



Ernst Mayrhofers

Handbuch

für den

politischen Verwaltungsdienst

in den

im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Ergänzungen

zum materiellen Teile der fünften Auflage.

Redigiert und herausgegeben

von

Graf Anton Pace.

Erster Ergänzungsband.

(Umfassend die Nachträge zum zweiten Bande und zu S. 1 bis 531 des dritten Bandes.)



Wien, 1909.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Vorwort.

Die Motive, welche die Verlagshandlung bestimmt haben, zum materiellen Teile der 5. Auflage von Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst Ergänzungen erscheinen zu lassen, sind in der folgenden „Einleitung" des näheren beleuchtet. Zu diesen Ausführungen, mit welchen seinerzeit die erste Lieferung der Öffentlichkeit übergeben wurde, sei hier nur noch bemerkt, daß der zu bearbeitende Stoff sich umfangreicher erwies, als vorausgesehen werden konnte. Insbesondere auf dem Gebiete des Sanitätswesens hat sich seit dem Erscheinen der 5. Auflage eine reiche Fülle von Einzelvorschriften angesammelt, die man ihrer Wichtigkeit wegen nicht hätte übergehen können, ohne den Wert des Gebotenen erheblich zu beeinträchtigen. Um daher den Umfang des ersten Ergänzungsbandes nicht bis zur Unhandsamkeit anwachsen zu lassen, mußte derselbe mit dem „Sanitätswesen" abgeschlossen werden, zumal es im Interesse des Publikums gelegen schien, in einem Anhange die Neugestaltung darzustellen, welche unsere wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone durch den Ausgleich von Ende 1907 erfahren haben. Somit beschränkt sich der vorliegende erste Ergänzungsband auf die Nachträge zu jenen Partien des materiellen Teiles, die in der 5. Auflage den ersten Abschnitt (Verfassungsgesetzkunde) und das erste und zweite Hauptstück des zweiten Abschnittes (Bevölkerungswesen, Sanitätswesen) bilden.

Die meisten Teile des ersten Ergänzungsbandes sind vom Herausgeber allein bearbeitet worden. Bei der Verfassung einiger Partien haben ihm höchst dankenswerte Beihilfe geleistet Herr Dr. Friedrich Schiller, Ministerial-Vizesekretär im Ministerium des Innern (Staatsbürgerrecht, Standesregister), mehrere Herren Beamte der statistischen Zentralkommission (Verwaltungsstatistik) und Herr Dr. Thaddäus Ritter v. Żebracki, Statthaltereisekretär in Lemberg (Anhang).

Der zweite Ergänzungsband wird mit den Nachträgen zum Hauptstücke „Polizeiwesen" beginnen; die Arbeiten hiefür sind schon so weit gediehen, daß die ersten Lieferungen binnen kurzer Frist erscheinen dürften.

Wien, im September 1909.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Ergänzungen zur Verfassungsgesetzkunde.

Erstes Hauptstück. Die Reichsverfassung . . . . —

I. Historische Einleitung 2

II. Die Reichsvertretung . . . . —

2. Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 4

7. Die Reichsratswahlordnung 16

III. Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und die hierauf insbesondere bezugnehmenden Gesetze 76

V. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn . . . . —

A. Historische Skizze 76

B. Das derzeitige staatsrechtliche Verhältnis . . . . —

1. Das Grundgesetz über den staatsrechtlichen Ausgleich 84

2. Konnexgesetze . . . . —

a. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten 84

b. Beitragsleistung zur Staatsschuld. Gebarung und Kontrolle der Staatsschuld 85

c. Zoll- und Handelsbündnis 85

d. Österreichisch-ungarische Bank 98

e. Münz- und Geldwesen 118

f. Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens, der Staatsmonopole . . . . —

α. Betreffs der (direkten und indirekten) Steuern 139

β. Betreffs des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens 152

γ. Betreffs der Staatsmonopole 161

g. Kriegswesen und Wehrsystem 161

VI. Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina . . . . —

1. und 2. Internationale Stellung, Verwaltungsgrundsätze 163

3. Aufnahme in den Zoll- und Handelsverband 163

4. Beziehungen hinsichtlich des Kriegswesens und des Wehrsystems 166

Zweites Hauptstück. Die Landesverfassungen . . . . —

I. Historische Einleitung 166

II. und III. Verzeichnis der Landesverfassungsgesetze; die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen in ihrer gegenwärtigen Fassung (Vorbemerkung) 168

Böhmen 180

Dalmatien 197

Galizien 199

Kärnten 202

Seite
Krain 214
Mähren 225
Österreich ob der Enns 262
Österreich unter der Enns 273
Salzburg 287
Steiermark 298
Vorarlberg 314

Drittes Hauptstück. Die Gemeindeverfassung . . . . —
I. Historische Einleitung 324
II. Die geltende Gemeindegesetzgebung (Vorbemerkung) 325
B. Die Landesgesetze über das Gemeindewesen (Einleitung und Judikatur) . . . 327
Böhmen 437
Bukowina 442
Dalmatien 445
Galizien 456
Görz und Gradiska 461
Istrien 462
Kärnten 465
Krain 469
Mähren 470
Österreich ob der Enns 473
Österreich unter der Enns 477
Salzburg 509
Schlesien 514
Steiermark 516
Tirol 519
Vorarlberg 521
C. Die Landesgesetze über die Bezirksvertretungen 542
D. Die besonderen Gemeindestatute 552
Böhmen 553
Bukowina 556
Galizien 559
Kärnten 561
Krain 563
Küstenland 564
Mähren 567
Österreich ob der Enns 573
Österreich unter der Enns 575
Salzburg 581
Schlesien 583
Steiermark 586
Tirol 592

Ergänzungen zur Verwaltungsgesetzkunde.

Erstes Hauptstück. Das Bevölkerungswesen . . . . —
I. Die administrative Ordnung der Bevölkerung . . . . —
1. Das österreichische Staatsbürgerrecht 596
A. Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft 597
B. Allgemeine Vorschriften über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft 599

Seite
C. Die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, welche sich aus den staatsrechtlichen Beziehungen zu Ungarn ergeben 605
D. Beziehungen zum Auslande in Staatsbürgerrechtsangelegenheiten 607
2. Das Heimatrecht 611
3. Die Standesregister . . . . —
A. Einrichtung der Standesregister im allgemeinen 670
C. Führung der Geburtsbücher 688
D. Legitimation und Namensänderung 698
E. Führung der Trauungsbücher 705
F. Führung der Sterbebücher 706
G. Über die Mitwirkung der Matrikenführer bei Durchführung der Wehrvorschriften 707
K. Über den Verkehr mit Ungarn in Zivilstandesangelegenheiten 710
L. Über den Verkehr mit dem Auslande in Zivilstandesangelegenheiten . . . 717

II. Die Verwaltungsstatistik . . . . —
1. Die Volkszählung 727
2. Sonstige statistische Arbeiten im Bereiche des politischen Verwaltungsdienstes . —
A. Die Statistik der Bevölkerungsbewegung 728
B. Die sanitäre Berichterstattung 729
C. Nachweisungen über den Klerus und die nichtdotierten Fonde 731
D. Statistik des Unterrichtswesens 731
F. Landwirtschafts- und Preisstatistik 737
G. Forst- und Jagdstatistik 737
J. Statistik der Kommunikationen (früher auch der Bauten) 739
K. Statistik der Dampfkessel 739
L. Statistik der Kranken- und Unfallversicherung 739
M. Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 741
P. Statistik der Reichsrats- und Landtagswahlen 742

Zweites Hauptstück. Das Sanitätswesen . . . . —
1. Das Sanitätspersonale . . . . —
A. Ärzte 743
B. Wundärzte 757
C. Hebammen 757
D. Gebühren der Sanitätsindividuen 763
2. Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden 765
3. Die Obsorge für die Hintanhaltung der Kurpfuscherei 770
4. Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel . . —
A. Die Pharmakopöe 775
B. Hausapotheken und Notapparate 782
C. Die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikasten 782
D. Der Bezug von Arzneiwaren aus dem Auslande 782
E. Die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben 787
F. Handverkauf in den Apotheken 791
G. Die Arzneitaxe 803
H. Geheimmittel 812
J. Bestrafung des gesetzwidrigen Verkaufes von Heilmitteln 815
K. Kräuterhandel 818
L. Mineralwässer 818

Seite
5. Die Vorschriften über den Giftverbrauch 819
6. Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe . . . . —
A. Das Apothekergewerbe 823
B. Materialwarenhandlungen 856
C. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern 857
E. Die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse und der Handel hiemit . . 857
F. Herstellung und Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe 859
7. Die Vorschriften über die Fleischbeschau 859
8. Die Sanitätspolizei . . . . —
A. Der Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen . . . —
a. Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen Organisations- und Verfahrensvorschriften 864
b. Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen sachlichen Vorschriften 904
c. Die sanitätspolizeilichen, nicht auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen Vorschriften in Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel 925
B. Marktsanitätspolizei 940
C. Sanitätsgewerbepolizei 941
D. Wassersanitätspolizei 947
E. Die Vorschriften über Assanierung von Städten und Ortschaften 954
9. Die Vorschriften über die Organisation der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten . . . . —
A. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten . . . . —
a. Allgemeines 979
b. Verpflegskosten 985
B. Private Krankenanstalten 998
C. Irrenanstalten 1001
D. Unterkünfte für Geisteskranke und Schwachsinnige außerhalb eigentlicher Anstalten 1005
E. Die Gebär- und Findelanstalten 1005
10. Die Vorschriften über das Bade- und Kurortewesen 1008
a. Für das ganze Staatsgebiet erlassene Vorschriften betreffend das Bade- und Kurortewesen 1009
b. Für einzelne Länder erflossene Vorschriften betreffend das Bade- und Kurortewesen 1011
c. Für einzelne Kurorte (Kurbezirke) erlassene Vorschriften 1012
11. Vorschriften über das Impfwesen 1016
12. Das Verfahren bei Infektionskrankheiten . . . . —
A. Allgemeines 1020
B. Einzelne Infektionskrankheiten . . . . —
Ankylostomum 1040
Augenbindehautentzündung 1040
Blattern 1040
Cholera 1044

Seite
Diphtherie 1051
Exantheme 1052
Flecktyphus 1053
Gelbes Fieber 1053
Genickstarre 1054
Ileotyphus 1055
Influenza 1055
Krätze 1055
Lyssa 1056
Malaria 1058
Masern 1059
Miliaria 1059
Milzbrand 1060
Pellagra 1060
Pemphigus neonatorum 1060
Pest 1060
Rückfalltyphus 1089
Ruhr 1089
Schälblasenkrankheit 1089
Scharlach 1089
Schweißfieber 1090
Spinale Lähmung 1090
Strahlenpilzkrankheit 1090
Syphilis und venerische Krankheiten 1090
Trachom 1091
Tuberkulose 1091
Varicellen 1106
Wechselfieber 1106
Wurmkrankheit 1106
C. Vorschriften über die Desinfektion 1111
D. Die Kosten der Tilgung der Infektionskrankheiten 1112

13. Die Vorschriften über die Totenbeschau 1113

14. Die Vorschriften über Leichenbestattung, Leichenkammern, Friedhöfe und Grüfte —
A. Die Leichenbestattung 1117
B. Leichenkammern 1124
C. Friedhöfe 1124
D. Grüfte 1129

Anhang zum ersten Ergänzungsbande.

Die staatsfinanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn nach den Gesetzen vom Dezember 1907.

Einleitung . . . . . —
1. Historischer Überblick 1130
2. Staatsrechtliche Fragen 1131
3. Disposition für die folgende Darstellung; das Mantelgesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 1144

Seite

Die einzelnen Belange der gegenwärtigen staatsfinanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn . . . . . —
a. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten im allgemeinen . . . 1145
b. Beitragsleistung zur Staatsschuld 1146
c. Zoll- und Handelsvertrag 1151
d. Österreichisch-ungarische Bank 1214
e. Münz- und Geldwesen 1216
f. Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens, der Staatsmonopole . . . . . —
α. Betreffs der Steuern 1219
β. Betreffs des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens 1236
γ. Betreffs der Staatsmonopole 1236

Berichtigungen.

S. 553, 556, 559, 561, 563, 564, 567. Im Haupttext haben die Postnummern bei den Namen der Länder zu entfallen.

S. 763. Im Haupttext hat statt des Buchstaben C der Buchstabe D zu stehen.

Einleitung.

Ungeachtet der schwierigen politischen Verhältnisse, die der Entwicklung unseres staatlichen Lebens so viele unwillkommene Hindernisse bereiten, hat unsere Gesetzgebung in den letzten Jahren, insbesondere in der jüngsten Vergangenheit, Neuerungen von erheblicher Tragweite geschaffen. Auch jene Vorschriften und Institutionen, welche zunächst auf Akten der Exekutive beruhen, haben mannigfache Änderungen erfahren. Die Gerichtshöfe für das öffentliche Recht werden immer häufiger angerufen; infolgedessen wächst die Anzahl der Erkenntnisse von Jahr zu Jahr progressiv. Hiebei machen sich aber auch nicht eben selten ziemlich einschneidende Wandlungen in den Anschauungen dieser Gerichtshöfe über die Bedeutung und Tragweite wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen bemerkbar.

Die Evidenthaltung aller dieser Änderungen ist insbesondere für den politischen Verwaltungsdienst, der gezwungen ist, allen Neugestaltungen des öffentlichen Lebens mit einer gewissen Hast zu folgen, von großer Wichtigkeit. Es kann daher nicht wundernehmen, daß aus den Kreisen derjenigen, welche die fünfte Auflage von Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst benützen, der Wunsch laut geworden ist, durch Nachträge zu diesem Werke über alle Neuerungen auf dem weitumfassenden Gebiete der politischen Verwaltung im Laufenden erhalten zu werden.

Die völlige Berechtigung dieses oft dringend ausgesprochenen Wunsches hat bei der Verlagshandlung den Entschluß zur Reife gebracht, zunächst einen Ergänzungsband zum materiellen Teile des Handbuches lieferungsweise erscheinen zu lassen. Von einer solchen Ergänzung des formellen Teiles wurde abgesehen, und zwar vorerst deshalb, weil er an Bedeutung für den politischen Verwaltungsdienst hinter dem materiellen Teile der Natur der Sache nach zurücksteht, dann aber auch deshalb, weil er — zum Unterschiede vom materiellen Teile, der den Namen „Mayrhofer" nur historisch führt, sich aber im wesentlichen als ein ganz neues Werk darstellt — in seinen Dispositionen großenteils noch den älteren Auflagen folgt und daher zum mindesten in der ersten Hälfte nicht bloß ergänzt, sondern gründlich umgearbeitet werden müßte.

Der Ergänzungsband zum materiellen Teile von Mayrhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst wird der fünften Auflage in ihrer Einteilung nach den beiden Abschnitten „Verfassungsgesetzkunde und Verwaltungsgesetzkunde", den einzelnen Hauptstücken dieser Abschnitte und ihrer weiteren Unterteilung folgen und der Reihe nach bei jedem Hauptstücke einsetzen, in welchem erhebliche Änderungen zu verzeichnen sind; hingegen werden jene Hauptstücke und Unterabteilungen, welche im wesentlichen unverändert gebliebene Gesetze und sonstige Vorschriften enthalten — und zwar in der Regel ohne besondere Hervorhebung dieses Umstandes — übergangen werden. Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe u. s. w., welche in der fünften Auflage des Handbuches wörtlich enthaltene Vorschriften gänzlich ersetzen, werden im Ergänzungs-

bande gleichfalls im vollen Wortlaute wiedergegeben werden; desgleichen solche Vorschriften, durch die neue Gegenstände in den Kreis der politischen Verwaltung einbezogen worden sind. Vorschriften, welche in der fünften Auflage des Handbuches enthaltene teilweise abändern, werden entweder unter Hinweis auf die abgeänderten Partien der im übrigen noch gültigen Norm wiedergegeben oder in der Weise berücksichtigt werden, daß der volle Text der abgeänderten Vorschrift neuerdings gebracht wird. Letzteres wird in jenen Fällen geschehen, wo die bloße Wiedergabe der abändernden Vorschrift die rasche Orientierung namhaft erschweren würde. In Fällen dieser letzteren Art wird zumeist auch das in der fünften Auflage fußnotenweise enthaltene Materiale (Judikatur, Interpretation u. s. w.) durch das seither hinzugekommene Materiale ergänzt wiedergegeben werden; hingegen wird dort, wo eine die frühere teilweise ändernde Vorschrift nur für sich zum Abdrucke gelangt, in den Fußnoten auch nur jenes Materiale an Erkenntnissen, Normalerlässen u. s. w. berücksichtigt werden, das sich auf die abändernde Vorschrift bezieht. Übrigens werden alle Änderungen und Ergänzungen, die sich seit dem Erscheinen der fünften Auflage des Handbuches in der betreffenden Partie ergeben haben, durch einleitende oder verbindende Erläuterungen derart gekennzeichnet werden, daß jedermann, der den Ergänzungsband gleichzeitig mit dem betreffenden Bande der fünften Auflage des Werkes zur Hand nimmt, sich auf das rascheste wird zurechtfinden können.

Zum ersten Abschnitte: Verfassungsgesetzkunde.

Erstes Hauptstück: Die Reichsverfassung.

Ad I. „Historische Einleitung“.

(II. Band, S. 5 bis 19 der 5. Aufl.)

Eine wichtige Änderung in den Grundlagen unserer Verfassung ergab sich dadurch, daß sich die Reichsgesetzgebung durch die Bestrebungen nach Erweiterung des politischen Wahlrechtes im Jahre 1896 dazu bestimmen ließ, von dem bis dahin ausnahmslos festgehaltenen Grundsatze der Interessenvertretung teilweise abzugehen und der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrechte dadurch Rechnung zu tragen, daß sie eine neue, die sogenannte allgemeine Wählerklasse schuf, deren Angehörige insgesamt ohne Rücksicht auf eine direkte Steuerleistung wahlberechtigt waren. Hand in Hand damit ging eine Vermehrung der Anzahl der Reichsratsabgeordneten und der Bruch mit dem Grundsatze, daß die Wahl in der Klasse der Landgemeinden ausnahmslos nicht unmittelbar, sondern durch gewählte Wahlmänner erfolgen müsse. Zur Durchführung dieser neuen Einrichtungen, an welche sich auch andere minder wesentliche Modifikationen der bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Wahl der Reichsratsabgeordneten anreihten, mußte sowohl das Grundgesetz über die Reichsvertretung (in der Fassung, die es durch die Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, und 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, erhalten hatte), als auch die Reichsratswahlordnung (in der Fassung, die sie durch die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, und 4. Oktober 1882, RGBl. Nr. 142, erhalten hatte) geändert werden. Ersteres — die Änderung

des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung — erfolgte durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, letzteres — die Änderung der Reichsratswahlordnung — durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 169. Beide Gesetze traten gleichzeitig in Wirksamkeit. Später wurde die Reichsratswahlordnung abermals geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 226.

Durch die zum Staatsgrundgesetze über die Reichsvertretung erflossene Novelle vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, wurde die früher mit 353 festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses um 72 Mitglieder vermehrt, welche (mittels einer weiteren Bestimmung der Novelle auf die einzelnen Königreiche und Länder verteilt) durch die „allgemeine Wählerklasse" zu wählen waren. Eine andere wesentliche Neuerung statuierte diese Novelle dadurch, daß sie zwar die mittelbare Wahl der Reichsratsabgeordneten in der Wählerklasse der Landgemeinden als Regel bestehen ließ und diese Regel auch für die neue, allgemeine Wählerklasse in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirken akzeptierte, dabei jedoch die Anordnung traf, es seien in jenen Ländern, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der Landtagsabgeordneten in der Wählerklasse der Landgemeinden festgesetzt wird, auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerklasse der Landgemeinden sowie in sämtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.

Durch die zur Reichsratswahlordnung erflossene Novelle vom 14. Juni 1896, RGBl. 169, wurde der Hauptsache nach die neue Institution der allgemeinen Wählerklasse in den Rahmen der Reichsratswahlordnung eingefügt. Hiebei erfolgte auch die durch die erstgedachte Novelle einem „besonderen Gesetze" vorbehaltene Verteilung der von der allgemeinen Wählerklasse jedes Landes zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, anhangsweise festgesetzten Wahlbezirke und die nähere Bestimmung der Erfordernisse der Wahlberechtigung in der allgemeinen Wählerklasse (männliches Geschlecht, vollstrecktes 24. Lebensjahr, Nichtausschluß vom Wahlrechte durch die diesfälligen allgemeinen Bestimmungen und sechsmonatliche Seßhaftigkeit in einer Gemeinde). Die Wahlberechtigung in der allgemeinen Wählerklasse stand auch jenen zu, die in einer der anderen Wählerklassen wahlberechtigt waren.[1]) Von den durch die Einführung der allgemeinen Wählerklasse nicht notwendig bedingten Neuerungen der Novelle vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 169, sei lediglich jene Anordnung hervorgehoben, wonach die Wahl der Abgeordneten ausnahmslos mittels Stimmzettel zu erfolgen hatte.[2])

Durch die zur Reichsratswahlordnung weiter erlassene Novelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 226, wurde die die Wahlberechtigung in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden begründende Minimalsteuerleistung von fünf Gulden auf vier Gulden herabgesetzt.

Durch diese Maßnahmen kam jedoch die auf die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes gerichtete Bewegung nicht zum Stillstande,

---

[1]) Zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 169, über das Wahlverfahren in der allgemeinen Wählerklasse erflossen Durchführungsvorschriften mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 23. September 1896, RGBl. Nr. 170, welche später durch die Verordnungen des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1896, RGBl. Nr. 241, und 1. November 1900, RGBl. Nr. 181, teilweise abgeändert wurde.

[2]) Aus dieser Bestimmung ergaben sich erhebliche gesetzestechnische Diskrepanzen im Texte der Reichsratswahlordnung, da man es verabsäumt hatte, bezugnehmende Paragraphen dieser Anordnung gemäß umzustilisieren.

sondern gewann immer größere Dimensionen. Im Jahre 1905 entschloß sich die Regierung (Ministerium Gautsch), dieser Bewegung Rechnung zu tragen, und gab am 28. November des bezeichneten Jahres im Abgeordnetenhause des Reichsrates eine diesbezügliche Erklärung ab. Dieser Erklärung entsprechend, brachte die Regierung sodann am 23. Februar 1906 im Abgeordnetenhause folgende Gesetzentwürfe ein:

1. Den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die §§ 1, 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden sollten;

2. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates nebst einer Reichsratswahlordnung;

3. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit;

4. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des § 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, über die Reichsvertretung, und

5. den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Gesetz vom 12. Mai 1863, RGBl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates abgeändert werden sollte.

Nachträglich — am 14. Dezember 1906 — brachte die Regierung im Herrenhause einen Gesetzentwurf ein, durch den der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung dahin geändert werden sollte, daß die Zahl der auf Lebensdauer ernannten Mitglieder des Herrenhauses auf 180 beschränkt sei.

Von diesen Vorlagen haben jedoch bisher nur die oben sub 1, 2 und 3 genannten sowie die Vorlage, betreffend die Abänderung des § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, Gesetzeskraft erlangt, und zwar alle vier Vorlagen mit einigen im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen erfolgten Änderungen an den Entwürfen, die von der Regierung eingebracht worden sind. Die vier erwähnten Gesetze datieren vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18 und Nr. 16.

Ad II. „Die Reichsvertretung“.

(II. Band, S. 19 bis 77 der 5. Aufl.)

Zu Punkt 2 „Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung“. Bis zum Erscheinen der jüngsten, das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung abändernden Gesetze, nämlich jener vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, und vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16, beruhte die Fassung dieses Staatsgrundgesetzes auf dem ursprünglichen Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, und auf den Novellen vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168.

Durch die Novelle vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, erhielten die §§ 6, 7, 15 und 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, eine neue Fassung.

Durch die Novelle vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, wurde der Absatz A des § 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, wie er in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1873 lautete, teilweise geändert.

Durch die Novelle vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, erhielten die Absätze C und D des § 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, wie sie nach dem Gesetze vom 2. April 1873 lauteten, abermals eine neue Fassung (Artikel II) und wurde eine sich in den bisherigen Text nicht einfügende Zusatzbestimmung getroffen (Artikel I).

Die Novelle vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, ersetzte den zweiten Absatz des § 1 des Staatsgrundgesetzes, der seine ursprüngliche Fassung behalten hatte, und den vierten (letzten) Absatz des § 18, der in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1873 in Wirksamkeit gestanden hatte, durch neue Bestimmungen (zwei Absätze im § 1, ein Absatz im § 18), gab den §§ 6 und 7, welche in der Fassung der Gesetze vom 2. April 1873, 12. November 1886 und 14. Juni 1896 wirksam gewesen waren, sowie dem § 12, dessen ursprüngliche Fassung durch die späteren Novellen unberührt geblieben war, ihrem ganzen Umfange nach eine neue Fassung und setzte die vom Gesetze vom 14. Juni 1896 getroffene Zusatzbestimmung außer Wirksamkeit. Es sind daher durch die Novelle vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, gänzlich aufgehoben worden die das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162[3]) und das Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168[4]), während vom ursprünglichen Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, und vom Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, noch Bestimmungen in Geltung geblieben sind.

Durch die Novelle vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16, erhielt der § 5 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung eine neue Fassung.

Hieraus ergibt sich, daß der gegenwärtig in Wirksamkeit stehende, 24 Paragraphen umfassende Text des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung seinen Wortlaut erhalten hat durch:

1. Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, und zwar § 1, erster Absatz, ferner die §§ 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 ihrem ganzen Umfange nach[5]);

2. das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, und zwar § 15 seinem ganzen Umfange nach und die ersten drei Absätze des § 18[6]);

3. das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, und zwar § 1, zweiter und dritter Absatz, die §§ 6, 7 und 12 ihrem ganzen Umfange nach und der vierte Absatz des § 18[7]);

---

[3]) Das Gesetz vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, betraf nur im Artikel I das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung, die übrigen Artikel änderten den Anhang zur Reichsratswahlordnung und sind durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17 (sieh unten S. 16) aufgehoben worden.

[4]) Das Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, umfaßte drei Artikel. Artikel I enthielt die Zusatzbestimmung, Artikel II statuierte die Änderung der Absätze C und D des § 7, Artikel III betraf die Wirksamwerdung des Gesetzes und ist daher zur Zeit an und für sich gegenstandslos.

[5]) Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, war dem Wesen nach nur eine Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, brachte aber einen neuen vollen Text. Vgl. hierüber II. Bd., S. 19, der 5. Auflage, insbesondere Fußnote 2.

[6]) Das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, besteht aus zwei Artikeln. Der Artikel I enthält die Änderungen am Texte des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, der Artikel II aber (abgesehen von einer Bestimmung über die Wirksamwerdung des Gesetzes) eine Bestimmung über die Delegationswahl, die unberührt geblieben ist, jedoch hier nicht in Betracht kommt. Vgl. hierüber II. Bd., S. 23 ff. und 180, der 5. Auflage.

[7]) Im folgenden wird der Inhalt dieses Gesetzes, insofern er hier nicht in den Text des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung aufgenommen ist, wiedergegeben:

4. das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16, und zwar der § 5 seinem ganzen Umfange nach.[8])

Der aus den erwähnten vier Gesetzen hervorgegangene, nunmehr gültige Text des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung lautet folgendermaßen:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, des Erzherzogtums Österreich unter und ob der Enns, der Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogtums Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen. Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Die gemäß den §§ 3 und 5 in das Herrenhaus berufenen Mitglieder können ins Abgeordnetenhaus gewählt werden. Im Falle der Annahme einer solchen Wahl ruht für die Dauer dieses Mandates die Mitgliedschaft im Herrenhause.

Wird ein Abgeordneter gemäß den §§ 3 oder 5 in das Herrenhaus berufen, so ruht seine Mitgliedschaft im Herrenhause, so lange er sein Mandat als Abgeordneter nicht zurückgelegt hat.[9])

Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden. — Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. An Stelle des zweiten Absatzes des § 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, treten folgende Bestimmungen: (Sieh dieselben oben). — Artikel II. Die §§ 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, treten in der durch Artikel I des Gesetzes vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, Artikel I des Gesetzes vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und Artikel II des Gesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, bestimmten Fassung außer Wirksamkeit und haben in Hinkunft zu lauten: (Sieh den Wortlaut der §§ 6 und 7 auf S. 7 und 8.) — Artikel III. Der § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, tritt in seiner heutigen Fassung außer Kraft und hat in Hinkunft zu lauten: (Sieh den Wortlaut des § 12 auf S. 13.) — Artikel IV. An Stelle des vierten Absatzes des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, festgesetzten Fassung tritt folgende Bestimmung: (Sieh dieselbe auf S. 15.) — Artikel V. Die Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, sind aufgehoben. — Artikel VI. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, mit welchem eine neue Reichsratswahlordnung erlassen wird, in Wirksamkeit.

[8]) Der Eingang und die formellen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten: Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16, wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, abgeändert wird. — Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Hinkunft zu lauten: (Sieh den Wortlaut des § 5 auf S. 7.) — Artikel II. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden, sowie mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, in Wirksamkeit.

[9]) Die beiden letzten Absätze des § 1 erhielten ihre gegenwärtige Fassung durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15.

§ 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.

§ 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5. Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

Die Zahl dieser Mitglieder darf 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben.[10])

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 516 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen	130
für das Königreich Dalmatien	11
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	106
für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns . . .	64
für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns	22
für das Herzogtum Salzburg	7
für das Herzogtum Steiermark	30
für das Herzogtum Kärnten	10

---

[10]) Der § 5 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16. — Anläßlich der Beratung der Wahlreform beschloß das Abgeordnetenhaus — vor Einbringung der Regierungsvorlage, die zur Abänderung des § 5 durch das eben zitierte Gesetz geführt hat — folgende auf die Zusammensetzung des Herrenhauses bezügliche Resolution: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Fertigstellung der Wahlreform in Anbetracht des Umstandes, daß neben einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhause ein Herrenhaus in seiner heutigen Zusammensetzung eine Monstrosität wäre, eine Gesetzesvorlage einzubringen, welche die Umwandlung des heutigen Herrenhauses in ein durch Wahlen aus dem berufsgenossenschaftlichen Organisationen sich zusammensetzendes Ständehaus zum Gegenstande hat.“ — Wenn ein erbliches, ein durch die Kirchenwürde berufenes oder ein von Sr. Majestät auf Lebensdauer ernanntes Mitglied des Herrenhauses oder ein Mitglied des Abgeordnetenhauses mit Tod abgeht, so ist der Landeschef, in dessen Verwaltungsgebiet sich der Todesfall ereignet hat oder in dessen Verwaltungsgebiet der Verstorbene sein Domizil hatte, berufen, den Todesfall dem Minister des Innern zur Kenntnis zu bringen. War der Verstorbene ein erbliches Mitglied des Herrenhauses, so ist auch zu berichten, wer nunmehr das Haupt des mit der erblichen Würde (Reichsratswürde) beliehenen Adelsgeschlechtes und ob diese Person bereits großjährig ist, wer sich zu dem fideikommissarischen oder sonstigen Güterbesitze des Verstorbenen erbserklärt hat und ob die Erbsantretung von der Abhandlungsbehörde angenommen worden ist. Letzterer Bericht kann, falls die einschlägigen Auskünfte nicht gleich zur Hand sind, später als die Todfallsanzeige erstattet werden (Erl. des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1869, Z. 5177).

für das Herzogtum Krain 12
für das Herzogtum Bukowina 14
für die Markgrafschaft Mähren 49
für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien 15
für die gefürstete Grafschaft Tirol 25
für das Land Vorarlberg 4
für die Markgrafschaft Istrien 6
für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska . . . 6
für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete 5

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahlordnung bestimmt.[11])

---

[11]) Der § 6 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15. — Im Berichte des Wahlreformausschusses des Abgeordnetenhauses an das Haus wurde zu § 6, welcher in der vom genannten Ausschusse beantragten Fassung Gesetzeskraft erlangt hat, bemerkt: „Nach der Regierungsvorlage war ein Abgeordnetenhaus in der Gesamtstärke von 455 Mitgliedern ins Auge gefaßt. Die von den einzelnen nationalen Parteien mit großem Nachdrucke erhobenen Forderungen erschienen dem Ausschusse schwerwiegend genug, um eine Erhöhung dieser Ziffer auf 516 eintreten zu lassen, an welcher die einzelnen Kronländer in nachstehendem Ausmaße teilnehmen:

Böhmen	erhält	anstatt	118	Mandate	130
Galizien	„	„	88	„	106
Niederösterreich	„	„	55	„	64
Mähren	„	„	44	„	49
Steiermark	„	„	28	„	30
Tirol	„	„	21	„	25
Oberösterreich	„	„	20	„	22
Schlesien	„	„	13	„	15
Bukowina	„	„	11	„	14
Krain	„	„	11	„	12
Salzburg	„	„	6	„	7
Istrien	„	„	5	„	6
Görz und Gradisca	„	„	5	„	6

Mandate, während die nach der Regierungsvorlage den übrigen Kronländern, und zwar: Dalmatien (11), Kärnten (10), Triest mit Gebiet (5) und Vorarlberg (4) zufallende Anzahl von Mandaten unverändert blieb. Im Rahmen dieser Ziffern wurde die Einteilung der einzelnen Königreiche und Länder in Wahlbezirke vorgenommen, wobei der Ausschuß bestrebt war, den sprachlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Länder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. — Was nun die Länder mit national gemischter Bevölkerung betrifft, so ergibt die beschlossene Wahlbezirkseinteilung nachstehendes Bild: Hinsichtlich der nationalen Abgrenzung der Wahlbezirke wurde der Grundzug der Regierungsvorlage, insoferne derselbe darauf gerichtet war, die unvertreten bleibenden nationalen Minderheiten möglichst zu verringern, beibehalten und daher getrachtet, möglichst national einheitliche Wahlbezirke zu bilden, dort aber, wo dies nach den Besiedelungsverhältnissen im Lande, wie in Galizien, nicht möglich war, für eine entsprechende Vertretung der nationalen Minderheiten zu sorgen. In Mähren wurde, dem Beispiele der Landtagswahlordnung folgend, das ganze Land in nach Nationalitäten getrennte Wahlbezirke aufgeteilt. Hienach ergeben sich:

§ 7. Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes[12]), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde

---

	Wahlbezirke mit überwiegend							
	deutscher	tschechischer	polnischer	ruthenischer	slowenischer	serbo-kroatischer	italienischer	rumänischer
	Bevölkerung							
Böhmen	55	75	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	11	.	.
Niederösterreich	64	.	.	.	.	.	.	.
Oberösterreich	22	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	23	.	.	.	7	.	.	.
Kärnten	9	.	.	.	1	.	.	.
Krain	1	.	.	.	11	.	.	.
Bukowina	4	.	.	5	.	.	.	5
Schlesien	9	2	4	.	.	.	.	.
Tirol	16	.	.	.	.	.	9	.
Vorarlberg	4	.	.	.	.	.	.	.
Istrien	.	.	.	.	1	2	3	.
Görz	.	.	.	.	3	.	3	.
Triest	.	.	.	.	1	.	4	.

In Mähren wurden 19 deutsche und 30 tschechische Wahlbezirke gebildet. In Galizien würden mit Rücksicht auf das für dieses Land in Aussicht genommene Wahlsystem bei 78 Wahlen die polnischen Wahlberechtigten, hingegen bei 28 Wahlen die ruthenischen Wahlberechtigten sich in der Mehrheit befinden. Es würden sich somit, wenn von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Nationalität der Majorität der Wahlberechtigten für das Ergebnis der Wahl maßgebend ist, 233 deutsche, 107 tschechische, 82 polnische, 33 ruthenische, 24 slowenische, 13 serbo-kroatische, 19 italienische und 5 rumänische Mandate ergeben. Im übrigen ist hinsichtlich der vom Ausschusse beschlossenen Bildung der Wahlbezirke folgendes zu bemerken: Die Wahlbezirke wurden unter Zugrundelegung der Gerichtsbezirkseinteilung aus territorial zusammenhängenden Gebieten gebildet, wobei in einzelnen Fällen — insbesondere unter Berücksichtigung nationaler Verhältnisse — einzelne Gemeinden den angrenzenden oder nächstgelegenen Gerichtsbezirken mit gleicher nationaler Mehrheit der Bevölkerung angeschlossen wurden. Außerdem wurden in der Mehrzahl der Länder Städte, Märkte und Industrialorte in besondere Wahlbezirke vereinigt. In anderen Ländern (so in Kärnten, Krain, Görz) wurde nur für die Hauptstadt ein eigener Wahlbezirk gebildet, im übrigen zwischen Stadt und Land nicht unterschieden. In Istrien und Dalmatien wurde eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land bei der Wahlbezirkseinteilung überhaupt nicht durchgeführt."

[12]) Anläßlich der Beratung der Wahlreform beschloß das Abgeordnetenhaus folgende zwei auf das Frauenwahlrecht bezügliche Resolutionen: „1. Die k. k. Regierung wird ersucht, die Erhebungen und nötigen vorbereitenden Schritte behufs Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend das Wahlrecht der Frauen einzuleiten und sodann mit möglichster Beschleunigung den Gesetzentwurf zu unterbreiten." — „2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, betreff der Frage der Einführung des Frauenwahlrechtes eingehende Studien und Erhebungen zu veranlassen, hiebei einerseits das allgemeine, aktive Frauenwahlrecht, anderseits das auf selbständige und selbsterwerbende Frauen und Frauen mit höheren Studien beschränkte, aktive Wahlrecht ins Auge zu fassen. Das Ergebnis dieser Erhebungen wäre dem Abgeordnetenhause unter allfälliger Vorlage eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der nächsten Legislaturperiode rechtzeitig mitzuteilen."

(Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§ 66, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111[13]) hat.

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Falls nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Ersatzmänner für die Abgeordneten gewählt werden sollen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wählbarkeit auch für diese Ersatzmänner.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Reichsratswahlordnung.[14])

---

[13]) Der Absatz 1 des § 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111 (Jurisdiktionsnorm) lautet: „Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch deren Wohnsitz bestimmt. Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen."

[14]) Der § 7 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15. — Im Berichte des Wahlreformausschusses des Abgeordnetenhauses wurde zu § 7, welcher in der vom genannten Ausschusse beantragten Fassung Gesetzeskraft erlangt hat, folgendes bemerkt: „Die prinzipiellen Bestimmungen des § 7 über das allgemeine Wahlrecht wurden nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen. Behufs größerer Klarheit wurde nur hinsichtlich des Begriffes der Ausnahmen und der Ausschließungsgründe vom Wahlrechte ausdrücklich auf die Bestimmungen der Reichsratswahlordnung, hinsichtlich des Begriffes des Wohnsitzes auf die im § 66 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, gegebene Erläuterung hingewiesen. Die im Ausschusse gestellten Anträge auf Erweiterung des Wahlrechtes zu Gunsten der Frauen sowie auf Abänderung der Vorschriften über die Seßhaftigkeit als Voraussetzung des Wahlrechtes blieben in der Minorität. Die Mehrheit des Ausschusses ging von der Erwägung aus, daß bisher in allen Staaten Europas, in denen das allgemeine Wahlrecht eingeführt wurde, die Frauen unberücksichtigt blieben und daß es sehr bedenklich wäre, gerade in Österreich im Zeitpunkte einer tiefgreifenden politischen Evolution den Versuch, die Frauen zur Teilnahme am politischen Leben heranzuziehen, zu unternehmen. Bezüglich der Seßhaftigkeit akzeptierte der Ausschuß den Standpunkt der Regierung, demzufolge die Dauer der Seßhaftigkeit einerseits durch Rücksichten wahltechnischer Natur, anderseits durch die gebotene Berücksichtigung der Bestrebungen der ansässigen Wählerschaft nach Gewährung eines Schutzes gegenüber den fluktuierenden Elementen der Bevölkerung zu bestimmen ist. Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene einjährige Seßhaftigkeit schien der Mehrheit des Ausschusses den Mittelweg zwischen diesen divergierenden Forderungen zu bilden, weshalb sämtliche Anträge auf Änderung der Bestimmungen über die Seßhaftigkeit abgelehnt wurden. Insbesondere konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, das Requisit der Seßhaftigkeit auf den Wahlbezirk abzustellen, in welchem das Wahlrecht auszuüben ist. Die Verfassung der Wählerlisten auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes bietet an und für sich schon sehr bedeutende Schwierigkeiten; würde jedoch die Seßhaftigkeit an die Dauer des Aufenthaltes in einem Wahlbezirke geknüpft, so wäre es in vielen Fällen, namentlich in territorial umfangreichen Wahlbezirken oder in Wahlbezirken, die aus einer größeren Anzahl einzelner Orte bestehen, geradezu unmöglich, die Angaben eines Wählers über die Dauer seiner Anwesenheit im Wahlbezirke stichhältig zu überprüfen." — Aus der Judikatur des Reichsgerichtes seien hier folgende, ungeachtet der Novellierung des § 7 noch aktuelle Rechtssätze mitgeteilt: Das aktive und passive Wahlrecht zum Reichsrate ist ein politisches, durch die Verfassung (Staatsgrundgesetz) gewährleistetes Recht (RGE. vom 24. Oktober 1879, Z. 198, Hye 197; ebenso die Erkenntnisse Hye 234, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 367, 368, 429, 435, 503, 514, 515, 516 u. a. m.). Die Verletzung einer Person im passiven Wahlrechte zum Reichsrate durch einen Vorgang der Wahlkommission ist unmöglich, wenn diese Person am Tage der Reichsratswahl das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat (RGE. vom 11. Juli 1902, Z. 222, Hye 1139). Durch die zeitweilige Enthebung eines zum Reichsratsabgeordneten gewählten Mittelschulprofessors von der Ausübung der Lehrtätigkeit während der Dauer des Reichsratsmandates findet keineswegs eine Verletzung seines passiven Wahlrechtes zum Reichsrate statt; ebensowenig wird

§ 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.[15])

§ 9. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 10. Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermonaten, einberufen.

§ 11. Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates:

a) Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle[16]);

---

damit die Inkompatibilität des Lehramtes mit dem Reichsratsmandate verfügt (RGE. vom 18. April 1888, Z. 71, Hye 435).

[15]) Durch die zeitweilige Enthebung eines zum Reichsratsabgeordneten gewählten Mittelschulprofessors von der Ausübung der Lehrtätigkeit während der Dauer des Reichsratsmandates wird das allen öffentlichen Beamten und Funktionären gewährleistete Recht, wonach sie zur Ausübung des Reichsratsmandates keines Urlaubes bedürfen, nicht verletzt (RGE. vom 18. April 1888, Z. 71, Hye 435). Die an der böhmischen Ackerbauschule in Budweis angestellten Lehrer sind keineswegs als öffentliche Beamte anzusehen; daher findet auf sie die staatsgrundgesetzliche Bestimmung, wonach die öffentlichen Beamten als Reichsratsabgeordnete zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes bedürfen, keine Anwendung (RGE. vom 31. Oktober 1891, Z. 202, Hye 535).

[16]) Die jährlich im Reichsrate eingebrachten Budgetvorlagen betreffen das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag je für ein Kalenderjahr. Der Staatsvoranschlag zerfällt in zwei Teile, deren erster das „Erfordernis", die Staatsausgaben, deren zweiter „die Bedeckung", die Staatseinnahmen, feststellt. Eine Vorwegabrechnung des rücksichtlich der einzelnen Einnahmszweige bestehenden Verwaltungsaufwandes oder der bei einzelnen Verwaltungszweigen bestehenden einzelnen Einnahmen findet nicht statt; der Staatsvoranschlag ist demnach ein Brutto-Voranschlag. Die Staatsausgaben und Staatseinnahmen sind nach den einzelnen Ministerien und Zentralstellen, welche sie betreffen, dann nach den einzelnen, der Leitung derselben unterstehenden Dienstzweigen und Staatsanstalten nach fortlaufenden Kapiteln und Titeln, und letztere nach den sonst erforderlichen Unterteilungen, geordnet. Die ordentlichen (regelmäßig wiederkehrenden) sind von den außerordentlichen (nicht wiederkehrenden) Ausgaben und Einnahmen abgesondert angeführt. Das Finanzgesetz, mittels dessen der Satatsvoranschlag nach erhaltener Zustimmung seitens des Reichsrates publiziert wird, enthält in der Regel die folgenden Bestimmungen: Artikel I setzt die Summe der gesamten Staatsausgaben fest. Artikel II ordnet an, daß die nach den einzelnen Kapiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabteilungen von Paragraphen des Staatsvoranschlages bewilligten Kredite nur zu den in den bezüglichen Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabteilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche (sei

die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens;

e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medizinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen sowie über Volkszählung;

h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

---

es mit einjähriger oder mit zweijähriger Verwendungsdauer) und für das außerordentliche Erfordernis, verwendet werden dürfen. Artikel III setzt die Summe der Einnahmen fest und bestimmt diese Summe zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben. Artikel IV besagt, daß zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen einzuheben sind. Artikel V handelt von den im Laufe des Gegenstandsjahres zur Rückzahlung fällig werdenden Kapitalien. Artikel VI normiert, daß die für das Gegenstandsjahr zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Kredite mit Ende des Jahres erlöschen — mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen u. dgl., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld usw., dann mit Ausnahme aller außerordentlichen sowie jener ordentlichen Kredite, für die im ersten Teile des Staatsvoranschlages die Verwendungsdauer bis Ende Dezember des folgenden Jahres eingeräumt ist. Artikel VII enthält Bestimmungen über die Verlängerung der Verwendungsdauer einzelner Kredite vergangener Finanzperioden bis zum Ende des Gegenstandsjahres. Artikel VIII erteilt dem Finanzminister die Ermächtigung zur Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Staatseigentums. Artikel IX bestimmt, daß über die Verwendung der allfälligen Gebarungsüberschüsse, insoweit dieselben nicht zur Tilgung von Kapitalien der Staatsschulden verwendet werden, eine Gesetzesvorlage bis längstens Ende des Nachjahres dem Reichsrate zu unterbreiten ist. — Die von der Regierung für die Jahre 1898 inklusive 1901 und pro 1903 inklusive 1906 eingebrachten Entwürfe des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlages haben nicht die verfassungsmäßige Erledigung gefunden. Die Ermächtigung der Regierung, für diese Zeitperioden die Steuern und Abgaben einzuheben und die vorfallenden Ausgaben zu bestreiten, erfolgte entweder mittels kaiserlicher Verordnungen auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 (Budget-Provisorien pro 1898, 1899, 1900, I. Semester 1901, 1903, 1904 und pro I. Semester 1905), oder durch Gesetze (Budget-Provisorien pro II. Semester 1901, II. Semester 1905 und pro 1906).

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.[17])

In Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l, dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates.[18])

§ 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichs-

---

[17]) Anläßlich der Beratung der Wahlreform beschloß das Abgeordnetenhaus folgende zwei auf die Abgrenzung der Kompetenz zwischen dem Reichsrate und den Landtagen bezügliche Resolutionen: „1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei den Landesausschüssen der einzelnen Kronländer Erhebungen zu pflegen, in welchen Punkten und nach welcher Richtung sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Klarstellung oder Änderung der Kompetenzabgrenzung zwischen dem Wirkungskreise des Reichsrates und jenem der Landtage als notwendig oder wünschenswert herausstellt, und das Ergebnis dieser Umfrage mit entsprechenden Anträgen dem Reichsrate vorzulegen.“ — „2. In der Erwägung, daß sich bei verschiedenen Anlässen Zweifel ergeben haben, welche Gegenstände der Kreis der durch die Landesordnung der Landesgesetzgebung zugewiesenen Landeskulturangelegenheiten umfaßt, wird die Regierung aufgefordert, bei der Entscheidung, ob eine gesetzgeberische Maßregel als Landeskulturangelegenheit zu betrachten ist und daher in die Kompetenz der Landtage fällt, daran festzuhalten, daß zu den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Angelegenheiten der Landeskultur alle Angelegenheiten gehören, welche die land- und forstwirtschaftliche Produktion und die Bearbeitung und Benützung des ihr gewidmeten Landesgebietes zum Gegenstande haben, wie: Forstwesen, Jagd, Fischerei, Tierzucht, Feldschutz, Maßregeln zur Bekämpfung land- und forstwirtschaftlicher Schädlinge, Benützung, Leitung und Abwehr von Gewässern, Meliorationen, Wildbachverbauungen, Regelung und Ablösung von Forst- und Weidenutzungen usw., ferner alle Angelegenheiten der Agrarverfassung, wie: Bestimmungen über die freie Teilbarkeit von Grund und Boden oder über deren Beschränkung, über Rentengüter, besondere Erbteilsvorschriften für bäuerliche Liegenschaften, über agrarische Operationen usw., sowie die Beteiligung an der Ordnung des landwirtschaftlichen Kreditwesens, an der Organisation des land- und forstwirtschaftlichen Berufsstandes, an der Ordnung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter- und Gesindewesens usw.“

[18]) Der § 12 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15.

rat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§ 14. Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten, nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

§ 15. Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern, und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschlossen werden.[19])

§ 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat

---

[19]) Der § 15 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40.

das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.[20])

§ 17. Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 18. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahlordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen.[21])

§ 19. Die Vertagung des Reichsrates sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 20. Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrates ist berechtigt, die Minister zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungs-

---

[20]) Das durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, den Mitgliedern des Reichsrates verfassungsmäßig gewährleistete Immunitätsrecht ist auf den Schutz gegen Verhaftungen und gerichtliche Vorladungen beschränkt und nicht auszudehnen auf polizeiliche Vorladungen und Strafamtshandlungen (RGE. vom 21. April 1890, Z. 42, Hye 482). Es ist rechtlich unzulässig, denjenigen, welcher im Sinne des § 38, Al. 1, StPO. als Beschuldigter anzusehen ist, in Betreff der strafbaren Handlung als „Zeugen" zu vernehmen. Gehört derselbe dem Reichsrate als Mitglied an, so begründet seine Vorladung zu dieser Vernehmung einen Verfolgungsakt, welcher nach § 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, zu beurteilen ist (PlE. des Kassationshofes vom 21. Dezember 1893, Z. 13.770, Beilage zum JMVBl. 1894, S. 19, Nr. 980).

[21]) Die drei ersten Absätze des § 18 erhielten ihre gegenwärtige Fassung durch das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, der letzte Absatz die seine durch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15. — Im Berichte des Wahlreformausschusses des Abgeordnetenhauses an das Haus wurde in Betreff der im letzten Absatze des § 18 enthaltenen Bestimmung, welche in der vom genannten Ausschusse beantragten Fassung Gesetzeskraft erlangt hat, folgendes bemerkt: „In Berücksichtigung der eigentümlichen Siedelungsverhältnisse der Polen und Ruthenen Galiziens sieht der Entwurf der Reichsratswahlordnung im Interesse der nationalen Minoritäten eine Reihe von Wahlbezirken vor, in welchen je zwei Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 34 ff. RRWO.) zu wählen sein werden. Für den Fall der Erledigung eines der beiden auf einen Wahlbezirk entfallenden Mandates sollen, um das Mandat der Bevölkerungsgruppe, für welche es bestimmt ist, zu erhalten, Ersatzmänner gewählt werden, welche bei Wegfall des Abgeordneten ohne neue Wahl an seine Stelle in das Haus der Abgeordneten treten werden (§ 36 cit.). Die Reichsratswahlordnung konstruiert somit den Fall der Erledigung eines Mandates, welcher die Vornahme einer Ergänzungswahl ausschließt, während der dritte Absatz des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Wiederbesetzung eines erledigten Mandates nur im Wege der Ergänzungswahl zuläßt. Um nun das Grundgesetz über die Reichsvertretung mit den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung in Einklang zu bringen, ergab sich die Notwendigkeit, von den Vorschriften des § 18 cit. jene Fälle auszunehmen, in denen es sich um die Besetzung eines erledigten Mandates, für welches ein Ersatzmann gewählt wurde, handelt." — Vgl. hiezu die §§ 34, 35 und 36 der Reichsratswahlordnung unten auf S. 37 f.

akte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§ 22. Die Ausübung der Kontrolle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Zu Punkt 7 „Die Reichsratswahlordnung". Während die Wahlreform vom Jahre 1907 in Ansehung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nur einzelne Bestimmungen abändernd vorging, annullierte sie alle bishin in Geltung gestandenen Vorschriften über die Reichsratswahlordnung ausdrücklich und führte den Grundsatz des allgemeinen und gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes mit einigen Besonderheiten (Proportionalwahlen und Institution der Ersatzmänner in einem Teile Galiziens) durch, indem sie eine vollkommen neue Reichsratswahlordnung schuf. Es kommen daher in diesem Belange die früheren Vorschriften in keiner Weise mehr in Betracht, sondern nur mehr das neue Gesetz. Dasselbe lautet:

Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. — Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates wird durch die nachfolgende Reichsratswahlordnung geregelt.

Artikel II. Mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates sowie alle Gesetze, durch welche Bestimmungen des letztangeführten Gesetzes abgeändert oder ergänzt wurden, außer Kraft.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden, mit der Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Reichsratswahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten. § 1. Für die Wahl der Abgeordneten bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes einen Wahlkörper.

Die Wahlbezirke sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. In diesem Anhange ist auch die Verteilung der in § 6 des

Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Wenn in einem Lande für die Wahl in den Landtag eine allgemeine Wählerklasse besteht und die Abgeordneten dieser Wählerklasse von nach Nationalitäten getrennten Wahlkörpern gewählt werden, so bilden in diesem Lande die Wahlberechtigten auch für die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat nach Nationalitäten getrennte Wahlkörper unter der Voraussetzung, daß die Wahlbezirke im Lande in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange für jede Nationalität besonders festgesetzt sind.

§ 2. Wenn in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange ein Gerichtsbezirk als solcher einem Wahlbezirke zugewiesen ist, so ist der Gerichtsbezirk nach seinem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in dem betreffenden Gerichtsbezirke sind jedoch die ausdrücklich in einem anderen Wahlbezirke eingereihten Gemeinden (Gemeindeteile) nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zur Erlassung eines den Anhang zur Reichsratswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhange jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf Gemeinden (Gemeindeteile) analoge Anwendung.

Sind mit einer Stadt (Markt), die als solche in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange in einem Wahlbezirke eingereiht ist, andere Ortschaften (Ortschaftsteile) zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen nur die Wahlberechtigten des Stadtgebietes (Marktgebietes) in diesem Wahlbezirke, falls nicht in dem Anhange ausdrücklich die ganze Ortsgemeinde dem betreffenden Wahlbezirke zugewiesen ist.

§ 3. Jede Ortsgemeinde und jeder im Anhange besonders angeführte Gemeindeteil (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadtteil) ist Wahlort.

In Galizien können Ortsgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung 1200 oder weniger Einwohner haben, durch Verfügung der politischen Landesbehörde mit nächstgelegenen Gemeinden desselben Wahlbezirkes zu Gruppenwahlorten vereinigt werden. Auch können einzelne derartige Gemeinden nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinden zugewiesen werden. In beiden Fällen dürfen jedoch die eine Gruppe bildenden Gemeinden zusammen nicht mehr als 5000 Einwohner haben.

Bei einer Verfügung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Wahlort für die Wähler ohne übermäßigen Zeitverlust erreichbar sei.

Die gemäß dem zweiten Absatze getroffenen Verfügungen sind in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.[1])

[1]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem Berichte an das Haus zu § 3 folgendes: „Die grundsätzliche Bestimmung jeder Ortsgemeinde und jedes im Anhange besonders angeführten Gemeindeteiles als Wahlort verfolgt den Zweck, den Wählern die Teilnahme an den Wahlen möglichst zu erleichtern. Bedenken gegen die Anwendung dieses Grundsatzes in der Praxis liegen, wie die Erfahrung in jenen Ländern lehrt, in denen bereits direkte Wahlen für alle Wählerklassen eingeführt sind, nicht vor. Der Ausschuß sah sich daher auch nicht veranlaßt, dem Antrage, für die Bildung von Gruppenwahlorten die Bestimmungen der Landtagswahlordnung als maßgebend zu erklären, beizupflichten. Dagegen konnte der Ausschuß nicht übersehen, daß die eigentümlichen lokalen

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit. § 4. Wahlberechtigt ist jede Person, bei welcher die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzten Bedingungen der Wahlberechtigung am Tage der Ausschreibung der Wahl zutreffen, wenn nicht diese Person noch vor der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn nicht in dem Zeitraume zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der Wahl Umstände eintreten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes die betreffende Person von der Wahlberechtigung ausnehmen oder ausschließen.[2])

Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste festgestellt.[3])

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.[4])

Verhältnisse Galiziens die Vereinigung von Ortsgemeinden, welche weniger als 1500 Einwohner zählen, zu Gruppenwahlorten rechtfertigen. Galizien weist eine überwiegende Anzahl von kleinen Gemeinden auf, welche vielfach nicht in der Lage wären, die zur Leitung der Wahlen geeigneten Personen beizustellen. Andrerseits würde die Zahl der verfügbaren staatlichen Beamten und sonstigen Persönlichkeiten, die zur Besorgung der hier in Betracht kommenden Amtsgeschäfte herangezogen werden könnten, nicht ausreichen, den Bedarf an Wahlkommissären zu decken, wenn die Wahlen in jeder einzelnen Gemeinde an einem und demselben Tage erfolgen sollen. Der Ausschuß hielt es daher im Interesse der Sicherung der anstandslosen Durchführung des Wahlgeschäftes für geboten, die Bildung von Gruppenwahlorten in Galizien ausnahmsweise zuzulassen." Hiezu ist zu bemerken, daß der § 3 nach dem Antrage des Wahlreformausschusses folgendermaßen gelautet hatte: „Jede Ortsgemeinde und jeder im Anhange besonders angeführte Gemeindeteil (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadtteil) ist Wahlort. In Galizien können Ortsgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung 1500 oder weniger Einwohner haben, durch Verfügung der politischen Landesbehörde mit nächstgelegenen Gemeinden desselben Wahlbezirkes zu Gruppenwahlorten vereinigt werden. Derartige Verfügungen sind in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren."

[2]) Vgl. den § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung oben auf S. 9 f.

[3]) Das (aktive) Wahlrecht eines in die Wählerliste der Wahlberechtigten zur Reichsvertretung Aufgenommenen erscheint dadurch nicht verletzt, daß die von einem Dritten gegen dessen Aufnahme ergriffene Berufung bloß wegen Mangels seiner Legitimation hiezu zurückgewiesen wurde, (RGE. vom 18. Oktober 1887, Z. 162, Hye 407).

[4]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Bericht zu dem nach seinem Antrage unverändert zum Gesetze gewordenen dritten Absatze des § 4 folgendes: „Eingehende Erörterungen im Ausschusse waren der Frage der Wahlpflicht gewidmet. Zur Begründung der Einführung der Wahlpflicht wurde, wie im Abgeordnetenhause anläßlich der Generaldebatte über die Reform der Reichsratswahlordnung so auch im Ausschusse selbst, hervorgehoben, daß dem Wahlrechte der Charakter einer öffentlichen Funktion zukomme und daß die Teilnahme an der Wahl sich nicht nur als Ausübung eines individuellen Rechtes, sondern als die Erfüllung einer sozialen Pflicht darstelle. Durch das Wahlrecht werde nicht ein persönliches Interesse des Wählers befriedigt, die Wahl erfolge vielmehr im Interesse der Gesellschaft und des Staates und es müsse deshalb gefordert werden, daß das Wahlresultat nicht durch zufällige Mehrheiten bestimmt werde, sondern den Willen der Gesamtheit möglichst unanfechtbar zum Ausdrucke bringe. Abgesehen davon müsse der Wahlpflicht ein bedeutender ethischer Wert zugesprochen werden, weil der Stimmzwang erziehlich wirke, indem er die lässigeren Gruppen der Bevölkerung zur Teilnahme im öffentlichen Leben bewege und ihr Interesse für die von der Gesetzgebung zu lösenden staatlichen Aufgaben wecke und fördere. Diesen Anschauungen gegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, es sei ganz unzulässig, aus einem „Rechte" eine „Pflicht" zu konstruieren. Die Freiheit des einzelnen im öffentlichen Leben könne und dürfe nur dann und insoweit eingeschränkt werden, als ein eminent öffentliches Interesse vorliege, an Stelle der Freiheit den Zwang zu setzen. Die Wahlpflicht vermöge übrigens auch

§ 5. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme.

§ 6. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in jener Gemeinde aus, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Sind die einzelnen Teile dieser Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke, Stadtteile) verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen, so übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Gemeindeteile aus, in dem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl wohnt.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete ihren Wohnsitz haben, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet. Trifft letzterer Umstand nicht zu, so bestimmt die politische Landesbehörde die Ortsgemeinde, in welcher die Inwohner des Gutsgebietes ihr Wahlrecht auszuüben haben.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze inne hat, so ist für die Ausübung der Wahl derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem derselbe zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein öffentliches Amt bekleidet, oder, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Sitz seiner Berufstätigkeit hat, oder, wenn auch dieses Kriterium nicht anwendbar ist, wo sich in der angegebenen Zeit sein Hauptwohnsitz im Inlande befindet.

Kann die Entscheidung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen

---

in keiner Weise den Erwartungen, die an ihre Einführung geknüpft würden, zu entsprechen; denn sie erschöpfe sich durch die Pflicht zur Abgabe eines Stimmzettels, ohne eine Gewähr dafür zu bieten, daß von dem Stimmrechte auch tatsächlich ein für das Wahlresultat in Betracht kommender Gebrauch gemacht werde. Bei der Schwierigkeit, angesichts der einander prinzipiell widerstreitenden Anschauungen zu einem Ausgleiche zu gelangen, sah sich der Wahlreformausschuß veranlaßt, die gegenständlichen Anträge einem Subkomitee von zehn Mitgliedern zur Prüfung zu überweisen, das nach wiederholten Beratungen zu dem Schlusse gelangte, es empfehle sich, die Landesgesetzgebung zur fakultativen Einführung der Wahlpflicht zu ermächtigen und ihr die Erlassung aller näheren Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens vorzubehalten. Der Wahlreformausschuß konnte sich auch tatsächlich der Überzeugung nicht verschließen, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern es wünschenswert erscheinen lasse, die Wahlpflicht nicht generell für das ganze Staatsgebiet zu statuieren. Den dagegen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken, welche es als unzulässig erklären, in einer so wichtigen, das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Wahlrecht des einzelnen tangierenden Frage die Entscheidung den Landtagen einzuräumen, glaubte der Ausschuß eine entscheidende Bedeutung um so weniger beimessen zu sollen, als auch gegenwärtig in einzelnen Beziehungen die Bestimmungen der Landesgesetzgebung auf das Wahlrecht zum Reichsrate und die Ausübung des Wahlrechtes unmittelbar zurückwirken. So sind die Vorschriften der Landesgesetzgebung über die Wahl der Landtagsabgeordneten gemäß § 7c des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, für die Durchführung der Reichsratswahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse maßgebend und doch dürfte nicht in Abrede zu stellen sein, daß durch die Anordnung direkter oder indirekter Wahlen die Ausübung des Wahlrechtes und das Wahlrecht selbst in weit einschneidenderer Weise beeinflußt wird, als durch die Einführung der Wahlpflicht, die das Wahlrecht im wesentlichen unberührt läßt und sich weniger als ein Zwang zur Wahl, denn als eine Verpflichtung des Wählers darstellt, einer im öffentlichen Interesse durchzuführenden Aktion persönlich beizuwohnen. Der Ausschuß schloß sich deshalb dem Antrage des Subkomitees mit Stimmenmehrheit an."

Der niederösterreichische Landtag hat am 29. Dezember 1906, also noch vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, den Entwurf eines Landesgesetzes beschlossen, womit im Sinne des § 4 der Reichsratswahlordnung in Niederösterreich die Wahlpflicht eingeführt werden soll.

werden, steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde er sein Wahlrecht ausüben will.[5])

§ 7. Die in dauernder oder zeitlicher, aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können weder wählen, noch gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher, aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit ist jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht beschränkt, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen(Dienst)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

§ 8 Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, RGBl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.[6])

---

[5]) Der § 6 in der Fassung der Regierungsvorlage bestand aus drei Absätzen, welche den obigen ersten drei Absätzen des § 6 entsprechen, nur daß die Regierungsvorlage im dritten Absatze statt der Bezeichnung „Hauptwohnsitz" den Ausdruck „Hauptniederlassung" gebrauchte. Diese Änderung bewerkstelligte der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses, der auch den vierten Absatz hinzufügte und diesen Zusatz in seinem Berichte an das Haus folgendermaßen begründete: „Der dritte Absatz des § 6 soll die Ausübung des Wahlrechtes hinsichtlich jener Personen regeln, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze innehaben. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Fassung dieses Absatzes in der Regierungsvorlage nicht als erschöpfend angesehen werden kann und daß es auch kaum möglich wäre, alle Fälle mehrfachen Wohnsitzes durch eine kurze präzise Bestimmung zu treffen. Durch den Zusatz zu § 6 soll daher dem Wahlberechtigten selbst die Wahl des Wahlortes anheim gestellt werden, soferne ihm nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung das Wahlrecht in mehreren Gemeinden zustehen würde, ohne daß eine dieser Gemeinden nach den Kriterien des dritten Absatzes als maßgebend für die Ausübung seines Wahlrechtes erklärt werden könnte."

[6]) Der § 246 der Konkursordnung lautet: „Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Konkurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insolange er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen: a) von dem Rechte, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben; b) von der Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer und zu sonstigen kaufmännischen Ehrenämtern; c) von der Fähigkeit, das Amt eines Börse- oder Warensensals, eines Börseagenten, dann eines Konkursmasseverwalters zu bekleiden." — Die folgenden Paragraphen der Konkursordnung handeln von den Voraussetzungen, unter welchen die Wiederbefähigung erlangt wird, und von dem diesbezüglichen Verfahren. Zur Erteilung der Wiederbefähigung ist das Konkursgericht zuständig. Das im § 246 sub a) bezeichnete Recht wird bei Beendigung eines Kon-

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 StG.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.[7])

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1—10, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.[8])

---

kurses durch Zwangsausgleich schon mit dem Zeitpunkte der endgültigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches wiedererlangt, soferne nicht die Folgen einer strafrechtlichen Untersuchung im Wege stehen. Die im § 246 sub b) und c) bezeichneten Rechte können nur im Wege des Wiederbefähigungsverfahrens wiedererlangt werden.

[7]) Der § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, lautet: „Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, den Leichtsinn oder die ihm bekannte Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Kreditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.“ Der § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, lautet: „Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Teile zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, anderenfalls aber einer Übertretung schuldig.“ Die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen wurden, sieh im III. Bande, S. 630 f., der 5. Auflage.

[8]) Der bezogene (nicht seinem vollen Inhalte nach mehr aktuelle) § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, lautet: „§ 6. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurteilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advokatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung an denselben und des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 StG.) eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich: 1. § 58 StG., lit. b und c, und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. vom Jahre 1863, Nr. 8; 2. §§ 60 und 61 StG., insofern sich diese Handlungen nicht auf den Fall des § 58, lit. a beziehen, und Ministerialverordnung vom 27. April 1854, RGBl. Nr. 107; 3. § 65 StG., insofern sich dieses Verbrechen nicht

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.[9])

6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.[10])

---

auf die Person des Kaisers bezieht, und Artikel II des vorbezeichneten Gesetzes vom 17. Dezember 1862; 4. § 66 StG.; 5. §§ 68, 69, 73 und 81 StG., insofern die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen; 6. §§ 76, 78 und 80; 7. § 143, Satz 2, und § 157, Satz 2; 8. §§ 158, 163 und 164, und 9. §§ 212, 214, 217, insofern das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1 bis 8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und 10. § 220 StG., für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Dagegen haben die übrigen nachteiligen Folgen, welche noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, RGBl. vom Jahre 1863, Nr. 6, festgesetzten Kautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insofern dieselben daher nicht insbesondere von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Übertretungen außer den Fällen der oben berufenen §§ 460, 461, 463 und 464 StG., gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurteilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im dritten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachteiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurteilungen wegen der oben angeführten Übertretungen (§§ 460, 461, 463 und 464 StG.), jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf."

[9]) Vgl. die §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes im VII. Bande, S. 27 f., der 5. Auflage.

[10]) Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit sind erflossen mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, welches lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur soweit Anwendung, als nicht die Tathandlung die Merkmale einer schon nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren und mit einer strengeren Strafe bedrohten Straftat an sich trägt. I. Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit. § 2. Die den Schutz der Wahlfreiheit betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gelten für die Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates, zu den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen und zu allen anderen gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und Vertretungskörpern. § 3. Wahlbestechung. Wer vorsätzlich 1. einem Wahlberechtigten oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder verspricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen, oder 2. für sich oder einen Dritten unter der Zusage oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der zugewendete Vermögensvorteil oder dessen Geldeswert verfällt zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde. § 4. Öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten. Wer am Wahltage in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis zu zweihundert Kronen zu bestrafen. § 5. Wahlnötigung. 1. Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie

empfindlicher Übel einschüchtert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder die Tat eine sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Wahlberechtigten oder einer ihm nahestehenden Person herbeizuführen geeignet war, ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen. 2. Denselben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zugefügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat. § 6. Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl. Wer vorsätzlich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. § 7. Wahlfälschung. Wer vorsätzlich 1. bei einer Wahl die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht, 2. den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt, oder 3. durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. § 8. Wahlbehinderung. Wer vorsätzlich 1. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin benannte Person ausgefolgt werden, 2. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt, oder 3. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert, wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. § 9. Unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes. Wer vorsätzlich bei einer Wahl gegen die bestehenden Vorschriften, 1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder 2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. § 10. Wahlvereitelung. Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teile beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. § 11. Verletzung des Wahlgeheimnisses. Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. § 12. Behinderung an der Wahlbewerbung. Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat für eine der in § 2 bezeichneten Vertretungen abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. § 13. Wahlkommission. Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als Beamte im Sinne des § 101 StG. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz. § 14. Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit. Die Verurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 bezeichneten Vergehen bewirkt, wenn sie bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die Landtage und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteile auszusprechen. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der in § 8, Z. 6, der Reichsratswahlordnung angeordnete Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit. — II. Schutz der Versammlungsfreiheit. § 15. Vereitelung einer Versamm-

7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen. § 9. Der Minister des Innern hat für die sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einheitlich den Tag für die Vornahme der Wahlen und unter einem den Tag für die eventuell notwendigen weiteren Wahlgänge (§ 34) und für die engeren Wahlen anzuberaumen.

In Galizien und Dalmatien können, falls die Durchführung der Wahlen an einem Tage nicht möglich sein sollte, für die Vornahme der Wahlen sowie

---

lung. Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine Wählerversammlung, die zum Zwecke der Anhörung von Wahlbewerbern, zu Wahlbesprechungen oder zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten einberufen wurde, oder eine unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallende, zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Verhinderung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen oder durch gewaltsamen Widerstand gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen dieser letzteren vereitelt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere gegen den Anstifter und die Teilnehmer einer von mehreren in verabredeter Verbindung unternommenen Vereitelung einer Versammlung ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen. Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgesetze zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer. § 16. Unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung. Wer an einer gemäß der Einberufung auf Wähler oder auf eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern, auf Mitglieder eines Vereines oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung der in § 15 bezeichneten Art wissentlich unberechtigterweise teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird an Geld von zehn bis zu zweihundert Kronen bestraft. — III. Schlußbestimmungen. § 17. Das Verfahren und die Urteilsfällung über die in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten, die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung (§§ 4 und 16) den politischen Behörden zu. § 18. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 bis 16 finden auf Handlungen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, keine Anwendung. § 19. Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 vom Jahre 1863, tritt mit Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe außer Kraft, daß Wahlen, die vor diesem Zeitpunkte stattfanden, ungeachtet des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes nach Artikel VI des eingangs erwähnten Gesetzes zu beurteilen sind. [Der zitierte Artikel qualifizierte den Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen, sowie die listige Fälschung der Abstimmung oder ihrer Resultate als Vergehen.] § 20. Zugleich mit der Ausschreibung einer Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates oder in einen Landtag ist dieses Gesetz in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen. Außerdem ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimation abzudrucken. § 21. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind Mein Justizminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

für die weiteren Wahlgänge und die engeren Wahlen noch je ein oder zwei weitere Wahltage bestimmt werden.

Die Festsetzung der Wahltage hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt derselben beendet werden können.[11])

§ 10. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die amtlichen Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden und Wahlorten innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist dur die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in den Gemeinden und Wahlorten des Wahlbezirkes zu verlautbaren.

§ 11. Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde einschließlich der Wahlberechtigten des etwa gemäß § 6, 2. Absatz, in Betracht kommenden Gutsgebietes sind von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken, so ist für jeden Gemeindeteil, der einem Wahlbezirke zugewiesen ist, eine besondere Wählerliste anzufertigen. Ebenso ist, wenn die Wahlhandlung innerhalb einer Gemeinde in mehreren Wahllokalitäten, denen die Wähler nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, vollzogen werden soll (§ 16, 4. Absatz), die Wählerliste für jedes der betreffenden territorialen Gemeindegebiete abgesondert anzufertigen.

Sind in einem Lande gemäß der im § 1, 3. Absatz, enthaltenen Bestimmung die Abgeordneten des Reichsrates nach nationalen Wahlkörpern zu wählen, und gehören die Wahlberechtigten in der Gemeinde verschiedenen nationalen Wahlkörpern an, so sind die Wählerlisten in der Gemeinde nach Nationalitäten abgesondert zu verfassen. Diese Wählerlisten sind das erste Mal unter Zugrundelegung jener Aufzeichnungen, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zur ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahl angelegt wurden, späterhin aber auf Grund der letzten in dem betreffenden Wahlkörper vorgenommenen Reichsratswahl zu verfassen. Für die Einreihung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten haben die Vorschriften der Landtagswahlordnung analoge Anwendung zu finden.

Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Ortsgemeinden, als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage der Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen, eine Ausfertigung derselben ist nach Abschluß der Wahlhandlung von dem Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jedes Jahres während einer

---

[11]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Bericht zu § 9 folgendes: „Nach dem Wortlaute des § 9 der Regierungsvorlage wäre der Minister des Innern in der Lage gewesen, für die Durchführung der Wahlen nach Bedarf verschiedene Tage zu bestimmen. Der Ausschuß hielt es dagegen für geboten, die gleichzeitige Vornahme der Wahlen in allen Königreichen und Ländern sicherzustellen. § 9 der Regierungsvorlage wurde demgemäß entsprechend abgeändert und überdies dahin ergänzt, daß anläßlich der Ausschreibung der Wahl auch sofort der Tag für die eventuell notwendigen engeren Wahlen anzuberaumen ist.“ Hiezu ist zu bemerken, daß in der vom genannten Ausschusse beantragten Fassung des § 9 die vom Gesetze im zweiten Absatze gemachte Ausnahme nicht enthalten war.

kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.[12])

§ 12. Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte, landesfürstliche, politische Bezirksbehörde, für die Landeshauptstadt aber der politischen Landesbehörde vorzulegen. Für Städte mit eigenem Statute, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, bestimmt die politische Landesbehörde die Bezirkshauptmannschaft, die mit der Überprüfung der Wählerlisten und mit der Entscheidung über die Reklamationen betraut ist; dieser Behörde hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste vorzulegen.

Die landesfürstliche, politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amts wegen richtigzustellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste vierzehn Tage hindurch im Amtslokale der Gemeinde täglich eine von der politischen Behörde zu bestimmende, öffentlich zu verlautbarende Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von vierzehn Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. Wählen die Wahlberechtigten

---

[12]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Bericht zu § 11 folgendes: „Die Bestimmungen über die Verfassung der Wählerlisten schließen sich im wesentlichen an die bestehenden Verhältnisse an. Da kein zwingender Grund zu erkennen war, Einrichtungen, die sich bereits bewährt und bei der Bevölkerung eingelebt haben, fallen zu lassen, wurden alle weitergehenden Abänderungsanträge abgelehnt. Insbesondere glaubte der Ausschuß, der Anregung, in Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Anlegung der Listen nach Straßen und Häusern vorzusehen, nicht beistimmen zu können. Alphabetisch geordnete Wählerlisten erleichtern wesentlich die Prüfung der Eintragungen, während die Auffindung eines Wählers in Listen, die straßen- und häuserweise angelegt sind, mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein wird, wenn nicht die Wohnung des Wählers nach Straße und Haus genau bekannt ist. Die häuserweise Anlegung der Listen fakultativ zuzulassen und die Entscheidung hierüber dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen, schien dem Ausschusse nicht empfehlenswert, weil vermieden werden soll, daß schon die Form der Wählerlisten zum Gegenstande von Parteikämpfen werde. Auch von der Einführung von permanenten Listen wurde, und zwar vor allem in der Erwägung Umgang genommen, daß derartige Listen keineswegs eine größere Gewähr für die Richtigkeit der Eintragungen in der Wählerliste bieten würden. Das Wahlrecht ist eben während einer gewissen Zeit ein ideales und erhält praktisch seinen Wert erst zur Zeit der Wahl. Es ist daher nur natürlich, daß die Bevölkerung den Listen nach Durchführung einer Wahl bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl kein besonderes Interesse entgegenbringen würde. Die fortlaufende Evidenzhaltung der Wähler würde namentlich an größere Gemeinden sehr bedeutende Anforderungen stellen, da die Eintragung der Wähler in die Wählerlisten von dem Momente der einjährigen Seßhaftigkeit abhängt, das durch jeden Wechsel der Wohnung, durch längere Anwesenheit an einem bestimmten Ort beeinflußt wird, so daß tatsächlich, sollen die permanenten Listen ihren Zweck erfüllen, eine tägliche Überprüfung der Listen geboten wäre. Der Wert dieser Listen stünde demnach wohl in keinem Verhältnisse zu der Summe von Arbeitslast und Kosten, welche die Führung derselben verursachen würde. Die vom Ausschusse beschlossene, dem Gemeindevorsteher übertragene Verpflichtung, die evident zu führenden Wählerlisten zu jedermanns Einsicht offen zu halten, reicht vollständig aus, den Wählern eine entsprechende Überwachung der Führung der Listen zu ermöglichen. Der Antrag, die landesfürstlichen politischen Behörden mit der Verfassung und Evidenzhaltung der Wählerlisten zu betrauen, wurde abgelehnt, weil die politischen Behörden gar nicht im stande wären, die mit der Verfassung der Listen verbundene Arbeit mit der erforderlichen Raschheit zu bewältigen. Auch der weitere Antrag, es sei das ganze Reklamationsverfahren in letzter Instanz der Judikatur eines Wahlgerichtshofes zu unterstellen, fand nicht die Zustimmung des Ausschusses, da eine solche Einrichtung ein Hindernis in der notwendigen raschen Abwicklung des Wahlverfahrens bilden müßte." — Zu bemerken ist, daß im letzten Absatze des § 11 nach der Fassung des Wahlreformausschusses des Abgeordnetenhauses die Worte „und am Schlusse jedes Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen" nicht enthalten waren.

einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken (§ 11, zweiter Absatz, erster Satz), so sind die Wählerlisten innerhalb der betreffenden Wahlbezirke aufzulegen.

In Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht Stunden zur Einsicht aufgelegt werden; überdies ist die Wählerliste rechtzeitig in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten auszufolgen.

Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl anzuzeigen; die erfolgte Anmeldung verpflichtet den Anmelder zur Abnahme und Bezahlung der auf die bestellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten der Liste.

Nach dieser Zeit einlangende Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen.

Binnen weiteren acht Tagen sind 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten beim Gemeindevorsteher zu erlegen, widrigens die erfolgte Anmeldung wirkungslos ist.

Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Liste zu entrichten und können im Falle des Nichtbezuges seitens des Anmelders auch im politischen Exekutionswege eingebracht werden.

Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zur Wählerliste auf Verlangen jedermann auszufolgen.[13])

§ 13. Reklamationen gegen die Wählerliste können von jenen Personen, denen in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, wegen Aufnahme

---

[13]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Bericht zu § 12 folgendes: „Die Vorschriften des § 12 über die Auflegung der Wählerlisten erhielten durch den Ausschuß eine Ergänzung, indem im Interesse der Sicherstellung einer möglichst weitgehenden Publizität beschlossen wurde, daß die Tageszeit, während welcher die Listen im Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufliegen, in allen Katastralgemeinden der betreffenden Ortsgemeinde durch öffentliche Verlautbarung bekanntzugeben sei. Um ferner den Wählern in größeren Gemeinden ausreichende Gelegenheit zur Prüfung der Listen zu bieten, wurde die Verpflichtung zur Auflegung der Wählerlisten durch mindestens acht Stunden täglich auf alle Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ausgedehnt. Dagegen glaubte der Ausschuß, die Wahl der Vervielfältigungsart der Listen unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit einer wohlfeileren Herstellung den Gemeinden überlassen und überdies eine Bestimmung aufnehmen zu sollen, welche die Gemeinde in die Lage versetzt, die Höhe der Auflage rechtzeitig zu ermessen und ihr den Ersatz der aufgewendeten Herstellungskosten zu sichern. Eine Anregung, es sei die Wählerliste in allen Gemeinden ausnahmslos in „fünf Parien" aufzulegen und die „Abschriftnahme" jedermann zu gestatten, wurde vom Ausschusse nicht aufgenommen. Die Herstellung der Wählerliste in fünf Exemplaren wäre für kleine Gemeinden mit einer empfindlichen und ganz überflüssigen Belastung verbunden; die gesetzlich festgelegte Befugnis zur Abschriftnahme der Wählerliste würde dagegen den schwersten Mißbräuchen Tür und Tor öffnen, da jeder Wähler in der Lage wäre, die Wählerliste zum Zwecke der Abschriftnahme durch längere Zeit zu okkupieren und dadurch alle anderen Wähler von der Einsichtnahme auszuschließen. Auch hielt es der Ausschuß nicht für opportun, die Zahl der Stunden, während welcher die Wählerliste aufzulegen ist, nach der Größe der Gemeinde stufenweise festzulegen; eine stringente Bestimmung in dieser Beziehung würde eine entsprechende Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden nicht zulassen und die Abwicklung des Wahlgeschäftes vielfach unnötig komplizieren. Den Intentionen des betreffenden Antrages erscheint ohnehin durch den zum zweiten Absatze beschlossenen Zusatz in ausreichender Weise Rechnung getragen." — Hiezu ist zu bemerken, daß die Anträge des Wahlreformausschusses des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Fassung des § 12 einige Änderungen erfahren haben. Insbesondere wurde die Verpflichtung zur Verlautbarung der Zeit, während deren die Wählerlisten an jedem Tage zu jedermanns Einsicht aufliegen, „in allen Katastralgemeinden" vom Gesetze, wie aus dem obigen Texte zu entnehmen ist, nicht rezipiert; hingegen wurde vom Gesetze das mindestens achtstündige Aufliegen der Wählerlisten schon für alle Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohner angeordnet.

von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Sind in einer Gemeinde gemäß der Vorschrift des § 11, dritter Absatz, nach Nationalitäten getrennte Wählerlisten anzulegen, so kann die Reklamation sich auch auf Zurechnung eines Wahlberechtigten zu dem betreffenden Volksstamme insoweit erstrecken, als eine Reklamation aus diesem Titel gegen die Wählerliste der allgemeinen Wählerklasse bei der Landtagswahl nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zulässig ist. Für das Verfahren über solche Reklamationen, welche sich auf die Wählerliste für die Reichsratswahl beziehen, sind ausschließlich die Vorschriften der Reichsratswahlordnung maßgebend.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb dreier Tage an die in § 12, Absatz 1, bezeichnete landesfürstliche politische Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist an denselben eine Verständigung zu richten, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb dreier Tage die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden.

Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen; falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, so sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind a limine zurückzuweisen. Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die im dritten Absatze bezeichnete landesfürstliche, politische Behörde die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen.

Abgesehen von diesem Falle, hat vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Wählerliste an gerechnet (§ 12, zweiter Absatz) eine Berichtigung der Wählerliste nur insofern Platz zu greifen, als die landesfürstliche, politische Behörde bis 24 Stunden vor dem Wahltermine verpflichtet ist, diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 die Ausnahme oder Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, Platz gegriffen hat oder nachträglich zu Tage getreten ist.

Die von der landesfürstlichen, politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.[14])

---

[14]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Bericht zu § 13 folgendes: „Die Regierungsvorlage räumt das Reklamationsrecht jedem Wähler für jenen Wahlkörper ein, dem der Wähler angehört. Das Reklamationsrecht des einzelnen Wählers auch auf andere Wahlkörper auszudehnen, erachtete der Ausschuß nicht als zweckmäßig. Ebenso wurde entgegen den bezüglichen Anträgen an

§ 14. Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von jener der in § 12, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen, politischen Behörden, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Wenn Gemeinden, welche zu verschiedenen politischen Bezirken gehören, zu Gruppenwahlorten (§ 3) vereinigt werden, so sind die Wählerlisten dieser Gemeinden nach Abschluß des Reklamationsverfahrens behufs Ausfertigung der Legitimationskarten an die dem Wahlorte vorgesetzte landesfürstliche, politische Behörde zu leiten.

---

der Bestimmung der Regierungsvorlage festgehalten, wonach die Reklamationen für jeden einzelnen Reklamationsfall abgesondert zu überreichen sind, da die Behandlung kumulierter Reklamationen, die häufig besondere Erhebungen erfordern, den größten technischen Schwierigkeiten begegnen würde. Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens lehnte der Ausschuß auch die angeregte Erweiterung der Frist zur Einbringung von Beschwerden gegen Reklamationsentscheidungen auf acht Tage ab. Um ferner das Reklamationsrecht durch formale Vorschriften nicht mehr als unbedingt nötig einzuschränken, wurde sowohl die mündliche als die schriftliche Form für Reklamationen ausdrücklich als zulässig erklärt. Überdies wurde in Abänderung der Regierungsvorlage bestimmt, daß ein Wahlberechtigter, falls er wegen Nichtaufnahme in die Wählerliste reklamiert, zum Nachweise seiner Wahlberechtigung lediglich die Dokumente über das zurückgelegte 24. Lebensjahr und über die Staatsbürgerschaft der Reklamation anzuschließen hat, während die Angaben über die Seßhaftigkeit erforderlichenfalles von Amts wegen zu ergänzen sind. In Würdigung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß Entscheidungen, welche über Rechte und Interessen einzelner Personen absprechen, nicht getroffen werden sollen, ohne den durch die Entscheidung Berührten Gehör zu gewähren, wurde § 13 schließlich durch einen Zusatz ergänzt, demzufolge jenen Wählern, deren Streichung verlangt wird, vor der Entscheidung noch Gelegenheit zu bieten ist, sich beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern." — Hiezu ist zu bemerken, daß die Anträge des Wahlreformausschusses des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Fassung des § 13 einige Änderungen erfahren haben. Insbesondere hat das Gesetz bei Reklamationen wegen Weglassung aus der Wählerliste die Verpflichtung zur Beibringung der die Wahlberechtigung nachweisenden Dokumente ohne Einschränkung statuiert.

In Beziehung auf die Wahlen zum Reichsrate ist im Gegensatze von den Wahlen zur Gemeindevertretung das Wahlrecht, sowie das Recht der Reklamation gegen die von den administrativen Behörden angefertigten Wählerlisten überhaupt und namentlich gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in dieselben in der Reichsratswahlordnung als ein höchst persönliches Recht der Wahlberechtigten und dieses Reklamationsrecht zugleich als ein Mittel zur Wahrung ihres exklusiven Wahlrechtes statuiert. Hienach erscheint dieses Wahlrecht der Wahlberechtigten allerdings auch durch die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in die Wählerlisten verletzt und, da dieses Wahlrecht ein politisches und wenngleich nicht durch ein partielles Staatsgrundgesetz, so doch durch die Reichsratswahlordnung, also durch die Verfassung gewährleistetes Recht ist, so ist auch jeder Wahlberechtigte befugt, gegen eine solche Verletzung Beschwerde beim Reichsgerichte zu erheben (RGE. vom 24. April 1881, Z. 71, Hye 234, und andere ältere. Im gleichen Sinne in neuerer Zeit: Erkenntnis vom 23. April 1901, Z. 155, Hye 1058; 24. April 1901, Z. 160 und 161, Hye 1063 und 1064). Die Berechtigung zur Reklamation zum Zwecke der Aufnahme dritter Personen in die Reichsratswählerlisten begründet nicht die Legitimation zur Beschwerde bei dem Reichsgerichte wegen Verweigerung dieser Aufnahme (RGE. vom 6. Juli 1897, Z. 208 und 209, Hye 810 und 811; 7. Juli 1897, Z. 211, Hye 813). Im Gegensatze zu letzterem Rechtssatze: Das Recht der Beschwerde an das Reichsgericht greift Platz sowohl bei Überweisung einer Reklamation wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten als einer solchen wegen Weglassung von Wahlberechtigten (RGE. vom 19. Oktober 1901, Z. 382, Hye 1097). Eine Angelegenheit des Reichsratswahlrechtes erscheint nicht als im administrativen Wege ausgetragen, wenn der nach der Reichsratswahlordnung zulässige Weg der Reklamation nicht beschritten worden ist (RGE. vom 8. Juli 1897, Z. 213, Hye 815; 19. Oktober 1901, Z. 382, Hye 1097). Wer erst durch eine endgültige Entscheidung über eine Berufung im Reklamationsverfahren, das von einem anderen Wahlberechtigten anhängig gemacht worden war, aus der Reichsratswählerliste gestrichen wurde, hat das Recht zur Beschwerde an das Reichsgericht, da er selbst keinen Anlaß hatte, den Reklamationsweg zu beschreiten (RGE. vom 8. Juli 1902, Z. 215, Hye 1132).

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

In Städten mit eigenen Statuten kann der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie, aus welchem Grunde immer, längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

§ 15. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche mit dem Amtssiegel der in § 14, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen, politischen Behörde oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 14, 3. Absatz) und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.[15])

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten. § 16. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn jedoch die in einem Wahlorte zur Stimmabgabe berufenen Wahlberechtigten verschiedenen nationalen Wahlkörpern angehören (§ 11, 3. Absatz), so ist an dem Wahlorte für die Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers eine eigene Wahlkommission zu bilden. In einem solchen Falle ist die Wahlhandlung räumlich oder zeitlich getrennt für jeden Wahlkörper durchzuführen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung wünschenswert erscheint, kann in einzelnen Ortsgemeinden oder

---

[15]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 15 folgendes: „Ein anläßlich der Verhandlungen über § 15 gestellter Antrag, an dieser Stelle in einer besonderen Bestimmung die Anmeldung der Kandidaten bei der Landesbehörde zu fordern und Stimmen, welche bei der Wahl nicht angemeldeten Kandidaten zufallen, als ungültig zu erklären, wurde ohne Debatte abgelehnt. Die offizielle Anmeldung der Kandidaten ist bei gewissen komplizierten Formen der Proportionalwahl kaum zu vermeiden, für das vorgeschlagene einfache Wahlsystem aber überflüssig."

Orten die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeinde- oder Ortsgebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen, politischen Behörde bestimmt werden. Hiebei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokal beizustellen.[16])

§ 17. Der Wahlkommissär wird für die Landeshauptstadt von der politischen Landesbehörde, für die außerhalb der Landeshauptstadt vorzunehmenden Wahlen aber von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirk der Wahlort gelegen ist, oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.[17])

§ 18. Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, beziehungsweise fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.[18])

---

[16]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 16 folgendes: „Die Leitung der Wahlhandlung sollte nach der Regierungsvorlage einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Wahlkommission übertragen werden. Da es in kleineren Gemeinden mitunter schwer fällt, die nötige Anzahl geeigneter Kommissionsmitglieder zu finden, wurde beschlossen, für Gemeinden unter 1000 Einwohnern Wahlkommissionen von nur fünf Mitgliedern zuzulassen. Unter Anlehnung an die Regierungsvorlage wurde auch klarer zum Ausdrucke gebracht, daß in einzelnen Ortsgemeinden oder Orten, wenn dies mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder auf die Anzahl der Bevölkerung wünschenswert erscheint, mehrere Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeinde- oder Ortsgebietes bestellt werden können."

[17]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 17 folgendes: „Bei § 17 wurde beantragt, die Ablehnung des Amtes eines Wahlkommissärs aus wichtigen Gründen zuzulassen, den Wahltag als schulfreien, sowie als Amts- und Gerichtsferialtag zu erklären und alle Arbeitgeber zu verpflichten, ihren Arbeitern die zur Ausübung des Wahlrechtes nötige Zeit zu gewähren. Auch wurde vorgeschlagen, dem Wahlkommissär die Bestimmung der Sprache, in welcher das Wahlprotokoll zu führen ist, zu überlassen. Der Ausschuß hielt jedoch die Vorschriften der Regierungsvorlage nach jeder Richtung hin für ausreichend." — Hinsichtlich der amtlichen Stellung des Wahlkommissärs (auch wenn er nicht Beamter ist), der Mitglieder der Wahlkommission und des Schriftführers vgl. den § 13 der in der Fußnote zu § 8, Punkt 6, der Reichsratswahlordnung wiedergegebenen Gesetzes, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

[18]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an

§ 19. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.[19])

§ 20. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.[19])

§ 21. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

a) Wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;

b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a) und c) kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c) erwähnten Falle nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den im § 4 aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.[20])

---

das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 18 folgendes: „Die Bestimmungen über das Verfahren bei Bildung siebengliedriger Wahlkommissionen wurden im Hinblicke auf die zu § 16 beschlossene Zulassung von fünfgliedrigen Kommissionen ergänzt. Nach der Regierungsvorlage können in die Wahlkommission nur Personen entsendet werden, die am Wahlorte selbst wahlberechtigt sind, weil nur von solchen Personen jene genaue Kenntnis der Lokal- und Personalverhältnisse erwartet werden kann, welche sie befähigt, die der Wahlkommission zustehenden Entscheidungen über das Wahlrecht einzelner Personen usw. zu fällen. Der Ausschuß schloß sich dieser Anschauung an und lehnte einen Antrag, der für die Mitglieder der Wahlkommissionen nur das Wahlrecht im betreffenden Wahlkörper fordert, ab."

[19]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu den nach seinem Antrage Gesetz gewordenen §§ 19 und 20 folgendes: „Die Aufnahme einer Bestimmung, es seien die Mitglieder der Wahlkommission durch den Wahlkommissär zur gewissenhaften und objektiven Erfüllung ihres Amtes zu verpflichten, schien dem Ausschusse nicht erforderlich. Ebenso wurde davon abgesehen, die Entscheidungen der Wahlkommission an die absolute Stimmenmehrheit zu binden und detaillierte Vorschriften mit Rücksicht auf den eventuellen Wegfall einzelner Kommissionsmitglieder zu geben. Die Regierungsvorlage rezipiert in den §§ 19 und 20 wörtlich die §§ 34 und 35 der geltenden Reichsratswahlordnung, deren Handhabung in der Praxis niemals Schwierigkeiten begegnete."

[20]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 21 folgendes: „Um allen Zweifeln darüber vorzubeugen, wer zur Einsprache gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe berechtigt sei, wurde ausdrücklich bestimmt, daß Einsprachen nicht nur vom Wahlkommissär und den Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, erhoben werden können. Die Kompetenz zur Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebenen Stimmen (§ 21, lit b) wurde der Wahlkommission mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25 und 30, welche die Voraussetzungen für die formale Gültigkeit der Stimmzettel und somit der Stimmen normieren, belassen."

§ 22. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.[21])

§ 23. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokal; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokal sofort wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in größeren Städten bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Verkündigung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorgeschlagenen unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren, und steht ihnen außer der nach § 21, lit. a) und c) den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokal befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitationen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

In dem Wahllokale sind zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel von den betreffenden Gemeinden Schreibrequisiten und die notwendigen Möbelstücke beizustellen.[21])

§ 24. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung

---

[21]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu den nach seinem Antrage Gesetz gewordenen §§ 22 und 23 folgendes: „Das eminente Interesse der Bevölkerung an der Reinheit der Wahlen läßt die Forderung gerechtfertigt erscheinen, die Wahlhandlung unter eine tunlichst weite Kontrolle der Öffentlichkeit zu stellen. Unabweisliche Bedenken technischer Natur — Mangel an geeigneten Lokalen in den meisten Gemeinden — gestatten jedoch nicht, den Zutritt zum Wahllokal und den Aufenthalt in demselben während des gesamten Wahlaktes allen Wählern prinzipiell zuzugestehen. Um nun beiden Gesichtspunkten gerecht zu werden, sah sich der Ausschuß veranlaßt, § 23 durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche einerseits den Wählern den ungehinderten Zutritt in das Wahllokal zum Zwecke der Stimmenabgabe gewährleistet, andrerseits aber durch die Institution der Vertrauensmänner die Öffentlichkeit des ganzen Wahlaktes in einer den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragenden Art zum Ausdrucke bringt. Auf diese Weise wird die erforderliche Kontrolle des Wahlaktes durch die Wählerschaft sichergestellt und die Wahlkommission vor unbegründeten Rekriminationen, die allenfalls nachträglich gegen ihr Vorgehen erhoben werden könnten, nach Möglichkeit geschützt. Schließlich wurde, um den Wählern die Ausfüllung der Stimmzettel im Wahllokal zu ermöglichen, den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, für die Beistellung der zu diesem Zwecke erforderlichen Schreibrequisiten und der notwendigen Möbelstücke Sorge zu tragen."

der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.[22])

§ 25. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen.[23])

§ 26. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe der Stimme seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Die Personen, die ihre Stimmen abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.[24])

§ 27. Bei der Abstimmung übernimmt der Vorsitzende der Wahlkommission von jedem Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen uneröffnet in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.[24])

§ 28. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen.

Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokale und in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

---

[22]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 24 folgendes: „Zu § 24 wurden ausführliche Bestimmungen beantragt, welche den Vorgang regeln sollten, falls mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen kann oder während der Wahl einzelne Mitglieder der Kommission entfallen. Der Ausschuß sah sich nicht veranlaßt, diesen Anträgen zuzustimmen, weil die Befürchtung von Schwierigkeiten bei der Konstituierung der Wahlkommission die angeregte Vertagung und Wiederholung der Wahlhandlung nicht zu rechtfertigen vermöchte. Insbesondere hielt der Ausschuß eine Ergänzung der Wahlkommission bei Wegfall einzelner Mitglieder derselben für entbehrlich, da nach § 20 der Regierungsvorlage die Beschlüsse der Wahlkommission mit relativer Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden zu fassen sind."

[23]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 25 folgendes: „Zu § 25 wurde der Antrag gestellt, Stimmzettel, welche mit äußeren Kennzeichen versehen sind, als ungültig zu erklären. Der Ausschuß konnte die Überzeugung von der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorschrift nicht gewinnen und nahm § 25 in der Fassung der Regierungsvorlage an."

[24]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu den nach seinem Antrage Gesetz gewordenen §§ 26 und 27 folgendes: „In Übereinstimmung mit dem in der Regierungsvorlage statuierten Prinzipe der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes wurden die zu den §§ 26 und 27 gestellten Anträge, welche für gewisse Fälle die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Stellvertreter oder die Abgabe des Stimmzettels in Gegenwart des Wählers durch einen Vertrauensmann desselben zulassen wollten, nicht berücksichtigt. Dagegen wurden im § 27 die Worte: „von dem letzteren" gestrichen, weil kein Grund vorliegt, zu fordern, daß der Wähler den Stimmzettel selbst zusammenfalte."

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhinderten, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.[25])

§ 29. Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokal, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahlkommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 23) zu verbleiben haben, zu schließen.

Vor der Skrutinierung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Hienach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Von zwei Mitgliedern der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch für die Wahl von Ersatzmännern (§ 36) zu gelten, wobei die Stimmen jedoch so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat. Es ist daher in der Stimmliste für die Ersatzmänner neben dem Namen des Gewählten der Name desjenigen anzuführen, für welchen er als Ersatzmann gewählt wird (Ersatzmann für N. N.)[26])

§ 30. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 8 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder

---

[25]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 28 folgendes: „Mit Rücksicht auf die neue Fassung des § 23, derzufolge der gleichzeitige Aufenthalt einer größeren Anzahl von Wählern im Wahllokal unter Umständen ausgeschlossen werden kann, ergab sich die Notwendigkeit, die Vorschriften über die Zulassung der vor Ablauf der Schlußstunde erschienenen Wähler zur Wahl auszugestalten, um zu verhindern, daß Wähler, die rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, aber nicht sofort zur Stimmabgabe gelangen können, von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen werden. Die Fortsetzung einer unterbrochenen Wahl soll, wie bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen war, unbedingt am nächsten Tage erfolgen. Hievon eine Ausnahme für den Fall zu statuieren, als dem Wahltage ein Sonntag folgt, liegt kein Grund vor; es muß im Gegenteil als wünschenswert bezeichnet werden, daß die einmal begonnene Wahlhandlung möglichst rasch zu Ende geführt wird."

[26]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 29 folgendes: „Im Einklange mit § 23, welcher die Wahlhandlung unter die Kontrolle der Vertrauensmänner stellt, wurde die Anwesenheit der Vertrauensmänner auch während des Skrutiniums ausdrücklich vorgesehen."

denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Leere Stimmzettel sind den abgegebenen Stimmen gleichfalls nicht beizuzählen.

Enthält ein Stimmzettel mehr als einen Namen oder im Falle des § 36 mehr als je einen Namen in jeder Rubrik, so ist nur der auf dem Stimmzettel beziehungsweise in der Rubrik desselben zuerst angesetzte Name zu berücksichtigen.

§ 31. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an die politische Landesbehörde, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 32. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für ein und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 18 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

§ 33. Wenn von einem Wahlkörper nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird zur engeren Wahl (§ 35) geschritten.

§ 34. Werden von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt, so ist zunächst derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so ist zur engeren Wahl (§ 35) zu schreiten.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zersplittert sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl (§ 35) einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des zweiten Abgeordneten ein neuer Wahlgang gemäß § 33 einzuleiten.[27])

§ 35. Handelt es sich um die Wahl eines Abgeordneten, so haben sich bei der engeren Wahl die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei dem vorangegangenen Wahlgange — in dem in § 34, letzter Absatz, vorgesehenen Falle nach demjenigen, der die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat — die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Sind in der engeren Wahl zwei Abgeordnete zu wählen, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, die beim letzten Wahlgange die

---

[27]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 34 folgendes: „Die nationalen Siedlungsverhältnisse in Galizien bringen es, wie bereits in den Bemerkungen zu Artikel IV des Entwurfes, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, angedeutet wurde (sieh oben S. 15, Fußnote 21), mit sich, daß national homogene Wahlbezirke in einem großen Teile des Landes nicht gebildet werden konnten. Es mußte daher für alle derartigen Wahlbezirke ein Wahlsystem gefunden werden, welches den nationalen Minoritäten in den einzelnen Bezirken eine entsprechende Anzahl von Mandaten sicherstellt. Bereits die Regierungsvorlage konstruierte für Galizien eine Reihe von Wahlbezirken, welchen zwei Mandate zugewiesen wurden, und sah für die Wahlen in diesen Bezirken ein System vor, demzufolge neben einem mit absoluter Mehrheit Gewählten derjenige als gewählt anzusehen gewesen wäre, welcher mehr als ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hätte. Bei Zugrundelegung dieses Systems wären jedoch noch immer in vielen Bezirken relativ starke Minoritäten ohne Vertretung geblieben. Dementsprechend wurde unter Aufrechterhaltung des Prinzipes der Verhältniswahl beschlossen, als gewählt auch denjenigen anzuerkennen, der neben dem mit der absoluten Majorität aller abgegebenen gültigen Stimmen Gewählten mehr als ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigt. Die weiteren Bestimmungen des § 34, der übrigens, wie bemerkt, nur in Galizien praktisch zur Geltung gelangen kann, regeln das Skrutinium für jene Fälle, in welchen die Wahl nicht schon durch den ersten Wahlgang abgeschlossen wird."

relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.[28])

§ 36. Wenn von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt werden, so werden unter einem mittels derselben Stimmzettel auch Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Weise, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel außer dem Namen derjenigen Person, welche er zum Abgeordneten wählt, auch noch den Namen einer zweiten Person, welche er zum Ersatzmann wählt, in einer zweiten Rubrik des Stimmzettels aufzuschreiben hat. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt in jenem Wahlgange, in welchem die Wahl des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird.

Bei der Wahl des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden. Als Ersatzmann gewählt ist diejenige Person anzusehen, welche hienach die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben bei dem entscheidenden Wahlgange zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen denselben das Los, wer als gewählt anzusehen ist.

Der Ersatzmann tritt in das Haus der Abgeordneten in dem Falle ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, erledigt ist. Falls jedoch beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden, so ist für beide die Neuwahl einzuleiten.

Wenn ein Ersatzmann die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht oder auf seine Funktion als Ersatzmann verzichtet, so ist im Falle der Erledigung des betreffenden Abgeordnetenmandates dasselbe bis zur Einleitung der allgemeinen Neuwahlen, beziehungsweise bis zur Erledigung des zweiten Mandates nicht zu besetzen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der in das Abgeordnetenhaus eingetretene Ersatzmann aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied des Hauses zu sein.[28])

[28]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu den nach seinem Antrage Gesetz gewordenen §§ 35 und 36 folgendes: „Die Einführung der Verhältniswahlen in Galizien ließ es als geboten erscheinen, nicht nur die bisher geltenden Bestimmungen über engere Wahlen diesem System entsprechend zu adaptieren, sondern auch für Fälle der Erledigung eines Mandates in Wahlbezirken, auf welche zwei Abgeordnete entfallen, Vorsorge zu treffen, um zu verhindern, daß bei Erledigung des Mandates der Minorität auch dieses Mandat von der Majorität erobert und so der mit dem System bei den allgemeinen Wahlen verfolgte Zweck durch Ersatzwahlen paralysiert wird. § 36 ordnet daher an, daß in Wahlkörpern, welche gleichzeitig zwei Abgeordnete zu wählen haben, auf dem Stimmzettel neben dem Namen des Abgeordneten auch der Name eines Ersatzmannes zu verzeichnen ist, dessen Wahl in jenem Wahlgange erfolgt, in welchem die Wahl des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird. Der Ersatzmann tritt in das Haus der Abgeordneten ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt wurde, erledigt ist. Wird das Mandat durch Wegfall des eingetretenen Ersatzmannes neuerlich erledigt oder ist der Ersatzmann bereits vorher weggefallen, so ist das Mandat so lange nicht zu besetzen, bis auch das zweite Mandat desselben Wahlbezirkes erledigt wird. Es kann somit wohl geschehen, daß ein Mandat durch längere Zeit unbesetzt bleibt, ausgeschlossen jedoch ist es, daß das für die Minorität des

§ 37. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem zweiten Wahlgange oder der engeren Wahl von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Wird eine Wahl in mehreren Wahlorten oder Wahlversammlungen vorgenommen, so hat der Wahlkommissär der Hauptwahlkommission den zweiten Wahlgang, beziehungsweise die engere Wahl einzuleiten.

§ 38. Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 31 und 32 an diese Behörde gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten und im Falle des § 36, falls das Abgeordnetenmandat erledigt wird, dem betreffenden Ersatzmanne, sofern die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates berechtigt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt.

Die Wahlakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.[29])

§ 39. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhauses, im Falle einer Ersatzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiwerdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszuschreiben.

Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirke für den Abgeordneten ein

---

Wahlbezirkes bestimmte Mandat durch einfache Majoritätswahl von der Bevölkerungsmehrheit okkupiert wird. In Konsequenz der Einführung des Instituts der Ersatzmänner ergab sich die Notwendigkeit, auch die §§ 29, 30, 38 und 41 abzuändern." Es sind hier jene Abänderungen an der Regierungsvorlage gemeint, die im Gesetze in den Schlußabsätzen der §§ 29 und 30 und in den die Ersatzmänner betreffenden Bestimmungen der §§ 38, 39 und 41 zum Ausdrucke gekommen sind. Die Regierungsvorlage bestand aus 40 Paragraphen. Der § 36 des beschlossenen Gesetzes wurde vom Wahlreformausschusse des Abgeordnetenhauses eingeschaltet. Infolgedessen änderten sich auch die folgenden Paragraphenzahlen. Der § 42 wurde auch vom genannten Ausschusse hinzugefügt.

[29]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 38 folgendes: „Der Wortlaut des § 38 entspricht, von geringfügigen Änderungen abgesehen, dem § 55 der geltenden Reichsratswahlordnung. Ein Antrag, es seien die Landesstellen anzuweisen, bei Einsendung der Wahlakten an den Minister des Innern über die wahrgenommenen Gebrechen des Wahlverfahrens und sonstige Ungesetzlichkeiten zu berichten, erhielt nicht die Zustimmung des Ausschusses, weil vermieden werden soll, daß den politischen Behörden schon aus der bloßen Feststellung der beim Wahlakte zu Tage getretenen Umstände der Vorwurf einer parteimäßigen Beurteilung gemacht werden kann. Ebenso vermochte sich der Ausschuß den hier und bei § 41 gegebenen Anregungen auf Schaffung eines Wahlgerichtshofes, beziehungsweise auf Überweisung der Prüfung der Wahlakten an den Verwaltungsgerichtshof bis zur Konstituierung des Wahlgerichtshofes nicht anzuschließen. Der Ausschuß war vielmehr der Anschauung, daß die Entscheidung über die Frage der eventuellen Errichtung eines Wahlgerichtshofes der Beschlußfassung über den dem Ausschusse bereits zugewiesenen Antrag des Abgeordneten Romanczuk vorzubehalten sei, während die Berufung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verifizierung der Wahlen schon aus technischen Gründen ausgeschlossen erschien, da der Verwaltungsgerichtshof gar nicht in der Lage wäre, mit dem zur Fortführung der laufenden Agenden kaum ausreichenden Personal einer so bedeutenden Aufgabe in entsprechender Frist gerecht zu werden."

Ersatzmann gemäß der Bestimmungen des § 36 gewählt wurde, so finden die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.[30])

§ 40. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

§ 41. Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberatung über die Wahlakten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Gültigkeit jeder Wahl längstens binnen einem Jahre, nachdem sie erfolgt ist.

Falls vor Ablauf dieser Frist ein Beschluß des betreffenden Vorberatungs-(Legitimations-)ausschusses nicht vorgelegt wurde, hat der Präsident den Gegenstand rechtzeitig auf die Tagesordnung zu setzen und hat der vom Ausschuß bestellte Referent oder, falls kein solcher bestellt wurde, der vom Präsidenten bestellte Referent den Bericht und Antrag im Hause ohne Vorberatung zu erstatten und das Haus auf Grundlage desselben seine Entscheidung zu fällen. Dieser Gegenstand kann durch Beschluß des Hauses nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten oder in das Abgeordnetenhaus eingetretenen Ersatzmannes (§ 38) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.[31])

§ 42. Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33—37 und 42 dieses Gesetzes sowie des dem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

---

[30]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu dem mit einer stilistischen Änderung nach seinem Antrage Gesetz gewordenen § 39 folgendes: „Nach der geltenden Reichsratswahlordnung hatte im Falle einer Doppelwahl der Gewählte längstens acht Tage nach Verifizierung seiner Wahl zu erklären, welche Wahl er annehme. Diese Bestimmung schien dem Ausschusse zu weit, da die Verifizierung, namentlich wenn eine Wahl angefochten wird und zur Klarstellung der Sachlage Erhebungen eingeleitet werden müssen, oft erst geraume Zeit nach der Wahl erfolgen kann. Wenn sich hieraus bisher keine fühlbaren Unzukömmlichkeiten ergeben haben, so liegt der Grund darin, daß es bei dem bestehenden Wahlsystem nur selten zu Doppelwahlen kam, während das allgemeine Wahlrecht leichter zu mehrfachen Wahlen führen wird. Um nun zu verhindern, daß infolge mehrfacher Wahlen eine Anzahl von Mandaten vielleicht durch Jahre nicht zur Besetzung gebracht werden kann, soll der Gewählte in Hinkunft binnen acht Tagen nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses — bei Ersatzwahlen binnen acht Tagen nach Eröffnung des nächsten Sessionsabschnittes — von seinem Optionsrechte Gebrauch machen. Geschieht dies nicht, so ist ihm ein Wahlbezirk durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Abgeordnetenhauses zuzuweisen."

[31]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu § 41 folgendes: „Die Prüfung der Wahlakten war nach der geltenden Wahlordnung an keine Frist gebunden. Durch die vom Ausschusse gewählte Fassung des § 41 soll nunmehr sichergestellt werden, daß die Entscheidung des Abgeordnetenhauses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit binnen Jahresfrist nach erfolgter Wahl getroffen wird."

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34—36, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jedem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei den im ersten Absatze angeführten Verhandlungsgegenständen ist die in § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.[32])

---

[32]) Der Wahlreformausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu § 42 folgendes: „Die Frage, ob einzelnen Bestimmungen der Reichsratswahlordnung und namentlich der Wahlbezirkseinteilung, welche sich als ein Ergebnis der Berücksichtigung widerstreitender politischer und wirtschaftlicher Kräfte darstellt, ein besonderer Schutz in der Weise zuteil werden soll, daß die Beschlußfassung über Änderungen derselben an qualifizierte Bedingungen geknüpft wird, hat den Gegenstand eingehender Debatten im Wahlreformausschusse gebildet, über deren Verlauf das stenographische Protokoll über die Verhandlungen des Wahlreformausschusses (54. bis 59. Sitzung) Aufschluß gibt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurden schließlich von der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses als neuer § 42 Bestimmungen aufgenommen, wonach Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 der Reichsratswahlordnung, sowie des derselben beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gültig beschlossen werden können. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen. Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Bei den im ersten Absatze angeführten Verhandlungsgegenständen soll die im § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig sein. Hiebei wurde zur Sicherung der Bestimmungen über die Minderheitsvertretung, welche nach den §§ 34 u. ff. der Reichsratswahlordnung überall dort Platz zu greifen hat, wo nach der Wahlbezirkseinteilung einem Wahlkörper zwei Abgeordnete (gegenwärtig in den Landgemeindebezirken in Galizien) zugewiesen sind, noch die weitere Maßnahme getroffen, daß bei einer Änderung der bezeichneten Bestimmungen der Reichsratswahlordnung oder der Wahlbezirkseinteilung mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus dem hiedurch betroffenen Lande anwesend sein müssen."

Der im § 42 der Reichsratswahlordnung berufene § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates lautet: „Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Eine solche Abkürzung kann schon bei Einbringung des Antrages oder bei der ersten Lesung oder auch später beantragt werden. Jeder Abkürzungsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Abkürzung beschränkt bleiben muß. Mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen kann beschlossen werden: 1. daß ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen werde, ohne daß er auf der Tagesordnung war; 2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberatung vorgenommen werde. Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§ 38), so ist hiezu eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich. — Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, daß a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt, b) sogleich nach Verteilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten, c) von der Drucklegung des Antrages, oder d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werde. Mit dem Abkürzungsantrage ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzung zu verbinden."

Anhang zur Reichsratswahlordnung.*)

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		**Böhmen.**	
		Von der Stadt Prag:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Altstadt)	1
	2	Vom II. Gemeindebezirke (Neustadt) der Teil, der durch die Mittellinie des Wenzelsplatzes, die Stadtgrenze, die Moldau bis zur Franz Josefs-Brücke und durch den I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	3	Vom II. Gemeindebezirk der Teil, der durch den 1. und 3. Wahlbezirk, durch Resselgasse, Karlsplatz, Gerstengasse und die Verlängerung der Mittellinie der letzteren über den Komenskýplatz begrenzt wird	1
	4	Der restliche Teil des II. und der VI. Gemeindebezirk (Wyschehrad)	1
	5	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Kleinseite und Hradschin)	1
	6	Der VII. Gemeindebezirk (Holleschowitz-Bubna) . . .	1
	7	Der V. und VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt und Altlieben)	1
		Von der Stadt Smichow:	
	8	Der Teil, der im Westen und Süden durch Kreuzgasse, Radlitzergasse, Gartengasse, Gasse zur Sontoška, Weinberggasse, Divišgasse, Pilsnerstraße, Sokolgasse, Resselgasse, Kobergasse, Karlsgasse begrenzt wird. .	1
	9	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Smichow, ferner die Ortsgemeinden Koschiř, Großbřewnow, Střešowitz, Dejwitz, Bubentsch, Hlubočep (Gerichtsbezirk Smichow), Wysočan (Gerichtsbezirk Karolinenthal), Podol, Branik (Gerichtsbezirk Nusle)	1
		Von der Stadt Königliche Weinberge:	
	10	Der Teil, der durch Žižkagasse, Divišgasse, Palackýstraße, Purkyněplatz, Palackýstraße, Russische Straße und durch die östliche und nördliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	11	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Königliche Weinberge	1
		Von der Stadt Žižkow:	
	12	Der Teil, der durch Vitekgasse, Prokopsplatz, Miličgasse, Sladkowskyplatz, Karlsgasse, Lipangasse, Bořivoj-	

*) Wenn im Texte des Anhanges nichts anderes bemerkt ist, hat, wo eine Straße als Grenze eines Wahlbezirkes angeführt ist, als Grenzlinie die Mitte der Straße, bei Plätzen die kürzeste Verbindungslinie zwischen der vorher und der nachher benannten Straße zu gelten.

Anmerkung. Die Wahlbezirke Nr. 1 bis 75 in Böhmen sind solche mit überwiegend böhmischer, die Wahlbezirke Nr. 76 bis 130 sind solche mit überwiegend deutscher Bevölkerung.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		gasse, Libušagasse, Tomekgasse, Stadtgrenze und durch die östliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	13	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Žižkow	1
		Von der Stadt Pilsen:	
	14	Der I., II. und III. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Reichsvorstadt, südlicher Teil, Reichsvorstadt, westlicher Teil)	1
	15	Der IV. und V. Gemeindebezirk (Sachsenvorstadt und Prager Vorstadt)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	16	Karolinenthal (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	17	Nusle, Wrschowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Michle, Krč (Gerichtsbezirk Nusle) . . .	1
	18	Budweis (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	19	Kladno, Buštěhrad, Kročehlaw (Gerichtsbezirk Kladno), Unhošt, Rakonitz, Beraun (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Laun, Neustraschitz, Raudnitz, Libochowitz, Melnik (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlan, Libuschin (Gerichtsbezirk Schlan), Welwarn, Kralup an der Moldau (Gerichtsbezirk Welwarn)	1
	21	Jungbunzlau, Kosmanos, Dobrowitz (Gerichtsbezirk Jungbunzlau), Neubenatek, Lissa an der Elbe (Gerichtsbezirk Neubenatek), Mscheno (Gerichtsbezirk Melnik), Weißwasser (Gerichtsbezirk Weißwasser), Münchengrätz, Bakow (Gerichtsbezirk Münchengrätz), Turnau, Eisenbrod, Semil (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	22	Jičin, Neupaka, Starkenbach, Lomnitz an der Popelka, Hořitz, Neubydžow (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sobotka, Unterbautzen (Gerichtsbezirk Sobotka), Kopidlno (Gerichtsbezirk Libaň)	1
	23	Königinhof an der Elbe, Eipel, Politz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jaroměř, Josefstadt (Gerichtsbezirk Jaroměř), Nachod, Rothkostelez, Hronow (Gerichtsbezirk Nachod)	1
	24	Königgrätz, Hohenbruck (Gerichtsbezirk Königgrätz), Opočno, Dobruška (Gerichtsbezirk Opočno), Reichenau an der Kněžna, Wamberg (Gerichtsbezirk Reichenau an der Kněžna), Adlerkostelez, Tinischt (Gerichtsbezirk Adlerkostelez), Nechanitz, Neustadt an der Mettau, Böhmisch-Skalitz, Holitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Pardubitz, Sezemitz (Gerichtsbezirk Pardubitz), Poděbrad, Sadska, Petschek (Gerichtsbezirk Poděbrad), Přelauč, Chlumetz, Königstadtl, Nimburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Daschitz (Gerichtsbezirk Holitz)	1
	26	Hohenmauth, Chotzen (Gerichtsbezirk Hohenmauth), Wildenschwert, Böhmisch-Trübau (Gerichtsbezirk Wildenschwert), Leitomischl, Senftenberg, Polička, Skutsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	27	Kuttenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Chrudim, Heřmanměstetz, Chrast (Gerichtsbezirk Chrudim), Časlau, Žleb (Gerichtsbezirk Časlau), Goltschjenikau (Gerichtsbezirk Habern)	1
	28	Kolin, Elbeteinitz (Gerichtsbezirk Kolin), Kaukim, Zasmuk (Gerichtsbezirk Kaukim), Brandeis an der Elbe, Altbunzlau, Elbekostelet, Čelakowitz (Gerichtsbezirk Brandeis an der Elbe), Böhmisch-Brod Schwarzkostelet, Řičan, Eule (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Tabor, Soběslau, Beneschau, Wotitz, Neuhaus, Wittingau, Kamenitz an der Linde, Bechin, Lischau, Schweinitz, Selčan (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	30	Pisek, Horaždowitz, Wolin, Moldauthein, Mühlhausen, Netolitz, Frauenberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Wodňan, Protivin, Barau (Gerichtsbezirk Wodňan), Strakonitz, Neustrakonitz (Gerichtsbezirk Strakonitz)	1
	31	Klattau, Taus, Neugedein, Schüttenhofen, Přestitz, Nepomuk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Stachau (Gerichtsbezirk Bergreichenstein), Stankau Dorf (Gerichtsbezirk Bischofteinitz), Altpilsenetz (Gerichtsbezirk Pilsen), Nürschan (Gerichtsbezirk Staab), Großzdikau (Gerichtsbezirk Winterberg)	1
	32	Přibram, Birkenberg (Gerichtsbezirk Přibram), Hořowitz, Hostomitz (Gerichtsbezirk Hořowitz), Rokitzan, Radnitz (Gerichtsbezirk Rokitzan), Březnitz, Rožmital (Gerichtsbezirk Březnitz), Dobřiš, Blatna (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	33	Deutschbrod, Polna, Humpoletz, Chotěboř, Přibyslau, Pilgram, Patzau, Počatek, Wlašim, Ledeč, Hlinsko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Trhowkamenitz (Gerichtsbezirk Nassaberg)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 9, 12 bis 33 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	34	Laun ohne die Ortsgemeinde Rannay, Libochowitz, Neustraschitz; aus dem Gerichtsbezirke Postelberg die Ortsgemeinde Imling	1
	35	Schlan, Kladno	1
	36	Raudnitz Welwarn; aus dem Gerichtsbezirke Leitmeritz die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisch Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel; aus dem Gerichtsbezirke Lobositz die Ortsgemeinden Chodolitz, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Třiblitz, Tržemschitz, Wrbitschan	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	37	Melnik, Jungbunzlau	1
	38	Münchengrätz, Böhmisch-Aicha, Turnau ohne die Ortsgemeinde Bösching; Weißwasser ohne die Ortsgemeinden Jesowei, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska; aus dem Gerichtsbezirke Niemes die Ortsgemeinde Zetten	1
	39	Semil, Eisenbrod, Hochstadt, Starkenbach ohne die Ortsgemeinde Huttendorf	1
	40	Jičin, Sobotka, Libaň	1
	41	Hořitz, Neupaka ohne die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Widach; Lomnitz an der Popelka	1
	42	Jaroměř ohne die Ortsgemeinden Grabschütz, Heřmanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlotten, Westetz; Böhmisch-Skalitz, Eipel, Politz; aus dem Gerichtsbezirke Königinhof an der Elbe die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weiß-třemeschna, Werdek	1
	43	Nachod, Neustadt an der Mettau ohne die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; Opočno ohne die Ortsgemeinde Lom	1
	44	Adlerkostelетz, Reichenau an der Kněžna, Senftenberg	1
	45	Königgrätz, Nechanitz, Chlumetz	1
	46	Poděbrad, Königstadtl, Neubydžow	1
	47	Neubenatek, Brandeis an der Elbe, Nimburg	1
	48	Böhmisch-Brod, Karolinenthal, Žižkow, Nusle, Wrschowitz	1
	49	Smichow, Königsaal	1
	50	Beraun, Unhošt, Dobřiš	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	51	Rakonitz ohne die Ortsgemeinden Wetzlau und Stwojetin; Pürglitz, Kralowitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Aujezdl, Böhmisch-Doubrawitz, Böhmisch-Neustadtl, Brdo, Budsch, Draschen, Foßlau, Hodowies, Hubenow, Kaznau, Kraschowitz, Kraschtiowitz, Křečowa, Ladměřitz, Lippen, Littau, Lomička, Losa, Manetin, Mrtnik, Oberběla, Planes, Rybnitz, Stichowitz, Stradischt, Trnowa, Wražnow	1
	52	Pilsen ohne die Ortsgemeinde Littitz; Blowitz	1
	53	Rokitzan, Zbirow, Březnitz	1
	54	Přibram, Hořowitz	1
	55	Selčan, Sedletz, Wotitz, Neweklau	1
	56	Beneschau, Eule, Řičan	1
	57	Kolin, Kauřim, Schwarzkostelet	1
	58	Kuttenberg, Kohljanowitz	1
	59	Pardubitz, Holitz, Přelauč	1
	60	Chrudim, Časlau	1
	61	Leitomischl ohne die Ortsgemeinden Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf, Lauterbach, Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel; Wildenschwert ohne die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier; Polička ohne die Ortsgemeinden Böhmisch-Rothmühl, Böhmisch-Wiesen, Bohnau, Deutsch-Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Landskron die Ortsgemeinden Böhmisch-Rotwasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf	1
	62	Hohenmauth, Skutsch, Nassaberg	1
	63	Chotěboř, Habern, Hlinsko,	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		Přibyslau, Polna	1
	64	Deutschbrod ohne die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Jlemnik, Langendorf, Pattersdorf; Humpoletz, Ledeč	1
	65	Unterkralowitz, Wlašim	1
	66	Tabor, Jungwoschitz, Soběslau	1
	67	Pisek, Mirowitz, Wodňan	1
	68	Horaždowitz, Blatna, Schüttenhofen ohne die Ortsgemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Damitsch, Maleč, Nezditz, Ostružno, Pohorsko, Schimanau, Soběschitz, Straschin	1
	69	Klattau ohne die Ortsgemeinden Gesen und Birkau; Nepomuk, Planitz	1
	70	Přestitz, Taus ohne die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; Neugedein ohne die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumark, Schneiderhof, Viertl; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Chotimiř, Elstin, Franowa, Kamenzen, Křenowa, Kwitschowitz, Lohowa, Lohowtschitz, Malonitz, Motscherad, Podiesuß, Putzlitz, Schekarschen, Stankau Markt, Stich, Tschirm, Wostratschin	1
	71	Strakonitz, Wolin; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Altprachatitz, Auřitz, Bělč, Budkau, Chumen, Dwur, Husinetz, Jelemka, Lažitz, Lhota Chocholata, Lipowitz, Mičowitz, Nebahau, Pietschnau, Schwihau, Těschowitz, Unterkožli, Wällischbirken, Wosek Zabrdy, Žarowna; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Bohumilitz, Boschitz, Busk, Čkyn, Dolan, Huschitz, Kleinzdikau, Sct. Mařa, Radschau, Wischkowitz, Wonschowitz	1
	72	Mühlhausen, Frauenberg, Moldauthein, Bechin, Netolitz ohne die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschum	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	73	Aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Altplatz, Bořetin, Deutsch-Woleschna, Drösowitz, Groß-bernharz, Hatzken, Hosterschlagles, Jareschau, Kirchen-radaun, Kleinbernharz, Königseck, Lasenitz, Leschtin, Lowětin, Mischek, Mostečna, Niederschlagles, Pistin, Platz, Poliken, Poschen, Přibraz, Roseč, Rothwurst, Scheibenradaun, Steinmoliken, Stutten, Temerschlag, Tremles, Untergrieschau, Widern, Wltschitz, Zahradka, Zďar Pluhowy; Weseli an der Lužnitz, Lomnitz, Počatek, Wittingau	1
	74	Pilgram, Kamenitz an der Linde, Patzau	1
	75	Budweis ohne die Ortsgemeinden Roschowitz, Sabor, Böhmisch-Fellern, Brod, Dubiken, Gauendorf, Hackel-höf, Hodowitz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruden, Rudolfstadt, Strodenitz; Lischau, Schweinitz ohne die Ortsgemeinden Haid und Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Kalsching die Ortsgemeinden Berlau, Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Kaplitz die Ortsgemeinden Dluhe, Großporeschin, Oemau; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Chlum, Goldenkron, Holubau, Krassau, Krems, Mirko-witz, Mitterzwinzen, Mojnej, Mřitsch, Netrobitz, Opa-litz, Prisnitz, Roisching, Rojau, Subschitz, Unterbreiten-stein, Welleschin; aus dem Gerichtsbezirk Gratzen die Ortsgemeinde Julien-hain	1
		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	76	Reichenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) .	1
	77	Gablonz, Wiesenthal an der Neiße (Gerichtsbezirk Gablonz), Tannwald, Morchenstern (Gerichtsbezirk Tannwald)	1
	78	Böhmisch-Leipa, Niemes, Deutsch-Gabel, Zwickau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Haida, Blotten-dorf (Gerichtsbezirk Haida), Dauba, Hirschberg (Ge-richtsbezirk Dauba)	1
	79	Tetschen, Bodenbach (Gerichtsbezirk Tetschen), Böhmisch-Kamnitz, Steinschönau (Gerichtsbezirk Böhmisch-Kam-nitz), Bensen (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	80	Leitmeritz, Theresienstadt (Gerichtsbezirk Leitmeritz), Lobositz, Auscha, Wegstädtl (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	81	Aussig (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . . .	1
	82	Teplitz-Schönau (Gerichtsbezirk Teplitz)	1
	83	Dux, Klostergrab (Gerichtsbezirk Dux), Bilin (Gerichts-bezirk Bilin), Karbitz Mariaschein (Gerichtsbezirk Kar-bitz), Türmitz (Gerichtsbezirk Aussig)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	84	Brüx, Niedergeorgenthal (Gerichtsbezirk Brüx), Katharinaberg, Postelberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	85	Oberleutensdorf, Bruch (Gerichtsbezirk Oberleutensdorf), Neuosseg (Gerichtsbezirk Dux), Görkau, Seestadtl (Gerichtsbezirk Görkau), Eidlitz (Gerichtsbezirk Komotau) .	1
	86	Komotau, Oberdorf (Gerichtsbezirk Komotau), Preßnitz, Weipert, Sebastiansberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	87	Saaz, Kaaden, Podersam, Duppau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	88	Karlsbad (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	89	Sct. Joachimsthal, Graslitz, Platten, Neudeck (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	90	Falkenau, Königsberg (Gerichtsbezirk Falkenau), Elbogen (Gerichtsbezirk Elbogen), Wildstein, Schönbach, Fleissen (Gerichtsbezirk Wildstein)	1
	91	Eger, Franzensbad (Gerichtsbezirk Eger), Haslau (Gerichtsbezirk Asch)	1
	92	Marienbad, Plan, Tachau, Petschau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlaggenwald, Schönfeld (Gerichtsbezirk Elbogen), Königswart, Untersandau (Gerichtsbezirk Königswart), Tepl Stadt (Gerichtsbezirk Tepl)	1
	93	Mies, Kladrau (Gerichtsbezirk Mies), Haid (Gerichtsbezirk Pfraumberg), Bischofteinitz, Weseritz, Dobrzan, Staab, Tuschkau, Hartmanitz, Bergreichenstein, Neuern (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	94	Krumau, Kaplitz, Gratzen, Winterberg, Prachatitz, Wallern, Neubistritz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Hohenfurth, Rosenberg (Gerichtsbezirk Hohenfurth)	1
	95	Trautenau, Braunau, Grulich, Landskron (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	96	Hohenelbe, Oberlangenau, Mittellangenau, Niederlangenau (Gerichtsbezirk Hohenelbe), Arnau, Schatzlar (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Rochlitz an der Iser (Gerichtsbezirk Rochlitz)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke und Städte:	
	97	Asch ohne die Ortsgemeinde Haslau	1
	98	Warnsdorf	1
	99	Rumburg, ferner die Ortsgemeinde Georgswalde (Gerichtsbezirk Schluckenau)	1
	100	Schluckenau ohne die Ortsgemeinde Georgswalde; Hainspach	1
	101	Friedland	1
	102	Kratzau; ferner die Ortsgemeinde Liebenau (Gerichtsbezirk Reichenberg), Böhmisch Aicha (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 31, 76 bis 96 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	103	Reichenberg	1
	104	Gablonz, Tannwald, Rochlitz; aus dem Gerichtsbezirke Turnau die Ortsgemeinde Böfching	1
	105	Deutsch Gabel, Zwickau, Niemes ohne die Ortsgemeinde Zetten; aus dem Gerichtsbezirke Weißwasser die Ortsgemeinden Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska	1
	106	Böhmisch Leipa, Haida, Dauba, Wegstädtl	1
	107	Leitmeritz ohne die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisch Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel; Auscha, Lobositz ohne die Ortsgemeinden Chodolitz, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Tříblitz, Tržemschitz, Wrbitschan	1
	108	Tetschen, Bensen, Böhmisch Kamnitz	1
	109	Aussig, Karbitz	1
	110	Teplitz	1
	111	Dux, Bilin, Oberleutensdorf, Katharinaberg; aus dem Gerichtsbezirke Laun die Ortsgemeinde Rannay	1
	112	Brüx, Görkau, Postelberg ohne die Ortsgemeinde Imling	1
	113	Saaz, Komotau, Sebastiansberg; aus dem Gerichtsbezirke Rakonitz die Ortsgemeinden Wetzlau und Swojetin	1
	114	Kaaden, Podersam, Duppau	1
	115	Karlsbad	1
	116	Skt. Joachimsthal, Platten,	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		Neudeck, Preßnitz, Weipert	1
	117	Falkenau, Elbogen	1
	118	Eger, Wildstein, Graslitz	1
	119	Marienbad, Königswart, Tepl, Petschau	1
	120	Luditz, Buchau, Jechnitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Bernklau, Čisotin, Deutsch Doubrawitz, Hluboka, Hurkau, Kotantschen, Krasch, Lukowa, Mösing, Netschetin, Potok, Preitenstein, Rabenstein, Radschin, Ratka, Wilkischau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln	1
	121	Plan, Tachau, Pfraumberg	1
	122	Mies, Weseritz, Tuschkau, Dobrzan, Staab; aus dem Gerichtsbezirke Pilsen die Ortsgemeinde Littitz; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinde Autschowa	1
	123	aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Blisowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmallowa, Hochsemlowitz, Horschau, Křakau, Maschowitz, Meßhals, Miřikau, Mogolzen, Mukowa, Nahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Pirk, Potzowitz, Raschnitz, Semeschitz, Třebnitz, Wassertrompeten, Webrowa, Weirowa, Worowitz, Wostirschen, Zetschowitz; Hostau, Ronsperg, Neuern; aus dem Gerichtsbezirke Taus die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; aus dem Gerichtsbezirke Neugedein die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumark, Schneiderhof, Viertl; aus dem Gerichtsbezirke Klattau die Ortsgemeinden Gesen und Birkau	1
	124	Hartmanitz, Wallern, Kalsching ohne die Ortsgemeinden Berlau und Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Außergefild, Buchwald, Fürstenhut, Gansau, Kalten-	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		bach, Klösterle, Korkushütten, Kuschwarda, Landstraßen, Neugebäu, Obermoldau, Rabitz; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Duschowitz, Großhaid, Innergefild, Nitzau, Rothsaifen, Stadler Anteil I, Unterreichenstein, Ziegenruck; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Brenntenberg, Christelschlag, Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Obersablat, Oberschlag, Pfefferschlag, Repeschin, Rohn, Sablat, Schreinetschlag, Wolletschlag, Zaborz; aus dem Gerichtsbezirke Schüttenhofen die Ortsgemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Netolitz die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschum; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Roschowitz, Sabor	1
	125	Oberplan, Hohenfurth; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Großdrossen, Höritz, Hoschlowitz, Kirchschlag, Kladen, Lobiesching, Maltschitz, Lagau, Pohlen, Priethal, Sahorsch, Schöbersdorf, Teutschmannsdorf, Triesch, Tweras, Wettern, Zippendorf; Kaplitz ohne die Ortsgemeinden Dluhe, Großporeschin, Oemau; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Böhmisch Fellern, Brod, Dubiken, Gauendorf, Hackelhöf, Hodowitz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruden, Rudolfstadt, Strodenitz	1
	126	Neubistritz, Stecken, Gratzen ohne die Ortsgemeinde Julienhain; aus dem Gerichtsbezirke Deutschbrod die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Ilemnik, Langendorf, Pattersdorf; aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Blauenschlag, Brunn, Buchen, Deutschmoliken, Diebling, Gatterschlag, Großrammerschlag, Heinrichschlag, Hosterschlag, Kleinradeinles, Kleinrammerschlag, Köpferschlag, Motten, Muttaschlag, Niederbaumgarten, Niedermühl, Oberbaumgarten, Obermühl, Ottenschlag, Riedweis, Riegerschlag, Ruttenschlag, Tieberschlag, Ulrichschlag, Wenkerschlag; aus dem Gerichtsbezirke Schweinitz die Ortsgemeinden Haid und Neudorf	1
	127	Landskron ohne die Ortsgemeinden Böhmisch Rothwasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf; Grulich; aus dem Gerichtsbezirke Leitomischl die Ortsgemeinden Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf, Lauterbach, Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel;	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		aus dem Gerichtsbezirke Polička die Ortsgemeinden Böhmisch Rothmühl, Böhmisch Wiesen, Bohnau, Deutsch Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Wildenschwert die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier	1
	128	Braunau, Wekelsdorf, Rokitnitz; aus dem Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; aus dem Gerichtsbezirke Opočno die Ortsgemeinde Lom	1
	129	Trautenau, Marschendorf, Schatzlar	1
	130	Hohenelbe, Arnau, Königinhof an der Elbe ohne die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weißtřemeschna, Werdek; aus dem Gerichtsbezirke Jaroměř die Ortsgemeinden Grabschütz, Heřmanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlotten, Westetz; aus dem Gerichtsbezirke Neupaka die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Widach; aus dem Gerichtsbezirke Starkenbach die Ortsgemeinde Huttendorf	1
Dalmatien.		**Dalmatien.**	
		Die Gerichtsbezirke:	
	1	Arbe, Pago, Zara, Zaravecchia	1
	2	Benkovac, Kistanje, Obbrovazzo; ferner die Ortsgemeinde Knin (Gerichtsbezirk Knin)	1
	3	Sebenico, Stretto, Scardona	1
	4	Drniš, Traù; ferner die Ortsgemeinde Promina (Gerichtsbezirk Knin)	1
	5	Sinj, Vrlika	1
	6	Spalato	1
	7	Imotski, Almissa	1
	8	Lesina, Lissa, Brazza, Cittavecchia	1
	9	Macarsca, Vrhgorac, Metković, Sabbioncello ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinde Stagno (Gerichtsbezirk Stagno) . .	1
	10	Ragusa, Curzola, Ragusavecchia, Stagno ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 9; ferner die Ortsgemeinde Orebić (Gerichtsbezirk Sabbioncello) . .	1
	11	Cattaro, Perasto, Budua, Castelnuovo	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.		**Galizien.**	
		Von der Stadt Lemberg:	
	1	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des IV. Gemeindebezirkes (Łyczakowskie), der durch den III. Gemeindebezirk, Goluchowskiplatz, Hetmańskagasse, Heiliger Geistplatz, Teatralnagasse, Kapitulnyplatz, Ringplatz, Ruskagasse, Podwale, Czarneckigasse, Łyczakowskagasse, Paulinowgasse, Piaskowagasse, Leśnagasse, von da in gerader Linie zur St. Adalbertkirche, St. Adalbertgasse, Teatyńskagasse bis zur Kiselkistraße begrenzt wird	1
	2	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des II. Gemeindebezirkes (Krakowskie), der durch den 1. Wahlbezirk, Podwale, Wałowagasse, Halickagasse, Sobieskigasse, Marienplatz, Kopernikusgasse, Leo Sapiehagasse, Grodeckagasse, Kazmierzgasse, Kołłątajgasse, Smolkaplatz, Jagellonengasse und Heiliger Geistplatz begrenzt wird	1
	3	Der Teil des II. und III. Gemeindebezirkes (Krakowskie, Żółkiewskie), der südlich durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Janowskagasse, Kleparowskagasse, Invalidengasse, Eisenbahnstrecke der k. k. Staatsbahnen (ehemalige Karl Ludwig-Bahn), Kapielowagasse, Kiselkistraße und den IV. Gemeindebezirk begrenzt wird . .	1
	4	Der restliche Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), dann der Teil des I. und IV. Gemeindebezirkes (Halickie, Łyczakowskie), der durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Marienplatz, Akademickagasse, Fredrogasse, Batorygasse, Kochanowskigasse, St. Petergasse und Łyczakowskagasse begrenzt wird	1
	5	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 2. und 4. Wahlbezirk, Ossolińskigasse, Kaleczagasse, Gołębiagasse, Mochnackigasse, Supińskigasse, Pełczyńskagasse, Stryjskastraße, Gemeindegrenze, Sichowerstraße, Zielonagasse, Szewczenkogasse, Kochanowskigasse begrenzt wird	1
	6	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 5. und 2. Wahlbezirk, Leo Sapiehagasse, Polnagasse, Kulparkowstraße und Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	7	Der restliche Teil des I., II., III. und IV. Gemeindebezirkes, der durch den 2., 3., 4., 5. und 6. Wahlbezirk und die Gemeindegrenze begrenzt wird	1
		Von der Stadt Krakau:	
	8	Der I. und II. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Wawel)	1
	9	Der III. und VII. Gemeindebezirk (Nowy Świat und Stradom), vom IV. Gemeindebezirk (Piasek) der an den III. Gemeindebezirk angrenzende Teil bis zur Karmelitergasse	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirkes (Piasek) und der V. Gemeindebezirk (Kleparz)	1
	11	Der VI. Gemeindebezirk (Wesoła)	1
	12	Der VIII. Gemeindebezirk (Kazimierz)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	13	Przemyśl (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	14	Stanislau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) .	1
	15	Tarnopol (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) .	1
	16	Tarnów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	17	Kolomea (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . . .	1
	18	Biała, Żywiec, Kęty, Andrichau, Wadowice (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	19	Bochnia, Wieliczka, Podgórze (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Neusandez, Altsandez, Neumarkt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	21	Rzeszów (Gerichtsbezirk Rzeszów), Ropczyce, Sędziszów, (Gerichtsbezirk Ropczyce)	1
	22	Jaroslau, Łańcut, Przeworsk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	23	Mielec, Kolbuszowa, Leżajsk, Sokołów, Rozwadów, Tarnobrzeg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Nisko, Rudnik (Gerichtsbezirk Nisko)	1
	24	Jasko, Gorlice, Grybów, Biecz, Strzyżów, Frysztak, Pilzno, Dębica (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Sanok, Dobromil, Stary Sambor (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Krosno, Korczyna (Gerichtsbezirk Krosno)	1
	26	Sambor (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Gródek Jagielloński (Gerichtsbezirk Gródek)	1
	27	Drohobycz, Turka, Bolechów, Skole (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	28	Stryj, Kałusz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Brzeżany, Baranówka, Demnia, Hucisko, Kuropatniki, Podwysokie, Rohaczyn Miasto, Wulka (Gerichtsbezirk Brzeżany), Rohatyn, Podkamień (Gerichtsbezirk Rohatyn), Chodorów, Brzozdowce (Gerichtsbezirk Chodorów).	1
	30	Żółkiew, Rawa Ruska (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sokal, Krystynopol, Tartaków Miasto (Gerichtsbezirk Sokal), Wielkie Oczy (Gerichtsbezirk Krakowiec), Waręż Miasto, Bełz (Gerichtsbezirk Bełz) . .	1
	31	Brody, Stare Brody, Hucisko Brodzkie (Gerichtsbezirk Brody), Łopatyn, Ruda Brodzka (Gerichtsbezirk Łopatyn), Radziechów (Gerichtsbezirk Radziechów), Podkamień (Gerichtsbezirk Załózce)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.	32	Buczacz, Sniatyn, Zaleszczyki (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Borszczów, Cygany (Gerichtsbezirk Borszczów), Tłumacz, Tarnowica Polna (Gerichtsbezirk Tłumacz), Bohorodyczyn (Gerichtsbezirk Ottynia).	1
	33	Złoczów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Zborów, Jezierna (Gerichtsbezirk Zborów), Założce, Gontowa, Huta Pieniacka, Majdan Pieniacki, Maleniska, Palikrowy, Pańkowce, Reniów, Trościaniec Wielki (Gerichtsbezirk Założce)	1
	34	Rozdół (Gerichtsbezirk Mikołajów), Żydaczów, Ruda (Gerichtsbezirk Żydaczów), Bóbrka, Hucisko, Stare Sioło (Gerichtsbezirk Bóbrka), Hanaczów, Hanaczówka (Gerichtsbezirk Gliniany), Wołczków, Chorostków, Jeziórko, Kończaki Stare, Maryampol Wieś (Gerichtsbezirk Halicz), Bursztyn, Ludwikówka, Wiszniów, Żurów (Gerichtsbezirk Bursztyn), Bołszowce, Słobódka Konkolnicka, Zagórze Konkolnickie (Gerichtsbezirk Bołszowce)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8 bis 34 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	35	Jaworzno, Chrzanów, Krzeszowice, Liszki	2
	36	Biała, Auschwitz, Kęty, Andrichau	2
	37	Wadowice, Zator, Kalwarya, Myślenice, Skawina . .	2
	38	Maków, Jordanów, Sucha, Milówka, Żywiec	2
	39	Limanowa, Mszana Dolna, Neumarkt, Czarny Dunajec, Krościenko	2
	40	Krakau, Podgórze, Wieliczka, Dobczyce	2
	41	Bochnia, Niepołomice, Brzesko, Wiśnicz	2
	42	Radłów, Wojnicz, Zakliczyn, Tarnów, Tuchów	2
	43	Pilzno, Brzostek, Dębica, Ropczyce	2
	44	Mielec, Radomyśl, Dąbrowa, Żabno	2
	45	Nisko, Ulanów, Sokołów, Tarnobrzeg, Rozwadów . .	2
	46	Kolbuszowa, Rzeszów, Głogów	2
	47	Łańcut, Leżajsk, Przeworsk	2
	48	Neusandez, Altsandez, Grybów, Ciężkowice, Muszyna .	2
	49	Gorlice, Biecz, Jasło	2
	50	Krosno, Strzyżów, Frysztak, Żmigród	2
	51	Sanok, Rymanów, Bukowsko, Dukla, Lisko, Ustrzyki Dolne	2
	52	Brzozów, Tyczyn	2
	53	Sądowa Wisznia, Rudki, Stara Sól, Sambor ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 54, Komarno ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57; ferner die Ortsgemeinden Dublany, Kranzberg (Gerichtsbezirk Łąka)	2

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.	54	Baligród, Lutowiska, Stary Sambor, Turka, Borynia, Podbuż, Drohobycz, Łaka ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 53; ferner die Ortsgemeinden Torczynowice, Torhanowice, Mrozowice (Gerichtsbezirk Sambor)	2
	55	Wojniłów, Dolina, Rożniatów, Kałusz, Nadwórna, Delatyn, Sołotwina	2
	56	Peczeniżyn, Kolomea, Żabie, Kuty, Kosów, Jabłonów, Zabłotów, Gwoździec, Ottynia	2
	57	Medenice, Stryj, Skole, Żydaczów, Chodorów, Mikołajów, Gliniany, Bóbrka; ferner die Ortsgemeinden Horożanna Mała, Horożanna Wielka, Kołodruby, Nowosiółki Oparskie, Łowczyce, Podzwierzyniec, Powerchów, Manasterzec, Ryczychów, Terszaków, Tatarynów (Gerichtsbezirk Komarno), Werbiż, Kahujów, Honiatycze (Gerichtsbezirk Szczerzec)	2
	58	Mielnica, Borszczów, Zaleszczyki, Horodenka, Tłuste, Śniatyn; ferner die Ortsgemeinde Czarnokońce Małe (Gerichtsbezirk Husiatyn)	2
	59	Obertyn, Tłumacz, Potok Złoty, Stanislau, Halicz, Tyśmienica, Bohorodczany	2
	60	Buczacz, Monasterzyska, Wiśniowczyk, Podhajce ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66 . . .	2
	61	Przemyśl, Dubiecko, Niżankowice, Dynów, Bircza, Mościska, Dobromil	2
	62	Rawa Ruska, Uhnów, Niemirów, Jaworów, Krakowiec, Żółkiew, Kulików, Bełz, Janów	2
	63	Złoczów, Busk, Kamionka Strumiłowa, Olesko ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Przemyślany ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66	2
	64	Lemberg Umgebung, Winniki, Gródek, Szczerzec ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57 . . .	2
	65	Sokal, Radziechów, Zborów, Załośce, Brody, Mosty Wielkie, Łopatyn; ferner die Ortsgemeinden Roznoszyńce, Krasnosielce, Lubianki Niższe, Lubianki Wyższe (Gerichtsbezirk Zbaraż), Konty, Juskowice (Gerichtsbezirk Olesko), Hnilice Małe, Hnilice Wielkie, Nowe Sioło, Terpiłówka, Suchowce, Szelpaki, Koszlaki, Toki, Palczyńce (Gerichtsbezirk Nowe Sioło)	2
	66	Brzeżany, Rohatyn, Bolechów, Bursztyn, Bołszowce, Żurawno; ferner die Ortsgemeinden Boków, Bożyków, Hnilcze, Sławentyn, Szumlany, Litwinów (Gerichtsbezirk Podhajce), Podusilna, Baczów, Błotnia, Janczyn, Nowosiółka, Brzuchowice, Kosteniów, Korzelice, Dobrzanica, Wojciechowice (Gerichtsbezirk Przemyślani)	2
	67	Jaroslau, Radymno, Lubaczów, Cieszanów, Sieniawa, Pruchnik	2
	68	Kozowa, Tarnopol, Zbaraż ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Nowe Sioło ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65	2

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.	69	Trembowla, Mikulińce, Budzanów, Czortków	2
	70	Skałat, Podwołoczyska, Grzymałów, Kopyczyńce, Husiatyn ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 58	2
Österreich unter der Enns.		**Österreich unter der Enns.**	
		Von der Stadt Wien:	
	1	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), der durch Franz Josefs-Kai, Maria Theresienstraße, Währingerstraße, Schottengasse, Freyung, Tiefer Graben, Wipplingerstraße, Hoher Markt, Lichtensteg, Rothenthurmstraße begrenzt wird	1
	2	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Rothenthurmstraße, Lichtensteg, Hoher Markt, Wipplingerstraße, Tiefer Graben, Heidenschuß, Hof, Bognergasse, Graben, Singerstraße, Liebenberggasse, Parkring, Wollzeile, Wienfluß, Franz Josefs-Kai begrenzt wird	1
	3	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Liebenberggasse, Singerstraße, Kärntnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Friedrichstraße, Lothringerstraße, Wienfluß, Wollzeile, Parkring begrenzt wird	1
	4	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Universitätsstraße, Schottengasse, Freyung, Heidenschuß, Hof, Bognergasse, Graben, Kärntnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Museumstraße, Auerspergstraße, Landesgerichtsstraße begrenzt wird	1
	5	Der Teil des II. Gemeindebezirkes (Leopoldstadt), der durch Brigittenauerlände 1 bis 12, Obere Donaustraße, Untere Donaustraße, Franzensbrückenstraße, Praterstern, Novaragasse, Zirkusgasse, Blumauergasse, Obere Augartenstraße, Mathildenplatz, Mathildengasse begrenzt wird	1
	6	Der restliche Teil des II. Gemeindebezirkes	1
	7	Der Teil des III. Gemeindebezirkes (Landstraße) nordöstlich der Landstraße Hauptstraße und Rennweg . .	1
	8	Der restliche Teil des III. Gemeindebezirkes	1
	9	Der Teil des IV. Gemeindebezirkes (Wieden), der durch Gußhausstraße, Favoritenstraße, Waltergasse, Schaumburgergasse, Rainergasse, Blechthurmgasse, Wiednergürtel, Heugasse begrenzt wird	1
	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirkes	1
	11	Der V. Gemeindebezirk (Margarethen)	1
	12	Der Teil des VI. Gemeindebezirkes (Mariahilf), der durch die Gumpendorferstraße, Hirschengasse, Liniengasse, Wallgasse, Gumpendorferstraße und die Grenze gegen den XIV., XII., V., IV. und I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.	13	Der restliche Teil des VI. Gemeindebezirkes	1
	14	Der Teil des VII. Gemeindebezirkes (Neubau), der durch die Grenze gegen den VI. und XV. Gemeindebezirk, die Westbahnstraße, Neubaugasse, Burggasse und die Grenze gegen den I. Gemeindebezirk begrenzt wird .	1
	15	Der restliche Teil des VII. Gemeindebezirkes	1
	16	Der VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt)	1
	17	Der Teil des IX. Gemeindebezirkes (Alsergrund), der durch die Grenze gegen den I., II. und XX. Gemeindebezirk, Alserbachstraße, Nußdorferstraße, Spitalgasse und die Grenze gegen den VIII. Gemeindebezirk begrenzt wird.	1
	18	Der restliche Teil des IX. Gemeindebezirkes	1
	19	Der Teil des X. Gemeindebezirkes (Favoriten), der durch die Grenze gegen den III. und XI. Gemeindebezirk, Gudrunstraße, Gellertgasse, Gellertplatz, Quellengasse, Quellenplatz, Quellengasse, Neilreichgasse, Gudrunstraße und die Grenze gegen den V. und IV. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	20	Der restliche Teil des X. Gemeindebezirkes	1
	21	Der XI. Gemeindebezirk (Simmering)	1
	22	Der XII. Gemeindebezirk (Meidling)	1
	23	Der XIII. Gemeindebezirk (Hietzing)	1
	24	Der XIV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim)	1
	25	Der XV. Gemeindebezirk (Fünfhaus)	1
	26	Der Teil des XVI. Gemeindebezirkes (Ottakring) südlich der Thaliastraße, Galitzynstraße, Vogeltenngasse, Haydlergasse bis Bezirksgrenze	1
	27	Der restliche Teil des XVI. Gemeindebezirkes	1
	28	Der XVII. Gemeindebezirk (Hernals)	1
	29	Der Teil des XVIII. Gemeindebezirkes (Währing), der durch die Grenze gegen den XVII. Gemeindebezirk, Leitermayergasse, Schopenhauerstraße, Kutschkergasse, Edelhofgasse, Michaelerstraße, Gymnasiumstraße, die Grenze gegen den XIX. und IX. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	30	Der restliche Teil des XVIII. Gemeindebezirkes	1
	31	Der XIX. Gemeindebezirk (Döbling)	1
	32	Der XX. Gemeindebezirk (Brigittenau)	1
	33	Der XXI. Gemeindebezirk (Floridsdorf)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte (Ortsgemeinden):	
	34	Ebreichsdorf, Pottendorf, Trumau, Unterwaltersdorf, Weigelsdorf, Siegersdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf), Günselsdorf, Kot-	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.		tingbrunn, Leobersdorf, Schönau, Teesdorf, Traiskirchen (Gerichtsbezirk Baden), Brunn am Steinfelde, Ebenfurth, Eggendorf, Erlach, Felixdorf, Lichtenwörth, Oberpiesting, Unterpiesting, Sollenau, Steinabrückl, Wöllersdorf, Dreistetten, Muthmannsdorf (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt)	1
	35	Liesing, Atzgersdorf, Inzersdorf bei Wien, Kaltenleutgeben, Siebenhirten, Vösendorf (Gerichtsbezirk Liesing), Mannersdorf (Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha), Ebergassing, Fischamend Markt, Hennersdorf, Altkettenhof, Neukettenhof, Kleinneusiedl, Rannersdorf (Gerichtsbezirk Schwechat), Wiener Neudorf (Gerichtsbezirk Mödling), Grammatneusiedl (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf)	1
	36	Krems, Stein (Gerichtsbezirk Krems), Klosterneuburg, Korneuburg, Stockerau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	37	Zwettl, Weitra (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Dietmanns, Großsiegharts, Waidhofen an der Thaya (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya), Heidenreichstein, Litschau (Gerichtsbezirk Litschau), Aalfang, Böhmzeil, Brand, Erdweis, Gmünd, Hoheneich, Schrems, Niederschrems, Wielands (Gerichtsbezirk Schrems), Horn (Gerichtsbezirk Horn), Karlstein, Kautzen (Gerichtsbezirk Dobersberg)	1
	38	Mistelbach, Bruck an der Leitha, Hainburg, Zistersdorf, Feldsberg, Poysdorf, Laa an der Thaya, Oberhollabrunn, Retz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	39	Baden, Vöslau, Weikersdorf (Gerichtsbezirk Baden), Mödling, Schwechat (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	40	Wiener Neustadt (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt) . .	1
	41	Skt. Pölten, Herzogenburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Melk, Pöchlarn (Gerichtsbezirk Melk), Ybbs, Scheibbs, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	42	Neunkirchen, Dunkelstein, Skt. Johann am Steinfelde, Pitten, Puchberg am Schneeberge, Rohrbach am Steinfelde (Gerichtsbezirk Neunkirchen), Buchbach, Gloggnitz, Pottschach, Reichenau, Wimpassing (Gerichtsbezirk Gloggnitz)	1
	43	Lilienfeld, Skt. Ägidi am Neuwalde, Hohenberg, Traisen (Gerichtsbezirk Lilienfeld), Hainfeld, Skt. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen (Gerichtsbezirk Hainfeld), Göblasbruck, Stattersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg (Gerichtsbezirk Skt. Pölten), Berndorf, Fahrafeld, Grillenberg, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Skt. Veit an der Triesting, Weißenbach an der Triesting (Gerichtsbezirk Pottenstein)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 34 bis 43:	
	44	Tulln, Atzenbrugg, Neulengbach	1
	45	Hainfeld, Skt. Pölten, Kirchberg an der Pielach . . .	1
	46	Amstetten, Ybbs, Mank	1
	47	Skt. Peter in der Au, Haag, Waidhofen an der Ybbs . .	1
	48	Gaming, Scheibbs, Lilienfeld, Gutenstein	1
	49	Wiener Neustadt, Pottenstein, Ebreichsdorf, Baden . .	1
	50	Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag	1
	51	Mödling, Liesing, Purkersdorf, Klosterneuburg	1
	52	Schwechat, Bruck an der Leitha, Hainburg, Marchegg .	1
	53	Korneuburg, Großenzersdorf, Wolkersdorf	1
	54	Mistelbach, Matzen	1
	55	Zistersdorf, Feldsberg	1
	56	Haugsdorf, Laa an der Thaya, Poysdorf	1
	57	Oberhollabrunn, Ravelsbach, Retz	1
	58	Horn, Geras, Raabs, Allentsteig	1
	59	Gföhl, Langenlois, Eggenburg	1
	60	Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Litschau, Schrems	1
	61	Weitra, Zwettl, Großgerungs	1
	62	Spitz, Pöggstall, Persenbeug, Ottenschlag	1
	63	Melk, Mautern, Herzogenburg	1
	64	Krems, Kirchberg am Wagram, Stockerau	1
Österreich ob der Enns.		**Österreich ob der Enns.**	
		Von der Stadt Linz:	
	1	Der Teil mit Einschluß des Franz Josefs-Platzes und der oberen Donaulände bis inklusive Haus-(Or.-)Nr. 19, welcher durch Wasserstiege, Martinsgasse, Flügelhofgasse, Lessinggasse, Schlossergasse, Hirschgasse, Kapuzinerstraße, Hopfengasse, Sandgasse, Kellergasse, Waldeggstraße, Weingartshofstraße, Volksgartenstraße, Bahnhofstraße, Landstraße begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen)	1
	2	Der vom Wahlbezirke Nr. 1 östlich gelegene Teil, welcher durch die Blumauerstraße, Goethestraße, Starhembergstraße, Huemerstraße, Museumstraße, Quergasse, Keplerstraße, Prunnerstraße, Eisenbahnstraße, Donaustraße, Umschlagplatz begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen und Plätze)	1
	3	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Linz; ferner die Ortsgemeinden Traun, Kleinmünchen, Skt. Peter und Leonding (Gerichtsbezirk Linz)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich ob der Enns.		Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte:	
	4	Die Städte, Märkte und Industrialorte (Ortsgemeinden) Steyr, Weyr Markt, Kremsmünster Markt, Windischgarsten, Kirchdorf, Enns, Grein, Perg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Micheldorf (Gerichtsbezirk Kirchdorf), Bad Hall (Gerichtsbezirk Kremsmünster); von der Ortsgemeinde Sierning die Ortschaften Sierning, Sierninghofen, Neuzeug; von der Ortsgemeinde Ternberg die Ortschaften Trattenbach und Wendbach; von der Ortsgemeinde Skt. Ulrich die Ortschaft Neuschönau (Gerichtsbezirk Steyr); von der Ortsgemeinde Spital am Pyhrn die Ortschaft Spital am Pyhrn (Gerichtsbezirk Windischgarsten); von den Ortsgemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr die gleichnamigen Ortschaften (Gerichtsbezirk Grünburg); von der Ortsgemeinde Mauthausen die Ortschaft Mauthausen (Gerichtsbezirk Mauthausen)	1
	5	Die Städte (Ortsgemeinden) Wels, Gmunden, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Eferding, Grieskirchen (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); der Markt Bad Ischl nebst den Ortschaften Kaltenbach, Reiterndorf, Steinbruch, Steinfeld, von der Ortsgemeinde Ebensee die Ortschaften Ebensee, Kohlstatt, Oberlangbath, Roith, Trauneck, Unterlangbath (Gerichtsbezirk Ischl) . .	1
	6	Die Städte (Ortsgemeinden) Urfahr, Freistadt, Schärding, Braunau am Inn, Ried, der Markt (Ortsgemeinde) Obernberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); von der Ortsgemeinde Mattighofen (Gerichtsbezirk Mattighofen) und der Ortsgemeinde Rohrbach (Gerichtsbezirk Rohrbach) die gleichnamigen Ortschaften; von den Ortsgemeinden Mauerkirchen und Altheim (Gerichtsbezirk Mauerkirchen) die gleichnamigen Ortschaften; die Stadt Steyregg (Gerichtsbezirk Urfahr)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Ortschaften der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6:	
	7	Wildshut, Braunau am Inn, Mauerkirchen	1
	8	Mattighofen, Ried	1
	9	Obernberg, Schärding	1
	10	Engelszell, Raab, Peuerbach	1
	11	Lembach, Rohrbach, Aigen, Haslach	1
	12	Waizenkirchen, Eferding, Neufelden	1
	13	Ottensheim, Urfahr, Leonfelden	1
	14	Freistadt, Prägarten, Unterweißenbach	1
	15	Grein, Perg, Mauthausen	1
	16	Enns, Skt. Florian, Linz, Neuhofen	1
	17	Steyr, Weyer	1
	18	Windischgarsten, Grünburg, Kremsmünster, Kirchdorf .	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich ob der Enns.	19	Gmunden, Ischl	1
	20	Mondsee, Frankenmarkt, Vöcklabruck	1
	21	Schwanenstadt, Haag, Lambach	1
	22	Wels, Grieskirchen	1
Salzburg.		**Salzburg.**	
	1	Die Stadt Salzburg mit Ausschluß der im Wahlbezirke Nr. 2 angeführten Stadtteile	1
	2	Die nachgenannten Stadtteile von Salzburg: Nonnthal, Lehen, Riedenburg und Elisabethvorstadt; ferner die Ortsgemeinden Maxglan, Gnigl, Leopoldskron, Aigen und Morzg (Gerichtsbezirk Salzburg) . . .	1
	3	Die Städte Hallein und Radstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Märkte Oberndorf (Gerichtsbezirk Oberndorf), Neumarkt, Straßwalchen, Seekirchen (Gerichtsbezirk Neumarkt), Abtenau (Gerichtsbezirk Abtenau), Golling, Kuchl (Gerichtsbezirk Golling), Werfen, Bischofshofen (Gerichtsbezirk Werfen), Skt. Johann, Skt. Veit, Wagrein (Gerichtsbezirk Skt. Johann), Skt. Michael, Mauterndorf (Gerichtsbezirk Skt. Michael), Tamsweg (Gerichtsbezirk Tamsweg), Hofgastein (Gerichtsbezirk Gastein), Taxenbach, Rauris (Gerichtsbezirk Taxenbach), Zell am See, Mittersill, Saalfelden, Lofer (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Ortschaft Badgastein (Gerichtsbezirk Gastein), die Ortsgemeinde Schwarzach (Gerichtsbezirk Skt. Johann)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Ortschaften der Wahlbezirke Nr. 1, 2 und 3:	
	4	Salzburg, Oberndorf, Mattsee	1
	5	Neumarkt, Skt. Gilgen, Hallein, Thalgau, Golling, Abtenau	1
	6	Werfen, Skt. Johann, Radstadt, Tamsweg, Skt. Michael	1
	7	Gastein, Zell am See, Taxenbach, Mittersill, Saalfelden, Lofer	1
Steiermark.		**Steiermark.**	
		Von der Stadt Graz:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Innere Stadt)	1
	2	Der II. und III. Gemeindebezirk (Skt. Leonhard und Geidorf); ferner die Ortsgemeinde Waltendorf (Gerichtsbezirk Graz Umgebung)	1
	3	Der V. und VI. Gemeindebezirk (Gries und Jakomini)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark.	4	Der IV. Gemeindebezirk (Lend); ferner die Ortsgemeinden Andritz, Eggenberg, Gösting, Gratwein, Judendorf-Straßengel, Skt. Stefan am Gratkorn (Gerichtsbezirk Graz Umgebung)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	5	Mariazell, Aflenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Bruck an der Mur, Kapfenberg (Gerichtsbezirk Bruck an der Mur), Frohnleiten, Deutschfeistritz, Übelbach Markt (Gerichtsbezirk Frohnleiten), Kindberg Markt, Kindberg Land, Krieglach, Mitterdorf, Wartberg (Gerichtsbezirk Kindberg), Leoben, Skt. Peter bei Leoben, Trofaiach (Gerichtsbezirk Leoben), Mürzzuschlag, Langenwang (Gerichtsbezirk Mürzzuschlag)	1
	6	Eisenerz (Gerichtsbezirk Eisenerz), Donawitz, Vordernberg (Gerichtsbezirk Leoben), Fohnsdorf, Kumpitz, Zeltweg (Gerichtsbezirk Judenburg), Selzthal (Gerichtsbezirk Rottenmann)	1
	7	Skt. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Mautern, Oberzeiring, Obdach, Knittelfeld, Murau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Aussee, Altaussee, Reitern (Gerichtsbezirk Aussee), Judenburg, Unzmarkt, Weißkirchen (Gerichtsbezirk Judenburg), Neumarkt, Skt. Lambrecht (Gerichtsbezirk Neumarkt), Oberwölz Stadt, Skt. Peter am Kammersberg (Gerichtsbezirk Oberwölz), Admont, Liezen (Gerichtsbezirk Liezen)	1
	8	Hartberg, Fehring, Friedberg, Birkfeld, Radkersburg, Pöllau, Vorau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Feldbach, Gleichenberg Kurort, Gnas (Gerichtsbezirk Feldbach), Fürstenfeld, Burgau (Gerichtsbezirk Fürstenfeld), Weiz, Passail, Skt. Ruprecht an der Raab (Gerichtsbezirk Weiz), Gleisdorf, Pischelsdorf (Gerichtsbezirk Gleisdorf), Voitsberg, Köflach, Lankowitz, Tregist (Gerichtsbezirk Voitsberg) . . .	1
	9	Marburg (Gerichtsbezirk Marburg)	1
	10	Stainz, Eibiswald, Mureck, Oberradkersburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Arnfels, Leutschach (Gerichtsbezirk Arnfels), Leibnitz, Straß, Ehrenhausen (Gerichtsbezirk Leibnitz), Deutschlandsberg, Groß Skt. Florian, Schwanberg (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg), Wildon, Skt. Georgen an der Stiefing (Gerichtsbezirk Wildon), Pettau, Rann (Gerichtsbezirk Pettau), Skt. Leonhard in Windischbüheln (Gerichtsbezirk Skt. Leonhard), Pobersch, Roßwein (Gerichtsbezirk Marburg) .	1
	11	Friedau, Lichtenwald, Tüffer, Rann, Luttenberg, Windischfeistritz, Windischgraz, Schönstein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mahrenberg, Hohenmauthen, Saldenhofen, Oberfreising, Gegenthal, Soboth (Gerichtsbezirk Mahrenberg), Rohitsch, Sauerbrunn Kurort (Gerichtsbezirk Rohitsch), Brunndorf,	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark.		Skt. Lorenzen ob Marburg (Gerichtsbezirk Marburg), Cilli, Hohenegg (Gerichtsbezirk Cilli), Gonobitz, Weitenstein Markt (Gerichtsbezirk Gonobitz)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2, 4 bis 11 und ohne die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Gerichtsbezirk Arnfels) des Wahlbezirkes Nr. 30:	
	12	Mürzzuschlag, Kindberg, Aflenz, Mariazell, Skt. Gallen, Birkfeld	1
	13	Bruck an der Mur, Frohnleiten, Leoben, Eisenerz, Mautern	1
	14	Liezen, Rottenmann, Irdning, Aussee, Gröbming, Schladming, Oberzeiring, Oberwölz	1
	15	Murau, Neumarkt, Judenburg, Obdach, Knittelfeld . .	1
	16	Voitsberg, Stainz	1
	17	Graz Umgebung	1
	18	Deutschlandsberg, Eibiswald, Arnfels	1
	19	Leibnitz, Wildon, Kirchbach	1
	20	Fehring, Mureck, Radkersburg	1
	21	Fürstenfeld, Feldbach	1
	22	Gleisdorf, Weiz	1
	23	Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau	1
	24	Marburg nördlicher Teil (links von der Drau), Skt. Leonhard, Luttenberg, Oberradkersburg	1
	25	Marburg südlicher Teil (rechts von der Drau), Windisch-feistritz, Gonobitz	1
	26	Pettau, Friedau	1
	27	Cilli, Franz	1
	28	Rohitsch, Skt. Marein, Drachenburg	1
	29	Rann, Lichtenwald, Tüffer	1
	30	Mahrenberg, Schönstein, Windischgraz, Oberburg; ferner die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Gerichts-bezirk Arnfels)	1
Kärnten.		**Kärnten.**	
	1	Die Stadt Klagenfurt (aus dem gleichnamigen Gerichts-bezirke)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Klagenfurt ohne die Ortsgemeinde Klagenfurt . . .	1
	3	Ferlach, Eberndorf, Eisenkappel, Bleiburg	1
	4	Völkermarkt, Eberstein, Althofen	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Kärnten.	5	Wolfsberg, Skt. Paul, Skt. Leonhard	1
	6	Skt. Veit, Friesach, Gurk	1
	7	Feldkirchen, Rosegg, Millstadt	1
	8	Villach	1
	9	Hermagor, Paternion, Arnoldstein, Tarvis, Kötschach .	1
	10	Spittal, Greifenburg, Winklern, Obervellach, Gmünd .	1
Krain.		**Krain.**	
	1	Die Stadt Laibach (Ortsgemeinde)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Laibach ohne die Ortsgemeinde Laibach	1
	3	Radmannsdorf, Kronau, Neumarktl	1
	4	Krainburg, Bischoflack	1
	5	Stein, Egg	1
	6	Oberlaibach, Loitsch, Idria, Zirknitz	1
	7	Adelsberg, Senosetsch, Illyrisch Feistritz, Wippach, Laas	1
	8	Littai, Weixelburg, Ratschach	1
	9	Gurkfeld, Landstraß, Nassenfuß, Treffen	1
	10	Großlaschitz, Reifnitz, Seisenberg ohne die Ortsgemeinde Langenthon; ferner die Ortsgemeinden Banja Loka, Fara, Ossiunitz (Gerichtsbezirk Gottschee)	1
	11	Möttling, Rudolfswert ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 12, Tschernembl ohne die Ortsgemeinde Stockendorf	1
	12	Gottschee ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Pöllandl, Tschermoschnitz (Gerichtsbezirk Rudolfswert), Stockendorf (Gerichtsbezirk Tschernembl), Langenthon (Gerichtsbezirk Seisenberg)	1
Bukowina.		**Bukowina.**	
		Von der Stadt Czernowitz:	
	1	Der Teil östlich von Kuczurmarestraße, Rathausstraße, Ringplatz, Enzenberghauptstraße, Bahnhofstraße und Pruthgasse; ferner die Ortsgemeinde Sadagóra (des gleichnamigen Gerichtsbezirkes)	1
	2	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Czernowitz . . .	1
	3	Die Städte (Ortsgemeinden) Radautz, Suczawa und Sereth (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . .	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Bukowina.	4	Ferner die Ortsgemeinden Gurahumora, Bori, Illischestie (Gerichtsbezirk Gurahumora), Lichtenberg (Gerichtsbezirk Solka), Schwarzthal (Gerichtsbezirk Kimpolung), Deutsch Altfratautz, Deutsch Badeutz, Deutsch Satulmare, Fürstenthal, Karlsberg (Gerichtsbezirk Radautz), Deutsch Terebleftie (Gerichtsbezirk Sereth), Augustendorf (Gerichtsbezirk Storozynetz), Itzkani Bahnhof, Neuitzkani (Gerichtsbezirk Suczawa); ferner die Gutsgebiete Eisenau, Freudenthal, Luisenthal, Poezoritta (Gerichtsbezirk Kimpolung), Berhometh am Sereth (Gerichtsbezirk Wiznitz)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Gutsbezirke der Wahlbezirke Nr. 1 bis 4 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	5	Kotzmann, Sadagóra ohne die Ortsgemeinde Buda . .	1
	6	Die Ortsgemeinden Tereschenh, Mihuczeny, Hliboka, Kamenka, Wolczynetz, Slobodzia Berlince, Styreze, Czerepkoutz, Waschkoutz am Sereth, Klimoutz, Fontina Alba (Gerichtsbezirk Sereth), Altmamajestie, Neumamajestie, Kamena, Kiczera, Kuczurmare, Michaleze, Rewna, Strilecki Kut (Gerichtsbezirk Czernowitz), Komarestie, Korczestie, Neubroschkoutz, Panka, Komarestie Slobodzia, Żadowa, Bobestie (Gerichtsbezirk Storozynetz)	1
	7	Zastawna	1
	8	Stanestie, Waschkoutz am Czeremosch; ferner die Ortsgemeinden Bahna, Czornohuzy, Ispas, Lukawetz am Sereth (Gerichtsbezirk Wiznitz)	1
	9	Putilla, Seletin, Wiznitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 8, ferner die Ortsgemeinden Ardzel, Breaza, Czumurna, Ruß Moldawitza, Ruß pe Boul (Gerichtsbezirk Kimpolung)	1
	10	Dorna Watra, Kimpolung ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 9	1
	11	Bojan; Storozynetz und Czernowitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 6; ferner die Ortsgemeinde Buda (Gerichtsbezirk Sadagóra)	1
	12	Suczawa, Sereth ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 6	1
	13	Radautz	1
	14	Solka, Gurahumora	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.		**Mähren.**	
		I. Böhmische Wahlbezirke.	
		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	1	Brünn	1
	2	Butschowitz, Austerlitz*) (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Lösch (Gerichtsbezirk Brünn Umgebung), Eibenschitz*), Kanitz*), Rossitz (Gerichtsbezirk Eibenschitz)	1
	3	Hotzenplotz, Hennersdorf, Frankstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg (Gerichtsbezirk Mährisch-Ostrau), Mistek, Friedland, Braunsberg (Gerichtsbezirk Mistek)	1
	4	Rožnau, Wsetin, Wisowitz, Wallachisch-Klobouk, Bistritz am Hostein, Bojkowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Freiberg, Nesselsdorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Zlin (Gerichtsbezirk Napajedl), Wallachisch-Meseritsch, Krasna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1
	5	Zdounek, Holleschau*), Napajedl, Steinitz, Klobouk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kremsier, Hullein (Gerichtsbezirk Kremsier), Wischau, Eiwanowitz (Gerichtsbezirk Wischau), Koritschan (Gerichtsbezirk Gaya)	1
	6	Straßnitz*), Göding, Gaya*) (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Ungarisch-Hradisch, Altstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Hradisch), Bisenz*), Wessely*), Wessely Vorstadt, Ungarisch-Ostra*), Ungarisch-Ostra Vorstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Ostra), Lundenburg*), Kostel*) (Gerichtsbezirk Lundenburg), Ungarisch-Brod*), Luhatschowitz (Gerichtsbezirk Ungarisch-Brod)	1
	7	Jamnitz, Trebitsch*), Namiest, Hrottowitz, Pohrlitz*), Auspitz, Nikolsburg*), Joslowitz, Frain, Teltsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Znaim, Jaispitz (Gerichtsbezirk Znaim), Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Großseelowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Mährisch-Kromau, Mißlitz*) (Gerichtsbezirk Mährisch-Kromau), Datschitz, Zlabings (Gerichtsbezirk Datschitz)	1
	8	Prerau*), Leipnik*), Fulnek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kojetein, Tobitschau (Gerichtsbezirk Kojetein), Mährisch-Weißkirchen*), Keltsch, Bodenstadt, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen)	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.	9	Blansko, Kunstadt, Neustadtl, Saar, Tischnowitz, Großmeseritsch, Großbittesch, Gewitsch *), Mährisch-Trübau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Zwittau, Brüsau (Gerichtsbezirk Zwittau), Iglau, Triesch, Stannern (Gerichtsbezirk Iglau), Boskowitz *), Lettowitz (Gerichtsbezirk Boskowitz), Bystřitz ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystřitz)	1
	10	Proßnitz *), Plumenau, Littau, Sternberg, Mährisch-Neustadt, Hohenstadt, Römerstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmütz, Neugasse (Gerichtsbezirk Olmütz), Müglitz, Loschitz, Mährisch-Aussee (Gerichtsbezirk Müglitz), Konitz, Deutschbrodek (Gerichtsbezirk Konitz), Mährisch-Altstadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altstadt), Schildberg, Mährisch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schildberg), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Bautsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Mährisch-Schönberg, Deutschliebau, Frankstadt, Halbseit, Reitendorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg), Wiesenberg, Zöptau, Großullersdorf (Gerichtsbezirk Wiesenberg)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:	
	11	Brünn Umgebung	1
	12	Wischau, Austerlitz, Butschowitz	1
	13	Prerau, Kojetein, Holleschau	1
	14	Kremsier, Zdounek, Napajedl	1
	15	Mährisch-Weißkirchen, Leipnik, Bistritz am Hostein, Wallachisch-Meseritsch	1
	16	Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Straßnitz	1
	17	Ungarisch-Brod, Bojkowitz, Wallachisch-Klobouk . . .	1
	18	Wisowitz, Wsetin, Rožnau	1
	19	Neutitschein, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Freiberg, Frankstadt	1
	20	Olmütz, Sternberg, Hof, Stadt Liebau, Hennersdorf, Hotzenplotz, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt	1
	21	Mährisch-Neustadt, Littau, Müglitz, Hohenstadt, Schildberg, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Altstadt, Wiesenberg, Römerstadt	1
	22	Proßnitz, Plumenau, Konitz	1
	23	Boskowitz, Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch, Kunstadt	1
	24	Blansko, Tischnowitz, Großbittesch	1
	25	Bystřitz, Neustadtl, Großmeseritsch	1
	26	Trebitsch, Namiest, Jamnitz, Mährisch-Budwitz . . .	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.	27	Iglau, Teltsch, Datschitz, Saar	1
	28	Mährisch-Kromau, Eibenschitz, Znaim, Frain, Joslowitz, Hrottowitz	1
	29	Auspitz, Seelowitz, Nikolsburg, Pohrlitz, Lundenburg, Klobouk	1
	30	Göding, Gaya, Steinitz	1
		II. Deutsche Wahlbezirke.	
	1	Der I., III. und IV. Gemeindebezirk der Stadt Brünn . .	1
	2	Der II. Gemeindebezirk der Stadt Brünn; ferner die Ortsgemeinden Hussowitz, Königsfeld, Schimitz und Lösch (Gerichtsbezirk Brünn Umgebung)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	3	Sternberg, Zdounek, Plumenau, Austerlitz *), Butschowitz, Proßnitz *), Steinitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmütz, Neugasse (Gerichtsbezirk Olmütz), Kojetein, Tobitschau (Gerichtsbezirk Kojetein), Kremsier, Hullein (Gerichtsbezirk Kremsier), Wischau, Eiwanowitz (Gerichtsbezirk Wischau), Gaya *), Koritschan (Gerichtsbezirk Gaya)	1
	4	Trebitsch *), Großmeseritsch, Saar, Neustadtl, Großbittesch, Tischnowitz, Kunstadt, Gewitsch *), Teltsch, Hrottowitz, Namiest, Blansko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Iglau, Stannern, Triesch (Gerichtsbezirk Iglau), Boskowitz *), Lettowitz (Gerichtsbezirk Boskowitz), Konitz, Deutschbrodek (Gerichtsbezirk Konitz), Bystřitz ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystřitz) . .	1
	5	Nikolsburg *), Pohrlitz *), Auspitz, Göding, Klobouk, Straßnitz *), Bojkowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Großseelowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Lundenburg *), Kostel *) (Gerichtsbezirk Lundenburg), Kanitz *) (Gerichtsbezirk Eibenschitz), Ungarisch-Hradisch, Altstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Hradisch), Ungarisch-Brod *), Luhatschowitz (Gerichtsbezirk Ungarisch-Brod), Ungarisch-Ostra *), Ungarisch-Ostra Vorstadt, Wessely *), Wessely Vorstadt, Bisenz *) (Gerichtsbezirk Ungarisch-Ostra)	1
	6	Joslowitz, Frain, Jamnitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Znaim, Jaispitz (Gerichtsbezirk Znaim), Datschitz, Zlabings (Gerichtsbezirk Datschitz), Mährisch-Kromau, Mißlitz *) (Gerichtsbezirk Mährisch-Kromau), Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Eibenschitz *), Rossitz (Gerichtsbezirk Eibenschitz)	1
	7	Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Littau, Mährisch-Neustadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Müglitz,	

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.		Loschitz, Mährisch-Aussee (Gerichtsbezirk Müglitz), Schildberg, Mährisch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schildberg), Zwittau, Brüsau (Gerichtsbezirk Zwittau) . .	1
	8	Römerstadt, Hennersdorf, Hotzenplotz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Schönberg, Reitendorf, Frankstadt, Halbseit, Deutschliebau (Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg), Wiesenberg, Großullersdorf, Zöptau (Gerichtsbezirk Wiesenberg), Mährisch-Altstadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altstadt)	1
	9	Fulnek, Leipnik *), Holleschau *), Prerau *), Bistritz am Hostein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Weißkirchen *), Bodenstadt, Keltsch, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Bautsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Freiberg, Nesselsdorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Napajedl, Zlin (Gerichtsbezirk Napajedl)	1
	10	Frankstadt, Rožnau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Wisowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Ostrau, Marienberg, Oderfurt, Witkowitz (Gerichtsbezirk Mährisch-Ostrau), Mistek, Friedland, Braunsberg (Gerichtsbezirk Mistek), Wallachisch-Meseritsch, Krasna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:	
	11	Znaim, Jamnitz, Frain, Datschitz, Teltsch, Mährisch-Budwitz, Trebitsch	1
	12	Mährisch-Kromau, Auspitz, Seelowitz, Brünn Umgebung, Pohrlitz, Wischau, Namiest, Hrottowitz, Eibenschitz, Klobouk, Austerlitz, Butschowitz, Gaya, Steinitz	1
	13	Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Frankstadt, Rožnau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Wallachisch-Meseritsch, Ungarisch-Brod, Napajedl, Holleschau, Bistritz am Hostein, Wisowitz, Bojkowitz, Straßnitz, Ungarisch-Ostra, Ungarisch-Hradisch	1
	14	Hennersdorf, Hotzenplotz, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt, Stadt Liebau, Hof, Leipnik	1
	15	Olmütz, Römerstadt, Sternberg	1
	16	Mährisch-Altstadt, Schildberg, Mährisch-Schönberg, Wiesenberg	1
	17	Hohenstadt, Mährisch-Neustadt, Müglitz, Littau, Konitz, Plumenau, Proßnitz, Prerau, Kojetein, Kremsier, Zdounek	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.	18	Mährisch-Trübau, Zwittau, Iglau, Kunstadt, Tischnowitz, Großmeseritsch, Großbittesch, Neustadtl, Bystřitz, Saar, Gewitsch, Blansko, Boskowitz	1
	19	Joslowitz, Nikolsburg, Lundenburg, Göding	1
Schlesien.		**Schlesien.**	
		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	1	Troppau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	2	Freiwaldau, Zuckmantel, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jauernig Stadt (Gerichtsbezirk Jauernig), Engelsberg (Gerichtsbezirk Freudenthal), Weidenau, Friedeberg (Gerichtsbezirk Weidenau)	1
	3	Freudenthal, Bennisch, Odrau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Friedek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	4	Teschen, Oderberg, Freistadt, Schwarzwasser (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	5	Bielitz, Skotschau, Jablunkau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	6	Radwanitz, Polnisch-Ostrau, Herzmanitz, Hruschau (Gerichtsbezirk Polnisch-Ostrau), Schönichl (Gerichtsbezirk Oderberg), Dombrau, Karwin, Lazy, Orlau (Gerichtsbezirk Freistadt)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	7	Jauernig, Weidenau, Freiwaldau	1
	8	Zuckmantel, Olbersdorf, Jägerndorf; ferner die Ortsgemeinden Kreuzendorf, Lodnitz und Skrochowitz (Gerichtsbezirk Troppau)	1
	9	Würbenthal, Freudenthal, Bennisch; ferner die Ortsgemeinde Mladetzko (Gerichtsbezirk Troppau) . . .	1
	10	Odrau, Wigstadtl ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 11; ferner die Ortsgemeinden Lippin (Gerichtsbezirk Troppau), Stiebnig, Wollmersdorf (Gerichtsbezirk Königsberg), Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Großolbersdorf, Radnitz und Tyrn (Gerichtsbezirk Wagstadt), Alexanderfeld, Altbielitz, Batzdorf, Bistrai, Kamitz, Lobnitz, Nikelsdorf, Oberkurzwald (Gerichtsbezirk Bielitz)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Schlesien.	11	Troppau ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8, 9 und 10, Wagstadt ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10, Königsberg ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Briesau, Dittersdorf, Jantsch, Markersdorf, Waldolbersdorf (Gerichtsbezirk Wigstadtl)	1
	12	Friedek, Polnisch-Ostrau	1
	13	Teschen, Jablunkau	1
	14	Schwarzwasser, Skotschau, Bielitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10	1
	15	Freistadt, Oderberg	1
Tirol.		**Tirol.**	
		Von der Stadt Innsbruck:	
	1	Der Teil zwischen rechtem Innufer und den Bahnkörpern der Süd- und Staatsbahn	1
	2	Der übrige Teil der Ortsgemeinde Innsbruck und die Ortsgemeinde Mühlau (Gerichtsbezirk Hall) und Hötting (Gerichtsbezirk Innsbruck)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	3	Kufstein, Kitzbühel, Hopfgarten, Rattenberg, Schwaz, Hall, Imst, Landeck, Telfs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Reutte, Vils (Gerichtsbezirk Reutte)	1
	4	Lienz, Ampezzo, Bruneck, Brixen, Klausen (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Innichen (Gerichtsbezirk Sillian), Welsberg, Niederdorf, Toblach (Gerichtsbezirk Welsberg), Gossensaß, Sterzing (Gerichtsbezirk Sterzing), Gries, Zwölfmalgreien (Gerichtsbezirk Bozen), Obermais (Gerichtsbezirk Meran) . .	1
	5	Bozen, Meran (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) .	1
	6	Trient (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	7	Rovereto, Riva, Arco, Ala, Mori (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 7 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	8	Kufstein, Kitzbühel, Hopfgarten	1
	9	Rattenberg, Schwaz, Fügen, Zell am Ziller	1
	10	Innsbruck, Hall, Steinach, Mieders	1
	11	Reutte, Silz, Telfs	1
	12	Imst, Landeck, Ried, Nauders	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Tirol.	13	Meran, Passeier, Schlanders, Glurns	1
	14	Lana, Kaltern, Neumarkt; ferner die Ortsgemeinden Altrei, Truden (Gerichtsbezirk Cavalese), Laurein, Skt. Felix, Unsere liebe Frau im Walde (Gerichtsbezirk Fondo), Proveis (Gerichtsbezirk Cles)	1
	15	Bozen, Sarnthal, Kastelruth	1
	16	Brixen, Sterzing, Klausen	1
	17	Bruneck, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Welsberg . .	1
	18	Lienz, Windischmatrei, Sillian	1
	19	Malè, Cles ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 14, Fondo ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 14	1
	20	Rovereto, Ala, Mori, Villa Lagarina	1
	21	Borgo, Strigno, Levico	1
	22	Fassa, Primiero, Civezzano, Cavalese ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 14	1
	23	Trient, Stenico, Vezzano, Pergine	1
	24	Condino, Tione, Val di Ledro, Riva, Arco	1
	25	Mezzolombardo, Lavis, Cembra	1
Vorarlberg.		**Vorarlberg.**	
	1	Die Städte und Märkte (Ortsgemeinden) Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 1:	
	2	Bregenz, Bregenzerwald	1
	3	Feldkirch, Dornbirn	1
	4	Bludenz, Montafon	1
Istrien.		**Istrien.**	
		Die Gerichtsbezirke:	
	1	Buje, Pirano; ferner die Ortsgemeinden Capodistria, Muggia (Gerichtsbezirk Capodistria)	1
	2	Montona, Parenzo, Rovigno; ferner die Ortsgemeinden Dignano, Sanvincenti (Gerichtsbezirk Dignano) . .	1
	3	Pola; ferner die Ortsgemeinden Lussinpiccolo, Ossero (Gerichtsbezirk Lussin)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Istrien.	4	Castelnuovo; ferner die Ortsgemeinden Decani, Dolina, Maresego, Očisla-Klanez, Paugnano (Gerichtsbezirk Capodistria)	1
	5	Pinguente, Mitterburg, Albona; ferner die Ortsgemeinde Barbana (Gerichtsbezirk Dignano)	1
	6	Volosca, Cherso, Veglia; ferner die Ortsgemeinde Lussingrande (Gerichtsbezirk Lussin)	1
Görz und Gradisca.		**Görz und Gradisca.**	
	1	Die Ortsgemeinde Görz (Gerichtsbezirk Görz) . . .	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Görz ohne die Ortsgemeinden Görz und Lucinico . .	1
	3	Haidenschaft, Komen, Sesana	1
	4	Cervignano, Monfalcone	1
	5	Cormons, Gradisca; ferner die Ortsgemeinde Lucinico (Gerichtsbezirk Görz)	1
	6	Tolmein, Kirchheim, Canale, Karfreit, Flitsch . . .	1
Triest und Gebiet.		**Triest und Gebiet.**	
		Von der Stadt Triest:	
	1	Der II. und VI. Gemeindebezirk (Città Vecchia und S. Giacomo)	1
	2	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Città Nuova und Barriera Nuova); ferner die Vororte Gretta und Scorcola	1
	3	Der V. Gemeindebezirk (Barriera Vecchia) und der Vorort Chiadino	1
	4	Der I. Gemeindebezirk (S. Vito) und der Vorort Chiarbola Superiore	1
		ferner:	
	5	die Vororte von Triest — ohne die in den Wahlbezirken Nr. 2, 3 und 4 genannten — und das Gebiet von Triest	1

Ad III. „Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und die hierauf insbesondere bezugnehmenden Gesetze".

(II. Band, S. 78 bis 134, der 5. Aufl.)

Zu b) 4 und 5.

Die Strafbestimmungen der Gesetze vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 und 135, über das Vereinsrecht und das Versammlungsrecht haben eine Ergänzung erfahren durch die § 15, 16 und 17 des oben auf S. 22 ff. wiedergegebenen Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Ad V. „Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn".

(II. Band, S. 162 bis 220, der 5. Auflage.)

Ad A. „Historische Skizze".

Durch das Gesetz vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 72, erlitt das mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, unter einigen Abänderungen (denen später andere Modifikationen im Gesetzgebungswege folgten — vgl. II. Bd., S. 171, der 5. Aufl.) bis Ende 1897 verlängerte Zoll- und Handelsbündnis zwischen den im Reichsrate vertretenen und den Ländern der ungarischen Krone eine weitere Modifikation, indem dieses Gesetz der österreichischen Regierung die Ermächtigung erteilte, den sechsten Absatz des Artikels VI dieses Bündnisses (vgl. II. Bd., S. 190, der 5. Aufl.), betreffend die Schiffahrtsgebühren, durch andere, im Gesetze vom 27. Februar 1897 gefaßte Bestimmungen zu ersetzen. Vgl. hierüber unten S. 86, Fußnote 15.

Eine Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses im Gesetzgebungswege hat bei uns nicht stattgefunden. Doch wurde das bis Ende 1897 kraft Gesetzes bestandene Zoll- und Handelsbündnis, das rechtzeitig gekündigt worden war[1]), zunächst für die Zeit bis Ende 1898 durch die auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 (vgl. II. Bd., S. 22 der 5. Aufl.), erflossene kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, aufrecht erhalten. Durch diese kaiserliche Verordnung wurde auch die Wirksamkeit der übrigen gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen, welche zusammen mit dem Zoll- und Handelsbündnis den sogenannten wirtschaftlichen Ausgleich mit Ungarn zum Gegenstande haben, mit der gleichen Fristbestimmung verlängert.[2]) Hiebei wurde die Bestimmung ge-

[1]) Das Zoll- und Handelsbündnis vom Jahre 1887 wurde im Sinne des Art. XXIII desselben (sieh Bd. II, S. 199, der 5. Aufl.) seitens der königlich ungarischen Regierung mittelst Note vom 27. November 1896, Z. 22.436/ME., mit Ende des Jahres 1897 gekündigt. Diese Kündigung wurde mit Note des österreichischen Ministerpräsidenten vom 9. Dezember 1896, Z. 1253/MP., zur Kenntnis genommen und als für beide Teile vollzogen betrachtet.

[2]) Aufrechterhalten wurde durch die kais. Vdg. vom 30. Dezember 1897, außer dem Zoll- und Handelsbündnisse vom Jahre 1887 samt allen späteren Modifikationen desselben, einschließlich des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, betreffend den Münz- und Währungsvertrag mit Ungarn (obgleich dieser Vertrag ohnehin laut Art. XX bis Ende 1910 Geltung hat, vgl. II. Bd., S. 211, der 5. Aufl.):

a) Der § 1 des Ges. vom 21. Mai 1882, RGBl. Nr. 47, durch den der § 2 des Ges. vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 61, über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten, eine neue Fassung erhalten hatte (betreffend die Verwendung der Zolleinnahmen, sieh II. Bd., S. 183, der 5. Aufl.);

troffen, daß diese Anordnungen ihre Geltung verlieren sollten, falls während des Jahres 1898 in den betreffenden Angelegenheiten zwischen den im Reichsrate vertretenen und den Ländern der ungarischen Krone Vereinbarungen zu stande kämen oder falls während des Jahres 1898 in Ungarn nicht „der gegenwärtige Zustand oder die Reziprozität" unverändert aufrecht erhalten werden sollte. In Ungarn wurden die analogen Verfügungen durch den Gesetzartikel I vom Jahre 1898 getroffen.

Zu Ende des Jahres 1898 wiederholte sich dieser Vorgang. Dem Inhalte der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, ganz analoge Anordnungen mit der Wirksamkeit bis Ende 1899 wurden erlassen durch eine neuerliche auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erflossene kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239.[3]) In Ungarn wurden die analogen Verfügungen abermals im Wege der Gesetzgebung, und zwar durch den Gesetzartikel IV vom Jahre 1899 getroffen.

Während der Gültigkeit der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, wurde im wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den im Reichsrate vertretenen und den Ländern der ungarischen Krone eine wichtige Neuerung geschaffen durch die auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erflossene kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes. Durch diese kaiserliche Verordnung wurde das Gesetz vom 18. Juni 1894, RGBl. Nr. 121 (siehe II. Bd., S. 217, der 5. Aufl.), wegen Vergütung der Branntweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegowina außer dem Abgabenbande vorkommen, abgeändert und gleichzeitig der Grundsatz der Steuervergütung zwischen den erwähnten Ländern (Überweisungsverfahren) auch auf die Zuckersteuer (jedoch nur hinsichtlich einer Steuerquote von 12 *K* per 100 Kilogramm) ausgedehnt.

---

b) Das Ges. vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank (sieh II. Bd., S. 201, der 5. Aufl.), samt den hierauf bezüglichen Gesetzen vom 12. Juni 1890, RGBl. Nr. 112, betreffend die Ermächtigung der Österr.-ungar. Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine zu eskomptieren, und vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 129, betreffend einen Zusatz zu Art. 87 der Statuten der Österr.-ungar. Bank, und im Zusammenhange damit

c) die Wirksamkeit des Ges. vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49, wodurch die österreichische Regierung ermächtigt worden war, auf Grundlage des Ges. vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österr.-ungar. Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die Wirksamkeit des Ges. vom 21. Mai 1887 wurde in der Art aufrechterhalten, daß die Bestimmungen des auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Übereinkommens (vgl. II. Bd., S. 201, der 5. Aufl.) bis 31. Dezember 1898 in Kraft zu bleiben hatten, beziehungsweise die Ausführung der Bestimmungen des Art. III dieses Übereinkommens auf ein Jahr hinausgeschoben wurde. Gleichzeitig wurde der Finanzminister ermächtigt, das infolge Verlängerung des Privilegiums erforderliche Übereinkommen (einschließlich der Vereinbarung wegen Ausdehnung des Bankprivilegiums auf Bosnien und die Herzegowina — sieh II. Bd., S. 225, der 5. Aufl.) mit der Österr.-ungar. Bank abzuschließen. Das sodann tatsächlich am 31. Dezember 1897 abgeschlossene Übereinkommen wurde im Reichsgesetzblatte unter Nr. 1 ex 1898 verlautbart.

[3]) Das infolge dieser kais. Vdg. mit der Österr.-ungar. Bank am 31. Dezember 1898 tatsächlich abgeschlossene Übereinkommen wurde im Reichsgesetzblatt unter Nr. 2 ex 1899 verlautbart.

Mit der auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, wurde das bishin bestandene wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone abermals, und zwar bis zum Ende des Jahres 1907, verlängert, jedoch unter mehrfachen Modifikationen und Ergänzungen.

Die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 gliedert sich in folgende fünf Teile:

1. Wirtschaftliches Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone (im engeren Sinne des Wortes, vgl. unten S. 85 ff.);
2. gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhange stehende Verfügungen (vgl. unten S. 120 ff.);
3. Einführung der Kronenwährung als Landeswährung (vgl. unten S. 136 ff.);
4. Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden (vgl. unten S. 98 ff.);
5. Schlußbestimmungen.

Da die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 noch heute in Geltung steht, wird sie mit Ausnahme der Schlußbestimmungen[4]) im nachfolgenden wörtlich wiedergegeben. Jedoch sind im ersten Teile der Verordnung, der das Zoll- und Handelsbündnis mit einigen Abänderungen und Ergänzungen verlängert, einige Bestimmungen enthalten, welche an dieser Stelle kurz zu erörtern sind, weil sie im wesentlichen durch die nachgefolgten Ereignisse bereits überholt erscheinen, also in erster Linie historisch in Betracht kommen, dann aber auch deshalb, weil sie, obgleich an sich höchst unklar, dennoch im Zusammenhalte mit den korrespondierenden ungarischen Verfügungen für die Beurteilung der Sachlage hinsichtlich unseres wirtschaftlichen Verhältnisses zu Ungarn, wie es sich gestaltet hat und wie es sich in Zukunft gestalten kann, von nicht unerheblichem Belange sind.

Bestimmungen dieser Art kommen vor in den Artikeln I, II und III des ersten Kapitels des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899.

Im Artikel I wird die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone bis Ende 1907 verfügt „unter der Voraussetzung der Geltung übereinstimmender Anordnungen in den letztgenannten Ländern — sofern bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zu stande kommt".[5]) Diese letztere Klausel

[4]) Die Schlußbestimmungen (V. Teil der kais. Vdg., bestehend aus drei Artikeln) enthalten nebst der Betrauung des Gesamtministeriums mit dem Vollzuge der Vdg. (Art. III) die Anordnung, daß selbe, soweit nicht in den einzelnen Bestimmungen besondere Termine angegeben sind, mit dem Tage der Kundmachung (23. September 1899) in Wirksamkeit zu treten habe (Art. I); ferner wurde hinsichtlich jener Bestimmungen, deren Wirksamkeit gemäß Art. I vor dem 1. Jänner 1900 zu beginnen hatte, die Außerkraftsetzung der denselben Gegenstand behandelnden Vorschriften der kais. Vdg. vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239 (sieh oben), ausdrücklich verfügt (Art. II).

[5]) Im Jahre 1903 wurden zwischen den beiderseitigen Regierungen der Entwurf eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses und Entwürfe anderer Abmachungen vereinbart und im österreichischen Reichsrate als Regierungsvorlagen am 27. Jänner 1903 eingebracht. Diese Vorlagen wurden aber von der Regierung am 7. Juli 1906 wieder zurückgezogen. Gegenwärtig sind zwischen den Regierungen wieder neuerliche Verhandlungen im Zuge, wobei auch die staatsrechtliche Grundlage der zu treffenden Vereinbarungen — Bündnis auf Grund der §§ 2 und 36 des Ges. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, bzw. §§ 59 und ff. des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 (vgl. II. Bd., S. 178 ff., der 5. Aufl.) oder Vertrag — in Frage gezogen worden ist.

ist an sich kaum verständlich und juristisch jedenfalls wertlos; sie könnte allenfalls dahin aufgefaßt werden, daß ein Zoll- und Handelsbündnis, welches nach Ablauf des Jahres 1903 abgeschlossen würde, erst nach Ablauf des Jahres 1907 in Wirksamkeit treten könne. Diese Auffassung aber stünde im Widerspruch zu Artikel III, welcher unter anderem bestimmt: „Wenn während der Zeit bis Ende des Jahres 1907 Vereinbarungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone über die in diesem Kapitel behandelten Angelegenheiten in Wirksamkeit treten, verlieren die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Anordnungen ihre Geltung." Die Bedeutung der im Artikel I enthaltenen Klausel ergibt sich erst aus dem der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 korrespondierenden ungarischen Gesetze, das an das Nichtzustandekommen eines Zoll- und Handelsbündnisses bis Ende 1903 zwei — allerdings miteinander kaum in Einklang zu bringende — praktische Konsequenzen knüpfte: 1. Das Verbot, internationale Handelsverträge dann auf längere Zeit als bis Ende 1907 abzuschließen, 2. die gleiche Rechtswirkung, als sei von österreichischer Seite die Reziprozität gebrochen worden.

Der berufene Artikel III enthält ferner die Erklärung, daß in dem Falle, wenn ungarischerseits „der den hierseits getroffenen Verfügungen entsprechende Zustand (Reziprozität) nicht unverändert aufrecht erhalten wird", der diesseitigen Reichshälfte „die zur Wahrung und Geltendmachung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen erforderlichen Verfügungen vorbehalten" bleiben. Auch dieser an sich juristisch wertlose, weil selbstverständliche Vorbehalt wird in das richtige Licht erst durch die korrespondierende Bestimmung des ungarischen Gesetzes gerückt, welche die Regierung für den Fall der Nichteinhaltung der Reziprozität auf österreichischer Seite zu einer ganz bestimmten Vorgangsweise verpflichtet.

Der Artikel II enthält unter anderem die Anordnung, es sei der autonome Zolltarif vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluß der neuen Handelsverträge mit dem Auslande durch einen neuen Zolltarif zu ersetzen, welcher die agrikolen und industriellen Interessen beider Staaten gleichmäßig sichert. Die diesfällige Bestimmung des ungarischen Gesetzes lautet dem Sinne nach gleich, wird aber durch die Anordnung ergänzt, es sei die Nichteinhaltung dieser Bedingung mit der gleichen Rechtswirkung verbunden wie die Nichteinhaltung der Reziprozität.

In Ungarn erfolgte die Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse gegenüber den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis Ende 1907 durch den „XXX. Gesetzartikel vom Jahre 1899, betreffend die Ordnung der Zoll- und Handelsverhältnisse und einiger hiemit zusammenhängender Fragen", der auch die eben besprochenen Bestimmungen traf. Da die genaue Kenntnis des Inhaltes dieses ungarischen Gesetzes zur richtigen Auffassung der österreichischerseits getroffenen Verfügungen und zur Beurteilung der Rechtslage zwischen den beiden Staaten der Monarchie in Bezug auf den sogenannten wirtschaftlichen Ausgleich von Wichtigkeit ist, wird der Text dieses Gesetzes im folgenden wiedergegeben. Hiebei werden jene seiner Bestimmungen, die schon oben berührt worden sind, durch gesperrten Druck hervorgehoben. Auch wird in den Fußnoten dargelegt, inwieweit sich die Verhältnisse abweichend von den Intentionen dieses ungarischen Gesetzes in der Folge gestaltet haben.

Der Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899, dessen Vorbehalte im Eingange und insbesondere in den §§ 1, 2 und 5 nach dem Namen des damaligen ungarischen Ministerpräsidenten die Szellsche Formel oder Klausel genannt zu

werden pflegen, lautet in authentischer deutscher Übersetzung[6]) folgendermaßen:

„Da zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern das Zoll- und Handelsbündnis entsprechend dem § 61 des Gesetzartikels XII: 1867 nicht zu stande gekommen ist, ist im Grunde und in Gemäßheit des § 58 des Gesetzartikels XII: 1867, laut dessen „die Länder der ungarischen Krone als von den übrigen Ländern der Monarchie rechtlich unabhängige Länder im Wege ihrer eigenen verantwortlichen Regierung und ihrer Gesetzgebung verfügen und ihre Handelsangelegenheiten durch Zollschranken regeln könnten", hinsichtlich der Länder der ungarischen Krone der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eingetreten.

Dementsprechend und im Grunde des § 68 des Gesetzartikels XII: 1867, laut dessen „das Land sich sein selbständiges, gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält, und alle seine Rechte auch diesbezüglich unverletzt aufrecht bleiben", wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. 1. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 1 des Gesetzartikels XXIII: 1887;

2. die gegenwärtig bestehenden Zustände, welche den Bestimmungen der Artikel I bis einschließlich XXII des Gesetzartikels XX: 1878 entsprechen, bleiben mit den Abänderungen, welche diese Bestimmungen durch den Gesetzartikel XXIV: 1887, ferner durch den Gesetzartikel XXIX: 1891, XXVIII: 1892, XLI: 1893 und VIII: 1897, endlich durch die Verfügungen des § 2 dieses Gesetzes erfahren haben, bis zum 31. Dezember des Jahres 1907 in Kraft, vorausgesetzt, daß die diesen Bestimmungen und Gesetzen entsprechenden gegenwärtigen Zustände und die Reziprozität auch in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Obgleich die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät obschwebenden Zoll- und Handelsangelegenheiten durch dieses Gesetz auf die Zeit bis Ende Dezember 1907 auf Grund des dem Lande im § 68 des Gesetzartikels XII: 1867, vorbehaltenen selbständigen Verfügungsrechtes geregelt werden, wird hinsichtlich der während dieser Zeit eventuell abzuschließenden auswärtigen Handelsverträge festgesetzt, daß die Abschließung derselben im Namen der beiden Staaten nach dem im Alinea I des Artikels III des Gesetzartikels XX: 1878 zu erfolgen hat.[7])

§ 2. Von den Steuerrestitutionen, beziehungsweise Ausfuhrsprämien, welche nach den aus den Ländern der ungarischen Krone, ferner aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, sowie aus dem Gebiete von Bosnien und der Herzegowina über die Zollgrenze ausgeführten verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen zu leisten sind (worüber derzeit die auf den Artikel XI bezüglichen Bestimmungen des § 2, Gesetzartikel XXIV: 1887, sowie die Bestimmungen des neuen Artikels XXII [scilicet: 1899] verfügen), haben die Länder der ungarischen Krone vom 1. Jänner 1900 ab nur jenen Anteil zu tragen, welcher auf ihre eigene Ausfuhr dieser Art entfällt.[8])

---

[6]) Die Übersetzung ist der in deutscher Sprache vom k. ung. Ministerium des Innern herausgegebenen „Gesetz-Sammlung" entnommen.

[7]) Hier hat sich in die authentische deutsche Sammlung der ungarischen Gesetze augenscheinlich ein Textfehler eingeschlichen, der auf ein Schreib- oder Druckversehen zurückzuführen sein dürfte. Es soll offenbar heißen: „daß die Abschließung derselben im Namen der beiden Staaten nach dem im Alinea 1 des Artikels III des Gesetzartikels XX: 1878 festgesetzten Modus zu erfolgen hat."

[8]) Vgl. Fußnote 22 auf S. 87.

An den Zuckerausfuhrsprämienbeträgen, welche von den Zuckererzeugungsstätten im Sinne des § 3 des Zuckersteuergesetzes eventuell rückerstattet werden, partizipieren die Länder der ungarischen Krone in demselben Verhältnisse, in welchem diese Länder im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen die Ausfuhrsprämien in der betreffenden Zuckererzeugungsperiode zu tragen hatten, so daß die Länder der ungarischen Krone von dem Maximalbetrage der Zuckerausfuhrsprämien nur so viel zu tragen haben, als im Verhältnisse ihrer eigenen Zuckerausfuhr auf diese Länder entfällt.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis Ende Juli desselben Jahres werden $^{7}/_{12}$ (sieben Zwölftel) der auf die Zuckererzeugungsperiode 1899/1900 entfallenden Prämienrückersätze angerechnet werden.[9])

§ 3. Die Regierung wird angewiesen, wegen Abschlusses eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät sowie zu dem Zwecke, daß in den mit den fremden Staaten zu schließenden Handelsverträgen die Interessen des Landes gehörig zur Geltung gelangen, mit der k. k. österreichischen Regierung spätestens im Jahre 1901 die Verhandlungen einzuleiten.[10])

§ 4. Insofern bis zum Jahre 1903 im Sinne des § 61 des Gesetzartikels XII: 1867 ein Zoll- und Handelsbündnis (§ 3) nicht zu stande kommt, können die internationalen Handelsverträge auf keine längere Zeit als die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes, das ist bis Ende 1907, abgeschlossen werden.[11])

Der autonome Zolltarif muß vor Beginn der Verhandlungen mit dem Auslande durch einen neuen autonomen Zolltarif ersetzt

---

[9]) Der letzte Absatz des § 2 ist obsolet, der vorletzte Absatz ist durch die Brüsseler Konvention gegenstandslos geworden; vgl. Fußnote 23 auf S. 88 und die Ausführungen ad f. „Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens usw.".

[10]) Vgl. Fußnote 5 auf S. 78.

[11]) Ungeachtet des Umstandes, daß bis zu Ende des Jahres 1903 ein neues Zoll- und Handelsbündnis nicht zu stande gekommen war, wurden neue Handelsverträge zwischen Österreich-Ungarn und fremden Staaten mit der Gültigkeit bis Ende 1917 abgeschlossen und bei uns im Jahre 1906 mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates kundgemacht. So am 21. Februar 1906, RGBl. Nr. 24 (in Form eines Zusatzvertrages), der Handels- und Zollvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1906; am 28. Februar 1906, RGBl. Nr. 44, der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 11. Februar 1906; am 28. Februar 1906, RGBl. Nr. 49, der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland vom 15. Februar 1906; am 6. März 1906, RGBl. Nr. 55, der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Belgien vom 12. Februar 1906; am 31. Juli 1906, RGBl. Nr. 156, der Handelsvertrag mit der Schweiz vom 9. März 1906. In Ungarn wurden die Verträge mit dem Deutschen Reiche, mit Italien, Rußland, Belgien und der Schweiz und zunächst auf Grund ah. Entschließungen durch Ministerialverordnungen (Ministerium Fejervary) provisorisch in Kraft gesetzt. Später erhielt die Regierung (Ministerium Wekerle) durch den Gesetzartikel III vom Jahre 1906, betreffend die Regelung der auswärtigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, die Ermächtigung zu provisorischen Regelungen, ferner zum Abschlusse von der Legislative vorzulegenden Handelsverträgen, deren Gültigkeit sich über das Jahr 1907 hinaus erstreckt, sowie die weitere Ermächtigung, den autonomen Zolltarif und die mit dem Deutschen Reiche, Italien, Rußland, Belgien und der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträge mit Gültigkeit vom 1. März 1906 an ins Leben treten zu lassen. Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurden die oben erwähnten Verträge vom k. ung. Ministerium mit Verordnung vom 27. Juni 1906, Z. 3177/ME., in Wirksamkeit gesetzt. (Der Handelsvertrag mit der Schweiz wurde überdies später gesetzlich [Gesetzartikel VII vom Jahre 1906] inartikuliert.) Es sei noch ausdrücklich festgestellt, daß die hier erwähnten internationalen, im Jahre 1906 kundgemachten Verträge nicht alle im Jahre 1906 in Wirksamkeit getretenen, bzw. gewesenen internationalen Vereinbarungen umfassen (so wurden z. B. die Viehseuchen-Übereinkommen und die provisorischen österreichischen Regelungen übergangen), da mit der Aufzählung der wichtigsten Handelsverträge und der Art, wie sie in Wirksamkeit gesetzt

werden, welcher die agrikolen und industriellen Interessen beider Staaten gleichmäßig sichert.[12])

Jeder der beiden Staaten hat das Recht, die Kündigung der ablaufenden Handelsverträge in der Weise zu fordern, wie es Artikel III des Gesetzartikels XX: 1878 vorgeschrieben hat.

Handelsverträge ohne Ablaufstermin sind auf Verlangen eines jeden der beiden Staaten für 1903 zu kündigen.

§ 5. Für den Fall, als während der Geltungsdauer dieses Gesetzes der im § 1 dieses Gesetzes erwähnte dermalige Zustand, beziehungsweise die daselbst erwähnte Reziprozität in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät aus welchem Grunde immer eine Veränderung erleiden sollte, wird die Regierung angewiesen, die zur Wahrung und Geltendmachung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen des Landes erforderlichen Gesetzentwürfe unverzüglich dem Reichstage vorzulegen.

Insoweit zu diesem Zwecke die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen sich ergeben sollte, kann die Regierung die als notwendig erscheinenden Maßregeln im Verordnungswege ins Leben treten lassen.

---

worden sind, nur der Zweck verfolgt wird, darzutun, wie sich die Sachlage ungeachtet des im ersten Absatze des § 4 des ungar. Gesetzartikels XXX vom Jahre 1899 enthaltenen Vorbehaltes gestaltet hat.

[12]) Der Zolltarif wurde österreichischerseits als für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österr.-ungar. Monarchie geltend mit dem Gesetze vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, kundgemacht und auf Grund dieses Gesetzes im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung vom 1. März 1906 an in Wirksamkeit gesetzt. Auch in Ungarn wurde der Zolltarif zunächst als gemeinsamer, jedoch nur provisorisch auf Grund ah. Entschließung mittelst MV. vom 1. März 1906 an in Kraft gesetzt. Am 29. Mai 1906 brachte die ungar. Regierung im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf ein, wonach der Zolltarif mit den gleichen Ansätzen, jedoch nicht als gemeinsamer, sondern als Zolltarif für das Gebiet der Länder der ungarischen Krone in Wirksamkeit treten sollte. Der Gesetzentwurf enthielt u. a. folgende Bestimmung: „Solange der im Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 normierte Zustand, beziehungsweise die Reziprozität in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Veränderung nicht erleidet und mit den Verfügungen des vorliegenden Gesetzentwurfes identische Rechtsnormen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Geltung sind, wird verfügt, daß die Bestimmungen des zitierten Gesetzes für den Verkehr mit den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie mit den okkupierten Provinzen Geltung haben. Während der Dauer des gegenwärtigen Zustandes und der Reziprozität, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkte des Ablaufes des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsvertrages, können die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes und des denselben ergänzenden Zolltarifes nur dann einer Abänderung unterzogen werden, wenn eine eine gleiche Änderung anordnende Rechtsnorm in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft tritt. Die Regierung wird angewiesen, bei der Durchführung des vorliegenden Gesetzes und der Anwendung des autonomen Zolltarifes, bezüglich der Zolleinnahmen, sowie in Bezug auf die aus der Reziprozität sich notwendig ergebenden anderen Fragen mit der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einvernehmlich vorzugehen.“ Durch einen zweiten Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der auswärtigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, bewarb sich die Regierung gleichzeitig um die Ermächtigung, den Zolltarif vom 1. März 1906 an im Verordnungswege ins Leben treten zu lassen. Diese Ermächtigung wurde ihr auch durch den Gesetzartikel III vom Jahre 1906 erteilt (vgl. Fußnote 11 auf Seite 81). Hierauf erfloß die Vdg. der k. ung. Regierung vom 27. Juni 1906, Z. 3176/ME., folgenden Inhaltes: „Auf Grundlage des § 2 des Gesetzes III vom Jahre 1906 werden die Verfügungen der der Gesetzgebung am 29. Mai 1906 über den autonomen Zolltarif unterbreiteten und unten folgenden Gesetzvorlage sowie der dieser Gesetzvorlage beigelegte Zolltarif mit der Rückwirkung vom 1. März 1906 bis auf weitere Verfügung der Gesetzgebung ins Leben treten.“ Der Gesetzentwurf über den Zolltarif selbst wurde bisher vom ungarischen Parlamente noch nicht verabschiedet.

Diese Verordnungen sind jedoch der Gesetzgebung, wenn sie versammelt ist, binnen vierzehn Tagen, wenn sie nicht versammelt ist, sofort nach ihrem Zusammentritt vorzulegen.

Das Nichteinhalten welcher immer der im § 4 festgesetzten Bedingungen hat dieselbe Rechtswirkung, wie das Nichteinhalten der Reziprozität.[13])

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge wird das Ministerium betraut."

Im Anschlusse an die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, wurde durch die Ministerialverordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 177, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung der sogenannte Mahlverkehr aufgehoben, und wurden, gleichfalls im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung, mit der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178, weitere Bestimmungen über das Eisenbahnwesen erlassen. Vgl. hierüber unten S. 96 ff.

Ferner erschien nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, die gleichfalls auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 267, betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl-, und Zuckermengen, welche im Verkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegowina vorkommen. Durch diese Verordnung wurde das Verzehrungssteuerüberweisungsverfahren (kaiserliche Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, — sieh oben S. 77), auf Bier und Mineralöl ausgedehnt und hinsichtlich der Vergütung der Zuckersteuer eine neue Bestimmung getroffen, nämlich der Vergütungssatz von 12 *K* per 100 Kilogramm auf den Betrag der vollen Steuer erhöht.

Mit der ebenfalls auf Grund des mehrzitierten § 14 erflossenen kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268, wurde das zwischen den beiderseitigen Finanzministern d. d. 26. Dezember 1896 — mit Nachtrag d. d. 20. April 1898 — geschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, genehmigt.

Beeinflußt auch wurde das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Staatsgebieten durch den internationalen Vertrag vom 5. März 1902, RGBl. Nr. 25 ex 1903, betreffend die Zuckergesetzgebung (Brüsseler Konvention) und die infolge dieses Vertrages erflossenen gesetzlichen Anordnungen. Diesbezüglich sei hier auf die Darstellung ad f „Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens usw." hingewiesen.

Was die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, so ist zu erwähnen, daß nach Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 47 (31. Dezember 1897, vgl. II. Bd., S. 183, der 5. Aufl.), über diese Beitragsleistung eine Vereinbarung zwischen dem österreichischen Reichsrate und dem ungarischen Reichstage im Sinne der §§ 3 und 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (vgl. II. Bd., S. 179 und 182, der 5. Aufl.), nicht mehr zu stande gekommen ist, was zur Folge hatte, daß fortan das Verhältnis dieser Beitragsleistung mittels ah. Entschließungen festgesetzt wurde. Es erfloß zunächst das ah. Handschreiben vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 310, laut dessen das bis dahin in Geltung gestandene Quotenverhältnis (vgl. II. Bd., S. 183, der 5. Aufl.) für das Jahr 1898 aufrecht erhalten wurde.

[13]) Vgl. die Fußnoten 11 auf S. 81 und 12 auf S. 82.

Die gleiche Bestimmung wurde für das Jahr 1899 getroffen mittels ah. Handschreibens vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 240. Mit dem ah. Handschreiben vom 30. Dezember 1899, RGBl. Nr. 266, wurde festgesetzt, daß während der ersten sechs Monate des Jahres 1900 zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, „wie sich derselbe nach Abzug von zwei Prozent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871, RGBl. Nr. 49 (vgl. bezüglich dieses Gesetzes den II. Bd., S. 169, der 5. Aufl.), ergibt, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder $66^{46}/_{49}$ Prozent und die Länder der ungarischen Krone $33^{3}/_{49}$ Prozent beizutragen haben." Die gleiche Bestimmung wurde getroffen für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 30. Juni 1901 mittels ah. Handschreibens vom 27. Juni 1900, RGBl. Nr. 98; für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 mittels ah. Handschreibens vom 22. Juni 1901, RGBl. Nr. 79; für die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 mittels ah. Handschreibens vom 26. Juni 1902, RGBl. Nr. 126; für die Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 mittels ah. Handschreibens vom 1. Juli 1903, RGBl. Nr. 140; für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 mittels ah. Handschreibens vom 26. Juni 1904, RGBl. Nr. 66. Für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 wurde das Quotenverhältnis erst nachträglich festgestellt, und zwar gleichzeitig mit der analogen Feststellung für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907; vgl. die folgenden Ausführungen.

Ad B. „Das derzeitige staatsrechtliche Verhältnis."

Ad 1. „Das Grundgesetz über den staatsrechtlichen Ausgleich." In diesem Belange ist keine Änderung zu verzeichnen.

Ad 2. „Konnexgesetze." ad a. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten im allgemeinen. Das dermal in Geltung stehende Verhältnis der Beitragsleistung zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten wurde festgesetzt mittels ah. Handschreibens vom 28. Juli 1906, RGBl. Nr. 159, welches lautet:

„Da zwischen den gesetzlichen Vertretungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem dieselben zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, ein Übereinkommen im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (§§ 19, 20 und 21 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867), nicht erzielt werden konnte, finde Ich auf Grund des § 3 des zitierten Gesetzes (§ 21 des zitierten Gesetzartikels) mit einer Geltung für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907 zu bestimmen, daß zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten, wie sich derselbe nach Abzug von zwei Prozent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871, RGBl. Nr. 49, ergibt, die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder $66^{46}/_{49}$ Prozent und die Länder der ungarischen Krone $33^{3}/_{49}$ Prozent beizutragen haben. Ferner finde Ich das gleiche Beitragsverhältnis auch für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu bestimmen und anzuordnen, daß die nach eben diesem Verhältnisse seit 1. Juli 1905 zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind."

Hinsichtlich der Verwendung des Reinerträgnisses aus dem Zollgefälle ist es bei der Bestimmung des durch den § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 47, neu gefaßten § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 61 (sieh II. Bd., S. 183 f., der 5. Aufl.), verblieben; vgl. den zweiten Absatz des Artikels I des ersten Kapitels des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, auf S. 87.

Ad b. Beitragsleistung zur Staatsschuld. Gebarung und Kontrolle der Staatsschuld. Mit dem Gesetze vom 16. Februar 1903, RGBl. Nr. 37, wurde die Regierung ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, geschaffenen einheitlichen, mit 4·2 Prozent verzinslichen Staatsschuld in mit vier Prozent steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen. Durch dieses Gesetz, zu dessen Ausführung die Kundmachung des Finanzministers vom 18. Februar 1903, RGBl. Nr. 38, erfloß, ist jedoch an den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, betreffend die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen (konsolidierten) Staatsschuld (II. Bd., S. 184 f., der 5. Aufl.), nichts geändert worden. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 dieses letzteren Gesetzes, betreffend die schwebende Staatsschuld, wird auf die Ausführungen im Abschnitte „ad e. Münz- und Geldwesen" (S. 118 ff.) hingewiesen und hier nur bemerkt, daß durch die Aktion der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten, sobald sie zu ihrem Ende geführt sein wird, auch das Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 53, betreffend die Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld (II. Bd., S. 186 ff., der 5. Aufl.), gegenstandslos geworden sein wird. Vgl. diesbezüglich die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, II. Teil, 1. Kapitel, Artikel XI, unten auf S. 125.

Ad c. Zoll- und Handelsbündnis. Wie bereits ad A (historische Skizze) ausgeführt erscheint, wurde das am 31. Dezember 1897 abgelaufene Zoll- und Handelsbündnis auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, durch kaiserliche Verordnungen zunächst bis Ende 1898, dann bis Ende 1899 und endlich durch die ebenfalls auf der erwähnten staatsgrundgesetzlichen Basis erflossene kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, unter Ergänzungen und Modifikationen bis Ende des Jahres 1907 aufrecht erhalten. Die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 bezieht sich jedoch nicht allein auf das Zoll- und Handelsbündnis im engeren Sinne des Wortes, sondern auf das gesamte wirtschaftliche und finanzielle Verhältnis zu Ungarn. Sie gliedert sich (wie gleichfalls schon oben erwähnt worden ist) in fünf Teile, von denen auf das Zoll- und Handelsbündnis im engeren Sinne sich nur der erste Teil „Wirtschaftliches Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone" bezieht. Dieser erste Teil zerfällt in zwei Kapitel: 1. „Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse" (mit acht Artikeln) und 2. „Statistik des Warenverkehrs" (mit 17 Paragraphen). Der Artikel I des ersten Kapitels spricht die Aufrechterhaltung des bisher in Geltung gestandenen Zoll- und Handelsbündnisses aus. Die Artikel II und III enthalten Weisungen und Voraussetzungen, deren Tragweite schon oben ad A (historische Skizze) gewürdigt worden ist. Die Bestimmungen der Artikel IV—VIII

des ersten Kapitels sowie das zweite Kapitel enthalten Modifikationen und Ergänzungen des Zoll- und Handelsbündnisses.

Dies vorausgeschickt, wird im folgenden der Wortlaut beider Kapitel des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 wiedergegeben.

Erstes Kapitel.

Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse.[14])

Artikel I. Das durch die Bestimmungen der Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, 25. Juli 1891, RGBl. Nr. 105, 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, und vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 72[15]), geschaffene und mit den kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239[16]), in seiner Wirksamkeit verlängerte wirtschaft-

---

[14]) Den Artikeln I bis IV korrespondiert der oben auf S. 80ff. abgedruckte ungarische Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899, dem Artikel VIII (Versicherungsgesellschaften) der ungarische Gesetzartikel XXXIX vom Jahre 1899. Den Artikeln V (Patentschutz), VI (Marken- und Musterschutz) und VII (Viehverkehr) stehen ungarische Gesetze nicht gegenüber; vgl. diesbezüglich die Fußnoten 24, 26 und 27 auf S. 88, 90 und 91.

[15]) Durch die Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, wurde der Text des Handelsbündnisses festgesetzt, beziehungsweise in einzelnen Punkten abgeändert. Vgl. hinsichtlich dieser Gesetze den II. Bd., S. 189ff., der 5. Aufl. und speziell hinsichtlich des Gesetzes vom 25. Juli 1891, RGBl. Nr. 105, S. 191. Durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, wurde der Artikel XII des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher die Goldwährung zum Gegenstande hatte, modifiziert; vgl. hierüber II. Bd., S. 193 und 206ff., der 5. Aufl. Das erst nach dem Erscheinen der 5. Auflage dieses Handbuches erflossene Gesetz vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 72, betreffend die teilweise Abänderung des Artikels VII des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, lautet: § 1. Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den sechsten Absatz des Artikels VI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48) einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen: In Bezug auf die Entrichtung der Hafengebühr sind die beiderseitigen Schiffe, Häfen, Rheden und anderen Punkte der Seeküste gleichgestellt. Sämtliche Schiffahrtsgebühren kommen grundsätzlich dem einhebenden Teile zugute. Die Schiffe beider Teile, welche die Begünstigung der einmaligen Entrichtung der Hafengebühr für das laufende Kalenderjahr in Anspruch nehmen, haben die betreffende Gebühr in jenem Hafen zu entrichten, in welchem sie registriert sind. Den Schiffen der beiden Teile gleichgestellte fremde Schiffe, welche dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen, können die Hafengebühr in jedem Hafen des einen oder des anderen Staatsgebietes nach ihrer Wahl entrichten. Die Hälfte der in Häfen des einen Staatsgebietes derart eingehobenen Gebühr wird im Restitutionswege an die Seeverwaltung des anderen Teiles abgeführt. Derselbe Vorgang findet bezüglich der Gebühren jener Schiffe statt, welche nach Entrichtung der Gebühr, während der Dauer der für 20, beziehungsweise 60 Tage zugestandenen Gebührenfreiheit einen Hafen, eine Rhede oder einen anderen Punkt der Seeküste des anderen Staatsgebietes anlaufen und dort Handelsoperationen vollziehen. § 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mein Gesamtministerium beauftragt. — Da ungarischerseits die entsprechende Verfügung unter Berufung auf die diesbezüglich mit der Regierung der Reichsratsländer bereits abgeschlossene Vereinbarung mit dem Gesetzartikel VIII, vom Jahre 1897 getroffen wurde, ist das den Gegenstand des vorstehenden Gesetzes bildende Übereinkommen in Wirksamkeit getreten. — Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß die Hafengebühren durch das Gesetz vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 71 (betreffend die Hafengebühr) neu geregelt wurden und daß die analoge Regelung in Ungarn mittelst des Gesetzartikels IX vom Jahre 1897 erfolgt ist.

[16]) Bezüglich der kais. Vdg. vom 30. Dezember 1897 und 30. Dezember 1898 vgl. die Ausführungen ad A (histor. Skizze), oben auf S. 76f.

liche Verhältnis zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone, wird unter der Voraussetzung der Geltung übereinstimmender Anordnungen in den letztgenannten Ländern — sofern bis zum Jahre 1903 ein Zoll- und Handelsbündnis im Wege der Vereinbarung nicht zu stande kommt[17]) — bis Ende des Jahres 1907 aufrecht erhalten. Hiebei haben die in den Artikeln IV—VIII enthaltenen Bestimmungen in Geltung zu treten.

Für die oben angegebene Zeitdauer bleibt es in Bezug auf die Verwendung der Einnahmen des Zollgefälles bei der im § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 147, getroffenen Bestimmung.[18])

Artikel II. Zum Behufe des Abschlusses eines Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone sind die Verhandlungen spätestens im Jahre 1901 aufzunehmen.[19])

Der autonome Zolltarif ist vor Beginn der Verhandlungen über den Abschluß der neuen Handelsverträge mit dem Auslande durch einen neuen Zolltarif zu ersetzen, welcher die agrikolen und industriellen Interessen beider Staaten gleichmäßig sichert.[20])

Artikel III. Wenn während der Zeit bis Ende des Jahres 1907 Vereinbarungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone über die in diesem Kapitel behandelten Angelegenheiten in Wirksamkeit treten, verlieren die auf diese Angelegenheiten bezüglichen Anordnungen ihre Geltung. In dem Falle, wenn hinsichtlich dieser Angelegenheiten in den Ländern der ungarischen Krone der den hierseits getroffenen Verfügungen entsprechende Zustand (Reziprozität) nicht unverändert aufrecht erhalten wird, bleiben der diesseitigen Reichshälfte die zur Wahrung und Geltendmachung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen erforderlichen Verfügungen vorbehalten.[21])

Artikel IV. Steuerrestitutionen und Ausfuhrbonifikationen. Von den Steuerrestitutionen, beziehungsweise Ausfuhrbonifikationen für Steuergegenstände, welche über die Zollinie ausgeführt werden, haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1900 an nur jenen Anteil zu tragen, welcher auf ihre Ausfuhr dieser Art entfällt.[22])

An den Zuckerausfuhr-Bonifikationsbeträgen, welche von den Zuckererzeugungsstätten im Sinne des § 3 der Bestimmungen über die Zuckersteuer eventuell rückerstattet werden, partizipieren die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in demselben Verhältnisse, in welchem diese Länder im Sinne des vorstehenden Absatzes die Ausfuhrbonifikationen in der betreffenden Betriebsperiode zu tragen hatten, so daß die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von dem Maximalbetrage der Zuckerausfuhrsbonifikationen nur so viel zu tragen haben, als im Verhältnisse ihrer eigenen Zuckerausfuhr auf diese Länder entfällt.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis Ende Juli desselben Jahres werden sieben Zwölftel ($^7/_{12}$) der auf die Betriebsperiode 1899/1900 entfallenden Bonifikationsrückersätze angerechnet werden.

[17]) Vgl. die Ausführungen ad A (histor. Skizze), oben S. 78ff.

[18]) Vgl. II. Bd., S. 183f., der 5. Aufl. und oben S. 85.

[19]) Vgl. Fußnote 11 auf S. 81.

[20]) Vgl. Fußnote 12 auf S. 82.

[21]) Vgl. die Ausführungen ad A (histor. Skizze), auf S. 78ff.

[22]) Diese Bestimmung modifiziert den Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses (vgl. II. Bd., S. 192f., der 5. Aufl.). Das Nähere hierüber sieh in den Ausführungen ad f. „Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens usw."

Die analogen Bestimmungen gelten auch bezüglich Bosniens und der Herzegowina.[23])

Artikel V. Patentschutz.[24]) Auf allen Gebieten der Industrie werden neue Erfindungen, welche gewerblich verwertbar sind, in beiden Staatsgebieten vollen gesetzlichen Schutz (Patentschutz) genießen, insofern nicht durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze Ausnahmen gemacht sind.

Die Angehörigen des einen Staatsgebietes sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

Wird eine in dem einen Staatsgebiete angemeldete Erfindung binnen neunzig Tagen nach dem Tage der Erteilung des Patentes auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre.[25])

---

[23]) Der zweite Absatz dieses Artikels ist durch den internationalen Vertrag vom 5. März 1902, RGBl. Nr. 25 ex 1903, betreffend die Zuckergesetzgebung (Brüsseler Konvention), gegenstandslos geworden. Vgl. die Ausführungen ad f „Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens usw." Der dritte Absatz ist obsolet.

[24]) Über die Tragweite des Art. V, der hinsichtlich des Patentschutzes die Bestimmungen des infolge Gesetzes vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, neu gefaßten Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses (vgl. II. Bd., S. 194 ff., der 5. Aufl.) mit einigen Präzisierungen wiederholt, sieh die Ausführungen auf S. 1170 ff. und 1311 ff. im VI. Bd. der 5. Aufl. und die folgende Fußnote. Ungarischerseits wurde eine dem obigen Art. V korrespondierende Verfügung nicht getroffen, da man in Ungarn von der Voraussetzung ausging, daß der genannte Artikel keine wesentliche Änderung des bishin in Geltung gestandenen Rechtszustandes in sich schließe.

[25]) „Das k. ungarische Patentamt hat in einer Plenarsitzung vom 2. Jänner 1904 die in Nr. 12 des ungarischen Patentblattes (Szabadalmi Közlöny) veröffentlichte grundsätzliche Entscheidung getroffen, daß als Tag der Erteilung des österreichischen Patentes, von welchem ab gemäß Art. V, Abs. 3 der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, die 90 tägige Frist zur Wahrung der hierländischen Priorität zu Gunsten ungarischer Patentanmeldungen zu berechnen ist, nicht der Tag der Zustellung der Patenturkunde, sondern jener Tag betrachtet werde, an welchem dem Anmelder, beziehungsweise dessen Vertreter der Beschluß über die endgültige Erteilung des hierländischen Patentes zugestellt worden ist. Hierauf werden die Herren Patentanwälte im Interesse ihrer Auftraggeber behufs Vermeidung des Verlustes von Prioritätsrechten aufmerksam gemacht" (ZErl. des Präs. des k. k. Patentamtes vom 8. Juli 1904, Z. 396/präs., an die Patentanwälte, „Österr. Patentblatt" 1904, S. 569). „Die 90 tägige Prioritätsfrist, innerhalb welcher eine in dem einen Staatsgebiete der Monarchie zum Patente angemeldete Erfindung auch in dem anderen Staatsgebiete mit dem Anspruch auf die Priorität von jener ersten Anmeldung angemeldet werden kann, wurde zuerst durch das Gesetz vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, gleichzeitig mit der damals ins Leben getretenen Erteilung selbständiger österreichischer und ungarischer an Stelle der bis dahin gemeinsamen Privilegien eingeführt. Dieses Gesetz gab dem Artikel XVI des damals auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, geltenden Zoll- und Handelsbündnisses eine abgeänderte Fassung, in welcher eben die 90 tägige Prioritätsfrist festgesetzt war. Der solchergestalt abgeänderte Artikel XVI hatte somit gleich dem übrigen Inhalt des Zoll- und Handelsbündnisses gemäß dem Gesetze vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, bis 31. Dezember 1897 zu gelten. Durch die kais. Verordnung vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, wurde das Zoll- und Handelsbündnis mit der, durch das Gesetz vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, eingetretenen Modifikation des Art. XVI zunächst bis 31. Dezember 1898 aufrechterhalten, sodann mit kais. Verordnung vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, bis 31. Dezember 1899 verlängert. Durch die kais. Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, endlich wurde das durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen geschaffene, beziehungsweise verlängerte wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie unter der Voraussetzung der Geltung übereinstimmender Anordnungen in den Ländern der ungarischen Krone bis Ende des Jahres 1907 aufrecht erhalten. Während jedoch in den Verord-

nungen vom 30. Dez. 1897 und 30. Dez. 1898 das Zoll- und Handelsbündnis, beziehungsweise dessen Artikel XVI, so wie er durch das Gesetz vom 27. Dezember 1893 formuliert wurde, unverändert verlängert wurde, hat die kais. Verordnung vom 21. September 1899 im Art. I des I. Teiles, I. Kapitel, bestimmt, daß bei der Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Verhältnisses zu den Ländern der ungarischen Krone die in den Artikeln IV bis VIII des genannten Kapitels enthaltenen Bestimmungen, darunter die in Artikel V gegebene ausführliche Regelung der Fragen des Erfindungsschutzes, in Geltung zu treten haben. Die kais. Verordnung vom 21. September 1899 hat somit den Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Dezember 1893 in seiner Wirksamkeit nicht mehr verlängert; an die Stelle dieses Gesetzes sind vielmehr die Bestimmungen des genannten Artikel V getreten, welcher nunmehr die ausschließliche Rechtsquelle für die Entscheidung der Fragen des Erfindungsschutzes im Verhältnisse zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie bildet. Angesichts dieser historischen Entwicklung kann bei Beantwortung der im Artikel V behandelten Fragen weder das Gesetz vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, noch die lediglich zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 192, zu Grunde gelegt werden. Der genannte Artikel V bemißt nun die Prioritätsfrist mit „90 Tagen nach dem Tage der Erteilung des Patentes“. Der gleiche Wortlaut findet sich allerdings bereits im Gesetze vom 27. Dezember 1893; allein infolge der seit Erlassung dieses Gesetzes in beiden Staaten der Monarchie in Kraft getretenen neuen Patentgesetze kommt diesen Worten in der kais. Verordnung vom 21. September 1899 eine andere Bedeutung zu als in dem unter der Herrschaft des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, RGBl. Nr. 184, erlassenen Gesetze vom 27. Dezember 1893. Nach dem Privilegiengesetze wurde mit der Verfügung, durch welche die Erteilung des Privilegiums erfolgte, gleichzeitig die Ausfertigung der Privilegienurkunde angeordnet und der Anmelder erlangte von der Erteilung des Privilegiums erst durch die Zustellung der Privilegiumsurkunde Kenntnis. Demgemäß wurde in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 192, in § 6 erläuternd bestimmt, daß als Tag der Erteilung des Privilegiums der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde anzusehen sei. Dagegen erfolgt nunmehr sowohl nach dem österreichischen Patentgesetze (§ 60) als auch nach dem ungarischen Patentgesetze (§ 35) die Erteilung des Patentes durch einen eigenen Beschluß des Patentamtes, durch dessen Zustellung der Anmelder in Kenntnis von der erfolgten Erteilung seines Patentes gelangt, während Ausfertigung und Zustellung der Patenturkunde erst später erfolgen. Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Frist zur Vornahme einer Rechtshandlung seitens einer Partei nicht zu laufen beginnt, bevor die Partei von dem den Fristenlauf begründenden Ereignisse in Kenntnis gesetzt wurde, ist zwar auch nach der kais. Verordnung vom 21. September 1899 nicht schon der Tag, an welchem seitens des königlich ungarischen Patentamtes die Erteilung des Patentes beschlossen wurde, sondern erst der Tag der Zustellung dieses Beschlusses als Ausgangspunkt der Frist anzusehen. Dafür aber, erst den Tag der Zustellung der Patenturkunde als „Tag der Erteilung des Patents“ anzusehen, liegt wohl heute weder der unter der Herrschaft des Privilegiengesetzes maßgebend gewesene Grund, noch auch eine Bestimmung eines Gesetzes oder einer Verordnung vor. Nicht nur der Artikel V der kais. Verordnung, sondern auch das im Jahre 1897 erlassene Patentgesetz unterscheiden in ihrer Terminologie genau zwischen Privilegien auf Grund des Privilegiengesetzes vom Jahre 1852 und Patenten nach dem Patentgesetze vom Jahre 1897. Es dürfte somit nach dem Gesagten kaum angehen, eine zur Zeit der Herrschaft des Privilegiengesetzes in einer Durchführungsverordnung zu einem in seiner Wirksamkeit erloschenen Gesetze gegebene, ausdrücklich auf Privilegien berechnete erläuternde Bestimmung zur Auslegung der unter der Herrschaft des neuen Patentgesetzes erlassenen kais. Verordnung vom 21. September 1899 heranzuziehen, zumal, wie bereits erwähnt, auch der gesetzgeberische Grund für die im Jahre 1893 erlassene erläuternde Bestimmung dermalen gänzlich weggefallen ist. Ich glaube somit annehmen zu müssen, daß die Abteilungen des k. k. Patentamtes die 90tägige Prioritätsfrist, innerhalb welcher eine in Ungarn zur Patentierung angemeldete Erfindung mit dem Anspruch auf die ungarische Priorität beim k. k. Patentamte angemeldet werden kann, keineswegs erst vom Tage der Zustellung der ungarischen Patenturkunde, sondern vom Tage der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses des königlich ungarischen Patentamtes berechnen werden. Zu dieser Art der Berechnung bekennt sich, wie ich bereits mit meinem an die Herren Patentanwälte gerichteten Erlasse vom 8. Juli 1904, Z. 396 Präs., zu bemerken Gelegenheit hatte, auch das königlich ungarische Patentamt.“ (Aus dem Erlasse des Präsidenten des k. k. Patentamtes vom 28. Oktober 1904, Z. 733 Präs., an den Verein der Patentanwälte; Österr. Patentblatt 1904, S. 900.)

Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete im Sinne des vorhergehenden Absatzes angemeldeten Erfindung kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung zuerst angemeldet wurde.

Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachteilige Folgen für das der Erfindung gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publikationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten unverändert Geltung.

Die Verlängerung sowie die gänzliche oder teilweise Ungültigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungültigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht erteilt, so tritt das Privilegium nach Maßgabe des Antrages für jenes Staatsgebiet außer Kraft, in welchem die Ungültigkeit ausgesprochen wurde.

Alle übrigen, ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mitteilen. Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebührt demselben eine Registrierungsgebühr im Betrage von 25 Prozent der bisherigen Privilegientaxe.

Artikel VI. Marken- und Musterschutz.[26]) Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle sowie die im Handel und Verkehr benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements werden in beiden Staatsgebieten vollen gesetzlichen Schutz genießen.

Die in beiden Staatsgebieten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze von Marken, Mustern und Modellen können nur im Einverständnisse beider Teile abgeändert werden.

Mit der Hinterlegung und Registrierung einer Marke, eines Musters oder Modelles bei einer Handels- und Gewerbekammer oder bei einer mit der Registrierung künftig etwa zu betrauenden Behörde im Bereiche eines der beiden Staatsgebiete wird für Angehörige eines der beiden Staatsgebiete sowie für Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung besitzen, der gesetzliche Schutz im Umfange beider Staatsgebiete erworben.

---

[26]) Die Bestimmungen des Artikels VI sind an Stelle des Art. XVII des Zoll- und Handelsbündnisses (vgl. II. Bd., S. 195 ff., der 5. Aufl.) getreten, bis auf die Bestimmung dieses letzteren Artikels, die von den auf Grund früherer Vorschriften erworbenen Rechten handelt. Vgl. auch den VI. Bd., S. 1317, der 5. Aufl. — Eine dem obigen Art. VI korrespondierende Verfügung ist ungarischerseits nicht getroffen worden, da man in Ungarn von der Voraussetzung ausging, daß dieser Artikel eine wesentliche Änderung des bishin in Geltung gestandenen Rechtszustandes nicht in sich schließe.

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke, ein Muster oder ein Modell eines Staatsangehörigen oder einer Person betreffen, welche im Inlande wohnt oder ihre Niederlassung besitzt, ist jenes Staatsgebiet ausschließlich zuständig, welchem der Besitzer der Marke, des Musters oder Modelles vermöge seiner Staatsbürgerschaft angehört oder in welchem er seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung besitzt.

Für alle Verfügungen und Entscheidungen, welche eine Marke, ein Muster oder ein Modell eines Ausländers oder einer Person betreffen, welche im Inlande weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung besitzt, sind die Behörden jenes Staatsgebietes ausschließlich zuständig, in welchem die Registrierung zuerst angemeldet wurde.

Angesichts der Bestimmungen der internationalen Staatsverträge, wonach Ausländer ein Recht auf den Marken-, Muster- oder Modellschutz nur durch die erfolgte Registrierung bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest erlangen, ist für die Priorität eines Marken-, Muster- oder Modellrechtes eines Ausländers oder einer Person, welche im Inlande weder ihren Wohnsitz noch ihre Niederlassung besitzt, der Zeitpunkt der Hinterlegung in jenem Staatsgebiete maßgebend, in welchem die Marke, das Muster oder das Modell zuerst angemeldet wurde; die Dauer dieser Rechte ist von dem Zeitpunkte der auf die Registrierung in dem einen Staatsgebiete nachfolgenden Registrierung in dem anderen Staatsgebiete zu berechnen.[26a])

Die in dem einen Staatsgebiete zuständigermaßen vorgenommenen Registrierungen, getroffenen Verfügungen und Entscheidungen werden sich die beiden Handelsministerien allmonatlich behufs der Ersichtlichmachung in den daselbst geführten Registern mitteilen.

Artikel VII. Viehverkehr. Die aus einem Staate herstammenden Tiere, tierischen Rohprodukte und giftfangenden Gegenstände werden in dem anderen Staate im allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden als die gleichartigen Transporte des eigenen Staates.

Es können demgemäß Transporte, die aus seuchenfreien Gegenden stammen und am Bestimmungsorte gesund anlangen, in den freien Verkehr des anderen Staates treten.

Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestand, insbesondere in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der empfänglichen Tiergattung beschränkt oder verboten werden.

Diese Verfügungen sind nach Maßgabe der von den beiden Regierungen auf die Dauer der Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen über den Viehverkehr vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu treffen und werden, soweit es sich nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte oder um die im Verkehr der Grenzbezirke zunächst den dortigen Behörden obliegenden Vorkehrungen handelt, von den zuständigen Ressortministern veranlaßt.[27])

[26a]) Vgl. auch die Handelsministerialverordnung vom 15. Dezember 1906, RGBl. Nr. 248, betreffend die Anmeldung von Marken, insbesondere den zweiten Absatz des § 2.

[27]) Die Durchführungsmodalitäten wurden im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung erlassen mit der MV. vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 179, welche im VI. Bd., S. 718, Fußnote 1 der 5. Aufl. abgedruckt ist. Ungarischerseits sind die dem obigen Art. VII und der MV. vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 179, korrespondierenden Verfügungen mit der Vdg. des k. ungar. Ackerbauministers vom 23. September 1899, Z. 75 500, betreffend die Regelung des Viehverkehres zwischen Ungarn und Österreich, erlassen worden. Unter dem gleichen Datum und der gleichen Zahl erließ der ungar. Ackerbauminister

Artikel VIII. Versicherungsgesellschaften.[28]) Der § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63[29]), wird in seiner dermaligen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

Die Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes sind im Falle der Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf das andere Staatsgebiet durch Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 1) bezüglich des Betriebes der Geschäfte in dem anderen Staatsgebiete jenen Vorschriften unterworfen, welche die dortigen Gesetze und Verordnungen den einheimischen Versicherungsunternehmungen vorschreiben.

Dieselben sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung, entsprechend den im dortigen Staatsgebiete für die einheimischen Versicherungsgesellschaften bestehenden Vorschriften einzurichten und den diesbezüglich in Handhabung der Staatsaufsicht seitens der kompetenten Behörden erteilten Weisungen nachzukommen. Binnen drei Tagen nach erwirkter handelsgerichtlicher Eintragung der Zweigniederlassung hat die Gesellschaft hierüber der zur Ausübung der Staatsaufsicht über Versicherungsgesellschaften kompetenten Behörde unter Vorlage des Registerauszuges die Anzeige zu erstatten. Derselben sind außerdem die von ihr verlangten weiteren Belege vorzulegen.

In gleicher Weise ist seitens der Gesellschaft im Falle einer im Heimatlande rechtsgültig erfolgten und gemäß § 4 im anderen Staatsgebiete zur besonderen Eintragung gelangten Ergänzung oder Änderung ihrer Statuten vorzugehen.

Das Aufhören der Gesellschaft ist gleichzeitig mit der gemäß § 4 bei dem Gerichtshofe erfolgenden Anmeldung seitens der Gesellschaft der kompetenten Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann von der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Verwarnung in Gemäßheit des § 6 die Löschung der Zweigniederlassung veranlaßt werden.

auch nähere Weisungen zur Durchführung seiner berufenen Verordnung. — Seither erfloß unsererseits noch die am 2. Dezember 1900 kundgemachte Vdg. des k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Dezember 1900, RGBl. Nr. 202, betreffend die tierärztliche Untersuchung der aus den Ländern der ungar. Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Straßenverkehre eingebrachten Tiere, welche lautet: „Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. VII des ersten Kapitels im I. Teile der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 und der MV. vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 179, wonach im gegenseitigen Viehverkehre zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone die aus dem anderen Staatsgebiete eingebrachten Tiere einer tierärztlichen Beschau am Bestimmungsorte unterzogen werden können, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues zur Vermeidung einer Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten auf Grund des § 3 ATierSG. vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, anzuordnen, wie folgt: § 1. Parteien, welche Tiere im Straßenverkehre aus den Ländern der ungar. Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einführen, haben das Einlangen dieser Tiere binnen 24 Stunden dem Gemeindevorsteher des Bestimmungsortes anzuzeigen. Dieser ist verpflichtet, die Anzeige binnen weiteren 24 Stunden an die politische Behörde I. Instanz zu leiten. § 2. Die eingelangten Tiere sind am Bestimmungsorte der tierärztlichen Beschau zu unterziehen, welche von der politischen Behörde I. Instanz tunlichst sofort nach Eintreffen der Anzeige zu verfügen ist. Nicht verbotswidrig eingebrachte Tiere, bezüglich welcher bei dieser Beschau veterinär-polizeiliche Bedenken nicht festgestellt wurden, sind unverzüglich dem freien Verkehre zu übergeben. § 3. In Fällen der Übertretung der vorstehenden Anordnungen ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Mai 1882, RGBl. Nr. 51, vorzugehen. § 4. Diese Verordnung, durch welche die geltenden Bestimmungen über die tierärzliche Beschau der im Eisenbahnverkehre einzubringenden Tiere nicht berührt werden, tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft."

[28]) Vgl. Fußnote 14 auf S. 86.

[29]) Sieh dieses Gesetz auf S. 197 f. des II. Bandes der 5. Aufl.

Zweites Kapitel.

Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.[30])

§ 1. Der a) durch Eisenbahnen, b) durch Dampfschiffahrtsunternehmungen auf Binnengewässern, c) zur See, und d) durch die Post bewerkstelligte Warenverkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statistisch zu erheben.

A. Warenverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone.

§ 2. Für die Zwecke der Statistik sind allen in der im § 1 bezeichneten Weise verfrachteten Warensendungen, die aus dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in das Gebiet der Länder der ungarischen Krone übergehen, statistische Erklärungen beizugeben. Die Erhebung rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone eintreffenden Sendungen erfolgt in der Regel (§ 3) auf Grund der diese Sendungen begleitenden Warenerklärungsduplikate. Welche Sendungen von der Einbeziehung in die statistische Erhebung befreit sind, wird im Verordnungswege bestimmt. § 3. Zur Ausstellung der statistischen Warenerklärungen sind bei Versendungen aus dem hierländischen Staatsgebiete, soweit nicht Ausnahmen hievon schon hier (§ 7) oder durch die Regierung im Verordnungswege festgesetzt werden, die Absender verpflichtet. Beim Eintreffen von Sendungen sind die Adressaten verpflichtet, die etwa geforderte Überprüfung der Warenerklärungsduplikate vorzunehmen oder beim Fehlen von solchen eine statistische Erklärung abzugeben. Desgleichen kann in jenen Fällen, in welchen eine Sendung, mit einer statistischen Warenerklärung versehen, an einem Bestimmungsorte anlangt, der nicht als definitiver Abgabsort angesehen werden kann, die Weiterbeförderung durch eine Transportanstalt von der Beigabe einer neuen, jedoch gebührenfreien Warenerklärung abhängig gemacht werden. Langen Sendungen an die Adresse von Personen ein, deren Beruf oder Gewerbe in der Besorgung von Frachtgeschäften für fremde Rechnung besteht, so können statistische Warenerklärungen von jenen Personen abverlangt werden, welche als die eigentlichen Empfänger der Sendungen zu betrachten sind. Die Aussteller, beziehungsweise die Adressaten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen ausgestellten, beziehungsweise überprüften statistischen Erklärungen verantwortlich (§ 13). § 4. Die statistischen Warenerklärungen bei der Aufgabe von Sendungen dürfen nur den Inhalt je eines Frachtdokumentes zum Gegenstande haben. Dieselben sind in der Regel (§ 5, zweiter Absatz) in zweifacher Aussertigung auszustellen; das eine Exemplar ist hierlands einzuziehen, das zweite (das Duplikat) hat die in die Länder der ungarischen Krone übergehenden Sendungen dahin zu begleiten. § 5. Die statistischen Erklärungen haben jedenfalls die Gattung, Menge und mit Ausnahme jener über Postsendungen auch das Herkunftsland der Waren zu enthalten. Die Feststellung der für die Zwecke der Statistik zu benützenden Formulare sowie von etwaigen Ausnahmen von der im § 4, zweiter Absatz, enthaltenen Regel, ferner die Erlassung der näheren Vorschriften über

---

[30]) In Ungarn sind dem zweiten Kapitel des ersten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899 entsprechende Bestimmungen über die Statistik des Warenverkehrs schon durch die Gesetzartikel XIII vom Jahre 1881 und XVIII vom Jahre 1895 getroffen worden. Im Jahre 1906 wurde übrigens von der ungarischen Regierung im Abgeordnetenhause ein neuer Gesetzentwurf betreffend die Außenhandelsstatistik eingebracht.

Inhalt und Abgabe der statistischen Erklärungen sowie über den bei Durchführung der Überprüfung der Erklärungsduplikate (§ 3, zweiter Absatz) zu beobachtenden Vorgang wird durch die Regierung im Verordnungswege erfolgen. § 6. Die Versender, beziehungsweise Empfänger von der statistischen Erhebung im Sinne des § 2 unterliegenden Warensendungen sind verpflichtet, die behufs Vervollständigung lückenhaft abgegebener Warenerklärungen oder behufs Beseitigung von Zweifeln über die Richtigkeit gemachter Angaben von dem mit der Aufarbeitung der Warenverkehrsstatistik betrauten Amte oder in dessen Auftrage abverlangten Auskünfte wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu erteilen. Dieselbe Verpflichtung obliegt bei den durch Mittelspersonen bewirkten Versendungen auch den eigentlichen Versendern und Empfängern. § 7. Die im § 1 genannten Transportanstalten dürfen Warensendungen, denen die Befreiung von der Beigabe einer statistischen Warenerklärung nicht ausdrücklich zuerkannt ist, in die Länder der ungarischen Krone ohne die erforderlichen statistischen Warenerklärungen in vorschriftsmäßiger Ausfertigung nicht befördern. Die Bedingungen, unter denen sie selbst ausnahmsweise die Ausfertigung von statistischen Warenerklärungen bewirken können sowie das von ihnen bei der Übernahme, Behandlung und Vorlage der statistischen Warenerklärungen, beziehungsweise der Duplikate zu beobachtende Verfahren werden durch die Regierung im Verordnungswege geregelt werden. § 8. Jenen Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit dem Paketsammeldienste befassen, kann gegen jederzeitigen Widerruf und unter Vorbehalt entsprechender Kontrollsvorkehrungen gestattet werden, an Stelle der Beibringung der statistischen Warenerklärungen bei der Aufgabe jeder einzelnen erklärungspflichtigen, zum Paketsammeldienste gehörigen Sendung die erforderlichen statistischen Warenerklärungen an das mit der Aufarbeitung der Warenverkehrsstatistik betraute statistische Amt direkt vorzulegen. § 9. Im Falle eines Zweifels bezüglich der Richtigkeit der Warenerklärungen oder der die Sendungen begleitenden Warenerklärungsduplikate sind die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen berechtigt, die Angaben der Warenerklärungen, beziehungsweise Duplikate durch Vergleichung mit dem Inhalte der Sendungen in Gegenwart des Aufgebers, beziehungsweise Empfängers oder der Bevollmächtigten derselben und in Ermanglung solcher in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen zu prüfen und zu berichtigen. Die Postanstalt ist hingegen in solchen Zweifelsfällen berechtigt, die Vergleichung des Inhaltes der Sendungen mit den Angaben der Warenerklärungen, beziehungsweise der Duplikate mit Zustimmung der Parteien vorzunehmen oder bei Nichterteilung dieser Zustimmung die Beförderung, beziehungsweise Ausfolgung der Sendungen zu verweigern. § 10. Den amtlichen Organen, welche mit der Kontrollierung der bei den Transportanstalten zur Durchführung der ihnen hinsichtlich der Warenverkehrsstatistik obliegenden Verpflichtungen getroffenen Einrichtungen betraut werden, sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, welche lediglich zu statistischen Zwecken zu dienen haben. Auch ist diesen Organen über Verlangen Einsicht in die einschlägigen Vormerkungen zu gewähren. § 11. Die Warenerklärungen und die Duplikate derselben, welche die Sendungen begleiten, sind von den Transportanstalten und deren Angestellten als streng vertraulich zu behandeln. § 12. Zur Bedeckung der Kosten dieser amtlichen Warenverkehrsstatistik ist eine statistische Gebühr von den Ausstellern statistischer Warenerklärungen, beziehungsweise von den Empfängern der in diese Statistik einbezogenen Sendungen (§ 2, zweiter Absatz) zu entrichten. Der Postverkehr bleibt jedoch von der Einhebung einer statistischen Gebühr ausgenommen. Die statistische Gebühr ist in der Regel mittels amtlicher Marken, und zwar für jede Warenerklärung, beziehungsweise für jedes aus den Ländern der ungarischen Krone einlangende Warenerklärungsduplikat

nach einem Einheitssatze zu entrichten, welcher nicht mehr als zehn Heller, bei Erklärung von ganzen Waggon- oder Schiffsladungen nicht mehr als das Dreifache dieses Einheitssatzes betragen darf. Die Höhe der innerhalb dieser Maximalgrenzen jeweilig zu entrichtenden Gebühren wird nach Bedarf der Kosten der amtlichen Warenverkehrsstatistik durch die Regierung im Verordnungswege bestimmt, desgleichen welche Sendungen von der Gebühr befreit sind, oder unter welchen Voraussetzungen von der fallweisen Entrichtung der statistischen Gebühr Umgang genommen werden kann. § 13. Vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder der zur Durchführung derselben erlassenen Bestimmungen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 4—100 Kronen. Die eingehenden Ordnungsstrafgelder fließen in den Fonds zur Bedeckung der Kosten dieser amtlichen Warenverkehrsstatistik. In Betreff der Ordnungsstrafen sind die Bestimmungen über die Strafkompetenz der Behörden, über das Verfahren, über Rekurs, Milderung und gänzliche Nachsicht der Ordnungsstrafen durch die Regierung im Verordnungswege zu erlassen. Die Strafbarkeit dieser Zuwiderhandlungen verjährt nach Ablauf eines Jahres. § 14. Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach dieser Verordnung zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt. Unberichtigte Gebühren und Ordnungsstrafbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen. § 15. Unabhängig von der etwa nach dem allgemeinen Strafgesetze eintretenden Ahndung finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Verordnungen, in Dalmatien die bezüglich der Übertretungen der Zollgesetze bestehenden Vorschriften in folgenden Fällen Anwendung: 1. Wenn jemand die zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden amtlichen statistischen Marken (§ 12) nachmacht oder verfälscht und die nachgemachten oder verfälschten Marken an jemand überläßt oder an einen anderen Ort versendet oder zur Entrichtung der statistischen Gebühr verwendet, oder wenn jemand von anderen nachgemachte oder verfälschte statistische Marken mit der Kenntnis des Umstandes, daß sie nachgemacht oder verfälscht sind, zum Absatze übernimmt oder an jemand überläßt oder zur Entrichtung der statistischen Gebühr verwendet, oder wenn jemand bereits zur Entrichtung der statistischen Gebühr verwendete Marken mit Kenntnis dieses Umstandes neuerdings verwendet; 2. wenn jemand unbefugt mit statistischen Marken handelt.

Die Strafe ist in den unter 1. angeführten Fällen mit dem Fünffachen bis Fünfzehnfachen der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten statistischen Gebühr, jedoch nie unter 10 Kronen, und in den unter 2. aufgeführten Fällen mit 4—100 Kronen zu bemessen. Die Geldstrafen haben zu entfallen, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Übertretung drei Jahre verflossen sind.

B. Warenverkehr mit Bosnien und der Herzegowina.

§ 16. Die Durchführung der statistischen Erfassung des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Bosnien und der Herzegowina andrerseits kann durch die Regierung unter sinngemäßer Anwendung der in den §§ 2—15 getroffenen Bestimmungen im Verordnungswege verfügt werden.

§ 17. Die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1900 in Kraft.[31])

[31]) Zur Durchführung der obigen Anordnungen über die Statistik des Warenverkehrs erfloß die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Eisenbahnen, der Finanzen und des Innern vom 20. Dezember 1899, RGBl. Nr. 247,

Nach dem durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (soweit er noch aktuell ist) aufrecht erhaltenen Artikel IV des Zoll- und Handelsbündnisses (vgl. II. Bd., S. 190, der 5. Aufl.), dürfen die Zollgesetze und die Vorschriften über die Einhebung und Verwaltung der Zölle nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der betreffenden beiderseitigen Ressortminister abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Abänderung dieser Art von erheblicher Bedeutung war die im Anschlusse an die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den beiden Staatsgebieten verfügte Aufhebung des sogenannten Mahlverkehrs. Hierseits erfolgte diese Aufhebung durch die Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 177, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehrs mit Getreide, welche lautet: „Der Mahlverkehr der Mühlen im Zollgebiete, welche ausländisches Getreide für den Export vermahlen (Ministerialverordnungen vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 50, sub III, und vom 6. Jänner 1896, RGBl. Nr. 7), wird mit der Wirkung vom 1. Jänner 1900 aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte an wird demnach eine Abfertigung von Getreide im Mahlverkehr auf Grund der zitierten Bestimmungen nicht mehr stattfinden. Getreide, welches vor dem 1. Jänner 1900 zum Vermahlen angemeldet wird, ist nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln und demgemäß binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Anmeldung — also längstens bis 30. Juni 1900 — im vermahlenen Zustande auszuführen oder der Verzollung zu unterziehen. Der auf Grund von Handelsverträgen bestehende Gegenseitigkeitsverkehr der Grenzbewohner mit Getreide zum Vermahlen bleibt nach wie vor den hiefür bestehenden besonderen Anordnungen unterworfen. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft. Eine gleiche Verordnung wird seitens der königlich ungarischen Regierung mit der Gültigkeit für die Länder der ungarischen Krone erlassen.[32])

Die Bestimmungen des durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, aufrecht erhaltenen Artikels VIII des Zoll- und Handelsbündnisses (vgl. II. Bd., S. 192, der 5. Aufl.)[33]) haben eine Ausgestaltung erfahren durch eine Vereinbarung zwischen den beiderseitigen Regierungen, welche hierseits ihren Ausdruck gefunden hat in der Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178, womit anläßlich der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone usw., weitere Bestimmungen über das Eisenbahnwesen erlassen wurden.[34]) Diese Mini-

---

„mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, I. Teil, 2. Kapitel, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den übrigen Teilen des österreichisch-ungar. Zollgebietes erlassen werden". Hinsichtlich Bosniens und der Herzegowina vgl. unten S. 165.

[32]) Diese Verordnung erfloß als „Verordnung des Finanz-, des Handels- und des Ackerbauministeriums, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehres mit Getreide" unter dem Datum des 21. September 1899 und erschien im ungarischen Amtsblatte vom 23. September 1899, Nr. 219.

[33]) Zu der Fußnote auf S. 192 des II. Bandes der 5. Auflage ist zu bemerken, daß zum dort berufenen Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Dezember 1892, RGBl. Nr. 207, seither Änderungen und Ergänzungen verlautbart worden sind.

[34]) Ungarischerseits wurden die der Min.-Vdg. vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178, korrespondierenden Verfügungen mit der Vdg. des k. ungar. Handelsministeriums vom 23. September 1899, Z. 64.631, VdgsBl. Nr. 230, getroffen.

sterialverordnung lautet: „Für die Gültigkeitsdauer der mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone usw., erster Teil, erstes Kapitel, erfolgten Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und zufolge Vereinbarung mit der k. ungarischen Regierung in Bezug auf das Eisenbahnwesen folgendes verordnet: § 1. Hinsichtlich der Hauptbahnen in beiden Staatsgebieten sollen außer dem Eisenbahnbetriebsreglement insbesondere auch die Grundzüge der Verkehrsvorschriften für Hauptbahnen, die Vorschriften über das Signalwesen, über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe im Personen- und Güterverkehr, dann über den Transport explosiver Gegenstände unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung abgeändert sein werden. Diese Übereinstimmung der Vorschriften hat nicht nur hinsichtlich des Verkehrs innerhalb der beiden Staatsgebiete, sondern auch für den Wechselverkehr zwischen denselben zu gelten. Eine einvernehmliche Abänderung hinsichtlich des Eisenbahnbetriebsreglements wird namentlich für den Fall solcher legislatorischer Maßnahmen, welche die Grundsätze des Transportrechtes berühren, vorbehalten. Auch ist darauf hinzuwirken, daß die bestehende, insbesondere durch den gemeinsamen Tarif, Teil I, für den Güterverkehr zum Ausdrucke gelangte Übereinstimmung der Tarifbestimmungen und der Güterklassifikation von den Bahnverwaltungen tunlichst aufrecht erhalten und weiter entwickelt werde. Das zwischen den beiden Regierungen abgeschlossene provisorische Übereinkommen in Betreff der Eisenbahnen, d. d. Wien, 29. Juli (Ofen, 21. August) 1868, soll den seither geänderten Verhältnissen entsprechend einer einvernehmlichen Revision unterzogen werden.[35]) § 2. Die beiderseitigen Staatsbahnen sind verpflichtet, für den über die Linien ihres Netzes nach dem Auslande transitierenden Güterverkehr des anderen Staates in jedem Falle der Aufstellung direkter Tarife zuzustimmen. Für solche direkte Tarife sollen während der im Eingange bezeichneten Zeitdauer hinsichtlich jener Artikel und Relationen, für welche derzeit ermäßigte Anteile gegenüber dem normalen Tarife auf der betreffenden Strecke zur Tarifbildung gewährt werden, diese Anteile die Maximalanteile bilden. Die ermäßigten Anteile, beziehungsweise die betreffenden Artikel und Relationen sind im Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen — vorbehaltlich der Genehmigung durch die Ressortministerien — festzustellen. Geheime Tarifsätze bleiben auch weiterhin ausgeschlossen. Im übrigen finden die im Schlußprotokolle zum Artikel 15 des Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche enthaltenen Bestimmungen auch für den Eisenbahnverkehr beider Staatsgebiete volle Anwendung.[36]) Die für den Transit der Pro-

[35]) Dieses Übereinkommen ist im Reichsgesetzblatte nicht kundgemacht und bisher auch keiner Revision unterzogen worden.

[36]) Das Schlußprotokoll zum Artikel 15 des Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, RGBl. Nr. 15, der durch den Zusatzvertrag vom 25. Jänner 1905, RGBl. Nr. 24, bis Ende 1917 mit Modifikationen aufrecht erhalten worden ist, lautet: „Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahnfrachttarife, einander tunlichst unterstützen. Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden und öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind. Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung

venienzen des Auslandes auf den Staatsbahnlinien des einen Staatsgebietes der Monarchie gewährten Tarifermäßigungen und Nachlässe dürfen während der vorhin bezeichneten Zeitdauer den gleichen Erzeugnissen des anderen Staatsgebietes auf der nach derselben Grenzstation zur Benutzung gelangenden Staatsbahnstrecke nicht vorenthalten werden, und ist der für die ausländische Provenienz nach der ganzen Länge der befahrenen Staatsbahnstrecke durchschnittlich ermittelte Einheitssatz dem Durchzugsverkehr des anderen Staatsgebietes zur Verfügung zu stellen. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Tarifmaßnahmen der österreichischen Staatsbahnen, welche hinsichtlich der zwischen den Grenzstationen Nowosielitza in der Bukowina und Moldau in Böhmen (diese Stationen inbegriffen) gelegenen Staatsbahnlinien getroffen werden, um Transporte russischer Provenienz im Transit nach Norddeutschland für die österreichischen Bahnwege zu gewinnen. Sollte jedoch der Exportverkehr Ungarns nach Norddeutschland in jenen Artikeln, für welche diese Begünstigungen gewährt werden, es erheischen, so werden die beiden Regierungen in der Richtung in Verhandlung treten, daß auch in diesen Relationen die Transportbegünstigungen, beziehungsweise Einheitssätze für den Transport der gleichartigen Artikel ungarischer Provenienz jenen der fremden Transporte gleichgestellt werden."

Ad d. Österreichisch-ungarische Bank und Schuld des Staates an dieselbe (sogenannte 80 Millionenschuld). Das Verhältnis zwischen der Österreichisch-ungarischen Bank und den beiden Staatsgebieten, wie es im zweiten Bande, S. 199 ff., als bis 31. Dezember 1897 geltend dargestellt erscheint, wurde mit den kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239 (sieh oben ad A, Historische Skizze) bis Ende 1898, beziehungsweise 1899 verlängert. Mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, durch welche das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den im Reichsrate vertretenen und den Ländern der ungarischen Krone, jedoch unter mehrfachen Modifikationen, abermals, und zwar bis Ende 1907 aufrecht erhalten wurde (vgl. oben S. 78 f. und 85), sind auch Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses zur Österreichisch-ungarischen Bank getroffen worden. Diese Bestimmungen bilden den vierten Teil der zitierten kaiserlichen Verordnung, der den Titel führt „Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen" und zerfallen in zwei Kapitel: 1. Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, und 2. Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen.

Die Bestimmungen des ersten Kapitels lauten:

Erstes Kapitel.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.[37])

Artikel I. Indem von dem den beiden Staatsgebieten der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, abermals, und zwar bis zum Ende des Jahres 1910, kein Gebrauch gemacht wird, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom

---

auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen."

[37]) In Ungarn wurden die Verfügungen über die Verlängerung des Bankprivilegiums durch den Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899 getroffen.

27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, verliehene, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 verlängerte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239 provisorisch bis 31. Dezember 1899 aufrecht erhaltene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 neuerdings verlängert; jedoch haben an die Stelle der einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes vom 27. Juni 1878, beziehungsweise des Gesetzes vom 21. Mai 1887 bildenden Artikel 1, 2, 4, 13, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 60, 62, 64, 65, 75, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 90, 92, 95, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 111 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank die in den beifolgenden, einen integrierenden Bestandteil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Artikeln und die in dem neu hinzugefügten Artikel 114 enthaltenen Bestimmungen zu treten, indem gleichzeitig die Bestimmungen der Artikel 42 und 43 außer Kraft gesetzt werden.[38])

[38]) Da alle abgeänderten Artikel der Bankstatuten in Bezug auf das wirtschaftliche Verhältnis mit Ungarn von Belang sind, werden diese Artikel in ihrer neuen Fassung hier insgesamt wiedergegeben. Von den in der 5. Aufl., II. Bd. S. 201, abgedruckten Bestimmungen der Bankstatuten sind bis auf den Artikel 110, der jedoch durch die gänzliche Einlösung der Staatsnoten (vgl. S. 120 ff.) obsolet geworden ist, alle durch die neu gefaßten Artikel derogiert worden. Die neu textierten Artikel der Bankstatuten bilden die Beilage I zum ersten Kapitel und lauten:

Artikel 1. Die Österreichisch-ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Tätigkeit in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit liegt der Österreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Barzahlungen nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben (Art. 111) zu sichern. Die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank lautet in deutscher Sprache: „Österreichisch-ungarische Bank“, in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar bank“. Sie führt in ihrem Siegel den Kaiserlich österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in deutscher und ungarischer Sprache als Umschrift. Artikel 2. Die Österreichisch-ungarische Bank hat ihren Sitz in Wien. Für alle von der Bank betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarkredits- und Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) haben in Wien und in Budapest Hauptanstalten zu bestehen. Die Bank ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betrieb einzelner oder mehrerer Geschäftszweige in beiden Staatsgebieten der Monarchie berechtigt. Die Bank ist verpflichtet, infolge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesamtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrate der Bank erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Staatsgebiete Filialen für das Eskompte-, Darlehens- und Giro-Geschäft, und zwar binnen sechs Monaten vom Tage des bezüglichen Beschlusses, zu errichten. Bestehende Filialen können vor Ablauf des Bankprivilegiums nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden. Für das Hypothekarkredits- und Pfandbriefgeschäft wird in Budapest eine Vertretung der Hypothekarkreditsabteilung errichtet. Artikel 4. Das Aktienkapital der Österreichisch-ungarischen Bank besteht in zweihundertzehn Millionen Kronen, welche mit je tausendvierhundert Kronen auf hundertfünfzigtausend Aktien eingezahlt sind. Eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie stattfinden. Artikel 13. Die Generalversammlung tritt zusammen: a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres; b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird. Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrat einberufen und in Wien oder in Budapest abgehalten, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung (Artikel 14) aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht. Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern (Artikel 14) ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen. Artikel 23. Die Generalräte werden von der Generalversammlung unmittelbar gewählt.

Die Wahl ist in der Weise vorzunehmen, daß von den zwölf Generalräten (Artikel 26) sechs österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind. Zu Generalräten können sowohl Mitglieder der Generalversammlung, als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Aktienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung teilzunehmen. Mitglieder des Generalrates der Österreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarkreditgeschäfte betreibt, nicht angehören. Artikel 24. Die Wahl der Generalräte erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich unter denselben Angehörige beider Staatsgebiete der Monarchie befinden. Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Skrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Skrutatoren vorgenommen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los. Kommt bei Wahlen für den Generalrat bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten. Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Artikel 25. Der Generalrat vertritt die Österreichisch-ungarische Bank nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung oder den Direktionen ausschließlich vorbehalten sind. Der Generalrat leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank. Zur Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich die Mitglieder des Generalrates nach der von ihm festgesetzten Geschäftsordnung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte teilen. Dem Generalrate ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die Errichtung und Aufhebung von Filialen (Artikel 2), sowie die Führung des Hypothekarkredits- und Pfandbrief-Geschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten. Der Generalrat bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nötigen besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung (Artikel 27 und 46). Die Bestimmungen für sämtliche Geschäftszweige gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze. Der Generalrat setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Eskomptegeschäfte, sowie im Darlehensgeschäfte fest. Von Seite der beiden Regierungen wird durch die betreffenden Kommissäre (Artikel 52 und 53) nur überwacht, ob die diesfälligen Beschlüsse des Generalrates formell den Statuten (Artikel 37) entsprechen. Der Generalrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee (Artikel 39). In das Exekutivkomitee, sowie in die nach der festgesetzten Geschäftsordnung für die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu wählenden Komitees ist je eine gleiche Anzahl von Mitgliedern österreichischer und ungarischer Staatsangehörigkeit zu wählen. Der Generalrat ernennt den Generalsekretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabteilung des Zentraldienstes. Seiner Genehmigung ist die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten vorbehalten (Artikel 46, 47 und 49). Der Generalrat berichtet der Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Diese Berichte unterliegen weder der dem Gouverneur vorbehaltenen Approbation (Artikel 27), noch einer Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Artikel 52). Artikel 26. Der Generalrat besteht aus dem Gouverneur, dem österreichischen und dem ungarischen Vizegouverneur, den Stellvertretern der Vizegouverneure und aus zwölf (Art. 23) Generalräten. Artikel 27. Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt. Die Dauer der Funktion des Gouverneurs läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf seine Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab. Der abtretende Gouverneur kann zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden. Er bezieht aus den Mitteln der Bank einen Jahresgehalt von 40.000 Kronen und hat Anspruch auf eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien. Der Gouverneur führt in den Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees den Vorsitz. Die Beschlüsse des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen

ständigen Komitees des Generalrates bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs (Artikel 25). Als approbiert gelten alle Beschlüsse, welchen der Gouverneur nicht vor Schluß der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat. Der Gouverneur übt im Namen des Generalrates die permanente Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank (Artikel 25 und § 2 der Statuten der Hypothekarkredits-Abteilung) in allen jenen Fällen aus, in welchen vom Generalrate diesfalls nicht noch andere besondere Einrichtungen getroffen werden. Der Gouverneur trifft nach Maßgabe der vom Generalrate festgesetzten Bestimmungen über Gegenstände der laufenden Geschäftsführung und der inneren Verwaltung die ihm vorbehaltene Entscheidung, und erläßt die im Sinne des Artikels 39 erforderlichen Verfügungen. Artikel 28. Der Vizegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direktion in Wien führt, sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des k. k. österreichischen Finanzministers, der Vizegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direktion in Budapest führt, sowie dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des königlich ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt. Die Dauer der Funktion der Vizegouverneure, sowie der Stellvertreter der Vizegouverneure läuft mit dem Tage der Abhaltung der auf ihre Ernennung folgenden fünften regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) ab. Die abtretenden Vizegouverneure, sowie deren Stellvertreter können zur Ernennung wieder vorgeschlagen werden. Die Vizegouverneure beziehen aus den Mitteln der Bank je einen Jahresgehalt von 20.000 Kronen. Die Stellvertreter der Vizegouverneure versehen ihr Amt unentgeltlich. Artikel 29. Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen sind im Falle der Verhinderung des Gouverneurs zunächst die Vizegouverneure, dann die Stellvertreter der Vizegouverneure nach der von dem Gouverneur zu bestimmenden Reihenfolge berufen. Die Stellvertreter der Vizegouverneure werden in der Eigenschaft als Stellvertreter des Gouverneurs nötigenfalls durch ein von dem Generalrate bezeichnetes Mitglied des Generalrates vertreten. Artikel 31. Das Amt der Generalräte dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden. In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräte, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräte, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräte die Reihe zum Austritte. Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrates vor Ablauf seiner Funktionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen. Artikel 34. Der Gouverneur, die Vizegouverneure, die Stellvertreter der Vizegouverneure und die Generalräte der Österreichisch-ungarischen Bank leisten bei dem Antritt ihres Amtes die feierliche Angelobung, die Statuten der Bank genau zu befolgen, die Erfüllung der Aufgaben, welche der Bank gemäß Artikel 1 in beiden Staatsgebieten gleicherweise obliegen, und das Wohl der Bank nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vizegouverneure und die Stellvertreter der Vizegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräte leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlag und fertigen hierüber eine Urkunde aus. Artikel 35. Der Gouverneur, die Vizegouverneure, die Stellvertreter der Vizegouverneure und die Generalräte der Österreichisch-ungarischen Bank sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Artikel 36. Der Generalrat, das Exekutivkomitee und die sonstigen Komitees des Generalrats werden durch den Gouverneur einberufen. Der Generalrat versammelt sich in der Regel zweimal im Monat an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis von dem Gouverneur einberufen. Jeder Regierungskommissär (Art. 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen. Die Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen Komitees des Generalrates werden nach Bestimmung des Gouverneurs in Wien oder Budapest, und zwar nach Tunlichkeit abwechselnd, abgehalten. Zu den Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees sind außer sämtlichen Mitgliedern auch beide Regierungskommissäre einzuladen. Artikel 37. In den Versammlungen des Generalrates führt der Gouverneur den Vorsitz. Zur Beschlußfähigkeit des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine

Stimme entscheidend. Kein Mitglied des Generalrates kann mehr als eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig. Alle Wahlen des Generalrates geschehen mittelst Stimmzettel. In den Verhandlungs-Protokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungskommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrates steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben. Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär als Referenten und von den Regierungskommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archiv aufbewahrt. Artikel 38. Der Generalrat führt die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank. Zur Gültigkeit der Firmierung ist die Unterschrift des Gouverneurs oder an dessen Stelle eines Vizegouverneurs oder des Stellvertreters eines Vizegouverneurs, eines Generalrates und die Mitfertigung des Generalsekretärs oder seines Stellvertreters erforderlich. Durch diese Firmazeichnung wird die Österreichisch-ungarische Bank in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet. Die Korrespondenz des Generalrates ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen. Der Generalrat bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46) und der firmierenden Bankanstalten und Geschäftsabteilungen eine Verpflichtung für die Österreichisch-ungarische Bank begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslokalitäten bekannt. Artikel 39. Das Exekutivkomitee des Generalrates (Artikel 25) hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrate bei dessen nächstem Zusammentreten motiviert zur Kenntnis. Das Exekutivkomitee besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrates. Das Exekutivkomitee ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, beschlußfähig. Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrat aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner. Jeder Regierungskommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees veranlassen. Zu den Sitzungen des Exekutivkomitees sind sämtliche Mitglieder desselben und beide Regierungskommissäre einzuladen. Ist wegen besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Falles die vorgängige Einberufung einer Sitzung des Exekutivkomitees nicht möglich, so trifft der Gouverneur die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen und bringt dieselben dem Generalrate bei dessen nächstem Zusammentreten motiviert zur Kenntnis. Die beiden Regierungskommissäre sind von solchen Verfügungen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Artikel 40. Die Direktion in Wien und die Direktion in Budapest sind zu allen Verfügungen berechtigt, welche sich aus dem ihnen statutenmäßig eingeräumten Wirkungskreise unmittelbar ergeben. Den Direktionen steht das ausschließliche Recht zu, den Bankkredit im Eskompte- und Darlehens-Geschäft in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen. Sie setzen zu diesem Behufe die Grenze fest, bis zu welcher der Bankkredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann. Die Direktionen überwachen auch die Benützung dieses Kredites in jeder Richtung, verfügen das diesfalls Erforderliche und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung. Sie sind ferner berechtigt, an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen des betreffenden Staatsgebietes Banknebenstellen für das Eskomptegeschäft zu errichten und aufzulösen, sowie an Firmen und Personen das Zugeständnis zu erteilen, den Bankkredit auch im Korrespondenzwege benützen zu dürfen. Sie bestimmen die Zahl der Zensoren nach dem Bedarf und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze und ernennen die Zensoren bei den Bankanstalten in den betreffenden Staatsgebiete. Die an die Bankanstalten eines oder beider Staatsgebiete schriftlich ergehenden Verfügungen des Generalrates sind den betreffenden Direktionen behufs Mitteilung an die ihnen unterstehenden Bankanstalten zu übermitteln (Artikel 46). An Bankanstalten wegen Dringlichkeit unmittelbar ergehende Verfügungen sind unverzüglich der betreffenden Direktion mitzuteilen. Die Direktionen haben dem Generalrate die von demselben abverlangten Berichte zu erstatten, sind aber auch berechtigt, innerhalb und außerhalb ihres Wirkungskreises liegende Anträge jederzeit an den Generalrat zu stellen. Artikel 41. Jede Direktion besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur, dessen Stellvertreter und aus den sechs Generalräten der betreffenden Staatsangehörigkeit (Artikel 23). Der Vizegouverneur führt in den Sitzungen der Direktion den Vorsitz und ist der ständige Repräsentant der Direktion. Er übt im Namen der Direktion unbeschadet des vom Gouverneur im Namen des Generalrates auszuübenden Rechtes (Art. 27) die permanente Überwachung der Kreditbenützung bei den unterstehenden Bankanstalten. In diesem Wirkungskreise ist der Vizegouverneur berechtigt, in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen, und bringt letztere

dem Gouverneur unverzüglich und der Direktion bei deren nächstem Zusammentreten motiviert zur Kenntnis. Seiner Approbation oder seinem Visum unterliegen alle Anträge, Berichte und Korrespondenzen des Referenten der Direktion (Art. 45), in Budapest auch jene der Vertretung der Hypothekarkreditsabteilung (Art. 2). Artikel 44. Jede Direktion versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erfordernis auf Veranlassung des Vorsitzenden, des Gouverneurs oder des betreffenden Regierungskommissärs einberufen. Zur Beschlußfähigkeit der Direktion ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern derselben, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Bei den Beratungen der Direktion werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit, und ist seine Stimme entscheidend. Die Beschlüsse der Direktion bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Vorsitzenden. Als approbiert gelten alle Beschlüsse, welchen der Vorsitzende nicht vor Schluß der Sitzung, in der sie zustande gekommen sind, ausdrücklich die Approbation versagt hat. Die dem Vizegouverneur vorbehaltenen Amtshandlungen (Artikel 41) werden im Falle der Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter versehen. Falls sowohl der Vizegouverneur, als dessen Stellvertreter verhindert sind, bestellt der Vizegouverneur interimistisch einen der betreffenden Direktion angehörenden Generalrat zu seinem Stellvertreter. Artikel 45. Jeder Direktion wird vom Generalrate im Einvernehmen mit derselben ein Mitglied der Geschäftsleitung als Zentralinspektor in dem betreffenden Staatsgebiete, sowie das erforderliche Beamten- und Dienstpersonale zugeteilt. Der Zentralinspektor fungiert als Referent der Direktion und ist das Organ, welches die Beschlüsse und Verfügungen derselben unter Aufsicht des Vizegouverneurs auszuführen hat. Außerhalb seines Wirkungskreises als Exekutivorgan der Direktion übt der Zentralinspektor in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung auf Grund der vom Generalrate zu erlassenden Instruktion die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes aus. Er ist verpflichtet, zu allen seinen Anträgen, Berichten und Korrespondenzen die Approbation oder das Visum des Vizegouverneurs einzuholen (Art. 41). Die Verhandlungsprotokolle und Korrespondenzen der Direktionen, sowie ihre Erlässe an die Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete sind von dem Vizegouverneur und von dem Referenten — die Verhandlungsprotokolle auch von dem betreffenden Regierungskommissär, soweit letzterer in der Sitzung anwesend war — zu fertigen. Von jedem Verhandlungsprotokoll ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift an den Generalrat einzusenden. Artikel 46. Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär als oberster Beamter der Bank im Namen und unter Aufsicht des Generalrates (Artikel 25 und 27) nach der zu erlassenden Instruktion. Im Verhinderungsfalle vertritt denselben in der Regel der Generalsekretär-Stellvertreter. Der Generalsekretär ist das Organ, durch welches der Generalrat alle seine Beschlüsse, unter Aufsicht des Gouverneurs, in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er erläßt unmittelbar, beziehungsweise im Wege der Geschäftsleitung oder der Direktionen (Artikel 40), auf Grund der vom Generalrate genehmigten Instruktionen alle diesfalls erforderlichen Weisungen und Erläuterungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank. Der Generalsekretär nimmt an allen Beratungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates, jedoch nur mit beratender Stimme, teil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrate dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Akten ersichtlich zu machen. Der Generalsekretär erstattet täglich dem Gouverneur ausführlichen Bericht über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und Situation der Bank und hat dessen Approbation oder Visum zu allen dem Generalrate zu unterbreitenden Anträgen einzuholen. Für die unmittelbare Geschäftsführung ist dem Generalsekretär die Geschäftsleitung als Beirat beigegeben. Dieselbe besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzenden, dem Generalsekretär-Stellvertreter, den Oberbeamten des Generalsekretariates, dem Oberbuchhalter, den beiden Zentralinspektoren, den Vorständen der Hauptanstalten und dem Direktor der Hypothekarkreditsabteilung. Die Oberbeamten des Generalsekretariates und der Oberbuchhalter leiten alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsekretär an den Generalrat und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrates. Für die unmittelbare Geschäftsführung der Hypothekarkreditsabteilung wird der Generalsekretär durch den Direktor der Hypothekarkreditsabteilung vertreten. Artikel 47. Die definitive Anstellung von Beamten und sonstigen mit Jahresgehalt aufgenommenen Bediensteten der Bank ist dem Generalrate vorbehalten. Der Generalrat bestimmt die Dienstesverhältnisse und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren. Die Pensionen für Beamte, Unterbeamte, Diener und

Arbeiter der Bank und deren Hinterlassene, sowie die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, werden vom Generalrate nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt. Abänderungen des Pensionsnormales können nur von der Generalversammlung und nur ohne Schmälerung erworbener Ansprüche vorgenommen werden. Die oberste Disziplinargewalt über die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ist dem Generalrate vorbehalten. Zur Durchführung von Disziplinaruntersuchungen im Sinne der vom Generalrate zu erlassenden Dienstesordnung werden in Wien und Budapest Disziplinarkommissionen eingesetzt, deren Mitglieder vom Generalrate ernannt werden. Den Vorsitz in der Disziplinarkommission führt der betreffende Zentralinspektor. Die Ausübung aller in diesem Artikel dem Generalrate vorbehaltenen Rechte unterliegt keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grunde des Staatsinteresses (Art. 52), soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstesbezüge und Pensionen handelt. Artikel 51. Die österreichische und ungarische Regierung ernennen jede einen Kommissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die beiden Staatsverwaltungen die Überzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft den Gesetzen und den Statuten gemäß, sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht. Artikel 52. Die Kommissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates, sowie der betreffenden Direktion, jedoch nur mit einer beratenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind. Denselben ist stets die zur Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht nötige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten. Jedem der beiden Regierungskommissäre steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Generalversammlung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates oder der betreffenden Direktion Einsprache zu erheben, wenn er den Beschluß mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Statuten in Widerspruch, oder mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht vereinbar findet (Artikel 25 und 47). Artikel 53. Erhebt ein Regierungskommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrates, eines Komitees oder der betreffenden Direktion Einsprache, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insofern er den Beschluß eines Komitees oder einer Direktion betrifft, zunächst dem Generalrate zur Beschlußfassung vorzulegen. Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungskommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrates, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungskommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen. Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bank eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet über den Gegenstand, sofern es sich um die Beobachtung der in einem oder dem anderen Staatsgebiete geltenden Gesetze oder der Statuten handelt, mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges, ein Schiedsgericht, welches entsprechend der Einladung des Vorsitzenden in Wien oder Budapest zusammentritt. Handelt es sich dagegen um einen aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses erhobenen Einspruch, so entscheidet über den Gegenstand endgültig das betreffende Gesamtministerium. Das Schiedsgericht besteht aus sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes zu Wien und der königlich ungarischen Kurie in Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer eines Jahres hiezu bestimmt werden. Das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den sechs Mitgliedern gewählt. Ergibt die Wahl keine absolute Majorität, so wird der Obmann des Schiedsgerichtes abwechselnd einmal von dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Wien, einmal von dem Präsidenten der königlich ungarischen Kurie ernannt. Das Los entscheidet, welcher von den beiden obersten Gerichtspräsidenten zuerst zur Ernennung des Obmannes berufen wird. Das Schiedsgericht faßt, nach vorheriger Einvernehmung des Generalrates, seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Prozeßordnung gebunden, hat jedoch seinem Ausspruche die Entscheidungsgründe beizufügen. Artikel 54. Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bank durch den Generalrat an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden. Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normierten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urteilsschöpfung dem k. k. Landesgerichte in Wien zu. Über Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung der Länder der ungarischen Krone und der Österreichisch-ungarischen Bank entstehen und deren Entscheidung nicht dem im Artikel 53 normierten Schiedsgerichte zusteht (Artikel 108), steht das Verfahren und die Urteilsschöpfung dem Budapester königlichen Gerichtshofe

zu. Artikel 55. Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) eskomptieren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluß des Generalrates nötig. Die Bank kann ferner kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltungen besorgen. Der aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte zu Lasten der Staatsverwaltung sich ergebende Saldo ist während des Monates nach Vereinbarung, ein solcher am Schlusse eines jeden Monates verbleibender Saldo aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monates bar zu begleichen. Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, an den zu vereinbarenden Orten, durch die Bankkassen Verwechslungen vorzunehmen. Die Bank hat für ihre diesfällige Mühewaltung keinen Anspruch auf Kommission und Ersatz der Kosten. Außerdem kann die Bank andere statutenmäßige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist. Artikel 56. Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt: a) Wechsel, Effekten und Coupons zu eskomptieren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben; b) Darlehen gegen Handpfand zu erteilen (Artikel 65); c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71); d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76); f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Artikel 78); g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81); h) für Effekten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten; i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, anzuschaffen und zu verkaufen (Artikel 65); k) Wechsel und Schecks auf auswärtige Plätze, sowie ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare, nicht auf die Kronenwährung lautende Wechsel im Inland und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen, sowie Schecks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Inkassi zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halten; l) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarkreditsabteilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren; m) einige Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräußern. Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. Artikel 58. Zahlungen an die Bank, welche in der Kronenwährung zu leisten sind, können nur in Noten der Bank (Artikel 82) oder in gesetzlichem Metallgelde österreichischer oder ungarischer Prägung geleistet werden. Die Bank ist berechtigt, unechte Banknoten, im Falle ihres Vorkommens gegen Bestätigung abzunehmen. Hinsichtlich des Münzverkehres sind bei den Bankkassen die durch die Artikel VI und XI des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 (österr. Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und ungar. Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892), für die Staats- und öffentlichen Kassen festgestellten Normen einzuführen. Artikel 60. Die Österreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu eskomptieren, welche auf die Kronenwährung lauten, und längstens binnen drei Monaten innerhalb des Geltungsgebietes dieser Statuten zahlbar sind. Die zu eskomptierenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein. Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskomptierung anzugeben. Die Eskomptierungen der Bank haben bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuße (Artikel 25), welcher öffentlich und an den Schaltern der Bank bekannt zu machen ist, zu geschehen; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hiezu beauftragten Komitees zulässig. Artikel 62. Bei der Prüfung der zum Eskompte angebotenen Wechsel ist ein auf allen Bankplätzen gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten. Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Zensurkomitee. Der Generalrat entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Zensurkomitee eskomptiert werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Zensurkomitee vorzulegen. Die Zensoren haben bei Beurteilung der zum Eskompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, über die Verhandlungen des Zensurkomitees und des Zensorenkollegiums Verschwiegenheit zu beobachten und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten. Kein Mitglied des Zensurkomitees kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört. Artikel 64. Zu Zensoren ernenen die beiden Direktionen (Artikel 40) Kauf-

leute und andere mit den kommerziellen, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen. Vor der Ernennung der Zensoren werden die betreffenden Handels- und Gewerbekammern, Landeskulturräte, k. k. Landwirtschafts- oder Ackerbaugesellschaften (Vereine), beziehungsweise der ungarische Landesverband der landwirtschaftlichen Vereine, der kroatisch-slavonische landwirtschaftliche Verein von der kompetenten Direktion einvernommen. Die Zensoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt, und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden. Söhne, Gesellschafter und Prokuraführer von Generalräten und Zensoren können nicht zu Zensoren ernannt werden. Artikel 65. Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erteilen. Zur Verpfändung sind geeignet: 1. Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt; 2. Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie amtlich notiert erscheinen, und zwar: a) österreichische und ungarische Staatspapiere; b) Effekten von österreichischen und ungarischen Landesschulden; c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstigen unter behördlicher Aufsicht stehenden, zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Korporationen oder für deren Zwecke von Kreditinstituten statutenmäßig ausgegeben werden; d) Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarkreditinstitute im Geltungsgebiete dieser Statuten, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere; e) voll eingezahlte Aktien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrie-Unternehmungen; f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen. 3. Im Geltungsgebiete dieser Statuten zahlbare Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen, auch wenn dieselben nicht auf die Kronenwährung lauten. 4. Wechsel auf auswärtige Plätze, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und rücksichtlich der Verpflichteten den Bestimmungen des Artikels 60 entsprechen. Der Generalrat setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretendenfalls bis zu welchem Gesamtbetrage, dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie belehnt werden können. Die Belehnung von gemünztem oder ungemünztem Silber, sowie dessen Anschaffung durch die Bank (Artikel 56 i), darf nur über Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers stattfinden. Artikel 75. Die Bank ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münzen mit oder ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen. Artikel 82. Die Österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums in beiden Staatsgebieten der Monarchie ausschließlich berechtigt, innerhalb der durch Artikel 84 bestimmten Grenzen, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als fünfzig Kronen lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem Text und dem kaiserlich österreichischen Adler und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38). (Vgl. hiezu die Finanz-Ministerialerlässe vom 16. Mai, 4. Oktober und 11. Dezember 1902, RGBl. Nr. 103, 193 und 232, betr. die Hinausgabe der Banknoten zu 50, 100 und 1000 K und die Einziehung der Banknoten zu 100 fl. und 1000 fl. ö. W.) Artikel 83. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen. Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies, außer dem Fall einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Staatsgebieten der Monarchie verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren Filialen mit gesetzlichem Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Artikel 84. Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwert oder durch inländische Handelsgoldmünzen

oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebühr berechnet, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig bedeckt sein. Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen: a) statutenmäßig eskomptierte Wechsel und Effekten; b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel; c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Coupons; d) Wechsel auf auswärtige Plätze, welche bezüglich der Laufzeit und der Verpflichteten den Bestimmungen der Artikel 60 und 65 entsprechen, und ausländische Noten (Artikel 111). Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als vierhundert Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse und im selben Zeitpunkte zu entrichten, in welchen jeder der beiden Staatsverwaltungen der Anteil am Gewinne der Bank auszubezahlen ist (Artikel 102). Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jedes Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^5/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer. Artikel 86. Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen. Artikel 87. Die Bank ist verpflichtet, Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuße der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bank ist berechtigt, hiebei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebühren in Abzug zu bringen. Artikel 89. Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der Österreichisch-ungarischen Bank gewährten Privilegiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrate die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind. Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln. Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Art. 85) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen, und zwar in demselben Verhältnisse, in welchem jeder der beiden Staatsverwaltungen der Anteil am Gewinne der Bank auszuzahlen ist (Artikel 102). Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten der Emission mit dem Datum vom 1. Mai 1880 verjährt jedoch im Sinne des Artikels 89 der bisher in Geltung gewesenen Statuten zu Gunsten des Reservefondes. Artikel 90. So oft es von der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird, und so oft sich in der Person eines Regierungskommissärs, des Gouverneurs oder des Generalsekretärs durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsakt durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Oberbuchhalter und den Direktor der Bankdruckerei gefertigt, sodann aber im Archiv aufbewahrt. Artikel 92. Das Vermögen und die Einkünfte der Bank sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effekten des Reservefondes und des Betrages, den die Bank den Aktionären als Dividende auszahlt, steuerfrei. Artikel 95. Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem königlichen Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden. Klagen gegen die Bank, welche auf das Hypothekarkreditsgeschäft Bezug haben, sind bei dem k. k. Landesgerichte in Wien, oder bei dem Budapester königlichen Gerichtshofe anzubringen, je nachdem die verpfändete Realität in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegen ist, soferne nicht nach den Vorschriften

der Exekutionsordnung die Klage bei dem Exekutionsgerichte eingebracht werden muß. Artikel 101. Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen: 1. Die Bilanz ist mit dem 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen. 2. Die im Besitze der Bank befindlichen Wertpapiere sind zum Tageskurse des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen. Der kassenmäßig nicht eingegangene Kursgewinn an den noch im Besitze der Bank befindlichen Wertpapieren ist dem Reservefond zuzuschreiben. Wenn das Privilegium der Bank erlischt und nicht erneuert wird (Artikel 105), oder wenn die Bankgesellschaft vor Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst wird (Artikel 106), so sind die während des letzten Geschäftsjahres der Privilegiumsdauer sich ergebenden kassenmäßig nicht eingegangenen Gewinne nicht dem Reservefond zuzuschreiben, sondern in die Jahreserträgnisse einzurechnen. 3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre verteilt werden. Artikel 102. Von dem gesamten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst vier vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt. Von dem sonach erübrigenden Teile des Gewinnes ist, insolange die Gesamtdividende der Aktionäre sechs vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigt, die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu. Von dem weiter erübrigenden Teile des Gewinnes ist ein Dritteil der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die erübrigenden zwei Dritteile fallen den beiden Staatsverwaltungen zu. Der den beiden Staatsverwaltungen zufallende Anteil an dem Gewinne ist der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung, und zwar in demselben Austeilungsverhältnisse auszubezahlen, in welchem das nach Artikel 92 steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank, bezüglich der von dem Hypothekarkreditsgeschäfte entfallenden Quote und bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages dieses Einkommens, im Sinne des Artikels VI des ersten Kapitels des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, beziehungsweise des § 6 des ungarischen Gesetzartikels betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, in dem betreffenden Geschäftsjahre, in diesem oder jenem Staatsgebiete steuerpflichtig war. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Verteilung an die Aktionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres eine Abschlagszahlung von zwei vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales an die Aktionäre erfolgt. Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der, spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden, regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt. Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von vier Prozent des eingezahlten Aktienkapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefond entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Prozent des eingezahlten Aktienkapitales herabsinkt. Artikel 103. Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der vierprozentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt. Hat der Reservefond die Höhe von 20 Prozent des eingezahlten Aktienkapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt. In diesem Falle kann der Generalrat die nach Artikel 102 dem Pensionsfonde zuzuweisende Quote des nach Abzug von vier vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales erübrigenden reinen Jahreserträgnisses dem Erfordernisse angemessen, aber nicht über den doppelten Betrag der sich nach Artikel 102 ergebenden Quote, erhöhen. Eine solche Erhöhung der Quote des Pensionsfondes bedarf der Zustimmung des k. k. österreichischen und des königlich ungarischen Finanzministers. Der Generalrat entscheidet, auf welche Art der Reservefond und der Pensionsfond fruchtbringend zu verwenden sind. Doch darf die Anlage des Reservefondes nicht in Aktien der Bank geschehen. Artikel 104. Die Österreichisch-ungarische Bank hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen: 1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und 2. die Bilanz der Bank und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkonto längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Art. 13). Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Aktiva und Passiva der Bank hat zu enthalten: Auf der Passivseite: a) das eingezahlte Aktienkapital; b) den Reservefonds; c) den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten; d) die sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten; e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten; f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und g) die sonstigen Passiva. Auf der Aktivseite: aa) den Bestand des Metallschatzes; bb) den

Bestand der Wechsel auf auswärtige Plätze und der ausländischen Noten (Artikel 111); cc) den Stand der eskomptierten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand; dd) die Effekten; ee) den Stand der Hypothekardarlehen — und ff) die anderen Aktiva. Art. 105. Das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. Dezember 1910. Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Beratung zu ziehen und zu beschließen, ob die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. Im Falle die Österreichisch-ungarische Bank das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will, hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums bei beiden Regierungen einzubringen. Artikel 106. Die Gesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Vierteilen der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seite des Generalrates ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle. Artikel 107. I. Die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung sind über ihr mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen getroffenes Einverständnis berechtigt, im Falle des Ablaufes des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Abtrennung des Hypothekarkreditgeschäftes (Artikel 6), welches der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen. Im Falle der Ausübung dieses Rechtes erwerben die beiden Staatsverwaltungen das Eigentum an dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Bank mit der Verpflichtung, die sämtlichen Verbindlichkeiten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erfüllen, insoweit das Vermögen, beziehungsweise die Verbindlichkeiten der Bank nicht unmittelbar dem von der Österreichisch-ungarischen Bank betriebenen Hypothekarkreditsgeschäfte zugehören. Die beiden Staatsverwaltungen übernehmen daher auch das gesamte, nicht der Hypothekarkreditsabteilung angehörende aktive Dienstpersonale der Bank mit allen seinen aus dem Dienstvertrage hervorgehenden Rechten und Pflichten, ebenso den Pensionsfond und den gesamten Pensionsdienst, insoferne dieselben nicht die Hypothekarkreditsabteilung betreffen. Den Aktionären der Österreichisch-ungarischen Bank ist dagegen von den übernehmenden Staatsverwaltungen für jede Aktie sofort der Betrag von 1520 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, und den XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1892 festgestellten Währung hinauszuzahlen. Außerdem haben die übernehmenden Staatsverwaltungen den Aktionären den Betrag der noch nicht zur Verteilung gelangten Dividenden und den für jede Aktie entfallenden gleichen Anteil an dem bilanzmäßigen Reservefond, soweit derselbe nicht zur Deckung von aus der Zeit vor der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen herrührenden Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, auszufolgen. Die Abrechnung über den Reserve- und Pensionsfond ist in dem der Übernahme folgenden Jahre durchzuführen. Die Hinauszahlung an die Aktionäre erfolgt zu Handen des Generalrates, welcher die Gesamtheit der Aktionäre der Österreichisch-ungarischen Bank auch bei der Abrechnung über den Reservefond und den Pensionsfonds zu vertreten hat, welch letzterer nach Maßgabe des das Bankgeschäft und des die Hypothekarkreditsabteilung betreffenden Pensionsdienstes zwischen den Staatsverwaltungen und der Bank zu teilen ist. Die Befugnisse des Generalrates erlöschen in Bezug auf die aus der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen entspringenden Geschäfte erst nach der gänzlichen Abwicklung derselben. Für das der Bankgesellschaft bei Übernahme der Bankgeschäfte durch die beiden Staatsverwaltungen verbleibende Hypothekarkreditsgeschäft wird aus den für die Aktien hinausgezahlten Beträgen im Sinne des Artikels 6 ein Fond gebildet. Der erübrigende, beziehungsweise der im Sinne des Artikels 6 frei verfügbar werdende Betrag wird vom Generalrate unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt. Im übrigen gelten für den Fall der Liquidation der Hypothekarkreditsabteilung die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen. II. Im Falle der Übernahme des den Gegenstand des Privilegiums bildenden Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen ist jedoch die Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank auch berechtigt, die Fortdauer der Aktiengesellschaft zum Betriebe des Hypothekarkreditsgeschäftes, unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten bezüglich der im Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarkreditsabteilung im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe, in beiden Staatsgebieten, mit freier Wahl des Hauptsitzes in Wien oder Budapest, zu beschließen. Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Bankstatuten, sowie in den Statuten der Hypothekarkreditsabteilung eingeräumten besonderen

Rechte kommen der Bankgesellschaft für die bis zu dem Zeitpunkte der Abtrennung der Hypothekarkreditsabteilung gewährten Hypothekardarlehen bis zur völligen Abwicklung derselben und insolange zu, als diese Geschäfte im Sinne der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung der Österreichisch-ungarischen Bank geführt werden. Auf die nach der Abtrennung gewährten Hypothekardarlehen finden die Bestimmungen der neuen Gesellschaftsstatuten Anwendung. III. Sollte das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 105) ablaufen, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen, so wird der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank das Recht zustehen, die Fortdauer der Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitz in Wien oder Budapest und mit Zweigniederlassungen in beiden Staatsgebieten der Monarchie zum Betriebe des Bank- und Hypothekarkreditsgeschäftes, unter Ausschluß der Rechte einer Notenbank und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen, zu beschließen. Bezüglich der bis zum Ablaufe des Privilegiums abgeschlossenen Geschäfte haben dann die für den Fall der Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. IV. Soferne die in den unter II. und III. angeführten Fällen von der Generalversammlung zu beschließenden neuen Statuten den bestehenden Gesetzen desjenigen Staatsgebietes, in welchem der Hauptsitz der Aktiengesellschaft errichtet werden soll, entsprechen, bedarf die Fortdauer der Österreichisch-ungarischen Bank keiner besonderen staatlichen Genehmigung von Seite der betreffenden Staatsverwaltung. Diese Staatsverwaltung wird aber der neuen Bankgesellschaft auch alle jene Berechtigungen einräumen, welche anderen Anstalten dieser Art und dieser Bedeutung in dem betreffenden Staatsgebiete erteilt sein werden. Hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung der Zweigniederlassungen dieser Gesellschaft sind die zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie abgeschlossenen Übereinkommen über die gegenseitige Zulassung von Aktiengesellschaften maßgebend. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten über die Anteilnahme der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinne erstrecken sich auf die umgestaltete Gesellschaft nicht. V. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, ohne daß die beiden Staatsverwaltungen von dem ihnen vorbehaltenen Übernahmsrechte Gebrauch machen, so hat der Generalrat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten zu verwerten und sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältnis der Aktien verteilt. Unter Aufrechthaltung des zur Sicherstellung der Pfandbriefe zu bestellenden Fondes auf der im Artikel 6 bestimmten Höhe können im Zuge der Liquidation aus dem nach ausreichender Bedeckung der sonstigen noch schwebenden Verbindlichkeiten verfügbaren Vermögen der Bank auch Teilrückzahlungen auf die Aktien geleistet werden. Mit dem Erlöschen des Privilegiums der Bank (Artikel 105 und 83), sowie mit der durch die gesetzgebende Gewalt beider Staatsgebiete genehmigten Auflösung der Gesellschaft vor dem Erlöschen des Privilegiums (Artikel 106), treten die Privilegialrechte der Bank in Bezug auf die Anfertigung und Ausgabe von Banknoten, die Bestimmungen des Titels IV, B über die Direktionen in Wien und Budapest, dann die Bestimmungen über die Anteilnahme der beiderseitigen Regierungen an dem Reinerträgnisse der Gesellschaft, soweit es sich nicht um vordem erworbene Rechte derselben handelt, außer Kraft. Die Befugnisse der Direktionen gehen auf den Generalrat über. Alle der Österreichisch-ungarischen Bank im Titel X der Statuten eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur vollständigen Durchführung ihrer Liquidation auch über die Dauer des Privilegiums der Bank. Artikel 108. Über jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Übernahme des Bankgeschäftes durch die beiden Staatsverwaltungen in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung oder anläßlich der Umgestaltung oder der Auflösung der Gesellschaft (Artikel 106 und 107) zwischen den Mitgliedern derselben oder in dem Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle kein weiterer Rechtszug stattfindet. Die Anordnung der Exekution aus einem, Verhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank zu der k. k. österreichischen oder zu der königlich ungarischen Regierung betreffenden Schiedsspruche steht den im Artikel 54 bezeichneten Gerichten zu. Vor dem bezeichneten Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der im Artikel 35 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden. Artikel 109. Die Neuwahl der zwölf Generalräte (Artikel 23 und 26), ferner der fünf Rechnungsrevisoren und der fünf Ersatzmänner der Rechnungsrevisoren (Artikel 24 und 50) ist in der spätestens im Februar 1900 unter Vorsitz des Gouverneurs abzuhaltenden regel-

Ebenso haben an die Stelle der §§ 3, 6, 7, 9, 11, 24, 27, 29, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 48, 54, 55, 57, 60 und 63 der Statuten der Hypothekarkreditsabteilung dieser Bank die in den beifolgenden, gleichfalls einen integrierenden Bestandteil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treten, und werden gleichzeitig die Bestimmungen der §§ 49 und 69 außer Kraft gesetzt.[39])

Artikel II. Gleichzeitig wird die durch das Gesetz vom 12. Juni 1890, RGBl. Nr. 112, der Österreichisch-ungarischen Bank erteilte und durch die kaiser-

mäßigen Sitzung der Generalversammlung der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 13) gemäß der betreffenden Bestimmungen der abgeänderten Statuten zu vollziehen. Bis zur Konstituierung des auf Grund der Artikel 23, 26, 27 und 28 der Statuten neu zusammengesetzten Generalrates haben der bisherige Generalrat und die bisherigen Direktionen die Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen. Artikel 111. Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Staatsgebieten der Monarchie aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung suspendiert. Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlichem Metallgelde zu leisten oder nach ihrem Ermessen Banknoten mit gesetzlichem Metallgeld einzulösen, nicht beirrt. Die Bank kann bei Führung der ihr statutenmäßig gestatteten Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münze einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effektiven Münz- oder Geldsorte übernehmen. Von dem Zeitpunkte an, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten an Zahlungsstatt hinsichtlich sämtlicher Kategorien derselben erlischt, können die Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden. (Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels XVIII vom Jahre 1892 und Artikel XII des ersten Kapitels des II. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, beziehungsweise Artikel XII des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1899.) Der Bank wird während dieser Zwischenzeit gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger, effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von sechzig Millionen Kronen in den Bestand ihres Barvorrates (Artikel 84) einzurechnen. Welche effektiven Metallwährungen in diesem Sinne als mit Gold gleichwertig anzusehen sind, wird vom Generalrate der Bank im Einvernehmen mit dem k. k. österreichischen und mit dem königlich ungarischen Finanzministerium zeitweise festgesetzt. Wechsel auf auswärtige Plätze sind nur dann in den Barvorrat einrechenbar, wenn sie längstens binnen drei Monaten zahlbar und mit der Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sind. Die Bank kann ferner während dieser Zwischenzeit auch auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen ausgeben. (Vgl. hiezu den Finanz-Ministerialerlaß vom 10. September 1900, RGBl. Nr. 148, betreffend die Hinausgabe der Banknoten zu 20 K und den Finanz-Ministerialerlaß vom 2. September 1901, RGBl. Nr. 136, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 10 fl. ö. W.) Das k. k. österreichische und das königlich ungarische Finanzministerium bestimmen einverständlich, bis zu welchem Betrage auf zwanzig Kronen lautende Banknoten unter den statutenmäßigen Bedingungen (Artikel 84) ausgegeben werden dürfen. Artikel 114. Die Erhöhung des Aktienkapitals von neunzig Millionen Gulden ö. W. gleich einhundertachtzig Millionen Kronen auf den durch Artikel 4 festgesetzten Betrag von zweihundertzehn Millionen Kronen hat in der Weise stattzufinden, daß ein Betrag von dreißig Millionen Kronen vom Reservefonds ab- und dem Aktienkapitale zugeschrieben wird, womit jede Aktie mit eintausendvierhundert Kronen eingezahlt ist. Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Aktienkapitals sind Devisen im Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, einschließlich der derzeit unter den Effekten des Reservefondes geführten Devisen im Betrage von 13,525.166 fl. 55 kr., bezüglich welcher die Bank mit Erklärung vom 3. Mai 1892, Nr. 825, auf das Recht, dieselben in den Bestand ihres Metallvorrates einzurechnen, bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres Privilegiums verzichtet hat, aus dem Reservefonde in den Metallschatz zu übertragen.

[39]) Die Bestimmungen, betreffend die Hypothekarkreditsabteilung (Beilage Ia zum ersten Kapitel), werden hier nicht wiedergegeben.

lichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, provisorisch aufrecht erhaltene Ermächtigung, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lagerpfandscheine (Warrants) zu eskomptieren, für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 mit der Abänderung verlängert, daß solche Lagerpfandscheine (Warrants) auf die Kronenwährung zu lauten haben.

Auch wird die Österreichisch-ungarische Bank ermächtigt, den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes entsprechende Lagerpfandscheine (Warrants) gemäß den Artikeln 76 und 77 der Statuten im Girogeschäfte zu übernehmen.

Artikel III. Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem k. ungarischen Finanzminister die zwei beifolgenden, gleicherweise einen integrierenden Bestandteil dieser kaiserlichen Verordnung bildenden Übereinkommen, betreffend die in den beiden Staatsgebieten der Monarchie in den Jahren 1900, 1901 und 1902 zu errichtenden neuen Filialen und betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen[40]) sowie die Wirksamkeit des auf Grund

---

[40]) Diese Übereinkommen bilden die Beilagen II und III zum ersten Kapitel und lauten:

II. Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ung. Finanzminister einerseis und der Österr.-ungar. Bank anderseits, betreffend die in den Jahren 1900, 1901 und 1902 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie neu zu errichtenden Filialen. Auf Grund des Art. III, des ersten Kapitels des IV. Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, und des ungarischen Gesetzartikels XXXVII, vom Jahre 1899, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ung. Finanzminister einerseits und der Österr.-ung. Bank anderseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen: Art. I. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die Österr.-Ungar. Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen. Art. II. In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die Österr.-ungar. Bank in den Jahren 1900, 1901 und 1902 wenigstens zehn neue Filialen an den durch das k. ung. Ministerium zu bestimmenden Plätzen. Art. III. Hinsichtlich der Errichtung von Filialen über die im Art. I, beziehungsweise II, festgesetzte Anzahl hinaus, bleiben die Bestimmungen des Art. 2 der abgeänderten Bankstatuten maßgebend.

III. Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ung. Finanzminister einerseits und der Österr.-ungar. Bank anderseits, betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank. (Eingang gleichlautend dem Eingange zum Übereinkommen II.) Art. I. Der k. k. und der k. ung. Finanzminister erklären sich damit einverstanden, daß auf Grund der vorgenommenen kommissionellen Schätzung der Buchwert der Bankgebäude in Wien: I. Bez., Herrengasse Nr. 17, Bankgasse Nr. 1 Einl. und Konskr.-Nr. 454 um 395.000 fl., I., Bankgasse Nr. 3, Einl. und Konskr.-Nr. 78 um 125.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 2, Einl. und Konskr.-Nr. 688 um 140.000 fl., I., Landhausgasse Nr. 4, Einl. und Konskr.-Nr. 689 um 53.000 fl. und I., Herrengasse Nr. 14, Einl. und Konskr.-Nr. 453 um 555.000 fl. und der Buchwert des Bankgebäudes in Budapest, V., Lipótváros, Józsefter Nr. 2 und 3, Einlage-Nr. 719 und 720 um 232.000 fl., der Buchwert der genannten Immobilien demnach zusammen um den Betrag von 1,500.000 fl. mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österr.-ungar. Bank in Kraft tritt, erhöht und der aus der buchmäßigen Werterhöhung dieser Immobilien entspringende Mehrwert bilanzmäßig zum Ausdrucke gebracht wird. Zur gleichen Zeit ist ein diesem bilanzmäßigen Mehrwerte der benannten Immobilien gleichkommender Betrag dem Reservefonde der Österr.-ungar. Bank zuzuschreiben. Art. II. Die Österr.-ungar. Bank verpflichtet sich, die mit dem Beginne der Wirksamkeit des verlängerten Privilegiums im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie den Fundus instructus der Bank mit keinem höheren als dem gegenwärtigen, beziehungsweise als mit dem im Sinne des Art. I erhöhten Werte, die während der Dauer des verlängerten Privilegiums neu erworbenen Immobilien und die neu angeschafften Bestandteile des Fundus instructus aber mit keinem höheren als mit dem Anschaffungswerte derselben, in die Bilanz der Bank einzustellen. Eine Erhöhung dieses bilanzmäßigen Wertes der Immobilien, sowie des Fundus instructus der Bank kann während der Dauer des verlängerten Privilegiums, sowie während der Durchführung

des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina abgeschlossenen und zufolge Übereinkommens vom 31. Dezember 1898, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1899, provisorisch bis 31. Dezember 1899 unverändert in Geltung verbleibenden Übereinkommens für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 zu verlängern.[41])

Artikel IV. Die Österreichisch-ungarische Bank hat vom 1. Jänner 1900 an ihre Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen.[42])

Sie ist jedoch berechtigt, auch nach dem 31. Dezember 1899:

a) auf österreichische Währung lautende Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) statutengemäß zu eskomptieren (Artikel 60 der abgeänderten Statuten und Artikel II), woferne diese Wechsel und Lagerpfandscheine (Warrants) vor dem 1. Jänner 1900 ausgestellt sind;

b) auf österreichische Währung lautende Banknoten bis zur Herstellung der einzelnen Kategorien der auf die Kronenwährung lautenden Banknoten, längstens aber bis 31. Dezember 1902 statutengemäß auszugeben;

c) auf österreichische Währung lautende Pfandbriefe bis zur Herstellung der auf die Kronenwährung lautenden Pfandbriefformularien unter den statutenmäßigen Bedingungen auszugeben.

Artikel V. Die auf österreichische Währung lautenden Banknoten sind bis zu ihrer Einziehung nach Maßgabe des Artikels 86 der Statuten, und zwar dergestalt anzunehmen, daß je ein Gulden ö. W. des Nennwertes der betreffenden Banknote gleich zwei Kronen gerechnet wird (Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126).[43])

Solange auf österreichische Währung lautende Noten sich im gesetzlichen Umlaufe befinden, müssen dieselben besonders ausgewiesen werden; im übrigen

---

der im Sinne des Absatzes I und V des Art. 107 der abgeänderten Statuten der Österr.-ungar. Bank zwischen den beiden Staatsverwaltungen und der Österr.-ungar. Bank vorzunehmenden Abrechnung unter keinem Titel ohne Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung und der k. ung. Staatsverwaltung stattfinden. Art. III. Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Art. 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft unter Trennnung der Hypothekarkreditabteilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, kann die Österr.-ungar. Bank wegen eines etwa den bilanzmäßigen Wert der dann im Besitze der Bank befindlichen Immobilien, sowie des Fundus instructus übersteigenden Wertes keinen Anspruch an die beiden Staatsverwaltungen erheben. Auch verzichten die beiden Staatsverwaltungen und die Österr.-ungar. Bank ausdrücklich auf das Recht, anläßlich dieser Übernahme die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte zu fordern.

Die Übereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ung. Finanzminister einerseits und der Österr.-ungar. Bank anderseits, betreffend die in den Jahren 1901, 1902 und 1903 zu errichtenden Filialen und betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus, sind am 1. November 1899 tatsächlich abgeschlossen worden. Eine amtliche Kundmachung hierüber ist nicht erfolgt.

[41]) Eine förmliche Vereinbarung zwischen den beiden Finanzministern einerseits und der Österr.-ungar. Bank anderseits über die Verlängerung des Übereinkommens wegen Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Bank auf Bosnien und die Herzegowina bis Ende 1910 ist nicht abgeschlossen worden, da angenommen wurde, daß die Verlängerung des Übereinkommens schon kraft obiger Bestimmung der kais. Vdg. vom 21. September 1899, beziehungsweise kraft der analogen Bestimmung des § 3 des ungarischen Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1899 eo ipso eingetreten sei.

[42]) Vgl. II. Bd., S. 193, Fußnote 2, der 5. Aufl.

[43]) Vgl. die Ausführungen ad e „Münz- und Geldwesen“.

haben auf diese auf die österreichische Währung lautenden Noten alle Bestimmungen der Statuten volle Anwendung zu finden.

Für die Einziehung der auf österreichische Währung lautenden Noten werden die Fristen im Sinne des Artikels 89 der Statuten festgesetzt werden.[44])

Artikel VI. Das steuerpflichtige Einkommen der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 92 der Statuten) ist in den beiden Staatsgebieten der Monarchie bezüglich der von dem Hypothekarkreditgeschäfte entfallenden Quote nach dem Verhältnisse der am 31. Dezember des Steuerjahres in dem einen und dem anderen Staatsgebiete ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen der Bank, bezüglich des übrigen steuerpflichtigen Betrages hingegen nach dem reinen Erträgnisse der in dem einen und dem anderen Staatsgebiete bestehenden Bankanstalten, gemäß den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Steuergesetzen zu besteuern.

Die nach Artikel 92 der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank an die k. k. Finanzverwaltung zu entrichtende Steuer beträgt im Sinne des § 100, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, zehn Prozent; die Bestimmungen des zweiten bis achten Absatzes des § 100 finden keine Anwendung.

Die Steuer hat sich auf dasselbe Jahr zu beziehen, in welchem das steuerpflichtige Einkommen erzielt wurde.

An Stelle des Abzuges der im Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, eingeführten Rentensteuer von den Zinsen der Pfandbriefe hat die Österreichisch-ungarische Bank, insolange eine gleiche Besteuerung der Zinsen der Pfandbriefe in den Ländern der ungarischen Krone nicht eingeführt ist, an die k. k. Finanzverwaltung ein Rentensteuerpauschale von zwei Prozent desjenigen Betrages zu entrichten, der von den gesamten, alljährlich zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefzinsen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfällt, wenn die erwähnten Zinsen in dem Verhältnisse aufgeteilt werden, in welchem der Gesamtbetrag der am 31. Dezember des Steuerjahres ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen zu den in diesen Königreichen und Ländern ausständigen Hypothekarkapitalsforderungen steht.

Das Erträgnis des unbeweglichen Vermögens der Österreichisch-ungarischen Bank wird in jenem Staatsgebiete der Besteuerung unterzogen, in welchem sich die betreffenden Realitäten befinden.

Artikel VII. Die Effektenumsatzsteuerpflicht der Geschäfte, welche von der Österreichisch-ungarischen Bank als Kontrahenten abgeschlossen werden, ist auch während der Dauer des verlängerten Privilegiums nach den Bestimmungen des § 22 des Gesetzes vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195, zu beurteilen.

Artikel VIII. Wer unbefugt Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen, welche im Verkehr als Geldzeichen verwendet werden könnten, ausgibt, macht sich, sofern darin nicht eine im allgemeinen Strafgesetze mit strengerer Strafe bedrohte Handlung gelegen ist, eines Vergehens schuldig und wird mit einer Geldstrafe belegt, welche dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 4000 Kronen beträgt.

Zum Verfahren und zur Urteilsfällung über dieses Vergehen ist in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausschließlich das Landesgericht in Strafsachen in Wien berufen.

Die Verfolgung findet nur statt, wenn die Österreichisch-ungarische Bank um dieselbe ansucht.

---

[44]) Vgl. die Ausführungen ad e „Münz- und Geldwesen".

Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arrest umzuwandeln, dessen Dauer jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Artikel IX. Sollten die im ersten Kapitel des I. Teiles der kaiserlichen Verordnung getroffenen Verfügungen mit 31. Dezember 1907 außer Kraft treten, ohne daß die Gemeinschaftlichkeit in Zollangelegenheiten durch die Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie über diesen Termin hinaus, wenigstens bis 31. Dezember 1910, verfügt worden wäre, so erlischt das im vorstehenden Artikel I bis 31. Dezember 1910 verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank von selbst mit dem 31. Dezember 1907.

In diesem Falle haben die in den abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank in Betreff des Ablaufes des Privilegiums (Artikel 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Artikel 106) getroffenen Bestimmungen unverändert in Geltung zu treten.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das beifolgende, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Additionalübereinkommen in Betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. Dezember 1907, mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließen.[45])

[45]) Dieses Übereinkommen bildet die Beilage IV zum ersten Kapitel und lautet: Additional-Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österr.-ungar. Bank, in Betreff des allfälligen Erlöschens des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank mit dem 31. Dezember 1907. Auf Grund des Art. IX, des IV. Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österr.-ungar. Bank, wird zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österr.-ungar. Bank nachfolgendes Additional-Übereinkommen abgeschlossen: Art. I. Falls das Privilegium der Österr.-ungar. Bank im Sinne des Art. IX des ersten Kapitels des IV. Teiles, der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, mit dem 31. Dezember 1907 erlöschen sollte, haben die in den zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österr.-ungar. Bank, auf Grund des vierten Kapitels des II. Teiles dieser kais. Vdg., in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österr.-ungar. Bank, und auf Grund des fünften Kapitels des II. Teiles derselben kais. Vdg., in Betreff der Erläge von Landesgoldmünzen bei der Österr.-ungar. Bank, abgeschlossenen Übereinkommen für den Fall des Ablaufes des Privilegiums (Art. 105) oder der Auflösung der Bankgesellschaft (Art. 106) getroffenen Vereinbarungen unverändert in Anwendung zu kommen. Art. II. Das im Art. II des auf Grund des zweiten Kapitels (Abschnitt II) des IV. Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, in Betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österr.-ungar. Bank abgeschlossenen Übereinkommens für die Dauer des im ersten Kapitel des IV. Teiles der zitierten kais. Vdg. verlängerten Bankprivilegiums prolongierte restliche Darlehen von 30 Millionen Gulden ö. W. wird im Falle des Erlöschens des Bankprivilegiums mit 31. Dezember 1907 an diesem Tage fällig, und wird daher die k. k. Staatsverwaltung in diesem Falle verpflichtet sein, diese 30 Millionen Gulden ö. W. betragende Darlehensrestschuld am 31. Dezember 1907 an die Österr.-ungar. Bank zu berichtigen. Art. III. Falls das Privilegium der Österr.-ungar. Bank im Sinne des Art. IX des ersten Kapitels, des IV. Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, mit dem 31. Dezember 1907 erlöschen sollte, gewähren die k. k. Regierung und die k. ung. Regierung den Aktionären der Österr.-ungar. Bank für jede Aktie und für jedes der hiedurch entfallenden Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1908, 1909 und 1910, eine Entschädigung von 22 Kronen in der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, und den ungarischen Gesetzartikel XVII, vom Jahre 1892 festgestellten Währung. Die Hinauszahlung dieser Entschädigung an die Aktionäre erfolgt zu Handen des Generalrates am 1. Februar des je nächstfolgenden Jahres, demnach am 1. Februar 1909, 1910 und 1911, und zwar seitens der k. k. Regierung in demjenigen einheitlichen prozentuellen Ausmaße, in welchem der k. k. Staatsverwaltung gemäß des Art. 102 der abgeänderten Bankstatuten ein Anteil an dem Gewinne der Österr.-ungar. Bank während der Dauer der vorausgegangenen Privilegialjahre, das ist für die Jahre 1900 bis 1907 nach einverständlich mit der Österr.-ungar. Bank zu pflegender Durchschnittsberechnung ausbezahlt worden ist. Dagegen verzichtet die Österr.-ung. Bank ausdrücklich auf die Erhebung irgend eines anderweitigen Anspruches an die k. k. Staatsverwaltung aus dem Titel eines Gewinnentganges

Das zweite Kapitel des IV. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 lautet:

Zweites Kapitel.

Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarischen Bank.[46])

I. Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, und mit Beziehung auf das Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49[47]), sowie auf die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239[48]), mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen.[49]) Artikel I. Das laut Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegierten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wird mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, auf den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. reduziert. Diese Reduktion wird in der Art bewirkt, daß die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder am 31. Dezember 1899 den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zur teilweisen Berichtigung des bezeichneten Darlehens an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt, die Österreichisch-ungarische Bank aber an demselben Tage zur weiteren teilweisen Tilgung dieses Darlehens von demselben den Betrag abschreibt, um welchen der nach der Abzahlung von 30 Millionen Gulden ö. W. durch die k. k. Staatsverwaltung noch ungetilgte Teil dieses Darlehens den zu erreichenden Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. übersteigt. Diese Abschreibung wird von der Österreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefonds vorgenommen, von welchem sonach gleichzeitig derselbe Betrag abzuschreiben ist. Während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank findet eine Tilgung des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. dieses Darlehens nicht statt. Daher

---

oder einer Schadloshaltung infolge des Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. Dezember 1907. Art. IV. Die Wirksamkeit dieses Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, daß ein mit demselben übereinstimmendes Übereinkommen zwischen dem k. ung. Finanzminister und der Österr.-ungar. Bank abgeschlossen wird.

Das Additional-Übereinkommen zwischen dem Leiter des k. k. Finanzministeriums und der Österr.-ungar. Bank in Betreff des allfälligen Erlöschens des Bankprivilegiums mit dem 31. Dezember 1907 ist am 1. November 1899 tatsächlich abgeschlossen worden.

[46]) In Ungarn wurden die entsprechenden Bestimmungen wegen Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden durch den Gesetzartikel XXXVIII vom Jahre 1899 getroffen.

[47]) Vgl. Bd. II, S. 203f., der 5. Aufl.

[48]) Vgl. oben S. 76 und 77.

[49]) Mit der Kundmachung des Vorsitzenden des Ministerrates vom 1. November 1899, RGBl. Nr. 208, wurde verlautbart, daß das Übereinkommen in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österr.-ungar. Bank in der im 2. Kapitel (Abschnitt I) des IV. Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, festgestellten Fassung mit dem ungarischen Ministerium abgeschlossen und gleichzeitig als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft des abgeschlossenen Übereinkommens der 1. November 1899 vereinbart worden sei.

entfällt auch die Verwendung der im Artikel 102 der abgeänderten Bankstatuten bestimmten Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank und der im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normierten Notensteuer zur Abschreibung von dieser Schuld. Das zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderliche Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank wird der k. k. Finanzminister abschließen. Artikel II. Die königlich ungarische Staatsverwaltung wird in Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens zur Tilgung des von der k. k. Staatsverwaltung abgezahlten Teilbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens in der Weise beitragen, daß dieselbe einen Betrag von 9 Millionen Gulden ö. W. in fünfzig gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entrichtet. Die erste Jahresrate per 180.000 fl. ö. W. wird, sobald die k. k. Staatsverwaltung den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt haben wird, mit 1. Jänner 1900 fällig. Hinsichtlich des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens wird die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben, und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung dieses Restbetrages erst mit dem auf das Erlöschen des Privilegiums folgenden Tage ihren Anfang zu nehmen.

II. Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank.

§ 1. Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen: Artikel I. Die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zahlt an die Österreichisch-ungarische Bank am 31. Dezember 1899 auf das laut § 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommens vom 29. Juli 1887, RGBl. Nr. 115, beziehungsweise vom 31. Dezember 1898, RGBl. Nr. 2 vom Jahre 1899[50]), mit 31. Dezember 1899 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. den Teilbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zurück. Artikel II. Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, sobald diese Rückzahlung erfolgt sein wird, die verbleibende Restschuld durch Abschreibung aus den Mitteln des Reservefonds bis auf den Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. sofort herabzumindern, und prolongiert dieses restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des im ersten Kapitel des IV. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei. Artikel III. Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums wird die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder diese 30 Millionen Gulden ö. W. betragende Darlehensrestschuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, woferne nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zu stande kommt. Für dieses prolongierte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem k. k. Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.[51])

---

[50]) Vgl. oben S. 77, Fußnote 3.

[51]) Das vom Leiter des Finanzministeriums mit der Österr.-ungar. Bank nach Maßgabe dieser Artikel tatsächlich am 1. November 1899 abgeschlossene Übereinkommen wurde im Reichsgesetzblatte unter Nr. 256 vom Jahre 1899 verlautbart.

§ 2. Zur Zahlung des Betrages von 30 Millionen Gulden (gleich 60 Millionen Kronen) in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Österreichisch-ungarische Bank hat der Finanzminister bei der k. k. Staatszentralkasse in kassenmäßigem Vorrate befindliche Landesgoldmünzen zu verwenden.

Ad e. Münz- und Geldwesen. Im Artikel XXI des zwischen den Reichsratsländern und den Ländern der ungarischen Krone (hierseits auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, vgl. II. Bd., S. 206 ff., der 5. Aufl.) abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892[51a]) wurde angeordnet, es seien von den beiden Regierungen die Verhandlungen fortzusetzen, um gesetzliche Verfügungen über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs, über die Ordnung der Papiergeldzirkulation und über die Aufnahme der Barzahlungen zu vereinbaren.

Ein Schritt auf diesem gesetzlich vorgezeichneten Wege erfolgte im Jahre 1894 durch das zwischen den beiden Staatsgebieten auf gesetzlicher Grundlage geschlossene Übereinkommen, betreffend die Einlösung eines Teilbetrages von 200 Millionen Gulden der zirkulierenden Staatsnoten (vgl. II. Bd., S. 212 ff., der 5. Aufl.). Dem weiteren Ausbaue dieser Aktion sind der zweite und der dritte Teil der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, gewidmet.

Der zweite Teil, der in sechs Kapitel zerfällt, betrifft die gänzliche Einlösung der Staatsnoten und die damit im Zusammenhange stehenden Verfügungen und bezweckte, die vorbereitenden Maßnahmen zur endgültigen Her-

[51a]) Nach dem Münz- und Währungsvertrage, beziehungsweise nach den diesfälligen beiderseitigen Gesetzen waren die Regierungen ermächtigt, Nickelmünzen im Betrage von 60 Millionen Kronen auszuprägen (Artikel IX); die Aufteilung dieses Kontingentes zwischen den Reichsratsländern und Ungarn hatte nach dem Verhältnisse 70 : 30 zu erfolgen (Artikel X). Am 11. Jänner 1907 brachte die k. k. Regierung im Abgeordnetenhause des Reichsrates zwei Gesetzentwürfe ein, die auf eine Vermehrung der Nickelmünzen abzielten. Diese Gesetzentwürfe lauten: 1. Gesetz vom ....., wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit den Ministerien der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der weiteren Ausprägung von Nickelmünzen abzuschließen. — Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage abzuschließen: Außer den auf Grund des Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) ausgeprägten 60 Millionen Kronen in Nickelmünzen werden in den beiden Staatsgebieten weiter zusammen 20 Millionen Kronen in Nickelmünzen ausgeprägt werden, von welchem Betrage in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 14,000.000 K, in den Ländern der ungarischen Krone 6,000.000 K auszuprägen sind. Die Bestimmungen des Münz- und Währungsvertrages haben auch auf das erhöhte Kontingent von Nickelmünzen unverändert Anwendung zu finden. § 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesamtministerium betraut. — 2. Gesetz vom ....., betreffend die weitere Ausprägung von Nickelmünzen. — Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Außer den auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, ausgeprägten 42,000.000 K in Nickelmünzen sind weitere Nickelmünzen bis zum Betrage von 14,000.000 K auszuprägen. Die Bestimmungen des oben angeführten Gesetzes haben auch auf den erhöhten Betrag der Ausprägung der Nickelmünzen unverändert Anwendung zu finden. Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister betraut.

stellung der Valuta (das ist zum Ausschlusse aller Geldwertzeichen mit Ausnahme der metallischen und der jederzeit in Metallgeld einlösbaren Banknoten) zu finalisieren. Diese Maßnahmen bestanden 1. in der Einlösung der noch im Umlaufe gewesenen Staatsnoten selbst, 2. in der Beschaffung der hiefür nötigen Barmittel und 3. in der Schaffung eines Ersatzes für die durch Einlösung der Staatsnoten außer Verkehr zu ziehenden Wertzeichen.

Die Aktion ad 1 konnte sich nicht auf die Einberufung der noch zirkulierenden Staatsnoten allein beschränken, da der Umlauf an Staatsnoten mit dem Umlaufe an den auf die Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheinen vermöge des Artikels IX des Gesetzes vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 154 (sieh II. Bd., S. 215, der 5. Aufl.), beziehungsweise des § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868 (vgl. II. Bd., S. 185, der 5. Aufl.), beziehungsweise vermöge der korrespondierenden ungarischen Gesetze derart in Verbindung stand, daß die österreichische Regierung berechtigt war, bis zum Höchstbetrage von 100 Millionen Gulden Staatsnoten an Stelle von Salinenscheinen in Zirkulation zu setzen. Es mußte also gleichzeitig mit der Verfügung in Absicht auf die Einlösung des Staatsnotenrestes auch dieser Zusammenhang zwischen dem Umlaufe der Staatsnoten und dem der Salinenscheine gelöst werden. Dies geschah in der Weise, daß der österreichische Staat die Verpflichtung übernahm, jenen Teil der Staatsnoten, die an Stelle von Salinenscheinen zirkulierten, auf Rechnung der österreichischen Staatsfinanzen einzuziehen.[52]) Da der Betrag der nicht an Stelle von Salinenscheinen zirkulierenden Staatsnoten schon durch § 5 des obbezogenen Gesetzes vom 24. Dezember 1867, beziehungsweise durch Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages (sieh. II. Bd., S. 211, der 5. Aufl.) auf 312 Millionen Gulden beschränkt und auf Grund des gleichfalls schon oben berufenen Gesetzes vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 154, die Einlösung von Staatsnoten dieser Art im Betrage von 200 Millionen Gulden schon verfügt worden war, erübrigten noch zur gemeinsamen Einlösung Staatsnoten im Betrage von 112 Millionen Gulden. Die Kosten dieser Einlösung sind gemeinsam, und zwar nach jenem Schlüssel zu bestreiten, der schon im Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages festgesetzt und jetzt neuerlich anerkannt worden ist, wonach auf die Reichsratsländer 70, auf die ungarischen 30 Prozent entfallen.

Was die Bedeckung der auf die Reichsratsländer entfallenden Quote dieser Einlösungskosten betrifft, so ist folgendes zu erwähnen: Mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, hatte der k. k. Finanzminister die Ermächtigung erhalten, mittels Ausgabe von Rentenobligationen effektives Gold im Werte von 183,465.000 österreichischer Goldgulden zu beschaffen. Die für das beschaffte Gold auszuprägenden Landesgoldmünzen waren gesondert zu verwahren; die Verwendung dieser Münzen war gesetzlicher Verfügung vorbehalten. Von diesen gesondert verwahrten Landesgoldmünzen war zur Zeit der Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 noch ein Betrag von etwas über 118,318.940 Kronen gesetzlich noch nicht angewiesen und wurde dem Finanzminister nunmehr zur teilweisen Deckung der mit der Einlösung der Staatsnoten und der Prägung von Fünfkronenstücken (auf welch letztere Aktion noch die Rede kommt) verbundenen Kosten zur Verfügung gestellt. Den zur vollständigen Deckung

---

[52]) Der österreichische Staat übernahm hiedurch keine neue Verpflichtung, da dieselbe schon indirekt im Art. XIX des Münz- und Währungsvertrages statuiert war und dem Umstande entsprach, daß der Anteil Ungarns an der Verzinsung und Amortisation der Hypothekarscheine schon in den fixen Jahresbeiträgen inbegriffen war, welche Ungarn zur Bedeckung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld zu leisten sich im Jahre 1867 verpflichtet hatte. Vgl. Bd. II, S. 184 und 185, der 5. Aufl.

dieser Kosten noch erforderlichen Mehrbetrag wurde der Finanzminister ermächtigt, dem Vorrate der k. k. Staatszentralkasse an Landesgoldmünzen zu entnehmen.

Zum Ersatze der durch die Einlösung der Staatsnoten (Appoints zu à fünf und zu à fünfzig Gulden) dem Verkehr entzogenen Zahlungsmittel wurde die Ausprägung von Fünfkronenstücken im Betrage von 64 Millionen Kronen (44,800.000 in Österreich, 19,200.000 in Ungarn) und die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Betrage von 160 [eventuel 180[53])] Millionen Kronen verfügt (160 + 64 = 224 Millionen Kronen oder 112 Millionen Gulden, welch letzteren Betrag die einzulösenden Staatsnoten repräsentierten.) Das zur Ausprägung der Fünfkronenstücke erforderliche Silber war in Silberguldenstücken per zusammen 32 Millionen Gulden (22·4 Millionen für Österreich, 9·6 Millionen für Ungarn) gegen Erlag von Landesgoldmünzen von zusammen 64 Millionen Kronen (44,800.000 von Österreich, 19,200.000 von Ungarn) von der Österreichisch-ungarischen Bank zu beziehen. Zur besonderen und vollen metallischen Bedeckung der auszugebenden Banknoten zu zehn Kronen im Betrage von 160 Millionen Kronen hatten der österreichische und der ungarische Staat zusammen 160 Millionen Kronen (Österreich 112, Ungarn 48) in Landesgoldmünzen bei der Bank zu erlegen.

Der dritte Teil der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 handelt von der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, und bedarf auch für Nichtfachmänner keiner orientierenden Bemerkung.

Im nachfolgenden wird der Wortlaut des zweiten und des dritten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 wiedergegeben.

Zweiter Teil.

Gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhange stehende Verfügungen.

Erstes Kapitel.

Gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Saatsnoten.[1])

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen: Artikel I. Auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, daß von der gemeinsamen schwebenden Schuld von ursprünglich 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten nunmehr auch der Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. einzulösen ist. Artikel II. Die nach § 5 des auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868[2]), und des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 abgeschlossenen Übereinkommens bestehende Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten ist mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Übereinkommen abgeschlossen wird,

[53]) Die Bank wurde „bis auf weiteres“ angewiesen, behufs Einlösung von Staatsnoten je nach Bedarf auch über den Betrag von 160 Millionen Banknoten zu 10 Kronen auszugeben, jedoch nur im Höchstbetrage von 20 Millionen Kronen und gegen Zurückhaltung gleicher Beträge in Silbermünzen.

[1]) In Ungarn wurden die entsprechenden Anordnungen, betreffend die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, durch den Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1899 getroffen.

[2]) Vgl. Bd. II., S. 185, der 5. Aufl.

aufgehoben.[3]) Von diesem Tage angefangen, dürfen daher die Partialhypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Zirkulation ersetzt werden, ohne daß im übrigen die von der österreichischen Gesetzgebung festgestellte Ordnung dieser schwebenden Schuld hiedurch alteriert wird. Insoweit an diesem Tage Partialhypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Zirkulation ersetzt sind, wird das k. k. Finanzministerium diese Staatsnoten ausschließlich auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung aus der Zirkulation ziehen und dieselben einlösen. Das k. k. Finanzministerium hat sonach Staatsnoten in jenem Betrage einzulösen, in welchem der an dem Tage, an dem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ausgewiesene Umlauf der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden zusammen den Betrag von 112 Millionen Gulden ö. W. übersteigt. Diese Einlösung wird vom k. k. Finanzministerium, ohne besondere Einberufung, gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, unter Ausschluß von Staatsnoten, vorgenommen und innerhalb eines Jahres, vom Abschlusse dieses Übereinkommens an gerechnet, durchgeführt werden. Mit dem Tage, an welchem die k. k. Finanzverwaltung die, Partialhypothekaranweisungen in der Zirkulation ersetzenden, Staatsnoten vollständig eingelöst haben wird, geht die Gebarung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen von dem k. und k. Reichsfinanzministerium an das k. k. Finanzministerium über. Auch hört von diesem Tage angefangen jede Mitkontrolle der ungarischen Kontrollkommission bezüglich dieser schwebenden Schuld auf. Artikel III. Die im Artikel I festgesetzte Einlösung des Restbetrages von 112 Millionen Gulden ö. W. der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten hat durch die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden ö. W. mit der Firma der k. und k. Reichszentralkasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden ö. W. mit der Firma der k. und k. Reichszentralkasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 zu erfolgen.[4]) Artikel IV. Mit dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, ist die weitere Hinausgabe von Staatsnoten durch die k. und k. Reichszentralkasse eingestellt und der Umlauf der Staatsnoten zu fünf Gulden und beziehungsweise zu fünfzig Gulden auf jenen Betrag beschränkt, in welchem jede dieser Notenkategorien an diesem Tage in Ausgabe sein wird. Die k. und k. Reichszentralkasse hat aber die Verwechslung von für den Verkehr unbrauchbar gewordenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden gegen neue Staatsnoten dieser beiden Kategorien, nach Maßgabe des für jede derselben zulässigen Ausgabekontingentes, noch weiterhin, und zwar insolange fortzusetzen, bis diese Verwechslung von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege untersagt wird. Die Staatsnoten haben auch nach dem Zeitpunkte der allgemein obligatorischen Einführung der Kronenwährung bis zu ihrer Einlösung auf österreichische Währung zu lauten. Die von der k. und k. Reichszentralkasse in Umlauf gesetzten Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden dürfen von den beiderseitigen und den k. und k. gemeinsamen Kassen und Ämtern noch so lange in Zahlung und im Verwechslungswege ausgegeben werden, bis die gänzliche Einstellung jeder Ausgabe und Verwechslung dieser Staatsnoten von den beiden Finanzministern, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet sein wird. Die Einberufung und Einlösung der im Artikel III bezeichneten Staatsnoten wird von dem k. k. Finanzminister und

[3]) Der Stand der Partialhypothekaranweisungen wurde seither durch Einlösung sukzessive herabgemindert; laut der in diesem Belange zuletzt erflossenen Kd. des FM. vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 241, wurde er auf den Betrag von 89,603.105 K eingeschränkt.
[4]) Vgl. Fußnote 5 auf S. 122.

von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, im Verordnungswege angeordnet werden, sobald die nach Artikel V des gegenwärtigen Übereinkommens an Stelle der einzulösenden Staatsnoten in den Verkehr zu setzenden Zirkulationsmittel hergestellt sein werden. In derselben Verordnung ist zugleich festzusetzen, in welchem Zeitpunkte die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt, und bis zu welchem Zeitpunkte diese Staatsnoten noch bei den sämtlichen beiderseitigen Staatskassen und Ämtern sowie bei den k. und k. gemeinsamen Kassen und Ämtern als Zahlung angenommen werden. In derselben Verordnung sind ferner diejenigen Kassen anzugeben, welche zur Einlösung der einberufenen Staatsnoten in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel berufen sind. Der Zeitpunkt, in welchem die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten an Zahlungsstatt erlischt, muß auf ein und einhalb Jahre, der Zeitpunkt, bis zu welchem diese Staatsnoten bei den sämtlichen beiderseitigen Staatskassen und Ämtern, und bei den k. und k. gemeinsamen Kassen und Ämtern als Zahlung anzunehmen sind, auf zwei Jahre nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festgesetzt werden. Der letzte Termin zur Einlösung durch die hiezu berufenen Kassen ist mit Ablauf des sechsten Jahres nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung festzusetzen. Mit Ablauf dieses letzten Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.[5]) Artikel V. Die Einlösung der einberufenen Staats-

---

[5]) Die Einberufung des Restes der Staatsnoten erfolgte mit der Finanzministerial-Verordnung vom 10. August 1901, RGBl. Nr. 123, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank. Diese Verordnung lautet: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, II. Teil, 1. Kapitel, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, wird über mit dem kgl. ung. Finanzministerium getroffenes Einverständnis und im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichsfinanzministerium die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden ö. W. mit der Firma der k. u. k. Reichszentralkasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden ö. W. mit der Firma der k. u. k. Reichszentralkasse und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 unter den nachfolgenden Bestimmungen angeordnet: 1. Jede Ausgabe und Verwechslung von Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. wird mit 1. September 1901 gänzlich eingestellt. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. u. k. gemeinsamen Kassen und Ämter dürfen daher von obigem Tage an die in ihren Beständen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. nicht wieder verausgaben. 2. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. an Zahlungsstatt erlischt am 28. Februar 1903. Diese Staatsnoten sind daher nur noch bis einschließlich 28. Februar 1903 im Privatverkehre zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, bestimmten Zahlwerte, nach welchem je ein Gulden ö. W. des Nennwertes gleich zwei Kronen gerechnet wird, in Zahlung zu nehmen. 3. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Kassen und Ämter dagegen sind verpflichtet, diese Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. noch bis zum 31. August 1903 als Zahlung anzunehmen. 4. Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. zu ihrem vollen Nennwerte in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, findet vom 2. September 1901 an ausschließlich durch die Österreichisch-ungarische Bank, und zwar bei der Hauptanstalt in Wien und bei sämtlichen Filialen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, sowie durch das k. k. Landeszahlamt in Zara statt. 5. Vom 1. September 1903 angefangen bis 31. August 1907 sind diese Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. nur mehr bei den im Punkte 4 bezeichneten Einlösungsstellen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen. 6. Nach dem 31. August 1907 findet eine Einlösung dieser Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden ö. W. nicht mehr statt und ist mit dem Ablaufe dieses Tages jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten

erloschen. 7. Zum Ersatze der einzulösenden Staatsnoten im Gesamtbetrage von 224 Millionen Kronen in der Zirkulation sind zufolge der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. März 1900, RGBl. Nr. 42, Silbermünzen der Kronenwährung zu 5 K im Betrage von 64 Millionen Kronen verausgabt worden. Zudem wird die Österreichisch-ungarische Bank in Ausführung der von der k. k. und der kgl. ung. Regierung mit derselben auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, II. Teil, 4. Kapitel, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank, getroffenen Vereinbarungen, Banknoten zu 10 K bis zum Höchstbetrage von 160,000.000 K ausgeben. Die Österreichisch-ungarische Bank wird inhaltlich der beiliegenden Kundmachung derselben am 2. September 1901 mit der Hinausgabe dieser Banknoten zu 10 K, welche die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank und das Datum vom 31. März 1900 tragen, beginnen.

Kundmachung wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 K mit dem Datum vom 31. März 1900.

Gemäß Übereinkommens mit der hohen k. k. und der hohen k. ung. Regierung wird die Österreichisch-ungarische Bank am 2. September 1901 bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest, sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 beginnen. Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht. Die Ausgabe der Banknoten zu 10 Kronen ist im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, II. Teil, 4. Kapitel und im Sinne des ungarischen Gesetz-Artikels XXXIV vom Jahre 1899 auf 160 Millionen Kronen beschränkt; die Österreichisch-ungarische Bank ist daher nur nach Maßgabe dieses Kontingentes verpflichtet, Banknoten dieser Kategorie im Sinne des Artikels 88 der Bank-Statuten gegen Noten anderer Kategorien über diesfälliges Verlangen des Präsentanten im Verwechslungswege hinauszugeben. Die Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen erfolgt nach Maßgabe der Einziehung von Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und zu 50 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank. Die einberufenen Staatsnoten zu 5 Gulden und zu 50 Gulden ö. W. werden bis zum 31. August 1907 bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest, sowie bei sämtlichen Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank als Zahlung und zur Verwechslung angenommen. Nach dem 31. August 1907 findet eine Einlösung dieser einberufenen Staatsnoten nicht mehr statt. An die Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank gelangende solche Staatsnoten werden nicht wieder verausgabt. Wien, am 10. August 1901. (Folgt als Anhang die Beschreibung der Zehnkronen-Banknoten.)

Die auf Grund dieser Kundmachung ausgegebenen Banknoten wurden infolge Erlasses des Finanzministeriums vom 14. Februar 1905, RGBl. Nr. 18, betreffend die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904, aus dem Verkehr gezogen. Der berufene Finanzministerialerlaß lautet: Die Österreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung die jetzt im Umlauf befindlichen Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 unter den in dieser Kundmachung enthaltenen, auf Grund des Artikels 89 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, RGBl. Nr. 176 ex 1899, festgesetzten Bestimmungen einberufen und einziehen und am 25. Februar 1905 mit der Hinausgabe von Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 beginnen.

Kundmachung wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 und wegen Einziehung der Banknoten zu 10 K mit dem Datum vom 31. März 1900.

Am 25. Februar 1905 wird die Österreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu zehn Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 beginnen. Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht. Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 werden einberufen und eingezogen. Die Ausgabe der Banknoten zu 10 Kronen ist im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, II. Teil, 4. Kapitel, und im Sinne des ungarischen Gesetzartikels XXXIV vom Jahre 1899 auf 160 Millionen Kronen beschränkt; die Österreichisch-ungarische Bank ist daher nur nach Maßgabe dieses Kontingentes verpflichtet, Banknoten dieser Kategorie im Sinne des Artikels 88 der Bankstatuten gegen Noten anderer Kategorien über diesfälliges Verlangen des Präsentanten im Verwechslungswege hinauszugeben. Die Hinausgabe der Banknoten

noten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. findet gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, statt. An Stelle der eingelösten Staatsnoten sind keine Staatsnoten mehr auszugeben. Zum Ersatze der im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten in der Zirkulation werden die k. k. Regierung und die königlich ungarische Regierung für 64 Millionen Kronen, gleich 32 Millionen Gulden ö. W., Silbermünzen der Kronenwährung zu fünf Kronen ausgeben und mit der Österreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen wegen Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen im Betrage von 160 Millionen Kronen, gleich 80 Millionen Gulden ö. W., abschließen. Die Bestimmungen über die auszugebenden Silbermünzen zu fünf Kronen und Banknoten zu zehn Kronen werden besonders vereinbart werden.[6]) Artikel VI. Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden wird von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister an die Österreichisch-ungarische Bank übertragen werden. Im Zusammenhange damit wird auch die Hinausgabe der Silbermünzen zu fünf Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank vorgenommen werden. Artikel VII. Die von der Österreichisch-ungarischen Bank eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind von derselben, unter Intervention des k. und k. Reichsfinanzministeriums, zu vernichten. Die vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel II eingelösten und unbrauchbar gemachten Staatsnoten sind an das k. und k. Reichsfinanzministerium abzuliefern, durch welches dieselben der Vernichtung zugeführt werden. Das k. k. Finanzministerium sowie das königlich ungarische Finanzministerium werden berechtigt sein, bei der Vernichtung der eingelösten Staatsnoten durch hiezu entsendete Beamte zu intervenieren. Artikel VIII. Über die vom k. k. Finanzministerium im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens vorzunehmende Einlösung ist eine besondere Rechnung zu führen und diese Einlösung besonders nachzuweisen. Die im Sinne des Artikels II von dem k. k. Finanzministerium eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem Betrage der ausgegebenen Staatsnoten, welche Partialhypothekaranweisungen in der Zirkulation ersetzen, als getilgt abzuschreiben und auszuweisen. Ebenso ist über die im Sinne des Artikels III dieses Übereinkommens auf gemeinsame Kosten vorzunehmende Einlösung von Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W. eine besondere Rechnung zu führen und auch diese Einlösung besonders nachzuweisen. Die im Sinne des Artikels III eingelösten Staatsnoten sind nach vollzogener Vernichtung sofort von dem auf gemeinsame

---

zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1904 erfolgt nach Maßgabe der Einziehung von Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 und der restlichen noch im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und zu 50 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Regierung der Länder der ungarischen Krone haben hinsichtlich der Einziehung der einberufenen Banknoten zu 10 Kronen im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt: Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank bis 28. Februar 1907 zur Zahlung oder Verwechslung zu bringen, so daß der 28. Februar 1907 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist. Von diesem Zeitpunkte an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen. Nach dem 28. Februar 1913 ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die einberufenen Banknoten zu 10 Kronen vom 31. März 1900 einzulösen oder umzuwechseln. Wien, 14. Februar 1905. (Folgt als Anhang die Beschreibung der neuen Zehnkronen-Banknoten.)

[6]) Vgl. die folgenden Kapitel dieses Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899.

Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages) als getilgt abzuschreiben und auszuweisen. Der Betrag der bis zu dem Tage, an welchem dieses Übereinkommen abgeschlossen wird, zur Ausgabe gelangten und bis zum Ablaufe des letzten Einlösungstermines zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten zu fünf und beziehungsweise zu fünfzig Gulden ö. W. ist nach dem Ablaufe des letzten Einlösungstermines von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld in Staatsnoten als getilgt abzuschreiben. Bis zu dieser Abschreibung als Tilgung ist bezüglich der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. fortlaufend je eine besondere Rechnung zu führen und nachzuweisen, welcher Betrag dieser Staatsnoten bereits eingelöst und vernichtet wurde, und welcher Betrag von Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. noch im Umlaufe ist. Artikel IX. Über die Kosten der Einlösung der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., welche von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Prozent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Prozent getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), wird zwischen den beiden Finanzministerien auf Grund der von der Österreichisch-ungarischen Bank und beziehungsweise von dem k. und k. Reichsfinanzministerium gegebenen Nachweisungen abgerechnet werden. Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines der fünf Gulden-, beziehungsweise der fünfzig Gulden-Staatsnoten herausstellen, daß ein Teil der ausgegebenen Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Artikel VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Prozent den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Prozent den Ländern der ungarischen Krone zukommen. Artikel X. Die wegen Durchführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und von dem königlich ungarischen Finanzminister, im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium, zugleich mit dem Übereinkommen wegen der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen (Artikel V) abgeschlossen werden.[7]) Artikel XI. Die Kontrolle über die durch dieses Übereinkommen geordnete Durchführung der gänzlichen Einlösung der Staatsnoten wird von der zur Kontrolle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 53, beziehungsweise von der durch den ungarischen Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1868 eingesetzten Kontrollkommission gemäß dieser gesetzlichen Bestimmungen geübt.[8]) Artikel XII. In Ausführung des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages wird vereinbart, daß, sobald im Sinne des Artikels IV des gegenwärtigen Übereinkommens die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. an Zahlungsstatt erloschen sein wird, von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlußfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlaßt werden wird.[9]) [10])

---

[7]) Die Vereinbarungen zwischen dem k. k. Finanzminister und dem k. ung. Finanzminister einerseits und der Österr.-ungar. Bank anderseits, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 10 K (sieh Art. IV des vierten Kapitels des zweiten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899 unten auf S. 132), beziehungsweise wegen gänzlicher Einlösung der Staatsnoten (sieh den obigen Art. X des ersten Kapitels des zweiten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899) wurden am 1. November 1899 tatsächlich abgeschlossen. Eine amtliche Kundmachung hierüber ist nicht erfolgt.

[8]) Vgl. Bd. II., S. 136 ff., der 5. Aufl.

[9]) Laut Kd. des Vorsitzenden des Ministerrates vom 1. November 1899, RGBl. Nr. 208,

Zweites Kapitel.

Ausprägung von Fünf-Kronenstücken.[11])

Artikel I. Außer den im Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126[12]), womit die Kronenwährung festgestellt wird, genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünfkronenstücke ausgeprägt. Artikel II. Die Fünfkronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramm Münzsilber werden $41^{2}/_{3}$ Fünfkronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünfkronenstück das Gewicht von 24 Grammen haben. Bei der Ausprägung derselben muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen darf. Artikel III. Die Fünfkronenstücke werden auf der Aversseite Mein Brustbild, auf der Reversseite den kaiserlichen Adler mit der Wertbezeichnung 5 Cor. sowie die Jahreszahl der Ausmünzung tragen. Die Umschrift hat, in angemessener Abkürzung zu lauten: Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galliciae, Illyriae. etc. et Apostolicus Rex Hungariae. Der Rand wird glatt sein, und in vertiefter Schrift die Worte „Viribus unitis" enthalten. Der Durchmesser der Fünf-Kronenstücke wird 36 Millimeter betragen. Artikel IV. Die Ausprägung der Fünfkronenstücke erfolgt nur für Rechnung des Staates. Es sind für 44,800.000 Kronen Fünfkronenstücke auszuprägen. Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Terminen die Ausprägung und Hinausgabe der Fünfkronenstücke stattzufinden hat. Artikel V. Die in dem Artikel XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126[13]), bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünfkronenstücke mit der Abänderung zu gelten, daß hinsichtlich des Privatverkehrs festgesetzt wird, daß niemand verpflichtet ist, Fünfkronenstücke im Betrage von mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen. Die im Artikel XX des genannten Gesetzes bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen haben auch bezüglich der Fünfkronenstücke zu gelten. Ebenso können, im Sinne des Artikels XXIV dieses Gesetzes, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehr, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, von dem Zeitpunkte an, da die gegenwärtige kaiserliche Verordnung in Kraft treten wird, nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünfkronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen, und zwar dergestalt geleistet werden, daß das Fünfkronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.

---

ist das Übereinkommen, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, in der im ersten Kapitel des zweiten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, festgestellten Fassung mit dem ung. Ministerium tatsächlich abgeschlossen und gleichzeitig als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft des abgeschlossenen Übereinkommens der 1. November 1899 vereinbart worden.

[10]) Ein Gesetzentwurf wegen Aufnahme der Barzahlungen wurde im österr. Abgeordnetenhause am 31. März 1903 eingebracht, jedoch von der Regierung am 6. Juli 1906 wieder zurückgezogen.

[11]) In Ungarn wurden die analogen internen Verfügungen wegen Ausprägung von Fünf-Kronenstücken durch den Gesetzartikel XXXII vom Jahre 1899 getroffen.

[12]) Mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, wurde die Kronenwährung festgestellt; vgl. Fußnote 2 auf S. 193 des II. Bd. der 5. Aufl.

[13]) Vgl. die unmittelbar vorhergehende Fußnote.

Drittes Kapitel.

Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken.[14])

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage abzuschließen: Artikel I. Außer den im Artikel VIII des zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden Münz- und Währungsvertrages [Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892[15])] genannten Münzen der Kronenwährung werden an Silbermünzen auch Fünfkronenstücke ausgeprägt. Die Fünfkronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt. Aus dem Kilogramm Münzsilber werden $41^{2}/_{3}$ Fünfkronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Fünfkronenstück das Gewicht von 24 Gramm haben. Bei der Ausprägung derselben muß das Normalgewicht und der Normalgehalt eingehalten werden. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine Abweichung in Mehr oder Weniger gestattet, welche im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen darf. Der Durchmesser der Fünfkronenstücke wird 36 Millimeter betragen. Artikel II. Die Ausprägung der Fünfkronenstücke findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt. Von den in beiden Staatsgebieten zunächst insgesamt zu prägenden 64 Millionen Kronen dieser Münze werden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 44,800.000 Kronen, und in den Ländern der ungarischen Krone 19,200.000 Kronen ausgeprägt. Die Ausprägung der vorbezeichneten Kontingente wird von den beiden Finanzministern sofort nach dem Abschlusse dieses Additionalvertrages eingeleitet und muß beiderseits spätestens innerhalb eines Jahres zu Ende geführt sein. Der Zeitpunkt, in welchem mit der Hinausgabe zu beginnen ist, wird von den beiden Finanzministern vereinbart und im Verordnungswege bestimmt werden.[16]) Artikel III. Zum Zwecke der Ausprägung der vorbezeichneten Kontingente von Fünfkronenstücken wird von beiden Finanzministern ein Betrag von zusammen 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken von der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Einzahlung des gesetzlichen Gegenwertes in Zwanzigkronenstücken, und zwar von dem k. k. Finanzminister der Betrag von 22·4 Millionen Gulden und von dem königlich ungarischen Finanzminister der Betrag von 9·6 Millionen Gulden übernommen. Der Vorgang hinsichtlich dieser Übernahme wird in dem in Betreff der Golderläge bei der Österreichisch-ungarischen Bank zwischen den beiderseitigen Ministerien abzuschließenden Übereinkommen vereinbart.[17]) Die von den beiden Finanzministerien übernommenen Einguldenstücke werden von denselben sofort den betreffenden Münzämtern als Münzgut überwiesen. Artikel IV. Die in dem Artikel XI des Münz- und Währungsvertrages

---

[14]) In Ungarn wurden die Anordnungen wegen des Vertrages in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken durch den Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1899 getroffen.

[15]) Vgl. II. Bd., S. 206 ff., der 5. Aufl.

[16]) Die Vdg. des Finanzministeriums, betreffend die Ausgabe von Fünf-Kronenstücken der Kronenwährung, erfloß unter dem Datum des 8. März 1900, RGBl. Nr. 42. Mit der Kd. des Finanzministeriums vom gleichem Tage RGBl. Nr. 43 wurden die Zeichnungen der auszuprägenden Silbermünzen zu 5 K österr. Gepräges sowie jener ung. Gepräges veröffentlicht.

[17]) Vgl. unten das fünfte Kapitel des zweiten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (Erlag von Landesgoldmünzen bei der Österr.-ung. Bank), insbesondere Art. I und die dazu gehörige Fußnote.

[Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892[18])] bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen haben bezüglich der Fünfkronenstücke mit der Abänderung zu gelten, daß hinsichtlich des Privatverkehrs festgesetzt wird, daß niemand verpflichtet ist, von den in beiden Staatsgebieten ausgegebenen Fünfkronenstücken mehr als zweihundertundfünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen. Die in den Artikeln XV, XVI und XX des genannten Vertrages bezüglich der Einkronenstücke getroffenen Bestimmungen sowie die im fünften Alinea des Artikels IV hinsichtlich der Ausstattung der Münzen der Kronenwährung getroffene Bestimmung haben auch bezüglich der Fünfkronenstücke zu gelten.[19]) Ebenso können, im Sinne des Artikels XVIII des Münz- und Währungsvertrages, alle Zahlungen bei Staats- und den übrigen öffentlichen Kassen und im Privatverkehr, welche gesetzlich in österreichischer Währung — sei es in klingender Münze oder nicht — zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten nach Wahl des Schuldners und nach Maßgabe der den Fünfkronenstücken eingeräumten Zahlkraft auch in diesen, und zwar dergestalt geleistet werden, daß das Fünfkronenstück zum Werte von 2 fl. 50 kr. ö. W. gerechnet wird.[20])

Viertes Kapitel.

Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank.[21])

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen: Artikel I. Die Österreichisch-ungarische Bank wird von den beiden Regierungen durch mit derselben zu treffende Vereinbarungen verpflichtet werden, außer den nach den Artikeln 82 und 111 der abgeänderten Bankstatuten auszugebenden Banknoten auch auf zehn Kronen lautende Banknoten nach Maßgabe der in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen auszugeben. Diese Banknoten sind von der Österreichisch-ungarischen Bank gemäß Artikel V des ersten Kapitels des II. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung an der Stelle der einberufenen Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. in die Zirkulation zu geben. Artikel II. Dieser Verpflichtung kann die Österreichisch-ungarische Bank über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen, abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Einhaltung der im Punkte 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder teilweise enthoben werden. Artikel III. Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen erfolgt, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Übereinkommen besondere Bestimmungen getroffen sind, nach den in den Bankstatuten enthaltenen Bestimmungen. Die besonderen Bestimmungen bezüglich der Banknoten zu zehn Kronen sind die folgenden: 1. Das k. k. Finanzministerium und

---

[18]) Vgl. II. Bd., S. 206ff., der 5. Aufl.

[19]) Mit der Kd. des Finanzministeriums vom 8. März 1900, RGBl. Nr. 43, wurden die Zeichnungen der auszuprägenden Silbermünzen zu 5 K österr. Gepräges sowie jener ung. Gepräges veröffentlicht.

[20]) Laut Kd. des Vorsitzenden des k. k. Ministerrates vom 1. November 1899, RGBl. Nr. 208, wurde der Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in der im dritten Kapitel des zweiten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, festgestellten Fassung mit dem ung. Ministerium tatsächlich abgeschlossen und gleichzeitig als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft dieses Additionalvertrages der 1. November 1899 vereinbart.

[21]) In Ungarn wurden die Anordnungen, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 10 K, durch den Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1899 getroffen.

das königlich ungarische Finanzministerium erlegen nach dem Abschlusse dieses Übereinkommens bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank Landesgoldmünzen der Kronenwährung zusammen im Betrage von 160 Millionen Kronen gleich 80 Millionen Gulden ö. W. Hievon wird das k. k. Finanzministerium 112 Millionen Kronen, gleich 56 Millionen Gulden, und das königlich ungarische Finanzministerium 48 Millionen Kronen, gleich 24 Millionen Gulden, erlegen. 2. Die erlegten Landesgoldmünzen dienen zur speziellen Deckung der von der Österreichisch-ungarischen Bank auszugebenden Banknoten zu zehn Kronen, und können von dem k. k. Finanzministerium und dem königlich ungarischen Finanzministerium nur über ein im Sinne des Artikels II dieses Übereinkommens abgeschlossenes neues Übereinkommen der beiden Regierungen und unter Erfüllung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Verpflichtung wieder zurückgezogen werden. 3. Die Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen ist mit Ausnahme des im Punkte 6 vorgesehenen Falles, auf den Betrag des Erlages von Landesgoldmünzen der Kronenwährung durch die beiden Finanzministerien, somit auf 160 Millionen Kronen, gleich 80 Millionen Gulden ö. W., beschränkt. Mit der Ausgabe der Banknoten zu zehn Kronen darf von der Österreichisch-ungarischen Bank erst begonnen werden, wenn die im Punkte 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Erläge von den beiden Finanzministerien im vollen Betrage geleistet sein werden und die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. im Verordnungswege angeordnet sein wird.[22]) 4. Die erlegten Landesgoldmünzen werden in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Sie dürfen von der Bank nur zur Bedeckung der genannten Banknoten verwendet werden, ohne daß die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes, entsprechend dem Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten, zu erhöhen. Die Bank ist jedoch berechtigt, die in ihren Kassen befindlichen Banknoten zu zehn Kronen, unter Ausscheidung desjenigen Betrages des im Punkte 3 bestimmten Kontingentes, welcher im Sinne des nachfolgenden Punktes 5 noch nicht in Ausgabe gebracht wurde, bei der Feststellung der metallischen und bankmäßigen Bedeckung des Banknotenumlaufes (Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten) sowie bei der Berechnung der von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtenden Steuer von dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen. In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen. 5. Die Österreichisch-ungarische Bank hat die Einlösung der auf gemeinsame Kosten beider Staatsgebiete einzulösenden Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., von deren Einberufung an, bei den zu vereinbarenden Bankkassen, unter Verausgabung der Banknoten zu zehn Kronen und der ihr von den beiden Finanzministerien zur Hinausgabe übergebenen Silbermünzen zu fünf Kronen im Betrage von 64 Millionen Kronen, gleich 32 Millionen Gulden ö. W., vorzunehmen. Die Hinausgabe der Banknoten zu zehn Kronen und der Silbermünzen zu fünf Kronen hat mit der Einziehung eines entsprechenden Betrages der einberufenen Staatsnoten tunlichst gleichmäßig zu erfolgen. Die Österreichisch-ungarische Bank hat über die Durchführung der Einlösungsoperation dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium sowie dem k. und k. Reichsfinanzministerium allmonatlich Rechnung zu legen, nach dem gänzlichen Abschlusse dieser Operation, das ist nach dem Ablaufe des letzten

[22]) Vgl. die FMV. vom 10. August 1901, RGBl. Nr. 123, auf S. 122, Fußnote 5.

Einlösungstermines der einberufenen Staatsnoten aber eine besondere Schlußrechnung in Vorlage zu bringen. Ein aus dieser Schlußrechnung dadurch, daß die von der Österreichisch-ungarischen Bank vorgenommene Einlösung den Betrag von 112 Millionen Gulden nicht erreichte, sich zu Gunsten der beiden Regierungen ergebender Saldo ist von der Österreichisch-ungarischen Bank an die beiden Finanzverwaltungen, und zwar zu Handen des k. k. Finanzministeriums mit 70 Prozent und zu Handen des königlich ungarischen Finanzministeriums mit 30 Prozent in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinauszuzahlen, wogegen die zur Einlösung nicht erforderten Banknoten zu zehn Kronen und Silbermünzen zu fünf Kronen in dem gleichen Betrage in das Eigentum der Österreichisch-ungarischen Bank übergehen. 6. Die Österreichisch-ungarische Bank wird bis auf weiteres angewiesen, je nach Bedarf Banknoten zu zehn Kronen über den im Punkte 3 angegebenen Betrag gegen Zurückhaltung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen behufs Einlösung von Staatsnoten auszugeben. Diese Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen ist jedoch auf den Betrag von 20 Millionen Kronen, gleich 10 Millionen Gulden ö. W., beschränkt, so daß die gesamte Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen in keinem Falle den Betrag von 180 Millionen Kronen, gleich 90 Millionen Gulden ö. W., übersteigen darf. In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen ziffermäßig besonders nachzuweisen. Diese Anweisung der Österreichisch-ungarischen Bank kann von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzministerium einverständlich und unter Einhaltung der im Punkte 7 des gegenwärtigen Übereinkommens diesfalls festgesetzten Bestimmungen jederzeit gänzlich oder teilweise zurückgenommen werden. 7. Die gänzliche oder teilweise Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen muß über von den beiden Regierungen im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens an die Österreichisch-ungarische Bank gestelltes Verlangen von derselben jederzeit verfügt werden. Die beiden Regierungen haben jedoch die zur Einlösung der Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel, in dem der verfügten Einziehung entsprechenden Betrage, der Österreichisch-ungarischen Bank zuzuweisen. Hiezu können zur speziellen Deckung dieser Noten erlegte Landesgoldmünzen (Punkt 1), zu deren gesetzlichem Nennwert berechnet, an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder es kann der erforderte Betrag von den beiden Regierungen in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegt werden. Im letzteren Falle ist den beiden Finanzministerien ein dem Nennwerte nach gleicher Betrag der nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Landesgoldmünzen von der Österreichisch-ungarischen Bank gleichzeitig zurückzustellen. Der k. k. und der königlich ungarische Finanzminister werden jeweils einverständlich bestimmen, in welcher der bezeichneten beiden Arten die Zuweisung der erforderlichen Mittel an die Österreichisch-ungarische Bank zu geschehen hat. Soweit es sich hiebei um die Einziehung von gegen Zurückhaltung von Silbermünzen zu fünf Kronen ausgegebenen Banknoten dieser Kategorie oder um die Einziehung solcher Banknoten infolge der gänzlichen oder teilweisen Entziehung der im Punkte 6 erteilten Berechtigung durch die beiden Finanzminister handelt, werden der Österreichisch-ungarischen Bank über ihr Verlangen die zur Einlösung dieses Teiles der ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen Ausfolgung des gleichen Betrages in Silbermünzen zu fünf Kronen von den beiden Finanzverwaltungen zugewiesen werden. Die zur Einlösung erforderlichen Mittel werden von den beiden Finanzministerien unter sich in demselben Verhältnisse aufgebracht, in welchem nach Punkt 1 des gegen-

wärtigen Übereinkommens die Erläge von Landesgoldmünzen seitens der beiden Finanzministerien stattzufinden haben. Auch sind ihnen, soferne erlegte Landesgoldmünzen oder Silbermünzen zu fünf Kronen von der Österreichisch-ungarischen Bank zurückzustellen sind, dieselben in eben diesem Verhältnisse zurückzustellen. 8. Für die der Österreichisch-ungarischen Bank aus der Herstellung und Gebarung der Banknoten zu zehn Kronen entspringende Mühewaltung und erwachsenden Kosten wird derselben von den beiden Regierungen keinerlei Vergütung geleistet. Dagegen gestehen die k. k. und die königlich ungarische Regierung der Österreichisch-ungarischen Bank die volle Befreiung von der Entrichtung des Postportos für ihre Versendungen von Banknoten, Papier- und gemünztem Gelde zwischen ihren Bankanstalten in dem betreffenden Staatsgebiete, ferner zwischen den Bankanstalten in dem k. k. Staatsgebiete einerseits und den Bankanstalten in dem königlich ungarischen Staatsgebiete anderseits sowie für solche Versendungen im Verkehr mit den Staats- und öffentlichen Kassen und Ämtern in dem betreffenden Staatsgebiete insolange zu, als die Österreichisch-ungarische Bank ihrer Verpflichtung zur Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen nicht gänzlich enthoben ist, und zugleich die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete nicht in Kraft gesetzt sind. 9. Der Betrag der im Sinne des Artikels 89 der abgeänderten Bankstatuten, beziehungsweise im Sinne des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Banknoten zu zehn Kronen (Artikel 85 der Bankstatuten) verjährt zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise, daß davon 70 Prozent der k. k. österreichischen und 30 Prozent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. Hierüber wird von den beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank besonders abgerechnet werden. 10. Mit dem Tage, an welchem die Bestimmungen der abgeänderten Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, wird von dem k. k. Finanzministerium und von dem königlich ungarischen Finanzministerium ein Betrag der nach Punkt 1 erlegten Landesgoldmünzen in das definitive Eigentum der Österreichisch-ungarischen Bank überwiesen werden, welcher der in diesem Zeitpunkte gestatteten Maximalhöhe des Umlaufes von Banknoten zu zehn Kronen (Punkt 3 und 7) gleichkommt. Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden diesen Betrag von Landesgoldmünzen in das definitive Eigentum der Bank in demselben Verhältnisse überweisen, in welchem dieselben die Landesgoldmünzen nach Punkt 1 erlegt haben. Auch werden der Österreichisch-ungarischen Bank in diesem Zeitpunkte über ihr Verlangen die zur Einziehung der im Grunde der im Punkte 6 erteilten Anweisung ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen erforderlichen Mittel gemäß der im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen von den beiden Finanzministerien zugewiesen. Dagegen hat die Österreichisch-ungarische Bank fortan für die Einziehung der Banknoten zu zehn Kronen aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen. Von diesem Tage angefangen, entfallen die im Punkte 2, bezüglich der speziellen Verwendung dieser Landesgoldmünzen, dann die im Punkte 4 bezüglich der Beschränkung der Einrechnung derselben in den Barvorrat der Bank und bezüglich der Anrechnung der in den Kassen der Bank befindlichen Banknoten zu zehn Kronen getroffenen Bestimmungen. Endlich erlischt an diesem Tage von selbst die der Österreichisch-ungarischen Bank im Punkte 6 erteilte An-

weisung. 11. Falls das bis Ende des Jahres 1910 verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83 der abgeänderten Bankstatuten), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden, oder falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte (Artikel 106 der abgeänderten Bankstatuten), so ist die Einziehung der dann noch ausgegebenen Banknoten zu zehn Kronen zu verfügen (Artikel 89 der Bankstatuten) und die Abrechnung über die Einziehung im Sinne der Punkte 7 und 9 des gegenwärtigen Übereinkommens zwischen den beiden Finanzverwaltungen und der Österreichisch-ungarischen Bank vorzunehmen. Artikel IV. Die wegen Ausführung dieses Übereinkommens mit der Österreichisch-ungarischen Bank zu treffenden Vereinbarungen werden von dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister abgeschlossen werden.[23]) Artikel V. Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarkreditabteilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder Staatsverwaltung auf deren Verlangen aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrate der Bank, die gemäß Punkt 1 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens erlegten Landesgoldmünzen, insoferne dieselben nicht im Sinne des Punktes 7 des Artikels III des gegenwärtigen Übereinkommens bis dahin an die Österreichisch-ungarische Bank überwiesen oder aus der Österreichisch-ungarischen Bank zurückgezogen worden sind, gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen.[24])

Fünftes Kapitel.

Erlag von Landesgoldmünzen bei der Österreichisch-ungarischen Bank.[25])

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen: Artikel I. Das k. k. Finanzministerium und das königlich ungarische Finanzministerium werden, um eine endgültige Ordnung in Betreff der, gemäß Artikel V des von dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Einlösung von Staatsnoten im Gesamtbetrage von 200 Millionen Gulden ö. W. am 24. Juli 1894 abgeschlossenen Über-

---

[23]) Vgl. oben Fußnote 7 auf S. 125.

[24]) Laut Kd. des Vorsitzenden des k. k. Ministerrates vom 1. November 1899, RGBl. Nr. 208, ist das Übereinkommen, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österr.-ung. Bank, in der im vierten Kapitel des zweiten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, festgestellten Fassung mit dem ung. Ministerium tatsächlich abgeschlossen und gleichzeitig als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft des abgeschlossenen Übereinkommens der 1. November 1899 vereinbart worden.

[25]) In Ungarn wurden die Verfügungen wegen Erlages von Landesgoldmünzen bei der Österr.-ung. Bank durch den Gesetzartikel XXXV vom Jahre 1899 getroffen.

einkommens, von jedem der beiden Finanzministerien bei der Österreichisch-ungarischen Bank ausgeführten Erläge von Landesgoldmünzen zu erzielen und den Vorgang hinsichtlich der Übernahme eines Betrages von 32 Millionen Gulden ö. W. in Silberguldenstücken durch die beiden Finanzministerien von der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel III des von dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abzuschließenden Additionalvertrages) zu bestimmen, anläßlich der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank mit derselben Übereinkommen abschließen, welche die im Artikel II angeführten Bestimmungen zu enthalten haben.[26]) Artikel II. Die Bestimmungen des nach Artikel I von jedem der beiden Finanzministerien mit der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden Übereinkommens haben die folgenden zu sein: 1. Das k. k. Finanzministerium beziehungsweise das königlich ungarische Finanzministerium erlegt über den im Übereinkommen vom 24. Juli 1894 festgesetzten Höchstbetrag noch 22,400.000 Gulden ö. W., beziehungsweise 9,600.000 Gulden ö. W. in Zwanzigkronenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank. Die Österreichisch-ungarische Bank stellt dem erlegenden Finanzministerium in dem Ausmaße des stattgefundenen Erlages den gesetzlichen Gegenwert nach dem Maßstabe, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen zu rechnen ist, in Silberguldenstücken bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung. 2. Diese erlegten Zwanzigkronenstücke werden so wie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke in den Metallschatz der Österreichisch-ungarischen Bank eingerechnet. Insoweit der Gegenwert für die nach Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke von der Bank an das erlegende Finanzministerium in Silberkurantgeld geleistet ist, ist die Bank berechtigt, diese Erläge auch in den Barvorrat zur Bedeckung des Gesamtbetrages der umlaufenden Banknoten einzurechnen. Insoweit dagegen der Gegenwert für die nach dem Übereinkommen vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke von der Bank nicht in Silberkurantgeld, sondern in Banknoten geleistet wurde, dürfen die erlegten Zwanzigkronenstücke, insolange dieselben nicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen in das Eigentum der Bank übergegangen sind, von der Bank auch weiterhin nur zur Bedeckung eben dieser Banknoten verwendet werden, ohne daß die Bank berechtigt ist, durch die Einrechnung dieser Erläge in den Barvorrat den Gesamtbetrag des zulässigen Banknotenumlaufes entsprechend dem Artikel 84 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank zu erhöhen. In den von der Österreichisch-ungarischen Bank nach Artikel 104 der Statuten zu veröffentlichenden Wochenübersichten ist die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders nachzuweisen. 3. Die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens und die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke gehen in dem Maße, in welchem die Bank den bedungenen gesetzlichen Gegenwert an das erlegende Finanzministerium geleistet hat, von dem Tage angefangen, an welchem die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staats-

[26]) Diese Übereinkommen zwischen dem österr. Finanzministerium und der Bank sowie zwischen dem ung. Finanzministerium und der Bank sind beide am 1. November 1899 tatsächlich abgeschlossen worden. Vgl. auch oben auf S. 127 Art. III des dritten Kapitels des zweiten Teiles der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünf-Kronenstücken).

gebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden (Artikel 111 der abgeänderten Statuten), in das Eigentum der Bank über. Von diesem Tage angefangen, entfallen die im Punkte 2 dieses Übereinkommens bezüglich der Einrechnung der Erläge in den Barvorrat der Bank gemachten Beschränkungen. Indes wird das k. k. Finanzministerium sowie das königlich ungarische Finanzministerium auch nach diesem Zeitpunkte berechtigt sein, im Einverständnisse mit dem anderen Finanzministerium im Verwechslungswege Zwanzigkronenstücke gegen Erlag des Nennwertes in Silberkurantgeld nach Maßgabe des stattgehabten Erlages und des Vorrates der Bank bei der betreffenden Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank ohne Abzug und kostenfrei zu beanspruchen. 4. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden oder, falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Zwanzigkronenstücke dem erlegenden Finanzministerium auf dessen Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen. Außerdem können die bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlegten Zwanzigkronenstücke, insolange die Bestimmungen der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie nicht in Kraft gesetzt sind, über, mit Genehmigung der beiderseitigen Gesetzgebungen abgeschlossenes Übereinkommen der beiden Regierungen gegen Zurückstellung des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückverlangt werden. 5. Die Österreichisch-ungarische Bank ist ferner verpflichtet, falls ihr verlängertes Privilegium im Sinne des Artikels 105 der abgeänderten Statuten erlöschen sollte, bevor die Bestimmungen der Statuten, betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt werden oder, falls die Österreichisch-ungarische Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten sollte, die gemäß der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank abzuschließenden neuen Vereinbarung, beziehungsweise gemäß des in Betreff dieser Schuld des Staates zwischen dem k. k. Finanzministerium und der Österreichisch-ungarischen Bank abzuschließenden neuen Übereinkommens von der k. k. Staatsverwaltung gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen, gleich 30 Millionen Gulden ö. W., dem k. k. Finanzministerium auf dessen Verlangen nach Maßgabe des Vorrates der Bank gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen. 6. Die Österreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihres Vorrates, dem k. k. Finanzministerium, beziehungsweise dem königlich ungarischen Finanzministerium über im Einverständnisse mit der anderen Finanzverwaltung gestelltes Verlangen jeden beliebigen Betrag von Silberkurantgeld gegen Banknoten ohne Abzug und kostenfrei bei der betreffenden Hauptanstalt zur Verfügung zu stellen. 7. Die Österreichisch-ungarische Bank wird für die aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehende Mühewaltung keinerlei Vergütung in Anspruch nehmen können. Die effektiv erwachsenen Ver-

packungs- und Transportkosten werden derselben ersetzt. 8. Die Wirksamkeit eines solchen, zwischen einem der beiden Finanzministerien und der Österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Übereinkommens ist an die Bedingung geknüpft, daß ein gleiches Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium des anderen Staatsgebietes der Monarchie und der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen wird. Artikel III. Falls die Staatsverwaltungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie von dem ihnen nach Artikel 107 der abgeänderten Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das gesamte, den Gegenstand des Privilegiums bildende Bankgeschäft, unter Trennung der Hypothekarkreditabteilung, welche der Bankgesellschaft verbleibt, im bilanzmäßigen Stande und nach dem bilanzmäßigen Werte zu übernehmen, Gebrauch machen sollten, bevor die Bestimmungen der Statuten (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, von der Gesetzgebung jedes der beiden Staatsgebiete der Monarchie in Kraft gesetzt worden sind, so sind jeder derselben aus dem in jenem Zeitpunkte bilanzmäßig vorhandenen Goldvorrate der Bank, die gemäß Punkt 1 des gegenwärtigen Übereinkommens sowie die gemäß des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten, und an jede derselben bis dahin nicht im Sinne des gegenwärtigen Übereinkommens zurückgestellten Zwanzigkronenstücke auf deren Verlangen gegen Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen. Ebenso sind dem k. k. Finanzministerium in diesem Falle auf dessen Verlangen und nach Maßgabe des vorhandenen bilanzmäßigen Goldvorrates der Bank die gemäß des im Punkte 5 des Artikels II des gegenwärtigen Übereinkommens bezeichneten Übereinkommens gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60 Millionen Kronen, gleich 30 Millionen Gulden ö. W., gegen Erlag des gleichen Betrages in Silberkurantgeld oder Banknoten zurückzustellen. Das k. k. Finanzministerium wird jedoch dieses Recht nur ausüben können, insoweit der bilanzmäßig vorhandene Goldvorrat der Österreichisch-ungarischen Bank nicht im Sinne des ersten Alinea dieses Artikels und im Sinne des Artikels V des zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen durch die Österreichisch-ungarische Bank abgeschlossenen Übereinkommens in Anspruch genommen sein wird.[27])

Sechstes Kapitel.

Anweisung der nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, in Verwahrung erlegten Landesgoldmünzen der Kronenwährung.[28])

Artikel I. Dem Finanzminister werden, unter Beziehung auf das Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 155, die nach Artikel III des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130, in Verwahrung erliegenden, noch nicht angewiesenen Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 118,318.940 Kronen (= 59,159.470 Gulden ö. W.) sowie der aus der Ausprägung des im

[27]) Laut Kd. des Vorsitzenden des k. k. Ministerrates vom 1. November 1899, RGBl. Nr. 208, ist das Übereinkommen, betreffend den Erlag von Landesgoldmünzen bei der österr.-ungar. Bank, in der im fünften Kapitel der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, festgestellten Fassung mit dem ung. Ministerium tatsächlich abgeschlossen und gleichzeitig als Tag der Kundmachung und des Beginnes der gesetzlichen Kraft des abgeschlossenen Übereinkommens der 1. November 1899 vereinbart worden.

[28]) Die Bestimmungen dieses Kapitels betreffen eine rein innere Angelegenheit des österr. Staates und werden hier nur der Vollständigkeit wegen wiedergegeben.

Sinne des Artikels I des genannten Gesetzes beschafften Goldes resultierte Teilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85 1/2 kr. ö. W.) angewiesen. Artikel II. Der Finanzminister hat den angewiesenen Betrag von Landesgoldmünzen zu den folgenden Zwecken zu verwenden: 1. Zur Beschaffung von 22·4 Millionen Gulden ö. W. (= 44·8 Millionen Kronen) in Silberguldenstücken bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels II, Punkt 1 des fünften Kapitels des II. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung. 2. Zum Erlage von 112 Millionen Kronen (= 56 Millionen Gulden ö. W.) bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne des Artikels III, Punkt 1 des vierten Kapitels des II. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung. Insoweit der angewiesene Betrag von Landesgoldmünzen zu den vorgenannten Zwecken nicht ausreicht, hat der Finanzminister bei der k. k. Staatszentralkasse in kassenmäßigem Vorrate befindliche Landesgoldmünzen zur Ergänzung des abgängigen Betrages mitzuverwenden. Der angewiesene Teilbetrag von 9 K 71 h (= 4 fl. 85 1/2 kr. ö. W.) ist den Kassenbeständen der k. k. Staatszentralkasse zuzurechnen. Ebenso ist jener Betrag der dem Finanzminister mit Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 155, bis zur Höhe von 224 Millionen Kronen (= 112 Millionen Gulden ö. W.) angewiesenen Landesgoldmünzen, welcher mit Ablauf des 31. Dezember 1899, als zur Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden nicht erforderlich, erübrigen wird, mit 1. Jänner 1900 den Kassenbeständen der k. k. Staatszentralkasse zuzurechnen. Artikel III. Über die Ausführung der im Artikel II enthaltenen Bestimmungen hat der Finanzminister dem Reichsrate besonders Bericht zu erstatten.[29]) Artikel IV. Die Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates ist zur Kontrolle darüber berufen, daß dem Finanzminister die unter ihrer Gegensperre erlegten angewiesenen Beträge ausgefolgt werden.

Dritter Teil.[1])

Einführung der Kronenwährung als Landeswährung.[2])

A. Die Einführung der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung. § 1. Die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, festgestellte Kronenwährung tritt vom 1. Jänner 1900 angefangen als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung. § 2. Vom 1. Jänner 1900 an ist der Staatshaushalt sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen, und es hat die gesamte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen. Die für die Zollbemessung und Zollzahlung bestehenden Vorschriften bleiben von dieser Anordnung unberührt; die Verrechnung im Zollgefälle ist jedoch in der Kronenwährung vorzunehmen. § 3. Vom selben Tage an sind alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonde, Vereine und Anstalten, namentlich der Banken, Geld- und Kreditanstalten, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen u. dgl. in der Kronenwährung zu führen. § 4. Für die

[29]) Dieser Bericht wurde bisher nicht erstattet.

[1]) Der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176; vgl. die Ausführungen auf S. 120.

[2]) In Ungarn wurden die Anordnungen wegen Einführung der Kronenwährung als Landeswährung durch Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1899 getroffen.

Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 haben die vorgesetzten Behörden durch die gesetzlich zulässigen Verwaltungsmaßregeln zu sorgen. Zu diesem Behufe ist die Regierung insbesondere ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die statutarischen Bestimmungen von Körperschaften, Fonden, Vereinen und Anstalten (§ 3) mit der allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung in Einklang gebracht werden.[3]) Für die Österreichisch-ungarische Bank sind die nötigen Anordnungen im ersten Kapitel des IV. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung getroffen.[4]) § 5. Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen sind vom 1. Jänner 1900 an nach dem im Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, aufgestellten Wertverhältnisse, nach welchem ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern zu rechnen ist, in der Kronenwährung zu verstehen. Die in bestehenden Gesetzen oder Vorschriften enthaltenen, auf Konventionsmünze oder eine andere Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, sich beziehenden Bestimmungen sind von dem angegebenen Zeitpunkte an in der Kronenwährung nach dem Wertverhältnisse zu verstehen, welches sich aus den §§ 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, beziehungsweise dem dritten Absatze der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 64, in Verbindung mit dem Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, ergibt. § 6. Vom 1. Jänner 1900 an sind Geldbeträge in Gesetzen, in Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen, in Verfügungen und Aufträgen von Staats- oder anderen öffentlichen Behörden und Ämtern sowie in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften nur in der Kronenwährung festzusetzen. Diese Bestimmung hat dann keine Anwendung zu finden, wenn es sich um einen Geldbetrag handelt, welcher kraft gesetzlicher Vorschrift in einer bestimmten Münzsorte oder in einer anderen als der Landeswährung zu leisten ist. Andere Ausnahmen von der im ersten Absatze getroffenen Bestimmung sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, der Genehmigung der Regierung. § 7. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen sowie in sonstigen öffentlichen Urkunden zivilrechtlichen Inhaltes, welche über Geldbeträge ausgestellt werden, sowie in allen zu Geldbeträgen verurteilenden Erkenntnissen, auch wenn das betreffende Klagebegehren oder Gesuch vor dem 1. Jänner 1900 angebracht worden ist, sind die Geldbeträge vom 1. Jänner 1900 an in der Kronenwährung auszudrücken. Die ursprünglich in einer anderen Währung oder in einer bestimmten Münzsorte angegebenen Geldbeträge oder begründeten Verbindlichkeiten sind jedoch nach den in § 5 angeführten Wertverhältnissen in der Kronenwährung und zugleich in der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte auszudrücken, wenn das Verhältnis der betreffenden Währung, beziehungsweise Münzsorte zur Kronenwährung gesetzlich festgestellt ist. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung hinsichtlich derjenigen Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift in einer anderen als der Landeswährung oder in einer bestimmten Münzsorte zu leisten sind, ferner hinsichtlich aller Geldbeträge und Verbindlichkeiten, welche auf eine Münzsorte oder Währung lauten, wofür ein gesetzliches Verhältnis zur Kronenwährung nicht festgestellt ist.

B. Die Ordnung des allgemeinen Münzverkehrs. § 8. Die Münzen der Kronenwährung sind nach Maßgabe der denselben durch das Gesetz ein-

---

[3]) Ausführungsverordnungen hiezu sind die Ministerialverordnungen vom 30. Dezember 1899, RGBl. Nr. 1 ex 1900, und vom 27. Februar 1900, RGBl. Nr. 63.

[4]) Vgl. oben S. 113 f. (Art. IV u. V).

geräumten Zahlkraft bei allen Zahlungen, welche in Landeswährung erfolgen, anzunehmen. § 9. An Stelle der Münzen der Kronenwährung sind die Einguldenstücke der österreichischen Währung, insolange dieselben nicht gesetzlich außer Verkehr gesetzt werden, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hiebei ist das Einguldenstück gleich zwei Kronen zu rechnen (Artikel X des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126). § 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 haben in Gemäßheit des zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages [Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und Kundmachung vom 11. August 1892, RGBl. Nr. 132[5])] für die Münzen ungarischen Gepräges Anwendung zu finden. § 11. Den als Handelsmünze ausgeprägten Dukaten sowie den auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 22, ausgeprägten Goldmünzen zu acht und zu vier Gulden und den als Handelsmünze ausgeprägten sogenannten Levantiner Talern kommt gesetzliche Zahlkraft an Stelle der Münzen der Kronenwährung nicht zu. § 12. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebietsteile zu untersagen, daß ausländische Münzen oder sonstige ausländische Zahlungsmittel in Zahlung oder an Zahlungsstatt gegeben oder genommen werden. Ein solches Verbot sowie dessen Aufhebung muß im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden. Das Verbot darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten. Die gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Übertretung eines solchen Verbotes wird von den Gerichten als Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft. § 13. Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Münzen inländischen Gepräges oder Münzen ausländischen Gepräges sowie andere Zahlungsmittel bei allen oder bei besonders zu benennenden Staats- und öffentlichen Kassen zur Zahlung zuzulassen. Eine solche Zulassung muß im Reichsgesetzblatte kundgemacht und in der Kundmachung zugleich der Wert angegeben werden, zu welchem diese Münzen oder Zahlungsmittel an Stelle der Münzen der Kronenwährung von den Kassen anzunehmen sind.

C. Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse. § 14. Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden, sind, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen, soferne nicht die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, nachgewiesen wird. § 15. Alle vor dem 1. Jänner 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind von dem bezeichneten Tage an in der Kronenwährung zahlbar, und zwar dergestalt, daß ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen, und ein Kreuzer österreichischer Währung gleich zwei Hellern gerechnet wird. Beruhen solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so sind dieselben nach den Bestimmungen der §§ 5 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, beziehungsweise des dritten Absatzes der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 64, in der österreichischen Währung zu berechnen und sohin nach dem obigen Maßstabe in der Kronenwährung zahlbar. Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder son-

[5]) Vgl. II. Bd., S. 206 ff., der 5. Aufl.

stiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in einer bestimmten Sorte der auf Grund der kaiserlichen Patente vom 19. September 1857, RGBl. Nr. 169, und vom 27. April 1858, RGBl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind auch fortan in klingender Münze, und zwar unter Zugrundelegung des im ersten Absatze dieses Paragraphen angegebenen Umrechnungsmaßstabes zahlbar. § 16. Vom 1. Jänner 1900 an begründete, auf österreichische Währung lautende Verbindlichkeiten unterliegen gleich den vor dem 1. Jänner 1900 begründeten Verbindlichkeiten in Rücksicht ihrer Umrechnung und Zahlbarkeit den Bestimmungen des § 15, Absatz 1 und 3. § 17. Die vor dem 1. Jänner 1900 begründeten, in einer bestimmten, im dritten Absatze des § 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effektiv, zu leistenden Verbindlichkeiten werden durch diese kaiserliche Verordnung nicht berührt. § 18. Vom 1. Jänner 1900 an begründete, in einer bestimmten, im dritten Absatze des § 15 nicht benannten Münzsorte oder in einer ausländischen Währung, und zwar effektiv, zu leistende Verbindlichkeiten sind in der bestimmten Münzsorte, beziehungsweise ausländischen Währung effektiv zu erfüllen. § 19. Die auf eine bestimmte, im dritten Absatze des § 15 nicht benannte Münzsorte oder auf eine ausländische Währung lautenden, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht in dieser Münzsorte, beziehungsweise Währung effektiv zu leistenden Verbindlichkeiten sind, gleichviel, ob sie vor oder nach dem 1. Jänner 1900 begründet wurden, von diesem Zeitpunkte an in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unter Zugrundelegung des im ersten Absatze des § 15 angegebenen Umrechnungsmaßstabes, zu erfüllen. Insoferne nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewertung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werte (Metallwerte) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Wertberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte zu Grunde zu legen und die Verbindlichkeit nach dem berechneten Werte in der Kronenwährung zahlbar. § 20. Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in der Kronenwährung sind Bruchteile zu einem Heller zu berechnen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen; Bruchteile unter einem halben Heller sind nicht zu rechnen. § 21. Die vorstehenden Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung haben auch auf die Zahlungen der Staats- sowie anderer öffentlicher Behörden und Ämter und auf die Zahlungen an dieselben Anwendung zu finden, insolange die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht neu geregelt wird. Die über die Art der Entrichtung der Zölle und Nebengebühren bestehenden Vorschriften werden hiedurch nicht berührt (§ 2). Ferner sind diese Bestimmungen hinsichtlich aller einer physischen oder juristischen Person gebührenden oder von ihr zu leistenden Zahlungen anzuwenden, bei welchen der Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

Ad f. Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens, der Staatsmonopole.

α) Betreffs der (direkten und indirekten) Steuern. Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, trifft auf das Verhältnis zu Ungarn bezügliche Anordnungen im ersten Hauptstücke, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (§ 8), und im zweiten Hauptstücke, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (§ 87). Jedoch werden durch diese An-

ordnungen nur die früheren Vereinbarungen hinsichtlich der Teilung der Steuer von Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, aufrecht erhalten. Ein Unterschied ergibt sich nur insoferne, als hierseits an Stelle der früheren Einkommensteuer jetzt lediglich die durch das berufene Gesetz eingeführte Erwerbsteuer in Betracht kommt. Der berufene § 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 lautet: „Bezüglich jener Gewerbe und Beschäftigungen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Länder der ungarischen Krone erstreckt, bleiben die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89 (vgl. II. Bd., S. 215 f., der 5. Aufl.), aufrecht."[6]) Der § 87 des zitierten Gesetzes lautet: „Bezüglich jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, bleiben die Gesetze vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 54 (vgl. II. Bd., S. 215 und 216 der 5. Aufl.), in Wirksamkeit."[7])

---

[6]) Zum § 8 wurde im Art. 7 sub I der Vollzugsvorschrift zum ersten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes (kundgemacht mit FME. vom 28. Jänner 1897, RGBl. Nr. 35) verordnet: „Im Verhältnisse zu den Ländern der ung. Krone bleiben die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, aufrecht. Dasselbe hat auch im Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina (Gesetz vom 12. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136) zu gelten." Die einschlägige Bestimmung des Zoll- und Handelsbündnisses ist im Art. XIV desselben enthalten (sieh diesen Art. im VI. Bd., S. 194 der 5. Aufl.), der durch den ersten Teil der kais. Vdg. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (sieh oben S. 86 ff.) nicht geändert worden ist. Vgl. im Gegenstande auch die folgenden Ausführungen „Ad VI, das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina."

[7]) Zum § 87 trifft die Vollzugsvorschrift zum zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes kundgemacht mit FME. vom 18. Mai 1897, RGBl. Nr. 124) im Artikel 10 folgende Anordnungen: „§ 87 bestimmt, daß rücksichtlich jener Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 54, aufrecht bleiben; ebenso bleiben die bezüglich Bosniens und der Herzegovina zufolge des Gesetzes vom 12. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, geltenden Bestimmungen aufrecht. Demgemäß hat für die unter die vorzitierten Gesetze fallenden Unternehmungen, welche ihren Sitz in der diesseitigen Reichshälfte haben, die Ermittlung der gesamten Besteuerungsgrundlage nach dem vorliegenden Gesetze (§§ 83—123), die Ermittlung der auf die ungarischen und bosnisch-herzegowinischen Filialen entfallenden Teile dieser Besteuerungsgrundlage aber unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der zitierten Gesetze zu erfolgen, worüber ein Bemessungs- und Teilungsoperat auszuarbeiten und im Wege der Finanzlandesbehörde an das Finanzministerium einzusenden ist. Nur bei den wechselseitigen Versicherungsanstalten hat diesbezüglich im Hinblicke auf die geänderte Besteuerungsgrundlage derselben (Artikel 40) eine Neuerung insoferne platzzugreifen, als im Teilungsoperate in Hinkunft lediglich der Betrag der auf jede der beiden Reichshälften entfallenden Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus] in dem in Artikel 40, Z. 3, näher erläuterten Sinne) zu ermitteln und nachzuweisen ist. Hingegen ist auf den von den ungarischen, beziehungsweise bosnisch-herzegowinischen Behörden zu ermittelnden, auf die österreichischen Filialen entfallenden Teil der Besteuerungsgrundlage der Unternehmungen, welche ihren Sitz in Ungarn oder in Bosnien und der Herzegowina haben, der in den Artikeln 35—43 näher erörterte Steuerfuß anzuwenden; sollte die hienach entfallende Steuer geringer sein als die von diesseitigen Unternehmungen ähnlichen Umfanges zu entrichtende Minimalsteuer, so ist an Stelle derselben die im Sinne des Artikels 36 ohnehin zu berechnende Minimalsteuer vorzuschreiben; soweit hiezu Daten erforderlich sind, welche durch das im § 111 vorgezeichnete Verfahren nicht ermittelt werden können, weil z. B. die Filiale sich außerstande erklärt, diese Daten zu liefern, sind die näheren Weisungen des Finanzministeriums einzuholen. Die Besteuerung der Filialen ungarischer oder bosnisch-herzegowinischer wechselseitiger Versicherungsgesellschaften hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 40 zu erfolgen, zu welchem Zwecke die von der Filiale vereinnahmten Nettoprämien in dem vorangedeuteten Sinne zu ermitteln sind; erforderlichenfalles ist im Sinne des Schlußsatzes des vorstehenden Absatzes vorzugehen. Rücksichtlich der Besteuerung jener ungarischen Unternehmungen, welche in der diesseitigen Reichshälfte Fabriksniederlagen oder Fabriken

unterhalten, stellt das Gesetz vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, keine speziellen Normen auf; demgemäß haben für diese Unternehmungen die im Artikel 11 für ausländische Unternehmungen im allgemeinen aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung zu finden; dasselbe gilt für österreichische Unternehmungen, welche in Ungarn Fabriksniederlagen oder Fabriken unterhalten." Vgl. auch Fußnote 6 auf S. 140. — Die im vorstehend abgedruckten Art. 10 bezogenen Art. 11 und 35 bis 42 (der gleichfalls bezogene Art. 43 betrifft die Besteuerung der Landespropinationsfonds) der nämlichen Vollzugsvorschrift lauten: Art. 11. Bezüglich des Auslandes im engeren Sinne unterscheidet das Gesetz auch hier — analog wie im I. Hauptstück — die Ausdehnung eines inländischen Betriebes in das Ausland (§§ 88 und 89) von der Ausdehnung eines ausländischen Betriebes in das Inland (§ 90). Abgesehen von etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Staatsverträgen, die laut § 84, Absatz 2, in Geltung verbleiben, ist folgendes zu beachten: I. Im ersten eben angeführten Falle gilt als Regel, daß der gesamte Ertrag der Unternehmung der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke zu unterziehen ist. Unterhält jedoch die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte, Agentur oder durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist die Ausscheidung des im Auslande erzielten Ertrages unter nachfolgenden Bedingungen gestattet: A. Zunächst muß die Unternehmung den Nachweis erbringen, daß und in welchem Umfange sie rücksichtlich ihres im Auslande erzielten Ertrages dortselbst zur Besteuerung herangezogen wurde; kann die Unternehmung diesen Beweis nicht erbringen, oder ergibt sich, daß nicht der gesamte im Auslande erzielte Ertrag dortselbst besteuert worden ist, so ist auch dieser Ertrag, beziehungsweise der im Auslande nicht versteuerte Ertragsteil hierlands steuerpflichtig. Sollte die ausländische Besteuerung nicht nach einem ziffermäßig bestimmten Ertrag, sondern nach allgemeinen Ertragsmerkmalen mit einem fixen Steuersatze erfolgt sein, so ist eine diesem fixen Steuersatze unter Annahme einer 10-, beziehungsweise $10^1/_2$prozentigen Ertragsbesteuerung (Art. 37, 38) entsprechende Summe als der im Auslande besteuerte Ertrag anzusehen. B. Weiter ist aber die Ausscheidung des im Auslande erzielten Ertrages noch an folgende Beschränkungen geknüpft: a) Wenn der steuerpflichtige Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt besteht (z. B. Import-, Exportgeschäft, Handelsunternehmung), so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze; b) wenn der steuerpflichtige Betrieb darin besteht, daß im Inlande Waren produziert, diese aber im Auslande abgesetzt werden (z. B. inländische Fabriken, welche im Auslande Verkaufsfilialen unterhalten), so darf nicht mehr als ein Drittel des Ertrages dieses Betriebes als Ertrag des ausländischen Geschäftsbetriebes angesehen werden; endlich ist c) in allen anderen Fällen (z. B. Versicherungsgesellschaften, die im Auslande Filialen unterhalten, inländische Verkehrsunternehmungen, die ihren Betrieb in das Ausland erstrecken, Unternehmungen, welche sowohl im Inlande, wie im Auslande Fabriken und Verkaufsfilialen besitzen, endlich Unternehmungen, welche im Inlande lediglich ihren Sitz haben), mindestens ein Zehntel des aus dem Gesamtbetriebe erzielten Ertrages der Besteuerung nach diesem Gesetze zu unterziehen. C. Unternehmungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Ausscheidung eines Teiles ihres Reinertrages aus der Besteuerungsgrundlage ansprechen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde den Nachweis rücksichtlich aller von ihr angeführten oder zur Klarstellung der Sachlage erforderlichen Umstände zu erbringen; insbesondere wird es ihnen daher obliegen, die Rechnungsabschlüsse für das gesamte Unternehmen, sowie für die ausländischen Filialen vorzulegen, den gemäß ihrer Buchführung auf die ausländischen Filialen entfallenden Ertrag auszuweisen und gegebenenfalls den hiebei zur Anwendung gebrachten Verrechnungsmodus bekanntzugeben; die Steuerbehörde wird sodann — erforderlichenfalles auf die in § 111 vorgezeichnete Weise — zu untersuchen haben, ob die von der Unternehmung ausgewiesene Ertragsverrechnung den tatsächlichen Verhältnissen und insbesondere den sub B, lit. a bis c aufgestellten Bedingungen entspricht. Ist der von der Unternehmung für die ausländischen Filialen ausgewiesene Ertrag in den Fällen sub lit. a nicht größer als die Hälfte, in den Fällen sub lit. b nicht größer als ein Drittel des Ertrages aus dem Verkehre mit dem Auslande, so ist der von der Unternehmung ausgewiesene Ertrag der ausländischen Filialen, soweit er im Auslande versteuert wurde und sich gegen dessen Berechnung nach den obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen Bedenken nicht ergeben, unversteuert zu lassen; anderenfalls aber ist der Sachverhalt durch entsprechende weitere Erhebungen nach Tunlichkeit aufzuklären und richtigzustellen, und in keinem Falle mehr als die Hälfte, beziehungsweise ein Drittel des ermittelten Ertrages aus dem Verkehre mit dem Auslande unbesteuert zu lassen; die restlichen Beträge sind jeweils der inländischen Besteuerungsgrundlage hinzuzurechnen. Analog ist in den sub B, lit. c erörterten Fällen vorzugehen. Die Zurechnung eines Teiles des ausländischen Ertrages zur inländischen Besteuerungsgrundlage hat hier jedoch —

soferne eine solche nicht etwa auf Grund der gepflogenen Erhebungen als in den tatsächlichen Verhältnissen des Geschäftsbetriebes begründet erkannt wurde — erst dann stattzufinden, wenn der ausgewiesene ausländische Ertrag mehr als neun Zehntel des von der Unternehmung erzielten gesamten Ertrages übersteigt. D. Analoge Grundsätze wie jene, welche sub lit. B und C entwickelt wurden, haben für den Fall zu gelten, daß die Unternehmung rücksichtlich des ausländischen Geschäftsbetriebes Verluste ausweisen sollte; insbesondere darf auch bei verlustbringendem ausländischem Geschäftsbetrieb das Ergebnis desselben bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage in den Fällen sub lit. a höchstens mit der Hälfte, in den Fällen sub lit. b höchstens mit ein Drittel und in den Fällen sub lit. c höchstens mit neun Zehntel in Rücksicht gezogen werden. II. Dehnt eine ausländische Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb auf das Geltungsgebiet dieses Gesetzes aus (§ 88), so unterliegt dieselbe hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke. In der Regel wird die ausländische Unternehmung in einem derartigen Falle schon gemäß Art. IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, beziehungsweise des Gesetzes vom 29. März 1873, RGBl. Nr. 42, verpflichtet sein, eine Repräsentanz zu bestellen; sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Unternehmung im Sinne der §§ 90 und 265 aufzufordern, einen in diesen Ländern wohnhaften Vertreter für alle Steuerangelegenheiten zu bestellen; sollte die Unternehmung dieser Aufforderung nicht entsprechen, so wäre gegen dieselbe im Sinne des § 250 mit Ordnungsstrafen vorzugehen. Der bestellte Vertreter (Repräsentant) hat der Steuerbehörde alle zur Ermittlung des Ertrages des inländischen Betriebes erforderlichen Behelfe zu liefern. Insoferne der Betrieb in dem Umsatze aus dem Auslande in das Inland oder umgekehrt, oder in der Produktion von Waren im Auslande, die im Inlande abgesetzt werden, besteht, hat hier als Regel zu gelten, daß mindestens die Hälfte, beziehungsweise ein Drittel des in diesem Betriebe erzielten Ertrages hierlands zur Besteuerung zu gelangen hat; sollte die ausländische Unternehmung im Inlande Waren produzieren und dieselben im Auslande absetzen, so hätte die sub I, B, lit. b, aufgestellte Regel Anwendung zu finden. — Art. 35. Der § 100 bestimmt für die unter das II. Hauptstück fallenden Unternehmungen mehrfach unterschiedene Steuerausmaße. Das Gesetz stellt 1. zunächst eine Minimalsteuer auf, welche von den im Art. 36, Z. 1 und 2, näher bezeichneten Unternehmungen unter allen Umständen — ohne Rücksicht darauf, ob die Unternehmung überhaupt in Betrieb gestanden ist oder nicht, ob sie einen Verlust oder aber einen Reingewinn erzielt hat, demzufolge nach dem auf derartige Unternehmungen regelmäßig anzuwendenden Steuerausmaße eine geringere als die Minimalsteuer entfiele — zu entrichten ist; das Gesetz erklärt sodann 2. als den normalen Steuerfuß für die unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen den Satz von 10 Prozent, erhöht denselben jedoch 3. für die große Mehrzahl der steuerpflichtigen Unternehmungen temporär auf $10^1/_2$ Prozent; weiter führt das Gesetz 4. für Aktiengesellschaften, welche in ihren Dividendenauszahlungen gewisse Prozentsätze überschreiten, nebst der sub Z. 3 erwähnten Steuer noch eine Zusatzsteuer von 2, beziehungsweise 4 Prozent ein; ferner wird 5. für wechselseitige Versicherungsgesellschaften eine besondere Besteuerungsgrundlage, 6. für Sparkassen und 7. für die nach § 85 begünstigten Unternehmungen eine besondere Steuerskala aufgestellt; endlich trifft das Gesetz 8. noch besondere Bestimmungen über die Besteuerung der Landespropinationsfonde. Art. 36. 1. Von der Entrichtung der Minimalsteuer ausgenommen sind nur: a) die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften; b) die Sparkassen; c) die nach § 85 begünstigten Genossenschaften und Vorschußkassen. 2. Alle übrigen unter das II. Hauptstück fallenden Unternehmungen haben mindestens eine im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bemessene Steuer zu entrichten. 3. Diese Minimalsteuer ist bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien mit Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus], vgl. unten Z. 4), bei allen übrigen Unternehmungen aber mit Eins vom Tausend des gesamten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitales des Steuerpflichtigen zu bemessen. 4. Bezüglich der Berechnung der Minimalsteuer bei Versicherungsgesellschaften auf Aktien hat das rücksichtlich der Jahresnettoprämien im Art. 40, Z. 3, Bemerkte auch hier Anwendung zu finden; bezüglich der Berechnung der Minimalsteuer bei allen anderen Unternehmungen ist zu beachten, daß als Anlagekapital des Steuerpflichtigen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien das eingezahlte Aktienkapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soferne dieselben nicht zu den im § 85 begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder zu gelten hat. Diese Daten werden im allgemeinen aus der der Besteuerung zu Grunde liegenden Bilanz entnommen werden können. 5. In dem Falle, als das Anlagekapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und

nichtsteuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§ 84, 88, 89 und 90) dient, sowie bei den im vorstehenden Absatze nicht speziell aufgezählten Steuerpflichtigen ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierte Anlagekapital besonders nachzuweisen; ist dies nicht möglich, so wird in der Regel anzunehmen sein, daß jener Teil des gesamten Anlagekapitales als in der steuerpflichtigen Unternehmung angelegt anzusehen ist, welcher sich aus dem Verhältnisse der Gesamteinnahmen zu den Einnahmen der steuerpflichtigen Unternehmung ergibt. Doch wird dieser Teil des Anlagekapitales bei Unternehmungen, auf welche das Gesetz vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen Anwendung findet, in aller Regel mit keinem geringeren Betrage anzunehmen sein, als dem im Sinne der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes ermittelten inländischen Betriebskapitale entspricht. Ob der erstere oder der letztere, beziehungsweise welcher sonstige Maßstab im einzelnen Falle zur Anwendung zu gelangen hat, wird sich jeweils nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen bestimmen, welche erforderlichenfalles im Wege des in § 111 vorgezeichneten Verfahrens klar zu stellen sein werden. 6. Behufs Entscheidung der Frage, ob die Unternehmung der Steuer von 10, beziehungsweise $10^1/_2$ Prozent oder aber der Minimalsteuer zu unterwerfen sei, ist in jenen Fällen, in welchen nicht von vornherein feststeht, daß nur die Minimalsteuer oder aber eine höhere als die Minimalsteuer zu entrichten sein wird, vorerst die Besteuerungsgrundlage im Sinne der Artikel 14—34 und die von derselben entfallende 10-, beziehungsweise $10^1/_2$prozentige Steuer, sohin eber auch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Minimalsteuer zu ermitteln; der größere dieser beiden Beträge ist der Unternehmung sohin als Steuer vorzuschreiben. 7. War der Unternehmung für das erste Jahr ihres Betriebes provisorisch die Minimalsteuer oder aber eine Steuer vom Wahrscheinlichkeitseinkommen vorgeschrieben worden, so ist nach Aufstellung der ersten Bilanz sowohl die Minimalsteuer als die vom steuerpflichtigen Reinertrage entfallende Steuer neuerlich zu berechnen; sollte sich hienach eine höhere als die provisorische Steuer ergeben, so ist dieser höhere Betrag — unter Einrechnung der provisorischen Steuer — als die definitive Steuer in Vorschreibung zu bringen; erscheint jedoch die provisorische Steuer höher, so ist die auf Grund der letzten Bilanzaufstellung und der etwa über dieselbe gepflogenen Erhebungen bemessene Steuer als die definitive Steuer in Vorschreibung und der entfallende Mehrbetrag von der Steuerbehörde erster Instanz, und zwar auch dann von Amts wegen in Abschreibung zu bringen, wenn die provisorische Steuer in Rechtskraft erwachsen ist. Art. 37. Der zehnprozentigen Steuer vom steuerpflichtigen Reinertrage unterliegen dermalen — abgesehen von den Landespropinationsfonden, über deren Besteuerung im Art. 43 gesprochen wird — nur a) die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfonden verwenden, und b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute. Diesbezüglich wäre lediglich zu bemerken, daß der Anwendung des 10prozentigen (an Stelle des $10^1/_2$prozentigen) Steuerfußes nicht entgegensteht, wenn die in lit. a genannten Institute Teile ihres Reingewinnes zu den im § 95, lit. g und h, bezeichneten Zwecken verwenden. Art. 38. Alle nicht im Art. 36, Z. 1, Art. 37 und 43 genannten, der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegenden Unternehmungen haben — insoweit nicht die Voraussetzungen zur Entrichtung der Minimalsteuer vorliegen — eine Steuer von $10^1/_2$ Prozent des steuerpflichtigen Reinertrages zu entrichten. Allfällige im Sinne des Art. IX, Z. 3, lit. b, beziehungsweise Art. X, Z. 3 und Art. XI eintretende Ermäßigungen dieses Prozentsatzes werden vom Finanzministerium jeweils im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden. Art. 39. 1. Aktiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zu Grunde gelegte Jahr (das heißt nach den Ergebnissen der für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage maßgebenden Bilanz) mehr als zehn Prozent an Dividende vom eingezahlten Aktienkapitale verteilen, haben außer der im vorstehenden Artikel bezeichneten $10^1/_2$prozentigen Steuer noch eine Zusatzsteuer von zwei, beziehungsweise vier Prozent zu entrichten; dieser Zusatzsteuer ist nur jener Betrag zu unterwerfen, welcher von der Unternehmung zur Auszahlung einer höheren als einer zehnprozentigen Dividende bestimmt wurde; und zwar unterliegt der zweiprozentigen Zusatzsteuer jener Betrag, welcher für das 11. bis 15. Prozent der Dividende, und der vierprozentigen Zusatzsteuer jener Betrag, welcher zur Auszahlung einer höheren als 15prozentigen Dividende erforderlich ist. 2. Es ist hiebei zu beachten, daß der Prozentsatz der Dividende nicht nach dem im Art. 36, Z. 4 bezeichneten Anlagekapital, sondern lediglich nach dem Aktienkapitale, und nicht nach dem Nominalbetrage desselben, beziehungsweise der einzelnen Aktie, sondern nur nach dem auf diesen Nominalbetrag effektiv *eingezahlten* Betrag zu berechnen ist; von diesem Betrage sind die bereits amortisierten Teile des Aktienkapitales in Abrechnung zu

bringen. Ob diese höheren Dividenden aus dem Betriebsergebnisse des letzten Geschäftsjahres oder aber aus sonstigen Reserven der Unternehmung ausgezahlt werden, begründet keinen Unterschied; würde z. B. eine Unternehmung, welche eine zwölfprozentige Dividende auszahlt, nur acht Prozent aus den Gebarungsüberschüssen des letzten Jahres, die restlichen vier Prozent aber aus einem Reservefonde entnehmen, so wäre nichtsdestoweniger der zur Auszahlung des elften und zwölften Prozentes der Dividende erforderliche Betrag der zweiprozentigen Zusatzsteuer zu unterwerfen. Erfolgte die Auszahlung aus einem bereits versteuerten Reservefonde, so wäre nur die Zusatzsteuer, sollte hingegen die Auszahlung aus einem noch nicht versteuerten Reservefonde erfolgen, so wäre im Sinne des § 96 überdies auch noch die $10^1/_2$-, beziehungsweise 10prozentige Steuer von dem aus diesem Fonde zur Verteilung gelangenden Betrage (vgl. Art. 28, Z. 2) zu bemessen. 3. Eine besondere Bestimmung trifft das Gesetz endlich noch für den Fall, daß solche höhere Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus dieser Steuer nicht unterliegenden Unternehmungen fließen; für diesen Fall ist der Zusatzsteuer nur derjenige im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Betrag zu unterziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Kapital verhältnismäßig entfällt. 4. Zu diesem Behufe wird also unter Beobachtung des im § 111 vorgeschriebenen Verfahrens zunächst zu ermitteln sein, wie das tatsächlich eingezahlte Aktienkapital sich zwischen der steuerpflichtigen und der steuerfreien Unternehmung verteilt. Der gesamte zur Bezahlung einer höheren als zehnprozentigen Dividende erforderliche Betrag wird sohin zwischen den so ermittelten Teilen des Aktienkapitales verhältnismäßig aufzuteilen und nur derjenige Teil desselben, welcher dem auf die steuerpflichtige Unternehmung entfallenden Aktienkapitale entspricht, der Zusatzsteuer zu unterwerfen sein. Das Gesetz gestattet jedoch, daß gegen diese Präsumtion seitens der Aktiengesellschaft ein Gegenbeweis nach der Richtung geführt werde, daß, und inwieweit das die höhere Dividendenauszahlung ermöglichende Erträgnis tatsächlich aus Unternehmungen geflossen ist, die der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke nicht unterliegen; falls die Steuerbehörde gegen diesen Nachweis Bedenken hegt, wird wieder das in § 111 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten sein. Art. 40. 1. Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]). 2. Es ist hervorzuheben, daß diese Besteuerung im Gegensatze zu der im Art. 36 erwähnten Minimalbesteuerung der Versicherungsgesellschaften auf Aktien bei den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften nicht eine Minimalbesteuerung, sondern — vorbehaltlich der im Art. 34, Z. 3 erwähnten Ausnahmen — die einzige für wechselseitige Versicherungsgesellschaften zulässige und auf dieselben anwendbare Besteuerung darstellt; rücksichtlich des Geschäftsbetriebes der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften ist daher von der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Sinne der Art. 14 bis 34 vollkommen abzusehen, da es weder auf die Ermittlung des etwa erzielten Reingewinnes, noch auf die Art seiner Verwendung ankommt; der Maßstab für die Besteuerung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften ist vielmehr lediglich in der Höhe der Jahresnettoprämien gelegen, welche in dem der Besteuerung zu Grunde liegenden Jahre vereinnahmt wurden. 3. Hiebei sind — abweichend von der in der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, verwendeten Terminologie — unter den „Jahresnettoprämien" nicht Nettoprämien im Gegensatze zu Bruttoprämien, das heißt jene Prämien, welche nach Abschlag der Regie- und sonstigen Zuschläge nach der dem Versicherungsplane zu Grunde liegenden Wahrscheinlichkeitsberechnung erübrigen müssen, zu verstehen; vielmehr will das Gesetz mit diesem Ausdrucke die tatsächlich eingehobenen Prämienbeiträge der Versicherten nach Abzug der den Versicherten rückvergüteten oder gutgeschriebenen Prämienrückersätze (Bonus) verstanden wissen; demgemäß werden von den im Rechnungsabschlusse ausgewiesenen Prämieneinnahmen nur die daselbst ausgewiesenen Prämienrückersätze (Bonus) in Abzug zu bringen und hievon die Steuer von ein Promille zu bemessen sein; insbesondere dürfen also auch etwaige Rückversicherungsprämien von den Jahresnettoprämien nicht in Abzug gebracht werden. 4. Für die Besteuerung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften begründet es keinen Unterschied, ob sie auf dem Kapitaldeckungs- oder aber auf dem Umlageverfahren beruhen; ebenso ist es für die Besteuerung belanglos, ob sie im letzteren Falle die Umlagen nach der wahrscheinlichen Schadenshöhe vorhinein oder aber erst nach Maßgabe der tatsächlich eingetretenen Schäden nachhinein bestimmen und erheben. 5. Diese Besteuerung umfaßt den gesamten Geschäftsbetrieb der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften als solcher (vgl. aber Artikel 34, Z. 3); daher ist auch das etwaige Erträgnis fruchtbringend angelegter Reservefonde solcher Gesellschaften und ähnliche Einnahmen, soweit sie mit dem wechselseitigen Versicherungsgeschäfte in Verbindung stehen, einer abgesonderten Besteuerung nach diesem oder dem III. Hauptstücke nicht mehr zu unterwerfen. Art. 41. Für Sparkassen gilt folgender nach der Höhe des steuerpflichtigen

Was die Teilung der von der Österreichisch-ungarischen Bank zu entrichtenden Steuer betrifft (vgl. II. Bd., S. 216, der 5. Aufl.), so ist hiefür jetzt der Artikel VI des ersten Kapitels des vierten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, maßgebend; sieh diesen Artikel oben auf S. 114. Die Grundlage für die Besteuerung der Österreichisch-ungarischen Bank durch Normierung der Grenzen ihrer Steuerfreiheit bildet der Artikel 92 der Bankstatuten, welcher durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September neu gefaßt worden ist; sieh oben S. 107.

Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, über die Rentensteuer, dann die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer boten den Anlaß zu administrativen Verfügungen hinsichtlich gewisser Kategorien in den Reichsratsländern sich dauernd aufhaltender ungarischer Staatsangehöriger und umgekehrt sich dauernd im Gebiete der Länder der ungarischen Krone aufhaltender österreichischer Staatsbürger.

So wurde durch den Artikel 6 der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des bezogenen Gesetzes, betreffend die Rentensteuer, angeordnet:[8])

I. 1. Die Bestimmungen des § 127[9]) grenzen die Steuerpflicht mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, beziehungsweise den Sitz der

---

Reinertrages abgestufter Steuerfuß: Bei einem Reinertrage bis einschließlich 10.000 fl. 3 Prozent, bei einem Reinertrage von mehr als 10.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. 5 Prozent, bei einem Reinertrage von mehr als 100.000 fl. bis einschließlich 200.000 fl. $7^1/_2$ Prozent und bei einem Reinertrage von mehr als 200.000 fl. 10 Prozent. Art. 42. Bei den im Sinne des § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschußkassen werden das erste Tausend (scilicet Gulden, also jetzt die zwei ersten Tausend Kronen) des Reinertrages mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel der Besteuerung unterzogen. Der Steuerfuß beträgt, soferne der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, 8·5 Prozent, sonst 10 Prozent. Bei den hier genannten Unternehmungen ist also der steuerpflichtige Reinertrag im Sinne der Art. 14 bis 34 zu ermitteln, und von dem ersten Tausend (sieh oben) der so ermittelten Beträge 300 fl., von den folgenden Tausenden (sieh oben) aber je 500 fl. als Besteuerungsgrundlage anzunehmen; ergibt sich hienach die Besteuerungsgrundlage mit einer 600 fl. nicht übersteigenden Summe, so beträgt die Steuer 8·5 Prozent derselben (wodurch die für derartige Besteuerungsgrundlagen bisher mit 5 Prozent samt 70prozentigem Zuschlage entfallende Steuer aufrecht erhalten bleibt); übersteigt die in vorstehender Art ermittelte Besteuerungsgrundlage aber 600 fl., so beträgt die Steuer 10 Prozent derselben (bisher 5 Prozent samt 100prozentigem Zuschlage).

[8]) Diese Vollzugsvorschrift wurde kundgemacht mit FME. vom 23. Juli 1897, RGBl. Nr. 171. Die ausschlaggebenden Bestimmungen im gegenständlichen Belange (das ist der 3. und 4. Absatz sub II, Z. 1) aber erhielten ihre dermal gültige Fassung erst durch den dritten Nachtrag zur bezogenen Vollzugsvorschrift. Dieser Nachtrag wurde kundgemacht mit dem FME. vom 1. Oktober 1898, RGBl. Nr. 190. Übrigens werden oben nicht nur diese ausschlaggebenden Stellen des Art. 6 wiedergegeben, sondern auch der übrige Inhalt dieses Artikels, soweit er zum Verständnisse der ausschlaggebenden Stellen dienlich ist.

[9]) Der § 127 des Personalsteuergesetzes lautet:

„Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen, sowie juristische Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Jedoch sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen

juristischen Personen und in einigen Fällen mit Rücksicht auf den Ort, woher die rentensteuerpflichtigen Einkünfte bezogen werden, ab.

Aus dem Gegensatze zu den „Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" im ersten Absatze des § 127 ergibt sich, daß die in diesem Paragraphen für Ausländer und für das Ausland getroffenen Bestimmungen auch für die Angehörigen, beziehungsweise das Gebiet der Länder der ungarischen Krone gelten.

2. Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 127 sind stets auch jene Anordnungen im Auge zu behalten, welche das Finanzministerium im Sinne des § 285[10]) behufs Wahrung der Reziprozität oder Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Reichsgesetzblatte kundmachen wird.

3. In Bezug auf den Umfang der steuerpflichtigen Bezüge unterscheidet das Gesetz im § 127, Absatz 1 und 2, die nachstehend sub II und III erörterten Fälle.

II. 1. Den ersten Fall bildet die Steuerpflicht hinsichtlich des gesamten Betrages der wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge, jedoch mit der Ausnahme, daß aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen sind, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger, einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen.

In diesem Umfange gilt die Steuerpflicht a) bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen;

b) bei juristischen Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben;

c) bei Ausländern, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben.

Spezielle Weisungen im Sinne des § 285 bleiben vorbehalten, doch wird schon hier bestimmt, daß ungarische Staatsangehörige und Angehörige Bosniens und der Herzegowina, welche hierlands bei Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe oder bei dem königlich ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, bis auf weiteres rücksichtlich ihrer aus Ungarn, beziehungsweise dem Okkupationsgebiete fließenden rentensteuerpflichtigen Bezüge der Rentensteuer nicht zu unterziehen sind. Als im k. und k. Heere (in der k. und k. Kriegsmarine) dienend, sind anzusehen die aktiv dienenden und die mit Wartegebühr beurlaubten Militärpersonen sowie die mit Superplus auf die Aktivitätsgebühren oder mit Taggeld oder Remuneration bei Kommanden (Behörden, Anstalten) des k. und k. Heeres (der k. und k. Kriegsmarine) in Dienstverwendung stehenden Militärpersonen des Ruhestandes.[11])

Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen."

[10]) Der § 285 des Personalsteuergesetzes lautet:

„Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in Ansehung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reziprozität vorzugehen.

Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen."

[11]) In erweiternder Interpretation der Bestimmungen des Art. 6, II, Z. 1, der Vollzugsvorschrift zum dritten Hauptstücke und des Art. 1, Z. 4, der Vollzugsvorschrift zum vierten Hauptstücke (sieh S. 147 ff.) des Personalsteuergesetzes wird auf Grund empfangener Reziprozitätsversicherung seitens des k. ung. Finanzministeriums angeordnet, daß die in Gemäßheit des Art. III, der Durchführungsmodalitäten zum geltenden Veterinär-Übereinkommen mit Ungarn, RGBl. Nr. 179 ex 1899 (sieh oben Fußnote 27 auf S. 91 und VI. Bd., S. 718, der 5. Aufl.) in das diesseitige Staatsgebiete dauernd exponierten Veterinär-

Zugleich wird gestattet, auch die Angehörigen dieser Steuerpflichtigen, soferne deren Einkommen den letzteren behufs Veranlagung der Personaleinkommensteuer auf Grund des Artikels 3 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zuzurechnen ist, und soferne sie selbst ungarische Staatsangehörige, beziehungsweise Angehörige des Okkupationsgebietes sind, von der Rentensteuer hinsichtlich der ihnen aus Ungarn, beziehungsweise Bosnien und der Herzegowina zufließenden Rentenbezüge frei zu lassen. —

Im Artikel 1 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes wird in Betreff der Personaleinkommensteuer angeordnet[12]):

1. . . . . .

2. Die übrigen Bestimmungen des § 153[13]) grenzen die Steuerpflicht mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz [Artikel 36[14])] und in einigen Fällen mit Rücksicht auf den Ort, wo sich die Einkommensquellen befinden oder wohin das Einkommen bezogen wird, ab.

Die Ausdrücke „Nichtangehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder", „außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes" u. dgl. umfassen auch die Angehörigen, beziehungsweise das Gebiet der Länder der ungarischen Krone.

Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 153 sind stets auch jene Anordnungen im Auge zu behalten, welche das Finanzministerium im Sinne des

---

delegierten ungarischer Staatsangehörigkeit rücksichtlich ihres aus den Ländern der ungarischen Krone fließenden Einkommens der Rentensteuer und der Personaleinkommensteuer nicht zu unterziehen sind (FME. vom 29. Juni 1903, Z. 45.961).

[12]) Die Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes wurde kundgemacht mit FME. vom 24. April 1897, RGBl. Nr. 108. Die hier vornehmlich in Betracht kommenden Bestimmungen des Art. 1, nämlich der Schlußabsatz sub 4 und die beiden letzten Absätze sub 5, erhielten die dermal gültige Fassung erst durch den fünften Nachtrag zur Vollzugsvorschrift, welcher Nachtrag mit dem FME. vom 1. Oktober 1898, RGBl. Nr. 191, kundgemacht worden ist. Indessen werden oben auch alle jene Bestimmungen des Art. 1 wiedergegeben, die zum leichteren Verständnisse der erwähnten nachträglich erlassenen Anordnungen dienlich sind.

[13]) Der § 153 des Personalsteuergesetzes lautet:

„Der Personaleinkommensteuer unterliegen die nachstehend bezeichneten physischen Personen:

1. Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

a) wenn sie in diesen Ländern wohnen, hinsichtlich ihres gesamten Einkommens;

b) außer diesem Falle hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes zufließenden Einkommens;

2. Nichtangehörige dieser Länder:

a) wenn sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, hinsichtlich des Einkommens, welches sie in diesen Ländern erwerben oder nach diesen Ländern beziehen. Jedoch ist aus einem anderen Lande als dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließendes Einkommen dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn dasselbe erweislich bereits der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt;

b) außer den sub lit. a) bezeichneten Fällen, wenn sie in diesen Ländern Realitäten oder auf inländischen Realitäten hypothezierte Forderungen oder ein durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenes Vermögen besitzen oder hierlands eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung betreiben, oder Teilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung sind, oder ein Einkommen an Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse beziehen, hinsichtlich des aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Der Besitz von Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren ist als Teilhaberschaft an einer Unternehmung im Sinne des vorigen Absatzes nicht anzusehen.

Ferner unterliegen der Personaleinkommsteuer ruhende Erbschaften nach Maßgabe der im § 229 enthaltenen Bestimmungen."

[14]) Der Art. 36 enthält u. a. die Anordnung, es sei der Wohnsitz nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zu beurteilen.

§ 285[15]) behufs Wahrung der Reziprozität oder Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Reichsgesetzblatte kundmachen wird.

In Bezug auf den Umfang des steuerpflichtigen Einkommens unterscheidet das Gesetz die nachstehend in Z. 3—6 erörterten Fälle.

3. Die Steuerpflicht hinsichtlich des gesamten, das heißt wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, soferne dieselben in diesen Ländern wohnen (§ 153, Z. 1 a).

4. Die Steuerpflicht hinsichtlich des Einkommens, welches in diesen Ländern erworben oder — wenn auch anderswo erworben — nach diesen Ländern bezogen wird; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Nichtangehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, soferne dieselben in diesen Ländern wohnen oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten (§ 153, Z. 2 a).

In diesen Fällen ist jedoch das aus dem Auslande fließende Einkommen dann befreit, wenn dasselbe bereits im Auslande erweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt. Als gleichartige Steuern kommen Steuern, welche nur einzelne Einkommenszweige betreffen, in der Regel nicht in Betracht.[16])

Die tatsächliche Besteuerung im Auslande, deren Art und Umfang, hat der Steuerpflichtige zu erweisen.

Im Falle auftauchender Zweifel, ob die tatsächlich erfolgte auswärtige Besteuerung den Bedingungen des § 153, Z. 2 a, entspreche, ist mit tunlichster Beschleunigung die Weisung des Finanzministeriums einzuholen.

Es steht der Schätzungskommission frei, bei der Veranlagung das auswärts besteuerte Einkommen vorläufig unter Vorbehalt allfälliger späterer Einbeziehung außer Anschlag zu lassen.

Spezielle Weisungen im Sinne des § 285 bleiben vorbehalten; doch wird schon hier bestimmt, daß ungarische Staatsangehörige und Angehörige Bosniens und der Herzegowina, welche hierlands bei Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe oder bei dem königlich ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, bis auf weiteres rücksichtlich ihres aus Ungarn, beziehungsweise dem Okkupationsgebiete fließenden Einkommens der Personaleinkommensteuer nicht zu unterziehen sind. Als im k. und k. Heere (in der k. und k. Kriegsmarine) dienend sind anzusehen die aktiv dienenden und die mit Wartegebühr beurlaubten Militärpersonen sowie die mit Superplus auf die Aktivitätsgebühren oder mit Taggeld oder Remuneration bei Kommanden (Behörden, Anstalten) des k. und k. Heeres (der k. und k. Kriegsmarine) in Dienstverwendung stehenden Militärpersonen des Ruhestandes.[17])

---

[15]) Vgl. Fußnote 10 auf S. 146.

[16]) Die ungarische allgemeine Einkommenergänzungssteuer (oft auch als Einkommensteuerzuschag bezeichnet) ist als eine Einkommensteuer oder eine gleichartige Steuer im Sinne des § 153, Z. 2, lit. a, des Personalsteuergesetzes nicht anzusehen (FME. vom 9. Juni 1898, Z. 21.716). Dasselbe gilt betreffs der ungarischen Erwerbsteuer (VGHE. vom 11. Oktober 1900, Z. 6909), und betreffs der ungarischen Kapitalszinsen- und Rentensteuer (VGHE. vom 18. April 1903, Z. 4645).

[17]) Diese Steuerbefreiung wird lediglich mit Rücksicht darauf gewährt, daß die betreffenden Personen durch ihre dienstliche Stellung zum Aufenthalte in Österreich gezwungen und deshalb rücksichtlich ihres ungarischen Einkommens wie in Ungarn befindlich behandelt werden sollen; das erwähnte Motiv trifft jedoch bei Pensionisten nicht zu (FME. vom 11. Mai 1898, Z. 22.460 und 22.633). Die Pensionen der hierlands wohnhaften ungarischen Pensionisten unterliegen nach § 153, Z. 2, lit a, des Personalsteuergesetzes

5. Die Steuerpflicht hinsichtlich des aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließenden Einkommens; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, wenn dieselben nicht in diesen Ländern wohnen (§ 153, Z. 1 b).

Jedoch haben die hierländigen Steuerveranlagungsorgane die Dienstbezüge und Ruhegenüsse jener Angehörigen des k. und k. Heeres (k. und k. Kriegsmarine), welche in Ungarn oder dem Okkupationsgebiete wohnen, nicht zur Besteuerung heranzuziehen. Dieselben werden vielmehr in Ungarn der ungarischen Besteuerung und im Okkupationsgebiete lediglich dem von den Kassen der Militärverwaltung nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, zu bewerkstelligenden Steuerabzuge unterworfen werden. Auch Bezüge aus Militärstiftungen, die in Ungarn oder dem Okkupationsgebiete wohnhaften Militärpersonen zufließen, sind hierlands nicht in Besteuerung zu ziehen.

Solche Dienstbezüge, Ruhegenüsse und Stiftungsgenüsse, welche aus einer in Ungarn oder dem Okkupationsgebiete gelegenen Militärkasse bezogen werden, können schon im Sinne des Absatzes 1 nicht als ein aus dem Inlande fließendes Einkommen angesehen werden, und sind daher weder bei den in Ungarn und dem Okkupationsgebiete, noch bei den außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Militärpersonen steuerpflichtig.

6. Die Steuerpflicht hinsichtlich des Einkommens aus den im § 153, Z. 2 b, speziell aufgezählte Quellen; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Nichtangehörigen dieser Länder, wenn dieselben hier nicht wohnen und sich hier entweder überhaupt nicht — oder nicht des Erwerbes wegen und nicht länger als ein Jahr — aufhalten.

Hienach ist bei diesen Bezugsberechtigten steuerpflichtig das Einkommen:

a) . . . . .

f) Aus Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatskasse, nicht aber aus derartigen Bezügen aus Kassen von kommunalen oder anderen öffentlichen Verbänden oder aus Kassen von Privaten.

Für in Ungarn oder im Okkupationsgebiete oder überhaupt im Auslande wohnhafte Angehörige des k. und k. Heeres (der k. und k. Kriegsmarine) gilt rück-

---

der Personaleinkommensteuer, da die von diesen Bezügen in Ungarn erhobene Erwerbsteuer vierter Klasse, samt eventuellem Einkommensteuerzuschlag, nicht als eine der österreichischen Personaleinkommensteuer gleichartige Steuer angesehen werden kann. Es ist daher von den bei österreichischen Staatskassen zur Auszahlung gelangenden ungarischen Pensionen die Personaleinkommensteuer zu berechnen, von einer vorläufigen Berechnung einer etwaigen Besoldungssteuer aber Umgang zu nehmen (FME. vom 2. Juni 1899, Z. 50.993 ex 1898). Die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Pensionen, welche an in Ungarn wohnhafte k. k. Pensionisten von ungarischen Kassen zu Lasten der diesseitigen Reichshälfte kontokorrentmäßig zur Auszahlung gelangen, werden nicht im Abzugswege erhoben, sondern von der . . . . kompetenten Steuerbehörde zur unmittelbaren Einzahlung vorgeschrieben . . . . . . (FME. vom 2. Juni 1899, Z. 50.993 ex 1898). Die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften Beamten der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung unterliegen, sofern dieselben nicht bosnisch-herzegowinische Landesangehörige und als solche der Steuerbefreiung hinsichtlich ihres aus dem Okkupationsgebiete fließenden Einkommens teilhaftig sind, rücksichtlich ihrer Gehalte der Personaleinkommensteuer, zumal der im Ausmaße von 4‰ erfolgende Steuerabzug von den seitens der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung ausgezahlten feststehenden Dienstbezügen eine der österreichischen Personaleinkommensteuer gleichzuachtende Besteuerung nicht bildet. Mit Rücksicht auf die erwähnte Besteuerung der in Rede stehenden Dienstbezüge in Bosnien wird jedoch hierlands von der Vorschreibung einer Besoldungssteuer abzusehen sein (FME. vom 16. Juni 1899, Z. 37.434 ex 1898). Hinsichtlich der Bezüge der Veterinärdelegierten sieh Fußnote 11 auf S. 146.

sichtlich ihrer Dienstbezüge und Ruhegenüsse das unter Z. 5, Absatz 2 und 3, Gesagte.

Auf dem Gebiete der indirekten Steuern ist eine belangreiche, schon oben ad A (historische Skizze) erwähnte Änderung bezüglich der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Abgaben (vgl. § 2, Punkt 2, des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, im VI. Bd., S. 179, der 5. Aufl.) eingetreten, als welche zur Zeit gelten: die Branntweinsteuer, die Biersteuer, die Zuckersteuer und die Mineralölsteuer.[18])

Nachdem hinsichtlich der Branntweinsteuer schon durch das Gesetz vom 18. Juni 1894, RGBl. Nr. 121 (vgl. II. Bd., S. 217 der 5. Aufl.), der Grundsatz anerkannt und mittels des sogenannten Überweisungsverfahrens praktisch in Wirksamkeit gesetzt worden war, daß die Abgabe als Konsumabgabe jenem der drei Läner-, beziehungsdweise Staatsgebiete des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (Reichsratsländer, Länder der ungarischen Krone, Bosnien-Herzegowina) zugute zu kommen habe, in dem der Konsum tatsächlich stattfindet, und daß daher für in dem einen Teilgebiete des Zollgebietes versteuerte, jedoch nach einem anderen der drei Teilgebiete überführte Alkoholmengen das erstere dem letzteren die Steuer zu vergüten habe, wurde dieser Grundsatz hierseits durch den VIII. Teil der auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120 („wegen Abänderung der Gesetze, betreffend die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Abgaben, dann des österreichisch-ungarischen Zolltarifes")[19]), vom 1. August 1899 an auf die Zuckersteuer ausgedehnt, wobei jedoch die Vergütung nur mit zwölf Kronen per 100 Kilogramm festgesetzt wurde (entsprechend dem Ausmaße der damals eingetretenen Erhöhung der Zuckersteuer). In der Folge wurde das neue Prinzip, und zwar hierseits durch die auf Grund des § 14 des obberufenen Staatsgrundgesetzes erlassene kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 267 („betreffend die Vergütung der Abgabe für die versteuerten Bier-, Mineralöl- und Zuckermengen, welche im Verkehr zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Herzegowina vorkommen")[20]), auch für die Biersteuer und die Mineralölsteuer statuiert und gleichzeitig bei der Zuckersteuer die Vergütung nach dem „gemeinsam vereinbarten (vollen) Steuersatze" eingeführt.[21])

---

[18]) Auf die Änderungen, die die Gesetzgebung über die oberwähnten Steuern im allgemeinen erfahren hat, wird hier nicht weiter eingegangen, da sie, wenn auch im Einvernehmen mit Ungarn erfolgt, doch nicht eigentlich das wechselseitige Verhältnis zwischen den beiden Staatsgebieten betreffen. Desgleichen wird an Ausführungsvorschriften alles übergangen, was nicht auf das Verhältnis zu Ungarn Bezug hat.

[19]) Zur Vollziehung dieser kais. Vdg. erflossen zahlreiche Ausführungsvorschriften, von denen für den Verkehr zwischen den einzelnen Teilen des österr.-ungar. Zollgebietes beziehungsweise für die Steuervergütung (Überweisungsverfahren) vornehmlich in Betracht kommen: Die FME. vom 20. Juli 1899, RGBl. Nr. 124 und 128; vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 52; vom 20. August 1904, RGBl. Nr. 93 und die FMV. vom 11. Oktober 1906, RGBl. Nr. 207.

[20]) Zur Vollziehung dieser kais. Vdg. erflossen: der FME. vom 30. Dezember 1899, RGBl. Nr. 270, der auch in der unmittelbar vorhergehenden Fußnote bezogene FME. vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 52, der FME. vom 15. März 1905, RGBl. Nr. 49 und die auch in der unmittelbar vorhergehenden Fußnote bezogene FMV. vom 11. Oktober 1906, RGBl. Nr. 207.

[21]) In Ungarn wurden die den oben besprochenen, in den kais. Vdg. vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, und 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 267, enthaltenen Anordnungen

Hinsichtlich der Steuerrestitutionen und Bonifikationen für über die Zolllinie ausgeführte Produkte wurde — hierseits durch Artikel IV der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, in Ungarn durch den Gesetzartikel XXX vom Jahre 1899 (vgl. oben S. 86 und 87) — angeordnet, daß jedes Staatsgebiet nur jenen Anteil zu tragen habe, der auf die eigene Ausfuhr entfällt.[22])

Im Zusammenhange mit diesen Einrichtungen wurden für den Verkehr mit versteuerten Mengen der in Rede stehenden Produkte zwischen den beiden Staatsgebieten und zwischen diesen und den Ländern Bosnien und Herzegowina (ein Verkehr mit unversteuerten Mengen ist zwischen den drei Teilgebieten des Zollgebietes überhaupt nicht mehr zulässig) behördliche Kontrollmaßnahmen getroffen. Auch wurde die früher in den Zollsatz inbegriffene Verbrauchsabgabe für Mengen dieser Produkte, die aus dem Zollauslande eingeführt werden, aus dem Zolle ausgeschieden und deren abgesonderte Einhebung verfügt.

Die Verteilung der zum unteren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Alkoholmengen zwischen den Ländern des österreichisch-ungarischen Zollgebietes (Kontingentierung), wie sie nach dem Gesetze vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95 (vgl. II. Bd., S. 216 f., der 5. Aufl.), für die Zeit vom 1. September 1888 bis Ende August 1898 festgesetzt und durch die auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1898, RGBl. Nr. 119, betreffend die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmung des § 3, Z. 1, des Gesetzes vom 20. Juni 1888, bis Ende August 1899 aufrecht erhalten worden war, erfuhr, und zwar hierseits durch den II. Teil der schon oben berufenen kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, in Ungarn durch den Gesetzartikel XX vom Jahre 1899, für die Zeit vom 1. September 1899 bis Ende August 1908 eine durch die tatsächlichen Konsumverhältnisse bedingte Änderung zu Gunsten der Reichsratsländer und zu Ungunsten Ungarns. Es blieb jedoch hiebei das Gesamtkontingent für das Zollgebiet unverändert; ebenso das auf Bosnien-Herzegowina entfallende Teilkontingent.[23])

Von Einfluß auf das wechselseitige Verhältnis zwischen den beiden Staatsgebieten war hinsichtlich der Zuckersteuer der gleichfalls schon oben, S. 83, erwähnte internationale Vertrag vom 5. März 1902, RGBl. Nr. 25 ex 1903, betreffend die Zuckergesetzgebung (Brüsseler Konvention), durch welchen die Ausfuhrprämien für Zucker beseitigt wurden und eine Herabsetzung des Zuckerzolles erfolgte. Infolge dieser Konvention erfloß hierseits das Gesetz vom 31. Jänner 1903, RGBl. Nr. 26, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung, und das Gesetz gleichen Datums RGBl. Nr. 27, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes. Durch das erstere Gesetz wurde jene Menge Zucker, welche im Laufe je einer Betriebsperiode aus den Zuckererzeugungsstätten und den Zuckerfreilagern gegen Entrichtung der Verbrauchs-

---

korrespondierenden Verfügungen durch den Gesetzartikel XVII vom Jahre 1899 getroffen, welcher am 17. Juli 1899 sanktioniert und am 20. Juli 1899 kundgemacht wurde. Der Art. 2 dieses Gesetzartikels ordnet im ersten Absatze an: „Die Steuer wird vergütet: . . . c) vom Zucker in dem Betrage, welcher von je einem Meterzentner Zucker als Zuckersteuer zu bezahlen ist."

[22]) Eine Bonifikation wird zur Zeit nur für die Ausfuhr von Branntwein, eine Steuerrestitution nur für Branntwein (in beschränktem Maße) und für Bier gewährt.

[23]) Die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die individuelle Verteilung des auf die Reichsratsländer entfallenden Branntwein-Kontingentes, werden hier außer Betracht gelassen, da sie das Verhältnis zu Ungarn nicht weiter berühren.

abgabe weggebracht werden darf, zwischen den Reichsratsländern, Ungarn und Bosnien-Herzegowina kontingentiert; durch das zweitgedachte Gesetz sollte die individuelle Verteilung des österreichischen Zuckerkontingentes geregelt werden. Da jedoch die zur Überwachung der Durchführung der Brüsseler Konvention eingesetzte ständige Kommission in diesem letzteren Gesetze eine Verletzung der Konvention erblickte, wurde dasselbe mit der auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erflossenen kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1903, RGBl. Nr. 160, seinem ganzen Umfange nach außer Kraft gesetzt. Dadurch wurden zwar die Bestimmungen des erstgedachten Gesetzes (RGBl. Nr. 26 ex 1903), über die Kontingentierung des gegen Versteuerung wegzubringenden Zuckers zwischen den Reichsratsländern, Ungarn und Bosnien-Herzegowina formell nicht berührt, praktisch aber hinfällig, weil undurchführbar.[24]) Als Ersatz für die Kontingentierung, die als eine Schutzmaßregel für die eigene Zuckerproduktion jedes der drei Ländergebiete (Reichsratsländer, Ungarn, Bosnien-Herzegowina) wirken sollte, nahmen die österreichische und die ungarische Regierung im wechselseitigen Einvernehmen für die Dauer der Brüsseler Konvention die Einführung einer besonderen, bei Versendung von Zucker aus dem einen Staats-, beziehungsweise Ländergebiete in eines der beiden anderen einzuhebende Gebühr von 3 K 50 h pro 100 Kilogramm Konsumzucker und 3 K 20 h pro 100 Kilogramm Rohzucker in Aussicht (sogenannte Zucker-Surtaxe). Behufs Realisierung dieses Projektes wurden noch im Jahre 1903 in den Parlamenten beider Staaten Entwürfe diesbezüglicher Gesetze eingebracht, denen eine rückwirkende Kraft vom 1. September 1903 zugedacht war. Um diese Rückwirkung zu ermöglichen, wurden mit den Finanz-Ministerialerläßen vom 31. August 1903, Z. 3888/F. M., und 28. Juli 1904, Z. 3013/F. M., Anordnungen getroffen, welche eine entsprechende Vormerkung der nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina versendeten Zuckermengen zum Gegenstande haben. Behufs dieser Vormerkung ist unter Umständen die Identität der als Versender angemeldeten Person mit dem tatsächlichen Versender amtlich festzustellen; auch ist — gleichfalls unter Umständen — an die Partei die Forderung zu stellen, ihr Verfügungsrecht in Bezug auf die zu versendende Zuckermenge nachzuweisen. Bemerkenswert ist die Anordnung, daß von der amtlichen Prüfung der Identität und von dem Nachweise des Verfügungsrechtes abzusehen ist, wenn der Versender freiwillig den Betrag von 3 K 50 h, beziehungsweise 3 K 20 h per Meterzentner sicherstellungsweise weise ad depositum erlegt. Im Juli 1906 (mündliche Ankündigung im Abgeordnetenhause am 6. Juli, Zuschrift vom 10. Juli) zog die österreichische Regierung die erwähnte Gesetzvorlage zurück, beließ jedoch die in den beiden berufenen Finanzministerial-Erläßen getroffenen Anordnungen auch weiterhin in Wirksamkeit. Die analoge ungarische Vorlage ist durch Auflösung des Reichstages hinfällig geworden; im neuen Hause wurde sie nicht mehr eingebracht.

β Betreffs des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens. An Stelle der in der fünften Auflage, II. Bd., S. 217 f., erwähnten Vorschriften ist nunmehr getreten die kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhält-

---

[24]) In Ungarn wurden die dem österreichischen Gesetze vom 31. Jänner 1903, RGBl. Nr. 26, entsprechenden Bestimmungen durch den Gesetzartikel II vom Jahre 1903, getroffen, während der Gesetzentwurf, welcher die dem österreichischen Gesetze vom 31. Jänner 1903, RGBl. Nr. 27, analogen Anordnungen enthielt, infolge des Einspruches der ständigen Kommission zur Überwachung der Durchführung der Brüsseler Konvention niemals Gesetzeskraft erlangt hat.

nisses der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsstempels und der Taxen. Diese kaiserliche Verordnung lautet: Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Das nachfolgende, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits zu Wien/Budapest am 26. Dezember 1896 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, wird mit der durch den gleichfalls angeschlossenen Nachtrag d. d. Wien/Budapest am 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt.[25]) Artikel II. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.[26])

---

[25]) In Ungarn wurde das Übereinkommen samt Nachtrag mit dem Gesetzartikel XLVI, vom Jahre 1899 inartikuliert.

[26]) Das Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Finanzministern lautet: I. Abschnitt. Über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen. 1. Kapitel. Bestimmung des Staatsgebietes, welchem die Gebühr zuzukommen hat. Rechtsurkunden, Rechtsgeschäfte, Behelfe. § 1. Rechtsurkunden, Rechtsgeschäfte und Behelfe sind in der Regel (§§ 4, 16 und 17) dort zu vergebühren, wo der Umstand zuerst eingetreten ist, welcher die Gebührenpflicht oder die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer höheren Gebühr begründet. § 2. Demgemäß ist für Rechtsurkunden und Behelfe, bei welchen die Gebühr mittels Stempelmarken oder vor Ausfertigung der Urkunde unmittelbar entrichtet wird, die schon bei der Ausfertigung fällige Gebühr dort zu entrichten, wo die Urkunde oder der Behelf ausgestellt wird. Ist die Urkunde oder der Behelf von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten unterschrieben worden, so gilt als Ausstellungsort jener Ort, wo zuerst ein stempelpflichtiger Aussteller die Urkunde oder den Behelf unterschrieben hat, und zwar auch dann, wenn eine Ratifikation oder ein Konsens vorbehalten wurde. § 3. Rechtsurkunden und Rechtsgeschäfte, welche der amtlichen Gebührenbemessung unterliegen, sind dort zu vergebühren, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Setzt der urkundliche Abschluß des Geschäftes die Unterschrift mehrerer Kontrahenten voraus, und wird die Unterschrift der letzteren an verschiedenen Orten beigesetzt, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebühr dort stattzufinden, wo die letzte für den Geschäftsabschluß notwendige Unterschrift eines Ausstellers beigesetzt wurde. Ist in einer solchen Urkunde eine Ratifikation oder ein Konsens ausdrücklich vorbehalten oder wegen Abgang der persönlichen Fähigkeit eines Kontrahenten zur selbständigen Abschließung des Geschäftes erforderlich, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebühr in dem Gebiete, wo die Ratifikation oder der Konsens erteilt wurde, zu erfolgen. Ist jedoch hinsichtlich eines Rechtsgeschäftes die Ratifikation eines k. und k. gemeinsamen Ministeriums vorbehalten, so hat die Gebühr jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die Rechtsurkunde im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen errichtet worden ist. § 4. Von den in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Regeln treten folgende Ausnahmen ein: a) Die Gebühr von einer Empfangsbestätigung über Geldbeträge, welche bei einer Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Kasse mit Einschluß der Kassen des k. und k. Heeres und der Kriegsmarine ausbezahlt werden, ist in der Regel an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem diese Kasse gelegen ist; dagegen sind die Gebühren für Empfangsbestätigungen über Geldbeträge, welche bei Kassen k. und k. gemeinsamer Ministerien (gemeinsame Zentralkasse, Zahlamt des Ministeriums des Äußern, Zahlamt des gemeinsamen Kriegsministeriums, Marinezahlamt, Verlagskasse des gemeinsamen obersten Rechnungshofes) ausbezahlt werden, nach den in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Regeln zu entrichten; b) die Prozentualgebühr für die mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde erfolgende Übertragung des Eigentumes, der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen, innerhalb eines der beiden Staatsgebiete gelegenen Sache ist in jenem Staatsgebiete zu bemessen und zu entrichten, in welchem die unbewegliche Sache gelegen ist. Bei Übertragungen von unbeweglichen Sachen durch Tausch kommt jedem Staatsgebiete die Gebühr vom vollen Werte der in seinem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sache zu; c) die Gebühren für die Aufnahme von Personen und Frachten durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen sind, ohne

Rücksicht auf die Reisestrecke, worauf sie sich beziehen, an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem die Ausgabe oder Ausfertigung der Personen- und Frachtkarten erfolgt, oder falls eine Ausgabe oder Ausfertigung dieser Karten nicht stattfindet, wo die Aufnahme der Personen oder Frachten geschieht; d) die kraft besonderer gesetzlicher Anordnungen von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten und Versicherungsanstalten unmittelbar abzuführenden Gebühren sind an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem sich der Sitz der Anstalt oder Gesellschaft befindet; falls jedoch die Anstalt oder Gesellschaft eine Filiale oder Agentie in dem anderen Staatsgebiete besitzt, sind die Gebühren von den durch die Filiale oder Agentie abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale oder Agentie selbständig zur endgültigen Abschließung von Geschäften berechtigt ist oder nicht, an jenes Staatsgebiet, in welchem die Filiale oder Agentie ihren Sitz hat, und nach Maßgabe der in dem letzteren Staatsgebiete geltenden Gesetze nachzuweisen und zu entrichten. Pensions- und Provisionsinstitute (Versorgungsanstalten) für Angestellte von Gesellschaften und Anstalten, welche statutenmäßig ihren Sitz nicht ausschließlich in einem der beiden Staatsgebiete, sondern in beiden zugleich haben, ferner von Verkehrsunternehmungen, deren Verkehrsbetrieb sich auf beide Staatsgebiete erstreckt, haben die vorerwähnten Gebühren für die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaften Teilnehmer an den k. k. Staatsschatz nach den in diesem Staatsgebiete geltenden Gesetzen, für die in den Ländern der ungarischen Krone wohnhaften Teilnehmer aber an den königlich ungarischen Staatsschatz nach den im letzteren Staatsgebiete geltenden Gesetzen nachzuweisen und abzuführen. Bezüglich jener Teilnehmer, welche außerhalb der beiden Staatsgebiete wohnhaft sind, haben diese Gebühren jenem Staatsgebiete, in welchem der finanzielle Dienst des Institutes stattfindet, zuzukommen; e) alle anderen kraft besonderer gesetzlicher Anordnungen unmittelbar abzuführenden Gebühren sind in jenem Staatsgebiete nachzuweisen und zu entrichten, in welchem sich der Wohnsitz der gebührenpflichtigen Person befindet. Bei Gesellschaften, Vereinen, Korporationen und Anstalten gilt der Sitz derselben als Wohnsitz. Besitzt jedoch eine in einem der beiden Staatsgebiete errichtete Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im anderen Staatsgebiete eine Zweigniederlassung, so sind die bezüglich des unmittelbaren Geschäftsbetriebes dieser Zweigniederlassungen kraft besonderer gesetzlicher Anordnung unmittelbar abzuführenden Gebühren an jenes Staatsgebiet, in welchem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, und nach Maßgabe der in dem letzteren Staatsgebiete geltenden Gesetze nachzuweisen und zu entrichten. Wenn eine Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) in dem einen Staatsgebiete mit dem Zwecke errichtet wird, ihren unmittelbaren Geschäftsbetrieb ausschließlich im anderen Staatsgebiete auszuüben, so hat dieselbe auch die Couponsstempelgebühren in letzterem Staatsgebiete nach den daselbst geltenden Gesetzen nachzuweisen und abzuführen. Vermögensübertragungen auf den Todesfall. § 5. Bezüglich der Gebühr für Vermögensübertragungen auf den Todesfall wird bestimmt: a) Die Gebühr für solche Übertragungen ist, insoweit sie sich auf das Eigentum, den Fruchtgenuß oder Gebrauch unbeweglicher Sachen, dann solcher beweglicher Sachen, welche unter dem Fideikommiß- oder Lehensbande stehen, oder aus einem anderen Grunde wegen ihrer Widmung für einen bestimmten Zweck sich unter öffentlicher Verwaltung oder Überwachung befinden, bezieht, in jenem Staatsgebiete zu bemessen und zu berichtigen, in welchem sich die unbeweglichen Sachen befinden, beziehungsweise in welchem die zur Verwaltung und Überwachung der erwähnten beweglichen Sachen berufene Behörde ihren Sitz hat; b) die Gebühr für den übrigen beweglichen Nachlaß hat jenem Staatsgebiete zuzufallen, welchem der Erblasser als Staatsbürger angehört. Falls aber der Erblasser in beiden Staatsgebieten die Staatsbürgerschaft besitzt, ist jenes Staatsgebiet bezugsberechtigt, in welchem sich der Geburtsort des Erblassers befindet, oder wenn der letztere im Auslande geboren ist, in welchem er gestorben ist. Befände sich aber auch der Sterbeort im Auslande, so hat jedem Staatsgebiete die Gebühr von der Hälfte des freien beweglichen Nachlasses zuzukommen. Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich der der Armee angehörigen Erblasser. § 6. Bezüglich der Nachlaßschulden bei in beiden Staatsgebieten verteilten Verlassenschaften gelten folgende Grundsätze: a) Schulden, welche auf einem bestimmten Nachlaßobjekte dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, sind bei Bemessung der Gebühr nur bei jenem Teile des Nachlasses zu berücksichtigen, zu welchem das belastete Objekt gehört; b) Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf einzelnen Nachlaßobjekten versichert sein oder nicht, sind zunächst vom beweglichen Nachlaßvermögen in Abzug zu bringen. Wenn jedem der beiden Staatsgebiete von diesem beweglichen Vermögen eine Gebühr zuzukommen hat (§ 5), und die Passiven das bewegliche Vermögen nicht erschöpfen, so hat die Verteilung der Schulden nach dem Verhältnisse der beiden Anteile am beweglichen Nachlasse zu erfolgen; c) reicht der für die Passiven verhaftete bewegliche

Nachlaß zu deren Deckung nicht aus, so ist der unbedeckte Teil derselben auf den Immobiliarnachlaß zu repartieren, und zwar nach dem unter b) angegebenen Maßstabe; d) bei der im Sinne der vorstehenden Absätze b) und c) vorzunehmenden Repartierung sind jedoch die Teilmassen nur mit jenem Betrage in Rechnung zu nehmen, welcher sich nach Abzug der auf jeder dieser Teilmassen im Sinne des Absatzes a) ausschließlich haftenden Spezialschulden, insoweit diesen vor den allgemeinen Schulden ein Vorzugsrecht zukommt, ergibt. § 7. Bei Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche nach dem Gesetze derselben Gebühr unterliegen, wie die Übertragungen auf den Todesfall (z. B. gewisse Gutsabtretungen der Eltern an ihre Kinder, urkundliche Bestellungen von Heiratsgütern und Ausstattungen), haben bezüglich der Frage, welchem Staatsgebiete die Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuzukommen haben, die in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zu gelten. Gebührenäquivalent. § 8. Das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen ist an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem die gebührenpflichtige Person ihren Wohnsitz hat. Bei Gesellschaften, Vereinen, Korporationen und Anstalten gilt der Sitz derselben als Wohnsitz. Das Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist an jenes Staatsgebiet zu entrichten, in welchem die betreffende Realität gelegen ist. Eingaben, Beilagen, Rubriksabschriften. § 9. Die Gebühr für Eingaben, Beilagen und Rubriksabschriften hat in der Regel jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die Überreichung derselben zuerst stattgefunden hat. Dies gilt auch dann, wenn die Eingabe, Beilage oder Rubriksabschrift von der Behörde, wo die Überreichung stattfand, an eine Person, Behörde oder Anstalt des anderen Staatsgebietes einbegleitet oder übersendet wird, insoferne nach den bestehenden Vorschriften eine solche mittelbare Überreichung statt der unmittelbaren stattfindet. § 10. Zu den stempelpflichtigen Eingaben an Seine Majestät und an k. und k. gemeinsame Behörden (gemeinsame Ministerien, gemeinsamer oberster Rechnungshof, Militärbehörden, Konsulate, Missionen und sonstige gemeinsame Anstalten) und zu den Beilagen und Rubriksabschriften dieser Eingaben ist der Stempel jenes Staatsgebietes zu verwenden, in welchem sich der Gesuchsteller befindet. § 11. Insoferne eine Eingabe zugleich der Gebühr als Rechtsurkunde unterliegt, finden die in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen Anwendung. Es ist jedoch hiebei so vorzugehen, als ob die Unterfertigung solcher als Rechtsurkunden zu behandelnden Eingaben, insoweit sie unter § 9 fallen, an dem Orte, wo sie überreicht wurden, soferne sie aber zu den im § 10 erwähnten Eingaben gehören, an dem Orte, in welchem sich der Gesuchsteller befindet, stattgefunden hätte. Die Eintragungsgebühr. § 12. Die Eintragungsgebühr ist an jenes Staatsgebiet zu entrichten, wo das öffentliche Buch geführt wird, in welches die Eintragung stattzufinden hat. Die Befreiung von der Gebühr für die Eintragung eines und desselben, wenngleich teilweise erloschenen Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen, die Übertragung desselben von einer unbeweglichen Sache auf eine andere desselben Eigentümers, endlich die Verteilung der Haftung für das auf mehreren unbeweglichen Sachen eingetragene Recht auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung) wird auf den Fall beschränkt, wenn die verschiedenen verpfändeten Objekte in einem und demselben Staatsgebiete liegen. Amtliche Ausfertigungen. § 13. Die Gebühr für amtliche Ausfertigungen (Abschriften, Vidimierungen, Heimatscheine, Reiseurkunden, Protokolle, Urteile, Befähigungsdekrete, Duplikate, Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Zeugnisse und andere amtliche Ausfertigungen) hat in der Regel (§§ 14 und 15) jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die Ausfertigung stattgefunden hat. § 14. Unterliegt eine amtliche Ausfertigung zugleich der Gebühr als Rechtsurkunde, so gelten die in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen. § 15. Wenn jedoch in einem Urteile das Eigentum, der Fruchtgenuß oder Gebrauch einer unbeweglichen Sache zuerkannt wird, so hat, insoferne das Urteil der allgemeinen Gebühr für Immobiliarübertragungen unterliegt, diese Gebühr jedenfalls jenem Staatsgebiete zuzukommen, in welchem die unbewegliche Sache gelegen ist. Handels- und Gewerbebücher. § 16. Handels- und Gewerbebücher und die denselben gleichzuhaltenden Aufzeichnungen sind in jenem Staatsgebiete zu vergebühren, in welchem sie geführt werden. Königlich ungarisches Ministerium am Allerhöchsten Hoflager. § 17. Die Gebühren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge von Beamten und Angestellten am königlich ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums kommen dem ungarischen Staatsgebiete zu. Gemeinsame Anstalten und Gesellschaften. § 18. Rücksichtlich jener Anstalten und Gesellschaften, welche statutenmäßig ihren Sitz nicht ausschließlich in einem der beiden Staatsgebiete, sondern in beiden zugleich haben, gilt der Grundsatz, daß die kraft besonderer gesetzlicher Anordnungen unmittelbar zu entrichtenden Gebühren, ferner das Gebührenäquivalent vom beweglichen Vermögen beiden Staatsgebieten nach einem von beiden Finanzverwaltungen von Fall zu Fall zu vereinbarenden und im Verordnungswege festzustellenden Teilungsschlüssel zuzukommen haben. Auch wird den

beiden Finanzverwaltungen vorbehalten, für den Fall, als bei Verkehrsunternehmungen, deren Verkehrsbetrieb sich auf beide Staatsgebiete erstreckt, in Bezug auf die Organisation grundsätzliche Änderungen eintreten sollten, insbesondere im Falle der Einführung einer getrennten Vermögensverwaltung, besondere Vereinbarungen in Ansehung der Entrichtung der im ersten Absatze erwähnten Gebühren zu treffen und im Verordnungswege die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. 2. Kapitel. Über die Ermittlung und Berichtigung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, dann über die Anzeige der gebührenpflichtigen Urkunden und Amtshandlungen. Von der Stempelgebühr. § 19. Für jedes der beiden Staatsgebiete werden besondere Stempelzeichen (Marken, Blankette) bestehen, welche, soferne dieses Übereinkommen nicht Abweichendes festsetzt, nur innerhalb des betreffenden Gebietes verwendet werden dürfen. Es werden deshalb in der Regel zu den stempelpflichtigen Urkunden und Schriften ausschließlich die Stempelzeichen jenes Staatsgebietes zu verwenden sein, welchem nach dem ersten Kapitel die Stempelgebühr zuzukommen hat. Die auf solchen Urkunden und Schriften verwendeten Stempelzeichen des anderen Staatsgebietes werden als nicht vorhanden betrachtet werden. Von der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr. § 20. Rechtsgeschäfte, welche die Übertragung des Eigentums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches von verschiedenen in beiden Ländergebieten gelegenen unbeweglichen Sachen enthalten, sind innerhalb der gesetzlichen Frist bei jenem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte, in dessen Grund- oder Gebäudesteuerkataster eine der übertragenen unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist, oder (falls die Sache dieser Steuer nicht unterliegt) in dessen Bezirke das Gericht, welches die öffentlichen Bücher darüber führt, seinen Standort hat, oder endlich (falls die unbewegliche Sache weder im Kataster noch im öffentlichen Buche eingetragen ist) in dessen Bezirke die unbewegliche Sache liegt, auf die gesetzlich vorgeschriebene Art anzuzeigen. § 21. Gerichtliche Erkenntnisse, welche der Immobiliarübertragungsgebühr unterliegen, sind, wenn die unbewegliche Sache außerhalb des Staatsgebietes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, gelegen ist, ebenfalls dem nach § 20 zuständigen Bemessungsamte mitzuteilen. § 22. Bei Verlassenschaften, von welchen die Gebühren beiden Staatsgebieten zuzukommen haben, sind für die zuständigen Bemessungsbehörden jedes Staatsgebietes abgesonderte Nachlaßausweise einzubringen. Jeder dieser Nachlaßausweise hat die gesamte Verlassenschaft, welche in dem einen oder anderen Staatsgebiete gebührenpflichtig ist, zu umfassen, jedoch zugleich darzustellen, welcher Anteil an den Aktiven und Passiven auf das eine und auf das andere Staatsgebiet entfällt. § 23. Die Überreichung dieser Nachlaßausweise hat, wenn eine gerichtliche Abhandlung des betreffenden Teiles des Nachlasses stattfindet, bei dem Bemessungsamte, in dessen Bezirke das Abhandlungsgericht seinen Sitz hat, zu erfolgen. § 24. Außer diesem Falle ist der Nachlaßausweis bezüglich des in dem Staatsgebiete, welchem der Erblasser ausschließlich als Staatsbürger angehört, gelegenen unbeweglichen Vermögens, dann des daselbst befindlichen gebundenen beweglichen Vermögens (§ 5a), endlich des freien beweglichen Vermögens (§ 5b) bei dem Bemessungsamte zu überreichen, in dessen Sprengel der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte, wenn dieser Wohnsitz sich im Staatsgebiete befand, welchem die Gebühr zuzukommen hat. Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Nachlaßausweis über das bezeichnete Vermögen bei jenem Bemessungsamte einzubringen, bei welchem nach § 20 ein Rechtsgeschäft über die unbewegliche Sache anzuzeigen wäre, oder in dessen Bezirke das gebundene bewegliche Vermögen (§ 5a) verwaltet wird. Wären hiernach mehrere Bemessungsämter zuständig, so hat der Gebührenpflichtige die Wahl, bei welchem dieser zuständigen Bemessungsämter er unter Verständigung der übrigen den Nachweis einbringen will. Befinden sich im Nachlasse weder unbewegliche noch gebundene bewegliche Sachen und hatte der Erblasser seinen Wohnsitz außerhalb des Staatsgebietes, welchem die Gebühr zuzukommen hat, so ist der Nachlaßausweis, wenn die Gebühr den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zuzukommen hat, bei dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte in Wien; wenn aber die Gebühr den Ländern der ungarischen Krone zusteht, bei dem Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamte in Budapest zu überreichen. § 25. Bezüglich des nicht in dem Staatsgebiete, welchem der Erblasser ausschließlich angehörte, gelegenen gebührenpflichtigen unbeweglichen und gebundenen beweglichen Vermögens (§ 5a) ist der Nachlaßausweis bei jenem Bemessungsamte einzubringen, bei welchem nach § 20 ein Rechtsgeschäft über die unbeweglichen Sachen anzuzeigen gewesen wäre, oder in dessen Bezirke das gebundene bewegliche Vermögen verwaltet wird. Wären hienach mehrere Bemessungsämter zuständig, so hat der Gebührenpflichtige die Wahl, bei welchem dieser zuständigen Bemessungsämter er unter Verständigung der übrigen den Nachlaßausweis einbringen will. § 26. Die Gebühren für die Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahnunternehmungen sind, insoweit diese unbeweglichen Sachen nicht in jenem Staatsgebiete gelegen sind, in welchem die Direktion der Unternehmung ihren Sitz hat, bei dem, von Fall zu Fall zu bestimmenden oder im Verord-

nungswege zu bezeichnenden Bemessungsamte des Staatsgebietes, in welchem die Sache gelegen ist, zu bemessen und zu berichtigen, und es ist daselbst auch die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. 3. Kapitel. Über die Wirkung einer in dem einen Staatsgebiete vorschriftsmäßig geschehenen Vergebührung in dem anderen Staatsgebiete. § 27. Rechtsurkunden, welche in dem einen Staatsgebiete errichtet wurden und von der Beschaffenheit sind, daß sie, wenn sie in dem anderen Staatsgebiete ausgestellt worden wären, ebendaselbst hätten vergebührt werden müssen (§§ 1 bis 3), sind in der Regel innerhalb 14 Tagen nach ihrer Übertragung in dieses andere Staatsgebiet, oder auch vor Ablauf dieser Frist, ehe von denselben ein amtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grund dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, nach Maßgabe der in diesem Staatsgebiete bestehenden Gesetze daselbst der Gebührenpflicht zu unterziehen. Von Rechtsurkunden aber, welche nach den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem sie errichtet wurden, vorschriftsmäßig vergebührt worden sind oder nach diesen Gesetzen die Gebührenbefreiung genießen, ist im Falle ihrer Übertragung in das andere Staatsgebiet, sofern sie daselbst nur einer festen Stempelgebühr unterliegen würden, dortselbst eine Gebühr nicht zu fordern. Zu den Rechtsurkunden werden auch die in den §§ 11 und 14 erwähnten Schriften gerechnet. Der Aussteller einer nach den Gesetzen des Ausstellungsortes vorschriftsmäßig vergebührten oder gebührenfreien Rechtsurkunde kann als solcher im Falle der Übertragung der Urkunde in das andere Staatsgebiet zur Zahlung der nach den Gesetzen dieses letzteren Staatsgebietes von dieser Urkunde entfallenden Gebühren nicht herangezogen werden. § 28. Bei der nach dem vorstehenden Paragraphen vorzunehmenden Vergebührung ist jedoch von der nach den Landesgesetzen entfallenden Schuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher in Gemäßheit der §§ 1 bis 3 an die Finanzen jenes Staatsgebietes, in welchem die Urkunde errichtet wurde, erwiesenermaßen mittels Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftsmäßig gezahlt wurde. § 29. Wenn es sich um eine Rechtsurkunde handelt, für welche die Gebühr unmittelbar entrichtet werden kann, und welche bereits vor dem im § 27 erwähnten Zeitpunkte bei einem Bemessungsamte des Staatsgebietes, in welchem sie errichtet wurde, zur Bemessung angemeldet worden ist, so steht der Partei in dem Falle, wenn bei der Nachtragsbemessung (§ 27) die in dem § 28 festgesetzte Bedingung der Einrechnung nicht vorhanden war, und deshalb die volle Gebühr vorgeschrieben und eingehoben wurde, das Recht zu, nachträglich von der infolge des § 28 bemessenen Gebühr jenen Betrag abrechnen zu lassen und zurückzufordern, welchen sie später an das Staatsgebiet, wo die Urkunde ausgestellt wurde, an einfacher Gebühr berichtigt zu haben nachweist. Eine solche Rückforderung ist jedoch nur innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Zahlung der zu restituierenden Gebühr zulässig. § 30. Bei Rechtsurkunden, von welchen die Gebühr mittels Stempelmarken zu entrichten ist, wird die nach den §§ 27 und 28 vorzunehmende Vergebührung derart vorzunehmen sein, daß Stempelmarken in jenem Betrage, welcher der gesetzlichen Gebühr nach Abzug der vorschriftsmäßig bei der Ausstellung verwendeten Stempelzeichen, beziehungsweise nach Abzug der vor Ausfertigung der Urkunde unmittelbar gezahlten Stempelgebühr entspricht, auf der Urkunde angebracht, und von den hiezu berufenen Organen amtlich obliteriert werden. § 31. Bei den der amtlichen Bemessung unterliegenden Rechtsurkunden ist die in den §§ 27 und 28 vorgeschriebene Vergebührung mittels einer binnen 14 Tagen (§ 27) vorzunehmenden Anmeldung bei dem nach den allgemeinen Vorschriften kompetenten Bemessungsamte zu veranlassen. § 32. Wird eine außerhalb der beiden Staatsgebiete ausgestellte Rechtsurkunde durch eines der beiden Staatsgebiete in das andere eingebracht, so ist bei der im letzteren Gebiete vorzunehmenden Vergebührung jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher in dem anderen Staatsgebiete erwiesenermaßen mittels Stempelzeichen oder unmittelber bereits vorschriftsmäßig gezahlt wurde. § 33. Die Bestimmungen der §§ 27 bis 32 haben auf die im § 4, Absatz a erwähnten Urkunden, ferner auf die im § 4 bezeichneten Rechtsurkunden, von welchen die Gebühren kraft besonderer gesetzlicher Anordnung unmittelbar zu entrichten sind, endlich auf die im § 17 erwähnten Empfangsbestätigungen keine Anwendung zu finden. § 34. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 27 u. ff. haben auch auf die in dem einen Staatsgebiete ausgestellten und in das andere Staatsgebiet übertragenen Zeugnisse sinngemäße Anwendung zu finden. Die in einem Staatsgebiete ausgestellten amtlichen Ausfertigungen unterliegen, wenn von denselben in dem anderen Staatsgebiete ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, nur dem nach den Gesetzen des letzteren Staatsgebietes entfallenden Beilagenstempel, wobei der § 28 sinngemäße Anwendung zu finden hat. § 35. Werden Handels- und Gewerbebücher von einem Staatsgebiete in das andere übertragen und dortselbst weitergeführt, so hat bei der im letzteren Gebiete vorzunehmenden Vergebührung eine Abrechnung jenes Betrages, welcher in dem anderen Staatsgebiete an Gebühr gezahlt wurde, nicht stattzufinden. 4. Kapitel. Gemeinsame Bestim-

mungen. § 36. Die in einem der beiden Staatsgebiete bestimmten physischen oder juristischen Personen, welche diesem Staatsgebiete angehören, als Ausnahme vom Gesetze rechtsgültig bereits zugestandenen oder künftig auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden Staatsgebieten zuzugestehenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und Gebührenvorschriften sollen, insoweit diese Begünstigungen nicht ausdrücklich an einen bestimmten Ort gebunden sind und sich nicht auf die Gebühr für die Übertragung des Eigentums, Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen, oder auf die Gerichts- und Eintragungsgebühren beziehen, auch in dem anderen Staatsgebiete Wirkung haben. § 37. Die nach der Beschaffenheit der Person eintretenden allgemeinen Gebührenbefreiungen sind auch solchen Personen zuzugestehen, welche nicht dem Staatsgebiete angehören, in welchem die Befreiung in Anspruch genommen wird, so daß die Personen, Behörden, Anstalten usw. des einen Staatsgebietes bezüglich der ihnen zukommenden Befreiungen auch in dem anderen Staatsgebiete so zu behandeln sind, wie die in gleichen Verhältnissen befindlichen Personen, Behörden, Anstalten usw. dieses anderen Staatsgebietes. § 38. Die in den Stempel- und Gebührengesetzen vorgezeichneten Fristen zur Anzeige eines Rechtsgeschäftes oder zur Vornahme einer anderen Handlung haben dadurch keine Änderung zu erleiden, daß die hiezu verpflichtete Person nicht in dem Staatsgebiete, in welchem die Anzeige zu erstatten oder die Handlung vorzunehmen ist, sondern in dem anderen Staatsgebiete sich befindet. II. Abschnitt. Über den Verbrauchsstempel von Spielkarten und Kalendern. [Hierseits wurde der Kalenderstempel mit dem Gesetz vom 27. Dezember 1899, RGBl. Nr. 261, vom 1. Jänner 1900 an aufgehoben. (Durchführungsverordnung vom 2. Jänner 1900, RGBl. Nr. 4.) Mit dieser erst nach dem Abschlusse des Übereinkommens vom 26. Dezember 1896 geplanten Maßnahme hängt der weiter folgende „Nachtrag" vom 20. April 1898 zusammen, durch den die §§ 39 und 40 des Übereinkommens geändert worden sind.] § 39. Die Gesetzgebung über die Gebühren von Spielkarten und Kalendern hat in beiden Staatsgebieten auf denselben Grundlagen, was die Höhe der Besteuerung und die Art der Entrichtung betrifft, zu beruhen. § 40. Es gilt als Grundsatz, daß die Besteuerung der im § 39 bezeichneten Gegenstände auf Rechnung jenes Staatsgebietes erfolgt, wo die Erzeugung oder die Einfuhr aus dem Auslande stattfindet, und daß bei einer Überführung in das andere Staatsgebiet keine weitere Versteuerung platzgreift. III. Abschnitt. Über die Taxen. § 41. Wenn bei Bemessung einer Taxe auf eine bereits früher gezahlte Taxe Rücksicht zu nehmen ist, so hat dies wie bisher ohne Unterschied stattzufinden, ob die frühere Taxe in dem einen oder dem anderen Staatsgebiete bezahlt wurde. § 42. Bezüglich der Taxbefreiungen, namentlich bei der Verwahrungsgebühr, haben die im § 37 festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung. IV. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 43. Die beiden Staatsgebiete sind rücksichtlich des Gegenstandes dieses Übereinkommens im Verhältnisse zu einander nicht als Ausland zu betrachten. § 44. Die beiderseitigen Finanzverwaltungen sind verpflichtet, sich durch Anzeige von Gefällsübertretungen, Aufnahme von Befunden und sonst auf jede zweckdienliche Weise zu unterstützen. Die einem Staatsgebiete zukommenden unberichtigten Gebühren können im anderen Staatsgebiete auf die zur Sicherstellung und Einbringung der eigenen Gebühren vorgeschriebene Art sichergestellt und eingebracht werden. § 45. Die Beobachtung dieser Vorschriften von Seite der Parteien und Behörden steht unter den allgemeinen, namentlich den Strafsanktionen der Gebührengesetze. § 46. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt an die Stelle des im Jahre 1868 zwischen beiden Teilen der Monarchie in Betreff des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens abgeschlossenen Übereinkommens und gelangt zu dem von beiden Finanzverwaltungen im Verordnungswege festzustellenden Zeitpunkte in Wirksamkeit. Jedem Teile steht der Rücktritt von demselben nach einjähriger Kündigung frei. § 47. Die Bestimmungen des vorstehenden Übereinkommens finden auf das wechselseitige Verhältnis der vorbezeichneten Staatsgebiete zu den Ländern Bosnien und Herzegowina unter der Voraussetzung der Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit in diesen Ländern mit dem Zusatze sinngemäße Anwendung, daß die Gebühren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge der beim gemeinsamen Ministerium in Angelegenheit Bosniens und der Herzegowina in Dienstesverwendung stehenden bosnisch-herzegowinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung zukommen. Wien/Budapest, am 26. Dezember 1896.

Der in der kais. Verordnung bezogene Nachtrag lautet: Die §§ 39 und 40 des Übereinkommens vom 26. Dezember 1896 werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt: § 39. Die Gesetzgebung über die Gebühren von Spielkarten hat in beiden Staatsgebieten auf denselben Grundlagen, was die Höhe der Besteuerung und die Art der Entrichtung betrifft, zu beruhen. § 40. Es gilt als Grundsatz, daß die Besteuerung der Spielkarten auf Rechnung jenes Staatsgebietes erfolgt, wo die Erzeugung oder

die Einfuhr aus dem Auslande stattfindet, und daß bei einer Überführung in das andere Staatsgebiet keine weitere Versteuerung platzgreift. Dieser Grundsatz hat vorläufig auch bezüglich des Kalenderstempels zu gelten. Sollte sich jedoch im Verlaufe der Zeit rücksichtlich der Besteuerung der Kalender in den beiden Staaten eine Verschiedenheit der Gesetzgebung herausstellen, so wird jeder Staat berechtigt sein, bezüglich der Besteuerung der in dem anderen Staatsgebiete erscheinenden und von dorther überführten Kalender angemessene Maßregeln zu treffen. Wien/Budapest, am 20. April 1898.

Zur Durchführung der kais. Verordnung vom 29. Dezember 1899 erfloß die Finanzministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 269, welche lautet: Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird folgendes verordnet: § 1. Der Beginn der Wirksamkeit des zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone anderseits zu Wien/Budapest am 26. Dezember 1896 abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchstempel und die Taxen, samt Nachtrag de dato Wien/Budapest, am 20. April 1898 wird auf Grund des § 46 des bezogenen Übereinkommens auf den 1. Jänner 1900 festgesetzt. § 2. Die Bestimmungen des im § 1 bezeichneten Übereinkommens samt Nachtrag finden mit Rücksicht auf die von der Verwaltung der Länder Bosnien und Herzegowina zugesicherte Beobachtung der vollen Gegenseitigkeit in diesen Ländern auf das wechselseitige Verhältnis der im § 1 bezeichneten Staatsgebiete zu den Ländern Bosnien und Herzegowina nach Maßgabe des § 47 des Übereinkommens sinngemäße Anwendung. § 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Ferner erfloß mit Rücksicht auf das durch die kais. Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268, genehmigte Übereinkommen mit Ungarn die Finanzministerialverordnung vom 14. September 1900, RGBl. Nr. 156, betreffend die unmittelbar zu entrichtenden Gebühren der Filialen und Agentien von Versicherungs- und Versorgungsanstalten. Diese Verordnung lautet: Zur Durchführung des § 4, lit. d des Übereinkommens zwischen den Finanzministern der beiden Staaten der Monarchie in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsstempels und der Taxen vom 26. Dezember 1896, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium folgendes verordnet: § 1. Nach § 4, lit. d des bezogenen Übereinkommens sind die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten und von Versicherungsanstalten unmittelbar abzuführenden Gebühren im allgemeinen an jenes Staatsgebiet, in welchem sich der Sitz der Anstalt oder Gesellschaft befindet, daher von österreichischen Anstalten an Österreich und von ungarischen Anstalten an Ungarn, zu entrichten. § 2. Für den Fall, als die im § 1 bzeichneten österreichischen Anstalten oder Gesellschaften in den Ländern der ungarischen Krone Filialen oder Agentien besitzen, sind unbeschadet der Übergangsbestimmungen des § 3 die Gebühren für die durch diese Filialen oder Agentien vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte an den ungarischen Staatsschatz nach Maßgabe der in Ungarn geltenden Gesetze nachzuweisen und zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale oder Agentie selbständig zur endgültigen Abschließung von Geschäften berechtigt ist oder nicht. § 3. In Ansehung jener Fälle des § 2, wo der ursprüngliche Versicherungsvertrag vor dem 1. Jänner 1900 zum Abschlusse gelangte, die auf demselben beruhenden Zahlungen aber über den 31. Dezember 1899 hinaus fortlaufen, hat mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung der beiden Staaten der Monarchie, in Bezug auf die in Frage kommenden Gebühren folgendes zur Richtschnur zu dienen: Als Gegenstände der Gebührenpflicht kommen in beiden Staaten in Betracht: I. Die Eingehung des Versorgungs- oder Versicherungsvertrages (Vertragsgebühren); II. die Empfangsbestätigungen der Anstalt über die Leistungen der Versorgten oder Versicherten (Prämienquittungsgebühren); III. die Empfangsbestätigungen der Versorgten oder Versicherten über die Leistungen der Anstalt (Schadensquittungsgebühren). Während nun in Österreich nach T. P. 57E und F des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, die Gebühren für die sub I bis III angeführten Gegenstände gesondert je nach Skala II zu entrichten sind, haben in Ungarn nach dem Gesetzartikel VIII vom Jahre 1883 die Anstalten eine die Gebühren sub I und II umfassende perzentuelle Pauschalgebühr, sowie eine weitere perzentuelle Gebühr für die Empfangsbestätigungen sub III laufend an den Staatsschatz abzuführen. Rücksichtlich der „Vertragsgebühren" muß nun unterschieden werden, ob die Anstalten in Österreich die Gebühren für die Geschäfte ihrer ungarischen Filialen und Agentien bisher a) nach der gesetzlichen Anordnung der T. P. 57E und F des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, unter Anwendung des § 16 Gebührengesetz, also mit Berücksichtigung

der Vertragsdauer oder b) auf Grund administrativer Gestattung nach dem Finanzministerialerlasse vom 28. April 1866, Z. 18.840, VBl. Nr. 19, oder im Pauschalierungswege entrichtet haben. Bezüglich der Fälle ad a) hat das königlich ungarische Finanzministerium mit Rücksicht darauf, daß die Vertragsgebühr bereits zur Gänze an den österreichischen Staatsschatz entrichtet wurde, die laut § 11 des ungarischen Gesetzartikels VIII vom Jahre 1883 gestattete Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte ohne Rücksicht darauf zugestanden, ob der Versicherungsvertrag noch vor oder erst nach Inslebentreten des berufenen Gesetzartikels, das ist vor oder nach dem 1. April 1883, abgeschlossen worden ist. In den Fällen ad b) hingegen sind die Gebühren vom 1. Jänner 1900 angefangen im Sinne der §§ 3 und 4 des Gesetzartikels VIII: 1883 an den ungarischen Staatsschatz zu entrichten. § 4. Für den Fall, als die im § 1 bezeichneten ungarischen Anstalten oder Gesellschaften in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Filialen oder Agentien besitzen, sind, unbeschadet der Übergangsbestimmung des § 5 die Gebühren für die durch diese Filialen oder Agentien vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte an den österreichischen Staatsschatz nach Maßgabe der in Österreich geltenden Gesetze nachzuweisen und zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale oder Agentie selbständig zur endgültigen Abschließung von Geschäften berechtigt ist oder nicht. § 5. In Ansehung der vor dem 1. Jänner 1900 eingegangenen Geschäfte österreichischer Filialen oder Agentien ungarischer Versorgungs- oder Versicherungsanstalten, welche nach § 4, lit. d des neuen Gebührenübereinkommens mit dem bezeichneten Zeitpunkte aus der ungarischen Gebührenpflicht in die österreichische übergegangen sind, wird verordnet: Insoweit diese Filialen oder Agentien aus dem erwähnten Anlasse die Bewilligung erwirken, die „Vertragsgebühren“ (§ 3) im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 28. April 1866, Z. 18.840, VBl. Nr. 19, bemessen und entrichten zu dürfen, sind auch die Vertragsgebühren für die vor dem 1. Jänner 1900 abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte auf Grund der von diesem Zeitpunkte an geleisteten Einzahlungen an Prämien neben den Prämienquittungsgebühren und den Gebühren für die Schadensquittungen an den österreichischen Staatsschatz zu entrichten. Für den Fall jedoch, als diese Filialen die Entrichtung der Vertragsgebühren nach der gesetzlichen Anordnung der T. P. 57 E und F cit. und § 16 Gebührengesetz vorziehen, wird gestattet, daß bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 16 Gebührengesetz die bis zum 1. Jänner 1900 abgelaufene Vertragsdauer in Abschlag gebracht werde. Die Prämienquittungsgebühren und die Gebühren für die Schadensquittungen österreichischer Filialen (Agentien) ungarischer Anstalten, haben gleichfalls dem österreichischen Staatsschatze nach Maßgabe zuzukommen, als die betreffenden Zahlungen nach dem 31. Dezember 1899 geleistet werden. § 6. In jenen Fällen, wo der Versicherungsvertrag durch in Österreich befindliche Filialen oder Agentien ungarischer Anstalten nach dem 31. Dezember 1899 abgeschlossen oder vermittelt wurde, in der Folge aber die aus dem Vertrage entspringenden Zahlungen in Ungarn geleistet werden, sind die nach Maßgabe dieser Zahlungen entfallenden Gebühren an den österreichischen Staatsschatz zu entrichten; falls aber die Geschäfte von den in Ungarn befindlichen Filialen oder Agentien der ihren Sitz in Österreich habenden Anstalten abgeschlossen oder vermittelt werden, sind die hievon entfallenden Gebühren zu Gunsten des ungarischen Staatsschatzes zu entrichten, selbst in jenem Falle, wenn die die Grundlage der Gebühr bildenden Zahlungen in Österreich geleistet werden. Dies hat auch bezüglich jener Geschäfte zu gelten, welche durch die Zentralstellen der Anstalten abgeschlossen oder vermittelt werden. § 7. Die gesellschaftlichen Versorgungsanstalten und Versicherungsanstalten, deren Sitz sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern befindet, haben in ihren nach § 12, lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, beziehungsweise nach Punkt 2 der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1862, RGBl. Nr. 102, der Finanzbehörde periodisch vorzulegenden Gebührenjournalen abgesondert nachzuweisen, von welchen Beträgen an hierlands geleisteten Prämienzahlungen oder Zahlungen an die Versicherten die Gebühren in Gemäßheit des § 6 dieser Verordnung an den ungarischen Staatsschatz entrichtet werden. Dieselbe Verpflichtung liegt den hierlands befindlichen Filialen oder Agentien ungarischer Anstalten ob. § 8. Die Gebühren für die von einer Versorgungs- oder Versicherungsanstalt nach dem 31. Dezember 1899 gegebenen Vorschüsse auf Polizzen (Polizzenvorschüsse, Darlehenszahlungen T. P. 36, Z. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, beziehungsweise § 5 des ungarischen Gesetzartikels VIII: 1883) sind, soferne sie von österreichischen Filialen ungarischer Anstalten gewährt oder vermittelt werden, an den österreichischen Staatsschatz und soferne sie von ungarischen Filialen österreichischer Anstalten gegeben oder vermittelt werden, an den ungarischen Staatsschatz nachzuweisen und zu entrichten, und zwar ohne Unterschied, ob der ursprüngliche Versicherungsvertrag vor oder nach Ablauf des Jahres 1899 abgeschlossen wurde. Prolongationen von Vorschüssen sind wie ein neues Vor-

γ Betreffs der Staatsmonopole. Der im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung durch die Finanzministerial-Verordnung vom 21. Dezember 1875, RGBl. Nr. 155, erlassene Salzverschleißtarif (vgl. II. Bd., S. 219, der 5. Aufl.) erlitt Änderungen durch die schon in der fünften Auflage angeführten und noch weitere Ministerialverordnungen, dann durch das Gesetz vom 23. Dezember 1896, RGBl. Nr. 237 (wegen Verabfolgung von Viehsalz zu ermäßigten Preisen)[27]), und wurde, unter Berücksichtigung dieser Änderungen in die Kronenwährung umgerechnet, mit der Finanzministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1899, RGBl. Nr. 275, neu kundgemacht. Änderungen und Ergänzungen erflossen mit den Finanzministerial-Verordnungen vom 17. Jänner 1900, RGBl. Nr. 11, 6. Dezember 1900, RGBl. Nr. 212, 15. Mai 1902, RGBl. Nr. 105. Das Gesetz vom 23. Dezember 1896 wurde unter Herabsetzung des Preises für Viehsalz abgeändert durch das Gesetz vom 30. Jänner 1903, RGBl. Nr. 23[28]), zu dessen Vollzug der Finanzministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1903, RGBl. Nr. 24, erfloß. Weitere auf den Salzverschleißtarif bezügliche Anordnungen wurden erlassen mit der Finanzministerial-Verordnung vom 19. November 1903, RGBl. Nr. 235; mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 31. Mai 1904, RGBl. Nr. 55; mit den Finanzministerial-Verordnungen vom 5. August 1904, RGBl. Nr. 83; 26. März 1905, RGBl. Nr. 52; 27. November 1905, RGBl. Nr. 184; mit der Finanzministerial-Kundmachung vom 26. Februar 1906, RGBl. Nr. 39; mit den Finanzministerial-Verordnungen vom 7. November 1906, RGBl. Nr. 219; und 20. Dezember 1906, RGBl. Nr. 250; mit der Finanzministerial-Kundmachung vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 8.

Ad g. Kriegswesen und Wehrsystem. Nachdem bis zum Jahre 1898 die tatsächliche Stellung der durch das Gesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41 (vgl. II. Bd., S. 219, der 5. Aufl.), beziehungsweise durch das Gesetz vom 28. Dezember 1892, RGBl. Nr. 239 (vgl. II. Bd., S. 220, der 5. Aufl.), festgestellten Kontingente durch alljährlich erlassene Gesetze bewilligt worden war, erfolgte diese Bewilligung für das Jahr 1898 durch die auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erflossene kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1898, RGBl. Nr. 39. Mit der auf Grund der zitierten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1899, RGBl. Nr. 36, wurde die im § 14 des oben berufenen Wehrgesetzes vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, beziehungsweise im

schußgeschäft zu behandeln. § 9. Die Gebühren für Polizzenrückkäufe (Rückkaufszahlungen) sind, soferne diese Rückkäufe nach dem 31. Dezember 1899 seitens ungarischer Filialen oder Agentien österreichischer Anstalten abgeschlossen oder vermittelt werden, an den ungarischen Staatsschatz nach Maßgabe des § 6 des ungarischen Gesetzartikels VIII: 1883 nachzuweisen und zu entrichten, wogegen die Gebühr für seitens österreichischer Filialen ungarischer Anstalten nach dem bezeichneten Zeitpunkte abgeschlossene oder vermittelte Rückkäufe nach Maßgabe der Bestimmungen der österreichischen Gebührengesetze dem österreichischen Staatsschatze zuzukommen hat. § 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie zu den Ländern Bosnien und Herzegowina sinngemäße Anwendung. § 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und hat auf die darin behandelten Gegenstände der Gebühr vom 1. Jänner 1900 angefangen Anwendung zu finden.

[27]) Dem Gesetze vom 23. Dezember 1896, RGBl. Nr. 237, korrespondiert der ungarische Gesetzartikel I vom Jahre 1897. — Zum berufenen Gesetze erfloß die FMV. vom 23. Dezember 1896, RGBl. Nr. 238, durch deren § 3 der Vertrieb von Viehsalz nach den Ländern der ungarischen Krone und nach Bosnien und Herzegowina verboten wurde.

[28]) Dem Gesetze vom 30. Jänner 1903, RGBl. Nr. 23, korrespondiert der ungarische Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1904.

Gesetze vom 28. Dezember 1892, RGBl. Nr. 239, enthaltene Festsetzung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen jährlichen Rekrutenkontingente für das Jahr 1899 verlängert und gleichzeitig die Aushebung dieser Kontingente für das genannte Jahr bewilligt. Die gleiche Verfügung wurde getroffen für das Jahr 1900 durch das Gesetz vom 15. März 1900, RGBl. Nr. 45; für das Jahr 1901 durch das Gesetz vom 14. März 1901, RGBl. Nr. 22; für das Jahr 1902 durch das Gesetz vom 22. Februar 1902, RGBl. Nr. 41. Für das Jahr 1903 wurden die Rekrutenkontingente durch das Gesetz vom 26. Februar 1903, RGBl. Nr. 53, in erhöhtem Ausmaße festgesetzt, und zwar für das Heer und die Kriegsmarine mit der Zahl von 125.000, wovon nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 71.562 zu entfallen hatten, und für die Landwehr — nebst den von Tirol und Vorarlberg gesetzmäßig zu stellenden Rekruten — mit der Zahl von 14.500. Gleichzeitig wurde die tatsächliche Aushebung dieser Kontingente pro 1903 bewilligt. Da jedoch die Erhöhung des Rekrutenkontingentes für Heer und Kriegsmarine in Ungarn nicht zu erreichen war, wurde durch das Gesetz vom 28. September 1903, RGBl. Nr. 196, folgende Verfügung getroffen: „Die Regierung ist ermächtigt, von dem Rekrutenkontingente des Heeres und der Kriegsmarine, dessen Aushebung mit dem Gesetze vom 26. Februar 1903, RGBl. Nr. 53, bewilligt wurde, die Zahl von 59.024 Rekruten[29]) einreihen zu lassen. Die Bewilligung zur Einreihung einer erhöhten Rekrutenzahl für das Heer bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.“ Für das Jahr 1904 wurden die Rekrutenkontingente durch die auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erlassene kaiserliche Verordnung vom 28. März 1904, RGBl. Nr. 30, festgesetzt, und zwar für das Heer und die Kriegsmarine mit der Zahl von 103.100, wovon im Sinne der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des § 14 des Wehrgesetzes 59.024 auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfielen, und für die Landwehr mit der Zahl von 14.500 nebst den hiezu gesetzmäßig von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten. Gleichzeitig wurde die tatsächliche Aushebung dieser Kontingente bewilligt. Für die Jahre 1905 und 1906 wurden die ganz gleichen Verfügungen durch die Gesetze vom 27. Februar 1905, RGBl. Nr. 34, und vom 26. Februar 1906, RGBl. Nr. 38, getroffen.

Für das Jahr 1907 erfloß das Gesetz vom 2. Februar 1907, RGBl. Nr. 22, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1907 bestimmt und deren Aushebung bewilligt wurden. Dieses Gesetz lautet: „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche Rekrutenkontingent wird für das Jahr 1907 mit der Zahl von 103.100 — wovon im Sinne der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes § 14 des Wehrgesetzes 59.024 auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entfallen — dann das erforderliche Rekrutenkontingent für die Landwehr mit der Zahl von 14.500, nebst den hiezu

[29]) Diese Ziffer repräsentiert den auf die Reichsratsländer nach dem Ergebnisse der auf den Stand vom 31 Dezember 1900 vorgenommenen Volkszählung und nach dem durch § 14 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, festgesetzten Schlüssel entfallende Teilkontingent eines Gesamtkontingentes von 103.000 Mann, während nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1892, RGBl. Nr. 239, das auf der Volkszählung pro 1890 beruhte, bei gleichem Gesamtkontingent für das Heer auf Österreich ein Teilkontingent von 59.211 Mann entfiel. Das durch das Gesetz vom 26. Februar 1903, RGBl. Nr. 53, bewilligte erhöhte Kontingent für die Landwehr blieb durch das Gesetz vom 28. September 1903 unberührt.

gesetzmäßig von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten, bestimmt. Die Aushebung der vorbezifferten Kontingente, sowie der Ersatzreserve, aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das obgenannte Jahr bewilligt. § 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dessen Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung betraut, welcher mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat."[30])

Ad VI. „Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina."

(II. Band, S. 220 bis 226, der 5. Auflage.)

Ad 1 (internationale Stellung, S. 220) und **ad 2** (allgemeine Grundsätze, betreffend die Verwaltung, S. 220 f.) sind wesentliche Änderungen seit dem Erscheinen der 5. Auflage nicht zu verzeichnen.

Ad 3. „Aufnahme in den Zoll- und Handelsverband." Da Bosnien und die Herzegowina durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 (sieh II. Bd., S. 222, der 5. Aufl.), in das Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie es nach dem Zoll- und Handelsbündnisse vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, bestand, aufgenommen worden sind, mußte

[30]) Auch in Ungarn wurde die Aushebung der Rekrutenkontingente bis einschließlich 1898 nach Maßgabe des § 14 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889, beziehungsweise des Gesetzartikels I vom Jahre 1893 (vgl. II. Bd., S. 219 und 220, der 5. Aufl.) alljährlich von der Gesetzgebung bewilligt. Für die Jahre 1899 bis einschließlich 1902 wurden die Bestimmungen der zitierten Gesetzartikel über die Höhe der Rekrutenkontingente durch die Gesetzartikel II vom Jahre 1899, I vom Jahre 1900, I vom Jahre 1901, I vom Jahre 1902 aufrecht erhalten und wurde die tatsächliche Aushebung dieser Kontingente mit den Gesetzartikeln III vom Jahre 1899, II vom Jahre 1900, II vom Jahre 1901 und II vom Jahre 1902 bewilligt. Auch für das Jahr 1903 wurden die Bestimmungen des § 14 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 aufrechterhalten, jedoch die Aufteilung des Gesamtrekrutenkontingentes für das Heer per 103.100 Mann nicht mehr nach Maßgabe des Gesetzartikels I vom Jahre 1893, sondern in Abänderung desselben nach Maßgabe der Volkszählung pro 1900 festgesetzt (früher für Ungarn 43.889, dann 44.076 Mann); demgemäß wurde auch die Aushebung der Kontingente bewilligt, jedoch beides erst nachträglich durch die Gesetzartikel II, beziehungsweise III vom Jahre 1904. Für das Jahr 1904 wurden die gleichen Verfügungen mittels der Gesetzartikel VIII, beziehungsweise IX vom Jahre 1904 getroffen. Der Gesetzartikel IV vom Jahre 1906, betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der gemeinsamen Armee und der Kriegsmarine, sowie der Honveds für die Jahre 1905 und 1906, traf folgende Anordnung: „§ 1. Jene Verfügung des Gesetzartikels VIII vom Jahre 1904, welche unter den im § 14 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1899 enthaltenen verfassungsgemäßen Bedingungen das jährliche Rekrutenkontingent der gemeinsamen Armee und Kriegsmarine hinsichtlich der unter der Regierung Seiner Majestät stehenden beiden Staaten mit zusammen 103.100 Köpfen, das jährliche Rekrutenkontingent der k. ung. Honved aber mit 12.500 Köpfen festgesetzt hat, wird bis zum Ende des Jahres 1906 aufrecht erhalten. Von dem oben mit 103.100 Köpfen festgesetzten jährlichen Rekrutenkontingente der gemeinsamen Armee und Kriegsmarine stellen die Länder der ungarischen Krone gemäß des ersten Absatzes des § 14 des Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 und auf Basis der Ergebnisse der am 31. Dezember 1900 durchgeführten Volkszählung für jedes der Jahre 1905 und 1906 eine Rekrutenquote von je 44.076 Köpfen. Hinsichtlich der Festsetzung des Rekrutenkontingentes und der Rekrutenquote für die über das Jahr 1906 sich erstreckende Zeit ist noch vor Ablauf des Jahres 1906 ein Gesetzentwurf dem Reichstage vorzulegen." Die tatsächliche Aushebung der durch diese gesetzliche Verfügung für die Jahre 1905 und 1906 festgesetzten Kontingente wurde pro 1905 mit dem Gesetzartikel V vom Jahre 1906 und pro 1906 mit dem Gesetzartikel VI vom Jahre 1906 bewilligt. Für das Jahr 1907 wurde das Rekrutenkontingent mit den gleichen Ziffern festgesetzt durch den Gesetzartikel VII vom Jahre 1907 und dessen tatsächliche Aushebung bewilligt mit dem Gesetzartikel VIII vom Jahre 1907.

das wirtschaftliche Verhältnis dieser Länder zu den beiden Staatsgebieten der Monarchie der Natur der Sache nach sich jenen Wandlungen anpassen, die das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Staatsgebieten selbst seither durchgemacht hat. Wie sich demgemäß die Dinge durch die Erneuerung des sogenannten wirtschaftlichen Ausgleiches zwischen den Reichsratsländern und den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1887 (mit der Modifikation im Jahre 1893, sieh II. Bd., S. 194 f., der 5. Aufl.) gestaltet haben, wurde schon in der fünften Auflage dargestellt. Den Gegenstand der folgenden Darstellung bilden die Modifikationen, welche das wirtschaftliche Verhältnis der okkupierten Länder nach der faktischen Erneuerung des Ausgleiches auf Grund des Prinzipes der Reziprozität, im Jahre 1899 (sieh oben S. 85 ff.) erfahren hat.

Da der Artikel XXII des Zoll- und Handelsbündnisses in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48 (vgl. II. Bd., S. 199, der 5. Aufl.), durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (sieh oben S. 86 ff.) aufrecht erhalten worden ist, so gelten die nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, auf Bosnien und die Herzegowina anwendbaren Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses, wie es sich nach dem zitierten Gesetze vom 21. Mai 1887 gestaltet, im Verhältnisse zu den okkupierten Ländern auch weiterhin, insoweit als nicht durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899 und die mit derselben im Zusammenhange stehenden Anordnungen etwas anderes ausdrücklich verfügt worden ist. Es versteht sich hiebei von selbst, daß jene Bestimmungen des mehrerwähnten, die Aufnahme Bosniens und der Herzegowina in den österreichisch-ungarischen Zollverband verfügenden Gesetzes vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, welche sich ihrer Fassung und der Natur nach als permanente Maßnahmen darstellen, auch noch heute in Geltung stehen.

Dies vorausgeschickt, sei folgendes hervorgehoben:

Kraft der bestehenden Vorschriften verbleiben Bosnien und die Herzegowina im österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsverbande nach Maßgabe der diesen Verband begründenden und aufrecht haltenden, in den beiden Staatsgebieten der Monarchie erlassenen Anordnungen, soweit nicht für die genannten Länder diesfällige besondere Vorschriften erflossen sind.

Der neue autonome, mit dem Gesetze vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, erlassene Zolltarif[31]) gilt für das gesamte österreichisch-ungarische Zollgebiet, die Länder Bosnien und die Herzegowina mitinbegriffen.

Von den sachlichen Bestimmungen des die Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse betreffenden ersten Kapitels des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (vgl. oben S. 86 ff.), findet auf das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina Anwendung der Artikel IV, der von den Steuerrestitutionen und Bonifikationen handelt, und zwar kraft ausdrücklicher Anordnung im Schlußabsatze dieses Artikels selbst. Vgl. diesbezüglich oben S. 87 und 88.

Die Artikel V, betreffend den Patentschutz, und VI, betreffend den Marken- und Musterschutz, finden auf das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina mangels einer diesbezüglichen besonderen Anordnung keine Anwendung; in diesem Belange ist der Rechtszustand, der vor dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 Platz gegriffen hatte, unberührt geblieben. Vgl. über diesen Rechtszustand im VI. Bd. der 5. Aufl. S. 1209 und 1318.

---

[31]) Vgl. Fußnote 12 auf S. 82.

Auch der Artikel VII, betreffend den Viehverkehr, der sich als eine neue, ergänzende Bestimmung zum Zoll- und Handelsbündnisse darstellt, findet mangels einer diesbezüglichen Anordnung auf das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina keine Anwendung.[32])

Der Artikel VIII, betreffend die Versicherungsgesellschaften, der nicht den Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses selbst, sondern nur das zur Durchführung dieses Artikels erflossene Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63 (vgl. II. Bd., S. 197 f., der 5. Aufl.), modifiziert, findet mangels einer besonderen Anordnung auf das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina ebensowenig Anwendung als das berufene Gesetz selbst.

Das zweite Kapitel des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, betreffend die Statistik des Warenverkehrs, statuiert selbst seine analoge Anwendbarkeit auf den Warenverkehr zwischen den Reichsratsländern und den Ländern Bosnien und Herzegowina, behält jedoch die hiefür maßgebenden Bestimmungen dem Verordnungswege vor. Vgl. § 16 des erwähnten Kapitels oben auf S. 95. Die Durchführungsverordnung zu diesem Kapitel vom 20. Dezember 1899, RGBl. Nr. 247 (sieh oben Fußnote 31 auf S. 95), enthält diesbezüglich im § 90 folgende Bestimmung: „Die Durchführung der statistischen Erfassung des Warenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Bosnien und der Herzegowina anderseits im Sinne des § 16 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, I. Teil, 2. Kapitel, bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.“ Seither ist eine auf diesen Gegenstand bezugnehmende Verfügung im Reichsgesetzblatte nicht kundgemacht worden; doch sollen baldige diesfällige Anordnungen in Aussicht genommen sein.

Durch den Artikel III des die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank betreffenden ersten Kapitels des vierten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (sieh oben S. 112 f.), wurde der k. k. Finanzminister ermächtigt, gemeinschaftlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister die Wirksamkeit des auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51 (vgl. II. Bd., S. 225, der 5. Aufl.), zwischen dem k. k. und dem königlich ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank anderseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina abgeschlossenen und zufolge Übereinkommens vom 31. Dezember 1898, RGBl. Nr. 2 ex 1899, provisorisch bis 31. Dezember 1899 (sieh oben S. 76 und 77) unverändert in Geltung verbliebenen Übereinkommens für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 zu verlängern. Vgl. auch die Fußnote 41 auf S. 113.

Von den übrigen Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, kommen für das Verhältnis zu den Ländern Bosnien und die Herzegowina noch jene des dritten Teiles (sieh oben S. 136 ff.) in Betracht, der von der Einführung der Kronenwährung als Landeswährung handelt. Gemäß dem § 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18 (sieh II. Bd., S. 221 der 5. Aufl.), und dem § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 (sieh II. Bd., S. 223 f., der 5. Aufl.), finden diese Bestimmungen auch auf die okkupierten Länder Anwendung.

---

[32]) Für den Viehverkehr aus dem Okkupationsgebiete nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sind maßgebend die nach dem wechselnden Stande der Tierseuchen in dem genannten Gebiete über Weisung des k. k. Ackerbauministeriums von den einzelnen Landesbehörden erlassenen Beschränkungen und Verbote.

Die Beziehungen zwischen den Reichsratsländern und den Ländern Bosnien und die Herzegowina in Bezug auf direkte Steuern sind aus der oben ad V. „Verhältnis zu Ungarn" auf S. 139 bis 150 enthaltenen Darstellung zu entnehmen, da die betreffenden Vorschriften, sofern sie auch bezüglich der okkupierten Länder oder in Bezug auf Angehörige dieser Länder in Anwendung zu kommen haben, dies ausdrücklich feststellen.

Auch in Bezug auf die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben wird auf die bezügliche Darstellung ad V (S. 150 bis 152) verwiesen, da in dieser Darstellung auf die okkupierten Länder durchwegs Rücksicht genommen ist.

Hinsichtlich des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens wird auf den § 2 der oben S. 159 abgedruckten Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 269, verwiesen, der bestimmt, daß das zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Finanzminister abgeschlossene, mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268, genehmigte Übereinkommen, betreffend die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone anderseits in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsstempels und der Taxen, samt Nachtrag (vgl. oben S. 152 ff.) auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Staatsgebiete zu den Ländern Bosnien und Herzegowina nach Maßgabe des § 47 des Übereinkommens sinngemäße Anwendung finde. Den § 47 des Übereinkommens sieh auf S. 158. Ferner wird in diesem Belange auf den § 10 der in Ausführung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 268, erlassenen Ministerialverordnung vom 14. September 1900, RGBl. Nr. 156, betreffend die unmittelbar zu entrichtenden Gebühren der Filialen und Agentien von Versicherungs- und Versorgungsanstalten (sieh oben S. 159 ff.), verwiesen, welcher Paragraph besagt, daß auch die Bestimmungen dieser Verordnung auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie zu den Ländern Bosnien und Herzegowina sinngemäße Anwendung finden.

Ad 4. Beziehungen hinsichtlich des Kriegswesens und des Wehrsystems (II. Bd., S. 226, der 5. Aufl.). In diesem Belange sind seit dem Erscheinen der fünften Auflage wesentliche Änderungen nicht eingetreten. Auf die Einzelheiten ist der Natur der Sache nach an dieser Stelle nicht einzugehen.

Zweites Hauptstück: Die Landesverfassungen.

Ad I. „Historische Einleitung".

(II. Band, S. 227 bis 243, der 5. Aufl.)

Auch auf dem Gebiete der Landesverfassungen machte sich das Bestreben nach Erweiterung des Wahlrechtes geltend und errang in Kärnten, Mähren, Steiermark und Vorarlberg den Erfolg, daß in diesen Ländern nach dem Vorbilde des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 169 (vgl. oben S. 3), eine allgemeine Wählerklasse geschaffen wurde. Auch wurde in Böhmen, Kärnten, Krain, Mähren, Österreich ob der Enns, und Salzburg für

die Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden der Zensus herabgesetzt.

Hand in Hand mit den Bestrebungen nach Erweiterung des Wahlrechtes ging die Forderung auf Beseitigung der indirekten Wahlen und gelangte zum Durchbruche in Böhmen, Kärnten, Krain, Mähren, Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns, Salzburg und Steiermark. Vorarlberg hat ungeachtet der Einführung der allgemeinen Wählerklasse das System der indirekten Wahlen in den Landgemeinden beibehalten und dasselbe auch für die neue Wählerklasse adoptiert.

In Mähren wurde gleichzeitig mit den erwähnten Neuerungen eine Institution ins Leben gerufen, die bisher in keinem anderen der Reichsratsländer besteht: die Bildung nationaler Kurien im Landtage und nationaler Wahlkörper zum Behufe der Abgeordnetenwahlen. Bezüglich der Einzelheiten dieser — übrigens nicht auf die Gesamtheit der Landtagsmitglieder, beziehungsweise der zu wählenden Abgeordneten sich erstreckenden — Institution wird auf die unten folgenden Texte der einschlägigen Gesetze verwiesen.

Die Schaffung der allgemeinen Wählerklasse hatte in den eingangs genannten vier Ländern Kärnten, Mähren, Steiermark und Vorarlberg eine Vermehrung der Anzahl der Landtagsmitglieder zur Folge. In Mähren — hier im Zusammenhange mit den übrigen Reformen — und in Kärnten fand auch eine Vermehrung der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden statt. Außerdem hat eine Vermehrung der Zahl der Landtagsmitglieder platzgegriffen in Galizien, Österreich unter der Enns und Salzburg.[1])

Mit den erörterten Neuerungen waren auch solche von geringerer Bedeutung verbunden; sie betrafen vorwiegend die technische Seite des Wahlverfahrens. Hervorzuheben ist der Übergang vom mündlichen, beziehungsweise teilweise mündlichen System der Abstimmung zum durchwegs schriftlichen in Kärnten, Krain, Steiermark und Vorarlberg.

Einige weniger erhebliche Änderungen auf dem Gebiete der Landesverfassung ergaben sich auch in Dalmatien.

[1]) Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anzahl der Landtagsmitglieder in den Ländern, wo eine Vermehrung stattgefunden hat. Vgl. hiezu die in der 5. Aufl., Band II, S. 253, enthaltene Tabelle.

Land	Virilstimmen.	Großgrundbesitz	Städte, Märkte, Industrialorte, Handels- und Gewerbekammern	Landgemeinden	Allgemeine Wählerklasse	Gesamtzahl
Galizien	12	44	31	74	besteht nicht	161
Kärnten	1	10	13	15	4	43
Mähren	2	30	46	53	20	151
Niederösterreich . .	3	16	38	21	besteht nicht	78
Salzburg . . .	1	5	13	9	besteht nicht	28
Steiermark . . .	3	12	25	23	8	71
Vorarlberg . . .	1	—	6	14	3	24

Unverändert seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches sind die die Landesverfassung betreffenden Gesetze geblieben in der Bukowina, in Görz und Gradisca, in Istrien, in der reichsunmittelbaren Stadt Triest, in Schlesien und in Tirol.[2])

Ad II und III. „Verzeichnis der Landesverfassungsgesetze; die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen in ihrer gegenwärtigen Fassung".

(II. Band, S. 243 bis 417, der 5. Aufl.)

Wie schon oben dargelegt wurde, sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches die Landesverfassungsgesetze (in größerem oder geringerem Umfange) geändert worden in Böhmen, Dalmatien, Galizien, Kärnten, Krain, Mähren, Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg.[1]) Im nachfolgenden werden länderweise die

[2]) Es sei hier noch hervorgehoben, daß für die Wahlen zu den Landtagen auch das oben auf S. 22ff. wiedergegebene Reichsgesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, von Bedeutung ist, da die zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit getroffenen Bestimmungen dieses Gesetzes sich auch auf die Landtagswahlen beziehen.

[1]) Die ziemlich zahlreichen gesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Landesfinanzen beziehen, wurden nicht berücksichtigt, da es sich vorwiegend um Gesetze nichtorganisatorischer Natur und zumeist um die zeitlich beschränkte Einführung von Abgaben handelt. Zu erwähnen ist jedoch hier, daß in Böhmen, Galizien und Steiermark die Zahlung von Verzugszinsen für Rückstände an Landeszuschlägen zu den direkten Staatssteuern gesetzlich statuiert worden ist, und zwar erfolgte dies in Böhmen durch das Gesetz vom 30. Dezember 1900, LGBl. Nr. 83, in Galizien durch das Gesetz vom 26. Dezember 1904, LGBl. Nr. 136, in Steiermark durch das Gesetz vom 15. Jänner 1904, LGBl. Nr. 17.

In einigen Ländern sind an der Geschäftsordnung des Landtages (vgl. Band II, S. 260) Änderungen vorgenommen worden. Bedeutsam sind diese Änderungen in Mähren und Niederösterreich, wo sie teilweise auch mit Änderungen in der Gesetzgebung zusammenhängen (vgl. Art. III des unten folgenden mährischen Landesgesetzes vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, und das gleichfalls unten folgende niederösterreichische Landesgesetz vom 14. Februar 1904, LGBl. Nr. 27, abgeändert durch das Gesetz vom 17. Juni 1906, LGBl. Nr. 56). Die seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches an der Geschäftsordnung des mährischen Landtages vorgenommenen Änderungen beruhen auf den Landtagsbeschlüssen vom 1. Mai 1900 und 18. Jänner 1906, die seit dem gedachten Zeitpunkte an der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages vorgenommenen Änderungen auf den Landtagsbeschlüssen vom 4. November 1903 und vom 24. Oktober 1905.

Der Wortlaut der Geschäftsordnung des niederösterreichischen Landtages ist nunmehr folgender:

I. Eröffnung und Schließung des Landtages. § 1. Der über Allerhöchste Einberufung versammelte Landtag wird von dem Landmarschall und in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet und nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag geschlossen. (§§ 8 und 10 LO.) II. Wahlprüfung. § 2. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 LO. und § 45 LWO.) Das von dem Statthalter ausgefertigte Wahlzertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist. Er hat daher, selbst wenn seine Wahl beanständet wird, Sitz und Stimme im Landtage, insolange die Ungültigkeitserklärung nicht erfolgt ist. (§ 44 LWO.) III. Öffentlichkeit der Sitzungen. § 3. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich, die Verhandlungssprache ist die deutsche. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet. (§ 34

LO.) IV. Präsidium, Bureau und Kanzlei des Landtages. § 4. Den Vorsitz in den Landtagssitzungen führt der Landmarschall und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. (§ 10 LO.) Der Landmarschall ordnet die Sitzungen an, eröffnet und schließt dieselben (§ 33 LO.), wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der letzteren aus. Er überwacht die Geschäftsführung des Landtagsbureaus und der Landtagskanzlei und die Ordnung im Innern des Hauses; er hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen oder auch aufzuheben, Ruhestörer von der Galerie zu entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen. Der Landmarschall hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Eingaben und ist das Organ der Landesvertretung in allen ihren Beziehungen nach außen. Der Stellvertreter des Landmarschalls unterstützt letzteren in der Führung der Landtagsgeschäfte und übernimmt sie für die Dauer der Verhinderung desselben. Das Bureau des Landtages besteht aus sechs Schriftführern und aus zwei Ordnern, welche vom Landtage aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Den Schriftführern, von welchen an jedem Sitzungstage je zwei abwechselnd den Dienst zu versehen haben, obliegt die Vornahme der notwendigen Verlesungen, des Skrutiniums bei vorkommenden Wahlen, die Unterstützung des Vorsitzenden bei Feststellung der Rednerliste und bei Ermittlung der Abstimmungsergebnisse, die Prüfung des von dem hiezu bestimmten Beamten (§ 50) geführten Sitzungsprotokolles. Die Ordner haben den Vorsitzenden in der Aufrechthaltung der Ordnung während der Verhandlungen zu unterstützen. Die Besorgung der gesamten Kanzleigeschäfte des Landtages, die Drucklegung der Ausschußberichte und Anträge, Aufsicht über das Stenographenamt, sowie die Ausgabe der Eintrittskarten für die Zuhörergalerie und in die Journalistenloge erfolgt unter Aufsicht des Landesausschusses durch die vom Landesausschusse bestellte Landtagskanzlei. V. Rechte und Pflichten der Landtagsmitglieder. § 5. Die Mitglieder des Landtages haben die Verpflichtung, an den Verhandlungen und Arbeiten desselben ununterbrochen teilzunehmen. Wenn ein Abgeordneter die im § 9 LO. vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Vorbehalten oder Beschränkungen ablegen will, ist derselbe zu den Verhandlungen des Landtages erst dann zuzulassen, bis er den Forderungen des § 9 LO. unbedingt entsprochen hat. Derselbe tritt auch erst dann in den Bezug der Diäten. Wenn ein Abgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert oder so lange ohne Urlaub die Sitzungen des Landtages oder eines Landtagsausschusses, in den der Abgeordnete gewählt wurde, nicht besucht oder über die Dauer des Urlaubes (der Krankheit) denselben ferne bleibt, so hat der Landmarschall den Betreffenden aufzufordern, innerhalb einer Frist von acht Tagen im Landtage, beziehungsweise in dem Ausschusse zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen. Bei Nichtbefolgung einer derartigen Aufforderung wird dem Abgeordneten der Diätenbezug so lange eingestellt, bis er wieder im Landtage, beziehungsweise im Landtagsausschusse erscheint. § 6. Die gewählten Mitglieder des Landtages erhalten für jeden Tag der Sessionsdauer Diäten im Betrage von 20 K. Für die Dauer der Beurlaubung eines einzelnen Landtagsabgeordneten wird dessen Diätenbezug vom Tage der Urlaubsbewilligung eingestellt. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für einen Urlaub im Krankheitsfalle. Es ist den Abgeordneten nicht gestattet, auf den Diätenbezug zu verzichten. § 7. Urlaube bis zur Dauer von acht Tagen erteilt der Landmarschall, welcher den Landtag hievon in Kenntnis zu setzen hat. Urlaube von längerer Dauer kann nur der Landtag erteilen. Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Landtage nur durch Krankheit entschuldigt werden. VI. Verhandlungsgegenstände. § 8. Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag entweder a) als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall; oder b) als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speziellen, durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses; oder c) durch Anträge einzelner Landtagsmitglieder. (§ 35 LO.) § 9. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall von der Beratung auszuschließen. (§ 35 LO.) Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden. (§ 17 LO.) § 10. Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen dem Landmarschall schriftlich übergeben werden, von wenigstens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein und, den Fall der dringlichen Behandlung ausgenommen (§ 27), der Ausschußberatung unterzogen werden. § 11. Regierungsvorlagen und Gesetzentwürfe, welche vom Landesausschusse eingebracht sind, sind sofort nach ihrer Mitteilung, Anträge einzelner Mitglieder über Beschluß des Landtages, Anträge der vom Landtage gewählten Ausschüsse in der Regel (§ 26), ehe dieselben im Hause zur Verhandlung gelangen, in Druck zu legen oder auf andere Weise mechanisch zu vervielfältigen.

Inwieferne auch zur Verhandlung gelangende Berichte des Landesausschusses oder eines anderen Ausschusses in Druck zu legen oder auf andere Weise mechanisch zu vervielfältigen sind, bleibt dem Ermessen des Landmarschalls, des betreffenden Ausschusses oder dem Beschlusse des Landtages überlassen. In Druck gelegte und sonst vervielfältigte Berichte und Anträge der Ausschüsse müssen an die Mitglieder des Landtages vor der Verhandlung rechtzeitig verteilt werden. VII. Ausschüsse. § 12. Jeder Verhandlungsgegenstand, welchem nicht die Dringlichkeit zuerkannt wurde (§ 27), muß vom Landmarschall einem Ausschusse zur Vorberatung überwiesen werden. Auch hat jeder aus dem Landtage gewählte Ausschuß das Recht, aus eigener Initiative Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche sich auf den ihm vom Landtage zugewiesenen Wirkungskreis beziehen. Die Bestimmung und die Art der Wahl der in der Regel für die Wahlperiode zu bestellenden Ausschüsse, sowie die Festsetzung der Zahl ihrer Mitglieder hängt von dem Beschlusse des Landtages ab, wobei jedoch an dem Grundsatze festzuhalten ist, daß bei einer durch die Kurien vorzunehmenden Wahl jede Kurie die gleiche Anzahl von Mitgliedern in den Ausschuß zu entsenden hat. In jedem Ausschusse muß jede der drei Kurien durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. Die drei Kurien sind: 1. die des Großgrundbesitzes einschließlich der Virilstimmen; 2. die der Städte und Märkte einschließlich der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer; 3. die der Landgemeinden. § 13. Jeder Ausschuß wählt einen Obmann, ferner einen oder mehrere Stellvertreter und zwei oder mehrere Schriftführer. Das Resultat der Wahlen ist dem Landmarschall bekanntzugeben und von diesem dem Landtage mitzuteilen. Der Obmann oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben ordnet die Sitzungen des Ausschusses an, führt den Vorsitz in denselben, eröffnet und schließt sie. § 14. Jeder in einen Ausschuß Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen und bei den Sitzungen regelmäßig zu erscheinen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber der Landtag sogleich entscheidet. Wer jedoch schon zwei Ausschüssen als Mitglied angehört, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen. Wenn ein Mitglied eines Ausschusses von drei aufeinander folgenden Sitzungen desselben ohne hinreichende Entschuldigung ausgeblieben ist, der Landmarschall dasselbe zum Erscheinen aufgefordert hat (§ 5) und das Ausschußmitglied von weiteren Sitzungen des Ausschusses ausbleibt oder wenn ein Mitglied eines Ausschusses für längere Zeit von den Landtags- oder Ausschußsitzungen beurlaubt wird, hat der Landmarschall über die seitens des Obmannes zu erstattende bezügliche Anzeige unter Angabe des Grundes eine Ersatzwahl in den betreffenden Ausschuß anzuordnen. § 15. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Obmann oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Für die Geschäftsbehandlung der Ausschüsse gelten im allgemeinen und so weit sie anwendbar sind, die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Landtag. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle zu führen, welche der Vorsitzende und der Schriftführer zu fertigen hat. § 16. Die einem Ausschusse zur Vorbereitung überwiesenen Geschäftsstücke werden seitens des Vorsitzenden den einzelnen Mitgliedern zur Berichterstattung zugeteilt. Jeder Ausschußantrag ist von dem Vorsitzenden und von dem Berichterstatter zu unterzeichnen und von letzterem der Landtagskanzlei behufs Vorlage an den Landmarschall zu übergeben. Der Landtag kann ausnahmsweise in besonders dringlichen Fällen beschließen, daß über einen Antrag des Landesausschusses im Landtage schriftlich oder mündlich berichtet wird, ohne daß derselbe einem anderen Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen wird. Über einen derartigen Antrag berichtet der Referent des Landesausschusses, in dessen Referat der betreffende Antrag gehört. § 17. Den Ausschüssen steht es frei, solche Mitglieder des Landtages, bei welchen eine besondere Kenntnis eines bestimmten Gegenstandes vorausgesetzt wird, zur Teilnahme an den betreffenden Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen. Ebenso haben die Ausschüsse das Recht, den Beratungen Landesbeamte behufs Erteilung von Aufschlüssen beizuziehen und Sachverständige zur mündlichen Vernehmung vorzuladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufzufordern. Zu der Beratung eines selbständigen Antrages (§ 10) soll der Antragsteller, wenn er nicht selbst Mitglied jenes Ausschusses ist, welchem die Vorberatung seines Antrages zugewiesen wurde, mindestens einmal behufs Begründung desselben eingeladen werden. § 18. Der Landmarschall kann sich an den Beratungen der Ausschüsse jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beteiligen. Den Sitzungen jedes Ausschusses können auch Abgeordnete, welche demselben als Mitglieder nicht angehören, als Zuhörer beiwohnen. Doch kann jeder Ausschuß seine Sitzungen für geheim erklären. § 19. Der Statthalter des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und die von ihm abgeordneten Kommissäre sind befugt, bei Beratungen über Angelegenheiten der Landesgesetzgebung, welche einem Ausschusse vom Landtage übertragen werden, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstigen Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, jedoch ohne an der Schlußberatung und Abstimmung teilzunehmen.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen einem Ausschusse bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, so hat der Ausschuß die Einladung der betreffenden Regierungsorgane durch den Landmarschall zu veranlassen. (§ 37 LO.) VIII. Verhandlung. § 20. Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände. (§ 36 LO.) Die Tagesordnung jeder Sitzung ist den Landtagsmitgliedern vor derselben und womöglich an dem der Sitzung vorhergehenden Tage bekanntzugeben. § 21. Der Landmarschall eröffnet die Sitzung, sobald die Mitglieder des Landtages in der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl versammelt sind. (§ 44.) § 22. Nach Eröffnung der Sitzung werden die an den Landmarschall gelangten Regierungsvorlagen, die sonstigen Einläufe, sowie die von einzelnen Landtagsmitgliedern rechtzeitig, das ist mindestens eine halbe Stunde vor der für den Beginn der Sitzung anberaumten Zeit, dem Landmarschall überreichten Interpellationen und Anträge in einem kurzen Auszuge zur Kenntnis des Landtages gebracht. Interpellationen und die den Anträgen beigegebenen Begründungen sind dem stenographischen Protokolle beizudrucken; eine Verlesung der Einläufe, Interpellationen und Anträge findet nur über besonderen, ohne Debatte fallweise zu fassenden Beschluß des Landtages statt. Nach Erstattung der im Absatz 1 erwähnten Mitteilungen folgen die Beantwortungen der Interpellationen, nach welchen zur Tagesordnung übergegangen wird. Liegt ein Antrag auf Berichtigung des Protokolles der vorhergegangenen öffentlichen Sitzung vor (§ 50), so wird der beanständete Teil am Schlusse der Sitzung verlesen. § 23. Interpellationen müssen von wenigstens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein und sind, auch wenn sie Akte der Regierung betreffen, an den Landmarschall schriftlich zu richten, welcher dieselben entweder selbst beantwortet oder durch ein Mitglied des Landes- oder eines anderen Ausschusses beantworten läßt, oder wenn es sich um Auskünfte der Regierungsbehörden handelt, deren Beantwortung nach § 37 LO. veranlaßt. § 24. Über gestellte Interpellationen und deren Beantwortung ist jede Debatte unzulässig. § 25. Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen. § 26. Der Landtag kann eine Abkürzung der Formen der Geschäftsbehandlung in der Richtung beschließen, daß a) dem mit der Vorberatung eines Gegenstandes betrauten Ausschusse eine bestimmte Frist zur Erstattung seines Berichtes gestellt wird, b) von der Drucklegung des Ausschußantrages (§ 11) Umgang genommen wird, c) die Vorberatung eines Gegenstandes durch einen Ausschuß (§ 12) zu entfallen hat. § 27. Soll ein Gegenstand ohne vorausgegangene Ausschußberatung im Landtage zur Verhandlung gelangen, so muß der hierauf sich beziehende Antrag als dringlich bezeichnet und von wenigstens 12 Landtagsmitgliedern unterfertigt sein. Die Verhandlung über einen derartigen, dem Landmarschall rechtzeitig (§ 22) übergebenen Antrag erfolgt — wenn nicht der Landmarschall eine andere Verfügung trifft, oder der Landtag über Antrag eines Abgeordneten mittels eines ohne Debatte zu fassenden Beschlusses etwas anderes anordnet — nach Erledigung der in der betreffenden Sitzung in Beratung gezogenen Gegenstände der Tagesordnung in der Weise, daß zunächst der als erster unterfertigte Antragsteller das Wort lediglich zur Begründung der Dringlichkeit erhält, worauf sofort über die Frage der Dringlichkeit ohne Debatte abgestimmt wird. Wird der Gegenstand als dringlich erkannt, so wird derselbe sogleich in Verhandlung genommen; wird die Dringlichkeit abgelehnt, so ist derselbe der gewöhnlichen geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen. Wenn die Verhandlung über einen Dringlichkeitsantrag an einem Sitzungstage nicht zu Ende geführt wird, so hat deren Fortsetzung in der Regel am Schlusse der nächstfolgenden Sitzung zu erfolgen. § 28. Abänderungs- und Zusatzanträge zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstande sind dem Vorsitzenden schriftlich zu überreichen. IX. Redeordnung. § 29. Wer das Wort wünscht, hat sich bei dem Vorsitzenden mit der Angabe, ob er für oder gegen den in Beratung stehenden Antrag sprechen will, persönlich zu melden. Der Vorsitzende stellt nach der Reihenfolge der an ihn gelangenden Anmeldungen die Rednerliste, auf Grund welcher das Wort erteilt wird, in der Art fest, daß ein Redner „dagegen" den Anfang macht und, solange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird. Jedem Redner steht es frei, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort. § 30. Die Berichterstatter der Ausschüsse haben von der Rednerbühne, alle anderen Sprecher vom Platze zu sprechen. Das Ablesen schriftlicher Vorträge ist nur den Berichterstattern der Ausschüsse oder bei der Beantwortung von Interpellationen gestattet. § 31. Bei Gegenständen, über welche ein Ausschußantrag vorliegt, hat der Berichterstatter des Ausschusses die Verhandlung einzuleiten. Nach Durchführung der Debatte erhält derselbe das Schlußwort. Dem Berichterstatter kann zur Aufklärung auch mitten in der Debatte vor dem zunächst vorgemerkten Redner

das Wort erteilt werden. Bei der Beratung eines als dringlich erkannten Gegenstandes gebührt das Schlußwort dem auf dem Dringlichkeitsantrage zuerst unterzeichneten Landtagsmitgliede. § 32. Besteht ein Verhandlungsgegenstand aus mehreren Teilen, so kann der Spezialdebatte über die einzelnen Teile eine allgemeine (General-) Debatte vorausgehen. Die Spezialdebatte kann entfallen, wenn der Landtag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Annahme des Gegenstandes im ganzen (en bloc) beschließt. § 33. Keinem Redner darf in derselben Generaldebatte oder in einem und demselben Abschnitte der Spezialdebatte mehr als zweimal das Wort erteilt werden, ausgenommen zu einer bloß persönlichen Bemerkung, zu einer rein tatsächlichen Berichtigung oder zu einer Berufung auf die Geschäftsordnung. Die persönlichen Bemerkungen und tatsächlichen Berichtigungen sind vor dem Schlußworte des Berichterstatters vorzubringen. § 34. Der Vorsitzende darf sich weder an der Debatte beteiligen, noch sich am Schlusse derselben in eine Erörterung oder Zusammenfassung einlassen. Will er in einer Verhandlung das Wort ergreifen, so hat er den Vorsitz abzugeben und darf denselben erst nach erfolgter Abstimmung über den Gegenstand der Verhandlung wieder übernehmen. § 35. Der Statthalter des Erzherzogtums Österreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landmarschall an die betreffenden Behörden zu wenden. (§ 37 LO.) § 36. Die Mitglieder des Landesausschusses sind berechtigt, bei der Verhandlung von Gegenständen, welche ihre Referate betreffen, jederzeit das Wort zu ergreifen. § 37. Wird im Laufe der Debatte ein Antrag auf Vertagung oder auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so hat nur mehr der Berichterstatter das Wort, worauf ohne weitere Debatte über diesen Antrag abzustimmen ist. § 38. Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, im Laufe derselben ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen wird, so kann niemand mehr zum Worte vorgemerkt werden und es erhalten die bis dahin eingeschriebenen Redner der Reihe nach das Wort. Es ist jedoch nach Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte jederzeit zulässig, den Antrag auf Bestellung von Generalrednern einzubringen. Wird ein derartiger Antrag, über welchen ohne Debatte abzustimmen ist, von der Mehrheit des Hauses angenommen, so haben die für und gegen den in Verhandlung stehenden Antrag eingeschriebenen Redner (§ 29), welche bis dahin nicht zum Worte gekommen sind, je einen Generalredner mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet das Los. Jedem eingeschriebenen Redner, welcher infolge des Schlusses der Debatte nicht mehr zum Worte gelangt, steht es frei, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande dem Vorsitzenden zu überreichen, welcher dieselben vor Erteilung des Wortes an die Generalredner zur Verlesung bringt. Nachdem die beiden Generalredner gesprochen, erhält der Berichterstatter, beziehungsweise bei Beratung eines als dringlich erkannten Gegenstandes (§ 27) der zuerst unterzeichnete Antragsteller das Schlußwort. § 39. Nimmt ein Vertreter der Regierung (§ 35) oder ein Mitglied des Landesausschusses (§ 36) nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese für neu eröffnet. § 40. Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechthaltung der Ruhe während der Beratungen des Landtages, sowie dafür zu sorgen, daß der parlamentarische Anstand gewahrt werde. In Erfüllung dieser Pflicht hat der Vorsitzende jederzeit — auch während der Rede eines Abgeordneten — das Recht, das Wort zu ergreifen. Sobald der Vorsitzende das Glockenzeichen gibt und zu sprechen anfängt, hat der Redner seine Rede für so lange Zeit zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat. Redner, welche von dem Gegenstande der Verhandlung abschweifen, hat der Vorsitzende „zur Sache" zu rufen. Nach wiederholtem Rufe „zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand sind vom Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung" zu ahnden. Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter einmaliger Androhung der Einberufung des Disziplinarausschusses fruchtlos bleibt, oder wenn ein Mitglied des Landtages sich eine schwere Verletzung des parlamentarischen Anstandes zu Schulden kommen läßt, so kann dem Mitgliede eine Rüge erteilt oder es kann das Mitglied von derselben Sitzung, allenfalls auch noch von einer oder mehreren der folgenden, und zwar höchstens von den drei nächsten Sitzungen ausgeschlossen werden. § 41. Erachtet der Vorsitzende den Anlaß für gegeben, so hat ein nach den Bestimmungen des § 33 der Landesordnung zu wählender Disziplinarausschuß über die Erteilung der Rüge oder über die Ausschließung und die Dauer derselben ohne Appell an den Landtag zu beschließen. Zu diesem Zwecke hat der Vorsitzende die Landtagssitzung zu unterbrechen und den sofortigen Zusammentritt des Disziplinarausschusses

zu veranlassen. Der Vorsitzende hat den in geheimer Sitzung des Disziplinarausschusses gefaßten und mit einer Begründung versehenen Beschluß nach Wiederaufnahme der Sitzung des Landtages zu verkünden und gegebenenfalls den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern. Dem ausgeschlossenen Abgeordneten wird für die Zeit der Ausschließung der Diätenbezug eingestellt. X. Abstimmung. § 42. Nach Beendigung der Debatte formuliert der Vorsitzende die zur Abstimmung zu bringenden Fragen und bestimmt die Reihenfolge derselben. Wird gegen die bezüglichen Vorschläge des Vorsitzenden Einsprache erhoben, so ist ein Beschluß des Landtages hierüber einzuholen. § 43. Die Abstimmungen über die verschiedenen Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdrucke gelangt. Anträge auf Vertagung oder Übergang zur Tagesordnung gehen allen anderen Anträgen voraus. Abänderungsanträge zu dem in Verhandlung stehenden Antrage sind zuerst zur Abstimmung zu bringen, und zwar zunächst jene, durch deren Annahme die Entscheidung über den Verhandlungsgegenstand hinausgeschoben wird, sodann die übrigen in der Ordnung, daß die weitergehenden Anträge vorausgehen. Zusatzanträge sind in der Regel nach erfolgter Annahme des Hauptantrages zur Abstimmung zu bringen. Über ziffermäßige Beträge beginnt die Abstimmung mit dem höheren Betrage. § 44. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Der Vorsitzende stimmt nur bei Wahlen, nicht aber bei anderen Beschlußfassungen mit. Änderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung können nur auf die im § 38 der Landesordnung und im § 46 der Landtagswahlordnung bestimmte Art beschlossen werden. Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden. (§ 38 LO.) § 45. Die Art und Weise der Stimmgebung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt. Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen (§ 39 LO.) § 46. Das aus der geschehenen Abstimmung über alle selbständigen, Abänderungs- und Zusatzanträge sich ergebende Resultat ist von dem Vorsitzenden zu verkünden; erscheint ihm dasselbe zweifelhaft, so ist zur Gegenprobe und, wenn auch diese keine Gewißheit gibt, zur Zählung zu schreiten. Jedem Mitgliede des Landtages steht es frei, die Gegenprobe und die Zählung zu verlangen. § 47. Aus mehreren abgesonderten Bestimmungen bestehende Gesetzes- oder andere Vorlagen sind, wenn der Landtag sich nicht für die Annahme im ganzen ausspricht (§ 32), nach vollständig geschlossener Abstimmung über alle einzelnen Bestimmungen nochmals im ganzen zur Abstimmung zu bringen. Vor der Abstimmung im ganzen dürfen nur noch solche Anträge gestellt werden, welche die Beseitigung von Widersprüchen in den bereits gefaßten Beschlüssen oder bloß die stilistische Fassung bezwecken. § 48. Wahlen oder Besetzungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. (§ 39 L. O.) Bei denselben ist in der Regel die absolute Majorität erforderlich, wenn nicht in einem einzelnen Falle der Landtag die relative Majorität für genügend erklärt. Ergibt sich, insoferne die absolute Stimmenmehrheit erfordert wird, diese bei der ersten Wahl nicht, so kommen diejenigen, welche bei derselben die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Haben mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. § 49. Proteste einzelner oder mehrerer Landtagsmitglieder wider vom Landtage gefaßte Beschlüsse sind unzulässig. XI. Protokolle und stenographische Berichte. § 50. Über jede Sitzung ist durch einen vom Landesausschusse hiezu bestellten und zur Landtagskanzlei gehörigen Landes-Konzeptsbeamten ein Protokoll zu führen. Dasselbe hat die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit notwendigen Anzahl der Mitglieder, ferner alle zur Verhandlung kommenden Anträge mit dem Namen der Antragsteller, beziehungsweise mit der Bezeichnung der den Antrag stellenden Ausschüsse und Berichterstatter, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Das Protokoll ist von den Schriftführern (§ 4) zu prüfen und in der Kanzlei des Hauses bis zur nächsten Sitzung, in welcher es durch den Landmarschall verifiziert wird, zur Einsicht der Mitglieder des Landtages aufzulegen. Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Landmarschall mitzuteilen, welcher, wenn er dieselben begründet findet, die Berichtigung vornimmt. Sollte der Landmarschall die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen. In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Änderung zur Verlesung zu bringen und wird hier-

über vom Landtage Beschluß gefaßt. Die Berichtigung des Protokolles über die letzte Sitzung der Session des Landtages erfolgt durch den Landesausschuß; die Verifizierung des Protokolles einer vertraulichen Sitzung geschieht am Schlusse derselben. Die Protokolle der öffentlichen Landtagssitzungen werden in Druck gelegt und den Landtagsmitgliedern mitgeteilt. Die Verhandlungen des Landtages sind ihrem ganzen Umfange nach stenographisch aufzunehmen, abgesondert in Druck zu legen und die stenographischen Protokolle an die Landtagsmitglieder, sowie an den Statthalter in der benötigten Anzahl von Exemplaren zu versenden. § 51. Die gedruckten Protokolle und stenographischen Berichte sind durch den Landesausschuß dem allgemeinen Bezuge zugänglich zu machen. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen. (§ 40 LO.) XII. Verkehr nach außen, Bittschriften und Eingaben. § 52. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachung erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlungen des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. (§ 41 LO.) § 53. Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung sind gleich anderen Anträgen einzubringen und zu behandeln.

Der Wirkungskreis der Landesausschüsse, wie er auf S. 276 ff. des II. Bandes der 5. Aufl. exemplifizierend erörtert erscheint, hat durch den mittlerweile erfolgten Ausbau verschiedener Zweige der Verwaltung einige Erweiterungen erfahren. Diesbezüglich muß sich hier darauf beschränkt werden, auf die folgenden Darstellungen dieses Ergänzungsbandes betreffs der einzelnen Verwaltungszweige zu verweisen. Was speziell die auf S. 298 ff. des II. Bandes der 5. Aufl. wiedergegebene Instruktion für den niederösterreichischen Landesausschuß betrifft, so wurde dieselbe mittlerweile abgeändert und lautet jetzt folgendermaßen: I. Wirkungskreis des Landesausschusses. § 1. Der Landesausschuß ist das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung, führt die amtliche Bezeichnung „Landesausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns" und besteht aus sechs nach den Bestimmungen der Landesordnung gewählten Mitgliedern. § 2. Der Landesausschuß repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. (§ 28 LO.) § 3. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, des Landesfonds und der übrigen in der Verwaltung des Landes stehenden Fonds und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergeordneten Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben (§ 26 LO.); dies hat zunächst durch einen Bericht zu geschehen, der jährlich spätestens acht Tage vor Beginn der Session den Abgeordneten zuzusenden und bei Beginn der Session dem Landtage vorzulegen ist. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben dieser Instruktion und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten. Der Landesausschuß hat Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberaten. (§ 26 LO.) § 4. Der Landesausschuß hat den Voranschlag und die Rechnungen des Landes sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredites, als auch rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben zu verfassen und dem Landtage bei Beginn der Landtagssession zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Gleichzeitig ist auch die Landes-Haushaltsrechnung für das verflossene Verwaltungsjahr vorzulegen. (§ 18 LO.) § 5. Der Landesausschuß hat sich bei Verwaltung des Landesfonds und der übrigen in der Verwaltung des Landes stehenden Fonde genau an den festgesetzten Voranschlag zu halten. § 6. In Fällen dringender Notwendigkeit, welche nicht vorhergesehene, daher nicht präliminierte Ausgaben erheischen, kann der Landesausschuß, wenn eine solche Ausgabe bis zur nächsten Einberufung des Landtages ohne wesentliche Gefährdung des Zweckes nicht verschoben werden könnte, eine derartige Ausgabe außer dem bewilligten Voranschlage unter eigener Verantwortung und gegen nachträgliche Einholung der Genehmigung des Landtages gleich im Anfange der nächsten Session veranlassen. § 7. Dem Landesausschusse liegt die Verbindlichkeit ob, für die vorübergehende Fruktifizierung der jeweilig zu Zahlungen nicht erforderlichen Gelder Sorge zu tragen. Er kann dieselben entweder bei einem in Wien bestehenden Kreditinstitute gegen Kündigung verzinslich anlegen oder die von einem solchen ausgegebenen Effekten oder öffentliche Fondspapiere mit bestimmter Verfallfrist damit ankaufen. Die Kündigungs- oder Verfallsfrist darf jedoch nie sechs Monate überschreiten. Gelder, welche durch Beschluß des Landtages zur bleibenden Kapitalsanlage bestimmt sind, dürfen nur mit genauer Beobachtung der hiefür vom Landtage festgesetzten Modalitäten

fruchtbringend gemacht werden. Der Landesausschuß darf eine bleibende Kapitalsanlage von disponiblen Geldern ohne Zustimmung des Landtages nicht veranlassen. Der Landesausschuß hat alle zur Sicherheit der Kassegebarung erforderlichen Anordnungen zu treffen und deren genaue Befolgung zu überwachen. § 8. Der Landesausschuß ist befugt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die angesuchte Nachsicht von an den Krankenhausfonds, den Irren-, Gebär- und Findelhausfonds zu entrichtenden Verpflegsgebühren ganz oder teilweise, insoweit es den Landesfonds betrifft, zu bewilligen. § 9. Arbeiten und Lieferungen, welche aus den vom Landesausschusse verwalteten Fonds bestritten werden, sind in der Regel auf Grund einer Offertverhandlung zu vergeben, zu welcher im Lande ansässige und zur Übernahme der betreffenden Arbeiten oder Lieferungen befugte, vertrauenswürdige Firmen einzuladen sind. Bei gleichen Preisen und gleicher Qualität der offerierten Waren sind in erster Linie die Anbote gewerblicher oder landwirtschaftlicher Genossenschaften zu berücksichtigen. Bei der Vergebung ist, soweit dies irgend tunlich ist, die Verwendung inländischen Materiales zu bedingen. Von der Veranstaltung einer Offertverhandlung kann abgesehen werden, wenn die Arbeit oder Lieferung den Betrag von 1000 K nicht überschreitet, oder wenn ein klarer überwiegender Vorteil das Abgehen vom Offertwege rechtfertigt. Die Anforderung und Bestimmung der vom Kontrahenten zu leistenden Kautionen hängt von dem Ermessen des Landesausschusses ab, doch soll leistungsfähigen, dabei aber minder kapitalskräftigen Vereinigungen oder Einzelunternehmern durch die Höhe der Kautionsforderung die Konkurrenz nicht erschwert werden. § 10. Dem Landesausschusse sind alle Beamten und Diener, welche aus dem Landesvermögen oder aus den von der Landesvertretung verwalteten Fonds besoldet werden, untergeordnet. Sie erhalten vom Landesausschusse Amtsinstruktionen, deren Grundzüge vom Landtage genehmigt sind und werden von ihm beeidet. Der Landesausschuß ist vom Landtage auch ermächtigt, den mit Landesangelegenheiten betrauten Staats- und Kommunalbeamten, und zwar bezüglich der ersteren im Einvernehmen mit den betreffenden Staatsbehörden die zu diesem Ende geeigneten Instruktionen zu erteilen. § 11. Der Landesausschuß besetzt die vom Landtage systemisierten Stellen der Landesbeamten und Diener. Die aus wichtigen Gründen unterlassene Besetzung einer solchen Stelle ist beim Zusammentritte des nächsten Landtages zu rechtfertigen, wenn nicht der Landtag den Landesausschuß ermächtigt, mit der Besetzung von Stellen sukzessive vorzugehen. Vor jeder Besetzung von Dienstesstellen und bei allen Vorrückungen im Landesdienste ist, insoweit durch die für den Landes-Amtsdirektor erlassene Instruktion nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, der Vorschlag des Landes-Amtsdirektors und außerdem bei sämtlichen Vorrückungen im Landesdienste das Gutachten des betreffenden Amtsvorstehers einzuholen. Für Dienstesstellen, welche nicht durch Vorrückung aus dem Stande der Landesbeamten besetzt werden können, ist in der Regel ein öffentlicher Konkurs auszuschreiben; doch darf der öffentliche Konkurs unterbleiben, wenn für eine Stelle ein besonders befähigter Bewerber bereits vorhanden ist, oder wenn nicht zu erwarten ist, daß außer den vorhandenen Bewerbern sich noch andere Bewerber melden werden. Dem Landesausschusse bleibt übrigens überlassen, in besonderen Fällen Sachverständige zu berufen, sowie nach Maßgabe des zeitweiligen Bedarfes Hilfspersonen für technische Arbeiten, Schreibgeschäfte oder sonstige Dienstleistungen aufzunehmen. § 12. Der Landesausschuß entscheidet über Gesuche von Beamten und Dienern um ihre Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand. Er führt die Disziplinaruntersuchung gegen dieselben und ist ermächtigt, ihre Suspendierung zu verfügen. Über die Versetzung der Beamten und Diener in den Ruhestand und deren Entlassung enthält die Dienstpragmatik die näheren Bestimmungen. § 13. Der Landesausschuß weist die Gehalte und sonstigen systemisierten Bezüge der Landesbeamten und Diener an und bestimmt die Entlohnung der berufenen Sachverständigen und aufgenommenen Hilfspersonen (§ 11). Ihm kommt auch die Anweisung der Pensionen, Provisionen, Quieszentengehalte und Alimentationsgebühren der Landesbeamten, Landeshilfsbeamten und Diener, sowie der Sterbequartal-, Pensions- und Provisionsbezüge und Erziehungsbeiträge ihrer Witwen und Waisen zu. In Beziehung auf das Dienstverhältnis der Landesbeamten und Diener und auf die Behandlung derselben, sowie deren Witwen und Waisen ist nach den Bestimmungen der vom Landtage genehmigten Dienstpragmatik und des Pensionsnormales vorzugehen. § 14. Der Landesausschuß bewilligt Gehaltsvorschüsse und Aushilfen für Landesbeamte, Landeshilfsbeamte und Diener, sowie Remunerationen und zeitweilige Zulagen sowohl für Landesbeamte als auch für Staats- und Kommunalbeamte, welche Landesangelegenheiten besorgen. Dauernde Gehaltszulagen, nicht systemisierte Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge können nur vom Landtage bewilligt werden. § 15. Ob und welche Kautionen von den Landesbeamten oder Dienern zu leisten sind, setzt der Landtag fest. § 16. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien,

das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt. (§ 27 LO.) § 17. Der Landesausschuß hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. (§ 30 LO.) § 18. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten. (§ 31 LO.) § 19. Der Landesausschuß hat alle Geschäfte des früheren ständischen Verordnetenkollegiums oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergegangen sind oder infolge der geänderten Verhältnisse aufgehört haben. (§ 29 LO.) § 20. Der Landesausschuß ist für seine Amtsführung dem Landtage verantwortlich und diesem bleibt es vorbehalten, in Angelegenheiten, welche dem Landesausschusse nicht durch die Landesordnung oder das Gesetz zugewiesen sind, Beschlüsse desselben abzuändern oder aufzuheben, soweit dadurch nicht ein bereits erworbenes Recht verletzt würde. II. Geschäftsbehandlung. § 21. Die Geschäfte des Landesausschusses werden unter dem Vorsitze und der Leitung des Landmarschalls oder des von ihm ernannten Stellvertreters in Kollegialberatungen verhandelt und erledigt. (§§ 11 und 42 LO.) Der Landesausschuß kann jedoch als zulässig erklären, daß gewisse Geschäfte mit Rücksicht auf die mindere Wichtigkeit und behufs schnellerer Erledigung unter der Haftung des Landmarschalls und der Referenten erledigt werden, ohne daß sie einzeln der kollegialen Beratung im Landesausschusse unterzogen werden. § 22. Für Verhinderungsfälle ernennt der Landmarschall einen Stellvertreter zum Vorsitz und zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte. (§ 11 LO.) § 23. Der Landesausschuß verteilt die Besorgung der einzelnen Geschäfte an seine Mitglieder als Referenten und bestimmt die Mitglieder, die bei Kommissionen zu intervenieren haben. Jedem Landesausschußreferenten teilt der Landesausschuß zur Behandlung der Agenden ein aus der entsprechenden Anzahl von Landesbeamten und Hilfskräften bestehendes Departement zu, in welchem in der Regel ein Beamter, ausnahmsweise mehrere vom Landesausschusse bestimmte Beamte das Vorreferat zu erstatten, das ist dem Landesausschußreferenten über die laufenden Geschäfte zu berichten und dafür zu haften haben, daß die demselben vorgelegten Erledigungsentwürfe den bestehenden Gesetzen und sonstigen Normen entsprechen. Außerdem ist den Mitgliedern des Landesausschusses der Landes-Amtsdirektor zugewiesen, welcher sie in der Leitung und Überwachung der Dienstleistung der dem Landesausschusse untergeordneten Beamten und Diener zu unterstützen, besonders wichtige Angelegenheiten zu begutachten und das Vorreferat über die ihm zugewiesenen Personal- und sonstigen Angelegenheiten zu erstatten hat. § 24. Der Landmarschall bestimmt die Sitzungen des Landesausschusses. In der Regel hat wenigstens einmal in der Woche eine Sitzung stattzufinden. Der Landmarschall ist verpflichtet, über Antrag zweier Mitglieder des Landesausschusses eine außerordentliche Sitzung anzuordnen. § 25. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußmitgliedern (§ 42 LO.) erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses entscheidet. Bei gleich geteilten Stimmen gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Außer diesem Falle hat der Vorsitzende nicht mitzustimmen. Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses mit dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen. § 26. Wenn das Privatinteresse eines Mitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seiner Seitenverwandten bis einschließlich der Geschwisterkinder oder in eben demselben Grade mit ihm verschwägerter Personen, seiner Wahl- oder Pflegeeltern oder Kinder, oder seiner Mündel und Kuranden den Gegenstand der Verhandlung bildet, so hat das betreffende Ausschußmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilzunehmen. § 27. Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt der Landmarschall, vorbehaltlich eines auf Behandlung eines einzelnen Gegenstandes vor den übrigen gerichteten Antrages, über welchen Beschluß zu fassen ist. § 28. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, welche die Anträge, die Abstimmung, die gefaßten Beschlüsse und bei wichtigen Gegenständen auch einen kurzen Auszug aus der Debatte zu enthalten haben. Die Führung des Protokolles hat durch einen Landesbeamten, der vom Landesausschusse hiezu bestimmt wird, zu geschehen. Die Sitzungsprotokolle samt Beilagen stehen den Mitgliedern des Landtages zur Einsicht offen. Die Vorlagen für den Landtag sind denselben alsbald nach ihrem Zustandekommen zuzusenden. § 29. In der Regel hat der Referent auch die Ausfertigung des Beschlusses zu besorgen. Im Falle, als der Referent mit seinem Antrage in der Minorität bleibt, kann er die Besorgung der Ausfertigung oder bei Landtagsvorlagen die Berichterstattung im Landtage ablehnen und hat sohin dasjenige Mitglied dieselbe zu übernehmen, dessen Gegenantrag zum Beschlusse geworden ist. § 30. Die Ausfertigung

der Erledigungen verfügt in der Regel der Landmarschall (§ 31). § 31. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschall und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen. (§ 28 LO.) Die übrigen Ausfertigungen sind vom Landmarschall und einem Ausschußmitgliede zu unterzeichnen. Doch kann der Landesausschuß beschließen, daß die Ausfertigungen, betreffend solche Amtsakte, bei welchen es sich bloß um Vorerhebungen oder um die Feststellung und Mitteilung von Tatsachen oder um die Durchführung von Landesausschußbeschlüssen handelt, nur von dem betreffenden Landesausschußreferenten oder im Auftrage des Landesausschusses von dem Landes-Amtsdirektor oder einem anderen dem Landesausschusse untergeordneten Amtsvorstande unter dessen persönlicher Haftung unterfertigt werden. § 32. Insoweit die vorliegende Instruktion nicht etwas Abweichendes verfügt, ist auch der Landesausschuß zur Beobachtung der Geschäftsordnung des Landtages verbunden.

Aus der seit dem Erscheinen der fünften Auflage des Handbuches veröffentlichten, beziehungsweise zugänglich gewordenen, auf die Landesordnungen und Landtagswahlordnungen (und Konnexgesetze) sich beziehenden Judikatur werden hier folgende Erkenntnisse im Auszuge mitgeteilt:

Kundmachung der Landesgesetze. Unter der Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 17. Februar 1863, RGBl. Nr. 19, welche verfügte, daß rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft einstweilen die in den §§ 4 und 5 des kais. Patentes vom 1. Jänner 1860, RGBl. Nr. 3, enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen haben, war die Verlautbarung von Landesgesetzen im Landesgesetzblatte nicht die einzig mögliche legale Kundmachungsart (VGHE. vom 2. Mai 1903, Z. 5162, B. 1750 A; Böhmen).

Wirkungskreis der Landesvertretung; Landesumlagen. Das Reichsgericht ist nicht zuständig, wenn sich zwischen einer Landesvertretung und einer obersten Regierungsbehörde der Streit ergibt, ob eine Angelegenheit nur im Wege der Gesetzgebung oder auch durch eine administrative Verfügung geregelt werden könne, da sich in keinem Staatsgrundgesetze die Bestimmung findet, daß das Reichsgericht berufen wäre, über Konflikte zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt zu entscheiden (RGE. vom 20. Jänner 1897, Z. 331 ex 1896, Hye 784; Triest). Die Ausführung eines Landtagsbeschlusses durch den Landmarschall ist keine selbständige, durch Beschwerde beim Reichsgerichte anfechtbare Entscheidung einer Administrativbehörde. Die vom Landtage gefällte Entscheidung, daß eine bestimmte Person als Landtagsabgeordneter zuzulassen sei, ist, weil nicht von einer Administrativbehörde gefällt, dem Beschwerdezuge an das Reichsgericht nicht unterworfen (RGE. vom 19. April 1898, Z. 96, Hye 865; Niederösterreich). Der Grundsatz, daß Umlagen autonomer Organe einen Gegenstand des selbständigen Wirkungskreises derselben bilden, kann nur durch eine ausdrücklich etwas anderes verordnende gesetzliche Bestimmung durchbrochen werden (VGHE. vom 22. April 1897, Z. 2282, B. 10.635; Galizien). Die Ausschreibung der Landeszuschläge zu den direkten staatlichen Steuern gehört zum Wirkungskreise der autonomen Landesorgane und es kann daher eine Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Vorschreibung solcher Zuschläge nur durch eben diese Organe herbeigeführt werden. Der Umstand, daß die Repartition und Einhebung dieser Zuschläge durch Organe der Finanzverwaltung besorgt wird, gibt diesen letzteren noch keineswegs ein Dispositionsrecht über die Zuschläge, also auch nicht das Recht, in strittigen Fällen über die Gesetzmäßigkeit der Vorschreibung solcher Zuschläge zu entscheiden (VGHE. vom 3. Juli 1896, Z. 3953, B. 9829; Galizien. Im gleichen Sinne: VGHE. vom 27. Jänner 1897, Z. 555, B. 10.327; Böhmen). Die zwangsweise Einbringung der Landeszuschläge zu den direkten Staatssteuern ist Sache der staatlichen Behörden; über eine diesbezügliche Exekutionsverfügung einer unteren staatlichen Behörde hat somit im Beschwerdefalle nicht der Landesausschuß, sondern die Staatsbehörde höherer Instanz zu entscheiden (VGHE. vom 5. Februar 1904, Z. 1242, B. 2347 A; Tirol). Die Verjährbarkeit der Landeszuschläge zu den direkten Steuern ist durch kein Gesetz statuiert; das Reichsgesetz vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, ist auf Landesumlagen nicht analog anwendbar (VGHE. vom 27. Jänner 1897, Z. 555, B. 10.327; Böhmen). Das Gesetz vom 31. März 1878, RGBl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der direkten Steuern, unterscheidet zwischen der Verjährung des Einforderungsrechtes und der Verjährung des Bemessungsrechtes. Ist letzteres Recht verjährt, so daß eine Bemessung nicht zu Kraft besteht, so wird infolge des Zusammenhanges zwischen Steuer und Landeszuschlag auch der Grund für einen Anspruch auf Zahlung des Landeszuschlages entzogen; ist aber nur das Einforderungsrecht des Staates verjährt, so bleibt der Anspruch auf Zahlung des Landeszuschlages bestehen (VGHE. vom 30. April 1904, Z. 4481, B. 2605 A; Galizien). Handelt es

sich nicht um die Vorschreibung einer Landesauflage für eine bestimmte vorangegangene Zeitperiode, beziehungsweise um die Rückforderung von bereits geleisteten Auflagezahlungen, sondern um eine Bedingung, von deren Erfüllung die Auflagefreiheit abhängig gemacht wurde, so ist nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichtes, sondern jene des Verwaltungsgerichtshofes begründet (VGHE. vom 24. Juni 1898, Z. 3446, B. 11.858; Kärnten). Die von Staatsbeamten zu entrichtende Besoldungssteuer von ihren Dienstbezügen ist von Landeszuschlägen auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858, publiziert mit Ministerialverordnung vom 27. November 1858, RGBl. Nr. 220, befreit (VGHE. vom 24. Jänner 1901, Z. 623, B. 55A; Böhmen). Die Vorschreibung einer sogenannten ideellen Staatssteuer ist eine legale Grundlage zur Vorschreibung und Einhebung eines Landeszuschlages (VGHE. vom 31. Jänner 1903, Z. 1334, B. 1515A; Krain). Die Eigenschaft des Abfindungspauschales eines Verzehrungssteuerabfindungsvereines als staatliche Steuer ist gesetzlich anerkannt. Dieses Pauschale stellt sich daher als das einem allfälligen Landeszuschlage zu Grunde zu legende Steuerbetreffnis dar (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.909, B. 2070A; Istrien).

Wahlrecht und Wählbarkeit zum Landtage. Das Reichsgericht ist nicht berufen, über die Verletzung des Landtagswahlrechtes ganzer Wählerkategorien zu entscheiden, deren Angehörige nicht selbst Beschwerde führen (RGE. vom 13. Jänner 1896, Z. 352 ex 1895, Hye 726; Galizien). Das Wahlrecht eines Realitätenbesitzers als Einzelperson kann nach der Landtagswahlordnung für Galizien dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß er Teilhaber einer gleichfalls wahlberechtigten Firma ist (RGE. vom 13. Jänner 1896, Z. 352 ex 1895, Hye 726). Frauen, ferner Mitbesitzer von Realitäten und Korporationen sind nach der Landtagswahlordnung für Galizien von dem Wahlrechte in den Städten nicht ausgeschlossen und sind im Falle ihrer Wahlberechtigung zur Ausübung des Wahlrechtes in der von der Gemeindeordnung bestimmten Art zuzulassen (RGE. vom 13. Jänner 1896, Z. 352 ex 1895, Hye 726). Nach der Landtagswahlordnung für Böhmen steht auch den offenen Handelsgesellschaften ein einheitliches Wahlrecht zu (RGE. vom 18. Jänner 1896, Z. 362 ex 1895, Hye 736). Ein nicht eingeantwortetes Vermögen bildet keine Grundlage des Wahlrechtes zum Landtage (RGE. vom 13. Jänner 1896, Z. 352 ex 1895, Hye 726; Galizien). Nicht näher bezeichnete „Erben" können in die Landtagswählerliste nicht aufgenommen werden (RGE. vom 21. Jänner 1897, Z. 332 ex 1896, Hye 785; Steiermark). Zur Zeit der Erlassung des Patentes vom 26. Februar 1861, RGL. Nr. 20, beruhte die Organisation der Handels- und Gewerbekammern auf der Handelsministerialverordnung vom 26. März 1850, RGBl. Nr. 122, die im § 10 bestimmte, jede Handels- und Gewerbekammer habe aus 10 bis 30 Mitgliedern und halb so viel Ersatzmännern zu bestehen, und im § 25 die Verfügung traf, daß dann, wenn eine oder mehrere Stellen eines Mitgliedes oder Ersatzmannes durch Tod oder Austritt in Erledigung kommen, die Kammer diejenigen als Mitglieder oder Ersatzmänner einzuberufen habe, welche bei der letzten Wahl in der Kategorie und Eigenschaft des Entfallenen nach ihm die meisten Stimmen hatten. Die Überschrift des § 25 bezeichnete diese eventuell Einzuberufenden als „Nachmänner". Nach § 4, Abs. 2, des nunmehr für die Organisation der Handels- und Gewerbekammern maßgebenden Gesetzes vom 29. Juli 1868, RGBl. Nr. 85 (in einem hier nicht in Betracht kommenden Punkte abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juni 1901, RGBl. Nr. 103), besteht jede Handels- und Gewerbekammer nur aus wirklichen Mitgliedern. Ersatzmänner kennt dieses Gesetz nicht mehr. Dagegen wurde die Institution der „Nachmänner" im § 6, Abs. 2, durch die Bestimmung beibehalten, daß dann, wenn während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, die Kammer jene als wirkliche Mitglieder einberuft, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten hatten. Hieraus ergibt sich das Resultat, daß die Wahlkörper der Handels- und Gewerbekammern nach den mit dem Patente vom 26. Februar 1861 erlassenen Landtagswahlordnungen derzeit bloß aus Mitgliedern bestehen, nicht aber das Resultat, daß an die Stelle der aufgehobenen Ersatzmänner die davon ganz verschiedenen „Nachmänner" getreten sind. Dies könnte nur durch eine Abänderung der betreffenden Landtagswahlordnung statuiert werden. An diesem Rechtszustande wird nichts geändert, wenn in einer vom Handelsministerium genehmigten Kammerwahlordnung von „Ersatzmännern" die Rede ist; es liegt hierin nur eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung der sogenannten Nachmänner (RGE. vom 19. Jänner 1903, Z. 417 und 418 ex 1902, Hye 1157 und 1158. NB. Diese Entscheidungen erflossen anläßlich einer Landtagswahl in Mähren, wo die Frage nicht mehr aktuell ist, da die neue mährische Landtagswahlordnung nicht mehr von „Ersatzmännern" spricht, sondern ausdrücklich normiert, daß die „wirklichen Mitglieder" jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden haben. Die gleichen Bestimmungen treffen die jetzt gültigen, beziehungsweise im betreffenden Paragraphen novellierten Landtagswahlordnungen für Kärnten, Krain,

erschienenen Novellen registriert und deren Bestimmungen wiedergegeben. Wo die Änderungen so weitgehend sind, daß ohne Wiedergabe der unberührt gebliebenen Paragraphen des betreffenden Gesetzes die rasche Orientierung namhaft

---

Oberösterreich und Salzburg [in der Landtagswahlordnung für Salzburg heißt es schlechtweg „Mitglieder"]. Der bezügliche Paragraph ist noch in der Fassung des Patentes vom 26. Februar 1861 gültig in Böhmen, in der Bukowina, in Dalmatien, Galizien, in Görz-Gradisca und Istrien, in Schlesien, Steiermark und Tirol. Hingegen wurde ungeachtet des oben beleuchteten Umstandes, daß das Gesetz vom 29. Juli 1868, RGBl. Nr. 85, keine „Ersatzmänner" mehr kennt, in die Landtagswahlordnungen für Niederösterreich vom 1. August 1896 und für Vorarlberg vom 7. September 1902 die Bestimmung aufgenommen, daß die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden haben). Die Anlegung besonderer Landtagswählerlisten und die Aufstellung besonderer Wahlkommissionen für die Judengemeinde und die Christengemeinde der mährischen Stadt Eibenschitz kann eine Verletzung des individuellen Landtagswahlrechtes nicht begründen (RGE. vom 23. Jänner 1897, Z. 339 ex 1896, Hye 792; vgl. hiezu die §§ 4, 5 und 30, Punkt 2, der jetzt gültigen Landtagswahlordnung für Mähren). Die Mitglieder der Wiener kommunalen Feuerwehrmannschaft sind in jenem Stadtbezirke wohnhaft und zum Landtage wahlberechtigt, wo sie kaserniert sind, auch wenn sie außer der obligatorischen Dienstwohnung noch eine Privatwohnung in einem anderen Gemeindebezirke erwerben (RGE. vom 20. Jänner 1903, Z. 421 ex 1902, Hye 1161). Wenn eine Person nicht für sich allein wahlberechtigt und daher auch nicht für sich allein in die Landtagswählerliste eingetragen ist, so besitzt sie das passive Wahlrecht zum Landtage nicht (RGE. vom 25. Oktober 1895, Z. 278, Hye 722; Görz-Gradisca).

Wahlverfahren bei den Landtagswahlen. Die politische Behörde ist nach § 25 der Landtagswahlordnung für Galizien berechtigt, auch nach Schluß des Reklamationsverfahrens Streichungen in der Landtagswählerliste vorzunehmen (RGE. vom 13. Jänner 1896, Z. 352 ex 1895, Hye 726). Nach § 26 der Landtagswahlordnung für Böhmen (beziehungsweise § 5 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8) ist der zur Reklamationsentscheidung berufene Vorstand der politischen Behörde berechtigt, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen, wonach es gegen seine Reklamationsentscheidungen keinen Instanzenzug mehr geben kann (RGE. vom 18. Jänner 1896, Z. 362 ex 1895, Hye 736). Eine bestimmte Frist zur Kundmachung der Wahlmännerwahlen ist in der Landtagswahlordnung für Galizien nicht vorgesehen; es muß daher nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden, ob die Kundmachung rechtzeitig erfolgt sei (RGE. vom 17. April 1902, Z. 122, Hye 1121). In der Nichtausfertigung von Legitimationskarten für in die Landtagswählerliste eingetragene, im Reklamationsverfahren nicht gestrichene Personen liegt eine Entscheidung der politischen Behörde über das Wahlrecht, gegen welche eine Beschwerde an das Reichsgericht zuläßig ist (RGE. vom 13. Jänner 1896, Z. 352 ex 1895, Hye 726; Galizien). Es obliegt der Reklamationsbehörde, solche Personen, welche in die Wählerliste einer Stadt oder einer Landgemeinde eingetragen wurden, infolge ihres Wohnsitzes aber anderwärts zur Ausübung des Landtagswahlrechtes berufen sind, im Reklamationsverfahren aus der Wählerliste zu streichen. Die Wahlkommission kann einen solchen Wähler nur dann zurückweisen, wenn der sein Wahlrecht vernichtende Umstand erst seit der endgültigen Feststellung der Wählerliste eingetreten ist (RGE. vom 18. Jänner 1895, Z. 380 ex 1894, Hye 687; Mähren. Vgl. hiezu die §§ 23, Schlußabsatz, 32 und 40 der jetzt gültigen mährischen Landtagswahlordnung). Die Agitation oder die Einschränkung der Öffentlichkeit bei Landtagswahlen kann nur insoferne den Gegenstand einer Beschwerde vor dem Reichsgerichte bilden, als eine durch diese Vorgänge verursachte Behinderung des Beschwerdeführers in der Ausübung seines Wahlrechtes behauptet wird (RGE. vom 17. April 1902, Z. 122, Hye 1121; Galizien).

Zulassung gewählter Landtagsabgeordneter; Ergänzungswahlen. Die Ausschreibung einer Neuwahl ist nach der Landtagswahlordnung für Niederösterreich unzuläßig, sobald der Landtag für den betreffenden Wahlbezirk eine bestimmte Person als gewählten Abgeordneten zugelassen hat, wenn auch diese Zulassung erst nach der Mandatsniederlegung der von der Verwaltungsbehörde mit dem Eintrittszertifikat versehenen Person erfolgt ist (RGE. vom 18. Oktober 1898, Z. 339, Hye 916). Die Ausschreibung einer Neuwahl (Ergänzungswahl) ist nach der Landesordnung und Landtagswahlordnung für Niederösterreich an keine Frist gebunden (RGE. vom 18. Oktober 1898, Z. 339, Hye 916).

erschwert wäre, wird der gesamte Gesetzestext im Zusammenhange geboten. Geringfügigere Änderungen sind nur durch den Abdruck der Novellen in Evidenz gestellt.

Böhmen.

Für Böhmen sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 22. Februar 1901, LGBl. Nr. 11, betreffend die Abänderung des Punktes hh) des § 3 der Landtagswahlordnung;

Gesetz vom 14. August 1901, LGBl. Nr. 62, betreffend die Abänderung des letzten Absatzes des § 3 der Landtagswahlordnung;

Gesetz vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Landtagswahlordnung[2]);

Gesetz vom 2. Oktober 1902, LGBl. Nr. 69, betreffend die Abänderung des § 7, Punkt 59 und Punkt 73, der Landtagswahlordnung.

Die Landtagswahlordnung für Böhmen bietet nicht mehr das Bild eines geschlossenen Gesetzestextes, da mehrere Novellen nicht in geänderten Fassungen einzelner Paragraphen der Landtagswahlordnung bestehen, sondern abändernde Bestimmungen ohne Rücksicht auf die legistischen Dispositionen der Landtagswahlordnung treffen.[3]) Dennoch werden im folgenden der leichteren Übersicht wegen die auf die Wahl der Landtagsabgeordneten bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nach der ursprünglichen Einteilung der Landtagswahlordnung wiedergegeben. In dieser Reihung lauten diese Bestimmungen, wie folgt:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommisse behafteten land- oder lehentäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der Wahlkörper der Fideikommißbesitzer hat sechzehn, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer vierundfünfzig Abgeordnete zu wählen.

§ 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden:

---

[2]) Zum Gesetze vom 20. August 1901 erfloß die Verordnung des Statthalters vom 5. September 1901, LGBl. Nr. 64, betreffend die Bestimmung der Gruppenwahlorte im Sinne des § 1 des zitierten Gesetzes.

[3]) Die Vorschriften, welche in ihrer Gesamtheit die heute gültige Landtagswahlordnung für Böhmen bilden, sind enthalten in dem Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, und in den Gesetzen vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8; 23. Jänner 1872, LGBl. Nr. 6; 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1; 15. Mai 1873, LGBl. Nr. 34; 10. Juni 1873, LGBl. Nr. 49; 22. Februar 1874, LGBl. Nr. 10; 19. März 1874, LGBl. Nr. 17; 24. März 1874, LGBl. Nr. 24; 15. November 1874, LGBl. Nr. 76, 77 und 78; 16. Juni 1875, LGBl. Nr. 34, 35 und 36; 1. Juli 1875, LGBl. Nr. 40 und 41; 7. Juli 1876, LGBl. Nr. 70 und 72; 1. Juli 1877, LGBl. Nr. 43 und 44; 13. Dezember 1878, LGBl. Nr. 61; 26. September 1883, LGBl. Nr. 50; 20. Mai 1886, LGBl. Nr. 52; 25. Juli 1887, LGBl. Nr. 53; 23. Juli 1889, LGBl. Nr. 52; 13. April 1895, LGBl. Nr. 33; 22. Februar 1901, LGBl. Nr. 11; 14. August 1901, LGBl. Nr. 62; 20. August 1901, LGBl. Nr. 63; 2. Oktober 1902, LGBl. Nr. 69.

die Landeshauptstadt Prag fünf Wahlbezirke;

die Städte: a) Reichenberg mit Christianstadt, b) Pilsen, c) Budweis, d) Eger, e) Kuttenberg, f) Böhmisch-Leipa, g) Rumburg, h) Pisek, i) Karolinental, k) Smichow, jede einen Wahlbezirk;

l) Eule, Schwarzkostelez, Beneschau, zusammen einen Wahlbezirk;

m) Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic, Mšeno, zusammen einen Wahlbezirk;

n) Přibram mit Birkenberg, zusammen einen Wahlbezirk;

o) Schlan, Laun, Rakonic, Welwarn, zusammen einen Wahlbezirk;

p) Hořowic, Beraun, Radnic, Rokitzan, zusammen einen Wahlbezirk;

q) Krumau, Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, zusammen einen Wahlbezirk;

r) Wittingau, Lischau, Moldautein, zusammen einen Wahlbezirk;

s) Neuhaus, Bistritz, zusammen einen Wahlbezirk;

t) Jungbunzlau, Nimburg, zusammen einen Wahlbezirk;

u) Münchengrätz, Turnau, Weißwasser, zusammen einen Wahlbezirk;

v) Friedland, Neustadtl, Kratzau, zusammen einen Wahlbezirk;

w) Gablonz, Libenau, Morchenstern, Böhmisch-Aichä, zusammen einen Wahlbezirk;

x) Kolin, Poděbrad, Kauřim, Sadska, zusammen einen Wahlbezirk;

y) Časlau, Chotěboř, Goltschjenikau, zusammen einen Wahlbezirk;

z) Deutschbrod, Polna, Humpolec, zusammen einen Wahlbezirk;

aa) Chrudim, Heřmanměstec, zusammen einen Wahlbezirk;

bb) Pardubic, Chlumec, Holic, zusammen einen Wahlbezirk;

cc) Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen einen Wahlbezirk;

dd) Leitomischl, Polička, zusammen einen Wahlbezirk;

ee) Landskron, Wildenschwert, Böhmisch-Trübau, zusammen einen Wahlbezirk;

ff) Asch, Roßbach, zusammen einen Wahlbezirk;

gg) Graslitz, Neudeck, Schönbach, zusammen einen Wahlbezirk;

hh) Falkenau an der Elbe, Mildstein, Königsberg, Haslau, zusammen einen Wahlbezirk;

ii) Karlsbad, Joachimstal, zusammen einen Wahlbezirk;

kk) Plan, Tachau, Mies, Sandau, zusammen einen Wahlbezirk;

ll) Elbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau, Sangerberg, zusammen einen Wahlbezirk;

mm) Jičin, Neubydžow, zusammen einen Wahlbezirk;

nn) Lomnic, Neupaka, Sobotka, zusammen einen Wahlbezirk;

oo) Hohenelbe, Langenau, Arnau, zusammen einen Wahlbezirk;

pp) Rochlitz, Starkenbach, zusammen einen Wahlbezirk;

qq Trautenau, Braunau, Politz, zusammen einen Wahlbezirk;

rr) Königgrätz, Jaroměř, Josephstadt, zusammen einen Wahlbezirk;

ss) Königinhof, Nachod, Hořic, Neustadt an der Mettau, zusammen einen Wahlbezirk;

tt) Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelec, Dobruschka, zusammen einen Wahlbezirk;

uu) Leitmeritz, Lobositz, zusammen einen Wahlbezirk;

vv) Teplitz, Aussig, zusammen einen Wahlbezirk;

ww) Tetschen, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Kreibitz, zusammen einen Wahlbezirk;

xx) Zwickau, Niemes, zusammen einen Wahlbezirk;

yy) Haida, Steinschönau, Plottendorf, Parchen, zusammen einen Wahlbezirk;

zz) Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach, zusammen einen Wahlbezirk;
aaa) Warnsdorf, Alt- und Neufranzenstal, Floriansdorf, Karlsdorf, zusammen einen Wahlbezirk;
bbb) Nixdorf, Zeidler, Schönlinde, zusammen einen Wahlbezirk;
ccc) Altgeorgswalde, Königswalde, zusammen einen Wahlbezirk;
ddd) Klattau, Taus, zusammen einen Wahlbezirk;
eee) Strakonic, Schüttenhofen, Wodnian, zusammen einen Wahlbezirk;
fff) Winterberg, Prachatic, Wallern, zusammen einen Wahlbezirk;
ggg) Brüx, Bilin, Oberleitensdorf, zusammen einen Wahlbezirk;
hhh) Saaz, Kaaden, zusammen einen Wahlbezirk;
iii) Komotau, Weipert, Presnitz, zusammen einen Wahlbezirk;
kkk) Tabor, Kamenic, Pilgram, Soběslau, zusammen einen Wahlbezirk;

Als selbständige Wahlbezirke der Stadt Prag werden fünf Wahlbezirke festgesetzt, und zwar: 1. Altstadt, 2. Neustadt, 3. Kleinseite, 4. Hradčin, Kgl. Vyšehrad und Holeschowitz-Bubna und 5. Josefstadt und Alt-Lieben.[4])

§ 4. An dessen Stelle tritt der § 2 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, welcher lautet:

Die Landeshauptstadt Prag, dann jene Städte, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich Wahlorte dieser Wahlbezirke. In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Industrialorten gebildeten Wahlbezirke ist jeder dieser Orte Wahlort für die in diesem Orte berechtigten Landtagswähler.

§ 5. In jedem der fünf Wahlbezirke der Stadt Prag sind je zwei, in der Stadt Reichenberg mit Christianstadt sind drei, in jedem der übrigen achtundfünfzig durch § 3 festgesetzten Wahlbezirke ist je ein Abgeordneter zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes städtischen Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 6. Die Handels- und Gewerbekammern zu Prag und Reichenberg haben je vier, jene zu Eger hat drei und die Kammern zu Pilsen und Budweis je zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.[5])

§ 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke:

1. Smichow, Königsaal, Beraun, Kladno, Unhoscht, zusammen einen Wahlbezirk;
2. Karolinental, Brandeis, Königliche Weinberge und Zižkov, zusammen einen Wahlbezirk;
3. Eule, Řičan, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Rakonic, Pürglitz, Neustraschitz, Laun, zusammen einen Wahlbezirk;
5. Schlan, Welwarn, Libochowic, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Melnik, Raudnic, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Přibram, Dobřiz, zusammen einen Wahlbezirk;
8. Hořowic, Zbirow, zusammen einen Wahlbezirk;
9. Schwarzkostelec, Böhmischbrod, zusammen einen Wahlbezirk;

---

[4]) Die vorstehende Fassung des § 3 beruht zum Teile auf dem ursprünglichen Texte, zum Teile auf den Gesetzen vom 19. März 1874, LGBl. Nr. 17; 15. November 1874, LGBl. Nr. 76; 16. Juni 1875, LGBl. Nr. 34; 16. Juni 1875, LGBl. Nr. 35; 16. Juni 1875, LGBl. Nr. 36; 1. Juli 1875, LGBl. Nr. 40; 1. Juli 1875, LGBl. Nr. 41; 26. September 1883, LGBl. Nr. 50; 22. Februar 1901, LGBl. Nr. 11; 14. August 1901, LGBl. Nr. 62.

[5]) Vgl. hinsichtlich der „Ersatzmänner" oben auf S. 178 die RGE. vom 19. Jänner 1903, Z. 417 und 418 ex 1902, und die hinzugefügte Bemerkung.

10. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein, zusammen einen Wahlbezirk;
11. Krumau, Kalsching, Oberplan, zusammen einen Wahlbezirk;
12. Kaplitz, Gratzen, Hohenfurth, zusammen einen Wahlbezirk;
13. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau, Neubistritz, zusammen einen Wahlbezirk;
14. Jungbunzlau, Münchengrätz, Weißwasser, zusammen einen Wahlbezirk;
15. Nimburg, Benatek, zusammen einen Wahlbezirk;
16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen einen Wahlbezirk;
17. Friedland für sich einen Wahlbezirk;
18. Gabel, Kratzau, zusammen einen Wahlbezirk;
19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen einen Wahlbezirk;
20. Dauba, Wegstadtl, zusammen einen Wahlbezirk;
21. Kuttenberg, Časlau, zusammen einen Wahlbezirk;
22. Ledeč, Unter-Kralowic, zusammen einen Wahlbezirk;
23. Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibyslau, Stecken, zusammen einen Wahlbezirk;
24. Chotěboř, Habern, zusammen einen Wahlbezirk;
25. Kolin, Kauřim, Kohljanowic, zusammen einen Wahlbezirk;
26. Poděbrad, Königstadtl, zusammen einen Wahlbezirk;
27. Chrudim, Nassaberg, zusammen einen Wahlbezirk;
28. Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, zusammen einen Wahlbezirk;
29. Leitomischl, Polička, zusammen einen Wahlbezirk;
30. Landskron, Grulich, Rockitnitz, zusammen einen Wahlbezirk;
31. Pardubic, Holic, Přelauč, zusammen einen Wahlbezirk;
32. Eger, Wildstein, Asch, zusammen einen Wahlbezirk;
33. Falkenau, Königswart, zusammen einen Wahlbezirk;
34. Plan, Marienbad, Tepl, Weseritz, zusammen einen Wahlbezirk;
35. Tachau, Pfraumberg, zusammen einen Wahlbezirk;
36. Karlsbad, Elbogen, Petschau, zusammen einen Wahlbezirk;
37. Luditz, Buchau, Manetin, zusammen einen Wahlbezirk;
38. Graslitz, Neudek, zusammen einen Wahlbezirk;
39. Joachimstal, Platten, zusammen einen Wahlbezirk;
40. Jičin, Lomnic, Sobotka, Liban, zusammen einen Wahlbezirk;
41. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar, zusammen einen Wahlbezirk;
42. Hořic, Neupaka, zusammen einen Wahlbezirk;
43. Hohenelbe, Rochlitz, Starkenbach, Hochstadt, zusammen einen Wahlbezirk;
44. Neubydžow, Chlumec, zusammen einen Wahlbezirk;
45. Semil, Eisenbrod, zusammen einen Wahlbezirk;
46. Königgrätz, Nechanic, zusammen einen Wahlbezirk;
47. Königinhof, Jaroměř, zusammen einen Wahlbezirk;
48. Braunau, Politz, Weckelsdorf, zusammen einen Wahlbezirk;
49. Reichenau, Adlerkostelec, zusammen einen Wahlbezirk;
50. Senftenberg, Wildenschwert, zusammen einen Wahlbezirk;
51. Neustadt an der Mettau, Nachod, Eipel, Skalitz, Opočno, zusammen einen Wahlbezirk;
52. Leitmeritz, Lobositz, Auscha, zusammen einen Wahlbezirk;
53. Böhmisch-Leipa, Niemes, Heida, Zwickau, zusammen einen Wahlbezirk;
54. Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, zusammen einen Wahlbezirk;
55. Aussig, Karbitz, zusammen einen Wahlbezirk;
56. Schluckenau, Hainspach, zusammen einen Wahlbezirk;

57. Rumburg, Warnsdorf, zusammen einen Wahlbezirk;
58. Teplitz, Dux, Bilin, zusammen einen Wahlbezirk;
59. Mies, Tuschkau, Staab, Dobrzan, zusammen einen Wahlbezirk;
60. Rokitzan, Blowic, zusammen einen Wahlbezirk;
61. Pilsen, Kralowitz, zusammen einen Wahlbezirk;
62. Klattau, Planitz, zusammen einen Wahlbezirk;
63. Přestic, Nepomuk, zusammen einen Wahlbezirk;
64. Bischofteinitz, Hostau, Ronsperg, zusammen einen Wahlbezirk;
65. Taus, Neugedein, zusammen einen Wahlbezirk;
66. Pisek, Wodnian, zusammen einen Wahlbezirk;
67. Strakonitz, Wolin, zusammen einen Wahlbezirk;
68. Březnic, Blattna, Mirowic, zusammen einen Wahlbezirk;
69. Prachatitz, Netolitz, Wallern, zusammen einen Wahlbezirk;
70. Schüttenhofen, Horažďowitz, zusammen einen Wahlbezirk;
71. Bergreichenstein, Neuern, Hartmanitz, Winterberg, zusammen einen Wahlbezirk;
72. Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Podersam, Jechnitz, zusammen einen Wahlbezirk;
73. Kaaden, Preßnitz, Weipert, Duggau, zusammen einen Wahlbezirk;
74 Brüx, Katharinaberg, Görkau, zusammen einen Wahlbezirk;
75. Tabor, Jungwožic, Soběslau, Wessely, zusammen einen Wahlbezirk;
76. Mühlhausen, Sedlec, Bechin, zusammen einen Wahlbezirk;
77. Pilgram, Patzau, Kamenic, Počatek, zusammen einen Wahlbezirk;
78. Beneschau, Neweklau, Wlaschim, zusammen einen Wahlbezirk;
79. Wotic, Selčan, zusammen einen Wahlbezirk.[6])

§ 8. An Stelle dieses Paragraphen, der schon durch das Gesetz vom 22. Februar 1874, LGBl. Nr. 10, eine geänderte Fassung erhalten hatte, tritt nunmehr der § 1 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, welcher lautet:

In den Landgemeindewahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über fünfhundert Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit fünfhundert oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in festzustellenden Gruppenwahlorten.

Die Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen im Verordnungswege.[7])

---

[6]) Die obige Fassung des § 7 beruht zum Teile auf dem ursprünglichen Texte, zum Teile auf den Gesetzen vom 23. Jänner 1872, LGBl. Nr. 6; 15. Mai 1873, LGBl. Nr. 34; 10. Juni 1873, LGBl. Nr. 49; 22. Februar 1874, LGBl. Nr. 10; 24. März 1874, LGBl. Nr. 24; 15. November 1874, LGBl. Nr. 77; 15. November 1874, LGBl. Nr. 78; 7. Juli 1876, LGBl. Nr. 70; 1. Juli 1877, LGBl. Nr. 43; 13. Dezember 1878, LGBl. Nr. 61; 25. Juli 1887, LGBl. Nr. 53; 23. Juli 1889, LGBl. Nr. 52; 13. April 1895, LGBl. Nr. 33; 2. Oktober 1902, LGBl. Nr. 69. — Vgl. hiezu auch das unten bei § 54 der Landtagswahlordnung abgedruckte Gesetz vom 7. Juli 1876, LGBl. Nr. 72.

[7]) Die diesbezügliche Verordnung des Statthalters in Böhmen vom 5. September 1901, LGBl. Nr. 64, lautet: „Auf Grund des § 1 (zweiter und dritter Absatz) des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, bestimme ich nach Einvernehmung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen die Gruppenwahlorte, in denen jene Ortsgemeinden, welche nach der letzten Volkszählung fünfhundert oder weniger Einwohner zählen, zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in den Landtag des Königreiches Böhmen zu wählen haben, wie dies in der dieser Verordnung beigegebenen Übersicht dargestellt erscheint. Diese Verordnung tritt

In jedem Landgemeindewahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche von den in die Wahlgruppe der Landgemeinden eingereihten Ortsgemeinden in demselben Hauptwahlort ist.

§ 9. An dessen Stelle tritt der § 2 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, welcher lautet:

Jeder der im § 7 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen angeführten Wahlbezirke hat einen Abgeordneten zu wählen.

Die im § 7 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen angeführten Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen.

In den betreffenden Gerichtsbezirken sind die in die Wählerklasse der Städte und Industrialorte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes der Landgemeindewahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§§ 10, 11, 12. An deren Stelle treten die §§ 1 bis 12 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, welche lauten:

§ 1. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes werden von den Wahlberechtigten dieser Wählerklasse direkt gewählt.

§ 2. Wahlberechtigt in dieser Wählerklasse sind die bücherlichen Besitzer jener land- und lehentäflichen Güter, für welche einzeln oder zusammengenommen die Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl., darunter an Grundsteuer ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 200 fl. beträgt.

Dieses Wahlrecht kommt bei gleicher Steuerzahlung auch den bücherlichen Besitzern der in den ritterschaftlichen Quaternen des vormaligen Egerer Burggrafenamtes eingetragenen Rittergüter zu, mit welchen bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiktion verbunden war.

Die bücherlichen Besitzer der erwähnten Güter müssen:

a) dem österreichischen Staatsverbande angehören,

b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben,

c) eigenberechtigt sein,

d) bei unter Lebenden stattgefundenen Besitzübertragungen sich mindestens ein Jahr im bücherlichen Besitze der zur Wahl berechtigenden Güter befinden, auch darf ihnen

e) keiner der im § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8 (sieh S. 188 f.), angeführten Ausschließungsgründe entgegenstehen.

§ 3. Die bücherlichen Besitzer von Gutskörpern, für welche in der Land- oder Lehentafel neue selbständige Einlagen eröffnet werden, haben, die Erfordernisse des § 2 vorausgesetzt, das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes erst nach dreijährigem Bestande der neuen Einlage.

§ 4. Unter mehreren Mitbesitzern eines in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sämtliche Mitbesitzer, die nach § 2, lit. a bis e, wahlberechtigt

---

mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft." — Die der Verordnung beigegebene, hier ihres bedeutenden Umfanges wegen nicht abgedruckte Übersicht führt die Aufschrift „Übersicht der im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl Nr. 63, festgestellten Gruppenwahlorte".

sind, hiezu ermächtigen, wofern die hienach vertretenen Besitzanteile mindestens die Hälfte des Gutes ausmachen und die auf dieselben entfallende Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag die im § 2, Absatz 1, festgesetzte Höhe erreicht.

§ 5. Mitbesitzer von zur Wahl in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes berechtigenden Gütern, welche zugleich Alleinbesitzer solcher Güter sind, können das Wahlrecht nur rücksichtlich ihres Alleinbesitzes ausüben, daher rücksichtlich ihres Mitbesitzes keine Ermächtigung zur Ausübung des Wahlrechtes erteilen.

Mitbesitzer von mehreren zur Wahl berechtigenden Gütern können das Wahlrecht rücksichtlich eines dieser Güter und zwar nach ihrer Wahl ausüben.

§ 6. Inländische Korporationen und Gesellschaften sind in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt, wenn sie sich wenigstens ein Jahr im bücherlichen Besitze von zur Wahl in dieser Wählerklasse berechtigenden Gütern befinden.

Andere juristische Personen, dann Gemeinden können rücksichtlich ihres Großgrundbesitzes das Wahlrecht nicht ausüben.

§ 7. Das Wahlrecht der Korporationen und Gesellschaften (§ 6) wird durch diejenige Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zu vertreten berufen ist, oder woferne die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

Dieselbe muß die zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 2 a, b, c, e) besitzen.

§ 8. Im Falle einer vollzogenen exekutiven Feilbietung darf der noch als bücherlicher Besitzer erscheinende Exekut hinsichtlich des verkauften Gutes das Wahlrecht nicht ausüben.

§ 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise kann in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden.

§ 10. Frauen, dann aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte (§ 11) ausüben.

§ 11. Jeder, der in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes das eigene oder das ihm auf Grund des § 4 zustehende Wahlrecht persönlich auszuüben berechtigt, oder der eine Korporation oder Gesellschaft in dieser Wählerklasse zu vertreten berufen ist, kann auch zur Ausübung des Wahlrechtes eines anderen bevollmächtigt werden.

Personen, welche im Sinne des § 7 bevollmächtigt sind, können noch eine zweite Vollmacht übernehmen.

Außer diesem Falle darf jedoch ein Stimmender in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur eine Stimme als Vollmachtsträger abgeben.

§ 12. Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes muß auf die Ausübung des Wahlrechtes des Vollmachtgebers in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes lauten und den Wahlakt bezeichnen, für welchen dieselbe erteilt wird. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlakte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahlkommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben.

Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Erteilung einer Vollmacht sind wirkungslos.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerruft, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 angeführten Städte und Industrialorte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Industrialorte berechtigten und nach § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, (vgl. unten den § 8 der Landtagswahlordnung für Böhmen) vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche

a) in der Landeshauptstadt Prag dem ersten und zweiten Wahlkörper angehören oder im dritten Wahlkörper mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an direkten Steuern mindestens fünf Gulden entrichten;

b) in den anderen Städten und Industrialorten mit drei Wahlkörpern zum ersten oder zweiten Wahlkörper gehören oder im dritten Wahlkörper mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an direkten Steuern mindestens fünf Gulden entrichten;

c) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und außerdem jene Gemeindewähler, welche mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an direkten Steuern mindestens fünf Gulden entrichten.[8])

Diesen sind in jenen Städten und Industrialorten, für welche die Gemeindeordnung vom 16. April 1864 gilt, jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung § 1, sub 2 b—g, nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

Endlich sind zur Wahl der Abgeordneten auch jene Gemeindemitglieder berechtigt, welche mit Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge an direkten Steuern mindestens fünf Gulden entrichten und nach § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, noch sonst durch eine Bestimmung der Gemeindewahlordnung oder eines Gemeindestatutes von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen oder ausgeschlossen sind.[9])

§§ 14 und 15. An Stelle dieser beiden Paragraphen, von denen der § 14 schon durch die Bestimmungen des jetzt aufgehobenen § 27 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, ersetzt war und der § 15 durch frühere Novellen, zuletzt durch das Gesetz vom 20. Mai 1886, LGBl. Nr. 52, eine geänderte Fassung erhalten hatte, tritt nunmehr der § 3 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, welcher lautet:

Die Abgeordneten der im § 7 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen angeführten Landgemeindewahlbezirke sind durch jene nach der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung berech-

---

[8]) Hiezu bestimmt abändernd der § 13 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63: „Als Mindestbetrag der für das Wahlrecht erforderlichen Steuerleistung hat, wie im Sinne des § 3 dieses Gesetzes, so auch im Sinne des § 13 der Landtagswahlordnung, wie dieselbe mit dem Gesetze vom 20. Mai 1886, LGBl. Nr. 52, festgesetzt erscheint, der Betrag von acht Kronen zu gelten.“ Der § 3 des Gesetzes vom 20. August 1901 ist an die Stelle der §§ 14 und 15 LWO. getreten.

[9]) Der § 13 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 20. Mai 1886, LGBl. Nr. 52.

tigten, nach § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden oder im dritten Wahlkörper an direkten Steuern mindestens acht Kronen entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern, die ersten zwei Drittel aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler, ausmachen, und außerdem jene Gemeindewähler, welche an direkten Steuern mindestens acht Kronen entrichten.

Den Wählern zu a) und b) sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung § 1, sub 2 b) bis g) nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde ausüben.

§ 16. An dessen Stelle treten die §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, welche lauten:

§ 13. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben; das Wahlrecht im großen Grundbesitze schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerklassen aus. Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wer in der Wählerklasse der Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte und Industrialorte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste Steuer entrichtet.

§ 14. Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, dann Mitglieder von wahlberechtigten Korporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse auszuüben.

§ 17. An Stelle dieses Paragraphen, der schon durch das Gesetz vom 18. April 1869, LGBl. Nr. 47, eine geänderte Fassung erhalten hatte, tritt nunmehr der § 15 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, welcher lautet:

Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher keinen der im § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8 (sieh unter § 18 der Landtagswahlordnung für Böhmen), bezeichneten Ausschließungsgründe gegen sich hat und

a) österreichischer Staatsbürger ist,

b) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat,

c) eigenberechtigt und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten wahlberechtigt, oder Mitbesitzer eines zur Wahl in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes berechtigenden Gutes, oder Ehrenbürger oder Ehrenmitglied einer Stadt- oder Landgemeinde ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§ 18. An dessen Stelle tritt der § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, welcher lautet:

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung an demselben, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464, StG.) zu einer Strafe verurteilt worden sind. Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, unter Zahl 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eingeleitet wurde, während der Dauer der Konkursverhandlung.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 19. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 20. An dessen Stelle tritt der § 16 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, welcher lautet:

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Städte und Industrialorte, dann jene der Handels- und Gewerbekammern, endlich die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gewählt werden, und daß die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden, dann jene der Abgeordneten der Städte und Industrialorte, dann jene der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern im ganzen Lande je an demselben Tage beginnen.

§ 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Königreiches Böhmen bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 22. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jeden Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§§ 23 und 24. An deren Stelle tritt der § 17 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, welcher lautet:

Die Wählerlisten für die beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes sind durch den Statthalter anzufertigen und durch die Landeszeitung zu verlautbaren.

Gegen diese Listen können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers innerhalb der in der Kundmachung anzuberaumenden, vom Tage der letzteren zu berechnenden vierzehntägigen Präklusivfrist Reklamationen wegen Weglassung von Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme von nicht Wahlberechtigten bei dem Statthalter eingebracht werden.

Der Statthalter hat über die Reklamation endgültig zu entscheiden und auch etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen bis zum Wahltermine vorzunehmen.

§ 25. An die Stelle dieses Paragraphen tritt der § 18 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, durch welches auch der früher an Stelle des § 25 in Kraft gestandene § 4 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, aufgehoben wurde. Der § 18 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873 lautet:

Für die in der richtiggestellten Wählerliste des großen Grundbesitzes eingetragenen Wähler sind Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel zu enthalten haben.

Die Wähler sind unter Verlautbarung der richtiggestellten Wählerlisten zur Erhebung der Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§ 26. An dessen Stelle tritt der § 5 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, welcher lautet:

Die Liste der Wähler in jeder der im § 3, LWO., angeführten Städte und Industrialorte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen des § 13, des Landesgesetzes vom 18. April 1869, Nr. 46, und § 3 des gegenwärtigen Gesetzes in doppelter Ausfertigung zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt oder der Industrialort untersteht, nach Vergleichung mit den als Grundlage dienenden, bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.[10])

Die eine der ausgefertigten Listen ist sofort dem Vorstande jener politischen Behörde vorzulegen, welcher die Stadt oder der Industrialort unmittelbar untersteht.

Die zweite Ausfertigung dieser Listen ist unter Anberaumung einer vierzehntägigen Präklusivfrist zur Einbringung von Einwendungen in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen und dies zu verlautbaren. Über die in dieser Frist eingebrachten Reklamationen entscheidet der Vorstand der politischen, unmittelbar vorgesetzten Behörde.

Derselbe ist auch berechtigt, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen. Jede erfolgte Richtigstellung ist auf der Wählerliste von dem Vorstande der betreffenden politischen Behörde zu bestätigen und ist auf Grundlage der richtiggestellten Wählerliste sofort von demselben jedem eingetragenen Wähler eine Legitimationskarte auszufertigen und in die Wohnung des Wahlberechtigten zuzustellen.

Die Legitimationskarte muß den Namen und den Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel enthalten.

§§ 27 bis 32. An Stelle dieser Paragraphen waren die in den §§ 6 bis 9 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, enthaltenen Bestimmungen getreten. Diese Bestimmungen wurden (nachdem der erste Absatz des § 6 schon durch das Gesetz vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, außer Wirksamkeit gesetzt worden war), aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, dessen § 4 nunmehr die analogen Anordnungen enthält. Dieser § 4 des Gesetzes vom 20. August 1901 lautet:

---

[10]) Das Gesetz vom 18. April 1869, LGBl. Nr. 46, wurde durch das Gesetz vom 20. Mai 1886, LGBl. Nr. 52, aufgehoben. Dieses letztere Gesetz gab dem § 13 LWO. seine jetzt gültige Fassung; sieh oben S. 187.

Die Liste der Wähler in jeder der im § 7 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen angeführten Landgemeinden ist von deren Gemeindevorstande auf Grundlage der bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindewähler mit genauer Beachtung der Bestimmungen des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes und des § 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, in doppelter Ausfertigung zu verfassen, die eine Ausfertigung unter Anberaumung einer vierzehntägigen präklusiven Reklamationsfrist in dem Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen und dies zu verlautbaren, die andere aber der vorgesetzten politischen Behörde vorzulegen.

Der Vorstand dieser Behörde entscheidet über die innerhalb der anberaumten Frist eingebrachten Reklamationen; auch steht ihm das Recht zu, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

Die erfolgte Berichtigung ist auf der Wählerliste von dem Vorstande der betreffenden politischen Behörde zu bestätigen.

§§ 33, 34 und 35. Diese Paragraphen, von denen die §§ 34 und 35 schon früher durch die §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, geänderte Fassungen erhalten hatten, sind aufgehoben worden durch des Gesetz vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, dessen §§ 5, 6 und 7 neue hier einzureihende Anordnungen enthalten. Die §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 20. August 1901 lauten:

§ 5. Der Vorstand der unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde hat auf Grundlage der richtiggestellten Wählerlisten sofort jedem eingetragenen Wähler eine den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, sowie de Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie der Stunde des Schlusses zur Abgabe der Stimmzettel enthaltende Legitimationskarte auszufertigen und in die Wohnung des Wahlberechtigten zuzustellen.

§ 6. Zum Vollzuge der Wahl der Landtagsabgeordneten hat, und zwar für die Wahl im Großgrundbesitze der Statthalter, für jene in den Städten und Industrialorten, dann in den Handelskammern, sowie in den Landgemeinden die unmittelbar vorgesetzte politische Behörde den Wählern gedruckte Stimmzettel (Wahlzettel) mit den Legitimationskarten zuzustellen, welche Stimmzettel auf die Zahl der zu wählenden Personen eingerichtet, mit dem Amtssiegel der genannten Behörde und der Bemerkung versehen sein müssen, daß ein anderer Stimmzettel bei der Abstimmung nicht gezählt wird.

In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel sind von der politischen Behörde auf Verlangen des Wahlberechtigten durch neue zu ersetzen.

§ 7. Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes der Landgemeindewahlbezirke sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Diese vorbereiteten Wählerlisten sind von den Vorstehern jener Gemeinden, welche zu einem Gruppenwahlorte gehören, vor der Wahlhandlung rechtzeitig dem Gemeindevorsteher des Gruppenwahlortes zu übergeben.

Die Wählerlisten sämtlicher Gemeinden eines Gruppenwahlortes haben als Teillisten aneinander gereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 36. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. und 2. — An Stelle der Absätze 1 und 2 treten, beziehungsweise sind einzureihen die §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1[11]), welche lauten:

§ 19. Die Wahlkommission besteht im ersten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus fünf, und im zweiten Wahlkörper aus sieben Mitgliedern; sie wird aus den Wählern der betreffenden Wahlkörper gebildet.

§ 20. Zwei der Mitglieder der Wahlkommission des ersten und drei der Mitglieder der Wahlkommission des zweiten Wahlkörpers werden von den Wahlberechtigten gewählt.

Nach deren Wahl werden eben so viele Mitglieder der Wahlkommission vom landesfürstlichen Wahlkommissär benannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des landesfürstlichen Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlakte bloß dem landesfürstlichen Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

Diejenigen, welche bei dieser Stimmenabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom landesfürstlichen Wahlkommissär zu ziehende Los.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier, beziehungsweise sechs Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das fünfte, beziehungsweise das siebente Mitglied der Wahlkommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom landesfürstlichen Wahlkommissär benannt.

3. Für jeden Wahlkörper der im § 3 aufgeführten Städte und Industrialorte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlkommissär ernannten Gliedern.

4. — An Stelle des Absatzes 4 tritt der § 8 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, welcher lautet:

Die Wahlkommission für jeden der im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes[12]) angeführten Wahlorte der Landgemeinden hat aus je zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem landesfürstlichen Wahlkommissär aus den Wählern zu bestimmenden Mitgliedern zu bestehen.

Die in dieser Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlkommission. Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom landesfürstlichen Wahlkommissär ernannt.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von

---

[11]) Der § 30 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, verfügt im zweiten Absatze: „Die Bestimmungen des § 36 der Landtagswahlordnung und der § 14 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, treten insoweit außer Kraft, als sie mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen."

[12]) Der § 1 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, ist an Stelle des § 8 LWO. getreten; sieh oben S. 184f.

Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem landesfürstlichen Wahlkommissär ausgeübt.

Das Amt des landesfürstlichen Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 37. An dessen Stelle tritt der § 9 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, welcher lautet:

Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 38. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

Der eingeschaltete Satz „welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt", ist überholt durch den § 21 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, welcher lautet: Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem landesfürstlichen Wahlkommissär zu ziehende Los.

Hier sind einzureihen die §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 7. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, welche lauten:

§ 17. In Städten, welche in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, können von der politischen Behörde in jedem dieser Wahlbezirke mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler des Bezirkes zur Wahl dahin nach alphabetischer Teilung verfügt werden. Hiebei finden die §§ 11 bis 15 dieses Gesetzes[13]) analoge Anwendung und ist das gemeinschaftliche Skrutinium in der von der politischen Behörde zuerst benannten Wahllokalität vorzunehmen.

§ 18. Unter der in vorstehender Wahlordnung bezogenen politischen Behörde ist die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde zu verstehen.

§ 39. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 17 und 18 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 40. Dieser Paragraph und der § 43 wurden durch das Gesetz vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, aufgehoben, dessen hier einzureihende §§ 22, 23 und 24 lauten:

§ 22. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 23. Die Wahlkommission hat die Wahlhandlung zu leiten.

---

[13]) Der § 11 des Gesetzes vom 7. Jänner 1870 ist durch das Gesetz vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, aufgehoben worden. Der § 12 des Gesetzes vom 7. Jänner 1870 ist an Stelle der §§ 41 und 42 LWO., die §§ 13 und 14 an Stelle der §§ 44 und 45 LWO. getreten; § 15 gab dem § 47 LWO. eine neue Fassung; vgl. S. 191, 194 und 195.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht ihr nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben,

b) wenn die formelle Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel oder Vollmachten und Widerrufe der letzteren in Frage kommt, und

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insoferne erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 24. Der landesfürstliche Kommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

§§ 41 und 42. An deren Stelle tritt der § 12 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, welcher lautet:

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wachet darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte abzugeben.

§ 43. Sieh oben die an Stelle des § 40 getretenen Bestimmungen.

§§ 44 und 45. An deren Stelle treten die §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, welche lauten:

§ 13. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers zu bemerken; die Stimmzettel selbst sind bis zur Stimmzählung in der Wahlurne aufzubehalten.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlkommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Kontrolle der Eintragung bildet.

§ 14. Andere als die behördlich ausgegebenen Wahlzettel sind ungültig.

Ist auf einem Wahlzettel die Zahl der zu wählenden Personen überschritten, so gelten nur die ersten der erforderlichen Zahl entsprechend verzeichneten Namen.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.[14])

---

[14]) Vgl. zu § 14 den oben bei § 40 der LWO. für Böhmen abgedruckten § 23, lit. b, des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1.

§ 46. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 47. An dessen Stelle tritt der § 15 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, welcher lautet:

Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher vom Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntzumachen ist, und noch vor der Skrutinierung werden von demselben die Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und gezählt.

Ihre Zahl muß der Zahl der Wähler, welche gestimmt haben, gleich sein, widrigens der Wahlakt ungültig und zu wiederholen ist.

Bei der auf die Konstatierung der richtigen Zahl der Stimmzettel folgenden Skrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiterreicht.

Hiebei ist eine Stimmliste und eine Gegenliste zu führen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in allen Fällen, wo es sich nicht um die Wahl in, zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten und Industrialorten handelt, sogleich bekanntzugeben.

Bei Wahlen in den zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten und Industrialorten, in welchen die Wahl an mehreren Orten vorgenommen wird, sind die Wahlakten und Stimmzettel sofort nach geschlossener Stimmgebung durch die Wahlkommission zu versiegeln und es haben sich der Vorsitzende und je zwei gewählte Mitglieder der einzelnen Wahlkommissionen an dem unmittelbar darauffolgenden Tage in dem in § 3, LWO., bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst genannten Orte zu versammeln, und das Skrutinium gemeinschaftlich vorzunehmen, worauf das Ergebnis in allen Wahlorten bekanntzugeben ist.

Hier sind einzureihen die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, welche lauten:

§ 10. Bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden wird, nachdem die Unterfertigung der Stimmzählungslisten erfolgt, die Skrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmzählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntgegeben worden ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Stimmzählungslisten und sonstigen Bezugsakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Wahlkommissär übergeben, welcher die Akten an den Vorstand jener politischen Behörde einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.

§ 11. Nachdem die Abstimmung in allen Wahlorten desselben Landgemeindewahlbezirkes beendet ist, hat die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsakte eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlkommissionen eingesendeten Akten zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart eines landesfürstlichen Wahlkommissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern,

nämlich dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus drei vom landesfürstlichen Wahlkommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 8 des gegenwärtigen Gesetzes gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

Jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte hat Zutritt in das Lokal der Hauptwahlkommission.

§§ 48, 49 und 50. An deren Stelle treten die §§ 25 und 26 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1, welche lauten:

§ 25. Bei der Abgeordnetenwahl ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen (die absolute Stimmenmehrheit) für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Die Entscheidung durch das Los erfolgt in gleicher Weise, wenn für einen oder mehrere zu wählende Abgeordnete die absolute Stimmenmehrheit nicht zu stande kommt, jedoch sämtliche Stimmen zwischen zwei oder mehreren Personen derart gleich geteilt sind, daß jeder von ihnen die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Insoferne keiner dieser Fälle eintritt, wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten eine zweite Wahl vorgenommen, und falls auch diese die nötige Stimmenzahl nicht ergibt, zur engeren Wahl geschritten.

§ 26. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem zweiten Skrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei dem dritten Skrutinium auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Tritt der im dritten Absatze des vorangehenden Paragraphen vorgesehene Fall bei der engeren Wahl ein, so hat das Los darüber zu entscheiden, wer als gewählt zu betrachten sei.

§ 51. An Stelle dieses Paragraphen, der früher durch § 16 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8, ersetzt war, tritt nunmehr der § 12 des Gesetzes vom 20. August 1901, LGBl. Nr. 63, welcher lautet:

Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Stimmzählungslisten, Stimmzettel und Legitimationskarten, bei Wahlen des Großgrundbesitzes auch der Vollmachten und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der im § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Akten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§ 52. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 18

normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 53. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen, und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§ 54. An Stelle dieses Paragraphen, der schon durch frühere Gesetze, zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 1874, LGBl. Nr. 23, geändert worden war, gelten nunmehr die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1877, LGBl. Nr. 44, beziehungsweise des Gesetzes vom 7. Juli 1876, LGBl. Nr. 72.

Das Gesetz vom 1. Juli 1877 bestimmt: Bis Ende des Jahres 1878 können Änderungen der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf des Jahres 1878 ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittteilen der Anwesenden erforderlich.

Von der letzteren Bestimmung sind jedoch die im Gesetze vom 7. Juli 1876, LGBl. Nr. 72, erwähnten Änderungen ausgenommen, welche sich infolge der Neubildung, Auflösung oder Umgestaltung der im § 7 der Landtagswahlordnung angeführten Gerichtsbezirke ergeben.

Das Gesetz vom 7. Juli 1876 bestimmt: Änderungen der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen, welche sich infolge der Neubildung, Auflösung oder Umgestaltung der im § 7 der Landtagswahlordnung angeführten Gerichtsbezirke ergeben, können mit absoluter Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Dalmatien.

Für Dalmatien sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 3. Dezember 1902, LGBl. Nr. 2 ex 1903, womit die §§ 11, 12 und 41 der Landesordnung abgeändert wurden[14a]);

Gesetz vom 5. Februar 1904, LGBl. Nr. 7, womit der § 6 der Landtagswahlordnung abgeändert wurde.

[14a]) Am 17. Februar 1894 beschloß der dalmatinische Landtag ein Regulativ für die Pensionierung der Landesbeamten und für die Versorgung ihrer Witwen und Waisen. Dieses Regulativ wurde durch einen am 4. Februar 1895 gefaßten Beschluß des Landtages ergänzt und sonach unter Nr. 25 im Landesgesetzblatte vom Jahre 1895 verlautbart. Am 24. Juni 1902 beschloß der dalmatinische Landtag eine Änderung dieses Regulativs, welche im Landesgesetzblatte vom Jahre 1903 unter Nr. 21 kundgemacht wurde.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1902, LGBl. Nr. 2 ex 1903, womit die §§ 11, 12 und 41 der Landesordnung abgeändert wurden, lautet:

Artikel I. Die §§ 11, 12 und 41, der Landesordnung, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landtagspräsidenten aus fünf aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern.

Der Landtagspräsident ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus der Mitte desselben.

§ 12. Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerklasse der Höchstbesteuerten (§ 3, I) gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II) gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III) gewählten Abgeordneten und zwei werden von der ganzen Landesversammlung aus der Mitte des Landtages gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl vorzunehmen. In die engere Wahl kommen, falls ein Beisitzer zu wählen ist, diejenigen zwei Abgeordneten, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben; falls aber zwei Beisitzer zu wählen sind, diejenigen vier Abgeordneten, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 41. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Der Landesausschuß faßt die Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Falls die Stimmen geteilt sind, entscheidet jener Teil, mit welchem der Präsident oder dessen Stellvertreter gestimmt hat.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Präsident ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Ah. Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

Artikel II. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Das Gesetz vom 5. Februar 1904, LGBl. Nr. 7, womit der § 6 der Landtagswahlordnung abgeändert wurde, lautet:

Über Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 6 der Landtagswahlordnung für das Königreich Dalmatien (kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten:

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke:

1. Zara, Zaravecchia, Arbe, Pago, zusammen einen Wahlbezirk;
2. Sebenico, Stretto, Scardona, zusammen einen Wahlbezirk;
3. Benkovac, Obbrovazzo, Kistanje, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Drniš, Knin, Vrlika, zusammen einen Wahlbezirk;

5. Spalato, Traù, Almissa, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Lesina, Cittavecchia, Lissa, Brazza, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Sinj, einen Wahlbezirk;
8. Imotski, einen Wahlbezirk;
9. Vrgorac, Makarska, Metković, zusammen einen Wahlbezirk;
10. Ragusa, Ragusavecchia, zusammen einen Wahlbezirk;
11. Curzola, Stagno, Orebić, zusammen einen Wahlbezirk;
12. Cattaro, Castelnuovo, Perasto, Budua, zusammen einen Wahlbezirk.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und mit seinem Vollzuge ist Mein Minister des Innern betraut.

Galizien.

Für Galizien sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 32, womit § 3 der Landesordnung abgeändert wurde;

Gesetz vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 33, womit der § 3 der Landtagswahlordnung abgeändert wurde;

Gesetz vom 15. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, womit einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. Dezember 1884, LGBl. Nr. 1 ex 1885, abgeändert wurden;

Gesetz vom 30. August 1899, LGBl. Nr. 109, mit welchem der § 6 der Landesordnung ergänzt wurde;

Gesetz vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 41, mit welchem der § 3 der Landesordnung abgeändert wurde;

Gesetz vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 42, mit welchem die §§ 2, 3, 45, 47 und 49 der Landtagswahlordnung abgeändert wurden.

Der § 3 der Landesordnung in seiner ursprünglichen Fassung mit einem durch das Gesetz vom 20. September 1866, LGBl. Nr. 22, beigefügten Zusatze (vgl. Bd. II, S. 254 der 5. Aufl.), wurde durch das Gesetz vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 32, aufgehoben; gleichzeitig gab dieses Gesetz dem gedachten Paragraphen eine neue Fassung. Der § 3 in dieser letzteren Fassung wurde wieder aufgehoben, beziehungsweise erhielt abermals eine neue, gegenwärtig gültige Fassung durch das Gesetz vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 41, „mit welchem der § 3 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird". Dieses Gesetz lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die Bestimmungen des § 3 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 und des einen Anhang zu dem § 3 enthaltenden Gesetzes vom 20. September 1866, LGBl. Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 32, werden aufgehoben.

Der § 3 der Landesordnung hat zu lauten wie folgt:

Der Landtag besteht aus einhundertundsechzigein Mitgliedern, nämlich:

a) den 3 Erzbischöfen in Lemberg, dem Fürstbischof in Krakau, den zwei Bischöfen in Przemyśl, dem Bischofe in Tarnów und dem Bischofe in Stanisławów.

Im Falle der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles ist der Administrator der Diözese Mitglied des Landtages;

b) dem Präses der Akademie der Wissenschaften in Krakau;

c) den Rektoren der Universität in Krakau und in Lemberg, sowie dem Rektor der Lemberger technischen Hochschule;

d) aus einhundertneunundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. Aus vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus einunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern;

III. aus vierundsiebzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt in Betreff der Berufung des Präses der Akademie der Wissenschaften in Krakau und des Rektors der technischen Hochschule in Lemberg zu Mitgliedern des Landtages, sowie betreffs der Wahl der neuen fünf Abgeordneten der städtischen Wahlklasse aus den Wahlbezirken: Podgórze-Wieliczka, Bochnia-Wadowice, Gorlice-Jasło, Sanok-Krosno und Brzeżany-Złoczów mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Das Gesetz vom 30. August 1899, LGBl. Nr. 109, „mit welchem der § 6 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 ergänzt wird", lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Der § 6 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 wird mit dem nachstehenden Absatze ergänzt:

„Die zu Landtagsabgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes."

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III. Mit der Durchführung dieses Gesetzes betraue Ich Meinen Minister des Innern.

Durch das Gesetz vom 15. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, erhielten die §§ 5, 6, 31, 32 und 33 der Landtagswahlordnung eine neue Fassung. Der § 3 der Landtagswahlordnung erhielt zuerst eine neue Fassung durch das Gesetz vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 33, dann jedoch abermals eine solche durch das Gesetz vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 42, das auch die §§ 2, 45, 47 und 49 der Landtagswahlordnung neu textierte. Es sind daher von den oben registrierten, die Landtagswahlordnung betreffenden Gesetzen nur mehr aktuell die Gesetze vom 15. Juni 1898 und 18. März 1900.

Das Gesetz vom 15. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, „womit einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, Beilage II a, beziehungsweise des Gesetzes vom 17. Dezember 1884, LGBl. Nr. 1 ex 1885, abgeändert werden," lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau finde Ich zu verordnen:

Artikel I. Die Bestimmungen des § 31 der Landtagswahlordnung, sowie jene der §§ 5, 6, 32 und 33 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1884, LGBl. Nr. 1 ex 1885, werden außer Kraft gesetzt und an deren Stelle nachstehendes verordnet:

§ 5. Für die Wahl der Abgeordneten aus den Landgemeinden bildet jeder der am 17. Dezember 1884 bestandenen 74 politischen Bezirke in seinen territorialen Grenzen je einen besonderen Wahlbezirk.

In jedem nach dem Jahre 1884 neugebildeten politischen Bezirke haben die Wahlberechtigten der dem neugebildeten politischen Bezirke zugewiesenen Gemeinden und Gutsgebiete ihr Wahlrecht dort auszuüben, wo sie es vor der Bildung des neuen politischen Bezirkes auszuüben hatten.

§ 6. Die Wahlorte für die im § 5 bestimmten Wahlbezirke der Landgemeinden sind die Sitze der am 17. Dezember 1884 bestandenen 74 politischen Bezirksbehörden.

§ 31. Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu konstatieren und, wenn sich die Notwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

§ 32. In den Bezirken, für welche der Sitz der politischen Bezirksbehörde nicht zugleich Wahlort ist, sind die in den §§ 27, 28 und 31 bezeichneten Vorbereitungen für die Wahl des Abgeordneten von der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorzunehmen, welche nach Abschluß der Wahl der Wahlmänner in ihren Gemeinden die Wahlakten samt einer den Namen und Wohnort der gewählten und der nach § 14 zur Wahl berufenen Wahlmänner enthaltenden Liste dem politischen Bezirksvorsteher des Wahlortes zu übersenden hat.

Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Wahlbezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher des Wahlortes den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der Wahlliste (§ 33), den Namen und Wohnort des Wahlmannes, ferner den Ort, den Tag und Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben; und dieselben sämtlichen in seinem Bezirke wohnhaften Wahlmännern zuzustellen.

Die Zustellung der Legitimationskarten an die in einem anderen Bezirke wohnhaften Wahlmänner erfolgt im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde.

§ 33. Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde des Wahlortes hat die Listen der gewählten und der nach § 14 zur Wahl berechtigten Wahlmänner in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenstellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Das Gesetz vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 42, „mit welchem die §§ 2, 3, 45, 47 und 49 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 abgeändert werden", lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 45, 47 und 49 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 und des Gesetzes vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 33, werden in ihrer bisherigen Fassung aufgehoben und haben zu lauten wie folgt:

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten bildet die Landeshauptstadt Lemberg einen Wahlbezirk.

Ebenso bilden die Städte a) Krakau, b) Przemyśl, c) Stanislau, d) Tarnopol, e) Brody, f) Jaroslau, g) Drohobycz, h) Biała, i) Neu-Sandez, k) Tarnów, l) Rzeszów, m) Sambor, n) Stryj, o) Kolomyja, je einen Wahlbezirk.

Außerdem bilden die Städte:

p) Podgórze und Wieliczka, zusammen einen Wahlbezirk,
r) Bochnia und Wadowice, zusammen einen Wahlbezirk,
s) Gorlice und Jasło, zusammen einen Wahlbezirk,
t) Sanok und Krosno, zusammen einen Wahlbezirk,
u) Brezany und Złoczów, zusammen einen Wahlbezirk.

Jede dieser Städte ist zugleich der Wahlort.

§ 3. In Lemberg sind sechs, in Krakau vier und in jedem der übrigen im § 2 angeführten Wahlbezirke je ein Abgeordneter zu wählen.

In den aus zwei Orten bestehenden Wahlbezirken ist der an erster Stelle genannte Ort der Hauptwahlort.

Alle Wahlberechtigten einer jeden Stadt bilden einen Wahlkörper.

§ 45. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, worauf das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär zu unterzeichnen und mit der Skrutinierung sogleich zu beginnen ist. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben.

In den aus zwei Wahlorten gebildeten Wahlbezirken hat der Vorsitzende der Wahlkommission beizufügen, daß das Gesamtergebnis der Abstimmung am Hauptwahlorte bekanntgegeben werden wird. Der Wahlkommissär hat die Akten unverzüglich an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl im Hauptwahlorte obliegt.

Letzterer hat aus den eingelangten Wahlakten das Gesamtergebnis der Abstimmungen in beiden Wahlorten zu ermitteln und schriftlich zusammenzustellen.

§ 47. Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu stande, so wird ein zweites Skrutinium vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nötige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

In den aus zwei Wahlorten bestehenden Wahlbezirken hat derjenige Bezirkshauptmann, in dessen Bezirke der Hauptwahlort liegt, die oberwähnten Handlungen in beiden Wahlorten anzuordnen.

§ 49. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Wahlkommissär gemeinschaftlich unterschrieben, unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten, und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner, — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

In den aus zwei Wahlorten bestehenden Wahlbezirken ist nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses im Hauptwahlorte der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl vorgenommen wurde, von den diese Verfügung begründenden Akten.

Kärnten.

Für Kärnten ist seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches das folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetz erflossen:

Gesetz vom 5. September 1902, LGBl. Nr. 14, betreffend eine Änderung der Landesordnung und die Erlassung einer neuen Landtagswahlordnung.[15])

Die Änderung an der Landesordnung, welche dieses Gesetz vornahm, bestand darin, daß es eine neue Wählerklasse — die allgemeine — schuf, in zwei anderen Wählerklassen die Anzahl der Landtagsmitglieder erhöhte und zu diesem Behufe dem § 3 eine neue Fassung gab. In dieser Fassung lautet dieser Paragraph:

§ 3. Der Landtag besteht aus 43 Mitgliedern:

a) aus dem Fürstbischofe von Gurk;

b) aus 42 gewählten Abgeordneten.

I. Aus zehn Abgeordneten des Großgrundbesitzes (erste Wählerklasse).

II. Aus 13 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer (zweite Wählerklasse).

III. Aus 15 Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Kärnten (dritte Wählerklasse).

IV. Aus vier Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse (vierte Wählerklasse).

Die durch das Gesetz vom 5. September 1902 erlassene neue Landtagswahlordnung lautet:

I. Wahlbezirke und Wahlorte.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das Herzogtum Kärnten einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Klagenfurt.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte als solcher und Industrialorte bilden:

1. Die Landeshauptstadt Klagenfurt einen Wahlbezirk;
2. die Stadt Villach einen Wahlbezirk;
3. St. Veit, Feldkirchen, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, zusammen einen Wahlbezirk;
5. Völkermarkt, Bleiburg, Eisenkappel, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Spittal, Gmünd, Greifenburg, Obervellach, Oberdrauburg, zusammen einen Wahlbezirk;
8. Hermagor, Tarvis, Malborgeth, Bleiberg, Kreuth, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 3. Jeder im vorhergehenden Paragraphen angeführte Ort ist zugleich Wahlort.

---

[15]) Das Gesetz vom 5. September 1902, LGBl. Nr. 14, besteht aus vier Artikeln, deren erste drei lauten: Art. I. § 3 der Landesordnung vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat in Hinkunft zu lauten (hier folgt der oben wiedergegebene Text des § 3 der LO.): Die übrigen Bestimmungen der Landesordnung für Kärnten bleiben in Wirksamkeit. Art. II. Die Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, sowie die in teilweiser Abänderung derselben erflossenen Gesetze vom 20. Februar 1867, LGBl. Nr. 11, vom 25. Mai 1884, LGBl. Nr. 12, und vom 26. Dezember 1884, LGBl. Nr. 3 von 1885, werden aufgehoben und an deren Stelle tritt folgende Wahlordnung (hier folgt der Text der neuen Landtagswahlordnung): Art. III. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt bei den ersten nach der Sanktionierung desselben in Kärnten stattfindenden allgemeinen Landtagswahlen ein. Art. IV enthält die Vollzugsklausel.

In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist der bei Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.

§ 4. Die Landeshauptstadt Klagenfurt hat drei und die übrigen durch § 2 festgesetzten Wahlbezirke haben je einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammer zu Klagenfurt hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für diese Wahlen haben die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke in ihrem zur Zeit der Wahlhandlung bestehenden Gebietsumfange, und zwar:

1. Klagenfurt Umgebung und Ferlach,
2. Feldkirchen,
3. St. Veit und Eberstein,
4. Friesach, Althofen und Gurk,
5. Völkermarkt und Eberndorf,
6. Bleiburg und Eisenkappel,
7. Wolfsberg, St. Leonhard und St. Paul,
8. Villach, Paternion und Rosegg,
9. Tarvis und Arnoldstein,
10. Hermagor und Kötschach,
11. Spittal, Greifenburg und Winklern,
12. Gmünd, Millstadt und Obervellach,

je einen Wahlbezirk.

In diesen Wahlbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialorte eingereihten Orte nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Wahlberechtigten des neugebildeten Gerichtsbezirkes bis zur Abänderung der Landtagswahlordnung ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, dem sie vor Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

§ 7. Für die im § 6 angeführten Wahlbezirke ist jede Gemeinde Wahlort und der zuerst genannte Ort Hauptwahlort.

§ 8. Jeder der im § 6 unter Zahl 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12 angeführten Wahlbezirke wählt je einen, die unter Zahl 1, 7 und 8 angeführten Wahlbezirke je zwei Abgeordnete. Die Wähler aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden bilden einen Wahlkörper.

§ 9. Für die allgemeine Wählerklasse bilden:

1. die Landeshauptstadt Klagenfurt, die Gerichtsbezirke Klagenfurt, Völkermarkt, Eberndorf, Bleiburg und Eisenkappel,

2. die Gerichtsbezirke St. Veit, Eberstein, Althofen, Gurk, Friesach, Wolfsberg, St. Paul und St. Leonhard,

3. die Gerichtsbezirke Villach, Paternion, Tarvis, Arnoldstein, Rosegg und Ferlach,

4. die Gerichtsbezirke Spittal, Gmünd, Millstatt, Obervellach, Greifenburg, Winklern, Hermagor, Kötschach und Feldkirchen, zusammen je einen Wahlbezirk. Jeder dieser Wahlbezirke wählt einen Abgeordneten.

Jede Ortsgemeinde ist Wahlort.

Hauptwahlorte für obige Wahlbezirke sind Klagenfurt, St. Veit, Villach und Spittal.

Alle Wähler eines Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 10. In größeren Orten oder Gemeinden können von der politischen Behörde mehrere Wahllokale bestimmt und die entsprechende Zuweisung der

Wähler verfügt werden. Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

II. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 11. In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind wahlberechtigt die Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens 200 *K* beträgt, wobei wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages auf die Grundsteuer entfallen müssen.

Das Wahlrecht steht nur jenen Besitzern solcher Güter zu, welche eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben.

§ 12. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens 200 *K* beträgt, berechtigt zur Wahl, wenn die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht.

§ 13. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Wofern dieses Vertretungsrecht einer einzelnen Person nicht zukommt, übt das Wahlrecht jene Person aus, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

Dieselbe muß männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes laut § 11, Absatz 2, erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 14. In der Wählerklasse der im § 2 angeführten Orte sind wahlberechtigt alle jene eigenberechtigten Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, nach dem Gemeindegesetze oder einem besonderen Gemeindestatute zur Wahl der Gemeindevertretung in dem betreffenden Orte (Stadt, Markt, Industrialort) berechtigt sind und entweder in diesem Orte mindestens 8 *K* an direkten landesfürstlichen Steuern entrichten, oder zu den ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, Ehrenbürgern oder Bürgern gehören.

Öffentliche Gesellschafter von Erwerbsunternehmungen und Miteigentümer von Realitäten, welche eigenberechtigt und männlichen Geschlechtes sind, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind wahlberechtigt, wenn auf deren Anteil eine Quote von mindestens 8 *K* der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität seit mindestens einem Jahre im Orte vorgeschriebenen unmittelbaren Steuern entfällt.

Die zu einem der in § 2 verzeichneten Orte nicht gehörigen Teile derselben Ortsgemeinde sind als eine Landgemeinde zu behandeln und es haben auf dieselben die für Landgemeinden geltenden Bestimmungen dieser Wahlordnung Anwendung zu finden.

§ 15. In der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 6) sind wahlberechtigt jene eigenberechtigten Mitglieder, welche männlichen Geschlechtes sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, nach

dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung in der betreffenden Gemeinde berechtigt sind, und entweder mindestens 8 K an direkter landesfürstlicher Steuer entrichten oder zu den ohne Rücksicht auf Steuerleistung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen oder Ehrenmitgliedern (Ehrenbürger) gehören.

Hinsichtlich der öffentlichen Gesellschafter und Miteigentümer hat sinngemäß das im § 14, Absatz 2, gesagte zu gelten.

§ 16. In der allgemeinen Wählerklasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat, und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§ 19), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seßhaft ist.

§ 17. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Die in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigten Frauenspersonen können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der zweiten und dritten Wählerklasse, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte, Märkte und Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industrialorte oder der Landgemeinden in mehreren Gemeinden einer dieser Wählerklassen wahlberechtigt, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes und, wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer entrichtet.

Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer, dann Mitglieder der wahlberechtigten Korporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht auszuüben.

§ 18. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Orte, oder in jener der Landgemeinden, oder in der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 11 bis 17 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 19. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe

verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den obangeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

c) Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen, oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- und Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Notstandsaushilfen.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie, die zeitlich beurlaubten inbegriffen — können weder wählen noch gewählt werden, unbeschadet des Rechtes der Vollmachterteilung als Wähler des großen Grundbesitzes.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

III. Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 20. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte, Märkte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der drei ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

§ 22. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Herzogtumes Kärnten bekanntzumachen. Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklasse der Städte, Märkte und Orte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch öffentlichen Anschlag in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 23. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung an demselben Wahlorte, in demselben Wahllokale und in dem gleichen Wahlkörper zu wählen haben, sind in besondere Listen in alphabetischer Ordnung einzutragen.

§ 24. Die Anfertigung der Wählerliste des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer obliegt dem Landeschef. Zur Anfertigung der Wählerlisten für die Wählerklasse der Städte, Märkte und Orte, weiters der Landgemeinden und für die allgemeine Wählerklasse ist hinsichtlich jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) berufen. Die Wählerliste des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer ist vom Landeschef durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) anzufertigen und im Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde vorzulegen.

§ 25. Reklamationen gegen die Wählerlisten können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder wegen Weglassung von Wahlberechtigten eingebracht werden.

Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer sind bei der politischen Landesbehörde, solche gegen die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einzubringen.

§ 26. Die bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte, landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise in der Landeshauptstadt dem Landeschef vorzulegen.

§ 27. Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Wählerlisten des großen Grundbesitzes, der Handels- und Gewerbekammer und der Landeshauptstadt der Landeschef, bezüglich der übrigen Wählerlisten der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist.

§ 28. Gegen die auf Grund des § 27 gefällten Entscheidungen kann, ausgenommen die Fälle von Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes, der Handels- und Gewerbekammer und der Landeshauptstadt innerhalb drei Tagen vom Tage der Zustellung die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Zeitpunkte der Wahl etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

§ 29. Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler vom Landeschef Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§ 30. Hinsichtlich der Wählerklasse der Städte, Märkte, Orte und der Landgemeinden, dann der allgemeinen Wählerklasse sind den Wählern durch jene landesfürstliche politische Behörde, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entscheidung über Reklamationen berufen ist, nach Abschluß des Reklamationsverfahrens Legitimationskarten nach Vorschrift des § 29 auszufertigen.

In der Landeshauptstadt kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.

§ 31. Die Legitimationskarten (§ 30) sind den Wählern in die Wohnung zuzustellen und kann die Zustellung dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Wird die Zustellung der Legitimationskarten dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragen, so ist dieser verpflichtet, die Ausweise über die erfolgte richtige Zustellung der Legitimationskarten an die Wähler längstens vier Tage vor der Wahl dem k. k. Bezirkshauptmann, beziehungsweise Landeschef vorzulegen.

§ 32. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind allen Wahlberechtigten mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten einzurichten und für die Wahl des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer mit dem Amtssiegel oer Landesbehörde, für die Wahl aus der Wählerklasse der Städte, Märkte und Orte, sowie der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarten ausfertigenden Behörde (Bürgermeister) und außerdem noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zustellung der Legitimationskarten und der Nachweisung gelten auch hinsichtlich der Stimmzettel.

In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde (Bürgermeister) und bei der Wahl vom Wahlkommissär neu ersetzt.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 47) erforderlichen Stimmzettel.

IV. Vornahme der Wahl.

§ 33. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird in jedem Wahlorte, beziehungsweise jedem Wahllokale einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten gewählten und aus drei vom Landeschef aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für die Handels- und Gewerbekammer aus deren Präsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter und drei von den Wahlberechtigten gewählten Kammermitgliedern und drei vom Wahlkommissär ernannten Kammermitgliedern;

3. hinsichtlich der Wahlen der Abgeordneten der Städte, Märkte und Orte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse für jeden Wahlort aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von ihm bestellten Vertreter und zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus zwei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern.

Sämtliche diesbezüglichen Wahlen werden mittels Stimmzettel vorgenommen und erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ist die zur Konstatierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises seitens der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

Die Bestellung des Wahlkommissärs erfolgt für den Großgrundbesitz, die Handels- und Gewerbekammer und für die Landeshauptstadt Klagenfurt durch den Landeschef, für die übrigen Wahlorte durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

Jeder Wahlkommission ist ein Schriftführer beizuziehen.

§ 34. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Außer den Mitgliedern der Wahlkommission ist nur den mit gültigen Legitimationskarten versehenen Personen für die Zeit der Wahlhandlung der Eintritt in das Wahllokal gestattet.

§ 35. An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel den Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Die Wahlkommission übernimmt die Wählerlisten nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse und den Stimmlisten.

§ 36. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 18 und 19 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften vorzuhalten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 37. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der

Stimmenden gefaßt. Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen.

§ 38. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel. Andere als die behördlich oder vom Wahlkommissär (§ 32) ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig, ebenso solche, welche keine Namensbezeichnung enthalten. Auf jedem Stimmzettel sind soviele Namen zu verzeichnen, als von dem betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§ 39. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe der Stimmzettel aufgerufen. Nachher erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens. Jedoch bleibt es der Wahlkommission vorbehalten, die Verlesung der Wählerliste zu unterlassen, falls es ihr zur Beschleunigung der Wahlhandlung zweckmäßig erscheint.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von diesem den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel und legt denselben uneröffnet in die Wahlurne.

Zur Stimmenabgabe Bevollmächtigte haben die Vollmacht der Wahlkommission zu übergeben.

§ 40. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§ 41. Die Abgabe der Stimmzettel ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vollmachtswege in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertreter namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

§ 42. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs verlängert oder auf den nächstfolgenden Tag verschoben werden. Die Bekanntmachung darüber hat unter Angabe des Ortes, Beginnes und Schlusses der weiteren Wahlhandlung für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen. In diesem Falle ist die Wahlurne samt den Stimmzetteln von der Wahlkommission unter Siegel zu legen.

§ 43. Der Schluß der Stimmzettelabgabe hat mit der hiefür angesetzten Stunde zu erfolgen. Wähler, welche vor Ablauf dieser Stunde im Wahllokale noch erscheinen, dürfen jedoch von der Abgabe der Stimmzettel nicht ausgeschlossen werden.

Hierauf hat die Wahlkommission die Übereinstimmung der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zu prüfen und dann mit der Stimmenzählung zu beginnen.

Die Namen der in jedem Stimmzettel bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich zu verlesen und von einem Mitgliede der Kommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die betreffende Spalte eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme die Zahl 2 u. s. f. beigesetzt wird.

Von einem zweiten Mitgliede der Kommission wird in derselben Weise eine Gegenliste geführt.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind als ungültig anzusehen.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist dieselbe im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§ 44. Stimmen, welche auf eine nicht wählbare Person gefallen sind, oder die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, oder unter Bedingungen, Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses, jedoch ist die Entscheidung im Wahlprotokolle zu erwähnen. Ist der Name einer Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so werden die zuletzt angesetzten Namen nicht gezählt.

Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Leere Stimmen werden bei Berechnung der Stimmen nicht gezählt.

§ 45. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben und, falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht beendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 46. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen ist.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§ 47. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Wahlgange nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welchem letzteren Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie in einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 48. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, bei Wahl des großen Grundbesitzes unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt. Wird von einem Mitgliede die Unterschrift unter einem Wahlakt verweigert, so ist die Ursache hiefür im Protokolle ersichtlich zu machen.

§ 49. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§ 48) das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt jenem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirk sich der Hauptwahlort befindet, oder dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 46 und 47.

Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls (§§ 46, 47) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten.

Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 50. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 18) besitzt und gegen den nicht einer der durch § 19 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen. Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 51. Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 der Landesordnung.)

V. Änderung der Wahlordnung.

§ 52. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen in der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Landtagsmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Krain.

Für Krain ist seit dem Erscheinen der fünften Auflage des Handbuches das folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetz erflossen:

Gesetz vom 5. November 1898, LGBl. Nr. 40, mit welchem die Landtagswahlordnung (ihrem ganzen Umfange nach) abgeändert wurde.

Dieses Gesetz lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Krain, finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I. Die Landtagswahlordnung für das Herzogtum Krain tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogtum Krain einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bilden einen Wahlkörper, welcher zehn Abgeordnete zu wählen hat.

§ 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

1. die Landeshauptstadt Laibach einen Wahlbezirk;
2. die Stadt Idria einen Wahlbezirk;
3. Krainburg, Bischoflack, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Neumarktl, Radmannsdorf, Stein, zusammen einen Wahlbezirk;
5. Adelsberg, Oberlaibach, Laas, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Rudolfswert, Weixelburg, Tschernembl, Möttling, Landstraß, Gurkfeld, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Gottschee, Reifnitz, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 4. Jeder in die Wählerklasse der Städte und Märkte eingereihte Ort ist zugleich Wahlort.

In den aus zwei oder mehreren Städten und Märkten gebildeten Wahlbezirken ist der im § 3 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

In größeren Städten und Märkten können von der politischen Behörde mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 5. Von den im § 3 angeführten sieben Wahlbezirken hat der Wahl-

bezirk von Laibach zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 6. Die Handels- und Gewerbekammer zu Laibach hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 7. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke nach ihrem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange, und zwar:

1. Laibach, Oberlaibach, zusammen einen Wahlbezirk;
2. Stein, Egg ob Podpetsch, zusammen einen Wahlbezirk;
3. Krainburg, Neumarktl, Bischoflack, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Radmannsdorf, Kronau, zusammen einen Wahlbezirk;
5. Adelsberg, Loitsch, Senosetsch, Laas, Feistritz, Zirknitz, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Wippach, Idria, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Rudolfswert, Landstraß, Gurkfeld, zusammen einen Wahlbezirk;
8. Treffen, Sittich, Seisenberg, Nassenfuß, Littai, Ratschach, zusammen einen Wahlbezirk;
9. Gottschee, Reifnitz, Großlaschitz, zusammen einen Wahlbezirk;
10. Tschernembl, Möttling, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 8. In den Landgemeindewahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 500 Einwohner zählt, Wahlort.

In größeren Ortsgemeinden können von der politischen Behörde mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Ortsgemeinden mit 500 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten.

Die Gruppenwahlorte bestimmt der Landeschef nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege.[16])

In jedem Landgemeindewahlbezirke bestimmt der Landeschef, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.[17])

§ 9. Von den im § 7 angeführten Wahlbezirken hat der unter 8 drei, jeder der unter 1, 3, 5 und 9 angeführten Wahlbezirke zwei und jeder der übrigen fünf Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

In den betreffenden Gerichtsbezirken sind die in die Wählerklasse der Städte und Märkte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

---

[16]) Eine diesbezügliche Verordnung mit zeitlich unbeschränkter Gültigkeit ist nicht erlassen worden, vielmehr erflossen bisher nur Kundmachungen für bestimmte Landtagswahlen, so die Kundmachung des Landespräsidiums vom 11. August 1901, LGBl. Nr. 20, betreffend die Gruppenwahlorte für die nächsten Landtagswahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden; die Kundmachung des Landespräsidiums vom 3. Dezember 1905, LGBl. Nr. 18, betreffend die Gruppenwahlorte (und den Hauptwahlort) für die Landtagsergänzungswahl im Wahlbezirke Gottschee-Reifnitz-Großlaschitz der Landgemeinden.

[17]) Die bisher ad hoc erlassenen diesfälligen Verordnungen wurden im Landesgesetzblatte veröffentlicht; vgl. Kundmachungen des Landespräsidiums vom 18. August 1901, LGBl. Nr. 26; 4. März 1904, LGBl. Nr. 5; 9. Dezember 1905, LGBl. Nr. 18.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 10. Wahlberechtigt im allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§ 16).

Nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

§ 11. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der Besitzer jener landtäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens einhundert Gulden beträgt, von welchem Betrage die Grundsteuer wenigstens vier Fünftel ausmacht.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen, wofern die hienach vertretenen Besitzanteile mindestens die Hälfte des Gutes ausmachen, und die auf dieselben entfallende Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern die im vorigen Absatze festgesetzte Höhe erreicht.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens einhundert Gulden und hievon an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel ausmacht, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 12. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 13. Die Abgeordneten der im § 3 angeführten Städte und Märkte und der im § 7 angeführten Landgemeinden sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute der Stadt Laibach oder nach der Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 16 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper wenigstens vier Gulden an landesfürstlichen direkten Steuern zu entrichten haben;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern jene, nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler, welche die ersten zwei Dritteile der Gesamtsteuer und überdies jene, welche wenigstens vier Gulden an landesfürstlichen direkten Steuern zu entrichten haben.

Diesen sind die Ehrenbürger und jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 14. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Frauenspersonen üben dasselbe nur durch einen Bevollmächtigten aus. Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Die Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes muß auf die Ausübung des Wahlrechtes in dieser Wählerklasse lauten und den Wahlakt bezeichnen, für welchen dieselbe erteilt wird.

Außerhalb des Herzogtumes Krain ausgestellte Vollmachten und Widerrufe derselben müssen gehörig beglaubigt sein.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 3 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer entrichtet.

§ 15. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 10 bis 13 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 16. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 des Strafgesetzes) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Zahl 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, sind während der Dauer der Konkursverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar (§ 15, lit. c, der Landtagswahlordnung).

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 17. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 18. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbe-

kammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogtumes Krain bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 20. Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen sind in besonderen Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit nachfolgenden Ausnahmen in eine besondere Liste einzutragen.

In der Wählerklasse der Städte und Märkte sind die Wahlberechtigten eines jeden, nach § 3 in diese Wählerklasse eingereihten Ortes in eine Wählerliste einzutragen.

In der Wählerklasse der Landgemeinden sind die Wählerlisten nach Ortsgemeinden zu verfassen.

Wählen die Wähler mehrerer Ortsgemeinden in einem Gruppenwahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Ortsgemeinden als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage der Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

§ 21. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 22. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis vierundzwanzig Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts wegen vorzunehmen.

Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgültig.

§ 23. Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Herzogtume Krain wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§ 24. Die Wählerlisten der im § 3 angeführten Städte und Märkte, sowie die der im § 7 angeführten Landgemeinden, sind von deren Gemeindevorstehern mit genauer Beobachtung der §§ 10, 13 und 16 zu verfassen.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde zu

jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde vorzulegen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§ 25. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten, oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden, welcher dieselben innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde vorzulegen hat.

Über die rechtzeitig eingebrachte Reklamation entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar untersteht.

Gegen diese Entscheidung, von welcher die Beteiligten zu verständigen sind, kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

§ 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Reklamationsentscheidung berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmengebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte und Märkte und Landgemeinden, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu erteilen.

In Städten mit eigenem Statut kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten spätestens drei Tage vor dem Wahltage in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens drei Tage vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 27. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes und der Städte und Märkte, sowie der Landgemeinden, sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes und der Handelskammer mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für Wahlen der Städte und Märkte, sowie der Landgemeinden mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen oder der die Legitimationskarten aus-

fertigenden Gemeindebehörden (§ 26), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 43) erforderlichen Stimmzettel.

§ 28. Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten. Ein Pare der vorbereiteten Wählerlisten ist von den Vorstehern jener Gemeinden, welche zu einem Gruppenwahlorte gehören, vor der Wahlhandlung rechtzeitig dem Gemeindevorsteher des Gruppenwahlortes zu übergeben. Das mit der Bestätigung der Richtigkeit der Wählerlisten versehene, als authentische Grundlage anzusehende zweite Pare der Wählerlisten ist vom Wahlkommissär zur Wahlhandlung beizubringen. Tritt der im § 4, Absatz 3, beziehungsweise § 8, Absatz 2, vorgesehene Fall ein, so sind die Wählerlisten nach Wahllokalen gesondert zur Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 29. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef ernannten Mitgliedern;

2. für jeden Wahlort der im § 3 angeführten Städte und Märkte, beziehungsweise jede Wahllokalität (§ 4) aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und drei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus drei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern;

3. für die Handels- und Gewerbekammer in Laibach nach den für sonstige Wahlen in der Handels- und Gewerbekammer bestehenden Vorschriften;

4. für jeden der im § 8 angeführten Wahlorte, beziehungsweise Wahllokalitäten der Landgemeinden aus je zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes und vom Wahlkommissär aus den Wählern zu bestimmenden Mitgliedern. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlkommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär ernannt.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes und der Städte und Märkte zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlakte dem Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen. Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Die Bestellung der Wahlkommissäre erfolgt für den großen Grundbesitz, die Landeshauptstadt Laibach und die Handels- und Gewerbekammer in Laibach durch den Landeschef, für die übrigen Wahlbezirke durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 30. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 31. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler, mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit ernennt und die Wählerlisten nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse übernimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

In Laibach und in den anderen im § 3 angeführten Städten und Märkten ist der Bürgermeister oder der von ihm bestellte Stellvertreter Vorsitzender der Wahlkommission.

§ 32. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 15 und 16 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten, derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 33. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen mit und gibt zu einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;

b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebenen Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 34. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel, und es dürfen bei sonstiger Ungültigkeit nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen.

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§ 35. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vollmachtswege in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

§ 36. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann diese von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 37. Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlkommission auszusprechen ist, und noch vor der Skrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Bei der hierauf folgenden Skrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiterreicht.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

§ 38. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 16 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§ 39. Nachdem die Unterfertigung des Abstimmungsverzeichnisses erfolgt, die Skrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntgegeben worden ist, wird in dem Falle als das Gesamtergebnis der in den einzelnen Wahlorten, beziehungsweise Wahllokalitäten (§ 4, Abs. 3, § 8, Abs. 2) vollzogenen Wahlhandlung an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerlisten, des Abstimmungsverzeichnisses, der Stimmzettel, der Stimmlisten und sonstiger Bezugsakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen dem Wahlkommissär übergeben, welcher die Akten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.

§ 40. In den im vorigen Paragraphe vorausgesetzten Fällen versammelt sich die Hauptwahlkommission in Gegenwart eines Wahlkommissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus drei vom Wahlkommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Das siebente Mitglied wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 29, Punkt 4, gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ernannt.

Jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte hat gegen Vorweisung der Legitimationskarte Zutritt in das Lokal der Hauptwahlkommission.

§ 41. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 42. Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine absolute Stimmenmehrheit zu stande, so ist die engere Wahl anzuordnen.

Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des § 40 bei der durch die Hauptwahlkommission vorgenommenen Ermittlung des Gesamtergebnisses, so veranlaßt der Bezirkshauptmann in allen betreffenden Wahlorten die engere Wahl, deren Gesamtergebnis gleichfalls aus den Abstimmungsakten der einzelnen Wahlkommissionen durch die Hauptwahlkommission zu ermitteln ist.

In der Landeshauptstadt Laibach obliegt die Anordnung der engeren Wahl dem Landeschef.

§ 43. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Skrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 44. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen, wie auch der für ungültig erklärten Stimmzettel, bei Wahl des großen Grundbesitzes auch der Vollmachten und Widerrufsurkunden, versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Landeschef übergeben.

Das Protokoll, welches von der Hauptwahlkommission in dem Falle des § 40 über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlkommission zu unterfertigen und mit allen im § 39 bezeichneten Akten versehen, versiegelt dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Landeschef zu übergeben.

§ 45. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 16 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten,

welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§ 46. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Artikel II. Der vorstehende Artikel dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Mähren.

Für Mähren sind seit dem Erscheinen der fünften Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 4. Dezember 1903, LGBl. Nr. 68, betreffend die Beratung einiger im Landtage gestellten Anträge[18]);

Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906 (womit die Landesordnung abgeändert und ergänzt wurde)[19]);

Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 ex 1906, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wurde[20]);

Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.[21])

Durch das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, wurde die Landesordnung geändert und ergänzt. Hiebei verfuhr man in der Weise, daß man zwar alle Paragraphen in ihrer Reihenfolge mit ihrer Zahl anführte, jedoch bei jenen Paragraphen, an denen man keine Änderung vornahm, diesen Umstand lediglich durch das Wort „Unverändert" kennzeichnete, ohne den ungeänderten Wortlaut des betreffenden Paragraphen zu bringen. Übrigens wurde die Anzahl der Paragraphen vermehrt; allein die neuen Paragraphen (mit Ausnahme des letzten, § 44 — früher war § 43 der Schlußparagraph) erhielten nicht neue Zahlen, sondern wurden mit der vorhergehenden Zahl unter Beifügung der Buchstaben a, b u. s. f. eingereiht. Im nachfolgenden Abdrucke des Gesetzes vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, wird

[18]) Dieses Gesetz galt nur für die damalige Funktionsdauer des Landtages, ist daher obsolet geworden.

[19]) Das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, führt gegen die Gepflogenheit keine den Inhalt bezeichnende Aufschrift.

[20]) Zu dem Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 ex 1906, erfloß die Verordnung des Statthalters vom 12. Mai 1906, LGBl. Nr. 32, betreffend die Bestimmung von Gruppenwahlorten für die Wahlen in den mährischen Landtag. Diese Verordnung ist nicht für bestimmte oder die „nächsten" Wahlen, sondern zeitlich unbeschränkt erlassen worden.

[21]) Das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, ist kein Verfassungsgesetz im engeren Sinne des Wortes, handelt aber im § 10 von der Amts- und Verhandlungssprache des Landesausschusses, bildet also insofern einen Adnex zur Landesordnung.

der leichteren Orientierung wegen, auch der Wortlaut der unverändert gebliebenen Paragraphen wiedergegeben.[22])

Das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In Abänderung und Ergänzung der mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, erlassenen Landesordnung für die Markgrafschaft Mähren haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen der Landesordnung, beziehungsweise als Einschaltungen zu den einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 1. Unverändert. — Der unverändert gebliebene § 1 lautet: Die Markgrafschaft Mähren wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§ 2. Unverändert. — Der unverändert gebliebene § 2 lautet: Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§ 3. Der Landtag besteht aus 151 Mitgliedern, nämlich:

a) Dem Fürsterzbischofe von Olmütz und dem Bischofe von Brünn, dann

b) aus 149 gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. Aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus 46 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte sowie der Handels- und Gewerbekammern;

III. aus 53 Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren;

IV. aus 20 durch die allgemeine Wählerklasse gewählten Abgeordneten.

§ 3 a. Von den im § 3, Absatz I, erwähnten 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes entfallen auf den I. Wahlkörper desselben 10, auf den II. Wahlkörper desselben 20 Abgeordnete.

Von den im § 3/II genannten 46 Abgeordneten der Städte und Industrialorte entfallen 20 Abgeordnete auf die böhmische Bevölkerung, 20 Abgeordnete auf die deutsche Bevölkerung und je drei Abgeordnete auf die Handels- und Gewerbekammer Brünn und Olmütz.

Von den im § 3/III genannten 53 Abgeordneten der Landgemeinden in Mähren mit Einschluß der mährischen Enklaven entfallen 39 Abgeordnete auf die böhmische Bevölkerung und 14 Abgeordnete auf die deutsche Bevölkerung.

Von den im § 3/IV genannten 20 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse entfallen 14 Abgeordnete auf die böhmische Bevölkerung und 6 Abgeordnete auf die deutsche Bevölkerung.

---

[22]) Es ist ein legistischer Mangel an dem Gesetze vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, daß es in seinem Texte die unverändert gebliebenen Paragraphen der Landesordnung mit der Bezeichnung „Unverändert" auswirft, obgleich es sich im Art. I nur als „Abänderung und Ergänzung der Landesordnung" bezeichnet. Dieser legistische Mangel hat zur Folge, daß man im zitierten Gesetze die ausdrückliche Aufrechthaltung der Einteilung der Landesordnung vermißt. Es kann jedoch kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz vom 27. November 1905 diese Einteilung bestehen lassen wollte. Die Einteilung der Landesordnung ist folgende: Erstes Hauptstück. Von der Landesvertretung überhaupt. Dieses Hauptstück umfaßte früher die §§ 1 bis 15, umfaßt also jetzt die §§ 1 bis 15 f. — Zweites Hauptstück. Wirkungskreis der Landesvertretung. Dieses Hauptstück zerfällt in zwei Abteilungen: I. Wirkungskreis des Landtages, früher und jetzt umfassend die §§ 16 bis 25; II. Wirkungskreis des Landesausschusses, früher umfassend die §§ 26 bis 32, jetzt die §§ 26 bis 32 a. — Drittes Hauptstück. Von der Geschäftsbehandlung. Dieses Hauptstück umfaßte früher die §§ 33 bis zum Schlußparagraphen 43, jetzt die §§ 33 bis zum Schlußparagraphen 44.

§ 3 b. Die Abgeordneten der Wählerklassen des § 3/II (mit Ausschluß der Handels- und Gewerbekammern), III, IV werden in national getrennten Wahlkörpern böhmischer und deutscher Nationalität, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden, gewählt.

§ 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und zwei Stellvertreter desselben.

§ 5. Unverändert. — Der unverändert gebliebene § 5 lautet: Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Verteilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren.

§ 6. Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.[23])

§§ 7 bis 10. Unverändert. — Die unverändert gebliebenen §§ 7 bis 10 lauten:

§ 7. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 8. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal, und zwar, insoferne vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Landeshauptstadt Brünn zu versammeln.

§ 9. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landeshauptmannes an Eides Statt zu geloben.

§ 10. Der Landeshauptmann eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§ 10 a. Die Abgeordneten bilden zum Zwecke der durch den Landtag vorzunehmenden Wahlen drei Kurien, und zwar:

1. Die Kurie der Abgeordneten aus dem großen Grundbesitze in zwei Wahlkörpern.

---

[23]) Wenn ein Landtagsabgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert, oder ohne Urlaub sich von den Landtagsverhandlungen fernhält, oder über die Zeit des Urlaubes ausbleibt, und der vom Landeshauptmanne oder dessen Stellvertreter ergangenen Aufforderung, binnen vierzehn Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge leistet, so kann der Landtag gegen einen solchen Abgeordneten unter gleichzeitiger Entscheidung über die etwa vorgebrachten Rechtfertigungsgründe den Verlust des Landtagsmandates aussprechen (Gesetz vom 6. Mai 1869, LGBl. Nr. 20, wodurch Bestimmungen für den Fall des Ausbleibens von Landtagsabgeordneten erlassen wurden).

Dem I. Wahlkörper sind der Erzbischof von Olmütz und der Bischof von Brünn zuzuzählen.

2. Die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten böhmischer Nationalität und

3. die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten deutscher Nationalität.

Die Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gehören in die betreffende nationale Kurie und haben sich über Aufforderung des Landeshauptmannes bei ihrem Eintritte in den Landtag je nach der Nationalität des Wahlbezirkes, in welchem sie gewählt wurden, in ein Verzeichnis der beiden Nationalitäten als böhmische oder deutsche Abgeordnete einzutragen und gilt diese Eintragung für die ganze Dauer des Landtagsmandates. Die Abgeordneten der Handelskammern haben bei Beginn der Landtagsperiode ihren Beitritt zu einer der beiden nationalen Kurien zu erklären.

Wenn ein Abgeordneter die Eintragung in das Verzeichnis nicht vornimmt, so entfällt seine Berechtigung, an den nach nationalen Kurien vorzunehmenden Wahlen teilzunehmen.

§ 10 b. Bei Beginn jeder Session, und zwar am ersten Tage des Zusammentrittes des Landtages, haben sich die drei Kurien in nachstehender Weise zu konstituieren. Der Landeshauptmann fordert in der Eröffnungssitzung des Landtages die Landtagsmitglieder auf, die Konstituierung der drei Kurien zu der von ihm zu bestimmenden Zeit und an dem von ihm angeordneten Orte für die laufende Session vorzunehmen. Die Konstituierung jeder Kurie muß innerhalb 48 Stunden von der Zeit der Eröffnung des Landtages an gerechnet erfolgen.

Die Mitglieder jeder Kurie haben in der konstituierenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter zu wählen, womit die Konstituierung der Kurien vollzogen ist. In gleicher Weise erfolgt die Konstituierung der beiden Wahlkörper des Großgrundbesitzes.

Der Landeshauptmann bestimmt aus der Reihe der Landesbeamten für jede Kurie die Schriftführer.

Die erfolgte Konstituierung ist dem Landeshauptmanne anzuzeigen und von ihm in der nächsten Landtagssitzung zu verkünden. Die Unterlassung der Eintragung nach nationalen Kurien gilt auf die Dauer der Session als Verzicht des Mitgliedes auf die Ausübung der ihm nach der Landesordnung eingeräumten Rechte in der Kurie.

§ 10 c. Die Kurien haben das Recht, alle dem Landtage zustehenden Wahlen, die Wahl in den Landesausschuß, in die Landtagsausschüsse, in die Vertretungskörperschaft von Landesanstalten und sonstigen Körperschaften, in welchen dem Landtage eine Vertretung eingeräumt ist, in die vom Landtage eingesetzten Untersuchungs- und Überwachungskommissionen vorzunehmen, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen hievon anordnet.

Wenn eine Kurie die rechtzeitige Vornahme der ihr zustehenden Wahlen unterläßt, so wird diese Wahl vom ganzen Landtage vorgenommen.

§ 11. Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht, unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus acht aus der Mitte der Landtagsabgeordneten gewählten Beisitzern. Der Landes-

hauptmann ernennt für Verhinderungsfälle zwei Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§ 12. Die Wahlen in den Landesausschuß sind in folgender Weise vorzunehmen:

Die beiden Wahlkörper der Abgeordneten aus der Wahlklasse des großen Grundbesitzes wählen je einen Beisitzer und je einen Ersatzmann, die Kurie der Abgeordneten der Städte, Handelskammern, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse böhmischer Nationalität wählt 4 Beisitzer und 4 Ersatzmänner.

Die Kurie dieser Abgeordneten deutscher Nationalität wählt 2 Beisitzer und 2 Ersatzmänner.

§§ 13, 14 und 15 bleiben unverändert. — Die unverändert gebliebenen §§ 13, 14 und 15 lauten:

§ 13. Für jeden Ausschußbeisitzer wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt.[24])

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer eine neue Wahl vorgenommen.

§ 14. Die Funktionsdauer der Beisitzer des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages, noch solange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§ 15. Die Beisitzer des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Brünn zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

§ 15 a. Was die sonstigen vom Landtage vorzunehmenden Wahlen betrifft, so haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) in Fällen, in welchen dem Landtage die Entsendung nur eines Vertreters zusteht, ist die Wahl vom ganzen Landtage vorzunehmen;

b) handelt es sich um die Wahl von zwei Vertretern, so ist je einer derselben durch die zwei nationalen Kurien zu wählen;

c) handelt es sich um die Wahl von drei Vertretern, so ist je einer derselben durch die zwei nationalen Kurien und der dritte von den beiden Wahlkörpern des großen Grundbesitzes zu wählen;

d) bei vier Vertretern wählen die beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes zusammen und jede der nationalen Wahlkurien je einen, der ganze Landtag den vierten Vertreter.

Ist die Zahl der zu wählenden Vertreter oder Ausschußmitglieder größer als vier, so gilt für die Verteilung derselben auf die einzelnen Kurien die nachstehende Tabelle:

---

[24]) Obgleich der § 13 der Landesordnung durch das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, ausdrücklich als „unverändert“ bleibend bezeichnet wurde, ist der erste Absatz dieses Paragraphen dennoch durch die Anordnungen des § 12 in der Fassung des zitierten Gesetzes tatsächlich überholt.

Gesamtzahl der Mitglieder	Großgrundbesitz I. Wahlkörper	II. Wahlkörper	Böhmische Kurie	Deutsche Kurie
5	1		3	1
6	1		3	2
7	1		4	2
8	1	1	4	2
9	1	1	4	3
10	1	1	5	3
11	1	1	6	3
12	1	1	6	4
13	1	1	7	4
14	1	2	7	4
15	1	2	7	5
16	1	2	8	5
17	1	2	9	5
18	1	2	9	6
19	1	2	10	6
20	1	2	11	6
21	1	2	11	7
22	1	3	11	7
23	1	3	12	7
24	2	3	12	7
25	2	3	12	8

Bei allen Wahlen, bei denen die beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes zusammen nur einen Vertreter zu wählen haben, ist die Wahl in einer gemeinschaftlichen Sitzung, jedoch nur mit Zweidrittelmajorität der Anwesenden vorzunehmen. Sollte die Wahl auf diese Weise nicht zu stande kommen, so ist sie über Anzeige des Obmannes der Kurie an den Landeshauptmann vom ganzen Landtage vorzunehmen.

§ 15 b. 1. Innerhalb jeder der Wahlkurien, beziehungsweise der Wahlkörper, ist die Wahl der auf sie entfallenden Vertreter oder Ausschußmitglieder, in Anwendung des Proportionalsystems nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen, falls in der Kurie oder dem Wahlkörper über Vorschlag des Vorsitzenden und Zustimmung aller Mitglieder nicht die Wahl per Akklamation erfolgt.

2. Nach Ankündigung der Wahl können dem Obmanne der betreffenden Kurie Kandidatenlisten übergeben werden.

3. Diese Kandidatenlisten sind vom Obmanne mit nacheinanderfolgenden Ordnungszahlen zu versehen.

4. Falls den Listen von den Vorschlagenden Parteiüberschriften gegeben wurden, so sind die letzteren beizubehalten.

5. Diese Listen werden vervielfältigt und wird jedem Mitgliede der Kurie vor Beginn der Wahl ein Exemplar jeder dieser Listen übergeben. Sodann übergibt jeder Wähler die von ihm gewählte Liste als Stimmzettel den vom Obmanne bestimmten Skrutatoren, welche die Zahl der übergebenen Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmenden vergleichen und das Skrutinium vornehmen, indem sie durch Verlesen aller gültigen Stimmzettel und durch Eintragung in die Zählungsbogen feststellen, wie viele Stimmen auf jede Liste gefallen sind.

6. Enthält ein Zettel mehr Stimmen als Ausschußmitglieder oder Vertreter von der Kurie oder dem betreffenden Wahlkörper zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschießenden Stimmen nicht gezählt. Darauf wird die Stimmenzahl für jede Liste ermittelt.

7. Wenn wählbare Personen, die auf keiner Liste stehen, Stimmen erhalten haben, so wird jeder dieser Namen als besondere Liste behandelt.

8. Wenn eine oder mehrere Listen vorliegen, so werden die zu wählenden Vertreter auf die einzelnen Listen im Verhältnisse der Stimmenzahlen verteilt, die jede Liste erhalten hat. Dabei wird in folgender Weise verfahren:

9. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu Wählenden geteilt.

10. Die nächsthöhere ganze Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, heißt Wahlzahl.

11. Jede Liste erhält bei der Verteilung sovielmal ein Ausschußmitglied zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

12. Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Ausschußmitglieder herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Ausschußmitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz jener Liste gegeben, welche den größten Quotienten aufweist.

13. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

14. Haben zwei oder mehrere Listen auf die letzten zu vergebenden Sitze gleiches Anrecht (Gleichheit des Quotienten), so entscheidet das Los, welches sofort durch den Obmann der Kurie, beziehungsweise Wahlkörpers zu ziehen ist.

15. Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung jene Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

16. Bei Stimmengleichheit sind jene Kandidaten gewählt, deren Namen auf der betreffenden Liste der Reihe nach zuerst stehen.

17. Sollten eine oder mehrere Listen mehr Kandidaten zugeteilt bekommen als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Listen durch Fortsetzung des oben vorgeschriebenen Verfahrens verteilt.

18. Ist nur ein Vertreter oder ein Ausschußmitglied zu wählen, so entscheidet das Majoritätsprinzip.

§ 15 c. Wenn ein Vertreter aus einem vorbereitenden Ausschuß oder aus einer Landesanstalt ausscheidet, so haben die Abgeordneten jener Kurie, beziehungsweise Wahlkörpers, welche den ausgetretenen Vertreter entsendet hat, die Neuwahl vorzunehmen.

Scheidet einer der vom Landesausschusse gewählten Vertreter bei einer Landesanstalt aus, so hat der Landesausschuß die Ersatzwahl aus derselben Kurie, beziehungsweise Wahlkörper vorzunehmen, welcher der Ausgeschiedene angehört hat.

§ 15 d. Die Aufforderung zur Vornahme von Wahlen durch die Kurie erfolgt seitens des Landeshauptmannes in der Landtagssitzung unter Festsetzung der Frist, innerhalb welcher die Wahl vorzunehmen ist.

Außer in Fällen der Dringlichkeit soll diese Frist nie weniger als 24 Stunden betragen. Für die Vornahme von Wahlen ist die Kurie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Einberufung und Leitung der Kurien erfolgt durch den Obmann, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Kurie sind zu den Kurialsitzungen schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen und ist die Einladung auch in den Landtagsräumen ersichtlich zu machen, oder durch den Landeshauptmann in der Landtagssitzung zu verkünden.

§ 15 e. Die Sitzungen der Kurien sind nicht öffentlich und ist über jede Sitzung vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Namen der

Anwesenden und das Ergebnis der Wahlen zu enthalten hat. Auch ist die Art der Vornahme und die Zahl der Stimmen anzugeben.

Das Protokoll ist in der Sitzung der Kurie sofort zu verifizieren.

Für den Fall der Verhinderung des Obmannes und seiner Stellvertreter übergeht deren Funktion auf das älteste anwesende Mitglied.

§ 15 f. Der Landtag hat sofort nach Konstituierung der Kurien zwei Ordner, vier Verifikatoren und ferner die einzelnen Ausschüsse zu wählen, und zwar:

Einen Finanzausschuß, einen Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, einen Schulausschuß, einen Kommunikationsausschuß, einen landwirtschaftlichen Ausschuß, einen Gewerbeausschuß, einen Verifikationsausschuß, und zwar jeden dieser Ausschüsse mit mindestens 16 Mitgliedern.

§§ 16 bis 32. Unverändert. — Die unverändert gebliebenen §§ 16 bis 32 lauten:

§ 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diplomes vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 226, mitzuwirken.[25])

§ 17. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§ 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff:

1. der Landeskultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff:

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.[26])

---

[25]) Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen wurden durch die mit Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, eingeführte unmittelbare Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates außer Wirksamkeit gesetzt.

[26]) Vgl. zu diesem Paragraphen die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung (§ 12 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15) und S. 240 f. des II. Bandes der 5. Auflage.

§ 19. Der Landtag ist berufen:

1. Zu beraten und Anträge zu stellen

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird.

§ 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-)Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum Mährens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 21. Der Landtag verwaltet das Domestikalvermögen und das Kredits- und Schuldenwesen des Landes, und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond der Markgrafschaft Mähren, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§ 22. Der Landtag beratet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonds und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Perzente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 23. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§ 24. Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen direkten Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 25. Der Landtag beschließt über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.

§ 26. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberaten.

§ 27. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§ 28. Der Landesausschuß repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmanne und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§ 29. Der Landesausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§ 30. Der Landesausschuß hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§ 31. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

§ 32. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu erteilenden Instruktion, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

§ 32 a. Bei Verteilung der Referate sind die Referate über das Schulwesen, dann über Landesanstalten, welche einer Nationalität gewidmet sind, unter die Landesausschußbeisitzer nach ihrer Nationalität zu verteilen. Auf dieselbe Art sind die übrigen Referate im Landesausschusse nach Möglichkeit zuzuweisen.

Bei Besetzung von Lehrer-, Beamten- und Dienerstellen an Landesanstalten, welche ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, ist der Landesausschuß an den Ternavorschlag gebunden, welcher ihm durch die aus der betreffenden nationalen Kurie gewählten Landesausschußbeisitzer erstattet wird. Bei Neubesetzung von sonstigen Beamten- und Dienerstellen ist der Landesausschuß verpflichtet, auf beide Nationalitäten nach der Zahl der Bevölkerung im Lande Rücksicht zu nehmen.

§§ 33 bis 37. Unverändert. — Die unverändert gebliebenen §§ 33 bis 37 lauten:

§ 33. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landeshauptmanne angeordnet, eröffnet und geschlossen.

§ 34. Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§ 35. Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landeshauptmann;

b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speziellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;

c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landeshauptmanne schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen.

§ 36. Der Landeshauptmann bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

§ 37. Der Statthalter der Markgrafschaft Mähren oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Teil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landeshauptmann an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.

§ 38. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zur Beschlußfassung über nachstehende Gegenstände ist die Zweidrittelmehrheit von mindestens 121 anwesenden Abgeordneten erforderlich:

a) bezüglich Änderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung;

b) bezüglich Änderung des seinerzeit zu erlassenden Gesetzes über die nationale Trennung der Schulbehörden[27]);

c) bezüglich Änderung des Gesetzes vom 19. Mai 1897, LGBl. Nr. 40, über den Landeskulturrat[28]);

d) bezüglich Änderung des seinerzeit zu erlassenden Gesetzes, womit der Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden geregelt wird[29]);

e) bezüglich der Beschlüsse, womit bestehende Landesunterrichtsanstalten aufgelassen oder eingeengt oder die Unterrichtssprache geändert werden sollen:

ebenso bezüglich der Beschlüsse, womit die vor der Gültigkeit dieses Gesetzes bewilligten Beiträge oder Erhaltungskosten für staatliche, Landes- oder Privatunterrichtsanstalten entzogen oder herabgemindert werden sollen;

f) bezüglich der Beschlüsse, womit die Vereinigung oder Trennung von Gemeinden gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung wenigstens einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden soll.

Zu einem gültigen Beschlusse, betreffend eine Änderung der bestehenden Gemeindewahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, sowie der Wahlordnungen der autonomen Städte Brünn, Ung.-Hradisch, Iglau, Kremsier, Olmütz und Znaim ist erforderlich, daß für die in Verhandlung stehende Änderung 93 Abgeordnete stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

---

[27]) Vgl. das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 4 ex 1906, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Schulaufsicht, vom 12. Jänner 1870, LGBl. Nr. 3 (Gesetz über die nationale Trennung der Schulbehörden) und des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, LGBl. Nr. 17, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

[28]) Vgl. bezüglich des Gesetzes vom 19. Mai 1897, LGBl. Nr. 40, den VI. Band, S. 763 ff., der 5. Auflage.

[29]) Vgl. das unten folgende Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.

§§ 39 bis 41. Unverändert. — Die unverändert gebliebenen §§ 39 bis 41 lauten:

§ 39. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§ 40. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§ 41. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen. Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§ 42. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§ 43. Unverändert. — Der unverändert gebliebene § 43 lautet:

Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

§ 44. Die beiden Landessprachen sind in der Geschäftsbehandlung des Landtages gleichberechtigt.

Artikel II. Durch dieses Gesetz werden die bezüglichen Bestimmungen der Statuten der Hypotheken- und Landeskulturbank, betreffend die Vornahme der Wahlen der vom Landtage gewählten Direktoren und Ersatzmänner aufgehoben und es haben hiefür die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel III. Die Bestimmungen, betreffend die Geschäftsordnung des Landtages, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, werden aufgehoben.[30])

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 (ex 1906), mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird, in Wirksamkeit.

Artikel V. Mit dem Vollzuge wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 ex 1906, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wurde, lautet:

[30]) Vgl. hinsichtlich der Geschäftsordnung Fußnote 1 auf S. 168.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Mähren (einschließlich der in Schlesien gelegenen Enklaven) einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Brünn.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper.

Den I. Wahlkörper bilden die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbande behafteten landtäflichen Güter, dann die nachbenannten wahlberechtigten Besitzer solcher landtäflicher Güter, welche ohne landesfürstliche oder staatsbehördliche Bewilligung nicht veräußert werden dürfen, und zwar: geistliche Würdenträger, Domkapitel, Klöster, geistliche und weltliche Stiftungen und öffentliche Fonde, endlich der Allerhöchste Familienfond und die geistlichen Ritterorden, die k. k. Theresianische Ritterakademie, wenn selbe im Besitze landtäflicher Güter sich befinden.

Den II. Wahlkörper bilden alle übrigen wahlberechtigten Besitzer landtäflicher Güter, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Vereine und sonstige im vorstehenden Absatze nicht genannte juristische Personen, selbst dann, wenn deren Vermögensverwaltung der Oberaufsicht der landesfürstlichen Verwaltungsbehörden untersteht.

Der I. Wahlkörper hat 10, der II. Wahlkörper 20 Abgeordnete zu wählen.

§ 3. Nationale Wahlkörper. Die Wähler der Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden, sowie der allgemeinen Wählerklasse teilen sich in Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität.

§ 4. Für die Wählerklasse der Städte: a) Böhmische Wahlbezirke. Für die Wahl der Wahlkörper böhmischer Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gemeinden je einen Wahlbezirk:

1. Der I. und II. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;
2. Der III. und IV. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;

ferner die Städte und beziehungsweise Gemeinden:

3. Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Lösch;
4. Kremsier, Zdounek, Hullein;
5. Proßnitz*), Plumenau;
6. Mähr.-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg, Hotzenplotz, Hennersdorf;
7. Mistek, Frankstadt, Friedland, Freiberg, Braunsberg;
8. Mähr.-Weißkirchen*), Leipnik*), Bodenstadt, Drahotusch, Keltsch, Neutitschein, Stramberg, Nesselsdorf, Fulnek;
9. Wal.-Meseritsch, Wsetin, Roznau, Krasna, Wisowitz, Wal.-Klobouk;
10. Trebitsch*), Namiest, Iglau, Stannern, Hrottowitz, Rossitz;
11. Neustadtl, Saar, Bystřitz a. P., Tischnowitz, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch;
12. Boskowitz*), Blansko, Lettowitz, Kunstadt, Gewitsch*), Konitz;

---

*) Christen- und Judengemeinde. NB. Dieser Beisatz bildet einen Bestandteil der Landtagswahlordnung.

13. Mähr.-Budwitz, Triesch, Teltsch, Datschitz, Zlabings, Jamnitz, Jarmeritz;
14. Gaya*), Straßnitz*), Bisenz*), Wesselty*), Wesselty Vorstadt, Ung.-Ostra*), Ung.-Ostra Vorstadt;
15. Ung.-Hradisch, Altstadt bei Hradisch, Ung.-Brod*), Luhatschowitz, Bojkowitz;
16. Holleschau*), Bystřitz a. H., Zlin, Napajedl;
17. Wischau, Butschowitz, Austerlitz*), Eiwanowitz, Koritschan, Steinitz;
18. Prerau*), Kojetein, Tobitschau;
19. Olmütz, Neugasse, Littau, Loschitz, Müglitz, Mähr.-Trübau, Zwittau, Brüsau, Deutsch-Brodek, Sternberg, Mähr.-Neustadt, Mähr.-Aussee, Hohenstadt, Deutsch-Liebau, Römerstadt, Frankstadt bei Mähr.-Schönberg, Mähr.-Schönberg, Hannsdorf, Halbseit, Reitendorf, Zöptau, Mähr.-Altstadt, Mähr.-Rothwasser, Schildberg, Groß-Ullersdorf, Wiesenberg, Hof, Stadt Liebau, Bärn, Bautsch;
20. Göding, Lundenburg*), Klobouk bei Brünn, Mähr.-Kromau, Eibenschitz*), Kanitz*), Mißlitz*), Groß-Seelowitz, Pohrlitz*), Auspitz, Kostel*), Nikolsburg*), Joslowitz, Znaim, Frain, Jaispitz.

§ 5. b) Deutsche Wahlbezirke. Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gemeinden je einen Wahlbezirk.

1. Der I. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;
2. der II. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;
3. der III. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;
4. der IV. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn, die Stadt Königsfeld und die Gemeinden Hussowitz, Schimitz, Lösch;

ferner die nachbenannten Städte, beziehungsweise Gemeinden:

5. Olmütz, Neugasse;
6. Iglau;
7. Nikolsburg*), Joslowitz, Pohrlitz*), Kanitz*);
8. Sternberg;
9. Znaim, Zlabings, Mähr.-Budwitz, Jamnitz, Datschitz;
10. Auspitz, Groß-Seelowitz, Lundenburg*), Kostel*), Klobouk b. Br., Mähr.-Kromau, Eibenschitz*), Jarmeritz, Mislitz*), Rossitz, Teltsch, Triesch, Trebitsch*), Groß-Meseritsch, Stannern, Namiest, Frain, Jaispitz, Hrottowitz, Neustadtl, Bystřitz a. P., Saar, Groß-Bittesch, Tischnowitz;
11. Neutitschein, Stramberg, Fulnek, Freiberg;
12. Mähr.-Ostrau, Witkowitz, Marienberg;
13. Mähr.-Weißkirchen*), Drahotusch, Leipnik*), Bodenstadt, Plumenau, Prerau*), Kojetein, Tobitschau, Proßnitz*), Deutsch-Brodek, Wischau, Eiwanowitz, Butschowitz, Austerlitz*), Oderfurt;
14. Mähr.-Neustadt, Littau, Deutsch-Liebau, Hennersdorf, Hotzenplotz;
15. Mähr.-Schönberg, Halbseit, Hannsdorf, Altstadt;
16. Römerstadt, Reitendorf, Zöptau, Groß-Ullersdorf, Wiesenberg, Frankstadt bei Schönberg;
17. Mähr.-Trübau, Schildberg, Rothwasser, Müglitz, Loschitz;
18. Zwittau, Brüsau, Gewitsch*), Konitz, Lettowitz, Boskowitz*), Kunstadt, Blansko, Hohenstadt, Aussee;
19. Hof, Bärn, Bautsch, Stadt Liebau;
20. Göding, Straßnitz*), Wesselty*), Wesselty Vorstadt, Ung.-Ostra*), Ung.-Ostra Vorstadt, Bisenz*), Ung.-Hradisch, Altstadt bei Ung.-Hradisch, Ung.-Brod*),

*) Christen- und Judengemeinde. NB. Dieser Beisatz bildet einen Bestandteil der Landtagswahlordnung.

Bojkowitz, Luhatschowitz, Wal.-Klobouk, Wisowitz, Wsetin, Holleschau*), Keltsch, Bystřitz a. H., Napajedl, Zlin, Kremsier, Hullein, Zdounek, Koritschan, Steinitz, Gaya*), Mistek, Braunsberg, Frankstadt a. R., Wal.-Meseritsch, Nesselsdorf, Krasna, Rožnau, Friedland.

§ 6. Jene Städte, beziehungsweise für die Wahlkörper deutscher Nationalität jene Bezirke der Landeshauptstadt Brünn, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Gemeinden, beziehungsweise für die Wahlkörper böhmischer Nationalität aus je zwei Bezirken der Landeshauptstadt Brünn gebildeten Wahlbezirke ist jede dieser Städte und Gemeinden, beziehungsweise Stadtbezirke zugleich der Wahlort und die in den vorhergehenden Paragraphen (§§ 4 und 5) bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt oder Gemeinde, beziehungsweise Stadtbezirk, der Hauptwahlort.

§ 7. Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat drei und die Handels- und Gewerbekammer zu Olmütz ebenfalls drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die wirklichen Mitglieder jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 8. Für die Wählerklasse der Landgemeinden. Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus einem oder mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines die Bestimmungen der §§ 9 und 10 abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten der Gemeinden des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach den §§ 9 und 10 jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

§ 9. a) Böhmische Wahlbezirke. Für die Wahl der Wahlkörper böhmischer Nationalität der Landgemeinden bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gerichtsbezirk nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Brünn Umgebung;
2. Mähr.-Kromau, Eibenschitz;
3. Tischnowitz;
4. Boskowitz, Blansko;
5. Kunstadt, Bystřitz a. P.;
6. Neustadtl, Saar;
7. Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch;
8. Trebitsch, Namiest;
9. Mähr.-Budwitz, Hrottowitz;
10. Datschitz, Jamnitz, Znaim Umgebung, Frain, Joslowitz;
11. Teltsch;
12. Iglau Umgebung;
13. Gewitsch, Konitz, Mähr.-Trübau, Zwittau;

*) Christen- und Judengemeinde. NB. Dieser Beisatz bildet einen Bestandteil der Landtagswahlordnung.

14. Olmütz Umgebung, Sternberg, Liebau, Hof;
15. Proßnitz, Plumenau;
16. Littau, Müglitz, Mähr.-Neustadt;
17. Hohenstadt, Mähr.-Schönberg, Altstadt, Schildberg, Römerstadt, Wiesenberg;
18. Mähr.-Weißkirchen, Leipnik;
19. Wal.-Meseritsch, Rožnau;
20. Wsetin;
21. Mähr.-Ostrau, Mistek;
22. Neutitschein, Freiberg, Frankstadt, Fulnek, die mährischen Enklaven in Schlesien;
23. Wischau;
24. Groß-Seelowitz, Pohrlitz;
25. Austerlitz;
26. Butschowitz, Steinitz;
27. Gaya;
28. Auspitz, Klobouk (Brünner Kreis), Nikolsburg;
29. Göding, Lundenburg;
30. Ung.-Brod;
31. Ung.-Hradisch Umgebung;
32. Ung.-Ostra, Straßnitz;
33. Wal.-Klobouk, Bojkowitz;
34. Kremsier Umgebung, Zdounek;
35. Prerau, Kojetein;
36. Holleschau, Bystřitz a. H.;
37. Napajedl, Wisowitz.

Von obigen Wahlbezirken wählen die sub Z. 1 und 14 angeführten je zwei, die übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten.

§ 10. b) Deutsche Wahlbezirke. Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der Landgemeinden bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Brünn Umgebung, Eibenschitz, Tischnowitz, Boskowitz, Blansko, Kunstadt, Wischau, Butschowitz, Austerlitz, Gaya, Steinitz, Groß-Seelowitz, Klobouk (Brünner Kreis), Auspitz, Gewitsch, Kojetein, Kremsier Umgebung, Zdounek;
2. Mähr.-Trübau, Konitz;
3. Olmütz Umgebung, Mähr.-Neustadt, Prerau, Proßnitz, Plumenau;
4. Neutitschein, Freiberg, Mistek, Mähr.-Ostrau, Frankstadt, Wal.-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, Ung.-Brod, Bojkowitz, Wal.-Klobouk, Wisowitz, Fulnek, Bystřitz a. H., Napajedl, Holleschau;
5. Sternberg, Stadt Liebau;
6. Römerstadt, Hof;
7. Mähr.-Schönberg, Wiesenberg;
8. Zwittau, Müglitz, Littau;
9. Hohenstadt, Altstadt, Schildberg;
10. Znaim Umgebung;
11. Joslowitz, Mähr.-Budwitz, Hrottowitz, Mähr.-Kromau, Namiest;
12. Nikolsburg, Lundenburg, Göding, Pohrlitz, Ung.-Hradisch Umgebung, Ung.-Ostra, Straßnitz;
13. Iglau Umgebung, Teltsch, Trebitsch, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, Datschitz, Jamnitz, Neustadtl, Bystřitz a. P., Saar, Frain;

14. Weißkirchen, Leipnik und die in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven.

§ 11. Für die allgemeine Wählerklasse. Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerklasse bestehen aus den Städten mit eigenen Statuten und aus Gerichtsbezirken, sowie aus den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven, in beiden Fällen mit Einschluß der in denselben gelegenen, in die Wählerklasse der Städte aufgenommenen Orte.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes kommen die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 8 zur Anwendung.

§ 12. a) Böhmische Wahlbezirke. Für die Wahl der Wahlkörper böhmischer Nationalität der allgemeinen Wählerklasse bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Städte mit eigenem Statute und Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Die Landeshauptstadt Brünn und die Gerichtsbezirke Brünn Umgebung und Eibenschitz;

dann die Gerichtsbezirke, beziehungsweise Städte mit eigenem Statut:

2. Göding, Lundenburg, Klobouk bei Brünn, Auspitz, Groß-Seelowitz;

3. die Gerichtsbezirke: Datschitz, Znaim Umgebung, Nikolsburg, Frain, Joslowitz, Pohrlitz, Mähr.-Kromau, Mähr.-Budwitz, Jamnitz, Hrottowitz, Namiest, dann Stadt Znaim;

4. die Gerichtsbezirke: Trebitsch, Iglau Umgebung, Teltsch, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, dann Stadt Iglau;

5. die Gerichtsbezirke: Neustadtl, Saar, Bystřitz a. P., Kunstadt, Tischnowitz, Blansko;

6. die Gerichtsbezirke: Boskowitsch, Gewitsch, Konitz, Littau, Müglitz, Mähr.-Trübau, Zwittau, Hohenstadt, Mähr.-Schönberg, Schildberg, Wiesenberg, Altstadt;

7. Stadt Olmütz und die Gerichtsbezirke: Olmütz Umgebung, Leipnik, Mähr.-Weißkirchen, Sternberg, Liebau, Hof, Mähr.-Neustadt, Römerstadt;

8. Stadt Kremsier und die Gerichtsbezirke: Kremsier Umgebung, Proßnitz, Kojetein, Plumenau;

9. die Gerichtsbezirke: Mähr.-Ostrau, Mistek, Freiberg, Frankstadt, Neutitschein, Fulnek und die in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven;

10. die Gerichtsbezirke: Wal.-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, Wal.-Klobouk;

11. die Gerichtsbezirke: Prerau, Bystřitz a. H., Holleschau, Napajedl;

12. Stadt Ung.-Hradisch und die Gerichtsbezirke: Ung.-Hradisch Umgebung, Ung.-Brod, Bojkowitz, Wisowitz;

13. die Gerichtsbezirke: Gaya, Ung.-Ostra, Straßnitz, Steinitz;

14. die Gerichtsbezirke: Wischau, Austerlitz, Butschowitz, Zdounek.

§ 13. b) Deutsche Wahlbezirke. Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der allgemeinen Wählerklasse bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Städte mit eigenem Statute und Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Die Landeshauptstadt Brünn und die Gerichtsbezirke Brünn Umgebung, Eibenschitz, Pohrlitz, Auspitz, Göding, Klobouk (Brünner Kreis), Groß-Seelowitz, Gaya, Steinitz, Butschowitz, Austerlitz, Blansko, Tischnowitz;

ferner die Gerichtsbezirke, beziehungsweise die Städte mit eigenem Statute:

2. Stadt Znaim, dann die Gerichtsbezirke Znaim Umgebung, Frain, Mähr.-Kromau, Mähr.-Budwitz, Hrottowitz, Joslowitz, Nikolsburg, Lundenburg;

3. Stadt Iglau, dann die Gerichtsbezirke Iglau Umgebung, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, Boskowitz, Gewitsch, Kunstadt, Mähr.-Trübau, Zwittau, Neustadtl, Saar, Byſtřitz (Iglauer Kreis), Jamnitz, Datschitz, Teltsch, Namiest, Trebitsch, Müglitz;

4. Stadt Olmütz, dann die Gerichtsbezirke Olmütz Umgebung, Littau, Sternberg, Mähr.-Neustadt, Liebau, Leipnik, Prerau, Holleschau, Stadt Ung.-Hradisch, dann die Gerichtsbezirke Ung.-Hradisch Umgebung, Napajedl, Ung.-Ostra, Straßnitz, Stadt Kremsier, die Gerichtsbezirke Kremsier Umgebung, Wischau, Zdounek, Kojetein, Proßnitz, Plumenau, Konitz;

5. die Gerichtsbezirke: Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mähr.-Ostrau, Mistek, Frankstadt, Wal.-Meseritsch, Wsetin, Wisowitz, Wal.-Klobouk, Bojkowitz, Ung.-Brod, Byſtřitz a. H., Roznau, Mähr.-Weißkirchen, Hof, mährische Enklaven in Schlesien;

6. die Gerichtsbezirke: Mähr.-Schönberg, Mähr.-Altstadt, Wiesenberg, Schildberg, Hohenstadt, Römerstadt.

§ 14. In den Wahlbezirken der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse ist jede Gemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über zweihundertfünfzig Einwohner zählt, Wahlort.

Gemeinden mit zweihundertfünfzig oder weniger Einwohner wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Die Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege.[31]

Bei Gemeinden von sehr ausgedehntem Gebietsumfange, welche aus mehreren Ortsgemeinden (Teilgemeinden) bestehen, kann der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege auch Ortsgemeinden (Teilgemeinden), welche nach der letzten Volkszählung über zweihundertfünfzig Einwohner zählen, zu Wahlorten bestimmen und aus Ortsgemeinden (Teilgemeinden) Gruppenwahlorte bilden.

In jedem Wahlbezirke ist der in den §§ 9, 10, 12 und 13 zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.

§ 15. In jedem der durch die §§ 4, 5, 9, 10, 12 und 13 festgesetzten Wahlbezirke ist je ein Abgeordneter zu wählen, insoweit in diesem Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 16. Wahlberechtigung: a) Im großen Grundbesitz. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch unmittelbare direkte Wahl der physisch großjährigen, eigenberechtigten und dem österreichischen Staatsver-

---

[31]) Verordnung des k. k. Statthalters vom 12. Mai 1906, LGBl. Nr. 32, betreffend die Bestimmung von Gruppenwahlorten für die Wahlen in den mährischen Landtag: In Durchführung der Bestimmungen des § 14 der neuen Landtagswahlordnung vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 ex 1906, wird nach Einvernehmung des mährischen Landesausschusses verordnet, wie folgt: I. Die in dem dieser Verordnung beigefügten tabellarischen Anhange nebeneinander genannten Gemeinden haben zusammen einen Gruppenwahlort im Sinne des zweiten Absatzes des obbezogenen § 14 LWO. zu bilden. In jedem dieser Gruppenwahlorte ist die zuerst angeführte Gemeinde der Wahlort. II. Wahlorte im Sinne des dritten Absatzes des obbezogenen § 14 LWO. werden nicht bestimmt. Ebenso werden Gruppenwahlorte im Sinne des dritten Absatzes des § 14 LWO. nicht gebildet. III. Diese Verordnung tritt bei Ausschreibung der ersten nach den Vorschriften der neuen Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahl in Wirksamkeit. — Der tabellarische Anhang wird seines großen Umfanges wegen hier nicht wiedergegeben.

bande angehörigen, nicht nach § 25 von dem Wahlrechte ausgeschlossenen Besitzer jener landtäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne Berücksichtigung der nach Art. VII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 (RGBl., Z. 220) etwa gewährten Steuernachlässe wenigstens 500 *K* beträgt.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens 500 *K* beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

Güter, für welche eine selbständige Einlage in der Landtafel neu eröffnet wurde, sind erst drei Jahre nach der rechtskräftigen Eröffnung der Einlage den zur Wahl berechtigten Gütern gleichzuhalten.

§ 17. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes steht zwar jedem derselben das Wahlrecht zu, kann jedoch nur durch denjenigen aus ihnen ausgeübt werden, welcher entweder kraft seines eigenen Besitzanteiles oder mit Hinzurechnung der Anteile der ihn bevollmächtigenden Mitbesitzer mehr als die Hälfte des Gutes vertritt, in allen Fällen jedoch nur insofern, als die Jahresschuldigkeit der vertretenen Besitzanteile an landesfürstlichen Realsteuern mindestens 500 *K* beträgt.

Wer Mitbesitzer mehrerer landtäflicher Güter oder wer Alleinbesitzer eines oder mehrerer landtäflichen Güter und zugleich Mitbesitzer anderer solcher Güter ist, kann nur einmal, sei es allein, sei es kraft der Bevollmächtigung seiner Mitbesitzer, das Wahlrecht ausüben. Die Mitbesitzer der Güter, für welche er infolgedessen ein Wahlrecht nicht ausüben kann, sind berechtigt, dasselbe dann auszuüben, wenn sie ohne Hinzurechnung des Anteiles jenes Mitbesitzers, welcher kraft seines Alleinbesitzes oder des Mitbesitzes anderer Güter und der Bevollmächtigung anderer Mitbesitzer sein Wahlrecht ausübt, nach obigen Bestimmungen wahlberechtigt erscheinen.

§ 18. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitze sich eine Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonst eine juristische Person befindet, ist das Wahlrecht nur durch jene Personen auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen sind, die Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach außen zu vertreten und, wofern die Vertretung nicht einer Einzelperson zukommt, durch jene Einzelperson, welche von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte hiezu bestellt wird.

Derjenige, der dieses Wahlrecht ausübt, muß dem österreichischen Staatsverbande angehören, physisch großjährig und eigenberechtigt sein, und es darf demselben keiner der in den §§ 25 und 26 normierten Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der dem Funktionär einer Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen juristischen Person überlassene Genuß eines Gutes verleiht dem Funktionär kein Wahlrecht, wenn derselbe nicht zugleich nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen ist, das im Besitze der betreffenden Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen juristischen Person befindliche Gut zu vertreten.

Dem Staate, den Ländern und Gemeinden, welche sich im Besitze von landtäflichen Gütern befinden, kommt ein Wahlrecht rücksichtlich derselben nicht zu.

§ 19. In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes können alle Wahlberechtigten, sowie auch die im § 18 bezeichneten Vertreter das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, dann Frauen können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte aus-

üben. Diese Vollmachtsträger müssen in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein und dürfen nur Einen Wahlberechtigten vertreten. Wähler, welche im Sinne des § 18 für eine Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person oder im Sinne des § 17 für Mitbesitzer wählen, können auch Eine Vollmacht übernehmen.

§ 20. Jede Wahlvollmacht muß schriftlich ausgestellt, vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben sein, auf die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse lauten und mit Berufung auf die Wahlausschreibung den Wahlakt bezeichnen. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtsträger bei dem betreffenden Wahlakte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse, insbesondere im großen Grundbesitze das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlkommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben.

Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Erteilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerruft, bevor der Vollmachtträger als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe müssen gehörig beglaubigt sein.

§ 21. b) In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden. Die Abgeordneten der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Städte und Gemeinden, sowie der Landgemeinden (§§ 9 und 10) sind von allen jenen physisch großjährigen und eigenberechtigten Gemeindemitgliedern männlichen Geschlechtes unmittelbar zu wählen, welche nach den §§ 25 und 26 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen und seit einem Jahre eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens 8 *K*, ohne Berücksichtigung der nach Art. VII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 (RGBl., Z. 220)[32]) etwa gewährten Steuernachlässe, zu entrichten haben. Öffentliche Gesellschaften einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung in Mähren gezahlten Gesamtsteuer.

In diesen Wählerklassen sind weiter in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen (auch Rabbiner), alle definitiv angestellten Hof-, Staats-, Militär-, Landes-, und öffentlichen Fondsbeamten, dann im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in der Evidenz befindlichen Berufsoffiziere (auch Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, sowie Personen, die an einer inländischen Hochschule einen akademischen Grad erworben haben, endlich die definitiv angestellten Lehrer an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten, sowie der Landesanstalten.

§ 22. c) In der allgemeinen Wählerklasse. In der allgemeinen Wählerklasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§§ 25 und 26), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist.

§ 23. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht im Großgrundbesitze, in den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden nur in Einem Wahlbezirke und mit Ausnahme der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur persönlich ausüben.

---

[32]) Betreffend die direkten Personalsteuern.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist (außer jenen, welche im Namen der im § 18 bezeichneten juristischen Personen das Wahlrecht ausüben), darf in keinem Wahlbezirke der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden, und wer in einem Wahlbezirke der in den §§ 4 und 5 genannten Städte und Gemeinden wahlberechtigt ist, in keiner in die Wählerklasse der Landgemeinden eingereihten Gemeinde wählen.

Wer in beiden Wahlkörpern des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf sein Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Die Ausübung des Wahlrechtes in den Wählerklassen des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden, sowie in den Handels- und Gewerbekammern schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus.

Wähler aus jeder Wählerklasse, auch die im § 18 bezeichneten Vertreter, wenn sie zugleich Mitglieder einer Handels- und Gewerbekammer sind, dürfen ihr Stimmrecht auch für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer ausüben.

Ist ein Wähler der Wählerklassen der Städte oder Landgemeinden zugleich in mehreren Städten oder in mehreren Landgemeinden wahlberechtigt, so darf er sein Wahlrecht nur einmal ausüben, und zwar in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, oder wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder in mehreren Gemeinden abwechselnd seinen Wohnsitz hat, nur in jener Gemeinde, in welcher er die höchste Steuerschuldigkeit entrichtet.

§ 24. Erfordernisse der Wählbarkeit. Als Landtagsabgeordnete sind alle Personen männlichen Geschlechtes wählbar, welche

a) österreichische Staatsbürger;

b) mindestens dreißig Jahre alt und eigenberechtigt sind;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 16 bis 22 wahlberechtigt sind.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§ 25. Ausschluß von der Wählbarkeit. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Notstandsaushilfen.

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

3. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10, des

Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131[33]), aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlichen Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

§ 26. Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 19 vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 27. Ausschreibung durch den Statthalter. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch Erläße des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, sowie den Tag, an welchem etwaige engere Wahlen vorzunehmen sein werden, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 28. Die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt und daß die Wahlen für jede der drei ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 29. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren und der in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitungen, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 30. Wählerlisten. 1. Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern, sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

---

[33]) Sieh den Wortlaut des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 oben auf S. 21 f.

2. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine Wählerliste einzutragen.

3. In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden, sowie in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden (in Brünn nach Gemeindebezirken), und zwar für jeden nationalen Wahlkörper abgesondert zu verfassen.

4. Hiebei haben die Wählerlisten der letzten in dem Wahlbezirke vorgenommenen Landtagswahl und bei der ersten nach diesem Gesetze vorgenommenen allgemeinen Wahl die auf Grund der Übergangsbestimmungen (§§ 67 u. ff.) angelegten Wählerlisten zur Grundlage zu dienen.

5. Wahlberechtigte, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind, insofern sie nicht bei der letztvorhergehenden Wahl, oder bei der auf Grund dieses Gesetzes (§§ 67 u. ff.) vorgenommenen ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wählerschaft bereits in die Liste eines nationalen Wahlkörpers Aufnahme fanden, in die Wählerliste jener Nationalität aufzunehmen, in welcher die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde eingetragen erscheint.

6. Wählen in der Wählerklasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse mehrere Gemeinden an einem Orte (Gruppenwahlorte), so haben die Wählerlisten jedes der beiden Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität der einzelnen Orte oder Gemeinden, als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

7. Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

§ 31. Kundmachung der Wählerlisten und Reklamationsverfahren. 1. Die Anfertigung:

a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes obliegt dem Statthalter;

b) der Wählerlisten beider nationaler Wahlkörper der Städte und der Landgemeinden, sowohl für die Wahl in ihrer als in der allgemeinen Wählerklasse, obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

2. Die Listen a) hat der Statthalter durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

3. Die Listen b) hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde, und zwar die Listen beider nationalen Wahlkörper an einem und demselben Tage zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

4. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist (§ 32).

§ 32. 1. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers (sowohl des großen Grundbesitzes als der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität) wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) beim Statthalter, gegen die Listen b) bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

2. Reklamationen gegen die Listen b) können von jedem Wahlberechtigten

des betreffenden Wahlkörpers auch zu dem Zwecke eingebracht werden, damit ein Wähler aus der Liste des nationalen Wahlkörpers, in welche Reklamant oder ein anderer von ihm bezeichneter Wähler aufgenommen wurde, wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamme gestrichen und in die Liste des anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde.

3. Die bei dem Gemeindevorstande einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

4. Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Listen a), sowie der Wählerlisten der Landeshauptstadt Brünn der Statthalter, bezüglich der Listen b) der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann.

5. In den die Listen b) betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden.

6. Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgültig.

7. Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

8. Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige gesetzlich begründete Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

§ 33. Legitimationskarte. 1. Sobald die Wählerliste der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie jene der Städte der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes vom Statthalter, den Wählern der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

2. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.

3. Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die im Auslande wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitungen aufzufordern.

4. Den Wahlberechtigten der übrigen Wählerklassen sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

5. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wäre, persönlich zu erheben.

§ 34. Stimmzettel. 1. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Statthalterei, für

die übrigen Wahlen mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 33), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

2. überdies haben die Stimmzettel für die Wahlen im großen Grundbesitze und in den Handels- und Gewerbekammern die Aufforderung zu enthalten, bei Eintragung der Namen der zu wählenden Personen eine bestimmte Reihenfolge je nach dem Gewichte, welches auf die Wahl der betreffenden Person gelegt wird, zu beobachten, so daß der Name desjenigen, auf dessen Wahl das größte Gewicht gelegt wird, an erster Stelle, der Name desjenigen, auf dessen Wahl das nächst größte Gewicht gelegt wird, an zweiter Stelle usw. in den Stimmzettel einzutragen ist. Endlich ist die Bemerkung beizufügen, daß es den Wählern freisteht, zum Zwecke der Sicherung des ihnen für Ersatzwahlen vorbehaltenen Rechtes (§ 53) die Stimmzettel zu unterfertigen.

3. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel oder Legitimationskarten sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel oder Legitimationskarten auszufolgen.

4. Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§§ 57 und 58) erforderlichen Stimmzettel.

5. Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

§ 35. Wahlkommissionen. 1. Außer dem Falle des § 43 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche in dem ersten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus drei, im zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes und für alle in den Städten, Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse vorzunehmenden Wahlen aus sieben Mitgliedern besteht.

2. Der Wahlkommissär für die Wahlen im großen Grundbesitze und in der Landeshauptstadt Brünn wird vom Statthalter, für die übrigen Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirke die Wahl vorzunehmen ist oder der vom Statthalter mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

3. In Gemeinden, in welchen in den beiden nationalen Wahlkörpern eine größere Anzahl von Wählern vorhanden ist, werden vom Statthalter, beziehungsweise vom Bezirkshauptmanne je ein Wahlkommissär für jeden Wahlkörper ernannt.

4. Das Amt des Wahlkommissärs ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

5. Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 36. 1. Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes zu vollziehenden Wahlhandlungen werden im ersten Wahlkörper ein Mitglied, im

zweiten Wahlkörper drei Mitglieder der Wahlkommission von den Wahlberechtigten gewählt.

2. Nach deren Wahl werden ebensoviele Mitglieder der Wahlkommission vom Wahlkommissär ernannt.

3. Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen, sowie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

4. Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlakte dem Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

5. Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

6. Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

7. Für die in den Städten, Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei, von der Gemeindevertretung des Wahlortes (beziehungsweise des Gruppenwahlortes) und von dem Wahlkommissär ebensoviel Mitglieder der Wahlkommission aus den Wählern bestimmt.

8. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, beziehungsweise im ersten Wahlkörper des großen Grundbesitzes das dritte Mitglied der Wahlkommission.

9. Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

§ 37. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 38. In Gemeinden, in welchen Wähler eines jeden der zwei nationalen Wahlkörper vorhanden sind, werden für jeden Wahlkörper je eine abgesonderte Wahlkommission unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 35 bis 37 gebildet.

§ 39. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 40. 1. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;

b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

2. Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der durch endgültige Entscheidung sämtlicher Reklamationen, beziehungsweise, falls keine Reklamationen erhoben wurden, durch den Ablauf der Reklamationsfrist erfolgten Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei.

3. Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

4. Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 41. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Gegen Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlkommission oder gegen ein sonstiges, dem Gesetze widersprechendes Vorgehen derselben hat der Wahlkommissär Einsprache zu erheben und seine diesfälligen Einwendungen im Protokolle ersichtlich zu machen.

Ansprachen an die Wähler im Wahllokale sind nicht gestattet.

§ 42. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 43. Wahlhandlung. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen oder in dem betreffenden Wahlorte nicht vorhanden oder kann die Bildung der Wahlkommission aus anderen Gründen nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission für den betreffenden Wahlkörper von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 44. In Gemeinden, in welchen für jeden der beiden nationalen Wahlkörper je ein Wahlkommissär ernannt wurde (§ 35), muß die Wahl in abgesonderten Wahllokalen stattfinden.

In den übrigen Gemeinden hat bei Vorhandensein von Wählern beider nationalen Wahlkörper die Wahlhandlung jenes Wahlkörpers voranzugehen, welchem die größere Zahl von Wählern der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise Ortsgruppen (§ 14) angehört. Bei gleicher Zahl von Wählern bestimmt der Wahlkommissär die Aufeinanderfolge der beiden Wahlhandlungen. Nach Beendigung der ersten Wahlhandlung hat, nach einer im Bedarfsfalle vom Wahlkommissär zu bestimmenden Ruhepause, sofort die Wahlhandlung des anderen Wahlkörpers zu beginnen.

§ 45. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 24 bis 26 über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 46. Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§ 34).

Bei Wahlen aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und aus den Handels- und Gewerbekammern steht es den Wählern frei, zum Zwecke der Sicherung des ihnen für Ersatzwahlen vorbehaltenen Rechtes (§§ 53 und 62) die Stimmzettel, und zwar bei Wahlen im großen Grundbesitze sowohl die eigenen, als die im Vollmachtsnamen abgegebenen, zu unterfertigen.

§ 47. 1. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

2. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

3. Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

4. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§ 48. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vertretungs- oder Vollmachtswege in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

§ 49. Abschluß der Stimmgebung. Unterbrechungen der Wahlhandlung. 1. Die Abgabe der Stimmen ist zu bestimmter Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen, und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

2. Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben, oder verlängert werden.

3. Die Bekanntgabe darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Art zu geschehen. Ebenso kann in anderen besonderen Fällen die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf kurze Zeit unterbrochen werden.

4. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln vor der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 50. Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission auszusprechen ist, und noch vor der Skrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

§ 51. Besondere Bestimmungen über die Proportionalwahl und das Skrutinium im großen Grundbesitze. 1. Für die Wahlen aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gelten in Anwendung der Grundsätze der Proportionalwahl zur Ermittlung des Wahlergebnisses nachstehende besondere Bestimmungen:

2. Nach erfolgter Stimmenzählung (§ 50) schreitet die Wahlkommission zunächst an die Ermittlung der Wahlzahl, d. i. derjenigen Zahl an Stimmen, welche die von den Wählern in den Stimmzetteln verzeichneten Personen erreichen müssen, um als Abgeordnete gewählt zu sein.

3. Zu diesem Behufe wird die Zahl der der Urne entnommenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt.

4. Die auf den so erhaltenen Quotienten nächstfolgende ganze Zahl ist die Wahlzahl.

5. Hierauf hat das Skrutinium in der Weise zu erfolgen, daß jeder Stimmzettel von einem Mitgliede der Wahlkommission entfaltet und nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden übergeben wird, welcher nur je einen Namen, und zwar den obersten gültigen, laut abliest, worauf der Stimmzettel zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder gereicht und sohin an das erste Mitglied, welches die Stimmzettel entfaltet, zurückgestellt wird. Dasselbe hat durch ein entsprechendes Zeichen (Virgulierung u. dgl.) die Tatsache der erfolgten Verlesung des Namens zu konstatieren und den Stimmzettel bei Seite zu legen.

6. Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der eine Stimme als Abgeordneter erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usw. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission und vom Wahlkommissär zu fertigen.

7. Sobald ein Name soviel Stimmen auf sich vereinigt hat, als die Wahlzahl beträgt, was die die Stimmliste führenden Mitglieder zunächst zu konstatieren haben und von den übrigen Mitgliedern zu kontrollieren ist, wird er in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigesetzt betrachtet und von dem Mitgliede der Wahlkommission, welches die Stimmzettel entfaltet, auf jedem weiteren Stimmzettel gestrichen, jedoch in einer Weise, daß der Name leserlich bleibt, worauf der Vorsitzende den nächstfolgenden Namen, welcher nun an erste Stelle rückt, laut vorliest. Dieser Name wird alsdann als Stimme gezählt. Erhält dieser Name soviel Stimmen, als die Wahlzahl beträgt, so wird er in gleicher Weise, wie oben gesagt, in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigesetzt betrachtet und gestrichen und rückt der dritte Name an erste Stelle usw.

8. Stimmen, welche auf eine das Erfordernis für die Wählbarkeit (§ 24) nicht besitzende oder nach §§ 25 und 26 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen sind oder welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig. Der betreffende Name ist als auf dem Stimmzettel nicht beigefügt anzusehen und ist der nächstfolgende auf eine wählbare Person fallende Name, insoweit ein solcher auf dem Stimmzettel noch vorhanden ist, zu verlesen. Stimmzettel, welche die Stimme an Bedingungen knüpfen oder denen Aufträge an die zu Wählenden beigefügt sind, sind ungültig und als nicht abgegeben zu betrachten.

9. Nachdem von allen Stimmzetteln je ein Name nach dieser Vorschrift verlesen und als Stimme gezählt wurde, ist das Skrutinium geschlossen und wird das Resultat der Stimmzählung vom Vorsitzenden sogleich bekannt gegeben.

10. Wenn nach vollzogenem Skrutinium nicht alle Abgeordneten, welche zu wählen waren, die Wahlzahl erreicht haben, so hat der Vorsitzende im Falle, als noch zwei oder mehr Abgeordnete zu wählen erübrigt, zu verkünden, daß ein zweites Skrutinium stattfindet und beginnt nach Festsetzung der neuen Wahlzahl durch Teilung der Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten das neuerliche Skrutinium der früheren Stimmzettel; der bisher nicht gestrichene nächstfolgende Name rückt an erste Stelle und wird als Stimme gezählt. Erhält dieser Name

soviel Stimmen, als die neue Wahlzahl beträgt, so wird er in gleicher Weise, wie oben gesagt, in allen folgenden Stimmzetteln als ungültig betrachtet und gestrichen und rückt der nächste Name an erste Stelle usw.

11. Auch in diesem Falle ist nach vollzogenem Skrutinium das Resultat vom Vorsitzenden sogleich bekannt zu geben.

12. Wenn bei dem zweiten Skrutinium nicht alle noch zu wählenden Abgeordneten die Wahlzahl erreicht haben, und zwei oder mehr Abgeordnete zu wählen erübrigt, so sind die Skrutinien unter Beachtung vorstehender Bestimmungen so lange zu wiederholen, bis entweder alle zu Wählenden die Wahlzahl des jeweiligen Skrutiniums erreichten oder auf keinen der noch zu Wählenden die Wahlzahl entfiel, oder endlich nur noch ein Abgeordneter zu wählen erübrigt.

§ 52. Nachwahl. 1. Wenn nach vollzogenem ersten oder weiteren Skrutinium auf keinen der zu Wählenden die Wahlzahl des betreffenden Skrutiniums entfiel, so findet eine Nachwahl statt.

2. Dasselbe gilt in dem Falle, als bei einem solchen Skrutinium nur mehr ein zu Wählender die Wahlzahl des betreffenden Skrutiniums nicht erreichte.

3. Diese Nachwahlen werden nach dem Majoritätsprinzipe auf Grund der nachfolgenden Vorschriften für die Wahlen in den übrigen Wählerklassen (§§ 54 u. ff.) vorgenommen.

4. Für diese Nachwahlen hat der Vorsitzende der Wahlkommission neue Stimmzettel auszufolgen.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihre Stimme nicht abgegeben haben, von der Ausübung dieses Rechtes bei einer Nachwahl nicht ausgeschlossen.

§ 53. Ersatzwahlen. 1. Für etwaige Ersatzwahlen aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gelten nachstehende Bestimmungen:

2. Wenn bei der Wahl des Abgeordneten, für welchen die Ersatzwahl notwendig geworden ist, von der Wählergruppe, welche für denselben stimmte, mindestens so viel mit der Unterschrift des Wählers versehene Stimmzettel abgegeben wurden, als die Wahlzahl des bei diesem Wahlakte vorgenommenen ersten Skrutiniums betrug, so ist nur diese Wählergruppe bei der Ersatzwahl für diesen ausgeschiedenen Abgeordneten wahlberechtigt.

3. Als der Wählergruppe angehörig, welche für den ausgeschiedenen Abgeordneten stimmte, und daher zur Vornahme der Ersatzwahlen für denselben ausschließlich berechtigt ist, erscheinen nur jene Wähler, welche selbst oder deren Vollmachtsträger auf solchen Stimmzetteln unterfertigt waren, auf denen der Name des ausgeschiedenen Abgeordneten innerhalb der gezählten Stimmen, oder in gleicher Rangordnung wie auf den Stimmzetteln, auf welchen dieser Name noch gezählt wurde, verzeichnet war.

4. Bei Ausschreibung (§§ 27 u. ff.) solcher nur durch eine bestimmte Wählergruppe vorzunehmenden Ersatzwahlen ist die Liste der Wählergruppe, beziehungsweise der verschiedenen Wählergruppen zu veröffentlichen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zur Vornahme der betreffenden Ergänzungswahl oder der durch verschiedene Wählergruppen vorzunehmenden Ergänzungswahlen ausschließlich berechtigt erscheinen.

5. Auch gegen solche Gruppenwählerlisten sind Reklamationen im Sinne der §§ 31 und 32 zulässig.

6. Die Zusendung der Legitimationskarten und Stimmzettel (§§ 33 und 34) hat an die Wahlberechtigten der betreffenden Wählergruppen zu geschehen.

7. Ist eine Ersatzwahl für zwei oder mehrere Abgeordnete vorzunehmen, für welche nach obigen Vorschriften eine und dieselbe Wählergruppe ausschließlich wahlberechtigt erscheint, so finden auch auf eine solche Ergänzungswahl die Vorschriften des § 51 betreffend die Wahlvornahme nach dem Grundsatze der Proportionalwahl Anwendung.

8. Ist jedoch von einer solchen Wählergruppe die Ersatzwahl nur für einen Abgeordneten vorzunehmen, so wird diese Wahl mit Beschränkung auf die betreffende Wählergruppe nach dem Majoritätsprinzipe auf Grund der nachfolgenden Vorschriften für die Wahlen in den übrigen Wählerklassen (§§ 54 u. ff.) vorgenommen.

9. Sind zwei oder mehrere Ersatzwahlen gleichzeitig für Abgeordnete vorzunehmen, welche durch verschiedene Wählergruppen gewählt wurden, so sind, unter der Voraussetzung der erfolgten Abgabe einer mindestens die Wahlzahl des ersten Skrutiniums erreichenden Zahl unterschriebener Stimmzettel für die betreffenden Abgeordneten unter Beachtung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze die Ersatzwahlen durch die Wählergruppen, welche für dieselben stimmten, in abgesonderten Wahlgängen vorzunehmen. Die Reihenfolge dieser Wahlgänge bestimmt der Statthalter.

10. Sollten bei der Wahl des Abgeordneten, für welchen die Ersatzwahl notwendig geworden ist, von der Wählergruppe, welche für denselben stimmte, nicht mindestens soviel mit der Unterschrift des Wählers versehene Stimmzettel abgegeben worden sein, als die Wahlzahl des ersten Skrutiniums bei jener Wahl betrug oder sollte die Zahl der Wähler, welche zu der betreffenden Ersatzwahl nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen allein berechtigt erscheinen, infolge Verlustes des Wahlrechtes unter die Wahlzahl des ersten Skrutiniums jener Wahl gesunken sein, so sind sämtliche Wähler des betreffenden Wahlkörpers zur Vornahme dieser Ersatzwahl berechtigt. Selbe ist, falls es sich um zwei oder mehr zu wählende Abgeordnete handelt, nach den Vorschriften des § 51, falls es sich um die Ersatzwahl für einen Abgeordneten handelt, nach den Vorschriften der §§ 54 u. ff. vorzunehmen.

§ 54. Stimmzählung nach dem Majoritätsprinzipe. Für die Wahlen der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden, sowie der allgemeinen Wählerklasse gelten nachstehende Bestimmungen (§§ 54—58):

Bei der auf die Zählung der Stimmzettel (§ 50) folgenden Skrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmzettel erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen ist, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

§ 55. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind nur die ersteingesetzten gültigen, der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten entsprechenden Namen zu berücksichtigen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine das Erfordernis für die Wählbarkeit (§ 24) nicht besitzende oder in Gemäßheit der §§ 25 und 26 von der Wählbarkeit

ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§ 56. Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 57. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird zur engeren Wahl geschritten.

§ 58. Engere Wahlen. 1. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Skrutinium die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

2. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist soweit tunlich, die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

4. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

5. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

6. Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich der zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

7. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 59. Schluß der Wahlhandlung und Verfügung mit dem Wahlprotokolle. 1. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

2. Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

3. Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Statthalter einzusenden. Dasselbe gilt für die im § 4, Absatz 1 und 2, dann im § 5, Absatz 1 bis 4 bezeichneten Wahlen auch dann, wenn die Stimmabgabe in mehreren Wahlhandlungen stattfindet (§ 61).

4. Bei den übrigen Wahlen aus der Wählerklasse der Städte, dann bei jenen Wahlen aus der Wählerklasse der Landgemeinden, bei welchen der Wahlbezirk nur aus einem Gerichtsbezirke besteht, hat der Wahlkommissär den Wahlakt an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Wahlergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§ 60).

5. In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Landgemeinden, welche aus mehreren Gerichtsbezirken bestehen, dann bei Wahlen der allgemeinen Wählerklasse hat der Wahlkommissär den Wahlakt dem Bezirkshauptmanne, welchem die betreffende Gemeinde untersteht, und in Städten mit eigenem Statute dem vom Statthalter bestimmten Beamten einzusenden. Von diesen Funktionären sind die Wahlakten des betreffenden Gebietes zu sammeln und jenem politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§ 60).

§ 60. 1. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§ 59) das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

2. Diese Amtshandlung obliegt in Brünn dem vom Statthalter damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt, oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist.

3. Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 57 und 58. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen, und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

4. Dieser Beamte hat erforderlichen Falles (§ 57) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

5. Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Statthalter zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 61. In größeren Gemeinden oder Orten können, auch abgesehen von dem im § 44 vorgesehenen Falle, von der politischen Behörde mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler desselben nationalen Wahlkörpers dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllokalität eine besondere Wahlkommission zu bestellen. Hiebei findet der § 36 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 62. Wahlvornahme in den Handels- und Gewerbekammern. 1. Die Handels- und Gewerbekammern vollziehen die Wahl nach den Grundsätzen der Proportionalwahl in Gegenwart des für diesen Akt vom Statthalter bestimmten Wahlkommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung nach den Vorschriften der §§ 51 und 52 und unter sonstiger Anwendung der Vorschriften ihrer Geschäftsordnung, jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die im § 51 den Wahlkommissionsmitgliedern übertragenen Aufgaben werden von dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Wahlkommissär besorgt; jedoch sind mit der Führung der Stimmlisten zwei Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer vom Wahlkommissär zu betrauen.

3. Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von einem Beamten der Kammer zu führen und samt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher damit nach § 59 vorzugehen hat.

4. Für Ersatzwahlen aus der Handels- und Gewerbekammer gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 53. Im Falle als seit der Wahl des Abgeordneten, für welchen die Ergänzungswahl notwendig geworden ist, eine Neuwahl der Handels- und Gewerbekammer stattgefunden hat, findet eine Ergänzungswahl durch die Wählergruppe, welche für den ausgeschiedenen Abgeordneten stimmte, nur dann statt, wenn soviel Mitglieder dieser Wählergruppe wiedergewählt wurden, als nach den Vorschriften des § 53 zur Vornahme einer solchen Gruppenersatzwahl notwendig erscheint.

§ 63. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 59 und 60 an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, welcher den im § 24 aufgestellten Bedingungen der Wählbarkeit entspricht und gegen den nicht einer der in den §§ 25 und 26 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl als ungültig erklärt.

§ 64. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verifizierung seiner Wahlen im Landtage zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, rücksichtlich dessen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 65. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

Insolange der Landtag die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten (§ 63) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Landeshauptmann zum Eintritte in den Landtag aufzufordern.

§ 66. Übersendung der Wahlakten an den Landesausschuß. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 67. Provisorische Aufnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität. Sobald die gegenwärtige Landtagswahlordnung Gesetz geworden ist, ordnet der Statthalter eine allgemeine Aufnahme der in Mähren und in den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven zur Wahl in den Landtag berechtigten Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden

Volksstämme zu dem Zwecke an, um die Grundlagen für die Anlage der Wählerlisten der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden, sowie in der allgemeinen Wählerklasse für die erste nach den Vorschriften dieser Landtagswahlordnung vorzunehmende allgemeine Wahl zu gewinnen (§§ 30 und 31).

§ 68. Die Vornahme dieser Aufnahme der Wählerschaft ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden Mährens und der in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven bekanntzumachen.

In diesen Kundmachungen ist der Zweck dieser Aufnahme, der Zeitpunkt, wann die Wählerlisten in allen Gemeinden aufgelegt werden, die Zulässigkeit und die Termine des Richtigstellungsverfahrens bekannt zu geben.

§ 69. Der Statthalter fordert die Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statute und die Bezirkshauptmänner fordern die Vertretungen sämtlicher Gemeinden ihres Sprengels auf, Listen sämtlicher in der Gemeinde, sei es in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden, oder in der allgemeinen Wählerklasse, ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerpflicht (§ 21) oder die Dauer der Seßhaftigkeit (§ 22) zum Landtage Wahlberechtigten unter Zugrundelegung der letzten Gemeindewählerliste zu verfassen.

Die Vertretungen der Gemeinden werden überdies aufgefordert, nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse, die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum böhmischen oder zum deutschen Volksstamme in zwei getrennte Listen einzutragen.

§ 70. Die politischen Behörden sind gehalten, die Gemeindevorsteher bei Anlegung dieser Listen zu unterstützen und sie über den Zweck und die Wirkung dieser Aufnahme der Wählerschaft zu belehren.

§ 71. Richtigstellungsverfahren. 1. An dem vom Statthalter bestimmten Tage (§ 67) sind die von den Gemeindevertretungen verfaßten Listen in jeder Gemeinde in deren Amtslokale zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen und ein Pare dieser Listen der in § 33 bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde vorzulegen.

2. Gleichzeitig ist in ortsüblicher Weise die Auflegung der Listen mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen etwaige Richtigstellungen derselben zu verlangen, öffentlich kundzumachen.

3. Auf den Listen ist ersichtlich zu machen, zu welchem nationalen Wahlkörper die darin verzeichneten Wähler angehörig angenommen werden.

4. Zweck des Richtigstellungsverfahrens ist lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden das Land Mähren bewohnenden Volksstämme.

5. Eine Bestreitung der Wahlberechtigung eines Wählers ist hiebei nicht zulässig.

6. Wohl können aber Personen, welche in den Listen nicht eingetragen sind und wahlberechtigt zu sein glauben, die Aufnahme in die Liste unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Volksstämme verlangen.

7. Jeder in der Liste Eingetragene kann durch die Erklärung, daß er der anderen Nationalität, als in welcher er in der Liste eingetragen wurde, angehöre, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte andere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Ende seinen Namen eigenhändig in die Liste der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchem Falle kann keine dieser Erklärung widersprechende Verfügung getroffen werden.

8. Es ist zulässig, eine Richtigstellung durch Bevollmächtigte zu begehren.

9. Auch kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden.

10. In diesen beiden Fällen (8 und 9) liegt dem Gemeindevorsteher ob, das Begehren zu prüfen und für den Fall, als ihm dasselbe begründet erscheint, selbst die Richtigstellung vorzunehmen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die politische Behörde erster Instanz, in Städten mit eigenem Statut an den Statthalter innerhalb acht Tagen zulässig.

11. Wähler, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind in die Liste jener Nationalität aufzunehmen, zu welcher sich die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde bekennt. Doch steht ihnen gleichfalls das Recht zu, ihre Einbeziehung in die Liste der anderen Nationalität zu verlangen.

§ 72. Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der im § 71 erwähnten Frist hat der Gemeindevorsteher, nach etwaiger Vornahme der von ihm als begründet erkannten Richtigstellungen die Listen der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde vorzulegen und die von ihm nicht berücksichtigten Richtigstellungsbegehren, sowie etwaige Bedenken gegen abgegebene Erklärungen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität derselben bekannt zu geben.

Jeder Wähler ist überdies berechtigt, innerhalb weiterer acht Tage sein Richtigstellungsbegehren bei der landesfürstlichen Behörde anzubringen.

Der Bezirkshauptmann, beziehungsweise der Statthalter verfügt nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse die Richtigstellung der Listen und stellt dieselben dem Gemeindevorsteher zurück, welcher sie neuerdings für die Zeit von acht Tagen unter gleichzeitiger ortsüblicher Kundmachung, daß dies geschehen, im Amtslokale zur öffentlichen Einsicht- und Abschriftnahme auflegt und sohin zur Benützung als Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten in der Wählerklasse der Städte, beziehungsweise der Landgemeinden, sowie der allgemeinen Wählerklasse bei den ersten, nach den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen in Verwahrung nimmt und inzwischen in Evidenz hält.

§ 73. Die zum Zwecke der allgemeinen Aufnahme der Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme getroffenen Verfügungen der landesfürstlichen, sowie der autonomen Behörden bilden in keiner Weise ein Präjudiz für die Geltendmachung oder Bestreitung des Wahlrechtes, sowie der Zugehörigkeit zu der einen der beiden Nationalitäten anläßlich der Vornahme einer Landtagswahl nach Vorschrift dieser Landtagswahlordnung.

§ 74. Die Formularien für die von den Gemeinden zu erlassenden Kundmachungen, Listen der nationalen Aufnahme der Wählerschaft usw. werden vom Landesausschusse auf Kosten des Landes beigestellt.

VI. Schlußbestimmung.

§ 75. Qualifizierte Majorität zur Abänderung der Landtagswahlordnung. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtagswahlordnung ist die Anwesenheit von mindestens 121 Landtagsmitgliedern und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

§ 76. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Änderung der Landesordnung in Kraft.

§ 77. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden, lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Gemeindevertretung bleibt es vorbehalten, ihre Amts- oder Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises zu bestimmen. Dieselbe bestimmt sonach mit Vorbehalt der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde zustehenden Geschäftsführungen bloß in einer Landessprache durchgeführt oder aber ob und in welchem Maße hiebei die zweite Landessprache angewendet werden soll.

§ 2. Schriftliche, an die Gemeinden einlangende Eingaben sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde ist. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgenommen die im § 3, Absatz 2, angeführten Fälle, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Übersetzung einzusenden.

§ 3. Der Gemeinde steht es in der Regel frei, alle an dieselbe einlangenden Eingaben in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen.

In Städten, welche ein eigenes Statut haben, sind die Gemeindeorgane verpflichtet, die an dieselben als politische Behörden erster Instanz in Angelegenheiten der Parteien einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingelangt sind. In anderen Gemeinden und auch in Gemeinden mit eigenem Statute in Betreff des selbständigen, sowie übertragenen Wirkungskreises tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohnerzahl jene Landessprache gebraucht, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache dieser Gemeinde ist.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Gemeindeangelegenheiten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, in ihren Sitzungen die eine oder die andere Landessprache zu gebrauchen.

Die Leitung der Verhandlung, die Protokollierung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse (§ 47 Gemeindeordnung) erfolgt jedoch in der Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde.

§ 5. Dem Straßenausschusse bleibt es vorbehalten, seine Amts- oder Geschäftssprache zu bestimmen.

Er bestimmt daher unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes, ob nur eine der beiden Landessprachen als seine Amts- oder Geschäftssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung seiner Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe oder endlich, ob beide Landessprachen als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses zu dienen haben.

§ 6. Schriftliche Eingaben, welche an den Straßenausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses dient. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Übersetzung einzusenden.

§ 7. Es steht dem Straßenausschusse in der Regel frei, alle an ihn gelangenden Eingaben in seiner Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen. Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu verkehren und ist demnach, wenn die Amts- oder Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses, verpflichtet, alle an ihn aus den anderssprachigen Gemeinden seines Bezirkes einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Übersetzung einzusenden.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern des Straßenausschusses steht es frei, sich in den Sitzungen der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

Die Leitung der Verhandlung, die Protokollierung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erfolgt jedoch in der Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses.

§ 9. In Städten, welche ein eigenes Statut haben, haben sämtliche Kundmachungen derselben als politische Behörden erster Instanz ausnahmslos, dagegen in allen sprachlich gemischten Gemeinden, wenn bei denselben die Bedingungen des § 3 zutreffen, im selbständigen, sowie übertragenen Wirkungskreise in beiden Landessprachen zu geschehen.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Angelegenheiten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

§ 10. Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Gemeindevertretungen und den Straßenausschüssen in ihrer Amts- oder Geschäftssprache. Von dieser Regel werden Ausnahmen bei Erledigung von Angelegenheiten der Parteien dann zugelassen, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der niederen autonomen Instanz ist. Die Erledigungen des Landesausschusses in Parteiangelegenheiten sind an die Gemeinde in deren Amts- oder Geschäftssprache, an die Partei, von welcher die Eingabe ausgegangen ist, in der Sprache der Eingabe an den Landesausschuß, an die übrigen Interessenten in deren bekannter oder vermuteter Sprache zuzustellen. Der unmittelbare Verkehr des Landesausschusses mit den einzelnen Parteien geschieht in jener Landessprache, in welcher ihre Eingabe abgefaßt ist.

§ 11. Die Gemeinden und Straßenausschüsse bedienen sich in ihrem Verkehre mit den Staatsbehörden ihrer Amts- oder Geschäftssprache.

§ 12. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Österreich ob der Enns.

Für Österreich ob der Enns sind nach dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15, mit welchem einige Bestimmungen der Landtagswahlordnung abgeändert wurden;

Gesetz vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 6 ex 1904, mit welchem die §§ 12 und 25 des Gesetzes vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15 (sieh das vorhergehende Regest) und der § 16 der Landtagswahlordnung abgeändert wurden;

Gesetz vom 25. November 1904, LGBl. Nr. 47, mit welchem der § 5 der Landtagswahlordnung abgeändert wurde.

Durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15, wurden die bis dahin teils in ihrer ursprünglichen Fassung, teils in der des Gesetzes vom 5. Februar 1891, LGBl. Nr. 6, in Geltung gestandenen §§ 7, 8, 12, 21, 25, 26, 35, 36, 40, 41, 46 und 50 der Landtagswahlordnung neu textiert, hinsichtlich der §§ 13, 14, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 aber erklärt, daß sie ohne Ersatz zu entfallen haben.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 6 ex 1904, erhielten die durch das eben erwähnte Gesetz vom 16. Februar 1902 neu textierten §§ 12 und 15 abermals, gleichzeitig aber auch der bishin in seiner ursprünglichen Fassung in Geltung gestandene § 16 der Landtagswahlordnung eine neue Fassung.

Durch das Gesetz vom 25. Februar 1904, LGBl. Nr. 47, endlich wurde dem bishin nicht geänderten § 5 der Landtagswahlordnung eine neue Fassung gegeben.

Da das Gesetz vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 6 (vgl. Regesten im II. Bd. der 5. Auflage, S. 248 f.), das an Stelle des § 17 der Landtagswahlordnung getreten war, durch die seither erflossenen Gesetze nicht geändert worden ist, beruht der gegenwärtig gültige Wortlaut der Landtagswahlordnung für Österreich ob der Enns auf dem kais. Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, und auf den zitierten Landesgesetzen vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 6, 5. Februar 1891, LGBl. Nr. 6, 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15, 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 6 ex 1904, und 25. November 1904, LGBl. Nr. 47 (wozu noch kommt die Zusatzbestimmung des unberührt gebliebenen Gesetzes vom 2. Jänner 1867, LGBl. Nr. 3; vgl. die bezogenen Regesten).

Die Landtagswahlordnung für Österreich ob der Enns in dieser derzeit geltenden Fassung lautet:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogtum Österreich ob der Enns einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Linz.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Industrialorte bilden die Landeshauptstadt Linz einen Wahlbezirk, die Städte

a) Steyer, b) Wels, c) Ried, je einen Wahlbezirk;

d) Urfahr, Ottensheim, Steyeregg, Gallneukirchen, zusammen einen Wahlbezirk;

e) Grein, Perg, Tragwein, Pregarten, Mauthausen, St. Georgen, zusammen einen Wahlbezirk;

f) Freistadt, Leonfelden, Ober-Neukirchen, Zwettl, Weißenbach, Königswiesen, zusammen einen Wahlbezirk;

g) Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen einen Wahlbezirk;

h) Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Neumarkt, Haag, Grieskirchen, zusammen einen Wahlbezirk;

i) Vöklabruck, Vöklamarkt, Frankenmarkt, Lambach, Schwanenstadt, Mondsee, St. Georgen, zusammen einen Wahlbezirk;

k) Gmunden, Ischl, Hallstadt, zusammen einen Wahlbezirk;

l) Kirchdorf, Windisch-Garsten, Micheldorf, Steinbach, Grünburg, zusammen einen Wahlbezirk;

m) Enns, Weyer, Sierning, Hall, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, zusammen einen Wahlbezirk;

n) Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Altheim, zusammen einen Wahlbezirk;

o) Schärding, Raab, Peuerbach, Engelhartszell, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 3. Linz, Steyr, Wels und Ried sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirke (§ 2) ist jeder dieser Orte für sich ein Wahlort.

Der im § 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.[34])

§ 4. Von den im § 2 angeführten fünfzehn Wahlbezirken hat der Wahlbezirk der Stadt Linz drei Landtagsabgeordnete, und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Linz hat drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper zu bilden.[35])

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Linz (Umgebung), Ottensheim, Urfahr, zusammen einen Wahlbezirk;
2. Grein, Pregarten, Mauthausen, Perg, zusammen einen Wahlbezirk;
3. Freistadt, Weißenbach, Leonfelden, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Rohrbach, Neufelden, Lembach, Haslach, Aigen, zusammen einen Wahlbezirk;
5. Wels, Efferding, Grieskirchen, Waizenkirchen, Lambach, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Vöklabruck, Frankenmarkt, Schwanenstadt, Mondsee, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Gmunden, Ischl, zusammen einen Wahlbezirk;
8. Steyr, Weyer, Kremsmünster, St. Florian, Neuhofen, Enns, zusammen einen Wahlbezirk;
9. Kirchdorf, Grünburg, Windisch-Garsten, zusammen einen Wahlbezirk;
10. Ried, Obernberg, Haag, zusammen einen Wahlbezirk;
11. Schärding, Raab, Engelszell, Peuerbach, zusammen einen Wahlbezirk;
12. Braunau, Mauerkirchen, Mattighofen, Wildshut, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 7. In den Landgemeinde-Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde Wahlort.

In jedem Landgemeinde-Wahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.[36])

---

[34]) Der § 3 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 5. Februar 1891, LGBl. Nr. 6.

[35]) Der § 5 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 25. November 1904, LGBl. Nr. 47.

[36]) Der § 7 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

§ 8. Die im § 6 unter 4, 5, 6, 8, 10, 11 und 12 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

In den betreffenden Wahlbezirken sind die in die Wählerklasse der Städte eingereihten Städte und Industrialorte nicht inbegriffen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden einen Wahlkörper.[36a])

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Industrialorte und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch direkte Wahl aller jener männlichen eigenberechtigten Gemeindemitglieder zu wählen, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und seit wenigstens einem Jahre mindestens 8 *K* an landesfürstlichen direkten Steuern zu entrichten haben, insofern sie nicht infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867 (RGBl. Nr. 131) oder einer Konkursverhängung von der Wählbarkeit in eine Gemeindevertretung ausgeschlossen wären; ferner jener, welche nach den Gemeindewahlordnungen (Gemeindestatut) wegen ihrer Berufsstellung, oder des nachgewiesenen Bildungsgrades, oder zufolge des ihnen erteilten Ehrenbürgerrechtes das Gemeindewahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung besitzen.

Öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.[37])

§§ 13 und 14 entfallen laut Gesetzes vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

[36a]) Der § 8 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

[37]) Der § 12 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 6 ex 1904.

§ 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte und Industrialorte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Industrialorte oder der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.[38])

§ 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Industrialorte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 9 bis 12 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.[39])

§ 17. An die Stelle des § 17 ist das Gesetz vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 6, getreten, welches lautet:

§ 1. Der § 17 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Hinkunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphe, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurteilen.

§ 2. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.[40])

§ 3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Konkurs-

---

[38]) Der § 15 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 5. Februar 1891, LGBl. Nr. 6.

[39]) Der § 16 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 6 ex 1904.

[40]) Sieh den Wortlaut des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, oben auf S. 21 f.

oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§ 16, lit. c der Landtagswahlordnung).

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 18. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogtums Österreich ob der Enns bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Industrialorte und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 21. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in alphabetischer Ordnung in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu halten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.[41])

§ 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Linzer Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 23. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts wegen vorzunehmen.

§ 24. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Österreich ob der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Österreich ob der Enns wohnen-

---

[41]) Der § 21 erhielt seine obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

den Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Linzer Zeitung aufzufordern.

§ 25. Die Liste der Wähler in jeder der im § 2 aufgeführten Städte und Industrialorte, sowie in jeder der im § 6 aufgeführten Landgemeinden ist von deren Gemeindevorsteher mit genauer Beachtung der Bestimmungen des § 12 der Landtagswahlordnung und des Landesgesetzes vom 13. Januar 1869 (G. u. VBl. Nr. 6[42]) zu verfassen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Wahl in die Gemeindevertretung richtiggestellten Wählerlisten der Gemeindewähler als Grundlage zu dienen und sind die seitherigen Veränderungen zu berücksichtigen.

Den Gemeindewählern sind dann jene Personen anzureihen, welche, ohne Gemeindewähler zu sein, nach § 12 dieses Gesetzes das Wahlrecht in den Landtag auszuüben berechtigt sind.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenem Statut, außer der Landeshauptstadt Linz, welche die Reklamationen dem Statthalter vorzulegen hat, an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.[43])

§ 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Industrialorte und Landgemeinden berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimations-Karten auszufertigen und samt den Stimmzetteln zuzustellen. Die Legitimations-Karten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die

---

[42]) Das Gesetz vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 6, ist an Stelle des § 17 der Landtagswahlordnung getreten; sieh oben S. 263.

[43]) Der § 25 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 6 ex 1904.

Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmengebung zu enthalten. In größeren Ortsgemeinden oder Orten können von der politischen Behörde mehrere Wahllokale bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllokalität eine besondere Wahlkommission zu bestellen. Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Wenn mehrere Städte und Industrialorte und Landgemeinden, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimations-Karten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu erteilen.

In Städten mit eigenem Statut kann mit der Ausfertigung der Legitimations-Karten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimations-Karten samt den Stimmzetteln in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimations-Karten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens drei Tage vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.[44])

§ 27. Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Aussertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.[45])

§§ 28 bis 34 entfallen laut Gesetzes vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 35. I. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für die Handels- und Gewerbekammer in Linz aus einer Kommission, welche nach den für sonstige Wahlen in der Handels- und Gewerbekammer bestehenden Vorschriften zusammengesetzt wird;

3. für jeden Wahlort der Städte und Industrialorte und Landgemeinden und im Falle der Zuweisung der Wähler in mehrere Wahllokalitäten für jedes Wahllokal (§ 26) aus je zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den Wählern zu bestimmenden Mitgliedern. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlkommission aus den Wählern.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär ernannt.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

---

[44]) Der § 26 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

[45]) Der § 27 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 5. Februar 1891, LGBl. Nr. 6.

II. Die Bestellung der Wahlkommissäre erfolgt für den Großgrundbesitz, dann die Handels- und Gewerbekammer, sowie für die Städte mit eigenem Statut durch den Statthalter, für die übrigen Wahlbezirke durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.[46])

§ 36. Die den Wählern erfolgten Legitimations-Karten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.[46])

§ 37. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§ 38. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 39. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 40. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.[47])

§ 41. Jeder zur Abstimmung erscheinende Wähler hat unter Vorweisung seiner Legitimations-Karte seinen behördlich ausgestellten Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte namentlich zu bezeichnen ist, der Wahlkommission zusammengefaltet zu übergeben.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Es dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen.

---

[46]) Die §§ 35 und 36 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

[47]) Der § 40 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

Anstatt verloren gegangener und unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.[47 a])

§ 42. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§ 43. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlkommission zweifach zu führende Abstimmungsverzeichnis eingetragen.[48])

§ 44. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

§ 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 46. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmengebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sohin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission oder von einem derselben beigegebenen Schriftführer in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 usw. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissions-Mitgliede oder von dem Schriftführer zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind nicht zu rechnen.

[47 a]) Der § 41 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

[48]) Der § 43 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 5. Februar 1891, LGBl. Nr. 6.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Nachdem die Unterfertigung der Abstimmungsverzeichnisse erfolgt ist, die Skrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntgegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesamtergebnis der in den einzelnen Wahlorten oder Wahllokalitäten vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, dem Wahlkommissär übergeben, welcher die Akten an die Wahlkommission des Hauptwahlortes einzusenden hat.

In den im vorigen Absatze vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlkommissionen eines Wahlkörpers in allen an demselben Wahlakte teilnehmenden Orten beendet ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsakte der Wahlkommission des Hauptwahlortes, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlkommissionen eingesendeten Akten zu übernehmen hat.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlbezirkes hat auch Zutritt in das Lokal der Hauptwahlkommission.

Im Falle der Zuweisung der Wähler in mehrere Wahllokale (§ 26) wird eine der Wahlkommissionen zur Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen in Linz vom Statthalter und außer Linz von dem zuständigen, beziehungsweise hiezu beauftragten Bezirkshauptmanne zur Hauptkommission bestimmt.[49])

§ 47. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 48. Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine absolute Majorität zu stande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.[50])

§ 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei dem ersten Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei der engeren Wahl von der Ausübung ihres Rechtes nicht ausgeschlossen.[50])

---

[49]) Der § 46 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

[50]) Die §§ 48 und 49 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 5. Februar 1891, LGBl. Nr. 6.

§ 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsakten, sowie aller Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Das Protokoll, welches von der Hauptwahlkommission in den Fällen des § 46 über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlkommission zu unterfertigen, und mit allen Bezugsakten versehen, versiegelt dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.[51])

§ 51. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 17 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 52. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§ 53. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Ad § 53. Auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen der Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich (Gesetz vom 2. Jänner 1867, LGBl. Nr. 3).

Österreich unter der Enns.

Für Österreich unter der Enns sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

[51]) Der § 50 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 16. Februar 1902, LGBl. Nr. 15.

Gesetz vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 57, mit welchem der § 3 der Landesordnung abgeändert wurde;

Gesetz vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 58, mit welchem die Landtagswahlordnung (ihrem ganzen Umfange nach) abgeändert wurde[52]);

Gesetz vom 12. April 1898, LGBl. Nr. 17, womit die Bestimmung des § 6, Z. 10, der (neuen) Landtagswahlordnung abgeändert wurde;

Gesetz vom 14. Februar 1904, LGBl. Nr. 27, mit welchem die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung abgeändert wurden;

Gesetz vom 17. Juni 1906, LGBl. Nr. 56, womit der § 33 der Landesordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1904, LGBl. Nr. 27, abgeändert wurde.

Das Gesetz vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 57, gab dem § 3 der Landesordnung, das Gesetz vom 14. Februar 1904, LGBl. Nr. 27, den §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung eine neue Fassung; eine abermalige neue Fassung erhielt der zitierte § 33 durch das Gesetz vom 17. Juni 1906, LGBl. Nr. 56.

Das Gesetz vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 57, lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 3 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

§ 3. Der Landtag besteht aus achtundsiebzig Mitgliedern, und zwar:

a) dem Fürsterzbischofe von Wien,
dem Bischofe von St. Pölten,
dem Rector magnificus der Wiener Universität; dann

b) aus fündundsiebzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus sechzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus achtunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte und Orte), dann der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus einundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Das Gesetz vom 14. Februar 1904, LGBl. Nr. 27, lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§ 9. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissen-

---

[52]) Zu dem Gesetze vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 58, erfloß die Verordnung des Statthalters vom 25. Juli 1902, LGBl. Nr. 54, betreffend die Bestimmung der Gruppenwahlorte im Sinne des § 7 der Landtagswahlordnung vom 1. August 1896. Diese Verordnung, welche an Stelle der gleichartigen vom 1. Oktober 1896, LGBl. Nr. 70, getreten ist, bezieht sich nicht auf eine bestimmte Wahl, sondern lautet allgemein und zeitlich unbegrenzt.

hafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eides Statt zu geloben.

Abgeordnete, welche ungeachtet erfolgter Aufforderung des Vorsitzenden das Gelöbnis nicht oder nur mit Vorbehalten oder Einschränkungen leisten, sind durch den Vorsitzenden von der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages auszuschließen, bis sie das Gelöbnis ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung geleistet haben.

Will ein Abgeordneter, welcher auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages ausgeschlossen wurde, das Gelöbnis nachträglich leisten, so hat er dies dem Vorsitzenden anzuzeigen; dieser hat ihm dann das Gelöbnis zu Beginn der nächsten Sitzung abzunehmen.

§ 33. Abgeändert durch das folgende Gesetz vom 17. Juni 1906, LGBl. Nr. 56.

§ 39. Die Art und Weise der Stimmgebung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Das Gesetz vom 17. Juni 1906, LGBl. Nr. 56, lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 33 der Landesordnung hat in seiner bisherigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten:

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschall angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechthaltung der Ruhe während der Beratungen des Landtages, sowie dafür zu sorgen, daß der parlamentarische Anstand gewahrt werde.

Störungen der Beratungen des Landtages durch seine Mitglieder und Verstöße derselben gegen den parlamentarischen Anstand sind vom Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung" zu ahnden.

Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter einmaliger Androhung der Einberufung des Disziplinarausschusses fruchtlos bleibt oder wenn ein Mitglied des Landtages sich eine schwere Verletzung des parlamentarischen Anstandes zu Schulden kommen läßt, so kann dem Mitgliede eine Rüge erteilt oder es kann das Mitglied von derselben Sitzung, allenfalls auch noch von einer oder mehreren der folgenden, und zwar höchstens von den drei nächsten Sitzungen ausgeschlossen werden.

Erachtet der Vorsitzende den Anlaß zu einer derartigen Verfügung für gegeben, so hat er die Sitzung zu unterbrechen und den Disziplinarausschuß einzuberufen.

Dieser Ausschuß, welcher für die Dauer der Wahlperiode (Landtagsperiode, § 6 der Landesordnung) eingesetzt wird, besteht aus neun Mitgliedern, von denen je zwei mit Stimmenmehrheit gewählt werden:

1. von den im § 3, lit. a und lit. b, Punkt I, dann

2. von den in diesem Paragraphen sub Punkt II, und endlich

3. von den in diesem Paragraphen sub Punkt III bezeichneten Landtagsmitgliedern.

Die übrigen drei Mitglieder werden von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Disziplinarausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder bei der Beratung anwesend sind; den Vorsitz führt das an Jahren älteste der erschienenen Mitglieder.

Der Ausschuß beschließt in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über die Ausschließung und die Dauer derselben, er kann aber auch den Beschluß auf Erteilung einer Rüge fassen. Der Disziplinarausschuß hat seinem Erkenntnisse eine Begründung beizugeben.

Der Beschluß des Disziplinarausschusses ist nach Wiederaufnahme der Sitzung des Landtages vom Vorsitzenden des letzteren zu verkünden.

Lautet der Beschluß des Disziplinarausschusses auf Ausschließung, so hat der Vorsitzende den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern.

Ein Appell an den Landtag gegen einen Beschluß des Disziplinarausschusses ist unzulässig.

Artikel II. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Mit dem Gesetze vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 58, wurde für Österreich unter der Enns eine vollständig neue Landtagswahlordnung erlassen, die später nur in einem Punkte durch das Gesetz vom 12. April 1898, LGBl. Nr. 17, abgeändert worden ist. Mit Berücksichtigung dieser Abänderung lautet das Gesetz vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 58, wie folgt:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogtum Österreich unter der Enns einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper sechzehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Wien.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) als solche bilden:

1. der erste Wiener Gemeindebezirk;
2. der zweite Wiener Gemeindebezirk;
3. der dritte und elfte Wiener Gemeindebezirk;
4. der vierte Wiener Gemeindebezirk;
5. der fünfte Wiener Gemeindebezirk;
6. der sechste Wiener Gemeindebezirk;
7. der siebente Wiener Gemeindebezirk;

8. der achte Wiener Gemeindebezirk;
9. der neunte Wiener Gemeindebezirk;
10. der zehnte Wiener Gemeindebezirk;
11. der zwölfte und dreizehnte Wiener Gemeindebezirk;
12. der vierzehnte und fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk;
13. der sechzehnte und siebzehnte Wiener Gemeindebezirk;
14. der achtzehnte und neunzehnte Wiener Gemeindebezirk[53]);
15. Wiener Neustadt;
16. Amstetten, St. Peter (Markt), Scheibbs, Seitenstetten (Markt), Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Ybbs;
17. Baden, Gumpoldskirchen, Mödling, Perchtoldsdorf;
18. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat;
19. die nach dem Gesetze vom 8. Mai 1894, LGBl. Nr. 28, zu einer Ortsgemeinde vereinigten Gemeinden Floridsdorf, Jedlesee, Donaufeld mit einem Teile von Groß-Jedlersdorf, beziehungsweise die daraus entstehende Gesamtgemeinde Floridsdorf;
20. Horn, Eggenburg, Langenlois, Maissau, Stadt Retz;
21. Korneuburg, Oberhollabrunn, Stockerau;
22. Krems, Mautern, Stein;
23. Mistelbach, Feldsberg, Laa, Poisdorf, Zistersdorf;
24. Neunkirchen, Ebenfurt, Pottendorf;
25. St. Pölten, Herzogenburg, Melk, Pöchlarn;
26. Tulln, Klosterneuburg, Königstetten;
27. Waidhofen an der Thaya, Groß-Siegharts, Litschau, Weitra, Zwettl,

in jeder Gruppe zusammen je einen Wahlbezirk.

§ 3. In Wien ist jeder Gemeindebezirk Wahlort. Wiener-Neustadt und Floridsdorf[53]) sind Wahlorte der gleichnamigen Wahlbezirke, letzteres mit der Maßgabe, daß bis zur Aktivierung der Gesamtgemeinde Floridsdorf jede der im § 2, Ziffer 19, genannten Gemeinden Wahlort ist.

In den übrigen Wahlbezirken (§ 2, Ziffer 16 bis 18 und 20 bis 27) ist jede der dort genannten Ortschaften für sich ein Wahlort.

---

[53]) Durch das Gemeindestatut für Wien vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, wurde der II. Stadtbezirk geteilt und so ein weiterer, der XX., Wiener Gemeindebezirk gebildet. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, entstand abermals ein neuer Wiener Gemeindebezirk, der XXI., welcher aus den eben mit diesem Gesetze der Stadtgemeinde Wien einverleibten ehemaligen Ortsgemeinden Floridsdorf, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern und aus gleichfalls nach Wien inkorporierten Teilen der Ortsgemeinden Lang-Enzersdorf, Strebersdorf, Stammersdorf, Groß-Jedlersdorf, Breitensee, Groß-Enzersdorf und Mannswörth gebildet wurde. Mit dem berufenen Gesetze wurde auch ein kleiner Teil der Ortsgemeinde Mauer (Straßenkörper) der Stadtgemeinde Wien einverleibt und dem XIII. Wiener Gemeindebezirke zugeschlagen. Ferner nahm dieses Gesetz einige Änderungen in der Abgrenzung einzelner Wiener Gemeindebezirke vor und ermächtigte den Gemeinderat, die genauen Grenzlinien zwischen den Bezirken festzusetzen sowie die infolge der fortschreitenden Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen zu verfügen. Auf Grund dieser Ermächtigung erfolgten Grenzfestsetzungen durch Beschluß des Gemeinderates vom 7. Februar 1905, der mit der Statth.-Kundmachung vom 7. Juni 1905, LGBl. Nr. 104, verlautbart wurde, auf welche Verlautbarung sich die Justizministerialverordnung vom 18. Juni 1905, RGBl. Nr. 100, bezieht. Durch das Gesetz vom 2. Februar 1907, LGBl. Nr. 4, erfolgte abermals eine Änderung mehrerer Grenzen der Wiener Gemeindebezirke, ferner auf Grund der oberwähnten gesetzlichen Ermächtigung die Umlegung von Bezirksgrenzen mittels Beschlusses des Gemeinderates vom 23. November 1906, verlautbart mit der Statth.-Kundmachung vom 11. Februar 1907, LGBl. Nr. 5. Alle diese Änderungen in der Territorialeinteilung haben jedoch bisher keine Änderung der Landtagswahlordnung im Gefolge gehabt. Vgl. auch Fußnote zu § 6 der Landtagswahlordnung.

Die im § 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst aufgeführte Ortschaft ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.

§ 4. Von den im § 2 aufgeführten siebenundzwanzig Wahlbezirken hat der erste Wiener Gemeindebezirk sechs, der zweite Wiener Gemeindebezirk zwei, der dritte und elfte Wiener Gemeindebezirk zusammen ebenfalls zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.[54])

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die nachstehenden Gerichtsbezirke nach ihrem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange, und zwar:

1. Amstetten, Haag, Ybbs;
2. Baden, Gutenstein, Pottenstein;
3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat;
4. Feldsberg, Zistersdorf;
5. Floridsdorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg, Matzen;
6. Herzogenburg, Neulengbach, Purkersdorf;
7. Horn, Eggenburg, Geras, Ravelsbach, Retz;
8. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf;
9. Krems, Gföhl, Langenlois, Mautern;
10. Mistelbach, Laa, Poysdorf[55]);
11. Mödling, Hietzing;
12. Neunkirchen, Aspang, Gloggnitz, Kirchschlag;
13. Oberhollabrunn, Haugsdorf;
14. Pöggstall, Ottenschlag, Persenbeug, Spitz;
15. St. Pölten, Hainfeld, Lilienfeld, Melk;
16. Scheibbs, Kirchberg an der Pielach, Mank;
17. Tulln, Atzenbrugg, Kirchberg am Wagram, Klosterneuburg;
18. Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Litschau, Raabs, Schrems;
19. Waidhofen an der Ybbs, Gaming, St. Peter;
20. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf;
21. Zwettl, Allentsteig, Groß-Gerungs, Weitra, in jeder Gruppe zusammen einen Wahlbezirk.[56])

§ 7. In den Landgemeindewahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über zweihundertfünfzig Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit zweihundertfünfzig oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben

---

[54]) Hinsichtlich der „Ersatzmänner" vgl. oben auf S. 178 die RGE. vom 19. Jänner 1903, Z. 417 und 418 ex 1903, und die hinzugefügte Bemerkung.

[55]) Der Punkt 10 des § 6 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. April 1898, LGBl. Nr. 17.

[56]) Die mittlerweile eingetretenen Änderungen in der Gerichtsbezirkseinteilung — auch wo es sich um Neuerrichtungen handelt — werden hier nicht evidenziert, es sei denn, daß sie bereits durch eine Novelle zur Landtagswahlordnung rezipiert sind, wie dies z. B. bezüglich Poysdorfs der Fall ist. Doch sei hier darauf hingewiesen, daß die in der Fußnote zu § 2 der Landtagswahlordnung erwähnten Inkorporierungen nach Wien auch Änderungen in der Gerichtsbezirkseinteilung zur Folge hatten, auf welche sich die Justizministerialverordnungen vom 27. Dezember 1906, RGBl. Nr. 209 und 211, beziehen.

Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Die Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege.[57])

In jedem Landgemeindewahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.

§ 8. Jeder der im § 6 angeführten Wahlbezirke hat einen Abgeordneten zu wählen.

In den betreffenden Gerichtsbezirken sind die in die Wählerklasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der männlichen oder weiblichen großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigten landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie dazu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 11. Für jene zur Wahl berechtigten landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch direkte Wahl aller jener männlichen Gemeindemitglieder zu wählen, welche

1. in Wien zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen direkten Steuern entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung entsprechen;

2. in den übrigen Gemeinden, und zwar:

in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuerschuldigkeit nach

---

[57]) Verordnung des Statthalters vom 25. Juli 1902, LGBl. Nr. 54, betreffend die Bestimmung der Gruppenwahlorte im Sinne des § 7 der Landtagswahlordnung vom 1. August 1896. — Auf Grund des § 7 der Landtagswahlordnung vom 1. August 1896 werden nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesausschusses die Gruppenwahlorte, in denen jene Ortsgemeinden, welche nach der letzten Volkszählung zweihundertfünfzig oder weniger Einwohner zählen, zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes zu wählen haben, wie folgt, bestimmt (folgt die Tabelle, welche hier ihres erheblichen Umfanges wegen nicht wiedergegeben wird). — Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht besitzen, oder seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen direkten Steuern entrichten;

in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen, und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit wenigstens einem Jahre mindestens fünf Gulden an landesfürstlichen direkten Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindemitglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 13. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein; und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

§ 14. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 9 bis 12 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 15. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, sind während der Dauer der Konkursverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar (§ 14, lit. c der Landtagswahlordnung).

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 16. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 17. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 18. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die „Wiener Zeitung" und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die „Wiener Zeitung", bezüglich der Wählerklassen der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Landgemeinden durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 19. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

20. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung" unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 21. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts wegen vorzunehmen.

§ 22. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Österreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Österreich unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die „Wiener Zeitung" aufzufordern.

§ 23. Die Liste der Wähler in jedem der im § 2 aufgeführten Wiener Gemeindebezirke und Städte (Märkte, Industrialorte, Orte), sowie in jeder der im § 6 aufgeführten Landgemeinden ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 12 und 15 zu verfassen.

Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenem Statut außer der Reichshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann, und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

§ 24. Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und Landgemeinden berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmengebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und Landgemeinden, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu erteilen.

In Städten mit eigenem Statut kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§ 25. Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

Diese vorbereiteten Wählerlisten sind von den Vorstehern jener Gemeinden,

welche zu einem Gruppenwahlorte gehören, vor der Wahlhandlung rechtzeitig dem Gemeindevorsteher des Gruppenwahlortes zu übergeben.

Die Wählerlisten sämtlicher Gemeinden eines Gruppenwahlortes haben als Teillisten aneinandergereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 26. I. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen und drei vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt Wien.

Im Bedarfsfalle können auch für jeden Wahlkörper mehrere nach der vorstehenden Anordnung zusammengesetzte Wahlkommissionen bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung einer dieser Kommissionen zur Hauptwahlkommission und Zuteilung der Wähler in die einzelnen Kommissionen;

3. für die Handels- und Gewerbekammer in Wien nach den für sonstige Wahlen in die Handels- und Gewerbekammer bestehenden Vorschriften;

4. für jeden der in den §§ 3 und 7 aufgeführten Wahlorte der Städte und Landgemeinden aus je zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den Wählern zu bestimmenden Mitgliedern. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlkommission.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär ernannt.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

II. Die Bestellung der Wahlkommissäre erfolgt für den Großgrundbesitz, die Wiener Gemeindebezirke, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, dann die Handels- und Gewerbekammer durch den Statthalter, für die übrigen Wahlbezirke durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 27. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 28. An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den von dem Gemeindevorsteher des Wahlortes vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlkommissionen.

§ 29. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 14 und 15 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 30. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 31. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben.

Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 32. Jeder zur Abstimmung erscheinende Wähler hat unter Vorweisung seiner Legitimationskarte seinen Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte namentlich zu bezeichnen ist, der Wahlkommission zu übergeben.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 33. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§ 34. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlkommission zweifach zu führende Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

§ 35. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügen von Aufträgen an die zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

§ 36. Die Wahl, über welche von der Wahlkommission ein Protokoll zu führen ist, muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 37. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmengebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sohin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende

Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 usw. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungültig.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§ 38. Nachdem die Unterfertigung der Abstimmungsverzeichnisse erfolgt, die Skrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntgegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesamtergebnis der in mehreren Wahlkommissionen eines Wahlkörpers in Wien in einer Hauptwahlkommission oder der in den einzelnen Wahlorten außer Wien vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, in Wien dem Wahlkommissär der Hauptwahlkommission, und außer Wien dem Wahlkommissär übergeben, welcher die Akten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.

§ 39. In den im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlkommissionen eines Wahlkörpers in Wien und in allen an demselben Wahlakte teilnehmenden Orten außer Wien beendet ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsakte einer Hauptwahlkommission, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlkommissionen eingesendeten Akten zu übernehmen hat.

In Wien erfolgt diese Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsakte durch die für den betreffenden Wahlkörper von dem Bürgermeister als Hauptwahlkommission bestimmte Kommission in ihrer im § 26, I, Punkt 2, bestimmten Zusammensetzung.

Außer Wien versammelt sich die Hauptwahlkommission in Gegenwart eines Wahlkommissärs in dem Hauptwahlorte, und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus drei vom Wahlkommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 26, I, Punkt 4, gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

In beiden Fällen hat jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte Zutritt in das Lokale der Hauptwahlkommission.

§ 40. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, eine absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 41. Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu stande, so wird zu der engeren Wahl geschritten.

Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des § 39 bei der durch die Hauptwahlkommission vorgenommenen Ermittlung des Gesamtergebnisses, so veranlaßt in Wien der Statthalter und außer Wien der Bezirkshauptmann in allen betreffenden Wahlorten die engere Wahl, deren Gesamtergebnis gleichfalls aus den Abstimmungsakten der einzelnen Wahlkommissionen durch die Hauptwahlkommission zu ermitteln ist.

§ 42. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 43. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß aller Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Das Protokoll, welches von der Hauptwahlkommission in den Fällen des § 39 über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlkommission zu unterfertigen und, mit allen im § 38 bezeichneten Akten versehen, versiegelt dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.

§ 44. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 15 dieses Gesetzes normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in

den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 45. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§ 46. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Artikel II. Der vorstehende Artikel dieses Gesetzes tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Salzburg.

Für Salzburg sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 21. Mai 1901, LGBl. Nr. 18, betreffend die Abänderung des § 2, lit. e, der Landtagswahlordnung;

Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 29, wodurch die §§ 3 und 20 der Landesordnung abgeändert wurden;

Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30, womit die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 50 und 51 der Landtagswahlordnung abgeändert wurden.

Das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 29, wodurch die §§ 3 und 20 der Landesordnung abgeändert wurden, lautet:

über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 3 und 20 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3. Der Landtag besteht aus achtundzwanzig Mitgliedern, nämlich

a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, dann

b) aus siebenundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus dreizehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer,

III. Aus neun Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtumes Salzburg.

§ 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung und Widmung ein Eigentum des Herzogtumes Salzburg bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung oder bleibende Belastung oder Verpfändung von Stammvermögensobjekten im Werte von über 20.000 *K* mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Der Landesausschuß kann in dringenden Fällen mit Zustimmung von drei Mitgliedern und des Landeshauptmannes, bezw. dessen Stellvertreters, die Veräußerung eines Stammvermögensobjektes im Werte bis zu 1.000 *K* beschließen, hat aber nachträglich hierüber an den Landtag zu berichten.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Durch die oben registrierten Novellen zur Landtagswahlordnung sind die früheren diesfälligen Gesetze mehrfach abgeändert, zum Teile auch ganz aufgehoben worden.

Der gegenwärtig gültige Text der Landtagswahlordnung beruht auf dem ursprünglichen Gesetze, nämlich dem Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, dann auf den Gesetzen vom 31. Oktober 1868, LGBl. Nr. 30; 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1; 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8; 29. Jänner 1885, LGBl. Nr. 5; 7. Februar 1886, LGBl. Nr. 12; 21. Mai 1901, LGBl. Nr. 18, und 7. September 1902, LGBl. Nr. 30, und lautet:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogtum Salzburg einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Stadt Salzburg.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden:

die Landeshauptstadt Salzburg einen Wahlbezirk,

die Städte:

a) Hallein, b) Radstadt, je einen Wahlbezirk, dann

c) Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Oberndorf, zusammen einen Wahlbezirk;

d) Golling, Abtenau, Kuchl, zusammen einen Wahlbezirk;

e) St. Johann, Werfen, Bischofshofen, Hofgastein, St. Veit, Wagram, zusammen einen Wahlbezirk[58]);

f) Zell am See, Saalfelden, Mittersill, Lofer, Taxenbach, Rauris, zusammen einen Wahlbezirk[59]);

g) Tamsweg, St. Michael, Mauterndorf, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 3. Dieser Paragraph ist gegenstandslos geworden durch Art. I des Gesetzes vom 7. Februar 1886, LGBl. Nr. 12, welcher lautet:

In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte und Märkte ist jeder in diese Wählerklasse eingereihte Ort (Stadt, Markt) zugleich Wahlort.

In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken der Städte und Märkte ist der im § 2 der Landtagswahlordnung bei Festsetzung des Wahl-

---

58) Die lit. e des § 2 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 21. Mai 1901, LGBl. Nr. 18.

59) Die lit. f des § 2 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 29. Jänner 1885, LGBl. Nr. 5.

bezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort. In solchen Wahlbezirken haben die Wahlkommissäre die Wahlakten an jene politischen Beamten einzusenden, welchen im Hauptwahlorte die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen nach der Anweisung des Landeschefs obliegt.

Dieser Beamte hat erforderlichen Falles die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten.

Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 4. Von den im § 2 angeführten acht Wahlbezirken hat die Stadt Salzburg vier Landtagsabgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen. Die Wähler jedes Wahlortes bilden einen Wahlkörper.[60])

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Für die Wahlen haben die Mitglieder der Kammer den Wahlkörper zu bilden.[60])

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Gerichtsbezirke:

1. Salzburg (Umgebung), Neumarkt, Oberndorf, Mattsee, Thalgau, St. Gilgen zusammen einen Wahlbezirk;

2. Hallein, Golling, Abtenau, zusammen einen Wahlbezirk;

3. St. Johann, Werfen, Gastein, Radstadt, zusammen einen Wahlbezirk;

4. Zell am See, Lofer, Saalfelden, Mittersill, Taxenbach, zusammen einen Wahlbezirk;

5. Tamsweg, St. Michael zusammen einen Wahlbezirk.[60])

§ 7. Für den im § 6 unter 1 angeführten Wahlbezirk ist Salzburg, für den unter 2 angeführten Wahlbezirk Hallein, für den unter 3 angeführten Wahlbezirk St. Johann, für den unter 4 angeführten Wahlbezirk Zell am See, für den unter 5 angeführten Wahlbezirk Tamsweg der Hauptwahlort.

Die für die einzelnen Wahlorte bestimmten Wahlkommissäre haben die Teilwahlergebnisse auf kürzestem Wege dem politischen Beamten bekannt zu geben, welchem am Hauptwahlorte die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abstimmung des Wahlbezirkes obliegt.

Der bezeichnete Beamte hat erforderlichen Falles die engeren Wahlen in allen zugehörigen Wahlorten anzuordnen und ist nach Durchführung derselben behufs Ermittlung des Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der hierüber aufgenommene Schlußakt samt allen an die Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch im Falle von engeren Wahlen von den deren Verfügung begründeten Akten.[60])

§ 8. Von dem im § 6 unter 1 angeführten Wahlbezirke sind drei, von dem unter 3 und 4 angeführten Wahlbezirken sind je zwei, von dem unter 2 und 5 angeführten Wahlbezirken ist je ein Abgeordneter zu wählen.

Für die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Wähler jeder Ortsgemeinde, welche Wahlort ist, beziehungsweise, wenn mehrere Orts-

[60]) Die §§ 4, 5, 6 und 7 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

gemeinden zu einem Gruppenwahlorte vereinigt werden (§ 13), die Wähler der sämtlichen zu einem Gruppenwahlort vereinigten Gemeinden einen Wahlkörper.[61])

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens zweihundert Kronen beträgt, wovon die Grundsteuer mindestens einhundertsechzig Kronen ausmacht, zu wählen.[61])

§ 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens zweihundert Kronen beträgt, wovon die Grundsteuer mindestens einhundertsechzig Kronen ausmacht, berechtigt ebenfalls zur Wahl im Großgrundbesitze.[61])

§ 11. Für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 12. Die Abgeordneten der im § 2 angeführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und Märkte berechtigten und nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper seit wenigstens einem Jahre mindestens acht Kronen an direkten landesfürstlichen Steuern entrichten,

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe der Jahresschuldigkeit an direkten landesfürstlichen Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit mindestens einem Jahre wenigstens acht Kronen an direkten landesfürstlichen Steuern entrichten.

Diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach dem Gemeindestatute, beziehungsweise nach der Gemeindewahlordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf die Steuerleistung wahlberechtigt sind.

Die Entscheidung der Frage, ob die Bewohner der Städte und Märkte zur Ausübung des ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Wahlrechtes in zwei oder drei Wahlkörper zu teilen seien, steht dem Vorstand der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung, beziehungsweise der Landtagswahlordnung zu.[62])

---

61) Die §§ 8, 9 und 10 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

62) Der § 12 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

§ 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden erfolgt durch direkte Wahl seitens der Wahlberechtigten. Jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung wenigstens 400 Einwohner zählt, ist Wahlort. Ortsgemeinden mit weniger als 400 Einwohner werden zum Zwecke der Wahl mit einer oder mehreren der nächstgelegenen Ortsgemeinden desselben Gerichtsbezirkes, mit welchen sie nach der letzten Volkszählung zusammen mindestens 400 Einwohner zählen, zu einer Wahlgruppe vereinigt und haben in besonderen Gruppenwahlorten zu wählen.

Die Gruppenwahlorte bestimmt der Landeschef nach Einvernahme des Landesausschusses im Verordnungswege.[62 a]) [63])

§ 14. Zur Wahl in den Landgemeinden sind jene Gemeindeglieder berufen, welche nach dem Gemeindegesetze vom 2. Mai 1864 zur Wahl in die Gemeindevertretung berechtigt und nach dem Gesetze vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, und welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden und im dritten Wahlkörper seit wenigstens einem Jahre mindestens acht Kronen an direkten landesfürstlichen Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und von den nächstfolgenden diejenigen, welche seit wenigstens einem Jahre mindestens acht Kronen an direkten landesfürstlichen Steuern entrichten.

Diesen sind die Ehrenmitglieder und jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung des Landes, § 1, Punkt 2, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

Jene wahlberechtigten Landbewohner, welche mit den Einwohnern der Städte oder Märkte zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Landgemeinden ihres Gerichtsbezirkes teilzunehmen und üben ihr Wahlrecht im Sinne der Bestimmungen des § 13 dieser Wahlordnung dann in einem Gruppenwahlorte aus, wenn der zum Behufe der Wahl ausgeschiedene ländliche Teil der Ortsgemeinde nach der letzten Volkszählung nicht wenigstens 400 Einwohner zählt[64]); im anderen Falle haben sie ihr Wahlrecht in der Stadt oder dem Markte auszuüben.

Die Entscheidung der Frage, ob die vorgenannten Landbewohner für Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechtes in zwei oder drei Wahlkörper zu teilen seien, steht dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der Gemeindeordnung, bezw. der Landtagswahlordnung zu.

In jedem Falle hat der Vorstand der Ortsgemeinde die ihm durch diese Wahlordnung (§§ 28 und 29) zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen.[65])

§ 15. Das Wahlrecht darf von jedem Wähler nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausgeübt werden.

Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet statt:

[62 a]) Der § 13 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

[63]) Eine diesbezügliche Verordnung mit zeitlich unbeschränkter Geltungsdauer ist bisher nicht erflossen. Die Verordnung des Landespräsidenten vom 11. Oktober 1902, LGBl. Nr. 34, galt nur für die mit Kundmachung vom 14. September 1902 ausgeschriebenen Landtagswahlen.

[64]) Vgl. Fußnote 63 zu § 13.

[65]) Der § 14 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

a) Bezüglich der Frauenspersonen, welche, wenn sie in ehelicher Gemeinschaft leben, ihr Wahlrecht durch den Ehegatten, sonst aber durch einen Bevollmächtigten ausüben;

b) bezüglich der Wahlberechtigten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes, welchen gestattet ist, ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten abzugeben.

Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.[66])

§ 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 17. An Stelle desselben ist das Gesetz vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1, getreten, welches lautet:

§ 1. Der § 17 der Landtagswahlordnung für das Herzogtum Salzburg wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Hinkunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphe, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurteilen.

§ 2. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.[67])

---

[66]) Der § 15 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 31. Oktober 1868, LGBl. Nr. 30.

[67]) Den Wortlaut des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, sieh oben auf S. 21.

§ 3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§ 16, lit. c der Landtagswahlordnung).

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 18. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer, und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Herzogtums Salzburg bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 21. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu halten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§ 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Landeschef anzufertigen und durch Einschaltung in die Salzburger Zeitung, unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist, zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 23. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat der Landeschef zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts wegen vorzunehmen.

§ 24. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertiget, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Salzburg wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Salzburg wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Salzburger Zeitung aufzufordern.

§ 25. Die Liste der Wähler in jeder der im § 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beobachtung der Bestimmungen des § 12 dieser Wahlordnung und des Gesetzes vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1, zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welchem die Gemeinde untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeindevertretung unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei der Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Wahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Grundlage zu dienen.[68])

§ 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraph zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Wohnung des Wahlberechtigten, sowie den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.[68])

§ 27. Dieser Paragraph ist gegenstandslos geworden durch den Art. I des Gesetzes vom 7. Februar 1886, LGBl. Nr. 12; sieh denselben oben auf S. 288 f.

§ 28. Die Liste der Wähler jeder Landgemeinde ist von dem Gemeindevorsteher unter genauer Beobachtung des § 14 dieser Wahlordnung und des Gesetzes vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1[69]) zu verfassen.[70])

§ 29. Bei Verfassung der Wählerlisten haben die bei der letzten Wahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Grundlage zu dienen.[70])

§ 30. Der Vorstand der politischen Behörde, welchem die Gemeinde untersteht, hat die ihm von den Gemeindevorstehern eingesandten Listen nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeindevertretung unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.[70])

§ 31. Der Vorstand der politischen Behörde hat die gemeindeweise verfaßten Wählerlisten nach Bestätigung ihrer Richtigkeit an die Gemeindevorsteher zurückzusenden. Diese Listen sind in jenen Orten, welche selbst Wahlorte sind, in zweifacher Ausfertigung der Wahlhandlung zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Gemeinden, welche zu einem Gruppenwahlorte gehören, haben die Vorsteher die vorbereiteten Wählerlisten rechtzeitig vor der Wahlhandlung dem Gemeindevorsteher des Gruppenwahlortes zu übersenden. Dieselben sind als Teillisten aneinandergereiht für die Wahlhandlung zur Grundlage zu nehmen.[70])

§ 32. Jede zur Bestätigung der Richtigkeit der Wählerlisten berufene politische Behörde hat den Wählern Legitimationskarten auszustellen und deren Zustellung an die Wähler zu veranlassen, beziehungsweise durch den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen.[70])

§ 33. Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Wohnung der Wahlberechtigten, sowie den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten.[70])

---

[68]) Die §§ 25 und 26 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

[69]) Das Gesetz vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1, ist an Stelle des § 17 der Landtagswahlordnung getreten; sieh oben S. 292 f.

[70]) Die §§ 28, 29, 30, 31, 32 und 33 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

§ 34. Die Bestimmung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten aus den Kurien des großen Grundbesitzes, der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer steht dem Landeschef zu. Die Bestimmung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten aus der Kurie der Landgemeinden erfolgt durch den Vorsteher jener politischen Bezirksbehörde, welcher der Wahlort untersteht. Die politischen Beamten, welche das Gesamtergebnis der Wahlen in den Hauptwahlorten zu ermitteln haben, bestimmt der Landeschef.

Das Amt des Wahlkommissärs ist — unbeschadet der den öffentlichen Beamten nach den diesfalls geltenden Bestimmungen gebührenden Reisekosten und Diäten — ein unbesoldetes Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte für jenen Wahlort verpflichtet ist, in welchem er selbst das Landtagswahlrecht auszuüben hat.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jene Personen, welche nach der Gemeindeordnung, bezw. nach dem Gemeindestatute für die Landeshauptstadt Salzburg das Recht haben, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen.[71])

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 35. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des Großgrundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Landeschef aus der Mitte derselben gewählten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der Stadt Salzburg aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäten und aus drei anderen vom Landeschef bestimmten Wahlberechtigten dieser Stadt;

3. für jeden Wahlkörper der in § 2 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlkommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlort der Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus zwei vom Wahlkommissär ernannten und zwei von den bei der Wahlhandlung anwesenden Wahlberechtigten des Wahlortes, beziehungsweise der Wahlgruppe, gewählten Mitgliedern.[71])

§ 36. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tag und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.[71])

§ 37. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§ 38. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt des § 16 der Wahlordnung und des Gesetzes vom 13. Juni 1869,

---

[71]) Die §§ 34, 35 und 36 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

LGBl. Nr. 1, über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.[72])

§ 39. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 40. Die Abstimmung geschieht mit Stimmzetteln, auf denen so viele Namen zu verzeichnen sind, als Abgeordnete gewählt werden sollen.[73])

§ 41. Zuerst haben die Mitglieder der Wahlkommission, insoferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abzugeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen, und es haben die Anwesenden ihre Stimmzettel, jedoch jeder einzeln, abzugeben. Sobald die Wählerliste einmal durchgelesen ist, können die noch übrigen Wähler, ohne an eine Reihenfolge gebunden zu sein, ihre Stimmzettel abgeben. Zugleich mit dem Stimmzettel wird von jedem Wähler die Legitimationskarte übergeben, dieselbe jedoch abgesondert von dem Stimmzettel hinterlegt. Der Umstand, daß ein der Kommission bekannter Wähler die ihm ordnungsmäßig zugestellte Legitimationskarte nicht vorweisen kann, macht des Wahlrechtes nicht verlustig.[73])

§ 42. Wenn sich bei Abgabe des Stimmzettels über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.[73])

§ 43. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in dem zweifachen Verzeichnisse eingetragen, die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt.

Die Eintragung der Namen der Wähler besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beigegebene Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlkommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches die Kontrolle bildet.[73])

§ 44. Stimmzettel, die mit Beifügung von Bedingungen oder Aufträgen an die zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.[73])

§ 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 46. Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission die Abstimmung für beendet erklärt und dann das Skrutinium in der Art vorgenommen, daß die in jedem Stimmzettel verzeichneten Namen in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses eingetragen werden.

---

[73]) Die §§ 40, 41, 42, 43 und 44 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8.

Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen verzeichnet sind, als Abgeordnete gewählt werden sollen, so werden nur diejenigen Namen von Wählbaren gezählt, welche zuerst geschrieben stehen. Über die gänzliche oder teilweise Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Wahlzettels entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

Nach Vollendung des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses wird dasselbe von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterzeichnet, und vom Vorsitzenden der Wahlkommission das Resultat der Abstimmung sogleich bekanntgegeben.[73a)]

§ 47. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 48. Kommt bei dem ersten Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine absolute Stimmenmehrheit zu stande, so wird zu der engeren Wahl geschritten.[74)]

§ 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim ersten Skrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim zweiten Skrutinium auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.[74)]

§ 50. Wenn die erforderliche Anzahl der Abgeordneten gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse, der Stimmenzählungslisten und der Stimmzettel gemeinschaftlich versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär zur Einsendung an den mit der Ermittlung des Gesamtergebnisses im Hauptwahlorte betrauten politischen Beamten, beziehungsweise an den Landeschef übergeben.[75)]

§ 51. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch das Gesetz vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1[76)], normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.[75)]

§ 52. Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 30 der Landesordnung).

73a) Der § 46 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 17. Jänner 1870, LGBl. Nr. 8.

74) Die §§ 48 und 49 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 7. Februar 1886, LGBl. Nr. 12.

75) Die §§ 50 und 51 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 30.

76) Das Gesetz vom 13. Jänner 1869, LGBl. Nr. 1, ist an Stelle des § 17 der Landtagswahlordnung getreten; sieh oben S. 292 f.

Bei der ersten nach dieser Wahlordnung vorzunehmenden Wahl sind die sämtlichen Wahlakten unmittelbar dem Landtage behufs dieser Entscheidung zu übergeben.

V. Schlußbestimmung.

§ 53. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Steiermark.

Für Steiermark sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 54, mit welchem die §§ 3 und 12 der Landesordnung abgeändert wurden;

Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55, mit welchem die Landtagswahlordnung abgeändert, beziehungsweise ergänzt wurde.[77]

Das die Landesordnung abändernde Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 54, lautet:

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftighin zu lauten:

§ 3. Der Landtag besteht aus 71 Mitgliedern, nämlich:
a) den Fürstbischöfen von Seckau und von Lavant;
b) dem Rector magnificus der Grazer Universität;
c) aus 68 gewählten Abgeordneten, und zwar:
I. aus 12 Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
II. aus 25 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern,
III. aus 23 Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Steiermark,
IV. aus 8 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

§ 12. Ein Landesausschußbeisitzer wird durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I) gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (§ 3, II) gewählten Abgeordneten und einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

[77]) Zum Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55, erfloß die Verordnung des Statthalters vom 15. Juni 1904, LGBl. Nr. 61, betreffend Durchführungsbestimmungen zur Landtagswahlordnung, ferner die Verordnung des Statthalters vom 4. Juli 1904, LGBl. Nr. 63, womit der Anhang A zur Verordnung vom 15. Juni 1904 berichtigt wurde.

Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Landesversammlung (§ 3, I, II, III und IV) aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II. Die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes treten sofort nach Durchführung der ersten Wahlen der Landtagsabgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, IV) in Kraft. Die übrigen Bestimmungen erlangen ihre Wirksamkeit erst anläßlich der nächsten nach dem Tage der Kundmachung des Gesetzes sich ergebenden Vakanz der Stelle eines oder mehrerer der von der ganzen Landesversammlung zu wählenden Landesausschußbeisitzer, spätestens jedoch bei den nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Der gegenwärtig gültige Text der Landtagswahlordnung für Steiermark beruht zum Teile auf dem ursprünglichen Gesetze, d. i. dem Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, zum Teile auf den Novellen vom 6. Mai 1884, LGBl. Nr. 7, und 11. April 1904, LGBl. Nr. 55[78]), wozu noch eine durch das Gesetz vom 18. Jänner 1867, LGBl. Nr. 5, getroffene Zusatzbestimmung kommt. Die Landtagswahlordnung in dieser Fassung lautet:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das Herzogtum Steiermark einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in einem Wahlkörper zwölf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Graz.

---

[78]) Das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55, enthält drei Artikel, von denen der erste die Einleitung in die neuen Bestimmungen der Landtagswahlordnung bildet. Dieser Artikel lautet: In Abänderung und Erwägung der mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, erlassenen und durch die Gesetze vom 18. Jänner 1867, LG.- und VBl. Nr. 4 und 5, vom 13. Jänner 1869, LG.- und VBl. Nr. 7, und vom 6. Mai 1884, LG.- und VBl. Nr. 7, abgeänderten Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, beziehungsweise als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten (hier folgen die neuen Bestimmungen der Landtagswahlordnung, die in den nachfolgenden Volltext der Landtagswahlordnung eingereiht sind). In diesem Artikel I wird das Gesetz vom 1. Dezember 1868, LGBl. Nr. 35 (sieh die Aufschrift desselben im II. Band auf S. 250 und den Text gleichfalls im II. Band auf S. 335f. der 5. Aufl.), nicht erwähnt. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Gesetz durch die §§ 12 und 15 der Landtagswahlordnung in der neuen Fassung des Gesetzes vom 11. April 1904 außer Wirksamkeit gesetzt worden beziehungsweise überholt ist. — Der Artikel III des Gesetzes vom 11. April 1904 enthält die Vollzugsklausel; der Artikel II traf eine Übergangsbestimmung, die hier ihrer historischen Bedeutung wegen mitgeteilt sei. Der Artikel II lautet: Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit. Die ersten Wahlen der Landtagsabgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, IV, der Landesordnung) sind jedoch sofort nach der Kundmachung dieses Gesetzes abgesondert nach den Bestimmungen desselben zu veranlassen. Auch sind Ersatzwahlen, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzes sich ergeben, in allen Wählerklassen (§ 3, I bis IV, der Landesordnung) unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden: die Landeshauptstadt Graz zwei Wahlbezirke; ferner

a) Marburg, einen Wahlbezirk;

b) Frohnleiten, Gratwein, Feistritz, Übelbach, Passail, zusammen einen Wahlbezirk;

c) Hartberg, Friedberg, Gleisdorf, Weiz, Birkfeld, St. Ruprecht, Pöllau, Vorau, zusammen einen Wahlbezirk;

d) Fürstenfeld, Feldbach, Fehring, Burgau, Pischelsdorf, zusammen einen Wahlbezirk;

e) Radkersburg, Mureck, Straß, Gnaß, zusammen einen Wahlbezirk;

f) Leibnitz, Ehrenhausen, Wildon, St. Georgen, Eibiswald, Arnfels, zusammen einen Wahlbezirk;

g) Voitsberg, Stainz, Köflach, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, zusammen einen Wahlbezirk;

h) Bruck, Mürzzuschlag, Mariazell, Kapfenberg, Kindberg, zusammen einen Wahlbezirk;

i) Leoben, Vordernberg, Eisenerz, Trofaiach, zusammen einen Wahlbezirk;

k) Judenburg, Knittelfeld, Oberzeiring, Obdach, Weißkirchen, zusammen einen Wahlbezirk;

l) Liezen, Aussee, Rottenmann, Admont, Schladming, Gröbming, zusammen einen Wahlbezirk;

m) Murau, St. Lambrecht, Neumarkt, Oberwölz, St. Peter, Unzmarkt, zusammen einen Wahlbezirk;

n) Cilli, Rann, Tüffer, Lichtenwald, Oberburg, Lauffen, Praßberg, Sachsenfeld, Hoheneck, zusammen einen Wahlbezirk;

o) Windischgraz, Windischfeistritz, Schönstein, Hohenmauthen, Mahrenberg, Saldenhofen, zusammen einen Wahlbezirk;

p) Pettau, Friedau, Polstrau, Luttenberg, Rohitsch, zusammen einen Wahlbezirk.

In der Hauptstadt Graz hat die innere Stadt einen und die sämtlichen Vorstädte haben den anderen Wahlbezirk zu bilden.

§ 3. Jeder im vorangehenden Paragraphe angeführte Ort ist zugleich Wahlort.

In den aus mehreren Orten gebildeten Wahlbezirken ist der bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.[79])

§ 4. Von den im § 2 angeführten siebenzehn Wahlbezirken hat jeder der beiden Wahlbezirke von Graz zwei Landtagsabgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammern zu Graz und zu Leoben haben je drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.[80])

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Graz (Umgebung), Frohnleiten, zusammen einen Wahlbezirk;
2. Weiz, Gleisdorf, Birkfeld, zusammen einen Wahlbezirk;

---

[79]) Der § 3 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 6. Mai 1884, LGBl. Nr. 7.

[80]) Hinsichtlich der „Ersatzmänner“ vgl. oben auf S. 178 die RGE. vom 19. Jänner 1903, Z. 417 und 418, und die hinzugefügte Bemerkung.

3. Hartberg, Vorau, Friedberg, Pöllau, zusammen einen Wahlbezirk;
4. Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, zusammen einen Wahlbezirk;
5. Radkersburg, Mureck, zusammen einen Wahlbezirk;
6. Leibnitz, Wildon, Eibiswald, Arnfels, zusammen einen Wahlbezirk;
7. Stainz, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, zusammen einen Wahlbezirk;
8. Bruck, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag, zusammen einen Wahlbezirk;
9. Leoben, Mautern, Eisenerz, zusammen einen Wahlbezirk;
10. Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring, zusammen einen Wahlbezirk;
11. Liezen, Rottenmann, St. Gallen, zusammen einen Wahlbezirk;
12. Murau, Oberwölz, Neumarkt, zusammen einen Wahlbezirk;
13. Irdning, Gröbming, Schladming, Aussee, zusammen einen Wahlbezirk;
14. Cilli, Franz, Oberburg, Erlachstein, Tüffer, Gonobitz, zusammen einen Wahlbezirk;
15. Windischgraz, Schönstein, Mahrenberg, zusammen einen Wahlbezirk;
16. Marburg, Windischfeistritz, St. Leonhard, zusammen einen Wahlbezirk;
17. Luttenberg, Friedau, Ober-Radkersburg, zusammen einen Wahlbezirk;
18. Pettau, Rohitsch, zusammen einen Wahlbezirk;
19. Rann, Drachenburg, Lichtenwald, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 7. Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen, in den betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte und Märkte (§ 2) eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes bis zum Erlasse einer neuen Landtagswahlordnung ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, dem sie vor Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

In den Landgemeindewahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege.[81])

In jedem Landgemeindenwahlbezirke bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in demselben Hauptwahlort ist.[81])

In Ortsgemeinden, welche territorial besonders ausgedehnt oder derart ungünstig situiert sind, daß die Erreichung des Ortes der Wahl in demselben mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können, um der wahlberechtigten Bevölkerung die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügt werden. Bei territorialer Teilung ist als Mindesteinheit die Katastralgemeinde festzusetzen. Diese Verfügung trifft der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses und nach Anhörung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) im Verordnungswege. Auch in diesem Falle bestimmt der Statthalter, welcher Wahlort (Wahllokale) in der Ortsgemeinde der Hauptwahlort ist.[81])[82])

---

[81]) Vgl. die unten folgende Statthaltereiverordnung vom 15. Juni 1904, LGBl. Nr. 61.

§ 8. Die im § 6 unter Punkt 4, 6, 14 und 16 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen 15 Wahlbezirke haben je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlberechtigten aller in demselben Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.[82])

§ 8a. Für die Wahl der acht auf die allgemeine Wählerklasse entfallenden Abgeordneten (IV des § 3 der Landesordnung) bilden:

1. Graz innere Stadt und Vorstädte einen Wahlbezirk.

2. Die Gerichtsbezirke: Graz Umgebung, Frohnleiten, Wildon, Voitsberg, zusammen einen Wahlbezirk.

3. Die Gerichtsbezirke: Bruck, Aflenz, Kindberg, Mürzzuschlag, Mariazell, Eisenerz, St. Gallen, Weiz, Birkfeld, Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau, zusammen einen Wahlbezirk.

4. Die Gerichtsbezirke: Leoben, Mautern, Judenburg, Knittelfeld, Obdach, Oberzeiring, Murau, Oberwölz, Neumarkt, Liezen, Rottenmann, Gröbming, Irdning, Schladming, Aussee, zusammen einen Wahlbezirk.

5. Die Gerichtsbezirke: Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Kirchbach, Gleisdorf, Leibnitz, Deutschlandsberg, Stainz, zusammen einen Wahlbezirk.

6. Die Gerichtsbezirke: Radkersburg, Mureck, Eibiswald, Arnfels, Mahrenberg, Marburg, Windischfeistritz, zusammen einen Wahlbezirk.

7. Die Gerichtsbezirke: Cilli, Franz, Oberburg, Tüffer, Schönstein, Gonobitz, Windischgraz, zusammen einen Wahlbezirk.

8. Die Gerichtsbezirke: Pettau, Friedau, St. Leonhard, Rohitsch, St. Marein, Rann, Drachenburg, Lichtenwald, Luttenberg, Ober-Radkersburg, zusammen einen Wahlbezirk.

Hinsichtlich des Gebietsumfanges der Gerichtsbezirke, sowie für den Fall der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 7 Anwendung zu finden.[83])

§ 8b. Jeder im § 8a angeführte Wahlbezirk hat einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

In den im § 8a aufgeführten Wahlbezirken ist jede Ortsgemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über 400 Einwohner zählt, Wahlort.

Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Diese Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege.[84])

In den im § 8a aufgeführten acht Wahlbezirken sind, und zwar in den Wahlbezirken 1 und 2 die Stadt Graz, in den Wahlbezirken 3 bis 8 die Städte Bruck a. d. Mur, Leoben, Feldbach, Marburg, Cilli und Pettau Hauptwahlorte für die Wahlbezirke, welchen sie eingereiht sind.

Die Vorschriften im letzten Absatze des § 7, betreffend die Bestimmung mehrerer Wahllokale im Gebiete einer Ortsgemeinde, haben auch hinsichtlich der zu den im § 8a aufgeführten Wahlbezirken gehörigen Ortsgemeinden Anwendung zu finden.[83])[84])

---

[82]) Die §§ 7 und 8 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

[83]) Die §§ 8a und 8b wurden durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55, eingeschaltet.

[84]) Vgl. die unten folgende Statthaltereiverordnung vom 15. Juni 1904, LGBl. Nr. 61.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern [mit Ausnahme des Kriegszuschlages[85])] wenigstens einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern [mit Ausnahme des Kriegszuschlages[85])] zusammengenommen wenigstens einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte und der im § 6 aufgeführten Landgemeinden sind durch unmittelbare Wahl jener nicht nach § 17 vom Wahlrechte ausgeschlossenen oder ausgenommenen eigenberechtigten männlichen Gemeindemitglieder zu wählen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens 10 Kronen zu entrichten haben.

In diesen Wählerklassen sind weiters in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsseelsorge verwendeten Geistlichen, Hof-, Staats-, Staatsbahn-, Landes-, und öffentliche Fondsbeamte, dann im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in Evidenz befindliche Berufsoffiziere (darunter auch Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, ferner ebensolche, sowie in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehende Militärbeamte, weiters Advokaten, Notare, sowie Personen, die einen akademischen Grad erworben haben oder an einer inländischen Hochschule die zur Erprobung der wissenschaftlichen Berufsbildung eingeführten Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben und öffentliche Lehrer.

Öffentliche Gesellschafter an Erwerbsunternehmungen und Miteigentümer von Realitäten sind in diesen Wählerklassen wahlberechtigt, wenn sie die persönliche Qualifikation zum Wahlrechte nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen besitzen und wenn von der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern auf ihren Anteil eine Quote von mindestens 10 Kronen entfällt.[86])

§ 13. Die in der allgemeinen Wählerklasse (IV des § 3 der Landesordnung) zu wählenden Abgeordneten sind durch unmittelbare Wahl aller eigenberechtigten Personen männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft be-

---

[85]) Ein Kriegszuschlag besteht nicht mehr.

[86]) Der § 12 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

sitzen, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen oder ausgenommen (§ 17) und am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten in der Gemeinde seßhaft sind, zu wählen.[87])

§ 14. Das Wahlrecht in den im § 3 der Landesordnung für das Herzogtum Steiermark bezeichneten Wählerklassen I, II und III schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus; im übrigen kann jeder Wähler sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben.

In der Regel kann jeder Wähler sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Frauen, sowie aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, können jedoch das Wahlrecht in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Städte und Märkte, sowie der Landgemeinden, und wer in der Wählerklasse der Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Landgemeinden wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Städte und Märkte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer zahlt.[87])

§ 15. In Städten und Märkten, deren Einwohner mit Bewohnern des flachen Landes zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, sind zur Wahl der Landtagsabgeordneten für die Städte und Märkte nur die nach § 12 wahlberechtigten Einwohner der Städte und Märkte mit Ausschluß der Landbewohner berufen.

Die nach § 12 wahlberechtigten Landbewohner, welche mit Einwohnern der Städte und Märkte zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, haben an der Wahl der Landtagsabgeordneten für die Landgemeinden teilzunehmen.

In jedem dieser Fälle hat der Vorsteher der Ortsgemeinde die demselben durch die Landtagswahlordnung zugewiesenen Amtshandlungen zu pflegen.[87])

§ 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 9 bis 14 wahlberechtiget ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§ 17. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Landtagsabgeordneten sind ausgeschlossen:

1. Alle unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen

---

[87]) Die §§ 13, 14 und 15 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- oder Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

4. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 StG.) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131[88]), aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlicher Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen, noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.[89])

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 18. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen hat in der Art zu geschehen,

---

[88]) Den Wortlaut des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, sieh oben auf S. 21 f.

[89]) Der § 17 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

daß zuerst die Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (IV des § 3 der Landesordnung), hierauf die Abgeordneten der Landgemeinden (III des § 3 der Landesordnung), dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern (II des § 3 der Landesordnung) und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes (I des § 3 der Landesordnung) gewählt werden, und daß die Wahlen für jede der drei erstbezeichneten Gruppen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage beginnen.[90])

§ 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Herzogtums Steiermark bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch öffentlichen Anschlag in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.[90])

§ 21. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung an demselben Wahlorte, in demselben Wahllokale und in dem gleichen Wahlkörper zu wählen haben, sind in besondere, in zwei Parien anzufertigende Listen in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Wählen jedoch die Wähler mehrerer Gemeinden in einem Wahlorte, so sind die Wählerlisten für dieselben in den einzelnen Gemeinden abgesondert anzulegen und haben dann als Teillisten aneinandergereiht die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.[90])

§ 22. Die Anfertigung der Wählerliste des großen Grundbesitzes obliegt dem Statthalter. Zur Verfassung der Wählerlisten für die Wählerklasse der Städte und Märkte, weiters der Landgemeinden und für die allgemeine Wählerklasse ist hinsichtlich jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) berufen. Die Wählerliste des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.[91])

§ 23. Die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) im Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.[90])

§ 24. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist (§ 26).[90])

§ 25. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder wegen Weglassung von Wahlberechtigten eingebracht werden.

---

[90]) Die §§ 19, 20, 21, 22, 23 und 24 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes sind bei der politischen Landesbehörde, solche gegen die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einzubringen.[91])

§ 26. Die bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise in Städten mit eigenem Statute außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.[91])

§ 27. Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Wählerlisten des großen Grundbesitzes und der Landeshauptstadt der Statthalter, bezüglich der übrigen Wählerlisten der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, beziehungsweise der mit dieser Entscheidung betraute Bezirkshauptmann (§ 26).[91])

§ 28. Gegen die auf Grund des § 27 gefällten Entscheidungen kann, ausgenommen die Fälle von Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes und der Landeshauptstadt innerhalb drei Tagen vom Tage der Zustellung die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Zeitpunkte der Wahl etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen. Das in seiner Verwahrung befindliche Listenpare ist als das authentische zu betrachten.[91])

§ 29. Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler vom Statthalter Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.[91])

§ 30. Hinsichtlich der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Landgemeinden, dann der allgemeinen Wählerklasse sind den Wählern durch jene landesfürstliche politische Behörde, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 27) zur Entscheidung über Reklamationen berufen ist, nach Abschluß des Reklamationsverfahrens Legitimationskarten nach Vorschrift des § 29 auszufertigen.

In Städten mit eigenem Statute kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.[91])

§ 31. Die Legitimationskarten sind den Wählern in die Wohnung zuzustellen und kann die Zustellung dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens

---

[91]) Die §§ 25, 26, 27, 28, 29 und 30 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.[92])

§ 32. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind sowohl den Wählern des großen Grundbesitzes, als auch den Wählern der Wählerklasse der Städte und Märkte, sowie der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten einzurichten und für die Wahl des großen Grundbesitzes mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die Wahl aus der Wählerklasse der Städte und Märkte, sowie der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarten ausfertigenden Behörde (Bürgermeister) und außerdem noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere, nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.[92])

§ 33. In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde (Bürgermeister) und bei der Wahl vom Wahlkommissär neu ersetzt.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 48) erforderlichen Stimmzettel.[92])

§ 34. Die Stimmzettel für die Wahlen der Handelskammern sind in gleicher Weise einzurichten, mit dem Amtssiegel der Landesbehörde zu versehen und den Wählern vor der Wahlhandlung durch den Wahlkommissär zu übergeben.[92])

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 35. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird in jedem Wahlorte, beziehungsweise Wahllokale einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten gewählten und aus drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern;

2. für die Handels- und Gewerbekammern aus deren Präsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter und drei von den Wahlberechtigten gewählten Kammermitgliedern und drei vom Wahlkommissär ernannten Kammermitgliedern;

3. hinsichtlich der Wahlen der Abgeordneten der Städte und Märkte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse für jeden Wahlort (und jedes Wahllokale) aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und drei von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus drei vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern.

Sämtliche diesbezüglichen Wahlen werden mittels Stimmzettel vorgenommen und erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises seitens der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme

[92]) Die §§ 31, 32, 33 und 34 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

Die Bestellung des Wahlkommissärs erfolgt für den Großgrundbesitz, die Handels- und Gewerbekammern und für die Städte mit eigenem Statute durch den Statthalter, für die übrigen Wahlorte durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

Jeder Wahlkommission ist ein Schriftführer beizuziehen.[93])

§ 36. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Außer den Mitgliedern der Wahlkommission ist nur den mit gültigen Legitimationskarten versehenen Personen für die Zeit der Wahlhandlung der Eintritt in das Wahllokale gestattet.[93])

§ 37. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

§ 38. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 39. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 40. Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel. Andere als die behördlich oder bei der Wahlkommission ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig, ebenso solche, welche keine Namensbezeichnung enthalten. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.[94])

§ 41. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von diesem den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel und legt denselben in die Wahlurne.

---

[93]) Die §§ 35 und 36 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

[94]) Der § 40 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

Zur Stimmenabgabe Bevollmächtigte haben die Vollmacht der Wahlkommission zu übergeben.[95])

§ 42. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§ 43. Die Abgabe des Stimmzettels ist in beiden Parien der Wählerliste neben dem Namen des Wählers anzumerken und außerdem im Abstimmungsverzeichnisse einzutragen. Die Anmerkung in den Wählerlisten ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission, die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis vom Schriftführer (§ 35) zu besorgen.

Außerdem hat der Schriftführer über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen.[96])

§ 44. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

§ 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 46. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist vom Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sohin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn fällt, die Zahl 2 usw. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Leere Stimmzettel werden bei Berechnung der Stimmen nicht gezählt.

---

[95]) Der § 41 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

[96]) Der § 43 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

Stimmen, welche auf einen von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen entfallen, sind ungültig.

Namen, bei welchen es zweifelhaft, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu (§ 39) und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben und im Wahlprotokolle ersichtlich zu machen.

Falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht beendigt wäre, ist beizufügen, daß das Gesamtresultat aller zusammengehörigen Abstimmungen vom Hauptwahlorte ermittelt werden wird.[97])

§ 47. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl, oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.[98])

§ 48. Kommt bei dem Abstimmungsakte keine solche Stimmenmehrheit zu stande, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.[98])

§ 49. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Skrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.[98])

§ 49 a. Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welchem letzteren Falle schließlich das Los entscheidet.[99])

§ 50. Wenn die erforderliche Zahl von Abgeordneten gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und ebenso wie das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmlisten vom Wahlkommissär, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Schriftführer unterschrieben.

Hierauf werden sämtliche Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch

---

[97]) Der § 46 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

[98]) Die §§ 47, 48 und 49 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 6. Mai 1884, LGBl. Nr. 7.

[99]) Der § 49a wurde durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55, eingeschaltet.

die Wahlhandlung vollendet ist, an den Statthalter, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Hauptwahlort Graz ist, an den Statthalter, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt in Graz dem vom Statthalter mit derselben beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirk dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 47, 48, 49 und 49 a. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichenfalls die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.[100])

§ 50 a. Unter der Bezeichnung „Hauptwahlort" ist in diesem Gesetze jener Ort zu verstehen, in welchem das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen eines Wahlbezirkes von dem hiezu berufenen Beamten ermittelt wird; es können daher zu Hauptwahlorten auch Orte bestimmt werden, in welchen für die betreffende Wählerklasse desselben Wahlbezirkes eine Wahl nicht stattzufinden hat.[101])

§ 51. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 17 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 52. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§ 53. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

---

[100]) Der § 50 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55.

[101]) Der § 50a wurde durch das Gesetz vom 11. April 1904, LGBl. Nr. 55, eingeschaltet. — Vgl. zu § 50a auch die folgende Statthaltereiverordnung vom 15. Juni 1904, LGBl. Nr. 61.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Ad § 53. Auch während der Dauer der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden. Nach Ablauf der zweiten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich (Gesetz vom 18. Jänner 1867, LGBl. Nr. 5).

Mit der Verordnung des Statthalters vom 15. Juni 1904, LGBl. Nr. 61, wurden Durchführungsbestimmungen zur Landtagswahlordnung erlassen. Diese Verordnung lautet:

Zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1904, LG.- u. VBl. Nr. 55, mit welchem die Landtagswahlordnung für das Herzogtum Steiermark abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird, werden folgende Anordnungen getroffen:

Zu § 7, Absatz 4 und § 8b, Absatz 4:

Auf Grund des § 7, Absatz 4, und des § 8b, Absatz 4, werden nach Einvernehmung des steiermärkischen Landesausschusses in dem dieser Verordnung beigefügten tabellarischen Anhange A die Gruppenwahlorte für jene Ortsgemeinden mit 400 oder weniger Einwohnern bestimmt, welche in der Wählerklasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden zu wählen haben.

Zu § 7, Absatz 5:

Auf Grund der §§ 7, Absatz 5, und 50a, werden in dem tabellarischen Anhange B zu dieser Verordnung die Hauptwahlorte für jeden der Landgemeindenwahlbezirke (§ 6 der Landtagswahlordnung) festgesetzt.

Zu § 7, Absatz 6, und § 8b, Absatz 6:

Auf Grund des § 7, Absatz 6, und des § 8b, Absatz 6, wird nach Anhörung der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und nach Einvernehmung des steiermärkischen Landesausschusses im tabellarischen Anhange C und D, zu dieser Verordnung die Anzahl der Wahllokalitäten für jene Ortsgemeinden bestimmt, in welchen die Wahlen in der Wählerklasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse in mehreren Wahllokalen stattzufinden haben und weiters, in welcher Weise die Zuweisung der Wähler an diese Wahllokale zu erfolgen hat.

Zu Hauptwahlorten (Hauptwahllokalen) in diesen Gemeinden werden bestimmt:

In jenen Gemeinden, in welchen die Zuweisung der Wähler an mehrere Wahllokale nur nach alphabetischer Ordnung zu erfolgen hat, ist jenes Wahllokal das Hauptwahllokal, welchem die Wähler mit dem Anfangsbuchstaben A zugeteilt werden.

In jenen Gemeinden, in welchen die Zuweisung der Wähler an mehrere Wahllokale nur nach territorialer Zugehörigkeit zu erfolgen hat, ist jenes Wahllokal das Hauptwahllokal, das im Bereiche der Katastralgemeinde oder der Gruppe von Katastralgemeinden gelegen ist, welche im Anhange C und D zu dieser Verordnung mit einem Stern (*) bezeichnet ist.

Für die Wahlen in der allgemeinen Wählerklasse in den Gemeinden Graz, Trifail, Eisenerz und Donawitz wird zum Hauptwahllokal jenes Wahllokal bestimmt, welchem die Wähler mit dem Anfangsbuchstaben A zugewiesen werden und das im Bereiche der Katastralgemeinde oder der Gruppe von Katastralgemeinden gelegen ist, die im Anhange D zu dieser Verordnung mit einem Stern (*) bezeichnet ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Anhänge zu der Verordnung werden ihres erheblichen Umfanges wegen hier nicht wiedergegeben. Zu bemerken ist, daß der Anhang A mit der weiters erflossenen Statth. Vdg. vom 4. Juli 1904, LGBl. Nr. 63, berichtigt wurde.

Vorarlberg.

Für Vorarlberg sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches folgende auf die Landesverfassung bezügliche Gesetze erflossen:

Gesetz vom 19. April 1898, LGBl. Nr. 11, betreffend die Abänderung der §§ 6 und 8 der Landtagswahlordnung;

Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 27, womit der § 3 der Landesordnung abgeändert wurde;

Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 28, womit die §§ 11 und 12 der Landesordnung abgeändert wurden;

Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 29, womit die Landtagswahlordnung (ihrem ganzen Umfange nach) abgeändert wurde.

Das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 27, womit der § 3 der Landesordnung abgeändert wurde, lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 3 der Landesordnung für Vorarlberg vom 26. Februar 1861 und des Landesgesetzes vom 24. Mai 1884, LGBl. Nr. 16, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 3. Der Landtag besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem fürstbischöflichen Generalvikar, dann

b) aus dreiundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. Aus sechs Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer;

II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes;

III. aus drei Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung in Kraft.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 28, womit die §§ 11 und 12 der Landesordnung abgeändert wurden, lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 11 und 12 der Landesverordnung für Vorarlberg vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus fünf aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§ 12. Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, I) gewählten Abgeordneten und ein Mitglied durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, II) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Das dritte, vierte und fünfte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Obgleich das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 29, in seiner Aufschrift sich nur als Abänderung der Landtagswahlordnung bezeichnet, so besteht doch sein Inhalt in einer völlig neuen Landtagswahlordnung und setzt die diesfälligen früheren gesetzlichen Bestimmungen (auch das seit dem Erscheinen der 5. Auflage dieses Handbuches erlassene, oben angeführte Gesetz vom 19. April 1898, LGBl. Nr. 11) ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft.

Das Gesetz vom 7. September 1902, LGBl. Nr. 29, lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Landtagswahlordnung für Vorarlberg tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bildet jede Stadt einen Wahlbezirk und haben Bregenz, Feldkirch und Bludenz je einen Abgeordneten und Dornbirn zwei Abgeordnete zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 2. Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat einen Landtagsabgeordneten zu wählen. Für diese Wahl haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.[102])

§ 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke Bregenz, Feldkirch und Bludenz nach ihrem jeweiligen, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange, je einen Wahlbezirk.

§ 4. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden wird am Sitze der Gerichtsbehörde vorgenommen. Es sind demnach Wahlorte für die Wahl der Abgeordneten im politischen Bezirke Bregenz: Bregenz und Bezau; im poli-

---

[102]) Hinsichtlich der „Ersatzmänner" vgl. oben auf S. 178 die RGE. vom 19. Jänner 1903, Z. 417 und 418, und die hinzugefügte Bemerkung.

tischen Bezirke Feldkirch: Feldkirch und Dornbirn; im politischen Bezirke Bludenz: Bludenz und Schruns.

Der erstgenannte Wahlort jedes Wahlbezirkes ist Hauptwahlort.

§ 5. Von den im § 3 aufgeführten Wahlbezirken haben Bregenz und Feldkirch je fünf und Bludenz vier Abgeordnete zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 1 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden einen Wahlkörper.

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, III, der Landesordnung) bildet jeder der drei politischen Bezirke, Bregenz, Feldkirch, Bludenz, nach seinem jeweiligen bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange je einen Wahlbezirk.

§ 7. Von den im § 6 aufgeführten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse hat jeder politische Bezirk je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden bilden einen Wahlkörper.

Die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse wird am Sitze der Gerichtsbehörde vorgenommen. Es sind demnach Wahlort für die Wahl eines Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse im politischen Bezirke Bregenz: Bregenz und Bezau; im politischen Bezirke Feldkirch: Feldkirch und Dornbirn; im politischen Bezirke Bludenz: Bludenz und Schruns.

Der erstgenannte Wahlort jedes Wahlbezirkes ist Hauptwahlort.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 8. Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Städte sind durch direkte Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864, beziehungsweise der Gemeindewahlordnung vom 29. Juni 1890 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte berechtigten, und nach § 14 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche mindestens acht Kronen an direkten Staatssteuern entrichten.

Diesen sind die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung § 1 Z. 2 a bis f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

§ 9. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden, sowie die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen. Für die Wahl der Wahlmänner beider Wählerklassen ist jede Gemeinde der betreffenden Wahlbezirke Wahlort und haben die Wahlberechtigten jeder Gemeinde und Wählerklasse die Wahlmänner aus ihrer Mitte zu wählen.

Behufs Wahl der Wahlmänner der allgemeinen Wählerklasse kann die politische Behörde in größeren Gemeinden mehrere Wahllokalitäten bestimmen und die Zuweisung der Wähler dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zugehörigkeit verfügen. In diesem Falle ist für jede Wahllokalität eine besondere Wahlkommission zu bestellen. Hiebei findet der § 22 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede Gemeinde des Wahlbezirkes auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Teilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder darüber betragen, als 500 zu gelten, wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen einen Wahlmann.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 gelten auch für die Wahl der Wahlmänner der allgemeinen Wählerklasse.

§ 10. Die Wahlmänner jeder Gemeinde für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 22. April 1864, beziehungsweise der Gemeindewahlordnung vom 29. Juni 1890 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten, und nach § 14 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern mindestens acht Kronen an direkten Staatssteuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Staatssteuern gereihten Gemeindewähler ausmachen und innerhalb des letzten Dritteils mindestens acht Kronen an direkten Staatssteuern entrichten. Diesen sind sowohl in den ad a als ad b bezeichneten Gemeinden die Ehrenbürger und diejenigen Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung § 1 Z. 2 a bis f vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft wahlberechtigt sind.

§ 11. Von den Wählern der Wahlbezirke der Städte und der Landgemeinden kann jeder sein Wahlrecht nur in einem dieser Wahlbezirke (unbeschadet der Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse) und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise üben nicht eigenberechtigte Personen durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenspersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

Korporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme.

Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmenmehrheit, nach Zahl oder bei Verschiedenheit der Anteile nach Verhältnis derselben zu bevollmächtigen.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im § 14 dieser Wahlordnung angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte muß in der Wählerklasse seines Vollmachtgebers selbst wahlberechtigt sein, darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Wer in einem Wahlbezirke der im § 1 genannten Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde wählen. Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus, wenn er dort wahlberechtigt ist, sonst aber in der Gemeinde, in welcher er die höchste direkte Staatssteuer zahlt.

§ 12. In der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, III d. L.-O.) ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte (§ 14 dieser Wahlordnung) nicht ausgeschlossen ist, in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist.

Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

Das Wahlrecht in den übrigen Wählerklassen schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus.

§ 13. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

a) österreichischer Staatsbürger;

b) dreißig Jahre alt ist;

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte, jener der Landgemeinden oder jener der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 8 bis 12 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 14. Die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Hinkunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafrechtlicher Erkenntnisse nur mehr nach den folgenden Bestimmungen zu beurteilen:

1. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§ 13 lit. c der Landtagswahlordnung).

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 15. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 16. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann die Abgeordneten der Landgemeinden und zuletzt die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammer gewählt, und daß die Wahlen für jede dieser Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 17. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekanntzumachen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 18. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen, wobei bezüglich der allgemeinen Wählerklasse und der Wählerklasse der Landgemeinden die Bestimmungen des § 24, Absatz 2, Anwendung zu finden haben. Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von den zu deren Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§ 19. Die Anfertigung der Wählerlisten der im § 1 aufgeführten Städte mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 8 und 14, dann der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden nach den Bestimmungen der §§ 10 und 14, endlich der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerklasse nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 dieser Wahlordnung obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

Bei Verfassung der Wählerlisten der im § 1 angeführten Städte, sowie der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in den Landgemeinden haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindewähler unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen als Basis zu dienen.

Bei Verfassung der Wählerlisten behufs Wahl der Wahlmänner in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wähler in alphabetischer Reihenfolge zu verzeichnen.

§ 20. Die Listen der Landtagswähler sind in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

§ 21. Reklamationen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten können beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde kann innerhalb drei Tagen die Berufung an die Statthalterei eingebracht werden.

Die Entscheidung der Statthalterei ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die zur Reklamationsentscheidung berufene politische Behörde hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige Berichtigungen der Wählerlisten von Amts wegen vorzunehmen.

§ 22. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden sowie der Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse hat die politische Bezirksbehörde nach Vorschrift des § 9 auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die Anzahl der von jeder in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen, Tag und Stunde dieser innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmenden Wahl anzuberaumen, die Wählerlisten nach erfolgter Reklamationsentscheidung richtigzustellen, im Wege der Gemeindevorstehung, die vorgeschriebenen, bei der Stimmabgabe zu ver-

wendenden Kuverts, auszufertigen und zustellen zu lassen, zur Leitung der Wahl einen Wahlkommissär zu bestimmen und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeindevorsteher hat sofort die Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde des Beginnes und Schlusses der Wahl und des von ihm zu bestimmenden Lokales zur Wahl einzuladen und zur festgesetzten Zeit dieselbe selbst vorzunehmen oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied der Wahlkommission vornehmen zu lassen.

Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlkommissär und zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Kuverts sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Kuverts auszufolgen.

Der Wahlkommissär folgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Kuverts aus.

§ 23. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 29 bis einschließlich § 37 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat in dem vorgeschriebenen Kuvert einen Stimmzettel abzugeben, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den §§ 38 und 39 weiter vorzugehen.

Den abgeschlossenen Wahlakt hat der Wahlkommissär zu übernehmen und ihn dem Bezirkshauptmanne zu übergeben.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat die Gesetzlichkeit des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu konstatieren, und wenn sich die Notwendigkeit einer Neuwahl ergibt, dieselbe sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

§ 24. Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner eingetragen werden, sind in alphabetischer Ordnung nach Gerichtsbezirken zu verfassen. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde des Wahlbezirkes hat alle gewählten Wahlmänner des Bezirkes in eine Liste einzutragen und letztere in doppelter Ausfertigung zur Wahlhandlung vorzubereiten.

Die nach Gerichtsbezirken angefertigten Wahlmännerlisten für die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse und für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden je als Teillisten aneinandergereiht und bilden die Grundlage für die Wahlhandlung, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen ist. Die politische Bezirksbehörde des Wahlbezirkes hat die Wählerlisten in Evidenz zu halten.

§ 25. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern, beziehungsweise den Wahlmännern der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit den Legitimationskarten vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Kuverts auszufertigen und zuzustellen. Die Legitimationskarten haben den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Beginnes und Schlusses der Wahl zu enthalten. Die Zustellung der Legitimationskarten und Kuverts kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Legitimationskarten und Kuverts sind auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Legitimationskarten und Kuverts auszufolgen.

Der Wahlkommissär folgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Kuverts aus.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 26. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für jeden Wahlkörper der im § 1 aufgeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes, und aus vier vom Wahlkommissär ernannten Wahlberechtigten;

2. für jeden Wahlort der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse aus drei vom Wahlkommissäre ernannten und aus vier von den Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

§ 27. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern ausgefolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 28. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte, wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten übernimmt.

§ 29. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 13 und 14 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 30. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 31. Die Wahl selbst beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel in dem vorgeschriebenen Kuvert in die Wahlurne legen. Der Beschlußfassung der Wahlkommission ist es anheimgestellt, hierauf entweder durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe der Stimmzettel aufzurufen, wobei Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe in das Wahllokal kommen, erst wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abgeben und sich zu diesem Zwecke bei der Wahlkommission

zu melden haben oder ob die Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Wahllokale zur Abstimmung zuzulassen seien.

§ 32. Jeder Wähler hat einen im vorgeschriebenen Kuvert befindlichen Stimmzettel, auf welchem so viele Namen verzeichnet stehen, als Abgeordnete zu wählen sind, dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben und dabei seine Legitimationskarte vorzuzeigen. Die gedachten Kuverts müssen von undurchsichtigem Papier, gleichem Format und gleicher Farbe sein. Stimmzettel ohne dieses Kuvert werden nicht angenommen. Enthält ein Kuvert mehr als einen Stimmzettel, so sind alle darin befindlichen Stimmzettel ungültig. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Ergeben sich über die Identität des Wählers Anstände, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

Wird gegen die Identität des Wählers von der Wahlkommission ein Einwand nicht erhoben, so hat der Wähler das vorgeschriebene, seinen Stimmzettel enthaltende Kuvert in die Hände des Vorsitzenden zu übergeben, welcher die uneröffneten Kuverts sofort in die Wahlurne legt.

§ 33. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Vormerkung besorgt der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beigegebene Schriftführer unter Kontrolle eines Mitgliedes der Wahlkommission.

§ 34. Die Wahl ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf einen folgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahl ist die Wahlurne unter amtlichen Verschluß der Wahlkommission zu bringen.

§ 35. Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlkommission auszusprechen ist, und noch vor der Skrutinierung werden von demselben die Kuverts in der Wahlurne untereinander gemengt.

Hierauf ist sogleich die Skrutinierung vorzunehmen, indem der Vorsitzende jeden Stimmzettel unter Einsichtnahme zweier Mitglieder der Wahlkommission aus dem Kuvert entfaltet, die darauf befindlichen Namen herablieft, und den Stimmzettel zur Aufbewahrung hinterlegt.

Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinen Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen.

§ 36. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 14 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person fallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft, oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

§ 37. Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben.

§ 38. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§ 39. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Skrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit, oder die obgedachte gleiche Teilung zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 40. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben. Zugleich sind die mit der Vormerkung über die Abgabe der Stimmzettel versehene Wählerliste, die Stimmlisten, die Stimmzettel, etwaige Vollmachten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse auch die Wahlakten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.

§ 41. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 14 vor-

mierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 42. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 30 der Landesordnung).

§ 43. Wenn während der Dauer der sechsjährigen Landtagsperiode in der Wählerklasse der Landgemeinden oder der allgemeinen Wählerklasse die Notwendigkeit einer Ersatzwahl herantritt, so ist dieselbe auf Grund der vorhandenen, bei inzwischen erfolgtem Abgang von Wahlmännern zu ergänzenden Wahlmännerlisten vorzunehmen.

V. Änderung der Wahlordnung.

§ 44. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderung der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von Zweidritteilen der Anwesenden erforderlich.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt in dem Zeitpunkt der Ausschreibung der allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Landesgesetz vom 16. Jänner 1867, Nr. 14, das Landesgesetz vom 13. Jänner 1869, Nr. 8, das Landesgesetz vom 6. Mai 1882, Nr. 13, die Landesgesetze vom 26. Mai 1884, Nr. 17 und 18, das Landesgesetz vom 19. März 1885, Nr. 11, das Landesgesetz vom 13. November 1894, Nr. 33, und das Landesgesetz vom 19. April 1898, Nr. 11, außer Kraft.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Drittes Hauptstück: Die Gemeindeverfassung.

Ad I. „Historische Einleitung".

(II. Band, S. 418 bis 433, der 5. Aufl.)

Im Erzherzogtume Österreich unter der Enns wurden durch das Gesetz vom 23. Juli 1904, LGBl. Nr. 76, von dem in diesem Lande bishin bestandenen und in den anderen Ländern noch bestehenden Systeme nicht unwesentlich abweichende Grundsätze für die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung aufgestellt. In Dalmatien wurde durch das Gesetz vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 16, die Institution der ständigen Wählerlisten geschaffen und damit gleichzeitig das Verfahren zur Vorbereitung der Gemeindevertretungswahlen nicht unerheblich geändert. Von diesen Akten der Landesgesetzgebungen abgesehen, bietet die Gemeindeorganisation in allen Ländern im großen und ganzen das gleiche Bild wie zur Zeit des Erscheinens der 5. Auflage des Handbuches, wenn auch durch ziemlich zahlreiche Novellen in einzelnen Belangen Neuerungen geschaffen worden sind, die im folgenden Kapitel zur Darstellung gelangen. Hier hervorgehoben unter

diesen Neuerungen sei eine in allen Ländern eingetretene von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich die Ausschließung einer Steuergattung als Basis für die Umlagen der Gemeinden und anderer Selbstverwaltungskörper. Infolge des Art. XIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, sind für alle Länder Landesgesetze erflossen, welche — zumeist für eine bestimmte Zeitdauer oder mit Vorbehalt — die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen verfügen. Die betreffenden Gesetze für die Bukowina, für Dalmatien, Istrien, Triest und Krain enthalten auch eine Bestimmung, welche vorschreibt, daß die Dienstbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, dann der Seelsorger (in Dalmatien auch der Lehrer) von Zuschlägen (in Dalmatien nur von Landes- und Gemeindezuschlägen) zur Besoldungssteuer frei zu bleiben haben. Eine derartige Bestimmung treffen auch die Gesetze für Mähren und Steiermark, jedoch das erstere Gesetz nur für die Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, nicht auch für die Seelsorger, das letztere Gesetz nur hinsichtlich der Landeszuschläge zur Besoldungssteuer und nur für die Staats- und öffentlichen Fondsbeamten sowie die Seelsorger, nicht auch für die Hof- und die Landesbeamten.[1])

Ad II. „Die geltende Gemeindegesetzgebung".

(II. Band, S. 434 bis 917 der 5. Aufl.)

In der 5. Auflage des Handbuches zerfällt dieses Kapitel zunächst in vier Hauptabteilungen: A. Das Reichsgemeindegesetz, B. Die Landesgesetze über das Gemeindewesen (mit Ausschluß der Gesetze über die Bezirksvertretungen und der besonderen Gemeindestatute), C. Die Landesgesetze über die Bezirksvertretungen, und D. Die besonderen Gemeindestatute. Am Reichsgemeindegesetze können Änderungen nicht mehr Platz greifen, da die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten seit der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes vom 21. De-

---

[1]) Aus dem Umstande, daß die Gesetze über die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den autonomen Zuschlägen in einigen Ländern auch die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer verfügen, darf nicht der Schluß gezogen werden, daß diese Befreiung in jenen Ländern, wo aus dem erwähnten Anlasse keine gesetzliche Anordnung der besprochenen Art erflossen ist, nicht bestünde. Vielmehr ist diesbezüglich der Rechtsstand in allen Ländern der gleiche. Die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten wurde mit den ah. Entschließungen vom 16. Februar 1853, RGBl. Nr. 48, und 25. November 1858, RGBl. Nr. 220, verfügt. In keinem Lande ist eine diese Anordnung aufhebende landesgesetzliche Bestimmung getroffen worden; sie besteht daher überall noch zu Recht, wenn sie auch in mehreren Ländern durch die oberwähnten Landesgesetze gänzlich oder teilweise überholt ist. Soweit speziell die Gemeindezuschläge in Betracht kommen, wurden die erwähnten ah. Entschließungen schon durch die Gemeindeordnungen (zumeist auch durch die nach dem Reichsgemeindegesetze erflossenen besonderen Gemeindestatute) überholt; vgl. die betreffenden Bestimmungen der allg. Gemeindeordnungen, welche die Befreiung auch auf die Seelsorger und Lehrer (in Böhmen und Mähren ziffermäßig begrenzt) ausgedehnt haben, auf S. 631 ff. des II. Bandes der 5. Auflage. Neu gefaßt wurden diese Bestimmungen, wie aus der folgenden Darstellung zu entnehmen ist, in Österreich ob und Österreich unter der Enns, in Salzburg und Vorarlberg. Die Novelle für Österreich unter der Enns erwähnt die Seelsorger nicht mehr.

Mit dem Erk. des VGH. vom 24. Jänner 1901, Z. 623, B. 55 A (Böhmen), wurde anerkannt, daß die mit der ah. Entschl. vom 25. November 1858, RGBl. Nr. 220, verfügte Befreiung der Staatsbeamten von Landeszuschlägen auch nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung zu Recht bestehe.

zember 1867, RGBl. Nr. 141, entfallen ist; vgl. diesbezüglich die Ausführungen auf S. 433 des II. Bandes der 5. Auflage.[2]) Es kommen daher von den erwähnten Hauptabteilungen nur mehr die sub B., C. und D. bezeichneten in Betracht.

---

[2]) Es seien jedoch hier zwei das Gemeindewesen betreffende Normalerlässe des Ministeriums des Innern mitgeteilt:

„Es ist hieramts zur Kenntnis gelangt, daß in einem Verwaltungsgebiete einzelne Gemeinden mit der mehr oder weniger zu Tage getretenen Absicht, die Wirkungen der Heimatgesetznovelle zu vereiteln, gegen zahlreiche Personen mit der Ausweisung vorgegangen sind, wobei seitens der Gemeindevertretungen in einzelnen Fällen offenbar über die strikte zu interpretierenden Bestimmungen der Gemeindeordnung hinausgegangen wurde. Die Gesetzwidrigkeit des Vorgehens der betreffenden Gemeindevertretungen ist schon dadurch erwiesen, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in welchen über Beschwerden gegen die von diesen Gemeinden verfügten Ausweisungen bisher seitens der politischen Behörden entschieden wurde, die Ausweisungen als dem Gesetze nicht entsprechend außer Kraft gesetzt werden mußten. Es wurden aber auch Fälle konstatiert, in welchen Gemeindevertretungen die Ausweisung von mehreren Personen kumulativ beschlossen haben, ohne überhaupt zu prüfen, ob bei den einzelnen die gesetzlichen Voraussetzungen einer so einschneidenden Verfügung vorhanden seien oder nicht. Da durch einen solchen Mißbrauch der durch das Gesetz den Gemeinden eingeräumten Befugnisse die Rechte der hiedurch betroffenen Staatsbürger schwer geschädigt werden, ist es Pflicht der Staatsverwaltung, solchen Vorfällen mit aller Energie entgegenzutreten. Ich gewärtige daher, daß die politischen Behörden nicht nur jeden einzelnen Fall, welcher ihnen, sei es aus Anlaß von Beschwerden der betroffenen Partei, sei es wegen zwangsweiser Durchführung der Ausweisung, vorgelegt wird, nach wie vor einer strengen Prüfung hinsichtlich der Gesetzlichkeit der getroffenen Verfügung unterziehen, sondern auch jeden sich bietenden Anlaß benützen, um auf die Gemeinden einen entsprechenden aufklärenden Einfluß zu üben. Sollten einzelne Gemeinden trotzdem weiterhin trachten, durch Mißbrauch des Ausweisungsrechtes die Wirkungen der Heimatgesetznovelle zunichte zu machen, so müßten seitens der Staatsverwaltung alle zu Gebote stehenden Maßnahmen ergriffen werden, um einem derartigen gesetzwidrigen Treiben ein Ziel zu setzen. In dieser Hinsicht beehre ich mich, es der Erwägung Hochderselben anheimzustellen, ob man nicht die Parteien auf ihr Recht, bei der politischen Behörde — auch mündlich — Beschwerde zu führen, durch besondere Verlautbarungen aufmerksam machen sollte. Im äußersten Falle müßte die Auflösung derjenigen Gemeindevertretungen, welche planmäßig gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, in Betracht gezogen werden. Eure ·/. werden ersucht, an die politischen Behörden des dortigen Verwaltungsgebietes im Sinne der vorstehenden Ausführungen Weisungen zu erlassen" (MIE. an alle Landeschefs vom 22. April 1901, Z. 13.196, MIVBl. S. 87).

„Anläßlich der Wahl einer Gemeindevertretung hat sich der Fall ereignet, daß seitens der vorgesetzten politischen Behörde die Wahl eines der Gewählten wegen mangelnder Wählbarkeit außer Kraft gesetzt wurde, wenige Tage später aber infolge einer rechtzeitig gegen das Wahlverfahren eingebrachten Einwendung die dieselbe Person betreffende Wahlhandlung annulliert und eine Neuwahl angeordnet werden mußte. Da ein derartiger Vorgang im Hinblicke auf die Verschiedenartigkeit der Rechtsfolgen der beiden Entscheidungen einerseits und der Normen über die Zulässigkeit einer Anfechtung derselben im Instanzenzuge andrerseits zu Verwicklungen führen kann, und da jedenfalls die ersterwähnte Entscheidung als überflüssig erscheint, da sie durch die nachfolgende gegenstandslos gemacht wird, so findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß in die Prüfung der Wählbarkeit eines Gewählten erst dann einzugehen ist, wenn die zur Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren festgesetzte Präklusivfrist unbenützt verstrichen oder über eingebrachte Einwendungen endgültig entschieden ist. Hievon sind die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften zur Danachachtung zu verständigen, und ist auch bei analogen gesetzlichen Voraussetzungen der gleiche Vorgang seitens der k. k. ·/. zu beobachten, wenn es sich um Wahlen der Gemeindevertretungen in Städten mit eigenem Statute handelt" (MIE. an alle Landesstellen vom 20. Februar 1902, Z. 7140, MIVBl. S. 38).

Ad B. „Die Landesgesetze über das Gemeindewesen".

(Mit Ausschluß der Gesetze über die Bezirksvertretungen und der besonderen Gemeindestatute).

(II. Band, S. 437 bis 841, dann 916 f. der 5. Aufl.)

Es sei hier zunächst hervorgehoben, daß im folgenden an den Grundsätzen festgehalten ist, die in der Vorbemerkung auf S. 437 ff. des II. Bandes der 5. Auflage des Handbuches entwickelt sind. Es sind demnach jene seit dem Erscheinen der 5. Auflage erflossenen, mit den Gemeindeordnungen im engeren oder weiteren Zusammenhange stehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften, die zum Stoffe anderer Partien des Handbuches gehören, nicht berücksichtigt, insofern sie nicht den Text einer Gemeindeordnung abändern oder modifizieren. Insbesondere sind nur jene auf die Gemeindefinanzen bezüglichen Gesetze und Verordnungen in Betracht gezogen, welche Verfügungen allgemeiner Natur, also insbesondere Abgaben und Auflagen zu Gemeindezwecken überhaupt oder Gebühren für verschiedene Zwecke zum Gegenstande haben, nicht aber solche Vorschriften, die sich auf Gebühren für spezielle Amtshandlungen beziehen, wie z. B. Totenbeschaugebühren, Bautaxen, Musiklizenzgebühren u. dgl. Hingegen sind solche Gesetze berücksichtigt, die mit der Schaffung besonderer kommunaler Einrichtungen gewisse Gemeindeabgaben in der Weise in Verbindung bringen, daß die Abgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die Einrichtung nicht benützt wird. Jedoch wurden solche Gesetze, sofern sie bloß für einzelne Gemeinden gelten, nicht aufgenommen, da nach den Dispositionen des Handbuches die bloß lokale Gesetzgebung nur für die Statutargemeinden in Betracht gezogen ist.

Die Hauptabteilung B. zerfällt in der 5. Auflage in fünf Unterabteilungen: a) Verzeichnis der Landesgesetze, betreffend die Gemeindeordnungen, die Gemeindewahlordnungen und die Gutsgebiete; b) die Einführungsgesetze zu den Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen; c) die Gemeindeordnungen in ihrer gegenwärtigen Fassung; d) die Gemeindewahlordnungen in ihrer gegenwärtigen Fassung; e) die Gesetze über die Gutsgebiete.

Von diesen Unterabteilungen kommt die sub b) bezeichnete hier nicht mehr in Betracht, da die Einführungsgesetze zu den Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen nur mehr von historischem Interesse sind. In der Unterabteilung e) (Gutsgebietsgesetze) haben sich keine Änderungen ergeben. Es erübrigen daher zur Darstellung der eingetretenen Neuerungen die Unterabteilungen a), c) und d). Hiebei empfiehlt es sich, abweichend von den Dispositionen der 5. Auflage, die drei Unterabteilungen zusammenzufassen und die Neuerungen länderweise zu behandeln, da eine Wiedergabe der vollen Texte der Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen nach Muster der im II. Bande der 5. Auflage enthaltenen Kompilation einen zu breiten Raum in Anspruch nehmen würde.

Im nachfolgenden werden daher länderweise die seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden (von den Statutargemeinden abgesehen) erflossenen Gesetze und sonstigen Vorschriften zuvörderst registriert und dann, sofern sie noch aktuell sind, entweder in ihrem Wortlaute wiedergegeben oder ihrem Inhalte nach entsprechend erörtert, je nachdem den Dispositionen der 5. Auflage und der Bedeutung der betreffenden Vorschrift zufolge die eine oder die andere Darstellungsweise angemessen erscheint.

Die Rechtssätze aus den seither (anfangs Juli 1895) in Gemeindeangelegen-

heiten veröffentlichten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes sind hier in der Fußnote zusammengestellt.[3])

---

[3]) Die folgenden Rechtssätze erschöpfen die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, welche sich auf die allgemeinen Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen bezieht, für die Periode von Mitte 1895 bis Ende November 1906. Die halbamtliche Publikation der Erkenntnisse des Reichsgerichtes reicht nur bis Ende 1903; doch wurden hier auch Rechtssätze aus späteren, anderwärts veröffentlichten oder sonst beschaffbaren Erkenntnissen des Reichsgerichtes aufgenommen. Da die Texte der Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen — die seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches neu erlassenen ausgenommen — im folgenden nicht wiedergegeben werden, war es nicht möglich, die Rechtssätze einzelnen Paragraphen beizugeben. Um hiefür Ersatz zu bieten, wurden die Rechtssätze systematisch gruppiert, und ihnen, wo dies zur Orientierung des Publikums erwünscht schien, Bemerkungen vorangeschickt oder beigefügt. Vielleicht wird diese übersichtliche Methode der Evidentstellung des umfangreichen Materials der Praxis nicht unwillkommener sein, als die paragraphenweise Reihung der Rechtssätze. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß die auf Grund der Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen für die Statutarstädte erflossenen Erkenntnisse in dieser Zusammenstellung, auch wenn sie allgemeine Bedeutung haben, nicht berücksichtigt sind, da die betreffenden Rechtssätze zu den Regesten ad D („Die besonderen Gemeindestatute") für jede Statutarstadt gesondert fußnotenweise gebracht werden.

Judikate zu den Gemeindeordnungen.

I. Die Gemeinde in räumlicher Beziehung.

1. Ursprünglicher Umfang des Gemeindegebietes. Das durch einen konstitutiven (vor dem Eintritte der Wirksamkeit der jetzigen Gemeindeordnung gesetzten) Akt der Staatsgewalt festgesetzte Gebiet einer Gemeinde kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung eine Änderung erleiden (VGHE. vom 23. Mai 1903, Z. 5961, B. 1808 A; Dalmatien). Die Vorschrift des § 1 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 170, daß unter der Ortsgemeinde in der Regel die als selbständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde zu verstehen sei, insofern nicht mehrere derselben bereits faktisch eine einzige selbständige Ortsgemeinde bilden, hat auf Tirol keine Anwendung, weil in Tirol damals der stabile Kataster nicht vorhanden war. Den Ergebnissen der später auch in Tirol durchgeführten Katastralvermessung kommt in Bezug auf die Ortsgemeindegebiete mangels einer gesetzlichen Verfügung keine Bedeutung zu (VGHE. vom 30. Juni 1906, Z. 7598, B. 4556 A; Tirol). Die Selbständigkeit einer sogenannten Judengemeinde als Ortsgemeinde in Mähren ist solange anzuerkennen, bis im Gesetzgebungswege räumliche Ordnung geschaffen wurde (VGHE. vom 4. November 1898, Z. 5862, B. 12.108). Eine Judengemeinde in Mähren besteht zu Recht, wenn sie zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 15. März 1864, LGBl. Nr. 4, tatsächlich in der gesetzlichen Form als Ortsgemeinde konstituiert war (VGHE. vom 3. November 1900, Z. 7437, B. 14.734). Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung für Mähren vom 15. März 1864 bestandenen politischen Israelitengemeinden bestehen als Ortsgemeinden insolange fort, als nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt (VGHE. vom 5. Juli 1906, Z. 7801, B. 4568 A). Zum Gebiete einer Christengemeinde einerseits und einer Judengemeinde andrerseits, welche zusammen eine Katastralgemeinde bilden, gehört jener Bereich, welcher auf Grund der im Jahre 1850 erfolgten Konstituierung der Gemeinden tatsächlich als zum Gebiete der einen oder der anderen Gemeinde gehörend angesehen und bis zur Wirksamwerdung der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 verwaltet worden ist, falls nicht seither etwas anderes durch ein Gesetz verfügt wurde (VGHE. vom 3. November 1900, Z. 7437, B. 14.734; Mähren). Befindet sich eine Gemeinde streitlos im Gebietsbesitze eines in einer anderen Gemeinde enklavierten Territoriums, so kann ihr dasselbe durch eine amtswegige Verfügung der politischen Behörde nicht entzogen werden (VGHE. vom 21. März 1899, Z. 1883, B. 12.635; Tirol).

2. Zuweisung zu keiner Gemeinde gehöriger Territorien. Läßt sich die Zugehörigkeit eines Territoriums zum Gebiete einer Ortsgemeinde nicht feststellen, so muß die Amtshandlung wegen Zuweisung desselben im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung eingeleitet werden (VGHE. vom 14. Oktober 1898, Z. 5350, B. 12.037; Tirol). Die Zugehörigkeit eines durch ein Gesetz aus einer Gemeinde

ausgeschiedenen, aber durch dieses Gesetz keiner anderen Gemeinde zugewiesenen Gebietes kann nicht im Wege einer Katastralverfügung, sondern nur mittels des durch die Gemeindeordnung für Gemeindegrenzänderungen vorgeschriebenen konstitutiven Aktes bestimmt werden (VGHE. vom 21. Oktober 1904, Z. 11.101, B. 2985 A; Tirol).

3. Änderungen an dem Umfange der Gemeindegebiete im Wege der Vereinbarung. Die Teilung einer Ortsgemeinde in mehrere Ortsgemeinden kann nicht verfügt werden, bevor nicht die vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten sowie der Zuständigkeitsverhältnisse der Gemeindeangehörigen stattgefunden hat oder doch mindestens den Grundlagen nach rechtskräftig festgestellt worden ist (VGHE. vom 27. Juni 1904, Z. 6499, B. 2777 A; Böhmen). Die Unterlassung der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes vor der Teilung einer Gemeinde beirrt nicht die Rechtswirksamkeit der gesetzmäßig endgültig verfügten Teilung; vielmehr ist diese Auseinandersetzung dann nachträglich vorzunehmen (VGHE. vom 28. April 1905, Z. 4746, B. 3501 A; Böhmen). Die anläßlich der Teilung einer Ortsgemeinde in zwei Gemeinden hinsichtlich des Gebietsumfanges der neuen Gemeinden getroffenen Vereinbarungen können in beiderseitigem Einverständnisse abgeändert werden, solange die Gebietsteilung noch nicht perfekt geworden ist (VGHE. vom 30. Jänner 1904, Z. 1138, B. 2332 A; Tirol). Wenn anläßlich der im Zuge befindlichen Teilung einer Ortsgemeinde in zwei Gemeinden zur Wahrnehmung der Interessen der betreffenden Gebiete Vertreter bestellt werden, so sind dieselben formell legitimiert, gegen diese Trennung betreffende Verfügungen des Landesausschusses die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen; sie sind aber materiellrechtlich nicht mehr beschwerdeberechtigt, wenn die Verfügung auf Grund einer von ihnen angenommenen Vereinbarung erflossen ist (VGHE. vom 30. Jänner 1904, Z. 1139, B. 2333 A; Kärnten). Insolange die Vertretung einer durch Abtrennung entstandenen Ortsgemeinde nicht konstituiert ist, repräsentiert sie hinsichtlich des Gemeindehaushaltes und Voranschlages einen Teil der Ortsgemeinde, von der sie abzutrennen ist (VGHE. vom 22. Dezember 1897, Z. 6678, B. 11.262; Böhmen). Eine von einer Gemeinde gesetzmäßig losgetrennte Gemeinde kann, insolange sie nicht ihre eigenen Verwaltungsorgane besitzt, eine Verwaltungstätigkeit nicht entwickeln und daher auch weder einen Voranschlag noch Umlagen beschließen; vielmehr hat bis zur Konstituierung der neuen Gemeinde jene Gemeinde, von der die erstere losgetrennt wurde, das Territorium der neuen Gemeinde zu verwalten und die diesbezüglichen Kosten zu tragen (VGHE. vom 28. April 1907, Z. 4746, B. 3501 A; Böhmen). Zur Änderung der Grenzen einer Ortsgemeinde ist die Erklärung der Statthalterei, es obwalte dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand, bei sonstiger Nullität erforderlich (VGHE. vom 20. Jänner 1898, Z. 349, B. 11.348; Böhmen). Die Genehmigungsakte des Landesausschusses und der Statthalterei in Betreff der Änderung der Grenzen zweier Ortsgemeinden sind von kongruenten Beschlüssen beider beteiligten Gemeinden abhängig (VGHE. vom 27. Jänner 1898, Z. 483, B. 11.363; Görz und Gradisca). Die Bewilligung des Landesausschusses zur Änderung der Grenzen zweier Gemeinden setzt voraus, daß beide Gemeinden mittels kongruenter Beschlüsse der Grenzänderung zugestimmt haben (VGHE. vom 30. April 1903, Z. 5064, B. 1743 A; Mähren). Eine Grenzänderung zwischen zwei Gemeinden kann nicht bewilligt werden, ohne daß beide interessierten Gemeinden gehört und die Erhebungen unter Beiziehung beider Gemeinden gepflogen worden sind (VGHE. vom 19. September 1906, Z. 9856, B. 4612 A; Oberösterreich). Die Abweisung des Ansuchens einer Gemeinde um die Bewilligung einer Grenzänderung behindert nicht die spätere Wiedereinbringung des gleichen Ansuchens, weil es sich um eine verwaltungspolitische Maßnahme handelt, deren Zweckmäßigkeit später eintreten kann, wenn sie auch früher nicht vorhanden war (VGHE. vom 19. September 1906, Z. 9856, B. 4612 A; Oberösterreich). Hat der Landesausschuß das Ansuchen einer Gemeinde um Grenzänderung abgewiesen, so kann er später die Bewilligung über das wiederholte gleiche Ansuchen nur auf Grund einer neuerlichen zustimmenden Erklärung der politischen Landesstelle erteilen (VGHE. vom 19. September 1906, Z. 9856, B. 4612 A; Oberösterreich). Nach der Städtegemeindeordnung für Galizien vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, bedürfen Änderungen des Gemeindegebietes nur dann der Genehmigung des Landesausschusses, wenn es sich um Einverleibung einer angrenzenden Land- oder Marktgemeinde in eine dem zitierten Gesetze unterliegende Stadtgemeinde handelt, nicht aber dann, wenn nur die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus einer angrenzenden Gemeinde und die Zuweisung derselben in das Gebiet der Stadtgemeinde erfolgen soll. Zu letzterer Transaktion ist nur die Zustimmung der Statthalterei und die Genehmigung des Bezirksrates erforderlich (VGHE. vom 10. Mai 1906, Z. 5419, B. 4411 A).

4. Gebietsstreitigkeiten zwischen Gemeinden. a) Materiellrechtliche Gesichtspunkte. Die Einbeziehung eines Territoriums in eine Katastralgemeinde beweist noch nicht dessen Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde gleichen Namens (VGHE. vom 14. Oktober 1898, Z. 5350, B. 12.037; Tirol). Im Streitfalle, welcher von zwei Ortsgemeinden ein Territorium zukommt, ist es ein maßgebendes Moment, welche Gemeinde vor dem Streitbeginne auf dem streitigen Territorium kommunale Verwaltungsakte ausgeübt hat (VGHE. vom 4. Juni 1898, Z. 2696, B. 11.792; Tirol). Für die Entscheidung über die Zugehörigkeit einzelner Liegenschaften zu einer Ortsgemeinde ist vor allem der Akt über ihre Konstituierung maßgebend. Fehlt ein solcher, so sind andere administrative Behelfe, wie der Kataster und die alten Grundbücher, heranzuziehen. Doch kommt ihnen entscheidende Bedeutung nicht zu, wenn die aus diesen Behelfen sich ergebenden Daten mit den tatsächlichen Verhältnissen, d. i. mit der aus der seitherigen Handhabung der öffentlichen Verwaltung bezüglich der fraglichen Objekte zu folgernden faktischen Zugehörigkeit derselben, nicht in Übereinstimmung stehen (VGHE. vom 11. November 1901, Z. 8360, B. 633 A; Mähren). Sind die Gebietsgrenzen zwischen zwei Gemeinden streitig und ist hinsichtlich des streitigen Gebietes eine konstitutive amtliche Zuweisung zu der einen oder der anderen Gemeinde nicht nachweisbar, so ist entscheidend, welche der beiden Gemeinden vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung im streitigen Gebiete die Gemeindeadministration gehandhabt hat. Ist dies von Seite beider Gemeinden geschehen, so kann dieser Zustand nur auf jenem Wege beseitigt werden, den die Bestimmungen der Gemeindeordnung über Grenzänderungen zwischen Gemeinden vorzeichnen (VGHE. vom 11. Mai 1906, Z. 5441, B. 4414 A; Tirol). — b) Zuständigkeit. Streitigkeiten über Gemeindegrenzen, bezw. den Gebietsumfang von Gemeinden gehören zur Zuständigkeit der politischen Behörden (VGHE. vom 4. Februar 1899, Z. 798, B. 12.469, Böhmen; vom 9. Juni 1899, Z. 4358, B. 12.934, Tirol). Den politischen Behörden, welchen die Aufsicht über die Gemeinden dahin zusteht, daß letztere ihren Wirkungskreis nicht überschritten, kann die Befugnis nicht abgesprochen werden, bei Streitigkeiten über den Umfang des Wirkungskreises in räumlicher Beziehung, d. i. über den Umfang des Gemeindegebietes, solche Verfügungen zu erlassen, welche die einstweilige Regelung des zwischen den Streitteilen bestehenden Zustandes bis zur definitiven Austragung der Streitsache bezwecken (VGHE. vom 10. April 1896, Z. 2169, B. 9524, und 25. November 1897, Z. 6053, B. 11.145; Tirol). Steht als Hauptfrage nicht die Zugehörigkeit eines Gebietes zu einer Ortsgemeinde zur Entscheidung, sondern das Geltungsgebiet einer Gemeindeauflage, so sind die autonomen Organe zur Entscheidung berufen (VGHE. vom 25. Oktober 1901, Z. 7866, B. 589 A; Böhmen). Bezüglich der Einhebung von Gemeindeabgaben auf streitigen Gebieten vergl. die Rechtssätze unter XXIII, 1, i.

5. Gemeindefraktionen und Ortschaften in räumlicher Beziehung. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeindefraktion ist kein rechtliches, sondern nur ein tatsächliches Verhältnis (VGHE. vom 22. Februar 1901, Z. 1406, B. 137 A; Tirol). Die Ortschaft besitzt als solche keine festen Territorialgrenzen, sondern ihr Gebiet und Umfang wird nur durch die sie bildenden Ansiedlungen und durch die jeweils zu diesen Ansiedlungen gehörigen Grundstücke bestimmt (VGHE. vom 19. Oktober 1901, Z. 7756, B. 577 A; Böhmen). Der Bestand einer Gemeindefraktion ist weder an das Vorhandensein eines eigenen Vermögens noch eines eigenen Grundsteuerkatasters geknüpft; vielmehr ist dafür, ob ein Gebiet als Fraktion anzusehen ist, die tatsächliche Behandlung desselben vor Eintritt der Wirksamkeit der Gemeindeordnung maßgebend (VGHE. vom 30. September 1902, Z. 8359, B. 1241 A; Tirol).

6. Mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattete Gutskomplexe in Mähren. Damit einem Grundkomplexe ein Teil der Gemeindeverwaltungsbefugnisse übertragen werden könne, muß derselbe zusammenhängend sein. Dieser Zusammenhang wird durch öffentliche Straßen und Wege nur hinsichtlich ihrer Breitenausdehnung, nicht auch dann hergestellt, wenn die einzelnen Grundstücke nur durch den Längenzug der durch fremde Grundstücke führenden Straßen und Wege verbunden sind (VGHE. vom 26. Februar 1904, Z. 2007, B. 2407 A). Für die Bildung von Gutsgebieten zur teilweisen Besorgung der Agenden des selbständigen kommunalen Wirkungskreises ist es gleichgültig, ob das Gut in der Landtafel oder in der Lehentafel eingetragen ist: der Zusammenhang der Grundstücke des Gutes ist vorhanden, wenn sie durch Straßen und Wege verbunden sind (VGHE. vom 21. April 1903, Z. 4704, B. 1715 A). Ein qualifiziertes Gut ist kein von der Gemeinde ausgeschiedenes Verwaltungsgebiet; es sind nur dem Besitzer eines solchen Gutes gewisse Befugnisse eingeräumt (VGHE. vom 15. Oktober 1901, Z. 7630, B. 559 A). Einer ein Landtafelgut innerhalb ihrer eigenen Grenzen besitzenden Gemeinde kann ein Wirkungskreis im Sinne des § 84 der Gemeinde-

ordnung nicht übertragen werden, da er ihr auf diesem Gebiete, wie auf dem ganzen Gemeindegebiete, ohnedies kraft des Gesetzes zukommt (VGHE. vom 11. Februar 1902, Z. 1405, B. 842 A).

II. Die Gemeinde in persönlicher Beziehung.

1. Gemeindemitglieder. Ein Hausierer, dem in der Gemeinde die Erwerbsteuer vorgeschrieben ist, ist Gemeindegenosse (VGHE. vom 9. März 1901, Z. 1804, B. 171 A; Böhmen). Eine Person, der an einer Realität in der Gemeinde der Fruchtgenuß zusteht, ist Gemeindegenosse (VGHE. vom 14. Juni 1902, Z. 5357, B. 1135 A; Steiermark). Erbt ein Fremder ein Grundstück von seinem ehelichen Sohne, der es mittelbar von seinem Gemeindemitglied gewesenen mütterlichen Großvater geerbt hatte, so wird dieser Fremde Gemeindemitglied (VGHE. vom 24. November 1904, Z. 12.434, B. 3095 A; Tirol). Für die Gemeindemitgliedschaft aus dem Titel des Eigentumes an einem in auf- oder absteigender Verwandtschaftslinie ererbten unbeweglichen Gute kommt es nur darauf an, daß der unmittelbare Vormann Gemeindemitglied war (VGHE. vom 13. September 1906, Z. 9619, B. 4600 A; Tirol). Personen, die, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder ein Haus oder einen Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern, sind Gemeindemitglieder, auch wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen (VGHE. vom 24. Oktober 1905, Z. 11.371, B. 3853 A; Görz und Gradisca). Die Gemeindemitgliedschaft, welche an die Erwerbung unbeweglicher Güter im Gemeindegebiete geknüpft ist, erlischt mit dem Verkaufe dieser Güter (VGHE. vom 24. November 1904, Z. 12.434, B. 3095 A; Tirol). Der Rückstand mit der Steuer benimmt dem Gemeindegenossen die Gemeindemitgliedschaft nicht (VGHE. vom 22. Februar 1905, Z. 1938, B. 3329 A; Böhmen). Ist die Gemeindemitgliedschaft nur durch das Heimatrecht begründet, so geht sie mit dem Verluste des Heimatrechtes mitverloren (VGHE. vom 13. Juni 1906, Z. 5126, B. 4505 A; Bukowina. NB. Der Verwaltungsgerichtshof sagt in diesem Erkenntnisse, „daß derjenige, welcher in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt, also Gemeindemitglied dieser anderen Gemeinde ist, nicht in jener Gemeinde wählbar erscheinen kann, welcher er ursprünglich als Mitglied angehört hatte", ferner: K. S. habe das Heimatrecht in D. erworben und folgerichtig sein Heimatrecht in S. verloren, „also aufgehört, Gemeindemitglied in S. zu sein". So gefaßt ist die These nicht richtig, denn sonst könnten nur in einem anderen Lande zuständige oder heimatlose Personen Gemeindegenossen sein).

2. Bürger. Die unbedingte Voraussetzung der Verleihung des Bürgerrechtes an irgendeine Person ist die Zuständigkeit derselben in jener Gemeinde, deren Bürgerrecht ihr verliehen werden soll (VGHE. vom 7. Juli 1905, Z. 7493, B. 3704 A; Böhmen). Die Verleihung des Bürgerrechtes kann nur im Wege der öffentlichen (mündlichen) Abstimmung erfolgen; die Ernennung von Ehrenbürgern nur mittels der Abstimmung durch Stimmzettel (VGHE. vom 7. Juli 1895, Z. 7493, B. 3704 A; Böhmen). Den Gemeinden steht kein Recht zu, Normen über den Verlust des Bürgerrechtes aufzustellen (VGHE. vom 23. Jänner 1903, Z. 956, B. 1497 A; Niederösterreich). Das Bürgerrecht in einer Gemeinde gehört nicht zu jenen politischen Rechten, welche den Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleistet sind (RGE. vom 9. Juli 1904, Z. 285, Z. f. V. 1904, S. 154).

3. Ehrenbürger und Ehrenmitglieder. Ernennt die Gemeinde einen Ehrenbürger, so kann es nicht als gesetzliche Pflicht des Landesausschusses angesehen werden, über eine Berufung gegen den bezüglichen Gemeindebeschluß das Vorhandensein jener Eigenschaften zu prüfen, welche das Gesetz für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes voraussetzt; denn diese Verleihung ist eine Auszeichnung und es liegt in der Natur der Sache, dem zur Verleihung der Auszeichnung berufenen Faktor die Würdigung der Tätigkeit des Auszuzeichnenden nach freier Selbstbestimmung zu überlassen (VGHE. vom 28. Februar 1906, Z. 2335, B. 4217 A; Mähren). Die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern ist eine dem Gemeindeausschusse nach freier Selbstbestimmung vorbehaltene Angelegenheit, hinsichtlich deren Parteienrechte der einzelnen Gemeindemitglieder nur insoweit in Frage stehen können, als es sich darum handelt, daß der Beschluß in gesetzlicher, formell korrekter Weise zu stande kommt, während das Meritum des Beschlusses nicht anfechtbar ist (VGHE. vom 3. Mai 1902, Z. 3027, B. 1043 A; Böhmen). Der Landesausschuß ist darüber zu entscheiden zuständig, ob die formellen gesetzlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses auf Ernennung von Ehrenbürgern zutreffen (VGHE. vom 12. April 1905, Z. 4054, B. 3465 A; Böhmen). Gegen die Verleihung des Ehrenmitgliedrechtes in einer Gemeinde ist ein meritorischer

Rekurs ausgeschlossen (VGHE. vom 7. Juli 1900, Z. 4900, B. 14.460; Istrien). Wenn bei Ernennung von Ehrenmitgliedern einer Gemeinde im Gemeindeausschusse derart vorgegangen wird, daß über jeden als Ehrenmitglied in Aussicht Genommenen besonders mittels Stimmzettels, der das Wort „ja“ oder das Wort „nein“ enthält, abgestimmt wird, so ist der gesetzlichen Anforderung der geheimen Abstimmung mit Stimmzetteln genügt (VGHE. vom 3. Mai 1902, Z. 3027, B. 1043 A; Böhmen). Bei der Ernennung von Ehrenbürgern ist die Benennung derselben auf den Stimmzetteln Bedingung für die Gültigkeit des Beschlusses (VGHE. vom 1. Juni 1901, Z. 4330, B. 371 A; Böhmen). Die Verwendung eines Stimmzettels für mehrere zu ernennende Ehrenbürger ist eine dem Gesetze entsprechende Art der Abstimmung (VGHE. vom 17. Mai 1902, Z. 4516, B. 1072 A; Böhmen).

4. Auswärtige. Als „Auswärtige“ im Sinne der Gemeindeordnung sind nicht bloß solche nicht zu den Gemeindemitgliedern gehörige Personen anzusehen, welche in der Gemeinde einen Aufenthalt von längerer Dauer nehmen; vielmehr tritt jede Person, die nicht Gemeindemitglied ist, sobald sie in das Gemeindegebiet kommt, zur Gemeinde in das Verhältnis eines Auswärtigen (VGHE. vom 30. Dezember 1896, Z. 6536, B. 10.229; Steiermark).

III. Das Ausweisungsrecht der Gemeinden.

Vorbemerkung. Zwischen der Judikatur des Reichsgerichtes und der des Verwaltungsgerichtshofes in Ausweisungsfragen besteht insofern ein Unterschied, als das Reichsgericht den Begriff der „Bescholtenheit“ mit dem des „Nichtunbescholtenseins“ nicht als identisch behandelt und in seinen Erkenntnissen ausschließlich mit dem letzteren Begriffe operiert, während der Verwaltungsgerichtshof diese Unterscheidung nicht macht und zumeist positiv von „Bescholtenheit“ spricht. Diese Divergenz ist jedoch von geringer praktischer Tragweite, da Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof darin übereinstimmen, daß vom Verluste der Unbescholtenheit bezw. von Bescholtenheit nur dann die Rede sein kann, wenn sich die betreffende Person öffentlichen entehrenden Tadel zugezogen hat. Auch darin stehen die Judikaturen der beiden Gerichtshöfe miteinander im Einklange, daß die Frage der „Bescholtenheit“ bezw. „Nichtunbescholtenheit“ gegebenen Falls unabhängig von den strafgesetzlichen Folgen einer gerichtlichen Bestrafung zu beurteilen sei; doch sei hier auf einen vereinzelten gegenteiligen Ausspruch des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnisse vom 30. März 1900, Z. 2227, B. 13.992, hingewiesen. — Von einigem Belange sind die aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes sich ergebenden prozessualen Gesichtspunkte in Ausweisungsfragen. Der Verwaltungsgerichtshof qualifiziert die Beschwerde gegen eine Ausweisung als Anrufung der Staatsaufsicht, die gewährte Abhilfe demnach als einen Akt der Staatsaufsicht. Doch könne von Seite der politischen Behörden in Ausweisungsangelegenheiten niemals von Amts wegen, sondern nur über Parteibegehren eingegriffen werden; auch habe die Partei den Rechtsanspruch auf eine meritorische Entscheidung über ihre Beschwerde. Diese beiden letzteren Thesen sind an sich kaum anfechtbar, stehen aber in scharfem Gegensatze zu dem Begriffe der Staatsaufsicht, wie ihn der Verwaltungsgerichtshof in seiner gesamten übrigen Judikatur konstruiert.

1. Allgemeine Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Ausweisung. Nur gegen „Auswärtige“ kann die Ausweisung verhängt werden; Gemeindegenossen können nicht ausgewiesen werden (VGHE. vom 3. Februar 1900, Z. 819, B. 13.719, und 14. Juni 1902, Z. 5357, B. 1135 A, Steiermark; vom 21. April und 9. November 1900, Z. 2816 und 7612, B. 14.079 und 14.767, Schlesien; vom 9. März 1901, Z. 1804, B. 171 A, und 22. Februar 1905, Z. 1938, B. 3329 A, Böhmen; vom 28. März 1903, Z. 3819, B. 1660 A, Kärnten). Gegen Gemeindemitglieder, auch wenn sie nicht Gemeindeangehörige sind, kann die Ausweisung nicht verfügt werden (VGHE. vom 14. April 1904, Z. 3773, B. 2549 A; Salzburg). Nach der Gemeindeordnung für Mähren kann auch ein Gemeindegenosse ausgewiesen werden, wenn er mit seinen Angehörigen entweder der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fällt oder einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führt (RGE. vom 17. Jänner 1906, Z. 512 ex 1905). Eine Person, die den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde nach dem Gesetze vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, bereits erworben hat, kann aus dieser Gemeinde nicht ausgewiesen werden (VGHE. vom 8. April 1905, Z. 3904, B. 3452 A; Schlesien). Macht ein Ausgewiesener unter Anführung von Tatumständen geltend, er sei in der ausweisenden Gemeinde heimatberechtigt, so kann über seine Beschwerde gegen die Ausweisung (auch in einem ihm günstigen Sinne) nicht entschieden werden, bevor die Vorfrage nach dem Heimatrechte ausgetragen ist (VGHE. vom 1. April 1901, Z. 2571, B. 234 A; Mähren). Die Erwerbung eines

Grundstückes in der Gemeinde vermag die Ausweisung nicht zu behindern, wenn letztere schon vor dieser Erwerbung beschlossen und gemeindeamtlich ausgefertigt wurde und nur nicht zugestellt werden konnte, weil die durch die Ausweisung betroffene Partei dies mit List verhindert hat (RGE. vom 22. Oktober 1896, Z. 228, Hye 774). Der Besitz eines Anwesens und eines Geschäftes innerhalb des Gemeindegebietes schützt in Tirol nicht vor der Ausweisung (VGHE. vom 29. Mai 1906, Z. 6252, B. 4466 A). Die Ausweisung kann nur einen in der Gemeinde wohnenden Auswärtigen treffen (VGHE. vom 8. Oktober 1903, Z. 10.217, B. 2017 A, Tirol; vom 15. Juni 1904, Z. 6501, B. 2731 A, Oberösterreich). Die Gemeinde kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch solche „Auswärtige" ausweisen, die in der Gemeinde keinen Aufenthalt von längerer Dauer nehmen (VGHE. vom 30. Dezember 1896, Z. 6536, B. 10.229; Steiermark). Für die Berechtigung zum Aufenthalte in der Gemeinde ist die Vorlage des Nachweises der Heimatberechtigung bezw. des Nachweises, daß zur Erlangung des erstgedachten Nachweises die erforderlichen Schritte getan wurden, eine so strikte Bedingung, daß wegen ihrer Nichterfüllung allein die Ausweisung erfolgen kann (VGHE. vom 17. April 1902, Z. 3547, B. 996 A; Schlesien). Das Recht der Gemeinde, einen Auswärtigen auszuweisen, ist nicht davon abhängig, daß er keinen unbescholtenen Lebenswandel führt und der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fällt; eine dieser beiden Voraussetzungen genügt schon, um das Ausweisungsrecht der Gemeinde zu begründen (VGHE. vom 22. Juni 1901, Z. 5010, B. 421 A; 23. März 1904, Z. 3016, B. 2488 A; 3. Mai und 27. Juni 1905, Z. 4958 und 7241, B. 3515 A und 3674 A, Böhmen. RGE. vom 15. Jänner 1902, Z. 501 ex 1901, Hye 1103). Das Recht eines Auswärtigen und eines Gemeindegenossen in Mähren zum Aufenthalte in der Gemeinde ist sowohl von seinem unbescholtenen Lebenswandel, als auch davon abhängig, daß er der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last falle. Entfällt auch nur eine dieser beiden Voraussetzungen, so kann er ausgewiesen werden (RGE. vom 21. Oktober 1895, Z. 269, Hye 714). Der Umstand, daß ein Auswärtiger in seinem früheren Aufenthaltsorte der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last gefallen ist oder dort keinen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, berechtigt die neue Aufenthaltsgemeinde nicht, ihn auszuweisen (VGHE. vom 20. Oktober 1899, Z. 8300, B. 13.258, Böhmen; vom 7. Februar, 11. April und 18. Oktober 1902, Z. 1219, 3342 und 8761, B. 828 A, 982 A und 1272 A, Oberösterreich). Die gesetzliche Voraussetzung für die Anwendung des Ausweisungsrechtes aus dem Titel der Beschaffenheit ist, daß die diffamierenden Handlungen während der Aufenthaltszeit im Gebiete der die Ausweisung verfügenden Gemeinde begangen worden sind (VGHE. vom 16. Juni 1905, Z. 6779, B. 3645 A; Böhmen). Dagegen: Für die Ausweisung ist es gleichgültig, wo die die Bescholtenheit begründenden Handlungen stattgefunden haben; entscheidend ist nur, ob sie während des Aufenthaltes der betreffenden Person im Gebiete der ausweisenden Gemeinde begangen worden sind (RGE. vom 19. April 1904, Z. 130).

2. Begriff der Bescholtenheit; Bescholtenheit und Verlust der Unbescholtenheit. Als bescholten kann nur derjenige betrachtet werden, dessen Verhalten zu öffentlichem entehrenden Tadel Anlaß bietet (VGHE. vom 9. November 1903, Z. 11.929, B. 2141 A; Böhmen). Nur ein Lebenswandel, der anhaltend und in der Gegenwart zu öffentlichem Tadel und Ärgernis Anlaß bietet, ist als bescholten anzusehen (VGHE. vom 14. Juni 1902, Z. 5356, B. 1134 A; Böhmen). Die Gemeinde ist nur dann befugt, gegen einen Auswärtigen wegen Bescholtenheit mit der Ausweisung vorzugehen, wenn er sich einer solchen Handlung schuldig gemacht hat, welche durch das Strafgesetz verpönt und mit entehrender Strafe belegt ist oder wenn überhaupt sein öffentliches Verhalten in der Gemeinde ein solches ist, daß es als ein unehrenhaftes bezeichnet werden kann und deshalb zu öffentlichem Tadel Anlaß gibt (VGHE. vom 30. März 1900, Z. 2227, B. 13.992; Böhmen). Bei der Ausweisung kommt es nicht wie bei der Abschaffung darauf an, ob das betreffende Individuum der Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährlich sei, sondern darauf, ob mit Rücksicht auf erfolgte Abstrafungen oder auf das sonstige Verhalten des Betreffenden oder auch mit Rücksicht auf beides sein Lebenswandel nicht mehr unbescholten erscheint (RGE. vom 19. April 1904, Z. 130). Das Ausstoßen von Drohungen allein, wenn sie nicht strafgesetzlich qualifiziert sind, was nur der Strafrichter, nicht die Gemeinde zu beurteilen hat, bewirkt noch nicht die Bescholtenheit der betreffenden Person (VGHE. vom 16. Jänner 1904, Z. 571, B. 2293 A; Böhmen). Jemand, der durch agitatorisches auf die nachteilige Beeinflussung der Jugend abzielendes Verhalten in der Gemeinde Ärgernis erregt, führt keinen unbescholtenen Lebenswandel (VGHE. vom 27. Juni 1905, Z. 7241, B. 3674 A; Böhmen). Charaktereigenschaften, welche geeignet sind, gegen jemanden in der Bevölkerung Unmut und Abneigung zu erwecken, begründen noch nicht die Be-

scholtenheit der betreffenden Person (VGHE. vom 21. Februar 1903, Z. 2164, B. 1574 A; Böhmen). Unverträglichkeit und Streitsucht begründen weder für sich allein noch in Verbindung mit anderem belastenden, aber nicht entehrenden Tadel nach sich ziehenden Momenten die Bescholtenheit (VGHE. vom 23. Februar 1906, Z. 2173, B. 4204 A; Böhmen). Die Bescholtenheit ist ein rein tatsächlicher Zustand, der aufhören kann, wenn die betreffende Person durch einen längeren vorwurfsfreien Lebenswandel die bürgerliche Achtung wiedergewinnt (VGHE. vom 16. Juni 1905, Z. 6778, B. 3644 A; Böhmen). Durch einen längere Zeit hindurch fortgesetzten vorwurfsfreien Lebenswandel erlischt die Bescholtenheit (VGHE. vom 8. Oktober und 19. November 1903, Z. 10.224 und 11.929, B. 2016 A und 2141 A; Böhmen). Um die Ausweisung einer Person statthaft erscheinen zu lassen, ist es nicht erforderlich, daß sie einen bescholtenen Lebenswandel führe; es genügt, daß ihr Lebenswandel nicht mehr unbescholten genannt werden kann (RGE. vom 6. Juli 1903, Z. 271, Hye 1183).

3. Bescholtenheit infolge eines Konkubinatsverhältnisses. Ein Konkubinatsverhältnis, das durch seine Beschaffenheit und Offenkundigkeit die öffentliche Sittlichkeit gefährdet und öffentliches Ärgernis gibt, läßt den Lebenswandel der Beteiligten nicht als unbescholten erscheinen (RGE. vom 20. April 1903, Z. 143 und 144, Hye 1171 und 1172). Ein nachgewiesenes Konkubinat einer Frauensperson mit einem verheirateten Manne, das Vorhandensein unehelicher Kinder aus diesem Verhältnisse ist geeignet, diese Frau in den Augen ihrer Mitmenschen als sittlich minderwertig erscheinen zu lassen, so daß sie nicht mehr als unbescholten angesehen werden kann (VGHE. vom 18. April 1906, Z. 4599, B. 4342 A; Tirol). Ein Konkubinatsverhältnis, das öffentliches Ärgernis erregt und öffentliche Verurteilung findet, begründet Bescholtenheit und kann somit einen Grund der Ausweisung bilden (VGHE. vom 29. Mai 1906, Z. 6275, B. 4467 A; Tirol). Ein Konkubinatsverhältnis, das nach den obwaltenden Umständen (Alter, ruhige Lebensführung, ordentliche Erziehung der Kinder) kein öffentliches Ärgernis erregt, begründet nicht Bescholtenheit und bildet daher keinen Ausweisungsgrund (VGHE. vom 27. September 1906, Z. 10.149, B. 4636 A; Böhmen). Die Aufhebung einer wegen Konkubinates verhängten Ausweisung schließt die spätere Ausweisung aus dem gleichen Anlasse nicht aus, da eben durch die Fortdauer des Verhältnisses öffentliches Ärgernis erregt werden kann (VGHE. vom 18. April 1906, Z. 4599, B. 4342 A; Tirol).

4. Verlust der Unbescholtenheit infolge von Abstrafungen. Gerichtliche und polizeiliche Abstrafungen haben die Bescholtenheit nicht zur notwendigen Folge (VGHE. vom 8. Mai 1906, Z. 5384, B. 4403 A; Böhmen). Nicht jede strafgerichtliche Verurteilung zieht den Makel der Bescholtenheit nach sich; vielmehr kommt es darauf an, ob die Art der strafbaren Handlung und die Umstände, unter welchen sie begangen wurde, dem Schuldigen öffentlichen entehrenden Tadel zugezogen haben (VGHE. vom 12. Februar 1904, Z. 1571, B. 2372 A, Mähren; vom 25. November 1904, Z. 12.491, B. 3097 A, Böhmen). Nicht jedes Verbrechen macht den Täter in der öffentlichen Meinung verächtlich oder entspringt einem ehrlosen Motiv; deshalb zieht die Verurteilung nicht wegen jedes Verbrechens den Verlust der Unbescholtenheit nach sich (RGE. vom 15. Jänner 1902, Z. 501 ex 1901, Hye 1103). Als unbescholten ist nur derjenige anzusehen, der sich von öffentlichem entehrenden Tadel freigehalten hat. Dieses Moment trifft bei einer Person, die wegen eines aus Gewinnsucht verübten Verbrechens bestraft wurde, nicht zu, daher sie (beim Zutreffen der sonstigen Bedingungen) aus der Gemeinde ausgewiesen werden kann (VGHE. vom 25. Juni 1898, Z. 3450, B. 11.868; Böhmen). Ob und inwiefern eine strafgerichtliche Behandlung geeignet ist, den Lebenswandel eines Menschen als bescholten erscheinen zu lassen, hängt nicht davon ab, ob die nachteiligen Folgen der Bestrafung nach der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, nicht etwa schon erloschen sind, sondern von äußeren Umständen und der Anschauung der Öffentlichkeit (VGHE. vom 22. Juni 1901, Z. 5010, B. 421 A; Böhmen). Die Bestimmungen des § 6 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, stehen der Ausweisung nicht entgegen (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8046, B. 1223 A; Mähren). Bestrafungen, welche weder nach dem Strafgesetze mit nachträglichen Ehrenfolgen verbunden sind, noch auch nach dem allgemeinen Urteile einen diffamierenden Charakter an sich tragen, begründen nicht die Bescholtenheit (VGHE. vom 9. November 1903, Z. 11.929, B. 2141 A; Böhmen). Strafgesetzlich verpönten Handlungen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften nicht eine gewisse Ehrenminderung zur Folge haben und die auch nicht den Verlust des Gemeindewahlrechtes nach sich ziehen, kann wenigstens kein unbedingt diffamierender Charakter beigemessen werden (VGHE. vom 23. November 1904, Z. 12.352, B. 3086 A; Mähren). Bestrafungen, welche nach dem Strafgesetze mit nachteiligen Ehrenfolgen nicht verbunden sind, können

die Bescholtenheit nicht begründen (VGHE. vom 19. November 1903, Z. 11.927, B. 2138 A; Oberösterreich). Durch Handlungen oder durch Verhalten kann eine Person nicht für immer der Eigenschaft der Unbescholtenheit verlustig werden. Jedenfalls kann nicht angenommen werden, daß die Bescholtenheit von längerer Dauer sei, als die Erlöschungsfristen der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131 (VGHE. vom 30. März 1900, Z. 2227, B. 13.992; Böhmen). Ein Auswärtiger, der strafgerichtlich mit entehrender Strafe belegt war, durch lange Jahre aber seine Besserung dargetan hat, kann auf Grund der vormaligen Bestrafung nicht ausgewiesen werden (VGHE. vom 11. April 1902, Z. 3341, B. 981 A, Oberösterreich; vom 14. Juni 1902, Z. 5356, B. 1134 A, Böhmen). Die Bescholtenheit wegen gerichtlicher Bestrafung mit nachteiligen Ehrenfolgen erlischt, wenn der durch die diffamierende Bestrafung Bemakelte längere Zeit hindurch einen tadelsfreien Lebenswandel führt oder wenigstens gleichartiger Delikte sich nicht mehr schuldig macht (VGHE. vom 19. November 1903, Z. 11.929, B. 2141 A; Böhmen). Eine oftmalige (zehnmalige) strafgerichtliche Verurteilung zu Arreststrafen (wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre und Übertretung der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung) setzt den Verurteilten dem öffentlichen entehrenden Tadel aus und läßt ihn daher nicht mehr unbescholten erscheinen (VGHE. vom 7. Dezember 1899, Z. 9820, B. 13.483; Böhmen). Die wiederholte Bestrafung wegen Diebstahls gilt als diffamierend und läßt daher den Lebenswandel der betreffenden Person als bescholten erscheinen (VGHE. vom 22. Juni 1901, Z. 5010, B. 421 A; Böhmen). Ein wegen Diebstahls Verurteilter kann insolange nicht als unbescholten angesehen werden, als er nicht durch einen längere Zeit hindurch fortgesetzten vorwurfsfreien Lebenswandel bei seinen Mitbürgern die Überzeugung von seiner sittlichen Minderwertigkeit entkräftet und die bürgerliche Achtung wiedergewonnen hat (VGHE. vom 11. Juni 1902, Z. 5246, B. 1121 A; Böhmen). Die Bestrafung wegen Teilnehmung am Diebstahle zieht den Verlust der Unbescholtenheit nach sich (RGE. vom 6. Juli 1903, Z. 271, Hye 1183). Auch die Verurteilung wegen Diebstahls begründet nicht unter allen Umständen den Makel der Bescholtenheit (VGHE. vom 11. November 1904, Z. 11.837, B. 3051 A; Böhmen). Dadurch, daß jemand einem wegen Verbrechens des Diebstahls in Untersuchung befindlichen Häftling zum Entweichen verhilft und daß er der Behörde bei Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernisse in den Weg legt, macht er sich einer Handlung schuldig, die seine Bescholtenheit begründet (VGHE. vom 27. Juni 1905, Z. 7241, B. 3674 A; Böhmen). Die Bestrafung wegen Übertretung des versuchten Diebstahls, begangen durch Fischen in einem fremden Fischwasser, zieht nicht den Verlust der Unbescholtenheit nach sich (VGHE. vom 13. November 1906, Z. 12.033, B. 4758 A; Böhmen). Die Aburteilung wegen Verbrechens des Betruges, begangen durch Vertretung eines falschen, vor Gericht abzulegenden Eides, zieht den Verlust der Unbescholtenheit nach sich (RGE. vom 21. Oktober 1895, Z. 269, Hye 714). Die Verurteilung wegen Betruges nach §§ 197 und 461 des Strafgesetzes ist schon für sich allein geeignet, den Verlust der Unbescholtenheit herbeizuführen und die Ausweisung zu begründen (RGE. vom 19. Jänner 1900, Z. 432 ex 1899, Hye 983). Eine Verurteilung wegen Betruges, begangen durch listige Versetzung eines Grenzsteines, hat die Bescholtenheit zur Folge (VGHE. vom 23. Jänner 1906, Z. 2171, B. 4205 A; Mähren). Ob die Verurteilung wegen Vergehens der schuldbaren Krida den Verlust der Unbescholtenheit nach sich gezogen hat, ist aus der Natur des speziellen Falles zu beurteilen (RGE. vom 16. Jänner 1889, Z. 4, Hye 925). Ob das Vergehen der schuldbaren Krida den Verlust der Unbescholtenheit nach sich zieht, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen (RGE. vom 10. Juli 1895, Z. 169, Hye 705). Die einmalige Bestrafung wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit an sich begründet noch nicht die Bescholtenheit des Lebenswandels des Verurteilten (VGHE. vom 9. Oktober 1901, Z. 7480, B. 542 A; Mähren). Die Verurteilung wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit für sich allein zieht noch nicht den Verlust der Unbescholtenheit nach sich (RGE. vom 15. Jänner 1902, Z. 501 ex 1901, Hye 1103). Eine Verurteilung auch wegen eines schweren Exzesses während eines Streiks zieht den Verlust der Unbescholtenheit nicht nach sich und bildet daher keinen Ausweisungsgrund (RGE. vom 25. April 1906, Z. 123, Z. f. V. 1906, S. 183). Aus der Tatsache einer Verurteilung nach § 157, Absatz 2, des Strafgesetzes (schwere körperliche Beschädigung durch mehrere) für sich allein kann nach mehr als einem Jahre nicht gefolgert werden, daß die betreffende Person während dieser Folgezeit einen unbescholtenen Lebenswandel nicht geführt habe (RGE. vom 19. Oktober 1900, Z. 346, Hye 1032). Der vereinzelte Fall der Bestrafung wegen eines in der Trunkenheit begangenen geschlechtlichen Exzesses (§ 516 StG.) zieht den Verlust der Unbescholtenheit nicht nach sich (RGE. vom 23. Jänner

1903, Z. 428 ex 1902, Hye 1166). Die Verurteilung wegen verbotenen Spieles kann nur unter gewissen erschwerenden Umständen den Verlust der Unbescholtenheit begründen (RGE. vom 13. Juli 1895, Z. 175, Hye 711). Die erfolgte Abstrafung wegen Winkelschreiberei begründet nicht die Bescholtenheit des Abgestraften (VGHE. vom 23 Februar 1906, Z. 2173, B. 4204 A; Böhmen). Eine Verurteilung wegen Ehrenbeleidigung an sich genügt nicht, um den Verurteilten als bescholten zu bezeichnen (VGHE. vom 30. März 1900, Z. 2227, B. 13.992; Böhmen). Bestrafung wegen Ehrenbeleidigung zieht nicht den Verlust der Unbescholtenheit nach sich (RGE. vom 15. Jänner 1902, Z. 501 ex 1901, Hye 1103). Verurteilungen wegen Feldfrevels ziehen die Bescholtenheit nicht nach sich (VGHE. vom 23. Dezember 1904, Z. 13.733, B. 3184 A; Böhmen).

5. Bescholtenheit des Familienhauptes. Wegen Bescholtenheit des Familienhauptes kann die Ausweisung der unbescholtenen Familienangehörigen nicht verfügt werden (VGHE. vom 23. Dezember 1904, Z. 13.732, B. 3183 A; Böhmen).

6. Belastung der öffentlichen Mildtätigkeit. Die Voraussetzung für die Ausweisung, daß der Auswärtige der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last falle, ist weder darin gelegen, daß die Aufenthaltsgemeinde dem Auswärtigen in einzelnen Notfällen Unterstützungen verabfolgt hat, noch auch darin, daß jemand an Privatpersonen um Unterstützungen sich gewendet hat (VGHE. vom 22. Jänner 1903, Z. 905, B. 1495 A; Böhmen). Nur die Tatsache, daß jemand der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fällt, nicht schon die Besorgnis, daß dies künftig der Fall sein könnte, bildet einen Ausweisungsgrund (VGHE. vom 12. Februar 1904, Z. 1571, B. 2372 A; Mähren). Wer den Bettel öffentlich ausübt, fällt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last (VGHE. vom 24. November 1903, Z. 12.125, B. 2153 A; Böhmen).

7. Verfahren und Zuständigkeit in Ausweisungsangelegenheiten; Vollzug der Ausweisungserkenntnisse. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen zeitweiliger und immerwährender Ausweisung aus dem Gemeindegebiete; mithin ist die ausweisende Gemeinde nicht verpflichtet, diesen Unterschied im Ausweisungsbeschlusse zu machen (VGHE. vom 29. Mai 1906, Z. 6252, B. 4466 A; Tirol). Die Beschwerde gegen die Ausweisung ist an keine Frist gebunden, vielmehr ein unbefristetes Schutzbegehren, über welches erst die politischen Behörden von der ersten Instanz an zu entscheiden haben (VGHE. vom 8. Oktober 1903, Z. 10.224, B. 2016 A; Böhmen). Die Anfechtung der Ausweisungsbeschlüsse der Gemeinde stellt sich als eine an keine Fristbestimmung gebundene Anrufung des staatlichen Aufsichtsrechtes dar (VGHE. vom 19. Oktober 1904, Z. 10.983, B. 2972 A; Böhmen). Die Anfechtung der Ausweisungsbeschlüsse der Gemeinde erfolgt mittels der an keine Frist gebundenen Aufsichtsbeschwerde (VGHE. vom 3. Mai 1905, Z. 4892, B. 3516 A; Böhmen). Das Einschreiten der politischen Behörde gegen eine Ausweisung ist nur über Beschwerde des Ausgewiesenen zulässig. Die politische Behörde ist daher nicht berechtigt, ein Moment in ihre Entscheidung einzubeziehen, das von der Beschwerde nicht zum Gegenstande der Anfechtung gemacht wurde (VGHE. vom 24. November 1904, Z. 12.436, B. 3092 A; Tirol). Die politische Behörde ist über eine Beschwerde gegen eine Ausweisung berechtigt und verpflichtet, zu untersuchen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Verfügung vorgelegen haben, also eventuell auch zu prüfen, ob der Lebenswandel des Betroffenen tatsächlich kein unbescholtener war (VGHE. vom 11. November 1904, Z. 11.837, B. 3051 A; Böhmen). In Ausweisungsangelegenheiten ist es dem Ermessen der angerufenen staatlichen Behörde überlassen, die sich ihr darbietenden mancherlei Erkenntnisquellen in vollem Umfange von Amts wegen für ihre Schlußfassung zu verwerten, ohne an die Mitwirkung der Parteien gebunden zu sein (VGHE. vom 18. April 1906, Z. 4599, B. 4342 A; Tirol). Erwirbt ein Ausgewiesener nach der Ausweisung ein Grundstück in der Gemeinde, so kann die politische Behörde anläßlich der Beschwerde gegen die Ausweisung nicht über die Rückwirkung des Grunderwerbes auf die Aufenthaltsberechtigung der Partei absprechen; vielmehr ist damit eine neue Rechtslage gegeben (VGHE. vom 30. Juni 1897, Z. 3699, B. 10.881; Böhmen). Derjenige, welcher es unterlassen hat, gegen seine Ausweisung durch die Gemeinde bei der politischen Behörde Abhilfe zu begehren, kann nicht Beschwerde beim Reichsgerichte führen, da dem Reichsgerichte die endgültige Entscheidung über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten Rechte nur dann zusteht, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist (RGE. vom 21. Oktober 1895, Z. 268, Hye 713). Zur Entscheidung über den Anspruch auf Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Ausweisung aus einer Gemeinde sind die Gerichte kompetent (RGE. vom 20. Jänner 1905, Z. 685 ex 1904, Z. f. V. 1905, S. 85). Die Ausweisung, welche durch ein Erkenntnis des Reichsgerichtes als Verletzung des staatsgrundgesetzlich

gewährleisteten Rechtes der Freizügigkeit gekennzeichnet wurde, ist rechtlich nicht exequierbar, wenn auch das Begehren um formelle Aufhebung des Ausweisungserkenntnisses vom Reichsgerichte im Hinblicke auf § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 44, abgewiesen wurde (VGHE. vom 5. Jänner 1904, Z. 122, B. 2258 A; Böhmen). Im Gesetze ist eine Frist zur Durchführung von Ausweisungserkenntnissen nicht festgesetzt. Ein Ausweisungserkenntnis kann daher, auch wenn dem Ausgewiesenen der Aufenthalt in der Gemeinde inzwischen zeitweilig gestattet wurde, jederzeit durchgeführt werden, falls nicht der bezügliche Gemeindebeschluß zurückgenommen worden ist (RGE. vom 22. Oktober 1896, Z. 227, Hye 773). Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ausgewiesenen anderwärts wohnenden Personen das vorübergehende Verweilen im Gemeindegebiete zur Besorgung von Geschäften zu untersagen (VGHE. vom 28. Jänner 1905, Z. 982, B. 3269 A; Böhmen).

8. Gattung der durch eine ungerechtfertigte Ausweisung verletzten staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte. Durch die Ausweisung aus einer Gemeinde kann nur Artikel 6, nicht auch Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verletzt werden (RGE. vom 19. Oktober 1900, Z. 346, Hye 1032).

IV. Die gewählten Gemeindeorgane.

1. Konstituierung der Gemeindevertretung. Die auf die Konstituierung der Gemeindevertretungen bezüglichen Geschäfte sind den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen (VGHE. vom 18. April 1896, Z. 2370, B. 9555; Dalmatien).

2. Verlust des Mandates eines Mitgliedes der Gemeindevertretung. Wenn hinsichtlich der Person eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses ein Umstand eintritt, welcher ursprünglich seine Wählbarkeit in den Ausschuß verhindert hätte, so verliert diese Person ihr Mandat ipso jure, ohne daß es erst einer Resignationserklärung oder eines diesbezüglichen Gemeindeausschußbeschlusses bedürfen würde (VGHE. vom 13. Juni 1906, Z. 5126, B. 4505 A; Bukowina). Der Verlust des Mandates im Gemeindeausschusse ist nicht an den Zeitpunkt des tatsächlichen Eintrittes eines Ausschließungsgrundes, sondern an jenen Zeitpunkt geknüpft, in welchem der Ausschließungsgrund bekannt, d. i. ordnungsmäßig konstatiert wird (VGHE. vom 9. März 1899, Z. 1575, B. 12.597; Mähren).

3. Verzicht auf das Mandat eines Mitgliedes der Gemeindevertretung. Der vom Gemeindeausschusse noch nicht angenommene Verzicht auf das Gemeindeausschußmandat ist nicht rechtswirksam; eine solche Verzichtleistung auch der Vertreter eines ganzen Wahlkörpers macht den Ausschuß nicht unvollständig und funktionsunfähig (VGHE. vom 15 September 1899, Z. 7424, B. 13.096; Istrien). Eine dem Gemeindeausschusse noch nicht zur Kenntnis gebrachte Verzichtleistung auf ein Ausschußmandat kann jedenfalls widerrufen werden (VGHE. vom 13. Juni 1906, Z. 5125, B. 4504 A; Bukowina). Eine vom Gemeindeausschusse zur Kenntnis genommene Mandatsniederlegung ist rechtswirksam (VGHE. vom 20. November 1906, Z. 12.283, B. 4780 A; Istrien). Die Frage, ob ein Mitglied der Gemeindevertretung sein Mandat gültig zurücklegen könne oder nicht, betrifft kein durch die Verfassung gewährleistetes Recht und entzieht sich daher der Kompetenz des Reichsgerichtes (RGE. vom 18. Jänner 1907, Z. 514, Z. f. V. 1907, S. 82). Die Niederlegung des Mandates als Mitglied der Gemeindevertretung ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund ist mit einer Geldbuße bedroht, doch kann die Beibehaltung des Mandates nicht erzwungen werden (VGHE. vom 20. November 1906, Z. 12.283, B. 4780 A; Istrien).

4. Virilstimmberechtigte Mitglieder der Gemeindevertretung; Vertreter der ehemaligen Untergemeinden in Krain. Zur Begründung des Virilstimmrechtes im Gemeindeausschusse genügt nicht die faktische Entrichtung der vom Gesetze der Höhe nach fixierten Steuer, sondern es muß zugleich diese Steuer dem Betreffenden als Schuldigkeit vorgeschrieben sein (VGHE. vom 21. Jänner 1903, Z. 11.448 ex 1902, B. 1487 A; Böhmen). Das Virilstimmrecht im Gemeindeausschusse wird auch durch eine Vorschreibung an Hauszinssteuer im Betrage von mindestens 200 K begründet (VGHE. vom 3. Jänner 1900, Z. 48, B. 13.599; Krain). Da das Virilstimmrecht in der Gemeindevertretung nur in diese Vertretung wählbaren Gemeindemitgliedern zusteht, kann eine juristische Person niemals virilstimmberechtigt sein (VGHE. vom 1. Oktober 1897, Z. 5087, B. 10.997; Kärnten). Machen die Höchstbesteuerten von dem Rechte des Eintrittes in den Gemeindeausschuß Gebrauch, so sind sie solange den anderen Mitgliedern gleichgestellte Ausschußmitglieder, bis sie freiwillig aus dem Ausschusse austreten oder bis Umstände eintreten, die nach Vorschrift der Gemeindeordnung sie ihres Amtes verlustig machen (VGHE. vom 24. Jänner 1906, Z. 955, B. 4115 A; Krain).

Die Frage, ob jemandem das Virilstimmrecht im Gemeindeausschusse zukomme, ist in erster Linie vom Gemeindeausschusse selbst zu lösen (VGHE. vom 29. September 1900, Z. 6668, B. 14.562; Böhmen). Nur jene Ortsgemeindeteile können in Krain auf die Wahl besonderer Vertreter in den Gemeindeausschuß Anspruch erheben, welche nach der bis zum Jahre 1850 bestandenen amtlichen Gemeindeeinteilung Untergemeinden gebildet haben (VGHE. vom 7. Dezember 1905, Z. 13.292, B. 3995 A).

5. Einberufung der Ersatzmänner in die Gemeindevertretung. In allen Fällen, in denen der Verlust eines Mandates in der Gemeindevertretung durch ein der Wahlhandlung nachgefolgtes Ereignis eintritt, ist nicht nach § 29 der Gemeindewahlordnung für Böhmen derjenige einzuberufen, der für den Gemeindeausschuß die nächstmeisten Stimmen erhalten hatte, sondern nach § 22 der Gemeindeordnung der Ersatzmann (VGHE. vom 18. April 1900, Z. 2710, B. 14.067). Auch in eine vor der Konstituierung der Gemeindevertretung erledigte Mitgliedsstelle hat der gewählte Ersatzmann einzutreten (VGHE. vom 5. November 1901, Z. 8139, B. 615 A; Galizien). Bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses kann gültig nur jener Ersatzmann einberufen werden, der vom nämlichen Wahlkörper mit den mehreren Stimmen gewählt worden ist (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 5831, B. 3680 A; Böhmen). Wenn dem Gemeindevorsteher die zeitweise Verhinderung eines Ausschußmannes amtlich bekannt ist, kann er die sofortige Heranziehung des Ersatzmannes veranlassen (VGHE. vom 22. Oktober 1897, Z. 5093, B. 11.081; Mähren). Vergl. auch die Rechtssätze sub VI, 2.

6. Ergänzungswahlen für die Gemeindevertretung. Wenn während der Funktionsperiode des Gemeindeausschusses auch so viele Ausschußmandate frei geworden sind, daß eine gesetzmäßig zusammengesetzte Gemeindevertretung nicht mehr vorhanden ist, sind nicht Neuwahlen, sondern Ergänzungswahlen für die erledigten Mandate vorzunehmen (VGHE. vom 2. Mai 1905, Z. 4906, B. 3511 A; Kärnten). Wenn die Gemeindevertretung infolge von Vakanzen während der Funktionsperiode auch durch die Ersatzmänner nicht mehr komplettiert werden kann, so ist für die restierenden Mandate die Ergänzungswahl zu veranlassen, während die einberufenen Ersatzmänner bis zum Ende der Funktionsperiode Mitglieder der Gemeindevertretung bleiben (VGHE. vom 20. April 1901, Z. 3133, B. 266 A; Galizien). Ergänzungswahlen für den Gemeindeausschuß sind nach Ablauf seiner Funktionsdauer nicht zuläſſig (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7123, B. 4521 A; Böhmen). Die Entscheidung der Landesbehörde, daß eine Ergänzungswahl in die Gemeindevertretung wegen Ablaufes der Funktionsperiode nicht vorzunehmen sei, ist keine Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, sondern eine Verfügung in Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes und daher nicht endgültig (VGHE. vom 28. November 1904, Z. 2200, B. 3104 A; Böhmen).

7. Funktionsperiode der Gemeindevertretung. Die dreijährige Funktionsperiode eines Gemeindeausschusses wird dadurch nicht verkürzt, daß noch während derselben die Wahlvorbereitungen derart getroffen werden, daß der neue Ausschuß sofort nach Ablauf der Periode in Funktion treten kann (VGHE. vom 20. Jänner 1898, Z. 348, B. 11.346; Böhmen). Für die Erneuerung des Gemeinderates nach der galizischen Gemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, ist lediglich die Dauer der Funktion der betreffenden Gemeinderatsmitglieder, nicht aber der Umstand maßgebend, ob die eine Hälfte der Mitglieder mit der anderen mindestens drei Jahre zusammen im Amte war oder nicht (VGHE. vom 10. Juli 1903, Z. 7716, B. 1952 A).

8. Auflösung der Gemeindevertretung während einer Neuwahl. Wird eine Gemeindevertretung während ihrer im Zuge befindlichen Neuwahl aufgelöst, so bezieht sich diese Auflösung nur auf die noch im Amte befindliche Vertretung und behindert nicht die Fortsetzung und Beendigung der gesetzmäßig im Zuge befindlichen Wahl (VGHE. vom 31. Dezember 1897, Z. 6787, B. 11.285; Mähren).

9. Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes. Die Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes ist nicht von dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach dem Wahlvollzuge abhängig, sondern kann sofort nach der Wahl erfolgen (VGHE. vom 26. Mai 1898, Z. 2823, B. 11.758; Böhmen).

V. Umfang des Wirkungskreises der Gemeinde.

Vorbemerkung. Die nachfolgende Zusammenstellung erschöpft selbstverständlich nicht die auf den Wirkungskreis der Gemeinde bezüglichen Judikate. Berücksichtigt wurden in erster Linie die Erkenntnisse von prinzipieller Tragweite; von den die einzelnen Agenden der Gemeinde betreffenden Judikaten, die in andere Partien des Handbuches einschlagen, wurden hier nur solche aufgenommen, die geeignet schienen, die grundsätzlichen Rechtssätze in ein helleres Licht zu rücken.

1. Selbständiger Wirkungskreis. In der Frage, ob die öffentliche Sicherheit eine bestimmte ortspolizeiliche Verfügung erheische, haben die zuständigen administrativen Organe nach freier Würdigung der obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden (VGHE. vom 1. März 1905, Z. 2197, B. 3349 A; Mähren). Sicherheitsgefährliche Handlungen unterliegen dem Verbotsrechte der zur Handhabung der Lokalpolizei berufenen Gemeinde; aber dieses Verbotsrecht erstreckt sich unter besonderen Umständen auch auf an sich indifferente und erlaubte Handlungen (Tragung studentischer Abzeichen usw.), wenn die sonst zulässige Handlung zur Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit beizutragen geeignet ist, jedoch immer nur für den konkreten Anlaß und für die Dauer desselben und unter der Voraussetzung, daß das Verbot nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift der Kompetenz der Gemeinde entrückt ist. Ein dauerndes Verbot an sich erlaubter Handlungen überschreitet jedenfalls den Wirkungskreis der Gemeinde (VGHE. vom 20. März 1902, Z. 2699, B. 935 A; Böhmen). Die Maßnahmen zum Schutze der Person und des Eigentums sowie des Verkehrs auf öffentlichen Kommunikationen obliegt der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise. Die politische Bezirksbehörde ist daher nicht zuständig, über ein aus diesem Titel gestelltes Ansuchen um Einstellung von Schießübungen auf einer Schießstätte eine sachliche Verfügung zu treffen (VGHE. vom 28. April 1899, Z. 2873, B. 12.773; Böhmen). Die Einschränkung des Verkehrs in den Gassen einer Ortschaft ist nach allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten zu beurteilen; die Gemeinde als Lokalpolizeibehörde kann nicht verhalten werden, diese Einschränkungen nach den Interessen speziell der anrainenden Realitäten und Gewerbsanlagen einzurichten (VGHE. vom 21. Oktober 1902, Z. 8902, B. 1276 A; Galizien). Die Gemeinde, welche für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und in den Gassen zu sorgen hat, kann nach Maßgabe der Verhältnisse den Verkehr in den Gassen auch einschränken und zu diesem Behufe auch die Bewilligung zur Aufstellung eines Objektes zurücknehmen, falls die Verkehrsverhältnisse sich seit Erteilung der Bewilligung geändert haben (VGHE. vom 14. Jänner 1904, Z. 469, B. 2285 A; Galizien, Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24). Verfügungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Ruhe (des konfessionellen Friedens) gehören nicht zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde, sondern fallen in die Kompetenz der staatlichen Polizeibehörden (VGHE. vom 16. Dezember 1899, Z. 10.074, B. 13.526; Böhmen). Ein Beschluß der Gemeinde, sich im Besitze ihrer Gerechtsame zu erhalten und zu diesem Behufe bei Ausübung dieser Gerechtsame sich allfälliger gegnerischer Gewalt mit ihren Machtmitteln — gemeindepolizeiliche Assistenz — zu erwehren, begründet keine Gesetzwidrigkeit (VGHE. vom 3. Juni 1906, Z. 6663, B. 4494 A; Galizien). Das Verbot des gleichzeitigen Badens beider Geschlechter in offenem Wasser gehört zu den Agenden der Sittlichkeitspolizei und ist eine Angelegenheit des freien Ermessens der autonomen Organe (VGHE. vom 27. Juni 1901, Z. 5125, B. 434 A; Tirol). Der Selbsthilfeverkauf der Ware, mit deren Empfangnahme der Käufer im Verzuge ist, durch den Käufer, ist kein Zwangsverkauf, sondern eine freiwillige Feilbietung, zu deren Vornahme die Gemeinde zuständig ist (RGE. vom 6. Juli 1896, Z. 135, Hye 755). Holz vom Stamme stellt sich als bewegliche Sache dar, deren Versteigerung die Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise bewilligen kann. Dem Eigentümer steht es frei, diese Bewilligung vom Gemeindevorsteher seines Wohnsitzes auch dann zu erwirken, wenn der Wald nicht im Gebiete dieser Gemeinde gelegen ist (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 72, B. 10.254; Tirol). Die Gemeinden sind zur Vornahme der freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen minderjähriger Personen nicht zuständig (VGHE. vom 23. Mai 1906, Z. 5925, B. 4448 A; Steiermark). Die Abhaltung größerer Festlichkeiten, die unter allgemeiner Teilnahme im Gebiete der Gemeinde stattfinden, sowie der Bestand lokaler Vereine, welche die Förderung der Geselligkeit und die Pflege des Gesanges sowie humanitäre Zwecke verfolgen, können als Angelegenheiten aufgefaßt werden, durch die das Interesse der Gemeinde berührt wird, und es kann daher nicht gesagt werden, daß durch einschlägige Ausgaben bezw. Zuwendungen der Wirkungskreis der Gemeinde überschritten werde (VGHE. vom 24. Februar 1906, Z. 2168, B. 4207 A; Böhmen). Die Subventionierung eines für die Gemeinde wirtschaftlich wichtigen Lokalbahnunternehmens ist eine im selbständigen Wirkungskreise zu lösende Frage (VGHE. vom 7. Jänner 1904, Z. 238, B. 2265 A; Mähren). Durch die Subventionierung einer Privatvolksschule, deren Bestand im Interesse der Gemeinde gelegen ist, wird der Wirkungskreis der Gemeinde nicht überschritten; ob eine solche Schule dem Interesse der Gemeinde dient, haben die autonomen Behörden nach freiem Ermessen zu beurteilen (VGHE. vom 26. Februar 1902, Z. 1918, B. 777 A; Böhmen). Die Förderung des Schulwesens, auch wenn es das Unterrichtsziel der Volksschule über-

steigt, gehört zu jenen Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallen. Die Subventionierung eines Mädchenlyzeums aus Gemeindemitteln ist daher zulässig (VGHE. vom 7. Jänner 1904, Z. 238, B. 2265 A; Mähren). Der Bau und die Erhaltung eines Gymnasiums ist ein erlaubter Gemeindezweck, für welchen daher die Gemeinde die Kosten übernehmen kann, auch wenn die Anstalt nicht zum unmittelbaren Nutzen aller Gemeindemitglieder gereichen kann (VGHE. vom 11. Mai 1900, Z. 3278, B. 14.175; Mähren). Die Subventionierung einer konfessionellen Privatvolksschule durch die Ortsgemeinde ist gesetzlich zulässig (VGHE. vom 10. Mai 1900, Z. 3277, B. 14.172; Böhmen). Die Subventionierung einer von einer konfessionellen Korporation unterhaltenen, mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt, die sich hiefür zur Aufnahme von Schülern aus der Gemeinde verpflichtet, aus den Mitteln dieser Gemeinde ist gesetzlich zulässig (VGHE. vom 29. November 1905, Z. 13.011, B. 3975 A; Böhmen). Durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, sind der Gemeinde Zuwendungen für Kultuszwecke anerkannter Religionsgesellschaften nicht untersagt; sie darf nur nicht, wenn sie solche Zuwendungen macht, die einer anderen Konfession angehörigen Steuerträger hiefür in Anspruch nehmen (VGHE. vom 10. Februar 1904, Z. 1472, B. 2363 A, Böhmen; vom 25. März 1904, Z. 3005, B. 2489 A, Mähren). Die Ortsgemeinde ist nicht berechtigt, einen Pfarrkirchenbau zu subventionieren (VGHE. vom 29. März 1900, Z. 2153, B. 13.982; Vorarlberg). Die Gemeinde ist nicht berechtigt, über seit altersher Kultuszwecken gewidmete Kirchenglocken zu verfügen, selbst wenn sie Eigentümerin dieser Glocken ist (VGHE. vom 3. November 1906, Z. 11.581, B. 4733 A; Niederösterreich). Die Widmung eines Betrages aus Gemeindemitteln zur Unterstützung nationaler Minoritäten anderer Gemeinden begründet eine Überschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde (VGHE. vom 11. Mai 1898, Z. 2480, B. 11.707; Böhmen).

2. Übertragener Wirkungskreis. Die Vornahme einer Amtshandlung im übertragenen Wirkungskreise kann einer Gemeinde nur dann und insofern auferlegt werden, als dies durch ein Gesetz angeordnet oder gestattet ist (VGHE. vom 30. Dezember 1899, Z. 1043, B. 13.579; Tirol). Bei Abnahme von Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden ist die Mitwirkung des Landesausschusses gesetzlich nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 18. April 1896, Z. 2370, B. 9555; Dalmatien). Die Gemeinden sind auf Verlangen des Gerichtes zur Besorgung von Zustellungen in gerichtlichen Strafsachen verpflichtet (VGHE. vom 7. April 1904, Z. 3537, B. 2521 A; Galizien). Die Gemeinde kann die Vornahme gerichtlicher Zustellungen nicht unter Berufung auf den Mangel eines sie hiezu verpflichtenden Landesgesetzes ablehnen, da den Gemeinden auch durch Reichsgesetze Verpflichtungen auferlegt werden können (VGHE. vom 2. Juni 1905, Z. 6193, B. 3604 A; Görz und Gradisca). Die Aufnahme von Verlassenschaftsinventuren bildet einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (VGHE. vom 19. April 1901, Z. 4340, B. 3489 A; Böhmen).

VI. Wirkungskreis der Gemeindevertretung; formelle Erfordernisse gültiger Beratungen und Beschlußfassungen.

1. Wirkungskreis der Gemeindevertretung. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Bürgermeisters, betreffend die Anweisung oder Entziehung der Funktionsgebühr des Bürgermeister-Stellvertreters, ist nach der galizischen Gemeindeordnung für Städte vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, der Stadtgemeinderat zuständig (VGHE. vom 25. Oktober 1898, Z. 5617, B. 12.078). Es ist Sache der autonomen Organe, in erster Linie des Gemeindeausschusses, nach freiem Ermessen zu erkennen, ob dem Gemeindevorsteher für eine spezielle Agende eine Entlohnung und in welcher Höhe zuzuerkennen sei (VGHE. vom 30. Mai 1903, Z. 6270, B. 1835 A; Böhmen).

2. Einberufung der Mitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Die Außerachtlassung der Vorschrift, daß die Einladung zu einer Gemeindeausschußsitzung mindestens drei Tage vor Abhaltung derselben erfolgen müsse, begründet nicht die Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse (VGHE. vom 9. Jänner 1896, Z. 117, B. 9209; Böhmen). Die Nichteinhaltung der dreitägigen Frist für die Einberufung des Gemeindeausschusses begründet keinen absoluten Mangel der Einberufung; vielmehr ist es dem freien Ermessen der autonomen Behörde überlassen, die Dringlichkeit des Falles zu beurteilen (VGHE. vom 22. März 1905, Z. 3098, B. 3408 A und 6. Juni 1906, Z. 6618, B. 4485 A; Böhmen). Die Nichteinhaltung der dreitägigen Frist zwischen Einberufung und Abhaltung der Sitzung des Gemeindeausschusses begründet nur dann (in nicht dringlichen Fällen) eine Nullität, wenn ein Mitglied infolge

der verspäteten Einladung am Erscheinen verhindert war oder wenn ein erschienenes Mitglied gegen die Abhaltung der Sitzung Protest eingelegt hat (VGHE. vom 2. November 1901, Z. 8054, B. 612 A; Böhmen). Die Nichtbeachtung der Vorschrift, daß die Berufung der Gemeindeausschußmitglieder zu einer Sitzung mindestens drei Tage vor dieser letzteren zu erfolgen habe, beeinträchtigt nur die Rechte der Ausschußmitglieder und kann daher nur von ihnen in Beschwerde gezogen werden (VGHE. vom 7. März 1905, Z. 2516, B. 3362 A; Böhmen). Es liegt im Ermessen der autonomen Behörden zu erkennen, ob für die Einberufung des Gemeindeausschusses ein dringender Fall vorliegt, bezw. vorgelegen hat und ob daher zwischen der Einberufung und der Sitzung die dreitägige Frist verlaufen mußte (VGHE. vom 17. September 1901, Z. 6930, B. 484 A; Böhmen). Eine nicht durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter einberufene Sitzung des Gemeindeausschusses ist ungesetzlich und können daher in derselben keine gültigen Beschlüsse gefaßt werden (VGHE. vom 17. September 1901, Z. 6930, B. 484 A; Böhmen). Eine Berufung zu einer Sitzung des Gemeindeausschusses, die nicht schriftlich erfolgt, ist gesetzwidrig und hat die Ungültigkeit der in der Sitzung gefaßten Beschlüsse zur Folge (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 14.100, B. 4049 A; Böhmen). Die öffentliche Bekanntmachung der Abhaltung einer Gemeindeausschußsitzung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben (VGHE. vom 9. Jänner 1896, Z. 117, B. 9209; Böhmen). Der gesetzlich vorgesehene Fall, daß der Gemeindeausschuß nach wiederholter Berufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Beschlußfähigkeit erlangt, liegt nicht vor, wenn die ungenügende Anzahl der Mitglieder in den früheren Sitzungen darauf zurückzuführen war, daß mehrere Ausschußmitglieder sich wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung nicht beteiligen konnten (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 5831, B. 3680 A; Böhmen). Die Einladung zu den Gemeindeausschußsitzungen muß derart erfolgen, daß die Teilnahme an der Sitzung möglich ist; eine bestimmte Frist ist nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 9. März 1899, Z. 1576, B. 12.598; Mähren). Die Einberufung des Gemeindeausschusses erst am Sitzungstage selbst begründet keine Gesetzwidrigkeit, zumal wenn nicht konkrete Umstände vorlagen, welche geeignet waren, Mitglieder des Gemeindeausschusses infolge der späten Einberufung am Erscheinen bei der Sitzung zu behindern (VGHE. vom 1. März 1905, Z. 2197, B. 3349 A; Mähren). Unter den Begriff der Berufung des Gemeindeausschusses zur Versammlung fällt nicht bloß die Erlassung, sondern auch die Mitteilung der Einladung an sämtliche Ausschußmitglieder. Jede Versammlung des Ausschusses, der nicht eine sogeartete „Berufung" zu Grunde liegt, ist ungesetzlich; deren Beschlüsse sind daher ungültig (VGHE. vom 5. Dezember 1905, Z. 13.237, B. 3984 A; Mähren). Die Art der Einladung der Gemeindeausschußmitglieder zu den Sitzungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; die Zustellung der Einladung an einen Hausgenossen genügt daher (VGHE. vom 22. Oktober 1897, Z. 5093, B. 11.081; Mähren). Die rechtzeitige Zustellung der Einladung zur Teilnahme an einer Gemeindeausschußsitzung zu Handen einer vom betreffenden Ausschußmitgliede zur Empfangnahme aller an ihn gelangenden Schriften ermächtigten Person ist als ordnungsgemäß erfolgt anzusehen (VGHE. vom 9. März 1899, Z. 1576, B. 12.598; Mähren). Die Einladung eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses zu einer Sitzung mittels Kurrende genügt nicht, wenn das Mitglied vom Hause abwesend ist und weder ein Pare der Kurrende für dasselbe zurückgeblieben ist, noch ein erwachsener Hausgenosse von der Kurrende Einsicht genommen und sie unterfertigt hat (VGHE. vom 5. Dezember 1905, Z. 13.237, B. 3984 A; Mähren). Nur in den im § 17 der Gemeindeordnung für Mähren taxativ angeführten Fällen muß jeder Höchstbesteuerte zu den Gemeindeausschußsitzungen eingeladen werden (VGHE. vom 5. Jänner 1899, Z. 62, B. 12.353). In allen Fällen einer zeitweiligen oder dauernden Verhinderung eines Ausschußmitgliedes ist die Einladung zur Ausschußsitzung nicht an das verhinderte Mitglied, sondern an den Ersatzmann zu richten (VGHE. vom 9. Jänner 1896, Z. 117, B. 9209; Böhmen). Auch in Fällen der Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses, zu einer bestimmten einzelnen Sitzung zu erscheinen, ist der Ersatzmann zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung einzuberufen (VGHE. vom 2. November 1901, Z. 8054, B. 612 A; Böhmen). Das Gesetz macht hinsichtlich der Einberufung der Ersatzmänner keinen Unterschied zwischen „zeitweiser Verhinderung" und „zufälliger Abwesenheit". Es ist lediglich nötig, daß die Verhinderung der betreffenden Ausschußmitglieder dem Gemeindevorsteher derart zeitgerecht bekannt wird, daß er die Ersatzmänner noch berufen kann (VGHE. vom 28. Februar 1906, Z. 2335, B. 4217 A; Mähren). Die Berufung der Ersatzmänner hängt nicht davon ab, daß der Gemeindeausschuß schon vor der ersten Verhandlung des Gegenstandes — von Anfang an — beschlußunfähig war; die Ersatzmänner sind auch dann einzuberufen, wenn die Beschlußunfähigkeit des Ausschusses erst

im Laufe der Verhandlung eintritt (VGHE. vom 28. Februar 1906, Z. 2335, B. 4217 A; Mähren).

3. Die Tagesordnung für die Sitzungen der Gemeindevertretung. Wenn die Abstimmenden nach der Sachlage nicht genau wissen konnten, worüber sie zu beschließen hatten, ist der betreffende Gemeindebeschluß an und für sich ungültig, da eine Beschlußfassung als Willensakt sich nur auf ein bestimmtes, dem Abstimmenden zum Bewußtsein gekommenes Objekt beziehen kann (VGHE. vom 7. Juli 1905, Z. 7493, B. 3704 A; Böhmen). Die Bekanntgabe der Tagesordnung einer Gemeindeausschußsitzung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; die Unterlassung dieser Bekanntgabe begründet daher keine Nichtigkeit der Beschlüsse (VGHE. vom 22. Oktober 1896, Z. 5585, B. 10.007; Mähren). Die Unterlassung der Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände bei der Einberufung der Gemeindevertretung zu einer Sitzung beirrt die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse nicht (VGHE. vom 4. November 1904, Z. 11.614, B. 3026 A; Galizien). Die gesetzlich nicht vorgesehene Verlautbarung einer Tagesordnung für die Gemeindeausschußsitzung seitens des Gemeindevorstehers kann das Selbstbestimmungsrecht des Ausschusses zu beschließen, welche Gegenstände und in welcher Reihenfolge sie in Beratung gezogen werden sollen, nicht beschränken. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist lediglich ein Vorschlag des Gemeindevorstehers, welcher der Überprüfung durch den Ausschuß unterliegt (VGHE. vom 28. Februar 1906, Z. 2335, B. 4217 A; Mähren). Da die Bekanntgabe einer Tagesordnung gesetzlich nicht vorgesehen ist, kann auch der Umstand, daß in der bekanntgegebenen Tagesordnung ein Verhandlungsgegenstand nur im allgemeinen und nicht in seinen Einzelheiten dargestellt ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht begründen (VGHE. vom 28. Februar 1906, Z. 2335, B. 4217 A; Mähren). Es steht im freien Ermessen des Gemeindeausschusses, eine Angelegenheit als „besondere" zu erklären, die der sofortigen Beschlußfassung zu unterziehen sei, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung gestanden hat (VGHE. vom 9. März 1899, Z. 1574, B. 12.596; Mähren. NB. Dieses Erkenntnis bezieht sich nicht unmittelbar auf die Gemeindeordnung, sondern auf eine geschäftsordnungsmäßige Bestimmung).

4. Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung. Auch wenn gesetzlich eine Ergänzungswahl für den Gemeinderat vorzunehmen ist, bleibt derselbe bis zur Vornahme dieser Wahl beschlußfähig, sobald die für die Beschlußfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern sich versammelt (VGHE. vom 12. Jänner 1904, Z. 12.991 ex 1903, B. 2281 A; Galizien, Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Die Beschlußfähigkeit des Gemeindeausschusses ist nicht davon abhängig, daß der Gemeindeausschuß im ganzen bezw. für alle einzelnen Wahlkörper die volle gesetzliche Zahl von Mitgliedern aufweist, sondern nur davon, daß die gesetzlich erforderliche Anzahl von Mitgliedern einberufen werden kann und tatsächlich erscheint (VGHE. vom 3. Oktober 1905, Z. 10.589, B. 3792 A; Böhmen). Der Umstand, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmänner auch durch Einberufung aller Ersatzmänner nicht mehr voll gemacht werden kann, hat die unverzügliche Veranlassung einer Ergänzungswahl, nicht aber die mittlerweilige Beschlußunfähigkeit des Ausschusses zur gesetzlichen Folge; letztere tritt vielmehr nur dann ein, wenn nicht wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind (VGHE. vom 13. Juni 1906, Z. 5126, B. 4505 A; Bukowina). Auch wenn die Funktionsperiode des Gemeindeausschusses abgelaufen ist und gleichzeitig soviele Ausschußmandate unbesetzt sind, daß die Zahl der Ersatzmänner zur Komplettierung des Ausschusses nicht ausreicht, fungiert er gesetzlich, wenn er noch über die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern verfügt (VGHE. vom 20. November 1906, Z. 12.283, B. 4780 A; Istrien).

5. Ausschluß befangener Mitglieder von der Beratung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung. Mitglieder des Gemeindeausschusses sind von der Beteiligung an der Beschlußfassung des Ausschusses nur dann ausgeschlossen, wenn ihre oder die privatrechtlichen Interessen ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade unmittelbar betroffen werden (VGHE. vom 18. September 1903, Z. 9643, B. 1965 A; Böhmen). Mitglieder des Gemeindeausschusses sind von der Beratung und Beschlußfassung über einen Gegenstand nur dann ausgeschlossen, wenn ihre unmittelbaren privatrechtlichen Interessen in Frage stehen, die Beschlußfassung also sich auf direkt persönliche, private Angelegenheiten der betreffenden Ausschußmitglieder bezieht, nicht aber auch dann, wenn sie am Ergebnisse der Abstimmung überhaupt nur ein Interesse haben (VGHE. vom 2. Oktober 1902, Z. 8422, B. 1247 A; Böhmen). Ein Mitglied des Gemeindeausschusses, das nur insofern an der zur Verhandlung gestellten Angelegenheit beteiligt ist, als das Interesse der Gemeinde zugleich auch sein persönliches Interesse ist, kann nicht als in der Sache befangen und daher von der Anteilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen ange-

sehen werden (VGHE. vom 10. Jänner 1906, Z. 370, B. 4078 A; Tirol). Der bloß mittelbare Einfluß eines Beschlusses auf die Erwerbsverhältnisse eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses begründet dessen Befangenheit nicht (VGHE. vom 22. Oktober 1896, Z. 5583, B. 10.005; Böhmen). Der Anspruch auf Nutzungsrechte am Gemeindegute ist kein privatrechtliches Interesse, das den Ausschluß der beteiligten Mitglieder des Gemeindeausschusses von der Beratung und Beschlußfassung begründet (VGHE. vom 20. November 1896, Z. 6179, B. 10.112, und 28. Oktober 1905, Z. 11.413, B. 3871 A; Böhmen). Wenn das Eigentum an einem Teile des Gemeindegutes den Nutzungsberechtigten gegen Verzicht auf die Nutzungsrechte an einem anderen Teile dieses Gutes abgetreten wird, so stellt sich diese Aktion nicht als eine öffentlichrechtliche Regelung der Nutzungsrechte, sondern als ein Privatrechtsgeschäft dar. Die nutzungsberechtigten Gemeindeausschußmitglieder sind daher von der Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses in einem solchen Falle ausgeschlossen (VGHE. vom 12. September 1905, Z. 9815, B. 3731 A; Mähren). Wenn die Gemeinde in Ansehung ihr grundbücherlich zugeschriebener Grundstücke das Eigentumsrecht einzelner Wirtschaftsbesitzer anerkennt und in die bücherliche Einverleibung dieses Rechtes einwilligt, betrifft diese Angelegenheit das privatrechtliche Interesse dieser Wirtschaftsbesitzer, welche demzufolge, sofern sie Mitglieder des Gemeindeausschusses sind, an der bezüglichen Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen können (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 14.100, B. 4049 A; Böhmen). Nur der vom Vorsitzenden angesetzte Beratungsgegenstand steht in der Gemeindeausschußsitzung zur Beratung und Beschlußfassung, nicht aber alles das, was die Redner in die Debatte ziehen. Es sind also Gemeindeausschußmitglieder, deren Gebarung in einer speziellen kommunalen Aktion in der Debatte über den Gemeindevoranschlag kritisiert wird, von der Anteilnahme an der Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag nicht ausgeschlossen (VGHE. vom 26. Mai 1904, Z. 5641, B. 2679 A; Tirol).

6. Leitung der Verhandlungen der Gemeindevertretung. Beim Abgange bestimmter Vorschriften über die Leitung der Debatten im Gemeindeausschusse sind nur solche Verfügungen des Vorsitzenden unzulässig und die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse berührend, welche mit dem Wesen einer geordneten Beratung und Beschlußfassung im Widerspruche stehen. Dies trifft nicht zu, wenn über einen Antrag auf Schluß der Debatte ohne Debatte abgestimmt wird (VGHE. vom 22. Oktober 1896, Z. 5585, B. 10.007; Mähren).

7. Abstimmung und Stimmenzählung in der Gemeindevertretung. Die Art und Weise der Abstimmung bildet innerhalb der gesetzlichen Vorschriften einen Gegenstand des freien Selbstbestimmungsrechtes des Gemeindeausschusses (VGHE. vom 28. Februar 1906, Z. 2335, B. 4217 A; Mähren). Da die Gemeindeordnung eine Vorschrift über die Art und Weise der Abstimmung im Gemeindeausschusse in Bezug auf das Meritum der Beratungsgegenstände nicht enthält, ist es Sache des Ausschusses selbst, im Falle des Widerspruches gegen die vom Vorsitzenden beliebte Abstimmungsweise Beschluß zu fassen (VGHE. vom 9. März 1899, Z. 1576, B. 12.598; Mähren). Der Gemeindeausschuß kann für jede Angelegenheit die schriftliche Abstimmung beschließen (VGHE. vom 13. April 1901, Z. 2922, B. 252 A; Steiermark). Die Abstimmung en bloc (kumulative Ernennung von 6 Ehrenmitgliedern) ist durch die Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen (VGHE. vom 7. Juli 1900, Z. 4900, B. 14.460; Istrien). Die kumulative Abstimmung (en bloc-Abstimmung über die Ernennung von 34 Ehrenbürgern) ist durch die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht ausgeschlossen (VGHE. vom 28. Februar 1906, Z. 2335, B. 4217 A; Mähren). Abgesehen von der Stimmgebung bei Wahlen und Besetzungen muß bei sonstiger Ungültigkeit des Gemeindebeschlusses die mündliche oder die Abstimmung mittels Aufstehens und Sitzenbleibens Platz greifen. Die Abstimmung durch Erheben der Hände ist gesetzwidrig (VGHE. vom 23. Dezember 1905, Z. 13.994, B. 4040 A; Krain). Die Gemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, für Städte in Galizien unterscheidet zwar zwischen den vom Gemeinderate vorzunehmenden „Wahlen" einerseits und „Ernennungen" andrerseits, bestimmt aber nicht, wie diese Akte vorzunehmen sind. Es finden daher auch auf „Ernennungen" die allgemeinen Vorschriften über die Beschlußfähigkeit und gültige Beschlußfassung des Gemeinderates Anwendung (VGHE. vom 8. November 1905, Z. 11.929, B. 3902 A). Hat der Vorsitzende in einer Gemeindeausschußsitzung abgestimmt, ohne daß die Gleichteilung der Stimmen konstatiert worden wäre, waren aber diese Stimmen ohne die des Vorsitzenden tatsächlich gleich geteilt, so begründet die formwidrige Abstimmung des Vorsitzenden nicht die Nullität des mit seiner Stimme per majora gefaßten Beschlusses (VGHE. vom 12. November 1898, Z. 6012, B. 12.148; Salzburg). Die gegen die Vorschrift stattgefundene Abstimmung des Vorsitzenden im Gemeindeausschusse begründet

keine Nullität, wenn seine Stimme für die absolute Mehrheit der Stimmen irrelevant war (VGHE. vom 13. April 1901, Z. 2922, B. 252 A; Steiermark). Der Umstand, daß der Bürgermeister gegen die gesetzliche Bestimmung sich an der Abstimmung im Gemeinderate beteiligt hat, macht den Beschluß nicht ungültig, wenn die Stimme des Bürgermeisters für das Abstimmungsergebnis irrelevant war (VGHE. vom 8. November 1905, Z. 11.929, B. 3902 A; Galizien, Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24). Die erforderliche Stimmenmehrheit für Gemeindeausschußbeschlüsse ist ohne die Stimme des Vorsitzenden zu berechnen, falls dieser sich der Stimmgebung gesetzlich zu enthalten hat (VGHE. vom 15. September 1900, Z. 6316 und 6315, B. 14.495 und 14.496, und vom 2. Oktober 1902, Z. 8422, B. 1247 A; Böhmen). Zur Annahme eines Antrages im Gemeindeausschusse genügt die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter den in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitgliedern. Eine Stimmenthaltung hat nur die Bedeutung, daß die betreffenden Stimmen dem Antrage nicht zu gute zu rechnen sind; die Beschlußfähigkeit wird hiedurch nicht berührt (VGHE. vom 2. Oktober 1902, Z. 8422, B. 1247 A; Böhmen).

8. Unterbrechung einer Sitzung der Gemeindevertretung. Die Unterbrechung von Gemeindeausschußsitzungen in Fällen dringender Ereignisse ist nicht gesetzwidrig, wenn sie von den Ausschußmitgliedern widerspruchslos zur Kenntnis genommen wird; infolgedessen ist auch die zugleich mit der Unterbrechung anberaumte Fortsetzung einer solchen Sitzung legal (VGHE. vom 13. Juni 1906, Z. 5126, B. 4505 A; Bukowina).

9. Protokoll über die Sitzungen der Gemeindevertretung. Das über die Beschlüsse des Gemeindeausschusses geführte Protokoll bildet die Beurkundung der gefaßten Beschlüsse, so zwar, daß ohne Führung des vollen Gegenbeweises das im Protokoll Verzeichnete als bewiesen angesehen werden muß. Jedoch ist die Gültigkeit der Beschlüsse von ihrer Protokollierung nicht abhängig und wird durch die Mangelhaftigkeit der Protokollierung nicht beirrt, sofern der Inhalt der Beschlüsse anderweitig festgestellt werden kann (VGHE. vom 7. Juli 1905, Z. 7493, B. 3704 A; Böhmen). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, das Protokoll über eine Sitzung der Gemeindevertretung von Amts wegen zu annullieren und die Verfassung und Kundmachung eines neuen Protokolles anzuordnen (VGHE. vom 12. April 1905, Z. 4053, B. 3466 A; Dalmatien).

10. Tagung der Konvokate in Dalmatien. Die Führung ständiger Listen der Mitglieder der Konvokate der Gemeindefraktionen ist nicht vorgeschrieben; die Verfassung dieser Listen ad hoc aus den letzten allgemeinen Gemeindewählerlisten ist daher nicht inkorrekt (VGHE. vom 19. Jänner 1903, Z. 787, B. 1481; Dalmatien). Wenn zwei Gemeindefraktionen einen gemeinsamen Ortsrichter haben, so ist die Abhaltung einer gemeinsamen Konvokatsversammlung nicht gesetzwidrig (VGHE. vom 19. Jänner 1903, Z. 787, B. 1481 A; Dalmatien). Die Protokollierung der Beschlüsse der Konvokatsversammlungen genügt, wenn im Protokolle die Anwesenheit des Ortsrichters und der Adjunkten und die Zahl der erschienenen Konvokatsmitglieder sowie konstatiert ist, mit welcher Stimmenmehrheit die Beschlüsse angenommen wurden, und wenn das Protokoll vom Ortsrichter und von den Adjunkten unterzeichnet ist (VGHE. vom 19. Jänner 1903, Z. 787, B. 1481 A; Dalmatien).

VII. Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

In einem Beschlusse des Gemeindeausschusses liegt für dessen vollziehendes Organ, den Gemeindevorsteher, die Ermächtigung, alle Schritte zu unternehmen, um die Willenserklärung der Gemeinde tatsächlich durchzuführen, also auch die Ermächtigung, gegen eine dem Beschlusse des Gemeindeausschusses zuwiderlaufende Entscheidung die Berufung zu ergreifen, ohne daß er hiezu einer speziellen Ermächtigung bedürfen würde (VGHE. vom 26. November 1897, Z. 6109, B. 11.189, vom 10. Juni und 17. September 1901, Z. 4590 und 6978, B. 391 A und 482 A, vom 12. März 1903, Z. 3022, B. 1616 A, vom 3. Juni 1904, Z. 5237, B. 2696 A, vom 29. April 1905, Z. 4780, B. 3504 A, vom 5. Oktober 1906, Z. 11.247, B. 4711 A, Böhmen; vom 20. Dezember 1895, Z. 6104, B. 95.144, und 10. April 1901, Z. 2817, B. 243 A, Galizien; vom 17. Oktober 1901, Z. 7692, B. 566 A; Tirol). Der Gemeindevorsteher ist zur Wahrung vom Gemeindeausschusse gefaßter Beschlüsse sowohl in Vertretung der Gesamtgemeinde als einer Ortschaft, wenn letztere eine eigene Verwaltung nicht besitzt, rekursberechtigt (VGHE. vom 17. Juni 1896, Z. 3657, B. 9765; Böhmen). Der Gemeindevorsteher kann in Angelegenheiten der Gemeinde Rechtsmittel gegen Entscheidungen nur in Vollziehung eines Gemeindeausschußbeschlusses ergreifen, sofern für einzelne Verwaltungszweige nicht etwas anderes besonders bestimmt ist (VGHE. vom 3. und 9. Jänner 1903, Z. 26 und 191, B. 1447 A und 1457 A, Böhmen; vom 13. Jänner 1905,

Z. 402, B. 3237 A, Niederösterreich; vom 11. September 1906, Z. 9431, B. 4586 A, Istrien). Der Bürgermeister ist, sofern eine gesetzliche Bestimmung etwas anderes nicht ausdrücklich anordnet, nur in Vollziehung eines Gemeinderatsbeschlusses bezw. unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates legitimiert, namens der Gemeinde Rekurs zu führen (VGHE. vom 6. Juli 1904, Z. 7352, B. 2810 A, Galizien; Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24). Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) ist nur berechtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses bezw. unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates gegen eine der Gemeinde eine Verpflichtung auferlegende Verfügung den Rekurs zu führen. Ratihabiert der Gemeinderat nachträglich die Rekursführung, so hat die zuständige Instanz den Rekurs in sachliche Behandlung zu nehmen (VGHE. vom 8. Juni und 5. Oktober 1905, Z. 6426 und 10.588, B. 3625 A und 3803 A, vom 16. März und 8. Mai 1906, Z. 3088 und 5387, B. 4260 A und 4405 A, Galizien; allgemeine Gemeindeordnung und Gesetz vom 13 März 1889, LGBl. Nr. 24, und 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 151). Gegen eine Entscheidung des Bezirksausschusses, durch welche eine im eigenen Wirkungskreise des Gemeindevorstehers (ohne Intervention des Ausschusses) erflossene Verfügung behoben wird, ist der Gemeindevorsteher nicht berechtigt, ohne ermächtigenden Beschluß des Gemeindeausschusses namens der Gemeinde die Berufung zu ergreifen (VGHE. vom 9. März und 12. Dezember 1901, Z. 1807 und 9339, B. 174 A und 700 A; Böhmen). Der Umstand, daß auf der Berufungsschrift einer Gemeinde bloß der Name des Gemeindevorstehers ohne amtliche Bezeichnung unterschrieben ist, läßt es nicht begründet erscheinen, die Berufung wegen Mangels der Legitimation zurückzuweisen (VGHE. vom 26. November 1897, Z. 6109, B. 11.189; Böhmen). Die Feststellung der Pachtbedingnisse für eine vom Gemeindeausschusse beschlossene Verpachtung überschreitet nicht die Befugnisse des Gemeindevorstehers (VGHE. vom 3. Juli 1902, Z. 6102, B. 1181 A; Böhmen). Zu einer nicht allgemein verbindlichen, sondern gegen ein einzelnes Individuum gerichteten ortspolizeilichen Verfügung (Verlegung von Bienenstöcken), ist der Gemeindevorsteher zuständig (VGHE. vom 1. März 1905, Z. 2197, B. 3349 A; Mähren). Der Gemeindevorsteher ist nicht berechtigt, gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung aus dem Titel des Ausschlusses von der Wählbarkeit aus der Gemeindevertretung auszuschließen (VGHE. vom 7. März 1899, Z. 1549, B. 12.584; Böhmen). Nach der Gemeindeordnung für Dalmatien ist nur das Gremium des Gemeindevorstandes, nicht der Gemeindevorsteher berufen, in dringlichen Fällen eine sonst dem Gemeinderate vorbehaltene Verfügung zu treffen (VGHE. vom 22. Februar 1906, Z. 2092, B. 4201 A). Wenn dem Gemeindevorsteher für eine in seinem Wirkungskreise gelegene Funktion vom Gemeindeausschusse eine Entlohnung bewilligt wird, wird er dadurch nicht zum Gemeindebediensteten (VGHE. vom 1. März 1906, Z. 2332, B. 4222 A; Galizien).

VIII. Außerordentliche Gemeindeorgane.

Der bei Auflösung der Gemeindevertretung bestellte einstweilige Gemeindeverwalter vereinigt in sich die Kompetenzen des Gemeindevorstehers, Gemeindevorstandes und Gemeindeausschusses (VGHE. vom 26. Juni 1903, Z. 7148, B. 1909 A, und 25. April 1906, Z. 4865, B. 4362 A; Böhmen). Wird bei Auflösung einer Gemeindevertretung eine aus mehreren Personen bestehende Kommission mit der einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte betraut, so finden auf dieses Kollegium als beschließendes Organ die formellen Normen über die Einberufung, Beratung und Beschlußfassung des Gemeindeausschusses analoge Anwendung, namentlich auch die Bestimmungen über die Ladung zur Sitzung und über den Ausschluß befangener Mitglieder (VGHE. vom 25. April 1906, Z. 4865, B. 4362 A; Böhmen). Der Bezirksausschuß kann die in einer Prozeßsache von Klassen der Gemeindemitglieder gegen die Gemeinde erfolgte Bestellung von Gemeindevertretern widerrufen oder deren Vollmacht modifizieren (VGHE. vom 29. November 1901, Z. 8896, B. 669 A; Galizien). Die in einer Prozeßsache gewisser Klassen von Gemeindemitgliedern gegen die Gemeinde vom Bezirksausschusse bestellten Gemeindevertreter sind auch legitimiert, gerichtliche Vergleiche abzuschließen (VGHE. vom 29. November 1901, Z. 8896, B. 669 A; Galizien). Die Gemeinde hat für den Aufwand, welcher durch die nach dem galizischen Landesgesetze vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, erfolgte Bestellung eines Organes zur Handhabung einer ortspolizeilichen Agende erwachsen ist, vorbehaltlich ihres Rechtes, sich eventuell an ersatzpflichtigen Personen zu regressieren, jedenfalls aufzukommen, auch wenn sie gegen die Bestellung Beschwerde geführt hat (VGHE. vom 17. Juni 1901, Z. 5600, B. 407 A). Dem Gemeindeausschusse steht nicht das Recht zu, die wählbaren Gemeindemitglieder imperativ zur Besorgung von gemeindeamtlichen, den ganzen Umfang der Gemeinde betreffenden Geschäften (im konkreten Falle: mit dem Geschäfte des Gemeindekassiers) zu belasten (VGHE.

vom 10. September 1906, Z. 7921, B. 4581 A; Tirol). Die Bestellung eines Fraktionsvertreters neben dem Fraktionsvorsteher zur Austragung eines Streites zwischen Fraktion und Gemeinde ist gesetzlich nicht vorgesehen (VGHE. vom 29. März 1904, Z. 3260, B. 2505 A; Tirol).

IX. Die Gemeindebediensteten.

Das Verhältnis zwischen der Gemeinde als Dienstgeber und dem Gemeindebeamten als Dienstnehmer ist ein privatrechtliches Dienstvertragsverhältnis und als solches dem Entscheidungsrechte des Landesausschusses entrückt (VGHE. vom 16. November 1905, Z. 12.391, B. 3926 A; Görz-Gradisca). Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Beamten ist privatrechtlicher Natur; der Anspruch der Witwe eines Beamten auf einen Versorgungsgenuß gehört daher auf den Zivilrechtsweg (VGHE. vom 25. September 1901, Z. 7246, B. 509 A; Galizien). Die Anordnung des Hofdekretes vom 16. August 1841, JGS. Nr. 555, wonach die Geltendmachung von aus dem Dienstverhältnisse abgeleiteten Forderungen der Beamten der gerichtlichen Kompetenz entzogen ist, bezieht sich nur auf Staatsbeamte gegenüber dem Staate und nicht auch auf Gemeindebeamte gegenüber der Gemeinde (RGE. vom 14. Jänner 1907, Z. 501 ex 1906, Z. f. V. 1907, S. 77). Ein Gemeindebeamtenverhältnis ist nur dann gegeben, wenn die Agenden nach den Anordnungen des Gemeindevorstehers zu besorgen sind und der Funktionär der Disziplinargewalt des Gemeindevorstehers unterstellt ist (VGHE. vom 11. März 1898, Z. 1307, B. 11.503, vom 4. November 1899, Z. 8733, B. 13.322, und vom 21. Juni 1906, Z. 7194, B. 4531 A, Galizien; Allgemeine Gemeindeordnung und Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Als Bediensteter der Gemeinde ist nur derjenige anzusehen, der mit der dauernden Besorgung von Gemeindegeschäften betraut, hiefür entlohnt und seine Agende nach der speziellen oder allgemeinen Anordnung des Gemeindevorstehers zu besorgen verpflichtet ist, der Disziplinargewalt des Gemeindevorstehers untersteht und eventuell nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindeausschusses den Diensteid abgelegt hat (VGHE. vom 28. Juni 1902, Z. 5893, B. 1166 A; Mähren). Ein vom Gemeindevorsteher bestellter, aus der Gemeindekasse ohne Beanständung von Seite des Gemeindeausschusses entlohnter Gemeindesekretär ist Gemeindebediensteter (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3921, B. 2554 A; Tirol). Ein mit fixem Jahresgehalte angestellter Gemeindearzt ist Gemeindebeamter (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2879, B. 9630; Niederösterreich). Ein ständig angestellter Gemeindearzt einer einen Sanitätssprengel bildenden Gemeinde ist Gemeindebediensteter (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 71, B. 10.252, und 27. Mai 1905, Z. 5988, B. 3585 A; Tirol). Gemeindeärzte, welche von der Gemeinde angestellt und besoldet werden und der Disziplinargewalt des Gemeindevorstehers unterstehen, sind Gemeindebeamte (VGHE. vom 20. März 1900, Z. 1894, B. 13.938, vom 28. Jänner 1902, Z. 902, B. 799 A, und vom 9. Februar 1906, Z. 1574, B. 4162 A, Galizien; Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, und Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). In den Gemeinden, welche eigene Gemeindeärzte bestellen, sind dieselben Gemeindebeamte (VGHE. vom 19. Oktober 1901, Z. 7648, B. 576 A, und 7. März 1902, Z. 2248, B. 904 A; Mähren). Von einem mehrere Gemeinden umfassenden Sanitätssprengel bestellte Gemeindeärzte sind nicht Gemeindebedienstete (VGHE. vom 26. Jänner 1903, Z. 1121, B. 1502 A; Tirol). Der von einer als selbständige Sanitätsgemeinde konstituierten Ortsgemeinde angestellte Gemeindearzt ist Bediensteter der Gemeinde (VGHE. vom 14. November 1906, Z. 12.083, B. 4768 A; Böhmen). Der einzelne Steuerträger in der Gemeinde ist bezüglich der Wahl oder Entlassung eines Gemeindebediensteten nicht rekursberechtigt (VGHE. vom 21. Oktober 1896, Z. 5552, B. 10.003; Tirol). Die Steuerträger der Gemeinde sind nicht legitimiert, die Anstellung einer bestimmten Person auf eine systemisierte Dienstesstelle der Gemeinde im Berufungswege anzufechten, weil die Auswahl und Ernennung eines Gemeindebediensteten lediglich Sache der für seine Amtsführung verantwortlichen Gemeindeorgane ist. Ebensowenig steht einem zurückgewiesenen Bewerber ein Rekursrecht zu (VGHE. vom 16. November 1905, Z. 12.391, B. 3926 A; Görz-Gradisca). Ein Beschluß der Gemeindevertretung über die Anstellung und Dotierung eines Gemeindebeamten ist nur vom Gesichtspunkte der Rückwirkung auf die Gemeindefinanzen und sonach auf die Belastung der Steuerträger der Gemeinde im autonomen Instanzenzuge anfechtbar. Die Tragweite dieses Momentes beurteilt der Landesausschuß als Rekursinstanz nach freiem Ermessen (VGHE. vom 7. April 1904, Z. 3538, B. 2520 A; Schlesien). Nur die Anstellung einer bestimmten Person auf einen bereits systemisierten Dienstposten der Gemeinde ist uneingeschränkte Sache des Gemeindeausschusses; gegen die Systemisierung von Dienstposten bezw. gegen die Einstellung der erforderlichen Dotation in den Voranschlag steht jedem Steuerzahler

der Gemeinde der Rekurs an den Landesausschuß offen, der dann über die Notwendigkeit der Maßnahme sachlich zu entscheiden hat (VGHE. vom 31. Jänner 1905, Z. 1083, B. 3273 A; Schlesien). Über den Rekurs gegen den Beschluß einer Gemeindevertretung auf Bewilligung eines Ruhegehaltes ohne Verpflichtung hiezu hat auch der Landesausschuß nach freiem Ermessen zu entscheiden (VGHE. vom 3. Juli 1903, Z. 7435, B. 1926 A, Galizien; Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Die autonomen Oberbehörden sind nicht befugt, hinsichtlich der Kreierung und Dotierung von Gemeindebedienstetenstellen von Amts wegen Anordnungen zu treffen (VGHE. vom 1. März 1906, Z. 2332, B. 4222 A; Galizien). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, die Gemeinde zur Bestellung oder Beibehaltung eines Gemeindebediensteten von Amts wegen zu verhalten (VGHE. vom 21. Oktober 1896, Z. 5552, B. 10.003; Tirol). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, die vom Gemeinderate rechtskräftig beschlossene Verleihung systemisierter Stellen von Gemeindeärzten von Amts wegen zu annullieren (VGHE. vom 8. November 1905, Z. 11.929, B. 3902 A, Galizien; Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24). Ein vom Magistrate mit Zustimmung des Bürgermeisters im Gemeinderate eingebrachter Ernennungsantrag (betreffend einen Gemeindearzt) ist in gesetzlich korrekter Weise eingebracht (VGHE. vom 8. November 1905, Z. 11.929, B. 3902 A, Galizien; Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24). Im Einvernehmen mit der Statthalterei erlassene Aufträge des Landesausschusses auf Ergänzung des Beamtenpersonales einer Gemeinde nach § 27 der Gemeindeordnung für einige Städte und für Märkte in Galizien vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, beruhen auf Entschließungen der erkennenden Behörden, die in deren freiem Ermessen gelegen sind (VGHE. vom 18. Oktober 1901, Z. 7728, B. 571 A). Die Außerkraftsetzung der Bestellung eines Gemeindesekretärs und die Nichtgenehmigung des mit ihm abgeschlossenen Dienstvertrages kann vom Landesausschusse nur im Einvernehmen mit der Landesregierung verfügt werden (VGHE. vom 17. März 1897, Z. 1564, B. 10.514; Bukowina). Die Frage, ob für einen Gemeindesekretär auf Grund des Bukowinaer Landesgesetzes vom 19. Dezember 1889, LGBl. Nr. 24, der Bestellungsakt auszufertigen sei, ist vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung zu entscheiden (VGHE. vom 9. November 1899, Z. 8873, B. 13.345). Der Landesausschuß ist nicht zuständig, über den Rekurs eines Gemeindebediensteten gegen seine Dienstesentlassung zu entscheiden, wenn der Rekurrent nicht Gemeindesekretär ist. Die Entlassung stellt sich als eine Parteierklärung dar, deren Rechtsbestand nur vor dem Zivilrichter angefochten werden kann (VGHE. vom 17. März 1897, Z. 1565, B. 10.515; Bukowina). Nach dem Landesgesetze für Dalmatien vom 28. Februar 1899, LGBl. Nr. 8, ist das durch die Landtagsbeschlüsse vom 17. Februar 1894 und 4. Februar 1895 festgesetzte Regulativ für die Pensionierung der Landesbeamten hinsichtlich der Bemessung der Pensionen für die Gemeindebeamten maßgebend; spätere Änderungen der Modalitäten für die Bemessung der Landesbeamtenpensionen sind für die Gemeindebeamten insolange nicht wirksam, als die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 28. Februar 1899 in Kraft steht (VGHE. vom 23. Februar 1905, Z. 2027, B. 3334 A, und 31. März 1906, Z. 3786, B. 4306 A). Eine falsche Berechnung der dem Ruhegehalte eines Beamten zu Grunde gelegten Dienstzeit kann nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Einrechnung von Bruchteilen der Dienstjahre (Monate und Tage) findet weder im Landesgesetze für Dalmatien vom 28. Februar 1899, LGBl. Nr. 8, noch in dem von diesem Gesetze rezipierten Pensionsregulativ eine Stütze (VGHE. vom 26. Mai 1906, Z. 4260, B. 4459 A). Der Landesausschuß ist zur amtswegigen Korrektur der von der Gemeinde für einen Gemeindebeamten vorgenommenen Pensionsbemessung zuständig (VGHE. vom 31. März 1906, Z. 3786, B. 4306 A; Dalmatien).

X. Haftung der Gemeinde für ihre Organe.

Vorbemerkung. Eine Norm, welche die Gemeinde im allgemeinen für Schäden, die den Parteien aus Pflichtverletzungen der mit der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt betrauten kommunalen Organe erwachsen, für haftpflichtig erklären würde, besteht nicht. Dies ist auch von Seite des Obersten Gerichts- und Kassationshofes noch vor kurzem (Entscheidung vom 16. November 1905, Z. 16.526/5, Z. f. V. 1906, S. 46) ausdrücklich anerkannt worden. Die ersten vier der folgenden Rechtssätze beziehen sich auf singuläre Bestimmungen über die Haftung der Gemeinden, welche in den Gemeindeordnungen für Böhmen und für Galizien erlassen worden sind. — Die Haftung der Gemeinde für den durch öffentliche Gewalttätigkeiten entstandenen Schaden beschränkt sich nicht auf Fälle einer nach der Terminologie des Strafgesetzes vorgekommenen Gewalttätigkeit. Die Befreiung der Gemeinde von der Ersatzpflicht tritt nur dann ein, wenn der unmittelbare Täter eruiert wird, nicht aber auch dann, wenn bloß der intellektuelle Urheber oder ein Mitschuldiger ermittelt wird (VGHE. vom 5. Juli 1900, Z. 4818,

Z. 14.444; Böhmen). Die Gemeinde haftet für den durch öffentliche Gewalttätigkeiten entstandenen Schaden auch dann, wenn sie ihre Verpflichtungen betreffs der Organisation der Ortspolizei erfüllt hat, sofern im konkreten Falle die berufenen Organe der Gemeinde die Gewalttätigkeit nicht verhindert haben, obgleich sie in der Lage waren, dies zu tun (VGHE. vom 5. Juli 1903, Z. 4812, B. 14.443; Böhmen). Besteht ein Kausalnexus zwischen einem irgend jemandem zugestoßenen Unfalle und der Vernachlässigung einer der Gemeinde hinsichtlich der Ortspolizei obliegenden Verpflichtung, dann ist die Gemeinde als solche zum Ersatze des hiedurch zugefügten Schadens verpflichtet, mag die Vernachlässigung dem Gemeinderate oder dem Gemeindevorsteher zur Last fallen. Die Freisprechung des letzteren von der Übertretung nach § 335 StG. präjudiziert dem Ersatzanspruche gegen die Gemeinde nicht (VGHE. vom 4. Februar 1905, Z. 1206, B. 3286 A; Galizien). Die Gemeinde kann zur Schadenersatzleistung für eine Verletzung, die sich jemand auf einem Privatwege infolge ungenügender Sicherheitsvorkehrungen zugezogen hat, nicht verpflichtet werden (VGHE. vom 2. November 1904, Z. 11.560, B. 3018 A, Galizien; Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24). Da kein Gesetz besteht, wonach die Gemeinden zur Einhebung der Staatssteuern verpflichtet wären, können weder die Gemeinden selbst noch deren Organe zu diesfälligen Ersätzen im administrativen Wege herangezogen werden (VGHE. vom 17. Mai 1902, Z. 4515, B. 1069 A; Böhmen).

XI. Politische Rechte der Gemeinde und solche der Parteien gegenüber der Gemeinde.

Das Recht der freien Meinungsäußerung steht auch den Gemeinden zu (RGE. vom 20. Jänner 1899, Z. 11, 12, 14, vom 19. und 20. Jänner 1900, Z. 431 und 434 ex 1899, Hye 932, 933, 934, 982 und 985). Die Gemeinde als inländische Korporation genießt die ihr als solcher zustehenden politischen Rechte und ist daher legitimiert, wegen Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung beim Reichsgericht Beschwerde zu führen (RGE. vom 3. Juli 1906, Z. 264, Z. f. V. 1907, S. 24). Mit dem Ausdrucke der Teilnahme einer Gemeinde für die von der Regierung aufgelöste Vertretung einer anderen Gemeinde, mit dem Wunsche auf Sieg nationaler Bestrebungen und mit der Veröffentlichung eines Gemeindebeschlusses dieses Inhaltes werden die der freien Meinungsäußerung gezogenen Schranken nicht überschritten (RGE. vom 20. Jänner 1899, Z. 11, Hye 932). Die Resolution einer Gemeindevertretung, welche eine Regierungsmaßnahme (Auflösung einer Gemeindevertretung) als eine einer Nationalität feindliche und der politischen Ränküne entsprungene Verfügung bezeichnet, überschreitet die Grenzen der freien Meinungsäußerung (RGE. vom 20. Jänner 1899, Z. 12, Hye 933). Der Beschluß einer Gemeindevertretung, einem Abgeordneten aus Anlaß der Ablehnung einer ah. Auszeichnung das Vertrauen auszusprechen, ist dann, wenn sich dieser Beschluß nach den Begleitumständen als eine Billigung der Ablehnung darstellt, eine Demonstration, welche die Grenzen der freien Meinungsäußerung überschreitet (RGE. vom 4. Juli 1899, Z. 200, Hye 949). Die Ausübung eines politischen Rechtes ist nur insoweit statthaft, als sie nicht das öffentlich-rechtliche Interesse des Staates verletzt (Beschluß der Stadtgemeinde Eger, ein Bismarck-Denkmal zu errichten) (RGE. vom 19. Jänner 1900, Z. 430 ex 1899, Hye 981). Die Aufforderung eines Gemeindeausschusses an die Gemeindebewohner einer bestimmten Nationalität, im geschäftlichen und geselligen Verkehr die Angehörigen der eigenen Nationalität vor den Fremdnationalen zu bevorzugen und letztere tunlichst durch Angehörige der eigenen Nationalität zu ersetzen, verstößt gegen den § 302 StG. Die Sistierung eines solchen Beschlusses verletzt daher weder das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung noch das Recht auf Wahrung der Nationalität (RGE. vom 19. Oktober 1898, Z. 340, Hye 917). Ein von Gemeinden zu bildender Verein mit dem Zwecke, die Selbständigkeit der Gemeinden zu wahren und auszugestalten, wäre ein politischer Verein und daher unzulässig (RGE. vom 19. Jänner 1899, Z. 9, Hye 930). Ein Verein von Gemeinden, welcher seinem Wesen und seiner Einrichtung nach geeignet erschiene, eine Störung des gesetzlichen Organismus der staatlichen und autonomen Körperschaften herbeizuführen, wäre staatsgefährlich (RGE. vom 20. Jänner 1900, Z. 433 ex 1899, Hye 984). Der Landesausschuß ist verpflichtet, die in einer landesüblichen Sprache verfaßte Eingabe einer Gemeinde in der nämlichen Sprache zu erledigen, wenn auch die Geschäftssprache des Landesausschusses eine andere ist (RGE. vom 3. Juli 1906, Z. 264, Z. f. V. 1907, S. 24). Eine Beschwerde gegen eine Gemeinde wegen Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung kann beim Reichsgerichte nur erhoben werden, wenn die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist (RGE. vom 24. Oktober 1896, Z. 230 und 231, Hye 777 und 778). Eingaben in einer

Sprache, welche im Bezirke landesüblich ist, müssen vom Gemeindeamte angenommen und erledigt werden, auch wenn die Amtssprache der Gemeinde eine andere ist (RGE. vom 17. April 1907, Z. 132, Z. f. V. 1907, S. 140).

XII. Vermögensgebarung der Gemeinden im allgemeinen.

1. Zuständigkeit der autonomen Organe in ökonomischen Angelegenheiten. In ökonomischen Angelegenheiten der Gemeindevermögenswirtschaft (landwirtschaftliche Maßnahmen) haben die autonomen Organe im Instanzenzuge nach freiem Ermessen zu entscheiden (VGHE. vom 23. Jänner 1900, Z. 508, B. 13.682; Böhmen). Die Art und Weise der Verwaltung von Grundstücken zu bestimmen, die sich im Besitze der Gemeinde befinden, fällt in die Kompetenz der autonomen Organe (VGHE. vom 9. November 1901, Z. 8288, B. 630 A; Böhmen). Die Zuständigkeit der autonomen Organe, über die Art und Weise der Verwaltung von Grundstücken, die sich im Besitze der Gemeinde befinden, zu bestimmen, wird dadurch nicht beirrt, daß einzelne Personen Privatrechtsansprüche auf diese Grundstücke erheben (VGHE. vom 28. Juni 1901, Z. 5060, B. 437 A, vom 8. März 1905, Z. 2556, B. 3367 A, und 25. April 1906, Z. 4819, B. 4363 A, Böhmen; vom 10. Dezember 1898, Z. 6937, B. 12.252, Tirol). Insofern in Bezug auf Nutzungsverhältnisse einzelner Gemeindemitglieder und ganzer Klassen derselben an dem Gemeindeeigentume privatrechtliche Beziehungen hervortreten, ist die Zuständigkeit der autonomen Behörden nicht gegeben (VGHE. vom 6. Februar 1900, Z. 830, B. 13.731, Tirol; vom 20. November 1900, Z. 7939, B. 14.827, Böhmen). Die Verlängerung eines auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Pachtvertrages, betreffend Gemeindegrundstücke, steht dem Gemeindeausschusse und nicht dem Gemeindevorstande zu (VGHE. vom 19. März 1898, Z. 1412, B. 11.537; Dalmatien).

2. Anfechtbarkeit der ökonomischen Verfügungen der Gemeinde. Da die Ausgaben für Gemeindezwecke zunächst aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens zu bestreiten sind, ist jeder Steuerträger berechtigt, solche Verfügungen über das Gemeindevermögen, welche seine Umlagepflicht nachteilig zu beeinflussen geeignet sind, im autonomen Instanzenzuge anzufechten (VGHE. vom 6. Februar 1897, Z. 741, B. 10.366; Böhmen). Gegen kundgemachte Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche einen Aufwand zur Folge haben, kann die Berufung nur innerhalb der 14tägigen Fallfrist vom Tage der Kundmachung an, nicht aber anläßlich der Intimation des Zahlungsauftrages über Gemeindezuschläge eingebracht werden (VGHE. vom 6. November 1900, Z. 7503, B. 14.758; Böhmen). Eine administrative Verfügung über das Gemeindevermögen, die nicht die Feststellung subjektiver Rechtsansprüche, sondern einen bloßen Verwaltungsakt in sich schließt, bindet weder die Gemeinde für die Zukunft, noch kommt ihr gegenüber den Parteien eine materielle Rechtskraft zu (VGHE. vom 6. Februar 1897, Z. 741, B. 10.366; Böhmen). Die Frage, ob eine Gemeinde einen gegen sie erhobenen Geldanspruch im Ausgleichswege oder aus Billigkeitsrücksichten anzuerkennen oder es auf den Rechtsstreit ankommen zu lassen habe, unterliegt dem autonomen Instanzenzuge (VGHE. vom 13. Oktober 1897, Z. 5256, B. 11.044; Niederösterreich). In der Frage, ob die Gemeinde für ihr geleistete Dienste im Vergleichswege einen Betrag bezahlen oder es auf den Zivilrechtsweg ankommen lassen soll, findet der autonome Beschwerdezug statt, wenn auch der Anspruch an sich ein privatrechtlicher ist (VGHE. vom 25. November 1897, Z. 6052, B. 11.184; Tirol). Der Beschluß einer Gemeinde, mit einer Forderung gegen eine Person den Rechtsweg zu betreten, ist von den einzelnen Gemeindemitgliedern nur aus dem Titel einer nachteiligen Rückwirkung dieses Schrittes auf ihre Rechte oder rechtlichen Interessen anfechtbar (VGHE. vom 22. April 1902, Z. 3730, B. 1012 A; Dalmatien).

3. Ingerenz der autonomen Oberbehörden auf die Vermögensgebarung der Gemeinden, abgesehen von der Überwachung des Stammvermögens. Der Landesausschuß ist nur berechtigt, gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses finanzieller Natur einzuschreiten in Handhabung der Aufsicht über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde, über die Berufung eines Gemeindemitgliedes oder im Falle die Gemeinde sich einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung entziehen will (VGHE. vom 15. Februar 1900, Z. 1046, B. 13.778; Mähren). Hinsichtlich der Verwendung der laufenden, nicht zum Stammgute oder Stammvermögen der Gemeinde gehörigen Mittel sind die autonomen Oberbehörden nicht befugt, von Amts wegen einzugreifen (VGHE. vom 15. Dezember 1899, Z. 10.081, B. 13.519; Galizien). Der Landesausschuß ist zur Aufhebung eines formell korrekter Weise zu stande gekommenen und vom Bezirksrate genehmigten Gemeinderatsbeschlusses, betreffend den Nachlaß von Miet- oder Pachtzinsen, nur im Falle einer hiegegen ordnungsmäßig eingebrachten Berufung, nicht von Amts wegen berechtigt (VGHE. vom 28. Mai 1896, Z. 3217, B. 9685; Galizien).

Die Verpachtung eines Gemeindeschlachthauses auf eine längere Reihe von Jahren stellt sich nur als die Verpachtung der Erträgnisse eines zum Stammvermögen der Gemeinde gehörigen Objektes dar, involviert daher keine bleibende Belastung des Stammvermögens und bedarf somit nicht der Genehmigung des Landesausschusses (VGHE. vom 16. Juni 1898, Z. 3238, B. 11.833; Istrien). Nur „Verpachtungen" über 12 Jahre oder außer dem Wege der öffentlichen Feilbietung, nicht aber „Vermietungen" von Objekten des Gemeindevermögens unterliegen der Genehmigung der Bezirksvertretung (VGHE. vom 23. Dezember 1898, Z. 7144, B. 12.303; Böhmen). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, von Amts wegen die finanzielle Angemessenheit der Verpachtung kommunaler Vermögensobjekte zu untersuchen, weil hiedurch die Erhaltung dieser Bestandteile des Stammvermögens der Gemeinde in keiner Weise berührt wird, der Landesausschuß aber nicht zur Überwachung des gesamten Haushaltes der Gemeinden, sondern nur zur Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes berufen ist (VGHE. vom 18. April 1905, Z. 4306, B. 3486 A; Böhmen). Die autonomen Oberbehörden sind kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Gemeinden nicht befugt, eine bestimmte Art und Weise der Verwendung von Einkünften aus einem Gemeindevermögen im vorhinein anzuordnen, insbesondere nicht die Thesaurierung solcher Einkünfte (VGHE. vom 15. Dezember 1899, Z. 10.102, B. 13.517; Galizien). Wird ein Vermögensobjekt der Gemeinde an einen Offerenten verpachtet, der in den Lizitationsbedingnissen nicht enthaltene Bedingungen gestellt hat, so ist die Verpachtung keine lizitationsweise mehr und bedarf daher der Genehmigung des Bezirksrates (VGHE. vom 1. Juli 1905, Z. 7521, B. 3686 A; Galizien, Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Eine Mißwirtschaft mit den Erträgnissen eines Gemeindewaldes, der im übrigen forstpolizeilich und forsttechnisch einwandfrei bewirtschaftet wird, ermächtigt die autonomen Aufsichtsbehörden zwar nach Umständen zur Abstellung der ökonomischen Mißstände, aber nicht dazu, der Gemeinde die Verwaltung des Gemeindewaldes gänzlich abzunehmen und selbe einem besonderen Organe zu übertragen (VGHE. vom 2. April 1903, Z. 4025, B. 1679; Galizien, Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Der Beschluß einer Gemeinde, mit einer Forderung gegen eine Person den Rechtsweg zu betreten, kann von der autonomen Aufsichtsbehörde von Amts wegen nicht behoben werden, da das finanzielle Aufsichtsrecht der autonomen Oberbehörde (von speziellen gesetzlichen Regelungen abgesehen) sich nur auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde bezieht (VGHE. vom 22. April 1902, Z. 3730, B. 1012 A; Dalmatien). Nach Maßgabe des § 94 der Gemeindeordnung für Istrien kann der Landesausschuß zwar die Durchführung einer von der Gemeinde unterlassenen Leistung auf deren Kosten und Gefahr unter vorschußweiser Übernahme des Aufwandes auf den Landesfonds anordnen, nicht aber schon in diesem Stadium über die Aufteilung der Kosten innerhalb der Gemeinde absprechen (VGHE. vom 14. Jänner 1899, Z. 342, B. 12.393. NB. Dieser Rechtssatz ist noch aktuell ungeachtet des mittlerweile erflossenen Gesetzes vom 10. Jänner 1906, LGBl. Nr. 15, betreffend die Einbringung von Forderungen gegenüber Gemeinden und Institutionen mit öffentlicher Konkurrenz). Die Beurteilung, ob ein der höheren Genehmigung bedürftiges Rechtsgeschäft einer Gemeinde für sie günstig oder ungünstig sei, liegt im freien Ermessen der zur Genehmigung berufenen Behörde. In solchen Angelegenheiten ist den einzelnen Gemeindemitgliedern die rechtliche Stellung einer Partei durch keine gesetzliche Vorschrift eingeräumt (VGHE. vom 24. März 1904, Z. 1525, B. 2497 A; Galizien). Genehmigt der Bezirksrat einen die Übernahme einer finanziellen Last in sich schließenden Beschluß der Gemeindevertretung, so ist der Landesausschuß zuständig, über dagegen eingelegten Rekurs den Beschluß bezw. die Genehmigung aufzuheben (VGHE. vom 23. Februar 1901, Z. 1397, B. 133 A; Galizien). Der Landesausschuß kann die Entscheidung über die Bewilligung zur Aufnahme eines Gemeindeanlehens nicht deshalb ablehnen, weil der Zweck, dem das Darlehen dienen soll, nicht in die Kompetenzsphäre der autonomen Behörden fällt (VGHE. vom 14. Juni 1905, Z. 6681, B. 3635 A; Krain). Die Gemeinde ist zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht legitimiert, wenn es sich um eine Entscheidung des Landesausschusses handelt, die zu Gunsten der Gemeinde gegen angeblich Nutzungsberechtigte am Gemeindeeigentume lautet (VGHE. vom 7. April 1900, Z. 2422, B. 14.038; Schlesien). In der Frage, ob ein vermeintlicher Rechtsanspruch der Gemeinde im gerichtlichen Wege zu verfolgen sei, ist die Gemeinde nicht bloß Verwaltungsbehörde erster Instanz, sondern auch Rechtssubjekt und daher legitimiert, gegen die Entscheidung der autonomen Oberbehörde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen (VGHE. vom 22. April 1902, Z. 3730, B. 1012 A; Dalmatien).

4. Zustimmung der Steuerträger bezw. der Wahlberechtigten zu ge-

wissen finanziellen Transaktionen der Gemeinde. Die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Wahlberechtigten mit mindestens drei Vierteln der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern ist nur für solche Erwerbungen und Unternehmungen der Gemeinde erforderlich, welche keinem speziellen Gemeindezwecke dienen sollen, sondern vorzugsweise als Kapitalsanlage, als sogenanntes werbendes Vermögen in Betracht kommen (VGHE. vom 7. Jänner 1904, Z. 238, B. 2265 A; Mähren). Die Abstimmung der Steuerträger der Gemeinde (drei Viertel der Steuerträger mit drei Vierteln der Steuer) hat nur dann stattzufinden, wenn es sich um ein auf Vermehrung der Einkünfte der Gemeinde unmittelbar abzielendes Unternehmen handelt (VGHE. vom 16. November 1901, Z. 8466, B. 641 A; Tirol). Wasserleitungen und Kanalisierungsanlagen gehören nicht zu den Unternehmungen, für welche die Zustimmung von drei Vierteln der Wahlberechtigten, welche mindestens drei Viertel der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuer entrichten, erforderlich ist (VGHE. vom 13. Jänner 1900, Z. 302, B. 13.642; Salzburg). Die Errichtung eines Gasthauses auf Gemeindekosten gehört zu jenen Unternehmungen, welche die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Wahlberechtigten (mit drei Vierteln der in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern) erhalten müssen (VGHE. vom 11. Mai 1900, Z. 3278, B. 14.175; Mähren). Ein Beschluß der Gemeindevertretung, der auf neue Erwerbungen und Unternehmungen gerichtet ist, bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Wahlberechtigten (mit mindestens drei Vierteln der in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuer) auch dann, wenn die finanzielle Bedeckung noch nicht Gegenstand des Beschlusses war (VGHE. vom 11. Mai 1900, Z. 3278, B. 14.175; Mähren). Es ist irrelevant, ob die Abstimmung der Steuerträger (drei Viertel der Steuerträger mit drei Vierteln der Steuer) zu einer kommunalen Investition vor oder nach der Vorlage des bezüglichen Gemeindeausschußbeschlusses an den Landesausschuß stattfindet, wenn nur das Ergebnis der Abstimmung dem Landesausschusse vor dessen Schlußfassung bekannt wird (VGHE. vom 10. Oktober 1901, Z. 7509, B. 548 A; Tirol). Ein Antrag des Gemeindeausschusses auf Aufnahme eines Darlehens, welcher nur mit Zustimmung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder zur höheren Genehmigung vorgelegt werden kann, ist nicht instanzmäßig anfechtbar. Gegenstand der Anfechtung kann erst nach Maßgabe des Gesetzes über die Bezirksvertretungen die diesfällige Genehmigung der Bezirksvertretung sein (VGHE. vom 1. März 1905, Z. 2208, B. 3348 A; Steiermark).

5. Nutzungen an Grundstücken, die zum Gemeindevermögen im engeren Sinne gehören. Für die Verwendung der Nutzungen von Grundstücken des Gemeindevermögens (im engeren Sinne mit Ausschluß des Gemeindegutes) kommt eine Übung nicht in Betracht (VGHE. vom 21. November 1905, Z. 12.620, B. 3940 A; Tirol).

XIII. Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden.

Ein Gemeindegutsobjekt, an dem auf eine unangefochtene Übung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung zurückzuführende Nutzungsrechte nicht bestehen, kann von der Gemeinde mit der gesetzlich erforderlichen höheren Bewilligung veräußert werden (VGHE. vom 28. Februar 1905, Z. 2180, B. 3342 A; Galizien). Fragen, welche die Veräußerung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde gehörigen Sache betreffen, sind ihrer sachlichen Seite nach von den autonomen Organen nach freiem Ermessen zu entscheiden (VGHE. vom 18. September 1903, Z. 9643, B. 1965 A; Böhmen). Die Ausübung des Rechtes, die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde zu überwachen, ist in das freie Ermessen des Bezirksausschusses gestellt, weshalb die Unterlassung dieser Ausübung keine Verletzung eines Rechtsanspruches der Gemeinde begründen kann (VGHE. vom 2. März 1904, Z. 2175, B. 2419 A; Böhmen). Maßnahmen in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindeeigentums sind insofern nicht im freien Ermessen der Behörden gelegen, als sie immer an die durch die Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften gebunden sind (VGHE. vom 16. Juni 1900, Z. 4308, B. 14.343; Tirol). Wenn der Landesausschuß den Verkauf eines Objektes des Gemeinde-Stammvermögens um einen bestimmten Preis grundsätzlich bewilligt, sich aber gleichzeitig die Genehmigung des erst abzuschließenden Kaufvertrages vorbehalten hat, so liegt es in seinem freien Ermessen, diese Genehmigung zu erteilen oder zu versagen (VGHE. vom 21. Februar 1902, Z. 1700, B. 864 A; Mähren). Wenn die Verwendung eines Stammvermögensobjektes der Gemeinde sachgemäß und die Gemeindefinanzen nicht beeinträchtigender Weise ohne oberbehördliche Bewilligung erfolgt ist, so wird dieser letztere Mangel durch die nachträgliche Genehmigung des Landesausschusses saniert (VGHE. vom 10. November 1904, Z. 11.611, B. 3045 A; Oberösterreich). Die Genehmigung

des Landesausschusses zur Veräußerung von Objekten des Stammvermögens der Gemeinden ist ein konstitutiver Akt. Hat daher der Landesausschuß eine solche Genehmigung erteilt, so kann er sie zum Nachteile der Akquirenten nicht mehr widerrufen, selbst dann nicht, wenn die Gesetzmäßigkeit des bezüglichen Gemeindeschlusses in Frage gestellt erscheint (VGHE. vom 9. Oktober 1906, Z. 10.584, B. 4663 A; Görz-Gradisca). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, in Absicht auf die Veräußerung des Stammgutes der Gemeinde eine Verfügung zu treffen, ohne daß ein Beschluß des Gemeindeausschusses vorläge (VGHE. vom 12. September 1905, Z. 9815, B. 3731 A; Mähren). Das amtswegige Aufsichtsrecht des Landesausschusses über die Vermögensgebarung der Gemeinde beschränkt sich auf die Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde; aus diesem Titel kann der Landesausschuß einer Gemeinde nicht die Verzichtleistung auf eine privatrechtliche Forderung von Amts wegen auftragen (VGHE. vom 1. März 1900, Z. 1351, B. 13.841; Böhmen). Die Vinkulierung eines Sparkassebuches über ein zum Stammvermögen der Gemeinde gehöriges Kapital ist eine Maßregel, welche der Landesausschuß kraft seines Aufsichtsrechtes anordnen kann (VGHE. vom 10. März 1903, Z. 2908, B. 1610 A; Tirol). Der Bezirksausschuß ist nicht berechtigt, ein von ihm verwaltetes Kapital einer Gemeinde zur Sicherstellung einer ihm gegen diese Gemeinde zustehenden Forderung zurückzuhalten (VGHE. vom 19. Oktober 1900, Z. 7125, B. 14.666; Böhmen). Ein von den Gemeindevertretern, welche durch den Bezirksausschuß bestellt wurden, gerichtlich abgeschlossener Vergleich bedarf der im Rekurswege anfechtbaren Genehmigung des Bezirksrates, wenn er die Veräußerung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde gehörigen Sache in sich schließt (VGHE. vom 29. November 1901, Z. 8896, B. 669 A; Galizien). Ist die Gemeinde Miteigentümerin des Vermögens einer Korporation (Krumauer Brauregie), so vollzieht sie dadurch, daß sie einer Beschränkung ihres Einflusses auf die Vermögensverwaltung der Korporation zustimmt (Zustimmung dazu, daß die Vertreter der Gemeinde in der Verwaltung nur aus den deutschen Mitgliedern der Gemeinde Krumau gewählt werden dürfen), einen Akt, welcher gegen die ihr obliegende Pflicht der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde verstößt. Derlei Beschlüsse der Gemeindevertretung sind im autonomen Instanzenzuge anfechtbar (VGHE. vom 10. Februar 1906, Z. 1533, B. 4165 A; Böhmen). Die Anerkennung des Eigentumsrechtes einzelner Wirtschaftsbesitzer an der Gemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Grundstücken und die Einwilligung zur bücherlichen Einverleibung des anerkannten Rechtes schließt eine Veräußerung von kommunalen Stammvermögensobjekten in sich, die der Genehmigung der Bezirksvertretung bedarf. Der Bezirksausschuß kann diese Genehmigung nur in dringlichen Fällen erteilen (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 14.100, B. 4049 A; Böhmen). Die vertragsmäßige Überlassung des im Gemeindegebiete gelegenen Straßengrundes an eine Unternehmung für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung (Gasrohrlegung) stellt sich nicht als eine bleibende Belastung des Gemeindegutes dar (VGHE. vom 1. April 1898, Z. 1722, B. 11.576; Böhmen). Die Wiederverleihung rechtskräftig erloschener Nutzungsrechte am Gemeindegute stellt sich als eine unzulässige Schmälerung des Gemeindegutes dar, gegen welche die autonomen Oberbehörden von Amts wegen einzuschreiten befugt sind (VGHE. vom 28. November 1906, Z. 12.687, B. 4800 A; Böhmen). Zu einer Veräußerung von Gemeindewäldern, die gleichzeitig eine Teilung derselben in sich schließt, ist auch die forstgesetzliche Bewilligung erforderlich (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 14.100, B. 4049 A; Böhmen). Der Landesausschuß kann in Absicht auf die Erhaltung des Stammgutes einer Gemeinde mit Übergehung des Bezirksrates eine Verfügung treffen, denn es liegt im Wesen des Aufsichtsrechtes, daß es stets von der höheren Instanz allen unteren Instanzen gegenüber unmittelbar ausgeübt werden kann (VGHE. vom 4. März 1897, Z. 1261, B. 10.463; Galizien). Die Befugnisse des Landesausschusses als der obersten autonomen Aufsichtsbehörde zur Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinden sind durch die Kompetenz des Bezirksrates und des Bezirksausschusses nicht beschränkt (VGHE. vom 2. April 1903, Z. 4025, B. 1679 A, Galizien; Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Der Landesausschuß ist auch in Gemeindeangelegenheiten die der Bezirksvertretung übergeordnete Instanz; er ist berechtigt, in Absicht auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde Verfügungen des Bezirksausschusses auch von Amts wegen zu beheben und an deren Stelle andere Verfügungen unmittelbar zu treffen (VGHE. vom 15. Dezember 1903, Z. 12.953, B. 2211 A; Böhmen). Dem Landesausschusse stehen in Bezug auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden die gleichen Aufsichtsbefugnisse zu wie der als Zwischeninstanz bestellten

Bezirksvertretung; er kann dieses Aufsichtsrecht jederzeit von Amts wegen unmittelbar zur Geltung bringen (VGHE. vom 21. und 29. Dezember 1905, Z. 13.778 und 14.100, B. 4035 A und 4049 A, vom 16. Jänner 1906, Z. 646, B. 4091 A; Böhmen). Ein Auftrag des Landesausschusses an die Gemeinde, im Verfahren wegen Richtigstellung des Grundbuches das Eigentum der Gemeinde an einem Grundstücke anzumelden, verletzt die Rechte der Gegenpartei nicht, weil niemand ein Recht darauf hat, nicht geklagt zu werden (VGHE. vom 5. Oktober 1906, Z. 10.407, B. 4654 A; Tirol). Der präsumtive Käufer eines Gemeindevermögensobjektes, der bereits Rechte erworben zu haben behauptet, ist legitimiert, gegen den Widerruf der Genehmigung des Verkaufsgeschäftes beim Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde zu führen (VGHE. vom 21. Februar 1902, Z. 1700, B. 864 A; Mähren). Wenn die Gemeinde auf das Eigentum eines Grundstückes durch einen Beschluß des Gemeindeausschusses Anspruch erhebt und dieser Beschluß vom Gegner in Beschwerde gezogen wird, so kann es sich nur darum handeln, ob die Gemeinde von ihrem Standpunkte als Partei aus gesetzlich vorgegangen ist. Der Kompetenz des Zivilrichters wird dadurch nicht vorgegriffen (VGHE. vom 9. April 1904, Z. 3620, B. 2533 A; Böhmen). Die Frage, ob Eigentumsansprüche einer bestimmten Klasse von Gemeindeangehörigen auf bestimmte in der Gemeinde gelegene Vermögensobjekte (sogenanntes Bürgervermögen) zu Recht bestehen oder nicht, kann nur im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden (VGHE. vom 20. November 1895, Z. 5387, B. 9029; Böhmen). Auch ein gewesener Gemeindevorsteher kann aus dem Titel des „Verschuldens" vom Landesausschusse zum Ersatze der Kosten verhalten werden, welche für eine vom Landesausschusse zum Zwecke der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde veranlaßte Kommission anerwachsen sind (VGHE. vom 21. Februar 1902, Z. 1699, B. 863 A; Mähren).

XIV. Gemeindevermögen und Gemeindegut im wechselseitigen Gegensatze.

Ein Eigentumsobjekt, das stets das Mittel zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse gebildet hat, ist als Gemeindevermögen zu behandeln (VGHE. vom 2. März 1901, Z. 1315, B. 154 A; Böhmen). Dadurch, daß Gemeindegründe zu Gunsten der Gemeindekasse unangefochten verpachtet wurden, ist der Nachweis erbracht, daß sie zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von darauf später Anspruch erhebenden Gemeindemitgliedern jedenfalls entbehrlich sind und daher zum Gemeindevermögen, nicht zum Gemeindegute gehören (VGHE. vom 1. Juni 1898, Z. 2219, B. 11.780; Böhmen). Der Einlösungsbetrag für ein verkauftes, zum Gemeindegut gehörig gewesenes Grundstück bildet einen Bestandteil des freien Vermögens der Gemeinde (VGHE. vom 10. März 1900, Z. 1599, B. 13.891; Böhmen). Das einer Gemeinde zustehende Propinationsrecht ist niemals Gemeindegut, sondern stets Gemeindevermögen (VGHE. vom 24. März 1906, Z. 3501, B. 4286 A; Galizien). Hatten Gemeindegründe nach der unangefochtenen Übung zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung in erster Linie die Bestimmung, wirtschaftliche Bedürfnisse von Gemeindemitgliedern zu decken, so gehören sie zum Gemeindegute und nicht zum Gemeindevermögen (VGHE. vom 7. Mai 1889, Z. 2433, B. 11.695; Galizien). Nur übungsmäßig bestehende unmittelbar dem Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten dienende Nutzungsrechte qualifizieren ein Objekt des Gemeindeeigentums als Gemeindegut (VGHE. vom 16. Mai 1896, Z. 2974, B. 9646; 4. November 1897, Z. 5626, B. 11.124; 23. Juni 1898, Z. 3373, B. 11.855; 27. Dezember 1901, Z. 9892, B. 726 A; Böhmen). Die übungsmäßige Benützung von Gemeindeeigentum zur Entlohnung von Diensten (z. B. der Hirten) begründet kein Sonderrecht, d. i. kein Nutzungsrecht, welches das Objekt als Gemeindegut qualifizieren würde, daher es sich als Bestandteil des Gemeindevermögens darstellt (VGHE. vom 16. Mai 1896, Z. 2974, B. 9646; 23. Juni und 15. Oktober 1898, Z. 3373 und 5418, B. 11.855 und 12.046; 30. März und 6. November 1900, Z. 2180 und 7516, B. 13.988 und 14.757; 11. und 22. April, 8. Mai 1902, Z. 3299, 3870 und 4070, B. 983 A, 1028 A und 1035 A; 26. Juni 1903, Z. 7226, B. 1913 A; 19. April und 21. Juni 1904, Z. 4017 und 6743, B. 2563 A und 2751 A; 17. Jänner, 2. Mai und 28. Oktober 1905, Z. 559, 4902 und 11.413, B. 3241 A, 3505 A und 3871 A; 6. Februar, 6. Juni, und 3. Oktober 1906, Z. 1475, 6618 und 10.381, B. 4147 A, 4485 A und 4649 A; Böhmen). Auch Grundstücke, an welchen übungsgemäß allen Ortsinsassen Nutzungen zustehen, stellen sich als Gemeindegut dar, über das die Gemeinde nicht unter Hintansetzung des übungsmäßigen Rechtes frei verfügen kann (VGHE. vom 14. März 1896, Z. 1587, B. 9442; Böhmen). Der Umstand, daß alle Gemeindemitglieder ein Gemeindegrundstück übungsgemäß benützt haben, steht der Qualifizierung dieses Grundstückes als Gemeindegut nicht entgegen (VGHE. vom 4. November 1897, Z. 5626, B. 11.124; Böhmen). Die Frage, ob ein Grundstück

unbeschränktes Gemeindevermögen oder Gemeindegut sei, an dem besondere Nutzungsrechte bestehen, kann weder aus dem Gemeindeinventar noch aus dem Grundbuche, in welch letzteres die aus dem öffentlichen Rechte fließenden Nutzungsrechte nicht einzutragen sind, beantwortet, sondern nur nach Maßgabe der Gemeindeordnung auf Grund der bestehenden unangefochtenen Übung entschieden werden (VGHB. vom 28. September 1905, Z. 10.438, B. 3784 A; Böhmen). Die Eintragung eines Grundstückes im Grundbuche als Gemeindeeigentum steht seiner Qualifikation als Gemeindegut nicht entgegen, denn auch das Gemeindegut ist zivilrechtlich Eigentum der Gemeinde. Die Nichteinbücherung der Nutzungsrechte ist bedeutungslos, weil diese Rechte nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur sind (VGHE. vom 1. Dezember 1897, Z. 5806, B. 11.202; Böhmen). Die Eintragung eines Grundstückes als Gemeindegut in das Gemeindeinventar hat nicht die Bedeutung eines Abspruches über seine rechtliche Qualifikation und ist daher in der Frage, ob das Grundstück Gemeindegut oder Gemeindevermögen sei, unentscheidend (VGHE. vom 4. November 1897, Z. 5626, B. 11.124; Böhmen). Es gehört jedenfalls zur Sorge für die Erhaltung des Stammvermögens einer Gemeinde, daß dasselbe durch Beschlüsse des Gemeindeausschusses nicht ohne genügende Grundlage zum Gemeindegute erklärt werde (VGHE. vom 16. Jänner 1906, Z. 646, B. 4091 A; Böhmen). Der Beschluß des Gemeindeausschusses, daß Grundstücke Gemeindevermögen und nicht Gemeindegut sind, kann von der autonomen Oberbehörde von Amts wegen nicht umgestoßen werden (VGHE. vom 4. November 1897, Z. 5626, B. 11.124; Böhmen). Steht die Frage zur Entscheidung, ob ein Vermögensobjekt zum Gemeindevermögen oder zum Gemeindegute gehöre, so ist es ein Verfahrensmangel, wenn den auf die Nutzungen an diesem Objekte Anspruch erhebenden Parteien nicht die Gelegenheit geboten wird, sich über die Tatumstände zu äußern (VGHE. vom 16. Jänner 1906, Z. 646, B. 4091 A; Tirol).

XV. Gemeingebrauch des Gemeindegutes.

Soll eine Gemeindewasserleitung nach dem Beschlusse der Gemeinde zur Befriedigung des Hausbedarfes und anderer wirtschaftlicher Zwecke der Gemeindemitglieder dienen, so ist die Gemeinde nicht berechtigt, in diesen Beziehungen gewisse Kategorien von Gemeindemitgliedern ungleichmäßig zu behandeln, bezw. sich einem dritten Faktor gegenüber vertragsmäßig nach dieser Richtung hin zu binden (VGHE. vom 6. Juli 1906, Z. 2751, B. 4575 A; Böhmen). Will jemand ein zum Gemeindeeigentum gehöriges, aber dem öffentlichen Verkehr gewidmetes Grundstück in einer Art benützen, die nicht unter den Begriff des Gemeingebrauches fällt, so bedarf er hiezu der Zustimmung der Gemeinde (VGHE. vom 5. November 1903, Z. 10.650, B. 2098 A; Böhmen). Die Deponierung von Gegenständen auf einem Gemeindegrundstücke gehört nicht zum Gemeingebrauche des öffentlichen Gutes (VGHE. vom 28. Dezember 1900, Z. 9224, B. 15.023; Tirol).

XVI. Nutzungsrechte am Gemeindegute.

1. Begriff und rechtliche Natur der Nutzungsrechte der Parteien am Gemeindegute. Unter Gemeindegutsnutzungen sind ausschließlich die Nutzungen des Gemeindegutes zu verstehen, welche einzelnen besondere Vorteile gewähren. Die indirekte Teilnahme an dem Erträgnisse des sonstigen Gemeindevermögens, welches in die Gemeindekasse fließt, kann ebensowenig als Gemeindegutsnutzung aufgefaßt werden, als die Benützung öffentlicher Gemeindeeinrichtungen — Wege, Brunnen u. dgl. — welche von der Gemeinde im Interesse der Gesamtheit hergestellt und von jedermann frei benützt werden (VGHE. vom 23. Jänner 1900, Z. 653, B. 13.680; Tirol). Nur jene zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung übungsgemäß bestandenen Nutzungen am Gemeindeeigentume, welche dem Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten unmittelbar gedient haben, sind von der Gemeindeordnung aufrecht erhalten worden und stellen sich demnach als Nutzungsrechte am Gemeindegute dar (VGHE. vom 16. Mai 1896, Z. 2974, B. 9646; 4. November 1897, Z. 5626, B. 11.124; 23. Juni 1898, Z. 3373, B. 11.855, und 27. Dezember 1901, Z. 9892, B. 726 A; Böhmen). Die übungsmäßige Benützung von Gemeindeeigentum zur Entlohnung von Diensten (z. B. des Hirten) begründet kein Sonderrecht, d. i. kein Nutzungsrecht am Gemeindegute im Sinne der Gemeindeordnung (VGHE. vom 16. Mai 1896, Z. 2974, B. 9646; 23. Juni und 15. Oktober 1898, Z. 3373 und 5418, B. 11.855 und 12.046; 30. März und 6. November 1900, Z. 2180 und 7516, B. 13.988 und 14.757; 11. und 22. April, 8. Mai 1902, Z. 3299, 3870 und 4070, B. 983 A, 1028 A und 1035 A; 26. Juni 1903, Z. 7226, B. 1913 A; 19. April und 21. Juni 1904, Z. 4017 und 6743, B. 2563 A und 2751 A; 17. Jänner, 2. Mai und 28. Oktober 1905, Z. 559, 4902 und 11.413, B. 3241 A, 3505 A und 3871 A; 6. Februar,

6. Juni und 3. Oktober 1906, Z. 1475, 6618 und 10.381, B. 4147 A, 4485 A und 4649 A; Böhmen). Für den Bestand und Umfang von Nutzungsrechten am Gemeindegute ist ausschließlich der faktische Rechtszustand, der Rechtsbesitz, im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung maßgebend, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel, die rechtliche Entstehung und Begründung dieser Nutzungsrechte (VGHE. vom 20. November 1896, Z. 6179, B. 10.112; Böhmen). Die rechtskräftige Anerkennung eines Grundstückes als Gemeindegut und der übungsgemäßen Nutzungen an demselben wird durch vorübergehende Verpachtung des Grundstückes zu Gunsten der Gemeindekasse nicht aufgehoben (VGHE. vom 23. Februar 1898, Z. 993, B. 11.444; Böhmen). Gemeindegutsnutzungen können nur im Bezuge der der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstückes entsprechenden Früchte bestehen. Die übliche Deponierung von Gegenständen auf einem Gemeindegrundstücke ist keine Nutzung in diesem Sinne (VGHE. vom 28. Dezember 1900, Z. 9224, B. 15.023; Tirol). Am Charakter der Nutzungsrechte am Gemeindegute ändert der Umstand nichts, daß sie übungsgemäß allen Ortsinsassen zustehen (VGHE. vom 14. März 1896, Z. 1587, B. 9442; Böhmen). Nach der Gemeindeordnung für Schlesien (im Gegensatze zur Gemeindeordnung anderer Länder) können unter „Gemeindegut" nur jene Sachen verstanden werden, auf deren Nutzungen jedes Gemeindemitglied nach Maßgabe seines Bedarfes Anspruch hat; jeder anders geartete Nutzungsanspruch erweist sich daher als privatrechtlicher (VGHE. vom 7. April 1900, Z. 2422, B. 14.038). Das Rechtsverhältnis der Gemeinde und einer besonderen Klasse von Gemeindemitgliedern in Bezug auf die Nutzungen am Gemeindegute ist ein öffentlichrechtliches, durch die Gemeindeordnung geregeltes (VGHE. vom 28. November 1906, Z. 12.688, B. 4799 A; Mähren). Nutzungsrechte am Gemeindegute im Sinne der Gemeindeordnung sind öffentlichrechtlicher Natur (VGHE. vom 20. November 1896, Z. 6179, B. 10.112; 1. Dezember 1897, Z. 5806, B. 11.202; 9. November 1901, Z. 8288, B. 630 A; 28. September 1905, Z. 10.438, B. 3784 A; Böhmen). Nutzungsrechte am Gemeindegute sind nicht übertragbar (VGHE. vom 29. April, 4. November und 11. Dezember 1897, Z. 1891, 5626 und 6384, B. 10.665, 11.124 und 11.232; 23. Juni 1898, Z. 3373, B. 11.855; 6. November 1900, Z. 7516, B. 14.757; 9. Juli 1901, Z. 5407, B. 464 A; Böhmen). Die Nutzungsrechte am Gemeindegute sind öffentlichrechtlicher Natur, der privatrechtlichen Disposition der Nutzungsberechtigten entzogen und daher auch durch Vereinbarungen der Nutzungsberechtigten untereinander (selbst mit Zustimmung der Gemeinde) nicht übertragbar (VGHE. vom 16. Mai und 18. September 1896, Z. 2974 und 5061, B. 9646 und 9877; 27. Februar 1903, Z. 2467, B. 1584 A, Böhmen); vom 4. März 1898, Z. 814, B. 11.480, Mähren). Die auf der Gemeindeverfassung beruhenden Nutzungsrechte öffentlichrechtlicher Natur am Gemeindegute können nur Gemeindemitgliedern und in der Gemeinde steuerpflichtigen Auswärtigen zustehen; Nutzungsansprüche anderer Personen am Gemeindegute können nur im Privatrechte begründet sein (VGHE. vom 2. März 1901, Z. 1602, B. 151 A; Tirol). Nutzungsrechte am Gemeindegute öffentlichrechtlicher Natur können nur auf Grund der Übung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestehen; neue Nutzungsrechte dieser Art können auch nicht durch Beschluß der Gemeindevertretung begründet werden (VGHE. vom 28. November 1906, Z. 12.687, B. 4800 A; Böhmen).

2. Teilnahme der Parteien an den Nutzungen des Gemeindegutes. a) Gültige Übung. Für das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene (gültige) Übung maßgebend (VGHE. vom 20. November 1895, Z. 5407, B. 9030; 15. April 1896, Z. 2270, B. 9539; 2. März und 28. April 1900, Z. 1384 und 3004, B. 13.845 und 14.116; 9. November 1901, Z. 8288, B. 630 A; 3. März, 27. Juni und 5. Oktober 1904, Z. 2184, 10.539 ex 1903 und 10.364, B. 2428 A, 2778 A und 2919 A; 11. April 1905, Z. 4050, B. 3461 A, Böhmen; vom 4. Mai 1901, Z. 3511, B. 299 A, Dalmatien; vom 22. Mai 1900, Z. 3654, B. 14.242 und 1. März 1906, Z. 2321, B. 4220 A, Galizien; vom 7. September 1904, Z. 9253. B. 2832 A; Görz-Gradisca; vom 23. März 1901, Z. 2191, B. 210 A, Mähren; vom 14. März 1896, Z. 1598, B. 9441; 30. Jänner 1900, Z. 677, B. 13.704; 18. März 1902, Z. 2596 und 2597, B. 929 A und 930 A; 16. Juni 1903, Z. 6800, B. 1877 A; 12. Mai 1905, Z. 5349, B. 3543 A, und 6. Februar 1906, Z. 1472, B. 4148 A, Tirol). Als unangefochtene Übung, welche für die Teilnahme an Gemeindegutsnutzungen maßgebend ist, erscheint nicht bloß der zufolge dieser Übung in einem bestimmten Zeitpunkte erwachsene Stand der Dinge, sondern der Inbegriff der Rechtsanschauungen und Gewohnheiten, welche diesen Stand der Dinge herbeigeführt

haben; es kann daher der Anspruch auf die Gemeindegutsnutzungen übungsgemäß ebensowohl an den Besitz gewisser Realitäten als an die Angehörigkeit zu gewissen Familien oder an bestimmte andere Momente geknüpft sein (VGHE. vom 31. Oktober 1895, Z. 5094, B. 8962; Görz-Gradisca). Unter der zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegut bestandenen gültigen Übung kann nicht der damals zufolge einer Übung erwachsene tatsächliche Stand der Verhältnisse, sondern nur der Inbegriff der Rechtsanschauungen und Gewohnheiten verstanden sein, welche diesen Zustand herbeigeführt haben (VGHE. vom 13. April 1904, Z. 3780, B. 2543 A; Tirol). Für den Bestand und Umfang von Nutzungsrechten am Gemeindegute ist ausschließlich der faktische Rechtszustand, der Rechtsbesitz, im Zeitpunkte des Inslebentretens der Gemeindeordnung maßgebend. Die Übung war nur dann angefochten, wenn die betreffende Handlung entweder eine von den Berechtigten geduldete Unterbrechung der Nutzung zur Folge hatte oder wenn durch sie das Recht selbst mittels gesetzlichen Rechtsmittels angegriffen wurde. Ein freiwilliger und zeitweiser Verzicht unterbrach die Ausübung des Rechtes nicht (VGHE. vom 20. November 1896, Z. 6179, B. 10.112; Böhmen). Die unangefochtene, zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung bestandene Übung berechtigt nicht nur jene Personen zu Nutzungen am Gemeindegute, welche damals diese Nutzungen tatsächlich genossen, sondern auch jene Personen, bei welchen die Merkmale dieser Übung später zugetroffen haben und fortan zutreffen (VGHE. vom 3. Februar 1898, Z. 589, B. 11.378; Galizien). Auch hinsichtlich des Fortbestandes der Nutzungsrechte am Gemeindegute bei Übergang der nutzungsberechtigten Realität von einer Hand in die andere ist die bei Eintritt der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Übung maßgebend (VGHE. vom 31. Oktober 1903, Z. 11.082, B. 2083 A; Galizien). Eine Rechtsvermutung für oder gegen die Teilnahme gewisser Klassen der Bewohner einer Gemeinde an den Nutzungen des Gemeindegutes besteht nicht. Vielmehr ist hiefür ausschließlich die zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung bestandene Übung maßgebend (VGHE. vom 10. Juni 1902, Z. 5215, B. 1119 A; Tirol). Die Gemeindeordnung stellt keine rechtliche Vermutung in der Richtung auf, daß alle Gemeindemitglieder in Ansehung der Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen gleichberechtigt wären; es hat vielmehr in allem und jedem — soweit das Recht und das Maß der Teilnahme an diesen Nutzungen in Frage kommt — in erster Linie diejenige Übung als Richtschnur zu dienen, welche zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung gültigerweise in der betreffenden Gemeinde geherrscht hat (VGHE. vom 13. April 1904, Z. 3780, B. 2543 A; Tirol). Die Gemeindemitgliedschaft als solche gibt kein Recht auf Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes und begründet auch keine rechtliche Vermutung für eine solche Anteilnahme, es sei denn, daß das Gegenteil gemäß einer zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung gültigen Übung Rechtens ist (VGHE. vom 24. November 1904, Z. 12.435, B. 3094 A; Tirol). Auswärtigen, welche Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen unbeweglichen versteuerten Sache sind, gebührt die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, wenn die bestandene Übung sie nicht ausschließt (VGHE. vom 17. Dezember 1896, Z. 6869, B. 10.208; Tirol). Der Titel, aus dem die gültige Übung für das Nutzungsrecht am Gemeindegut entstanden ist, ist für den Bestand dieses Rechtes unentscheidend (VGHE. vom 18. September 1896, Z. 5061, B. 9877; Böhmen). Die von den Berechtigten nicht angefochtene, dauernde Einziehung der Nutzungen des Gemeindegutes zu Gunsten der Gemeinderenten hebt die bestandene gültige Übung auf (VGHE. vom 19. Februar 1904, Z. 1812, B. 2390 A; Böhmen). Der Umstand, daß ein Wald im Wege der Servitutenablösung Gemeindeeigentum geworden ist, begründet keineswegs die Berechtigung aller Gemeindemitglieder, an den Nutzungen dieses Waldes teilzunehmen; vielmehr sind für die Nutzungsberechtigung die Ablösungsfestsetzungen und die auf Grund derselben beobachtete Übung zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung maßgebend (VGHE. vom 19. Dezember 1905, Z. 13.770, B. 4025 A; Galizien). Das Recht zur Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ist von der Gemeindeangehörigkeit und Staatsbürgerschaft nicht abhängig, sofern nicht die gültige Übung darauf hinweist (VGHE. vom 24. Oktober 1905, Z. 11.371, B. 3853 A; Görz-Gradisca). Ging nach der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung gültigen Übung mit dem Verluste des Heimatrechtes auch die Berechtigung zur Anteilnahme an den Gemeindegutsnutzungen verloren, so ist diese Übung auch für die jetzigen Verhältnisse maßgebend (VGHE. vom 9. Oktober 1906, Z. 10.582, B. 4660 A; Tirol). Die auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, erworbene Gemeindeangehörigkeit verleiht keinen Anspruch auf die übungsgemäße Teilnahme an den

Gemeindegutsnutzungen (VGHE. vom 31. Jänner und 2. Mai 1905, Z. 1101 und 4879, B. 3272 A und 3506 A; Tirol). — Ist kraft der in der Gemeinde gültigen Alpordnung das Alpenbenützungsrecht als ein bleibender Bestandteil der berechtigten Häuser erklärt, dann tritt der neue Erwerber eines solchen Hauses in die Benützungsrechte seines Besitzvorgängers ein, auch wenn ihm die für die ursprüngliche Konstituierung der Alpengerechtsame erforderlich gewesene Eigenschaft eines Gemeindebürgers abgeht (VGHE. vom 21. Oktober 1896, Z. 5558, B. 10.004; Vorarlberg). Dagegen: Nach der Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 22, muß jeder Bürger Gemeindeangehöriger sein; verliert er die Gemeindeangehörigkeit, so verliert er auch das Bürgerrecht und damit den Anspruch auf Gemeindegutsnutzungen, wenn letztere übungsgemäß nur den Bürgern der Gemeinde zustehen (VGHE. vom 17. März und 2. November 1906, Z. 1345 und 11.500, B. 4262 A und 4732 A). — Vermöge der zur Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung gültig bestandene Übung können die Nutzungsberechtigten am Gemeindegute auch hinsichtlich der Art und Weise, diese Nutzungen zu genießen, rechtlich beschränkt sein. Eine solche Beschränkung kann bei Ausnützung einer Alpe auch darin bestehen, daß es dem einzelnen Nutzungsberechtigten nicht gestattet ist, eine Eigensennerei zu betreiben, sondern daß er sich dem gemeinschaftlichen Alpwirtschaftsbetriebe anschließen muß (VGHE. vom 25. Februar 1904, Z. 1943, B. 2406 A; Tirol). Für die Anspruchsberechtigung der Erwerber von Treunstücken vormals am Gemeindegut nutzungsberechtigt gewesener Grundwirtschaften ist ausschließlich die zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung bestandene Übung maßgebend (VGHE. vom 4. März 1898, Z. 814, B. 11.480; Mähren). Wenn nach der gültigen Übung für die Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen im Falle der Teilung nutzungsberechtigter Realitäten die Erwerber der Trennstücke verhältnismäßig zur Teilnahme an den Nutzungen zugelassen wurden, so gebührt solchen Trennstückerwerbern auch fortan der Anspruch auf die Nutzungen in dem der Übung entsprechenden Maße (VGHE. vom 28. September 1905, Z. 10.399, B. 3783 A; Böhmen). Die bei Eintritt der Wirksamkeit der Gemeindeordnung hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute bestandene gültige Übung kann nicht zu Ungunsten der von der Gemeindeordnung grundsätzlich anerkannten Gleichstellung aller Gemeindeinsassen auf zum Gemeindegute geschlagene Eigentumsobjekte ausgedehnt werden, die erst nach diesem Zeitpunkte von der Gemeinde erworben worden sind (VGHE. vom 24. Oktober 1905, Z. 11.360, B. 3852 A; Tirol). Nur jene Übung ist hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute maßgebend, welche zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung bestanden hat, nicht aber eine Übung, die sich seither ausgebildet hat (VGHE. vom 5. Oktober 1901, Z. 7406, B. 536 A; Böhmen). — b) Einschränkung der Nutzungsrechte auf den Haus- und Gutsbedarf. Die Ansprüche auf die Nutzungen des Gemeindegutes sind auf den Haus- und Gutsbedarf eingeschränkt; nur mit dieser Einschränkung ist die hinsichtlich dieser Nutzungen bestandene unangefochtene (gültige) Übung durch die Gemeindeordnung aufrechterhalten worden (VGHE. vom 20. und 27. November 1895, Z. 5407 und 5548, B. 9030 und 9053; 13. Dezember 1895, Z. 5908, B. 9122; 15. April und 16. Mai 1896, Z. 2270 und 2974, B. 9539 und 9646; 6. Mai 1897, Z. 2216, B. 10.685; 23. Juni und 15. Oktober 1898, Z. 3373 und 5423, B. 11.855 und 12.045; 9. November 1901, Z. 8287, B. 631 A; Böhmen). Eine gemeindeamtliche Beschränkung in der übungsmäßigen Nutzung des Gemeindegutes kann nur insoweit eintreten, als diese Nutzung über den Haus- und Gutsbedarf hinausgeht (VGHE. vom 16. Dezember 1904, Z. 13.429, B. 3159 A; Böhmen). Die Befriedigung von Ansprüchen, die der Besitzer einer am Gemeindegut nutzungsberechtigten Realität Personen gegenüber, die mit dem Wirtschaftsbetriebe der Realität in keinem Zusammenhange stehen, übernommen hat, qualifiziert sich nicht als Haus- und Gutsbedarf der Realität (VGHE. vom 26. Mai 1897, Z. 3022, B. 10.759; Böhmen). Die am Gemeindegut Nutzungsberechtigten haben keinen Anspruch auf den Erlös für verkaufte Nutzungen, da die bestandene Übung nur mit der Einschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf aufrechterhalten worden ist (VGHE. vom 10. Juni 1902, Z. 5213, B. 1118 A; Böhmen). Nur die auf die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes beschränkte Übung hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute ist durch die Gemeindeordnung aufrechterhalten worden. War daher mit der Weidenutzung das Recht auf Beseitigung des Holzanwuchses nach Gutdünken verbunden, so ist letzteres nur insoweit aufrecht geblieben, als der Holzanwuchs die Weide schmälern würde. Das Recht auf eigenmächtige Beseitigung des Holzanwuchses ist jedenfalls erloschen (VGHE. vom 6. November 1902, Z. 9348, B. 1305 A; Tirol). Der erfolgte Umtausch von Holz gegen Kohle durch die Berechtigten ist kein Beweis der Überflüssigkeit der Nutzung für den Haus- und Gutsbedarf (VGHE. vom 12. Jänner 1900, Z. 264,

V. 13.633; Böhmen). Ein Gutsbedarf an der Weidenutzung des Gemeindegutes ist nicht vorhanden, wenn statt des eigenen fremdes Vieh aufgetrieben wird (VGHE. vom 2. Mai 1906, Z. 5167, B. 4388 A; Tirol). Ein Bedarf für gewerbliche Zwecke kann nicht zum Hausbedarf gerechnet werden; läßt sich der Hausbedarf vom gewerblichen Bedarfe nicht scheiden, so kann ein Anspruch auf Nutzungen am Gemeindegut (Brennholzbezug) nicht bestehen (VGHE. vom 6. Februar und 19. September 1906, Z. 1470 und 9844, B. 4149 A und 4611 A; Tirol). Die Zulässigkeit der Verpachtung eines zum Gemeindegute gehörigen Grundstückes ist vom Nachweise abhängig, daß es zur Befriedigung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten nicht erforderlich ist (VGHE. vom 15. April 1896, Z. 2254, B. 9540, Galizien; vom 24. Februar und 31. Oktober 1906, Z. 2169 und 11.415, B. 4208 A und 4728 A; Böhmen). Da die Nutzungsrechte am Gemeindegute vom Haus- und Gutsbedarfe der Nutzungsberechtigten abhängig sind, so ist die Verpachtung der Nutzungen im Versteigerungswege an den Meistbieter unter den angeblich Berechtigten mit den behaupteten Nutzungsrechten nicht vereinbar (VGHE. vom 21. November 1905, Z. 12.620, B. 3940 A; Tirol). — c) Einschränkung der Nutzungsrechte durch den Zweck des betreffenden Gemeindegutsobjektes. Bei einer selbständig bewirtschafteten, ein Gemeindegut bildenden Alpe kann für die Weidenutzung nur die Übersommerung des Viehes in Betracht kommen, weil der Anteil an den Nutzungen des Gemeindegutes durch dessen Zweck bestimmt wird (VGHE. vom 5. Oktober 1895, Z. 4672, B. 8870; Tirol). — d) Regelung der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes durch die Gemeinde. Sofern hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung eine gültige Übung nicht bestand, hat der Gemeindeausschuß die die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen. Hiebei sind die allgemeinen Bestimmungen über die Beschlußfassungen des Ausschusses maßgebend, ohne daß die Interessenten den Anspruch auf ein Mitstimmrecht erheben können (VGHE. vom 15. Dezember 1903, Z. 12.940, B. 2205 A; Tirol). Der Gemeindeausschuß ist nicht berechtigt, eine Nutzung am Gemeindegute, die nach der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandenen unangefochtenen Übung gebührt, einschränkend zu regeln (VGHE. vom 24. Februar 1903, Z. 2306, B. 1576 A; Böhmen). Die Bestimmung der Gemeindeordnung, daß die auswärtigen Steuerträger wie an den Pflichten und Lasten auch an den Rechten und Vorteilen der Gemeinde teilnehmen, kann hinsichtlich der Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen durch die bestehende gültige Übung eine Einschränkung erleiden. Besteht aber keine diesem Grundsatze entgegenstehende Übung, so darf der Gemeindeausschuß bei Regelung der Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen diesen Grundsatz nicht verletzen (VGHE. vom 18. November 1898, Z. 6119, B. 12.170; Tirol). Bei Erlassung regelnder Bestimmungen für die Anteilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes mangels einer gültigen Übung sind die autonomen Stellen nicht berechtigt, gegen den Grundsatz der Gemeindeordnung, daß die Gemeindemitglieder an den Rechten und Vorteilen wie an den Pflichten und Leistungen der Gemeinde gleichmäßig teilzunehmen haben, verstoßend, die Gemeindeangehörigen vor den Gemeindegenossen zu begünstigen (VGHE. vom 10. Jänner 1899, Z. 194, B. 12.362; Galizien). Wenn „Auswärtige" nicht übungsgemäß von der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ausgeschlossen sind, ist der Gemeindeausschuß nicht berechtigt, Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung verletzen (VGHE. vom 19. September 1900, Z. 6400, B. 14.521; Tirol). Das Mitglied einer fremden Gemeinde, das in Bezug auf die Nutzungen am Gemeindegute der Gemeindemitglieder gleichgestellt ist, kann auch von den Nutzungen am Fraktionsgute nicht ausgeschlossen werden, wenn sein Besitz in der Gemarkung der Fraktion gelegen ist und nicht eine abweichende Übung besteht (VGHE. vom 23. Februar 1901, Z. 1406, B. 137 A; Tirol). Wenn das Eigentum an einem Teile des Gemeindegutes den Nutzungsberechtigten gegen Verzicht auf die Nutzungsrechte an einem anderen Teile dieses Gutes abgetreten wird, so stellt sich diese Aktion nicht als eine öffentlichrechtliche Regelung der Nutzungsrechte, sondern als ein Privatrechtsgeschäft dar (VGHE. vom 12. September 1905, Z. 9815, B. 3731 A; Mähren). — e) Spezielle Rechtstitel für Nutzungsansprüche am Gemeindegute. Von der Regel, daß kein Nutzungsberechtigter am Gemeindegute aus demselben einen größeren Nutzen ziehen darf, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nötig ist, können Ausnahmen durch „spezielle Rechtstitel" begründet sein. Ein vor einer unzuständigen Behörde geschlossener Vergleich, der einer oberbehördlichen Genehmigung bedürftig gewesen wäre, eine solche aber nicht erlangt hat, vermag einen solchen speziellen Rechtstitel nicht zu begründen (VGHE. vom 26. Jänner 1904, Z. 970, B. 2323 A; Tirol). Ein gerichtlich zwischen der Gemeinde und einer Klasse von Gemeindemitgliedern in

Bezug auf die den letzteren seit altersher zustehenden Nutzungsrechte am Gemeindegute abgeschlossener Vergleich begründet einen speziellen Rechtstitel, entkleidet aber das Rechtsverhältnis nicht seines öffentlichrechtlichen Charakters (VGHE. vom 28. November 1906, Z. 12.688, B. 4799; Mähren). Ein Bezug aus dem Gemeindegute zu Gunsten einer gewerblichen Betriebsstätte kann nur kraft eines speziellen Rechtstitels, nie aber kraft gültiger Übung gefordert werden (VGHE. vom 17. Mai 1904, Z. 5224, B. 2647 A; Tirol). — f) Verringerung der Nutzungsrechte am Gemeindegute. Im Falle der Verringerung des Ausmaßes einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität kann, sofern nicht eine gegenteilige zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Übung nachgewiesen wird, das Maß der Nutzung nur dann herabgesetzt werden, wenn dasselbe sonst weiter reichen würde, als der Haus- und Gutsbedarf (VGHE. vom 15. Dezember 1903, Z. 12.959, B. 2208 A; Böhmen). Die Verringerung des Ausmaßes einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität kann an und für sich, d. h. ohne Rücksicht auf den Gutsbedarf, einen Rechtsgrund zur Restringierung des Nutzungsanteils nur dann bilden, wenn hiefür eine gültige Übung besteht (VGHE. vom 25. Februar 1904, Z. 1945, B. 2405 A; Böhmen). Die Verringerung des Ausmaßes einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität kann eine Restringierung des Nutzungsanteiles nur dann zur Folge haben, wenn hiefür die vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene Übung spricht (VGHE. vom 15. Mai 1906, Z. 5717, B. 4420 A; Böhmen). Die Verringerung des Ausmaßes einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität berechtigt zur Restringierung des Nutzungsanteiles nur dann, wenn hiefür eine gültige Übung streitet (VGHE. vom 14. November 1902, Z. 9604, B. 1332 A; Böhmen). War nach der unangefochtenen Übung die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht von einem bestimmten Ausmaße der nutzungsberechtigten Realitäten abhängig, so geht einer durch Abverkauf verkleinerten solchen Realität das Nutzungsrecht nicht verloren, sofern sie noch ein selbständiges Wirtschaftsobjekt darstellt, das der Nutzung, wenn auch in geringerem Maße, bedarf (VGHE. vom 6. Mai 1898, Z. 1622, B. 11.688; Böhmen). — g) Ruhen und Erlöschen der Nutzungsrechte am Gemeindegute. Wenn durch die Art und Weise der Bewirtschaftung einer Realität jene wirtschaftliche Einheit, welche am Gemeindegute nutzungsberechtigt ist, zeitweilig nicht besteht, so hört, solange dieser Zustand dauert, auch der Anspruch auf einen Nutzungsbezug auf (VGHE. vom 11. Oktober 1898, Z. 3289, B. 12.023; Böhmen). Der infolge Nichtbenützung einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität (Nichtbenützung der Wirtschaftsgebäude, Vermietung des Wohngebäudes, Bewirtschaftung der Grundstücke von auswärts ohne eigenen Viehstand) zeitweilig eingestellte Nutzungsbezug gebührt wieder, wenn die Realität neuerdings in selbständige Bewirtschaftung genommen wird (VGHE. vom 27. September 1902, Z. 8252, B. 1237 A; Böhmen). Je nach der Natur der Nutzung vom Gemeindegute (Bezug von Bauholz und von Brennholz) kann dem Nutzungsberechtigten während der Verpachtung seiner Wirtschaft einschließlich der Gebäude der Bezug eingestellt oder nicht eingestellt werden (VGHE. vom 1. Juni 1898, Z. 2220, B. 11.779, Böhmen). Die parzellenweise Verpachtung einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität kann nur die auf die Dauer dieser Bewirtschaftungsart beschränkte Sistierung der Ausübung des Teilnahmerechtes, nicht aber die vollständige Erlöschung dieses Rechtes zur Folge haben (VGHE. vom 7. Juli 1897, Z. 3843, B. 10.913; Böhmen). Eine zeitweilige Nichtausübung des Nutzungsrechtes am Gemeindegute hat das Erlöschen desselben nicht zur Folge, es sei denn, daß eine den allgemeinen Normen der Gemeindeordnung widerstreitende gegenteilige Übung nachgewiesen wird (VGHE. vom 9. November 1901, Z. 8288, B. 630 A; 12. September und 28. Oktober 1905, Z. 9820 und 11.413, B. 3729 A und 3871 A; Böhmen). Ein zeitweiser Verzicht auf die Nutzungen des Gemeindegutes hat das Erlöschen des Bezugsrechtes nicht zur Folge (VGHE. vom 5. April, 10. April und 6. November 1900, Z. 2369, 2495 und 7516, B. 14.025, 14.049 und 14.757; 25. Jänner 1902, Z. 811, B. 790 A; 20. Mai 1904, Z. 5230, B. 2662 A; 4. April 1906, Z. 3939 und 3940, B. 4314 A; Böhmen). Es kann nicht als ein Verzicht auf die Anteilnahme an die Gemeindegutsnutzungen aufgefaßt werden, wenn sich die Partei der bloß faktischen Einziehung ihres Nutzungsanteiles vorübergehend und stillschweigend gefügt hatte (VGHE. vom 11. Oktober 1906, Z. 10.635, B. 4668 A; Böhmen). Ein seit der Zeit der Erlassung der Gemeindeordnung bestehendes Nutzungsrecht am Gemeindegute erlischt, wenn Umstände eintreten, welche nach der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandenen unangefochtenen Übung das Erlöschen des Rechtes zur Folge gehabt hätten (VGHE. vom 20. Dezember 1904, Z. 13.596, B. 3167 A; Böhmen). Ein Nutzungsrecht am Gemeindegute erlischt, wenn

ein Haus- und Gutsbedarf nicht mehr vorhanden ist (VGHE. vom 20. Dezember 1904, Z. 13.596, B. 3167 A; Böhmen). Das Nutzungsrecht am Gemeindegute erlischt, wenn die Überflüssigkeit der konkreten Nutzung für den Haus- und Gutsbedarf dargetan ist (VGHE. vom 9. November 1901, Z. 8288, B. 630 A; Böhmen). Die Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ist auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt. Wenn die Berechtigten durch konkludente Handlungen (Umackerung einer Hutweide) selbst dargetan haben, daß die Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf entbehrlich sind, so hört das Nutzungsrecht auf (VGHE. vom 10. Februar 1897, Z. 812, B. 10.374; Böhmen). Der Abverkauf einzelner Parzellen einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität hat das Erlöschen des Bezugsrechtes nicht zur Folge, solange ein wirtschaftliches Ganzes mit gleichartigem Haus- und Gutsbedarf noch besteht und falls für das Erlöschen nicht die gültige Übung streitet (VGHE. vom 4. Mai 1901, Z. 3486 und 3509, B. 300 A und 301 A; Böhmen). Die Verringerung des Ausmaßes einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität hat das Erlöschen des Nutzungsrechtes nicht zur Folge, sofern nicht die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Übung dafür streitet (VGHE. vom 14. November 1902, Z. 9604, B. 1332 A; 21. Oktober und 15. Dezember 1903, Z. 10.593 und 12.960, B. 2053 A und 2207 A; 19. September 1905, Z. 10.110, B. 3749 A; 20. September 1906, Z. 9900, B. 4619 A; Böhmen). Die bloße Verringerung des Ausmaßes einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität hat das Erlöschen des Nutzungsrechtes selbst dann nicht zur Folge, wenn dieses Ausmaß kleiner ist, als die kleinste nutzungsberechtigte Realität zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung es war, es sei denn, daß damals eine gegenteilige unangefochtene Übung bestand (VGHE. vom 29. Jänner 1904, Z. 1066 und 1604, B. 2330 A und 2331 A; 31. Dezember 1904, Z. 14.047 bis 14.049, 14.051, 14.052, B. 3202 A; Böhmen). Hat die am Gemeindegut nutzungsberechtigte Realität durch Teilung eine Änderung erlitten, so entscheidet über den Fortbestand oder die gänzliche oder teilweise Einziehung der Nutzungsrechte die diesfalls bestandene Übung (VGHE. vom 18. September 1896, Z. 5061, B. 9877; Böhmen). Wenn infolge der Zerstückung einer Realität jenes wirtschaftliche Ganze, das am Gemeindegute übungsgemäß nutzungsberechtigt war, nicht mehr besteht, so ist auch das Nutzungsrecht erloschen (VGHE. vom 10. Oktober 1900, Z. 6907, B. 14.625; 13. Jänner 1902, Z. 391 und 392, B. 761 A und 762 A; 28. Mai 1903, Z. 6157, B. 1825 A; 31. Dezember 1904, Z. 14.050, B. 3203 A, Böhmen; vom 2. April 1901, Z. 2554, B. 237 A, Galizien). Falls übungsgemäß die Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen vom Fortbestande eines selbständigen wirtschaftlichen Ganzen abhängig war, hört dieses Recht bei vollständiger Parzellierung der berechtigt gewesenen Realität auf. Der Umstand, daß zu den Überresten einer solchen Realität andere Grundstücke hinzugekauft wurden, ändert daran nichts, denn das Recht der Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ist unübertragbar (VGHE. vom 11. Dezember 1897, Z. 6384, B. 11.232, und vom 15. Oktober 1898, Z. 3656, B. 12.047; Böhmen). Wenn infolge des Abverkaufes sämtlicher Grundstücke einer Realität die am Gemeindegute nutzungsberechtigte wirtschaftliche Einheit zu bestehen aufhört, so erlischt auch das Nutzungsrecht und lebt auch durch Ankauf anderer, von nutzungsberechtigten Realitäten abgetrennter Grundstücke nicht mehr auf (VGHE. vom 15. Dezember 1903, Z. 12.960, B. 2207 A, und 31. Dezember 1904, Z. 14.050, B. 3203 A; Böhmen). War eine Realität übungsmäßig nur als Ganzes zur Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen berechtigt, so können bei Teilung der Realität die Besitzer von Trennstücken weder einzeln noch zusammen mehr Ansprüche auf diese Nutzungen erheben (VGHE. vom 29. April 1897, Z. 1891, B. 10.665; Böhmen). Ob Erwerber von Trennstücken einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität zur Anteilnahme an den Nutzungen zuzulassen sind, ist nach der gültigen Übung zu beurteilen (VGHE. vom 4. Dezember 1902, Z. 10.393, B. 1380 A; Böhmen). Läßt sich eine zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene Übung hinsichtlich der Nutzungsrechte am Gemeindegute bei Zerstückung einer nutzungsberechtigten Realität nicht konstatieren, so gehen diese Rechte auf die Trennstücke nicht über (VGHE. vom 6. Juni 1896, Z. 3398, B. 9718; Böhmen). Haftet die Berechtigung zu einer Nutzung am Gemeindegute an einem Hofe, so kann der Erwerber eines vom Hofe abgetrennten Grundstückes einen Anspruch auf eine solche Nutzung nicht erheben (VGHE. vom 17. Juni 1896, Z. 6663, B. 9767; Tirol). Der Anspruch einer Realität auf landwirtschaftliche Nutzungen am Gemeindegute erlischt, wenn die Realität den Charakter eines landwirtschaftlichen Anwesens verliert, also jedenfalls dann, wenn sämtliche Grundstücke abverkauft werden; das erloschene Nutzungsrecht lebt durch späteren Zukauf von Grundstücken nicht wieder auf. Diese Konsequenz tritt nicht ein beim

Tausche von Grundstücken zwischen nutzungsberechtigten Realitäten und auch dann nicht, wenn bei Abverkäufen und späteren Zukäufen von Grundstücken niemals ein solcher Zustand eingetreten ist, daß mit der Realität kein landwirtschaftlicher Grundbesitz verbunden war (VGHE. vom 23. Mai 1905, Z. 5777, B. 3569 A; Böhmen). Die rechtskräftige Aberkennung der Nutzungsrechte einer Realität am Gemeindegute wegen Parzellierung dieser Realität ist wirksam gegenüber jedem Nachfolger im Besitze der fraglichen Realität oder auch nur eines Teiles derselben (VGHE. vom 28. Oktober 1905, Z. 11.539, B. 3870 A; Böhmen). Würde das Nutzungsrecht einer Realität am Gemeindegute infolge von Grundabverkäufen rechtskräftig für erloschen erklärt, so kann es nicht wieder aufleben, auch dann nicht, wenn zur Realität Grundstücke zugekauft werden, die früher zu nutzungsberechtigten Wirtschaften gehört haben (VGHE. vom 15. Dezember 1903, Z. 12.952, B. 2210 A; Böhmen). Eine bleibende Umwandlung der Kultur des Gemeindegutes in eine andere Kulturgattung, welche die übungsmäßige Nutzung nicht mehr gewährt, beweist den Mangel des Haus- und Gutsbedarfes und macht die Nutzungsrechte erlöschen (VGHE. vom 6. November und 5. Dezember 1900, Z. 7516 und 8504, B. 14.757 und 14.901; 19. Februar 1904, Z. 1787, B. 2392 A; 18. Mai 1906, Z. 5844, B. 4436 A; Böhmen). Wird die Kulturgattung des Gemeindegutes mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten bleibend derart geändert, daß die Nutzung nicht möglich ist, so haben die Berechtigten damit die Unnötigkeit der Nutzungen für ihren Haus- und Gutsbedarf anerkannt und es sind daher die Nutzungsrechte erloschen. Haben sich die Berechtigten bei ihrer Einwilligung andere Rechte vorbehalten, so handelt es sich nicht mehr um öffentlichrechtliche, sondern um privatrechtliche Ansprüche (VGHE. vom 9. November 1901, Z. 8287, B. 631 A; Böhmen). Eine bleibende Umwandlung des Gemeindegutes in eine andere, die Befriedigung desselben Wirtschaftsbedürfnisses nicht gestattende Kulturgattung macht die Nutzungsrechte erlöschen (VGHE. vom 23. März 1901, Z. 2191, B. 210 A; Mähren). Erweist die Änderung der Kultur zum Gemeindegute gehöriger Grundstücke (Umwandlung von Weideland in Wald und Äcker) die Entbehrlichkeit der früher bestandenen übungsgemäßen Benützung dieser Gründe, so kann die Gemeinde über selbe frei verfügen (VGHE. vom 18. September 1896, Z. 5061, B. 9877; Böhmen). Das Recht der Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen erlischt, wenn die Berechtigten die Kulturänderung und Verpachtung der betreffenden Grundstücke geduldet haben, weil dadurch die Entbehrlichkeit der Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf dargetan ist (VGHE. vom 29. April 1897, Z. 2418, B. 10.663; Böhmen). Wird ein zum Gemeindegute gehöriger Wald abgetrieben und die Bodenfläche zeitweilig in anderer Weise benützt, so kann nicht sofort eine dauernde Kulturänderung und damit auch das Entfallen der Waldnutzungen für den Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten angenommen werden. Vielmehr kommt es darauf an, ob nach dem Forstgesetze die Kulturänderung eine endgültige oder der Waldboden wieder aufzuforsten ist (VGHE. vom 15. Mai 1906, Z. 5725, B. 4418 A; Böhmen). Aus der Änderung der Bewirtschaftungsart (parzellenweise Verpachtung) einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität kann auf das Entfallen des Rechtssubjektes nicht ohneweiters geschlossen, vielmehr muß untersucht werden, ob das wirtschaftliche Bedürfnis, zu dessen Förderung das Recht zur Anteilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes dient, ungeachtet der Änderung in der Bewirtschaftungsart der Realität nicht doch fortbestehe (VGHE. vom 20. Dezember 1904, Z. 13.596, B. 3167 A; Böhmen). Die Änderung der Art und Weise der Benützung des Gemeindegutes für das gleiche Wirtschaftsbedürfnis beirrt den Fortbestand des Nutzungsrechtes nicht (VGHE. vom 18. September 1896, Z. 5061, B. 9877 A; Böhmen). Nutzungsrechte am Gemeindegute können durch Vergleich zwischen der Gemeinde und den Interessenten erlöschen (VGHE. vom 4. Dezember 1896, Z. 6531, B. 10.164; Böhmen). Eine Ablösung von Nutzungsrechten am Gemeindegute gegen den Willen der Berechtigten ist unzulässig (VGHE. vom 15. März 1902, Z. 2493, B. 924 A; Böhmen). Rechtskräftig für erloschen erklärte Nutzungsrechte am Gemeindegute können von der Gemeinde nicht wiederverliehen werden (VGHE. vom 28. November 1906, Z. 12.687, B. 4800 A; Böhmen).

3. Teilnahme der Gemeinde an den Nutzungen des Gemeindegutes. Die durch den Wegfall des bezugsberechtigten Subjektes freigewordene Nutzung am Gemeindegute fällt der Gemeindekasse zu (VGHE. vom 18. Mai 1906, Z. 5844, B. 4436 A; Böhmen). Die Ortsgemeinde ist nicht Rechtsnachfolgerin parzellierter, am Gemeindegute nutzungsberechtigt gewesener Grundwirtschaften; sie partizipiert vielmehr am Ertrage des Gemeindegutes immer nur nach dem Grundsatze, daß nach Deckung der übungsmäßigen Ansprüche der Nutzungsberechtigten und der mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen der Überschuß in die Gemeindekasse zu fließen

hat (VGHE. vom 5. Oktober 1901, Z. 7406, B. 536 A; Böhmen). Der Gemeinde rechtmäßig vorbehaltene Anteile an den Nutzungen des Gemeindegutes haben in die Gemeindekasse zu fließen und dürfen daher nicht in natura zur Dotierung von Gemeindefunktionären (Gemeindevorsteher, Gemeinderäte, Heger) verwendet werden (VGHE. vom 16. Juni 1897, Z. 3139, B. 10.838; Böhmen).

4. Gegenleistungen der am Gemeindegute nutzungsberechtigten Parteien. Die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute bestandene unangefochtene Übung ist nicht nur für das Recht zur Anteilnahme an diesen Nutzungen, sondern auch für die Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten maßgebend (VGHE. vom 13. Dezember 1895, Z. 5908, B. 9122; 6. November 1900, Z. 7516, B. 14.757; 5. Dezember 1901, Z. 9124, B. 678 A; 26. April 1902, Z. 3870, B. 1028 A; 3. Oktober 1902, Z. 8454, B. 1252 A; 28. Februar 1903, Z. 2512, B. 1586 A; 21. Juni und 10. September 1904, Z. 6743 und 9372, B. 2751 A und 2840 A; 7. Februar und 12. September 1905, Z. 1295 und 9806, B. 3289 A und 3728 A; 7. November 1906, Z. 11.719, B. 4743 A, Böhmen; vom 19. September 1905, Z. 10.106, B. 3748 A, und 23. April 1906, Z. 3064, B. 4357 A; Tirol). Eine Abgabe für die auf Grund unangefochtener, schon zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandener Übung zustehende Benützung des Gemeindegutes kann nur gefordert werden, wenn auch diesbezüglich der Nachweis der gültigen Übung erbracht wird (VGHE. vom 7. November 1895, Z. 5196, B. 8990; Böhmen). Die Einhebung von Abgaben für die Benützung des Sondergutes in einer Gemeinde kann nur nach Maßgabe der bestehenden Übung erfolgen. Gegen die unangefochtene Übung können derlei Abgaben weder eingeführt noch erhöht werden (VGHE. vom 9. November 1901, Z. 8289, B. 629 A; Böhmen). Der Gemeindeausschuß ist nur dann befugt, für die Nutzungen am Gemeindegute eine Abgabe neu einzuführen, wenn hinsichtlich dieser Nutzungen eine aus der Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung herrührende gültige Übung nicht besteht. Besteht eine solche Übung und waren nach ihr die Nutzungen von einer Abgabe nicht abhängig, so darf eine solche nicht eingeführt werden (VGHE. vom 9. Dezember 1905, Z. 13.525, B. 4001 A; Bukowina). Die zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Übung hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute ist auch für die Gegenleistungen maßgebend. Werden die Modalitäten der Nutzungen ohne Widerspruch der Berechtigten durch Gemeindebeschluß geändert, so verstößt die dementsprechende Änderung der Gegenleistungen nicht gegen das Gesetz (VGHE. vom 19. Dezember 1905, Z. 13.770, B. 4025 A; Galizien). Wenn die Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung unentgeltlich stattfand, desungeachtet aber seither durch nicht in Beschwerde gezogene, daher rechtskräftig gewordene Gemeindebeschlüsse für diese Nutzungen Abgaben eingeführt worden sind, so kann dennoch eine Erhöhung dieser Abgaben oder die Neueinführung solcher Abgaben gegen den Willen der Nutzungsberechtigten nicht Platz greifen (VGHE. vom 14. Februar 1905, Z. 1591, B. 3309 A; Tirol). Ist es erwiesen, daß es einer altüblichen Gepflogenheit entspricht, für die Teilnahme an den Gemeindegutsnutzungen ein Entgelt in Form eines Steuerzuschlages einzuheben, so ist die Gemeinde zur Einhebung dieses Entgeltes berechtigt, ohne daß ein Nachweis über die Entstehung und Begründung einer solchen Übung erforderlich wäre (VGHE. vom 19. März 1898, Z. 1467, B. 11.535; Tirol). Ist für die Benützung eines zum öffentlichen Gute der Gemeinde gehörigen Grundstückes die Entrichtung einer Taxe (Platzgebühr) eingeführt, so besteht die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Taxe kraft öffentlichen Rechtes auch für denjenigen, mit dem die Gemeinde hinsichtlich der Benützung von Plätzen auf dem Grundstücke im übrigen besondere Vereinbarungen getroffen hat (VGHE. vom 16. Dezember 1903, Z. 12.997, B. 2216 A; Istrien). Abgaben für die Nutzungen am Gemeindegute können nur von denjenigen gefordert werden, welche an den Nutzungen tatsächlich teilnehmen (VGHE. vom 9. April 1904, Z. 3590, B. 2534 A; Tirol). Inwieweit bei teilweisem Verzichte auf Gemeindegutsnutzungen die Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten aufgelassen werden können, ist kein Gegenstand des freien Ermessens der autonomen Organe, sondern eine Tatbestandsfrage, da die gegenseitige Aufhebung in gerechtem Verhältnisse stehen muß (VGHE. vom 14. Mai 1902, Z. 4429, B. 1062 A; Böhmen). Eine unentgeltliche Verzichtleistung der Gemeinde auf die Gegenleistungen der am Gemeindegute Nutzungsberechtigten kommt gleich der schenkungsweisen Überlassung eines Teiles des Gemeindevermögens und ist daher unzulässig (VGHE. vom 14. Mai 1902, Z. 4429, B. 1062 A; Böhmen). Die nach dem Heimatgesetze vom Jahre 1896 durch Ersitzung erworbene Gemeindeangehörigkeit beirrt die übungsgemäße Zahlung eines Entgeltes für die Benützung des Gemeindegutes nicht (VGHE. vom 16. März 1903, Z. 3278,

B. 1631 A, und 11. November 1903, Z. 11.619, B. 2119 A; Tirol). Die Einhebung einer Abgabe für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes in Form eines nur die Nutzungsberechtigten belastenden Steuerzuschlages ist grundsätzlich zulässig (VGHE. vom 19. März 1898, Z. 1467, B. 11.535; Tirol). Es liegt im freien Ermessen der Gemeinde, die Höhe der Beiträge festzusetzen, welche von den Nutzungsberechtigten am Gemeindegute zur Deckung der von diesem Gute zu entrichtenden Steuern eingehoben werden [?] (VGHE. vom 4. Jänner 1896, Z. 23, B. 9189; Görz-Gradisca). Die für die Nutzungen am Gemeindegute zu entrichtenden Abgaben sind öffentlichrechtlicher Natur (VGHE. vom 19. Februar 1904, Z. 1737, B. 2391 A; Böhmen). Mit den übungsgemäßen Gegenleistungen der am Gemeindegut Nutzungsberechtigten für diese Nutzungen sind deren Verpflichtungen nicht erschöpft; es kommen hinzu die ihnen gesetzlich auferlegten Leistungen (Steuern, sonstige Abgaben), die von der Übung ganz unabhängig sind (VGHE. vom 9. Juni 1903, Z. 6429, B. 1855 A; Böhmen). Die Teilnehmer an den Nutzungen des Gemeindegutes haben alle mit dem Besitze und der Benützung desselben verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, die nicht aus dem Überschusse der Nutzungen bedeckt werden können, also auch eventuell das Gebührenäquivalent zu tragen (VGHE. vom 9. Juni 1903, Z. 6429, B. 1855 A; Böhmen). Die auf das Gemeindegut entfallenden Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, Aufsichts- und Kulturkosten können den Nutzungsberechtigten nur insoweit zur Zahlung auferlegt werden, als der Ertrag aus dem Gemeindegute selbst hiefür nicht ausreicht (VGHE. vom 13. Mai 1898, Z. 2021, B. 11.716; Böhmen). Wenn zur Bedeckung der mit der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen die in die Gemeindekasse einfließenden Nutzungen nicht ausreichen, kann der Abgang durch eine von den Teilnehmern an den Nutzungen zu entrichtenden Abgabe bedeckt werden (VGHE. vom 19. November 1897, Z. 5949, B. 11.164; Galizien). Mit den Gemeindegutsnutzungen in keinem Zusammenhange stehende Sonderleistungen der Nutzungsberechtigten für Gemeindezwecke können als Titel zur Befreiung von der Entrichtung der mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern usw. nicht geltend gemacht werden (VGHE. vom 9. Juni 1903, Z. 6429, B. 1855 A; Böhmen).

5. Zuständigkeit und Verfahren in Bezug auf Nutzungsrechte am Gemeindegute. Die Zuständigkeit der autonomen Behörden zur Entscheidung über Nutzungsansprüche hat zur Voraussetzung, daß es sich um Gemeindegut handelt (VGHE. vom 2. März 1900, Z. 1384, B. 13.845; Böhmen). Die Zuständigkeit der autonomen Behörden bei Streitigkeiten über Nutzungen am Gemeindegute ist davon bedingt, daß es sich um öffentlichrechtliche Ansprüche handelt (VGHE. vom 30. Oktober 1895, Z. 5088, B. 8956; Tirol). Ist ein Nutzungsanspruch am Gemeindegute an und für sich öffentlichrechtlicher Natur, so benimmt ihm eine zum Erweise des Anspruches vorgewiesene Urkunde diesen Charakter nicht; es bleibt daher die Zuständigkeit der autonomen Organe trotz des urkundenmäßigen Beleges unberührt (VGHE. vom 19. Jänner 1903, Z. 788, B. 1482 A; Tirol). Die Regelung der für die Nutzungen am Gemeindegute zu entrichtenden Abgabe gehört zur Zuständigkeit der autonomen Behörden (VGHE. vom 19. Februar 1904, Z. 1737, B. 2391 A; Böhmen). Ein auf Überwälzung der Staatssteuer vom Gemeindegute auf die Nutzungsberechtigten lautender Gemeindebeschluß ist keine privatrechtliche Anforderung, sondern eine Verfügung, die im autonomen Instanzenzuge anfechtbar ist (VGHE. vom 1. März 1902, Z. 2034, B. 888 A; Tirol). Zur Festsetzung des jährlichen Beitrages der Teilnehmer an den Nutzungen des Gemeindegutes zu dem mit diesen Nutzungen verbundenen, aus der Gemeindekasse bestrittenen Aufwande sind nicht die Nutzungsberechtigten selbst, sondern ist ausschließlich der Gemeindeausschuß berechtigt (VGHE. vom 24. März 1897, Z. 1215, B. 10.544; Böhmen). Es ist zulässig, daß die autonomen Behörden über die Teilnahme an den Nutzungen eines ohne Zweifel zum Gemeindegute gehörigen Objektes vom Standpunkte der Gemeindeordnung entscheiden, wenn auch die Parteien Servitutsrechte an dem Objekte in Anspruch nehmen; die Entscheidung der autonomen Behörde präjudiziert nicht diesen zivilrechtlichen Ansprüchen (VGHE. vom 10. Dezember 1898, Z. 6937, B. 12.252; Tirol). Aus einem im Wege der Grundlasten-Ablösung und Regulierung geschlossenen und damals beurkundeten, auf Gemeindegutsgründe sich beziehenden Vergleiche kann ein Eigentumsanspruch auf diese Gründe nur im Zivilrechtswege erhoben werden. Die autonomen Stellen sind durch diesen Umstand nicht behindert, die Benützung des Gemeindegutes vom Standpunkte der Gemeindeordnung zu regeln (VGHE. vom 10. Dezember 1898, Z. 5769, B. 12.253; Mähren). Die Frage, ob einem Gemeindemitgliede im Falle erfolgter Verweigerung der Nutzungen am Gemeindegute eine Entschädigung für die entgangene Nutzung gebühre, ist eine Frage über den Umfang des Nutzungs-

rechtes. Es sind daher zur Entscheidung über diese Frage jene Behörden kompetent, welche über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zu entscheiden haben, nämlich die autonomen Verwaltungsbehörden (RGE. vom 20. Oktober 1905, Z. 342, Z. f. V. 1906, S. 17). Zur Entscheidung in Betreff der Nutzungen am Sondergute einer Ortschaft ist die Ortsvertretung zuständig (VGHE. vom 13. Dezember 1895, Z. 5908, B. 9122; Böhmen). Zur Entscheidung hinsichtlich der nicht nach der Gemeindeordnung zu beurteilenden, sondern durch ein Grundlastenablösungserkenntnis festgestellten Weiderechte innerhalb einer Gemeinde sind die Gerichte berufen (VGHE. vom 3. November 1903, Z. 11.182, B. 2087 A; Galizien). Eine Besitzstörungsklage gehört auch dann zur Kompetenz der Gerichte, wenn der Besitz des Weiderechtes an einem angeblichen Gemeindegute streitig ist (RGE. vom 28. Oktober 1903, Z. 445, Hye 1216). — Bei Entscheidungen über Ansprüche auf Nutzungen am Gemeindegute muß vor allem die Identität des Rechtssubjektes festgestellt sein (VGHE. vom 25. November 1895, Z. 4529, B. 9044; Böhmen). Die hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandene Übung ist im Administrativverfahren festzustellen; hiebei ist den Parteien die Gelegenheit zu bieten, für ihre Ansprüche die Belege zu erbringen (VGHE. vom 3. Februar und 17. April 1903, Z. 4518 ex 1902, und 4485, B. 1516 A und 1704 A; 27. Juni 1904, Z. 10.539 ex 1903, B. 2778 A; Böhmen; vom 7. September 1904, Z. 9253, B. 2832 A, Görz-Gradisca). Die Nichtbeachtung der von den Parteien, welche auf eine Gemeindegutsnutzung Anspruch erheben, zur Dartuung der gültigen Übung angebotenen Beweismittel begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (VGHE. vom 14. Mai 1900, Z. 9523 ex 1899, B. 14.202, Galizien; vom 23. März 1901, Z. 2191, B. 210 A, Mähren; vom 11. April 1901, Z. 2845, B. 245 A, Görz-Gradisca; vom 2. Mai 1906, Z. 5164, B. 4385 A, Tirol). Als Gedenkzeugen für die gültige Übung hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute können die solche Ansprüche Erhebenden nicht schlechtweg perhorresziert werden. Die Art ihrer Abhörung, die Würdigung ihrer Aussage liegt im behördlichen Ermessen (VGHE. vom 11. April 1901, Z. 2846, B. 241 A; Böhmen). Handelt es sich erst um die Feststellung, wer überhaupt am Gemeindegute nutzungsberechtigt ist, so braucht auf den Haus- und Gutsbedarf noch nicht Rücksicht genommen zu werden, da die Feststellung der Teilnahmsberechtigung an sich der Entscheidung über das Maß dieser Anteilnahme nicht präjudiziert (VGHE. vom 26. Jänner 1898, Z. 471, B. 11.360; Böhmen). Das Maß des Bezuges der Gemeindegutsnutzungen — der Haus- und Gutsbedarf — ist im Streitfalle unter Beiziehung der Partei zu erheben, eventuell durch Sachverständige festzustellen (VGHE. vom 14. November 1899, Z. 9036, B. 13.371, Böhmen; vom 27. Februar 1900, Z. 1257, B. 13.835, Tirol). Die autonomen Behörden sind bei der Regelung der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht berechtigt, geltend gemachte Ansprüche auf Grund behaupteter besonderer Rechtstitel ohne nähere Würdigung zu übergehen (VGHE. vom 21. März 1899, Z. 1880, B. 12.636; Galizien). Entscheidungen des Gemeindeausschusses über die Anteilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes müssen den Beteiligten individuell intimiert werden (VGHE. vom 20. März 1903, Z. 3443, B. 1641 A; Galizien). Beschlüsse des Gemeindeausschusses auf Einführung oder Erhöhung von Abgaben für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes müssen den Beteiligten individuell intimiert werden (VGHE. vom 30. März 1900, Z. 2179, B. 13.987, Böhmen; vom 9. Dezember 1905, Z. 13.525, B. 4001 A, Bukowina). Gegen Entscheidungen des Gemeindevorstandes über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes geht der Rekurs an den Gemeindeausschuß; der Landesausschuß ist nicht befugt, mit Außerachtlassung dieses Instanzenzuges meritorisch zu entscheiden (VGHE. vom 16. Juni 1903, Z. 6786, B. 1876 A; Tirol). Entscheidungen über individuelle Nutzungsansprüche am Gemeindegut können nicht mit Übergehung der Gemeindevertretung, sondern nur im ordnungsmäßigen Instanzenzuge von der höheren autonomen Behörde gefällt werden (VGHE. vom 2. November 1903, Z. 8082, B. 2084 A; Böhmen). Gegen Entscheidungen, womit Ansprüche auf Gemeindegutsnutzungen zurückgewiesen werden, ist die Gemeinde zur Beschwerdeführung nicht legitimiert (VGHE. vom 9. November 1901, Z. 8287, B. 631 A, und 11. April 1902, Z. 3299, B. 983 A; Böhmen). Der Landesausschuß ist über Berufung einer Partei auch berechtigt, über die Modalitäten der Ausübung von Nutzungen am Gemeindegute zu entscheiden (VGHE. vom 8. Oktober 1901, Z. 7471, B. 540 A; Tirol). — In Rechtskraft erwachsene Entscheidungen über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes können, ohne daß Neuerungen in den Verhältnissen sich ergeben oder neue Beweismittel vorgebracht werden, nicht geändert werden (VGHE. vom 17. April 1903, Z. 4561 und 4562, B. 1706 A und 1707 A; Böhmen).

Die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Anteilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes kann im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens dann nicht Platz greifen, wenn diese Überprüfung lediglich den Zweck verfolgen soll, aus dem gleichen Tatbestande Folgerungen auf Grundlage abweichender Rechtsanschauungen zu ziehen (VGHE. vom 6. Juni 1906, Z. 6628, B. 4486 A; Böhmen). — Sind die Nutzungsrechte am Gemeindegute von den autonomen Organen bestimmten Personen gegenüber rechtskräftig festgestellt, dann können diese Organe die angesprochene Durchführung der bezüglichen Entscheidung nicht verweigern (VGHE. vom 28. Dezember 1895, Z. 6285, B. 9169; Tirol). — Der Landesausschuß kann hinsichtlich der Nutzungen am Gemeindegute von Amts wegen nur im Interesse der Freihaltung des Gemeindegutes von allen nicht rechtmäßigen Nutzungsansprüchen einschreiten. Hat der Landesausschuß eine Partei mit ihren Nutzungsansprüchen instanzmäßig abgewiesen, so ist auch er selbst an diese Entscheidung gebunden (VGHE. vom 5. November 1904, Z. 11.668, B. 3031 A; Böhmen). Formell rechtskräftige Entscheidungen über die Teilnahme an den Nutzungen vom Gemeindeeigentum können von der autonomen Oberbehörde von Amts wegen abgeändert werden, wenn diese Entscheidungen eine Beeinträchtigung des Stammvermögens der Gemeinde in sich schließen (VGHE. vom 21. Dezember 1905, Z. 13.778, B. 4035 A; Böhmen). Die übergeordneten autonomen Organe sind berechtigt, die von Seite der unteren Instanzen in Betreff der Gemeindegutsnutzungsrechte gefällten Aussprüche, insoweit sie darin eine Beeinträchtigung des Stammvermögens oder Stammgutes der Gemeinde erblicken, auch von Amts wegen abzuändern, jedoch nur innerhalb der hinsichtlich der Gemeindegutsnutzungen vom Gesetze gezogenen Grenzen (VGHE. vom 27. Februar 1903, Z. 2467, B. 1584 A; Böhmen). Der Bezirksausschuß ist berechtigt, in Handhabung der Aufsicht über das Stammgut der Gemeinden, auch von Amts wegen gegen eine Entscheidung des Gemeindeausschusses einzuschreiten, welche einer Partei das Recht zugesteht, an den Nutzungen des Gemeindegutes teilzunehmen (VGHE. vom 29. Jänner 1904, Z. 1064, B. 2331 A; Böhmen). Zu einem Ausspruche, der die Teilnahme an Gemeindegutsnutzungen einschränkt, sind die autonomen Oberbehörden in Wahrung der Interessen des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinde auch von Amts wegen zuständig (VGHE. vom 11. Dezember 1897, Z. 6384, B. 11.232; Böhmen). Die autonome Oberbehörde ist nicht berechtigt, einen Beschluß des Gemeindeausschusses auf Ablösung von Nutzungsrechten am Gemeindegute von Amts wegen umzustoßen (VGHE. vom 9. Oktober 1900, Z. 6893, B. 14.621; Böhmen).

XVII. Gemeindeinventar.

Der Inhalt eines Gemeindeinventars kann niemals in Rechtskraft erwachsen (VGHE. vom 30. September 1902, Z. 8357, B. 1240 A; Tirol). Eine Auflegung des Gemeindeinventars ist nicht vorgeschrieben; den Gemeindemitgliedern steht nur das Recht der Einsicht in dasselbe zu (VGHE. vom 21. Jänner 1901, Z. 546, B. 48 A, Oberösterreich; 11. April 1901, Z. 2846, B. 244 A, Böhmen). Die Verfassung des Gemeindeinventars fällt in den Wirkungskreis des Gemeindevorstandes; eine Genehmigung des Gemeindeausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 11. April 1901, Z. 2846, B. 244 A; Böhmen).

XVIII. Das Sondervermögen und Sondergut der Ortschaften (Fraktionen, Steuergemeinden, Ortsteile) und seine Verwaltung.

Das Reinerträgnis eines Ortsvermögens muß vor allem zur Deckung der auf den Ort entfallenden Gemeindeauslagen verwendet werden (VGHE. vom 21. Juni 1904, Z. 6741, B. 2752 A; Böhmen). Die Einkünfte aus dem gesonderten Eigentum einer Ortschaft sind lediglich zur Deckung der auf diese Ortschaft entfallenden Quote des Gemeindeerfordernisses zu verwenden (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 13.511, B. 4053 A; Schlesien). Insoweit Ansprüche auf die Teilnahme an einem Vermögen nicht auf privatrechtliche Titel gestützt werden, sondern auf die Zugehörigkeit zu einer Ortschaft, handelt es sich um ein Ortschaftsvermögen (eventuell um ein Ortschaftsgut) und sind daher diese Ansprüche nicht auf den Zivilrechtsweg zu weisen, sondern von den autonomen Behörden auszutragen (VGHE. vom 14. November 1900, Z. 6317, B. 14.791; Oberösterreich). Der Gemeindeausschuß ist in Handhabung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeinde- bezw. Ortschaftsvermögen unvorgreiflich der Entscheidung des Zivilrichters berechtigt, festzustellen, zu Gunsten welcher Ortschaften ein solches Vermögen zu verwalten und zu verrechnen sei, und damit im Zusammenhange auch zu verfügen, daß von einer Ortschaft der anderen die mit der Nutzung des Vermögens verbundenen Lasten nach einem bestimmten Maßstabe pro praeterito zu vergüten seien (VGHE. vom 13. September 1904, Z. 9478, B. 2846 A; Böhmen).

Der Landesausschuß ist verpflichtet, die Maßnahmen der Gemeinde bezüglich eines Fraktionsvermögens meritorisch zu prüfen, wenn diese Maßnahmen durch Berufung der Fraktionisten angefochten werden (VGHE. vom 4. Juli 1898, Z. 385, B. 11.896; Tirol). Es ist dem Ermessen der Ortschaft bezw. ihrer Insassen, nicht aber dem Ermessen der erkennenden autonomen Behörden überlassen zu prüfen, ob ein vorhandenes Ortschaftsvermögen nicht zu gering sei, um abgesondert verwaltet zu werden (VGHE. vom 9. Dezember 1904, Z. 12.971, B. 3136 A; Böhmen). Bei widerstreitenden Meinungen der Interessenten sind die autonomen Behörden verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob zur Verwaltung eines Ortschaftsvermögens eine Ortsvertretung zu bestellen sei (VGHE. vom 17. Februar 1899, Z. 1162, B. 12.516; Böhmen). Der Bestand von Nutzungsrechten am Vermögen einer Ortschaft bildet kein Hindernis gegen die Konstituierung einer Ortschaftsvertretung (VGHE. vom 9. Dezember 1904, Z. 12.971, B. 3136 A; Böhmen). Es steht im Einklange mit dem Gesetze, wenn der Bezirksausschuß zur Erhaltung des Stammvermögens einer Ortschaft bis zur Konstituierung der Ortsvertretung die Gemeindevertretung mit der Verwaltung des Ortsvermögens von Amts wegen betraut (VGHE. vom 25. April 1906, Z. 4820, B. 4364 A; Böhmen). Da die Gemeindeordnung für Görz und Gradisca nicht besonders vorsieht, durch wen das Eigentum einer einzelnen Ortschaft zu verwalten sei, so kann hiezu nur der Gemeinderat oder der Verwaltungsrat der Steuergemeinde berufen sein (VGHE. vom 4. Jänner 1896, Z. 23, B. 9189). Die Auflassung des Verwaltungsrates einer Vermögen besitzenden Steuergemeinde kann nicht gegen deren Willen verfügt werden (VGHE. vom 29. März 1904, Z. 3256, B. 2504 A; Görz-Gradisca). Die politischen Behörden sind nicht berufen, in die durch ein Statut vorgezeichnete Wahl des Ausschusses zur Verwaltung eines Gemeindefraktionsvermögens irgendwie einzugreifen (VGHE. vom 7. April 1903, Z. 4221, B. 1694 A; Tirol). Die vermögensrechtliche Selbständigkeit, welche bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzung den Ortschaften zugedacht ist, kommt auch den Ortsteilen zu (VGHE. vom 5. März 1896, Z. 216, B. 9405; Böhmen).

XIX. Zwischen Gemeinde und Ortschaft (Fraktion usw.) streitiges Vermögen.

Sofern sich die Feststellung des Bestandes eines vom Gemeindevermögen abgesonderten Ortschaftsvermögens lediglich als die Lösung einer Präjudizialfrage für die in die Kompetenzsphäre der autonomen Verwaltung fallende Entscheidung darstellt, ob eine Ortschaftsvertretung zu konstituieren und ihr die Verwaltung gewisser Vermögensstücke zu übergeben sei, ist diese Vorfrage von den autonomen Behörden gleichzeitig mit der Hauptfrage zu entscheiden, ohne daß hiedurch der judikatmäßigen Austragung der Frage, in wessen Eigentum die betreffenden Vermögensstücke stehen, vorgegriffen würde (VGHE. vom 3. Jänner 1905, Z. 46, B. 3204 A; Böhmen). Die autonomen Behörden sind berechtigt, für den autonomen Bereich Verfügungen hinsichtlich der Verwaltung und Verrechnung des Gemeinde- bezw. Ortschaftsvermögens zu treffen und sich zu diesem Zwecke bei einem zwischen Gemeinde und Ortschaft streitigen Vermögen ein Urteil über die zivilrechtliche Vorfrage des Eigentums am Vermögen zu bilden. Eine solche Verfügung hat zur Folge, daß bis zur judiziellen Lösung der zivilrechtlichen Frage die Verwaltung und Verrechnung des streitigen Vermögens in der von der autonomen Behörde angeordneten Weise zu führen ist (VGHE. vom 10. Juni 1905, Z. 6562, B. 3632 A; Böhmen). Die von den Administrativbehörden über den Bestand eines gesonderten Ortschaftsvermögens gefällte Entscheidung ergeht nur zu dem Zwecke, um eine Ortschaftsvertretung zu konstituieren und ihr die Verwaltung gewisser Vermögensstücke zu übergeben, ohne daß der zur Zuständigkeit des Zivilrichters gehörigen Frage, in wessen Eigentum (der Gemeinde oder der Ortschaft) die einzelnen Vermögensstücke stehen, damit irgendwie vorgegriffen wäre (VGHE. vom 9. Dezember 1904, Z. 12.971, B. 3136 A; Böhmen). Die autonomen Verwaltungsbehörden können in die Lage kommen, über die Eigenschaft einer einerseits als Gemeindegut und andrerseits als Fraktionsgut angesprochenen Sache zu erkennen, wodurch selbstverständlich die Zuständigkeit des ordentlichen Richters, insoweit privatrechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, in keiner Weise berührt wird (VGHE. vom 29. März 1904, Z. 3260, B. 2505 A; Tirol). Die Vorschriften über den Gemeindehaushalt und die Gemeindeumlagen können den Anlaß dazu bieten, daß die autonomen Organe über die rechtliche Eigenschaft einer einerseits als Gemeindegut, andrerseits als Fraktionsgut angesprochenen Sache incidenter entscheiden (VGHE. vom 22. November 1901, Z. 8659, B. 652 A; Tirol). Steht die Frage, ob ein Vermögen als ein Vermögen der Gesamtgemeinde oder als ein solches einer Ortschaft anzusehen sei, als Vorfrage zur Entscheidung der autonomen Organe, so ist der Umstand, wer das streitige Vermögen tatsächlich verwaltet hat und wem die Erträgnisse desselben tatsächlich zugeflossen sind, relevant. Stimmen

diese faktischen Verhältnisse mit dem Grundbuchsstande überein, so sind die autonomen Organe nicht berechtigt, eine gegenteilige Verfügung zu treffen. Dem unterliegenden Teile steht der Zivilrechtsweg frei, auch wenn er auf ihn nicht ausdrücklich verwiesen worden ist; diese Unterlassung ist daher von keiner Relevanz (VGHE. vom 17. April 1902, Z. 3549, B. 997 A; Böhmen). Die autonomen Oberbehörden sind — auch im Aufsichtswege — kompetent, darüber zu entscheiden, in welcher Weise, für welche Zwecke und von welchen öffentlichen Organen ein Gemeindevermögen zu verwalten sei, und sind zu diesem Zwecke auch berechtigt, sich unvorgreiflich der Austragung der Eigentumsfrage im ordentlichen Rechtswege darüber schlüssig zu werden, ob die Gemeinde oder die Ortschaft als Eigentümerin des streitigen Vermögens anzusehen sei (VGHE. vom 17. Februar und 5. Mai 1899, Z. 1162 und 3132, B. 12.516 und 12.797; Böhmen). Zur Frage, ob ein Vermögen Eigentum der Ortsgemeinde oder einer Gemeindefraktion sei, sind lediglich die Zivilgerichte zuständig, doch ist der Landesausschuß aus dem Titel des Aufsichtsrechtes über das Stammvermögen der Gemeinden berechtigt, Provisorialverfügungen zu treffen. Die Anordnung auf Festlegung eines solchen Vermögens durch Grundankauf geht über den Rahmen einer Provisorialverfügung hinaus (VGHE. vom 15. Dezember 1899, Z. 10.080, B. 13.518; Tirol). Wenn Grundstücke im grundbücherlichen Eigentum der Ortsgemeinde stehen, kann der Anspruch auf Bestellung einer Ortsvertretung zur Verwaltung dieser Grundstücke nicht gestellt werden, mögen auch Eigentumsansprüche der Ortschaft auf diese Grundstücke erhoben werden (VGHE. vom 20. Mai 1899, Z. 2769, B. 12.855; Böhmen). Ist zwischen der Gemeinde und einer zu ihr gehörigen Ortschaft das Eigentum an einem Vermögensobjekte streitig, hingegen nicht streitig, daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens für die ganze Gemeinde, die Erträgnisse des Ortschaftsvermögens aber für die Ortschaft zu verwenden seien, so handelt es sich um eine reine Zivilrechtssache, die der Kompetenz der autonomen Organe entrückt ist (VGHE. vom 8. Juni 1905, Z. 4693, B. 3623 A; Böhmen). Besaß eine mit einer anderen vereinigte Gemeinde als selbständige Gemeinde ein einem besonderen Zwecke gewidmetes, abgesondert verwaltetes und verrechnetes Vermögen, so tritt mit der Vereinigung des allgemeinen Gemeindevermögens nicht auch ein Erlöschen der Sondereigenschaft dieses besonders gewidmeten Vermögens ein (VGHE. vom 30. November 1901, Z. 8974, B. 674 A; Galizien).

XX. Der Gemeindevoranschlag.

Das Ermessen der Gemeindevertretung bei Feststellung des Voranschlages ist insoweit beschränkt, als hiebei in Mitte liegende gesetzliche Vorschriften beobachtet werden müssen (VGHE. vom 22. Dezember 1900, Z. 9299, B. 14.995; Oberösterreich). Die vorgeschriebene jährliche Präliminierung der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben schließt es nicht aus, daß die Gemeindevertretung vor Feststellung des betreffenden Voranschlages über Unternehmungen und die Bedeckung der dadurch erwachsenden Kosten bezw. Verteilung dieser Kosten auf mehrere Jahre Beschlüsse fasse (VGHE. vom 11. Mai 1900, Z. 3278, B. 14.175; Mähren). Es ist der Gemeinde nicht verwehrt, in ihrem Haushalte verschiedene Ausgabekategorien zu unterscheiden und demgemäß den Voranschlag in verschiedene Rubriken und Titel einzuteilen; doch muß bei der Bedeckung des Abganges das Präliminare als ein Ganzes behandelt und die Gesamtsumme der Ausgaben zusammengefaßt werden, und es darf die daraus sich ergebende Gesamtbelastung der Gemeindemitglieder mit Umlagen die im Gesetze bestimmten Grenzen nicht überschreiten (VGHE. vom 12. Jänner 1904, Z. 12.991 ex 1903, B. 2281 A; Galizien, Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Die ratenweise Verteilung größerer Gemeindeauslagen auf mehrere Jahre und die Widmung von Kassenüberschüssen aus laufenden Einnahmen zur Deckung einer solchen Rate begründet nicht die Bildung eines Spezialfonds und ist zulässig (VGHE. vom 1. Mai 1896, Z. 2676, B. 9602; Tirol). Der nicht verwendete Aufwand des Vorjahres, auch wenn er für einen bestimmten Zweck präliminiert war, braucht in den Voranschlag für das nächste Jahr nicht speziell zur Bedeckung der Auslagen für den nämlichen Zweck, sondern nur zur Bedeckung des Abganges überhaupt eingestellt zu werden (VGHE. vom 15. Oktober 1901, Z. 7631, B. 560 A; Mähren). Ersparnisse des Vorjahres haben keinen Bezug auf eine bestimmte Ausgabspost, wenn sie auch bei einer solchen erzielt wurden; solche Ersparnisse sind für die Auslagen des nächsten Jahres nach Maßgabe des neuen Voranschlages zu verwenden (VGHE. vom 24. Februar 1906, Z. 2168, B. 4207 A; Böhmen). Sowohl der Kassenrest des laufenden Jahres als voraussichtliche Einnahmen des künftigen Verwaltungsjahres, mögen letztere auch als Umlagenrückstände schon in früheren Jahren fällig gewesen sein, müssen als Aktivposten in den Gemeindevoranschlag eingestellt werden, und zwar in ihrer approximativen Höhe, falls sie bei

Verfassung des Voranschlages — wie dies beim Kassenrest in. der Regel der Fall ist — ziffermäßig noch nicht genau bekannt sind (VGHE. vom 3. Dezember 1904, Z. 11.152, B. 3121 A; Böhmen). Es ist nicht zulässig, eine im Voranschlagsjahre fällig werdende gewisse Einnahme der Gemeinde in den Voranschlag nicht einzustellen (VGHE. vom 22. Dezember 1900, Z. 9299, B. 14.995; Oberösterreich). Einnahmen, deren Realisierung erst vom Ausgange eines Rechtsstreites abhängig sind, eignen sich nicht zur Einstellung in den Gemeindevoranschlag (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.914, B. 2074 A; Böhmen). Wenn sich infolge nachträglicher Erhöhung der Steuerbasis im Gemeindehaushalte eines Verwaltungsjahres ein Überschuß ergibt, so liegt darin, daß dieser bei Verfassung des nächstjährigen Voranschlages infolge einer verwaltungsrechtlichen Streitsache noch nicht liquide Überschuß in dieses Präliminare nicht eingestellt wird, keine unzulässige Thesaurierung, da der am Ende des Präliminarjahres dann allfällig vorhandene Kassenbestand jedenfalls in den Voranschlag des darauffolgenden Jahres als Einnahme eingestellt werden muß (VGHE. vom 10. September 1904, Z. 9378, B. 2839 A; Böhmen). Bei streitiger Verpflichtung der Gemeinde (im konkreten Falle einer Gemeindefraktion) zur Leistung einer Ausgabe ist es zulässig, die bezügliche Ausgabspost bis zum Austrag des Streites aus dem Voranschlage auszuscheiden (VGHE. vom 23. Mai 1905, Z. 5771, B. 3573 A; Tirol). Für privatrechtliche, hypothekarisch sichergestellte Forderungen gegen die Gemeinde muß die Bedeckung in den Voranschlag aufgenommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Gemeinde seinerzeit die betreffende Verpflichtung im vollen Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften über ihren Wirkungskreis eingegangen ist oder nicht (VGHE. vom 10. April 1900,. Z. 2493, B. 14.048; Görz-Gradisca). Die Einstellung einer Ausgabspost in den Gemeindevoranschlag für die Verzinsung einer zivilrechtlich exequierbaren Darlehensschuld der Gemeinde muß ohne Rücksicht auf den Umstand erfolgen, ob die Gemeinde seinerzeit berechtigt war oder nicht, jene Auslagen zu machen, die zur Entstehung der Darlehensschuld geführt haben (VGHE. vom 14. Februar 1905, Z. 1608, B. 3306 A, Mähren; vom 9. November 1905, Z. 12.054, B. 3908 A, Tirol). Die Unterlassung der Einstellung einer wahrscheinlichen Einnahme in den Gemeindevoranschlag kann Parteienrechte nicht verletzen, da dieselben bei vorschriftsmäßiger Erledigung der Jahresrechnung ihre volle Wahrung finden (VGHE. vom 17. Jänner 1901, Z. 447, B. 38 A; Görz-Gradisca). Wenn die Gemeinde einer Partei das Holz aus dem Gemeindewalde zu ermäßigtem Kaufpreise zu überlassen rechtskräftig beschlossen hat, so ist die Einstellung der Differenz zwischen dem Verkaufspreise und dem effektiven Holzwerte als Ausgabspost in den Voranschlag gerechtfertigt (VGHE. vom 24. Februar 1906, Z. 2168, B. 4207 A; Böhmen). Die Einstellung des Pachtzinses für ein Gemeindegut bildende Grundstücke in den Gemeindevoranschlag ist gesetzlich begründet, wenn diese Art der Ausnützung des Gemeindegutes durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist (VGHE. vom 25. September 1897, Z. 4940, B. 10.978; Galizien). Der Aufwand der Pfarrgemeinde darf in den Voranschlag der Ortsgemeinde nicht eingestellt werden (VGHE. vom 22. Dezember 1900, Z. 9299, B. 14.995; Oberösterreich). Die Belassung des Erträgnisses eines Vermögensobjektes, dessen Eigentum die Christengemeinde im Zivilrechtswege in Anspruch genommen hat, im Voranschlage der allgemeinen Gemeinde bis zum Austrag des Rechtsstreites begründet keine Gesetzwidrigkeit (VGHE. vom 9. November 1905, Z. 12.041, B. 3907 A; Galizien). Die Bedeckung des Defizits bildet einen integrierenden Bestandteil des Gemeindevoranschlages. Wenn daher bei der Ladung zu einer Ausschußsitzung der Voranschlag als Beratungsgegenstand angegeben wird, genügt diese Bekanntgabe, um auch die Bedeckung des Defizits und die hiezu erforderlichen Abgaben der Beschlußfassung zu unterziehen (VGHE. vom 3. Juni 1904, Z. 5237, B. 2696 A; Böhmen). Auch ein Gemeindevoranschlag, der unter Vernachlässigung der Vorschrift, daß die Gemeindevoranschläge spätestens einen Monat vor Beginn des Verwaltungsjahres festzustellen sind, zu stande gekommen ist, ist rechtswirksam (VGHE. vom 7. Jänner 1904, Z. 237, B. 2266 A; Böhmen). Die über den Gemeindevoranschlag eines bestimmten Jahres erflossene und in Rechtskraft erwachsene Entscheidung schafft nicht res judicata bezüglich des Verfahrens und Instanzenzuges bei Feststellung der Voranschläge für die nachfolgenden Jahre (VGHE. vom 28. September 1898, Z. 5091, B. 11.970; Istrien). Von der Vereinigung mehrerer Gemeinden abgesehen, ist die Verfassung eines gemeinsamen Voranschlages und die Ausschreibung gemeinsamer Umlagen für mehrere Ortsgemeinden unstatthaft, auch wenn sie eine und dieselbe Steuergemeinde bilden (VGHE. vom 3. Juni 1904, Z. 5972, B. 2695 A; Mähren). Die Aufstellung von Teilvoranschlägen für die Gemeindefraktionen kann immer nur neben dem Hauptvoranschlage der Gemeinde erfolgen, niemals aber den letzteren ganz er-

setzen (VGHE. vom 26. April 1905, Z. 4650, B. 3494 A; Tirol). Die Verfassung eines Voranschlages für die aus Fraktionen bestehende Gesamtgemeinde ist nicht zu umgehen, da die Teilvoranschläge für die Fraktionen nur den Zweck haben, die Erträgnisse etwa abgesonderter Vermögenschaften und die abgesonderten Bedürfnisse der Fraktionen besonders ersichtlich zu machen, es aber unzulässig ist, in diese Teilvoranschläge das Erfordernis für die der Gemeinde als solcher obliegenden Aufgaben einzustellen und demnach auch die Bedeckung in den Einnahmen der Fraktionen (etwa in Fraktionszuschlägen) zu suchen (VGHE. vom 15. Dezember 1904, Z. 13.351, B. 3155 A; Tirol). Unter abgesonderten Bedürfnissen der Fraktionen, welche in deren Teilvoranschläge einzustellen sind, können jene Bedürfnisse nicht verstanden werden, für welche nach der Gemeindeordnung oder nach speziellen Gesetzen die Gemeinde aufzukommen hat (VGHE. vom 20. September 1904, Z. 9829 und 9826, B. 2875 A und 2877 A; Tirol). Die Ortsvertretung ist nur zur Vermögensverwaltung bestellt, daher darf sie in den Voranschlag des Ortes nur solche Auslagen einstellen, welche mit der Verwaltung des Ortsvermögens und der Ortsanstalten verbunden sind. Die Einstellung anderer Ausgabsposten, mögen sie auch das Interesse des Ortes berühren, ist, weil außerhalb des Wirkungskreises der Ortsvertretung gelegen, unstatthaft (VGHE. vom 21. Juni 1904, Z. 6741, B. 2752 A; Böhmen). Die Genehmigung unpräliminierter Gemeindeauslagen ist nur dann zulässig, wenn nicht ein anderer Faktor zur Bestreitung dieser Auslagen gesetzlich verpflichtet ist (VGHE. vom 14. Februar 1896, Z. 922, B. 9342; Niederösterreich). Die Einbringung von Erinnerungen gegen den Voranschlag ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rekurses gegen die über den Voranschlag gefaßten Beschlüsse (VGHE. vom 26. Juni 1903, Z. 7150, B. 1911; Böhmen; vom 20. September 1904, Z. 9828, B. 2876 A; Tirol). Keinem Gemeindemitgliede kann das Recht abgesprochen werden, die rechtliche Qualifikation einer in den Gemeindevoranschlag eingestellten Post als Ausgabe für Gemeindezwecke zu bestreiten und aus diesem Grunde deren Ausscheidung im Beschwerdewege zu begehren (VGHE. vom 24. Februar 1906, Z. 2168, B. 4207 A; Böhmen). Der Landesausschuß ist bezüglich des Haushaltes der Gemeinde (Belassung oder Streichung einer Post im Voranschlage) nur über einen von einer legitimierten Partei eingebrachten Rekurs im Instanzenzuge zu entscheiden berufen; als legitimiert zum Rekurse kann eine Partei nicht angesehen werden, die sich gegen die Streichung einer Post im Voranschlage der Gemeinde beschwert, ohne darzutun, inwiefern dadurch ihre auf öffentlichrechtlichem Gebiete bestehenden Rechte oder Interessen berührt erscheinen (VGHE. vom 3. Jänner 1906, Z. 11.404 ex 1905, B. 4058 A; Tirol). Der Landesausschuß ist berechtigt, über durch Parteibeschwerde beanständete Posten im Voranschlage einer Gemeinde meritorisch zu entscheiden (VGHE. vom 12. November 1901, Z. 8953, B. 634 A; Mähren). Der Landesausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Frage zu lösen, ob eine von der Gemeindevertretung veranlaßte, von einzelnen Steuerträgern aber mittels Berufung bekämpfte Einstellung einer Post in den Gemeindevoranschlag gerechtfertigt sei oder nicht (VGHE. vom 9. November 1905, Z. 12.054, B. 3908 A; Tirol). Im Falle eines Rekurses gegen den Gemeindevoranschlag ist die autonome Berufungsinstanz berechtigt, darüber abzusprechen, welche Grundsätze die Gemeinde bei Festsetzung des Voranschlages nach dem Gesetze einzuhalten hat (VGHE. vom 3. Dezember 1904, Z. 11.152, B. 3121 A; Böhmen). Über Beschwerden gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses, mittels dessen der Gemeindevoranschlag festgestellt wurde, hat zunächst der Bezirksausschuß und erst im weiteren Rechtszuge der Landesausschuß zu entscheiden (VGHE. vom 28. Oktober 1902, Z. 9088, B. 1287 A; Böhmen). Das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde hinsichtlich ihres Budgets ist durch das Aufsichtsrecht der höheren autonomen Organe, von gesetzlichen Spezialbestimmungen abgesehen, nur insoweit beschränkt, als die Intaktheit des Stammvermögens in Betracht kommt. Das höhere autonome Organ kann daher von Amts wegen hiemit in keinem Zusammenhange stehende Budgetposten nicht beanständen (VGHE. vom 17. Juni 1901, Z. 4898, B. 408 A; Galizien). Das Recht zur Bewilligung einer höheren Gemeindeumlage schließt auch das Recht auf Prüfung und eventuell Beanständung von Gemeindebudgetposten in sich (VGHE. vom 15. Oktober 1901, Z. 7631, B. 560 A; Mähren). Der Landesausschuß ist zwar berechtigt, anläßlich der Frage, ob einer Gemeinde höhere Umlagen zu bewilligen seien, den Gemeindevoranschlag zu prüfen und hinsichtlich einzelner Posten zu beanständen; er ist jedoch nicht befugt, der Gemeinde an Stelle des von ihr beschlossenen einen anderen Voranschlag und auf Grund desselben Umlagen zu oktroyieren (VGHE. vom 3. Juni 1904, Z. 5972, B. 2695 A; Mähren). Das Eingreifen des Landesausschusses in Bezug auf die Verfassung des Gemeindevoranschlages muß so gestaltet sein, daß schließlich ein Voranschlag vor-

liegt, dessen einzelne Posten entweder auf einem Beschlusse der Gemeindevertretung oder auf einer bestimmten Weisung des Landesausschusses beruhen (VGHE. vom 27. September 1902, Z. 8251, B. 1234 A; Tirol). Eine bloß belehrende, an keinen Zwang unmittelbar geknüpfte Weisung des Landesausschusses über die Art der Verfassung des Gemeindevoranschlages stellt sich nicht als eine beim Verwaltungsgerichtshofe anfechtbare Entscheidung dar (VGHE. vom 10. Mai 1905, Z. 5284, B. 3539 A; Tirol).

XXI. Die Gemeinderechnung.

Einnahmen, deren Realisierung erst vom Ausgange eines Rechtsstreites abhängig sind, eignen sich nicht zur Einstellung in die Schlußrechnung der Gemeinde (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.914, B. 2074 A; Böhmen). Unbeanständet gebliebene Posten des Gemeindevoranschlages können in der Schlußrechnung nicht mehr angefochten werden (VGHE. vom 14. Februar 1896, Z. 922, B. 9342; Niederösterreich). Den Gemeindemitgliedern steht das Recht zu, auch in die Belege zur Gemeinderechnung Einsicht zu nehmen (VGHE. vom 4. Jänner 1900, Z. 53, B. 13.603; Mähren). Da die Sitzungen des Gemeindeausschusses, in welchen die Jahresrechnungen ihre Erledigung finden, kraft gesetzlicher Vorschrift öffentlich sein müssen, hat der Tag der Beschlußfassung als derjenige zu gelten, von welchem an die 14 tägige Berufungsfrist gegen den Beschluß zu berechnen ist (VGHE. vom 13. Dezember 1898, Z. 5927, B. 12.257; Böhmen). Der Gemeindevorsteher kann als mit der Rechnungslegung im Rückstande befindlich nicht mehr angesehen werden, sobald die Rechnung objektiv, wenn auch von dritter Seite, gelegt ist (RGE. vom 22. Oktober 1898, Z. 347, Hye 923; Böhmen). Der Gemeindevorsteher genügt hinsichtlich der Rechnungslegung seiner Verpflichtung, wenn er die Jahresrechnung dem Gemeindeausschusse termingemäß vorlegt; die Auflegung der Rechnung zur öffentlichen Einsicht behufs Anbringung allfälliger Erinnerungen ist bereits ein Akt der dem Gemeindeausschusse zustehenden Rechnungserledigung (VGHE. vom 11. Mai 1904, Z. 4976, B. 2633 A; Böhmen). Die Pflicht zur Rechnungslegung über eine Gemeindeanstalt trifft den Gemeindevorsteher und nicht die Mitglieder des Gemeindeausschusses (RGE. vom 22. Oktober 1898, Z. 347, Hye 923; Böhmen). Ein Gemeinderat, der wegen Nichtbestehens einer Ortsvertretung vom Gemeindevorsteher mit der Verwaltung des besonderen Ortsvermögens betraut wurde, kann wegen rückständiger Rechnungslegung von der Wählbarkeit in den Ortsausschuß nicht ausgeschlossen werden, da die Rechnungslegung nur dem Gemeindevorsteher obliegt (VGHE. vom 31. Dezember 1897, Z. 6169, B. 11.283; Böhmen). Nach dem Landesgesetze für Tirol vom 8. Juni 1892, LGBl. Nr. 17, haben erst die autonomen Organe im Instanzenzuge anläßlich der Rechnungslegung festzustellen, ob dem Gemeindevorsteher hinsichtlich der Einbringung der Aktivrückstände der Gemeinde ein Versäumnis zur Last falle und von ihm daher ein Ersatz zu verlangen sei, ehe gegen den Gemeindevorsteher im Zivilrechtswege vorgegangen werden kann (VGHE. vom 21. November 1905, Z. 12.619, B. 3941 A). Wird durch einen Beschluß des Gemeindeausschusses eine Rechnungsschuldigkeit des Gemeindevorstehers festgestellt, so steht diesem der Rekurs an den Landesausschuß offen. Erst wenn der Landesausschuß über diesen Rekurs entschieden hat, kann eventuell der Zivilrechtsweg gegen den Gemeindevorsteher betreten werden (VGHE. vom 7. März 1906, Z. 2628, B. 4235 A; Tirol). Ersatzansprüche der Gemeinde gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht im administrativen, sondern nur im Zivilrechtswege zwangsweise realisiert werden (VGHE. vom 10. Jänner 1899, Z. 228, B. 12.363, Krain; vom 4. Februar 1899, Z. 797, B. 12.467, Görz-Gradisca). Die autonomen Behörden sind nicht zuständig, den Gemeindevorsteher in einen Ersatz an die Gemeinde zu verfällen; vielmehr sind Ersatzansprüche der Gemeinde gegen den Gemeindevorsteher nur im ordentlichen Rechtswege verfolgbar (VGHE. vom 7. Juni und 6. Juli 1905, Z. 6397 und 7635, B. 3619 A und 3703 A; Galizien). Der Ersatz des Aufwandes für die Überprüfung der Rechnungsgebarung eines Gemeindevorstehers kann von diesem nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder im Zivilrechtswege gefordert, ihm aber nicht durch eine administrative Verfügung, die kein Disziplinarerkenntnis in sich schließt, auferlegt werden (VGHE. vom 11. Oktober 1898, Z. 5377, B. 12.021; 21. März 1899, Z. 1881, B. 12.637; 13. Juni 1900, Z. 4253, B. 14.333; Galizien). Eine Forderung der Gemeinde gegen ihren ehemaligen Kassierer aus dessen Rechnungslegung kann nur im Zivilrechtswege geltend gemacht werden. Die Frage, ob dieser Weg zu betreten sei, ist im autonomen Instanzenzuge auszutragen. Der gewesene Kassierer als solcher ist in dieser Frage nicht zum Rekurse legitimiert (VGHE. vom 1. März 1900, Z. 1351, B. 13.841; Böhmen).

XXII. **Auslagen der Gesamtgemeinde und Sonderauslagen.**

Die Gemeindeordnung steht grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß die Gemeindemitglieder in der Regel ohne Rücksicht auf den Nutzen, den sie aus einer konkreten Einrichtung unmittelbar ziehen, zu allen im Gemeindezwecke liegenden Maßnahmen gleichmäßig beitragspflichtig sind, und gestattet von dieser im Wesen des Organismus der Gemeinde liegenden Regel nur wenige Ausnahmen, die in jedem konkreten Falle strikte interpretiert werden müssen (VGHE. vom 10. Juni 1901, Z. 4590, B. 391 A; Böhmen). Die rechtliche Eigenschaft eines Gemeindezweckes und die Zulässigkeit eines Aufwandes aus Gemeindemitteln ist nicht von der Voraussetzung abhängig, daß die betreffende Veranstaltung oder Auslage tatsächlich sämtlichen Gemeindemitgliedern zum unmittelbaren Nutzen gereichen müsse (VGHE. vom 7. Jänner 1904, Z. 238, B. 2265 A; Mähren). Auslagen, die in den gesetzlich umschriebenen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, also einem Gemeindezwecke und nicht einem Sonderzwecke einzelner Klassen der Gemeindemitglieder oder einzelner Abteilungen des Gemeindegebietes oder einzelner Besitzer dienen, belasten alle, auch die auswärts wohnenden Steuerzahler der Gemeinde (VGHE. vom 7. Mai 1898, Z. 2434, B. 11.696; Böhmen). Entscheidend für die Frage, ob eine Auslage sich als eine solche der Gesamtgemeinde oder als Sonderauslage darstelle, ist nicht der Umstand, daß sie einem Steuerzahler nicht nützen, sondern daß sie nur einem engeren Kreise von Steuerzahlern nützen kann (VGHE. vom 10. September 1904, Z. 9377, B. 2838 A; Böhmen). Die dem Gemeindeorganismus entsprechende Regel der allgemeinen Beitragspflicht der Gemeindemitglieder erleidet nur für den Fall eine Ausnahme, daß eine bestimmte Einrichtung erweislich nur einem engeren Kreise von Nutzen sein kann (VGHE. vom 28. Juni 1901, Z. 5182, B. 439 A; Böhmen). Die Ausnahmsbestimmung der Städtegemeindeordnung für Galizien vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, daß Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Einwohnerklassen oder Grund- oder Hausbesitzer betreffen, von diesen zu tragen sind, darf nicht zur Anwendung kommen auf Auslagen, die nur vorwiegend das Interesse solcher Gemeindemitglieder betreffen (VGHE. vom 23. Dezember 1898, Z. 7149, B. 12.304). Ein Betrag, der im Vorjahre durch eine allgemeine Gemeindeumlage aufgebracht wurde, darf im Nachjahre nicht zur Bestreitung einer Post verwendet werden, welche durch Umlagen auf die direkten Steuern mit Ausschluß der Grundsteuer zu decken ist (VGHE. vom 15. Oktober 1901, Z. 7631, B. 560 A; Mähren). Die Gemeindeordnung hat vor ihrer Erlassung rechtswirksam gewesene Vereinbarungen über die Teilung der Verwaltungsaufgaben bezw. der hiefür entfallenden Kosten zwischen Gesamtgemeinde und Fraktion nicht umgestoßen; solche Vereinbarungen sind nur insofern modifiziert, als gewisse Kosten aus dem Gemeindehaushalte überhaupt ausgeschaltet oder ganz bestimmten öffentlichrechtlichen Gebilden zugewiesen worden sind (VGHE. vom 30. September 1902, Z. 8359, B. 1241 A; Tirol). Die Auslagen für die Ortspolizei gehören grundsätzlich zu jenem Aufwande, welcher von der Gesamtgemeinde und nicht von einer eigenen Konkurrenzgruppe zu tragen ist (VGHE. vom 28. September 1898, Z. 5090, B. 11.969; Istrien). Auslagen für die Sicherheitspolizei gehören zu den allgemeinen Gemeindeauslagen und nicht zu den Sonderauslagen (VGHE. vom 28. Juni 1901, Z. 5182, B. 439 A; Böhmen). Polizeiwachorgane für den Nachtdienst sind nicht als lediglich von der Ortschaft zu besoldende „Nachtwächter" anzusehen (VGHE. vom 12. Februar 1901, Z. 1110, B. 105 A; Istrien). Nachtwächter zur Besorgung der Feuerwehr sind auf Kosten der Ortschaft, nicht der Gesamtgemeinde zu bestellen (VGHE. vom 20. September 1904, Z. 9814, B. 2874 A; Oberösterreich). Die Herbeischaffung der Mittel für die Armenversorgung ist Sache der Ortsgemeinde, nicht aber einzelner Teile derselben (VGHE. vom 17. Oktober 1901, Z. 7694, B. 568 A; Tirol). Auslagen, welche durch die Gemeindeordnung ausdrücklich als nur den Ort belastend bezeichnet werden (im konkreten Falle: Straßenbeleuchtung), können der Gesamtgemeinde nicht aufgebürdet werden (VGHE. vom 10. Mai 1905, Z. 5275, B. 3534 A; Salzburg). Auslagen zu Kultuszwecken, die auf einem besonderen Verpflichtungstitel der Gemeinde beruhen, haben die rechtliche Qualifikation von Gemeindeauslagen (VGHE. vom 24. Februar 1906, Z. 2168, B. 4207 A; Böhmen). Die Kosten für das vom Verwaltungsrate einer Steuergemeinde bestellte eigene Amtspersonale fallen nur dieser Steuergemeinde zur Last, ohne ihre Konkurrenzpflicht der Ortsgemeinde gegenüber für die Auslagen im gemeinschaftlichen Interesse einzuschränken (VGHE. vom 28. September 1898, Z. 5091, B. 11.970; Istrien). Wenn eine Ortschaft auch mangels einer eigenen Ortsvertretung in einem Zivilrechtsstreite durch den Gemeindeausschuß vertreten wird, so bleibt doch die Ortschaft Prozeßpartei und hat die Prozeßkosten zu tragen (VGHE. vom 16. Oktober 1906, Z. 10.861, B. 4686 A; Böhmen). Die Frage, ob die Aus-

lagen für eine Wasserleitung die Gesamtgemeinde oder nur die Ortschaft zu belasten haben, ist nicht nach dem Wasserrechtsgesetz, sondern lediglich nach der Gemeindeordnung zu beurteilen (VGHE. vom 12. Mai 1905, Z. 5367, B. 3542 A; Böhmen). Wenn auch Wasserleitungen ebenso wie andere Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde bestimmt sind, dem Wohle der Ortsbewohner zu dienen, so hören sie darum nicht auf, Anstalten zu sein, deren Kosten grundsätzlich von der Gemeinde als allgemeine Gemeindeauslagen zu tragen sind, es sei denn, daß lediglich für eine Ortschaft einer aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinde eine Wasserleitung errichtet werden soll (VGHE. vom 10. September 1904, Z. 9377, B. 2838 A; Böhmen). Besteht eine Gemeinde nur aus einer Ortschaft, so sind die Kosten der Errichtung einer kommunalen Wasserleitung von der ganzen Gemeinde aufzubringen, auch wenn die Wasserleitung für einzelne Ortsteile oder Gehöfte nicht regelmäßig benützbar ist (VGHE. vom 23. Juni 1906, Z. 7338, B. 4540 A; Böhmen). Für die Pflicht, zu den Kosten der Erhaltung einer Gemeindeanstalt (im speziellen Falle einer Wasserleitung) beizusteuern, ist nicht die tatsächliche Teilnahme an der Benützung dieser Anlage entscheidend, sondern bloß ihre Bestimmung und das Recht zu ihrer Benützung (VGHE. vom 26. März 1904, Z. 2973, B. 2503 A; Böhmen). Der Aufwand für eine Wasserleitung, die lediglich einer Ortschaft der Gemeinde zu gute kommt, trifft als Sonderauslage diese Ortschaft und ist daher nicht von der ganzen Gemeinde zu bestreiten (VGHE. vom 9. Februar 1901, Z. 650, B. 102 A; Böhmen). Die Präliminierung der Kosten für eine Wasserleitung als Sonderauslage ist gesetzlich (VGHE. vom 24. Februar 1900, Z. 1224, B. 13.820; Mähren). Die Sonderauslage einer Ortschaft für eine Wasserleitung darf nicht auf die Grundsteuer umgelegt werden (VGHE. vom 15. Oktober 1901, Z. 7630, B. 559 A; Mähren). Der Besitzer eines qualifizierten Großgrundbesitzes ist zur Mitbestreitung der Sonderauslage für die Wasserleitung einer Ortschaft, in welcher seine Gebäude gelegen sind, auch dann verpflichtet, wenn er eine eigene Wasserleitung besitzt (VGHE. vom 15. Oktober 1901, Z. 7630, B. 559 A; Mähren). Wenn ein Gemeindebeschluß auf Ausführung einer Anlage für einen Ort unangefochten geblieben ist, so kann dann gegen den diesem Beschlusse gemäßen Ausspruch über die Kostentragung die Einwendung nicht mehr vorgebracht werden, daß es sich um keine Anlage für den Ort (im Sinne der Gemeindeordnung) handle (VGHE. vom 1. März 1905, Z. 2206, B. 3350 A; Vorarlberg. NB. Dieses Erkenntnis fußte noch auf der früheren Gemeindeordnung, der Rechtssatz aber steht auch nach Inhalt der Gemeindeordnung vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87). Wird in Absicht auf die Entlastung eines Ortes von kommunalen Sonderauslagen behauptet, daß zu diesem Orte konskribierte Fraktionen den Charakter selbständiger Orte an sich tragen, so muß hiefür der Nachweis erbracht werden (VGHE vom 17. Jänner 1901, Z. 447, B. 38 A; Görz-Gradisca). Nach den §§ 68 und 73 bezw. 72 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, sind Gemeindeauslagen aus den Gemeindeeinkünften, Auslagen aber, die bloß das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer treffen, von den Beteiligten zu tragen. Nur die erstgedachten Auslagen sind öffentlichrechtlicher Natur, während die zweitgedachten in einem zivilrechtlichen Verhältnisse begründet sind, das, in Streit gezogen, in die Kompetenz der Gerichte fällt (RGE. vom 17. Oktober 1902, Z. 315, Hye 1150. NB. Der § 72 der Gemeindeordnung für Niederösterreich ist mittlerweile geändert worden). Über den Bestand einer Verpflichtung zur Bestreitung der das Interesse einzelner Einwohnerklassen in der Gemeinde betreffenden Sonderauslagen entscheiden kompetenzmäßig die autonomen Behörden (VGHE. vom 17. Dezember 1896, Z. 6845, B. 10.207; Galizien). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob laufende Auslagen (Kosten für den Nachtwächter) von der Gesamtgemeinde oder bloß von der Ortschaft zu tragen sind (VGHE. vom 1. Dezember 1902, Z. 10.238, B. 1370 A; Böhmen).

XXIII. Die Gemeindeabgaben; Dienste für Gemeindeerfordernisse.

1. Gemeinsame Grundsätze betreffend die Gemeindeabgaben aller Kategorien. a) Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Abgabe; berechtigtes und verpflichtetes Subjekt. Die Beschließung von Gemeindeumlagen ist von einem präliminarmäßigen Defizit abhängig; die Berechtigung zur Einhebung der einmal beschlossenen bezw. bewilligten Umlagen besteht aber auch dann, wenn sie sich in dieser Höhe zur Deckung des Erfordernisses als tatsächlich nicht nötig erweisen (VGHE. vom 26. Juni 1903, Z. 7148, B. 1909 A; Böhmen). Es ist unzulässig, für eine bereits im Vorjahre durch eine Umlage bestrittene Gemeindeauslage eine Umlage neuerlich auszuschreiben (VGHE. vom 4. Juli 1901, Z. 5267,

B. 446 A; Böhmen). Gemeindeabgaben können nur den Gemeinden bewilligt werden. Die bewilligte Abgabe dritten Personen (im konkreten Falle: dem Verwaltungsausschusse eines Bürgschaftsvermögens) zu überlassen, ist gesetzlich nicht zulässig (VGHE. vom 4. Mai 1906, Z. 5236, B. 4395 A; Böhmen). Die Berechtigung zur Einhebung einer Gemeindeauflage geht nicht verloren, wenn die Gemeinde aus der Kategorie der Dörfer oder Marktflecken in die Kategorie der Städte vorrückt (VGHE. vom 11. Oktober 1906, Z. 10.633, B. 4666 A; Böhmen). Wird einer Gemeinde eine besondere Abgabe zwar für einen bestimmten, nur einen Teil der Gemeinde berührenden Zweck, jedoch ohne territoriale Einschränkung bewilligt, so sind zur Entrichtung der Abgabe im gegebenen Falle die Bewohner der ganzen Gemeinde verpflichtet (VGHE. vom 13. April 1899, Z. 2447, B. 12.715; Böhmen). Der Besitzer eines im Sinne der Gemeindeordnung für Mähren qualifizierten landtäflichen Gutes bleibt zur Beitragsleistung für alle allgemeinen Gemeindezwecke verbunden, insofern nicht eine Ausnahme gesetzlich statuiert ist (VGHE. vom 15. Oktober 1901, Z. 7631, B. 560 A). — b) Modalitäten der Einhebung und Sicherstellung der Gemeindeabgaben. Die einer Gemeinde erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe schließt das Recht der Gemeinde in sich ein, innerhalb des Bewilligungsaktes und der bestehenden Gesetze jene Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche zur Sicherung der Erfüllung der Abgabepflicht und zur Hintanhaltung von Hinterziehungen geeignet erscheinen. Diese Anordnungen erlangen für den Abgabepflichtigen verbindende Kraft, können aber dritten Personen Leistungen nicht auferlegen (VGHE. vom 1. März 1900, Z. 1373, B. 13.840; Böhmen). Wenn von den höheren Behörden bei Bewilligung einer Gemeindeauflage keine Vorschriften über die Modalitäten der Einhebung erlassen werden, so kann es der Gemeinde nicht verwehrt werden, jene Anordnungen zu treffen, welche zur Verwirklichung des ihr erteilten Rechtes erforderlich sind und sich aus der Natur der Auflage ergeben (VGHE. vom 7. November 1906, Z. 11.727, B. 4742 A; Oberösterreich). Trifft die Gemeinde bei einer lizitatorischen Verpachtung von Gemeindeauflagen eine Verfügung, welche gegen die von ihr selbst bei der Ausschreibung der Offertverhandlung und in den Bedingnissen festgesetzten Bestimmungen verstößt, so begründet dieses Vorgehen eine Gesetzwidrigkeit (VGHE. vom 9. Oktober 1906, Z. 10.554, B. 4659 A; Bukowina). Die bücherliche Einverleibung der Schuldigkeit von Gemeindeabgaben dient nur zur größeren Sicherheit und benimmt diesen Abgaben die Eigenschaft öffentlichrechtlicher Leistungen in keiner Weise (VGHE. vom 18. September 1906, Z. 9799, B. 4610 A; Böhmen). — c) Gebührlichkeit und Fälligkeit der Gemeindeabgaben. Ist die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeauflage gehörig kundgemacht worden, so kann sich niemand damit entschuldigen, daß sie ihm nicht bekannt war (VGHE. vom 11. Oktober 1906, Z. 10.633, B. 4666 A; Böhmen). Während der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 1. Jänner 1860, RGBl. Nr. 3, bezw. der kaiserlichen Verordnung vom 17. Februar 1863, RGBl. Nr. 19, genügte zur wirksamen Kundmachung der ah. Sanktionierung eines Landtagsbeschlusses, mit welchem einer Gemeinde die Einhebung einer Abgabe bewilligt worden war, die Verständigung des Landesausschusses, des Bezirksamtes und der interessierten Gemeinde (VGHE. vom 5. und 11. Oktober 1906, Z. 10.544 und 10.633, B. 4655 A und 4666 A; Böhmen). Die Verlautbarung eines ah. genehmigten Landtagsbeschlusses, der eine einzelne Gemeinde zur Einhebung einer Gemeindeabgabe ermächtigt, im Landesgesetzblatte ist kein unbedingtes Erfordernis für die Rechtswirksamkeit des Bewilligungsaktes (VGHE. vom 2. Mai 1903, Z. 5162, B. 1750 A; Böhmen). Die Liquidität der Gemeindeumlagen ist nicht von der Zustellung eines Zahlungsauftrages oder einer ziffermäßigen Umlagerepartition mit Angabe der Zahlungstermine bedingt, sondern tritt ein, sobald die Gemeindeumlagen beschlossen und ordnungsmäßig kundgemacht sind (VGHE. vom 10. Juli 1903, Z. 7592, B. 1951 A, 24. November 1903, Z. 11.842, B. 2152 A, und 9. Dezember 1903, Z. 12.706, B. 2185 A; Böhmen). Die Pflicht zur Zahlung einer Gemeindeumlage besteht, sobald sie beschlossen, kundgemacht und der Zahlungstermin eingetreten ist; weder ein individueller Zahlungsauftrag noch eine Mahnung ist erforderlich, um von diesem Zeitpunkte an die nichtbezahlten Umlagen als Rückstände erscheinen zu lassen (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6280, B. 3605 A; Böhmen). — d) Verzugszinsen für rückständige Gemeindeabgaben. Verzugszinsen für rückständige Gemeindeumlagen können nur auf Grund einer gesetzlichen Spezialbestimmung gefordert werden (VGHE. vom 6. Mai 1897, Z. 2587, B. 10.684; Mähren). — e) Verjährung der Gemeindeabgaben. Die Verjährung des Einforderungsrechtes rechtlich gebührender Gemeindeumlagen hat nicht statt (VGHE. vom 15. September 1899, Z. 7425, B. 13.099, Böhmen; vom 20. März 1902, Z. 2682, B. 937 A, Bukowina). — f) Kompensierung von Gemeindeabgaben. Es besteht kein Anspruch auf Kompensierung der

Gemeindeumlage für das laufende Jahr mit zu vergütenden Umlagezahlungen für die Vorjahre (VGHE. vom 16. Februar 1901, Z. 1253, B. 118 A; Böhmen). Privatrechtliche Forderungen gegen die Gemeinde sind mit den Forderungen dieser letzteren an Abgaben nicht kompensierbar (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3494, B. 2516 A; Böhmen). — g) Rückerstattung von Gemeindeabgaben. Eine Rückzahlung von indebite gezahlten Gemeindegiebigkeiten kann nur dann und insoweit Platz greifen, als die Partei durch Betretung des Beschwerdeweges die Befreiung von der Abgabe erwirkt hat (VGHE. vom 28. November 1900, Z. 8208, B. 14.866; Tirol). Eine Rückerstattung angeblich indebite gezahlter Gemeindeumlagen hat nur dann und insoweit statt, als die Partei gegen die Auferlegung der Umlage die nach der Gemeindeordnung zulässigen Rechtsmittel ergriffen hat (VGHE. vom 7. Jänner 1902, Z. 171, B. 750 A; Oberösterreich). Die Rückzahlung einer angeblich indebite geleisteten Gemeindeumlage kann nur gefordert werden, wenn der Steuerzahler die ihm gegen den Verpflichtungsakt zustehenden Rechtsmittel rechtzeitig ergriffen hat (VGHE. vom 11. Februar 1904, Z. 1524, B. 2369 A; Galizien). Ein Ansuchen um Rückerstattung indebite gezahlter Gemeindeumlagen ist an keine Frist gebunden (VGHE. vom 23. Juni 1900, Z. 4486, B. 14.381; Böhmen). — h) Zwangsweise Einbringung der Gemeindeabgaben. Die Gemeinde hat gegen Nichtzahlung von Gemeindeabgaben nur das Exekutionsrecht; sie kann diese Unterlassung nicht unter Strafe stellen, da ihr die Konstruierung neuer strafbarer Tatbestände, sofern es sich nicht um die Handhabung der Ortspolizei handelt, nicht zusteht (VGHE. vom 29. November 1899, Z. 9526, B. 13.440; Böhmen). — i) Einhebung von Gemeindeabgaben auf streitigem Gebiete. Wenn die Gemeindezugehörigkeit eines Gebietes streitig ist, ist der Landesausschuß zuständig, in Betreff der von diesem Gebiete zu entrichtenden Gemeindeumlagen eine Provisorialverfügung zu erlassen (VGHE. vom 23. Dezember 1895, Z. 13.991, B. 4041 A; Tirol). Der Landesausschuß ist kompetent, einer Gemeinde die Einhebung von Umlagen auf einem seiner Gemeindeangehörigkeit nach streitigem Gebiete von Amts wegen zu untersagen (VGHE. vom 28. Dezember 1901, Z. 8946, B. 727 A; Tirol). Im Falle eines Streites über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu dem Gebiete der einen oder der anderen Gemeinde ist der Landesausschuß berechtigt, die Einhebung von Umlagen nach Maßgabe der faktischen Verhältnisse zu verfügen (VGHE. vom 30. November 1904, Z. 12.692, B. 3108 A; Tirol). Wenn die Gemeindezugehörigkeit eines Gebietes zwischen zwei Gemeinden streitig ist, so ist keiner der Streitteile berechtigt, den bisherigen Zustand hinsichtlich der Gemeindeumlagenentrichtung bis zur Austragung des Gebietsstreites zu ändern (VGHE. vom 23. Dezember 1905, Z. 13.991, B. 4041 A; Tirol). — k) Zuständigkeit und Verfahren in Angelegenheiten betreffend die Gemeindeabgaben. Über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer (zulässigen) Gemeindeauflage beschließen bezw. entscheiden die autonomen Organe nach freiem Ermessen (VGHE. vom 9. Dezember 1903, Z. 12.667, B. 2188 A; Tirol). Über die Verpflichtung zur Entrichtung einer bestehenden Gemeindeabgabe und über die Bemessung einer solchen Abgabe haben die autonomen Behörden im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden (VGHE. vom 7. November 1906, Z. 11.727, B. 4742 A; Oberösterreich). Hängt die Frage, ob eine öffentlichrechtliche Gebühr (Gemeindegebühr) rückzuersetzen sei, (wie in der Regel) mit der Vorfrage zusammen, ob die Gebühr einzuheben war oder nicht, so sind die Verwaltungsbehörden bezw. die autonomen Behörden zur Entscheidung der Frage zuständig (VGHE. vom 7. November 1900, Z. 7529, B. 14.762; Tirol). Zur Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Ansprüche auf Rückstellung angeblich indebite gezahlter Gemeindeumlagen sind ausschließlich die autonomen Organe berufen (VGHE. vom 29. November 1895, Z. 5562, B. 9065; Tirol). Zur Entscheidung über den Anspruch auf Rückersatz behauptetermaßen indebite bezahlter Gemeindeabgaben sind die autonomen Behörden kompetent (RGE. vom 15. Oktober 1906, Z. 381, Z. f. V. 1907, S. 66 und vom 18. April 1907, Z. 136, Z. f. V. 1907, S. 109). Die Ablehnung der Kompetenz zur Bewilligung einer Gemeindeabgabe stellt sich nicht als eine nach freiem Ermessen gefällte Entscheidung dar (VGHE. vom 29. November 1902, Z. 10.033, B. 1363 A; Mähren). Ein von der Gemeinde einer dritten Person gegenüber erhobener Anspruch auf Zahlung der vom Verpflichteten nicht berichtigten Gemeindeumlage aus dem Titel des Verschuldens dieser Person an der Nichtberichtigung ist kein öffentlichrechtlicher, sondern ein privatrechtlicher Anspruch, über den daher nicht die autonomen Organe, sondern die Gerichte zu entscheiden haben (VGHE. vom 16. März 1901, Z. 2029, B. 194 A; Böhmen). Der Anspruch eines gewesenen Gemeindevorstehers an Gemeindeinsassen auf Ersatz der von ihm für sie bezahlten Gemeindeumlagen fällt in die Kompetenz der Gerichte (RGE. vom 29. April 1901, Z. 172, Hye 1073). In dem Umstande, daß der Landesausschuß

den Beschluß einer Gemeinde, eine Umlage im Wege der Verpachtung einzuheben, annulliert, und daß das Gericht auf die demzufolge von dem Pächter der Umlage gegen den Landesausschuß angestrengte Besitzstörungsklage eingeht, ist kein positiver Kompetenzkonflikt gegeben, da sich die Verfügung des Landesausschusses und der Beschluß des Gerichtes nicht auf dieselbe Sache, sondern auf ganz verschiedene Angelegenheiten beziehen (RGE. vom 4. Juli 1905, Z. 203, Z. f. V. 1905, S. 180). Wenn auch die politische Gemeinde Kultusumlagen in Vertretung der Pfarrgemeinde eingehoben hat, so bilden diese Umlagen doch keine Angelegenheit der politischen Gemeinde; es sind daher zur Entscheidung über Rückforderungen gezahlter derlei Umlagen nicht die autonomen Organe, sondern die staatlichen Verwaltungsbehörden zuständig (VGHE. vom 30. September 1902, Z. 8358, B. 1242 A; Tirol). — Wer gegen einen Beschluß des Gemeindeausschusses über Gemeindeumlagen nicht binnen der 14tägigen Fallfrist Erinnerungen einbringt, begibt sich damit jedes Rechtes auf Anfechtung des Beschlusses (VGHE. vom 5. Dezember 1905, Z. 13.190, B. 3986 A; Mähren). Beschlüsse auf Einhebung von Gemeindeumlagen jeder Art (im konkreten Falle: eine Gebühr von den zur Auf- und Abgabe gelangenden Eisenbahnfrachtgütern) sind nur im Wege der binnen der Fallfrist von 14 Tagen nach der erfolgten Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher einzubringenden Erinnerungen anfechtbar (VGHE. vom 21. Mai 1906, Z. 6029, B. 4447 A; Tirol). Wenn jemand es unterläßt, gegen einen Gemeindeausschußbeschluß auf Einhebung von Umlagen Erinnerungen fristgerecht einzubringen, hat das Recht verwirkt, die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Landesausschuß anzufechten (VGHE. vom 20. Dezember 1900, Z. 8994, B. 14.983; Tirol). Die Vorschrift, daß bei Einholung der höheren Genehmigung eines Gemeindeausschußbeschlusses über Gemeindeumlagen die von den Gemeindemitgliedern etwa hiezu oder zum Voranschlage eingebrachten Erinnerungen und Bemerkungen vorzulegen sind, bezweckt nur eine vollständige Information der betreffenden Behörde, begründet aber kein Parteienrecht, über das zu entscheiden wäre (VGHE. vom 7. Oktober 1899, Z. 8028, B. 13.201; Böhmen). Ein gegen einen bereits gefaßten Beschluß des Gemeindeausschusses wegen Einhebung einer der höheren Genehmigung bedürftigen Umlage von einem Gemeindeausschußmitgliede gleich bei der Sitzung zu Protokoll gegebener Protest ist als eine zur Kenntnis der autonomen Oberbehörde zu bringende Erinnerung anzusehen (VGHE. vom 10. September 1904, Z. 9377, B. 2838 A; Böhmen). Wurde der Beschluß auf Einhebung von Gemeindeumlagen weder durch Erinnerungen noch durch eine besondere Beschwerde angefochten, so kann auch die Erteilung der oberbehördlichen Genehmigung zur Einhebung der Umlage nicht mehr angefochten werden (VGHE. vom 26. Juni 1903, Z. 7149 und 7150, B. 1910 A und 1911 A; Böhmen). Gegen Zahlungsaufträge des Gemeindevorstandes betreffend Gemeindeumlagen ist der Rekurs zunächst an den Gemeindeausschuß zu richten (VGHE. vom 28. Februar 1903, Z. 2464, B. 1587 A, Mähren; vom 7. November 1906, Z. 11.727, B. 4742 A, Oberösterreich). Der rechtzeitig eingebrachten Berufung gegen einen Gemeindeausschußbeschluß auf Einforderung rückständiger Gemeindeauflagen kann die Rechtskraft vorangegangener, inhaltlich und formell unverbindlicher (mündlicher) Zahlungsaufträge des Gemeindevorstehers bezw. Gemeindekassiers nicht entgegengesetzt werden (VGHE. vom 2. Dezember 1897, Z. 6224, B. 11.207; Vorarlberg). Der Beschluß eines Gemeindeausschusses auf Nachlaß eines Teiles des Pachtschillings für ein Gemeindegefälle ist von jedem Gemeindemitgliede im Instanzenzuge anfechtbar, weil eine solche vermögensrechtliche Verfügung eine unmittelbare Einwirkung auf die Interessensphäre jedes einzelnen Gemeindemitgliedes ausübt (VGHE. vom 12. März 1898, Z. 1353, B. 11.513; Böhmen). Gegen einen Gemeindebeschluß, der die Offertverhandlung behufs lizitatorischer Verpachtung einer Gemeindeauflage erledigt, sind die Offerenten aus dem Titel einer Verletzung der festgesetzten Modalitäten und Bedingnisse administrativ beschwerdeberechtigt (VGHE. vom 9. Oktober 1906, Z. 10.554, B. 4659 A; Bukowina). Der Pächter der Verzehrungssteuerzuschläge einer Gemeinde erwirbt die öffentlichrechtliche Befugnis zur Einhebung dieser Zuschläge, ist daher gegen eine den betreffenden Beschluß der Gemeinde behebende Verfügung des Landesausschusses zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof legitimiert (VGHE. vom 11. September 1906, Z. 9526, B. 4589 A; Görz-Gradisca). Der Landesausschuß ist nicht kompetent, von Amts wegen Verfügungen über die Art und Weise der Einhebung von Gemeindeumlagen (Verpachtung derselben) zu treffen (VGHE. vom 31. März 1906, Z. 3805, B. 4304 A; Görz-Gradisca). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, den Beschluß einer Gemeinde über die Art und Weise der Einhebung von Gemeindeumlagen von Amts wegen umzustoßen und an die Stelle des Beschlusses seine Verfügung zu setzen (VGHE. vom 11. September 1906, Z. 9526, B. 4589 A; Görz-Gradisca). In Angelegenheit der Verpachtung eines

Gemeindefälles ist der Landesausschuß bei Rekursentscheidungen an die rechtskräftigen Verpachtungsbedingnisse gebunden. Die von der Gemeinde als Pächter akzeptierte, vom Landesausschusse aber im Rekurswege zurückgewiesene Partei ist legitimiert, gegen die Entscheidung des Landesausschusses die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen (VGHE. vom 2. Juni 1898, Z. 3013, B. 11.784; Bukowina).

2. Gemeindesteuerzuschläge. a) Zuschläge zu den direkten Steuern überhaupt. Daß eine Gemeinde ihre Steuer in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern auflegt, zieht die Folge nach sich, daß die Gemeinde nur jene Personen als abgabepflichtig in Anspruch nehmen kann, welchen eine direkte Staatssteuer in der Gemeinde vorgeschrieben ist (VGHE. vom 18. Dezember 1903, Z. 13.103, 13.104, 13.101, 13.102, und 13.105, B. 2220 A, 2221 A, 2222 A, 2223 A und 2224 A; Galizien). Für die Aufteilung und Umlegung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern ist lediglich die Steuervorschreibung in der Gemeinde maßgebend. Die Veranlassung der Richtigstellung einer in dieser lokalen Beziehung irrigen Steuervorschreibung ist Sache der Partei, welche keinen Rechtsanspruch darauf hat, daß die autonomen Behörden eine diesbezügliche Änderung bei den Finanzbehörden veranlassen (VGHE. vom 21. Mai 1897, Z. 2284, B. 10.743; Galizien). Die Veranlagung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern nach der Steuervorschreibung des Vorjahres bei noch nicht erfolgter Vorschreibung für das Gegenstandsjahr ist zulässig, präjudiziert aber nicht dem Anspruche der Gemeindemitglieder auf seinerzeitige Richtigstellung der Umlagenbeträge nach Maßgabe der erfolgenden Steuervorschreibung für das Gegenstandsjahr (VGHE. vom 16. Februar 1901, Z. 1253, B. 118 A; Böhmen). Innerhalb einer und derselben Gattung der direkten Steuern ist die Anwendung verschiedener Perzentsätze für die Gemeindezuschläge bezw. die gänzliche Befreiung einzelner Steuerträger von denselben unzulässig (VGHE. vom 23. Mai 1896, Z. 2417, B. 9674; Böhmen). Eine ungleichmäßige Umlegung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern ist nur in den im Gesetze taxativ aufgezählten Fällen statthaft (VGHE. vom 12. Jänner 1900, Z. 253, B. 13.632; Krain). Unter den „auf rechtlichen Verhältnissen beruhenden Gepflogenheiten", welche eine Ausnahme von der Vorschrift gestatten, daß die Aufteilung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen hat, können nur solche übungsgemäße Einrichtungen verstanden werden, welche sich zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung vorfanden und auf rechtlichen Verhältnissen beruhten (VGHE. vom 27. April 1901, Z. 3319, B. 285 A; Tirol). Die Umlegung des Aufwandes für die allgemeinen Gemeindeauslagen zunächst auf die Gemeindefraktionen, die dann diese Ausgabspost ihres Voranschlages nach Maßgabe der Vorschreibung an direkten Steuern individuell bedecken, ist zulässig; doch darf die Umlegung auf die Fraktionen auch nur nach Maßgabe der zuschlagsfähigen direkten Steuern erfolgen (VGHE. vom 12. Februar 1901, Z. 1111, B. 106 A; Istrien). Aus dem rechtskräftigen Beschlusse einer Gemeinde auf Einhebung eines Zuschlages zu den direkten Steuern in einem bestimmten Perzentsatze erwächst der Gemeinde das unbedingte Recht auf Einhebung dieses Umlagenperzentes von den vorgeschriebenen Staatssteuern, mag die Vorschreibung auch wesentlich höher ausfallen, als bei Verfassung des Gemeindevoranschlages angenommen wurde (VGHE. vom 28. Oktober 1902, Z. 9055, B. 1288 A; 7. Februar 1903, Z. 1483, B. 1528 A; 8. Juni 1904, Z. 6140, B. 2707 A, Böhmen; 14. März 1903, Z. 1332, B. 1620 A, Tirol). Die Gemeinde ist berechtigt, den Gemeindezuschlag zu den direkten Steuern von allen für das betreffende Verwaltungsjahr wann immer zur endgültigen Vorschreibung gelangenden Staatssteuern einzuheben (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 14.184, B. 4050 A, und 1. Februar 1906, Z. 1286, B. 4137 A; Böhmen). Die verspätete Bemessung einer direkten Steuer ändert nichts an der Verpflichtung zur Entrichtung des Gemeindezuschlages nach dem beschlossenen Perzentsatze, und zwar auch dann nicht, wenn infolge der Verspätung der staatlichen Steuerbemessung der Gemeindezuschlag erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres eingehoben werden kann (VGHE. vom 24. April 1903, Z. 4869, B. 1724 A; Tirol). Die instanzmäßige Richtigstellung der Vorschreibung einer direkten Staatssteuer hat auch die dem beschlossenen Perzentsatze entsprechende Berichtigung der Forderung an Gemeindezuschlägen zur Folge; wird die Staatssteuer herabgemindert, so hat die Partei auch den Anspruch auf Vergütung der Überzahlung an Gemeindezuschlägen (VGHE. vom 16. Mai 1896, Z. 2919, B. 9650, und 6. Juli 1899, Z. 5381, B. 13.057, Kärnten; vom 19. Juni und 3. Juli 1897, Z. 3484 und 10.906, B. 10.849 und 10.906, Mähren; vom 30. Juni 1899, Z. 5312, B. 13.029; 23. Juni und 27. November 1900, Z. 4486 und 8181, B. 14.381 und 14.865, Böhmen; vom 4. April 1900, Z. 2348, B. 14.021, Niederösterreich). Wenn die direkte Staatssteuer von der

zuständigen Steuerbehörde (sei es über ein eingelegtes Rechtsmittel, sei es im Wege der Reassumierung) nachträglich herabgemindert wird, so muß auch die Vorschreibung des Gemeindezuschlages, der sich in einem bestimmten Perzentsatze der Staatssteuer ausdrückt, herabgemindert werden und eventuell die Rückvergütung oder Gutrechnung der Überzahlung Platz greifen (VGHE. vom 8. Februar 1905, Z. 1363, B. 3291 A; Tirol). Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern, welche von einer noch nicht endgültig für die Gemeinde vorgeschriebenen Steuer entrichtet wurden, sind rückzuvergüten, wenn die endgültige Vorschreibung in einer anderen Gemeinde erfolgt (VGHE. vom 26. Juni 1906, Z. 7448, B. 4544 A; Böhmen). Falls mehrere Ortsgemeinden eine und dieselbe Steuergemeinde bilden und daher die auf die einzelnen Ortsgemeinden entfallenden direkten Steuern von den staatlichen Finanzbehörden nicht evident gehalten sind, muß bei Feststellung der Gemeindezuschläge auch die Vorfrage gelöst werden, wie die staatliche, einen weiteren Kreis umfassende Steuervorschreibung sich auf die Ortsgemeinden nach Maßgabe ihrer Territorien aufteilt (VGHE. vom 3. Juni 1904, Z. 5972, B. 2695 A; Mähren). Für die Beantwortung der Frage, ob eine direkte Steuer in der Ortsgemeinde oder im Gutsgebiete vorgeschrieben ist und ob sie demnach vom Gemeindezuschlage getroffen wird oder nicht, sind zunächst die steueramtlichen Vorschreibungen maßgebend. Geben diese über die Frage keinen Aufschluß, so haben die autonomen Behörden auch die Präjudizialfrage, wo die Steuer vorgeschrieben ist, selbständig zu lösen. Die Steuer ist dort als vorgeschrieben zu betrachten, wo die für die Steuervorschreibung als maßgebend erklärten Momente zutreffen (VGHE. vom 8. Februar 1896, Z. 751, B. 9320; 21. April und 19. Juni 1900, Z. 2821 und 4407, B. 14.080 und 14.359; 9. Juli 1904, Z. 7511 und 7512, B. 2824 A und 2825 A; 28. September, 22. Oktober, 22. November und 16. Dezember 1904, Z. 10.132, 303 ex 1903, 12.372, 12.375 und 13.436, B. 2901 A, 2989 A, 3083 A, 3084 A und 3158 A; 7. März 1906, Z. 2675, B. 4236 A, Bukowina; vom 17. Juni 1898, Z. 3254 und 3255, B. 11.835 und 11.836; 2. Juli 1901, Z. 5257, B. 442 A; 18. Dezember 1903, Z. 13.101 bis 13.105, B. 2220 A bis 2224 A; 4. und 11. Februar, 3. März und 9. April 1904, Z. 466, 467, 1523, 2233, 2231, 2232, 2229, 2228, 3582 und 3581, B. 2340 A, 2341 A, 2370 A, 2425 A, 2426 A, 2427 A, 2430 A, 2431 A, 2531 A und 2532 A; 22. März, 8. und 22. November 1905, Z. 3178, 11.931 und 12.640, B. 3407 A, 3904 A und 3947 A, Galizien). Wenn über die Fälligkeit von Gemeindeumlagen in der Gemeinde nicht besondere Bestimmungen bestehen, sind Gemeindezuschläge zu direkten Steuern in den gleichen Terminen fällig wie die Staatssteuern selbst (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3494, B. 2516 A; Böhmen). Die Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern werden in eben demselben Zeitpunkte fällig wie die Steuern selbst, ohne daß erst die Rechtskraft individueller Zahlungsaufträge abgewartet werden müßte (VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.220, B. 3843 A; Böhmen). Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern sind fällig, sobald die betreffende Staatssteuer vorgeschrieben und der den Perzentsatz des Zuschlages in sich schließende rechtskräftige Gemeindeausschußbeschluß kundgemacht worden ist. Zur Begründung der Zahlungspflicht ist daher die Erlassung individueller Zahlungsaufträge nicht erforderlich (VGHE. vom 27. März 1900, Z. 2106, B. 13.978; Böhmen). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern tritt ein, sobald der Beschluß des Gemeindeausschusses auf Einhebung des Zuschlages ordnungsgemäß kundgemacht worden ist, wobei die Angabe der Einzahlungstermine nicht erforderlich ist (VGHE. vom 23. Dezember 1902, Z. 11.093, B. 1425 A; Böhmen). Eine Verjährung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern tritt mangels einer diesfälligen gesetzlichen Norm nicht ein; weder die bezüglich der Verjährung der direkten Steuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften noch die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind auf Steuerzuschläge anwendbar (VGHE. vom 17. Juni 1898, Z. 3254, B. 11.835; Galizien). Zur individuellen Repartition der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern sind die k. k. Steuerämter nicht verpflichtet (VGHE. vom 21. April 1903, Z. 4703, B. 1717 A; Böhmen). Die Repartition (individuelle Aufteilung) der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern obliegt den Gemeinden, nicht den k. k. Steuerämtern (VGHE. vom 20. März 1906, Z. 3285, B. 4267 A; Mähren). Die Gemeinden sind berechtigt, von den Steuerämtern die Mitteilung der Steuervorschreibungs- und Abschreibungsausweise zu Gemeindezwecken überhaupt, also ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck, zu verlangen (VGHE. vom 30. Dezember 1899, Z. 10.413, B. 13.580; Böhmen). Die Pauschalierung der von einzelnen Steuerträgern zu entrichtenden Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern ist unzulässig (VGHE. vom 2. Juli 1902, Z. 6060, B. 1176 A; Tirol). Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern

können nur bestimmten physischen oder juristischen Personen vorgeschrieben werden; die „Verwaltung einer Kohlengrube" ist keine solche Person, sondern nur ein Organ des Unternehmers (VGHE. vom 21. Februar 1899, Z. 1240, B. 12.529; Böhmen). Das den Sonderzwecken einer Fraktion dienende steuerbare Vermögen derselben unterliegt wie jedes andere Steuerobjekt in der Gemeinde der Zuschlagspflicht (zu den direkten Steuern) für die unbedeckten Erfordernisse der Gesamtgemeinde (VGHE. vom 19. März 1898, Z. 1468, B. 11.536; Tirol). Auch die Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds ist, wenn es sich in Mähren um die Frage der Heranziehung der Seelsorger zur Zahlung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern handelt, in Anrechnung zu bringen (VGHE. vom 20. November 1896, Z. 6178, B. 10.111). In Angelegenheit der Heranziehung eines Seelsorgers, der eine Kongruaergänzung aus dem Religionsfonds bezieht, zur Zahlung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern ist der Religionsfonds beschwerdeberechtigt (VGHE. vom 20. November 1896, Z. 6178, B. 10.111; Mähren). Das Einkommen der Seelsorger bis zum Betrage der normalmäßigen Kongrua hat unter allen Umständen von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern frei zu bleiben. Im Streitfalle ist es Sache der autonomen Organe, über die tatsächlichen Voraussetzungen der beanspruchten Befreiung zu erkennen; sie sind jedoch hiebei hinsichtlich der Feststellung des Kongruaeinkommens an den Ausspruch der staatlichen Behörden gebunden, die hiefür ausschließlich zuständig sind (VGHE. vom 12. Oktober 1895, Z. 4814, B. 8894; Tirol). Da das den Gemeinden zustehende Recht, von den in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern Zuschläge einzuheben, öffentlichrechtlicher Natur ist, so sind die autonomen Behörden zur Entscheidung über den Bestand der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindezuschläge berufen. Es ist aber durchaus unzulässig, daß von der Gemeinde bezw. von der autonomen Verwaltung überhaupt darüber abgesprochen werde, ob eine Steuer gesetzlich vorgeschrieben war oder nicht; vielmehr ist es Sache der Partei bezw. der Gemeinde, die Richtigstellung einer ihrer Ansicht nach in irgend einem Belange widergesetzlichen Vorschreibung bei der einzig hiefür kompetenten Finanzbehörde zu begehren und gegen die Verweigerung der Richtigstellung die Rechtsmittel zu ergreifen (VGHE. vom 18. Dezember 1903, Z. 13.103, 13.104, 13.101, 13.102 und 13.105, B. 2220 A, 2221 A, 2222 A, 2223 A und 2224 A; Galizien). Zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindezuschlägen zur direkten Staatssteuer sind die autonomen Stellen im ordentlichen Instanzenzuge zuständig (VGHE. vom 29. März 1899, Z. 2078, B. 12.671, Böhmen; vom 25. September 1899, Z. 1386, B. 13.138, Istrien). Der Umstand, daß die Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern durch dieselben Organe einzuheben und durch dieselben Mittel einzutreiben sind wie die Steuern selbst, behindert die autonomen Behörden nicht zu erkennen, daß eine Person den Gemeindezuschlag bei Exekutionsvermeidung zu bezahlen habe (VGHE. vom 17. Juni 1898, Z. 3254, B. 11.835; Galizien). Da in Böhmen die Gemeindezuschläge durch die nämlichen Organe und Mittel wie die staatlichen Steuern einzuheben sind, unterliegt eine Gemeinde im Falle der freiwilligen Besorgung der Einhebung der direkten Steuern auch bezüglich der Einhebung der Zuschläge lediglich den Anordnungen der staatlichen Behörden, und zwar auch in der Frage, ob ein eingehobener Betrag zu Gunsten der staatlichen Steuer oder des Gemeindezuschlages zu verrechnen sei (VGHE. vom 3. Juni 1899, Z. 4155, B. 12.909). Ist der Landesausschuß zur Genehmigung höherer Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern zuständig, so hat er auch unmittelbar die dagegen eingebrachten Erinnerungen zu prüfen, ohne daß über diese Erinnerungen instanzmäßig zu entscheiden wäre (VGHE. vom 2. März 1901, Z. 1601, B. 153 A). Die zur Bewilligung höherer Gemeindezuschläge berufenen Behörden sind berechtigt, hiebei nach freiem Ermessen vorzugehen, können aber ein Eingehen auf die Prüfung der Notwendigkeit höherer Zuschläge nicht ablehnen (VGHE. vom 27. September 1902, Z. 8251, B. 1234 A; Tirol). — b) Gemeindezuschläge zur Grundsteuer. Da nach dem Gesetze vom 12. Juli 1896, RGBl. Nr. 13, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, nicht ein bloßer Zahlungsnachlaß, sondern eine Abänderung der Steuerschuldigkeit bezw. eine Richtigstellung der Vorschreibung eintritt, so ist auch der Gemeindezuschlag nach der richtiggestellten Vorschreibung zu bemessen und ist eine diesemnach eingetretene Überzahlung der Partei zu refundieren (VGHE. vom 9. Mai 1900, Z. 3276, B. 14.171; 5. Dezember 1901, Z. 9123, B. 679 A; 24. April 1903, Z. 4782, B. 1725 A; 7. März 1905, Z. 2489, B. 3363 A; 11. Oktober 1906, Z. 10.634, B. 4667 A, Böhmen; vom 8. Juli 1905, Z. 7842, B. 3707 A, Mähren; vom 9. Dezember 1905, Z. 1336, B. 4002 A, Tirol). Aus dem Umstande, daß die einem Gutsgebiete gehörigen Grundstücke im Kataster als „Rustikalgründe" bezeichnet sind, kann die Berechtigung der Gemeinde zur Aufteilung und Um-

legung von Gemeindezuschlägen auf die von diesen Grundstücken im Gutsgebiete vorgeschriebenen Grundsteuern nicht abgeleitet werden (VGHE. vom 19. Dezember 1896, Z. 6911, B. 10.217; Bukowina). Erklärt das Steueramt, daß eine Grundsteuer nicht im Gutsgebiete, sondern in der Ortsgemeinde vorgeschrieben sei, so ist sie gemeindezuschlagspflichtig (VGHE. vom 25. Februar 1897, Z. 1085, B. 10.432; Bukowina). Eine Gemeinde ist nicht berechtigt, von der Grundsteuer für Liegenschaften, die zwar zu ihr inkatastriert sind, aber nicht zu ihrem Gebiete als Ortsgemeinde gehören, Zuschläge einzuheben (VGHE. vom 29. April 1897, Z. 2453, B. 10.664; Tirol); desgleichen nicht, wenn die Zugehörigkeit der Liegenschaften noch streitig ist (VGHE. vom 21. Jänner 1897, Z. 440 und 439, B. 10.300 und 10.301; Tirol). Ein Pfarrer kann zur Entrichtung von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer von den einen Teil seines Einkommens bildenden Pfarrgrundstücken nur insoweit verhalten werden, als sein Gesamteinkommen die gesetzliche Kongrua übersteigt (VGHE. vom 29. März 1899, Z. 2086, B. 12.670, Schlesien; vom 11. April 1899, Z. 2395, 2396 und 2397, B. 12.701, 12.702 und 12.703, Oberösterreich). — c) Gemeindezuschläge zur Gebäudesteuer. Von Hauszinssteuerbeträgen, welche aus dem Grunde der Wohnungsleerstehung abgeschrieben werden, sind Gemeindezuschläge nicht zu entrichten, da eine derartige Abschreibung kein Steuernachlaß, sondern eine Richtigstellung der Vorschreibung ist (VGHE. vom 15. September 1900, Z. 6305, B. 14.497, und 28. Februar 1905, Z. 2183, B. 3344 A, Oberösterreich; vom 24. April 1903, Z. 4782, B. 1725 A, Böhmen). Für Gebäude, für die eine Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben ist, kann auch kein Gemeindezuschlag zur Hauszinssteuer gefordert werden. Hiebei ist es gleichgültig, ob ursprünglich eine Steuervorschreibung erfolgte und erst über Rekurs aufgehoben wurde oder ob eine Vorschreibung überhaupt nicht stattgefunden hatte (VGHE. vom 31. Mai 1906, Z. 6293, B. 4475 A; Niederösterreich). — d) Gemeindezuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer. Die Hausiersteuer (Erwerbsteuer vom Hausiergewerbe) ist von den Gemeindezuschlägen nicht befreit (VGHE. vom 16. Februar 1900, Z. 1059, B. 13.784; Böhmen). Eine Exemtion der Hausiersteuer (Erwerbsteuer von Hausiergewerben) von Gemeindezuschlägen besteht gesetzlich nicht; die Zuschläge fallen jener Gemeinde zu, in deren Gebiete die Steuerbehörde erster Instanz ihren Sitz hat (VGHE. vom 30. Jänner 1906, Z. 1243, B. 4127 A; Krain). Die Nachlässe an der allgemeinen Erwerbsteuer, die infolge von Betriebsstörungen durch Elementarereignisse gewährt werden, berühren die Gemeindezuschläge nicht, da es sich in einem solchen Falle nicht um die Richtigstellung der Steuervorschreibung, sondern nur um einen Zahlungserlaß handelt (VGHE. vom 4. April 1906, Z. 13.998 ex 1905, B. 4313 A; Oberösterreich). — e) Gemeindezuschläge zur Rentensteuer. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, kann ein Gemeindezuschlag zur Rentensteuer nicht auferlegt werden, auch wenn ihnen eine solche in der Gemeinde tatsächlich vorgeschrieben ist (VGHE. vom 26. April 1905, Z. 4651, B. 3493 A; Tirol). — f) Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer. Die gleichzeitige Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer ist zulässig (VGHE. vom 4. November 1904, Z. 11.615, B. 3027 A; Bukowina). Im Falle der Abfindung der Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch stellt sich das Abfindungspauschale als das dem Gemeindezuschlage zu Grunde zu legende Steuerbetreffnis dar (VGHE. vom 15. September 1904, Z. 9483, B. 2861 A; Istrien). Wird der Zuschlag zur (Fleisch-)Verzehrungssteuer nachträglich für das laufende Jahr erhöht, so liegt darin nicht auch die Berechtigung, den höheren Zuschlag auch auf diejenigen verzehrungssteuerpflichtigen Geschäfte auszudehnen, welche schon vor der Wirksamkeit des Bewilligungserlasses stattgefunden haben. Ein Abfindungsverein kann daher nicht verhalten werden, den Zuschlag für den schon abgelaufenen Teil des Jahres nachzuzahlen (VGHE. vom 9. Dezember 1904, Z. 13.037, B. 3137 A; Tirol). Nicht bloß die staatlichen Finanzorgane, sondern auch andere zur Einhebung von Staatssteuern berufene Personen (Verzehrungssteuerpacht-Konsortium) haben auch die Gemeindezuschläge einzuheben. Jedoch kann eine Ausnahme bei Befangenheit dieser Personen eintreten (VGHE. vom 26. Juni 1897, Z. 3561, B. 10.877; Galizien).

3. Gemeindeabgaben, welche nicht zur Kategorie der Steuerzuschläge gehören. NB. Den Dispositionen des Handbuches entsprechend sind im folgenden jene Judikate nicht berücksichtigt, welche sich auf Abgaben beziehen, deren Einhebung für bestimmte Zwecke oder aus bestimmten Anlässen erfolgt, wie z. B. Friedhofsgebühren, Vieh- und Fleischbeschaugebühren, Bautaxen, Musikabgaben usw. — Eine einer Gemeinde bewilligte selbständige Gebühr aus Rechtsgeschäften, betreffend Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute, ist keine auf der betreffenden Realität haftende Last, sondern eine persönliche Abgabe. Das Recht auf Einhebung dieser Abgabe geht daher nicht verloren, wenn die Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren nicht geltend gemacht

wurde (VGHE. vom 11. Oktober 1906, Z. 10.633, B. 4666 A; Böhmen). Ein kommunales Wasserabgabenregulativ, das die Gemeinden berechtigt, von den einzelnen Haus- und Realitätenbesitzern die Wasserabgabe einzuheben, sobald sie ihnen durch die Errichtung der Straßenrohrleitungen die Möglichkeit geboten hat, Wasser aus der kommunalen Wasserleitung zu beziehen, widerspricht nicht den Bestimmungen des Punktes 8 des durch das Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, neu gefaßten § 89 der Gemeindeordnung für Böhmen (VGHE. vom 25. April 1906, Z. 3950, B. 4360 A). Die Überwälzung einer Getränkeauflage auf die Händler und Ausschenker alteriert deren Charakter als Konsumauflage nicht, wenn für die Vergütung der eingehobenen Auflage bei Ausfuhr eines Getränkequantums aus dem Gemeindegebiete vorgesorgt ist. Kontrollsmaßregeln, ohne welche die Auflageeinhebung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, sind zulässig (VGHE. vom 22. Mai 1901, Z. 4026, B. 348 A; Böhmen). Die Auferlegung der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Gemeindekonsumauflage auf Getränke von erzeugten oder bezogenen Getränkemengen widerstreitet dem Gesetze nicht, wenn für die im Gemeindegebiete nicht zum Verbrauche gelangenden Getränkemengen die Rückvergütung geleistet wird (VGHE. vom 27. Jänner 1905, Z. 957, B. 3266 A; Böhmen). Eine Rückvergütung der entrichteten Gemeindegetränkeauflagen bei Ausfuhr von Getränkemengen aus dem Gemeindegebiete findet nicht statt, wenn die Partei gegen die von der Gemeinde erlassenen, vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei genehmigten Kontrollsvorschriften gehandelt hat (VGHE. vom 26. Jänner 1906, Z. 1074, B. 4122 A; Böhmen). Bei Bestand einer Gemeindekonsumauflage auf Bier haben die Flaschenbierabfüller, die nicht berechtigt sind, das Bier unmittelbar aus den Gebinden zum Konsum zu bringen, die Auflage nach Anzahl und Inhalt der Flaschen zu entrichten (VGHE. vom 5. Jänner 1905, Z. 74, B. 3219 A; Böhmen). Eine einer Gemeinde durch ein Landesgesetz bewilligte Getränkeauflage gilt für das jeweilige Gemeindegebiet (VGHE. vom 10. Mai 1906, Z. 5419, B. 4411 A; Galizien). Die Anmeldung von Transitosendungen mit Gemeindeauflagen der Städte belegter Getränke hat beim Auflagepächter oder bei seinem Bevollmächtigten zu erfolgen. Die Anmeldung bei den bei den Grenztafeln aufgestellten Wächtern ist unzureichend (VGHE. vom 26. Mai 1904, Z. 5617, B. 2680 A; Galizien). Die städtischen Auflagen auf propinationspflichtige Getränke in Galizien stellen sich als selbständige Kommunalauflagen dar, deren Einhebung zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört. Über die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Auflagen haben daher die autonomen Behörden instanzmäßig zu entscheiden (VGHE. vom 20. Oktober 1904, Z. 4429, B. 2984 A). Die Städte in Galizien haben das Recht zur Einhebung von Auflagen auf gebrannte geistige Getränke und auf Bier kraft älterer, vor der neuen Gemeindegesetzgebung erlassener Vorschriften, die durch die Gemeindeordnungen ihre Wirksamkeit nicht verloren haben (VGHE. vom 31. März 1905, Z. 801, B. 3433 A; Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51). Besteht in einer Gemeinde eine uneingeschränkte Branntweinauflage, so trifft sie auch den Propinationspächter (VGHE. vom 18. März 1897, Z. 1557, B. 10.517; Galizien). Zur Bewilligung einer selbständigen Weinverbrauchsauflage auf längstens 10 Jahre ist in Mähren der Landesausschuß mit Zustimmung der Statthalterei zuständig (VGHE. vom 29. November 1902, Z. 10.033, B. 1363 A). Eine einer Gemeinde auf Grund des Landesgesetzes für Oberösterreich vom 11. September 1901, LGBl. Nr. 47, bewilligte Bierauflage ist nicht unter allen Umständen durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe einzuheben (VGHE. vom 7. November 1906, Z. 11.727, B. 4742 A). Stellt die staatliche Finanzverwaltung (gleichgültig, ob mit Recht oder mit Unrecht) den Mietzinsertrag eines Hauses nicht fest, so kann auch die in einem Perzentsatz des zum Zwecke der Hauszinssteuereinhebung richtiggestellten Mietzinsbetrages bestehende Gemeindeauflage nicht gefordert werden (VGHE. vom 31. Mai 1906, Z. 6293, B. 4475 A; Niederösterreich). Der Anspruch auf das Brotappalto besteht nur für jene Gemeinden der ehemaligen Kreise Trient und Brixen, in denen diese Berechtigung zur Zeit des Erfließens der ah. Entschließung vom 17. März 1860, LGBl. Nr. 17, bestand. Auch eine seitherige irrtümliche Bewilligung zur Einhebung des Brotappalto ändert hieran nichts (VGHE. vom 7. Februar 1903, Z. 1560, B. 1530 A). In jenen Gemeinden Tirols, wo die Appaltoeinrichtung besteht, ist die Gemeinde berechtigt, zum Schutze dieser ihrer Gerechtsame im selbständigen Wirkungskreise Verfügungen zu treffen. Sie kann jedoch einem Gewerbetreibenden die Broterzeugung nicht untersagen, weil eine solche Verfügung die Einschränkung eines Gewerbebetriebes, also eine Angelegenheit in sich schließt, welche nach der von den politischen Behörden zu handhabenden Gewerbeordnung zu beurteilen ist (VGHE. vom 4. Februar 1899, Z. 796, B. 12.468). Gegen die Verfügungen der

Bezirkshauptmannschaft anläßlich der Genehmigung eines Brotappaltoantrages ist nur die Gemeinde, nicht aber ein Dritter, auch nicht ein befugter Bäcker, rekursberechtigt (VGHE. vom 6. Oktober 1899, Z. 8005, B. 13.193; Tirol). Besteht ein Brotappalto zu Recht, so erstreckt es sich auch auf die Broterzeugung zum Zwecke der Ausfuhr aus der Gemeinde (VGHE. vom 22. November 1900, Z. 8006, B. 14.832; Tirol). Der Lizitant auf ein Brotappalto, dessen Angebot abgewiesen wurde, ist legitimiert, gegen den abweisenden Gemeindebeschluß die Berufung zu ergreifen (VGHE. vom 16. November 1901, Z. 8467, B. 642 A; Tirol). Wird die Einhebung einer Brotauflage (Appalto) im Laufe des Jahres bewilligt, so können jene Brotverkäufe, welche sich vor Wirksamkeit der Bewilligung abgewickelt haben, von der Auflage nicht getroffen werden (VGHE. vom 4. Februar 1904, Z. 1263, B. 2337 A; Tirol). Für den Anspruch einer Gemeinde der ehemaligen Kreise Trient und Brixen auf den Fleischappalto ist der Umstand maßgebend, ob der Fleischappalto in dieser Gemeinde zur Zeit des Erfließens der kaiserlichen Entschließung vom 17. März 1860, LGBl. Nr. 17, zu Recht bestand oder nicht (VGHE. vom 19. Februar 1903, Z. 2063, B. 1561 A). Fleischappaltoverträge dürfen nur mit befugten Gewerbsleuten abgeschlossen werden (VGHE. vom 5. Juli 1899, Z. 5551, B. 13.054; Tirol). Nach der neuen Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87, ist die Einhebung der sogenannten Fraueneinkaufstaxe unzulässig (VGHE. vom 20. April und 12. Oktober 1906, Z. 4628 und 10.718, B. 4352 A und 4674 A). Eine vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87, fällig gewordene Fraueneinkaufstaxe besteht zu Recht, auch wenn die Vorschreibung erst unter der Herrschaft der neuen Gemeindeordnung erlassen worden ist (VGHE. vom 12. Oktober 1906, Z. 10.717, B. 4673 A). Zum Zwecke der Bemessung der Vermögenssteuer in Vorarlberg ist jenes Vermögen einzubekennen, das der Fatent in dem für die Fassion vorgeschriebenen Zeitpunkte besitzt (VGHE. vom 3. Jänner 1905, Z. 30, B. 3205 A). Die Einhebung einer Abgabe von den Gemeindeinsassen aus dem Titel des indirekten Nutzens für sie durch Herabminderung der Gemeindeumlagen infolge der für Gemeindezwecke verwendeten Erträgnisse des Gemeindevermögens ist ungesetzlich (VGHE. vom 19. September 1905, Z. 10.106, B. 3748 A; Tirol). Die Gemeindeabgaben, welche nicht zur Kategorie der Steuerzuschläge gehören, sind im Wege der politischen Exekution nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, einzutreiben (VGHE. vom 18. September 1906, Z. 9799, B. 4610 A; Böhmen).

4. Zwangsumlagen. Die gesetzlich vorgesehene Zustimmung der Statthalterei zu dem Beschlusse eines Bezirksausschusses auf Einführung einer Zwangsumlage in einer säumigen Gemeinde stellt sich nicht als selbständige, von der Gemeinde im Instanzenzuge anfechtbare Entscheidung oder Verfügung dar (VGHE. vom 10. Dezember 1898, Z. 6826, B. 12.251; Böhmen). Sobald das präliminarmäßige Erfordernis der Gemeinde feststeht und sie es unterläßt, für die Bedeckung des sich ergebenden Abganges Sorge zu tragen, ist der Landesausschuß berechtigt, im Einverständnisse mit der Statthalterei die Einhebung von Zuschlägen zwangsweise zu verfügen (VGHE. vom 13. Juni 1903, Z. 6723, B. 1874 A; Tirol).

5. Dienste für Gemeindeerfordernisse. Bei Forderung von Diensten für Gemeindeerfordernisse muß deren Art und Einzelbewertung bekanntgegeben werden, damit der Leistungspflichtige von seinem Optionsrechte, die Dienste in natura zu leisten oder sie zu bezahlen, Gebrauch machen könne (VGHE. vom 8. April 1902, Z. 3272, B. 974 A; Görz-Gradisca).

XXIV. Allgemeine Grundsätze in Bezug auf das Aufsichtsrecht der autonomen Oberbehörden über die Gemeinden.

Vorbemerkung. Die Judikate, welche sich auf das Aufsichtsrecht der autonomen Oberbehörden über die Gemeinden in den einzelnen durch die Gemeindeordnungen geregelten Belangen beziehen, wurden schon in den obigen Abteilungen I bis XXIII berücksichtigt. Hier sind nur Rechtssätze aufgenommen, welche allgemeine Gesichtspunkte über das Aufsichtsrecht der autonomen Oberbehörden zum Ausdrucke bringen.

Das amtswegige Aufsichtsrecht des Landesausschusses besteht nur in den gesetzlich festgestellten Belangen (VGHE. vom 12. April 1905, Z. 4053, B. 3466 A; Dalmatien). In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde kann der Landesausschuß imperativ nur auf Grund einer ausdrücklichen, gesetzlich ihn hiezu ermächtigenden Bestimmung von Amts wegen eingreifen, sonst nur über Berufung eines Beteiligten gegen einen Gemeindebeschluß (VGHE. vom 21. Oktober 1896, Z. 5552, B. 10.003; Tirol). Zur Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten sind die übergeordneten auto-

nomen Organe, sofern es sich nicht um Agenden handelt, bezüglich deren ihnen aus dem Titel der Oberaufsicht ein Vorgehen von Amts wegen obliegt, nur im Falle einer ordnungsmäßig eingebrachten Berufung berechtigt (VGHE. vom 14. November 1899, Z. 9043, B. 13.369; Istrien). Die Parteien haben keinen Rechtsanspruch darauf, daß die autonomen Oberbehörden ihr Aufsichtsrecht über die Gemeinden ausüben (VGHE. vom 30. Dezember 1902, Z. 11.439, B. 1439 A, Böhmen; vom 14. Oktober 1899, Z. 8168, B. 13.230, und 19. Jänner 1903, Z. 789, B. 1483 A, Galizien; vom 28. Dezember 1900, Z. 9225, B. 15.022, Tirol; vom 26. April 1905, Z. 4652, B. 3492 A, Vorarlberg). Eine Aufsichtsverfügung der autonomen Oberbehörde vermag den Rechtsansprüchen von Gemeindemitgliedern nicht zu präjudizieren, wenn sie letzteren nicht intimiert worden ist (VGHE. vom 15. Oktober 1898, Z. 5418, B. 12.046; Böhmen). Der Landesausschuß kann in Handhabung seines Aufsichtsrechtes über die Gemeinden unmittelbar (mit Übergehung der Bezirksvertretung) eingreifen (VGHE. vom 20. März 1899, Z. 1296, B. 12.634; 15. Dezember 1903, Z. 12.953, B. 2211 A; 21. und 29. Dezember 1905, Z. 13.778 und 14.100, B. 4035 A und 4049 A; 16. Jänner 1906, Z. 646, B. 4091 A, Böhmen; vom 4. März 1897, Z. 11.261, B. 10.463, und 2. April 1903, Z. 4025, B. 1679 A, Galizien). Der Landesausschuß ist befugt, bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden, die den selbständigen Wirkungskreis betreffen, Provisorialverfügungen zu treffen, jedoch nicht nach freiem Ermessen, sondern nur unter Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (VGHE. vom 21. Jänner 1897, Z. 440 und 439, B. 10.300 und 10.301; Tirol). Wenn der Gemeindeausschuß seiner Mehrheit nach einer Klasse von Gemeindemitgliedern angehört, von der gegen die Gemeinde ein Zivilrechtsstreit anhängig gemacht wurde, so ist er in dieser Sache befangen und der Landesausschuß daher berufen, einen Vertreter der Gemeinde für den Rechtsstreit zu bestellen (VGHE. vom 13. Oktober 1898, Z. 5355, B. 12.035; Tirol). Den autonomen Aufsichtsbehörden über die Gemeinden ist eine Exekutivgewalt nicht eingeräumt; es sind daher, insoweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, auch derzeit noch die politischen Behörden im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, zur Durchführung aufsichtsbehördlicher Anordnungen gegenüber den Gemeindeorganen auch dann berufen, wenn diese Anordnungen von autonomen Behörden ausgehen (VGHE. vom 27. Juni 1906, Z. 7433, B. 4550 A; Tirol). Bei Ausübung des den übergeordneten autonomen Organen vorbehaltenen Rechtes der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen sind diese Organe nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt (VGHE. vom 19. Jänner 1900, Z. 417, B. 13.660, und 16. März 1903, Z. 3293, B. 1630 A; Böhmen). Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksvertretung für gewisse wichtige Akte der Gemeinde setzt voraus, daß im Gegenstande ein vollkommen korrekter Beschluß der Gemeindevertretung zu stande gekommen ist (VGHE. vom 25. April 1906, Z. 4865, B. 4362 A; Böhmen). Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung gewisser Beschlüsse der Gemeindevertretung durch die Bezirksvertretung ist jeder Anfechtung von Seite einer Partei entrückt; die Parteien können immer nur den Gemeindebeschluß anfechten (VGHE. vom 20. Juni 1906, Z. 7171, B. 4528 A; Böhmen). Es besteht keine Vorschrift, welche die Bezirksvertretung zur Bekanntgabe der Motive ihrer Genehmigung eines Gemeindeausschußbeschlusses verpflichten würde (VGHE. vom 8. Juli 1899, Z. 5669, B. 13.067; Böhmen). Die formelle Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß er noch der Genehmigung einer übergeordneten Behörde unterliegt (VGHE. vom 9. Jänner 1896, Z. 117, B. 9209; Böhmen).

XXV. Allgemeine Grundsätze in Bezug auf das Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden über die Gemeinden.

Vorbemerkung. Die Judikate über die Zuständigkeit der politischen Behörden in den einzelnen Belangen der Gemeindeverwaltung wurden schon oben in den Abteilungen I bis XXIII berücksichtigt. Hier werden nur einige Rechtssätze geboten, welche allgemeine Gesichtspunkte über das Aufsichtsrecht der politischen Behörden den Gemeinden gegenüber enthalten.

Das Staatsaufsichtsrecht gegenüber den Gemeinden ist an kein Parteieinschreiten gebunden, sondern wird von Amts wegen geübt (VGHE. vom 4. Februar 1899, Z. 796, B. 12.468; Tirol). Die Parteien haben keinen Rechtsanspruch darauf, daß zu ihren Gunsten vom staatlichen Aufsichtsrechte über die Gemeinden Gebrauch gemacht werde (VGHE. vom 6. Oktober 1899, Z. 8005, B. 13.193, Tirol; vom 25. Mai 1901, Z. 4118, B. 359 A, Mähren; vom 25. Oktober 1901, Z. 7897, B. 588 A, Böhmen; vom 7. März 1906, Z. 1358, B. 4231 A, Niederösterreich). Die Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden ist an keine Frist gebunden; die Behörden können die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse wann immer untersagen (VGHE.

vom 30. Mai 1902, Z. 6201, B. 1093 A; Böhmen). Der Beschluß einer Gemeinde, alle in einer bestimmten Angelegenheit von den Behörden getroffenen Verfügungen zurückzuweisen, ist gesetzwidrig und kann daher von den politischen Behörden sistiert werden (VGHE. vom 3. Juli 1906, Z. 7751, B. 4561 A; Tirol). Gemeindeausschußbeschlüssen gegenüber, die lediglich eine Erklärung der Gemeinde als (Stiftungs-)Interessentin in sich schließen, kann das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinden im Sinne der Gemeindeordnung nicht ausgeübt werden (VGHE. vom 3. Juli 1897, Z. 3761, B. 10.904; Böhmen). Das Wahlrecht der Gemeindevertretung in den Ausschuß einer Gemeindesparkasse steht ihr nicht kraft der Gemeindeordnung, sondern kraft des Sparkassestatutes zu, weshalb der bezügliche Wahlakt der im Sparkassenregulativ gegründeten Staatsaufsicht und daher hinsichtlich seiner Gültigkeit nicht der Entscheidung der autonomen Behörden, sondern der Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegt (RGE. vom 20. April 1903, Z. 142, Hye 1170). Die Frage, ob eine Gemeinde durch einen Beschluß ihren Wirkungskreis überschritten hat, und ob demnach die Sistierung des Beschlusses durch die staatliche Behörde aus diesem Grunde gerechtfertigt war oder nicht, entzieht sich der Kompetenz des Reichsgerichtes (RGE. vom 19. Jänner 1900, Z. 430 ex 1899, Hye 981).

XXVI. Zuständigkeit und Verfahren für den Bereich der Gemeindeverwaltung im allgemeinen.

Vorbemerkung. Im folgenden werden nur Rechtssätze gebracht, welche allgemein anwendbare Grundsätze über die Zuständigkeit und das Verfahren im Bereiche der Gemeindeverwaltung zum Ausdrucke bringen, da die Judikate, welche sich auf die Kompetenz und das Verfahren in den einzelnen Belangen der Gemeindeordnungen beziehen, schon in den früheren Abteilungen gehörige Berücksichtigung gefunden haben.

1. Allgemeine Grundsätze über die Zuständigkeit im Bereiche der Gemeindeverwaltung. Wenn die Gemeinde eine Forderung gegen einen Gemeindeinsassen auf einen privatrechtlichen Titel stützt, sind die autonomen Behörden zu einer Entscheidung nicht zuständig, da sie nur über solche Leistungen der Gemeindemitglieder judikatmäßig zu erkennen haben, welche im öffentlichen Rechte ihre Grundlage finden und aus einem Titel des öffentlichen Rechtes in Anspruch genommen werden (VGHE. vom 23. Mai 1905, Z. 5778, B. 3570 A; Böhmen). Wenn die Gemeinde gegen einen Gemeindeinsassen eine Forderung aus einem privatrechtlichen Titel erhebt, sind die autonomen Behörden auch unzuständig, darüber zu erkennen, ob angesichts der Vorschriften des öffentlichen Rechtes der Bestand eines privatrechtlichen Forderungsrechtes der Gemeinde im gegebenen Falle rechtlich denkbar und gesetzlich zulässig sei (VGHE. vom 23. Mai 1905, Z. 5778, B. 3570 A; Böhmen). Wenn jemand einen Anspruch erhebt, der ein bestimmtes Maß der Benützung einer Gemeindeanstalt aus behaupteten Titeln des öffentlichen Rechtes zum Gegenstande hat, so sind die autonomen Behörden hierüber zu entscheiden kompetent, auch wenn die Gemeinde das Vorhandensein solcher öffentlichrechtlichen Titel bestreitet (VGHE. vom 23. Mai 1905, Z. 5778, B. 3570 A; Böhmen). Streitigkeiten zwischen Kirchenbehörde und Gemeinde über die Wiederaufstellung eines dem öffentlichen Kultus gewidmeten Standbildes gehören zur Zuständigkeit der staatlichen Kultusverwaltungsbehörden (VGHE. vom 11. März 1903, Z. 2964, B. 1612 A; Mähren). Die Zurückziehung einer (freiwilligen) Widmung der Gemeinde zu Schulzwecken kann von den Vertretern der Schulinteressen entweder bei den Schulbehörden (sofern mit der Widmung die Übernahme einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung verbunden war) oder im Zivilrechtswege (wenn es sich nur um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt), nicht aber bei der autonomen Oberbehörde angefochten werden (VGHE. vom 3. Jänner 1906, Z. 11.404 ex 1905, B. 4058 A; Tirol). Zur Entscheidung über Beschwerden gegen einen Zahlungsauftrag des Gemeindevorstehers ist nicht der Landesausschuß, sondern der Gemeindeausschuß zuständig (VGHE. vom 21. Februar 1899, Z. 1243, B. 12.530; Tirol). Gegen einen Zahlungsauftrag des Gemeindevorstehers ist die Beschwerde zunächst an den Gemeindeausschuß zu richten (VGHE. vom 28. Dezember 1899, Z. 10.417, B. 13.575; Böhmen). Der Landesausschuß kann über eine in unterer Instanz vom Gemeindeausschusse zu entscheidende Frage nicht mit Übergehung des Gemeindeausschusses erkennen (VGHE. vom 22. November 1901, Z. 8659, B. 652 A; Tirol). Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes geht die Berufung an den Gemeindeausschuß. Eine Immediatbeschwerde an den Landesausschuß hemmt daher nicht die Rechtskräftigwerdung der Verfügung des Gemeindevorstandes (VGHE. vom 28. Oktober 1897, Z. 5501, B. 11.105; Tirol). Die autonome Oberbehörde ist als Rekursinstanz berechtigt, auch solche formelle Mängel eines im Berufungswege seiner Gültigkeit nach angefochtenen Gemeindebeschlusses zu prüfen und ihrer Entscheidung zu

Grunde zu legen, die in der Berufung von der Partei nicht geltend gemacht worden sind (VGHE. vom 1. Juni 1901, Z. 4330, B. 371 A; Böhmen). Die übergeordneten autonomen Organe sind zur Entscheidung im Berufungswege auch in solchen Angelegenheiten zuständig, in welchen die Gemeinde ausschließlich nach freiem Ermessen befunden hat (VGHE. vom 5. Mai 1900, Z. 3177, B. 14.150; Galizien). In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, in welchen der Gemeindeausschuß nach freiem Ermessen entscheidet, sind die übergeordneten autonomen Organe im Berufungswege auch nach Ermessen zu entscheiden kompetent (VGHE. vom 26. Jänner 1901, Z. 676, B. 66 A; Böhmen). Der Landesausschuß ist verpflichtet, über eine Berufung gegen einen nach freiem Ermessen gefaßten Gemeindebeschluß meritorisch zu entscheiden, d. h. sein eigenes Ermessen an Stelle desjenigen der Gemeinde zu setzen. Die Formel „weil die angefochtene Verfügung der Erwägung der Gemeinde überlassen bleiben müsse" schließt die Ablehnung einer meritorischen Entscheidung in sich (VGHE. vom 16. Juni 1904, Z. 6532, B. 2740 A; Mähren). Über eine Beschwerde gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses in einer Angelegenheit, die der Genehmigung der Bezirksvertretung bedarf, kann die Bezirksvertretung implicite entscheiden, sofern die Beschwerde sich ihrem Wesen nach als eine „Erinnerung" gegen das Meritum des angefochtenen Beschlusses darstellt. In der Frage der Gültigkeit eines solchen Gemeindebeschlusses ist der Bezirksausschuß Rekursinstanz (VGHE. vom 8. Juli 1899, Z. 5669, B. 13.067; Böhmen). Wird in einer Beschwerde gegen einen Gemeindebeschluß geltend gemacht, derselbe sei gesetzwidrig und überschreite den Wirkungskreis der Gemeinde, so ist der Landesausschuß nicht zuständig, über diese Beschwerde zu entscheiden (VGHE. vom 22. Juni 1904, Z. 6786, B. 2754 A; Tirol).

2. Rechtswirksame Bekanntmachung der Beschlüsse bezw. Verfügungen und Entscheidungen im Bereiche der Gemeindeverwaltung. Wenn der Gemeindeausschuß über spezielle Rechtsverhältnisse und aus besonderen Rechtstiteln entscheidet, so muß eine spezielle Verständigung der Beteiligten durch ordnungsmäßige Zustellung erfolgen; die Rekursfrist ist dann vom Zustellungstage an zu berechnen (VGHE. vom 30. März 1900, Z. 2179, B. 13.987; Böhmen). Wenn der Gemeindeausschuß über spezielle Rechtsverhältnisse oder über Rechte und Pflichten entscheidet, die aus besonderen Rechtstiteln erwachsen und nicht die Gesamtheit der Gemeindemitglieder gleichmäßig, sondern nur einzelne Personen oder einzelne Gruppen von Gemeindemitgliedern betreffen, dann ist der Beginn der Rechtsmittelfrist von der individuellen Verständigung der betroffenen Personen abhängig (VGHE. vom 15. März 1902, Z. 2493, B. 924 A, Böhmen; vom 10. Mai 1902, Z. 4323, B. 1058; Vorarlberg). Wenn der Gemeindeausschuß über spezielle Rechtsverhältnisse einzelner Personen oder Kategorien von Personen entscheidet, so müssen die Interessenten von dem Beschlusse individuell verständigt werden (VGHE. vom 17. Jänner 1903, Z. 610, B. 1478 A; Tirol). Die Rechtskraft eines über Anbringen einer Partei gefaßten Gemeindeausschußbeschlusses kann gegenüber dieser Partei nur nach dem Zeitpunkte der Intimation des Beschlusses an die Partei selbst beurteilt werden (VGHE. vom 5. Oktober 1895, Z. 4672, B. 8870; Tirol). Die Zustellung der Entscheidung im autonomen Verfahren an einen, und zwar an den in der Rekursschrift zuerst gefertigten Streitgenossen kommt die Rechtswirkung einer Zustellung an alle Streitgenossen zu, sofern betreffs der Art der Zustellung kein besonderes Begehren gestellt worden ist (VGHE. vom 28. Februar 1905, Z. 2204, B. 3343 A; Böhmen). Die Zustellung der Entscheidung im autonomen Verfahren an einen, und zwar den durch konkludente Handlungen als Zustellungsbevollmächtigten bezeichneten Streitgenossen ist rechtswirksam (VGHE. vom 23. Juni 1905, Z. 7013, B. 3667 A; Böhmen). Enthält ein Gemeindevertretungsbeschluß neben einer generellen abstrakten Verfügung auch individuelle Verfügungen, so muß außer der ortsüblichen Verlautbarung noch die individuelle Verständigung der persönlich Betroffenen erfolgen (VGHE. vom 6. Februar 1902, Z. 10.039 ex 1901, B. 823 A; Galizien). Das Versäumnis der Frist zum Rekurs gegen einen Gemeindeausschußbeschluß kann nicht geltend gemacht werden, wenn weder die ordnungsmäßige Kundmachung des Beschlusses noch dessen Intimierung an die Partei erwiesen ist. Eine zufällige Kenntniserlangung genügt nicht, wenn es sich um Beschlüsse handelt, durch welche Sonderrechte der Parteien berührt werden (VGHE. vom 28. April 1900, Z. 3006, B. 14.118; Böhmen). Die Berufungsfrist gegen Gemeindevertretungsbeschlüsse, deren Kundmachung oder individuelle Mitteilung nicht geboten ist, ist vom Tage der Beschlußfassung selbst zu berechnen (VGHE. vom 22. April 1899, Z. 2700, B. 12.746, Böhmen; vom 14. Oktober 1899, Z. 8168, B. 13.230, Galizien; vom 14. November 1899, Z. 9043, B. 13.369, Istrien). Nur die Beschlüsse über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden. Handelt es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinde-

ausschusses und auch nicht um solche, welche eine individuelle Verständigung bestimmter Personen erheischt, so läuft die Rekursfrist vom Tage der in öffentlicher Sitzung erfolgten Beschlußfassung (VGHE. vom 10. Jänner 1903, Z. 324, B. 1462 A; Böhmen). Falls es sich um Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, deren öffentliche Verlautbarung nicht vorgeschrieben ist, ist der Berechnung der Rekursfrist der Tag der in öffentlicher Sitzung erfolgten Beschlußfassung zu Grunde zu legen (VGHE. vom 24. Februar 1906, Z. 2168, B. 4207 A; Böhmen). Dagegen: Jeder Gemeindeausschußbeschluß, der überhaupt einem Rechtsmittelzuge unterliegt, der also geeignet ist, auf die Rechte oder die Interessen der Gemeindemitglieder einen Einfluß auszuüben, muß (abgesehen von der individuellen Intimation gewisser Beschlüsse) kundgemacht werden (VGHE. vom 12. Mai 1900, Z. 3372, B. 14.181; Niederösterreich). Eine Verfügung des Gemeindevorstehers in Parteiangelegenheiten erwächst einer interessierten Partei gegenüber nicht in Rechtskraft, wenn sie ihr nicht intimiert worden ist (VGHE. vom 7. November 1899, Z. 8810, B. 13.342; Galizien).

3. Rekursfrist und Rekursüberreichungsstelle im Bereiche der Gemeindeverwaltung. Das Recht der Gemeindemitglieder, einen Beschluß des Gemeindeausschusses im Beschwerdewege anzufechten, ist erloschen, wenn gegen den Beschluß nicht innerhalb der 14tägigen Fallfrist Berufung eingelegt wird, gleichgültig, auf welche Gründe eine verspätete Beschwerde sich stützt (VGHE. vom 28. Dezember 1900, Z. 9225, B. 15.022; Tirol). Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses sind beim Gemeindevorsteher zu überreichen (VGHE. vom 21. Oktober 1904, Z. 11.111, B. 2987 A; Tirol). Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses sind nur dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie bis zum Ablaufe des letzten Tages der gesetzlichen Frist beim Gemeindevorsteher überreicht werden (VGHE. vom 28. Dezember 1899, Z. 10.400, B. 13.576; Böhmen). Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in den den Gemeinden nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten müssen binnen 14 Tagen beim Gemeindevorsteher eingebracht werden. Eine Berufung, die binnen dieser Frist nicht beim Gemeindevorsteher einlangt, behindert die Rechtskräftigwerdung des Gemeindebeschlusses auch dann nicht, wenn der Bezirksausschuß über die Berufung sachlich entschieden hat (VGHE. vom 15. September 1899, Z. 7426, B. 13.098; Böhmen). Berufungen gegen Gemeindebeschlüsse, auch wenn letztere der Genehmigung der Bezirksvertretung unterliegen, müssen binnen 14 Tagen nach der Verlautbarung oder Intimation beim Gemeindevorsteher eingebracht werden (VGHE. vom 12. Dezember 1896, Z. 6755, B. 10.190; Böhmen). Der Landesausschuß ist nicht berechtigt, instanzmäßig über den Rekurs gegen einen Gemeindebeschluß zu entscheiden, wenn dieser Rekurs innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist weder beim Gemeindevorsteher überreicht noch im Wege des Landesausschusses an ihn gelangt ist (VGHE. vom 4. März 1903, Z. 2649, B. 1596 A; Tirol). Die Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses ist nur wirksam, wenn sie binnen der 14tägigen Fallfrist — unmittelbar oder mittelbar — beim Bürgermeister einlangt (VGHE. vom 16. November 1905, Z. 12.391, B. 3926 A; Görz-Gradisca). Rekurse gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers können beim Gemeindevorsteher auch mündlich vorgebracht werden und sind dann zu Protokoll zu nehmen (VGHE. vom 7. November 1899, Z. 8810, B. 13.342; Galizien). Ein wegen Nichtbezahlung der Postgebühren vom Gemeindevorsteher nicht angenommener Rekurs ist als beim Gemeindevorsteher nicht eingelangt zu betrachten (VGHE. vom 23. September 1904, Z. 9941, B. 2889 A; Kärnten). Eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Tag der Aufgabe des Rekurses auf die Post als der Tag der Einbringung des Rekurses anzusehen wäre, besteht für das Verfahren im Bereiche der autonomen Verwaltung nicht (VGHE. vom 24. April 1903, Z. 4871, B. 1726 A, und 23. Juni 1905, Z. 7013, B. 3667 A, Böhmen; vom 23. September 1904, Z. 9941, B. 2889 A, Kärnten). Die 14tägige Fallfrist für die Berufungen gegen Gemeindeausschußbeschlüsse ist eine fortlaufende, welche durch Sonn- und Feiertage nicht unterbrochen wird (VGHE. vom 9. März 1899, Z. 1606, B. 12.599; Dalmatien). Auch für Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksvertretung (des Bezirksrates und des Bezirksausschusses) in Gemeindeangelegenheiten gilt in Galizien die Vorschrift des § 49 des Bezirksvertretungsgesetzes, wonach die Berufung binnen 14 Tagen beim Bezirksausschusse einzubringen ist (VGHE. vom 25. Februar 1897, Z. 1101, B. 10.433, und 23. Oktober 1901, Z. 7845, B. 580 A). Für Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten ist in Böhmen nicht der § 99 der Gemeindeordnung, sondern der § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes maßgebend; die Rekurse müssen daher binnen einer Fallfrist von 14 Tagen beim Bezirksausschusse eingebracht werden (VGHE. vom 23. Dezember 1898, Z. 7144, B. 12.303; 23. März 1899, Z. 1932, B. 12.652; 16. März, 5. und 30. Dezember 1901, Z. 2030, 9122 und 55 ex 1902, B. 195 A,

680 A- und 735 A). Die Rekursfrist im Bereiche der Gemeindeverwaltung ist nur dann eingehalten, wenn der Rekurs innerhalb der gesetzlichen Frist bei der gesetzlich bestimmten Überreichungsstelle einlangt (VGHE. vom 31. Jänner 1900, Z. 704, B. 13.707, und 30. Dezember 1902, Z. 11.439, B. 1439 A, Böhmen; vom 6. Februar 1900, Z. 814, B. 13.732, Tirol). Wurde im Bereiche der Gemeindeverwaltung gegen die gesetzliche Vorschrift der Rekurs unmittelbar bei der Rekursinstanz eingebracht, so ist die Rekursfrist nur dann gewahrt, wenn der Rekurs fristgerecht bei der gesetzlichen Überreichungsstelle eintrifft (VGHE. vom 3. Mai 1905, Z. 4880, B. 3513 A; Tirol). Die Berufung gegen eine Verfügung des Gemeindevorstehers kann nicht wegen unrichtiger Bezeichnung des Landesausschusses als Beschwerdeinstanz zurückgewiesen werden, wenn sie im übrigen fristgerecht und bei der richtigen Stelle überreicht worden ist (VGHE. vom 15. Mai 1906, Z. 5716, B. 4419 A; Schlesien). Eine Eingabe, welche sich ihrem Inhalte nach als Berufung gegen einen Gemeindeausschußbeschluß darstellt, ist als solche zu behandeln, auch wenn sie sich nicht als „Berufung" oder „Rekurs" bezeichnet und die Behörde, an die rekurriert werden will, nicht ausdrücklich nennt (VGHE. vom 2. März 1899, Z. 1466, B. 12.571; Böhmen).

4. Rekurslegitimation im Bereiche der Gemeindeverwaltung. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, Beschlüsse des Gemeindeausschusses in der formalen Richtung ihres gesetzlichen Zustandekommens im Berufungswege anzufechten, auch wenn ihm gegen den Beschluß ein materielles Beschwerderecht nicht zusteht (VGHE. vom 7. Juli 1905, Z. 7493, B. 3704 A; Böhmen). Gemeindemitglieder, welche die finanziellen Konsequenzen eines Gemeindebeschlusses zu tragen haben, sind zur Anfechtung desselben im autonom n Instanzenzuge legitimiert (VGHE. vom 3. Juli 1903, Z. 7435, B. 1926 A; Galizien). Die Anrufung des Staatsaufsichtsrechtes behindert nicht die gleichzeitige Ergreifung des Rechtsmittels, das gegen einen Beschluß des Gemeindeausschusses im selbständigen Wirkungskreise offen steht (VGHE. vom 7. Juli 1905, Z. 7493, B. 3704 A; Böhmen). Falls der Bezirksausschuß Beschlüsse des Gemeindeausschusses, die eine privatrechtliche Willenserklärung in sich schließen, aufhebt, sind diejenigen, welchen aus der Willenserklärung der Gemeinde Rechte erwachsen, zur Wahrung dieser Rechte im autonomen Instanzenzuge rekursberechtigt (VGHE. vom 22. Februar 1900, Z. 1184, B. 13.809; Böhmen). Wenn die Gemeinde auf eine Ersatzforderung gegen einen Gemeindefunktionär zu verzichten beschließt und dieser Beschluß im autonomen Instanzenzuge aufgehoben wird, so ist derjenige, zu dessen Gunsten der aufgehobene Beschluß lautete, nicht legitimiert, die aufhebende Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshofe anzufechten (VGHE. vom 15. Februar 1906, Z. 11.711 ex 1905, B. 4179 A; Galizien). Auch Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wie andere Gemeindemitglieder legitimiert, gegen einen Beschluß des Ausschusses die Berufung zu ergreifen (VGHE. vom 22. November 1901, Z. 8656, B. 651 A; Tirol). Der in der Sitzung erhobene Protest von Gemeindeausschußmitgliedern gegen einen Ausschußbeschluß kann den formgerechten Rekurs gegen diesen Beschluß nicht ersetzen (VGHE. vom 10. Jänner 1903, Z. 324, B. 1462 A; Böhmen). Für das Recht der Anfechtung eines Gemeindebeschlusses durch einen Steuerzahler mit Virilstimmrecht ist es irrelevant, daß dessen Vertreter im Gemeindeausschusse für den Beschluß gestimmt hat (VGHE. vom 12. September 1905, Z. 9837, B. 3730 A; Böhmen). Dadurch, daß sich jemand als virilstimmberechtigtes Gemeindeausschußmitglied an den Beschlüssen des Gemeindeausschusses persönlich oder durch einen Vertreter beteiligt und in dieser Eigenschaft von solchen Beschlüssen Kenntnis erlangt, können in keiner Weise die ihm in anderer Eigenschaft, nämlich als Steuerzahler, zukommenden Rechte geschmälert werden, wozu auch das Recht der Anfechtung eines mangels der Publikation noch nicht rechtskräftigen Beschlusses gehört (VGHE. vom 12. September 1905, Z 9837, B. 3730 A; Böhmen). Der neugewählte Gemeindeausschuß hat nicht das Recht der Rekursführung gegen Beschlüsse des bestandenen Gemeindeausschusses (VGHE. vom 23. Oktober 1903, Z. 10.712, B. 2061 A; Schlesien). Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses sind ohne jede Einschränkung freigestellt. Es unterliegt daher auch eine solche Rekursentscheidung des Bezirksausschusses dem weiteren Instanzenzuge, durch welche ein Gemeindeausschußbeschluß bestätigt wurde (VGHE. vom 12. März 1898, Z. 1353, B. 11.513; Böhmen). Nicht das effektive Vorhandensein eines Rechtes (gegenüber der Gemeinde), sondern die Behauptung einer erlittenen Rechtsverletzung legitimiert zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VGHE. vom 24. März 1906, Z. 3501, B. 4286 A; Galizien). Die Gemeinde ist zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Belangen legitimiert, die ihre freie Selbstbestimmung berühren (VGHE. vom 12. April 1905, Z. 4053, B. 3466 A; Dalmatien). Die Gemeinde ist gegen die Annullierung eines rechtskräftigen Gemeindebeschlusses durch den Landesausschuß zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof legiti-

miert (VGHE. vom 18. April 1905, Z. 4306, B. 3486 A; Böhmen). Ein den Charakter eines Verwaltungsaktes an sich tragender Auftrag des Bezirksausschusses an die Gemeinde, welcher für diese letztere mit bestimmten Rechtswirkungen verbunden ist, kann von ihr im Berufungswege angefochten werden (VGHE. vom 1. März 1906, Z. 2332, B. 4222 A; Galizien). Die nachträgliche Genehmigung des Gemeindeausschusses macht eine vom Gemeindevorsteher eingebrachte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wirksam (VGHE. vom 26. April 1905, Z. 4652, B. 3492 A; Vorarlberg).

5. Begründung der Rekursentscheidung im autonomen Instanzenzuge. Wenn der Landesausschuß über die Berufung gegen einen in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung erörterten und sohin gefaßten Beschluß im Sinne dieses Beschlusses entscheidet, so begründet es keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens, wenn er seiner Entscheidung keine Begründung beigibt (VGHE. vom 26. April 1905, Z. 4650, B. 3494 A; Tirol).

6. Kosten des Verfahrens und des Vollzuges im Bereiche der Gemeindeverwaltung. Für den Bereich der autonomen Verwaltung besteht keine allgemeine Vorschrift, welche die Behörde ermächtigen würde, den Ersatz der Kosten des Administrativverfahrens den Parteien im Entscheidungswege aufzuerlegen (VGHE. vom 6. Mai 1897, Z. 2587, B. 10.684, Mähren; vom 9. Dezember 1904, Z. 13.036, B. 3138 A, Tirol). Die Gemeinde ist berechtigt, den Ersatz ihr anerwachsener Kosten für Exekutionsführungen im übertragenen Wirkungskreise von der Partei anzusprechen (VGHE. vom 25. September 1902, Z. 8147, B. 1230 A; Niederösterreich).

7. Wiederaufnahme des Verfahrens im Bereiche der Gemeindeverwaltung. Wenn der Tatbestand, auf dem die Entscheidung einer autonomen Verwaltungsbehörde aufgebaut war, durch nachträgliche Erhebungen geändert wird, sind diese Behörden berechtigt, mit der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Fällung einer neuen Entscheidung vorzugehen, nicht aber zu Ungunsten eines durch eine rechtskräftige Entscheidung erworbenen Parteienrechtes dann, wenn nur die rechtliche Beurteilung des gleich gebliebenen Tatbestandes eine andere geworden ist (VGHE. vom 2. Mai 1905, Z. 4878, B. 3507 A; Tirol). Hat ein Erkenntnis des Bezirksausschusses, mit dem über den Rekurs einer Partei ein Gemeindeausschußbeschluß aufgehoben wurde, formelle Rechtskraft erlangt, so ist — abgesehen von dem Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens — jede Überprüfung dieses Erkenntnisses, insbesondere auch in der Richtung, ob es gesetzlich begründet war, ausgeschlossen (VGHE. vom 2. März 1904, Z. 2175, B. 2419 A; Böhmen).

Judikate zu den Gemeindewahlordnungen.

A. Wahl der Gemeindevertretung.

Einleitende Bemerkung.

Die Gemeindewahlordnungen unterscheiden in Bezug auf die Wahl des Gemeindeausschusses (in einigen Ländern auch „Gemeinderat" genannt) bekanntlich zwei Stadien: die „Wahlvorbereitung" und die „Wahlvornahme". Die Vorschriften über diese beiden Stadien bilden je einen Abschnitt des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnungen. Aus dieser Einteilung hat der Verwaltungsgerichtshof in zahlreichen Erkenntnissen den Schluß gezogen, daß die Akte der Wahlvorbereitung, also alle Veranlassungen, die im Abschnitte über die Wahlvorbereitung geregelt sind, auch nur im Stadium der Wahlvorbereitung, nicht aber nach vollzogener Wahl mittels der „Einwendungen gegen das Wahlverfahren" angefochten werden können. Die strikte Konsequenz dieser Gesetzesauslegung wäre die, daß alle Akte der Wahlvorbereitung mit Ausnahme der Zusammensetzung der Wählerlisten von Seite der Parteien überhaupt nicht anfechtbar wären, da die Gemeindewahlordnungen im Abschnitte über die Wahlvorbereitung ein Rechtsmittelverfahren einzig und allein in Bezug auf den Inhalt der Wählerlisten normieren. Der Verwaltungsgerichtshof vermeidet diese Konsequenz, indem er sich auf den Standpunkt stellt, es seien die von der Beaufsichtigung der Gemeinden handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnungen auch für den Bereich der Gemeindewahlordnungen anwendbar. Der Partei stehe gegen Akte der Wahlvorbereitung — abgesehen vom Verfahren in Bezug auf den Inhalt der Wählerlisten — die in den erwähnten Bestimmungen vorgesehene Beschwerde offen; unterlasse es die Partei, diese Beschwerde zu ergreifen, so verzichte sie darauf, die betreffende Verfügung überhaupt anzufechten.

Diese Gesetzesauslegung ist äußerst schwach fundiert. Im Wortlaute der Gemeindewahlordnungen findet sie keine Stütze, denn diese Wahlordnungen bilden für sich abgeschlossene Normenkomplexe, die keine Andeutung, geschweige denn eine ausdrückliche

Bestimmung enthalten, aus welcher die Anwendbarkeit der Gemeindeordnungen auf die Vorbereitungen für die Wahl der Gemeindevertretung abgeleitet werden könnte. Diese Vorbereitungen sind vielmehr in einer Art angeordnet, die gar keinen Raum für instanzmäßige Zwischenverfügungen übrig läßt. Deshalb kann sich die in Rede stehende Interpretation auch nicht auf die Absicht des Gesetzgebers berufen. Es ist im Gegenteil vollkommen klar, daß der Gesetzgeber auch nicht im entferntesten daran dachte, gegen die einzelnen Akte der Wahlvorbereitung einen gesonderten Beschwerdezug einzuräumen. Warum hätte er sonst dieser Absicht nicht irgendwie Ausdruck gegeben, da er doch ein besonderes Beschwerdeverfahren gegen den Inhalt der Wählerlisten normiert hat?

Das einzige Argument, das für die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes ins Treffen geführt werden kann, liegt darin, daß der Paragraph, der von den Einwendungen gegen das Wahlverfahren handelt, als Schlußparagraph in den Abschnitt „Von der Vornahme der Wahl" eingereiht ist. Allein dieses an sich nicht ausschlaggebende Argument ist dadurch völlig entkräftet, daß die Gemeindewahlordnungen den Ausdruck „Wahlvornahme" mit dem Ausdrucke „Wahlverfahren" in keiner Weise identifizieren, sondern letzteren eben nur in dem Paragraphen gebrauchen, der sich auf die „Einwendungen" bezieht, während in anderen Paragraphen des Abschnittes über die Wahlvornahme von der „Wahlhandlung" und vom „Wahlakte", niemals aber vom „Wahlverfahren" die Rede ist. Angesichts dieser Diktion hätte nie auch nur ein Zweifel darüber entstehen können, daß auch die Akte der Wahlvorbereitung — einschließlich des Reklamationsverfahrens als Gesamtaktes — zum „Wahlverfahren" gehören und daher mittels der „Einwendungen" angefochten werden können, wenn der diese Einwendungen betreffende Paragraph, wie es technisch korrekt wäre, einen eigenen Abschnitt bilden würde. Daß diese äußerliche Absonderung in den Gesetzestexten nicht durchgeführt wurde, beruht augenscheinlich auf einem Versehen der Gesetzgebung, das zum Ausgangspunkte einer im Wortlaute der Gesetze sonst nirgends begründeten Interpretation nicht gemacht werden kann.

Auch praktisch ist die erörterte Rechtsanschauung nicht unbedenklich. Es sind Fälle vorgekommen, wo durch die Zwischenverfügungen der politischen Behörden im „Wahlvorbereitungsverfahren" ein Knäuel von Entscheidungen entstanden ist, dessen höchst schwierige und odiose Entwirrung den Abschluß der Wahl erheblich verzögert und die Leidenschaft der Parteien gesteigert hat. Man mag vielleicht dagegen einwenden, daß Verzögerungen erst recht eintreten werden, wenn nach bereits vollzogener Wahl auch die gesamte Wahlvorbereitung kassiert wird. Allein es ist noch sehr die Frage, welche der beiden Methoden durchschnittlich größere Verzögerungen im Gefolge hat. Jedenfalls hat die letztgedachte den Vorzug klarer Einfachheit und der Vermeidung auch jedes Anscheines von Willkür für sich. Gegen den Versuch, durch absichtliche Verletzungen des Gesetzes die Konstituierung einer neuen Gemeindevertretung hartnäckig zu hemmen, bietet die zulässige Auflösung der noch fungierenden Gemeindevertretung die Möglichkeit einer durchgreifenden Remedur. Akzeptiert man die — freilich auch nicht einwandfreie — Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes, daß die Durchführung der Gemeindevertretungswahlen zu den Agenden des übertragenen Wirkungskreises im Sinne der Gemeindeordnungen gehört, so ist ein weiteres Hilfsmittel gegen die absichtliche Verschleppung einer Wahl darin geboten, daß das Wahlgeschäft der Gemeinde abgenommen und einem Organe der politischen Behörde übertragen werden kann. Alles in allem genommen ist es daher für die staatlichen Verwaltungsbehörden auch aus praktischen Gesichtspunkten empfehlenswert, an der mindestens höchst zweifelhaften Theorie von der Unanfechtbarkeit der Wahlvorbereitungsakte im Wahlverfahren nicht festzuhalten und Beschwerden, die solche Akte betreffen — selbstverständlich immer abgesehen von den Reklamationen gegen den Inhalt der Wählerlisten — eben auf den Weg der Einwendungen gegen das Wahlverfahren zu weisen, sofern sich die entstandenen Differenzen nicht gütlich beilegen lassen.

Diese Stellungnahme wäre der Praxis dadurch erleichtert, daß die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zwar vorwiegend, keineswegs aber ausnahmslos auf dem gekennzeichneten Standpunkte steht. So hat der Verwaltungsgerichtshof u. a. für anfechtbar mittels der Einwendungen gegen das Wahlverfahren erklärt: mit den Erkenntnissen vom 4. November 1898, Z. 5793, B. 12.112, und 10. Februar 1900, Z. 926, B. 13.751, die Einschränkung der Publizität der Wählerlisten; mit den Erkenntnissen vom 23. November 1899, Z. 9353, B. 13.413, und 6. Oktober 1900, Z. 6817, B. 14.603, Akte der Wahlvorbereitung, deren Mangelhaftigkeit erst durch den Wahlakt bekannt wird, mit dem erstzitierten Erkenntnisse und mit dem Erkenntnisse vom 11. April 1905, Z. 4044, B. 3458 A, auch im be-

sonderen Mängel der Kundmachung über das Auflegen der Wählerlisten: mit dem Erkenntnisse vom 19. Juni 1906, Z. 7123, B. 4521 A, Mängel der Wahlausschreibung bezw. eine materiell unzulässige Wahlausschreibung. Bemerkenswert ist auch das Erkenntnis vom 24. Oktober 1906, Z. 11.205, B. 4706 A, in welchem ausgesprochen wird, es seien von der Anfechtung mittels der Einwendungen gegen das Wahlverfahren alle Fragen ausgeschlossen, „welche nach der gesetzlichen Ordnung ihre Entscheidung und endgültige Feststellung im Wahlvorbereitungsverfahren zu finden haben, mithin nach Abschluß des letzteren als rechtsgültig ausgetragen zu betrachten sind, wie zum Beispiel die Einreihung der Wähler in die Wählerlisten überhaupt und in die Wahlkörper insbesondere". Der Ausspruch ist grundsätzlich richtig; nur die Exemplifikation ist vergriffen, denn es handelt sich um kein Beispiel, sondern um den gesetzlich einzigen Fall der bezeichneten Art, da die Gemeindewahlordnungen im Abschnitte über die Wahlvorbereitung eben nur hinsichtlich des Inhaltes der Wählerlisten Entscheidungen und endgültige Feststellungen normieren, während sonst in diesem Abschnitte nur von Veranlassungen die Rede ist, nicht vom Austrag irgendwelcher Rechtsfragen.

Es sei schließlich noch hervorgehoben, daß in den obigen Ausführungen die einschlägigen Bestimmungen der neuen Gemeindewahlordnung für Niederösterreich vom 23. Juni 1904, LGBl. Nr. 76, und der Novelle zur Gemeindewahlordnung für Dalmatien vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 16, außer Betracht geblieben sind, da auf diese singulären Bestimmungen einzugehen ein Anlaß nicht vorliegt. Doch sei erwähnt, daß die Impulse zu diesen Neuerungen zum Teil vermutlich eben in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu suchen sind.

I. Die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung (aktives Wahlrecht).

1. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Wahlberechtigung. Alle für die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung in Betracht kommenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse sind nach ihrem Stande am Tage der Auflegung der Wählerlisten zu beurteilen (VGHE. vom 1. Mai 1896, Z. 2645, B. 9600; 22. Dezember 1904, Z. 13.679, B. 3179 A; 20. Oktober 1905, Z. 11.220, B. 3843 A, Böhmen; vom 6. Dezember 1902, Z. 10.457 und 10.459, B. 1386 A und 1388 A, Galizien; vom 11. Oktober 1895, Z. 4748, B. 8887; 11. Juli 1896, Z. 4066, B. 9858; 9. Juli 1897, Z. 3864, B. 10.921; 17. Oktober 1899, Z. 8240, B. 13.247; 3. Dezember 1902, Z. 9518, B. 1375 A; 19. Jänner 1904, Z. 667 bis 670 und 672, B. 2294 A bis 2298 A, Mähren; vom 1. Juli 1902, Z. 6033, B. 1175 A, Schlesien).

2. Wahlberechtigung aus dem Titel der Steuerleistung. a) Allgemeines. Unter der die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung begründenden „Entrichtung" einer direkten Steuer ist nicht die tatsächliche Abstattung der Steuer zu verstehen, sondern die Verpflichtung zur Entrichtung, welche in der amtlichen Vorschreibung ihren Ausdruck findet (VGHE. vom 18. April 1896, Z. 2347, B. 9556, und 16. April 1904, Z. 3892, B. 2557 A, Böhmen; vom 19. September 1899, Z. 7496, B. 13.120, Galizien; vom 1. Juli 1902, Z. 6021 bis 6025, 6030, 6033, B. 1169 A bis 1175 A, Schlesien; vom 19. Jänner 1904, Z. 667 bis 670, 672, B. 2294 A bis 2298 A, Mähren. NB. Mit diesem Grundsatze nicht im Einklange: VGHE. vom 31. Oktober 1896, Z. 5757, B. 10.044, Mähren). Das Wahlrecht zur Gemeindevertretung aus dem Titel der Steuerleistung ist allein durch die amtliche Steuervorschreibung bedingt (VGHE. vom 23. Oktober 1895, Z. 4979, B. 8927, Bukowina; vom 15. Oktober 1897, Z. 5275, B. 11.056, und 26. April 1906, Z. 4933, B. 4367 A, Mähren). Das auf dem Titel der Steuerleistung gegründete Gemeindewahlrecht ist durch die Steuervorschreibung bedingt; amtlich nicht vorgeschriebene Steuern bleiben außer Anschlag (VGHE. vom 11. April 1905, Z. 4048, B. 3459 A; Mähren). Eine Steuer ist nicht „vorgeschrieben", wenn die Höhe der bemessenen Steuer dem Steuerpflichtigen nicht zur Kenntnis gebracht worden ist (VGHE. vom 9. Juli 1897, Z. 3864, B. 10.921; Mähren). Maßgebend für das in der Steuerpflicht begründete Gemeindewahlrecht ist der Umstand, ob dem Betreffenden am Tage der Auflegung der Wählerlisten eine direkte Steuer amtlich vorgeschrieben ist oder nicht. Ob die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse mit den Vorschreibungen der Steuerbehörde im Einklange oder im Widerspruche stehen, kommt nicht in Betracht (VGHE. vom 21. November und 9. Dezember 1903, Z. 12.031, 12.044, 12.045 und 12.046, B. 2150 A, 2182 A, 2183 A und 2184 A; Böhmen). Für die das Wahlrecht zur Gemeindevertretung begründende Steuerleistung ist die amtliche Vorschreibung maßgebend. Auf tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, die mit den Vorschreibungen des

Steueramtes im Widerspruche stehen, kann weder bei der Verfassung der Wählerlisten noch im Reklamationsverfahren Bedacht genommen werden; es ist vielmehr Sache der Interessenten, die Ordnungsherstellung auch in der Steuervorschreibung rechtzeitig herbeizuführen (VGHE. vom 6. Dezember 1902, Z. 10.458 und 10.460, B. 1387 A und 1389 A; Galizien). Für das in der Steuerleistung begründete Gemeindewahlrecht ist ausschließlich die amtliche Steuervorschreibung maßgebend, ohne Rücksicht auf die mit ihr etwa im Widerspruche stehenden tatsächlichen und privatrechtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Steuerobjekte (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 664, B. 9293; Mähren). Für das Gemeindewahlrecht aus dem Titel der Steuerleistung ist nur die Steuervorschreibung maßgebend, nicht aber die bezüglich der Steuerobjekte bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse (VGHE. vom 24. Februar 1904, Z. 2398 A, Steiermark; vom 20. Oktober 1904, Z. 11.012 und 11.013, B. 2977 A und 2978 A, Böhmen). Für das Gemeindewahlrecht ist nur die amtliche Steuervorschreibung maßgebend, auch wenn sie hinsichtlich eines unbeweglichen Objektes sich mit dem Grundbuchsstande nicht in Übereinstimmung befindet (VGHE. vom 6. Juli 1904, Z. 7354, B. 2806 A; Böhmen). Die die Wahlberechtigung begründende Dauer der Steuerentrichtung ist nach dem Zeitraume zu berechnen, für welchen die Steuerpflicht effektiv besteht (VGHE. vom 18. Jänner 1901, Z. 468, B. 43 A; Mähren). Für die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung ist es irrelevant, daß die wenigstens einjährige Steuerpflicht schon zu einer Zeit begann, als die betreffende Person noch minderjährig war (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4747, B. 8886; Mähren). Personen, die in der Gemeinde nur eine Erwerbsteuer entrichten, in derselben aber nicht wohnen, sind nicht Gemeindemitglieder und daher zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigt (VGHE. vom 22. Dezember 1904, Z. 13.672, 13.673, 13.674 und 13.675, B. 3178 A; Böhmen). Das auf die Steuerleistung gegründete Gemeindewahlrecht ist nicht dadurch bedingt, daß der betreffende Steuerträger in der Gemeinde auch den ordentlichen Wohnsitz habe (VGHE. vom 10. Februar 1900, Z. 925, B. 13.752; Galizien). Da die Eigenschaft eines Gemeindegenossen bei Personalsteuerzahlern auch vom ordentlichen Wohnsitze in der Gemeinde abhängig ist, so genügt zur Begründung der Wahlberechtigung einer nicht zu den Gemeindeangehörigen oder Gemeindebürgern zählenden Person die Personalsteuervorschreibung in der Gemeinde allein nicht (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4747, B. 8886; Mähren). Die Gemeindeordnung für Tirol knüpft (abgesehen von den Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern) das Wahlrecht zur Gemeindevertretung an das Erfordernis der Gemeindemitgliedschaft. Ein Auswärtiger, der in der Gemeinde wohnt und dort Steuerzahler ist, kann daher das Wahlrecht nur auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, in Anspruch nehmen (VGHE. vom 28. Jänner und 23. Dezember 1902, Z. 904 und 11.184, B. 802 A und 1426 A). Für die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung kommt nur die in der Gemeinde seit mindestens einem Jahre entrichtete Steuer in Betracht (VGHE. vom 6. Juni 1896, Z. 3397, B. 9717; Mähren). Das in der Steuerleistung begründete Gemeindewahlrecht kommt nur den die Steuer in der Gemeinde entrichtenden Gemeindemitgliedern zu (VGHE. vom 4. Dezember 1896, Z. 6540, B. 10.162; Tirol). Für die Beurteilung der in der Steuerpflicht begründeten Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung, ist nur die Entrichtung der Steuer seit länger als einem Jahre, nicht aber auch der Umstand maßgebend, ob ein besteuertes Gewerbe tatsächlich betrieben wird (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4747, B. 8886; Mähren). Die Beschwerde, daß jemand durch Anmeldung fingierter Gewerbe das Gemeindewahlrecht erschlichen habe, kann nicht auf die angebliche Offenkundigkeit der bezüglichen Verhältnisse, sondern nur auf bewiesene Tatsachen gestützt werden (RGE. vom 11. Juli 1895, Z. 171, Hye 707). Für die Beurteilung des in der Steuerpflicht begründeten Wahlrechtes ist es gleichgültig, ob der Steuerpflichtige die Steuer aus eigenen oder aus fremden Mitteln entrichtet (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4747, B. 8886; Mähren). Die Personaleinkommensteuer begründet gleich den anderen direkten Steuern das Gemeindewahlrecht (VGHE. vom 23. Oktober 1900, Z. 7211, B. 14.694; Böhmen). Die von der Steuerleistung abhängige Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung ist gegeben, wenn das betreffende Gemeindemitglied in der Gemeinde seit einem Jahre irgend eine direkte Steuer entrichtet, zu denen auch die Personaleinkommensteuer gehört (VGHE. vom 27. Mai 1905, Z. 5972, B. 3587 A; Galizien). Ein österreichischer Staatsbürger, der in der Gemeinde seit einem Jahre die Personaleinkommensteuer entrichtet, ist gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 28. September 1901, Z. 7251, B. 518 A; Salzburg). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Personaleinkommensteuer von Dienstbezügen tritt mit dem Entstehen des Dienstbezuges ein und begründet daher das Gemeindewahlrecht auch dann, wenn sie für das betreffende Jahr noch nicht endgültig

vorgeschrieben ist (VGHE. vom 8. Mai 1900, Z. 3254, B. 14.167; Böhmen). Ist im Zeitpunkte der Auflegung der Gemeindewählerlisten die Personaleinkommensteuer für das betreffende Jahr noch nicht vorgeschrieben, so gilt zur Begründung des Gemeindewahlrechtes im Hinblicke auf die §§ 234 und 283 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in Verbindung mit § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 23, die Vorschreibung des Vorjahres (VGHE. vom 21. November 1903, Z. 12.031, B. 2150 A; Böhmen). Die vorläufige Bemessung der Personaleinkommensteuer im Wege des Gehaltsabzuges ist für die Begründung des Gemeindewahlrechtes der Steuervorschreibung gleichwertig (VGHE. vom 20. Oktober 1904, Z. 11.017, B. 2980 A; Böhmen). Als in der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen vorgeschrieben, sind auch jene Steuern anzusehen, die vom Steueramte sofort in Abzug gebracht werden (VGHE. vom 19. September 1899, Z. 7497, B. 13.119; Galizien). Personen, denen infolge ihrer persönlichen Eigenschaften das Gemeindewahlrecht ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung zusteht, können aus dem Titel der Steuerzahlung eine zweite Wahlstimme nicht beanspruchen (VGHE. vom 27. September 1898, Z. 5076, B. 11.968; Mähren). Ist das Rechtssubjekt einer Handelsfirma nur eine einzelne physische Person, so kann dieselbe das Gemeindewahlrecht nur einmal, nicht aber doppelt unter ihrem Namen und unter dem Namen der Firma ausüben (VGHE. vom 14. Februar 1900, Z. 993, 994 und 995, B. 13.773, 13.774 und 13.775; Böhmen). — b) Wahlberechtigung der Mitbesitzer einer Realität. Das den Mitbesitzern einer Realität eingeräumte gemeinschaftliche Gemeindewahlrecht stellt sich als ein ganz selbständiges, abgesondertes und von der sonstigen persönlichen Steuerleistung der Betreffenden unabhängiges Recht dar, so daß das Gesetz die Mitbesitzer in dieser Beziehung als ein besonderes Rechtssubjekt ansieht (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8041, B. 1219 A; Galizien). Mitbesitzer einer physisch ungeteilten Liegenschaft, welchen ideelle Anteile derselben grundbücherlich zugeschrieben sind, bilden keine „Korporation", sondern können nur als Mitbesitzer durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. Können sie sich rücksichtlich der Bevollmächtigung nicht einigen, so kann das Wahlrecht nicht zur Ausübung gelangen, da eine Majorisierung ausgeschlossen ist (VGHE. vom 17. März 1903, Z. 3314, B. 1633 A; Krain). Die Mitbesitzer einer Realität, von welcher eine direkte Steuer im Mindestbetrage von einem Gulden entrichtet wird, sind mit einer Stimme wahlberechtigt (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4749, 4750, B. 8889 und 8890; Mähren). Das den Mitbesitzern einer Realität gebührende Gemeindewahlrecht wird dadurch nicht berührt, daß jeder der Mitbesitzer im nämlichen Wahlkörper auch vermöge der Steuerleistung von seinem Alleinbesitze persönlich wahlberechtigt ist (VGHE. vom 11. April 1905, Z. 4051, B. 3460 A; Mähren). Das Gemeindewahlrecht als Mitbesitzer einer Realität, d. i. als Bestandteil einer Personenmehrheit, beirrt das persönliche Wahlrecht nicht (VGHE. vom 17. März 1903, Z. 3314, B. 1633; Krain). Wenn ein Mitbesitzer einer das Gemeindewahlrecht begründenden Realität persönlich das Wahlrecht verliert, so erlischt damit nicht auch das Wahlrecht der anderen Mitbesitzer (VGHE. vom 31. Dezember 1902, Z. 11.488, B. 1442 A, Böhmen; vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897, Dalmatien; 21. Mai 1897, Z. 2906, B. 10.746, Mähren). Der Umstand, daß ein Gemeindewahlberechtigter im zweiten Wahlkörper für sich allein und im dritten als Mitbesitzer einer Realität wahlberechtigt ist, behindert ihn auch in dem Falle nicht, das Wahlrecht im dritten Wahlkörper auszuüben, wenn der andere Mitbesitzer vor der Wahl gestorben ist (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2953, B. 11.787; Mähren). Wenn ein Mitbesitzer einer Realität unbekannten Aufenthaltes ist, so wird dadurch das Gemeindewahlrecht der übrigen Mitbesitzer nicht beeinträchtigt (VGHE. vom 11. März 1902, Z. 2349, B. 913 A; Dalmatien). Ein Wähler ist zutreffenden Falls zur Ausübung des ihm persönlich und außerdem des ihm und seiner Gattin als gemeinschaftlichen Besitzern einer Realität zustehenden Gemeindewahlrechtes berechtigt (VGHE. vom 3. Oktober 1896, Z. 5279, B. 9939; Böhmen). Das dem Ehemann beim Bestande eines Mitbesitzverhältnisses gesetzlich allein zustehende Wahlrecht wird durch einen in der Person der Ehegattin zutreffenden Ausschließungsgrund nicht berührt (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4749, B. 8889; Mähren). — c) Wahlberechtigung der „Erben". Das Gemeindewahlrecht ist zwar ein an sachliche Voraussetzungen geknüpftes, aber ein rein persönliches Recht, das durch den Tod der Person erlischt und daher nicht ipso jure auf die „Erben" übergehen kann (VGHE. vom 25. Oktober 1898, Z. 5616, B. 12.079, Mähren; vom 13. Mai 1905, Z. 5409, B. 3545 A, und 24. Oktober 1906, Z. 4186, B. 4705 A, Galizien). Das Gemeindewahlrecht ist ein rein persönliches, entweder einer physischen oder einer moralischen Person zustehendes Recht; eine „Verlassenschaft" kann daher nicht wahlberechtigt sein (VGHE. vom 21. November 1903,

Z. 12.031, B. 2150 A, Böhmen; vom 13. Mai 1905, Z. 5409, B. 3545 A, Galizien). Für einen verstorbenen Gemeindewähler kann der Erbe nur wählen, wenn er im Reklamationsverfahren den Beisatz „Erben" in der Wählerliste herbeigeführt hat (VGHE. vom 1. April 1897, Z. 1874, B. 10.573; Böhmen. NB. Vgl. hiezu sub III, 1, den Rechtssatz aus dem Erkenntnisse vom 13. Mai 1905, Z. 5409, B. 3545 A). Sind in der Gemeindewählerliste „Erben" eingetragen, so ist die Person, der die Erbschaft nachgewiesenermaßen eingeantwortet wurde, wahlberechtigt (VGHE. vom 17. Dezember 1896, Z. 6867, B. 10.206; Tirol. Vgl. hiezu sub III, 1, den Rechtssatz aus dem Erkenntnisse vom 13. Mai 1905, Z. 5409, B. 3545 A). — d) Wahlberechtigung der Virilstimmberechtigten. Der Besitz einer Virilstimme schließt den Träger derselben vom aktiven Gemeindewahlrechte nicht aus (VGHE. vom 11. Juli 1896, Z. 4065, B. 9859; Böhmen). Die ohne Wahl zum Eintritte in den Gemeindeausschuß berechtigten Personen verlieren durch dieses Recht nicht die aktive Wahlberechtigung (RGE. vom 11. Juli 1895, Z. 170, Hye 706; Böhmen). — e) Wahlberechtigung der juristischen Personen. Das Gemeindewahlrecht der juristischen Personen ist nicht an die Voraussetzungen der Gemeindemitgliedschaft gebunden, sondern hängt lediglich davon ab, daß sie von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine direkte Steuer in der vorgeschriebenen Höhe entrichten (VGHE. vom 4. November 1898, Z. 5792, B. 12.111; Istrien). Eine offene Handelsgesellschaft ist eine selbständige juristische Person und besitzt als solche das Gemeindewahlrecht für sich. Ihren Gesellschaftern kommt für den besonders versteuerten Privatbesitz selbständig das Wahlrecht zu (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5476, B. 9984, und 14. Februar 1900, Z. 996, B. 13.776; Böhmen). Offene Handelsgesellschaften sind als „Korporationen" in einer Gemeinde, in welcher sie eine direkte Steuer entrichten, gemeindewahlberechtigt, auch wenn sie ihren Sitz nicht in dieser Gemeinde haben (VGHE. vom 22. Dezember 1904, Z. 13.677, B. 3176 A; Böhmen). Durch die handelsgerichtliche Protokollierung ihrer Firma im Inlande wird eine Handelsgesellschaft zur „inländischen Korporation" und daher unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gemeindewahlberechtigt, auch wenn ihre im Inlande betriebene Handelsunternehmung als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens bezeichnet ist (VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.226, B. 3844 A; Böhmen). Eine gemeindewahlberechtigte Aktiengesellschaft behält das Wahlrecht auch während ihrer Liquidation (VGHE. vom 18. April 1901, Z. 3063, B. 261 A; Tirol). Die Gemeinde selbst kann weder Gemeindemitglied sein, noch ist sie eine Korporation im Sinne der Gemeindewahlordnung; sie ist daher nicht wahlberechtigt zur Gemeindevertretung (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5476, B. 9984, Böhmen; vom 18. September 1899, Z. 7497, B. 13.119, Galizien; vom 24. Februar 1904, Z. 1920, B. 2398 A, Steiermark). Die Gemeinde selbst ist in ihrem Gebiete zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigt (RGE. vom 19. Oktober 1903, Z. 423, Hye 1196; Böhmen). Eine Gemeindesparkasse ist eine von der Gemeinde verschiedene juristische Person, also gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 22. Mai 1896, Z. 3105, B. 9668, Steiermark; vom 30. November 1904, Z. 12.696, B. 3111 A, Böhmen). Ein zur Erhaltung des Pfarrers bestimmter Pfründenfonds ist nicht selbständig gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 31. Oktober 1896, Z. 5758, B. 10.045; Galizien). Dem Pfarrbenefizium steht ein vom Pfarrbenefiziaten abgesondertes Wahlrecht zur Gemeindevertretung nicht zu; die Steuerleistung des Benefiziums ist jener des Benefiziaten zuzurechnen (VGHE. vom 19. September 1899, Z. 7497, B. 13.119; Galizien). Das zur Erhaltung des Pfarrers dienende Pfründenvermögen hat kein eigenes Gemeindewahlrecht neben dem des Pfarrers (VGHE. vom 1. Dezember 1900, Z. 8347, B. 14.884; Oberösterreich).

3. Wahlberechtigung ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung. Vorbemerkung. Die Gemeindewahlordnungen aller Länder mit Ausnahme von Krain machen die Wahlberechtigung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung, sofern es sich nicht um Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder handelt, davon abhängig, daß die betreffende Person Gemeindeangehöriger sei. Dieses Moment wird in den folgenden Rechtssätzen nicht mehr besonders hervorgehoben, worauf hier aufmerksam gemacht wird, um Mißdeutungen auszuschließen. Auch sei erwähnt, daß die folgenden Rechtssätze nur die Wahlberechtigung an sich zum Gegenstande haben, nicht auch jene Bevorzugung im Wahlrechte, welche den ohne Rücksicht auf die Steuerleistung wahlberechtigten Personen zum Teile auch dadurch eingeräumt ist, daß sie in den ersten oder zweiten Wahlkörper eingereiht werden. Die Rechtssätze, welche sich speziell auf diesen Vorzug im Wahlrechte beziehen, sind in der Abt. III, sub Z. 4, nachzusehen. — a) Die Wahlberechtigung der Geistlichen. Als bleibend in der Seelsorge verwendeter Geistlicher ist derjenige Geistliche gemeindewahlberechtigt, welcher kraft der ihm verliehenen

Jurisdiktion und kraft seines Amtes an einem bestimmten Orte dauernd, wenn auch nur zur Aushilfe für den Pfarrer, seelsorgliche Funktionen übt (VGHE. vom 26. Februar 1897, Z. 1128, B. 10.438; Mähren). Ein systemisierter Hilfspriester (Kooperator) gehört zu den ohne Rücksicht auf die Steuerentrichtung zur Gemeindevertretung wahlberechtigten Personen (VGHE. vom 6. Juli 1896, Z. 3397, B. 9717; Mähren). Kapläne sind auf systemisierten Stellen in der Ortsseelsorge bleibend verwendete Geistliche und genießen als solche das Gemeindewahlrecht vermöge der Berufsstellung (VGHE. vom 9. Juli 1897, Z. 3865, B. 10.922; Mähren). Das Gemeindewahlrecht der Geistlichen vermöge der Berufsstellung ist nicht von einer bleibenden Anstellung abhängig (VGHE. vom 1. Dezember 1900, Z. 7052, B. 14.881; Dalmatien). Ein im Zeitpunkte der Auflegung der Gemeindewählerlisten in der Gemeinde „bleibend verwendeter Seelsorger" behält das auf der Berufsstellung beruhende Wahlrecht auch im Falle seiner vorübergehend erfolgten Bestellung zum Administrator einer anderen Seelsorgestation (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 668, B. 9297; Mähren). Mit der Seelsorge nicht betraute Canonici sind nicht vermöge ihrer Berufsstellung gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 11. Februar 1902, Z. 1402, B. 839 A; Böhmen). Bleibend (definitiv) angestellte Rabbiner genießen das Gemeindewahlrecht vermöge ihrer Berufsstellung (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5477, B. 9987, und 11. März 1902, Z. 2360, B. 912 A; Böhmen). Auch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren angestellte Rabbiner genießen das Gemeindewahlrecht vermöge der Berufsstellung (VGHE. vom 18. April 1900, Z. 2711, B. 14.069; Böhmen). Ist die Anstellung eines Rabbiners nicht beliebig widerruflich (definitiv), so gebührt ihm das Gemeindewahlrecht vermöge der Berufsstellung auch dann, wenn die Anstellung nur für einen bestimmten Zeitraum erfolgt ist (VGHE. vom 30. November 1904, Z. 12.698, B. 3112 A; Böhmen). Nur wirklichen Rabbinern, welche im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, angestellt und als solche amtlich anerkannt sind, kommt das Gemeindewahlrecht vermöge ihrer Berufsstellung zu (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.186, B. 4705 A; Galizien). — b) Die Wahlberechtigung der Beamten. Das auf die eingetretene Erwerbung des Heimatrechtes in der Gemeinde des ständigen Amtssitzes gegründete Gemeindewahlrecht eines Staatsbeamten kann erst mit dem tatsächlichen Antritte des Amtes geltend gemacht werden (VGHE. vom 3. April 1897, Z. 1946, B. 10.584; Böhmen). Ein auf einen anderen Posten übersetzter Staatsbeamter behält das Gemeindewahlrecht in der Gemeinde seines bisherigen Postens, bis er den neuen Dienst angetreten hat (VGHE. vom 18. November 1897, Z. 5943, B. 11.163; Dalmatien). Staatsbeamte sind in jener Gemeinde wahlberechtigt, für welche das betreffende Amt systemisiert ist, auch wenn das Amtslokale im Gebiete einer anderen Gemeinde gelegen ist (VGHE. vom 30. November 1898, Z. 6514, B. 12.218; Galizien). Auch pensionierte Staatsbeamte sind vermöge ihrer Lebensstellung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung zur Gemeindevertretung wahlberechtigt (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 664 und 667, B. 9293 und 9296; Mähren). Die k. u. k. Beamten der kaiserlichen Privatdomänen sind als Hofbeamte vermöge ihrer Diensteseigenschaft zur Gemeindevertretung wahlberechtigt (VGHE. vom 17. März 1903, Z. 3313, B. 1632 A; Böhmen). Praktikanten der k. k. Tabakregie sind als Staatsbeamte gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 21. November 1903, Z. 12.031, B. 2150 A; Böhmen). Die Postmeister der nichtärarischen Postämter sind Beamte der Postanstalt, nicht Staatsbeamte und daher nicht vermöge ihrer Diensteseigenschaft zur Gemeindevertretung wahlberechtigt (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.722, B. 2949 A; Schlesien). Beamte der k. k. Staatsbahnen sind nicht Staatsbeamte und daher nicht vermöge ihrer dienstlichen Eigenschaft gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 21. November 1903, Z. 12.031, B. 2150 A; Böhmen). Ein Beamter des Bezirksstraßenausschusses ist nicht öffentlicher Fondsbeamter und daher nicht vermöge seiner Diensteseigenschaft zur Gemeindevertretung wahlberechtigt (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 666, B. 9295; Mähren). Die Beamten der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen sind nicht vermöge ihrer Diensteseigenschaft zur Gemeindevertretung wahlberechtigt, da unter öffentlichen Fondsbeamten im Sinne der Gemeindewahlordnung nur die Beamten der den Zwecken der öffentlichen Verwaltung des Staates oder des Landes dienenden Fonds zu verstehen sind (VGHE. vom 18. April 1900, Z. 2708, B. 14.068; Böhmen). Ein israelitischer Matrikenführer ist nicht Staatsbeamter im Sinne der Gemeindewahlordnung und daher nicht vermöge seiner dienstlichen Eigenschaft wahlberechtigt (VGHE. vom 24. März 1905, Z. 3275, B. 3417 A; Bukowina). — c) Die Wahlberechtigung der Lehrer. Liegt der Amtssitz einer öffentlichen Lehranstalt im Gutsgebiete, aber innerhalb der das Gutsgebiet und die Ortsgemeinde umfassenden Katastralgemeinde, so sind an einer solchen Anstalt angestellte Professoren in der Orts-

gemeinde vermöge ihrer Diensteseigenschaft gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 1. Mai 1906, Z. 5099, B. 4378 A; Galizien). Definitiv angestellte Professoren an einem k. k. Gymnasium genießen das Gemeindewahlrecht vermöge ihrer Diensteseigenschaft. Hieran ändert der Umstand nichts, daß der betreffende Lehrer Mitglied eines geistlichen Ordens ist und von seinem Ordensobern des ihm übertragenen Lehramtes jederzeit enthoben werden kann (RGE. vom 24. Oktober 1895, Z. 274, Hye 718; Tirol). Das den Vorstehern und Oberlehrern der Volksschulen vermöge der Diensteseigenschaft zustehende Gemeindewahlrecht kommt pensionierten Volksschullehrern nicht zu (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 665, B. 9294, und 15. April 1902, Z. 3508, B. 990 A, Mähren; vom 18. September 1906, Z. 9797, B. 4608 A, Dalmatien). Nur männlichen, nicht auch weiblichen Lehrpersonen kommt das Gemeindewahlrecht vermöge der Diensteseigenschaft zu (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5476, B. 9984; 18. November 1899, Z. 9099, B. 13.393; 21. November 1903, Z. 12.031, B. 2150 A; Böhmen). Dagegen: Bleibend angestellten Lehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen kommt das Gemeindewahlrecht vermöge der Diensteseigenschaft gleich den männlichen Lehrpersonen zu (VGHE. vom 6. Juli 1904, Z. 7353, B. 2805 A; Böhmen). Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen sind nicht vermöge ihrer Diensteseigenschaft zur Gemeindevertretung wahlberechtigt (VGHE. vom 18. November 1899, Z. 9098 B. 13.392; Mähren). Supplenten an öffentlichen Mittelschulen sind nicht vermöge ihrer dienstlichen Eigenschaft gemeindewahlberechtigt (VGHE. vom 21. November 1903, Z. 12.031, B. 2150 A; Böhmen). Lehrer an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatvolksschule genießen nicht das Gemeindewahlrecht vermöge der Diensteseigenschaft (VGHE. vom 20. Oktober 1904, Z. 11.014, B. 2979 A; Böhmen). Bei nicht erwiesener Gemeindeangehörigkeit steht den an einer — wenngleich mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten — Privatlehranstalt wirkenden Lehrpersonen das auf der Diensteseigenschaft beruhende Wahlrecht der öffentlichen Lehrer nicht zu (VGHE. vom 9. Juli 1897, Z. 3865, B. 10.922; Mähren). Den Lehrern an der Landestaubstummenanstalt zu Leipnik in Mähren kommt das auf der Diensteseigenschaft beruhende Gemeindewahlrecht der Landesbeamten nicht zu (VGHE. vom 16. Februar 1904, Z. 671, B. 2378 A). Das Wahlrecht der Lehrer vermöge der Diensteseigenschaft ist nicht von der definitiven Anstellung abhängig (VGHE. vom 1. Dezember 1900, Z. 7052, B. 14.881; Dalmatien).

4. Ausschluß von der Wahlberechtigung. Die Bescheinigung der Gemeinde über die erfolgte Verurteilung eines Wählers wegen Verbrechens bildet für die Wahlkommission eine hinlängliche Grundlage, den Betreffenden (während der gesetzlichen Zeit) als vom Wahlrechte ausgeschlossen zu betrachten (VGHE. vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897; Dalmatien). Der Verlust des aktiven Gemeindewahlrechtes als Folge eines disziplinären Erkenntnisses ist gesetzlich nicht statuiert (VGHE. vom 9. Oktober 1897, Z. 4833, B. 11.029; Böhmen). Die Konkursverhängung ist kein Wahlausschließungsgrund (VGHE. vom 15. Oktober 1897, Z. 5298, B. 11.057; Mähren). Eine finanzbehördliche Amtshandlung wegen Steuerverheimlichung kann keinen Grund zur Ausschließung vom Gemeindewahlrechte begründen (VGHE. vom 28. Jänner 1898, Z. 496, B. 11.369; Böhmen). Vergehen gegen das Markenschutzgesetz bilden keinen Grund der Ausschließung von der Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung (VGHE. vom 13. Dezember 1904, Z. 13.237, B. 3146 A; Böhmen). — Die folgenden Rechtssätze beziehen sich auf singuläre Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für **Böhmen** und betreffen die Ausschließung vom Wahlrechte infolge eines Rückstandes an fälligen Gemeindegiebigkeiten und infolge rückständiger Rechnungslegung über die Vermögensgebarung der Gemeinde: Unter Gemeindegiebigkeiten, mit deren Zahlungsrückstand der Ausschluß vom Gemeindewahlrechte verbunden ist, sind sowohl Steuerzuschläge als auch andere Gemeindeabgaben zu verstehen (VGHE. vom 23. Dezember 1902, Z. 11.093, B. 1425 A). Als Gemeindegiebigkeiten, deren Nichtzahlung vom Wahlrechte ausschließt, sind auch die Abgaben für die Benützung des Gemeindegutes anzusehen (VGHE. vom 5. Mai 1900, Z. 3175, B. 14.144). Das Schulgeld gehört zu jenen Gemeindegiebigkeiten, deren Rückstand eventuell den Ausschluß vom Gemeindewahlrechte zur Folge haben kann (VGHE. vom 26. April 1906, Z. 4892, B. 4368 A). Friedhofsgebühren sind nur insoweit „Gebühren“ im eigentlichen Sinne des Wortes und daher Gemeindegiebigkeiten, als sie für die Beistellung des notwendigen Platzes zur Beerdigung im Gemeindefriedhofe allgemein zu entrichten sind. Darüber hinausgehende Vergütungen für besondere Ansprüche auf Raum, auf längere Belassung der Grabstelle u. s. f. beruhen auf privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Partei und fallen daher nicht unter den Begriff der „Gemeindegiebigkeiten“, deren Rückstand eventuell den Ausschluß vom Gemeindewahlrechte begründet

(VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.224, B. 3846 A). Privatrechtliche Forderungen gegen die Gemeinde sind mit den Forderungen dieser letzteren an Abgaben nicht kompensierbar und vermögen daher nicht die in einem Abgabenrückstande begründete Ausschließung vom Gemeindewahlrechte zu beheben (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3494, B. 2516 A). „Kapitalzinsen", welche eine Forderung privatrechtlicher Natur sind, fallen nicht unter den Begriff von „Gemeindegiebigkeiten", begründen daher, wenn sie sich auch als ein seit mehr als einem Jahre fällige Schuld an die Gemeinde darstellen, nicht den Ausschluß vom Gemeindewahlrechte (VGHE. vom 10. Juli 1903, Z. 7592, B. 1951 A). Bei dem Mangel einer Vorschreibung der für Gemeindegiebigkeiten als Basis dienenden Staatssteuer kann ein Rückstand an ersteren als Grund zur Ausschließung vom Gemeindewahlrechte nicht geltend gemacht werden (VGHE. vom 28. Oktober 1897, Z. 5224, B. 11.104). Der Ausschluß vom Wahlrechte wegen Rückstandes an Gemeindegiebigkeiten trifft auch jene Personen, die sonst ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung wahlberechtigt wären (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6280, B. 3605 A). Ein am Tage der Auflegung der Wählerlisten noch bestehender Rückstand an seit mehr als einem Jahre fälligen Gemeindeumlagen begründet auch dann den Ausschluß vom Wahlrechte, wenn dieser Rückstand noch innerhalb der Reklamationsfrist getilgt wird (VGHE. vom 10. Juli 1903, Z. 7592, B. 1951 A, und 20. Oktober 1905, Z. 11.220, B. 3843 A). Rückstände an Gemeindegiebigkeiten ziehen den Ausschluß vom Gemeindewahlrechte nach sich, ohne daß es auf eine ziffermäßige Höhe der Rückstände ankäme (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6280, B. 3605 A). Von einem den Ausschluß vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung begründenden Rückstande an Gemeindegiebigkeiten kann nur dann die Rede sein, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung der Giebigkeit der Partei gesetzmäßig bekannt geworden ist (VGHE. vom 4. November 1898, Z. 585, B. 12.114, und 23. November 1901, Z. 8350, B. 659 A). Die Pflicht zur Zahlung einer Gemeindeumlage besteht, sobald sie beschlossen, kundgemacht und der Zahlungstermin eingetreten ist; weder ein individueller Zahlungsauftrag noch eine Mahnung ist erforderlich, um von diesem Zeitpunkte an die nicht bezahlte Umlage als vom Wahlrecht ausschließenden Rückstand erscheinen zu lassen (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6280, B. 3605 A). Eine Gemeindegiebigkeit, für deren Einzahlung keine bestimmte Frist festgesetzt ist, wird erst nach Rechtskraft des erlassenen individuellen Zahlungsauftrages fällig, und kann erst von da an als eventuell vom Wahlrechte ausschließender Rückstand behandelt werden (VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.222, B. 3845 A). Wenn keine Klarheit darüber herrscht, wo und an wen eine kommunale Gebühr zu entrichten ist, so kann von Rückständen an solchen Gebühren, die den Ausschluß vom Gemeindewahlrechte begründen könnten, nicht die Rede sein (VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.219, B. 3848 A). Der Grund der Ausschließung vom Gemeindewahlrechte wegen Abgabenrückstandes besteht auch dann, wenn nur ein Teil der seit mehr als einem Jahre fälligen Abgabe nicht bezahlt worden ist (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3494, B. 2516 A). Ein vom Gemeindewahlrecht ausschließender Rückstand an Gemeindegiebigkeiten ist vorhanden, wenn der Gemeindeausschuß einen Gemeindezuschlag zur direkten Steuer beschlossen, diesen Beschluß ordnungsgemäß — wenn auch ohne Angabe der Einzahlungstermine — kundgemacht und der Zuschlagspflichtige desungeachtet seit einem Jahre von dieser Verlautbarung an gerechnet den Zuschlag nicht entrichtet hat (VGHE. vom 23. Dezember 1902, Z. 11.903, B. 1425 A). Wenn über den Zeitpunkt der Einzahlung von Gemeindeumlagen in der Gemeinde nicht besondere Bestimmungen bestehen, sind Steuerzuschläge binnen der gleichen Fristen einzuzahlen wie die Staatssteuern selbst, und ist hienach die Frage, ob jemand wegen Rückstandes an Gemeindezuschlägen vom Gemeindewahlrechte ausgeschlossen sei, zu beurteilen (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3494, B. 2516 A). Der Verlust des Gemeindewahlrechtes wegen Rückstandes an Gemeindesteuerzuschlägen tritt ein, sobald die Umlagen nicht innerhalb jener Zahlungsfristen entrichtet werden, welche für die Staatssteuer festgesetzt sind (VGHE. vom 23. November 1904, Z. 12.355, B. 3089 A). Die Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern werden in eben denselben Zeitpunkten fällig, wie die Steuern selbst, ohne daß erst die Rechtskraft individueller Zahlungsaufträge abgewartet werden müßte. Hienach ist zu beurteilen, ob ein den Ausschluß vom Wahlrechte begründender Rückstand an Gemeindezuschlägen besteht (VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.220, B. 3843 A). Die Ausschließung vom Wahlrechte wegen Rückstandes in der Rechnungslegung trifft nur jene Personen, welche zur Verwaltung des Vermögens der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt und daher auch zur Rechnungslegung hierüber gesetzlich berufen sind (VGHE. vom 3. Juni und 31. Dezember 1897, Z. 3169 und 6169, B. 10.790 und 11.283). Jeder Gemeindevorsteher, welcher zwei Monate nach Ablauf des letzten Verwaltungsjahres die Gemeinderechnungen noch

nicht gelegt hat, muß als mit der Rechnungslegung im Rückstande angesehen werden, was den Verlust des Wahlrechtes zur Folge hat (VGHE. vom 17. Februar 1903, Z. 1983, B. 1554 A). Auch ein Rückstand in der Rechnungslegung über die Verwaltung der Gemeindeanstalten bewirkt den Verlust des Gemeindewahlrechtes (VGHE. vom 22. März 1901, Z. 2216, B. 209 A). Der zur Zeit der Auflegung der Gemeindewählerlisten und der Reklamationsfrist infolge rückständiger Rechnungslegung bestehende Mangel des Wahlrechtes kann durch spätere Rechnungslegung nicht saniert werden (RGE. vom 7. Juli 1900, Z. 195, Hye 1019). Eine bloße Mangelhaftigkeit der über die Vermögensgebarung der Gemeinde gelegten Rechnung begründet nicht die Ausschließung vom Gemeindewahlrechte (VGHE. vom 23. November 1901, Z. 8350, B. 659 A; 20. März und 3. April 1906, Z. 3276 und 3893, B. 4266 A und 4309 A). Bloße Inkorrektheit in Bezug auf die Gemeinderechnungslegung bildet keinen Grund zur Ausschließung vom Gemeindewahlrechte (VGHE. vom 10. Februar und 22. Juni 1900, Z. 928 und 4475, B. 13.754 und 14.368). Der Rückstand in der Rechnungslegung für die Pfarrgemeinde bildet keinen Grund zur Ausschließung vom Gemeindewahlrechte (VGHE. vom 22. Juni 1900, Z. 4475, B. 14.368). — NB. Auch die neue Gemeindewahlordnung für Niederösterreich vom 23. Juni 1904, LGBl. Nr. 76, enthält die Bestimmung, es seien Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung im Rückstande sind, vom aktiven Wahlrechte ausgeschlossen. Doch ist bisher kein auf diese Bestimmung Bezug nehmendes Erkenntnis publiziert worden.

5. Wahlberechtigung bei angefochtener Heimatrechtsverleihung. Die Wahlberechtigung eines Gemeindeangehörigen ist dadurch nicht in Frage gestellt, daß ein Protest gegen den das Heimatrecht verleihenden Gemeindeausschußbeschluß bei der Aufsichtsbehörde noch anhängig ist (VGHE. vom 31. Oktober 1896, Z. 5756, B. 10.043; Mähren).

6. Wahlberechtigung bei räumlich nicht erkennbar getrennten Gemeinden. Bei räumlich nicht erkennbar getrennten Ortsgemeinden, welche zusammen eine Steuergemeinde bilden, ist für die Begründung des Wahlrechtes in einer dieser Gemeinden die Ortschaftsangehörigkeit maßgebend (VGHE. vom 20. November 1903, Z. 11.980, B. 2144 A; Mähren).

7. Berechtigung zur Wahl der christlichen Gemeinderatsmitglieder in Galizien. Für die Berechtigung zur Teilnahme an der eventuellen Ergänzungswahl der christlichen Gemeinderatsmitglieder in Galizien ist nur das Wahlrecht im Sinne der Gemeindewahlordnung und die Angehörigkeit zur christlichen Religion Erfordernis (VGHE. vom 30. November 1898, Z. 6511, B. 12.216).

8. Formellrechtliche Konstituierung der materiellen Wahlberechtigung. Der in die Gemeindewählerlisten rechtskräftig Eingetragene ist wahlberechtigt, wenn auch vor der Wahl eine Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen, die sein materielles Wahlrecht berührt, eingetreten ist (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 437, B. 1465 A, Schlesien; vom 17. März 1903, Z. 3315, B. 1634 A, Böhmen).

9. Zuständigkeit des Reichsgerichtes einerseits und des Verwaltungsgerichtshofes andrerseits in der Frage der Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung. Insoweit es sich um die behauptete ungleiche Behandlung der Gemeindeangehörigen einerseits und anderer Staatsbürger andrerseits handelt, ist die Kompetenz des Reichsgerichtes begründet, nicht aber in der Frage, ob und welche Gemeindewahlrechte den Gemeindeangehörigen zukommen (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5476, B. 9984; Böhmen). Die Kompetenz des Reichsgerichtes nach Art. 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, erstreckt sich auf Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte; zu diesen Rechten im Bereiche der Gemeindewahlordnungen gehört nur das im Art. 4, Abs. 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, bezeichnete Recht der steuerzahlenden, in der Gemeinde nicht zuständigen Staatsbürger, das gleiche Wahlrecht wie die Gemeindeangehörigen zu beanspruchen (VGHE. vom 14. Dezember 1901, Z. 9456, B. 705 A; Böhmen). Wird die Gemeindewahlberechtigung nicht mangels der Gemeindeangehörigkeit, sondern mangels einer von der Gemeindewahlordnung bezw. Gemeindeordnung statuierten Voraussetzung abgesprochen, so ist nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichtes, sondern die des Verwaltungsgerichtshofes begründet (VGHE. vom 28. September 1901, Z. 7251, B. 518 A; Salzburg). Wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Wahlrechtes zur Gemeindevertretung kann beim Reichsgerichte nur dann Beschwerde geführt werden, wenn die Angelegenheit administrativ ausgetragen worden ist. Wenn statt der Partei die hiezu nicht berufene Gemeinde den Rekurs an die letzte Administrativinstanz eingebracht hat,

ist die endgültige Austragung im administrativen Wege versäumt worden (RGE. vom 19. Oktober 1903, Z. 423, Hye 1196; Böhmen). Die dem Reichsgerichte gemäß Art. 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, zukommende Zuständigkeit zur Entscheidung über Verletzungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung erstreckt sich nicht auf die Entscheidung über Erwerb oder Verlust jener Rechte und rechtlichen Zustände der Staatsbürger, an deren Bestand kraft des Gesetzes das Wahlrecht geknüpft ist (RGE. vom 11. Juli 1904, Z. 285).

II. Die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung (passives Wahlrecht).

1. Nichtwählbarkeit juristischer Personen. In den Gemeindeausschuß sind nur physische Personen wählbar (VGHE. vom 1. Oktober 1897, Z. 5087, B. 10.997; Kärnten).

2. Der Wohnsitz in der Gemeinde als Erfordernis der Wählbarkeit nach der Gemeindeordnung für Städte in Galizien vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24. Durch die galizische Städtegemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, ist für diese Stadtgemeinden die allgemeine Gemeindewahlordnung nach der Richtung hin geändert worden, daß Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiete der Gemeinde haben, in den Gemeinderat nicht wählbar sind (VGHE. vom 2. März 1899, Z. 1463, B. 12.570).

3. Einjährige Steuerleistung als Erfordernis der Wählbarkeit. Die die Wählbarkeit begründende mindestens einjährige Steuerzahlung ist nicht vom Tage der Auflegung der Wählerlisten, sondern vom Wahltage zurück in Anschlag zu bringen (VGHE. vom 11. März 1898, Z. 1307, B. 11.503; Galizien). Es kommt für die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht darauf an, daß der betreffenden Person die Steuer bereits ein Jahr vor dem Zeitpunkte der Wahl vorgeschrieben worden ist, sondern darauf, ob er die Steuer vom Tage seiner Erwählung zurückgerechnet schon für ein Jahr zu entrichten hatte, d. i. ob seine Steuerpflicht schon für diesen Zeitraum bestand, wenn auch die Steuer erst nachträglich vorgeschrieben wurde (VGHE. vom 12. September 1906, Z. 9532, B. 4591 A; Galizien).

4. Maßgebender Zeitpunkt für die Begründung der Wählbarkeit: Irrelevanz der Wählerliste für die Frage der Wählbarkeit. Die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ist nach dem Wahltage zu beurteilen; der Umstand, ob die betreffende Person in den Wählerlisten eingetragen war oder nicht, ist irrelevant (VGHE. vom 11. Februar 1898, Z. 416, B. 11.413; Böhmen). Die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ist von der Eintragung des an sich Wahlberechtigten in die Wählerlisten nicht abhängig (VGHE. vom 8. November 1895, Z. 5217, B. 8992; Böhmen). Die materiellrechtlich vorhandene Wählbarkeit zur Gemeindevertretung wird dadurch nicht berührt, daß der Betreffende in die Gemeindewählerliste nicht eingetragen worden ist (VGHE. vom 14. Jänner 1898, Z. 6387 ex 1897, B. 11.330, Böhmen; vom 2. März 1899, Z. 1463, B. 12.570, Galizien). Die Eintragung in die Gemeindewählerliste ist lediglich für das aktive Wahlrecht maßgebend; das passive Wahlrecht wird jedoch durch diese Eintragung nicht begründet, sondern ist ausschließlich nach dem Vorhandensein der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Wahlberechtigung zu beurteilen (VGHE. vom 28. Jänner 1898, Z. 496, B. 11.369; Böhmen). Die Eintragung in die Wählerliste ist für die selbständig zu prüfende Frage der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht präjudizierlich (VGHE. vom 18. April 1896, Z. 2347, B. 9556, und 17. Februar 1903, Z. 1983, B. 1554 A; Böhmen). Die materiellrechtliche Voraussetzung des aktiven und des passiven Wahlrechtes zur Gemeindevertretung ist (eventuell) die Steuervorschreibung, welche mit der „Steuerentrichtung" gleichbedeutend ist. Zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes tritt als formelles Erfordernis hinzu die erfolgte Eintragung in die Wählerlisten. Für das passive Wahlrecht besteht dieses formelle Erfordernis nicht; vielmehr ist es lediglich abhängig vom Bestande der materiellrechtlichen Voraussetzung (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3892, B. 2557 A; Böhmen). Die Eintragung in die Gemeindewählerliste begründet wohl ein nach Ablauf der Reklamationsfrist nicht mehr anfechtbares Recht auf Beteiligung an der Wahl, nicht aber in gleicher Weise ein Recht auf Anerkennung der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung (VGHE. vom 24. März 1905, Z. 3275, B. 3417 A; Bukowina).

5. Ausnahmen von der Wählbarkeit. a) Staatsbedienstete. Ein Zivilwachmann einer k. k. Polizeibehörde ist in einer Gemeinde, wo er nicht zu amtieren hat, von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung nicht ausgenommen (VGHE. vom 30. Dezember 1904, Z. 13.910, B. 3198 A; Galizien). — b) Gemeindebedienstete. Als Bediensteter der Gemeinde von der Wählbarkeit ausgenommen ist nur derjenige mit der dauernden Besorgung von Gemeindegeschäften Betraute und hiefür Entlohnte

anzusehen, der seine Agende nach den speziellen oder allgemeinen Anordnungen des Gemeindevorstandes auszuführen verpflichtet ist, der Disziplinargewalt des letzteren untersteht und eventuell nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeindeausschusses den Diensteid geleistet hat (VGHE. vom 28. Juni 1902, Z. 5893, B. 1166 A; Mähren). Ein vom Gemeindevorsteher bestellter, aus der Gemeindekasse ohne Beanständung von Seite des Gemeindeausschusses entlohnten Gemeindesekretär ist als Gemeindebediensteter anzusehen und daher in die Gemeindevertretung nicht wählbar (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3921, B. 2554 A; Tirol). Ein Funktionär, der zwar kommunale Agenden, aber nicht unter der Dispositions- und Disziplinargewalt der Gemeindeorgane besorgt (Totenbeschauer, Vieh- und Fleischbeschauer), ist kein Gemeindebeamter und daher in die Gemeindevertretung wählbar (VGHE. vom 11. März 1898, Z. 1307, B. 11.503; 4. November 1899, Z. 8733, B. 13.322; 21. Juni 1906, Z. 7194, B. 4531 A, Galizien). Gemeindeärzte, wenn sie als Gemeindebeamte anzusehen sind, sind in die Gemeindevertretung nicht wählbar (VGHE. vom 20. März 1900, Z. 1894, B. 13.938, und 28. Jänner 1902, Z. 902, B. 799 A, Galizien; vom 19. Oktober 1901, Z. 7648, B. 576 A, und 7. März 1902, Z. 2248, B. 904 A, Mähren). Gemeindeärzte, welche von der Gemeinde angestellt und besoldet werden und welche der Disziplinargewalt der Gemeindeorgane unterliegen, sind als Gemeindebeamte in die Gemeindevertretung nicht wählbar (VGHE. vom 9. Februar 1906, Z. 1574, B. 4162 A, Galizien; Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51; vom 14. November 1906, Z. 12.083, B. 4768 A, Böhmen). Ein mit fixem Jahresgehalte angestellter Gemeindearzt ist als Gemeindebeamter anzusehen und daher in den Gemeindeausschuß nicht wählbar (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2879, B. 9630; Niederösterreich. NB. Trifft auch zu angesichts der neuen niederösterreichischen Gemeindewahlordnung vom 23. Juni 1904, LGBl. Nr. 76). Ständig angestellte Gemeindeärzte sind als Gemeindebedienstete in die Gemeindevertretung nicht wählbar (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 71, B. 10.252; Tirol). Der Gemeindearzt einer mit dem Sanitätssprengel dem Gebiete nach zusammenfallenden Gemeinde ist als Gemeindebediensteter von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgenommen (VGHE. vom 27. Mai 1905, Z. 5988, B. 3585 A; Tirol). Distriktsgemeindeärzte sind in die Gemeindevertretung wählbar (VGHE. vom 26. Jänner 1903, Z. 1121, B. 1502 A; Tirol). — c) Wirtschaftlich unselbständige Personen. Die Bestimmung, es seien Personen, welche einen „selbständigen Erwerb" nicht haben, von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgenommen, ist nicht buchstäblich zu interpretieren, da ja auch die zur Exemplifikation angeführten Taglöhner und gewerblichen Gehilfen sich durch eigene Kraft ihren Lebensunterhalt beschaffen. Diese Exemplifikation deutet darauf hin, daß nur solche Personen von der Wählbarkeit ausgenommen werden sollten, die wegen besonderer wirtschaftlicher Unselbständigkeit in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnisse zum Arbeitgeber stehen (VGHE. vom 10. Oktober 1905, Z. 10.858, B. 3813 A; Böhmen). Nur die wirtschaftlich unselbständigen Arbeitnehmer sind von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgenommen, keineswegs aber solche Personen, die ihr Einkommen, wenn auch nur teilweise, aus einer kein Abhängigkeitsverhältnis begründenden Quelle beziehen (VGHE. vom 8. November 1895, Z. 5217, B. 8992; 10. Juni 1899, Z. 4355, B. 12.945; 5. Mai und 6. Oktober 1900, Z. 3171 und 6818, B. 14.145 und 14.604; 23. Dezember 1902, Z. 11.178, B. 1427 A; 8. Juli 1904, Z. 7391, B. 2817 A; 22. März 1906, Z. 2992, B. 4279 A, Böhmen). Wegen nichtselbständigen Erwerbes sind solche Personen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht ausgenommen, welche auch aus einer anderen, ein Abhängigkeitsverhältnis nicht begründenden Einkommensquelle ihr Einkommen beziehen, wobei es auf die relative Höhe des selbständigen und des nichtselbständigen Einkommens sowie auf den Betrag der Steuerzahlung nicht ankommt (VGHE. vom 15. September 1903, Z. 9528, B. 1956 A; 3. Juni 1905, Z. 6256, B. 3607 A; 23. November 1906, Z. 10.702, B. 4790 A, Mähren). Lohnarbeiter, deren Arbeitsverdienst so hoch ist, daß er der Personaleinkommensteuer unterzogen wird, können nicht als Personen ohne selbständigen Erwerb betrachtet werden und sind daher von der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung nicht ausgenommen (VGHE. vom 10. Oktober 1905, Z. 10.858, B. 3813 A; Böhmen). Ein provisionierter Bergarbeiter steht in keinem Arbeitsverhältnisse mehr und fällt daher nicht unter die Bestimmung der Gemeindewahlordnung, welche Personen wegen nichtselbständigen Erwerbes von der Wählbarkeit ausnimmt (VGHE. vom 8. November 1895, Z. 5217, B. 8992; Böhmen).

6. Ausschluß von der Wählbarkeit. Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung sind durch das Reichsgesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, abgeändert worden (VGHE. vom 7. März 1899, Z. 1549, B. 12.584, Böhmen; vom 15. Jänner 1904, Z. 514, B. 2287 A, Tirol). Ein

aus Gewinnsucht begangenes Disziplinarvergehen begründet die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung auch dann, wenn die gewinnsüchtige Absicht im Disziplinarerkenntnisse nicht ausdrücklich konstatiert worden ist (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 2231, B. 905 A; Galizien). Eine Bestimmung, wonach die Verwandtschaft von Gemeindeausschußmitgliedern untereinander ausgeschlossen wäre, besteht nicht. Eine solche Verwandtschaft kommt daher bei der Ausschußwahl auch nicht im Hinblicke auf die Möglichkeit einer künftigen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes in Betracht (VGHE. vom 19. Oktober 1901, Z. 7755, B. 574 A; Schlesien).

7. Wählbarkeit für die speziell christlichen Mandate in Galizien. Für die Wählbarkeit der in Galizien eventuell besonders zu wählenden christlichen Mitglieder des Gemeinderates ist nur die Wählbarkeit im Sinne der Gemeindeordnung und die Angehörigkeit zur christlichen Religion Erfordernis (VGHE. vom 30. November 1898, Z. 6511, B. 12.216).

III. Die Verfassung der Wählerlisten; Wahlkörperbildung.

1. Das Wählerverzeichnis; allgemeine Gesichtspunkte betreffend die Verfassung der Wählerlisten. Das Nichtvorkommen von Wählern, die in den Gemeindewählerlisten erscheinen, in dem Wählerverzeichnisse ist irrelevant (VGHE. vom 20. März 1897, Z. 1651, B. 10.533; Böhmen). Die Übereinstimmung des Gemeindewählerverzeichnisses mit den Wählerlisten ist vom Gesetze nicht gefordert (VGHE. vom 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A; Tirol). Die Vorschriften über die Wahlkörperbildung behufs Vornahme der Wahl zur Gemeindevertretung sind zwingender Natur (VGHE. vom 17. September 1904, Z. 9700, B. 2867 A; Mähren). Daß das Reklamationsverfahren durch Auflegung solcher Wählerlisten einzuleiten ist, welche die einzelnen Wahlkörper getrennt enthalten, ist eine für die Gültigkeit des Gemeindewahlvorbereitungsverfahrens maßgebende Voraussetzung (VGHE. vom 15. Jänner 1904, Z. 529, B. 2289 A; Schlesien). Die Bildung bloß zweier Gemeindewahlkörper ohne die Zustimmung der hiezu berufenen Behörden begründet die Nullität der Wahl (VGHE. vom 28. Juni 1902, Z. 5894, B. 1167 A; Mähren). Es ist eine dem Gesetze entsprechende Übung, alle in der Steuerliste enthaltenen Steuerträger ohne weiteren Beweis ihrer Existenz in die Gemeindewählerlisten aufzunehmen, soweit nicht eine bescheinigte Gegenbehauptung vorliegt (VGHE. vom 15. Oktober 1897, Z. 5275, B. 11.056; Mähren). Die Eintragung „Erben" in die Gemeindewählerlisten ist unstatthaft, da das Wahlrecht zur Gemeindevertretung ein rein persönliches ist und Erben nicht das Wahlrecht des Erblassers, sondern ihr eigenes ausüben, wenn sich infolge des Erbanfalles die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Rechtes in ihrer eigenen Person ergeben (VGHE. vom 13. Mai 1905, Z. 5409, B. 3545 A; Galizien). Liegt der Amtssitz einer öffentlichen Lehranstalt im Gutsgebiete, aber innerhalb der das Gutsgebiet und die Ortsgemeinde umfassenden Katastralgemeinde, so ist die Steuer der an einer solchen Anstalt angestellten und vermöge ihrer Diensteseigenschaft (ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung) gemeindewahlberechtigten Professoren in das Wählerverzeichnis nach der allgemeinen Regel einzustellen (VGHE. vom 1. Mai 1906, Z. 5099, B. 4378 A; Galizien).

2. Anrechnung der Steuern bei Verfassung der Wählerlisten. Auf tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse, welche mit den amtlichen Steuervorschreibungen im Widerspruche stehen, ist bei der Verfassung der Gemeindewählerlisten nicht Bedacht zu nehmen (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4751, B. 8888; Mähren). Für die in die Gemeindewählerliste einzubeziehende Jahresschuldigkeit an direkten Steuern sind die amtlichen Steuervorschreibungen maßgebend; Richtigstellungen irriger Vorschreibungen zu veranlassen ist Sache der Partei, nicht der mit der Durchführung der Gemeindewahlen befaßten Organe (VGHE. vom 19. September 1899, Z. 7497, B. 13.119, Galizien; vom 14. Februar 1900, Z. 992, B. 13.772, Böhmen). Die mit der Verfassung bezw. Richtigstellung der Wählerlisten befaßten Behörden sind nicht berufen, einem Wahlberechtigten an Stelle des ihm amtlich vorgeschriebenen Steuerbetrages jenen Betrag anzurechnen, welcher nach ihrer Anschauung bei richtigem Vorgehen der Steuerbehörde dem Wähler hätte vorgeschrieben werden sollen (VGHE. vom 20. Oktober 1904, Z. 11.066, B. 2982 A; Vorarlberg). Es ist nicht Aufgabe des Wahlvorbereitungsverfahrens, eine behauptete Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit in der amtlichen Steuervorschreibung zu beheben; es muß vielmehr den Beteiligten überlassen bleiben, im geeigneten Wege bei der Steuerbehörde eine Änderung in der unrichtig erfolgten Art der Steuervorschreibung rechtzeitig zu erwirken. Solange dies nicht erfolgt, bleibt die Steuervorschreibung, wie sie vorliegt, unbedingt maßgebend (VGHE. vom 26. September 1905, Z. 10.338, B. 3772 A; Tirol). Für die Einreihung in die Wahlkörper kommt nur jene Steuer in Betracht, welche zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten faktisch

in Vorschreibung steht; auf Änderungen einer solchen Vorschreibung, welche später aus was immer für einem Grunde vorgenommen werden, ist keine Rücksicht zu nehmen (VGHE. vom 3. Dezember 1902, Z. 9518, B. 1375 A, Mähren; vom 6. Dezember 1902, Z. 10.457, B. 1386 A, Galizien). Für die Lösung der Frage, mit welcher Steuersumme ein Wähler in die Gemeindewählerliste einzutragen war, ist ausschließlich die Steuer maßgebend, welche diesem Wähler am Tage der Auflegung der Wählerlisten vorgeschrieben war (VGHE. vom 1. Juli 1902, Z. 6033, B. 1175 A, Schlesien; vom 19. Jänner 1904, Z. 672, B. 2298 A, Mähren). Eine Steuer ist erst dann „vorgeschrieben", wenn die Höhe der bemessenen Steuer dem Steuerpflichtigen zur Kenntnis gebracht worden ist (VGHE. vom 9. Juli 1897, Z. 3864, B. 10.921; Mähren). Das Moment der Steuerleistung seit wenigstens einem Jahre ist maßgebend für die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung an sich; in die Wählerliste ist der betreffende Steuerträger mit der ihm zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten vorgeschriebenen Steuer einzutragen, auch wenn dieselbe höher ist, als die ihm während des ganzen vorangegangenen Jahres vorgeschrieben gewesene Steuer (VGHE. vom 6. Oktober 1905, Z. 10.614, B. 3810 A; Krain). Für das Gemeindewahlrecht bezw. für die Einreihung in die Wählerlisten kommt nur jener Betrag der Gebäudesteuer in Betracht, der von der vorgeschriebenen Summe nach Abzug der in den Art. VIII und IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, vorgesehenen Nachlässe erübrigt (VGHE. vom 19. Jänner 1904, Z. 672 und 673, B. 2298 A und 2299 A; Mähren). Grundsteuerabschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, RGBl. Nr. 118, sind kein bloßer Zahlungsnachlaß, sondern eine Abänderung der Steuervorschreibung für das betreffende Jahr und sind daher bezüglich der Gemeindewählerlisten in Anschlag zu bringen, falls sie bis zum Tage der Auflegung dieser Listen Platz gegriffen haben (VGHE. vom 23. November 1904, Z. 12.356, B. 3090 A; Böhmen). Gemeindemitgliedern, die in der Gemeinde nicht wohnen, in derselben jedoch sowohl eine Realsteuer als eine Erwerbsteuer entrichten, sind zum Zwecke der Reihung in den Gemeindewählerlisten beide Steuersummen anzurechnen (VGHE. vom 22. Dezember 1904, Z. 13.676, B. 3175 A; Böhmen). Sind einem Wahlberechtigten Steuern von verschiedenen Steuerobjekten vorgeschrieben, so sind die einzelnen Steuerbeträge bei Anlegung der Wählerlisten in eine Post zusammenzuziehen (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5476, B. 9984; Böhmen). Da die Einzelfirma eine vom Inhaber verschiedene Person nicht darstellt, sind die der Firma und ihrem Inhaber vorgeschriebenen Steuerbeträge in den Wählerlisten für die Gemeindewahlen in eine Post zusammenzuziehen (VGHE. vom 5. Juli 1906, Z. 7832, B. 4571 A; Böhmen). Wahlberechtigten Besitzern zinssteuerfreier Häuser ist zum Zwecke ihrer Einreihung in die Gemeindewählerlisten nur die 5%ige Steuer vom reinen Einkommen anzurechnen, nicht auch die bloß wegen der Zuschläge vorgeschriebene sogenannte Idealsteuer (VGHE. vom 19. September 1899, Z. 7497, B. 13.119; Galizien).

3. Wahlkörperbildung bei Teilung der Steuer eines Wahlberechtigten. Wenn bei der Wahlkörperbildung sich die Notwendigkeit der Teilung der Steuerschuldigkeit eines Gemeindewählers ergibt, so wählt dieser allerdings nur in jenem Wahlkörper, dem der größere Teil seiner Steuerschuldigkeit zufällt. Für die übrige Gestaltung der Wählerlisten aber ist der Rest der Steuerschuldigkeit dem anderen Wahlkörper anzurechnen (VGHE. vom 4. November 1898, Z. 5792, B. 12.111, Istrien; vom 10. Februar 1905, Z. 1453, B. 3301 A, Krain). Dagegen: Erfolgt die Einreihung eines Wählers auch nur nach dem größeren Teile seiner Steuerschuldigkeit, so ist gleichwohl dessen Gesamtsteuer dem betreffenden Wahlkörper zuzurechnen (VGHE. vom 16. September 1905, Z. 10.026, B. 3743; Kärnten. NB. Die Tragweite dieser Entscheidung läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermessen, da der Tatbestand aus den Entscheidungsgründen nicht völlig klar zu entnehmen ist).

4. Einreihung der Wähler mit bevorzugtem Wahlrechte in die Wahlkörper. Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde sind unbedingt in den ersten Gemeindewahlkörper einzureihen (VGHE. vom 12. Mai und 26. November 1898, Z. 2537 und 6393, B. 11.713 und 12.203; Böhmen). Definitiv angestellte Rabbiner sind in den ersten Wahlkörper einzureihen (VGHE. vom 11. März 1902, Z. 2360, B. 912 A; Böhmen). Auch pensionierte Staatsbeamte genießen das bevorzugte Gemeindewahlrecht im ersten Wahlkörper (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 664 und 667, B. 9293 und 9296; Mähren). Der Leiter einer dreiklassigen Volksschule gehört als Vorsteher dieser Anstalt in den ersten Wahlkörper (VGHE. vom 31. Oktober 1896, Z. 5758, B. 10.045; Galizien). Den Vorstehern der öffentlichen Volksschulen steht das bevorzugte Gemeindewahlrecht im ersten Wahlkörper zu (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.186, B. 4705 A; Galizien). Professoren

an öffentlichen Lehranstalten sind in den ersten Wahlkörper einzureihen (VGHE. vom 1. Mai 1906, Z. 5099, B. 4378 A; Galizien). Definitiv angestellten Professoren an einem öffentlichen Gymnasium gebührt, auch wenn sie Ordensgeistliche sind, das bevorzugte Gemeindewahlrecht im ersten Wahlkörper (RGE. vom 24. Oktober 1895, Z. 274, Hye 718; Tirol). Lehrer an Gemeindemittelschulen sind weder Angestellte des Hofes, Staates, Landes oder eines öffentlichen Fonds, noch überhaupt öffentliche Beamte und können daher keinen Anspruch auf Einreihung in den ersten Gemeindewahlkörper erheben (VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.225, B. 3847 A; Böhmen). Einem israelitischen Matrikenführer kommt das bevorzugte Gemeindewahlrecht im ersten Wahlkörper nicht zu, da er zwar Beamter einer öffentlichen Institutes, aber nicht in die IX. Rangsklasse oder in eine höhere eingereiht ist (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.186, B. 4705 A; Galizien). Reserveoffiziere genießen vermöge ihrer Diensteseigenschaft überhaupt kein und daher auch kein bevorzugtes Gemeindewahlrecht (VGHE. vom 9. Dezember 1903, Z. 12.732, B. 2186 A; Böhmen).

5. Besonderheiten der Wahlkörperbildung in Mähren. Unter einem bestimmten Jahresgehalte im Sinne des § 14 der Gemeindewahlordnung können nur Bezüge verstanden werden, die mit einer das bevorzugte Wahlrecht nach § 1:4 begründenden dienstlichen Stellung verbunden sind, also die Bezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten usw., keineswegs aber auch solche Bezüge, die ein nicht auf Grund seiner dienstlichen Stellung Wahlberechtigter aus irgend einem Privatanstellungsverhältnisse bezieht. Ebensowenig qualifizieren sich Pensionen, Adjuten, Aktivitäts- und andere Zulagen, dann die Bezüge der katholischen Seelsorger als Jahresgehalte im obigen Sinne (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4752, B. 8891). Seelsorger gehören in Bezug auf das Gemeindewahlrecht nicht zu den einen „bestimmten Jahresgehalt" genießenden Personen (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 664, B. 9293). Die Bezüge eines Wählers aus einer Bedienstung, welche das bevorzugte Gemeindewahlrecht nicht gewährt, können als Jahresgehalt im Sinne des § 14, Abs. 2, der Gemeindewahlordnung nicht angesehen werden (VGHE. vom 24. März 1904, Z. 3037, B. 2498 A). Die Qualifizierung eines Jahresbezuges als Jahresgehalt im Sinne des § 14 der Gemeindewahlordnung ist von der Frage nicht abhängig, ob der Jahresbezug seinerzeit auch der Pensionsbemessung zu Grunde gelegt werden muß, sondern lediglich davon, ob er dem Wahlberechtigten regelmäßig in bestimmten Zeiträumen für bestimmte Dienstleistungen in jener Stellung zukommt, die das bevorzugte Wahlrecht gewährt (VGHE. vom 17. September 1904, Z. 9700, B. 2867 A). Die Absicht des § 14 der Gemeindewahlordnung ist zweifellos dahin gerichtet, daß die Zahl der bevorzugten Wähler gegenüber den nach ihrer Steuerleistung in den ersten Wahlkörper fallenden Wahlberechtigten das in dieser Gesetzesstelle bezeichnete Verhältnis unter keinen Umständen überschreite, daß also die Zahl der bevorzugten Wähler stets weniger als die Hälfte der Zahl der besteuerten Wahlberechtigten ausmache. Auch jene Wähler sind als bevorzugt anzusehen, welchen eine Steuer vorgeschrieben ist, sofern sie nicht schon vermöge dieser Vorschreibung in den ersten Wahlkörper gehören (VGHE. vom 14. April 1899, Z. 2476, B. 12.722, und 27 März 1900, Z. 2096, B. 13.976). Stellt sich das Verhältnis zwischen den beiden Gruppen der bevorzugten Wähler (Personen mit bestimmtem Jahresgehalt einerseits und ohne solchen andrerseits) wie eine ganze Zahl zu einem Bruchteile, so muß bei der Ausscheidung nach § 14 der Gemeindewahlordnung doch ein Vertreter der schwächeren Gruppe im ersten Wahlkörper verbleiben (VGHE. vom 1. Februar 1896, Z. 664, B. 9293). Jene Ungleichheit in der Steuersumme der einzelnen Wahlkörper, welche durch die Veranlassungen nach § 14 der Gemeindewahlordnung entstehen, sind nicht mehr auszugleichen (VGHE. vom 17. September 1904, Z. 9703, B. 2868 A).

IV. Das Verfahren zur Richtigstellung der Wählerlisten (Reklamationsverfahren).

1. Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten und die Reklamationsfrist. Die ortsübliche Verlautbarung über die Auflegung der Gemeindewählerlisten innerhalb des Gemeindesprengels genügt; die Verlautbarung auch in den Sprengeln anderer Gemeinden, in denen Wahlberechtigte wohnen, kann nicht verlangt werden (VGHE. vom 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A; Tirol). Die Kundmachung über das Auflegen der Wählerliste muß, um als öffentliche zu gelten, in ortsüblicher Weise verlautbart werden (VGHE. vom 23. November 1899, Z. 9353, B. 13.413; Böhmen. NB. Zu bemerken ist, daß der § 18 der Gemeindewahlordnung für Böhmen nicht von „öffentlicher Kundmachung" spricht, sondern anordnet, es sei das Auflegen der Wählerlisten „durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde kundzumachen". Im speziellen Falle handelte es sich darum, daß die Kundmachung nur im Orte des Gemeindeamtes und nicht auch — wie gewöhnlich — in einem andern

Orte der Gemeinde angeheftet worden war). Die Anheftung der Kundmachung über die Auflegung der Gemeindewählerlisten nur innerhalb der Gemeindekanzlei ist kein öffentlicher Anschlag, daher ungenügend und die Nichtigkeit sowohl der Wahlvorbereitung als des Wahlaktes selbst begründend (VGHE. vom 11. April 1905, Z. 4044, B. 3458 A; Böhmen). Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Anberaumung der Reklamationsfrist mit dem Schlußtage auf einen Sonn- oder Feiertag unzulässig wäre (VGHE. vom 27. Mai 1905, Z. 5972, B. 3587 A; Galizien). Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Reklamationsfrist in der Kundmachung mit der ausdrücklichen Bezeichnung des Anfangs- und des Endtermines bestimmt sein muß; vielmehr versteht es sich von selbst, daß, wenn der Anfangs- und der Endtermin in die Kundmachung nicht ausdrücklich aufgenommen ist, die Frist zur Einbringung von Reklamationen mit dem Tage der Anheftung der Kundmachung zu laufen beginnt (VGHE. vom 25. Oktober 1895, Z. 5008, B. 8940, und 10. Jänner 1905, Z. 271, B. 3226 A; Galizien). Von welchem Zeitpunkte an die achttägige Reklamationsfrist festzusetzen ist oder daß dieselbe an die vierwöchentliche Frist für die Auflegung der Wählerlisten sich anzuschließen habe, bestimmt das Gesetz nicht; es verlangt nur, daß die Frist zur Einsichtnahme in die Wählerlisten mindestens vier Wochen und die Reklamationsfrist acht Tage zu betragen habe. Da nun die Listen auch während der Reklamationsfrist zur Einsicht aufliegen, somit eine Verkürzung der ersteren Frist dadurch, daß die letztere Frist innerhalb der vier Wochen läuft, nicht eintritt, so steht das Gesetz der Anberaumung der achttägigen Reklamationsfrist innerhalb der vierwöchentlichen Frist zur Einsicht in die Wählerlisten nicht entgegen (VGHE. vom 29. September 1901, Z. 7231, B. 519 A; Tirol).

2. Einsichtnahme in die Wählerlisten. Der Tag der Auflegung der Gemeindewählerlisten ist in die vierwöchentliche Frist, während deren die Listen aufzuliegen haben, einzurechnen (VGHE. vom 4. Februar 1897, Z. 698, B. 10.356; Böhmen). Die Gemeindewählerlisten sind zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Es hat daher auch eine in die Wählerlisten nicht eingetragene Person das Recht der Einsichtnahme, und zwar um so mehr, als erst mit der Rechtskraft der Wählerlisten festgestellt ist, wer als Wähler anzusehen sei (VGHE. vom 28. Dezember 1901, Z. 9416, B. 728 A; Böhmen). Die Verweigerung der Einsichtnahme in die Gemeindewählerlisten auch nur einer einzigen Person gegenüber alteriert die Publizität der Listen und begründet die Nichtigkeit der Wahl, weil dieselbe auf Grundlage nicht rechtskräftiger Wählerlisten erfolgte (VGHE. vom 28. Dezember 1901, Z. 9416, B. 728 A; Böhmen). Nicht nur während des Reklamationsverfahrens, sondern auch in der übrigen Zeit bis zur Vornahme der Wahl und insbesondere in den letzten acht Tagen vor derselben darf keinem Wahlberechtigten die Einsicht in die Wählerlisten verweigert werden (VGHE. vom 18. November 1899, Z. 9152, B. 13.390; Galizien). Nicht nur während der Reklamationsfrist, sondern auch in der übrigen Zeit vor der Wahl darf die Einsicht in die Wählerlisten nicht verwehrt werden (VGHE. vom 11. Februar 1902, Z. 1403, B. 840 A, Galizien; vom 15. Jänner 1904, Z. 529, B. 2289 A, Schlesien). Die Gestattung der Einsichtnahme in die auf Grund des abgeschlossenen Reklamationsverfahrens berichtigten Gemeindewählerlisten kann nach Ablauf der vierwöchentlichen allgemeinen Frist nicht mehr verlangt werden (VGHE. vom 1. April 1897, Z. 1874, B. 10.573; Böhmen). Die Gemeindewählerlisten haben während der üblichen Amtsstunden zu jedermanns Einsicht aufzuliegen; es ist nicht vorgeschrieben, behufs Einsichtgewährung in die Wählerlisten gleichsam einen permanenten Tag- und Nachtdienst einzurichten (VGHE. vom 5. November 1898, Z. 5824, B. 12.118; Bukowina). Das Recht der Einsichtnahme in die Gemeindewählerlisten wird nicht geschmälert, wenn nur Notizen gestattet sind, die Verfassung vollständiger Abschriften aber untersagt ist (VGHE. vom 18. April 1903, Z. 4577, B. 1708 A; Istrien). Das Recht der Einsichtnahme in die Gemeindewählerlisten wird dadurch nicht verletzt, daß Abschriftnahmen aus den Wählerlisten nicht gestattet werden (VGHE. vom 18. April 1901, Z. 3062, B. 259 A; Tirol). Nach der Gemeindewahlordnung für Istrien ist es nicht unbedingtes Erfordernis, daß die zur Einsicht aufliegenden Wählerlisten auf eine horizontale Unterfläche gelegt seien („tenersi esposta“) (VGHE. vom 18. April 1903, Z. 4577, B. 1708 A).

3. Berechnung der Reklamationsfrist; fristgerechte Einbringung der Reklamationen. Die achttägige Präklusivfrist zur Einbringung von Einwendungen gegen die Gemeindewählerlisten beginnt mit dem Tage der Auflegung dieser Listen (VGHE. vom 28. Jänner 1898, Z. 463, B. 11.368; Istrien). Dagegen: Der Tag der Kundmachung über die Auflegung der Gemeindewählerlisten ist in die Reklamationsfrist nicht einzurechnen (VGHE. vom 28. Jänner 1902, Z. 903, B. 801 A; Galizien). Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Ablauf der Reklamationsfrist

durch die in dieselbe fallenden Sonn- und Feiertage gehemmt würde (VGHE. vom 27. Mai 1905, Z. 5972, B. 3587 A; Galizien). Vor Beginn der Reklamationsfrist eingebrachte Reklamationen gegen die Gemeindewählerlisten sind als rechtzeitig eingebracht zu behandeln (RGE. vom 22. Oktober 1898, Z. 347, Hye 923; Böhmen). Eine Reklamation gegen Gemeindewählerlisten, welche nicht bei der Reklamationskommission überreicht wird und infolgedessen erst nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dieser Kommission einlangt, ist als verspätet zurückzuweisen (VGHE. vom 26. März 1898, Z. 1001, B. 11.551; Mähren).

4. Substrat des Reklamationsverfahrens (Anfechtung des Inhaltes der Wählerlisten); Legitimation zur Einbringung von Reklamationen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerlisten (gesetzwidrige Wahlkörperbildung, unrichtige Einreihung der Wahlberechtigten in die Wahlkörper, Eintragung Nichtwahlberechtigter und Auslassung Wahlberechtigter) können nur in dem im Abschnitte der Gemeindewahlordnungen über die Wahlvorbereitung normierten Verfahren (Reklamationsverfahren) und nicht nach durchgeführter Wahl als Einwendungen gegen das Wahlverfahren erhoben werden (VGHE. vom 22. Mai und 26. Juni 1896, Z. 2251 und 3810, B. 9671 und 9804; 14. und 20. Jänner 1898, Z. 6387 ex 1897, und 348, B. 11.330 und 11.346; 11. März 1898, Z. 813, B. 11.504; 6. Juni und 22. September 1900, Z. 4048 und 6482, B. 14.298 und 14.528; 22. März 1906, Z. 3251, B. 4278 A, Böhmen; vom 18. Jänner 1901, Z. 467, B. 42 A; 16. Dezember 1902, Z. 10.865, B. 1410 A; 6. April 1904, Z. 3508, B. 2514 A, Bukowina; vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A, und 14. Jänner 1902, Z. 410, B. 765 A, Dalmatien; vom 4. November 1899, Z. 8732, B. 13.321; 3. März 1900, Z. 1419, B. 13.856; 14. Mai 1901, Z. 3786, B. 333 A; 6. Februar und 22. März 1904, Z. 1353 und 2972, B. 2351 A und 2480 A, Galizien; vom 26. Juni 1896, Z. 3772, B. 9802; 15. Oktober 1897, Z. 5301, B. 11.058; 16. April 1904, Z. 3890, B. 2553 A, Krain; vom 4. Juli 1896, Z. 3975, B. 9835, Oberösterreich; vom 18. April 1901, Z. 3062, B. 259 A, und 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A, Tirol). Die Frage, ob ein Wahlrecht, das aus der Wählerliste nicht entnommen werden kann, materiell besteht, kann nur im Reklamationsverfahren, nicht aber während des Wahlaktes von der Wahlkommission gelöst werden (VGHE. vom 26. September 1906, Z. 10.107, B. 4630 A; Böhmen). Das Recht, im Reklamationswege die Aufnahme von Personen in die Gemeindewählerliste zu begehren, ist nicht auf diese Personen selbst eingeschränkt (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4747, B. 8886; Mähren). Dagegen: Da durch die Nichtaufnahme einer Person in die Gemeindewählerlisten bloß diese Person in ihren Rechten verletzt werden kann, ist der von einer anderen Person wegen dieser Nichtaufnahme eingebrachte Rekurs als unstatthaft zurückzuweisen (VGHE. vom 31. Oktober 1896, Z. 5758, B. 10.045; Galizien). Auch den Mitgliedern der Reklamationskommission steht in ihrer Eigenschaft als Wahlberechtigte das Recht zu, gegen eine die Entscheidung der Kommission abändernde Entscheidung der politischen Bezirksbehörde den Rekurs zu ergreifen (VGHE. vom 26. September 1906, Z. 10.144, B. 4629 A; Böhmen). Die Gemeinde selbst ist in ihrem Gebiete nicht wahlberechtigt und daher auch nicht reklamationsberechtigt (RGE. vom 19. Oktober 1903, Z. 423, Hye 1196; Böhmen).

5. Bestellung (Wahl) der Reklamationskommission. Die Wahl der Mitglieder der Reklamationskommission durch den Gemeindeausschuß darf nur mit Stimmzetteln erfolgen (VGHE. vom 14. Dezember 1901, Z. 9456, B. 705 A; Böhmen). Die Wahl der Mitglieder der Reklamationskommission durch den Gemeindeausschuß hat ausnahmslos mit Stimmzetteln zu erfolgen; auch die Wahl durch Akklamation ist ungültig (RGE. vom 19. Oktober 1901, Z. 381, Hye 1096; Böhmen). Die Zusammensetzung der Reklamationskommission ist für die Gültigkeit einer Gemeindewahl belanglos, wenn kein Reklamationsfall vorgekommen ist (VGHE. vom 27. März 1896, Z. 1913, B. 9487, Niederösterreich; vom 17. März 1902, Z. 2581, B. 926 A, Mähren. NB. Die neue Gemeindewahlordnung für Niederösterreich vom 23. Juni 1904, LGBl. Nr. 76, enthält keine Bestimmung, welche diesen Rechtssatz umstoßen würde). Die Nichtbestellung einer Reklamationskommission macht eine Gemeindewahl nicht ungültig, wenn keine Reklamationen gegen die Wählerlisten eingebracht wurden (VGHE. vom 9. Juli 1897, Z. 3883, B. 10.923; 6. Juni 1900, Z. 4048, B. 14.298; 6. Dezember 1902, Z. 10.455, B. 1384 A; 7. Jänner 1903, Z. 168, B. 1449 A; 3. Juni 1905, Z. 6278, B. 3606 A, Böhmen; vom 31. Oktober 1906, Z. 11.449, B. 4727 A, Galizien).

6. Zuständigkeit der Reklamationskommission; Art ihrer Beschlußfassung; Präzisierung ihrer Entscheidungen. Die Reklamationskommission hat auch darüber zu entscheiden, ob die Reklamation rechtzeitig eingebracht worden ist (VGHE.

vom 15. April 1902, Z. 3509, B. 989 A; Schlesien). Die Reklamationskommission ist nur berechtigt, über konkrete Einwendungen gegen die Gemeindewählerlisten Berichtigungen derselben zu veranlassen, nicht aber über grundsätzliche Einwendungen eine Umarbeitung der Listen zu beschließen (VGHE. vom 22. Dezember 1904, Z. 13.678, B. 3177 A; Böhmen). Die Reklamationskommission ist zur amtswegigen Richtigstellung der Gemeindewählerlisten nicht berechtigt, sondern hat nur über fristgerecht und förmlich eingebrachte Einwendungen zu entscheiden, zu welch letzteren der mündliche Antrag eines Mitgliedes der Reklamationskommission nicht gezählt werden kann (VGHE. vom 7. März 1899, Z. 1548, B. 12.583; Böhmen). Die Reklamationskommission ist nicht berechtigt, eine Berichtigung der Wählerlisten von Amts wegen vorzunehmen; sie hat nur über förmlich eingebrachte Einwendungen zu entscheiden (VGHE. vom 11. Juni 1901, Z. 4641, B. 392 A; Böhmen). Die Reklamationskommission ist in keinem Falle berechtigt, eine durch das Los bewirkte und nur auf diesem Wege zu bewirkende Gestaltung der Wählerlisten zu ändern (VGHE. vom 27. September 1898, Z. 5076, B. 11.968; Mähren). Die formalen Vorschriften über die Beschlußfassung der Gemeindevertretung finden zwar auf die Beschlüsse der Reklamationskommission sinngemäße Anwendung; allein desungeachtet liegt in dem Umstande, daß Mitglieder der Reklamationskommission über eine von ihnen selbst eingebrachte Reklamation mitbeschlossen haben, keine Gesetzwidrigkeit, da weder die Amtsgebarung noch privatrechtliche Interessen dieser Kommissionsmitglieder durch diese Beschlußfassung berührt werden (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6280, B. 3605 A; Böhmen). Die Richtigstellung der Gemeindewählerlisten durch die Reklamationskommission muß in einer Form erfolgen, die zweifellos erkennen läßt, daß die Berechtigung des Wählers, welche er durch die Eintragung in die Wählerliste erworben hatte, aufgehoben worden ist. Die bloße Anmerkung des Jahres, von welchem an rückständige Umlagen aushaften, entspricht dieser Anforderung nicht (VGHE. vom 7. März 1899, Z. 1548, B. 12.583; Böhmen).

7. Grundlagen für die Entscheidungen der Reklamationskommission. Die von der zuständigen Gewerbebehörde verfügte Annahme einer Gewerbeanmeldung ist durch Reklamation gegen die Gemeindewählerliste nicht anfechtbar (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4747, B. 8886; Mähren). Die Reklamationskommission ist nicht berufen zu prüfen, ob die amtliche Steuervorschreibung berechtigt war oder nicht (VGHE. vom 19. Jänner 1904, Z. 672, B. 2298 A; Mähren). Auf tatsächliche und rechtliche Verhältnisse, welche mit der amtlichen Steuervorschreibung im Widerspruche stehen, ist im Reklamationsverfahren keine Rücksicht zu nehmen (VGHE. vom 11. Oktober 1895, Z. 4751, B. 8888, Mähren; vom 26. September 1905, Z. 10.388, B. 3772 A, Tirol). Eine behauptete Ungenauigkeit der amtlichen Steuervorschreibung zu sanieren, ist nicht Sache der Reklamationskommission (VGHE. vom 26. September 1905, Z. 10.338, B. 3772 A; Tirol). Weder der Reklamationskommission noch der staatlichen Verwaltungsbehörde steht das Recht zu, an Stelle der tatsächlichen Steuervorschreibung in der Gemeinde jenen Betrag als Steuerschuldigkeit anzunehmen, welcher nach Anschauung dieser Behörden bei richtigem Vorgehen der Steuerbehörden dem Wähler hätte bemessen werden sollen (VGHE. vom 20. Oktober 1904, Z. 11.066, B. 2982 A; Vorarlberg). Weder die Reklamationskommission noch die Rekursinstanz ist anläßlich einer Reklamation bezw. eines diesfälligen Rekurses verpflichtet, andere Daten festzustellen, als jene, von denen sie — wie von den Steuervorschreibungen — amtliche Kenntnis haben muß oder die sie sich ohne Verzug beschaffen kann. Im übrigen ist es Sache der reklamierenden Partei, das gestellte Begehren entsprechend zu konkretisieren und mit den erforderlichen Belegen zu instruieren (VGHE. vom 13. Dezember 1904, Z. 13.245, B. 3145; Böhmen). Gegenüber einer Entscheidung der Reklamationskommission, mit welcher auf Grund eines der Kommission von der Gemeinde ausgewiesenen Rückstandes an Gemeindeumlagen der Ausschluß einer Person vom Gemeindewahlrechte ausgesprochen wird, kann unter keinen Umständen geltend gemacht werden, es bestehe dieser ausgewiesene Rückstand wegen eingetretener Kompensation nicht (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6280, B. 3605 A; Böhmen). Die Reklamationskommission muß zu den Akten bringen, in welcher Art sie die ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten amtlichen Daten erlangt hat (VGHE. vom 3. November 1905, Z. 11.054, B. 3891 A; Böhmen).

8. Frist für die Entscheidungen der Reklamationskommission. Hinsichtlich der Erledigungen der Reklamationen gegen die Gemeindewählerlisten besteht nur die Anordnung, daß die Reklamationskommission über die eingebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen zu entscheiden habe; es kann daher in einer Erledigung der Reklamationen außerhalb der Reihenfolge ihrer Einbringung auch dann keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, wenn sich dadurch die formelle Rechtslage zu Un-

gunsten des früheren Reklamanten verschiebt (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6280, B. 3605 A; Böhmen). Die Überschreitung der dreitägigen, der Reklamationskommission zur Entscheidung über die Reklamationen gegen die Gemeindewählerlisten vom Gesetze gestellten Frist begründet an sich keine Nullität des Wahlvorbereitungsverfahrens (VGHE. vom 3. Jänner 1900, Z. 52, B. 13.597; Böhmen).

9. Intimation der Entscheidungen der Reklamationskommission. Die Verständigung von einer über Reklamation bewerkstelligten Änderung in den Gemeindewählerlisten muß notwendig nur an die Reklamanten geschehen. Die Verständigung auch der durch die Berichtigung betroffenen Wähler ist nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 7. Mai 1897, Z. 2608, B. 10.693; Tirol). Die individuelle Verständigung eines von der Reklamationskommission aus den Gemeindewählerlisten Gestrichenen ist nicht vorgeschrieben und angesichts der Publizität der Wählerlisten nicht notwendig (VGHE. vom 16. Oktober 1900, Z. 7057, B. 14.656; Böhmen). Über Reklamation aus den Gemeindewählerlisten Gestrichene haben keinen Anspruch, von dieser Verfügung individuell verständigt zu werden (VGHE. vom 10. Juli 1903, Z. 7592, B. 1951 A; Böhmen). Auf individuelle Verständigung von der über eine Reklamation erfolgten Aufnahme von Personen als wahlberechtigt in die Gemeindewählerlisten haben die an der Reklamation nicht beteiligt gewesenen Wahlberechtigten keinen Anspruch. Doch sind sie legitimiert, gegen die Verfügung der Reklamationskommission die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen (VGHE. vom 21. November 1903, Z. 12.031, B. 2150 A; Böhmen. NB. Die Ausführungen des Erkenntnisses über den Beginn der Beschwerdefrist in einem solchen Falle nicht individueller Verständigung lehnen sich an die speziellen Umstände an und bieten keine präzise Zynosur). Wird eine auf Grund einer Reklamation in die Gemeindewählerliste eingetragene Person auf Grund einer von anderer Seite eingebrachten Reklamation wieder gestrichen, so stellt sich diese Streichung als Ablehnung der in der ersten Reklamation begehrten Berichtigung dar und erfordert daher die Verständigung des ursprünglichen Reklamanten (RGE. vom 19. Oktober 1901, Z. 381, Hye 1096; Böhmen).

10. Instanzenzug im Reklamationsverfahren. Entscheidungen der Reklamationskommission, welche den Einwendungen gegen die Gemeindewählerlisten Folge geben, sind administrativ endgültig (VGHE. vom 5. Mai 1900, Z. 3170, B. 14.146; 26. Mai 1903, Z. 6064, B. 1817 A; 28. März und 3. April 1906, Z. 3677 und 3892, B. 4294 A und 4308 A, Böhmen; vom 31. Oktober 1896, Z. 5758, B. 10.045, und 13. Februar 1897, Z. 880, B. 10.394, Galizien; vom 3. Dezember 1902, Z. 9519, B. 1374 A, Mähren). Eine Berufung gegen die Entscheidung der Reklamationskommission steht nur dann offen, wenn die begehrte Berichtigung der Gemeindewählerlisten verweigert wurde (VGHE. vom 24. November und 9. Dezember 1903, Z. 11.842 und 12.706, B. 2152 A und 2185 A; Böhmen). Eine Berufung im Reklamationsverfahren ist nur gegen abschlägige Entscheidungen der Reklamationskommission zulässig (VGHE. vom 30. Dezember 1898, Z. 7286, B. 12.317; Galizien). Die Verweigerung der Bewilligung zur Anfertigung von Notizen und Abschriften aus den Gemeindewählerlisten durch die Reklamationskommission qualifiziert sich nicht als eine Entscheidung in der Frage der Berichtigung der Wählerlisten; die über die Berufung gegen diese Verweigerung von der politischen Bezirksbehörde gefällte Entscheidung ist daher keine administrativ endgültige (VGHE. vom 8. Oktober 1906, Z. 10.247, B. 4658 A; Böhmen). Die Reklamationskommission zählt als Organ der Gemeindeverwaltung zu jenen Verwaltungsbehörden, deren Entscheidungen beim Verwaltungsgerichtshofe anfechtbar sind (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5476, B. 9984; Böhmen. NB. Die weiteren, zahlreichen Erkenntnisse, die diesen Rechtssatz ausdrücklich oder durch Eingehen in die Sache rezipieren, werden hier nicht angeführt, da es sich um einen durchaus zweifellosen Fall handelt). Gegen die von der Reklamationskommission verfügte Ausscheidung aus der Wählerliste beim Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde zu führen, ist nur der persönlich Betroffene legitimiert (VGHE. vom 10. Juli und 9. Dezember 1903, Z. 7592 und 12.706, B. 1951 A und 2185 A; Böhmen). Gegen nicht individuell intimierte Entscheidungen der Reklamationskommission läuft die Frist zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof von dem Tage an, an welchem die betreffende Partei frühestens von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat (VGHE. vom 20. Oktober 1905, Z. 11.226, B. 3844 A; Böhmen). Dem durch Beschluß der Reklamationskommission in seinem Gemeindewahlrechte Geschädigten steht zur Geltendmachung seines Wahlrechtes nur die Reklamation, sofern die Frist hiezu noch offen steht, oder aber die Beschwerde an das Reichsgericht zu (RGE. vom 26. Oktober 1904, Z. 454 und 455; Böhmen. Vergl. hiezu Punkt 9, sub I). Das Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft über die Berufung gegen eine Entscheidung der Reklamationskommission ist administrativ endgültig (VGHE. vom 20. No-

vember 1903, Z. 11.972, B. 2147 A; Tirol). Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft im Reklamationsverfahren ist endgültig und kann auch nicht im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden (VGHE. vom 6. Mai 1898, Z. 2420, B. 11.691; Böhmen). Für die Rekursentscheidungen der politischen Bezirksbehörde über Reklamationen ist eine gesetzliche Präklusivfrist nicht festgestellt; die Gesetzlichkeit dieser Entscheidungen und die Gültigkeit der durch sie berichtigten Wählerlisten kann daher auch dann nicht bestritten werden, wenn die Berichtigungen auf Grund der Rekursentscheidungen innerhalb der letzten Woche vor dem Wahltermine vorgenommen worden sind (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.186, B. 4705 A; Galizien).

11. Eigenmächtige Berichtigung der Wählerlisten durch den Gemeindevorsteher. Wird der Gemeindevorsteher auf die Unvollständigkeit der Wählerlisten bloß mündlich aufmerksam gemacht und leitet er hierüber ein Verfahren ein, so kann dies nur das für Reklamationen vorgeschriebene Verfahren sein. Berichtigt der Gemeindevorsteher über eine solche Erinnerung eigenmächtig die Wählerlisten, so begründet dies die Nullität der Wahl ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Stimmen auf das Wahlergebnis Einfluß haben konnten oder nicht (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.205, B. 4706 A; Böhmen). Es begründet die absolute Nichtigkeit einer Gemeindewahl, wenn Reklamationen der Entscheidung der Reklamationskommission entzogen werden und der Gemeindevorsteher über diese Reklamationen eigenmächtige Verfügungen trifft (VGHE. vom 6. Oktober 1900, Z. 6817, B. 14.603; Böhmen). Durch die Behauptung, der Gemeindevorsteher habe über Reklamationen eigenmächtig entschieden, wird die gesetzliche Grundlage der Wahl bestritten; eine solche Behauptung wendet sich also nicht gegen einen Akt des Wahlvorbereitungsverfahrens, sondern gegen den Wahlakt selbst (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.205, B. 4706 A; Böhmen).

V. Gebaren mit den Wählerlisten nach Abschluß des Reklamationsverfahrens; Rechtswirksamkeit der richtiggestellten Wählerlisten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl.

Eine neuerliche Kundmachung der im Reklamationsverfahren richtiggestellten Gemeindewählerlisten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 27. März 1896, Z. 1921, B. 9488; Tirol). Die Reklamationskommission hat mit der Entscheidung über alle eingelangten Reklamationen ihre Aufgabe beendet. Der Gemeindevorstand ist daher berechtigt, nach gänzlichem Abschlusse des Reklamationsverfahrens jene Verschiebungen in den Wahlkörpern, welche sich zwar nicht als direkte Folge jeder einzelnen Reklamationsentscheidung, wohl aber als mittelbare Folge aller Reklamationsentscheidungen darstellen und zur Herstellung des gesetzmäßigen Verhältnisses zwischen den Wahlkörpern notwendig sind, im ordentlichen Instanzenzuge vorzunehmen (VGHE. vom 31. März 1897, Z. 1831, B. 10.564; Böhmen). Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, nach dem gänzlichen Abschlusse des Reklamationsverfahrens jene Verschiebungen in den Wahlkörpern vorzunehmen, welche sich als mittelbare Folge aller Reklamationsentscheidungen darstellen und zur Herstellung des gesetzmäßigen Verhältnisses zwischen den Wahlkörpern notwendig sind (VGHE. vom 28. Jänner 1898, Z. 496, B. 11.369, Böhmen; vom 4. Jänner 1901, Z. 64, B 7 A, Galizien). Nach Abschluß des Reklamationsverfahrens hat der Gemeindevorsteher auf Grund aller einzelnen Entscheidungen jene Verschiebung in den Wahlkörpern vorzunehmen, welche sich als mittelbare Folge dieser Einzelentscheidungen darstellen (VGHE. vom 10. Oktober 1905, Z. 10.834, B. 3814 A; Böhmen). Die Reklamationskommission hat nur über die einzelnen Reklamationen zu entscheiden; die Neueinteilung der Wahlkörper auf Grund aller erledigten Reklamationen ist Pflicht des Gemeindevorstehers (VGHE. vom 3. März 1900, Z. 1386, B. 13.857; Mähren). Nach vollständigem Abschlusse des Reklamationsverfahrens hat auf Grund aller Einzelentscheidungen die Richtigstellung der Wahlkörpereinteilung zu erfolgen, welche Amtshandlung vom Gemeindevorsteher vorzunehmen ist, wenn die Reklamationskommission nicht mehr fungiert (VGHE. vom 17. September 1904, Z. 9703, B. 2868 A; Mähren). Acht Tage vor der Wahl dürfen — Rekurserledigungen ausgenommen — auch durch rechtskräftige Beschlüsse der Reklamationskommission bedingte Änderungen der Gemeindewählerlisten nicht mehr vorgenommen werden (VGHE. vom 7. März 1899, Z. 1548, B. 12.583; Böhmen). Die gesetzliche Bestimmung, es sei innerhalb von acht Tagen vor der Wahl eine Veränderung der Wählerlisten unstatthaft, bezieht sich nicht auf Manipulationen, durch welche nur die Form, nicht aber der materielle Inhalt der Wählerlisten verändert wird (VGHE. vom 15. Februar 1896, Z. 967, B. 9343; Böhmen). Die Änderung der Wählerlisten innerhalb der acht Tage vor der Wahl begründet an und für sich die Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 17. Oktober 1899, Z. 8241, B. 13.248, und 23. November 1901, Z. 8688, B. 657 A; Galizien). Eintragungen in die Gemeinde-

wählerlisten, welche in der letzten Woche vor dem Wahltage vorgenommen wurden, begründen die Nullität des Wahlaktes, gleichgültig, von wem sie angeordnet worden sind (VGHE. vom 13. Februar 1897, Z. 880, B. 10.394; Galizien). Änderungen in den Gemeindewählerlisten innerhalb der acht Tage vor der Wahl begründen die Nullität des Wahlaktes ohne Rücksicht darauf, ob hiedurch das Wahlergebnis alteriert worden ist oder nicht (VGHE. vom 1. Mai 1906, Z. 5102, B. 4380 A; Galizien). Wegen Korrekturen der Wählerlisten, von denen nicht erwiesen ist, daß sie innerhalb der letzten acht Tage vor der Wahl geschehen sind, muß der Wahlakt nicht annulliert werden (VGHE. vom 4. November 1899, Z. 8732, B. 13.321; Galizien). Da die Gemeindewahlordnung für die Schöpfung und den Vollzug der Rekursentscheidungen der politischen Bezirksbehörde über Reklamationen eine Präklusivfrist nicht feststellt, ist es für die Beurteilung der Gesetzlichkeit der Rekursentscheidungen im Reklamationsverfahren und für die Gültigkeit der Wählerlisten ohne Belang, wenn infolge dieser Rekursentscheidungen in den Wählerlisten Änderungen oder Richtigstellungen in der letzten Woche vor dem Wahltermine vorgenommen werden. Ein solcher Vorgang kann höchstens einen Grund für die eventuelle Anfechtung des Wahlverfahrens bilden (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.186, B. 4705 A; Galizien. NB. Mit dem den Entscheidungsgründen entnommenen Nachsatze wollte offenbar dem Vorbehalte Ausdruck gegeben werden, daß die erörterte Manipulation die Regelmäßigkeit des Reklamationsverfahrens und daher die Gültigkeit der Wählerlisten an sich zwar jedenfalls nicht beirre, daß aber über die Bedeutung dieses Vorganges für das Wahlverfahren nicht abgesprochen werden wolle, d. h. wohl, daß Änderungen der Wählerlisten innerhalb der acht Tage vor der Wahl nur durch Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden können). Weder die Wahlkommission noch der Wahlkommissär, der nur bei dem Wahlakte die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen hat, ist berechtigt, an den rechtskräftigen Gemeindewählerlisten Berichtigungen vorzunehmen (VGHE. vom 3. Oktober 1896, Z. 3938, B. 9938; Böhmen). Bei einer Gemeindewahl sind die zur Einsicht aufgelegenen, im Reklamationsverfahren richtiggestellten Wählerlisten zu verwenden. Die Verwendung anderer nicht identischer Listen begründet die Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 23. Oktober 1900, Z. 7209, B. 14.693; Böhmen). Die Identität der Gemeindewählerlisten ist durch deren Inhalt bestimmt. Wenn daher anstatt der im Reklamationsverfahren richtiggestellten Wählerlisten bei der Wahl neugeschriebene, jedoch mit den richtiggestellten völlig übereinstimmende Wählerlisten verwendet werden, so liegt darin kein Mangel des Wahlverfahrens (VGHE. vom 8. März 1900, Z. 1386, B. 13.857; Mähren). Wenn eine Gemeindewahl infolge von Einwendungen gegen das Wahlverfahren annulliert wurde, sind der Neuwahl die dem Reklamationsverfahren vor der annullierten Wahl unterzogenen Wählerlisten zu Grunde zu legen (VGHE. vom 22. Mai 1906, Z. 5974, B. 4443 A, Bukowina; vom 12. September 1906, Z. 9533, B. 4590 A, Galizien; vom 25. Oktober 1898, Z. 5616, B. 12.079, Mähren). Für die Gültigkeit und Anwendbarkeit der aufgelegenen und im Reklamationsverfahren richtiggestellten Wählerlisten ist gesetzlich keine Frist festgestellt. Der Zeitraum zwischen der endgültigen Feststellung der Listen und der Wahlvornahme kommt daher nicht in Betracht (VGHE. vom 28. September 1901, Z. 7149, B. 520 A, Böhmen; vom 1. Dezember 1900, Z. 8345, B. 14.882, Galizien). Eine Gemeindewahl ist auf Grund in Rechtskraft erwachsener Wählerlisten auch dann vorzunehmen, wenn sich inzwischen bedeutende Verschiebungen in den das Wahlrecht begründenden Verhältnissen vollzogen haben (VGHE. vom 28. November 1895, Z. 5544, B. 9059, Böhmen; vom 2. Mai 1896, Z. 2677, B. 9605, Tirol). Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung sind auf Grund der bei den letzten Neuwahlen im Reklamationsverfahren festgestellten Wählerlisten vorzunehmen. Diese Listen sind keinem neuerlichen Reklamationsverfahren zu unterziehen; es ist daher, soweit die Steuerleistung in Betracht kommt, jeder in der Wählerliste Eingetragene wahlberechtigt, mag auch mittlerweile diese Steuerleistung aufgehört haben (VGHE. vom 2. Mai 1905, Z. 4907, B. 3510 A; Kärnten).

VI. Anfechtung der nicht den Inhalt der Wählerlisten betreffenden Akte der Wahlvorbereitung: Zuständigkeit der politischen Behörden in Bezug auf solche Akte.

Das Gemeindewahl-Vorbereitungsverfahren wird von den Gemeindeorganen nur im übertragenen Wirkungskreise besorgt; es fällt daher bezüglich der Akte des Wahlvorbereitungsverfahrens das Entscheidungsrecht, insofern gesetzlich nicht eine Ausnahme ausdrücklich statuiert ist, in den Wirkungskreis der politischen Behörden, und sind diese, von den Fällen, für welche — wie z. B. für die Reklamationen

gegen den Inhalt der Wählerlisten — ein bestimmtes Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben ist, abgesehen, auch berechtigt, von Amts wegen einzuschreiten. Dieses amtswegige Überwachungsrecht ist an keine Instanz gebunden (VGHE. vom 3. Jänner 1900, Z. 52, B. 13.597; Böhmen). Bezüglich der Vorbereitungen zur Wahl des Gemeindeausschusses, die von den Gemeindeorganen nur im übertragenen Wirkungskreise besorgt werden, fällt das Entscheidungsrecht, insofern eine Ausnahme gesetzlich nicht ausdrücklich statuiert ist, den politischen Behörden zu, welche von den durch ein bestimmtes Verfahren geregelten Fällen — Reklamationen gegen den Inhalt der Wählerlisten — abgesehen, auch berechtigt sind, von Amts wegen einzuschreiten, wobei dieses Einschreiten an keine Instanz gebunden ist (VGHE. vom 15. Jänner 1904, Z. 529, B. 2289 A; Schlesien). Die politische Behörde ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Wahl der Gemeindevertretung in einer Weise vorbereitet werde, welche die Berufung einer den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung entsprechenden Vertretung sichert und daß im Wahlvorbereitungsverfahren nicht gegen bestehende Gesetze vorgegangen werde (VGHE. vom 17. September 1904, Z. 9700, B. 2867 A; Mähren). Die Frage, ob eine Neuwahl der Gemeindevertretung überhaupt stattzufinden habe, ob sie sich auf alle oder nur auf einzelne Wahlkörper oder nur auf einzelne Mandate zu erstrecken habe, bildet einen Gegenstand des Wahlvorbereitungsverfahrens und unterliegt daher dem ordentlichen Instanzenzuge gegen die Wahlausschreibung, kann aber nicht im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren zum Austrage gebracht werden (VGHE. vom 31. Dezember 1897, Z. 6788, B. 11.286; Mähren). Reklamationen gegen die Gemeindewählerlisten können sich nur auf den Inhalt derselben beziehen. Liegt eine Beschwerde der Wähler vor, daß die Vorschrift betreffend die Verfassung und Auflegung der Wählerlisten überhaupt nicht beobachtet wurde, so hat über eine solche Beschwerde die Bezirkshauptmannschaft kraft ihrer Aufgabe, über die rechtzeitige Durchführung der Wahlvorbereitung zu wachen, in unbeschränktem Instanzenzuge zu entscheiden (VGHE. vom 1. Juli 1902, Z. 6033, B. 1175 A, Schlesien, und vom 20. September 1902, Z. 8041, B. 1219 A, Galizien). Beschwerden wegen Mängel der Wahlvorbereitung (auch wenn sie sich nicht gegen den Inhalt der Wählerlisten richten, wie die Beanständung der Art und Weise der Verlautbarung der Wählerlisten) können nur im Vorbereitungsverfahren selbst, nicht nach vollzogener Wahl als Einwendungen gegen das Wahlverfahren erhoben werden (VGHE. vom 17. Februar 1903, Z. 1984, B. 1552 A, Bukowina; vom 17. Februar 1903, Z. 1985, B. 1553 A, Mähren). Die Einwendung, es seien die Wählerlisten nicht in dem durch die Kundmachung bezeichneten, sondern in einem anderen Lokale aufgelegt worden, kann nur im Wahlvorbereitungsverfahren, nicht als Einwendung gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (VGHE. vom 1. Juli 1899, Z. 3313, B. 13.036; Galizien). Gegen den Vorgang des Gemeindevorstehers in Betreff der Gestattung der Einsichtnahme in die Wählerlisten, der Anfertigung von Abschriften und Notizen aus denselben kann nur während des Wahlvorbereitungsverfahrens bei der politischen Behörde eingeschritten bezw. im ordentlichen Instanzenzuge Abhilfe gesucht werden (VGHE. vom 1. April 1897, Z. 1874, B. 10.573; Böhmen). Vgl. dagegen die sub IX, 5:b, wiedergegebenen Rechtssätze aus den Erkenntnissen vom 4. November 1898, Z. 5793, B. 12.112; 23. November 1899, Z. 9353, B. 13.413; 10. Februar 1900, Z. 926, B. 13.751; 11. April 1905, Z. 4044, B. 3458 A. — Einwendungen gegen die Festsetzung der Reklamationsfrist sind im Wahlvorbereitungsverfahren geltend zu machen (VGHE. vom 4. Februar 1897, Z. 698, B. 10.356; Böhmen). Einwendungen gegen die Art der Konstituierung der Reklamationskommission können nur im Wahlvorbereitungsverfahren, nicht aber als Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (VGHE. vom 7. März 1896, Z. 1445, B. 9415; Steiermark). Beschwerden gegen Akte des Wahlvorbereitungsverfahrens, wie die Kundmachung über das Auflegen der Wählerlisten nebst den zugehörigen Behelfen sei nicht gehörig verlautbart und die Reklamationsentscheidungen seien nicht gehörig bekannt gegeben worden, sind als Aufsichtsbeschwerden im Wahlvorbereitungsverfahren zu erheben. Als Einwendungen gegen das Wahlverfahren können sie nicht geltend gemacht werden (VGHE. vom 17. Dezember 1901, Z. 9549, B. 707 A; 14. Jänner und 25. Februar 1902, Z. 409 und 1883, B. 764 A und 872 A, Dalmatien, unter besonderer Hervorhebung der Tragweite der Bestimmungen der die Gemeindewahlordnung abändernden Novelle vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 16). Beschwerden dahingehend: es seien nicht die ständigen, jährlich zu revidierenden, sondern neu verfaßte Gemeindewählerlisten aufgelegt worden; es seien die vorgeschriebenen Ausweise für die Revision der Listen nicht entsprechend ausgefüllt worden; es seien in den ungesetzlichen Listen zahl-

reiche Fehler in der Bezeichnung der Wähler enthalten, gehören nicht zum eigentlichen Reklamationsverfahren, vielmehr sind sie nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde anfechtbare Amtshandlungen des Gemeindevorstehers. Für den Instanzenzug gegen die diesfälligen Entscheidungen der politischen Behörden sind die Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, maßgebend (VGHE. vom 18. September 1906, Z. 9797, B. 4608 A; Dalmatien). Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, von Amts wegen die dem Gesetze entsprechende Einteilung der Gemeindewähler in die Wahlkörper zu verfügen (VGHE. vom 28. September 1901, Z. 7255, B. 521 A; Böhmen). Ein von Amts wegen erlassener Auftrag der Bezirkshauptmannschaft, eine Person in die Gemeindewählerlisten aufzunehmen, ist nicht endgültig, sondern im Instanzenzuge anfechtbar (VGHE. vom 15. Oktober 1897, Z. 5275, B. 11.056, Mähren; vom 14. Mai 1900, Z. 2298 ex 1899, B. 14.203, Oberösterreich). Gegen eine amtswegige Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, durch welche das Gemeindewählerverzeichnis und die Wählerlisten annulliert werden, steht der weitere Instanzenzug offen (VGHE. vom 17. Oktober 1898, Z. 3799, B. 12.050; Galizien). Eine Verfügung bezw. Verbescheidung der politischen Bezirksbehörde, es sei eine Gemeindewahl auf Grund bereits richtig gestellter Wählerlisten ohne neuerliches Reklamationsverfahren vorzunehmen, ist keine Reklamationsentscheidung und daher nicht endgültig (RGE. vom 23. Oktober 1896, Z. 229, Hye 775; Bukowina). Die Aufhebung des ganzen Reklamationsverfahrens und der Auftrag zur Anfertigung und Auflegung neuer Gemeindewählerlisten stellt sich nicht als eine im Reklamationsverfahren gefällte Entscheidung, sondern als eine amtswegige Verfügung dar; eine solche von der Landesstelle getroffene Verfügung ist daher nicht endgültig (VGHE. vom 8. Juli 1901, Z. 4153, B. 459 A; Böhmen). Die Abwicklung der Gemeindewahlangelegenheiten einschließlich des Reklamationsverfahrens gehört zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde; ein in diesem Betreffe erteilter Auftrag der politischen Behörde ist vom Gemeindevorsteher in Vollzug zu setzen, und es steht weder ihm noch der Gemeindevertretung das Recht zu, dagegen ein Rechtsmittel, bezw. die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen (VGHE. vom 18. April 1901, Z. 3061, B. 260 A; Tirol). Gegen einen Auftrag der politischen Behörde zum Zwecke der Durchführung der Wahl zur Gemeindevertretung (Wahlvorbereitung) ist die Gemeinde nicht rekursberechtigt (VGHE. vom 1. März und 19. April 1905, Z. 2234 und 4307, B. 3346 A und 3488 A; Böhmen).

VII. Wahlausschreibung beziehungsweise Festsetzung des Wahlortes, der Wahlzeit und der Anzahl der zu Wählenden.

1. Prozessuale Qualifikation der Wahlausschreibung. Die Kundmachung über die Anberaumung einer Gemeindewahl bildet eine Teilhandlung des Wahlverfahrens; der hiebei beobachtete Vorgang kann daher durch Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7123, B. 4521 A; Böhmen. NB. Dagegen wurde in dem sub IX, 5: b, im Extrakt wiedergegebenen Erkenntnis vom 31. Dezember 1897, Z. 6788, B. 11.286, die Wahlausschreibung als eine Teilhandlung des Wahlvorbereitungsverfahrens bezeichnet).

2. Zeitpunkt der Wahlausschreibung. Für den Zeitpunkt der Ausschreibung der Gemeindewahltage besteht keine gesetzliche Frist (VGHE. vom 29. September 1901, Z. 7231, B. 519 A; Tirol).

3. Berechnung der Frist zwischen Wahlausschreibung und Wahl. In die achttägige Wahlkundmachungsfrist ist der Tag des Anschlages der Kundmachung einzurechnen (VGHE. vom 26. September 1906, Z. 10.107, B. 4630 A, Böhmen; vom 13. Jänner 1903, Z. 437, B. 1465 A, Schlesien). Der Tag, an welchem die Kundmachung der vorzunehmenden Gemeindewahl erfolgt, ist in die gesetzliche achttägige Kundmachungsfrist zur Gänze und nicht bloß von der Kundmachungsstunde angefangen einzurechnen (VGHE. vom 15. Oktober 1897, Z. 5274, B. 11.055; Mähren). Der Tag des Anschlages der Kundmachung einer vorzunehmenden Gemeindewahl ist in die für die Wahlkundmachung normierte achttägige Frist einzurechnen, gleichgültig, zu welcher Tagesstunde der Anschlag erfolgt (VGHE. vom 12. Mai 1898, Z. 2538, B. 11.714; Tirol). Bleibt die Wahlkundmachung nicht volle acht Tage angeschlagen, so begründet dies eine Nullität des Gemeindewahlaktes (VGHE. vom 27. September 1898, Z. 3657, B. 11.967, Mähren; vom 14. November 1906, Z. 12.077, B. 4766 A, Böhmen). In die achttägige Frist, die zwischen der Wahlkundmachung und dem Wahltage verlaufen muß, ist der Tag der Kundmachung einzurechnen; dagegen darf der Wahltag selbst nicht mehr in die fristgemäße Zeitperiode fallen (VGHE. vom 26. Mai 1903, Z. 6066, B. 1819 A, und 12. Jänner 1904, Z. 430, B. 2277 A; Böhmen).

4. Art und Weise der Verlautbarung der Wahlausschreibung. Die Kundmachung des Gemeindewahltermines durch Anschlag in der Gemeinde ist nur dann genügend, wenn dieser Anschlag in ortsüblicher Weise erfolgt, weil nur eine ortsübliche Anheftung als öffentlicher Anschlag anzusehen ist. Eventuell muß also der Anschlag auch in mehreren Orten der Gemeinde bewerkstelligt werden. Der Anschlag im Innern eines Gebäudes ist nicht zu beanständen, wenn er ortsüblich ist (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3922, B. 2555 A; Böhmen). Wenn die Kundmachung der bevorstehenden Vornahme einer Gemeindewahl in ortsüblicher, die Einsichtnahme für jedermann ermöglichender Weise angeschlagen war, so ist dem Gesetze genügt, auch wenn der Ort des Anschlages minder zweckmäßig gewählt war (VGHE. vom 30. März 1901, Z. 2441, B. 227 A; Böhmen). Der Anschlag der Ausschreibung einer Gemeindewahl ist öffentlich, wenn er an einem jedermann frei zugänglichen Orte erfolgt, wobei es irrelevant ist, in wessen Eigentum sich das betreffende Objekt befindet (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7117, B. 4522 A; Böhmen). Eine Änderung des durch öffentlichen Anschlag kundgemachten Wahltages kann rechtswirksam nur wieder mittels einer durch öffentlichen Anschlag verlautbarten Kundmachung, nicht aber durch mündliche Erklärung des Gemeindevorstehers erfolgen (VGHE. vom 22. Mai 1896, Z. 3113, B. 9669; Böhmen). Die Bekanntgabe der Hinausschiebung des Tages einer Gemeindewahl mittels Ziffernkorrektur auf der bereits angehefteten Kundmachung begründet nicht die Nullität der Wahl, wenn zwischen dieser Korrektur und dem Wahltage die vorgeschriebene achttägige Frist unverkürzt verläuft (VGHE. vom 12. Jänner 1904, Z. 430, B. 2277 A; Böhmen). Eine besondere Verständigung der in zugeteilten Ortschaften oder in Nachbargemeinden wohnhaften Gemeindewähler von der Wahlvornahme ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 2. Mai 1896, Z. 2673, B. 9606; Böhmen). Die Kundmachung über eine vorzunehmende Gemeindewahl hat bei sonstiger Nullität des Wahlaktes nicht bloß durch öffentlichen Anschlag, sondern auch in sonst ortsüblicher Weise zu erfolgen (VGHE. vom 23. November 1901, Z. 8687, B. 658 A, und 4. März 1905, Z. 2411, B. 3357 A; Bukowina). Der die Kundmachung über eine vorzunehmende Gemeindewahl enthaltende öffentliche Anschlag muß in jener landesüblichen Sprache (eventuell in mehreren Sprachen) erfolgen, welche der zur Wahlhandlung berufenen Ortsbevölkerung eigen ist (VGHE. vom 10. Juni 1905, Z. 5406, B. 3630 A; Bukowina). Nach der Gemeindewahlordnung für Galizien genügt die mündliche Kundmachung der Wahl (VGHE. vom 15. Februar 1900, Z. 999, B. 13.777). Irreführende Bekanntmachungen des Gemeindevorstehers über den — wenn auch bereits anberaumten — Termin für eine Gemeindewahl begründen die Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 10. März 1896, Z. 1362, B. 9416; Galizien). Erfolgt die Kundmachung des Termines einer Gemeindewahl außer — wie gesetzlich vorgeschrieben — durch öffentlichen Anschlag noch in anderer Weise, so muß diese weitere Verlautbarung so gehalten sein, daß jede Irreführung der Wähler über Ort, Tag und Stunde der Wahl ausgeschlossen ist, andernfalls die an sich zulässige weitere Verlautbarung die Nullität des Wahlaktes begründet (VGHE. vom 2. März 1899, Z. 1465 und 12.569; Krain). In der Unterlassung einer zur Bequemlichkeit der Wähler geübten, aber nicht gesetzlich gebotenen Art und Weise der Verlautbarung der Vornahme einer Gemeindewahl ist ein Mangel der Kundmachung nicht gelegen (VGHE. vom 17. März 1902, Z. 2581, B. 926 A; Mähren). Der Anschlag der Wahlausschreibung genügt; eine anderweitige ortsübliche Verlautbarung ist nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 437, B. 1465 A; Schlesien). Der Anschlag der Kundmachung über eine vorzunehmende Gemeindevertretungswahl muß in ortsüblicher Weise rechtzeitig erfolgen, da nur durch die Ortsüblichkeit die Öffentlichkeit gewahrt ist. Ist es daher in der Gemeinde ortsüblich, daß Kundmachungen auf Amtstafeln in mehreren Orten angeschlagen werden, so bewirkt der verspätete Anschlag auch auf nur einer dieser Tafeln die Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 6. Oktober 1905, Z. 10.705, B. 3808 A; Schlesien). Die nachträgliche Erklärung der zu einer Gemeindevertretungswahl nicht erschienenen Wahlberechtigten, sie seien über den Wahltermin vollkommen genau unterrichtet gewesen, vermag einen Mangel in der Wahlkundmachung nicht zu sanieren (VGHE. vom 6. Oktober 1905, Z. 10.705, B. 3808 A; Schlesien). Zur gültigen Kundmachung einer vorzunehmenden Gemeindewahl genügt der übliche öffentliche Anschlag (VGHE. vom 7. März 1896, Z. 1445, B. 9415; Steiermark).

5. Inhalt der Wahlausschreibung bezw. Festsetzungen hiefür. a) Wahlort und Wahlraum. Der Wahlort für eine Gemeindewahl darf nicht außerhalb der Gemeinde bestimmt werden (VGHE. vom 7. Jänner 1903, Z. 173, B. 1448 A; Steiermark). Die Unzulänglichkeit des Wahllokales begründet nicht die Nullität einer Gemeindewahl, falls nicht nachgewiesen wird, daß infolgedessen Wähler ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten (VGHE. vom 4. November 1904, Z. 11.609, B. 3025 A; Galizien).

Wenn es in der schriftlichen Wahlkundmachung heißt, das Wahllokale werde nachträglich bekannt gegeben werden, und wenn sodann mindestens acht Tage vor der Wahl diese nachträgliche Mitteilung sämtlichen Wählern durch die Gemeindediener gemacht wird, so ist den Anforderungen des Gesetzes genügt (VGHE. vom 6. Dezember 1895, Z. 5727, B. 9094; Galizien). — b) Wahlzeit. Eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher bei einer größeren Anzahl von Wählern für jeden Wahlkörper mehr als ein Wahltag bestimmt werden müßte, besteht nicht. Die Wahlkundmachung hat nur anzugeben, an welchem Tage und zu welcher Stunde sich jeder Wahlkörper zu versammeln hat (VGHE. vom 22. März 1905, Z. 3176, B. 3406 A; Galizien). Die Gemeindewahl in jedem Wahlkörper ist zu schließen, sobald die Wählerliste verlesen und die nach der Verlesung anwesenden, sich nachträglich meldenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Die Festsetzung einer Schlußstunde für den Wahlakt ist nicht vorgeschrieben und auch nicht erforderlich, da im voraus nicht einmal annähernd beurteilt werden kann, wie viele Wähler sich zur Stimmabgabe melden werden und welche Zeit die Entgegennahme dieser Stimmen erheischen werde (VGHE. vom 22. März und 12. Mai 1905, Z. 3176 und 4891, B. 3406 A und 3509 A; Galizien). Die Wahlkundmachung über eine vorzunehmende Gemeindewahl hat zwar die Stunde, zu welcher sich der betreffende Wahlkörper zu versammeln hat, nicht aber auch eine Schlußstunde für die Wahlhandlung zu enthalten. Ist in der Wahlkundmachung eine Schlußstunde dennoch angegeben, so kommt dieser Angabe keine weitere rechtliche Bedeutung zu, da die Wahl nach dem Gesetze erst dann zu schließen ist, wenn alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben (VGHE. vom 18. März 1905, Z. 3053, B. 3390 A; Bukowina). Der für den Wahlakt eines Gemeindewahlkörpers angesetzte Zeitraum muß in einem entsprechenden Verhältnisse zur Anzahl der Wähler stehen (VGHE. vom 10. Jänner 1896, Z. 191, B. 9215; Görz-Gradisca. NB. Hiezu ist zu bemerken, daß die Gemeindewahlordnung für Görz-Gradisca die Festsetzung einer Stunde für den Schluß der Wahl jedes Wahlkörpers nicht vorschreibt). Kein Tag im Jahre ist von der Vornahme einer Gemeindewahl gesetzlich ausgeschlossen (VGHE. vom 5. Juli 1906, Z. 7831, B. 4569 A; Galizien). Die Anberaumung einer Gemeindewahl auf Tage in der Charwoche ist nicht unzulässig, da diesbezüglich keine positiven gesetzlichen Vorschriften bestehen (VGHE. vom 23. Oktober 1895, Z. 4979, B. 8927; Bukowina). — c) Anzahl der zu Wählenden. Die Festsetzung der Anzahl der Gemeindeausschußmitglieder bildet einen Gegenstand des Wahlvorbereitungsverfahrens (VGHE. vom 15. Jänner 1904, Z. 511, B. 2288 A; Steiermark). Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses ist nach der Anzahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten zu bestimmen (VGHE. vom 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A; Tirol). Die Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte und Ersatzmänner richtet sich nach der Anzahl der in den endgültig festgestellten Wählerlisten eingetragenen Personen, nicht nach der Anzahl der im Wählerverzeichnisse vorkommenden (VGHE. vom 14. Februar 1900, Z. 999, B. 13.777; Galizien). Fehlt in der Kundmachung über eine vorzunehmende Gemeindewahl die Angabe, welche Anzahl von Gemeindevertretern jeder Wahlkörper zu wählen hat, so begründet dies die Nullität der Wahl (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4230, B. 4331 A; Böhmen). Die Vorschrift, daß die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung in der Wahlkundmachung bekannt zu geben sei, ist eine zwingende Anordnung, deren Außerachtlassung die Nullität der Wahl begründet (VGHE. vom 15. Dezember 1900, Z. 8823, B. 14.950; Galizien). Die Bekanntgabe der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist ein wesentliches Erfordernis der Wahlkundmachung (VGHE. vom 1. April 1896, Z. 1992, B. 9507; Mähren).

VIII. Die Wahlhandlung.

1. Wahlkommission und Wahlkommissär. a) Die Wahlleitung durch eine gesetzmäßige Wahlkommission unbedingtes Erfordernis für die Gültigkeit der Wahl; Ausnahmen; zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Kommissionsbildung. Nur unter der Leitung einer gesetzmäßig konstituierten Wahlkommission kann eine Gemeindewahl gültig vorgenommen werden (VGHE. vom 16. Oktober 1900, Z. 7053, B. 14.654, Dalmatien; vom 11. Februar 1902, Z. 1404, B. 841 A, Kärnten; vom 17. September 1904, Z. 9705, B. 2869 A, Mähren). Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Wahl in allen Wahlkörpern von einer und derselben Wahlkommission geleitet werden müsse (VGHE. vom 12. Jänner 1904, Z. 427, B. 2274 A; Galizien). Wenn infolge Annullierung einer Gemeindewahl eine Neuwahl stattzufinden hat, kann auch die Wahlkommission neu gebildet werden (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 436, B. 1466 A; Böhmen). Da die auf die Wahl des Gemeindeausschusses bezüglichen Agenden zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, liegt in

der Betrauung des Bezirkshauptmannes mit der Durchführung dieser Wahl keine Gesetzwidrigkeit. Die Bildung der Wahlkommission hat dann eo ipso zu entfallen (VGHE. vom 5. November 1901, Z. 7864, B. 614 A; Böhmen). Bei Verhinderung des Gemeindevorstehers, den Vorsitz in der Gemeindewahlkommission zu führen, kann ihn jeder Gemeinderat vertreten (VGHE. vom 7. Juli 1900, Z. 4836, B. 14.459; Mähren). Der Vorschrift, die Gemeindewahlkommission sei dergestalt zusammenzusetzen, daß jeder Wahlkörper mindestens ein Mitglied in derselben habe, ist auch genügt, wenn ein Wahlkörper durch den Vorsitzenden der Wahlkommission vertreten ist, selbst dann, wenn dieser nur aktiv, nicht auch passiv wahlberechtigt ist (VGHE. vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A; Dalmatien). Es liegt kein gesetzlicher Grund vor, die ganze Wahlkommission zu erneuern, wenn bei einem Mitgliede derselben sich der Mangel der gehörigen Qualifikation ergibt. Es genügt, wenn der Gemeindeausschuß an Stelle dieses Mitgliedes ein anderes wählt (VGHE. vom 15. September 1903, Z. 9528, B. 1956 A; Mähren). Es ist zulässig, daß mit der Wahl der Mitglieder der Wahlkommission die Wahl von Ersatzmännern mit der Bestimmung verbunden werde, daß diese Ersatzmänner in die Kommission einzutreten haben, falls die Erstgewählten ablehnen oder verhindert sind (VGHE. vom 3. März 1900, Z. 1386, B. 13.857; Mähren). Als gesetzlich in die Wahlkommission berufene Vertrauensmänner sind auch die vom Gemeindeausschusse nominierten Ersatzmänner anzusehen, hinsichtlich deren Zuziehung eine Reihenfolge nicht beobachtet werden muß, wenn der Gemeindeausschuß eine solche nicht ausdrücklich festgesetzt hat (VGHE. vom 17. September 1904, Z. 9705, B. 2869 A; Mähren). Es begründet keine Gesetzwidrigkeit, wenn der Gemeindevorsteher an Stelle eines nicht rechtzeitig erschienenen Mitgliedes der Wahlkommission einen anderen Vertrauensmann in dieselbe beruft (VGHE. vom 12. Jänner 1904, Z. 427, B. 2274 A; Galizien). Überläßt ein Mitglied der Wahlkommission diese seine Funktion einem anderen hiefür qualifizierten Wähler unter Stillschweigen des anwesenden Gemeindevorstehers, so kann eine gesetzwidrige Zusammensetzung der Wahlkommission nicht behauptet werden (VGHE. vom 11. März 1898, Z. 1308, B. 11.505; Galizien). Die Wahl der Mitglieder der Gemeindewahlkommission in einer Sitzung des Gemeindeausschusses, deren Vornahme nicht öffentlich kundgemacht worden war, begründet keine Gesetzwidrigkeit (VGHE. vom 3. März 1900, Z. 1386, B. 13.857; Mähren). Die Berufung einer in die Gemeindevertretung nicht wählbaren Person in die Wahlkommission zieht die Ungültigkeit des ganzen Wahlaktes nach sich (VGHE. vom 20. März 1903, Z. 3454, B. 1638 A, Böhmen; vom 3. März und 23. Oktober 1900, Z. 1419 und 7213, B. 13.856 und 14.695, Galizien; vom 6. Juli 1896, Z. 3397, B. 9717, Mähren). Die Berufung einer nicht wählbaren Person in die Wahlkommission — wenn auch nur auf kurze Zeit — begründet die Ungültigkeit des ganzen Wahlaktes (VGHE. vom 2. Mai 1896, Z. 2657, B. 9604; Galizien). Die Berufung eines Gemeindesekretärs in die Wahlkommission begründet die Nullität der Wahl (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3921, B. 2554 A; Tirol). Gegen die Berufung eines Beamten der Bezirksvertretung in die Wahlkommission besteht kein gesetzliches Hindernis (VGHE. vom 14. November 1906, Z. 12.034, B. 4765 A; Böhmen). Eine Person, die am Tage der Gemeindewahl wählbar ist, kann in die Wahlkommission gültig berufen werden, auch wenn sie zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten noch nicht wahlberechtigt war und daher in diese Listen nicht aufgenommen wurde (VGHE. vom 6. Mai 1898, Z. 2420, B. 11.691; Böhmen). Ist eine Person im Zeitpunkte der Wahl in die Gemeindevertretung wählbar, so kann sie in die Wahlkommission berufen werden, auch wenn sie nicht in die Wählerlisten eingetragen worden ist (VGHE. vom 20. November 1903, Z. 11.979, B. 2145 A; Steiermark). Wer auf Grund der ihm vorgeschriebenen Steuer in der Wählerliste rechtskräftig eingetragen ist, kann ohne weitere Erhebungen über seine Wählbarkeit in die Wahlkommission berufen werden (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3508, B. 2514 A; Bukowina). Mitglieder des Gemeindeausschusses sind von der Berufung in die Gemeindewahlkommission nicht ausgeschlossen (VGHE. vom 18. März 1905, Z. 3053, B. 3390 A; Bukowina). Der Umstand, daß jemandem als Gemeindevorsteher das Wahlgeschäft abgenommen worden ist, behindert nicht dessen Berufung in die Wahlkommission (VGHE. vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897; Dalmatien). Die für die Berufung in die Wahlkommission erforderliche Eigenschaft ist lediglich die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung. Die Fraktionsangehörigkeit kommt nicht in Betracht (VGHE. vom 7. Mai 1897, Z. 2608, B. 10.693; Tirol). Die Berufung zum Mitgliede der Wahlkommission für einen Wahlkörper ist von der Wahlberechtigung speziell in diesem Wahlkörper nicht abhängig (VGHE. vom 6. Dezember 1895, Z. 5727, B. 9094; Galizien). — b) Anfechtbarkeit des Vor-

ganges bei Bestellung der Wahlkommission. Für den Vorgang des Gemeindeausschusses bei Bestellung der Gemeindewahlkommission sind nicht die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, sondern die der Gemeindeordnung maßgebend. Gegen den diesfälligen Beschluß stehen daher die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Rechtsmittel offen (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.206, B. 4707 A; Böhmen). Die Art und Weise der Einberufung und Beschlußfassung des Gemeindevorstandes anläßlich der Ernennung einer Gemeindewahlkommission ist nicht nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung, sondern nach denen der Gemeindeordnung anfechtbar (VGHE. vom 6. Oktober 1906, Z. 10.448, B. 4656; Dalmatien). — c) Absentierung von Mitgliedern der Wahlkommission. Eine zeitweilige Absentierung eines oder des anderen Mitgliedes der Wahlkommission beirrt nicht die Gesetzlichkeit des Gemeindewahlverfahrens (VGHE. vom 6. Dezember 1902, Z. 10.455, B. 1384 A, Böhmen; vom 1. Dezember 1905, Z. 13.104, B. 3979 A, Mähren). Die zeitweise, jedoch die Beschlußfähigkeit der Wahlkommission nicht unmöglich machende Absentierung von Mitgliedern der Wahlkommission begründet keine Nullität des Gemeindewahlaktes (VGHE. vom 11. März 1898, Z. 1308, B. 11.505; Galizien). Die Absentierung eines Mitgliedes der Wahlkommission begründet nicht die Ungültigkeit der Wahl, wenn ungeachtet dieser Entfernung ein Mehrheitsbeschluß der Kommission möglich war (VGHE. vom 14. Jänner 1902, Z. 409, B. 764 A; Dalmatien). In dem Umstande, daß der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahllokale zeitweise verläßt, kann eine die Nichtigkeit des Wahlaktes begründende Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden, wenn die Wahlkommission infolge der Anwesenheit der übrigen Mitglieder fortdauernd in der Lage bleibt, einen Mehrheitsbeschluß zu fassen (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.206, B. 4707 A, Böhmen; vom 14. November 1906, Z. 12.076, B. 4767 A, Mähren). Es begründet nicht die Nullität des Gemeindewahlaktes, wenn sich ein Mitglied der Wahlkommission nach Bekanntwerden des Stimmergebnisses entfernt und das Wahlprotokoll erst am nächsten Tage unterfertigt (VGHE. vom 11. März 1898, Z. 1308, B. 11.505; Galizien). Es begründet nicht die Nullität der Wahl, wenn ein Mitglied der Wahlkommission nach beendigter Wahlhandlung vor Verkündigung des Wahlergebnisses sich entfernt und die Wahlakten erst nachträglich in seiner Wohnung unterfertigt (VGHE. vom 4. November 1899, Z. 8732, B. 13.321; Galizien). — d) Amtshandlungen der Wahlkommission in formeller Beziehung. Nur in zweifelhaften und streitigen Fällen ist es erforderlich, daß der Vorsitzende einen förmlichen Beschluß der Wahlkommission einholt (VGHE. vom 15. September 1903, Z. 9528, B. 1956 A; Mähren). Verfügungen des Vorsitzenden der Wahlkommission sind als unter Zustimmung der Kommission erflossen anzusehen, wenn kein Kommissionsmitglied und auch kein Wähler Einspruch erhebt oder eine förmliche Abstimmung begehrt (VGHE. vom 14. November 1906, Z. 12.034, B. 4765 A; Böhmen). Der gegen die Gemeindewahlkommission geschleuderte Vorwurf der Parteilichkeit von Seite anwesender Wähler mag wohl eine unstatthafte Kritik in sich schließen, kann aber nicht als eine auf das Wahlergebnis nachteiligen Einfluß übende Einmengung in die Funktionen der Kommission qualifiziert werden (VGHE. vom 5. Mai 1906, Z. 5230, B. 4400 A; Böhmen). NB. Die Rechtssätze über die materiellrechtliche Zuständigkeit der Wahlkommission sieh unter 7 bis 20. — e) Befugnisse des Wahlkommissärs. Dem Abgeordneten der politischen Behörde bei einer Gemeindewahl (Wahlkommissär) obliegt allerdings die Pflicht, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen; er kann also der Wahlkommission diesfällige Vorhaltungen machen. Keineswegs aber ist er berechtigt, an Stelle der Entscheidung der Wahlkommission seine eigene zu setzen und zu vollziehen (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 436, B. 1466 A; Böhmen). Wenn der bei einer Gemeindewahl intervenierende politische Beamte (Wahlkommissär) hinsichtlich der Bildung der Wahlkommission seiner Rechtsanschauung Ausdruck gibt und der Gemeindevorsteher sich dieser Anschauung fügt, kann darin kein ungesetzlicher Eingriff des politischen Beamten erblickt werden (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 436, B. 1466 A; Böhmen). Die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bei einer Gemeindewahl abgegebenen Stimme steht nur der Wahlkommission, nicht dem Wahlkommissär zu; entscheidet der Wahlkommissär unzuständigerweise und beeinflußt die betreffende Stimme das Wahlergebnis, so begründet dieser inkompetente Akt des Wahlkommissärs die Nullität der Wahl (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7124, B. 4523 A; Mähren). Der Wahlkommissär, der nur bei dem Wahlakte die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen hat, ist nicht berechtigt, Berichtigungen an den rechtskräftigen Wählerlisten vorzunehmen (VGHE. vom 3. Oktober 1896, Z. 3938, B. 9938; Böhmen).

2. Verständigung des später wählenden Wahlkörpers vom Ergebnisse der bereits vollzogenen Teilwahlen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl

eines früher wählenden Wahlkörpers erst an dem der Wahl nachgefolgten Tage begründet keine Nichtigkeit der Wahl des später wählenden Wahlkörpers, wenn die Bekanntgabe nur vor dieser letzteren Wahl erfolgt ist (VGHE. vom 10. Jänner 1896, Z. 118, B. 9212; Galizien). Die Mitteilung des Ergebnisses der Wahl des früher wählenden Wahlkörpers an die Wähler des später wählenden gehört angesichts der Bestimmung, daß Stimmen, die auf eine schon von einem früher wählenden Wahlkörper zum Mitgliede des Gemeindeausschusses gewählte Person fallen, rechtsunwirksam sind, zu den wesentlichen Momenten eines korrekten Wahlverfahrens (VGHE. vom 28. März 1899, Z. 2022, B. 12.667; Bukowina). Die Außerachtlassung der Vorschrift, daß die Namen der von einem Wahlkörper bereits Gewählten den Wählern des später wählenden Wahlkörpers vor Beginn der Abstimmung bekanntzugeben sind, kann nur dann die Nullität der Wahl im zweitgedachten Wahlkörper begründen, wenn die Wähler durch diese Unterlassung irregeführt worden sind und bereits gewählten Personen ihre Stimmen zugewendet haben (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.721, B. 2950 A; Schlesien). Die Vornahme der Gemeindewahl im zweiten und ersten Wahlkörper vor Abschluß der Wahl im dritten Wahlkörper begründet eine Nullität (VGHE. vom 28. März 1899, Z. 2022, B. 12.667; Bukowina).

3. Öffentlichkeit der Wahl. Die Öffentlichkeit einer Gemeindewahl ist gewahrt, wenn die Wähler den Wahlvorgang beobachten können (VGHE. vom 1. Juli 1899, Z. 5313, B. 13.036; Galizien). Das gesetzliche Erfordernis der Öffentlichkeit einer Gemeindewahl ist dahin zu verstehen, daß keine Anstalten getroffen werden dürfen, welche geeignet wären, die Wahrnehmung der Wahlvorgänge seitens der Interessenten auszuschließen (VGHE. vom 26. Mai 1903, Z. 6044, B. 1816 A; Mähren). Die Bestimmung, daß sich die Wahlkörper zur Wahl des Gemeindeausschusses abgesondert versammeln, hat nicht die Bedeutung, daß Wähler eines nicht wählenden Wahlkörpers im Wahllokale nicht anwesend sein dürfen, da ja der Wahlakt öffentlich ist und daher der Zutritt in das Wahllokale jedermann gestattet sein muß (VGHE. vom 3. Juni 1905, Z. 6256, B. 3607 A; Mähren). Die Vornahme der Gemeindewahl in einem Privatlokale, zu dem alle Wähler freien Zutritt haben, widerstreitet nicht dem Prinzipe der Öffentlichkeit (VGHE. vom 3. November 1905, Z. 11.778, B. 3892 A; Galizien). Es verstößt nicht gegen das gesetzliche Erfordernis der Öffentlichkeit einer Gemeindewahl, wenn bei beschränkten Räumlichkeiten die Wähler gruppenweise zur Wahl zugelassen werden; doch müssen Vorkehrungen getroffen sein, die es wenigstens einer beschränkten Anzahl von Beteiligten ermöglichen, den Vorgang während der ganzen Wahlhandlung zu beobachten (VGHE. vom 20. Juni 1905, Z. 6932, B. 3654 A; Galizien). Die Unzulänglichkeit des Wahllokales, alle Wähler auf einmal zu fassen, begründet nicht die Nichtigkeit einer Gemeindewahl, falls nicht infolgedessen die Ausübung des Wahlrechtes teilweise unmöglich war (VGHE. vom 28. November 1895, Z. 5544, B. 9059, und 6. Mai 1898, Z. 2420, B. 11.691; Böhmen). Die Beobachtung der Vorschrift über die Öffentlichkeit der Gemeindewahlen ist selbstverständlich durch die Wahrung der Rücksichten auf den verfügbaren Raum und die öffentliche Ordnung bedingt (VGHE. vom 17. Mai 1902, Z. 4517, B. 1071 A; Galizien). Die Ausweisung einzelner Wähler, die den Gang des Wahlaktes zu stören versuchen, aus dem Wahllokale, verstößt nicht gegen das Erfordernis der Öffentlichkeit einer Gemeindewahl (VGHE. vom 20. Juni 1905, Z. 6932, B. 3654 A; Galizien). Die Öffentlichkeit einer Gemeindewahl wird nicht alteriert, wenn der Vorsitzende, um Raum für die Wähler des wählenden Wahlkörpers zu schaffen, die Wähler der anderen Wahlkörper abtreten läßt (VGHE. vom 19. Oktober 1901, Z. 7736, B. 575 A; Mähren). Es beeinträchtigt nicht die Öffentlichkeit einer Gemeindewahl, wenn den bis zum Schlusse der ersten Verlesung der Wählerliste nicht erschienenen Wählern der Eintritt in das Wahllokale so lange nicht gestattet wird, bis die während der ersten Verlesung, aber erst nach dem Namensaufrufe erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben haben (VGHE. vom 16. Dezember 1902, Z. 10.866, B. 1409 A; Böhmen). Die Absperrung des Wahllokales zu dem Zwecke, damit niemand außer den vor Schluß der zweiten Verlesung im Wahllokale erschienenen Wählern mehr zur Abstimmung zugelassen werde, begründet keine Verletzung der Öffentlichkeit des Wahlaktes (VGHE. vom 3. April 1906, Z. 3891, B. 4307 A; Böhmen). Die Öffentlichkeit der ganzen Wahlhandlung einschließlich der Eröffnung und Zählung der Stimmzettel, dann der Stimmenzählung und der eventuellen Losziehung bildet bei einer Gemeindewahl ein derart unerläßliches gesetzliches Erfordernis, daß die Ausschließung der Öffentlichkeit bei einem wesentlichen Teile der Wahlhandlung für sich allein die Nullität des ganzen Wahlaktes in dem betreffenden Wahlkörper begründet (VGHE. vom 20. Juni 1905, Z. 6932, B. 3654 A; Galizien).

4. Wahlbeginn. Es begründet keine Nichtigkeit, wenn eine Gemeindewahl später

als zur kundgemachten Stunde beginnt, weil um diese Stunde noch keine Wähler erschienen waren (VGHE. vom 8. Mai 1897, Z. 2634, B. 10.698; Mähren). Der Aufschub des Beginnes einer Gemeindewahl über die festgesetzte Stunde hinaus begründet keine Gesetzwidrigkeit, wenn rechtzeitig nicht einmal eine zur Bildung der Wahlkommission hinreichende Anzahl von Wählern erschienen ist und der Wahlbeginn in die kundgemachte Wahlzeit fällt (VGHE. vom 11. März 1898, Z. 1308, B. 11.505; Galizien). Ein unwesentlicher, durch zwingende Umstände gerechtfertigter Aufschub des Beginnes einer Gemeindewahl begründet nicht die Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 7. Juli 1900, Z. 4836, B. 14.459; Mähren). Die verspätete Eröffnung der Stimmabgabe begründet nicht die Nullität der Gemeindewahl, wenn kein Wähler durch diesen Aufschub an der Ausübung seines Wahlrechtes behindert wurde (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3508, B. 2514 A; Bukowina). Der vorzeitige Beginn einer Gemeindewahl begründet nicht die Nullität des Wahlaktes, wenn dadurch niemand an der Ausübung des Wahlrechtes behindert wird (VGHE. vom 8. Juli 1904, Z. 7327, B. 2818 A; Böhmen). Die Hinausschiebung des Beginnes der Wahlhandlung eines Wahlkörpers ist nicht unzulässig, wenn dadurch kein Wähler in der Ausübung seines Wahlrechtes beeinträchtigt wird (VGHE. vom 15. September 1903, Z. 9528, B. 1956 A; Mähren). Die Unterlassung der Bestimmung besonderer Wahlbeginnstunden für jeden einzelnen Wahlkörper begründet keine Nullität der Wahl, wenn diese für alle Wahlkörper auf den nämlichen Tag anberaumt und der Beginn der Wahl überhaupt in der Wahlkundmachung festgesetzt wird (VGHE. vom 17. März 1902, Z. 2579, B. 925 A; Krain). Mit Rücksicht auf den Zweck der zeitlichen Bestimmung des Beginnes einer Gemeindewahl, nämlich das rechtzeitige Erscheinen der Wähler zu ermöglichen, darf die Wahl allerdings nicht vor der angesetzten Stunde beginnen. Mangelt jedoch eine allgemein zugängliche Uhr (Turm- oder Rathausuhr), so kann nicht gefordert werden, daß vorerst irgend eine Uhr als Amtsuhr für die Wahl bestimmt werde; vielmehr ist es Sache der Wähler, dafür zu sorgen, daß sie rechtzeitig erscheinen, und sich zu diesem Behufe zu überzeugen, ob ihre Uhren mit der Uhr im voraus bestimmten Wahllokale übereinstimmen (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4230, B. 4331 A; Böhmen).

5. Belehrung der Wähler durch den Vorsitzenden der Wahlkommission. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Belehrung der Wähler vor einer Gemeindewahl zieht nicht die Ungültigkeit der Wahl nach sich (VGHE. vom 28. April 1900, Z. 1563, B. 14.113; Böhmen). Die Belehrung der Wähler vor der Gemeindewahl bloß in tschechischer Sprache in einer gemischtsprachigen Gemeinde begründet nicht die Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 28. März 1900, Z. 3001, B. 14.114; Böhmen). Die Unterlassung der den Gemeindewählern vor der Abstimmung zu erteilenden Belehrung über die Wählbarkeit ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund (VGHE. vom 8. Mai 1897, Z. 2634, B. 10.698; Mähren). Der Umstand, daß die Gemeindewähler die vom Vorsitzenden der Wahlkommission vor der Wahl an die Wählerschaft zu richtende Belehrung nicht gehört haben, begründet nicht die Nullität der Wahl, da diese Rechtsfolge selbst bei gänzlicher Unterlassung der Belehrung nicht eintritt (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3922, B. 2555 A; Böhmen). Die vom Vorsitzenden der Wahlkommission an die Wähler zu richtende Aufforderung, ihre Stimmen nach freier Überzeugung abzugeben, ist keine leere Förmlichkeit, sondern auch eine Richtschnur für die Wahlkommission selbst im Hinblicke auf allfällige Einschränkungen der Wahlfreiheit (VGHE. vom 14. November 1906, Z. 12.076, B. 4767 A; Mähren).

6. Wahlfreiheit; Ordnungswidrigkeiten. Der Umstand, daß der Leiter der Bezirkshauptmannschaft einen Wahlaufruf mitunterfertigt hat, begründet keine Beirrung der Wahlfreiheit (VGHE. vom 1. Dezember 1900, Z. 8345, B. 14.882; Galizien). Die Anwesenheit der Gendarmerie bei einer Gemeindewahl behufs Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung ist nicht geeignet, die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen (VGHE. vom 23. Oktober 1895, Z. 4979, B. 8927; Bukowina). In der bloßen Anwesenheit von einer Partei gegnerischen Zeitungsredakteuren im Wahllokale kann eine solche Beeinflussung der Wahlfreiheit, welche die Nullität der Wahl nach sich ziehen würde, nicht erblickt werden (VGHE. vom 15. Oktober 1897, Z. 5298, B. 11.057; Mähren). Eine an sich unzulässige Beeinflussung eines Gemeindewählers bei der Stimmabgabe durch den Vorsitzenden der Wahlkommission bewirkt keine Nullität, wenn es vom Wähler selbst abhing, ungeachtet dieser Beeinflussung seine Stimme nach eigenem Ermessen abzugeben (VGHE. vom 11. Mai 1904, Z. 4950, B. 2634 A; Galizien). Auf Einschränkung der Wahlfreiheit abzielende Versuche begründen keine Nullität des Gemeindewahlaktes, sofern die betreffenden Wähler im stande waren, derartigen Agitationsakten die eigene Selbstbestimmung entgegenzusetzen (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.721, B. 2950 A; Schlesien). Agitationen, die sich vom

Wahlakte zeitlich und räumlich entfernt vollziehen, sind nicht geeignet, die Ungültigkeit einer Gemeindewahl herbeizuführen (VGHE. vom 6. September 1904, Z. 9254, B. 2826 A; Galizien). Gegen Gemeindewähler verübte Gewaltakte, die sich derart zeitlich und räumlich getrennt vom Wahlakte vollziehen, daß sie nicht mehr in den Rahmen des Wahlverfahrens fallen, können strafgerichtlich verfolgt werden, beirren aber nicht die Gültigkeit der Wahl (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.721, B. 2950 A; Schlesien). Als Beschränkung der Wahlfreiheit können Wahlbestechungen nur dann in Betracht kommen, wenn sie sich in Form von der Wahlkommission wahrnehmbaren und von ihr geduldeten Wahlumtrieben abspielen (VGHE. vom 30. September 1899, Z. 7866, B. 13.174; Mähren). Versuche, die zur Gewinnung von Wählern, ihre Stimmen bestimmten Personen zuzuwenden, vom Wahlakte zeitlich und räumlich getrennt unternommen werden, können die Ungültigkeit der Gemeindewahl selbst dann nicht nach sich ziehen, wenn sie in strafbaren Akten — Geldspenden, Versprechen von Vorteilen oder Androhung von Nachteilen — bestehen (VGHE. vom 19. Oktober 1901, Z. 7755, B. 574 A, Schlesien; vom 16. September 1905, Z. 9944, B. 3746 A, Galizien). Vor der Wahl unternommene Versuche, zur Gewinnung von Wählern für bestimmte Kandidaten, ziehen selbst dann nicht die Ungültigkeit der Gemeindewahl nach sich, wenn sie durch Versprechungen von Vorteilen oder Androhungen von Nachteilen gemacht werden (VGHE. vom 5. Mai 1906, Z. 5230, B. 4400 A; Böhmen). Die Bewirtung der Wähler ist ebensowenig eine die Wahlfreiheit ausschließende Handlung als die Beeinflussung der Wähler durch Wahlaufrufe (VGHE. vom 3. November 1902, Z. 9282, B. 1295 A; Mähren). Wenn ein Privatmann Wahlberechtigte zur Abgabe von ihm ihnen eingehändigter Stimmzettel zu überreden versucht, und wenn er vor der Wahl Wähler durch Drohungen beeinflußt, bei der Wahl zu erscheinen, so begründet dies keine Nullität der Gemeindewahl, weil darin nur eine Wahlagitation zu erblicken ist, welche die Wahlfreiheit nicht aufhebt (VGHE. vom 31. Dezember 1902, Z. 14.491, B. 1440 A; Böhmen). In der Verteilung von Stimmzetteln ist eine Beeinflussung der Wahlfreiheit nicht gelegen (VGHE. vom 20. März 1903, Z. 3442, B. 1640 A; Galizien). In der Einhändigung von Stimmzetteln und im Zurufe der Namen der Kandidaten liegt keine unerlaubte Wahlagitation (VGHE. vom 20. Jänner 1900, Z. 441, B. 13.662, Galizien; vom 3. März 1900, Z. 1386, B. 13.857, Mähren; vom 28. April 1900, Z. 1563, B. 14.113, Böhmen). In der Verteilung von Stimmzetteln bezw. im Umtausche solcher selbst im Wahllokale kann noch keine Beschränkung der Wahlfreiheit erblickt werden (VGHE. vom 5. Mai 1906, Z. 5230, B. 4400 A; Böhmen). Die Verteilung von Kandidatenlisten bildet keine Beschränkung der Wahlfreiheit (VGHE. vom 1. Dezember 1905, Z. 13.104, B. 3979 A; Mähren). Eine die Nichtigkeit einer Gemeindewahl begründende Beeinträchtigung der Wahlfreiheit liegt vor, wenn Wähler am Eintritte in das Wahllokale und somit an der Ausübung ihres Wahlrechtes behindert worden sind (VGHE. vom 18. Jänner 1901, Z. 467, B. 42 A; Bukowina). Allgemeine, durch konkrete Fakten nicht belegte Behauptungen über angebliche Beschränkungen der Wahlfreiheit sind nicht geeignet, einen ungesetzlichen Vorgang bei einer Gemeindewahl darzutun (VGHE. vom 4. Februar 1897, Z. 696, B. 10.354; Böhmen). Strafbare Wahlumtriebe machen die Wahl des Gemeindeausschusses nur insoweit ungültig, als ihre Wirkung nachweisbar gereicht hat (VGHE. vom 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A; Tirol). Gibt ein Wähler gleichzeitig mit der Abstimmung vor der Wahlkommission die Erklärung ab, daß er seine Stimme nicht nach freier Überzeugung, sondern einer Pression folgend abgebe, so konstatiert er damit eine seine Stimme ungültig machende Einschränkung seiner Wahlfreiheit. Hingegen ist eine nicht gleichzeitig mit der Abstimmung, wenn auch noch im Zuge der Wahl abgegebene derartige Erklärung belanglos (VGHE. vom 14. November 1906, Z. 12.076, B. 4767 A; Böhmen). Ordnungswidrigkeiten, welche das Ergebnis einer Gemeindewahl nicht beeinflussen, begründen nicht die Nullität der Wahl (VGHE. vom 16. Dezember 1899, Z. 10.130, B. 13.527; 27. März, 28. April und 22. Juni 1900, Z. 2105, 1563 und 4471, B. 13.977, 14.113 und 14.370, Böhmen; vom 20. Jänner und 16. Oktober 1900, Z. 441 und 7051, B. 13.662 und 14.655, Galizien; vom 3. März 1900, Z. 1386, B. 13.857, Mähren).

7. Die rechtskräftige Wählerliste als Grundlage der Wahlrechtsausübung; Identität der erschienenen Wähler. Für die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung ist der Zeitpunkt der Auflegung der Wählerlisten maßgebend; die Zurückweisung eines in die Wählerliste eingetragenen Wählers kann daher von der Wahlkommission nur dann erfolgen, wenn bezüglich seiner ein Ausschließungsgrund, der das Wahlrecht absolut vernichtet, geltend gemacht und erwiesen wird (VGHE. vom 1. Mai

1896, Z. 2645, B. 9600, Böhmen; vom 11. Juli 1896, Z. 4066, B. 9858, Mähren). Stimmen von Wählern, deren Eintragung in die Gemeindewählerlisten rechtskräftig wurde, können nicht beanständet werden (VGHE. vom 3. Jänner 1902, Z. 47, B. 745 A; Mähren). Der Beisatz beim Namen eines Wählers in der Gemeindewählerliste „wählt nicht" ist irrelevant, weil er die mit der Eintragung des Wählers in die Wählerliste verbundene Rechtsfolge der Wahlberechtigung nicht aufheben kann (VGHE. vom 20. März 1897, Z. 1651, B. 10.533; Böhmen). Die Zulassung zur Ausübung des Wahlrechtes kann nicht von der Vorweisung einer vom Gesetze nicht vorgeschriebenen Legitimation (Ladung zur Wahl) abhängig gemacht werden (VGHE. vom 30. Dezember 1898, Z. 7285, B. 12.316; Böhmen). Die unrichtige Eintragung eines Namens in die Gemeindewählerlisten ist ohne Bedeutung, wenn die Identität des Wählers unbestritten ist (VGHE. vom 15. Februar 1896, Z. 967, B. 9343; Böhmen). Die Gemeindewahlkommission hat keinen Anlaß, die Identität auch eines allen ihren Mitgliedern unbekannten Wählers zu prüfen, solange diese Identität von keiner Seite in Zweifel gezogen wird (VGHE. vom 30. Dezember 1898, Z. 7285, B. 12.316; Böhmen). Bei Vorhandensein zweier Gemeindewahlberechtigter gleichen Vor- und Zunamens sind die Betreffenden desungeachtet zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn über die Identität ihrer Personen den Umständen nach kein Zweifel obwalten kann (VGHE. vom 11. März 1902, Z. 2349, B. 913 A; Dalmatien). Bei gleichem Namen mehrerer Gemeindewähler kann die Verschiedenheit der Steuervorschreibung ein Moment zur Konstatierung der Identität bilden (VGHE. vom 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A; Tirol). Der Eintragung des Wohnortes eines Wählers in die Wählerliste der Gemeinde kann keine so weittragende Bedeutung beigemessen werden, daß die bloße Nichtübereinstimmung des tatsächlichen mit dem eingetragenen Wohnorte einen Zurückweisungsgrund bilden müßte, wenn über die Identität des Wählers kein Zweifel obwaltet (VGHE. vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A; Dalmatien). Die Beifügung des Vaternamens zum Namen des Wählers in den Gemeindewählerlisten hat nicht die Tragweite, daß die Identität eines Wählers bezweifelt werden könnte, weil sein Vater verstorben ist, dieser Umstand aber in der Wählerliste (selbst gegen die überwiegende Gepflogenheit) nicht erkenntlich gemacht wurde (VGHE. vom 17. Dezember 1901, Z. 9548, B. 708 A; Dalmatien). Die Unterlassung der Bezeichnung eines Gemeindewählers in der Wählerliste als minderjährig ist rechtlich irrelevant, falls die Identität des Wählers außer Zweifel steht (VGHE. vom 30. März 1901, Z. 2451, B. 228 A; Böhmen). Die Eintragung in der Gemeindewählerliste „Brüder N." rechtfertigt die Zulassung der Betreffenden zur Stimmabgabe, wenn über ihre Identität, bezw. Anzahl kein Zweifel obwaltet (VGHE. vom 14. Jänner 1902, Z. 410, B. 765 A; Dalmatien). Wenn bei einer inkorrekten Eintragung in der Wählerliste die Identität des betreffenden Wählers nicht zweifellos feststeht, darf die Stimmabgabe nicht gestattet werden (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 1072, B. 2950 A: Schlesien). Erben eines in die Wählerliste eingetragenen und vor der Wahl verstorbenen Wählers sind zur Abgabe der Wahlstimme nicht berechtigt (VGHE. vom 20. Juni 1905, Z. 6970, B. 3655 A, Galizien; vom 23. Juni 1905, Z. 6985, B. 366 A, Böhmen). Es ist unzulässig, daß die Erben eines in die Gemeindewählerlisten endgültig eingetragenen Wählers für diesen die Stimme abgeben, auch wenn sie sich als Erben ausweisen (VGHE. vom 11. März 1902, Z. 2349, B. 913 A; Dalmatien). Läßt eine auf eine Personenmehrheit lautende Eintragung in die Gemeindewählerliste nicht erschöpfend erkennen, aus welchen Personen diese Mehrheit besteht, so ist die Wahlkommission berechtigt, diese Stimme zurückzuweisen (VGHE. vom 14. Mai 1901, Z. 3774, B. 332 A; Görz-Gradisca). Wird an Stelle eines in der Wählerliste vorkommenden Wahlsubjektes ein anderes zur Stimmgebung zugelassen, so ist diese Stimme ungültig, da die Frage, ob ein Wahlrecht, das aus der Wählerliste nicht entnommen werden kann, materiell besteht, nur im Reklamationsverfahren, nicht aber bei der Wahl selbst durch die Wahlkommission gelöst werden kann (VGHE. vom 26. September 1906, Z. 10.107, B. 4630 A; Böhmen). Wenn ein Wahlberechtigter infolge einer irrigen Eintragung in der Wählerliste seine Stimme beim Aufrufe einer nicht ihn betreffenden Nummer der Wählerliste abgibt, dann aber bei der ihn betreffenden Nummer zur nochmaligen Stimmabgabe nicht zugelassen wird, so beirrt dieser Vorgang nicht die Gültigkeit der zu früh abgegebenen Stimme (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.721, B. 2950 A; Schlesien). Ein Wahlberechtigter, dem durch unrichtige Eintragungen in die rechtskräftig gewordenen Wählerlisten ein mehrfaches Wahlrecht eingeräumt wurde, ist gleichwohl nur zur einmaligen Ausübung des Wahlrechtes bei freier Wahl des Wahlkörpers zugelassen (VGHE. vom 4. Juli 1896, Z. 3975, B. 9835; Oberösterreich). Die Verwendung von Abschriften der Wählerlisten bei einer

Gemeindewahl ist zulässig; allein derlei Behelfe dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahl niemals als Grundlage der Wahl in der Weise dienen, daß die Stimmgebung, die Zulassung und Ausschließung von Wählern nach Maßgabe des Inhaltes dieser Behelfe sich vollziehe (VGHE. vom 18. Jänner 1901, Z. 467, B. 42 A; Bukowina).

8. Stimmgebung der Mitglieder der Wahlkommission. Die Abstimmung der Mitglieder der Wahlkommission in der Reihenfolge der Wählerliste hat die Nullität der Gemeindewahl nicht zur Folge (VGHE. vom 22. Juni 1900, Z. 4471, B. 14.370, und 8. Juli 1904, Z. 7327, B. 2818 A; Böhmen). Die Nichtbeachtung der Vorschrift, daß die Mitglieder der Wahlkommission vor den übrigen Wählern ihre Stimme abzugeben haben, begründet keine Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 6. Mai 1898, Z. 1325, B. 11.689; Mähren).

9. Persönliche Ausübung des Stimmrechtes im besonderen. NB. Die persönliche Ausübung des Wahlrechtes bildet die Regel. Die Bestreitung der Berechtigung speziell zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes ist daher nur ein selten vorkommender Fall. Nur hierauf bezügliche Judikate sind in dieser Rubrik berücksichtigt. — Ordenspersonen, sofern sie überhaupt als de facto steuerzahlend und demgemäß gemeindewahlberechtigt behandelt werden, sind als eigenberechtigte und daher persönlich stimmfähige Personen anzusehen (VGHE. vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897; Dalmatien). Die Verhängung der Zwangsverwaltung über den Besitz eines Gemeindewählers schließt ihn von der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes nicht aus (VGHE. vom 14. Mai 1901, Z. 3774, B. 332 A; Görz-Gradisca).

10. Stimmgebung für Ehegattinnen. Da für die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin der Ehegatte das Gemeindewahlrecht auszuüben hat, kann dieser auch ohne Mitwirkung der Gattin für sie einen Bevollmächtigten bestellen (VGHE. vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A; Dalmatien). Die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin kann ihr Gemeindewahlrecht nur durch ihren Ehegatten ausüben; derselbe kann, wenn er selbst nicht wahlberechtigt, jedoch vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist, in Vertretung seiner Gattin eine Wahlvollmacht ausstellen (VGHE. vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A; Dalmatien). Wenn die Ehegattin Mitbesitzerin einer Realität ist, so kann sie nur unter Mitwirkung ihres Ehegatten einen der anderen Mitbesitzer zur Ausübung des Gemeindewahlrechtes ermächtigen, es sei denn, daß die Unmöglichkeit dieser Mitwirkung nachgewiesen ist, worunter auch die Abwesenheit des Ehegatten unbekannten Aufenthaltes zu rechnen ist (VGHE. vom 11. März 1902, Z. 2349, B. 913 A; Dalmatien).

11. Stimmgebung für nichteigenberechtigte Personen. Gerichtlich bestellte und gesetzliche Vertreter (Vormünder, Kuratoren, Väter, Ehegatten) können das Gemeindewahlrecht für mehrere Wähler ausüben (VGHE. vom 18. Jänner 1901, Z. 467, B. 42 A; Bukowina). Der Kurator des geisteskranken Ehegatten ist nicht legitimiert, das Gemeindewahlrecht der Ehegattin seines Pflegebefohlenen auszuüben (VGHE. vom 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A; Tirol). Außerhalb der Gemeinde wohnende Vertreter minderjähriger Gemeindewähler sind berechtigt, das Wahlrecht ihres Pflegebefohlenen durch einen Bevollmächtigten auszuüben (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3509, B. 2515 A; Schlesien). Die von der Mutter als Vormünderin eines minderjährigen Gemeindewahlberechtigten ausgestellte Wahlvollmacht genügt, da diese Ausstellung nicht zu jenen Handlungen gehört, zu welchen gesetzlich die Mitwirkung des Mitvormundes erforderlich ist (VGHE. vom 6. Dezember 1895, Z. 5727, B. 9094, Galizien; vom 25. Oktober 1898, Z. 5616, B. 12.079, Mähren). Nur der gerichtlich bestellte Vormund ist berufen, einen Minderjährigen bei der Gemeindewahl zu vertreten (VGHE. vom 28. März 1896, Z. 1444, B. 9492; Böhmen). Als Vormund kann bei einer Gemeindewahl nur stimmen, wer sich mit dem Vormundschaftsdekrete ausweist (VGHE. vom 6. Dezember 1895, Z. 5727, B. 9094; Galizien). Dagegen: Für die Zulassung des gesetzlichen Vertreters eines nichteigenberechtigten Wählers zur Stimmgebung bei einer Gemeindewahl ist ein besonderer Nachweis nicht vorgeschrieben, daher entbehrlich, wenn weder seitens der Wahlkommission noch seitens der Wähler ein Zweifel an der Vertretungsbefugnis erhoben wird (VGHE. vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897; Dalmatien).

12. Stimmgebung für juristische Personen. Die Gemeindewahlkommission ist keineswegs verpflichtet, bei Vertretungen von Gesellschaften unter allen Umständen außer der Vollmacht auch noch die Beibringung des Nachweises über die Berechtigung des Ausstellers zur Vertretung der Gesellschaft nach außen zu verlangen; vielmehr steht der Wahlkommission nur das Recht zu, über die ihr nicht bekannten rechtlichen und faktischen Verhältnisse die nötigen Aufschlüsse oder Belege zu fordern (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 437, B. 1465 A; Schlesien). Da Korporationen, Vereine

und Gesellschaften ihr Gemeindewahlrecht durch einen Bevollmächtigten oder durch denjenigen auszuüben haben, der sie nach den betreffenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen ist, so bedarf ein solcher Vertreter keines besonderen Nachweises seiner Befugnis, wenn sich darüber kein Zweifel ergibt (VGHE. vom 16. September 1905, Z. 10.024, B. 3744 A; Kärnten). Nur jene Personen, welche Gemeindewähler als Bevollmächtigte vertreten, bedürfen unbedingt einer Vollmacht; jene aber, welche als „Vertreter" juristischer Personen das Wahlrecht ausüben, können zur Wahl auch ohne Vorweisung einer Vollmacht bezw. ohne Nachweis der Vertretungsbefugnis zugelassen werden, wenn letztere unbestritten und der Wahlkommission selbst nicht zweifelhaft ist (VGHE. vom 9. Februar 1906, Z. 1581, B. 4161 A; Böhmen). Wenn bei einer Gemeindewahl der Vertreter einer juristischen Person seine Bestellung nicht ausweist, so behindert dieser Umstand nicht die Gültigkeit seiner Stimme, wenn seine Vertretungsbefugnis bei der Wahl nicht bestritten wurde und nachträglich erhärtet wird (VGHE. vom 6. Mai 1898, Z. 2420, B. 11.691; Böhmen). Der Nachweis, daß die auf der Wahlvollmacht einer juristischen Person gefertigten physischen Personen zur Ausstellung der Vollmacht befugt waren, kann nur verlangt werden, wenn die einschlägigen Verhältnisse der Wahlkommission nicht notorisch bekannt sind (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2953, B. 11.787; Mähren). Korporationen können nach ihrem Ermessen das Wahlrecht zur Gemeindevertretung entweder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten ausüben (VGHE. vom 22. März 1906, Z. 3251, B. 4278 A; Böhmen). Für eine in Liquidation befindliche Genossenschaft üben die Liquidatoren das Gemeindewahlrecht aus; es entspricht dem Gesetze, wenn sie einen aus ihrer Mitte zu dieser Wahlrechtsausübung ermächtigen (VGHE. vom 26. September 1906, Z. 10.107, B. 4630 A; Böhmen). Wenn ein (staatliches) Verwaltungsorgan mit der Verwaltung des die Gemeindewahlberechtigung begründenden Steuerobjektes betraut ist, ist dieses Organ ohneweiters auch zur Bestellung des Vertreters für die Ausübung des Wahlrechtes berufen (VGHE. vom 14. Jänner 1902, Z. 410, B. 765 A; Dalmatien). Für die als zur Gemeindevertretung wahlberechtigt in die Wählerliste (unrichtigerweise) eingetragene Gemeinde ist ein Bevollmächtigter zu bestellen, welcher nicht der Gemeindevorsteher sein muß (VGHE. vom 19. Oktober 1901, Z. 7736, B. 575 A; Mähren). Dagegen: Zur Stimmgebung für den Gemeindeausschuß als Repräsentanten eines Zweckvermögens bei einer Gemeindewahl ist nur der Gemeindevorsteher berechtigt, da moralische Personen das ihnen zustehende Wahlrecht durch denjenigen auszuüben haben, der sie nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach außen zu vertreten berufen ist (VGHE. vom 1. Mai 1896, Z. 2645, B. 9600; Böhmen. NB. Nach § 7 der Gemeindewahlordnung für Böhmen können moralische Personen das Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben). Der Fundatist eines gestifteten Benefiziums ist als gemeindewahlberechtigt für dasselbe anzusehen, falls nicht stiftsbriefmäßig eine andere Person mit der Vertretung des Benefiziums betraut ist (VGHE. vom 16. Juni 1900, Z. 4312, B. 14.340; Böhmen). Zur Ausübung des Gemeindewahlrechtes für ein Pfarrbenefizium ist der Benefiziat als gesetzlicher Vertreter des Benefiziums berechtigt (VGHE. vom 10. Oktober 1905, Z. 10.834, B. 3814 A; Böhmen). Wer eine gemeindewahlberechtigte Kirche bei der Wahl zu vertreten hat, hängt davon ab, wer zur Verwaltung des Kirchenvermögens berufen ist. In Böhmen bildet dies eine Tatfrage (VGHE. vom 28. März 1896, Z. 1444, B. 9492). Werden für eine „Kirchenverwaltung" zwei Gemeindewahlvollmachten (Bestellungsurkunden) vorgewiesen, so liegt in der Annahme der unter Intervention des Kirchenvorstehers ausgestellten Vollmacht keine Gesetzwidrigkeit (VGHE. vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A; Dalmatien). Eine vom Kirchenvorsteher (Pfarrer) und den Mitgliedern der Kirchenverwaltung über Beschluß dieser letzteren ausgestellte Vollmacht zur Ausübung des Gemeindewahlrechtes der Kirche kann durch eine spätere ohne Mitwirkung des Kirchenvorstehers von den übrigen Mitgliedern der Kirchenverwaltung ausgestellte Vollmacht nicht außer Kraft gesetzt werden (VGHE. vom 11. März 1902, Z. 2349, B. 913 A; Dalmatien).

13. Stimmgebung durch Bevollmächtigte. a) Befugnis zur Ausübung des Wahlrechtes im Vollmachtswege. Die Abwesenheit in öffentlichen Geschäften genügt, um das Gemeindewahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben zu können; die tatsächliche Verhinderung, speziell am Wahltage zu erscheinen, braucht nicht nachgewiesen zu werden (VGHE. vom 14. Mai 1901, Z. 3774, B. 332 A; (Görz-Gradisca). Das Recht zur Ausübung des Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten steht auch solchen Personen zu, welche durch die berufsmäßige Besorgung öffentlicher Geschäfte gehalten sind, dauernd ihren Wohnort außerhalb der Gemeinde zu nehmen (VGHE. vom 1. Dezember 1905, Z. 13.104, B. 3979 A; Mähren). Die

Bestimmung, daß Personen, welche zur Besorgung öffentlicher Geschäfte von der Gemeinde abwesend sind, ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben können, kommt auch den Ehrenmitgliedern der Gemeinde zu gute (VGHE. vom 14. Mai 1901, Z. 3774, B. 332 A; Görz-Gradisca). Auch Ehrenbürger können unter den gesetzlichen Voraussetzungen ihr Gemeindewahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben (VGHE. vom 1. März und 13. Mai 1904, Z. 1662 und 4950, B. 2411 A und 2634 A; Galizien). Ein als Pfarrer in einer anderen Gemeinde fungierender Ehrenbürger einer Gemeinde kann sein Gemeindewahlrecht in dieser letzteren durch einen Bevollmächtigten ausüben (VGHE. vom 28. Juni 1902, Z. 5893, B. 1166 A; Mähren). Ein k. k. Beamter der von der Gemeinde, in welcher er das Wahlrecht zur Gemeindevertretung auszuüben berufen ist, im Zeitpunkte der Wahl infolge dienstlicher Geschäfte abwesend ist, kann durch einen Bevollmächtigten wählen (VGHE. vom 1. Mai 1896, Z. 2645, B. 9600; Böhmen). Nur Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, können ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, nicht auch Inhaber eines anderen Steuerobjektes, z. B. eines Gewerbes (VGHE. vom 18. Februar 1898, Z. 547, B. 11.438; Mähren). Ansteckende Krankheit in der Familie berechtigt nicht, das Gemeindewahlrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3509, B. 2515 A; Schlesien). Die gesetzliche Bestimmung, wonach bei der Wahl zur Gemeindevertretung der Bevollmächtigte nur einen Wahlberechtigten vertreten darf, findet nur auf die durch Vertrag berufenen, nicht aber auf die gesetzlichen Vertreter Anwendung (VGHE. vom 1. April 1896, Z. 2026, B. 9508; Böhmen). Die Abgabe einer Stimme im Vollmachtswege für eine gemeindewahlberechtigte Person wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Bevollmächtigte auch als gesetzlicher Vertreter anderer wahlberechtigter Personen die Stimme abzugeben berufen ist (VGHE. vom 16. September 1905, Z. 10.024, B. 3744 A; Kärnten). Gesetzliche Vertreter der Wahlberechtigten sind unter den gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie die Wähler selbst befugt, das Gemeindewahlrecht der von ihnen vertretenen Person durch einen Bevollmächtigten auszuüben (VGHE. vom 18. September 1906, Z. 9798, B. 4609 A; Böhmen). Der Bevollmächtigte zur Abgabe einer Stimme bei der Wahl zur Gemeindevertretung kann eine Substitutionsvollmacht wirksam ausstellen (VGHE. vom 26. Juni 1896, Z. 3810, B. 9804; Böhmen). Es ist Aufgabe der Wahlkommission, bei dem Erscheinen eines Bevollmächtigten festzustellen, ob der Fall der Ausübung des Wahlrechts im Vollmachtswege nach dem Gesetze überhaupt vorliege (VGHE. vom 26. Oktober 1898, Z. 5663, B. 12.084; Mähren). — b) Qualifikation der Bevollmächtigten. Von einem Bevollmächtigten verlangt die Gemeindewahlordnung nur, daß er österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sei und daß ihm kein Ausschließungsgrund entgegenstehe; daß er in der Gemeinde, um die es sich handelt, seinen Wohnsitz haben müsse, ist nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 17. März 1903, Z. 3314, B. 1633 A; Krain). Es ist Sache des Bevollmächtigten, der Wahlkommission seine Berechtigung zur Stimmabgabe, also eventuell seine Eigenschaft als „bestellter Verwalter oder Geschäftsleiter" des von ihm vertretenen Wählers nachzuweisen (VGHE. vom 4. November 1899, Z. 8730, B. 13.319; Galizien). Für die Beurteilung der Frage, ob jemand Verwalter oder Geschäftsleiter im Sinne der Gemeindewahlordnung sei, ist nicht der Umfang der ihm vom Wahlberechtigten eingeräumten Befugnisse entscheidend; entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Stellvertretung bei der Bewirtschaftung der Liegenschaft oder bei der Leitung des Geschäftes in gewissen, bald enger, bald weiter abgesteckten Grenzen, immer aber in Absicht auf das Ganze, dem der Herr infolge seiner Abwesenheit nicht vorstehen kann (VGHE. vom 2. Juli 1901, Z. 5253, B. 443 A; Tirol). — c) Formelle Erfordernisse der Gültigkeit einer Vollmacht. Die Vollmacht zur Ausübung des Gemeindewahlrechtes muß schriftlich ausgefertigt sein, ausdrücklich auf die Ausübung des Wahlrechtes lauten und ist dem Wahlakt beizulegen (VGHE. vom 10. September 1906, Z. 4924, B. 4582 A; Böhmen). Es ist nicht erforderlich, daß eine Vollmacht zur Gemeindewahl im Wohnorte des Vollmachtgebers ausgestellt sei (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2953, B. 11.787; Mähren). Es ist kein Erfordernis einer gültigen Vollmacht zur Ausübung des Gemeindewahlrechtes, daß diese Vollmacht erst nach endgültiger Feststellung der Wählerliste ausgestellt worden sei (VGHE. vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A; Dalmatien). Gemeindewahlvollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Mitfertigung von Zeugen (VGHE. vom 3. März 1900, Z. 1386, B. 13.857; Mähren). Die Angabe zweier Wahlorte in einer Vollmacht für eine Gemeindewahl und die Benützung eines gedruckten Formulars für diese Vollmacht begründen nicht die Ungültigkeit der Vollmacht, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß sie für die in

Betracht kommende Gemeindewahl ausgestellt wurde (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2953, B. 11.787; Mähren). Eine auf die Wahl einer speziellen Gemeindevertretung, wenn auch nicht auf eine bestimmte Wahl lautende Vollmacht genügt (VGHE. vom 26. Juni 1896, Z. 3810, B. 9804; Böhmen). Es besteht keine Vorschrift, durch welche der Zeitpunkt der Ausstellung einer Wahlvollmacht für eine bestimmte Gemeindewahl („die nächstfolgende Gemeindewahl") beschränkt wäre (VGHE. vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897; Dalmatien). Die Korrektheit der Vidimierung einer Vollmacht, welche vom Gemeindevorsteher datiert, unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen ist, wird durch den Umstand nicht alteriert, daß die Vidimierungsklausel selbst gedruckt ist (VGHE. vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897; Dalmatien). Der Gemeindevorsteher ist in Bezug auf die Vidimierung von Gemeindewahlvollmachten durch Verwandtschaft nicht perhorresziert (VGHE. vom 4. Dezember 1900, Z. 8443, B. 14.897; Dalmatien). Wird die Vollmacht des Gemeindewählers selbst der Wahlkommission nicht vorgewiesen, so ist der mit einer Substitutionsvollmacht der vom Wähler angeblich bevollmächtigten Person Erscheinende zur Stimmabgabe nicht zuzulassen (VGHE. vom 13. April 1901, Z. 2915, B. 253 A; Böhmen). — d) Prüfung der Vollmachten durch die Wahlkommission; Behandlung konkurrierender Vollmachten. Es ist Aufgabe der Wahlkommission, bei dem Erscheinen eines Bevollmächtigten zu prüfen, ob der Erschienene gehörig legitimiert sei (VGHE. vom 26. Oktober 1898, Z. 5663, B. 12.084; Mähren). Die Wahlkommission ist nicht berufen, ohne bestimmten Anlaß in die Prüfung der inneren Gültigkeit und Echtheit der bei einer Gemeindewahl produzierten Wahlvollmachten einzugehen (VGHE. vom 6. Juni 1896, Z. 3395, B. 9716; Böhmen). Die auf eine bloße Vermutung und nicht auf positive Tatsachen gestützte Annahme, eine Wahlvollmacht könne unecht sein, berechtigt nicht zur Zurückweisung der Vollmacht (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2953, B. 11.787; Mähren). Die von einem Gemeindewahlberechtigten ausgestellte und von einem zum Bevollmächtigten Qualifizierten vorgewiesene Wahlvollmacht kann von der Wahlkommission nur zurückgewiesen werden, wenn sie wegen formeller Mängel oder aus der Wahlkommission bekannt gewordenen Umständen als ungültig erkannt wird (VGHE. vom 20. Jänner 1900, Z. 447, B. 13.663; Böhmen). Liegen zwei einander widersprechende Vollmachten gleichen Datums vor, so steht es der Wahlkommission frei zu erheben (was im konkreten Falle durch eine an den Wahlberechtigten gerichtete telegraphische Anfrage geschah), welche der beiden die dem Willen des Wählers entsprechende sei (VGHE. vom 3. Dezember 1897, Z. 5928, B. 11.214; Böhmen). Liegen mehrere, verschiedenen Personen ausgestellte Vollmachten eines Wählers zur Ausübung seines Gemeindewahlrechtes vor, so hat die Wahlkommission nach den Eigentümlichkeiten des Falles festzustellen, welche der Vollmachten als die gültige anzusehen sei. Hiebei steht der Anerkennung der später ausgestellten Vollmacht als der gültigen der Umstand nicht entgegen, daß auch diese Vollmacht schon „vor längerer Zeit" ausgestellt wurde und daß der Besitzer einer anderen Vollmacht sich auch im Besitze der Ladung des Vollmachtgebers zur Wahl befindet (VGHE. vom 30. Dezember 1898, Z. 7285, B. 12.316; Böhmen). Liegen mehrere, verschiedenen Personen ausgestellte Vollmachten eines und desselben Wahlberechtigten vor, so entspricht es dem Gesetze, die mit einem späteren Datum versehene als die gültige anzuerkennen, da der Wahlberechtigte darin unbeschränkt ist, seinen Willen bis zum Zeitpunkte der Wahlhandlung zu ändern, und die spätere Vollmacht den Widerruf der früher ausgestellten in sich schließt (VGHE. vom 28. November 1895, Z. 5544, B. 9059; 3. Jänner 1902, Z. 46, B. 744 A; 26. September 1906, Z. 10.107, B. 4630 A, Böhmen). Erscheinen für einen Gemeindewähler mehrere Bevollmächtigte mit durchwegs als echt anerkannten Vollmachten, so ist es gesetzlich, die mit dem spätesten Datum versehene Vollmacht als die gültige zu behandeln (VGHE. vom 26. Oktober 1898, Z. 5663, B. 12.084; Mähren). Wenn der Wahlkommission zwei von demselben Gemeindewähler ausgestellte Vollmachten vorliegen, aus denen nicht im vorhinein klar ersichtlich ist, welche von beiden die ältere ist, so steht der Wahlkommission das Recht zu, beide Vollmachten zurückzuweisen (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.721, B. 2950 A; Schlesien). Liegen der Wahlkommission zwei Vollmachten desselben Wählers vor, von welchen die jüngeren Datums Radierungen aufweist, so sind beide Vollmachten als ungültig zu behandeln und ist demnach die Stimme zurückzuweisen (VGHE. vom 22. November 1906, Z. 12.415, B. 4784 A; Schlesien). Von einem wirksamen Widerrufe einer Vollmacht zur Ausübung des Gemeindewahlrechtes kann nur die Rede sein, wenn der Widerruf dem Bevollmächtigten rechtzeitig bekannt wird (VGHE. vom 15. September 1903, Z. 9528, B. 1956 A; Mähren).

14. Stimmgebung in der Reihenfolge der Wählerliste. Ruft bei einer

Gemeindewahl nicht ein Mitglied der Wahlkommission, sondern eine dieser Kommission nicht angehörige Person die Wähler nach der Reihenfolge der Namen in der Wählerliste zur Wahl auf, so begründet dies die Nullität der Wahl (VGHE. vom 28. März 1899, Z. 2022, B. 12.667, und 11. Mai 1904, Z. 4951, B. 2632 A, Bukowina; vom 8. Mai 1906, Z. 5385, B. 4404 A, Galizien). Die zweite Verlesung der Wählerliste hat erst dann stattzufinden, wenn jene Wähler, die bei der ersten Verlesung erst nach Nennung ihres Namens erschienen sind und sich behufs Stimmabgabe bei der Wahlkommission gemeldet haben, ihre Stimmzettel abgegeben haben (VGHE. vom 16. Dezember 1902, Z. 10.866, B. 1409 A; Böhmen). Der Beginn der zweiten Verlesung der Wählerliste unmittelbar nach Schluß der ersten Verlesung begründet keine Gesetzwidrigkeit, wenn sich nach der ersten Verlesung keiner von den anwesenden Gemeindewählern zur Stimmabgabe gemeldet, d. i. die Zulassung zur Wahl außer der Reihe der Liste verlangt hat (VGHE. vom 10. Oktober 1905, Z. 10.858, B. 3813 A; Böhmen). Mit der zweiten Verlesung der Wählerliste endet die Stimmabgabe; es begründet keine Gesetzwidrigkeit, wenn nach dieser zweiten Verlesung sich zur Stimmabgabe meldende Wähler zur Wahl nicht mehr zugelassen werden (VGHE. vom 10. Oktober 1905, Z. 10.858, B. 3813 A; Böhmen). Werden bei der Verlesung der Wählerliste Wähler übergangen und nur die durch die Verlesung aufgerufenen Wähler zur Stimmgebung zugelassen, so begründet dies die Nullität der Gemeindewahl insoweit, als die Stimmen der übergangenen Wähler das Wahlergebnis hätten beeinflussen können (VGHE. vom 6. Juni 1900, Z. 4048, B. 14.298; Böhmen). Die Verlesung der Wählerliste bloß in tschechischer Sprache in einer gemischtsprachigen Gemeinde begründet nicht die Nullität des Wahlaktes (VGHE. vom 28. März 1900, Z. 3001, B. 14.114; Böhmen).

15. Stimmgebung außerhalb der Reihenfolge der Wählerliste infolge Versäumens des Namensaufrufes; Schluß der Stimmgebung. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die vor Schluß der zweiten Verlesung der Gemeindewählerliste, aber nach Aufruf ihres Namens im Wahllokale erschienenen Wähler zur Abstimmung zugelassen werden; eine nochmalige, zur Erleichterung dessen vorgenommene Verlesung der Wählerliste kann nicht als eine „dritte" Verlesung angesehen werden (VGHE. vom 3. April 1906, Z. 3891, B. 4307 A, und 22. November 1906, Z. 12.363, B. 4783 A; Böhmen). Eine zweite Verlesung der Gemeindewählerliste kann die Aufforderung an die nach der ersten Verlesung noch anwesenden Wähler, ihre Stimmen abzugeben, nur dann ersetzen, wenn sie in einer Weise erfolgt, daß die Stimmabgabe jedem noch anwesenden Wähler wirklich ermöglicht wird (VGHE. vom 20. März 1900, Z. 1893, B. 13.937; Galizien). Wenn bei einer Gemeindewahl nach einmaliger Verlesung der Wählerliste sich kein anwesender Wähler mehr bei der Wahlkommission zur Stimmabgabe meldet, kann die Stimmgebung geschlossen werden. Eine zweimalige Verlesung der Wählerliste ist nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 3. Juni 1897, Z. 2593, B. 10.789; Mähren). Es ist statthaft, behufs geordneter Zulassung der während der Verlesung der Wählerliste, aber erst nach dem Aufrufe ihres Namens erschienenen Wähler zur Stimmabgabe die Verlesung der Wählerliste zu wiederholen (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 71, B. 10.252; Tirol). Unter den anwesenden Wählern, welche vor Schluß der Stimmgebung noch zur Wahl zugelassen werden müssen, sind, wenn das Wahllokale nicht genügenden Raum bietet, nicht bloß die in diesem Lokale selbst, sondern auch die in den Korridoren, an den Eingängen oder in der unmittelbaren Umgebung derselben befindlichen Wähler zu verstehen (VGHE. vom 30. Dezember 1904, Z. 13.909, B. 3197 A; Galizien). Es entspricht dem Gesetze, wenn Gemeindewähler, die sich erst nach verkündetem Schlusse der Stimmgebung melden, zur Wahl nicht zugelassen werden (VGHE. vom 22. März 1905, Z. 3176, B. 3406 A; Galizien). Die Festsetzung einer Schlußstunde für eine Gemeindewahl ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3508, B. 2514 A; Bukowina). Die Bestimmung einer Schlußstunde für eine Gemeindewahl ist an sich nicht unzulässig, jedoch darf ungeachtet dieser Bestimmung die Wahl nicht geschlossen werden, ehe alle im Wahllokale oder in unmittelbarer Nähe desselben anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben (VGHE. vom 1. Dezember 1900, Z. 8344, B. 14.883, und 29. April 1902, Z. 3959, B. 1029 A; Galizien). Die Absperrung des Wahllokales darf bei einer Gemeindewahl erst nach Verlesung der ganzen Wählerliste erfolgen, und zwar auch dann, wenn für die Stimmabgabe eine Schlußstunde festgesetzt wurde. Wurde eine solche festgesetzt, so darf die Zulassung zur Stimmabgabe auf die im Wahllokale anwesenden Wähler erst nach Verlesung der Wählerliste und nach dem Eintritte der Schlußzeit eingeschränkt werden (RGE. vom 18. Oktober 1902, Z. 318, Hye 1153; Görz-Gradisca). In der Gemeindewahlordnung für Istrien ist ein für den Schluß der Stimmabgabe bereits in der Wahlkundmachung festzusetzender absoluter Zeitpunkt nicht vorgesehen; die

Stimmabgabe in jedem Wahlkörper ist erst zu schließen, wenn alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, und zwar auch dann, wenn zu diesem Zwecke die Wahl am nächsten Tage fortgesetzt werden muß (VGHE. vom 18. April 1903, Z. 4577, B. 1708 A). Die Bestimmung einer Schlußstunde für den Akt einer Gemeindewahl ist für Mähren nicht vorgeschrieben; der Schluß der Stimmgebung, wenn alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist korrekt (VGHE. vom 8. Mai 1897, Z. 2634, B. 10.698). Die Gültigkeit einer Gemeindewahl ist von der Anzahl der erschienenen Wähler nicht abhängig; eine Verlängerung des Wahlaktes über die Abgabe der Stimmen seitens der im Wahllokale anwesenden Wähler hinaus kann nicht verlangt werden (VGHE. vom 15. Oktober 1897, Z. 5298, B. 11.057; Mähren). Für die Beurteilung der Gültigkeit einer Gemeindewahl ist die Stärke der Wahlbeteiligung irrelevant, weil das Gesetz die Gültigkeit der Gemeindewahlen von der Teilnahme irgend einer bestimmten Anzahl von Wählern und einer qualifizierten Stimmenmehrheit nicht abhängig macht (VGHE. vom 22. März 1905, Z. 3167, B. 3406 A; Galizien).

16. Modalitäten der mündlichen Stimmgebung. Das Prinzip der Mündlichkeit der Wahl wird nicht verletzt, wenn der Wähler einem Mitgliede der Wahlkommission einen Zettel mit den Namen der von ihm in Aussicht genommenen Kandidaten übergibt, das Kommissionsmitglied die Namen verliest und der Wähler bei jedem Namen bestätigt, daß er den Genannten wähle (VGHE. vom 18. April 1900, Z. 2714, B. 14.070; Steiermark). Die Mündlichkeit der Wahl wird dadurch nicht alteriert, daß der Wähler die Namen der von ihm zu Wählenden durch ein Mitglied der Wahlkommission von einem Zettel ablesen läßt und bei jedem verlesenen Namen zu erkennen gibt, daß er den Betreffenden wählen wolle (VGHE. vom 18. Jänner 1901, Z. 167, B. 42 A; Bukowina). Eine Verletzung des Prinzipes der Mündlichkeit der Wahl ist darin nicht gelegen, wenn mit Willen und Zustimmung des Wählers die Namen der von ihm Gewählten durch einen Dritten verlesen werden (VGHE. vom 26. Jänner 1903, Z. 1092, B. 1504 A, und 16. April 1904, Z. 3890, B. 2553 A, Krain; vom 4. Juni 1904, Z. 6046, B. 2697 A, Bukowina). Die Wahlkommission ist berechtigt, die Verlesung der Gewählten durch eine dritte Person (unter Beistimmung des Wählers) zuzulassen, sie ist aber nicht verpflichtet, eine solche Verlesung zu gestatten (VGHE. vom 6. April 1904, Z. 3508, B. 2514 A; Bukowina). Dagegen: Mit der Vorschrift, es sei der Name des Gewählten vom Wähler zu nennen, ist es unverträglich, daß ein Dritter die Namen der Gewählten unter Beistimmung des Wählers aus einem Schriftstücke abliest, hingegen verträglich, daß der Wähler selbst die Namen der von ihm Gewählten aus einem Schriftstücke lesend bezeichnet (VGHE. vom 5. November 1898, Z. 5824, B. 12.118; Bukowina). Die „Nennung" der gewählten Person bei einer Gemeindewahl besteht in dem Aussprechen ihres Namens durch den Wähler. Eine anderweitige Bezeichnung des Gewählten ist ungenügend (VGHE. vom 30. November 1898, Z. 6512, B. 12.217; Schlesien).

17. Modalitäten der schriftlichen Stimmgebung. Der zur Wahl aufgerufene Gemeindewähler hat kein Recht zu verlangen, daß ihm Zeit zur Ausfüllung des Stimmzettels gewährt werde (VGHE. vom 16. Dezember 1899, Z. 10.128, B. 13.528; Böhmen). Die Verabfolgung vorgedruckter und stampiglierter Stimmzettel durch den Gemeindevorsteher begründet keine Ordnungswidrigkeit, wenn keinem Wähler die Ausfolgung eines solchen Stimmzettels verweigert wird (VGHE. vom 8. November 1902, Z. 9412, B. 1312 A; Böhmen). Das Prinzip der geheimen Wahl wird durch Verwendung äußerlich erkennbarer Stimmzettel nicht beirrt (VGHE. vom 16. Dezember 1899, Z. 10.130, B. 13.527; Böhmen). In der Anbringung von Ziffern und Zeichen auf den Stimmzetteln ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht zu erblicken (VGHE. vom 3. April 1906, Z. 3891, B. 4307 A; Böhmen). Die Übernahme des Stimmzettels und dessen Einlegung in die Urne durch den Vorsitzenden oder durch ein Mitglied der Wahlkommission ist an sich nicht unzulässig (VGHE. vom 26. Februar 1898, Z. 1054 und 414, B. 11.458 und 11.459; Böhmen). Die eigenhändige Einlegung des Stimmzettels in die Wahlurne durch den Wähler selbst ist nicht vorgeschrieben (VGHE. vom 16. Dezember 1899, Z. 10.130, B. 13.527; Böhmen). Die Einlegung des Stimmzettels durch ein Mitglied der Wahlkommission beirrt die Gesetzlichkeit einer Gemeindewahl nicht, sofern diese Einlegung nicht gegen den Willen des Wählers und nicht in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise erfolgt (VGHE. vom 6. Juni 1900, Z. 4047, B. 14.299; Böhmen). Die eigenhändige Einlegung des Stimmzettels in die Wahlurne durch den Wähler selbst ist nicht erforderlich, wenn der Wähler keinen Einwand gegen eine andere Manipulation erhebt (VGHE. vom 8. Juli 1904, Z. 7327, B. 2818 A; Böhmen). Die eigenhändige Einlegung des Stimmzettels in die Wahlurne ist kein absolutes

Kriterium der persönlichen Abgabe des Stimmzettels; wenn jedoch Stimmzettel noch außerhalb des Wahllokales von den Wählern anderen Personen übergeben werden, welche die Zettel dann der Wahlkommission überbringen, so findet eine persönliche Abgabe nicht statt, weshalb dieser Vorgang gesetzwidrig ist (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3891, B. 2556 A; Böhmen). Eine das Wahlgeheimnis wahrende Kontrolle, daß ein Wähler nicht mehrere Stimmzettel einlege, ist zulässig (VGHE. vom 16. Dezember 1899, Z. 10.130, B. 13.527, Böhmen; vom 8. November 1899, Z. 9152, B. 13.390; 29. April 1902, Z. 3959, B. 1029 A; 22. März und 5. Oktober 1904, Z. 2972 und 10.341, B. 2480 A und 2914 A; 3. Juni 1905, Z. 6268, B. 3608 A; 12. September 1906, Z. 9533, B. 4590 A, Galizien). Die Entfaltung des Stimmzettels, sofern sie nur zum Zwecke der Kontrolle erfolgt, daß kein Wähler mehr als einen Stimmzettel einlege, begründet an sich keine Gesetzwidrigkeit (VGHE. vom 16. April 1904, Z. 3891, B. 2556 A, und 27. Mai 1904, Z. 5732, B. 2683 A; Böhmen). Die Einsichtnahme in die Stimmzettel von Seite des die Gemeindewahl leitenden Gemeindevorstehers bildet einen Nullitätsgrund (VGHE. vom 3. Jänner 1902, Z. 44, B. 742 A; Schlesien). Nur ein solches Gefäß oder ein solcher gefäßartiger Gegenstand (auch ein Hut) kann bei einer Gemeindewahl als Urne verwendet werden, in welchem die Stimmzettel derart verborgen sind, daß nicht erkannt werden kann, welcher Wähler einen bestimmten Stimmzettel abgegeben hat (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4230, B. 4331 A; Böhmen). Die Herausnahme eines Stimmzettels aus der Wahlurne ist unter allen Umständen gesetzwidrig und bewirkt die Nullität der Gemeindewahl, wenn es nach dem Wahlergebnisse auf eine Stimme ankommt (VGHE. vom 10. September 1906, Z. 4924, B. 4582 A; Böhmen).

18. Führung der Stimmlisten bezw. der Vormerkung über die Stimmzettelabgabe. Die Stimmliste bei der Gemeindewahl muß bei sonstiger Nullität durch ein Mitglied der Wahlkommission geführt werden (VGHE. vom 17. Dezember 1901, Z. 9547, B. 709 A, und 1. Mai 1906, Z. 5100, B. 4379 A; Galizien). Der Schriftführer, der in der Stimmliste neben dem Namen des Wählers anzumerken hat, daß von demselben der Stimmzettel abgegeben wurde, muß der Wahlkommission als Mitglied angehören (VGHE. vom 6. September 1904, Z. 9262, B. 2828 A; Galizien). Die Vorschrift, daß die Stimmliste und die Gegenliste bei einer Gemeindewahl gleichzeitig zu führen sind, ist eine zwingende Anordnung, deren Außerachtlassung die Nullität der Wahl begründet (VGHE. vom 15. Dezember 1900, Z. 8823, B. 14.950; Galizien). Die Vormerkung der erfolgten Abgabe der Stimmzettel in der Wählerliste darf bei sonstiger Nullität der Wahl nur durch Mitglieder der Wahlkommission vorgenommen werden (VGHE. vom 10. Jänner 1896, Z. 159, B. 9214; Tirol).

19. Unterbrechung des Wahlaktes. Im Falle der Unterbrechung des Wahlaktes ist für eine die Möglichkeit eines ordnungswidrigen Vorganges ausschließende Verwahrung der Stimmzettel zu sorgen (VGHE. vom 22. März 1904, Z. 2972, B. 2480 A; Galizien). Wurden bei Verschiebung des Skrutiniums auf den der Wahl folgenden Tag die Stimmzettel von der Wahlkommission verschlossen und unter das Siegel der Gemeinde und des Wahlkommissärs gelegt und wurden die Siegel bei der Eröffnung unverletzt gefunden, so ist der Ort, wo die verschlossenen und versiegelten Stimmzettel bis zum Skrutinium aufbewahrt waren, belanglos (VGHE. vom 6. Juni 1896, Z. 3395, B. 9716; Böhmen). Eine Unterbrechung des Skrutiniums beirrt die Gültigkeit der Wahl nicht, wenn immer einige Mitglieder der Wahlkommission im Wahllokale bleiben, um die Wahlakten zu überwachen (VGHE. vom 1. Dezember 1900, Z. 8345, B. 14.882; Galizien). Werden ausreichende Vorsichten gegen die Möglichkeit einer Wahlverfälschung getroffen, so kann das Skrutinium erst an dem der Wahl nachfolgenden Tage vorgenommen werden (VGHE. vom 3. April 1906, Z. 3891, B. 4307 A, und 14. November 1906, Z. 12.034, B. 4765 A; Böhmen).

20. Ermittlung und Konstatierung des Wahlergebnisses. Wird das Skrutinium bei einer Gemeindewahl formell nicht genau nach Vorschrift vorgenommen, ergibt sich aber dessen materielle Richtigkeit, so liegt kein Grund zur Annullierung der Wahl vor (VGHE. vom 1. Juli 1899, Z. 5313, B. 13.036; Galizien). Die Art der Stimmenzählung kommt nicht in Betracht, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, daß durch dieselbe das Endergebnis der Wahl unrichtig festgestellt worden ist (VGHE. vom 5. Mai 1906, Z. 5230, B. 4400 A; Böhmen). Die Außerachtlassung der Vorschrift, daß die Wahlkommission sofort nach Schluß der Stimmgebung die Zahl der Stimmzettel mit der der Abstimmenden zu vergleichen hat, begründet an sich keine Nullität der Gemeindewahl (VGHE. vom 10. Februar 1900, Z. 927, B. 13.753, und 14. November 1906, Z. 12.034, B. 4765 A; Böhmen). Die Eintragung der verlesenen Namen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in das

vorgeschriebene doppelte Verzeichnis darf bei sonstiger Nullität der Wahl nur durch Mitglieder der Wahlkommission erfolgen (VGHE. vom 10. Jänner 1896, Z. 159, B. 9214; Tirol). Die Verzeichnung der verlesenen Namen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses muß bei sonstiger Nullität durch ein Mitglied der Wahlkommission geschehen (VGHE. vom 1. Mai 1906, Z. 5100, B. 4379 A; Galizien). Die bloße Unterstützung der Wahlkommission beim Skrutinium durch andere Personen ist zulässig (VGHE. vom 6. Juni 1896, Z. 3395, B. 9716; Böhmen). Kürzungen in den Skrutiniumslisten, die das Wahlergebnis nicht beeinflussen, begründen keinen Mangel des Wahlverfahrens (VGHE. vom 16. Juni 1900, Z. 4312, B. 14.340; Böhmen). Der Umstand, daß mehr Stimmzetteln vorgefunden wurden, als Wähler sich beteiligt hatten, beirrt nicht die Gültigkeit einer Gemeindewahl, wenn die ungültigen Stimmen das Wahlergebnis nicht beeinflussen konnten (VGHE. vom 1. Juli 1899, Z. 5313, B. 13.036, Galizien; vom 28. September 1901, Z. 7149, B. 520 A, Böhmen). Eine das Ergebnis einer Gemeindewahl nicht beeinflussende Differenz zwischen der Anzahl der Stimmzettel und der Stimmliste begründet keine Nullität der Gemeindewahl (VGHE. vom 17. Mai 1902, Z. 4517, B. 1071 A; Galizien). Eine das Ergebnis einer Gemeindewahl beeinflussende Differenz zwischen den beiden Stimmlisten ist ein ausreichender Grund zur Annullierung der Wahl (VGHE. vom 6. Juni 1900, Z. 4050, B. 14.297; Böhmen). Stimmen, welche bei einer Gemeindewahl den Gewählten nicht in unzweifelhafter Weise bezeichnen, sind nicht zu zählen (VGHE. vom 7. März 1896, Z. 1361, B. 9414; Galizien). Die Bezeichnung des Gewählten muß eine genaue sein; Stimmzettel, welche Zweifel zulassen, sind als ungültig zu behandeln (VGHE. vom 13. Oktober 1902, Z. 8667, B. 1253 A; Galizien). Besteht nach den Daten des Wahlverzeichnisses über die Person, welcher die Wahlstimmen zugefallen sind, kein Zweifel, so kann die Gültigkeit dieser Stimmen nicht deshalb bestritten werden, weil andere Wahlberechtigte den gleichen Namen führen (VGHE. vom 20. Jänner 1900, Z. 441, B. 13.662; Galizien). Es ist Sache der Wähler, von mehreren in der Wählerliste eingetragenen Personen gleichen Vor- und Zunamens diejenigen, die sie wählen wollen, deutlich zu bezeichnen, widrigens die betreffenden Stimmen nicht gezählt werden können (VGHE. vom 6. Dezember 1895, Z. 5727, B. 9094; Galizien). Stimmzettel, welche bei Existenz von zwei Personen gleichen Namens den Kandidaten undeutlich bezeichnen, sind ungültig (VGHE. vom 14. Dezember 1901, Z. 9352, B. 706 A; Galizien). Zur deutlichen Bezeichnung des Kandidaten genügt in der Regel die Angabe seines Vor- und Zunamens. Befinden sich unter den Wählenden mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens, so wird ein Unterscheidungsmerkmal beizufügen sein. Die Art desselben liegt im Belieben des Wählers, nur muß das Unterscheidungsmerkmal zur deutlichen Bezeichnung des Kandidaten hinreichen, so daß seine Identität bei der Stimmenzählung nicht in Frage kommen kann (VGHE. vom 22. März 1901, Z. 2217, B. 208 A; Dalmatien). Beim Vorhandensein zweier oder mehrerer wählbarer Personen mit dem gleichen Vor- und Zunamen muß der Gewählte bei schriftlicher Wahl mit einem unterscheidenden Beisatze bezeichnet werden, widrigens im Zweifel die Stimme als ungültig zu behandeln ist. Nachträgliche Erklärungen der Wähler haben angesichts der geheimen Wahl keine Bedeutung (VGHE. vom 12. September 1906, Z. 9534, B. 4592 A; Böhmen). Ein bei einer Gemeindewahl auf dem Stimmzettel undeutlich geschriebener Name ist ohne Bedeutung, falls dadurch die Identität der betreffenden Person nicht zweifelhaft wird (VGHE. vom 8. November 1895, Z. 5217, B. 8992; Böhmen). Irrelevante Beisätze auf den Stimmzetteln zur Wahl der Gemeindevertretung beirren die Gültigkeit der Stimmen nicht (VGHE. vom 17. Dezember 1896, Z. 6867, B. 10.206; Tirol). Die von der Gemeindewahlordnung geforderte (relative) Stimmenmehrheit bei Wahl des Ausschusses kann auch aus zwei Stimmen bestehen (VGHE. vom 17. März 1903, Z. 3315, B. 1634 A; Böhmen). Bei Berechnung der Stimmenmehrheit kommen nur die gültigen Stimmen in Betracht; ungültige Stimmen sind als nicht abgegeben zu behandeln (VGHE. vom 14. November 1906, Z. 12.076, B. 4767 A; Böhmen). Die nach der Gemeindewahlordnung eventuell vorzunehmende Losung kann in jeder Art geschehen, welche geeignet ist, den Zweck der Losung, welcher darin besteht, daß die Person des als gewählt zu Betrachtenden durch den Zufall bestimmt werde, in sicherer Weise zu erreichen (VGHE. vom 5. Juli 1906, Z. 7830, B. 4570 A; Galizien). Bevor im gesetzlich gegebenen Falle nicht unter den mit gleicher Stimmenzahl Gewählten die Losung vorgenommen worden ist, kann das Moment der Nichtwählbarkeit eines Gewählten nicht in Betracht kommen, denn in einem solchen Falle wird erst durch das Los eine von den Wählern bezeichnete Person zum gewählten Mitgliede der Gemeindevertretung (VGHE. vom 22. September 1900, Z. 6480, B. 14.530; Böhmen). Die

Wahlkommission bei einer Gemeindewahl ist gesetzlich berufen, bezüglich jeder einzelnen Stimme festzustellen, ob dieselbe bei der Zählung überhaupt zu berücksichtigen und welcher Person dieselbe anzurechnen, welche bestimmte Person also als gewählt anzusehen sei (VGHE. vom 3. Oktober 1896, Z. 5285, B. 9941; Galizien). Die Funktion der Wahlkommission hinsichtlich des Wahlergebnisses beschränkt sich auf die Konstatierung der Tatsache, wem die größte Stimmenzahl zugefallen ist; dieser ist als gewählt zu proklamieren. Ein Ausspruch über die Wählbarkeit des Gewählten steht der Wahlkommission nicht zu (VGHE. vom 22. September 1900, Z. 6480, B. 14.530; Böhmen). Die Kompetenz der Wahlkommission bei einer Gemeindewahl erstreckt sich um so weniger auf die Beurteilung der Wählbarkeit eines Gewählten, als es Sache der politischen Behörde ist, Wahlen, die auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen (VGHE. vom 30. Dezember 1898, Z. 6467, B. 12.319; Böhmen). Der Wahlkommission steht eine Entscheidung über die Wählbarkeit der in die Gemeindevertretung Gewählten nicht zu (VGHE. vom 10. Jänner 1905, Z. 262, B. 3224 A; Galizien).

21. Wahlprotokoll und Wahlakten. Die Führung und Mitunterfertigung des Wahlprotokolles durch den Gemeindesekretär begründet keine Ungesetzlichkeit (VGHE. vom 7. Mai 1897, Z. 2608, B. 10.693; Tirol). Die nachträgliche Fertigung des Wahlprotokolles stellt die Gültigkeit einer Gemeindewahl nicht in Frage (VGHE. vom 6. Juni 1900, Z. 4048, B. 14.298; Böhmen). Der Umstand, daß ein Mitglied der Wahlkommission die Unterfertigung des Wahlprotokolles verweigert, begründet nicht die Nullität der Gemeindewahl (VGHE. vom 20. März 1903, Z. 3460, B. 1639 A; Mähren). Den Wählern steht nicht das Recht zu, nach vollendeter Gemeindewahl die Einsichtnahme in die Wahlakten zu fordern (VGHE. vom 18. März 1905, Z. 3053, B. 3390 A; Bukowina).

IX. Entscheidungen und Verfügungen betreffend angefochtene oder von Amts wegen zu beanständende Wahlen zur Gemeindevertretung.

1. Zweifache Judikatur über die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung tatsächlich gewählter Personen. NB. Die in den folgenden drei Rechtssätzen zum Ausdrucke kommende Gesetzesauslegung kann ohne Vorbehalt für Galizien und Dalmatien akzeptiert werden. Der § 30 der Gemeindewahlordnung für Galizien besagt nämlich, die Bezirkshauptmannschaft habe Wahlen, „welche auf Personen gefallen sind, die die Bedingungen der Wählbarkeit §§ 9, 10 und 11 nicht besitzen", außer Kraft zu setzen. Der § 32 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien ordnet zwar nur an, die Bezirkshauptmannschaft habe Wahlen solcher Personen, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, außer Kraft zu setzen, beruft aber hiebei auch den § 9, der von den allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit handelt. Die neue Gemeindewahlordnung für Niederösterreich trifft in diesem Belange spezielle, die Kompetenzen scharf abgrenzende Bestimmungen. Nach dem Wortlaute der Gemeindewahlordnungen aller anderen Länder ist die Bezirkshauptmannschaft nur berufen, Wahlen außer Kraft zu setzen, die auf Personen gefallen sind, welche von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, also nicht auch die Wahl solcher Personen, die den allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit nicht entsprechen. — Die Frage nach der Wählbarkeit eines in die Gemeindevertretung Gewählten kann in zweifacher Weise, durch Einschreiten der politischen Bezirksbehörde von Amts wegen und als Einwendung gegen den Wahlakt, zur Judikatur der Administrativbehörden gelangen (VGHE. vom 2. März und 19. September 1899, Z. 1463 und 7496, B. 12.570 und 13.120; Galizien). Die Wahlkommission ist nicht zuständig, über die Wählbarkeit eines in die Gemeindevertretung Gewählten zu entscheiden; diese Frage fällt ausschließlich in die Kompetenz der politischen Behörde und kann in zweifacher Weise zum Austrag gelangen, indem entweder die politische Bezirksbehörde eine Wahl wegen der Nichtwählbarkeit des Gewählten von Amts wegen außer Kraft setzt oder die politische Landesbehörde infolge erhobener Einwendungen gegen das Wahlverfahren über die Wählbarkeit eines Gewählten entscheidet (VGHE. vom 28. Jänner 1902, Z. 901, B. 800 A; Galizien). Die Prüfung des passiven Wahlrechtes bildet einen Teil des Wahlverfahrens; die politische Behörde ist daher zuständig, hierüber infolge erhobener Einwendungen gegen das Wahlverfahren zu entscheiden, womit aber die selbständige Überprüfung des passiven Wahlrechtes des Gewählten durch die Bezirkshauptmannschaft nicht beeinträchtigt wird (VGHE. vom 17. Februar 1903, Z. 1983, B. 1554 A; Böhmen).

2. Zuständigkeit der politischen Bezirksbehörde zur amtswegigen Außerkraftsetzung der Wahl einer Person mangels ihrer Wählbarkeit;

Instanzenzug gegen Verfügungen dieser Art. NB. Vergl. die Vorbemerkung zu den Rechtssätzen sub 1. — Die Statthalterei ist nicht berechtigt, über eine an die Bezirkshauptmannschaft gerichtete Aufsichtsbeschwerde, in welcher die Annullierung der Wahl einer in den Gemeindeausschuß gewählten, angeblich von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person begehrt wird, unmittelbar zu entscheiden. Vielmehr ist über ein solches Begehren im ordentlichen administrativen Instanzenzuge, der bis zum Ministerium des Innern geht, zu erkennen (VGHE. vom 22. Februar 1906, Z. 2134, B. 4200 A; Böhmen). Gegen die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, mit welcher die Wahl eines zur Gemeindevertretung Gewählten außer Kraft gesetzt wird, ist der Instanzenzug unbeschränkt (VGHE. vom 2. März 1899, Z. 1463, B. 12.570; Galizien). Die politische Bezirksbehörde ist zur Kassierung gesetzwidriger Wahlen in die Gemeindevertretung auch nach Ablauf der ihr hiefür gesetzlich gestellten 14tägigen Frist berufen; diese Frist ist keine Präklusivfrist, sondern nur in Absicht auf die Beschleunigung des Wahlverfahrens gestellt (VGHE. vom 28. Jänner 1902, Z. 901, B. 800 A; Galizien). Auf die Ausübung des Rechtes der politischen Bezirksbehörde, die Wahl einer in die Gemeindevertretung gewählten, gesetzlich nicht wählbaren Person außer Kraft zu setzen, haben die Parteien keinen Anspruch (VGHE. vom 8. November 1902, Z. 9415, B. 1313 A; Galizien). Durch die Bestimmung, die politische Bezirksbehörde habe Wahlen außer Kraft zu setzen, die auf Personen gefallen sind, welche von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, werden nicht Parteienrechte, sondern lediglich von Amts wegen zu verfolgende öffentliche Interessen zur Geltung gebracht, daher an diesem Verfahren als Parteien teilzunehmen nur jene Personen berechtigt sind, deren Individualrechte durch die Außerkraftsetzung ihrer Wahl berührt werden (VGHE. vom 28. September 1901, Z. 7256, B. 522 A; Böhmen). Auf die Außerkraftsetzung einer Wahl in die Gemeindevertretung, die auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person gefallen ist, durch die politische Bezirksbehörde haben die Parteien keinen Rechtsanspruch, da es sich in Ansehung einer solchen Maßnahme lediglich um einen Akt des von Amts wegen zu übenden Staatsaufsichtsrechtes handelt (VGHE. vom 7. April und 26. Mai 1903, Z. 4219 und 6064, B. 1693 A und 1817 A; Böhmen).

3. Legitimation zur Erhebung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren. Das Recht eines Wählers, die Gemeindewahl durch Einwendungen gegen das Wahlverfahren anzufechten, ist nicht auf die Wahrung seines subjektiven Wahlrechtes beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle formellen Vorgänge bei der Wahl, welche hätten zur Folge haben können, daß sein persönliches Wahlrecht nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zum Ausdruck und zur Wirkung gelangt (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7137, B. 4524 A, Böhmen; vom 22. März 1904, Z. 2982, B. 2482, Mähren). Alle Wähler haben ein Recht auf genaue Beobachtung der das Wahlverfahren regelnden Vorschriften, also auch der Vorschriften über die Art und Weise der Zulassung zur Stimmgebung, und können, falls dieses Recht verletzt wird, das Rechtsmittel der „Einwendungen" ergreifen (VGHE. vom 10. Oktober 1905, Z. 10.858, B. 3813 A; Böhmen. NB. In Beschwerde gezogen war, daß nach der zweiten Verlesung der Wählerliste keine Stimmen mehr angenommen wurden. Die Landesstelle hatte diese Einwendung mit der Motivierung abgewiesen, kein Wähler sei legitimiert, wegen Behinderung anderer Wähler an der Stimmabgabe Wahleinwendungen zu erheben). Jedem Wähler steht das Recht zu, daß die Gemeindewahlen nach dem Gesetze vor sich gehen und daß insbesondere die organischen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung beobachtet werden; wird daher gegen das Verfahren bei einer Gemeindewahl eingewendet, es sei eine Anzahl Wahlberechtigter gesetzwidrigerweise zur Stimmgebung nicht zugelassen worden, so ist die politische Landesbehörde verpflichtet, diese Einwendung zu überprüfen (VGHE. vom 20. Jänner 1899, Z. 496, B. 12.413; Dalmatien. NB. Der § 33 der Gemeindewahlordnung für Dalmatien in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 16, enthält eine hier in Betracht kommende Spezialvorschrift, die jedoch die Frage der Beschwerdelegitimation nicht direkt berührt). Dagegen: Das Beschwerderecht eines Wählers erstreckt sich zwar nicht allein auf die Wahrung seines subjektiven Wahlrechtes, sondern auch auf alle formellen Vorgänge bei der Wahl, welche zur Folge haben konnten, daß sein persönliches Wahlrecht nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zum Ausdrucke und zur Wirkung gelangt. Diese Voraussetzung trifft jedoch bei der Nichtzulassung anderer Wähler zur Stimmgebung nicht zu. Wenn derjenige, dessen Stimme von der Wahlkommission zurückgewiesen wurde, sich diesem Beschlusse fügt, so muß angenommen werden, daß er die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Entscheidung anerkennt und das Recht der Stimmabgabe für diesen Fall nicht in Anspruch nimmt. Sein Verhalten kommt daher vollkommen dem Verhalten desjenigen gleich, der sich überhaupt nicht an der Wahl beteiligt. Da nun kein Zwang zur Beteiligung an einer

Gemeindewahl besteht, so können die Rechte anderer Wähler durch diese Zurückweisung nicht verkürzt werden. Es ist demnach gegen die Zurückweisung einer Wahlstimme nur der Zurückgewiesene selbst zur Erhebung der diesfälligen Einwendung legitimiert (VGHE. vom 11. Juli 1895, Z. 3473, B. 8811; 31. Dezember 1902, Z. 14.491, B. 1440 A; 27. Mai 1904, Z. 5732, B. 2683 A; 10. Oktober 1905, Z. 10.834, B. 3814 A; 22. Februar 1906, Z. 2093, B. 4199 A, Böhmen; vom 14. Mai 1901, Z. 3774, B. 332 A, Görz-Gradisca; vom 7. April 1903, Z. 4218, B. 1692 A, Kärnten; vom 15. Oktober 1897, Z. 5298, B. 11.057; 25. Oktober 1898, Z. 5616, B. 12.079; 26. Jänner und 20. März 1903, Z. 1122 und 3460, B. 1503 A und 1639 A; 15. September 1903, Z. 9528, B. 1956 A; 22. März 1904, Z. 2982, B. 2482 A, Mähren; vom 22. November 1906, Z. 12.415, B. 4784 A, Schlesien; vom 3. November 1902, Z. 9281, B. 1296 A, und 15. Jänner 1904, Z. 514, B. 2288 A, Steiermark; vom 17. Dezember 1896, Z. 6867, B. 10.206; 7. Jänner 1897, Z. 71, B. 10.252; 18. April 1901, Z. 3062, B. 259 A; 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A, Tirol). Ein Vollmachtträger ist nicht legitimiert, gegen die Zurückweisung der Stimme seines Vollmachtgebers im eigenen — des Vollmachtträgers — Namen Beschwerde zu führen (VGHE. vom 22. November 1906, Z. 12.415, B. 4784 A; Schlesien). Der Gemeindevorsteher, auch wenn er als Vorsitzender der Wahlkommission fungiert hat, ist wie jeder andere Wahlberechtigte dazu legitimiert, die Wahl im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren anzufechten (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7137, B. 4524 A; Böhmen).

4. Frist zur Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren; Überreichungsstelle. Die „Verkündigung" des Ergebnisses einer Gemeindewahl ist der die Wahl beendigende Akt, von welchem an die achttägige Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt. Erfolgt die Verkündigung unmittelbar nach der Wahl selbst im Wahllokale, so beginnt die Frist für allfällige Einwendungen am nächstfolgenden Tage (VGHE. vom 5. Oktober 1904, Z. 10368, B. 2915 A; Böhmen). Die Frist zur Einbringung von Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren läuft von dem der Verkündigung des Wahlergebnisses nachfolgenden Tage, und zwar auch dann, wenn diese Verkündigung nicht im Anhange an die beendete Stimmabgabe mündlich, sondern erst nachträglich erfolgt (VGHE. vom 6. Juni 1902, Z. 5113, B. 1109 A; Böhmen). Die Frist zur Einbringung von Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei einer Gemeindewahl ist vom Tage der Verkündigung des Wahlergebnisses als dem Tage des Abschlusses (der Beendigung) des Wahlaktes zu berechnen (VGHE. vom 4. November 1899, Z. 8731, B. 13.320; Galizien). Die zur Einbringung von Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren normierte achttägige Präklusivfrist beginnt am Tage nach dem Abschlusse der Wahl und endet mit Ablauf des achten Tages, auch wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist (VGHE. vom 13. April 1898, Z. 1969, B. 11.606; Böhmen). Die Frist zur Einbringung von Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren ist eine unüberschreitbare (VGHE. vom 1. Mai 1896, Z. 2646, B. 9601; Böhmen). Angebliche Nachträge zu Einwendungen gegen das Wahlverfahren, die neue Einwendungen enthalten, qualifizieren sich als selbständige Einwendungen und sind daher, wenn nicht fristgerecht eingebracht, unstatthaft (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 71, B. 10.252; Tirol). Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren sind nur dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist an richtiger Stelle d. i. beim Gemeindevorsteher überreicht werden (VGHE. vom 25. Juni 1898, Z. 2479, B. 11.863, und 23. Oktober 1900, Z. 7210, B. 14.692, Böhmen; vom 3. März 1900, Z. 1420, B. 13.855, Galizien; vom 20. Jänner 1898, Z. 357, B. 11.347, Görz-Gradisca). Eine fristgerechte Anzeige an richtiger Stelle, daß Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren an unrichtiger Stelle überreicht wurden, vermag die rechtzeitige Überreichung der Einwendungen selbst an richtiger Stelle nicht zu ersetzen (VGHE. vom 25. Juni 1898, Z. 2479, B. 11.863, Böhmen; vom 20. Jänner 1898, Z. 357, B. 11.347, Görz-Gradisca). Wurden Einwendungen gegen das Wahlverfahren beim Gemeindevorsteher fristgerecht eingebracht, so ist das Rechtsmittel wirksam geltend gemacht worden, auch wenn der Partei später die Einwendungen über ihr Verlangen zurückgestellt worden sind, es sei denn, daß die Partei ausdrücklich erklärt hat, die Einwendungen zurückzuziehen (VGHE. vom 27. Mai 1904, Z. 5734, B. 2682 A; Tirol). Wird durch Verschulden der Gemeindeorgane der Partei die ordnungsmäßige Überreichung ihrer Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren unmöglich gemacht, so wahrt die Partei durch unverzügliche Beschwerde dagegen ihr Recht (VGHE. vom 3. März 1900, Z. 1420, B. 13.855; Galizien).

5. Mittels der Einwendungen gegen das Wahlverfahren anfechtbare Belange. a) Nichtanfechtbarkeit der im Reklamationsverfahren richtig-

gestellten Wählerlisten. Die Richtigkeit der Wählerlisten kann durch Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht mehr angefochten werden; es ist daher von der Anfechtung mittels dieser Einwendungen ausgeschlossen: Die Wahlkörperbildung, die Einreihung der Wahlberechtigten in die Wahlkörper, die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste eingetragenen Person und die Nichteintragung einer angeblich wahlberechtigten Person in die Wählerliste (VGHE. vom 22. Mai und 26. Juni 1896, Z. 2251 und 3810, B. 9671 und 9804; 14. und 20. Jänner 1898, Z. 6387 ex 1897, und 348, B. 11.330 und 11.346; 11. März 1898, Z. 813, B. 11.504; 6. Juni und 22. September 1900, Z. 4048 und 6482, B. 14.298 und 14.528; 22. März 1906, Z. 3251, B. 4278 A, Böhmen; vom 18. Jänner 1901, Z. 467, B. 42 A; 16. Dezember 1902, Z. 10.865, B. 1410 A; 6. April 1904, Z. 3508, B. 2514 A, Bukowina; vom 28. Mai 1901, Z. 4212, B. 361 A, und 14. Jänner 1902, Z. 410, B. 765 A, Dalmatien; vom 4. November 1899, Z. 8732, B. 13.321; 3. März 1900, Z. 1419, B. 13.856; 14. Mai 1901, Z. 3786, B. 333 A; 6. Februar und 22. März 1904, Z. 1353 und 2972, B. 2351 A und 2480 A, Galizien; vom 26. Juni 1896, Z. 3772, B. 9802; 15. Oktober 1897, Z. 5301, B. 11.058; 16. April 1904, Z. 3890, B. 2553 A, Krain; vom 4. Juli 1896, Z. 3975, B. 9835, Oberösterreich; vom 18. April 1901, Z. 3062, B. 259 A, und 16. Februar 1904, Z. 1664, B. 2379 A, Tirol. NB. In der Beschwerde, welche mit dem Erkenntnisse vom 4. November 1899 (Galizien) ihre Erledigung fand, war geltend gemacht worden, es seien mehrere Personen ungeachtet der Zuerkennung des Wahlrechtes durch die Reklamationskommission in die Wählerliste nicht aufgenommen worden. Die präzisierte Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofes zu der so formulierten Beschwerde konnte nicht konstatiert werden, da in der gedruckten Sammlung bezüglich der Entscheidungsgründe lediglich auf ältere Erkenntnisse hingewiesen wird, welchen nicht der gleiche Tatbestand zu Grunde liegt. Vgl. übrigens sub c den Rechtssatz aus dem VGHE. vom 4. Jänner 1901, Z. 64, B. 7 A). Wird in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren behauptet, eine in die Wählerliste rechtskräftig eingetragen gewesene Person sei nicht österreichischer Staatsangehöriger und daher nicht wahlberechtigt, so liegt für die Behörde kein Anlaß vor, auf diese Behauptung einzugehen, falls sie gänzlich unbescheinigt vorgebracht wird (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 71, B. 10.252; Tirol). Die Stimme einer rechtskräftig in die Gemeindewählerlisten eingetragenen Person kann im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren auch mit der Behauptung nicht beanständet werden, sie sei als Ausländer nicht wahlberechtigt gewesen (VGHE. vom 22. März 1904, Z. 2972, B. 2480 A; Galizien). — b) Anfechtung nicht den Inhalt der Wählerlisten betreffender Akte der Wahlvorbereitung im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren. Die Frage, ob eine Neuwahl der Gemeindevertretung überhaupt stattzufinden, ob sie sich auf alle oder nur auf einzelne Wahlkörper oder nur auf einzelne Mandate zu erstrecken habe, bildet einen Gegenstand des Wahlvorbereitungsverfahrens und unterliegt daher dem ordentlichen Instanzenzuge gegen die Wahlausschreibung, kann aber nicht im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren zum Austrag gebracht werden (VGHE. vom 31. Dezember 1897, Z. 6788, B. 11.286; Mähren). Dagegen: Die Kundmachung über die Anberaumung einer Gemeindewahl bildet eine Teilhandlung des Wahlverfahrens; es kann daher die nach Ablauf der Funktionsperiode des Gemeindeausschusses erfolgte Ausschreibung einer Ergänzungswahl nach deren Durchführung mittels der Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7123, B. 4521 A; Böhmen). Die Bestellung der Reklamationskommission gehört zur Wahlvorbereitung und kann daher im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht mehr angefochten werden (VGHE. vom 7. März 1896, Z. 1445, B. 9415; Steiermark). Die Festsetzung der Reklamationsfrist gehört zur Wahlvorbereitung und kann daher nicht mehr im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden (VGHE. vom 4. Februar 1897, Z. 698, B. 10.356; Böhmen). Nach der Gemeindewahlordnung für Dalmatien ist das Wahlvorbereitungsverfahren vom Wahlverfahren derart strenge geschieden und sind hinsichtlich des ersteren derart hinlängliche Rechtsmittel geboten, daß Akte des Vorbereitungsverfahrens (Auflegen der Wählerlisten, Intimierung der Reklamationsentscheidungen) mittels der Einwendungen gegen das Wahlverfahren in keinem Falle mehr angefochten werden können (VGHE. vom 17. Dezember 1901, Z. 9549, B. 707 A; 14. Jänner und 25. Februar 1902, Z. 409 und 1883, B. 764 A und 872 A). Die Einwendung, es seien die Wählerlisten nicht in dem durch die Kundmachung bezeichneten, sondern in einem anderen Lokale aufgelegt worden, betrifft das Wahlvorbereitungsverfahren und kann daher nicht als Einwendung gegen das Wahlverfahren erhoben werden (VGHE. vom 1. Juli 1899, Z. 5313, B. 13.036; Galizien). Einwendungen, welche Mängel des Wahlvorbereitungsverfahrens betreffen,

wie die mangelhafte Verlautbarung der Wählerlisten, können im Wahlverfahren nicht geltend gemacht werden (VGHE. vom 17. Februar 1903, Z. 1984, B. 1552 A, Bukowina; vom 17. Februar 1903, Z. 1985, B. 1553 A, Mähren). Der Vorgang des Gemeindevorstehers in Betreff der Gestattung der Einsichtnahme in die Wählerlisten, der Anfertigung von Abschriften und Notizen aus denselben gehört zur Wahlvorbereitung und kann nicht mehr im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden (VGHE. vom 1. April 1897, Z. 1874, B. 10.573; Böhmen). Dagegen: Stehen die Gemeindewählerlisten während der vier Wochen des Aufliegens nicht immer jedermann zur Einsicht, so begründet dies einen Mangel hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Wahlvorganges, der in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden kann (VGHE. vom 4. November 1898, Z. 5793, B. 12.112; Görz-Gradisca). Obgleich es unzulässig ist, konkrete Einwendungen gegen die Gemeindewählerlisten erst im Wahlverfahren zu erheben, so können doch sonstige Mängel des Wahlvorbereitungsverfahrens (im speziellen Falle: nicht gehörige Kundmachung des Auflegens der Wählerlisten), welche erst durch den Wahlakt bekannt werden, im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (VGHE. vom 23. November 1899, Z. 9353, B. 13.413; Böhmen). Die Verweigerung der Einsicht in die Gemeindewählerlisten ist der Natur der Sache und der Absicht des Gesetzes nach unzulässig und begründet die Nullität der Wahl, kann somit auch in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (VGHE. vom 10. Februar 1900, Z. 926, B. 13.751; Galizien). Eine Einwendung betreffend die Einschränkung der Publizität der Kundmachung über die Auflegung der Gemeindewählerlisten schließt die Behauptnng in sich, daß ein Wahlvorbereitungsverfahren in gesetzlicher Form überhaupt gar nicht stattgefunden habe, und daß somit der Wahlakt selbst als auf einem nichtigen Verfahren beruhend nichtig sei. Die Einwendung richtet sich also gegen den Wahlakt selbst und kann folglich als Einwendung gegen das Wahlverfahren geltend gemacht werden (VGHE. vom 11. April 1905, Z. 4044, B. 3458 A; Böhmen). Unbeschadet des Grundsatzes, daß die Feststellung der Gemeindewählerlisten dem Wahlvorbereitungsverfahren angehört und nur mit den hiefür besonders statuierten Rechtsmitteln angefochten werden kann, können dem Reklamationsverfahren nachgefolgte gesetzwidrige Vorgänge in Bezug auf die Wählerlisten doch im Wege von Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden (VGHE. vom 28. Jänner 1898, Z. 496, B. 11.369; Böhmen). Dem Reklamationsverfahren nachgefolgte gesetzwidrige Vorgänge, wie die gänzlich unterlassene oder mangelhafte Durchführung der Reklamationsentscheidungen in den Wählerlisten, können in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nach vollzogener Gemeindewahl angefochten werden (VGHE. vom 4. Jänner 1901, Z. 64, B. 7 A; Galizien). Es ist allerdings richtig, daß nach der Gemeindewahlordnung das Stadium der Wahlvorbereitung von dem eigentlichen Wahlakte d. i. der Vornahme der Wahl oder dem Wahlverfahren im eigentlichen Sinne getrennt erscheint und daß für die in das erstere Stadium gehörigen Reklamationen gegen die Wählerlisten ein anderer Rechtszug festgesetzt ist, als für die nur von der Statthalterei zu entscheidenden Einwendungen gegen das Wahlverfahren. Gewiß sind von der Anfechtung mittels der letztgedachten Einwendungen alle Fragen ausgeschlossen, welche nach der gesetzlichen Ordnung ihre Entscheidung und endgültige Feststellung im Wahlvorbereitungsverfahren zu finden haben, mithin nach Abschluß dieses letzteren als rechtsgültig ausgetragen zu betrachten sind, wie zum Beispiel (sic!) die Einreihung der Wähler in die Wählerlisten überhaupt und in die Wahlkörper insbesondere. Die Einwendung aber, der Gemeindevorsteher habe über Reklamationen eigenmächtig entschieden und an den Wählerlisten demgemäß Änderungen vorgenommen, betrifft keine solche Frage, sondern geht ihrem Wesen nach dahin, daß überhaupt ein gültiges Wahlvorbereitungsverfahren nicht stattgefunden hat, also dieses und damit auch das Wahlverfahren nichtig sei, wendet sich daher gegen den Wahlakt selbst (VGHE. vom 6. Oktober 1900, Z. 6817, B. 14.603, nnd 24. Oktober 1906, Z. 11.205, B. 4706 A; Böhmen). Es ist statthaft, Nichtigkeiten des Wahlvorbereitungsverfahrens, welche im Zuge desselben der Sachlage nach gar nicht geltend gemacht werden konnten, als Einwendungen gegen das Wahlverfahren vorzubringen (VGHE. vom 6. Oktober 1900, Z. 6817, B. 14.603; Böhmen). Änderungen in den Wählerlisten, welche infolge von Rekursentscheidungen der politischen Bezirksbehörde innerhalb der letzten Woche vor der Wahl vorgenommen werden, können einen Grund für die Anfechtung des Wahlverfahrens bilden (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.186, B. 4705 A; Galizien). Die Festsetzung der Anzahl der Gemeindeausschußmitglieder bildet keinen Gegenstand des Wahlverfahrens und kann daher auch nicht mittels der Einwendungen gegen das Wahl-

verfahren angefochten werden. Wenn die Landesstelle anläßlich solcher Einwendungen eine Ergänzungswahl verfügt, so trifft sie eine amtswegige Aufsichtsverfügung, die nicht endgültig ist (VGHE. vom 15. Jänner 1904, Z. 511, B. 2288 A; Steiermark). Die Art und Weise der Einberufung des Gemeindevorstandes und seiner Beschlußfassung anläßlich der Ernennung der Mitglieder einer Gemeindewahlkommission sind Dinge, bezüglich deren nach Zulaß der Bestimmungen der Gemeindeordnung Abhilfe begehrt werden kann, die aber nicht nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung durch Einwendungen gegen das Wahlverfahren angefochten werden können (VGHE. vom 6. Oktober 1906, Z. 10.448, B. 4656 A; Dalmatien). Der Vorgang des Gemeindeausschusses bei Bestellung der Gemeindewahlkommission ist nicht nach der Gemeindewahlordnung, sondern nach der Gemeindeordnung zu beurteilen und kann daher nicht zum Gegenstande von Einwendungen gegen das Wahlverfahren gemacht werden (VGHE. vom 24. Oktober 1906, Z. 11.206, B. 4707 A; Böhmen). — c) Nichtkonkretisierte Einwendungen. Einwendungen gegen das Verfahren bei einer Gemeindewahl sind entsprechend zu konkretisieren; auf die Würdigung allgemeiner, nicht durch Anführung konkreter Fälle belegte Behauptungen (z. B. es sei die Wahlfreiheit durch Ausfolgung bereits ausgefüllter Stimmzettel, durch Entreißung und Aufdrängung von Stimmzetteln, durch stürmische Agitation usw. beeinträchtigt worden; es sei die Ausübung des Wahlrechtes erschwert gewesen; die Wahlkommission sei ungesetzlich beeinflußt worden; es seien Nichtwahlberechtigte zur Stimmgebung zugelassen und unechte oder mangelhafte Vollmachten angenommen worden u. a. m.) besteht kein Rechtsanspruch (VGHE. vom 22. Mai 1896, Z. 2251, B. 9671; 22. Juni 1900, Z. 4472, B. 14.369; 22. September 1900, Z. 6482 und 6481, B. 14.528 und 14.531; 8. November und 31. Dezember 1902, Z. 9412 und 14.491, B. 1312 A und 1440 A, Böhmen; vom 12. Oktober 1895, Z. 4815, B. 8892; 16. Oktober 1896, Z. 5494, B. 9986; 16. Dezember 1902, Z. 10.865, B. 1410 A, Bukowina; vom 10. Jänner 1896, Z. 118, B. 9212; 17. Oktober 1899, Z. 8241, B. 13.248; 20. Jänner 1900, Z. 441, B. 13.662; 13. Oktober 1902, Z. 8667, B. 1253 A; 20. März 1903, Z. 3442, B. 1640 A; 6. September 1904, Z. 9254, B. 2826 A, Galizien; vom 17. Februar und 15. September 1903, Z. 1985 und 9528, B. 1553 A und 1956 A, Mähren; vom 16. Dezember 1905, Z. 13.682, B. 4020 A, Schlesien; vom 18. April 1901, Z. 3062, B. 259 A, Tirol). — d) Einwendungen, die sich auf Vorgänge außerhalb des Wahlverfahrens beziehen. Wahlbestechungen (Stimmenkauf), die sich vom Wahlakte zeitlich oder räumlich getrennt vollziehen, finden nur durch die Strafgesetze die entsprechende Remedur; zum Gegenstande von Einwendungen gegen eine Gemeindewahl können sie nicht gemacht werden (VGHE. vom 30. September 1899, Z. 7866, B. 13.174; Mähren). An Gemeindewählern verübte Gewaltakte, die sich derart räumlich und zeitlich getrennt vom Wahlakte vollziehen, daß sie nicht mehr in den Rahmen des Wahlverfahrens fallen, können strafgesetzlich verfolgt, aber nicht zum Gegenstande von Wahleinwendungen gemacht werden (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.721, B. 2950 A; Schlesien).

6. Verfahren über rechtzeitig erhobene Wahleinwendungen. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren braucht nicht erst nach Abschluß des ganzen Wahlaktes zu erfolgen (VGHE. vom 17. März 1902, Z. 2588, B. 927 A; Galizien). Wenn die Behörde anläßlich der Erhebungen über Einwendungen gegen das Verfahren bei einer Gemeindewahl die Beschwerdeführer nicht einvernimmt, so liegt darin an sich kein Verfahrensmangel, da ja die Angaben der Beschwerdeführer schon in den Einwendungen vorliegen (VGHE. vom 16. Dezember 1905, Z. 13.605, B. 4021 A; Galizien). Wenn die Behörde die sich als erforderlich ergebenden Einvernehmungen über Umstände, welche in den Einwendungen gegen das Verfahren bei einer Gemeindewahl vorgebracht werden, ohne Beiziehung der Beschwerdeführer vornimmt, so liegt darin kein Verfahrensmangel, da das Verfahren über Einwendungen gegen Gemeindewahlen aus öffentlichen Rücksichten als ein offiziöses durchgeführt wird und den Beschwerdeführern in diesem Verfahren keine Parteirolle zukommt (VGHE. vom 16. Dezember 1905, Z. 13.605, B. 4021 A; Galizien). Die Landesstelle ist bei den vor Fällung der Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei einer Gemeindewahl etwa notwendigen Erhebungen an kein kontradiktorisches Verfahren gebunden und auch nicht verpflichtet, die Beschwerdeführer den Erhebungen beizuziehen (VGHE. vom 22. März 1904, Z. 2972, B. 2480 A, und 5. Juli 1906, Z. 7831, B. 4569 A; Galizien). Wenn der Landesstelle mehrere Einwendungen gegen eine Gemeindewahl vorliegen und sie infolge einer derselben die Wahl annulliert, ist sie berechtigt, die anderen Einwendungen zu übergehen: Wenn jedoch ihre Entscheidung vom Verwaltungsgerichtshofe als gesetzwidrig aufgehoben wird, ist sie berechtigt und verpflichtet, über die übergangenen Einwendungen zu entscheiden (VGHE. vom 30. De-

zember 1898, Z. 7287, B. 12.318; Böhmen). Wird eine Einwendung gegen das Gemeindewahlverfahren von der Behörde abgewiesen, diese Entscheidung aber vom Verwaltungsgerichtshofe kassiert, so haben die Behörden jene Verfügungen zu treffen, die getroffen hätten werden müssen, wenn der Einwendung behördlicherseits Folge gegeben worden wäre, auch wenn sich der Gemeindeausschuß mittlerweile gesetzlich konstituiert hat (VGHE. vom 8. April 1899, Z. 290, B. 12.692; Tirol). Wird in den Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren behauptet, daß infolge Gedränges zahlreiche Wähler ihre Stimmzettel nicht persönlich abgeben konnten, und wird für die Richtigkeit dieser Behauptung der Beweis angeboten, so ist die Behörde nicht berechtigt, diese Beweisanerbietung zu übergehen (VGHE. vom 6. Juni 1902, Z. 5681, B. 1108 A; Böhmen). Wenn in den Einwendungen gegen das Verfahren bei einer Gemeindewahl die gesetzwidrige Zulassung von Bevollmächtigten zur Stimmenabgabe behauptet und gleichsam zur Illustrierung dieser Behauptung auf einzelne Fälle verwiesen wird, so ist für die Landesstelle der gesetzliche Anlaß gegeben, die durch Bevollmächtigte abgegebenen Stimmen überhaupt hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu prüfen (VGHE. vom 27. Mai 1905, Z. 5994, B. 3586 A; Bukowina). Der Wahlkommissär ist im Falle erhobener Einwendungen gegen die Gesetzmäßigkeit des Wahlverfahrens nicht als befangen zu betrachten und kann daher zu diesbezüglichen Erhebungen verwendet werden (VGHE. vom 22. März 1904, Z. 2972, B. 2480 A; 27. Mai und 3. Juni 1905, Z. 5972 und 6268, B. 3587 A und 3608 A, Galizien; vom 15. September 1903, Z. 9528, B. 1956 A, Mähren).

7. Die Entscheidung über Einwendungen gegen das Wahlverfahren. a) Tragweite der Geltendmachung bloßer Ordnungswidrigkeiten im Zuge des Wahlverfahrens. Ordnungswidrigkeiten im Zuge einer Gemeindewahl, welche das Wahlergebnis nicht beeinflußt haben, bilden keinen Anlaß zur Annullierung der Wahl (VGHE. vom 2. Mai 1905, Z. 4890, B. 3508 A, Böhmen; vom 18. Jänner 1901, Z. 467, B. 42 A, und 16. Dezember 1902, Z. 10.865, B. 1410 A, Bukowina; vom 14. Jänner und 25. Februar 1902, Z. 409 und 1883, B. 764 A und 872 A, Dalmatien; 6. Februar und 4. November 1904, Z. 1353 und 11.609, B. 2351 A und 3025 A, Galizien; vom 7. April 1903, Z. 4218, B. 1692 A, Kärnten; vom 3. November 1902, Z. 9282, B. 1295 A, und 17. Februar 1903, Z. 1985, B. 1553 A, Mähren). — b) Tragweite der Anfechtung einzelner Stimmen. Wird gegen eine Gemeindewahl die Einwendung erhoben, daß ungültige Stimmen abgegeben und gültige Stimmen nicht zugelassen worden seien, so kommt es darauf an, ob ohne die als ungültig beanständeten und mit den nicht zugelassenen Stimmen ein anderes Wahlergebnis hätte erzielt werden können. Nur insoweit kommen Einwendungen dieser Art sachlich in Betracht, da die bloße Tatsache an sich, daß ungültige Stimmen zugelassen und gültige zurückgewiesen wurden, einen Grund zur Annullierung der Wahl nicht bildet (VGHE. vom 11. Juli 1895, Z. 3473, B. 8811; 8. und 28. November 1895, Z. 5217 und 5544, B. 8992 und 9059; 6. Juni 1896, Z. 3395, B. 9716; 4. Februar, 1. April und 7. Mai 1897, Z. 696, 1514 und 1822, B. 10.354, 10.574 und 10.692; 11. März, 13. April und 6. Mai 1898, Z. 813, 1966 und 2420, B. 11.504, 11.605 und 11.691; 14. Februar 1899, Z. 375, B. 12.499; 22. September 1900, Z. 6482, B. 14.528; 31. Dezember 1902, Z. 14.491, B. 1440 A; 16. April und 8. Juli 1904, Z. 3891 und 7327, B. 2556 A und 2818 A; 10. Oktober 1905, Z. 10.834, B. 3814 A; 9. Februar und 26. September 1906, Z. 1581 und 10.107, B. 4161 A und 4630 A, Böhmen; vom 16. Oktober 1896, Z. 5494, B. 9986, und 4. Jänner 1901, Z. 64, B. 7 A, Bukowina; 11. März 1902, Z. 2349, B. 913 A, Dalmatien; vom 25. Oktober 1898, Z. 5618, B. 12.080, und 18. November 1899, Z. 9151, B. 13.391, Galizien; vom 26. Jänner 1903, Z. 1092, B. 1504 A, Krain; vom 8. Mai, 3. Juni und 15. Oktober 1897, Z. 2634, 2593 und 5298, B. 10.698, 10.789 und 11.057, Mähren; vom 7. Mai 1897, Z. 2608, B. 10.693, Tirol). Die Nichtabgabe einer Stimme bei einer Gemeindewahl infolge Unterlassung des Aufrufes des betreffenden Wählers begründet nicht die Nichtigkeit der Wahl, falls diese Stimme für das Wahlergebnis irrelevant gewesen wäre (VGHE. vom 28. November 1895, Z. 5544, B. 9059; Böhmen). Eine dem Ergebnisse des Reklamationsverfahrens nicht entsprechende Auslassung einer Anzahl von Wählern aus der Wählerliste begründet keine Nullität des Wahlaktes, wenn die Stimmen der Ausgelassenen das Wahlergebnis nicht hätten ändern können (VGHE. vom 10. Jänner 1905, Z. 263, B. 3225 A; Galizien). Einwendungen gegen die Zulassung zur Stimmabgabe können in Anfechtung des Wahlverfahrens wirksam auch dann eingebracht werden, wenn die Stimmabgabe im Zuge der Gemeindewahl vor der Wahlkommission nicht beanständet worden ist (VGHE. vom 14. Mai 1901, Z. 3774, B. 332 A; Görz-Gradisca). Bei einer Gemeindewahl unbeanständet gebliebene Wahlvollmachten können nachträglich im Wege der Einwendungen

ohne Beweismittel für die Unechtheit der Unterschriften nicht mit Erfolg angefochten werden (VGHE. vom 8. November 1895, Z. 5217, B. 8992; Böhmen). — c) Teilweise und gänzliche Wahlannullierung. Die Nichtigerklärung einer angefochtenen Gemeindewahl hat sich nicht weiter zu erstrecken, als der Nichtigkeitsgrund, d. i. als die unterlaufenen Mängel es erfordern (VGHE. vom 22. September 1900, Z. 6461, B. 14.529, und 20. November 1903, Z. 11.977, B. 2146 A, Böhmen; 17. Oktober und 18. November 1899, Z. 8241 und 9152, B. 13.248 und 13.390; 20. Jänner 1900, Z. 442, B. 13.661; 14. Mai 1901, Z. 3786, B. 333 A; 10. Jänner 1905, Z. 263, B. 3225 A; 18. Mai 1906, Z. 5840, B. 4437 A, Galizien; vom 7. Juli 1900, Z. 4836, B. 14.459, und 16. September 1905, Z. 10.025, B. 3745 A, Mähren; vom 18. April 1900, Z. 2714, B. 14.070, Steiermark). Wird die Wahl des dritten Wahlkörpers in ihrer Gänze annulliert, so sind auch die Wahlen des zweiten und ersten Wahlkörpers nichtig; wird die Wahl des zweiten Wahlkörpers in ihrer Gänze annulliert, so ist auch die Wahl des ersten Wahlkörpers nichtig (VGHE. vom 26. Juli 1896, Z. 3831, B. 9803; 3. Jänner 1902, Z. 46, B. 744 A; 27. Mai 1904, Z. 5733, B. 2684 A, Böhmen; vom 13. Februar 1897, Z. 879, B. 10.393; 1. Dezember 1900, Z. 8314, B. 14.883; 25. Februar 1902, Z. 1888, B. 873 A; 12. Jänner 1904, Z. 428, B. 2275 A; 4. März 1905, Z. 2356, B. 3358 A, Galizien; vom 9. Jänner 1906, Z. 245, B. 4073 A, Krain; vom 23. November 1906, Z. 10.702, B. 4790 A, Mähren). Wird die Gemeindewahl im früher wählenden Wahlkörper kassiert, so müssen auch die Wahlen in den später wählenden Wahlkörpern annulliert werden (RGE. vom 18. Oktober 1902, Z. 318, Hye 1153; Görz-Gradisca). Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission verstoßende Auslassungen aus der Wählerliste des dritten Wahlkörpers beirren die Gültigkeit der Wahl des ersten und zweiten Wahlkörpers nicht, sofern sie nur den dritten Wahlkörper betreffen und auf die Bildung der beiden übrigen Wahlkörper keinen Einfluß hatten; die Annullierung der Wahl des dritten Wahlkörpers zieht daher in einem solchen Falle die Annullierung der Wahlen des zweiten und ersten Wahlkörpers nicht nach sich (VGHE. vom 10. Jänner 1905, Z. 263, B. 3225 A; Galizien). Erscheint die Wahl des Gemeindeausschusses nicht als solche in ihrer Totalität, sondern nur bezüglich einzelner Mandate ungültig, so ist die partielle Annullierung des Wahlaktes rücksichtlich dieser Mandate unter Aufrechthaltung des übrigen Wahlergebnisses gesetzlich zulässig (VGHE. vom 15. Februar 1896, Z. 967, B. 9343; Böhmen. NB. Annulliert wurden einige Mandate im dritten und im zweiten Wahlkörper). Die partielle Aufhebung des Wahlaktes rücksichtlich einer Anzahl von Gewählten unter Aufrechthaltung der Wahlen der übrigen Gewählten ist zulässig (VGHE. vom 23. Juni 1905, Z. 6985, B. 3664 A, und 5. Mai 1906, Z. 5299, B. 4399 A; Böhmen. NB. Die Publikation bringt nur die Rechtssätze, nicht den Tatbestand). Erstreckt sich die Nichtigkeit bei einer Gemeindewahl nur auf bestimmte Gewählte, so hat die Annullierung sich nur auf diese Mandate zu erstrecken, auch wenn sie dem dritten Wahlkörper angehören (VGHE. vom 31. März 1897, Z. 1831, B. 10.564; Böhmen). Bei bloßen Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung zieht die Nichtigkeit der Wahl im dritten Wahlkörper nicht auch die Nichtigkeit der Wahl im zweiten Wahlkörper nach sich (VGHE. vom 30. März 1901, Z. 2452, B. 229 A; Böhmen. NB. Zu wählen waren: vom dritten Wahlkörper ein Ersatzmann, vom zweiten Wahlkörper drei Ausschußmänner und ein Ersatzmann. Die Statthalterei annullierte die Wahl im dritten Wahlkörper und in Konsequenz dessen auch die Wahlen im zweiten Wahlkörper. Der Verwaltungsgerichtshof behob die Entscheidung). Wenn in einem Wahlkörper neben einer Anzahl zweifellos Gewählter mehr Personen, als vom Wahlkörper zu wählen waren, die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigten, die demzufolge vorzunehmende Auslosung aber nicht korrekt durchgeführt wurde, so begründet letzteres nur die Nullität der Auslosung, nicht aber die Nullität des ganzen Wahlaktes (VGHE. vom 16. September 1905, Z. 10.025, B. 3745 A; Mähren). Wenn die Auslosung unter jenen Kandidaten eines Wahlkörpers, welche die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben, wegen inkorrekter Durchführung annulliert wird, so hat dies nicht auch die Nichtigkeit der von dem Wahlkörper vorgenommenen Wahl der Ersatzmänner zur Folge (VGHE. vom 16. September 1905, Z. 10.025, B. 3745 A; Mähren). Erfolgt die Aufhebung einer Gemeindewahl aus einem nur den Wahlakt treffenden Nullitätsgrund, so ist die Verfügung auf Erneuerung des Wahlvorbereitungsverfahrens ungerechtfertigt (VGHE. vom 3. Jänner 1902, Z. 44, B. 742 A; Schlesien). — d) Entscheidung über die Wählbarkeit einer Person anläßlich von Einwendungen gegen das Wahlverfahren. Wenn die politische Landesbehörde infolge erhobener Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren über die Wählbarkeit einer in die Gemeindevertretung gewählten Person entscheidet, so ist diese Entscheidung ad-

ministrativ endgültig (VGHE. vom 2. März und 19. September 1899, Z. 1463 und 7496, B. 12.570 und 13.120; 10. März 1900, Z. 1894, B. 13.938, Galizien). Wenn die politische Landesbehörde infolge erhobener Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren darüber entscheidet, ob eine in die Gemeindevertretung gewählte Person von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sei oder nicht, so ist diese Entscheidung administrativ endgültig (VGHE. vom 28. September 1901, Z. 7256, B. 522 A; Böhmen). Wenn die Landesbehörde anläßlich von Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren das Mandat eines Ausschußmannes annulliert und für ihn die Einrückung des Ersatzmannes anordnet, so kann nach der durch den Gemeindevorsteher tatsächlich bewirkten Einrückung dieses Ersatzmannes die Wählbarkeit desselben im Wege einer Einwendung gegen das Wahlverfahren angefochten werden (VGHE. vom 7. April 1903, Z. 4219, B. 1693 A; Böhmen). — e) Das Wahlergebnis richtigstellende Entscheidungen über Einwendungen gegen das Wahlverfahren. Nicht jede stattgebende Entscheidung der Landesstelle über Einwendungen gegen das Verfahren bei einer Gemeindewahl muß in der (gänzlichen oder teilweisen) Annullierung der Wahl und der Anordnung einer Neuwahl gipfeln. Eine solche Verfügung hat nur dann Platz zu greifen, wenn das Wahlergebnis infolge der unterlaufenen Mängel ein zweifelhaftes ist. Kann die Landesstelle auf Grund der Prüfung der Wahlakten das richtige Wahlergebnis ermitteln, so hat ihre Entscheidung auf Proklamierung dieses richtigen Ergebnisses zu lauten (VGHE. vom 27. Mai 1905, Z. 5994, B. 3586 A; Bukowina). Wird die Wahl einer zum Ersatzmann gewählten Person mangels der Wählbarkeit annulliert, so ist die politische Landesbehörde nicht befugt, in Konsequenz dessen eine Ersatzwahl anzuordnen. Vielmehr hat derjenige als Ersatzmann einzutreten, der nach dem Ausscheidenden die meisten Stimmen erhielt; eventuell ist derselbe nachträglich durch das Los zu bestimmen (VGHE. vom 14. Mai 1901, Z. 3786, B. 333 A; Galizien). Die Landesbehörde ist, wenn sie über Einwendungen gegen das Wahlverfahren das Mandat eines Ersatzmannes annulliert, berechtigt, gleichzeitig auszusprechen, daß auf seine Stelle jener Ersatzmann einzurücken habe, auf den nach ihm die meisten Stimmen gefallen sind (VGHE. vom 17. März 1903, Z. 3315, B. 1634 A; Böhmen).

8. Nichtigerklärung von Gemeindewahlen durch amtswegige Verfügung der politischen Landesbehörde. Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens bei einer Gemeindewahl von Amts wegen zu prüfen (VGHE. vom 23. Oktober 1900, Z. 7213, B. 14.695; Galizien). Kraft der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Staatsaufsichtsrecht ist die politische Landesbehörde berechtigt, eine Gemeindewahl wegen gesetzwidriger Durchführung von Amts wegen aufzuheben (VGHE. vom 28. Juni 1902, Z. 5894, B. 1167 A; Mähren). Die politische Landesbehörde ist berechtigt, in Handhabung des Aufsichtsrechtes einen Gemeindewahlakt einschließlich des Wahlvorbereitungsverfahrens von Amts wegen zu annullieren, wenn die unterlaufenen Gesetzwidrigkeiten sich auch auf das Wahlvorbereitungsverfahren erstrecken (VGHE. vom 21. November 1903, Z. 12.030, B. 2148 A; Mähren). Die politische Landesbehörde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorgänge bei einer Gemeindewahl von Amts wegen zu prüfen (VGHE. vom 6. September 1904, Z. 9272, B. 2829 A; Böhmen). Die Statthalterei ist berechtigt, anläßlich von Einwendungen gegen das Wahlverfahren bei einer Gemeindewahl den ganzen Wahlakt auf seine Gesetzlichkeit zu prüfen und dem Ergebnisse gemäß zu erkennen (VGHE. vom 13. Februar 1897, Z. 879 und 880, B. 10.393 und 10.394; Galizien). Die Landesstelle ist im Sinne des § 32 der Gemeindewahlordnung für die Bukowina (welcher sich im fraglichen Belange von den analogen Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen der übrigen Länder nicht unterscheidet) berechtigt, über die gegen das Wahlverfahren bei einer Gemeindewahl vorgebrachten Einwendungen den ganzen Wahlakt unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zu prüfen und braucht sich daher nicht auf die Prüfung der Protesteinwendungen zu beschränken (VGHE. vom 27. Mai 1905, Z. 5994, B. 3586 A. NB. Dann handelt es sich aber doch wohl nicht um eine endgültige Entscheidung über die Einwendungen „im Sinne des § 32 der Gemeindewahlordnung", sondern um eine amtswegige, im administrativen Instanzenzuge anfechtbare Aufsichtsverfügung). Eine Rechtsverletzung können die Parteien daraus nicht ableiten, daß die politische Landesbehörde sich darauf beschränkt hat, über die von ihnen gegen das Verfahren bei einer Gemeindewahl eingebrachten Einwendungen zu entscheiden, und angeblich vorgefallene Unregelmäßigkeiten nicht von Amts wegen wahrgenommen hat (VGHE. vom 27. März 1900, Z. 2105, B. 13.977; Böhmen). Die Landesbehörde ist anläßlich von Einwendungen gegen das Gemeindewahlverfahren aus öffentlichen Rücksichten und in Handhabung des Aufsichtsrechtes allerdings berechtigt, von Amts wegen auf eine

Prüfung des gesamten Wahlvorganges einzugehen; doch steht den die Wahleinwendungen erhebenden Parteien hierauf kein Rechtsanspruch zu (VGHE. vom 20. März 1903, Z. 3460, B. 1639 A, Mähren; vom 20. November 1903, Z. 11.979, B. 2145 A, Steiermark). Die amtswegige Wahrnehmung der Legalität einer Gemeindewahl durch die politische Landesbehörde erfolgt nur im öffentlichen Interesse und es besteht daher kein Recht einer Partei darauf, daß die Behörde von diesem Aufsichtsrechte Gebrauch mache (VGHE. vom 15. Oktober 1897, Z. 5301, B. 11.058; Krain). Auf ein Einschreiten der politischen Landesbehörde von Amts wegen zum Zwecke der Konstatierung der Gesetzmäßigkeit einer Gemeindewahl steht den Parteien ein Rechtsanspruch nicht zu (VGHE. vom 12. Oktober 1906, Z. 10.700, B. 4671 A; Böhmen). Annulliert die Landesstelle eine Gemeindewahl anläßlich gegen das Verfahren erhobener Einwendungen, aber nicht wegen eines in diesen Einwendungen angefochtenen Wahlvorganges, so trifft die Landesstelle damit in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes von Amts wegen eine Verfügung, die keine endgültige ist, sondern der Anfechtung im administrativen Instanzenzuge unterliegt (VGHE. vom 6. Oktober 1905, Z. 10.706, B. 3809 A; Kärnten). Trifft die Landesbehörde in Bezug auf eine vollzogene Gemeindewahl von Amts wegen eine Verfügung, so ist diese nicht endgültig, sondern unterliegt dem administrativen Instanzenzuge (VGHE. vom 27. Jänner 1906, Z. 13.993 ex 1905, B. 4123 A; Krain).

9. Wiederaufnahme des Verfahrens über Wahleinwendungen. Da die Wiederaufnahme des Verfahrens in Gemeindewahlsachen durch keine gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist, so obliegt es der Landesstelle, über ein Ansuchen instanzmäßig zu entscheiden, welches die Wiederaufnahme des Verfahrens in Ansehung der über Wahleinwendungen vollzogenen Prüfung eines Gemeindewahlaktes und der sohin gefällten Entscheidung anstrebt (VGHE. vom 20. Juni 1905, Z. 6931, B. 3653 A; Böhmen). Die Wiederaufnahme des Verfahrens in Ansehung der über Einwendungen gegen eine Gemeindewahl vollzogenen Prüfung des Wahlaktes und der sohin gefällten Entscheidung ist gerechtfertigt, wenn neue, bisher nicht bekannt gewordene (wesentliche) Tatsachen vorgebracht worden sind (VGHE. vom 20. Juni 1905, Z. 6931, B. 3653 A; Böhmen).

10. Recht zur Beschwerdeführung beim Reichsgerichte aus Anlaß der Nichtigerklärung einer Gemeindewahl. Annulliert die Statthalterei eine Gemeindewahl, so sind die gewählten Ausschußmitglieder zur Beschwerdeführung beim Reichsgerichte wegen Verletzung ihres passiven Wahlrechtes legitimiert, auch wenn die Annullierung nicht aus Gründen, die dieses passive Wahlrecht betreffen, sondern wegen gesetzwidriger Wahlvorgänge erfolgt ist (RGE. vom 19. Oktober 1901, Z. 381, Hye 1096; Böhmen). Durch die Annullierung einer Gemeindewahl werden die Gewählten in ihrem passiven Wahlrechte, alle Wahlberechtigten aber, die für die als gewählt proklamierten Kandidaten gestimmt haben, in ihrem aktiven Wahlrechte berührt. In beiden Titeln ist die Legitimation zur Beschwerdeführung beim Reichsgerichte begründet (RGE. vom 18. Oktober 1902, Z. 318, Hye 1153; Görz-Gradisca).

B. Wahl des Gemeindevorstandes.

Zur Teilnahme an der Wahl des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmänner selbst berechtigt; es können daher an ihrer Stelle die Ersatzmänner zu dieser Wahl nicht berufen werden (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2962, B. 11.786; Böhmen). An der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes dürfen sich nur die Mitglieder des Ausschusses beteiligen. Einer solchen Wahl darf daher für ein zeitweilig verhindertes Mitglied ein Ersatzmann nicht beigezogen werden (VGHE. vom 30. Dezember 1904, Z. 14.016, B. 3199 A; Böhmen). In die nach Rechtskraft des Wahlaktes bei der Berufung zur ersten Ausübung des Amtes (Gemeindevorstandswahl) niedergelegte Stelle eines Mitgliedes der Gemeindevertretung hat der Ersatzmann einzurücken. Diese Einrückung ist von dem bishin im Amte gestandenen Gemeindevorsteher zu verfügen (VGHE. vom 3. Oktober 1896, Z. 5294, B. 9940; Galizien). Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Mitglieder des neugewählten Gemeindeausschusses von der Vornahme der Gemeindevorstandswahl eine bestimmte Zeit vor dem Wahltermine verständigt werden müssen (VGHE. vom 26. Mai 1898, Z. 2823, B. 11.758; Böhmen). Wird die Stelle eines Gemeinderates erledigt, so findet nur die Ersatzwahl eines Gemeinderates statt, der dann nach der Zeitfolge seiner Wahl nach den schon im Amte befindlichen Gemeinderäten zur Vertretung des Gemeindevorstehers berufen ist. In allen übrigen Belangen gibt es keinen Rang unter den Gemeinderäten (VGHE. vom 30. Dezember 1904, Z. 14.016, B. 3199 A;

Böhmen). Die Gemeindevorstandswahl gehört zu den Agenden des selbständigen Wirkungskreises. Der neugewählte Ausschuß ist auch vor seiner Konstituierung durch die Wahl des Gemeindevorstandes zuständig, die Ordnungsbußen über die zu dieser Wahl nicht erschienenen Ausschußmitglieder zu verhängen (VGHE. vom 10. Juni 1903, Z. 6614, B. 1857 A; Böhmen). Zur Verhängung der Ordnungsstrafen über Mitglieder des Gemeindeausschusses, die zur Wahl des Gemeindevorstandes nicht erschienen sind, ist der neugewählte Ausschuß auch vor seiner Konstituierung zuständig, vorausgesetzt, daß die anwesenden Ausschußmitglieder überhaupt die Mehrheit des neugewählten Ausschusses im ganzen repräsentieren (VGHE. vom 22. Juni 1904, Z. 6806, B. 2756 A; Krain). Einzelne Mitglieder eines neugewählten Gemeindeausschusses sind nicht legitimiert, dagegen Beschwerde zu führen, daß die Vollziehung des Beschlusses dieses Ausschusses auf Verhängung von Ordnungsstrafen über die zur Wahl des Gemeindevorstandes nicht erschienenen Ausschußmitglieder untersagt wurde (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2962, B. 11.786; Böhmen). Bei der Gemeindevorstandswahl müssen bis zum Schlusse der Stimmgebung mindestens drei Vierteile der Gemeindeausschußmitglieder anwesend sein (VGHE. vom 3. Jänner 1900, Z. 49, B. 13.600; Böhmen). Bei Berechnung der zur Wahl des Gemeindevorstandes erforderlichen Präsenz sind die Virilisten mit in Rechnung zu ziehen (VGHE. vom 24. Jänner 1906, Z. 955, B. 4115 A; Krain). Die zur Wahl des Gemeindevorstandes erforderliche absolute Majorität ist eine Mehrheit, welche die arithmetische Hälfte übertrifft (VGHE. vom 3. Jänner 1902, Z. 45, B. 743 A; Böhmen). Die Abgabe einer ungültigen, jedoch für das Ergebnis unentscheidenden Stimme bei der Gemeindevorstandswahl begründet keine Nichtigkeit des Wahlaktes (VGHE. vom 1. Mai 1896, Z. 2647, B. 9603; Böhmen). Bei feststehender Gesetzmäßigkeit des Aktes einer Gemeindevorstandswahl ist die mangelhafte Unterfertigung des Wahlprotokolles irrelevant (VGHE. vom 1. Mai 1896, Z. 2647, B. 9603; Böhmen). Der Umstand, daß das Protokoll über die Gemeindevorstandswahl nur vom Leiter der Wahl und den von ihm beigezogenen Mitgliedern des Gemeindeausschusses und nicht von allen Mitgliedern des Ausschusses unterfertigt wird, begründet keine Nichtigkeit des Wahlaktes, wenn sich die Gesetzlichkeit seiner Vornahme im Falle einer Einstreuung in anderer Weise sicherstellen läßt (VGHE. vom 14. Februar 1899, Z. 1082, B. 12.501; Böhmen). Wurde die Wählbarkeit eines in den Gemeindeausschuß Gewählten im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht angefochten, so kann ihm auch die Wählbarkeit in den Gemeindevorstand aus diesem Grunde nicht bestritten werden (VGHE. vom 26. Mai 1898, Z. 2823, B. 11.758; Böhmen). Der Umstand, daß ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeausschußmitglied tagsüber außerhalb der Gemeinde seiner Beschäftigung nachgeht, schließt es von der Wahl in den Gemeindevorstand nicht aus (VGHE. vom 26. Mai 1898, Z. 2823, B. 11.758; Böhmen). Professoren an Mittelschulen sind als öffentliche Lehrer von der Wahl in den Gemeindevorstand ausgeschlossen (VGHE. vom 18. April 1896, Z. 2348, B. 9557; Böhmen). Bezirksvertretungsbeamte sind in den Gemeindevorstand wählbar (VGHE. vom 12. März 1897, Z. 1445, B. 10.495; Galizien). Die politische Behörde ist kraft ihres Aufsichtsrechtes befugt, bei einer Gemeindevorstandswahl vorgekommene Gesetzwidrigkeiten von Amts wegen abzustellen und eventuell mit der Ungültigerklärung der Wahl im ganzen oder im einzelnen vorzugehen (VGHE. vom 18. April 1896, Z. 2348, B. 9557; Böhmen). Die politischen Behörden sind auf Grund der ihnen durch die Gemeindeordnung eingeräumten Aufsicht über die Gemeinden befugt, die Gesetzlichkeit der Wahl des Gemeindevorstandes zu prüfen und die dem Ergebnisse dieser Prüfung entsprechende Verfügung zu treffen (VGHE. vom 3. Jänner 1902, Z. 45, B. 743 A; Böhmen). Ein Recht einzelner Interessenten, eine (sachliche) Entscheidung der Behörde über die Gültigkeit der Gemeindevorstandswahl zu provozieren, besteht nicht (VGHE. vom 6. Dezember 1902, Z. 10.456, B. 1385 A; Böhmen). Gegen Inkorrektheiten bei der Wahl des Gemeindevorstandes können die politischen Behörden nur kraft des ihnen nach der Gemeindeordnung zustehenden Aufsichtsrechtes einschreiten. Parteien haben daher auf ein solches Einschreiten keinen Rechtsanspruch (VGHE. vom 31. Dezember 1902, Z. 11.447, B. 1441 A; Mähren). Gemeindevorstandswahlen sind nur im Wege der Aufsichtsbeschwerde anfechtbar. Da aber das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden wohl angerufen, dessen Ausübung aber nicht erzwungen werden kann, so kann durch die Zurückweisung einer Aufsichtsbeschwerde gegen die Gemeindevorstandswahl ein Recht der beschwerdeführenden Partei nicht verletzt werden (VGHE. vom 19. Juni 1906, Z. 7138, B. 4525 A; Böhmen).

Böhmen.

Für Böhmen sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden und den Bezirksvertretungen abgesehen — folgende Gesetze erflossen:

Gesetz vom 2. Juli 1897, LGBl. Nr. 40, womit der § 85 außer Kraft gesetzt und die Bestimmungen der §§ 2 und 97 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864, LGBl. Nr. 7, abgeändert werden.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, betreffend die Befreiung (bis Beginn des Jahres 1903) der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Gesetz vom 16. August 1899, LGBl. Nr. 48, womit die Stadtgemeinde der k. Hauptstadt Prag, Karolinental, Smichov, Königl. Weinberge und Žižkow zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Wasserwerkes und einer gemeinschaftlichen Wasserleitung vereinigt, und das Gemeindestatut für die k. Hauptstadt Prag vom 27. April 1850, LGBl. Nr. 85, und die Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, LGBl. Nr. 7, ergänzt und abgeändert werden.

Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, womit der § 89 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864, LGBl. Nr. 7, sowie die zu dieser Bestimmung erlassenen Nachtragsbestimmungen abgeändert werden.

Gesetz vom 4. März 1901, LGBl. Nr. 12, womit der § 87 der Gemeindeordnung vom 16. April 1864, LGBl. Nr. 7, abgeändert wird.

Gesetz vom 2. November 1902, LGBl. Nr. 86, mit welchem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (also auch von Gemeindezuschlägen) verlängert wird (bis einschließlich 1909).

Gesetz vom 11. April 1906, LGBl. Nr. 33, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 2. Juli 1897, LGBl. Nr. 40, gab dem § 2 der Gemeindeordnung (sieh II. Band, S. 460, der 5. Auflage) eine neue Fassung, annullierte die Bestimmungen des § 85 (sieh II. Band, S. 641, bezw. 639, der 5. Auflage) und ergänzte den § 97 (sieh II. Band, S. 692 f., der 5. Auflage). Die sachlichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

C. Wahl der Vertretungen der Orte, beziehungsweise der Steuergemeinden.

Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen für die Vertretung der Steuergemeinde ist nicht diese Vertretung, sondern nur der Vorsteher der Ortsgemeinde berufen (VGHE. vom 13. Oktober 1898, Z. 5354, B. 12.036; Istrien). Die Bestellung der Reklamationskommission für die Wahl der Ortsvertretung hat durch den Gemeindeausschuß, nicht durch den Ortsausschuß zu erfolgen (VGHE. vom 20. März 1897, Z. 1652, B. 10.534; Böhmen). Die Vornahme der Wahl eines Ortsausschusses während der Anhängigkeit eines Rekurses gegen die Anordnung dieser Wahl ist nicht gesetzwidrig (VGHE. vom 18. Februar 1898, Z. 888, B. 11.439; Böhmen). Pfarrbenefiziaten sind zur Teilnahme an der Wahl des Ortsausschusses berechtigt (VGHE. vom 20. März 1897, Z. 1652, B. 10.534; Böhmen).

Art. I. Die Bestimmungen des § 2 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, G.- und VBl. Nr. 7, werden außer Kraft gesetzt und haben künftig wie folgt, zu lauten:

Vereinigung von Gemeinden zu einer Ortsgemeinde. § 2. Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Vertretungsbezirkes können sich in eine Ortsgemeinde vereinigen, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt und die Bezirksvertretung hiezu die Bewilligung erteilt.

Einer solchen Vereinigung muß ein vollständiges Übereinkommen über das Eigentum, den Besitz, die Verwaltung und den Genuß nicht nur des den einzelnen Gemeinden vor ihrer Vereinigung gehörigen besonderen Vermögens, sondern auch ihrer besonderen Fonds und Anstalten vorangehen.

Wenn die zu vereinigenden Gemeinden verschiedenen Vertretungsbezirken angehören, so kann ihre Vereinigung unter gleichen Bedingungen nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

Die über die Vereinigung von den Gemeindeausschüssen gefaßten Beschlüsse sind in den betreffenden Gemeinden öffentlich kundzumachen.

Art. II. Die Bestimmungen des § 85 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, G.- und VBl. Nr. 7, werden außer Kraft gesetzt. An ihrer Statt wird die nachfolgende Bestimmung als letzter Absatz dem § 97 dieser Gemeindeordnung beigefügt:

Genehmigung der Bezirksvertretung. § 97. 6. Wenn die Gemeinde an irgend einem Erwerbsunternehmen, insbesonders an einem Aktienunternehmen teilzunehmen beabsichtigt oder willens ist, selbst ein Unternehmen zu gründen, welches zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke hat.

Das Gesetz vom 4. März 1901, LGBl. Nr. 12, gab dem § 87 der Gemeindeordnung (sieh II. Band, S. 646, der 5. Auflage) eine neue Fassung und lautet in seinen sachlichen Bestimmungen folgendermaßen:

Art. I. Die Bestimmung des § 87 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, G.- und VBl. Nr. 7, welche mit den Gesetzen vom 11. November 1868, LGBl. Nr. 39, vom 26. November 1874, LGBl. Nr. 88, und vom 25. März 1889, LGBl. Nr. 28, abgeändert wurde, wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig folgendermaßen zu lauten[1]):

§ 87. Zur Einhebung von Zuschlägen, welche 15% der direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, ist die Bewilligung des Bezirksausschusses notwendig.

Auf Verlangen eines dem Gemeindeausschusse nach § 17 der GO. angehörigen Mitgliedes muß diese Bewilligung auch dann eingeholt werden, wenn die Zuschläge 5% der direkten Steuern übersteigen. Dieses Verlangen ist von dem in der Sitzung des Gemeindeausschusses, in welcher die Einhebung des Zuschlages beschlossen wurde, anwesenden Mitgliede bei sonstiger Unwirksamkeit sogleich zu stellen, sonst innerhalb 8 Tagen nach der Sitzung beim Gemeindevorsteher einzubringen.

Die Einhebung des Zuschlages bis einschließlich 5% wird jedoch hiedurch nicht beirrt.

Zur Einhebung von Zuschlägen, welche 40% der direkten Steuern oder 20% der Verzehrungssteuer übersteigen, ist die Bewilligung des Landesausschusses notwendig.

---

[1]) Hinsichtlich der in diesem Absatze berufenen Gesetze vgl. Fußnote 3 auf S. 646 des II. Bandes der 5. Auflage.

überschreiten diese Zuschläge 50% der direkten Steuern oder 30% der Verzehrungssteuer, so erteilt diese Bewilligung der Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei. Wenn zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei das Einverständnis nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Landtagsbeschluß, durch welchen die Gemeindenmlagen bewilligt werden, bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

Art. II. Gesuche um Bewilligung von Gemeindeumlagen, welche vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes seitens der Gemeindevertretungen beschlossen wurden, sind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Das Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, gab dem § 89 der Gemeindeordnung (sieh II. Band, S. 656 ff., der 5. Auflage) eine neue Fassung und lautet in seinen sachlichen Bestimmungen folgendermaßen:

Art. I. Die Bestimmung des § 89 der Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, G.- und VBl. Nr. 7, dann das Gesetz vom 29. März 1873, LGBl. Nr. 24[2]), die Bestimmungen des § 130 des Gesetzes vom 10. April 1886, LGBl. Nr. 40[3]), und des § 138 des Gesetzes vom 8. Jänner 1889, LGBl. Nr. 5[3]), und das Gesetz vom 17. Februar 1889, LGBl. Nr. 10[4]), insofern sich dieselben auf die der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 16. April 1864 unterworfenen Gemeinden beziehen, schließlich das Gesetz vom 19. August 1893, LGBl. Nr. 60[5]), und das Gesetz vom 22. April 1896, LGBl. Nr. 43[6]) werden aufgehoben, und es haben an deren Stelle die folgenden Bestimmungen zu gelten:

§ 89. Neue Auflagen und Abgaben. I. Neue Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, können in der Gemeinde nur auf Grund eines Landesgesetzes eingeführt werden.

Von dieser Regel bilden eine Ausnahme die folgenden Abgaben:

1. Die Abgaben von Hunden. Diese Abgaben können auf den Besitz von Hunden im Gemeindegebiete mit Ausnahme jener Hunde gelegt werden, deren Besitzer sich in der Gemeinde nur vorübergehend, d. i. nicht länger als acht Wochen aufhalten, und von denen diese Abgabe bereits in einer anderen Stadt entrichtet worden ist. Die Abgaben von Hunden, welche bloß zur Bewachung von Haus und Hof, zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken oder von dem beeideten Jagdpersonale zur Jagd gehalten werden, darf nicht mehr als 2 fl. jährlich, und die Abgabe von anderen Hunden nicht mehr als 8 fl. jährlich betragen.

2. Die Heimatsabgaben. Diese Abgaben können in den Gemeinden für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband für Personen eingehoben werden,

---

[2]) Bezüglich des Gesetzes vom 29. März 1873, LGBl. Nr. 24 (Hundesteuer) vgl. Fußnote 2 auf S. 656 des II. Bandes der 5. Auflage.

[3]) Mit den Gesetzen vom 10. April 1886, LGBl. Nr. 40, und 8. Jänner 1889, LGBl. Nr. 5, wurden Bauordnungen erlassen; vgl. diesbezüglich S. 918 des III. Bandes der 5. Auflage.

[4]) Bezüglich des Gesetzes vom 17. Februar 1889, LGBl. Nr. 10 (Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband) vgl. Fußnote 1 auf S. 991 des II. Bandes der 5. Auflage.

[5]) Bezüglich des Gesetzes vom 19. August 1893, LGBl. Nr. 60, vgl. S. 657 f. des II. Bandes der 5. Auflage.

[6]) Bezüglich des Gesetzes vom 22. April 1896, LGBl. Nr. 43, vgl. S. 916 des II. Bandes der 5. Auflage.

welchen der Gemeindeausschuß das Heimatsrecht verliehen hat (§ 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222).

3. Die Bauabgaben. Diese Abgaben können in den Gemeinden eingehoben werden: a) für die von der Baubehörde gemäß der Bauordnung abgehaltenen Kommissionen, b) für die Bewilligung zur Abteilung von Grundstücken auf Bauplätze, c) für die von der Baubehörde geübte Bauaufsicht, d) für die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Gutes bei Bauten. Die unter a) angeführten Abgaben hat jene Person zu entrichten, welche die Kommission veranlaßt oder verschuldet hat, die unter b) bezeichneten Abgaben jene Person, welcher die Bewilligung erteilt worden ist, die unter c) und d) angeführten Abgaben der Bauherr.

4. Die Sanitätsabgaben. Diese Abgaben können in der Gemeinde für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes auf Grund des Gesetzes vom 22. Jänner 1891, LGBl. Nr. 14, und nach den Vorschriften derselben eingehoben werden.

5. Die Abgaben von geistigen Flüssigkeiten können von den der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten, welche im Gemeindegebiete verbraucht werden, eingeführt werden.

6. Die Mietzinsabgaben können von dem einbekannten und behördlich berichtigten Mietzinse von den der Hauszinssteuer unterworfenen Gebäuden, bezw. von dem von Amts wegen sichergestellten und der Steuer unterworfenen Mietzinse eingeführt werden. Diese Abgaben können entweder von den Mietparteien oder von den Besitzern der der Hauszinssteuer unterworfenen Gebäude eingehoben werden, welche diese Abgaben in diesem Falle von den Mietparteien einheben, an die Gemeinde abliefern und für deren ordentliche Entrichtung haften.

7. Die Kanaleinmündungsabgaben. Diese Abgaben können von den Haus- oder Realitätenbesitzern für die Einmündung der Hauskanäle in die Gemeindekanäle eingehoben werden.

8. Die Wasserabgaben (Wasserzinse). Diese Abgaben können für das der Gemeindewasserleitung entnommene Wasser von den Besitzern eines Hauses, Gebäudes oder einer Realität eingehoben werden, in oder auf welchen das aus dieser Wasserleitung bezogene Wasser zu welchem Zwecke immer benützt wird. Wenn das Haus, das Gebäude oder die Realität vermietet sind, so führt der Besitzer diese Abgabe der Gemeinde ab und haftet für deren richtige Entrichtung; derselbe ist berechtigt, diese Abgabe auf die Mietparteien im Verhältnisse zu den von denselben entrichteten Mietzinsen zu überwälzen.

9. Die Friedhofsabgaben. Diese Abgaben können für Grab- und Gruftstellen, für Beerdigung von Leichen in erkauften Gräbern und Grüften, für das Ausheben und Instandsetzen der Gräber auf den Gemeindefriedhöfen, und für andere Verrichtungen der Gemeindeorgane bei Bestattungen auf diesen Friedhöfen eingehoben werden.

10. Die Abgaben für Amtsverrichtungen der Gemeinde. Diese Abgaben können für Berechtigungen, welche die Gemeinde innerhalb ihres Wirkungskreises jemanden erteilt, oder für die Benützung von öffentlichen Gemeindeeinrichtungen, oder für die von den Gemeindeorganen im Interesse der Parteien vorgenommenen Amtshandlungen eingehoben werden.

II. Die Einhebung der Abgaben von Hunden, dann der Heimatsabgaben, insoferne die letzteren 100 fl. von der Person nicht übersteigen, hängt von der Bewilligung des Landesausschusses ab. Die Bewilligung zur Einhebung der 100 fl. übersteigenden Heimatsabgaben, dann der übrigen unter 3 bis 10 des

vorhergehenden Absatzes bezeichneten Abgaben erteilt den Gemeinden der Landesausschuß im Einverständnisse mit der Statthalterei.

In jedem Falle ist vor der endlichen Entscheidung der zuständige Bezirksausschuß vom Landesausschusse einzuvernehmen.

Wenn zwischen dem Landesausschusse und der Statthalterei das Einverständnis rücksichtlich der Bewilligung irgend einer Abgabe oder des Zeitraumes, für welche dieselbe bewilligt werden soll, nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Landtagsbeschluß, durch welchen die Abgabe bewilligt wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

III. Über die Art, wie die einzelnen Abgaben eingehoben werden sollen, sind in der Gemeinde nähere Vorschriften zu erlassen. In diesen Vorschriften muß insbesondere bestimmt werden:

a) die Höhe, in welcher die Abgabe eingehoben, bezw. der Maßstab, nach welchem die Abgabe bemessen wird;

b) die Personen, welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und welche hievon befreit sind;

c) die Gemeindeorgane, durch welche der Gemeindevorsteher die Abgabe einhebt, bezw., welchem Gemeindeorgane die Abgabe zu entrichten ist;

d) die Maßregeln, welche behufs Überwachung der ordentlichen Abfuhr der Abgabe getroffen worden sind, bezw. die Verpflichtungen, welche den abgabepflichtigen Gemeindeinsassen obliegen, damit die Überwachung seitens der Gemeinde ausgeübt werden kann;

e) der Zweck, zu welchem der Ertrag der Abgabe verwendet werden soll;

f) die Ordnungs- und andere Strafen, welche über jene Personen verhängt werden, die, um sich der Entrichtung der Abgabe zu entziehen, irgend welche Handlungen unternehmen, bezw. welche die über die Einhebung der Abgabe erlassenen Vorschriften nicht befolgen.

Die Strafamtshandlung in Betreff der Ordnungsstrafen steht den Gemeinden in ihrem eigenen Wirkungskreise, in Betreff anderer Strafen den politischen Bezirksbehörden zu.

Die über die Einhebung der Abgabe in den Gemeinden erlassenen Vorschriften müssen von jenen Behörden genehmigt werden, welche die Einhebung der Abgabe bewilligen. Vor der Entscheidung hat der Landesausschuß den Bezirksausschuß zu hören.

Die genehmigten Vorschriften müssen in der Gemeinde durch 14 Tage öffentlich kundgemacht werden. Jedem Gemeindeinsassen steht das Recht zu, in diese Vorschriften in den Amtslokalitäten der Gemeinde Einsicht zu nehmen.

IV. Die Bezirksausschüsse und der Landesausschuß haben darüber zu wachen, daß der Ertrag der den Gemeinden bewilligten Abgaben zu den Zwecken verwendet wird, zu welchen derselbe bestimmt wurde.

V. Die in diesem Gesetze bezeichneten Abgaben hebt der Gemeindevorsteher durch seine Organe ein. Die Berufung gegen den Zahlungsauftrag des Gemeindevorstehers ist dem Gemeindevorsteher binnen der vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages laufenden 14tägigen Fallfrist zu überreichen. Über diese Berufung entscheidet der Gemeindeausschuß. Für die weitere Berufung gelten die Bestimmungen des § 99 der Gemeindeordnung und des § 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, G.- und VBl. Nr. 27, bezw. des Gesetzes vom 25. Oktober 1868, LGBl. Nr. 36.

Die Berufung gegen den Zahlungsauftrag hat keine aufschiebende Wirkung.

Wenn ein Abgabepflichtiger sich weigert, die Abgabe zu entrichten, so

treibt dieselbe der Gemeindevorsteher durch die Mobilarexekution ein, wie sie für Steuerrückstände besteht.

Art. II. Gemeinden, denen die Einhebung von Abgaben auf Grund der im Art. I dieses Gesetzes genannten oder auf Grund besonderer Bestimmungen bewilligt worden ist, steht das Recht zu, diese Abgaben in Gemäßheit dieser Bestimmungen während der in der Bewilligung ausgesprochenen Zeitdauer weiter einzuheben.

Durch die Gesetze vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, und 2. November 1902, LGBl. Nr. 86, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, wurde in Böhmen eine Maßnahme in zwei Etappen durchgeführt, welche in anderen Ländern mittels eines Gesetzes vollzogen wurde. Das Gesetz vom 24. Juni 1898 gestand die erwähnte Freilassung nur bis Ende des Jahres 1903 zu, das Gesetz vom 2. November 1902 erstreckt diesen Termin bis Ende 1909. Die eingeräumte Freilassung der Personaleinkommensteuer von den autonomen Zuschlägen ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachläffe und Überweisungen bestehen bleiben.[7])

Durch das Gesetz vom 16. August 1899, LGBl. Nr. 48, wurde die Statutargemeinde Prag mit benachbarten Ortsgemeinden zu einem wirtschaftlichen Zwecke — Herstellung, Erhaltung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Wasserwerkes und einer gemeinschaftlichen Wasserleitung — zivilrechtlich und verwaltungsrechtlich vereinigt. Es war daher erforderlich, in diesem Gesetze für die Betätigung der Gemeinschaft verwaltungsrechtliche Grundlagen zu schaffen, die notwendigerweise die normalen Bestimmungen der in Betracht kommenden Gemeindegesetze ad hoc modifizieren.

Das Gesetz vom 11. April 1906, LGBl. Nr. 33, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zu den verschiedenen Gattungen der Gebäudesteuer, ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für solche Gebäude, erflossen und an die Stelle des analogen, auf S. 440 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 3 auf S. 625 l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 50, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 27, beruhte. Das Gesetz vom 11. April 1906, LGBl. Nr. 33, normiert hinsichtlich der Gemeindezuschläge imperativ nur die Befreiung von der Hälfte derselben, überläßt es aber den Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch eine totale — Befreiung zuzugestehen.

Bukowina.

Für die Bukowina sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Czernowitz folgende Gesetze und sonstige Vorschriften erflossen:

[7]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

Gesetz vom 28. April 1898, LGBl. Nr. 21, betreffend die Änderung des § 82 des Gesetzes vom 9. Dezember 1869, LGBl. Nr. 2 ex 1870, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 abgeändert wurden.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 26, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Gesetz vom 21. November 1900, LGBl. Nr. 1 ex 1901, betreffend die Befreiung der neu entstehenden Gewerbsanlagen von allen Steuerzuschlägen mit Ausnahme der landesfürstlichen.[1])

Gesetz vom 7. Oktober 1902, LGBl. Nr. 34, betreffend die Änderung des § 78 der Gemeindeordnung vom 14. November 1863, LGBl. Nr. 9.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 15, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Gesetz vom 2. Februar 1906, LGBl. Nr. 8, betreffend die Befreiung des im Sinne des § 6 der KaisV. vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, II. Teil, der staatlichen Abgabe nicht unterliegenden Branntweines von Gemeindeverbrauchsauflagen.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen und Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Änderungen am Texte der Gemeindeordnung wurden durch die Gesetze vom 7. Oktober 1902, LGBl. Nr. 34 (§ 78 GO.), und 28. April 1898, LGBl. Nr. 21 (§ 82 GO.) vorgenommen.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1902 ist am 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit getreten und trifft folgende sachliche Bestimmung:

Art. I. Der § 78 der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 (vgl. Band II, S. 647, der 5. Auflage) für das Herzogtum Bukowina wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

§ 78. Zuschläge, welche 50% der direkten Steuern oder 75% der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 75% der direkten Steuern oder 100% der Verzehrungssteuer übersteigen, können vom Landesausschusse nur im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde bewilligt werden.

Wird ein solches Einverständnis nicht erzielt, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Landtagsbeschluß, durch welchen die Gemeindeumlagen bewilligt werden, bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

Das Gesetz vom 28. April 1898 ist am 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit getreten und trifft folgende sachliche Anordnung:

Art. I. Der § 82 des Gesetzes vom 9. Dezember 1869, LGBl. Nr. 2 ex 1870 (vgl. Band II, S. 667, der 5. Auflage), womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 für das Herzogtum Bukowina abgeändert werden, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten:

---

[1]) Landesfürstliche oder richtiger staatliche Zuschläge zu den in Betracht kommenden Steuern bestehen zur Zeit nicht.

§ 82. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die vom Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise zu verhängende Mobiliarexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben.

Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 26, betreffend die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer, knüpft nur bezüglich der Landeszuschläge und der Landesschulzuschläge dieses Zugeständnis an die Voraussetzung des Bestandes der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, normierten Nachlässe und Überweisungen. Die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den übrigen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, also auch von den Gemeindezuschlägen, wird ohne Vorbehalt eingeräumt. Auch fixiert dieses Landesgesetz keinen Endtermin seiner Wirksamkeit. Außerdem statuiert das in Rede stehende Landesgesetz ausdrücklich, ohne Vorbehalt und ohne zeitliche Einschränkung die Freilassung der Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.[2])

Das Gesetz vom 21. November 1900, LGBl. Nr. 1 ex 1901, betreffend die Befreiung der neu entstehenden Gewerbeanlagen von allen nichtstaatlichen, also auch von den kommunalen Steuerzuschlägen, stellt sich als eine Fortsetzung der Maßnahme dar, die mit dem den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze vom 8. Juli 1891, LGBl. Nr. 13, ihren Anfang genommen hat.[3])

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 15, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zu den verschiedenen Gattungen der Gebäudesteuer, ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für derlei Gebäude, erflossen und an die Stelle des den gleichen Gegenstand betreffenden, auf S. 441 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 626 f. l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 5. Dezember 1892, LGBl. Nr. 24, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholte Reichsgesetz vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Durch das Gesetz vom 2. Februar 1906, LGBl. Nr. 8, wurde der der staatlichen Abgabe nicht unterliegende Branntwein auch von Gemeindeverbrauchsauflagen befreit.

---

[2]) Vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen auf S. 325.

[3]) Das Gesetz vom 8. Juli 1891, LGBl. Nr. 13, ist berufen auf S. 440 und auf S. 627 des II. Bandes der 5. Auflage.

Dalmatien.

Für Dalmatien sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden folgende Gesetze, bezw. eine Kundmachung erflossen:

Kundmachung der Statthalterei vom 25. März 1896, LGBl. Nr. 8, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im serbokroatischen Texte des Gesetzes vom 28. April 1895, LGBl. Nr. 13, womit der § 44 der Gemeindeordnung abgeändert wird.

Gesetz vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 15, womit die Wahlperiode der Gemeindevertretungen auf sechs Jahre ausgedehnt wird und einige andere Änderungen in die Gemeindeordnung eingeführt werden.

Gesetz vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 16, womit ständige Gemeindewählerlisten eingeführt und einige Bestimmungen der Gemeindewahlordnung abgeändert werden.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 22, mit welchem im Hinblicke auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, zeitweilige Vorschriften bezüglich aller der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge, dann Bestimmungen über die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, Seelsorger und Lehrer von Zuschlägen zur Besoldungssteuer erlassen werden.

Gesetz vom 28. Februar 1899, LGBl. Nr. 8, mit welchem ein Pensionsfonds für die Gemeindebeamten errichtet wird.

Gesetz vom 23. Dezember 1903, LGBl. Nr. 1 ex 1904, womit der § 110 der Gemeindeordnung abgeändert wird.

Das an zweiter Stelle verzeichnete Gesetz vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 15, involviert eine Änderung des Textes der Gemeindeordnung und lautet:

Art. I. Die §§ 15 und 17, letzterer abgeändert durch das Gesetz vom 21. Februar 1873 (LGBl. Nr. 18), der § 18 und der durch das Gesetz vom 21. Februar 1873 (LGBl. Nr. 18) abgeänderte § 25 der mit dem Gesetze vom 30. Juli 1864 (LGBl. Nr. 1 ex 1865) kundgemachten Gemeindeordnung für das Königreich Dalmatien werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 15. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Beisitzer.

Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Beisitzer werden nach dem bei der Wahl erhaltenen Range gereiht. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§ 17. Die Gemeinderäte werden auf sechs Jahre, von dem auf die Wahl folgenden 1. Jänner angefangen, gewählt.

Die Gemeinderäte sind in der Zeit vom 21. Juli bis einschließlich 31. des darauf folgenden Monates August in ganz Dalmatien gänzlich zu erneuern, und dies auch in dem Falle, wenn sie erst nach den letzten allgemeinen Wahlen gewählt worden sind.

Der Gemeindevorstand wird auf die Dauer der Funktionsperiode des betreffenden Gemeinderates gewählt.

Die Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes, bleiben auch nach Ablauf der hier festgesetzten Zeit bis zur Installierung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind auch nach erfolgter Verzichtleistung bis zu ihrer Ersetzung im Amte zu verbleiben verpflichtet.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wiedergewählt werden, nicht jedoch diejenigen, welche auf ihr Amt Verzicht geleistet haben, solange die Funktionsperiode dauert, während welcher die Verzichtleistung erfolgt ist.

§ 18. Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Beisitzers im Laufe der sechs Jahre erledigt, so hat der betreffende Gemeinderat binnen längstens 14 Tagen zu einer neuen Wahl für die noch erübrigende Zeit zu schreiten.

Wird der vierte Teil der Stellen der Gemeinderatsmitglieder erledigt, so ist binnen Monatsfrist, seitdem die letzte Erledigung eingetreten ist, zu Ergänzungswahlen für die noch übrige Dauer der Wahlperiode auf Grundlage der für das Jahr, in welchem diese Ergänzungswahlen vorgenommen werden, gültigen Wählerlisten zu schreiten.

§ 25. Die Ortsrichter und Adjunkten werden auf die Dauer der Funktionsperiode des betreffenden Gemeinderates gewählt.

Bezüglich der Verpflichtung der Gewählten, das Amt eines Ortsrichters oder Adjunkten anzunehmen und in demselben zu verbleiben, gelten jene Bestimmungen der §§ 16 und 17 der Gemeindeordnung, welche die Mitglieder des Gemeindevorstandes betreffen.

Art. II. In der Zeit vom 21. Juli bis einschließlich 31. August des auf das Jahr, in welchem dieses Gesetz kundgemacht wird, folgenden zweiten Kalenderjahres sind in Dalmatien die Wahlen zur gänzlichen Erneuerung sämtlicher Gemeindevertretungen vorzunehmen, und vom nachfolgenden 1. Jänner an hat die im § 17, Art. I dieses Gesetzes vorgesehene sechsjährige Wahlperiode Anwendung zu finden.

Zwischenzeitig werden die Wahlen zur gänzlichen Erneuerung der Gemeindevertretungen, auch wenn deren dreijährige Funktionsperiode abgelaufen ist, sistiert.

Art. III. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 16, womit verschiedene Bestimmungen der mit dem Gesetze vom 30. Juli 1864 (LGBl. Nr. 1 ex 1865) kundgemachten Gemeindewahlordnung für das Königreich Dalmatien abgeändert und ständige Wählerlisten eingeführt werden, in Wirksamkeit.

Art. IV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Durch das Gesetz vom 23. Dezember 1903, LGBl. Nr. 1 ex 1904, erhielt der § 110 der Gemeindeordnung (Band II, S. 719, der 5. Auflage) folgende Fassung:

§ 110. Die Statthalterei kann die Gemeindevertretung auflösen. Der Gemeinde steht es frei, den Rekurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Ministerium des Innern zu ergreifen.

Die Neuwahl hat binnen sechs Wochen nach der Auflösung ausgeschrieben zu werden.

In Fällen schwerer Ordnungswidrigkeiten in der Verwaltung der Gemeinde kann diese Frist von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bis zu einem Jahre, von der Auflösung an gerechnet, verlängert werden.

über jede derartige ausnahmsweise Verlängerung der Frist zur Ausschreibung der Wahlen ist der Landesausschuß verpflichtet, dem Landtage in der ersten Session Bericht zu erstatten und Gründe anzugeben, welche ihn bewogen haben, einer solchen Ausnahmsmaßregel beizupflichten.

Zur Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Gesetz vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 16, betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung bei gleichzeitiger Einführung ständiger Gemeindewählerlisten, lautet:

Art. I. Die §§ 12, 17, der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1880 (LGBl. Nr. 57) abgeänderte § 18, der durch das Gesetz vom 3. März 1873 (LGBl. Nr. 19) abgeänderte § 19, die §§ 20 und 21, letzterer abgeändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 1881 (LGBl. Nr. 32), der durch das Gesetz vom 3. März 1873 (LGBl. Nr. 19) abgeänderte § 26, der § 31, der durch das Gesetz vom 27. Oktober 1889 (LGBl. Nr. 16) abgeänderte § 33, die durch das Gesetz vom 13. Dezember 1868 (LGBl. Nr. 21) abgeänderten §§ 34, 35, 36, der durch das Gesetz vom 3. März 1873 (LGBl. Nr. 19) abgeänderte § 37, die §§ 40, 41, der durch die Gesetze vom 19. März 1866 (LGBl. Nr. 5) und 13. Dezember 1868 (LGBl. Nr. 21) ergänzte § 42 und schließlich der § 43 der mit dem Gesetze vom 30. Juli 1864 (LGBl. Nr. 1 ex 1865) kundgemachten Gemeindewahlordnung für das Königreich Dalmatien werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 12 (Band II, S. 753 f. der 5. Auflage). Zu Zwecken der Gemeindewahlen hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu führen und alljährlich bis 5. Februar nach dem im Laufe des letzten Jahres bis 31. Jänner eingetretenen Veränderungen richtig zu stellen, und zwar derart, daß darin zu oberst die im § 1, sub 2, bezeichneten Gemeindeangehörigen unter Angabe ihrer bezüglichen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, dann die übrigen Wahlberechtigten, nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern in absteigender Ordnung gereiht, angesetzt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Bei dieser Einreihung sind den Kolonen und Kontadinen die Grundsteuerbeträge, welche sie den Grundherren zu vergüten haben, diesen letzteren aber dennoch die volle Grundsteuerschuldigkeit ohne Abzug dieser Beträge zu gute zu rechnen. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuerschuldigkeiten zu ziehen.

Damit der Gemeindevorsteher das in diesem Paragraphen erwähnte Verzeichnis führen und ordnungsmäßig richtig stellen könne, sind die k. k. Steuerämter in Dalmatien verpflichtet, den beteiligten Gemeinden alle drei Monate von Amts wegen die in den Steuereintragungen hinsichtlich der Steuerträger und der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern eintretenden Zuwächse und Veränderungen mitzuteilen.

§ 17 (S. 768 f. l. c.). Gemeinden von größerer Ausdehnung und Bevölkerung können in Wahlsektionen eingeteilt werden.

Die Statthalterei setzt nach Anhörung des Gemeindevorstandes, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Anzahl und die Grenzen der Wahl-

sektionen, sowie mit Rücksicht auf die Wählerzahl die Anzahl der von jeder Wahlsektion in den verschiedenen Wahlkörpern zu wählenden Gemeinderatsmitglieder fest.

Bei der Frage der Angehörigkeit eines Wählers zu einer Wahlsektion entscheidet das Domizil und in Abgang eines solchen der Ort, wo das besteuerte Objekt, und wenn der Wähler in mehreren Wahlsektionen besteuert ist, das höher besteuerte Objekt sich befindet.

Die Anhängigkeit einer Verhandlung über die Teilung der Gemeinde in Wahlsektionen hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verlautbarung der Wählerlisten zur vorgeschriebenen Zeit.

Die Entscheidung über die Teilung der Gemeinde in Wahlsektionen muß dem Gemeindevorstande wenigstens einen Monat vor dem für die Verlautbarung der Wählerlisten vorgeschriebenen Termine zugestellt werden.

Gegen die auf Grund dieses Paragraphen gefällten Entscheidungen der Statthalterei ist ein Rekurs nicht statthaft.

§ 18 a (§ 18, S. 776 l. c.). Der Gemeindevorstand hat nach Wahlkörpern und bezw. nach Wahlsektionen (§ 17) abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Die Wählerlisten sind ständig und können nur auf Grund der jährlichen Revision nach den Bestimmungen dieses und des folgenden § 18 b abgeändert werden.

Alljährlich in der Zeit vom 5. bis 20. Februar verfaßt der Gemeindevorstand zwei Ausweise für die Revision der Wählerlisten.

In den ersten Ausweis trägt derselbe jene Personen ein, welche er den Wählerlisten beizufügen beschlossen hat, weil sie das aktive Wahlrecht nach erfolgter Revision der Wählerlisten des Vorjahres erworben haben, oder aus denselben ohne gesetzlichen Grund ausgelassen worden waren; in den zweiten Ausweis trägt er jene Personen ein, welche er aus den Wählerlisten zu löschen beschlossen hat, weil sie das aktive Wahlrecht verloren haben oder ohne gesetzlichen Grund eingetragen worden waren, auch wenn gegen ihre Eintragung keine Einwendung erhoben worden ist, und trägt die sonstigen Berichtigungen ein, welche an den Eintragungen der Wählerlisten vorzunehmen sind.

Die Wähler, deren Eintragung der Gemeindevorstand aus den Wählerlisten zu löschen oder irgendwie, sei es auch bezüglich des jährlichen Steuerbetrages, richtig zu stellen beschlossen hat, sind hievon unter Angabe der diesbezüglichen Gründe sofort zu verständigen.

Alljährlich am 20. Februar legt der Gemeindevorstand am Sitze der Gemeinde die Wählerlisten und die vorerwähnten Ausweise, die einen und die anderen in zwei Exemplaren, sowie die im § 12 dieser Wahlordnung vorgesehenen dreimonatlichen Übersichtstabellen der k. k. Steuerämter zu jedermanns Einsicht bis einschließlich 6. März auf.

Wenn die Gemeinde in Wahlsektionen geteilt ist (§ 17), so ist ein Exemplar der Wählerlisten und der Ausweise und eine Abschrift der Übersichtstabellen auch in einem Orte jeder anderen Sektion außer derjenigen, in welcher sich der Sitz der Gemeinde befindet, aufzulegen.

Bis einschließlich 6. März kann jeder in der betreffenden Gemeinde Wahlberechtigte schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstande seine Einwendungen gegen die Wählerlisten und die bezüglichen Ausweise anbringen.

Durch am Sitze der Gemeinde und in allen Gemeindefraktionen längstens am 20. Februar anzuschlagende öffentliche Kundmachung ist die Auflegung der Wählerlisten und der Richtigstellungsausweise, der Ort, wo dieselben aufgelegt

sind, und das Einwendungs- und Berufungsrecht im Sinne dieses Paragraphen und des § 18 b zu verlautbaren.

§ 18 b (§ 18, S. 776 l. c.). Über die gegen die Wählerlisten eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand längstens bis 20. März und verständigt die Reklamanten und die beteiligten Parteien von den gefällten Entscheidungen.

Am 20. März legt der Gemeindevorstand nach Entscheidung über sämtliche erhobenen Einwendungen die Wählerlisten und die im § 18 a bezeichneten Ausweise neuerlich auf.

In die Ausweise sind sämtliche Richtigstellungen einzutragen, welche der Gemeindevorstand infolge der eingebrachten Einwendungen vorzunehmen gefunden hat.

Gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes, mit welchen die begehrten Berichtigungen zugelassen oder verweigert worden sind, kann binnen acht Tagen von dem auf die neuerliche Auflegung der Wählerlisten und der Ausweise folgenden Tage an schriftlich oder mündlich beim Gemeindevorstande die Berufung an die politische Bezirksbehörde eingebracht werden, welche in letzter Instanz entscheidet.

Wurde die angesuchte Berichtigung vom Gemeindevorstande verweigert, so steht das Recht der Berufung an die politische Bezirksbehörde nur demjenigen zu, der die Berichtigung begehrt hat.

Der Gemeindevorstand muß die Berufungen sofort der politischen Bezirksbehörde vorlegen, und diese hat in der Regel längstens bis 20. Juni desselben Jahres darüber zu entscheiden und die bezüglichen Entscheidungen dem Gemeindevorstande zuzustellen.

Der Gemeindevorstand gibt die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde unverzüglich den beteiligten Parteien bekannt, berichtigt die Ausweise im Sinne dieser Entscheidungen, und die ständigen Wählerlisten in Übereinstimmung mit den Endergebnissen der Ausweise und des Richtigstellungsverfahrens, und verlautbart längstens am 1. Juli für 14 Tage die richtig gestellten Listen und Ausweise.

Mit 1. Juli jedes Jahres werden die Wählerlisten abgeschlossen, und dienen allen Gemeindewahlen zur Grundlage, welche bis zum Abschlusse der Listen im folgenden Jahre vorgenommen werden.

In den abgeschlossenen Listen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden, mit Ausnahme der Streichung von Personen, von welchen es rechtsgültig erwiesen ist, daß sie nach § 3 dieser Wahlordnung vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, und mit Ausnahme der Änderungen in der Teilung der Wahlkörper, welche als Folge der erwähnten Streichung sich ergeben.

Die Wählerlisten sind nebst den Ausweisen und den bezüglichen Belegen in einem Register verzeichnet zu halten und im Gemeindearchive aufzubewahren.

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, jederzeit auf seine Kosten von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

§ 19 (S. 782 f. l. c.). Die allgemeinen Wahlen zur gänzlichen Erneuerung der Gemeindevertretungen werden in der Zeit vom 21. Juli bis einschließlich 31. des darauffolgenden Monats August vorgenommen.

Die Tage, an welchen die allgemeinen Wahlen zur Erneuerung der Gemeindevertretungen in den einzelnen Gemeinden vorzunehmen sind, bestimmt die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

Die Tage der sonstigen Gemeindewahlen bestimmt der Vorsteher der betreffenden Gemeinde.

Die Aufforderung zur Wahl hat der Gemeindevorstand wenigstens acht Tage vor dem Beginne der Wahl durch am Sitze der Gemeinde und in allen Gemeindefraktionen anzuschlagende öffentliche Kundmachung mit der Angabe zu verlautbaren, an welchem Orte, an welchem Tage und zu welcher Stunde sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben.

Die politische Bezirksbehörde kann über Antrag des Gemeindevorstandes in Wahlkörpern von großer Wählerzahl die Wähler in Abstimmungssektionen teilen. Die Sektionen sind nach alphabetischer Reihenfolge der Wähler zu bilden. In der Aufforderung zur Wahl ist diese Verfügung bekannt zu machen und sind die Orte zu bezeichnen, wo die Wahlhandlung der bezüglichen Sektionen stattfinden wird.

Die im vierten und fünften Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Kundmachungen sind gleichzeitig auch der politischen Bezirksbehörde mitzuteilen.

Die Wahlhandlung hat in der Regel in dem Orte, wo das Gemeindeamt seinen Sitz hat, stattzufinden. Aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und zu größerer Bequemlichkeit der Mehrzahl der Wähler kann die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse einen anderen, im Umkreise der Gemeinde befindlichen Ort als Wahlort bestimmen.

Im Falle der Teilung der Gemeinde in Wahlsektionen (§ 17) hat die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Wahlorte für die Sektionen außerhalb des Sitzes der Gemeinde zu bestimmen.

§ 20 (S. 783 l. c.). Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Wahlordnung seitens der Gemeinden zur gesetzlichen Zeit durchgeführt werden.

Wenn der Gemeindevorstand binnen der in den §§ 18 a und 18 b dieser Wahlordnung festgesetzten Fristen die vorgeschriebenen Wahlgeschäfte nicht durchführen sollte, so hat die politische Bezirksbehörde deren Durchführung mittels eines besonderen Kommissärs auf Kosten der Gemeinde anzuordnen, gegenüber welcher die Mitglieder des Gemeindevorstandes verantwortlich sein werden.

Die Berufung gegen diese Entscheidung der politischen Bezirksbehörde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21 (S. 784 f. l. c.). Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet, welche aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus vier in die Gemeindevertretung wählbaren Gemeindemitgliedern besteht, die der Gemeindevorstand in der Art ernennt, daß jeder Wahlkörper wenigstens ein Mitglied in der Kommission habe.

Wenn die Gemeinde in Wahlsektionen geteilt ist (§ 17), so wird die Wahlhandlung jeder Sektion durch eine besondere, auf die oberwähnte Art zusammengestellte Wahlkommission geleitet.

Wenn die Wähler eines Wahlkörpers in Abstimmungssektionen geteilt sind (§ 19), so wird die Wahlhandlung in der Hauptsektion durch die allgemeine Wahlkommission, und in jeder anderen Sektion durch eine besondere Wahlkommission geleitet, in welche der Gemeindevorstand vier Mitglieder aus den in die Gemeindevertretung wählbaren Wählern der bezüglichen Sektion, und den Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, in Ermanglung solcher aber aus der Mitte der vorerwähnten Wähler ernennt.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe wahrzunehmen.

§ 26 (S. 796 l. c.). Ein Dritter kann im Namen eines Wahlberechtigten

nur in den, in den §§ 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Fällen und nur unter der Bedingung die Stimme abgeben, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gesetzmäßig ausweise.

Wenn die Wahlkommission einen Wähler, einen Bevollmächtigten oder Vertreter eines Wählers nicht zur Abstimmung zuzulassen finden sollte, so ist sie dennoch verpflichtet, im Abstimmungsprotokolle den Namen des Wählers, des Bevollmächtigten oder Vertreters des Wählers und der in Vorschlag gebrachten Gemeinderatsmitglieder, sowie auch die Gründe anzuführen, warum die bezügliche Stimme nicht eingerechnet wurde, und alle Dokumente und Behelfe, welche der Stimmende beigebracht hätte, beizuschließen.

§ 31 (S. 809 l. c.). Ist jemand in einem Wahlkörper bereits als Gemeinderatsmitglied gewählt, so dürfen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden. Zu diesem Ende hat der Vorsitzende der Wahlkommission sogleich, wenn die Wahl in einem Wahlkörper vollzogen ist, mittels Anschlag im Wahlsaale die Namen der bereits Gewählten kundzumachen.

Wenn die Wähler eines Wahlkörpers in Abstimmungssektionen geteilt sind, so steht die Verkündigung der gewählten Gemeinderatsmitglieder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Hauptsektion zu, welchem zu diesem Zwecke die Abstimmungsergebnisse in den übrigen Sektionen sogleich nach deren Verkündigung mitzuteilen sind.

Geschieht es dennoch, daß ein Wähler für ein bereits gewähltes Mitglied stimmt, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

§ 33 (S. 817 l. c.). Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von acht Tagen von dem auf die Beendigung des Wahlaktes folgenden Tage angefangen, beim Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen weiterer acht Tage der Statthalterei vorzulegen hat.

Über die eingebrachten Einwendungen entscheidet eine aus dem Statthalter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus zwei höheren Beamten der Statthalterei und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zusammengesetzte gemischte Kommission, und zwar in der Regel bei allgemeinen Gemeindewahlen innerhalb dreier Monate und bei sonstigen Gemeindewahlen innerhalb zweier Monate nach Einlangen der Wahlakten bei der Statthalterei.

Findet die gemischte Kommission, daß mit Hinblick auf die ungesetzlicherweise von der Wahlkommission nicht eingerechneten (§ 26) oder zugelassenen Stimmen das Wahlergebnis in einem Wahlkörper ganz oder teilweise von dem von der Wahlkommission verkündigten differiert, so ändert sie das Wahlergebnis nach der wirklichen Majorität ab, insoweit nicht Nullitätsgründe die Annullierung, sei es des ganzen Wahlaktes, sei es der Wahl des betreffenden Wahlkörpers erheischen würden.

Gegen die Entscheidungen der gemischten Kommission ist ein weiterer Rekurs nicht statthaft.

Die teilweise oder gänzliche Annullierung der Wahl eines Wahlkörpers bildet an und für sich noch keinen Grund zur Annullierung der später, jedoch im Zuge derselben Gemeindevertretungswahl erfolgten Wahl eines anderen Wahlkörpers; diesem Grundsatze stehen insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 22 und 31 der Gemeindewahlordnung nicht entgegen.

Im Falle der Annullierung des ganzen Wahlverfahrens oder eines Teiles desselben ist gleichzeitig eine Neuwahl anzuordnen und bei derselben die Wahlkommission neu zu bestellen.

§§ 34 und 36 (S. 822 und 824, l. c.). Die Wahl des Gemeindevorstandes ist in jenen Gemeinden, in welchen gegen das Wahlverfahren Einwendungen innerhalb der im § 33 festgesetzten Frist nicht eingebracht wurden, im Monate November, und in jeder der übrigen Gemeinden sofort nach Zustellung der endgültigen Entscheidung der gemischten Kommission an die politische Bezirksbehörde, soferne nicht durch diese Entscheidung die Wahlen, sei es auch nur teilweise, annulliert werden, keinesfalls jedoch vor dem auf die Wahl folgenden Monat November vorzunehmen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Sitzung für die Wahl des Gemeindevorstandes anzuberaumen und zu derselben die Mitglieder des Gemeinderates einzuberufen.

Diese sind verpflichtet, sich am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde zu versammeln.

Versammeln sich dieselben in einer Anzahl von mehr als der Hälfte, so hat die Mehrheit der Anwesenden unter einstweiliger Leitung des an Jahren Ältesten von ihnen einen aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl und zwei andere zu dessen Unterstützung zu wählen.

Die Mitglieder des Gemeinderates, welche bei der Wahl nicht erscheinen oder vor deren Beendigung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu rechtfertigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeinderat, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist, andernfalls aber die politische Bezirksbehörde bis zwanzig Gulden und im Wiederholungsfalle bis vierzig Gulden bemessen kann. Die Einbringung der Geldbußen erfolgt in jedem Falle durch die politische Bezirksbehörde, und zwar, wenn tunlich, spätestens innerhalb des Zeitraumes von acht Tagen.

Die Widmung der Geldbußen ist durch das Gesetz vom 13. November 1894, LGBl. Nr. 22, festgesetzt.

Jene Gemeinderatsmitglieder, welche vor dem Tage der Wahl des Gemeindevorstandes ihre Pflicht, hieran teilzunehmen, wiederholt verabsäumt haben, werden überdies als die auf sie gefallene Wahl ablehnend angesehen und ist wegen Ersatzes derselben im Sinne des § 30 der Wahlordnung vorzugehen.

§ 35 (S. 822 l. c.). Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlakte entweder selbst, oder durch einen Abgeordneten beizuwohnen; im Falle des zweiten Absatzes des § 41 der Wahlordnung ist er hiezu verpflichtet.

§ 37 (S. 826 l. c.). Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Mitglieder des Gemeinderates.

Es können jedoch nicht gewählt werden:

1. Diejenigen, welche ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben;

2. diejenigen, welche sich in aktiver Dienstleistung als Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte oder Diener befinden;

3. Geistliche aller Konfessionen;

4. diejenigen, welche mit dem Gemeindevorsteher oder einem bereits gewählten Gemeindebeisitzer im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind;

5. diejenigen, welche infolge Disziplinarverfahrens ihres Amtes entsetzt worden sind (§ 104 GO.) für die Dauer des auf die Amtsentsetzung folgenden Jahres.

§ 40 (S. 829 l. c.). Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Beisitzer zu schreiten.

Die Wahl erfolgt für jeden Beisitzer einzeln, angefangen vom ersten und der Reihe nach bis zum letzten Beisitzer.

Wenn für einen Beisitzer die absolute Stimmenmehrheit nicht zu stande kommt, ist nach § 39 vorzugehen.

§ 41 (S. 830 l. c.). Wird als Mitglied des Gemeindevorstandes ein Gemeinderatsmitglied gewählt, welches nach § 37 nicht wählbar ist, so ist dessen Wahl ungültig und es ist sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Wenn die Wahl des Gemeindevorstandes nach dem 1. Jänner vorgenommen wird, so haben der neu gewählte Gemeindevorsteher und die Beisitzer sofort nach Beendigung der Wahl in derselben Sitzung die im § 19 der Gemeindeordnung vorgesehene feierliche Angelobung zu leisten und damit ihr Amt anzutreten.

§ 42 (S. 832 l. c.). Über die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus demselben muß auch die Reihenfolge der Beisitzer hervorgehen. Das Protokoll haben der Leiter der Wahl und alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder zu unterfertigen und es ist dasselbe mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Nach Analogie des § 33 des I. Hauptstückes der Gemeindewahlordnung sind auch die gegen das Verfahren zur Wahl des Gemeindevorstandes erhobenen Einwendungen binnen der Präklusivfrist von acht Tagen beim Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben binnen weiterer acht Tage der Statthalterei zur endgültigen Entscheidung seitens der im § 33 vorgesehenen gemischten Kommission vorzulegen hat.

Einwendungen im Zuge des Verfahrens zur Wahl des Gemeindevorstandes, wie solche in Fällen der Verhängung von Geldbußen oder anderer ähnlicher Beschlüsse der politischen Bezirksbehörde oder des neuen Gemeinderates vorkommen können, sind zwar vor der Wahl des neuen Gemeindevorstandes und des neuen Gemeindevorstehers zulässig, dieselben müssen aber innerhalb der Präklusivfrist von acht Tagen bei der politischen Bezirksbehörde eingebracht werden, welche sie der Statthalterei zur endgültigen Entscheidung seitens der oberwähnten gemischten Kommission vorzulegen hat.

Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Einwendungen haben die Installierung der neuen Gemeindevertretung nicht zu behindern.

Wenn die gemischte Kommission die Wahl des Gemeindevorstandes ganz oder zum Teile annullieren sollte, so ist die Ergänzungswahl zugleich mit der Bekanntgabe der bezüglichen Entscheidung an den Gemeindevorstand anzuordnen.

Bis zur Neuwahl haben die Mitglieder des Gemeindevorstandes, deren Wahl annulliert wurde, im Amte zu verbleiben.

§ 43 (S. 832 l. c.). Die Vorschriften der §§ 34 bis einschließlich 42 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Beisitzers oder des Gemeindevorstehers zu besetzen ist. Nur hat im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle dessen Stellvertreter die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten.

Der neugewählte Beisitzer tritt in den Rang seines Amtsvorgängers.

Art. II. Am 20. Februar des auf das Jahr, in welchem dieses Gesetz kundgemacht wird, folgenden zweiten Kalenderjahres, haben sämtliche Gemeindevorstände in Dalmatien nach der Vorschrift des § 18 a, Art. I dieses Gesetzes, die nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung verfaßten Gemeindewählerlisten zu verlautbaren. Bezüglich dieser Wählerlisten wird nach den Vorschriften der §§ 18 a und 18 b dieses Gesetzes vorzugehen sein, insoweit letztere

nicht ihrer Natur nach nur auf die jährliche Revision der Wählerlisten anwendbar sind.

Nach Beendigung des Richtigstellungsverfahrens sind die Listen aufzubewahren und haben den Gegenstand der in den §§ 18a und 18b des Art. I vorgeschriebenen jährlichen Revision zu bilden.

Art. III. Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze vom 7. August 1897, LGBl. Nr. 15, womit die Wahlperiode der Gemeindevertretungen auf sechs Jahre festgesetzt wird, in Wirksamkeit.

Art. IV. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 22, beschränkt die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge auf die Zeit vom Jahre 1898 bis Ende 1909, ohne einen weiteren Vorbehalt zu machen, und trifft eine für diese Zeitdauer gültige Bestimmung hinsichtlich des Prozentsatzes der Gemeindezuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer. Außerdem verfügt das Gesetz die Befreiung der Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger und öffentlichen Lehrer von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Besoldungssteuer ohne zeitliche Einschränkung.[1])

Das die Errichtung eines Pensionsfonds für Gemeindebeamte betreffende Gesetz vom 28. Februar 1899, LGBl. Nr. 8, welches unter Umständen das Dispositionsrecht der Gemeinden einschränkt, trifft folgende Anordnungen:

§ 1. Für die Gemeindebeamten des Königreiches Dalmatien, insoweit sie auf Grund dieses Gesetzes ein Recht haben könnten, wie auch für ihre Witwen und ihre Waisen, wird ein Pensionsfond errichtet.

Diesen Fond verwaltet der dalmatinische Landesausschuß, welcher alljährlich dem Landtage ordnungsmäßige Rechnungen über seine Verwaltung unterbreitet.

§ 2. Dieser Fond wird gebildet aus:

a) Jahresabzügen von den Gehalten der Beamten in folgendem Ausmaße: von 4% für die Beamten, welche mit Pensionsanspruch nach Kundmachung dieses Gesetzes in den Dienst eingetreten sind; von 5% für jene, welche sich bereits im Dienste befinden zwischen 1 und 10 Jahren; von 6% für jene zwischen 10 und 20 Jahren; von 7% für jene zwischen 20 und 30 Jahren; von 8% für jene zwischen 30 und 40 Jahren.

Die Beiträge der Beamten dürfen in keinem Falle rückerstattet werden, und abzuziehen hat sie jenes Amt, bei welchem die Auszahlung des Gehaltes erfolgt;

b) 3%igen Jahresbeiträgen auf den Gehalt der Beamten, welche jene Gemeinden beizusteuern haben, bei welchen der betreffende Beamte dient;

c) den Erträgnissen der Kapitalien des Fondes;

d) Geschenken, Beiträgen und anderen unvorhergesehenen Einkünften.

Die sub lit. a) und b) angegebenen Einkünfte hat der Landesausschuß durch die k. k. Steuerämter direkt von den Zuschlägen der betreffenden Gemeinde abziehen zu lassen. — Wenn für ihre Bedeckung in den Gemeindevoranschlägen

[1]) Vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen auf S. 325.

nicht Vorsorge getroffen sein sollte, ist der Landesausschuß befugt, den erforderlichen Zuschlag von Amts wegen aufzuerlegen.

§ 3. Wenn die Einnahmen des Fondes zur Bestreitung des Jahreserfordernisses nicht hinreichen sollten, hat das bezügliche Defizit der Landesfond auszugleichen, und diesem haben es dann die beteiligten Gemeinden zu ersetzen (§ 4).

Dieser Rückersatz wird durch pro rata = Erhöhung des sub lit. b) des § 2 dieses Gesetzes angegebenen Beitrages bewerkstelligt werden.

Die Liquidierung dieser Schuld hat der Landesausschuß vorzunehmen und sie der betreffenden Gemeinde mitzuteilen, welche diese Auslage in den Voranschlag des nächsten Jahres einzustellen hat. — Bezüglich der Einstellung in den Voranschlag und der Art der Eintreibung auch dieser Beträge, bleiben die Bestimmungen des letzten Absatzes des vorstehenden Paragraphen wirksam.

Zur Bedeckung der gewöhnlichen Auslagen des Fondes dürfen jene Beträge nicht verwendet werden, welche bereits kapitalisiert worden sind.

§ 4. Das Recht auf die Pension genießen alle Gemeindebeamten, welche bei jenen Gemeinden dienen, die nicht von sich aus einen anderen fixen Modus für die Pensionierung ihrer Beamten aufgestellt haben, wenn die Gemeinden im Ernennungsdekrete dem betreffenden Beamten, welchen sie ernennen, das Recht auf die Pension unter Berufung auf dieses Gesetz zuerkennen.

Das gleiche Recht steht ihren Witwen und Kindern zu.

Die Pension wird nach dem letztgenossenen Jahresgehalte und in der Art und Weise bemessen, welche in dem in der Sitzung des dalmatinischen Landtages vom 17. Februar 1894 beschlossenen und durch Landtagsbeschluß vom 4. Februar 1895 ergänzten Regulativ für die Pensionierung der Landesbeamten festgesetzt ist (LGBl. Stück XVIII, Nr. 25 ex 1895), welches Regulativ in jedem einzelnen Falle zu gelten hat, insoweit dasselbe mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruche steht.[2])

Jene Gemeinden, welche einen fixen Modus für die Pensionierung ihrer Beamten aufgestellt haben, sowie die Beamten derselben, sind zu keinerlei Beitragsleistung für den Pensionsfond verpflichtet.

Jedoch sind die Gemeinden, wenn sie auch einen ähnlichen fixen Modus für die Pensionierung ihrer Beamten haben sollten, befugt, binnen Jahresfrist nach Kundmachung dieses Gesetzes den Bestimmungen desselben mit Einwilligung der betreffenden Beamten beizustimmen, welches Gesetz in diesem Falle auch für sie verpflichtend ist.

Nach erfolgter Kundmachung des Gesetzes sind die Gemeinden, insoweit es sich um das Verfahren gegenüber ihren Beamten in Absicht auf die Pensionierung handelt, nicht mehr befugt, besondere Systeme für die Pensionierung derselben aufzustellen.

§ 5. Der Gemeinderat erkennt das Recht auf die Pension zu und bemißt dieselbe, und der Landesausschuß bestätigt sie endgültig und als letzte Instanz.

Bei Zuerkennung des Rechtes auf die Pension werden eventuelle Unterbrechungen des Dienstes, wenn sie sich ohne Verschulden des Beamten ereignet haben, nicht berücksichtigt; bei Bemessung der Pension kann dennoch die Zeit, durch welche die Unterbrechung gedauert hat, nicht eingerechnet werden.

§ 6. Die Gemeindebeamten können auch nach der Pensionierung wieder einen aktiven Dienst annehmen, in welchem Falle ihnen der Genuß der ihnen angewiesenen Pension eingestellt wird und sie dem im § 2, lit. a) angegebenen Abzuge unterworfen werden.

---

[2]) Vgl. bezüglich des hier erwähnten Regulativs oben die Fußnote 14a auf S. 197.

§ 7. Bei Durchführung dieses Gesetzes wird auf kein Disziplinarerkenntnis Rücksicht genommen, durch welches ein Gemeindebeamter aus dem Dienste entlassen worden sein sollte, wenn dasselbe nicht vorher vom Landesausschusse genehmigt worden ist.

Zu demselben Zwecke wird auch auf eine spätere Gehaltserhöhung keine Rücksicht genommen, wenn sie nicht vom Landesausschusse genehmigt ist, ausgenommen den Fall, daß sie im Wege einer Beförderung erfolgt ist.

Im Falle der Verweigerung der Genehmigung wird die Pension auf Grund des vor der Erhöhung genossenen Jahresgehaltes bemessen.

In Gemeinden, wo es mehrere Beamte gibt, hat der Gemeinderat diese Beamten nach Titel, Rangordnung und Gehalt einzureihen, und diese Einreihung hat als Grundlage für die Beurteilung zu dienen, ob eine Gehaltserhöhung infolge einer Beförderung erfolgt sei.

§ 8. Dieses Gesetz wird für alle Gemeindebeamten, welche sich im Augenblicke der Kundmachung im Dienste befinden, auch für die ganze frühere, aus ihren Ernennungsdekreten hervorgehende Dienstzeit wirksam, wenn ihnen der Gemeinderat durch seinen Beschluß dies zuerkennt.

Gegen diesen Beschluß steht der Rekurs an den Landesausschuß im Sinne des § 103 Gemeindeordnung offen.

In diesem Falle wären die Gemeindebeamten und die Gemeinden zu den sub lit. a) und b) des § 2 angegebenen Beiträgen erst von dem Tage an verpflichtet, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 9. Die Pensionen und Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen der Gemeindebeamten, welche einige Gemeinden jetzt zahlen, verbleiben ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen ausschließlich zu ihren Lasten.

§ 10. Alle Streitigkeiten, welche sich auf die Anweisung und Bemessung der Pension für bei jenen Gemeinden, welche unter dieses Gesetz zu stehen gekommen sind, bedienstete Beamte beziehen, sind — mit Ausschluß des gerichtlichen — im administrativen Wege im Sinne der Vorschriften der bestehenden Gemeindeordnung zu entscheiden.

§ 11. Dieses Gesetz tritt, insoweit es sich auf die im § 2 angegebenen Beiträge bezieht, mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Jahres, und insoweit es sich auf die Anweisung der Pensionen im Sinne des § 5 dieses Gesetzes bezieht, nach drei Jahren in Kraft.

Galizien.

Für Galizien sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden und den Bezirksvertretungen abgesehen — folgende Gesetze und sonstige Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, womit die Gemeindeordnung für Städte, auf welche sich das Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, nicht bezieht, und für Märkte im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau erlassen wird.

Verordnung des Landesausschusses vom 20. Mai 1898, LGBl. Nr. 88, betreffend die Feststellung der Befähigung der bei den Gemeindeämtern derjenigen Städte und größeren Gemeinden, für welche das Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, erlassen wurde, anzustellenden Beamten.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 75, womit im Sinne des Art. XIII des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896,

RGBl. Nr. 220, die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normiert wird.

Gesetz vom 13. Juli 1898, LGBl. Nr. 69, womit die Bestimmungen des § 102 der Stadtgemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, abgeändert werden.

Verordnung des Landesausschusses vom 4. März 1899, LGBl. Nr. 34, in Betreff der Qualifikationsprüfungen für Beamte der mit Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, inbegriffenen Städte und größeren Gemeinden.

Gesetz vom 24. Jänner 1900, LGBl. Nr. 21, mit welchem die Gemeinde Zakopane, Bezirk Nowy Targ, jenen Ortschaften beigezählt wird, für welche die Gemeindeordnung vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, gilt.

Gesetz vom 21. September 1901, LGBl. Nr. 99, mit welchem die Gemeinde Jaworzno, Bezirk Chrzanów, unter jene Ortschaften eingereiht wird, für welche das Gemeindegesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, Geltung hat.

Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 27, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Gesetz vom 17. April 1903, LGBl. Nr. 52, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen, Rohstoff-, Magazins- und Produktivgenossenschaften sowie der gewerblichen Aktiengesellschaften von Steuerzuschlägen (mit Ausnahme der landesfürstlichen).[1])

Gesetz vom 9. November 1903, LGBl. Nr. 111, womit der § 1, Abs. 2, lit. g, der Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19, ergänzt wird.

Gesetz vom 22. Juli 1906, LGBl. Nr. 124, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen, Rohstoff-, Magazins- und Produktivgenossenschaften sowie der gewerblichen Aktiengesellschaften von Steuerzuschlägen (mit Ausnahme der landesfürstlichen).[1])

Gesetz vom 9. April 1907, LGBl. Nr. 21, über die Amtssprache der autonomen Behörden.

Für Galizien bestehen — abgesehen von den Gemeindestatuten für Krakau und Lemberg — drei verschiedene Gemeindeordnungen: 1. Die mit dem Gesetze vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19, erlassene, durch Novellen mehrfach abgeänderte Gemeindeordnung, welche für alle in den Gesetzen sub 2 und 3 nicht ausdrücklich genannten Gemeinden gilt[2]); 2. die Gemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, welche für mehrere von ihr mit Namen bezeichneten Städte gilt[3]) und deren § 102 durch das oben verzeichnete Gesetz vom 13. Juli 1898, LGBl. Nr. 69, abgeändert worden ist[4]); 3. die mit dem

[1]) Landesfürstliche oder richtiger staatliche Zuschläge zu den in Betracht kommenden Steuern bestehen zur Zeit nicht.

[2]) Die Gemeindeordnung vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19, und die sie modifizierenden Novellen sind registriert auf S. 443f. der 5. Auflage. Der Text dieser Gemeindeordnung in seiner noch heute gültigen Fassung ist enthalten in der Kompilation auf S. 458ff.

[3]) Vgl. hinsichtlich der Gemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, und der auf sie bezüglichen weiteren Vorschriften die Regesten auf S. 444 des II. Bandes der 5. Auflage. Es sind auch dort und in der Fußnote 2 auf S. 458 die Gemeinden angegeben, für welche diese Gemeindeordnung gilt.

[4]) Zum Texte dieses Gesetzes ist in der deutschen Ausgabe des galizischen Landesgesetzblattes ohne Nummer und Datum eine Berichtigung erschienen, laut deren es am

oben verzeichneten Gesetze vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 15, gleichfalls für bestimmte, mit Namen angeführte Gemeinden erlassene und durch die gleichfalls oben verzeichneten Gesetze vom 24. Jänner 1900, LGBl. Nr. 21, und 21. September 1901, LGBl. Nr. 99, auf zwei weitere Gemeinden ausgedehnte Gemeindeordnung.[5])

Von der Wiedergabe der für eine beschränkte Anzahl von Gemeinden geltenden Gemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, wurde in der 5. Auflage des Handbuches der Raumersparnis wegen abgesehen.[6]) Aus dem gleichen Grunde muß hier die Wiedergabe der Gemeindeordnung vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 15, bezw. der sie ergänzenden Novellen und der auf sie bezüglichen, im Einvernehmen mit der Statthalterei erflossenen, oben registrierten Verordnungen des Landesausschusses vom 20. Mai 1898, LGBl. Nr. 88, und 4. März 1899, LGBl. Nr. 34, unterbleiben.

Durch die Gesetze vom 13. März 1889 und 3. Juli 1896, wurden zwar — wie erwähnt — für eine Anzahl von Gemeinden besondere Gemeindeordnungen erlassen, aber nicht auch gleichzeitig neue Gemeindewahlordnungen geschaffen; vielmehr rezipierten diese Gesetze mit wenigen Modifikationen die allgemeine Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19, wobei das Gesetz vom 13. März 1889 auch die durch die Novelle vom 19. November 1868, LGBl. Nr. 30 — damals die einzige aktuelle — bewirkten Abänderungen an der Gemeindewahlordnung in die Rezeption ausdrücklich einbezog. Das Gesetz vom 3. Juli 1896 nimmt auf die Novellen nicht ausdrücklich Bedacht. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnte Rezeption der Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 durch die Gesetze vom 13. März 1889 und 3. Juli 1896 sich auf diese Gemeindewahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bezieht, daß also auch alle Novellen zur Gemeindewahlordnung für jene Gemeinden Anwendung finden, die unter der Wirksamkeit der Gesetze vom 13. März 1889 und 3. Juli 1896 stehen, es sei denn, daß die Novellen einen Punkt betreffen, in dem die zitierten Gesetze die Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 modifizieren.[7]) Da dieses letztere Moment bei der oben

---

Schlusse des neu gefaßten § 102 richtig heißen soll „über Berichterstattung des Bezirksausschusses“ statt „über Vorstellung“ des Bezirksausschusses.

[5]) Nach Art. I des Einführungsgesetzes zur Gemeindeordnung vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, wurde dieselbe für folgende Gemeinden erlassen: Andrychów, Baryż, Baranów, Bełz, Biecz, Błażowa, Bóbrka, Bohorodczany, Bolechów, Bołszowce, Borszczów, Brzozów, Brzostek, Brzesko, Budzanów, Bursztyn, Busk, Chrzanów, Chodorów, Chyrów, Ciężkowice, Cieszanów, Czortków, Dąbrowa, Delatyn, Dębica, Dolina, Dobczyce, Dobromil, Dukla, Glynianу, Grzymałów, Grybów, Halicz, Horodenka, Husiatyn, Jagielnica, Janów (Bezirk Grodek), Jaryczów nowy (Neu-Jaryczów), Jazłowiec, Jordanów, Kalwarya, Kałusz, Kańczuga, Kamionka strumiłowa, Kęty, Kolbuszowa, Komarno, Kozowa, Kossów, Krakowiec, Kulików, Kuty, Leżajsk, Lisko, Limanowa, Lubaczów, Łańcut, Łopatyn, Maków, Mielec, Mikulińce, Mikołajów, (Bezirk Żydaczów), Mościska, Monasterzyska, Mosty wielkie, Muszyna, Myślenice, Nadwórna, Niepołomice, Niemirów, Nisko, Niżankowice, Nowy Targ, Olesko, Oświęcim, Peczyniżyn, Pilzno, Piwniczna, Pomorzany, Podwołoczyska, Podhajce, Przeworsk, Przemyślany, Radymno, Radziechów, Rawa ruska, Radomyśl (Bezirk Mielec), Rohatyn, Ropczyce, Rożniatów, Rozdół, Rozwadów, Rudki, Rudnik (Bezirk Nisko), Rymanów, Sasów, Sądowa Wisznia, Sědziszów, Sieniawa, Skałat, Skawina, Skole, Sokołów (Bezirk Kolbuszowa), Strzyżów, Stary Sacz, Starasól, Staremiasto, Sucha, Szczakowa, Szczerzec, Tarnobrzeg, Tłumacz, Tuchów, Turka, Tyśmienica, Tyczyn, Uhnów, Ustrzyki dolne, Wilamowice, Wiśnicz nowy, Wojnicz, Załośce, Zabłotów, Zator, Zaleszczyki, Zbaraż, Zborów, Żurawno, Żydaczów, Żywiec. — Später wurde durch die Novellen vom 24. Jänner 1900, LGBl. Nr. 21, und 21. September 1901, LGBl. Nr. 99, die Wirksamkeit dieser Gemeindeordnung auf die Gemeinden Zakopane im Bezirke Nowy Tary und Jaworzno im Bezirke Chrzanów ausgedehnt.

[6]) Vgl. die Fußnote 2 auf S. 458 der 5. Aufl.

[7]) Die Abweichungen, mit welchen das Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24,

registrierten, die Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 abändernden Novelle vom 9. November 1903, LGBl. Nr. 111, nicht zutrifft, so gilt diese Novelle für alle Gemeinden Galiziens, selbstverständlich immer ausgenommen die beiden Statutargemeinden Krakau und Lemberg. Die sachlichen Bestimmungen der Novelle vom 9. November 1903 sind im Art. I enthalten, welcher lautet: „Art. I. Die Bestimmung des § 1, Abs. 2, lit. g der Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19, wird dahin ergänzt, daß dieser Absatz zu lauten hat: lit. g) Advokaten, Notare, Doktoren der Fakultäten, welche den akademischen Grad an einer österreichischen Universität erlangt haben, die Magister der Chirurgie und Pharmazie, die diplomierten Tierärzte, welche das Diplom an einer Anstalt im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlangt haben."[8])

Was die oben registrierten Gesetze finanzieller Natur betrifft, so sei hier Folgendes hervorgehoben:

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 5, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, erwähnt die Gemeindezuschläge ausdrücklich und statuiert seine Wirksamkeit „vorläufig bis zum 31. Dezember 1909, insofern in dieser Zeit die mit den Art. VII, VIII, IX und X des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, normierten Steuernachlässe und Überweisungen an den Landesfond dauern werden".[9])

Das Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 27, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zu den verschiedenen Gattungen der Gebäudesteuer, ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für solche Gebäude, erflossen und an die Stelle des analogen, auf S. 444 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 627 l. c. wiedergegebenen Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 54, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetz vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte. Das Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 27, normiert hinsichtlich der Gemeindezuschläge imperativ nur die Befreiung von der Hälfte derselben, überläßt es aber den Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch eine totale — Befreiung zuzugestehen.

Durch das Gesetz vom 17. April 1903, LGBl. Nr. 52, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen u. s. f. von Steuerzuschlägen, wurde das analoge Gesetz vom 11. April 1893, LGBl. Nr. 21, außer Kraft gesetzt[10]);

---

für die unter seiner Wirksamkeit stehenden Gemeinden die Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 19, rezipiert hat, sind aus der Fußnote 2 auf S. 723 des II. Bandes der 5. Auflage zu entnehmen. Das Gesetz vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, enthält diesbezüglich im Art. III folgende Bestimmung: „Die Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 hat auch fortan in den im Art. I namhaft gemachten Städten und Märkten mit der Abänderung in Kraft zu verbleiben, daß den Ehrenbürgern auch in allen diesen Gemeinden das Wahlrecht im Sinne des § 1, Abs. 3, der Gemeindewahlordnung zusteht."

[8]) Den § 1 der galizischen Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 samt dem diesen Paragraphen ergänzenden Gesetze vom 30. Jänner 1890, LGBl. Nr. 21, sieh auf S. 726 des II. Bandes der 5. Auflage. — Die Novelle vom 9. November 1903 bezeichnet sich als eine Ergänzung der Gemeindewahlordnung. Sachlich ist sie dies auch; formell aber erweist sie sich als eine Abänderung der lit. g des 2. Absatzes des § 1 der Gemeindewahlordnung, da sie auch die nicht abgeänderten Bestimmungen dieser Gesetzesstelle wiederholt.

[9]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

[10]) Vgl. hinsichtlich des Gesetzes vom 11. April 1893, LGBl. Nr. 21, das betreffende Regest auf S. 444 und die Fußnote 1 auf S. 627 des II. Bandes der 5. Auflage.

jedoch wurden gleichzeitig die auf Grund dieses letzteren Gesetzes bereits zuerkannten Befreiungen aufrecht erhalten. Nach dem nämlichen Grundsatze verfährt das weitere diesen Gegenstand betreffende Gesetz vom 22. Juli 1906, LGBl. Nr. 124. Es setzt das Gesetz vom 17. April 1903 ausdrücklich außer Wirksamkeit, läßt aber die auf Grund desselben und die auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1893 zuerkannten Befreiungen bestehen, ja es erklärt eine Erstreckung dieser zuerkannten — auch bereits abgelaufenen — Befreiungen auf 15 Jahre unter Umständen für zulässig.

Das Gesetz vom 9. April 1907, LGBl. Nr. 21, über die Amtssprache der autonomen Behörden, lautet:

§ 1. Die innere Amtssprache des Landesausschusses ist die polnische Sprache.

Die Sprache, in welcher Beschlüsse des Landesausschusses kundgemacht werden, ist durch das Landesgesetz vom 10. Mai 1866, LGBl. Nr. 13, geregelt.[11])

Der Landesausschuß bedient sich im Verkehre mit den landesfürstlichen Behörden der polnischen Sprache. Die Eingaben der Parteien und die Zuschriften der Bezirksvertretungen werden vom Landesausschusse in jener landesüblichen Sprache beantwortet, in welcher die Eingabe, bezw. Zuschrift eingereicht wurde.

§ 2. Die innere Amtssprache der Bezirksvertretung (des Bezirksrates und des Bezirksausschusses) und der Gemeindevertretung (des Gemeinderates und der Gemeindeobrigkeit) ist die Sprache, welcher sich die Bezirks-, bezw. die Gemeindevertretung als ihrer Amtssprache gegenwärtig bedient.

Eine Änderung dieser Sprache kann auf Grund eines Beschlusses des Bezirks- bezw. Gemeinderates, welcher in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden und nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßt wurde, erfolgen.

In den Sitzungen der Bezirks- und der Gemeindevertretung können die Mitglieder in jeder im Bezirke, bezw. in der Gemeinde üblichen Sprache das Wort ergreifen.

§ 3. Die Bezirks- und Gemeindevertretungen sind verpflichtet, Zuschriften und Eingaben anzunehmen und zu erledigen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache abgefaßt sind.

§ 4. Die äußere Amtssprache, deren die Bezirks- und die Gemeindevertretung sich im Verkehre mit den Parteien, mit anderen autonomen Behörden und mit den landesfürstlichen Behörden bedienen und in welcher sie die ihr zugekommenen Eingaben und Zuschriften beantwortet, ist jene Sprache, bezw. sind jene Sprachen, deren sich die Bezirks- und die Gemeindevertretung diesbezüglich gegenwärtig bedient.

Eine Änderung dieser Sprache, bezw. dieser Sprachen, kann in der im § 2 angegebenen Weise erfolgen.

§ 5. Jeder Beschluß des Bezirks-, bezw. Gemeinderates, welcher die Amtssprache der Bezirks-, bezw. Gemeindevertretung regelt, ist in dem Bezirke, bezw. in der Gemeinde zu verlautbaren und außerdem, insoferne es sich um die Gemeinde handelt, dem Bezirksausschusse und der Bezirkshauptmannschaft, insoferne es sich um die Bezirksvertretung handelt, dem Landesausschusse und der Bezirkshauptmannschaft mit dem Nachweise vorzulegen, daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet wurden.

Sollte, sei es von Amts wegen, sei es zufolge vorgebrachter Beschwerden, festgestellt werden, daß diese Vorschriften nicht eingehalten wurden, so wird der

---

[11]) Das Gesetz vom 10. Mai 1866 ist in der Fußnote 1 auf S. 425 des I. Bandes der 5. Auflage erwähnt.

Beschluß des Gemeinderates von dem Bezirksausschusse und der Beschluß des Bezirksrates vom Landesausschusse aufgehoben.

Die diesbezüglich den landesfürstlichen Behörden auf Grund des ihnen gesetzlich über die Gemeinde- und Bezirksvertretung eingeräumten Aufsichtsrechtes zustehenden Befugnisse werden durch die obige Bestimmung nicht berührt.

§ 6. Die in Betreff der Amtssprache der Städte Lemberg und Krakau geltenden, in den Landesgesetzen vom 14. Oktober 1870, LGBl. Nr. 79, und vom 6. Oktober 1901, LGBl. Nr. 108, enthaltenen Bestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.[12])

§ 7. Als Sprache, in welcher der Vorsteher des Gutsgebietes sein Amt führt und deren er sich im Verkehre mit den Behörden und den Parteien bedient, wird vom Besitzer des Gutsgebietes die polnische oder die ruthenische oder die deutsche bestimmt. Gehört das Gutsgebiet mehreren Mit- oder Teilbesitzern an, so ist jene Sprache vom Vorsteher des Gutsgebietes zu gebrauchen, für welche sich jener Teil der Mit- oder Teilbesitzer entscheidet, auf welchen mehr als die Hälfte des von dem Gutsgebiete entrichteten Jahresbetrages der direkten Steuern entfällt.

§ 8. Die in diesem Gesetze erwähnten autonomen Behörden bestimmen die Geschäftssprache jener Anstalten, welche ihnen unterstehen.

§ 9. Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869, LGBl. Nr. 24, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Ämter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden, sowie die in dieser Verordnung bezogenen und die auf Grund derselben erlassenen Vorschriften über den Verkehr der k. k. Behörden, Ämter und Gerichte mit den Parteien, den nichtlandesfürstlichen Behörden, den Korporationen und Gemeinden bleiben wie bisher, so auch weiterhin in Kraft.[13])

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Görz und Gradisca.

Für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von der Statutargemeinde Görz abgesehen — folgende Gesetze und sonstige Anordnungen erflossen:

Gesetz vom 10. November 1898, LGBl. Nr. 27, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Kundmachung der Statthalterei vom 21. November 1902, LGBl. Nr. 32, betreffend die rechtzeitige Fertigstellung und Vorlage der Gemeindevoranschläge behufs Einbringung der Zuschläge durch die k. k. Steuerämter.

Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 19, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5% igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

---

[12]) Die in diesem Paragraphen erwähnten Gesetze sind auf S. 890 des II. Bandes der 5. Auflage, bezw. unten ad D (die besonderen Gemeindestatute) registriert.

[13]) Sieh den Wortlaut der Verordnung vom 5. Juni 1869 auf S. 1198 des I. Bandes der 5. Auflage.

Gesetz vom 8. Oktober 1905, LGBl. Nr. 19, betreffend die unabhängigen Gemeindeabgaben und Gemeindetaxen.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen und Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 10. November 1898, LGBl. Nr. 27, fixiert keinen Endtermin für seine Wirksamkeit, macht jedoch die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen autonomen Zuschlägen, also auch von den Gemeindezuschlägen, vom Bestande der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen abhängig.[1])

Die Statthaltereikundmachung vom 21. November 1902, LGBl. Nr. 32, ist im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erflossen und bestimmt Termine für die Fertigstellung der Gemeindevoranschläge und für die Überreichung der Gesuche um Einhebung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern durch die k. k. Steuerämter.

Das Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 19, schreibt vor, daß die staatlich steuerfreien Gebäude mit Arbeiterwohnungen auch von der Hälfte der Gemeindezuschläge befreit sein müssen, und überläßt es dem Ermessen der Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch eine gänzliche — Befreiung eintreten zu lassen. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art erflossen und an die Stelle des den gleichen Gegenstand betreffenden, auf S. 445 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 620, l. c. wiedergegebenen Gesetzes vom 13. September 1892, LGBl. Nr. 27, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Das Gesetz vom 8. Oktober 1905, LGBl. Nr. 19, betrifft Luxusabgaben und verschiedenartige Taxen und enthält sowohl materiell- als formellrechtliche Bestimmungen.

Istrien.

Für Istrien sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — abgesehen von der Statutargemeinde Rovigno — folgende Gesetze und Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 20, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Gesetz vom 26. Dezember 1900, LGBl. Nr. 5 ex 1901, womit einige ergänzende Bestimmungen zum Gesetze vom 29. November 1881, LGBl. Nr. 24, (betreffend die Einführung selbständiger fixer Landes- und Gemeindeauflagen auf den Kleinverschleiß und Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier) erlassen werden.

---

[1]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

Kundmachung der Statthalterei vom 21. November 1902, LGBl. Nr. 33, betreffend die rechtzeitige Fertigstellung und Vorlage der Gemeindevoranschläge behufs Einbringung der Zuschläge durch die k. k. Steuerämter.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 14, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Verordnung der Statthalterei vom 7. Februar 1906, LGBl. Nr. 11, zur Durchführung des Landesgesetzes vom 29. November 1881, LGBl. Nr. 24 (in der durch die Landesgesetze vom 27. März 1888, LGBl. Nr. 12, und 26. Dezember 1900, LGBl. Nr. 5 ex 1901, abgeänderten, bezw. ergänzten Fassung), betreffend die Einhebung der selbständigen Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Gesetz vom 10. Jänner 1906, LGBl. Nr. 15, betreffend die Einbringung von Forderungen gegenüber Gemeinden und Institutionen mit öffentlicher Konkurrenz.[1])

Zu den oben verzeichneten Gesetzen und Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 20, setzt keinen Endtermin für seine Wirksamkeit fest, macht aber die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, also auch von den Gemeindezuschlägen, vom Bestande der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen abhängig. Die Befreiung der in der Aufschrift des Gesetzes erwähnten und im Kontexte desselben näher bezeichneten Beamten und der Seelsorger von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer wird ohne Vorbehalt gewährt.[1a])

Das Gesetz vom 26. Dezember 1900, LGBl. Nr. 5 ex 1901, schaltet in das durch das Gesetz vom 27. März 1888, LGBl. Nr. 12, abgeänderte Gesetz vom 29. November 1881, LGBl. Nr. 24, betreffend die Einführung selbständiger Landes- und Gemeindeauflagen auf den Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von Bier, zwei neue Artikel ein, welche sich auch auf die Gemeindeauflagen beziehen.[2])

---

[1]) Laut einer Notiz im Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern Nr. 15, vom Jahre 1907 haben vom Landtage für Istrien beschlossene Entwürfe von Gesetzen, betreffend die Gemeindeangestellten und die Errichtung eines Pensionsfonds für die Gemeindeangestellten, die ah. Sanktion erhalten. Die Publikation dieser sanktionierten Gesetze ist bis zum 7. Oktober 1907 nicht erfolgt.

[1a]) Vgl. diesbezüglich auch die Ausführungen auf S. 325.

[2]) Die auf die Gemeindeauflagen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. November 1881, LGBl. Nr. 24, bezw. des Gesetzes vom 27. März 1888, LGBl. Nr. 12, sind in der Fußnote 2 auf S. 658 des II. Bandes der 5. Auflage wiedergegeben. Die ergänzenden Artikel des Gesetzes vom 26. Dezember 1900, LGBl. Nr. 5 ex 1901, lauten: Art. IIIa. Die Art und Weise der Einhebung der selbständigen fixen Landes- und Gemeindeauflagen auf den Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier, welche auf Grund der Bestimmungen der vorausgehenden Artikel eingeführt werden, wird durch eine von der k. k. Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesausschusse zu erlassende Durchführungsvorschrift bestimmt. Die Einhebung darf übrigens weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch haben jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche nach § 6 des durch die kais. Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, abgeänderten Gesetzes vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, von der staatlichen Konsumabgabe befreit sind, von der Entrichtung der Landes- und Gemeindeauflagen frei zu bleiben. — Art. IIIb. Übertretungen der bezüglich der Landes-

Die Statthaltereikundmachung vom 21. November 1902, LGBl. Nr. 33, bestimmt Termine für die Fertigstellung der Gemeindevoranschläge und für die Überreichung der Gesuche um Einhebung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern durch die k. k. Steuerämter.

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 14, ordnet an, daß die staatlich steuerfreien Gebäude mit Arbeiterwohnungen, auch von der Hälfte der Gemeindezuschläge befreit sein müssen, und überläßt es dem Ermessen der Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch gänzliche — Befreiung zu gewähren. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, erflossen und an die Stelle des auf S. 446 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 621 l. c. wiedergegebenen, den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 22, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erflossene Statthaltereiverordnung vom 7. Februar 1906, LGBl. Nr. 11, ist eine Vorschrift zur Durchführung der über die selbständigen Gemeindeauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten und Bier bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, als deren jüngste sich das oben erwähnte Gesetz vom 26. Dezember 1900, LGBl. Nr. 5 ex 1901, darstellt.

Das Gesetz vom 10. Jänner 1906, LGBl. Nr. 15, trifft Bestimmungen über die Exequierung der Gemeinden und öffentlichen Konkurrenzen, welche sich mit einer Zahlung an das Land im Rückstande befinden.[3])

---

und Gemeindeauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf Bier bestehenden Vorschriften werden, insoweit dieselben nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, geahndet.

[3]) Die sachlichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten: § 1. Wenn eine Gemeinde mit einer Zahlung, welche sie dem Landesfonde oder einem anderen, in der Verwaltung des Landes stehenden Fonde, oder einer Landeskreditanstalt oder endlich einer unter der Überwachung des Landes stehenden Anstalt zu leisten hat, im Rückstande sich befindet, so kann über Einschreiten des Landesausschusses gegen die betreffende Gemeinde die politische Exekution durchgeführt werden. § 2. Zur Einbringung der im § 1 erwähnten Forderungen ist der Landesausschuß überdies ermächtigt, von Amts wegen und im Einvernehmen mit der Statthalterei einen entsprechenden Zuschlag zu den direkten, in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebenen Steuern aufzulegen. § 3. Ein Vorgang gleich dem im § 2 angedeuteten kann auch in dem Falle eingeleitet werden, wenn eine Gemeinde mit der Zahlung einer in gesetzlicher Weise übernommenen oder ihr gesetzlich obliegenden und bereits exekutionsfähig gewordenen Schuld gegen Personen, welche von den im § 1 genannten verschieden sind, im Rückstande bliebe. § 4. Sowohl in den Fällen des § 2, als in den im § 3 vorgesehenen Fällen findet die Einhebung des bezüglichen Zuschlages durch die gesetzlich berufenen Organe statt. § 5. Dem Landesausschusse steht es zu, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes durch die gesetzlich berufenen Organe eingehobenen Beträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke der Landesausschuß die Mitwirkung der Einhebungsorgane in Anspruch nehmen kann. § 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf jene Institutionen mit öffentlicher Konkurrenz Anwendung, welche mit dem Rechte der Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse ausgestattet sind. § 7. Mit dem vorliegenden Gesetze, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden die Landesgesetze vom 25. Dezember 1874, LGBl. Nr. 4 ex 1875, und vom 7. November 1882, LGBl. Nr. 26, außer Kraft gesetzt.

Die im § 7 bezeichneten, nunmehr außer Kraft getretenen Gesetze sind in der Fußnote 1 auf S. 621 des II. Bandes der 5. Auflage wiedergegeben.

Zu § 1 ist zu bemerken, daß laut Statthaltereikundmachung vom 17. Februar 1907, LGBl. Nr. 11, eine „Kommunal-Kreditanstalt für die Markgrafschaft Istrien" unter Haftung des Landes für die Verzinsung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen dieser Anstalt errichtet worden ist, welche den Zweck verfolgt, dem Lande, den Ge-

Kärnten.

Für Kärnten sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von der Statutargemeinde Klagenfurt abgesehen — folgende Gesetze und Vorschriften erflossen:

Nachtragsverordnung der Landesregierung, der Finanzdirektion und des Landesausschusses vom 26. Juli 1897, LGBl. Nr. 18, betreffend die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern.

Gesetz vom 5. August 1897, LGBl. Nr. 19, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Verordnung der Landesregierung, der Finanzdirektion und des Landesausschusses vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 16, betreffend die Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Evidenzhaltung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern.

Gesetz vom 5. Juli 1900, LGBl. Nr. 24, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindewahlordnung abgeändert werden.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 7, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Kundmachung der Landesregierung vom 26. April 1903, LGBl. Nr. 14, mit welcher der Wortlaut des § 75 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864, LGBl. Nr. 5, richtiggestellt wird.

Kundmachung der Landesregierung vom 19. Juni 1903, LGBl. Nr. 24, betreffend die Einführung einheitlicher Gemeindematriken.

Gesetz vom 19. August 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1907, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Verordnung der Landesregierung vom 10. Jänner 1907, LGBl. Nr. 4, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen und Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Mit der Nachtragsverordnung vom 26. Juli 1897, LGBl. Nr. 18, betreffend die Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern, wurde die auf S. 916 des II. Bandes der 5. Auflage berufene Nachtragsverordnung vom 2. Jänner 1896, LGBl. Nr. 5, zu der auf S. 447 l. c. registrierten und auf S. 619, Fußnote 1 l. c. berufenen, diesen Gegenstand betreffenden ursprünglichen Verordnung vom 17. August 1893, LGBl. Nr. 26, abgeändert. Alle diese drei Verordnungen sind jedoch aufgehoben worden durch die Verordnung der Landesregierung, der Finanzdirektion und des Landesausschusses vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 16, welche die nunmehr für die Vorschreibung, Einhebung,

meinden, Korporationen und öffentlichen Konkurrenzen Kredit zu gewähren. Diese Anstalt hätte laut Statthaltereikundmachung vom 21. April 1907, LGBl. Nr. 14, ihre Tätigkeit am 1. Juli 1907 beginnen sollen; laut Statthaltereikundmachung vom 13. Juni 1907, LGBl. Nr. 20, ist jedoch dieser Tätigkeitsbeginn auf unbestimmte Zeit verschoben worden.

Verrechnung und Evidenzhaltung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern gültigen Anordnungen enthält.

Das Gesetz vom 5. August 1897, LGBl. Nr. 19, statuiert die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, inbegriffen die Gemeindezuschläge, ohne Vorbehalt. Auch fixiert das Gesetz keinen Endtermin seiner Wirksamkeit, enthält aber nicht ganz in Übereinstimmung damit den (an und für sich nur Selbstverständliches besagenden) Satz: „so lange das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit ist". Vermutlich hatte die Landesgesetzgebung hiebei die Bestimmungen des Art. XII des von ihr im gegenständlichen Gesetze zitierten Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, im Auge.[1])

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 7, betreffend die Zuschlagsfreiheit der Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, statuiert imperativ nur die Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge, überläßt es aber der Gemeinde, eine weitergehende — auch eine totale — Befreiung zu gewähren. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art, erflossen und an Stelle des auf S. 447 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 619 l. c. wiedergegebenen Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 20, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Durch das Gesetz vom 19. August 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1907, zu welchem die Durchführungsverordnung vom 10. Jänner 1907, LGBl. Nr. 4, erfloß, werden die Modalitäten geregelt, unter welchen die Gemeinden, mit Ausnahme der Statutargemeinde Klagenfurt, die Berechtigung erlangen können, Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten einzuheben.

Die Kundmachung der Landesregierung vom 19. Juni 1903, LGBl. Nr. 24, welche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erflossen ist, enthält unter Berufung auf den § 6 der Gemeindeordnung für Kärnten (vgl. Band II, S. 471, der 5. Auflage), der die Führung einer Gemeindematrikel vorschreibt, und auf § 16 des Gemeindestatutes für Klagenfurt (vgl. S. 891 l. c.), der die gleiche Verfügung trifft, lediglich die Verordnung, es seien mit 1. August 1903 bei sämtlichen Gemeinden des Landes einheitliche Gemeindematriken nach der Kundmachung beigefügten Formularien anzulegen und fortlaufend zu führen.[2])

Hinsichtlich der Landesregierungs-Kundmachung vom 26. April 1903, LGBl. Nr. 14, wird festgestellt, daß der § 75 der kärntn. Gemeindeordnung auf S. 633 des II. Bandes der 5. Auflage des Handbuches in jener Fassung enthalten ist, welche die berufene Kundmachung als die richtige verlautbart.[3])

---

[1]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

[2]) Diese Formularien werden hier der Raumersparnis wegen nicht wiedergegeben; sie zerfallen in zwei Matrikenblätter, eines über die Gemeindeangehörigen und eines über die Gemeindegenossen.

[3]) Der Unterschied zwischen dem betreffenden Texte der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 und der durch obige Verordnung berichtigten Fassung besteht lediglich darin, daß es in der Gemeindeordnung heißt: „welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitz**er**", während es nach der Berichtigung — wie übrigens selbstverständlich — heißen soll: Hausbesitz**e**.

Mit dem Gesetze vom 5. Juli 1900, LGBl. Nr. 24, wurden mehrere Paragraphe der Gemeindewahlordnung abgeändert. Die sachlichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

Art. I. Die §§ 1, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 37 des Gesetzes vom 15. März 1864, LGBl. Nr. 5, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 1 (5. Auflage, II. Band, S. 728). Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die in der Ortsseelsorge oder in einem anderen Amte verwendeten Geistlichen;

b) Hof-, Staats-, Landes-, und öffentliche Fondsbeamte, Advokaten und k. k. Notare;

c) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;

d) dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) Doktore aller Fakultäten; dann Magister der Chirurgie und Pharmazie, welche ihren akademischen Grad oder ihr Diplom an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben und Wundärzte, die ihre Praxis selbständig ausüben;

f) die von einer inländischen Hochschule diplomierten Techniker, Landwirte und Forstwirte, und mit der gleichen Beschränkung hinsichtlich der Staatsprüfungen behördlich autorisierte Privattechniker und behördlich autorisierte Bergingenieure;

g) die diplomierten Tierärzte, insoferne sie ihr Diplom an einer inländischen Anstalt erlangt haben;

h) die definitiv angestellten Lehrer an den in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volksschulen und die an den höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Direktoren, Professoren und Lehrer;

3. die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Gemeinde.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung unter 1 eintritt.

§ 23 (l. c. S. 793). Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in die Wahlurne legen. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in die Wählerliste eingetragen sind, zur Abgabe der Stimmzettel aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, sich bei der Wahlkommission zu melden und ihre Stimmzettel abzugeben.

§ 24 (l. c. S. 795). Jeder zur Abgabe der Stimmzettel aufgerufene Wähler hat dem Vorsitzenden der Wahlkommission zwei Stimmzettel zu übergeben. Der erste hat die Namen so vieler Personen, als der betreffende Wahlkörper Ausschußmänner, der zweite aber die Namen so vieler Personen zu enthalten, als der betreffende Wahlkörper Ersatzmänner zu wählen hat. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich. Es dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimmen nur gemeindeämtlich ausgestellte gleichförmige Stimm-

zettel in Anwendung kommen, welche den Wählern nach Wunsch auch in mehreren Exemplaren vom Zeitpunkte der Wahlausschreibung im Gemeindeamte und bei der Wahl überdies auch im Wahllokale selbst zur Verfügung zu stellen sind.

Der Vorsitzende legt die Stimmzettel unentfaltet in die betreffende Wahlurne.

An jeder Wahlurne muß ersichtlich gemacht sein, ob sie für die Aufnahme der Stimmzettel für den Ausschuß oder für die Ersatzmänner bestimmt sei.

§ 26 (l. c. S. 799). Die geschehene Abgabe der Stimmzettel ist neben dem Namen des Wählers in der Wahlliste sogleich vorzumerken.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahl sind die Wahlurnen unter amtlichen Verschluß der Wahlkommission zu legen.

§ 27 (l. c. S. 800). Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmzettel abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Hierauf ist durch Entfaltung der für die Ausschußmännerwahl bestimmten Stimmzettel mit der Stimmenzählung zu beginnen und das Ergebnis von dem Vorsitzenden sogleich bekannt zu geben.

Sonach hat der gleiche Vorgang bezüglich der für die Wahl der Ersatzmänner abgegebenen Stimmzettel stattzufinden.

§ 28 (l. c. S. 805). In jedem Wahlkörper sind jene, welche nach den Stimmzetteln, die aus der für die Ausschußmännerwahl bestimmten Urne entnommen wurden, die meisten Stimmen erhalten, nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl in der erforderlichen Anzahl als gewählte Ausschußmänner, jene aber, welche in den für die Ersatzmänner bestimmten Stimmzetteln die meisten Stimmen auf sich vereinen, in gleicher Weise als Ersatzmänner anzusehen.

Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschußmänner erforderlich sind, im betreffenden Wahlakte die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten sei.

Das Gleiche geschieht bezüglich des Wahlaktes der Ersatzmänner und hat hiebei außerdem bei Stimmengleichheit auch die Reihenfolge derselben durch das Los festgesetzt zu werden.

Das Wahlergebnis des dritten Wahlkörpers ist bekannt zu geben, bevor der zweite Wahlkörper wählt, und jenes des zweiten Wahlkörpers, bevor der erste zur Wahl schreitet.

§ 29 (l. c. S. 807). Ist die Wahl als Ausschußmann auf jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat der Ersatzmann, der die meisten Stimmen auf sich vereinte, als Ausschußmitglied einzutreten.

Dasselbe hat unbeschadet der nach § 19 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

Für in gleicher Weise oder durch Vorrückung zu Ausschußmitgliedern in Abgang kommende Ersatzmänner haben jene Personen als solche beigezogen zu werden, die nach den ursprünglich gewählten, sei es im Wahlakte der Ausschuß- oder der Ersatzmänner, die nächst meisten Stimmen erhielten. Hiebei dürfen jedoch nur die in einem der Wahlgänge erhaltenen Stimmen in Betracht gezogen werden.

§ 30 (l. c. S. 809). Ist jemand von einem Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Wäre dieses dennoch geschehen, so sind solche Stimmen als ungültig anzusehen. Wird dagegen jemand, der nach der ursprünglichen Zahl der Ausschußmänner nur als gewählter Ersatzmann anzusehen war, von einem später wählenden Wahlkörper als Ausschuß gewählt, so tritt für Ausfüllung seiner Stelle die Bestimmung des letzten Absatzes des § 29 in Anwendung.

§ 31 (l. c. S. 811). Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt.

Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesamtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde und des Landesausschusses.

Die politische Bezirksbehörde hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter Offenlassung des Rekurses an die k. k. Landesregierung als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

§ 37 (l. c. S. 827). Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteilen sämtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl ist mittels Stimmzettel vorzunehmen.

Nach Schluß der Stimmenabgabe sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

Krain.

Für Krain sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — abgesehen von der Statutargemeinde Laibach — folgende Gesetze und sonstige Anordnungen erflossen:

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 33, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Verordnung der Landesregierung vom 31. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Vorschriften über die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten im Herzogtum Krain mit Ausnahme der Landeshauptstadt Laibach erlassen werden.

Gesetz vom 26. Mai 1906, LGBl. Nr. 12, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Das oben an erster Stelle verzeichnete Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 33, statuiert die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer ohne zeitliche Einschränkung und knüpft diese Freilassung nur hinsichtlich der Landeszuschläge an die Voraussetzung des Bestandes der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen. Die Frei-

lassung der genannten Steuer von allen übrigen autonomen Zuschlägen, also auch von den Gemeindezuschlägen, wird ohne Vorbehalt gewährt. Desgleichen wird die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer ohne Vorbehalt und ohne zeitliche Einschränkung normiert.[1])

Die Landesregierungs-Verordnung vom 31. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, setzt nicht nur für die Gemeinden bindende Regeln für die Einhebung der kommunalen Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten fest, sondern enthält im Zusammenhange damit auch für die Auflagepflichtigen geltende Vorschriften, deren Übertretung unter Strafe gestellt wird.

Das Gesetz vom 26. Mai 1906, LGBl. Nr. 12, schreibt vor, daß die Gebäude mit Arbeiterwohnungen, welchen die staatliche Steuerfreiheit zugestanden wird, auch von der Hälfte der Gemeindezuschläge befreit sein müssen, und überläßt es dem Ermessen der Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch eine totale — Befreiung einzuräumen. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, erflossen und an Stelle des auf S. 448 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 2 auf S. 621 f. l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 13. September 1892, LGBl. Nr. 13, getreten, das auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Mähren.

Für Mähren sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden abgesehen — folgende Gesetze und Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 2. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, womit der § 80 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864, abgeändert wird.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 54, womit die §§ 72 und 78 der Gemeindeordnung für Mähren geändert werden.

Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, womit die Einhebung einer Gebühr von Radfahrern zu Gemeindezwecken bewilligt wird.

Verordnung des Statthalters vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der seitens der Gemeindeorgane bei der Einhebung der den Gemeinden bewilligten Auflagen auf den Privatkonsum von Wein zu treffenden Verfügungen und zu handhabenden Kontrollmaßregeln erlassen werden.

Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung von Radfahrtaxen durch die Gemeinden.

Kundmachung des Landesausschusses vom 10. Jänner 1903, LGBl. Nr. 17, betreffend die Behebung der seitens der k. k. Steuerämter eingehobenen Gemeindeumlagen.

Kundmachung des Landesausschusses vom 21. November 1903, LGBl. Nr. 72, betreffend die Einhebung und Repartition der Gemeindeumlagen.

---

[1]) Vgl. in letzterer Beziehung auch die Ausführungen auf S. 325.

Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen und Vorschriften ist zu bemerken:

Durch die Gesetze vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, und 2. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, wurde der Wortlaut der Gemeindeordnung abgeändert. Das ersterwähnte Gesetz gab den §§ 72 und 78 (Band II, S. 622 und 648, der 5. Auflage) unter Vorbehalt — das zweiterwähnte dem § 80 (S. 661 l. c.) eine neue Fassung.

Die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, lauten:

Art. I. Die §§ 72 und 78 der Gemeindeordnung für Mähren, der § 78 in seiner durch das Gesetz vom 26. Oktober 1888, LGBl. Nr. 104, festgestellten Fassung, werden aufgehoben und haben künftig zu lauten:

§ 72. In der Regel sind Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzuteilen und auf die einzelnen Gattungen dieser Steuern umzulegen.

Es können jedoch die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer jene zu den anderen Steuergattungen um ein Drittel übersteigen.

§ 78. Die Einhebung von Zuschlägen, welche 24% der allgemeinen Erwerbsteuer und 18% der übrigen direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht übersteigen, kann von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise beschlossen werden.

Auf Verlangen eines zum Erscheinen im Ausschusse nach § 17 berechtigten Höchstbesteuerten muß jedoch die Bewilligung der Bezirksvertretung selbst zu jenen Zuschlägen eingeholt werden, welche 20% der allgemeinen Erwerbsteuer und 15% der übrigen direkten Steuern übersteigen, dieses Verlangen muß jedoch sogleich bei der bezüglichen Ausschußsitzung gestellt oder längstens acht Tage nach derselben beim Gemeindevorsteher angebracht werden.

Zuschläge, welche 24% der allgemeinen Erwerbsteuer und 18% der übrigen direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung der Bezirksvertretung gebunden (Art. V des Kundmachungsgesetzes zur Gemeindeordnung).

Zuschläge, welche 40% der allgemeinen Erwerbsteuer und 30% der übrigen direkten Steuern oder 30% der Verzehrungssteuer überschreiten, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses und der Zustimmung der politischen Landesstelle.

Art. II. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Jänner 1898 und dauert insolange, als für die Aufteilung der Landeszuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer die Vorschreibung ohne Rücksicht auf die an diesen Steuern durch Art. VIII bis X des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, gewährten Nachlässe maßgebend bleibt.

Die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, lauten:

Art. I. Der durch das Gesetz vom 14. Jänner 1883, LGBl. Nr. 23,

abgeänderte § 80 der Gemeindeordnung für die Markgrafschaft Mähren wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§ 80. Zur Einführung von Abgaben von dem Verbrauche der der Verzehrungssteuer unterliegenden geistigen Flüssigkeiten auf die Dauer von längstens 10 Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für eine gleiche Zeitdauer ist die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde erforderlich.

Die Bewilligung des Landesausschusses und die Zustimmung der politischen Landesbehörde genügt auch zur Einführung von Gebühren auf eine unbeschränkte Dauer für die Vieh- und Fleischbeschau einschließlich der Beschau zum Zwecke der Ausstellung von Viehpässen, sowie zur Erhöhung derartiger Gebühren:

I. Wenn die Gebühr für die Vieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Orte nicht höher ist, als

A. bei Großvieh, und zwar:

1. Für Ochsen, Kühe und Stiere vom Stück bis zu 50 kr.;

2. für Jungvieh (Rinder vor dem ersten Wechsel der Schneidezähne) vom Stück bis zu 30 kr.

B. Bei Kleinvieh, und zwar:

1. Für Kälber vom Stück bis zu 20 kr.;

2. für Schweine:

a) 50 Kilogramm und darüber schwer, vom Stück bis zu 30 kr.;

b) unter 50 Kilogramm schwer, vom Stück bis zu 20 kr.;

3. für Schafe und Ziegen vom Stück bis zu 20 kr.;

4. für Lämmer, Zickeln und Ferkel vom Stück bis zu 10 kr.

C. Bei Pferden vom Stück bis zu 1 fl.

II. Wenn die Gebühr für die Beschau des in einem Orte von auswärts eingeführten Fleisches nicht höher ist, und zwar:

1. Bei ganzen geschlachteten Viehstücken als die Schlachthausgebühr in diesem Orte;

2. bei Hälften oder Vierteln von geschlachteten Viehstücken, als die Hälfte, bezw. der vierte Teil der Schlachthausgebühr daselbst, und

3. bei kleineren Fleischmengen als 1 kr. für ein Kilogramm.

III. Wenn die Gebühr für die Viehbeschau zum Zwecke der Ausstellung von Viehpässen nicht höher ist, als für Großvieh (I. lit. A., 1 und 2) und für Pferde (I. lit. C.) vom Stück 20 kr., und für Kleinvieh (I. lit. B. 1 bis 4) vom Stück 5 kr.

Zur Einführung oder Erhöhung der im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnten Abgaben auf eine Zeitdauer von mehr als 10 Jahren, ferner zur Einführung oder Erhöhung von Gebühren für die Vieh- und Fleischbeschau über die im zweiten Absatze (Punkte I., II. und III.) bestimmten Grenzen hinaus, dann zur Einführung anderer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder den Verzehrungssteuern nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist die Bewilligung des Landtages und die Allerhöchste Sanktion erforderlich.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, knüpft die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge an den Bestand der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen. Die Befreiung der in der Auf-

schrift des Gesetzes bezeichneten Beamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer wird hingegen ohne Vorbehalt und zeitlich uneingeschränkt gewährt.[1])

Das Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, ermächtigt die Gemeinden, von in der Gemeinde wohnhaften Personen (unter Statuierung gewisser Befreiungen) Radfahrgebühren bis zu 10 Kronen jährlich zu Gunsten des Ortsarmenfonds mit Genehmigung des Landesausschusses und mit Zustimmung der Statthalterei einzuheben. Mit der Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, wurde zu diesem Gesetze eine Durchführungsvorschrift erlassen, die jedoch nicht bloß formelle, sondern auch materiellrechtliche Bestimmungen enthält.[2])

Die Statthaltereiverordnung vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, enthält aus dem bestehenden Rechte geschöpfte Direktiven für die Einhebung allfällig bestehender Gemeindeauflagen auf den Privatkonsum von Wein.

Mit den Kundmachungen des Landesausschusses vom 10. Jänner und 21. November 1903, LGBl. Nr. 17 und 72, wurden die Gemeinden angewiesen, die von den k. k. Steuerämtern eingehobenen Gemeindezuschläge bei den genannten Ämtern im Laufe des der Einhebung nachfolgenden Monates zu beheben. In der zweitgedachten Kundmachung wird den Gemeinden auch bedeutet, daß die Repartition der Gemeindeumlagen auf die Umlagepflichtigen nicht Sache des Steueramtes, sondern der Gemeinde sei.

Das Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, verfügt imperativ, daß die staatlich steuerfreien Gebäude mit Arbeiterwohnungen auch von der Hälfte der Gemeindezuschläge befreit zu sein haben, und überläßt es den Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch eine gänzliche — Befreiung zuzugestehen. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, erflossen und an die Stelle des auf S. 448 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 622 l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 66, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetz vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Das Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden, ist oben auf S. 261 f. im Wortlaute wiedergegeben.

Österreich ob der Enns.

Für Österreich ob der Enns sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden abgesehen — folgende Gesetze und sonstige Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 19. Juli 1897, LGBl. Nr. 27, betreffend die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer.

Gesetz vom 30. Dezember 1897, LGBl. Nr. 4 ex 1898, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen.

---

[1]) Vgl. hinsichtlich dieser letzteren Befreiung auch die Ausführungen auf S. 325.

[2]) Das Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, samt Durchführungsvorschrift wird hier berücksichtigt, weil es im Hauptstücke „Das Armen- und Unterstützungswesen" (Bd. V, S. 213 f. der 5. Auflage) den dort aufgestellten Gesichtspunkten gemäß nicht behandelt worden ist.

Gesetz vom 21. Mai 1898, LGBl. Nr. 17, betreffend die Änderung des § 72 der Gemeindeordnung vom 28. April 1864, LGBl. Nr. 6.

Gesetz vom 5. April 1899, LGBl. Nr. 9, wodurch Punkt f des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1894, LGBl. Nr. 13, betreffend die Änderung der §§ 1 und 12 der Gemeindewahlordnung vom 28. April 1864, abgeändert wird.

Gesetz vom 27. August 1899, LGBl. Nr. 32, betreffend die Einführung einer Gemeinde-Besoldungssteuer von Dienstbezügen.

Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1899, LGBl. Nr. 36, womit die Durchführungsvorschrift des Landesausschusses zum Gesetze vom 27. August 1899, LGBl. Nr. 32, betreffend die Einführung einer Gemeinde-Besoldungssteuer von Dienstbezügen, verlautbart wird.

Gesetz vom 11. September 1901, LGBl. Nr. 47, betreffend die Einhebung von Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Kundmachung der Statthalterei vom 9. November 1901, LGBl. Nr. 51, betreffend die Durchführungsvorschrift für die Einhebung von Gemeindeumlagen für Bier auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1901, LGBl. Nr. 47, durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Gesetz vom 16. Dezember 1903, LGBl. Nr. 1 ex 1904, wodurch der § 1 des Gesetzes vom 13. März 1894, LGBl. Nr. 13, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 12 der Gemeindewahlordnung vom 28. April 1864, LGBl. Nr. 6, abgeändert wird.

Kundmachung der Statthalterei vom 23. Dezember 1903, LGBl. Nr. 37, betreffend die Abänderung der Durchführungsvorschrift für die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Bier auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1901, LGBl. Nr. 47, durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe.

Gesetz vom 15. März 1905, LGBl. Nr. 18 ex 1906, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Bier auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1901, LGBl. Nr. 47, durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe.

Gesetz vom 28. Februar 1906, LGBl. Nr. 10, wodurch § 20 der Gemeindewahlordnung vom 28. April 1864, LGBl. Nr. 6, abgeändert wird.

Verordnung der Statthalterei vom 15. Juni 1906, LGBl. Nr. 20, zur Vollziehung des Gesetzes vom 15. März 1905, LGBl. Nr. 18 ex 1906, betreffend die Einhebung selbständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe.

Kundmachung der Statthalterei vom 10. September 1906, LGBl. Nr. 23, betreffend die Außerkraftsetzung des § 6 der Statthaltereiverordnung vom 15. Juni 1906, LGBl. Nr. 20, über die Einhebung selbständiger Gemeindebierauflagen durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe.

Durch das Gesetz vom 21. Mai 1898, LGBl. Nr. 17, erhielt der § 72 der Gemeindeordnung (Band II, S. 631, der 5. Auflage) folgende neue Fassung:

§ 72. Von den Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

2. öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen;

3. Seelsorger bezüglich ihrer gesetzlichen Kongrua, unbeschadet des Rechtes des Landes und der Gemeinden, von den nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 (RGBl. Nr. 47) zu fatierenden und den direkten landesfürstlichen Steuern unterliegenden Einnahmen der Seelsorger Zuschläge und Gemeindeumlagen vorzuschreiben und einzuheben.

Durch das Gesetz vom 5. April 1899, LGBl. Nr. 9, wurde die lit. f) des durch das Gesetz vom 13. April 1894, LGBl. Nr. 13, neu textierten § 1 der Gemeindewahlordnung (Band II, S. 731, der 5. Auflage) geändert. Das Gesetz vom 5. April 1899 ist jedoch gegenstandslos geworden durch das Gesetz vom 16. Dezember 1903, LGBl. Nr. 1 ex 1904, welches dem § 1 der Gemeindewahlordnung seinem ganzen Umfange nach folgende neue Fassung gab:

§ 1. Wahlberechtigt sind folgende Gemeindemitglieder:

1. Diejenigen, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen;

b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;

c) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;

d) dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel und dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

e) die Lehrer und Oberlehrer an den in der Gemeinde befindlichen allgemeinen Volksschulen, sowie die Lehrer und die Direktoren an den Bürgerschulen in der Gemeinde, ferner die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Lehrer, Professoren und Direktoren;

f) die Patrone und Magister der Chirurgie und der Geburtshilfe, die diplomierten Tierärzte, sowie die Magister der Pharmazie, insofern sie ihr Diplom an einer inländischen Anstalt erlangt haben;

g) die diplomierten Techniker, welche ihr Diplom an einer inländischen technischen Hochschule erlangt haben und mit der gleichen Beschränkung hinsichtlich der Staatsprüfungen behördlich autorisierte Privattechniker und behördlich autorisierte Bergingenieure;

3. die Ehrenbürger;

4. die Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität oder einer inländischen technischen Hochschule erhalten haben.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindemitgliedern sind auch inländische Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die sub 1 angeführte Bedingung zutrifft.

Durch das Gesetz vom 28. Februar 1906, LGBl. Nr. 10, erhielt der § 20 der Gemeindewahlordnung (Band II, S. 786, der 5. Auflage) folgende neue Fassung:

§ 20. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet.

Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindeausschusse als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern. Als Vertrauensmänner können auch Mitglieder des Gemeindeausschusses zugezogen werden.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung entsenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

Durch das Gesetz vom 11. September 1901, LGBl. Nr. 47, welches die Modalitäten der Einhebung selbständiger Gemeindeumlagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten regelt, wurde das in der Fußnote 3 auf S. 658 f. des II. Bandes der 5. Auflage wiedergegebene, den gleichen Gegenstand betreffende Gesetz vom 5. August 1880, LGBl. Nr. 9, samt der zu diesem Gesetze erflossenen, auf S. 917 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten Novelle vom 17. April 1896, LGBl. Nr. 18, aufgehoben. Die zum Gesetze vom 11. September 1901, LGBl. Nr. 47, erflossenen Durchführungsvorschriften vom 9. November 1901, LGBl. Nr. 51, und 23. Dezember 1903, LGBl. Nr. 37, wurden außer Kraft gesetzt, und zwar erstere durch letztere, die letztere aber durch die Statthaltereiverordnung vom 15. Juni 1906, LGBl. Nr. 20, welche zur Vollziehung des Gesetzes vom 15. März 1905, LGBl. Nr. 18 ex 1906, betreffend die Einhebung der Gemeindebierauflagen durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen worden ist. Eine Bestimmung der Statthaltereiverordnung vom 15. Juni 1906 wurde außer Kraft gesetzt durch die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erflossene Statthaltereikundmachung vom 10. September 1906, LGBl. Nr. 23.

Das Gesetz vom 19. Juli 1897, LGBl. Nr. 27, befreit die Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, inbegriffen die Gemeindezuschläge, auf so lange, als die im Art. VII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen, bestehen.[1])

Das Gesetz vom 30. Dezember 1897, LGBl. Nr. 4 ex 1898, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen gegen Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen, trifft folgende Bestimmungen:

§ 1. Gegen Gemeinden, welche

a) mit einer an den oberösterreichischen Landesfond zu leistenden Zahlung;

b) mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln oder aus einem Kreditinstitute des Landes Österreich ob der Enns, derzeit der Landes-Hypothekenanstalt und ihren Abteilungen, an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens oder

c) mit der Vergütung eines für öffentliche Zwecke aus Landesmitteln gesetzmäßig auf ihre Kosten gemachten Aufwandes im Rückstande bleiben, ist die politische Exekution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landesausschusses durchzuführen.

[1]) Hinsichtlich der Befreiung öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

§ 2. Der Landesausschuß ist auch berechtigt, zur Hereinbringung solcher Forderungen (§ 1), ferner zur Hereinbringung von bereits exekutionsfähigen anderen Geldforderungen privatrechtlicher Natur, mit deren Abstattung Gemeinden im Rückstande bleiben, im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde Zuschläge zu den in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern in der Prozenthöhe, welche zur Deckung der Forderung notwendig ist, aufzulegen oder zu erhöhen und deren Einhebung durch die zur Einhebung von Landeszuschlägen berufenen Organe zu veranlassen.

§ 3. Der Landesausschuß hat die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die nach Maßgabe des Gesetzes durch die berufenen Organe eingehobenen Beiträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke der Landesausschuß die Mitwirkung der Einhebungsorgane in Anspruch nehmen kann.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch sinngemäße Anwendung auf solche öffentliche Konkurrenzen, welche mit dem Rechte zur Einhebung von Umlagen für die Deckung ihrer Erfordernisse gesetzlich ausgestattet sind.

§ 5. In Fällen, welche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege geeignet sind, bleibt es jeder Gemeinde vorbehalten, die exequierte Verpflichtung während oder nach der politischen Exekution vor den zuständigen Gerichten zu bestreiten und die exequierte Leistung, sofern sie schon erfolgt ist, im ordentlichen Prozeßwege zurückzufordern.

Das Gesetz vom 27. August 1899, LGBl. Nr. 32, zu welchem die Durchführungsvorschrift vom 16. November 1899, LGBl. Nr. 36, erflossen ist, ermächtigt die Gemeinden zur Einführung einer selbständigen Besoldungssteuer mit Bewilligung des Landesausschusses und mit Zustimmung der Statthalterei. Das Gesetz statuiert jedoch gleichzeitig gewisse Befreiungen von dieser kommunalen Besoldungssteuer, so unter anderem zu Gunsten der öffentlichen Beamten und Diener, Lehrer, Militärpersonen usf.

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Zuschlagsfreiheit der Gebäude mit Arbeiterwohnungen, ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für solche Gebäude, erflossen, und an die Stelle des auf S. 449 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 628 l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 29. Juni 1893, LGBl. Nr. 18, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte. Das Gesetz vom 9. Jänner 1903 normiert imperativ nur die Befreiung von der Hälfte der Gemeindezuschläge, überläßt es aber dem Ermessen der Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch eine gänzliche — Befreiung zu gewähren.

Österreich unter der Enns.

Für Österreich unter der Enns sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden abgesehen — folgende Gesetze erflossen:

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 49, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Gesetz vom 28. März 1900, LGBl. Nr. 18, womit § 75 der Gemeindeordnung vom 31. März 1864, LGBl. Nr. 5, abgeändert wird.

Gesetz vom 31. März 1902, LGBl. Nr. 38, womit der § 72 der Gemeindeordnung vom 31. März 1864, LGBl. Nr. 5, abgeändert wird.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Gesetz vom 23. Juli 1904, LGBl. Nr. 76, womit mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. März 1864, LGBl. Nr. 5, dann das Gesetz vom 16. April 1874, LGBl. Nr. 26, über die Verwaltungsgemeinden, sowie das Gesetz vom 21. Jänner 1882, LGBl. Nr. 23, und das Gesetz vom 3. Juni 1892, LGBl. Nr. 31, außer Kraft gesetzt oder geändert werden und womit eine neue Gemeindewahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut erlassen wird.

Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70, womit § 15, § 16, Punkt 2, lit. c), § 17, Punkt 2, lit. c) und lit. e), § 18, Punkt 2, § 22, § 24, Punkt 2, lit. c), § 25, Punkt 2, lit. c) und lit. e), § 26, Punkt 2, und § 66 der Gemeindewahlordnung vom 23. Juli 1904, LGBl. Nr. 76, abgeändert werden.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen ist Folgendes zu bemerken:

Durch das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 49, wird die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge „bis längstens 31. Dezember 1909" und unter der Voraussetzung statuiert, daß die in den Art. VII bis X des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Nachlässe und Überweisungen bestehen bleiben.[1])

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, verfügt imperativ die Befreiung von Gebäuden mit Arbeiterwohnungen von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den verschiedenen Gattungen der Gebäudesteuer, überläßt es aber dem Ermessen der Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch gänzliche — Befreiung eintreten zu lassen. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art, erflossen und an die Stelle des auf S. 450 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 623 l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 54, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Mit den übrigen oben registrierten Gesetzen wurden einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung, ferner der Gemeindewahlordnung ihrem ganzen Umfange nach eine neue Fassung gegeben.

Der § 72 der Gemeindeordnung (Band II, S. 616, der 5. Auflage) erhielt eine solche neue Fassung durch das Gesetz vom 31. März 1902, LGBl. Nr. 38, führt nach diesem Gesetze die Aufschrift „Auslagen, welche in der Regel nicht von der Gemeinde zu tragen sind" und lautet:

---

[1]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

§ 72. Auslagen, welche nicht das Interesse der Gemeinde oder einer Gemeindeabteilung, sondern bloß einzelner Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben treffen, sind, soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, in der Regel nicht aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

Der Gemeindeausschuß kann jedoch durch Beschluß verfügen, daß Auslagen für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke, welche die Interessen aller Gemeindemitglieder oder einer großen Gruppe von Gemeindemitgliedern zu fördern geeignet sind, ganz oder teilweise von der Gesamtgemeinde getragen werden.

Ein solcher Beschluß muß durch vierzehn Tage mit dem Beisatze öffentlich kundgemacht werden, daß allfällige Einwendungen gegen denselben binnen dieser Frist bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Nach Ablauf dieser Frist ist unter Anschluß der etwa erhobenen Einwendungen die Genehmigung, bezw. die Entscheidung des Landesausschusses einzuholen.

Das Gesetz vom 28. März 1900, LGBl. Nr. 18, gab dem § 75 der Gemeindeordnung (S. 631 f. l. c.) folgende Fassung:

§ 75. Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

öffentlicher Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge, Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze, noch aus einer Gewerbeunternehmung fließenden Einkommens.

Durch das Gesetz vom 23. Juli 1904, LGBl. Nr. 76, wurden mehrere Bestimmungen der Gemeindeordnung geändert und eine neue, in wesentlichen Belangen von den bishin in Geltung gestandenen Wahlsystem abweichende Gemeindewahlordnung erlassen. Mehrere Bestimmungen dieser letzteren wurden jedoch wieder geändert durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

Der Eingang und der die Gemeindeordnung betreffende Teil des Gesetzes vom 23. Juli 1904, LGBl. Nr. 76, lautet:

Art. I. Die §§ 2, 3, 7, 8, 13, 14, 15, 17, 24, 32, 44, 78, 86 und 100 der Gemeindeordnung vom 31. März 1864, LGBl. Nr. 5, dann das Gesetz vom 16. April 1874, LGBl. Nr. 26[2]), sowie das Gesetz vom 21. Jänner 1882, LGBl. Nr. 23[3]) und das Gesetz vom 3. Juni 1892, LGBl. Nr. 31[4]), ferner die Gemeindewahlordnung vom 31. März 1864, LGBl. Nr. 5, sowie das Gesetz vom 19. November 1868, LGBl. Nr. 20[5]) und das Gesetz vom 15. Jänner 1882, LGBl. Nr. 17[6]), werden aufgehoben.

Art. II. Die §§ 2, 3, 7, 8, 13, 14, 15, 17, 20, 21, 24, 32, 44, 78,

---

[2]) Das Gesetz vom 16. April 1874, LGBl. Nr. 26, betraf die Errichtung von Verwaltungsgemeinden; sieh Band II, S. 677 ff. der 5. Auflage.

[3]) Das Gesetz vom 21. Jänner 1882, LGBl. Nr. 23, gab dem § 80 der Gemeindeordnung eine neue Fassung; sieh S. 650 l. c.

[4]) Das Gesetz vom 3. Juni 1892, LGBl. Nr. 31, gab den §§ 20 und 21 der Gemeindeordnung eine neue Fassung; sieh S. 502 und 503 l. c.

[5]) Das Gesetz vom 19. November 1868, LGBl. Nr. 20, gab dem § 38 der Gemeindewahlordnung eine neue Fassung; sieh S. 805 l. c.

[6]) Das Gesetz vom 15. Jänner 1882, LGBl. Nr. 17, gab dem § 24 der Gemeindewahlordnung eine neue Fassung; sieh S. 778 f. l. c.

80, 86, 100 und das VI. Hauptstück der Gemeindeordnung haben künftig zu lauten, wie folgt:

Vereinigung in eine Ortsgemeinde. § 2 (Band II, S. 461, der 5. Auflage). Zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich in eine Ortsgemeinde vereinigen, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt und der Landesausschuß hiezu die Bewilligung erteilt.

Eine Vereinigung von Gemeinden gegen deren Willen kann nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen.

Die besonderen Bestimmungen über Vereinigung von Gemeinden sind im VI. Hauptstücke der Gemeindeordnung enthalten.

Trennung von Ortsgemeinden. § 3 (S. 466 l. c.). Gemeinden, welche infolge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Ortsgemeinde vereinigt wurden, können durch ein Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§ 27 der Gemeindeordnung) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Das Landesgesetz, welches die Trennung verfügt, hat auch die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten auszusprechen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem eingangs erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Gemeinden aufgelöst werden.

Den ehemaligen, im ersten Absatze genannten Gemeinden und den sonstigen Gemeindeteilen, wenn ihre Einwohnerzahl 6000 Seelen übersteigt, kann über Beschluß des Gemeindeausschusses oder über Antrag der politischen Bezirksbehörde durch die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse eine separate Vertretung im Gemeindeausschusse nach Maßgabe der im VI. Hauptstücke der Gemeindeordnung enthaltenen Bestimmungen zu teil werden.

Heimatberechtigung. § 7 (S. 475 l. c.). Die Heimatverhältnisse sind durch die Gesetze vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, und vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, bestimmt.

Für die freiwillige, sowie die auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, erfolgende Aufnahme in den Heimatverband ist eine Gebühr zu entrichten, welche in die Kasse des Bezirksarmenfonds fließt. Die Höhe dieser Gebühr wird für die freiwillige Aufnahme durch den § 40, Punkt 4, des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53, bestimmt[7]); wenn dagegen ein Ausländer oder eine Person, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, in einer Gemeinde des Landes das Heimatrecht erlangt, so beträgt die Gebühr für diese Aufnahme 100 Kronen, welche Gebühr jedoch mit Bewilligung des Landesausschusses ermäßigt werden kann.

Bürger, Ehrenbürger. § 8 (S. 477 l. c.). Gemeindeangehörige, welche bisher das Bürgerrecht erhalten haben, oder es in der Folge durch Verleihung der Gemeinde erwerben, werden Bürger genannt.

---

[7]) Den § 40 des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53, betreffend die öffentliche Armenpflege in Österreich unter der Enns mit Ausschluß Wiens, sieh auf S. 285 f. des V. Bandes der 5. Auflage. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist auch der auf S. 661 f. des II. Bandes der 5. Auflage wiedergegebene § 82 der niederösterreichischen Gemeindeordnung geändert worden.

Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche um den Staat oder die Gemeinde sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteilen der Mitglieder des Gemeindeausschusses notwendig.

Vertretung der Gemeinde. § 13 (S. 487 l. c.). Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

Inwiefern in einzelnen Gemeinden auch ein Verwaltungsausschuß bestellt werden kann, bestimmt das VI. Hauptstück der Gemeindeordnung.

a) Gemeindeausschuß (Gemeindebeiräte), Ersatzmänner. § 14 (S. 489 l. c.). Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern aus neun Mitgliedern, in Gemeinden

von 500 bis 1.000 Einwohnern aus 12 Mitgliedern,
von 1.000 bis 2.000 Einwohnern aus 15 Mitgliedern,
von 2.000 bis 3.000 Einwohnern aus 18 Mitgliedern,
von 3.000 bis 4.000 Einwohnern aus 21 Mitgliedern,
von 4.000 bis 5.000 Einwohnern aus 24 Mitgliedern,
von 5.000 bis 6.000 Einwohnern aus 27 Mitgliedern,
von 6.000 bis 10.000 Einwohnern aus 30 Mitgliedern,
von 10.000 Einwohnern an aus 36 Mitgliedern.

Diese Mitglieder werden von den ersten drei Wahlkörpern gewählt.

Außerdem entsendet in den Gemeindeausschuß der vierte Wahlkörper, wenn derselbe überhaupt gebildet wird, in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern ein Mitglied, in Gemeinden

von 1.000 bis 3.000 Einwohnern 2 Mitglieder,
von 3.000 bis 4.000 Einwohnern 3 Mitglieder,
von 4.000 bis 6.000 Einwohnern 4 Mitglieder,
von 6.000 bis 10.000 Einwohnern 5 Mitglieder,
von 10.000 Einwohnern an 6 Mitglieder.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so besteht der Gemeindeausschuß nur aus acht Mitgliedern.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses führen den Titel „Gemeindebeiräte".

In den Gemeinden, auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[8]) bezieht, ist für je zwei einem Wahlkörper angehörige Ausschußmitglieder ein Ersatzmann, und für ein im Wahlkörper allfällig übrig bleibendes Ausschußmitglied ebenfalls ein Ersatzmann zur Vertretung ausgeschiedener Ausschußmitglieder zu bestellen.

Die in der Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung[8]) bezüglich der Ersatzmänner enthaltenen Bestimmungen haben nur für die im vorigen Absatze bezeichneten Gemeinden Geltung.

b) Gemeindevorstand. § 15 (S. 490 l. c.). Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) und mindestens zwei Gemeinderäten.

Wo die Geschäfte und Verhältnisse es notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen.

---

[8]) Berufen ist die neue, unten auf S. 490ff. wiedergegebene Gemeindewahlordnung.

Es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

Recht zum Eintritte in den Ausschuß ohne Wahl. § 17 (S. 494 l. c.). Jedes in der Gemeinde wahlberechtigte Gemeindemitglied, welches von der gesamten, in der Gemeinde vorgeschriebenen Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer wenigstens den fünften Teil entrichtet, hat, insofern es nicht nach den §§ 8 und 9 der Gemeindewahlordnung[8a]) von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist, das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglied desselben einzutreten. Solche Mitglieder werden in die im § 14 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet.

Alle zum Eintritt in den Ausschuß ohne Wahl berechtigten Personen können — die in der Gemeinde nicht wählbaren Personen müssen — sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und männlichen Geschlechtes sein, das 30. Lebensjahr vollstreckt haben und in dem politischen Bezirke, dem die Gemeinde zugewiesen ist, wohnen, und es darf ihm keiner der in den §§ 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Gemeindewahlordnung[8a]) aufgezählten Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der Bevollmächtigte kann nur ein Ausschußmitglied vertreten, auch darf er nicht zugleich für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

Dauer der Amtsführung. § 20 (S. 502 l. c.). Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden in der Regel auf sechs Jahre gewählt.

In den Gemeinden jedoch, auf welche sich der zweite Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[8a]) bezieht, hat in jedem der ersten drei Wahlkörper die Hälfte der Ausschußmitglieder nach drei Jahren auszuscheiden und wird durch Neugewählte ersetzt.

Der Austritt geschieht, wenn der ganze Gemeindeausschuß gewählt wurde, das erste Mal nach der Entscheidung des Loses.

Ist die Anzahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschußmitglieder nicht durch zwei teilbar, so ist diese Anzahl um ein Ausschußmitglied zu vermindern und es ist dann nur die Hälfte der so verminderten Anzahl auszulosen.

In der Folge treten immer nur diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden waren.

In den Gemeinden, auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[8a]) bezieht, ist die Neuwahl des ganzen Gemeindeausschusses, und zwar vor Ablauf des sechsten Jahres vom Gemeindevorstande auszuschreiben.

Wenn der Landesausschuß beschließt, daß in einer Gemeinde die im zweiten Abschnitte des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung enthaltenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind (3. Absatz des § 14 der Gemeindewahlordnung[8a]), oder wenn es sich bei Verfassung der Wählerlisten herausstellt, daß die Anwendung der erwähnten Bestimmungen nicht möglich ist (4. Absatz des § 14 der Gemeindewahlordnung[8]), so erlöschen die Mandate aller Gemeindeausschußmitglieder, und es ist der ganze Gemeindeausschuß neu zu wählen.

Die Wahl des Bürgermeisters, sowie der Gemeinderäte gilt in allen Ge-

[8a]) Berufen ist die neue, unten auf S. 490ff. wiedergegebene Gemeindewahlordnung.

meinden auf sechs Jahre, ausgenommen den Fall, daß ein Mitglied des Gemeindevorstandes früher aus dem Gemeindeausschusse ausscheidet.

Bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertreter bleiben Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstande; Ersatzwahlen und die Einberufung von Ersatzmännern für erledigte Stellen im Gemeindeausschusse. § 21 (S. 503 l. c.). Wird die Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderates erledigt, so hat der Gemeindeausschuß binnen 14 Tagen eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Wiederbesetzung einer Gemeindeausschußstelle, welche auf eine im § 20 nicht vorhergesehene Weise erledigt wird, hat in den im zweiten Abschnitte des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[8b]) bezeichneten größeren Gemeinden in der Regel erst dann stattzufinden, wenn in der betreffenden Gemeinde der Wahlkörper, welcher die erledigte Stelle zu besetzen hat, eine Ergänzungs-, bezw. Neuwahl nach § 20 vornimmt. In den Gemeinden jedoch, auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[8b]) bezieht, wird eine erledigte Ausschußstelle in der Regel vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode nicht besetzt, sondern es hat in einem solchen Falle der Bürgermeister jenen Ersatzmann in den Gemeindeausschuß einzuberufen, der in dem Wahlkörper, in welchem das abgängige Ausschußmitglied gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wenn aber der Gemeindeausschuß durch den Abgang von Ausschußmännern mehr als den vierten Teil seiner Mitglieder verliert, so sind die erledigten Stellen vor Eintritt des regelmäßigen Wahltermines, und zwar unverzüglich zu besetzen; in den Gemeinden jedoch, auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[8b]) bezieht, findet dies nur dann statt, wenn die abgängigen Ausschußmitglieder nicht mehr durch die Einberufung von Ersatzmännern ersetzt werden können.

Die Wahl eines Gemeindeausschußmitgliedes, welche nach dem vorhergehenden Absatze vorgenommen werden muß, ist auf Grundlage der letzten Wählerliste durchzuführen.

Jedes Ausschußmitglied, welches an die Stelle eines anderen Ausschußmitgliedes, dessen Mandatsdauer noch nicht abgelaufen ist, gewählt wurde, hat wieder zu der Zeit aus dem Ausschusse auszuscheiden, zu welcher dasjenige, an dessen Stelle es gewählt wurde, hätte austreten müssen.

Amtsverlust und Suspendierung. § 24 (S. 509 l. c.). Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung[8b]) ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert oder dessen nach § 17 erfolgten Eintritt in den Ausschuß unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer im § 4 der Gemeindewahlordnung[8b]) genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, so kann das betreffende Mitglied des Gemeindevorstandes, bezw. der Ausschuß- oder Ersatzmann, so lange das Strafverfahren oder das Konkursverfahren dauert, sein Amt nicht ausüben.

[8b]) Berufen ist die neue, unten auf S. 490ff. wiedergegebene Gemeindewahlordnung.

In allen diesen Fällen ist das betreffende Gemeindeausschußmitglied, bezw. der Ersatzmann auch nicht zu den Sitzungen des Gemeindeausschusses einzuladen.

d) Der Gemeindeanstalten und des Eigentumes einzelner Dorfschaften.[9]) § 32 (S. 522 l. c.). Die Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31[9]) der Gemeindeordnung gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, sowie auch für das besondere Eigentum einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften, insofern hierüber nicht ein besonderes Übereinkommen nach Maßgabe des VI. Hauptstückes der Gemeindeordnung besteht.

§ 44 (S. 544 l. c.). Wenn der Gegenstand der Beratung und Schlußfassung nicht allgemeine Interessen oder Leistungen sämtlicher Gemeindemitglieder, sondern nur die besonderen privatrechtlichen Interessen eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses oder solche seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft, so hat ein solches Mitglied abzutreten.

Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Gemeindeausschusses befangen, daß derselbe keinen gültigen Beschluß fassen kann, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

Gemeindeumlage für neue Unternehmungen. § 78 (S. 641 l. c.). Bei, wenn auch nur teilweise, auf Erwerb berechneten Unternehmungen der Gemeinde, welche nicht in die ordentliche Gebarung des Gemeindehaushaltes fallen, hat der Gemeindeausschuß vor allem einen Beschluß darüber zu fassen, auf welche Weise die Auslagen, welche die Gemeinde aus Anlaß der betreffenden Unternehmung voraussichtlich bestreiten muß, bedeckt werden sollen.

Sollte diese Bedeckung durch Aufnahme eines Darlehens oder durch Einhebung einer neuen Umlage oder durch Erhöhung der bisher eingehobenen Umlagen stattfinden, so ist die Zustimmung von zwei Dritteilen der Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die Genehmigung des Landesausschusses zu der Unternehmung notwendig. Der Landesausschuß kann verlangen, daß der die Unternehmung betreffende Gemeindeausschußbeschluß durch 14 Tage in der Gemeinde von dem Gemeindevorstande öffentlich kundgemacht werde, und daß die innerhalb der Kundmachungsfrist eingebrachten Einwendungen dem Landesausschusse vorgelegt werden, über welche Einwendungen der Landesausschuß nach freiem Ermessen entscheidet.

Der Landesausschuß kann ferner verlangen, daß eine Abstimmung aller Personen, welche in der Gemeinde wahlberechtigt sind und eine direkte Steuer, welche nach dem Gesetze von einer Gemeindeumlage getroffen werden kann, entrichten, vom Gemeindevorstande vorgenommen werde, und daß mindestens zwei Drittel dieser Stimmberechtigten, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern, die nach dem Gesetze von einer Gemeindeumlage getroffen werden können, entrichten, sich für die Unternehmung erklären.

Eine solche Abstimmung ist auch einzuleiten, wenn ein Viertel der obenerwähnten stimmberechtigten Personen sie verlangt.

---

[9]) Die §§ 29, 30, 31 und 32 handeln vom Wirkungskreise des Gemeindeausschusses und haben Aufschriften, die in der 5. Auflage weggelassen wurden, um nicht die Übersichtlichkeit der Kompilation zu beeinträchtigen. Diese Aufschriften lauten: für § 29 (Wirkungskreis des Gemeindeausschusses) bezüglich a) des Gemeindehaushaltes, für § 30: b) des Hilfspersonales, für § 31: c) der Bestellung von Personen zur Unterstützung des Gemeindevorstehers in einzelnen Teilen der Gemeinde, und für § 32 die oben angegebene, von der Novelle rezipierte. Den Text der §§ 29, 30 und 31 sieh auf S. 517 f. und 520 f. l. c.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein oder auf Verlangen von wenigstens zehn stimmberechtigten Personen mittels Stimmzettels, welcher auch die dem Abstimmenden für das laufende Jahr vorgeschriebenen direkten Steuern und deren Höhe bezeichnen muß.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeindewahlordnung enthaltenen Vorschriften.

Bewilligung höherer Zuschläge. § 80 (S. 650 l. c.). Die Einhebung von Zuschlägen, welche 30% der direkten Steuern oder 15% der Verzehrungssteuer übersteigen, ist an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden, der dieselbe, wenn die Zuschläge 60% der direkten Steuern oder 30% der Verzehrungssteuer übersteigen, nur mit Zustimmung der Statthalterei erteilen kann.

Wird ein solches Gesuch abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines Landesgesetzes vorzulegen.

Zuschläge, welche 100% der direkten Steuern oder 50% der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden.

Eigentum zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften. § 86 (S. 669 l. c.). Bei Verwaltung des Eigentumes einzelner zur Ortsgemeinde gehöriger Katastralgemeinden und Dorfschaften kommen die in diesem und im VI. Hauptstücke aufgestellten Grundsätze in Anwendung.

VI. Hauptstück. Von der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Ortsgemeinde und der eventuellen Schaffung besonderer Vertretungen der vereinigten Gemeinden (S. 677 ff. l. c.). § 88 a. Einer freiwilligen Vereinigung von Gemeinden (§ 2) muß ein vollständiges Übereinkommen über das Eigentum, den Besitz, die Verwaltung und den Genuß des den einzelnen Gemeinden vor ihrer Vereinigung gehörigen besonderen Vermögens, sowie ihrer besonderen Fonds und Anstalten, dann über die Vertretung der zu vereinigenden Gemeinden im Gemeindeausschusse der neuen Gesamtgemeinde vorausgehen.

Das Übereinkommen kann:

1. Das Eigentum, den Besitz und den Genuß des den einzelnen Gemeinden vor ihrer Vereinigung gehörigen besonderen Vermögens, sowie ihrer besonderen Fonds und Anstalten den betreffenden Teilen der neuen Gesamtgemeinde vorbehalten;

2. die Aufteilung der Anzahl von Ausschußmitgliedern, welche auf die neue Gesamtgemeinde in den ersten drei Wahlkörpern entfällt, auf die den einzelnen zu vereinigenden Gemeinden entsprechenden Teile der neuen Gesamtgemeinde ausbedingen.

§ 88 b. Wird der im § 88 a, Punkt 1, bezeichnete Vorbehalt gemacht, so ist im Übereinkommen außerdem festzusetzen, ob die Verwaltung des besonderen Vermögens, sowie der besonderen Fonds und Anstalten aller oder einzelner Gemeindeteile durch die Vertretung der neuen Gesamtgemeinde zu besorgen sei oder nicht.

Wird die Besorgung der besonderen Vermögensverwaltung nicht der Gemeindevertretung überwiesen, so wählen die nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung Wahlberechtigten des betreffenden Gemeindeteiles, welche nach dem Gesetze zur Zahlung einer Umlage auf die direkten Steuern an die Gemeinde verpflichtet werden können, ohne Bildung von Wahlkörpern zusammen einen Verwaltungsausschuß mit sechsjähriger Mandatsdauer, wobei die Bestim-

mungen des I. Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[10]) analoge Anwendung finden.

Der Verwaltungsausschuß besteht in Gemeindeteilen mit weniger als 200 Wahlberechtigten aus 3, in solchen mit weniger als 500 Wahlberechtigten aus 6, in solchen mit 500 oder mehr Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann, auf welche Wahl die Bestimmungen des II. Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[10]) analoge Anwendung finden.

Kommt im Verwaltungsausschusse eine Stelle zur Erledigung, so ist dieselbe binnen Monatsfrist durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Dieser Ersatzwahl sind neue Wählerlisten nur dann zu Grunde zu legen, wenn seit der letzten Wahl mehr als ein Jahr verstrichen ist. Hinsichtlich der Bezüge, dann des Amtsverlustes und der Suspendierung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 24 der Gemeindeordnung.[11])

§ 88 c. Dem Verwaltungsausschusse und dessen Obmanne kommen bezüglich des Eigentumes des Gemeindeteiles die nämlichen Rechte und Verpflichtungen zu, welche dem Gemeindeausschusse und dem Bürgermeister bezüglich des Eigentumes der Ortsgemeinde zukommen (IV. und V. Hauptstück der Gemeindeordnung[12]).

Der Verwaltungsausschuß kann für den betreffenden Ortsteil (§ 88 b, zweiter Absatz) Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer umlegen, jedoch erst dann, wenn die Höhe der in der ganzen Ortsgemeinde umzulegenden Zuschlagsprozente festgestellt ist und nur insoweit, als die Summe der vom Gemeindeausschusse für die ganze Ortsgemeinde und vom Verwaltungsausschusse für den betreffenden Ortsteil umgelegten Zuschlagsprozente 30% der direkten Steuern oder 15% der Verzehrungssteuer nicht übersteigt.

Für höhere Umlagen hat der Verwaltungsausschuß im Sinne des § 80[13]) die höhere Genehmigung zu erwirken.

Bezüglich der Beschlüsse über vorstehende Zuschläge haben die Bestimmungen des § 83[14]) der Gemeindeordnung zu gelten.

Die Nutzungen des besonderen Eigentumes des Gemeindeteiles kommen diesem selbst zu gute, sowie ihm die Kosten für Zwecke, die sein ausschließliches Interesse betreffen, zur Last fallen (§§ 70, 71, 76, 77 der Gemeindewahlordnung.[15])

Dies darf jedoch die Konkurrenzpflicht des Gemeindeteiles gegen die Ortsgemeinde in Angelegenheiten von gemeinschaftlichem Interesse nicht beirren.

§ 88 d. Zur Versehung der Geschäfte kann sich der Verwaltungsausschuß des Amtspersonales der Ortsgemeinde bedienen, sofern im Übereinkommen, betreffend die Vereinigung zu einer Ortsgemeinde, nicht etwas anderes bestimmt wurde. Ebenso kann unter der bezeichneten Voraussetzung der Bürgermeister in Geschäften der Ortsgemeinde die Unterstützung des Obmannes des Verwaltungs-

---

[10]) Berufen ist die neue, unten auf S. 490ff. wiedergegebene Gemeindewahlordnung.

[11]) Den § 23 der Gemeindeordnung sieh auf S. 507 des II. Bandes der 5. Auflage, den § 24 in seiner jetzt gültigen Fassung oben auf S. 483f.

[12]) Band II, S. 511ff. und 570ff. der 5. Auflage. Die betreffenden Bestimmungen sind teilweise geändert durch die hier behandelten Novellen.

[13]) Den § 80 der Gemeindeordnung in seiner jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 485.

[14]) Den § 83 der Gemeindeordnung sieh auf S. 665 des II. Bandes der 5. Auflage.

[15]) Die §§ 70, 71, 76 und 77 der Gemeindeordnung sieh auf S. 613, 614 und 638 l. c.

ausschusses innerhalb der Grenzen des betreffenden Gemeindeteiles als eines Ortsbesorgers in Anspruch nehmen (§ 31 der Gemeindeordnung[16]).

§ 88 e. Der Vorsteher der Ortsgemeinde hat das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsausschusses beizuwohnen oder hiezu ein Mitglied der Gemeindevertretung oder einen Gemeindebeamten zu delegieren. Zu diesem Zwecke hat ihn der Obmann des Verwaltungsausschusses rechtzeitig von dem Orte, Tage und der Stunde der Sitzung zu verständigen. In jedem Falle hat der Obmann die Pflicht, die vom Verwaltungsausschusse gefaßten Beschlüsse innerhalb acht Tagen dem Bürgermeister mitzuteilen, welch letzterer die Ausführung eines Beschlusses, den er den bestehenden Gesetzen widerstreitend oder der Gemeinde nachteilig erachtet, zu sistieren und sofort hierüber die Entscheidung des Landesausschusses einzuholen hat.

Ein Beschluß des Verwaltungsausschusses darf nicht zur Ausführung kommen, solange er nicht mindestens seit acht Tagen dem Bürgermeister zur Kenntnis gebracht ist oder dieser erklärt hat, daß er von dem Sistierungsrechte keinen Gebrauch mache.

§ 88 f. Hinsichtlich der sonstigen Aufsicht über den Verwaltungsausschuß gelten die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gemeindeordnung[17]), insoweit sie auf denselben anwendbar sind.

§ 88 g. Wird der im § 88 a, Punkt 2, bezeichnete Vorbehalt gemacht, so bestimmt die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse, in welcher Art die Aufteilung der Anzahl der Ausschußmitglieder der Gesamtgemeinde auf die einzelnen Gemeindeteile zu erfolgen hat. Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Anzahl der im ersten, zweiten und dritten Wahlkörper zu wählenden Ausschußmitglieder ist unter die zur selbständigen Wahl berufenen Gemeindeteile nach dem Verhältnisse des Gesamtbetrages der direkten Steuerjahresschuldigkeit der ganzen Ortsgemeinde, welche nach dem Gesetze von einer Gemeindeumlage getroffen werden kann, zu der Summe der diesbezüglichen Steuerjahresschuldigkeiten der Wahlberechtigten der einzelnen Gemeindeteile zu verteilen. Bruchteile unter $^1/_2$ sind nicht zu berücksichtigen, Bruchteile von $^1/_2$ oder darüber als ein Ganzes anzurechnen. In jedem Falle hat jedoch jeder Gemeindeteil in den ersten drei Wahlkörpern mindestens drei Ausschußmitglieder, das ist mindestens je eines für jeden Wahlkörper, zu wählen.

Betrifft die Aufteilung der Ausschußstellen eine der Gemeinden, auf welche sich der zweite Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung[18]) bezieht, so hat die Statthalterei auf die Bestimmungen des § 20[19]) Rücksicht zu nehmen und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse Verfügungen zu treffen, welche die Ausscheidung der Ausschußmitglieder aus dem Gemeindeausschusse von drei zu drei Jahren in den einzelnen Gemeindeteilen regeln.

§ 88 h. Die Wählerlisten für den ersten, zweiten und dritten Wahlkörper (§ 31 der Gemeindewahlordnung[20]) sind bei Wahlen, welche unter dem im § 88 a, Punkt 2, bezeichneten Vorbehalte durchzuführen sind, für die einzelnen Gemeindeteile und deren Wahlkörper gesondert zu verfassen und aufzulegen.

[16]) Den § 31 der Gemeindeordnung sieh auf S. 520 f. des II. Bandes der 5. Auflage.

[17]) S. 682 ff. l. c. Der zum VII. Hauptstücke gehörige § 100 in seiner jetzt gültigen Fassung folgt unten auf S. 490.

[18]) Berufen ist die neue, unten auf S. 490 ff. wiedergegebene Gemeindewahlordnung.

[19]) Den § 20 der Gemeindeordnung in der jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 482 f.

[20]) Berufen ist die neue, unten auf S. 490 ff. wiedergegebene Gemeindewahlordnung.

In der Kundmachung der vorzunehmenden Wahl (§ 34 der Gemeindewahlordnung[20a]) ist auf die erfolgte Aufteilung der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter, sowie darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, daß die Wahlhandlung (I. Hauptstück, IV. Teil der Gemeindewahlordnung[20a]) für jeden Gemeindeteil gesondert, im ersten, zweiten und dritten Wahlkörper jedoch bei Wahlen in mehreren oder allen Gemeindeteilen für jeden Wahlkörper gleichzeitig durchzuführen ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in einem Gemeindeteile ausüben, und zwar in dem Gemeindeteile, in welchem er wohnt, und wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, in jenem Gemeindeteile, in welchem er den größeren Teil der für seine Einreihung in einem Wahlkörper maßgebenden Steuern entrichtet; es werden jedoch jedem Wahlberechtigten bei seiner Einreihung in einen Wahlkörper sämtliche von ihm im gesamten Gemeindegebiete entrichteten Steuern, insoweit dieselben nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung[20a]) für die Einreihung in den betreffenden Wahlkörper maßgebend sind, angerechnet.

Jeder in einem der ersten drei Wahlkörper Wahlberechtigte kann zwar aus allen wählbaren Personen ohne Unterschied des Wahlkörpers (§ 37, dritter Absatz, der Gemeindewahlordnung[20a]), jedoch nur aus solchen Personen wählen, welche in dem betreffenden Gemeindeteile wahlberechtigt sind.

§ 88 i. Die von den Gemeindeausschüssen über die freiwillige Vereinigung gefaßten Beschlüsse sind in den betreffenden Gemeinden durch öffentlichen Anschlag und auf sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Ferner ist eine die getroffenen Vereinbarungen vollständig enthaltende Darstellung durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und ist auch dies in vorbezeichneter Weise kundzutun.

In der Kundmachung ist aufmerksam zu machen, daß es den in der Gemeinde wahlberechtigten Personen freistehe, innerhalb einer Präklusivfrist von 30 Tagen ihre allfälligen Einwendungen bei der politischen Bezirksbehörde geltend zu machen.

Die von den in der Gemeinde wahlberechtigten Personen abgegebenen Erklärungen sind bei der weiteren Behandlung des Einschreitens um die nach § 2 der Gemeindeordnung erforderliche Bewilligung der freiwilligen Vereinigung in Erwägung zu ziehen.

§ 88 k. Der Landesausschuß bestimmt im Einverständnisse mit der Statthalterei den Zeitpunkt, zu welchem die freiwillige Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in eine Ortsgemeinde in Kraft zu treten hat. In der Regel soll dieser Zeitpunkt mit dem Beginne eines Verwaltungsjahres (§ 65 der Gemeindeordnung[21]) zusammenfallen.

Der Landesausschuß, dann — hinsichtlich der notwendigen Wahlen — die politische Bezirksbehörde wachen darüber, daß alle Vorbereitungen derart rechtzeitig und gesetzmäßig getroffen werden, daß mit dem festgesetzten Zeitpunkte die Vertretung der neuen Gesamtgemeinde, bezw. die für einzelne Gemeindeteile, zu bildenden Verwaltungsausschüsse ihre Wirksamkeit beginnen können.

§ 88 l. In der Regel ist im Falle der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in eine Ortsgemeinde die ganze Vertretung der neuen Gesamtgemeinde neu zu wählen. In diesem Falle haben die Vertretungen der bisherigen Orts-

---

[20a]) Berufen ist die neue, unten auf S. 490ff. wiedergegebene Gemeindewahlordnung.
[21]) Den § 65 der Gemeindeordnung sieh auf S. 597 des II. Bandes der 5. Auflage.

gemeinden mit dem nach § 88 k festgesetzten Zeitpunkte ihre Amtstätigkeit einzustellen und hat die Vertretung der neuen Gesamtgemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte ihre Wirksamkeit aufzunehmen.

§ 89 a. Wird von einer Ortsgemeinde oder von einem Drittel der in der Gemeinde wahlberechtigten Personen oder von der politischen Behörde oder vom Landesausschusse die Vereinigung der Gemeinde mit einer anderen Ortsgemeinde in Anregung gebracht, so sind zunächst von der politischen Bezirksbehörde unter Mitwirkung der beteiligten Gemeinden alle für die Frage der Vereinigung maßgebenden Verhältnisse sorgfältig zu erheben und übersichtlich darzustellen.

In dieser Beziehung ist insbesondere für jede der in Frage kommenden Gemeinden festzustellen:

Bevölkerungszahl, Wählerzahl für den Gemeindeausschuß, den Landtag und den Reichsrat, Umfang des Gemeindegebietes, Häuserzahl, Steuerverhältnisse, Höhe der Gemeindezuschläge in den letzten drei Jahren, Vermögen, Einkommen und Ausgaben der Gemeinde in den letzten drei Jahren, größere Investitionen, welche in nächster Zukunft nötig sind, Kirchen- und Schulverhältnisse, Straßen- und Verkehrsverhältnisse, Bau- und Sanitätsverhältnisse, Armenversorgung, Handhabung der Orts- und Feuerpolizei.

Nach Abschluß der Vorerhebungen ist das gesammelte Materiale einem Komitee, in welches jede der beteiligten Gemeinden fünf Delegierte zu wählen hat, zur Beratung und eingehenden Erörterung aller für oder gegen die Vereinigung sprechenden Verhältnisse zu überweisen.

Die Beratungen des Komitees erfolgen unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde und ist es dem Landesausschusse anheimzustellen, an den Beratungen durch einen Delegierten teilzunehmen.

Über die Beratungen des Komitees und der Delegierten sind Protokolle aufzunehmen und ist das Ergebnis der Beratungen den beteiligten Ortsgemeinden zur definitiven Beschlußfassung mitzuteilen.

Beschließen die beteiligten Gemeinden die freiwillige Vereinigung, so ist weiters nach § 88 i vorzugehen.

Wird eine Übereinstimmung der Gemeinden wegen freiwilliger Vereinigung nicht erzielt, so sind die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden in jeder derselben durch öffentlichen Anschlag und auf sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen und sind die in der Gemeinde wahlberechtigten Personen in der Kundmachung aufzufordern, binnen einer Präklusivfrist von 30 Tagen nach Einsichtnahme in die bei der politischen Bezirksbehörde öffentlich aufzulegenden Beratungsmaterialien und Protokolle des Komitees zu der angeregten Frage Stellung zu nehmen und ihre Erklärungen bei der politischen Bezirksbehörde abzugeben.

Das gesamte Beratungsmateriale samt den eventuellen Erklärungen der in der Gemeinde wahlberechtigten Personen ist von der politischen Bezirksbehörde dem Landesausschusse zu übermitteln, welcher die Verhandlung nach Einvernehmen der Statthalterei dem Landtage mit einem Antrage vorzulegen hat.

§ 89 b. Die in den §§ 2[22]), 88 b, c, d, e und f, dann i, k und l, sowie 89 a enthaltenen Bestimmungen können auch für die bestehenden Katastralgemeinden und Dorfschaften (§ 32[23]) angewendet werden, wenn diese Katastralgemeinden und Dorfschaften ein besonderes Vermögen besitzen.

Ein Beschluß des Landtages ist in diesen Fällen dann einzuholen, wenn

[22]) Den § 2 der Gemeindeordnung in der jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 480.
[23]) Den § 32 der Gemeindeordnung in der jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 484.

der Gemeindeausschuß mit der Anwendung dieser Bestimmungen nicht einverstanden ist.

Auflösung. § 100. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Rekurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen drei Monaten nach der Auflösung müssen die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufgelegt werden (§ 31 der Gemeindewahlordnung[24]).

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die **Gemeindewahlordnung** für Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute lautet nach dem Gesetze vom 23. Juni 1904, LGBl. Nr. 76, mit den durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70, am Texte vorgenommenen Änderungen wie folgt[25]):

Erstes Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

Erster Teil. Von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit.

1. Abschnitt. Aktives Wahlrecht.

Wahlberechtigung. § 1. Wahlberechtigt sind diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die in den §§ 15, 16, 17, 18 und 19, bezw. in den §§ 22, 24, 25, 26 und 30 behufs Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper vorgeschriebenen besonderen Eigenschaften besitzen.

Doch sind auch der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, sowie die übrigen inländischen Stiftungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und Gesellschaften wahlberechtigt, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer vorgeschrieben wird, und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben.

Ausnahmen. § 2. Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ebenso diejenigen, welche eine dauernde Armenversorgung genießen oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben.

Ausnahmen bei Militärpersonen. § 3. Aktiv dienende Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangsklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem aktiven Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-)Personen einschließlich der zeitlich Beurlaubten — insofern dieselben nicht zu den im § 17 der Gemeindeordnung[26]) erwähnten Gemeindemitgliedern gehören — sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

[24]) Berufen ist die neue, unmittelbar folgende Gemeindewahlordnung.

[25]) Die Gemeindewahlordnung wird im Texte des Gesetzes eingeleitet durch Art. III, welcher lautet: Die Gemeindewahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute hat künftig zu lauten wie folgt

[26]) Den § 17 der Gemeindeordnung in seiner jetzt gültigen Fassung sieh oben S. 482.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen. § 4. Solange das Strafgesetz keine anderen Bestimmungen trifft, sind vom Wahlrechte ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert,

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung an einer dieser Übertretungen oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78, bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurteilt worden sind, jedoch nur so lange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, Absatz 2 und 4, ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze des zitierten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert.[27])

Ausschließung aus anderen Gründen. § 5. Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

a) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, solange das Konkursverfahren dauert,

b) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Ausübung des Wahlrechtes. § 6. Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur eine Stimme. Dieselben haben Einen aus ihrer Mitte zu bevollmächtigen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Eine in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin hat ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten auszuüben, und es hat der Ehegatte, wenn er selbst wahlberechtigt ist, nur eine Stimme abzugeben (erster Absatz des § 12), doch hat die Gattin eines Mannes, welcher zur Ausübung der Wahl nicht berechtigt ist, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben.

Militärpersonen (§ 3), welche zu den im § 17 der Gemeindeordnung[28]) erwähnten Gemeindemitgliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, die Stiftungen und Anstalten werden bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person, andere Korporationen, Vereine und Gesellschaften durch diejenigen Personen vertreten, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zur Vertretung der erwähnten juristischen Personen nach außen berufen sind. Sind jedoch mehrere Personen berechtigt, die Korporation, den Verein oder die Gesellschaft nach außen zu vertreten, so haben dieselben Einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Die nach dem zweiten, dritten, vierten und fünften Absatze zur Ausübung des Wahlrechtes bestimmten Personen können nur dann die Stimme abgeben, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und wenn ihnen keiner der in den §§ 2, 3, 4 und 5 angeführten Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegensteht.

---

[27]) Vgl. bezüglich der in diesem Absatze zitierten Reichsgesetze vom Jahre 1867, 1881 und 1883 oben auf S. 21 f. die Fußnoten 7 und 8.

[28]) Den § 17 der Gemeindeordnung in seiner jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 482.

2. Abschnitt. Passives Wahlrecht.

Von der Wählbarkeit. § 7. Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde wohnen und wahlberechtigt sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

Von dem Erfordernisse des Wohnortes, sowie auch von dem Erfordernisse des erwähnten Alters ist abzusehen, wenn in der Gemeinde nicht wenigstens zwei Mal so viele Personen, welche den soeben erwähnten Erfordernissen entsprechen und auch sonst wählbar sind, sich befinden, als Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Ausnahmen. § 8. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 2 und 3 bezeichneten Personen:

1. Die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde;
2. die zur Besorgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden;
3. diejenigen, welche in einem Gesindeverbande stehen oder wie Taglöhner einen selbständigen Erwerb nicht haben;
4. diejenigen, welche rücksichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

Ausschließungsgründe. § 9. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 4 und 5 Bezeichneten noch jene Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre, vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses an gerechnet.

Zweiter Teil. Von der Vorbereitung der Wahl.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Wählerlisten. § 10. Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses sind vom Bürgermeister Wählerlisten unter Beobachtung der in diesem und im zweiten, bezw. dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen anzufertigen, und zwar ist für jeden Wahlkörper eine besondere Liste zu verfassen.

In diesen Listen ist bei jedem Wahlberechtigten die für seine Einreihung in einen Wahlkörper maßgebende Steuersumme anzugeben.

Bildung von Wahlkörpern. § 11. In den größeren Gemeinden, auf welche sich der zweite Abschnitt des zweiten Teiles dieses Hauptstückes bezieht, sind vier Wahlkörper zu bilden.

In den Gemeinden dagegen, in welchen die im dritten Abschnitte des zweiten Teiles dieses Hauptstückes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sind nur, wenn die im § 30 festgesetzten Bedingungen eintreten, vier, sonst nur drei und ausnahmsweise (§ 29) zwei Wahlkörper zu bilden.

Die in die Liste des ersten Wahlkörpers aufgenommenen Personen bilden den ersten, die in die Liste des zweiten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den zweiten, die in die Liste des dritten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den dritten und die in die Liste des vierten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den vierten Wahlkörper.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Einreihung der Wahlberechtigten in die ersten drei Wahlkörper. § 12. Wenn ein Ehegatte auch für seine Gattin das Wahlrecht auszuüben hat, (§ 6, dritter Absatz), so

wird behufs Einreihung desselben in die ersten drei Wahlkörper die von seiner Gattin in der Gemeinde entrichtete Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer der vom Ehegatten entrichteten Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer zugerechnet.

Die für eine im vierten Absatz des § 6 bezeichnete Militärperson oder für eine der im fünften Absatze des § 6 genannten juristischen Personen abgegebene Stimme hat, wenn sie von einem Wahlberechtigten abgegeben wird, auf die Einreihung dieses Wahlberechtigten in die Wahlkörper keinen Einfluß; dies gilt auch für denjenigen Mitbesitzer an einer unbeweglichen Sache, welcher nicht bloß von dem Mitbesitze, sondern auch aus einem anderen Grunde eine für die Einreihung in die Wahlkörper maßgebende Steuer entrichtet oder ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung das Wahlrecht ausüben kann, und, falls nur zwei Mitbesitzer vorhanden sind, mit der anderen mitbesitzenden Person nicht verheiratet ist.

Die bereits in den ersten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten dürfen nicht in den zweiten und auch nicht in den dritten Wahlkörper und die in dem zweiten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten nicht in den dritten Wahlkörper eingereiht werden.

Wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Eigenschaften besitzt, auf Grund welcher sie in einen Wahlkörper eingereiht werden kann, so ist dieselbe doch nur einmal in den betreffenden Wahlkörper aufzunehmen.

Wenn für die Einreihung eines Wahlberechtigten in einen Wahlkörper nicht die Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer, sondern andere direkte Steuern maßgebend sind, so werden auch diese zusammengerechnet und die Summe dieser den Wahlberechtigten vorgeschriebenen Steuern begründet die Einreihung des Wahlberechtigten in einen Wahlkörper.

Verteilung der Ausschußmandate auf die ersten drei Wahlkörper. § 13. Die Anzahl von Ausschußmännern, welche nach § 14 der Gemeindeordnung[29]) von dem ersten, zweiten und dritten Wahlkörper zu wählen sind, wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Teilen verteilt.

2. Abschnitt. Einreihung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in größeren Gemeinden.

Die Art und Weise, wie die Wählerlisten zu verfassen sind. § 14. In folgenden Gemeinden sind die Wählerlisten nach den in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zu verfassen:

St. Ägyd am Neuwalde, Amstetten, Atzgersdorf, Baden, Berndorf, Bruck an der Leitha, Brunn am Gebirge, Ebenfurth, Ebergassing, Eggenburg, Lang-Enzersdorf, Feldsberg, Felixdorf, Markt Fischamend, Floridsdorf, Gainfarn, Gaming, Gloggnitz, Gmünd, Gramat-Neusiedl, Guntramsdorf, Markt Haag, Hainburg, Hainfeld, Groß-Haugsdorf, Herzogenburg, Himberg, Hohenau, Ober-Hollabrunn, Horn, Inzersdorf bei Wien, Groß-Jedlersdorf, Kirchberg an der Pielach, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Laa an der Thaya, Langenlois, Leobersdorf, Liesing, Lilienfeld, Mauer bei Wien, Melk, Mistelbach (Stadt), Mödling, Wiener-Neudorf, Neunkirchen am Steinfelde, Perchtoldsdorf, St. Pölten, Pottendorf, Pottenstein, Poysdorf, Puchberg am Schneeberge, Purkersdorf, Reichenau an der Südbahn, Schrems, Schwechat, Groß-Siegharts, Stein an der Donau, Stockerau, Unter-Themenau, Traiskirchen, Traismauer, Trumau, Türnitz, Tulln, St. Veit an der Gölsen, St. Veit an der Triesting, Vösendorf, Vöslau, Waidhofen an der Thaya, Weikersdorf bei Baden, Weitra, Wilhelmsburg, Ybbs, Zistersdorf, Zwettl (Stadt).

---

[29]) Den § 14 der Gemeindeordnung in seiner jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 481.

Dem Landesausschusse steht das Recht zu, nach erfolgter Zustimmung der Statthalterei noch weitere Gemeinden zu bestimmen, in welchen die Wahlkörper nach den in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zu bilden sind.

Auch ist der Landesausschuß berechtigt, nach erfolgter Zustimmung der Statthalterei anzuordnen, daß in einzelnen Gemeinden, in welchen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen angewendet werden, diese Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

Die erwähnten Bestimmungen sind in einer der in diesem Paragraphen bezeichneten Gemeinden auch für den Fall nicht anzuwenden, daß ein Wahlkörper nicht aus wenigstens zwei Mal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschußmänner zu wählen hat; diese Bestimmungen gelangen jedoch wieder zur Anwendung, wenn bei einer späteren Verfassung der Wählerlisten festgestellt wird, daß das erwähnte Hindernis nicht mehr vorhanden ist.

Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten. § 15. Wenn eine Gemeinde zu den im § 14 bezeichneten Gemeinden gehört, hat der Bürgermeister zunächst ein Verzeichnis derjenigen physischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes und juristischen Personen (zweiter Absatz des § 1) zu verfassen, welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer oder mehrere dieser Steuern vorgeschrieben werden, und welche den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Diese Wahlberechtigten sind nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde seit einem Jahre vorgeschriebenen Schuldigkeit an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer in absteigender Ordnung aneinanderzureihen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsadresse ersichtlich gemacht werden müssen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen.

Die Anzahl der in das Verzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten ist durch zwölf zu teilen; diese Anzahl, sowie die Höhe des Zwölftels und der nach der Zwölfteilung übrigbleibende Rest ist am Schlusse des Verzeichnisses anzumerken.

In das Verzeichnis sind alle Personen aufzunehmen, und bei der Zwölfteilung zu berücksichtigen, welche den in diesem Paragraphen erwähnten Bedingungen entsprechen, wenn auch deren wirkliche Einreihung in den zweiten oder dritten Wahlkörper auf Grund des § 17, Punkt 1, bezw. des § 18, Punkt 1, nicht stattfinden kann, weil sie in einen höheren Wahlkörper eingereiht worden sind (§ 12, dritter Absatz).

Auch jene Personen, welchen gemäß § 17 der Gemeindeordnung[30]) das Recht zusteht, ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglied desselben einzutreten, sind in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufzunehmen.[31])

Liste des ersten Wahlkörpers. § 16. In die Liste des ersten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Die in dem im § 15 erwähnten Verzeichnisse zuerst angeführten drei Zwölftel der in diesem Verzeichnisse enthaltenen Wahlberechtigten;

---

[30]) Den § 17 der Gemeindeordnung in seiner jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 482.

[31]) Der § 15 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

a) die Ehrenbürger;

b) die Pfarrer und höheren Geistlichen aller staatlich anerkannten christlichen Konfessionen und die Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinden;

c) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Niederösterreich, der öffentlichen Fonds, die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten — alle diese, insoferne sie in Rangs- oder Dienstklassen eingeteilt sind und einer Rangs- oder Dienstklasse angehören, welche der IX. oder einer höheren Rangsklasse der Zivilstaatsbeamten entspricht; dann die k. k. Oberpostmeister[32]);

d) die an den in der Gemeinde bestehenden Lehranstalten mit Hochschulcharakter angestellten Direktoren und Professoren und die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Lehranstalten angestellten Direktoren;

3. diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens bereits für ein Jahr an direkten Steuern, welche nicht zu den im § 15 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 200 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des zweiten Wahlkörpers. § 17. In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Diejenigen vier Zwölftel der in dem im § 15 erwähnten Verzeichnisse enthaltenen Wahlberechtigten, welche in diesem Verzeichnisse unmittelbar auf die ersten drei Zwölftel (§ 16, Punkt 1) folgen;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

a) die Bürger;

b) die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, welche nicht bereits im ersten Wahlkörper vorkommen (§ 12, dritter Absatz);

c) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Niederösterreich, der öffentlichen Fonds, die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten — alle diese, insoferne sie in Rangs- oder Dienstklassen eingeteilt sind und insoweit sie nicht bereits im ersten

---

[32]) Die lit. c des Punktes 2 des § 16 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

Wahlkörper vorkommen (§ 12, dritter Absatz); dann die dekretmäßig bestellten k. k. Postmeister[33]);

d) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität oder an einer inländischen technischen Hochschule erlangt haben, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder Anstalt approbierten Patrone und Magister der Chirurgie, dann die Magister der Pharmazie, dann diejenigen Landwirte, Forstwirte und Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschule die Diplomsprüfungen bestanden haben, ferner Bergbau- und Hütteningenieure, welche an einer inländischen Bergakademie als ordentliche Hörer sämtliche zur Erprobung der erlangten Fachbildung vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, schließlich die behördlich autorisierten Privattechniker — alle diese Personen jedoch nur, insoweit sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind;

e) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen, soweit diese Lehrpersonen nicht nach § 18, Punkt 2, in den dritten Wahlkörper aufzunehmen sind, ferner die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Lehranstalten angestellten Professoren und wirklichen Lehrer, welche nicht bereits als Staats- oder Landesbeamte der IX. oder einer höheren Rangsklasse in den ersten Wahlkörper eingereiht worden sind (§ 12, dritter Absatz)[33]);

3. diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens bereits für ein Jahr an direkten Steuern, welche nicht zu den im § 15 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 100 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des dritten Wahlkörpers. § 18. In die Liste des dritten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Die in dem im § 15 erwähnten Verzeichnisse zuletzt angeführten fünf Zwölftel und der nach der Zwölfteilung übrigbleibende Rest der in das Verzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

a) Die definitiv angestellten Lehrer II. Klasse der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volksschulen;

b) die definitiv angestellten Lehrer II. Klasse und Unterlehrer der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen;

c) die definitiven k. k. Posthilfsbeamten und k. k. Postexpedienten, letztere insoweit ihnen die Reihung im Status der definitiven k. k. Posthilfsbeamten gewahrt wurde[34]);

3. diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in

---

[33]) Die lit. c und e des Punktes 2 des § 17 erhielten obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

[34]) Punkt 2 des § 18 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens bereits für ein Jahr an direkten Steuern, welche nicht zu den im § 15 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 20 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des vierten Wahlkörpers. § 19. In die Liste des vierten Wahlkörpers sind alle Personen männlichen Geschlechtes aufzunehmen, welche seit wenigstens drei Jahren in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht, ob diese Personen auch bereits im ersten, zweiten oder dritten Wahlkörper vorkommen.

Die Abwesenheit von der Gemeinde aus Anlaß der militärischen Dienstleistung wird ebensowenig als Unterbrechung gerechnet, als der Aufenthalt der zur militärischen Dienstleistung in der Gemeinde Einberufenen in den zur Erlangung des Wahlrechtes erforderlichen ununterbrochenen dreijährigen Aufenthalt einzurechnen ist.

Fälle der Ergänzung des ersten, bezw. zweiten Wahlkörpers. § 20. Wenn im ersten Wahlkörper die Anzahl der im § 16, Punkt 1, bezeichneten Personen geringer ist, als die Anzahl der übrigen in diesem Wahlkörper Wahlberechtigten, so ist der erste Wahlkörper aus den im § 17, Punkt 1, bezeichneten Personen so lange zu ergänzen, bis der erwähnte Unterschied ausgeglichen ist, und zwar sind in diesem Falle in den ersten Wahlkörper diejenigen aufzunehmen, welche in dem im § 15 erwähnten Verzeichnisse unmittelbar auf die im § 16, Punkt 1, bezeichneten Personen folgen.

Auf dieselbe Weise ist der zweite Wahlkörper aus den im § 18, Punkt 1, bezeichneten Personen zu ergänzen, wenn im zweiten Wahlkörper die Anzahl der im § 17, Punkt 1, bezeichneten Personen geringer ist, als die Anzahl der übrigen im zweiten Wahlkörper Wahlberechtigten. Die Einreihung der übrigen Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper wird durch diese Verschiebung nicht geändert.

3. Abschnitt. Einreihung der Wahlberechtigten in die Wählerlisten in kleineren Gemeinden.

Die Art und Weise, wie die Wählerlisten zu verfassen sind. § 21. In den Gemeinden, in welchen die in den §§ 15 bis einschließlich 20 enthaltenen Bestimmungen nicht zur Anwendung gelangen, sind die Wählerlisten auf die in diesem dritten Abschnitte dargestellte Weise zu verfassen.

Verzeichnis aller Wahlberechtigten, welche eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer entrichten. § 22. Wenn eine Gemeinde zu den im § 21 bezeichneten Gemeinden gehört, hat der Bürgermeister ebenfalls zunächst ein Verzeichnis derjenigen physischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes und juristischen Personen (zweiter Absatz des § 1) zu verfassen, welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer oder mehrere dieser Steuern vorgeschrieben werden und welche den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Diese Wahlberechtigten sind nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde seit einem Jahre vorgeschriebenen Schuldigkeit an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer in absteigender Ordnung aneinanderzureihen und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden muß.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Jahressteuerschuldigkeiten zu ziehen.

Diese Summe ist in drei gleiche Teile zu teilen; die Summe, sowie die Höhe eines Dritteiles ist im Verzeichnisse anzumerken.

In das Verzeichnis sind alle Personen aufzunehmen und bei der Dritteilung zu berücksichtigen, welche den in diesem Paragraphen erwähnten Bedingnissen entsprechen, wenn auch deren wirkliche Einreihung in den zweiten oder dritten Wahlkörper auf Grund des § 25, Punkt 1, bezw. des § 26, Punkt 1, nicht stattfinden kann, weil sie in einen höheren Wahlkörper eingereiht worden sind (§ 12, dritter Absatz).[35])

Ermittlung und Anmerkung der ohne Wahl zum Eintritte in den Gemeindeausschuß Berechtigten. § 23. Hat eine wahlberechtigte Person nach § 17 der Gemeindeordnung[36]) das Recht, ohne Wahl in den Gemeindeausschuß als Mitglied desselben einzutreten, so ist dieselbe vom Bürgermeister vor jeder Wahl des ganzen Gemeindeausschusses zu befragen, ob sie von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen will.

Erklärt die oben bezeichnete Person innerhalb einer achttägigen Frist von ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen, so ist sie in das im § 22 erwähnte Verzeichnis aufzunehmen; wird diese Erklärung nicht abgegeben, so ist dies in dem Verzeichnisse bei dem Namen der betreffenden Person anzumerken, zugleich aber die Jahresschuldigkeit der erwähnten Person an Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer von der Gesamtsteuersumme in Abzug zu bringen.

Der Rest bildet die richtig gestellte Gesamtsteuersumme (§ 22); die wahlberechtigte Person ist in dem letztgenannten Falle ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung in den ersten Wahlkörper aufzunehmen.

Liste des ersten Wahlkörpers. § 24. In die Liste des ersten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Diejenigen Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des im § 22 erwähnten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie in der Gemeinde seit wenigstens einem Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

a) die Ehrenbürger;

b) die Pfarrer und höheren Geistlichen aller staatlich anerkannten christlichen Konfessionen und die Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinden;

c) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Niederösterreich, der öffentlichen Fonds,

---

[35]) § 22 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

[36]) Sieh den § 17 der Gemeindeordnung in seiner jetzt gültigen Fassung oben auf S. 482.

die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten — alle diese, insofern sie in Rangs- oder Dienstklassen eingeteilt sind und einer Rangs- oder Dienstklasse angehören, welche der IX. oder einer höheren Rangsklasse der Zivilstaatsbeamten entspricht; dann die k. k. Oberpostmeister[37]);

d) die an den in der Gemeinde bestehenden Lehranstalten mit Hochschulcharakter angestellten Direktoren und Professoren und die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Lehranstalten angestellten Direktoren;

3. diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens bereits für ein Jahr an direkten Steuern, welche nicht zu den im § 22 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 100 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des zweiten Wahlkörpers. § 25. In die Liste des zweiten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Diejenigen Wahlberechtigten, welche in dem im § 22 erwähnten Verzeichnisse nach den fortlaufenden Zahlen desselben unmittelbar auf die im § 24, Punkt 1, bezeichneten Wahlberechtigten folgen und das nächste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

a) die Bürger;

b) die Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, welche nicht bereits im ersten Wahlkörper vorkommen (§ 12, dritter Absatz);

c) die wirklichen, pensionierten oder quieszierten Beamten des Allerhöchsten Hofstaates, des Staates, des Landes Niederösterreich, der öffentlichen Fonds, die Beamten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, ferner die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistlichen im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst, die aktiv dienenden, im Ruhestande oder im Verhältnisse außer Dienst stehenden Militärbeamten — alle diese, insofern sie in Rangs- oder Dienstklassen eingeteilt sind und insoweit sie nicht bereits im ersten Wahlkörper vorkommen (§ 12, dritter Absatz); dann die dekretmäßig bestellten k. k. Postmeister[38]);

d) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität oder an einer inländischen technischen Hochschule erlangt haben, Notare, ferner die von einer inländischen Universität oder Anstalt approbierten Patrone und Magister der Chirurgie, dann die Magister der Pharmazie, dann diejenigen Landwirte, Forstwirte und Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschule die Diplomsprüfungen bestanden haben, ferner Bergbau- und Hütteningenieure,

---

[37]) Die lit. c des Punktes 2 des § 24 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

[38]) Die lit. c des Punktes 2 des § 25 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

welche an einer inländischen Bergakademie als ordentliche Hörer sämtliche zur Erprobung der erlangten Fachbildung vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben, schließlich die behördlich autorisierten Privattechniker — alle diese Personen jedoch nur, insoweit sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind;

e) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen, soweit diese Lehrpersonen nicht nach § 26, Punkt 2, in den dritten Wahlkörper aufzunehmen sind, ferner die an den in der Gemeinde bestehenden öffentlichen mittleren Lehranstalten angestellten Professoren und wirklichen Lehrer, welche nicht bereits als Staats- oder Landesbeamte der IX. oder einer höheren Rangsklasse in den ersten Wahlkörper eingereiht worden sind (§ 12, dritter Absatz)[39];

3. diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens bereits für ein Jahr an direkten Steuern, welche nicht zu den im § 22 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 50 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Liste des dritten Wahlkörpers. § 26. In die Liste des dritten Wahlkörpers sind aufzunehmen:

1. Diejenigen Wahlberechtigten, welche in dem im § 22 erwähnten Verzeichnisse zuletzt angeführt sind und das letzte Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten;

2. folgende Personen männlichen Geschlechtes, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind:

a) Die definitiv angestellten Lehrer II. Klasse der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volksschulen;

b) die definitiv angestellten Lehrer II. Klasse und Unterlehrer der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen;

c) die definitiven k. k. Posthilfsbeamten und k. k. Postexpedienten, letztere insoweit ihnen die Reihung im Status der definitiven k. k. Posthilfsbeamten gewahrt wurde[40];

3. alle Personen männlichen Geschlechtes, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens bereits für ein Jahr an direkten Steuern, welche nicht zu den im § 22 erwähnten Steuern gehören, ein Gesamtbetrag von mehr als 20 Kronen vorgeschrieben wurde, welche ferner den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Fall der Trennung der Steuerschuldigkeit eines Wahlberechtigten. § 27. Läßt sich bei der Bildung der ersten drei Wahlkörper die im

---

[39] Die lit. e des Punktes 2 des § 25 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

[40] Punkt 2 des § 26 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

§ 22 erwähnte Gesamtsteuersumme nicht nach Erfordernis teilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden müßte, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teil nach gezogen werden würde.

Bei gleichen Teilen wird er dem höheren Wahlkörper angereiht.

Fälle der Ergänzung des ersten und zweiten Wahlkörpers. § 28. Der erste Wahlkörper ist aus den im § 25, Punkt 1, bezeichneten Wahlberechtigten in folgenden Fällen zu ergänzen:

1. Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zwei Mal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat;

2. wenn im ersten Wahlkörper die Anzahl der im § 24, Punkt 1, bezeichneten Personen geringer ist, als die Anzahl der übrigen in diesem Wahlkörper Wahlberechtigten, und zwar in beiden Fällen so lange, bis die erwähnten Unterschiede ausgeglichen sind. In beiden Fällen sind in den ersten Wahlkörper diejenigen aufzunehmen, welche in dem im § 22 erwähnten Verzeichnisse unmittelbar auf die im § 24, Punkt 1, bezeichneten Personen folgen.

Auf gleiche Weise ist der zweite Wahlkörper aus den im § 26, Punkt 1, bezeichneten Personen in folgenden Fällen zu ergänzen:

1. Wenn eine Ergänzung des ersten Wahlkörpers im Sinne der obigen Bestimmungen stattgefunden hat, oder

2. wenn der zweite Wahlkörper nicht aus wenigstens zwei Mal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, oder

3. wenn im zweiten Wahlkörper die Anzahl der nach § 25, Punkt 1, wahlberechtigten Personen geringer ist als die Anzahl der übrigen in diesem Wahlkörper Wahlberechtigten.

Die Ergänzung des zweiten Wahlkörpers hat im ersten Falle so lange stattzufinden, bis die Anzahl der in diesem Wahlkörper Wahlberechtigten wieder so groß ist, wie vor der Ergänzung des ersten Wahlkörpers, im zweiten Falle, bis der bei diesem Falle erwähnte Unterschied ausgeglichen ist, und im dritten Falle bis die Anzahl der nach § 25, Punkt 1, wahlberechtigten Personen gleich ist der Anzahl der übrigen im zweiten Wahlkörper Wahlberechtigten.

Die Einreihung der übrigen Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper wird durch diese Verschiebungen nicht geändert.

Bildung von zwei Wahlkörpern. § 29. Wenn trotz der im § 28 angeordneten Ergänzungen einer der ersten drei Wahlkörper nicht aus wenigstens zwei Mal so viel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuß- und Ersatzmänner zu wählen hat, so sind nur zwei Wahlkörper zu bilden. Dann ist die im § 22 erwähnte Gesamtsteuersumme in zwei gleiche Teile zu teilen.

In den ersten Wahlkörper sind dann aufzunehmen die in dem im § 22 erwähnten Verzeichnisse zuerst genannten Wahlberechtigten, welche die eine Hälfte der genannten Gesamtsteuersumme entrichten, und die im Punkt 2 und im Punkt 3 der §§ 24 und 25 bezeichneten Personen; in den zweiten Wahlkörper sind einzureihen die übrigen in jenem Verzeichnisse angeführten Wahlberechtigten, und die nach Punkt 2 und 3 des § 26 wahlberechtigten Personen.

Auch in dem Falle, wenn zwei Wahlkörper gebildet werden, haben die §§ 27 und 28 analoge Anwendung zu finden.

Liste des vierten Wahlkörpers. § 30. In die Liste des vierten Wahlkörpers sind alle Personen männlichen Geschlechtes aufzunehmen, welche in der Gemeinde seit wenigstens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und welchen in der Gemeinde während dieser Zeit wenigstens eine direkte Jahres-

steuer vorgeschrieben wurde, und zwar dann, wenn diese Personen den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder § 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder § 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. Die Aufnahme dieser Personen in den vierten Wahlkörper findet ohne Rücksicht darauf statt, ob sie in einem der ersten drei Wahlkörper vorkommen oder nicht.

Der vierte Wahlkörper ist jedoch nur zu bilden, falls in der Gemeinde mindestens zwanzig Personen männlichen Geschlechtes vorkommen, welche den im ersten Absatze festgesetzten Bedingungen entsprechen und nicht bereits im ersten, zweiten oder dritten Wahlkörper sich vorfinden. Ist dies nicht der Fall, so hat die Bildung des vierten Wahlkörpers zu unterbleiben und es sind die im ersten Absatze bezeichneten Personen, welche nicht bereits nach den §§ 24, 25 und 26 in einen der ersten drei Wahlkörper eingereiht worden sind, in den dritten Wahlkörper aufzunehmen.

Die Bildung eines besonderen Wahlkörpers für die im ersten Absatze bezeichneten Personen hat auch im Falle des § 29 (Bildung von zwei Wahlkörpern) zu unterbleiben. In diesem Falle sind diese Personen, wenn sie nicht bereits nach § 29 in den ersten oder zweiten Wahlkörper aufgenommen worden sind, in den zweiten Wahlkörper einzureihen.

Dritter Teil. Das Reklamationsverfahren und das weitere Verfahren bis zur Wahl.

1. Abschnitt. Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht.

§ 31. Die Wählerlisten sind durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit dem Bemerken kundzumachen, daß gegen die Wählerlisten während der erwähnten 14 tägigen Frist Einwendungen beim Bürgermeister eingebracht werden können.

Zur Einbringung von Einwendungen ist berechtigt jedermann für sich zum Zwecke der Aufnahme in die Wählerliste oder behufs Einreihung in einen anderen Wahlkörper, sowie jeder in die Wählerliste Eingetragene gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder gegen unrichtige Einreihungen in die Wahlkörper.

2. Abschnitt. Reklamationskommission und Reklamationsverfahren.

§ 32. Sobald die im § 31 festgesetzte Frist verstrichen ist, entscheidet längstens binnen acht Tagen die Reklamationskommission über die eingebrachten Einwendungen.

Die Reklamationskommission besteht aus dem Bürgermeister oder einem Gemeinderate als Vorsitzenden und aus vier in der Gemeinde wahlberechtigten Personen, welche vom Gemeindeausschusse zu wählen sind.

Der Bürgermeister hat binnen drei Tagen nach Abschluß des Verfahrens vor der Reklamationskommission durch acht Tage die Wählerlisten unter Bekanntgabe der von der Reklamationskommission getroffenen Entscheidungen zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde neuerlich aufzulegen und dies unverzüglich durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen Entscheidungen der Reklamationskommission während des Aufliegens der Wählerlisten beim Bürgermeister eingebracht werden können.

Die Beschwerde gegen abweisliche Entscheidungen der Reklamationskommission steht dem Reklamanten, die Beschwerde gegen bewilligte Berichti=

gungen aber denjenigen offen, deren Wahlrecht direkt oder durch Änderungen in ihrem Wahlkörper betroffen wurde.

Der Bürgermeister hat die Beschwerden unverzüglich der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, ferner sobald diese Behörde über alle rechtzeitig eingebrachten Beschwerden entschieden hat, die Entscheidungen der erwähnten Behörde durch acht Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit dem Beifügen kundzumachen, daß während des Aufliegens der Wählerlisten Beschwerden an die Statthalterei beim Bürgermeister eingebracht werden können.

Zur Einbringung von Beschwerden an die Statthalterei sind diejenigen, deren Begehren von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen wurde, oder wenn die Entscheidung der Reklamationskommission abgeändert wurde, diejenigen berechtigt, deren Wahlrecht direkt oder durch Änderungen in ihrem Wahlkörper betroffen wurde, insofern sie nicht die Beschwerdeführung an die Reklamationskommission gegen die gleiche ursprüngliche Eintragung versäumt haben.

Der Bürgermeister hat die während der im fünften Absatze erwähnten Frist eingebrachten Beschwerden der Statthalterei im Wege der politischen Bezirksbehörde ohne Verzug vorzulegen.

Die Statthalterei entscheidet über die im vorigen Absatze bezeichneten Beschwerden endgültig.

3. Abschnitt. Richtigstellung der Wählerlisten, Kundmachung und Zeitpunkt der Wahl.

Richtigstellung der Wählerlisten. § 33. Sind die im § 32 bestimmten Fristen verstrichen, und ist über die eingebrachten Einwendungen und Beschwerden endgültig entschieden worden, so sind die richtig gestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen.

In den richtig gestellten Wählerlisten darf während des weiteren Verfahrens keine Veränderung mehr stattfinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

Kundmachung der vorzunehmenden Wahl, Wahllegitimationen. § 34. Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und während welcher Zeit die Wahl stattfindet und welche Zahl Gemeindevertreter die einzelnen Wahlkörper zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

In den Gemeinden, auf welche sich der zweite Abschnitt des zweiten Teiles dieses Hauptstückes bezieht, sind vom Bürgermeister allen Wahlberechtigten Wahllegitimationen zuzusenden, in welchen ebenfalls der Ort, der Tag und die Zeit der Wahl und die Anzahl der von dem betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeindevertreter anzugeben sind.

Zeitpunkt der Wahl. § 35. Alle im zweiten und dritten Teile dieses Hauptstückes bezeichneten Vorbereitungen und Amtshandlungen müssen derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Auch soll in den im dritten Abschnitte des zweiten Teiles dieses Hauptstückes bezeichneten Gemeinden die Wahl nicht zur Zeit der großen landwirtschaftlichen Arbeiten vorgenommen werden, es sei denn, daß es sich um Neuwahlen nach erfolgter Auflösung der Gemeindevertretung handelt.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die politische Bezirksbehörde die erforderliche Abhilfe treffen (§§ 96 und 98 der Gemeindeordnung).

Vierter Teil. Von der Vornahme der Wahl.

1. Abschnitt. Wahlhandlung.

§ 36. Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission und bei Wahlkörpern mit einer Zahl von über 1000 Wählern durch mehrere Wahlkommissionen geleitet.

Die Wahlkommission besteht aus dem Bürgermeister oder einem Gemeinderate oder einem anderen Gemeindeausschußmitgliede als Vorsitzenden und aus vier in der Gemeinde wählbaren Personen, welche vom Gemeindeausschusse zu wählen sind.

Den Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmt der Bürgermeister, wenn er den Vorsitz nicht selbst führt.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§ 37. Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. Zuerst wählt der vierte, hierauf der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

Wenn für einen Wahlkörper mehrere Wahlkommissionen eingesetzt werden, so ist der Wahlakt von allen Wahlkommissionen gleichzeitig durchzuführen. Der Bürgermeister hat in diesem Falle zu bestimmen, vor welcher Wahlkommission die einzelnen Wahlberechtigten ihre Stimme abzugeben haben.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindemitgliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§ 38. Der Wahlakt ist öffentlich und hat durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten.

§ 39. Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihren Stimmzettel abgeben. Hierauf gelangen die übrigen Wähler zur Abgabe der Stimmzettel während der vorgeschriebenen Zeit.

Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

§ 40. Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Wunsche des Wählers Ausschußmitglieder werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu bezeichnen, als der Wahlkörper, dem der Wähler angehört, Ausschußmitglieder zu wählen hat.

§ 41. Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlkommission während der vorgeschriebenen Zeit und am bestimmten Orte persönlich erscheinen und darf nur einen Stimmzettel abgeben.

In Gemeinden, in welchen nach § 34 Wahllegitimationen ausgegeben werden, haben die Wähler bei Abgabe der Stimmzettel auch die Wahllegitimationen vorzuweisen.

Vertreter und Bevollmächtigte dürfen nur in den Fällen des § 6 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über ihre Berechtigung hiezu gehörig legitimieren.

§ 42. Die Wahlkommission hat zu entscheiden, wenn sich bei der Stimmenabgabe bezüglich der Identität eines Wählers Anstände ergeben, oder wenn die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Vertretern oder Bevollmächtigten (§ 6) nicht vorhanden sind.

§ 43. Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in das von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führende Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Bei Vertretern und Bevollmächtigten sind auch die Namen derjenigen, welche durch sie beim Wahlakte vertreten werden, im Wahlprotokolle aufzuführen und die Vollmachten demselben beizuschließen.

Schließlich sind in das Wahlprotokoll alle Entscheidungen der Wahlkommission aufzunehmen.

§ 44. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und sohin nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

§ 45. Die in jedem Stimmzettel bezeichneten Namen sind vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschußmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 usw. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

§ 46. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Ausschußmitglieder zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur ein Mal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit denselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Leere Stimmzettel sind ungültig, werden daher nicht mitgezählt.

§ 47. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden sofort zu verkünden; falls die Wahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, hat der Vorsitzende bei der Verkündigung die vom Bürgermeister bestimmte Wahlkommission bekannt zu geben, welche das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln hat.

§ 48. In jedem Wahlkörper sind diejenigen als Ausschußmitglieder gewählt zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Wenn für einen Wahlkörper mehrere Wahlkommissionen gebildet werden, haben die einzelnen Vorsitzenden der vom Bürgermeister hiezu bestimmten Wahlkommission durch deren Vorsitzenden die in den einzelnen Kommissionen erzielten Ergebnisse bekannt zu geben.

Diese Wahlkommission stellt fest, ob im ganzen Wahlkörper die absolute Stimmenmehrheit erzielt worden ist oder nicht.

Wird durch die erste Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht erzielt, so ist zur engeren Wahl zu schreiten, welche sich nur auf jene Personen zu beschränken hat, die in der früheren Wahl (nach den mit absoluter Mehrheit Gewählten) die relativ meisten Stimmen erhielten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 49. Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht.

Nach beendeter Wahl ist das Wahlprotokoll zu schließen, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu fertigen und vom Vorsitzenden samt den versiegelten Stimmzetteln dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 50. Sind die Ausschußmänner eines Wahlkörpers gewählt, so ist auf dieselbe Weise zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten.

2. Abschnitt. Weiteres Verfahren.

§ 51. Jede wählbare und ordnungsmäßig gewählte Person ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschußmitgliede oder zum Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben:

1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;
3. Militärpersonen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch sechs aufeinanderfolgende Jahre bekleidet haben, für die nächsten sechs Jahre;
6. Personen, welche durch zwölf aufeinanderfolgende Jahre als Ausschüsse wirksam waren, für die nächsten sechs Jahre;
7. diejenigen, die an einem die Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder an einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;
9. diejenigen, welche nach § 17 der Gemeindeordnung[41]) zum Eintritte in den Gemeindeausschuß ohne Wahl berechtigt sind;
10. diejenigen, welche in einem Privatdienste stehen, insoweit es sich um eine Wahl in den Gemeindevorstand handelt.

In den sub 1 bis 10 angeführten Fällen, wenn sie erst nach erfolgter Annahme eines Amtes eintreten, darf dieses Amt zurückgelegt werden.

Wenn jemand ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, so kann die politische Bezirksbehörde denselben mit einer Geldbuße bis 200 Kronen, welche an die Kasse des Bezirksarmenfonds abzuführen ist, belegen. Im Berufungsfalle entscheidet die Statthalterei endgültig.

§ 52. Die Vorschriften des § 51 haben auch bezüglich der nach § 31 der Gemeindeordnung[42]) zu bestellenden Personen zu gelten.

§ 53. Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt, oder von der Wählbarkeit ausgenommen oder

[41]) Den § 17 der Gemeindeordnung in seiner jetzt gültigen Fassung sieh oben auf S. 482.
[42]) Sieh den § 31 der Gemeindeordnung auf S. 520 f. des II. Bandes der 5. Auflage.

ausgeschlossen ist oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so ist derjenige als gewählt zu betrachten und von der Wahlkommission als gewählter Ausschuß-, bezw. Ersatzmann zu bezeichnen, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschuß-, bezw. nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 54. Ist jemand von einem Wahlkörper als Ausschußmann gewählt, so sollen ihm von einem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen mehr zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so werden solche Stimmen nicht gezählt.

Wird dagegen ein als Ersatzmann Gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschußmanne gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem betreffenden Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so verkündet der Bürgermeister das Gesamtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde.

§ 55. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem, der in den Wählerlisten eingetragen ist, wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren insofern angefochten werden, als die behaupteten Gesetzwidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Einfluß waren.

Desgleichen kann von jedem in die Wählerlisten Eingetragenen begehrt werden, daß die Wahl solcher Personen außer Kraft gesetzt werde, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind.

In beiden Fällen sind die bezüglichen Einwendungen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb 14 Tagen nach Verkündigung des Wahlergebnisses (§ 54) beim Bürgermeister einzubringen und von letzterem binnen drei Tagen im Wege der politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen, welche endgültig entscheidet.

Hat die Statthalterei über Einwendungen der Parteien Wahlen solcher Personen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so hat sie gleichzeitig jene Personen zu bezeichnen, welche nach § 53 als gewählt zu betrachten sind.

§ 56. Sind Wahlen auf Personen gefallen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, und ist rechtzeitig ein Begehren um die Aufhebung einer solchen Wahl im Sinne des § 55, zweiter Absatz, nicht gestellt worden, so hat die politische Bezirksbehörde solche Wahlen von Amts wegen außer Kraft zu setzen und gleichzeitig diejenigen zu bezeichnen, welche nach § 53 als gewählt anzusehen sind. Eine solche Verfügung muß bei sonstiger Nichtigkeit binnen 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung des Wahlergebnisses, wenn aber gegen dasselbe Einwendungen im Sinne des § 55, erster Absatz, rechtzeitig eingebracht werden, binnen 14 Tagen nach herabgelangter Entscheidung über dieselben getroffen werden.

Gegen eine solche Verfügung steht nur demjenigen der binnen 14 Tagen einzubringende Rekurs an die Statthalterei offen, dessen Wahl außer Kraft gesetzt wurde. Die Entscheidung der Statthalterei ist endgültig.

In jenen Fällen, in welchen ein Gewählter nach abgeschlossener Wahlhandlung einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht oder ohne einen solchen die Wahl ablehnt, hat der Bürgermeister wegen der Einberufung eines anderen Ausschußmannes das Erforderliche zu veranlassen.

Zweites Hauptstück. Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte.

Einberufung zur Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte. § 57. Zur Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte sind, wenn der ganze Gemeindevorstand neu zu wählen ist, die Mitglieder des Gemeindeausschusses durch das an Jahren älteste Mitglied einzuberufen.

Jene Ausschußmitglieder, die am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, kann die politische Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis 40 Kronen belegen; diese Geldstrafe ist an die Kasse des Bezirksarmenfonds abzuführen. Über die Berufung gegen das Straferkenntnis entscheidet die Statthalterei endgültig.

§ 58. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, zum Wahlakte einen Abgeordneten zu entsenden. Der Abgeordnete der politischen Bezirksbehörde hat die Gesetzlichkeit des Vorganges wahrzunehmen.

Die erwähnte Behörde muß rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Orte die Wahl stattfindet.

Leitung der Wahl. § 59. Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder der Versammlung geleitet.

Wählbarkeit zum Gemeindevorstande. § 60. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der aktiven Dienstleistung;

2. Geistliche aller Konfessionen.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und im zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Erfordernis zur Gültigkeit der Wahl. § 61. Zur Gültigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteilen sämtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wenn in der Versammlung des Gemeindeausschusses (§ 59) mangels genügender Beteiligung der Ausschußmitglieder die Wahl des Gemeindevorstandes nicht vorgenommen werden konnte, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung des Gemeindeausschusses einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Gemeindevorstandes gültig vollzieht.

Die Wahl ist mittels Stimmzetteln vorzunehmen.

Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte. § 62. Zuerst findet die Wahl des Bürgermeisters statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und, falls auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 63. Nach Beendigung der Wahl des Bürgermeisters ist zur Wahl der Gemeinderäte zu schreiten, und zwar ist jeder Gemeinderat in einer besonderen Wahl zu wählen. Kommt keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so gelten auch bei dieser Wahl die Vorschriften des § 62.

Verwandtschaft und Schwägerschaft. § 64. Wird jemand als Gemeinderat gewählt, der mit dem gewählten Bürgermeister oder mit einem bereits gewählten Gemeinderate im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch erledigte Gemeinderatsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Protokoll. § 65. Über die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und mindestens drei Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes. § 66. Über Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes entscheidet die politische Bezirksbehörde, bei welcher derlei Beschwerden binnen acht Tagen nach dieser Wahl einzubringen sind. Im Falle der Berufung gegen diese Entscheidung erkennt die Statthalterei endgültig.

Die politische Bezirksbehörde hat dem Landesausschusse das Gesamtergebnis der Wahlen in den Gemeindeausschuß und in den Gemeindevorstand bekannt zu geben.[43])

Besetzung einzelner Stellen im Gemeindevorstande. § 67. Wenn die Stelle des Bürgermeisters erledigt wird, oder eine oder mehrere Gemeinderatsstellen zur Besetzung gelangen, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aber im Amte bleiben, so hat im ersten Falle der Stellvertreter des Bürgermeisters, im zweiten Falle der Bürgermeister selbst die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Eine Vorrückung findet nicht statt.

Übrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§ 57 bis 66 zur Anwendung. Der Ausnahmsgrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neu gewählten Personen.[44])

Salzburg.

Für das Herzogtum Salzburg sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation

[43]) § 66 erhielt obige Fassung durch das Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 70.

[44]) Nach § 67 der Gemeindewahlordnung folgen im Texte des Gesetzes vom 23. Juli 1904, LGBl. Nr. 76, noch die Art. IV und V. Letzterer enthält den Durchführungsauftrag an den Minister des Innern. Art. IV enthält Übergangsbestimmungen und lautet: Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit. In den Gemeinden, auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung bezieht, sind die Neuwahlen erst nach Ablauf der Funktionsdauer der gegenwärtigen Gemeindevertretungen vorzunehmen, allfällige Ersatzwahlen, welche vor Ablauf der erwähnten Funktionsdauer im Sinne des § 21 der Gemeindeordnung (sieh oben S. 483) vorgenommen werden müssen, sind noch auf Grundlage der letzten Wählerlisten durchzuführen. In den Gemeinden, auf welche sich der zweite Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung bezieht, ist der ganze Gemeindeausschuß neu zu wählen und sind die Wählerlisten binnen Jahresfrist nach der Kundmachung dieses Gesetzes zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 31 der Gemeindewahlordnung). Die bisherigen Gemeindeausschußmitglieder und Ersatzmänner bleiben im Amte, bis die Wahlen nach diesem Gesetze durchgeführt sind.

der Gemeinden — von der Statutargemeinde Salzburg abgesehen — folgende Gesetze und sonstige Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 23. September 1897, LGBl. Nr. 25, betreffend die Änderung des § 75 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 7.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 18, womit der § 79 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 7, abgeändert wird.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 19, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 20, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen.

Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 22 (gültig für das Herzogtum Salzburg mit Ausschluß der Stadt Salzburg), womit die Entrichtung einer Gebühr für die Herstellung der öffentlichen Hauptkanäle geregelt wird.

Verordnung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Landesregierung vom 1. Oktober 1899, LGBl. Nr. 24, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 22, womit die Entrichtung einer Gebühr für die Herstellung der öffentlichen Hauptkanäle geregelt wird.

Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 11. Mai 1902, LGBl. Nr. 13, betreffend die Bestimmungen über die Einhebung der den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Salzburg (fallweise) bewilligten Bierverbrauchsauflagen.

Gesetz vom 16. Mai 1902, LGBl. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den direkten Steuern (wirksam für alle Gemeinden mit Ausschluß der Stadt Salzburg).

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 10, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5% igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 28. April 1903, LGBl. Nr. 20, betreffend die Bestimmungen über die Einhebung der den Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Salzburg (fallweise) bewilligten Bierverbrauchsauflagen.

Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 50, betreffend die Erlassung einer Durchführungsvorschrift für die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier, sofern dieselbe auf Grund eines mit dem Landesausschusse getroffenen Übereinkommens gleichzeitig mit der Einhebung der Landesbierauflage erfolgt.

Gesetz vom 5. Jänner 1904, LGBl. Nr. 5, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindeumlagen zur Gebäudesteuer.

Gesetz vom 16. Februar 1904, LGBl. Nr. 11, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband, bezw. die Zusicherung derselben und für die Verleihung des Bürgerrechtes (wirksam für alle Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg).

Gesetz vom 6. Mai 1904, LGBl. Nr. 26, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des Landes Salzburg von Gemeinden, Wassergenossenschaften, Konkurrenzen durch den Landesausschuß.

Gesetz vom 23. Dezember 1904, LGBl. Nr. 74, betreffend die Einhebung selbständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe (in der Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909).

Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 29. Dezember 1904, LGBl. Nr. 75, zur Vollziehung des Gesetzes vom 23. Dezember 1904, LGBl. Nr. 74, betreffend die Einhebung selbständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe (in der Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909).

Kundmachung der Landesregierung vom 12. Mai 1906, LGBl. Nr. 47, wegen Berichtigung eines bei der Verlautbarung des Gesetzes vom 5. Jänner 1904, LGBl. Nr. 5, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindeumlagen zur Gebäudesteuer, unterlaufenen Druckfehlers.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen und Verordnungen ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 23. September 1897, LGBl. Nr. 25, gab dem § 75 der Gemeindeordnung (sieh Band II, S. 631, der 5. Auflage) nachstehende Fassung:

§ 75. Von den Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

2. öffentliche Schullehrer bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen;

3. Seelsorger bezüglich ihrer gesetzlichen Kongrua, unbeschadet des Rechtes des Landes und der Gemeinden, von dem nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, RGBl. Nr. 47, zu fatierenden und den direkten landesfürstlichen Steuern unterliegenden Einnahmen der Seelsorger, Zuschläge und Gemeindeumlagen vorzuschreiben und einzuheben;

4. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einem Gewerbsunternehmen fließenden Einkommens.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 18, gab dem § 79 der Gemeindeordnung (Band II, S. 650, der 5. Auflage) unter Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 9. April 1888, LGBl. Nr. 16, durch welches der berufene § 79 seinen letzten gültigen Wortlaut erhalten hatte, nachstehende Fassung:

§ 79. Zuschläge, welche 30% der gesamten direkten Staatssteuer, ausschließlich der Personaleinkommensteuer, oder 15% der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Überschreiten diese Zuschläge 80% der gesamten direkten Staatssteuer (ausschließlich der Personaleinkommensteuer) oder 20% der Verzehrungssteuer, so entscheidet über das betreffende Gesuch der Landtag.

Ein Landtagsbeschluß, durch welchen die Bewilligung ausgesprochen wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung. Ist der Landtag nicht versammelt, so kann

der Landesausschuß im Einverständnisse mit der Landesregierung diese Bewilligung erteilen.

Die Abweisung von derlei Gesuchen setzt jederzeit einen Landtagsbeschluß voraus.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 19, macht die Freilassung der Personaleinkommensteuer von den der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge vom Bestande der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen.[1])

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 20, erklärt die Einführung einer selbständigen Gemeindebesoldungssteuer mit Bewilligung des Landesausschusses und mit Zustimmung der Landesregierung grundsätzlich für zulässig, statuiert jedoch gleichzeitig die Abgabenfreiheit für die Dienstbezüge und Ruhegebühren gewisser öffentlicher Funktionäre und ihrer Hinterbliebenen.

Das Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 22, zu dem die Durchführungsvorschrift vom 1. Oktober 1899, LGBl. Nr. 24, erflossen ist, erklärt die Einhebung einer Gebühr für die Herstellung öffentlicher Hauptkanäle grundsätzlich für zulässig. Die Bezeichnung „Gebühr" ist insofern nicht ganz zutreffend, als die Abgabe von den anrainenden Grundbesitzern ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sie den Kanal benützen oder nicht, zu entrichten ist. Es handelt sich also um eine Gemeindeabgabe, die zwar allerdings nur aus Anlaß einer besonderen Gemeindeeinrichtung eingehoben werden kann, deren Ertrag aber nach dem Gesetze in keine besonderen Fonds, sondern in die Gemeindekasse fließt und die eine gewisse, durch den Besitz qualifizierte Kategorie von Gemeindebewohnern allgemein trifft. Die faktische Einführung der Abgabe ist nur mit Genehmigung des Landesausschusses und nur bis zu einer relativ fixierten Maximalgrenze zulässig.

Die Verordnungen vom 11. Mai 1902, LGBl. Nr. 13, und 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 50, betreffend die Modalitäten der Einhebung kommunaler Bierauflagen, sind nur mehr historisch erwähnenswert, da erstere durch die Verordnung vom 28. April 1903, LGBl. Nr. 20, letztere durch die Verordnung vom 29. Dezember 1904, LGBl. Nr. 75, außer Kraft gesetzt worden ist. Die Verordnung vom 29. Dezember 1904, ist die Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 23. Dezember 1904, LGBl. Nr. 74, durch welches die Zulässigkeit der Einhebung der Gemeindebierauflagen durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe für die Jahre 1905 bis einschließlich 1909 auf gesetzliche Grundlage gestellt worden ist.

Die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1902, LGBl. Nr. 16, betreffend die Verzugszinsen für Rückstände an Gemeindezuschlägen, lauten:

§ 1. Jede politische Gemeinde ist berechtigt, auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses von den eine Jahresschuldigkeit von 20 Kronen übersteigenden

---

[1]) Hinsichtlich der Befreiung öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

Gemeindeumlagerückständen an Zuschlägen zu den direkten Steuern nach Ablauf einer 14tägigen, von einem ordentlich kundgemachten Verfallstage an zu berechnenden Frist 5% Verzugszinsen einzuheben. — § 2. Bei zwangsweiser Eintreibung der Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen die letzteren bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Umlagen, auf welche sie entfallen.

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 10, verfügt imperativ nur die Befreiung der Gebäude mit Arbeiterwohnungen von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den verschiedenen Gattungen der Gebäudesteuer, überläßt es aber den Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch gänzliche — Befreiung zu gewähren. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art, erflossen und an Stelle des auf S. 451 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 629 l. c. wiedergegebenen Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 25, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Das Gesetz vom 5. Jänner 1904, LGBl. Nr. 5, enthält eine imperative Norm nur hinsichtlich der zeitlichen Befreiung der in den Jahren 1904 bis einschließlich 1913 zu stande gekommenen bezw. kommenden Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landeszuschlägen zur Gebäudesteuer, bezüglich der Gemeindezuschläge aber nur eine Ermächtigung für die Gemeinden, die Zuschlagsfreiheit zu gewähren. Durch dieses Gesetz ist das den gleichen Gegenstand behandelnde Gesetz vom 26. Dezember 1888, LGBl. Nr. 1 ex 1889, dessen Wirksamkeit durch das Gesetz vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 18, bis Ende 1904 verlängert wurde (sieh Band II, S. 451 und 629, Fußnote 1, der 5. Auflage) außer Kraft gesetzt worden.

Das Gesetz vom 16. Februar 1904, LGBl. Nr. 11, ist an die Stelle des Gesetzes vom 9. April 1888, LGBl. Nr. 18, getreten und modifiziert, soweit es die Taxen für die Verleihung des Bürgerrechtes betrifft, den § 8 der Gemeindeordnung; sieh Band II, S. 478, der 5. Auflage. Soweit das Gesetz die Taxen für die Aufnahme in den Heimatverband betrifft, wird es in den Ergänzungen zum Subkapitel „Heimatrecht" Erwähnung finden.[2])

Das Gesetz vom 6. Mai 1904, LGBl. Nr. 26, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des Landes von Gemeinden, Wassergenossenschaften und Konkurrenzen, trifft folgende Bestimmungen:

§ 1. Zur Hereinbringung von Leistungen, welche das Land Salzburg infolge seiner Haftung für die Verzinsung, bezw. Rückzahlung von Gemeinde-(Genossenschafts-, Konkurrenz-)Anlehen aufgewendet hat, ist der Landesausschuß berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung in Salzburg für die zahlungspflichtige Gemeinde (Genossenschaft, Konkurrenz) Umlagen mittels eines entsprechenden Zuschlages zu den direkten oder indirekten Steuern, insoweit solche überhaupt von Umlagen getroffen werden können, anzuordnen oder zu erhöhen

[2]) Die auf die Bürgerrechtstaxe bezügliche Bestimmung des Gesetzes vom 16. Februar 1904 lautet: § 1. Jede politische Gemeinde ist berechtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses . . . für die Verleihung des Bürgerrechtes eine Taxe im Betrage von höchstens 150 K einzuheben.

und die Einhebung derselben durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe zu verlangen.

§ 2. In Fällen der Ausschreibung von Umlagen ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst etwa anderweitig notwendige Genehmigung nicht erforderlich und hat der Landesausschuß die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die eingehobenen Umlagebeträge ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Schlesien.

Für Schlesien sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden abgesehen — folgende Gesetze und sonstige Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 34, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 35, womit die §§ 72, 74 und 77 der Gemeindeordnung geändert werden.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 39, betreffend die Einführung einer Kommunalbesoldungssteuer von Dienstbezügen.

Kundmachung des Landesausschusses vom 22. November 1898, LGBl. Nr. 47, womit die Gemeinden auf die erlassenen Landesgesetze vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 34, 35 und 39 (sieh die drei vorgehenden Regesten) aufmerksam gemacht werden.

Verordnung des Landesausschusses, der Landesregierung und der Finanzdirektion vom 19. Jänner 1899, LGBl. Nr. 35, betreffend die Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Evidenzhaltung der von den k. k. Steuerämtern eingehobenen Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern.

Verordnung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Landesregierung vom 20. September 1898, bezw. 1. April 1899, LGBl. Nr. 34, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1896, LGBl. Nr. 28, womit die Bestimmungen über die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Privatverbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken erlassen wurden.

Kundmachung des Landesausschusses vom 28. Dezember 1902, LGBl. Nr. 2 ex 1903, betreffend die Fertigung von Quittungen über Staatsschuldverschreibungen und deren Zinsen, welche von Gemeinden ausgestellt werden.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Kundmachung der Finanzdirektion im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vom 29. November 1906, LGBl. Nr. 49, betreffend die Zufristung der dem Wirkungskreise der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen und sonstigen Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 35, gab den §§ 72, 74, und 77 der Gemeindeordnung (Band II, S. 624, 638 und 650, der 5. Auflage) folgende Fassung:

§ 72. In der Regel sind Zuschläge zu den direkten Steuern auf alle

in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, insoweit bei denselben Gemeindezuschläge gesetzlich zulässig sind, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzuteilen und auf die einzelnen Gattungen dieser Steuern umzulegen.

Es können jedoch die Zuschlagsprozente zu den direkten Personalsteuern mit Ausschluß der Personaleinkommensteuer bis um ein Neuntel höher bemessen werden, als die zu den vorgeschriebenen Realsteuern.

§ 74. Insofern die Bestimmungen der §§ 69 und 72, Al. 2, nicht zur Anwendung kommen, hat die Aufteilung der Zuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

Hiedurch ist ein freiwilliges Übereinkommen in Absicht auf die territoriale Aufteilung der Zuschläge nicht ausgeschlossen.

§ 77. Zuschläge, welche 21% der Realsteuer oder $23^1/_3$% der übrigen direkten Steuern oder endlich 21% der Verzehrungssteuer übersteigen, bedürfen der Bewilligung des Landesausschusses, welcher diese Bewilligung, wenn es sich um Zuschläge über 63% der Realsteuer oder 70% der übrigen direkten Steuern oder über 35% der Verzehrungssteuer handelt, nur mit Zustimmung der Landesregierung erteilen kann.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 34, normiert die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge „vorläufig bis einschließlich des Jahres 1909".[1])

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 39, erklärt die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer für grundsätzlich zulässig und knüpft deren tatsächliche Einführung im einzelnen Falle an die Bewilligung des Landesausschusses unter Zustimmung der Landesregierung. Auch statuiert das Gesetz Befreiungen zu Gunsten gewisser öffentlicher Funktionäre und ihrer Hinterbliebenen.

Die Kundmachung des Landesausschusses vom 22. November 1898, LGBl. Nr. 47, enthält Belehrungen über die Tragweite der vorerwähnten drei Gesetze vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 34, 35 und 39 und praktische Anweisungen für die Gemeinden über die Anwendung dieser Gesetze.

Die Verordnung vom 19. Jänner 1899, LGBl. Nr. 35, enthält detaillierte Weisungen für die k. k. Steuerämter und die Gemeinden über das Verfahren bei Vorschreibung, Einhebung, Verrechnung und Evidenzhaltung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern, sofern die Einhebung dieser Zuschläge durch die k. k. Steuerämter erfolgt.

Die Verordnung vom 20. September 1898 bezw. 1. April 1899, LGBl. Nr. 28, ist die Durchführungsvorschrift zu dem auf S. 917 des II. Bandes der 5. Auflage des Handbuches bereits registrierten Gesetze vom 28. März 1896, LGBl. Nr. 28, womit Bestimmungen über die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Privatkonsum von Wein und weinähnlichen Getränken erlassen worden sind.

Die Kundmachung vom 28. Dezember 1902, LGBl. Nr. 2 ex 1903, belehrt die Gemeinden, daß deren Quittungen über Staatsschuldverschreibungen und Zinsen solcher vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderate unterfertigt sein müssen.

Nach dem Gesetze vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, sind die Gebäude mit Arbeiterwohnungen imperativ nur von der Hälfte der Ge-

[1]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

meindezuschläge zu den verschiedenen Gattungen der Gebäudesteuer befreit. Doch ist es den Gemeindevertretungen freigestellt, eine weitergehende — auch eine gänzliche — Befreiung eintreten zu lassen. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art, erflossen und an die Stelle des auf S. 452 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 624 l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 55, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Die Kundmachung vom 29. November 1906, LGBl. Nr. 49, regelt die Kompetenz zur Zufristung autonomer Zuschläge zu den Staatssteuern und unterscheidet hiebei hinsichtlich der Gemeindezuschläge, ob deren Einhebung durch die Gemeinden selbst oder durch die k. k. Steuerämter erfolgt.

Steiermark.

Für Steiermark sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden abgesehen — folgende Gesetze erflossen:

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 70, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie die Ausschreibung von Gemeinde-, bezw. Bezirkszuschlägen durch den Landesausschuß.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Gesetz vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme bezw. für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband.

Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern handelnden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 36, und vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41, abgeändert werden.

Zu den oben verzeichneten Gesetzen ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 70, macht die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge vom Fortbestande der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen abhängig. Das Gesetz verfügt auch, und zwar ohne Vorbehalt, die Befreiung der Dienstbezüge der Staats- und öffentlichen Fondsbeamten von den Landeszuschlägen, aber nicht auch von den Gemeindezuschlägen und den sonstigen autonomen Zuschlägen.[1]) Außerdem enthält das Gesetz (im

[1]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

Art. III) eine Bestimmung hinsichtlich der relativen Höhe der autonomen Zuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer sowie zur Renten- und zur Besoldungssteuer. Jedoch ist diese Bestimmung durch das weiter unten im Wortlaute folgende Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, überholt.

Das Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke, sowie die Ausschreibung von Gemeinde-, bezw. Bezirkszuschlägen durch den Landesausschuß trifft folgende Bestimmungen:

§ 1. Gegen Gemeinden und Bezirke, welche mit einer an den steiermärkischen Landesfond, bezw. Landesarmenfond für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Landesmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, ist die politische Exekution zulässig und von den k. k. Behörden über Ansuchen des Landesausschusses durchzuführen.

§ 2. Die politische Exekution ist auch gegen Gemeinden, welche mit einer an einen Bezirk für öffentliche Zwecke zu leistenden Zahlung oder mit der Zurückzahlung eines aus Bezirksmitteln an oder für sie geleisteten Vorschusses oder Darlehens im Rückstande bleiben, zulässig und von den k. k. Behörden über das mit Zustimmung des Landesausschusses gestellte Ansuchen des Bezirksausschusses durchzuführen.

§ 3. Zur Hereinbringung der in § 1 bezeichneten Forderungen ist der Landesausschuß auch berechtigt, im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden oder Bezirke Umlagen mittels eines entsprechenden Zuschlages zu den direkten oder indirekten Steuern, insoweit solche überhaupt von Umlagen getroffen werden können, anzuordnen oder zu erhöhen und die Einhebung derselben durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe zu verlangen.

§ 4. In gleicher Weise (§ 3) können zur Hereinbringung der in § 2 bezeichneten Forderungen vom Landesausschuß über Antrag des Bezirksausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei für die zahlungspflichtigen Gemeinden Umlagen im Sinne des § 3 angeordnet oder erhöht werden.

§ 5. Außerdem können in der durch § 3 bestimmten Art für Gemeinden und Bezirke Steuerzuschläge in jenen Fällen angeordnet, bezw. erhöht werden, wenn die Erfüllung der einer Gemeinde, bezw. einem Bezirke nach dem Gesetze kraft eines kompetenten Ausspruches obliegenden öffentlichen Leistungen oder die einer Gemeinde, bezw. einem Bezirke obliegende Befriedigung von auf einem Privatrechtstitel beruhenden exequierbaren Geldforderungen seitens der verpflichteten Gemeinde, bezw. Bezirkes unterlassen wird.

§ 6. In den Fällen der Ausschreibung von Umlagen gemäß §§ 3, 4 und 5 ist die zur Einhebung solcher Umlagen sonst gesetzlich notwendige höhere Genehmigung nicht erforderlich und hat der Landesausschuß die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die eingehobenen Umlagenbeträge ihrer Bestimmung zugeführt werden, zu welchem Zwecke die Mitwirkung der Einhebungsorgane (§ 3) in Anspruch genommen werden kann.

§ 7. Das Gesetz vom 25. Mai 1875, wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des steiermärkischen Landesfondes gegen Gemeinden und Bezirke (LGBl. Nr. 27), sowie das Gesetz vom 6. Juli 1876, wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (LGBl. Nr. 27) haben außer Wirksamkeit zu treten.[2])

[2]) Der Wortlaut der im § 7 berufenen Gesetze ist in der Fußnote 1 auf S. 630 des II. Bandes der 5. Auflage wiedergegeben.

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, verfügt imperativ die Befreiung der Gebäude mit Arbeiterwohnungen von der Hälfte der Gemeindezuschläge zu den verschiedenen Gattungen der Gebäudesteuer und überläßt es den Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch gänzliche — Befreiung zu gewähren. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art, erflossen und an die Stelle des auf S. 453 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 630 näher erwähnten Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 36, getreten, das auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, fußte.

Das Gesetz vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, betreffend die Gebühren für die Aufnahme bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband, gehört seinem Gegenstande nach zum Subkapitel „Heimatrecht". Es ist jedoch schon hier in Betracht zu ziehen, weil es den § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41, modifiziert, dessen Bestimmungen an Stelle des § 78 der Gemeindeordnung getreten sind; vgl. diesbezüglich Band II, S. 662, der 5. Auflage. Auf den Inhalt des Gesetzes vom 11. März 1904 wird in den Ergänzungen zum erwähnten Subkapitel zurückgekommen werden.

Das Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, betreffend die Kompetenz zur Bewilligung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten Steuern, änderte ab:

1. Den noch in Kraft gestandenen Teil des § 74 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, ferner den § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41, sofern er sich auf die Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern bezog, und den § 57, Punkt 3, des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, der die Kompetenz der Bezirksvertretung in Betreff der Gemeindezuschläge regelte; vgl. hierüber Band II, S. 651 bezw. 878, der 5. Auflage;

2. den § 53 des zitierten Bezirksvertretungsgesetzes in der ihm durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 1874, LGBl. Nr. 2 ex 1875, gegebenen Fassung und den § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 36, der den § 53 abermals abgeändert hatte; vgl. diesbezüglich S. 876 f. l. c.;

3. den Art. III des oben erörterten Gesetzes vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 70.

Auf die Gestion der Gemeinden beziehen sich nur die ad 1 und 3 getroffenen Verfügungen. Indessen sei hier, um Zersplitterungen zu vermeiden, der volle Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben. Die sachlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, lauten:

§ 1. Zur Durchführung der Einhebung von Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern auf Grund diesfälliger Gemeindeausschußbeschlüsse ist erforderlich:

a) Bei Umlagen im Ausmaße bis einschließlich 40% die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit des betreffenden Gemeindeausschußbeschlusses durch den Bezirksausschuß;

b) bei Umlagen im Ausmaße von über 40% bis einschließlich 60% die Bewilligung der Bezirksvertretung;

c) bei Umlagen im Ausmaße von über 60% bis einschließlich 150% die Bewilligung des Landesausschusses;

d) bei Umlagen im Ausmaße von über 150% ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß.

§ 2. Die Einhebung von Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern bis zum Ausmaße von einschließlich 35% erfolgt auf Grund diesfälliger Bezirksvertretungsbeschlüsse.

Zur Einhebung höherer Bezirksumlagen ist erforderlich:

a) Bei Umlagen im Ausmaße von über 35% bis einschließlich 50% die Bewilligung des Landesausschusses;

b) bei Umlagen im Ausmaße von über 50% bis einschließlich 70% die vom Landesausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei (Gesetz vom 15. Mai 1894, LG.- und VBl. Nr. 36) erteilte Bewilligung;

c) bei Umlagen im Ausmaße von über 70% ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen des § 1, a, b und c und des § 2, Absatz 1 und Absatz 2 a gelten nur für den Fall der gleichmäßigen Umlegung der Zuschläge, sowie dann, wenn die Zuschläge zu der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie zu der Renten- und Besoldungssteuer nicht um mehr als ein Drittel höher umgelegt werden, als jene zu den übrigen Steuergattungen.

In allen anderen Fällen einer ungleichmäßigen Umlegung der Zuschläge zu den einzelnen Gattungen der direkten Steuern, sowie auch im Falle einer ungleichmäßigen Umlegung von Zuschlägen innerhalb einer und derselben Steuergattung ist zur Einhebung von Gemeindeumlagen bis einschließlich 150% und von Bezirksumlagen bis einschließlich 50%, die Bewilligung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei und insofern ein solches Einverständnis nicht erzielt werden sollte, ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 4. Die mit vorstehenden Anordnungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, LG.- und VBl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, LG.- und VBl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, LG.- und VBl. Nr. 36, vom 18. Mai 1894, LG.- und VBl. Nr. 41, und der Art. III des Gesetzes vom 24. Juni 1898, LG.- und VBl. Nr. 70, haben außer Kraft zu treten.

Tirol.

Für Tirol sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden — von den Statutargemeinden abgesehen — folgende Gesetze und sonstige Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 25, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Verordnung des Statthalters vom 8. September 1899, LGBl. Nr. 49, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1895, LGBl. Nr. 24, eine Vollzugsvorschrift, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Brot und Backwerk, erlassen wird.

Gesetz vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 50, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen.

Verordnung des Statthalters (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 2. April 1904, LGBl. Nr. 30, betreffend die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern durch die k. k. Steuer- (bezw. Zoll-)Ämter.

Gesetz vom 25. August 1904, LGBl. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten von Gemeinde-Wasserleitungen.

Gesetz vom 6. Dezember 1904, LGBl. Nr. 2 ex 1905, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 25, knüpft die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge an die Bedingung des Fortbestandes der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachlässe und Überweisungen.[1])

Zur Durchführung des Gesetzes vom 15. April 1895, LGBl. Nr. 24, betreffend die Einhebung von Gemeindeauflagen auf Brot und Backwerk, erflossen früher nur Einzelvorschriften für jene Gemeinden, denen derlei Auflagen bewilligt worden waren. Durch die Verordnung vom 8. September 1899, LGBl. Nr. 49, wurde an Stelle dieser Einzelvorschriften eine allgemein gültige Durchführungsvorschrift zum zitierten Gesetze erlassen. Jedoch trat diese allgemeine Vorschrift in jenen Gemeinden, welche die zeitliche Ermächtigung zur Einhebung einer Gebäckauflage bereits erlangt hatten, erst mit der Erneuerung dieser Ermächtigung in Kraft.

Das Gesetz vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 50, erklärt die Einführung einer selbständigen Gemeindebesoldungssteuer mit Bewilligung des Landesausschusses und mit Zustimmung der Statthalterei grundsätzlich für zulässig, statuiert jedoch gleichzeitig die Abgabefreiheit für die Dienstbezüge und Ruhegebühren gewisser öffentlicher Funktionäre und ihrer Hinterbliebenen.

Die im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erflossene Verordnung des Statthalters vom 2. April 1904, LGBl. Nr. 30, schreibt sowohl den k. k. Steuerämtern bezw. Zollämtern als den Gemeinden das Verfahren vor, das in Absicht auf die Einhebung und Abfuhr der kommunalen Zuschläge zu den Staatssteuern zu beobachten ist, sofern die Steuerämter bezw. Zollämter mit der Einhebung dieser Zuschläge überhaupt betraut sind. Die Verordnung findet unter Umständen auch auf die Gemeindezuschläge zur staatlichen Fleisch- und Weinverzehrungssteuer Anwendung.

Das Gesetz vom 25. August 1904, LGBl. Nr. 81, hat die Benützung der Gemeindewasserleitungen überhaupt, vornehmlich aber die Zulässigkeit einer kommunalen Abgabe zum Gegenstande, zu welcher jene Hausbesitzer verpflichtet werden können, die, ohne eine eigene Wasserleitung zu besitzen, das Wasser aus der kommunalen Wasserleitung in ihre Häuser nicht einleiten lassen. Dieses Gesetz stellt sich somit in gewissem Sinne als eine die finanzielle Gebarung der Gemeinden im allgemeinen regelnde Vorschrift dar.

Das Gesetz vom 6. Dezember 1904, LGBl. Nr. 2, befreit imperativ die Gebäude mit Arbeiterwohnungen nur von der Hälfte der Gemeindezuschläge, überläßt es aber den Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch gänzliche — Befreiung eintreten zu lassen. Dieses Gesetz ist infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art, erflossen und an die Stelle des auf S. 454 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fuß-

[1]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

note 1 auf S. 631 l. c. näher erwähnten Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 21, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Vorarlberg.

Für Vorarlberg sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches auf dem Gebiete der administrativen und finanziellen Organisation der Gemeinden folgende Gesetze und sonstige Vorschriften erflossen:

Gesetz vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen getroffen werden.

Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 26, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Gesetz vom 18. September 1900, LGBl. Nr. 68, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen.

Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 12, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Gesetz vom 28. Februar 1903, LGBl. Nr. 16, womit die §§ 18, 23 und 24 der Gemeindewahlordnung abgeändert werden.

Gesetz vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87, womit eine (neue) Gemeindeordnung erlassen wird.

Das Gesetz vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, betreffend das *Verfahren bei Geltendmachung der Rechtsmittel* gegen Entscheidungen und *Verfügungen der Gemeindebehörden* (und anderer autonomer Stellen) und *der Gemeindevertretungen*, lautet in seinen sachlichen Bestimmungen:

§ 1. Rekurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden (Gemeindevorstehungen, Armenräte, Steuerräte, Straßenausschüsse, Standesverwaltungen usw.), sowie gegen Beschlüsse der Gemeindevertretungen sind in allen Fällen, für welche nicht gesetzlich eine besondere Rekursfrist vorgezeichnet ist, binnen 14 Tagen von dem, dem Zustellungstage, bezw. bei Beschlüssen von dem dem Tage der öffentlichen Verlautbarung nachfolgenden Tage an gerechnet einzubringen.

Die Einbringung der Rekurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen.

Der Tag der Aufgabe auf die Post wird gleichfalls als Einbringungstag des Rekurses angesehen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Über die Frage, ob der Rekurs unzulässig ist, oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen.

§ 2. Die Rekurse sind, insofern nicht die Gesetze ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, und hinsichtlich der Beschlüsse der Gemeindevertretungen bei der Gemeindevorstehung einzubringen.

§ 3. In den Entscheidungen und Verfügungen ist ausdrücklich bekannt=

zugeben, ob diese noch einem weiteren Rechtszuge unterliegen und im bejahenden Falle die Rekursfrist und die Behörde, bei welcher der Rekurs einzubringen ist, ausdrücklich anzugeben.

Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Rekurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angefochtene Entscheidung oder Verfügung zu sistieren und die abermalige Hinausgabe derselben anzuordnen. Die neuerliche mit der richtigen Belehrung über die Rekursfrist hinauszugebende Entscheidung oder Verfügung unterliegt dem neuerlichen Rechtszuge.

Diese letztere Bestimmung hat für den Fall unrichtiger Angaben über die Rekursinstanz über die Behörde, bei welcher der Rekurs zu überreichen ist, oder darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt, sinngemäße Anwendung zu finden.

Im Falle der Außerachtlassung der im Absatze 1 verfügten Vorschrift, steht den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein gesonderter Rekurs frei.

§ 4. Auf ordnungsmäßig gefaßte Gemeindeausschußbeschlüsse finden die Bestimmungen des § 3 nur hinsichtlich der Erledigung der von Parteien gemachten Eingaben und der eingereichten Rekurse Anwendung. In allen anderen Fällen genügt die ortsübliche Publikation der gefaßten Beschlüsse im Sinne des § 89 GO.[1])

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Jene Fälle, in welchen die Zustellung vor diesem Tage stattgefunden hat, sind, wenn ein Rechtsmittel noch zuläßig ist, so zu behandeln, als wenn die Zustellung an diesem Tage erfolgt wäre.

Über das Verhältnis des Gesetzes vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, zur neuen Gemeindeordnung vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87, sieh den § 98 dieser letzteren auf S. 542.

Das Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 26, verfügt die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen einschließlich der Gemeindezuschläge[2]) für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis Ende 1909 und macht seine Wirksamkeit überdies vom Fortbestande der in den Art. V bis XII des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, vorgesehenen Steuernachläße und Überweisungen abhängig.[3])

Das Gesetz vom 18. September 1900, LGBl. Nr. 68, erklärt die Einführung einer selbständigen Gemeindebesoldungssteuer mit Bewilligung des Landesausschusses und mit Zustimmung der politischen Landesbehörde grundsätzlich für zuläßig, statuiert jedoch gleichzeitig die Abgabenfreiheit für die Dienstbezüge und Ruhegebühren gewisser öffentlicher Funktionäre und ihrer Hinterbliebenen.

Das Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 12, befreit imperativ die Gebäude mit Arbeiterwohnungen nur von der Hälfte der Gemeinde-

---

[1]) Vgl. den § 89 der neuen Gemeindeordnung vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87, auf S. 540.

[2]) Sieh diesbezüglich auch den § 98 der jetzt geltenden Gemeindeordnung auf S. 542.

[3]) Hinsichtlich der Befreiung der Dienstbezüge öffentlicher Funktionäre von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer vgl. die Ausführungen auf S. 325.

zuschläge, überläßt es aber den Gemeindevertretungen, eine weitergehende — auch gänzliche — Befreiung eintreten zu lassen. Dieses Gesetz ist erflossen infolge des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Steuerbegünstigungen für Gebäude der in Rede stehenden Art, und ist an die Stelle des auf S. 455 des II. Bandes der 5. Auflage registrierten und in der Fußnote 1 auf S. 625 l. c. wiedergegebenen Gesetzes vom 31. Juli 1892, LGBl. Nr. 26, getreten, welches auf dem durch das zitierte Reichsgesetz überholten Reichsgesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, beruhte.

Durch das Gesetz vom 28. Februar 1903, LGBl. Nr. 16, erhielten die §§ 18, 23 und 24 der Gemeindewahlordnung folgende Fassung:

§ 18 (Band II, S. 782, der 5. Auflage). Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag, sowie in Gemeinden, die eigene Kundmachungsorgane besitzen (§ 17), auch gleichzeitig durch diese mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

Der Gemeindevorsteher hat überdies zum Vollzuge der Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner den Wählern vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Kuverts zustellen zu lassen.

Die Kuverts müssen von starkem, undurchsichtigem Papier und gleichem Format sein und haben durch Aufschrift die genaue Bezeichnung zu enthalten, ob dieselben für die Ausschuß- oder Ersatzmännerwahlen bestimmt seien.

Bei der Wahl sind nur solche Kuverts zu verwenden, welche der Landesausschuß den Gemeinden gegen Ersatz der Herstellungskosten verabfolgt.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Kuverts sind auf Verlangen den Wahlberechtigten von der Gemeindevorstehung oder am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere Kuverts der vorgeschriebenen Art auszufolgen.

§ 23 (S. 794 l. c.). Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in den vorgeschriebenen Kuverts in die Wahlurnen legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 24 (S. 798 l. c.). Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat die vorgeschriebenen, seine Stimmzettel enthaltenden Kuverts (§ 18) in die Hände des Vorsitzenden zu übergeben, welcher die uneröffneten Kuverts sofort in die betreffende Wahlurne legt.

An jeder Wahlurne muß ersichtlich gemacht sein, ob sie für die Aufnahme der Stimmzettel für die Ausschuß- oder Ersatzmänner bestimmt seien.

Die dem Vorsitzenden übergebenen Stimmzettel haben, und zwar der eine die Namen so vieler Personen, als der betreffende Wahlkörper Ausschußmänner, der andere aber die Namen so vieler Personen zu enthalten, als der betreffende

Wahlkörper Ersatzmänner zu wählen hat. Die Namensunterschrift des Wählers ist nicht erforderlich.

Enthält ein Kuvert mehr als einen Stimmzettel, so sind alle darin befindlichen Stimmzettel ungültig.

Das Gesetz vom 21. September 1904, LGBl. Nr. 87, womit eine **neue Gemeindeordnung** erlassen wurde, lautet:

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück. Von der Ortsgemeinde überhaupt. § 1. Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Änderung eintritt.

§ 2. Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesausschusses nach vorausgegangenem Übereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigentums (§ 69), ihrer Anstalten und Fonds in eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch dann sinngemäße Anwendung zu finden, wenn eine geschlossene Ortschaft von einer Gemeinde abgetrennt und mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden soll.

Die auf eine solche Vereinigung (Absatz 1 und 2) abzielenden Gemeindeausschußbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch Gemeindebeschlüsse (§ 76).

Wider den Willen der beteiligten Gemeinden oder einer derselben kann eine in Absatz 1 und 2 vorgesehene Vereinigung nur durch ein Landesgesetz erfolgen.

§ 3. Gemeinden, welche infolge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in eine Gemeinde vereinigt wurden, können durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgesondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinanderzulegenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§ 28) erwachsenden Verpflichtungen besitzt.

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

Die auf eine in vorstehenden Absätzen vorgesehene Trennung und Auflösung einer Ortsgemeinde hinzielenden Gemeindeausschußbeschlüsse unterliegen der Genehmigung durch Gemeindebeschlüsse (§ 76).

§ 4. Zu sonstigen Änderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist über bezügliche Einigung der betreffenden Gemeinden nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich.

§ 5. Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.

Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Zweites Hauptstück. Von den Gemeindemitgliedern. § 6. Die Mitglieder einer Gemeinde sind:

1. Gemeindeangehörige; das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind;

2. Gemeindegenossen: das sind solche Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

Die Gemeinde hat über alle Gemeindeangehörigen eine Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§ 7. Die Heimatverhältnisse sind durch die Gesetze vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, und vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, bestimmt.

§ 8. Die Gemeindeangehörigen (§ 6, Absatz 1) sind entweder nur heimatberechtigt oder auf Grund von Abstammung oder Verleihung auch Bürger der Gemeinde. Mit dem Heimatrecht erlischt zugleich das Bürgerrecht. Wird eine Person in einer Gemeinde heimatberechtigt, in der sie einmal das Bürgerrecht hatte, so erlangt sie mit dem Heimatrechte auch wieder das Bürgerrecht.

Der Gemeinde steht es frei, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder dasselbe abzuweisen.

Die Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

An jenen besonderen Rechten, welche bisher nach gültiger Übung oder Statut den Bürgern einer Gemeinde vorbehalten waren, wird nichts geändert.

§ 9. Die Gemeindeangehörigen (§ 6, Absatz 1) haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde und den Anspruch auf Armenversorgung. Im übrigen sind die Gemeindeangehörigen und die Gemeindegenossen, unbeschadet der den Bürgern zustehenden besonderen Ansprüche (§ 8), in der Gemeinde gleich berechtigt.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne deren Verpflichtungen zu teilen.

§ 10. Die Gemeinde darf Gemeindegenossen und Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen, oder wenigstens dartun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, solange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildtätigkeit nicht zur Last fallen.

Wer sich durch eine bezügliche Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, kann sich binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§ 11. Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

Drittes Hauptstück. Von der Gemeindevertretung. § 12. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeausschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

§ 13. Der Gemeindeausschuß besteht in Gemeinden von weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100 bis 300 Wahlberechtigten aus 12, mit 301 bis 600 Wahlberechtigten aus 18, mit 601 bis 1000 Wahlberechtigten aus 24, und mit mehr als 1000 Wahlberechtigten aus 30 Mitgliedern.

§ 14. In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl jener der Ausschußmitglieder gleichkommt.

§ 15. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher, welcher in Städten und Märkten den Titel Bürgermeister führt, und in Gemeinden mit zwei Wahlkörpern aus mindestens zwei, in Gemeinden mit drei Wahlkörpern aus mindestens drei Gemeinderäten (in Städten Magistratsräten, Stadträten).

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse notwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl der Gemeinderäte entsprechend erhöhen; es darf jedoch diese Zahl den dritten Teil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

§ 16. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

§ 17. Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeindewahlordnung.

§ 18. Der Gemeindeausschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte.

Die Gemeindewahlordnung enthält hierüber, sowie auch über die Reihenfolge der Gemeinderäte die näheren Bestimmungen.

In der daselbst festgesetzten Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§ 19. Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindemitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

a) Das Recht, die Wahl nach beiden Richtungen abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche aller Konfessionen und öffentliche Lehrer;

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener;

3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;

4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;

5. diejenigen, welche in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden als Ausschuß- oder Ersatzmänner wirksam waren, bloß für die nächste Wahlperiode;

6. diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

7. diejenigen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind.

b) Das Recht, die Wahl in den Gemeindevorstand abzulehnen, hat auch derjenige, welcher die Stelle eines Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) durch eine volle Wahlperiode bekleidet hat, für die nächste Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, ist schuldig, auf Verlangen der Gemeindevertretung eine Geldbuße von 200 Kronen in den Gemeindearmenfond zu bezahlen.

§ 20. Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

§ 21. Wird die Stelle eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuß binnen längstens 14 Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschußmannes erledigt, so ist jener Ersatzmann als wirkliches Mitglied in den Ausschuß zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschußmann gewählt worden war, die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22. Ist ein Ausschußmann vorübergehend oder dauernd verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so ist der Ersatzmann für die Zeit der Verhinderung jedesmal zur Sitzung einzuberufen.

§ 23. Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde oder eines Vertreters desselben an Eides Statt zu geloben.

§ 24. Das Amt eines Ausschuß- oder Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindekasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§ 25. Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§ 3 und 11 der Gemeindewahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde. Erster Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises. § 26. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

a) ein selbständiger, und

b) ein übertragener.

§ 27. Der selbständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigentumes;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehres, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei; insbesondere die Überwachung der Wirts- und Schankgewerbe und der Sperrstunde;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohltätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Erteilung der polizeilichen Baubewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung der letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§ 28. Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die Gesetze.

Zweiter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses. § 29. Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§ 30. In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Beratung und Beschlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;

2. die Bestimmung über die Art der Benützung und Verwaltung desselben;

3. die Festsetzung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;

4. die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnung;

5. die Bewilligung zur Anstrengung von Rechtsstreiten und zur Abstehung von denselben, die Bestätigung der Vergleiche zur Beilegung von Rechtsstreiten; die Bestellung von Rechtsvertretern;

6. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§ 31. Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Besorgung der ihm im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für notwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 32. Die Bestimmungen der §§ 30 und 31 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 33. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes.

2. Die Verleihung, bezw. die Zusicherung des Heimatrechtes innerhalb der

Bestimmungen der Gesetze vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, und vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105.

3. Die Festsetzung der Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband innerhalb der Grenzen des Landesgesetzes vom 22. März 1903, LG.- und VBl. Nr. 23.

4. Die Verleihung des Bürgerrechtes (§ 8) und die Festsetzung einer Taxe hiefür.

5. Die Ernennung von Ehrenbürgern.

6. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- und Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt bei der Wahl der selbständigen Seelsorger und der Kapläne an den Orten, wo das Präsentationsrecht für diese Stellen der eigenen Gemeinde zusteht.

7. Die Fällung von Ausweisungserkenntnissen (§ 10).

§ 34. Insoweit die Handhabung bestimmter Geschäfte der Ortspolizei aus höheren Staatsrücksichten nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 Kronen oder eine Arreststrafe bis zu fünf Tagen androhen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nötigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Wird die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgeübt, so ist die Gemeinde in Fällen, wo durch grobe Vernachlässigung in den ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen jemand zu Schaden kommt, diesem ersatzpflichtig. Insbesondere ist dieselbe für den innerhalb ihrer Grenzen durch eine mit Zusammenrottung verübte öffentliche Gewalttätigkeit entstandenen Schaden dem Beschädigten Ersatz zu leisten verbunden, wenn ein Täter nicht zu stande gebracht wird und der Gemeinde eine Vernachlässigung in Betreff der Verhinderung dieser Gewalttätigkeit zur Last fällt.

Das Erkenntnis über die Verpflichtung zum Ersatze ist von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu fällen. Wird über das Maß der Entschädigung kein Einverständnis erzielt, so ist dieselbe im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 35. Der Ausschuß hat der Armenversorgung unter Mitwirkung des Armenrates nach Maßgabe des Armengesetzes seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohltätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen.

§ 36. Der Ausschuß wählt aus den Gemeindemitgliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien (Landesgesetz vom 18. Oktober 1870, LGBl. Nr. 66).

§ 37. Der Ausschuß ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesausschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§ 38. Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage beim Ge-

meindevorsteher einzubringen, welcher dieselbe binnen Monatsfrist dem Gemeindeausschusse zur Behandlung und Beschlußfassung vorzulegen hat.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der § 94.[4])

§ 39. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Überwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen. Dieselben sind in der Weise zusammenzusetzen, daß die von jedem Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeindeausschusses immer durch mindestens je ein Mitglied in den einzelnen Kommissionen vertreten sind. Außerdem kann der Ausschuß in solche Kommissionen auch Sachverständige und Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen.

Der Ausschuß ist verpflichtet, öfter im Laufe des Jahres die Gemeindekasse und die sonstigen in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen Kassen untersuchen zu lassen. Über jede solche Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem das Ergebnis der Untersuchung darzustellen ist.

§ 40. Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Sitzung hat durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter in der Weise zu erfolgen, daß die einzelnen Ausschußmitglieder oder, falls dieselben nicht zu Hause angetroffen werden, ihre Hausgenossen von der Abhaltung der Sitzung unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung verständigt werden.

Jede Sitzung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt oder zu welcher nicht alle in der Gemeinde anwesenden Ausschußmitglieder eingeladen wurden, ist ungesetzlich und sind die gefaßten Beschlüsse ungültig.

Zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Sitzung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens 48 Stunden gelegen sein. Diese Frist kann aber in dringlichen Fällen oder wegen besonderer in einer Gemeinde obwaltenden örtlichen Verhältnisse abgekürzt werden.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat im Falle seiner Verhinderung den Gemeindevorsteher hievon rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu verständigen, damit derselbe nach § 22 noch vor der Sitzung den Ersatzmann einberufen kann.

Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Dritteile der Mitglieder oder von der politischen Bezirksbehörde oder in einer den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesausschusse verlangt wird.

§ 41. Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses und die nach den §§ 22 und 40 vorgeladenen Ersatzmänner zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschuß- und Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

---

[4]) Vgl. hiezu oben auf S. 521 f. das Gesetz vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, betreffend die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden usf. Vgl. auch bezüglich des Gesetzes vom 4. Juli 1897 den § 98 dieser Gemeindeordnung.

In diesem Falle sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Zahl beschlußfähig.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung vorgeladenen, aber nicht erschienenen Ausschuß- oder Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Armenkasse fließende Geldbuße von 5 Kronen bis 20 Kronen zu verhängen.

Die gleiche Strafe kann durch den Gemeindevorsteher über solche Mitglieder der Gemeindevertretung verhängt werden, die von zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben oder es zwei Mal hintereinander unterlassen haben, dem Gemeindevorsteher ihre Verhinderung anzuzeigen.

Über Beschwerden gegen die im Absatze 3 und 4 bezeichneten Erkenntnisse entscheidet der Gemeindeausschuß (§ 38) und in letzter Instanz der Landesausschuß (§ 89).

Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen hat der Gemeindevorsteher nötigen Falls im Zwangswege (§ 82) einzubringen.

Über die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§ 42. Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen. Vor der Abstimmung haben sie aber abzutreten.

§ 43. Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Beratung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade betrifft.

Sind auf diese Weise so viele Mitglieder des Ausschusses befangen, daß derselbe keinen gültigen Beschluß fassen kann, und kann aus denselben Gründen auch durch die Einberufung der Ersatzmänner an die Stelle der befangenen Ausschußmänner die Beschlußfähigkeit nicht erzielt werden, so ist der Verhandlungsgegenstand an den Landesausschuß zu leiten, welcher hierüber Beschluß zu fassen hat.

Die bloße Rückwirkung einer alle Gemeindemitglieder oder einzelne Gruppen derselben oder die Bewohner einzelner Gemeindeteile betreffenden Maßnahme auf die Interessen des einzelnen ist nicht als ein privatrechtliches Interesse anzusehen.

§ 44. Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungültig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§ 45. Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden Gemeindevertreter erforderlich.

Die Stimmgebung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Dieselbe kann jedoch infolge Beschlusses des Ausschusses mündlich oder schriftlich oder in anderer angemessener Weise vorgenommen werden.

Wahlen, Verleihungen und Besetzungen sind immer durch Stimmzettel vorzunehmen, außer es würden sich die anwesenden Gemeindevertreter ausnahmslos für eine andere Art der Abstimmung aussprechen.

§ 46. Die Ausschußsitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise, wenn die Natur des Verhandlungsgegenstandes es begründet, die Ausschließung

der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschußmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinderechnungen, das Gemeindepräliminare oder das Gemeindeinventar verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Beratung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer zu entfernen und nötigen Falls den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§ 47. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; dasselbe ist von dem Vorsitzenden, einem vom Ausschusse zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeindearchive aufzubewahren und ist jedem Gemeindegliede auf sein Verlangen Einsicht in dasselbe und die Vornahme einer Abschrift auf seine Kosten zu gestatten.

Wenn besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben werden, so sind diese gleichfalls in dasselbe aufzunehmen.

Dritter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes. § 48. Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

§ 49. Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäte haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes; er verwaltet die Gemeindeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen. Er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen und verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gehören.

§ 50. Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindeanstalten untergeordnet, und er übt über sie Disziplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuß vorbehalten hat, vom Dienste suspendieren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§ 51. Insoweit es zur leichteren Versehung der ortspolizeilichen und anderer örtlicher Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuß für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers höchstens auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des § 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

§ 52. Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderate unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdies diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden.

§ 53. Der Gemeindevorsteher, in Städten und Märkten, dringliche Fälle ausgenommen, der Gemeindevorstand, bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Beratung in demselben vor.

Der Gemeindevorsteher hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirksbehörde einzuholen, welche ihre Entscheidung, wenn sie die Sistierung nicht für begründet erachtet, dem Gemeindevorsteher längstens binnen acht Tagen bekannt zu geben, falls sie aber den Beschluß gleichfalls zu beanständen findet, nach § 93 vorzugehen hat.

Würde der Beschluß des Gemeindeausschusses der Gemeinde einen wesentlichen Nachteil zufügen, so hat der Gemeindevorsteher ebenfalls mit dessen Vollziehung innezuhalten und denselben binnen acht Tagen mit seinen Bedenken dem Landesausschusse vorzulegen, welcher den Beschluß, wenn er die Bedenken für begründet erachtet, außer Kraft zu setzen hat.

§ 54. Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§ 55. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§ 27), insofern nicht einzelne Geschäfte derselben aus höheren Staatsrücksichten landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nötigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 56. Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder teilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder teilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§ 57. Insoweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§ 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Strafsanktion aussprechen, und insoweit die Übertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht

durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten das Strafrecht in derlei Übertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Andere Strafen als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen dürfen nicht verhängt werden.

Das Straferkenntnis wird mit Stimmenmehrheit gefällt.

§ 58. Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 20 Kronen, oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschiebbaren Maßregel eine solche Strafsanktion notwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des § 57.

§ 59. Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäte und der nach § 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Alle diese Personen können auch nach dem Aufhören ihres Amtes oder nach dem Erlöschen ihres Mandates verhalten werden, die Rechnung über ihre Gebarung zu legen und die in ihrem Besitze befindlichen, den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Akten, Dokumente und andere Gegenstände zu übergeben.

Fünftes Hauptstück. Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen. § 60. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum und sämtliche Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind mittels eines genauen Inventars in Übersicht zu halten. Die zum Stammvermögen der Gemeinde gehörigen Wertpapiere sind zu vinkulieren und hat der Landesausschuß nötigen Falls die Vinkulierung zu veranlassen.

Jedem Gemeindemitgliede ist die Einsicht in das Inventar gestattet.[5])

§ 61. Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ist ungeschmälert zu erhalten.

Als eine Schmälerung des Stammvermögens, bezw. des Stammgutes einer Gemeinde ist es auch anzusehen, wenn hiezu gehörige Waldungen derart behandelt werden, daß der nachhaltige und gleichmäßige Ertrag derselben gefährdet erscheint. In allen jenen Gemeinden, welche eigene Gemeindewaldungen besitzen, ist eine Waldordnung festzusetzen. Diese Waldordnung unterliegt der Genehmigung des Landesausschusses. Sie ist dem Gemeindeinventar in Abschrift beizuschließen.

Zur Verteilung des Stammvermögens und des Stammgutes ist ein Landesgesetz erforderlich.

§ 62. Das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die tunlichst größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen und zum Stammvermögen zu schlagen.

---

[5]) Hinsichtlich der Gemeindeinventare vgl. die §§ 1 bis 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883, auf S. 580 f. des II. Bandes der 5. Auflage. Bezüglich des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 vgl. § 98 dieser Gemeindeordnung.

Eine Verteilung der Jahresüberschüsse kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeindeerfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Hinkunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. Ein derartiger Gemeindeausschußbeschluß auf Verteilung bedarf überdies der Genehmigung des Landesausschusses.

§ 63. In Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisher gültigen Übung zu benehmen, jedoch mit der Beschränkung, daß, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindemitglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist.

Eine Veräußerung von Nutzungserträgnissen ist seitens der Nutzungsberechtigten in der Regel unstatthaft; in berücksichtigungswürdigen Fällen aber kann der Landesausschuß Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten. Der Gemeindeausschuß ist berechtigt und verpflichtet, Nutzungsrechte, deren Ausübung der nachhaltigen Pflege des zum Gemeindegute gehörigen Waldes zuwiderläuft, solange entweder ganz oder teilweise zu sistieren, bis die Ausübung derselben ohne Schädigung der Waldsubstanz wieder möglich ist.

Der Ausschuß hat auf Grund und innerhalb des Rahmens der bestehenden gültigen Übung und unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ein Statut über die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes festzusetzen, in welchem die Teilnahme an den Gemeindenutzungen von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe abhängig gemacht werden kann.

Das Statut in der vom Gemeindeausschusse beschlossenen Fassung ist in der im § 89 vorgeschriebenen Weise zu verlautbaren; dasselbe unterliegt der Genehmigung des Landesausschusses.

Wurden gegen die Bestimmungen des Statutes innerhalb der im § 89 bezeichneten Frist Einwendungen eingebracht, so sind dieselben gleichzeitig mit dem Statute dem Landesausschusse vorzulegen.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind ausnahmslos in die Gemeindekasse abzuführen.

§ 64. Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§ 65. Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres, in jenen Fällen aber, wo wegen erhöhter Umlagen eine höhere Genehmigung eingeholt werden muß, in einer solchen Frist festzustellen, daß die Genehmigung rechtzeitig erfolgen kann. Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Jahresvoranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens 14 Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß in der Magistrats- oder Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt werden, und es sind die von den eigens durch den Ausschuß zu bestellenden Revisoren, sowie die von anderen Gemeindemitgliedern hierüber gemachten Erinnerungen bei dem endlichen Abschlusse in Erwägung zu ziehen.

Den Gemeindemitgliedern ist es gestattet, von der Gemeinderechnung Abschrift zu nehmen.

Dem Landesausschusse sind alljährlich die Gemeindevoranschläge und die Auszüge der Jahresrechnungen einzusenden.[6])

§ 66. Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die notwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses erwirken.

§ 67. Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindekasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§ 68. Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden.

Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§ 69. Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigentums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Übereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

§ 70. Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Kulturkosten sind, insoweit die vom Gemeindegute in die Gemeindekasse einfließenden Nutzungen (§ 63) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Teilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes nach dem Verhältnisse dieser Teilnahme zu tragen.

§ 71. Insoweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche bloß das Interesse einzelner Grund- und Werksbesitzer betreffen, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege und Abzugsgräben, von den Beteiligten zu tragen.

§ 72. Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung usw., ferner für Dienstverrichtungen, die nur im Interesse des Ortes liegen, wie z. B. für den Nachtwächter im Orte, sind auf die Ortsbewohner aufzuteilen. Personen, welche im Orte nicht wohnen, daselbst aber ein Haus besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben zu diesen Ausgaben nach Verhältnis ihres Hausbesitzes oder Gewerbsbetriebes beizutragen.

Die Beschaffung von Wasser zu Trink- und Löschzwecken ist nur dann als Sonderauslage der einzelnen Gemeindeteile zu behandeln, wenn es nach der Natur der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen erscheint, daß derartige Vorrichtungen von einem anderen Teile der Gemeinde benützt werden können.

[6]) Hinsichtlich der Gemeindevoranschläge, der Kassengebarung und der Rechnungen vgl. die §§ 13 bis 20, dann 25 bis 41 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883 auf S. 605ff. des II. Bandes der 5. Auflage. Bezüglich des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 vgl. § 98 dieser Gemeindeordnung.

§ 73. Zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;

2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören;

3. Arbeiten und Dienste für Gemeindeerfordernisse.[7])

§ 74. Die Zuschläge zu den direkten Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern dieser Art, und zwar auf alle gleichmäßig umzulegen, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht.[8])

Zu einem auf die einzelnen Gattungen der direkten Steuern mit verschiedenen Prozenten umzulegenden Gemeindezuschlage ist die Zustimmung des Landesausschusses und der Statthalterei erforderlich, denen es obliegt, die eine solche verschiedenartige Umlegung rechtfertigenden besonderen Gründe einer Prüfung zu unterziehen.

§ 75. Von den Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse;

2. Seelsorger und öffentliche Lehrer bezüglich ihres Gehaltes.

§ 76. Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens zwei Dritteile der gesamten Gemeindesteuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein.

Die Nichterscheinenden werden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beigezählt.

Die Ausschreibung der Gemeindeversammlung ist auf die ortsübliche Weise drei Wochen vorher kundzumachen, Dringlichkeitsfälle ausgenommen. In diese Ausschreibung ist die Bestimmung des unmittelbar vorhergehenden Absatzes ausdrücklich aufzunehmen.

Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die §§ 4—8 der Gemeindewahlordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeindebeschlüsse sinngemäße Anwendung zu finden.

---

[7]) Vgl. hiezu § 21 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883, auf S. 618 des II. Bandes der 5. Auflage. Bezüglich des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 vgl. § 98 dieser Gemeindeordnung.

[8]) Sieh oben auf S. 522 und 523 die Ausführungen über die Gesetze vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 26, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen, und vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 12, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit Arbeiterwohnungen von Zuschlägen, und den § 98 dieser Gemeindeordnung.

Der auf S. 624 f. des II. Bandes der 5. Auflage abgedruckte § 22 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883 (vgl. § 98 dieser Gemeindeordnung) ist gegenstandslos geworden.

§ 77. Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden.[9])

§ 78. Zuschläge, welche 150% der direkten Steuern oder 15% der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 150% der direkten Steuern überschreitet, sind an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 400% der direkten Steuern oder 20% der Verzehrungssteuer übersteigen, oder die Ausschreibung einer Vermögenssteuer, deren Summe 400% der direkten Steuern überschreitet, kann der Landesausschuß einverständlich mit der Statthalterei bewilligen.

§ 79. Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gubernialzirkulares vom 10. April 1837, Z. 6309, einzuheben.

Der Landesausschuß hat über Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuerrates endgültig zu entscheiden.

In den Gemeinden des Landes, in welchen die Vermögenssteuer besteht und in welchen vom Ausschusse nach Zulaß des § 73 zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken Zuschläge zu den direkten Steuern beschlossen werden, kann der Ausschuß zugleich beschließen, daß jener Teil der Gesamtsumme der Zuschläge zu den direkten Steuern, welcher den zur Vermögenssteuer nach § 4 des Gubernialzirkulares vom 10. April 1837 verpflichteten Personen vorgeschrieben ist, auf diese nach der Vermögenssteuer ganz oder teilweise umzulegen ist. Auf die nicht der Vermögenssteuer unterliegenden Personen in der Gemeinde kommt nur jener Teil der in einem solchen Falle beschlossenen Zuschläge umzulegen, welcher auf diese Nichtvermögenssteuerpflichtigen im Verhältnisse zu den Vermögenssteuerpflichtigen nach Maßgabe der bezüglichen direkten Staatssteuern entfällt.

Die Bestimmungen des § 74, Alinea 2, haben für den Fall einer nur teilweisen Verumlagung der Vermögenssteuer auf die zu derselben verpflichteten Personen sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 80. Der Bestimmung des § 79 unbeschadet, ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich.[10])

§ 81. Durch Beschluß des Gemeindeausschusses können für Gemeindeerfordernisse Dienste (Hand- und Zugdienste) gefordert werden.

Diese Dienste sind in Geld abzuschätzen; insoweit nicht in einzelnen Gemeinden besondere gültige Übungen hinsichtlich der Verteilung solcher Dienste bestehen, hat dieselbe in jenen Gemeinden, in welchen die Vermögenssteuer eingehoben wird, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 79, sonst aber nach dem Maßstabe der direkten Steuern (§ 74) zu geschehen.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

In Notfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller

---

[9]) Vgl. auch § 23 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883, auf S. 645 des II. Bandes der 5. Auflage. Bezüglich des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 vgl. § 98 dieser Gemeindeordnung.

[10]) Vgl. auch oben auf S. 522 die Ausführungen über das Gesetz vom 18. September 1900, LGBl. Nr. 68, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen.

erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

§ 82. Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die vom Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise zu verhängende Mobiliarexekution, wie sie für Steuerrückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten, wie andere Geldleistungen ein.

Bei Gefahr im Verzug können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§ 83. Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für besondere Erfordernisse bestehenden, auf spezielle Rechtstitel sich gründenden Konkurrenzen verbleiben aufrecht.

Sechstes Hauptstück. Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung oder zur Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten. § 84. Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt es freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbständigen (§ 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§ 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzulegen.

§ 85. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§ 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Verteilung der bezüglichen Kosten ein Übereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu stande, so hat der Landesausschuß hierüber zu entscheiden.

§ 86. Die Besorgung der aus alten Gerichtsverbänden herrührenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten mehrerer Gemeinden und die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens hat durch einen von den beteiligten Gemeinden zu bestellenden Ausschuß zu geschehen.

Können sich die Gemeinden über die Art und Weise der Zusammensetzung dieses Ausschusses nicht einigen, so hat der Landesausschuß die entsprechende Bestimmung zu treffen.

Die auf das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf das gemeinschaftliche Vermögen und die gemeinschaftlichen Anstalten mehrerer Gemeinden Anwendung.

Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinden. § 87. Der Landtag wacht mittels seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesausschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen und Recht-

fertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.[11])

§ 88. Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung des Landesausschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Schenkung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache, sowie die Veräußerung und Verpfändung von Wertpapieren und Forderungen;

2. die Umwandlung von Wald in eine andere Kultur und alle jene Holzfällungen in den Gemeindewaldungen, welche den regelmäßigen Ertrag des Waldes übersteigen. Die Einholung dieser Genehmigung enthebt jedoch nicht von der auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Genehmigung seitens der politischen Behörden;

3. die Verteilung der Jahresüberschüsse (§ 62);

4. die Aufnahme eines Darlehens, worunter auch die sogenannten schwebenden Schulden verstanden sind, oder die Übernahme einer Haftung.[12])

Zur Entgegennahme von Rückzahlungen von zum Stammvermögen der Gemeinde, ihrer Fonde und Anstalten gehörigen, im Gemeindeinventar verzeichneten Aktivforderungen ist der Gemeindevorsteher nur mit Bewilligung des Landesausschusses berechtigt. Diese Genehmigung ist auf der Zahlungsbestätigung ersichtlich zu machen.

§ 89. Der Landesausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, sowie gegen Erkenntnisse des Steuerrates (§ 79).[13])

Die Berufung ist binnen der nach dem Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen.

Zu diesem Behufe sind die Beschlüsse des Gemeindeausschusses in ortsüblicher Weise durch Anschlag oder öffentliche Kundmachung zu verlautbaren.

Eine spezielle Verständigung der Partei hat nur in allen jenen Fällen zu erfolgen, wenn der Beschluß des Gemeindeausschusses eine Entscheidung über eine seitens der Partei ergangene Eingabe darstellt.[14])

§ 90. Der Landesausschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 200 Kronen belegen, welche in den Lokalarmenfond zu fließen haben und über Einschreiten des Landesausschusses von der politischen Bezirksbehörde wie andere Geldbußen einzubringen sind.

---

[11]) Vgl. hiezu die §§ 42 bis 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883, auf S. 690f. des II. Bandes der 5. Auflage. Bezüglich des Gesetzes vom 27. Dezember 1882 sieh § 98 dieser Gemeindeordnung.

[12]) Vgl. hiezu § 24 des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883, auf S. 692 l. c.

[13]) Vgl. hinsichtlich des Steuerrates die Fußnote 3 auf S. 652 des II. Bandes der 5. Auflage.

[14]) Vgl. zu § 89 oben auf S. 521f. das Gesetz vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, betreffend das Verfahren bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden usw. und der Gemeindevertretungen, und § 98 dieser Gemeindeordnung.

Die nämlichen Befugnisse stehen dem Landesausschusse auch gegen ausgetretene Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses zu dem Ende zu, um dieselben zur Amtsübergabe, zur Legung der für den Zeitraum noch ausständigen Rechnungen und zur Erfüllung der ihnen sonst aus ihrem Amte auferlegten Verpflichtungen zu verhalten.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten im selbständigen Wirkungskreise können die Mitglieder des Gemeindevorstandes vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ihres Amtes entsetzt werden. Das enthobene Mitglied kann in den folgenden drei Jahren nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden.

§ 91. Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindemitgliedern oder einzelnen derselben streitig, so hat bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Landesausschuß zunächst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und wenn eine solche nicht zu stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amts wegen zu bestellen.

§ 92. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende von Fall zu Fall die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die notwendigen Aufklärungen verlangen.

§ 93. Wenn der Gemeindeausschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Rekurs an die Statthalterei offen steht, welche, insoferne es sich hiebei um den selbständigen Wirkungskreis handelt, vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen hat.

§ 94. Die politische Bezirksbehörde hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach § 89 an den Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.[15])

§ 95. Unterläßt oder verweigert der Gemeindeausschuß, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 96. Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 200 Kronen, vorbehaltlich des Rekurses an die politische Landesbehörde, zu belegen, welche in den Armenfond der Gemeinde einfließen.

Sind die Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses nicht weiterhin überlassen werden kann, und trifft der Ausschuß über ergangene Aufforderung keine Abhilfe, so kann die politische

[15]) Vgl. oben auf S. 521 f. das Gesetz vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, betreffend die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden usf., und § 98 dieser Gemeindeordnung.

Bezirksbehörde zur Besorgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellen. Die Gemeinde hat die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen, es verbleibt ihr aber das Regreßrecht gegen den Gemeindevorsteher. Auch kann in einem solchen Falle der Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der Statthalterei seines Amtes entsetzt werden.

§ 97. Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Rekurs an das Ministerium des Innern, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden.

Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 98. Dieses Gesetz tritt mit dem dem Tage der Kundmachung folgenden 1. Jänner in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die Gemeindeordnung vom 22. April 1864, sowie alle zu derselben nachträglich erlassenen Abänderungsgesetze außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleiben auch jene Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883, betreffend die Verwaltung des Gemeindeeigentums und der Gemeindeeinkünfte[16]), sowie jene des Gesetzes vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, betreffend das Verfahren für die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen[17]), welche in das gegenwärtige Gesetz nicht wörtlich aufgenommen wurden, noch weiterhin in Kraft.

Endlich wird an den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 26, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, nichts geändert.[18])

§ 99. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ad C. „Die Landesgesetze über die Bezirksvertretungen.“

(Band II, S. 841 bis 881, der 5. Aufl.).

Die Institution der Bezirksvertretungen besteht nach wie vor nur in Böhmen, Galizien und Steiermark. Abgesehen von den oben auf S. 437 ff. registrierten und teils im Wortlaute wiedergegebenen, teils erörterten Gesetzen, welche auch die Bezirksvertretungen unmittelbar oder mittelbar berühren[1]); dann abgesehen von den den Umfang der Statutargemeinden betreffenden und daher auch auf die autonomen Bezirke rückwirkenden, unten ad D registrierten Gesetzen, sind auf dem Gebiete

---

[16]) Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1882, LGBl. Nr. 8 ex 1883, wurde bei dem betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung in den Fußnoten verwiesen.

[17]) Das Gesetz vom 4. Juli 1897, LGBl. Nr. 26, wurde bei den betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung in den Fußnoten berufen.

[18]) Vgl. Fußnote 8 auf S. 537.

[1]) Es sei jedoch hier besonders aufmerksam gemacht auf das oben S. 518 f. wiedergegebene Landesgesetz für Steiermark vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, betreffend die Kompetenz zur Bewilligung von Gemeinde- und Bezirksumlagen, und auf die diesem Gesetze vorangeschickte Bemerkung sub 2.

der autonomen Bezirksorganisation seit dem Erscheinen der 5. Aufl. des Handbuches nur für Böhmen und Galizien Novellen erlassen worden.

Für **Böhmen** erfloß das Gesetz vom 4. März 1901, LGBl. Nr. 13, womit der § 54 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, LGBl. Nr. 27, betreffend die Bezirksvertretungen, abgeändert wurde.[1a]) Die sachlichen Bestimmungen des zitierten Gesetzes lauten:

Art. I. Die Bestimmung des § 54 des Gesetzes vom 25. Juli 1864, G. u. VBl. Nr. 27, welche mit den Gesetzen vom 13. März 1888, LGBl. Nr. 32, und vom 24. Jänner 1890, LGBl. Nr. 9, abgeändert wurde (sieh Bd. II, S. 851, der 5. Aufl.), wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig folgendermaßen zu lauten:

§ 54. Bezirksumlagen. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Stammvermögen nicht bedeckten Auslagen kann die Bezirksvertretung Zuschläge zu den direkten Steuern bis zu 20 Prozent derselben umlegen und einheben.

Zuschläge, welche 20 Prozent der direkten Steuern übersteigen, können bis zum Maße von 50 Prozent derselben vom Landesausschusse bewilligt werden.

Übersteigen diese Zuschläge 50 Prozent, so entscheidet über das betreffende Gesuch der Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei. Wenn zwischen dem Landesausschusse und der k. k. Statthalterei das Einverständnis nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Landtagsbeschluß, wodurch die Bezirksumlage bewilligt wird, bedarf der kaiserlichen Genehmigung.

Zur Einführung von Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern nicht gehören, ist ein Landesgesetz erforderlich.

Art. II. Bezirksumlagen, welche vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, seitens der Bezirksvertretungen beschlossen wurden, sind nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

Für **Galizien** erflossen die Novellen vom 12. Juli 1905, LGBl. Nr. 89, 15. Mai 1907, LGBl. Nr. 52, und 9. Juli 1907, LGBl. Nr. 79.

Durch das Gesetz vom 12. Juli 1905, LGBl. Nr. 89, erhielten die §§ 19 und 42 der Abt. I des Bezirksvertretungsgesetzes vom 12. August 1866, LGBl. Nr. 21 (sieh S. 858 f. bzw. 862 l. c.) folgende Fassung:

Verlust des Mandates. § 19. Jedes Mitglied der Bezirksvertretung verliert sein Mandat, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich seiner Wählbarkeit oder seiner Berechtigung zum Eintritte in den Bezirksrat hindernd entgegengestanden wäre. Verfällt ein Mitglied der Bezirksvertretung in eine Untersuchung wegen einer der in den §§ 3 und 11 der Gemeindewahlordnung aufgezählten strafbaren Handlungen oder wird über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren, die Konkurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Tritt ein Mitglied der Bezirksvertretung zu dem Bezirke in ein Rechtsverhältnis als Unternehmer, Lieferant oder Pächter ein, so kann dasselbe, so lange dieses Verhältnis dauert und die daraus entstandenen Abrechnungen nicht endgültig erledigt sind, sein Amt nicht ausüben.

Beschlußfassung in dem Bezirksrate. § 42. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Bezirksrates erforderlich.

[1a]) Laut MJVBl. v. J. 1907, Nr. 18, S. 478, hat ein vom böhmischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, womit die Dienstverhältnisse der bei den Bezirksausschüssen angestellten Beamten geregelt werden, am 3. Oktober 1907 die ah. Sanktion erhalten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt bei den Wahlen; außerdem gibt derselbe nur im Falle der Stimmengleichheit seine Stimme ab.

Ein Mitglied des Bezirksausschusses oder des Bezirksrates darf der Sitzung des Bezirksausschusses oder des Bezirksrates nicht beiwohnen, wenn der Gegenstand der Beratung oder Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen, oder Interessen seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten des ersten oder zweiten Grades betrifft.

Durch das Gesetz vom 15. Mai 1907, LGBl. Nr. 52, erhielt der § 24 der Abt. I des Bezirksvertretungsgesetzes (sieh S. 859 f. l. c.) folgende Fassung:

Darlehen. § 24. Der Bezirksrat kann im Interesse des Bezirkes Darlehen aufnehmen oder Haftungen übernehmen, wenn die Summe des Darlehens oder der Wert der aus der Haftung entspringenden Last mit Einrechnung der schon bestehenden Schulden 5 Prozent der im Bezirke vorgeschriebenen direkten Steuern nicht übersteigt.

Zur Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Haftungen, welche dieses Maß überschreiten, jedoch 50 Prozent der gedachten Steuern nicht übersteigen, ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

Zu höheren Darlehen sowie zu anderen Kreditoperationen ist ein Landesgesetz erforderlich.

Eine Ausnahme bilden Darlehen, welche zur Hilfeleistung für die durch Elementarereignisse getroffene Bevölkerung des Bezirkes oder zur Erleichterung der Eindeckung von Gebäuden mit feuersicherem Material bestimmt sind.

In diesen Fällen kann der Landesausschuß die Aufnahme eines Darlehens genehmigen, wenngleich der Wert der Belastung des Bezirkes 50 Prozent der im Bezirke vorgeschriebenen direkten Steuern übersteigt.

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1907, LGBl. Nr. 79, erhielt der § 16 der Abt. I des Bezirksvertretungsgesetzes (sieh S. 858 l. c.) folgende Fassung:

§ 16. Wenn ein Mitglied des Bezirksausschusses in der Erfüllung der Pflichten verhindert wird, so ist sein Ersatzmann zu berufen.

An die Stelle eines durch den ganzen Bezirksrat gewählten Mitgliedes des Bezirksausschusses kann der Bezirksausschuß für den Fall, daß der eigentliche Ersatzmann die Vertretung nicht übernimmt, einen anderen von den durch den ganzen Bezirksrat gewählten Ersatzmännern berufen (§ 33 der Bezirkswahlordnung).

Ein abgängiges Ausschußmitglied hat der Bezirksrat bei seiner nächsten Sitzung durch eine Neuwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode zu ersetzen.

Wenn der Präses des Rates oder sein Stellvertreter in Abgang kommt, so ist diese Wahl binnen 30 Tagen, vom Tage des Abganges an, vorzunehmen.

Außerdem wurde der galizische Propinationsfonds durch das Gesetz vom 29. März 1898, LGBl. Nr. 46, verpflichtet, den Bezirksfonds als Entschädigung für den ihnen durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, verursachten Entgang an Zuschlägen zu den staatlichen Steuern während der Zeit vom 1. Jänner 1898 bis Ende 1910 eine jährliche Bonifikation von 100.000 Kronen zu bezahlen, welche der Landesausschuß nach einem im Gesetze festgesetzten Maßstabe unter die Bezirksfonds verteilt.

Die Rechtssätze aus den seit Mitte 1895 bis Ende November 1906 auf Grund der Bezirksvertretungsgesetze erflossenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes sind in der Fußnote zusammengestellt.[2])

---

[2]) Es folgen zunächst die Judikate für Böhmen in systematischer Reihung mit Ersichtlichmachung des Gegenstandes, auf den sich die einzelnen Judikate beziehen; sodann die nicht sehr zahlreichen Judikate für Galizien und Steiermark.

Judikate zum Bezirksvertretungsgesetze für Böhmen. Verteilung der Mandate für die Bezirksvertretung auf die Interessengruppen. Für die Aufteilung der Mandate zur Bezirksvertretung ist die zur effektiven Zahlung vorgeschriebene direkte Steuer maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich bezahlt wurde oder nicht (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 2197, B. 900 A, und 12. Oktober 1906, Z. 10.761, B. 4670 A). Die Grundlage für die Aufteilung der Bezirksvertretungsmandate bildet die Steuervorschreibung; die zur Aufteilung berufene Behörde ist nicht gehalten, die Richtigkeit der Steuervorschreibung zu prüfen (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4232, B. 4330 A). Es ist nicht gesetzwidrig, wenn der Aufteilung der Mandate zur Bezirksvertretung jener Gesamtbetrag an direkten Steuern zugrunde gelegt wird, der der Zeit nach zuletzt vor der Wahl endgültig vorgeschrieben war, auch wenn die Funktionsdauer der Bezirksvertretung in einem früheren Jahre abgelaufen war (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 2197, B 900 A). Bei der Aufteilung der Mandate zur Bezirksvertretung unter die einzelnen Interessengruppen nach Verhältnis der Steuersumme jeder Gruppe zur Gesamtsteuer im Bezirke sind die sich ergebenden Bruchteile nach Maßgabe ihrer Größe anzurechnen (VGHE. vom 6. Juni 1902, Z. 5111, B. 1110 A). Die fünfprozentige Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude bildet einen Bestandteil der für die Verteilung der Bezirksvertretungsmandate unter die Interessengruppen maßgebenden Steuerbasis (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 79, B. 10.253). Zum Zwecke der Aufteilung der Mandate zur Bezirksvertretung ist die Personaleinkommensteuer in die Gesamtsteuer des Bezirkes einzurechnen (VGHE. vom 11. Juli 1902, Z. 6299, B. 1201 A). In die Steuersumme, welche für die Bildung der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zur Wahl der Bezirksvertretung maßgebend ist, ist die Personaleinkommensteuer nicht einzurechnen (VGHE. vom 12. Jänner 1904, Z. 428, B. 2276 A). Bei Verteilung der Mandate auf die zur Wahl der Bezirksvertretung zu bildenden Gruppen muß auch die Personaleinkommensteuer in Betracht gezogen werden, ist jedoch weder der Gruppe des Großgrundbesitzes noch der der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zuzurechnen, sondern entweder der Gruppe der Städte und Märkte oder der Gruppe der Landgemeinden, je nachdem die Personaleinkommensteuer in einer Stadt- oder Marktgemeinde oder in einer Landgemeinde vorgeschrieben ist (VGHE. vom 22. März 1904, Z. 2983, B. 2481 A und vom 4. November 1904, Z. 11.622, B. 3024 A). Die Personaleinkommen- und die Rentensteuer können bei Bildung der Gruppen für die Wahl der Bezirksvertretung nur der Gruppe der Städte und Märkte oder der der Landgemeinden zugerechnet werden, je nachdem sie in einer Stadt- oder Marktgemeinde oder in einer Landgemeinde vorgeschrieben sind (VGHE. vom 20. Oktober 1904, Z. 10.979, B. 2981 A und vom 10. Februar 1905, Z. 1454, B. 3299 A). Behufs Aufteilung der Bezirksvertretungsmandate auf die einzelnen Wahlgruppen ist die Personaleinkommensteuer und die fünfprozentige Steuer vom Reinertrage zeitlich steuerfreier Gebäude mit in Anschlag zu bringen. Die Personaleinkommensteuer ist der Gruppe der Städte und Märkte oder der der Landgemeinden zuzurechnen, je nach der Gemeinde, wo sie vorgeschrieben ist; ebenso die Rentensteuer (VGHE. vom 9. Februar 1906, Z. 1631, B. 4163 A). Bei Verteilung der Mandate zur Bezirksvertretung nach Gruppen ist die Steuer, welche von den auf einem land- und lehentäflichen Grundbesitze betriebenen Industrial- und Bergwerksunternehmungen entfällt, nur dann dem Großgrundbesitze zuzurechnen, wenn der Großgrundbesitzer selbst Steuerträger ist (VGHE. vom 22. Februar 1896, Z. 1100, B. 9366). Eine auf einem (qualifizierten) Großgrundbesitze betriebene Zuckerfabrik ist als ein Industrialunternehmen anzusehen. Die hievon entfallende Steuer ist daher bei Aufteilung der Mandate für die Bezirksvertretung der Gruppe der Großgrundbesitzer anzurechnen (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 2199, B. 902 A). Die Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften ist nicht als eine Industrie- oder Handelsunternehmung anzusehen, die hievon entfallende Erwerbsteuer daher bei Aufteilung der Mandate für die Bezirksvertretung nicht der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zuzurechnen (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 2199, B. 902 A). Bei Aufteilung der Mandate für die Bezirksvertretung unter die Interessengruppen kommt die Höhe der Steuer einer in der Interessengruppe der Städte und Märkte wählenden Gemeinde an sich nicht in Betracht (VGHE. vom 6. Juni 1902, Z. 5111, B. 1110 A). Für die von jeder Gemeinde der Gruppe Städte und Märkte zu entsendenden Anzahl von Vertretern in die Bezirksvertretung ist lediglich die in jeder Gemeinde vorgeschriebene Steuersumme im Verhältnisse zur Gesamtsteuer der Gruppe maßgebend; daher ist die Zusammenziehung der in mehreren Gemeinden

vorgeschriebenen Steuern zum Zwecke der Berechnung der Vertreteranzahl ausgeschlossen (VGHE. vom 13. April 1898, Z. 1965, B. 11.604). Wird ein neuer Gerichtsbezirk gebildet, so repräsentiert er im Gebiete der Bezirksvertretung einen eigenen Bezirk im Sinne des § 11 des Bezirksvertretungsgesetzes (VGHE. vom 31. Dezember 1897, Z. 6786, B. 11.284). Die Amtshandlungen in Absicht auf die Verteilung der Bezirksvertretungsmandate nach Gruppen vollziehen sich ohne ein Verfahren mit den Parteien (VGHE. vom 7. Jänner 1897, Z. 79, B. 10.253). Die Statthalterei ist auch im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nicht berechtigt, ihre im Einvernehmen mit dem Landesausschusse gefällte gesetzlich endgültige Entscheidung, betreffend die Verteilung der Bezirksvertretungsmandate auf die Wahlgruppen, nachträglich abzuändern (VGHE. vom 20. April 1899, Z. 6131, B. 13.411). Die von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzunehmende Verteilung der Bezirksvertretungsmandate auf die einzelnen Interessengruppen ist eine administrativ endgültige Verfügung (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7310, B. 3676 A). Das Ministerium des Innern ist berufen, hinsichtlich der Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Gruppen für die Wahl der Bezirksvertretung zu entscheiden, sobald diesbezüglich zwischen Statthalterei und Landesausschuß ein Einverständnis nicht erzielt wird, gleichgültig, ob der Landesausschuß seine endgültige Meinung bekanntgegeben oder noch Erhebungen beantragt hat. Das Ministerium des Innern ist weder an die Anschauung der Statthalterei noch an die des Landesausschusses gebunden (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4232, B. 4330 A). Wenn das Ministerium des Innern seiner Entscheidung hinsichtlich der Aufteilung der Bezirksvertretungsmandate keine Gründe beigibt, so liegt hierin kein wesentlicher Verfahrensmangel, da die richtige Aufteilung der Mandate sich an der Hand der positiven Gesetzesbestimmungen und der Steuerziffern rechnungsmäßig bestimmen läßt (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4232, B. 4330 A). Das Recht zur Beschwerde gegen die Aufteilung der Mandate für die Bezirksvertretung steht nur den in den einzelnen Gruppen berechtigten Wählern, also in der Gruppe der Landgemeinden diesen selbst, nicht aber den einzelnen Steuerträgern zu. Auch die Mitglieder der bestehenden Bezirksvertretung sind nicht zur Beschwerde legitimiert (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 2198, B. 901 A). — Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung. Dem Fruchtnießer eines in der Gruppe des Großgrundbesitzes zur Bezirsvertretung wahlberechtigten Gutes steht das aktive Wahlrecht nicht zu (VGHE. vom 30. November 1904, Z. 12.678, B. 3110 A; Böhmen). Das gesetzliche Erfordernis für die Anrechnung einer von Realitäten entrichteten Steuer zur Begründung des Wahlrechtes zur Bezirksvertretung in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels ist die Widmung dieser Realitäten für die Industrieunternehmung — das heißt, es müssen die Realitäten ihrer Bewirtschaftung und Verwendung nach dem Interesse des Industrieunternehmens dienen und sonach zu diesem in wirtschaftlicher und sachlicher Beziehung stehen (VGHE. vom 26. Mai und 14. Oktober 1903, Z. 6065 und 10.373, B. 1818 und 2040 A). Bei Zurechnung der Realsteuer in die Steuersumme, welche die Wahlberechtigung eines Gewerbetreibenden zur Bezirksvertretung in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie begründet, sind auch jene Realitäten mit der aliquoten Steuer zu berücksichtigen, die dem gewerblichen Unternehmen teilweise dienen (VGHE. vom 31. Mai 1906, Z. 6353, B. 4476 A). Eisenbahnunternehmungen gehören in Absicht auf die Wahl der Bezirksvertretung bei entsprechender Steuerleistung zur Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels. Hiebei ist in die Steuersumme auch jene Grundsteuer einzurechnen, welche von den diesen Unternehmungen gewidmeten Realitäten vorgeschrieben ist (VGHE. vom 11. Juli 1902, Z. 6299, B. 1201 A). Auch Inhabern handwerksmäßiger Gewerbe steht, wenn sie vom Gewerbe und den dazu gewidmeten Realitäten jährlich wenigstens 200 K an direkter Steuer entrichten, das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie zu (VGHE. vom 31. Mai 1906, Z. 6353, B. 4476 A). Die berufsmäßige Tätigkeit des Advokaten fällt nicht unter den Begriff einer Industrie- oder Handelsunternehmung; ein Advokat als solcher ist daher nicht in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels zur Bezirksvertretung wahlberechtigt (VGHE. vom 14. Oktober 1903, Z. 10.374, B. 2039 A). Prokuraführer können ohne besondere Vollmacht das Wahlrecht ihrer Handelsgesellschaft zur Bezirksvertretung nicht ausüben (VGHE. vom 22. Juni 1900, Z. 4473, B. 14.367). Die Ausübung des Wahlrechtes zur Bezirksvertretung in der Städtegruppe wird durch die persönliche Wahlberechtigung in einer anderen Interessentengruppe nicht beirrt (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 3556, B. 903 A). Die Stadt- und Marktgemeinden gehören in Absicht auf die Wahl der Bezirksvertretung hinsichtlich ihres ganzen Gebietes, also samt allen zu diesem Gebiete gehörigen Ortschaften, zur Gruppe der Städte und Märkte, wobei es keinen Unterschied macht, wenn die einzelnen, die betreffende Gemeinde bildenden Ortschaften selbständige Steuergemeinden sind (VGHE. vom 4. November 1904, Z. 11.622, B. 3024 A). Bei der Wahl der Gemeindeabgeordneten zur Bezirksvertretung sind die Virilisten im Gemeindeausschusse wahlberechtigt (VGHE. vom 31. März 1897, Z. 1849, B. 10.565). — Wählbarkeit zur Bezirksvertretung. Zur Wählbarkeit in der Gruppe des Großgrundbesitzes ist nicht der Besitz eines landtäflichen Gutes erforderlich; vielmehr genügen die allgemeinen Voraussetzungen

der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7310, B. 3676 A). Die Wählbarkeit in die Bezirksvertretung setzt, soferne sie mit dem Gemeindewahlrecht in Verbindung gebracht ist, die bestehende Wählbarkeit in den Ausschuß einer Gemeinde des Bezirkes voraus (VGHE. vom 20. März 1900, Z. 1874, B. 13.939). Die Wählbarkeit in die Bezirksvertretung ist einzig und allein davon abhängig, ob die materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkte der Wahl gegeben sind (VGHE. vom 4. Juni 1904, Z. 6045, B. 2698 A). Die Entrichtung einer Personaleinkommensteuer begründet (bei sonstiger Qualifikation) die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung und daher auch die Wählbarkeit in diese und in die Bezirksvertretung (VGHE. vom 4. Juni 1904, Z. 6045, B. 2698 A). Die Distriktsärzte sind als Beamte des Bezirkes in die Bezirksvertretung nicht wählbar (VGHE. vom 18. Juni 1898, Z. 3300, B. 11.843). — Recht zum Eintritte in die Bezirksvertretung ohne Wahl. Das Recht zum Eintritte in die Bezirksvertretung ohne Wahl ist beim Zutreffen aller übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch von der Zugehörigkeit zum österreichischen Staatsverbande abhängig. Eine offene Handelsgesellschaft, welcher im Handelsgesetzbuche Rechte einer juristischen Person zuerkannt sind, ist als dem österreichischen Staatsverbande angehörig zu betrachten, wenn sie nach österreichischen Gesetze errichtet wurde und ihren Sitz im Inlande hat, mögen ihre Mitglieder auch Ausländer sein (VGHE. vom 19. Jänner 1901, Z. 962, B. 45 A.). Wenn in der Gruppe des Großgrundbesitzes der Fall des Eintrittes in die Bezirksvertretung ohne Wahl sich ergibt, ist jeder in der Wählerliste Vorkommende zu diesem Eintritte berechtigt (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7310, B. 3676 A). Wenn ein im Großgrundbesitze zur Bezirksvertretung Wahlberechtigter, der mit den übrigen Wählern dieser Gruppe wegen ihrer geringen Anzahl ohne Wahl in die Vertretung einzutreten das Recht hätte, auf dieses Recht verzichtet, so hat für das so erledigte Mandat eine Ergänzungswahl stattzufinden (VGHE. vom 4. März 1901, Z. 1638, B. 156 A). — Vorbereitung der Bezirksvertretungswahl. Einwendungen gegen die Wählerlisten des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten zur Wahl in die Bezirksvertretung können nur im Reklamationsverfahren eingebracht werden (VGHE. vom 22. Juni 1900, Z. 4473, B. 14.367). Da der Anspruch auf eine Änderung der Wählerlisten zur Wahl der Bezirksvertretung nur auf eine direkte oder indirekte Verletzung des Wahlrechtes gestützt werden kann, so können auch nur solche Personen gegen die Wählerlisten Einwendungen erheben, welche eine derartige Verletzung ihres Wahlrechtes zu behaupten in der Lage sind (VGHE. vom 4. März 1901, Z. 1637, B. 157 A). Zur Erhebung von Einwendungen gegen die Wählerlisten für die Bezirksvertretung sind nur solche Personen berechtigt, welche entweder selbst in den Wählerlisten eingetragen sind oder aber die Forderung aufstellen, in diese Listen eingetragen zu werden (VGHE. vom 26. Mai 1903, Z. 6067, B. 1820 A). Auf die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, betreffend die Auflegung der Wählerlisten zur Wahl der Bezirksvertretung für die Wahlkörper des großen Grundbesitzes und der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, die Festsetzung der 14tägigen Fallfrist zur Anbringung von Einwendungen gegen diese Listen und diese Frist selbst finden die Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, keine Anwendung (VGHE. vom 31. Mai 1906, Z. 6354, B. 4477 A). Die sachliche Erledigung der Berufung gegen eine im Verfahren zur Vorbereitung der Bezirksvertretungswahl getroffene Verfügung kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Wahl inzwischen stattgefunden und die Versammlung der mit Wahlzertifikaten versehenen Mitglieder der Bezirksvertretung über die Zulassung der Gewählten zu entscheiden hat (VGHE. vom 23. November 1899, Z. 9324, B. 13.412). — Vornahme der Bezirksvertretungswahl; Stimmenzählung. Ungültig abgegebene Stimmen bei einer Bezirksvertretungswahl kommen für die Frage der Rechtsgültigkeit der Wahl nur dann in Betracht, wenn sie geeignet waren, das Wahlergebnis zu alterieren (VGHE. vom 22. Juni 1900, Z. 4473, B. 14.367). — Versammlung zur Konstituierung der Bezirksvertretung. Zur Beschlußfähigkeit der konstituierenden Versammlung der Bezirksvertretung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7310, B. 3676 A). Die Prüfung eines zur Bestellung der Bezirksvertretung vollzogenen Wahlaktes in seiner Totalität steht in erster Linie und mit vorläufigem Ausschlusse jeder anderen Kompetenz der Versammlung der mit Wahlzertifikaten versehenen Vertreter zu (VGHE. vom 10. Jänner 1896, Z. 162, B. 9213). Eine Anfechtung der Bezirksvertretungswahlen nach Art des im § 32 der Gemeindewahlordnung für die Gemeindewahlen normierten, der Kognition der staatlichen Behörden unterliegenden Verfahrens ist im Bezirksvertretungsgesetze nicht vorgesehen. Der vollzogenen Wahl gegenüber beschränkt sich gemäß § 38 des Bezirksvertretungsgesetzes die Ingerenz der politischen Bezirksbehörde auf die Einsichtnahme in die Wahlakten und die Konstatierung, ob bezüglich eines der Gewählten ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliege; außer diesem einzigen Falle darf sie keinem Gewählten die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigern. Die Prüfung der Wahlakten und die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten steht aber nach § 39 l. c. der Versammlung der mit Wahlzertifikaten versehenen Vertreter zu. Diese Entscheidung, die selbstverständlich nicht nach seinem Ermessen erfolgen darf, sondern auf gesetzlichen

Gründen beruhen muß, hat somit die Gesetzmäßigkeit des Wahlaktes in seiner Totalität zum Gegenstande (VGHE. vom 31. März 1897, Z. 1848, B. 10 566). Das Prüfungsrecht der konstituierenden Versammlung der Bezirksvertretung bezieht sich nur auf den Wahlakt, nicht auch auf die Wahlvorbereitung, zu der auch die Austeilung der Mandate auf die einzelnen Wahlgruppen gehört (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7310, B. 3676 A). Die konstituierende Versammlung der Bezirksvertretung ist nicht befugt, die aktive Wahlberechtigung der in der Wählerliste des Großgrundbesitzes rechtskräftig eingetragenen Personen zu prüfen (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7310, B. 3676 A). — Wahl des Obmannes der Bezirksvertretung und der Mitglieder des Bezirksausschusses. Ein Mitglied der Bezirksvertretung wird dadurch in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt, daß ein anderes Mitglied zur Wahl des Obmannes gesetzwidrigerweise nicht zugelassen wurde, es sei denn, daß diese Stimme das Wahlergebnis hätte ändern können (VGHE. vom 23. November 1901, Z. 8684, B. 660 A). Stirbt ein Mitglied des Bezirksausschusses, so ist nach vorgenommener Ergänzungswahl in die Bezirksvertretung ein Mitglied des Bezirksausschusses von jenen Mitgliedern (Gruppen oder Plenum) der Bezirksvertretung zu wählen, die das verstorbene Mitglied in den Bezirksausschuß entsandt hatten (VGHE. vom 3. Jänner 1899, Z. 6913 ex 1898, B. 12.334 und 30. November 1904, Z. 12.689, B. 3113 A). — Dauer der Funktion des Stellvertreters des Obmannes der Bezirksvertretung. Der Stellvertreter des Obmannes der Bezirksvertretung hat im Falle der Resignation des Obmannes bis zum Amtsantritte des neu zu wählenden Obmannes weiter zu fungieren (VGHE. vom 17. Februar 1898, Z. 860, B. 11.431). — Entschädigung der Mitglieder des Bezirksausschusses für die Kosten ihrer Amtsführung. Den Mitgliedern des Bezirksausschusses gebührt die Vergütung der durch die Teilnahme an den Ausschußsitzungen ihnen verursachten Barauslagen (VGHE. vom 4. November 1898, Z. 5863, B. 12.109). — Legitimation der von Bezirksvertretungsmitgliedern bestellten Bevollmächtigten. Die von Mitgliedern der Bezirksvertretung zur Ausübung des Mandates bestellten Bevollmächtigten (§ 49 des Bezirksvertretungsgesetzes) müssen sich beim Eintritte in die Bezirksvertretung gehörig legitimieren; sie sind aber nicht gehalten, ihre Legitimationspapiere jedesmal aus eigenem Antriebe vorzulegen, wenn von Seite der Bezirksvertretung oder des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Vertretung des betreffenden Mitgliedes nicht in Frage gestellt wird (VGHE. vom 4. Dezember 1896, Z. 6532, B. 10.161). — Wirkungskreis der Bezirksvertretung. Der Wirkungskreis der Bezirksvertretung ist auf die Bezirksangelegenheiten beschränkt; es fällt daher in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung nur die Förderung solcher gemeinnützigen Zwecke, die unmittelbar mindestens einem Teile der Bezirksbewohner und dadurch mittelbar der Gesamtheit des Bezirkes zu gute kommen oder welche mindestens zu dem Bezirke in einer Beziehung stehen, die sie als Interesse des Bezirkes erscheinen lassen (VGHE. vom 8. Februar 1905, Z. 1375, B. 3290 A). Durch die Subventionierung der Errichtung einer Bürgerschule innerhalb des Bezirkes überschreitet die Bezirksvertretung ihren Wirkungskreis nicht (VGHE. vom 5. Juni 1906, Z. 4822, B. 4484 A). Durch die Subventionierung eines genossenschaftlichen Lagerhauses, das bestimmt ist, den Zwecken der Landwirte zu dienen, überschreitet die Bezirksvertretung ihren Wirkungskreis nicht (VGHE. vom 8. November 1906, Z. 11.784, B. 4746 A). Die Widmung eines Betrages aus Bezirksmitteln zur Unterstützung nationaler Minoritäten anderer Bezirke begründet eine Überschreitung des Wirkungskreises der Bezirksvertretung (VGHE. vom 11. Mai 1898, Z. 2481, B. 11.708). Der Mangel der Rentabilität einer ökonomischen Maßnahme der Bezirksvertretung ist für die Frage nach der Gesetzlichkeit des Unternehmens ohne Belang (VGHE. vom 30. Mai 1905, Z. 6092, B. 3588 A). — Bezirksumlagen. Die instanzmäßige Richtigstellung der Staatssteuer begründet den Anspruch auf ziffermäßige Berichtigung der auf ihrer Grundlage bemessenen Bezirksumlage (VGHE. vom 18. Februar 1898, Z. 895, B. 11.436). Bezirksumlagen, welche nach einer formell nicht rechtsbeständigen Steuerbasis entrichtet worden sind, können nach Maßgabe des rechtskräftigen Bemessungserkenntnisses der Finanzbehörden in dem indebite gezahlten Betrage zurückgefordert werden; jedoch besteht kein öffentlichrechtlicher Anspruch auf Vergütungszinsen (VGHE. vom 30. Juni 1899, Z. 5311, B. 13.028). Für die Bemessung der Bezirkszuschläge ist die vorgeschriebene Steuer maßgebend. Da nach dem Gesetze vom 12. Juli 1898, RGBl. Nr. 118, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse, nicht bloß ein Zahlungserlaß, sondern eine Richtigstellung der Steuervorschreibung platzgreift, so sind die Bezirkszuschläge nach dieser richtiggestellten Vorschreibung zu bemessen (VGHE. vom 4. März 1901, Z. 1668, B. 158 A). Bei nachträglicher Erhöhung der Staatssteuer ist auch die Bezirksumlage für das betreffende Jahr von der erhöhten Steuer zu entrichten (VGHE. vom 26. Jänner 1905, Z. 833, B. 3262 A). Die Bestimmung der Gemeindeordnung, es könne das Einkommen einer in der Gemeinde nicht wohnhaften Person, wenn dieses Einkommen weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließt, von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden, findet auf die Bezirksumlagen analoge Anwendung (VGHE. vom 13. Juni 1906, Z. 6923, B. 4503 A). Die Weigerung des Landesausschusses, über das Ansuchen der Bezirksvertretung um Bewilligung einer höheren Umlage zu entscheiden, ehe ein damit

nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehender Auftrag erfüllt worden ist, begründet eine Gesetzwidrigkeit. Die Bezirksvertretung ist in einem solchen Falle zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshofe legitimiert (VGHE. vom 13. Mai 1904, Z. 5119 und 5120, B. 2640 A und 2641 A). Eine Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und der autonomen Landesverwaltung des Inhaltes, es seien die Bezirkszuschläge zu den direkten Steuern durch die k. k. Steuerämter einzuheben, ist im einzelnen Falle für beide Teile bindend, solange sie nicht aufgehoben worden ist, was jeder der beiden Teile herbeiführen kann (VGHE. vom 20. Mai 1896, Z. 3071, B. 9657). — Jahresrechnung des Bezirkes. Die Erinnerungen der Bezirksangehörigen gegen die Jahresrechnung des Bezirkes sind an keine Frist gebunden; sie müssen angenommen und berücksichtigt werden, sofern sie vor der diesfälligen Beschlußfassung der Bezirksvertretung eingebracht werden (VGHE. vom 11. November 1905, Z. 12.120, B. 3917 A). — Geschäftsbehandlung. Die Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände bei Einberufung der Bezirksvertretung zu den Versammlungen ist nicht vorgeschrieben. Ein Beschluß, der für einen Gegenstand der Tagesordnung eine andere als die zur Diskussion gestellte Modalität wählt, ist daher nicht gesetzwidrig (VGHE. vom 16. Februar 1898, Z. 817, B. 11.428). Zu einer gültigen Beschlußfassung der Bezirksvertretung ist nicht die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzmäßigen, sondern der jeweils faktisch vorhandenen Zahl der Mitglieder erforderlich (VGHE. vom 12. Dezember 1899, Z. 9957, B. 13.513). Bei Berechnung der absoluten Mehrheit der Stimmen in der Bezirksvertretung ist der Obmann (der nur bei Wahlen, Besetzungen und bei gleichgeteilten Stimmen die seine abgibt), wenn er nicht stimmt, nicht mitzuzählen (VGHE. vom 16. Februar 1901, Z. 1252, B. 117 A). In reinen Verwaltungsangelegenheiten kann von der Rechtskraft des Beschlusses einer Bezirksvertretung in dem Sinne, daß die Bezirksvertretung diesen Beschluß nicht mehr ändern könnte, nicht die Rede sein (VGHE. vom 4. Juni 1898, Z. 2988, B. 11.794). Das Bezirksvertretungsgesetz enthält keine Bestimmung, nach welcher Mitglieder des Bezirksausschusses von der Mitwirkung an der Entscheidung unter gewissen Umständen auszuschließen wären (VGHE. vom 22. September 1904, Z. 9874, B. 2887 A). Der Bezirksausschuß ist berechtigt, seine Amtsstunden festzusetzen und nur innerhalb derselben Rekurse wie alle anderen Eingaben entgegenzunehmen (VGHE. vom 24. April 1903, Z. 4871, B. 1726 A). Der Bezirksausschuß ist nicht berechtigt, die in der zweiten Landessprache, die nicht seine Geschäftssprache ist, verfaßte Zuschrift einer Gemeinde abzulehnen, wenn eine Minorität im Bezirke sich der zweiten Landessprache als Umgangs- bezw. Verkehrssprache bedient (VGHE. vom 18. Februar 1903, Z. 2046 und 2047, B. 1557 A und 1558 A). Die Bezirksvertretung ist nicht berechtigt, die Amtshandlung über eine Eingabe abzulehnen, die zwar nicht in ihrer Geschäftssprache, aber in einer im Bezirke von einem Teile der Bewohner gebrauchten Landessprache abgefaßt ist (VGHE. vom 11. März 1905, Z. 2680, B. 3372 A). — Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung. Eine Gemeinde ist rekursberechtigt gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung in Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, wenn sie Steuerträgerin ist (VGHE. vom 7. Jänner 1896, Z. 1765 ex 1895, B. 9195). Eine Gemeinde des Bezirksverbandes ist zur Rekursführung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung in Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes aus dem Titel der Zugehörigkeit zum Bezirksverbande legitimiert (VGHE. vom 4. Juni 1898, Z. 2988, B. 11.794). Die Beschlüsse der Bezirksvertretung über die Modalitäten der Anstellung der Bezirksbeamten können von den Steuerträgern des Bezirkes im Rekurswege angefochten werden (VGHE. vom 18. Februar 1903, Z. 2048, B. 1559 A). Berufungen gegen die Beschlüsse der Bezirksvertretung müssen binnen 14 Tagen nach der Verlautbarung oder Intimation beim Bezirksausschusse eingebracht werden (VGHE. vom 12. Dezember 1896, Z. 6755, B. 10.190 und vom 4. Juni 1898, Z. 2988, B. 11.794). Eine Bestimmung, daß die Beschlüsse der Bezirksvertretung entweder öffentlich kundgemacht oder allen interessierten Parteien individuell zugestellt werden müssen, enthält das Gesetz über die Bezirksvertretungen nicht. Die Rekursfrist gegen einen Beschluß, der nicht individuelle Rechte berührt, sondern aus dem den Interessenten nur Verpflichtungen und Leistungen kraft des allgemeinen Rechtstitels der Zugehörigkeit zum Bezirksverbande erwachsen, ist daher vom Tage der in öffentlicher Sitzung erfolgten Beschlußfassung an zu berechnen (VGHE. vom 28. November 1906, Z. 12.679, B. 4801 A). Die instanzmäßige Kompetenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung ist nicht auf den Fall der behaupteten Verletzung positiver Rechtsnormen beschränkt, sondern auch dann gegeben, wenn der Beschluß aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und der mittelbaren Wirkung auf die Interessen der Steuerträger angefochten wird (VGHE. vom 17. Februar 1898, Z. 860, B. 11.431). Die Rechtssätze betreffend die Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses in Gemeindeangelegenheiten sieh auf S. 383 ff. — Überwachung der Bezirksvertretung durch den Landesausschuß. Dem Landesausschusse steht gegenüber der Bezirksvertretung ein Überwachungsrecht mit der Befugnis zum Einschreiten nur im Interesse der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens des Bezirkes zu, während in allen übrigen Beziehungen der Landesausschuß nur als Instanz bestellt ist (VGHE. vom 28. November 1906, Z. 12.679,

B. 4801 A). In Fragen der laufenden Gebarung des Bezirkshaushaltes ist der Landesausschuß zu einem amtswegigen Einschreiten nicht befugt (VGHE. vom 4. Juni 1898, Z. 2988, B. 11.794). Zur Prüfung und Überwachung der Gebarung des Bezirksausschusses ist zunächst die Bezirksvertretung berufen. Der Landesausschuß hat nur die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten zu überwachen und kann nur zu diesem Zwecke Anordnungen treffen, nicht aber hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bezirksausschusses im allgemeinen; er kann daher auch nicht verlangen, daß ihm der Bezirksausschuß Rechnungen und Rechnungsbelege des Bezirkes vorlege (VGHE. vom 19. Oktober 1899, Z. 8260, B. 13.252). Dagegen: Der Landesausschuß kann zum Zwecke der Überwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens des Bezirkes und der Bezirksanstalten die Vorlage der Rechnungsbücher samt Belegen von der Bezirksvertretung verlangen (VGHE. vom 8. Februar und 26. Mai 1899, Z. 374 und Z. 3907, B. 12.480 und 12.881; 22. Mai 1900, Z. 3653, B. 14.241; 10. Jänner, 26. Jänner und 2. April 1901, Z. 234, 674 und 2563, B. 18 A, 63 A und 238 A). Die aus einem zwischen zwei Bezirksvertretungen anläßlich der Verschiebung ihrer Grenzen in Bezug auf die Auseinandersetzung des Vermögens und der Lasten getroffenen Übereinkommen abgeleiteten Rechtsansprüche sind öffentlichrechtlicher Natur; es kann daher der Landesausschuß im Hinblick auf den § 76 des Bezirksvertretungsgesetzes eine diesbezügliche Entscheidung nicht ablehnen (VGHE. vom 7. Dezember 1895, Z. 5753, B. 9098). — Aufsichtsrecht der staatlichen Verwaltungsbehörden gegenüber der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse. Die politischen Behörden sind unter allen Umständen sowohl nach § 78 als nach § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes berechtigt, gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, welche gegen bestehende Gesetze verstoßen, von Amts wegen vorzugehen, können daher für dieses amtswegige Einschreiten auch verspätete Beschwerden zum Anlasse nehmen (VGHE. vom 8. Mai 1900, Z. 3254, B. 14.167. NB. Aus dem Erkenntnisse geht nicht zweifellos hervor, unter welchen Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtshof eine an die politische Behörde gerichtete Beschwerde gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung als verspätet ansieht). Über die Sistierung eines Beschlusses des Bezirksausschusses durch die Bezirkshauptmannschaft ist die Statthalterei auch dann zu entscheiden gehalten, wenn der Beschluß mittlerweile gegenstandslos geworden ist (VGHE. vom 13. März 1901, Z. 1924, B. 180 A). Die Statthalterei ist kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Bezirksvertretungen berechtigt, Wahlen in die Bezirksvertretung zu annullieren, wenn die konstituierende Versammlung unter Verletzung oder fehlerhafter Anwendung des Gesetzes beschlossen hat, die Gewählten zuzulassen (VGHE. vom 20. März und 8. Mai 1900, Z. 1874 und Z. 3254, B. 13.939 und 14.167). Der Staatsverwaltung steht auch gegenüber den Beschlüssen der Versammlung der mit den Wahlzertifikaten versehenen Mitgliedern der zu konstituierenden Bezirksvertretung das Staatsaufsichtsrecht zu (VGHE. vom 23. November 1901, Z. 8684, B. 660 A).

Judikate zum Bezirksvertretungsgesetze für Galizien. Die Anwesenheit eines dem Bezirksausschusse nicht angehörigen Mitgliedes des Bezirksrates bei Beratungen und Beschlußfassungen des Bezirksausschusses ist zulässig (VGHE. vom 24. März 1904, Z. 1525, B. 2497 A). Der Umstand, daß bei einer Beschlußfassung des Bezirksausschusses Personen mitgestimmt haben, die hiezu nicht berechtigt waren, bewirkt an sich nicht die Ungültigkeit des Beschlusses; vielmehr sind nur die ungültigen Stimmen in Abschlag zu bringen (VGHE. vom 24. März 1904, Z. 1525, B. 2497 A). Die Festsetzung einer bestimmten Zeit zur begehrten Einsichtnahme in die Protokolle der Bezirksvertretung und die Anordnung der vorherigen Anmeldung schließt keine Gesetzwidrigkeit in sich (VGHE. vom 28. April 1900, Z. 3002, B. 14.117). Hat der Bezirksausschuß wegen Dringlichkeit in Vertretung des Bezirksrates einen von einer Gemeinde geschlossenen gerichtlichen Vergleich genehmigt, so ist diese Genehmigung rechtsgültig und rechtswirksam, so daß eine nochmalige Überprüfung und Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den Bezirksrat selbst nicht mehr in Frage kommt; der Bezirksrat kann in einem solchen Falle lediglich im Aufsichtswege vom Bezirksausschusse Rechenschaft verlangen (VGHE. vom 24. März 1904, Z. 1525, B. 2497 A). Die Gemeindevertretung kann den Bezirksausschuß zur Einbringung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Namen der Gemeinde wirksam ermächtigen (VGHE. vom 23. Jänner 1901, Z. 572, B. 54 A). Ein k. k. Bezirksarzt ist in die Bezirksvertretung wählbar (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 442, B. 1464 A). Nicht durch konkrete Umstände belegte Beschwerden gegen das Verfahren bei der Wahl der Bezirksvertretung sind nicht zu berücksichtigen (VGHE. vom 16. Dezember 1905, Z. 13.681, B. 4022 A). Beschwerden gegen das Verfahren bei der Wahl der Bezirksvertretung, welche nur die Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen behaupten, sind zurückzuweisen, wenn diese Stimmen für das Wahlergebnis irrelevant waren (VGHE. vom 16. Dezember 1905, Z. 13.681, B. 4022 A). Die konstituierende Versammlung der Bezirksvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der mit Wahlzertifikaten versehenen Mitglieder anwesend sind. Die Wahlen in den Bezirksausschuß sind unter dieser Voraussetzung gültig,

auch wenn sich die Vertreter einer Interessengruppe an diesen Wahlen nicht beteiligen bezw. die Wahl des von ihnen in den Bezirksausschuß zu entsendenden Mitgliedes nicht vornehmen (VGHE. vom 15. Februar 1902, Z. 3756, B. 855 A). Gegen die Beschlüsse der konstituierenden Versammlung der neugewählten Bezirksvertretungsmitglieder ist ein Rekurs an den Landesausschuß nicht zulässig (VGHE. vom 5. Oktober 1904, Z. 10.342, B. 2916 A).

Judikate zum Bezirksvertretungsgesetze für Steiermark. Als Besitzer eines in der Gruppe des Großgrundbesitzes das Wahlrecht zur Bezirksvertretung begründenden Gutes ist derjenige anzusehen, der als Eigentümer in der Landtafel eingetragen ist, und zwar auch dann, wenn er das Gut vertragsmäßig einem anderen abgetreten hat, solange diese Eigentumsänderung in der Landtafel nicht durchgeführt ist (VGHE. vom 22. Oktober 1903. Z. 10.649, B. 2058 A). Die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes erweist auch den rechtmäßigen Besitz einer Liegenschaft in Bezug auf die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung (VGHE. vom 24. März 1905, Z. 3263, B. 3416 A. NB. Aus den Entscheidungsgründen ist nicht ersichtlich, ob zwischen den Grundbuchsdaten und der Steuervorschreibung eine Differenz bestand). Für die Beurteilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes zur Bezirksvertretung ist nur die Steuerpflicht, nicht aber der Umstand maßgebend, ob der Steuerpflichtige auch im Grundbuche als Eigentümer der betreffenden Steuerobjekte eingetragen ist (VGHE. vom 18. März 1905, Z. 2883 und 2884, B. 3389 A). Für die Anfertigung der Wählerliste des Großgrundbesitzes zur Wahl der Bezirksvertretung ist lediglich die Steuervorschreibung maßgebend und es ist Sache des Wählers, allfällige Unrichtigkeiten derselben rechtzeitig berichtigen zu lassen (VGHE. vom 4. Juli 1896, Z. 3976, B. 9836). Für die Eintragung in die Wählerliste des zur Wahl der Bezirksvertretung berufenen Großgrundbesitzes ist lediglich die amtliche Steuervorschreibung ohne Rücksicht auf allfällige dieser Feststellung widerstreitende tatsächliche Verhältnisse maßgebend (VGHE. vom 11. Dezember 1900, Z. 8689, B. 14.932). Für die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in den Gruppen des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels ist die amtliche Steuervorschreibung im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerliste maßgebend, ohne im Wahlverfahren einer Prüfung auf ihre Legalität zu unterliegen (VGHE. vom 4. Juni 1904, Z. 6047, B. 2699 A). Es genügt, wenn der für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der Bezirksvertretung geforderte Zensus zur Zeit der Feststellung der Wählerliste erreicht ist (VGHE. vom 11. Dezember 1900, Z. 8689, B. 14.932). Die Hauszinssteuer von Gebäuden, die auch nur teilweise wirtschaftlichen Zwecken dienen, ist in Absicht auf die Frage der Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des großen Grundbesitzes in Anrechnung zu bringen (VGHE. vom 4. Jänner 1901, Z. 65, B. 6 A). Die Haussteuer kann für die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn sie dem Steuerpflichtigen von Häusern vorgeschrieben ist, welche zu landwirtschaftlichen Zwecken benützt werden und sich hiedurch als eine landwirtschaftliche Pertinenz qualifizieren (VGHE. vom 18. März 1905, Z. 2883 und 2884, B. 3389 A; vom 17. Mai 1905, Z. 5575, B. 3553 A). Die Pertinenzqualität von Gebäuden zu der landwirtschaftlichen Liegenschaft, auf der sie sich befinden, und demzufolge die Anrechenbarkeit der betreffenden Gebäudesteuer für die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung im Großgrundbesitze ist nicht durch die Vereinigung der Gebäude mit der Liegenschaft in einer und derselben Grundbuchseinlage bedingt, sondern von dem Zwecke der Gebäude, der Art ihrer Benützung und von ihrem Zusammenhange mit der Bewirtschaftung der liegenden Gründe abhängig (VGHE. vom 4. Juli 1896, Z. 3976, B. 9836). Für die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes ist die ganze vorgeschriebene Grund- und Gebäudesteuer ohne Abzug der im Sinne der Art. VIII und IX des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, gewährten Nachlässe in Anschlag zu bringen (VGHE vom 24. März und 17. Mai 1905, Z. 3263 und 5575, B. 3416 A und 3553 A). Die als Idealsteuer vorgeschriebene Grundsteuer für von der Reblaus zerstörte Weingärten, ferner die Gebäudesteuer für Häuser, die kein Zugehör des landwirtschaftlichen Besitzes bilden, sind für die Wahlberechtigung zur Bezirksvertretung im Wahlkörper des Großgrundbesitzes nicht anrechenbar (VGHE. vom 4. Juli 1896, Z. 3976, B. 9836). Wenn jemand sowohl in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels als auch in der Gruppe des Großgrundbesitzes zur Bezirksvertretung wahlberechtigt ist, aber als Wahlberechtigter einer dieser Gruppen wegen der geringen Anzahl der Wahlberechtigten ohne Wahl an der Bezirksvertretung teilzunehmen befugt ist, so wird er dadurch seines Wahlrechtes in der anderen Gruppe nicht verlustig (VGHE. vom 11. Dezember 1900, Z. 8689, B. 14.932, und vom 4. Jänner 1901, Z. 65, B. 6 A). Wenn von Mitbesitzern einer Realität, die das Wahlrecht zur Bezirksvertretung in der Gruppe des großen Grundbesitzes begründet, einer infolge strafgerichtlicher Verurteilung oder aus was immer für einem andern Ausschließungsgrunde sein Wahlrecht

Ad D. „Die besonderen Gemeindestatute."

(Band II, S. 881 bis 916, der 5. Aufl.)

Die Anzahl der mit einem besonderen Gemeindestatute ausgestatteten Stadtgemeinden hat sich seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches nicht vermehrt. Im nachfolgenden sind für jede Statutargemeinde die seither auf dem Gebiete der Gemeindegesetzgebung für sie erflossenen Gesetze und sonstigen Vorschriften in chronologischer Reihenfolge registriert. Bei dieser Registrierung wurde von den Grundsätzen ausgegangen, die auf S. 881 f. des II. Bandes der 5. Auflage dargelegt sind und auf die daher hier verwiesen wird. Doch sei noch besonders hervorgehoben, daß diesen Grundsätzen gemäß jene Gesetze und Verordnungen, welche in eine andere Partie des Handbuches einschlagen, in der Regel hier nicht verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist, wie in der 5. Auflage, zu Gunsten der Vorschriften gemacht, die sich auf Umlagen, Auflagen und Gebühren beziehen. Doch sind, wie gleichfalls in der 5. Auflage, die Vorschriften über Gebühren nicht eigentlich kommunalen Charakters, wie Mautgebühren u. dgl.[1]) und die Gebühren für sanitäre

bezw. die Möglichkeit der Ausübung desselben verliert, so wird hiedurch das Wahlrecht der übrigen Mitbesitzer nur von einer Beschränkung frei, nicht aber vernichtet (VGHE. vom 13. Juni, 1906, Z. 5777, B. 4502 A). Der Universalerbe, der das Erbe angenommen hat, ist in die Wählerliste des Großgrundbesitzes aufzunehmen (VGHE. vom 11. Dezember 1900, Z. 8689, B. 14.932). Als Anfangstermin der Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Wählerlisten für die Bezirksvertretung hat der Tag der Auflegung dieser Listen zu gelten (VGHE. vom 20. November 1903, Z. 11.978, B. 2143 A). Nur solche Einwendungen gegen die Wählerlisten für die Bezirksvertretung sind als rechtzeitig erhoben anzusehen, welche innerhalb der Reklamationsfrist bei der Bezirkshauptmannschaft einlangen. Der Tag der Aufgabe zur Post kommt nicht in Betracht (VGHE. vom 20. November 1903, Z. 11.978, B. 2143 A). Wird infolge einer Reklamation gegen die Wählerliste der zur Wahl der Bezirksvertretung berufenen Großgrundbesitzer ein Wähler gelöscht, so ist er hievon bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens zu verständigen. Die Entscheidung ist für den Betroffenen im Administrativverfahren endgültig (VGHE. vom 4. Juli 1896, Z. 3976, B. 9836). Dem über Reklamation eines andern Wahlberechtigten aus der Wählerliste des Großgrundbesitzes Gestrichenen steht gegen den diesfälligen Bescheid der Bezirksbehörde keine Berufung offen (VGHE. vom 17. Mai 1905, Z. 5575, B. 3553 A). Dem aus der Wählerliste des Großgrundbesitzes infolge einer Reklamation Gestrichenen steht dagegen kein Rekurs offen, ebensowenig einem dritten, persönlich nicht betroffenen Wähler (VGHE. vom 11. Dezember 1900, Z. 8689, B. 14.932). Bei noch offener Reklamationsfrist gegen die Wählerliste des Großgrundbesitzes ist auch eine Reklamation zulässig, welche die Streichung eines erst über eine frühere Reklamation in die Liste Aufgenommenen begehrt (VGHE. vom 17. Mai 1905, Z. 5575, B. 3553 A). Wird die Aufnahme einer männlichen Person in die Wählerliste des Großgrundbesitzes mittelst Reklamation bezw. Berufung begehrt, so ist die Reklamationsbehörde bezw. die Rekursinstanz nicht berechtigt, die Anordnung zu treffen, es sei der Reklamierte gemeinschaftlich mit seiner Gattin in die Liste einzutragen (VGHE. vom 17. Mai 1905, Z. 5575, B. 3553 A). Die Beschlüsse der gesetzlich nur mit genau vorgeschriebenen Aufgaben — Prüfung der Wahlakten, Agnoszierung der Wahlen, Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters und des Bezirksausschusses — betrauten Versammlung der mit Wahlzertifikaten versehenen Mitglieder der neugewählten Bezirksvertretung sind keinem administrativen Instanzenzuge unterworfen (VGHE. vom 18. Februar 1898, Z. 904, B. 11.437). Weder die Statthalterei noch die Bezirksbehörde ist berechtigt, an der einmal aufgelegten Wählerliste für die Wahl der Bezirksvertretung in der Gruppe des Großgrundbesitzes Berichtigungen von Amts wegen vorzunehmen (VGHE. vom 17. Mai 1905, Z. 5575 B. 3553 A).

[1]) Als Gebühren nicht eigentlich kommunalen Charakters stellen sich auch die sogenannten Wasserzinse dar, das sind die für die tatsächlich bezogenen Wassermengen aus kommunalen Leitungen zu entrichtenden Vergütungsbeträge, die auch oft Gebühren genannt werden. Aus diesem Gesichtspunkte wurde z. B. das Gesetz für Bielitz vom 31. März 1898, LGBl. Nr. 23, das die Bestimmung trifft, es sei der Tarif der Beträge, welche für die aus der städtischen Wasserleitung bezogenen Wassermengen zu entrichten sind, vom Gemeinderate zu beschließen, und vom Landesausschusse und von der Landesregierung zu genehmigen, nicht registriert

Amtshandlungen übergangen. Die Scheidelinie ist nicht überall leicht zu ziehen; doch dürften die nachfolgenden Regesten ihrem Zwecke, die in der administrativen und finanziellen Organisation jeder Statutargemeinde seit dem Erscheinen der 5. Auflage eingetretenen Änderungen evident zu stellen, entsprechend befunden werden.

Die Rechtssätze aus den seit Mitte 1895 erflossenen bezw. publizierten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes, welche sich auf die Gemeindeverwaltung in den Statutarstädten beziehen, sind, für jede dieser Gemeinden gesondert, den Regesten fußnotenweise beigegeben, u. zw. für Wien, wo die Judikatur ziemlich umfangreich ist, nach Belangen gruppenweise geordnet, für die anderen Städte bloß in chronologischer Reihenfolge unter Auseinanderhaltung einerseits der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes von jenen des Reichsgerichtes und andererseits der die Gemeindeordnungen und Konnexgesetze betreffenden Judikate von den zu den Gemeindewahlordnungen erflossenen.

1. **Böhmen.** a) Prag (Band II, S. 882 ff. und 916, der 5. Auflage): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (auch von den Zuschlägen der Statutargemeinden); Gesetz vom 16. August 1899, LGBl. Nr. 48, womit die Stadtgemeinde der k. Hauptstadt Prag, Karolinental, Smichow, Königliche Weinberge und Žižkow zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Wasserwerkes und einer gemeinschaftlichen Wasserleitung vereinigt und das Gemeindestatut der k. Hauptstadt Prag vom 27. April 1850, LGBl. Nr. 85, und die Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen vom 16. April 1864, LGBl. Nr. 7, ergänzt und abgeändert werden; Gesetz vom 23. Juli 1900, LGBl. Nr. 47, womit die Grenzen zwischen der k. Hauptstadt Prag und der Ortsgemeinde Smichow geändert werden; Gesetz vom 3. August 1900, LGBl. Nr. 48, mit welchem der zweite Absatz des § 106 der Gemeindeordnung für die k. Hauptstadt Prag in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1886, LGBl. Nr. 53, abgeändert wird (betreffend die Gemeindezuschläge zu den staatlichen Steuern); Gesetz vom 10. August 1900, LGBl. Nr. 63, womit die Grenzen zwischen der Gemeinde der k. Hauptstadt Prag und der Gemeinde Karolinental geändert werden; Gesetz vom 16. April 1901, LGBl. Nr. 57, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Alt-Lieben aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Karolinental und Vereinigung der Gemeinde Alt-Lieben mit der k. Hauptstadt Prag zu einer Ortsgemeinde; Gesetz vom 16. April 1901, LGBl. Nr. 58, wodurch einige Paragraphen der Gemeindeordnung der k. Hauptstadt Prag geändert werden (§§ 1 und 44; die Änderung betrifft die Einteilung der Stadtgemeinde in Administrativbezirke und in Wahlbezirke); Gesetz vom 18. Oktober 1902, LGBl. Nr. 741, womit der k. Hauptstadt Prag die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeinde- und Schulumlagen bewilligt wird; Gesetz vom 2. November 1902, LGBl. Nr. 86, mit welchem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 45

Hingegen wurde z. B. das Gesetz für Marburg vom 26. November 1901, LGBl. Nr. 86, das alle Gebäudebesitzer zur Entrichtung einer Wasserumlage nach dem Mietzinse bezw. Mietwerte verpflichtet, registriert. In der analogen Erwägung wurde z. B. das Gesetz für Czernowitz vom 24. Juli 1905, LGBl. Nr. 33, betreffend die Kehrichtabfuhr, registriert, weil es eine Kehrichtabgabe nach der Größe der verbauten Grundflächen und der Anzahl der Geschoße festsetzt, während z. B. das Gesetz für Olmütz vom 7. Oktober 1902, LGBl. Nr. 73, betreffend die Kehrichtausfuhr, nicht registriert wurde, weil es nur eine Gebühr für die tatsächlich durch die Gemeinde vorgenommene Kehrichträumung nach einem festzusetzenden Tarife vorsieht.

betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (auch von den Zuschlägen der Statutargemeinden), verlängert wird; Gesetz vom 20. März 1903, LGBl. Nr. 46, womit die Gültigkeit der in dem Gesetze vom 11. Februar 1893, LGBl. Nr. 27, enthaltenen Bestimmungen betreffend die Befreiung der Bauten im Assanierungsrayon der k. Hauptstadt Prag von der Gemeinde- und Schulumlage verlängert wird (auf 10 Jahre vom 22. März 1903 angefangen); Kundmachung der k. k. Finanzlandesdirektion für Böhmen vom 2. Juli 1903, LGBl. Nr. 119, betreffend das Ausmaß des Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer von der Biererzeugung innerhalb der Verzehrungssteuerlinie der Stadt Prag; Gesetz vom 11. April 1906, LGBl. Nr. 33, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.[1] [2])

[1]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden geltenden Gesetzes die Ausführungen auf S. 442.

[2]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Prag.** Über Beschwerden gegen Verfügungen des Prager Stadtrates in Angelegenheiten des natürlichen Wirkungskreises hat instanzmäßig das Stadtverordneten-Kollegium zu entscheiden (VGHE. vom 17. Juni 1896, Z. 3655, B. 9764). Für die Bestimmung des zur Zahlung der Kanalgebühr in Prag (die keine am Objekte haftende dingliche Leistung ist) verpflichteten Hauseigentümers (Besitzvorgänger oder Besitznachfolger) ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr maßgebend (VGHE. vom 5. Mai 1899, Z. 3131, B. 12.796). Die Frage, ob das Straßenpflaster der Gemeinde Prag zum Zwecke der Auswechslung von Gasröhren aufgerissen werden dürfe, ist unbeschadet allfälliger Privatrechtsansprüche im autonomen Instanzenzuge auszutragen (VGHE. vom 16. Mai 1899, Z. 3548, B. 12.833). Sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen in Bezug auf den Verkehr können einer Partei auf ihre Kosten nur kraft einer speziellen öffentlichrechtlichen Norm von der Gemeinde auferlegt werden (VGHE. vom 28. November 1902, Z. 10.163, B. 1360 A). Unter „gemeinnützig" (gemeinnützige Anstalten, die von der Gemeinde subventioniert werden können) ist im Sinne des § 110 des Prager Gemeindestatuts auch dasjenige zu verstehen, was geeignet ist, die Interessen der Gemeinde indirekt zu fördern und der Gesamtheit der Gemeindegenossen auf einem Umwege zugute zu kommen, wenn auch die zunächst Begünstigten einem engeren Kreise angehören (VGHE. vom 7. Oktober 1903, Z. 10.156, B. 2009 A). Zuwendungen für Kultuszwecke welcher anerkannten Religionsgenossenschaft immer sind der Ortsgemeinde durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr 49, nicht untersagt; sie darf nur nicht, wenn sie solche Zuwendungen macht, die einer anderen Konfession angehörigen Steuerträger hiefür in Anspruch nehmen (VGHE. vom 7. Oktober 1903, Z. 10.156, B. 2009 A). Wenn gegen den Auftrag zur Zahlung einer Gemeindeauflage (Prager Mietzinsauflage) nicht rechtzeitig Berufung eingelegt worden ist, so erwächst dieser Zahlungsauftrag formell in Rechtskraft und kann nicht mehr angefochten werden; noch weniger kann das auf Grund desselben Geleistete zurückgefordert werden (VGHE. vom 16. März 1904, Z. 2622, B. 2466 A). Die Rückerstattung einer gezahlten Gemeindeauflage (Prager Mietzinsauflage) hat stattzufinden, wenn der Zahlungsauftrag im Berufungswege mit Erfolg angefochten worden ist (VGHE. vom 16. März 1904, Z. 2624, B. 2465 A). Wenn mit der Zahlung einer Gemeindeauflage (Prager Mietzinsauflage) gleichzeitig gegen den Zahlungsauftrag Berufung eingelegt wird, so erwächst letzterer ungeachtet der erfolgten Zahlung nicht in Rechtskraft, und es ist daher über die Berufung meritorisch zu entscheiden (VGHE. vom 16. März 1904, Z. 2624, B. 2465 A). Erwächst der Auftrag zur Zahlung einer Gemeindeauflage (Prager Mietzinsauflage) in Rechtskraft, so kann die Auflage auch unter dem Titel, daß der Zahlungsauftrag ungesetzlicher Weise nicht an die richtige Partei ergangen sei, nicht mehr zurückgefordert werden (VGHE. vom 16. März 1904, Z. 2622, B. 2466 A). Die allgemeine Erwerbsteuer einerseits und die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Gesellschaften andererseits sind hinsichtlich der Gemeindezuschläge als verschiedene Steuergattungen anzusehen (VGHE. vom 8. April 1904, Z. 2004, B. 2525 A). Die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises werden nach dem Prager Statut vom Magistrate besorgt, während der Stadtrat das beratende und beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des natürlichen (selbständigen) Wirkungskreises ist, die nicht dem Stadtverordneten-Kollegium vorbehalten sind. Es kann daher dem Stadtrate die Legitimation, gegen eine den übertragenen Wirkungskreis

b) Reichenberg (Band II, S. 886 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 22. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (auch von den Zuschlägen der Statutargemeinden); Gesetz vom 10. November 1899, LGBl. Nr. 81, womit die Stadtgemeinde Reichenberg zur Einhebung von Gebühren für die Entleerung der Senkgruben ermächtigt wird; Gesetz vom 2. November 1902, LGBl. Nr. 86, mit welchem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (auch von den Zuschlägen der Statutargemeinden), verlängert wird; Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. Mai 1905, LGBl. Nr. 48, betreffend die der Stadtgemeinde Reichenberg erteilte Bewilligung zur Forterhebung der bisherigen Getränkeabgaben[3]); Gesetz vom 10. Juli 1905, LGBl. Nr. 76, mit welchem der Stadtgemeinde Reichenberg die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeabgaben erteilt wird; Gesetz vom 11. April 1906, LGBl. Nr. 33, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer, zur Haus-

---

betreffende Verfügung der staatlichen Behörde zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Beschwerde zu führen, nicht abgesprochen werden (VGHE. vom 2. Juni 1905, Z. 6229, B. 3601 A). Als Zeitpunkt der Zustellung einer Entscheidung an die Stadtgemeinde Prag ist jener Tag anzusehen, an welchem die Entscheidung dem Einreichungsprotokolle des Magistrates zugestellt worden ist (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4231, B. 4332 A). Die von einer Gemeinde (Prag) in Anspruch genommene Ausschließlichkeit des Rechtes zur Anbringung der Bezeichnung von Straßen, Gassen und Plätzen als solchen durch Straßentafeln und das Verbot der Anbringung konkurrierender Wegebezeichnungen durch Private begründet keine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes der sprachlichen Gleichberechtigung (RGE. vom 10. Jänner 1898, Z. 427, 428, 429, 430 u. 432 ex 1897, Hye 844, 845, 846, 847 u. 849). Durch die Verfügung einer Gemeinde (Prag), es seien die Namen der Gassen, Straßen und Plätze nur so zu gebrauchen, wie sie in einer der landesüblichen Sprachen lauten, kann wohl die Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes der Nationalität, nicht aber die Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung begründet werden (RGE. vom 10. Jänner 1898, Z. 426 ex 1897, Hye 843). Die Anordnung einer Gemeinde (Prag), daß die von ihr in einer bestimmten landesüblichen Sprache verlautbarten Namen der Gassen, Straßen und Plätze als Eigennamen auch in anderen Sprachen zu gebrauchen seien, verletzt das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Gleichberechtigung der anderen in der Gemeinde landesüblichen Sprachen (RGE. vom 10. Jänner 1898, Z. 427, 429, 430 und 432 ex 1897, Hye 844, 846, 847 und 849). Die Verfügung einer Gemeinde (Prag) kann, wenn sie Rechte von Einzelpersonen berührt, von diesen schon im Stadium der allgemeinen Anordnung in Beschwerde gezogen werden; durch Unterlassung der Beschwerdeführung in diesem Stadium verliert aber der Einzelne nicht das Recht, die Verfügung der Gemeinde in jenem Momente anzufechten, in welchem der Zwang gegen ihn wirklich geübt wird (RGE. vom 10. Jänner 1898, Z. 427, 429, 430 und 432 ex 1897, Hye 844, 846, 847 und 849). Ein zur Wahrung nationaler Interessen bestehender Verein ist durch diesen allgemeinen statutarischen Zweck auch berechtigt, gegen eine Gemeinde (Prag) wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes der nationalen Gleichberechtigung Beschwerde zu führen (RGE. vom 10. Jänner 1898, Z. 427 ex 1897, Hye 844). Die Nichtausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gegenüber dem Beschlusse einer Gemeinde (Prag), durch welchen sich einzelne Staatsbürger in ihren durch die Verfassung gewährleisteten Rechten verletzt erachten, kann eine Verletzung dieser Rechte selbst nicht begründen (RGE. vom 10. Jänner 1898, Z. 426 ex 1897, Hye 843). Ein verneinender Kompetenzkonflikt liegt nicht vor, wenn ein Hauseigentümer in Prag mit seiner Beschwerde bezw. Klage wegen Anbringung einer Straßenbezeichnungstafel an seinem Hause durch die Gemeinde erst von der politischen Behörde und sodann von den Gerichten wegen Inkompetenz abgewiesen wurde, sofern er es unterlassen hat, gegen den betreffenden Stadtratsbeschluß den autonomen Instanzenzug zu betreten (RGE. vom 15. Jänner 1896, Z. 355 ex 1895, Hye 729).

[3]) Diese Bewilligung bezog sich nur auf die Jahre 1904 und 1905, ist also zur Zeit obsolet.

zinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.[4])[5])

2. Bukowina. Czernowitz (Band II, S. 887 ff., der 5. Aufl.): Kundmachung des Landesausschusses vom 28. Mai 1896, LGBl. Nr. 20, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. September 1893, LGBl. Nr. 30[1]); Kundmachung des Landesausschusses vom 1. Dezember 1896, LGBl. Nr. 27, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 11. November 1893, LGBl. Nr. 34[2]); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 26, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fonds-

---

[4]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 442.

[5]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Reichenberg.** Die Mietzinsumlage in Reichenberg trifft nur den durch Wohnungs- und Gebäudevermietungen erzielten Zins, nicht aber auch den Pachtzins für Gewerbeberechtigungen und das Entgelt für vermietetes Mobiliar (VGHE. vom 18. März 1897, Z. 1628, B. 10.516). Die Gemeinde Reichenberg kann nach § 14 des Statutes Auswärtigen nur dann den Aufenthalt in der Gemeinde verweigern, wenn sie sich in der Gemeinde befinden, weil sie eben sonst Auswärtige im Sinne des Statutes nicht sind (VGHE. vom 10. Juni 1897, Z. 3310, B. 10.810). Für die zwangsweise von der Gemeinde Reichenberg bewerkstelligte Entleerung der Senkgruben können von den Parteien Gebühren nur auf Grund eines solche Gebühren bewilligenden Landesgesetzes gefordert werden (VGHE. vom 28. Juni 1898, Z. 3562 und 3563, B. 11.874 und 11.875. NB. Seither ist das oben registrierte Gesetz vom 10. November 1899, LGBl. Nr. 81, erflossen). Wird der Gemeinde die Einhebung einer Gebühr in einer ziffermäßig bestimmten Höhe vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei bewilligt, so ist die Gemeinde nicht berechtigt, im eigenen Wirkungskreise die Einhebung dieser Gebühr in herabgesetzter Höhe zu beschließen (VGHE. vom 17. Jänner 1899, Z. 421, B. 12.396). Eine Person, die einzelne Unterstützungen in Notfällen erhalten hat, kann nicht unter dem Titel, daß sie der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last gefallen sei, ausgewiesen werden (VGHE. vom 14. Februar 1901, Z. 1172, 1173 und 1174, B. 110 A, 111 A und 112 A). Anordnungen der Gemeinde Reichenberg wegen Vergebung von Marktstandplätzen unterliegen dem autonomen Instanzenzuge und es haben die autonomen Organe diesfalls nach freiem Ermessen zu entscheiden (VGHE. vom 18. Dezember 1902, Z. 10.975, B. 1414 A). Die Resolution einer Gemeindevertretung (Reichenberg), die Staatsbürger seien berechtigt, bestimmten Notverordnungen den Gehorsam zu versagen, geht über die Grenzen der erlaubten freien Meinungsäußerung hinaus, da sie zu einer gesetzwidrigen Handlungsweise anzuregen geeignet ist (RGE. vom 20. Jänner 1900, Z. 434 ex 1899, Hye 985). Nach der Gemeindeordnung für Reichenberg kann sowohl ein Auswärtiger als auch ein Gemeindegenosse ausgewiesen werden, entweder wenn er der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fällt oder wenn er oder auch nur einer seiner Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führt (RGE. vom 23. Jänner 1903, Z. 428 ex 1902, Hye 1166). Für die Kognition des Reichsgerichtes über Beschwerde wegen Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung (durch die Gemeinde Reichenberg) ist nur die Entscheidung der höchsten Administrativinstanz maßgebend (RGE. vom 21. Oktober 1903, Z. 429, Hye 1202). Ein einmaliger Diebstahlsversuch bei sonstiger tadelloser Lebensführung zieht noch nicht den Verlust der Unbescholtenheit nach sich und bildet daher keinen Grund zur Ausweisung aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Reichenberg (RGE. vom 22. Jänner 1906, Z. 528 ex 1905, Z. f. V. 1906, S. 54). Die Entscheidung des Reichenberger Stadtverordnetenkollegiums über die Gültigkeit der Wahlen in dasselbe ist eine administrativ endgültige (VGHE. vom 9. Mai 1903, Z. 4575, B. 1769 A). Beamte des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Reichenberg sind nicht Gemeindebeamte und daher in das Stadtverordnetenkollegium wählbar (VGHE. vom 9. Mai 1903, Z. 4576, B. 1769 A).

[1]) Das Gesetz vom 20. September 1893, LGBl. Nr. 30, betrifft die Einhebung einer Mietzinsabgabe und einer Wasserverbrauchsabgabe in Czernowitz und ist auf S. 888 des II. Bd. der 5. Aufl. registriert. Die obige Durchführungsvorschrift erfloß im Einvernehmen mit der Landesregierung.

[2]) Das Gesetz vom 11. November 1893, LGBl. Nr. 34, betrifft die Kanalisierung und die Einhebung einer Kanalgebühr in Czernowitz und ist auf S. 888 f. des II. Bd. der 5. Aufl. registriert. Die obige Durchführungsvorschrift erfloß im Einvernehmen mit der Landesregierung.

beamten sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer; Kundmachung des Landesausschusses vom 18. April 1900, LGBl. Nr. 17, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. September 1893, LGBl. Nr. 30[3]); Gesetz vom 21. November 1900, LGBl. Nr. 1 ex 1901, betreffend die Befreiung der neu entstehenden Gewerbsanlagen von allen Steuerzuschlägen mit Ausnahme der landesfürstlichen[4]); Gesetz vom 22. Dezember 1900, LGBl. Nr. 7 ex 1901, mit welchem der Landeshauptstadt Czernowitz die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von den Eintrittskarten zu öffentlichen künstlerischen Produktionen und Schaustellungen aller Art erteilt wird; Verordnung der Landesregierung vom 2. August 1901, LGBl. Nr. 19, mit welcher auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1900, LGBl. Nr. 7 ex 1901, betreffend die Einhebung einer Abgabe von den Eintrittskarten zu öffentlichen künstlerischen Produktionen und Schaustellungen aller Art in der Landeshauptstadt Czernowitz, nach Anhörung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Czernowitz im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes erlassen werden; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 15, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[5]); Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 14, betreffend die Weiterbelassung der in der Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. März 1894, LGBl. Nr. 5, bestehenden Auflage auf den Verbrauch von Bier (bis Ende 1909)[6]); Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 15, betreffend die Weiterbelassung der in der Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. März 1894, LGBl. Nr. 5 bestehenden Auflage auf den Verbrauch von Branntwein und versüßten geistigen Getränken auf die Dauer von 10 Jahren (vom 9. April 1904 angefangen)[6]); Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 16, betreffend die Weiterbelassung des in der Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. März 1894, LGBl. Nr. 6, bestehenden Weinverbrauchsaufschlages auf die Dauer von 10 Jahren (vom 9. April 1904 angefangen)[7]); Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 17, betreffend die Weiterbelassung der in der Landeshauptstadt Czernowitz auf Grund des Landesgesetzes vom 15. März 1894, LGBl. Nr. 7, bestehenden Auflage auf rohes Fleisch auf die Dauer von 10 Jahren (vom 9. April 1904 angefangen)[8]); Gesetz vom 21. Juli 1904, LGBl. Nr. 38, womit der Landeshauptstadt Czernowitz die Bewilligung zur Einhebung der Abgabe vom Mietzinse auf die Dauer von weiteren 10 Jahren, vom 1. Jänner 1905 an, verlängert wird;[9]) Gesetz vom 30. Juli

[3]) Diese im Einvernehmen mit der Landesregierung erlassene Kundmachung bildet einen Nachtrag zu der eingangs registrierten Kundmachung vom 28. Mai 1896, LGBl. Nr. 20.

[4]) Vgl. hinsichtlich dieses für Czernowitz wie für alle anderen Gemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 444.

[5]) Vgl. hinsichtlich dieses für Czernowitz wie für alle anderen Gemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 444.

[6]) Das Gesetz vom 15. März 1894, LGBl. Nr. 5, ist in den Regesten auf S. 887 ff. des II. Bd. der 5. Aufl. nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern in der Klammer nach dem den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze vom 2. März 1872, LGBl. Nr. 6, verzeichnet.

[7]) Das Gesetz vom 15. März 1894, LGBl. Nr. 6, ist in den Regesten auf S. 887 ff. des II. Bd. der 5. Aufl. nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern in der Klammer nach dem den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze vom 11. Mai 1867, LGBl. Nr. 15, verzeichnet.

[8]) Das Gesetz vom 15. März 1894, LGBl. Nr. 7, ist in den Regesten auf S. 887 ff. des II. Bd. der 5. Aufl. nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern in der Klammer nach dem den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze vom 7. April 1866, LGBl. Nr. 9, verzeichnet.

[9]) Für die Periode vom 1. Jänner 1905 bis Ende 1904 wurde diese Mietzinsabgabe eingehoben auf Grund des auf S. 889 des II. Bd. der 5. Aufl. registrierten Gesetzes vom 13. Juni 1894, LGBl. Nr. 16.

1904, LGBl. Nr. 39, betreffend die Einverleibung der am rechten Pruthufer gelegenen, zur Gemeinde Alt-Zuczka gehörigen sogenannten Überlandsgründe in das Gemeindegebiet der Stadt Czernowitz; Gesetz vom 24. Juli 1905, LGBl. Nr. 33 betreffend die Durchführung der Kehrichtabfuhr und die Einhebung einer Kehrichtabgabe in der Landeshauptstadt Czernowitz; Gesetz vom 2. Februar 1906, LGBl. Nr. 8, betreffend die Befreiung des im Sinne des § 6 der kais. Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, II. Teil, der staatlichen Abgabe nicht unterliegenden Branntweines von Gemeindeverbrauchsauflagen[10]); Gesetz vom 13. November 1906, LGBl. Nr. 6 ex 1907, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Czernowitz einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Dezember 1906, Z. 50.503, zur Durchführung des Gesetzes vom 13. November 1906, LGBl. Nr. 6 ex 1907 (im Landesgesetzblatte vom Jahre 1907 ohne Nummer auf S. 14 ff. enthalten); Berichtigung der Landesregierung vom 11. Juni 1907, LGBl. Nr. 18, betreffend einige Druckfehler im Texte des Gesetzes vom 13. November 1906, LGBl. Nr. 6 ex 1907, und der Ministerialverordnung vom 5. Dezember 1906, Z. 50.503.[11])

---

[10]) Dieses Gesetz erwähnt ausdrücklich, daß die Befreiung sich auch auf die der Stadtgemeinde Czernowitz auf Grund des oben registrierten Gesetzes vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 15, zustehende Auflage auf den Verbrauch von Branntwein erstreckt.

[11]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Czernowitz.** Eine ungleiche Bemessung der der Stadtgemeinde Czernowitz bewilligten Wasserverbrauchsabgabe (Zinskreuzer) für einzelne abgabepflichtige Mietobjekte innerhalb des gesetzlich festgestellten Maximums ist unzulässig (VGHE. vom 5. Februar 1898, Z. 621, B. 11.392). Die Bierauflage in Czernowitz ist eine Auflage im Sinne des Gemeindestatutes. Über die Rückvergütung bezahlter Auflagebeträge haben die autonomen Behörden zu entscheiden (VGHE. vom 19. Oktober 1900, Z. 7087, B. 14.662). Die Bierauflage der Stadtgemeinde Czernowitz stellt sich als eine von der Menge der zu erzeugenden Bierwürze zu entrichtende Kesselsteuer dar, wobei dem Biererzeuger das Recht auf eine fünfprozentige Schwendungsvergütung für den Gärungsausfall und auf Rückvergütung der Auflage für aus dem Gemeindegebiete ausgeführte Bierquantitäten zusteht (VGHE. vom 7. Mai 1904, Z. 4772, B. 2627 A; vgl. hiezu Art. II des Ges. vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 14). Für die Bierauflage der Stadtgemeinde Czernowitz bildet jene Menge der Bierwürze die Steuergrundlage, welche im Kessel im Zeitpunkte seiner Füllung und Unterzündung vorhanden ist (VGHE. vom 30. Mai 1905, Z. 6084, B. 3591 A. NB. Seither ist das Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 14, erflossen, welches anordnet, daß die behufs Bemessung der Auflage erforderlichen Daten über die erzeugten Bierwürzmengen nicht mehr durch die Organe der Gemeinde zu ermitteln, sondern von den staatlichen Organen den mit der Einhebung der Auflage betrauten Organen der Gemeinde mitzuteilen sind). Den zur Entrichtung der städtischen Bierauflage in Czernowitz verpflichteten Biererzeugern gebührt ein fünfprozentiger Nachlaß (Schwendungsnachlaß) für das sogenannte Füllbier (VGHE. vom 30. Mai und 29. November 1905, Z. 6084 und 12 988, B. 3591 A und 3976 A. Diese Erkenntnisse erflossen noch auf Basis der vor dem Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 14, gültigen Vorschriften; doch ist im letzteren Gesetze eine den Schwendungsnachlaß beseitigende Verfügung nicht enthalten. Vgl. übrigens den folgenden Rechtssatz). Die Basis der Czernowitzer Bierauflage hat jene Menge zu bilden, welche angemeldet wurde und im Kessel enthalten ist; den Biererzeugern gebührt ein fünfprozentiger Nachlaß von der bemessenen Auflage (VGHE. vom 8. März 1906, Z. 2616, B. 4241 A). Da durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 14, der Stadtgemeinde Czernowitz nur die selbständige Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die städtische Bierauflage durch Festsetzung der Bierwürzmenge entzogen worden ist, stellt es sich nicht als unzulässig dar, wenn die Stadtgemeinde für die Manipulationen der Brauereien nach dem Zeitpunkte der Messung der Bierwürzmenge zur Sicherung der Auflage Kontrollvorschriften erläßt, sofern sich diese Vorschriften nicht als entbehrliche Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes erweisen (VGHE. vom 21. November 1906, Z. 12.299, B. 4782 A). Zur Entscheidung über den Anspruch auf Rückersatz einer Überzahlung an Gemeindeabgaben (Czernowitzer Bierauflage) sind die autonomen Verwaltungsbehörden zuständig (RGE. vom 24. April 1903, Z. 156, Hye 1180). Die Kompetenz des Reichsgerichtes ist in Bezug auf das Wahlrecht zur

3. Galizien. a) Krakau (Band II, S. 889, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 75, womit im Sinne des Art. XIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (auch von den Zuschlägen der Statutargemeinden) normiert wird; Gesetz vom 12. September 1898, LGBl. Nr. 85, womit die Haftung für die von der Gemeinde der k. Hauptstadt Krakau zum Baue einer städtischen Wasserleitung aufzunehmende Anleihe vom Lande übernommen wird[1]); Gesetz vom 12. Mai 1899, LGBl. Nr. 61, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Gemeindevertretung von Krakau[2]); Gesetz vom 12. August 1899, LGBl. Nr. 94, wirksam in der Gemeinde der k. Hauptstadt Krakau, mit welchem die Hauseigentümer verpflichtet werden, ihre Häuser mit der städtischen Wasserleitung zu verbinden sowie der genannten Gemeinde die Bewilligung erteilt wird, eine Gemeindesteuer von den Mietzinsen und Gemeindeabgaben einzuheben; Gesetz vom 10. April 1900, LGBl. Nr. 44, mit welchem der Gemeinde der k. Hauptstadt Krakau bewilligt wird, zu Gunsten des Armenfondes dieser Stadt eine Gemeindeauflage von den Totalisateureinlagen bei den Pferderennen in Krakau einzuheben; Gesetz vom 6. Oktober 1901, LGBl. Nr. 108, womit für die k. Hauptstadt Krakau ein Gemeindestatut erlassen wird; Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 27, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[3]); Gesetz vom 17. April 1903, LGBl. Nr. 52, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen, Rohstoff-Magazins- und Produktivgenossenschaften sowie der gewerblichen Aktiengesellschaften von Steuerzuschlägen[4]); Gesetz vom 4. Dezember 1903, LGBl. Nr. 129, mit welchem der k. Hauptstadt Krakau die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindeauflagen von den in die Stadt eingeführten oder in der Stadt erzeugten und dortselbst verbrauchten geistigen Getränken erteilt wird; Gesetz vom 1. Jänner 1904, LGBl. Nr. 1, betreffend die Einverleibung einiger der Gemeinde Grzegórzki angehörenden Parzellen in die Stadtgemeinde Krakau; Gesetz vom 12. April 1905, LGBl. Nr. 70, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Statutes der k. Hauptstadt Krakau vom 6. Oktober 1901, LGBl. Nr. 108 (abgeändert wurden die §§ 52, 57, 60, 79, 82, 84, 91, 92 und 110); Gesetz vom 22. Juli 1906, LGBl. Nr. 124, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen, Rohstoff-Magazins- und Produktivgenossenschaften sowie der gewerblichen Aktiengesellschaften von Steuerzuschlägen[5]); Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 138, betreffend die zeitliche Befreiung von

Gemeindevertretung auf Beschwerden der in einer Gemeinde nicht zuständigen, aber steuerzahlenden Staatsbürger wegen Verweigerung des gleichen Wahlrechtes, wie es Gemeindeangehörigen zusteht, beschränkt, denn im Bereiche der Gemeindewahlordnung ist nur dieses Recht staatsgrundgesetzlich gewährleistet (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2960, B. 11.788). Die Beamten des griechisch-orientalischen erzbischöflichen Konsistoriums in Czernowitz sind weder Staats- noch öffentliche Fondsbeamte und genießen daher nicht das den Beamten dieser Kategorie eingeräumte bevorzugte Wahlrecht zur Gemeindevertretung (VGHE. vom 3. Juni 1898, Z. 2960, B. 11.788).

[1]) Dieses Gesetz legt der Gemeinde budgetäre Verpflichtungen auf und greift ein in die Kompetenz der Gemeindevertretung durch Statuierung einer besonderen Ingerenz des Landesausschusses.

[2]) Dieses Gesetz hatte nur eine zeitlich beschränkte Wirksamkeit und ist derzeit gegenstandslos.

[3]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 459.

[4]) Vgl. oben S. 459 f.; dieses Gesetz galt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden.

[5]) Vgl. oben S. 459 f.; dieses Gesetz gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden.

Landes- und Gemeindezuschlägen zu der Hauszinssteuer für Gebäude im Gebiete der k. Hauptstadt Krakau, welche an Stelle der in dem vom Stadtmagistrate in Krakau verfaßten besonderen Verzeichnisse bezeichneten, aus öffentlichen Verkehrs- oder Assanierungsrücksichten zu demolierenden 294 Häuser aufgebaut werden; Gesetz vom 1. Juli 1906, LGBl. Nr. 18 ex 1907, womit der Gemeinde der k. Hauptstadt Krakau die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindesteuer von den Straßenbahnfahrkarten im Gebiete dieser Stadt erteilt wird.[6])

b) Lemberg (Band II, S. 890 und 916, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 75, womit im Sinne des Art. XIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (auch von den Zuschlägen der Statutargemeinden) normiert wird; Gesetz vom 10. April 1900, LGBl. Nr. 43, mit welchem der Gemeinde der k. Hauptstadt Lemberg bewilligt wird, zu Gunsten des Armenfonds dieser Stadt eine Gemeindeauflage von den Totalisateureinlagen bei den Pferderennen in Lemberg einzuheben; Gesetz vom 11. Juli 1900, LGBl. Nr. 68, betreffend die Anleihe, welche die Gemeinde der k. Hauptstadt Lemberg unter Haftung des Landes zu kontrahieren beabsichtigt[7]); Gesetz vom 11. September 1900, LGBl. Nr. 90, mit welchem einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Oktober 1870, LGBl. Nr. 79, womit für die Landeshauptstadt Lemberg ein Gemeindestatut erlassen wurde, abgeändert werden (abgeändert sind die §§ 85, 89, 90, 92, betreffend die Sonderauslagen für Gemeindeteile, Einwohnerklassen und einzelne Grund- oder Hausbesitzer, dann die Gemeindezuschläge und sonstigen Gemeindeabgaben); Gesetz vom 25. November 1900, LGBl. Nr. 16 ex 1901, mit welchem die Hauseigentümer in der k. Hauptstadt Lemberg verpflichtet werden, ihre Häuser mit der städtischen Wasserleitung zu verbinden, sowie dieser Gemeinde die Bewilligung erteilt wird, eine Gemeindemietzinssteuer und Gemeindeabgaben zur Herstellung, Erhaltung und Erweiterung der städtischen Wasserleitung einzuheben; Kundmachung des k. k. Präsidiums der Finanzlandesdirektion in Lemberg vom 15. Juli 1902, LGBl. Nr. 60, betreffend die Übertragung der zwangsweisen Einbringung der direkten Steuern und der denselben gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben im Gebiete der Stadt Lemberg an die k. k. Steueradministration in Lemberg; Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 27, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[8]); Gesetz vom 17. April 1903, LGBl. Nr. 52, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen, Rohstoff-Magazins- und Produktivgenossenschaften sowie der gewerblichen

---

[6]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Krakau.** Die Rechte der Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde sind zivilrechtlicher Natur (VGHE. vom 9. November 1904, Z. 11.812/3, B. 3042 A). Die Gemeindeauflage auf Bier in Krakau ist kein Gemeindezuschlag zur staatlichen Steuer, sondern eine selbständige Gemeindeabgabe (VGHE. vom 19. Dezember 1905, Z. 7229, B. 4023 A. NB. Dieses Erkenntnis basierte noch auf dem Gesetze vom 19. Juli 1878, LGBl. Nr. 48; doch ist durch das jetzt gültige Gesetz vom 4. Dezember 1903, LGBl. Nr. 129, keine Änderung in der Rechtslage eingetreten). Die Wasserverbrauchsabgabe (im Gegensatze zur Wassersteuer) in Krakau ist direkt von den Wasserkonsumenten einzuheben (VGHE. vom 2. Oktober 1906, Z. 10.308, B. 4647 A).

[7]) Dieses Gesetz beschränkt sich nicht auf die nackte Bewilligung der Anleihe. Es wird deshalb hier registriert, weil es der Gemeinde budgetäre Verpflichtungen auferlegt und in die Kompetenz der Gemeindevertretung durch Statuierung einer besonderen Ingerenz des Landesausschusses eingreift.

[8]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 459.

Aktiengesellschaften von Steuerzuschlägen[9]); Gesetz vom 12. Dezember 1904, LGBl. Nr. 10 ex 1905, betreffend die zeitliche Befreiung von den Landesfondszuschlägen sowie von den Gemeindezuschlägen jener Gebäude in der k. Hauptstadt Lemberg, welche an Stelle der in dem dem Reichsgesetze vom 5. April 1893, RGBl. Nr. 55, angeschlossenen und im § 1, Al. 2, des Reichsgesetzes vom 27. August 1903, RGBl. Nr. 185, richtiggestellten Verzeichnisse bezeichneten, zum Zwecke der Regulierung der Stadt behufs Besserung der sanitären Verhältnisse zu demolierenden 181 Häuser neu aufgebaut werden; Gesetz vom 29. Juli 1905, LGBl. Nr. 97, mit welchem der Gemeinde der k. Hauptstadt Lemberg die Bewilligung erteilt wird, von den Eintrittskarten für die Theatervorstellungen, Konzerte und sämtliche andere Vorstellungen und Schaustellungen eine Gemeindeabgabe für Wohltätigkeitszwecke einzuheben; Gesetz vom 22. Juli 1906, LGBl. Nr. 124, betreffend die Befreiung der gewerblichen Anlagen, Rohstoff-Magazins- und Produktivgenossenschaften sowie der gewerblichen Aktiengesellschaften von Steuerzuschlägen.[10]) Gesetz vom 1. Februar 1908, LGBl. Nr. 23, betreffend die Übernahme der Haftung seitens des Landes für das Darlehen der k. Hauptstadt Lemberg im Betrage von 10,000.000 K zur Erweiterung der städtischen elektrischen Bahn.[11]) [12])

4. Kärnten. Klagenfurt (Band II, S. 891 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. April 1897, LGBl. Nr. 10, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den zum Privatverbrauche (nach Klagenfurt) eingebrachten Wein, Kunst- und Halb-

---

[9]) Vgl. oben S. 459 f.; dieses Gesetz galt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden.

[10]) Vgl. oben S. 459 f.; dieses Gesetz gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden.

[11]) Dieses Gesetz legt der Gemeinde budgetäre Verpflichtungen auf und greift ein in die Kompetenz der Gemeindevertretung durch Statuierung einer besonderen Ingerenz des Landesausschusses.

[12]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Lemberg.** Nach den vom Lemberger Magistrate erlassenen ortspolizeilichen Kundmachungen vom 12. Jänner 1895, Z. 2620/III, und 5. Dezember 1896, Z. 93.140/III, kann der Eigentümer einer im Bau begriffenen Stadtpfarrkirche nicht zur Trottoirreinigung verhalten werden (VGHE. vom 24. April 1900, Z. 2874, B. 14.094). Die Pflicht zur Leistung der Wasserbezugsauflage in Lemberg tritt ein, sobald und soweit die Leitungsröhren in einer Gasse gelegt sind. Die Hauseigentümer sind zur Einhebung und Abfuhr der Abgabe verpflichtet (VGHE. vom 2. November 1904, Z. 11.521, B. 3015 A, und 24. April 1906, Z. 4812, B. 4359 A). Wechselstuben und Friseurläden sind als „Gewölbe" im Sinne des für Lemberg erflossenen Gesetzes vom 25. November 1900, LGBl. Nr. 16 ex 1901, anzusehen (VGHE. vom 2. November 1904, Z. 11.522, B. 3016 A). Zur Entrichtung der Lemberger Mietzinsauflage sind eventuell die Aftermieter der Wohnungen als diejenigen, welche die Wohnräume tatsächlich benützen, verpflichtet (VGHE. vom 3. März 1905, Z. 2322, B. 3354 A). Da Kultuszwecke an sich nicht als außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde gelegen angesehen werden können, ist die Gemeinde zu Widmungen für solche Zwecke nur insoweit beschränkt, als sie hiefür die Angehörigen einer anderen Religionsgenossenschaft finanziell nicht in Anspruch nehmen darf (VGHE. vom 29. April 1905, Z. 4731, B. 3503 A) Wenn mit der Resolution einer Gemeindevertretung (Lemberg) über eine Regierungsmaßnahme (Ausnahmszustand) der Versuch verknüpft wird, diese Resolution einem maßgebenden Regierungsorgane direkt mitzuteilen, so handelt es sich um eine Aktion, die den Rahmen einer bloßen Meinungsäußerung überschreitet (RGE. vom 21. Jänner 1899, Z. 14, Hye 934). Zur Entscheidung über Ansprüche eines Lemberger Gemeindebeamten an die Gemeinde aus dem Dienstvertrage sind die Zivilgerichte zuständig (RGE. vom 7. Juli 1904, Z. 277, Z. f. V. 1904, S. 193). Da Lehrer an den Volksschulen in Lemberg weder als Gemeindebeamte noch als Beamte von Gemeindeanstalten angesehen werden können, sind sie in den Gemeinderat wählbar (VGHE. vom 15. September 1903, Z. 9526, B. 1957 A). Auch solche Gemeindeangehörige und Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Lemberg sind zur Gemeindevertretung wahlberechtigt, welche an Erwerbsteuer zwar weniger als acht Gulden (16 K), an direkter Steuer überhaupt mit Einrechnung der Erwerbsteuer aber mindestens zwölf Gulden (24K) entrichten (VGHE. vom 16. März 1906, Z. 3089, B. 4259 A).

wein, Wein- und Obstmost (wirksam für die Zeit vom 1. Jänner 1898 bis Ende 1902)[1]); Gesetz vom 5. August 1897, LGBl. Nr. 19, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (auch von den Zuschlägen der Stadtgemeinde Klagenfurt); Verordnung der Landesregierung vom 25. Dezember 1897, LGBl. Nr. 25, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetze vom 24. April 1897, LGBl. Nr. 10, genehmigte Auflage auf den zum Privatverbrauche nach Klagenfurt eingebrachten Wein, Kunst- und Halbwein, Wein- und Obstmost einzuheben ist[2]); Gesetz vom 10. Mai 1898, LGBl. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Gebühren für Dienstesverrichtungen der Stadtgemeinde Klagenfurt; Nachtragsverordnung der Landesregierung vom 1. April 1899, LGBl. Nr. 6, betreffend die Einhebung der städtischen Auflage auf die im Stadtgebiete von Klagenfurt verbrauchten Spirituosen[3]); Gesetz vom 28. Dezember 1899, LGBl. Nr. 2 ex 1900, betreffend die Einführung von Verzugszinsen von Gemeindeumlagen auf die landesfürstlichen Steuern und Mietzinsauflagen in der Landeshauptstadt Klagenfurt; Kundmachung der Landesregierung vom 3. März 1900, LGBl. Nr. 10, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und der Finanzdirektion die Kontrollsbedingungen für die Rückvergütung der städtischen Auflage auf aus Klagenfurt ausgeführte Spirituosen in Flaschen verlautbart werden[4]); Gesetz vom 1. März 1900, LGBl. Nr. 17, womit der Stadtgemeinde Klagenfurt die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird; Gesetz vom 6. November 1900, LGBl. Nr. 31, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Klagenfurt (während der Zeit vom 1. Jänner 1901 bis Ende 1905)[5]); Kundmachung der Landesregierung vom 6. November 1901, LGBl. Nr. 26, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 6. November 1900, LGBl. Nr. 31, betreffend die Einhebung der Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Klagenfurt (während der Zeit von 1901 bis Ende 1905), erlassen wird[6]); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 7, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich

---

[1]) Dieses Gesetz ist im Landesgesetzblatte ohne Datum kundgemacht worden. In der Durchführungsvorschrift wird der 24. April, an welchem Tage das betreffende Stück des Landesgesetzblattes ausgegeben und versendet worden ist, als Datum des Gesetzes bezeichnet. An Stelle dieses am 1. Jänner 1903 obsolet gewordenen Gesetzes ist das später registrierte vom 5. Juli 1903, LGBl. Nr. 26, getreten, doch nicht im unmittelbaren Anschlusse, da das letztere Gesetz erst mit dem Tage seiner Kundmachung d. i. am 23. Juli 1903 wirksam geworden ist.

[2]) Vgl. die unmittelbar vorhergehende Fußnote.

[3]) Diese Nachtragsverordnung ist obsolet geworden durch die zum Gesetz vom 6. November 1900, LGBl. Nr. 31, erflossene Durchführungsvorschrift vom 6. November 1901, LGBl. Nr. 26; sieh die weiter folgenden Regesten.

[4]) Diese Vorschrift wurde aufrecht erhalten durch die zum Gesetz vom 6. November 1900, LGBl. Nr. 31, erflossene Durchführungsvorschrift vom 6. November 1901, LGBl. Nr. 26, jedoch außer Kraft gesetzt durch die zum Gesetz vom 3. November 1905, LGBl. Nr. 31, erflossene Durchführungsvorschrift vom 9. Jänner 1907, LGBl. Nr. 5; sieh die weiter folgenden Regesten.

[5]) Dieses Gesetz trat an Stelle des auf S. 891 des II. Bd. der 5. Aufl. registrierten vom 8. März 1895, LGBl. Nr. 8, und ist dermal ersetzt durch das im weiteren verzeichnete Gesetz vom 3. November 1905, LGBl. Nr. 31.

[6]) Diese Vorschrift ist außer Kraft gesetzt worden durch die zum Gesetz vom 3. November 1905, LGBl. Nr. 31, erflossene Durchführungsvorschrift vom 9. Jänner 1907, LGBl. Nr. 5; sieh die folgenden Regesten.

steuerfreier Gebäude[7]); Gesetz vom 5. Juli 1903, LGBl. Nr. 26, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den zum Privatverbrauche (nach Klagenfurt) eingebrachten Wein, Kunst- und Halbwein, Wein- und Obstmost (für die Zeit bis Ende 1910)[8]); Gesetz vom 20. Juli 1903, LGBl. Nr. 28, womit der Landeshauptstadt Klagenfurt die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von zehn Millionen Kronen erteilt wird[9]); Verordnung der Landesregierung vom 8. August 1903, LGBl. Nr. 29, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetz vom 5. Juli 1903, LGBl. Nr. 26, genehmigte Auflage auf den zum Privatverbrauche nach Klagenfurt eingebrachten Wein, Kunst- und Halbwein, Wein- und Obstmost einzuheben ist; Kundmachung der Landesregierung vom 6. April 1904, LGBl. Nr. 17, mit welcher die Satzungen der Kontrollskommission für das Zehnmillionen-Anlehen der Stadt Klagenfurt verlautbart werden[10]); Gesetz vom 3. November 1905, LGBl. Nr. 31, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Klagenfurt (während der Zeit vom 1. Jänner 1906 bis Ende 1915)[11]); Gesetz vom 26. Juni 1906, LGBl. Nr. 18, womit die Landeshauptstadt Klagenfurt zur Einhebung von Friedhofsgebühren ermächtigt wird; Kundmachung der Landesregierung vom 9. Jänner 1907, LGBl. Nr. 5, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Durchführungsvorschrift zum Gesetz vom 3. November 1905, LGBl. Nr. 31, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Klagenfurt erlassen wird.[12])

5. Krain. Laibach (Band II, S. 892, der 5. Aufl.): Gesetz vom 17. September 1896, LGBl. Nr. 45, mit welchem die Grenzen der im politischen Bezirke Laibach-Umgebung gelegenen Ortsgemeinde Moste und der Stadt Laibach geändert werden; Gesetz vom 12. Mai 1898, LGBl. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Gemeindetaxen in der Landeshauptstadt Laibach; Gesetz vom 16. Mai 1898, LGBl. Nr. 24, mit welchem der § 1 der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Laibach (Gesetz vom 5. August 1887, LGBl. Nr. 22) abgeändert wird; Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 33, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinde Laibach); Kundmachung des Landespräsidiums vom 1. Februar 1899, LGBl. Nr. 7, betreffend die Fortdauer

---

[7]) Dieses Gesetz erfloß für das ganze Land inbegriffen die Statutargemeinde Klagenfurt; vgl. auch oben S. 466.

[8]) Vgl. Fußnote 1 auf S. 562.

[9]) Dieses Gesetz beschränkt sich nicht auf die Bewilligung des Anlehens, sondern enthält infolge der Landesgarantie auch Bestimmungen, die in die administrative und finanzielle Organisation der Stadtgemeinde Klagenfurt eingreifen. Der Text dieses Gesetzes erfuhr unter LGBl. Nr. 7 ex 1905 eine Berichtigung.

[10]) Diese Vorschrift bildet einen Adnex zum Gesetz vom 20. Juli 1903, LGBl. Nr. 28.

[11]) Vgl. Fußnote 5 auf S. 562.

[12]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Klagenfurt.** Der Umstand, daß gebrannte geistige Flüssigkeiten verschiedener Gattung in einem Kollo verpackt aus dem Gemeindegebiete von Klagenfurt ausgeführt werden, steht dem Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Gemeindeauflage nicht entgegen; ebensowenig der Umstand, daß solche Flüssigkeiten in Flaschen abgezapft ausgeführt werden (VGHE. vom 24. Juni 1898, Z. 3447, B. 11.857). Die aus dem Dienstverhältnisse zwischen der Gemeinde Klagenfurt und deren Beamten abgeleiteten Pensionsansprüche sind im Streitfalle grundsätzlich vor dem Zivilrichter geltend zu machen und somit von der Kompetenz der autonomen Behörden ausgeschlossen (VGHE. vom 20. Dezember 1898, Z. 7073, B. 12.286).

der bisherigen Auflage von den Mietzinserträgnissen in der Landeshauptstadt Laibach (während der Zeit vom 1. Jänner 1899 bis Ende 1909); Kundmachung der Finanzdirektion ohne Datum, LGBl. Nr. 5 ex 1901, betreffend die Errichtung einer besonderen Abteilung beim k. k. Hauptsteueramte in Laibach zur Einhebung der Steuern in der Landeshauptstadt Laibach; Gesetz vom 26. Mai 1906, LGBl. Nr. 12, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.[1] [2])

6. Küstenland. a) Triest (Band II, S. 893, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 19, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung bezw. der Stadtvertretung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Gemeinde-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von Zuschlägen zur Besoldungssteuer; Gesetz vom 23. August 1898, LGBl. Nr. 22, mit welchem ein Beitrag aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest eingeführt wird; Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 25, betreffend eine selbständige Gemeindeauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten; Verordnung der Statthalterei vom 30. Dezember 1899, LGBl. Nr. 30, zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend eine selbständige Auflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssigkeiten im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete; Gesetz vom 16. September 1900, LGBl. Nr. 25, mit welchem die Artikel 2 und 7 des Landesgesetzes vom 23. August 1898, LGBl. Nr. 22, betreffend die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften für Spitalsausgaben der Gemeinde Triest, abgeändert werden (mit einem Anhange, in welchem unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 16. September 1900 bewerkstelligten Änderungen und nach Berichtigung einiger Unrichtigkeiten im deutschen Texte des Gesetzes vom 23. August 1898 die Art. I bis VII desselben wiedergegeben werden); Gesetz vom 18. August 1901, LGBl. Nr. 25, durch welches die Artikel I, II und VII des Gesetzes vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 25 (betreffend eine selbständige Auflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten) geändert werden; Kundmachung der Statthalterei vom 26. August 1901, LGBl. Nr. 26, betreffend die Restitution der selbständigen Gemeindeauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten in Triest; Kundmachung der Statthalterei vom 26. August 1901, LGBl. Nr. 27, betreffend die Abänderung des § 6, Punkt 1, der

---

[1]) Vgl. hinsichtlich dieses auch für die Statutargemeinde Laibach gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 470.

[2]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Laibach.** Wenn eine Verfügung der Stadtgemeinde in einer zum selbständigen Wirkungskreise gehörigen, nach freiem Ermessen zu regelnden Angelegenheit (Straßentafeln) vom Landesausschusse im Rekurswege abgeändert wird und die Gemeindevertretung einen dieser Abänderung entgegengesetzten neuerlichen Beschluß im Gegenstande faßt, so ist die Landesbehörde befugt, diesen Beschluß als gesetzwidrig zu sistieren (VGHE. vom 8. März 1901, Z. 1798, B. 169 A). Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinde Laibach nach § 84 des Statutes erfolgt im öffentlichen Interesse; die Gemeindemitglieder haben kein Recht darauf, daß von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werde (VGHE. vom 18. Februar 1903, Z. 171, B. 1556 A). Der Ausschluß der Öffentlichkeit bei Eröffnung und Zählung der Stimmzettel bei den Laibacher Gemeinderatswahlen begründet die Nullität des ganzen Wahlaktes (VGHE. vom 18. Jänner 1901, Z. 466, B. 41 A). Wird die Wahl einer Reihe von Mitgliedern des Laibacher Gemeinderates (verwaltungsgerichtlich) annulliert und waren diese Personen auch vor der annullierten Wahl Mitglieder des Gemeinderates, so bleiben sie auf Grund des früheren Mandates im Amte bis zur erfolgten Neuwahl. Unter den analogen Voraussetzungen bleibt auch der Bürgermeister im Amte (VGHE. vom 18. Februar 1903, Z. 172, B. 1555 A). Die Ausschreibung der Wahl des Laibacher Gemeinderates und die Bestellung der Wahlkommission sind Akte des Wahlverfahrens und sind daher diesbezügliche Einwendungen als gegen das Wahlverfahren gerichtet zu behandeln (VGHE. vom 18. Februar 1903, Z. 172, B. 1555 A).

Verordnung vom 30. Dezember 1899, LGBl. Nr. 30, womit die gesetzlichen Bestimmungen über die selbständige Auflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssigkeiten in Vollzug gesetzt wurden; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude; Kundmachung der Statthalterei vom 29. Jänner 1906, LGBl. Nr. 9, betreffend die Übertragung der bisher vom Stadtmagistrate in Triest besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz und der Angelegenheiten der Schulaufsicht an den zur Versehung dieser Agenden bestellten „k. k. Statthaltereirat in Triest"; Gesetz vom 22. Mai 1907, LGBl. Nr. 27, wirksam für Triest, betreffend einen städtischen Zuschag zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Juni 1907, LGBl. Nr. 28, zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Mai 1907, LGBl. Nr. 27, betreffend einen städtischen Zuschlag zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Kundmachung der Statthalterei vom 29. Februar 1908, LGBl. Nr. 9, betreffend die Einführung eines Zuschlages zu den Fahrkarten der Triester Tramway-Gesellschaft.[1])

[1]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Triest.** Wenn das Reichsgericht erkannt hat, daß ein Beschluß des Stadtrates über das Recht der freien Meinungsäußerung der Gemeinde hinausgeht, so liegt darin, daß die Statthalterei nach § 111 des Triester Statutes die Ausführung dieses Beschlusses untersagt hat, keine Gesetzwidrigkeit (VGHE. vom 8. Oktober 1896, Z. 5368. B. 9957). Die Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes über die Staatsaufsicht sind auch für Triest wirksam geworden und bleiben wirksam, bis sie nicht im Wege der Gesetzgebung (jetzt ausschließliche Kompetenz der Landesgesetzgebung) abgeändert werden (VGHE. vom 14. Oktober 1898, Z. 5404, B. 12.038). Die Gemeinde (Triest) ist allerdings befugt, eine öffentliche Gemeindestraße aufzulassen und damit auch die aus dem Gemeingebrauche fließende Benützung des Straßengrundes einzustellen; keineswegs aber ist sie kompetent, Benützungsrechte an der aufgelassenen Straße, die auf einem besonderen Rechtsverhältnisse beruhen, *imperativ* zu beschränken (VGHE. vom 7. September 1904, Z. 9295, B. 2831 A). Der im Reichsgesetzblatte veröffentlichte *deutsche* Text der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest ist der *authentische* (VGHE. vom 6. Juli 1905, Z. 7752, B. 3700 A). Es steht im freien Ermessen der Regierung, der Stadtgemeinde Triest Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu entziehen und selbe durch von ihr bestellte Beamte besorgen zu lassen (VGHE. vom 6. Juli 1906, Z. 7927, B. 4573 A). Die Unterlassung der Zustellung der Kundmachung über die Auflegung der Wählerliste für den Triester Stadtrat an die Hauseigentümer begründet die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Wahlvorbereitungsverfahrens (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.987, B. 2069 A). Nach der Verfassung von Triest gibt es im Wahlvorbereitungsverfahren nur Einwendungen gegen den *Inhalt* der Wählerlisten. Beschwerden wegen mangelhafter Kundmachung der Auflegung der Wählerlisten können daher als Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlen eingebracht werden (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.987, B. 2069 A). Gegen die Entscheidung des Stadtrates von Triest über die Gültigkeit der Wahlen ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.987, B. 2069 A). Die Konstituierung des Triester Stadtrates geht der Wahlprüfung voraus; der Stadtrat bleibt konstituiert, selbst wenn sich eine Anzahl von Wahlen oder auch alle Wahlen als ungültig erweisen (VGHE. vom 8. Juli 1904, Z. 7467, B. 2819 A). Nach der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest gehören die handelsgerichtlich protokollierten Handelsleute — von den Börsenditten die in den I. Wahlkörper einzureihen sind, abgesehen — in den II. und III. Wahlkörper. Bezüglich der Einreihung in einen dieser beiden Wahlkörper ist nach objektiven Merkmalen festzusetzen, welche Kategorie der protokollierten Handelsleute derzeit der vormals bestandenen Kategorie der „Großhändler" und welche der vormals bestandenen Kategorie der „Kleinhändler" gleichzuachten ist. Die handelsgerichtlich nicht protokollierten Handelsleute gehören in den IV. Wahlkörper (VGHE. vom 6. Juni 1905, Z. 7744, B. 3699 A). Nach der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest sind vermöge ihrer Diensteseigenschaft zur Gemeindevertretung wahlberechtigt nicht nur die Staats*beamten*, sondern alle *Staatsdiener* (Beamte und Diener), welche von ihren gesamten

b) Görz (Band II, S. 894 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 10. November 1898, LGBl. Nr. 27, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (gültig für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinde Görz); Gesetz vom 18. März

---

Dienstesbezügen der Personaleinkommensteuerpflicht unterliegen (VGHE. vom 6. Juli 1905, Z. 7752, B. 3700 A). Im Sinne der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest gehören zu den wahlberechtigten „Staatsdienern" auch die Angestellten des kaiserlichen Hofstaates (VGHE. vom 6. Juli 1905, Z. 7752, B. 3700 A). Die Frage, ob eine Gemeinde (im konkreten Falle Triest) durch einen Beschluß ihren Wirkungskreis überschritten habe, entzieht sich der Kompetenz des Reichsgerichtes (RGE. vom 23. Oktober 1895, Z. 272, Hye 716). Die Aufstellung einer Gedenktafel (Beschluß der Gemeinde Triest), um die Erinnerung an eine nationale Kundgebung dauernd lebendig zu erhalten, ist eine Aktion, welche über den Rahmen einer bloßen Meinungsäußerung hinausgeht (RGE. vom 23. Oktober 1895, Z. 272, Hye 716). Die Zurückweisung einer slovenischen Eingabe durch den Verwaltungsausschuß der Stadt Triest begründet eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes der nationalen Gleichberechtigung (RGE. vom 28. April 1897, Z. 96, Hye 800). Der Beschluß einer Gemeindevertretung (Triest), eine Gedenktafel aufzustellen, um die Erinnerung an einen historischen Vorgang dauernd lebendig zu erhalten, schließt keine bloße Meinungsäußerung in sich, sondern erscheint als ein Willensentschluß zu einer Aktion, die über das Recht der Meinungsäußerung hinausgeht (RGE. vom 7. Juli 1899, Z. 210, Hye 957). Die Nichtannahme einer slovenischen Eingabe von Seite des Triester kommunalen Verwaltungsausschusses begründet eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf sprachliche Gleichberechtigung (RGE. vom 16. Jänner 1906, Z. 508, Z. f. V. 1906, S. 87). Die Stadtgemeinde Triest hat überhaupt kein Recht darauf, geschweige denn ein verfassungsmäßig gewährleistetes, daß ihr der übertragene Wirkungskreis belassen werde (RGE. vom 28. April 1906, Z. 134, Z. f. V. 1906, S. 120). Der Triester Stadtrat kann einem in diesen Vertretungskörper Gewählten die Wahlbestätigung nur dann verweigern wenn hiefür gesetzliche Gründe vorliegen, das sind solche, welche den Wahlakt betreffen oder den Gewählten passiv wahlunfähig erscheinen lassen (RGE. vom 19. Oktober 1897, Z. 333, und 7. Juli 1899, Z. 209, Hye 838 und 956). Der Statthalter ist berechtigt, die Beschlüsse des Stadtrates der Stadtgemeinde Triest über die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Stadtratswahlen wegen Gesetzwidrigkeit zu sistieren (RGE. vom 19. Oktober 1897, Z. 333, und 7. Juli 1899, Z. 209, Hye 838 und 956). Die Entscheidung des Triester Stadtrates über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Gemeindewahlen ist im administrativen Instanzenzuge nicht weiter anfechtbar (RGE. vom 20. Oktober 1903, Z. 425, Hye 1198). Nach dem Triester Gemeindestatute umfaßt das aktive Wahlrecht die Teilnahme an der Wahl des Stadtrates und die Mitwirkung an der Richtigstellung der Wählerlisten; das Reichsgericht ist nur zur Entscheidung über einer Beschwerde wegen Beeinträchtigung dieser Rechte, nicht aber wegen Ungehörigkeiten bei dem Wahlakte überhaupt berufen (RGE. vom 20. und 21. Oktober 1903, Z. 425 und 428, Hye 1198 und 1201). Der Triester Stadtrat ist als Rekursinstanz für die Reklamationen gegen die Gemeindewählerlisten verpflichtet, in slovenischer Sprache abgefaßte Rekurse anzunehmen und sachlich zu erledigen (RGE. vom 20. Oktober 1903, Z. 426, Hye 1199). Die Legitimation zur Beschwerde wegen Abweisung von Reklamationen gegen die Triester Gemeindewählerlisten steht nur jenen zu, die gegen diese Abweisungen den Rekurs ergriffen haben (RGE. vom 20. Oktober 1903, Z. 426, Hye 1199). Die Aufnahme einer Person in die Triester Gemeindewählerliste auf Grund einer Weisung der Statthalterei schließt die Berechtigung anderer Wähler nicht aus, gegen diese Aufnahme im gesetzlichen Wege zu reklamieren (RGE. vom 21. Oktober 1903, Z. 428, Hye 1201). Durch die Nichtzulassung des Bevollmächtigten eines Wählers zur Stimmabgabe bei den Triester Stadtratswahlen kann das Wahlrecht eines anderen Wählers nicht verletzt werden (RGE. vom 21. Oktober 1903, Z. 428, Hye 1201). Durch Streichung einer Person aus den Triester Gemeindewählerlisten wird das Wahlrecht eines Dritten nur dann berührt, wenn er die Aufnahme des Gestrichenen in die Wählerliste im eigenen Namen begehrt hatte. Die Möglichkeit, daß die Streichung das Endresultat der Wahl beeinflussen konnte, vermag für sich allein das Recht eines dritten Wählers beim Reichsgerichte gegen die Streichung Beschwerde zu führen, nicht zu begründen (RGE. vom 21. Oktober 1903, Z. 428, Hye 1201). Die Bediensteten der k. k. Staatsbahnen sind nicht als „Staatsdiener" im Sinne des Triester Gemeindestatutes anzusehen, weshalb ihnen das nach dem Statute aus der Staatsdienereigenschaft fließende Wahlrecht zur Triester Gemeindevertretung nicht zusteht (RGE. vom 12. April 1905, Z. 107, Z. f. V. 1905, S. 145).

1903, LGBl. Nr. 19, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[2]); Gesetz vom 8. Oktober 1905, LGBl. Nr. 19, betreffend die unabhängigen Gemeindeabgaben und Gemeindetaxen (gültig für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinde Görz); Gesetz vom 30. September 1906, LGBl. Nr. 25, womit das Gesetz vom 1. Oktober 1893, LGBl. Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Taxe auf den Besitz von Gründen in der Stadt Görz, teilweise abgeändert wird; Gesetz vom 25. Juni 1906, LGBl. Nr. 29, betreffend einen im Gebiete der Stadt Görz einzuhebenden Zuschlag zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Verordnung des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 28. Juli 1906, LGBl. Nr. 30, zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Juni 1906, LGBl. Nr. 29, betreffend einen im Gebiete der Stadt Görz einzuhebenden städtischen Zuschlag zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.[3])

c) Rovigno (Band II, S. 895, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 20, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, LGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten sowie der Seelsorger von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinde Rovigno); Kundmachung der Statthalterei vom 21. November 1902, LGBl. Nr. 33, betreffend die rechtzeitige Fertigstellung und Vorlage der Gemeindevoranschläge behufs Einbringung der Zuschläge durch die k. k. Steuerämter (gilt auch für Rovigno); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 14, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[4]); Gesetz vom 10. Jänner 1906, LGBl. Nr. 15, betreffend die Einbringung von Forderungen gegenüber Gemeinden und Institutionen mit öffentlicher Konkurrenz (gilt auch für Rovigno).[5])

7. Mähren. a) Brünn (Band II, S. 896 und 916, der 5. Aufl.): Gesetz vom 3. Juni 1896, LGBl. Nr. 61, betreffend die Befreiung von Landes-

---

[2]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land Görz-Gradisca einschließlich der Statutargemeinde Görz gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 462.

[3]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Görz.** Die politischen Behörden sind zur zwangsweisen Vollstreckung rechtskräftiger verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse auch einer Gemeinde gegenüber auf Grund der kais. Vdg. vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, berufen (VGHE. vom 27. Mai 1899, Z. 3949, B. 12.883). Der Anspruch einer Gemeinde (Stadt Görz), die Staatsverwaltung möge ihr einen Betrag an Gemeindezuschlägen, der mit staatsbehördlicher, vom Verwaltungsgerichtshofe später aufgehobener Verfügung mit Beschlag belegt wurde, ausbezahlen, ist öffentlichrechtlicher Natur und fällt daher in die Kompetenz des Reichsgerichtes (RGE. vom 8. Juli 1903, Z. 276, Hye 1188). Der Staat kann nicht verhalten werden, einer Gemeinde (Stadt Görz) die Zuschläge zu ersetzen, welche durch eine vom Verwaltungsgerichtshofe später aufgehobene Verfügung der Staatsbehörde mit Beschlag belegt und verwendet worden sind, da es sich in einem solchen Falle um einen Schadenersatz handelt und da keine gesetzliche Bestimmung besteht, welche eine Ersatzpflicht des Staates für den Schaden statuieren würde, der durch solche nachträglich vom Verwaltungsgerichtshofe kassierte Verfügungen der Administrativbehörden verursacht worden ist (RGE. vom 8. Juli 1903, Z. 276, Hye 1188).

[4]) Vgl. hinsichtlich dieses für ganz Istrien einschließlich der Statutargemeinde Rovigno gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 464.

[5]) Vgl. Fußnote 3 auf S. 464.

und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden; Gesetz vom 24. August 1897, LGBl. Nr. 79, betreffend die Abänderung des § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1874, LGBl. Nr. 3 ex 1875, mit welchem der Landeshauptstadt Brünn die Aufnahme eines Darlehens von 3½ Millionen Gulden bewilligt wurde[1]); Kundmachung des Statthalters vom 27. September 1897, LGBl. Nr. 71, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß, mit welchem der Landeshauptstadt Brünn (für die Jahre 1898 bis inklusive 1900) die Einhebung von erhöhten Zuschlägen bewilligt wurde[2]); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden)[3]); Gesetz vom 5. Juli 1899, LGBl. Nr. 54, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben von Bier, Wein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Landeshauptstadt Brünn in den Jahren 1900 bis einschließlich 1904; Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, womit die Einhebung einer Gebühr von Radfahrern zu Gemeindezwecken bewilligt wird (uneingeschränkt für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Verordnung des Statthalters vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der seitens der Gemeindeorgane bei der Einhebung der den Gemeinden bewilligten Auflagen auf den Privatkonsum von Wein zu treffenden Verfügungen und zu handhabenden Kontrollmaßregeln erlassen werden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung von Radfahrtaxen durch die Gemeinden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Kundmachung des Statthalters vom 1. November 1900, LGBl. Nr. 87, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß, mit welchem die Landeshauptstadt Brünn (für die Jahre 1901 bis einschließlich 1905) die Einhebung von erhöhten Zuschlägen bewilligt wurde[4]); Gesetz vom 21. März 1902, LGBl. Nr. 42, betreffend die Ausdehnung der Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer (nach dem Gesetze vom 3. Juni 1896, LGBl. Nr. 61) für den Umbau der Landesreitschule in Brünn; Gesetz vom 27. Februar 1904, LGBl. Nr. 27, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben auf Bier, Wein und gebrannte geistige Flüssigkeiten für die Landeshauptstadt Brünn (Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juli 1899, LGBl. Nr. 54, bis Ende 1909); Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiter-

---

[1]) Der § 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1874, LGBl. Nr. 3 ex 1875, ermächtigte die Stadtgemeinde Brünn, durch 25 Jahre vom 1. Jänner 1875 angefangen eine erhöhte Zinskreuzergebühr und erhöhte Zuschläge zur damaligen Einkommensteuer „oder auf die künftig an deren Stelle tretende Staatssteuer" einzuheben.

[2]) Durch diesen ah. genehmigten Landtagsbeschluß wurden nicht ziffermäßig fixierte Zuschläge nach dem budgetmäßigen Erfordernisse genehmigt, sondern der Gemeinde die Ermächtigung erteilt, von gewissen Steuergattungen Zuschläge bis zu einer bestimmten Maximalgrenze einzuheben. Im gleichen Sinne (mit gewissen Einschränkungen und mit Heranziehung einer weiteren Steuergattung) lauten die im nachfolgenden registrierten Statth.-Kundmachungen vom 1. November 1900, LGBl. Nr. 87, und 6. April 1905, LGBl. Nr. 45.

[3]) Vgl. hiezu auch den § 49 der im nachfolgenden registrierten neuen Gemeindeordnung für Brünn vom 3. Mai 1905, LGBl. Nr. 56.

[4]) Vgl. Fußnote 2.

wohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[5]); Kundmachung des Statthalters vom 6. April 1905, LGBl. Nr. 45, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß, mit welchem der Landeshauptstadt Brünn (für die Jahre 1906 bis einschließlich 1909) die Einhebung von erhöhten Zuschlägen bewilligt wurde[6]); Gesetz vom 3. Mai 1905, LGBl. Nr. 56, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindeordnung und einer neuen Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Brünn; Gesetz vom 19. August 1905, LGBl. Nr. 89, betreffend die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen unbeweglicher im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn gelegener Sachen auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 13. November 1905, LGBl. Nr. 90, zur Durchführung des Gesetzes vom 19. August 1905, LGBl. Nr. 89, betreffend die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen unbeweglicher im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn gelegener Sachen auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden[6a]); Gesetz vom 3. Oktober 1906, LGBl. Nr. 81, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.[7])

b) Iglau (Band II, S. 897, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 55, womit die §§ 77 und 121 des Gemeindestatutes für die k. Stadt Iglau abgeändert werden (betrifft Steuerzuschläge und sonstige Auflagen und Abgaben und bleibt nur unter einer bestimmten Voraussetzung wirksam); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, womit die Einhebung einer Gebühr von Radfahrern zu Gemeindezwecken bewilligt wird (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Verordnung des Statthalters vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der seitens der Gemeindeorgane bei der Einhebung der den Gemeinden bewilligten Auflagen auf

---

[5]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden erlassenen Gesetzes die Ausführungen auf S. 473.

[6]) Vgl. Fußnote 2 auf S. 568.

[6a]) Sieh den Wortlaut dieses Gesetzes oben auf S. 261 f.

[7]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Brünn.** Wenn bestehende Gebäude, welche mit dem Hauptkanale bereits verbunden waren, mittels einer ganz neuen Anlage mit dem Hauptkanale verbunden werden, ist die Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten (VGHE. vom 27. Jänner 1902, Z. 897, B. 794 A). Ein Hausbesitzer in Brünn, der bereits einmal eine Gebühr für die Einbeziehung seines Hauses in das städtische Kanalnetz entrichtet hat, ist desungeachtet verpflichtet, die Kanaleinschnittsgebühr neuerlich zu entrichten, wenn er durch die Neuherstellung eines Hauskanals sein Haus an einen anderen Hauptkanal einer anderen Straße anschließt (VGHE. vom 1. März 1904, Z. 2166, B. 2413 A). Die Kanaleinschnittsgebühr in Brünn ist nicht nochmals zu entrichten, wenn ein Haus mit einem bestimmten Hauptkanale bereits verbunden war, dieser letztere aber unbrauchbar wurde und daher neu hergestellt werden mußte (VGHE. vom 10. November 1904, Z. 11.846, B. 3046 A).

den Privatkonsum von Wein zu treffenden Verfügungen und zu handhabenden Kontrollmaßregeln erlassen werden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung von Radfahrtaxen durch die Gemeinden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[8]); Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.[8a])

c. Kremsier (Band II, S. 897 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 56, womit der § 76, Alinea 1, und der § 112 des Gemeindestatutes für die Stadt Kremsier abgeändert werden (betrifft Steuerzuschläge und sonstige Auflagen und Abgaben und bleibt nur unter einer bestimmten Voraussetzung wirksam); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, womit die Einhebung einer Gebühr von Radfahrern zu Gemeindezwecken bewilligt wird (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Verordnung des Statthalters vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der seitens der Gemeindeorgane bei der Einhebung der den Gemeinden bewilligten Auflagen auf den Privatkonsum von Wein zu treffenden Verfügungen und zu handhabenden Kontrollmaßregeln erlassen werden (erlassen für alle Gemeinden, also auch die Statutargemeinden); Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung von Radfahrtaxen durch die Gemeinden (für alle Gemeinden, also auch die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[9]); Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden[10]); Kundmachung der Statthalterei vom 22. August 1907, LGBl. Nr. 77, betreffend die ah. genehmigte Einhebung von besonderen Gebühren und Abgaben in mehreren Gemeinden (darunter für Kremsier die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe von 4 K für jeden Hektoliter von Privaten eingebrachten, der staatlichen Verzehrungssteuer nicht unterliegenden Weines bis Ende 1909.[10a])

d) Olmütz (Band II, S. 898 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 12. Mai 1896,

---

[8]) Vgl bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 473.

[8a]) Sieh den Wortlaut dieses Gesetzes oben auf S. 261 f.

[9]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 473.

[10]) Sieh den Wortlaut dieses Gesetzes oben auf S. 261 f.

[10a]) Die Stadtgemeinde Kremsier ist berechtigt, die Bierproduzenten zu Kontrollsmaßregeln für die Bierauflage heranzuziehen (VGHE. vom 12. Dezember 1899, Z. 10.009, B. 13.510).

LGBl. Nr. 55, womit der k. Hauptstadt Olmütz die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird; Gesetz vom 28. Mai 1897, LGBl. Nr. 43, womit der durch das Gesetz vom 21. Februar 1890, LGBl. Nr. 30, in seinem Schlußabsatze abgeänderte § 73 des Gemeindestatutes für die k. Hauptstadt Olmütz vom 24. Jänner 1866 ergänzt wird (betrifft die Mietzinsauflage); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 57, womit der § 73 des Gemeindestatutes für die k. Hauptstadt Olmütz abgeändert wird (betrifft Steuerzuschläge und sonstige Auflagen und Abgaben und bleibt nur unter einer bestimmten Voraussetzung wirksam); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, womit die Einhebung einer Gebühr von Radfahrern zu Gemeindezwecken bewilligt wird (erlassen für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden); Verordnung des Statthalters vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der seitens der Gemeindeorgane bei der Einhebung der den Gemeinden bewilligten Auflagen auf den Privatkonsum von Wein zu treffenden Verfügungen und zu handhabenden Kontrollmaßregeln erlassen werden (erlassen für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden); Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung von Radfahrtaxen durch die Gemeinden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[11]); Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.[12]) [12a])

e) Ungarisch-Hradisch (Band II, S. 899 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 58, womit der § 76, Alinea 1, und der § 112 des Gemeindestatutes für die k. Stadt Ungarisch-Hradisch abgeändert werden (betrifft Steuerzuschläge und sonstige Auflagen und Abgaben und bleibt nur unter einer bestimmten Voraussetzung wirksam); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 73, womit die §§ 25, 26, 38, 47, 49, 53, 57,

---

[11]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 473.

[12]) Sieh den Wortlaut dieses Gesetzes oben auf S. 261 f.

[12a]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Olmütz.** Die Kanaleinmündungsgebühr in Olmütz ist auch bei der mittelbaren Einmündung des Hauskanals in einen städtischen Hauptkanal zu entrichten (VGHE. vom 5. Jänner 1901, Z. 87, B. 12 A). Für die Zahlung der kommunalen Mietzinsauflage in Olmütz ist die der Gemeinde verantwortliche und in erster Linie in Anspruch zu nehmende Person nicht der Mieter, sondern der Hauseigentümer, der sich nur durch Beobachtung gewisser Kautelen von dieser Zahlungspflicht befreien kann (VGHE. vom 11. Mai 1901, Z. 3692, B. 324 A. NB. Dieses Erkenntnis erfloß auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1897, LGBl. Nr. 43).

79 und 95 des Gemeindestatutes für die k. Stadt Ungarisch-Hradisch vom 9. Mai 1867, LGBl. Nr. 18, abgeändert werden (betrifft die Zusammensetzung und die Wahl des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates, die Vertretung des Bürgermeisters, die Beschlußfassung des Ausschusses, den Vorsitz im Gemeinderate und dessen Beschlußfähigkeit); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, womit die Einhebung einer Gebühr von Radfahrern zu Gemeindezwecken bewilligt wird (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Verordnung des Statthalters vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der seitens der Gemeindeorgane bei der Einhebung der den Gemeinden bewilligten Auflagen auf den Privatkonsum von Wein zu treffenden Verfügungen und zu handhabenden Kontrollmaßregeln erlassen werden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung von Radfahrtaxen durch die Gemeinden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[13]); Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.[13a])

f) Znaim (Band II, S. 900 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 53, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen und die Befreiung der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten von Zuschlägen zur Besoldungssteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 59, womit der § 73, Al. 1, und der § 109 des Gemeindestatutes für die k. Stadt Znaim abgeändert werden (betrifft Steuerzuschläge sowie sonstige Auflagen und Abgaben und bleibt nur unter einer bestimmten Voraussetzung wirksam); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, womit die Einhebung einer Gebühr von Radfahrern zu Gemeindezwecken bewilligt wird (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Verordnung des Statthalters vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 72, womit im Einvernehmen mit dem Landesausschusse grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der seitens der Gemeindeorgane bei der Einhebung der den Gemeinden bewilligten Auflagen auf den Privatkonsum von Wein zu treffenden Verfügungen und zu handhabenden Kontrollmaßregeln erlassen werden (für alle Gemeinden, also auch die Statutargemeinden erlassen); Kundmachung des Landesausschusses vom 28. September 1900, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung von Radfahrtaxen durch die Gemeinden (für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 22. März 1904, LGBl. Nr. 37, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[14]); Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 ex 1906,

[13]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 473.

[13a]) Sieh den Wortlaut dieses Gesetzes oben auf S. 261 f.

[14]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 473.

betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.[15]) [16])

Österreich ob der Enns. a) Linz (Band II, S. 901 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 7. Mai 1897, LGBl. Nr. 14, womit der Titel des Gesetzes vom 16. August 1875, LGBl. Nr. 33, betreffend die Gebäudeeinrichtung zur Ansammlung und Abfuhr der Abfallstoffe in jenen Teilen der Landeshauptstadt Linz, in welchen Straßenkanäle neu- oder umgebaut werden[1]), ferner der Titel des Gesetzes vom 28. November 1884, LGBl. Nr. 24, womit für Neu- und Zubauten in kanalisierten Straßen der Landeshauptstadt Linz eine Taxe festgesetzt wird, und endlich der Titel des Gesetzes vom 25. April 1894, LGBl. Nr. 20, womit für Gebäude in nichtkanalisierten Straßen der Landeshauptstadt Linz bei Herstellung des Straßenkanales die Erlegung einer Taxe festgesetzt wird, abgeändert werden; Gesetz vom 9. Juni 1897, LGBl. Nr. 19, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1888, LGBl. Nr. 7, über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Mietzinskreuzer (bis zum Ablaufe des letzten Mietzinstermines 1902); Gesetz vom 9. Juni 1897, LGBl. Nr. 20, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. März 1888, LGBl. Nr. 11, über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer und sonstigen Auflagen (bis Ende 1902); Gesetz vom 19. Juli 1897, LGBl. Nr. 27, betreffend die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer (gilt für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 30. Dezember 1897, LGBl. Nr. 4 ex 1898, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden (die Statutargemeinden inbegriffen) und an öffentlichen Konkurrenzen; Gesetz vom 27. August 1899, LGBl. Nr. 32, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen (für alle Gemeinden, also auch die Statutargemeinden erlassen); Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1899, LGBl. Nr. 36, womit die Durchführungsvorschrift des Landesausschusses zum Gesetz vom 27. August 1899, LGBl. Nr. 32, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen, verlautbart wird (diese Verordnung schließt die Statutargemeinde

---

[15]) Sieh den Wortlaut dieses Gesetzes oben auf S. 261 f.

[16]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Znaim.** Die Beurteilung der Frage, ob die gegen einen wegen konstatierten bescholtenen Lebenswandels aus der Gemeinde Auszuweisenden vorhandenen subjektiven Bedenken für die Ausweisung zureichend sind, liegt im freien Ermessen der Behörden (VGHE. vom 21. April 1900, Z. 2187, B. 14.078). Die zivilrechtliche Verpflichtung der Gattin, den Wohnsitz des Gatten zu teilen, behindert deren Ausweisung nicht (VGHE. vom 21. April 1900, Z. 2187, B. 14.078). Die Bestrafung wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Eigentumsdeliktes zieht den Verlust der Unbescholtenheit nach sich (VGHE. vom 21. April 1900, Z. 2187, B. 14.078). Nach dem Gemeindestatute für Znaim ist der Gemeinderat in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises nicht lediglich das verwaltende und vollziehende, sondern auch das beschließende Organ in allen nicht ausdrücklich dem Gemeindeausschusse vorbehaltenen Angelegenheiten. Da die Ausübung des Ausweisungsrechtes zu diesen letzteren Angelegenheiten nicht gehört, ist der Gemeinderat zuständig, eine Ausweisung zu beschließen (VGHE. vom 21. April 1900, Z. 2187, B. 14.078). Wenn ein sogenanntes „Mautrecht" sich seinem Wesen nach nicht als eine Gebühr für die Benützung einer bestimmten Straße darstellt, sondern als eine Gemeindeabgabe, so ist die Zulässigkeit ihrer Einhebung nach der Gemeindeordnung zu beurteilen (VGHE. vom 31. Mai 1900, Z. 3897, B. 14.270). Das sogenannte „Mautrecht" in Znaim, das sich als eine Gemeindeabgabe auf alle in die Stadt eingebrachten Feilschaften darstellt, gründet sich auf einen vor den dermal geltenden Gemeindegesetzen schon bestandenen Titel (kaiserl. Privilegium) und besteht daher noch heute zu Recht (VGHE. vom 31. Mai 1900, Z. 3897, B. 14.270). Das Ausweisungsrecht kann nur gegen im Gemeindegebiete von Znaim wohnende Auswärtige ausgeübt werden (VGHE. vom 11. April und 14. Juni 1902, Z. 3388 und 5260, B. 980 A und 1133 A).

[1]) Vgl. bezüglich des Gesetzes vom 16. August 1875, LGBl. Nr. 33, S. 167 des III. Bd. der 5. Aufl.

aus ihrem Geltungsbereiche nicht aus, kann aber ihrem Inhalte nach auf dieselben wohl nur analoge Anwendung finden); Gesetz vom 28. November 1901, LGBl. Nr. 63, betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 6. Februar 1888, LGBl. Nr. 7, über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Mietzinskreuzer (bis zum Ablaufe des letzten Mietzinstermines 1907); Gesetz vom 28. Dezember 1902, LGBl. Nr. 1 ex 1903, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. März 1888, LGBl. Nr. 11, über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer und sonstiger Auflagen (bis Ende 1907); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[2]); Gesetz vom 6. Jänner 1904, LGBl. Nr. 8, womit das mit dem Gesetze vom 12. April 1884, LGBl. Nr. 10, erlassene Statut für die Landeshauptstadt Linz abgeändert wird (betrifft zahlreiche wesentliche Bestimmungen des Statutes); Gesetz vom 9. März 1905, LGBl. Nr. 10, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz (während der Jahre 1905 bis einschließlich 1909); Gesetz vom 30. Dezember 1907, LGBl. Nr. 43, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. März 1888, LGBl. Nr. 11, über die der Stadt Linz bewilligte Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer und sonstiger Auflagen (bis Ende 1912); Kundmachung des Statthalters vom 31. Dezember 1907, LGBl. Nr. 44, betreffend die Einhebung differenzierter, das ist nach dem Gewichte abgestufter Zuschläge zur Verzehrungssteuer in der Landeshauptstadt Linz.[3])

b) Steyr (Band II, S. 902, der 5. Aufl.): Gesetz vom 8. April 1897, LGBl. Nr. 8, womit der Stadtgemeinde Steyr die Einhebung einer Umlage von 80 Kreuzern (1 K 60 h) von jedem Hektoliter des im Gemeindegebiete verbrauchten Bieres für fünf Jahre bewilligt wird; Gesetz vom 19. Juli 1897, LGBl. Nr. 27, betreffend die Zuschläge zur Personaleinkommensteuer (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 30. Dezember 1897, LGBl. Nr. 4 ex 1898, betreffend die zwangsweise Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentlichen Konkurrenzen (für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 27. August 1899, LGBl. Nr. 32, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen (für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden erlassen); Kundmachung der Statthalterei vom 18. Mai 1899, LGBl. Nr. 12, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in Nr. 8 des LGBl. vom Jahre 1867, enthaltend das Statut für die Stadt Steyr; Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1899, LGBl. Nr. 36, womit die Durchführungsvorschrift des Landesausschusses zum Gesetze vom 27. August 1899, LGBl. Nr. 32, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen verlautbart wird (vgl. die Bemerkung beim

[2]) Vgl. hinsichtlich dieses für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 477.

[3]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Linz.** Die Berechtigung zur Einhebung von Fleischüberschaugebühren kann von Seite der Stadtgemeinde Linz nicht durch eine Schlachthausordnung, sondern nur nach Maßgabe des Gemeindestatutes erlangt werden (VGHE. vom 2. November 1899, Z. 8655, B. 13.309). Über die Benennung der Straßen der Stadt Linz entscheiden die autonomen Behörden, in letzter Instanz daher der Landesausschuß nach freiem Ermessen. Die Entscheidung des Landesausschusses kann von jedem Gemeindemitgliede im Berufungswege angesprochen werden (VGHE. vom 6. Dezember 1900, Z. 8546, B. 14.904). Der Beschluß einer Gemeinde (Linz), die Bezeichnung einer Straße in „Bismarckstraße" umzuändern, ist keine bloße Meinungsäußerung, sondern ein Verwaltungsakt, der der verwaltungsrechtlichen Ingerenz der vorgesetzten Behörde unterliegt (RGE. vom 3. Juli 1900, Z. 194, Hye 1007).

bezüglichen Regest für Linz); Gesetz vom 30. April 1900, LGBl. Nr. 14, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1897, LGBl. Nr. 8, betreffend die Einhebung einer Umlage von 80 Kreuzern von jedem Hektoliter des im Stadtgebiete Steyr verbrauchten Bieres, abgeändert werden (3 K 20 h bis 1. Mai 1902); Kundmachung der Statthalterei vom 3. September 1901, LGBl. Nr. 42, betreffend die Einhebung einer Auflage auf den Bierverbrauch in der Stadtgemeinde Steyr (2 K für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1902)[4]); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[5]); Gesetz vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr 7 ex 1904, womit die Bestimmungen der §§ 18, 19, 21, 26, 28, 31, 32, 34, 36, 39 und 65 des Gemeindestatutes der Stadt Steyr vom 18. Jänner 1867, LGBl. Nr. 8, abgeändert werden (betrifft die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, deren Wahl und die Verpflichtung zur Annahme der Wahl sowie die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates); Gesetz vom 24. Jänner 1904, LGBl. Nr. 12, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Steyr (Außerkraftsetzung des § 4, Abs. 1, des Gemeindestatutes der Stadt Steyr und Ersatz der aufgehobenen Vorschrift durch die Bestimmungen dieses Gesetzes).[6])

Österreich unter der Enns. a) Waidhofen an der Ybbs (Band II, Seite 902 f. und 917, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Kundmachung des Statthalters vom 15. Oktober 1899, LGBl. Nr. 57, betreffend die der Gemeinde Waidhofen a. d. Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierkonsumauflage per 1 fl. 70 kr. von jedem Hektoliter vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1904; Gesetz vom 3. September 1901, LGBl. Nr. 36, womit der Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[1]); Kundmachung des Statthalters vom 11. Jänner 1905, LGBl. Nr. 18, betreffend die der Gemeinde Waidhofen a. d. Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1905, 1906 und 1907; Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. Oktober 1907, LGBl. Nr. 119, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

b) Wien (Band II, S. 903 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 22. März 1898, LGBl. Nr. 16, betreffend die Einhebung eines 40prozentigen Zuschlages zu

---

[4]) Weitere Enunziate über bewilligte Bierverbrauchsauflagen für die Stadtgemeinde Steyr sind im Landesgesetzblatte nicht erschienen.

[5]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 477.

[6]) Nach dem Gemeindestatute der Stadt Steyr dürfen nur Auswärtige, nicht auch Gemeindegenossen ausgewiesen werden. Gemeindegenosse ist jeder, dem von seinem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe eine direkte Steuer vorgeschrieben ist, da der vom Gesetze gewählte Ausdruck „Steuer entrichten" nur im Sinne der Steuerpflicht zu verstehen ist (VGHE. v. 14. Februar 1906, Z. 1796, B. 4174 A).

[1]) Vgl. hinsichtlich dieses für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden erlassenen Gesetzes die Ausführungen auf S. 478.

der durch das Gesetz vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. Juni 1898, LGBl. Nr. 46, womit nach Einvernehmung des n.-ö. Landesausschusses zur Durchführung der Gesetze vom 22. März 1898, LGBl. Nr. 15 und 16, betreffend die Einhebung eines 40prozentigen Zuschlages zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten im Erzherzogtume Österreich u. d. Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dann betreffend die Einhebung eines vierzigprozentigen Zuschlages zu der gedachten staatlichen Abgabe in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Vorschriften erlassen werden[2]); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 49, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (ausdrücklich als auch für Wien gültig erklärt); Gesetz vom 11. August 1899, LGBl. Nr. 38, betreffend die Einhebung von Gebühren für auf den Friedhöfen der Gemeinde Wien stattfindende Beerdigungen; Gesetz vom 5. Oktober 1899, LGBl. Nr. 67, betreffend die zeitliche Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz Josefskaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parzellen; Verordnung der Statthalterei vom 3. November 1899, LGBl. Nr. 68, womit in Abänderung der Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1891, LGBl. Nr. 68, zum Landesgesetz vom 19. Dezember 1891, LGBl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien, Erleichterungen hinsichtlich der Rückvergütung dieser Abgabe gewährt werden[3]); Gesetz vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit billigen und gesunden Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[4]); Gesetz vom 3. Jänner 1904, LGBl. Nr. 18, mit welchem der Gemeinde Wien die Bewilligung erteilt wird, anläßlich der Auflassung des Bauverbotes um das Steingebäude von den im Bauverbotsrayon gelegenen Grundstücken eine Gebühr einzuheben; Gesetz vom 31. Jänner 1904, LGBl. Nr. 22, mit welchem der § 7 des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, abgeändert wird (betrifft die Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband); Gesetz vom 2. Februar 1904, LGBl. Nr. 23, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert und ergänzt werden (betrifft die Gebühren der

---

[2]) Die in dieser Verordnung erwähnten Gesetze sind schon verzeichnet im IV. Bd. der 5. Aufl. S. 1195 (Polizeivorschriften über Glücksspiele). Desungeachtet wird nach den auf S. 881 des II. Bd. der 5. Aufl. entwickelten Grundsätzen das für Wien erflossene Gesetz vom 22. März 1898, LGBl. Nr. 16, hier abermals registriert, während das Gesetz gleichen Datums LGBl. Nr. 15 den auf S. 437 des II. Bd. der 5. Aufl. dargelegten Grundsätzen gemäß im Hauptstücke „Gemeindeverfassung" übergangen worden ist.

[3]) Eine analoge Verfügung wurde versuchsweise auf die Dauer eines Jahres schon mit der Statthalterei-Verordnung vom 3. März 1895, LGBl. 15, getroffen.

[4]) Vgl. hinsichtlich dieses für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 478.

Gemeindefunktionäre); Gesetz vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (die Abänderung betrifft den Gebietsumfang der Gemeinde Wien, die Abgrenzung der Bezirke, die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder und deren Wahl, die Zusammensetzung des Stadtrates und die Wahl seiner Mitglieder, die Amtsführung der Mitglieder der Bezirksvertretungen, den Polizeiaufwand, die Veräußerung unbeweglichen Eigentums, die Gemeindezuschläge, die magistratischen Bezirksämter und die Bezirksaufsichtsräte); Kundmachung des Statthalters vom 7. Juni 1905, LGBl. Nr. 104, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 7. Februar 1905, Z. 745, festgesetzten genauen Grenzlinien für die im Art. VII, § 2, des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Abgrenzungen der Wiener Gemeindebezirke; Gesetz vom 22. Juni 1905, LGBl. Nr. 109, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, bezw. des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, abgeändert werden (betrifft die Wahl des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister und die Zusammensetzung des Stadtrates); Kundmachung des Statthalters vom 28. Dezember 1905, LGBl. Nr. 169, betreffend die Festsetzung des Tages, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Wiener Gemeindebezirk seine Tätigkeit beginnt; Gesetz vom 2. Februar 1907, LGBl. Nr. 4, betreffend die Änderung mehrerer Grenzen zwischen den Gemeindebezirken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; Kundmachung des Statthalters vom 11. Februar 1907, LGBl. Nr. 5, betreffend die mit Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 23. November 1906, Z. 14.935, festgesetzte Umlegung von Wiener Gemeindebezirksgrenzen aus Baublöcken in die benachbarten Straßen; Kundmachung des Statthalters vom 7. August 1907, LGBl. Nr. 84, betreffend die Abgrenzung der Wiener Gemeindbezirke.[5])

---

[5]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Wien.** Wirkungskreis der Gemeinde und ihrer Organe; spezielle Organisationen; Sitzungspolizei. Die Frage, ob der gesetzlich festgestellte Wirkungskreis des Wiener Gemeinderates in einer gesetzlich nicht zulässigen Weise eingeschränkt worden sei oder nicht, ist keine Angelegenheit des freien Ermessens der Behörden (VGHE. vom 7. Juni 1900, Z. 4082, B. 14.300). Die Gemeinde ist in ihrer freien Vermögensverwaltung insofern beschränkt, als es ihr nicht zusteht, Auslagen für Zwecke zu machen, die nicht in ihrem Wirkungskreise gelegen sind, insbesondere dann nicht, wenn durch diese Auslagen eine durch ein Gesetz untersagte Belastung von Steuerträger-Kategorien eintreten würde (VGHE. vom 8. März und 11. Dezember 1899, Z. 1570 und 9529, B. 12.590 und 13.509). Der Stadtgemeinde Wien kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden, kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes auch für andere als pflichtgemäße Zwecke einen Aufwand zu übernehmen, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der materiellen und sozialen Wohlfahrt der Bevölkerung, sondern ebenso im Bereiche kultureller und ethischer Zwecke, also auch für religiöse Zwecke, sofern der Aufwand für diese letzteren nicht auch die einer anderen Konfession angehörigen Steuerträger direkt oder indirekt belastet (VGHE. vom 6. November 1906, Z. 10.094, B. 4737 A). Das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, untersagt nicht den Ortsgemeinden, Auslagen für konfessionelle Zwecke zu machen; es statuiert lediglich die Freiheit der Mitglieder einer Konfession von Leistungen für eine andere und findet daher auf Ortsgemeinden nur insoweit Anwendung, als durch Leistungen derselben für konfessionelle Zwecke Gemeindeangehörige indirekt zu Leistungen für eine ihnen fremde Konfession herangezogen werden (VGHE vom 9. Juli 1903, Z. 7659, B. 1943 A). Die Subventionierung konfessioneller Schulen (katholischer Schulverein) aus Mitteln der Gemeinde Wien ist nicht unzulässig (VGHE. vom 9. Juli 1903, Z. 7659, B. 1943 A). Ein Beschluß des Wiener Gemeinderates, den Bau einer katholischen Kirche zu subventionieren, welche als weit über

das Bedürfnis der Pfarrgemeinde hinausreichender Monumentalbau patriotischen und Kunstzwecken dienen soll, kann von einem Andersgläubigen nicht aus dem Titel der Heranziehung zur Beitragsleistung für Zwecke einer fremden Religionsgesellschaft angefochten werden (VGHE. vom 6. November 1906, Z. 10.094, B. 4737 A). Die Abstellung sanitätswidriger Zustände in den Arbeiterwohnungen eines gewerblichen Betriebes fällt nicht in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde (VGHE. vom 5. Februar 1898, Z. 620, B. 11.393). Bei fachmännisch erfolgter Konstatierung der Nichteignung eines Brunnenwassers zu menschlichem Genusse kann die Stadtgemeinde zur Behinderung einer solchen Verwendung nach freiem Ermessen alle Vorkehrungen (im gegenständlichen Falle: Auftrag zur Anbringung einer Warnungstafel) treffen, die nicht gegen eine positive gesetzliche Vorschrift verstoßen (VGHE. vom 11. Mai 1901, Z. 3693, B. 325 A). Wenn der Magistrat im übertragenen Wirkungskreise im Interesse der Gemeinde Wien eine Amtshandlung vornimmt, so hat die Gemeinde als Partei für die Kosten aufzukommen (VGHE. vom 10. März 1897, Z. 1419, B. 10.480). Die Zwangsvollstreckung auch einer im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde Wien erflossenen Verfügung kann vom Magistrate nur nach Maßgabe der KaisV. vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, im übertragenen Wirkungskreise durchgeführt werden (VGHE. vom 11. Oktober 1899, Z. 8073, B. 13.220). Der Wiener Gemeinderat ist berechtigt, Organisationen zu schaffen und Organe zu konstituieren zur näheren Ausführung und Durchführung der der Gemeindeverwaltung gesetzlich zukommenden oder von ihr beschlußmäßig innerhalb ihres Wirkungskreises unternommenen Aufgaben; er ist diesbezüglich nur insoweit beschränkt, daß er die nach dem Gemeindestatute ausschließlich dem Gemeinderate zukommende Kompetenz nicht an andere Organe übertragen darf, und daß er überhaupt nicht direkt dem Statute widerstreitende Anordnungen beschließen kann (VGHE vom 7. Juni 1900, Z. 4082 und 4083, B. 14.300 und 14.301). Die Gemeinde Wien ist wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet, einzelne Teile des Zuhörerraums im Sitzungssaale des Gemeinderates für bestimmte Kategorien von Zuhörern zu reservieren; es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Benützung der Journalistentribüne (VGHE. vom 13. Jänner 1900, Z. 301, B. 13.641). — Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Angelegenheiten; Staatsaufsicht. Die magistratischen Bezirksämter in Wien sind Teile (Expposituren) des Magistrates. Es müssen daher Verständigungen von behördlichen Entscheidungen, welche die von der Gemeinde selbständig wahrzunehmenden Interessen berühren, wenn sie einem Bezirksamte zukommen, als an den Magistrat erfolgt angesehen werden, wonach auch etwaige Rekursfristen für die Gemeinde von dem Zeitpunkte des Einlangens der betreffenden Verständigungen beim Bezirksamte zu laufen beginnen (VGHE. vom 27. September 1905, Z. 10.385, B. 3780 A). Sofern eine gesetzliche Spezialbestimmung nichts anderes verfügt, ist der Wiener Stadtrat Rekursinstanz in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises einschließlich jener, wo es sich um eine behauptete Rechtsverletzung im allgemeinen und um eine solche bei Einforderung einer Gemeindeabgabe im besonderen handelt (VGHE. vom 30. Dezember 1905, Z. 14.163, B. 4055 A). Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Wiener Magistrat (bezw. das betreffende Bezirksamt) verpflichtet wäre, seinen im selbständigen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen eine Rechtsmittelbelehrung beizugeben (VGHE. vom 30. Dezember 1905, Z. 14.163, B. 4055 A). Wenn durch einen Beschluß des Wiener Gemeinderates demselben Befugnisse entzogen werden, die ihm gesetzlich zustehen, so ist jedes Mitglied des Gemeinderates in seinem Rechte verletzt und daher beschwerdeberechtigt (VGHE. vom 7. Juni 1900, Z. 4082, B. 14.300). Da gegen Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Wien im selbständigen Wirkungskreise eine weitere Berufung nicht stattfindet, so steht gegen einen solchen Beschluß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof unmittelbar offen, ohne Rücksicht darauf, ob und bei welchen Instanzen das Staatsaufsichtsrecht, auf dessen Ausübung die Parteien keinen Rechtsanspruch haben, angerufen worden ist (VGHE. vom 7. Juni 1900, Z. 4082, B. 14.300). Da nach § 60 des Gemeindestatutes für Wien gegen Beschlüsse des Gemeinderates eine Berufung, sofern eine solche nicht in anderen Gesetzen vorgesehen ist, nicht stattfindet, so kann gegen einen derartigen administrativ nicht anfechtbaren Beschluß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden (VGHE. vom 6. November 1906, Z. 10.094, B. 4737 A). Gegen Beschlüsse des Wiener Gemeinderates, deren finanzielle Konsequenzen die Gemeindemitglieder zu tragen haben, ist jedes Gemeindemitglied, jedoch nur für seine Person, beschwerdeberechtigt (VGHE. vom 9. Juli 1903, Z. 7659, B. 1943 A). Gegen einen die Stadt Wien finanziell belastenden Beschluß des Gemeinderates ist jeder Steuerträger in Wien zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof aus dem Titel der Anfechtung einer ihn gesetzwidrig treffenden Mehrbelastung legitimiert (VGHE. vom 6. November 1906, Z. 10.094, B. 4737 A). Die in den §§ 57 und 58 des Gemeindestatutes für Wien vorgesehenen „Erinnerungen" der Gemeindemitglieder gegen Gemeindevoranschläge und Rechnungsabschlüsse charakterisieren sich als bloße „Vorstellungen" an die entscheidende Behörde (Gemeinderat) und können daher als „Rechtsmittel" im eigentlichen Sinne, welche der Rechtskraft der Entscheidung im Wege stehen, nicht angesehen werden (VGHE. vom 6. November 1906, Z. 10.094, B. 4737 A). Die Aufsichtsbeschwerde

gegen Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Wien charakterisiert sich nicht als ein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne, welches der Rechtskraft der Entscheidung im Wege steht, zumal das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde von Amts wegen gehandhabt wird und den Parteien ein Recht darauf, daß es in einer bestimmten Richtung geübt werde, nicht zusteht (VGHE. vom 5. November 1901, Z. 8106, B. 613 A, und 6. November 1906, Z. 10.094, B. 4737 A). Auch wenn in Bezug auf die Wasserentnahme aus der städtischen Wasserleitung zwischen der Gemeinde Wien und einem Hausbesitzer ein privatrechtliches Verhältnis in der Vergütungsfrage besteht, bildet doch der Auftrag zur Anbringung eines Wassermessers an der Hauswasserleitung einen Gegenstand des öffentlichen Rechtes (VGHE. vom 26. Jänner 1904, Z. 969, B. 2322 A): Zur Entscheidung über Rechtsansprüche der Gemeinde Wien gegen den Staat ist, sofern diese Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur sind, das Reichsgericht zuständig (RGE. vom 30. April 1901, Z. 175, Hye 1076). — Gemeindeabgaben. Die Bestimmung des § 59, l, Abs. 4, des Wiener Gemeindestatutes (jetzt novelliert durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, jedoch im gegenständlichen Belange nur durch einen Zusatz ergänzt), es könne eine verschiedene Aufteilung der Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern in demselben Verhältnisse wie bei den Landesumlagen der gleichen Steuergattung stattfinden, bedeutet eine Proportion: es müssen sich die Gemeindezuschläge auf die differenzieert Steuergattung zu den Gemeindezuschlägen auf die anderen direkten Steuergattungen ebenso verhalten, wie die Landesumlagen auf die differenzierte Steuergattung zu den übrigen Landesumlagen (VGHE. vom 11. Oktober 1901, Z. 7542, B. 551 A). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsgebühr in Wien ist nicht auf die unmittelbare Einmündung des Hauskanals in den städtischen Unratskanal beschränkt, sondern tritt auch dann ein, wenn ein neuer Hauskanal in einen schon bestehenden, in den städtischen Kanal ausmündenden Hauskanal mündet (VGHE. vom 20. April 1899, Z. 2641, B. 12.740). Für die Bemessung der Kanaleinmündungsgebühr in Wien ist nach § 2 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, LGBl. Nr. 9, lediglich maßgebend die Länge und Ausdehnung der Straßenfront der betreffenden Realität, nicht aber die eines Gebäudes. Der § 6 leg. cit. findet nur hinsichtlich solcher Realitäten Anwendung, deren vollständige Verbauung tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber vorläufig nicht ganz durchgeführt wird (VGHE. vom 26. Jänner 1900, Z. 599, B. 13.688). Für rückständige Kanaleinmündungsgebühren haftet der lizitatorische Ersteher des Hauses nicht (VGHE. vom 19. Mai 1900, Z. 3567, B. 14 221). Die Verzugszinsen für Kanaleinmündungsgebühren in Wien laufen von dem der Zustellung des Zahlung-s auftrages folgenden Tage (VGHE. vom 1. März 1901, Z. 1598, B. 147 A). Die Kanaleinmündungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn nur auf einem Teile der Realität ein Neubau aufgeführt wird und der Kanal des Neubaus in den Hauptkanal nur mittelbar mündet (VGHE. vom 13. Jänner 1905, Z. 403, B. 3236 A). Der mit ah. Entschl. vom 2. Dezember 1697 für Wien und Umgebung eingeführte sogenannte „Lohnwagengefällsbeitrag" besteht noch heute als Wiener kommunale Abgabe zu Recht (VGHE. vom 30. Dezember 1905, Z. 14.163, B. 4055 A). Es besteht kein Gesetz, aus dem die Verjährung des Rechtes der Gemeinde Wien auf Vorschreibung und Einhebung der Gemeindegebühren und -abgaben abgeleitet werden könnte (VGHE. vom 30. Dezember 1905, Z. 14.163, B. 4055 A). — Auflösung des Gemeinderates. Das Recht des Statthalters zur Auflösung des Gemeinderates der Stadt Wien ist (früher nach § 101, jetzt nach § 108 des Statutes) keinerlei Beschränkung unterworfen und an keinerlei tatsächliche Voraussetzungen geknüpft, sohin ist die Auflösung in das freie Ermessen des Statthalters gestellt und kann auch vor Bestätigung des neugewählten Bürgermeisters erfolgen (VGHE. vom 22. Februar 1896, Z. 1099, B. 9365). — Wahlangelegenheiten. Erfolgt die Abweisung einer Reklamation mangels des Nachweises der Wahlberechtigung, so steht einer neuerlichen Reklamation, die ohne die erforderlichen Belege eingebracht wird, die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen (VGHE. vom 4. Jänner 1901, Z. 11, B. 5 A). Es ist Sache des Reklamanten, den Nachweis der reklamierten Wahlberechtigung fristgerecht zu erbringen; ein zu diesem Behufe produziertes Amtszeugnis ist nicht beweiskräftig, wenn es nur ein Amtssiegel, nicht aber die Unterschrift der für das Zeugnis verantwortlichen Amtsperson trägt (VGH. vom 28. März 1906, Z. 3586, 3587, 3588 und 3591, B. 4290 A, ferner vom 28. März 1906, Z. 3590, 3589, 3592, 3594, B. 4291 A). Die Unterlassung der Berichtigung der Wählerliste nach Maßgabe des durchgeführten Reklamationsverfahrens begründet einen absoluten Wahlnichtigkeitsgrund. Die diesfällige Beschwerde gehört nicht in das Reklamationsverfahren, sondern kann als Einwendung gegen das Wahlverfahren erhoben werden (VGHE. vom 9. Mai 1901, Z. 3591, B. 316 A). Das Vorkommen eines Toten in der Wählerliste begründet keinen Mangel des Wahlverfahrens, wenn für ihn tatsächlich eine Stimme nicht abgegeben wurde (VGHE. vom 9. Mai 1901, Z. 3591, B. 316 A). Die im Reklamationsverfahren richtiggestellten Wählerlisten (§ 16 der Wiener Gemeindewahlordnung) sind nicht mehr Gegenstand der Prüfung anläßlich der nach § 24 l. c. zu fällenden Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen (VGHE. vom 31. Oktober 1905, Z. 11.664, B. 3875 A). Die bei der niederösterreichischen Handels-

c) Wiener-Neustadt (Band II, S. 906 f. und 917, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 49, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Kundmachung des Statthalters vom 23. Juli 1900, LGBl. Nr. 38, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1901 bis einschließlich 1905; Kundmachung des Statthalters vom 20. Dezember 1902, LGBl. Nr. 75, betreffend die den Gemeinden . . . Wiener-Neustadt . . . erteilte Bewilligung zur Forteinhebung von Bierverbrauchsauflagen (für Wiener-Neustadt für die Zeit 1902 bis 1907)[6]); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[7]); Gesetz vom 21. Dezember 1904, LGBl. Nr. 96, womit § 4 des Gemeindestatutes für Wiener-Neustadt (Gesetz vom 8. August 1866, LGBl. Nr. 17) abgeändert wird (betrifft die Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband); Kundmachung des Statthalters vom 29. September 1905, LGBl. Nr. 140, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1906, 1907 und 1908;

---

und Gewerbekammer angestellten Beamten sind nicht öffentliche Fondsbeamte im Sinne der Gemeindewahlordnung für Wien (RGE. vom 24. Oktober 1895, Z. 275, Hye 719). Ein Abteilungsvorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich ist kein öffentlicher Fondsbeamter im Sinne der Gemeindewahlordnung für Wien (RGE. vom 13. Juli 1895, Z. 174, Hye 710). Die für ein minderjähriges Kind aus öffentlichen Mitteln gewährte Armenunterstützung ist als dem Vater des Kindes gewährt anzusehen und übt daher für ihn die in der Gemeindewahlordnung für Wien vorgesehene Wirkung (VGHE. vom 28. März 1906, Z. 3595, B. 4292 A). Die der Mutter aus öffentlichen Mitteln gewährte Armenunterstützung übt auf das Wahlrecht des Sohnes zur Wiener Gemeindevertretung keine nachteilige Wirkung (VGHE. vom 28. März 1906, Z. 3596, B. 4293 A). Nach der Gemeindewahlordnung für Wien ist derjenige, der innerhalb der letzten zwei Jahre vom Wahltage des Wahlkörpers an gerechnet auch nur einmal eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgenommen (VGHE. vom 28. März 1906, Z. 3995, 3597, 3598, 3599, 3600, 3601, 3602, B. 4292 A). Die vorübergehende Abwesenheit einzelner Mitglieder der Wahlkommission beirrt nicht die Gültigkeit der Wahl, sofern von den nicht vollzähligen Kommissionsmitgliedern keine Entscheidungen oder Verfügungen getroffen worden sind (VGHE. vom 31. Oktober 1905, Z. 11.664, B. 3875 A). Die Einbeziehung einer nicht wählbaren Person in die engere Wahl (zu einem Bezirksausschusse der Stadt Wien) macht den ganzen Wahlakt ungültig, auch wenn diese Person aus der engeren Wahl nicht als Gewählter hervorgegangen ist (VGHE. vom 6. Juli 1899, Z. 5590, B. 13.060). Ist auf dem Stimmzettel der Name des Gewählten korrekt enthalten, so kann die Stimme wegen Vorkommens eines zweiten Wahlberechtigten mit gleichem Vor- und Zunamen nur dann beanständet werden, wenn den tatsächlichen Umständen nach ein Zweifel darüber obwalten kann, welcher der beiden Namensträger gewählt werden wollte (VGHE. vom 9. Mai 1901, Z. 3592, B. 315 A). Die Frage nach der Gültigkeit einer abgegebenen Wahlstimme kommt nicht in Betracht, wenn diese Stimme für das Wahlergebnis belanglos war (VGHE. vom 31. Oktober 1905, Z. 11.664, B. 3875 A). Nicht konkretisierte Behauptungen betreffs inkorrekter Wahlvorgänge und unzulässiger Wahlbeeinflussungen sind nicht zu berücksichtigen (VGHE. vom 31. Oktober 1905, Z. 11.664, B. 3875 A). Die Nichtigkeit eines Wahlvorganges reicht nicht weiter, als die unterlaufenen Mängel dies erfordern (VGHE. vom 5. Mai 1900, Z. 3174, B. 14.143. NB. Das Erkenntnis ist anläßlich einer Wiener Bezirksausschußwahl erflossen; der Tatbestand wurde nicht publiziert).

[6]) Frühere derartige Bewilligungen wurden nur für ein Jahr oder zwei Jahre erteilt; sieh StatthKd. vom 23. März 1899, LGBl. Nr. 18; 1. November 1899, LGBl. Nr. 65; 22. Oktober 1901, LGBl. Nr. 60.

[7]) Vgl. bezüglich dieses für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 478.

Kundmachung des Statthalters vom 24. August 1907, LGBl. Nr. 87, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.[8])

Salzburg. Salzburg (Band II, S. 907 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 17, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage in der Stadtgemeinde Salzburg auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Jahre 1897 bis einschließlich 1901; Kundmachung der Landesregierung vom 4. August 1896, LGBl. Nr. 24, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetze vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 17, für die Jahre 1897 bis einschließlich 1901 genehmigte selbständige Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Salzburg einzuheben ist; Gesetz vom 19. April 1897, LGBl. Nr. 12, betreffend die Abänderung des § 7 des Gemeindestatutes der Stadt Salzburg vom 8. Dezember 1869 (betrifft die Bürgeraufnahmstaxe); Kundmachung der Landesregierung vom 28. April 1897, LGBl. Nr. 13, betreffend die Einhebung der Taxe bei Verleihung des Bürgerrechtes in der Landeshauptstadt Salzburg; Kundmachung der Landesregierung vom 8. Oktober 1897, LGBl. Nr. 27, betreffend die Erhöhung der Mietzinsauflage in der Stadt Salzburg; Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 19, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (ausdrücklich auch für die Stadtgemeinde Salzburg erlassen); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 20, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen (für alle Gemeinden einschließlich der Stadtgemeinde Salzburg erlassen); Gesetz vom 11. August 1899, LGBl. Nr. 19, betreffend die Einhebung von Umlagen auf die direkten und indirekten Steuern in der Landeshauptstadt Salzburg (setzt das Gesetz vom 5. Jänner 1882, LGBl. Nr. 4, betreffend die Abänderung des ersten Absatzes des § 40 des Salzburger Gemeindestatutes, außer Kraft und trifft im Gegenstande neue Anordnungen); Gesetz vom 29. Juni 1900, LGBl. Nr. 9, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage in der Stadtgemeinde Salzburg auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 31. Dezember 1905; Kundmachung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 13. Juli 1900, LGBl. Nr. 10, betreffend die Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 29. Juni 1900, LGBl. Nr. 9, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage in der Stadtgemeinde Salzburg auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten für die Zeit vom 1. Juli 1900 bis 31. Dezember 1905; Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 31. Dezember 1900, LGBl. Nr. 2 ex 1901, zum Landesgesetz vom 29. Juli 1900, LGBl. Nr. 9, über die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage für den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Salzburg; Gesetz vom 17. Mai 1901, LGBl. Nr. 17, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termin nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den direkten Steuern und an Mietzinshellern in der Stadt Salzburg; Gesetz vom 29. Mai 1901, LGBl. Nr. 21, betreffend die Berechtigung zur Einhebung einer Armentaxe von den in der Stadt Salzburg seßhaften Fahrern mit Zwei-, Drei- und Motorrädern (Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 26. Jänner 1886, LGBl. Nr. 11); Gesetz

[8]) Die Berechtigung zur Einhebung einer Bierauflage in der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt datiert erst von der Kundmachung der diesfälligen Bewilligung des Landesausschusses an (VGHE. vom 31. Oktober 1899, Z. 8632, B. 13.301).

vom 26. September 1902, LGBl. Nr. 33, womit der § 1 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, LGBl. Nr. 41, abgeändert wird (betrifft das Gemeindegebiet); Kundmachung der Landesregierung vom 28. Dezember 1902, LGBl. Nr. 44, betreffend die Erhöhung der Taxe für die Verleihung des Bürgerrechtes der Stadtgemeinde Salzburg; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 10, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[1]); Gesetz vom 22. März 1903, LGBl. Nr. 16, betreffend die Einhebung von Taxen für die Aufnahme beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Salzburg (Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 10. März 1891, LGBl. Nr. 9); Gesetz vom 27. März 1903, LGBl. Nr. 18, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage auf den Privatverbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken in der Stadt Salzburg; Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 18. Juni 1903, LGBl. Nr. 36,

Vollziehung des Gesetzes vom 27. März 1903, LGBl. Nr. 18, betreffend die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage auf den Privatverbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken in der Landeshauptstadt Salzburg; Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 50, betreffend die Erlassung einer Durchführungsvorschrift für die Einhebung von Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier, sofern dieselbe auf Grund eines mit dem Landesausschusse getroffenen Übereinkommens gleichzeitig mit der Einhebung der Landesbierauflage erfolgt (war auch für Salzburg gültig, ist jedoch außer Kraft gesetzt worden durch die im weiteren registrierte Verordnung vom 29. Dezember 1904, LGBl. Nr. 75); Gesetz vom 5. Jänner 1904, LGBl. Nr. 5, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Gebäudesteuer[2]); Gesetz vom 6. Mai 1904, LGBl. Nr. 25, womit die Stadtgemeinde Salzburg zur Aufnahme eines Anlehens bis zum Betrage von 6,000.000 K berechtigt wird (beschränkt die statutarische Selbstbestimmung der Gemeinde); Gesetz vom 6. Mai 1904, LGBl. Nr. 26, betreffend die Hereinbringung von Forderungen des Landes Salzburg von Gemeinden, Wassergenossenschaften, Konkurrenzen durch den Landesausschuß (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinde Salzburg); Gesetz vom 23. Dezember 1904, LGBl. Nr. 74, betreffend die Einhebung selbständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe in der Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909 (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinde Salzburg); Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 29. Dezember 1904, LGBl. Nr. 75, zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Dezember 1904, LGBl. Nr. 74, betreffend die Einhebung selbständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe in der Zeit vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909; Gesetz vom 7. Oktober 1905, LGBl. Nr. 50, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1900, LGBl. Nr. 9, über die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadtgemeinde Salzburg, bis 31. Dezember 1910; Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem

[1]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinde Salzburg gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 513.

[2]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinde Salzburg gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 513.

Landesausschusse) vom 30. Dezember 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, zur Vollziehung des Gesetzes vom 7. Oktober 1905, LGBl. Nr. 50, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Juni 1900, LGBl. Nr. 9, über die Einhebung einer selbständigen Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadtgemeinde Salzburg; Kundmachung der Landesregierung vom 12. Mai 1906, LGBl. Nr. 47, wegen Berichtigung eines bei der Verlautbarung des Gesetzes vom 5. Mai 1904, LGBl. Nr. 5, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten von den Landes- und Gemeindeumlagen zur Gebäudesteuer, unterlaufenen Druckfehlers; Verordnung der Landesregierung (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 3. Dezember 1907, LGBl. Nr. 60, zur Vollziehung des Gesetzes vom 23. Dezember 1904, LGBl. Nr. 74, betreffend die Einhebung selbständiger Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier durch die mit der Einhebung der Landesbierauflage betrauten Organe.[3])

Schlesien. a) Bielitz (Band II, S. 908 f., der 5. Aufl.): Gesetz vom 28. März 1896, LGBl. Nr. 28, womit Bestimmungen über die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Privatkonsum von Wein und weinähnlichen Getränken erlassen werden[1]); Gesetz vom 23. Mai 1896, LGBl. Nr. 36, betreffend die Ein-

---

[3]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in der Stadt Salzburg.** Ärarialgebäude, da sie von den Staatssteuern grundsätzlich eximiert sind, können nicht von Gemeindezuschlägen getroffen werden (VGHE. vom 6. Dezember 1900, Z. 8165, B. 14.902). Das Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde Salzburg und ihren Beamten ist privatrechtlicher Natur; diesbezügliche Streitigkeiten gehören daher vor den Zivilrichter. Hieran ändert auch die Bestimmung des § 33 des Gemeindestatutes, es seien bei Pensionierung der Beamten die Vorschriften für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden anzuwenden, nichts (VGHE. vom 17. Jänner 1901, Z. 449, B. 40 A). Unterstützungen, welche über Ansuchen von der Gemeinde aus Geldern verabfolgt werden, die der Gemeinde von Privaten zu solchen Zwecken übergeben worden sind, qualifizieren sich nicht als Akte der öffentlichen Armenpflege. Personen, die solche Unterstützungen erhalten haben, können nicht aus dem Titel, der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last gefallen zu sein, ausgewiesen werden, (VGHE. vom 7. November 1901, Z. 8222 und 8224, B. 620 A und 621 A). Ob und inwiefern eine strafgerichtliche Behandlung geeignet ist, den Lebenswandel eines Menschen als bescholten erscheinen zu lassen, hängt ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, von äußeren Umständen und der Anschauung der Öffentlichkeit ab (VGHE. vom 7. November 1901, Z. 8224, B. 621 A). Solange ein dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis nicht durch öffentliches Ärgernis oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit störend in das Gemeindeleben eingreift, entzieht es sich der Kompetenz der Behörden und kann die Ausweisung nicht begründen (VGHE. v. 7. November 1901, Z. 8223, B. 622 A). Das Recht, Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlen in den Gemeinderat der Stadt Salzburg zu erheben, steht nicht bloß jenen Personen zu, deren subjektives Wahlrecht verletzt wird, sondern allen Wählern, sofern es sich um Verletzungen jener Vorschriften der Wahlordnung handelt, welche die Korrektheit des Wahlvorganges sowie die Freiheit und Reinheit der Wahlen zu sichern bestimmt sind (VGHE. vom 26. September 1905, Z. 10.350, B. 3773 A). Eine Gesetzwidrigkeit in der Zusammensetzung der Wahlkommission begründet die Nichtigkeit der Wahl zur Gemeindevertretung der Stadt Salzburg (VGHE. vom 26. September 1905, Z. 10.350, B. 3773 A). Der Beschluß einer Gemeindevertretung (im konkreten Falle des Gemeinderates der Stadt Salzburg), an die Reichsratsabgeordneten einer bestimmten Nationalität das Ersuchen um eine parlamentarische Tätigkeit bestimmten Inhaltes zu richten und den Abgeordneten für die betreffende Gemeinde von diesem Beschlusse zu verständigen, überschreitet den Rahmen einer bloßen Meinungsäußerung, enthält aber auch keine Petition, weshalb durch die Sistierung eines solchen Beschlusses weder das Recht der freien Meinungsäußerung noch auch das Petitionsrecht verletzt wird (RGE. vom 15. Jänner 1896, Z. 357 ex 1895, Hye 730).

[1]) Dieses schon auf S. 917 des II. Bd. der 5. Aufl. registrierte Gesetz schließt die Statutargemeinden aus seinem Geltungsbereiche nicht aus und wird daher für Bielitz verzeichnet, obgleich für Friedeck und Troppau spezielle diesen Gegenstand betreffende Gesetze erflossen sind, nämlich die gleichfalls schon in der 5. Aufl. auf S. 917 berufenen Gesetze vom 18. April 1896, LGBl. Nr. 30 (Friedeck) und vom 5. Mai 1896, LGBl. Nr. 32 (Troppau).

hebung einer Mietzinsumlage zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Wasserleitung in Bielitz (für die Jahre 1896 bis einschließlich 1898); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 34, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (einschließlich der Gemeindezuschläge auch der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 37, womit die §§ 36 und 39 der Gemeindeordnung für die Stadt Bielitz abgeändert werden (betrifft die Steuerzuschläge und sonstigen Gemeindeabgaben); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 39, betreffend die Einführung einer Kommunalbesoldungssteuer von Dienstbezügen (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Verordnung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Landesregierung vom 20. September 1898 beziehungsweise 1. April 1899, LGBl. Nr. 34, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1896, LGBl. Nr. 28, womit die Bestimmungen über die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Privatverbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken erlassen werden (für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 54, betreffend die Einhebung einer Mietzinsumlage zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Stadtgemeinde Bielitz (für die Jahre 1899 und 1900); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 55, betreffend die Einhebung einer Mietzinsumlage zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Wasserleitung in Bielitz (für die Jahre 1899 und 1900); Gesetz vom 20. Juli 1900, LGBl. Nr. 27, betreffend die Einhebung einer Mietzinsumlage zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Stadtgemeinde Bielitz (für die Jahre 1901 bis einschließlich 1903); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[2]); Gesetz vom 21. April 1903, LGBl. Nr. 29, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Um- und Neubauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten vorgenommen werden; Gesetz vom 29. Jänner 1904, LGBl. Nr. 16, womit der Stadtgemeinde Bielitz die Einhebung einer Mietzinsauflage bewilligt wird (für die Jahre 1904 bis einschließlich 1906); Kundmachung der Finanzdirektion im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vom 29. November 1906, LGBl. Nr. 49, betreffend die Zufristung der dem Wirkungskreise der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge (gilt auch für die Statutargemeinden und enthält eine Sonderbestimmung für Bielitz); Gesetz vom 4. Oktober 1907, LGBl. Nr. 44, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage zur Bestreitung der unbedeckten Gemeindeauslagen der Stadtgemeinde Bielitz (pro 1907, 1908 und 1909).

b) Friedek[3]) (Band II, S. 909 f. und 917, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 34, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (einschließlich der Gemeindezuschläge auch der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 38, womit die §§ 44 und 47 der Gemeindeordnung für die Stadtgemeinde Friedeck abgeändert werden (betrifft die Steuerzuschläge und

[2]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 515 f.
[3]) Vgl. auch Fußnote 1 auf S. 583.

sonstigen Gemeindeabgaben); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 39, betreffend die Einführung einer Kommunalbesoldungssteuer von Dienstbezügen (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Verordnung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Landesregierung vom 20. September 1898 beziehungsweise 1. April 1899, LGBl. Nr. 34, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1896, LGBl. Nr. 28, womit die Bestimmungen über die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Privatverbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken erlassen werden (für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 27. November 1901, LGBl. Nr. 1 ex 1902, betreffend die Einhebung einer Mietzinsumlage zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Stadtgemeinde Friedek (für die Jahre 1902 bis einschließlich 1908); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[4]); Gesetz vom 24. April 1904, LGBl. Nr. 30, womit die Gemeindeordnung und Gemeindewahlordnung für die Gemeinde Friedek vom 8. Dezember 1869, LGBl. Nr. 4 ex 1870, beziehungsweise 17. Jänner 1890, LGBl. Nr. 26, abgeändert und ergänzt wird (betrifft die Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband, die Zusammensetzung und die Sitzungen des Gemeinderates, die Zusammensetzung und Geschäftsführung des Magistrates, die Gemeindebediensteten und zahlreiche Bestimmungen der Gemeindewahlordnung); Gesetz vom 6. Mai 1905, LGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung des durch das Gesetz vom 24. April 1904, LGBl. Nr. 30, festgestellten § 6 der Gemeindeordnung und des § 25 der Gemeindewahlordnung für die Stadt Friedek vom 8. Dezember 1869, LGBl. Nr. 4 ex 1870 (betrifft die Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband beziehungsweise die Verfassung des Wahlprotokolls); Kundmachung der Finanzdirektion im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vom 29. November 1906, LGBl. Nr. 49, betreffend die Zufristung der dem Wirkungskreise der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge (gilt auch für die Statutargemeinden).

c. Troppau[5]) (Band II, S. 910 und 917, der 5. Aufl.): Gesetz vom 18. Juni 1896, LGBl. Nr. 40, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanierungsrücksichten vorgenommen werden; Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 34, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (einschließlich der Gemeindezuschläge auch der Statutargemeinden); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 36, womit die §§ 43 und 46 der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Troppau abgeändert werden (betrifft die Steuerzuschläge und sonstigen Gemeindeabgaben); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 39, betreffend die Einführung einer Kommunalbesoldungssteuer von Dienstbezügen (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Verordnung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Landesregierung vom 20. September 1898 beziehungsweise 1. April 1899, LGBl. Nr. 34, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1896, LGBl. Nr. 28, womit die Bestimmungen über die Einführung einer Gemeindeauflage auf den Privatverbrauch von Wein und weinähnlichen Getränken erlassen werden (für alle Gemeinden einschließlich der Statutar-

---

[4]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 515 f.

[5]) Vgl. auch Fußnote 1 auf S. 583.

gemeinden erlassen); Gesetz vom 1. September 1902, LGBl. Nr. 52, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[6]); Kundmachung der Finanzdirektion im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vom 29. November 1906, LGBl. Nr. 49, betreffend die Zufristung der dem Wirkungskreise der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschläge (gilt auch für die Statutargemeinden und enthält eine Sonderbestimmung für Troppau).[7])

Steiermark. a) Cilli (Band II, S. 911, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 70, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (gilt auch für die Statutargemeinden); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke sowie die Ausschreibung von Gemeinde- beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landesausschuß (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeit-

[6]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 515 f.

[7]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Troppau.** Obstwein zählt nicht zu den weinähnlichen Getränken im Sinne des für Troppau erflossenen Gesetzes vom 5. Mai 1896, LGBl. Nr. 32 (VGHE. vom 25. Juni 1904, Z. 6695, B. 2774 A). Nach dem Gemeindestatut für Troppau kann zwar gegen ein Familienhaupt wegen bescholtenen Lebenswandels der ihm anvertrauten Personen, nicht aber umgekehrt auch gegen diese auf Grund des Lebenswandels ihres Familienoberhauptes die Ausweisung verfügt werden (VGHE. vom 11. Juni 1902, Z. 5212, B. 1120 A). Die Frage, ob die Bescholtenheit einer Person hinweggefallen sei, ist in jedem einzelnen Falle unabhängig von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, zu untersuchen und zu beantworten (VGHE. vom 11. Juni 1902, Z. 5212, B. 1120 A). Nach § 64 des Gemeindestatutes für Troppau dürfen an der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates jene Mitglieder desselben nicht teilnehmen, welche am Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung mit persönlichen individuellen Interessen, mögen dieselben auf dem Gebiete des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes liegen, beteiligt sind, keineswegs aber jene, die am Gegenstande nur als Angehörige eines mehr oder minder umfassenden Interessentenkreises beteiligt sind (VGHE. v. 14. Februar 1903, Z. 1853, B. 1548 A). Da nach dem Gemeindestatute für Troppau die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehören, ist über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinderates in Bezug auf die Anweisung von Marktstandplätzen vom Landesausschusse meritorisch zu entscheiden (VGHE. vom 26. Mai 1904, Z. 5620, B. 2678 A). Das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht einer Gemeinde (im konkreten Falle: Troppau) auf freie Meinungsäußerung wird durch die in der Gemeindeordnung dem Wirkungskreise der Gemeinde gezogenen Schranken nicht berührt (RGE. vom 14. April 1896, Z. 62, Hye 746). Eine durch den Beschluß einer Gemeindevertretung (im konkreten Falle: des Gemeinderates der Stadt Troppau) an einem Regierungsakte geübte Kritik, dahin gehend, die Regierung habe sich mit dem Volkswillen in Widerspruch gesetzt und in das freie Selbstbestimmungsrecht einer (anderen) Gemeinde eingegriffen, überschreitet nicht den Rahmen der staatsgrundgesetzlich auch den Gemeinden gewährleisteten freien Meinungsäußerung (RGE. vom 14. April 1896, Z. 62, Hye 746). Der Beschluß einer Gemeindevertretung (im konkreten Falle: der Gemeinderat der Stadt Troppau), an die Reichsratsabgeordneten einer bestimmten Nationalität das Ersuchen um eine parlamentarische Tätigkeit bestimmten Inhaltes zu richten, überschreitet den Rahmen einer bloßen Meinungsäußerung, enthält aber auch keine Petition, weshalb durch die Sistierung eines solchen Beschlusses weder das Recht der freien Meinungsäußerung noch auch das Petitionsrecht verletzt wird (RGE. vom 12. Jänner 1898, Z. 439 ex 1897, Hye 855).

lich steuerfreier Gebäude[1]); Gesetz vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband[2]); Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern handelnden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 36, und vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41, abgeändert werden;[3]) Gesetz vom 21. Jänner 1908, LGBl. Nr. 23, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Jänner 1896 bis 31. Dezember 1914 im Gebiete der Stadtgemeinde Cilli ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren.[4]) [5])

b) Graz (Band II, S. 912, der 5. Aufl.): Gesetz vom 10. Mai 1897, LGBl. Nr. 43, womit die §§ 1, 12, 16, 19, 20 und 22 der mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895, LGBl. Nr. 85, erlassenen Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert werden; Kundmachung des Statthalters vom 16. Juni 1897, LGBl. Nr. 58, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 1. März 1897 wegen Forteinhebung eines 40prozentigen Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer in der Stadtgemeinde Graz für die Jahre 1898 bis einschließlich 1902; Gesetz vom 7. Juli 1897, LGBl. Nr. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden; Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 70, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (gilt auch für die Statutargemeinden); Kundmachung des Statthalters vom 5. Juli 1898, LGBl. Nr. 57, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 21. Februar 1898 wegen Einhebung einer zweiprozentigen Gemeindeumlage vom Mietzinsgulden in der Stadtgemeinde Graz auf die Dauer von drei Jahren (vom 1. April 1898 angefangen); Kundmachung des Landesausschusses vom 27. Dezember 1898, LGBl. Nr. 2 ex 1899, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz auf Einhebung einer erhöhten Auflage auf den Besitz von Hunden; Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. 76, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen

[1]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 518.

[2]) Das Gesetz vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, enthält Bezeichnungen, die mit der Nomenklatur der Statute nicht aller Statutargemeinden übereinstimmen; es schließt jedoch die Statutargemeinden aus seinem Geltungsbereiche nicht aus und bezieht sich teilweise derogierend auf das auch für die Statutargemeinden gültige Gesetz vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41. Indessen sind für Graz, Marburg und Pettau im Gegenstande Spezialgesetze erflossen, so daß das Gesetz vom 11. März 1904, LGB. Nr. 48, nur für Cilli aktuell ist.

[3]) Das Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, betreffend die Kompetenz zur Bewilligung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten Steuern (sieh oben S. 518 f.) schließt gleichfalls die Statutargemeinden nicht ausdrücklich aus seinem Geltungsbereiche aus; auch wird es in der Praxis auf die Statutargemeinden tatsächlich angewendet, obwohl die Aufschrift des Gesetzes, seine Regelung der Kompetenzen und seine Diktion überhaupt durchwegs gegen seine Anwendbarkeit auf die Statutargemeinden sprechen.

[4]) Die Statthalterei-Kundmachungen betreffend die kompetenzmäßig genehmigten Beschlüsse der Gemeindevertretung von Cilli über die einzuhebenden Gemeindeumlagen und Abgaben werden hier nicht registriert, da sie durchwegs nur auf wenige Jahre (höchstens drei) lauten und diese Publikationen im Landesgesetzblatte sich der Zeit nach nicht durchaus aneinander schließen.

[5]) Die Stadtgemeinde Cilli ist verpflichtet, Eingaben in slovenischer Sprache anzunehmen und sachlich zu erledigen, gleichgültig, ob es sich um eine Angelegenheit des selbständigen oder des übertragenen Wirkungskreises handelt und ob der Überreicher der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist oder nicht (RGE. vom 13. Oktober 1902, Z. 306, Hye 1142).

Gemeinden und Bezirke sowie die Ausschreibung von Gemeinde- und Bezirkszuschlägen durch den Landesausschuß (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Kundmachung des Statthalters vom 14. November 1900, LGBl. Nr. 59, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 4. Mai 1900 wegen Einhebung einer zweiprozentigen Gemeindeumlage vom Mietzinse in der Stadtgemeinde Graz auf die Dauer von drei Jahren (vom 1. April 1901 angefangen); Gesetz vom 27. Mai 1902, LGBl. Nr. 24, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens von 14,000.000 Kronen erteilt wird (beschränkt die Gemeinde in ihrer finanziellen Gebahrung); Gesetz vom 20. Juni 1902, LGBl. Nr. 32, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern sowie an Mietzinsauflagen der Landeshauptstadt Graz; Kundmachung des Statthalters vom 14. Juli 1902, LGBl. Nr. 33, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 5. Mai 1902 wegen Einhebung eines Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Prozent für die Jahre 1903 bis einschließlich 1907 in der Stadtgemeinde Graz; Gesetz vom 15. Oktober 1902, LGBl. Nr. 68, betreffend die Einhebung einer Fahrkartensteuer hinsichtlich der im Grazer Stadtgebiete betriebenen Kleinbahnen zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[6]); Kundmachung des Statthalters vom 15. Jänner 1904, LGBl. Nr. 9, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 5. November 1903 wegen Einhebung einer selbständigen Abgabe auf Wein, Weinmost und Weinmaische in der Landeshauptstadt Graz (für 5 Jahre vom 1. Jänner 1904 angefangen); Gesetz vom 23. Jänner 1904, LGBl. Nr. 45, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Gesetz vom 3. März 1904, LGBl. Nr. 43, womit die von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, LGBl. Nr. 47, abgeändert werden; Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. März 1904, LGBl. Nr. 46, zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Jänner 1904, LGBl. Nr. 45, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhebenden Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Gesetz vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme beziehungsweise für die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband[7]); Gesetz vom 15. März 1904, LGBl. Nr. 51, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Landeshauptstadt Graz[7]); Kundmachung des Statthalters vom 5. Mai 1904, LGBl. Nr. 58, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 5. November 1903 wegen Einhebung einer zweiperzentigen Gemeindeumlage von dem Mietzinse in der Stadtgemeinde Graz (für drei Jahre vom 1. April 1904 angefangen); Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern handelnden

---

[6]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 518.

[7]) Vgl. bezüglich der Gesetze vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, und 15. März 1904, LGBl. Nr. 51, die Fußnote 2 auf S. 587.

Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 36, und vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41, abgeändert werden[8]); Kundmachung des Statthalters vom 6. August 1907, LGBl. Nr. 55, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 28. Dezember 1906 wegen Einhebung einer zweiprozentigen Gemeindeumlage von dem Mietzinse in der Stadt Graz (auf drei Jahre vom 1. April 1907 angefangen); Kundmachung des Statthalters vom 24. September 1907, LGBl. Nr. 65, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 22. März 1907 wegen Einhebung eines 40prozentigen Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die Jahre 1908 bis einschließlich 1912 in der Stadtgemeinde Graz; Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. November 1907, LGBl. Nr. 84, wegen Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 23. Jänner 1904, LGBl. Nr. 45, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Graz einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden.[9])

c) Marburg (Band II, S. 913, der 5. Aufl.): Gesetz vom 27. Mai 1896, LGBl. Nr. 49, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung bezw. Ableitung der Abfallstoffe sowie Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die städtischen Kanäle[10]); Kundmachung des Landesausschusses vom 5. März 1897, LGBl. Nr. 24, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Zinskreuzerabgabe per 4 Kreuzer von jedem Gulden des einbekannten Gebäudezinserträgnisses in der Stadtgemeinde Marburg vom 1. Jänner 1897 bis Ende Dezember 1899; Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 70, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (gilt auch für die Statutargemeinden); Kundmachung des Landesausschusses vom 27. April 1899, LGBl. Nr. 24, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marburg auf Einhebung einer erhöhten Auflage auf den Besitz von Hunden; Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke sowie die Aus-

---

[8]) Vgl. bezüglich des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, die Fußnote 3 auf S. 587.

[9]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Graz.** Der Beschluß der Gemeinde, sich an einer Feier zu beteiligen und anläßlich derselben die Pflanzung eines Erinnerungsbaumes auf Gemeindegrund zu gestatten, könnte wegen Überschreitung des Wirkungskreises nur dann sistiert werden, wenn darin eine unerlaubte Demonstration gelegen wäre (VGHE. vom 13. Jänner 1897, Z. 192, B. 10.275). Das Gemeindestatut für Graz nimmt die Befangenheit eines Gemeinderates nur dann an, wenn sein oder seiner nächsten Familienangehörigen Privatinteresse unmittelbar berührt ist. Die Eigenschaft eines Rechtsfreundes des Interessierten begründet noch nicht die Befangenheit (VGHE. vom 5. November 1897, Z. 5657, B. 11.128). Zu einem Akte des Staatsaufsichtsrechtes bedarf es nach § 70 der Gemeindeordnung für Graz keiner Zustimmung des Landesausschusses. Gegen eine derartige Verfügung der Statthalterei steht daher immer der Rekurs an das Ministerium des Innern offen (VGHE. vom 20. Mai 1902, Z. 2309, B. 1073 A). Wenn ein Vorgang, durch welchen der Straßenverkehr berührt werden könnte, tatsächlich nicht gegeben ist, so mangelt für die Gemeinde (Graz) der gesetzliche Anlaß, gegen eine Partei mit einer straßenpolizeilichen Verfügung vorzugehen (VGHE. vom 9. März 1905, Z. 2578, B. 3369 A). Der Beschluß einer Gemeindevertretung (Graz), durch welchen an die Abgeordneten die Aufforderung gerichtet wird, mit allen gesetzlichen Mitteln gegen bestimmte Regierungsmaßregeln zu wirken, ist mehr als eine Meinungsäußerung (RGE. vom 19. Jänner 1900, Z. 431 ex 1899, Hye 982).

[10]) Dieses Gesetz wurde abgeändert durch das Gesetz vom 10. Jänner 1906, LGBl. Nr. 36, doch bezieht sich diese Abänderung nicht auf die Einschlauchgebühr.

schreibung von Gemeinde- beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landesausschuß (gilt für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Kundmachung des Landesausschusses vom 20. April 1900, LGBl. Nr. 24, betreffend die Einhebung einer Abgabe von 4 Hellern von jeder Krone des im Gebiete der Stadtgemeinde Marburg einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezinserträgnisses für die Jahre 1900, 1901 und 1902; Kundmachung des Landesausschusses vom 22. Jänner 1901, LGBl. Nr. 11, betreffend die Einhebung einer Bierabgabe im Gebiete der Stadtgemeinde Marburg für die Jahre 1901, 1902 und 1903; Kundmachung des Statthalters vom 9. September 1901, LGBl. Nr. 44, betreffend den ah. genehmigten Landtagsbeschluß vom 5. Juli 1901 wegen Einhebung von Bau- und Kommissionstaxen in der Stadtgemeinde Marburg; Gesetz vom 26. November 1901, LGBl. Nr. 86, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Stadt Marburg, erlassen werden (normiert auch eine jährliche Abgabe, Wasserumlage genannt, welche jeder Gebäudebesitzer ohne Rücksicht darauf, ob ein Wasserbezug aus der öffentlichen Leitung stattfindet oder nicht, zu entrichten hat); Kundmachung des Landesausschusses vom 5. Jänner 1903, LGBl. Nr. 10, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Zinshellerabgabe in der Stadtgemeinde Marburg (für die Jahre 1903, 1904 und 1905); Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[11]); Gesetz vom 15. August 1903, LGBl. Nr. 37, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern sowie an Mietzinsauflagen und Wasserumlagen der Stadtgemeinde Marburg; Kundmachung des Landesausschusses vom 17. Dezember 1903, LGBl. Nr. 82, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindeausschüsse der Ortsgemeinden . . . . der Stadtgemeinde Marburg . . . . auf Einhebung einer Abgabe von Bier und beziehungsweise Branntwein (in der Stadtgemeinde Marburg beides für die Jahre 1904 bis einschließlich 1906); Gesetz vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband[12]); Gesetz vom 15. März 1904, LGBl. Nr. 49, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Marburg[12]); Kundmachung des Landesausschusses vom 20. Juli 1904, LGBl. Nr. 74, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Zinshellerabgaben (in einer Ortsgemeinde und) in der Stadtgemeinde Marburg (für die Jahre 1905, 1906 und 1907; Abänderung der mit Kundmachung vom 5. Jänner 1903, LGBl. Nr. 10 verlautbarten Bewilligung); Gesetz vom 31. März 1905, LGBl. Nr. 95, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Marburg einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Juni 1905, LGBl. Nr. 96, zur Durchführung des Gesetzes vom 31. März 1905, LGBl. Nr. 95, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Marburg einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Gesetz vom 2. September 1905, LGBl. Nr. 100, womit die von der Erlangung des

---

[11]) Vgl. hinsichtlich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinde gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 518.

[12]) Vgl. bezüglich der Gesetze vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, und 15. März 1904 LGBl. Nr. 49, die Fußnote 2 auf S. 587.

Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg vom 23. Dezember 1871, LGBl. Nr. 2 ex 1872, abgeändert werden; Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern handelnden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 36 und vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41, abgeändert werden[13]); Kundmachung des Landesausschusses vom 2. Juli 1907, LGBl. Nr. 43, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeinden . . . Marburg . . . auf Einhebung einer Abgabe von Bier bezw. Brantwein (in Marburg für die Jahre 1907 bis einschließlich 1909 von Bier und Brantwein); Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. November 1907, LGBl. Nr. 83, wegen Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 31. März 1905, LGBl. Nr. 95, betreffs Festsetzung eines im Gebiete der Stadt Marburg einzuhebenden städtischen Zuschlages zu den staatlichen Gebühren, welche von Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden eingehoben werden; Gesetz vom 21. Jänner 1908, LGBl. Nr. 21, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten in der Stadt Marburg von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer.[14])

d) Pettau (Band II, S. 913 f. und 917, der 5. Aufl.): Kundmachung des Landesausschusses vom 2. Jänner 1898, LGBl. Nr. 4, betreffend die Einhebung von Abgaben von Bier und Spirituosen im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau für die Jahre 1898, 1899 und 1900; Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 70, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (gilt auch für die Statutargemeinden); Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 76, betreffend die Hereinbringung von Forderungen gegen Gemeinden und Bezirke sowie die Ausschreibung von Gemeinde- beziehungsweise Bezirkszuschlägen durch den Landesausschuß (gilt

[13]) Vgl. bezüglich des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, die Fußnote 3 auf S. 587.

[14]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Marburg.** Der Umstand, daß die Wasserumlage in Marburg dem Hauseigentümer zeitlich dergestalt vorgeschrieben wird, daß er sie auf den Mieter nicht mehr überwälzen kann, ändert nichts an der Zahlungspflicht des Hauseigentümers (VGHE. vom 27. Juni 1906, Z. 7494, B. 4545 A). Die Wasserumlage in Marburg ist auch für die von der Gebäudesteuer befreiten Kasernen zu entrichten (VGHE. vom 27. Juni 1906, Z. 7494, B. 4545 A). Bei einem Komplexe von Gebäuden, welche ein zusammengehöriges Ganzes bilden, ist in Marburg die Wasserumlage für alle diesen Komplex bildenden Baulichkeiten auch dann zu entrichten, wenn nur eine dieser Baulichkeiten sich in einer Straße oder Gasse befindet, durch welche ein Strang der öffentlichen Wasserleitung führt (VGHE. vom 27. Juni 1906, Z. 7494, B. 4545 A). Der Gemeinderat der Stadt Marburg ist nach dem Statut berechtigt, Gemeinderatswahlen auch dann auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, wenn keine Einwendungen vorgebracht worden sind. Für den Fall der Nichtbestätigung einer Wahl ist eine Neuwahl anzuordnen. Die diesbezügliche Entscheidung des Gemeinderates ist administrativ endgültig (VGHE. vom 1. Oktober 1903, Z. 10.040, B. 1995 A). Zur Ausübung des Wahlrechtes durch einen Bevollmächtigten genügt die Abwesenheit in Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften am Wahltage während der zur Wahl bestimmten Zeit, und kann es nicht darauf ankommen, daß die betreffende Person während der Wahlzeit kürzer oder länger noch in der Gemeinde sich befindet (VGHE. vom 1. Oktober 1903, Z. 10.040, B. 1995 A). Die von rechtskräftig in die Wählerlisten eingetragenen Personen abgegebenen Stimmen können nachträglich wegen Abganges der materiellen Wahlberechtigung nicht für ungültig erklärt werden (VGHE. vom 1. Oktober 1903, Z. 10.040, B. 1995 A). Werden von einem Wahlkörper mehrere nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur diese speziellen Wahlen, nicht der ganze Wahlakt des Wahlkörpers zu annullieren (VGHE. vom 1. Oktober 1903, Z. 10.040, B. 1995 A).

für alle Gemeinden einschließlich der Statutargemeinden); Kundmachung des Landesausschusses vom 12. Jänner 1900, LGBl. Nr. 8, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Gemeindeausschusses von Pettau auf Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden; Kundmachung des Landesausschusses vom 22. Dezember 1900, LGBl. Nr. 2 ex 1901, betreffend die Einhebung einer Bierauflage im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau für die Jahre 1901, 1902 und 1903; Kundmachung des Landesausschusses vom 22. März 1901, LGBl. Nr. 22, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Branntweinauflage in der Stadtgemeinde Pettau für die Jahre 1901, 1902 und 1903; Kundmachung des Statthalters vom 23. April 1901, LGBl. Nr. 24, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Vollzugsvorschrift für die Einhebung der Verbrauchsauflage von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadtgemeinde Pettau erlassen wird; Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit billigen und gesunden Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[15]); Gesetz vom 15. Dezember 1903, LGBl. Nr. 1 ex 1904, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Pettau und der Ortsgemeinde Kartschowina; Gesetz vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme beziehungsweise Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband[16]); Gesetz vom 15. März 1904, LGBl. Nr. 50, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband der Stadt Pettau[16]); Kundmachung des Landesausschusses vom 7. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der Gemeindeausschüsse der Gemeinden .... Pettau .... auf Einhebung einer Abgabe von Bier beziehungsweise Branntwein (für Pettau eine Abgabe von Bier und eine solche von Branntwein für die Jahre 1904 bis einschließlich 1906); Gesetz vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern handelnden Bestimmungen der Gesetze vom 2. Mai 1864, LGBl. Nr. 5, vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, vom 15. Mai 1894, LGBl. Nr. 36, und vom 18. Mai 1894, LGBl. Nr. 41, abgeändert werden[17]); Gesetz vom 9. Juli 1907, LGBl. Nr. 50, mit welchem die von der Erlangung des Bürgerrechtes handelnden Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Stadt Pettau vom 4. Oktober 1887, LGBl. Nr. 45, abgeändert werden; Gesetz vom 21. Jänner 1908, LGBl. Nr. 24, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1814 im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren.

Tirol. a) Bozen (Band II, S. 914 und 917, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 25, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, LGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (einschließlich der Zuschläge der Statutargemeinden); Gesetz vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 50, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen (gilt auch für die Statutargemeinden); Verordnung des Statthalters (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 2. April 1904, LGBl.

[15]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 518.

[16]) Bezüglich der Gesetze vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, und 15. März 1904, LGBl. Nr. 50, vgl. die Fußnote 2 auf S. 587.

[17]) Vgl. bezüglich des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, LGBl. Nr. 105, die Fußnote 3 auf S. 587.

Nr. 30, betreffend die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern durch die k. k. Steuer- (beziehungsweise Zoll-)Ämter[1]); Gesetz vom 25. August 1904, LGBl. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten von Gemeinde-Wasserleitungen (uneingeschränkt für alle Gemeinden, also auch für die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 6. Dezember 1904, LGBl Nr. 2 ex 1905, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.[2])[3])

b) Innsbruck (Band II, S. 914 f., und 917, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. April 1897, LGBl. Nr. 14, womit die §§ 26, 28, 66, 68 und 92 des Landesgesetzes vom 14. April 1874, LGBl. Nr. 28, betreffend das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Innsbruck, abgeändert werden (betrifft die Wahl und den Amtseid des Bürgermeisters und der Vizebürgermeister, den Vorsitz im Gemeinderate, Zahl, Zeit und Anberaumung der Sitzungen des Gemeinderates, die Vertretung des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung); Gesetz vom 12. Juni 1897, LGBl. Nr. 25, womit der § 46 des Landesgesetzes vom 14. April 1874, LGBl. Nr. 28, betreffend das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Innsbruck, abgeändert wird (betrifft die Zuschläge und sonstigen Abgaben); Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 25, betreffend die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (einschließlich der Gemeindezuschläge der Statutargemeinden); Gesetz vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 50, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen (gilt auch für die Statutargemeinden); Gesetz vom 23. Dezember 1903, LGBl. Nr. 64, betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinde Wilten mit der Landeshauptstadt Innsbruck; Gesetz vom 23. Dezember 1903, LGBl. Nr. 65, betreffend die Ausscheidung der Ortschaft Pradl aus dem Verbande der im politischen Bezirke Innsbruck-Umgebung gelegenen Ortsgemeinde Amras-Pradl und Vereinigung dieser Ortschaft mit der Landeshauptstadt Innsbruck zu einer Ortsgemeinde; Gesetz vom 18. Jänner 1904, LGBl. Nr. 11, womit der § 2 des Landesgesetzes vom 14. April 1874, LGBl. Nr. 28, enthaltend das Gemeindestatut der Landeshauptstadt Innsbruck, abgeändert wird (betrifft die Erfordernisse zur Änderung der Gemeindegrenzen und zur Vereinigung anderer Gemeinden oder Gemeindeteile mit Innsbruck); Verordnung des Statthalters vom 8. März 1904, LGBl. Nr. 22,

---

[1]) Das Statut der Stadtgemeinde Bozen enthält keine dieselbe zur Steuereinhebung ausdrücklich verpflichtende Bestimmung zum Unterschiede vom Statute für Innsbruck und von dem für Trient, wo diese Verpflichtung in den §§ 34 und 84 bezw. §§ 27 und 73 vorgesehen ist.

[2]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 520 f.

[3]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Bozen.** Die Gemeinde ist rekursberechtigt, wenn es sich darum handelt, ob ein Auftrag der Statthalterei im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sei (VGHE. vom 15. Jänner 1897, Z. 286, B. 10.286). Nach dem Gemeindestatute für Bozen unterliegt ein in Bozen nicht wohnhafter Fremder, dem dort eine Rentensteuer vorgeschrieben ist, der Pflicht zur Entrichtung der Gemeindezuschläge zu dieser Steuer (VGHE. vom 20. März 1902, Z. 2681, B. 936 A). Aus dem rechtskräftig gewordenen Beschlusse der Gemeinde auf Einhebung eines ziffermäßig bestimmten Umlageprozentes erwächst der Gemeinde das unbedingte Recht auf Einhebung dieser Umlage von den zur Vorschreibung gelangenden Staatssteuern, auch wenn diese Vorschreibung erst nach Ablauf des Verwaltungsjahres erhöht wird (VGHE. vom 14. März 1903, Z. 1331, B. 1619 A). Der Landesausschuß kann nur infolge eines Disziplinarverfahrens in die Lage kommen, über das Verhalten eines Beamten oder Dieners der Stadt Bozen zu urteilen (VGHE. vom 2. März 1904, Z. 2146, B. 2418 A). Bozens Nachbargemeinde Zwölfmagrein ist nicht legitimiert, eine vom Gemeinderate der Stadt Bozen für diese Stadt getroffene Verfügung (Maßnahmen betreffs der Fleischbeschau) anzufechten, selbst wenn die Interessen der Bewohner von Zwölfmagrein durch diese Verfügung beeinträchtigt werden (VGHE. vom 4. März 1904, Z. 2257, B. 2432 A).

betreffend die Besorgung der forsttechnischen und forstpolizeilichen Agenden im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck (Ausscheidung der in den Wirkungskreis der politischen Behörden erster Instanz fallenden Geschäfte forsttechnischer und forstpolizeilicher Natur aus dem übertragenem Wirkungskreise der Stadtgemeinde und Überweisung derselben an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck); Verordnung des Statthalters vom 17. April 1904, LGBl. Nr. 31, betreffend die Einhebung der in der Landeshauptstadt Innsbruck auf Verbrauchsartikel bestehenden Auflagen[4]); Gesetz vom 13. März 1904, LGBl. Nr. 26, womit der Landeshauptstadt Innsbruck die Aufnahme eines Anlehens von 8,500.000 K bewilligt wird (beschränkt die Gemeinde in ihrer finanziellen Gebarung); Gesetz vom 25. August 1904, LGBl. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten von Gemeindewasserleitungen (uneingeschränkt für alle Gemeinden, also auch die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 6. Dezember 1904, LGBl. Nr. 2 ex 1905, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[5]); Kundmachung der Statthalterei vom 27. Februar 1905, LGBl. Nr. 15, betreffend die Einhebung von selbständigen Auflagen in der Landeshauptstadt Innsbruck (für die Jahre 1905 bis einschließlich 1909); Gesetz vom 11. April 1905, LGBl. Nr. 18, betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete der Landeshauptstadt Innsbruck (und die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren).[6])

---

[4]) Diese Verordnung wird, obwohl sie nur die Bewilligung zur Einhebung von Auflagen für das Jahr 1904 in sich schloß, hier registriert, weil sie laut der im weiteren registrierten Kundmachung vom 27. Februar 1905, LGBl. Nr. 15, bis Ende 1909 gültige Durchführungsvorschriften enthält.

[5]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 520 f.

[6]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Innsbruck.** Über die Benennung der Straßen der Stadt Innsbruck haben die autonomen Organe, in letzter Instanz daher der Landesausschuß, nach freiem Ermessen zu entscheiden. Die Entscheidung des Landesausschusses kann im Berufungswege von jedem Gemeindemitgliede begehrt werden (VGHE. vom 6. Dezember 1900, Z. 8547, B. 14.903). Der Landesausschuß ist nur in Ansehung der ungeschmälerten Erhaltung des kommunalen Stammvermögens berechtigt, in die Vermögensgebahrung der Stadtgemeinde Innsbruck von Amts wegen einzugreifen (VGHE. vom 10. Jänner 1906, Z. 367, B. 4077 A). Die Gewährung von Begünstigungen an einen Kreis von Verpflichteten hinsichtlich der Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck bedarf nicht der Genehmigung des Landesausschusses (VGHE. vom 10. Jänner 1906, Z. 369, B. 4076 A). Die Stadtgemeinde Innsbruck ist legitimiert gegen eine Verfügung des Landesausschusses in Sachen der kommunalen Finanzgebarung wegen behaupteter Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen (VGHE. vom 10. Jänner 1906, Z. 369, B. 4076 A). Wenn eine der höheren Genehmigung bedürftige Gemeindeabgabe (der Stadt Innsbruck) auf Grund des noch nicht genehmigten Beschlusses der Gemeindevertretung von einer Partei eingehoben, später aber genehmigt worden ist, kann die Partei den Rückersatz der bezahlten Abgabe nicht verlangen, da ein Rückersatz öffentlichrechtlicher Gebühren, wenn überhaupt, nur dann begehrt werden kann, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Gebührenforderung an den Abgabepflichtigen gestellt wurde, sich hinterher als unrichtige erweisen (VGHE. vom 11. Jänner 1906, Z. 421, B. 4083 A). Gegen administrative Anordnungen des Landesausschusses, in denen die Gemeinde (Innsbruck) eine Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechtes erblickt, ist sie zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof legitimiert (VGHE. vom 29. März 1906, Z. 3699, B. 4298 A). Der Landesausschuß ist nicht kompetent, von Amts wegen eine Verfügung in der Frage zu treffen, ob ein Objekt einer bestimmten Auflage der Gemeinde Innsbruck unterliegt oder nicht (VGHE. vom 29. März 1906, Z. 3699, B. 4298 A). Der Landesausschuß ist nicht zuständig, seinen Allerhöchst genehmigten Beschluß, mit dem der Gemeinde (Innsbruck) eine Auflage bewilligt wurde, auf allgemein verbindliche Art zu erklären (VGHE. vom 29. März 1906, Z. 3699, B. 4298 A). Der Gemeinderat von Innsbruck ist auch hinsichtlich der Prüfung der Gemeindewahlen und der diesfälligen Entscheidung ein Verwaltungsorgan, dessen Entscheidungen beim Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden

c) Rovereto (Band II, S. 915, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 25, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, LGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (einschließlich der Zuschläge der Statutargemeinden); Gesetz vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 50, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen (gilt auch für die Statutargemeinden); Kundmachung des Statthalters vom 14. Mai 1901, LGBl. Nr. 16, betreffend die Überweisung der wasserrechtlichen Agenden im Stadtgebiete von Rovereto an die dortige Bezirkshauptmannschaft (Ausscheidung dieser Agenden aus dem übertragenen Wirkungskreise der Stadtgemeinde); Gesetz vom 3. Februar 1904, LGBl. Nr. 12, betreffend die Einhebung einer Gemeindeauflage auf gebrannte geistige Getränke in der Stadtgemeinde Rovereto (gültig für die Jahre 1904 bis einschließlich 1908); Verordnung des Statthalters (im Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 2. April 1904, LGBl. Nr. 30, betreffend die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern durch die k. k. Steuer- (beziehungsweise Zoll-)Ämter[7]); Gesetz vom 25. August 1904, LGBl. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten von Gemeindewasserleitungen (uneingeschränkt für alle Gemeinden, also auch die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 6. Dezember 1904, LGBl. Nr. 2 ex 1905, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.[8])[9])

d) Trient. (Band II, S. 916, der 5. Aufl.): Gesetz vom 24. Juni 1898, LGBl. Nr. 25, betreffend die Freilassung der durch das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (einschließlich der Zuschläge der Statutargemeinden); Gesetz vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 50, betreffend die Einführung einer Gemeindebesoldungssteuer von Dienstbezügen (gilt auch für die Statutargemeinden); Verordnung des Statthalters (im

---

können (VGHE. vom 25. Juni 1898, Z. 3479, B. 11.864). Nach der Gemeindewahlordnung für Innsbruck ist jeder Wahlberechtigte befugt, Einwendungen gegen das Wahlverfahren vorzubringen, und daher auch legitimiert, einen seine Einwendungen abweisenden Gemeinderatsbeschluß beim Verwaltungsgerichtshofe anzufechten (VGHE. vom 25. Juni 1898, Z. 3479, B. 11.864). Der neunte Absatz des § 15 der Gemeindewahlordnung für Innsbruck, nach welchem bei gleicher Stimmenzahl das höhere Alter den Ausschlag gibt, trifft eine selbständige Verfügung für die Fälle, daß bei der ersten Abstimmung zwei oder mehrere Personen über die Zahl der zu Wählenden bei gleicher Stimmenzahl die nach dem sechsten Absatze des § 15 erforderliche Anzahl von Stimmen erhalten haben oder daß bei der engeren Wahl auf zwei Personen gleich viele Stimmen entfallen sind (VGHE. vom 25. Juni 1898, Z. 3479, B. 11.864).

[7]) Das Statut der Stadtgemeinde Rovereto enthält keine dieselbe zur Steuereinhebung verpflichtende Bestimmung (zum Unterschiede vom Statute für Innsbruck und von dem von Trient, wo diese Verpflichtung in den §§ 34 und 84, bezw. 27 und 73 vorgesehen ist); vielmehr verfügt der § 74 des Statutes für Rovereto: „Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuer selbst, einzuheben. Andere Geldleistungen . . . werden vom Magistrate eingehoben . . .“

[8]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 520 f.

[9]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Rovereto.** Die aus dem Dienstverhältnisse zwischen der Gemeinde Rovereto und deren Beamten abgeleiteten Pensionsansprüche sind im Streitfalle grundsätzlich vor dem Zivilrichter geltend zu machen und somit von der Kompetenz der autonomen Behörden ausgeschlossen (VGHE. vom 22. November 1898, Z. 6230, B. 12.177). Die Voraussetzung für die Pflicht zur Entrichtung der zehnperzentigen Umlage auf Luxusbrot in Rovereto ist die Verwendung einer bestimmten Mehlgattung (VGHE. vom 9. November 1904, Z. 11.802, B. 3041 A).

Einvernehmen mit dem Landesausschusse) vom 2. April 1904, LGBl. Nr. 30, betreffend die Einhebung der Gemeindezuschläge durch die k. k. Steuer- (beziehungsweise Zoll-)Ämter[10]); Gesetz vom 15. August 1904, LGBl. Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Abgabe zur Deckung der Kosten von Gemeindewasserleitungen (uneingeschränkt für alle Gemeinden, also auch die Statutargemeinden erlassen); Gesetz vom 6. Dezember 1904, LGBl. Nr. 2 ex 1905, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude[11]); Kundmachung des Statthalters vom 11. Dezember 1904, LGBl. Nr. 102, betreffend die Übertragung der Steuereinhebung in der Stadt Trient an das k. k. Hauptsteueramt in Trient, dann der zwangsweisen Einbringung der direkten Steuern und der denselben gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben im Gebiete dieser Stadtgemeinde an die dortige k. k. Bezirkshauptmannschaft (bezieht sich ausdrücklich auch auf die Zuschläge zu den direkten Steuern).[12])

Zum zweiten Abschnitte: Verwaltungsgesetzkunde.

Erstes Hauptstück: Das Bevölkerungswesen.

I. Die administrative Ordnung der Bevölkerung.

Ad 1. „Das österreichische Staatsbürgerrecht“.

(II. Band, S. 919 bis 974, der 5. Aufl.)

Auf dem Gebiete, das in der 5ten Auflage des Handbuches unter dem Titel „Das österreichische Staatsbürgerrecht“ behandelt ist, haben sich seither grundlegende Änderungen nicht ergeben. Abgesehen vom Gesetze vom 21. Jänner 1897, RGBl. Nr. 27, betreffend strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte, bestehen die Neuerungen auf diesem Gebiete nur in ziemlich zahlreichen Weisungen, Belehrungen und Vorkehrungen der Ministerien und darin, daß in der maßgebenden Praxis von den früheren abweichende Rechtsanschauungen über die Aktualität und Tragweite einzelner Normen in nicht unwichtigen Belangen zu Tage getreten sind. Im nachfolgenden werden diese Neuerungen an der Hand der in der 5. Auflage beobachteten Einteilung des Stoffes des näheren erörtert.[1])

---

[10]) Die Gemeinde Trient ist nach den §§ 27 und 73 ihres Statutes zur Einhebung der direkten Steuern verpflichtet. Desungeachtet wird die Verordnung vom 2. April 1904, LGBl. Nr. 30, angesichts der im weiteren verzeichneten Kundmachung vom 11. Dezember 1904, LGBl. Nr. 102, hier auch für Trient registriert.

[11]) Vgl. bezüglich dieses für das ganze Land einschließlich der Statutargemeinden gültigen Gesetzes die Ausführungen auf S. 520 f.

[12]) **Judikate betreffend die Gemeindeverwaltung in Trient.** Für den Gebietsumfang der Stadtgemeinde Trient ist nach dem Statut vom Jahre 1888 der Grundsteuerkataster maßgebend (VGHE. vom 2. Dezember 1899, Z. 9619, B. 13.452). Wird die Fleischverzehrungssteuer auf Grund eines Abfindungsvertrages mit einer Abfindungssumme entrichtet, so ist der Gemeindezuschlag von der Abfindungssumme und nicht nach Maßgabe der einzelnen steuerbaren Handlungen zu entrichten (VGHE. vom 8. April 1903, Z. 4270, B. 1698 A).

[1]) Die Frage des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft bereitet den Parteien, namentlich im Auslande, oft Schwierigkeiten, da in Österreich mangels einer diesfälligen gesetzlichen Vorschrift die Ausstellung von Staatsbürgerschaftszertifikaten nicht üblich ist. Über die in neuerer Zeit oft aufgeworfene Frage, ob durch den

Ad A. „Allgemeine Vorschriften über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft."

(Band II, S. 921 ff., der 5. Aufl.)

Zum Punkte a ist zu bemerken, daß das Ministerium des Innern in einer Entscheidung vom 18. September 1902, Z. 3873, ausgesprochen hat, es sei für die Beurteilung der Staatsbürgerschaft unehelicher Kinder die Staatsbürgerschaft der Mutter im Zeitpunkte der Geburt des Kindes maßgebend. Den gleichen Standpunkt vertrat das Ministerium des Innern in der Entscheidung vom 2. Oktober 1906, Z. 42.034, mit welcher erkannt wurde, daß das uneheliche Kind einer nach der Geburt desselben in den österreichischen Staatsverband aufgenommenen Ausländerin die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitze. Die Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. November 1907, Z. 10.127, MJVBl. Nr. 32 ex 1908, unter Billigung der vom Ministerium des Innern vertretenen Rechtsanschauung zurückgewiesen.

Entgegen den Ausführungen sub b (S. 922 l. c.) hat der Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 11. November 1904, Z. 11835, B. 3050 A, ausgesprochen, daß ein Ausländer durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bei tadellosem Verhalten einen Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erwerbe. In den Erkenntnissen vom 15. März 1905, Z. 2921 und 2922, B. 3382 A, ist jedoch der Verwaltungsgerichtshof zu seiner früheren, mit den erwähnten Ausführungen übereinstimmenden Rechtsanschauung zurückgekehrt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer auch bei zehnjährigem Aufenthalte desselben im Inlande dem freiem Ermessen der Behörde anheimgestellt bleibe.

An der Anschauung, daß Ausländer auch derzeit noch durch den Eintritt in

---

Heimatschein einer inländischen Gemeinde die österreichische Staatsbürgerschaft bewiesen ist, äußerte sich der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnisse vom 16. Juni 1905, Z. 6729, B. 3647 A, dahin, „daß die Staatsbürgerschaft in der Regel durch das Heimatrecht in einer inländischen Gemeinde dargetan wird." Dagegen eröffnete das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Jänner 1907, Z. 54.934 ex 1905, einer Landesstelle, daß der Heimatschein lediglich die Vermutung der österreichischen Staatsbürgerschaft begründe, nicht aber diese bezeuge, und daß die Ausstellung eines speziellen Staatsbürgerschaftszeugnisses nach österreichischem Rechte nicht als unter allen Umständen ausgeschlossen bezeichnet werden könne. In einem späteren Erkenntnisse vom 25. Jänner 1906, Z. 976, B. 4118, hat auch der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, der Heimatschein begründe nur die Vermutung der österreichischen Staatsbürgerschaft, sei aber als solcher gewiß keine Beweisurkunde für die Staatsbürgerschaft. Auch im Erkenntnis vom 31. Mai 1907, Z. 5049, erklärte der Verwaltungsgerichtshof, der Heimatschein begründe die rechtliche Vermutung der Staatsbürgerschaft. — Wenn behördliche Akte vorliegen, welche den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Seite der Partei voraussetzen, so kann die Behörde sich späterhin nicht schlechtweg auf den Standpunkt stellen, daß die Partei den Besitz der Staatsbürgerschaft nicht (vielleicht nicht mehr) nachzuweisen vermag. Die Behörde muß in einem solchen Falle vielmehr festzustellen in der Lage sein, daß die behördlichen Akte, welche tatsächlich gesetzt worden sind, gesetzt wurden, ohne daß die hiefür erforderliche Grundlage (Ausweis über die Staatsbürgerschaft) vorlag. Kann die Behörde dies feststellen, so erscheinen dadurch die fraglichen Akte ihrer Bedeutung entkleidet und vermögen die Behauptung der Staatsbürgerschaft nicht weiter zu stützen. Gelingt aber der Behörde die gedachte Feststellung nicht, so bleibt die Vermutung der staatsbürgerlichen Zugehörigkeit aufrecht, und kann die Behörde der Partei den Besitz derselben nicht aberkennen (VGHE. vom 19. Juni 1907, Z. 5916, MJVBl. Nr. 17). Nach den mit der Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1857, RGBl. Nr. 234, publizierten, allerhöchst genehmigten Vorschriften für die kaiserlichen Konsularämter in der Türkei in Untertanschaftsverhältnissen können auch sogenannte Passierscheine nur an österreichische Untertanen erfolgt werden (VGH. l. c. NB. Bezüglich der Ministerialverordnung vom 2. Dezember 1857 vgl. Band II, S. 968, der 5. Auflage).

einen öffentlichen Dienst die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben (S. 923 l. c.), wird von zuständiger Seite festgehalten.[2])

Zu Punkt c (S. 925 ff. l. c.) ist folgendes zu bemerken: Nach § 5 der Heimatrechtsnovelle vom 5. November 1896, RGBl. Nr. 222, erlangen Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, unter den Bedingungen, welche das Gesetz für die Ersitzung des Anspruches auf Verleihung des Heimatrechtes von Seite österreichischer Staatsangehöriger statuiert, den Anspruch auf **Zusicherung** der Aufnahme in den Heimatverband der betreffenden Gemeinde für den Fall der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes. Durch diese gesetzliche Bestimmung wurde jedoch nichts an den Vorschriften über die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes selbst geändert; es liegt daher im behördlichen Ermessen, auch solchen Ausländern, welche einen Rechtsanspruch auf die erwähnte Zusicherung erworben haben, die Staatsbürgerschaft zu verleihen oder zu verweigern.[3])

Zu Punkt e (S. 930 ff. l. c) sei folgendes hervorgehoben: Das Ministerium des Innern geht zur Zeit von der Anschauung aus, daß keine zwingende Norm

---

[2]) Mit dem in einem speziellen Falle erflossenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. September 1905, Z. 34.695, wurde einer politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht eröffnet, daß ein ungarischer Staatsangehöriger durch seine im Jahre 1882 erfolgte Ernennung zum Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe. Der gleiche Standpunkt wurde bei der Berufung ausländischer Lehrkräfte an inländische Hochschulen eingenommen. Um in einzelnen solchen Fällen dem Wunsche des Berufenen, die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht auf alle seine Kinder auszudehnen, zu entsprechen, wurde der Ausweg gefunden, daß der Betreffende **vor** der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ex lege ein Gesuch um förmliche Verleihung der Staatsbürgerschaft mit Ausschluß besonders bezeichneter Familienmitglieder einbrachte und daß diesem Gesuche willfahrt wurde (Akte des Ministeriums des Innern Z. 36.232 ex 1904, Z. 39.429 ex 1905 u. a.). Vgl. übrigens die weiteren Ausführungen im Haupttexte und die zweitfolgende Fußnote. — Es kam endlich auch die Frage zur Sprache, ob die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft schon durch die „Ernennung" auf einen öffentlichen Dienstposten erfolge oder ob sie sich erst an den faktischen Eintritt in den Dienst knüpfe. In einzelnen Fällen wurde auf dieses letztere Moment Gewicht gelegt (Akt des Ministeriums des Innern Z. 33.147 ex 1897 u. a.).

[3]) Mit den in speziellen Fällen erflossenen Erlässen des Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1904, Z. 44.179, und vom 18. Oktober 1905, Z. 39.429, wurde ausgesprochen, daß bei Einbürgerungswerbern, die zum Eintritte in einen öffentlichen Dienst bestimmt sind, von der Beibringung des **Nachweises der zugesicherten Aufnahme in den Heimatverband** einer inländischen Gemeinde (S. 926 l. c.) abgesehen werden könne.

Über die Stempelbehandlung der Eingaben von Ausländern um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde vgl. in den folgenden Ergänzungen zum Kapitel „Heimatrecht" den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1907, Z. 2218.

Der Gemeinde, welche einem Ausländer gemäß § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. 222, die Aufnahme in den Heimatverband zugesichert hat, steht **weder ein Rechtsmittel** noch irgend ein Mitwirkungsrecht bei der Aufnahme dieses Ausländers in den österreichischen Staatsverband zu (VGHE. vom 22. Februar 1905, Z. 1959, B. 3330 A). Im gleichen Sinne Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1904, Z. 9851. — Die dem Familienhaupte zugesicherte **Aufnahme in den Gemeindeverband** ist nach seinem Tode auch für seine Witwe und die minderjährigen Kinder wirksam (Akt des Ministeriums des Innern Z. 20.800 ex 1904), jedoch ist die Witwe zur Rekursführung gegen die **Abweisung des Einbürgerungsgesuches** ihres verstorbenen Gatten **nicht** legitimiert (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. September 1904, Z. 39.556). Für das Kind eines Ausländers, welches zur Zeit als der Vater den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde geltend machte, minderjährig war, aber großjährig wurde, bevor über den gestellten Anspruch des Vaters rechtskräftig entschieden worden war, ist der dem Vater zuerkannte Rechtsanspruch **nicht** wirksam (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1905, Z. 45.350).

besteht, nach welcher die Aufnahme eines Ausländers in den österreichischen Staatsverband auf seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden müßte. Es stehe daher der Behörde frei, bei der Aufnahme des Vaters in den österreichischen Staatsverband dessen minderjährige Kinder oder einzelne derselben von dieser Aufnahme auszuschließen, ohne daß diese Ausschließung rechtlich davon abhängig wäre, daß im Einbürgerungsansuchen des Vaters ein diesbezüglicher Vorbehalt gemacht wurde oder daß das betreffende Kind die fremde Staatsbürgerschaft beibehält.[4])

Ad B. „Allgemeine Vorschriften über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft."

(Band II, S. 932 ff., der 5. Aufl.)

Es muß derzeit mit einem zweifachen Begriffe der „Auswanderung" gerechnet werden. Einerseits werden darunter Akte verstanden, welche die Ausbürgerung herbeiführen, andererseits aber wird die Auswanderung nur als ein tatsächlicher Vorgang aufgefaßt, der darin besteht, daß die betreffende Person zum Zwecke der Verbesserung ihrer Erwerbsverhältnisse ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt. In unseren Gesetzen, die sich bisher mit der Auswanderung befassen (also in erster Linie Auswanderungspatent, Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, Wehrgesetz), kommt fast nur der erstbezeichnete Begriff der „Auswanderung" zur Geltung,[1]) während in den Verfügungen der zuständigen Behörden der Gebrauch der Bezeichnungen „Auswanderung" und „Auswanderer" häufig, ja vorwiegend in der zweitgedachten Bedeutung vorkommt.[2])

Was die Anwendbarkeit des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 (S. 932 ff. l. c.) auf die heutigen Verhältnisse betrifft, so neigt die Praxis des Ministeriums des Innern dahin, auch die Hauptstücke II, III (etwa mit Ausnahme

---

[4]) In diesem Sinne lauteten u. a. die in speziellen Fällen erflossenen Erlässe des Ministeriums des Innern Z. 39.344 ex 1900, 7750 ex 1903, 43.501 ex 1904, 39.429 ex 1905. Es sei jedoch betont, daß das Ministerium des Innern die amtswegige Ausschließung der minderjährigen Kinder von der dem Vater gewährten Aufnahme in den österreichischen Staatsverband nicht etwa als etwas regelmäßig zu Übendes hinstellte, sondern nur bei Vorhandensein besonderer hiefür sprechender Gründe für zulässig erklärte. Vgl. auch Fußnote 2 auf S. 598.

[1]) In welchem Sinne das Gesetz vom 21. Jänner 1897, RGBl. Nr. 27, betreffend strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte, den Ausdruck „Auswanderung" gebraucht, ist zweifelhaft. Die Praxis der Gerichte greift bei Anwendung dieses Gesetzes häufig auf die Definition zurück, welche das Auswanderungspatent über den Begriff der „Auswanderer" enthält (sieh B. II., S. 932, Fußnote 3, der 5. Auflage). Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber hier die „Auswanderung" in diesem beschränkten Sinne im Auge hatte.

Das Landesgesetz für Galizien vom 16. März 1904, LGBl. Nr. 56, bedient sich des Ausdruckes „Auswanderung" offenbar nicht in der Bedeutung der „Ausbürgerung", denn es spricht einerseits von „ständiger" und „zeitlicher", andrerseits von Auswanderung über die „Reichsgrenzen" und über die „Landesgrenzen". Vgl. diesbezüglich Fußnote 8 auf S. 603 f.

[2]) In dem Entwurfe eines Gesetzes, „betreffend den Schutz der Auswanderer", welchen die Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Dezember 1904 eingebracht hatte, war der Begriff des „Auswanderers" in der tatsächlichen Bedeutung definiert. Der § 1 des Entwurfes lautete: „In Absicht auf die Anwendung dieses Gesetzes ist als Auswanderer anzusehen, wer sich aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu dem Zwecke in das Ausland begibt, um daselbst seinen Lebensunterhalt zu gewinnen. Ausgenommen sind Personen, welche über Auftrag ihrer im Inlande befindlichen Dienst- oder Arbeitgeber in das Ausland sich begeben." Dieser Gesetzentwurf wurde parlamentarisch nicht erledigt, doch verhieß die Thronrede, mit der die erste Session des Reichsrates nach Einführung des allgemeinen Stimmrechtes eröffnet wurde, die neuerliche Einbringung eines diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurfes.

des § 7, lit a), IV (mit Ausnahme des § 9) und V dieses Patentes für gänzlich obsolet anzusehen (Akte des Ministeriums des Innern Z. 28.971 und 34.882 ex 1905)[3]).

Daß die bloße, wie lange immer währende Niederlassung im Auslande den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit nicht nach sich zieht, sondern daß eine solche Wohnsitzverlegung erst durch den Verzicht auf die österreichische Staatsangehörigkeit den Verlust derselben rechtlich herbeiführt, wurde schon in der 5. Auflage dargetan (vgl. S. 937 bis 939 l. c., insbesondere Fußnote 4 auf S. 939). Auch hierin hat sich nichts geändert, daß ein solcher — ausdrücklicher — Verzicht in der Weise erfolgen kann, daß der Auswanderer den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande bei der zuständigen Behörde anmeldet und sich von ihr diesen Austritt bescheinigen läßt.[4]) Nach der gegenwärtigen Praxis des Ministeriums

---

[3]) Eine andere Stellung nimmt der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 19. Februar 1901, Z. 2227, Pfaff-Schey Nr. 1294, ein. In dieser Entscheidung wird gesagt: „Nach den Bestimmungen des Patentes vom 24. März 1832 ist die unbefugte Auswanderung durch ein Auswanderungsurteil festzustellen und das Vermögen des unbefugt Ausgewanderten durch gerichtliche Intervention zu sequestrieren (§§ 10 lit. c, 11, 26 und 29 des zitierten Patentes). Nachdem durch das Gesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, die vermögensrechtlichen Folgen der unbefugten Auswanderung nicht außer Kraft gesetzt worden sind, so ist allerdings anzunehmen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des zitierten Patentes noch in Geltung bleiben." Hingegen spricht das VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4218, B. 4333 A, von der unbefugten Auswanderung nur als von einem ehemals bestandenen Rechtsbegriffe.

[4]) Mit Note vom 7. Juni 1900, Z. 2780, hat das Ministerium des Innern eine Anfrage des königl. ungar. Ministeriums des Innern dahin beantwortet, daß nach der österreichischen Gesetzgebung die Entlassung eines Familienhauptes aus dem österreichischen Staatsverbande ebenso wie die Aufnahme eines solchen in den österreichischen Staatsverband sich auch auf die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegattin und auf die ehelichen minderjährigen Kinder erstrecke, wenn die letzteren nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Aufnahme der Familienmitglieder in die seitens der österreichischen Behörden auszustellenden Entlassungszertifikate (bezw. Aufnahmszusicherungen) erscheine daher nicht notwendig, ja in Fällen, wo die Familienverhältnisse nicht vollständig klar sind, unter Umständen sogar rechtlich unzutreffend. Andrerseits bleibe in jenen Fällen, in welchen einzelne Familienmitglieder aus Versehen oder wegen ungenügender Information der Behörde in die Urkunde nicht aufgenommen wurden, diese Unterlassung insofern ohne rechtliche Konsequenz, als die betreffenden Familienglieder dennoch nach dem Gesetze selbst als ausgebürgert bezw. naturalisiert angesehen und behandelt werden müßten. (Zu diesem Enunziat muß jedoch hervorgehoben werden, daß für die Frage, ob ein minderjähriger Wehrpflichtiger oder ein Jüngling, welcher noch nicht in das stellungspflichtige Alter getreten ist, seine österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, nur der Umstand maßgebend sein kann, ob er die Bewilligung zur Auswanderung seitens der zuständigen Behörde erlangt hat oder nicht). — Später ist das Ministerium des Innern von dem in der bezeichneten Note eingenommenen Standpunkte abgewichen. Es ereignete sich der Fall, daß ein Familienvater behufs Einbürgerung in Ungarn seinen Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande mit der Erklärung anmeldete, es beziehe sich dieser Verzicht nicht auch auf seine minderjährigen Söhne. Diesem Manne wurde eine bloß auf seine eigene Person lautende Entlassungsbescheinigung ausgestellt. Über eine diesen Fall betreffende Anfrage des ungarischen Ministeriums des Innern wurde diesem mit Note des k. k. Ministerium des Innern vom 1. August 1907, Z. 9601, eröffnet, daß das erwähnte Entlassungszertifikat für die Söhne des Ausgebürgerten nicht gelte. Diese letzteren seien nach wie vor als Österreicher anzusehen; der Umstand, daß der vom Entlassungswerber hinsichtlich seiner Söhne gemachte Vorbehalte im Zertifikate nicht zum Ausdrucke gebracht worden sei, komme nicht weiter in Betracht, da aus dieser formalen Unterlassung für die Frage der Staatsangehörigkeit Rechtsfolgen nicht abgeleitet werden können. Das ungarische Ministerium des Innern beantwortete diese Auskunft mit der Erklärung, es werde in Hinkunft bei Individuen mit Familien nur solche Entlassungsdokumente berücksichtigen, in welchen sowohl der um die ungarische Staatsbürgerschaft ansuchende Familienvater als auch dessen Gattin und minderjährige Kinder unter Angabe ihrer Namen als aus dem österreichischen Staatsverbande entlassen bezeichnet werden (Akt des Ministeriums des Innern, Z. 30.942 ex 1907). Um solchen Schwierigkeiten zu begegnen, ist im Ministerium

des Innern kann jedoch dieser ausdrückliche Verzicht auch durch Handlungen ersetzt werden, welche deutlich die Absicht des faktisch Ausgewanderten erkennen lassen, seine rechtliche Zugehörigkeit zum Heimatstaate vollständig zu lösen. Als eine solche konkludente Handlung wird vor allem die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft angesehen, wobei man auf die Bestimmung des § 7 lit a des Auswanderungspatentes (S. 934 l. c.) zu reflektieren scheint. Nach der jetzigen Praxis des Ministeriums des Innern wird daher die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft nicht an sich als Titel für den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit angesehen, sondern nur insofern, als sich darin der Wille der betreffenden Person manifestiert, aus dem österreichischen Staatsverbande auszuscheiden. Demgemäß hat die unfreiwillige Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, welche durch die Gesetze des fremden Staates herbeigeführt wird, in dessen Gebiete sich der österreichische Staatsangehörige niedergelassen hat, nach der heutigen maßgebenden Auffassung nicht den Verlust des österreichischen Staatsbürgerrechtes zur Folge. Diese Auffassung führt zur weiteren Konsequenz, daß die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft bei Beibehaltung des Wohnsitzes im Inlande nicht den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bewirkt, daß also die betreffende Person, solange sie sich nicht im Auslande niederläßt, unsererseits als österreichischer Staatsbürger angesehen und behandelt wird. Als eine Handlung, welche auf die Absicht des faktisch Ausgewanderten, die österreichische Staatsangehörigkeit aufzugeben, schließen läßt, wird auch der Eintritt in den Dienst eines fremden Staates angesehen, wofern dieser Eintritt eben unter Umständen erfolgt, die diesen Rückschluß unzweifelhaft gestatten. Die Beurteilung der staatsbürgerrechtlichen Tragweite eines solchen Schrittes würde daher nach der dermaligen Praxis in jedem einzelnen Falle eine Tatbestandsfrage bilden.[5]) Ebenso verhält

---

des Innern (Akt Z. 3115 ex 1908) eine Anordnung in Aussicht genommen, nach welcher in der Bescheinigung über das Ausscheiden eines Familienvaters aus dem österreichischen Staatsverbande stets auch die Gattin und die minderjährigen Kinder namentlich anzuführen sein werden, und zwar entweder in dem Sinne, daß auch sie aus dem österreichischen Staatsverbande ausscheiden, oder aber mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie von der Entlassung ausgenommen werden.

Die Frage, ob der Gatte einer gerichtlich für wahnsinnig erklärten Frau, für welche ein Kurator bestellt wurde, die Legitimation besitze, für dieselbe um die Bescheinigung ihrer Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande anzusuchen, hat das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium mit der Entscheidung vom 20. Dezember 1903, Z. 53.245, verneint; ein solches Ansuchen hätte durch den Kurator eingebracht werden müssen.

Das Finanzministerium hat in Beantwortung einer an dasselbe gerichteten Anfrage mit Erlaß vom 8. Mai 1901, Z. 27.152, ausgesprochen, daß Bescheinigungen über den Austritt aus dem österreichischen Staatsverbande der Stempelgebühr von zwei Kronen vom ersten und von einer Krone von jedem weiteren Bogen nach Tarifpost 116, lit. a, aa, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, unterliegen und daß Gesuche um Ausstellung solcher Bescheinigungen mit einer Krone von jedem Bogen nach Tarifpost 43, lit. a, Z. 2, des bezogenen Gesetzes zu stempeln sind (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Z. 17.574, MJVBl. Nr. 9, S. 123). — Über Anfrage einer Landesstelle eröffnete das Finanzministerium mit Erlaß vom 23. Mai 1903, Z. 17.096, daß Bescheinigungen über den Austritt mehrerer Personen aus dem österreichischen Staatsverbande mit Rücksicht auf § 32 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, nach der Anzahl der Personen der Stempelgebühr von je zwei Kronen unterliegen. Wenn jedoch der Austritt einer ganzen Familie bestätigt wird, ist eine solche Bestätigung, wenn auch die Familienmitglieder einzeln genannt sind, als ein stempelpflichtiges Zeugnis anzusehen (Akt des Ministeriums des Innern Z. 24.195 ex 1903)

[5]) Diese Stellungnahme würde dafür sprechen, daß man auch die lit. a des § 7 des Auswanderungspatentes als derogiert betrachtet, denn sieht man diese Bestimmung noch als geltend an, so ist es keine Tatbestandsfrage mehr, ob der Eintritt in einen fremden Staatsdienst den Verlust der Staatsbürgerschaft nach sich zieht, vielmehr erweist sich dann dieser

es sich mit etwaigen anderen Akten, die sich nach den Umständen des Falles als stillschweigender Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft darstellen können.

Hinsichtlich der Modalitäten, unter welchen Individuen sich ausbürgern können, die der Wehrpflicht noch nicht oder noch nicht vollständig Genüge geleistet haben, ist eine wesentliche Neuerung seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches nicht zu verzeichnen (vgl. B. II, S. 942 ff., der 5. Auflage).

In Betreff der Einhebung der Militärtaxe von auswandernden Taxpflichtigen (S. 947 l. c.) ist seit 1. Jänner 1908 das neue Militärtaxgesetz vom 10. Februar 1907, RGBl. Nr. 30, maßgebend; vgl. insbesondere Art. I, § 1, Punkt 2, c, dann § 2, c, und § 9, Punkt 2 und 4, ferner Art. III.

Zu erwähnen wäre noch, daß Steuerrückstände keinen Grund für die Behörde bilden, einer etwa beabsichtigten Auswanderung entgegenzutreten.[6])

Was die Stellungnahme der Staatsverwaltung zur Auswanderungsbewegung (II. B., S. 947 ff., der 5. Auflage) betrifft, so haben sich seither sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in der Praxis Änderungen ergeben.

Mit der Ministerialverordnung vom 23. November 1895, RGBl. Nr. 181, wurde der Betrieb von Reisebureaus unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht. Der § 3 dieser Verordnung, welche durch die Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, aufrecht erhalten worden ist (vgl. § 15 Schlußalinea), trifft folgende Anordnung:

„Die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten aller ausländischen Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen, — mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen derlei Unternehmungen — ist dem Reisebureau nicht gestattet. Ebenso ist demselben die Anwerbung von Auswanderern, sowie jegliche Förderung des Auswanderungswesens untersagt."

Mit dem Gesetze vom 21. Jänner 1897, RGBl. Nr. 27, wurden folgende strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte erlassen:

§ 1. Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von 8 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft.

Verlust als in allen Fällen eintretende gesetzliche Folge. Übrigens ist die Stellungnahme des Ministeriums des Innern im obigen Sinne keine entschiedene; die Frage wird als strittig angesehen (Akte des Ministeriums des Innern Z. 1609/MJ. und 1843/MJ. ex 1903).

[6]) Die Finanzlandesdirektion in Lemberg hat in diesem Belange unter dem 7. Oktober 1904, Z. 4862/pr. (Akt des Ministeriums des Innern Z. 48.946 ex 1904) an die Bezirkshauptmannschaften einen Erlaß gerichtet, der in deutscher Übersetzung folgendermaßen lautet: „Von mehreren Bezirkshauptmannschaften wird von den Leuten, welche um Ausstellung eines Reisepasses für Reisen ins Ausland einschreiten, die Beibringung des Nachweises darüber verlangt, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Steuern entrichtet haben. Dieses Verfahren stützt sich vermutlich auf die ho. Erlässe vom 29. Mai 1855, Z. 21.720, und vom 27. September 1855, Z. 39.454 (Nr. 29 und 49 des ho. Beiblattes zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums ex 1855). Es wird hiemit eröffnet, daß die obangeführten Verordnungen mit Rücksicht auf §§ 15 und 28 der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, RGBl. Nr. 80, außer Geltung getreten sind. In Fällen jedoch, wo die Befürchtung gerechtfertigt erscheint, daß infolge einer Reise ins Ausland von den dem Paßwerber vorgeschriebenen Personalsteuern beträchtliche Steuerbeträge uneinbringlich werden könnten, wird von der Absicht eines solchen Kontribuenten gleich nach Einlangen seines Ansuchens um Ausstellung eines Reisepasses das kompetente Steueramt — womöglich im kurzen Wege — mit der Aufforderung zu verständigen sein, zwecks Einbringung des bezüglichen Steuerrückstandes sofort das Exekutionsverfahren einzuleiten."

Das Verfahren und die Urteilsfällung steht den Bezirksgerichten zu.

§ 2. Wer andere unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung verleitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 2000 Gulden verbunden werden kann, bestraft.

Im Falle erschwerender Umstände ist auf strengen Arrest bis zu 3 Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu 4000 Gulden verbunden werden kann.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.[7])

Mit der Gewerbenovelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, wurde die gewerbemäßige Dienst- und Stellenvermittlung als ein konzessionsmäßiges Gewerbe erklärt (§ 21a bis 21f).

Aus dem Gesetze vom 21. Jänner 1897, welches ohne behördliche Bewilligung betriebene Auswanderungsgeschäfte unter Strafe stellt, ergibt sich der Gegenschluß, daß Auswanderungsgeschäfte mit behördlicher Bewilligung zuläßig sind. Zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes waren zum Betriebe von Auswanderungsgeschäften die gemäß der berufenen Ministerialverordnung vom 23. November 1895 konzessionierten Reisebureaus berechtigt, jedoch nur insoweit, als sie die Beförderung — die Reise — der Auswanderer in das Ausland vermitteln durften, was sie auch heute noch dürfen. Nach der zitierten Verfügung der Gewerbenovelle vom Jahre 1907 können nunmehr ohne Zweifel auch Konzessionen zur gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung nach dem Auslande erteilt werden, und zwar auch für Stellen, deren Antritt die dauernde Niederlassung im Auslande erheischt.[8])

---

[7]) Vgl. hinsichtlich des Gesetzes vom 21. Jänner 1897 auch die Fußnote 1 auf S. 599.

[8]) Mit dem in einem speziellen Falle erflossenen Erlasse vom 23. Oktober 1906, Z. 42.802, teilte das Ministerium des Innern einer Landesstelle mit, es sei gegen N. N. die Beschwerde eingelaufen, daß er Auswanderungsgeschäfte betreibe, bezw. sich als Inhaber eines Reisebureaus geriere. Es sei daher an das zuständige k. k. Bezirksgericht wegen Übertretung des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, RGBl. Nr. 27, die Anzeige zu erstatten. Zugleich wurde der Landesstelle bemerkt, „daß es zweckmäßig wäre, wenn neben dem strafgerichtlichen Verfahren auch von der politischen Behörde ein Strafverfahren gegen den Genannten eingeleitet würde, damit, falls das Gericht wegen mangelnden Tatbestandes der Übertretung des zitierten Gesetzes mit einem Freispruche oder einer Einstellung vorgehen sollte, der Genannte eventuell wegen Übertretung der Gewerbeordnung, begangen durch unbefugten Betrieb eines Gewerbes, oder wegen unbefugten Betriebes der Privatgeschäftsvermittlung bestraft werde."

Die fallweise Anwerbung inländischer Arbeiter für ausländische Unternehmungen fällt nicht unter den Begriff des Betriebes von Auswanderungsgeschäften. Die Ministerien des Innern und des Handels haben diesbezüglich in einigen konkreten Fällen (z. B. Akte des Ministeriums des Innern Z. 20.984 ex 1906, 3835 und 15.130 ex 1907) den betreffenden Landesstellen einvernehmlich eröffnet, es sei nach den bestehenden Vorschriften der Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen österreichischen Arbeitern und dem Inhaber oder bevollmächtigten Vertreter einer ausländischen Industrieunternehmung nicht unzulässig, insolange sich eine solche Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bewege. Es bedürfe hiezu — vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen konzessionspflichtigen gewerbemäßigen Betrieb der Stellenvermittlung handle — keiner Bewilligung, und könne eine solche auch im Falle eines ausdrücklichen Ansuchens nicht erteilt werden. Es obliege jedoch der Staatsverwaltung, einer solchen Anwerbung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, um eventuell im Interesse der Anzuwerbenden aufklärend oder abmahnend zu wirken oder, wenn Verletzungen bestehender Vorschriften (Strafgesetz, Wehrgesetz) unterlaufen, mit den gesetzlichen Repressivmaßregeln vorzugehen. Außerdem hätten die Behörden ihre neutrale Haltung auch dann aufzugeben, wenn über die Aussichten der Anzuwerbenden Ungünstiges bekannt würde (Z. 8997 ex 1907). Jedenfalls aber könne es nicht Aufgabe der politischen Behörden sein, eine derartige Arbeitsanwerbung irgendwie zu begünstigen.

Was die praktische Stellungnahme der Staatsverwaltung zur Auswanderungsbewegung betrifft, so tritt in den letzten Jahren — ohne daß die Überwachung der Aneiferung zur Auswanderung ausgeschaltet wäre — das Moment der staatlichen Fürsorge für die Auswanderer, der Auswandererschutz, in den Vordergrund. Das Ministerium des Innern erhält beständig Informationen über die Aussichten der Auswanderer und die Verhältnisse in den in Betracht kommenden fremden Ländern und promulgiert diese Informationen durch die politischen Behörden, durch die im Interesse der Auswanderer tätigen Korporationen und durch das eigene Verordnungsblatt.[9])

Die Staatsverwaltung läßt den Auswanderern ihre Fürsorge auch dadurch angedeihen, daß sie im Auslande bestehende zu Gunsten österreichischer Auswanderer tätige Korporationen finanziell unterstützt und die Heimbeförderung in Not ge-

---

Nach dem Landesgesetze für Galizien vom 16. März 1904, LGBl. Nr. 56, sind behufs leichterer Auffindung von Arbeit, Dienst und überhaupt Erwerb einerseits und von Arbeitern und Dienstboten jeder Art andrerseits öffentliche Arbeitsvermittlungsbureaus zu errichten. Die Stadtgemeinden Lemberg und Krakau sind ex lege zur Errichtung und Erhaltung solcher Bureaus verpflichtet. Außerdem sind Bezirksarbeitsbureaus (für einen oder mehrere Bezirke) dann zu errichten, wenn die betreffenden Bezirksräte es beschließen oder der Landesausschuß es anordnet. Endlich hat beim Landesausschusse ein Landesbureau zu bestehen, u. zw. teils zur Überwachung der städtischen und der Bezirksbureaus, teils zur unmittelbaren Besorgung von Agenden. Zu letzteren gehört auch „die Fürsorge für die Angelegenheiten der ständigen und zeitlichen Auswanderung über die Landes- und Reichsgrenzen." Das Reglement für das Landesbureau wird vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei erlassen. Die städtischen und Bezirksbureaus haben den Interessenten Auskünfte auch über die Erwerbsverhältnisse im Auslande zu erteilen und können auch die Verständigung zwischen Arbeitsuchenden und ausländischen Arbeitgebern vermitteln; „insofern es sich aber um Sendung von Arbeitern für das Ausland handelt, muß dies mit Vorwissen und Bewilligung des Landesbureaus erfolgen."

Das Landesgesetz für Böhmen vom 29. März 1903, LGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der allgemeinen Arbeitsvermittlung, traf schon früher ähnliche Einrichtungen, u. zw. zum Teile im Zusammenhange mit der Einrichtung der Naturalverpflegsstationen. Doch ist in diesem Gesetze die Vermittlung von Arbeitern und Dienstboten nach dem Auslande nirgend ausdrücklich erwähnt.

[9]) Solche Informationen enthalten u. a. folgende Erlässe des Ministeriums des Innern: Z. 28.680 ex 1906, VBl. Nr. 12 ex 1907, betreffend das englische Fremdengesetz vom Jahre 1905; Z. 2148, VBl. Nr. 3 ex 1907, betreffend Portugal; Z. 13.697, VBl. Nr. 12 ex 1907, betreffend die Schweiz; Z. 31.441, VBl. Nr. 13 ex 1906, Z. 304, VBl. Nr. 3 ex 1907, Z. 9998, VBl. Nr. 14 ex 1907, Z. 10.245, VBl. Nr. 14 ex 1907, Z. 12.523, VBl. Nr. 13 ex 1907, Z. 36.661, VBl. Nr. 19 ex 1907, Z. 43.093, VBl. Nr. 21 ex 1907, Z. 45.335 ex 1907, VBl. Nr. 2 ex 1808, Z. 1045, VBl. Nr. 2 ex 1908, betreffend die Vereinigten Staaten von Amerika (Z. 304 betrifft speziell Texas, Z. 9998 speziell Maryland, Z. 12.523 speziell San Francisco, Z. 10.245 speziell das neue am 1. Juli 1907 in Kraft getretene Einwanderungsgesetz der Vereinigten Staaten); Z. 7572, VBl. Nr. 5 ex 1905, Z. 26.191 und 35.849, VBl. Nr. 14 ex 1906, Z. 41.186, VBl. Nr. 18 ex 1906, Z. 6206, VBl. Nr. 7 ex 1907, Z. 6208, VBl. Nr. 5 ex 1907, Z. 7940, VBl. Nr. 10 ex 1907, Z. 31.061, VBl. Nr. 16 ex 1907, Z. 30.729, VBl. Nr. 17 ex 1907, Z. 36.597 ex 1907, VBl. Nr. 1 ex 1908, betreffend Brasilien (Gesamt-Brasilien, Sao Paolo, Rio Grande do Sul, Bahia, Paraná, Rio de Janeiro, Goyaz, Matto Grosso); Z. 50.459, VBl. Nr. 20 ex 1906, Z. 437 VBl. Nr. 4 ex 1907, Z. 14.670, VBl. Nr. 12 ex 1907, Z. 26.571, VBl. Nr. 14 ex 1907, Z. 39.356, VBl. Nr. 21 ex 1907, betreffend Argentinien; Z. 17.358, VBl. Nr. 12 ex 1907, betreffend Chile; Z. 43.334, VBl. Nr. 17 ex 1906, betreffend Columbien; Z. 35.921, VBl. Nr. 19 ex 1907, betreffend Nicaragua; Z. 55.855 ex 1905, VBl. Nr. 1 ex 1906, Z. 17.802, VBl. Nr. 10 ex 1906, Z. 29.481, VBl. Nr. 13 ex 1906, Z. 32.512, VBl. Nr. 14 ex 1906, Z. 34.202, VBl. Nr. 19 ex 1907, betreffend Transvaal und die Oranje-River-Kolonie; Z. 16.967, VBl. Nr. 15 ex 1905, betreffend Britisch-Südafrika und Benguella sowie Angola in Westafrika; Z. 35.576, VBl. Nr. 20 ex 1907, betreffend Natal (Südafrika); Z. 37.841, VBl. Nr. 20 ex 1907, betreffend das Kapland; Z. 19.414, VBl. Nr. 9 ex 1906, betreffend das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet; Z. 4111, VBl. Nr. 4 ex 1907, Z. 30.742, VBl. Nr. 18 ex 1907, betreffend Australien (Viktoria und Nord-Queensland).

rateuer Auswanderer vermittelt.[10]) Die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande ermöglichen solchen notleidend gewordenen Auswanderern die Heimreise durch Gewährung von Vorschüssen, Anweisung von Schiffsplätzen u. dgl. Die hiedurch erwachsenen Kosten werden seit 1. Jänner 1903 dem Ministerium des Äußern bezw. den betreffenden Schiffahrtsgesellschaften vom Ministerium des Innern ersetzt, welches sodann die Hereinbringung der verausgabten Beträge von den Heimbeförderten veranlaßt. Auf diese Einbringung beziehen sich die an alle Landesstellen erflossenen Erläße des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1904, Z. 26.515, 21. Jänner 1905, Z. 3340 und 20. Dezember 1905, Z. 37.210.

Ad C. Die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, welche sich aus den staatsrechtlichen Beziehungen zu Ungarn ergeben.[1])

(Band II, S. 949 ff., der 5. Aufl.)

In der Frage, ob in der Periode von 1849 bis 1867 eine einheitliche, auch Ungarn umfassende österreichische Staatsbürgerschaft bestanden habe oder nicht (S. 951 f. l. c.), ist eine Übereinstimmung zwischen der hierseitigen und der ungarischen Rechtsanschauung auch heute noch nicht erreicht.[2])

An der Rechtsanschauung, daß eine Person sowohl die österreichische als die ungarische Staatsbürgerschaft besitzen könne (S. 954 f. l. c.), wird hierseits festgehalten.[3])

---

[10]) Seit einigen Jahren steht dem Ministerium des Innern ein als außerordentliches Erfordernis präliminierter Kredit von 130.000 K zu Zwecken des Auswandererschutzes zur Verfügung.

[1]) Berichtigungsweise sei hier bemerkt, daß das in der Fußnote 2, Absatz 2, auf S. 956 l. c. erwähnte Ennunziat des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1886, Z. 2714/MJ., kein an die Unterbehörden ergangener Erlaß war, sondern eine Eröffnung im wechselseitigen Verkehr der Ministerien untereinander.

[2]) A. B., geboren im Jahre 1811 in einer niederösterreichischen Gemeinde, war durch Abstammung Österreicher; im Jahre 1851 wurde er in den Gemeindeverband von Budapest aufgenommen. Das königlich ungarische Ministerium des Innern negierte jedoch, daß A. B. derzeit die ungarische Staatsbürgerschaft besitze, weil nicht nachgewiesen wurde, daß er vor dem Erwerbe des Heimatrechtes in Budapest aus dem österreichischen Staatsverbande ausdrücklich entlassen worden sei und weil er sich in Ungarn nicht wirklich angesiedelt habe. Die österreichischen Behörden waren dagegen der Anschauung, daß im Jahre 1851, also zur Zeit der einheitlichen Staatsbürgerschaft, eine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande zum Zwecke der Einbürgerung in Ungarn nicht in Frage kam. Mit dem Erlasse Z. 25.034 ex 1905 eröffnete das Ministerium des Innern in dieser Sache der Statthalterei in Wien, es erübrige für die österreichischen Behörden nichts anderes, als auf Grund der österreichischen Gesetze zu prüfen, ob A. B. ursprünglich die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und ob er sie etwa nach österreichischem Rechte verloren habe. — Insolange die nunmehr im Reichsrate vertretenen Länder mit Ungarn und seinen Nebenländern ein staatsrechtlich einheitlich verwaltetes Staatswesen bildeten, konnte von einer besonderen österreichischen und besonderen ungarischen Staatsbürgerschaft nicht die Rede sein (VGHE. vom 18. September und 4. November 1897, Z. 4819 und 5625, B. 10.951 und 11.122).

[3]) Darüber, ob jemand in den Ländern der ungarischen Krone die Heimatzuständigkeit und das die Grundlage derselben bildende Staatsbürgerrecht erlangt habe, sind zunächst nicht die Behörden der diesseitigen Reichshälfte zu entscheiden berufen. In der diesseitigen Reichshälfte besteht eine gesetzliche Bestimmung nicht, welche einen österreichischen Staatsbürger bei aufrechtem Bestande dieser Staatsangehörigkeit hindern würde, das Staatsbürgerrecht auch in Ungarn zu erwerben und somit die Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften zu besitzen. Dieser Grundsatz ist auch in der ungarischen Gesetzgebung im Gesetzartikel L vom Jahre 1879, §§ 36 und 48, Absatz 2, ausdrücklich anerkannt und hat überdies schon früher im § 5 lit. b der mit dem königlich ungarischen Ministerium vereinbarten Verordnung vom 2. Dezember 1868, RGBl. Nr. 135, praktische Betätigung gefunden (VGHE. vom 30. Juni 1897, Z. 3698, B. 10.880; im gleichen Sinne VGHE. vom 15. Dezember 1904, Z. 13.384, B. 3156 A).

Im Jahre 1894 gab das königlich ungarische Ministerium des Innern die Zusage, solche in Österreich wohnhafte Personen, die durch Abwesenheit von Ungarn die ungarische Staatsbürgerschaft verloren haben, unter gewissen Umständen in den ungarischen Staatsverband wieder aufzunehmen. In diesem Belange erfloß an die politischen Landesbehörden der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. September 1896, Z. 3340 ex 1894, welcher in der Fassung, wie er im Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern vom Jahre 1901, Nr. 6, S. 72, veröffentlicht wurde, folgendermaßen lautet: „Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat im Zuge einer Verhandlung, betreffend die Behandlung solcher Individuen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft im Grunde des § 31 des ungarischen Gesetzartikels L vom Jahre 1879 durch mehr als 10jährige ununterbrochene Abwesenheit von Ungarn verloren, eine andere Staatsbürgerschaft aber nicht erworben haben, mit Note vom 6. Jänner 1894, Z. 95.263 ex 1892, anher eröffnet, daß derartige Individuen, wenn sie als unterstandslos aufgegriffen werden oder überhaupt die Frage ihrer Versorgung sich aufwirft, über Ersuchen der k. k. Regierung von Fall zu Fall wieder in den ungarischen Staatsverband werden zurückgenommen werden. (Diese Zurücknahme hat das königlich ungarische Ministerium des Innern in der Folge wiederholt auch dann eintreten lassen, wenn es sich darum handelte zu verhindern, daß derartige Individuen, welche im wehrpflichtigen Alter stehen, weder hierzulande noch in Ungarn zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden könnten.)"

Mit dem an alle politischen Landesstellen gerichteten Erlasse vom 6. November 1903, Z. 40.326, traf das Ministerium des Innern die Anordnung, es seien Anträge wegen derartiger Rückübernahmen immer an das k. k. Ministerium des Innern oder, wenn es sich um eine Rückübernahme zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht in Ungarn handle, an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung zu leiten.

Erfahrungsgemäß nimmt die königlich ungarische Regierung nur solche gewesene ungarische Staatsbürger in den ungarischen Staatsverband zurück, die wegen amtsärztlich nachgewiesener dauernder Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit der öffentlichen Armenversorgung oder Verpflegung anheimfallen. Beispiele: Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Graz vom 20. April 1904, Z. 15.128, an die Statthalterei in Wien vom 23. Jänner 1904, Z. 2202. In diesen beiden Erlässen wurde den Landesstellen zugleich eröffnet, daß auch im Falle der Rückübernahme die Verpflegskosten aus der Zeit der Staatsbürgerschaftslosigkeit von Ungarn nicht ersetzt werden und daß im Sinne des gegenüber Ungarn hinsichtlich des Ersatzes von Verpflegskosten bestehenden Reziprozitätsverhältnisses ein Anspruch auf Ersatz von Verpflegskosten zur Voraussetzung haben müßte, daß die betreffende Person zur Zeit ihrer Verpflegung die ungarische Staatsbürgerschaft besaß.

Zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht pflegt die königlich ungarische Regierung nur solche Individuen in den ungarischen Staatsverband zurückzunehmen, die schon im stellungspflichtigen Alter stehen, jedoch ihrer Stellungspflicht in Österreich nicht nachgekommen sind und auch in keine österreichische Stellungsliste bezw. Landsturmrolle aufgenommen wurden. Beispiele: Akte des Ministeriums des Innern Z. 56.609 ex 1904, 19.009 ex 1904, 18.407 ex 1904.

Die Rückübernahme erstreckt sich ferner nach der Praxis der königlich ungarischen Regierung nicht auf solche Individuen, die für ihre Person die ungarische Staatsbürgerschaft nicht besessen haben (z. B. Kinder von Eltern, die zur Zeit

---

Hinsichtlich der Aufnahme aus dem österreichischen Staatsverbande entlassener Individuen vgl. auch Fußnote 4 auf S. 600 f.

der Geburt der Kinder die ungarische Staatsbürgerschaft durch Abwesenheit schon verloren hatten).

In Übung der Reziprozität kann auch die Rückübernahme eines in Ungarn wohnenden ehemaligen österreichischen Staatsangehörigen in den österreichischen Staatsverband unter den gleichen Voraussetzungen stattfinden wie die erörterte Rückübernahme eines früheren ungarischen Staatsangehörigen in den ungarischen Staatsverband.[4])

Ad D. Beziehungen zum Auslande in Staatsbürgerrechtsangelegenheiten.

(Band II, S. 958 ff., der 5. Aufl.)

Das mit dem **Deutschen Reiche** bestandene Übereinkommen, daß keinem deutschen Reichsangehörigen die österreichische und umgekehrt keinem österreichischen Staatsangehörigen die Staatsbürgerschaft in einem deutschen Staate vor der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande zu verleihen sei (S. 959 l. c.), ist im Jahre 1903 außer Kraft getreten.[1]) Es besteht somit heute gegenüber dem

[4]) Ein solcher Fall war beim Ministerium des Innern unter Schlußzahl 36.293 ex 1905 anhängig.

[1]) Diesbezüglich wurde allen politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. September 1903, Z. 27.427, folgendes eröffnet: „Die kaiserlich deutsche Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Preußen von dem im Jahre 1864 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Preußen anderseits getroffenen Übereinkommen, wonach die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen von dem Nachweise der vorherigen Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist — und das Deutsche Reich von der im Jahre 1877 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und Deutschland zu stande gekommenen Vereinbarung, wonach das Abkommen vom Jahre 1864 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist, zurücktrete. Das k. k. Ministerium des Innern sieht sich sonach veranlaßt, die mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 6. Juli 1864, Z. 11.745, bezw. mit dem hierortigen Erlasse vom 13. Mai 1877, Z. 5954, getroffene Anordnung, daß die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des Deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises der Entlassung des Einbürgerungswerbers aus seinem bisherigen Staatsverbande abhhängig zu machen sei, hiemit außer Kraft zu setzen. Da bei der durch die Aufhebung der vorerwähnten Vereinbarung geschaffenen Lage mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß wehrpflichtige österreichische Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser letztere Umstand an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermag, welche den betreffenden Individuen nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen."

Über die Behandlung wehrpflichtiger österreichischer Staatsangehöriger, die ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, hat das Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1904, Z. 52.623 ex 1903, folgendes bedeutet: „Für die im bezogenen Erlasse enthaltene Ausführung, wonach der Umstand, daß wehrpflichtige österreichische Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermöge, welche den Betreffenden nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen, war die Erwägung maßgebend, daß derlei Personen ohne ausdrückliche Bewilligung zur Auswanderung sich ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entäußern können und daß daher bei ihnen der ohne vorhergehende derartige Bewilligung nach deutschem Rechte erfolgte Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge hat. Welche Personen einer solchen Bewilligung zum Zwecke der Auswanderung bedürfen, regeln der § 64 des Wehrgesetzes bezw. die zur Durchführung dieser Gesetzesstelle ergangenen Erlässe des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. November 1882 (sieh B. II, S. 944 ff., der 5. Auflage) und vom 7. November 1889 (sieh S. 947 l. c.), sowie die einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften. Für die Frage nämlich, ob jemand sein österreichisches Staatsbürgerrecht verloren habe, können nur die für die betreffenden Staatsbürger geltenden österreichischen

Deutschen Reiche hinsichtlich der Einbürgerung ein vertragsloser Zustand. Die mit dem Deutschen Reiche bestehende Vereinbarung wegen Rückübernahme früherer Staatsangehöriger (S. 959 f. l. c.) hat in letzter Zeit eine ausdehnende Interpretation erfahren.[2])

Betreffs unserer Beziehungen zu **Italien** in staatsbürgerrechtlichen Angelegenheiten (S. 963 ff. l. c.) sind seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches einige aufklärende Konstatierungen erfolgt.[3]) Auch fand wegen Reklamierung irr-

---

Gesetze maßgebend sein, welche in der Wehrpflicht ein Hindernis für die Ablegung der Staatsbürgerschaft statuieren. Es bleiben somit die in Rede stehenden Personen nach wie vor im Inlande wehrpflichtig und sind, wenn sie sich im Bereiche der Monarchie aufhalten, zur Wehrpflichterfüllung auch tatsächlich heranzuziehen. Nach Kündigung des Naturalisationsübereinkommens mit Deutschland ist nur derselbe Zustand eingetreten, der gegenüber allen anderen fremden Staaten, mit welchen ein solches Übereinkommen überhaupt nicht geschlossen worden ist, besteht. Allerdings aber wird sich die Möglichkeit, derartige Wehrpflichtige zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, nur dann ergeben, wenn sie sich selbst in das österreichische Staatsgebiet begeben, denn eine Auslieferung auf Grund der Kartellkonvention vom 12. Mai 1831 (siehe B. III, S. 657, Fußnote 1, der 5. Auflage) ist nicht zu erwarten. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß etwa einlangende Anzeigen deutscher Behörden über die erfolgte Naturalisation österreichischer Staatsbürger in Deutschland der Heimatgemeinde nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn es sich um Personen handelt, die zur Auswanderung gesetzmäßig einer besonderen Bewilligung bedürfen und eine solche nicht erhalten haben. Über derlei Anzeigen wird vielmehr den betreffenden Personen (jedoch nicht im Wege der deutschen Behörden) zu eröffnen sein, daß sie mangels der nach österreichischen Gesetzen erforderlichen Auswanderungsbewilligung die österreichische Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen nicht verloren haben."

Mit dem Erlasse vom 12. Juli 1905, Z. 46.509 ex 1904, beantwortete das Ministerium des Innern die Anfrage einer Landesstelle dahin, es sei nichtwehrpflichtigen Personen, welche zum Zwecke der Auswanderung nach dem Deutschen Reiche um die ausdrückliche Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande ansuchen, die bezügliche Bescheinigung selbstverständlich nach wie vor auszustellen. Hiezu sei bemerkt, daß es ohne Zweifel den österreichischen Behörden auch derzeit unbenommen bleibt, von Angehörigen des Deutschen Reiches, die sich um die österreichische Staatsbürgerschaft bewerben, den Nachweis ihrer erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu verlangen, was sich insbesondere dann empfehlen wird, wenn die betreffende Person ungeachtet ihrer Einbürgerung in Österreich von den deutschen Behörden als deutscher Reichsangehöriger angesehen werden könnte und nach der Lage des Falles hieraus Schwierigkeiten zu besorgen wären.

[2]) Mit dem Erlasse vom 18. Jänner 1904, Z. 163, teilte das Ministerium des Innern u. a. mit, daß in letzter Zeit auch Fälle von Rückübernahmen nach Deutschland vorgekommen seien, in welchen nicht ein förmliches Ausweisungserkenntnis, sondern bloß ein aus öffentlichen Rücksichten z. B. Armenversorgung, gestellter Antrag auf Rückübernahme der betreffenden Person vorlag.

Im Jahre 1903 wurden mit der kaiserlich deutschen Regierung neuerliche diplomatische Verhandlungen wegen Ausdehnung des Übereinkommens vom Jahre 1875, betreffend die Rückübernahme ehemaliger Staatsangehöriger, auch auf die Witwen und Nachkommen solcher Personen, die ihre frühere Staatsangehörigkeit bereits vor ihrer Verehelichung oder vor der Geburt ihrer Kinder verloren haben, eingeleitet. Diese Verhandlungen hatten ein negatives Ergebnis, indem die kaiserlich deutsche Regierung eine derartige Erweiterung des Übereinkommens ablehnte (Akt des Ministeriums des Innern, Z. 28.460 ex 1904).

[3]) Mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1902, Z. 40.068 ex 1901, machte das Ministerium des Innern eine Landesstelle darauf aufmerksam, daß Italien zu jenen Staaten zählt, welche mit Österreich einen Vertrag wegen Auslieferung von Deserteuren oder Stellungsflüchtlingen oder eine Vereinbarung hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht abgeschlossen haben, weshalb der Anlaß entfällt, die Einbürgerung von Italienern in Österreich von dem Nachweise der heimatlichen Entlassung oder der Erfüllung der Wehrpflicht in der Heimat abhängig zu machen. Die Anfrage an eine königlich italienische Behörde, ob gegen die Einbürgerung einer Person, insbesondere vom Standpunkte der Wehrpflicht, ein Bedenken obwalte, müsse als ein Verstoß gegen die in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten den italienischen Behörden gegenüber nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit einzunehmende Haltung bezeichnet werden.

Nach Artikel 12 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuches befreit der Verlust des italienischen Staatsbürgerrechtes weder von der Verpflichtung zum Militärdienste noch von

tümlich in die italienischen Rekrutierungslisten eingetragener österreichischer Staatsangehöriger eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der italienischen Regierung statt.[4])

---

den Strafen, welche gegen den, der die Waffen gegen sein Vaterland trägt, festgesetzt sind. Unter den Fällen des Verlustes der italienischen Staatsbürgerschaft kommt insbesondere der Verlust infolge Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft in Betracht (Artikel 11, Punkt 2, Codice civ.). Eine Anfrage des k. k. Ministeriums des Innern, wie die königlich italienische Regierung den zitierten Artikel 12 auslege, beantwortete die letztere dahin, daß nach der feststehenden Praxis der italienischen Behörden die Söhne jener Personen, welche gemäß dem zitierten Artikel 11 die italienische Staatsbürgerschaft verloren und die eines fremden Staates erworben haben, zum Militärdienste in Italien verpflichtet bleiben. Doch sei dieser Artikel des codice civile Österreich-Ungarn gegenüber durch Artikel 3 des italienisch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrages (RGBl. Nr. 17 ex 1892) derogiert, laut dessen die Untertanen jedes der kontrahierenden Teile in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste befreit sind (Akte des Ministeriums des Innern Z. 3342 und 31.768 ex 1903). Hiezu ist zu bemerken, daß der gegenwärtig in Kraft stehende Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 11. Februar 1906, RGBl. Nr. 44, im Artikel 4 folgende Bestimmung enthält: „Die Angehörigen jedes der hohen kontrahierenden Teile werden in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde befreit sein."

Der Artikel XIV des Friedenstraktates vom 3. Oktober 1866 (B. II, S. 964, der 5. Auflage) räumte den „Bewohnern oder Eingeborenen des abgetretenen Gebietes" das Recht ein, durch Ausübung der Option innerhalb eines Jahres bezw. zweier Jahre sich die österreichische Staatsbürgerschaft zu wahren. Unter „Eingeborenen" konnten nur jene Personen verstanden werden, die in dem abgetretenen Gebiete geboren waren. Unter dem Ausdrucke „Bewohner" waren nach übereinstimmender Ansicht des k. und k. Ministeriums des Äußeren und des k. k. Ministeriums des Innern, die auch die königlich italienische Regierung teilt, nur jene Personen verstanden, welche aus anderen Teilen der Monarchie stammten, jedoch in dem abgetretenen Gebiete die Zuständigkeit und das Heimatrecht („droit de domicile") besaßen (Akte des Ministeriums des Innern Z. 48.283 ex 1903 und Z. 21.154 ex 1906). Jedoch hat das Ministerium des Innern in einem speziellen Falle den Ausdruck „Bewohner" in einem anderen Sinne, nämlich im wörtlichen, aufgefaßt, wonach jeder als „Bewohner" des abgetretenen Gebietes anzusehen war, der zur Zeit des Friedensschlusses daselbst „ansässig" war. Der VGH., bei dem die betreffende Entscheidung angefochten worden war, sprach sich mit dem Erkenntnis vom 18. April 1906, Z. 4584, B. 4341 A, im gleichen Sinne aus und verwarf mit dieser Begründung die Beschwerde. Auch in dem Erkenntnis vom 9. Oktober 1897, Z. 5198, B. 11.028, scheint der VGH. diesen Standpunkt eingenommen zu haben. In diesem Erkenntnisse heißt es: „Die Bewohner des abgetretenen Gebietes ohne Unterschied ihres Ursprunges, sowie die Eingeborenen, welche zur Zeit der Gebietsabtretung in diesem Gebiete oder im Auslande wohnten, wurden italienische Untertanen, wenn sie binnen Jahresfrist nicht für Österreich optierten und sich dahin zurückzogen. Andererseits wurde den in Österreich ansässigen Venetianern vice versa die Freiheit eingeräumt, auf analoge Weise, nämlich dadurch die italienische Staatsbürgerschaft zu erwerben, daß sie sich nach vorangegangener Optionserklärung für Italien binnen einem Jahre, vom Tage des Austausches der Ratifikationen (12. Oktober 1866) gerechnet, nach Italien zurückzogen; sie blieben aber österreichische Untertanen, wenn sie in der angegebenen Frist von dieser Freiheit keinen Gebrauch machten."

[4]) Die Fälle, daß österreichische Staatsbürger, welche sich in Italien aufhalten, irrtümlich in die italienischen Rekrutierungslisten aufgenommen werden, sind ziemlich häufig. Im Sinne der mit der königlich italienischen Regierung in den Jahren 1903 bis 1905 gepflogenen obenerwähnten Verhandlung kann eine derartige Person aus diesen Listen wieder gestrichen werden, wenn sie durch ein von der diplomatischen oder Konsular-Vertretung ihres Heimatstaates ausgestelltes Zertifikat ihre fremde Staatsbürgerschaft nachweist und wenn weiters schon ihr Vater als fremder Staatsbürger geboren wurde, oder falls er — der Vater — von Geburt aus Italiener war, die Naturalisationsurkunde vorgelegt und ein Nachweis darüber erbracht wird, daß er alle zur definitiven Erlangung der fremden Staatsbürgerschaft erforderlichen Bedingungen erfüllt habe. Die Streichung des unehelichen Sohnes einer Österreicherin wird nur dann zugestanden, wenn er nicht zugleich auch als illegitimer Sohn eines Italieners im Sinne der italienischen Gesetze anzusehen ist. Mit Note vom 6. März 1906, Z. 42.940 ex 1905, ersuchte das k. k. Ministerium des Innern das k. und k. Ministerium des Äußern, die k. und k. Vertretungsbehörden in Italien anzuweisen, gegebenen Falls die in Rede stehenden Staatsbürgerschaftsbescheinigungen auszustellen, vorher jedoch in jedem einzelnen Falle die spezielle Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen. Tatsächliche

In **England** ist im Jahre 1905 das schon oben S. 604 erwähnte Fremdengesetz erlassen worden, das für die Einwanderung von Bedeutung ist.[5])

Hinsichtlich der Belege, welche den behördlichen Requisitionen um Anerkennung der **schweizerischen** Staatsbürgerschaft von in Österreich geborenen oder getrauten Personen anzuschließen sind, ist vom Ministerium des Innern eine Weisung an alle politischen Landesstellen erlassen worden.[6])

Eine in den Jahren 1897 bis 1899 geführte Verhandlung, welche die Er-

---

Fälle solcher Bescheinigungen bezw. Streichungen aus den italienischen Heereslisten sind u. a. vorgekommen laut der Akte des Ministeriums des Innern Z. 18.349 ex 1906 und 4650 ex 1907.

[5]) Auf dieses Fremdengesetz bezieht sich der an alle politischen Landesbehörden gerichtete Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1907, Z. 28.680 ex 1906, VBl. Nr. 12, S. 317, welcher lautet: Nach dem englischen Fremdengesetze vom Jahre 1905 dürfen ausländische Zwischendeckpassagiere, welche auf einem Einwandererschiffe ankommen, in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland nur in bestimmten Häfen und nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis landen. Als Einwandererschiff gilt jedes Schiff, welches mehr als 20 ausländische Zwischendeckpassagiere nach dem vereinigten Königreiche bringt. Einwanderungshäfen sind die Häfen von Cardiff, Dover, Folkestone, Grangemouth, Grimbsby, Harwich, Hull, Leith, Liverpool, London (Queensborough), Newhaven, Southampton, die Häfen am Tyne (Newcastle, North Shields und South Shields). In den Einwanderungshäfen sind Einwanderungskommissäre und Sanitätsinspektoren bestellt. Die Erlaubnis zu landen erteilt der Einwanderungskommissär auf Grund einer von ihm gemeinschaftlich mit einem Sanitätsinspektor vorgenommenen Untersuchung. Wird die Erlaubnis verweigert, so kann der Einwanderer an das im Hafen befindliche Einwanderungsamt appellieren. — Unerwünschten Einwanderern darf der Einwanderungskommissär die Landungserlaubnis nicht erteilen. — Als unerwünschte Einwanderer sind zu behandeln: 1. Einwanderer, welche nicht darzutun vermögen, daß sie die erforderlichen Mittel besitzen oder im stande sind, solche zu erwerben, um sich selbst sowie ihre sie begleitenden Angehörigen anständig zu erhalten. 2. Irrsinnige oder Blödsinnige sowie Personen, welche infolge einer Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens voraussichtlich der Armenversorgung aus öffentlichen Mitteln zur Last fallen oder sonst der Öffentlichkeit Schaden bringen werden. 3. Personen, welche in einem fremden Lande, mit welchem ein Auslieferungsvertrag besteht, wegen eines nicht politischen Verbrechens, das im Sinne des Auslieferungsgesetzes von 1870 ein Auslieferungsverbrechen ist, verurteilt wurden. 4. Personen, welche schon einmal auf Grund des Fremdengesetzes aus dem vereinigten Königreiche ausgewiesen worden sind. — Der Besitz von 5 Pfund Sterling (120 Kronen) seitens eines Einwanderers und von weiteren je 2 Pfund Sterling (48 Kronen) für jeden begleitenden Angehörigen wird in der Regel als genügend angesehen. Ob ein Einwanderer, welcher den Besitz solcher Geldmittel nicht nachweisen kann, landen darf oder nicht, entscheidet auf Grund der vorzunehmenden Erhebungen der Einwanderungskommissär nach freiem Ermessen. Die Erhebungen des Kommissärs werden sich hauptsächlich darauf beziehen, über welche Betriebsmittel der Einwanderer verfügt, um ein Erwerbsunternehmen anzufangen, und ob er ein bestimmtes Handwerk oder eine bestimmte sonstige Beschäftigung hat. Der Einwanderungskommissär wird bei seinem Urteile die jeweilige Konjunktur in der betreffenden Branche in Betracht ziehen. — Auf fremde Zwischendeckpassagiere, welche beweisen können, daß sie bloß in England landen wollen, um von dort ohne unnötigen Verzug nach einem anderen außerhalb Englands gelegenen Bestimmungsorte weiter zu reisen, findet das Gesetz keine Anwendung.

[6]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. März 1902, Z. 8291, VBl. Nr. 6, S. 60: Anläßlich eines speziellen Falles hat das k. u. k. Ministerium des Äußern angeregt, es möchten in Hinkunft in allen Fällen, in welchen um die Anerkennung der schweizerischen Staatsangehörigkeit von in Österreich geborenen oder dort getrauten Personen bei den schweizerischen Behörden nachzusuchen ist, für das Archiv des jeweils in Betracht kommenden Zivilstandesamtes, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, Ex offo-Geburtsscheine resp. Trauungsscheine der betreffenden Individuen zur Verfügung gestellt werden, nachdem eine Eintragung in die schweizerischen Matriken nach bundesgesetzlichen Vorschriften nur dann erfolgen kann, wenn die betreffenden Zivilstandesurkunden den Akten des die Eintragung vollziehenden Zivilstandesamtes einverleibt werden. Das k. k. Ministerium des Innern nimmt keinen Anstand, dieser Anregung Rechnung zu tragen und demgemäß die k. k. . . . . . . anzuweisen, künftighin den derartige Fälle behandelnden Verhandlungsakten stets auch die Ex offo-Geburts- oder Trauungsscheine der in Betracht kommenden Personen anzuschließen.

mächtigung der k. und k. Gesandtschaft in Bukarest zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitszertifikaten für in **Rumänien** lebende Österreicher zum Ziele hatte, ist bisher nicht zum Abschlusse gelangt (Akt des Ministeriums des Innern Z. 7476/M.-J. ex 1899).[7])

In Bezug auf die Feststellung der **russischen** Staatsangehörigkeit in Österreich befindlicher Personen ist anläßlich eines Ausweisungsfalles eine Anordnung erflossen.[7a])

Hinsichtlich der **Vereinigten Staaten von Nordamerika** (S. 968 ff. l. c.) ist zu bemerken, daß in der Praxis der maßgebenden Zentralstellen die Rechtsanschauung durchgedrungen ist, es habe ein im Sinne des Staatsvertrages vom 20. September 1870, RGBl. Nr. 74 ex 1871, in den Vereinigten Staaten naturalisierter Österreicher die österreichische Staatsbürgerschaft auch dann verloren, wenn er wehrpflichtig war und sich ohne Auswanderungsbewilligung in den Vereinigten Staaten angesiedelt hatte (Akte des Ministeriums des Innern Z. 45.749 ex 1904, 5240 und 24.001 ex 1906, 6019 ex 1907).[8])

Ad 2. „Das Heimatrecht".

(Band II, S. 974 bis 1109, der 5. Aufl.).

Auf dem Gebiete des Heimatrechtes hat seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches eine einschneidende Neuerung Platz gegriffen durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert wurden. Außerdem sind die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinden (S. 991, Fußnote 1, l. c.) — zum Teile eben infolge der durch die Heimatrechtsnovelle getroffenen Bestimmungen — mehrfach geändert worden. Anderweitige Neuerungen von Belang sind auf diesem Rechtsgebiete nicht zu verzeichnen.[1])

---

[7]) Vgl. übrigens Fußnote 1 auf S. 596 f.

[7a]) Aus Anlaß eines speziellen Falles, betreffend die Abschiebung zweier aus sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgewiesener russischer Staatsangehöriger nach Rußland, hat das kaiserlich russische Ministerium des Äußern im Wege der k. u. k. Botschaft in Petersbung das Ersuchen gestellt, es mögen in analogen sowie in allen Fällen, wo es sich um die Feststellung oder Anerkennung der russischen Staatsangehörigkeit einer Person handelt, nach Tunlichkeit nebst der angeblichen Zuständigkeitsgemeinde stets auch der Bezirk und das bezügliche Gouvernement mitgeteilt werden, da in Rußland zahlreiche Ortschaften einen und denselben Namen führen. Diese näheren Bezeichnungen seien aus den Pässen, in denen neben den Ortsnamen, klein geschrieben, stets der Bezirk und das Gouvernement angeführt sind, leicht ersichtlich. Hievon wird die k. k. . . mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß diesem berechtigten Wunsche in allen künftighin vorkommenden ähnlichen Fällen mit möglichster Genauigkeit entsprochen werde (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Prag vom 9. November 1900, Z. 40.324).

[8]) Zu Art. IV des obenerwähnten Staatsvertrages (S. 972 l. c.) ist hervorzuheben, daß der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 30. September 1903, Z. 9951, B. 1992 A, ausgesprochen hat, eine in den Vereinigten Staaten naturalisierte Person österreichischer Provenienz habe keinen Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der verlorenen österreichischen Staatsbürgerschaft.

[1]) Das Ministerium des Innern hat in Bezug auf die Heimatrechtsnovelle mehrfache Weisungen und Belehrungen hinausgegeben. Aus Anlaß des Erscheinens dieses Gesetzes erfloß der Erlaß vom 12. Dezember 1896, Z. 7978 M. J. (n.-ö. Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 1803), welcher lautet: Mit dem Gesetze vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, werden die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse,

abgeändert. Indem das neue Gesetz daran festhält, daß mit Ausnahme der Fälle des § 10 die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes nach wie vor an die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband geknüpft bleibt (§ 1), bestimmt es, daß österreichische Staatsbürger durch einen zehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in dieser Gemeinde erwerben. Der erworbene Anspruch kann sowohl seitens des Berechtigten und dessen Nachfolgers im Heimatrechte als auch seitens der bisherigen Heimatgemeinde geltend gemacht werden (§ 3). Wenn der Aufenthalt aufgegeben oder die betreffende Gemeinde unfreiwillig verlassen wurde, ist die Geltendmachung des Anspruches an die im § 4 normierten Fristen geknüpft. Durch § 9 wird § 9 des Gesetzes vom Jahre 1863 dahin modifiziert, daß in den Fällen eines nach den §§ 2 bis 4 des neuen Gesetzes erworbenen Anspruches eine Aufnahmsgebühr nicht eingehoben werden darf, § 10 erweitert den Kreis der im § 10 des alten Gesetzes angeführten Personen, welche im Falle ihrer definitiven Anstellung das Heimatrecht ex lege nach dem Antritte ihres Amtes in der Gemeinde des ständigen Amtssitzes erwerben, auf Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamte, auf die bei Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentlichen Fondsämtern bestellten Diener sowie auf die k. k. Notare. Indem die Unterbehörden auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, wird insbesondere auf die nach § 6 bei Durchführung des Gesetzes den politischen Behörden zustehende Kompetenz hingewiesen. Wie bei Beratung des Entwurfes zum Gesetze vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, hervorgehoben wurde, liegt die Besorgnis nahe, daß einzelne Gemeinden bestrebt sein werden, die Ersitzung des Anspruches auf Verleihung des Heimatrechtes seitens solcher Personen, die aus irgendwelchen Gründen mißliebig geworden sind oder bezüglich welcher die Gefahr einer Armenversorgung nicht ausgeschlossen erscheint, auf ungesetzliche Weise hintanzuhalten. In dieser Beziehung wird es den Bezirkshauptmannschaften bezw. in Betreff der mit eigenem Statute versehenen Städte den Landesbehörden obliegen, derartigen Bestrebungen der Gemeinden in geeigneter Weise entgegenzutreten, wozu insbesondere die Behandlung der zum instanzmäßigen Ausspruche an sie gelangenden Ausweisungserkenntnisse der Gemeinde die Gelegenheit bieten wird. — Die Stellungnahme mancher Gemeinden zu den praktischen Folgen der Heimatrechtsnovelle bewog das Ministerium des Innern, den Landesbehörden mit dem Erlasse vom 10. Dezember 1901, Z. 20.509, (n.-ö. Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 4897) nachstehendes zu eröffnen: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich einzelne Gemeinden in verschiedenen Verwaltungsgebieten bei der Verhandlung von Gesuchen um die Aufnahme bezw. Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband, die auf die Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, gestützt werden, von Gesichtspunkten leiten lassen, welche zum Teile auf eine irrige Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, zum Teile aber wohl nur aus dem Bestreben zu erklären sind, im Interesse des Gemeindehaushaltes die Wirkungen des Gesetzes von der Gemeinde tunlichst abzuwenden. Es liegt nicht in der Befugnis der Staatsverwaltung, durch die Erlassung allgemeiner Direktiven der Lösung der einzelnen bei der Handhabung des Heimatgesetzes sich ergebenden materiellrechtlichen Fragen im Wege der Judikatur vorzugreifen, wohl aber ist es die Pflicht der kompetenten staatlichen Behörden, in jenen Fällen, in welchen sie zu einschlägigen Entscheidungen berufen sind, durch eine dem Geiste des Gesetzes Rechnung tragende, sorgfältige und insbesondere auch rasche Judikatur auf die Klärung der Anschauungen hinzuwirken und dem Gesetze Geltung zu verschaffen. Den zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden berufenen Behörden wird es aber auch obliegen, diejenigen Gemeinden, bei welchen eine grundsätzlich widerstrebende Haltung im eingangs angedeuteten Sinne wahrgenommen wird, eindringlichst über die Zwecklosigkeit und über die Unbilligkeit eines solchen Vorgehens aufzuklären, wobei insbesondere darauf hinzuweisen sein wird, daß ein derartiges Vorgehen angesichts der schließlich zu gewärtigenden Entscheidung der kompetenten Behörden zu dem von der Gemeinde gewünschten Ergebnisse doch nicht führen kann, wohl aber unter Umständen der Partei durch den Verzug empfindlichen Schaden zuzufügen geeignet und auch den Interessen der Gemeinde selbst abträglich ist, da die damit verknüpften Weiterungen und Verhandlungen die Arbeitskräfte der Gemeinden und daher auch die kommunalen Finanzen unnötig belasten. — Speziell gegen den Mißbrauch des Ausweisungsrechtes der Gemeinden zur Hintanhaltung der Wirkungen der Heimatrechtsnovelle wendet sich der oben auf S. 326 wiedergegebene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. April 1901, Z. 13.196, MJVBl. S. 87. — Aus Anlaß des Falles, daß Gemeindevertretungen ihren Einfluß dahin ausübten, daß Dienstgeber ihre langjährig dienenden Dienstboten entließen und Hausbesitzer ihren Mietern kündigten, um Ersitzungen des Heimatrechtes zu verhindern, hat das Ministerium des Innern

mit dem Erlasse vom 3. März 1900, Z. 6382 (n.-ö. Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst, 2. Bd., S. 89), eröffnet: Gegen derartige Machenschaften der Gemeindeämter steht, falls sie nicht gegen positive Vorschriften verstoßen, eine gesetzliche Handhabe zwar nicht zu Gebote; doch wird der Erwartung Ausdruck geliehen, daß sich die Bezirkshauptmannschaften bei den Amtstagen sowie bei allen sich bietenden sonstigen Anlässen zur Aufgabe machen werden, einem Vorgehen der Gemeinden, welches den Anforderungen der Billigkeit und Humanität widerspricht, mit vollstem Nachdrucke entgegenzutreten. — Über die Stempelbehandlung der Eingaben und Ausfertigungen, welche infolge der Heimatrechtsnovelle vorkommen, sind mehrfache Belehrungen erflossen, so die Finanzministerialerlässe vom 29. Dezember 1900, Z. 78.729, MJVBl. Nr. 1 ex 1901; 4. April 1901, Z. 14.548, MJVBl. Nr. 10; 17. April 1901, Z. 11.233, MJVBl. Nr. 8; 24. Oktober 1901, Z. 55.464, MJVBl. Nr. 19; 8. Dezember 1901, Z. 72.520, MJVBl. Nr. 21; 24. Juni 1904, Z. 43.792, und 5. September 1906, Z. 91.524 ex 1905, n.-ö. Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 5658 und 5659. Diese Belehrungen wurden zusammengefaßt und hiebei teilweise abgeändert durch den Finanzministerialerlaß vom 8. November 1906, Z. 20.961, welcher den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1907, Z. 2218, MJVBl. Nr. 2, betreffend die Stempelbehandlung der in Heimatrechts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten vorkommenden Schriften, mitgeteilt wurde. Dieser Erlaß des Ministeriums des Innern lautet: Das k. k. Finanzministerium hat in Zusammenfassung seiner bisher hinausgegebenen Verfügungen in Betreff der Stempelbehandlung der in Heimatrechts- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten vorkommenden Schriften unterm 8. November 1906, Z. 20.961, nachstehende allgemeine Weisung erlassen: A. Eingaben österreichischer Staatsangehöriger um Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde sind, falls die Aufnahme auf Grund des nach den §§ 2 bis 4 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, zustehenden Rechtsanspruches nachgesucht wird, zufolge § 4 dieser Novelle stempelfrei. In anderen Fällen (freiwillige Aufnahme) unterliegen dieselben gemäß Tarifpost 43 c 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, vom ersten Bogen dem Stempel von 4 Kronen. Eingaben von Ausländern um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband sind gleichfalls gemäß § 4 der Heimatgesetznovelle stempelfrei, wenn die Aufnahme auf Grund des nach §§ 2 bis 4 bezw. 5 dieser Novelle zustehenden Rechtsanspruches nachgesucht wird. In anderen Fällen (freiwillige Aufnahme) unterliegen dieselben gemäß Tarifpost 43 c 3 des berufenen Gesetzes vom Jahre 1862 dem Stempel von 4 Kronen vom ersten Bogen. Auch die nach Erlangen der inländischen Staatsbürgerschaft zu überreichenden Gesuche um Anerkennung der definitiven Verleihung des Heimatrechtes sind unter der erwähnten Voraussetzung stempelfrei. In anderen Fällen unterliegen diese Gesuche gemäß Tarifpost 43 a 2 des Gesetzes von 1862 dem Stempel von einer Krone pro Bogen. Ansuchen, mit welchen ungarische Staatsangehörige nach Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft unter Beibringung des Zeugnisses über die Entlassung aus dem ungarischen Staatsverbande zugleich um die definitive Aufnahme in den österreichischen Staats- und einen Gemeindeverband ansuchen, unterliegen gemäß der oben berufenen Tarifpost 43 a 2 von jedem Bogen dem Stempel von einer Krone. — B. Die den sub A erwähnten Eingaben anzuschließenden bezw. in den Verhandlungen über diese Gesuche benötigten Behelfe genießen, sofern den Eingaben die Stempelfreiheit zukommt, im Sinne des § 4 der Heimatgesetznovelle unter den im Punkte 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, bezeichneten Modalitäten die bedingte Gebührenbefreiung und bleiben in den bezüglichen Verhandlungen auch vom Beilagenstempel befreit. Kommt dagegen der Eingabe die Stempelbefreiung nicht zu, so unterliegen auch diese Zeugnisse und Behelfe der Stempelung nach den allgemeinen Vorschriften. Nur den Aufenthalts- und Wohnungszeugnissen kommt auch im letzteren Falle die bedingte Gebührenfreiheit nach Tarifpost 117, lit. d, des Gebührengesetzes zu statten. Ansuchen der Parteien um Ausfertigung solcher Zeugnisse und Behelfe sind vom Eingabenstempel befreit, sofern es sich um die Erlangung des Heimatrechtes auf Grund des nach den §§ 2 bis 5 der Heimatgesetznovelle zustehenden Rechtsanspruches handelt. — C. Protokolle, welche die Stelle der sub A oder B, letzter Absatz, erwähnten Eingaben vertreten, unterliegen gemäß Tarifpost 79 a 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, demselben Stempel wie die betreffenden Eingaben. Die Gebührenfreiheit der Eingabe kommt auch dem Protokolle zu statten. Protokolle, welche die Ergänzung des Tatbestandes zum Gegenstande haben, unterliegen gemäß Tarifpost 79 c bb des eben berufenen Gesetzes dem Protokollstempel von einer Krone, und zwar auch dann, wenn darin das bereits früher gestellte Begehren um Aufnahme in den Staats- oder Heimatverband wiederholt wird; sofern jedoch die Aufnahme auf Grund des nach §§ 2 bis 5 der Novelle zustehenden Rechtsanspruches angestrebt wird, kommt auch den Erhebungsprotokollen im

Im nachfolgenden wird zunächst die Heimatrechtsnovelle ihrem vollen Wortlaute nach wiedergegeben. In den Fußnoten sind die Rechtssätze aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes enthalten, welche auf Grund der Novelle gefällt und veröffentlicht worden sind. In der Fußnote zu § 9 der Novelle sind auch die erwähnten landesgesetzlichen Gebührenvorschriften angeführt. Anhangsweise werden die noch aktuellen Rechtssätze aus den in Heimatrechtssachen erflossenen neueren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes geboten, welche sich nicht auf die Novelle beziehen. Auch ist in diesem Anhange die einschlägige neuere Judikatur des Reichsgerichtes berücksichtigt.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, lautet:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: Artikel I. Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:[2])

Sinne des § 4 der Novelle die Gebührenfreiheit zu statten. — D. Die in den gegenständlichen Verhandlungen ergehenden amtlichen Ausfertigungen und insbesondere auch alle an die Parteien gerichteten Dekrete, mit welchen dieselben von der aufrechten oder abweislichen Erledigung ihrer sub A erwähnten Gesuche verständigt werden, sind gemäß Tarifpost 7 i des Gebührengesetzes kein Gegenstand der Stempelgebühr. Heimatscheine oder andere dieselben vertretenden Urkunden, worunter aber die erwähnten Verständigungsdekrete nicht zu rechnen sind, unterliegen gemäß Tarifpost 116, lit. a bb, bezw. b, dem Stempel von einer Krone bezw. 30 Heller pro Bogen. — E. Parteiansuchen (Eingabe oder Protokoll) um Erweiterung der Frist zur Vorlage von Dokumenten behufs Erwirkung der definitiven Aufnahme in den Staatsverband unterliegen in allen Fällen gemäß Tarifpost 43 a 2 dem Stempel von einer Krone pro Bogen. Demselben Stempel unterliegen derartige Ansuchen in Verhandlungen wegen freiwilliger Aufnahme in einen Gemeindeverband. Dagegen kommt den Fristgesuchen erwähnter Art, wenn sie lediglich die Verleihung des Heimatrechtes nach §§ 2 bis 5 HGN. bezwecken, die Stempelfreiheit im Sinne des § 4 dieser Novelle zu statten. — F. Rechtsmittel (Beschwerden und Berufungen) der Parteien gegen Entscheidungen über die sub A erwähnten Ansuchen unterliegen, insofern die Eingabe bezw. das die Stelle derselben vertretende Protokoll selbst stempelpflichtig war, gemäß Tarifpost 43 h des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, dem Stempel von 2 Kronen pro Bogen. War hingegen die Eingabe stempelfrei, so kommt die Stempelfreiheit auch den Rechtsmitteln zu statten. Die Gemeinden genießen bei Überreichung derartiger Rechtsmittel die persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes. — Mit dem Erlasse des Ministerium des Innern vom 18. April 1902, Z. 13.175, n.-ö. Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 4902, wurde der n.-ö. Statthalterei eröffnet, es habe das Finanzministerium mit Erlaß vom 29. März 1902, Z. 19.764, ausgesprochen, daß die als Beleg zum Ansuchen um die obligatorische Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde erforderlichen Übersetzungen von Zeugnissen u. dgl. unter Beobachtung der Anordnung des P. 5 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, stempelfrei ausgefertigt werden können. — Der Landesausschuß des Herzogtums Schlesien nahm die Heimatrechtsnovelle zum Anlasse, den Gemeinden mit der Kundmachung vom 20. November 1900, LGBl. Nr. 1 ex 1901, Belehrungen und Weisungen — insbesondere die Führung von Gemeindematriken betreffend — zu erteilen. — Der Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren richtete unter Berufung auf die Tragweite der Heimatrechtsnovelle an alle Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Brünn unter dem 6. Dezember 1906, LGBl. Nr. 10, eine Verordnung, betreffend Anlage und Führung eines Armenkatasters.

[2]) Die Heimatgesetznovelle regelt die Erwerbung des Heimatrechtes durch Aufnahme in den Heimatverband und durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§§ 8 bis 10 des Gesetzes vom Jahre 1863); die neuen Vorschriften finden daher überall dort, aber auch nur dort Anwendung, wo diese zwei Erwerbstitel des Heimatrechtes in Frage kommen (VGHE. vom 12. Mai 1903, Z. 5549, B. 1782 A). Durch die Novelle vom 5. Dezember 1896 ist das Heimatrechtsgesetz vom 3. Dezember 1863, von einigen besondere Detailfragen betreffenden Bestimmungen abgesehen, nur insofern abgeändert worden, als das

§ 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizuhalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Akte der Armenversorgung anzusehen.[3])

Rechtsinstitut der Erwerbung des Heimatrechtes durch einen länger dauernden Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde in die Gesetzgebung neuerlich Aufnahme gefunden hat (VGHE. vm 16. Mai 1903, Z. 5697, B. 1793 A).

[3]) **Judikate zu § 2.** 1. Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches. Nur der Aufenthalt eines Staatsbürgers durch zehn Jahre in einer Gemeinde ist so qualifiziert, daß er dem Betreffenden den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde, in welcher er sich aufgehalten hat, gewährt. Es kann sonach der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle nur demjenigen zuerkannt werden, welcher den zehnjährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde als österreichischer Staatsbürger begonnen und welcher diese Eigenschaft während dieses ganzen Zeitraumes auch beibehalten hat (VGHE. vom 17. Juni 1905, Z. 6806, B. 3649 A).

2. Erfordernis der Eigenberechtigung zur Ersitzung des Heimatrechtsanspruches. Unter „nichteigenberechtigten" Personen im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle sind lediglich solche zu verstehen, welche der väterlichen und bezw. vormundschaftlichen Gewalt noch nicht entwachsen sind; danach kann unter dem Zeitpunkte der Erlangung der Eigenberechtigung im Sinne des zitierten § 2 nur eben der Zeitpunkt des Erlöschens der väterlichen und bezw. vormundschaftlichen Gewalt verstanden werden. Eine wegen Verschwendung unter Kuratel gestellte großjährige Person ist von der Erwerbung des Heimatrechtes durch Ersitzung nicht ausgeschlossen (VGHE. vom 4. Jänner 1905, Z. 81, B. 3213 A). Ein auch erwiesenermaßen Blödsinniger ist nach erlangter Großjährigkeit als eigenberechtigt anzusehen, falls nicht gemäß § 172 ABGB. aus gerechter Ursache die Fortdauer der väterlichen Gewalt vom Gerichte bewilligt und öffentlich bekannt gemacht worden ist (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8042, B. 1221 A). Eine großjährige Person tritt infolge Verhängung der Kuratel, selbst wenn ihr Vater als Kurator bestellt wird, nicht in den Zustand familienrechtlicher Abhängigkeit zurück, in welchem sie sich vor Erlangung der Eigenberechtigung befunden hat (VGHE. vom 22. April 1904, Z. 4188, B. 2583 A). Daß der Beweis der Eigenberechtigung während der zehnjährigen Aufenthaltsdauer nur durch den Geburtsschein erbracht werden könnte oder auf solche Art erbracht werden müßte, ist im Gesetze nirgend gesagt.

Es genügt auch ein anderer zulangender Beweis (VGHE. vom 28. März 1903, Z. 5289, B. 1663 A).

3. Berechnung der Ersitzungsfrist; Irrelevanz von Tatumständen, welche erst nach Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Ersitzungsfrist ist nicht vom Tage der Geltendmachung des Anspruches zurück zu berechnen; vielmehr fällt der Beginn der Ersitzungsfrist mit dem Beginne des (anrechenbaren) Aufenthaltes zusammen (sofern dem nicht die Bestimmung des Artikel II, Absatz 2, der Novelle entgegensteht). Eine Frist, welche seit dem Beginne ihres Laufes mit Abrechnung etwaiger Hemmungen ein volles Jahrzehnt ausfüllt, ist eben die für Aufnahmswerber „festgesetzte" Aufenthaltsfrist. Tatumstände, welche nach dieser Frist eintreten, haben auf den solchergestalt bereits erworbenen Anspruch keinen Einfluß (VGHE. vom 12. und 23. Mai 1903, Z. 5551 und 5965, B. 1780 A und 1809 A; 5. Jänner 1904, Z. 120, B. 2260 A; 7. Juni 1904, Z. 6139 und 6124, B. 2701 A und 2702 A; 18. November 1904, Z. 12.165, B. 3071 A; 23. Dezember 1904, Z. 13.754, B. 3185 A; 2. Juni 1906, Z. 6449 und 6448, B. 4483 A. Bezüglich der Erkenntnisse vom 23. Dezember 1904 und 2. Juni 1906 sieh auch Polzer, „Heimatgesetznovelle" S. 88 ff.). Hatte eine Person in einer Gemeinde den Aufenthalt schon vor dem 1. Jänner 1891, so ist für sie gemäß Artikel II der Novelle die Ersitzungsfrist vom 1. Jänner 1891 angefangen zu berechnen. Die vor diesem Tage in der Gemeinde zugebrachte Zeit kommt nicht in Betracht (VGHE. vom 8. November 1902, Z. 9488, B. 1310 A; 23. Mai 1903, Z. 5966, B. 1811 A; 18. November 1904, Z. 12.179, B. 3069 A; 29. Mai und 19. Oktober 1906, Z. 6274 und 10.944, B. 4468 A und 4695 A).

4. Erfordernis des „freiwilligen" Aufenthaltes für die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches. a) Allgemeiner Grundsatz. Nach dem Wortlaute und Geiste der Heimatgesetznovelle kann nur derjenige Aufenthalt nicht angerechnet werden, der der betreffenden Person gegen ihren Willen durch einen fremden Willen aufgenötigt wird, zum Beispiel der Aufenthalt der ihrer gesetzlichen Militärpflicht nachkommenden Männer in ihren Garnisonsorten, der Aufenthalt von Häftlingen oder Sträflingen im Gefängnis usw. (VGHE. vom 11. November 1902, Z. 9537, B. 1321 A). — b) Einschränkung der Bewegungsfreiheit infolge Mittellosigkeit und infolge vertragsmäßiger Verpflichtungen. Die durch Mittellosigkeit bedingte Unmöglichkeit, den Aufenthaltsort zu verlassen, macht den Aufenthalt nicht zu einem unfreiwilligen (VGHE. vom 11. November 1902, Z. 9537, B. 1321 A). Vertragsmäßig übernommene Verpflichtungen in Bezug auf die Wahl des Aufenthalsortes alterieren nicht die Freiwilligkeit dieser Wahl (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8043, B. 1220 A, u. a. m.). — c) Stellung der Ehefrauen und der Witwen in Bezug auf die Frage des freiwilligen Aufenthaltes. Für die gerichtlich nicht geschiedene Ehefrau ist die selbständige Erwerbung des Heimatrechtes durch Ersitzung während der Dauer der Ehe ausgeschlossen. Zwar kann die Ehefrau unter den gleichen Bedingungen wie jeder andere österreichische Staatsbürger gemäß § 2 der Heimatrechtsnovelle den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde erwerben, denn die gesetzliche Pflicht der Gattin, ihrem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, macht ihren Aufenthalt am Wohnsitze des Mannes nicht zu einem unfreiwilligen, solange vom Manne die Erfüllung dieser Pflicht nicht erzwungen werden muß. Allein die Ehefrau ist an der Geltendmachung des erworbenen Heimatrechtsanspruches während des Bestandes der Ehe durch die Bestimmungen der §§ 7 und 11 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 behindert. Hingegen hat die Witwe rechtlichen Anspruch darauf, daß ihr auch der während des Bestandes der gerichtlich nicht geschiedenen Ehe verbrachte Aufenthalt in die zehnjährige Ersitzungszeit eingerechnet werde, ohne Unterschied, ob dieser Aufenthalt in dem Wohnorte des Ehegatten oder außerhalb desselben stattgefunden hat (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8043, B. 1220 A; 18. Oktober 1902, Z. 8841, B. 1271 A; 31. Oktober 1902, Z. 9197, B. 1293 A; 24. November 1902, Z. 10.007, B. 1350 A; 21. Februar 1903, Z. 2190, B. 1573 A; 14. März 1903, Z. 3167, B. 1622 A; 18. April 1903, Z. 4571, B. 1709 A; 25. April 1903, Z. 4889, B. 1736 A; 12. Mai 1903, Z. 5549 und 5550; B. 1782 A und 1783 A; 16. Mai 1903, Z. 5687, B. 1796 A; 23. Mai 1903, Z. 5974, B. 1813 A; 12. Juni 1903, Z. 6667, B. 1868 A; 26. Juni 1903, Z. 7192, 7194 und 7195, B. 1915 A, 1916 A und 1917 A; 25. September 1903, Z. 9839, B. 1984 A; 23. Oktober 1903, Z. 10.667, B. 2063 A; 30. Oktober 1903, Z. 11.062, B. 2081 A; 14. November 1903, Z. 11.747, B. 2129 A; 12. März 1904, Z. 2509, B. 2455 A; 17. März 1904, Z. 2719, B. 2469 A; 7. April 1904, Z. 3540, B. 2524 A; 28. Mai 1904, Z. 5777, B. 2685 A; 7. Juni 1904, Z. 6122 und 6121, B. 2704 A und 2705 A; 8. Oktober 1904, Z. 10.477, B. 2935 A; 14. Oktober 1904, Z. 10.756, B. 2956 A; 23. Dezember 1904, Z. 13.753, B. 3186 A; 28. Jänner 1905, Z. 1001, B. 3271 A; 31. Oktober 1905, Z. 11.668, B. 3873 A; 7. Juni 1906, Z. 6672, B. 4490 A; 30. Oktober 1906, Z. 11.422, B. 4723 A). — d) Stellung der öffentlichen Bediensteten in

Bezug auf die aus der freien Wahl des Aufenthaltsortes nach der Heimatgesetznovelle sich ergebenden Folgen. Das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, hat im § 10 unzweifelhaft und deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß jene Personen, welche dort genannt sind, in der Gemeinde, wo sie den Amtssitz haben, auch heimatberechtigt sein sollen. Diese Art der Erwerbung des Heimatrechtes ist mit allen übrigen Arten der Erwerbung eines Heimatrechtes nicht äquiparierend. Die Anstellung ist nicht nur ein Titel für die Erwerbung des Heimatrechtes, sondern auch für die Fortdauer desselben für so lange, als die Anstellung selbst vorhanden ist, und es kann nicht zugegeben werden, daß eine der im § 10 genannten Personen, so lange ihre Anstellung dauert, berechtigt wäre, auf dieses Heimatrecht zu verzichten und freiwillig das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde zu erwerben. Auf diese Personen ist sonach die Vorschrift des § 2 der Novelle zum Heimatgesetze nicht anwendbar; aber auch die bisherige Heimatgemeinde, das ist jene Gemeinde, wo der Amtssitz einer im Sinne des § 10 der Novelle angestellten Person sich befindet, kann gegenüber der Aufenthaltsgemeinde den § 2 der Novelle nicht geltend machen, weil der Rechtsanspruch der Heimatgemeinde nicht weiter gehen kann, als der Anspruch jener Person, um deren Heimatrecht es sich handelt (VGHE. vom 25. April 1903, Z. 4888, B. 1735 A; 12. Juni 1903, Z. 6665, B. 1866 A; 25. September 1903, Z. 9837, B. 1982 A; 28. Mai 1904, Z. 5776, B. 2686 A). Den im § 10 der Heimatgesetznovelle genannten Personen ist nach ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand der während der Aktivität in einer anderen Gemeinde als in der des Dienstortes zugebrachte Aufenthalt bei einem eventuellen Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde in die zehnjährige Ersitzungsfrist einzurechnen (VGHE. vom 30. Oktober 1903, Z. 11.054, B. 2080 A). — e) Stellung der Militärpersonen in Bezug auf die freie Wahl des Aufenthaltsortes. Nach § 14 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 sind Militärpersonen bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach dem Austritte aus demselben zusteht, „nach diesem Gesetze zu beurteilen“. Diese Vorschrift wollte im Gegensatze zu einer früheren Gesetzgebung aussprechen, daß für alle Militärpersonen, also auch für Offiziere, sowohl der Eintritt in das Militär als sonstige Ereignisse in ihrem Berufe keine Veränderung in ihrer Zuständigkeit herbeiführen. Offenbar liegt dieser Bestimmung der Gedanke zu Grunde, daß durch keinerlei dienstliche Verwendung von Militärpersonen eine derart enge Beziehung zum Aufenthaltsorte, zum Dienstorte geschaffen wird, daß damit dieser zur „Heimat“ des Soldaten würde. Da aber das Gesetz nicht unterscheidet, sondern ganz allgemein von den Militärpersonen spricht, so ist diese Gesetzesvorschrift nicht auf jene Militärpersonen einzuschränken, welche den von dem Gesetze vorgeschriebenen aktiven Militärpräsenzdienst ableisten, sondern sie ist vielmehr auf alle im Verbande des Heeres und der Landwehr stehenden Personen (zu denen auch die k. k. Landwehrevidenzbeamten gehören) zu beziehen. Insofern es sich um die Anwendbarkeit der erwähnten Vorschrift auch auf die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 handelt, ist zu erwägen, daß die Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1896 nur an Stelle der aufgehobenen §§ 8, 9 und 10 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 getreten sind (Artikel I des Gesetzes vom Jahre 1896) und daß sie daher zu den sonstigen Bestimmungen des Heimatgesetzes in gleichem Verhältnisse stehen, in welchem auch die aufgehobenen Normen, welche sie zu ersetzen bestimmt sind, zu dem übrigen Inhalte des Heimatgesetzes standen. Hieraus folgt, daß ebenso wie die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 gemäß § 14 auf die Militärpersonen während ihrer Militärdienstzeit keine Anwendung finden konnten, so auch gemäß desselben § 14 des Heimatgesetzes die Vorschriften der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 als auf Militärpersonen während ihrer Militärdienstzeit unanwendbar betrachtet werden müssen (VGHE. vom 2. Jänner 1907, Z. 28, B. 4887 A). Da der Eintritt in die Gendarmerie, abgesehen vom Falle der Einteilung landsturmpflichtiger Personen im Falle der Einberufung des Landsturmes (§ 20 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1 ex 1895), ein freiwilliger ist, kann auch der Aufenthalt eines Gendarmen in seinem Dienstorte nicht als ein unfreiwilliger angesehen werden. Ja, aus der Bestimmung des vierten Absatzes des § 2 der Heimatgesetznovelle, wonach die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen wird, kann geradezu abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber nur eine Abwesenheit in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht als für den Verlauf der Ersitzungszeit ganz bedeutungslos erklären wollte, woraus dann weiter zu folgern wäre, daß allerdings eine militärische Dienstleistung, die nicht in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht geschieht, also auch die Dienstleistung in der Gendarmerie, für die Berechnung der Aufenthaltsdauer des § 2 leg. cit. ins Gewicht zu fallen hätte, insoweit nicht § 14 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 entgegen-

steht. Durch die Bestimmung des § 14 des Heimatgesetzes wurde der Gedanke zum Ausdrucke gebracht, daß weder der Eintritt in den Militärdienst noch die Militärdienstleistung selbst ipso jure einen Einfluß auf die Zuständigkeit der Militärperson haben soll; dagegen ist es durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß andere nach dem Heimatgesetze rechtlich erhebliche Umstände, zum Beispiel eine Veränderung im Heimatrechte des Vaters der noch minderjährigen Militärperson, ihre Wirkung auf das Heimatrecht des letzteren äußern. Aus der Bestimmung des § 14 folgt aber nicht, daß die Militärdienstzeit heimatrechtlich gleichsam aus dem Leben der Militärperson ausgestrichen sein soll; der Gesetzesbefehl, eine Militärperson nach ihrem Austritte aus dem Militärdienst bezüglich des Heimatrechtes nach dem gegenwärtigen Gesetze (das ist nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, dessen §§ 8 bis 10 durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, geändert worden sind) zu beurteilen, schließt keineswegs aus, hiebei auf Ereignisse Rücksicht zu nehmen, die sich während der Dienstzeit zugetragen haben; ein solches Ereignis ist die Tatsache des Aufenthaltes in einer Gemeinde in einer freiwillig übernommenen Stellung, woran sich bei Einrechnung des nach dem Austritte aus der Militärdienstleistung im gleichen Orte vollstreckten, ebenfalls freiwilligen Aufenthaltes die in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 vorgesehene Möglichkeit knüpft, ein neues Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde zu erwerben (VGHE. vom 16. Mai 1906, Z. 4600, B. 4423 A). Der Aufenthalt der Invaliden im Invalidenhause ist kein unfreiwilliger, also anrechenbarer (VGHE. vom 13. Februar 1907, Z. 1370, B. 4991 A). — f) Stellung der Ordenspersonen in Bezug auf die freie Wahl des Aufenthaltsortes. Die Ablegung des Versprechens, sich den Anordnungen der Ordensoberen zu unterwerfen, liegt ebenso im freien Willen der Ordensperson wie die spätere Unterwerfung selbst. Der über Weisung der Ordensoberen genommene Aufenthalt einer Ordensperson ist daher ein freiwilliger (VGHE. vom 14. Oktober 1907, Z. 8832, MJVBl. Nr. 19 vom Jahre 1907). — g) Stellung unter Kuratel stehender Personen in Bezug auf die Frage des freiwilligen Aufenthaltes. Die Verhängung der Kuratel wegen Verschwendung schließt die Freiwilligkeit des Aufenthaltes nicht aus. Es wäre die ratio legis nicht einzusehen, weshalb eine wegen Verschwendung unter Kuratel gestellte großjährige Person von der Erwerbung des Heimatrechtes durch Ersitzung ausgeschlossen sein sollte, da es von den Gesichtspunkten des Gesetzes vom Jahre 1896 aus nicht weiter von Belang ist, ob einer solchen Person die freie Verfügung über ihr Vermögen zusteht oder nicht. Das einzige Moment, welches bezüglich eines gerichtlich erklärten Verschwenders in Betracht kommen könnte, das nämlich, daß der Verschwender möglicherweise in einer nicht fernen Zukunft der Armenversorgung anheimfallen könnte, erscheint eben durch die Bestellung eines Kurators beseitigt (VGHE. vom 4. Jänner 1905, Z. 81, B. 3213 A). Der Aufenthalt eines Blödsinnigen ist, solange die Kuratelsverhängung nicht erfolgt ist, als freiwilliger anzusehen. Sobald aber die Kuratelsverhängung erfolgt, ist der Aufenthalt des Blödsinnigen kein freiwilliger mehr, und zwar auch dann nicht, wenn das Gericht bezüglich des Aufenthaltes des Kuranden eine Verfügung nicht getroffen hat, weil einer wegen Blödsinnes unter Kuratel gestellten Person die freie Willensbestimmung mangelt und weil ihr jederzeit durch Verfügung des Gerichtes ein anderer Aufenthalt angewiesen werden kann (VGHE. vom 12. Februar 1904, Z. 1511, B. 2373 A; 14. April 1904, Z. 3772, B. 2550 A; 16. März 1905, Z. 2882, B. 3387 A; 6. Februar 1906, Z. 1460, B. 4146 A; 6. April 1906, Z. 3934, B. 4327 A). — h) Wirkung der Haft in Bezug auf das Moment des anrechenbaren, weil freiwilligen Aufenthaltes. Für die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches dürfen jene Zeitabschnitte nicht angerechnet werden, die der Heimatrechtswerber zwar in der Aufenthaltsgemeinde, aber in Strafhaft, also unter Umständen, welche die Freiwilligkeit des Aufenthaltes ausschlossen, verbracht hat (VGHE. vom 16. Oktober 1906, Z. 10.834, B. 4687 A).

5. Erfordernis des „ununterbrochenen" Aufenthaltes für die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches. Aus der gesetzlichen Bestimmung im § 2 der Novelle zum Heimatgesetze ergibt sich, daß unter dem Worte „ununterbrochener Aufenthalt" nicht die beständige physische Anwesenheit derjenigen Person, um deren Aufnahme in den Heimatverband es sich handelt, verstanden wird, daß vielmehr „Aufenthalt" soviel als „ordentlicher Wohnsitz" bedeutet, da sonst nicht hätte gesagt werden können, daß der Aufenthalt auch bei stattfindender Entfernung nicht unterbrochen wird, wenn aus den Umständen, unter welchen diese erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten (VGHE. vom 12. Juni 1903, Z. 6666, B. 1867 A, und 3. Oktober 1903, Z. 10.078, B. 2003 A). Der Absatz 3 des § 2 der Novelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, handelt ausdrücklich von einer freiwilligen Entfernung des Heimatrechtswerbers aus der Aufenthaltsgemeinde, welche als eine Unterbrechung des Aufenthaltes nicht angesehen werden darf; damit ist die Annahme, daß

unter allen Umständen eine tatsächliche ununterbrochene körperliche Anwesenheit in der Aufenthaltsgemeinde nachgewiesen sein müsse, als falsch widerlegt (VGHE. vom 28. März 1903, Z. 3822, B. 1662 A). Das Gesetz fordert nicht mehr, als die Absicht, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten; daß dieser bleibende Aufenthalt aber auch die ganze Zeit von der speziellen Absicht begleitet sein müßte, nunmehr im Sinne der Novelle zum Heimatgesetze das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde zu erwerben, dafür findet sich nicht nur kein Anhaltspunkt im Gesetze, sondern eine solche Annahme fände ihre direkte Widerlegung durch die Erwägung, daß zufolge Artikel II der Novelle der Beginn der im Artikel I, § 2, festgesetzten Fristen auf den 1. Jänner 1891, also auf einen Zeitpunkt festgesetzt wurde, in welchem eine derartige Möglichkeit der Erwerbung des Heimatrechtes (welche erst mit eben dieser beinahe sechs Jahre später in Wirksamkeit getretenen Gesetzesnovelle rechtlich geschaffen wurde) noch gar nicht bestand (VGHE. vom 1. Dezember 1905, Z. 12.959, B. 3981 A). Der Aufenthalt, den § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, im Auge hat, ist die tatsächliche physische Anwesenheit des Heimatrechtswerbers innerhalb der Grenzen jener Gemeinde, deren Heimatrecht er erwerben will. Die Ausübung einer gewerblichen Befugnis ist aber auch möglich, ohne daß der Gewerbeinhaber sich in der Gemeinde, welche als Standort des Gewerbes angegeben ist, überhaupt aufhält, sei es, daß er im Gewerbebetriebe persönlich nicht tätig ist, sei es, daß er bei persönlicher Gewerbeausübung außerhalb der Gemeindegrenzen seines gewerblichen Standortes den Aufenthalt gewählt hat (VGHE. vom 16. Februar 1905, Z. 1649, B. 3317 A). Aus dem Antritte einer Berufsstellung als Reisender eines Geschäftmannes kann an sich kein Schluß auf die Verlegung des Aufenthaltes des Reisenden nach dem Orte der Geschäftsniederlassung gezogen werden (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4217, B. 4336 A). Die Nichtbefolgung der vertragsmäßigen Verpflichtung eines Angestellten (Steuerexekutors), in seinem Dienstorte seine Wohnung zu nehmen, kann lediglich die Konsequenz haben, daß der Betreffende hiefür von seinen Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen bezw. daß ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung aufgetragen werde. Diese Verpflichtung vermag aber die eventuelle Tatsache des weiteren bleibenden Aufenthaltes des Angestellten in einer anderen (eventuell benachbarten) Gemeinde in Bezug auf die Ersitzung des Heimatrechtes in dieser letzteren Gemeinde nicht rechtsunwirksam zu machen und vermag auch bei eventueller, sei es kontinuierlicher, sei es zeitweilig wiederholter, längerer Entfernung des Funktionärs von dem Wohnsitze zum Zwecke der Versehung der Dienstobliegenheiten — welche Entfernung jedenfalls nur als eine freiwillige im Sinne des 3. Absatzes des § 2 der Heimatgesetznovelle angesehen werden könnte — seine etwaige Absicht, den Aufenthalt in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, beizubehalten, nicht von vornherein auszuschließen (VGHE. vom 19. April 1905, Z. 4391, B. 3487 A, und 9. November 1906, Z. 11.848, B. 4753 A). Die zeitweilige Unterbringung der Familie an einem von dem Wohnorte des Familienhauptes verschiedenen Orte schließt eine Veränderung des Aufenthaltes nicht in sich (VGHE. vom 11. November 1904, Z. 11.823, B. 3052 A). Desgleichen nicht, wenn in einem solchen Falle das Familienhaupt mangels einer Wohnung in Feldhütten, welche sich im Gebiete der Aufenthaltsgemeinde befinden, Unterkunft findet (VGHE. vom 15. Mai 1906, Z. 5715, B. 4422 A). Es ist unrichtig, daß jedermann einen ständigen Aufenthalt haben muß (vgl. §§ 65 bis 67 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111); es ist auch unrichtig, zu behaupten, daß eine Frauensperson, die ganz allein steht und bald als Hausiererin, bald als Dienstbote an verschiedenen Orten arbeitet, nicht jeweilig in diesen Orten, sondern in dem Orte ihren ständigen Aufenthalt hat, in dem sie Verwandte und einen Hausanteil besitzt (VGHE. vom 19. Mai 1904, Z. 5381, B. 2660 A). Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 verfolgt, wie der Wortlaut des § 2 unzweifelhaft dartut, den Zweck, Personen, welche vermöge ihres Berufes oder aus sonstigen Gründen dauernd von der Heimatgemeinde ferngehalten sind, unter gewissen im Gesetze aufgeführten Voraussetzungen eine neue Heimat dort zu verschaffen, wo sie sich zehn Jahre produzierend und konsumierend aufgehalten und den Mittelpunkt ihrer sozialen und wirtschaftlichen Existenz, das heißt ihre wirkliche Heimat gefunden haben. Für eine Familie, die in Ausübung eines Wandergewerbes sich den Lebensverdienst sucht und nur in jedem Winter auf kürzere oder längere Zeit in die Gemeinde kommt, wo sie auch einen kleinen unbeweglichen Besitz hat, ist diese Gemeinde nur ein Ruhepunkt, wohin sie sich zurückzieht, nicht aber der ständige Aufenthalt im obigen Sinne (VGHE. vom 13. November 1906, Z. 12.021, B. 4756 A). Im Falle der Vereinigung zweier Gemeinden ist gegenüber der vereinigten Gemeinde der Aufenthalt in beiden ehemaligen Gemeinden anrechenbar (VGHE. vom 29. Mai 1906, Z. 6275, B. 4467 A, und 30. Oktober 1907). Erfolgt die Entfernung aus der Aufenthaltsgemeinde unter Umständen, aus welchen der Wille des Heimatrechtswerbers erhellt, trotz der Entfernung den Aufenthalt beizubehalten,

so liegt keine Unterbrechung der Ersitzungszeit vor (VGHE. vom 12. Mai 1903, Z. 5547, B. 1781 A; 1. Dezember 1905, Z. 12.959, B. 3981 A; 29. Dezember 1906, Z. 13.845, B. 4877 A, u. a. m.). Nach § 2, Alinea 3, der Heimatgesetznovelle ist eine freiwillige physische Entfernung aus der bisherigen Aufenthaltsgemeinde nur dann nicht als eine Unterbrechung des Aufenthaltes anzusehen, wenn aus den Umständen, unter welchen die Entfernung erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Immer also wird es im Sinne des Gesetzes bei derartigen Entscheidungen auf die Frage ankommen, ob die Umstände, wie sie zur Zeit der Entfernung vorlagen und während derselben andauerten, in ihrer Gesamtheit genommen eine solche Konklusion zulassen. Aus der beruflichen Tätigkeit und den sozialen Verhältnissen der betreffenden Persönlichkeit, dann aus den Umständen, welche die Entfernung veranlaßten, im Zusammenhange mit der Dauer der Abwesenheit und dem Verhalten während derselben wird sich in der Regel ergeben, ob Motive für eine nur vorübergehende Entfernung oder für eine völlige Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit und für eine Veränderung der Aufenthaltsverhältnisse vorlagen (VGHE. vom 30. Jänner 1907, Z. 949, B. 4967 A). Die Heimatgesetznovelle macht im § 2, Absatz 3, die Entscheidung, ob der Aufenthalt in einer Gemeinde als ein ununterbrochener im Sinne des § 2, Absatz 1, anzusehen sei, gewissermaßen von einem Indizienbeweise darüber abhängig, ob eine Entfernung des Heimatrechtswerbers aus dem in Betracht kommenden Aufenthaltsorte mit der Absicht erfolgte, diesen Aufenthalt als solchen beizubehalten (VGHE. vom 8. Oktober 1903, Z. 10.215, B. 2018 A). Es ist jedoch im vorhinein klar, daß es eines solchen Indizienbeweises nicht bedarf, wenn derjenige, um dessen Heimatrecht es sich im betreffenden Falle handelt, in glaubwürdiger beweiskräftiger Form über die seiner Entfernung aus seinem Aufenthaltsorte zu Grunde liegende Absicht selbst dahin Auskunft gegeben hat, daß er den Aufenthalt in der bisherigen Aufenthaltsgemeinde ganz aufzugeben und sich anderwärts eine Existenz zu gründen beabsichtigte (VGHE. vom 15. Dezember 1904, Z. 13.294). — Eine Unterbrechung des Aufenthaltes liegt vor, sobald aus den die Entfernung begleitenden Umständen die Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, nicht hervorleuchtet (VGHE. vom 2. Juli 1904, Z. 7201, B. 2800 A). Schon der Mangel einer aus den äußeren Begleiterscheinungen der Abreise hervorleuchtenden Absicht genügt nach dem Gesetze, um den Aufenthalt als einen unterbrochenen zu kennzeichnen, mag auch die wahre äußerlich nicht erkennbare Absicht der Person dahin gegangen sein, den Aufenthalt beizubehalten. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 2 des erwähnten Gesetzes genügt im allgemeinen die Tatsache der Entfernung vom Orte des bisherigen Aufenthaltes; darin liegt eine Unterbrechung des anrechenbaren Aufenthaltes in der Gemeinde; nur dann, wenn aus den Umständen, unter welchen die Entfernung statthatte, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten, betrachtet das Gesetz den Aufenthalt als einen ununterbrochenen und gestattet die Einrechnung der Zeit der tatsächlichen Abwesenheit in die zehnjährige Ersitzungsfrist (VGHE. vom 16. Februar 1905, Z. 1647, B. 3318 A). Nach § 2, Absatz 3, der Heimatrechtsnovelle wird als eine Unterbrechung des Aufenthaltes eine freiwillige Entfernung nur dann nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. Hienach kann es bei der Beurteilung, ob das Verlassen des bisherigen Aufenthaltes eine Unterbrechung der Ersitzungszeit bewirkte oder nicht, weder auf das innere Vorhaben der in Betracht kommenden Person allein ankommen, noch auch kann die Tatsache, daß diese Person später wieder in den früheren Aufenthaltsort zurückgekehrt ist, für sich allein maßgebend sein. Das Gesetz fordert vielmehr, daß schon im Zeitpunkte des Aufgebens des Aufenthaltes solche äußere Umstände vorgelegen haben müssen, aus welchen positiv auf die Absicht, den Aufenthalt beizubehalten, geschlossen werden kann (VGH. vom 30. Oktober 1906, Z. 11.424, Polzer, „Heimatrechtsnovelle“, S. 73 f.). Die Absicht, den aufgegebenen Aufenthalt in einer Gemeinde eventuell später wieder aufzunehmen, ist nicht gleichbedeutend mit der Absicht, den Aufenthalt beizubehalten (VGHE. vom 21. September 1905, Z. 10.174, B. 3761 A). Der Mangel der Absicht, sich eine andere Gemeinde zum künftigen Aufenthaltsorte zu wählen, genügt noch nicht, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die Absicht bestanden habe, den bisherigen Aufenthalt beizubehalten (VGHE. vom 12. Mai 1903, Z. 5547, B. 1781 A). Als Unterbrechung des Aufenthaltes in einer Gemeinde kann nur das wirkliche Aufgeben des Aufenthaltes, das ist das Verlassen des bisherigen Wohnortes in der Absicht, dahin nicht wieder zurückzukehren, angesehen werden. Die bloße Absicht, dies zu tun, auch wenn sie im voraus dem Gemeindeamte der Aufenthaltsgemeinde angezeigt wurde, kann noch nicht als ein die Ersitzungszeit unterbrechendes Aufgeben des Aufenthaltes angesehen werden (VGHE. vom 21. März 1905, Z. 3124, B. 3393 A). Die Frage, ob der Aufenthalt nach dem dritten Absatze des § 2 der

Novelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, als unterbrochen anzusehen sei oder nicht, muß nach den Umständen beantwortet werden, unter welchen die freiwillige Entfernung erfolgt ist. Die Frage, ob der Heimatrechtswerber zur Zeit der Überreichung des Gesuches in die Aufenthaltsgemeinde zurückgekehrt war oder nicht, spielt keine entscheidende Rolle (VGHE. vom 12. Mai 1903, Z. 5547, B. 1781 A). Dem Umstande, daß der Heimatrechtswerber bald nach seiner Entfernung aus der Aufenthaltsgemeinde in dieselbe zurückgekehrt ist, kommt keine Bedeutung zu, da es sich nur darum handelt, ob die Entfernung unter Umständen erfolgte, die darauf schließen ließen, daß der Heimatrechtswerber damals — beim Verlassen der Aufenthaltsgemeinde — die Absicht hatte, den Aufenthalt in derselben beizubehalten (VGHE. vom 8. November 1902, Z. 9488, B. 1310 A). Nach bereits vollzogener Entfernung aus der Aufenthaltsgemeinde eingetretene Umstände, welche erkennen lassen, daß der Heimatrechtswerber seinen Aufenthalt dahin zurückverlegen wollte, kommen nicht in Betracht (VGHE. vom 19. Mai 1904, Z. 5383, B. 2658 A). Eine Unterbrechung des Aufenthaltes liegt unbedingt vor, wenn der Heimatwerber viele Jahre hindurch anderwärts in Arbeit gestanden und sich um die Erhaltung seiner zurückgelassenen Familie nicht gekümmert hat. Dem Umstande, daß der Heimatrechtswerber von seiner Gattin nicht gerichtlich geschieden war, kommt in einem solchen Falle keine Bedeutung zu (VGHE. vom 22. April 1904, Z. 4855, B. 2582 A). Dadurch, daß der Heimatwerber während der zehnjährigen Aufenthaltsfrist sich mehrere Monate in anderen Gemeinden in festen Arbeitsverhältnissen befand, und zwar mit der zugegebenen Absicht, dortselbst, falls er ausreichenden Verdienst finden sollte, zu verbleiben, gab er den Aufenthalt in der Gemeinde G. freiwillig auf und nahm den Aufenthalt in einer anderen Gemeinde, so daß die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen wurde. Der Umstand, daß der Heimatwerber seine Familie zurückließ, sie zeitweilig unterstützte und besuchte, ist für seinen eigenen Aufenthalt keineswegs maßgebend (VGHE. vom 17. April 1902, Z. 3546, B. 995 A). Wenn jemand während der zehnjährigen Ersitzungszeit den Aufenthaltsort verläßt, um anderwärts stabiler Arbeit nachzugehen, so läßt der Umstand, daß er seine Familie zurückließ, dieselbe unterstützte, ihr die Wohnung bezahlte und sie auch zeitweilig besuchte, an und für sich noch keineswegs die Annahme zu, daß er die Absicht gehabt habe, seinen früheren Wohnsitz beizubehalten (VGHE. vom 14. Oktober 1904, Z. 10.757, B. 2957 A, und 9. Dezember 1904, Z. 13.046, B. 3141 A). Die Annahme eines ständigen Dienstpostens in einem fremden Orte kommt an und für sich — abgesehen von besonderen das Gegenteil beweisenden Umständen — der freiwilligen Entfernung aus diesem Orte gleich. Das bloße Zurückbleiben der Gattin bezw. der Familie im früheren Aufenthaltsorte läßt an und für sich noch nicht auf die Absicht schließen, den alten Wohnsitz beizubehalten (VGHE. vom 4. März 1904, Z. 2254, B. 2435 A; 17. Mai 1906, Z. 5801, B. 4432 A; 25. Mai 1906, Z. 5995, B. 4454 A). Da der Heimatrechtswerber während der zehnjährigen Ersitzungsfrist wiederholt durch viele Monate von der Aufenthaltsgemeinde abwesend war, indem er in anderen Gemeinden in festen Arbeitsverhältnissen sich befand; da er während dieser seiner Entfernung seine Familie und seine Effekten nicht immer in der Aufenthaltsgemeinde beließ und auch daselbst die Wohnung nicht beibehielt, kann nicht gesagt werden, daß seine Entfernung unter Umständen erfolgte, aus welchen die Absicht erhellte, den Aufenthalt beizubehalten (VGHE. vom 19. Mai 1904, Z. 5383, B. 2658 A). Wenn jemand in der Regel als Saisonarbeiter auswärts Arbeit sucht, dann jedoch nicht zur gewöhnlichen Zeit unter Veräußerung seiner Effekten zu einem Familienangehörigen zieht, der außerhalb der betreffenden Gemeinde domiziliert, so liegt eine Aufenthaltsunterbrechung vor (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4161, B. 4334 A). Die Beibehaltung bezw. Innehabung einer Wohnung ist zwar ein unter Umständen wesentliches Moment für die Beurteilung, ob die Absicht auf Beibehaltung des Aufenthaltes vorgewaltet habe, aber dieses Moment ist für die Feststellung dieser Absicht nicht von allein ausschlaggebender Bedeutung (VGHE. vom 13. April 1904, Z. 2521, B. 2544 A). Wenn der Heimatwerber die Aufenthaltsgemeinde verlassen und im Gebiete der Nachbargemeinde in einem Versorgungshause der erstgedachten Gemeinde dauernde Unterkunft gefunden hat, so kann auch für den Fall, als sich nicht konstatieren läßt, ob der Heimatwerber anläßlich der Übersiedlung in das Versorgungshaus wußte, dasselbe befinde sich im Gebiete einer fremden Gemeinde, nicht angenommen werden, daß er seinen ursprünglichen Aufenthalt beibehalten wollte (VGHE. vom 5. April 1906, Z. 3990, B. 4321 A). — Die Entfernung aus dem Aufenthaltsorte zum Antritte eines zeitlich beschränkten Dienstes kann im allgemeinen nicht als eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des Heimatgesetzes angesehen werden (VGHE. vom 22. Mai 1906, Z. 5967, B. 4445 A). Wenn auch die Anschauung, daß eine bloß zeitweilige Auswanderung unter keinen Umständen als ein Verlassen des Aufenthaltes aufgefaßt werden könne, entschieden

zu weit geht, muß doch zugegeben werden, daß der Antritt einer Wanderung in die Fremde behufs Aufsuchung von Arbeitsgelegenheit seitens eines nicht höher qualifizierten Arbeiters unter Belassung der auf den Erwerb des Familienhauptes angewiesenen Familie im früheren Aufenthaltsorte ein Vorgang ist, aus welchem mit Grund auf die Absicht geschlossen werden kann, den alten Aufenthaltsort beizubehalten (VGHE. vom 2. Juli und 18. November 1904, Z. 7156 und 12.174, B. 2802 A und 3072 A). Wenn ein auf vorübergehenden und auf Zufallsverdienst angewiesener Taglöhner durch Bestandnahme einer Wohnung, in der seine Frau, mit der er die Lebensgemeinschaft fortsetzt, dauernd sich aufhält, durch Rückkehr in diese Wohnung bei den häufigen Unterbrechungen in seinen Beschäftigungen, dann auch regelmäßig während der Arbeit einen Ort zum dauernden Mittelpunkt seiner Existenz gewählt hat, so muß dieser Ort — im Unterschiede von jenen zahlreichen Örtlichkeiten, an welchen er sich wechselnd und vorübergehend der Arbeit halber befindet — als sein regelmäßiger Aufenthaltsort angesehen, und muß zugegeben werden, daß er an diesem Orte im Sinne des § 2 der Heimatgesetznovelle in „Aufenthalt" sei (VGHE. vom 16. Oktober 1906, Z. 10.836, B. 4688 A). Es ist keine Unterbrechung des Aufenthaltes in einer Gemeinde, wenn der Heimatrechtswerber im Auftrage seines Arbeitgebers die Gemeinde verläßt, um auswärts eine bestimmte Arbeit auszuführen, dabei aber die Wohnung und den Dienstposten in der Gemeinde beibehält und in dieselbe nach Beendigung der auswärtigen Arbeit sofort zurückkehrt (VGHE. vom 11. Dez. 1906, Z. 13160, B. 4832 A). Wenn eine Frauensperson auswärts einen Dienst als Kinderfrau annimmt, ohne daß von vornherein eine nur aushilfsweise Verwendung für eine bestimmte Zeit bedungen wird, wenn diese Bedienstung nahezu zwei Jahre dauert, und wenn die Frauensperson auch sonst auswärtige Dienste angenommen hat, sobald sich auswärts bessere Erwerbsverhältnisse ergaben, so liegt eine Unterbrechung des Aufenthaltes vor, auch wenn die betreffende Person ihre Wohnung in der ursprünglichen Aufenthaltsgemeinde beibehalten und dort einen Teil ihrer Effekten zurückgelassen hat (VGHE. vom 30. Jänner 1907, Z. 949, B. 4967 A). Wenn eine Dienstperson aus Gesundheitsrücksichten ihre Dienstesstelle aufgibt und sich zeitweilig zur Erholung aus der Aufenthaltsgemeinde entfernt, dort aber ihre Effekten zurückläßt, so liegt keine Unterbrechung des Aufenthaltes vor (VGHE. vom 21. Jänner 1904, Z. 711, B. 2312 A). Die Reisen eines Handlungsreisenden, welcher in einer Gemeinde ansässig ist und von dieser aus die Reisen unternimmt, können nicht als Aufenthaltsunterbrechung angesehen werden (VGHE. vom 14. April 1905, Z. 4157, B. 3472 A). Auch eine mehrjährige Abwesenheit bewirkt nicht die Unterbrechung des Aufenthaltes, wenn der Heimatrechtswerber in unzweideutiger Weise die Absicht dargetan hat, den bisherigen Aufenthaltsort beizubehalten. NB. Der Heimatrechtswerber war zwei Jahre in Amerika, hatte aber seine Frau und seine Kinder, die er aus seinen ersparten Geldern beständig unterstützte, in der Aufenthaltsgemeinde zurückgelassen (VGHE. vom 28. März 1903, Z. 3822, B. 1662 A). Wenn jemand infolge eines Elementarereignisses seine Wohnung in der Aufenthaltsgemeinde aufgeben mußte, und, weil er dort nicht sogleich eine geeignete Wohnung fand, zeitweilig unmittelbar an der Gemeindegrenze eine Wohnung nahm, sein und seiner Gattin Arbeitsverhältnis in der ursprünglichen Aufenthaltsgemeinde aber aufrecht erhielt und später wieder eine Wohnung im Gebiete derselben bezog, so liegt keine Unterbrechung des Aufenthaltes vor (VGHE. vom 24. November 1903, Z. 12.116, B. 2154 A). Wenn jemand infolge eines Umbaues seine Wohnung zeitweilig aufgeben und infolgedessen in einer anderen Gemeinde Wohnung nehmen muß, nach Vollendung des Umbaues aber gemäß einer schon vor Beginn desselben mit dem Hauseigentümer getroffenen Verabredung die alte Wohnung wieder bezieht, liegt eine Unterbrechung des Aufenthaltes nicht vor (VGHE. vom 1. Dezember 1905, Z. 12.959, B. 3981 A). — Die mit einem Schuberkenntnisse ohne Verbot der Rückkehr verfügte zwangsweise Abschiebung einer Person aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte in die Heimatgemeinde stellt sich als eine polizeiliche Maßregel dar, welche nicht geeignet ist, die Ersitzung des Heimatrechtes zu unterbrechen, weil diese Abschiebung eine unfreiwillige Entfernung bildet. Hingegen muß ein nach der Abschiebung stattgefundener Aufenthalt in der Heimatgemeinde als eine freiwillige Abwesenheit angesehen werden, durch welche die Ersitzungszeit in der Aufenthaltsgemeinde unterbrochen wird (VGHE. vom 5. April 1906, Z. 3992, B. 4320 A). Einem Schuberkenntnisse mit dem Verbote der Rückkehr für eine bestimmte Zeit kommt in Bezug auf die Ersitzung des Heimatrechtes nur die Wirkung zu, daß der Lauf der zehnjährigen Frist während der Verbotszeit ruht, diese Verbotszeit also von der Ersitzungsfrist abzurechnen ist (VGHE. vom 6. Dezember 1906, Z. 13.269, B. 3994 A). — Wenn die Ausweisung aus einer Gemeinde rechtsgültig erfolgte, ist hiedurch der Lauf des die Erlangung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband begründenden zehnjährigen Aufenthaltes ab-

geschnitten; die bloße Tatsache des gleichwohl fortgesetzten Aufenthaltes kann nicht in Betracht kommen (VGHE. vom 14. März 1902, Z. 1014, B. 919 A; 22. April 1904, Z. 4191, B. 2577 A; 24. November 1904, Z. 12.437, B. 3093 A). Dagegen: Der § 4 der Heimatgesetznovelle bestimmt, daß die Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband binnen einer gewissen Zeit auch dann noch erfolgen kann, wenn der Aufenthalt in der Gemeinde unfreiwillig aufgehoben worden ist. Um so weniger kann mit Recht behauptet werden, daß ein nicht rechtskräftig gewordener und nicht in Vollzug gesetzter Ausweisungsbefehl bei Fortdauer des den Anspruch begründenden Aufenthaltes der Geltendmachung des bereits erworbenen Anspruches entgegenstehe (VGHE. vom 27. September 1906, Z. 10.095, B. 4634 A). Die Rechtsanschauung, daß nicht erst der Vollzug, sondern bereits die Mitteilung des betreffenden Ausweisungsbeschlusses an den Heimatwerber den weiteren Aufenthalt desselben in dem Gemeindegebiete aller im § 2 der Heimatgesetznovelle bestimmten Rechtswirkungen entkleide, findet im Gesetze keine Stütze. Die Norm des § 2 der Heimatgesetznovelle verlangt nur, daß der Aufenthalt, wenn er in die maßgebende zehnjährige Frist anrechenbar sein soll, freiwillig und ununterbrochen sein muß, fordert jedoch nicht, daß derselbe ein rechtmäßiger sei. Hat die Aufenthaltsgemeinde keine Schritte unternommen, um die beschlossene Ausweisung des Heimatwerbers aus dem Gemeindegebiete bis zum Ablaufe der in § 2 der Heimatgesetznovelle bestimmten zehnjährigen Aufenthaltsfrist ins Werk zu setzen, so duldete sie eben einen Zustand, den sie nach ihrer Beschlußfassung beseitigen wollte, und kann daher auch die rechtliche Folge dieser ihrer Duldung, welche sich darin äußert, daß sie den Anspruch des Heimatwerbers auf die ausdrückliche Aufnahme in ihren Heimatverband anerkennen muß, nicht von sich abwälzen (VGHE. vom 18. April 1907, Z. 6435 und 13.179 ex 1906, B. 5127 A). Die Ausweisung eines minderjährigen Kindes behindert nicht die Ersitzung des Heimatrechtes durch den Vater, welchem Rechte dann das Kind folgt, wodurch die verfügte Ausweisung desselben rechtsunwirksam wird (VGHE. vom 11. Dezember 1906, Z. 13.159, B. 4831 A). — Die unfreiwillige zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe erfolgte Entfernung kann gemäß § 2, Alinea 2, der Heimatgesetznovelle keine andere rechtliche Bedeutung haben, als daß die Dauer dieser Entfernung in die zehnjährige Ersitzungspflicht nicht eingerechnet, diese Frist also um die gleiche Dauer verlängert wird (VGHE. vom 10. April und 19. Oktober 1906, Z. 4262 und 10.945, B. 4335 A und 4687 A). — Die Beweisführung über den ununterbrochenen Aufenthalt kann nicht dahin aufgefaßt werden, als ob sich dieser Beweis auf jeden einzelnen Augenblick der ganzen maßgebenden zehnjährigen Frist besonders erstrecken müßte (VGHE. vom 8. Februar 1907, Z. 1200, B. 4984 A). Der polizeiliche Meldzettel kann für sich allein den Nachweis über den dauernden und ununterbrochenen Aufenthalt einer Person in einer Gemeinde nicht liefern; doch muß ein solches Dokument gewiß als unterstützendes Beweismittel dienen (VGHE. vom 23. Februar 1906, Z. 2172, B. 4206 A). Polizeiliche Aufzeichnungen über die Meldungsdaten sind geeignet, die Ununterbrochenheit des Aufenthaltes nachzuweisen, wenn keine Umstände vorliegen, welche die Richtigkeit dieser Daten bezweifeln lassen (VGHE. vom 29. November 1906, Z. 12.641, B. 4804 A). Aus der Unterbrechung der polizeilichen Meldung kann noch nicht gefolgert werden, daß die betreffende Person das Gemeindegebiet tatsächlich verlassen hatte (VGHE. vom 8. Februar 1907, Z. 1200, B. 4984 A).

6. Die „Armenversorgung" als Hindernis der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches. a) Zum Begriffe „Armenversorgung" im Gegensatze zur „vorübergehend gewährten Unterstützung". Wenn das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, im Schlußabsatze des § 2 diejenigen von der Ersitzung des Heimatrechtes ausschließt, die der öffentlichen Armenversorgung anheimfallen, so trifft diese Bestimmung nur auf jene Personen zu, welche im Sinne der §§ 22 und 26 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, als arm bezeichnet werden können, da es nicht angeht, den Begriff Armenversorgung, den sowohl das Heimatgesetz vom Jahre 1863 als auch die Novelle vom Jahre 1896 anwendet, verschieden zu deuten. „Arm" im Sinne der zitierten Bestimmungen sind jene Personen, welche vermöge persönlicher oder allgemeiner wirtschaftlicher Verhältnisse voraussichtlich dauernd nicht in der Lage sind, sich ihren zum Leben und zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft nötigen Unterhalt voll zu beschaffen, also auf eine dauernde Beihilfe aus öffentlichen Mitteln angewiesen sind; solchen auch nach dem Sprachgebrauche als arm bezeichneten Personen räumt das Gesetz einen Anspruch auf Unterstützung (Versorgung oder Beihülfe) gegenüber der Gemeinde ein. Auf Hülfeleistungen in Fällen vorübergehender Bedrängnis oder Notlage, welche die Gemeinden ihren Angehörigen gewähren, passen die Ausdrücke „arm", „Armenversorgung", „Bewerbung um Armenversorgung" nicht, da jemand, der regelmäßig durch die Verwertung seiner Arbeitskraft für sich und seine Angehörigen den

notwendigen Lebensunterhalt gewinnt, aber — durch ein widriges Ereignis gezwungen — Unterstützungen aus der Gemeindekasse annehmen muß, deshalb noch nicht als „arm", als der „Armenversorgung anheimgefallen" bezeichnet wird. Derlei Unterstützungen werden in der Absicht gegeben und empfangen, eine nur als vorübergehend angesehene Störung im Erwerbsleben des Betroffenen zu überwinden und ihm die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu erleichtern (VGHE. vom 24. November 1902, Z. 10.009, B. 1348 A; 13. Dezember 1902, Z. 10.706, 10.704 und 10.705, B. 1403 A, 1404 A und 1405 A; 22. Jänner 1903, Z. 903 und 902, B. 1493 A und 1494 A; 18. April 1903, Z. 4614 und 4574, B. 1712 A und 1713 A; 25. April 1903, Z. 8476 und 4875, B. 1730 A und 1732 A; 16. Mai 1903, Z. 5696, B. 1797 A). Eine richtige Abgrenzung der Begriffe „Armenversorgung" und „vorübergehende Unterstützung" kann aus den Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, nicht gewonnen werden, weil diese zwei Begriffe erst im Gesetze vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, als Gegensätze einander gegenübergestellt worden sind. Das unterscheidende Merkmal zwischen diesen beiden Begriffen muß darin gefunden werden, daß als Armenversorgung jene Beihülfe aus öffentlichen Mitteln verstanden wird, welche als Ergänzung, ja selbst an Stelle einer Erwerbstätigkeit geleistet werden muß, die nicht hinreicht, die gewöhnlichen, mit der Lebensführung des Aufnahmswerbers einschließlich des Aufwandes für allfällige erhaltungsbedürftige Angehörige verbundenen Auslagen zu decken, also eine Beihülfe, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende oder mangelnde Erwerbsfähigkeit ergänzt oder ersetzt, während von vorübergehender Unterstützung dann gesprochen werden muß, wenn es sich um außergewöhnliche Auslagen handelt, die durch die Erwerbstätigkeit des Bewerbers auch mit Zuhülfenahme seines Kredites wegen ihrer Außergewöhnlichkeit nicht gedeckt werden können. Diese begriffliche Unterscheidung zwischen Armenversorgung und vorübergehender Unterstützung ergibt sich aus der natürlichen Bedeutung der Worte „Versorgung" und „Unterstützung", aber auch aus den Absichten des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, welche dahin gerichtet sind, die Aufnahme Gemeindeauswärtiger in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde zu erleichtern und nur solchen Personen den Anspruch auf Aufnahme zu versagen, deren Aufnahme eine von ihrer bisherigen Heimatgemeinde schon tatsächlich geübte Armenversorgung dieser Gemeinde abnehmen und auf die Schulter einer anderen Gemeinde wälzen würde, welche Änderung in der öffentlichen Armenpflege ohne hinreichende sozialpolitische oder wirtschaftliche Begründung bliebe (VGHE. vom 23. Mai 1903, Z. 5964, B. 1810 A; 7. November 1903, Z. 11.449, B. 2104 A; 22. April 1904, Z. 4189 und 4190, B. 2578 A und 2579 A; 28. Jänner 1905, Z. 1002, B. 3270 A; 3. Februar 1906, Z. 1347, B. 4144 A). Der im § 2 der Heimatgesetznovelle gebrauchte Ausdruck „Armenversorgung" umfaßt im weiteren Sinne alle der Heimatgemeinde in Ausübung der öffentlichen Armenpflege obliegenden Leistungen für ihre verarmten Angehörigen (§§ 22 bis 26 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105) bezw. alles, was die Gemeinde in Ausübung der ihr obliegenden Sorge für die Armen ihren Angehörigen zu leisten verpflichtet ist. Die Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 will jedoch den Begriff der Armenversorgung nicht in diesem weiteren Sinne anwenden, vielmehr bestimmt dieselbe, daß „eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung" als ein Akt der Armenversorgung nicht anzusehen ist. Diese Unterscheidung zwischen Personen, welche „der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sind", und jenen, die „eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung" erhalten haben, kann aber auch nach Absicht des Gesetzes, welches einerseits einen Rechtsanspruch auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband auf Grund eines zehnjährigen Aufenthaltes in die Gesetzgebung wieder einführte, andrerseits aber die daraus für die Aufenthaltsgemeinden entspringenden neuen Lasten dadurch zu mildern bestrebt war, daß dieser Anspruch nur solchen Personen gewährt werden sollte, bei denen nicht bereits die Bedingungen der dauernden Armenversorgung eingetreten sind, nicht anders aufgefaßt werden, als daß unter den der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallenen Personen nur diejenigen verstanden werden, welche vermöge persönlicher oder allgemein wirtschaftlicher Verhältnisse dauernd nicht in der Lage sind, für sich bezw. für die nach dem Gesetze in ihrer Obsorge stehenden Familienmitglieder den zum Leben und zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft nötigen Unterhalt voll und ganz zu beschaffen, also auch eine dauernde Beihülfe aus öffentlichen Mitteln benötigen, während „eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung" sich als eine solche Beihülfe darstellt, die nur in der Absicht und zu dem Zwecke gegeben wird, um eine nur als vorübergehend anzusehende Störung im Erwerbsleben des Betroffenen zu überwinden und ihm die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen zu erleichtern (VGHE. vom 12. März 1904, Z. 2508, B. 2456 A; 9. November 1906, Z. 11.809, B. 4754 A). Wenn das Gesetz im § 2 die Armenversorgung und den Begriff der vorübergehenden Unterstützung als Gegensätze einander gegenübergestellt und für letzteren Begriff nur Beispiele,

also keineswegs eine erschöpfende Aufzählung gibt, so muß das unterscheidende Merkmal dieser beiden Begriffe darin gefunden werden, daß das Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung den voraussichtlich dauernden Zustand der aufgehobenen oder geschwächten Erwerbsfähigkeit des vermögenslosen Aufnahmswerbers trifft, während von vorübergehender Unterstützung immer dann gesprochen werden muß, wenn der an sich wohl erwerbsfähige Aufnahmswerber durch eine durch eigene Kraft nicht zu überwindende Störung in seinem Erwerbsleben (Krankheit, Stockung auf dem Arbeitsmarkte und verschiedene andere zufällige Umstände) außer Stand gesetzt wurde, in nächster Zeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen (VGHE. vom 21. Jänner 1904, Z. 715, B. 2311 A). Für die Beantwortung der Frage, ob eine von der Gemeinde gewährte Armenunterstützung als eine bloß vorübergehende anzusehen oder ob die betreffende Person „der Armenversorgung" anheimgefallen sei, ist nicht etwa die Höhe der aufgewendeten Armenunterstützungskosten, sondern vorzugsweise der Anlaß, aus welchem die Armenunterstützung angesucht bezw. gewährt worden ist, ausschlaggebend. Lag die Veranlassung zur Gewährung einer Armenunterstützung in einer nur vorübergehenden Störung im Wirtschaftsleben der unterstützten Person und hatte die von der Heimatgemeinde gewährte Unterstützung nur den Zweck und Erfolg, diese Störung zu beheben und dem Unterstützten die normale Erwerbung seines Lebensunterhaltes wieder zu ermöglichen, dann hat man es mit einer bloß vorübergehenden Unterstützung zu tun; war jedoch die die Armenunterstützung veranlassende Ursache so beschaffen, daß die unterstützte Person bleibend hülfsbedürftig blieb, dann muß der Fall, der im ersten Satze des § 2, Absatz 5, des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 vorgesehenen Armenversorgung angenommen werden (VGHE. vom 28. April 1904, Z. 4371, B. 2598 A). Ist die Erwerbsfähigkeit und damit auch die wirtschaftliche Selbständigkeit der Unterstützten zeitweilig durch irgend welche Ereignisse (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) unterbrochen, so trägt die aus öffentlichen Mitteln gewährte Aushülfe nur die Natur einer vorübergehend gewährten Unterstützung an sich; ist aber seine wirtschaftliche Selbständigkeit überhaupt nicht mehr vorhanden oder wenigstens voraussichtlich dauernd in Frage gestellt und demzufolge die Gemeinde gezwungen, zu seiner Erhaltung helfend einzugreifen, so ist er der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen (VGHE. vom 19. Mai 1904, Z. 5380, B. 2659 A). Was das Gesetz unter einer „nur vorübergehend gewährten Unterstützung" verstanden wissen will und selbst verstand, ist nicht ausdrücklich gesagt, und insbesondere bietet das Gesetz keine Handhabe, um diesen Begriff mit einer bestimmten längeren oder kürzeren Dauer der genossenen Unterstützung in irgend welche Relation zu bringen. Es wird also bei der Anwendung des § 2, Absatz 5, der Heimatrechtsnovelle auf den Anlaß der gewährten Unterstützung gesehen und angenommen werden müssen, daß dann, wenn dieser Anlaß nur ein vorübergehender war, wenn also die Unterstützungsbedürftigkeit des Heimatwerbers sich nicht direkt aus seiner wirtschaftlichen Lage überhaupt und seiner beschränkten oder gänzlichen Erwerbslosigkeit, sondern nur unter Hinzutritt eines besonderen, außerordentlichen und von seiner normalen wirtschaftlichen Existenz unabhängigen vorübergehenden Ereignisses ergeben hat, der Aufnahmswerber noch nicht im Sinne des zitierten Gesetzes der Armenversorgung anheimgefallen ist (VGHE. vom 14. März 1903, Z. 3093 und 3092, B. 1624 A und 1625 A; 18. April 1903, Z. 4573, B. 1711 A). Das die Begriffe „Armenversorgung" und „Armenunterstützung" unterscheidende Merkmal ist in dem Grunde, aus welchem im konkreten Falle die Beiträge aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, zu erblicken; je nachdem derselbe in der dauernd mangelnden oder doch zur Beschaffung der notwendigen Unterhaltsmittel dauernd unzureichenden Erwerbsfähigkeit, also in der geminderten oder ganz aufgehobenen habituellen Eignung des Subjektes zum regelmäßigen Erwerbe des zu seiner und seiner Angehörigen Lebensführung Notwendigen oder aber in dem Eintritte solcher Ereignisse gelegen ist, welche sich als bloße Störung des regelmäßig bestehenden wirtschaftlichen Gleichgewichtszustandes darstellen, sonach bei Fortbestand der für die normalen Bedürfnisse zureichenden Erwerbsfähigkeit nur zeitweise einen durch die eigene wirtschaftliche Betätigung nicht zu deckenden Abgang verursachen. Die Supplierung der durch die unzureichende habituelle Eignung zu ausreichendem Erwerbe verursachten Insuffizienz des Einkommens qualifiziert sich sonach als Armenversorgung, die Beihülfe aus Anlaß der vorcharakterisierten bloßen Störung aber als vorübergehende Unterstützung (VGHE. vom 17. November 1905, Z. 12.431, B. 3929 A; 2. März 1906, Z. 2461, B. 4226 A; 10. September 1906, Z. 5814, B. 4580 A). — Der § 2, Absatz 5, des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, definiert den Begriff „Armenversorgung" nicht; die Feststellung desselben in jedem zu entscheidenden Falle ist also hiemit den erkennenden Behörden überlassen. Unter „Versorgung" versteht nun der Sprachgebrauch die vollständige Erhaltung einer Person, die Bedeckung aller physischen Bedürfnisse derselben durch die Fürsorge eines Dritten. Mit diesem Sprachgebrauche ganz in überein-

stimmung befindet sich die positive Gesetzgebung. Denn nach § 24 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 beschränkt sich die der Gemeinde obliegende Armenversorgung auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. „Unterhalt" begreift aber nach § 672 ABGB. Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse in sich. Allerdings kann es sich in Fällen der Armenversorgung nur um die Gewährung der zur Erhaltung des Lebens unbedingt erforderlichen Mittel handeln, und darum wird auch in dem zitierten Paragraphen des Heimatgesetzes die Verpflichtung der Gemeinde auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes eingeschränkt. Wenn also die Gemeinde nicht für diesen notwendigen Unterhalt gesorgt, sondern dem Betreffenden im Verhältnisse zu seinen übrigen Einkommensquellen nur verschwindend kleine Beiträge, wenn auch durch eine Reihe von Jahren und mit einer gewissen Regelmäßigkeit, gewährt hat, so kann von einer „Armenversorgung" keine Rede sein. Der Begriff „vorübergehend gewährte Unterstützung" steht zum Begriffe „Armenversorgung" nicht im kontradiktorischen, sondern nur im konträren Gegensatze, weshalb es auch Unterstützungen geben kann, die man nicht als eine vorübergehende bezeichnen kann, die aber deshalb allein noch immer nicht unter den Begriff der Armenversorgung fallen. Es ist eben irrtümlich, das Schwergewicht auf die Worte „vorübergehend gewährt" zu legen, da ja das Wort „Unterstützung" auch ohne diese Adjektion einen selbständigen Begriff in sich faßt (VGHE. vom 16. Jänner 1904, Z. 572, B. 2290 A). Dagegen: Auf die Höhe des gewährten Betrages kann es nicht ankommen; entscheidend ist nur, ob es sich um eine dauernde Armenunterstützung wegen permanenter Subsistenzlosigkeit oder nur um eine Abhülfe gegenüber einem augenblicklichen Bedürfnisse in einer zeitweiligen, durch besondere Umstände (Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit) herbeigeführten Notlage handelt (VGHE. vom 21. Februar 1903, Z. 2163, B. 1571 A). Eine vermögenslose Person, welche wegen Krüppelhaftigkeit und Krankheit nichts erwerbsfähig ist und beim Abgange anderweitiger Hülfsquellen von der Heimatgemeinde unterstützt wird, ist der Armenversorgung anheimgefallen, wobei die Höhe der gewährten Unterstützungen und die Frage, ob der Arme damit seinen Unterhalt auch tatsächlich fristen konnte, nicht weiter in Betracht kommt (VGHE. vom 11. Juni 1904, Z. 6332, B. 2723 A). Der Begriff „Armenversorgung" im Sinne des Heimatgesetzes bezieht sich nicht nur auf die vollständige Versorgung einer Person, sondern beinhaltet auch die Gewährung einer dauernden Beihülfe an eine bedürftige Person bei nur teilweisem Abgange der zur Beschaffung der notwendigen Lebensbedürfnisse erforderlichen Mittel (VGHE. vom 26. November 1906, Z. 11.465, B. 4793 A). Wenn feststeht, daß die Heimatgemeinde in Erfüllung der Pflichten der öffentlichen Armenpflege schon seit einer Reihe von Jahren einer Familie in ihrer ungenügenden Erwerbsfähigkeit Unterstützungen zu teil werden ließ, welche den als dauernd anzunehmenden Mangel der eigenen Unterhaltsmöglichkeit wenigstens teilweise ausgleichen sollten, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Familie in der Armenversorgung jener Gemeinde im Sinne des letzten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, gestanden hat (VGHE. vom 2. Mai 1903, Z. 5290, B. 1747 A). — In dem letzten Absatze des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 wird ausdrücklich bestimmt, daß eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung nicht als ein Akt der Armenversorgung anzusehen sei. Diese Bestimmung trifft nicht nur solche Fälle, wo ein Anspruchswerber nur eine einzige vorübergehend gewährte Unterstützung in Anspruch genommen hat, sondern nach ihrem Sinne und Zwecke gewiß auch Fälle, in welchen nur zeitweilig und vereinzelt, wenn auch mehrmals einem Gemeindeinsassen Armenunterstützungen gewährt worden sind (VGHE. vom 18. Oktober 1902, Z. 8763, B. 1274 A; 16. Mai 1903, Z. 5697, B. 1793 A). Wenn jemand infolge eines körperlichen Leidens dauernd in seiner Erwerbsfähigkeit geschwächt und auf die Beihülfe seitens seiner Heimatgemeinde dauernd angewiesen ist, so kann dem Umstande keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, daß die Gemeinde den Armen nur fallweise über jeweiliges Ansuchen unterstützt, anstatt ihm ein- für allemal bestimmte Beträge anzuweisen (VGHE. v. 24. Juni 1905, Z. 7115, B. 3670 A). Von einer bloß vorübergehenden Unterstützung kann in denjenigen Fällen nicht gesprochen werden, in welchen die mangelnde Subsistenz einer Person in fortlaufender Weise ersetzt oder ergänzt wird (VGHE. vom 30. Oktober 1903, Z. 11.061, B. 2079 A). Wenn die Subsistenzmöglichkeit einer Person sich so weit gemindert hatte, daß sie nach Anschauung der Heimatgemeinde ohne Gewährung einer auf dem öffentlichen Rechte basierenden Aushülfe die Mittel für den notwendigen Unterhalt nicht gewinnen konnte und daher durch Gewährung einer regelmäßigen Unterstützung vor der äußersten Notlage zu schützen war, so ist hierin eine öffentliche Armenversorgung im Gegensatze zur bloß vorübergehenden Unterstützung zu erblicken (VGHE. vom 12. Februar 1903, Z. 1791, B. 1541 A; 21. Februar 1903, Z. 2189, B. 1572 A). — b) Spezielle

Akte der Armenfürsorge in Bezug auf ihre Qualifikation als „Armenversorgung" oder als „vorübergehend gewährte Unterstützung" bezw. als Nichtarmensache. Bei Aufzählung der Tatbestände, welche nicht als Akte der Armenversorgung aufgefaßt werden dürfen, stellt die Heimatrechtsnovelle im § 2, Schlußabsatz, an die Seite zweier Einzelbegriffe (Befreiung vom Schulgelde und Genuß eines Stipendiums) als dritte Ausnahme einen Sammelbegriff (nur vorübergehend gewährte Unterstützung) und enthält sich jeder näheren Angabe über die in diesen Sammelbegriff passenden Einzelbegriffe. Die Anschauung, es sei die Spitalpflege, weil sie im Gesetze neben der Schulgeldbefreiung und dem Stipendiumgenusse nicht aufgezählt wird, unbedingt als ein Akt der Armenversorgung aufzufassen, ist daher unrichtig. Vielmehr ist nach den allgemeinen Merkmalen zu beurteilen, ob sich in einem konkreten Falle die Spitalpflege als Akt der Armenversorgung oder nur als vorübergehend gewährte Unterstützung qualifiziere (VGHE. vom 25. April 1903, Z. 4876, B. 1730 A). Eine Krankenanstaltspflege aus öffentlichen Mitteln bedeutet eine Unterstützung aus einem bestimmten Anlasse, für einen bestimmten Zweck und für eine wenn auch nicht kalendermäßig, so doch durch den Verlauf der Krankheit bestimmte Dauer, ist also eine vorübergehend gewährte Unterstützung im Sinne des Schlußsatzes des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222 (VGHE. vom 23. März 1904, Z. 3015, B. 2487 A). Die einmalige Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt anläßlich einer akuten Erkrankung stellt sich nicht als Armenversorgung, sondern nur als vorübergehend gewährte Unterstützung dar (VGHE. vom 22. Jänner 1903, Z. 903, B. 1493 A; 25. April 1903, Z. 4875 und 4873, B. 1732 A und 1733 A). Auch die wiederholte Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt, wenn sie jedesmal nur infolge einer akuten Erkrankung erfolgte, kann nicht als Armenversorgung betrachtet werden, sondern erweist sich als wiederholte vorübergehend gewährte Unterstützung (VGHE. vom 24. November 1902, Z. 10.009, B. 1348 A; 22. April 1904, Z. 4189, B. 2578 A, u. a. m.). Desgleichen die wiederholte Pflege zur Heilung akuter Erscheinungen einer chronischen Erkrankung (VGHE. vom 14. März 1903, Z. 3093, B. 1624 A; 25. April 1903, Z. 4874, B. 1734 A). Die Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt aus Anlaß eines operativen Eingriffes stellt sich nicht als Armenversorgung, sondern nur als vorübergehend gewährte Unterstützung dar (VGHE. vom 13. Dezember 1902, Z. 10.706, B. 1403 A). Desgleichen auch im Falle mehrmaliger Operationen (VGHE. vom 23. Mai 1903, Z. 5964, B. 1810 A). Die Beteilung mit Arzneien in akuten Erkrankungsfällen stellt sich nicht als Akt der Armenversorgung, sondern nur als vorübergehend gewährte Unterstützung dar (VGHE. vom 22. Jänner 1903, Z. 902, B. 1494 A; 18. April 1903, Z. 4614 und 4574, B. 1712 A und 1713 A; 25. April 1903, Z. 4874, B. 1734 A; 22. April 1904, Z. 4190, B. 2597 A). Desgleichen die unentgeltliche Beistellung ärztlicher Hülfe in akuten Erkrankungsfällen (VGHE. vom 22. April 1904, Z. 4190, B. 2579 A). Die Verpflegung einer an unheilbarer Geistesstörung leidenden Person in einer Landesirrenanstalt auf Kosten des Landesfonds ist nicht bloß eine vorübergehend gewährte Unterstützung, sondern ein Akt der Armenversorgung (VGHE. vom 16. März 1905, Z. 2898, B. 3386 A). Die zeitweilige Verpflegung eines heilbaren Geisteskranken in einer Landesheilanstalt stellt sich nicht als ein Akt der Armenversorgung, sondern als eine vorübergehend gewährte Unterstützung dar (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 12.868, B. 4052 A). Der Aufwand für die Verpflegung und Behandlung eines unheilbaren Geisteskranken ist keine vorübergehend gewährte Unterstützung, sondern fällt unter den Begriff der Armenversorgung (VGHE. vom 5. April 1906, Z. 3989, B. 4318 A). Die Aufnahme eines Kindes in eine Schul- und Erziehungszwecke verfolgende Landestaubstummenanstalt ist kein Akt der Armenversorgung, sondern nur eine Studienunterstützung, wie z. B. die Schulgeldbefreiung oder ein Stipendium, sofern die Kosten nur zum Teile von der Heimatgemeinde und dem Landesfonds, zum anderen Teile aber von den zivilrechtlich Verpflichteten getragen werden (VGHE. vom 15. Februar 1905, Z. 325, B. 3310 A). Die unentgeltliche Aufnahme eines Kindes in eine Landesblindenanstalt behufs Unterrichtes in den Volksschulgegenständen während des schulpflichtigen Alters ist überhaupt keine Armensache, sondern eine Schulsache (VGHE. vom 18. Juni 1904, Z. 6642, B. 2748 A). Die — wenn auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit jahrelang — erfolgte Bezahlung von Steuern und Stempelgebühren durch die Heimatgemeinde an Stelle des erwerbsfähigen Steuerpflichtigen ist kein Akt der Armenversorgung, sondern nur eine zur Erleichterung gewährte wiederholte vorübergehende Unterstützung (VGHE. vom 14. März 1903, Z. 3166, B. 1623 A). Ein wegen Insuffizienz der eigenen Mittel einer Person ihr von der Heimatgemeinde ständig zugewendeter Quartiergeldbeitrag ist keine vorübergehende, sondern eine Unterstützung, die unter den Begriff der Armenversorgung fällt (VGHE. vom 26. November 1906, Z. 11.465, B. 4793 A). Die Lizenz zur Ausübung der Bettelmusik stellt sich nach den

über die Bettelmusik bestehenden Vorschriften nur als ein Surrogat der Armenversorgung dar. Wenn daher eine Gemeinde ihrem erwerbsunfähigen Angehörigen die Ausübung der Bettelmusik durch Anschaffung eines Instrumentes (Drehorge.) ermöglicht hat, kann sie nicht behaupten, ihm nur eine vorübergehende Unterstützung gewährt zu haben (VGHE. vom 28. April 1904, Z. 4371, B. 2598 A). Die Bettelmusikanten, wenn auch nur zeitweise, von der Heimatgemeinde gewährten Unterstützungen stellen sich als Armenversorgungsakte dar (VGHE. vom 11. Dezember 1906, Z. 13.158, Polzer, „Heimatgesetznovelle", S. 85 f.). — c) Zum Begriffe der „öffentlichen" Armenversorgung. Unter öffentlicher Armenversorgung kann nur jene verstanden werden, welche von den auf Grund der Gesetze zur Armenpflege berufenen Organen ausgeht (VGHE. vom 14. Februar 1906, Z. 1657, B. 4172 A; 16. Oktober 1906, Z. 10.853, B. 4689 A, u. a. m.). Die Unterstützung bezw. Versorgung von Personen, welche im Sinne der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen als arm anzusehen sind, ist eine Aufgabe der Heimatgemeinde (bezw. der auf Grund einzelner Landesgesetze etwa an Stelle der Heimatgemeinde zur Armenversorgung berufenen größeren Selbstverwaltungskörper). Die Aufenthaltsgemeinde ist zur Unterstützung der auswärtigen Armen nur im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses verpflichtet, wobei ihr der Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde oder gegen Personen, welche nach dem Zivilrechte oder anderen Gesetzen zum Ersatze verpflichtet sind, vorbehalten bleibt. Aus diesem schon geht hervor, daß auf Grund des öffentlichen Armenrechtes nur eine von der Heimatgemeinde verfügte Armenversorgung als öffentlichrechtlich angesehen werden kann, weil ja die von der Aufenthaltsgemeinde im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses nach Vorschrift des Gesetzes zu leistende Unterstützung ihres vorübergehenden Charakters wegen nicht als Armenversorgung im Sinne des § 2 der Novelle zum Heimatgesetze, sondern nur als vorübergehend gewährte Unterstützung angesehen werden könnte (VGHE. vom 25. September 1903, Z. 9838, B. 1983 A; 15. Mai 1906, Z. 5688, B. 4421 A; 25. Mai 1906, Z. 5998 und 5999, B. 4457 A und 4458 A). Dagegen: Der Umstand, daß die Unterstützung nicht von der zuständigen Heimatgemeinde des Genannten, sondern von seiner Aufenthaltsgemeinde gewährt wurde, kann für sich den Charakter derselben als einer Armenversorgung in Gemäßheit des § 2 der Heimatgesetznovelle nicht alterieren, weil nach den Vorschriften der §§ 28 und 29 ff. des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 der Aufenthaltsgemeinde nicht nur gestattet, sondern direkt zur Pflicht gemacht ist, wegen der Fürsorge für die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden auswärtigen Armen das Erforderliche, und zwar auf Rechnung und an Stelle der Heimatgemeinde, zu veranlassen. Die Aufenthaltsgemeinde handelt in dieser Beziehung als ein gesetzlicher Stellvertreter der Heimatgemeinde, und müssen daher nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die rechtlichen Wirkungen der betreffenden Verfügungen ebenso beurteilt werden, als ob dieselben von der vertretenen Heimatgemeinde selbst getroffen worden wären (VGHE. vom 22. Mai 1906, Z. 5968, B. 4444 A; 13. Nov. 1906, Z. 12.032, B. 4757 A). Die Fürsorge der Aufenthaltsgemeinde für eine vollkommen vermögenslose Person bei Beginn einer Erkrankung, welche jegliche Erwerbsmöglichkeit voraussichtlich auch für die Zukunft ausschließt, ist als ein Akt der beginnenden Armenversorgung zu betrachten und verhindert daher die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches von Seite der betreuten Person (VGHE. vom 7. November 1903, Z. 11.451, B. 2105 A; 17. März 1904, Z. 2688, B. 2471 A). — Der Umstand, daß die Gelder, aus welchen der Heimatrechtswerber unterstützt wurde, aus Spenden dritter Personen herrühren, ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit der Armenversorgung in Frage zu stellen, da die Quellen, aus welchen die Gemeinde ihre Mittel zur Armenversorgung bezieht, gleichgültig sind, sofern nur diese Mittel als Teile des Armenfonds der Gemeinde zur Unterstützung der Armen und zur Erfüllung der Armenpflege anzusehen sind (VGHE. vom 30. Oktober 1903, Z. 11.061, B. 2079 A). Wenn sich die Gemeinde auch die Mittel, aus welchen ein Heimatwerber unterstützt wurde, durch freiwillige Spenden einzelner Gemeindemitglieder beschaffte, so beweist dies noch nichts hinsichtlich der Frage, ob die Gewährung der Unterstützung an den Heimatwerber ein Akt der öffentlichen Armenverwaltung war oder nicht, weil es ja an sich dem Begriffe der öffentlichen Leistung nicht widerstreitet, wenn die mit einer solchen Leistung betraute Verwaltung die hiezu erforderlichen Mittel auch im Wege freiwilliger Spenden aufbringt, wie ja schlagend die Bestimmungen der in einigen Ländern für die Armenversorgung bestehenden Spezialgesetze beweisen, welche freiwillige Gaben als Einnahmen der öffentlichen Armenpflege in Aussicht nehmen. Entscheidend aber erscheint der Umstand, ob sich die Gemeinde die Verteilung dieser Spenden an die zuständigen Ortsarmen und somit auch die Entscheidung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der in Betracht kommenden Personen vorbehält (VGHE. vom 27. September 1906, Z. 10.097, B. 4635 A). Wenn die einem Heimatwerber gewährten Unterstützungen vom Gemeindevorsteher nicht auf Grund eines

vorhergehenden Beschlusses des Gemeindeausschusses ausbezahlt worden sind, so sind diese Unterstützungen dann nicht als private Wohltätigkeitsakte, sondern als Unterstützungen, welche sich auf den Titel der öffentlichen Armenpflege gründen, anzusehen, wenn dieselben von dem Gemeindevorsteher auf Rechnung der Heimatgemeinde ausgezahlt und dem Gemeindevorsteher aus Gemeindemitteln restituiert wurden (VGHE. vom 21. Februar 1903, Z. 2189, B. 1572 A). Alle Akte privater Wohltätigkeit, gleichgültig, ob sie von einer einzelnen Person oder von einer Gesamtheit von Personen, von einem Vereine, geleistet werden, fallen nicht unter den Begriff der öffentlichen Armenversorgung (VGHE. vom 14. Februar 1906, Z. 1657, B. 4172 A). Der Umstand, daß eine Person auch von Privatwohltätigkeit lebt, steht dem Anspruche auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde nicht entgegen (VGHE. vom 14. März 1903, Z. 3166, B. 1623 A). Die einem Advokaten von der Advokatenkammer zugewendeten Unterstützungen sind nicht als Armenversorgung anzusehen (VGHE. vom 21. März 1905, Z. 3123, B. 3392 A). Die israelitische Kultusgemeinde bildet kein Glied im Organismus der politischen Gemeinde bezw. der der letzteren obliegenden Armenpflege; Unterstützungsakte dieser Religionsgesellschaft sind daher nicht Akte der öffentlichen Armenversorgung (VGHE. vom 17. Juni 1905, Z. 6203, B. 3648 A; 16. Juni 1906, Z. 7032. B. 4517 A). Invalidenpensionen und Verwundungszulagen, die auf einem Rechtsanspruche beruhen und die die Armut nicht zur Voraussetzung haben, sind nicht als eine Armenversorgung anzusehen (VGHE. vom 8. Oktober 1904, Z. 10.409, B. 2938 A). Der Aufnahme in den Lokostand eines Invalidenhauses fehlen alle Merkmale einer öffentlichen Armenversorgung (VGHE. vom 13. Februar 1907, Z. 1370, B. 4991 A). Wenn einem in städtischen Diensten angestellten Straßenkehrer ein höherer Lohn bezahlt wurde, als seiner Arbeit entsprach, so hatte dieses Plus doch nicht den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung, weil es nur auf Grund eines privatrechtlichen Titels als Lohn gezahlt wurde (VGHE. vom 13. November 1906, Z. 12.032, B. 4757 A). Der im Schlußabsatze des § 2 der Heimatgesetznovelle enthaltene Zusatz, daß der Genuß eines Stipendiums nicht als Akt der Armenversorgung anzusehen sei, beweist, daß der Gesetzgeber die übrigen verschiedenen öffentlichen Stiftungen und Anstalten, welche als Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten Armer oder Minderbemittelter bestehen, nicht von vornherein aus dem Begriffe der öffentlichen Armenversorgung ausschalten wollte, da er es für notwendig fand, eine kleine Gruppe (Stipendien) hievon ausdrücklich auszunehmen (VGHE. vom 2. Juli 1904, Z. 7155, B. 2799 A; 5. April 1906, Z. 3991, B. 4319 A). Wenn eine Stiftung einen Zweck erfüllt, der zu den Aufgaben der Armenversorgung der Gemeinde gehört; wenn der Genuß der Stiftungserträgnisse nur an solche Voraussetzungen geknüpft ist, welche auch gegenüber der Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung begründen würden (Heimatzuständigkeit, Armut); wenn die Verwaltung der Stiftung in den Händen der Gemeinde liegt und diese bei der Verteilung der verfügbaren Mittel nur diejenigen Rücksichten zu beachten hat, welche bei der Verwaltung der Gemeindearmenpflege in Frage kommen; wenn der Bestand dieser Stiftung es also der Gemeinde ermöglicht, Aufgaben, die in ihren Pflichtenkreis fallen, unter denselben Voraussetzungen und in derselben Art und Weise zu erfüllen, wie sie zu erfüllen wären, wenn die Stiftung nicht bestünde und die Armenfürsorge aus allgemeinen Gemeindemitteln geleistet werden müßte, so muß eine solche Stiftung als zu den Einrichtungen der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des letzten Absatzes des § 2 der Heimatgesetznovelle gehörig angesehen werden (VGHE. vom 2. Juli 1904, Z. 7155, B. 2799 A). Wenn eine Stiftungsanstalt zwar eine Wohlfahrtseinrichtung, die öffentlichen Zwecken dient, nicht aber ein Glied im Organismus der Gemeinde- bezw. der öffentlichen Armenpflege im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1896 ist, so bedeutet die Aufnahme einer Person in eine solche Anstalt nicht, daß diese Person der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei (VGHE. vom 23. März 1904, Z. 3014, B. 2486 A). Der Bezug aus einer Stiftung, welche wohl als „Armenstiftung" bezeichnet wurde, ihrem Wesen nach aber eine „Seelenheilstiftung" ist, kann nicht als Anteilnahme an der öffentlichen Armenversorgung angesehen werden (VGHE. vom 17. November 1905, Z. 12.436, B. 3930 A). Der Prager Waisenfonds ist als eine Stiftung anzusehen, welche der öffentlichen Armenpflege zu dienen hat (VGHE. vom 13. September 1906, Z. 9592, B. 4597 A; 13. Februar 1907, Z. 1371, B. 4992 A). Die Spitalspflege auf Kosten der Arbeiterkrankenkasse ist kein Akt der öffentlichen Armenpflege, weil die Leistungen der Kasse in Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen erfolgen (VGHE. vom 24. November 1902, Z. 10.008, B. 1349 A; 23. Mai 1903, Z. 5966, B. 1811 A). Die nicht aus Mitteln der gesetzlich berufenen Armenpflegschaften und auch nicht als Armenunterstützung gewährte Pflege in einer k. k. Krankenanstalt ist kein Akt der öffentlichen Armenpflege (VGHE. vom 10. Dezember 1904, Z. 13.079, B. 3144 A). Die auf Landeskosten erfolgende Verpflegung in einer Landesirrenanstalt, welche nach ihren Satzungen ein öffentliches Wohltätigkeitsinstitut ist,

ist ein Akt der öffentlichen Armenpflege (VGHE. vom 23. Dezember 1903, Z. 13.374, B. 2239 A; 16. März 1905, Z. 2898, B. 3386 A). — d) Perfektwerden der Armenversorgung bezw. Zeitpunkt ihres Beginnes. Der öffentlichen Armenversorgung fällt ein Gemeindeinsasse nur dann anheim, wenn er eine nicht nur vorübergehend gewährte Unterstützung tatsächlich empfangen hat. Eine nur bewilligte, jedoch nicht bezogene Unterstützung kommt nicht in Betracht (VGHE. vom 18. Oktober 1902, Z. 8762, B. 1273 A). Dagegen: Nicht der Zeitpunkt der tatsächlich gewährten, sondern der Zeitpunkt der mit Grund in Anspruch genommenen Armenversorgung (Tag des Ansuchens) ist für die Frage der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches entscheidend. Wurde daher das Ansuchen um Armenversorgung vor Ablauf der Ersitzungszeit gestellt, so ist es gleichgültig, daß die rechtskräftig gewährende Erledigung des Ansuchens erst nach dem Ablaufe dieser Zeit erfolgt ist (VGHE. vom 7. Juni 1904, Z. 6123, B. 2700 A; 2. Juli 1904, Z. 7241, B. 2801 A; 17. November 1905, Z. 12.435, B. 3932 A). Wenn jemand, dessen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit außer Zweifel stehen, sich um die Gewährung dauernder regelmäßiger Unterstützungen bei seiner Heimatgemeinde bewirbt, so ist er bereits in diesem Augenblicke als der Armenversorgung anheimgefallen zu betrachten. Belanglos ist dabei der Umstand, daß seine Heimatgemeinde ihm Unterstützungen erst später und nur in Anbetracht einer weiteren ungünstigen Beeinflussung seiner Lage (schwere Erkrankung der Gattin) und auch nicht regelmäßig, sondern in verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedener Höhe tatsächlich gewährte (VGHE. vom 22. September 1905, Z. 10.227, B. 3765 A; sieh auch Polzer „Heimatgesetznovelle" S. 92). Der öffentlichen Armenversorgung ist die auf Erwerb angewiesene, jedoch zur Beschaffung des Lebensunterhaltes durch eigene wirtschaftliche Betätigung dauernd unfähige Person in dem Augenblicke zur Last gefallen, in welchem sie den — eventuell über eingelegte Rechtsmittel — als begründet erkannten Anspruch auf Armenversorgung gestellt hat (daher ihr auch bei Bestand des Anspruches von diesem Augenblicke an die Armenversorgung zu präftieren ist), also nicht erst durch die tatsächliche oder gar erst durch die wiederholte Verabreichung der Unterstützung (VGHE. vom 25. Mai 1906, Z. 5996, B. 4455 A). Wenn jemand den ihm gesetzlich zustehenden Anspruch auf Armenversorgung geltend gemacht und die Gemeinde hierauf über die Art, in welcher die Versorgung geboten werden sollte, Verfügungen getroffen hat, muß anerkannt werden, daß das als Armenversorgung bezeichnete Rechtsverhältnis durch diese Akte bereits ins Leben gerufen wurde, daß also der Betreffende in diesem Zeitpunkte der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen war, wobei es nicht mehr von maßgebender Bedeutung ist, in welcher Art und Weise beide Teile späterhin ihre Rechte ausgenützt haben (VGHE. vom 15. Jänner 1907, Z. 411, B. 4924 A). Wenn die Unterstützung seitens der Heimatgemeinde als der Beginn einer dauernden Armenversorgung anzusehen ist, so ist es belanglos, daß diese Unterstützung nur für kurze Zeit gegeben wurde und daß die Gemeinde vom Heimatwerber während des Aufenthaltsdezenniums nur diese eine Unterstützung gewährt hat (VGHE. vom 22. März 1905, Z. 3175, B. 3404 A; sieh auch Polzer „Heimatgesetznovelle" S. 93). — e) Irrelevanz der nicht in die Ersitzungszeit fallenden Armenfürsorgeakte. Nach dem letzten Absatze des § 2 der Heimatgesetznovelle kommt für die Ersitzung des Heimatrechtes nur jenes Jahrzehnt in Frage, das der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgegangen ist; eine Unterstützung, welche zu einer Zeit gewährt wurde, als das Aufnahmsbegehren bereits gestellt war, kommt daher nicht in Betracht (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8043, B. 1220 A; 25. April 1903, Z. 4874, B. 1734 A). Ist dargetan, daß eine von der Heimatgemeinde jemandem gewährte Aushülfe mit Rücksicht auf ihren Anlaß und auf die Begleitumstände nur den Charakter einer vorübergehenden Unterstützung an sich trug, so ist es gleichgültig, ob spätere erst nach Ablauf der Ersitzungszeit eingetretene Vorkommnisse (tatsächlich erfolgte Armenversorgung) darauf hinweisen, daß der Aufnahmswerber sich schon zur Zeit der erhaltenen vorübergehenden Unterstützung in einer Lage befand, die seine Übernahme in die dauernde Armenversorgung gerechtfertigt hätte. Das Gesetz kennt nur das tatsächliche Anheimfallen an die Armenversorgung als Ausschließungsgrund der Ersitzung, nicht aber die Bedürftigkeit als solche (VGHE. vom 23. Dezember 1903, Z. 13.373, B. 2238 A). Nur in das Ersitzungsjahrzehnt fallende Unterstützungen können für die Frage, ob der Aufnahmswerber der Armenversorgung anheimgefallen war, in Betracht kommen (VGHE. vom 18. April 1903, Z. 4573, B. 1711 A; 12. Mai 1903, Z. 5551, B. 1780 A; 23. Mai 1903, Z. 5965, B. 1809 A; 25. September 1903, Z. 9835, B. 1981 A; 2. November 1903, Z. 10.545, B. 2085 A; 5. Jänner 1904, Z. 120, B. 2260 A; 4. März 1904, Z. 2255, B. 2436 A; 23. März 1904, Z. 3012, B. 2484 A; 7. Juni 1904, Z. 6139 und 6124, B. 2701 A und 2702 A; 18. November 1904, Z. 12.165, B. 3071 A; 23. Dezember 1904, Z. 13.754, B. 3185 A; 2. Juni 1906, Z. 6449 und 6448, B. 4483 A; 19. Oktober 1906, Z. 10.972, B. 4697 A, u. a.). —

f) Rückwirkung der Armenfürsorge für Familienangehörige des Heimatrechtswerbers auf dessen Anspruch. Durch die Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, ist das Heimatrechtsgesetz vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, von einigen besonderen Detailfragen abgesehen, nur insofern abgeändert worden, als das Rechtsinstitut der Erwerbung des Heimatrechtes durch einen länger dauernden Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde in die Gesetzgebung neuerlich Aufnahme gefunden hat. Im übrigen aber sind sowohl die leitenden Grundsätze überhaupt als auch die einzelnen positiven Bestimmungen des Heimatgesetzes unverändert aufrecht erhalten worden. Es besteht demnach auch gegenwärtig noch der Grundsatz der derivativen Erwerbung des Heimatrechtes durch die Gattin und die Kinder eines die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde ansprechenden Staatsbürgers vollkommen zu Recht, und es haben demnach auch gegenwärtig die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des zuletzt zitierten Gesetzes volle Anwendung zu finden. Ist dies aber der Fall, so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die im § 2 der Novelle vom 5. Dezember 1896 angeführten Ausschließungsgründe, wenn sie nicht in der Person des Heimatrechtswerbers selbst, sondern in jener der Gattin oder der Kinder derselben sich ereignen, auf den Anspruch des ersteren zurückwirken müssen, weil es sich mit Rücksicht auf den erwähnten rechtlichen Zusammenhang um einen Kollektivanspruch, um den Anspruch einer nicht bloß auf ein Individuum beschränkten, sondern über dieses hinaus zum Begriffe der Familie (§ 40 ABGB.) juristisch erweiterten Gesamtpersönlichkeit handelt. Diese aus den gesamten heimatrechtlichen Normen in prinzipieller Richtung gezogene Schlußfolgerung findet ihre Bestätigung durch die im Schlußabsatze des § 2 der Novelle enthaltene Bestimmung, wonach die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder nicht als ein Akt der Armenversorgung anzusehen ist. Hiemit wird in unzweideutiger Weise die Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes für ein schulbesuchendes Kind als eine dem zur Erhaltung und Versorgung desselben verpflichteten Vater gewährte Unterstützung anerkannt. Denn wäre dies nicht im Sinne und in der Absicht des Gesetzes gelegen, so wäre ja gar kein Bedürfnis vorhanden gewesen, auszusprechen, daß diese konkrete Unterstützung nicht geeignet sei, den Vater als der Armenversorgung anheimgefallen und demnach als von der Erwerbung des Heimatrechtes auf die im § 2 der Novelle bezeichnete Weise ausgeschlossen zu erklären. Es ist demnach durch diese Einzelbestimmung der Heimatrechtsnovelle selbst der Grundsatz anerkannt worden, daß Armenunterstützungen, die einem Kinde gewährt werden, falls sie als Armenversorgung anzusehen sind, die in dieser Gesetzesstelle bezeichnete Rückwirkung auf den Heimatrechtsanspruch des Vaters zu üben geeignet sind. Was aber hinsichtlich der Kinder gilt, muß selbstverständlich auch hinsichtlich der ebenfalls in den Kreis der Familie im engsten und eigentlichsten Sinne gehörigen und in Betreff ihrer Erhaltung und Versorgung vom Gesetze unmittelbar an den Gatten gewiesenen Ehegattin gelten (VGHE. vom 16. Mai 1903, Z. 5697, B. 1793 A). Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege, welche für den Unterhalt der (minderjährigen) Kinder dauernd gewährt werden, sind als Armenversorgung der Eltern anzusehen (VGHE. vom 5. April 1906, Z. 3989, B. 4318 A). Wenn der von der Mutter gerichtlich geschiedene Vater erwiesenermaßen den Unterhalt der Tochter nicht bestreiten kann, geht diese Verpflichtung gemäß § 143 ABGB. auf die Mutter über. Wird, weil auch diese den Aufwand nicht leisten kann, die Tochter in die Armenversorgung übernommen, so ist auch die Mutter der Armenversorgung anheimgefallen (VGHE. vom 5. April 1906, Z. 3989, B. 4318 A). Die erfolgte Spitalsbehandlung eines zwar im gemeinschaftlichen Haushalt mit seinem Vater lebenden, aber großjährigen Sohnes stünde der Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches des Vaters, seiner Frau und seiner noch minderjährigen Kinder — selbst wenn die Spitalspflege als ein Fall der öffentlichen Armenversorgung aufzufassen wäre — nur dann hindernd im Wege, wenn der Nachweis erbracht würde, daß der Sohn erwerbsunfähig ist und daher gemäß § 141 ABGB. gegen seinen Vater einen Rechtsanspruch auf Gewährung des Unterhaltes hat (VGHE. vom 24. November 1902, Z. 10.008, B. 1349 A). Für die Beurteilung der Frage, ob die stattgehabte Verpflegung einer großjährigen wegen Geisteskrankheit unter Kuratel gestellten Frauensperson aus öffentlichen Mitteln geeignet ist, das Gesuch ihres Vaters um seine und seiner Frau Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde als ein gesetzlich unberechtigtes erscheinen zu lassen, ist vor allem die Beantwortung der Vorfrage nötig, ob der Gesuchsteller nach bürgerlichem Rechte (§§ 139 und 141 ABGB.) verpflichtet war, für die Verpflegung seiner aus der väterlichen Gewalt getretenen Tochter zu sorgen (VGHE. vom 25. April 1903, Z. 4872, B. 1731 A). Die Tatsache an sich, daß ein Heimatwerber von seiner Heimatgemeinde für seine minderjährigen Kinder durch mehrere Monate eine monatliche Unterstützung erhalten hat, stellt nicht den Tatbestand einer solchen Armenversorgung dar, welche nach § 2 der Heimatgesetznovelle den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimat-

verband der Aufenthaltsgemeinde beseitigt. Eine solche Unterstützung qualifiziert sich vielmehr, sofern nicht andere Kriterien hinzutreten, nur als eine Aushülfe, welche dem Familienhaupte wegen dessen vorübergehender Unvermögenheit, für den unentbehrlichen Lebensunterhalt seiner ganzen Familie aufzukommen, gewährt wurde, in welcher Aushülfe nur eine vorübergehende Unterstützung zu erblicken ist, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2 des zitierten Gesetzes die früher gedachte Konsequenz nicht nach sich zieht (VGHE. vom 12. Juni 1903, Z. 6645, B. 1869 A). Wenn die Tochter infolge akuter Erscheinungen einer chronischen Krankheit wiederholt auf Kosten der öffentlichen Armenpflege in einer Krankenanstalt verpflegt wurde, so stellt sich diese Hülfe in Bezug auf den Vater nicht als Armenversorgung, sondern nur als vorübergehend gewährte Unterstützung dar (VGHE. vom 14. März 1903, Z. 3093, B. 1624 A). Die Verpflegung des an unheilbarer Geistesstörung leidenden Sohnes in einer Landesirrenanstalt behindert als Armenversorgungsakt die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches durch den Vater (VGHE. vom 16. März 1905, Z. 2898, B. 3386 A). Es kann ein Akt (zum Beispiel Spitalspflege wegen unheilbarer Krankheit bis zum Ableben), der sich für die verpflegte Gattin als Armenversorgung, nicht bloß als vorübergehend gewährte Unterstützung darstellt, für den Gatten unter Umständen nur eine vorübergehende Unterstützung sein. Immer ist die Frage nur vom Standpunkte derjenigen Person aus zu beurteilen, um deren Heimatrechtsanspruch es sich handelt (VGHE. vom 24. März 1906, Z. 3377, B. 4285 A). Wenn die Gattin Monate hindurch auf Kosten der Heimatgemeinde in einer Irrenanstalt verpflegt und ihr Leiden dadurch nicht behoben wurde, so war sie der Armenversorgung anheimgefallen, wodurch die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches durch den Ehegatten behindert wurde (VGHE. vom 16. Mai 1903, Z. 5697, B. 1793 A; 23. Dezember 1903, Z. 13.374, B. 2239 A). Die zeitweilige Verpflegung der Gattin auf Kosten der öffentlichen Armenpflege in einer Heilanstalt für Geisteskranke stellt sich in Bezug auf den Gatten nicht als Armenversorgung, sondern nur als vorübergehend gewährte Unterstützung dar (VGHE. vom 29. Dezember 1905, Z. 12.868, B. 4052 A). Der Umstand, daß die Eltern der Armenversorgung anheimgefallen sind, behindert nicht die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches von Seite der eigenberechtigten Kinder (VGHE. vom 26. Juni 1903, Z. 7191, B. 1914 A; 22. April 1904, Z. 4193 und 4192, B. 2580 A und 2581 A; 19. Mai 1904, Z. 5380, B. 2659 A; 16. März 1905, Z. 2882, B. 3387 A; 6. Dezember 1905, Z. 13.270, B. 3993 A). Die Armenversorgung des Ehegatten behindert nicht die Ersitzung des Heimatrechtsanspruches durch die Ehegattin (VGHE. vom 27. März 1906, Z. 3603, B. 4287 A; 5. April 1906, Z. 3988, B. 4317 A).

7. Für die Frage nach der Ersitzung des Heimatrechtsanspruches irrelevante Umstände. Daß der bleibende Aufenthalt auch die ganze Zeit von der speziellen Absicht begleitet sein müßte, das Heimatrecht zu erwerben, dafür findet sich im Gesetze kein Anhaltspunkt (VGHE. vom 1. Dezember 1905, Z. 12.959, B. 3981 A). Der § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, stellt für den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde auf Grund zehnjährigen freiwilligen und ununterbrochenen Aufenthaltes nicht zur Bedingung, daß während dieses Aufenthaltes den bestehenden Meldevorschriften entsprochen werde. Dies gilt auch für eine in einem Kloster freiwillig sich aufhaltende Person (VGHE. vom 4. Jänner 1905, Z. 27, B. 3214 A). Das einer Person von der Zuständigkeitsgemeinde verliehene Bürgerrecht kann dem Aufnahmsbegehren dieser Gemeinde keineswegs hinderlich sein, weil die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 bezüglich solcher Personen, denen das „Bürgerrecht" seitens einer Gemeinde verliehen wurde, keine abweichende Norm trifft (VGHE. vom 23. Dezember 1904, Z. 13.734, B. 3187 A). Die während der Verhandlung über ein Aufnahmsgesuch verfügte Ausweisung ist rechtsunwirksam, wenn über das Aufnahmsgesuch rechtskräftig dahin entschieden wird, daß der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der ausweisenden Gemeinde schon vor der verfügten Ausweisung zu Recht bestanden hat (VGHE. vom 8. April 1905, Z. 3904, B. 3452 A). Eine nachträgliche Ausweisung hat auf die Erledigung eines vorher eingebrachten Aufnahmsgesuches keinen Einfluß (VGHE. vom 8. April 1905, Z. 3905, B. 3451 A). Die Heimatrechtsnovelle enthält keine Bestimmung, wonach eine von der Aufenthaltsgemeinde beschlossene Ausweisung den durch zehnjährigen, gesetzlich qualifizierten Aufenthalt bereits erworbenen Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband zerstören oder dessen Geltendmachung behindern würde. Dieser Anspruch kann daher trotz vollzogener Ausweisung innerhalb der im § 4 leg. cit. vorgesehenen Fristen erhoben werden (VGHE. vom 30. Jänner 1907, Z. 966, B. 4966 A). — Bezüglich der mißbräuchlichen Anwendung des Ausweisungsrechtes zur Hintanhaltung der Wirkungen der Heimatrechtsnovelle vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

§ 3. Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der Anspruchsberechtigte selbst, bezw. seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.[4])

[4]) **Judikate zu § 3.** 1. Zeitpunkt, nach welchem der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes zu beurteilen ist, und Zeitpunkt des Eintrittes in das durch Ersitzung erworbene Heimatrecht. Da der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ein unbedingter, von dem Willen oder der Weigerung der Gemeinde ganz unabhängiger Anspruch ist, kann bei dem Zutreffen der Voraussetzungen dieses Anspruches die der Gemeinde zur Pflicht gemachte Anerkennung desselben und im Falle der Unterlassung einer Beschlußfassung oder der Verweigerung der Anerkennung die die Willenserklärung der Gemeinde ersetzende Entscheidung der politischen Behörden nicht als ein das Heimatrecht begründender Akt angesehen werden, sondern lediglich als eine Deklaration, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches als gegeben erachtet werden. Das ganze über ein Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband nach der Novelle vom Jahre 1896 durchzuführende Verfahren, bestehe es in einer zustimmenden Beschlußfassung der Gemeinde oder in einer instanzmäßigen Entscheidung, verfolgt daher nur den Zweck, zu prüfen und festzustellen, ob der erhobene Anspruch im Zeitpunkte seiner Geltendmachung zu Recht bestand oder nicht, woraus folgt, daß die in diesem Verfahren gewonnenen rechtlichen Schlüsse auf den Zeitpunkt des erhobenen Anspruches zurückbezogen werden müssen (VGHE. vom 3. Oktober 1903, Z. 10.075, B. 2005 A; 14. November 1903, Z. 11.757 und 11.752, B. 2128 A und 2130 A; 19. November 1903, Z. 11.928, B. 2139 A; 18. Juni 1904, Z. 6374, B. 2746 A; 18. Juni 1904, Z. 6641, B. 2749 A; 8. Oktober 1904, Z. 10.501, B. 2936 A; 9. Dezember 1904, Z. 13.044, B. 3140 A; 16. Februar 1905, Z. 1714, B. 3316 A; 8. April 1905, Z. 3905 und 3904, B. 3451 A und 3452 A; 3. Mai 1905, Z. 4893, B. 3517 A; 17. Oktober 1905, Z. 11.083, B. 3837 A; 16. Juni 1906, Z. 6883, B. 4519 A; 19. Oktober 1906, Z. 10.944, B. 4695 A; 29. November 1906, Z. 12.640, B. 4803 A). Der Zeitpunkt des gestellten Aufnahmsanspruches ist insbesondere auch für die Beurteilung der Frage entscheidend, in welcher Ausdehnung der Anspruch in Bezug auf die Familienangehörigen des Heimatrechtswerbers (Gattin, Kinder) anzuerkennen sei (VGHE. vom 3. Oktober 1903, Z. 10.075, B. 2005 A; 14. November 1903, Z. 11.757 und 11.752, B. 2128 A und 2130 A; 19. November 1903, Z. 11.928, B. 2139 A; 18. Juni 1904, Z. 6374, B. 2746 A; 16. Februar 1905, Z. 1714, B. 3316 A; 16. Juni 1906, Z. 6883, B. 4519 A). Aus diesem Grundsatze ergibt sich auch die Folge, daß alle tatsächlichen Momente, welche erst nach dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches entstehen, bei der Entscheidung außer Betracht bleiben müssen (VGHE. vom 19. Oktober 1906, Z. 10.944, B. 4695 A, und Polzer „Heimatgesetznovelle" S. 47. Vgl. auch die Rechtssätze auf S. 616 und 630, wonach erst nach dem Ablauf der Ersitzungsfrist — welcher nicht mit dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches zusammenfallen muß — eingetretene Tatumstände außer Betracht zu bleiben haben). Durch Ersitzung wird nur der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde erworben, nicht das Heimatrecht selbst; solange daher der Anspruch weder durch Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde noch durch instanzmäßige Entscheidung anerkannt ist, bleibt die Zuständigkeit des Heimatrechtswerbers unverändert (VGHE. vom 28. März 1903, Z. 3821, B. 1661 A; 12. Mai 1903, Z. 5551, B. 1780 A; 25. April 1903, Z. 4888, B. 1735 A; 12. Mai 1903, Z. 5548 und 5551, B. 1779 A und 1780 A; 12. Juni 1903, Z. 6665, B. 1860 A; 14. November 1903, Z. 11.757, B. 2128 A). Da aber der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Heimatverband ein unbedingter, von dem Willen der Aufenthaltsgemeinde unabhängiger ist, so wirkt die durch Beschluß oder diesen supplierende instanzmäßige Entscheidung erfolgte Anerkennung des Anspruches zurück bis zum Zeitpunkte der Geltendmachung. Es ist daher

bei erfolgter Anerkennung des Anspruches der Zeitpunkt des Ansuchens als jener anzusehen, in welchem der Heimatwerber in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde eingetreten ist (VGHE. vom 13. Oktober 1903, Z. 10.075, B. 2005 A; 18. Juni 1904, Z. 6374, B. 2746 A; 9. Dezember 1904, Z. 13.044, B. 3140 A; 16. Februar 1905, Z. 1714, B. 3316 A; 8. April 1905, Z. 3905 und 3904, B. 3451 A und 3452 A; 17. Oktober 1905, Z. 11.083, B. 3837 A; 16. Juni 1906, Z. 6883, B. 4519 A; 29. November 1906, Z. 12.640, B. 4803 A; 27. Februar 1907, Z. 1862, B. 5021 A).

2. Rechtsnachfolge im Heimatrechtsanspruche. Auf die im § 3 der Novelle zum Heimatgesetze benannten Personen, das heißt jene, welche gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ihr Heimatrecht von demjenigen ableiten, der nach § 2 der Novelle den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde erworben hat, geht nicht nur das bereits erworbene Heimatrecht, sondern auch der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes über. Dieser einmal erworbene Anspruch kann dadurch nicht hinfällig werden, daß nachträglich Verhältnisse eingetreten sind, welche, wenn sie in die Ersitzungsfrist gefallen wären, die Erwerbung des Anspruches eventuell behindert hätten (VGHE. vom 25. September 1903, Z. 9835, B. 1981 A). Das eheliche Kind des Anspruchsberechtigten folgt demselben in das ersessene Heimatrecht, wenn es zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband noch nicht eigenberechtigt war, mag es auch vor der Entscheidung über den erhobenen Anspruch großjährig geworden sein (VGHE. vom 3. Oktober 1903, Z. 10.075, B. 2005 A; 16. Februar 1905, Z. 1714, B. 3316 A; 17. Oktober 1905, Z. 11.083, B. 3837 A). Ein nicht eigenberechtigtes eheliches Kind folgt dem Vater in das gemäß § 2 der Novelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, erworbene Heimatrecht auch dann, wenn dieses Heimatrecht in einer Gemeinde erworben wurde, welche den Minderjährigen ausgewiesen hatte (VGHE. vom 11. Dezember 1906, Z. 13.159, B. 4831 A). Wenn der Anspruch des Vaters auf Aufnahme in den Heimatverband auch schon zur Zeit der Minderjährigkeit des Kindes bestand, so wirkt doch der Heimatrechtserwerb des Vaters auf das Kind nicht zurück, wenn es zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches schon großjährig war (VGHE. vom 14. November 1903, Z. 11.757, B. 2128 A). Wenn der Gatte vor seinem Ableben bereits den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde erworben hatte, haben damit zugleich und notwendig seine Gattin und seine minderjährigen Kinder den gleichen Anspruch erworben, auch wenn zu Lebzeiten des Gatten bezw. Vaters dessen Anspruch noch nicht geltend gemacht worden war (VGHE. vom 21. Februar 1906, Z. 2090, B. 4194 A). — Mit der in den vorstehenden Rechtssätzen direkt oder indirekt zum Ausdrucke gelangenden Rechtsanschauung, daß der vom Vater erworbene Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband nur dann auf die Kinder übergeht, wenn diese im Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches noch nicht eigenberechtigt waren, nicht im Einklange, steht das VGHE. vom 11. Oktober 1907, Z. 9113, MJVBl. Nr. 21 ex 1907. Diesem Erkenntnisse lag der Tatbestand zu Grunde, daß der Vater vor seinem am 1. November 1903 erfolgten Ableben den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde, und zwar am 1. Jänner 1901, erworben, aber nicht geltend gemacht hatte; daß die Tochter zwar am 1. Jänner 1901 noch minderjährig, zur Zeit des Ablebens des Vaters aber schon großjährig war und daß sie nach diesem Ableben den vom Vater erworbenen Anspruch für sich geltend machte. In der letzten administrativen Instanz wurde dieser Anspruch als zu Recht bestehend anerkannt. Der Verwaltungsgerichtshof wies die dagegen eingebrachte Beschwerde mit folgender Begründung ab: „Als Nachfolger im Heimatrechte können ohne Zwang alle jene verstanden werden, deren Heimatrecht nicht selbständig erworben, sondern durch die Tatsachen des Familienverbandes entstanden ist, gleichviel, ob sie eigenberechtigt sind oder nicht, ob sie demnach von Veränderungen im Heimatrechte ihres Vorgängers, jenes, von dem sie ihr Heimatrecht ableiten oder abgeleitet haben, nicht mehr oder noch berührt werden. Die dem § 3 der Heimatgesetznovelle zu Grunde liegende Absicht des Gesetzgebers, der einem langjährigen Aufenthalte im ausgedehntesten Umfange Wirkungen hinsichtlich einer Übereinstimmung des Wohnsitzes und der Heimat verschaffen wollte, geht aber offenbar dahin, die Witwe und die Kinder eines Mannes, der zwar berechtigt gewesen wäre, die Aufnahme in den Heimatverband seiner Aufenthaltsgemeinde zu begehren, ein solches Begehren aber nicht eingebracht hat, vor den Folgen dieser Unterlassung zu bewahren, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, ihrerseits die Ansprüche, die ihm wegen seines langjährigen Aufenthaltes in einer Gemeinde zugestanden wären, auch nach seinem Tode nachträglich in dem gleichen Umfange und mit denselben Rechtswirkungen geltend zu machen. Im vorliegenden Falle wäre der eheliche Vater der Aufnahmswerberin schon zu einer Zeit, da sie noch nicht eigenberechtigt war und daher gemäß § 12 des Heimatgesetzes Veränderungen im Heimatrechte des Vaters mitzumachen hatte, in der Lage ge-

wesen, seine Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde W. zu begehren, und würde sie, wenn er dieses getan hätte, mit ihm das Heimatrecht in W. erworben haben. Es würde der oben gekennzeichneten Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen, anzunehmen, daß sie, der, solange sie noch nicht eigenberechtigt war, also bis zum 3. Februar 1903, ihr Vater das Heimatrecht hätte verschaffen können, nun, nach seinem Tode und nach Eintritt in die Volljährigkeit, verhindert sein sollte, diesen Anspruch ihres Vaters nachträglich noch für sich geltend zu machen." — Das Heimatgesetz enthält keinerlei Bestimmung des Inhaltes, daß eine Veränderung des Heimatrechtes nicht eigenberechtigter Kinder nach dem Tode ihres ehelichen Vaters nicht stattfinden könne. Jenen Personen, welche ihr Heimatrecht auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 von ihrem ehelichen Vater ableiten, ist das Recht, den von diesem erworbenen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband geltend zu machen, ganz allgemein eingeräumt, ohne Ausschluß des Falles, daß der Anspruchsberechtigte (der Vater) bereits gestorben ist. Auch eine Einschränkung dieses Rechtes auf die großjährigen Rechtsnachfolger ist im Gesetze nicht ausgesprochen (VGHE. vom 17. März 1904, Z. 2717, B. 2467 A). Das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, anerkennt eine Rechtsnachfolge nur hinsichtlich des bereits erworbenen Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des § 2. Es muß demnach, wenn von einer Rechtsnachfolge in dieser Richtung die Rede sein soll, zur Zeit des Todes desjenigen, um dessen Heimatrecht es sich in erster Linie handelt, die Gesamtheit der rechtserzeugenden Tatsachen, welche nach § 2 des Gesetzes den Anspruch konstituieren, bereits vollendet vorliegen und nur noch die formelle Geltendmachung dieses Anspruches erübrigen. Keineswegs aber wird in dem zitierten Gesetze ein der im § 1493 ABGB. normierten Einrechnung der Ersitzungszeit eines Rechtsvorgängers ähnlicher Grundsatz anerkannt (VGHE. vom 30. Oktober 1903, Z. 11.062, B. 2081 A; 21. März 1905, Z. 3123, B. 3392 A). Wird der Anspruch der Mutter auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde anerkannt, so folgen ihr ihre unehelichen minderjährigen Kinder in das neue Heimatrecht ipso jure, weshalb um die Formalisierung dieser gesetzlichen Konsequenz nicht erst von der Partei ersucht werden muß (VGHE. vom 14. November 1903, Z. 11.752, B. 2130 A). Nach § 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 folgen bei Veränderungen im Heimatrechte der Eltern eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Es ist also klar, daß das minderjährige eheliche Kind einer Witwe, welche den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde (bei Einrechnung des zu Lebzeiten ihres Gatten vollstreckten Aufenthaltes im Gebiete dieser Gemeinde) erwirbt, der Mutter in das so erworbene Heimatrecht nicht folgt (VGHE. vom 18. April 1903, Z. 4571, B. 1709 A; 30. Oktober 1903, Z. 11.062, B. 2081 A). Wenn der Anspruchsberechtigte nach Stellung des Begehrens um Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde mit Hinterlassung von Rechtsnachfolgern im Heimatrechte vor Austrag der Angelegenheit gestorben ist, so ist dennoch über seinen Anspruch zu entscheiden (VGHE. vom 18. Juni 1904, Z. 6374 und 6375, B. 2746 A und 2747 A). Desgleichen, wenn in einem solchen Todesfalle Rechtsnachfolger im Heimatrechte vorhanden sein könnten (VGHE. vom 9. Dezember 1904, Z. 13.044, B. 3140 A).

3. Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde durch die Heimatgemeinde. Die politische Behörde ist nicht berufen, den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde von Amts wegen zur Geltung zu bringen; wird der Anspruch von berufener Seite nicht geltend gemacht, so ist die politische Behörde dadurch nicht behindert, über ein zur Frage gekommenes Heimatrecht ohne Rücksicht auf den allfälligen Anspruch auf Aufnahme in den Verband einer Gemeinde zu entscheiden (VGHE. vom 13. Februar 1907, Z. 1389, B. 4990 A). Hat die Heimatgemeinde das Ansuchen um Aufnahme eines ihrer Angehörigen, seiner Gattin und seiner Kinder in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde gestellt, so ist sie berechtigt, zu verlangen, daß über dieses Begehren entschieden werde, auch wenn der Aufzunehmende während der Anhängigkeit des Verfahrens gestorben ist (VGHE. vom 18. Juni 1904, Z. 6374 und 6375, B. 2746 A und 2747 A). Hat die Heimatgemeinde das Ansuchen um Aufnahme eines ihrer Angehörigen zu dessen Lebzeiten gestellt, so ist über diesen Anspruch auch dann zu entscheiden, wenn der Aufzunehmende im Zuge des Verfahrens stirbt, sofern es im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Nachfolge im Heimatrechte, für die ansuchende Gemeinde von Bedeutung sein kann, daß dem Verstorbenen zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches auf dessen Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde dieser Anspruch auch wirklich zugestanden hat (VGHE. vom 9. Dezember 1904, Z. 13.044, B. 3140 A). Über das von der Heimatgemeinde gestellte Begehren um Aufnahme eines

§ 4. Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder

---

ihrer Angehörigen in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde ist auch dann zu entscheiden, wenn der Anspruchsberechtigte vor Austrag der Angelegenheit gestorben ist, weil in zahlreichen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Beziehungen die Frage von entscheidender Bedeutung sein kann, ob einem seither Verstorbenen zur Zeit der Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches die begehrte Aufnahme verweigert werden durfte oder nicht (VGHE. vom 16. Juni 1906, Z. 6883, B. 4519 A). Wenn eine Gemeinde die Aufnahme eines ihrer Angehörigen in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde erst nach dessen Ableben anspricht und in dem Aufnahmsgesuche nicht auch gleichzeitig die Aufnahme seiner Rechtsnachfolger im Heimatrechte begehrt, so ist das Aufnahmsbegehren gegenstandlos, wodurch jedoch der Geltendmachung des abgeleiteten Aufnahmsanspruches der Rechtsnachfolger nicht präjudiziert ist (VGHE. vom 28. Oktober 1904, Z. 11.329, B. 3006 A). Die Heimatgemeinde ist berechtigt, auch nach dem Tode des betreffenden Familienhauptes dessen bereits erworbenen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde für die Witwe und die minderjährigen Kinder des Verstorbenen geltend zu machen (VGHE. vom 21. Februar 1906, Z. 2090, B. 4194 A). Für eine Frauensperson, die durch Verehelichung ein neues Heimatrecht erlangt hat, kann von der früheren Heimatgemeinde die Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde nicht mehr begehrt werden (VGHE. vom 17. Mai 1906, Z. 5800, B. 4431 A). Der Anspruch der Heimatgemeinde, daß einer ihrer Angehörigen bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde aufgenommen werde, ist ein durchaus selbständiger und nicht einmal an die stillschweigende Zustimmung des Aufzunehmenden geknüpft; vielmehr kann die Heimatgemeinde das Begehren auch gegen den ausgesprochenen Willen des Aufzunehmenden stellen (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8045, B. 1222 A; 11. November 1902, Z. 9537, B. 1321 A; 14. März 1903, Z. 3194, B. 1626 A). Der Umstand, daß eine Gemeinde ihren Angehörigen das „Bürgerrecht" verliehen hat, behindert sie nicht, dessen Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde zu erwirken, und zwar auch dann nicht, wenn das Bürgerrecht vertragsmäßig verliehen worden ist und es nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeindeordnung nur an Gemeindeangehörige verliehen werden kann (VGHE. vom 23. Dezember 1903, Z. 13.734, B. 3187 A; 2. Jänner 1907, Z. 26, B. 4888 A). Wenn auch eine Gemeinde in formell rechtsgültiger Weise gegenüber einer anderen Gemeinde die Verpflichtung einging, die Aufnahme eines Individuums in den Gemeindeverband der letzteren Gemeinde nicht zu begehren, so folgt hieraus gar nichts für die von der politischen Behörde in dem Falle zu fällende Entscheidung, als die erstere Gemeinde dessenungeachtet den Anspruch nach § 3 erhebt. Denn die aus Titeln des öffentlichen Rechtes fließenden Rechtsansprüche sind, sofern die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen, der Disposition der Parteien entzogen. Sobald eine Gemeinde den ihr nach § 3 zustehenden Anspruch erhebt, hat die politische Behörde lediglich zu untersuchen und zu erkennen, ob dieser Anspruch im Sinne des § 2 rechtlich begründet war (VGHE. vom 22. Jänner 1903, Z. 901, B. 1492 A). Die Trennung der von einer Gemeinde bei einer anderen Gemeinde gestellten Aufnahmeanträge mag aus Rücksichten der Übersichtlichkeit wünschenswert erscheinen, keinesfalls ist sie mit der Rechtsfolge vorgeschrieben, daß ein Gemeinschaftsantrag als nicht gestellt zu betrachten wäre (VGHE. vom 3. Oktober 1903, Z. 10.075, B. 2005 A). Der von einem Gemeindeausschusse generell gefaßte Beschluß, der Gemeindevorsteher werde ein- für allemal zur Überreichung von Ansuchen zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband ermächtigt, ist nicht unzulässig, sondern vollkommen ausreichend (VGHE. vom 23. Februar 1906, Z. 7172, B. 4206 A). Zur Geltendmachung eines Heimatrechtsanspruches von Seite der Heimatgemeinde ist der Gemeindevorsteher auch ohne spezielle Ermächtigung durch einen Beschluß der Gemeindevertretung legitimiert. Es mag zugegeben werden, daß der Gemeindevorsteher, wie überhaupt in allen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, auch bei der Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches nach dem zitierten § 3 nicht gegen den ausdrücklichen Willen der Gemeindevertretung vorgehen darf; hieraus folgt aber nur, daß für die politischen Behörden nur dann ein Anlaß vorläge, den Nachweis eines Gemeindeausschußbeschlusses zu fordern, wenn nach der Lage des Falles ein triftiger Zweifel bestünde, ob der Vorgang des Gemeindevorstehers dem Willen der Gemeindevertretung entspricht (VGHE. vom 7. Juni 1906, Z. 6685, B. 4488 A). Bezüglich der Stempelbehandlung der Eingabe nach § 3 vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebührenfrei zu behandeln.[5])

§ 5. Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben[6].)

---

[5]) Der Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde kann binnen zwei bezw. fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes ohne Rücksicht auf solche während dieser Nachfrist eingetretenen Umstände geltend gemacht werden, welche, wären sie während der Ersitzungsfrist eingetreten, die Ersitzung behindert hätten (VGHE. vom 23. Dezember 1904, Z. 13.754, B. 3185 A; 2. Juni 1906, Z. 6449 und 6448, B. 4483 A; 30. Jänner 1907, Z. 966, B. 4966 A, u. a. m.).

Bezüglich der Stempelbehandlung der Eingaben nach § 4 samt allfällig angeschlossenen Belegen vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

[6]) **Judikate zu § 5.** Aus dem Zusammenhange der §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, ergibt sich unzweifelhaft, daß das Gesetz den Gemeinden, welche bisher die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband an Ausländer beliebig gewähren oder verweigern konnte, nunmehr die Pflicht auferlegt hat, Ausländer, welche die Bedingungen des § 2 leg. cit. erfüllen und österreichische Staatsbürger werden, in den Heimatverband aufzunehmen. Wie die Aufnahme in den Staatsverband zu stande kommt, muß für die Gemeinde gleichgültig bleiben (VGHE. vom 22. Februar 1905, Z. 1959, B. 3330 A). Die Anschauung, daß Ausländer erst nach erlangter österreichischer Staatsbürgerschaft den zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde, deren Heimatrecht sie erwerben wollen, vollstrecken und die übrigen Bedingungen erfüllen müssen, bevor sie um Zusicherung der Aufnahme ansuchen können, ist schon deshalb falsch, weil es sich ja dann gar nicht mehr um die Zusicherung der Aufnahme eines Ausländers, sondern um die Aufnahme eines österreichischen Staatsbürgers im Sinne des § 2 der Novelle handeln würde (VGHE. vom 11. Juni 1904, Z. 6333, B. 2724 A). Die Zusicherung der Aufnahme eines Ausländers in den Heimatverband kann von dem Nachweise der Reziprozität, das heißt der gleichen Behandlung von Inländern im betreffenden Auslande, nicht abhängig gemacht werden, da der § 5 der Novelle einen solchen Nachweis nicht als Bedingung aufstellt (VGHE. vom 16. Mai 1903, Z. 5695, B. 1798 A; 2. Juli 1904, Z. 7151, B. 2798 A). In Ansehung des Anspruches von Ausländern und von Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband verfügt der § 5 des Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, daß dieser Anspruch „unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen" erworben wird. Da der § 5 für die Voraussetzungen des bezeichneten Anspruches von Nichtinländern keine weitere Bestimmung aufstellt, so besteht die Notwendigkeit, in jedem konkreten Falle dieser Art festzustellen, ob die im § 2 des Artikel I leg. cit. vorgesehenen Bedingungen zutreffen. Wird nun § 2 in Betracht gezogen, so ergibt sich, daß ein Aufenthalt, durch zehn der Bewerbung um die Aufnahmszusicherung vorausgehende Jahre freiwillig ununterbrochen in derselben Gemeinde fortgesetzt, zu den Voraussetzungen gehört, unter welchen ein Nichtinländer den in Frage stehenden Anspruch erwirbt. Die bezeichnete im § 2 geregelte Bedingung ist aber nach Artikel II leg. cit. des näheren dahin bestimmt, daß der Aufenthalt nicht, wie es nach dem Wortlaute des § 2 den Anschein haben könnte, stets von dem Zeitpunkte der „Bewerbung", der Erhebung des bezüglichen heimatrechtlichen Anspruches zurückzurechnen sein soll, sondern daß der bezügliche Aufenthalt erst vom 1. Jänner 1891 angefangen gerechnet werden dürfe. Damit sind die Bedingungen gekennzeichnet, an welche § 2 den Anspruch von Inländern auf die Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde knüpft, und dieselben Bedingungen haben kraft des § 5 auch für den Anspruch von Nichtinländern auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband zu gelten (VGHE. vom 8. November 1902, Z. 9488, B. 1310 A; 18. April 1903, Z. 4572, B. 1710 A; 18. November 1904, Z. 12.170, B. 3069 A). Der Umstand, daß eine Person als Militärstellungsflüchtling eines fremden Staates im Inlande

§ 6. Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4) bezw. die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruchgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband bezw. die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2 bis 4, bezw. 5 von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.[7])

---

lebt, benimmt diesem Aufenthalte nicht die Eigenschaft eines freiwilligen (VGHE. vom 11. Juni 1904, Z. 6333, B. 2724 A). Der ausländische Bewerber um die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer inländischen Gemeinde kann den Anspruch nur für seine Person allein geltend machen. Die Frage der Rückwirkung seiner heimatrechtlichen Verhältnisse auf seine Gattin und seine minderjährigen Kinder kann erst dann zur Lösung kommen, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat (VGHE. vom 13. September 1906, Z. 6259, B. 4594 A). Dagegen: Es steht im Einklange mit dem Gesetze, der Aufenthaltsgemeinde die Verpflichtung aufzuerlegen, dem anspruchsberechtigten Ausländer samt seinen minderjährigen Kindern die Aufnahme in den Heimatverband zuzusichern, da für die noch minderjährigen Kinder des Ausländers für den Fall, als dieser die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde wirklich erlangt, die Vorschrift des § 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 zur Anwendung kommt, das heißt: die Änderung des Heimatrechtes des Vaters wirkt auch auf ihr Heimatrecht, vorausgesetzt, daß auch sie mit ihrem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben (VGHE. vom 11. Juni 1904, Z. 6333, B. 2724 A). Da nach § 5 der Heimatgesetznovelle Ausländer unter den in § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde erlangen, ist die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine verwitwete Ausländerin den Anspruch auf Zusicherung erlangt, nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, die für die Frage hinsichtlich des Anspruches einer Witwe auf Aufnahme in den Heimatverband nach § 2 maßgebend sind. Es ist daher auch einer ausländischen Witwe der Aufenthalt am Wohnsitze des Mannes in die Ersitzungsfrist einzurechnen (VGHE. vom 8. Oktober 1903, Z. 10.216, und 23. März 1904, Z. 3013, Polzer „Heimatgesetznovelle" S. 33 und 152). Unter den Bedingungen des § 2 der Novelle ist der Umstand, daß der Heimatrechtswerber während des kritischen zehnjährigen Zeitraumes seines Aufenthaltes einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe, nicht angeführt. Der bisherige Lebenswandel des Zusicherungswerbers hat daher bei dem Verfahren über den gestellten Anspruch auf Aufnahmszusicherung, welche sich als ein Vorbereitungsakt zur Erlangung des Staatsbürger- und Heimatrechtes darstellt, außer Betracht zu bleiben. Diese Rücksichtnahme erscheint auch aus dem Grunde entbehrlich, weil, wenn der Mangel eines unbescholtenen Lebenswandels zur Abweisung des Gesuches um Aufnahme in den österreichischen Staatsverband führen würde, auch die bereits zugesicherte Aufnahme des Gesuchstellers in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde unwirksam wäre (VGHE. vom 2. Juli 1904, Z. 7151, B. 2798 A).

Bezüglich der Stempelbehandlung der Eingaben nach § 5 vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

[7]) **Judikate zu § 6.** 1. Instruierung des Begehrens um Aufnahme einer Person in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde und amtswegige Feststellung des Tatbestandes durch die politischen Behörden. Die die Aufnahme in den Heimatverband begehrende Partei — der Anspruchsberechtigte selbst oder dessen Heimatgemeinde — hat den erhobenen Anspruch zu konkretisieren, das heißt die Aufenthaltsgemeinde über den angeblich Anspruchsberechtigten und die behauptete Erwerbung des Heimatrechtsanspruches derart zu informieren, daß diese Gemeinde sich durch allfällige eigene Erhebungen die Grundlage für die von ihr abzugebende Erklärung beschaffen kann. Hiebei kann es sich naturgemäß nur um die positiven Erfordernisse des § 2 der Novelle handeln. In Betreff des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft wird in der Regel der Hinweis auf das Heimatrecht genügen, dessen Voraussetzung ja die Staatsbürgerschaft ist. Hinsichtlich der Eigenberechtigung muß zumindest das Alter des Anspruchsberechtigten angegeben werden, welches gewöhnlich einen Schluß auf die Eigenberechtigung zuläßt. Bezüglich des ununterbrochenen und freiwilligen zehnjährigen Aufenthaltes ist wenigstens der Zeitraum anzugeben, in welchen der so beschaffene Aufenthalt fällt. Den formellen (etwa urkundlichen) Nachweis des Vorhandenseins dieser positiven gesetzlichen Voraussetzungen der Erwerbung des Heimatrechts-

anspruches zu liefern, ist die die Aufnahme begehrende Partei nicht gehalten. Die Aufenthaltsgemeinde kann zwar die Nichterbringung eines solchen formellen Nachweises zum Anlasse nehmen, die begehrte Aufnahme zu verweigern, was jedoch nur zur Folge hat, daß die Entscheidung der politischen Behörden angerufen werden kann, welche nach den Grundsätzen des offiziösen Administrativverfahrens vorzugehen, das ist durch amtswegige Erhebungen festzustellen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Heimatrechtsanspruches vorhanden seien oder nicht (VGHE. vom 18. Mai 1904, Z. 5322, B. 2652 A; 13. Oktober 1904, Z. 10.739, B. 2951 A; 9. Dezember 1904, Z. 13.045, B. 3139 A; 1. Februar 1905, Z. 1100, B. 3276 A; 30. März 1905, Z. 1668, B. 3430 A; 7. April 1905, Z. 3912 und 3875, B. 3449 A; 16. Juni 1905, Z. 6781, B. 3646 A; 17. Oktober 1905, Z. 11.075, B. 3832 A; 14. Februar 1906, Z. 1797, B. 4173 A; 23. Februar 1906, Z. 2172, B. 4206 A; 2. Juni 1906, Z. 6488, B. 4482 A, u. a. m.). In dem Verfahren vor den politischen Behörden hat die die Aufnahme einer Person in den Verband der Aufenthaltsgemeinde begehrende Partei die rechtsbegründenden Umstände, die Aufenthaltsgemeinde aber die rechtsaufhebenden Umstände allerdings insofern zu erweisen, als die Feststellung des die eine oder die andere Rechtsbehauptung begründenden Tatbestandes die Voraussetzung der judikatmäßigen Anerkennung der betreffenden Rechtsbehauptung ist; jedoch gilt dies nur unbeschadet der infolge des offiziösen Charakters des Verfahrens vor den politischen Behörden auch von Amts wegen vorzunehmenden Erhebungen. Die Rechtsanschauung aber, daß obligatorisch schon in dem an die Aufenthaltsgemeinde gestellten Begehren um Aufnahme einer Person in deren Heimatverband die Belege über die positiven Voraussetzungen der Geltendmachung des Anspruches beizubringen seien, ist eine irrige (VGHE. vom 22. März 1905, Z. 3191, B. 3402 A). Sofern sich die Entscheidung der politischen Behörde über den Anspruch einer Person um Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde als die Rechtsfolge aus dem gehörig festgestellten Tatbestande ergibt, ist die Aufenthaltsgemeinde in keinem Falle in ihren Rechten dadurch verletzt, daß die Beweise für die der Entscheidung zu Grunde liegenden Tatsachen nicht von der Gegenpartei der Aufenthaltsgemeinde erbracht und gleichzeitig mit dem Ansuchen um Anerkennung des Heimatrechtsanspruches vorgelegt, sondern von der erkennenden Behörde selbst vor Fällung ihres Erkenntnisses herbeigeschafft worden sind (VGHE. vom 13. November 1903, Z. 11.648, B. 2106 A; 17. November 1905, Z. 12.434, B. 3931, u. a. m.). Dagegen: Die Heimatgemeinde, welche die Aufnahme einer Person in den Verband der Aufenthaltsgemeinde im Sinne des § 3 der Novelle begehrt, darf sich nicht auf formlose Behauptungen beschränken, sondern hat bei Geltendmachung des Anspruches die positiven gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nachzuweisen, nämlich die Dokumente über die Staatsbürgerschaft, die Eigenberechtigung und den ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt beizubringen (VGHE. vom 14. Oktober 1904, Z. 10.763, B. 2954 A). — Die ordnungsmäßige Erledigung eines wegen mangelnder Belege zurückzuweisenden Aufnahmsansuchens erheischt es unbedingt, daß dem Einschreiter diejenigen Belege bezeichnet werden, welche nach Ansicht der Behörde beigebracht werden müssen, um ein Eintreten in die Sache selbst zu ermöglichen, deren Abgang also nach Ansicht dieser Behörde die Abweisung des Gesuches rechtfertigt (VGHE. vom 2. November 1903, Z. 10.545, B. 2085 A).

2. Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde über das Begehren um Aufnahme in den Heimatverband und Anrufung der politischen Behörde. Da erst durch einen abweislichen Beschluß der Aufenthaltsgemeinde über den ihr gegenüber geltend gemachten Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband ein vor dem nicht bestandener Konflikt entgegenstehender Rechtsbehauptungen und damit die begriffliche Voraussetzung jeder Entscheidung im prozessualen Sinne gegeben ist, kommt der Schlußfassung der Aufenthaltsgemeinde, wenn dieselbe auch im § 6 der Novelle uneigentlich als „Entscheidung" bezeichnet ist, doch nur die Bedeutung einer Parteierklärung zu; der Rechtsstreit beginnt mit der Anrufung der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde (VGHE. vom 23. Mai 1903, Z. 5964, B. 1810 A; 7. November 1903, Z. 11.468, B. 2106 A; 16. Jänner 1904, Z. 513, B. 2291 A; 12. Februar 1904, Z. 1566, B. 2377 A; 18. Mai 1904, Z. 5322, B. 2652 A; 18. Juni 1904, Z. 6641, B. 2749 A; 9. Dezember 1904, Z. 13.045, B. 3139 A; 22. März 1905, Z. 3191, B. 3402 A; 30. März 1905, Z. 1668, B. 3430 A; 17. November 1905, Z. 12.434, und 12.435, B. 3931 A und 3932 A; 25. Mai 1906, Z. 5999, B. 4458 A; 2. Juni 1906, Z. 6488, B. 4482 A; 16. Juni 1906, Z. 7027, B. 4518 A; 5. November 1906, Z. 3978, B. 4735 A, u. a. m.). Erst dieses Einschreiten bei der politischen Behörde führt zu einer judikatmäßigen Entscheidung über einander widerstreitende Rechtsbehauptungen, daher diesem, uneigentlich als „Berufung" bezeichneten Einschreiten bei der politischen Behörde nicht der Charakter eines im Instanzenzuge eingelegten Rechtsmittels, sondern die Bedeutung der den Administrativprozeß erst einleitenden Anbringung eines zwischen

einander gegenüberstehenden Parteien entstandenen Streitfalles bei der zur Entscheidung in erster Instanz kompetenzmäßig berufenen Behörde zukommt. Dieses Einschreiten ist daher naturgemäß an keine Frist gebunden, sondern kann solange erfolgen, als der materielle Rechtsanspruch selbst nicht erloschen ist (VGHE. vom 16. Jänner 1904, Z. 513, B. 2291 A; 13. Februar 1904, Z. 1566, B. 2377 A; 18. Juni 1904, Z. 6641, B. 2749 A; 17. November 1905, Z. 12.435, B. 3932 A; 25. Mai 1906, Z. 5999, B. 4458 A, u. a. m.). Das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, welches an Stelle der bisher keiner Berufung unterliegenden Beschlüsse der Gemeinden über Gesuche um Aufnahme in den Heimatverband ein Verfahren gesetzt hat, in welchem die Gesetzmäßigkeit solcher Beschlußfassung überprüft werden kann, hat für die Anbringung der Berufungen bei der politischen Bezirksbehörde keine Frist bestimmt. Es geht nicht an, diese Frist nach einer im allgemeinen im politischen Verfahren geltenden Rekursfrist von 14 Tagen zu berechnen, da das Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, womit Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erlassen wurden, nur auf Erlässe der politischen Bezirks- und Landesbehörden Anwendung findet, und eine anderweitige Fristbestimmung für die Einbringung der im § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, vorgesehenen Berufung nicht besteht (VGHE. vom 12. Mai 1903, Z. 5548, B. 1779 A). Die Verweigerung der Aufnahme eines Bewerbers in den Verband einer Gemeinde ist kein Akt der Rechtsprechung, welcher einer Rechtskraft fähig wäre. Sie ist nicht als Entscheidung erster Instanz aufzufassen, sondern lediglich als ein Ausfluß des der Gemeinde anheimgegebenen Rechtes der Aufnahme in ihren Verband bezw. der Verweigerung dieser Aufnahme, beschränkt durch das an keine Frist gebundene, nur über Einschreiten der Beteiligten in Tätigkeit gesetzte Nachprüfungsrecht der im Sinne des § 36 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 zur Verhandlung und Entscheidung strittiger Heimatrechtsangelegenheiten nach wie vor ausschließlich zuständigen, im § 6 der Novelle näher bezeichneten politischen Behörde (VGHE. vom 23. Mai 1903, Z. 5964, B. 1810 A). Die Aufenthaltsgemeinde kann die meritorische Entscheidung über ein gestelltes und hinreichend konkretisiertes Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband nicht ablehnen, ohne sich den Folen des § 6 der Novelle auszusetzen (VGHE. vom 4. Jänner 1905, Z. 47, B. 3217 A). Nach dem Wortlaute des § 6 der Heimatrechtsgesetznovelle kann die politische Behörde zur Entscheidung über den Heimatrechtsanspruch erst dann schreiten, wenn die Gemeinde die ihr im § 6 vorbehaltene Beschlußfassung unterlassen hat; als eine Unterlassung dieser Beschlußfassung über den Anspruch muß ein Verhalten der Gemeinde angesehen werden, in welchem diese jede Fassung eines Beschlusses lediglich aus dem Grunde ablehnt, weil das Aufnahmsansuchen in einer landesüblichen Sprache verfaßt ist, welche nicht die Amtssprache der Gemeinde ist (VGHE. vom 12. Juni 1903, Z. 6664, B. 1865 A). Da der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ein unbedingter, von der Zustimmung oder Weigerung der Gemeinde unabhängiger und daher der Beschluß der Gemeinde auf Anerkennung des Anspruches nicht ein konstitutiver, sondern nur ein deklarativer Akt ist, so kann die Gemeinde diesen Beschluß widerrufen, wenn er auf Grund eines wesentlichen, von der Gemeinde nicht verschuldeten Irrtums gefaßt worden ist (VGHE. vom 13. Oktober 1904, Z. 10.574, B. 2952 A; 23. Jänner 1906, Z. 13.771 ex 1905, B. 4113 A; 27. März 1906, Z. 3604, B. 4288 A). Da die Gemeinde, wenn sie auf Grund eines erhobenen Anspruches eine Person in den Heimatverband aufnimmt, als Korporation öffentlichrechtlichen Charakters in Erfüllung einer ihr gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgabe handelt und somit die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens nach denselben Voraussetzungen zu beurteilen ist, wie bei einem von einer Verwaltungsbehörde gesetzten Akte, so kann die Gemeinde ihren Beschluß auf Aufnahme zurücknehmen, wenn sie sich bei Fassung des Beschlusses infolge irreführender Angaben über einen wesentlichen Tatumstand im Irrtume befunden hat (VGHE. vom 1. Dezember 1906, Z. 10.833, B. 4816 A). — Wenn es sich bei der Beschlußfassung einer Gemeinde über die Verleihung des Heimatrechtes nur um die Frage handelt, ob in der Person des Aufnahmswerbers jene Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen sich der Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband nach der Novelle vom Jahre 1896 ergibt, so ist die Gemeinde bei eventueller Bejahung dieser Frage weder genötigt noch berufen, darüber abzusprechen, welche Konsequenzen sich hiedurch für die hinsichtlich des Heimatrechtes abhängigen Mitglieder der Familie des Heimatrechtswerbers ergeben (VGHE. vom 7. Juni 1906, Z. 6601, B. 4487 A). — Derjenige, um dessen Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde es sich handelt, ist auch dann an dem Verfahren beteiligte Partei, wenn der Anspruch nicht von ihm, sondern von seiner Heimatgemeinde gestellt wurde. Er ist daher

auch in diesem Falle legitimiert, gegen den Beschluß der Aufenthaltsgemeinde die Entscheidung der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen (VGHE. vom 25. Jänner 1906, Z. 936, B. 4119 A). Wenn in einem gegebenen Falle die Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde von der betreffenden anspruchsberechtigten Person selbst begehrt wird, so entfällt vorerst für die diese Aufnahme ebenfalls anstrebende bisherige Heimatgemeinde ein zwingender Anlaß, auch ihrerseits ein derartiges Gesuch zu überreichen; dadurch hat sie sich aber nicht der zweiten in ihrem Antragsrechte gelegenen Befugnis begeben, die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des ablehnenden Beschlusses der Aufenthaltsgemeinde bei der zuständigen politischen Behörde in Antrag zu bringen (VGHE. vom 23. Mai 1903, Z. 5964, B. 1810 A). Ein Land bezw. ein Landesausschuß ist in Fragen der Ersitzung des Heimatrechtes niemals beteiligte Partei (VGHE. v. 25. April 1907, Z. 3887, B. 5145 A).

Bezüglich der Stempelbehandlung der Eingaben, mittels deren die Entscheidung der politischen Behörden nach § 6 angerufen wird, vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

3. Zum Beweisverfahren im Rechtsstreite über die begehrte Aufnahme einer Person in den Verband der Aufenthaltsgemeinde. Die Angabe, daß Unterstützungen nicht von der Gemeinde, sondern von Privatwohltätern geleistet wurden, sind durch Einsicht in die Rechnungen der Gemeinde zu prüfen (VGHE. vom 23. März 1904, Z. 3012, B. 2484 A). Wenn auch die Eintragungen in den Meldungsbüchern keinen sicheren Beweis über die Dauer eines angemeldeten Aufenthaltes zu bieten vermögen, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß ein Wohnort ohne vorschriftsmäßige Abmeldung verlassen worden ist, so ist andrerseits der Umstand, daß in einem bestimmten Zeitpunkt die Übersiedlung in ein bestimmtes Haus gemeldet worden ist, doch zweifellos als ein nicht zu übergehendes Indizium für die Tatsache anzusehen, daß die betreffende Partei zumindest in dem Zeitpunkte der gemeldeten Übersiedlung in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben dürfte (VGHE. vom 17. März 1904, Z. 2733, B. 2470 A). Allerdings kann der polizeiliche Meldezettel an sich allein den Nachweis über den dauernden und ununterbrochenen Aufenthalt einer Person in einer Gemeinde nicht herstellen; vielmehr wird durch einen solchen Meldezettel nur der Beginn und das Ende des Aufenthaltes einer Person in einer Gemeinde durch das An- und Abmelden bestätigt. Doch muß ein solches Dokument gewiß als unterstützendes Beweismaterial dienen, welches im Vereine mit anderen Beweismitteln (Zeugenaussagen u. dgl.) den vollständigen Beweis über die Tatsache des Aufenthaltes einer Person in einer Gemeinde herzustellen geeignet ist (VGHE. vom 23. Februar 1906, Z. 2172, B. 4206 A). Polizeiliche Aufzeichnungen über die Meldungsdaten sind geeignet, die Ununterbrochenheit eines Aufenthaltes nachzuweisen, wenn keine Umstände vorliegen, welche die Richtigkeit dieser Aufzeichnungen bezweifeln lassen (VGHE. vom 29. November 1906, Z. 12.641, B. 4804 A). Aus einer Unterbrechung in der polizeilichen Meldung kann noch nicht gefolgert werden, daß die betreffende Person das Gemeindegebiet tatsächlich verlassen hatte (VGHE. vom 8. Februar 1907, Z. 1200, B. 4984 A). Das Ergebnis der über den Aufenthalt einer Person, deren Aufnahme in den Verband einer Gemeinde auf Grund des § 2 der Novelle begehrt wird, gepflogenen Erhebungen muß der in Betracht kommenden Gemeinde vorgehalten werden, um ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern und allenfalls auch weitere Beweise für die Richtigkeit ihres Standpunktes vorzubringen (VGHE. vom 16. März 1906, Z. 3109, B. 4261 A). Die politischen Behörden haben das Gesamtresultat der Erhebungen über den behaupteten zehnjährigen Aufenthalt des Heimatrechtswerbers in der betreffenden Gemeinde nach freiem Ermessen zu würdigen. Wenn sie hiebei auf den Umstand Gewicht legen, daß die Aufenthaltsgemeinde von der ihr durch Vorhalt des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen gewährten Gelegenheit, gegenteilige Tatsachen und Beweise anzuführen, keinen Gebrauch gemacht, sondern jede Äußerung verweigert hat, so kann hierin keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden (VGHE. vom 19. November 1903, Z. 11.928, B. 2139 A).

4. Inhalt und Zustellung der Erkenntnisse der politischen Behörden im Rechtsstreite über die begehrte Aufnahme einer Person in den Verband der Aufenthaltsgemeinde. Es ist nicht als Mangel zu erkennen, wenn in den Erkenntnissen der politischen Behörden die einzelnen Familienmitglieder, welche zugleich mit dem Heimatrechtswerber das Heimatrecht erlangen, nicht namentlich bezeichnet sind. Durch den Ausspruch „samt Familie" ist einerseits die gesetzliche Konsequenz der im Heimatrechte des Familienhauptes eingetretenen Änderung deklariert und andrerseits der Frage nicht präjudiziert, ob eine dem derivativen Heimatrechtserwerb behauptende Person tatsächlich in dem vom Gesetze geforderten Familienverhältnisse zu demjenigen steht, der das Heimatrecht originär erworben hat (VGHE. vom 17. November

§ 7. Außer den in den §§ 2 bis 4 bezw. 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluß jeder Berufung die Gemeinde.[8])

§ 8. Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

1905, Z. 12.434, B. 3931 A). Wenn sich die Entscheidungen der politischen Behörden in der Frage, ob ein Heimatrechtsanspruch durch Ersitzung erworben wurde oder nicht, nicht bloß auf die Angaben der Parteien, sondern auf amtswegige Erhebungen stützen, so ist das Resultat der letzteren in den Erkenntnissen anzuführen (VGHE. vom 6. November 1905, Z. 10.222, B. 3845 A). Der Umstand, daß nach § 47 des Gemeindestatutes für Graz die Aufnahme in den Heimatverband der Beschlußfassung des Gemeinderates vorbehalten ist, ändert nichts daran, daß die Zustellung einer Statthaltereientscheidung über einen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Graz als an letztere rechtsgültig mit dem Tage vollzogen erscheint, an welchem die Entscheidung dem zur Entgegennahme von Zustellungen im allgemeinen berufenen Stadtrat behändigt worden ist (VGHE. vom 3. Oktober 1903, Z. 10.077, B. 2004 A).

Hinsichtlich der Stempelbehandlung der amtlichen Ausfertigungen in Heimatrechtssachen, vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

5. Instanzenzug im Rechtsstreite über die begehrte Aufnahme einer Person in den Verband der Aufenthaltsgemeinde. Ein Heimatrechtswerber ist berechtigt, gegen die seine Aufnahme betreffende Entscheidung der Bezirksbehörde, wenn diese Entscheidung auch durch ein nicht von ihm, sondern von seiner Heimatgemeinde vorgebrachtes Aufnahmsbegehren herbeigeführt worden ist, selbständig Rekurs zu führen, denn es kann ein Versäumnis seiner Heimatgemeinde nicht auch ihm bei der Geltendmachung seines Anspruches entgegenstehen (VGHE. vom 27. September 1906, Z. 10.095, B. 4634 A). Durch die Heimatgesetznovelle wurde die Aufnahme in den Heimatverband neu geregelt; die Bestimmungen des VI. Abschnittes des Heimatgesetzes, welcher von der Kompetenz und dem Verfahren handelt, wurden völlig unberührt gelassen. Wenn demnach zwei gleichlautende Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei vorliegen, ist eine weitere Berufung nach § 41 HG. unzulässig (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8045, B. 1222 A; 22. Jänner 1903, Z. 904, B. 1491 A; 16. Februar 1905, Z. 1714, B. 3316 A).

Bezüglich der Stempelbehandlung der Rekurse in Heimatrechtssachen vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

6. Rechtskraft der Entscheidungen der politischen Behörden über die begehrte Aufnahme einer Person in den Verband der Aufenthaltsgemeinde und Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei unverändertem Tatbestande steht einem erneuerten Ansuchen um Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen, wenn über das erste Ansuchen von den politischen Behörden rechtskräftig im negativen Sinne entschieden worden ist (VGHE. vom 5. Dezember 1905, Z. 13.220, B. 3988 A). Ist rechtskräftig darüber abgesprochen worden, daß ein bestimmter Zeitraum in die Ersitzungszeit nicht einrechenbar sei, so steht einem späteren Aufnahmsbegehren, das sich auf die Einrechenbarkeit dieses Zeitraumes oder auch nur eines Teiles desselben stützt, die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen (VGHE. vom 27. März 1906, Z. 3605, B. 4289 A; 29. Dezember 1906, Z. 13.949, B. 4876 A). Die Einwendung der entschiedenen Sache kann nicht erhoben werden, wenn der erneuerte Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband sich auf eine Ersitzungsperiode stützt, die von jener zeitlich verschieden ist, welche dem ursprünglichen Begehren zu Grunde gelegt worden war (VGHE. vom 10. April 1906, Z. 4262, B. 4335 A). Bezüglich eines durch rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörden ausgetragenen Begehrens um Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde auf Grund der Novelle vom 5. Dezember 1896 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann Platz greifen, wenn nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung Umstände zu Tage kommen, welche, wenn sie schon vorher bekannt gewesen wären, eine andere Beurteilung der Rechtslage hätten herbeiführen können (VGHE. vom 5. Dezember 1905, Z. 13.220, B. 3988 A).

[8]) Bezüglich der Stempelbehandlung der Ausfertigungen in Heimatrechtssachen vgl. Fußnote 1 auf S. 611 ff.

§ 9. Zur Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebühren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebühren haben in die Gemeindekasse einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.[9])

---

[9]) **Judikate zu § 9.** Die Abforderung einer Gebühr für die im § 5 der Heimatrechtsnovelle vorgesehene bedingte Aufnahme eines Ausländers in den Heimatverband kann nicht auf Grund jener landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen, welche die Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband vor dem Erscheinen der Novelle regelten, da es sich nach § 5 um eine Art der Erwerbung des Heimatrechtes handelt, die dem Heimatgesetze vom 3. Dezember 1863 ganz unbekannt war (VGHE. vom 11. Jänner 1902, Z. 9601, B. 760 A; 3. Oktober 1903, Z. 10.076, B. 2006 A; 19. November 1903, Z. 11.930, B. 2142 A; 24. November 1903, Z. 12.117, B. 2155 A; 5. Jänner 1904, Z. 124, B. 2261 A; 12. Februar 1904, Z. 1513, B. 2375 A; 18. Juni 1904, Z. 1646, B. 2744 A; 30. Oktober 1906, Z. 11.423, B. 4724 A; 30. Jänner 1907, Z. 965, B. 4965 A, u. a. m.). Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Heimatrechtsanspruches ist maßgebend sowohl für den rechtlichen Anspruch des Heimatrechtswerbers als für dessen Verpflichtungen. Bestand daher zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches eines Ausländers auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer Gemeinde noch kein Landesgesetz, welches die Gemeinde berechtigt hätte, dem Anspruchsberechtigten für diese Zusicherung eine Gebühr aufzuerlegen, so kann sie eine solche auch dann nicht verlangen, wenn während der Zeit zwischen der Geltendmachung des Anspruches und der tatsächlich erteilten Zusicherung ein Landesgesetz in Wirksamkeit getreten ist, das die Gemeinde zur Einhebung von Gebühren für derartige Aufnahmszusicherungen ermächtigt (VGHE. vom 16. März 1905, Z. 2897, B. 3385 A). Ist die Gemeinde, welche einem Ausländer die Aufnahme in den Heimatverband nach § 5 der Novelle zusichert, durch ein Landesgesetz ermächtigt, für derlei Zusicherungen Gebühren einzuheben, so kann sie zwar im speziellen Falle die Zahlung der Gebühr verlangen, *nicht* aber die Aufnahmszusicherung von der Bedingung der vorherigen Gebührenentrichtung *abhängig machen* (VGHE. vom 8. Oktober 1904, Z. 10.500, B. 2934 A). Besteht ein Landesgesetz, wonach die Gemeinden berechtigt sind, von Ausländern die nach § 5 der Novelle das Heimatrecht *erlangen*, eine Gebühr einzuheben, so kann diese Gebühr auch dann gefordert werden, wenn die *Zusicherung* der Aufnahme in den Heimatverband vor Wirksamwerdung des Landesgesetzes erteilt worden ist (VGHE. vom 11. Juni 1904, Z. 6334, B. 2725 A). — Die Frage, ob die Gemeinden in Niederösterreich verpflichtet sind, die zufolge des Heimatgesetzes für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband eingehobenen Gebühren an den Bezirksarmenrat abzuführen, ist nicht nach dem Heimatgesetze, sondern nach dem Armengesetze für Niederösterreich vom 13. Oktober 1893, LGBl. Nr. 53, zu lösen (VGHE. vom 24. Mai 1904, Z. 5080, B. 2670 A).

Seit dem Erscheinen der fünften Auflage des Handbuches sind in Bezug auf *kommunale Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband landesgesetzliche Regelungen* mehrfach erfolgt, von denen einige nur die *freiwillige* Aufnahme betreffen. Hinsichtlich dieser Regelungen sei hier folgendes hervorgehoben:

Böhmen. Der § 89 der Gemeindeordnung in der Fassung der Novelle vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, handelt auch von den Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband; vgl. diesbezüglich oben S. 439 ff.

Dalmatien. Das Gesetz vom 31. Jänner 1904, LGBl. Nr. 10, trifft im Gegenstande folgende Bestimmungen: „Jede Gemeinde ist ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates für die ausdrückliche freiwillige Aufnahme in den Heimatverband von österreichischen Staatsbürgern eine Gebühr bis zu 100 Kronen, und von Ausländern eine Gebühr bis zu 200 Kronen einzuheben. Für eine Aufnahme in den Heimatverband, welche nach der Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nicht verweigert werden darf, ist die Gemeinde ermächtigt, eine Gebühr bis zu 60 Kronen einzuheben."

Galizien. Im § 4 des oben auf S. 456 ff. erwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1896, LGBl. Nr. 51, womit die Gemeindeordnung für Städte, auf welche sich das Gesetz vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, nicht bezieht, und für Märkte erlassen wurde, ist die Bestimmung enthalten, es könne jede Gemeinde (für welche diese Gemeindeordnung gilt) für die Verleihung des Heimatrechtes eine den Betrag von 30 fl. (60 Kronen) nicht

übersteigende Gebühr einheben. — Der § 8 des mit dem Gesetze vom 6. Oktober 1901, LGBl. Nr. 108, erlassenen Gemeindestatutes für Krakau trifft die Bestimmung, die Gemeinde dürfe für die Verleihung des Heimatrechtes, sofern dem Bewerber nicht kraft der Heimatrechtsnovelle im Sinne des § 9 derselben der Rechtsanspruch auf Erlangung des Heimatrechtes zustehe, eine Gebühr im Betrage von 20 bis 600 Kronen einheben, welche der Gemeinderat nach den Vermögensverhältnissen des Aufgenommenen zu bestimmen habe.

Görz und Gradisca. Das oben auf S. 461 ff. erwähnte Gesetz vom 8. Oktober 1905, LGBl. Nr. 19, betreffend die unabhängigen Gemeindeabgaben und Gemeindetaxen, ermächtigt die Gemeinden, mit Genehmigung des Landesausschusses und der Statthalterei Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband insoweit zu beschließen, als die Einhebung solcher Taxen nach § 9 der Heimatrechtsnovelle nicht ausgeschlossen ist.

Mähren. Das mit dem Gesetze vom 3. Mai 1905, LGBl. Nr. 56, erlassene Gemeindestatut für Brünn setzt im § 7 die Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband fest.

Österreich ob der Enns. Durch die Novelle vom 8. September 1902, LGBl. Nr. 38, zum Gesetze vom 5. September 1880, LGBl. Nr. 12, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden (sieh Bd. 5, S. 235 und 242 ff, der 5. Aufl.), wurden die Gemeinden ermächtigt, für die Aufnahme in den Heimatverband, insofern die Einhebung einer Gebühr hiefür durch § 9 der Heimatrechtsnovelle nicht ausgeschlossen ist und wofern in der Gemeinde nicht eine höhere Aufnahmsgebühr gesetzlich besteht oder später bewilligt wird, eine Gebühr von 20 Kronen einzuheben. — Nach § 6 des Gemeindestatutes für Linz in der Fassung des Gesetzes vom 6. Jänner 1904, LGBl. Nr. 8, darf die Gemeinde für die freiwillige Aufnahme eines Inländers in den Heimatverband eine Gebühr bis zur Höhe von 100 Kronen — für die einem Ausländer oder einer Person mit nicht nachweisbarer Staatsbürgerschaft erteilte Zusicherung der Aufnahme eine solche bis zur Höhe von 200 Kronen einheben. — Für die Stadt Steyr ist im Gegenstande das Spezialgesetz vom 24. Jänner 1904, LGBl. Nr. 12, erflossen, welches die Zulässigkeit der Einhebung von Taxen sowohl für die freiwillige Aufnahme eines Inländers in den Heimatverband als auch für die einem Ausländer oder einer Person mit nicht nachweisbarer Staatsbürgerschaft erteilte Zusicherung der Aufnahme statuiert.

Österreich unter der Enns. Der § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung der Novelle vom 23. Juli 1904, LGBl. Nr. 76, enthält die Neuregelung der Gebühren für die Aufnahme in den Heimatverband der nicht mit eigenem Statut versehenen Gemeinden; sieh diesen Paragraphen oben auf S. 480. — Der § 7 des Gemeindestatutes für Wien in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, LGBl. Nr. 22, ermächtigt die Gemeinde Wien, für die freiwillige und für die Aufnahme nach § 5 der Heimatrechtsnovelle Gebühren, deren Maximalhöhe im Gesetze festgesetzt ist, einzuheben. Eine ähnliche Bestimmung enthält der § 4 des Gemeindestatutes für Wiener-Neustadt in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, LGBl. Nr. 96.

Salzburg. Durch das oben auf S. 510 und 513 erwähnte Gesetz vom 16. Februar 1904, LGBl. Nr. 11, wurden die Gemeinden mit Ausschluß der Stadtgemeinde Salzburg ermächtigt, für die freiwillige Aufnahme eines österreichischen Staatsbürgers in den Heimatverband eine Taxe bis zum Höchstbetrage von 100 Kronen einzuheben. Höhere Taxen kann der Landesausschuß mit Zustimmung der Landesregierung bewilligen. Für die einem Ausländer oder einer Person mit nicht nachweisbarer Staatsbürgerschaft erteilte Zusicherung der Aufnahme kann eine Taxe bis zu 200 Kronen eingehoben werden. — Für die Stadtgemeinde Salzburg ist im Gegenstande das Gesetz vom 22. März 1903, LGBl. Nr. 16, erflossen, welches sowohl Taxen für die freiwillige Aufnahme von Inländern in den Heimatverband als auch Taxen für die Ausländern und Personen mit nicht nachweisbarer Staatsbürgerschaft erteilte Zusicherung der Aufnahme vorsieht.

Schlesien. Nach § 6 des Gemeindestatutes für die Stadt Friedek in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1905, LGBl. Nr. 22, kann für die Erteilung des Heimatrechtes an solche Personen, welche einen gesetzlichen Anspruch hierauf noch nicht erworben haben, dann an Ausländer ohne Rücksicht darauf, ob sie auf die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einen gesetzlichen Anspruch haben oder nicht, eine vom Gemeinderate fallweise zu bemessende Gebühr von 20 bis 400 Kronen eingehoben werden.

Steiermark. Nach dem oben auf Seite 516 und 518 erwähnten Gesetze vom 11. März 1904, LGBl. Nr. 48, sind die Gemeinden berechtigt, sowohl für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband als auch für die Zusicherung der Aufnahme nach § 5 der Heimatrechtsnovelle Gebühren einzuführen, und zwar bis zur Höhe von 100 Kronen mit Genehmigung des Landesausschusses, in höheren Beträgen mit einverständlicher Genehmigung des Landesausschusses und der Statthalterei. An Stelle dieser einverständlichen

§ 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtsitz angewiesen wurde.[10])

Genehmigung tritt eventuell ein ah. genehmigter Landtagsbeschluß. — Spezialregelungen sind erflossen: Für die Statutargemeinde Graz mit Gesetz vom 15. März 1904, LGBl. Nr. 51, für die Statutargemeinde Marburg mit Gesetz vom 15. März 1904, RGBl. Nr. 49, und für die Statutargemeinde Pettau mit Gesetz vom 15. März 1904, LGBl. Nr. 50.

Vorarlberg. Mit dem Gesetze vom 22. März 1903, LGBl. Nr. 23, wurden die Gemeinden ermächtigt, für die auf Grund des § 5 der Heimatrechtsnovelle erfolgende Aufnahme in den Heimatverband Gebühren einzuheben, und zwar eine „Einzelgebühr" bis zu 100 Kronen und eine „Familiengebühr" bis zu 400 Kronen.

[10]) **Judikate zu § 10.** Die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde des Amtssitzes wird für die im § 10 der Heimatgesetznovelle aufgezählten Kategorien öffentlicher Funktionäre von drei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich von der definitiven Anstellung, dann von der Anweisung eines ständigen Amtssitzes und endlich von dem Antritte dieses Amtes (VGHE. vom 22. September 1905, Z. 10.225, B. 3766 A). Unter einer definitiven Anstellung im Sinne des § 10 der Heimatrechtsnovelle ist eine solche zu verstehen, welche nicht bloß provisorisch, das heißt gegen beliebigen, jederzeit möglichen Widerruf erfolgt, auf welche daher der Angestellte ein verfolgbares, wenn auch zeitlich begrenztes Recht erlangt, und deren Beendigung an den Eintritt im voraus bestimmter Ereignisse, als: Kündigung, Ablauf der festgesetzten Zeit, disziplinarwidriges Verhalten, Tod usw., geknüpft erscheint. Daß von einer definitiven Anstellung nur dann gesprochen werden könne, wenn der Betreffende pensionsberechtigt ist und wenn seine Entfernung vom Amte nur infolge eines Disziplinarerkenntnisses erfolgen darf, kann auf keine gesetzliche Bestimmung gestützt werden (VGHE. vom 4. März 1904, Z. 2256, B. 2434 A). Der § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, findet sinngemäß auch auf jene Diener Anwendung, welche bereits vor Geltung des Gesetzes eine definitive Anstellung erlangt und ihr Amt angetreten hatten. Die Textierung „erlangen mit dem Antritte ihres Amtes . . ." will nur besagen, daß die Erwerbung des Heimatrechtes in der betreffenden Gemeinde erst mit dem wirklichen Antritte des Amtes oder Dienstpostens und nicht etwa schon durch die bloße Ernennung perfekt wird (VGHE. vom 16. Mai 1900, Z. 3711, B. 14.210; 14. November 1903, Z. 11.754, B. 2127 A). Der § 10 der Heimatgesetznovelle fordert eine bestimmte Form der Anweisung des Amtssitzes nicht, und es kann daher für die Beurteilung, ob der Amtssitz ein ständiger ist, gewiß nicht die zufällige Form, in welcher der Dienstbefehl der vorgesetzten Behörde erging, sondern nur das Wesen der Sache und das wirkliche Dienstverhältnis maßgebend sein. Nicht der Ort, in welchem ein Staatsdiener einzelne Amtshandlungen nach dem ihm erteilten Auftrage vornimmt, ist für die Erwerbung des Heimatrechtes von Bedeutung. Maßgebend ist bloß der ständige Amtssitz, das ist der Sitz jener Behörde, welcher der Staatsdiener zur regelmäßigen Ausübung des Dienstes zugewiesen ist (VGHE. vom 29. September 1906, Z. 6684 und 6671, B. 4642 A). Der Amtssitz, das ist jener Ort, für welchen ein Amt systemisiert ist, muß unterschieden werden von dem Orte, in welchem das Amtslokale gelegen ist. Nur der erstere Ort, welcher durch die Systemisierung des Staatsamtes gegeben ist, kann als Amtssitz, auf welchen es für die Heimatberechtigung ankommt, angesehen werden, nicht aber jener Ort, in welchem jeweilig das Amtslokale sich befindet und der durch Verfügung der dazu berufenen Behörde ohne irgend welche Änderung in der feststehenden Systemisierung der Staatsämter jeweilig gewechselt werden kann (VGHE. vom 8. März 1901, Z. 1790, B. 170 A; 14. März 1903, Z. 3165, B. 1621 A; 3. Jänner 1905, Z. 25, B. 3209 A). Im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, ist bei den dort bezeichneten Personen der Antritt ihres Amtes maßgebend und nicht etwa die fortdauernde tatsächliche Ausübung desselben. Die Suspension vom Amte kann nicht der Amtsentsetzung gleichgehalten werden (VGHE. vom 6. Oktober 1898, Z. 5236, B. 12.003). Da nach § 1 und § 45 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 das Heimatrecht nie auf einem aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gebiete, sondern nur in einer Gemeinde begründet werden kann, so kann auch die Anweisung des Amtssitzes für einen k. u. k. Hofbeamten auf einem ausgeschiedenen Gebiete (kgl. Prager Burg) in Betreff der konstitutiven, auf die Begründung des Heimatrechtes sich beziehenden Wirkung nur dahin ausgelegt werden, daß sie sich auf jene Gemeinde bezieht, in deren Weichbilde das ausgeschiedene Gebiet liegt oder

welche an dieses Gebiet unmittelbar angrenzt (VGHE. vom 13. September 1906, Z. 9593, B. 4595 A). — Den Gemeinde-Beamten und Dienern wird durch § 10 der Heimatrechtsnovelle die Erlangung des Heimatrechtes auf Grund ihrer Anstellung nur insoweit zugestanden, als sie zur Dienstleistung auf dem Gebiete der öffentlichrechtlichen Gemeindeverwaltung angestellt werden. Die Vermögensverwaltung der Gemeinden bildet nicht in ihrem ganzen Umfange einen Ausfluß der Amtsgewalt der Gemeinde, ist daher nicht in ihrem ganzen Umfange als öffentlichrechtlicher Verwaltungsakt anzusehen. Dies trifft nur dort zu, wo es sich um die vermögensrechtlichen Beziehungen der Gemeinde zur Öffentlichkeit handelt, also nur in Bezug auf die Gemeindewirtschaft im engeren Sinne des Wortes, also insbesondere auf die Feststellung der für die Zwecke der Gemeindeverwaltung verfügbaren und die Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel. Angestellte, welche bei solchen Akten der Gemeindewirtschaft verwendet werden, müßten allerdings als Bedienstete, welche öffentlichrechtliche Funktionen der Gemeinde versehen, behandelt werden. Anders aber, wo es sich um solche Bedienstete handelt, welche bei ihrer Dienstleistung mit der die Öffentlichkeit berührenden wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde sich nicht zu befassen, vielmehr nur eine solche Wirtschaftstätigkeit für die Gemeinde zu entwickeln haben, welche derselben nicht infolge der ihr obliegenden öffentlichrechtlichen Aufgaben, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Besitzerin eines Grundstückes oder einer Unternehmung, welche nicht zur Erfüllung einer der Gemeinde obliegenden Verpflichtung dient, zukommt. Ein solcher Gemeindebediensteter unterscheidet sich in nichts von einem in Diensten einer Privatperson stehenden Beamten oder Diener, und es ist daher auch kein Grund vorhanden, warum ihm in Bezug auf die Erlangung des Heimatrechtes eine besondere Stellung hätte eingeräumt werden sollen. Der Umstand, daß auch solche Gemeindebedienstete vom Gemeindeausschusse ernannt werden können, kann an diesem Verhältnisse nichts ändern, da die rechtlichen Beziehungen eines Bediensteten von der ihm verliehenen Stellung, nicht aber von der Person desjenigen, welcher die Ernennung vollzieht, abhängt (VGHE. vom 24. Mai 1902, Z. 4697, B. 1082 A). Die Worte „in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde" im § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, wollen in Absicht auf die Gemeindebeamten nichts anderes besagen, als: in der Gemeinde, welche diese Funktionäre bestellt (VGHE. vom 25. Oktober 1901, Z. 8372, B. 585 A). — Unter den „Staats"-Dienern, von welchen der § 10 des Gesetzes vom Jahre 1896 spricht, sind nicht Staatsbedienstete überhaupt im weiteren Sinne zu verstehen, sondern unter diesen „Staats"-Dienern kann nur jene bestimmte Kategorie von Staatsangestellten verstanden werden, welche im Gegensatze zu den Staats-Beamten der Kategorie der Diener angehören. Kanzleigehülfen gehören weder zu den ersteren noch zu den letzteren (VGHE. vom 9. November 1906, Z. 11.846, B. 4752 A). Die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, kann auf Beamte und Diener der Staatsbahnen nicht angewendet werden. Es besteht kein Gesetz, welchem zufolge die Bediensteten der k. k. Staatsbahnen als Bedienstete des Staates und als in einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse zu demselben stehend anzusehen wären. Von diesen Bediensteten sind nur jene ausgenommen, welche infolge Verleihung eines im Staatsdienste systemisierten Postens der staatlichen Eisenbahnverwaltung in den wirklichen Staatsdienst übernommen wurden (VGHE. vom 30. Jänner 1900, Z. 676, B. 13.703). Da den Straßeneinräumern auf Reichsstraßen nicht die Eigenschaft eines Staatsdieners im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, RGBl. Nr. 255, zukommt, so kann ein solcher aus dem Titel seiner Bedienstung als Einräumer ein Heimatrecht auf Grund des § 10, Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nicht erwerben (VGHE. vom 28. April 1904, Z. 4360, B. 2599 A). Die Angehörigen des Gendarmeriekorps sind als aktive Militärpersonen im Sinne des § 14 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 und nicht als staatliche Angestellte mit Dienstcharakter im Sinne des § 10 der Heimatrechtsnovelle anzusehen (VGHE. vom 7. April 1904, Z. 3518, B. 2523 A). Ein definitiv angestellter Wachkommandant der k. k. Sicherheitswache in Prag erwirbt dadurch, daß er einem außerhalb der Gemeinde Prag gelegenen Polizeibezirkskommissariate zur Dienstleistung zugewiesen wird, nicht das Heimatrecht in der Gemeinde, in der der Amtssitz des Kommissariates gelegen ist (VGHE. vom 25. Mai 1906, Z. 5997, B. 4456 A). Dagegen: Nach § 17 des Organisationsstatutes für die k. k. Sicherheitswache in Prag werden die Mitglieder der Wache den Kommissariaten „permanent oder aushülfsweise" zugeteilt. Die permanente Zuteilung (im konkreten Falle, wie es scheint, „Zuweisung zur Dienstleistung" ohne Beisatz) zu einem Kommissariate begründet für die Wachmänner den „ständigen Amtssitz" im Sinne des § 10 der Heimatrechtsnovelle in der Gemeinde, in welcher sich das Kommissariat befindet (VGHE. vom 29. September 1906, Z. 6684 und 6671, B. 4642 A). Ein bei einer k. k. Salinenverwaltung definitiv angestellter k. k. Steiger erwirbt das Heimatrecht vermöge seiner Bedienstung, weil die Verwaltung des Salzmonopols

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I, § 2 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.[11])

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Die Rechtssätze aus den seit Mitte 1895 in Heimatrechtssachen erflossenen und veröffentlichten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, welche sich nicht auf die Novelle vom 5. Dezember 1896 beziehen, und des Reichsgerichtes sind hier in der Fußnote zusammengestellt.[12])

---

als staatliches Amt eingerichtet ist, somit die ihr zugewiesenen Personen zum Staate in einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse stehen (VGHE. vom 20. Februar 1907, Z. 1610, B. 5006 A). Die k. k. Postmeister sind nicht Staatsbeamte und können daher als Funktionäre der im § 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896 aufgezählten Art nicht angesehen werden (VGHE. vom 7. März 1906, Z. 1359, B. 4233 A). Ein definitiv an einem öffentlichen Bezirkskrankenhause in Böhmen angestellter Primararzt erwirbt als Bezirksvertretungsbeamter mit dem Antritte seines Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde des Amtssitzes (VGHE. vom 16. Jänner 1907, Z. 455, B. 4926 A). Ein kommunaler Waldheger erlangt vermöge seiner Anstellung nicht das Heimatrecht in der Gemeinde seines Amtssitzes (VGHE. vom 24. Mai 1902, Z. 4697, B. 1082 A). Lehrpersonen an einer von der Gemeinde erhaltenen Mittelschule sind nicht Gemeindebeamte im Sinne des § 10 der Heimatrechtsnovelle (VGHE. vom 27. Mai 1907, Z. 4836, MJVBl. Nr. 20 ex 1907). Ein Bürgerschuldirektor in Böhmen, welcher aus Dienstesrücksichten an eine andere Schule versetzt wird, verliert dadurch nicht den Charakter einer definitiv angestellten öffentlichen Lehrperson und erlangt daher nach erfolgtem Antritte seines neuen Dienstes das Heimatrecht in der Gemeinde, wo die Schule sich befindet (VGHE. vom 22. September 1905, Z. 10.225, B. 3766 A). Rabbiner sind als „öffentliche Geistliche" im Sinne des § 10 der Heimatrechtsnovelle anzusehen, und erwerben daher das Heimatrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes, sofern die Anstellung gesetzmäßig erfolgt und eine definitive ist (VGHE. vom 11. März 1902, Z. 2360, B. 912 A). — Vgl. auch die auf S. 616 ff. unter dem Schlagworte „Stellung der öffentlichen Bediensteten in Bezug auf die aus der freien Wahl des Aufenthaltsortes nach der Heimatrechtsnovelle sich ergebenden Folgen" vorkommenden Judikate.

11) Vgl. zum zweiten Absatze des Artikels II die auf S. 616 unter dem Schlagworte „Berechnung der Ersitzungsfrist" vorkommenden Judikate.

12) In der folgenden Zusammenstellung der Rechtssätze aus der neueren, nicht auf die Novelle vom 5. Dezember 1896 sich beziehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Heimatrechtsfragen sind auch jene Erkenntnisse berücksichtigt, welchen die durch die berufene Novelle aufgehobenen Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, zu Grunde liegen, sofern die in diesen Erkenntnissen enthaltenen Rechtssätze ungeachtet der Außerkraftsetzung der betreffenden Paragraphen noch Aktualität besitzen. — Die Zusammenstellung beginnt mit der Judikatur zum Heimatgesetze vom 3. Dezember 1863 und schreitet dann in der zeitlich umgekehrten Ordnung fort mit den Extrakten aus den Erkenntnissen, welche auf Grund der heimatrechtlichen Vorschriften der kais. Patente vom 24. April 1859, RGBl. Nr. 58, und 17. März 1849, RGBl. Nr. 170, bezw. der älteren Städtestatute, endlich auf Grund der vor dem Jahre 1849 in Zuständigkeitsfragen maßgebenden Normen erflossen sind. An entsprechender Stelle finden sich auch einige auf Heimatrechtsfragen bezügliche Rechtssätze aus der neueren Judikatur des Reichsgerichtes.

I. Judikate zum Heimatgesetze vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105.

Judikate zu § 2. Die Staatsbürgerschaft als Voraussetzung der Heimatberechtigung; Heimatrecht christlicher Personen in den mährischen Judengemeinden. Wenn im Heimatrechtsverfahren der Mangel der österreichischen Staatsangehörigkeit der in Frage stehenden Personen von keiner Seite geltend gemacht wurde, so haben die erkennenden Behörden keinen Anlaß, eine Erhebung über das Staatsbürgerrecht dieser Personen von Amts wegen einzuleiten. (VGHE. vom 15. Juni 1898, Z. 3186, B. 11.827). Da nach § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 nur Staatsbürger das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben können, kann die Verleihung des

Heimatrechtes an Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, in rechtsgültiger Weise nicht erfolgen. Es schließt jedoch der Besitz der ungarischen Staatsbürgerschaft den gleichzeitigen Besitz der österreichischen nicht aus (VGHE. vom 15. Dezember 1904, Z. 13.384, B. 3156 A). Vgl. auch Erk. vom 3. Mai und 14. Oktober 1905, Z. 4894 und 11.003, B. 3518 A und 3830 A, ferner vom 9. Juli 1896, Z. 4033, B. 9851, und 16. März 1901, Z. 1955, B. 192 A, auf S. 652. — Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung kann die Anerkennung der Heimatberechtigung christlicher Personen in einer der bestehenden politischen Judengemeinden Mährens keinem Anstande unterliegen (VGHE. vom 12. Mai 1899, Z. 3414, B. 12.818).

Judikate zu § 3. Örtlicher Umfang des Heimatrechtes. Nach § 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 erstreckt sich das Heimatrecht auf den ganzen Umfang der Ortsgemeinde auch dann, wenn diese aus mehreren Katastralgemeinden besteht (VGHE. vom 6. Juli 1895, Z. 3411, B. 8797). Das Heimatrecht kann nicht auf einzelne die Ortsgemeinde bildende Ortschaften eingeschränkt werden, selbst wenn diese letzteren eine gesonderte Vertretung und Vermögensverwaltung besitzen (VGHE. vom 6. März 1896, Z. 1443, B. 9413). Wenn hinsichtlich der Gemeindezugehörigkeit einer Örtlichkeit kein Gebietsstreit anhängig ist und ein Antrag auf Einleitung eines solchen nicht gestellt wurde, wenn ferner die betreffende Örtlichkeit immer als zu einer bestimmten Gemeinde gehörig betrachtet wurde und damit auch die Katastraldaten bezw. die Modalitäten der Steuerentrichtung übereinstimmen, so liegt in einem Heimatrechtsstreite kein Grund vor, die Gemeindezugehörigkeit dieser Örtlichkeit als nicht erwiesen anzusehen (VGHE. vom 6. Oktober 1898, Z. 5242, B. 12.004).

Judikate zu § 4. Heimatrecht bei Trennung einer Gemeinde in zwei oder mehrere Gemeinden. Der § 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ist auch auf die Trennung solcher Gemeinden anzuwenden, welche durch die Vereinigung früher selbständiger Gemeinden entstanden sind (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5093, B. 9887). Die lediglich für Zwecke der Besteuerung gebildete Katastralgemeinde hat mit dem Heimatrechte nichts zu tun; dasselbe bezieht sich vielmehr nur auf die Ortsgemeinde und erstreckt sich nach § 3 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes. Der § 4 leg. cit. enthält daher die Norm zur Bestimmung des Heimatrechtes für alle Fälle der Trennung einer Gemeinde, das ist einer Ortsgemeinde, in zwei oder mehrere Gemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob jene Gemeinde aus einer oder aus mehreren Katastralgemeinden besteht und ob von derselben ganze Katastralgemeinden oder Teile von solchen abgetrennt und als selbständige Ortsgemeinden konstituiert wurden (VGHE. vom 6. Juli 1895, Z. 3411, B. 8797). Nach dem Wortlaute und Sinne des § 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 besteht kein Zweifel darüber, daß die Zuweisung zu einer der durch Trennung entstandenen Teilgemeinden regelmäßig nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen, das ist nach dem Wohnsitze des Heimatrechtswerbers selbst, nach dem zweiten Absatze, das ist nach dem Wohnsitze des Rechtsvorgängers im Heimatrechte aber nur subsidiär dann zu erfolgen hat, wenn der letzte Wohnsitz des Heimatrechtswerbers selbst in der fraglichen Gemeinde nicht feststellbar ist (VGHE. vom 21. Oktober 1897, Z. 5376, B. 11.077). Die Bestimmung des § 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, wonach bei der Trennung von Gemeinden die Heimatberechtigten derselben jener Gemeinde als heimatberechtigt zuzuweisen sind, welche im Besitze desjenigen Gebietes ist, in dem sie zur Zeit der Trennung wohnten, ist eine kategorische, für die Rechte der hiedurch betroffenen Personen maßgebende und kann daher durch ein anderweitiges die gesetzlichen Rechte dritter Personen berührendes Übereinkommen in keiner Weise außer Kraft gesetzt werden. Eine Vereinbarung der sich trennenden Gemeinden über das Heimatrecht der Gemeindezuständigen ist nach dem letzten Absatze des § 4 leg. cit. nur in dem Falle zulässig, wenn ein Anhaltspunkt zur Bestimmung des Heimatrechtes nach den vorausgehenden Absätzen des § 4 mangelt (VGHE. vom 13. November 1895, Z. 5278, B. 9005). Unter „Wohnen" im Sinne des ersten Absatzes des § 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ist nicht ein bloß zufälliger vorübergehender, sondern ein den ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 16 der Jurisdiktionsnorm vom 20. November 1852, RGBl. Nr. 251, und des § 66 der jetzt geltenden Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, begründender Aufenthalt zu verstehen. Diese Auffassung findet ihre Bekräftigung im zweiten Absatze des § 4. Die Voraussetzungen des ordentlichen Wohnsitzes sind die Niederlassung in einem Orte und die Absicht, in diesem Orte bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Es kommt also darauf an, daß bei der Niederlassung die Absicht besteht und aus den Umständen hervorleuchtet, in dem Orte bleiben zu wollen (VGHE. vom 6. Juli 1895, Z. 3411, B. 8797; 9. Juni 1899, Z. 4360, B. 12.935; 14. Juni 1902, Z. 5386, B. 1136 A). Der Aufenthalt eines Gemeindearmen in dem Orte, in dem er nach Anordnung der Gemeinde Pflege und Unterkunft genießt, ist ebensowenig ein

Zwangsaufenthalt als der dem Unmündigen oder Pflegebefohlenen von seinem gesetzlichen Vertreter zur Pflege oder Erziehung angewiesene Aufenthalt. Der Gemeindearme hat demnach seinen ordentlichen Wohnsitz in dem ihm zur Pflege und Unterkunft angewiesenen Orte (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5093, B. 9887). Ein Dienstbote, welcher in einen Dienst auf unbestimmte Zeit gegen Kündigung oder auf eine bestimmte Zeit eintritt, hat seinen ordentlichen Wohnsitz im Dienstorte (VGHE. vom 14. Juni 1902, Z. 5386, B. 1136 A).

Judikat zu § 5, Punkt 3. Nichtgleichwertigkeit der Anerkennung des Heimatrechtes mit der Verleihung desselben. Die Anerkennung des Heimatrechtes einer bestimmten Person ist nicht gleichbedeutend mit der Verleihung desselben. Die Anerkennung kann ebensowohl auf einer irrigen Auffassung der rechtlichen als auf Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse beruhen und hat daher materiell keine Änderung im Heimatrechte der betreffenden Person zur Folge (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5063, B. 9884; 31. Dezember 1901, Z. 9984, B. 736 A).

Judikate zu § 6. Heimatrechtserwerb durch die Geburt. Bei einer durch die Geburt begründeten Heimatrechtserwerbung kann die Frage nach dem Leben des unehelichen Kindes im Familienverbande mit der Mutter gar nicht aufgeworfen werden (VGHE. vom 20. Juni 1896, Z. 3705, B. 9781). Uneheliche Kinder erlangen nach § 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 nur jenes Heimatrecht der Mutter, welches dieser zur Zeit der Entbindung zustand, folgen aber nach § 12 leg. cit. der Mutter nicht in das Heimatrecht, welches sie später durch Verehelichung erworben hat (VGHE. vom 14. Oktober 1897, Z. 5001, B. 11.051). Nach der ganz allgemeinen und ausnahmslosen Bestimmung des § 6, Alinea 2, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ist für das Heimatrecht unehelicher Kinder lediglich das Heimatrecht der Mutter zur Zeit der Geburt maßgebend, und hat der Umstand, auf welcher Grundlage dieses Heimatrecht der Mutter beruht, hiebei in keiner Weise in Betracht zu kommen. Es folgt daher auch das uneheliche Kind einer Ehefrau derselben im Heimatrechte, welches sie vermöge ihrer Ehe zur Zeit der Entbindung besitzt (VGHE. vom 12. Juni 1897, Z. 3346, B. 10.824). Wird dem Kinde, welches eine Ehefrau während des aufrechten Bestandes ihrer Ehe geboren hat, durch gerichtliches Urteil die eheliche Geburt abgesprochen, so ist dasselbe doch vermöge seiner Geburt in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher der Gatte der Mutter im Zeitpunkte der Geburt des Kindes das Heimatrecht besaß, weil der § 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 anordnet, daß uneheliche Kinder in der Gemeinde zuständig sind, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht und die Mutter als Ehefrau das Heimatrecht ihres Gatten teilt (VGHE. vom 13. Jänner 1907, Z. 410, B. 4925 A). Das uneheliche Kind einer Witwe, in deren Heimatrechte nach dem Tode ihres Gatten keine Änderung eingetreten ist, erwirbt durch die Geburt das Heimatrecht nicht in jener Gemeinde, in welcher die Mutter vor ihrer Verehelichung zuständig war, sondern in der Gemeinde, in welcher die Mutter infolge ihrer Verehelichung zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht hatte, da es nach § 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ganz ausgeschlossen ist, daß das Kind ein Heimatrecht erwerbe, welches die Mutter im Zeitpunkte der Geburt gar nicht mehr besaß (VGHE. vom 20. Juni 1896, Z. 3705, B. 9781). Die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt eines Kindes bildet keine unbedingt notwendige Voraussetzung der Entscheidung über dessen durch die Geburt begründetes Heimatrecht, wenn es als eheliches Kind in der nämlichen Gemeinde zuständig wäre, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht besaß (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2716, B. 10.708). Da der in der Geburtsmatrik mit dem Beisatze „angeblich" eingetragene Name der Mutter eines unehelichen Kindes niemals als Beweis für den richtigen Namen der Kindesmutter dienen kann, so ist es behufs Feststellung des Heimatrechtes des Kindes zulässig, im Administrativverfahren die Identität der Kindesmutter festzustellen (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2716, B. 10.708). Es kann im Heimatrechtsverfahren nicht angenommen werden, daß ein als unehelich immatrikuliertes Kind wirklich ein uneheliches sei, wenn es konstatiertermaßen zu einer Zeit geboren wurde, da die Mutter in ungeschiedener Ehe gelebt hat (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2716, B. 10.708). Durch die zwischen einem österreichischen Staatsbürger und einer Ausländerin im Auslande nach dortigem Gesetz geschlossenen Ehe erwerben die Gattin und die durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder das Heimatrecht des Gatten bezw. Vaters. Die Gültigkeit einer solchen Ehe kann im heimatrechtlichen Verfahren angesichts der Bestimmung des § 99 ABGB. nicht in Frage gestellt werden, wenn diesbezüglich weder ein richterlicher Spruch erflossen, noch auch nur angerufen worden ist (VGHE. vom 9. Oktober 1896, Z. 5350, B. 9960).

Judikat zu § 7. Heimatrecht der Ehefrau und der Witwe. Die Tatsache der Verehelichung bewirkt nicht bloß die Erlangung des Heimatrechtes des Mannes

für dessen Ehefrau während der Dauer der Ehe, sondern sie sichert der Gattin auch im Witwenstande das einmal durch die Ehe erworbene Heimatrecht. Dadurch ist aber die Erwerbung einer späteren anderweitigen Zuständigkeit nicht ausgeschlossen; die Möglichkeit hiezu ist der verwitweten Frau gegeben, da die für sie bisher aus dem Ehebande entsprungene Unmöglichkeit einer solchen Erwerbung durch die Auflösung dieses Bandes hinweggefallen ist (VGHE. vom 24. Mai 1902, Z. 10.007, B. 1350 A).

Judikat zu § 8. Ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband. NB. Obgleich der § 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 durch die Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 außer Kraft gesetzt wurde, ist angesichts der Bestimmung des § 7 dieses letzteren Gesetzes der folgende Rechtssatz noch aktuell: In Gemäßheit des § 8 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 entschied über die Aufnahme in den Heimatverband die Gemeinde mit Ausschluß jeder Berufung, und erwuchs sohin der diesfällige Beschluß des Gemeindeausschusses, in dessen Wirkungskreis die Verleihung des Heimatrechtes gehörte, sofort in Rechtskraft. Deshalb traten auch alle mit der Erwerbung des Heimatrechtes in einer Gemeinde verbundenen Rechtsfolgen sofort mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses über die Aufnahme einer Person in den Heimatverband ein, und wurde auch der Eintritt dieser Person durch die von dritter Seite erfolgte Anrufung des Aufsichtsrechtes einer übergeordneten Behörde nicht gehemmt (VGHE. vom 31. Oktober 1896, Z. 5756, B. 10.043).

Judikate zu § 10. Heimatrechtserwerb durch Antritt eines Amtes. NB. Da durch § 10 der Novelle vom 5. Dezember 1896 nur der Kreis derjenigen, welche durch den Antritt eines Amtes das Heimatrecht erwerben, erweitert worden ist, sind die folgenden auf Grund des aufgehobenen § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 erflossenen Judikate noch aktuell: Die Begriffe „bleibend" und „definitiv" sind durchaus nicht synonym. Unter einer definitiven Anstellung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 war eine solche zu verstehen, welche nicht bloß provisorisch, das heißt gegen beliebigen, jederzeit möglichen Widerruf, erfolgte, auf welche daher der Angestellte ein verfolgbares, wenn auch zeitlich begrenztes Recht erlangte und deren Beendigung an den Eintritt im voraus bestimmter Ereignisse, als: Kündigung, Ablauf der festgesetzten Zeit, disziplinarwidriges Verhalten, Tod usw., geknüpft war (VGHE. vom 18. April 1900, Z. 2711, B. 14.069; 28. November 1901, Z. 8828, B. 667 A). Die Erlangung des Heimatrechtes in der Gemeinde des Amtssitzes wurde im § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 für den Staatsbeamten abhängig gemacht von der definitiven Anstellung, von der Anweisung eines ständigen Amtssitzes und von dem Antritte des Amtes (VGHE. vom 18. November 1897, Z. 5943, B. 11.163). Für das Heimatrecht der k. k. Postamtspraktikanten war der § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 maßgebend, da ihnen der Charakter von Staatsbeamten zukommt (VGHE. vom 15. Juni 1898, Z. 2218, B. 11.826). Beamten der landwirtschaftlichen Vorschußkassen in Böhmen sind nicht öffentliche Fondsbeamte und erlangten daher nicht das Heimatrecht nach § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (VGHE. vom 18. April 1900, Z. 2708, B. 14.068). „Geistliche" im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 waren auch die Rabbiner, da das Gesetz keinen beschränkenden Zusatz machte und nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes unter „Geistlichen" jene Personen zu verstehen sind, welche zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind (VGHE. vom 16. Oktober 1896, Z. 5477, B. 9987). Die nach dem Gesetze vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, angestellten Rabbiner waren als definitiv angestellte Geistliche im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 auch dann anzusehen, wenn ihre Anstellung mit zeitlicher Begrenzung erfolgt war (VGHE. vom 18. April 1900, Z. 2711, B. 14.069; 28. November 1901, Z. 8828, B. 667 A). Nach § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 erwarben nur definitiv angestellte Lehrer das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2696, B. 10.707). Als öffentliche Lehrer im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 waren nur die an einer öffentlichen Lehranstalt angestellten Lehrer anzusehen; als eine solche Lehranstalt kann aber eine, wenn auch mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestattete, jedoch von einer Privatperson oder einem Vereine errichtete und erhaltene Lehranstalt nicht bezeichnet werden (VGHE. vom 9. Juli 1897, Z. 3865, B. 10.922). Ein definitiv angestellter Volksschullehrer, welcher im Wege des Diensttausches vorbehaltlos zur regelmäßigen Dienstleistung als Lehrer und Schulleiter in eine Gemeinde versetzt wurde, erlangte — ohne Rücksicht auf die ihm angewiesenen Bezüge — durch den tatsächlichen Antritt der Dienstleistung nach § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 in dieser Gemeinde das Heimatrecht (VGHE. vom 29. Oktober 1896, Z. 5704, B. 10.030). Die schulbehördlich als provisorische Zuweisung bezeichnete Versetzung eines definitiven Volksschullehrers begründete nach § 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 mangels der Anweisung eines ständigen Amts-

sitzes nicht das Heimatrecht des Zugewiesenen in der Gemeinde des Zuweisungsortes (VGHE. vom 18. März 1899, Z. 1776, B. 12.633).

Judikate zu § 12. Heimatrecht der Kinder bei Veränderungen im Heimatrechte der Eltern. Bei Veränderungen im Heimatrechte der Eltern (des Vaters bezw. der Mutter) folgen ihnen in das neue Heimatrecht jene Kinder nicht, welche im Zeitpunkte der Veränderung zwar infolge gerichtlich über sie verhängter Kuratel die Eigenberechtigung nicht mehr besitzen, diese aber vor diesem Zeitpunkte besessen hatten (VGHE. vom 22. April 1904, Z. 4188, B. 2583 A; 22. September 1905, Z. 10.233, B. 3764 A). Nach § 172 ABGB. hört die väterliche Gewalt mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, und erwirbt somit letzteres mit diesem Zeitpunkte die Eigenberechtigung, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer der väterlichen Gewalt auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte bewilligt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Ist dieses nicht geschehen, so folgt das Kind dem Vater bei Veränderungen im Heimatrechte nicht mehr, woran der Umstand nichts ändert, daß das Kind infolge seiner physischen Beschaffenheit (Blindheit und Krüppelhaftigkeit) erwerbs- und faktisch dispositionsunfähig ist (VGHE. vom 30. Juni 1899, Z. 5401, B. 13.033). Auch ein mit Blödsinn behaftetes großjähriges Individuum ist als eigenberechtigt im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 anzusehen, falls nicht die Verlängerung der väterlichen Gewalt vom Gerichte bewilligt und öffentlich bekannt gemacht worden ist (VGHE. vom 20. September 1902, Z. 8042, B. 1221 A). Der Wortlaut des § 12, Alinea 1, des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 schließt an sich schon die Argumentation aus, daß, im Falle der Vater nicht mehr am Leben ist, die hinterbliebenen minderjährigen Kinder bei Änderungen im Heimatrechte ihrer verwitweten Mutter dieser als dem allein noch vorhandenen anderen Elternteile folgen würden. Dies ergibt sich auch klar aus § 13 des zitierten Heimatgesetzes (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5064, B. 9885; 29. November 1906, Z. 12.642, B. 4805 A). Der § 12 des Heimatgesetzes behandelt nicht den Fall der ursprünglichen Erwerbung des Heimatrechtes wie § 6, sondern spricht von Veränderungen bereits erworbener Heimatrechte; es steht daher die dort getroffene Bestimmung, wonach uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung der Mutter nicht legitimiert werden, das Heimatrecht, welches sie bisher hatten, behalten, mit § 6 weder im Widerspruche noch im Zusammenhange (VGHE. vom 12. Juni 1897, Z. 3346, B. 10.824). Die durch die Verehelichung einer Frauensperson eintretende Änderung im Heimatrechte derselben übt auf das Heimatrecht ihres durch die Heirat nicht legitimierten unehelichen Kindes nach § 12, Absatz 3, des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 keinen Einfluß aus (VGHE. vom 24. Oktober 1896, Z. 5617, B. 10.019; 14. Oktober 1897, Z. 5001, B. 11.051; 12. Mai 1899, Z. 3414, B. 12.818). Für das heimatrechtliche Verfahren kann eine behauptete Legitimation durch die nachgefolgte Ehe nur in Betracht kommen, wenn sie durch die erfolgte Eintragung in die Geburtsmatrik oder durch richterlichen Spruch dargetan ist (VGHE. vom 24. Oktober 1896, Z. 5671, B. 10.019).

Judikate zu § 14. Heimatrecht der Militärpersonen. Der § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 findet nicht nur Anwendung auf jene Militärpersonen, welche den vom Gesetze vorgeschriebenen Militärpräsenzdienst ableisten, sondern auf alle im Verbande des Heeres und der Landwehr stehenden Personen (VGHE. vom 2. Jänner 1907, Z. 28, B. 4887 A). Die Angehörigen des Gendarmeriekorps sind als aktive Militärpersonen im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 anzusehen (VGHE. vom 7. April 1904, Z. 3518, B. 2523 A). Die Landwehr-Evidenzbeamten sind Militärpersonen und fallen daher unter die Vorschrift des § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (VGHE. vom 2. Jänner 1907, Z. 28, B. 4887 A). Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 kann nur auf solche Personen bezogen werden, die sich im aktiven Militärdienste befinden, was bei Invaliden, die in einem k. u. k. Militärinvalidenhause untergebracht sind, nicht zutrifft (VGHE. vom 13. Februar 1907, Z. 1370, B. 4991 A).

Judikat zu § 15. Verlust des Heimatrechtes infolge Verlustes der Staatsbürgerschaft. In der diesseitigen Reichshälfte besteht eine gesetzliche Bestimmung nicht, welche einen österreichischen Staatsbürger bei aufrechtem Bestande dieser Staatsangehörigkeit hindern würde, das Staatsbürgerrecht auch in Ungarn zu erwerben und somit die Staatsbürgerschaft in beiden Reichshälften zu besitzen. Dieser Grundsatz ist auch in der ungarischen Gesetzgebung im Gesetzartikel L vom Jahre 1879, §§ 36 und 48, Abs. 2, ausdrücklich anerkannt und hat überdies schon früher im § 5, lit. b, der mit dem königlich ungarischen Ministerium vereinbarten Verordnung vom 2. Dezember 1868, RGBl. Nr. 135, praktische Betätigung gefunden. Ob aber jemand in Ungarn die Heimatzuständigkeit und das die Grundlage desselben bildende Staatsbürgerrecht erlangt habe, sind nicht die Behörden der diesseitigen Reichshälfte, sondern die nach ungarischem

Gesetz hiefür kompetenten ungarischen Behörden zu entscheiden berufen (VGHE. vom 30. Juni 1897, Z. 3698, B. 10.880). Hat das hiefür zuständige ungarische Ministerium des Innern erklärt, daß eine aus den Reichsratsländern nach Ungarn übergesiedelte Person die ungarische Staatsbürgerschaft nicht erworben habe, so ist in der Frage nach dem Heimatrechte dieser Person für die hierseitige Judikatur diese Erklärung maßgebend (VGHE. vom 13. Juni 1896, Z. 2735, B. 9753). Wenn die Frage zu lösen ist, ob eine Person das Heimatrecht in einer österreichischen oder in einer Gemeinde der Länder der ungarischen Krone besitzt, so haben die hierseitigen Behörden jedenfalls darüber zu entscheiden, ob die österreichische Gemeinde verpflichtet sei, das bestrittene Heimatrecht anzuerkennen (VGHE. vom 18. September 1897, Z. 4819, B. 10.951; 4. November 1897, Z. 5625, B. 11.122). Insolange die nunmehr im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ungarn und seinen Nebenländern staatsrechtlich ein einheitlich verwaltetes Staatswesen bildeten, konnte von einer besonderen österreichischen oder von einer besonderen ungarischen Staatsbürgerschaft nicht die Rede sein (VGHE. vom 18. September 1897, Z. 4819, B. 12.951; 4. November 1897, Z. 5625, B. 11.122).

Judikate zu § 16. Rücktritt in das verlorene Heimatrecht infolge Wiederübernahme in den Staatsverband. Muß eine Frauensperson, welche ihr Heimatrecht durch Verehelichung mit einem Ausländer zweifellos verloren hatte, vermöge eines Staatsvertrages in den österreichischen Staatsverband wieder übernommen werden, so erlangt sie auch das durch die Verehelichung verlorene Heimatrecht wieder. In dieses Heimatrecht folgt ihr auch ihr vor der Rückübernahme in den österreichischen Staatsverband geborenes uneheliches Kind, da es keinem Zweifel unterliegt, daß der im § 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 normierte Rücktritt in das frühere Heimatrecht nicht nur für die betreffende Person, sondern auch für alle diejenigen von Wirkung ist, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dem Heimatrechte der ersteren zu folgen haben (VGHE. vom 14. Jänner 1897, Z. 188, B. 10.282). Auf eine Person, die nie aufgehört hat, österreichischer Staatsbürger zu sein, ist der § 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 nicht anwendbar, auch wenn diese Person in einem Staatsgebiete das Heimatrecht besaß, das an das Ausland abgetreten wurde. Eine solche Person ist als heimatlos zu behandeln (VGHE. vom 24. Februar 1897, Z. 1102, B. 10.427).

Judikate zu § 18. Heimatlose Personen; Grundsatz, daß sie zuzuweisen sind. Heimatlos sind nach § 18 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist. Als nicht erweislich aber kann das Heimatrecht einer Person nur dann angenommen werden, wenn die zur Feststellung der Abstammung und der Lebensverhältnisse derselben bezw. ihrer Eltern von der Behörde von Amts wegen zu pflegenden Nachforschungen und Erhebungen nach allen Richtungen bis zum Abgange weiterer Anhaltspunkte erschöpft worden sind, ohne daß es gelungen ist, solche Momente festzustellen, aus welchen nach den bestehenden Heimatrechtsnormen der verschiedenen Perioden ein selbständig erworbenes oder ein abgeleitetes Heimatrecht der betreffenden Person gefolgert werden kann (VGHE. vom 10. Juli 1895, Z. 3461, B. 8806; 23. November 1896, Z. 3746, B. 10.117; 16. Februar 1899, Z. 1120, B. 12.513). Damit eine Person im Sinne des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 sich als heimatlos erweise, genügt es, daß ihr Heimatrecht zur Zeit der eingeleiteten Verhandlung nicht erweislich ist, wobei es nicht darauf ankommt, daß diese Person früher einmal ein Heimatrecht besessen hatte und desselben verlustig gegangen war (VGHE. vom 20. Dezember 1896, Z. 6109, B. 9152). Bei der Zuweisung einer Person, deren Eltern bereits verstorben sind, kann es sich nicht darum handeln, wohin der betreffende Elternteil zuzuweisen gewesen wäre; vielmehr ist der Heimatlose selbständig zuzuweisen (VGHE. vom 9. Juli 1896, Z. 4033, B. 9851). Da nach dem Gesetze jeder Staatsbürger, und nur ein solcher, in einer Gemeinde des Staatsgebietes, für welches das Gesetz erlassen wurde, heimatberechtigt sein soll, und die Behandlung als heimatlos nur bei jenen Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, Platz zu greifen hat, so ist es klar, daß, ebenso wie die Erwerbung des Heimatrechtes von dem Besitze der Staatsbürgerschaft abhängig ist, dieser Besitz auch die Voraussetzung für die Zuweisung als heimatlos bilden muß. Der Umstand, daß der Betreffende die Staatsangehörigkeit zu einem anderen Staate auch nicht besitzt, erscheint vom Standpunkte des Heimatgesetzes belanglos (VGHE. vom 3. Mai 1905, Z. 4894, B. 3518 A; 14. Oktober 1905, Z. 11.003, B. 3830 A). Wenn im administrativen Verfahren die österreichische Staatsangehörigkeit einer heimatlosen Person nicht in Frage gestellt wird und auch keine Anhaltspunkte vorliegen, diese Staatsangehörigkeit zu bezweifeln, so ist es nicht gesetzwidrig, mit der Zuweisung dieser Person zu einer österreichischen Gemeinde vorzugehen (VGHE. vom 9. Juli 1896, Z. 4033, B. 9851; 16. März 1901, Z. 1955, B. 192 A). Eine Person, welche infolge Abtretung

des Staatsteilgebietes, wo sie heimatberechtigt war, an das Ausland, ihre Heimat verloren hat, aber österreichischer Staatsbürger geblieben ist, ist als heimatlos zuzuweisen (VGHE. vom 24. Februar 1897, Z. 1102, B. 10.427). Eine Gemeinde ist zur Anfechtung der Anerkennung oder Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht legitimiert, auch wenn ihr die betreffende Person infolge der Anerkennung bezw. Verleihung als heimatlos zugewiesen wurde (VGHE. vom 20. Dezember 1895, Z. 6109, B. 9152; 24. Oktober 1896, Z. 5625, B. 10.020).

Judikate zu § 19. Regeln für die Zuweisung heimatloser Personen. Bei der Zuweisung nach § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 kommt es nicht darauf an, ob der Zuzuweisende im Zeitpunkte, in welchem die die Zuweisung begründende Tatsache stattgefunden hatte, schon heimatlos war oder damals noch ein Heimatrecht besaß (VGHE. vom 14. November 1896, Z. 6064, B. 10.092. NB. Der Zugewiesene war bis zum Jahre 1866 im Venezianischen zuständig, lebte von 1840 bis 1854 in Triest und trat im letzteren Jahre freiwillig in das k. k. Matrosenkorps ein, verlor infolge der Abtretung Venedigs sein Heimatrecht, behielt aber die österreichische Staatsangehörigkeit bei und wurde nach § 19, P. 1, der Gemeinde Triest zugewiesen). Der § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 bestimmt einerseits als Regel, daß die Zuweisung nur bei Heimatlosen statthaft ist, und stellt andrerseits fest, daß hiefür die in eben diesem Paragraphen normierten Grundsätze der Reihenfolge nach in Anwendung zu bringen sind, so daß die Zuweisung nach einem späteren Punkte nur dann zuläßig ist, wenn die jeweilig erhobenen Verhältnisse die Anwendung aller vorausgehenden Punkte ausschließen (VGHE. vom 14. November 1896, Z. 6064, B. 10.092). Ist die Zuweisung nach einem der Punkte 2 bis 4 des § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 erfolgt, weil zur Zeit der Zuweisung die Voraussetzungen des Punktes 1 noch nicht gegeben waren, so kann der spätere Eintritt dieses stärkeren Zuweisungstitels nicht mehr geltend gemacht werden, da nach § 18 die einer Gemeinde als heimatlos zugewiesene Person solange als in dieser Gemeinde heimatberechtigt zu behandeln ist, bis das ihr zustehende Heimatrecht ausgemittelt worden ist oder sie anderswo ein Heimatrecht erworben hat (VGHE. vom 31. März 1900, Z. 2228, B. 13.993). Die Zuweisung im Grunde des Punktes 1 des § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ist nicht wie bei den in den Punkten 2 und 4 des § 19 von dem Zeitpunkte des Infragekommens des Heimatrechtes abhängig. Die Zuweisung nach Punkt 1 muß daher auch dann erfolgen, wenn die Abstellung zum Militär erst während der Heimatrechtsverhandlung stattgefunden hat (VGHE. vom 31. März 1900, Z. 2228, B. 13.993). Im Sinne des Punktes 2 des § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 entscheidet lediglich die Tatsache des relativ längsten Aufenthaltes. Hiebei ist es unerheblich, ob zur Zeit, da der Aufenthalt stattfand, ein Heimatrecht vorhanden war, sowie, ob die Gemeinde, wo der Aufenthalt stattfand, früher die Heimatgemeinde des nun Heimatlosen vor (VGHE. vom 20. Dezember 1895, Z. 6109, B. 9152). Der durch den Dienst eines Staatsdieners (Finanzwachaufsehers) bedingte Aufenthalt qualifiziert sich als „nicht unfreiwilliger" im Sinne des Punktes 2 des § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (VGHE. vom 24. Oktober 1896, Z. 5625, B. 10.020). Würde jemand als ausweisloser fremder Landstreicher, der über seine Heimatgemeinde keine Auskunft geben kann, aufgegriffen und amtlich behandelt, so ist er, sofern nur die Zuweisung nach Punkt 4 des § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 erübrigt, der Gemeinde, in deren Gebiete er aufgegriffen wurde, zuzuweisen, auch wenn er später in einer anderen Gemeinde abermals angehalten und die Frage nach seinem Heimatrechte erst nach dieser zweiten Anhaltung zum instanzmäßigen Austrag gebracht wurde (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2391, B. 10.709). Wenn jemand in einer Gemeinde als Landstreicher aufgegriffen, gegen ihn die Strafamtshandlung wegen Landstreicherei durchgeführt und daran anknüpfend seine Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt verfügt wird, so ist mit der Ergreifung der erste Anlaß zur Sicherstellung seines Heimatrechtes — wenn nicht in aller Form, so doch tatsächlich — gegeben worden; er ist daher, sofern nur die Zuweisung nach Punkt 4 des § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 erübrigt, der Gemeinde zuzuweisen, in welcher er angehalten wurde (VGHE. vom 16. März 1901, Z. 1955, B. 192 A). Der im Punkte 4 des § 19 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 gebrauchte Ausdruck „angetroffen" verlangt lediglich das tatsächliche Moment eines wenn auch noch so kurzen Verweilens einer Person in einer bestimmten Gemeinde und in einem bestimmten Zeitpunkte (VGHE. vom 16. März 1901, Z. 1955, B. 192 A).

Judikat zu § 23. Geltendmachung des Anspruches auf Unterstützung eines Armen gegen die hiezu zivilrechtlich Verpflichteten. Nicht die Aufenthaltsgemeinde, sondern die Heimatgemeinde hat die Intervention der Gerichte in Anspruch zu nehmen, um die zivilrechtlich zur Versorgung eines Gemeindeangehörigen Verpflichteten zur Erfüllung dieser Pflicht zu verhalten (VGHE. vom 9. März 1901, Z. 1805, B. 172 A).

Judikat zu § 27. Verpflichtung zur Armenversorgung der vermöge ihrer Geburt in einer öffentlichen Gebäranstalt zugewiesenen Personen. Die Bestimmung des § 27 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, daß die Armenversorgung von Personen, welche Gemeinden vermöge ihrer Geburt in einer öffentlichen Gebäranstalt zugewiesen werden, aus Landesmitteln bestritten wird, findet keine Anwendung auf die Gattinnen und Kinder solcher Personen (VGHE. vom 11. Juli 1898, Z. 250, B. 911).

Judikate zu § 28. Unterstützung auswärtiger Armer im Falle augenblicklichen Bedürfnisses; diesfällige Ersatzforderung der Aufenthaltsgemeinde gegen die Heimatgemeinde. Von den Eltern verlassenen, vermögenslosen und erwerbsunfähigen Kindern darf die Aufenthaltsgemeinde nach § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 die nötige Unterstützung nicht versagen und ist daher zweifellos berechtigt, den Ersatz der Verpflegskosten von der Heimatgemeinde der verpflegten Kinder zu fordern (VGHE. vom 23. April 1898, Z. 1326, B. 11.646). Der Fall des augenblicklichen Bedürfnisses im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ist auch gegeben, wenn der Arme von der Heimatgemeinde regelmäßig unterstützt wird, diese Unterstützung aber für eine plötzlich eingetretene Notlage nicht ausreicht (VGHE. vom 2. November 1900, Z. 7418, B. 14.732). Das von der Aufenthaltsgemeinde zu befriedigende augenblickliche Bedürfnis eines Auswärtigen nach Versorgung besteht solange, als diese Versorgung weder von der Heimatgemeinde noch von dem zivilrechtlich hiezu Verpflichteten übernommen wird. Letztere im Zivilrechtswege dazu zu verhalten, ist nicht die Aufenthaltsgemeinde, sondern die Heimatgemeinde berufen (VGHE. vom 9. März 1901, Z. 1805, B. 172 A). Die Aufenthaltsgemeinde kann angesichts der Bestimmungen des § 43 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 dem Auswärtigen die nötige Unterstützung bis zur Feststellung der Heimatgemeinde nicht versagen (VGHE. vom 3. Juni 1897, Z. 3195, B. 10.788). Die im § 28 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, statuierte Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde dauert so lange, als das augenblickliche Bedürfnis eines auswärtigen Armen nach einer nötigen Unterstützung währt. Im allgemeinen muß also diese Verpflichtung als so lange dauernd angesehen werden, bis ein definitiver und vollziehbarer Ausspruch der Heimatgemeinde vorliegt, daß sie den Armen ihrerseits in einer bestimmten, gesetzlich zulässigen Weise unterstützen wolle. Die Aufenthaltsgemeinde kann die Refundierung der Kosten für die tatsächlich erfolgte Verpflegung, sofern gegen den Ausspruch der Heimatgemeinde ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung ergriffen wurde, bis zu jenem Zeitpunkte ansprechen, in welchem über die Frage in letzter Instanz erkannt worden ist (VGHE. vom 29. Dezember 1902, Z. 11.410, B. 1436 A; 15. April 1903, Z. 4515, B. 1700 A). Die im § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 statuierte Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde dauert so lange, als das augenblickliche Bedürfnis eines auswärtigen Armen nach einer nötigen Unterstützung währt. Im allgemeinen muß also diese Verpflichtung als so lange dauernd angesehen werden, bis ein definitiver und vollziehbarer Ausspruch der Heimatgemeinde vorliegt, daß sie den Armen ihrerseits in einer bestimmten, gesetzlich zulässigen Weise unterstützen wolle. Dadurch erst wird nämlich dem provisorischen Zustande, welcher das Einschreiten der Aufenthaltsgemeinde erforderte, ein Ende gemacht, und das Bedürfnis des Armen, in Ermanglung einer entsprechenden Unterstützung seitens der Heimatgemeinde die Hilfe der Aufenthaltsgemeinde in Anspruch zu nehmen, beseitigt. Bis zur rechtskräftigen Austragung des Versorgungsanspruches im autonomen Instanzenzuge tritt ein Schwebezustand ein, während dessen das Bedürfnis des zu unterstützenden Armen nach einer vorläufig seitens der Aufenthaltsgemeinde zu gewährenden Unterstützung noch fortdauert (VGHE. vom 5. Februar 1904, Z. 1323, B. 2348 A; 20. April 1904, Z. 4033, B. 2566 A). Ein Findling, welcher im frühen Kindesalter aus der Findelanstalt entlassen und der Aufenthaltsgemeinde übergeben wird, befindet sich solange im Zustande des augenblicklichen Bedürfnisses nach Versorgung, bis eine diesbezügliche Verfügung der Heimatgemeinde erflossen ist, vorausgesetzt, daß letztere von dem Falle verständigt wurde, sobald dies den Umständen nach möglich war (VGHE. vom 27. März 1897, Z. 1784, B. 10.554). Der Anspruch der Aufenthaltsgemeinde an die Heimatgemeinde auf Kostenersatz nach § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 wird durch das Vorhandensein zum Ersatze dieser Kosten zivilrechtlich Verpflichteter nicht beirrt, da das Gesetz der Aufenthaltsgemeinde die Wahl freistellt, den Kostenersatz von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Zivilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten zu verlangen (VGHE. vom 27. März 1897, Z. 1784, B. 10.554; 24. Juni 1897, Z. 3576, B. 10.862; 30. Juni 1899, Z. 5401, B. 13.033; 11. Juni 1901, Z. 4595, B. 393 A). Wird auch die Heimatgemeinde eines infolge augenblicklichen Bedürfnisses von der Aufenthaltsgemeinde Unterstützten erst nach

dem Beginne dieser Unterstützung festgestellt, so hat die Heimatgemeinde der Aufenthaltsgemeinde dennoch den ganzen Aufwand zu ersetzen, nicht nur jenen, der nach erfolgter Feststellung der Heimatgemeinde aufgelaufen ist (VGHE. vom 2. Oktober 1897, Z. 5082, B. 11.003). Die Heimatgemeinde kann im Falle des § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 nicht verlangen, daß der ihr aufzuerlegende Ersatz auf jenen Betrag eingeschränkt werde, welchen sie selbst für ihre Armen bestimmt hat; vielmehr muß sie der Aufenthaltsgemeinde den tatsächlich bestrittenen nötigen Aufwand zur Gänze ersetzen (VGHE. vom 2. Oktober 1897, Z. 5082, B. 11.003). Die Heimatgemeinde, welche von der ihrem Angehörigen infolge augenblicklichen Bedürfnisses durch die Aufenthaltsgemeinde gewährten Unterstützung rechtzeitig benachrichtigt wurde, kann sich aus Anlaß des angesprochenen Kostenersatzes nicht darauf berufen, daß sie — die Heimatgemeinde — nach § 25 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 befugt gewesen sei, die Art und Weise der zu gewährenden Armenversorgung zu bestimmen, da sich die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der bestehenden Gesetze nach den Einrichtungen derjenigen Gemeinde richtet, welche diese Versorgung gewährt (VGHE. vom 30. Juni 1899, Z. 5401, B. 13.033). Zum Aufwande der Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung eines Auswärtigen gehören auch die Verpflegskosten, zu deren Bezahlung sich die Aufenthaltsgemeinde einem Privaten gegenüber, dem der Auswärtige von ihr zur Verpflegung übergeben wurde, verpflichtet hat. Die Aufenthaltsgemeinde kann daher von der Heimatgemeinde die Refundierung des hiefür entfallenden Betrages auch schon dann verlangen, wenn sie selbst ihre Schuld an den Privaten noch nicht getilgt hat (VGHE. vom 3. Juni 1897, Z. 3195, B. 10.788). Der Aufenthaltsgemeinde kann die Last des Beweises, daß der Verpflegte sich den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermochte, nicht auferlegt werden (VGHE. vom 11. Juni 1901, Z. 4595, B. 393 A. NB. Diese These ist wohl nicht einwandfrei). Die Unterstützungen, welche eine Gemeinde einem Fremden auf Grund gefälschter Heimatdokumente gewährt hat, können nicht von der angeblichen, sondern nur von der wirklichen Heimatgemeinde des Unterstützten rückgefordert werden; solange diese letztere nicht bekannt ist, fehlt es an jedem Rechtsgrunde des Ersatzes (VGHE. vom 22. November 1905, Z. 12.723, B. 3950 A). Der Regreßanspruch einer Gemeinde auf den Unterstützungsaufwand, welchen dieselbe an Arme in Erfüllung einer irrtümlich vorausgesetzten Verpflichtung (als vermeintliche Heimatgemeinde) geleistet hat, kann im Verwaltungsrechtswege nicht zur Geltung gebracht werden; die Rechtslage der Gemeinde ist in diesem Falle eben eine andere, als jene einer Aufenthaltsgemeinde im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863. Die analoge Anwendung von Bestimmungen der Zivilrechtsgesetze, insbesondere des § 1042 ABGB., auf einen solchen Fall ist nicht zulässig (VGHE. vom 22. April 1899, Z. 2695, B. 12.749). Der § 1489 ABGB., betreffend die Verjährung von Entschädigungsklagen, kann nur auf Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln bezogen werden, während auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes die Verjährung nur insofern Platz greift, als dieselbe in einem besonderen Gesetze ausdrücklich statuiert ist, was bezüglich der Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 nicht der Fall ist (VGHE. vom 11. Juni 1901, Z. 4595, B. 393 A). — Vgl. auch die Rechtssätze zu §§ 29 und 30.

Judikate zu § 29. Unterstützung auswärtiger Armer im Erkrankungsfalle; diesfällige Ersatzforderung der Aufenthaltsgemeinde gegen die Heimatgemeinde. An der Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde, auch auswärtige Kranke zu verpflegen, kann der Umstand, daß die Krankheit etwa schon vor dem Aufenthalte des Armen in der betreffenden Gemeinde ihren Anfang genommen hat, nichts ändern, wenn der kranke Zustand des Armen während seines Aufenthaltes in der Gemeinde Pflege erheischt. Ebenso irrelevant ist der Umstand, ob es sich um eine heilbare Krankheit oder ein unheilbares, die Spitalspflege ausschließendes Siechtum handelt (VGHE. vom 3. Jänner 1905, Z. 62, B. 3207 A. NB. Die verpflegte Person wurde wegen unheilbaren Siechtums aus der im Gebiete der Gemeinde Neugasse gelegenen Landeskrankenanstalt Olmütz entlassen; die Gemeinde Neugasse wurde für verpflichtet erklärt, die Entlassene in einstweilige Versorgung zu übernehmen). Wenn eine Gemeinde einen in ihrem Gebiete sich aufhaltenden auswärtigen Armen im Falle seiner Erkrankung in einer Krankenanstalt unterbringt, so ist die Verpflichtung der Gemeinde nach § 29 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 im Zeitpunkte der Entlassung des Kranken aus der Pflegeanstalt dann noch nicht erloschen, wenn der Pflegling nach seiner Entlassung aus der Anstaltsbehandlung noch der weiteren Pflege bedürftig ist. Die ursprüngliche Aufenthaltsgemeinde kann diese Verpflichtung nicht auf jene Gemeinde überwälzen, in deren Gebiete sich das Krankenhaus befindet (VGHE. vom 5. Jänner 1901, Z. 92, B. 9 A). Handelt es sich um die Kosten einer von der Aufenthaltsgemeinde außerhalb der Normen für die öffentlichen Krankenhäuser veranlaßten Verpflegung einer Person in einem öffentlichen Krankenhause, so sind für die Beurteilung des gegen

die Heimatgemeinde erhobenen Ersatzanspruches lediglich die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 maßgebend (VGHE. vom 11. Juni 1901, Z. 4595, B. 393 A). Die Aufenthaltsgemeinde hat gegen die Heimatgemeinde keinen Anspruch auf den Ersatz der von ihr bestrittenen Kosten der Überwachung eines in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Irrsinnigen, da sie damit eine Leistung auf sich genommen hat, die gesetzlich nicht ihr, sondern der Krankenanstalt obgelegen hat (VGHE. vom 16. September 1903, Z. 9556, B. 1960 A). Im Falle eines unaufschiebbaren Bedürfnisses (ausgebrochene gefährliche Geisteskrankheit) ist die Aufenthaltsgemeinde nicht verpflichtet, vor Leistung einer mit Kosten verbundenen Fürsorge (Kosten für den Transport in die Irrenanstalt) zu erheben, ob der Auswärtige nicht hinlänglich vermögend sei, diese Kosten selbst zu tragen (VGHE. vom 24. Juni 1897, Z. 3576, B. 10.862). Wenn im Falle der Beerdigung eines auswärtigen, in einem anderen Lande zuständigen Armen auf Kosten der Aufenthaltsgemeinde nach den in beiden in Betracht kommenden Ländern gültigen Landesarmengesetzen die Beerdigungskosten in die Armenversorgung einbezogen sind, so kann die Aufenthaltsgemeinde den Ersatz dieser Kosten von der Heimatgemeinde in Anspruch nehmen (VGHE. vom 20. September 1905, Z. 10.071, B. 3754 A). Die Heimatgemeinde kann den Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines erkrankten Angehörigen der Aufenthaltsgemeinde nicht deshalb verweigern, weil letztere diese Kosten nicht spezifiziert hat. Doch kann die Heimatgemeinde die Höhe der angerechneten Kosten bestreiten, in welchem Falle dann die erkennende Behörde den zu ersetzenden Kostenbetrag gemäß § 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 zu bestimmen hat (VGHE. vom 27. Februar 1907, Z. 1863, B. 5022 A). Der Aufenthaltsgemeinde gebührt für die Verpflegung eines erkrankten Fremden der Ersatz des wirklichen und den dort üblichen Verpflegskosten entsprechenden Aufwandes (VGHE. vom 27. Februar 1907, Z. 1863, B. 5022 A). — Vgl. auch die Judikate zu § 28 und zu § 30.

Judikate zu § 30. Benachrichtigung der Heimatgemeinde vom Unterstützungsfalle durch die Aufenthaltsgemeinde. NB. Der § 30 bezieht sich expressis verbis nur auf Unterstützungen im Erkrankungsfalle („die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet"); die Rechtsprechung der politischen Behörden und des Verwaltungsgerichtshofes wendet ihn jedoch auf die Unterstützung auswärtiger Armer überhaupt an. — Der § 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ist selbstverständlich nicht so aufzufassen, daß eine Anzeige an die Heimatgemeinde erst dann zu erstatten sei, wenn dieselbe judikatmäßig oder überhaupt gegen alle Anfechtung sichergestellt ist; die bezogene Gesetzesstelle bezweckt vielmehr, daß die Heimatgemeinde, um sie vor Schaden zu bewahren, unverzüglich, also mit der größten Beschleunigung und mithin jedenfalls schon in dem Zeitpunkte zu verständigen ist, wo die Aufenthaltsgemeinde einen genügenden Anhaltspunkt für die Annahme einer bestimmten Gemeinde als Heimatgemeinde gewinnt (VGHE. vom 30. Dezember 1898, Z. 7231, B. 12.320; 16. Juni 1904, Z. 6512, B. 2739 A). Nicht die Form oder die Art, wie die Heimatgemeinde, sondern nur der Umstand, daß sie überhaupt rechtzeitig, das heißt ohne daß die Aufenthaltsgemeinde sich einer Verzögerung schuldig gemacht hätte, von dem Verpflegsfalle Kenntnis erlangt, ist nach § 30 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 maßgebend (VGHE. vom 17. Dezember 1906, Z. 12.996, B. 4844 A). Die Aufenthaltsgemeinde hat nach § 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 die bekannte Heimatgemeinde unmittelbar sofort zu verständigen. Nimmt die Aufenthaltsgemeinde die Intervention der der Heimatgemeinde vorgesetzten politischen Behörde in Anspruch, so haftet sie für die Verzögerung, welche aus dieser mittelbaren Anzeige entsteht (VGHE. vom 18. Mai 1901, Z. 3875, B. 339 A). Wenn die Aufenthaltsgemeinde nach ergebnislosen ersten Nachforschungen sich behufs Eruierung der Heimatgemeinde eines von ihr in Verpflegung übernommenen Auswärtigen ohne Verzug an die vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft wendet, so entspricht sie angesichts der Kompetenzbestimmungen des § 40 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ihrer nach § 30 leg. cit. ihr obliegenden Verpflichtung (VGHE. vom 3. Juni 1897, Z. 3195, B. 10.788). Die Aufenthaltsgemeinde ist nach § 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 nur für die Verzögerung in der Erstattung der ersten Anzeige verantwortlich. An spätere Verzögerungen in einer zwischen den Behörden sich etwa entwickelnden Korrespondenz knüpft das Gesetz keine weiteren Folgen (VGHE. vom 18. Mai 1901, Z. 3875, B. 339 A). Der § 30 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 macht nicht den Bestand des Anspruches der Aufenthaltsgemeinde auf Vergütung der von ihr aufgewendeten Kosten durch die Heimatgemeinde von der rechtzeitigen Benachrichtigung der letzteren abhängig, sondern räumt der Heimatgemeinde nur das Recht ein, gegen die Regreßansprüche der Aufenthaltsgemeinde denjenigen Nachteil einzuwenden, den sie infolge ihrer durch die Aufenthaltsgemeinde verschuldeten Unkenntnis der Verpflegung ihres Angehörigen erlitten hat (VGHE. vom 17. Dezember 1906, Z. 12.996, B. 4844 A). Wenn auch die Aufenthalts-

gemeinde bei der Verzögerung der Anzeige an die Heimatgemeinde ein Verschulden trifft und sie daher nach § 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 für alle aus diesem Verschulden entstehenden Nachteile verantwortlich ist, so folgt hieraus noch nicht, daß die Aufenthaltsgemeinde deshalb eo ipso jeden Anspruch auf Ersatz der anerlaufenen Verpflegskosten verloren hat; dieselbe ist vielmehr auch in einem solchen Falle den Ersatz desjenigen Aufwandes zu fordern berechtigt, welcher der Heimatgemeinde auch bei Einhaltung eines vollkommen gesetzmäßigen Vorganges faktisch erwachsen wäre (VGHE. vom 20. Jänner 1903, Z. 817, B. 1486 A). Bei verspäteter Anzeige (§ 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863) ist die Aufenthaltsgemeinde von der Heimatgemeinde nur den Ersatz jenes Aufwandes zu fordern berechtigt, welcher der letzteren auch bei rechtzeitiger Verständigung anerwachsen wäre (VGHE. vom 30. Dezember 1898, Z. 7231, B. 12.320). Auch wenn die Aufenthaltsgemeinde hinsichtlich der im § 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 vorgeschriebenen Verständigung eine Verzögerung zur Last fällt, ist die Heimatgemeinde verpflichtet, ihr die Kosten in jener Höhe zu ersetzen, in welcher die Heimatgemeinde Kosten hätte aufwenden müssen, wenn sie die Verpflegung selbst durchgeführt hätte (VGHE. vom 11. Juni 1901, Z. 4595, B. 393 A; 27. Februar 1907, Z. 1863, B. 5022 A). Die Heimatgemeinde kann einem Ersatzanspruche der Aufenthaltsgemeinde gegenüber die verspätete Verständigung vom Verpflegungsfalle nur insoweit geltend machen, als infolge dieser Verspätung ein vermeidlicher Aufwand verursacht worden ist (VGHE. vom 12. Oktober 1906, Z. 10.602, B. 4676 A). Die Aufenthaltsgemeinde hat nach § 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 die Folgen einer verspäteten Anzeige zu tragen. Es geht nicht an, solche nachteilige Folgen auf die mehr oder minder wahrscheinliche Annahme gestützt auszuschließen, daß die Heimatgemeinde den Verpflegten ohnedies nicht übernommen hätte, weil sie dessen Heimatrecht nicht anerkennen wollte, sondern es auf die diesfällige instanzmäßige Entscheidung ankommen ließ (VGHE. vom 22. Oktober 1898, Z. 5559, B. 12.076).

Judikat zu § 30. Verpflegung von Ausländern. Bei der faktisch geübten Reziprozität in Bezug auf die Armenverpflegs- und Unterstützungskosten zwischen den Reichsratsländern und Ungarn ist der Fall des Anspruches einer ungarischen Gemeinde gegen die hierseitige Heimatgemeinde auf einen diesfälligen Kostenersatz auch in Bezug auf die rechtzeitige Verständigung der Heimatgemeinde so zu beurteilen, als ob die Angelegenheit zwischen zwei österreichischen Gemeinden schwebend wäre (VGHE. vom 22. Oktober 1898, Z. 5559, B. 12.076).

Judikate zu den §§ 32 und 35. Der Heimatschein; seine Beweiskraft für das Heimatrecht und der Gegenbeweis; dem Heimatscheine nicht gleichwertige Urkunden. Der Beweis des Heimatrechtes durch den Heimatschein ist ein Urkundenbeweis, welcher ohne die beweisende, auf ihre Rechtsförmlichkeit zu prüfende Urkunde nicht erbracht werden kann (VGHE. vom 15. April 1899, Z. 2542, B. 12.724; 17. März 1904, Z. 2718, B. 2468 A, u. a. m.). Hinsichtlich der relativen Beweiskraft eines nur mehr in Fragmenten vorhandenen Heimatscheines vgl. den Extrakt aus dem VGHE. vom 30. Oktober 1895, Z. 5090, B. 8958, unter III (Judikate zum Patente vom 17. März 1849). Der Heimatschein bildet den urkundlichen Beweis des Heimatrechtes seines Inhabers insolange, bis die Gemeinde die Ungültigkeit des Heimatscheines durch den Nachweis dartut, daß dessen Inhaber zur Zeit der Ausstellung des Heimatscheines das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte (VGHE. vom 30. Jänner 1896, Z. 637, B. 9285; 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629; 20. Juni 1896, Z. 3717 und 3718, B. 9779 und 9780; 24. Februar 1897, Z. 1103, B. 10.428; 9. Oktober 1897, Z. 5198, B. 11.028; 16. Juni 1905, Z. 6729, B. 3647 A). Wird dieser Gegenbeweis im Zuge einer heimatrechtlichen Verhandlung nicht erbracht, so ist der Heimatschein als gültig zu behandeln (VGHE. vom 8. Februar 1907, Z. 1201, B. 4985 A). Ein Heimatschein ist ungültig, sobald nachgewiesen ist, daß dessen Inhaber zur Zeit der Ausstellung des Heimatscheines das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde hatte (VGHE. vom 12. Juni 1897, Z. 3351, B. 10.823; 24. Juni 1897, Z. 3576, B. 10.862; 14. Oktober 1897, Z. 5000, B. 11.052; 8. Februar 1907, Z. 1202, B. 4986 A; 27. Februar 1907, Z. 1861, B. 5020 A). Ein Heimatschein ist ungültig, wenn er nachgewiesenermaßen auf Grund einer irrtümlichen Voraussetzung zur Ausstellung gelangte (VGHE. vom 30. Dezember 1897, Z. 6386, B. 11.281). Die Ausstellung eines Heimatscheines ist nicht gleichbedeutend mit der Verleihung des Heimatrechtes, was schon daraus hervorgeht, daß der Heimatschein vom Gemeindevorstande ausgestellt wird, das Heimatrecht aber nur vom Gemeindeausschusse verliehen werden kann. Der Heimatschein soll vielmehr nur ein schriftliches Beweismittel darüber sein, daß eine bestimmte Person aus was immer für einem Titel das Heimatrecht in der Gemeinde genieße. Dieses Beweismittel kann aber durch einen Gegenbeweis entkräftet werden (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5064, B. 9885; 31. Dezember 1901, Z. 9984, B. 736 A). Die Ausfertigung eines Heimatscheines begründet nicht die Erwerbung des

Heimatrechtes; der Heimatschein bestätigt vielmehr nur den Besitz des Heimatrechtes, ist aber ungültig, sobald nachgewiesen wird, daß der Inhaber des Scheines zur Zeit der Ausfertigung in einer anderen Gemeinde das Heimatrecht hatte (VGHE. vom 24. Juni 1897, Z. 3577, B. 10.863). Dem Heimatscheine an sich kommt niemals eine konstitutive, ein nicht vorhandenes Heimatrecht schaffende, sondern lediglich eine deklarative Bedeutung zu, da § 32 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 a contrario der im § 5 aufgezählten Erwerbungsarten des Heimatrechtes den Heimatschein als eine Urkunde bezeichnet, welche bestätigt, daß dem Inhaber derselben das Heimatrecht in der Gemeinde zusteht, und § 35 die Ungültigkeit des Heimatscheines statuiert, wenn der Beweis erbracht wird, daß der Inhaber zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatrecht in einer anderen Gemeinde besaß (VGHE. vom 12. Jänner 1898, Z. 183, B. 11.321; 12. Februar 1904, Z. 1512, B. 2374 A). Auch die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ausgestellten Heimatscheine hatten keine konstitutive sondern nur deklarative Bedeutung; auch einem solchen älteren Heimatscheine gegenüber ist daher der Gegenbeweis nach § 35 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 zulässig (VGHE. vom 18. September 1895, Z. 4413, B. 8829; 30. Oktober 1895, Z. 5090, B. 8958). Die lediglihe Behauptung der Gemeinde, welche den Heimatschein ausgestellt hat, dieser sei ungültig, genügt nicht, um den Heimatschein seiner Kraft als Urkunde zu entkleiden. Die Ungültigkeit des Heimatscheines muß vielmehr dargetan, das ist vor jenen Behörden erwiesen werden, welche zur Entscheidung in Sachen des Heimatrechtes zuständig sind (VGHE. vom 27. April 1901, Z. 3316, B. 287 A). Die von der Gemeinde unter Anhaltspunkten von Belang vorgebrachte Behauptung, daß der Heimatschein gefälscht sei, kann durch die gegenteilige Aussage der beteiligten Partei allein nicht als entkräftet angesehen werden (VGHE. vom 22. September 1905, Z. 10.226, B. 3763 A). Der Besitzer eines Heimatscheines ist, solange die Ungültigkeit dieser Urkunde nicht dargetan ist, berechtigt, die aus der Heimatzuständigkeit fließenden Rechte, sonach im Falle des Bedürfnisses auch die Gewährung einer Armenunterstützung anzusprechen (VGHE. vom 27. April 1901, Z. 3316, B. 287 A). In Bezug auf die Bescheinigung der Staatsbürgerschaft durch den Heimatschein vgl. Fußnote 1 auf S. 596 f. — Nur den Heimatscheinen, nicht auch den Arbeitsbüchern und Dienstbotenbüchern, welche nicht zur Beurkundung des Heimatrechtes der Person, auf welche sie lauten, ausgestellt werden, kommt eine Beweiskraft hinsichtlich des Heimatrechtes an sich zu (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629; 12. Juni 1897, Z. 3351, B. 10.823; 11. Februar 1898, Z. 413, B. 11.412; 22. Oktober 1898, Z. 6034, B. 12.075; 15. April 1899, Z. 2542, B. 12.724; 30. Dezember 1901, Z. 9665, B. 716 A). Desgleichen kommt eine solche Beweiskraft Vermögenslosigkeitszeugnissen nicht zu (VGHE. vom 15. April 1899, Z. 2542, B. 12.724; 31. Dezember 1901, Z. 9984, B. 736 A). NB. Es sei hervorgehoben, daß Arbeitsbücher nach § 80 der jetzt geltenden Gewerbeordnung nicht von der Heimatgemeinde, sondern von der Aufenthaltsgemeinde auszustellen sind.

Judikate zu § 33. Förmlichkeiten in Bezug auf die Ausstellung des Heimatscheines. Der Heimatschein muß, um als gültige Urkunde zu erscheinen, jene Unterschriften tragen, welche die Gemeindeordnung für jede eine Verbindlichkeit der Gemeinde begründende Urkunde fordert (VGHE. vom 24. Juni 1897, Z. 3576, B. 10.862; 14. Oktober 1897, Z. 5000, B. 11.052; 15. April 1899, Z. 2542, B. 12.724). Der Heimatschein muß in jener Form ausgestellt sein, welche nach der Gemeindeordnung für Urkunden erforderlich ist, die ein Geschäft betreffen, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeindeausschusses notwendig, bezw. gesetzlich vorgeschrieben ist (VGHE. v. 22. Okt. 1898, Z. 6034, B. 12.075. NB. Diese letztere These ist kaum einwandfrei und steht mit der übrigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf Heimatscheine nicht ganz im Einklange, denn der Gemeindevorsteher ist nicht gehalten, Heimatscheine nur nach erfolgter ausdrücklicher beschlußmäßiger Anerkennung des bezüglichen Heimatrechtes durch die Gemeindevertretung auszufertigen. Auch die in den obigen Rechtssätzen B. 10.862, 11.052 und 12.724 zum Ausdrucke kommende Rechtsanschauung, der Heimatschein müsse jene Unterschriften tragen, die für jede eine Verbindlichkeit der Gemeinde begründende Urkunde vorgeschrieben sind, ist anfechtbar; doch spricht für sie die Erwägung, daß die Gemeinde durch den Heimatschein die Verbindlichkeit eingeht, das Heimatrecht anzuerkennen, von welcher Verbindlichkeit sie sich nur durch den Gegenbeweis nach § 35 entlasten kann).

Judikate zu den §§ 36 bis 44. 1. Zuständigkeit in Heimatrechtsangelegenheiten. Das Gesetz vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, verfügt im Artikel I, daß die §§ 8, 9 und 10 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, aufgehoben werden und daß an deren Stelle die in den nachfolgenden §§ 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen zu treten haben. Dadurch wurde die Aufnahme in den Heimatverband neu geregelt, die Bestimmungen des VI. Abschnittes des Heimat-

gesetzes, welcher von der Kompetenz und dem Verfahren in Heimatangelegenheiten handelt, aber völlig unberührt gelassen (VGHE. vom 22. Jänner 1903, Z. 904, B. 1491 A). Auch gegen Verfügungen der Gemeinde in Heimatrechtssachen kann von Seite der politischen Behörden das staatliche Aufsichtsrecht ausgeübt werden, weil diese Angelegenheiten, wenn auch Statusrechte des Heimatwerbers dabei in Frage kommen, nicht eigentliche Zivilrechtsangelegenheiten sind, bei welchen Privatinteressen in erster Linie und die Interessen an gesetzmäßiger Verwaltung erst in zweiter Linie zu berücksichtigen wären (VGHE. vom 11. Jänner 1902, Z. 9601, B. 760 A). Zur Entscheidung über den von einer Gemeinde gegen den Nachlaß eines Verstorbenen erhobenen Anspruch auf Rückersatz von letzterem angeblich mißbräuchlich bezogener Armenunterstützungen sind nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte berufen (VGHE. vom 18. Dezember 1901, Z. 9590, B. 711 A). Wenn die Aufenthaltsgemeinde die Kosten der Verpflegung eines Fremdzuständigen in einer nicht zur Kategorie der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser gehörigen Krankenanstalt tatsächlich bestritten hat und von der Heimatgemeinde den Ersatz dieser Kosten fordert, so sind die politischen Behörden kompetent, über diesen Anspruch zu entscheiden (VGHE. vom 2. November 1900, Z. 7417, B. 14.731). Wenn es sich um Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines Fremdzuständigen in einer nicht zur Kategorie der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser gehörigen Krankenanstalt handelt, so sind die politischen Behörden über den diesfälligen von der Aufenthaltsgemeinde gegen die Heimatgemeinde erhobenen Anspruch zu entscheiden dann kompetent, wenn die Anstalt eine Gemeindeanstalt ist, das heißt, wenn die Gemeinde für den gesamten Abgang in der Gebarung der Anstalt aufkommt, oder wenn die Aufenthaltsgemeinde die speziellen Kosten tatsächlich bestritten hat (VGHE. vom 13. Juni 1900, Z. 4254, B. 14.334). Zur Entscheidung über den Anspruch einer Privatperson gegen eine Gemeinde auf Ersatz von Verpflegskosten, welche die Gemeinde zu bestreiten verpflichtet gewesen wäre, sind die Gerichte zuständig (RGE. vom 8. Juli 1895, Z. 165, Hye 702; 5. Juli 1897, Z. 206, Hye 808; 23. April 1900, Z. 102, Hye 990; 16. Oktober 1901, Z. 372, Hye 1090; 6. Juli 1904, Z. 275, Hye 1266). Das Gesetz vom 3. Dezember 1863 enthält keine Bestimmung, nach welcher der von einer Privatperson gegenüber der Heimatgemeinde erhobene Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines angeblich Armen im administrativen Wege, sei es durch die politischen Behörden oder die autonomen Organe, zur Geltung gebracht werden könnte (VGHE. vom 7. Mai 1897, Z. 2606, B. 10.697). Über Ersatzansprüche, welche die Aufenthaltsgemeinde nach § 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 gegen die Heimatgemeinde erhebt, sind ausschließlich die politischen Behörden zur Entscheidung berufen (VGHE. vom 23. April 1898, Z. 1326, B. 11.646). Über den Anspruch einer Gemeinde gegen eine andere Gemeinde auf Ersatz von Armenverpflegskosten sind die politischen Behörden auch dann zu entscheiden berufen, wenn der Anspruch aus einem Titel des Zivilrechtes abgeleitet wird (RGE. vom 17. Oktober 1907, Z. 510, MJVBl. Nr. 1 ex 1908). Nach § 39 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 ist über Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider Gemeinden erheben, im politischen Wege zu entscheiden. Hiebei ist das Wort „Verpflegskosten" im weitesten Sinne gebraucht, und sind hierin alle Leistungen inbegriffen, welche die Gemeinden in Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Armenpflege im Falle augenblicklichen Bedürfnisses auch auswärtigen Armen (§§ 28 und 29 leg. cit.) zu leisten haben. Wenn nun nach dem bezüglichen Landesgesetze über Armenpflege die Heimatgemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerläßlich nötigen Begräbniskosten zu bestreiten verpflichtet ist und diese Verpflichtung vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz von der Heimatgemeinde zu begehren, auch der Aufenthaltsgemeinde gegenüber dem fremden Armen obliegt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kompetenz der politischen Behörden gegeben ist, wenn eine Gemeinde gegenüber der Heimatgemeinde den Anspruch auf Ersatz der von ihr für einen Armen der letzteren bestrittenen Beerdigungskosten erhebt (VGHE. vom 12. Februar 1901, Z. 1130, B. 104 A).

2. Offiziöser Charakter des Heimatrechtsverfahrens; antragsberechtigte Parteien; am Beweisverfahren rechtlich beteiligte Parteien. Aus dem § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, nach welchem jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatberechtigt sein soll, sowie aus dem § 18 leg. cit., nach welchem solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, von der nach § 36 leg. cit. zuständigen politischen Behörde einer Gemeinde zuzuweisen sind, geht unzweifelhaft hervor, daß das Heimatrecht, sobald dasselbe zwischen dem Heimatansprecher und der betreffenden Gemeinde streitig geworden, von der politischen Behörde von Amts wegen festzustellen und daß die letztere daher in keiner Weise an die Anträge und Behauptungen des Heimatansprechers gebunden ist. Dasselbe ergibt sich auch aus dem § 40 leg. cit., welcher voraussetzt, daß die mit der Entscheidung über das Heimatrecht befaßte politische

Behörde auch anläßlich der Prüfung des von einer Partei in Anspruch genommenen Heimatrechtes das letztere in einer anderen Gemeinde eines anderen Verwaltungssprengels begründet findet und dennoch — allerdings im Einverständnisse mit der politischen Behörde dieses anderen Sprengels — mit der Entscheidung vorzugehen hat. Die politischen Behörden sind daher nicht behindert, dem Heimatrechtsansprecher das angesprochene Heimatrecht auch aus einem anderen als dem von ihm geltend gemachten Titel zuzuerkennen (VGHE. vom 25. Jänner 1896, Z. 505, B. 9270). Die zuständige politische Behörde ist in der Feststellung des wahren Heimatrechtes einer Person durch den Umstand nicht gehindert, daß eine Gemeinde irrtümlich das Heimatrecht dieser Person als in ihrem Gebiete begründet angenommen hat (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5063, B. 9884). Das Ansuchen einer öffentlichen Krankenanstalt, in welcher eine Person verpflegt wurde, bildet einen hinreichenden Anlaß für die Behörden, die Frage nach dem Heimatrechte dieser Person in Verhandlung zu nehmen (VGHE. vom 30. Juni 1897, Z. 3698, B. 10.880). Das von der gesetzlichen Vertreterin eines minderjährigen Heimatrechtswerbers gestellte Ansuchen um die Entscheidung über seine Zuständigkeit ist im Sinne des § 40 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 jedenfalls ein geeigneter Anlaß, um die weiteren Erhebungen über das fraglich gewordene Heimatrecht von Amts wegen einzuleiten (VGHE. vom 24. Juni 1897, Z. 3140, B. 10.861). Wenn eine Gemeinde im Heimatrechtsverfahren gegen Tatbestandsangaben Widerspruch erhebt, so muß ihr Gelegenheit geboten werden, sich über das Ergebnis der diesbezüglich gepflogenen Erhebungen zu äußern und die allfälligen ihr zu Gebote stehenden Gegenbeweise anzubringen (VGHE. vom 3. Oktober 1895, Z. 4631, B. 8867).

3. Beweismittel im Heimatrechtsverfahren. Bei Entscheidungen in heimatrechtlichen Streitfällen haben die politischen Behörden die durch die Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken beurkundeten Personenstandesverhältnisse zur Grundlage zu nehmen (VGHE. vom 31. Dezember 1901, Z. 9984, B. 736 A). Der § 37 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 schließt zwar die politischen Behörden von der Entscheidung über die zivilrechtlichen Standesverhältnisse aus, verpflichtet sie aber keineswegs oder berechtigt sie auch nur, die Entscheidung in einer anhängigen Heimatrechtssache bei behaupteter Diskrepanz zwischen dem wirklichen und dem im Matrikeneintrage aufscheinenden Statusverhältnisse bis zur Fällung eines gerichtlichen Ausspruches über das in Zweifel gezogene Statusverhältnis aufzuschieben, weil ja damit der bestehende Matrikeneintrag als nicht bestehend behandelt, also der bloßen Bestreitung des im aufrechten Matrikeneintrage beurkundeten Rechtszustandes für den anhängigen Fall jene Wirkung eingeräumt würde, die nur einem dem Matrikeneintrag ändernden Erkenntnisse der zuständigen Behörde zukommt (VGHE. vom 27. September 1906, Z. 10.145, B. 4633 A). Die Geburtsmatrik bildet für den Bereich der Verwaltung den maßgebenden vollen Beweis über alle ihren wesentlichen Inhalt ausmachenden Angaben (Jahr, Monat und Tag der Geburt, Vorname des Kindes, sein Geschlecht, ob ehelich oder unehelich, Vor- und Zuname der Eltern, ihre Religion, Vor- und Zuname und Stand der Paten) und insbesondere auch über jene, welche die Abstammung und die Familienverhältnisse eines Kindes betreffen und muß daher bei der Beurteilung aller hievon abhängigen Verhältnisse des öffentlichen Rechtes insolange als die unverrückbare Grundlage und Richtschnur angesehen werden, als nicht seitens der zuständigen Behörden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise eine Änderung ihrer Eintragungen vorgenommen wird. Eine solche Änderung bezw. Berichtigung kann nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur im Wege des bei der zuständigen Landesstelle einzuleitenden Verfahrens bewirkt werden. Es ist daher unzulässig, daß die mit der Entscheidung eines Heimatrechtsfalles befaßten Behörden über die Richtigkeit bestrittener Geburtsmatrikenangaben incidenter mitentscheiden (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5065, B. 9886; 15. Februar 1900, Z. 1047, B. 13.779; 14. Oktober 1905, Z. 10.851, B. 3831 A). Bei Beurteilung der ehelichen oder unehelichen Abstammung ist allerdings der Stand der Geburtsmatrik zunächst entscheidend. Die Voraussetzung hiefür ist jedoch, daß die Art der Abstammung in der Matrik in zweifelloser Weise ausgewiesen ist. Die Entscheidung, ob bei einer später vorgenommenen Änderung des Matrikeneintrages die ursprüngliche oder die spätere Eintragung zu Recht besteht, kann nicht aus Anlaß der Entscheidung eines Heimatrechtsfalles incidenter erfolgen, sondern nur im Wege des bei der zuständigen Landesstelle einzuleitenden besonderen Verfahrens gefällt werden (VGHE. vom 20. Dezember 1901, Z. 9665, B. 716 A). Da in jenen Fällen, wo ein Kind als unehelich geboren angegeben wird, die Richtigkeit des angegebenen Namens der Mutter nicht zu prüfen, sondern dieser Name ohneweiters mit dem Beisatze „angeblich" einzutragen ist, so liefert ein derartiger Matrikeneintrag niemals den Beweis für die Richtigkeit des als Name der Mutter eingetragenen Namens (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2716, B. 10.708). Die Unehelich-

keit der Geburt eines als unehelich in die Geburtsmatrik eingetragenen Kindes kann im Heimatrechtsverfahren nicht ohneweiters angenommen werden, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt nachgewiesenermaßen in ungeschiedener Ehe lebte (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2716, B. 10.708). Ist durch die Geburtsmatrik als öffentliche Urkunde der formelle Nachweis der erfolgten Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachgefolgte Ehe erbracht, so stellen sich im Heimatrechtsverfahren alle Einwendungen einer Gemeinde gegen die Rechtswirksamkeit der Legitimation um so mehr als belanglos dar, als der Gemeinde deshalb, weil die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt eventuell Konsequenzen rücksichtlich des Heimatrechtes nach sich zieht, noch nicht das Recht eingeräumt werden kann, Anordnungen der politischen Behörden, welche von denselben kraft der ihnen obliegenden Aufsicht über die Matrikenführung innerhalb ihres Wirkungskreises getroffen werden, rücksichtlich ihrer Rechtswirksamkeit zu bestreiten (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629). Die Beurkundung der Geburtsmatrik über eine durch die nachgefolgte Ehe bewirkte Legitimation bleibt für die zur Entscheidung eines streitigen Heimatrechtsfalles berufene Behörde bis zur kompetenzmäßigen Ungültigkeitserklärung der Legitimationsvorschreibung im Wege des einzuleitenden besonderen Verfahrens maßgebend (VGHE. vom 10. Juli 1896, Z. 4062, B. 9854; 19. September 1896, Z. 5065, B. 9886; 15. Februar 1900, Z. 1047, B. 13.779). Ist eine Person in der Geburtsmatrik als unehelich geboren eingetragen, ohne daß der Name des Vaters und die nachgefolgte Eheschließung desselben mit der Kindesmutter vorgemerkt wäre, so haben sich die politischen Behörden bei der Entscheidung über das Heimatrecht dieser Person an den Matrikulareintrag zu halten, auch wenn behauptet wird, daß ihre Legitimation durch die nachgefolgte Ehe tatsächlich stattgefunden hat (VGHE. vom 27. September 1906, Z. 10.145, B. 4633 A). Die Eintragung der Vaterschaft in der Geburtsmatrik bei dem Geburtsfalle eines unehelichen Kindes ist für das Heimatrechtsverfahren irrelevant, wenn weder durch einen Trauungsschein noch durch sonstige Nachweise dargetan ist, daß der als Vater eingetragene Mann die Kindesmutter geehelicht hat (VGHE. vom 31. Dezember 1901, Z. 9984, B. 736 A). Falls durch die Geburtsmatrik die Identität der Person, um deren Heimatrecht es sich handelt, nicht nachweisbar ist, so haben die Administrativbehörden diese Identität durch sonstige geeignete Erhebungen festzustellen (VGHE. vom 6. Oktober 1898, Z. 5235, B. 12.002). Falls die Richtigkeit der Daten eines Geburtsscheines bestritten wird, hat die Behörde zu erheben, ob der Geburtsschein mit der Geburtsmatrik übereinstimmt (VGHE. vom 30. April 1907, Z. 4046, B. 5156 A). Kommt die zur Entscheidung einer streitig gewordenen Heimatrechtsfrage berufene politische Behörde in die Lage, sich darüber ein Urteil bilden zu müssen, ob eine die Zuständigkeit beeinflussende gültige Eheschließung vorliege oder nicht, so ist für sie zunächst der Inhalt des Trauungsbuches maßgebend. Entspricht bezüglich des Falles der Inhalt des Trauungsbuches in einem entscheidenden Punkte nicht den Anforderungen des § 80 ABGB., liegt sonach keine beweiskräftige Urkunde für die Eheschließung vor, behaupten aber die betreffenden Parteien, die bestrittene Eheschließung miteinander vollzogen zu haben, so ist die politische Behörde im Interesse der Staatsverwaltung nicht bloß berechtigt, sondern behufs endlicher Erledigung der bei ihr anhängigen Heimatrechtsfrage auch verpflichtet, um die Untersuchung der Ungültigkeit der Ehe durch das zuständige Gericht (§ 94 ABGB.) einzuschreiten (VGHE. vom 31. Oktober 1902, Z. 9146, B. 1292 A). Entspricht im Falle einer behaupteten Eheschließung, die nicht vor dem ordentlichen Seelsorger stattgefunden haben soll, die Eintragung im Trauungsbuche der ordentlichen Seelsorgestation nicht den Anforderungen des § 81 ABGB., so bildet diese Eintragung (scilicet: auch mit der Ergänzung durch die Eintragung im Trauungsbuche der Seelsorgestation, wo die Eheschließung stattgefunden hat) im Heimatrechtsverfahren keinen Beweis (VGHE. vom 31. Oktober 1902, Z. 9146, B. 1292 A). Die Beurkundung im Trauungsbuche, daß der Bräutigam ein durch die nachgefolgte Ehe seines Vaters mit seiner Mutter legitimiertes Kind sei, hat im Heimatrechtsverfahren keine Beweiskraft, weil diese Beurkundung außerhalb des standesamtlichen Wirkungskreises des die Ehe einsegnenden Priesters gelegen ist (VGHE. vom 31. Dezember 1901, Z. 9984, B. 736 A). Die Tatsache des ehelichen Zusammenlebens allein berechtigt die zur Entscheidung einer Heimatrechtsfrage berufene politische Behörde nicht, gestützt auf § 99 ABGB. die Gültigkeit der Ehe anzunehmen, da dieser Paragraph nur eine Beweisregel für das gerichtliche Eheungültigkeitsverfahren aufstellt (VGHE. vom 31. Oktober 1902, Z. 9146, B. 1292 A). — Aus dem Umstande, daß eine Gemeinde dem Heimatrechtswerber durch mehrere Jahre Unterstützungen verabfolgt hat, kann nicht auf eine seitens dieser Gemeinde erfolgte stillschweigende Anerkennung seines Heimatrechtes geschlossen werden, da die Gemeinde nach § 28 des Heimatgesetzes auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen darf (VGHE. vom 22. Oktober 1898

Z. 6034, B. 12.075). Die erfolgte Eintragung einer männlichen Person in das Verzeichnis der in der Gemeinde heimatberechtigten Stellungspflichtigen ist für den Erweis des Heimatrechtes ganz belanglos (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629; 15. April 1899, Z. 2394, B. 12.723). Der Beweis durch den Heimatschein ist ein Urkundenbeweis, welcher nicht erbracht werden kann, wenn die beweisende Urkunde nicht vorliegt (VGHE. vom 15. April 1899, Z. 2542, B. 12.724). Der Umstand, daß eine Gemeinde den Heimatrechtswerber und dessen Familie seit jeher als ihr angehörig behandelte, indem sie den Familienmitgliedern Armutszeugnisse und Ehekonsense ausstellte und ihnen Armenunterstützungen gewährte, bildet keinen Erweis für das Heimatrecht dieser Familie (VGHE. vom 31. Dezember 1901, Z. 9984, B. 736 A; hinsichtlich der Ehekonsense auch E. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629). Vgl. hinsichtlich der Tragweite der ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennung des Heimatrechtes auch die Judikate in den Fußnoten zu § 5 und zu den §§ 33 und 35. — Der Umstand, daß die auf die Entscheidung einer politischen Behörde in Heimatrechtssachen bezüglichen Akten und diese Entscheidung selbst nicht mehr aufzufinden sind, ist, da es sich um keinen Urkundenbeweis handelt, nicht entscheidend, falls sich anderweitig nachweisen läßt, daß die erwähnte Entscheidung erflossen ist und welchen Inhalt sie gehabt hat (VGHE. vom 7. Oktober 1899, Z. 8026, B. 13.199).

4. Instanzenzug im Heimatrechtsverfahren. Wenn über die Frage nach dem Heimatrechte einer Person von der ersten und von der zweiten Administrativinstanz gleichlautende Entscheidungen gefällt worden sind, so findet eine weitere Berufung nicht statt (VGHE. vom 25. April 1896, Z. 2530, B. 9576; 24. Februar 1897, Z. 1102, B. 10.427). Durch die Bestimmung des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ist nicht bloß für die im § 40 erwähnten Heimatrechtsstreitigkeiten, sondern für sämtliche im sechsten Abschnitte des zitierten Gesetzes vorgesehenen Angelegenheiten eine weitere Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ausgeschlossen (VGHE. vom 6. Mai 1897, Z. 2588, B. 10.686). Die territoriale Lage einer ersatzberechtigten ungarischen Gemeinde kann die Anwendbarkeit des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 nicht ausschließen (VGHE. vom 6. Mai 1897, Z. 2588, B. 10.686). Bei dem Mangel einer besonderen Fristbestimmung für Berufungen gegen Entscheidungen in Heimatrechtsangelegenheiten erübrigt nichts anderes, als auf die allgemein subsidiäre Norm des Gesetzes vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, zurückzugreifen (VGHE. vom 21. März 1905, Z. 3127, B. 3394 A). Die erfolgte Zustellung einer Entscheidung in Heimatrechtsangelegenheiten an den Magistrat in Prag ist als Zustellung an die Gemeinde Prag anzusehen, weshalb die Rekursfrist vom Tage der an den Magistrat erfolgten Zustellung des Erkenntnisses zu berechnen ist (VGHE. vom 2. Jänner 1907, Z. 27, B. 4889 A). Nach der galizischen Gemeindeordnung für einige Städte vom 14. Jänner 1889, LGBl. Nr. 24, ist der Bürgermeister nicht legitimiert, gegen ein Erkenntnis, womit jemand in der Gemeinde als heimatberechtigt erklärt wird, die Berufung zu ergreifen, ohne hiezu durch einen gegen die Anerkennung des fraglichen Heimatrechtes gerichteten Beschluß der Gemeindevertretung ermächtigt zu sein, bezw. ohne daß letztere in einem dringlichen Falle nachträglich die Rekurseinbringung ratihabiert (VGHE. vom 14. Jänner 1907, Z. 12.025 ex 1906, B. 4921 A; 30. Jänner 1907, Z. 947, B. 4968 A).

5. Rechtskraft der Entscheidungen und Wiederaufnahme des Verfahrens in Heimatrechtsangelegenheiten. Die Einwendung der entschiedenen Sache kann auf Feststellungen der Motive einer den Streitfall nicht berührenden Entscheidung nicht gestützt werden (VGHE. vom 16. Mai 1903, Z. 5685, B. 1794 A). Ist auch rechtskräftig erkannt worden, daß von zwei Brüdern der eine dem Heimatrechte des Vaters folgend in einer bestimmten Gemeinde zuständig sei, so kann doch in der Frage nach dem Heimatrechte des anderen Bruders die incidenter erfolgte Feststellung der Zuständigkeit des Vaters nicht als res judicata behandelt werden (VGHE. vom 16. Mai 1903, Z. 5685, B. 1794 A). — Liegen zwei gleichlautende im Instanzenzuge gefällte Entscheidungen über das Heimatrecht einer Person vor, so kann ihr die betroffene Gemeinde gemäß § 42 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 die Ausstellung eines Heimatscheines nicht verweigern (VGHE. vom 28. Juni 1898, Z. 3046, B. 11.877). Das Gesetz vom 3. Dezember 1863 enthält eine die Wiederaufnahme des Verfahrens expressis verbis regelnde Vorschrift nicht. Immerhin findet sich aber im § 18 eine Bestimmung, welche gegenüber einer rechtskräftigen Entscheidung der politischen Behörde die Möglichkeit einer Geltendmachung später aufgefundener Heimatrechtsbeweise anerkennt. Zwar betrifft diese Bestimmung nur den speziellen Fall der Zuweisung eines Heimatlosen; sie muß aber als der Ausfluß eines dem Heimatgesetze zu Grunde liegenden allgemeinen Grundsatzes angesehen werden, in welchem die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdrucke gelangt, daß die aus dem Heimatrechte fließenden Verpflichtungen von jener

Gemeinde erfüllt werden, welche sich nach den „zur Zeit" vorhandenen Beweismitteln als die wahre Heimatgemeinde darstellt. Es muß daher allen an der Heimatrechtsfrage beteiligten Parteien prinzipiell die Berechtigung zuerkannt werden, auf Grundlage neuer, zur Zeit der ersten Entscheidung unbekannt gewesener und relevanter Umstände und Beweise eine neuerliche Untersuchung der Heimatzuständigkeit, das ist also die Reassumierung des früheren Verfahrens zu begehren (VGHE. vom 12. März 1898, Z. 1348, B. 11.511). Eine Gemeinde kann den Anspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann erheben, wenn sie in der Lage ist, neue relevante Tatsachen anzuführen, welche geeignet wären, eine andere als die in dieser Heimatsache ergangene Entscheidung zu begründen; in der Hinweisung auf einen Ministerialerlaß, auf eine Dienstesvorschrift usw. sind aber solche tatsächliche Anführungen nicht zu finden (VGHE. vom 8. November 1902, Z. 1709 ex 1903 (?), B. 1309 A). Ein Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens in einer Heimatrechtssache ist vorhanden, wenn eine Tatsache zum Vorschein kommt, welche zu dem der rechtskräftigen Entscheidung zu Grunde gelegenen Tatbestande nicht gehörte (VGHE. vom 8. Februar 1907, Z. 1201, B. 4985 A). Liegt ein Ansuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens in einer rechtskräftig entschiedenen Heimatrechtssache vor, so haben die Behörden zunächst nur über dieses Ansuchen zu entscheiden, sich einer Entscheidung in der Sache selbst aber vorläufig zu enthalten (VGHE. vom 5. Mai 1897, Z. 2561, B. 10.680).

6. Haftung für die Abschiebung bei zweifelhaftem oder streitigem Heimatrechte. Der § 43 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 hat nicht (scilicet: nur?) die polizeiliche Abschiebung im Auge, sondern die (jede) durch die Gemeinde durchgeführte Ortsveränderung einer Person, die ohne Beachtung der Vorschriften des Schubgesetzes ins Werk gesetzt wurde. Die im § 43 vorgesehene Haftung tritt daher auch dann ein, wenn eine Person mit zweifelhaftem Heimatrechte — selbst mit ihrer Einwilligung — von der Gemeinde in Begleitung einer Amtsperson nach einer anderen Gemeinde gesandt wurde (VGHE. vom 21. Februar 1905, Z. 1891, B. 3326 A).

Judikate zu § 49. Aufrechthaltung der nach früheren Vorschriften erworbenen Heimatrechte. Die nach den früheren gesetzlichen Vorschriften erlangten Heimatrechte wurden durch § 49 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ohne Rücksicht darauf aufrecht erhalten, ob sie seinerzeit selbständig oder auf irgend eine andere Art begründet worden sind (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2696, B. 10.707). Eine im Jahre 1894 verstorbene Person, welche männlichen Geschlechtes war, vermöge ihres Berufes kein Heimatrecht erwerben konnte und seit dem Inslebentreten der Heimatrechtsvorschriften des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859, RGBl. Nr. 58, nachgewiesenermaßen eine ausdrückliche Aufnahme in die Zuständigkeit zu einer Gemeinde nicht erlangt hatte, behielt das ihr bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses kaiserlichen Patentes zugestandene Heimatrecht bis zu ihrem Tode bei, da dieses Patent eine stillschweigende Erwerbung der Heimatzuständigkeit durch längeren Aufenthalt ebensowenig kennt wie das nachgefolgte Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 (VGHE. vom 12. Juni 1897, Z. 3351, B. 10.823).

II. Judikate zu den heimatrechtlichen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859, RGBl. Nr. 58.

Nach dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1859 konnte das Heimatrecht stillschweigend durch Ersitzung nicht erworben werden (VGHE. vom 9. Juli 1896, Z. 3983, B. 9850). Nach § 42 des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1859 erwarben nur Saatsbeamte, nicht Staatsdiener überhaupt, durch den Dienstantritt am Dienstorte das Heimatrecht; ein Finanzwachaufseher konnte daher während der Wirksamkeit dieses Gesetzes vermöge seiner dienstlichen Stellung ein Heimatrecht nicht erlangen (VGHE. vom 23. Jänner 1897, Z. 461, B. 10.317; 24. Juni 1897, Z. 3576, B. 10.862). Nach dem letzten Absatze des § 44 des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1859 folgten uneheliche nichtlegitimierte Kinder dem durch Verehelichung ihrer Mutter geänderten Heimatrechte nicht (VGHE. vom 18. September 1895, Z. 4413, B. 8829).

III. Judikate zu den heimatrechtlichen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 170.

1. Heimatrechtliche Vorschriften und Konstituierung der Gemeinden. Bei Beurteilung der Frage, wer in der nach der provisorischen Gemeindeordnung vom Jahre 1849 konstituierten Gemeinde als zuständig anzusehen war, muß auf jene Bestimmungen zurückgegriffen werden, welche das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 rücksichtlich der „Einheimischen" aufstellt, zumal auch von diesen, wie in der provisorischen Gemeindeordnung von den Gemeindeangehörigen, im Gegensatze zu den übrigen Bewohnern, den Fremden, gehandelt wird (VGHE. vom 16. Dezember 1898, Z. 5499, B. 12.276; 12. Mai 1899, Z. 3414, B. 12.818). Die in die Zeit vor

Erlassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 zurückreichenden Heimatrechtsverhältnisse sind in Dalmatien nach dem kaiserlichen Patente vom 17. März 1849 zu beurteilen, da dieses Patent auch für Dalmatien erlassen wurde und die Wirksamkeit der das Heimatrecht regelnden Bestimmungen desselben nicht von der Ausführung der Bestimmungen über die Konstituierung der Gemeinden abhängig war (VGHE. vom 24. Oktober 1895, Z. 5006, B. 8933). Die heimatrechtlichen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 waren auch in Galizien wirksam, da dieses Patent auch für Galizien erlassen wurde und die Wirksamkeit seiner heimatrechtlichen Bestimmungen von der Ausführung jener über die Konstituierung der Gemeinden nicht abhängig war (VGHE. vom 5. Mai 1897, Z. 2572, B. 10.681).

2. Erwerb des Heimatrechtes durch Quadriennierung. Von Erwerbung der Zuständigkeit durch stillschweigende Duldung im Sinne des § 12 lit. b des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 kann nur dann die Rede sein, wenn erwiesen vorliegt, daß der Aufenthalt des Betreffenden ein ausweisloser war und daß die Aufenthaltsgemeinde von dieser Ausweislosigkeit Kenntnis hatte (VGHE. vom 30. Jänner 1896, Z. 637, B. 9285). Zur Begründung des Heimatrechtes durch Quadriennierung nach dem kaiserlichen Patente vom 17. März 1849 war ein ununterbrochener vierjähriger ausweisloser Aufenthalt in der Gemeinde erforderlich (VGHE. vom 2. März 1896, Z. 4042 ex 1895, B. 9390; 3. Dezember 1897, Z. 6201, B. 11.215). Nach dem Wortlaute der Bestimmung des § 12 lit. b des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 war sowohl das Moment des vierjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes als auch jenes der Ausweislosigkeit eines Fremden für die Erwerbung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde ein wesentliches Erfordernis (VGHE. vom 15. April 1899, Z. 2394, B. 12.723). Erstreckte sich der vierjährige Aufenthalt in der Gemeinde in das Jahr 1859 hinein, so muß zur Erweisung des durch Quadriennierung erfolgten Heimatrechtserwerbes zweifellos festgestellt sein, daß der Endtermin dieses Aufenthaltes tatsächlich in die Zeit vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 fiel (VGHE. vom 6. März 1896, Z. 1442, B. 9412). Ein durch Quadriennierung erworbenes Heimatrecht ging durch spätere Quadriennierung in einer anderen Gemeinde verloren (VGHE. vom 24. Februar 1897, Z. 1103, B. 10.428). Ein minderjähriges eheliches Kind konnte sich selbständig ein Heimatrecht nach § 12 lit. b des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 erwerben, wenn es nicht mit seinen Eltern im Familienverbande lebte (VGHE. vom 24. Juni 1897, Z. 3577, B. 10.863). Ein minderjähriges uneheliches Kind konnte sich selbständig durch Quadriennierung ein Heimatrecht nur erwerben, wenn es sich vier Jahre hindurch ununterbrochen und ausweislos außerhalb des Familienverbandes mit seiner Mutter in der betreffenden Gemeinde aufgehalten hatte (VGHE. vom 6. März 1896, Z. 1446, B. 9410; 14. Februar 1901, Z. 1171, B. 113 A). Eine minderjährige, nicht im Familienverbande lebende Person konnte sich ein Heimatrecht durch Quadriennierung selbständig erwerben (VGHE. vom 13. Februar 1907, Z. 1388, B. 4989 A). Die Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennierung war bei den mit Patent- bezw. Vorbehalts-Urkunden beteilten Militärinvaliden nicht ausgeschlossen (VGHE. vom 25. April 1896, Z. 2530, B. 9576). Bei dem Aufenthalte der Pflegekinder der Gebäranstalten trafen die Voraussetzungen nicht zu, welche nach § 12 lit. b des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 die Duldung eines Fremden als eine stillschweigende Aufnahme kennzeichneten, weil den Gemeinden gegenüber den Kindern, welche von den Gebäranstalten in auswärtige Pflege gegeben wurden, keineswegs die Selbständigkeit der Entschließung über die Zulassung des Aufenthaltes und seine formalen Bedingungen zugestanden war (VGHE. vom 21. November 1905, Z. 12.647, B. 3935 A). Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erwerbung und den Verlust des Heimatrechtes durch Quadriennierung konnten durch Erklärungen oder Handlungen der interessierten Gemeinden — soweit es sich nicht um die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband handelte — in keiner Weise alteriert werden. Der Umstand, daß nicht die Aufenthaltsgemeinde, sondern eine andere Gemeinde dem Betreffenden den Ehekonsens erteilt und daß diese letztere Gemeinde später seinen Kindern Heimatscheine ausgestellt hatte, berührte daher den Heimaterwerb durch Quadriennierung nicht (VGHE. vom 13. Juni 1896, Z. 3520 B. 9752). Durch eine Übereinkunft der Gemeinden einer Gegend konnte die Bestimmung des § 12 lit. b des Patentes vom 17. März 1849, daß die Aufnahme in den Gemeindeverband stillschweigend durch Duldung eines ohne Heimatschein oder mit einem erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden Fremden erfolgt, nicht rechtsunwirksam gemacht werden (VGHE. vom 15. Juni 1898, Z. 3181, B. 11.828). Es ist zweifellos, daß der Heimatrechtswerber, der durch stillschweigende Duldung das Heimatrecht in einer Gemeinde erworben haben soll, während des vierjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in derselben einen gültigen

Heimatschein nicht besessen haben durfte (VGHE. vom 6. März 1896, Z. 1442, B. 9412). Der § 12 lit. b des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 spricht ausdrücklich nur von der Duldung ohne Heimatschein, stellt mithin ein weiteres diesbezügliches Requisit für die stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband nicht auf. Diese Gesetzesstelle basierte auf der Annahme, daß die jahrelange Duldung eines Fremden in der Gemeinde, ohne daß derselbe in dieser Zeit zum Ausweise seines Heimatrechtes mittels eines Heimatscheines verhalten wurde, auf den Willen schließen ließ, ihn als einen Gemeindezugehörigen anzunehmen. Ob ein solches Heimatrecht während der Quadriennierung bestand oder nachweisbar war, war daher gleichgültig (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5064, B. 9885). Ein Heimatschein, der aus äußerlich aufscheinenden, der Aufenthaltsgemeinde erkennbaren Gründen ungültig oder deshalb rechtsunwirksam war, weil der Inhaber zur Zeit der Ausstellung des Heimatscheines das Heimatrecht in der Aufenthaltsgemeinde bereits ersessen hatte, behinderte bezw. alterierte nicht die Quadriennierung (VGHE. vom 6. März 1896, Z. 1446, B. 9410). Zur Erbringung des Nachweises, daß ein Erwerb des Heimatrechtes durch Quadriennierung nicht stattfinden konnte, weil die betreffende Person während ihres vierjährigen Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde im Besitze eines ihr von einer anderen Gemeinde ausgestellten Heimatscheines war, ist es nicht erforderlich, daß dieser Heimatschein vorliege, da der bezügliche Nachweis nicht durch das Dokument erbracht werden kann, sondern in anderer Weise geführt werden muß (VGHE. vom 6. März 1896, Z. 1442, B. 9412). Aus dem Umstande, daß ein während der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 ausgefertigter Heimatschein nicht vorliegt, kann nicht gefolgert werden, daß die Behinderung der Quadriennierung nach § 12 lit. b des Gesetzes vom Jahre 1849 nicht mehr erwiesen werden könnte, denn hier handelt es sich nicht um einen Urkundenbeweis in dem Sinne, daß der Beweis irgend eines Tatbestandes direkt durch den Inhalt einer Urkunde geführt werden soll, sondern lediglich darum, ob eine solche Urkunde zu einer gewissen Zeit vorhanden war, worüber der Beweis auch auf anderem Wege, als nur durch die Vorlegung der Urkunde selbst, erbracht werden kann (VGHE. vom 10. November 1897, Z. 5755, B. 11.138). Wenn sich im Originalverzeichnisse, das die Gemeinde über die Heimatscheine der in ihrem Gebiete im Aufenthalte gewesenen Ortsfremden führte, der Eintrag vorfindet, daß ein Fremder einen bis zu einem bestimmten Tage gültigen Heimatschein einer anderen Gemeinde besaß, so ist die so bescheinigte Tatsache und damit der Nichterwerb des Heimatrechtes durch Quadriennierung erwiesen, auch wenn dieser Heimatschein nicht mehr vorliegt (VGHE. vom 10. November 1897, Z. 5755, B. 11.138). Ein nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 23. April 1850, Z. 8143 (vgl. Fußnote 1 auf Seite 1074 f. des zweiten Bandes der fünften Auflage) ausgefertigtes oder verlängertes Wanderbuch behinderte die Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennierung, weil nach dieser Vorschrift die Ausfertigung oder Verlängerung des Wanderbuches nur auf Grundlage eines beigebrachten Heimatscheines erfolgen konnte, welcher zurückzubehalten und dem Verzeichnisse über die ausgestellten Wanderbücher beizulegen war (VGHE. vom 30. Oktober 1895, Z. 5089, B. 8957; 5. März 1897, Z. 1742, B. 10.464). Der Besitz eines Dienstbotenbuches stand der Erwerbung des Heimatrechtes durch Quadriennierung nicht entgegen, da Dienstbotenbücher den Heimatscheinen nicht gleichzuachten waren (VGHE. vom 2. März 1896, Z. 4042 ex 1895, B. 9390).

3. Erwerbung des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Dienstes. Ein Schuldiener an der staatlichen nautischen Schule in Zara erwarb als Staatsdiener nach § 13 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 das Heimatrecht in Zara (VGHE. vom 24. Oktober 1895, Z. 5006, B. 8933). Ein k. k. Salinenbeamter erwarb das Heimatrecht als Staatsdiener nach § 13 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 in der Gemeinde, in welcher ihm seine Dienstesstelle den ständigen Aufenthalt anwies (VGHE. vom 9. Juli 1896, Z. 3983, B. 9850); desgleichen ein k. k. Finanzwachaufseher (VGHE. vom 23. Jänner 1897, Z. 461, B. 10.317; 24. Juni 1897, Z. 3576, B. 10.862). Ein k. k. Notar war nach der vormals in Geltung gestandenen Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, RGBl. Nr. 94, kein „Staatsdiener" und erwarb demnach vermöge seines Amtes nicht das Heimatrecht nach § 13 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2300, B. 10.710). Nach § 3 des Regulativs für die „Kataſtral-Individuen", republiziert mit der Verordnung vom 18. Oktober 1863, Z. 905, waren diese Beamten allerdings nur zeitlich und entlaßbar angestellt; allein es war ihnen ein dienstlicher bleibender Aufenthalt angewiesen, weshalb sie, da sie Staatsdiener waren, nach Maßgabe des § 13 des Patentes vom 17. März 1849 die Heimatzuständigkeit in der Gemeinde ihres Aufenthaltes erlangten (VGHE. vom 28. Juni 1897, Z. 3721, B. 10.879). Ein k. k. Wegemeister erwarb das Heimatrecht nach § 13 des Patentes vom 17. März

1849 in der Gemeinde, in welcher ihm seine Dienstesstelle den ständigen Aufenthalt anwies (VGHE. vom 8. Februar 1907, Z. 1201, B. 4985 A).

4. Das Heimatrecht der minderjährigen Kinder bei Veränderungen im Heimatrechte der Eltern. Unter dem Ausdrucke „Eltern" im § 14 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 sind beide Elternteile derart zu verstehen, daß nach dem Ableben des einen Elternteiles auch der überlebende allein unter den Begriff „Eltern" fällt (VGHE. vom 18. September 1897, Z. 4819, B. 10.951; 20. Februar 1907, Z. 1607, B. 5007). Durch Verehelichung der Eltern legitimierte uneheliche Kinder folgten nach § 14 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 dem Heimatrechte des Vaters (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629). Bei Wiederverehelichung der verwitweten Mutter folgten ihr nach § 14 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 die mit ihr zur Zeit der Wiederverehelichung im Familienverbande lebenden minderjährigen Kinder erster Ehe in das durch die Wiederverehelichung erworbene neue Heimatrecht (VGHE. vom 28. Dezember 1895, Z. 6259, B. 9168; 18. September 1897, Z. 4819, B. 10.951; 20. Februar 1907, Z. 1607, B. 5007 A). Falls jedoch das eheliche minderjährige Kind zur Zeit der Wiederverehelichung der verwitweten Mutter mit ihr nicht im Familienverbande lebte, folgte es ihr auch nicht in das neue Heimatrecht (VGHE. vom 30. Dezember 1897, Z. 6386, B. 11.281). Für die im § 14 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 vorgesehene Änderung in der Heimatzuständigkeit der minderjährigen im Familienverbande lebenden Kinder konnte hinsichtlich der Frage, ob die Kinder tatsächlich im Familienverbande lebten oder nicht, nur jenes Verhältnis maßgebend sein, welches im Zeitpunkte der Erwerbung eines anderen Heimatrechtes durch die Eltern bestand. Wenn daher das eheliche Kind einer Witwe unmittelbar vor deren Wiederverehelichung mit ihr im Familienverbande lebte, so folgte es ihr in das durch die Wiederverehelichung erworbene neue Heimatrecht (VGHE. vom 14. Jänner 1897, Z. 264, B. 10.283). Im Falle der Verehelichung der Mutter folgte ihr nach § 14 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 das mit ihr zur Zeit der Verehelichung im Familienverbande lebende uneheliche Kind in das durch die Verehelichung erworbene neue Heimatrecht (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629; 30. September 1897, Z. 5037, B. 10.994). Ein uneheliches minderjähriges Kind, das mit der Mutter nicht im Familienverbande lebte, folgte ihr nach § 14 des Patentes vom 17. März 1849 auch nicht in das durch Verehelichung erworbene neue Heimatrecht (VGHE. vom 25. Jänner 1896, Z. 529, B. 9269).

5. Das Heimatrecht der Gattin. Nach § 14 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 blieb das Heimatrecht des Gatten nur für die im ehelichen Verbande mit ihm lebende Gattin stets maßgebend; die gerichtlich geschiedene Gattin konnte sich selbständig ein Heimatrecht erwerben (VGHE. vom 6. Oktober 1898, Z. 3288, B. 12.005).

6. Das Heimatrecht der Kinder nach erfolgtem Ableben der Eltern. Wenn der § 15 des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 bestimmte, daß der Tod eines oder beider Elternteile an der Zuständigkeit der Waisen nichts ändere, so war damit nur gesagt, daß der Tod eines oder beider Elternteile eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Heimatrecht der Waisen nicht ausübe. Daraus folgt aber nicht, daß die Zuständigkeit der Waisen auch in der Folge einer Änderung nicht unterlag; vielmehr konnten dieselben nach den vorausgehenden Bestimmungen des zitierten Gesetzes eine anderweitige Zuständigkeit sowohl selbständig erwerben als auch durch später eintretende Ereignisse erlangen (VGHE. vom 18. September 1897, Z. 4819, B. 10.951).

7. Beweiskraft der unter der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 ausgestellten Heimatscheine und Aufnahmszusicherungen. Ein unter der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 vom Bürgermeister ausgestellter Heimatschein begründet den vollen Beweis dafür, daß die darin genannte Person in der Gemeinde auf was immer für eine Art das Heimatrecht erworben hatte (VGHE. vom 17. Oktober 1895, Z. 4881, B. 8911. Vgl. jedoch hiezu Fußnote 2 auf Seite 1072 f. des zweiten Bandes der fünften Auflage). Auch die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 ausgefertigten Heimatscheine hatten keine konstitutive, sondern nur deklarative Bedeutung; auch gegenüber diesen älteren Heimatscheinen ist daher der Gegenbeweis nach § 35 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 zulässig (VGHE. vom 18. September 1895, Z. 4413, B. 8829; 30. Oktober 1895, Z. 5090, B. 9858). Für sich allein keinen Beweis bewirkende Fragmente eines (im Jahre 1855 ausgestellten) Heimatscheines können im Zusammenhange mit anderen Umständen, welche es außer Zweifel setzen, daß der fragmentarisch vorhandene Heimatschein von einer bestimmten Gemeinde für eine bestimmte Person ausgefertigt wurde, den Beweis des Heimatrechtes liefern (VGHE. vom 30. Oktober 1895, Z. 5090, B. 8958). Da eine unter der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 ausgestellte

Urkunde über die einem Ausländer für den Fall der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft erteilte Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband ihrem Inhalte und Zwecke nach einem Heimatscheine gleichwertig war, so begründet ein solches vom Gemeindevorsteher unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterfertigtes Dokument den vollen Beweis über dasjenige, was es enthält, das ist über die Tatsache des unter einer Suspensivbedingung verliehenen Heimatrechtes (VGHE. vom 17. Oktober 1895, Z. 4881, B. 8911). Die Legitimierung einer Person beruht immer nur auf Indizien, da die hiezu dienlichen Dokumente nicht mit der Person unlöslich verknüpft sind und da allfällige Zeugenaussagen selbst nur Schlußfolgerungen aus vorliegenden Indizien sein können. Die auf Wahrscheinlichkeitsgründen beruhende Annahme der Identität einer Person mit der in einem (1855 ausgestellten) Heimatscheine genannten kann daher nicht einfach in Abrede gestellt, sondern nur durch Führung des Gegenbeweises entkräftet werden (VGHE. vom 30. Oktober 1895, Z. 5090, B. 8958).

8. In Bezug auf die Erwerbung des Heimatrechtes nach dem kaiserlichen Patente vom 17. März 1849 irrelevante Akte und Momente. Die Entlassung aus dem Bezirksverbande konnte unter der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 eine heimatrechtliche Wirkung nur dann haben, wenn ihr die Aufnahme in einen anderen Gemeindeverband bezw. die auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses erteilte Aufnahmszusicherung vorausgegangen war (VGHE. vom 15. April 1899, Z. 2542, B. 12.724). Das kaiserliche Patent vom 17. März 1849 kennt keinen Verlust des Heimatrechtes ohne vorherige Erwerbung einer neuen Gemeindeangehörigkeit (VGHE. vom 1. Mai 1902, Z. 4069, B. 1033 A). Aus der Zustimmung der Gemeinde zur Erteilung der Ehebewilligung unter der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 kann eine Folgerung in Bezug auf das Heimatrecht nicht abgeleitet werden (VGHE. vom 15. April 1899, Z. 2542, B. 12.724).

IV. Judikate zu den städtestatutarischen Heimatrechtsvorschriften ex 1850.

Wenn ein Fremder während seines Aufenthaltes in Graz, welcher im Jahre 1850 begann, im Jahre 1852 zur Beibringung eines Heimatscheines angewiesen und mit einem solchen laut der amtlichen Volkszählungslisten auch beteilt wurde und er auch im Jahre 1858 einen Heimatschein besaß, so konnte er sich das Heimatrecht in Graz nach § 7 P. 2 b der provisorischen Gemeindeordnung für Graz vom 27. April 1850, LGBl. Nr. 58, nicht erworben haben (VGHE. vom 25. April 1896, Z. 2518, B. 9578). Nach § 8 lit. a der Verfassung der Stadt Triest vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139, waren zur Zeit der Wirksamwerdung dieser Verfassung nur jene bereits zehn Jahre hindurch in Triest im Aufenthalt gewesenen österreichischen Staatsbürger als Angehörige der Stadtgemeinde anzusehen, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Verfassung keiner anderen Gemeinde angehört hatten (VGHE. vom 1. Mai 1902, Z. 4069, B. 1033 A). Der ständige Aufenthalt in Triest war für die Anerkennung der Triester Gemeindeangehörigkeit im Zeitpunkte der Kundmachung der Verfassung der Stadt Triest vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139, unbedingtes Erfordernis (VGHE. vom 1. Mai 1902, Z. 4139, B. 1034 A).

V. Judikate zum Konskriptionspatente vom 25. Oktober 1804, PGS. Bd. 23 Nr. 4, und zu anderen älteren Zuständigkeitsnormen.

1. Örtliche Wirksamkeit der Konskribierung zur einheimischen Bevölkerung nach jetzigem Rechte. Da nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 die Konskription nach Wohngebäuden aufgenommen wurde, so besteht das auf dieses Patent zurückzuführende Heimatrecht dermalen in jener Gemeinde, in welcher die Hausrealität, wo das betreffende Individuum seinerzeit als einheimisch zu konskribieren war, gelegen ist, gleichgültig, ob zur Zeit der Wirksamkeit des zitierten Patentes diese Realität mit anderen, jetzt in anderen Gemeinden gelegenen Häusergruppen ein einheitliches Gemeinwesen gebildet und derselben Jurisdiktion unterstanden hat oder nicht (VGHE. vom 16. Dezember 1898, Z. 5499, B. 12.276). Wenn auch die Evidenthaltung eines Hauses in Mähren als „Judenhauses" von Wichtigkeit war, weil sie die Möglichkeit des Ankaufes bezw. Rückkaufes dieses Hauses durch einen Juden in sich schloß, so konnte doch während der Wirksamkeit des Konskriptionspatentes vom 25. Oktober 1804 die Jurisdiktion der Judengemeinde sich nicht auf ein Haus ausdehnen, welches im Eigentum christlicher Personen stand und von Christen bewohnt wurde, somit den wesentlichen Charakter eines Judenhauses verloren hatte (VGHE. vom 12. Mai 1899, Z. 3414, B. 12.818).

2. Nationalisierung nach dem Konskriptionspatente. a) Nationalisierung durch Dezennierung. Die Nationalisierung durch zehnjährigen Aufenthalt nach § 26 des Patentes vom 25. Oktober 1804 hatte die Selbständigkeit, die

Möglichkeit, infolge dieser Selbständigkeit dem eigenen Erwerbe nachzugehen, zur Voraussetzung (VGHE. vom 25. April 1896, Z. 2518, B. 9578; 22. Oktober 1898, Z. 6034, B. 12.075; 1. Mai 1902, Z. 4139, B. 1034 A). Die Dezennierung nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 setzte die wirtschaftliche Selbständigkeit während der vollen zehn Jahre voraus (VGHE. vom 13. Juni 1896, Z. 2735, B. 9753). Der § 26 des Patentes vom 25. Oktober 1804 forderte nur für die ipso facto eintretende Nationalisierung eine dauernde oder stabile Niederlassung, während ein zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einer Gemeinde ohne Rücksicht auf seinen Anlaß oder auf die Beschäftigung und die sonstigen Verhältnisse des Heimatwerbers unter allen Umständen die Erwerbung des Heimatrechtes zur Folge hatte (VGHE. vom 12. Jänner 1898, Z. 183, B. 11.321). Die Nationalisierung durch zehnjährigen Aufenthalt nach § 26 lit. b des Konskriptionspatentes vom 24. Oktober 1804 erfolgte ohne Rücksicht darauf, ob sich die betreffende Person im Besitze eines Reise- oder Wander- oder sonstigen Ausweisdokumentes befand oder nicht (VGHE. vom 5. März 1897, Z. 1742, B. 10.464). Der Umstand, daß eine Person in den Konskriptionslisten einer Gemeinde als Fremder geführt wurde, ist mit Rücksicht auf den Wortlaut des Patentes vom 25. Oktober 1804, nach welchem das Heimatrecht lediglich durch das Faktum des ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthaltes begründet wurde, ganz irrelevant (VGHE. vom 2. Jänner 1907, Z. 29, B. 4886 A). — b) Nationalisierung durch häusliche Niederlassung und durch Ankauf von Grundstücken. Unter „häuslicher Niederlassung" kann im Sinne des § 26 lit. b des Patentes vom 25. Oktober 1804 weder begrifflich noch auch nach der Terminologie des Gesetzes lediglich die eigentümliche Erwerbung von Realitäten verstanden werden, da das Gesetz neben der häuslichen Niederlassung auch den Ankauf von Grundstücken als Nationalisierungstitel hinstellt; es ist vielmehr nach der zitierten Gesetzesstelle unter „häuslicher Niederlassung" in einem Orte die auf ein bestimmtes oder erhofftes Einkommen aus dem Vermögen, aus einem Erwerbe oder aus einem sonstigen Bezuge gestützte Gründung eines Familienhaushaltes in diesem Orte mit der Absicht, daselbst den ständigen Aufenthalt zu nehmen, zu verstehen (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2861, B. 9628). Da für die „häusliche Niederlassung" im Sinne des Patentes vom 25. Oktober 1804 der Wohnsitz in dem betreffenden Orte ein wesentliches Merkmal bildet, so muß jedenfalls bei Annahme oder Nichtannahme der Nationalisierung durch Niederlassung die Tatsache des Domizilierens in der Gemeinde oder die Unerweisbarkeit dieser Tatsache festgestellt sein. Der Umstand, daß die betreffende Person in der Gemeinde ein „Unternehmen" (Theater) führte, beweist noch nicht die Niederlassung (VGHE. vom 24. Oktober 1896, Z. 5607, B. 10.018). Wenn jemand laut der vorliegenden Konskriptionsbogen einer Stadtgemeinde während der Wirksamkeit des Patentes vom 25. Oktober 1804 dort lange Jahre hindurch konskribiert war, so muß angenommen werden, daß er daselbst auch gewohnt und sich häuslich niedergelassen, daher dort auch die Zuständigkeit erworben habe (VGHE. vom 3. Dezember 1897, Z. 6201, B. 11.215). Der „Ankauf von Grundstücken" an sich reichte nach § 26 lit. b des Patentes vom 15. Oktober 1804 zur Nationalisierung nicht aus; vielmehr konnte die Zuständigkeit nur in jener Gemeinde erworben werden, zu deren Bevölkerung der Käufer gehörte, wo er also wohnte (VGHE. vom 3. Dezember 1897, Z. 6201, B. 11.215). Besaß ein Mann zur Zeit der Wirksamkeit des Patentes vom 25. Oktober 1804 in einer Gemeinde eine Realität und hatte er auf derselben seinen ordentlichen Wohnsitz, so war seine Nationalisierung durch häusliche Niederlassung im Sinne des § 26 lit. b leg. cit. erfolgt (VGHE. vom 25. April 1896, Z. 2530, B. 9576). Durch Erwerbung einer Realität in einem Orte unter gleichzeitiger Niederlassung daselbst wurde man nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 in diesem Orte einheimisch (VGHE. vom 12. Mai 1899, Z. 3414, B. 12.818). Durch Erwerbung eines bäuerlichen Grundbesitzes erfolgte die Nationalisierung nach § 26 des Patentes vom 25. Oktober 1804; die so erworbene Zuständigkeit konnte nicht mehr verloren gehen, wenn die betreffende Person bis zu ihrem Tode im Orte verblieb, wenn auch eine Zeit lang nicht mehr als Grundbesitzer, sondern als Inwohner (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629). — c) Nationalisierung durch Antritt des Bürgerrechtes. Nach § 26 des Patentes vom 25. Oktober 1804 bewirkte schon die bloße Antretung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde die Nationalisierung daselbst (VGHE. vom 12. Juni 1897, Z. 2981, B. 10.825). — d) Nationalisierung durch Antritt einer Bedienung oder eines Amtes. Die Antretung einer „Bedienung" im Sinne des § 26 lit. b des Patentes vom 25. Oktober 1804 war nur dann die Nationalisierung herbeizuführen geeignet, wenn diese Bedienung den Charakter einer stabilen Versorgung hatte. Die Annahme einer Handlungsgehilfenstelle mit kurzer Kündigungsfrist stellt sich im Sinne jenes § 26 als der Antritt einer zeitlichen Bedienstung, nicht aber als die Antretung einer stabilen, bleibenden Versorgung dar (VGHE. vom 12. Mai 1899, Z. 3413, B. 12.819). Der Aufenthalt

als Dienstbote in einer Gemeinde während der Wirksamkeit des Konskriptionspatentes vom Jahre 1804 war an und für sich nicht geeignet, das Heimatrecht zu begründen, da die Beschäftigung als Dienstbote in einem Orte nicht als eine bleibende, sondern nur als eine zeitliche Beschäftigung sich darstellt. Ein Dienstbote war nicht unter die einheimische Bevölkerung einzureihen (VGHE. vom 18. September 1895, Z. 4413, B. 8829; 22. Oktober 1898, Z. 6034, B. 12.075, u. a. m.). Die Stelle eines herrschaftlichen Beamten (Forstadjunkten) gehörte zu jenen „Bedienungen", deren Antritt nach § 26 des Patentes vom 25. Oktober 1804 die Nationalisierung, das ist die Einreihung unter die einheimische (zuständige) Bevölkerung, zur Folge hatte (VGHE. vom 20. Juni 1896, Z. 3717, B. 9779). Die Bestellung als „bestimmte Arbeiterin auf einem ständigen Platze" in einer staatlichen Tabakfabrik war eine stabile Versorgung und bewirkte daher die Nationalisierung nach § 26 des Patentes vom 25. Oktober 1804 (VGHE. vom 17. März 1904, Z. 2718, B. 2468 A). Durch die Anstellung als Salinenbeamter erwarb man nach § 26 lit. b des Patentes vom 25. Oktober 1804 die Zuständigkeit vermöge Nationalisierung (VGHE. vom 9. Juli 1896, Z. 3983, B. 9850).

3. Derivativer Heimaterwerb nach dem Konskriptionspatente. Durch Geburt war ein eheliches Kind nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 dort zuständig, wo sein Vater zur Zeit der Geburt des Kindes einheimisch war (VGHE. vom 16. Dezember 1898, Z. 5499, B. 12.276). Ein eheliches minderjähriges Kind folgte nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 der Zuständigkeit des Vaters (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629; 13. Juni 1896, Z. 2735, B. 9753). Ein eheliches minderjähriges Kind, das vermöge seines Alters noch nicht in der Lage war, sich selbständig seinen Lebensunterhalt zu erwerben und selbständig durch Nationalisierung ein Heimatrecht zu begründen, folgte nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 der Zuständigkeit des Vaters (VGHE. vom 22. Oktober 1898, Z. 6034, B. 12.075). Bei Veränderungen in der Zuständigkeit der Eltern — des Vaters oder der verwitweten Mutter, im letzteren Falle auch bei Wiederverehelichung — folgten nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 die ehelichen minderjährigen Kinder den Eltern bezw. der Mutter in die neue Zuständigkeit dann, wenn sie sich noch nicht selbständig den Lebensunterhalt erwarben. Ob sie zur Zeit der Veränderung mit den Eltern bezw. mit der Mutter im Familienverbande lebten oder nicht, war für sich allein nicht entscheidend (VGHE. vom 1. August 1899, Z. 1131, B. 12.514). Ein uneheliches Kind folgte nach den §§ 6, 24 und 26 a des Konskriptionspatentes vom 25. Oktober 1804 vermöge seiner Geburt dem Heimatrechte seiner Mutter (VGHE. vom 18. September 1895, Z. 4413, B. 8829). Erwarb die Mutter eines unehelichen Kindes durch Verehelichung eine neue Zuständigkeit und nahm sie das minderjährige Kind in das neue Heim mit, so folgte ihr das Kind nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 in die neuerworbene Zuständigkeit (VGHE. vom 25. Jänner 1896, Z. 530, B. 9271). Gemäß § 6 des Konskriptionspatentes vom 25. Oktober 1804, welcher bestimmte, daß ein uneheliches Kind in den Konskriptionsbogen seiner Mutter einzutragen sei, sowie nach Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 3. Mai 1832, Z. 9361 (steierm. Provinzialgesetzsammlung 14. Band, Seite 241), wonach uneheliche Kinder dem Nationale der Mutter folgten und zu der einheimischen Bevölkerung jenes Ortes gehörten, zu dessen einheimischer Bevölkerung die Mutter gehörte, hatte der minderjährige uneheliche Sohn der geänderten Zuständigkeit der Mutter zu folgen. Hiebei war es, soweit es sich um die Rückwirkung der geänderten Zuständigkeit auf das uneheliche Kind handelte, vollkommen irrelevant, ob Aufnahme, Aufenthalt, Nationalisierung oder Ehe (§§ 6, 25, 26, Konskriptionspatent) die Veränderung im Heimatrechte der Mutter bewirkt hatte, und wurde diese Rückwirkung im Konskriptionspatente nicht — sowie es in den späteren heimatrechtlichen Bestimmungen vom Jahre 1849 geschah — davon abhängig gemacht, daß das minderjährige Kind im Familienverbande mit der Mutter lebte (VGHE. vom 25. April 1896, Z. 2518, B. 9578; 30. September 1897, Z. 5040, B. 10.995; 4. November 1897, Z. 5625, B. 11.122). Der Umstand, daß das der Mutter eines unehelichen Kindes vor ihrer Verehelichung zugestandene Heimatrecht nicht erweislich ist, kommt nicht in Betracht, wenn sie die durch ihre Verehelichung erworbene Zuständigkeit nach dem Patente vom 25. Oktober 1804 auf ihr uneheliches Kind übertragen hatte (VGHE. vom 25. April 1896, Z. 2518, B. 9578).

4. Irrelevanz der Adelseigenschaft für den Heimaterwerb nach dem Konskriptionspatente. Die Adelseigenschaft war für die Erwerbung der Zuständigkeit unter der Wirksamkeit des Patentes vom 25. Oktober 1804 gleichgültig. Der § 9 leg. cit. spricht nur von der Rubrik des Konskriptionsbogens, in welche Adelige einzureihen sind, läßt aber die Frage, in welcher Gemeinde die Adeligen zu konskribieren sind, ganz unberührt (VGHE. vom 3. Dezember 1897, Z. 6201, B. 11.215).

Ad 3. „Die Standesregister“.

(Band II, S. 1109 bis 1209, der 5. Aufl.)

An den grundlegenden Vorschriften über das Matrikenwesen hat sich seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches nichts geändert, doch wurden einzelne Belange von größerer oder geringerer Bedeutung neu geregelt. Von größter Wichtigkeit für diese Materie ist die Entwicklung der Praxis in der jüngeren Zeit, und zwar sowohl in intensiver als in extensiver Beziehung. Schon früher zur Diskussion gestandene, aber vielfach umgangene Fragen wurden mit juristischer Schärfe in klarer Weise gelöst, neue Gesichtspunkte wurden aufgestellt, dem internationalen Verkehr in Angelegenheiten des Personenstandes wurde zum Nutzen der österreichischen Staatsangehörigen die eingehendste Fürsorge gewidmet. Aus dieser Tätigkeit der Behörden, insbesondere der Zentralbehörden und in erster Linie des Ministeriums des Innern, ist eine Fülle wissenswerter Daten hervorgegangen, welche den Benützern des Handbuches in der folgenden Darstellung so vollständig, als es den Umständen nach möglich war, in einer der Einteilung des Stoffes in der 5. Auflage des Handbuches adäquaten Gruppierung geboten werden.

Ad A. Einrichtung der Standesregister im allgemeinen.

(S. 1110 ff. l. c.)

Bezüglich der Formulare für die Matrikenbücher (S. 1113 f. l. c.) wurden vom Ministerium des Innern Anordnungen für Galizien und für die Bukowina getroffen.[1])

---

5. Verlust der Zuständigkeit nach dem Konskriptionspatente. Das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 kennt keinen Verlust des Heimatrechtes ohne vorherige Erwerbung einer neuen Gemeindeangehörigkeit (VGHE. vom 1. Mai 1902, Z. 4069, B. 1033 A).

6. Gemeindezugehörigkeit nach dem Statute für Triest vom Jahre 1550. In dem vormaligen Statute der Stadt Triest vom 11. November 1550 war der Grundsatz festgehalten, daß der ständige Aufenthalt in Triest unter allen Umständen eine unerläßliche Bedingung der Gemeindezugehörigkeit sei (VGHE. vom 1. Mai 1902, Z. 4139, B. 1034 A). Das vormalige Statut der Stadt Triest vom 11. (kundgemacht 13.) November 1550 enthält keine Bestimmung, welche für die Entscheidung des Heimatrechtes eines Findlings maßgebend wäre (VGHE. vom 1. Mai 1902, Z. 4139, B. 1034 A).

7. Gemeindezugehörigkeit nach den älteren Vorschriften für Tirol. Da das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 für Tirol niemals gesetzliche Gültigkeit erlangt hat und die in Betreff der Gemeindezuständigkeit und des daraus resultierenden Heimatrechtes im Jahre 1836 für Tirol gültig gewesenen Bestimmungen der Ah. Resolution vom 16. Mai 1754, Theres. Gesetzsammlung Nr. 365, und des Gemeinderegulativs vom 26. Oktober 1819, Provinzialgesetzsammlung Nr. 158, die Frage der Heimatzuständigkeit eines unehelichen Kindes nicht entscheiden, so kann in konkreten Fällen die Entscheidung nur unter Beachtung der Bestimmungen der nach § 11 des auch für Tirol geltend gewesenen kaiserlichen Patentes vom 17. März 1849 maßgebenden früheren Gemeindeverfassungen über die Gemeindemitgliedschaft nach den leitenden, natürlichen Grundsätzen des Patentes vom 17. März 1849 getroffen werden. Nach diesen aber begründet die Geburt die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen Kindern die Mutter Gemeindemitglieder sind (VGHE. vom 25. Jänner 1896, Z. 529, B. 9269). Die für Tirol gültigen älteren Vorschriften lassen die Erwerbung der Zuständigkeit durch sogenannte Dezennierung seitens eines Minderjährigen oder Unmündigen nicht zu; das lediglich an den Wiener Magistrat erlassene Hofdekret vom 4. Februar 1836, niederösterreichische Provinzialgesetzsammlung S. 211, hat für Tirol selbstverständlich niemals Gültigkeit erlangt (VGHE. vom 25. Jänner 1896, Z. 529, B. 9269). Nach dem Gemeinderegulativ für Tirol vom Jahre 1819 erlangte man durch Erwerbung eines landwirtschaftlichen Gutes die Mitgliedschaft in der betreffenden Gemeinde (VGHE. vom 25. Jänner 1896, Z. 529, B. 9269).

[1]) Mit dem an die Statthalterei in Lemberg gerichteten Erlasse vom 5. Jänner 1907, Z. 16.504 ex 1902, traf das Ministerium des Innern die Anordnung, es sei in

An dem Grundsatze, daß nur der Pfarrer bezw. der selbständige Seelsorger zur Matrikenführung in seinem Seelsorgesprengel berufen sei, wird nach wie vor festgehalten. Diesem Grundsatze gemäß wurde erklärt, es könne dem in einer Humanitätsanstalt angestellten Geistlichen (sieh S. 1115 l. c.) die Matrikenführung dann übertragen werden, wenn er die Stellung eines mit selbständiger Jurisdiktion ausgestatteten Seelsorgers innehabe.[2]) Hilfspriester, auch wenn sie exponiert sind, können nicht selbständige Matrikenführer sein.[3])

Hinkunft in den Formularen der Matrikenbücher aller christlichen Bekenntnisse in Galizien eine Rubrik „Anmerkung" als letzte Rubrik zu eröffnen; auch seien in den Formularen der Geburts- und Taufmatrikenbücher die beiden Rubriken: „Vor- und Zuname der Taufpaten" und „Stand derselben" sowie in den Formularen der Trauungsmatriken die beiden Rubriken: „Vor- und Zuname der Zeugen" und „Stand derselben" in je eine Rubrik zusammenzuziehen. — Mit dem Erlasse vom 8. Dezember 1900, Z. 42.729, eröffnete das Ministerium des Innern der Landesregierung in Czernowitz, daß die Aufnahme einer Rubrik „Anmerkung" in die Drucksorten für die Matrikenbücher vollkommen zweckmäßig sei. Bei Vorhandensein einer solchen Rubrik sei in dem Geburtsmatrikenformulare eine eigene Rubrik für den Namen der Hebamme entbehrlich, weil der letztere dann in die Rubrik „Anmerkung" eingetragen werden könne. Dort, wo eine Rubrik für den Namen der Hebamme vorkomme, empfehle sich deren Auflassung, damit der Raum für die einzelnen Rubriken nicht allzu schmal ausfalle.

[2]) Akte des Ministeriums des Innern Z. 15.859 ex 1901 und 47.984 ex 1902.

[3]) In der wiederholt aufgetauchten Frage, ob und inwieweit exponierte Hülfspriester (Kuraten) Matriken führen können, präzisierte das Ministerium des Innern einer anderen Zentralstelle gegenüber unter dem 19. März 1907, Z. 4630 ex 1905, seinen Standpunkt folgendermaßen: „Aus den Akten geht hervor, daß innerhalb des Sprengels der Dekanalpfarre P. 22 Expositen die Seelsorge in den ihnen zugewiesenen Teilen dieses Sprengels ausüben. Diese Expositen sind keine selbständigen Seelsorger, sondern exponierte Hülfspriester des Pfarrers in P. Daraus folgt, was die Matrikenführung anbelangt, daß diese Expositen keine selbständigen Matrikenführer sein und für die ihnen zur Seelsorge zugewiesenen Teile des Pfarrsprengels keine selbständigen Matriken führen können. Wenn mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse eine Zentralisierung der Matrikenführung für die ganze Pfarre P. am Sitze des Pfarrers nicht tunlich ist und es notwendig erscheint, in dieser Pfarre ausnahmsweise bis zu einem gewissen Grade eine Dezentralisierung der Matrikenführung in der Weise eintreten zu lassen, daß die Expositen für die ihnen zur Seelsorge zugewiesenen Teile des Pfarrsprengels selbst die Matriken führen, so könnte dies nur auf folgender Grundlage geschehen: Die einzelnen Expositen führen als Stellvertreter des Pfarrers und unter dessen Verantwortlichkeit für die ihnen zur Seelsorge zugewiesenen Teile des Pfarrsprengels Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken als Teilmatriken der Geburts-, Trauungs- und Sterbematrik der ganzen Pfarre. Ein Exemplar der von den Expositen geführten Teilmatriken hätte am Sitze der Expositen in entsprechender Verwahrung zu verbleiben, während das zweite an den Pfarrer einzusenden und von diesem ebenso wie das zweite Exemplar der am Sitze des Pfarrers selbst für den von ihm direkt pastorierten Teil des Pfarrsprengels geführten Matrik dem Ordinariate vorzulegen wäre. Die Expositen haben alle Auszüge aus ihren Teilmatriken in Vertretung des Pfarrers auszufertigen. In die von den Expositen geführten Trauungsteilmatriken wären jene Trauungen einzutragen, welche dieselben in ihrem Teilsprengel als Stellvertreter des Pfarrers vorgenommen haben; hiebei müssen die Expositen bei Eintragung jedes einzelnen Trauungsaktes im Sinne des § 3 des Matrikenpatentes vom 20. Februar 1784 ihren Namen mit Anführung ihres Charakters als exponierte Hülfspriester des Pfarrers unterzeichnen. Der Pfarrer hat die ordnungsmäßige Führung der Teilmatriken seitens der Expositen zu kontrollieren und bei wahrgenommenen Mängeln innerhalb seines Wirkungskreises das Erforderliche vorzukehren." — Von den gleichen Grundsätzen ausgehend, entschied das Ministerium des Innern mit der an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten Note vom 27. November 1906, Z. 50.261, die Frage, ob die in den altkatholischen Filialgemeinden bestellten Hülfsgeistlichen, welche die Stellung von Stellvertretern des Pfarrers der Muttergemeinde haben, Matriken führen können, dahin, daß von diesen Hülfsgeistlichen für die Filialgemeinden abgesonderte, einen Teil der Matriken der ganzen Kultusgemeinde bildenden Matriken geführt werden können. Auszüge aus denselben seien im Namen des Pfarrers der ganzen Kultusgemeinde auszustellen.

In Sachen der Matrikenführung der griechisch-orientalischen Konfessionsangehörigen (S. 1117 f. l. c.) sind Anordnungen erflossen in Betreff der Registrierung von Matrikenfällen, die sich außerhalb des Verbandes einer inländischen Kirchengemeinde ergeben, und in Betreff der Zeitangaben in den Matriken und in den Matrikenauszügen.[4])

Die Matrikenführung der Lippowaner (S. 1118 l. c.) ist auch derzeit noch nicht endgültig geregelt.[5])

---

[4]) Die die Registrierung von Matrikenfällen unter griechisch-orientalischen Religionsangehörigen, welche in der Diaspora — d. h. außerhalb des Verbandes einer inländischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde — leben, betreffenden Direktiven sind provisorisch für die Zeit bis zur Beendigung der im Zuge befindlichen Regelung wegen Zuweisung solcher Individuen und nur an die Adresse einer Landesstelle unter Z. 33.271 ex 1906 vom Ministerium des Innern erlassen worden. Nach diesen Direktiven gilt folgendes: Geburten und Todesfälle sind in der Geburts- bezw. Sterbematrik der nächstgelegenen nach der Nationalität des Betreffenden in Betracht kommenden inländischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zu matrikulieren. Was die Trauungen anbelangt, so ist zu unterscheiden: Wurde die Trauung von einem inländischen befugten griechisch-orientalischen Trauungsorgane im eigenen Namen vorgenommen, so ist dieselbe in das Trauungsbuch dieses Trauungsorganes einzutragen. Hat die Trauung ein inländisches befugtes griechisch-orientalisches Trauungsorgan delegato nomine vorgenommen und ist auch der Delegierende ein inländisches befugtes griechisch-orientalisches Trauungsorgan, so ist die Trauung in die Trauungsbücher beider einzutragen, und zwar in jenes des Delegierten mit Reihenzahl. Ist der Delegierende ein inländisches befugtes, der Delegierte aber ein inländisches nicht befugtes griechisch-orientalisches Trauungsorgan, so hat die Eintragung nur in der Trauungsmatrik des Delegierenden unter Anführung der Delegation zu erfolgen. Falls etwa der Delegierende ein nach der österreichischen Gesetzgebung zur Vornahme von Trauungen nicht befugtes Trauungsorgan wäre, so könnte die Matrikulierung einer solchen Trauung in einer inländischen Matrik nicht in Frage kommen. — Berichtigungsweise sei zu S. 1118 l. c. erwähnt, daß die Regelung der Matrikenführung für die Griechisch-Orientalen in Wien mit der Statthaltereiverordnung vom 1. Mai 1893, LGBl. Nr. 19, abgeschlossen wurde. Hienach gibt es in Wien drei griechisch-orientalische Kirchengemeinden: 1. die serbische, 2. die zur heiligen Dreifaltigkeit und 3. die zum heiligen Georg. Zu der unter 3 bezeichneten Kirchengemeinde gehören alle Griechisch-Orientalen griechischer, mazedo-wallachischer und albanesischer Nationalität, welche türkische Staatsangehörige sind; zu der unter 2 bezeichneten alle Griechisch-Orientalen, welche nicht türkische Staatsangehörige und nicht Slaven sind; zu der unter 1 bezeichneten alle Griechisch-Orientalen slavischer Nationalität. — Was die Zeitangaben in den Matriken und in den Matrikenauszügen der griechisch-orientalischen Seelsorger betrifft, so ist die Anbahnung einer diesbezüglichen einheitlichen Regelung in Dalmatien laut Aktes des Ministeriums des Innern vom 5. April 1907, Z. 41.375 ex 1899, noch im Zuge. In der Bukowina wird in den Matriken selbst die Zeit nach dem julianischen Kalender angegeben; in den Matrikenauszügen werden die Daten, soweit sie im Texte selbst vorkommen, gleichfalls nach dem julianischen Kalender, und zwar mit dem Beisatze „alten Stils", angegeben, während die Datierung der Ausfertigung des Auszuges nach dem Kalender alten und neuen Stils zugleich zu erfolgen hat. Die Beobachtung dieser hinsichtlich der Abdatierung der Matrikenauszüge durch ältere Vorschriften getroffenen Anordnung wurde den griechisch-orientalischen Pfarrämtern in der Bukowina vom griechisch-orientalischen erzbischöflichen Konsistorium in Czernowitz mit Zirkularverordnung vom 4./17. Juni 1901, Z. 2990 (DiözesanVBl. Nr. 7 ex 1901), in Erinnerung gebracht.

[5]) Sowohl die priesterlichen als auch die priesterlosen Lippowaner sind als gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaften anzusehen (Akt des Ministeriums für Kultus und Unterricht Z. 18.071 ex 1897, des Ministeriums des Innern Z. 38.102 ex 1897). Da jedoch eine Matrikenführung vielfach auf andere Weise nicht zu erreichen war, wurden von den politischen Behörden in der Bukowina wiederholt nach Ermessen einzelne Personen als Matrikenführer für die Anhänger dieser Religionsgesellschaft bestellt. So wurde mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft in Sereth vom 24. Mai 1893, Z. 4813, eine bestimmte Persönlichkeit in Klimoutz provisorisch zum Matrikenführer der altgläubigen priesterlichen Lippowaner-Kultusgemeinden in Fontina alba und Klimoutz sowie der altgläubigen priesterlosen Lippowaner-Kultusgemeinde in Klimoutz bestellt. Diese Ver-

Die Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft der Mennoniten (S. 1118 f. l. c., sieh auch Bd. IV, S. 18) haben sich mittlerweile geklärt. Laut Beschlußfassung des Ministeriums für Kultus und Unterricht (Note desselben an das Ministerium des Innern vom 31. August 1901, Z. 8505 ex 1900, Akt des Ministeriums des Innern Z. 20.544 ex 1903) sind die Mennoniten als eine bereits in der josefinischen Zeit anerkannte akatholische Religionsgesellschaft anzusehen. Mit Rücksicht darauf ergibt sich das Recht und die Pflicht der mennonitischen Seelsorger zur Führung staatlich anerkannter Matriken schon aus dem Hofkanzleidekrete vom 26. November 1829, Z. 27.801, Politische Gesetzsammlung Bd. 57, Nr. 141, betreffend die Matrikenführung durch akatholische Seelsorger.[6])

Für die Matrikenführung der evangelischen Glaubensgenossen (S. 1119 l. c.) ist die belangreiche Anordnung erflossen, daß die Matriken für jedes Kalenderjahr mit Ende Februar des darauffolgenden Jahres abzuschließen seien. Bis zu diesem Zeitpunkte können die in das abgelaufene Jahr gehörigen Matrikenfälle von den Matrikenführern noch im eigenen Wirkungskreise, nach demselben aber nur mehr über Anordnung der kompetenten politischen Behörde eingetragen werden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1907, Z. 6433, MJVBl. Nr. 10).[7])

Die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter) umfaßt zur Zeit die genehmigten Kultusgemeinden (gleichzeitig Matrikenbezirke) Prag, Dauba, Wildenschwert-Landskron, Pottenstein und Jungbunzlau (Akt des Ministeriums des Innern Z. 21.747 ex 1907 und Vorakten).

Der „Unterricht für die Führung der israelitischen Matriken" in der Bukowina und in Galizien, welcher den auf S. 1122 f. l. c. berufenen und auszugsweise mitgeteilten Verordnungen beigegeben ist, wurde in Ansehung der Gebühren für die Eintragung der Matrikenfälle und für die Ausfertigung der Matrikenauszüge abgeändert, und zwar für die Bukowina durch die Ministerialverordnung vom 13. Juni 1907, LGBl. Nr. 21, und für Galizien durch die Ministerialverordnung vom 13. Juni 1907, LGBl. Nr. 66.[8]) In

---

fügung wurde von der Landesregierung in Czernowitz und vom Ministerium des Innern (Entscheidung vom 19. April 1897, Z. 38.102) im Rekurswege bestätigt.

[6]) Die mennonitischen Glaubensgenossen haben den Entwurf des Statutes einer mit dem Sitze in Kiernica zu gründenden, ganz Galizien umfassenden Kultusgemeinde vorgelegt. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat diesen Statutenentwurf im Prinzipe genehmigt (Akt des Ministeriums des Innern Z. 10.479 ex 1907). Das Statut enthält auch die Bestimmung, daß der Prediger (Seelsorger) der Kultusgemeinde die Matriken in zwei Exemplaren zu führen und Auszüge aus denselben auszustellen hat. Die Mitglieder der Kultusgemeinde haben die erforderlichen Daten dem Seelsorger mitzuteilen. Ein Exemplar der Matriken ist alljährlich bis Ende Jänner der politischen Bezirksbehörde zur Aufbewahrung einzusenden.

[7]) Mit dem Erlasse vom 21. August 1897, Z. 5671 ex 1897, genehmigte das Ministerium des Innern, daß für die zur evangelischen Pfarrgemeinde H. B. in Nußlau in Mähren gehörige Diaspora in Brünn und dessen Umgebung von dem für die Diaspora der mährischen evangelischen Superintendenz H. B. bestellten Reiseprediger besondere, einen Teil der Matriken des evangelischen Pfarramtes H. B. zu Nußlau bildende Matriken geführt werden. Die im Jahre 1908 genehmigten Statuten des Reisepredigerinstitutes für die Diaspora der mährisch evangelischen Superintendenz H. B. enthalten diese Bestimmung nicht mehr, doch ist eine diesbezügliche Klarstellung im Zuge (Akt des Ministeriums des Innern Z. 3995 ex 1908).

[8]) Die zitierten abändernden Verordnungen sind in ihrem sachlichen Teile gleichlautend folgenden Inhaltes: „Der Absatz 1 des § 13 des Unterrichtes für die Führung der israelitischen Matriken in der Bukowina wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt: Der Matrikenführer darf für die Eintragung jedes Matrikenfalles eine Gebühr von 1 K 50 h, für die Aus-

der Einteilung der israelitischen Matrikenbezirke (S. 1124 l. c.) sind seither mehrfache Änderungen eingetreten; auch sind Verlautbarungen über Neuregelungen dieser Einteilung zu verzeichnen.[9])

Die Anfrage einer Landesstelle, ob in den gemäß der Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1870, RGBl. Nr. 128 (S. 1130 l. c.) für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, zu führenden Registern diese Personen stets als „konfessionslos" zu bezeichnen seien oder ob ihr tatsächliches Religionsbekenntnis anzuführen sei, beantwortete das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. Mai 1907, Z. 47.393 ex 1905, dahin, daß in die Register die Bezeichnung „konfessionslos" einzutragen sei. Hiemit werde nur beurkundet, daß solche Personen keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören. Die Feststellung des tatsächlichen Religionsbekenntnisses müßte in einem konkreten Falle einer besonderen Beweisführung überlassen bleiben.

Für das k. und k. Heer (S. 1130 l. c.) gilt zur Zeit die mit der Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 21. September 1904, PrZ. 6551 (Normalverordnungsblatt für das Heer, 33. Stück) verlautbarte „Vorschrift über die Führung der Militärmatrikeln".[10])

---

fertigung eines Geburts- oder Totenscheines eine Gebühr von 2 K und für die Ausfertigung eines Trauungsscheines oder eines Familienauskunftsbogens eine Gebühr von 4 K abverlangen. Die vorerwähnten Eintragungsgebühren dürfen auch in den Fällen nachträglich erfolgender Eintragungen von Geburts-, Trauungs- und Todesfällen verlangt werden."

[9]) Vgl. bezüglich dieser Änderungen und Feststellungen für Böhmen: Statthaltereikundmachung vom 18. Jänner 1901, LGBl. Nr. 6; für die Bukowina: Kundmachung der Landesregierung vom 1. Juni 1902, LGBl. Nr. 18, und 30. April 1905, LGBl. Nr. 19; für Galizien: Statthaltereikundmachungen vom 24. April 1896, LGBl. Nr. 40, 6. April 1898, LGBl. Nr. 25, 14. Februar 1899, LGBl. Nr. 29, 12. September 1899, LGBl. Nr. 107, 12. Jänner 1900, LGBl. Nr. 11, 31. Mai 1900, LGBl. Nr. 61, 22. Juni 1900, LGBl. Nr. 70, 6. Oktober 1900, LGBl. Nr. 95, 8. Oktober 1900, LGBl. Nr. 98, 17. Juli 1903, LGBl. Nr. 69 (Berichtigung), und 81, 21. Juli 1903, LGBl. Nr. 68, und Statthaltereiverordnung vom 6. Juni 1905, LGBl. Nr. 75; für das Küstenland: Statthaltereiverordnung vom 8. November 1896, LGBl. Nr. 33; für Niederösterreich: Statthaltereiverordnungen vom 17. April 1901, LGBl. Nr. 20, und 11. März 1907, LGBl. Nr. 18.

[10]) Diese Vorschrift (welche mit hier nicht wiedergegebenen Randnummern und Randschlagworten versehen ist) lautet: I. Abschnitt. Matrikelführung im Frieden. § 1. Allgemeine Bestimmungen. Zur Führung der Militärmatrikeln (Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher) sind berufen: die Feldsuperioren, die in den Heeresanstalten eingeteilten und die exponierten katholischen Felderzpriester und Feldkuraten, die geistlichen Professoren in den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, die griechisch-orientalischen Felderzpriester und -kuraten, die evangelischen Feldsenioren und -kuraten, dann die in größeren Garnisonsorten mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen. Zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus den Militärmatrikeln sind diese Organe nur außerhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 (das Geltungsgebiet der ungarischen Gesetzartikel XXXI und XXXIII umfaßt die Länder der ungarischen Krone, mit Ausschluß von Kroatien und Slawonien, jedoch mit Einschluß von Fiume und dessen Gebiet) und innerhalb desselben nur hinsichtlich der bis zum 1. Oktober 1895 protokollierten Matrikelfälle berufen. (Die in den nachfolgenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen über Ausfertigung und Behandlung dieser Auszüge sind für den Geltungsbereich des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 nicht maßgebend.) Mit den Tauf-, Trauungs- und Sterbematrikeln sind gleichzeitig Duplikate derselben zu führen. Die Duplikate sind mit Ende eines jeden Jahres abzuschließen, vom Matrikelführer mit den Originalmatrikeln nochmals auf die wort- und buchstabentreue Übereinstimmung zu vergleichen, zu unterfertigen und mit dem Dienstsiegel und einem auf der letzten Blattseite beizufügenden alphabetischen Namensverzeichnis zu versehen; falls sie mehrere Bogen enthalten, so sind sie zusammenzunähen und die Zwirnenden mit dem Dienstsiegel im Farbendruck auf der letzten Blattseite zu be-

festigen; sodann von den in Heeresanstalten eingeteilten Feldkuraten, von den exponierten katholischen und von den mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen dem Feldsuperior des Militärseelsorgebezirkes bis 15. Jänner einzusenden, welcher die eingelangten Duplikate zu überprüfen und mit Ende Februar gleichzeitig mit den selbst geführten und abgeschlossenen Duplikaten dem Apostolischen Feldvikariat zur Aufbewahrung vorzulegen hat. In gleicher Weise sind die Duplikate auch von den Akademiepfarrern und geistlichen Professoren, von den griechisch-orientalischen und von den evangelischen Feldgeistlichen jährlich abzuschließen, sodann von ersteren dem Apostolischen Feldvikariat, von beiden letzteren aber durch das vorgesetzte Korps(Militär)kommando dem Kriegsministerium vorzulegen. Hat sich im Laufe des Jahres kein Matrikelfall ergeben, so ist dies im betreffenden Matrikelduplikatsbogen, welcher jedenfalls einzusenden ist, zu bemerken. Die zur Führung der Militärmatrikeln und deren Duplikate erforderlichen Drucksorten werden vom Kriegsministerium auf Rechnung des Ärars beschafft und katholischen Militärmatrikelführern durch die Feldsuperioren verabfolgt, welche dieselben gegen Quittung vom Apostolischen Feldvikariat beziehen. Den übrigen Militärmatrikelführern sind diese Drucksorten von dem betreffenden Militärterritorialkommando zuzuweisen. Der erste Einband für neu anzulegende Matrikeln, welche vor der Gebrauchnahme hinsichtlich der Seitenanzahl vom Platz(Militärstations-, Anstalts)kommando zu authentisieren sind, ist auf Rechnung des Ärars zu bewirken; alle späteren Auslagen für Buchbinderarbeiten sind, und zwar die der Feldsuperioratsmatrikeln vom Feldsuperior aus dem bemessenen Schreibspesenpauschale, die der Garnisonsmatrikeln auf Kosten des Ärars, sonst aber vom betreffenden Truppenkörper (Anstalt) zu bestreiten. Ergibt sich ein Wechsel des Matrikelführers, so sind die Matrikeln und deren Duplikate abzuschließen und samt den faszikulierten Archivsdokumenten dem Nachfolger oder dem Interimsseelsorger und wo auch dies nicht stattfinden kann, dem Militärstationskommando, bezw. der Anstalt, inventarisch zu übergeben. Der Übernehmer hat sich von der Beschaffenheit des Inhaltes und dem Zustand der Militärmatrikeln eingehend zu überzeugen, wahrgenommene Mängel sofort zu konstatieren und dem Kriegsministerium anzuzeigen. Zum Schreiben der Matrikeln, Duplikate und Matrikelscheine ist gute *schwarze* Tinte zu verwenden; auch ist darauf zu sehen, daß ein Matrikelfall jederzeit nur auf *einer* Bogenseite des Protokolls, jedoch mit Vermeidung *aller* Abkürzungen ersichtlich gemacht und eine Fortsetzung desselben auf der folgenden Seite nicht notwendig werde. Bei jedem einzelnen Matrikelfall ist für die eventuelle nachträgliche Ergänzung ein genügender Raum zu belassen. Zur Hintanhaltung allfälliger Verwechslung des Taufnamens mit dem Familiennamen ist der letztere *stets* mit lateinischen Buchstaben zu schreiben und zur Vorbeugung von Fälschungen der Tag und das Jahr der Geburt (der Trauung, des Todes) nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken. *Radierungen* in der Matrikel, im Duplikat derselben und in den Matrikelscheinen sind gesetzwidrig; sollte beim Schreiben dieser Dokumente ein Fehler unterlaufen, so ist dies in einer Anmerkung anzuführen. An der in der Matrikel vorkommenden Schreibweise der Familiennamen darf — wenngleich dieselbe nach Anschauung des Matrikelführers oder der Partei sprachlich oder orthographisch unrichtig ist — keine wie immer geartete Änderung vorgenommen werden. *Berichtigungen* und Ergänzungen der Matrikeln dürfen nur nach eingeholter Ermächtigung des Kriegsministeriums vorgenommen werden; die einschlägigen Schriftstücke und Nachweisdokumente sind den Gesuchen um die Bewilligung hiezu beizulegen. Zur Vormerkung einer *nachträglichen Verleihung des Adels*, welche nur auf Grund der Vorlage des Adelsdiploms oder einer rechtskräftigen Nachweisung bewilligt werden kann, dann der *Legitimierung* außerehelich geborener Kinder durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern, sowie der *Adoption*, welch letztere Vormerkungen nur auf Grund der vorgeschriebenen Dokumente zugestanden werden dürfen, ist gleichfalls die Ermächtigung des Kriegsministeriums erforderlich. Für die Legalisierung der für das Ausland bestimmten Auszüge aus den Militärmatrikeln und für die Stempelfreiheit oder Stempelpflicht der Matrikelauszüge gelten die bestehenden staatlichen Vorschriften. Zur Beurteilung der ehelichen oder unehelichen Geburt eines Kindes sind die kirchlichen und bürgerlichen Gesetze maßgebend. § 2. *Aufbewahrung der Matrikeln durch den Feldsuperior.* Die nachfolgende Übersicht läßt entnehmen, bei welchen Feldsuperioraten die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher(-matrikeln) der Truppenkörper, Anstalten usw. geführt und aufbewahrt werden. (Die im Originale nun folgende „Übersicht der Feldsuperioren, welchen die Führung und Aufbewahrung der Militärtauf-, Trauungs- und Sterbebücher[-matrikeln] der nachbezeichneten Truppenkörper und mit eigenen Feldkuraten nicht dotierten Anstalten usw. obliegt", wird hier samt den Anmerkungen der Raumersparnis wegen weggelassen.) Die Militärmatrikelbücher sind, wo es überhaupt tunlich, in einem möglichst feuersicheren, vor schädigenden Witterungseinflüssen geschützten und unberufenen Personen nicht zugänglichen Lokal in einem versperrbaren Kasten aufzubewahren. Die Einsichtnahme in die Militärmatrikeln ist ohne Inter-

vention des Matrikelführers, welcher für die Zeit seiner Amtsführung für die Integrität und auch für die Mängel der Matrikelbücher persönlich haftbar bleibt, niemandem gestattet. Von Parteien gewünschte Auskünfte hat der Matrikelführer auf Grund der Matrikeldaten persönlich zu erteilen. Eintragung der Matrikelfälle. § 3. Die Geburts- und Tauf-, dann die Trauungs- und Sterbefälle, welche sich bei den der militärgeistlichen Jurisdiktion zugewiesenen Militärpersonen ergeben, sind je nach der Konfession beim zuständigen Militärgeistlichen rechtzeitig anzumelden, welcher dann amtzuhandeln und die Funktion in die Matrikel einzutragen hat. In die Militärmatrikeln sind nicht bloß jene Fälle aufzunehmen, welche die zur eigenen Jurisdiktion gehörigen Militärpersonen betreffen, sondern auch jene Fälle, welche etwa über Delegation eines anderen Militär- oder Zivilseelsorgers vorgenommen werden. Nach vollzogener Funktion ist der Matrikelauszug dem Seelsorger, von welchem die Delegation ausgegangen ist, zu übersenden. In die Matrikeln der Truppenkörper (Anstalten) sind alle Matrikelfälle einzutragen, welche die zu denselben gehörigen Militärpersonen betreffen, ohne daß mit Rücksicht auf den eigentlichen Wohnort oder die Religion des Betreffenden ein Anstand zu erheben ist. In die militärgeistliche Sterbematrikel sind nebst den gewöhnlichen Sterbefällen ferner noch einzutragen: 1. Die gewaltsamen Todesfälle, hinsichtlich welcher die erforderlichen Angaben dem Militärseelsorger von der Untersuchungskommission mitgeteilt werden; 2. die Todesfälle infolge einer Verunglückung, wobei der Ort, wo diese stattgefunden und all dasjenige, was aus dem Kommissionsprotokoll zur Klarlegung des Falles beitragen dürfte und zur Abgabe eines aus der Sterbematrikel nötigen Aufschlusses dienen könnte, unter Anführung des betreffenden Aufnahmsprotokolles mit Nummer und Datum einzutragen ist. Verunglückte, deren Leichen nicht aufgefunden wurden, oder deren Identität nicht außer allen Zweifel gestellt ist, dürfen in die Sterbematrikel nicht aufgenommen und der Totenschein über dieselben nicht ausgestellt werden; 3. die totgeborenen Kinder; 4. Verstorbene, welche kein kirchliches Begräbnis erhalten haben; 5. die Hingerichteten, wobei das Urteil mit Nummer und Datum ersichtlich zu machen ist. Wird dem zuständigen Militärseelsorger eine rechtskräftige Todeserklärung zur Protokollierung zugestellt, so hat er dieselbe in die betreffende Sterbematrikel wörtlich, ohne Beachtung der Matrikelrubriken (per extensum), einzutragen. Die Ausstellung des Totenscheines über einen solchen Akt darf jedoch in keinem Falle stattfinden, da die Todeserklärung nur den mutmaßlichen, nicht aber den wirklichen Tod beweist, und der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen bleibt. Die Protokollierung der auswärts vorgekommenen Geburts- und Tauf-, dann Trauungs- und Sterbefälle kann, mit Ausnahme des im § 8a vorgeschriebenen Vorganges, nur auf Grund eines urkundlichen, daher durch die amtliche Fertigung des berechtigten Matrikelführers bekräftigten Matrikelscheines bewirkt werden. Beim Eintragen der zur Amtshandlung einlaufenden Matrikelauszüge muß unverweilt auf die Behebung der allenfalls vorkommenden Mängel gedrungen werden. Die Ausfüllung der Rubriken mit der Bezeichnung „unbekannt" rechtfertigt den Matrikelführer hinsichtlich der mangelhaften Ausfüllung der Protokolle nicht, es wäre denn, daß die erschöpfenden Erhebungen resultatlos geblieben sind, in welchem Falle dies mit Berufung auf die Geschäftsstücke der kompetenten Ämter oder Behörden, sowohl in der Matrikel als auch in deren Duplikate zu bemerken ist. Insbesondere sind die mit der Führung des Hauptpersonalgrundbuches betrauten Verwaltungskommissionen (Intendanzen usw.) verpflichtet, die bei Vergleichung des Grundbuchblattes mit dem Matrikelauszug sich als mangelhaft oder unrichtig darstellenden Daten dem betreffenden Militärgeistlichen behufs Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel bekanntzugeben. Der Feldsuperior hat die vorkommenden Fälle, es mag die Funktion von ihm selbst, oder von einem ihm beigegebenen Feldkuraten vollzogen worden sein, ohne Ausnahme in die Feldsuperioratsmatrikel und deren Duplikat im Original (d. i. mit den eigenhändigen Unterschriften des Aktes) einzutragen und sodann erst, falls ihm dies nach der vorangeführten „Übersicht" zukommt, in die Matrikel und das Duplikat des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt) abschriftlich aufzunehmen. In die beim Feldsuperior erliegenden Matrikeln überträgt derselbe auch die in den eingelangten Matrikelduplikaten verzeichneten, in seinen Amtsbereich gehörigen Fälle, dann die sonst überkommenen Matrikelscheine. Der bei einer Anstalt angestellte Feldkurat und der mit der Seelsorge betraute Akademiepfarrer (geistliche Professor) hat die vorkommenden Matrikelfälle über die zur Anstalt gehörigen Personen, es mag die Funktion von ihm selbst oder von einem anderen Militär- oder Zivilgeistlichen vorgenommen worden sein, in die Anstaltsmatrikel einzutragen. Die exponierten katholischen Felderzpriester und Feldkuraten führen eigene Garnisonsmatrikeln, in welche sie die vorgenommenen Funktionen einzutragen haben. In jenen größeren Garnisonsorten außerhalb des Amtssitzes des Feldsuperiors, in welchen wenigstens zwei Bataillone oder andere Truppenteile usw. in der Gesamtstärke von beiläufig 1000 Köpfen gewöhnlich stationiert sind, aber kein Militärseelsorger sich befindet, und

deshalb die Besorgung der militärgeistlichen Funktionen einem Zivilgeistlichen übertragen wird, sind Garnisonsmatrikeln zu führen, in welche die vollzogenen Funktionen einzutragen sind. In kleinen Garnisonsorten trägt der Ortspfarrer die vorgekommenen Funktionen in seine Pfarrmatrikel ein. Die griechisch-orientalischen und die evangelischen Feldgeistlichen haben die bei ihren Glaubensgenossen vollzogenen Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungsakte in die eigenen Matrikeln einzutragen. § 4. Matrikelauszüge. Nach jeder vollzogenen Funktion ist ein Auszug aus der betreffenden Matrikel in einem Exemplar, über die außerhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 befindlichen, dahin aber zuständigen aktiven Militärpersonen aber in zwei Exemplaren auszufertigen und vom Feldsuperior dem Standeskörper, vom Feldkuraten einer Heeresanstalt, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor der betreffenden Anstalt und von den übrigen Militärgeistlichen oder subsidiarischen Militärseelsorgern dem betreffenden Militärstationskommando zuzustellen. Von der Anstalt oder vom Militärstationskommando sind diese Auszüge an den betreffenden Standeskörper zu leiten und von diesem, falls die Funktion von einem Militärgeistlichen vorgenommen wurde, bei welchem die Matrikeln des Truppenkörpers (der Anstalt) nicht erliegen — ein Exemplar dem zuständigen Feldsuperior (Anstaltsgeistlichen) zur Aufnahme in die Matrikel des Truppenkörpers (der Anstalt), das zweite Exemplar aber dem vorgesetzten Militärterritorialkommando zur Einsendung an das königlich ungarische Ministerium des Innern zu übermitteln. Nach der Protokollierung macht der Feldsuperior, Feldkurat, Akademiepfarrer oder geistliche Pfrofessor Nummer und Blattseite der Matrikel auf dem Matrikelauszug ersichtlich und stellt denselben an den Truppenkörper oder die Anstalt zum weiteren Amtsgebrauch zurück. Von den kirchlichen Matrikelscheinen darf seitens der Verwaltungskommissionen (Intendanzen usw.) kein Gebrauch gemacht werden, solange nicht die erfolgte Protokollierung auf dem Matrikelscheine vom betreffenden Feldsuperior (Feldkuraten, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor), unter Beisetzung der Nummer und Blattseite der Militärmatrikel mit dessen eigenhändiger Unterschrift bestätigt ist. Die Militärkontrollbehörden haben darauf zu achten, daß dieser Bestimmung entsprochen wird. Bei Funktionen, welche einen Angehörigen eines fremden Staates betreffen, ist der Matrikelauszug im Dienstweg dem Kriegsministerium vorzulegen, welches denselben im diplomatischen Wege an seinen Bestimmungsort leiten wird. Die Truppenkörper, Anstalten usw., sowie die einzelnen Personen haben sich in allen Angelegenheiten, in welchen es sich um die Ausfolgung von Tauf-, Trauungs- und Totenscheinen katholischer Militärpersonen handelt, an den zuständigen Feldsuperior (Feldkuraten oder Seelsorger der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt) zu wenden. Die Ausfertigung von Matrikelscheinen nichtkatholischer Militärpersonen erfolgt jedoch durch jenen Militär- oder Zivilseelsorger, welcher die fragliche Funktion vorgenommen und in seine Matrikel eingetragen hat, bezw. aus der Matrikel des betreffenden Truppenkörpers (der Anstalt). § 5. Behandlung der Trauungsmatrikelbelege der Militärpersonen. Da jede beabsichtigte Eheschließung von Miltärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens, welche nicht zum Stande einer Anstalt gehören, bei der ein Feldkurat, Akademiepfarrer oder ein geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, bei jenem Feldsuperior, in dessen Amtsbereich die Betreffenden in der Dienstleistung stehen, zu verkünden ist, so sind die Heiratsdokumente (Trauungsmatrikelbelege) an diesen zu leiten. Zu den Heiratsdokumenten zählen: Die militärbehördliche Ehebewilligung; die Tauf- und Heimatscheine beider Brautleute; die väterliche oder obervormundschaftliche (Familienrats-) Einwilligung oder die Großjährigkeitserklärung für den minderjährigen Ehewerber; bei Verwitweten der Totenschein des verstorbenen Gatten; bei österreichischen Staatsangehörigen, welche im Ausland (auch Kroatien, Bosnien und Herzegowina) die Ehe schließen, das von der kompetenten politischen Bezirksbehörde ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis; bei ungarischen Staatsangehörigen, welche sich außerhalb des Geltungsgebietes des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 verehelichen wollen, die von dem königlich ungarischen Justizminister ausgestellte Beurkundung, bei den nach Kroatien und Slawonien zuständigen Personen aber das von der kompetenten politischen Behörde erster Instanz ausgefertigte Zeugnis über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung; bei kirchlichen Trauungen im Geltungsgebiet des ungarischen Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1894 der Nachweis über die bereits vor einem Zivilbeamten vollzogene Eheschließung; bei Ausländern die von der kompetenten heimatlichen Zivilbehörde (Gesandtschaft, Konsul, diplomatischen Geschäftsträger) ausgestellte Bescheinigung, daß nach den Gesetzen des betreffenden Landes gegen die Eheschließung kein Anstand obwaltet; bei Ehehindernissen die politische und kirchliche Dispens; die allfällige Dispens vom kirchlichen Aufgebote; bei den zum Kautionserlag Verpflichteten die Trauungslegitimation und falls die Trauung durch den Feldsuperior vorgenommen

werden sollte, auch der Verkündschein des auswärtigen Ehewerbers. Diese Dokumente sind vom Feldsuperior im Trauungsrapular für die Eintragung in die Trauungsmatrikel vorzumerken und nach Datum und Geschäftszahl spezifiziert anzuführen. Eine bloß oberflächliche Bemerkung, daß alle erforderlichen Dokumente beigebracht wurden und im seelsorglichen Archiv erliegen, genügt nicht zur Nachweisung des gesetzlichen Verfahrens bei Trauungen. Wenn der Feldsuperior die Trauung nicht selbst vornimmt, so folgt er nach dem beim Militärgottesdienst vorgenommenen Aufgebot den Verkündentlaßschein samt den erhaltenen Heiratsdokumenten aus. Die Heiratsdokumente von Militärpersonen, welche zum Stande einer Anstalt gehören, bei welcher ein Feldkurat, Akademiepfarrer oder geistlicher Professor die Seelsorge ausübt, werden vom betreffenden Feldkuraten, Akademiepfarrer oder geistlichen Professor, die Heiratsdokumente von Militärpersonen griechisch-orientalischen und evangelischen Glaubens vom jurisdiktionszuständigen Militärgeistlichen des gleichen Glaubensbekenntnisses in gleicher Weise behandelt. Auf die Heiratsdokumente der Militärpersonen des unitarischen und mosaischen Glaubens wird im Frieden militärgeistlicherseits kein anderer Einfluß genommen, als daß die Trauungsscheine dieser Personen vom Standeskörper dem nach § 2 zuständigen Feldsuperior zu übergeben sind, welcher sich bezüglich derselben nach Punkt 22 zu benehmen hat. § 6. Aufbewahrung der Trauungsmatrikelbelege der Militärpersonen. Von den Heiratsdokumenten (Trauungsmatrikelbelegen) können nur die beiden Taufscheine des Brautpaares über Ansuchen der Parteien und gegen deren Empfangsbestätigung, welche den übrigen Heiratsdokumenten beizulegen ist, nach vollzogener Trauung ausgefolgt werden. Die anderen an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Heiratsdokumente, und zwar: der Militärpersonen des römisch- und griechisch-katholischen Glaubens werden 1. wenn die Trauung durch einen Feldsuperior, Feldkuraten oder Seelsorger einer Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalt vorgenommen wurde, als Beleg- und Nachweisdokumente für den eingehaltenen gesetzlichen Vorgang bei dem trauenden Militärgeistlichen aufbewahrt; 2. wenn die Trauung zufolge des vom vorgesetzten Feldsuperior erhaltenen Auftrages durch einen Feldkuraten vollzogen wurde, mit dem Matrikelauszug an den betreffenden Feldsuperior zur Hinterlegung in dessen Archiv übermittelt; 3. wenn die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militärseelsorgern, oder einem Militär- und einem Zivilseelsorger) angehören, bei jenem Seelsorger hinterlegt, der die Trauung vorgenommen hat; 4. wenn die Trauung infolge einer Delegation vor einem Seelsorger stattfindet, dessen Jurisdiktion weder der Bräutigam noch die Braut in ordentlicher Weise angehört, von jenem Seelsorger in Aufbewahrung übernommen, von welchem die Delegation erflossen ist. Der letztere ist aber gehalten, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur gültigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Dokumente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem die Trauung vornehmenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können. Die Heiratsdokumente der Angehörigen griechisch-orientalischen und evangelischen Glaubens, sowie jener des unitarischen und mosaischen Glaubensbekenntnisses werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt. § 7. Ordnung der Matrikelarchivsdokumente. Die Matrikelarchivsdokumente hat der Militärgeistliche materienweise zu ordnen und dabei vorzüglich die Trauungsdokumente, welche als Nachweisbelege für den bei Eheschließungen eingehaltenen Vorgang dienen, jahrgangsweise sorgfältig evident zu halten. — II. Abschnitt. Matrikelführung während der Mobilität. § 8. Matrikelführung. 1. Den bei den höheren Kommanden der Armee im Felde (Armeeoberkommando, Armeekommando, Truppendivisionskommando) eingeteilten Militärgeistlichen werden keine gebundenen Matrikel beigestellt. Dieselben haben daher die vorkommenden Matrikelfälle für jeden ihnen zugewiesenen Truppenkörper und desgleichen für jede Anstalt auf besonderen, je nach Bedarf in Hefte gefaßten Matrikelbogen aufzunehmen. Zur Nachweisung der allenfalls vorkommenden Fälle über die nicht zum Verband eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Einzelpersonen (auch jener des Zivilstandes im Gefolge der Armee) sind für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und für die Länder der ungarischen Krone andrerseits gesonderte Matrikelhefte anzulegen. 2. Hinsichtlich der Protokollierung der auf dem Schlachtfeld Gebliebenen und der in den Feldsanitätsanstalten oder sonst verstorbenen Personen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Militärgeistliche selbst fungiert hat oder nicht, folgende Bestimmungen maßgebend: a) Den auf dem Schlachtfeld Gebliebenen wird das Legitimationsblatt, mit welchem alle Personen bei der Armee im Felde behufs leichterer Feststellung ihrer Identität versehen sein müssen, unmittelbar vor der Beerdigung durch den mit einer Abteilung hiezu kommandierten Offizier oder Unteroffizier abgenommen, und es wird von diesem und einem Soldaten der die Beerdigung durchführenden Abteilung auf der Rückseite des Legitimationsblattes der Tag und der Ort der Beerdigung und — falls die Truppe ihre Gefallenen selbst beerdigt — auch die Feststellung der Identität der Leiche mittels eigenhändiger Unter-

schrift bestätigt. Die so ausgefertigten Legitimationsblätter, welche vermöge der beigefügten zwei Unterschriften gleichsam die eidliche Bestätigung zweier Augenzeugen enthalten, daß in ihrer Gegenwart die Legitimationsblätter den betreffenden Gefallenen abgenommen wurden bezw., daß die Identität der Leiche außer Zweifel steht, dienen zur Eintragung in die Sterbematrikeln. Dasselbe gilt von den Legitimationsblättern der in den Feldsanitätsanstalten oder sonst Verstorbenen, wenn die Identität des Verstorbenen und der Tod durch die dem Legitimationsblatt beigefügte Bestätigung zweier Zeugen, oder durch jene eines Militärarztes, analog der Bestätigung des Kopfzettels eines in einer stabilen Militärsanitätsanstalt Verstorbenen, sichergestellt ist, dann auch von solchen Legitimationsblättern, denen nachträglich die Unterschrift zweier Zeugen beigefügt wurde, welche den Namensträger des Legitimationsblattes auf dem Schlachtfelde fallen gesehen zu haben an Eides Statt bestätigen. b) Legitimationsblätter, welche die erforderlichen zwei Unterschriften (die Bestätigung des Militärarztes) nicht enthalten, dürfen zur Eintragung in die Sterbematrikeln nicht verwendet werden. c) Jene Legitimationsblätter, welche nach der laut Punkt a) geschehenen Zeugenunterfertigung im Sinne des Punktes 59 der Militärabteilung des Armeegeneralkommandos zukommen, werden von diesem Kommando den zuständigen Divisionsseelsorgern bezw. dem Feldsuperior, eventuell dem Seelsorger des Armeeoberkommandos zur Eintragung in die Sterbematrikelbogen (-hefte) übersendet. Nach Protokollierung der nach Punkt a) zur Eintragung in die Sterbematrikeln geeigneten Legitimationsblätter und nach Bestätigung der Eintragung auf deren Rückseite sind dieselben dem Standeskörper, bezüglich solcher Matrikelfälle aber, welche Einzelpersonen betreffen, dem zuständigen Kommando zuzustellen. Vom Standeskörper werden die Legitimationsblätter nach erfolgter Standesbehandlung an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungskommission geleitet, welche die Sterbefälle aller im Geltungsgebiet des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 gefallenen (verstorbenen) Militärpersonen auf Grund dieser Legitimationsblätter mittels Verzeichnisses, Muster Beilage 1 (wird hier nicht wiedergegeben), jene der außerhalb dieses Geltungsgebietes gefallenen (verstorbenen), jedoch dahin zuständigen Militärpersonen mittels Verzeichnisses, Muster Beilage 2 (wird hier nicht wiedergegeben), durch das vorgesetzte Militärterritorialkommando beim königlich ungarischen Minister des Innern anzumelden hat. Die von den Militärgeistlichen der Armee im Felde bereits protokollierten Legitimationsblätter der in diesem Gebiete nicht zuständigen Militärpersonen sind sodann unter Anschluß eines gleichverfaßten Verzeichnisses, dessen Überschrift entsprechend zu ändern ist, dem zuständigen Feldsuperior zur Aufnahme in die betreffende Sterbematrikel zuzustellen. Letzterer hat nach vorgenommener Amtshandlung diese Legitimationsblätter wieder an die zuständige Verwaltungskommission rückzuleiten. Legitimationsblätter der nicht zum Stande eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Personen sind dem Kriegsministerium einzusenden. d) Falls die nach Punkt a) ausgefertigten Legitimationsblätter von der Truppe usw. unmittelbar dem zuständigen Divisionsseelsorger (Feldsuperior, eventuell Feldkuraten des Armeeoberkommandos) zur Protokollierung zugestellt werden, hat dieser die bezeichneten Blätter nach geschehener Eintragung an die Militärabteilung des Armeegeneralkommandos einzusenden, von welcher sie nach der Gebrauchsnahme direkt an die mit der Führung des Hauptgrundbuches betraute Verwaltungskommission zur weiteren, im Punkte 57 vorgeschriebenen Behandlung, eventuell an das Kriegsministerium übermittelt werden. e) Die Namen der beiden auf der Rückseite des Legitimationsblattes unterfertigten Zeugen sind sowohl in den Matrikelbögen (-heften) als auch in der Sterbematrikel bei jedem einzelnen Akte mit der ausdrücklichen Anführung ihrer Eigenschaft als „Zeugen der Beerdigung“ oder „Zeugen der Identität der Leiche“ oder „Augenzeugen des Todes“ ersichtlich zu machen. Auch ist bei Eintragung der vor dem Feinde Gefallenen stets die Grundlage, auf welcher die Protokollierung erfolgte, in den Matrikelbogen (-heften) und den Sterbematrikeln deutlich anzumerken. f) Legitimationsblätter, welche analog dem Kopfzettel eines Verstorbenen ärztlich bestätigt sind (Punkt a), sind von der Feldsanitätsanstalt dem zuständigen Feldkuraten zuzustellen, welcher sich bezüglich solcher Fälle analog dem Punkte 59 zu benehmen hat. g) Über einen Gefallenen, dessen Legitimationsblatt nicht gefunden werden kann, ist, wenn tunlich, eine „Todesfalleingabe“ nach dem Muster Beilage 3 (wird hier nicht wiedergegeben) zu verfassen und von zwei Augenzeugen des Todes oder zwei sonstigen Zeugen, welche die Identität der Leiche zu bestätigen in der Lage sind, zu unterfertigen. Eine solche Eingabe dient zur Eintragung in die Sterbematrikel und ist nach den im Punkte d) und e) hinsichtlich der Legitimationsblätter festgestellten Bestimmungen weiter zu behandeln. h) Die ordnungsmäßig bestätigten Legitimationsblätter der verstorbenen Zivilpersonen im Gefolge der Armee sind nach Ergänzung durch die Unterschrift des betreffenden Militärgeistlichen im Dienstwege dem Kriegsministerium vorzulegen, welches diese Dokumente dem Ministerium des Innern des betreffenden Staates zum weiteren Amtsgebrauch übermittelt. 3. Die Matrikelbogen (-hefte) sind mit Ende

Seit Ende 1904 sind zur Führung der Matriken für die Angehörigen der k. k. Gendarmerie (sieh S. 1131 l. c.) nicht mehr die Organe der Militärverwaltung, sondern die mit der Matrikenführung betrauten Zivilorgane berufen.[11])

---

eines jeden Monates abzuschließen, von dem zur Führung berufenen Militärgeistlichen unter Beidruck des Dienstsiegels zu unterfertigen und sodann von den katholischen Divisionsseelsorgern und dem Feldkuraten des Armeeoberkommandos, dem vorgesetzten Feldsuperior, von den nichtkatholischen Divisionsseelsorgern dem bei der betreffenden Armee eingeteilten Feldgeistlichen ihrer Konfession einzusenden. Truppenkörper und Reserveanstalten, dann die Haupt- und Stabsquartiere, bei denen im Laufe des Monates keine Funktionen vorgekommen sind, sind mittels Berichtes namhaft zu machen, ohne daß für dieselben leere Matrikelbogen vorzulegen wären. Der Feldsuperior sendet die an ihn gelangten Matrikelbogen (-hefte), dann die ihm von den katholischen Feldkuraten zugekommenen Matrikelduplikate samt den von ihm selbst geführten Matrikelbogen an das Apostolische Feldvikariat. Der griechisch-orientalische und der evangelische Militärgeistliche der Armee, dann der Feldrabbiner leiten die Matrikelbogen im Wege der Militärabteilung des Armeegeneralkommandos an das Kriegsministerium, welches diese Matrikelbogen an das Apostolische Feldvikariat übermittelt. Auch bei eintretender Demobilisierung sind die Matrikelbogen (-hefte) nach den in diesem Punkte vorgezeichneten Bestimmungen abzuschließen, einzusenden und weiter zu behandeln. Bei eintretender Mobilisierung wird den zu Feld- oder mobilen Reservespitälern bestimmten Feldkuraten die mit der Nummer des Spitals versehene Matrikel, welche für jeden Mobilisierungsfall neu anzuschaffen und deren erster Einband auf Rechnung des Ärars zu bewirken ist, von dem zur Ausrüstung des Feldspitals berufenen Garnisonsspital, bezw. von jenem Garnisonsspital, zu welchem der Militärgeistliche der Personalreserve einzurücken hat, den für stabile Reserve- und Festungsspitäler bestimmten Feldkuraten dagegen vom Apostolischen Feldvikariat zugestellt. Später nötig werdende Buchbinderarbeiten sind aus dem Schreibspesenpauschale des Spitals zu bestreiten. Die beim Spital sich ergebenden geistlichen Funktionen hat der Feldkurat gleich nach vorgekommener Amtshandlung einzutragen. Hiezu sind ihm das ärztlich bestätigte Legitimationsblatt und allenfalls die vom Verstorbenen in das Spital mitgebrachte Revisionsliste, der Leichenschein usw. unverweilt zu übergeben. Allfällige Mängel oder widerstreitende Angaben dieser Behelfe hat der Spitalskommandant beheben zu lassen und das Ergebnis dem Feldkuraten wegen Ergänzung oder Richtigstellung der Matrikel mitzuteilen. Der Feldkurat hat das durch seine Unterschrift ergänzte Legitimationsblatt gleich nach vorgenommener Funktion dem Spital zu übergeben, von welchem dasselbe dem betreffenden Standeskörper (Kommando) zur weiteren Behandlung (Punkt 57) zu übermitteln ist. Das Matrikelduplikat ist vom Feldkuraten monatlich im Wege des Feldspitals an den vorgesetzten Feldsuperior, bezw. an den bei der betreffenden Armee eingeteilten Militärgeistlichen seiner Konfession einzusenden. Nach Auflassung des Spitals ist die Matrikel, vom Feldkuraten unterfertigt und vom Spitalskommandanten vidiert, durch den ersteren an das Apostolische Feldvikariat, bezw. an das Kriegsministerium einzusenden. Nach diesen für Feldspitäler geltenden Bestimmungen werden auch die Matrikeln der Reserve- und der Festungsspitäler, jedoch mit dem Unterschiede geführt, daß die katholischen Geistlichen der nicht im Etappenbereich befindlichen Reservespitäler, wie auch jene der Festungsspitäler, das Matrikelduplikat an den vorgesetzten Feldsuperior, die nichtkatholischen aber an das Militärterritorialkommando einzusenden haben. § 9. Behandlung der vom Feinde einlangenden Legitimationsblätter und Totenscheine. Die vom Feinde einlangenden Legitimationsblätter werden normal behandelt, wenn sie die glaubwürdige Bestätigung zweier Zeugen tragen, sonst aber der Unterabteilung zugestellt, von welcher diejenigen Legitimationsblätter, bei welchen die nachträgliche Bestätigung beigebracht wurde, unmittelbar an den zuständigen Seelsorger zur Behandlung im Sinne des Punktes 59 gelangen. Totenscheine über die in feindlichen Sanitätsanstalten und in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen Personen des Heeres werden dem Standeskörper, bezw. der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungskommission eingesendet und von letzterer nach Punkt 57 behandelt.

Bezüglich der Anmeldung von Matrikenfällen, welche sich bei aktiven Soldaten bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit und deren Familien ergeben, wurden mit der Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 8. August 1906, Abt. 9, Nr. 5043, NVBl. für das k. u. k. Heer Nr. 111, Bestimmungen getroffen.

[11]) Laut der im Verordnungsblatte für das k. u. k. Heer, 33. Stück vom 28. September 1904, verlautbarten (bereits oben berufenen) Zirkularverordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vom 21. September 1904, Pr. Nr. 6551, haben Seine k. u. k. Apo-

Für die Matrikenführung bei der k. und k. Kriegsmarine (S. 1137 l. c.) ist zur Zeit maßgebend „das Statut für das k. und k. Marinesuperiorat und die Vorschrift über die Führung der Marinematrikeln", welche Normen mit Verordnung des Reichskriegsministeriums (Marinesektion) vom 27. November 1906, R. K./M. S. Z. 2944 (Verordnungsblatt für die Kriegsmarine Stück XXXIII ex 1906) verlautbart worden sind.[12])

Mit der Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. Juli 1906, PrZ. 3087, Landwehrverordnungsblatt Nr. 32 (Akt des Ministeriums des Innern Z. 39.257 ex 1906) wurden neue „Organische Bestimmungen für den Seelsorgedienst in der k. k. Landwehr" (vgl. S. 1137 l. c.) kundgemacht.[13])

Mit dem Erlasse vom 31. Juli 1907, Z. 23.717, übermittelte das Handelsministerium der k. k. Seebehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern (Akte des Ministeriums des Innern Z. 39.697 ex 1900 und Z. 27.038 ex 1907) verfaßte Formulare für die in der Ministerialverordnung vom 25. August 1860, RGBl. Nr. 210, betreffend die Registrierung der auf österreichischen Handelsschiffen, dann auf den Kriegsschiffen bezüglich der darauf befindlichen Personen des Zivilstandes vorkommenden Geburts- und Todesfälle, vorgeschriebenen Protokolle und beauftragte die Seebehörde, diese Formulare

---

stolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 2. September l. J. die Neuauflage der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit" allergnädigst zu genehmigen geruht. Dieselbe tritt sofort in Wirksamkeit. Das k. k. Ministerium des Innern macht angesichts dieser Tatsache auf folgendes aufmerksam: In der im § 17 der neuen Dienstvorschrift enthaltenen Aufzählung der zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen erscheint die k. k. Gendarmerie — mit Ausnahme der k. k. Feldgendarmerie im Kriegsfalle (§ 17, lit. i) — nicht mehr angeführt. Demnach unterstehen in Hinkunft sämtliche Angehörige der k. k. Gendarmerie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Offiziere und Mannschaftspersonen) — abgesehen von der k. k. Gendarmerie im Kriegsfalle — der zivilgeistlichen Jurisdiktion und erscheinen sonach hinsichtlich der Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung der Seelsorge fortan nur die Zivilgeistlichkeit und zur Matrikenführung die mit der Matrikenführung betrauten Zivilorgane berufen (Auszug aus dem an alle politischen Landesbehörden gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. November 1904, Z. 46.710, MJVBl. Nr. 20).

[12]) Aus diesen Vorschriften sei hier hervorgehoben: Zur Führung der Marinematriken sowie zur urkundlichen Ausfertigung von Auszügen aus denselben sind berufen: der Marinesuperior, der Marineseelsorger des Marinespitals in Pola, der Marineseelsorger der Marineakademie in Fiume und die mit der subsidiären Marineseelsorge betrauten Militär- und Zivilgeistlichen. Die an Bord der Schiffe fungierenden Marinekuraten haben nur Handprotokolle zu führen. Die Geburts- und Tauf-, dann die Sterbefälle, welche sich unter den der marinegeistlichen Jurisdiktion zugewiesenen Personen ergeben, sind im Amtsorte eines zuständigen Marinegeistlichen diesem, sonst dem subsidiären Militär- oder Zivilseelsorger rechtzeitig anzumelden. Der betreffende Geistliche hat nach Durchführung der Amtshandlung die Funktion in die Matriken (Handprotokolle) einzutragen. In die Marinematriken sind alle Matrikenfälle, welche die zur marinegeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen betreffen, ohne Rücksicht auf den Wohnort oder die Religion des Betreffenden einzutragen. Die mit der subsidiären Seelsorge betrauten Militär- oder Zivilgeistlichen haben die Matrikenauszüge über Taufen und Beerdigungen dem Marinesuperior zu übermitteln, welcher sie in die Marinesuperioratsmatrik aufnimmt. Um Ausfolgung von Tauf-, Trauungs- und Totenscheinen, welche zur marinegeistlichen Jurisdiktion gehörige oder gehörig gewesene Personen betreffen, haben sich sowohl Behörden als Privatpersonen an den Marinesuperior oder an den zuständigen Marineseelsorger zu wenden.

[13]) Auch nach den „Organischen Bestimmungen" vom Jahre 1906 sind zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikenführung über die in aktiver Dienstleistung befindlichen Personen der k. k. Landwehr im Frieden die Zivilgeistlichen (bezw. Zivilmatrikenführer) und nur im Kriegsfalle die Geistlichen des Heeres und der Landwehr berufen.

durch ein an die Hafen- und Seesanitätsämter zu richtendes Zirkular zur Kenntnis der Seefahrer zu bringen.[14])

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden in Matrikenangelegenheiten (S. 1140 ff., dann 1148 ff.) sind in neuerer Zeit belangreiche Enunziate und Erkenntnisse erflossen.[15])

Bezüglich der Wiederherstellung, Berichtigung und Ergänzung der Matriken hat die seitherige Praxis Klärungen und Präzisierungen herbeigeführt, ohne jedoch von den aus den bestehenden älteren Vorschriften sich ergebenden Grundsätzen, wie solche in der 5. Auflage des Handbuches (Bd. II, S. 1142 ff.) dargestellt sind, wesentlich abzuweichen.[16])

---

[14]) Die oben erwähnte Ministerialverordnung ist in der fünften Auflage des Handbuches auf S. 1138 des zweiten Bandes abgedruckt, jedoch dort infolge eines Druckfehlers als vom 25. August 186**6** datierend angegeben, während sie richtig vom 25. August 186**0** datiert.

[15]) In mehreren Entscheidungen (so Z. 2019 ex 1904, 8886 ex 1900, 42.931 ex 1901) hat das Ministerium des Innern ausgesprochen, daß zur Erlassung einer Matrikenverfügung (Berichtigung, Nachmatrikulierung und ähnliches) diejenige politische Landesstelle kompetent ist, in deren Gebiete die betreffende Matrikenführung ihren Sitz hat. Der Sitz ist auch entscheidend für die Beantwortung der Frage, welcher politischen Bezirksbehörde die Matrikenkontrolle zusteht und wohin die Matrikenduplikate vorzulegen sind (Z. 8886 ex 1900). Ferner hat das Ministerium des Innern in mehreren Entscheidungen den Grundsatz neuerlich betont, daß der Matrikenführer in seine Matriken grundsätzlich nur jene Matrikenfälle einzutragen hat, die sich in seinem Matrikenbezirke ereignen (Z. 38.661 ex 1906; Z. 21.431 ex 1907). Dies gilt auch für den Fall, als eine Trauung von dem für den einen Brautteil zuständigen Seelsorger im ausländischen Wohnorte des anderen Brautteiles vorgenommen wird. Eine solche Trauung ist im Inlande nicht zu immatrikulieren (Entscheidung vom 7. Jänner 1907, Z. 16.128 ex 1904. Vgl. auch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. August 1897, Z. 3831, in der Fußnote 17 auf S. 685).

Katholische Seelsorger sind in Angelegenheit der ihnen übertragenen Matrikenführung weder Organe der autonomen katholischen Kirche noch Rechtssubjekte, sondern staatliche, den politischen Behörden unterstehende Funktionäre, welche die ihnen von der vorgesetzten Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises erteilten Weisungen zu befolgen haben (RGE. vom 16. Jänner 1901, Z. 483 und 484 ex 1900, Hye 1044 und 1045; VGHE. vom 29. April 1904, Z. 4435, B. 3602 A). Dem Matrikenführer steht gegen den Auftrag der vorgesetzten Matrikenbehörde, eine bestimmte Eintragung in die Matriken vorzunehmen, ein Rekursrecht nicht zu (Entscheidung des Ministeriums des Innern Z. 57.283 ex 1903, 43.685 ex 1904).

[16]) Im VGHE. vom 30. März 1901, Z. 2443, B. 224 A, wird unter Erörterung der prinzipiellen Gesichtspunkte über das bei Wiederherstellung abhanden gekommener Matriken zu beobachtende Verfahren das im speziellen Falle in Absicht auf die Wiederherstellung der Eintragung dreier Geburtsfälle (die betreffenden Geburtsbücher sind durch eine Feuersbrunst vernichtet worden) vorgelegene Beweismateriale eingehend gewürdigt. — Behufs Wiederherstellung durch Brand vernichteter Matriken mittels Anfertigung von Abschriften der Matrikenduplikate hat das Ministerium für Kultus und Unterricht einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern in einigen Fällen Beiträge aus dem betreffenden Religionsfonds bewilligt (Akte des Ministeriums des Innern Z. 56.157 ex 1905 und Z. 53.183 ex 1906). In einigen Fällen sind die Kosten für die Erneuerung verbrannter israelitischer Matriken auf den Staatsschatz (Dotation für „Verschiedene Auslagen" des Titels „Politische Verwaltung") übernommen worden (Akte des Ministeriums des Innern Z. 51.216 ex 1906).

In Betreff der Berichtigung der Matrikeneintragungen (d. i. der Richtigstellung sachlich unrichtiger oder solcher Daten, welche mangels der formalen gesetzlichen Voraussetzungen nicht einzutragen waren) hat das Ministerium des Innern in der Praxis der letzten Jahre folgenden Grundsatz zur strikten Durchführung gebracht: Jede Matrikeneintragung soll so lauten, wie sie zur Zeit der urspünglichen Eintragung hätte lauten sollen, wenn der Matrikenführer über alle relevanten Umstände vollkommen informiert gewesen wäre und alle bestehenden Vorschriften beobachtet hätte. Ergibt sich der Fall, daß der Matrikenstand dieser Anforderung an seine Richtigkeit nicht entspricht, so hat die Matrikenbehörde — und zwar auch von Amts wegen —

die Berichtigung zu verfügen, ohne daß es hiezu einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen würde. Es kommt daher nur auf die ursprüngliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragung an; irrelevant ist der Umstand, ob der Matrikenführer nach seiner Kenntnis der Sachlage oder nach den ihm vorgewiesenen Urkunden keine andere Eintragung, als die tatsächlich erfolgte, vornehmen konnte oder ob er in der Lage war, schon die ursprüngliche Immatrikulierung richtig zu vollziehen, und desungeachtet eine Unrichtigkeit immatrikuliert hat. Als Beispiele dieser Stellungnahme des Ministeriums des Innern sei folgendes angeführt: Wiederholt — so unter Z. 11.280 ex 1903, 43.405 ex 1904, 50.114 ex 1906 — verfügte das Ministerium des Innern im Entscheidungswege, es sei der Geburtsakt eines Kindes von „ehelich" auf „unehelich" richtigzustellen, weil das Kind nach mehr als zehn Monaten nach erfolgter gerichtlicher Scheidung seiner Eltern von Tisch und Bett geboren worden war. Hiebei wurde der Umstand, ob dem Matrikenführer seinerzeit die erfolgte Ehescheidung bekannt war oder nicht, als belanglos behandelt. Laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 56.411 ex 1905 ersuchten zwei Eheleute darum, es möge die Legitimation eines von der Ehefrau vor Schließung der Ehe geborenen, als „unehelich" immatrikulierten Kindes in der Geburtsmatrik angemerkt werden. Da es sich aber im Zuge der Verhandlung ergab, daß die frühere Ehe der Kindesmutter zur Zeit der Geburt des Kindes anscheinend rechtlich noch aufrecht bestanden hatte, ordnete das Ministerium an, es seien hierüber Erhebungen zu pflegen. Falls dieselben den aufrechten Bestand der ersten Ehe zur Zeit der Geburt des Kindes unzweifelhaft erweisen sollten, sei der Geburtsakt des Kindes dahin zu berichtigen, daß es als ein der ersten Ehe der Mutter entstammendes bezeichnet werde, womit die Legitimierung des Kindes in die zweite Ehe ausgeschlossen würde. Im gleichen Sinne entschied das Ministerium des Innern in einem Rekursfalle unter Z. 21.397 ex 1902. Der Akt des Ministeriums des Innern Z. 45.589 ex 1903 handelt von einem Falle der Übertragung eines als unehelich in der katholischen Pfarrmatrik registrierten Kindes als eines ehelich geborenen in die betreffende israelitische Matrik, weil es sich herausgestellt hatte, daß das Kind während des aufrechten Bestandes der Ehe seiner Mutter, welche selbst Israelitin war, mit einem Israeliten geboren worden war, ohne daß eine Bestreitung der ehelichen Geburt stattgefunden hätte. Hiebei verfügte das Ministerium des Innern, daß zur Bereinigung des Falles in die katholische Pfarrmatrik einzutragen sei, es werde „die Reihenzahl dieses mit Gültigkeit für den staatlichen Bereich in die Geburtsmatrik der israelitischen Kultusgemeinde . . . einzutragenden Geburtsfalles gelöscht". In einem anderen Falle waren die Kinder als ehelich geboren immatrikuliert worden, weil man die Eltern für verehelicht hielt. Später kam zu Tage, daß die Kindesmutter vor der Geburt der Kinder die Ehe mit einem anderen Manne geschlossen und daß diese Ehe zur Zeit der Geburt der Kinder zwar nicht faktisch, jedoch rechtlich noch aufrecht bestanden hatte. Mit der Entscheidung Z. 16.947 ex 1902 ließ das Ministerium des Innern die Geburtsakte der Kinder dahin richtigstellen, daß dieselben als Kinder aus der ersten Ehe der Kindesmutter bezeichnet wurden. Eine Landesstelle hatte das Ansuchen einer Frauensperson, die Ehe ihrer Eltern und ihren eigenen Geburtsfall — diesen als ehelich — nachträglich in die Matriken eintragen zu lassen, abgewiesen, weil die Gültigkeit der Ehe der Eltern der Petentin gerichtlich in Frage gekommen war und der Oberste Gerichts- und Kassationshof mit Entscheidung vom 14. Mai 1901, Z. 6970, erkannt hatte, daß die Erhebungen und Entscheidungen in diesen Fragen nur auf Grund eines speziellen Streites erfolgen können. Mit der Entscheidung Z. 44.166 ex 1902 behob das Ministerium des Innern die Entscheidung der Landesstelle und trug ihr auf, über das erwähnte Ansuchen meritorisch zu entscheiden, weil die Schlußfassung darüber, ob eine angeblich geschlossene Ehe nachträglich in das Trauungsbuch, und darüber, wie ein Geburtsfall — ob als ehelich oder unehelich — nachträglich in das Geburtsbuch einzutragen sei, den politischen Behörden zukomme.

Bemerkenswerte Rechtssätze über den Einfluß gerichtlicher Urteile auf die Matrikeneintragungen enthält das VGHE. vom 8. November 1905, Z. 12.000, B. 3901 A. In diesem Erkenntnisse heißt es: „Es ist im allgemeinen gewiß ganz richtig, daß die in den öffentlichen Standesregistern in formell korrekter Weise festgestellten Statusverhältnisse durch ein die strittig gewordene Statusfrage betreffendes gerichtliches Urteil einer Korrektur unterzogen werden können und daß ein solches Urteil (ob dies immer nur ein nach durchgeführtem Streite gefälltes Urteil sein müsse oder ob auch ein Anerkenntnisurteil genüge, möge hier unerörtert bleiben) für die Administrativbehörden bindend und ihrer meritorischen Prüfung in Bezug auf seine gesetzliche Richtigkeit völlig entzogen ist. Diese Wirkung kann aber naturgemäß nur einem solchen Urteile zukommen, welches sich auf den Gegenstand jener Matrikeneintragung bezieht, die eben im Wege der richterlichen Kognition ihre Berichtigung oder genauere Feststellung finden soll, und die Matrikeneintragung verliert nur dann ihre allgemeine Beweiskraft, wenn durch

das nachgefolgte gerichtliche Urteil festgestellt wird, daß jene statusrechtliche relevante Tatsache, welche durch die Matrikeneintragung bekundet werden sollte, nicht gegeben war." Ferner: „Gewiß ist es Pflicht der Verwaltungsbehörden, die Eintragung in den Matriken mit den durch gerichtliche Urteile festgestellten Statusverhältnissen in Einklang zu bringen." — Mit dem Erlasse des Justizministeriums vom 19. Dezember 1906, Z. 26.714, JMVBl. Nr. 24, wurde den Gerichten in Böhmen in Erinnerung gebracht, daß die Gerichte schon durch den Justizministerialerlaß vom 6. Dezember 1859, Z. 19.137 (Akt des Ministeriums des Innern Z. 10901 ex 1859), angewiesen worden seien, ihre Entscheidungen, welche sich auf Änderungen oder Zusätze in den Matriken beziehen, nicht unmittelbar den Matrikenführern, sondern den politischen Landesstellen zu senden. Dieser Erinnerung wurde beigefügt, es könne in solchen Fällen die Formulierung der vorzunehmenden Eintragung in die Matrik der Landesstelle überlassen werden (Akt des Ministeriums des Innern Z. 56.699 ex 1906).

Die Matrikenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, den richtigen Matrikenstand herzustellen; „einen definitiv rechtskräftig festgestellten Matrikenstand gibt es für die Matrikenaufsichtsbehörde nicht" (Entscheidung des Ministeriums des Innern Z. 44.498 ex 1906).

Eine Berichtigung der Matriken kann nicht incidenter anläßlich der Austragung einer anderweitigen Verwaltungsangelegenheit, sondern im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 5. April 1844, JGS. Nr. 799 (sieh S. 1144 l. c.) nur im Wege des bei der Landesstelle einzuleitenden besonderen Verfahrens bewirkt werden (VGHE. vom 19. September 1896, Z. 5065, B. 9886; 15. Februar 1900, Z. 1047, B. 13.779; 20. Dezember 1901, Z. 9665, B. 716 A; 14. Oktober 1905, Z. 10.851, B. 3831 A).

Da in der Einleitung zum kaiserlichen Patente vom 20. Februar 1784 (sieh S. 1112, Fußnote 4, l. c.) das Interesse der Familien an den Matriken betont wird, sind in Fällen von Matrikenberichtigungen als „beteiligte Parteien" (sieh S. 1147 und 1148 l. c.) nicht nur die Personen anzusehen, um deren Matrikenstand es sich handelt, sondern auch alle anderen Personen, deren Interessen durch die Verfügung irgendwie berührt werden (z. B. Eltern, Kinder, andere Familienmitglieder). Solchen Personen sind die Entscheidungen und Verfügungen betreffend die Matrikenberichtigungen zuzustellen; diese beteiligten Parteien sind auch rekursberechtigt. Dieser Rechtsanschauung gemäß hat das Ministerium des Innern u. a. mit Entscheidung vom 30. Dezember 1906, Z. 36.365 ex 1904, dem Rekurse einiger Verwandten der unmittelbar berührten Partei gegen die Verweigerung der Zustellung einer Matrikenberichtigungsverfügung Folge gegeben, weil denselben „als Mitgliedern der in Betracht kommenden Familie das Recht, von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt zu werden, nicht abgesprochen werden kann". — Den Gemeinden steht nicht das Recht zu, Anordnungen der politischen Behörden in Matrikenfragen hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit zu bestreiten (VGHE. vom 9. Mai 1896, Z. 2862, B. 9629).

Was die Form der Matrikenberichtigungen, das ist der Richtigstellungen sachlich unrichtiger oder solcher Eintragungen betrifft, für welche die gesetzlichen formellen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, so gilt als grundsätzliche Regel, daß eine solche Berichtigung nicht mittels Durchstreichung der unrichtigen bezw. vorschriftswidrig eingetragenen Daten erfolgen darf, sondern nur mittels einer den richtigen Tatbestand oder die gänzliche Annullierung feststellenden Bemerkung. Nur in der Bukowina und in Galizien sowie in jenen Ländern, für welche besondere Unterrichte über die Führung der Judenmatriken hinausgegeben wurden (sieh S. 1121 l. c.), kann in den israelitischen Matriken eine sachlich unrichtige oder eine solche Eintragung, für welche die gesetzlichen formellen Voraussetzungen nicht gegeben waren, mittels Durchstreichung und einer die Löschung mittels dieser Durchstreichung konstatierenden Bemerkung bewerkstelligt werden. Doch muß der ursprüngliche Text immer lesbar bleiben. — Daß alle sonstigen, nicht in Berichtigungen bestehenden nachträglichen Eintragungen in die Matriken (Ergänzungen, z. B. Legitimationsvorschreibung, Adoption) nur in Form eines Zusatzes ersichtlich zu machen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache (im Sinne dieser Erörterung, wenn auch nicht mit dieser Präzisierung: Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1903, Z. 55.205).

Wenn Matrikeneintragungen, welche dieselbe Person betreffen, einander widersprechen (indem z. B. diese Person in der Geburtsmatrik als unehelich, in der Trauungsmatrik dagegen als ehelich geboren bezeichnet wird), so ist in der Frage der Abstammung bezw. des damit zusammenhängenden Familiennamens stets die Geburtsmatrik als die für diese Umstände Beweis bildende öffentliche Urkunde maßgebend (Entscheidung des Ministeriums des Innern Z. 1216 ex 1906. Dagegen würde hinsichtlich der Frage, ob eine Ehe geschlossen wurde oder eine Person gestorben ist, die Trauungs- bezw. Sterbematrik entscheidend sein).

Behufs Hintanhaltung von Doppelmatrikulierungen (S. 1148 ff. l. c.) ist anläßlich eines speziellen Falles, der sich in Mähren ereignet hatte, die diesbezügliche Verfügung des Ministeriums des Innern auch den anderen Landesstellen belehrungsweise mitgeteilt worden.[17])

Laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 34.664 ex 1906 stünde es mit dem Erlasse vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884 (S. 1150 f. l. c.) nicht im Einklange, einen Geburtseintrag in der griechisch-katholischen Matrik gänzlich zu löschen, weil der betreffende Geburtsfall auch in die römisch-katholische Matrik eingetragen worden ist und die betreffende Person gesetzlich zu letzterem Ritus gehört.[18])

Bezüglich der Schreibweise der Namen in den Matriken (S. 1152 f. l. c.) vgl. die folgenden Ergänzungen zum Abschnitte C „Die Führung der Geburtsbücher".

Zu der Notiz über die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung auf S. 1154 l. c. ist zu bemerken, daß seither in der Kongruagesetzgebung Änderungen eingetreten sind, welche jedoch den Grundsatz der eventuellen Verrechnung dieser Auslagen als Ausgabspost im Einkommensbekenntnisse des Matrikenführers nicht alteriert haben. Vgl. diesbezüglich die folgenden Ergänzungen zum Hauptstücke „Das Kultuswesen".[19])

In den letzten Jahren sind einige Fälle der disziplinären resp. strafweisen Behandlung von Matrikenführern beim Ministerium des Innern anhängig gewesen. Dabei wurde von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen von unserer Seite die Eintragung von Berichtigungen und Zusätzen in ungarische und ausländische Standesregister erwirkt werden könne, sowie über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Berichtigung oder Ergänzung österreichischer Matriken auf Grund ungarischer und ausländischer Urkunden oder Entscheidungen Platz greifen könne, vgl. die folgenden Ausführungen ad K und L über den Verkehr mit Ungarn und mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten.

[17]) Dieser den anderen Landesstellen in Abschrift mitgeteilte Erlaß an die Statthalterei in Brünn datiert vom 18. August 1897, Z. 3831, und lautet: „Mit Beziehung auf den Bericht vom 29. Jänner 1897, Z. 3436, betreffend die Matrikulierung der zuerst in Ungarn vor dem Standesamte, dann in O. (Mähren) vor dem Rabbiner geschlossenen Ehe des A. K. und der A. L. wird der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht nachstehendes eröffnet: Da nachgewiesenermaßen A. K. und A. L. am . . . . . . 1895 in P. (Ungarn) für den staatlichen Bereich bereits getraut worden waren, konnte es sich bei dem am . . . . . . 1895 vor dem Rabbiner in O. vorgenommenen Trauungsakte lediglich um einen religiösen Akt handeln, welcher in der österreichischen Trauungsmatrik mit fortlaufender Nummer nicht eingetragen werden darf, wie denn auch der für den staatlichen Bereich gültige Trauungsschein nicht von dem israelitischen Matrikenführer in O., sondern allein von dem königlich ungarischen Matrikenführer in P. ausgestellt werden kann. Demnach wird die k. k. Statthalterei angewiesen, in der Trauungsmatrik des israelitischen Matrikenbezirkes in O. bei der Eintragung der in Rede stehenden Ehe die fortlaufende Reihenzahl löschen zu lassen. Im übrigen obwaltet gegen die Vornahme der religiösen Trauung nach bereits in Ungarn erfolgter standesämtlicher Trauung keinerlei Anstand. In den Bestätigungen, welche über derartige religiöse Trauungsakte ausgestellt werden, ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, wo und wann die standesämtliche Trauung in Ungarn bereits stattgefunden hat." — Vgl. auch Fußnote 15 auf S. 682.

[18]) Die Person, um die es sich handelte, war in Abwesenheit des römisch-katholischen Pfarrers vom griechisch-katholischen getauft und infolgedessen auch immatrikuliert worden. Doch erfolgte auch die Eintragung des Geburtsfalles in die römisch-katholische Matrik. Dem bezogenen Normalerlasse nach war in der griechisch-katholischen Matrik nur die Reihenzahl zu löschen.

[19]) In Gemäßheit des „Unterrichtes für die Führung der Judenmatriken" (S. 1121, l. c.) sind die Kosten für die Beistellung dieser Matriken von den israelitischen Kultusgemeinden zu tragen (Akt des Ministeriums des Innern Z. 49.132 ex 1902).

Matrikenführer, die ihre Verpflichtungen bezüglich der Matrikenführung verletzen, können — sofern es sich nicht um ein nach dem Strafgesetze zu ahndendes Delikt handelt — von der politischen Behörde bestraft werden. Die Strafkompetenz steht in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu, welche die unmittelbare Aufsicht über die Matrikenführer ausübt; letzte Instanz ist — auch wenn der Bestrafte Priester (Geistlicher) ist — das Ministerium des Innern.[20]) Wenn es sich jedoch um die Amtsentsetzung eines Geistlichen (bezw. bei katholischen Geistlichen um die Verfügungen nach § 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50 — sieh Bd. IV, S. 90 ff. der 5. Auflage) aus Anlaß der Matrikenführung handelt, so fallen die einschlägigen Amtshandlungen in den Bereich der staatlichen Kultusverwaltung.[21])

Der Matrikenführer ist zwar verpflichtet, jeder darum ansuchenden Partei einen ihre Person betreffenden Matrikenauszug, nicht aber auch einen sogenannten „Ledigschein" auszufolgen.[22])

---

[20]) Pflichtverletzungen der israelitischen Matrikenführer in Galizien und in der Bukowina werden nach § 13 der auf S. 1122 ff. des zweiten Bandes der fünften Auflage erwähnten Vorschriften (jene für die Bukowina dort infolge eines Druckversehens irrig als vom 3. Juli, statt richtig vom 3. Februar 1876 datierend berufen) disziplinär bestraft. Gegen die Verhängung dieser Disziplinärstrafen ist in allen Fällen auch der Ministerialrekurs zulässig. Die Rekursfristen sind die allgemeinen (14 Tage bezw. 4 Wochen). Die Verjährung kann nicht eingewendet werden, weil es sich eben um Disziplinarstrafen handelt. Fälle derartiger Bestrafungen israelitischer Matrikenführer in Galizien waren beim Ministerium des Innern u. a. anhängig unter Z. 44.801 ex 1900 (hatte auch die Verjährungsfrage zum Gegenstande), Z. 11.520 ex 1902, 18.922 ex 1904, 41.064 und 52.322 ex 1905, 51.723 ex 1906. Amtsentsetzungen israelitischer Matrikenführer in Galizien waren beim Ministerium des Innern u. a. anhängig unter Z. 43.351 ex 1903 und 35.355 ex 1904. Die gegen die erstzitierte Entscheidung eingebrachte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde von diesem ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil Disziplinarangelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind (Akt des Ministeriums des Innern Z. 4820 ex 1905).

Die eventuelle Bestrafung aller anderen Matrikenführer hat nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, und prozessual nach den Vorschriften für das Strafverfahren vor den politischen Behörden zu erfolgen, jedoch ist bei der Bestrafung der israelitischen Matrikenführer jener Länder, für welche besondere Unterrichte über die Führung der Judenmatriken erlassen worden sind (sieh S. 1121 l. c.), auch auf die Strafbestimmungen dieser letzteren Vorschriften Bedacht zu nehmen. Laut Aktes des Ministerium des Innern Z. 20.978 ex 1901 wurde ein griechisch-katholischer Pfarrer in Galizien wegen Nichtbefolgung der Bestimmungen des § 15 der Wehrvorschriften I. Teil nach der zitierten Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, bestraft.

[21]) Mit Note vom 15. Mai 1907, Z. 49.673 ex 1904, eröffnete das Ministerium des Innern dem Ministerium für Kultus und Unterricht, „daß nach seinem Dafürhalten eine solche Amtsentsetzung (im speziellen Falle die Entsetzung eines Rabbiners), was immer ihr Anlaß sein möge, dermalen nur auf Grund und nach Maßgabe des § 31 des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft (sieh Band IV, S. 463, der fünften Auflage), erfolgen könne und, insoweit ältere Gesetze, wie dies hinsichtlich des § 131 ABGB. tatsächlich teilweise der Fall ist, mit § 31 l. c. unvereinbarliche Vorschriften enthalten, diese Vorschriften als durch das Gesetz vom 21. März 1890 RGBl. Nr. 57, aufgehoben angesehen werden müssen".

[22]) In der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1902, Z. 22.200, wurde ausgesprochen, daß jeder Partei das Recht zustehe, die Ausfolgung eines ihre Person betreffenden Matrikenauszuges vom Matrikenführer zu begehren. Dagegen sei der Matrikenführer nicht verpflichtet, einen sogenannten „Ledigschein" (Bestätigung, daß die betreffende Person nicht verehelicht sei) auszustellen, da es nicht zu den amtlichen Obliegenheiten eines Matrikenführers gehöre, sich mit der Frage zu befassen, ob eine Person ledig sei oder nicht und hierüber Zeugnisse auszustellen.

In Ansehung der Gebühren für Matrikenscheine (S. 1155 ff. l. c.) sind in den letzten Jahren mehrfache Enunziate erflossen.[23])

Bezüglich der neueren Normen über die Behandlung der aus dem Auslande einlangenden Matrikenscheine vgl. die folgenden Ergänzungen ad L „Über den Verkehr mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten".

---

[23]) Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die politischen Behörden von den Matrikenführern jederzeit die Vorlage von Ex offo-Matrikenscheinen — das sind stempelfreie Matrikenscheine, für welche auch keine Schreibgebühr zu entrichten ist — ohne Angabe des Grundes oder der Verwendung verlangen können, bezw. daß die Matrikenführer verpflichtet sind, einem solchen Verlangen nachzukommen (u. a. Entscheidungen Z. 31.042 ex 1903 und 34.341 ex 1906). Selbstverständlich ist ein solches Verlangen nur dann zu stellen, wenn die Matrikenscheine für Amtszwecke benötigt und bei den Akten zurückbehalten werden. In dem Erlasse Z. 34.341 ex 1906 wurde auch erklärt, daß ein im Inlande befindliches ausländisches Konsulat nicht befugt sei, Ex offo-Scheine von den Matrikenführern direkt anzusprechen. Solche Matrikenscheine unterliegen, wenn sie doch ausgestellt werden, im Sinne der Tarifpost 73 des GebG. der Stempelpflicht, da nur jene Matrikenauszüge, welche im diplomatischen Wege durch die k. u. k. Missionen im Auslande oder durch die im Inlande befindlichen fremden diplomatischen Vertreter angesprochen werden, bei reziprokem Verfahren und solange sie im Auslande verwendet werden, bedingt stempelfrei sind (Akte des Ministeriums des Innern Z. 26.229 ex 1903 und 56.900 ex 1906). Wenn sich Privatparteien der diplomatischen Vertretungen bedienen, um Matrikenauszüge zu erhalten, so sind diese Auszüge nach Tarifpost 73 des GebG. stempelpflichtig (Akt des Ministeriums des Innern Z. 7429 ex 1901). — Bezüglich der Gebührenbehandlung von Legalisierungen auf Standesdokumenten durch die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 17. April 1907, Z. 9848, MJVBl. Nr. 8, den Landesstellen folgendes eröffnet: „Laut Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern fehlt bei Requisitionen inländischer Behörden um Legalisierung von Zivilstandesdokumenten österreichischer Staatsangehöriger durch k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande oft die Angabe, ob das Begehren um die Legalisierung von Amts wegen oder über Bitte einer Partei gestellt wird. Diese Angabe ist deshalb von Belang, weil Amtshandlungen der k. u. k. Konsularämter, welche von inländischen Behörden von Amts wegen angesprochen werden, gebührenfrei sind, während Amtshandlungen, welche über Wunsch von Parteien, wenngleich unter Vermittlung von inländischen Behörden, vorgenommen werden sollen, mit Ausnahme einiger im Konsulargebührentarife vorgesehenen speziellen Fälle der Gebührenpflicht unterliegen. (Gesetz vom 22. Jänner 1902, RGBl. Nr. 40, Abteilung II, P. 25, bezw. G. II a, 2.) Es ist daher bei Requisitionen der genannten Art stets anzugeben, ob es sich hiebei um eine Amtssache oder um eine Parteiensache handelt. Im letzteren Falle ist außerdem anzugeben, ob die betreffende Person zahlungsfähig oder ganz mittellos ist, damit die Legalisierung eventuell gemäß der Bestimmung des Punktes 2, G. II b, Abteilung II, des Konsulargebührentarifes gebührenfrei erfolge. Dies wird der k. k. . . . . . zur eigenen Kenntnis und Verständigung der Unterbehörden mitgeteilt." — Hinsichtlich der von der k. k. Landesregierung mit dem Berichte vom 20. Juni 1902, Z. 11.265, zur Sprache gebrachten Frage, ob die von den k. k. Tabakfabriken (Tabakregieämtern) über die Personalien der Tabakarbeiter zu amtlichen Zwecken geforderten Matrikenauszüge stempelfrei ausgefertigt werden können, hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 26. August 1902, Z. 46.860, anher eröffnet, daß derartigen Matrikenauszügen die Stempelfreiheit unter der Voraussetzung zukomme, daß in denselben gemäß Punkt 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, der Name der k. k. Tabakfabrik, über deren Ersuchen die Ausfertigung erfolgt, die Daten des eventuellen Ersuchschreibens und der Umstand, daß der Matrikenauszug zu einem amtlichen Gebrauche bestimmt ist, deutlich ersichtlich gemacht werden. Weiters hat das k. k. Finanzministerium über h. ä. Ersuchen mit dem an die Generaldiktion der k. k. Tabakregie gerichteten Erlasse vom 19. November 1902, Z. 66.659, ausgesprochen, daß eine außeramtliche Gebrauchnahme der erwähnten, stempelfrei ausgefertigten Matrikenauszüge, bezw. eine Ausfolgung dieser Auszüge an die Parteien unzulässig ist, und hat das k. k. Finanzministerium die genannte Generaldirektion zugleich beauftragt, gehörig dafür Sorge zu tragen, daß eine außeramtliche Gebrauchnahme derartiger Matrikenauszüge nicht stattfinde. Hievon sind die Matrikenämter des unterstehenden Verwaltungsgebietes zu verständigen (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Landesregierung in Klagenfurt vom 27. Dezember 1902,

Ad C. Führung der Geburtsbücher.

(S. 1161 ff. l. c.)

Von der früher hie und da vertretenen Rechtsanschauung, es sei die Registrierung des Geburtsaktes eines Kindes christlicher Eltern in die pfarramtliche Geburtsmatrik von der Taufe abhängig (Bd. II, S. 1161, Fußnote 3, der 5. Auflage), ist die Praxis in neuerer Zeit gänzlich abgekommen.[1])

Z. 49.398, MJVBl. Nr. 1 ex 1903, allen anderen Landesstellen behufs Verständigung der Matrikenämter abschriftlich mitgeteilt). — Über eine aus Anlaß eines konkreten Falles gestellte hierortige Anfrage hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 9. August 1906, Z. 15.696, anher mitgeteilt, daß die von den Bahnerhaltungssektionen der k. k. Staatsbahnen zum Zwecke der Evidenzhaltung der Standesausweise der Bahnbediensteten benötigten Matrikenauszüge die bedingte Stempelfreiheit im Sinne der Tarifpost 117, lit. m, des GebG. genießen. Im Hinblicke auf die Vorschrift des Punktes 5 der Vorerinnerungen zum Gebührengesetze vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, haben die Matrikenführer bei Ausstellung derartiger Matrikenscheine an der Stelle, an welcher sonst gewöhnlich die Stempelmarke angebracht wird, den Zweck der Urkunde und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen hat, beizusetzen. Laut Mitteilung des k. k. Eisenbahnministeriums hat dasselbe unter dem 25. September 1906, Z. 42.381, die Veranlassung getroffen, daß die erwähnten Bahnerhaltungssektionen angewiesen werden, das Ersuchen um Ausstellung der in Rede stehenden Auszüge an die Matrikenführer schriftlich zu stellen und die übermittelten Matrikenauszüge nicht an die Bediensteten auszufolgen, sondern bei den Ausweisen zurückzubehalten. Hievon sind die Matrikenämter des unterstehenden Verwaltungsgebietes in Kenntnis zu setzen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1906, Z. 50.534, MJVBl. Nr. 1 ex 1907, an alle Landesstellen). — Die Generaldirektion der königlich bayrischen Staatsbahnen hat die Anfrage gestellt, ob die von ihr, bezw. von den unterstehenden Bahnämtern in Versicherungsangelegenheiten ihrer Angestellten bei den österreichischen Matrikenführern mittels bestimmter Formularien einzuholenden Auskünfte ihrer Geburts-, Heirats- und Todesfälle als gebühren- und stempelfrei behandelt würden. Nach Inhalt eines an die Finanzlandesdirektion in Prag gerichteten Erlasses vom 17. Mai l. J., Z. 18.265, wird diese Anfrage seitens des k. k. Finanzministeriums dahin beantwortet, daß derartige Bescheinigungen, welche bei Benützung des erwähnten Formulares lediglich einen Bestandteil der die gestellte Anfrage beantwortenden Zuschrift des Matrikenamtes an das anfragende Amt bilden, im Sinne der Tarifpost 9 des GebG. die unbedingte Gebührenfreiheit genießen. Würden aber solche Bescheinigungen in der Form von besonderen Zeugnissen erteilt, so käme denselben die in der Tarifpost 117 m des GebG. normierte bedingte Gebührenbefreiung zu. Hievon wird der k. k. Statthalterei mit der Einladung Mitteilung gemacht, die Verständigung der in Betracht kommenden Matrikenämter in geeignet erscheinender Weise zu veranlassen (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Prag vom 8. Juli 1901, Z. 23.417, MJVBl. Nr. 12).

Über die Frage, inwieweit die zur Geltendmachung des Anspruches auf Aufnahme in den Heimatverband bezw. auf Zusicherung der Aufnahme (Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222) beigebrachten Matrikenscheine als „Behelfe" die Stempelfreiheit genießen, vgl. oben in den Ergänzungen zum Kapitel „Heimatrecht", S. 613. Durch die dort angeführten Weisungen bleibt jedoch die Berechtigung der Matrikenführer zur Einforderung der Schreibegebühr für Matrikenauszüge, welche von Privatpersonen — vorausgesetzt, daß diese nicht armutshalber auf schreibgebührenfreie Matrikenscheine Anspruch haben — oder von Gemeinden zur Geltendmachung des erwähnten Anspruches benötigt werden, unberührt (Erläſſe des Ministeriums des Innern Z. 51.641 ex 1902 und 21.184 ex 1905).

[1]) Seit einer Reihe von Jahren judiziert das Ministerium des Innern in dem der erwähnten Rechtsanschauung gegenteiligen Sinne. So wurde in der einvernehmlich mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erflossenen Entscheidung vom 29. Jänner 1898, Z. 22.308 ex 1896, erklärt, es stehe der Umstand, daß das betreffende Kind noch nicht getauft wurde, der von der Landesstelle angeordneten Eintragung desselben in die konfessionelle (evangelische) Geburtsmatrik keineswegs entgegen, weil auch die Matriken der christlichen Seelsorger nicht bloß Taufbücher, sondern in erster Linie Geburtsbücher seien. Auf der gleichen prinzipiellen Grundlage stehen u. a. auch die Erläſſe des Ministeriums des Innern Z. 711 ex 1903 und 33.108 ex 1904.

Dieser Standpunkt steht im Einklange mit dem auch von der älteren Praxis aufgestellten und von der neueren festgehaltenen Grundsatze, daß totgeborene, aber bis zur Lebensfähigkeit entwickelte Kinder in die Matriken — auch in die konfessionellen — einzutragen sind (S. 1162 l. c.).[2])

Die nachträgliche Eintragung der Taufdaten bei schon vorher erfolgter Immatrikulierung des Geburtsaktes kann vom Matrikenführer selbständig nur vor Abschluß des betreffenden Jahrganges der Geburtsmatrik vorgenommen werden. Spätere derartige Nachträge dürfen nur über Auftrag der Landesstelle erfolgen.[3])

Die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige der Geburten (S. 1163 l. c.) war Gegenstand einer neuerlichen Weisung des Ministeriums des Innern an die politischen Behörden.[4])

Zur Erzielung der möglichsten Vollständigkeit der Geburtsregistrierungen wurde in jüngerer Zeit auch die Mitwirkung der Gerichte ausdrücklich in Anspruch genommen.[5])

---

[2]) In Erledigung der Berichte vom 10. August 1898, Z. 11.796, und vom 2. Jänner 1900, Z. 39.035 ex 1899, betreffend die Matrikulierung totgeborener Kinder, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß bis zur Lebensfähigkeit entwickelte Kinder, welche tot zur Welt gekommen sind, sowohl in die Geburts- als auch in die Sterbematrik — in beiden mit der Bezeichnung totgeboren — einzutragen sind, während dieselben für die statistischen Auszüge aus den Matrikenbüchern gemäß § 21 der Anleitung für die Matrikenämter nur in die Liste der Geborenen, Formulare B, Aufnahme zu finden haben. Abortierte Leibesfrüchte, das sind solche Früchte, welche in ihrer Entwicklung die Lebensfähigkeit nicht erreicht haben, sind von der Matrikulierung ausgeschlossen, wohl aber im Sinne des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates über die Vorschriften, betreffend die Totenbeschau, der Beschau durch den Totenbeschauer zu unterziehen. Hienach wird das Weitere zu veranlassen sein (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Graz vom 31. Jänner 1901, Z. 30.550 ex 1900, MJVBl. Nr. 5, allen anderen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt).

[3]) Diesem Grundsatze wurde Ausdruck gegeben in dem aus Anlaß eines speziellen Falles erflossenen Erlasse des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Brünn vom 7. April 1907, Z. 56.086 ex 1905.

[4]) „Wie dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht wurde, erscheint die Annahme begründet, daß die Hebammen der ihnen nach § 31, Abs. 2, ihrer Dienstesvorschriften (erlassen mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, RGBl. Nr. 216) obliegenden Pflicht, für die baldigste Anzeige der Geburt eines jeden Kindes beim zuständigen Seelsorger bezw. Geburtsbuchführer Sorge zu tragen, nicht immer nachkommen. Die k. k. . . . . . wird daher eingeladen, zu veranlassen, daß den Hebammen die erwähnte Vorschrift eingeschärft und dieselben hiebei darauf aufmerksam gemacht werden, daß es namentlich bezüglich der gegen Ende eines Kalenderjahres vorkommenden Geburtsfälle von Wichtigkeit ist, daß der Matrikenführer ehestens und nicht etwa erst gelegentlich der vielleicht für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommenen Taufe von denselben Kenntnis erlange, damit er in den Stand gesetzt sei, die ordnungsmäßige Eintragung solcher Geburtsfälle vor Abschluß des betreffenden Jahrganges vorzunehmen. Die politischen Behörden erster Instanz sind anzuweisen, die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen" (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 21. Mai 1907, Z. 6433).

[5]) „Das Ministerium des Innern hat sich mit dem Justizministerium darin geeinigt, daß es wünschenswert und zweckmäßig sei, daß die Gerichte, falls sie wahrnehmen sollten, daß ein im Inlande geborenes Individuum in den zuständigen Geburts- und Taufmatriken nicht eingetragen ist, derartige Wahrnehmungen unmittelbar der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis bringen. Das k. k. Ministerium des Innern hat hiebei in Betracht gezogen, daß in der Regel eben diese Behörde berufen ist, die zur Ergänzung der Matrik dienlichen Erhebungen durchzuführen. Eine diesbezügliche Anweisung des Justizministeriums an sämtliche Gerichte erster Instanz vom 1. Februar 1900 ist in dem Justizministerialverordnungsblatte Jahrgang 1900, III. Stück, unter Nr. 5 enthalten. Die k. k. . . . . . . wird aufgefordert, an die politischen Bezirksbehörden eine Erinnerung im vorstehenden Sinne ergehen zu lassen, damit sie über derartige Mitteilungen der Gerichte die entsprechenden Amtshandlungen bezüglich der Matriken-

In Ansehung der Daten, welche die einzelnen Rubriken der Geburtsmatrik zu enthalten haben (S. 1163 ff. l. c.), sind mehrfache autoritative Aussprüche aus jüngerer Zeit zu verzeichnen.

Was zunächst den Vornamen des Kindes betrifft, so ergibt sich aus der neueren Judikatur des Ministeriums des Innern die Rechtsanschauung, daß in die Matrik jener Vorname einzutragen sei, welcher dem Kinde von den hiezu Berechtigten beigelegt wurde, daß also die Matrik diesbezüglich zu berichtigen sei, wenn nachgewiesen wird, daß der Vorname in derselben anders lautet, als er nach dem kundgegebenen Willen der zur Namensbeilegung Berechtigten zu lauten gehabt hätte.[6])

ergänzung unverzüglich vornehmen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 8. März 1900, Z. 5848).

[6]) In diesem Sinne lauten u. a. die Rekursentscheidungen des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1907, Z. 35.338 ex 1905, 8. August 1906, Z. 21.001, und 8. September 1906, Z. 40.602. Mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1907, Z. 13.275, wurde das Begehren um Berichtigung des Vornamens in der Geburtsmatrik zurückgewiesen, weil der Nachweis nicht erbracht worden war, daß der in der Matrik enthaltene Vorname nicht der dem Immatrikulierten von den hiezu Berechtigten beigelegte war. Als berechtigt, dem Kinde den Vornamen zu geben, sieht das Ministerium des Innern die Eltern bezw. den noch am Leben befindlichen Elternteil und bei einem unehelichen Kinde die Mutter an. Der Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern hinsichtlich der Benennung des Kindes ist in der Praxis des Ministeriums des Innern nicht vorgekommen; ebensowenig ein Fall, wo die Richtigkeit des immatrikulierten Vornamens angefochten worden wäre, obgleich zur kritischen Zeit weder der Vater noch die Mutter (Tod der Mutter sofort nach der Geburt des Kindes) mehr am Leben oder in der Lage war, den Vornamen des Kindes ausdrücklich zu bezeichnen oder durch stillschweigende Zustimmung gutzuheißen. — Von dem erörterten Standpunkte des Ministeriums des Innern aus muß die in der Theorie strittige Frage (vgl. Stern, über das Namenswesen nach österreichischem Rechte; Wien und Leipzig, bei Breitenstein 1894), ob bei erwiesener Diskrepanz zwischen dem Vornamen, welcher dem Kinde von den hiezu Berechtigten gegeben, und zwischen jenem, welcher ihm bei dem in Betracht kommenden rituellen Akte (Taufe, Beschneidung, bezw. Segensprechung) beigelegt wurde, dem betreffenden Individuum für den staatlichen Bereich der erstere oder der letztere Vorname zukomme, zu Gunsten des von den hiezu Berechtigten gewählten Namens beantwortet werden. Für die Israeliten findet diese Konsequenz eine Stütze auch darin, daß nach berufener Meinung (Äußerung der israelitischen Kultusgemeinde in Wien im Akte des Ministeriums des Innern Z. 21.001 ex 1906) die Beschneidung bezw. Segensprechung mit der Beilegung nur eines liturgischen (hebräischen) Vornamens im Zusammenhange steht, nicht aber mit dem bloß von dem Willen der Eltern abhängigen und in der Matrik zu beurkundenden bürgerlichen Vornamen. Die oben bereits zitierte Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. August 1906, Z. 21.001, welche sich auf die Registrierung des Geburtsaktes eines Israeliten bezog, erklärte, es komme in der Frage der Vornamensbeilegung wesentlich darauf an, welcher Name von den hiezu Berechtigten dem Kinde nach seiner Geburt bezw. vor seiner Matrikulierung tatsächlich beigelegt worden sei; dem Umstande, ob die Erklärung der Berechtigten in Verbindung mit einem rituellen Akte oder unabhängig von einem solchen erfolgte, sei eine wesentliche Bedeutung nicht beizumessen. Hingegen steht das VGHE. vom 6. Dezember 1898, Z. 6726, B. 12.233, auf dem Standpunkte, es sei das Objekt der Eintragung in das Geburtsbuch der dem Kinde „bei der Beschneidung faktisch verliehene Vorname". Allerdings handelte es sich in dem betreffenden Rechtsstreite nicht um eine Differenz zwischen dem von den Eltern gewählten und dem bei der Beschneidung dem Kinde beigelegten Vornamen, sondern lediglich um die Konstatierung der Tatsache, welcher Name dem Kinde beim rituellen Akte beigelegt worden war. Auch dem VGHE. vom 17. Jänner 1906, Z. 708, B. 4096 A, kann in der Frage eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, da es sich in diesem Falle nicht eigentlich um die erörterte Diskrepanz handelte, wenn auch in den Entscheidungsgründen auf dem Umstand Gewicht gelegt wird, welchen Namen die Eltern dem Betreffenden bei der Geburt gegeben hatten, sowie auf den weiteren Umstand, daß die Geburtsanzeige, auf Grund deren die Immatrikulierung erfolgt war, nicht vom Kindesvater, sondern von einer anderen Person erstattet worden war. — Bezüglich

der Angehörigen christlicher Bekenntnisse liegt eine Stellungnahme der konfessionellen Faktoren, wie die oben erwähnte der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, nicht vor und könnte wohl auch der historischen Entwicklung nach nicht supponiert werden. Desungeachtet steht das Ministerium des Innern auch Angehörigen der christlichen Bekenntnisse gegenüber — wenn auch nicht mit der gleichen Entschiedenheit — auf dem mehrerwähnten Standpunkte. Mit der Entscheidung vom 17. Februar 1903, Z. 6332, lehnte das Ministerium des Innern die begehrte Berichtigung des Vornamens ab, weil der in die Matrik eingetragene Vorname dem Kinde tatsächlich bei der Taufe beigelegt wurde und das vom Beschwerdeführer behauptete Recht auf die Bestimmung des Vornamens seines Kindes gelegentlich des Taufaktes geltend zu machen gewesen wäre. Eine im wesentlichen gleiche Entscheidung fällte das Ministerium des Innern unter dem 13. März 1907, Z. 14.666 ex 1905. Mit der Entscheidung vom 18. August 1906, Z. 8236 ex 1903, erkannte das Ministerium des Innern direkt darauf, es sei der dem Kinde bei der Taufe beigelegte und in die Matrik eingetragene Vorname über Beschwerde des Vaters zu berichtigen, weil in diesem Falle der taufende Priester den Vornamen eigenmächtig und ohne die Eltern zu befragen, gewählt und weil der Vater noch vor Eintragung des Kindes in die Taufmatrik für dasselbe einen anderen Vornamen bestimmt hatte. Hervorzuheben wäre jedoch, daß der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegen die ersterwähnte Entscheidung des Ministeriums des Innern — jene vom 17. Februar 1903, Z. 6332 — mit Erkenntnis vom 1. Juni 1904, Z. 5939, B. 2694 A, mit der Begründung abgewiesen hat, daß nach dem kaiserlichen Patente vom 20. Februar 1784 (S. 1112 ff., l. c.) in die Taufmatrik „des Kindes Taufname" einzutragen und daß daher die Eintragung eines anderen als des dem Kinde bei der Taufe beigelegten Vornamens gesetzlich unzulässig sei. Diese Begründung verwirft also hinsichtlich der Katholiken (und wohl auch hinsichtlich der Angehörigen der anderen christlichen Bekenntnisse, für welche das zitierte Patent als maßgebend erklärt wurde) die mehrerörterte Rechtsanschauung des Ministeriums des Innern.

Bezüglich der Namensgebung für aufgefundene Kinder unbekannter Herkunft vgl. Fußnote 15 auf S. 694.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen, so in jenen vom 7. März 1901, Z. 1772, B. 168 A, und 29. Jänner 1902, Z. 905, B. 805 A, der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben, daß die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 23. Juli 1787 (S. 1164 l. c., Fußnote), insofern mit denselben den Juden geboten wurde, sich einen deutschen Vornamen beizulegen, durch die Staatsgrundgesetze aufgehoben wurden. Diese Anschauung wurde von der Praxis der politischen Behörden akzeptiert. So erklärte das Ministerium des Innern in seiner Entscheidung vom 27. Februar 1902, Z. 46.744 ex 1901, „daß das ah. Patent vom 23. Juli, bezw. (für Ostgalizien) vom 28. August 1787 sowie das in Ausführung desselben ergangene Hofkanzleidekret vom 12. November 1787, JGS. Nr. 698 und 746, insoweit mit diesen Normen den Israeliten in Bezug auf die Annahme und die Führung von Vornamen spezielle Beschränkungen auferlegt wurden, durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, außer Kraft gesetzt erscheinen". Gleichartige Aussprüche sind auch in dem Erlasse des Ministeriums des Innern Z. 36.838 ex 1902 und in den Entscheidungen vom 2. November 1906, Z. 50.512, und 18. April 1902, Z. 38.638 ex 1901, enthalten. Handelt es sich jedoch um Geburtsfälle, die vor dem Inslebentreten des zitierten Staatsgrundgesetzes vorgefallen sind, so sind die erwähnten Vorschriften sowie (für Galizien) die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 21. Februar 1805, PGS. Nr. 19, allerdings zu beachten (Entsch. des Ministeriums des Innern vom 12. April 1902, Z. 36.498 ex 1901, und 2. Juli 1907, Z. 18.656). Laut der letztzitierten Entscheidung war die Beilegung zweier Vornamen unzulässig; nebstdem enthält diese Entscheidung den Ausspruch, daß sich die Israeliten außer den ihnen mit dem dem Hofdekrete vom 12. November 1787, JGS. Nr. 746, beigegebenen Verzeichnisse gestatteten (vorwiegend jüdischen) Vornamen auch alle sonstigen deutschen Vornamen beilegen konnten. — In der Entscheidung vom 8. März 1896, Z. 28.926 ex 1892, hatte das Ministerium des Innern den Standpunkt eingenommen, daß im Hinblicke auf die Bestimmungen des erwähnten Patentes vom 23. Juli 1787 jargonhaft verunstaltete Vornamen in das Geburtsbuch nicht eingetragen werden dürfen. Mit dem an die nämliche Landesstelle gerichteten Erlasse vom 29. Februar 1904, Z. 43.272 ex 1903, wurde jedoch diese Eröffnung revoziert und erklärt, das gedachte Verbot sei als überholt und außer Kraft gesetzt anzusehen.

In wiederholten Entscheidungen — so in jenen sub Z. 38.638 ex 1901 und 9888 ex 1905 — hat das Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die behauptete oder bewiesene Identität des von der Partei angestrebten Vornamens mit dem in die Geburtsmatrik eingetragenen Vornamen an sich eine rechtliche Grundlage für eine

In Betreff der Führung des **Zunamens** (Familiennamens) und dessen Beurkundung in den Matriken hat das Ministerium des Innern in der Praxis der letzten Jahre folgende Grundsätze zur Anwendung gebracht:

1. Jedermann hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, sich so zu nennen und seinen Zunamen so zu schreiben, wie der Zuname in der Geburtsmatrik eingetragen ist.[7])

2. Jedermann hat das Recht zu verlangen, daß der Matrikularakt über seine Geburt hinsichtlich des Zunamens mit dem Matrikularakt über die Geburt seines unmittelbaren Aszendenten übereinstimme bezw. berichtigungsweise in Übereinstimmung gebracht werde, falls die ursprüngliche Eintragung diese Übereinstimmung vermissen läßt und falls nicht der volle Beweis dafür vorliegt, daß der Zuname der Familie im Matrikularakt über die Geburt des Aszendenten unrichtig eingetragen ist und daher richtig anders zu lauten hat.[8])

Matrikenberichtigung nicht bilde. Die zitierte Entscheidung Z. 38.638 ex 1901 enthält ferner auch den Ausspruch, es sei durchaus zulässig, daß unter mehreren Formen desselben Namens einem Kinde eine bestimmte Form beigelegt werde; in einem solchen Falle wäre ein Anlaß zu einer Matrikenberichtigung nur dann gegeben, wenn nicht die dem Kinde beigelegte, sondern eine andere Form des betreffenden Namens in die Matrik eingetragen worden wäre. Die gegen die Entscheidung Z. 38.638 ex 1901 beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 11. November 1903, Z. 11.623, B. 2118 A, abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß die Berichtigung eines bloßen **Rufnamens** dann zulässig wäre, wenn es feststünde, daß er eine selbständige Existenz als Vorname nicht habe und nur mit dem Bewußtsein gebraucht werde, daß er die Stelle eines anderen wirklichen Vornamens vertrete. Es sei zwar nicht zu bezweifeln, daß der Rufname „Hersch" (dessen Berichtigung in „Hermann" der Beschwerdeführer anstrebte) eine selbständige Existenz als Vorname nicht habe, doch sei nicht der Beweis dafür erbracht, daß der in die Matrik eingetragene Name „Hersch" bei der Segensprechung von den hiezu Berufenen dem Kinde an Stelle des Vornamens „Hermann" verliehen wurde. Das Ministerium des Innern hat jedoch noch in einem neueren Falle (Z. 50.512 ex 1906) entschieden, es sei durch keine gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen, daß ein sogenannter **Rufname** (hier „Hersch") als Vorname in die Matrik eingetragen werde. Mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern Z. 48.933 ex 1901 wurde die Eintragung eines **abgekürzten Namens** („Jenny" statt „Eugenie") für zulässig erklärt, da dieser Name nach keiner Richtung anstößig sei.

Mit der Entscheidung vom 25. Jänner 1906, Z. 21.038 ex 1905, erklärte das Ministerium des Innern, es biete der Umstand, daß **ein Israelit bei der Taufe** einen von seinem bisherigen abweichenden Vornamen erhalten habe, für die **Berichtigung** einer bestehenden Matrikeneintragung keinen Anlaß; dieser Umstand könnte vielmehr nur den Anlaß zu einer **Ergänzung** der Matrik, und zwar nur insofern bilden, als es sich darum handeln würde, dieses Geschehnis in der israelitischen Geburtsmatrik beim Geburtsakte der betreffenden Person in Form eines Zusatzes anzumerken.

Mit der Zuschrift vom 22. Juni 1907, Z. 19.219, beantwortete das Ministerium des Innern die Anfrage einer anderen Zentralstelle dahin, daß N. N. berechtigt sei, den Vornamen „Franz de Paula" zu führen, weil sein Vorname in der Geburtsmatrik in dieser Form eingetragen sei; dieser Berechtigung entspreche jedoch nach Anschauung des Ministeriums des Innern nicht eine Pflicht der Behörden, auch ihrerseits stets den einen integrierenden Teil des Vornamens nicht bildenden Beisatz „de Paula" zu gebrauchen.

[7]) In diesem Sinne lauten u. a. die Entscheidungen bezw. Erlässe des Ministeriums des Innern Z. 31.381 ex 1899, 43.804 ex 1900, 17.460 ex 1902, 53.208 ex 1905, 13.979 ex 1907.

[8]) Im Sinne der Berichtigung des Zunamens nach dem Zunamen des Aszendenten lauten u. a. die Entscheidungen bezw. Erlässe des Ministeriums des Innern Z. 43.804 ex 1900, 44.153 ex 1903, 50.589 ex 1904, 23.303 und 53.208 ex 1905, 55.816 ex 1906, 13.979 ex 1907. Der Beweis, daß der Zuname des Aszendenten nicht der richtige Zuname der Familie sei, wird nicht dadurch erbracht, daß ältere Matriken oder auch die ältesten über die Familie vorhandenen Matrikulierungen den Namen nicht in der für den Aszendenten immatrikulierten Weise enthalten (Entsch. des Ministeriums des Innern Z. 23.303 ex 1905, 791 und 47.291 ex 1906); vielmehr muß die **legale**

3. Jedermann hat das Recht, die Berichtigung seines Zunamens in der Matrik auch in einer von der Immatrikulierung des Zunamens seines unmittelbaren Aszendenten abweichenden Form oder Schreibweise zu begehren, sofern er den Nachweis erbringt, daß der richtige Name der Familie anders und wie er lautete bezw. geschrieben war.[9])

4. Jedermann hat das Recht zu begehren, daß der Zuname seiner Deszendenten so geschrieben in die Geburtsmatrik eingetragen werde, wie dieser Name im Matrikularakte über des Betreffenden eigene Geburt geschrieben ist.[10])

5. Bloß orthographische Abweichungen in der Schreibweise des Zunamens bieten keinen Anlaß, die Berichtigung der Matriken von Amts wegen zu verfügen; hingegen ist über Anlangen eines Interessenten auch in solchen Fällen nach den oben unter 1 bis 4 angeführten Grundsätzen zu verfahren.[11]) Im übrigen kann die Berichtigung des Zunamens in der Matrik von Amts wegen angeordnet werden, wenn der volle Beweis dafür vorliegt, daß der eingetragene Zuname unrichtig ist bezw. anders zu lauten hat oder zu schreiben ist.[12])

Als eine Ausnahme von den angeführten Grundsätzen sind jene Vorschriften anzusehen, welche in Betreff der Schreibweise slavischer Zunamen (sieh S. 1164, bezw. 1152 f. l. c.) erflossen sind.[13])

Erwerbung des angeblich richtigen Zunamens nachgewiesen sein, also die kompetenterseits erfolgte Verleihung oder Feststellung des Namens (diesbezüglicher konkreter Fall unter Z. 9980 ex 1906 des Ministeriums des Innern). Hingegen hat der VGH. in einem am 9. April 1908 entschiedenen Falle erklärt, es sei die älteste vorhandene Matrikulareintragung für die Schreibweise des Zunamens maßgebend, sofern nicht der Gegenbeweis erbracht werde, daß diese ursprüngliche Schreibweise unrichtig war.

[9]) Konkrete Fälle unter Z. 23.303 und 53.208 ex 1905, 791 ex 1906 des Ministeriums des Innern. Der Beweis muß in der in der unmittelbar vorhergehenden Fußnote angedeuteten Weise erbracht werden.

[10]) Konkrete Fälle unter Z. 17.460 ex 1902 und 55.816 ex 1906 des Ministeriums des Innern.

[11]) Aussprüche dieser Art in den Akten des Ministeriums des Innern Z. 31.381 ex 1899, 50.589 ex 1904, 47.291 ex 1906. — In zwei Fällen der letzten Zeit (Entscheidungen vom 11. April 1907, Z. 20.712 ex 1905, und vom 17. Mai 1907, Z. 49.524 ex 1906) hat das Ministerium des Innern eine rein orthographische Berichtigung des Zunamens in der Geburtsmatrik ohne Rücksichtnahme auf die Matrikeneintragung über die Aszendenten des Bittstellers bewilligt. Diese Entscheidungen wurden folgendermaßen begründet: „Es handelt sich bei der in Frage stehenden Berichtigung nicht darum, zwischen verschiedenen Namen oder zwischen verschiedenen Formen eines Namens zu entscheiden, welcher bezw. welche die richtige sei, sondern um einen Ausspruch darüber, daß ein im übrigen feststehender Name in einer Orthographie in die Matrik eingetragen wurde, welche zur Zeit der Eintragung nach dem damaligen Stande der Orthographie der betreffenden Sprache zweifellos fehlerhaft bezw. veraltet war. Derartige orthographische Unrichtigkeiten werden keinen Anlaß zu einer Berichtigung von Amts wegen bilden, zumal der Partei freisteht, ihren Namen eventuell in einer veralteten Orthographie zu schreiben; wenn aber die unmittelbar beteiligten Personen selbst für ihre eigenen Matrikenakte die orthographische Unrichtigkeit relevieren und deren Beseitigung verlangen, so besteht kein Anstand, eine solche Unrichtigkeit, vorausgesetzt, daß sie sich deutlich als lediglich orthographischer Natur erkennen läßt, nach Art anderer Unrichtigkeiten in der Matrik berichtigen zu lassen."

[12]) Der Beweis muß in der in der Fußnote 8 auf S. 692 f. erörterten Weise erbracht sein; konkrete Fälle dieser Art sind beim Ministerium des Innern u. a. anhängig gewesen unter Z. 23.303 ex 1905 und 23.860 ex 1906.

[13]) Grundlegend in dieser Beziehung für die südlichen Länder ist der für Istrien erflossene, schon auf S. 1153 l. c. berufene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1883, Z. 1524 MJ. Die wesentlichste Bestimmung dieses Erlasses ist die, daß bei neuen Eintragungen in die Matriken, wenn seitens der Partei eine von der letzten Matrikeneintragung oder von den beigebrachten Dokumenten abweichende Schreibweise ihres Zunamens gewünscht wird, der Name nach Angabe oder Wunsch der Partei in die Matrik einzutragen, gleichzeitig jedoch die bisherige Namenschreibweise in Parenthese

Bezüglich der Namensgebung für aufgefundene Kinder unbekannter Herkunft ist eine gesetzliche Vorschrift nicht konstatierbar.[14]) Bewirbt sich eine Person, deren Zuname nicht festgestellt werden kann, um die Bewilligung, einen bestimmten Zunamen führen zu dürfen, so sind die politischen Behörden — und zwar in erster Instanz die Landesstelle — zur Entscheidung über dieses Einschreiten zuständig.[15])

Die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung, ob eine Person berechtigt sei, einen bestimmten Zunamen zu führen, wurde von der Judikatur neuerlich betont[16]); gleichzeitig wurde jedoch hervorgehoben, daß die politischen Behörden aus einer etwa vorliegenden gerichtlichen Kognition über das Statusverhältnis, aus welcher sich das Recht zur Führung eines bestimmten Namens ergibt, die dementsprechenden Konsequenzen in Bezug auf die Richtigstellung der Matriken zu ziehen verpflichtet sind.[17])

---

anzumerken ist. Der diesfällige Wunsch der Partei ist in einem in dem Pfarrarchive aufzubewahrenden Protokolle zu konstatieren. Rücksichtlich der früher schon bewirkten Änderungen ist von Amts wegen in eine Amtshandlung nicht einzugehen. — Die analoge Anwendung dieser Grundsätze wurde durch spätere Erlässe des Ministeriums des Innern auch bezüglich des dalmatinischen Teiles der Diözese Veglia (Z. 1518 ex 1895), der Grafschaft Görz und Gradiska sowie der übrigen Teile Dalmatiens (Z. 1561 MJ. ex 1895), Kärntens (Z. 1943 MJ. ex 1896) und Steiermarks (Z. 1938 ex 1896) zugelassen.

[14]) Dies wurde anläßlich eines speziellen Falles laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 36.158 ex 1897 festgestellt. Laut dieses Aktes wurde auch erhoben, wie in Wien und Prag in solchen Fällen in der Praxis vorgegangen wird. Namenlose Kinder unbekannter Herkunft, welche in Wien oder in Prag in die Findelanstalt aufgenommen werden, erhalten ihren Namen durch die Anstalt. Im übrigen bestimmt entweder die Pflegepartei (Wien) oder der Finder (Prag) den Namen. Gelangen diesbezügliche Anfragen an die Statthalterei in Prag, so überläßt es diese Behörde dem Vormunde, einen Namen in Antrag zu bringen.

[15]) Ein solches Ansuchen bildete (nebst einem zweiten, hier nicht in Betracht kommenden Petit) den Gegenstand des in der vorhergehenden Fußnote erwähnten Aktes des Ministeriums des Innern, welches an die betreffende Landesstelle unter dem 7. Dezember 1897, Z. 36.158, folgenden Erlaß richtete: „Mit Beziehung auf den Bericht . . ., betreffend die Behandlung des Gesuches eines in . . . . wohnhaften, vulgo „Ondra" genannten Mannes unbekannter Herkunft um die Bewilligung zur Annahme des Zunamens K., wird der . . . nachstehendes eröffnet: Bei dem Mangel einer konkreten Norm, durch welche die Behandlung eines Ansuchens wie das vorliegende geregelt würde, muß auf die grundsätzlichen Bestimmungen in diesen Angelegenheiten zurückgegangen werden. Hienach erscheint es nicht zweifelhaft, daß es sich hier um einen der politischen Kompetenz unterliegenden Gegenstand handelt und daß daher die politischen Behörden berechtigt und berufen sind, ein derartiges Ansuchen in Verhandlung zu nehmen. Was aber die Stelle betrifft, welcher die Entscheidung in erster Instanz zufällt, so bieten die Gesuche um Namensänderungen eine gewiß sehr beachtenswerte Analogie. In diesem Sinne wird die . . . . des Amtes zu handeln haben."

[16]) Da das Recht und die korrespondierende Pflicht der Führung eines bestimmten Familiennamens eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes ist, kraft dessen der Staat zwecks einer sicheren Unterscheidung der einzelnen Individuen und Familien in ihren Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung an einer bestimmten bleibenden und jeder Privatwillkür entrückten Namensführung in eminentem Maße interessiert und demnach berechtigt ist, durch seine Verwaltungsorgane auf die strikte Befolgung der diesfälligen Gesetznormen hinzuwirken, ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Judikatur über die Berechtigung bezw. Verpflichtung zur Führung eines bestimmten Familiennamens gegeben (VGHE. vom 8. November 1905, Z. 12.000, B. 3901 A).

[17]) Nicht die Eintragung in die Matriken als solche gibt das Recht auf die Namensführung; der Rechtsgrund hiefür liegt vielmehr allein in dem kraft Rechtens bestehenden Statusverhältnisse. Es ist Pflicht der Verwaltungsbehörden, die Eintragung in die Matriken mit den durch gerichtliche Urteile festgestellten Statusverhältnissen in Einklang zu bringen; allein eine solche Berichtigung der Matriken ist kein rechtserzeugender Akt, sondern eine bloße Beurkundung des bestehenden Rechtszustandes (VGHE. vom 8. November 1905, Z. 12.000, B. 3901 A).

In Betreff der Ausfüllung der Rubrik „Religion“ in der Geburtsmatrik sind in neuerer Zeit einige bemerkenswerte Ennunziate erflossen, welche sich auf den Fall eines Religionswechsels des Kindes bezw. der Eltern vor der Matrikulierung, auf die Matrikulierung in einer der gesetzlich sich ergebenden Konfession des Kindes nicht entsprechenden Matrik, auf die Änderung des Religionsbekenntnisses nach der Matrikulierung und auf die Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines nicht dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Kindes beziehen.[18])

Von den neueren Ennunziaten, die sich auf die Rubriken „Ehelich — Unehelich“ (Frage nach der Legitimität) und „Eltern“ der Geburtsmatrik beziehen, seien hier folgende hervorgehoben:

Auch die (nur in den israelitischen Matriken Galiziens und der Bukowina zulässige) Eintragung „angeblich ehelich“ setzt eine nach bürgerlichem Recht gültige Ehe der Kindeseltern voraus.[19])

---

[18]) In einigen Entscheidungen (u. a. Z. 3491 ex 1903 und 15.298 ex 1906) hat das Ministerium des Innern es für zulässig erklärt, daß der Geburtsfall eines Kindes, in dessen Religionsbekenntnisse noch vor der Matrikulierung in gesetzlicher Weise ein Wechsel eintritt, in die seiner neuen Religion entsprechende Geburtsmatrik eingetragen werde. Diese Entscheidungen stützten sich auf Billigkeitsrücksichten und auf die Erwägung, daß (für die meisten Konfessionen) keine Vorschrift darüber besteht, binnen welcher Frist ein Geburtsfall zu immatrikulieren bezw. binnen welcher Frist für die Matrikulierung die Religion des Kindes im Zeitpunkte der Geburt maßgebend sei.

Laut einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern erflossener Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht Z. 35.794 ex 1906 ist die Geburt des unehelichen Kindes einer Mutter, welche zur Zeit der Geburt noch einer anerkannten Konfession angehört hat, aber noch vor der Matrikulierung des Geburtsfalles konfessionslos geworden ist, in die Geburtsmatrik jener Konfession einzutragen, deren Angehörige die Mutter zur Zeit der Entbindung war, da der Austritt aus einer anerkannten Konfession für sich allein nicht als Religionswechsel angesehen werden könne und daher die gesetzliche Voraussetzung eines Religionswechsels auch des (noch nicht sieben Jahre alten) Kindes nicht gegeben sei.

In dem an eine Landesstelle gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1906, Z. 40.472, wurde ausgesprochen, es sei das Verfahren wegen Übertragung eines Geburtsfalles aus einer konfessionellen Matrik in die einer anderen Konfession (Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, sieh Bd. II, S. 130, der fünften Auflage) nicht von Amts wegen einzuleiten.

An dem Grundsatze, daß der Religionswechsel einer Person nach bereits erfolgter Matrikulierung ihrer Geburt für die staatlichen Behörden keinen Anlaß zu einer Verfügung wegen Änderung oder Ergänzung der bestehenden, seinerzeit ordnungsmäßig vorgenommenen Matrikulierung des betreffenden Geburtsfalles biete, hat das Ministerium des Innern auch in neuerer Zeit festgehalten. In diesem Sinne wurde u. a. mit dem Erlasse vom 22. Dezember 1907, Z. 21.092, eine Anfrage beantwortet, welche dahin gestellt worden war, ob aus Anlaß eines durch Legitimierung herbeigeführten Religionswechsels irgend eine Änderung des Matrikularaktes über den Geburtsfall zu erfolgen habe.

Unter Z. 14.031 ex 1902 erklärte das Ministerium des Innern die Immatrikulierung der Geburt des unehelichen Kindes einer evangelischen Ausländerin in der katholischen Pfarrmatrik für korrekt, weil der Kindesmutter nach deren heimatlichem Rechte die Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes zugestanden und sie sich mit der katholischen Taufe des Kindes einverstanden erklärt hatte.

[19]) Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1907, Z. 5837/1901, wurde der Statthalterei in Lemberg und der Landesregierung in Czernowitz eröffnet, daß im Sinne des § 18 des Unterrichtes für die Führung der israelitischen Geburtsmatriken in Galizien und der Bukowina (vgl. S. 1122 l. c.) die Eintragung „angeblich ehelich“ ebenso wie die Eintragung „ehelich“ den Nachweis einer gesetzlichen Ehe der Kindeseltern zur unerläßlichen Voraussetzung habe. Als „ehelich“ dürfe ein Kind nur dann eingetragen werden, wenn die Ehe der Eltern durch die Trauungsmatrik des betreffenden Matrikenführers oder durch einen Trauungsschein nachgewiesen sei. Wenn aber die im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossene Ehe der Eltern „bloß durch Zeugen“ nachgewiesen werde, so sei das Kind als „angeblich ehelich“ einzu-

Ist es festgestellt, daß das Kind einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau erst zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren worden ist, so ist es in die Geburtsmatrik, ohne daß es auf eine gerichtliche Kognition ankäme, als ein uneheliches einzutragen.[20])

Ist das Kind einer Ehefrau vor dem siebenten Monate nach der Eheschließung geboren worden (§ 155 bezw. 138 ABGB.) und hat der Ehegatte den Widerspruch nach § 156 ABGB. erhoben, so genügt der rechtskräftige Beschluß des zuständigen Gerichtes, durch welchen der erhobene Widerspruch zur Kenntnis genommen wurde, um die die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt des Kindes begründende Tatsache des erhobenen Widerspruches in der Geburtsmatrik anzumerken.[21])

Wurde eine Ehe durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil aus dem Verschulden beider Gatten für ungültig erklärt, so bedarf es keines weiteren gerichtlichen Spruches, um die Unehelichkeit der dieser Verbindung entsprossenen Kinder in der Geburtsmatrik anmerken zu lassen; vielmehr bedarf es hiezu nur der Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde.[22])

Die Eintragung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde in die Geburtsmatrik besteht nicht zu Recht, wenn sie unter Außerachtlassung der Formal-

---

tragen. Wenn also die Eltern „bloß nach mosaischem Ritus" (§ 24, ad 1, des Unterrichtes) verehelicht seien oder wenn die gesetzliche Ehe nicht durch mindestens zwei Zeugen bestätigt werde, so müsse das Kind als „unehelich" eingetragen werden.

[20]) Vgl. die ihrem Inhalte nach auf S. 683 angeführten Entscheidungen des Ministeriums des Innern Z. 11.280 ex 1903, 43.305 ex 1904 und 50.114 ex 1906.

[21]) In der Entscheidung vom 23. Jänner 1889, Z. 548, Pfaff-Schey, Bd. 27, Nr. 12.569, nahm der Oberste Gerichtshof in Ansehung des Widerspruches bei einer Geburt vor dem siebenten Monate (§ 156 ABGB.) den gegenteiligen Standpunkt ein. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, daß die Bestreitung der ehelichen Geburt des Kindes nach § 156 ABGB. nicht ausreiche, um die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt des Kindes zu begründen, „weil diese Vermutung in Gemäßheit des § 156 nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen Platz greife und weil demzufolge insolange, als über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen nicht im ordentlichen Rechtswege entschieden ist, auch die Anmerkung der Unehelichkeit des betreffenden Kindes in der Geburtsmatrik von dem Gerichte auf Grund des bloßen gerichtlichen Widerspruches des Ehegatten gegen die Ehelichkeit der Geburt dieses Kindes nicht verfügt werden kann". In der Entscheidung vom 9. Juni 1897, Z. 6791, Pfaff-Schey, Bd. 34, Nr. 16.049, ist aber der Oberste Gerichtshof von diesem Standpunkte abgegangen und hat die analog wie im erstgedachten Falle begehrte Anmerkung des nach § 156 erhobenen Widerspruches in der Geburtsmatrik bewilligt, „weil der rechtzeitig erhobene Widerspruch des . . . hinreiche, die Vermutung der unehelichen Geburt des Kindes zu begründen". — In einer beim Ministerium des Innern zur Zeit der Verfassung dieser Notiz noch nicht abgeschlossenen Verhandlung (Akt des Ministeriums des Innern Z. 25.345 ex 1905) hatte eine Landesstelle erklärt, sie müsse es insolange ablehnen, den Beschluß eines Bezirksgerichtes, mit welchem der Widerspruch eines Ehegatten nach § 156 ABGB. zur Kenntnis genommen wurde, in der Geburtsmatrik des Kindes anmerken zu lassen, als die Unehelichkeit nicht durch ein rechtskräftiges Urteil ausgesprochen sein werde. Laut des im Zuge dieser Verhandlung vom k. k. Justizministerium abgegebenen Gutachtens vom 28. April 1905, Z. 7702, wäre die Eintragung der unehelichen Geburt des Kindes (nur) insolange unzulässig, als nicht der Beschluß des Bezirksgerichtes nach erfolgter Zustellung an die Gattin und den gesetzlichen Vertreter des Kindes formelle Rechtskraft erlangt hat.

[22]) Auf Grund eines (inländischen) gerichtlichen Urteiles, womit die Ehe des E. M. und der A. H. für ungültig erklärt und ausgesprochen worden war, daß beide Gatten an dieser Ungültigkeit schuldtragend waren, ließ das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium mit Erlaß vom 21. März 1906, Z. 10.215, die Geburtseintragungen der aus dieser Ehe stammenden Kinder von „ehelich" auf „unehelich" berichtigen und erklärte hiebei, daß eine besondere gerichtliche Feststellung der unehelichen Geburt der Kinder nicht erforderlich sei.

vorschriften der Hofkanzleidekrete vom 21. Oktober 1813, und 27. Juni 1835 (sieh S. 1165 ff., bezw. 1117 l. c.) erfolgt ist.[23])

Die Eintragung eines verheirateten Mannes als Vaters eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik ist zulässig.[24])

Behufs Eintragung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde in die Geburtsmatrik ist die Einwilligung des Kindes bezw. seiner gesetzlichen Vertretung nicht erforderlich.[25])

Es liegt außerhalb der Zuständigkeit der Matrikenbehörden, die materielle Richtigkeit einer Vaterschaftserklärung zu prüfen; wenn daher jemand in formell korrekter Weise als Vater eines unehelichen Kindes in die Geburtsmatrik eingetragen wurde, kann diese Eintragung aus dem Titel der materiellen Unrichtigkeit im administrativen Wege von niemandem, auch nicht vom Kinde selbst bezw. von dessen gesetzlicher Vertretung, angefochten werden.[26])

---

[23]) Die Vorschrift, daß die Vaterschaftserklärung nur dann immatrikuliert werden dürfe, wenn sie in Gegenwart von Zeugen (nach dem Hofkanzleidekrete vom 27. Juni 1835 in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen) abgegeben wurde, ist — wie alle formalen Vorschriften der Hofkanzleidekrete vom 21. Oktober 1813 und 27. Juni 1835 — indispensabel. Enthält die Matrik keine diesfällige Konstatierung und läßt sich die seinerzeit erfolgte Beiziehung von Zeugen auch anderswie nicht nachweisen, so besteht die Eintragung der Vaterschaft nicht zu Recht und kann durch administrative Verfügung gelöscht werden (VGHE. vom 30. Dezember 1903, Z. 530 ex 1904 (?), B. 2247 A; 31. Mai 1905, Z. 6149, B. 3593 A). — Sofern die Vaterschaftserklärung vor der politischen Behörde abgegeben wird, ist nach der in einem speziellen Falle erflossenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1908, Z. 7147 ex 1907, die Einhaltung einer bestimmten Form durch das Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813 nicht vorgeschrieben; vielmehr komme es in einem solchen Falle wesentlich nur darauf an, daß der von der Kindesmutter als Kindesvater bezeichnete Mann sich in deutlich erkennbarer Weise tatsächlich als Kindesvater bekannt und seine Eintragung als solcher in die Matrik beantragt habe. Insoweit das zitierte Hofkanzleidekret bestimmte Modalitäten für die Abgabe der Vaterschaftserklärung (Anwesenheit von Zeugen usw.) vorschreibe, beziehe sich diese Vorschrift auf Vaterschaftserklärungen, welche für eine vom Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorzunehmende diesbezügliche Eintragung die Voraussetzung bilden sollen.

[24]) Es besteht keine Norm, nach welcher es unzulässig wäre, daß ein verheirateter Mann, als Vater eines unehelichen Kindes in die Tauf(Geburts)matrik unter den vorgeschriebenen Vorsichten eingetragen werde. Was speziell das Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813, PGS. Nr. 49, und die mit demselben erlassene Instruktion zur Führung der Geburtsbücher — in beiden erster Absatz — und das Hofkanzleidekret vom 13. Jänner 1814, PGS. Nr. 7, lit. b, anbelangt, so können nach der Absicht und dem Sinne der zitierten Gesetze im ganzen diese Gesetzesstellen, insoweit in denselben von der Eintragung verheirateter Männer als Väter unehelicher Kinder in die Geburtsmatrik die Rede ist, nur so verstanden werden, daß eine derartige Eintragung nicht als solche, sondern nur insofern zu verhindern bezw. unstatthaft ist, als sie ohne Wissen und Willen der betreffenden Männer, etwa auf bloßes Angeben der Mutter oder anderer nicht gehörig legitimierter Personen hin erfolgen soll. Eine gegenteilige Annahme würde auch mit der, eine Ausnahme nicht zulassenden materiellrechtlichen Bestimmung des § 163 ABGB. in einem inneren Widerspruche stehen (Auszug aus den einvernehmlich mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht an den k. k. evangelischen Oberkirchenrat gerichteten und allen politischen Landesbehörden mitgeteilten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1897, Z. 2884).

[25]) Sieh die folgende Fußnote.

[26]) In diesem Sinne lauten u. a. die Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1903, Z. 36.331 ex 1899; 18. April 1904, Z. 15.711; 14. Mai 1907, Z. 52.041 ex 1905; 27. Mai 1907, Z. 24.976 ex 1905, 22. Dezember 1907, Z. 47.042 ex 1906. — Sofern die Vaterschaftserklärung ordnungsmäßig abgegeben wurde, steht der betreffende Registereintrag aufrecht und kann von der politischen Behörde nicht deshalb zur Löschung gebracht werden, weil die wirkliche Vaterschaft des als Vater eingetragenen Mannes negiert oder weil die Einwilligung des Kindes bezw. seiner gesetzlichen Vertretung zu diesem Eintrage nicht erfolgt war, da diese Einwilligung gesetzlich nicht vorgesehen, also nicht notwendig ist (VGHE. vom 12. April 1902, Z. 3440, B. 985 A; 28. Juni 1905, Z. 7309, B. 3679 A).

Der mit dem Beisatze „angeblich" im Geburtsbuche eingetragene Name der Mutter eines unehelichen Kindes kann auf den eruierbaren wahren Namen der Kindesmutter berichtigt werden, sofern aus den Umständen des Falles hervorgeht, daß die Mutter bei Angabe eines unrichtigen Namens nicht durch den Wunsch geleitet war, unerkannt zu bleiben und das Geheimnis ihres wahren Namens zu bewahren.[27])

Die Kinder einer in faktisch zwar geschiedener, rechtlich aber ungeschiedener Ehe lebenden Ehefrau sind als ihre und ihres Gatten eheliche Kinder zu immatrikulieren. Von diesem Grundsatze abweichende Eintragungen in der Geburtsmatrik sind administrativ zu berichtigen.[28])

Ad D. Legitimation und Namensänderung.

(S. 1173 ff. l. c.)

In Bezug auf die Vormerkung der durch die nachgefolgte Ehe der Eltern bewirkten **Legitimation** eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik sind vor allem hervorzuheben die an alle politischen Landesbehörden gerichteten Normalerlässe des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1897, Z. 31.989 ex 1896, betreffend die Mitwirkung der Kindesmutter zum Behufe der Legitimationsvorschreibung, und vom 17. Juni 1907, Z. 7215, betreffend die Abgabe der zur Legitimationsvorschreibung erforderlichen Erklärungen der Parteien vor dem Matrikenführer ihres Wohnortes.[1]) Beide Erlässe werden ihrer Wichtigkeit wegen hier im Wortlaute wiedergegeben.[2])

Der Erlaß vom 25. Jänner 1897, Z. 31.989 ex 1896, lautet: „In Abänderung des hierortigen Normalerlasses vom 7. November 1884, Z. 12.350 (sieh S. 1171 l. c.), betreffend den Vorgang bei der Einleitung und Durchführung von Legitimationsvorschreibungen unehelicher Kinder seitens der politischen Behörden, wird der k. k. . . . . . eröffnet, daß neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens

[27]) In diesem Sinne hat das Ministerium des Innern u. a. entschieden unter Z. 38.710 ex 1902, 52.067 ex 1903, 6287 ex 1905, 6261 ex 1907. — Ist der Name der Mutter in der Geburtsmatrik mit dem Beisatze „angeblich" eingetragen, so liefert dieser Matrikeneintrag keinen Beweis für die Richtigkeit des Namens (VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2716, B. 10.708).

[28]) In diesem Sinne lauten u. a. die Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1905, Z. 52.916; 21. Dezember 1905, Z. 23.391; 17. März 1906, Z. 9314; 21. Juni 1906, Z. 28.702; 19. Jänner 1907, Z. 36.888 ex 1905; 14. Mai 1907, Z. 981. Vgl. auch das VGHE. vom 12. Mai 1897, Z. 2716, B. 10.708.

[1]) Der Erlaß vom 17. Juni 1907, Z. 7215, wurde im MJVBl. Nr. 12 vom Jahre 1907 und auch im Landesgesetzblatte für Tirol und Vorarlberg, in letzterem mit der Statthaltereikundmachung vom 4. Juli 1907, LGBl. Nr. 42, veröffentlicht.

[2]) Die beiden Erlässe stehen miteinander nicht in vollem Einklange. Während nämlich der Erlaß vom 25. Jänner 1897 die bestätigende Erklärung der Kindesmutter als kein unbedingtes Erfordernis für die Gültigkeit der zum Behufe der Legitimationsvorschreibung abgegebenen Vaterschaftserklärung bezeichnet, verordnet der Erlaß vom 17. Juni 1907 peremtorisch, daß der sich als Vater bekennende Mann von der Kindesmutter als solcher bezeichnet sein müsse. Allerdings betrifft der Erlaß vom 25. Jänner 1897 die vor der politischen Behörde abzugebenden Erklärungen der Parteien, während der Erlaß vom 17. Juni 1907 den Fall vorsieht, daß sich die Parteien vor dem Matrikenführer des Wohnortes deklarieren. Allein dies kann hinsichtlich der Frage, ob die zustimmende Äußerung der Kindesmutter ein unbedingtes Erfordernis für die Gültigkeit der Vaterschaftserklärung sei oder nicht, kaum einen Unterschied begründen. Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß das Ministerium des Innern von der im Erlasse vom 25. Jänner 1897 kundgegebenen Rechtsanschauung wieder abgekommen ist; jedenfalls legt es ausgesprochenes Gewicht auf die zustimmende Erklärung der Kindesmutter.

matrimonium eingetretenen Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburtsmatrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, daß diese letztere als unerläßliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Kontrolle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person auch die Äußerung der Kindesmutter, sofern selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen. Hienach hat die k. k. . . . . . das weitere zu verfügen. Die Verständigung der evangelischen Matrikenführer wird im Wege des k. k. evangelischen Oberkirchenrates A. B. und H. B. von hier aus veranlaßt."

Der Erlaß vom 17. Juni 1907, Z. 7215, lautet: „In der Absicht, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Beurkundung der durch nachfolgende Ehe eingetretenen Legitimation außerehelicher Kinder durch eine Anordnung der politischen Landesbehörde als Matrikenaufsichtsbehörde in der Geburtsmatrik handelt, die Parteien nach Tunlichkeit der Notwendigkeit zu entheben, zum Zwecke ihrer Einvernehmung vor den politischen Bezirksbehörden erscheinen zu müssen, wird der k. k. . . . . . in Ergänzung des hierortigen Erlasses vom 7. November 1884, Z. 12.350 (sieh S. 1171 l. c.), nachstehendes eröffnet: Für die Anordnung der in Betracht kommenden Eintragungen in die Matrik (Vaterschaftserklärung, Eheschließung der Eltern des Kindes) ist es nicht unerläßliche Voraussetzung, daß die erforderlichen Erklärungen der Parteien vor der politischen Behörde abgegeben werden, es kann vielmehr die bezügliche Anordnung auch auf Grund von Erklärungen erfolgen, welche die Parteien *vor dem nach ihrem Wohnorte und ihrem Religionsbekenntnisse in Betracht kommenden Matrikenführer* in gehöriger Form abgegeben haben. In Ausführung dieses Grundsatzes werden die politischen Landesbehörden in der Weise vorzugehen haben, daß sie auf Grund von Parteienerklärungen *der eben erwähnten Art* Legitimationsvorschreibungen nur dann anordnen, wenn nachstehenden Bedingungen entsprochen erscheint: 1. Es muß eine zur Eintragung in die Geburtsmatrik vollkommen geeignete Vaterschaftserklärung vorliegen. Die bezügliche Erklärung muß daher nicht bloß das Bekenntnis der Vaterschaft, sondern auch das ausdrückliche Begehren des als Vater sich bekennenden Mannes enthalten, daß sein Name in die Geburtsmatrik eingetragen werde. 2. Der als Vater sich bekennende Mann muß als solcher von der Kindesmutter bezeichnet sein. Es muß daher die Vaterschaftserklärung in Gegenwart und mit Zustimmung der Kindesmutter abgegeben worden sein, es wäre denn, daß aus anderweitigen Behelfen mit voller Sicherheit zu entnehmen wäre, daß die Kindesmutter den als Vater sich bekennenden Mann als solchen bezeichnet hat. Die Kindesmutter muß, insofern sie bei der Vaterschaftserklärung anwesend war, den Umstand, daß sie mit dieser Erklärung einverstanden ist, ausdrücklich erklärt und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben. 3. Die Erklärungen der Parteien müssen vor zwei Identitätszeugen erfolgt sein, welche ausdrücklich bestätigen, daß sie die Parteien persönlich kennen sowie daß der als Vater sich bekennende Mann sich tatsächlich als Vater bekannt und die Einschreibung seines Bekenntnisses und Namens in die Geburtsmatrik verlangt hat.[3]) 4. Das mit den Parteien aufgenommene Protokoll

[3]) Nach der in der Fußnote 23 auf S. 697 erwähnten Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1908, Z. 7147 ex 1907, ist die Anwesenheit von Zeugen bei Vaterschaftserklärungen, die *vor der politischen Behörde* abgegeben werden, unter Umständen entbehrlich. Nach der obigen Bestimmung gilt dies *nicht* auch für Vaterschafts-

muß von dem Matrikenführer mitgefertigt sein. 5. Die Wohnorte der Parteien und Zeugen müssen in dem Protokolle genau angegeben sein. 6. Es muß der Geburtsschein des außerehelichen Kindes und der Trauungsschein der Eltern (beide von den Parteien beizubringen) vorliegen. 7. Es darf über die Echtheit des über die Parteienerklärungen aufgenommenen Schriftstückes kein Zweifel obwalten. In dieser Hinsicht ist es von Wichtigkeit und können weitere Erhebungen dadurch erspart werden, daß der Matrikenführer selbst im amtlichen Wege das bezügliche Schriftstück samt den von den Parteien beigebrachten Dokumenten seiner zuständigen politischen Bezirksbehörde zur weiteren Veranlassung vorlegt. Der Beurteilung der politischen Landesbehörde bleibt es überlassen, ob im einzelnen Falle, obwohl den vorerwähnten Anforderungen entsprochen erscheint, mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände, so zum Beispiel wenn nach dem Stande der Geburtsmatrik, in welcher das außereheliche Kind eingetragen ist, über die Identität der Kindesmutter mit der Ehegattin des als Vater sich bekennenden Mannes Zweifel bestehen, weitere Erhebungen, insbesondere auch solche, welche eine Einvernehmung der Parteien durch die politische Bezirksbehörde mit sich bringen, zu veranlassen sind. Die Abgabe der in Rede stehenden Erklärungen vor dem oben näher bezeichneten Matrikenführer bleibt dem Einvernehmen zwischen den Parteien und dem Matrikenführer überlassen. Den Parteien steht es daher nach wie vor frei, sich mit ihren Gesuchen um Beurkundung einer durch nachfolgende Ehe der Eltern eingetretenen Legitimation eines außerehelichen Kindes an die politische Behörde zu wenden und vor dieser die in Betracht kommenden Erklärungen abzugeben oder ihr Gesuch und die in Betracht kommenden Erklärungen bei Gericht zu Protokoll zu geben, in welchem Falle die Beiziehung von Identitätszeugen entfällt. Die von den Matrikenführern in den in diesem Erlasse behandelten Fällen mit den Parteien aufgenommenen Protokolle sind stempelfrei. Der hierortige an die Statthalterei in Linz gerichtete Erlaß vom 5. Dezember 1904, Z. 53.208, wird als gegenstandslos hiemit außer Kraft gesetzt.[4]) Von dem vorstehenden Teile dieses Erlasses sind auch alle Matrikenführer in der üblichen Weise zu verständigen. Da eine Verpflichtung der Matrikenführer zur Entgegennahme der in Rede stehenden Erklärungen nicht besteht, hat eine amtliche Inanspruchnahme derselben zu einer solchen, desgleichen eine förmliche amtliche Verweisung der Parteien an dieselben zu diesem Zwecke nicht stattzufinden. Bei diesem Anlasse wird, was die Form anbelangt, in welcher eine Beurkundung der durch subsequens matrimonium eingetretenen Legitimation eines außerehelichen Kindes seitens der politischen Landesbehörde in der Matrik zur Durchführung zu bringen ist, angeordnet, daß dies in Hinkunft in allen Fällen in nachstehender Weise erfolge: „Laut Erlasses der Statthalterei (Landesregierung) vom . . . . . hat sich N. N. (folgen die üblichen Personaldaten) als Vater dieses Kindes bekannt und die Eintragung seines Namens in die Geburtsmatrik ausdrücklich verlangt. Laut Trauungsschein des . . . . . haben die Kindeseltern am . . . . . sich geehelicht.“[5])

---

erklärungen vor dem Matrikenführer des Wohnortes. Es sei noch hervorgehoben, daß die Vaterschaftserklärung, um die es sich bei der Entscheidung vom 27. Februar 1908 gehandelt hatte, zum Zwecke der Legitimationsvorschreibung abgegeben worden war.

[4]) Dieser Erlaß betraf die Deklarierung der Kindeseltern vor einem anderen als dem matrikenzuständigen Seelsorger.

[5]) Diese Form der Legitimationsvorschreibung kann jedoch auf Fälle keine Anwendung finden, in welchen die Vaterschaftserklärung schon in einem früheren Zeitpunkte als Akt für sich immatrikuliert worden ist. Vgl. diesbezüglich auch das VGHE. vom 30. Dezember 1903, Z. 530 ex 1904, B. 2247 A.

Zum Behufe der Vorschreibung der Legitimation durch die nachgefolgte Ehe ist die Einwilligung des betreffenden unehelichen Kindes bezw. seiner gesetzlichen Vertretung nicht erforderlich.[6]) Doch sind die Legitimationsvorschreibungen den betreffenden vormundschaftlichen Gerichten mitzuteilen.[7])

Vormerkungen in der Geburtsmatrik über die durch die nachgefolgte Ehe der Eltern eines unehelichen Kindes bewirkten Legitimation desselben bestehen nicht zu Recht, wenn sie unter Außerachtlassung der bezüglichen Formalvorschriften eingetragen wurden, und können daher in einem solchen Falle durch administrative Verfügung gelöscht werden.[8]) Hingegen kann die Löschung der Legitimationsvorschreibung im administrativen Wege aus dem Titel behaupteter materieller Unrichtigkeit nicht begehrt werden, da die politischen Behörden nur zur Wahrnehmung des formell richtigen Verfahrens bei Legitimationsvorschreibungen, nicht aber zur Überprüfung ihrer materiellen Richtigkeit berufen sind.[9])

Nach der neueren Praxis des Ministeriums des Innern kann die Eintragung der Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachgefolgte Ehe auch nach bereits eingetretenem Ableben des Vaters im administrativen Wege durchgeführt werden, wenn die politische Landesbehörde auf Grund der gepflogenen Erhebungen und unter Berücksichtigung der Umstände des kon-

---

[6]) Die Einvernahme des unehelichen Kindes, für das die Legitimation durch die nachgefolgte Ehe immatrikuliert werden soll, bezw. der gesetzlichen Vertretung dieses Kindes ist in den Matrikenvorschriften nicht vorgesehen und auch der Natur der Sache nach nicht nötig, weil die Äußerung des Kindes bezw. seiner Vertretung an der Feststellung der maßgebenden Tatsachen nichts ändern kann (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7309, B. 3679 A). Vgl. auch Fußnote 26 auf S. 697.

[7]) Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht anzuordnen, daß die in den Geburtsmatriken hinsichtlich minderjähriger unehelicher Kinder vorgenommenen Legitimationsvorschreibungen den vormundschaftlichen Gerichten mitgeteilt werden. Diese Verständigung hat, wenn die bezügliche Matrikeneintragung von dem Matrikenführer im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurde, unmittelbar durch diesen selbst, in jenen Fällen jedoch, in welchen die Intervention der politischen Behörde eintrat, durch die letztere zu erfolgen. Hienach hat die k. k. . . . . . das Weitere zu veranlassen. Den Matrikenführern der evangelischen Kirche A. B. und H. B. wird die vorstehende Norm im Wege des k. k. Oberkirchenrates mitgeteilt (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1897, Z. 38.648 ex 1895, an alle politischen Landesbehörden, auch verlautbart im Landesgesetzblatte für Tirol und Vorarlberg mit Statthaltereikundmachung vom 30. Juli 1897, LGBl. Nr. 29).

[8]) Wenn die Beschwerde ausführt, daß die Löschung einer Legitimation per subsequens matrimonium nicht auf Grund von Erhebungen der politischen Behörden, sondern nur auf Grund eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Erkenntnisses erfolgen könne, so findet diese Einwendung im vorliegenden Falle keinen Raum, da es sich hier nur um die Frage handelte, ob der Matrikeneintrag in rechtsförmiger Weise, das ist mit Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften, geschah, welche Frage allerdings von den politischen Behörden, und zwar mit dem Erfolge zum kompetenzmäßigen Austrag zu bringen war, daß, im Falle der Eintrag als ein nicht rechtsförmig erfolgter erkannt wurde, die Löschung desselben angeordnet werden mußte (VGHE. vom 30. Dezember 1903, Z. 530 ex 1904, B. 2247 A).

[9]) Die Wahrheit der in diesen Urkunden (Vaterschaftserklärung und Trauungsschein) bezeichneten Tatsachen bestreitet zwar die Beschwerde, allein sie übersieht, daß die Verwaltungsbehörden nicht berufen sind, hierüber eine Entscheidung zu fällen, da es sich hier um den Familienstand, also um eine Frage des Privatrechtes handelt, über welche der ordentliche Richter zu entscheiden hat. Zweifellos erscheint auch die Eintragung in den öffentlichen Matrikenbüchern nur als ein (und zwar urkundlicher) Beweis des eingetragenen Faktums, welcher in der Regel den Gegenbeweis nicht ausschließt; allein eine solche Gegenbeweisführung kann nicht vor der Matrikenbehörde, welche durch die ordnungsmäßige Verzeichnung der ihr vorgelegenen Daten ihre Aufgabe bereits erfüllt hat, sondern nur im Prozeßwege erfolgen (VGHE. vom 28. Juni 1905, Z. 7309, B. 3679 A). Vgl. auch Fußnote 26 auf S. 697.

treten Falles die volle Überzeugung gewinnt, daß sich der uneheliche Vater vor seinem Tode vor einem für die Authentizität des Aktes hinreichende Garantien bietenden öffentlichen Funktionär — nicht also ausschließlich nur vor dem Matrikenführer oder vor der politischen Bezirksbehörde — als Vater des Kindes bekannt und den Wunsch gehegt hat, als solcher in die Geburtsmatrik eingetragen zu werden.[10])

Wenn die Gerichte gemäß Art. XVI des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 110, im außerstreitigen Verfahren die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde behufs Legitimation desselben kraft der nachgefolgten Ehe nach dem Tode des angeblichen Vaters feststellen (vgl. S. 1174, Fußnote 2, und 1173, Fußnote 5, l. c.), so sind sie auch zuständig, die erfolgte Legitimation selbst festzustellen.[11])

Die Frage, wie sich die Matrikenbehörde einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteile gegenüber zu verhalten hat, welches die administrativ bereits in der Geburtsmatrik vorgemerkte Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachgefolgte Ehe der Eltern umstößt, indem es einen anderen Mann als Vater des Kindes bezeichnet, ist noch ungeklärt.[12])

Die Kinder einer Ehefrau, welche während des aufrechten Bestandes der Ehe (bezw. während des gesetzlichen Zeitraumes, § 138 ABGB.) geboren worden sind, können nach der gegenwärtig im Ministerium des Innern vorwaltenden Rechtsanschauung nur als eheliche Kinder der betreffenden Gatten immatrikuliert werden, auch wenn die Ehe faktisch (aber nicht rechtlich) geschieden war und die Parteien behaupten, die Kinder seien im Ehebruche erzeugt worden (vgl. S. 698). Es kann daher, wenn auch die Mutter später den angeblichen Vater geehelicht hat, eine Legitimationsvorschreibung für solche Kinder nicht stattfinden.[13])

---

[10]) So wurden vom Ministerium des Innern Legitimationsvorschreibungen auf Grund von Vaterschaftserklärungen bewilligt, welche abgegeben worden waren: vor einem inländischen Notar (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 26. September 1901, Z. 15.424; 23. Oktober 1906, Z. 43.944; 23. Dezember 1906, Z. 54.632), vor einem ungarischen Notar (Erlaß vom 17. Jänner 1906, Z. 1933), vor einem Seelsorger auf dem Sterbebette (Entscheidung vom 28. November 1904, Z. 3768 ex 1901), vor dem trauenden Rabbiner (Entscheidung vom 12. Juli 1906, Z. 31.827).

[11]) In diesem Sinne wurde die Anfrage einer Landesstelle vom Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium mit Erlaß vom 27. Dezember 1907, Z. 38.557, beantwortet.

[12]) Nach der früheren Praxis des Ministeriums des Innern (konkreter Fall u. a. sub Z. 37.333 ex 1899) ist in derartigen Fällen die Löschung der im administrativen Verfahren abgegebenen und matrikulierten Vaterschaftserklärung abgelehnt worden. Diese Praxis beruhte jedoch zumeist auf der Anschauung über die Unabänderlichkeit einer „formell korrekten" Matrikeneintragung. Diese Anschauung ist seither aufgegeben worden. Indessen ist eine entschiedene Stellungnahme des Ministeriums des Innern zu der in Rede stehenden Frage bisher nicht erfolgt.

[13]) In diesem Sinne lauten u. a. die Entscheidungen des Ministeriums des Innern vom 17. März 1906, Z. 9314; 18. März 1907, Z. 47.525 ex 1905; 11. November 1907, Z. 33.043. — Es ist selbstverständlich, daß es sich nur um solche Fälle handeln kann, in welchen der Gatte die eheliche Geburt des Kindes nicht oder nur mit Mißerfolg bestritten hat (§ 158 ABGB.). Bei Fällung der zitierten Entscheidungen wurde keinerlei unterscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob die Kinder ursprünglich als eheliche oder uneheliche matrikuliert waren, ob und welche Personen die Legitimationsvorschreibung wünschten und ob diese für die Kinder vom Vorteil gewesen wäre oder nicht. Eine andere Rechtsanschauung vertritt (im Gegensatze zu seiner früheren Judikatur) der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 28. Oktober 1890, Z. 9994, Pfaff-Schey Nr. 13.447, welche auf den Standpunkt steht, daß die Rechtsvermutung des § 138 ABGB. nur zu Gunsten des Kindes besteht, nicht aber auch zu dessen Nachteile. Hingegen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 8. November 1905, Z. 12.000, B. 3901 A,

Die Gemeinde, deren Angehöriger der durch die nachgefolgte Ehe Legitimierte durch die Legitimation wird, ist nicht als an der Legitimationsvorschreibung interessierte Partei anzusehen und daher auch nicht berechtigt, die Löschung dieser Vorschreibung im Beschwerdewege zu begehren.[14])

Über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Inlande stattgefundene Legitimationen unehelicher Kinder in ungarischen und ausländischen Standesregistern und umgekehrt in Ungarn und im Auslande erfolgte Legitimationen in österreichischen Matriken zur Anmerkung gelangen können, vgl. die folgenden Ausführungen ad K und L über den Verkehr mit Ungarn und mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten.

Bezüglich der **Namensänderungen** ist zuvörderst hervorzuheben, daß nach der neueren Praxis des Ministeriums des Innern auch die Bewilligung zur Änderung des Vornamens in besonders rücksichtswürdigen Fällen erteilt werden kann.[15])

Zur Bewilligung der Namens- (auch Vornamens-) Änderung ist jene Landesstelle zuständig, in deren Verwaltungsgebiete der Bittsteller seinen Wohnsitz hat.[16])

Die mit behördlicher Bewilligung erfolgte Änderung des Zunamens eines Familienvaters bietet keinen Anlaß zu einer Matrikularverfügung in Ansehung der Registerdaten über die Geburt seiner Kinder.[17])

---

ausgesprochen: „Die im § 138 ABGB. normierte Vermutung der ehelichen Geburt kann nur im Wege des Beweises der Unmöglichkeit der Zeugung durch den Ehegatten der Kindesmutter beseitigt werden."

[14]) Dieser schon von der früheren Praxis rezipierte Rechtssatz (vgl. S. 1175, Fußnote 2, l. c.) erhielt eine neuerliche Bekräftigung durch die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1907, Z. 52.041 ex 1905. — Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Oktober 1898, Z. 12.063, Pfaff-Schey NF. Nr. 331, wurde der (Heimat-) Gemeinde auch das Recht abgesprochen, die Ungültigkeit einer durchgeführten Legitimierung im Klagewege anzufechten. Im Sinne der Begründung dieser Entscheidung hat eine Gemeinde überhaupt nicht das Recht, sich in die vorhandenen Familienverhältnisse derart einzumengen, daß hiedurch ohne oder gegen den Willen einer bestimmten Person deren Status eine Änderung erleiden soll.

[15]) Das Ministerium des Innern hat seit Ende 1900 in relativ zahlreichen Fällen über eingelegte Rekurse die Bewilligung zu Vornamensänderungen — auch zur Hinzufügung eines neuen Vornamens vor dem bisherigen — erteilt. Dahin lautende Entscheidungen sind z. B. jene vom 29. September 1903, Z. 40.300; 12. Jänner 1904, Z. 56.239 ex 1903; 6. März 1906, Z. 9868; 23. September 1907, Z. 29.923. — Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem Erkenntnis vom 18. Oktober 1899, Z. 8258, B. 13.250, den Ausspruch getan, es bestehe keine gesetzliche Vorschrift, durch welche die Behörden behindert wären, auf eine angesuchte Veränderung des Vornamens einzugehen. In dem Erkenntnisse vom 7. März 1901, Z. 1772, B. 168 A, ist der Verwaltungsgerichtshof von dieser Rechtsanschauung wieder abgegangen und hat ausgesprochen, daß die Zulässigkeit der Änderung des Vornamens nicht angenommen werden könne, weil sich diese Annahme auf eine positive gesetzliche Vorschrift stützen müßte, welche nicht besteht. Für die Judenschaft gelte dies um so mehr, als das in diesem Belange noch in Kraft stehende ah. Patent vom 23. Juli 1787 (siehe S. 1164 l. c. und oben S. 691) anordne, daß eine Person jüdischer Konfession den Vornamen „zeitlebens nicht abändern soll". Die Praxis des Ministeriums des Innern wurde jedoch durch dieses zweitgedachte Verwaltungsgerichtshoferkenntnis nicht weiter beeinflußt.

[16]) So u. a. Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1904, Z. 36.964 ex 1902.

[17]) In einem Falle, in welchem einem Vater die Änderung seines Familiennamens bewilligt worden war, ohne daß sein vorher geborenes minderjähriges Kind in das Dekret einbezogen worden wäre, erklärte das Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 23. Juni 1906, Z. 28.936, daß weder zu einer Berichtigung der Geburtsmatrik des Kindes noch zur Eintragung einer Anmerkung in dieselbe ein Anlaß vorliege. Hiedurch sollte jedoch die — zweifelhafte — Frage, ob durch die dem Vater

Hinsichtlich der mit der Adoption verbundenen Änderung bezw. Ergänzung des Zunamens ist hervorzuheben, daß nach maßgebenden Enunziaten aus jüngerer Zeit die Vorschrift des § 182 ABGB. als zwingendes Recht zu erachten ist, daß demnach der Adoptierte den Namen des Adoptierenden unter Beibehalt seines eigenen, und zwar in der Weise annehmen muß, daß sein eigener Name vorangeht, der durch Adoption erlangte Name aber beigefügt wird.[18]) In der Frage, wie sich die Namensführung einer verehelichten Frau, welche adoptiert wird, zu gestalten habe, sind die Ministerien des Innern und der Justiz in der Anschauung einig, daß die adoptierte Frau auch weiterhin nur den Zunamen ihres Gatten unverändert zu führen habe, daß sich daher in diesem Falle die Wirkung der Adoption nur auf den der Adoptierten vor der Eheschließung eigen gewesenen Namen erstrecke, dergestalt, daß gegebenen Falles diesem letzteren Namen der durch Adoption erlangte beizufügen ist (also zum Beispiel Amalie A. geb. B.-C., wobei A. den Namen des Mannes, B. den Geburtszunamen und C. den Namen des Adoptivparens repräsentiert).[19]) Die Frage, ob das oben Ausgeführte auch bei der Adoption einer Witwe gilt, ist autoritätiv noch nicht ausgetragen.[20]) Haben der Ad-

---

bewilligte Namensänderung sich nicht auch ipso jure der Familienname der früher geborenen Kinder ändere, nicht entschieden werden.

[18]) Das Ministerium des Innern hat u. a. unter Z. 29.677 ex 1905, 20.371 und 42.228 ex 1907 die Immatrikulierung von Adoptionen abgelehnt, weil der Name der Adoptierten nicht obiger Regel gemäß festgestellt war. — Der Oberste Gerichts- und Kassationshof hat mit Plenissimarbeschluß vom 10. Oktober 1905, Z. 166/pr., Pfaff-Schey 3178, folgende Rechtssätze unter Nr. 171 in das Judikatenbuch eintragen lassen: 1. Die Bildung des Namens der adoptierten Person und die Reihung des Namens des Adoptivparens und des Familiennamens des Wahlkindes bildet einen wesentlichen Bestandteil des Adoptionsvertrages. 2. Die Bestimmung des § 182 ABGB., daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnamen der Wahlmutter erhält, zugleich aber ihren vorigen Familiennamen und den ihr etwa eigenen Familienadel beibehält, muß als eine Vorschrift zwingenden Rechtes auch bezüglich der Reihenfolge dieser beiden Namen angesehen werden. 3. Die angenommene Person hat an ihren Familiennamen den Namen ihres Adoptivparens anzufügen. — Eine prinzipielle Einigung im vorstehenden Sinne zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz ist (anläßlich der Frage der Matrikularanmerkung der Adoptionen von Inländern durch Ausländer) erfolgt laut der Akte des Ministeriums des Innern Z. 13.511 ex 1904, 56.960 und 56.961 ex 1905 und 15.574 ex 1906.

[19]) Zu dieser Rechtsanschauung gelangten die beiden Ministerien laut Z. 18.972 ex 1906 des Ministeriums des Innern hauptsächlich durch die Erwägung, daß die Adoption eine dem natürlichen Abstammungsverhältnisse ähnliche Verbindung begründen soll (was auch die Überschrift vor den §§ 179 ff. ABGB. zum Ausdrucke bringt) und daß daher zwischen der Adoption und der natürlichen Abstammung alle jene Analogien bestehen sollen, die durch das Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. — Im Gegensatze hiezu vertritt der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 11. Oktober 1904, Z. 14.994, Pfaff-Schey 2799, die Ansicht, daß die adoptierte Frau den Namen des Adoptivparens dem Familiennamen beizufügen habe, den sie infolge ihrer Verehelichung führt. Diese Entscheidung wurde im wesentlichen damit begründet, daß die Frau durch ihre Verehelichung aus der Familie, der sie durch die Geburt angehört, ausscheidet, in die Familie des Mannes eintritt und nach § 92 ABGB. den Namen des Mannes erhält. Den Namen des Vaters, das ist ihren Geschlechtsnamen, fortzuführen, sei sie nach dem Gesetze gar nicht berechtigt, folglich könne der Name des Adoptivparens nicht diesem letzteren Namen beigefügt werden. Beisätze, wie geborene X., verehelichte Y., verwitwete Z. u. dgl. seien zwar zur genaueren Bezeichnung der Identität der Personen allgemein üblich, aber keineswegs als ein Bestandteil des Namens einer Frau anzusehen. — Nebenher sei erwähnt, daß sich die Ministerien des Innern und der Justiz in der Anschauung geeinigt haben, die Gattin benötige zu ihrer Adoption nicht der Zustimmung des Gatten.

[20]) Die in der vorhergehenden Fußnote erwähnte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Oktober 1904, Z. 14.994, beantwortet die Frage auch hinsichtlich der Witwen im gleichen Sinne wie hinsichtlich der Ehefrauen, da es sich im speziellen

optierende und der Adoptierte den gleichen Zunamen (z. B. Müller), so braucht der Adoptierte diesen Namen nicht doppelt zu führen (zum Beispiel Müller-Müller), kann es aber tun; es kann daher im Adoptionsvertrage die eine oder die andere Modalität der Namensführung festgesetzt werden.[21]) Führt der Adoptierte ein Adelsprädikat, so ist der durch Adoption erlangte Name dem Zunamen, nicht dem Prädikate, anzufügen.[22]) Die Adoption ist in der Geburtsmatrik beim Geburtsfalle des Adoptierten anzumerken, kann aber über Wunsch der Partei oder einer interessierten fremdländischen Behörde auch in einer anderen Matrik angemerkt werden.[23])

Bezüglich der Anmerkung ungarischer und ausländischer Adoptionen in inländischen Matriken und umgekehrt vgl. die folgenden Ausführungen ad K und L über den Verkehr mit Ungarn und mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten.

Ad E. Führung der Trauungsbücher.

(S. 1180 f. l. c.)

In der Frage, unter welchen Voraussetzungen die nachträgliche Matrikulierung einer nicht sofort nach ihrem Vollzuge registrierten Ehe anzuordnen sei, ist in der neueren Praxis des Ministeriums des Innern der Grundsatz zum Durchbruche gelangt, daß eine „Ehe“ im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorliege, wenn der Ehekonsens vor einem nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zur Entgegennahme einer solchen Erklärung überhaupt befugten, wenn auch im konkreten Falle unzuständigen Trauungsorgane abgegeben worden ist, daß somit jede so zu stande gekommene, nicht gleich ursprünglich registrierte „Ehe“ nachzumatrikulieren sei, wodurch der eventuellen gerichtlichen Entscheidung über die Gültigkeit der nachmatrikulierten Ehe nicht vorgegriffen werde.[1])

Falle eben um eine Witwe handelte und nur die Motive auch auf die Ehefrau übergegriffen haben. — Die prinzipielle Auseinandersetzung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz in dieser Frage schwebt laut der Akte des Ministeriums des Innern Z. 18.972, 33.004 und 47.095 ex 1906.

[21]) Konkrete Fälle u. a. in den Akten des Ministeriums des Innern Z. 2549 und 12.072 ex 1907.

[22]) Z. B. Müller von Hochwart, von Schulze adoptiert, hat sich Müller-Schulze von Hochwart und nicht Müller von Hochwart-Schulze zu nennen. In diesem Sinne lautet der Akt des Ministeriums des Innern Z. 1315 ex 1907.

[23]) So hat das Ministerium des Innern über Wunsch des ungarischen Justizministeriums mit Erlaß vom 25. Dezember 1907, Z. 40.944, angeordnet, daß eine Adoption in einer Trauungsmatrik anzumerken sei.

[1]) Das Ministerium des Innern hat in diesem Sinne in mehrfachen Entscheidungen, so u. a. in jenen Z. 46.035 ex 1902, 45.220 ex 1904, 53.309 und 56.443 ex 1905, 37.642 ex 1906, gegenüber einer bishin schwankenden Praxis der politischen Verwaltung Stellung genommen. Vielfach war nämlich die Ansicht verbreitet und kam insbesondere bei vorliegenden Gesuchen um Nachmatrikulierung israelitischer Ehen zur Betätigung, es könne eine Eheschließung nur dann nachmatrikuliert werden, wenn bei derselben alle einschlägigen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet worden seien, wenn also der Nachweis einer gültig geschlossenen Ehe vorliege. Gegenüber dieser irrigen Anschauung stellt sich das Ministerium des Innern auf den oben gekennzeichneten Standpunkt, daß die Nachmatrikulierung einer Eheschließung von der Beantwortung der Frage abhänge, ob überhaupt eine „Ehe“ im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu stande gekommen sei, und daß diese Frage bejaht werden müsse, sobald der Ehekonsens vor einem zur Entgegennahme von Ehekonsensen überhaupt befugten Trauungsorganen abgegeben worden sei. Von diesem Standpunkte aus ist auch die häufig sich aufwerfende Frage zu beantworten, ob die sogenannten „rituellen“ (mosaischen) Ehen der Israeliten in die Trauungsbücher einzutragen seien

Auf die Matrikulierung der im Delegationswege vorgenommenen Trauungen von Israeliten außerhalb ihres Kultusgemeindesprengels bezieht sich der allen politischen Landesbehörden zugekommene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1896, Z. 9591 ex 1892.[2])

Über die Fragen, welche sich aus dem parallelen Bestande der Bestimmungen des § 128 ABGB., betreffend die Führung eines Trauungsbuches durch die Rabbiner und die Aufbewahrung der Trauungsurkunden, einerseits und der geltenden Vorschriften über die Führung der Trauungsmatriken andrerseits ergeben, hat im Ministerium des Innern eine amtliche Erörterung unter Z. 26.326 ex 1900 stattgefunden.

Über die Anmerkung der Urteile österreichischer Gerichte in Ehesachen in ungarischen und ausländischen Standesregistern und über die Anmerkung in Ehesachen gefällter Urteile ungarischer und ausländischer Gerichte in österreichischen Matriken vgl. die folgenden Ausführungen ad K und L über den Verkehr mit Ungarn und mit dem Auslande in Zivilstandsangelegenheiten.

Ad F. Führung der Sterbebücher.

(S. 1181 ff. l. c.)

Auf die Eintragung totgeborener Kinder in die Sterbematrik bezieht sich der oben in der Fußnote 2 auf S. 689 wiedergegebene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1901, Z. 30.550 ex 1900. Weiters hat das genannte Ministerium den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse vom 21. August 1906, Z. 15.596, MJVBl. Nr. 17, behufs Belehrung der Matrikenführer eingeschärft, daß in den Sterbematriken als totgeboren nur jene

---

oder nicht. Die Registrierung hat nach dem Gesagten nur dann zu erfolgen, wenn die rituelle Eheschließung vor einem Funktionär stattfand, welcher nach § 127 ABGB. zum Vollzuge einer Trauung berechtigt war. Nicht ganz auf dem in Rede stehenden Standpunkte steht das VGHE. vom 5. Februar 1896, Z. 723, B. 9306, betreffend die Nachmatrikulierung einer zwischen Israeliten geschlossenen Ehe, indem es das für die Entscheidung maßgebende Moment darin erblickt, „ob die behauptete Eheschließung unter Einhaltung aller in den §§ 126 und 127 ABGB. vorgeschriebenen Formen tatsächlich stattgefunden hat".

[2]) Dieser Erlaß lautet: „Es wurde wahrgenommen, daß bezüglich der Frage, ob die israelitischen Seelsorger berechtigt sind, außerhalb des Kultusgemeindesprengels, für welchen sie bestellt sind, Trauungen von Angehörigen ihres eigenen Sprengels vorzunehmen, verschiedene Anschauungen herrschen und demgemäß bei derartigen Eheschließungen in der Praxis ein ungleicher Vorgang beobachtet wird. Zur Hintanhaltung von Kompetenzkonflikten und zur Erzielung eines gleichen Vorganges, insbesondere auch bei der Matrikenführung, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Unterricht, dann der Justiz die k. k. . . . . . aufzufordern, die israelitischen Kultusgemeinden und deren Organe darauf aufmerksam zu machen daß im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 81 und 82 des ABGB. im Zusammenhange mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1890, RGBl. Nr. 57, die Rabbiner sowie die nach den §§ 13 und 14 des letzteren Gesetzes bestellten Stellvertreter der Rabbiner zur Vornahme von Trauungen innerhalb des Kultusgemeindesprengels, für welchen sie bestellt wurden, berufen sind, daß jedoch bei Eheschließungen, wenn diese außerhalb der Kultusgemeinde, in deren Sprengel die Ehewerber ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vorgenommen werden sollen, die Trauung nur nach erwirkter Ermächtigung (Delegation) seitens des Rabbiners des Trauungsortes oder seines Stellvertreters erfolgen darf. In den letzteren Fällen ist die Trauung im Sinne der bestehenden Matrikenvorschriften in die Trauungsmatrik jenes Bezirkes mit fortlaufender Reihezahl einzutragen, in welchem die Trauung vorgenommen wurde. Die im § 33 des Israelitengesetzes vom 21. März 1890 berufenen Behörden werden die Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen und Übertretungen derselben zu bestrafen haben. Hievon sind auch die israelitischen Matrikenführer entsprechend zu verständigen."

Kinder angeführt werden dürfen, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber tot zur Welt gekommen sind.

Enunziate von Belang sind in jüngerer Zeit in Bezug auf die Matrikulierung des Todes verunglückter und vermißter Personen erflossen.[1])

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern an die Landesregierung für die Bukowina und die Statthalterei für Galizien vom 24. April 1900, Z. 3257, wurde diesen Landesstellen der Erlaß vom 30. Juli 1895, Z. 13.172, betreffend die Verpflichtung der Matrikenführer, die sich in ihrem Sprengel ereignenden Todesfälle den zuständigen Gerichten anzuzeigen (S. 1182 l. c.), in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wurde für diese Anzeigen ein neues Formular vorgeschrieben. Ein weiterer in diesem Gegenstande an die galizische Statthalterei gerichteter Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1900, Z. 21.848, betraf speziell die Gestion der Matrikenämter in Lemberg.

Bezüglich der Verpflichtung der Pfarrer zur Beisetzung von Lebens- oder Todesbestätigungen auf Quittungen über Pensionen usw. oder auf anderen öffentlichen oder privaten Urkunden (sieh S. 1182 l. c.), dann bezüglich der Stempel- und Schreibgebühren für derlei Bestätigungen ist zwischen den beteiligten Ministerien eine Verhandlung anhängig (Akt des Ministeriums des Innern Z. 34.100 ex 1906).

Ad G. Über die Mitwirkung der Matrikenführer bei Durchführung der Wehrvorschriften.

(S. 1183 ff. l. c.)

Die Bestimmungen der Wehrvorschriften I. Teil über die Mitwirkung der Matrikenführer bei der Verzeichnung der Wehrpflichtigen bezw. Stellungspflichtigen und in Ansehung der Begünstigung in der Er-

[1]) Der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1907, Z. 30.759 ex 1905, lag folgender Tatbestand zu Grunde: Der Tod eines als Leiche aus dem Wasser gezogenen Mannes war zunächst durch den Eintrag matrikuliert worden: es sei die Leiche eines unbekannten Mannes am . . . . aus dem Wasser geborgen und bestattet worden. Nachdem später die Leiche exhumiert und durch Zeugen identifiziert worden war, stellte der Kurator des als vermißt erklärten Mannes das Ansuchen um Berichtigung des Matrikeneintrages auf den Namen des Verstorbenen. Die Landesstelle wies dieses Ansuchen mit der Begründung ab, es handle sich um die Konstatierung des Todes eines Vermißten, was in die Kompetenz der Gerichte falle. Das Ministerium des Innern gab dem Rekurse gegen diese Abweisung mit der berufenen Entscheidung Folge, weil es sich „nicht um die Feststellung des Todes einer abwesenden oder vermißten Person, sondern darum handelt, eine bereits vorhandene, auf eine bestimmte Leiche sich beziehende Eintragung in der Sterbematrik auf Grund der nachträglich erfolgten Identifizierung der Leiche zu ergänzen. Über ein solches Begehren zu entscheiden sind die Matrikenbehörden berufen, weil die Feststellung und Beurkundung, daß eine bestimmte Leiche diejenige einer bestimmten Person sei, eine Aufgabe ist, welche unter normalen Verhältnissen bei der Eintragung jedes Sterbefalles von dem Matrikenführer selbst im eigenen Wirkungskreise gelöst werden muß." Auf dem Standpunkte, daß ein Sterbefall (nachträglich) dann matrikuliert werden kann, wenn ein auf persönlicher Wahrnehmung und Agnoszierung der Leiche beruhender Nachweis des Todes vorliegt, steht auch die Entscheidung des Ministeriums des Innern Z. 23.276 ex 1902. — Mit dem Erlasse vom 10. Mai 1907, Z. 35.507 ex 1904, eröffnete das Ministerium des Innern einer Landesstelle, daß durch die Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes, die bestehenden Matrikenvorschriften nicht tangiert seien. Im Sinne des zitierten Gesetzes könne der Beweis des Todes vor Gericht geführt werden, wenn dieser Beweis nicht durch öffentliche Urkunden herzustellen sei. Darüber jedoch, wann dieser Beweis durch öffentliche Urkunden herzustellen ist, enthalte das Gesetz keinerlei Anordnung. Es können daher die politischen Behörden

füllung der Wehrpflicht aus Familienrücksichten (S. 1183 ff. l. c.) haben seit dem Erscheinen der 5. Auflage des Handbuches eine wesentliche Änderung nicht erfahren.[1])

Die auf S. 1185 l. c. berufene „Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg" ist außer Kraft getreten und ersetzt worden durch die mit der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, RGBl. Nr. 150, ausgegebene erneuerte Auflage, welche den gleichen Titel führt.[2])

---

die nachträgliche Matrikulierung von Sterbefällen nach wie vor verfügen, vorausgesetzt, daß es sich um Fälle handle, welche überhaupt in die Kompetenz der Matrikenbehörde gehören, das heißt nicht etwa um Abwesende (Verschwundene), sondern um Personen, deren Tod durch solche Beweise dargetan werden kann, welche auf seinerzeitiger unmittelbarer Wahrnehmung ihrer Leiche beruhen.

[1]) Nur hinsichtlich des auf S. 1184 l. c. abgedruckten Musters 2 besteht insofern eine Divergenz zwischen der offiziellen ersten Auflage der Wehrvorschriften I. Teil (1889) und der offiziellen zweiten Auflage dieser Vorschriften (1904), als die Kopfaufschrift der Rubrik 3 nach der zweiten Auflage zu lauten hat „Ort und Tag der Geburt", während es in der ersten Auflage nur hieß „Tag der Geburt". Es sei noch darauf hingewiesen, daß der auf S. 1183 l. c. auszugsweise mitgeteilte § 15 der Wehrvorschriften I. Teil in seinem vollen Wortlaute im 7. Bande des Handbuches auf S. 76 ff. zu finden ist.

[2]) An Stelle der in der Fußnote 2 auf S. 1185 f. l. c. wiedergegebenen Bestimmungen der Vorschrift in ihrer früheren Auflage sind nun folgende Bestimmungen der neuen Auflage getreten: „II. Abschnitt. Evidenz der Landsturmpflichtigen (ausschließlich der Offiziere und Militärbeamten). § 6. Grundsätze der Evidenzführung. 14. Die Landsturmpflichtigen sind in ihren Heimatgemeinden evidenzzuständig. Nach erfolgter Einberufung des Landsturmes sind auch die anwesenden fremden gedienten Landsturmpflichtigen der nicht einberufenen Kategorien und Alterklassen, nach ihrer vorherigen Anmeldung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, in die Evidenz der Aufenthaltsgemeinden aufzunehmen (Punkt 166). 15. Die Evidenzführung obliegt: a) den Gemeindevorstehungen unter Mitwirkung der Matrikelnführer, b) den politischen Bezirksbehörden, c) den Kommandanten oder Vorständen der Körperschaften, welche einen militärischen Charakter, bezw. militärische Abzeichen tragen, und d) den militärischen Landsturmbehörden nach den dieselben betreffenden, in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen. § 7. Mitwirkung der Matrikelnführer bei der Evidenzführung. 16. Die Mitwirkung der Matrikelnführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen besteht: a) in der alljährlichen Verfassung der Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), bezw. Sterbematrikeln über alle in der Gemeinde geborenen oder verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben würden, und in der Übergabe dieser Auszüge an die Gemeindevorstehungen, und b) in der fallweisen Verfassung der Auszüge aus den Sterbematrikeln über Sterbefälle der Landsturmpflichtigen und in der Einsendung dieser Auszüge an die politischen Bezirksbehörden. Ad a. Die Bestimmungen über die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind im § 8 enthalten. Ad b. In Sterbefällen landsturmpflichtiger Personen hat der Matrikelnführer den Auszug aus der Sterbematrikel der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche der Sterbefall vorgekommen ist, einzusenden. Ist nicht genau bekannt, ob ein Verstorbener landsturmpflichtig war, insbesondere wenn ein im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandener Staatsbürger nicht in seiner Heimatgemeinde gestorben ist, so hat die Einsendung des Auszuges aus der Sterbematrikel gleichfalls zu geschehen. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Sterbefälle von in Tirol und Vorarlberg Heimatberechtigten und von ungarischen Staatsbürgern. Die Einsendung des Auszuges aus der Sterbematrikel darf nur unterbleiben, wenn der Sterbefall in der Heimatgemeinde des Verstorbenen vorgekommen ist und der Matrikelnführer sichere Kenntnis erlangt hat, daß der Betreffende nicht landsturmpflichtig war, bezw. in der Sturmrolle nicht eingetragen ist. § 8. Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge. 17. Zum Zwecke der Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind von den amtlich bestellten Matrikelnführern alljährlich die Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), bezw. Sterbematrikeln

Hinsichtlich der Vormerkungen der Sterbefälle Stellungspflichtiger und Landsturmpflichtiger in den Geburtsmatriken ist im Ministerium des Innern eine Klarstellung im Zuge.[3])

Nachtragsweise sei zu S. 1185 ff. l. c. noch hervorgehoben, daß das Ministerium des Innern die Landesbehörden mit dem Erlasse vom 15. September 1894 Z. 22.596, beauftragt hat, den Matrikenführern, den Gemeindevorstehern und den politischen Behörden erster Instanz die Bestimmungen seiner Normalerlässe vom 12. Februar 1880, Z. 17.511 ex 1879, und 25. Februar 1890, Z. 17.544 ex 1889, wonach die Matrikenführer die Totenscheine für alle Individuen, welche dem Militärstande angehört haben, gebührenfrei sofort den Gemeindevorstehern des Sterbeortes zuzusenden und letztere dieselben den betreffenden politischen Bezirksbehörden vorzulegen haben, zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

über alle in der Gemeinde geborenen oder verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden gregorianischen Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, bezw. vollendet haben würden, nach den Bestimmungen des § 15: 1, 2 und 3 der Wehrvorschriften, I. Teil, zu verfassen und bis Ende Oktober jedes Jahres an die betreffenden Gemeindevorstehungen zu übergeben. Diese Matrikelnauszüge sind im Monate August desjenigen Jahres, welches dem Eintritte der Verzeichneten in die stellungspflichtige erste Altersklasse vorangeht, das ist im zweitnächsten Jahre, den Matrikelnführern rückzustellen. 18. Die zur Matrikelnführung berufenen Militärseelsorger verfassen nach den Bestimmungen des Punktes 4 desselben Paragraphen der erwähnten Vorschrift alljährlich Matrikelnauszüge über die im künftigen Jahre in das landsturmpflichtige Alter gelangenden Jünglinge und legen dieselben dem Militär(Landwehr)territorialkommando vor, von welchem im Wege der Ergänzungsbezirkskommandos und politischen Bezirksbehörden Auszüge an die betreffenden Gemeindevorstehungen geleitet werden."

[3]) Mit dem Normalerlasse des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10.148, wurde angeordnet, daß jeder Matrikenführer dann, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber zu einer österreichischen Gemeinde zuständige, vor dem 23. Lebensjahre verstorbene männliche Person in seine Sterbematrik einzutragen sei, dem Matrikenführer des Geburtsortes einen Sterbematrikenauszug zu übermitteln habe; der Geburtsbuchführer habe sodann das Ableben in der Geburtsmatrik anzumerken. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. August 1871, Z. 11.081, wurde diese Vorschrift auf Grund eines Übereinkommens mit der königlich ungarischen Regierung über die Reziprozität auch auf in Österreich vorkommende Sterbefälle von männlichen, im Gebiete der ungarischen Krone geborenen Personen unter 23 Jahren ausgedehnt; derartige Totenscheine waren im Wege der politischen Behörden dem Ministerium des Innern vorzulegen. Da in der Praxis Zweifel darüber aufgetaucht sind, ob diese Vorschriften noch zu Recht bestehen, hat das Ministerium des Innern mit dem Ministerium für Landesverteidigung eine Verhandlung eingeleitet, die noch nicht zum Abschlusse gelangt ist (Z. 53.706 ex 1906 des Ministeriums des Innern). Doch kann auf Grund des bisherigen Ergebnisses dieser Verhandlung jetzt schon konstatiert werden, daß der Erlaß Z. 11.081 ex 1871 sowie auch der die Ausdehnung des Übereinkommens vom Jahre 1871 auf landsturmpflichtige Personen bis zum 42. Lebensjahre betreffende Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. September 1888, Z. 4698, infolge des seither vereinbarten Matrikenaustausches mit Ungarn (Ministerial-Verordnung vom 6. August 1896, RGBl. Nr. 150 — sieh S. 1188 l. c.) gegenstandslos geworden sind. Hinsichtlich Kroatiens und Slawoniens müssen jedoch die beiden Erlässe noch derzeit als zu Recht bestehend angesehen werden, da sich der Matrikenaustausch auf diese Länder nicht erstreckt. Der zitierte Erlaß Z. 10.148 ex 1870, der den Ausgangspunkt der Aktion gebildet hatte, dürfte nach dem Gesagten ebenfalls noch als aufrecht bestehend zu betrachten sein.

Mit Note vom 14. Mai 1907, Z. 14.459, eröffnete das Ministerium des Innern dem Ministerium für Landesverteidigung über eine Anfrage, es bestehe keine Vorschrift, derzufolge die Matrikenführer verpflichtet wären, die in der eigenen Sterbematrik enthaltenen Todesfälle von in der eigenen Geburtsmatrik eingetragenen, vor dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter verstorbenen männlichen Personen bei den betreffenden Geburtsakten anzumerken.

Ad K. Über den Verkehr mit Ungarn in Zivilstandesangelegenheiten.

(S. 1188 ff. l. c.)

Die Ministerialverordnung vom 6. August 1896, RGBl. Nr. 150, betreffend den Austausch von Matrikenauszügen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Kroatien und Slawonien — andrerseits, wurde abgeändert durch die Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 20. Jänner 1898, RGBl. Nr. 15.[1])

[1]) Diese Abänderung besteht darin, daß die Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 6. August 1896 aufgehoben und zu § 1, Abs. 1, folgende Zusatzbestimmungen erlassen wurden: „Hinsichtlich der Ehen, welche von ungarischen Staatsangehörigen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern geschlossen werden, sind seitens der mit der Matrikenführung betrauten Organe Trauungsregisterauszüge in den vorgeschriebenen Zeiträumen nur in jenen Fällen vorzulegen, in welchen der Bräutigam ungarischer, in Ungarn (einschließlich der Stadt und des Bezirkes von Fiume) die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsbürger ist."

Zur Durchführung der Ministerialverordnung vom 6. August 1896, RGBl. Nr. 150, sind die Normalerlässe des Ministeriums des Innern vom 6. August 1896, Z. 20.945, vom 25. November 1896, Z. 39.131, und vom 10. August 1897, Z. 25.382, erflossen.

Der Erlaß vom 6. August 1896 lautet: Unter Bezugnahme auf die im Reichsgesetzblatte erschienene Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom heutigen Datum, betreffend die Einrichtung eines Matrikenaustausches zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einer- und den Ländern der ungarischen Krone — mit Ausnahme von Kroatien und Slawonien — andrerseits, beehre ich mich Hochdieselben zu ersuchen, wegen gewissenhafter und pünktlicher Ausführung der in der Verordnung getroffenen Anordnungen das Geeignete zu veranlassen. Die von den politischen Bezirksbehörden einlangenden Matrikenauszüge sind nach Kategorien geordnet und unter Anschluß je eines namentlichen Verzeichnisses für jede Kategorie in Vorlage zu bringen; eventuell ist innerhalb der in der Verordnung angegebenen Frist die Fehlanzeige zu erstatten. Gleichzeitig übermittle ich Hochdenselben eine Übersetzung der von dem königlich ungarischen Ministerium des Innern im Gegenstande erlassenen Verordnung mit dem Ersuchen, dieselbe in ihrem wesentlichen Inhalte, insoweit er auf die diesseitige Reichshälfte sich bezieht, zur Kenntnis der mit der Matrikenführung betrauten Organe — mit Ausnahme der im Wege des evangelischen Oberkirchenrates von derselben verständigten evangelischen Matrikenführer — sowie auch zur Kenntnis der Gemeinden bringen zu lassen. Die geschäftliche Behandlung mit den an Hochdieselben gelangenden Matrikenauszüge österreichischer Staatsbürger in Ungarn ist die nämliche, wie bezüglich aller übrigen aus dem Auslande einlangenden derartigen Zivilstandsurkunden. — Die im vorstehenden Erlasse bezogene Zirkularverordnung des ungarischen Ministeriums des Innern vom 30. März 1896, Z. 26.740, lautet: Im Verfolge zu meiner Verordnung vom 18. Dezember 1895, Z. 107.508, mittels welcher ich die Frage des gegenseitigen Austausches der Matrikelauszüge mit dem Schweizer Bundesstaate, Serbien, Italien, Frankreich und Belgien geregelt habe, verständige ich Sie, daß ich bezüglich des jeweiligen offiziellen gegenseitigen Austausches der Matrikelauszüge mit Österreich, Bosnien und der Herzegowina nunmehr mit dem Herrn k. k. österreichischen Minister des Innern, resp. Bosnien und die Herzegowina betreffend mit dem Herrn k. u. k. gemeinsamen Finanzminister definitiv zum Einvernehmen gelangt bin. Diesen Vereinbarungen gemäß bestimme ich mithin, daß der erste Beamte des Munizipiums vierteljährig, das heißt in den auf je ein Jahresviertel folgenden Monaten April, Juli, Oktober und Jänner, über die im abgeflossenen Vierteljahre auf die in Ungarn erfolgte Geburt, Ehe oder Ableben österreichischer Staatsbürger oder nach Bosnien und die Herzegowina zuständiger Individuen bezüglichen Matrikeleintragungen von den staatlichen Matrikelführern ausgefertigte und mit dessen Amtssiegel versehene vorschriftsmäßige Matrikelauszüge mir vorzulegen habe. Im April l. J. sind die Matrikelauszüge nicht nur über die im ersten Viertel des laufenden Jahres gemachten Eintragungen, sondern auch über die des vierten Viertels des Jahres 1895 vorzulegen. Wenn zwei österreichische Staatsbürger miteinander eine Ehe schließen, so ist der Auszug aus der Ehematrikel in duplo vorzulegen. Die Unterschrift und das Amtssiegel des Matrikelführers sind auf solchen Matrikelauszügen, welche sich auf österreichische Staatsangehörige oder auf in Bosnien und der Herzegowina heimberechtigte Individuen beziehen, nicht zu legalisieren. Der

Herr k. k. österreichische Minister des Innern und der Herr k. und k. gemeinsame Finanzminister werden hingegen die auf die in Österreich, resp. Bosnien und Herzegowina erfolgte Geburt, Ehe oder Todesfälle ungarischer Staatsbürger Bezug habenden vorschriftsmäßigen Matrikelauszüge vierteljährig an mich leiten. Diese Matrikelauszüge werde ich im Sinne der §§ 77 und 78 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, der §§ 64 und 77 meiner Verordnung Z. 60.000 vom Jahre 1895 und des § 88 der justizministeriellen Verordnung Z. 24.243 vom Jahre 1895 behufs Immatrikulierung seitens des kompetenten Matrikelführers in beglaubigter ungarischer Übersetzung dem ersten Beamten des betreffenden Munizipiums zusenden. Schließlich ordne ich an, daß bei allen auf Ausländer Bezug habenden Matrikeleintragungen, mögen sich dieselben auf Geburts-, Ehe- oder Todesfälle beziehen, auf Grund der Aussagen oder vorgelegten Dokumente in der Rubrik „Bemerkung" die Staatsangehörigkeit und die Gemeindezuständigkeit der Betreffenden von Fall zu Fall erwähnt werde. Bezüglich österreichischer Staatsbürger ist außer der Staatsangehörigkeit und der Gemeindezuständigkeit auch dasjenige österreichische Kronland in Erwähnung zu bringen, in welchem die Zuständigkeitsgemeinde des österreichischen Staatsangehörigen liegt. Es ist selbstverständlich, daß diese Regel nur auf die in Hinkunft zu erfolgenden Matrikeleintragungen in Anwendung kommt, und ist der Umstand, daß aus den bisherigen Matrikeleintragungen die Heimberechtigung und Gemeindezuständigkeit eines Ausländers nicht zu entnehmen sei, in der begleitenden Meldung zu erwähnen.

Der Erlaß vom 25. November 1896 lautet: Um hinsichtlich der vierteljährigen Vorlagen der politischen Landesbehörden, betreffend die im jeweilig abgelaufenen Quartale vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ungarischer Staatsangehöriger, die wünschenswerte Gleichförmigkeit zu erzielen, findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß die Verzeichnisse, welche im Sinne des hierortigen Erlasses vom 6. August 1896, Z. 20.945, diesen Vorlagen beizugeben sind, nach dem beiliegenden Formulare verfaßt werden. Gleichzeitig wird die k. k. . . . . . aufgefordert, dafür zu sorgen, daß sich die Matrikenführer bei Ausfertigung der für Ungarn sowohl als auch für fremde Staaten bestimmten Ex offo-Matrikenauszüge, deren äußere Form und Einrichtung dem Auslande nicht geläufig ist und welche überdies vielfach in fremde Sprachen erst übersetzt werden müssen, sich einer ganz besonders deutlichen Schrift und einer ebenso sorgsamen Genauigkeit befleißen wie bei den für das Inland bestimmten. Verspätet bei der k. k. . . . . . einlangende Matrikenauszüge, ungarische Staatsangehörige betreffend, sind als Nachtrag der Vorlage für das nächste Quartal anzuschließen.

Verzeichnis

der von den Matrikenführern in (folgt der Name des Verwaltungsgebietes) eingelangten Matrikenauszüge, betreffend die im . . . ten Quartale 189 . . in (folgt der Name des Verwaltungsgebietes) vorgekommenen Geburtsfälle (eventuell: Trauungs- oder Todesfälle) ungarischer, in Ungarn — mit Ausnahme von Kroatien und Slawonien — die Gemeindezuständigkeit besitzender Staatsangehöriger.

Nr.	Name des Geborenen (bezw. Namen des Bräutigams und der Braut, bezw. Name des Verstorbenen)	Geburtsort (bezw. Trauungsort, bezw. Sterbeort)	Politischer Bezirk, in welchem der Geburtsort (bezw. der Trauungsort oder der Sterbeort) gelegen ist	Anmerkung
1	2	3	4	5
				In dieser Rubrik ist anzugeben, wo — Gemeinde und wenn möglich auch Komitat — der Geborene (bezw. der Bräutigam oder die Braut bezw. der Verstorbene) in Ungarn die Gemeindezuständigkeit besitzt.

Anmerkung. Nach der Anweisung des vorstehenden allgemeinen Formulares ist für die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikenauszüge je ein besonderes Verzeichnis

zu verfassen. Für nachträglich vorgelegte Geburts-, Trauungs- oder Sterbematriken-auszüge aus früheren Quartalen als des jeweilig eben abgelaufenen ist dem Verzeichnisse ein „Nachtrag zum . . . ten Quartale 189 . .“ oder ein „Nachtrag zu früheren Quartalen“ anzufügen.

Der Erlaß vom 10. August 1897 lautet: Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 25. November 1896, Z. 39.131, mit welchem das Formular des den periodischen Vorlagen von Zivilstandsurkunden ungarischer Staatsangehöriger anzuschließenden Verzeichnisses festgestellt wurde, wird die k. k. . . . . . aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, daß seitens der Matrikenführer in den von ihnen ausgefertigten Matrikenauszügen ungarischer Staatsangehöriger außer der ungarischen Zuständigkeitsgemeinde, wenn tunlich, auch das Komitat, in welchem dieselbe gelegen ist, angeführt werde. Selbstverständlich gilt dies auch bezüglich der Ausfüllung der Rubrik „Anmerkung“ zu dem oben erwähnten Verzeichnisformulare. Bezüglich der Matrikenführer der evangelischen Kirche A. B. und H. B. wird das Erforderliche unmittelbar von hieraus verfügt.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat wiederholt — so mit der Note vom 27. Februar 1903, Z. 11.619 (Akt des österreichischen Ministeriums des Innern Z. 9514 ex 1903) erklärt, es liege nicht in seinen Intentionen, aus Anlaß des Matrikenaustausches wegen nachträglicher Ergänzung oder Berichtigung der Matriken weitwendige Erhebungen zu pflegen, da hiedurch den ungarischen Behörden eine bedeutende Last erwachsen würde.

Der auf S. 1189 ff. l. c. vollinhaltlich in deutscher Übersetzung wiedergegebene ungarische Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1894, betreffend die staatlichen Matriken, hat Abänderungen erfahren durch den Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1904, welcher in autoritativer deutscher Übersetzung lautet, wie folgt: I. Organisation und Aufsicht. § 1. Jede Großgemeinde und jedes Kreisnotariat bildet einen Matrikelbezirk, dessen Amtssitz der Sitz des Gemeinde- (Kreis-) Notärs ist. In Ausnahmsfällen kann der Minister des Innern eine abweichende Verfügung treffen. § 2. In Gemeindematrikelbezirken ist der Gemeinde- (Kreis-) Notär der Matrikelführer und der in einer systemisierten Stelle angestellte Hilfsnotär (Notärsadjunkt, Vizenotär) der Matrikelführerstellvertreter. In einer Gemeinde, wo mehrere mit selbständigem Wirkungskreis bekleidete Notärstellen systemisiert sind, wird unter diesen der Matrikelführer durch das Organisationsstatut der Gemeinde designiert. Dort, wo mehrere mit selbständigem Wirkungskreise bekleidete Notärs- oder mehrere Hilfsnotärs- (Notärsadjunkten-, Vizenotärs-) Stellen systemisiert sind, kann es je nach Bedarf auch mehrere Matrikelführerstellvertreter geben. Wer an solchen Orten unter den bezeichneten Gemeindebeamten Matrikelführerstellvertreter sein soll (sollen), wird von der Gemeindevertretung, bezw. in Kreisnotariaten von der Gesamtheit der Gemeindevertretungen der verbündeten Gemeinden bestimmt. § 3. Dort, wo keine nach § 2 zur Vertretung des Matrikelführers berufenen Gemeindebeamten sind, kann je nach Bedarf mit vorher eingeholter Bewilligung des Ministers des Innern ein Matrikelführerstellvertreter angestellt werden; derselbe wird vom Obergespan ernannt. Für solche Matrikelführerstellvertreter setzt der Minister des Innern zu Lasten des Staatsärars ein Honorar fest. Die Ernennung kann mangels moralischer Verläßlichkeit, ferner wegen Nachlässigkeit, oder Unordnung, ebenso im Falle einer Organisationsänderung wann immer zurückgezogen werden. § 4. In einem Gemeinde-Matrikelbezirke kann zum Matrikelführerstellvertreter nur derjenige ernannt werden, a) der ungarischer Staatsbürger, b) der mindestens 20 Jahre alt ist, c) der sechs Gymnasial-, Realschul- oder Bürgerschulklassen oder einen gleichgestellten Militärkurs oder eine Handelsschule absolviert hat oder ein Lehrerdiplom besitzt; d) der nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens unter Anklage oder überhaupt unter Freiheitsstrafe steht, nicht wegen eines aus Gewinnsucht stammenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt war, nicht unter der Wirksamkeit eines auf Amtsverlust lautenden Urteils steht und gegen den in moralischer Hinsicht kein begründeter Einwand obwaltet; e) der nicht unter Konkurs oder Kuratel steht und dessen Minderjährigkeit nicht verlängert worden ist. Der Minister des Innern kann im Notfalle von dem im Punkte c) angeführten Erfordernis Dispens erteilen. § 5. Der Wirkungskreis des Matrikelführers sowohl in den städtischen, wie in den Gemeindematrikelbezirken erstreckt sich auch auf die Mitwirkung bei den Eheschließungen in der Eigenschaft eines Standesbeamten und auf die Führung der Ehematrikel. In Gemeindematrikelbezirken steht dieser Wirkungskreis dem Matrikelführerstellvertreter nur in dem Fall zu, wenn derselbe mindestens 24 Jahre alt ist. Hat der Matrikelführerstellvertreter dieses Lebensalter noch nicht erreicht, so ist derselbe solange nur zur Führung der Geburts- und Sterbematrikel berechtigt, bis er das 24. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat. § 6. Diejenigen städtischen Matrikelführer und all diejenigen Matrikelführerstellvertreter, die nicht gleichzeitig auch ein anderes öffentliches Amt bekleiden, legen bei Beginn ihrer Wirksamkeit

vor der unmittelbaren Aufsichtsmatrikelbehörde einen Eid, bezw. ein feierliches Gelöbnis ab. Dieselben werden bezüglich der in ihren Wirkungskreis gehörenden Agenden als öffentliche Beamte angesehen. § 7. Die auf den Matrikelführer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, sowie des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Ausnahmen auch auf den Matrikelführerstellvertreter. § 8. Die auf Grund des § 15 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 systemisierten Stellen der Matrikelinspektoren werden sistiert. II. Matrikeleintragung. § 9. In die Rubriken der Geburtsmatrikel ist einzutragen: 1. Zeit der Eintragung (Jahr, Monat und Tag); 2. Geburtszeit des Kindes (Jahr, Monat und Tag); 3. Zuname, Geschlecht und Religion des Kindes (die Religion im Sinne des § 87 des Gesetzartikels XXXIII ex 1894); 4. Vor- und Zuname, Stellung (Beschäftigung), Wohnort, Religion, Alter der Eltern, bezw. der Mutter des unehelichen Kindes; 5. Geburtsort des Kindes. Bezüglich des natürlichen Vaters eines unehelichen Kindes ist die Eintragung der im Punkt 4 angeführten Daten nur innerhalb der im § 41 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 bestimmten Grenzen statthaft. Bei Zwillingen geschieht die Eintragung bezüglich jeden Kindes separat, nach der Reihenfolge der Geburt. § 10. In die Rubriken der Ehematrikel ist einzutragen: 1. Ort und Zeit der Eheschließung (Jahr, Monat und Tag); 2. Vor- und Zuname, Stellung (Beschäftigung), Religion, Alter und Wohnort der Eheschließenden; 3. Vor- und Zuname der Eltern derselben; 4. Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Trauzeugen; 5. die Eheschließungserklärungen der Eheschließenden und des Standesbeamten; 6. Name und Bezeichnung der amtlichen Eigenschaft des Standesbeamten. § 11. In die Rubriken der Sterbematrikel ist einzutragen: 1. Zeit der Eintragung (Jahr, Monat und Tag); 2. Sterbezeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde); 3. Vor- und Zuname, Stellung (Beschäftigung), Wohnort, Religion, Alter des Verstorbenen; 4. Vor- und Zuname des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Eheteiles des Verstorbenen; 5. Vor- und Zuname der Eltern des Verstorbenen; 6. Sterbeort; 7. Todesursache. § 12. Die Matrikeleintragung ist den Erschienenen vorzulesen und in der ihnen verständlichen Sprache zu erklären. Die Eintragung in die Geburts- und Sterbematrikel wird vom Matrikelführer und dem Anmeldenden, die Eintragung in die Ehematrikel vom Matrikelführer, den Eheschließenden und den Zeugen unterschrieben. Sind die soeben erwähnten Parteien des Schreibens unkundig oder unfähig, setzen sie anstatt der Unterschrift ihr Handzeichen. Wenn dieselben die Unterfertigung der Eintragung verweigern, so ist dies als Anmerkung in der Eintragung zu erwähnen. Eintragungen, die auf Grund von schriftlichen Anmeldungen, Protokollen, amtlichen Mitteilungen oder behördlichen Aufträgen erfolgen, haben außer den Daten, die den Gegenstand der Matrikeleintragung bilden, noch: a) die Zeit der Eintragung; b) die Berufung auf das die Grundlage der Eintragung bildende Schriftstück; c) die Unterschrift des amtshandelnden Matrikelführers zu enthalten. § 13. Die Eintragung erfolgt in dem ersten Exemplar der Matrikel unter laufender Zahl. Die zulässigen üblichen Abkürzungen werden im Verordnungswege festgestellt. In den leer gelassenen Rubriken müssen die Stellen der Daten durchgestrichen werden. Vor Unterfertigung der Eintragung ist die notwendige Richtigstellung in der Rubrik „Anmerkung" vorzunehmen. Die Richtigstellung darf durch Löschen, Radieren, Überschreiben oder Einschaltungen zwischen die Rubriken nicht erfolgen. Die nachträglichen Eintragungen, sowie die Richtigstellungen (§ 18) werden in der hiefür bestimmten Rubrik vermerkt. § 14. Jede Eintragung ist auch in dem Duplikat der Matrikel vorzunehmen. Der Matrikelführer schließt das erste Exemplar und das Duplikat der Matrikel am Ende des Jahres, unter Anführung der Anzahl der in denselben enthaltenen Stammeintragungen ab, beglaubigt das Duplikat und unterbreitet dasselbe behufs Überprüfung der im § 14 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde bis spätestens 15. Jänner des folgenden Jahres. Das überprüfte Duplikat wird im Archiv des Munizipiums hinterlegt. § 15. Von jeder Eintragung, welche nach Einsendung des Duplikates im ersten Exemplar der Matrikel erfolgt, ist eine authentische Abschrift auszufertigen und behufs Aufbewahrung an das Archiv des Munizipiums einzuliefern. § 16. Der Matrikelauszug muß mit der Matrikeleintragung inhaltlich übereinstimmen. Der Auszug, welcher über die richtiggestellte Matrikeleintragung ausgefertigt wird, enthält den richtiggestellten Inhalt derselben. Der Auszug über die richtiggestellte oder durch Nachtrag ergänzte Matrikeleintragung ist — auf Wunsch — im wortgetreuen Text auszufolgen. Matrikelauszüge können in der Regel nur vom Matrikelführer ausgestellt werden. Wenn aber das erste Exemplar der Matrikel in Verlust gerät oder unbrauchbar wird, kann, solange dieser Mangel, den Bestimmungen des § 27 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 gemäß, nicht behoben würde, ausnahmsweise auch der Archivar des Munizipiums Matrikelauszüge ausstellen. Der nachträgliche Vermerk der Richtigstellung der Matrikeleintragung auf dem im Besitze der Partei befindlichen Auszug ist stempelfrei. Diese Bestimmung findet auf die Ergänzung des Matrikelauszuges mit den in die Matrikel erfolgten

nachträglichen Eintragungen keine Anwendung. III. Bestimmungen gemischter Natur. § 17. Wenn der Matrikelführer außer den im § 60 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 enthaltenen Fällen eine in seinen Wirkungskreis fallende Handlung verweigert, kann die interessierte Partei entweder unmittelbar, oder im Wege des Matrikelführers bei der unmittelbaren Aufsichtsmatrikelbehörde (Bürgermeister, Oberstuhlrichter) Beschwerde führen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist eine stufenweise Berufung zulässig. § 18. Die Richtigstellung der mit der Unterschrift des Matrikelführers abgeschlossenen Matrikeleintragung wird von der Aufsichtsmatrikelbehörde angeordnet. Das Verfahren wird von Amts wegen oder über Ansuchen der interessierten Partei eingeleitet. Die Interessenten können sich nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zweiter Instanz an das königliche Bezirksgericht wenden. Das von der Verwaltungsbehörde zu befolgende Verfahren wird vom Minister des Innern, das Gerichtsverfahren vom Justizminister im Verordnungswege geregelt. § 19. Wenn die Abstammung eines Kindes nur nach Eintragung der Geburt festgestellt wird, oder die aus dem Familienstande stammenden Rechte durch Legitimierung mittels königlichen Reskriptes oder durch Adoption eine Änderung erleiden, so ist dieser Umstand über amtliches Ansuchen der kompetenten Behörde, oder auf Grund des von dieser mitgeteilten Urteiles oder eines ämtlichen Schriftstückes von Amts wegen in die Matrikel einzutragen. Wenn die Mutter des unehelichen Kindes und dessen natürlicher Vater eine Ehe eingehen, so ist dieser Umstand, insofern er durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen wird, über Ansuchen welches Interessenten immer in die Geburtsmatrikel einzutragen; jedoch nur dann, wenn die Anerkennung seitens des natürlichen Vaters gemäß § 41 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 bereits eingetragen ist, oder auf Grund desselben Paragraphen gleichzeitig eingetragen werden kann. Die Aufsichtsbehörde kann, über Ansuchen welches Interessenten immer, auf Grund vorhergegangener Untersuchung anordnen, daß nach Eintragung der nachträglichen Ehe oder gleichzeitig mit derselben in die Matrikel auch die Legitimierung eingetragen werde. Das Verfahren wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungswege geregelt. § 20. Totgeborene oder während der Geburt Verstorbene sind spätestens an dem auf die Geburt folgenden nächsten Wochentag anzumelden. Diese Fälle sind nur in die Geburtsmatrikel einzutragen. § 21. Die Aufsichtsmatrikelbehörde kann auf Grund entsprechender Beweise auch gestatten, daß die im Ausland erfolgte, jedoch mittels ausländischen Matrikelauszuges nicht nachgewiesene Geburt eines ungarischen Staatsbürgers eingetragen werde. § 22. In die Matrikel kann unter Aufsicht des Matrikelführers jedermann unentgeltlich Einsicht nehmen. Die für die Matrikelauszüge zu entrichtenden Gebühren werden vom Minister des Innern festgestellt. Die Gebühren für die Auszüge fallen der Gemeinde (Stadt) zu. Wenn die Armut der Interessenten nachgewiesen, ferner, wenn von Ämtern im öffentlichen Interesse darum angesucht, schließlich, wenn die Gebührenfreiheit besonders normiert wird, werden die Matrikelauszüge und sonstigen Matrikelzeugnisse unentgeltlich ausgestellt. IV. Übergangsbestimmungen. § 23. In jenen Gemeindematrikelbezirken, in denen zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes nicht der Gemeinde- (Kreis-) Notär Matrikelführer, oder nicht die in einer dort eventuell systemisierten Hilfsnotärs- (Notärsadjunkten-, Vizenotärs-) Stelle angestellte Person Matrikelführerstellvertreter ist, können die mit Honorar angestellten Matrikelführer- und Stellvertreter während der Übergangsperiode, unter Aufrechterhaltung ihres bisherigen Honorars, in ihrer Anstellung ausnahmsweise belassen werden. § 24. Solche Gemeindematrikelbezirke, die nicht gleichzeitig ein Notariat bilden, sind in den benachbarten Matrikelbezirk oder in die benachbarten Matrikelbezirke einzuverleiben, bezw. — insofern es sowohl vom Gesichtspunkt der Gemeinde-, wie der Matrikelverwaltung als wünschenswert erscheint — in eine Großgemeinde oder in ein Kreisnotariat umzugestalten. Der Minister des Innern wird ermächtigt, in letzterem Falle die Umgestaltung auch durch Staatssubvention zu fördern. § 25. Die staatlichen Matrikelinspektoren werden in Disponibilität versetzt, und unterliegen in dem Falle, wenn sie bis 31. August 1905 nicht in anderer entsprechender Stellung verwendet werden können, den Bestimmungen des Gesetzartikels XI vom Jahre 1885, betreffend die Pensionierung der Staatsbeamten, Unterbeamten und Diener. § 26. Die Betrauung und das Honorar der Matrikelführerstellvertreter die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes in den im ersten Absatze des § 3 bezeichneten Matrikelbezirken angestellt sind, bleibt innerhalb der im letzten Absatze des § 3 bezeichneten Schranken unberührt. V. Schlußbestimmungen. § 27. Die §§ 5, 12, 15, 19, 21, 22, 24, 26, 29, 33, 38, 39, 43, 64, 71, 75 und 76 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, sowie der letzte Absatz des § 4 desselben Gesetzes werden außer Kraft gesetzt. Ihre Gültigkeit verlieren ferner die §§ 2, 3, 6, 7, 8 und 11 des angeführten Gesetzes in dem auf die Gemeindematrikelführungen bezüglichen Teile. § 28. An die Stelle des im § 20 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 angeführten

In Bezug auf die Berichtigung und Ergänzung ungarischer Matriken auf Grund hierseitiger Aktualitäten und umgekehrt lassen sich aus der Praxis der letzten Jahre folgende Grundsätze ableiten:

Gegen die Berichtigung ungarischer Matriken auf Grund von Tatsachen, die sich in den Reichsratsländern ergeben haben, und umgekehrt gegen die Berichtigung österreichischer Matriken auf Grund von Tatsachen, die sich in den Ländern der ungarischen Krone ergeben haben, besteht kein prinzipieller Anstand.[2])

Die erfolgte Legitimation eines unehelichen dem österreichischen Staatsverbande angehörigen, in Ungarn geborenen Kindes und umgekehrt die Legitimation eines unehelichen dem ungarischen Staatsverbande angehörigen, in einem der Reichsratsländer geborenen Kindes wird über unmittelbares oder mittelbar durch die Heimatbehörden gestelltes Ansuchen in den ungarischen bezw. österreichischen Geburtsmatriken angemerkt.[3])

Gegen die Anmerkung in Ungarn vollzogener Adoptionen und in den Reichsratsländern zwischen ungarischen Staatsangehörigen geschlossener Adoptionsverträge in den österreichischen Matriken und umgekehrt obwaltet kein prinzipieller Anstand.[4])

---

§ 5 tritt der § 5 des gegenwärtigen Gesetzes und an die Stelle des in den §§ 35 und 80 desselben Gesetzes zitierten § 39 der § 20 dieses Gesetzes. § 29. Mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inslebentretens dieses Gesetzes und mit dem Vollzuge des Gesetzes werden der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

[2]) Die ungarische Regierung verfügt Richtigstellungen sachlich unrichtiger Daten in den ungarischen Matriken über entsprechend belegtes Ansuchen der österreichischen Behörden; konkrete Fälle u. a. unter Z. 41.937 ex 1902 und 55.132 ex 1906 des Ministeriums des Innern. Unsrerseits wird der reziproke Vorgang beobachtet.

[3]) Konkrete Fälle der Anmerkung hierseits erfolgter Legitimationen in den ungarischen Matriken kommen u. a. vor in den Akten des Ministeriums des Innern Z. 20.464 ex 1904, 24.031, 32.373, 33.254 und 33.601 ex 1907. In Fällen dieser Art pflegt die ungarische Regierung bei dem k. k. Ministerium des Innern anzufragen, ob gegen die Legitimationsvorschreibung vom Standpunkte des österreichischen Rechtes kein Bedenken obwalte. Übrigens schwebt noch in Bezug auf die Voraussetzungen und das Verfahren bei Legitimationsvorschreibungen für österreichische Kinder in den ungarischen Matriken bezw. in Bezug auf die hierseits zuzugestehende Reziprozität zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und dem königlich ungarischen Ministerium des Innern eine auf die Vereinbarung allgemein gültiger Grundsätze abzielende Verhandlung (Akt des Ministeriums des Innern Z. 14.272 ex 1907 und Vorakten). Als bisheriges Ergebnis dieser Verhandlung wäre anzuführen, daß bei solchen Legitimationsvorschreibungen in materiellrechtlichem Belangen das heimatliche Recht zur Geltung kommt, während in Fragen des formellen Rechtes (so namentlich bezüglich der Parteienerklärungen und der Amtsstelle, wo sie abzugeben sind) der Grundsatz „locus regit actum" maßgebend ist. — Die Anwesenheit der zwei Identitätszeugen bei einer in Ungarn abgegebenen Vaterschaftserklärung ist für die hierseitige Registrierung entbehrlich, wenn die Identität des sich als Vater bekennenden Mannes mit dem Ehegatten der Mutter anderweitig außer Zweifel gesetzt ist (konkreter Fall unter Z. 37.547 ex 1906 des Ministeriums des Innern).

[4]) In den sehr zahlreichen Fällen der Adoptierung österreichischer Staatsangehöriger durch ungarische Staatsangehörige ist darauf zu achten: 1. daß die nach österreichischem Rechte (§ 181 ABGB., § 109 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111) etwa nötige Zustimmung der in Betracht kommenden Faktoren vorliege; 2. daß der Adoptionsvertrag gemäß dem ungarischen Rechte vom ungarischen Justizminister bestätigt sei; 3. daß die Namensführung des Adoptierten gemäß der Regel des § 182 ABGB. festgesetzt sei. — Ein Fall der Ablehnung der Anmerkung der Adoption eines österreichischen Staatsangehörigen durch einen ungarischen wegen Mangels des unter 2 erwähnten Erfordernisses ereignete sich unter Z. 20.371 ex 1907 des Ministeriums des Innern. Bezüglich des Erfordernisses sub 3 hat das k. k. Justizministerium dem ungarischen Justizministerium unter Berufung auf den oben

Urteile österreichischer Gerichte in Ehesachen werden in den ungarischen Matriken angemerkt, wenn sie sich auf Personen beziehen, welche österreichische Staatsangehörige sind; beziehen sich aber österreichische Urteile in Ehesachen auf ungarische Staatsbürger, so werden sie in den ungarischen Matriken nicht angemerkt. Ebenso werden Urteile ungarischer Gerichte in Ehesachen in den österreichischen Matriken angemerkt, wenn sie ungarische Staatsbürger betreffen, und nicht angemerkt, wenn sie sich auf österreichische Staatsbürger beziehen.[5]) Der gleiche Grundsatz gilt im wechselseitigen Verkehr zwischen den Reichsratsländern und Ungarn auch bezüglich sonstiger gerichtlicher Urteile, welche den Familienstand einer Person betreffen.[6])

Hierseitige Requisitionen um Berichtigung oder Ergänzung ungarischer Matrikeneintragungen, welche seit dem Beginne der Wirksamkeit des ungarischen Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894 über die staatliche Matrikenführung (1. Oktober 1895) vorgenommen wurden, sind in der Regel an das ungarische Ministerium des Innern zu richten.[7]) Handelt es sich um frühere Matrikeneintragungen, so ist das ungarische Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht die zuständige Stelle.

---

in der Fußnote 18 auf S. 704 erwähnten oberstgerichtlichen Plenissimarbeschluß vom 10. Oktober 1905, Z. 166/pr. mit Note vom 27. März 1906, Z. 7125 ex 1905 (Akte des Ministeriums des Innern Z. 56.961 ex 1905 und 15.574 ex 1906) eine erschöpfend motivierte Mitteilung gemacht, in welcher betont wurde, daß die Vorschriften über die Namensführung einem öffentlichrechtlichen Interesse dienen und daß daher bei Adoptierung eines Österreichers durch einen Ungarn im Sinne der Auffassung des Obersten Gerichtshofes die hinsichtlich der Namensführung des Wahlkindes nach ungarischem Rechte eintretenden Wirkungen für den österreichischen Rechtsbereich auf Anerkennung nur dann rechnen können, wenn sie mit der Bestimmung des § 182 ABGB. nicht im Widerspruche stehen. Insbesondere werde (nach einvernehmlicher Meinung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz) die Anmerkung des vom Adoptierten zu führenden Namens in den österreichischen Matriken nur dann erfolgen können, wenn der neue Name dem § 182 ABGB. entspreche.

Bezüglich der Anmerkung ungarischer Adoptionen im Trauungsbuche vgl. Fußnote 23 auf S. 705.

[5]) Gestützt auf die Bestimmung des § 114 des ungarischen Gesetzartikels XXXI ex 1894 über das Eherecht („In dem Eheprozesse eines ungarischen Staatsbürgers ist nur das Urteil des ungarischen Gerichtes wirksam") verweigert das königlich ungarische Ministerium des Innern die Anmerkung von österreichischen ungarische Staatsbürger betreffenden Eheurteilen in den ungarischen Eheregistern (konkreter Fall unter Z. 26.564 ex 1905 des Ministeriums des Innern). Hingegen läßt die ungarische Regierung es zu, daß Eheurteile österreichischer Gerichte, welche österreichische Staatsbürger betreffen, in den ungarischen Trauungsregistern zur Anmerkung gelangen. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit wird unsrerseits gegenüber Eheurteilen ungarischer Gerichte der analoge Vorgang beobachtet.

Um die Durchführung der Anmerkung eines hierseitigen Eheurteiles in einer ungarischen staatlichen Matrik ist sich an das königlich ungarische Justizministerium zu wenden (konkrete Fälle u. a. unter Z. 20.344, 21.116 und 38.400 ex 1907 und 2600 ex 1908 des Ministeriums des Innern). Handelt es sich hingegen um eine der bis zum 1. Oktober 1895 geführten konfessionellen ungarischen Matriken, so ist die Requisition — gemäß der allgemeinen noch zu erwähnenden Regel — an das königlich ungarische Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht zu richten (Akt des Ministeriums des Innern Z. 43.977 ex 1907).

[6]) Konkrete Fälle, in welchen Urteile ungarischer Gerichte über die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt hierseits immatrikulierter Kinder ungarischer Staatsangehörigkeit in den österreichischen Geburtsmatriken angemerkt wurden, sind u. a. vorgekommen unter Z. 41.424 ex 1901, 703 ex 1902 und 11.393 ex 1908 des Ministeriums des Innern.

[7]) Hinsichtlich der Ausnahme, welche für die Anmerkung der Eheurteile Platz greift, sieh oben die Fußnote 5.

Ad L. Über den Verkehr mit dem Auslande in Zivilstandesangelegenheiten.

(S. 1197 ff. l. c.)

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Eintragungen in ausländische Standesregister auf Grund inländischer Akte und umgekehrt Eintragungen in österreichische Matriken auf Grund ausländischer Akte stattfinden können, ist in der Praxis der letzten Jahre nicht selten zur Sprache gekommen. Aus den einzelnen Fällen ergeben sich sowohl allgemeine Gesichtspunkte grundsätzlicher Natur als auch spezielle Gesichtspunkte für den Verkehr mit einzelnen fremden Staaten.

Was die ersteren, die dem Auslande gegenüber in diesem Belange zur Anwendung zu bringenden Grundsätze im allgemeinen betrifft, so sei hier folgendes hervorgehoben:

Die Registrierung der durch die nachgefolgte Ehe bewirkten Legitimation eines unehelichen im Inlande geborenen Kindes in der österreichischen Geburtsmatrik kann auch auf Grund der im Auslande abgegebenen Erklärungen der Kindeseltern vorgenommen werden, wenn diese letzteren im Auslande wohnen. Die Form solcher im Auslande abgegebenen Erklärungen und die Behörde, vor welcher sie abzugeben sind, bestimmen sich nach dem Rechte des betreffenden fremden Staates. Doch muß hiebei der sich als Vater bekennende Mann jedenfalls ausdrücklich erklären, daß er der Vater des Kindes sei, und muß weiters in der Regel[1]) auch ausdrücklich das Begehren stellen, in die Geburtsmatrik als Vater eingetragen zu werden.[2]) Da die beiden Zeugen, welche nach den österreichischen Vorschriften bei Vaterschaftserklärungen zu intervenieren haben, wesentlich als Identitätszeugen fungieren, ist bei im Auslande abgegebenen Vaterschaftserklärungen nach der Rechtsanschauung des Ministeriums des Innern die Anwesenheit dieser Zeugen dann entbehrlich, wenn die Identität des als Vater sich bekennenden Mannes mit dem Ehegatten der Kindesmutter anderweitig außer Zweifel gesetzt ist.[3])

Über die Frage der Matrikulierung von Adoptionen, welche im Auslande erfolgt sind oder bei welchen der Adoptierende Ausländer ist, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 27. Mai 1899, Z. 12.178, folgende Weisung: „Das k. k. Ministerium des Innern ist in der Frage der Anmerkung der im Auslande erfolgten Adoptionen sowie jener, welche zwar im Inlande erfolgt sind, bei welchen jedoch, insbesondere mit Rücksicht auf die fremde Staatsangehörigkeit des Adoptierenden, die Bestätigung oder Genehmigung des Adoptionsvertrages durch eine ausländische Behörde Platz greift, in den hierländischen Matriken auf Grund gepflogenen

[1]) Eine Ausnahme besteht in diesem Belange bezüglich der im Deutschen Reiche abgegebenen Vaterschaftserklärungen; vgl. im folgenden die speziell das Deutsche Reich betreffenden Ausführungen.

[2]) Schon mit dem an die Statthalterei in Graz gerichteten, den anderen Landesstellen zur Danachachtung mitgeteilten Erl. des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1892, Z. 17.325, wurde eröffnet, daß bei Abgabe der zur Legitimationsvorschreibung erforderlichen Erklärungen der Eltern die Beobachtung der im österreichischen Inlande geltenden Vorschriften dann nicht gefordert werden könne, wenn die Eltern im Auslande wohnen. Für einen solchen Fall gelte hinsichtlich der Form der abzugebenden Erklärungen und der Behörde, vor welcher sie abzugeben sind, das Gesetz des Staates, in dessen Gebiete die Eltern wohnen. Bei dieser Praxis ist das Ministerium des Innern seither geblieben; ein konkreter Fall ist u. a. in neuerer Zeit unter Z. 49.076 ex 1902 des Ministeriums des Innern vorgekommen.

[3]) Konkrete Fälle in diesem Belange finden sich in den Akten des Ministeriums des Innern u. a. unter Z. 15.357 ex 1902 (Bayern), 54.190 ex 1904 (Preußen), 50.700 ex 1906 (Frankreich).

Einvernehmens mit dem k. k. Justizministerium zur Aufstellung nachstehender bis auf weiteres zu beobachtender Grundsätze gelangt: I. Stets und vor allem ist die Staatsangehörigkeit des Wahlvaters und des Wahlkindes festzustellen. II. Ist der Wahlvater ein Österreicher, so kann der ausländische Adoptionsakt niemals ohne weiteres in den Matriken angemerkt werden; vielmehr ist in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Justizministerium darauf hinzuwirken, daß die Bestätigung der Adoption nach den österreichischen Gesetzen im Inlande erfolge; erst diese kann dann den Gegenstand der Eintragung bilden. III. Ist der Wahlvater ein Ausländer, das Wahlkind dagegen Österreicher, so wird, ehe die Eintragung der ausländischen Adoption in die inländischen Matriken erfolgt, festzustellen sein, ob die nach den österreichischen Gesetzen erforderliche Einwilligung der im § 181 ABGB. angeführten Personen, gegebenen Falls auch des Pflegschaftsgerichtes erfolgt sei. Bei einem Mangel in dieser Beziehung wird auf die entsprechende Ergänzung im Einvernehmen mit dem Justizministerium hinzuwirken sein. Besteht kein solcher Mangel oder wurde er nachträglich behoben, so ist die Adoption, die nach den Gesetzen des Staates, dem der Adoptierende angehört, vollzogen wurde, ohne weiteres in den hiesigen Matriken ersichtlich zu machen. IV. Dies letztere hat auch immer dann zu geschehen, wenn die Adoption beiderseits Ausländer betrifft, es wäre denn, daß sich aus der Prüfung des vorliegenden Adoptionsaktes hinsichtlich dessen Gültigkeit oder der Zulässigkeit der daraus abgeleiteten Rechtsfolgen irgendwelche auffallende Bedenken ergeben. V. Die Anmerkung einer hier in Rede stehenden Adoption wird dann versagt werden, wenn ein ausländischer Staat bei derselben in Frage kommt, in welchem die Übung der Gegenseitigkeit erwiesenermaßen ausgeschlossen ist. Hievon wird die k. k. . . . . . mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß alle an die k. k. . . . . . etwa direkt gelangenden Ansuchen, betreffend Anmerkungen der im vorstehenden behandelten Art in den hierländischen Matriken, vorläufig zur weiteren Veranlassung anher in Vorlage zu bringen sind."

Der im Punkte III dieses Erlasses aufgestellte Grundsatz hat durch die neuere Praxis des Ministeriums des Innern insofern eine Modifikation erlitten, als das genannte Ministerium die Adoption eines Inländers durch einen Ausländer nur dann in der Matrik anmerken läßt, wenn der neue Name des Adoptierten im Adoptionsakte nach der auf S. 704 erörterten Regel zusammengesetzt ist.[4]) Diese Stellungnahme des Ministeriums des Innern er-

[4]) Diese Stellungnahme des Ministeriums des Innern beruht auf der Erwägung, daß der Name in erster Reihe eine öffentlichrechtliche Institution ist und daß es daher nicht angeht, daß ein österreichischer Staatsbürger durch privatrechtliche Dispositionen seinen Namen im Widerspruche mit dem österreichischen Rechte verändere. Der in der Fußnote 18 auf S. 704 erwähnte Meinungsaustausch zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz hat zur Veröffentlichung folgender „Mitteilung" im Verordnungsblatte des Justizministeriums (Stück VII ex 1906) geführt: „Wenn ein Inländer von einem Ausländer durch einen im Auslande bestätigten Adoptionsvertrag an Kindes Statt angenommen wird, so wird laut einer Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern die Tatsache der Adoption und ihre Wirkung hinsichtlich der Namensführung des Wahlkindes in den inländischen Matriken nur unter der Voraussetzung angemerkt werden, daß diese Wirkung mit der Bestimmung des § 182 ABGB. nicht im Widerspruche steht (vgl. den Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 10. Oktober 1905, PrZ. 166, Beilage zum JMVBl. 1905 Nr. 831)." Ein konkreter Fall, in welchem das Ministerium des Innern die Matrikulierung der Adoption eines Inländers durch einen Ausländer wegen nicht entsprechender Namensbildung verweigert hat, ist u. a. vorgekommen unter Z. 29.677 ex 1905. Ob an diesem Grundsatze auch solchen fremden Staaten gegenüber festzuhalten sei, deren Gesetze die Anpassung an die Regel des § 182 ausschließt, darüber ist zwischen

streckt sich auch auf die Adoptionen der dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Ehefrauen.[5])

Dem Ansuchen um Anmerkung eines ausländischen gerichtlichen Urteiles, das den Familienstand einer im Gebiete der Reichsratsländer matrikulierten Person berührt, kann Folge gegeben werden, wenn 1. das Urteil rechtskräftig ist, 2. die in ihrem Familienstande berührte Person ein Ausländer ist, und 3. es nicht bekannt ist, daß etwa der betreffende fremde Staat gegenüber Urteilen österreichischer Gerichte keine Reziprozität übt.

Die Anmerkung eines ausländischen gerichtlichen Urteiles, welches den Familienstand eines im Gebiete der Reichsratsländer matrikulierten Österreichers berührt, in unseren Matriken ist jedenfalls zu verweigern, wenn das Urteil für den Bereich des österreichischen Staates nicht als rechtswirksam angesehen werden kann. Nach Analogie der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, dürfte der Mangel der Rechtswirksamkeit des ausländischen Statusurteiles für das Inland zu supponieren sein, wenn 1. das Urteil nicht rechtskräftig ist[6]), 2. der betreffende fremde Staat nicht Gegenseitigkeit übt, d. i. österreichische Statusurteile, betreffend seine eigenen Angehörigen, in seinen Standesregistern nicht anmerken läßt[6]), 3. das Urteil gegen einen österreichischen Staatsbürger vollzogen werden soll[7]), 4. ein Urteil des betreffenden Inhaltes nach österreichischem Rechte nicht gefällt werden könnte bezw. gegen den Zweck eines österreichischen Gesetzes verstoßen würde.[8]) Im übrigen ist es mangels einer gesetzlichen Bestimmung dem Ermessen der Matrikenbehörde anheimgegeben, ein ausländisches Statusurteil in der Matrik allenfalls anmerken zu lassen oder nicht. Eine geringere Bedenklichkeit gegen die Anmerkung obwaltet immer dann, wenn der betreffende fremde Staat in seine Gesetzgebung die Bestimmung aufgenommen hat, daß in Rechtsstreitigkeiten über den Familienstand die heimatlichen Gesetze der Parteien anzuwenden sind.[9])

---

den Ministerien des Innern und der Justiz laut der Akte des Ministeriums des Innern Z. 48.299 ex 1905 und 32.585 ex 1907 eine Verhandlung in der Schwebe.

[5]) U. a. hat das Ministerium des Innern unter Z. 20.371 und 42.228 ex 1907 die Matrikularanmerkung der Adoption einer verheirateten Österreicherin durch einen Ausländer wegen nicht entsprechender Namensbildung verweigert.

[6]) § 79 der Exekutionsordnung.

[7]) Punkt 3 des § 81 der Exekutionsordnung.

[8]) Punkte 2 und 4 des § 81 der Exekutionsordnung.

[9]) Unter den ausländischen Statusurteilen, deren Anmerkung in österreichischen Matriken in Frage kommen kann, spielen praktisch die wichtigste Rolle die Urteile ausländischer Gerichte, welche die Ehe österreichischer Staatsangehöriger für getrennt oder ungültig erklären. Nach dem oben Ausgeführten wäre die Anmerkung solcher Urteile jedenfalls zu verweigern, wenn 1. das Urteil nicht rechtskräftig ist; 2. wenn der betreffende fremde Staat bekanntermaßen Urteile österreichischer Gerichte über die Trennung oder Ungültigerklärung von Ehen seiner Angehörigen in seinen Eheregistern nicht anmerken läßt; 3. wenn das Urteil die rechtlichen Interessen eines österreichischen Staatsbürgers zu dessen Ungunsten berührt; 4. wenn ein Urteil dieses Inhaltes nach österreichischem Rechte nicht möglich wäre bezw. gegen den Zweck eines österreichischen Gesetzes verstoßen würde, wie z. B. die im Auslande ausgesprochene Trennung der Ehe katholischer Österreicher. Nach diesen Grundsätzen könnte die Matrikular-Anmerkung eines ausländischen Urteiles, mit dem die Trennung oder Ungültigkeit der Ehe eines Österreichers ausgesprochen wird, praktisch nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um die Ehe von Akatholiken handeln würde und die Anmerkung gegen keinen der beiden Gatten eine Spitze hätte, z. B. wenn beide Gatten um die Anmerkung ansuchen würden. Die Anmerkung würde namentlich dann geringeren Bedenken unterliegen, wenn nach der Gesetzgebung des betreffenden fremden Staates für die Trennung von Ehen die Gesetze des Heimatstaates der Parteien maßgebend sind. Indessen

Um die Anmerkung der Familienstandsurteile österreichischer Gerichte in ausländischen Standesregistern ist nur dann einzuschreiten, wenn ein solcher Schritt Erfolg verspricht, was nach den Erfahrungen der Praxis, nach den Ergebnissen der etwa mit der betreffenden fremden Regierung gepflogenen grundsätzlichen Verhandlungen und nach der einschlägigen Gesetzgebung des betreffenden fremden Staates zu beurteilen ist. Jedenfalls ist ein solches Einschreiten zu unterlassen, wenn hierseits die Gewährung der Reziprozität nicht in Aussicht genommen ist (Akt des Ministeriums des Innern, Z. 25.228 ex 1900). — Wird die Anmerkung eines Ehetrennungs- oder Eheungültigkeitsurteiles in einem ausländischen Eheregister angestrebt, so hat nach der Justizministerialverordnung vom 18. Mai 1900, JMVBl. Nr. 27, das betreffende Gericht das Urteil dem Justizministerium vorzulegen, welches sich sodann — sofern die Aussicht eines positiven Ergebnisses besteht — im Wege des Ministeriums des Innern an das Ministerium des Äußern wendet.

Nach ausländischem Rechte vermöge einer analog im Inlande nicht bestehenden Rechtsinstitution herbeigeführte Veränderungen des Familienstandes eines Ausländers können in den österreichischen Matriken angemerkt werden. Handelt es sich jedoch um eine dem österreichischen Staatsverbande angehörige Person, so wäre eine solche Anmerkung nur dann zulässig, wenn das betreffende Rechtsgeschäft auch für das Inland als rechtswirksam anerkannt werden könnte. Die Anmerkung wäre daher jedenfalls zu verweigern, wenn sie eine dem österreichischen Rechte in dieser Weise fremde Namensänderung zur Folge hätte.[10])

---

wäre auch in einem solchen Falle die Anmerkung der im Auslande ausgesprochenen Trennung oder Ungültigkeit der Ehe mit der Gefahr verbunden, daß eine eventuelle zweite Ehe der betreffenden Personen dann von den inländischen Gerichten dennoch für nichtig befunden würde, da — wie das Justizministerium über eine Anfrage des Ministeriums des Innern mit Note vom 23. Juni 1903, Z. 14.556 (Akt des Ministeriums des Innern Z. 29.049 ex 1903) eröffnet hat — den hierzulande geltenden Gesetzen eine Einrichtung völlig fremd ist, nach welcher das Justizministerium oder irgend eine andere österreichische Behörde zuständig und in der Lage wäre, im voraus zu erklären, es werde eine von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Ehetrennung oder Ehescheidung (wohl auch Ehenichtigkeit) auch hierzulande anerkannt werden. — Daß die Ehe eines katholischen österreichischen Staatsbürgers ungeachtet der durch ein ausländisches Urteil ausgesprochenen Ehetrennung nach österreichischem Rechte noch als aufrecht bestehend angesehen werden müsse, hat das Ministerium des Innern in konkreten Fällen wiederholt erklärt, so z. B. unter Z. 58.109 ex 1905, 27.209 ex 1907, 40.112 ex 1907. In dem aus Anlaß eines Dispensansuchens an eine Landesstelle gerichteten Erlasse vom 13. September 1905, Z. 39.934, erklärte das Ministerium des Innern, „daß dem Trennungsurteile des königlich bayrischen Landgerichtes in K. eine Rechtswirksamkeit für Österreich nicht zukommt" und verwies hiebei auf den § 81 der Exekutionsordnung. — Unter Berufung auf den Punkt 3 des § 81 der Exekutionsordnung eröffnete das Justizministerium dem Ministerium des Innern mit Note vom 31. März 1905, Z. 6745, daß die in Sachsen geschlossene Ehe des konfessionslosen österreichischen Staatsbürgers Qu. mit der evangelischen sächsischen Staatsangehörigen Sch. — vorausgesetzt die Gültigkeit der Eheschließung nach österreichischem Rechte — im Hinblicke auf die österreichische Staatsbürgerschaft der Gatten nur im Inlande getrennt werden könnte und daß daher die mit dem Urteile eines sächsischen Gerichtes in diesem Falle ausgesprochene Ehetrennung für den Bereich des Inlandes ohne Wirkung sei, welche Anschauung das Ministerium des Innern akzeptierte (Z. 14.550 ex 1905).

[10]) Es handelt sich hier hauptsächlich um die verschiedenen in mehreren fremdstaatlichen Gesetzgebungen vorgesehenen Arten der Anerkennung unehelicher Kinder durch die Eltern oder gerichtlicher Verfügungen, mit welchen ein uneheliches Kind jemandem zugesprochen wird, sofern eben diese Anerkennungen und zusprechenden Verfügungen von der Legitimation verschieden sind und auf eine solche auch nicht abzielen. Einzelnes hierüber ist in der folgenden Darstellung des Matrikenverkehrs mit bestimmten Staaten enthalten; vgl. insbesondere „Frankreich".

Was den Verkehr in Matrikenangelegenheiten mit einzelnen bestimmten Staaten betrifft, so werden hier unter alphabetischer Reihung der in Betracht kommenden Staaten die bemerkenswerteren neueren Daten und Feststellungen in den Fußnoten hervorgehoben.

Belgien.[11])

Deutsches Reich.[12])

[11]) Mit Ausnahme der Urteile über Kindesanerkennung und Legitimierung werden in den belgischen Matriken im Auslande gefällte Urteile nicht angemerkt, außer es wären diese Urteile in Belgien kraft spezieller Gesetze oder in Ausführung diplomatischer Vereinbarungen oder infolge von der belgischen Justiz gefällter Aussprüche exekutionsfähig. Für die Zugestehung der Vollstreckbarkeit ist es unerläßliche Bedingung, daß das ausländische Urteil nichts enthalte, was „der öffentlichen Ordnung oder den Grundsätzen des belgischen öffentlichen Rechtes" widerspricht (Akt des Ministeriums des Innern Z. 56.371 ex 1903).

[12]) Nach §§ 65 und 66 des deutschen Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung kann die Berichtigung einer Eintragung in den Standesregistern nur auf Grund einer Anordnung des zuständigen deutschen Gerichtes erfolgen. Doch können Ansuchen um derartige Berichtigungen auch im diplomatischen Wege an die deutsche Regierung geleitet werden; ein diesbezüglicher Fall ist unter Z. 50.084 ex 1906 des Ministeriums des Innern behandelt worden.

Nach § 26 des zitierten deutschen Reichsgesetzes ist in dem Geburtsregister ein entsprechender Randvermerk vorzunehmen, wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Adoption oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden; dieser Vorgang — Feststellung der Abstammung, Legitimation, Adoption oder anderweitige Veränderung der Standesrechte — muß jedoch durch öffentliche Urkunden nachgewiesen und der Antrag auf Beisetzung des Randvermerkes von einem Beteiligten gestellt sein. Derartige Anmerkungen werden auch über ein Ansuchen, das im diplomatischen Wege gestellt wird, (vom Standesbeamten) vorgenommen, wenn die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere also das Ansuchen von einer beteiligten Partei gestellt ist. Hinsichtlich der Legalisierung der dem Ansuchen beizugebenden Dokumente ist der Legalisierungsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, RGBl. Nr. 85 (sieh denselben auf S. 1167 f. des ersten Bandes der fünften Auflage) zu beachten. Konkrete Fälle solcher im diplomatischen Wege erwirkter Randvermerke in den Geburtsregistern deutscher Staaten bildeten den Gegenstand der Akte des Ministeriums des Innern Z. 25.374 ex 1905 (Legitimierung, Elsaß); 53.299 ex 1904 und 46.393 ex 1906 (Legitimierung, Bayern); 45.274 ex 1907 (Legitimierung, Württemberg); 8127 ex 1907 (Adoption, Preußen); 44.894 ex 1906 (Adoption, Sachsen); 36.595 ex 1906 (Gerichtsurteil betreffend Abstammung, Preußen).

In Ansehung der Frage, ob und unter welchen Umständen in Übung der Reziprozität gegenüber dem Deutschen Reihe das Urteil eines deutschen Gerichtes über die Abstammung eines Kindes, dessen Geburtsfall in einer österreichischen Matrik registriert ist, anzumerken wäre, wird auf die oben auf S. 719 hinsichtlich der Matrikularanmerkung fremdgerichtlicher Statusurteile entwickelten Grundsätze hingewiesen. — Hinsichtlich der Anmerkung von Legitimationen (durch die nachgefolgte Ehe), welche im Deutschen Reiche durchgeführt und zuständigerseits beurkundet worden sind, in den österreichischen Matriken gilt das oben auf S. 717 Ausgeführte. Auch bezüglich der Anmerkung von Adoptionen, welche im Deutschen Reiche vollzogen worden sind oder bei welchen der Adoptierende deutscher Reichsangehöriger ist, in den österreichischen Matriken gelten die auf S. 717 ff. entwickelten allgemeinen Grundsätze. Doch ist hervorzuheben, daß nach § 1758 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches eine dem § 182 unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Namensbildung nicht möglich ist. Die laut Fußnote 4 auf S. 718 in Verhandlung gestandene Frage, ob auch solchen Staaten gegenüber, deren Gesetzgebung eine Anpassung an die Regel des § 182 ausschließt, an dem Grundsatze festzuhalten sei, daß die ausländische Adoption eines Österreichers in den inländischen Matriken nur unter Beobachtung dieser Vorschrift angemerkt werden könne, ist mittlerweile ausgetragen worden. Mit Note vom 25. November 1908, Z. 32.585 ex 1907, hat das Ministerium des Innern dem Justizministerium mitgeteilt, daß es nicht in der Lage sei, von dem erwähnten Grundsatze überhaupt und somit auch dem Deutschen Reiche gegenüber eine Ausnahme zu machen.

England (samt Kolonien.[13])

Frankreich.[14])

Liegt ein Ansuchen vor, welches dahin geht, es möge eine nach deutschem Rechte vollzogene, weder durch Legitimation noch durch Adoption herbeigeführte Änderung des Personalstandes in einer österreichischen Geburtsmatrik angemerkt werden, so ist dieses Ansuchen nach den auf S. 720 dargelegten Gesichtspunkten zu behandeln. Mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1905, Z. 32.163 ex 1901, eröffnete das Ministerium des Innern einer Landesstelle unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 4 und 165 ABGB., daß die von dem österreichischen Staatsbürger S. B. vor einem deutschen Standesbeamten auf Grund des § 1706 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich abgegebene Erklärung, er erteile dem von seiner Gattin im ledigen Stande geborenen, ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Kinde J. Z. seinen Namen, in Österreich nicht als rechtswirksam angesehen und daher auch in der österreichischen Geburtsmatrik beim Geburtsfalle des Kindes nicht vorgemerkt werden könne. Auf demselben Standpunkte stand das Ministerium des Innern auch in dem Akte Z. 43.330 ex 1905. Laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 18.748 ex 1906 erteilte das Justizministerium (Z. 9084 ex 1906) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern über eine Anfrage folgende Auskunft: „Wenn einem außerehelichen Kinde deutscher Staatsangehörigkeit, dessen Mutter sich mit einem Österreicher verehelicht hat, auf Grund des § 1706 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches der Name des Ehegatten der Mutter erteilt wurde, so bestände voraussichtlich kein Anstand dagegen, die Namensänderung auch für den österreichischen Rechtsbereich als wirksam anzuerkennen. Dagegen würde im umgekehrten Falle, wenn das Kind dem österreichischen, der Ehemann der Mutter dagegen dem deutschen Staatsverbande angehört, die allenfalls gemäß § 1706 l. c. erfolgte Namensänderung des Kindes auf Anerkennung in Österreich nicht zu rechnen haben.“ Mit dem Erlasse vom 2. Februar 1908, Z. 39.047 ex 1907, hat das Ministerium des Innern tatsächlich eine Namensübertragung der letzterwähnten Art (Gatte der Kindesmutter Reichsdeutscher, uneheliches Kind Österreicher) für den Rechtsbereich des österreichischen Staates als unwirksam erklärt. Eine gleiche Entscheidung erfloß unter Z. 16.823 ex 1908.

Eine in den Jahren 1898 und 1899 mit der deutschen Reichsregierung gepflogene Verhandlung wegen Anmerkung österreichischer Eheurteile in deutschen Matriken und umgekehrt hat, da eine Einigung bezüglich der Leistung voller Gegenseitigkeit nicht erzielt wurde, zu keinem positiven Ergebnisse geführt — ungeachtet des Umstandes, daß der Art. 17 des Einführungsgesetzes zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896 (wirksam seit 1. Jänner 1900) die Bestimmung enthält, daß für die Trennung der Ehe die Gesetze des Heimatstaates der Parteien maßgebend sind (vgl. oben S. 719). Auf Grund des erwähnten negativen Ergebnisses erfloß der an die Statthalterei in Prag gerichtete, den übrigen Landesstellen zur Danachachtung abschriftlich mitgeteilte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. September 1899, Z. 28.888, welcher lautet: „Mit Beziehung auf den Bericht vom 29. September 1896, Z. 154.173, betreffend die Trennung der Ehe A. G. — H. B. wird der k. k. Statthalterei auf Grund des Ergebnisses der im diplomatischen Wege gepflogenen Erhebungen eröffnet, daß die Eintragung der von einem österreichischen Gerichte ausgesprochenen Ungültigkeit oder Trennung einer in Deutschland geschlossenen Ehe in das betreffende deutsche Eheregister vorläufig und bis auf weiteres im administrativen Wege nicht mehr erfolgen kann. Insolange dies der Fall ist, muß reziprokerweise auch von der Anmerkung analoger Urteile deutscher Gerichte in den hierländischen Matriken abgesehen werden, es müßte denn ein von der interessierten Partei erwirktes, die Vollstreckbarkeit aussprechendes Erkenntnis eines österreichischen Gerichtes vorliegen (vgl. diesbezüglich die JMV. vom 21. Dezember 1899, RGBl. Nr. 253). Hienach hat die k. k. Statthalterei in derartigen Fällen bis auf weitere Verfügung sich zu benehmen.

[13]) Österreichische Urteile in Ehesachen werden in den englischen Trauungsbüchern nicht angemerkt (Akte des Ministeriums des Innern Z. 15.334 ex 1898 und 16.045 ex 1900). — Laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 2015 ex 1905 werden Legitimationsvorschreibungen in der britischen Provinz Manitobá (Kanada) nicht vorgenommen.

[14]) Verhandlungen, welche im Jahre 1905 mit der französischen Regierung geführt wurden, haben zu dem Ergebnisse geführt, daß sich diese Regierung bereit erklärt hat, alle einen österreichischen (oder ungarischen) Staatsbürger betreffenden Änderungen des Familienstandes, sofern dieselben durch eine Entscheidung der hiezu kompetenten Behörde

Italien.[15])

Rumänien.[16])

seines Heimatstaates festgestellt sind, über im diplomatischen Wege gestelltes Ansuchen in den französischen Standesregistern anmerken zu lassen, ohne hierbei die französischen Gerichte in Anspruch zu nehmen. Im gleichen Ausmaße ist somit auch hierseits Gegenseitigkeit zu leisten (Akt des Ministeriums des Innern Z. 31.502 ex 1905). Als Beleg dafür, daß die französische Regierung unter den erwähnten behördlichen Entscheidungen auch Urteile österreichischer Gerichte über die Trennung von Ehen österreichischer (oder ungarischer) Staatsbürger versteht, kann der konkrete Fall Z. 37.693 ex 1907 angesehen werden, in welchem ein derartiger Gerichtsbeschluß in dem französischen Eheregister angemerkt wurde. Der Fall einer solchen Anmerkung ist jedoch nicht gegeben, wenn die Ehegattin vor der Eheschließung französische Staatsangehörige war. Mit Note v. 17. November 1907, Z. 6658, hat das Ministerium des Innern es abgelehnt, das Urteil eines österreichischen Gerichtes, mit welchem die zwischen einem Österreicher und einer Französin in Paris geschlossene Ehe für ungültig erklärt worden war, in die diplomatischen Wege zu leiten, weil nicht gesagt werden könne, daß dieses Urteil nur „Fremde" (Nichtfranzosen) berühre, und es fraglich sei, ob in einem analogen Falle hierseits Reziprozität geübt werden würde. — Die unsrerseits Frankreich gegenüber zu übende Reziprozität scheint sich nach Inhalt des berufenen Aktes des Ministeriums des Innern Z. 31.502 ex 1905 auch auf die Matrikularanmerkung einer im französischen Rechte vorgesehenen, dem österreichischen Rechte aber fremden Art der Kindesanerkennung (Reconnaissance) — vorausgesetzt, daß es sich um einen französischen Staatsangehörigen handelt — zu erstrecken.

[15]) Hierseits vollzogene Legitimierungen durch die nachgefolgte Ehe werden über im diplomatischen Wege gestelltes Ansuchen in den italienischen standesamtlichen Geburtsregistern angemerkt. Ist jedoch das Kind als ein „Kind unbekannter Eltern" matrikuliert, so muß vorher auch die Mutter die Erklärung abgeben, daß sie das Kind als ihr Kind anerkenne. Konkrete Fälle derartiger Anmerkungen in den italienischen Geburtsregistern bildeten den Gegenstand der Akte des Ministeriums des Innern Z. 23.991 ex 1907, 43.460 ex 1907 und 1109 ex 1908. — Nach den Erfahrungen der Praxis (u. a. Akte des Ministeriums des Innern Z. 5184 ex 1902, 36.894 ex 1902 und 37.405 ex 1906) lehnt die königlich italienische Regierung die im administrativen bezw. diplomatischen Wege gestellten Ansuchen um Anmerkung ausländischer gerichtlicher Urteile in italienischen Standesregistern mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 941 ff. der italienischen Zivilprozeßordnung insolange ab, als das Urteil nicht von der kompetenten italienischen Behörde als vollstreckbar erklärt wurde. Laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 49.890 ex 1904 ist eine durch ein österreichisches gerichtliches Urteil ausgesprochene Legitimierung in dem italienischen Geburtsregister angemerkt worden, nachdem das k. k. Justizministerium im Wege des k. u. k. Ministeriums des Äußern das Exequatur der zuständigen italienischen Behörde erwirkt hatte. Laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 5184 ex 1902 wurde die Matrikulierung des Urteiles eines österreichischen Gerichtes, mit dem die Unehelichkeit eines Kindes ausgesprochen worden war, von der italienischen Regierung mit der Motivierung abgelehnt, daß das Urteil in Italien insolange keine rechtliche Wirkung äußern könne, als nicht dessen Vollstreckbarkeit in dem von den italienischen Gesetzen geforderten Formen ausgesprochen worden sei. Hierauf eröffnete das k. k. Justizministerium (Z. 3745 ex 1902) dem betreffenden Gerichte, es sei bereit, im diplomatischen Wege einzuschreiten, damit das Urteil vom zuständigen italienischen Gerichtshofe für vollstreckbar erklärt und sodann in der italienischen Matrik angemerkt werde.

Was den Austausch von Matrikenauszügen mit Italien betrifft, so wurde der in der fünften Auflage des Handbuches auf S. 1201 des zweiten Bandes erwähnte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1884, Z. 7434, mit dem an alle Landesstellen gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1896, Z. 4014, dahin abgeändert, daß den vorzulegenden Standesurkunden, betreffend italienische Staatsangehörige, in Hinkunft zwei nach den Kategorien dieser Urkunden geordnete Verzeichnisse anzuschließen seien.

[16]) In den rumänischen Standesregistern werden Berichtigungen, Änderungen oder Anmerkungen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Grund eines von der Partei zu erwirkenden Erkenntnisses des zuständigen rumänischen Gerichtes vorgenommen (Akte des Ministeriums des Innern Z. 31.210 ex 1902 und 23.183 ex 1907).

Rußland.[17])

Schweden.[18])

---

[17]) Berichtigungen russischer Zivilstandesregister können im diplomatischen Wege nicht erwirkt werden; es bleibt den Parteien überlassen, ein diesbezügliches Gesuch bei dem kompetenten russischen Gerichte einzubringen (u. a. Akt des Ministeriums des Innern Z. 8203 ex 1905). — „Das k. k. Ministerium des Innern hat Anlaß genommen, bei der kaiserlich russischen Regierung anzufragen, ob und auf welche Weise in Rußland vorgekommene Geburtsfälle, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Eintragung in die zuständige russische Geburtsmatrik gelangt sind, nachträglich von den im Auslande befindlichen Eltern zur Eintragung gebracht werden können. Die auf diese Anfrage erteilte Auskunft lautet dahin, daß, wenn das betreffende Kind nach seiner Geburt in Rußland getauft wurde, die Eltern sich an die kompetente kirchliche Behörde mit der Bitte zu wenden haben, eine Untersuchung zu dem Zwecke einzuleiten, damit die Tatsache der Geburt und der Taufe nachgewiesen und das Ergebnis der Untersuchung in die Geburtsmatrik eingetragen werde. Ist jedoch das Kind noch nicht getauft, so müssen die Eltern behufs nachträglicher Taufe die kirchlichen Behörden in Anspruch nehmen und die erfolgte Taufe in die Matrik eintragen lassen. Hievon wird die k. k. . . . . . mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, beim Vorkommen derartiger Fälle die Parteien entsprechend zu unterrichten" (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 26. Oktober 1907, Z. 28.828). — Da in Rußland die Schließung und Trennung der Ehen von Nichtchristen zur Kompetenz geistlicher Gerichte gehört, wird eine seitens eines ausländischen Zivilgerichtes (Zivilstandesamtes) ausgesprochene Trennung einer nichtchristlichen Ehe in Rußland nicht anerkannt und mithin auch in der russischen Trauungsmatrik nicht angemerkt (Akt des Ministeriums des Innern Z. 8808 ex 1903). — Unter Z. 24.651 ex 1907 hat das Ministerium des Innern verfügt, daß eine durch Beschluß eines russischen Gerichtes festgestellte Legitimation des Kindes einer österreichischen Staatsangehörigen durch die nachgefolgte Ehe in der inländischen Geburtsmatrik anzumerken sei. — Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1909, Z. 20.004 ex 1908, wurde die Anmerkung eines russischen Ehenichtigkeitsurteiles in einer inländischen Matrik mangels der Reziprozität abgelehnt. Der Bräutigam war bei Schließung dieser Ehe russischer Staatsangehöriger, die Braut Österreicherin.

[18]) Mit Schweden wurde ein Austausch von Matrikenauszügen vereinbart. Der diesbezüglich an alle Landesstellen erflossene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904, Z. 30.665, MJVBl. Nr. 14, lautet, wie folgt: Zufolge einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern sind auf Grund des königlich schwedischen Dekretes vom 6. August 1894 in Ansehung der in Schweden sich vorübergehend aufhaltenden oder dort ansässigen Fremden die Pastoren der Pfarreien der lutherischen Kirche sowie die Vorstände der anderen religiösen Gemeinden verpflichtet, dem schwedischen statistischen Zentralbureau sobald als möglich und unabhängig von den jährlich mitzuteilenden Auszügen aus den Pfarregistern die Geburtsscheine, die kirchlichen und Ziviltrauungsscheine und die Totenscheine sowie die Zertifikate, betreffend die Anerkennung illegitimer Kinder seitens der Mutter, zu übersenden. Insofern es sich um einen Todesfall handelt, muß der Todesschein womöglich auch Informationen über die Verlassenschaft des Verstorbenen, über den Namen, das Gewerbe und den Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, ferner über die Erben enthalten, welche nach dem Verstorbenen allenfalls in Schweden hinterblieben sind. Außerdem wurde durch ein königliches Dekret vom 4. Dezember 1903 angeordnet, daß das statistische Zentralbureau die ihm zugekommenen oberwähnten Zertifikate jedesmal ohne Verzug an die betreffenden Konsulate in Stockholm gelangen lasse. Um dem von der königlich schwedischen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung der Gegenseitigkeit nachzukommen, findet das k. k. Ministerium des Innern hiemit anzuordnen, daß fortan von den mit der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken betrauten kirchlichen und weltlichen Funktionären hinsichtlich der in ihrem Sprengel vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle schwedischer Staatsangehöriger, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und gebührenfrei von Amts wegen Matrikenauszüge ausgefertigt und im Wege der politischen Behörden erster Instanz an die politische Landesstelle eingesendet werden. Die in Gemäßheit dieser Anordnung einlangenden Matrikenscheine sind von der Landesstelle gehörig beglaubigt sofort an das k. u. k. Ministerium des Äußern weiterzuleiten. Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird eingeladen, zur Durchführung der vorstehenden Anordnung, insoweit nicht die Organe der evangelischen Kirche in Frage kommen, das Erforderliche

Schweiz.[19])

Vereinigte Staaten von Nordamerika.[20])

Die auf die Gebarung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszügen bezüglichen, auf S. 1209 des II. Bandes der 5. Auflage des Handbuches berufenen Vorschriften haben eine Modifikation erfahren durch den an alle Landesstellen erflossenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1898, Z. 5303.[21])

---

unverzüglich zu veranlassen. Bezüglich der Organe der evangelischen Kirche erfolgt diese Veranlassung von hier aus im Wege des k. k. evangelischen Oberkirchenrates.

[19]) Die genaue Beobachtung der den Matrikenaustausch betreffenden Bestimmungen des mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1875, RGBl. Nr. 70 ex 1876 (S. 1206 l. c.), wurde den Landesstellen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1904, Z. 54.555, eingeschärft.

Nach Art. 9 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874, betreffend die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe, können in den schweizerischen Standesregistern nur offenbare Irrtümer im Verwaltungswege berichtigt werden (ein konkreter Fall, in welchem eine solche Berichtigung über ein im diplomatischen Wege gestelltes Ansuchen vorgenommen wurde, ist im Akte des Ministeriums des Innern Z. 48.284 ex 1903 behandelt); sonstige Berichtigungen können nur durch Urteil des zuständigen kantonalen Gerichtes angeordnet werden. Nach Art. 18 des berufenen schweizerischen Gesetzes werden Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung eines Geburtsfalles in das Geburtsregister ereignen, auf Antrag eines der Beteiligten als Randbemerkung ersichtlich gemacht, wenn die Tatsache durch öffentliche Urkunden ausgewiesen ist. Mittels derartiger Randbemerkungen wurden in schweizerischen Geburtsregistern ersichtlich gemacht laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 46.385 ex 1902 die erfolgte Legitimation und laut Aktes Z. 3706 ex 1906 die Änderung des Namens eines österreichischen Staatsangehörigen. Nach Art. 57 des mehrerwähnten schweizerischen Gesetzes sind Urteile über Ehetrennungen oder die Nichtigkeit einer Ehe von den Gerichten den Zivilstandesbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde mitzuteilen und von diesen am Rande des Eheregisters vorzumerken. Laut Aktes des Ministeriums des Innern Z. 15.792 ex 1906 ist das Urteil eines österreichischen Gerichtes, betreffend die Trennung der Ehe zweier österreichischer Staatsangehöriger, über im diplomatischen Wege gestelltes Ansuchen in dem betreffenden schweizerischen Eheregister angemerkt worden. Nach dem schweizerischen Gesetze vom 24. Dezember 1874 sind die Zivilstandesbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde auch berufen, die Erklärungen der Eltern in Ansehung der Legitimation eines Kindes entgegenzunehmen bezw. die Legitimationsurkunde zu errichten. — Nach § 227 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Aargau muß jedes uneheliche Kind entweder dem Vater oder der Mutter zugesprochen werden. Mit der Rekursentscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1904, Z. 53.551, wurde die Matrikularanmerkung der Verfügung eines Aargauer Gerichtes, mit welcher ein in Wien geborener österreichischer Staatsangehöriger seinem angeblichen unehelichen Vater, einem Aargauer Bürger, zugesprochen worden war, abgelehnt, weil das Institut des gerichtlichen Zuspruches eines unehelichen Kindes dem österreichischen Rechte völlig fremd und die Anmerkung eines solchen Zuspruches in einer österreichischen Matrik durch keine Vorschrift vorgesehen sei. Die gegen diese Entscheidung ergriffene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Juni 1905, Z. 6685, B. 3639 A, als unbegründet abgewiesen. — Mit Erlaß vom 6. Jänner 1909, Z. 43.948 ex 1908, verfügte das Ministerium des Innern, es sei ein schweizerisches Gerichtsurteil, mittels dessen die zwischen einem Schweizer und einer Österreicherin geschlossene Ehe für getrennt erklärt worden war, in der inländischen Trauungsmatrik anzumerken.

[20]) Ergänzungen und Berichtigungen amerikanischer Matriken sind im diplomatischen Wege meistens zu erlangen, wenn die Kosten bezahlt oder sichergestellt werden (konkreter Fall, betreffend eine Legitimationsvorschreibung in Minnesota unter Z. 13.401 ex 1907 des Ministeriums des Innern). Hingegen wird ein österreichisches Urteil, mit dem eine in den Vereinigten Staaten geschlossenen Ehe für ungültig erklärt wird, im amerikanischen Trauungsregister nicht angemerkt (Akte des Ministeriums des Innern Z. 28.900 ex 1898 und 12.656 ex 1903).

[21]) Dieser (auch im Landesgesetzblatte für Tirol und Vorarlberg unter Nr. 38 vom Jahre 1898 kundgemachte) Erlaß lautet: In der Absicht, die Gebarung mit den

aus dem Auslande infolge der bestehenden Matrikenaustauschkonventionen einlangenden Matrikenauszügen österreichischer Staatsangehöriger zu einer gleichförmigen und tunlichst nutzbringenden zu machen, findet das k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, wie folgt: 1. Hinsichtlich jeder aus dem Auslande einlangenden Zivilstandesurkunde eines österreichischen Staatsangehörigen ist in erster Linie seitens der politischen Bezirksbehörde durch geeignete Umfrage die Heimatgemeinde des betreffenden Individuums festzustellen und derselben der betreffende Zivilstandesfall mitzuteilen. Die Einleitung einer förmlichen Heimatrechtsverhandlung hat aus diesem Anlasse — es müßten denn ganz besondere Gründe hierfür vorliegen — in der Regel nicht stattzufinden. 2. Die Geburtsmatrikenauszüge sind von derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich das Kind als heimatberechtigt erforscht wurde, nach den Geburtsdaten jahrgangsweise unter fortlaufender Nummerierung zu sammeln und zu indizieren. Auf jedem einzelnen Geburtsmatrikenauszuge ist die erforschte Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich zu machen. Der hierortige Erlaß vom 6. Oktober 1879, Z. 9397, welcher die Übermittlung der aus dem Auslande einlangenden Geburtsmatrikenauszüge österreichischer Staatsangehöriger an den Matrikenführer des Heimatsortes anordnete, wird aufgehoben. Die hiemit angeordnete jahrgangsweise Sammlung der auf Grund der Matrikenkonventionen einlangenden Geburtsmatrikenauszüge wird, insoweit diese Auszüge auf männliche Individuen sich beziehen, es der politischen Bezirksbehörde in Zukunft ermöglichen, auch über die im Auslande geborenen Wehrpflichtigen eine Evidenz zu gewinnen. Hinsichtlich Ungarns tritt dieser Sammlung die in den Wehr- (Landsturmorganisations-) Vorschriften vorgesehene jährliche Meldung des Stellungs-, bezw. Landsturmpflichtigen an die Seite, und werden beide Maßnahmen in ihrem Nebeneinanderbestehen geeignet sein, sich gegenseitig zu ergänzen bezw. zu kontrollieren. 3. Totenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Österreich geboren sind, sind an denjenigen Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik der Geburtsakt eingetragen ist, zu leiten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn es nicht gelungen ist, die Zuständigkeit des betreffenden Individuums auszuforschen. Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenakten aufzubewahren. Ist das im Auslande verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren auch im Auslande geboren und dessen Geburtsmatrikenauszug in der nach der Vorschrift sub 2 seitens der politischen Bezirksbehörde anzulegenden Sammlung von Geburtsmatrikenauszügen enthalten, so ist der Sterbematrikenauszug dem betreffenden Geburtsmatrikenauszuge anzuheften. Auf alle Fälle ist, wenn das verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren in einem Stellungs- oder Landsturmoperate eingetragen ist, die Anmerkung des Todesfalles daselbst unter Beisetzung der Protokollszahl der politischen Bezirksbehörde zu veranlassen. Was die Totenscheine männlicher Individuen über 24 und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre anbelangt, so hat eine Anmerkung dieser Todesfälle in den Matriken bezw. eine Evidentnahme bei der nach der Vorschrift sub 2 anzulegenden Sammlung nicht Platz zu greifen, wohl aber ist gegebenen Falls sowie hinsichtlich des männlichen Individuums unter 24 Jahren die Anmerkung in dem Stellungs- oder Landsturmoperate durchzuführen. 4. Wie dies bereits mit dem hierortigen Erlasse vom 8. Jänner 1878, Z. 17.699 ex 1877, angeordnet wurde, ist auch in Hinkunft von jenen im Auslande eingetretenen Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger, hinsichtlich welcher Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß sie Anlaß zu einer abhandlungs- oder pflegschaftsbehördlichen Tätigkeit im Inlande geben könnten, dem kompetenten Gerichte (in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in dessen Sprengel unbewegliches oder bewegliches Nachlaßvermögen sich vorfindet), im Zweifel dem Gerichte des Zuständigkeitsortes oder jenem, in dessen Sprengel nahe Angehörige des Verstorbenen wohnen, Mitteilung zu machen. Wird der betreffende Sterbematrikenauszug zu einem der sub 3 behandelten Zwecke benötigt, so ist dem Gerichte ein die wesentlichen Daten (darunter insbesondere auch das Amt, welches den Matrikenauszug ausgefertigt hat, sowie das Datum der Ausfertigung) enthaltender Auszug, in allen anderen Fällen die Originalurkunde selbst zu übermitteln. 5. Legitimationsmitteilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt, sind sowohl der Heimatgemeinde als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekanntzugeben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrikenakten aufzubewahren. Was speziell die schweizerischen Legitimationsmitteilungen anbelangt, so wird in dieser Hinsicht auf den hierortigen Erlaß vom 5. Dezember 1892, Z. 17.325 (vgl. oben S. 717 und 724), hingewiesen. Kommt die Anmerkung einer Legitimation in einer hierländischen Matrik nicht in Frage, weil das Kind in Österreich nicht geboren ist, so hat lediglich eine Mitteilung an die zuständige Gemeinde zu erfolgen. 6. Zivilstandesurkunden, welche im Sinne der vorstehenden Normen nicht für besondere Zwecke benötigt oder bei den

II. Die Verwaltungsstatistik.

Ad 1. „Die Volkszählung."

(Band II, S. 1209 bis 1215, der 5. Aufl.)

Zur Durchführung der im Jahre 1901 auf den Stand vom 31. Dezember 1900 vorgenommenen Volkszählung erflossen zahlreiche Vorschriften, welche zum Teile von den für die Volkszählung im Jahre 1891 getroffenen Anordnungen abweichende Verfügungen enthielten. Die wichtigste dieser Vorschriften war die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. August 1900, RGBl. Nr. 145, betreffend die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1901.[1])

---

politischen Bezirksbehörden aufbewahrt werden, so insbesondere Trauungsscheine und unter gewissen Voraussetzungen auch Totenscheine, können der Zuständigkeitsgemeinde belassen werden. 7. Zivilstandesurkunden, hinsichtlich welcher die Zuständigkeitsgemeinde nicht erforscht werden konnte und welche auch sonst im Sinne der vorstehenden Normen keine Verwendung finden können, sind im Sinne des hierortigen Erlasses vom 8. Jänner 1878, Z. 17.699 ex 1877, anher in Vorlage zu bringen. Was schließlich die auf Grund besonderer Abmachungen mit einzelnen Staaten zugleich mit den Matrikenauszügen einlangenden Naturalisationsurkunden, betreffend die Naturalisation österreichischer Staatsangehöriger in fremden Staaten, anbelangt, so sind dieselben an die ehemalige österreichische Zuständigkeitsgemeinde des Naturalisierten zu leiten und können bei derselben auch belassen werden. Die k. k. . . . . . wird angewiesen, zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen das Weitere zu veranlassen. Dem evangelischen Oberkirchenrate wird eine Abschrift des vorstehenden Erlasses unter einem von hier aus mitgeteilt.

[1]) Durch diese Verordnung wurde u. a. auch die Verfügung getroffen, es seien die gesamten Volkszählungsoperate mit Ausschluß der Bezirksübersichten behufs zentralisierter Bearbeitung von den politischen Bezirksbehörden an die statistische Zentralkommission zu senden und von dieser nach durchgeführter Bearbeitung den Bezirksbehörden zurückstellen. Die Bezirksübersichten wurden über Weisung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1900, Z. 34.146, in duplo verfaßt; die an die statistische Zentralkommission durch die Landesstellen übermittelten Exemplare dieser Übersichten verbleiben dauernd bei der statistischen Zentralkommission. — Es sei noch erwähnt, daß hinsichtlich der Anlegung und Behandlung der von den Militärbehörden zu Volkszählungszwecken zu verfassenden summarischen Standeslisten für die im Jahre 1901 vorgenommene Volkszählung durch die Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 13. Dezember 1900, Abt. 2 Nr. 13.988, besondere Vorkehrungen getroffen worden waren.

Auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1901 wurden von der statistischen Zentralkommission die Ortslexika herausgegeben. Es erschienen im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien:

1. Allgemeines Ortschaftenverzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Dieses Verzeichnis enthält, nach Ländern, politischen Bezirken und Gerichtsbezirken geordnet, sämtliche Ortsgemeinden beziehungsweise Gutsgebiete und innerhalb dieser sämtliche Ortschaften beziehungsweise Ortsgebiete in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Einwohnerzahlen nebst einem alphabetischen Namensregister.

2. Gemeindelexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Dieses Lexikon enthält außer den oben angeführten Daten die Gliederung der anwesenden Bevölkerung nach Geschlecht und Konfession und der einheimischen Bevölkerung nach der Umgangssprache — wobei das Militär separat ausgewiesen ist — ferner das Areal der Ortsgemeinden in Hektaren, die Anzahl der Häuser sowohl der Ortsgemeinden als der Ortschaften und den Viehstand (Pferde, Rinder, Schafe, Schweine) der Ortsgemeinden. Des weiteren enthält das Werk sämtliche Ortsbestandteile mit Angabe der topographischen Charakteristik, der Häuser- und der Einwohnerzahl, sämtliche Katastralgemeinden (Steuergemeinden) mit Angabe des Gesamtareals und der Kulturflächen (Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden und Alpen, Wald), der Anzahl der Großgrundbesitzungen und der Fabriken, wobei das Verhältnis zwischen den einzelnen Katastralgemeinden und Ortsgemeinden beziehungsweise Ortschaften zum Ausdruck gebracht ist. Schließlich sind in einer besonderen Spalte die Institutionen angeführt, mit welchen die Ortsgemeinden, Ortschaften und Ortsbestandteile ausgestattet sind, und zwar: Behörden, Ämter, Kirchen, Schulen, Verkehrsanstalten, Wohlfahrtseinrichtungen u. dgl. unter Angabe der Seehöhe für Kirchen, Schlösser, Touristenhäuser usw. In einem Anhang ist die Zu-

Ad 2. „Sonstige statistische Arbeiten im Bereiche des politischen Verwaltungsdienstes.“

(Band II, S. 1215 bis Schluß, der 5. Aufl.)

Bezüglich dieser Materie wurde schon auf S. 1215 l. c. hervorgehoben, daß sich die Darstellung auf die wichtigsten Belange beschränke. Dieser Vorbehalt muß hier erneuert werden. Die folgende Darstellung bleibt in den Grenzen, die ihr ursprünglich gezogen wurden, und registriert demnach nur jene seit dem Erscheinen des II. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches erflossenen verwaltungsstatistischen Normen, welche bereits dort gebrachte Vorschriften und Anordnungen abändern oder ergänzen.[2])

Ad A. Die Statistik der Bevölkerungsbewegung.

(S. 1215 ff. l. c.)

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1901, Z. 30.550 ex 1900, MJVBl. Nr. 5, wurde den Landesstellen in Ansehung der von den Matrikenämtern zu liefernden Nachweisungen über die Bevölkerungsbewegung (S. 1215 ff. l. c.) bedeutet, es seien die bis zur Lebensfähigkeit entwickelten, aber totgeborenen Kinder nur in die Liste der Geborenen (Formular B) aufzunehmen.[3]) Der Statthalterei in Lemberg und der Landesregierung in Czernowitz wurde vom Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. Februar 1907, Z. 5837 ex 1901, bedeutet, daß als „angeblich eheliche“ immatrikulierte Kinder in der Liste der Geborenen (Formular B) als „ehelich“ auszuweisen seien.

Über Anlangen der statistischen Zentralkommission wurden mit dem an alle politischen Landesbehörden gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1904, Z. 24 219, Weisungen in Bezug auf die Ausfüllung der Zählkarten über die Aufnahme und die Entlassung in den beziehungsweise aus dem österreichischen Staatsverband (S. 1218 ff. l. c.) erteilt; zugleich wurde in Erinnerung gebracht, daß die Zählkarten gemäß dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1897, Z. 21.388, bis zum 31. März des dem Berichtsjahre folgenden Jahres der statistischen Zentralkommission einzusenden sind.[4])

---

gehörigkeit der einzelnen Ortsgemeinden zu den Schul- und Matrikelsprengeln sowie den Sanitätsdistrikten dargestellt. — Die Ausgabe erfolgte länderweise, und zwar für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und die Bukowina ausschließlich in deutscher Sprache. Für die übrigen Länder erschienen außerdem separate, inhaltlich identische Ausgaben in den Landessprachen, und zwar: für Steiermark, Kärnten und Krain in slowenischer, für das Küstenland in italienischer, slowenischer und serbokroatischer, für Tirol (ohne Vorarlberg) in italienischer, für Böhmen und Mähren in böhmischer, für Schlesien in böhmischer und polnischer, für Galizien in polnischer und für Dalmatien in italienischer und serbokroatischer Sprache.

[2]) Insbesondere sei darauf hingewiesen, daß die Aktionen des „Arbeitsstatistischen Amtes“ (sieh Bd. VI S. 1056 ff. der 5. Aufl.) hier als außerhalb des Rahmens der Darstellung gelegen mit einer Ausnahme (sieh S. 741) außer Betracht geblieben sind.

[3]) Mit dem Erlasse vom 21. August 1906, Z. 15.596, MJVBl. Nr. 17, wurden die Landesstellen beauftragt, die Matrikenführer darauf aufmerksam zu machen, daß als totgeborene nur jene Kinder anzuführen sind, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber tot zur Welt kommen, und daß alle Bezeichnungen, insbesondere jene der Todesursachen, in die Matrikenauszüge nach den Angaben der Totenbeschauscheine mit den vollen wissenschaftlichen Namen und ohne Abkürzung derselben einzutragen sind.

[4]) Seit dem Jahre 1903 sind die Missionen in Washington, Mexiko, Rio de Janeiro, Santiago und Buenos Aires sowie die Generalkonsulate in Montreal, Kapstadt und Sydney durch Verfügungen des Ministeriums des Äußern verpflichtet, jährlich wenigstens einmal,

Die Formulare für die Statistik des Fremdenverkehrs (S. 1219 l. c.) wurden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1903, Z. 53.832 ex 1902, geändert; gleichzeitig wurde angeordnet, daß die politischen Bezirksbehörden die betreffenden Berichte der Landesstellen bis 15. Februar jedes Jahres vorzulegen haben. Die Landesstellen haben diese Berichte der statistischen Zentralkommission bis 15. März zu übersenden. Für Dalmatien erflossen die in diesem Belange in Betracht kommenden Weisungen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. Dezember 1906, Z. 41.875, für die Bukowina und Galizien mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1908, Z. 20.566.

Ad B. Die sanitäre Berichterstattung.

(S. 1219 ff. l. c.)

Auf dem Gebiete der sanitären Berichterstattung sind Neuerungen eingetreten beziehungsweise Weisungen von Belang erflossen in Bezug auf die Relationen 1. über die Kurorte[5]), 2. über die Todesursachen[6]), 3. über die Kinderbewahranstalten und Kindergärten[7]), ferner 4. in Bezug auf die sogenannten Sanitätswochenberichte der größeren Städte und Orte[8]) und endlich 5. in Bezug auf die Nachweisungen über den Stand der Infektionskrankheiten.[9])

---

nach Umständen aber auch öfters, über sämtliche die Auswanderung betreffenden Fragen erschöpfend zu berichten, beziehungsweise durch die ihnen untergeordneten Konsulate berichten zu lassen. — Über Ansuchen der statistischen Zentralkommission hat die Statthalterei in Triest mit Zuschrift vom 22. September 1905, Z. 25.512, zugesagt, vierteljährlich Berichte der Triester Polizeidirektion über die Auswanderung via Triest zu liefern.

[5]) Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, Kurorten, welche eine Kurfrequenz des ganzen Jahres aufweisen, über Verlangen die Bewilligung zu erteilen, den Nachweis über den Fremdenverkehr und den Bericht über den Kurort erst nach Ablauf des Kalenderjahres, mithin bis Mitte Jänner, der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Je jedem Falle der Erteilung einer solchen Bewilligung ist dem Ministerium des Innern zu berichten. Die politischen Bezirksbehörden haben die Nachweisungen und Berichtselaborate bis 15. Februar den Landesbehörden und diese den Kurortebericht bis 15. März dem Ministerium des Innern vorzulegen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1898, Z. 15.974, an die Statthalterei in Prag, den anderen Landesstellen zur eventuellen analogen Veranlassung abschriftlich mitgeteilt). Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. März 1901, Z. 45.880 ex 1900, haben die Amtsärzte über die kurörtlichen Verhältnisse mit den Kurärzten Besprechungen zu pflegen; die Berichte der Amtsärzte über die Ergebnisse dieser Besprechungen sind im Jahresberichte über die Kurorte (Teilbericht P des Landessanitätsberichtes; sieh S. 1221 l. c.) in entsprechender Weise zu verwerten.

[6]) Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. August 1904, Z. 33.217, sind sowohl den Quartalsausweisen wie den Jahresausweisen über die Todesursachen (S. 1222 l. c.) separate Blätter mit den Individualitätsausweisen über die an Blattern und Flecktyphus Verstorbenen anzuschließen. — Vgl. auch die folgende Fußnote 8.

[7]) Die Jahrestabelle über die Kinderbewahranstalten und Kindergärten (S. 1222 l. c.) hat infolge Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Februar 1907, Z. 6299, eine Erweiterung dahin erfahren, daß nunmehr auch die „Anzahl der Kindergärtnerinnen und Wärterinnen" auszuweisen ist.

[8]) Mit dem Erlasse vom 10. Dezember 1896, Z. 40.181, gab das Ministerium des Innern eine Anleitung hinaus in Bezug auf die Nachweisung der Kindersterblichkeit in den Wochenberichten der größeren Städte und Orte. — Infolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1906, Z. 56.874, werden nun der statistischen Zentralkommission auch von den meisten Statutarstädten mit einer Bewohnerzahl von weniger als 15.000 und von einer Anzahl von Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 15.000 spezielle Berichte über Geburten und Sterbefälle (sieh S. 1223, Haupttext und Fußnote 1, l. c.) geliefert, jedoch nicht wöchentlich, sondern vierwöchentlich. Die Erhebungsmomente sind die gleichen wie bei der Wochenberichterstattung; das für letztere in Verwendung stehende Formular, welches mit den Erlässen des Ministeriums

Mit dem Erlasse der Landesregierung für Salzburg vom 27. November 1908, Z. 19.437, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1909 Nr. 8 S. 74, wurden die Vorlagetermine für die periodischen Sanitätsberichte in Erinnerung gebracht.[9a])

---

des Innern vom 11. November 1902, Z. 24.808, und 19. Dezember 1902, Z. 51.769, teilweise geändert wurde, samt Instruktion hat für Zwecke der vierwöchentlichen Berichterstattung nur die der längeren Berichtszeit entsprechenden Modifikationen erfahren.

[9]) Mit dem an eine Landesstelle gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1897, Z. 13.915, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 31 S. 298, erflossenen Erläuterungen und nähere Weisungen zum Erlasse vom 5. Februar 1890, Z. 1029 (sieh l. c. S. 1221) betreffend die Jahresausweise über Infektionskrankheiten. — Durch Beurlaubung von Mannschaften nach Ortschaften, in welchen Epidemien herrschen, von deren Auftreten die Truppenkörper keine Kenntnis hatten, wurden wiederholt Infektionskrankheiten in einzelne Garnisonsorte eingeschleppt. Um solchen Einschleppungen vorzubeugen, sollen die bisher in dem Wochenblatte „Das österreichische Sanitätswesen" gebrachten Mitteilungen über Infektionskrankheiten einerseits aktueller gestaltet werden, andrerseits eine Erweiterung erfahren, und beabsichtigt das k. k. Landesverteidigungsministerium mit diesem Blatte die Kommanden und Truppen der Landwehr zu beteilen. Zum Zwecke der hiedurch notwendig gewordenen Ergänzung der vorgeschriebenen Berichterstattung über Infektionskrankheiten findet daher das Ministerium des Innern folgendes anzuordnen: Vom Monate April d. J. angefangen ist (und zwar zum ersten Male für die Woche vom 1. bis 7. April) an jedem Samstage ein Ausweis über die in der abgelaufenen Woche der k. k. . . . . gemeldeten und der aus früherer Zeit fortbestehenden Epidemien von Darm- und Rückfalltyphus, von Ruhr, epidemischer Genickstarre, Scharlach und Diphtherie unter der mit ho. Erlasse vom 13. Dezember 1888, Z. 20.604 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1889 Nr. 1), vorgeschriebenen Bezeichnung „für den Obersten Sanitätsrat" an das Ministerium des Innern derart rechtzeitig abzusenden, daß derselbe zuverlässig spätestens am folgenden Montag früh in Wien eintrifft. In diesen Ausweisen sind nach dem folgenden Muster die Epidemien und die Gemeinden, in welchen dieselben bestehen, nach politischen Bezirken ersichtlich zu machen. (Folgt das Muster.) Wenn früher bestandene Epidemien als erloschen erklärt wurden, entfällt die Anführung der Gemeinde beziehungsweise des Bezirkes, so daß auf diese Weise das Erlöschen der Epidemie ersichtlich gemacht wird. Durch diese Berichterstattung werden die fallweisen Berichte und Wochenberichte über Blattern- und Flecktyphuserkrankungen sowie die vierwöchentlichen tabellarischen Nachweisungen über Zuwachs, Stand und Abgang der Infektionskranken und die an die k. u. k. Militärbehörden zu machenden Mitteilungen nicht berührt, und sind dieselben auch fernerhin nach den hierüber bestehenden Vorschriften stets rechtzeitig abzusenden (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905, MJVBl. Nr. 5 S. 52). Vgl. auch die Ergänzungen zum Hauptstücke „Das Sanitätswesen", Kapitel 12 „Das Verfahren bei Infektionskrankheiten".

[9a]) Dieser Erlaß, der geltende Normen zusammenfaßt und daher von allgemeinerem Interesse sein dürfte, lautet: Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die periodischen sanitären Nachweisungen der politischen Bezirksbehörden häufig verspätet vorgelegt werden, so daß sich die Zusammenstellung der bezüglichen Landessummarien und deren Vorlage an das k. k. Ministerium des Innern nicht selten wesentlich verzögerte. Um in Hinkunft diese Summarberichte h. a. rechtzeitig fertigstellen zu können, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Vorlagetermine für die dortämtlichen periodischen sanitären Nachweisungen genauestens einzuhalten. Zu diesem Zwecke wird mit allem Nachdrucke dahin zu wirken sein, daß die bezüglichen Nachweisungen der Gemeinden und Matrikenstellen, welche den Bezirksnachweisungen zur Grundlage zu dienen haben, richtig abgefaßt und in der festgesetzten Frist an die k. k. Bezirkshauptmannschaft eingesendet werden. Ein besonderes Augenmerk wird dem rechtzeitigen Einlangen der von den Gemeinden vorzulegenden Teilberichte des Jahressanitätsberichtes zuzuwenden sein, weil gerade bezüglich der Vorlage dieser Berichte der politischen Bezirksbehörden die meisten und erheblichsten Terminüberschreitungen vorzukommen pflegen. Es werden deshalb die Gemeindevorstehungen schon vor Abschluß jedes Jahres mit den erforderlichen Drucksorten zu versehen und unter Festsetzung eines bestimmten Termines zur vorschriftsmäßigen und gewissenhaften Ausfüllung und zur rechtzeitigen Einsendung dieser Nachweisungen aufzufordern sein. Für die Vorlage der periodischen sanitären Berichte an die Landesregierung sind folgende äußerste Termine festgesetzt. 1. Jänner: Bericht über die Ergebnisse der Apothekenvisitation. 1. Jänner: Bericht über die Ergebnisse der Saccharinrevision in den öffentlichen Apotheken und in den Großdrogerien. 15. Jänner: Bericht

Zu erwähnen wäre hier auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1897, Z. 15.444, betreffend die Vormerkungen und Eintragungen für den Jahressanitätsbericht während des Berichtsjahres, ferner der Erlaß des genannten Ministeriums vom 7. Juli 1901, Z. 18.446, MJVBl. Nr. 12, S. 190, betreffend die Verwertung der Krankheitsstatistik der Krankenkassen im Jahressanitätsberichte.

Ad C. Nachweisungen über den Klerus und die nichtdotierten Fonde.

(S. 1224 l. c.)

Die in der Fußnote 2 auf S. 1224 l. c. erwähnte Neuregelung der hier in Betracht kommenden Nachweisungen ist noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Ad D. Statistik des Unterrichtswesens.

(S. 1224 ff.)

Hochschulen (S. 1224 ff. l. c.). Für die statistischen Nachweisungen über den Zustand und die Frequenz der Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur wurde durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 13. Juni 1905, Z. 6719, unbeschadet der übrigen Bestimmungen des Erlasses vom 26. Juni 1877, Z. 412, ein neues Formular angeordnet, in welchem nebst einigen anderen Änderungen die Rubriken betreffend die Zahl der Hörer nach Geschlechtern getrennt erscheinen. Dasselbe Formular wurde vom Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1905, Z. 24.771, für die Nachweisungen über die beiden montanistischen

---

über den Stand der Dampfdesinfektionsapparate. 1. Februar: Geburtenausweise der Hebammen über das zweite Semester des abgelaufenen Jahres und Jahresausweis. 15. Februar: Quartalsausweis über die Bewegung der Bevölkerung für das letzte Quartal des abgelaufenen Jahres und Jahresausweis. 15. Februar: Quartalsausweis über die sanitätsstatistischen Verhältnisse im letzten Quartal des abgelaufenen Jahres und Jahresausweis. 1. März: Teilberichte des Jahressanitätsberichtes mit Ausnahme der schon am 31. Oktober beziehungsweise am 15. November (sieh unten) vorzulegende Teilberichte O und P. 1. März: Jahresbericht über den Stand der Infektionskrankheiten. 31. März: Bericht über den amtsärztlichen Inspektions-Überwachungs- und Informationsdienst. 31. März: Ergänzungsbericht zum Jahressanitätsbericht. 15. Mai: Quartalsausweis über die Bewegung der Bevölkerung im ersten Quartal. 15. Mai: Quartalsausweis über die sanitätsstatistischen Verhältnisse im ersten Quartal. 1. August: Geburtenausweise der Hebammen über das erste Halbjahr. 15. August: Quartalsausweis über die Bewegung der Bevölkerung im zweiten Quartal. 15. August: Quartalsausweis über die sanitätsstatistischen Verhältnisse im zweiten Quartal. 31. Oktober: Teilbericht O über die Ergebnisse der öffentlichen Impfung, der Schülerimpfung und Notimpfung. 10. November: Bericht über die Veränderungen im Stande der zum Giftverschleiße berechtigten Gewerbsleute. 15. November: Teilbericht P über die Kurorte. 15. November Quartalsausweis über die Bewegung der Bevölkerung im dritten Quartal. 15. November: Quartalsausweis über die sanitätsstatistischen Verhältnisse im dritten Quartal. 30. November: Bericht über die Begehungen der gemischten Gesundheitskommissionen in den Gemeinden. — Außerdem sind noch regelmäßig zu erstatten: Allmonatlich bis zum 10. des folgenden Monats: Monatsausweise (Tabelle E) über öffentliche Krankenanstalten und vierwöchentlich: Ausweise über den Stand der Infektionskrankheiten in den mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888, Z. 20.604 (Daimer, Sanitätsgesetze I. Bd., S. 45) festgesetzten und von der Landesregierung alljährlich des näheren bezeichneten Terminen. Fallweise sind vorzulegen: Wöchentlich (an jedem Samstage) Berichte über den Verlauf des epidemischen Auftretens von Blattern, Flecktyphus, Abdominaltyphus, Rückfalltyphus, Scharlach, Diphtherie und Dysenterie. Vierzehntägig (an jedem zweiten Samstage) Ausweise über den Verlauf des epidemischen Auftretens anderer Infektionskrankheiten.

Vgl. über einzelne Belange der sanitären Berichterstattung auch im folgenden die Ergänzungen zum Hauptstücke: „Das Sanitätswesen“.

Hochschulen in Leoben und Přibram vorgeschrieben. Auch für die Nachweisung über die Exportakademie des österreichischen Handelsmuseums steht zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 14. April 1904, Z. 14.642, das Formular für die Hochschulen in Verwendung, seit 1905 also das oben erwähnte neue Formular. Weiters wurde infolge der neuen medizinischen Rigorosenordnung durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. September 1902, Z. 30.419, ein neu redigiertes Formular für die Nachweisung über die medizinischen Rigorosen, nach welchem die Zahlen für die nach der neuen Ordnung einerseits und für die nach der alten Ordnung andrerseits abgelegten strengen Prüfungen gesondert anzugeben sind, eingeführt. Mit dem nämlichen Erlasse wurde ein neues Formular für die pharmazeutischen Rigorosen vorgeschrieben. Mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. November 1908, Z. 40.727, wurde infolge der neuen theologischen Rigorosenordnung auch ein neues Formular für die Nachweisung der theologischen Rigorosen vorgezeichnet. Für die Nachweisung der Prüfungsergebnisse an den technischen Hochschulen (Fortgangs-, Staats- und strenge Prüfungen) ordnete der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. Oktober 1904, Z. 32.759, ein neues Formular an; ein analoges Formular steht zufolge des oben zitierten Erlasses des Ackerbauministeriums vom 2. Dezember 1905 für die Nachweisung der Prüfungsergebnisse an den zwei montanistischen Hochschulen in Verwendung. Alle diese Formulare sind von der statistischen Zentralkommission beizustellen. Hinsichtlich der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen wurden die Präsidien der betreffenden Prüfungskommissionen durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. September 1896, Z. 2161, UMVBl. Nr. 51, mit welchem eine Instruktion für die Vornahme der genannten Prüfungen und die Amtsführung der bezeichneten Prüfungskommissionen erlassen wurde, angewiesen, dem zu Beginn eines jeden Kalenderjahres über die Tätigkeit der Prüfungskommission im abgelaufenen Kalenderjahre an das Unterrichtsministerium zu erstattenden Hauptberichte eine tabellarische Nachweisung über die bei dieser Prüfungskommission geprüften Kandidaten beizuschließen. Von dieser Nachweisung, deren Rubriken in dem Erlasse vorgeschrieben sind, ist gleichzeitig ein Exemplar direkt an die statistische Zentralkommission einzusenden.

Mittelschulen (S. 1225 l. c.). Mit Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. April 1906, Z. 11.959, wurden für die statistischen Nachweisungen über die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Mädchenlyzeen) ein neues, in einigen Rubriken abgeändertes Formular herausgegeben. Eine neuerliche Abänderung dieses Formulars steht für die nächste Zeit bevor.

Gewerbliche Lehranstalten und Handelsschulen (S. 1225 ff. l. c.). Die statistischen Jahresnachweisungen über die gewerblichen und kaufmännischen Lehranstalten beruhen seit dem Schuljahre 1901/1902 auf dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. April 1902, Z. 12.420 (Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Österreich Bd. XX S. 309), welcher an sämtliche Landesstellen mit Ausnahme der Statthaltereien für Niederösterreich und Galizien und an die Landesschulräte dieser beiden Länder erflossen ist.[10])

[10]) Dieser Erlaß lautet: „In Abänderung der Ministerialerlässe vom 13. Juni 1883, Z. 11.182 (Zentralblatt Bd. II, S. 190), und vom 6. November 1897, Z. 28.440 (Zentralblatt Bd. XVI, S. 117), finde ich mich bestimmt, die bisherigen Formulare für die

Mit Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. April 1906, Z. 6944, UMVBl. Nr. 25, wurde weiters vom Schuljahre 1905/1906 angefangen die alljährliche Verfassung einer statistischen Zusammenstellung über die Frequenz sämtlicher gewerblicher und kommerzieller Lehranstalten einschließlich jener für die weibliche Bildung in diesen Berufsrichtungen für das Ministerialverordnungsblatt und das Zentralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen angeordnet und mit dieser Zusammenstellung die statistische Zentralkommission betraut, welche dieselbe in druckbereiter Ausfertigung alljährlich spätestens bis zum 15. Oktober dem genannten Ministerium vorzulegen hat.[11])

---

statistischen Jahresnachweisungen, und zwar Nr. 1 der Fachschulen für gewerbliche Hauptgruppen (Staatsgewerbeschulen und verwandte Lehranstalten), Nr. 2 der Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, Nr. 3 für Handelsschulen und verwandte Lehranstalten, Nr. 4 für Zeichenschulen und für allgemein-gewerbliche und fachliche (auch kaufmännische) Fortbildungsschulen außer Gebrauch zu setzen. An ihre Stelle haben vom laufenden Schuljahre (1901/1902) angefangen die nachfolgenden Formulare zu treten: N. 1. Statistische Jahresnachweisung für gewerbliche und kaufmännische Tagesschulen (Gewerbe-, Handwerker-, Fach- und Handelsschulen sowie verwandte Lehranstalten). Nr. 2. Statistische Jahresnachweisung für allgemein-gewerbliche und fachliche (auch kaufmännische) Fortbildungs- und Zeichenschulen. Diese Formulare können von der zweiten Hälfte Mai 1902 angefangen um den Preis von 6 h für das Exemplar in deutscher und böhmischer Sprache vom k. k. Schulbücherverlage bezogen werden und sind schon bei der Ausfertigung der statistischen Jahresnachweisungen für das Schuljahr 1901/1902 zu verwenden. Das Formular Nr. 1 tritt an die Stelle der bisherigen Formulare Nr. 1, 2 und 3. In demselben sind alle mit der Hauptanstalt organisch verbundenen Abteilungen, also auch die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, unter genauer Einhaltung der auf dem Formulare gegebenen Anleitung nachzuweisen. Das Formular Nr. 2 ersetzt das bisherige Formular Nr. 4 und ist für jene gewerblichen und fachlichen (auch kaufmännischen) Fortbildungsschulen und Zeichenschulen bestimmt, welche entweder selbständig sind oder mit einer Tagesschule in nicht organischer Verbindung stehen. Die statistischen Jahresnachweisungen aller gewerblichen und kaufmännischen Lehranstalten sind von den betreffenden Direktionen und Leitungen in zweifacher Ausfertigung im vorgeschriebenen Dienstwege der politischen Landesbehörde beziehungsweise in Niederösterreich und Galizien dem Landesschulrate binnen 14 Tagen nach Schluß des Schuljahres vorzulegen. Die politische Landesbehörde beziehungsweise der Landesschulrat hat diese Nachweisungen zu sammeln, in Bezug auf die Verwendung der richtigen Formulare sowie die entsprechende Ausfertigung derselben zu prüfen und sodann spätestens bis Ende September in je einem Exemplare an das Unterrichtsministerium und an die statistische Zentralkommission in Wien unmittelbar zu leiten. Die für das Unterrichtsministerium bestimmten Jahresnachweisungen sind in zwei Gruppen, und zwar die eine alle gewerblichen Lehranstalten, die andere alle kaufmännischen Lehranstalten umfassend, zu trennen und für jede Gruppe mit einem besonderen Berichte vorzulegen. Die k. k. . . . . wird ersucht, von dem Inhalte dieses Erlasses die Direktionen beziehungsweise Leitungen aller im dortigen Verwaltungsbereiche gelegenen gewerblichen und kaufmännischen Lehranstalten zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, daß auch die Direktionen und Leitungen aller neu zuwachsenden gewerblichen und kaufmännischen Lehranstalten von demselben in Kenntnis gesetzt werden. Die Auflassung jeder solchen Lehranstalt ist bei Vorlage der gesammelten Nachweisungen sowohl an das Unterrichtsministerium als auch an die statistische Zentralkommission anzuzeigen."

[11]) Die Agenden des gewerblichen Unterrichtes sind mittlerweile in das Ressort des neuerrichteten Ministeriums für öff. Arbeiten überwiesen worden, welches auch das oben erwähnte „Zentralblatt" herausgibt; das kommerzielle Bildungswesen aber ist im Ressort des Ministeriums für Kultus und Unterricht verblieben. Vom J. 1909 an gelangt daher die Zusammenstellung über die Frequenz der gewerblichen Bildungsanstalten im Zentralblatte für das gewerbl. Unterrichtswesen — die Zusammenstellung über die Frequenz der staatlichen und staatlich subventionierten Handelsschulen (mit Ausnahme der selbständigen kaufmännischen Fortbildungsschulen) im Verordnungsblatte des Ministeriums für Kultus und Unterricht zur Veröffentlichung. — Der Wortlaut des oben zitierten, an sämtliche Landesstellen mit Ausnahme der Statthaltereien für Niederösterreich und Galizien und an die Landesschulräte für diese beiden Länder gerichteten Erlasses ist folgender: „Es wurde wiederholt der Wunsch nach Ein-

beziehung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Privatschulen, einschließlich der der gesamten weiblichen Bildung in diesen Berufsrichtungen dienenden Lehranstalten, in die alljährlichen statistischen Ausweise über das gewerbliche und kommerzielle Bildungswesen zum Ausdrucke gebracht. Ich finde mich bestimmt, die Anordnung zu treffen, daß von jetzt ab ein die sämtlichen gewerblichen und kommerziellen Schulanstalten, inklusive jener für die weibliche Bildung, umfassender statistischer Ausweis verfaßt und alljährlich im Dezember oder Jänner im Ministerialverordnungsblatte sowie im Zentralblatte für das gewerbliche Unterrichtswesen veröffentlicht werde. Dieser Ausweis wird nebst der genauen Bezeichnung und der Unterrichtssprache jeder einzelnen Anstalt die Anführung der an jeder Schulabteilung beziehungsweise jedem Kurse im Laufe des letzten Schuljahres insgesamt eingeschriebenen und der am Schuljahrsschlusse verbliebenen Schüler, bei Pflichtschulen (gewerblichen Fortbildungsschulen) auch die Schulbesuchsziffer, in Prozenten, zu enthalten haben. Zur Entnahme dieser Daten wird bezüglich der sämtlichen staatlichen und nichtstaatlichen gewerblichen und kaufmännischen Tagesschulen (Gewerbe-, Bau- und Kunsthandwerker-, gewerbliche Fach-, allgemeine Handwerker- und Handelsschulen, Lehrwerkstätten und andere verwandte Lehranstalten) das mit dem Ministerialerlasse vom 29. April 1902, Z. 12.420 (Zentralblatt für das gewerbliche Bildungswesen, Bd. XX, S. 309), vorgeschriebene und auch fernerhin in allen anderen Rubriken genau auszufüllende Drucksortenformular Nr. 1, bezüglich der allgemein-gewerblichen und fachlichen (auch kaufmännischen) Fortbildungs- und der Zeichenschulen das Drucksortenformular Nr. 2 zu dienen haben, wovon die Direktionen und Leitungen mit dem Bedeuten zu verständigen sind, daß in der Rubrik „Anzahl der Schüler am Beginne des Schuljahres" des Formulares Nr. 1 bis zur Neuauflage dieser im Kopfe entsprechend zu ändernden Drucksorte nicht wie bisher die Anzahl der Schüler vom Schuljahrsbeginne, sondern die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen oder Kursen während der Dauer des Schuljahres oder Kurses insgesamt eingeschrieben gewesenen ordentlichen Schüler und Hospitanten auszuweisen, somit auch jeder im Laufe des Schuljahres oder Kurses aufgenommene Frequentant in die Gesamtziffer aufzunehmen sein wird. Bezüglich der der weiblichen Berufsbildung in gewerblicher Richtung dienenden Arbeits-, Näh-, Schneider-, Strickerei-, Stickerei-, Schnittzeichnen-, Haushaltungsschulen und ähnlich organisierten Lehranstalten, welche in dem Verzeichnisse zu dem an alle Landesschulbehörden ergangenen Unterrichtsministerialerlasse vom 21. November 1892, Z. 16.146, die 4. Gruppe bilden und zufolge der dem Ministerialerlasse vom 28. Juni 1874, Z. 7922, angegliederten Instruktion eine statistische Frequenznachweisung längstens 14 Tage nach den Herbstferien vorzulegen haben, bestimme ich, daß vom Schuljahre 1905/1906 angefangen den Eintragungen eine durch den k. k. Schulbücherverlag vorerst in deutscher, böhmischer und polnischer Ausgabe herauszugebende Drucksorte zu Grunde zu legen ist, welche der (dem) . . . . in einer Anzahl von Exemplaren im Laufe des Monates April 1906 von der k. k. Schulbücherverlagsdirektion in Wien mit Berufung auf diesen Erlaß in direktem Wege unentgeltlich übersendet werden wird, in Hinkunft aber von der (dem) . . . . in der nach dem Zählungserfolge des ersten Jahres und nach Maßgabe der etwa noch hinzuwachsenden Schulen sich als erforderlich ergebenden Zahl von der genannten Verlagsdirektion alljährlich rechtzeitig anzusprechen ist. Die Direktionen und Leitungen sämtlicher von diesem Erlasse berührten Lehranstalten sind ferner anzuweisen, die für die einzelnen Kategorien vorgeschriebenen Drucksortenformulare in allen Rubriken genau ausgefüllt in einem einzigen Exemplare sofort am Schuljahrsschlusse der (dem) . . . . in Vorlage zu bringen. Binnen fünf Tagen nach Schuljahrsschluß bei der (dem) . . . . nicht einlangende Ausweise sind unter Vorschreibung eines kurzfristigen Termines und Verantwortlichmachung des Direktors oder Leiters zu urgieren, die sämtlichen Ausweise in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen soweit als tunlich zu prüfen, damit eine Veranlassung zu späteren Bemänglungen und Nachfragen tunlichst entfällt, und sodann spätestens bis 31. Juli jedes Jahres mittels Verzeichnisses und nach folgenden Gruppen getrennt: a) Gewerbliche und kaufmännische Tagesschulen, inklusive der Lehrwerkstätten, der Privatlehranstalten für kaufmännische Bildung und der nautischen Schulen, b) gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, einschließlich der weiblichen, sowie Zeichenschulen, c) Anstalten für weibliche Bildung in gewerblichen Berufen, der statistischen Zentralkommission zu übersenden. Die mit Ministerialerlaß vom 29. April 1902, Z. 12.420, für die unter a) und b) angeführten Lehranstalten angeordnete Vorlage des zweiten, für das Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt gewesenen Exemplares hat in Hinkunft zu entfallen. Schließlich ersuche ich die . . ., den Landesschulrat in Kenntnis zu setzen (den . . . zur Kenntnis zu nehmen), daß der mit dem Ministerialerlasse vom 21. November 1892, Z. 16.146 (sieh S. 1227 f. l. c.), angeordnete Nachweis in Hinkunft mit Ausschluß der die IV. Gruppe des Verzeichnisses bildenden Lehranstalten zu verfassen und wie bisher in Vorlage zu bringen ist."

Öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten (S. 1226 ff. l. c.). Vgl. den Schlußsatz des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. April 1906, Z. 6944, in der Fußnote 11 auf S. 733 f.

Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten (S. 1228 ff. l. c.). Für die zuletzt im Jahre 1900 durchgeführte Quinquennalerhebung über das Volksschulwesen wurden durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Jänner 1900, Z. 19.226 ex 1899, UMVBl. Nr. 20, abermals neue Formulare vorgeschrieben, und zwar ein Fragebogen (Formular A) für die öffentlichen Volksschulen, ein Fragebogen (Beilage zu Formular A) für die Expondituren beziehungsweise Excurrendostationen, ein Fragebogen (Formular B) für die Privatvolksschulen, deren Ausfüllung von den betreffenden Schulvorständen zu besorgen war, und ein Sammelbogen (Formular C) für die Bezirksschulinspektoren.[12])

Die Jahreshauptberichte über das Volksschulwesen und damit gleichzeitig auch die Nachweisungen über die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie über die Prüfungsergebnisse bei den k. k. Prüfungskommissionen für Lehramtskandidaten der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen wurden durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. März 1906, Z. 13.271 ex 1905, UMVBl. Nr. 17 vom Jahre 1906 an wesentlich reformiert und neu geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Erlasses sind folgende: Die statistischen Daten über das Volksschulwesen sind alljährlich mit genauer Beachtung der im Erlasse aufgestellten einheitlichen Grundsätze zu erheben und dem Ministerium für Kultus und Unterricht bis Ende April jedes Jahres in der Form von sieben Tabellen vorzulegen. Als Stichtag für alle jene Erhebungen, die naturgemäß nach dem Stande eines bestimmten Tages erfolgen müssen, wurde einheitlich der 31. Dezember des betreffenden Jahres vorgezeichnet; für alle anderen Verhältnisse, deren Erhebung sich auf ein ganzes Jahr zu erstrecken hat, ist das vorangegangene Kalenderjahr als Berichtsjahr anzunehmen. Die Erhebung der in Betracht kommenden statistischen Daten hat analog wie bei der Volksschulkonskription durch Fragebogen (nach Formular A für die öffentlichen Volksschulen, nach Formular B für die Privatvolksschulen) zu erfolgen, welche von den Leitern der betreffenden Schulen an der Hand der hiefür bestimmten Anleitungen auszufüllen und bis 15. Jänner jedes Jahres der Bezirksschulbehörde vorzulegen sind. Diese Fragebogen sind von den Bezirksschulinspektoren zu sammeln und nach Überprüfung und eventueller Ergänzung oder Richtigstellung mit Beachtung der hiefür vorgeschriebenen Anleitung in die Bezirkstabellen zu übertragen. Die Bezirkstabellen samt allen Fragebogen sind vom Bezirksschulrate bis Ende Februar jedes Jahres der Landesschulbehörde vorzulegen. Die Landesschulbehörden endlich haben die Schlußsummen der Bezirkstabellen nach deren genauen Überprüfung in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Schulbezirke in die für das Ministerium bestimmten (Landes-)Tabellen zu übertragen. Hiebei haben die Landesschulbehörden die in den Anleitungen für die Schulleiter und die Bezirksschulinspek-

[12]) Wie in den Jahren 1885 und 1890 wurde auch im Jahre 1905 zufolge einer speziellen Anordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht von der Detailkonskription der Volksschulen abgesehen, und wurden, um einen Ersatz für diesen Ausfall zu schaffen, die Landesschulbehörden wie in den erstgenannten zwei Jahren angewiesen, in dem für das Schuljahr 1904/1905 zu erstattenden Jahreshauptberichte über den Zustand des Volksschulwesens jene Daten, welche sonst nur summarisch für das ganze Land zu liefern sind, nach Schulbezirken detailliert nachzuweisen.

toren niedergelegten Grundsätze genauestens zu beachten. Im Anschlusse an diese sieben Tabellen mit den statistischen Daten über das Volksschulwesen sind von den Landesschulbehörden in weiteren drei Tabellen die statistischen Daten über die Lehrerbildungsanstalten (Tabelle VIII), die Lehrerinnenbildungsanstalten (Tabelle IX) und die Prüfungsergebnisse bei den Prüfungskommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen (Tabelle X) auszuweisen. Auch für die Ausfüllung dieser drei Tabellen haben hinsichtlich des Stichtages beziehungsweise des Berichtsjahres der Erhebungen dieselben Bestimmungen wie für die Erhebungen in Betreff der Volksschuldaten zu gelten. Zu Beginn des Jahres 1909 und sodann fortlaufend jedes fünfte Jahr ist zugleich mit der Vorlage der früher bezeichneten Tabellen bis Ende April des betreffenden Jahres ein ausführlicher Bericht über alle wesentlichen Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens zu erstatten, wobei im eingangs zitierten Erlasse vom 7. März 1906 vierzehn Momente angeführt werden, welche hauptsächlich erörtert werden sollen. Im Jahre 1906 war von der Erstattung von Jahreshauptberichten abzusehen. Der erste Bericht nach dieser Vorschrift war über das Berichtsjahr 1906 bis Ende April 1907 zu erstatten, während der erste ausführliche Bericht über den Stand des Volksschulwesens in den Jahren 1906 bis 1908 — wie bereits erwähnt — mit Ende April 1909 fällig war und der folgende dann bis Ende 1914 zu erstatten sein wird. Die näheren Verfügungen über die Ausstattung und über die Beschaffung der notwendigen Formulare für die Tabellen, die Fragebogen und die Anleitungen werden von den Landesschulbehörden erlassen.

Hebammenschulen. Laut § 21 der vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herausgegebenen Verordnung vom 27. Jänner 1908, Z. 1605, UMVBl. Nr. 6, betreffend ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten, hat der Direktor der Lehranstalt die jeweilig von den vorgesetzten Behörden vorgeschriebenen Berichte und Nachweisungen zu liefern. Insbesondere hat der Direktor nach Ablauf eines jeden Kurses einen vom Professor zu verfassenden Ausweis über die Frequenz der Hebammenschule dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorzulegen. Ferner ist der statistischen Zentralkommission in Wien ein Ausweis mitzuteilen, welcher anzugeben hat: a) die Zahl der Unterrichtsstunden in der Woche; b) die Vortragssprache, Namen und Anstellung des Lehrers; c) die Anzahl der Schülerinnen, ihre Nationalität und Religion, das Prüfungsergebnis, etwaige Entlassungen vor abgelegter Prüfung, die Zahl der ausgestellten Zeugnisse, die Anzahl der Stipendien; d) die Anzahl der Assistenten und Schulhebammen.

Nachtragsweise sei erwähnt, daß von den politischen Landesbehörden gemäß dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. April 1893, Z. 2476, Abschriften der neu errichteten Stiftbriefe über Stipendien- und Unterrichtsstiftungen nach erfolgter Genehmigung an die statistische Zentralkommission zu senden sind. Ferner wurden sämtliche politische Landesstellen mit dem Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. April 1893, Z. 14.686 ex 1888, angewiesen, alljährlich der statistischen Zentralkommission Ausweise über die Veränderungen zu liefern, welche sich hinsichtlich der Studentenstipendienstiftungen in ihrem Verwaltungsgebiete im vorhergegangenen Jahre ergeben haben, wobei es ohne Belang ist, ob diese Stiftungen von der Landesbehörde oder einer anderen Stelle verwaltet werden.

Ad F. Landwirtschafts- und Preisstatistik.

(S. 1234 f. l. c.)

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 22. Juni 1902, Z. 26.781, erhielten die Evidenzhaltungsbeamten den Auftrag, über die im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters durchgeführten Besitzveränderungen (Übergang eines Grundstückes von einem Besitzer auf einen andern) und Objektsveränderungen (Umwandlung von grundsteuerpflichtiger Bodenfläche in grundsteuerfreie und umgekehrt) jährliche Nachweisungen nach einem vereinfachten Muster zu verfassen, welche Nachweisungen mit Schluß jeder Kanzleiarbeitsperiode der Finanzlandesbehörde vorzulegen und von dieser der statistischen Zentralkommission zu übersenden sind. Abschriften dieser Nachweisungen werden den landwirtschaftlichen Hauptkorporationen für Zwecke der Anbau- und Erntestatistik zur Verfügung gestellt.

Mit Erlaß vom 12. September 1898, Z. 45.927, wurde vom Finanzministerium in teilweiser Abänderung der Erlässe vom 11. November 1886, Z. 10.886 und 31. März 1891, Z. 8686 (sieh S. 1234 l. c.) die jährliche Vorlage einer Zusammenstellung über die durchgeführten Kulturänderungen (Umwandlung einer Katastralkultur in eine andere) angeordnet. Die bezüglichen nach Steuerbezirken und Steuergemeinden zu verfassenden Ausweise, deren Formular durch den Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Juni 1902, Z. 26.781 eine Änderung erfuhr, enthalten: die Anzahl der Parzellen, den Bestand der acht Katastralkulturen vor der Kulturänderung und diesen Bestand nach der Kulturänderung.

Die Marktdurchschnittspreise für Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Mais, dann für Kartoffeln, Erbsen, Linsen und Fisolen werden seit dem Jahre 1899 nicht mehr in der „Wiener Zeitung“, sondern von der statistischen Zentralkommission in den auf Veranlassung des Ackerbauministeriums herausgegebenen „Statistischen Nachrichten aus dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft“ veröffentlicht.

Die Jahreszusammenstellungen der politischen Landesbehörden über die Marktpreise der wichtigsten Konsumartikel und den mittleren Taglohn wurden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1902, Z. 35.508, MJVBl. Nr. 19, aufgelassen.

Ad G. Forst- und Jagdstatistik.

(S. 1235 ff. l. c.)

Die jetzt in Geltung stehenden Grundzüge für die Forst- und Jagdstatistik sowie die Formulare für die diesbezüglichen Nachweisungen wurden festgestellt mit den Erlässen des Ackerbauministeriums vom 7. September 1901, Z. 16.043, 30. Oktober 1901, Z. 27.413, und 10. Oktober 1905, Z. 25.199.

Diese Nachweisungen umfassen folgende Tabellen: I. den detaillierten Waldstandsausweis; II. den Ausweis über den Waldbesitz von 500 Hektaren und darüber; III. den Ausweis über den Abfall und Zuwachs an Waldfläche; IV. den Ausweis über die bestandesbildenden Holzarten, die Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse der Wälder; V. den Ausweis über die Ertragsfähigkeit der Wälder; VI. den Ausweis über die Holzproduktion (Holznutzung); VII. den Ausweis über die Preise der wichtigsten Forstprodukte; VIII. den Ausweis über die wichtigsten forstlichen Nebennutzungen; IX. den Ausweis über die Waldbeschädigungen durch Elementarereignisse und Insekten; X. den Ausweis über die in Schonung gelegten Waldflächen; XI. den Ausweis über die Schutz- und Bannwaldungen;

XII. den Ausweis über die Belastung der Wälder mit Servituten; XIII. den Ausweis über die erteilten Bewilligungen zur Verteilung und zum Verkaufe von Gemeindewaldungen; XIV. den Ausweis über die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen und subventionierten Pflanzgärten; XV. den Ausweis über die für Aufforstungszwecke aus öffentlichen Mitteln bewilligten Unterstützungen; XVI. den Ausweis über die Karstaufforstungen und für die Aufforstungen im oberen Becvagebiet; XVII. den Ausweis über die in Verwendung stehenden Forstwirte und Forstschutzorgane; XVIII. den Ausweis über die bestehenden Lohnverhältnisse bei Waldarbeiten; XIX. den Ausweis über die für bestimmte Strecken bestehenden Konzessionen für Triften, Flößereibetrieb und andere Holzbringungsanstalten; XX. den Ausweis über die bestehenden Sägewerke; XXI. den Ausweis über die bestehenden Holzstoffabriken; XXII. den Ausweis über andere Holzindustrieetablissements, welche Rohholz verarbeiten; XXIII. den Ausweis über die Jagdgebiete; XXIV. den Ausweis über die Wildschadenvergütungen; XXV. den Ausweis über den Stand des Jagdaufsichtspersonales; XXVI. den Ausweis über das zum Abschusse gelangte Wild.

Alle diese Tabellen mit Ausnahme der Tabelle I, zu deren Herstellung die Evidenzhaltungsgeometer und die Steuerämter zusammenwirken, sind von den Forsttechnikern der politischen Verwaltung zu verfassen. Behufs Sammlung der erforderlichen Daten haben die Bezirksforsttechniker bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften die geeigneten Anträge zu stellen; eventuell haben sich die Bezirksforsttechniker mit den Waldbesitzern, Forstverwaltungen usw. direkt ins Einvernehmen zu setzen. Die vom Bezirksforsttechniker nach politischen Bezirken verfaßten Tabellen sind von ihm zusammen mit den von den Steuerämtern gelieferten, ebenfalls nach politischen Bezirken umgerechneten Tabellen unmittelbar an den Landesforstinspektor zu leiten. Dieser hat das eingelangte Material zu prüfen, etwa konstatierte Fehler oder Widersprüche sofort aufklären zu lassen und die Tabellen sodann nach deren endgültiger Redigierung unter Anschluß der Landesübersichten dem Ackerbauministerium im Wege der Landesstelle vorzulegen. Die Daten für die Tabellen Nr. I, II, IV, V, VI, VIII, XI, XII, XVII bis inklusive XXIII, dann XXV und XXVI sind alle fünf Jahre, die Daten für die Tabellen Nr. III, VII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVI, XXIV und XXVI aber alljährlich zu sammeln und zusammenzustellen. Die Publikation der kompletten Forst- und Jagdstatistik (alle 26 Ausweise) erfolgt in fünfjährigen Perioden im III. Hefte des statistischen Jahrbuches des Ackerbauministeriums. In der Zwischenzeit werden die Daten aus jenen Ausweisen, die alljährlich vorzulegen sind, in der von der k. k. statistischen Zentralkommission herausgegebenen „Statistischen Monatsschrift" veröffentlicht; auch sind Separatabdrücke im Buchhandel erhältlich.[13])

---

[13]) Bis zum Jahre 1903 wurde die Moorstatistik stets vereint mit der Forst- und Jagdstatistik (sieh S. 1236 l. c.) in dem von 5 zu 5 Jahren erscheinenden 3. Hefte des statistischen Jahrbuches des k. k. Ackerbauministeriums als Anhang zur Forst- und Jagdstatistik veröffentlicht. Mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 5. Februar 1907, Z. 5033, wurde die Verfassung der Moorstatistik (Anlage des Moorkatasters) an die Abteilung IV der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation übertragen. Die Grundzüge für die Moorstatistik und für die bezüglichen Erhebungen wurden nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. statistischen Zentralkommission mit dem Erlasse des Ackerbauministeriums vom 20. März 1906, Z. 33.617, festgestellt und in Form einer „Anleitung zur Durchführung moorstatistischer Erhebungen" den mit den moorstatistischen Erhebungen betrauten Fachleuten zur Verfügung gestellt. Diese Anleitung wurde gleichzeitig in der Zeitschrift „für Moorkultur und Torfverwertung" (Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung Wilhelm Frick in Wien) veröffentlicht. Die Erhebungsblätter umfassen folgende Tabellen: 1. Kronland, 2. Bezirkshauptmannschaft, 3. Gemeinde, 4. Ort, 5. Ortsüblicher Name des Moores,

Ad I. Statistik der Kommunikationen [früher auch der Bauten[14])].

(S. 1237 f. l. c.)

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1905, Z. 57.211, wurden die Landesstellen aufgefordert, in den jährlich vorzulegenden Karten über die Veränderungen in dem Straßennetze auch die Kategorie der betreffenden Kommunikation durch entsprechende Bezeichnungen ersichtlich zu machen.[14a])

Ad K. Statistik der Dampfkessel.

(S. 1238 f. l. c.)

An Stelle der mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 26. Juli 1882, Z. 3382, vorgeschriebenen Formulare (sieh S. 1239 l. c.) wurden mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 3. Juli 1903, Z. 24.131, neue Formulare eingeführt. Die nach diesen Formularen verfaßten Ausweise sowie der nach dem Erlasse des Handelsministeriums vom 14. April 1894, Z. 13.526, zu erstattende meritorische Einbegleitungsbericht sind der politischen Landesstelle alljährlich bis 31. Jänner und von dieser sodann dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen.[15])

Ad L. Statistik der Kranken- und Unfallversicherung.

(S. 1239 f. l. c.)

In Bezug auf die statistischen Nachweisungen der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen sind seit dem

---

6. Spezialkartenblatt, Zahl, Kolonne, Nr. des Moores, 7. Meereshöhe, 8. Wasserlauf beziehungsweise Flußgebiet, 9. Anstehendes Gestein, 10. Größe der Moorfläche, 11. Tiefe des Moores, 12. Beschaffenheit des Untergrundes, 13. Pflanzenwuchs auf dem Moore, 14. Charakteristik, 15. Besitzverhältnisse, 16. Gegenwärtige Nutzung, 17. Angaben über die Entwässerung, 18. Straßenverhältnisse, 19. Nächste Eisenbahnstation, 20. Besondere Wahrnehmungen, 21. Daten der Aufnahme und Name des Berichterstatters.

Die einschlägigen Erhebungen sind für einige Länder bereits zum Abschlusse gelangt. Die Ergebnisse werden in der erwähnten Zeitschrift publiziert.

[14]) Die Vorlage der Ausweise über Hochbauten, welche zufolge der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 31. März 1874, Z. 4915, und vom 3. Juni 1881, Z. 6370 (sieh S. 1236 l. c.), mit Schluß eines jeden Jahres dem Handelsministerium zu liefern waren, ist mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 25. September 1897, Z. 39.986 ex 1896, abgestellt worden.

[14a]) Nachtragsweise sei erwähnt, daß über Anordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1885, Z. 19.114 ex 1884, in den alljährlich bis Ende April einzusendenden Ausweisen über die Länge der ärarischen und nichtärarischen Straßen anmerkungsweise anzugeben ist, ob im abgelaufenen Jahre in der Länge der Schiffahrtslinien eine Änderung eingetreten sei, und ob die mit Dampfschiffen befahrenen Strecken eine Verlängerung oder Verkürzung erfahren haben oder nicht.

[15]) A. Ausweis über den Stand der Dampfkessel, Dampfapparate und Dampfmaschinen am 31. Dezember 19 . .; B. Ausweis über Kesselrevisionen und Kesselerprobungen sowie über die hiefür eingehobenen Taxbeträge im Jahre 19 . . — Der mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 30. Juni 1894 ad Z. 13.526, vorgeschriebene tabellarische Ausweis über Konstruktion und Anzahl der Dampfkessel ist nicht mehr vorzulegen; doch sind die in der Tabelle für jedes einzelne Kesselsystem angegebenen Chiffernthypen bei Verfassung des Ausweises nach Formular A (Rubrik: Dampfkesselsystem) zu benützen. — Die Kompetenz des neuerrichteten Ministeriums für öff. Arbeiten zur Entgegennahme der Ausweise ist in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juli 1908, RGBl. Nr. 124, begründet.

Erscheinen des II. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches einige ergänzende und abändernde Anordnungen erflossen.[16])

Auch an den mit der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 6. Mai 1893, RGBl. Nr. 94, festgesetzten Formularen für den Rechnungsabschluß und den statistischen Bericht der Bruderladen haben sich seit dem Erscheinen der 5. Aufl. des Handbuches Modifikationen und Ergänzungen ergeben.[17])

Die in Gemäßheit des § 60 des Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, von den Arbeiterunfallversicherungsanstalten dem Ministerium des Innern alljährlich vorzulegende Statistik der Unfallversicherung ist nunmehr durch den Erlaß des genannten Ministeriums vom 3. Mai 1906, Z. 19.158 (Amtl. Nachr. Nr. 6 ex 1906), geregelt.[18])

---

[16]) Vgl. diesbezüglich im fünften Bande der 5. Aufl. die Fußnote 2 auf S. 527, ferner die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 19. April 1901, Z. 14.463 (Amtl. Nachrichten über die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter Nr. 5 ex 1901), und 12. April 1903, Z. 16.413 (A. N. Nr. 5 ex 1903), ferner die belehrende Notiz in den A. N. Nr. 12 ex 1902, S. 219. Speziell auf die (in der 5. Aufl. des Handbuches in den Rahmen der Darstellung nicht einbezogenen) statistischen Nachweisungen der registrierten Hilfskassen, deren Berechtigung zur Krankenversicherung nach dem Gesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, anerkannt ist, beziehen sich aus neuerer Zeit die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 19. April 1901, Z. 14.462 (A. N. Nr. 5 ex 1901), und 2. Juli 1902, Z. 28.034 (A. N. Nr. 1 ex 1903).

[17]) Die mit der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1896, RGBl. Nr. 33, verfügte Änderung wurde schon in der Fußnote 1 auf S. 1240 l. c. registriert. Mit der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. Dezember 1896, RGBl. Nr. 235, wurden die „Bemerkungen" über die Einrichtung des Formulars 3 zur Nachweisung II geändert und mit der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 15. März 1900, Z. 6265 (Beiblatt zu den „Amtl. Nachrichten" Nr. 2 ex 1900), das Formular 5 zur Nachweisung III ergänzt.

[18]) Dieser Erlaß traf folgende Verfügung: „An die Stelle der mit den hierortigen Erlässen vom 22. Dezember 1898, Z. 39.770, und vom 15. März 1902, Z. 9264, vorgeschriebenen Tabellen I bis X der Jahresstatistik treten die Tabellen I bis VIII in der aus den Beilagen ersichtlichen Fassung. Die Tabellen I und II sind lediglich nach den Hauptbetriebsgruppen und Untergruppen des systematischen Verzeichnisses der Gefahrenklassifikationsverordnung auszuweisen. Von der getrennten Nachweisung einzelner Betriebstitel nach Maßgabe der mit dem hierortigen Erlasse vom 25. Februar 1896, Z. 5077, hinausgegebenen „Liste der Betriebsgattungen" wird abgesehen. Bei Verfassung der Tabellen IV und V (bisher V beziehungsweise VII) ist insbesondere die auf den Tabellen angebrachte Bemerkung zu beachten, daß als „dauernd erwerbsunfähig" jeder Verletzte anzusehen ist, welcher zwei Jahre nach Abschluß des Heilverfahrens noch nicht gänzlich wiederhergestellt ist. Die Jahresstatistik wird künftighin stets noch im Laufe des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres vorzulegen sein. Auf der mit den hierortigen Erlässen vom 6. Februar 1894, Z. 3092, und 30. Jänner 1901, Z. 2679, vorgeschriebenen Vorlage einer vorläufigen Zusammenstellung der hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse wird in der Voraussetzung, daß die definitiven Jahresrechnungen jedesmal spätestens bis zu dem im § 2 der mit dem hierortigen Erlasse vom 25. Februar 1896, Z. 5077, hinausgegebenen „Vorschriften über die Rechnungslegung usw." festgesetzten Termine, das ist bis Ende Juli des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres, hierorts einlangen, vom Rechnungsjahre 1906 ab nicht mehr bestanden." — Die im Erlasse erwähnten Tabellen sind: Tabelle I. Statistik der versicherten Betriebe und Personen, der Beschäftigungsdauer, Lohnsummen und Versicherungsbeiträge; Tabelle II. Statistik der im Rechnungsjahre vorgekommenen Unfälle; Tabelle III. Statistik der Unfälle, bei welchen mehr als zwei Personen verletzt oder getötet wurden; Tabelle IV. Statistik der Höhe der im Rechnungsjahre nach Unfällen des Rechnungsjahres und der Vorjahre zugewachsenen (voraussichtlich) dauernden Renten; Tabelle V. Statistik der Veränderungen im Stande der dauernd Erwerbsunfähigen; Tabelle VI. Statistik der Veränderungen im Stande der anspruchsberechtigten Witwen; Tabelle VII. Statistik der Veränderungen im Stande der anspruchsberechtigten Kinder; Tabelle VIII. Statistik der Veränderungen im Stande der anspruchsberechtigten Aszendenten.

Hinsichtlich der Aufstellung der Jahresrechnungen der Unfallversicherungs-

Neben dieser jährlichen Formularienstatistik der Unfallversicherungsanstalten wurden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1900, Z. 14.016 (Amtl. Nachr. Nr. 11 ex 1900) Zählkarten vorgeschrieben, welche das Material für eine fünfjährige Unfallstatistik liefern sollen. Mit dem Erlasse vom 26. Mai 1906, Z. 24.102 (Amtl. Nachr. Nr. 8 ex 1906), traf das Ministerium des Innern Bestimmungen für die zweite fünfjährige Periode 1902 bis 1906, in welchen Bestimmungen auch die Weisungen der früheren einschlägigen Erlässe zusammengefaßt sind.[19])

Ad M. Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

(S. 1240 f. l. c.)

Die Erhebungen über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen wurden neu geregelt durch den Erlaß des Handelsministeriums vom 22. Februar 1899, Z. 62.766 ex 1898.[20])

---

anstalten sieh auch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1899, Z. 1699 (A. N. Nr. 3 ex 1899).

[19]) Die vorgeschriebenen Zählkarten waren I. die Unfallszählkarte (für alle Unfälle, welche eine Entschädigung begründeten, für die tödlichen Betriebsunfälle aber auch dann, wenn sie eine Entschädigungsleistung nicht zur Folge hatten); II. die Rentenzählkarte; III. die Betriebszählkarte.

[20]) Nach diesem Erlasse sind die für die Landesbehörden bestimmten Zählblätter in Betreff aller Erwerbszweige mit Ausnahme des Bergbaues, der Seeschiffahrt und der Seefischerei von den politischen Behörden erster Instanz sofort nach Beendigung eines jeden Konfliktes auszufüllen, indem sie die in dem Zählblatt gestellten Fragen teils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen sowohl bei den Betriebsleitungen als bei den Arbeitern (Streikführern, Vertrauensmännern), teils unter Benützung ihrer sonstigen Wahrnehmungen und Behelfe tunlichst eingehend und sachgemäß zu beantworten trachten. Hierauf haben die politischen Behörden erster Instanz die Zählblätter, insoweit es sich um der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterliegende Betriebe handelt, an den zuständigen Gewerbeinspektor gelangen zu lassen, welcher seine ergänzenden, eventuell berichtigenden Bemerkungen mit roter Tinte beisetzt und die Zählblätter an die ausfüllende Behörde zurückleitet. Bei Betrieben, welche der Eisenbahnverwaltung unterstellt sind, steht eine analoge Mitwirkung der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zu. Die politischen Behörden erster Instanz haben nunmehr die ausgefüllten Zählblätter samt eventuell vorhandenen Memoranden der Streikenden, Aufrufen, Kundmachungen der Betriebsleitungen und sonstigen auf die Arbeitseinstellungen bezüglichen Schriftstücken ohne allen Verzug unmittelbar an das Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium (sieh Bd. VI, S. 1056 ff., der 5. Aufl. des Handbuches) zu leiten. Der Umstand, daß gewisse für die Entwicklung und den Ausgang mancher Konflikte charakteristische Momente strafrechtlicher Natur meist nicht gleich bei Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung erhoben und auf den Zählblättern festgehalten werden können, da die Einstellung gerichtlicher und polizeilicher Untersuchungen, die Fällung von Erkenntnissen usw. anläßlich eines Streiks meist der Beendigung desselben nachfolgen beziehungsweise erst in einem späteren Zeitpunkte den ausfüllenden Behörden zur Kenntnis gelangen, führte dazu, die hierauf bezüglichen Fragen auf einem abgesonderten Einlageblatt zu vereinigen, dessen Kopf von der politischen Behörde erster Instanz gleichzeitig mit dem Zählblatt auszufüllen und mit der Geschäftszahl des letzteren zu versehen ist, wodurch die Zusammengehörigkeit von Zähl- und Einlageblatt ersichtlich wird. Sollte die Beantwortung der auf dem Einlageblatt vorfindlichen Fragen sofort möglich sein, so ist dasselbe gleichzeitig mit dem Zählblatt dam Arbeitsstatistischen Amte einzusenden. Im entgegengesetzten Falle, bei Obwalten der erwähnten Aufschiebungsgründe, ist das Einlageblatt zurückzubehalten und dem genannten Amte seinerzeit nachträglich vorzulegen. Auf dem Kopfe des Zählblattes ist jedoch durch Streichung des nicht zutreffenden Vordruckes stets ersichtlich zu machen, ob das Einlageblatt beiliegt oder nachfolgt.

Zur Erfassung von Bergbaustreiks werden ähnliche Zählblätter wie für die sonstigen Ausstände von den Bergbehörden ausgefüllt. Da jedoch letztere nicht in der Lage sind, die auf dem auch für derlei Streiks erforderlichen Einlageblatte verzeichneten Fragepunkte im eigenen Wirkungskreise zu beantworten, so sind sie vom Ackerbau-

Ad P. Statistik der Reichsrats- und Landtagswahlen.

(S. 1242 l. c.)

Die Reichsratswahlstatistik wurde nach Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes (Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17) mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. April 1907, Z. 800, neu geregelt. Während unter der Herrschaft des Kurienwahlrechtes für jede Wählerklasse ein eigenes Formular auszufüllen war, wird nunmehr im ganzen Geltungsgebiet der Reichsratswahlordnung mit Ausnahme von Mähren und Galizien für jeden Wahlort ein einheitliches Formular ausgefertigt und das Ergebnis für einen Wahlbezirk sodann in ein Summarformular zusammengefaßt. Die Formulare werden von den Wahlkommissären ausgefüllt und der Statthalterei (Landesregierung) vorgelegt, welche sie zu sammeln und ohne Verzug an die statistische Zentralkommission abzuliefern hat. Zur Kontrolle der Vollständigkeit des wahlstatistischen Materials dient das Verzeichnis der Wahlorte, welches von der im § 12, Abs. 1, der Reichsratswahlordnung genannten Behörde, also in der Regel von der politischen Bezirksbehörde, anzulegen ist und gleichfalls im Wege der Statthalterei (Landesregierung) an die statistische Zentralkommission gelangt. Für Mähren sind mit Rücksicht auf die nationalen Kurien, für Galizien mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Bildung von Gruppenwahlorten sowie im Hinblick auf die Wahlbezirke mit der Wahl von zwei Abgeordneten (verbunden mit der Ersatzmännerwahl) besondere Wahlorts- und Wahlbezirksformulare sowie Verzeichnisse der Wahlorte vorgeschrieben (letztere mit Rücksicht auf die Gutsgebiete auch in der Bukowina).

Für die Statistik der Landtagswahlen bleiben die mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1896, Z. 8271[21]), eingeführten wahlstatistischen Formulare[22]) auch fortan insoweit in Geltung, als nicht die in einigen Ländern durchgeführte Reform des Landtagswahlrechtes für diese Länder (u. a. Mähren, Niederösterreich, Steiermark) die Einführung neuer Formulare notwendig gemacht hat.[23])

---

ministerium angewiesen, das seitens der Bergbehörde mit der Geschäftszahl des korrespondierenden Zählblattes versehene Einlageblatt der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu übermitteln. Diese hat das Einlageblatt nach sofortiger oder überhaupt ehestmöglichster Ausfüllung an die Bergbehörde rückzuleiten.

Ebenso obliegt es der Seebehörde in Triest beziehungsweise den ihr unterstehenden Ämtern und Organen bei eventuellen Ausständen im Seeschiffahrts- und Seefischereibetriebe das Einlageblatt der zuständigen politischen Behörde erster Instanz zu übersenden, welche dasselbe auszufüllen und rückzuleiten hat.

Zur Ergänzung des behördlicherseits gesammelten Materiales kann das Arbeitsstatistische Amt bei größeren oder aus einem sonstigen Grunde für die Arbeiterbewegung wichtigen Konflikten entsprechend legitimierte Organe in das betroffene Gebiet entsenden deren Aufgabe darin besteht, durch Erhebungen an Ort und Stelle ein erschöpfendes und anschauliches Bild des gegebenen Arbeitskonfliktes dem Arbeitsstatistischen Amte zu liefern.

21) Erläutert und teilweise abgeändert mit Erlaß vom 19. September 1902, Z. 6731 M. J.

22) Folgende Formulare sind dermalen für die Landtagswahlen in Geltung: I. Formular für die Wahlen des Großgrundbesitzes (respektive der Höchstbesteuerten). II. Formular für die Wahlorte bei Wahlen der Städte, Märkte und Industrialorte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden mit direktem Wahlrecht. III. Formular für die Wahlbezirke der Landgemeinden mit indirektem Wahlrecht. IV. Formular für die Wahlorte bei Wahlen der allgemeinen Wählerklasse mit direktem Wahlrecht. V. Formular für die Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse mit indirektem Wahlrecht.

23) Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1906, Z. 7120, an die Statthalterei in Brünn wurden für die mährischen Landtagswahlen aus dem

Zweites Hauptstück: Das Sanitätswesen.

Ad 1. „Das Sanitätspersonale.“

(III. Band, S. 2 bis 22, der 5. Aufl.)

Ad A. Ärzte. (S. 2 ff. l. c.) Hinsichtlich der Vorbedingungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis ist zunächst hervorzuheben, daß die Rigorosenordnung für die inländischen medizinischen Fakultäten seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches wiederholt abgeändert wurde.[1])

---

großen Grundbesitz und den Handels- und Gewerbekammern zwei neue Formulare, und zwar I a für die Proportionalitätswahl und I b für die Majoritätswahl, eingeführt. Die Formulare II und IV erfuhren eine Ergänzung durch Aufnahme einer Zeile: „Nationalität des Wahlkörpers.“ — Für Niederösterreich wurden die nötigen Verfügungen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. September 1908, Z. 8559 M. J. — für Steiermark mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1909, Z. 1540 M. J., getroffen.

[1]) Die erste Abänderung erfolgte mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. Dezember 1899, RGBl. Nr. 271 (Textberichtigung im RGBl. für 1900 S. 272), welche transitorisch modifiziert wurde durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 22. April 1902, RGBl. Nr. 89. Beide Normen sind nunmehr überholt durch die Verordnung des genannten Ministeriums vom 14. April 1903, RGBl. Nr. 102, welche die jetzt gültige medizinische Rigorosenordnung enthält und folgenden Wortlaut hat: Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. April 1903 finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die mit h. o. Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1899, RGBl. Nr. 271, erlassene und mit h. o. Erlasse vom 22. April 1902, RGBl. Nr. 89, teilweise modifizierte Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten in nachstehender Weise abzuändern: § 1. Zur Erlangung des Doktorates der gesamten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist erforderlich, daß der Kandidat in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden mindestens 10 Semester an einer medizinischen Fakultät ordnungsmäßig absolviert und drei strenge Prüfungen (Rigorosen) mit Erfolg abgelegt hat. § 2. Ein Semester ist nur dann anrechenbar, wenn in demselben Semestralkollegien mit wenigstens 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden (außer den Kursen) belegt waren. Nur in dem einen Semester, in welchem der Kandidat das I. Rigorosum (§ 7, Abs. 2) vollendet, genügt die Inskription von 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden. § 3. Ob und inwieweit Semester, welche der Kandidat als ordentlicher Studierender an einer ausländischen Universität oder an einer philosophischen Fakultät des Inlandes zugebracht hat, als gültig angerechnet werden können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme des Professorenkollegiums der Fakultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorosen angesucht wird. § 4. Um die Zulassung zu den Rigorosen hat der Kandidat bei dem Dekanate einer medizinischen Fakultät unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege anzusuchen. § 5. Beim Ansuchen um Zulassung zum ersten Rigorosum hat der Kandidat zu hinterlegen: 1. seinen Tauf- oder Geburtsschein; 2. sein für das Inland gültiges Maturitätszeugnis oder, wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medizinischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert wurde; 3. das Meldungsbuch (beziehungsweise einen vom Dekanate ausgestellten Ausweis), aus welchem hervorgeht, a) daß er mindestens vier anrechenbare Semester frequentiert hat oder doch in das vierte Semester ordnungsmäßig inskribiert ist und b) daß er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Sezierübungen frequentiert hat. § 6. Beim I. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände: a) Allgemeine Biologie, b) Physik für Mediziner, c) Chemie für Mediziner, d) Anatomie, e) Histologie, f) Physiologie. Die Einzelprüfungen aus „Allgemeiner Biologie“ und aus „Physik für Mediziner“ werden nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch abgehalten. § 7. Die Einzelprüfungen des I. Rigorosums aus „Allgemeiner Biologie“, aus „Physik für Mediziner“ und aus „Chemie für Mediziner“ können schon am Schlusse des vierten medizinischen Semesters abgelegt werden. Den nicht schon am Schlusse des vierten Semesters abgelegten Einzelprüfungen des I. Rigorosums haben sich die betreffenden Studierenden im Laufe des nächsten Semesters zu unterziehen und sind hiebei die Termine für diese Einzelprüfungen, soweit tunlich, im Anfang des Semesters

anzusetzen. Bei der Anberaumung der Termine für die Einzelprüfungen des I. Rigorosums kann in der Regel ein Intervall von zwei Wochen gewährt werden. Aus triftigen Gründen kann jedoch der Dekan der medizinischen Fakultät dem Kandidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen bewilligen. Die theoretisch-praktischen Einzelprüfungen aus (d) „Anatomie", (e) „Histologie" und (f) „Physiologie" sind in der Regel in der eben angegebenen Reihenfolge und stets nach den übrigen Einzelprüfungen abzulegen. § 8. Beim Ansuchen um Zulassung zum zweiten Rigorosum hat der Kandidat beim Dekanate zu erlegen: 1. ein Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte I. Rigorosum; 2. das Absolutorium, welches dartut, daß er seit dem I. Rigorosum mindestens sechs anrechenbare Semester an einer medizinischen Fakultät frequentiert hat, oder das Meldungsbuch (beziehungsweise einen vom Dekanate ausgestellten Ausweis), aus welchem hervorgeht, daß er seit dem I. Rigorosum mindestens fünf anrechenbare Semester absolviert hat und in ein weiteres, sechstes Semester ordnungsmäßig inskribiert ist. Als erstes dieser sechs Semester ist jenes zu rechnen, in dessen Verlauf der Kandidat den Kalkül über das bestandene I. Rigorosum erhalten hat (§ 32). § 9. Aus den in § 8, 2, geforderten Belegen muß ferner ersichtlich sein: a) daß der Kandidat im Laufe dieser sechs Halbjahre die Semestralkollegien der Internen Klinik sowie jene der Chirurgischen Klinik mit je 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt auf 3 oder auf 4 Semester, ferner die der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik mit 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt auf 2 oder auf 3 Semester, endlich jene der Augenklinik mit 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden verteilt auf 1 oder auf 2 Semester, besucht hat; b) daß er sich während der Dauer dieser Semestralkollegien auf den betreffenden Kliniken unter der Anleitung ihres Vorstandes sowie der zu seiner Vertretung befugten Assistenten oder in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten und vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernahme des betreffenden Professorenkollegiums als hiefür geeignet bezeichneten Kollegien anderer Dozenten der genannten Fächer praktisch verwendet hat; c) daß er mindestens sechswöchentliche Kurse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde mit je 5 Wochenstunden, oder Semestralkollegien über diese Fächer von äquivalentem Stundenausmaß und einen fünfstündigen Kurs über Impfung frequentiert und sich bei den praktischen Übungen betätigt hat. Wo es die lokalen Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen, kann über Beschluß des Professorenkollegiums der Unterricht in Laryngologie, Impfkunde und Zahnheilkunde mit dem Unterricht anderer klinischer Fächer verbunden werden. § 10. Beim II. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände: a) Pathologische Anatomie und Histologie, b) Allgemeine und experimentelle Pathologie, c) Pharmakologie und Rezeptierkunde, d) Interne Medizin, e) Kinderheilkunde, f) Psychiatrie und Neuropathologie. Die sub b) und c) bezeichneten Gegenstände werden nur theoretisch, die übrigen zugleich theoretisch und praktisch geprüft. § 11. Kandidaten, welche die im § 8 geforderten Nachweise erbracht haben, können sich den Einzelprüfungen des II. Rigorosums aus (a) „Pathologischer Anatomie und Histologie", aus (b) „Allgemeiner und experimenteller Pathologie" und aus (c) „Pharmakologie und Rezeptierkunde" schon am Schlusse des seit dem I. Rigorosum frequentierten sechsten Semesters (§ 8, 2) unterziehen; falls sie während ihrer Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, können sie am Schlusse dieses Semesters auch zu den übrigen Einzelprüfungen des II. Regorosums zugelassen werden. § 12. Beim Ansuchen um Zulassung zum dritten Rigorosum hat der Kandidat beizubringen: a) das Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte II. Rigorosum und b) das Absolutorium. § 13. Beim III. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände: a) Chirurgie, b) Geburtshilfe und Gynäkologie, c) Augenheilkunde, d) Dermatologie und Syphilis, e) Hygiene, f) Gerichtliche Medizin. Die sub a) bis d) bezeichneten Gegenstände werden zugleich theoretisch und praktisch, die beiden übrigen nur theoretisch geprüft. § 14. Die Examinatoren beim II. und III. Rigorosum haben gelegentlich der Prüfung ihrer Fächer und bei der Erteilung der Kalküle darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Kandidaten auch noch im Besitze genügender Kenntnisse in der Anatomie und Physiologie sind. § 15. Sämtlichen Einzelprüfungen des II. Rigorosums und ebenso jenen des III. Rigorosums haben sich die Kandidaten im Verlaufe einer Frist von je 6 Monaten zu unterziehen. Den Kandidaten, welche einige Einzelprüfungen eines Rigorosums mit oder ohne Erfolg abgelegt, sich aber für die restlichen Einzelprüfungen nicht rechtzeitig gemeldet haben, sind für die noch nicht abgelegten Einzelprüfungen vom Dekan die Termine innerhalb des sechsten Monats dieser Frist auszuschreiben. § 16. Sämtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Kandidat zum II. und III. Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das I. Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernahme der betreffenden Professorenkollegien vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden. § 17. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Ärzte und Studierende der Medizin einzu-

schränken. § 18. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem betreffenden Examinator und beim II. und III. Rigorosum noch aus dem Regierungskommissär. Letzterem ist es jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen auch den Prüfungen des I. Rigorosums beizuwohnen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsakte, beruft zu denselben die Examinatoren, eventuell den Vorsitzenden (§ 19) und verständigt den Regierungskommissär. § 19. Den Vorsitz führt der Dekan der medizinischen Fakultät; bei dessen Ermanglung oder Verhinderung oder wenn die Zusammensetzung mehrerer Kommissionen nötig erscheint, treten zunächst der Prodekan und eventuell ein oder zwei vom Professorenkollegium jährlich bei Gelegenheit der Dekanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle. § 20. Als ordentliche Examinatoren fungieren die ordentlichen Professoren, welche das betreffende Prüfungsfach tatsächlich lehren. Für „Allgemeine Biologie" sind die ordentlichen Professoren der Zoologie und der Botanik an der philosophischen Fakultät Prüfer, sofern sie über das bezeichnete Prüfungsfach lesen. Wenn ein Prüfungsfach von mehreren ordentlichen Professoren in den Vorlesungen vertreten wird, so alternieren diese Professoren als Prüfer beim Rigorosum. In Ermanglung oder Verhinderung eines ordentlichen Examinators sind die außerordentlichen Professoren, und wo solche nicht vorhanden oder verhindert sind, jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender Examinator beizuziehen, dessen Fach dem betreffenden Prüfungsgegenstande am nächsten steht. § 21. Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungskandidaten oder die nachgewiesene Überbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nötig macht, werden vom Minister für Kultus und Unterricht außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche den ordentlichen Examinator nach Bedarf zu ersetzen haben. Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorenkollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der für das betreffende Prüfungsfach ernannten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten. § 22. Die Regierungskommissäre werden auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Minister für Kultus und Unterricht für die Dauer eines Studienjahres ernannt. Dieselben müssen Doktoren der Medizin oder der gesamten Heilkunde sein und können auch dem Lehrerkollegium der medizinischen Fakultät angehören. § 23. Die theoretischen Einzelprüfungen jedes Rigorosums werden in einem gemeinsamen Prüfungsakt abgehalten; in einer Sitzung der Kommission können nicht mehr als sechs Kandidaten geprüft werden. Die Bestimmung der Anzahl von Kandidaten, welche bei den theoretisch-praktischen Einzelprüfungen gleichzeitig geprüft werden sollen, ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen. § 24. Jeder Prüfungsakt wird von dem betreffenden Examinator unter entsprechender Aufsicht des Vorsitzenden, sowie beim II. und III. Rigorosum des Regierungskommissärs vorgenommen. Die beiden letzteren sind berechtigt, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluß zu nehmen und auch selbst an den Kandidaten Fragen zu stellen. § 25. Die Prüfungsdauer beträgt bei den nur theoretischen Einzelprüfungen für jeden Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde; bei den zugleich theoretischen und praktischen Einzelprüfungen ist die Prüfungszeit für jeden Kandidaten nach Erfordernis der ihm gestellten praktischen Aufgaben entsprechend länger zu bemessen; bei den Einzelprüfungen aus „Interner Medizin", aus „Chirurgie" sowie „Geburtshilfe und Gynäkologie" kann sie auf die Dauer eines ganzen, eventuell auch zweier Tage erstreckt werden. § 26. Das Ergebnis jeder Einzelprüfung ist vom Examinator mit dem Kalkül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" zu bezeichnen, wobei auch die Beantwortung der vom Vorsitzenden oder Regierungskommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist. Kein Rigorosum ist als mit Erfolg abgelegt anzusehen, wenn der Kandidat nicht bei sämtlichen Einzelprüfungen mindestens den Kalkül „genügend" erhalten hat. § 27. Erhält ein Kandidat bei einer oder mehreren Einzelprüfungen eines Rigorosums den Kalkül „ungenügend", so hat er diese nach Ablegung sämtlicher Einzelprüfungen des Rigorosums zu wiederholen. Nachdem sich der Kandidat allen Einzelprüfungen eines Rigorosums unterzogen hat, sind ihm die Reprobationsfristen zur Wiederholung der mißlungenen Einzelprüfungen sofort vom Dekan im Einvernehmen mit den betreffenden Fachexaminatoren, und beim II. und III. Rigorosum auch im Einvernehmen mit dem Regierungskommissär zu bestimmen. Im Falle der Kandidat nur bei einer Einzelprüfung nicht entsprochen hat, ist die Frist in der Regel mit zwei Monaten, bei der Reprobation in mehreren Einzelprüfungen mit drei bis sechs Monaten zu bemessen. Die Fristen können auch kürzer bemessen werden, wenn die Reprobation bei den vom Kandidaten zuerst abgelegten Einzelprüfungen des Rigorosums erfolgte. § 28. Wenn der Kandidat bei der ersten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen abermals nicht entspricht, so gelten für die zweite Wiederholung der betreffenden Einzelprüfungen die gleichen Bestimmungen. § 29. Zu einer dritten Wiederholung einer oder mehrerer Einzelprüfungen eines Rigo-

rosums kann der Kandidat auf Antrag des Professorenkollegiums vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden, wobei ihm aufgetragen werden kann, die betreffenden Prüfungsfächer, unter Umständen aber auch andere Fächer des gesamten medizinischen Studiums vorher noch durch ein oder mehrere Semester zu frequentieren. § 30. Erhält ein Kandidat bei dieser dritten Wiederholung nicht bei allen abzulegenden Prüfungen den Kalkül „genügend“, so ist er von der Fortsetzung der medizinischen Studien sowie von der Erlangung des medizinischen Doktorgrades an einer inländischen Universität, sowie auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Auslande erlangten Diplomes für immer ausgeschlossen. § 31. Jede Wiederholung hat, soweit tunlich, vor demselben Examinator stattzufinden, wie die vorherige mißlungene Prüfung. § 32. Hat der Kandidat bei jeder Prüfung des Rigorosums oder bei deren Wiederholung wenigstens den Kalkül „genügend“ erhalten, so wird nach Ablegung der letzten Prüfung aus den einzelnen in das Spezialprotokoll eingetragenen Kalkülen der Hauptkalkül für das ganze Rigorosum gezogen. Der Hauptkalkül ist nur dann mit „ausgezeichnet“ festzusetzen, wenn der Kandidat diesen Kalkül bei der Mehrzahl der Prüfungen eines Rigorosums erzielt hat und bei keiner Prüfung reprobiert worden war. Das Resultat des Rigorosums ist in das Rigorosenprotokoll einzutragen und dem Kandidaten bekanntzugeben. § 33. Versäumt ein Kandidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die für den betreffenden Prüfungsakt bestimmte Quote der Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem vom Dekan zu bestimmenden weiteren Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte. § 34. Wenn ein Kandidat zwei Jahre nach Beginn des zweiten Rigorosums das Doktorat noch nicht erworben hat, so kann er vom Professorenkollegium zur neuerlichen Frequenz von Vorlesungen in angemessenem Umfange verhalten werden, um zu den restlichen Prüfungen zugelassen zu werden. Hat er auch vier Jahre nach Beginn des zweiten Rigorosums das Doktorat nicht erlangt, so gilt die Bestimmung des § 30. § 35. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das I. Rigorosum 120 Kronen, für das II. Rigorosum 130 Kronen und für das III. Rigorosum 140 Kronen. Hievon erhalten der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie der beim II. und III. Rigorosum fungierende Regierungskommissär für ihre Beteiligung an sämtlichen Prüfungen eines Rigorosums je 20 Kronen, die Examinatoren bei den theoretischen Prüfungen sowie bei der Prüfung aus „Histologie“, aus „Kinderheilkunde“, aus Psychiatrie und Neuropathologie“ sowie aus „Dermatologie und Syphilis“ je 10 Kronen, die Examinatoren bei den übrigen theoretisch-praktischen Prüfungen je 20 Kronen, der Rest per 10 Kronen entfällt an den Kanzleifond der Universität. Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen eines Rigorosums ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit jedes bei diesen Wiederholungsprüfungen intervenierende Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte der ihm für die erste Abhaltung der Prüfung gebührenden Taxe empfängt. § 36. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors im Beisein des Dekans der medizinischen Fakultät durch einen per turnum bestimmten ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen. § 37. Die Promotionstaxe für das Doktorat der gesamten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 120 Kronen. Hievon beziehen der Rektor 30 Kronen, der Dekan und der Promotor je 10 Kronen. Weiters sind aus dieser Taxe 10 Kronen an den Kanzleifond der Universität abzuführen, aus welchem die an den einzelnen Universitäten bisher üblichen Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind. Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird unter sämtliche ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät zu gleichen Teilen verteilt. § 38. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Kandidaten freigestellt, statt der einfachen, diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Zahlungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im § 37 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Verteilung. § 39. Rücksichtlich der Bedingungen, unter denen Doktoren der Medizin, welche das Diplom an einer Universität außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erworben haben, ein im Inlande gültiges medizinisches Doktordiplom erlangen können, haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1850, RGBl. Nr. 240, auch fernerhin zu gelten. § 40. Die Professorenkollegien haben betreffs der Einrichtung der Prüfungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen besondere Instruktionen mit Genehmigung des Ministers für Kultus und Unterricht festzustellen. § 41. Diese Verordnung tritt für jene Studierenden, welche die medizinischen Studien seit dem Wintersemester 1900/1901 begonnen haben, mit ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit, wogegen

Die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde ist nunmehr geregelt durch die Verordnung

---

die mit h. o. Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1899, RGBl. Nr. 271, erlassene Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten und die hiezu mit h. o. Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1899, Z. 35.326, kundgemachte Instruktion sowie der Erlaß vom 22. April 1902, RGBl. Nr. 89, außer Kraft treten.

Der durch § 41 der vorstehenden Verordnung gleichfalls außer Kraft gesetzte Ministerialerlaß vom 21. Dezember 1899, Z. 35.326, war veröffentlicht im KUMVBl. Nr. 4 ex 1900 und im „Österr. Sanitätswesen“ Nr. 1 ex 1900, S. 11. Eine Berichtigung des Textes dieses Erlasses wurde veröffentlicht im „Österr. Sanitätswesen“ Jahrg. 1900 Nr. 31, S. 351.

Mit dem an die Dekanate der medizinischen Fakultäten gerichteten Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 8. Mai 1903, Z. 15.345, Österr. Sanitätswesen 1903 Nr. 27, S. 272, wurde zur neuen Rigorosenordnung eine Instruktion kundgemacht.

Die Bezeichnung „Doktorand“ ist den Studierenden überhaupt und den Rigorosanten insbesondere untersagt (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 15. Jänner 1897, Z. 1754 ex 1896, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 8, S. 66). Wie mir seitens des Ministeriums des Innern mitgeteilt wurde, ist in neuerer Zeit oft darüber Klage geführt worden, daß sich absolvierte Frequentanten der an einzelnen Universitäten bestehenden Operationskurse den Titel „Operateur“ oder „emeritierter Operateur“ beilegen. Da nach § 13 des mit hierortigem Erlasse vom 23. August 1870, Z. 7844, genehmigten neuen Reglements für den chirurgischen Operationskurs in Wien sowie nach den anderen diesem Reglement im wesentlichen nachgebildeten Statuten für die sonst bestehenden Operationskurse (respektive Institute) die in früherer Zeit üblich gewesene Diplomierung von Operationszöglingen zu unterbleiben hat und lediglich über Verlangen schriftliche Verwendungszeugnisse ausgestellt werden dürfen, kann aus der Frequentation eines solchen Kurses ebensowenig wie aus dem Besuche irgend einer anderen Vorlesung oder eines Institutes die Berechtigung zur Führung eines besonderen Titels hergeleitet werden. Das Dekanat wolle daher in den interessierten Kreisen darauf aufmerksam machen, daß gegen jene — insbesondere im praktisch-ärztlichen Berufe tätigen — ehemaligen Frequentanten eines solchen Operationskurses oder Institutes, wenn sie sich die Führung des Titels „Operateur“ anmaßen würden, wegen unbefugter Titelführung eingeschritten werden müßte (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an die Dekanate aller medizinischen Fakultäten vom 12. September 1898, Z. 23.130, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 41 S. 363). Die politischen Landesbehörden wurden auf diesen Erlaß mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 30. März 1899, Z. 32.101 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 17 S. 156, mit der Einladung aufmerksam gemacht, von dem Inhalte des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht die Ärztekammern und die politischen Behörden erster Instanz behufs Verständigung der Ärzte in Kenntnis zu setzen. — Die absolvierten Frequentanten des geburtshilflichen Operationsinstitutes an der medizinischen Fakultät der Wiener Universität sind nicht berechtigt, sich den Titel „Emeritierter Operateur der geburtshilflichen Klinik“ beizulegen (VGHE. vom 27. April 1899, Z. 2862, B. 12.722).

Das Ministerium des Innern hat dem Rekurse eines Naturheilvereines gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde, mit welcher das von der politischen Behörde erster Instanz in einem speziellen Falle ausgesprochene Verbot der Abhaltung eines Unterrichtskurses über die Anwendungsformen des Naturheilverfahrens und über die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen durch eine zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigte Person bestätigt wurde, keine Folge gegeben, weil die Abhaltung derartiger Unterrichtskurse durch Personen, deren Befähigung hiezu nicht nachgewiesen ist, geeignet erscheint, eine Gefährdung des öffentlichen Wohles herbeizuführen. Bei diesem Anlasse wurde der betreffenden Landesbehörde mit Bezug auf den von der erwähnten Person geführten Titel „Naturarzt“ bemerkt, daß falls dieselbe eine gesetzliche Berechtigung zur Führung des Titels „Naturarzt“ nicht zu erbringen vermag, das Amt zu handeln sein wird, da sich den Titel „Arzt“ nur jene Personen aneignen dürfen, welche zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben berechtigt sind (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1902, Z. 43.779, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 3, S. 28). Die Sanitätsbehörde ist befugt, einem Arzte die Führung eines das Publikum irreführenden Titels oder einer der Wahrheit nicht entsprechenden Bezeichnung zu untersagen (VGHE. vom 27. April 1899, Z. 2862, B. 12.722).

des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. September 1900, RGBl. Nr. 149.[2])

---

[2]) Diese Verordnung lautet: Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde an den inländischen Universitäten nachstehendes angeordnet: § 1. Den Dekanen der medizinischen Fakultäten der Universitäten wird es vorbehaltlich der Zustimmung des Professorenkollegiums gestattet, Frauen, welche die im nachstehenden bezeichneten Bedingungen erfüllen, über ihr schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen zur Immatrikulation als ordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultät zuzulassen. Im Falle der Nichtzulassung steht der Aufnahmswerberin der Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht offen. § 2. Als Bedingungen zur Aufnahme haben zu gelten: 1. die österreichische Staatsbürgerschaft, 2. die erfolgreiche Ablegung der in der hierortigen Ministerialverordnung vom 9. März 1896, MVBl. Nr. 18, näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Kultus und Unterricht für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium; auch in letzterem Falle muß die Reifeprüfung frühestens im Laufe des 18. Lebensjahres abgelegt worden sein. § 3. Die hinsichtlich der Immatrikulation sowie der Inskription ordentlicher Hörer geltenden Vorschriften haben auch auf die Hörerinnen Anwendung zu finden. § 4. Soferne diese immatrikulierten Frauen auf Grund ihrer Studien die Erwerbung des Doktorgrades der gesamten Heilkunde anstreben, haben sie behufs Erlangung des Absolutoriums den vorgeschriebenen Studiengang einzuhalten. Ausnahmsweise können hiebei in derselben Weise, wie bei Studierenden einzelne Vorlesungen oder Semester, welche Frauen an in- oder ausländischen Fakultäten besucht haben, vom Minister für Kultus und Unterricht nach Anhörung des Professorenkollegiums angerechnet werden. § 5. Behufs Erwerbung des Doktordiploms und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis nach Maßgabe der diesfalls erlassenen besonderen Bestimmungen haben sich die Kandidatinnen unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege den strengen Prüfungen nach der geltenden medizinischen Rigorosenordnung zu unterziehen. § 6. Die hierortige Ministerialverordnung vom 19. März 1896, RGBl. Nr. 45, betreffend die Nostrifikation der von Frauen im Auslande erworbenen medizinischen Doktordiplome (S. 4 f., Fußnote 1, l. c.), wird durch diese Verordnung nicht berührt. § 7. Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahr 1900/1901 in Kraft.

Zur Ergänzung der Ministerialverordnung vom 3. September 1900, RGBl. Nr. 149, betreffend die Zulassung von Frauen zu den medizinischen Studien und zum Doktorate der gesamten Heilkunde, finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes bezüglich der Zulassung von Frauen als außerordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultäten anzuordnen: 1. Frauen, welche auf Grund der zitierten Ministerialverordnung an einer inländischen medizinischen Fakultät das vorgeschriebene Quinquennium absolviert, oder bereits den medizinischen Doktorgrad erworben, oder welche die Nostrifikation ihres ausländischen medizinischen Doktordiplomes an einer inländischen Universität nach Maßgabe der hierortigen Ministerialverordnung vom 19. März 1896, RGBl. Nr. 45, erlangt haben, können von den Dekanen der medizinischen Fakultäten vorbehaltlich der Zustimmung des Professorenkollegiums auf ein schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen behufs ihrer weiteren Ausbildung als außerordentliche Hörerinnen zum Besuche einzelner Vorlesungen an den medizinischen Fakultäten zugelassen werden. 2. Jene Frauen, welche im Auslande ein hierzulande nicht nostrifiziertes medizinisches Doktordiplom oder die ärztliche Approbation erlangt haben, können behufs ihrer weiteren Ausbildung, auch wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, auf ein schriftliches und ordnungsmäßig belegtes Ansuchen vom Professorenkollegium mit fallweise einzuholender hierortiger Genehmigung zum Besuche einzelner Vorlesungen der medizinischen Fakultät als außerordentliche Hörerinnen zugelassen werden, wenn sie rücksichtlich ihrer Vor- und Fachstudien, auf Grund deren sie im Auslande den Doktorgrad (die Approbation) erlangt haben, den für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades an den inländischen Fakultäten vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. 3. Auf solche außerordentliche Hörerinnen der medizinischen Fakultäten haben die allgemeinen Studienvorschriften, insbesondere auch der hierortige Erlaß vom 6. Jänner 1851, RGBl. Nr. 18, Punkt 3—6 (betreffend die Inskription ausländischer Ärzte — sieh 5. Aufl., Bd. IV, S. 1100), sinngemäß Anwendung zu finden. 4. Die Zulassung von Frauen, bei welchen die in Punkt 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, zum Besuche einzelner Vorlesungen der medizinischen Fakultäten kann nur nach Maßgabe der hierortigen Verordnung vom 6. Mai 1878, Z. 5385 (Hospitantinnen — sieh 5. Aufl.

Für die Ausübung der Praxis der in den Ländern der ungarischen Krone graduierten Ärzte in den Reichsratsländern und umgekehrt ist jetzt die Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, RGBl. Nr. 150, maßgebend.[3])

Bd. IV, S. 1096) erfolgen (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an die Dekanate aller medizinischen Fakultäten vom 18. März 1902, Z. 12.683, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 15 S. 171).

[3]) Diese Verordnung lautet: Auf Grund eines Übereinkommens, welches einerseits zwischen der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, andrerseits der Regierung der Länder der ungarischen Krone — hinsichtlich Kroatien-Slawonien auf Grund der zustimmenden Erklärung des Banus — getroffen wurde, werden nachstehende Verfügungen erlassen. § 1. Jene Ärzte und Wundärzte, welche in einem der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie vor dem 1. Jänner 1899 die Berechtigung zur Ausübung der Praxis in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, sind nach wie vor im Gebiete des andern Staates gleich den inländischen Ärzten und Wundärzten zur Ausübung der ärztlichen Praxis zugelassen. Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf solche Ärzte, welche mit Schluß des Studienjahres 1897/98 ihre medizinischen Studien vollendet oder wenigstens ein medizinisches Rigorosum abgelegt, das Diplom jedoch erst nach dem 1. Jänner 1899 erworben haben, insoferne dieselben für die Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Bewilligung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und in den Ländern der ungarischen Krone die Bewilligung des königlich-ungarischen Unterrichtsministeriums, für Kroatien-Slawonien aber die Bewilligung des Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien erlangen. § 2. Andere, als die im § 1 bezeichneten, zur Ausübung der ärztlichen Praxis befugten Ärzte, nämlich solche, welche in der Grenzzone des einen Staatsgebietes ansässig sind, sind berechtigt, ihre Berufstätigkeit auch in der Grenzzone des anderen Staates auszuüben und auf privatem Übereinkommen beruhende ärztliche Leistungen, wie zum Beispiel bei Industrieunternehmungen und dergleichen zu übernehmen. § 3. Als beiderseitige Grenzzone im Sinne des § 2 ist in jedem der benachbarten Staaten jenes Gebiet anzusehen, innerhalb dessen die bis zur Grenze reichenden Amtsbezirke der politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Stuhlrichterämter, Bezirksbehörden), beziehungsweise dazwischen liegende Teile benachbarter politischer Amtsbezirke gelegen sind. § 4. Die in § 2 bezeichneten, zur Führung einer Hausapotheke, beziehungsweise Handapotheke befugten Ärzte sind berechtigt, bei Ausübung ihres Berufes in der Grenzzone des andern Staatsgebietes Medikamente aus ihren Hausapotheken, beziehungsweise Handapotheken unter Ausfolgung eines Rezeptes an die in ihrer ärztlichen Behandlung stehenden Parteien abzugeben, insoferne sie sich genau an die bezüglich der Abgabe von Medikamenten durch Ärzte gültigen Vorschriften jenes Staatsgebietes halten, in welchem die Behandlung des betreffenden Kranken stattfindet. § 5. Ärzte, welche ihre Praxis in der Grenzzone des andern Staatsgebietes ausüben, haben sich hiebei nach den dortselbst in Beziehung auf die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit geltenden Vorschriften, wie insbesondere nach den Vorschriften über die Anzeige von infektiösen Erkrankungen, von strafgerichtlichen Fällen, u. dgl. zu richten. § 6. Die politischen Behörden unmittelbar benachbarter Bezirke der beiderseitigen Grenzgebiete haben einander Verzeichnisse über die in ihrem Amtsbezirke zur ärztlichen Praxis berechtigten Ärzte, sowie Änderungen derselben mitzuteilen. Ein in der Grenzzone, jedoch in einem nicht bis zur Grenze reichenden politischen Bezirke ansässiger Arzt hat die Ausübung der ärztlichen Praxis im jenseitigen Grenzgebiete im Wege seiner vorgesetzten politischen Behörde dem Amtsvorstande des jenseitigen politischen Bezirkes, in welches sich die Ausübung seiner ärztlichen Praxis erstreckt, zur Anzeige zu bringen. § 7. In Kurorten, welche von Angehörigen beider Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie besucht werden, ist es zulässig, daß von der betreffenden Regierung im Interesse des dem andern Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Kurpublikums, Ärzten des anderen Staatsgebietes über deren Ansuchen die zeitweilige Ausübung der Kurpraxis im Kurorte selbst während der Saison gestattet werde. § 8. Die Ausübung der Konsiliarpraxis der in bestimmten Fällen aus dem anderen Staatsgebiete berufenen Ärzte bleibt unbehindert. § 9. Die Bestimmungen des § 1, Absatz 1, und der §§ 2 und 3 finden auf die gegenseitige Zulassung diplomierter Hebammen zur Ausübung der Praxis im andern Staatsgebiete analoge Anwendung. § 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung, durch welche die Ausübung der ärztlichen Praxis beschränkt wird, haben für aktive k. u. k. Militärärzte nicht in Geltung zu treten. § 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Mit dem Erlasse vom 19. Juni 1899, Z. 848, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 29 S. 266, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen in Innsbruck, Salzburg, Linz, Prag und Troppau den Auftrag, die in Betracht kommenden politischen Behörden erster Instanz anzuweisen, jene sanitätspolizeilichen Verfügungen, welche zur Kenntnis aller praxisberechtigten Sanitätspersonen gebracht werden, auch den Verwaltungsbehörden der angrenzenden Bezirke des Deutschen Reiches behufs Verständigung der ihnen unterstehenden Medizinalpersonen mitzuteilen.

Den an der österreichisch-deutschen Grenze praktizierenden Ärzten wurden zum Zwecke der ungehinderten Überschreitung der Grenze mit dem Fahrrade laut Erl. des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1902, Z. 50.758, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 12 S. 121, in Ansehung der Zollvorschriften Erleichterungen gewährt.[4])

Die für besondere Anstalten zur Krankenbehandlung übliche Bezeichnung „Ambulatorium" darf laut der in einem speziellen Falle erflossenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 14. Jänner 1899, Z. 19.759 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 17 S. 162, auf ärztliche Privatordinationsräume nicht angewendet werden.

Gegen die Ausübung der ärztlichen Praxis im allgemeinen und der zahnärztlichen im besonderen im Umherziehen (Wanderpraxis) wurden von einigen Landesstellen Maßregeln ergriffen.[5])

---

§ 12. Gleichmäßige Verfügungen werden gleichzeitig von der königlich-ungarischen Regierung wie auch vom Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien erlassen.

Über die Anfrage des Dekanates einer medizinischen Fakultät, betreffs Behandlung der zu Doktoren der gesamten Heilkunde zu promovierenden Angehörigen der Länder der ungarischen Krone, hat das Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 23. August 1901, Z. 24.995, eröffnet, daß laut Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 30. August 1898, RGBl. Nr. 150, die früher zwischen den beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie geübte Reziprozität rücksichtlich der gegenseitigen Anerkennung der medizinischen Doktordiplome und der hierauf gegründeten Praxisberechtigung nunmehr mit den in der zitierten Verordnung aufgeführten Ausnahmen respektive Beschränkungen aufgehoben erscheint. Hiemit sei auch der den Fortbestand der Reziprozität voraussetzende Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Juni 1882, Z. 9817, gegenstandslos geworden, und habe bei Promotion von ungarischen Staatsangehörigen zu Doktoren der gesamten Heilkunde ebenso wie bei anderen Ausländern der Normativerlaß des Unterrichtsministeriums vom 24. September 1854, Z. 13.567 (sieh S. 2 Fußnote 4 l. c.), zur Anwendung zu kommen, wonach auch von den ungarischen Promovenden der vorgeschriebene Revers abzufordern sein wird, in welchem unbeschadet der in der zitierten Verordnung vorgesehenen Ausnahmsfälle die Erlangung der Praxisberechtigung von dem vorherigen Nachweise der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig zu machen ist (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 43 S. 456). Mit Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. März 1902, Z. 8119, sind den Dekanaten der übrigen medizinischen Fakultäten identische Weisungen erteilt worden (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 22 S. 264). Die von einer ungarischen Universität erlangte Befähigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis berechtigt den Betreffenden zum Gebrauch des Titels „Zahnarzt" (VGHE. vom 30. September 1899, Z. 7873, B. 13.170. NB. Vgl. hiezu § 1 der Verordnung vom 30. August 1898, RGBl. Nr. 150).

[4]) Diese Erleichterungen wurden laut Erl. des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1904, Z. 19.228, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 21 S. 182, auf Tierärzte und Hebammen ausgedehnt.

[5]) Erlaß der mährischen Statthalterei an alle politischen Behörden erster Instanz vom 14. April 1900, Z. 11.200, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 23 S. 269: Mit Rücksicht auf die im Lande noch vielfach stattfindende Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch auswärtige vorübergehend in den Gemeinden sich aufhaltende Ärzte wird der k. k. Bezirkshauptmann (Gemeinderat) aufgefordert, die entsprechenden Verfügungen zu treffen, daß diese Ärzte erst dann zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit zugelassen

Auf die angebliche Vernachlässigung eines Patienten durch den behandelnden Arzt kann angesichts der Spezialbestimmungen der §§ 356 bis 358 des StG. der § 431 dieses Gesetzes (Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt) nicht angewendet werden (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 2. Jänner 1896, Z. 15.315 ex 1895, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 31 S. 306).[6])

Die Anzeigeverpflichtung nach § 359 des StG. trifft die in der Gesetzesstelle bezeichneten Personen, also zutreffenden Falles den Arzt, unmittelbar selbst; die Erstattung der Anzeige dem Gutdünken eines Dritten, sei es auch der Verletzte, zu überlassen, genügt nicht dieser Verpflichtung (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 22. März 1904, Z. 4218, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 34 S. 294).

Jedes Diplom, welches einem Arzt oder einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechens von der politischen Behörde abgenommen wird, ist unter entsprechender Verständigung von dem Sachverhalte jener Lehranstalt zurückzustellen, von welcher das Diplom ausgestellt worden ist (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Wien vom 7. Dezember 1900, Z. 42.151, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 5 S. 36; den übrigen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt).

---

werden, nachdem sie sich mit einer Bescheinigung der politischen Behörde des vorübergehenden Aufenthaltsortes über ihre erfolgte Anmeldung zur Praxisausübung ausgewiesen haben. Der Berufstätigkeit dieser Ärzte ist fortlaufend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und strenge darauf zu sehen, daß nicht etwa unter ihrem Schutze beziehungsweise Deckmantel die zahnärztliche Praxis von unbefugten Personen betrieben werde. — Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei an alle Bezirkshauptmannschaften vom 8. Juli 1903, Z. 67.840, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 34, S. 349: Die Ärztekammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien hat am 6. Juni 1903, mit Z. 733, das Ersuchen gestellt, wegen Abstellung der immer mehr um sich greifenden Wanderpraxis die entsprechenden Weisungen an die Bezirkshauptmannschaften zu erlassen. Diese Eingabe wurde dadurch veranlaßt, daß insbesondere Wiener Zahnärzte, meist ohne vorherige Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde, im Umherziehen von Ort zu Ort ihre Praxis ausüben. Da nach den bestehenden Vorschriften (Hofkanzleidekret vom 24. April 1827, Z. 11.840, Daimer I S. 363) die Ausübung der ärztlichen Praxis ohne vorherige Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz und Vorweisung des Diploms nicht zulässig ist, wird die Aufmerksamkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaften auf diese Vorkommnisse mit dem Beifügen gelenkt, auf die jedesmalige Anmeldung der in verschiedenen Orten praktizierenden Ärzte strenge zu sehen und gegen die Zuwiderhandelnden entsprechend vorzugehen. Von jedem derartigen Falle ist überdies die zuständige Ärztekammer zu verständigen. — Erlaß der steiermärkischen Statthalterei an alle politischen Behörden erster Instanz vom 21. Juni 1906, Z. $9\frac{596}{1}$, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 44 S. 413: Es sind wiederholt Fälle der Ausübung ärztlicher Wanderpraxis durch fremde Ärzte (Zahnärzte) im Kronlande Steiermark vorgekommen. Die Ausübung der ärztlichen Praxis im Umherziehen muß vom öffentlichen sanitären Standpunkte aus als höchst bedenklich bezeichnet werden. Die politischen Unterbehörden werden daher eingeladen, diese Art der Praxisausübung strenge zu überwachen und im Falle des Bekanntwerdens von derartigen Fällen sogleich das Amt zu handeln, wobei es Sache der politischen Unterbehörden sein wird, sich das Diplom des betreffenden Arztes zur Prüfung vorlegen zu lassen, seinen ständigen Wohnsitz festzustellen und über die Ärztekammerangehörigkeit desselben Erhebungen zu pflegen. Jeder Fall der Ausübung ärztlicher Wanderpraxis ist der Statthalterei sogleich zur Anzeige zu bringen.

[6]) In der Beilage zu Nr. 48 des „Österr. Sanitätswesen" vom Jahre 1907 ist eine bemerkenswerte Abhandlung über die Frage enthalten, ob und unter welchen Umständen die Einwilligung des Machthabers zu Operationen an Minderjährigen erforderlich ist.

Honorarnoten der praktischen Ärzte sind nicht stempelpflichtig.[7])

Die das Sanitätspersonal der politischen Verwaltung betreffenden Normen haben in den letzten Jahren mehrfache Änderungen erfahren.[8])

---

[7]) Das Finanzministerium hat über eine ihm zugekommene Anfrage einer Finanzbezirksdirektion, betreffend die Stempelpflicht der Honorarnoten der Ärzte und Advokaten, mit dem Erlasse vom 30. August 1900, Z. 52.165, entschieden, daß die Rechnungen der Ärzte und Advokaten über die Forderungen für ihre berufliche Mühewaltung nicht der Stempelgebühr nach TP. 83, P. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, beziehungsweise § 14 des Gesetzes vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26 unterliegen, daß hingegen die Rechnungen eines Arztes, welcher die Führung einer Hausapotheke gewerbsmäßig betreibt, in dieser Beziehung den Rechnungsstempel nach Maßgabe der aus der Rechnung ersichtlichen Höhe des Forderungsbetrages für die aus der Hausapotheke verabfolgten Medikamente unterworfen sind (Erlaß des Ministerium des Innern an alle politischen Landesstellen vom 8. September 1900, Z. 32.166, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 39 S. 441).

[8]) Die Vorschriften über die Organisation des staatlichen Sanitätsdienstes sind im hier zu ergänzenden zweiten Hauptstücke des zweiten Abschnittes des materiellen Teiles der 5. Auflage des Handbuches nur berufen (S. 9 bis 12), da sie den Gegenstand des achten Hauptstückes des formellen Teiles (I. Band) bilden. Da jedoch die Ergänzung des formellen Teiles zunächst nicht in Aussicht genommen ist, werden die wichtigsten Neuerungen und jüngeren amtlichen Enunziate auf diesem Gebiete im folgenden angeführt.

Durch das Gesetz vom 5. Jänner 1896, RGBl. Nr. 17, mit welchem das Gesetz vom 24. November 1876, RGBl. Nr. 137 (sieh Bd. I, S. 444 f., Fußnote 3, der 5. Aufl.), sowie einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68 (sieh Bd. I, S. 442 ff., der 5. Aufl.), abgeändert beziehungsweise ergänzt wurden, hat eine Neusystemisierung des für den Sanitätsdienst der politischen Verwaltung bestellten Personales Platz gegriffen. Da die Sanitätsfunktionäre der politischen Verwaltung Staatsbeamte sind, finden ferner auf ihre Aktivitäts- und Ruhebezüge sowie auf die Versorgungsgenüsse ihrer Witwen und Waisen die diesfalls für die Staatsbeamten im allgemeinen seither erflossenen Normen volle Anwendung.

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. August 1908, Z. 29.068, wurde für Böhmen die Stelle eines „Quelleninspektors" kreiert. Nach § 1 der (nicht publizierten) Instruktion für den k. k. Quelleninspektor fungiert derselbe als sachverständiger Beirat der politischen Behörden bei Handhabung des ihnen zustehenden Oberaufsichtsrechtes über die Heilquellen und Gesundbrunnen.

Hinsichtlich der Prüfung zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (Physikatsprüfung — sieh Bd. I, S. 449 ff., der 5. Aufl.), ist zu bemerken, daß früher nur in Wien in übung gestandene Modalitäten der Prüfung aus „Hygiene" nunmehr auch in Graz, Prag, Krakau und Innsbruck eingeführt worden sind (Erlässe des Ministeriums des Innern vom 6. November 1897, Z. 32.292, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 5 S. 46, und vom 19. Jänner 1899, Z. 41.401 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 15 S. 146).

Eine neue Einrichtung bilden die Instruktionskurse für Amtsärzte, welche in Wien abgehalten werden. Eingeleitet wurde diese Aktion mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1900, Z. 26.320, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900, Nr. 30 S. 339. Vgl. auch im gleichen Jahrgange die Notizen auf S. 483 und 507 sowie im Jahrg. 1908 die Notiz auf S. 184 und im Jahrg. 1909 die Notiz auf S. 152.

Mit dem Erlasse vom 15. Jänner 1909, Z. 39.855 ex 1908, MJVBl. Nr. 2 S. 22, beauftragte das Ministerium des Innern die Landesstellen, die landesfürstlichen Ärzte auf das Werk von Dr. Heinrich Charas „Erste ärztliche Hilfe" aufmerksam zu machen.

Auf die Neuregelung der Kanzlei- und Reisepauschalien der landesfürstlichen Sanitätsorgane beziehen sich die an die politischen Landesbehörden erflossenen Erlässe des Ministeriums des Innern vom 28. März 1896, Z. 10.332; 11. März 1897, Z. 6832, und 2. Oktober 1897, Z. 29.044, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 17 S. 165; Jahrg. 1897 Nr. 12 S. 101 und Nr. 45 S. 444. — Das Ministerium des Innern hat den Rekursen eines Amtsarztes und eines Amtstierarztes gegen die Anordnung der politischen Landesbehörde, daß die von den Rekurrenten über die vierteljährigen Quoten des ihnen zugewiesenen Reisepauschales ausgestellten Quittungen nach Skala II gestempelt sein müssen, keine Folge gegeben, weil dieses Pauschale eine Abfindung für Diäten „und (?) Taggelder" in sich schließt, welche nur gegen gestempelte Quittungen bezogen werden

können (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1897, Z. 33.438, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 4 S. 44).

Nähere Weisungen über die amtsärztlichen Bezirksbereisungen und die über selbe zu erstattenden Berichte sind den unterstehenden politischen Behörden von der steiermärkischen Statthalterei mit den Erlässen vom 6. April 1899, Z. 11.689; 15. Mai 1905, Z. 23.328, und 21. April 1906, Z. $11\frac{312}{1}$, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 18 S. 167; 1905 Nr. 25 S. 253; 1906 Nr. 23 S. 220, erteilt worden. Der Erlaß der schlesischen Landesregierung vom 3. Februar 1909, Z. V—173/5, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 12 S. 111, betrifft die Revision der Sommerfrischen anläßlich der amtsärztlichen Bezirksbereisungen.

In der Frage, in welcher Weise für die Substituierung der Bezirksärzte vorzusorgen sei, hat die niederösterreichische Statthalterei den ihr unterstehenden Bezirkshauptmännern mit dem Erlasse vom 5. September 1897, Z. 51.999, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 39 S. 371, folgendes eröffnet: Anläßlich vorgekommener Zweifel, ob bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften an Stelle des verhinderten Amtsarztes ein Privatarzt zu Amtshandlungen der politischen Behörden erster Instanz beigezogen werden kann, werden der Herr Bezirkshauptmann aufmerksam gemacht, daß ein derartiger Vorgang im allgemeinen unstatthaft ist und daß in jenen Fällen, wo die Beiziehung des dortigen Amtsarztes aus irgend welchen Gründen, wie z. B. bei Beurlaubung, dienstlicher Abwesenheit oder Erkrankung desselben, nicht möglich ist, zunächst die Zuziehung des der benachbarten Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Amtsarztes im hierortigen Wege zu veranlassen sein wird. Nur in eine augenblickliche ärztliche Intervention erheischenden Fällen wird bei Verhinderung des dortigen Amtsarztes der betreffende Gemeindearzt, und zwar mit Rücksicht darauf beizuziehen sein, daß derselbe zunächst berufen ist, die öffentlichen sanitären Interessen zu vertreten.

Auf die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse beziehen sich die Erlässe der böhmischen Statthalterei vom 24. September 1896, Z. 146.213, und der mährischen Statthalterei vom 31. März 1900, Z. 1984/pr., Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 43 S. 427 und Jahrg. 1900 Nr. 18 S. 224. — Laut Erl. des Finanzministeriums an die n.ö. Finanzlandesdirektion vom 5. Dezember 1900, Z. 68.669, unterliegen die von den k. k. Bezirksärzten in ihrer Eigenschaft als landesfürstlichen Amtspersonen (§§ 7 und 8 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68) über Ansuchen von Parteien ausgestellten Zeugnisse, sofern dieselben nicht nach TP. 116 lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, einer geringeren Gebühr unterworfen oder nach TP. 117 dieses Gesetzes stempelfrei sind, in Gemäßheit der TP. 116 lit. a Al. a a des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, und § 3 der Vorerinnerungen zu den durch das letztere Gesetz geänderten Tarifbestimmungen der Stempelgebühr von zwei Kronen vom ersten und von einer Krone von jedem weiteren Bogen.

Von der steiermärkischen Statthalterei wurde mit Erlaß vom 22. Jänner 1906, Z. $11\frac{98}{1}$, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 7, S. 65, die Verfügung getroffen, daß ihre Gegenstände der Gesundheitsfürsorge betreffenden Erlässe den politischen Behörden erster Instanz in zwei Exemplaren zukommen. Eines dieser Exemplare ist für den Amtsarzt bestimmt, der diese Erlässe übersichtlich in Evidenz zu halten hat.

Mehrfache behördliche, im „Österr. Sanitätswesen" publizierte Enunziate beziehen sich auf spezielle Verwendungen der Amtsärzte der politischen Verwaltung; so betrifft der Erlaß des mährischen Landesschulrates vom 28. März 1899, Z. 15.030, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 17 S. 158, die Beiziehung der Amtsärzte zu den Kommissionen wegen Schulbauten; der Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 2. Juni 1900, Z. 19.905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 31 S. 348, die Einholung der Fachgutachten der Amtsärzte bei Bauten von Schulhäusern und von Kranken- und Versorgungsanstalten; der Erlaß der mährischen Statthalterei vom 17. November 1899, Z. 42.808, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 17 S. 158, die Beiziehung der Amtsärzte zu den Verhandlungen über Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen, und der Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 27. Dezember 1900, Z. 215.700, die Beiziehung der Amtsärzte zu den Verhandlungen über die Anlage von Bergwerksbetrieben; der Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 11. Mai 1899, Z. 11.843, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 28 S. 260, die Verwendung der Amtsärzte als gerichtliche Sachverständige, ferner der Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 31. Oktober 1908, Z. II—1378/1, die Beiziehung der Amtsärzte zu Lokalerhebungen überhaupt und speziell zu den Erhebungen betreffend Wasserleitungen.

K. k. Bezirksärzte sind in die Bezirksvertretung wählbar (VGHE. vom 13. Jänner 1903, Z. 442, B. 1464 A; Böhmen).

Gemäß § 5, Punkt 16, des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Jänner 1896 genehmigten und mit Kundmachung des Handelsministeriums und des Eisenbahn-

An den Grundlagen der Organisation der Ärztekammern wurde nichts geändert.[9])

ministeriums vom 19. Jänner 1896, RGBl. Nr. 16, verlautbarten Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung ist die oberste einheitliche Leitung und Überwachung des Sanitätsdienstes auf den Staats- und Privatbahnen dem besonderen selbständigen Wirkungskreise des Eisenbahnministeriums überweisen. Sofern das Eisenbahnministerium diesbezüglich nicht durch eine positive gesetzliche Norm im Einzelfalle gebunden ist, verfügt es nach freiem Ermessen (VGHE. vom 3. Juli 1906, Z. 6607, B. 4559 A).

[9]) Auch die Organisation der Ärztekammern ist in der 5. Aufl. des Handbuches der Hauptsache nach im formellen Teile behandelt. Doch sind einige ergänzende Daten im materiellen Teile — Fußnote 3 auf S. 9 f. des III. Bandes — enthalten. In weiterer Ergänzung dieser Notizen sei hier folgendes hervorgehoben: Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1901, Z. 350, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 12 S. 133, wurde den politischen Landesbehörden mit Ausnahme der Statthalterei in Zara in Betreff der Bezeichnung „ärztliche Praxis" im § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, folgendes bedeutet: „In Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrzahl der demselben (dem Obersten Sanitätsrate) vorgelegenen Äußerungen der Ärztekammern, der Landessanitätsräte und der politischen Landesbehörden sprach sich der Oberste Sanitätsrat dahin aus, daß eine Einschränkung der Kammerpflicht auf jene Ärzte, welche lediglich kurative Privatpraxis ausüben, weder dem Wortlaute noch dem Geiste des gedachten Gesetzes entsprechen würde, und daß im allgemeinen als ärztliche Praxis im Sinne des Ärztekammergesetzes jede ärztliche Berufstätigkeit zu betrachten wäre, für welche der Besitz der mit dem ärztlichen beziehungsweise wundärztlichen Diplome erlangten Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde die notwendige Voraussetzung bildet. Hievon wird die k. k. . . . . zur eigenen Information und Verständigung der Ärztekammer mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß durch die Bekanntgabe dieser Anschauung des Obersten Sanitätsrates, welche selbstverständlich keine authentische Interpretation ist, da eine solche nur durch ein Gesetz erfolgen könnte, der Judikatur der politischen Behörden nicht vorgegriffen werden soll." — In der Frage, ob die Beiziehung von Advokaten zu den ehrenrätlichen Verhandlungen der Ärztekammern zulässig sei, eröffnete das Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse vom 8. August 1901, Z. 29.870, MJVBl. Nr. 13 S. 205, folgendes: Die Advokaten sind nach § 8 der Advokatenordnung zweifellos berechtigt, auch vor dem Ehrenrate der Ärztekammern Parteien zu vertreten, wenn die Beiziehung eines Rechtsbeistandes vor diesem Forum an sich zulässig ist. Ferner ist es ebenso sicher, daß aus § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, ein Einwand gegen das Auftreten von Advokaten vor dem Ehrenrate nicht abgeleitet werden kann. Das Gesetz behandelt diese Frage nicht, sondern hat es offenbar als eine Aufgabe der Geschäftsordnung der Ärztekammern betrachtet, mit den sonstigen Details des Verfahrens vor dem Ehrenrate auch die Vertretungsfrage zu regeln. Geradeso wie es nun privaten Verbänden und anderen Korporationen gestattet ist, sich frei darüber zu entscheiden, hat auch die Ärztekammer bei der Beschlußfassung über ihre Geschäftsordnung vollkommen freie Hand, ob sie im Verfahren vor dem Ehrenrate eine Vertretung der Parteien durch Advokaten gestatten oder aus dem vom Vorstande der oberösterreichischen Ärztekammer hervorgehobenen Gesichtspunkte die Beiziehung von Advokaten ausschließen wolle. Sofern die Geschäftsordnung keine gegenteilige Bestimmung enthält, wird der einzelnen Partei nicht verwehrt werden können, bei ehrenrätlichen Verhandlungen entweder mit einem Advokaten zu erscheinen oder sich durch einen Advokaten vertreten zu lassen und selbst der Verhandlung ferne zu bleiben. — Mit dem Gesetze vom 29. Juni 1901, RGBl. Nr. 84, wurde die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung ihres Vermögens an die Ärztekammern verfügt. Der Wortlaut dieses Gesetzes ist mit einer einzigen Ausnahme identisch mit dem Wortlaute des auf S. 10 l. c. abgedruckten bezüglichen Gesetzentwurfes. Die erwähnte Ausnahme besteht darin, daß im § 3 des Gesetzes den Worten „noch lebenden Mitgliedern derselben" die Worte folgen „sowie den Witwen und Waisen von Gremialmitgliedern". — Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1902, Z. 35.756, MJVBl. Nr. 18 S. 280, wurde der Sitz der dalmatinischen Ärztekammer von Zara nach Spalato verlegt. Anordnungen für die Wahlen der Mitglieder der dalmatinischen Ärztekammern enthält die auf Grund des berufenen Erlasses des Ministeriums des Innern erflossene Statthaltereikundmachung vom 14. März 1903, LGBl. Nr. 14. — Mit dem Erlasse der böhmischen Statthalterei vom 27. März 1901,

Z. 15.754, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 34 S. 351, wurde den Bezirkshauptmannschaften ein Abdruck der von der Ärztekammer für das Königreich Böhmen beschlossenen Standesordnung zum Gebrauche des Amtsarztes übermittelt. — Für die mährische Ärztekammer erfloß die Statthaltereikundmachung vom 27. November 1896, LGBl. Nr. 90, mit welcher eine provisorische Geschäftsordnung für die Kammer verlautbart wurde. Eine Zusatzbestimmung zu dieser Geschäftsordnung wurde publiziert mit der Statthaltereikundmachung vom 21. März 1902, LGBl. Nr. 37. Seither erfolgte die Teilung der mährischen Ärztekammer in zwei Sektionen, und zwar in eine solche mit deutscher und in eine solche mit böhmischer Verhandlungssprache, in welchem Belange die nötigen Anordnungen durch die Statthaltereikundmachung vom 21. Oktober 1905, LGBl. Nr. 87, getroffen worden sind. — Für die oberösterreichische Ärztekammer erschien die Statthaltereiverordnung vom 19. Dezember 1904, LGBl. Nr. 49, betreffend die teilweise Abänderung und definitive Festsetzung der Wahlgruppen. — In Niederösterreich erfloß die die früheren Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, abändernde Statthaltereiverordnung vom 11. März 1907, LGBl. Nr. 12, laut deren in Niederösterreich zwei Ärztekammern zu bestehen haben, die eine für das Gebiet der Stadt Wien in Wien, die andere für das Land Niederösterreich mit Ausschluß der Stadt Wien in Baden. — In Salzburg wurden die Neuwahlen für die Ärztekammer betreffende transitorische Verfügungen getroffen mit der Kundmachung der Landesregierung vom 26. Juni 1896, LGBl. Nr. 20. — In Schlesien erfloß die Verordnung der Landesregierung vom 10. August 1896, LGBl. Nr. 47, betreffend die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der schlesischen Ärztekammer und die Abänderung der Wahlgruppeneinteilung. — In Steiermark wurde die definitive Einteilung des Ärztekammersprengels in Wahlgruppen mit der Statthaltereikundmachung vom 25. Mai 1896, LGBl. Nr. 47 verlautbart.

Aus der die Ärztekammern betreffenden neueren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind folgende Rechtssätze von Belang: Die Seesanitätsärzte der Hafen- und Seesanitätskapitanate sind nicht Mitglieder der Ärztekammern (VGHE. vom 18. Oktober 1899, Z. 8256, B. 13.251). Die im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 37 (sieh Bd. I S. 449 f. der 5. Aufl.), bleibend im Sanitätsdienste angestellten Ärzte sind nach § 15 des Ärztekammergesetzes nicht kammerpflichtig; die bloß zur Sanitätspraxis zugelassenen Ärzte (die noch nicht Sanitätsassistenten sind) können aber als bleibend angestellt nicht angesehen werden, unterliegen daher der Kammerpflicht (VGHE. vom 3. Jänner 1901, Z. 52, B. 3 A). Der § 15 des Ärztekammergesetzes vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, kann nicht auch auf solche Ärzte angewendet werden, welche nicht bei den landesfürstlichen Behörden, sondern bei Kommunalämtern der Städte mit eigenem Statut angestellt sind. Solche Ärzte sind daher kammerpflichtig (VGHE. vom 12. Juni 1901, Z. 4652, B. 396 A). Ein Universitätsprofessor, welcher auf die Ausübung der ärztlichen Praxis ausdrücklich verzichtet hat, ist als aus der Ärztekammer ausgetreten anzusehen (VGHE. vom 10. September 1904, Z. 9379, B. 2843 A). — Auch für die Beitragspflicht eines nur einen Teil des Jahres im Kammerbezirke praktizierenden Arztes ist das Kammerstatut maßgebend, dergestalt, daß ein solcher Arzt den vollen Beitrag zu leisten hat, wenn dies im Statute für Ärzte mit wechselndem Domizil vorgeschrieben ist (VGHE. vom 9. Mai 1899, Z. 3281, B. 12.806). — Weibliche Ärzte sind unter den gleichen Voraussetzungen wie männliche Ärzte zu den Ärztekammern wahlberechtigt (VGHE. vom 18. Juni 1901, Z. 4891, B. 412 A). Ausländer sind vom Wahlrechte zur Wiener Ärztekammer ausgeschlossen (VGHE. vom 15. Juni 1899, Z. 4681, B. 12.966). — Der Beschluß einer Ärztekammer, es sei den Ärzten nur nach vorausgegangener Ratifikation eines schriftlich vorzulegenden Vertrages gestattet, eine pauschalierte Arztesstelle bei einer Arbeiterkrankenkasse anzunehmen, ist gesetzwidrig (VGHE. vom 13. November 1901, Z. 8401, B. 638 A). Eine Ärztekammer ist nicht befugt, ihren Mitgliedern zu verbieten, fixe ärztliche Stellen bei Meisterkrankenkassen anzunehmen oder die ärztliche Behandlung der Mitglieder solcher Kassen gegen ein Pauschale zu übernehmen (VGHE. vom 12. November 1903, Z. 11.545, B. 2122 A). Die Ärztekammer ist nicht berechtigt, bindende Vorschriften für die Kammermitglieder hinsichtlich der Gegenforderungen dieser letzteren bei Inanspruchnahme ihrer Dienste von Seite der Bevölkerung, der Gemeinden oder sonstigen Körperschaften zu erlassen (VGHE. vom 25. November 1903, Z. 12.141, MJVBl. Jahrg. 1904 Nr. 6 S. 73). Die Ärztekammern sind nicht berechtigt, bloß zur Sicherung der materiellen Interessen ihrer Mitglieder in die Erwerbstätigkeit durch Warnungen disziplinären Inhaltes einzugreifen (VGHE. vom 18. Mai 1908, Z. 2777, B. 5987 A). Die Ärztekammern sind nicht berechtigt, in die Rechtssphäre ihrer Mitglieder in der Weise einzugreifen, daß die Handlungen der letzteren einer schrankenlosen, in jedem

Auch die Organisation der Landessanitätsräte und des Obersten Sanitätsrates ist im wesentlichen die gleiche geblieben.[10])

Einzelfalle zu handhabenden Präventivzensur unterworfen werden (VGHE. vom 18. Mai 1908, Z. 2278, B. 5988 A). Ärztekammern sind juristische Personen und haben als solche ein vor dem Verwaltungsgerichtshofe verfolgbares Recht auf Fernhaltung aller jener Personen von der Ausübung der ärztlichen Praxis im Kammersprengel, welche zu solcher Tätigkeit nach den bestehenden Gesetzen nicht befugt sind (VGHE. vom 7. Oktober 1903, Z. 10.180, B. 2011 A). — Der § 4, Abs. 2, des Ärztekammergesetzes kann nur dahin verstanden werden, daß es dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen bleibt, diejenigen Fälle auszuwählen, in welchen das Gutachten der Ärztekammer einzuholen ist (VGHE. vom 7. Oktober 1903, Z. 10.180, B. 2011 A). — Wenn das Gesetz vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Ärztekammern, die Behörde ermächtigt, auf die Abstellung von Unregelmäßigkeiten zu dringen, so muß dieser Befugnis gegenüber tatsächlich gefaßten Kammerbeschlüssen der Inhalt gegeben werden, daß die Behörde solche Beschlüsse außer Kraft setzen kann, da bereits gefaßte Kammerbeschlüsse nur dadurch „abgestellt", das ist beseitigt werden können (VGHE. vom 28. Jänner 1903, Z. 1177, B. 1506 A; 18. Mai 1908, Z. 2777, B. 5987 A). Die politische Landesstelle ist nach § 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, befugt, gesetzwidrige Beschlüsse einer Ärztekammer außer Kraft zu setzen (VGHE. vom 13. November 1901, Z. 8401, B. 638 A; 12. November 1903, Z. 11.545, B. 2122 A; 18. Mai 1908, Z. 2777, B. 5987 A). Die politische Landesstelle ist befugt, die Überschreitung des Wirkungskreises der Ärztekammern in sich schließende Kammerbeschlüsse außer Kraft zu setzen (VGHE. vom 25. November 1903, Z. 12.141, MJVBl. Jahrg. 1904 Nr. 6 S. 73). Das im § 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, normierte Aufsichtsrecht der Staatsbehörde stellt sich als eine ausschließlich im öffentlichen Interesse statuierte Befugnis der Staatsverwaltung dar, auf deren Ausübung den einzelnen Privatinteressenten kein Rechtsanspruch zusteht (VGHE. vom 6. Juli 1903, Z. 5216, MJVBl. Jahrg. 1903 Nr. 16 S. 240).

[10]) Auch die grundlegenden Normen über die Landessanitätsräte und den Obersten Sanitätsrat gehören nach der Disposition des Handbuches zum formellen Teile. Doch sind im dritten Bande S. 11 f. die seit dem Erscheinen des formellen Teiles bis zur Drucklegung des dritten Bandes in Bezug auf diese Körperschaften erflossenen Anordnungen evidenziert. In Ansehung der in diesem Belange seither getroffenen Verfügungen sei hier folgendes hervorgehoben:

Mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1904, Z. 7050 MJ., Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 52 S. 457, wurde vom Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden in Betreff der Zuziehung der Ärztekammerdelegierten zu den Sitzungen der Landessanitätsräte folgendes eröffnet: Den infolge des ho. Erlasses vom 24. August 1904, Z. 2498 MJ., erstatteten Berichten hat das Ministerium des Innern entnommen, daß seitens der politischen Landesbehörde hinsichtlich der Zuziehung der Delegierten der Ärztekammern zu den Sitzungen der Landessanitätsräte nicht gleichmäßig vorgegangen wird. Als maßgebend hiefür können nur die auf diesen Gegenstand bezugnehmenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 6 ex 1892, angesehen werden, welches in den §§ 3 und 4 den Geschäftskreis der Ärztekammern und ihre Mitwirkung bei den Beratungen der Landessanitätsräte normiert. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die regelmäßige beziehungsweise ausnahmslose Heranziehung der Delegierten der Ärztekammern zu den Sitzungen der genannten Fachräte im Gesetze nicht begründet ist. Gleichwohl kann es nur den Interessen der Sanitätsverwaltung förderlich sein, wenn der erwähnten Bestimmung des Ärztekammergesetzes eine möglichst weitgehende Auffassung gegeben wird und die Delegierten der Ärztekammern jenen Verhandlungen der Landessanitätsräte beigezogen werden, bei welchen die ärztliche Berufstätigkeit, Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege und allgemeine sanitäre Angelegenheiten in Frage kommen. Auf diese Delegierten haben selbstverständlich die für außerordentliche Mitglieder der Landessanitätsräte geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, beziehungsweise die analogen Bestimmungen der Geschäftsordnungen dieser Fachräte Anwendung. — Die Zusammensetzung der Landessanitätsräte für Kärnten, Mähren und Schlesien hat eine Abänderung erfahren (Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 24. März 1909, LGBl. für Kärnten Nr. 14, vom 8. Jänner 1907, LGBl. für Mähren Nr. 9, und vom 16. März 1901, LGBl. für Schlesien Nr. 15). —

Die Justizministerialverordnung vom 1. Juni 1895, Z. 11.450 (S. 11, Fuß-

Ad B. Wundärzte (S. 13 ff. l. c.). Bezüglich dieser im Erlöschen begriffenen Institution ist lediglich auf das oben in der Fußnote 9 auf S. 754 erwähnte Gesetz vom 29. Juni 1901, RGBl. Nr. 84, betreffend die Aufhebung der chirurgischen Gremien und die Überweisung des Vermögens derselben an die Ärztekammern, hinzuweisen.[10a])

Ad C. Hebammen (S. 16 ff. l. c.). Auf dem Gebiete des Hebammenwesens haben sich seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches belangreiche Neuerungen ergeben. Die wichtigsten derselben sind im IV. Bande der 5. Aufl. — Hauptstück „Bildungswesen", S. 1253 ff. — schon berücksichtigt. Zu den dort enthaltenen Daten wird hier ergänzend bemerkt:

Das auf S. 1253 des IV. Bandes in der Fußnote 4 erwähnte Gesetz vom 15. April 1896, RGBl. Nr. 63, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten, wurde abgeändert durch den § 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 55.[11])

Die Hebammenlehranstalt in Wien wurde im Sinne des § 2 des Ministerialverordnung vom 27. Jänner 1898, RGBl. Nr. 35, in eine selbständige Anstalt umgewandelt.[12])

Die in den §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 27. Jänner 1898, RGBl. Nr. 35 (Bd. IV, S. 1254 f.) angegebenen Bedingungen für

---

note 2 l. c.), laut deren Gutachten des Obersten Sanitätsrates von den Gerichten nur durch Vermittlung des Ministeriums des Innern eingeholt werden dürfen, wurde den Gerichten vom Justizministerium in Erinnerung gebracht (JMVBl. Jahrg. 1906 Stück IV S. 70). — Eine Vorschrift, welche die Behörde verhalten würde, die lediglich zu ihrer Information für die nach freiem Ermessen zu fällende Entscheidung dienenden sachverständigen Gutachten des Landessanitätsrates oder des Obersten Sanitätsrates den Parteien mitzuteilen, besteht nicht; in der Unterlassung einer solchen Mitteilung kann daher ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden (VGHE. vom 25. Juni 1902, Z. 6213, B. 1154 A). — Auf die Einsendung von Mitteilungen über wichtige sanitäre Vorkommnisse an den Obersten Sanitätsrat bezieht sich der infolge eines Erlasses des Ministeriums an die böhmische Statthalterei von dieser an die ihr unterstehenden politischen Behörden gerichtete Erlaß vom 19. März 1899, Z. 28.945, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 17 S. 157.

[10a]) Ein Patron der Chirurgie, welcher weder ein chirurgisches Personalgewerbe noch eine öff. Anstellung besitzt, ist zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigt (VGHE. vom 27. April 1908, Z. 2163, B. 5926 A).

[11]) Der § 6 des zitierten Gesetzes lautet: Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1896, RGBl. Nr. 63, betreffs der Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten werden in folgender Weise abgeändert: Die Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten stehen in der VII. Rangsklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage einen Gehalt von 3600 K jährlich, welcher sich nach dem 5. und 10. Jahre um je 800 K, sodann nach dem 15. und 20. Jahre um je 600 K (Quinquennalzulagen) erhöht. Die vor der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes in der Eigenschaft als Professor einer staatlichen Hebammenlehranstalt zurückgelegten Dienstjahre sind hiebei in Anrechnung zu bringen.

[12]) Gemäß der Verordnung vom 27. Jänner 1898, RGBl. Nr. 35, ist die dritte geburtshilfliche Klinik an der k. k. Universität in Wien in eine staatliche Hebammenlehranstalt umgewandelt worden, und hat der Landessanitätsreferent, k. k. Statthaltereirat Dr. August Netolitzky, die Funktionen des Direktors dieser Anstalt mit 1. Oktober l. J. übernommen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 44 S. 508). Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. Jänner 1901, Z. 660, der niederösterreichischen Statthalterei eröffnet, daß die Hebammenlehranstalt in Wien (vgl. Jahrg. 1900 d. Bl., S. 508) zur Führung des Titels „k. k. Hebammenlehranstalt in Wien" sowie zur Verwendung des kaiserlichen Adlers auf Stampiglien, Diplomen usw. berechtigt erscheint (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 10 S. 120).

die Aufnahme in die Hebammenlehranstalten bildeten den Gegenstand weiterer autoritativer Enunziate.[13])

[13]) Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. März 1898, Z. 6811, tritt das mit Ministerialverordnung vom 27. Jänner 1898, RGBl. Nr. 35, erlassene Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten schon mit dem nächsten Semester beziehungsweise Kurse in Wirksamkeit. Da in § 5 dieses Regulatives die Aufnahmsbedingungen gegenüber den bisher geltenden abgeändert wurden, erscheint es von Wichtigkeit, die Kandidatinnen des Hebammenunterrichtes auf die neuen Bestimmungen, insbesondere auf die im § 4 und § 5 des erwähnten Regulatives angeführten Bestimmungen aufmerksam machen zu lassen, welche von den zur Aufnahme erforderlichen Zeugnissen und Dokumenten handeln. Hienach haben die Aufnahmsbewerberinnen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben dürfen, und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben müssen, beizubringen: 1. Den Tauf- oder Geburtsschein, eventuell den Trauungsschein oder, falls sie Witwen sind, den Totenschein ihres Gatten, 2. ein behördlich bestätigtes Moralitätszeugnis, 3. ein vom Amtsarzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und der körperlichen Befähigung, 4. ein Impf- und eventuell ein Revakzinationszeugnis. Die k. k. . . . . . wird eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, im Wege der Gemeindevorstehungen den die Aufnahme in Hebammenlehranstalten anstrebenden Kandidatinnen die entsprechende Belehrung zu teil werden zu lassen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 7. Juni 1898, Z. 15.637, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 25 S. 216). Eine Verlautbarung dieser Aufnahmsbedingungen, speziell in Bezug auf die Hebammenlehranstalt in Salzburg erfolgte mit der Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 19. Juni 1898, LGBl. Nr. 15. — Gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 27. Jänner 1898, RGBl. Nr. 35, haben jene Frauenspersonen, welche einen Hebammenkurs besuchen wollen, nebst anderen Nachweisen auch ein vom Amtsarzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und der körperlichen Befähigung beizubringen. Dieser Nachweis wird daher auch von den Bewerberinnen um Verleihung eines Hebammenstipendiums gefordert. Aus Anlaß einer Beschwerde wegen ungleichförmigen Vorganges der Gemeindevorstehungen bei Behandlung der Gesuche um Verleihung von Hebammenstipendien hat die k. k. Landesregierung für Kärnten mit Erlaß vom 30. Mai 1904, Z. 9351, den unterstehenden politischen Behörden eröffnet, daß, wenn auch unter Umständen die Beschaffung des amtsärztlichen Zeugnisses eine namhafte und sogar mit Kosten verbundene Schwierigkeit mit sich bringen könnte, doch mit Rücksicht auf die Bestimmung der erwähnten Ministerialverordnung von der Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses nicht abgesehen werden kann, und daß die Behauptung einer Gemeinde, die Vorlage eines distriktsärztlichen Zeugnisses sei vollkommen genügend, unbegründet ist. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen, wohl motivierten und von den Gemeinden bestätigten Ausnahmsfällen könnte die Landesregierung im Falle der tatsächlichen Verleihung eines Hebammenstipendiums ein von der Gesuchstellerin beigebrachtes distriktsärztliches Zeugnis mit Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung durch einen k. k. Amtsarzt entgegennehmen. In der Regel werde aber die Bewerberin, namentlich wenn unter mehreren zu wählen Gelegenheit vorhanden ist, mit Bezug auf obige Vorschrift wegen mangelhaft instruierten Gesuches ihre Abweisung zu gewärtigen haben (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 26 S. 228). — Mit dem hierortigen Erlasse vom 18. März 1898, Z. 6811 (Bd. IV S. 1254 f.), zur Durchführung des Regulatives für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten wurde unter anderem die Anordnung getroffen, daß gegen die Aufnahme von Ausländerinnen in den Hebammenkurs im allgemeinen kein Anstand besteht; doch sind ausländische Kandidatinnen bei ihrer Aufnahme ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dem von ihnen etwa erlangten Hebammendiplome vor Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zukommen werde. Den für solche ausländische Kandidatinnen bestimmten Hebammendiplomen ist daher eine Klausel beizufügen, derzufolge dem Diplome, insolange von der Inhaberin der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht erbracht ist, jede Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung im Inlande ausdrücklich abgesprochen wird. Da zufolge der hierortigen Verordnung vom 30. August 1898, RGBl. Nr. 150 (sieh oben S. 749), die bis dahin zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone bestandene Reziprozität der ärztlichen und Hebammendiplome aufgehoben wurde, haben die obigen rücksichtlich der Ausländerinnen getroffenen Verfügungen auch auf ungarische Staatsangehörige Anwendung

Auf Grund des § 34 der Ministerialverordnung vom 27. Jänner 1898, (RGBl. Nr. 35 (Bd. IV, S. 1258 ff.), sind für einzelne Hebammenlehranstalten Spezialbestimmungen veröffentlicht worden.[14])

Anläßlich des Erscheinens der in der Fußnote 1 auf S. 1255 ff. des IV. Bandes der 5. Aufl. wiedergegebenen, mit der Ministerialverordnung vom 10. September 1897, RGBl. Nr. 216 (l. c. infolge eines Druckfehlers fälschlich mit Nr. 218 bezeichnet) erlassenen neuen „Dienstesvorschriften für die Hebammen" hat das Ministerium des Innern an die Landesbehörden den allgemeine Anordnungen enthaltenden Erlaß vom 10. September 1897, Z. 5555, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 38 S. 360, gerichtet. Außerdem sind seither in Betreff der Dienstleistung und der Überwachung der Hebammen sowie in Bezug auf das Hebammenwesen überhaupt und die Bekämpfung des Afterhebammenwesens ziemlich zahlreiche Einzelweisungen und sonstige Enunziate erflossen.[15])

---

zu finden, daher den Diplomen, welche den nach Ungarn zuständigen Hebammenschülerinnen ausgefertigt werden, die erwähnte beschränkende Klausel beizusetzen ist. Da diese Bestimmungen, wie aus Anlaß eines speziellen Falles hervorgekommen ist, nicht an allen Hebammenlehranstalten beachtet werden, ersuche ich Eure .... der Direktion der dortigen Hebammenlehranstalt dieselben neuerlich in Erinnerung zu bringen (Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht an alle Landeschefs mit Ausnahme des Landespräsid. für Schlesien vom 5. Oktober 1904, Z. 33.895, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 47 S. 406). Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von österreichischen Hebammenlehranstalten ausgestellte Diplome für im Auslande heimatberechtigte Frauen mit der vorgeschriebenen Klausel nicht versehen waren, hat das Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 7. Juli 1905, Z. 31.710, unter Bezugnahme auf den Durchführungserlaß vom 18. März 1898, Z. 6811, zum allgemeinen Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten die Direktionen der Hebammenlehranstalten erinnert, daß ausländische Kandidatinnen schon bei ihrer Aufnahme darauf aufmerksam zu machen sind, daß dem von ihnen etwa erlangten Hebammendiplome vor Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft keine Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zukommen werde. Ebenso wurde neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß den für solche ausländische Kandidatinnen bestimmten Hebammendiplomen stets eine Klausel beizufügen ist, derzufolge dem Diplome, insolange von der Inhaberin der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht erbracht sein wird, jede Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung im Inlande ausdrücklich abgesprochen wird (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 44 S. 432). Vgl. übrigens Bd. III, S. 5 ff. Fußnote 2, der 5. Aufl. und speziell hinsichtlich der an der Grenze zwischen Österreich und Deutschland praktizierenden Hebammen oben S. 750.

[14]) Sieh Kundmachung der Bukowinaer Landesregierung vom 6. Februar 1899, LGBl. Nr. 7, für die Hebammenschule in Czernowitz; Kundmachung des Landespräsidenten für Krain vom 28. Juli 1899, LGBl. Nr. 19, für die Hebammenlehranstalt in Laibach; Kundmachung des Statthalters in Niederösterreich vom 6. Februar 1901, LGBl. Nr. 12, für die Hebammenlehranstalt in Wien; Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 23. Juli 1906, LGBl. Nr. 60, für die Hebammenlehranstalt in Salzburg.

[15]) Der Erlaß vom 10. September 1897, Z. 5555, lautet auszugsweise: Den Amtsärzten der politischen Behörden erster Instanz obliegt es, sich mit diesen neuen Dienstesvorschriften eingehend vertraut zu machen, die Hebammen über ihre Verpflichtungen, deren genaueste Erfüllung denselben ausdrücklich und strengstens einzuschärfen ist, eindringlich zu belehren und dieselben insbesondere auf die eingetretenen Abänderungen der früheren Instruktion aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke wolle die k. k. . . . . sofort die Veranlassung treffen, daß in den einzelnen Bezirken die Hebammen gruppenweise an bestimmten, zur ämtlichen Unterweisung geeigneten Orten, deren Festsetzung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Kommunikationen zu erfolgen haben wird, zusammenberufen und vom Amtsarzte, wo tunlich, unter Assistenz des Gemeindearztes, über die neuen Dienstesvorschriften unterrichtet werden. In den Städten mit eigenen Statuten sind die Stadtphysiker, beziehungsweise städtischen Ärzte zu dieser Unterweisung der Hebammen heranzuziehen. Die in den politischen Bezirken

hieraus erwachsenden Auslagen haben, sofern diese Hebammenunterweisungen nicht anläßlich anderer Kommissionsreisen anberaumt werden können, in der Dotation für „sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes" ihre Bedeckung zu finden. Um die Grundsätze der neuen Dienstesvorschriften bei den Hebammen beständig wach zu erhalten, und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Hebammen die Bestimmungen derselben inne haben, wird die Einrichtung zu treffen sein, daß die Hebammen auch fernerhin durch die Amtsärzte der politischen Behörden wenigstens alljährlich einmal gruppenweise zu ämtlichen Versammlungen (Hebammenamtstage) einberufen werden. Gemäß § 3 der Instruktion haben die Hebammen der erhaltenen Aufforderung Folge zu leisten und mit den im § 2 der Dienstesvorschriften angeführten Gerätschaften in diesen Versammlungen zu erscheinen, im Falle ihrer Verhinderung aber unter Nachweisung des Grundes der Verhinderung das Fernbleiben zu rechtfertigen. Aufgabe der Amtsärzte ist, bei diesen Versammlungen die Revision der Hebammengerätschaften vorzunehmen und an denselben etwa wahrgenommene Mängel oder Unzukömmlichkeiten abzustellen, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die einzelnen Hebammen die Dienstesvorschriften inne haben, die Hebammen über zweifelhafte Punkte aufzuklären und zu belehren und denselben überhaupt mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Es empfiehlt sich zur Teilnahme an diesen Instruktionsversammlungen für Hebammen auch den im Orte ansäßigen Amtsarzt der Gemeinde beizuziehen. Über die in den vorangedeuteten Richtungen gemachten Wahrnehmungen, sowie über die Beteiligung der Hebammen an den Versammlungen, haben die Amtsärzte ihrem Amtsvorstande zu berichten. Am Schlusse jeden Jahres ist ein eingehender Bericht über die stattgefundenen Hebammenamtstage, unter Angabe der Zeit, Orte und Beteiligung der Hebammen an denselben, der dienstlichen Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen als besonderer Abschnitt des Ergänzungsberichtes lit. „R" über Sanitätsangelegenheiten im Wege der politischen Landesbehörde dem k. k. Ministerium des Innern vorzulegen. Abgesehen von der Abhaltung dieser regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Instruktionsversammlungen, deren amtlicher Charakter strenge aufrecht erhalten bleiben muß, obliegt es den Amtsärzten der politischen Behörden nach wie vor, gelegentlich ihrer periodischen Bereisungen und bei anderen Anlässen auch in den Wohnungen der Hebammen Inspektionen vorzunehmen, sowie bei den Seelsorgern, bei Gemeindevorstehungen, bei den Gemeinde-, sowie praktischen Ärzten über die Dienstestätigkeit und über das Verhalten der Hebammen Erkundigungen einzuziehen. Jene Hebammen, welche bei den jährlichen Versammlungen oder in ihrer praktischen Dienstestätigkeit grobe Mängel in ihrem Fachwissen zeigen, können verhalten werden, zum Zwecke der Nachholung der mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Wiederholungskurse teilzunehmen. Über Einführung und Einrichtung der Wiederholungskurse werden die besonderen Anordnungen nachfolgen. Den Hebammen ist ausdrücklich zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Gerätschaften, Verbandmaterialien, Arznei- und Desinfektionsmittel in stets zuverlässig reiner und bester Qualität vorrätig zu halten und nur aus einer der ihnen nächst gelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen, worüber sie sich mit einem, vom Amtsarzte zeitweilig zu vidierenden Fassungsbuche auszuweisen haben. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß sich die öffentlichen Apotheken mit diesen in der Hebammenpraxis zur Anwendung gelangenden Artikeln ausreichend versehen, damit die Hebammen in die Lage kommen, das Verbrauchte oder unbrauchbar Gewordene jederzeit in der vorgeschriebenen Beschaffenheit schnellstens ersetzen zu können. Die Apotheker, welche für die für den Hebammendienst notwendigen Utensilien, wie bei den Verbandmaterialien im allgemeinen einen zwanzigprozentigen Zuschlag zum Fabrikspreise anrechnen dürfen, sind gehalten, den Hebammen beim direkten Bezuge mittels Fassungsbuches einen zehnprozentigen Nachlaß zu gewähren. Es wird ferner zur Information der Hebammen durch die politischen Behörden und die Hebammenunterrichtsanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß den Anforderungen der Dienstesvorschriften entsprechende Behältnisse für die im § 2 bezeichneten Geräte und Gegenstände von verschiedenen Firmen hergestellt wurden und von denselben bezogen werden können. Über Einrichtung und Benützung solcher Kassetten wird in der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen" berichtet werden (sieh Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 38 S. 356). Da es den Hebammen in einzelnen Gegenden, namentlich aber den mittellosen Hebammen schwer fallen dürfte, sich alle notwendigen Gegenstände aus ihren eigenen Mitteln an- und nachzuschaffen, wird es in jenen Ländern, in welchen diesfalls noch gesetzliche Bestimmungen mangeln, Sache der politischen Behörden und der Amtsärzte sein, die Gemeinden bei der Verständigung von dem Erscheinen und Inkrafttreten der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen, ferner gelegentlich der Amtstage und der periodischen Hebammenversammlungen, bei Bezirksbereisungen und überhaupt bei jeder sich bietenden Gelegenheit, auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, daß sie jene Hebammen, welchen die Anschaffung dieser Hilfsmittel schwer fällt, möglichst

unterstützen und denselben für die Anwendung dieser von ihnen selbst bei armen Ortsangehörigen beigestellten Hilfsmittel Ersatz leisten. — Eine Richtigstellung des Erlasses vom 10. September 1897, erfolgte mit dem Erlasse dem Ministeriums des Innern vom 16. November 1898, Z. 35.356, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 47 S. 421, welcher lautet: Das Ministerium des Innern findet den Wortlaut des ho. Erlasses vom 10. September 1897, Z. 5555, betreffend die Durchführung der neuen Dienstesvorschriften für Hebammen hinsichtlich der Bestimmung über den Bezug der im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Gebrauchsgegenstände der Hebammen dahin richtigzustellen, daß die Hebammen verpflichtet sind, die im § 2 der Dienstesvorschriften aufgezählten Gerätschaften, Verbandmaterialien, Labe- und Desinfektionsmittel stets in zuverlässig reiner und vorschriftsmäßiger Qualität vorrätig zu halten und die in den Punkten 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 19 des § 2 der Hebammenvorschriften angeführten Gebrauchsgegenstände als: Schmierseife, Vaselin oder Lanolin, die Desinfektionsmittel (Karbolsäure, Lysol, Kresol, übermangansaures Kali), die Labemittel (Ätherweingeist, Zimttinktur), sowie die Verbandwatta in Originalverpackung aus einer der ihnen nächst gelegenen öffentlichen Apotheken zu beziehen, worüber sie sich mit einem, vom Amtsarzte zeitweilig zu vidierenden Fassungsbuche auszuweisen haben. Die sonstigen Gebrauchsgegenstände können von den Hebammen auch aus anderen, zum Vertriebe derselben berechtigten Geschäften, jedoch nur in der vorgeschriebenen Beschaffenheit bezogen werden. Hievon wird die k. k. . . . . zur entsprechenden weiteren Veranlassung und insbesondere auch zur Verständigung der Handels- und Gewerbekammer und der Apotheker in die Kenntnis gesetzt. — Vgl. auch den Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 7. Oktober 1898, Z. 31.235, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 45 S. 405. — Das Ministerium des Innern hat aus einem speziellen Anlasse darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wortlaute des Erlasses vom 10. September 1897, Z. 5555, die aus der Abhaltung der Hebammenamtstage erwachsenen Reisekosten der Amtsärzte, falls diese Amtshandlungen nicht anläßlich anderer Kommissionsreisen anberaumt werden konnten, auf die Dotation für sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes zu übernehmen sind. Für die anläßlich der Bezirksbereisungen von den Amtsärzten im Wohnorte der Hebammen vorzunehmenden Visitationen ihrer Instrumente usw. sind jedoch besondere Reisegebühren nicht separat aufzurechnen, die daraus erwachsenden Auslagen vielmehr aus dem Reisepauschale, beziehungsweise im Falle des Nichtzureichens aus der Reisepauschalreserve zu bestreiten. Nur dann, wenn die Inspizierung bei einer Hebamme ausnahmsweise als gesonderte Amtshandlung notwendig und angeordnet wird, kann auch hiefür der Kredit für sonstige Sanitätsauslagen herangezogen werden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1899, Z. 33.584, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899, Nr. 48 S. 466). Die bisher eingelangten Berichte über die Ergebnisse der Hebammenamtstage lassen jene Übersichtlichkeit vermissen, welche zum Vergleiche der in den einzelnen Ländern gemachten Wahrnehmungen und Erfolge sowie zu einer zusammenfassenden Darstellung der bezüglichen Verhältnisse unbedingt notwendig erscheint. Die k. k. . . . . wird daher eingeladen, den bezüglichen im Sinne des ho. Erlasses vom 10. September 1897, Z. 5555, mit Jahresschluß vorzulegenden Bericht künftighin mit einer tabellarischen Zusammenstellung nach dem zuliegenden Muster versehen zu lassen, in welcher die Ergebnisse der Hebammenamtstage nach politischen Bezirken gesondert zu verzeichnen sind. Im Vorlageberichte ist über die Art der Abhaltung der Amtstage, und über die Verhandlungen zu berichten, welche in Hinsicht auf die Besserung der materiellen Verhältnisse der Hebammen, sowie auf Beschaffung und Ergänzung der Gerätschaften eingeleitet wurden (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 5. April 1900, Z. 7253, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 16 S. 200. NB. die im Erlasse bezogene Tabelle wird der Raumersparnis wegen hier nicht wiedergegeben).

Von den weiteren sich auf das Hebammenwesen beziehenden Weisungen und Enunziaten seien hier die folgenden angeführt: Anläßlich der Erledigung des Antrages der mährischen Ärztekammer, dahin gehend, daß die Apotheker und Drogisten nur solche Instrumente für Hebammen auf Lager zu halten und abzugeben haben, welche den neuesten Dienstesvorschriften für Hebammen entsprechen, hat das k. k. Ministerium des Innern in dem Erlasse vom 22. Juni 1899, Z. 14.016, bemerkt, daß es den politischen Behörden zukommt, darüber zu wachen, daß die Hebammen nur die im § 2 der gedachten Dienstesvorschriften angeführten und genau beschriebenen Requisiten führen und geliefert erhalten (Erlaß der Statthalterei für Mähren vom 7. Juli 1899, Z. 26.410, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 32 S. 301). Über die Anfrage einer Landesbehörde, ob es den Hebammen im Grunde der Dienstesvorschriften für Hebammen gestattet sei, auf ihren Ankündigungen sich der Bezeichnung „Geburtsfrau", „Geburtshelferin" usw. und der Beifügung „diplomiert", „geprüft" oder dgl. zu bedienen, hat das k. k. Ministerium des Innern dieser Behörde mit dem Erlasse vom 2. Juni 1899, Z. 11.931, eröffnet, daß

den zur Hebammenpraxis berechtigten Frauenspersonen der offizielle Titel „Hebamme“ zukomme und daher jede andere Titelführung auf Grund des § 5 der Dienstesvorschriften für Hebammen unzulässig sei; der Gebrauch von wahrheitsgemäßen Beifügungen unterliege jedoch keinem Anstande (Österr. Sanitätswesen Jahrg 1899 Nr. 30 S. 282). Vgl. auch Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 9. Dezember 1898, Z. 110.374, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 51 S. 464. — Anläßlich der Bestrafung einer Hebamme wegen Vergehens nach § 335 StG. hat die k. k. Statthalterei die Anfrage gestellt, in welcher Weise in diesen Fällen hinsichtlich der Entziehung der Befugnis zur Ausübung der Hebammenpraxis durch die politische Behörde vorzugehen sei. Diesfalls wird bemerkt, daß die Berechtigung zur Hebammenpraxis nur im Falle gerichtlicher Verurteilung einer Hebamme wegen Verbrechens gemäß § 30 StG. von der politischen Behörde entzogen werden kann. Ein gleicher Vorgang ist jedoch aus Anlaß gerichtlicher Bestrafung von Hebammen wegen eines Vergehens oder einer Übertretung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Es ist der politischen Behörde, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, die Aufsicht über alle Sanitätspersonen zu führen hat, lediglich anheimgegeben, gegen Hebammen, welche den Vorschriften der Hebammeninstruktion nicht entsprechen, mit den im § 37 dieser Instruktion vorgesehenen Strafen, eventuell auf Grund der Instruktion mit den aus sanitätspolizeilichen Gründen erforderlichen Verboten von instruktionswidrigem Gebahren vorzugehen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. April 1900, Z. 8376, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 23 S. 269). Da es vorgekommen ist, daß eine verehelichte Hebamme, welcher infolge gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrechens die Praxisberechtigung entzogen worden war, das auf ihren früheren Familiennamen lautende Diplom jedoch nicht abgenommen werden konnte, nach einiger Zeit unter Vorweisung desselben anderwärts die Hebammenpraxis anzumelden versuchte, wird die k. k. . . . . eingeladen, zu veranlassen, daß in der jeweiligen Verständigung anderer politischer Behörden über die erfolgte Entziehung der Praxisberechtigung einer Hebamme nicht nur der Name derselben, den sie zur Zeit der Verurteilung und Praxisentziehung führte, sondern auch der Name, auf welchen das Hebammendiplom derselben lautete, nebst dem Datum des letzteren mitgeteilt werde (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der n.-ö. Statthalterei vom 20. März 1901, Z. 4674, MJVBl. Nr. 6 S. 71). In Betreff der Abnahme des Diploms einer Hebamme wegen Verlustes der Praxisberechtigung vgl. oben auf S. 751 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1900, Z. 42.151. Gewerbsmäßiges Ausüben der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 343 StG.; es ist, sofern die Voraussetzungen der §§ 335 und 431 StG. nicht gegeben sind, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 6. März 1854, RGBl. Nr. 57, von der politischen Behörde zu bestrafen (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 26. Oktober 1897, Z. 13.111, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 13 S. 123). Läßt sich eine Nichthebamme unbefugt zu geburtshilflichen Verrichtungen herbei, so sind bei Beurteilung eines sie bei Behandlung der Gebärenden etwa treffenden Verschuldens die Vorschriften der Hebammeninstruktion vom 10. September 1897, RGBl. Nr. 216, zu sinngemäßer Anwendung heranzuziehen (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 3. Februar 1908, Z. 9406, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 28 S. 310). — Bei wiederholten amtlichen Anlässen, sowie neuerlich durch ein Einschreiten des Bundes österreichischer Frauenvereine in Wien hat das Ministerium des Innern von der ungünstigen Lage des Hebammenstandes im allgemeinen, und insbesondere von der Notlage der Hebammen auf dem Lande Kenntnis erlangt, welche die Besorgnis rechtfertigt, daß hiedurch die in sanitärer Hinsicht überaus wichtige pflichtgemäße Ausübung des Hebammendienstes schwer benachteiligt werden könnte. Als Ursachen dieser ungünstigen Erwerbsverhältnisse der Hebammen sind einerseits die in weiten Bevölkerungsschichten noch mangelnde Erkenntnis der Wichtigkeit einer kunstgerechten Geburtshilfe und einer sachverständigen Pflege von Mutter und Kind, anderseits die in vielen Fällen unzureichende Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Entbindungen zu bezeichnen, welche gemäß den Bestimmungen des § 3, Punkt b des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, eine Obliegenheit des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde ist. Die den Hebammen seitens der Gemeinden für den geburtshilflichen Beistand bei armen Hilfsbedürftigen gebotene Entschädigung muß im allgemeinen, selbst in den meisten jener Länder, in welchen dieser Zweig der Gemeindesanitätspflege gesetzlich geregelt ist, als unzureichend und den Zeitverhältnissen nicht entsprechend bezeichnet werden. Insbesondere ist nicht überall vorgesorgt, daß die Hebammen, wenn sie zahlungsunfähigen Personen geburtshilflichen Beistand leisten, für die unentbehrliche Beistellung von Desinfektions- und Verbandmitteln seitens der Gemeinde entschädigt werden, und in der Lage sind, das vorgeschriebene Instrumentarium und den

Ad C. Gebühren der Sanitätsindividuen. Die unter diesem Schlagworte auf S. 21 f. des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches gebrachten Daten bilden nur eine Ergänzung der im formellen Teile (Bd. I, S. 126 ff.)

Utensilienapparat zu beschaffen und stets im vorschriftsmäßigen Stande zu erhalten. In Anbetracht dieser den Fortschritt des öffentlichen Gesundheitswesens nachteilig beeinflussenden Verhältnisse wird die k. k. . . . . dringend eingeladen, diesem Gegenstande die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Einvernehmen mit dem Landesausschusse eine Besserung der materiellen Lage der Hebammen anzustreben. Zu diesem Behufe werden die politischen Bezirksbehörden anzuweisen sein, ihren Einfluß auf die Gemeinden auf Grund der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, dahin geltend zu machen, daß die im offenkundigen Interesse der Bevölkerung gelegene Fürsorge für die Pflege hilfloser Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen in ausreichender und zweckentsprechender Weise sichergestellt und daher auch den hiebei in Anspruch genommenen Hebammen die erforderliche materielle Unterstützung zu teil werde. Mit Rücksicht auf diesen Zweck wird auch den politischen Behörden nahezulegen sein, der vorschriftswidrigen Ausübung der Geburtshilfe durch unbefugte Personen (Afterhebammen) sowohl im Wege der Belehrung der Bevölkerung als durch angemessene Handhabung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. März 1854, RGBl. Nr. 57, entgegenzuwirken. Über das Ergebnis der im Gegenstande mit dem Landesausschusse gepflogenen Verhandlungen sowie über die zur Erreichung des erwünschten nachhaltigen Erfolges getroffenen Verfügungen wolle die k. k. . . . . eingehend berichten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. August 1907, Z. 22.077, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 34 S. 320. NB. Ähnliche Weisungen sind den Landesbehörden schon in einem früheren Zeitpunkte — Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1896, Z. 36.405, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 53 S. 523 — zugekommen). — Hinsichtlich der geschäftsmäßigen Verwendung der Hebammenwohnungen für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen sieh die Ausführungen in den Ergänzungen zu Kapitel 9 ad E (Gebär- und Findelanstalten).

Auch einzelne Landesstellen haben die Förderung des Hebammenwesens zum Gegenstande normativer, im „Österr. Sanitätswesen" veröffentlichter Erlässe gemacht: Erlaß der Landesregierung für die Bukowina vom 12. Juli 1900, Z. 9423, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 45 S. 514, betreffend die Überwachung und Ausgestaltung des Hebammenwesens; Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 1. Februar 1897, Z. 1532, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 7 S. 54, betreffend Vorkehrungen für die genaue Evidenzführung der Hebammen, vom 22. Dezember 1896, Z. 16.095, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 26 S. 226, und 21. Mai 1905, Z. 8559, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 29 S. 293, betreffend Desinfektionsmittel für Hebammen; Erlaß der Statthalterei für Oberösterreich vom 19. Dezember 1896, Z. 21.623, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 1 S. 6, betr. Erhebungen über den Stand des Hebammenwesens; Erlaß der Statthalterei für Niederösterreich vom 22. April 1897, Z. 21.125, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 22 S. 211, betreffend Erhebungen über Zahl, Anstellung und Bezüge der Hebammen, und vom 13. Februar 1903, Z. 114.489 ex 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 34 S. 349, betreffend Vorkehrungen gegen den Hebammenmangel auf dem Lande; Erlaß der Landesregierung für Salzburg vom 22. September 1904, Z. 13.994, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 41 S. 347, betreffend die genaue Führung der Geburtsausweise der Hebammen; Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 24. Juni 1897, Z. 18.391, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 29 S. 277, betreffend die Desinfektionsmittel der Hebammen; vom 31. Juli 1897, Z. 15.260, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 46 S. 456; 16. Jänner 1903, Z. 50.451 ex 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 7 S. 73; 3. Juli 1904, Z. 29.872, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 31 S. 265; 5. September 1905, Z. 27.450, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 43 S. 422, betreffend Maßnahmen gegen das Afterhebammenwesen; vom 8. Dezember 1900, Z. 40.062, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 3 S. 20, betreffend die Nachweisung der von den Hebammen in einem auswärtigen politischen Bezirke geleiteten Geburten in den Geburtstabellen; vom 13. Dezember 1904, Z. 52.939, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 7 S. 65, und vom 5. März 1909, Z. 11—339/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 12 S. 108, betreffend die Abhaltung der Hebammenamtstage; Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 28. April 1906, Z. 19.827, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 27 S. 252, betreffend die Anzeigen der Hebammen über Tot- und Fehlgeburten an die Totenbeschauer sowie die Geburtsanzeigen überhaupt.

diesbezüglich enthaltenen Ausführungen und betreffen im wesentlichen die Gebühren für die Verwendung der Privatärzte zu staatlichen Zwecken und der Amtsärzte der politischen Verwaltung zu Aufgaben, die außerhalb ihres engeren administrativen Wirkungskreises gelegen sind. Nach beiden Richtungen hin sind einige Neuerungen bezw. Erläuterungen bestehender Vorschriften zu verzeichnen.[16])

[16]) Von diesen Neuerungen beziehungsweise Erläuterungen mögen hier hervorgehoben werden: Verordnung des Justizministeriums vom 17. September 1897, RGBl. Nr. 221, betreffend die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1902, RGBl. Nr. 211, betreffend die Gebühren der als Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verwendeten Sanitätspersonen; die im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 7 S. 71, ihrem Inhalte nach wiedergegebenen Enunziate des Justizministeriums, betreffend die Vergütung für gerichtsärztliche Verrichtungen im Verfahren außer Streitsachen; Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20. März 1901, RGBl. Nr. 34, betreffend die Einführung eines neuen Tarifes für die Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Strafverfahren; Erlaß des Justizministeriums vom 30. November 1901, Z. 18.560, Österr. Sanitätswesen Nr. 3 S. 24, betreffend die Bemerkung der Gebühr für Augenspiegeluntersuchungen; Interpellationsbeantwortung des Justizministers über den vorerwähnten Gebührentarif in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 3 S. 23; Erlaß des Justizministeriums vom 16. Jänner 1902, Z. 24.064, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 12 S. 136, betreffend den § 8 des strafgerichtsärztlichen Gebührentarifes; Erlaß des Justizministeriums vom 14. September 1901, Z. 17.417, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 26 S. 312, betreffend die Taggelder der strafgerichtsärztlichen Sachverständigen; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. November 1901, Z. 6427, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 49 S. 528, betreffend die Adjustierung der Reisepartikulare der zu gerichtsärztlichen Funktionen verwendeten landesfürstlichen Amtsärzte und Amtstierärzte; Verordnung des Justizministeriums vom 9. November 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 49 S. 530, betreffend die Adjustierung der Reisekosten und Diäten der von den Strafgerichten als Sachverständige zu auswärtigen Amtshandlungen beigezogenen landesfürstlichen Sanitäts- und Veterinärbeamten; Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1903, Z. 3855, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 26 S. 248, betreffend die Stempelbehandlung der von den Beamten und von den Gerichtsärzten als Sachverständigen in Strafsachen ausgestellten Quittungen über Kommissionsgebühren aus dem Strafkostenverlage; Erlaß des Justizministeriums vom 16. Juli 1906, Z. 13.322, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 40 S. 371, betreffend die gerichtsärztlichen Untersuchungen im Strafverfahren, den gerichtsärztlichen Gebührentarif und die Reisekosten bei gemeinschaftlichen Kommissionen; Interpellationsbeantwortung des Justizministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Mai 1906 in Betreff des strafgerichtsärztlichen Gebührentarifes; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1901, Z. 15.778, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 23 S. 252, betreffend die Anwendung des neuen Tarifes für gerichtsärztliche Verrichtungen auf amtsärztliche Gutachten bei Unfallserhebungen; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1899, Z. 36.379 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 5 S. 68, betreffend die Bestreitung der Kosten für die amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes nicht im Staatsdienste bleibend angestellter Personen; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. August 1900, Z. 25.723, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 47 S. 536, betreffend die Bestreitung der Kosten für die amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Lehrpersonen; Erlaß des Handelsministeriums vom 20. März 1905, Z. 12.414, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 16 S. 156, betreffend die Bestreitung der Kosten für die amtsärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Bewerbern um eine Posthilfsbeamtenstelle; Eröffnung des Reichskriegsministeriums Abt. 14 Z. 3710 ex 1899, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 14 S. 175, betreffend die Entlohnung der Zivilärzte für die in Vertretung von Militärärzten geleisteten ärztlichen Verrichtungen.

Ad 2. „Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden."

(Band III, S. 22 bis 60, der 5. Aufl.)

Über den Sanitätsdienst der Gemeinden sind seit dem Erscheinen des dritten Bandes der 5. Aufl. des Handbuches in mehreren Ländern neue Landesgesetze in Wirksamkeit getreten. Auch wurden in Ausführung dieser neueren Gesetze und der älteren einschlägigen Normen Kundmachungen und Verordnungen erlassen, welche in den Landesgesetzblättern verlautbart sind. Endlich hat die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf diesem Gebiete seither teils neue Gesichtspunkte zur Geltung gebracht, teils schon früher rezipierte Grundsätze schärfer gefaßt. Im nachfolgenden werden zunächst die neuen Landesgesetze und die erwähnten Kundmachungen und Verordnungen verzeichnet.[1]) An letzter Stelle werden die Rechtssätze aus den bemerkenswerteren der einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes in geeigneter Reihenfolge geboten.

Seit dem Erscheinen des dritten Bandes der 5. Aufl. des Handbuches sind in Betreff der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden folgende Landesgesetze erflossen:

Böhmen. Gesetz vom 17. April 1906, LGBl. Nr. 34, womit die Ruhegehalte der Gemeinde- und Distriktsärzte und die Versorgungsgenüsse für deren Familien geregelt werden (unter Ausschluß der in den Städten mit eigenem Statut angestellten Gemeindeärzte).[2])

Galizien. Gesetz vom 5. Oktober 1906, LGBl. Nr. 148, womit die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14 und 15 des Landesgesetzes vom 2. Februar 1891, LGBl. Nr. 17, über die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden und auf den Gutsgebieten abgeändert werden.[3])

---

[1]) Zur Orientierung des Publikums sei hervorgehoben, daß jene Normen, welche der Hauptsache nach zu anderen Partien des Handbuches gehören, aber auch sanitäre Belange regeln, hier nicht berücksichtigt sind, wie z. B. Novellen zu den Gemeindeordnungen, die auch den Wirkungskreis der Gemeinde in sanitären Angelegenheiten betreffen, Gesetze über die Armenpflege, Dienstbotenordnungen, Gesetze über Dienstbotenkrankenkassen, baurechtliche Vorschriften usw. Was die Hebammen betrifft, so sind jene Vorschriften, welche in einzelnen Ländern in den Rahmen des kommunalen Sanitätsdienstes einbezogen worden sind, hier berufen; im übrigen sind hinsichtlich des Hebammendienstes die Ergänzungen zum ersten Kapitel dieses Hauptstückes (Sanitätspersonale) nachzusehen.

Übergangen in diesem Subkapitel sind auch allgemeine Anregungen sanitärer und hygienischer Natur, welche auf die Mitwirkung der Gemeinden bei Aktionen der Staatsverwaltung — wie z. B. die Förderung der Zahnpflege, die Behandlung des Kretinismus u. dgl. — abzielen, aber keine imperativen Verfügungen enthalten. Es sei jedoch hier hingewiesen auf den wesentlich auch den Gemeindesanitätsdienst betreffenden instruktiven Aufsatz im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1909 Nr. 5 ff., „Die amtliche und sanitätspolizeiliche Behandlung der bresthaften Personen" von Dr. J. Orthner.

[2]) Hinsichtlich der Abänderung des auf S. 128 und 487 des III. Bandes der 5. Aufl. berufenen Gesetzes vom 22. Jänner 1891, LGBl. Nr. 14, betreffend die Bewilligung von Gebühren für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes, in den auf Prag bezüglichen Bestimmungen vgl. die Ergänzungen zum Kapitel 7 „Die Vorschriften über die Fleischbeschau".

[3]) Die Abänderungen betreffen die Gemeindeärzte der Statutarstädte und jener Städte, auf welche die Gemeindeordnung vom 15. März 1889, LGBl. Nr. 24, Anwendung findet; die Vereinigung von Gemeinden zu Sanitätsdistrikten und die Ausscheidung von Gemeinden aus den Sanitätsdistrikten; die Anstellung und die Bezüge der Gemeinde- und der Distriktsärzte; die dem Bezirksfonds als Gegenleistung für die Besoldung der Distriktsärzte gebührenden Zuflüsse; den eventuellen finanziellen Ausgleich zwischen einer Gemeinde mit eigenem Sanitätspersonale und dem Bezirke; den Wirkungskreis der Gemeinde- und der Distriktsärzte und die Aufsicht über diese Sanitätsorgane.

Istrien. Gesetz vom 12. August 1907, LGBl. Nr. 39, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1874, LGBl. Nr. 8, abgeändert und andere, betreffend die von Gemeinden in Spitälern angestellten Ärzte, erlassen werden.[4])

Krain. Gesetz vom 27. Oktober 1900, LGBl. Nr. 27, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden mit Ausschluß der Landeshauptstadt Laibach.[5])

Mähren. Gesetz vom 2. August 1898, LGBl. Nr. 66, womit Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Gemeinde- oder Distriktsärzte sowie deren Witwen und Waisen und über das Fahrpauschale der Distriktsärzte getroffen werden.

Österreich ob der Enns. Gesetz vom 25. Dezember 1907, LGBl. Nr. 38, gültig für Österreich ob der Enns mit Ausschluß der Städte Linz und Steyr, womit Bestimmungen über die Ruhebezüge der Gemeindeärzte und über die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen getroffen werden. — Gesetz vom 5. Mai 1908, LGBl. Nr. 25, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1891, LGBl. Nr. 5, über die Gebühren für Hebammendienste. — Gesetz vom 13. Jänner 1909, LGBl. Nr. 16, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Jänner 1891, LGBl. Nr. 5 (sieh S. 47 Fußnote 1 l. c.), über die Gebühren für ärztliche Armenbehandlung.

Österreich unter der Enns. Gesetz vom 10. Dezember 1907, LGBl. Nr. 156, wirksam für Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Stadt Wien, womit Bestimmungen über die Ruhebezüge der Gemeindeärzte und über die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen getroffen werden.

Steiermark. Gesetz vom 4. September 1896, LGBl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren.[6])

Vorarlberg. Gesetz vom 17. September 1896, LGBl. Nr. 41, womit die Bestellung und Entlohnung der Gemeindehebammen geregelt wird.[7])

---

[4]) Die Änderungen betreffen die Voraussetzungen der Bestellung eigener Gemeindeärzte und der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Sanitätssprengel behufs Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindearztes; die bei Bildung der Sanitätssprengel zu beachtenden Momente; die Vertretung des Sanitätssprengels; den Amtssitz des Gemeindearztes im Sanitätssprengel; die Anstellung der Gemeindeärzte; die amtliche Stellung der Gemeindeärzte und die Disziplinargewalt über dieselben; die Pflichten und die Bezüge der Gemeindeärzte; die Bestellung und Entlohnung der Gemeindehebammen; die Versorgung nichtpensionsberechtigter Gemeindeärzte beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen im Falle die ersteren bei außerordentlichen Anlässen in Ausübung ihres Berufes dienstunfähig geworden sind oder den Tod gefunden haben; die Aufstellung von Gesundheitskommissionen und die grundsätzliche Gleichstellung der kommunalen Spitalsärzte mit den anderen Gemeindeärzten. — Eine Ergänzung zu diesem Gesetze bildet der § 33 des Gesetzes vom 12. August 1907, LGBl. Nr. 42, betreffend die Errichtung eines Pensionsfonds für die Gemeindeangestellten, welcher die Ruhebezüge der Gemeindeärzte und der kommunalen Spitalsärzte sowie die Versorgungsgenüsse ihrer Witwen und Waisen regelt.

[5]) Durch dieses Gesetz wurde das früher in diesem Belange in Geltung gestandene, auf S. 44 l. c. registrierte und auf S. 45 ff. l. c. abgedruckte Gesetz vom 24. April 1888, LGBl. Nr. 12 (abgeändert durch das Gesetz vom 13. August 1892, LGBl. Nr. 11), außer Kraft gesetzt. Das neue Gesetz, von dessen Wiedergabe der Raumersparnis wegen Umgang genommen wird, weicht in den Einzelheiten von dem früheren mehrfach ab, ohne jedoch die frühere prinzipielle Grundlage im wesentlichen zu verlassen.

[6]) Dieses Gesetz wird hier registriert, weil es eine neue Agende in den Wirkungskreis der Gemeinden einfügt und im wesentlichen hygienische Zwecke verfolgt, da das psychische Moment bei Kindern unter zwei Jahren der Natur der Sache nach ir zweite Linie gerückt ist.

[7]) Dieses Gesetz ist in der Fassung, wie es vom Landtage am 7. Februar 1896

An Verordnungen und Kundmachungen in Sachen der Organisation des Sanitätsdienstes der Gemeinden sind seit dem Erscheinen des dritten Bandes der 5. Aufl. des Handbuches folgende verlautbart worden[8]):

Bukowina. Kundmachung der Landesregierung vom 17. Juni 1899, LGBl. Nr. 17, betreffend die teilweise Änderung der mit der Kundmachung vom 27. April 1895, LGBl. Nr. 12, verlautbarten Einteilung der Sanitätssprengel. — Kundmachung der Landesregierung vom 8. März 1900, LGBl. Nr. 11, betreffend die Verlegung des Standortes des Gemeindearztes für den Sanitätssprengel Mihoweny von Mihoweny nach Kostina und die dementsprechende Änderung der Benennung des Sanitätssprengels. — Kundmachung der Landesregierung vom 28. April 1904, LGBl. Nr. 28, betreffend die teilweise Abänderung der mit der Kundmachung vom 27. April 1895, LGBl. Nr. 12, verlautbarten Einteilung der Sanitätssprengel. — Verordnung der Landesregierung vom 12. März 1906, LGBl. Nr. 10, betreffend die Einteilung der Sanitätssprengel. — Kundmachung der Landesregierung vom 20. April 1906, LGBl. Nr. 16, mit welcher der zweite Absatz des § 22 der Kundmachung der Landesregierung vom 27. April 1895, LGBl. Nr. 12, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1888, LGBl. Nr. 13, hinsichtlich der Adjustierung der Gebührenrechnungen der Gemeindeärzte abgeändert wird. — Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 1906, LGBl. Nr. 24, betreffend die teilweise Abänderung der mit der Verordnung vom 12. März 1906, LGBl. Nr. 10, verlautbarten Einteilung der Sanitätssprengel.[9])

Galizien. Verordnung der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vom 12. Juni 1897, LGBl. Nr. 36, in Angelegenheit der Ergänzung der Dienstesinstruktion für die Gemeinde- und die Distriktsärzte. — Durchführungsverordnung LGBl. Nr. 158 ex 1907 (ohne Datum) zum Gesetze vom 2. Februar 1891, LGBl. Nr. 17, und zum Gesetze vom 5. Oktober 1906, LGBl. Nr. 148, herausgegeben von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse (Stück XXV des LGBl., ausgegeben und versendet am 5. Dezember 1907).

Istrien. Verordnung der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vom 23. Mai 1900, LGBl. Nr. 11, betreffend die Beschließung und Einführung von Sanitätspolizeiordnungen in den einzelnen Gemeinden. — Verordnung der Statthalterei vom 16. März 1909, LGBl. Nr. 15, mit welcher im Einvernehmen mit dem Landesausschusse einige Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1907, LGBl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 19. März 1874, LGBl. Nr. 8, betreffend die Organisierung

---

beschlossen wurde, in der Fußnote 1 auf S. 18 des III. Bd. der 5. Aufl. abgedruckt, Diese Fassung erhielt auch die kaiserliche Sanktion.

[8]) Den Dispositionen des Handbuches entsprechend wurden hier auf einzelne Gemeinden bezügliche Verlautbarungen der obangegebenen Art (zumeist nur in finanziellen Belangen erflossen) übergangen. Hingegen wurden die Verordnungen über die Einteilung der Länder in Sanitätssprengel beziehungsweise Sanitätsdistrikte und die Einreihung auch einzelner Gemeinden in diese Sprengel beziehungsweise Distrikte registriert.

Zum Sanitätsdienst der Gemeinden gehören auch die Maßnahmen gegen Giftschlangen, worüber die Darstellung im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 48 S. 469 ff. nachzulesen ist.

[9]) Vgl. auch den Erlaß der Landesregierung vom 17. August 1898, Z. 15.647, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 38 S. 335, betreffend die Tätigkeit der Lokalsanitätskommissionen, und den schon oben auf S. 763 berufenen Erlaß der Landesregierung vom 12. Juli 1900, Z. 9423, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 45 S. 514, betreffend die Überwachung und Ausgestaltung des Hebammenwesens.

des Sanitätsdienstes der Gemeinden, erlassen werden (mit drei Beilagen: A. Formel des feierlichen Gelöbnisses der in den Gemeindedienst aufgenommenen Ärzte, B. Dienstinstruktion für die Gemeindeärzte, C. Instruktion für die politischen Bezirksbehörden, die Steuerämter und die Gemeinden, betreffend die Gebarung und die Verrechnung der für die Dienstbezüge der Ärzte der Sanitätssprengel abzuführenden Beträge und betreffend die Vorschreibung, die Flüssigmachung und die Verrechnung dieser Dienstbezüge gemäß § 12 des Gesetzes vom 12. August 1907, LGBl. Nr. 39).

Kärnten. Kundmachung der Landesregierung vom 1. April 1897, LGBl. Nr. 8, betreffend einige Veränderungen in der Einteilung der Sanitätsdistrikte. — Kundmachung der Landesregierung vom 31. August 1898, LGBl. Nr. 23, betreffend die Einteilung der Hebammendistrikte. — Verordnung der Landesregierung vom 11. Dezember 1903, LGBl. Nr. 38, betreffend eine neue Gebührenvorschrift für die Distriktsärzte und den Vorgang bei Bemessung ihrer Reiserechnungen. — Kundmachung der Landesregierung vom 18. November 1904, LGBl. Nr. 34, betreffend die Einteilung der Sanitätsdistrikte. — Verordnung der Landesregierung vom 19. November 1908, LGBl. Nr. 31, betreffend eine neue Gebührenvorschrift für die Distriktsärzte und den Vorgang bei Bemessung ihrer Reiserechnungen.[10])

Krain. Kundmachung der Landesregierung vom 12. September 1897, LGBl. Nr. 31, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Rakek und Schilze zum Sprengel des Sanitätsdistriktes Zirknitz, Auflassung des Sanitätsdistriktes Planina und Zuweisung der Gemeinde Planina zum Sanitätsdistrikte Loitsch. — Kundmachung der Landesregierung vom 22. Dezember 1897, LGBl. Nr. 12 ex 1898, betreffend eine Änderung des Gebührentarifes für ärztliche Verrichtungen und Reisen der Distriktsärzte im öffentlichen Dienste. — Kundmachung der Landesregierung vom 30. März 1898, LGBl. Nr. 16, betreffend einige im Einvernehmen mit dem Landesausschusse durchgeführte Änderungen der Einteilung des Landes in Sanitätsdistrikte. — Kundmachung der Landesregierung vom 15. März 1900, LGBl. Nr. 9, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinden

---

[10]) Hinsichtlich der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Distriktsärzte in Kärnten sieh den im „Österr. Sanitätswesen", Jahrg. 1900 Nr. 23 S. 272 abgedruckten Landtagsbeschluß vom 4. Mai 1900. — Vgl. ferner: Erlaß der Landesregierung vom 17. Juli 1900, Z. 11.120, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 45 S. 513, betreffend die Assanierungstätigkeit der Distriktsärzte; Erlässe der Landesregierung vom 25. Februar 1904, Z. 3299, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 14 S. 117, und vom 1. September 1906, Z. 15.886, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 43 S. 405, betreffend die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für Gemeindearme von Seite der Distriktsärzte; Erlaß der Landesregierung vom 5. September 1905, Z. 15.915, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 44 S. 432, betreffend die Portopflicht der Korrespondenz der Gemeinden mit den Distriktsärzten in Epidemieangelegenheiten; Erlaß der Landesregierung vom 21. April 1908, Z. 7910, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 27 S. 296, betreffend die Vorschreibung der Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses in den Konkursausschreibungen für distriktsärztliche Stellen; Erlässe der Landesregierung vom 22. Dezember 1896, Z. 16.095, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 26 S. 226, und vom 21. Mai 1905, Z. 8559, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 29 S. 293, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung der von den Hebammen in ihrer Praxis benötigten Desinfektionsmittel (diese beiden letzteren Erlässe schon berufen auf S. 763); Erlaß der Landesregierung vom 16. Februar 1899, Z. 2851, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 13 S. 126, betreffend die Einführung einer Kündigungsfrist für Bezirkshebammen; Erlaß der Landesregierung vom 24. Mai 1902, Z. 9756, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 27 S. 318, betreffend Konkursausschreibungen für erledigte Bezirkshebammenposten.

Töplitz, Pöllandl und Tschermoschnitz aus dem Sanitätsdistrikte Rudolfswert und Vereinigung derselben als neuen Sanitätsdistrikt Töplitz. — Kundmachung des Landespräsidiums vom 1. Jänner 1901, LGBl. Nr. 1, betreffend die Abänderung der Namensbezeichnung des Sanitätsdistriktes Sittich usw. (Der übrige Inhalt der Kundmachung bezieht sich nicht auf sanitäre Angelegenheiten.) — Kundmachung der Landesregierung vom 6. Oktober 1904, LGBl. Nr. 18, betreffend Ausscheidung der Steuergemeinden Jurkendorf und Oberstrascha aus dem Sanitätsdistrikte Rudolfswert und Zuweisung derselben zum Sanitätsdistrikte Töplitz. — Kundmachung der Landesregierung vom 31. Jänner 1905, LGBl. Nr. 3, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Mariafeld aus dem Sanitätsdistrikte Laibach I, Zuweisung derselben zum Sanitätsdistrikte Laibach II und Änderung der Benennung dieser beiden Sanitätsdistrikte. — Kundmachung der Landesregierung vom 7. November 1905, LGBl. Nr. 15, betreffend Ausscheidung der Ortsgemeinden Afriach, Oßlitz, Pölland und Trata aus dem Sanitätsdistrikte Bischoflack und Vereinigung derselben zu einem neuen eigenen Sanitätsdistrikte Trata. — Kundmachung der Landesregierung vom 14. Juni 1907, LGBl. Nr. 10, betreffend eine Änderung des Gebührentarifes für ärztliche Verrichtungen und Reisen der Distriktsärzte im öffentlichen Dienste.

Mähren. Verordnung der Statthalterei vom 13. Dezember 1898, LGBl. Nr. 10 ex 1899, zur Durchführung des Gesetzes vom 2. August 1898, LGBl. Nr. 66, betreffend die Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Gemeinde- oder Distriktsärzte und über das Fahrpauschale der Distriktsärzte.[11])

Österreich ob der Enns. Kundmachung des Landesausschusses vom 14. Jänner 1908, Z. 1021, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 11 S. 120, an sämtliche k. k. Steuerämter und Gemeindeärzte, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 25. Dezember 1907, LGBl. Nr. 38, womit Bestimmungen über die Ruhebezüge der Gemeindeärzte und über die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen getroffen werden.[12])

Österreich unter der Enns. Verordnung der Statthalterei vom 11. Februar 1908, LGBl. Nr. 43, mit welcher Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes vom 10. Dezember 1907, LGBl. Nr. 156, betreffend die Ruhebezüge der Gemeindeärzte und die Versorgungsgenüsse für deren Witwen und Waisen, erlassen werden.[13]) — Kundmachung der Statthalterei vom 26. März

---

[11]) Vgl. auch Erlaß der Statthalterei vom 20. Mai 1899, Z. 20.425, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 32 S. 301, betreffend die Anstellungsdekrete der Distriktsärzte; Erlaß der Statthalterei vom 2. Juni 1900, Z. 20.122, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 31 S. 349, betreffend die Feststellung eines entsprechenden Konkurstermines bei Ausschreibung von erledigten Gemeinde- und Distriktsarztesstellen; Erlaß der Statthalterei vom 3. August 1899, Z. 29.489, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 44 S. 417, betreffend die Führung des Titels „Stadtphysikus" seitens der Stadtgemeindeärzte; Erlaß des Finanzministeriums vom 25. August 1902, Z. 29.465, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 52 S. 604, betreffend die Stempelfreiheit der von den Distriktsärzten in Mähren als Sachverständigen in Straffachen ausgestellten Empfangsbestätigungen über Sachverständigengebühren.

Eine Stadtgemeinde mit weniger als 6000 Einwohnern darf eigene Stadtärzte nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestellen; die Anstellung eines Stadtarztes ohne diesen Vorbehalt ist ungültig (VGHE. vom 30. Mai 1908, Z. 5277, B. 6015 A).

[12]) Vgl. für Österreich ob der Enns auch den Statthaltereierlaß vom 13. Juni 1899, Z. 8514, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 42 S. 393, betreffend die Einführung von Drucksorten für den Gemeindesanitätsdienst.

[13]) Vgl. auch Erlaß der Statthalterei vom 6. November 1897, Z. 95.936, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 52 S. 513, betreffend die Aufnahme klarer Bestimmungen über die Kündigungsfrist in die Verträge mit den vom Lande nicht subventionierten Ge-

1909, LGBl. Nr. 20, womit im Sinne des § 33 des Gesetzes vom 21. Dezember 1888, LGBl. Nr. 2 ex 1889 (vgl. l. c. S. 48), nach Einvernehmung des Landesausschusses eine Dienstesinstruktion für die Gemeindeärzte (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) erlassen wird.

Steiermark. Kundmachung des Landesausschusses vom 27. November 1896, LGBl. Nr. 76, womit auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 27. August 1896, LGBl. Nr. 63 (betreffend die öffentliche Armenpflege) eine Instruktion betreffend die offene Armenkrankenpflege erlassen wird. — Kundmachung der Landesausschusses vom 10. Juni 1897, LGBl. Nr. 72, zu dem Gesetz vom 4. September 1896, LGBl. Nr. 66, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren. — Kundmachung des Landesausschusses vom 15. November 1898, LGBl. Nr. 84, betreffend einen provisorischen Tarif für die Hilfeleistungen der Ärzte und Hebammen bei Armen.[14])

Die Rechtssätze aus den neueren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, welche den Sanitätsdienst der Gemeinden betreffen, sind in der Fußnote zusammengestellt.[15])

Ad 3. „Die Obsorge für die Hintanhaltung der Kurpfuscherei."

(Band III, S. 60 bis 62, der 5. Aufl.)

An den gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Kurpfuscherei haben sich seit dem Erscheinen des dritten Bandes der 5. Aufl. des Handbuches keine Änderungen ergeben. Zu verzeichnen sind auf diesem Gebiete nur einige be-

meindeärzten; Erlaß der Statthalterei vom 13. Februar 1903, Z. 114.489 ex 1902, Österr. Sanitätswesen 1903 Nr. 34 S. 349, betreffend Vorkehrungen gegen Hebammenmangel auf dem Lande (schon berufen auf S. 763).

[14]) Die oben registrierten Kundmachungen vom 27. November 1896 und 15. November 1898, sind zwar auf Grund des Gesetzes über die Armenpflege erflossen, stellen sich jedoch im wesentlichen als eine Organisation im Rahmen des öffentlichen Sanitätsdienstes der für die Gemeinden eintretenden Bezirke dar, weshalb sie hier registriert werden. Bezüglich der Kundmachung vom 10. Juni 1897 vgl. die Fußnote 6 auf S. 766. — Sieh ferner den Erlaß der Statthalterei vom 24. Juni 1897, Z. 18.391, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 29 S. 277, betreffend die Beistellung der in der Hebammenpraxis notwendigen Desinfektionsmittel seitens der Gemeinden (schon berufen auf S. 763).

[15]) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im folgenden jene Erkenntnisse nicht berücksichtigt sind, welche der Hauptsache nach auf Grund von Vorschriften erflossen sind, die den Gegenstand anderer Partien des Handbuches bilden, wie z. B. die baurechtlichen Vorschriften, die Vorschriften über Kanalisierungen, Kanaleinmündungsgebühren, Straßenpolizei usw.

I. Judikate, welche auf Grund der Landesgesetze über den Sanitätsdienst der Gemeinden erflossen sind, beziehungsweise das Sanitätspersonale der Gemeinden betreffen.

Böhmen. Hat die Gemeinde bei Bildung der Sanitätsdistrikte nur einen ihre damalige gesetzliche Verpflichtung (Gesetz vom 23. Februar 1888, LGBl. Nr. 9) nicht übersteigenden Beitrag zum Gehalte des Distriktsarztes zugesichert, so ist ihr Anspruch auf Rückersatz des über das Maß ihrer durch ein nachgefolgtes Gesetz (Gesetz vom 6. Jänner 1893, LGBl. Nr. 9) bestimmten Verpflichtung geleisteten Beitrages berechtigt (VGHE. vom 30. Mai 1896, Z. 3256, B. 9697). Es findet sich im Gesetze keine Bestimmung, welche es ausschließen würde, daß das Rechtsverhältnis eines Distriktsarztes, namentlich in der Richtung seiner Dauer und seines Bestandes, durch Vereinbarungen zwischen den interessierten Parteien geregelt wird (VGHE. vom 19. Jänner 1898, Z. 336, B. 11.340). Der § 6 des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888, LGBl. Nr. 9, kann

nicht dahin ausgelegt werden, daß jemand, welcher im Zeitpunkte der Wirksamwerdung des Gesetzes als Gemeindearzt funktioniert hat, für alle Zukunft einen Vorzug vor allen anderen Bewerbern in Anspruch nehmen könne, da durch diese Bestimmung nur die Kontinuität der damals bestandenen Dienstverträge aufrecht erhalten und die Entfernung der damaligen Gemeindeärzte aus ihren Stellungen soweit möglich vermieden werden sollte (VGHE. vom 31. Jänner 1900, Z. 678, B. 13.708). In Sachen der Einteilung der Sanitätsdistrikte sind die Bezirksvertretungen keineswegs nur entscheidende Behörden, sondern auch Selbstverwaltungsorgane, welchen gegen behauptete Eingriffe in ihr Verwaltungsrecht alle überhaupt gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zustehen (VGHE. vom 12. März 1900, Z. 220, B. 13.904). Es ist unzulässig, einen Sanitätsdistrikt derart zu bilden, daß demselben auch Gemeinden eines benachbarten Bezirkes zugewiesen werden, ohne vorher die Äußerung der Bezirksvertretung dieses Bezirkes einzuholen (VGHE. vom 8. Jänner 1900, Z. 9867 ex 1899, B. 13.621). Der Ausspruch, daß ein Sanitätsdistrikt in zwei Teile zu teilen sei, kann nicht ohne vorherige Einholung der Äußerung der hiedurch betroffenen Gemeinden erfolgen (VGHE. vom 12. März 1900, Z. 220, B. 13.904). Die nach § 15 des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888, LGBl. Nr. 9, beziehungsweise nach der auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung erflossenen Durchführungsverordnung von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse genehmigten Regelungen der Personal- und anderweitigen Verhältnisse des Sanitätsdienstes können von der Gemeinde nur mit Genehmigung der Statthalterei und des Landesausschusses, keineswegs aber nach ihrem eigenen Belieben geändert werden (VGHE. vom 22. März 1900, Z. 1932, B. 13.943). Die politische Behörde ist berechtigt, einen Distriktsarzt zu bestellen, wenn die Bezirksvertretung sich weigert, die vom Landesausschusse rechtskräftig angeordnete Ernennung eines solchen zu vollziehen (VGHE. vom 7. Juli 1900, Z. 4871, B. 14.461). Der Sitz eines Distriktsarztes kann — wenn auch nur zeitweilig — nur mit Genehmigung des Landesausschusses bestimmt respektive verlegt werden (VGHE. vom 21. September 1900, Z. 6433, B. 14.527). Die Beschlüsse der Bezirksvertretung in Angelegenheit der Bestellung der Distriktsärzte und ihrer Entlohnung ist der Landesausschuß von Amts wegen zu überprüfen nicht kompetent (VGHE. vom 4. Februar 1901, Z. 649, B. 86 A). Um eine Gemeinde aus ihrem bisherigen Sanitätsdistrikte auszuscheiden und einem fremdbezirkigen Distrikte zuzuweisen, ist der Antrag einer der beiden beteiligten Bezirksvertretungen, nicht aber die Zustimmung der beiden Bezirksvertretungen erforderlich (VGHE. vom 28. Februar 1903, Z. 2541, B. 1585 A). Bei der Teilung eines Sanitätsdistriktes in zwei Distrikte ist der bisherige zur Begutachtung nicht eingeladene Distriktsarzt zu einer Beschwerde nicht legitimiert, weil durch die Unterlassung der Heranziehung eines Beamten zu einer ihm allenfalls obliegenden Dienstesverrichtung ein ihm individuell zustehendes Recht nicht verletzt werden kann (VGHE. vom 20. Jänner 1904, Z. 752, B. 2303 A). Wird die Vieh- und Fleischbeschau in einer Gemeinde, weil ein Tierarzt nicht zur Verfügung steht, dem Distriktsarzte zugewiesen, so gehört diese Funktion zu dessen amtlichen Obliegenheiten, für die er keine besondere Entlohnung fordern kann (VGHE. vom 20. Jänner 1904, Z. 717, B. 2306 A). Wird infolge der Teilung eines Sanitätsdistriktes das Reisepauschale des Distriktsarztes herabgesetzt, so werden hiedurch dessen Rechte nicht verletzt, da das Reisepauschale keinen Teil der Entlohnung, sondern ausschließlich den Erlaß des dem Distriktsarzte durch die Dienstreisen erwachsenden Aufwandes bildet (VGHE. vom 20. Jänner 1904, Z. 752, B. 2303 A). Ist eine Gemeinde, welche mit benachbarten, nicht zum nämlichen Bezirksvertretungsgebiete gehörigen Gemeinden zu einem Sanitätsdistrikte vereinigt ist, mit ihren Sanitätsbeiträgen im Rückstande, so ist zur Veranlassung der zwangsweisen Einbringung dieser Beiträge nur jener Bezirksausschuß kompetent, zu dessen Sprengel die Gemeinde nach den Vorschriften über die Bezirksvertretungen gehört, und zwar auch dann, wenn ihm hinsichtlich dieser Gemeinde ein Wirkungskreis nach dem Landessanitätsgesetze nicht zusteht (VGHE. vom 21. Dezember 1904, Z. 13.680, B. 3168 A). Die ärztliche Behandlung einzelner Personen gehört nur dann zu den amtlichen Obliegenheiten des Distriktsarztes, wenn sie durch das sanitäre Interesse der Gesamtheit bedingt ist. Die ärztliche Untersuchung einer Person aus Anlaß ihres Einschreitens um eine Armenunterstützung ist nicht durch das Interesse der Gesamtheit bedingt, sondern die Funktion eines privaten Sachverständigen. Diesfällige Honoraransprüche des Distriktsarztes sind daher zivilrechtlicher Natur (VGHE. vom 27. September 1906, Z. 10.165, B. 4632 A). Der Distriktsarzt ist verpflichtet, insolange er die Dienstesstelle innehat, die mit derselben verbundenen Obliegenheiten im jeweiligen Umfange des ihm anvertrauten Sanitätsdistriktes zu besorgen (VGHE. vom 29. Dezember 1906, Z. 13.959, B. 4882 A).

Dalmatien. Unbeschadet des Aufsichtsrechtes der politischen Behörden ist der Landesausschuß zuständig, über Rekurse von Gemeindemitgliedern gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung zu entscheiden, welcher die Ernennung des Gemeindearztes zum

Gegenstande hat (VGHE. vom 23. März 1901, Z. 2258, B. 213 A). Die Gemeinde verstößt nicht gegen das Gesetz, wenn sie beschließt, daß die ärztliche Behandlung auch nichtarmer Gemeindemitglieder durch den hiefür von der Gemeinde entlohnten Gemeindearzt zu erfolgen habe (VGHE. vom 3. Oktober 1907, Z. 8918, B. 5392 A).

Galizien. Der Eigentümer eines Gutsgebietsanteiles ist zur Beitragsleistung für die Erhaltung einer Bezirkshebamme verpflichtet (VGHE. vom 26. Mai 1899, Z. 3906, B. 12.880). Nach Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Februar 1891, LGBl. Nr. 17, betreffend die Organisierung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, haben über Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen die hiezu berufenen Behörden (Bezirksausschuß — Landesausschuß), und zwar ohne Einvernehmen mit den politischen Behörden, zu entscheiden (VGHE. vom 21. September 1900, Z. 6445, B. 14.526). Nach § 2 des Landesgesetzes vom 2. Februar 1891, LGBl. Nr. 17, dürfen Gemeinden, welche eigene Gemeindeärzte bestellen wollen und zu diesem Zwecke die Stelle eines Gemeindearztes systemisieren, diesen Posten nur einer Person verleihen, welche die vorgeschriebene gesetzliche Qualifikation besitzt. Andernfalls sind die autonomen Oberbehörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den bezüglichen Beschluß außer Kraft zu setzen (VGHE. vom 21. September 1900, Z. 6445, B. 14.526). Wenn eine zu einem Bezirke, der einen oder mehrere Distriktsärzte besoldet, gehörige Gemeinde ein eigenes Sanitätspersonale unterhält, so ist der Landesausschuß verpflichtet, den für diesen Fall gesetzlich vom Bezirksfonds der Gemeinde zu leistenden Beitrag mit Berücksichtigung der im Gesetze erwähnten Momente auch dann zu bestimmen, wenn der von der Gemeinde angestellte Arzt den Bedingnissen des Gesetzes nicht entspricht (VGHE. vom 3. November 1900, Z. 7440, B. 14.737). Nach dem Landesgesetze vom 28. Februar 1901, LGBl. Nr. 17, sind definitiv angestellte Gemeindeärzte als Gemeindebeamte anzusehen; es kommt denselben daher nach der Gemeindeordnung vom 13. März 1889, LGBl. Nr. 24, die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht zu (VGHE. vom 28. Jänner 1902, Z. 902, B. 799 A). Der Gehalt eines Distriktsarztes kann, solange kein Wechsel in der Person eintritt, auch bei territorialer Restringierung des Sanitätsdistriktes nicht herabgesetzt werden. Verfügt der Landesausschuß eine solche Herabsetzung, so ist der Bezirksausschuß an der Sache rechtlich beteiligte Partei (VGHE. vom 24. April 1907, Z. 3852, B. 5142 A). Wenn der Gemeindearzt sich gegen einen Auftrag der Gemeinde beschwert, weil er die Ausführung dieses Auftrages (Vieh- und Fleischbeschau) nicht im Umfange seiner Dienstesobliegenheiten gelegen erachtet, so ist diese Beschwerde im autonomen Instanzenzuge auszutragen (VGHE. vom 10. September 1907, Z. 8172, B. 5328 A).

Görz-Gradiska. Zur Bestellung eines Gemeindearztes und zur Dotierung desselben aus Gemeindemitteln ist die Gemeinde kraft der Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Reichssanitätsgesetzes nach freiem Ermessen berechtigt (VGHE. vom 23. März 1901, Z. 2257, B. 212 A).

Mähren. Eine einem Sanitätsdistrikte angehörige Gemeinde kann zur Besorgung sanitärer Agenden, welche nicht ausschließlich in den Wirkungskreis des Distriktsarztes fallen, einen eigenen Gemeindearzt bestellen und demselben auch die unentgeltliche Behandlung der Gemeindearmen übertragen (VGHE. vom 27. November 1901, Z. 8833, B. 664 A). Die nach dem Landesgesetze vom 10. Februar 1884, LGBl. Nr. 28, bestellten Gemeindeärzte sind als Angestellte der Gemeinde in die Gemeindevertretung nicht wählbar (VGHE. vom 7. März 1902, Z. 2248, B. 904 A). Die Gemeindesanitätsorgane sind nach § 12 des Landessanitätsgesetzes vom 10. Februar 1884, LGBl. Nr. 28, zur unentgeltlichen Vornahme der Revakzination der Schulkinder verpflichtet (VGHE. vom 10. Juni 1903, Z. 6615, B. 1858 A). Ein Arzt, welcher als Arzt der Stadtgemeinde und als Arzt der Israelitengemeinde definitiv bestellt wurde, hat das Recht zu verlangen, daß ihm, wenn einer seiner beiden Bezüge den für die Pension anrechenbaren Maximalbetrag per 1000 K nicht erreicht, von beiden Bezügen zusammengenommen der Pensionsabzug bis zur Sicherung der Maximalpension per 1000 K gemacht werde (VGHE. vom 3. Oktober 1905, Z. 10.585, B. 3793 A).

Steiermark. Wenn der Konkurs für eine Distriktsarztesstelle ausgeschrieben wurde und den Erfolg hatte, daß gesetzlich qualifizierte Bewerber in genügender Anzahl um die Stelle sich bewarben, so hat der Distriktsausschuß nicht das Recht, den Ternavorschlag zu unterlassen und einen neuen Konkurs auszuschreiben (VGHE. vom 2. November 1900, Z. 7416, B. 14.730). Eine durch freiwillige Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden gebildete Sanitätsgemeinde ist, solange der bei der Vereinigung bestellte Distriktsarzt im Amte ist, nicht nach Belieben der vereinigten Ortsgemeinden und auch nicht nach behördlichem Ermessen, sondern nur dann auflösbar, wenn durch die Auflösung neben intensiverer Pflege des Sanitätsdienstes auch einem Ärztemangel der Gegend abgeholfen wird. Die Teilung einer der die Sanitätsgemeinde bildenden Orts-

gemeinde in zwei Ortsgemeinden ändert hieran nichts, denn die von der früheren Ortsgemeinde übernommene Verpflichtung ist auch für die durch ihre Teilung entstandenen Ortsgemeinden bindend (VGHE. vom 16. Mai 1903, Z. 5688, B. 1792 A).

Tirol. Bei Abgang einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden über die beantragte Teilung eines Sanitätssprengels entscheiden hierüber die Statthalterei und der Landesausschuß nach freiem Ermessen (VGHE. vom 27. April 1901, Z. 3317, B. 286 A). Die Gemeinden sind in der Betätigung der freien Selbstbestimmung auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei an die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 20. Dezember 1884, LGBl. Nr. 1 ex 1885, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, gebunden und können demnach diejenigen Zweige des Sanitätsdienstes, die durch das Gesetz selbst den Gemeinden entzogen sind, nicht für sich in Anspruch nehmen oder die von den berufenen Behörden im Rahmen des Gesetzes getroffenen Verfügungen als Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden bezeichnen (VGHE. vom 27. April 1901, Z. 3317, B. 286 A). Eine Gemeindefraktion kann auch gegen ihren Willen und gegen den Willen aller mit ihr im Sanitätssprengel vereinigten Körperschaften aus diesem Sprengel ausgeschieden und jenem Sanitätssprengel zugewiesen werden, welchem die die Fraktion umfassende Ortsgemeinde angehört — vorausgesetzt, daß diese Ortsgemeinde ein dahin zielendes Begehren gestellt hat (VGHE. vom 15. Jänner 1903, Z. 521, B. 1471 A). Distriktsgemeindeärzte sind in die Gemeindevertretung wählbar (VGHE. vom 26. Jänner 1903, Z. 1121, B. 1502 A). Die Erhöhung der Bezüge eines auf Grund eines Übereinkommens bestellten Gemeinde- (Distrikts-) Arztes kann im Trienter Gebiete nur über einstimmigen Beschluß aller Gemeindevorsteher des Sanitätssprengels erfolgen (VGHE. vom 17. Mai 1904, Z. 5225, B. 2645 A). Ein Streit zwischen einer von der Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgabe, die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Entbindungen zu sichern, bestellten Hebamme und der Gemeinde über die Entlohnung der Hebamme gehört auf den Zivilrechtsweg (VGHE. vom 17. Mai 1905, Z. 4356, B. 3552 A). Die Frage, ob ein von mehreren Gemeinden ohne höhere Genehmigung gebildeter Sanitätsverband als ein Sanitätssprengel anzusehen und aufrecht zu halten sei, kann nicht vom Landesausschusse selbständig gelöst werden; eine solche Entscheidung kann nur von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffen werden (VGHE. vom 14. März 1906, Z. 2983, B. 4248 A). Die Gemeindefraktionsvertretungen haben auf die Besetzung der Gemeindearztesstelle keinen Einfluß (VGHE. vom 20. April 1907, Z. 3732, B. 5136 A).

II. Judikate betreffend die Kompetenz und die Pflichten der Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten.

Der Umstand, daß die Handhabung der Sanitätspolizei durch die Gemeinden von Amts wegen erfolgt, bringt es auch mit sich, daß es der Gemeinde überlassen bleiben muß, nach eigenem Ermessen den Umfang jener Amtshandlungen zu bestimmen, welche sie in Ausübung der Sanitätspolizei vornehmen zu müssen glaubt (VGHE. vom 17. Oktober 1906, Z. 10.885, B. 4690 A). Ein gemeindeamtlicher Auftrag an eine Partei, den ihr eigentümlichen, von ihr gesperrten Brunnen wieder zu öffnen, kann nicht wegen Inkompetenz behoben werden, wenn der Auftrag vom Standpunkte der Sanitätsvorschriften und der Bauordnung erflossen ist, da die Entscheidung über derlei Fragen in die Kompetenzsphäre der autonomen Behörden fällt (VGHE. vom 21. Febr. 1896, Z. 1076, B. 9361). Die Gemeinde ist in Ausübung des selbständigen (sanitätspolizeilichen) Wirkungskreises zur Erlassung von Aufträgen nicht kompetent, welche die Abstellung der in den Arbeiterwohnungen eines gewerblichen Betriebes konstatierten sanitäts- und sittlichkeitswidrigen Zustände bezwecken und sich als der gewerbebehördlichen Kompetenz vorbehaltene Vorsorge für Hilfsarbeiter darstellen (VGHE. vom 5. Februar 1898, Z. 62, B. 11.393). Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Wohnungen fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Daran ändert der Umstand nichts, daß bezüglich epidemischer Krankheiten nach dem Gesetze auch eine gewisse Kompetenz der politischen Behörde eintritt (VGHE. vom 14. Februar 1907, Z. 1423, B. 4996 A). Die Gemeinde kann in Handhabung der Gesundheitspolizei bauliche Vorkehrungen, welche sich als Einschränkungen des Eigentumsrechtes darstellen, nur innerhalb des die baurechtlichen Verhältnisse regelnden Baugesetzes anordnen (VGHE. vom 18. Jänner und 14. März 1907, Z. 537 und 2478, B. 4932 A und 5056 A). Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde in gesundheits-, feuer- und baupolizeilicher Beziehung kann nicht bezweifelt werden, daß auch bei einem bestehenden Gebäude die Benützung von Räumlichkeiten zu Wohnzwecken bei ordnungsmäßig konstatierten gesundheits-, feuer- oder baupolizeiwidrigen Übelständen je nach Umständen entweder gänzlich unter-

merkenswertere Einzelweisungen und Judikate.[1]) Insbesondere sind mehrere autoritative Aussprüche hervorzuheben, die daran erinnern, daß zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur diplomierte Ärzte befugt sind.[2])

sagt oder von der Beseitigung der wahrgenommenen Übelstände abhängig gemacht werden kann (VGHE. vom 14. März 1907, Z .2478, B. 5056 A). Wenn auch die Anlage von Hauptkanälen in einer Gemeinde als eine der Gemeinde obliegende sanitätspolizeiliche Angelegenheit aufzufassen ist, so muß doch ein solcher Kanal, da er nur räumlich beschränkt angelegt und benützt werden kann, jenen Anstalten beigezählt werden, welche unter Umständen nur Gemeindegebietsteilen (Ortschaften) zu gute kommen (VGHE. vom 3. Dezember 1896, Z. 6507, B. 10.159). Die autonomen Behörden sind im selbständigen Wirkungskreise berechtigt, die Reinigung der Kanäle in den Häusern anzuordnen (VGHE. vom 12. Juni 1897, Z. 2968, B. 10.826). Zur Einhebung von Gebühren für die an Stelle der Hausbesitzer durch die Gemeinde beziehungsweise durch ein von ihr bestelltes Organ besorgte Entleerung der Senkgruben ist eine landesgesetzliche Bewilligung erforderlich (VGHE. vom 28. Juni 1898, Z. 3562, B. 11.874). Die Gemeinde ist in Handhabung der Gesundheitspolizei nicht verpflichtet, selbst die Fäkalienabfuhr zu besorgen; vielmehr liegt ihr nur ob, darüber zu wachen und es nötigen Falls zu erzwingen, daß die Hausbesitzer die Fäkalien regel- und ordnungsmäßig in einer die Gesundheit der Gemeindeinsassen nicht gefährdenden Weise beseitigen. Hierin unterscheidet sich die Tätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei von jener auf dem Gebiete der Straßenpolizei (VGHE. vom 18. Mai 1900, Z. 3541, B. 14.214; Böhmen). Die Entscheidung darüber, welche von mehreren beteiligten Parteien zur Ausführung von sanitären Vorkehrungen verpflichtet sei, liegt nicht im freien Ermessen der autonomen Instanzen. Die Verpflichtung des Eigentümers einer Anlage zur Ableitung von Jauche, sanitätswidrige Zustände zu beseitigen, kann durch Privatverträge nicht beirrt werden (VGHE. vom 1. März 1902, Z. 2033, B. 887 A). Ein aus sanitätspolizeilichen Gründen erlassener gemeindeamtlicher Auftrag zur Reinigung und Vertiefung eines zur Abfuhr der Regen- und Spülwasser und der Fäkalien bestehenden Grabens fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde (VGHE. vom 22. September 1902, Z. 8132, B. 1225 A). Der Auftrag zur Beseitigung eines Misthaufens ist keine nach der Bauordnung zu behandelnde Angelegenheit, sondern eine ortspolizeiliche Verfügung in einer Sanitätssache. Auf einen solchen Auftrag der Gemeinde finden daher hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens die allgemeinen Vorschriften über den autonomen Instanzenzug Anwendung (VGHE. vom 5. Februar 1904, Z. 1296, B. 2350 A; Böhmen). Da die Vorschreibung sanitärer Maßregeln (Ableitung des auf einer Hausrealität angesammelten Abfallwassers) im freien Ermessen der autonomen Behörden liegt, so ist die Überprüfung einer diesfälligen Entscheidung in meritorischer Beziehung der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes entzogen (VGHE. vom 3. März 1904, Z. 2195, B. 2429 A).

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Lieferung der Daten für den Landessanitätsbericht erstreckt sich auch auf die Nachweisungen über Versorgungsanstalten und Armeninstitute (VGHE. vom 23. März 1901, Z. 2263, B. 214 A).

[1]) Vgl. u. a. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 16. September 1899, Z. 36.384, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 49 S. 473, betreffend die Hintanhaltung der Kurpfuscherei, und Erlaß der Landesregierung für Krain vom 14. Dezember 1901, Z. 21.323, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 50 S. 561, betreffend das Verbot der Vornahme von Blutentziehungen aller Art (Schröpfen, Aderlaß usw.) durch Nichtärzte. — Zur Gewerbsmäßigkeit nach § 343 StG. wird die Absicht erfordert, durch Wiederholung der ärztlichen Verrichtungen sich eine — wenn auch nicht regelmäßige oder dauernd fließende — Einkommensquelle zu schaffen (Plenar-Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 3. Mai 1898, Z. 6100, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 31 S. 264). Daß durch die unbefugte Ausübung der Arzneikunst ein Schaden entstanden sei, erheischt der Tatbestand des § 343 StG. nicht. Gewerbsmäßig ist die Kurpfuscherei, wenn sie eine, wenn auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende Einnahmsquelle bildet. Gewährung erster dringender Hilfe fällt nicht unter diese Gesetzesstelle (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 22. Dezember 1906, Z. 12.600, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 27 S. 261). Unter jenem „ärztlichen Unterrichte", von welchem der § 343 StG. spricht, kann nach den derzeit geltenden Vorschriften nur die Erlangung des Doktorates der Medizin verstanden werden (Plenarentscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 21. Mai 1901, Z. 7376, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 43 S. 453).

[2]) Aus den von den politischen Landesbehörden vorgelegten ämtlichen Nach-

Bezüglich der Bekämpfung des Afterhebammenwesens sieh oben S. 759 ff.

Ad 4. „Die Bestimmungen über die Haltung und den Verschleiß der Arzneimittel.“

(Band III, S. 63 bis 91, der 5. Aufl.)

Ad. A. Die Pharmakopöe (S. 63 ff. l. c.). Die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Vorschriften darüber, welche Artikel in einer Apotheke geführt werden dürfen und welche Artikel vorrätig gehalten werden müssen, sowie über die Bereitung, Beschaffenheit und Verwahrung dieser Mittel (Pharmakopöe) bildet nunmehr der § 7 des in den Ergänzungen zum Kapitel 6 (Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhang stehenden Gewerbe) im vollen Wortlaute wiedergegebenen Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens. Doch ist die gegenwärtig in Geltung stehende Ausgabe der Pharmakopöe vor dem Erscheinen des erwähnten

weisungen über den Personalstand der Zahnärzte und ihres Hilfspersonales hat sich ergeben, daß eine Anzahl von Zahnärzten ausländische Staatsangehörige, welche im Auslande die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erworben haben, als zahnärztliche Gehilfen in ihren zahnärztlichen Ordinationen bestellt haben und sich durch dieselben in ihrer zahnärztlichen Praxis auch vertreten lassen. Durch dieses mit den bestehenden Verordnungen nicht im Einklange stehende Vorgehen der Zahnärzte werden die im Inlande zu Zahnärzten ausgebildeten Doktoren der Heilkunde und, insofern die ausländischen Hilfskräfte auch Zahntechnik betreiben, auch die Zahntechniker in ihrem Wirkungskreise wesentlich beeinträchtigt. Die k. k. . . . . wolle daher im Wege der politischen Unterbehörden die Zahnärzte darauf aufmerksam machen lassen, daß zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis jeder Art im Inlande lediglich inländische Doktoren der gesamten Heilkunde berechtigt sind und daß die Anstellung von im Inlande zur zahnärztlichen Praxis nicht berechtigten ausländischen Staatsangehörigen als Hilfsärzte ohne besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern unzulässig ist (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 10. November 1899, Z. 38.025, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 47, S. 451). — In einer aus Amerika an die k. k. Polizeidirektion in Prag gerichteten Anzeige war darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Amerika von zugereisten Personen Diplome eines „Doctor chirurgiae dentariae“ käuflich erworben und hierauf in Europa als Befähigungsdokumente verwertet werden. In dieser Hinsicht gepflogene Erhebungen haben ergeben, daß in Amerika auf formell gesetzlichem Wege Freibriefe zur Errichtung von Colleges, Universitäten usw. erlangt werden können und daß einzelne Besitzer solcher Befugnisse diese mißbrauchen, um ohne Abhaltung von Kursen, Vorträgen und Prüfungen, also ohne einen Studiengang überhaupt einzuführen, Diplome gegen Bezahlung zu erteilen. In dieser Hinsicht ist ein Med. Dr. C. A. Weil, angeblicher Dekan des Cosmopolitan Postgraduate College in Chicago, als Erfolger solcher zahnärztlicher Diplome namhaft gemacht worden. Es wurde ermittelt, daß vom deutschen Konsulate in Chicago die Legalisierung dieser Diplome prinzipiell verweigert wird, daß solche Legalisierungen, wenn sie vorkommen sollten, gefälscht wären. Obgleich ausländische zahnärztliche Diplome im Inlande keine Gültigkeit haben, wird, um mißbräuchliche Verwendungen derartiger amerikanischer Diplome hintanzuhalten, die k. k. . . . . eingeladen, hievon auch die Unterbehörden zu verständigen, damit vorkommenden Falls der Provenienz der fraglichen Befähigungsdokumente entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet werde (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 13. August 1900, Z. 25.773, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 34, S. 380). Vgl. auch Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 21. März 1900, Z. 10.079, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 19 S. 233, und Erlaß der küstenländischen Statthalterei vom 14. August 1908, Z. IVa—469/908, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 12 S. 108. Betreffs der unbefugten Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Umherziehen sieh oben S. 750 f. — Das Zähneziehen gehört in den Bereich ärztlicher Praxis (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 3. Mai 1898, Z. 6100, und 21. Mai 1901, Z. 7376, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 43 S. 453).

Gesetzes erlassen und mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, RGBl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der Österreichischen Pharmakopöe, als Norm erklärt worden. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut: Aus Anlaß des Erscheinens einer neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe unter dem Titel: „Pharmakopœa Austriaca. Editio octava. Viennæ. C. R. Aulæ et Imperii Typographia. 1906", wird verordnet: Vom 1. Juli 1906 an ist nach den Vorschriften der neuen Pharmakopöe, Edit. VIII, in allen öffentlichen Apotheken, in den Anstaltsapotheken sowie in den Hausapotheken der Ärzte und Wundärzte zu dispensieren.[1]) Sämtliche Apotheker haben daher die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und sich mit einem Exemplare dieser neuen Ausgabe der Pharmakopöe zu versehen. Desgleichen muß in jeder Hausapotheke eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmakopöe vorhanden sein. Alle Amtsärzte, die Praxis ausübenden Ärzte, Wundärzte und Tierärzte sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen.[2]) Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntnis des ärztlichen und tierärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen. Die in der Pharmakopöe in lateinischer Sprache angeführten normæ et regulæ generales enthalten nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart werden.[3]) Allgemeine

[1]) Diese Bestimmung wurde mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1906, RGBl. Nr. 119, dahin abgeändert, daß die Dispensierung nach der neuen Ausgabe der Pharmakopöe erst vom 1. Jänner 1907 angefangen zu erfolgen habe. Hierüber erfloß auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1906, Z. 27.297, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 26 S. 244.

[2]) Mit dem Erlasse vom 8. April 1906, Z. 14.247, hat das Ministerium des Innern allen politischen Landesbehörden bekannt gegeben, daß die Kosten der von den Amtsärzten benötigten Exemplare der achten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe aus dem Kredite für verschiedene Sanitätsauslagen zu bestreiten sind und daß eine deutsche Übersetzung der Pharmakopöe im III. Bande des von Hofrat Professor Dr. Ritter v. Vogl und Hofrat Professor Dr. Ludwig herausgegebenen und im Verlage von Karl Gerold & Sohn in Wien erschienenen Kommentars zur achten Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe enthalten ist.

[3]) Aus Anlaß des Erscheinens der neuen Pharmakopöe richtete das Ministerium des Innern an die politischen Landesbehörden den Erlaß vom 13. Jänner 1906, Z. 1825, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 5 S. 50, welcher folgenden Wortlaut hat: „In der Anlage wird der k. k. . . . . ein Exemplar der hierortigen Verordnung vom 8. Jänner 1906, Z. 56.858 ex 1905, übermittelt, welche die demnächst zur Ausgabe gelangende, am 1. Juli 1906 in Wirksamkeit tretende (vgl. oben Fußnote 1) achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe zum Gegenstande hat und demnächst im Reichsgesetzblatte verlautbart werden wird. Diese Verordnung, welche die dem Texte der Pharmakopöe als „normae et regulae generales" vorangestellten Vorschriften zur allgemeinen Danachachtung publiziert, ist ungesäumt zu verlautbaren, und sind die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, diese Verordnung sofort allen Ärzten, Wundärzten, Tierärzten und Apothekern ihres Verwaltungsgebietes vollinhaltlich mitzuteilen und dieselben auf die Änderungen, auf welche in der „Vorrede" und in den „Speziellen Bemerkungen und Weisungen" zur Pharmakopöe Ed. VIII hingewiesen wird und welche auch im Organe des Obersten Sanitätsrates „Das österreichische Sanitätswesen" 1906 in deutscher Übersetzung veröffentlicht werden, aufmerksam zu machen. Die wichtigsten dieser Änderungen sind: Das konzentrierte und verdünnte Bittermandelwasser wurde aus der Pharmakopöe ausgeschieden und nur das Kirschlorbeerwasser als pharmazeutisches Präparat in der neuen Pharmakopöe beibehalten. Statt des konzentrierten Bittermandelwassers darf Kirschlorbeerwasser und statt des verdünnten Bittermandelwassers Kirschlorbeerwasser mit 19 T. Wasser verdünnt abgegeben werden. Statt des Mohnsirupes (Syrupus Papaveris, Syrupus Diacodii), dessen Wirksamkeit veränderlich und unsicher ist, wurde Syrupus opiatus, welcher eine bestimmte Menge der wirksamen Opiumbestandteile enthält, in die Pharmakopöe aufgenommen. Die Jodtinktur (Tinctura jodi), welche nach der 7. Ausgabe im Verhältnisse von 1:15 bereitet wurde, ist nun auf 10% Jod-

Bestimmungen und Regeln. § 1. Alle in die Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel müssen in jeder Apotheke in solcher Beschaffenheit vorhanden sein und verabfolgt werden, daß sie den in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Bestimmungen vollständig entsprechen.[4]) § 2. Diejenigen Präparate, für deren Bereitung in der Pharmakopöe eine Vorschrift gegeben ist, dürfen nur nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden. Die bloß in früheren Ausgaben der Pharmakopöe behandelten Präparate, die noch in Apotheken geführt werden, müssen nach jener Bereitungsvorschrift, die in der letzten, das betreffende Präparat behandelnden Ausgabe der Pharmakopöe gegeben war, zubereitet, als solche bezeichnet und dürften nur nach Maßgabe der bezüglichen Pharmakopöe verabfolgt werden.[5]) § 3. Arzneimittel, die weder in den Text der Pharmakopöe, Ed. VIII, noch in einer früheren aufgenommen sind, jedoch hie und da ver-

gehalt eingestellt. Das Antidotum Arsenici albi wurde aus der neuen Ausgabe der Pharmakopöe ausgeschieden, weil es zweckmäßiger durch mit warmem Wasser ex tempore gemischtes Magnesiumoxyd ersetzt werden kann. Decoctum Sarsaparillae compositum fortius und mitius sind aus dem Texte der Pharmakopöe eliminiert und in den der Pharmakopöe beigeschlossenen Elenchus aufgenommen worden. Schließlich wird die k. k. . . . . eingeladen, den Landessanitätsrat und die Ärztekammern sowie die Apothekergremien von den diesämtlichen Verfügungen, betreffend die neue Ausgabe der Pharmakopöe, in die Kenntnis zu setzen. Von der neuen Ausgabe der Pharmakopöe werden der k. k. . . . . demnächst Druckexemplare übermittelt werden." NB. Die im vorstehenden Erlaß erwähnte „Vorrede" und die gleichfalls erwähnten „Speziellen Bemerkungen und Weisungen" zur Pharmakopöe Ed. VIII sind im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1906 Nr. 5 S. 41 ff. in deutscher Übersetzung veröffentlicht worden. — Mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1906, Z. 3450, übermittelte das Ministerium des Innern allen politischen Landesbehörden Exemplare der neuen österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für die Landessanitätsräte und Sanitätsdepartements und erteilte den Auftrag zu veranlassen, daß sich alle Apotheker, Leiter von Anstaltsapotheken und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Ärzte und Wundärzte mit Exemplaren dieser in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlichen neuen Pharmakopöe zur genauen Danachachtung versehen.

[4]) Mit dem Erlasse vom 2. September 1905, Z. 39.679, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 39 S. 389, bedeutete das Ministerium des Innern unter Berufung auf die Apothekerinstruktion und auf den durch obige Vorschrift nun ersetzten § 1 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, RGBl. Nr. 107, dann auf frühere Ministerialerlässe den politischen Landesbehörden, daß die Apotheker verpflichtet seien, sich von der Identität und Beschaffenheit der vorrätigen, insbesondere der aus Fabriken und Großdrogerien bezogenen chemischen und pharmazeutischen Präparate und Drogen durch sorgfältige Prüfung derselben zu überzeugen. Die bezüglichen Vorschriften seien den Apothekern neuerlich in Erinnerung zu bringen und die mit der Visitation der öffentlichen und Hausapotheken betrauten Amtsärzte anzuweisen, der Untersuchung der offizinellen Präparate, insbesondere des Digitalispulvers, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Im Falle der Konstatierung von Verfälschungen der Arzneistoffe und „Feststellung der Bezugsquelle derselben" sei dafür Sorge zu tragen, daß die nicht vorschriftsmäßigen Arzneimittel sofort dem Apothekenverkehr entzogen werden.

[5]) Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus Arzneibereitungen, wie Dekokten, Infusen, Tinkturen u. dgl., gewonnene Fluid- und trockene Extrakte zu dem ausgesprochenen Zwecke in Vertrieb gebracht und als pharmazeutische Spezialitäten angemeldet werden, damit die ursprünglichen Arzneibereitungen durch die Auflösung der betreffenden Extrakte in rascher und leichter Weise substituiert werden können. In Anbetracht des Umstandes, daß die auf diese Art hergestellten Extraktlösungen in ihrem Gehalte und ihrer Wirksamkeit mit den durch dieselben substituierten ursprünglichen Arzneibereitungen nicht als gleichwertig und gleich wirksam erachtet werden können, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrates unter Hinweis auf die grundsätzliche Bestimmung des § 2 der Normae et Regulae generales der österreichischen Pharmakopöe Ed. VII, nach welcher der Apotheker verpflichtet ist, sich hinsichtlich der Dispensation von Arzneien genau an die Vorschriften der österreichischen Pharmakopöe wie nicht minder an die jeweilige Vorschrift des ärztlichen Rezeptes zu halten, zu verbieten, daß derlei Präparate in öffentlichen und Hausapotheken zur Substitution offizineller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen ver-

schrieben und deshalb in den Apotheken vorrätig gehalten werden, dürfen weder verunreinigt, noch verfälscht, sondern müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit sein. Dieselben sind mit gleicher Umsicht und Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in die Pharmakopöe aufgenommenen Heilmittel, denen sie sich nach ihrer Wirksamkeit und Zusammensetzung anreihen. Derlei Arzneimittel, sowie Arzneizubereitungen, welche neu in Verkehr gebracht werden, dürfen, insofern von Seite des Ministeriums des Innern eine andere Verfügung nicht getroffen wurde, nur auf Grund der Verschreibung einer zur ärztlichen, beziehungsweise tierärztlichen Praxis berechtigten Person verabfolgt werden. Verschiedene Arzneiformen, wie besonders Tabletten, Kapseln und Pastillen, dürfen auch in ihrer Originalverpackung in Apotheken im Handverkaufe nicht abgegeben werden, wenn sie solche Arzneimittel enthalten, deren Abgabe an eine ärztliche Verschreibung gebunden ist. Ausnahmen hievon unterliegen der Bewilligung des Ministeriums des Innern.[6]) § 4. Die in der Pharmakopöe aufgenommenen Arzneimittel, deren Verabfolgung ohne Verschreibung einer zur ärztlichen, beziehungsweise tierärztlichen Praxis berechtigten Person nicht statthaft ist, sind in der Tabelle IV verzeichnet. Diese Arzneimittel sind im Texte der Pharmakopöe und im Elenchus derselben durch unterscheidende schiefe Schriftzeichen ersichtlich gemacht. Außerdem dürfen auch organotherapeutische Präparate sowie Heilsera jeder Art nur über Verschreibung verabfolgt werden.[7]) § 5. Die in

---

wendet werden. Die k. k. . . . . wolle hievon sämtliche Apotheker und die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte zur genauen Danachachtung in die Kenntnis setzen lassen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 4 S. 56. NB. In diesem Belange stimmt der § 2 der „Allg. Bestimmungen und Regeln" der Pharmakopöe Ed. VIII mit dem § 2 der Bestimmungen und Regeln zur Ed. VII überein). Vgl. auch den in der Fußnote 8 auf S. 780 f. wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1901, Z. 12.491.

[6]) In Betreff der Verschreibung und Verabfolgung von essigsaurer Tonerde sieh den an die Statthalterei in Graz gerichteten, den übrigen Landesstellen in Abschrift mitgeteilten Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1904, Z. 51.914 ex 1903, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904, Nr. 4 S. 29. Vgl. auch im nämlichen Belange den Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 19. September 1902, Z. 71.634, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 6 S. 66. Über die Art und Weise der ärztlichen Verschreibung der Heilmittel (Rezept) vgl. auch unter G die Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, betreffend die Arzneitaxe. Über die Verschreibung von Sublimatpastillen vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1905, Z. 22.480, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 29 S. 296. Anläßlich eines Falles, in welchem im Handverkaufe bezogene Thyreoidin-Tabletten ohne ärztliche Anordnung oder Überwachung arzneiliche Anwendung gefunden und sehr bedrohliche Vergiftungserscheinungen hervorgerufen hatten, gelangte die Frage zur Erörterung, ob dieses Präparat im Handverkaufe abgegeben werden dürfe. Das Ministerium des Innern eröffnete der politischen Landesbehörde, welche ein Verbot des Handverkaufes dieses Präparates beantragt hatte, mit dem Erlasse vom 28. April 1897, Z. 12.654, daß ein besonderes Verbot des Handverkaufes von Thyreoidin-Tabletten nicht notwendig sei, weil nach den Bestimmungen des § 3 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, RGBl. Nr. 107 (Pharm. Ed. VII), die Thyreoidin-Tabletten und ähnliche Präparate überhaupt vom Handverkaufe in öffentlichen Apotheken ausgeschlossen sind (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 33 S. 313). Über den Bezug, die Verschreibung und die Abgabe künstlicher Süßstoffe (Saccharin usw.) durch beziehungsweise in Apotheken sieh die Ergänzungen zum Kapitel 8 ad A (Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen). Im übrigen vgl. hinsichtlich der Arzneizubereitungen, welche nur gegen ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen, die Ausführungen ad F (Handverkauf in den Apotheken).

[7]) Der § 4 wurde abgeändert durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1908, RGBl. Nr. 85, betreffend die Beschränkung der Abgabe von Aether und Spiritus Aetheris in öffentlichen Apotheken der Bukowina. Diese

Verordnung lautet: Mit Rücksicht auf die in der Bukowina vorkommende mißbräuchliche Abgabe von Aether und Spiritus Aetheris in öffentlichen Apotheken zu Genußzwecken wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, unter Abänderung des § 4 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1906, RGBl. Nr. 10, betreffend die Herausgabe der VIII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, angeordnet, wie folgt: § 1. Die Arzneimittel der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, Aether und Spiritus Aetheris werden für die Bukowina in die Tabelle IV der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, einbezogen, somit die Abgabe dieser Arzneimittel an die ärztliche Verschreibung gebunden. § 2. Die Beschränkung der Abgabe bezieht sich auch auf alle geistigen Flüssigkeiten, welche mit Aether oder Spiritus Aetheris versetzt sind. § 3. Die politische Landesbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Abgabe dieser Artikel zu technischen Zwecken außerhalb der Apotheken der mißbräuchliche Äthergenuß nicht gefördert wird. § 4. Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, zu ahnden. Bei wiederholten Abstrafungen ist nach § 18 des zitierten Gesetzes mit der zeitweisen Entfernung der zuwiderhandelnden Person von der Leitung der Apotheke vorzugehen. § 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. — Aus Anlaß des Erscheinens dieser Verordnung richtete das Ministerium des Innern an die Landesregierung den Erlaß vom 18. April 1908, Z. 11.230, MJVBl. Nr. 9 S. 276.

In Betreff der Verschreibung und Expedition des offizinellen Präparates Hydrogenium hyperoxydatum solutum vgl. die an alle Landesstellen gerichteten Erlässe des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1908, Z. 15.961, MJVBl. Nr. 9 S. 278, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 21 S. 222, und 10. Oktober 1908, Z. 22.930, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 47 S. 520, ferner den Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 3. Dezember 1908, Z. 11—610/4, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 2 S. 12. — Aus gerichtlichen Verhandlungen über einen plötzlichen Todesfall nach Genuß eines vom Arzte verschriebenen Bandwurmmittels ist das k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, daß das in das Verzeichnis der scharfwirkenden Arzneimittel der Pharmakopöe aufgenommene Extractum filicis maris in der betreffenden Apotheke auf die von dem Arzte unterfertigte, aber ganz allgemein gehaltene schriftliche Anweisung „Capsulae contra taeniam“ hin in Gelatinekapseln verabfolgt worden ist, wobei der ordinierende Arzt von dem Inhalte und der Dosierung des verabreichten Präparates keine Kenntnis hatte. Da ein solcher Vorgang sowohl des ordinierenden Arztes als auch des Apothekers gegen die Ministerialverordnungen vom 14. Dezember 1892 (RGBl. Nr. 222) und vom 12. Dezember 1889 (RGBl. Nr. 191) sowie gegen die Vorschriften der Apothekerordnung verstößt, wird die k. k. . . . . eingeladen, alle Ärzte sowie alle Apotheker des dortigen Verwaltungsgebietes auf die in denselben enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nach welchen es den Apothekern nicht gestattet ist, scharfwirkende, in der Tabelle IV der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII, angeführte Heilmittel gegen eine andere wenn auch vom Arzte ausgefertigte Anweisung, als gegen ein ordnungsmäßig ausgestelltes, d. i. die offizinelle Bezeichnung mit der Quantitätsangabe und Dosierung des betreffenden Arzneimittels enthaltendes Rezept, geschweige im Handverkaufe, auszufolgen, gleichwie es dem Arzte nicht gestattet ist, derlei Mittel in anderer Form zu verschreiben. (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 4. Oktober 1897, Z. 32.988 ex 1896, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 50 S. 487. NB. Die in dem Erlasse berufenen Ministerialverordnungen vom 14. Dezember 1892 und 12. Dezember 1889 betrafen die Arzneitaxe und sind überholt durch die vorzitierte Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, betreffend die Arzneitaxe. Die Tabelle IV der neuen Pharmakopöe Ed. VIII entspricht der Tabelle IV der Pharmakopöe Ed. VII. Es sei noch hervorgehoben, daß in dem vorstehend wiedergegebenen Erlasse die in der Tabelle IV angeführten, also die nur gegen ärztliche Verschreibung auszufolgenden Heilmittel überhaupt als „scharf wirkende“ bezeichnet werden, während in dem Erlasse des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Prag vom 24. Jänner 1896, Z. 37.002 ex 1895, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 14 S. 142, und in der in der folgenden Fußnote wiedergegebenen Ministerialverordnung vom 18. Mai 1898, RGBl. Nr. 85, nur die in den Tabellen I und II angeführten Heilmittel als „stark wirkende“ erklärt werden).

Aus dem Berichte einer politischen Landesstelle ist das Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, daß die unter der Leitung eines gewissen Dr. Breitenstein stehende Privat-Frauenheilanstalt Sanitas in Stein (Kanton Appenzell, Schweiz) auf Grund von Untersuchungen eingesendeter Harnproben von Kranken Diagnosen der Krankheit ex distantia stellt und ärztliche Ratschläge unter Übermittlung von Rezepten und Apparaten (Clysopompes) gegen ziemlich hohe Bezahlung erteilt. Behufs möglichster

der Tabelle III verzeichneten Arzneimittel dürfen, wenn sie in einer größeren Gabe verschrieben werden, als in dieser Tabelle als größte bezeichnet ist, nicht verabfolgt werden, wenn nicht ein Ausrufungszeichen (!) in der Verschreibung beigesetzt ist. § 6. Wenn ein Arzneimittel, das sowohl in rohem als in gereinigtem oder rektifiziertem Zustande in den Apotheken vorrätig ist, verschrieben wird, ohne daß auf diesen Unterschied Bedacht genommen wurde, so ist stets das gereinigte oder rektifizierte Arzneimittel zu verabfolgen. Ebenso ist ein Arzneimittel, von welchem verschiedene Konzentrations- und Stärkegrade unterschieden werden, stets in der verdünnteren oder milderen Form zu verabfolgen, wenn dasselbe ohne nähere Bezeichnung des Konzentrationsgrades verschrieben wurde. § 7. In den Tabellen I und II sind jene Arzneimittel verzeichnet, welche in einem abgesperrten Kasten aufzubewahren, und jene, welche von den übrigen gesondert zu halten sind.[8]) § 8. Der Reagentienapparat muß jederzeit vollständig zum Gebrauche verfügbar stehen.

Hintanhaltung dieser unbefugten Ausübung der Heilkunst im Inlande durch ein ausländisches Unternehmen wird die k. k. . . . . eingeladen, den Apothekern des unterstehenden Verwaltungsgebietes unter Hinweis auf den gegenständlichen Fall in Erinnerung bringen zu lassen, daß ihnen die Expedition von Medikamenten nach ärztlichen Verschreibungen von im Inlande zur Ausübung der ärztlichen Praxis nicht berechtigten Personen im Sinne des § 18 der mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. November 1808, Z. 16.135, hinausgegebenen Instruktion für die Apotheker grundsätzlich und allgemein untersagt ist (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 10. März 1900, Z. 3064, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 13 S. 165). — Über die Art und Weise der ärztlichen Verschreibung der Heilmittel (Rezept) vgl. auch unter G die Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, betreffend die Arzneitaxe.

[8]) Zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medikamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken findet das Ministerium des Innern auf Grund des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates nachstehende Verfügungen zu treffen: 1. Zur Aufnahme der stark wirkenden, in den Tabellen I und II der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII, angeführten Arzneimittel, welche im Dispensierlokale (Offizin) der Apotheken zur Aufbewahrung gelangen, sind bei Neuerrichtung von Apotheken, sowie bei Erneuerungen oder Nachschaffungen Standgefäße mit kreuzförmig eingeschnittenem und geschliffenem Stöpsel (Frankesche Form) aus Glas zu beschaffen. Das Ministerium des Innern behält sich vor, den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem der bezeichnete Stöpselverschluß für die in Rede stehenden Behältnisse in allen Apotheken durchgeführt sein muß. 2. Alle zur Aufnahme der gedachten starkwirkenden Arzneimittel bestimmten Standgefäße sind mit einer Signatur in dauerhafter, unverlöschlich fixierter oder eingebrannter Schrift auf der Vorderseite des Gefäßes zu versehen. Auf den oben erwähnten kreuzförmigen Glasstöpseln ist gleichfalls die Signatur und außerdem die Maximaldose des betreffenden Arzneikörpers (Tabelle III der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII) anzubringen. Diese Signatur auf den Standgefäßen und auf den Glasstöpseln obiger Form ist für die in der Tabelle I angeführten Arzneimittel mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für jene in der Tabelle II angeführten Arzneikörper mit roter Schrift auf weißem Grunde auszuführen. Die gleiche Signierung haben auch die Gefäße und Behälter der bezüglichen Heilmittel in den anderen Aufbewahrungsräumen der Apotheke (Materialkammer, Keller, Boden) zu erhalten. 3. Die oben angeordnete Signierung der Standgefäße und Behälter ist in allen Apotheken ohne Ausnahme bis längstens 31. Dezember d. J. durchzuführen. 4. Den Besitzern und selbständigen Leitern von Apotheken werden die Vorschriften der Pharmakopöe, Ed. VII, rücksichtlich der Aufbewahrung der in den Tabellen I und II angeführten Arzneimittel mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß sie für die genaue und gewissenhafte Durchführung und Einhaltung dieser Vorschriften jederzeit verantwortlich sind. 5. Die oberwähnten Vorschriften rücksichtlich der Aufbewahrung und Signierung gelten nach den Bestimmungen des § 3 der Normae et Regulae generales der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VII, auch für solche nicht offizinelle Arzneimittel, welche ihrer Wirkung nach an jene der in den Tabellen I und II der österreichischen Pharmakopöe angeführten Arzneimittel sich anreihen. 6. Bei der Expedition von Medikamenten zum äußerlichen Gebrauche sind die betreffenden

Das Verbot marktschreierischer Anpreisung von Heilmitteln (S. 65 l. c.) wurde in jüngerer Zeit wiederholt in Erinnerung gebracht.[9])

Gefäße und Behälter mit Etiketten aus rotem Papier, bei Dispensation von Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit Etiketten aus weißem Papier zu versehen. 7. Die Besitzer und selbständigen Leiter von Apotheken sind verpflichtet, strengstens darauf zu sehen, daß von dem Dispensierenden die entsprechende Etikette sofort dem anzufertigenden Rezepte und mit diesem dem gewählten Gefäße oder Behältnisse zugelegt und die Signatur unmittelbar nach Fertigstellung der Arznei ausgefertigt und auf dem betreffenden Aufnahmsbehältnisse angebracht werde. 8. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf alle Hausapotheken Anwendung. 9. Den praktischen Ärzten wird zum Zwecke der möglichsten Verhütung von Arzneiverwechslungen empfohlen, bei gleichzeitiger Verschreibung von Rezepten zur Dispensation von Arzneien zum innerlichen und von Arzneien zum äußerlichen Gebrauch, welche wegen der Dispensation in gleichartigen Behältnissen zu Verwechslungen Anlaß bieten könnten, solche Rezepte nicht auf Einem Blatte, sondern stets gesondert zu verschreiben, wobei die Gebrauchsanweisung (Signatur) der betreffenden Arznei stets genau anzugeben ist, und die Bezeichnung „Nach Bericht" vermieden werden soll. Hinsichtlich der gehäuften Verschreibung von Rezepten für Heil- oder Ordinationsanstalten, wobei die Rezepte den einzelnen Kranken nicht eingehändigt, sondern in Form sogenannter Medikamentenextrakte zur Dispensation in die Apotheke übermittelt werden, sind im Sinne der vorstehenden Anordnungen die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit Verwechslungen von Arzneien durch auffällige und deutliche Kenntlichmachung ihrer Bestimmung für den innerlichen oder äußerlichen Gebrauch am Gefäße tunlichst vermieden werden. 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1898, RGBl. Nr. 85, womit zum Zwecke der möglichsten Verhütung der Verwechslung von Medikamenten bei Dispensation und Expedition derselben in Apotheken Vorschriften erlassen werden. NB. Die Tabellen I, II und III der neuen Pharmakopöe Ed. VIII entsprechen den Tabellen I, II und III der Pharmakopöe Ed. VII). In dem in der unmittelbar vorhergehenden Fußnote berufenen Ministerialerlasse vom 1. Mai 1908, Z. 15.961, wird Hydrogenium hyperoxydatum solutum in stärkerer als in der Pharmakopöe vorgeschriebener Konzentration als ein Heilmittel bezeichnet, welches nach den bezüglich der Arzneimittel der Tabelle II geltenden Vorschriften zu verwahren ist. — In einer öffentlichen Apotheke Galiziens ist kürzlich infolge verbotswidriger Herstellung eines Infusum sennae cum manna durch Auflösung eines bereitgehaltenen Extractum sennae cum manna anstatt durch die vorgeschriebene Infundierung eine Verwechslung mit Extractum opii erfolgt und hiedurch der Tod eines Kindes verursacht worden. Das Ministerium des Innern findet anzuordnen, daß dieser Vorfall allen Apothekern und den Hausapotheken führenden Ärzten mitgeteilt und die Ministerialverordnung vom 18. Mai 1898, RGBl. Nr. 85, über die Signierung der Standgefäße, sowie der ho. Erlaß vom 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899 (sieh Fußnote 5 auf S. 777 f.), in Erinnerung gebracht wurde, nach welchem die Verwendung von pharmazeutischen Präparaten (Extrakten) zur Bereitung von Pseudoinfusen und Pseudodekokten usw. sowie jede Substitution von Arzneimitteln und Arzneiherstellungen an Stelle der ärztlich verordneten Dispensation unbedingt verboten und im Übertretungsfalle strengstens zu ahnden ist (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 17. Mai 1901, Z. 12.491, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 23 S. 252). Für die richtige Signierung der Standgefäße ist der Apotheker persönlich verantwortlich (Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 17. Februar 1899, Z. 4561, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 12 S. 118). Präparate der Tabelle I und II der Pharmakopöe oder konzentrierte Stammlösungen derselben dürfen nur von Pharmazeuten — nicht von „Laboranten" — bereitet und nachgefüllt werden (Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 2. Juli 1903, Z. 16.181, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 35 S. 359).

[9]) So u. a. mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1898, Z. 5877, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 31, betreffend Maßnahmen gegen verbotswidrigen Arzneihandel und marktschreierische Anpreisung von Heilmitteln, und vom 17. Dezember 1900, Z. 41.425, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 2 S. 12, betreffend die Benützung von Reklameschriften beim Vertriebe von pharmazeutischen Spezialitäten nach den Ländern der ungarischen Krone; mit den Erlässen der böhmischen Statthalterei vom 16. und 21. Juni 1903, Z. 115.167 und 125.754, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 31 und 43 S. 325 und 436, u. a. m. Vgl. auch diesbezüglich die Darstellung unter F „Handverkauf in den Apotheken" und unter H „Geheimmittel". — „Sanatogen" ist ein diätetisches Mittel und kein Heilmittel; jede Anpreisung

Die abgabenfreie Verwendung des Alkohols zu Heilzwecken (S. 66 l. c.) wurde durch den § 6 des II. Teiles der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Abgaben usw., aufgehoben.[10])

Ad B. Hausapotheken und Notapparate. (S. 67 ff. l. c.). In Bezug auf die Hausapotheken und die Notapparate sind die jetzt maßgebenden Normen im zweiten Abschnitte (§§ 28 bis 34), dann in den §§ 53, 57 und 61 des in den Ergänzungen zum Kapitel 6, Titel A (Das „Apothekergewerbe"), wörtlich wiedergegebenen Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, enthalten. Desgleichen enthält der dritte Abschnitt dieses Gesetzes (§§ 35 bis 40), dann der § 62 die jetzt gültigen Vorschriften in Bezug auf Anstaltsapotheken (S. 70 ff. l. c.). Es wird daher in beiden Belangen auf die Darstellung ad 6 A verwiesen.[11])

Ad C. Die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikasten. (S. 71 ff. l. c.). Die diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften sind durch das berufene Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, laut § 66 desselben unberührt geblieben.

Ad D. Der Bezug von Arzneiwaren aus dem Auslande. (S. 72 ff. l. c.).[12]) Maßgebend in diesem Belange sind zur Zeit der Art. VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, und der § 18 (Punkt 3) der mit der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1906, RGBl. Nr. 22, erlassenen Durchführungsvorschrift zu diesem Gesetze.[13]) Der Art. VII des Zolltarifgesetzes lautet: Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole ist, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, nur gegen besondere Bewilligung gestattet. Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu be-

---

dieses Präparates als Heilmittel ist daher unstatthaft (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1905, Z. 43.290 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 29 S. 296).

[10]) Sieh auch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1899, RGBl. Nr. 169.

[11]) Vgl. übrigens hinsichtlich des Bezuges der Arzneiwaren durch die Inhaber von Hausapotheken und Notapparaten den § 21 der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, in den folgenden Ergänzungen ad G (Arzneitaxe).

[12]) Der Vertrieb von Arzneiwaren aus dem Inlande in das Ausland fällt nicht in den Rahmen der Darstellung. Doch sei erwähnt, daß das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 8. Oktober 1904, Z. 34.774, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 42 S. 357, behufs Verständigung der interessierten Kreise eröffnet hat, es könne nach einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern den an das k. russische Ministerium des Innern gerichteten Ansuchen um Bewilligung der Einfuhr und des Vertriebes von Medikamenten und anderen hygienischen Mitteln in Rußland oft nur deshalb keine Folge gegeben werden, weil eine entsprechende russische Übersetzung der Eingabe beziehungsweise der Beilagen dem Gesuche nicht beigeschlossen wurde. Im Interesse einer sachlichen Prüfung der Begehren und daher im Interesse der Gesuchsteller sei es geraten, derartige an das k. russische Ministerium des Innern gerichtete Ansuchen und deren Beilagen mit zuständig legalisierten russischen Übersetzungen zu versehen.

[13]) Vgl. auch das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, über den wirtschaftlichen Ausgleich mit Ungarn, und zwar Art. I des Vertrages I und Art. VII des die Anlage A zu diesem Vertrage bildenden Vertragszolltarifes der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie.

schränken. Bis auf weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung. — Der § 18 der Durchführungsvorschrift lautet auszugsweise: § 18 (zu Art. VII) Verbote und Verkehrsbeschränkungen. Außer den im Art. VII des Zolltarifgesetzes aufgeführten Gegenständen der Staatsmonopole sind aus Sanitäts-, Sicherheits- und anderen öffentlichen Rücksichten in der Einfuhr derzeit verboten beziehungsweise beschränkt: a) Aus Sanitätsrücksichten .... 3. Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in Verkehr gebrachte kosmetische und diätetische Artikel (ohne Rücksicht auf ihre zolltarifmäßige Einreihung), wenn sie nicht auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesbehörde oder für Apotheken, wissenschaftliche medizinische Institute oder für zum Großhandel mit Arzneiwaren berechtigte Handelsgeschäfte (Großdrogerien) eingeführt werden. — Die Befugnis der Großdrogerien erstreckt sich jedoch nur auf solche Arzneizubereitungen und als Heilmittel in Verkehr gebrachte kosmetische und diätetische Artikel, welche nicht in eine zur unmittelbaren äußeren oder inneren Anwendung für Kranke bestimmte Arzneiform oder Arzneidosierung gebracht sind. Als solche Arzneiformen oder Arzneidosierungen sind jene Präparate anzusehen, welche zum Beispiel in die Form einer in Arzneifläschchen oder ähnlichen derartigen Arzneigefäßen abgeteilten flüssigen Arznei zur unmittelbaren innerlichen oder äußerlichen Anwendung, in die Form eines geteilten oder in Dosen zu gebrauchenden Pulvers, in die Form von Pillen, Zeltchen, arzneigefüllten Kapseln, Tabletten, Arzneistäbchen, Arzneizwiebacken, in die Form abgeteilter, festweicher Arzneien wie in Dosen oder Tuben abgeteilter Latwerge oder Arzneigallerten, dann in die Form von gestrichenen Arzneipflastern (mit Ausnahme der einfachen Bedeckungspflaster), in die Form von Arzneizäpfchen und Arzneibougies, arzneilicher Salben u. dgl. spezifische Arzneiformen mehr gebracht sind. Die unter Tarifnummer 87 fallenden Heilsera und Lymphen (Impfstoffe) dürfen nur aus den vom k. k. Ministerium des Innern für zuläßig bezeichneten Bezugsquellen*) eingeführt werden. Zum direkten Bezuge sind nur berechtigt: Apotheken, wissenschaftliche medizinische Institute, öffentliche Krankenanstalten, Ärzte und Tierärzte, mit Ausschluß von Großdrogisten und anderen Mittelspersonen. Alle anderen Personen und Anstalten bedürfen zu derlei Bezügen aus dem Auslande der Bewilligung der politischen Landesstelle. Die politischen Landesstellen sind jedoch ermächtigt, den Großdrogisten über Ansuchen auch generelle Bewilligungen zum Bezuge namentlich aufzuzählender Arzneizubereitungen, welche bereits in eine bestimmte Arzneiform oder Arzneidosierung gebracht sind, die aber einer fallweisen ärztlichen Verschreibung nicht bedürfen, sowie zum Bezuge von als Heilmittel sich qualifizierenden kosmetischen Mitteln und von zugelassenen Heilsera und Lymphen auf die Dauer eines Kalenderjahres zu erteilen. Die Verkehrsbeschränkung für Arzneiwaren erstreckt sich nicht auf kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder welche Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Ärzte aus benachbarten Apotheken holen.[14])

*) Für Diphtherieheilserum dermalen „Farbwerke vormals Meister Lucius und Brünig in Höchst am Main“, „Chemische Aktienfabrik vormals Schering in Berlin“, „Pasteurinstitut in Paris“.

---

[14]) Der Vorgang beim Einlangen von Arzneiwaren, kosmetischen und diätetischen Artikeln aus dem Auslande für Privatpersonen wurde mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 28. Juli 1905, Z. 51.092, einvernehmlich mit den Ministerien des Innern und des Handels geregelt. Dieser Erlaß wurde den politischen Landesstellen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 18. November 1905, Z. 36.442, MJVBl. Nr. 21 S. 266, intimiert. Diese Regelung dürfte, obgleich sie auf Grund der früheren, obsolet gewordenen Vorschriften erfolgt ist, auch gegenwärtig noch aufrecht bestehen.

Es wird daher im folgenden der berufene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. November 1905 samt Anhang im Wortlaut wiedergegeben. Der Erlaß lautet: Mit dem im Anschlusse nachfolgenden Zirkularerlasse des k. k. Finanzministeriums vom 28. Juli l. J., Z. 51.092, wurde im hierortigen Einvernehmen, sowie im Einvernehmen mit dem Handelsministerium der Vorgang bei der zollamtlichen und sanitätspolizeilichen Behandlung der für Privatparteien aus dem Auslande einlangenden Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in Verkehr gebrachten kosmetischen und diätetischen Artikel, welche nach § 16 a) Punkt 2 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze, beziehungsweise nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 24. März 1898, RGBl. Nr. 62, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten der Verkehrsbeschränkung unterliegen, geregelt. Hievon wird die k. k. . . . . zur genauen Danachachtung mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, wegen Drucklegung der dem zitierten Finanzministerialerlasse beigeschlossenen „Erläuterungen über die Bedingungen zum Bezuge zubereiteter Arzneiwaren und kosmetischer und diätetischer Artikel aus dem Auslande" zum Zwecke der Belehrung der Parteien sofort das Erforderliche zu veranlassen und den Zollämtern die gedachten Drucksorten in einer für den Bedarf erforderlichen Anzahl im Wege der dortigen Finanzlandesbehörde zukommen zu lassen. Die durch die Drucklegung der bezüglichen Drucksorten erwachsenen Auslagen sind aus der Dotation „für verschiedene Sanitätsauslagen" zu bestreiten. Was die Revision des Paketposttarifes (S. 77) anbelangt, sind bezüglich der einzelnen Artikel, deren Einfuhr beschränkt oder gänzlich verboten ist, die besonderen diesbezüglichen Vorschriften und Zirkularerlässe maßgebend. — Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juli 1905, Z. 51.092. Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels und des Innern wird der Vorgang bei der zollamtlichen und sanitätspolizeilichen Behandlung der für Privatparteien aus dem Auslande einlangenden Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in Verkehr gebrachten kosmetischen und diätetischen Artikel, welche nach § 16a), Punkt 2, der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze, beziehungsweise nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 24. März 1898, RGBl. Nr. 62, VBl. Nr. 73, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten der Verkehrsbeschränkung unterliegen, in folgender Weise geregelt: Bezüglich derartiger für Privatpersonen aus dem Auslande einlangenden Sendungen wird die Entscheidung über die von den Parteien bei der politischen Landesbehörde einzubringenden Gesuche um Erteilung der erforderlichen Bezugsbewilligung in der Regel nicht auf Grund einer vorhergehenden Untersuchung der Ware selbst, beziehungsweise Muster derselben, sondern auf Grund der von den Parteien den erwähnten Gesuchen beizuschließenden Nachweisungen über die Beschaffenheit und Zusammensetzung dieser Waren getroffen werden. Behufs Belehrung der Parteien, welche Nachweisungen den Gesuchen um Einfuhrsbewilligung anzuschließen sind, haben die Zollämter beim Einlangen der erwähnten als verkehrsbeschränkt zu behandelnden Waren den Empfänger derselben mittels Avisozetteln, enthaltend „Erläuterungen über die Bedingungen zum Bezuge zubereiteter Arzneiwaren und kosmetischer und diätetischer Artikel aus dem Auslande" zu verständigen. Die betreffenden Drucksorten dieser „Erläuterungen", deren Inhalt aus der im Anschlusse mitfolgenden Abschrift ersichtlich ist, werden von den politischen Landesstellen aufgelegt werden und werden in einer für den Bedarf der Zollämter erforderlichen Anzahl denselben zukommen. Die Zollämter sind anzuweisen, den Parteien bei der Entnahme der den Sendungen eventuell zuliegenden Prospekte, Nachweisungen usw. für das einzureichende Gesuch nach Tunlichkeit an die Hand zu gehen, auf den der Partei ausgefolgten Behelfen die Entnahme aus der für die Partei eingelangten Warensendung amtlich zu bestätigen und eventuelle im Zuge des Zollverfahrens vorgenommene Untersuchungen der Ware den Parteien über Ansuchen bekanntzugeben. — Erläuterungen über die Bedingungen zum Bezuge zubereiteter Arzneiwaren und kosmetischer und diätetischer Artikel aus dem Auslande. Nach den bestehenden Vorschriften haben Privatpersonen zum Zwecke der Einfuhr von Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in den Verkehr gebrachten kosmetischen und diätetischen Artikeln aus dem Auslande um Erteilung der Bezugsbewilligung bei der politischen Landesbehörde des Kronlandes, in welchem sie wohnen, anzusuchen. Die Gesuche um Bewilligung zum Bezuge derartiger Waren sind mit folgenden Belegen zu versehen. 1. Die betreffenden Waren sind nach ihrer Spezialbenennung, Menge und Verpackungsart genau zu bezeichnen. Desgleichen sind die auf den Umschließungen befindlichen Anpreisungen und Ankündigungen genau anzugeben. 2. Die Beschaffenheit und Zusammensetzung, Zweckbestimmung und Gebrauchsanweisung ist nach Möglichkeit durch Prospekte, Bereitungsvorschriften, Rezepte usw. nachzuweisen. Sind die erwähnten Behelfe der betreffenden Warensendung angeschlossen, so sind dieselben der Partei auf Verlangen vom Zollamte behufs Beischließung an das Gesuch auszufolgen. 3. Dem Ansuchen ist ein ärztlichen Zeugnis über die Zulässigkeit des Gebrauches und die zu verbrauchende Menge des betreffenden Mittels anzuschließen. 4. In

jenen Fällen, in denen dies von der politischen Behörde aus besonderen Gründen für notwendig befunden wird, kann eine amtliche Untersuchung der Ware oder von Mustern derselben stattfinden, wenn sich die Partei zur Tragung der Untersuchungskosten bereit erklärt. Die Gesuche unterliegen dem Stempel von 2 K, die ärztlichen Zeugnisse einem solchen von 1 K, alle übrigen Beilagen einem Stempel von je 30 h.

Durch die obigen Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze sind die den Bezug von Heilmitteln und kosmetischen und diätetischen Artikeln aus dem Auslande durch Großdrogisten betreffenden Erlässe des Handelsministeriums vom 12. Mai 1896, Z. 9872, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 29 S. 285, und des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1896, Z. 15.116, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 29 S. 285, und vom 13. Oktober 1900, Z. 25.754, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 43 S. 490, obsolet geworden. Dagegen dürfte dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1905, Z. 34.416 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 39 S. 391, betreffend die Einfuhr von Heilsera für Großdrogisten, noch Aktualität hinsichtlich der folgenden Bestimmung zukommen: „In den diesbezüglichen Gesuchen ist die Gattung des zu beziehenden Serums sowie die Bezugsquelle respektive Erzeugungsstätte des Serums anzugeben, und hat die politische Landesbehörde in Fällen, in welchen Heilsera von anderen Firmen als den mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1894, Z. 26.572, anerkannten ausländischen Firmen ‚den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main‘, ‚Chem. Aktienfabrik vormals Schering in Berlin‘, und dem ‚Pasteurschen Institute in Paris‘ bezogen werden sollen, hinsichtlich der Zulassung vorher die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen." — Über Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern wird der k. k. Direktion zur entsprechenden Anweisung der unterstehenden Zollämter eröffnet, daß das von Dr. Thamm in Berlin S. 14 erfundene und vertriebene, patentamtlich geschützte Tuberkuloseheilmittel „Tuberal" (eine in Originaltropffläschchen besonderer Konstruktion gefüllte Heilsubstanz) nicht unter die in § 18, P. 3, Al. 3, DV. zum Zolltarifgesetze genannten Heilsera einzureihen ist. Die Zulässigkeit des Bezuges dieses Mittels ist demnach lediglich nach den Bestimmungen der Al. 1 und 2 des zitierten § 18, 3, zu beurteilen und kann dasselbe sohin von Apothekern oder wissenschaftlichen medizinischen Instituten ohne besondere Bewilligung bezogen werden (Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juni 1907, Z. 38.667, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 32 S. 304). Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1900, Z. 8375, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 26 S. 296, wurden die Landesstellen ermächtigt, der Firma Arnold Köchlin in Köln die Einfuhr des von Prof. Thébault in Paris dargestellten Serums gegen Alkoholismus fallweise unter der Bedingung zu gestatten, daß dieses Präparat in Originalverpackung versendet an klinische Institute oder öffentliche Krankenanstalten abgegeben wird. Die Entscheidung darüber, ob der Verkauf des Präparates auch in Apotheken gestattet wird, wurde vorbehalten.

Aus Anlaß des Ansuchens eines Ausländers um die Zulassung eines von ihm erzeugten Arzneimittels im Inlande hat das Ministerium des Innern den Gesuchsteller dahin bescheiden lassen, daß in Betreff des Vertriebes von arzneilichen Zubereitungen im Inlande die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, sowie jener vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40 (sieh die Ergänzungen zum Titel F auf S. 791 ff.), maßgebend sind, nach welchen um die Zulassung einer arzneilichen Zubereitung zum inländischen Vertriebe jener Apotheker im Einvernehmen mit dem Erzeuger ordnungsmäßig einzuschreiten hat, welcher das Mittel in Depot zu nehmen beabsichtigt und durch dessen Apotheke dasselbe im Inlande in Verkehr gesetzt werden soll (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 29 S. 308).

Seit einiger Zeit mehren sich die Fälle, daß aus ausländischen Fabriken stammende zubereitete Arzneiwaren (pharmazeutische Zubereitungen und Spezialitäten) durch Vermittlung inländischer Apotheker ohne vorherige ordnungsmäßige Anmeldung zum allgemeinen Apothekenvertriebe beziehungsweise vor Erlangung der erforderlichen Zulassungsbewilligung in der Weise in den Verkehr gebracht werden, daß die erwähnten Fabriken direkt oder durch Vermittlung von inländischen Apothekern an Ärzte Druckschriften über diese Artikel versenden, in welchen zum Bezuge von Mustersendungen aus der betreffenden inländischen Apotheke eingeladen wird und daß die einlaufenden Bestellungen sodann vom Apotheker effektuiert werden. Da ein derartiges Gebahren eine Umgehung der den Arzneimittelverkehr regelnden Vorschriften (Ministerialverordnungen vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, und vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40 [sieh die Ergänzungen zum Titel F auf S. 791 ff.]), darstellt, wird die k. k. . . . . eingeladen, den Apothekern des dortigen Verwaltungsgebietes die Unzulässigkeit eines derartigen Vorgehens unter Hinweis auf die bestehenden Vorschriften klarzulegen (Erlaß

des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1906, Z. 51.956 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 6 S. 56, an alle Landesstellen).

Zufolge einer Mitteilung des k. k. Ministeriums des Innern werden von ausländischen Firmen, namentlich von den Farbwarenwerken vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst a. M. Arzneimittel unbefugter Weise an Privatpersonen mittels Briefpost versendet. Da der Bezug von Arzneien aus dem Auslande ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde nur den Apothekern gestattet ist, wurde den k. k. Ämtern die genaueste Überwachung derartiger Sendungen zur Pflicht gemacht mit dem Auftrage, an Privatpersonen adressierte Sendungen, als deren Inhalt Arzneimittel erkannt oder vermutet werden können, im Sinne der §§ 2, 13 und 15 der Vorschriften über das postämtliche Verfahren mit Postsendungen, welche der Stellung zum Zollamte unterliegen, an das nächste Zollamt zu überstellen (Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1897, Z. 33.276, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 27 S. 262). Aus einem besonderen Anlasse wurde den k. k. Postämtern neuerdings in Erinnerung gebracht, daß zubereitete Arzneiwaren aus dem Auslande von Privatpersonen nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde bezogen werden dürfen. Die k. k. Postämter sind daher verpflichtet, alle Briefpostsendungen aus dem Auslande an Privatpersonen, gleichgültig, ob dieselben verschlossen oder als „Muster ohne Wert" einlangen, wofern der Inhalt derselben offenkundig oder allem Anscheine nach aus Arzneiware besteht, im Sinne der §§ 13 und 15 der Vorschriften über das postämtliche Verfahren mit Postsendungen, welche der Stellung zum Zollamte unterliegen (PostVBl. Nr. 92 ex 1883), an das nächste Zollamt zur Amtshandlung zu überstellen (Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1899, Z. 24.926, PostVBl. Nr. 50). Analoge Weisungen erflossen mit den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1899, Z. 8972, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 23 S. 216, und 6. Mai 1902, Z. 13.884, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 21 S. 245, und mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 17. Jänner 1905, Z. 2081, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 39 S. 392.

Mit dem ho. Erlasse vom 28. März 1892, Z. 1315 (sieh S. 74, Fußnote, l. c.), wurde der k. k. . . . . eine Anzahl von Verzeichnissen jener einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparate und Drogen übermittelt, welche im Grunde des zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 6. Dezember 1891, RGBl. Nr. 15 ex 1892, im Grenzverkehre aus benachbarten Apotheken des deutschen Reichsgebietes auch ohne Beibringung des ärztlichen Rezeptes zollfrei bezogen werden können. Nachdem seitens der kaiserl. deutschen Regierung beabsichtigt wird, auch im dortigen Grenzgebiete das bezügliche ho. Verzeichnis einzuführen, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium behufs Erzielung eines gegenseitig einzuhaltenden, einheitlichen Vorganges anzuordnen, daß aus dem erwähnten Verzeichnisse die nachstehenden Artikel ausgeschieden werden. Diese Artikel sind: Natrium salicylicum, Spiritus Aetheris (Liquor Hoffmanni), Amygdalae amarae et dulces, Aqua Aurantii florum, Aqua Rosae, Axungia porci, Caryophylli pulv., Cortex Cinnamoni, Fructus Cardamomi, Fructus Vanillae, Macis, Oleum Olivae, Saccharum. Hievon wird die k. k. . . . . behufs weiterer Veranlassung, insbesondere behufs sofortiger Veranlassung der entsprechenden Verständigung der Grenzzollämter im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesdirektion in die Kenntnis gesetzt. Im Bedarfsfalle können weitere Druckexemplare des Verzeichnisses angesprochen werden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1898, Z. 21.372, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 33 S. 282, an die Landesbehörden in Linz, Prag, Lemberg, Innsbruck, Brünn, Salzburg und Troppau). Im Nachhange zum ho. Erlasse vom 2. Juli 1898, Z. 21.372, wird die k. k. . . . . behufs Veranlassung der Verständigung der Grenzzollämter im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesdirektion sowie der betreffenden politischen Behörde in die Kenntnis gesetzt, daß laut Mitteilung des Ministeriums des Äußern die Grenzzollämter in Preußen, Bayern und Sachsen angewiesen worden sind, die in dem mit dem ho. Erlasse vom 28. März 1892, Z. 1315, mitgeteilten und mit dem ho. Erlasse vom 2. Juli 1898, Z. 21.372, teilweise abgeänderten Verzeichnisse angeführten einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparate und Drogen im Grenzverkehr ohne Beibringung eines ärztlichen Rezeptes in Gemäßheit der Bestimmungen Punkt 9 der Anlage C zum Handels- und Zollvertrage zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, RGBl. Nr. 15 ex 1892, zollfrei einzulassen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Jänner 1899, Z. 1492, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 6 S. 54, an die vorgenannten Landesstellen). — Über die Regelung der Einfuhr medizinischer Artikel zwischen Österreich-Ungarn und Italien vgl. die Notiz im MJVBl. Nr. 7 S. 100 ex 1909.

Durch die Zulassung des Bezuges von zubereiteten Arzneimitteln aus dem Aus-

Ad E. Die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben. (S. 74 ff. l. c.). Der § 54, Abs. 3, der GewO. in der Fassung der Novelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, enthält nunmehr die Bestimmung, daß die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten (Materialisten) nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege geregelt wird. Doch sind bisher die früher erlassenen maßgebenden, an angegebener Stelle abgedruckten Verordnungen nicht geändert worden. Vgl. auch in den Ergänzungen zum Kapitel 6 (Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe) die Ausführungen ad B (Materialwarenhandlungen) und ad C (Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden usw.).

Im § 26 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII (sieh die Darstellung ad G), ist die Verfügung getroffen, daß die der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse der offizinellen Arzneimittel, welche auch technische, ökonomische oder diätetische Verwendung finden, bei Handhabung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152 (S. 74 ff. l. c.) und vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97 (S. 76 ff. l. c.), zur Richtschnur zu dienen haben. Die erwähnten Verzeichnisse sind „Das Verzeichnis der auch zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen und chemischen Präparate" und „Das Verzeichnis der zu Arzneizwecken benützten, mit Konzession zum Medizinalwarenhandel oder mit besonderer Bewilligung (Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97) auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen".[15])

---

lande durch Apotheker wird den geltenden Bestimmungen über die polizeilichen Bedingungen des Vertriebes dieser importierten Arzneimittel in keiner Weise derogiert (VGHE. vom 1. Juli 1908, Z. 5279, MJVBl. Nr. 14 S. 459).

[15]) Die durch die oben berufene Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, überholte Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 236, mit welcher die früher in Geltung gestandene Arzneitaxe zur Pharmakopöe Ed. VIII eingeführt wurde, enthielt im § 25 eine dem § 26 der erstzitierten Ministerialverordnung wörtlich gleichlautende Verfügung, welche sich auf die im Haupttexte erwähnten analogen Verzeichnisse bezog. Zu dieser Anordnung erfloß an alle politischen Landesbehörden der Erlaß des Handelsministeriums vom 1. Februar 1907, Z. 3266, Österr. Sanitätswesen 1907 Nr. 11 S. 108, welcher noch jetzt aktuell ist. Dieser Erlaß lautet: Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 236, ist eine neue Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe hinausgegeben worden, welche mit 1. Jänner 1907 in Wirksamkeit getreten ist. An Stelle der in den früheren Arzneitaxen enthaltenen Klassifizierung, welche für die Beurteilung der Verkehrsbeschränkung oder Verkehrsfreiheit hinsichtlich der einzelnen Artikel maßgebend war, ist die neue Arzneitaxe derart verfaßt, daß der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopöe mit Angabe der Taxe zwei Verzeichnisse beigegeben sind, von welchen das erste als „Verzeichnis der auch zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen und chemischen Präparate" und das zweite als „Verzeichnis der zu Arzneizwecken benützten, mit Konzession zum Medizinalwarenhandel oder mit besonderer Bewilligung (Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97) auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen" benannt erscheint. Nach § 25 der eingangs zitierten Ministerialverordnung haben diese Verzeichnisse bei der Handhabung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen. Behufs richtiger Anwendung dieser Vorschrift wird die k. k. . . . . im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern auf nachstehendes aufmerksam gemacht: Die durch die Angaben in der Arzneitaxe im Zusammenhange mit

dem § 25 der mehrerwähnten Ministerialverordnung gegebene Feststellung hinsichtlich des Verkaufsvorbehaltes zu Gunsten der Apotheker gilt nur für die offizinellen, nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellten Heilmittel, keineswegs aber für Handelserzeugnisse gleichen Namens, die nicht nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellt sind. Die in der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopöe vorkommenden Gifte, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparate sind in das der Arzneitaxe beigegebene erste Verzeichnis nicht aufgenommen. Daraus darf jedoch nicht auf eine Verkehrsbeschränkung dieser Artikel im Sinne eines Vorbehaltes zu Gunsten der Apotheker geschlossen werden, weil der Verkehr mit diesen Artikeln laut § 5 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, durch die Normen über die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen den Apothekern und Drogisten nicht getroffen wird, sondern für diesen Verkehr nach wie vor ausschließlich die Vorschriften der Giftverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, maßgebend sind. Bei jenen Artikeln, welche in der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopöe zweifach, und zwar zunächst bloß unter dem Namen der Substanz, sodann aber mit dem Zusatze „in pulvere“ angeführt sind, im erwähnten ersten Verzeichnisse aber lediglich mit dem Substanznamen angegeben erscheinen, bezieht sich die durch die Anführung in dem letzteren Verzeichnisse ausgesprochene Freiheit vom Apothekervorbehalte auch auf den Artikel in pulverisiertem Zustande. Die k. k. . . . . wird eingeladen, in diesem Sinne die Unterbehörden entsprechend anzuweisen und von diesen Weisungen auch die Handels- und Gewerbekammern und durch letztere die an der Sache interessierten Fachkorporationen (Gremien, Genossenschaften) in Kenntnis zu setzen. Mit Beziehung auf die Bestrebungen der Drogisten, eine Erweiterung ihrer Verkaufsrechte durch Einbeziehung von den Apothekern vorbehaltenen Artikeln in ihre Verkaufsberechtigung herbeizuführen, wird der k. k. . . . . zur eigenen Information und zur Verständigung der Handels- und Gewerbekammern sowie zur Verständigung der beteiligten Fachkorporationen im Wege der Handelskammern bekanntgegeben, daß die Austragung der Verhandlungen über diese Bestrebungen der Drogisten durch die Bestimmungen der neuen Arzneitaxe hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Verkaufsrechten der Apotheker und jenen der Drogisten und Materialwarenhändler nicht berührt wird. — Vgl. auch Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 16. Dezember 1904, Z. XI—4365, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 2 S. 15.

Über zahlreiche Eingaben von Vereinigungen der Drogisten und Materialwarenhändler findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium den dortigen Erlaß vom 12. September 1907, Z. 47.730, mit welchem angeordnet wurde, daß über Ansuchen eines Apothekergremiums unvermutete amtsärztliche Revisionen der Drogen- und Materialwarenhandlungen unter Beiziehung eines Delegierten des zuständigen Apothekergremiums auf Kosten des letzteren vorzunehmen sind, von Amts wegen aufzuheben, weil nach § 8, lit. a des Reichssanitätsgesetzes und § 7 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, der Amtsarzt das zur Revision der Drogen- und Materialwarenhandlungen berufene Organ ist und die Heranziehung eines Vertreters des Apothekergremiums für diese Zwecke in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet erscheint. . . . Die k. k. Statthalterei wird bei diesem Anlasse jedoch eingeladen, die wiederholte und eingehende Revision der Verkaufsgeschäfte der bezeichneten Art den unterstehenden Bezirksbehörden respektive den Amtsärzten zur besonderen Pflicht zu machen, sowie es auch dem Landessanitätsinspektor obliegen wird, gelegentlich seiner Dienstreisen sich durch Superrevisionen von der Befolgung der Aufträge der k. k. Statthalterei und davon die Überzeugung zu verschaffen, daß bei den durch die Amtsärzte vorgenommenen Amtshandlungen mit der erforderlichen Sachkenntnis und Genauigkeit vorgegangen wurde (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei für Mähren vom 23. Mai 1908, Z. 2658, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 6 S. 50, den übrigen Landesstellen zur Danachachtung mitgeteilt mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1909, Z. 41.820 ex 1908).

Nach § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, ist die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nur nach ärztlichen Verschreibungen (Rezepten) zulässig und ausschließlich den Apotheken vorbehalten. Es ist daher Drogisten nicht erlaubt, Arzneien nach ärztlichen Rezepten anzufertigen und abzugeben oder pharmazeutische Präparate, mit welchen sie den Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern zu vermitteln berechtigt sind, im Kleinverschleiße an Parteien zu verabfolgen. Es gilt dies insbesondere auch für Arzneizubereitungen, welche Syrupus sennae cum manna und Aqua laurocerasi enthalten, von welchen das erstere in die Spezifikation der offizinellen Heilmittel der Apotheken und das zweite unter jene Arzneimittel eingereiht ist, welche selbst in Apotheken ohne ärztliche Verschreibung nicht abgegeben werden dürfen. Alkohol, unschädliche, auch zu diätetischen Zwecken dienliche Pflanzenextrakte und Dextrin-

präparate dürfen von Drogisten zwar im Kleinverkehr als Materialwaren, nicht aber in Form von zusammengesetzten Arzneimischungen verabreicht werden (Ministerium des Innern vom 15. Oktober 1898, Z. 27.593, JMVBl. Stück 21 S. 298, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 47 S. 422). Anläßlich der Berichterstattung über eine strafgerichtliche Verhandlung wegen unbefugten Verkaufes eines Hühneraugenvertilgungsmittels, ist dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß die sogenannten Thilophagplatten, welche aus einem Kautschukpflasterstreifen mit einer medikamentösen, Salicylsäure enthaltenden Auflagerung bestehen, in Drogerien und anderen Handelsgeschäften sowie im Hausierhandel frei verkauft wurden. Da dieses Mittel mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung sich als ein Arzneimittel darstellt und diese nach § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, nur in öffentlichen Apotheken unter den vorgeschriebenen Bedingungen verkauft werden dürfen, wird die k. k. . . . . eingeladen, hievon die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Stadtmagistrate zur Bekanntmachung der Unstatthaftigkeit des freien Verkaufes dieses Artikels außerhalb der Apotheken in den Kreisen der interessierten Geschäftsleute in Kenntnis zu setzen und dieselben zur Überwachung des Arzneiwarenhandels auch in dieser Beziehung anzuweisen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. April 1897, Z. 3834, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 20 S. 182, an alle Landesstellen. NB. Auch im Landesgesetzblatte für Salzburg unter Nr. 10 ex 1897 verlautbart). Über eine Anfrage eines Bezirksgerichtes, ob zum Verkaufe von Phosphorpasta die Apotheker einer besonderen Konzession bedürfen und ob Phosphorpasta, hergestellt aus dem Phosphor der Köpfchen der im freien Verkehre befindlichen Zündhölzchen, zu jenen Giften gehört, deren Verkauf auch bei Apothekern an eine besondere Konzession geknüpft ist, hat das Ministerium des Innern diesem Gerichte eröffnet, daß Phosphorpasta, gleichgültig, ob dieselbe aus gewöhnlichem Phosphor oder aus Köpfchen der im freien Verkehre befindlichen Phosphorzündhölzchen hergestellt wird, zu jenen Giften gehört, deren Verkauf laut Giftverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, allgemein, somit auch in Apotheken an eine besondere Konzession gebunden ist. Insofern jedoch Phosphorpasta über ärztliche Verschreibung zu arzneilichen Zwecken in der Apotheke hergestellt und abgegeben wird, ist hiezu seitens des Apothekers eine besondere Konzession nicht erforderlich, weil laut § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, die Zubereitung und der Verkauf von Arzneien jeder Art und Form nach ärztlicher Verschreibung ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist. Hinsichtlich der Verwendung der Phosphorpasta zum Zwecke der gewerbsmäßigen Vertilgung von Ratten und Mäusen finden auch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 26. April 1874, RGBl. Nr. 53, Anwendung (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. August 1898, Z. 28.923, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 46 S. 442). Die zum Giftverschleiße berechtigten Gewerbetreibenden sind auch zur Abgabe von Phosphor sowie der aus Phosphor zu technischen und landwirtschaftlichen Zwecken in hiezu befugten Betrieben hergestellten Giftpräparaten, wie Phosphorpasta und Phosphorpastillen, unter den mit der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, festgesetzten Bedingungen berechtigt. Den Apothekern ist nur die Zubereitung und der Verkauf der aus Phosphor nach den Vorschriften der Pharmakopöe hergestellten pharmazeutischen Präparate oder der nach ärztlichen Rezepten mit Phosphor bereiteten Arzneien ausschließlich vorbehalten (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1901, Z. 46.670, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 13 S. 152). Anläßlich eines speziellen Falles hat das Ministerium des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Handelsministerium mit Zuschrift vom 11. August 1899, Z. 25.135, die Fragen: 1. ob die von einem Drogisten verkauften, beziehungsweise zum Verkaufe bereitgehaltenen Mittel: Aloë, Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver, Acetum aromaticum und eine als „bittere Magentropfen" bezeichnete Mixtur, welche Kirschlorbeerwasser enthielt, als Heilmittel anzusehen sind, zu deren Verkauf ein Drogist berechtigt ist, oder ob diese Mittel den Apothekern ausdrücklich vorbehalten sind, und 2. ob Aloë und Oxalsäure Gifte sind, auf welche bei Verabreichung beziehungsweise Verwahrung die Vorschriften der §§ 365 und 366, beziehungsweise § 368, StG. Anwendung finden, nachstehend beantwortet: Tinctura chinae composita, Seidlitzpulver, Acetum aromaticum sind offizinelle pharmazeutische Präparate, welche unbeschadet des Großhandelsverkehrs zwischen Fabrikanten, Großhandlungen und Apothekern, dem Verkaufe in Apotheken vorbehalten sind (§ 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152). Die Mixtur „Magentropfen", welche Aqua laurocerasi und Tinctura strychni (nucis vomicae) enthält, ist eine zusammengesetzte Arzneimischung, welche selbst in Apotheken ohne ärztliche Verschreibung nicht verabfolgt werden darf (§§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, RGBl. Nr. 107). Kreosot ist eine Droge, welche sowohl zu Heilzwecken als zu technischen Zwecken benützt wird. Außerhalb der

Apotheken darf Kreosot nur unter den Beschränkungen der Ministerialverordnung über den Giftverkehr verabfolgt werden, in den Apotheken nur über ärztliche Verschreibung (§ 5 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, RGBl. Nr. 107). Das Xeroform (Bismuthum tribromphenilicum) ist ein neues, nicht offizinelles Heilmittel, welches wegen seiner Zusammensetzung im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, RGBl. Nr. 107, nur von Apothekern über ärztliche Verschreibung abgegeben werden darf. Aloë und Oxalsäure sind nicht als Gifte im Sinne der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, zu betrachten; das erstere ist ein scharf wirkendes Mittel, dessen Verkauf, unbeschadet des Großhandelsverkehres zwischen Fabrikanten, Großhändlern und Apothekern, nur in Apotheken, und zwar nicht ohne ärztliche Verschreibung stattfinden darf, die Oxalsäure hingegen ein gesundheitsgefährliches chemisches Präparat, welches laut § 15 der eben zitierten Ministerialverordnung in Gefässen mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes aufzubewahren und von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten ist (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 48 S. 465). „Kreosotol" darf von den Drogisten nicht anders als im Großhandel zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten, Apothekern gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, abgegeben werden (Zuschrift des Ministeriums des Innern an das Justizministerium vom 12. April 1901, Z. 12.714, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 30 S. 320). Hinsichtlich des Vertriebes von Mischungen von Spiritus mit Äther (Schwefeläther), wie solche als „Hofmannsche Tropfen" im Gebrauche stehen, ist zu beachten, daß gemäß der Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, das Feilhalten und der Verkauf von pharmazeutischen Präparaten, als welche sich der nach dem österreichischen Apothekerbuche (Pharmacopoea austriaca) dargestellte Hofmanns Geist sowie jedes andere demselben nachgebildete nichtoffizielle Präparat qualifiziert, im Kleinverkehre den Apothekern vorbehalten ist. Selbstverständlich sind rücksichtlich des Verkehres mit Äther und Äthermischungen auch für Apotheker nicht bloß die im vorstehenden gedachten Vorschriften, sondern überdies noch die Medizinalverordnungen maßgebend, gemäß denen Handverkaufsartikel nur in den ihrem Charakter als Arzneimittel entsprechenden Dosierungen an Kunden abgegeben werden dürfen. Die Verabreichung von Äther beziehungsweise Äthermischungen in Apotheken als Genußmittel ist unbedingt unstatthaft (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 20. September 1901, Z. 41.824, MJVBl. Nr. 15 S. 241. NB. Den übrigen Inhalt dieses Erlasses sieh in den Ergänzungen zu den Kapiteln 5 „Giftverbrauch" und 8 „Sanitätspolizei" ad A Verkehr mit Lebensmitteln usw.). Anläßlich eines Rekurses wegen freien Vertriebes des von der Firma Krals Erben in Olmütz erzeugten und als diätetisches Mittel in Verkehr gebrachten Präparates „Krals verstärkter flüssiger Eisenzucker" ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gekommen, daß dieses Präparat in Drogerien, Materialwarenhandlungen und anderen Geschäftsbetrieben feilgehalten und verkauft wird. Das Ministerium des Innern hat daraufhin mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1907, Z. 39.234 ex 1905, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium die Landesbehörden zur entsprechenden Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, daß das obgenannte Präparat nach dem diesfalls eingeholten Gutachten des Pharmazeutischen Komitees des Obersten Sanitätsrates sich als ein pharmazeutisches Präparat darstellt, dessen Vertrieb im Kleinverkehre im Grunde der §§ 2 und 5 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 5 S. 60). Anläßlich eines speziellen Falles von schwerer Vergiftung durch den Genuß eines Aufgusses von „Ignatiusbohnen", welche seitens eines Drogisten geführt und abgegeben wurden, hält es die Landesregierung für geraten, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. politische Expositur und den Stadtmagistrat darauf aufmerksam zu machen, daß ein weitergehender Mißbrauch dieses vielleicht zu wenig bekannten Giftstoffes zu befürchten steht. Die „Ignatiusbohnen", Semen St. Ignatii, welche bis 1·5% Strychnin enthalten, dürfen lediglich von Apothekern und den zur Giftabgabe berechtigten Geschäftsleuten, von ersteren nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes, von letzteren nur unter den für den Gifthandel gültigen Beschränkungen abgegeben werden. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. politische Expositur und der Stadtmagistrat werden beauftragt, die zur Aufdeckung etwaiger Mißbräuche in dieser Beziehung nötigen Erhebungen, insbesondere durch unvermutete Inspizierung der Materialwarengeschäfte zu pflegen und erforderlichen Falls unverzüglich amtzuhandeln (Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 29. August 1904, Z. 15.371, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 38 S. 324). Aus Anlaß des Falles, daß eine Essenz als Heilmittel von einem Drogisten verkauft wurde, hat das Ministerium des Innern sich mit der an das Justizministerium gerichteten Zuschrift vom 2. März 1899, Z. 5450, dahin gutächtlich geäußert, daß als diätetische Mittel nur solche Genußartikel be-

Ad F. Handverkauf in den Apotheken. (S. 78 ff l. c.).[16]) Die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der einschlägigen Vorschriften bildet nunmehr der § 7 des in den Ergänzungen zum Kapitel 6, Titel A, wörtlich wiedergegebenen Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens. Doch sind seither Vorschriften von erheblicher Tragweite über den Handverkauf in den Apotheken nicht erlassen worden. Es stehen daher noch die diesbezüglichen früheren Vorschriften in Kraft. Seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches ist eine wesentliche Änderung durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, eingetreten. Durch diese Verordnung erhielt der Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239,

---

zeichnet werden können, welche lediglich die Anregung und Förderung der physiologischen Funktionen des Körpers, insbesondere in Bezug auf die Ernährung, nicht aber die Beseitigung krankhafter (pathologischer) Zustände zum Zwecke haben. Sie dürfen daher keine Stoffe enthalten, welche nur zu arzneilicher Verwendung dienen, und dürfen auch nicht unter Voranstellung arzneilicher Wirkung in Verkehr gesetzt werden (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 15 S. 146). „Sanatogen" ist ein diätetisches, kein Heilmittel, dessen Verkauf den Apotheken ausschließlich vorbehalten ist (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1905, Z. 43.290 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 29 S. 296).

Unberechtigter Verkauf von Krotonsamen fällt unter die Bestimmung des § 354 StG. (Plenarentscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 10. September 1902, Z. 12.805, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 38 S. 325). Ein Drogist, der ein Heilmittel gegen Entgelt an eine Privatperson verabfolgt, macht sich auch dann der Übertretung nach § 354 StG. schuldig, wenn das Heilmittel in einer Apotheke zubereitet wurde (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 30. April 1907, Z. 5799, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 7 S. 73). Der Funktionär einer Bezirkskrankenkasse (Inhaber einer Drogerie), der an die Mitglieder derselben als Bestandteil der ihnen gebührenden Krankenunterstützung außerhalb einer Apotheke zubereitete Heilmittel verabreicht, macht sich dadurch der Übertretung nach § 354 StG. schuldig (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 12. Februar 1908, Kr. III 9/8, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 27 S. 292).

Ein Drogenhändler, der die Berechtigung zum Großverschleiße von Apothekermaterialien, sofern der Verschleiß derselben nach der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, besitzt, kann sein Geschäft als „Niederlage von Apothekermaterialien" bezeichnen (VGHE. vom 17. Oktober 1896, Z. 5495, B. 9994). Im Falle der beabsichtigten amtswegigen Zurücknahme der einem Gemischtwarenhändler erteilten rechtskräftigen Konzession zur Erzeugung und zum Verschleiße bestimmter, den Apotheken vorbehaltener Heilmittel ist das Gutachten des Landessanitätsrates beziehungsweise des Obersten Sanitätsrates einzuholen, wenn die Gutachten der Sanitätsexperten hinsichtlich der Subsumierung dieser Artikel unter den Apothekenvorbehalt wesentlich differieren und deshalb als sichere Grundlage für die Entscheidung der nicht bloß für die beteiligten Gewerbeinhaber, sondern auch für die öffentliche Sanitätspflege wichtigen Frage nicht angenommen werden können (VGHE. vom 17. März 1897, Z. 961, B. 10.509). Die Gewerbebehörden sind zur Zurücknahme eines Gewerbescheines, welcher auf den Handel mit einem unter den Apothekervorbehalt fallenden Artikel lautet, berechtigt, wenn es sich herausstellt, daß der Gewerbeschein ausgestellt wurde, ohne daß die Partei den im § 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, vorgesehenen Befähigungsnachweis erbracht hatte (VGHE. vom 12. Juni 1903, Z. 6641, B. 1861 A). Wenn auch die Subsumtion eines Präparates unter die Begriffe „Arznei", „pharmazeutisches Präparat", „chemisches Präparat" in letzter Linie Sache der Judikatur ist, so kann doch an dieselbe nicht herangetreten werden, bevor nicht ein auf die sachlichen Merkmale eingehendes Gutachten von Sachverständigen (§§ 10 und 16 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68) jene tatsächlichen Merkmale liefert, welche für die begriffliche Einreihung unter die eine oder die andere der nach der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, zu unterscheidenden Kategorien maßgebend sind (VGHE. vom 31. Dezember 1906, Z. 13.912, B. 4884 A).

[16]) Vgl. in Bezug auf den Handverkauf in den Apotheken auch die Ausführungen ad A (Pharmakopöe).

betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmazeutische Spezialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, folgende Fassung:

6. Der politischen Behörde erster Instanz obliegt es, die Herstellung und den Vertrieb der gedachten pharmazeutischen Erzeugnisse zu überwachen, die Verzeichnisse derselben zu prüfen und die Erzeugung und den Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen, welche den gültigen Vorschriften nicht entsprechen, unter Freilassung des Rekurses zu untersagen. Der Besitzer oder verantwortliche Leiter einer Apotheke ist verpflichtet, die Erzeugung jedes neuen zum allgemeinen Vertriebe bestimmten pharmazeutischen Artikels, auf welchen die vorstehende Verordnung Anwendung findet, sowie die Übernahme ausländischer pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten (Punkt 5) zum Vertriebe vor Aufnahme desselben der politischen Behörde erster Instanz anzumelden. Falls diese die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, ist die Anmeldung unter Anschluß der authentischen Bereitungsvorschrift und zweier Proben des Artikels in Originalausstattung an die politische Landesbehörde zu leiten und von dieser, falls auch sie die Erzeugung oder den Vertrieb nicht im eigenen Wirkungskreise zu untersagen findet, dem Ministerium des Innern vorzulegen. Mit dem Vertriebe des angemeldeten Artikels darf in der Apotheke erst drei Monate nach der Anmeldung, oder wenn über diese von dem Anmeldenden weitere Auskünfte begehrt wurden, erst drei Monate nach der Präsentation der letzten Äußerung begonnen werden, wenn dem Apotheker nicht vorher die ämtliche Verständigung zugegangen ist, daß sich das Ministerium des Innern zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung, beziehungsweise des Vertriebes desselben nicht bestimmt gefunden hat. Es ist untersagt, sich beim Vertriebe des Artikels auf diese Amtsmitteilung zu berufen. Die Kosten für die allfällige Untersuchung des pharmazeutischen Erzeugnisses oder einer ausländischen pharmazeutischen Zubereitung oder Spezialität sind von dem Apotheker, der den Artikel angemeldet hat, zu tragen.[17])

---

[17]) Aus Anlaß des Erscheinens der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, richtete das Ministerium des Innern an die politischen Landesbehörden unter dem 23. April 1901, Z. 10.315, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 18 S. 195, folgenden Erlaß: Das am 23. April 1901 ausgegebene Stück XIX des RGBl. enthält unter Nr. 40 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, mit welcher der Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, betreffend Bestimmungen über den Handverkauf in Apotheken sowie über die Herstellung und den Vertrieb der als pharmazeutische Spezialitäten sich darstellenden arzneilichen Erzeugnisse, abgeändert wird. Hienach ist nunmehr dem Ministerium des Innern die unmittelbare Entscheidung über die Zulassung neuer inländischer pharmazeutischer Erzeugnisse und neu eingeführter ausländischer pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten zum Apothekenvertriebe sowie die instanzmäßige Entscheidung über die von der Unterbehörde ausgesprochenen Verbote derartiger Arzneiartikel vorbehalten. Die k. k. . . . . wird eingeladen, hievon die politischen Behörden erster Instanz mit dem Auftrage in Kenntnis zu setzen, die interessierten Kreise zu verständigen, die einlangenden Anmeldungen pharmazeutischer Artikel als dringlich zu behandeln und dem Obersten Sanitätsrate . . . . sogleich zur Kenntnis zu bringen.

Im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1902 Nr. 1 S. 2 ff. erschien eine Instruktion für „die Prüfung pharmazeutischer Erzeugnisse durch die Fachkommission des Obersten Sanitätsrates", welche hier auszugsweise mitgeteilt wird, weil sie u. a. auch die Kategorien der pharmazeutischen Erzeugnisse aufzählt und deren Bezeichnungen autoritativ interpretiert. Diese Instruktion lautet: Nach den Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, dürfen jene pharmazeutischen Erzeugnisse, welche für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind, d. h. solche, welche nicht bloß im internen Handverkaufe einer einzelnen Apotheke, in welcher sie bereitet werden, sondern auch außerhalb derselben oder in fremden Apo-

theken in Vertrieb gebracht werden sollen, erst dann in den Apothekenverkehr gebracht werden, wenn sie dem Ministerium des Innern vorgelegt, durch die hiezu bestimmte Fachkommission des Obersten Sanitätsrates beurteilt und mittels ministerieller, binnen 3 Monaten zuzustellender Entscheidung zum bedingten oder unbedingten Verkehre freigegeben worden sind. Die Fachkommission des Obersten Sanitätsrates geht bei dieser Beurteilung nach einem, vom Obersten Sanitätsrate beschlossenen Regulativ vor, dessen Inhalt auch für die interessierten Kreise der pharmazeutischen Produzenten von Wichtigkeit ist und hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. Allgemeine Bemerkungen. 1. Pharmazeutische Erzeugnisse des allgemeinen Apothekenverkehres können sein: a) Dem Handverkaufe überlassene einfache Arzneimittel und pharmazeutische Präparate der bestehenden Pharmacopoea Austr. Ed. VII. vom Jahre 1889. b) Ebensolche Arzneimittel und Präparate der drei vorangegangenen Ausgaben (ed. IV., V., VI.) der Österreichischen Pharmakopöe mit Ausnahme derjenigen Präparate, deren Bereitungsvorschrift etwa in der Ed. VII. eine Abänderung erfahren hat. c) Zum Handverkaufe zugelassene nicht offizinelle Arzneiartikel. d) Einfache Mischungen der sub a), b) und c) angeführten, an die ärztliche Verschreibung nicht gebundenen Handverkaufsartikel. e) Pharmazeutische Präparate, welche nach der Bereitungsvorschrift anderer gültiger europäischer Pharmakopöen hergestellt und nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften an die ärztliche Verschreibung nicht gebunden sind. Jedoch dürfen die angeführten in- und ausländischen pharmazeutischen Präparate unter keinem anderen als unter dem authentischen offizinellen Namen, eventuell in richtiger Übersetzung, in den Verkehr gebracht werden; f) Die in der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, sub Punkt 2 angeführten, nach älteren ärztlichen Rezepten als Handverkaufsartikel hergestellten, von altersher als Volksmittel gebräuchlichen Arzneizubereitungen, jedoch nur unter einer in Bezug auf Gehalt oder Wirkungsweise zutreffenden Bezeichnung, welche zu Mißdeutungen oder Irreführungen keinen Anlaß gibt, endlich g) Pharmazeutische Spezialitäten, d. h. als Arzneimittel anerkannte Stoffe (Balsame, Äther, Öle usw.) oder pharmazeutische Präparate (Extrakte, Tinkturen usw.), oder einfache Mischungen derselben in einer neuen, bezüglich der Anwendung zweckmäßigeren oder dem Geruchs-, Gesichts- und Geschmacksinne zusagenderen Dispensationsform. (Capsulae gelatinosae, Dragees, Keratinierte Pillen, Suppositoria, Sapones, Gelatinae medicatae, Injektionsflüssigkeiten usw.). 2. Die sub b) bis g) genannten pharmazeutischen Erzeugnisse können von Apothekern unter Beobachtung der für den Verkehr mit Arzneimitteln überhaupt und für die sogenannten pharmazeutischen Spezialitäten im besonderen durch die Ministerialverordnungen vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, und 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, festgestellten Bestimmungen in den allgemeinen Apothekenverkehr gebracht werden, wenn dieselben zuvor bei der politischen Behörde angemeldet wurden, und dem betreffenden Apotheker die offizielle Verständigung zugegangen ist, daß sich das Ministerium des Innern zu einem Verbote nicht veranlaßt gefunden habe. Ausländische pharmazeutische Artikel dieser Art sind in gleicher Weise, und zwar durch jenen österreichischen Apotheker, welcher dieselben in Depot genommen hat, anzumelden. 3. Pharmazeutische Zubereitungen von statthaften Handverkaufsartikeln, welche lediglich im Eigenbetriebe einer Apotheke im Handverkaufe abgegeben werden, also nicht zum allgemeinen Vertriebe bestimmt sind, gehören nicht in die Kategorie jener pharmazeutischen Erzeugnisse, welche im Sinne der zitierten Ministerialverordnung der Anmeldung und besonderen behördlichen Bewilligung bedürfen; das Verzeichnis und die Bereitungsvorschriften dieser Handverkaufsartikel müssen jedoch zur Einsicht des Amtsarztes respektive der revidierenden Kommission in der Apotheke vorliegen. Illegale Handverkaufsartikel verfallen dem Verbote der überwachenden politischen Behörde. — Es folgt nun das „Regulativ für die Beurteilung und Begutachtung der zur Anmeldung kommenden pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnisse", und zwar gesondert für „A. Spezialitäten" und „B. Arzneiartikel, welche keine Spezialitäten sind". Dieser letztere Abschnitt lautet, wie folgt: 12. Bei für den allgemeinen Verkehr bestimmten, nicht als pharmazeutische Spezialitäten qualifizierten Artikeln gelten hinsichtlich der Erlangung der Zulassungsbewilligung zum allgemeinen Vertriebe die für den Verkehr mit Handverkaufsartikeln bestehenden Vorschriften. Bei für den allgemeinen Verkehr bestimmten Arzneizubereitungen und pharmazeutischen Präparaten der älteren Ausgaben der österreichischen Pharmakopöe oder der Pharmakopöen anderer europäischer Staaten (Vorbm. 1) ist der Hinweis auf die betreffende Ausgabe der österreichischen oder fremdländischen Pharmakopöe sowie die Vorlage einer authentischen Bereitungsvorschrift nach der betreffenden Pharmakopöe von dem Gesuchsteller zu verlangen. Hinsichtlich des Vorganges bei der fachtechnischen Prüfung aller dieser Artikel gelten die für die pharmazeutischen Spezialitäten normierten Bestimmungen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Gesuche von Apothekern um Zulassung von pharmazeutischen Zubereitungen zum allgemeinen Vertriebe ungeachtet der ausdrücklichen Weisungen des ho. Erlasses vom 23. April 1901, Z. 10.315, teils mangelhaft instruiert, teils erst gegen Ende der mit der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, festgesetzten, vom letzten Einreichungstermine laufenden dreimonatlichen Frist im Ministerium des Innern einlangen, so daß zur fachtechnischen Untersuchung dieser Artikel nicht die erforderliche Zeit übrig bleibt. Die k. k. . . . . wird unter Hinweis auf den bezeichneten Erlaß eingeladen, unter sofortiger Anweisung der politischen Behörden zu veranlassen, daß derlei Gesuche im Sinne der Ministerialverordnungen vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, und vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, sowie der Instruktion für die fachmännische Untersuchung durch die Fachkommission des Obersten Sanitätsrates (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 1) in jeder Hinsicht vollständig instruiert längstens binnen vier Wochen — vom Tage der Präsentation des Gesuches oder der letzten Nachtragseingabe bei der politischen Bezirksbehörde an gerechnet — beim Ministerium des Innern einlangen, und daß im Vorlageberichte das Datum dieser Präsentation genau angegeben werde (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 20. Oktober 1902, Z. 44.321, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 45 S. 492).

Es wurde wiederholt und namentlich in neuerer Zeit beobachtet, daß Apotheker und Großdrogisten, entgegen der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, Punkt 6, Abs. 4, mit der Ankündigung und dem Vertriebe pharmazeutischer Zubereitungen in- und ausländischer Provenienz vorgehen, für welche um die Zulassung noch nicht nachgesucht wurde und vielfach überhaupt nicht nachgesucht wird, oder hinsichtlich welcher die Entscheidung des Ministeriums des Innern über die Zulassung noch nicht erfolgte und die dreimonatliche Frist im Sinne der zitierten Verordnung noch nicht abgelaufen war. Es werden sogar von einigen Apothekern Zubereitungen, denen auf Grund des Ergebnisses der fachtechnischen Überprüfung die Eignung zum allgemeinen Betriebe in Apotheken abgesprochen wurde, regelmäßig angekündigt und auch weiterhin in Verkehr gebracht. Die k. k. . . . . wird daher eingeladen, dem Verkehre mit pharmazeutischen Zubereitungen in Apotheken ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und den Amtsärzten insbesondere in dieser Richtung die Überwachung der Apotheken bei Visitationen und sonstigen Anlässen nachdrücklichst aufzutragen. Nachgewiesene Übertretungen der bestehenden Vorschriften sind im Sinne des Punktes 7 der hierortigen Verordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, zu ahnden (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden vom 13. März 1907, Z. 7613, MJVBl. Nr. 7 S. 236).

„Der Beschwerdeführer selbst hat für diese Tabloids (Tabloidmedikamente der Firma L. V. u. K., deren Vertrieb ohne vorangegangene Vertriebszulassung dem Beschwerdeführer untersagt wurde) zum Teile in der Beschwerde, zum Teil in der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Vorweisung von Proben die Erklärung geboten, daß sie fertige Arzneiwaren darstellen, deren Dosierungs- und Herstellungsart auf den Etiketten bis ins kleinste Detail in lateinischer Sprache angegeben erscheine. Er hat mit Rücksicht auf die Herstellung dieser Tabloidmedikamente mittels exakt arbeitender Maschinen den großen Vorzug dieser Zubereitungsform vor der erst auf jeweilige ärztliche Verordnung erfolgenden offizinellen darin erblickt, daß die dosierte Quantitätsgrenze und Gleichmäßigkeit der Dosierung in ungleich vollkommenerer Weise erreicht wurde. Damit ist aber der Tatbestand der pharmazeutischen Spezialität im Sinne des Punktes 3 Absatz 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, vollständig gegeben, durch welche Bestimmung einfache Mischungen als Arzneimittel anerkannter Stoffe oder pharmazeutischer Präparate, wenn sie in eine neue, bezüglich der Anwendung zweckmäßigere oder dem Gesichts-, Geruchs-, Geschmacksinne zusagendere Dispensationsform gebracht sind, als pharmazeutische Spezialitäten erklärt werden. Die in der Beschwerde vertretene Auffassung des Wesens der Spezialität, nach welcher als Spezialitäten nur unter einem bestimmten Spezialnamen in Verkehr gebrachte Eigenmittel zu betrachten sind, auf deren Etikette nur dieser Namen, nicht aber die Zusammensetzung der einzelnen Stoffe ersichtlich gemacht wird und deren Zusammensetzung in den meisten Fällen den Verschleißern nicht bekannt ist, findet in der zitierten Verordnung nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die Verordnung kann bei der Regelung der Zulassung von pharmazeutischen Spezialitäten an solche — ohnehin nach § 1 Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, verbotene — Arkana oder Geheimmittel um so weniger gedacht haben, als sie im Absatz 1 des Punktes 3 im vorhinein fertiggestellte Arzneimittel, welche bis dahin nur im Einzelfalle dem verfaßten Rezepte gemäß herzustellen waren, nur unter der Voraussetzung zuläßt, als die Dosierung am Behältnis deutlich ersichtlich gemacht worden ist, wodurch der Vertrieb von Geheim-

mitteln schlechthin ausgeschlossen erscheint. Auch daß die von dem Beschwerdeführer vertriebenen Tabloidmedikamente nicht im Handverkaufe, sondern nur auf spezielle Anordnung des Arztes abgegeben werden, nimmt ihnen den Charakter pharmazeutischer Spezialitäten im Sinne der Verordnung nicht. Denn Absatz 1 des Punktes 3 der zitierten Verordnung gestattet auch den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten nur unter genauer Beobachtung der für den Medizinalverkehr gültigen Vorschriften, woraus sich von selbst ergibt, daß, wenn bestimmte Heilmittel nur auf besondere ärztliche Anordnung und nicht im Handverkaufe abgegeben werden dürfen, diese ärztliche Anordnung auch dort erforderlich ist, wo ein solches Medikament, wie dies bei den Tabloidmedikamenten der Firma B. W. und K. der Fall ist, in die Form einer pharmazeutischen Spezialität gebracht ist. Als unzutreffend stellt sich auch die auf Punkt 6 der Verordnung gestützte Verweisung des Beschwerdeführers dar, daß die Tabloids seit 25 Jahren in Österreich in Verkehr stehen, daß sie deshalb weder als neue Dispensationsform im Sinne des Punktes 3 noch als neue gemäß Punkt 3 der Verordnungen vom Jahre 1894 und 1901 der vorherigen Anmeldung bedürftige pharmazeutische Erzeugnisse angesehen werden dürfen. Es geht nämlich aus dem Punkte 3 der Verordnung vom Jahre 1894 hervor, daß die Sanitätsverwaltung durch diese Verordnung in dem Streite für und wider die Zulässigkeit pharmazeutischer Spezialitäten die Stellung eingenommen hat, daß sie unter Beobachtung der in der Verordnung aufgestellten Kautelen und nur gegen Beobachtung dieser Kautelen zugelassen werden können. Es liegt nun auf der Hand, daß jene sanitären Interessen, denen die angeführten Kautelen zu dienen haben, dauernd und in einem sehr weiten Umfange hätten wieder preisgegeben werden müssen, wenn alle pharmazeutischen Spezialitäten, welche von irgend einem Apotheker schon vor dem Tage der Wirksamkeit der Verordnung in Vertrieb genommen waren, zum Vertriebe hätten zugelassen werden müssen, ohne daß bisher an ihnen jene Kontrolle geübt worden wäre, welche die beiden Verordnungen im Interesse der Gesundheit und Sicherheit des Lebens des an die Apotheker angewiesenen Publikums für unentbehrlich halten. Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes drückt sich in den Punkten 3, 5 und 6 der Verordnung vom Jahre 1894 die Absicht der anordnenden Behörde aus, alle pharmazeutischen Spezialitäten im Vergleiche zu der früheren historischen Form der Dispensation, welche in vielen Fällen an die Fähigkeit des Patienten, das Widerstreben gegen das Einnehmen oder gegen das Einführen bestimmter Medizinen zu überwinden, hohe Anforderungen gestellt hat, als Neuheiten auf dem Gebiete des Heilwesens zu erklären und die Modalitäten dieser Zulassung zu regeln. Dies ist auch die Auffassung, welche in dem Begleitschreiben des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1894, Z. 4657, niedergelegt ist, mittels dessen die Verordnung vom Jahre 1894 an die Landesstellen versendet wurde. Dieses Begleitschreiben bestimmt das Verhältnis des durch die Verordnung geschaffenen Zustandes zu dem bisherigen auf dem Gebiete der Arzneimittelproduktion dahin, daß durch die Verordnung gegenüber der Vergangenheit die Berechtigung der Apotheker zur pharmazeutischen Produktion und zum Arzneimittelverkaufe wesentlich erweitert wird und legt gerade deshalb den Sanitätsbehörden die Pflicht auf, die ordnungsmäßige Überwachung des nunmehr förmlich zugelassenen neuen Produktionszweiges mit aller Sorgfalt durchzuführen und zu einer Totalrevision und umfassenden Evidenzhaltung der pharmazeutischen Spezialitäten zu schreiten. Nach der mit dem Inhalte der Verordnung übereinstimmenden Auffassung des Begleitschreibens sind somit erst durch die Verordnung vom Jahre 1894 die Voraussetzungen des legitimen Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten geregelt worden. Möchte nun selbst, wofür ein aktenmäßiger Nachweis nicht vorliegt, die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er schon 25 Jahre mit Wissen der Sanitätsbehörde die B. Tabloidmedikamente vertrieb, richtig sein, so konnte auch dieser Umstand nichts an der Zulässigkeit der Einbeziehung dieser Medikamente in die durch die Verordnungen vom Jahre 1894 und 1901 geregelte sanitätspolizeiliche Kontrolle ändern, weil von einer Ersitzung des Anspruches auf Freilassung von der polizeilichen Regelung einer bestimmten Produktionsform — und als solche stellen sich die beiden Verordnungen dar — nicht die Rede sein kann" (Aus dem VGHE. vom 1. Juli 1908, Z. 5279, MJVBl. Nr. 14 S. 459).

Der mit der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, eingeführten Arzneitaxe zur österr. Pharmakopöe Ed. VIII sind beigegeben ein Verzeichnis I der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen, II der durch besondere Verordnungen verbotenen Kosmetika und sonstigen Mittel, ferner ein Verzeichnis der arzneilichen Zubereitungen und pharmazeutischen Spezialitäten, welche zum allgemeinen Vertriebe zugelassen wurden, und zwar A. der zum freien Betriebe zugelassenen und B. der nur über ärztliche Verschreibung abzugebenden arzneilichen Zubereitungen und Spezialitäten. Letzteres Verzeichnis (A und B)

reicht bis Ende Dezember 1907. Seither sind derlei Zulassungen im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1908 publiziert worden sub Nr. 1 S. 8; Nr. 6 S. 64; Nr. 12 S. 135; Nr. 17 S. 184; Nr. 25 S. 271; Nr. 30 S. 335; Nr. 36 S. 407; Nr. 49 S. 544; ferner im Jahrg. 1909 sub Nr. 8 S. 79. Mit dem Erlasse vom 11. März 1908, Z. 9244, hat das Ministerium des Innern allen Landesbehörden Separatabdrücke der in der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zur Pharmacopoea Austr., Ed. VIII, enthaltenen Verzeichnisse der in Österreich verbotenen Arzneizubereitungen, kosmetischen und sonstigen Artikel sowie der zum Vertrieb in Apotheken zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten zur Beteilung der Zeitungsredaktionen und Annoncenbureaus übermittelt und die Landesbehörden unter einem verständigt, daß weitere Exemplare dieser Separatabdrücke in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 15 h per Stück bezogen werden können (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 12 S. 135).

Mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1902, Z. 24.542, hat das k. k. Ministerium des Innern anläßlich des Einschreitens eines Apothekers um die Bewilligung zum Handverkaufe mehrerer pharmazeutischer Artikel eröffnet, daß zur Abgabe von Handverkaufsartikeln in öffentlichen Apotheken für den Bereich derselben überhaupt keine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist. Zum Zwecke der Überwachung des Vertriebes dieser Artikel muß lediglich ein vollständiges Verzeichnis der in der Apotheke für den Handverkauf bevorrätigten nichtoffiziellen Zubereitungen nebst den Bereitungsvorschriften aufliegen und ein Elaborationsbuch über die jeweiligen Herstellungen dieser Artikel in jeder Apotheke geführt werden. Diese Nachweise sind der Visitationskommission sowie jederzeit über behördliche Requisition vorzulegen. Sollte sich bei amtlicher Durchsicht dieser Verzeichnisse ergeben, daß der eine oder andere Artikel seiner Zusammensetzung nach zum Handverkaufe ungeeignet ist, so wird es Sache der politischen Behörde erster Instanz sein, den beanständeten Artikel von dem Handverkaufe auszuschließen, beziehungsweise die Abgabe desselben im Handverkaufe zu untersagen, wogegen dem Apotheker der Rekurs offen steht. Der § 16 der mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. November 1808, Z. 16.135, erlassenen Apothekerinstruktion und die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, bestimmen, welche arzneilichen Zubereitungen — außer den mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1884, RGBl. Nr. 131, zum Handverkaufe in allen öffentlichen Apotheken zugelassenen zusammengesetzten Arzneizubereitungen — als Handverkaufsartikel geführt werden dürfen. Willkürliche, nicht den offizinellen Pharmakopöen entnommene Kombinationen von Arzneimitteln in Dosierungen, deren Verschreibung nur dem Arzte zusteht, sind selbstverständlich vom Handverkaufe ausgeschlossen. Da Handverkaufsartikel unmittelbar an die Kundschaft des Apothekers abgegeben werden, so ist eine Annoncierung derselben in öffentlichen Blättern oder Ankündigung durch Druckschriften irgend welcher Art unzulässig. Sobald von derartigen Mitteln der Bekanntmachung Gebrauch gemacht wird, handelt es sich bereits um einen über die Grenze des internen Apothekenbetriebes hinausgehenden Vertrieb dieser Artikel für den allgemeinen Apothekenverkehr und ist für jeden derartigen Artikel in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, die besondere Anmeldung sowie Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. In Entscheidungsfällen der politischen Behörden über die Statthaftigkeit der Abgabe bestimmter Artikel im Handverkaufe werden die im Regulativ für das pharmazeutische Komitee des Obersten Sanitätsrates enthaltenen Bestimmungen stets als maßgebend orientierende Anhaltspunkte dienen können. Bezüglich jener Artikel, welche ausschließlich zu Tierheilzwecken bestimmt sind, wird bemerkt, daß die Zulässigkeit der Herstellung und Abgabe dieser Artikel im Sinne des Schlußabsatzes der Ministerialverordnung vom 1. August 1884, RGBl. Nr. 131, nach den allgemeinen über den Verkehr mit Arzneien bestehenden Vorschriften zu beurteilen ist (Zirkular der Statthalterei für Niederösterreich vom 17. April 1903, Z. 129.305 ex 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 S. 221). Anläßlich des vorgekommenen Falles, daß in einer Apotheke die fabriksmäßige Herstellung von dosierten Arzneimitteln einfacher und zusammengesetzter Art in der spezialistischen Form komprimierter Tabletten für den Allgemeinverkehr unternommen wurde, hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. Juni 1903, Z. 24.560, der zur Amtshandlung berufenen Landesstelle unter anderem nachstehende Bemerkungen zukommen lassen: Die Apotheker sind — abgesehen von ihrer Verpflichtung zur Herstellung von Arzneien jeder Art nach Verschreibungen — nur berechtigt, einfache, nicht heftig wirkende Heilmittel nach Maßgabe der diesfalls in der Apothekerinstruktion und Gremialordnung und in den einschlägigen Ministerialverordnungen vom 14. März 1884, RGBl. Nr. 34, vom 1. August 1884, RGBl. Nr. 131, vom 1. Juli 1889, RGBl. Nr. 107, vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, enthaltenen Vorschriften im Handverkaufe direkt an die eigenen Kunden der Apotheke abzugeben, wobei jede öffentliche Ankündigung der Artikel zum Zwecke der Anlockung von Kunden ausgeschlossen ist. Ferner sind die Apotheker zufolge der Bestimmungen der

ho. Erlässe vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, und 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, berechtigt, arzneiliche Zubereitungen für den allgemeinen Apothekenvertrieb — jedoch erst nach vorgängiger Erlangung der Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern — herzustellen und in den Apothekenverkehr zu bringen. Es ist daher auch die Massenfabrikation und der Massenvertrieb sowohl der für den Handverkauf als der für den allgemeinen Apothekenvertrieb bestimmten Arzneiartikel lediglich innerhalb dieses legalen Betriebsumfanges der Apotheken und nur insoweit zulässig, als die in der Apothekerinstruktion und Gremialordnung geforderte reelle und solide Gebarung des Apothekers sowie die Beobachtung der in der Pharmakopöe, den Vorschriften zu derselben und zur Arzneitaxe enthaltenen Normen, betreffend die Garantie für die jederzeit gute Beschaffenheit und die Preiswürdigkeit jeder dispensierten Arzneidose, gewährleistet ist. Vom Handverkaufe und von der Bevorrätigung für den Handverkauf sind selbstverständlich alle arzneilichen Zubereitungen ausgeschlossen, deren Dosierung nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgen darf, daher nicht bloß alle jene Zubereitungen, welche Arzneistoffe enthalten, deren Abgabe in Apotheken wegen ihrer heftigen Wirkung an die Verschreibung eines Arztes gebunden sind, sondern auch alle komplizierten arzneilichen Zubereitungen, welche Kombinationen von Arzneimitteln darstellen, da deren Dosierung nur dem Arzte zusteht. Arzneibereitungen, welche wegen Veränderlichkeit ihrer Bestandteile nur in frischem Zustande abgegeben werden dürfen, oder welche Arzneimittel enthalten, die nach den Bestimmungen der Pharmakopöe mindestens alle Jahre zu erneuern sind, wie pflanzliche, aromatische Spezies u. dgl., dürfen mangels der Kontrollierbarkeit überhaupt nicht in fertigen komprimierten Dispensationsformen wie in Arzneitablettenform bevorrätigt und in Vertrieb gebracht werden. Insofern daher die Herstellung bestimmter Arzneitabletten nicht durch die politische Behörde selbst im Instanzwege verboten wird, ist zum allgemeinen Apothekenvertriebe von Arzneimitteln in der Spezialitätenform komprimierter Tabletten hinsichtlich jeder Gattung die besondere Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern einzuholen, in welchem Falle hinsichtlich der zusammengesetzten Arzneipräparate jene Nachweisungen beizubringen sind, welche durch die einschlägigen, der Arzneitaxe vorgedruckten Ministerialverordnungen vorgeschrieben sind (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 25 S. 251).

In einem speziellen Falle entschied das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. Februar 1898, Z. 38.617 ex 1897, daß der Besitzer einer Apotheke in X., welcher daselbst mit Bewilligung der politischen Landesbehörde eine Arzneizubereitung als Handverkaufsartikel hergestellt, sodann seine Konzession zur Führung der Apotheke in X. zurückgelegt und später das Etablissement einer Apotheke in Z. käuflich an sich gebracht und eine neue Personalkonzession zur Fortführung derselben erworben hatte, die beabsichtigte Erzeugung und den Vertrieb der gleichen Arzneizubereitung (als Handverkaufsartikel) in der neu erworbenen Apotheke im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, bei der politischen Behörde erster Instanz neuerdings anzumelden und mit dem Vertriebe insolange zuzuwarten habe, bis ihm die amtliche Verständigung darüber zugegangen sei, daß sich die politische Landesbehörde (jetzt das Ministerium des Innern) zur Erlassung eines Verbotes der Erzeugung und des Vertriebes des angemeldeten Artikels nicht bestimmt gefunden habe (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 43 S. 388). Einem Apotheker, welcher angeblich auf Bestellung trockene Extrakte zur Herstellung von Infusen und flüssige Extrakte zur Bereitung von Sirupen und Tinkturen angefertigt und in Verkehr gesetzt hatte, wurde die fernere Erzeugung und der Vertrieb dieser Präparate untersagt, weil weder die ordnungsmäßige Anmeldung vorausgegangen, noch die behördliche Bewilligung eingeholt worden war. Das k. k. Ministerium des Innern gab dem bei demselben eingebrachten Rekurse dieses Apothekers gegen das Verbot der Erzeugung und des Verkaufes der nicht ordnungsmäßig angemeldeten und genehmigten pharmazeutischen Präparate, und zwar der trockenen Extrakte zur Bereitung der Infusa digitalis, senegae und ipecacuanhae, ferner der Fluidextrakte zur Herstellung des Syrupus althaeae und capillorum veneris sowie der Tinctura rheï aquosa mit Entscheidung vom 1. Jänner 1899, Z. 36.702 ex 1898, keine Folge, weil sich die gedachten pharmazeutischen Präparate — abgesehen davon, daß die Herstellung von Dekokten oder Infusen auf andere als durch die Pharmakopöe vorgeschriebene Weise unstatthaft ist — als pharmazeutische Spezialitäten im Sinne des § 3, Abs. 2, der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, darstellen und daher die Erzeugung und der Vertrieb derselben in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der erwähnten Ministerialverordnung nur mit ausdrücklicher Zulassung der politischen Landesbehörde erfolgen darf (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 31 S. 288. NB. Nach der gegenwärtig gültigen Fassung des P. 6 der berufenen Ministerialverordnung ist das Ministerium des Innern kompetent, welches das Erzeugnis auch stillschweigend zulassen kann).

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. November 1899, Z. 30.141

ex 1898, über den Rekurs des Apothekers K. B. in W. gegen die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, mit welcher der Vertrieb der von diesem Apotheker bereiteten pharmazeutischen Zubereitung „Magentropfen" unter der Bedingung zugelassen wurde, daß bei der Bezeichnung derselben der Zusatz „früher Mariazeller Tropfen" weggelassen werde, mit Rücksicht darauf, daß dieser Zusatz von der mährischen Statthalterei anläßlich der Durchführung der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, nicht beanständet wurde, gestattet, daß dieser Beisatz vom Rekurrenten auch weiter beigefügt werden dürfe, wenn derselbe durch die Art und Form des Druckes lediglich als eine nebensächliche, die richtige Benennung nicht beeinträchtigende Bemerkung angeführt wird (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 17 S. 216). „Kreosotal" gehört zu den im Arzneiverkehr beschränkten Präparaten und darf nur gegen ärztliche Verschreibung hintangegeben werden (Zuschrift des Ministeriums des Innern an das Justizministerium vom 12. April 1901, Z. 12.714, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 30 S. 320). Bei der amtsärztlichen Visitation einer Apotheke war ein Pepsinpräparat beanständet worden, weil es Zucker enthielt. Das Ministerium des Innern, welches hievon Kenntnis erlangt hatte, eröffnete nach Anhörung des pharmazeutischen Komitees des Obersten Sanitätsrates der betreffenden politischen Landesbehörde mit Erlaß vom 15. März 1905, Z. 5465, daß das offizinelle Pepsin der Pharmakopöe (Ed. VII) keinen Zucker beigemischt enthalten darf, daß es aber, da Pepsin, wenn in Pulverform verschrieben, in der Regel mit Milchzucker verrieben ordiniert wird, keinem Anstande unterliegt, in den Apotheken eine solche Verreibung, die auch schon von Fabriken fertig geliefert wird, zur leichteren und rascheren Dispensation vorrätig zu halten. Dadurch wird, ein tadelloses Präparat vorausgesetzt, an der verdauenden Wirksamkeit desselben nichts geändert, doch muß bei der Dispensation die dem Verhältnisse des beigemengten Zuckers entsprechende Pepsinmenge berücksichtigt werden (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 16 S. 156). „Formaldehyd" darf als Desinfektionsmittel — sofern es nicht am menschlichen Körper zur Anwendung gelangt — unter den im P. 2 der Ministerialverordnung vom 1. August 1884, RGBl. Nr. 131, hinsichtlich des Acidum carbolicum und anderer Desinfektionsmittel festgesetzten Bedingungen und Vorsichten in Apotheken im Handverkaufe abgegeben werden (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Wien, den anderen Landesbehörden abschriftlich mitgeteilt, vom 14. Februar 1905, Z. 4224, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 9 S. 86). Anläßlich der Anfrage einer politischen Landesbehörde, bei welchem Konzentrationsgrade essigsäurehältige Flüssigkeiten, welche zur häuslichen Herstellung von Speiseessig in Verkehr gebracht werden, unter den im § 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, vorgeschriebenen Vorsichten abzugeben wären, wird aufmerksam gemacht, daß die verdünnte Essigsäure der österreichischen Pharmakopöe, welche 20 Perzent reine Essigsäure enthält, in freiem Handverkaufe in Apotheken abgegeben werden darf. Es unterliegt daher der freie Verkehr essigsäurehältiger Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 20 Perzent reiner Essigsäure enthalten, keinem Anstande. Insoferne jedoch dieser Perzentgehalt an Essigsäure überschritten ist, fallen solche Flüssigkeiten unter jene chemischen Präparate, bei deren Verkauf die im obgedachten § 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876 bezeichneten Vorsichten anzuwenden sind, zumal durch wissenschaftliche Versuche ermittelt wurde, daß Essigsäurelösungen von höherem als 20 perzentigem Säuregehalte ernste Verätzungen der Schleimhäute mit reaktiver Entzündung hervorzurufen geeignet sind. Hievon sind die politischen Unterbehörden zur Verständigung der betreffenden Geschäftskreise, sowie auch die Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis zu setzen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesbehörden mit Ausnahme der Statth. in Graz vom 19. Juni 1901, Z. 38.233 ex 1900, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 27 S. 285). Vgl. hinsichtlich des Verschleißes von essigsäurehältigen Flüssigkeiten auch die Ergänzungen zum Kapitel 5 (Vorschriften über den Giftverbrauch). — Hinsichtlich des Handverkaufes von „Hoffmannschen Tropfen" und anderer Äthermischungen vgl. den Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. September 1901, Z. 41.824, oben auf S. 790. — Mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Mai 1907, Z. 9249 (Verzeichnis der zugelassenen Arzneizubereitungen Abt. B P.-Nr. 31), wurde die vom Apotheker C. Heidrich in Wien angemeldete ausländische pharmazeutische Zubereitung Muiralezithinpillen mit der Wortmarke „Muirazithin" zum allgemeinen Apothekenverkehre mit der Beschränkung der Abgabe gegen ärztliche Verschreibung zugelassen. Das Ministerium des Innern ist nun darauf aufmerksam gemacht worden, daß mehrere ausländische Firmen dieses Präparat in einer Ausstattung zur Einfuhr bringen, die den hierortigen Vorschriften widerspricht. Auf der Signatur fehlt die Preisangabe und der Name der Depotapotheke. Auch hinsichtlich der quantitativen Beschaffenheit des Präparates besteht gegenüber dem in Österreich zugelassenen Präparate insofern ein Unterschied, als in ersterem 5 g

Lezithin und 100 g Extr. fluid. Muirae Puamae zu 100 Pillen, in letzterem dagegen 5 g Lezithin und 140 g Extr. fluid. Muirae Puamae zu 125 Pillen verarbeitet erscheinen. Die k. k. . . . . wird daher eingeladen, die Apotheker des Verwaltungsgebietes darauf aufmerksam machen zu lassen, daß die in Rede stehende Zubereitung nur in der hierorts genehmigten Ausstattung und Zusammensetzung in Vertrieb gebracht werden darf (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 10. Mai 1908, Z. 12.610, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 23 S. 246). — Der Apotheker ist kraft seiner Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes nach den Bestimmungen des § 4 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1906, RGBl. Nr. 10, beziehungsweise des § 3 der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 236 (betreffend die nunmehr überholte erste Ausgabe der Arzneitaxe zur Pharm. Ed. VIII), berechtigt und verpflichtet, Gifte und gifthältige Präparate nur auf Grund ärztlicher Verschreibung zu verabfolgen. Zur Abgabe von Giften und gifthältigen Drogen zu technischen Zwecken ist der Apotheker unter Einhaltung der für den Gifthandel bestehenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60) nur dann berechtigt, wenn er die Konzession zum Gifthandel erworben hat. Ohne eine solche Konzession macht sich der Apotheker, der Gift oder gifthältige Präparate zu technischen Zwecken abgibt, der Übertretung nach § 361 StG. schuldig (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 22. Oktober 1907, Z. 12.531, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 25 S. 268). Anläßlich eines speziellen Falles hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. Dezember 1895, Z. 33.524, bemerkt, daß Artikel, welche wie Olivenöl, Tee, Kognak, Malaga u. dgl. allgemeine Genußartikel sind, in den Apotheken nur zu dem Zwecke vorrätig gehalten und als Handverkaufsartikel geführt werden, um im Bedarfsfalle für Kranke in der entsprechenden Qualität zu jeder Zeit aus der Apotheke erhältlich zu sein, woraus jedoch kein Apotheker die Befugnis abzuleiten berechtigt ist, mit diesen Artikeln auf Grund der bloßen Apothekergerechtsame gewerbsmäßigen Handel zu treiben (Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 10. Jänner 1896, Z. 474, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 14 S. 144). Das k. k. Finanzministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Zirkularerlasse vom 23. November l. J., Z. 66.181, sämtlichen k. k. Finanz- (Landes-) Direktionen behufs entsprechender Belehrung der unterstehenden Finanzämter nachstehendes eröffnet: „Die in der Pharmakopöe aufgenommenen speziellen Qualitäten von spirituösen Labemitteln, zu denen auch Kognak zählt, gehören nicht unter jene, deren Abgabe an eine schriftliche ärztliche Verordnung gebunden ist, daher auch ein schriftlicher positiver Nachweis der ärztlichen Verordnung seitens des Apothekers nicht gefordert werden kann. Die Abgabe in Medizinaldosen für einen Kranken unter Berufung auf einen ärztlichen Auftrag bildet das Kriterium, welches den Apotheker zur Abgabe des Artikels im Handverkaufe im Apothekenbetriebe berechtigt. Hingegen ist es nach den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften unstatthaft, daß Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeiner Handelsartikel zu Genußzwecken in den Apotheken vertrieben und diese Sanitätsanstalten hiedurch zu Verschleißstätten von Spirituosen gemacht werden. Hieraus ergibt sich, daß jene Apotheker, welche in die Pharmakopöe aufgenommene spezielle Qualitäten von spirituösen Labemitteln entgeltlich verabreichen, ohne daß die Abgabe derselben in Medizinaldosen für einen Kranken erfolgt und ohne daß sich hiebei auf einen ärztlichen Auftrag berufen werden kann, im Betretungsfalle zur Entrichtung der je nach der Art des Verschleisses nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62, entfallenden besonderen Abgabe zu verhalten sind und daß gegen dieselben wegen Nichterfüllung der Abgabepflicht eventuell auch strafweise vorzugehen sein wird. Dieser Vorgang ist selbstverständlich auch dann zu beobachten, wenn entgegen den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeine Handelsartikel in den Apotheken verabreicht werden. Überdies wird in Hinkunft in jedem einzelnen Falle einer zuverlässig konstatierten Übertretung der Vorschriften des Schanksteuergesetzes durch einen Apotheker die kompetente politische Gewerbebehörde entsprechend in Kenntnis zu setzen sein." Hievon wird die k. k. . . . . mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, hievon die Apothekergremien, beziehungsweise die Apotheker des unterstehenden Verwaltungsgebietes zu verständigen und die unterstehenden Bezirksbehörden anzuweisen, bei eventuellem gefällsämtlichen Vorgehen der Finanzbehörden gegen Apotheker den k. k. Finanzbehörden hinsichtlich der Klarstellung des Falles in Bezug auf die bestehenden Vorschriften über den Arzneimittelverkehr behilflich zu sein (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 10. Dezember 1904, Z. 52.444, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 52 S. 457). Mit dem Berichte vom 16. Februar 1905, Z. 261, hat die k. k. Statthalterei aus Anlaß eines speziellen Falles hierorts die Anfrage gestellt, ob mit Rücksicht auf den ho. Erlaß vom 10. Dezember 1904,

In Bezug auf den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten in den Ländern der ungarischen Krone beziehungsweise aus dem diesseitigen Staatsgebiete in das ungarische und umgekehrt hat das Ministerium des Innern an die politischen Landesbehörden den Erlaß vom 15. Dezember 1903, Z. 47.858, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 52 S. 513, gerichtet, welcher, obgleich er sich seinem Zwecke nach als eine laufende Verwaltungsverfügung darstellt, dennoch Gesichtspunkte von grundsätzlicher Tragweite enthält und deshalb hier wörtlich wiedergegeben wird. Der Erlaß lautet: Die k. k. . . . . wird in die Kenntnis gesetzt, daß mit dem Zirkularerlasse des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 29. August 1903, Z. 90.000, ein Normativ, betreffend die Regelung des Verkehres mit pharmazeutischen Spezialitäten und Geheimmitteln in den Ländern der kgl. ungarischen Krone, verlautbart wurde. Dieses Normativ, welches in der am 12. November l. J. herausgegebenen Nummer 46 (S. 461 ff.) des „Österr. Sanitätswesen" abgedruckt ist, tritt laut Nachtragsverordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. Oktober d. J., Z. 102.562, am 1. Juli 1904 in Wirksamkeit, und haben die Anmeldungen der derzeit in den Apotheken Ungarns im Vertriebe befindlichen Arzneispezialitäten bis zum 1. März 1904 zu erfolgen.[18])

Z. 52.444, einem Apotheker die Konzession zum Ausschanke beziehungsweise Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke erteilt werden kann. Hierüber wird der k. k. Statthalterei folgendes eröffnet: Nach den bestehenden gewerblichen Vorschriften kann auch ein Apotheker die Konzession zum Ausschanke beziehungsweise Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke erlangen. Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte kann es jedoch nicht gebilligt werden, wenn Apotheker ein Nebengewerbe betreiben, welches mit der Bestimmung und dem Zwecke der Apotheke, welche als eine öffentliche Sanitätsanstalt anzusehen ist, in keinem Zusammenhange steht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrieb eines Branntweinschankes durch einen Apotheker keineswegs geeignet ist, das Ansehen des Apothekerstandes zu fördern. Ganz ausgeschlossen muß es jedoch bleiben, daß der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in der Apotheke selbst erfolge. Dies könnte einerseits schon vom Standpunkte der Sanitätsverwaltung nicht geduldet werden und müßte der politischen Behörde auf Grund des § 2, lit. e, RSG. den Anlaß bieten, mit einer Untersagung vorzugehen; andrerseits kann wohl schon a priori angenommen werden, daß keine Gewerbebehörde das Apothekerlokale als eine geeignete Betriebsstätte für die beiden obenbezeichneten konzessionierten Gewerbebetriebe ansehen wird. Zu beachten wird weiters sein, daß das Schankgewerbe und das Apothekergewerbe persönlich zu betreiben sind und daß die politische Behörde auch hierauf bei der Konzessionserteilung Rücksicht zu nehmen hat. (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1906, Z. 31.293, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 10 S. 99, an die Statthalterei in Wien, den übrigen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt).

Hinsichtlich des Gebrauches von Schutzmarken für pharmazeutische Erzeugnisse hat das Ministerium des Innern in Absicht auf die Hintanhaltung einer mißbräuchlichen, mit den Medizinalvorschriften nicht im Einklange stehenden Anwendung des Markenschutzgesetzes seitens der Apotheker mit dem Erlasse vom 20. September 1897, Z. 39.786 ex 1896, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 39 S. 371, Erhebungen eingeleitet.

[18]) Das Normativ enthält im § 16 folgende Bestimmung: „Der Minister des Innern wird fallweise die Verzeichnisse der in Kroatien-Slawonien und in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Verkehr gebrachten pharmazeutischen Spezialitäten verlautbaren, gegen deren Vertrieb seitens der betreffenden Regierungen keine Einwendung erhoben wurde. Die in diesen Verzeichnissen benannten Spezialitäten dürfen auf Grund der Reziprozität vom Tage der allgemeinen Verlautbarung bei Einhaltung der Bestimmungen der §§ 8, 10 und 12 auch in Ungarn unbehindert in Verkehr gebracht werden." Die berufenen §§ 8, 10 und 12 des Normativs lauten: § 8. Mit der geschäftsmäßigen Zubereitung, beziehungsweise dem Vertriebe der betreffenden pharmazeutischen Spezialität kann erst dann begonnen werden, wenn der Anmelder die amtliche Verständigung darüber erhalten hat, daß der Minister des Innern die Anmeldung zur Kenntnis genommen habe. Beim Vertriebe der pharmazeutischen Spezialität ist die Berufung auf eine solche amtliche Verständigung verboten. Der Anmeldende ist verpflichtet, sich an die vom Minister des

Innern anläßlich der Kenntnisnahme der Anmeldung eventuell angeordneten Bedingungen zu halten. § 10. Jedes Behältnis einer pharmazeutischen Spezialität (eventuell Hülse) muß mit einer Signatur (Vignette) versehen sein, auf welcher ersichtlich zu machen ist: Der Name der erzeugenden Firma, die Benennung der pharmazeutischen Spezialität, die darin enthaltenen Mengen an wirksamen Bestandteilen und der Preis der betreffenden Dosis. Wenn die Spezialität einen mit einem oder zwei Kreuzen bezeichneten oder einen ähnlich wirkenden Stoff enthält, so ist auf der Signatur auch noch ersichtlich zu machen: „Darf nur über ärztliche Verschreibung abgegeben werden." Als Gebrauchsanweisung darf bei Vermeidung jeder Heilanzeige außer der unbedingt anzuwendenden Bezeichnung „innerlich" oder „äußerlich" nur die Angabe gebraucht werden „zum Einreiben", „als Umschlag", „Gurgelwasser" usw.; eventuell kann auch die Art der Dosierung angegeben werden. Den pharmazeutischen Spezialitäten dürfen nur solche Anempfehlungen beigeschlossen werden, gegen deren Text anläßlich der Anmeldung seitens des Ministers des Innern keine Einwendung gemacht worden ist. § 12. Für die Preisbestimmung der einzelnen Dosen der pharmazeutischen Spezialitäten sind jene Preisansätze der offizinellen Arzneitaxe richtschnurgebend, welche sich auf die Abgabe der betreffenden Stoffe in großen Quantitäten beziehen.

Mit dem Zirkularerlasse des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1904, Z. 120.170/IV b ex 1903 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 10 S. 84), wurden in Ergänzung der Bestimmungen des Normativs vom 29. August 1903, Z. 90.000, betreffend den Verkehr mit Arzneispezialitäten und Geheimmitteln, nachstehende Verfügungen getroffen: 1. Die „äußerlich" anzuwendenden Flüssigkeiten (Fluide) dürfen ausschließlich nur in sechskantigen Gläsern (Flaschen) in Verkehr gebracht und müssen in dieser Form den Gesuchen auch angeschlossen werden. 2. Die Gesuche müssen eine detaillierte, auf jeden einzelnen Bestandteil sich erstreckende Preisberechnung enthalten, und zwar (entsprechend dem § 12 des Normativs) die Preisansätze für die Massenlieferung (Engroslieferung) als Basis genommen. 3. Das religiöse Gefühl des Publikums zu Geschäftszwecken auszunützen, ist nicht gestattet, nachdem dies der religiösen Pietät widerstrebt und dürfen daher die Spezialitätenerzeuger weder in der Benennung der Arzneispezialität, noch auf der Einhüllung derselben Namen oder Symbole verwenden, welche gegen diese Vorschrift verstoßen. Phantasienamen der Arzneispezialitäten sind in Österreich, welches mit Ungarn hinsichtlich des Verkehres der Arzneispezialitäten im Verhältnisse der Reziprozität steht, auch nicht gestattet. 4. Anmeldungen von ausländischen Firmen (mit Ausnahme Österreichs), daß dieselben beabsichtigen, Arzneispezialitäten in Ungarn in Verkehr zu setzen, können nicht zur Kenntnis genommen werden, nachdem gegen dieselben die Strafbestimmungen des § 23 des Normativs keine Wirksamkeit besitzen. In solchen Fällen muß derjenige inländische Apotheker oder Arzneimittelverkäufer einschreiten, welcher ein derartiges Mittel einführen und in Verkehr bringen will und welcher auch für die Einhaltung der Bestimmungen des Normativs die Verantwortung übernimmt. Zu diesem Behufe muß jede einzelne Dosis der Spezialität mit der Firmaaufschrift der betreffenden Apotheke oder Arzneimittelhandlung versehen sein. 5. Auf den Schachteln und Gläsern der in Ungarn in Verkehr gebrachten, nicht aus Ungarn stammenden Arzneispezialitäten muß die Gebrauchsanweisung auch in ungarischer Sprache angeführt sein. — Da aus den seit der Herausgabe des Normativs eingelaufenen zahlreichen Gesuchen hervorgeht, daß ein großer Teil der Gesuchsteller als Arzneispezialitäten solche Erzeugnisse in Verkehr zu setzen beabsichtigt, welche nichts anderes sind, als zuweilen willkürliche mit hochtönenden Namen bezeichnete Mischungen offizineller Heilmittel, werden die Gesuchsteller darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des § 1 des Normativs als Arzneispezialität bloß eine neuere und zweckmäßigere Dispensationsform irgend eines Heilmittels oder einer Arzneimischung betrachtet und die Inverkehrsetzung derselben nur dann zur Kenntnis genommen werden kann, wenn dies wegen des vom Standpunkte der Heilkunde wertvolleren Wesens des Erzeugnisses im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheint. — Vgl. auch die Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 16 S. 150 über die Regelung des Verkehrs mit Franzbranntweinerzeugnissen in Ungarn.

Mit dem Erlasse vom 19. Juni 1904, Z. 48.051, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 28 S. 244, verschob das ungar. Ministerium des Innern den Beginn der Wirksamkeit des Normativs auf unbestimmte Zeit; mit dem Zirkularerlasse vom 22. August 1907, Z. 98.321, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 48 S. 472, verfügte es, daß das Normativ „nunmehr" in Kraft zu treten habe.

Die kgl. Landesregierung in Agram erließ mit Verordnung vom 27. Februar 1904, Z. 10.257, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 15 S. 134, eine den gleichen Gegenstand für Kroatien-Slawonien regelnde Vorschrift, welche am 1. Jänner 1905 in Wirksamkeit trat. Mit der Verordnung vom 21. März 1908, Z. 14.537, Österr.

In den Bestimmungen des zitierten Normativs sind hinsichtlich des Arzneispezialitätenverkehrs in Apotheken im allgemeinen dieselben Grundsätze enthalten, welche den hierortigen Verordnungen vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, und vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, zu Grunde liegen. Hiedurch wird die Überwachung des Arzneispezialitätenverkehres in den Ländern der kgl. ungarischen Krone einerseits und in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern andrerseits wesentlich erleichtert. Gemäß der Bestimmung und unter der Voraussetzung des Art. XIV des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, werden die von der ungarischen Regierung zum Apothekenvertriebe zugelassenen Arzneispezialitäten im diesseitigen Staatsgebiete, die vom Ministerium des Innern zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten im ungarischen Staatsgebiete gleichmäßig in den Apothekenverkehr gebracht werden können.[19]) Da über die Zulassung von pharmazeutischen Spezialitäten zum allgemeinen Vertriebe in einem Reichsgebiete die Verständigung der Regierung des andern Reichsgebietes zu erfolgen hat und ein wechselseitiger Austausch der Verzeichnisse der zugelassenen Arzneispezialitäten vereinbart wurde, ist es

Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 45 S. 501, wurde jedoch von der genannten Landesregierung eine neue Vorschrift in Betreff der Zubereitung und des Vertriebes von pharmazeutischen Spezialitäten und Geheimmitteln erlassen, welche am 1. Juni 1908 in Wirksamkeit trat. Gleichzeitig wurde die frühere Vorschrift vom 27. Februar 1904 außer Kraft gesetzt. Aus der jetzt gültigen Vorschrift vom 21. März 1908 werden hier folgende Bestimmungen mitgeteilt: § 3. Der Vertrieb von Arzneispezialitäten ist nur den öffentlichen Apotheken und Drogerien, letzteren jedoch nur mit der Beschränkung gestattet, daß sie dieselbe nur an öffentliche Apotheken ausfolgen dürfen. § 8. Die gewerbsmäßige Bereitung beziehungsweise der Vertrieb der Arzneispezialitäten kann erst dann in Angriff genommen werden, wenn der Anzeiger die amtliche Verständigung erhalten hat, daß die kgl. Landesregierung die Anmeldung der Bereitung und des Vertriebes der Arzneispezialität zur Kenntnis genommen habe. Beim Vertriebe der Arzneispezialität darf sich auf eine solche amtliche Verständigung nicht berufen werden. Der Anmeldende der Arzneispezialität hat sich an die von der kgl. Landesregierung gelegentlich der Erlassung der Verständigung, daß sie die Anmeldung der Spezialität zur Kenntnis genommen habe, aufgestellten Bedingungen zu halten. § 10. Die Pakete, Gefäße, Schachteln, Flaschen usw., in denen die Arzneispezialitäten in den Verkehr gebracht werden, sind mit Etiketten zu versehen, auf denen ersichtlich zu machen ist: a) Name der Firma, welche die Spezialität bereitet hat, b) die Benennung der Spezialität, c) die Menge der in der Spezialität enthaltenen wirksamen Stoffe, d) der Preis. Enthält die Arzneispezialität ein im kroatisch-slawonischen Arzneibuche mit einem oder zwei Kreuzchen bezeichnetes Arzneimittel oder einen diesem ähnlich wirkenden Stoff, so müssen an der Etikette mit auffallenden Buchstaben noch folgende Worte angebracht werden: „Nur über ärztliche Verschreibung zu erfolgen.“ Bezüglich der Benennung der Arzneispezialität wird angeordnet, daß dieselbe keinen religiösen Charakter haben darf, da es unzulässig ist, daß religiöse Gefühle des Publikums zu Geschäftszwecken benützt werden. Die Gebrauchsanweisung der Spezialität hat eine allgemeine und kurze zu sein, z. B. „Zum inneren Gebrauch“, „Äußerlich“, „Umschläge“, „Gargarisma“ und darf keine Beschreibung über die Heilwirkung der Spezialität bei den einzelnen Krankheiten enthalten. Dagegen kann in der Gebrauchsanweisung angegeben sein, welche Dosis und wann sie zu nehmen ist. An den Verpackungen, Gefäßen, Schachteln, Flaschen usw. der im Bereiche der Königreiche Kroatien und Slawonien in Verkehr gesetzten pharmazeutischen Spezialitäten muß die Gebrauchsanweisung immer auch in kroatischer (serbischer) Sprache abgefaßt sein. Der Spezialität darf bloß die der königlichen Landesregierung vorgelegte Empfehlung, deren Inhalt von der Regierung nicht beanständet wurde, beigeschlossen werden. § 12. Für die Bestimmung des Preises der Arzneispezialität sind die Posten der von der königlichen Landesregierung herausgegebenen Arzneitaxe maßgebend, welche zur Bewertung der Arzneimittel bei Verabfolgung in größeren Quantitäten (en gros) angesetzt sind.

[19]) An Stelle des Art. XIV des Zoll- und Handelsbündnisses ist jetzt der Art. XV des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, rezipierten Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heil. ungar. Krone, getreten.

erforderlich, daß authentische Verzeichnisse jener inländischen Arzneiartikel, deren Vertrieb von der k. k. . . . . vor dem Erscheinen der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239, zugelassen worden ist, verfaßt und anher vorgelegt werden. Die k. k. . . . . wird daher eingeladen, umgehend alle jene pharmazeutische Artikel, für welche von den im Besitze einer Zulassungsbewilligung befindlichen Apothekern auch der Vertrieb im Bereiche der Länder der ungarischen Krone angestrebt wird, in ein Verzeichnis eintragen zu lassen, von welchem vier Exemplare anher vorzulegen sind. Dieses Verzeichnis hat folgende Rubriken zu enthalten: 1. Fortlaufende Zahl. 2. Name des betreffenden Apothekers, Firma und Standort der Apotheke. 3. Genaue Bezeichnung der pharmazeutischen Spezialitäten. 4. Die authentische Bereitungsvorschrift. 5. Form der Dispensation und Originalverpackung mit der Preisangabe. 6. Datum und Zahl der Zulassungsbewilligung, Inhalt derselben. 7. Anmerkung. Die Artikel sind in der Reihenfolge des Datums, unter welchem die Zulassungsbewilligung erfolgt ist, in das Verzeichnis aufzunehmen. Zu jeder Post sind als Beilage vier Exemplare der Bereitungsvorschrift des Artikels, der Vignette und der jeder Dosis etwa beigeschlossenen Druckschriften anzuschließen. Die Vorlage dieser Verzeichnisse hat bis 31. Jänner 1904 zu erfolgen.[20])

Ad G. Die Arzneitaxe (S. 82 ff. l. c.). Die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Arzneitaxe und die damit im Zusammenhange stehenden Vorschriften bildet jetzt der § 7 des in den Ergänzungen zum Kapitel 6 wörtlich wiedergegebenen Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens. Zur Zeit in Geltung steht die „Zweite Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII", welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21, eingeführt wurde.[21]) Diese Verordnung lautet: Am 1. Februar 1908 tritt die unter dem Titel „Zweite Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogenpreislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft. Mit Beziehung auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1906, RGBl. Nr. 119[22]), wird nachstehendes verordnet: § 1. Alle

[20]) In der Beilage zu Nr. 10 des Jahrg. 1907 des „Österr. Sanitätswesen" ist ein nach der ungar. Arzneitaxe pro 1907 verfaßtes Verzeichnis der Arzneispezialitäten enthalten, deren Vertrieb vom ungar. Ministerium des Innern beziehungsweise von der kroatisch-slawonischen Landesregierung bewilligt wurde. Das Verzeichnis zerfällt in zwei Abteilungen: I. Ungarische Arzneispezialitäten und II. Arzneispezialitäten aus Kroatien. Die Abt. I zerfällt in zwei Unterabteilungen: a) Zum freien Handverkaufe in Apotheken zugelassene Arzneispezialitäten und b) nur über ärztliche Verschreibung auszufolgende Arzneispezialitäten. Der Arzneitaxe zur Österr. Pharmakopöe Ed. VIII (sieh die folgenden Ausführungen ad G) ist ein gleiches Verzeichnis beigegeben. Doch stimmen die beiden Verzeichnisse miteinander nicht völlig überein. Seit dem Erscheinen des erwähnten Verzeichnisses im „Österr. Sanitätswesen" finden sich Verlautbarungen über die Zulassung von Arzneizubereitungen ungarischer und kroatischer Provenienz in folgenden Nummern des Jahrg. 1908 dieses Fachblattes: Nr. 1 S. 8; Nr. 12 S. 135; Nr. 17 S. 184; Nr. 25 S. 271; Nr. 30 S. 335.

[21]) Die erste Ausgabe der Arzneitaxe zur Pharmakopöe Ed. VIII wurde erlassen mit der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 236, deren § 11 durch die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1907, RGBl. Nr. 167, außer Kraft gesetzt und durch die Bestimmungen dieser letzteren Verordnung ersetzt wurde. Auch diese Bestimmungen sind nunmehr obsolet geworden durch den § 11 der oben im Haupttexte abgedruckten Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1908, RGBl. Nr. 21. — Vgl. zur gegenwärtigen Arzneitaxe auch im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 6 S. 53 ff. die Abhandlung: „Die neue Arzneitaxe."

[22]) Mit der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1906, RGBl. Nr. 119, wurde

Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Ärzte und Wundärzte, beziehungsweise Tierärzte haben sich genau an die am 1. Februar 1908 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.[23]) § 2. Den Apothekern sowie den Ärzten und Wundärzten haben die der VIII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen und Regeln", welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, RGBl. Nr. 10, verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Danachachtung zu dienen. § 3. Diejenigen Arzneiartikel, hinsichtlich deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insofern sie zu den offizinellen gehören — in dieser Arzneitaxe gleichwie in der Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen*) ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Tierarztes abgegeben werden. Ausgenommen hievon sind in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, RGBl. Nr. 131 (Bd. III 5. Aufl. S. 79 ff.), die Karbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, ferner, zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1905, Z. 4224 (sieh oben S. 798), das Formaldehydum solutum, insofern diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfektionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die Signatur „Zur Desinfektion" deutlich ersichtlich gemacht werden muß, dann das Chloroform in einer „Zum äußerlichen Gebrauche" bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Cloroforms 20 Prozent der Gesamtmischung nicht übersteigen darf. § 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Rezeptes) in allen Punkten genau zu befolgen. Rezepte, in denen die in der Tabelle III der VIII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinierten Weise dispensiert werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist. Außerdem wird angeordnet, daß die Gewichts-

*) Vertritt die Stelle des früheren Kreuzzeichens.

---

u. a. die Wirksamkeit der mit der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1904, RGBl. Nr. 137 (abgeändert durch die Ministerialverordnung vom 14. Dezember 1905, RGBl. Nr. 191), festgesetzten Arzneitaxe bis 1. Jänner 1907 erstreckt. Sieh auch Fußnote 1 auf S. 776.

[23]) Anläßlich des Erscheinens der neuen Arzneitaxe richtete das Ministerium des Innern unter dem 29. Jänner 1908, Z. 3559, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 7 S. 72, an die politischen Landesbehörden folgenden Erlaß: In der Anlage werden der k. k. . . . . Druckexemplare der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII, mit der Einladung übermittelt, je ein Exemplar dem Sanitätsdepartement und dem Landessanitätsrate zu überweisen. . . . . Allen politischen Behörden, welchen ein Amtsarzt zugewiesen ist, dann die Magistrate der mit eigenem Statute versehenen Städte sind mit je einem Exemplare der Arzneitaxe zum Amtsgebrauche zu beteilen. Die k. k. . . . . wird eingeladen, sofort das Geeignete zu veranlassen, damit alle Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Ärzte, Wund- und Tierärzte sowie alle (für Wien, Prag: nicht in staatlicher Verwaltung stehenden) Krankenanstalten veranlaßt werden, sich mit Exemplaren dieser Arzneitaxe zur genauen Danachachtung zu versehen. Die Beobachtung der in der Arzneitaxe enthaltenen Vorschriften seitens der Ärzte, Tierärzte, Apotheker und der mit Arzneiwaren handelnden Geschäftsleute ist genau zu überwachen. Insbesondere sind die praktischen Ärzte im Wege der Ärztekammer und der ärztlichen Vereine auf die Bestimmung des § 25 der Arzneitaxverordnung, betreffend die Einführung der Nachtaxe in Apotheken, aufmerksam zu machen. Desgleichen wird es sich empfehlen, auch das Publikum im Wege der Tagespresse von dieser Einführung zu verständigen.

mengen der in einem Rezepte verordneten, in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen. Bei der Dispensation von abgeteilten Pulvern ist das Öffnen des Lumens der Papierkapseln durch Anblasen mit dem Munde aus sanitären Rücksichten verboten. § 5. Das Rezept muß in allen Teilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Rezepte darf keine Arznei verabfolgt werden, ohne daß früher eine Aufklärung des ordinierenden Arztes eingeholt wurde. Auf jedem Rezepte soll in der Regel Name und Wohnort der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, ersichtlich sein und sind diese Angaben, falls dies vom Arzte unterlassen worden sein sollte, in der Apotheke beizufügen. Verweigert die Partei die Mitteilung derselben, so ist das Rezept in deren Einvernehmen mit einer geeigneten Bezeichnung zu versehen, durch welche einer Verwechslung bei Abgabe der Arznei vorgebeugt werden kann. § 6. Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach Einem Rezepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig. Steht die mißbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinierende Arzt dem betreffenden Rezepte die Klausel „ne repetatur" beizufügen und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Klausel versehenen Rezepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen. Rezeptblankette mit vorgedrucktem „ne repetatur" sind nicht zulässig. § 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Rezeptkopien und das Kopieren von Rezepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände, zum Beispiel wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonds, von Humanitätsanstalten, von Krankenkassen, von Vereinen und dergleichen geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Rezeptkopie auf dieser zu bemerken ist. Die Rezeptkopie ist mit der deutlichen Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen. § 8. Rezepte mit dem Vermerke „cito" oder „statim" sind so rasch als möglich zu dispensieren. § 9. Rezepte mit dem Beisatze „secundum meam praescriptionem" oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständnis oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensiert werden. Den Ärzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Rezepten zu gebrauchen. § 10. Wenn vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex" dem Rezepte beigefügt ist, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und in Rechnung zu bringen. § 11. Bei der Taxierung von Rezepten für den Bedarf der öffentlichen Armenversorgung, der öffentlichen Kranken- und Humanitätsanstalten und jener Krankenkassen, auf welche die Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 235, Anwendung finden[24]), ist in öffentlichen Apotheken von dem auf Grund der Arzneitaxe ermittelten Gesamtrechnungsbetrage ein Nachlaß von 33 Prozent und seitens der eine Hausapotheke führenden Ärzte ein solcher Nachlaß von 15 Prozent zu gewähren. Ausgenommen von diesem Nachlasse sind nur die Taxansätze für 200 und mehr Gramm der Heilmittel sowie die Taxansätze für Verbandartikel, ferner jene für Gerätschaften, die zur Ausrüstung von Hebammen bestimmt sind. Apotheker, deren Umsatz an und für sich ein geringer ist, und vorwiegend aus dem Verkehre mit den vorbezeichneten begünstigten Parteien erwächst, können unter Nach-

[24]) Sieh diese Verordnung im folgenden Haupttext.

weis dieser Umstände um die Ermäßigung des oberwähnten Mindestnachlasses bei der zuständigen politischen Landesbehörde einschreiten. Die Landesbehörden sind ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen dieser Art den zu gewährenden Nachlaß jeweils für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis auf 15 Prozent zu ermäßigen. Vor ihrer Entscheidung haben sie jedoch den mitbeteiligten Faktoren (Fonds, Gemeinden, Krankenkassen usw.) Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die allen Beteiligten zu intimierende Entscheidung der Landesbehörde, welche auch den Zeitpunkt des Beginnes des ermäßigten Preisnachlasses zum Ausdrucke zu bringen hat, ist der Rekurs an das Ministerium des Innern zulässig.[25]) § 12. Die in der Taxe festgesetzten Preise dienen zur Berechnung einer jeden Menge einer verabreichten Arznei, wenn nur ein Preis festgesetzt worden ist. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preis der nächstniederen Stufe maßgebend. Würde jedoch hiebei der Preisansatz für die nächsthöhere Stufe überschritten werden, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.*) § 13. Der kleinste Preisansatz für die Bewertung eines Artikels mit Ausnahme der Aqua fontis bei Taxierungen, auf welche die Bestimmungen der Ordinations- und Dispensationsnorm keine Anwendung finden, beträgt fünf Heller, bei der Taxierung nach der Ordinations- und Dispensationsnorm jedoch nur zwei Heller. Ein Preisansatz beim Taxieren, welcher einen ganzen Heller nicht erreicht, darf als ganzer Heller berechnet werden und ebenso darf, wenn bei der Taxierung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Hellern noch ein Bruchteil eines Hellers sich ergibt, dieser als ganzer Heller angerechnet werden. § 14. Für Aqua fontis bis zur Menge von einem Liter sowie für jeden weiteren Liter darf mit Ausnahme des Falles, daß dieses Wasser zum Dekoktum oder Infusum verwendet wird, der Betrag von zwei Hellern gerechnet werden. § 15. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus außer der staatlichen Branntweinsteuer auch noch Kommunalabgaben für Branntwein zu entrichten haben, über Einschreiten derselben eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für jene spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, zu bewilligen. § 16. Ist in dem Rezepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandteiles vom Arzte nicht näher angegeben oder ist zur Herstellung der verordneten Arzneiform ein im Rezepte nicht angeführter indifferenter Zusatz notwendig, so ist bei der Taxierung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandteiles oder Zusatzes auf dem Rezepte vom Expedienten ersichtlich zu machen. Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat folgendes zu gelten: Von fetten sowie von schweren ätherischen Ölen, von Tinkturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Ölen, von Essigäther, Ätherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Äther 50 Tropfen gleich einem Gramm gerechnet. § 17. Auf jedem Rezepte, nach welchem in einer

*) **Beispiel:** Kosten nach der Arzneitaxe 1 Gramm eines Mittels 10 h, 10 Gramm dieses Mittels 75 h, so sind für 9 Gramm nicht 90 h, sondern nur 75 h zu berechnen.

[25]) Der Erlaß des Statthalters in Kärnten vom 22. Jänner 1853, LGBl. 1853, II. Abt. Nr. 21, hat betreffs des 25%igen Nachlasses für an die Armenverwaltung abgegebene Medikamente keine Gültigkeit, weil diese Bestimmung auf keiner gesetzlichen Grundlage beruht (VGHE. vom 16. Juni 1900, Z. 4323, B. 14.339). Zur kreditweisen Verabfolgung von Arzneien an Mitglieder der Krankenkassen über Anweisung derselben sind die Apotheker nicht verpflichtet (VGHE. vom 13. Dezember 1901, Z. 9471, B. 701 A).

öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und bei der ersten Taxierung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln und dergleichen) zu spezifizieren. In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxierte, auf dem Rezepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedierte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat. Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxierung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Rezepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedesmal anzubringen. § 18. Es ist erlaubt, die Arzneien und Verbandstoffe unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muß jedoch auf dem Rezepte sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden. Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien und Verbandstoffe von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden. Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimitteln und Verbandstoffen niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden. § 19. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurteilung gelangenden Fällen nach den Grundsätzen für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe vorzugehen, deren Wortlaut dieser Arzneitaxe beigefügt ist.[26]) § 26. Blutegel sind nicht

[26]) Das Direktorium des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines in Wien hat eine Neuauflage der vom Direktorium im Jahre 1899 herausgegebenen Rezepturtaxe der nichtoffizinellen Arzneimittel und Artikel für das Jahr 1904 unter Zugrundelegung der in der offiziellen Arzneitaxe enthaltenen Grundsätze für die Preisberechnung der offizinellen Arzneimittel, welche in den Text aufgenommen wurden, veranlaßt. Diese im Selbstverlage des obgedachten Vereines erschienene allgemeine Rezepturtaxe ist auch zur ämtlichen Verwendung bei vorkommenden Taxierungen und Retaxierungen von Arzneirechnungen über nicht offizinelle Arzneimittel vollkommen geeignet. Zu diesem Behufe erhält die k. k. . . . . anverwahrt ein Exemplar dieser Rezepturtaxe zum Amtsgebrauche mit der Einladung, sämtliche Apotheker des unterstehenden Verwaltungsgebietes durch die politischen Unterbehörden auf das Erscheinen dieser Rezepturtaxe sowie darauf aufmerksam zu machen, daß auch bei Berechnung der Preise nicht offizineller Heilmittel dieselben Grundsätze wie bei der Preisberechnung offizineller Arzneimittel gelten und daher bei der Bewertung nicht offizineller Heilmittel und Artikel über die Ansätze der allgemeinen Rezepturtaxe des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines nicht hinausgegangen werden darf (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 19. Jänner 1904, Z. 2083, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 6 S. 46).

Im Selbstverlage des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines ist eine Rezepturtaxe der in den Apotheken Österreich-Ungarns gangbaren nicht offizinellen Arzneimittel und Artikel erschienen. Das Ministerium des Innern nimmt keinen Anstand, diese Publikation, in welcher die Grundsätze der Pharmacopoea Austr. Ed. VIII und die in der offizinellen Arzneitaxe enthaltenen Bestimmungen über die Preisberechnung der Arzneimittel volle Berücksichtigung gefunden haben, mit Beziehung auf den ho. Erlaß vom 19. Jänner 1904, Z. 2083, zum Amtsgebrauche bei vorkommenden Taxierungen und Retaxierungen von Arzneirechnungen über nichtoffizinelle Arzneimittel zu empfehlen. Auch wolle die k. k. . . . . die interessierten Kreise auf das Erscheinen dieser Publikation, von welcher ein Exemplar anverwahrt mitfolgt, entsprechend aufmerksam machen lassen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 12. März 1907, Z. 7794, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 14 S. 133). Mit Beziehung auf den ho. Erlaß vom 12. März 1907, Z .7794, betreffend die vom Allgemeinen österreichischen Apothekervereine ausgegebene Rezepturtaxe der nichtoffizinellen Arzneimittel und Artikel, wird der k. k. . . . . anverwahrt ein Exemplar der soeben erschienenen Änderungen und Ergänzungen dieser Taxe für das Jahr 1908 mit der Einladung übermittelt,

als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorrätig zu halten. Der Verkaufspreis derselben inklusive Dispensation wird für die Apotheken mit 20 Heller festgesetzt. Dieser Preis unterliegt bei der Dispensation nach der Ordinationsnorm keinem Prozentabzuge. § 21. Ärzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Notapparates berechtigt oder verpflichtet sind, haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Notapparate erforderlichen chemischen und pharmazeutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist. Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Übereinkommen überlassen.[27]) § 22. Bei Berechnung von Tierheilmitteln ist von dem sich ergebenden Gesamttaxpreise ein Abzug von 25 Prozent zu gewähren. § 23. Die Apotheker sind verpflichtet, die Labe- und Desinfektionsmittel sowie Verbandartikel, welche durch die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, RGBl. Nr. 216, erlassenen „Dienstesvorschriften für Hebammen" (sieh oben S. 759) vorgezeichnet sind, vorrätig zu halten sowie berechtigt, die übrigen zur Ausrüstung der Hebammen erforderlichen Gerätschaften zu führen. Den Hebammen ist beim direkten Bezug dieser Artikel aus der Apotheke ein zehnprozentiger Nachlaß des Taxpreises zu gewähren. § 24. Die Apotheker sind verpflichtet, mindestens zwei Fläschchen von Diphtherieheilserum zu je 1000 Antitoxineinheiten, entsprechend der Sorte 2 des Diphtherieheilserums, aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute vorrätig zu halten.[28]) § 25. Für die Inanspruchnahme der Apotheke in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ist die Einhebung einer Gebühr von 50 Heller (Nachttaxe) gestattet. Von dieser Gebühr sind die vom Arzte mit der Vormerkung expeditio nocturna (E. N.) bezeichneten ärztlichen Verschreibungen befreit.[29]) § 26. Die der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse der offizinellen Arzneimittel, welche auch technische, ökonomische oder diätetische Verwendung finden, haben bei Handhabung der Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen.[30]) § 27. Jede Übertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198). § 28. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

---

die Interessentenkreise auf diese Publikation aufmerksam machen zu lassen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 30. März 1908, Z. 9096, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 16 S. 170).

[27]) Vgl. zu diesem Paragraphen in den Ergänzungen zum Kapitel 6 ad A (Apothekergewerbe) die §§ 31 und 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens.

[28]) Bezüglich des staatlichen serotherapeutischen Institutes vgl. die Ergänzungen zum Kapitel 11 (Impfwesen).

[29]) Vgl. auch den Ministerialerlaß vom 29. Jänner 1908, Z. 3559, in der Fußnote 23 auf S. 804.

[30]) Hinsichtlich dieser Verzeichnisse vgl. oben S. 787.

An die Stelle der Ministerialverordnung vom 17. März 1891, RGBl. Nr. 45 (S. 86 ff. l. c.), ist getreten die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 235, betreffend Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds. Diese Verordnung lautet: § 1. Ärzte und Apotheker, welche Arzneien und Verbandmittel auf Kosten a) des Staates, b) eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fonds verschreiben beziehungsweise verabfolgen, haben hiebei die folgenden Bestimmungen zu beobachten. An diese Bestimmungen sind Ärzte und Apotheker, welche auf Kosten a) der Länder, Bezirke oder Gemeinden, b) eines von diesen Faktoren verwalteten öffentlichen Fonds, c) der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen oder d) sonstiger vom Staate anerkannter und unter dessen Kontrolle stehender Kranken- und Humanitätsanstalten und Einrichtungen, Arzneien und Verbandmittel verschreiben beziehungsweise verabfolgen, dann gebunden, wenn und insoweit dies seitens der Landesausschüsse, Bezirke, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird.[31]) § 2. Die Ärzte sind bei ihren Ordinationen — wenn nicht seitens der im § 1 bezeichneten Faktoren ausdrücklich Ausnahmen gestattet werden — auf jene Heil- und Verbandmittel beschränkt, welche in der geltenden Pharmakopöe oder in einer früheren Ausgabe derselben, beziehungsweise in der geltenden Arzneitaxe vorkommen. Diese Bestimmung findet auf ärztliche Ordinationen an den klinischen Universitätsinstituten überhaupt, an den klinischen Ambulatorien aber insofern keine Anwendung, als der Ambulant die Verabfolgung von Arzneien und Verbandmitteln nicht auf Kosten der im § 1 bezeichneten Faktoren beansprucht. § 3. Die Verschreibung anderer als der vorgenannten Arznei- und Verbandmittel ist nur ausnahmsweise und nur dann gestattet, wenn der Arzt eine solche Verschreibung für dringend notwendig erachtet. In diesem Falle hat er zum Beweise dessen, daß die Wahl des fraglichen Mittels nach reiflicher Überlegung erfolgte, auf dem Rezepte das Wort „necesse“ beizufügen. § 4. Die zum Verkehre im Inlande zugelassenen Heilsera können nach dem Ermessen das Arztes unter der im § 3 vorgeschriebenen Begründung verschrieben werden. § 5. Arzneimittel, für welche in der in Geltung stehenden oder in einer der früheren Ausgaben der Pharmakopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter

[31]) Auf die Anwendbarkeit der obsolet gewordenen Ministerialverordnung vom 17. März 1891, RGBl. Nr. 45, auf Arzneiverschreibungen zu Lasten der Länder usf. beziehen sich die in der Fußnote 1 auf S. 88 l. c. berufenen Verlautbarungen in den Landesgesetzblättern. Seither erschien die den gleichen Gegenstand betreffende Kundmachung der Statthalterei für Oberösterreich vom 2. November 1896, LGBl. Nr. 29. Analoge Publikationen in den Landesgesetzblättern auf Grund der gegenwärtig gültigen Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 235, sind bisher nicht erflossen.

Über den Rekurs eines Apothekers gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz, mit welcher demselben im Grunde eines das Armenwesen regelnden älteren, im Landesgesetzblatte publizierten Statthaltereierlasses die Gewährung eines 25 perzentigen Nachlasses bei Medikamentenlieferung für Arme aufgetragen wurde, hat die betreffende Landesbehörde die gedachte Entscheidung behoben, weil die Bestimmungen des angezogenen Statthaltereierlasses durch die Ordinationsnorm vom Jahre 1891 als aufgehoben zu betrachten seien. Dem gegen diese Entscheidung der Landesbehörde seitens der interessierten Gemeinde eingebrachten Rekurse hat das k. k. Ministerium des Innern in der Erwägung keine Folge gegeben, daß der obzitierte Statthaltereierlaß durch das indessen in Wirksamkeit getretene Landesarmengesetz, in welchem alle früheren auf das Armenwesen Bezug habenden Gesetze und Verordnungen ausdrücklich derogiert wurden, außer Kraft gesetzt sei (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. März 1899, Z. 15.318, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 39 S. 366).

verschrieben werden. § 6. Bei der Behandlung einer Krankheit darf der Arzt nur die notwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschreiben. Die Verschreibung muß sowohl in Bezug auf das Mittel wie auch auf die Arzneiform stets die möglichst einfache und billige sein. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise dem therapeutischen Zwecke entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Arzneiform. § 7. Alle im Wasser löslichen, in der Tabelle III der Pharmakopöe nicht angeführten Salze, ausgenommen Jod- und Bromsalze und Kalium chloricum, dürfen nur das erste Mal in Lösung verschrieben werden. Im Falle der Wiederholung der Arznei ist, falls dagegen nicht ärztlicherseits wohlbegründete Bedenken obwalten, nur das Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Menge zu verschreiben; die Auflösung des Salzes im Wasser ist dem Kranken selbst oder seiner Umgebung zu überlassen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nötige Wassermenge zu dienen geeignet ist. § 8. Aqua destillata soll nur zur Auflösung von Argentum nitricum, von Protargol, zu Injektionen und zu Augenwässern verschrieben werden, in allen übrigen Fällen ist als Lösungsmittel in der Regel Aqua fontis zu verschreiben und zu verwenden. § 9. Die in der Tabelle III der Pharmakopöe angeführten Arzneimittel müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, in nach Spezialdosen abgeteilten Pulvern verschrieben werden. Dem Ermessen des Arztes wird es überlassen, nicht heroisch wirkende Heilmittel in Pulverform auch in Doppeldosen, deren Abteilung dem Kranken oder seiner Umgebung zu überlassen ist, oder ohne jede Abteilung zu verschreiben. Wo irgend tunlich, ist stets die letztere Verschreibungsart anzuwenden. § 10. Der Zusatz von Zucker bei abgeteilten Pulvern ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Abteilung eines Heilmittels in Einzelgaben von weniger als 0·2 Gramm handelt. Dieser Zusatz von Zucker darf 0·5 Gramm pro dosi nicht überschreiten. § 11. Zur Deckung des bitteren oder unangenehmen Geschmackes einer zur innerlichen Anwendung bestimmten Arznei dürfen bei Pulvern nur geschnittene farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien nur Syrupus simplex, Syrupus Aurantii oder Syrupus Rubi Idaei als Korrigens in Mengen von höchstens 10 Prozent der Gesamtflüssigkeitsmenge verschrieben werden. Die Beigabe von Versüßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmackverbesserung nicht zu erwarten ist, ist unzulässig. Die Verschreibung von Arzneien in Gelatinekapseln ist dem Ermessen des Arztes unter der in § 3 festgesetzten Modalität überlassen. § 12. Einfache Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Arzneimitteln, die zum Handverkaufe zugelassen sind, können vom Kranken oder von dessen Umgebung nach Weisung des Arztes bereitet werden, insofern ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet. § 13. Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichen Desinfektionsmittel, mit Ausnahme von Sublimatlösungen, können daselbst vom Wartepersonal unter ärztlicher Anleitung und Aufsicht bereitet werden. § 14. Als Salbengrundlage darf nur Adeps Lanae hydrosus, Axungia porci, Unguentum simplex oder Vaselinum verschrieben werden. Plaster, welche nach der Arzneitaxe in den Apotheken im gestrichenen Zustande vorrätig zu halten sind, dürfen von dem Arzte nur in dieser Form verschrieben werden und ist hiebei die Länge und Breite in Zentimetern anzugeben. § 15. Wenn in einem Krankensaale einer Kranken- oder Pflegeanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benötigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Kopfnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Worten in eine Verschreibung zusammenzufassen

und summarisch zu berechnen. § 16. Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur die in der Arzneitaxe billigst angesetzten verrechnet werden, mit Ausnahme jener Fälle, wenn Arzneien, die durch Lichteinwirkung eine Zersetzung erleiden, verschrieben würden und daher schwarze oder braune Gläser zu verabfolgen sind. In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Verschreibung von Aqua Laurocerasi in kleinen schnell aufzubrauchenden Mengen sind gewöhnliche grüne Gläser zu verabfolgen und zu verrechnen. Für Arzneien, welche die Abgabe in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden. § 17. Die Ärzte haben bei Wiederholung einer Arznei das Rezept mit dem Beisatze „ad vitrum adlatum" zu versehen und den Kranken oder dessen Umgebung aufmerksam zu machen, daß das Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückzubringen ist. Eine wiederholte Aufrechnung der erforderlichen Gefäße ist daher bei der Beistellung des benützten Behältnisses unstatthaft. In Fällen jedoch, in denen für Kranke, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, Arzneien verordnet werden, ist es auf das strengste untersagt, die gebrauchten leeren Gefäße in die Apotheke zurückzusenden. In diesen Fällen hat der Arzt den Vermerk „ad vitrum novum" auf dem Rezepte beizufügen. § 18. Ärzte und Apotheker, welche bei ihren Ordinationen beziehungsweise Dispensationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, können zum Ersatze der durch solche Verschreibungen beziehungsweise Dispensationen verursachten Mehrauslagen verhalten werden. § 19. Übertretungen dieser Vorschriften seitens der Ärzte und der Apotheker werden, insofern hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen geahndet. § 20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Ärzte Anwendung, welche als Vertreter der auf Rechnung der im § 1 angeführten Behörden, Fonds usw. ordinierenden Ärzte fungieren. § 21. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1907 in Kraft.[32])

[32]) Das Erscheinen der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 235, wurde den politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, Z. 54.283, MJVBl. Nr. 21 S. 295, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 52 S. 501, angekündigt. Dieser Erlaß lautet: Im Reichsgesetzblatte wird demnächst eine Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds, kundgemacht werden. Die k. k. . . . . wird eingeladen, alle praktischen Ärzte und Wundärzte des dortigen Verwaltungsgebietes sowie (für alle mit Ausnahme der Statthalterei in Zara: im Wege des Apothekergremiums beziehungsweise der Apothekergremien) alle Apotheker auf diese Verordnung, deren Bestimmungen die tunlichste Schonung der für die öffentliche Krankenpflege bestimmten Mittel bezwecken, aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, sich bei der Verschreibung, beziehungsweise Verabfolgung von Heilmitteln auf Kosten des Staates oder vom Staate verwalteter Fonds genau nach diesen Vorschriften zu richten. Die Landesausschüsse, die Bezirks- und Gemeindevertretungen, die Vorstände der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen und die Leitungen aller anderen vom Staate anerkannten und unter dessen Kontrolle stehenden Kranken- und Humanitätsanstalten und Einrichtungen sind in Kenntnis zu setzen, daß ihnen gestattet ist, die Anwendung dieser Verordnung bei Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung der von ihnen verwalteten Fonds zu beanspruchen. Wenn dieselben von dieser ihnen eingeräumten Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch machen, beziehungsweise die in § 3 der Verordnung gestatteten Ausnahmen zugestehen, haben sie dies der k. k. . . . . mitzuteilen. Den Krankenkassenverwaltungen bleibt es ferner überlassen, zum Zwecke der tunlichsten Schonung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihre Kassenärzte anzuweisen, daß sie bei Verschreibung anderer als der im § 2 der Verordnung angeführten Arznei- und Verbandmittel außer dem nach § 3 der Verordnung auf dem Rezepte anzubringenden Vermerk „necesse" auch eine schriftliche, die Notwendigkeit der Verschreibung eingehend und stichhältig rechtfertigende Begründung an die Kassenverwaltung einzusenden haben.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 21. Oktober 1907, Z. 2188,

Ad H. Geheimmittel (S. 89 f. l. c.). Die Begriffe „Geheimmittel" einerseits und „Verbotenes Arzneimittel" andrerseits sind nicht vollkommen identisch. Als „Geheimmittel" sind nach dem auf S. 89 l. c. berufenen und auf S. 74 l. c. abgedruckten § 1 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, solche Mittel anzusehen, für welche eine Bereitungsvorschrift überhaupt nicht vorliegt oder deren Substanz aus der vorliegenden Bereitungsvorschrift in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht mit Bestimmtheit erkenntlich ist. Der Vertrieb aller Geheimmittel ist verboten.[33]) Es können jedoch auch Arzneimittel, bezüglich deren die angeführten Kriterien nicht gegeben sind, kraft ausdrücklicher Anordnung gemäß dem durch die Ministerialverordnung vom 16. April 1901, RGBl. Nr. 40, novellierten Punkte 6 der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, RGBl. Nr. 239 (sieh oben S. 792), oder gemäß der seinerzeit in Kraft gestandenen Vorschriften vom Vertriebe ausgeschlossen sein, weil sie sich als bedenklich erwiesen haben. Das sind dann „Verbotene Arzneimittel", welche sich nicht als Geheimmittel qualifizieren. Die Praxis der Behörden unterscheidet jedoch nicht mit Strenge zwischen diesen beiden Begriffen, weshalb auch im folgenden dieser Unterschied nicht weiter hervorgehoben wird. Es sei noch bemerkt, daß in einem weiteren Sinne als verboten auch jene Arzneizubereitungen anzusehen sind, welche nach dem zitierten Punkt 6 der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894, beziehungsweise 16. April 1901 angemeldet werden müssen und nicht angemeldet worden sind oder bezüglich deren die Frist zur behördlichen Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. Auch ist zu erwähnen, daß es verbotene Mittel von angeblich heilkräftiger oder prophylaktischer Wirkung gibt, welche nicht Arzneien sind, wie zum Beispiel Apparate verschiedener Art.

Behufs Hintanhaltung des Vertriebes von Geheimmitteln, verbotenen Arzneizubereitungen und gesundheitsgefährlichen Apparaten, insbesondere behufs Verhinderung der Einfuhr solcher Arzneimittel und Gegenstände aus

---

die Beschwerde des J. C., Apothekers in B., gegen die Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, RGBl. Nr. 235 und 236, betreffend Nachlässe an Apothekergebühren, gemäß § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die betreffende Beschwerde unmittelbar gegen die im Reichsgesetzblatte sub Nr. 235 und 236 kundgemachten Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, betreffend: „Vorschriften bei Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds", beziehungsweise betreffend: „Die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII", gerichtet ist, diese Verordnungen aber als — in einer den Beschwerdeführer betreffenden Parteisache ergangene, seine konkreten subjektiven Rechte verletzende — Entscheidungen oder Verfügungen nicht angesehen werden können, woran der Umstand, daß von Seite einzelner zu den durch die Verordnungen begünstigten gehörigen Personen diese Begünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen wurden, darum nichts zu ändern vermag, weil dieser Umstand zu einer durch die Verwaltungsbehörde gegenüber dem Beschwerdeführer erfolgten Anwendung der bekämpften Verordnungen nicht geführt, die Überprüfung der Gültigkeit einer Verordnung aber nach § 8 leg. cit. durch den Verwaltungsgerichtshof nur bei Erledigung einer konkreten Beschwerdesache zu erfolgen hat, woraus folgt, daß die Zuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes nach § 2 leg. cit. (sieh auch §§ 5 und 14) im vorliegenden Falle nicht gegeben erscheint (MJVBl. 1907 Nr. 20 S. 517).

[33]) Apotheker dürfen Geheimmittel auch über ärztliche Verschreibung nicht verabfolgen, da die Verpflichtung des Apothekers, den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten, durch die gesetzlichen und behördlichen Anordnungen und Verbote begrenzt wird, und zwar derart, daß ärztliche Anordnungen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen nicht vereinbar sind, vom Apotheker nicht befolgt werden dürfen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. März 1907, Z. 6027, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 16 S. 156).

dem Auslande und gegen deren Ankündigung in der Tagespresse, sind in neuerer Zeit wiederholte behördliche Weisungen erflossen.[34])

Wie schon auf S. 795 erwähnt wurde, sind der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zur Pharmakopöe Ed. VIII Verzeichnisse beigegeben I. der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen und II. der durch besondere Verordnungen verbotenen Kosmetika und sonstigen Mittel. Diese Verzeichnisse dürften die bis Ende des Jahres 1907 verlautbarten Verbote umfassen.[35])

[34]) Der an alle Landesstellen gerichtete Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1898, Z. 5877, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 31 S. 265, wendet sich gegen die Anpreisung von Geheimmitteln und von anderen verbotenen Arzneimitteln in den Tagesblättern und anderen öffentlichen Publikationen (Kalendern, Flugschriften usw.) und gegen Versuche aus dem Auslande, auf diese Weise das Publikum zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ex distantia und zum verbotswidrigen Bezuge von Heilmitteln zu verleiten. Der Erlaß stellt eine Weisung des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaften zur Eindämmung dieses Unfuges in Aussicht. Der aus einem speziellen Anlasse erflossene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. November 1902, Z. 26.284, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 46 S. 501, handelt von einer ähnlichen Veranlassung des Justizministeriums, die sich im besonderen gegen die Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln unbefugter ausländischer Unternehmungen durch die Presse richtet. Beide Erlässe beziehen sich auch auf die Kooperation der Administrativbehörden mit den staatsanwaltlichen Organen in diesen Belangen. Auf den gleichen Gegenstand beziehen sich die Erlässe der Statthalterei für Böhmen vom 3. Oktober 1900, Z. 150.723, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 9 S. 76, und vom 21. Juni 1903, Z. 125.754, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 43 S. 436, sowie der Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 23. Oktober 1903, Z. 26.163, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 46 S. 460. Sieh hierüber auch die folgenden Ausführungen ad J. — Mit dem Erlasse vom 8. Mai 1900, Z. 7205, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 21 S. 248, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen den Auftrag, die Administrationen der in ihrem Amtsbereiche erscheinenden periodischen Blättern von der Erlassung aller Heilmittel betreffenden Verbote in Kenntnis setzen zu lassen. Mit dem Erlasse vom 7. Juni 1901, Z. 11.642, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 25 S. 269, wurde dieser Auftrag erneuert. Mit dem weiteren Erlasse vom 18. Jänner 1907, Z. 1337, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 12 S. 118, übermittelte das Ministerium des Innern den Landesstellen Separatabdrücke der der Arzneitaxe für das Jahr 1907 beigegebenen Verzeichnisse der verbotenen und der zugelassenen Arzneimittel mit der Einladung, mit diesen Abdrücken die Zeitungsdirektionen und Annoncenvermittlungsbureaus zu beteilen. Eine analoge Verfügung wurde mit dem oben auf S. 796 bereits erwähnten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. März 1908, Z. 9244, getroffen.

[35]) In Ergänzung dieser Verzeichnisse wird hervorgehoben, daß laut Erl. des Ministeriums des Innern vom 28. September 1900, Z. 33.053, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 52 S. 596, der von E. Weidemann in Liebenburg in Vertrieb gesetzte „Brusttee" mit dem verbotenen, unter PNr. 9 des Verzeichnisses I angeführten Heilmittel „Homeriana" identisch ist; ferner sei bemerkt, daß mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1905, Z. 50.942, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 1 S. 13, das Heilmittel „Dr. Wagners Antipositin" (Berlin) verboten worden ist. — Seit Beginn des Jahres 1908 sind folgende ministerielle Verbote des Vertriebes einzelner Heilmittel beziehungsweise Apparate verlautbart worden: Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1908, Z. 33.957 ex 1907, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 7 S. 72, Verbot des von der Firma „Institut Sanitas, Etterzhausen in Bayern" zur Einfuhr gebrachten Apparates zur Verhütung und Heilung des Bettnässens; Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. März 1908, RGBl. Nr. 47, Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der elektrischen Gehörbatterie von G. Krith-Hervey in London; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. April 1908, Z. 9231, MIBBl. Nr. 9 S. 277, Verbot des durch das Alkolininstitut in Kopenhagen unter der Bezeichnung „Alkolin" in Verkehr gebrachten Mittels gegen Trunksucht; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. März 1908, Z. 11.138, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 24 S. 259 (an die Statthalterei in Prag), Verbot des Mittels „Jerosolemitanischer Balsam"; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1908, Z. 22.198, Österr. Sanitätswesen

In Ungarn ist für den Begriff des Geheimmittels und die amtliche Behandlung der Geheimmittel das oben auf S. 800 erwähnte Normativ vom 29. August 1903, in Kroatien-Slawonien die gleichfalls schon oben (S. 801) erwähnte Verordnung vom 21. März 1908 maßgebend.[36])

Jahrg. 1908 Nr. 31 S. 341, Verbot des die Konzeption verhindernden Apparates „Obturos"; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. August 1908, Z. 21.822, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 39 S. 440, Verbot des von Dr. W. S. Rice in London angepriesenen Heilverfahrens (Salbe und Bruchband) zur operationslosen Behandlung von Unterleibsbrüchen; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. September 1908, Z. 32.238, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 42 S. 469, betreffend die Unzulässigkeit der Ankündigung des Geheimmittels gegen Bruchleiden „Drachentod"; Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Oktober 1908, RGBl. Nr. 217, Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Kautschukartikeln, die unter der Bezeichnung „Reizfingerlinge" in den Handel gebracht werden; Erlässe des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1908, Z. 27.339, MJVBl. Nr. 18 S. 523, und 10. April 1909, Z. 572, MJVBl. Nr. 7 S. 97, Verbot des Geheimmittels „Augenwol" beziehungsweise des „Augenwol-Massage-Apparates"; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1908, Z. 37.780, MJVBl. Nr. 1 S. 16, Verbot des Geheimmittels „Miraculo-Präparate"; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Jänner 1909, Z. 34.812 ex 1908, MJVBl. Nr. 2 S. 22, Verbot des Apparates „Hörtrommel"; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1909, Z. 34.608 ex 1908, MJVBl. Nr. 3 S. 35, und Ministerialverordnung vom 21. April 1909, RGBl. Nr. 67, Verbot der Einfuhr und des Vertriebes der „Energos"-Apparate. — Der Vertrieb der „Kolapräparate" der Firma K. Stoll in Prag wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei für Böhmen vom 13. Oktober 1906, Z. 44.482, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 7 S. 73, untersagt, weil dieses Präparat bishin noch nicht zugelassen worden war. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1907, Z. 51.506 ex 1906, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 32 S. 305, wurde auf die Bedenklichkeit des Apparates „Zahnschmerzstiller" der Firma H. Neuber und Ko. in Bodenbach aufmerksam gemacht.

Seit dem Erscheinen des dritten Bandes der 5. Aufl. des Handbuches sind im „Österr. Sanitätswesen" folgende von Landesstellen erlassene Verbote des Vertriebes einzelner Heilmittel verlautbart worden:

Statthalterei für Böhmen, 27. Dezember 1900, Z. 217.982, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 9 S. 81: „Tee für Zuckerkranke" von Außberg in Wiesbaden und „Knöterichtee" von Ernst Weidemann in Liebenburg a. H.; 19. März 1902, Z. 44.788, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 23 S. 273: „Erstes Marienwasser" gegen Zahn- und Kopfschmerz und Ohrenreißen; 27. Juli 1903, Z. 156.927, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 43 S. 437: „Djonat", Bauersches Kurinstitut für Zuckerkranke in Kötschenbroda bei Dresden; 25. Jänner und 16. Juli 1904, Z. 244.490 ex 1903 und 102.031, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 6 und 38 S. 47 und 325: „Birkenberger Brusttee" von Franz Simanovský in Königl. Weinberge und Franz Witek u. Ko. in Prag (auch unter anderen Bezeichnungen vertrieben).

Statthalterei für Galizien, 18. November 1907, Z. 144.352, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 15 S. 162: „Rasol", Rasierpulver.

Statthalterei für Mähren, 19. Oktober 1906, Z. 49.745, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 45 S. 421: „Dr. Müllers Mirakulo-Präparate"; 28. Oktober 1906, Z. 50.205, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 48 S. 461: Arzneien der Unternehmung „Kurhaus zum Morgenstern, Waldstatt, Schweiz"; 3. April 1907, Z. 17.866, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 24 S. 226: „Josef Schneiders echter wohlriechender Pflanzen-Spiritus".

Landesregierung für Salzburg, 31. Dezember 1903, Z. 19.313, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 7 S. 57: „Hubert-Ullrichscher Kräuterwein" (bedingtes Verbot).

Statthalterei für Steiermark, 28. August 1900, Z. 29.087, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 49 S. 552: „All-Heilstift" oder „Insektenstich" zur Schmerzstillung bei Insektenstichen; 23. März 1905, Z. 10.164, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 22 S. 213: „Rosenbuschbalsam".

Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, 7. Februar 1900, Z. 4740, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 16 S. 201: „Russisches Polygonum avic." (identisch mit dem unter PNr. 9 des oberwähnten Verzeichnisses I angeführten Mittel „Homeriana").

Ad J. Bestrafung des gesetzwidrigen Verkaufes von Heilmitteln (S. 90 l. c.). Durch den § 67 des in den Ergänzungen zum Kapitel 6 ad A wörtlich wiedergegebenen Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, sind die §§ 345[37]) bis einschließlich 353 des Strafgesetzes aufgehoben und nach § 344 ein § 345 mit neuen Bestimmungen eingeschaltet worden. Aus dieser gesetzlichen Verfügung ergibt sich die Folge, daß der Verkauf verbotener (einschließlich der noch nicht zugelassenen) Heilmittel durch einen Apotheker (Apothekergehilfen, Inhaber einer Hausapotheke) an sich nicht mehr eine nach dem Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung bildet. Während nämlich der aufgehobene § 345 den durch eine Vorschrift an besondere Vorsichten gebundenen Verkauf von Arzneimitteln — worunter auch der Verkauf verbotener Heilmittel an sich fiel — als Übertretung qualifizierte, macht der § 345 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1906 die Strafbarkeit der Außerachtlassung der für die Verwahrung, Bereitung und Verabfolgung von Heilmitteln sowie der für den Betrieb von Apotheken bestehenden besonderen Vorschriften davon abhängig, daß durch diese Außerachtlassung eine nach § 335 des Strafgesetzes zurechenbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit

---

[36]) Aus dem für Ungarn gültigen Normativ sind hinsichtlich der Geheimmittel hervorzuheben die §§ 19 bis 21 und § 22 Al. 1, welche folgende Bestimmungen enthalten: § 19. Als Arzneimittel geheimer Zusammensetzung (Geheimmittel) können solche Zubereitungen angesehen werden, deren Stoffe oder Zusammensetzung oder Bereitungsart der Erzeuger geheim zu halten wünscht oder welchen in der Bekanntmachung fälschlich eine geheimnisvolle, mit ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht vereinbarliche Wirkung zugeschrieben wird. § 20. Der Minister des Innern kann auf Grund des § 53 des Gesetzartikels XIV ex 1876 den Vertrieb von Geheimmitteln oder deren Einfuhr aus dem Auslande bewilligen. § 21. Für die Geheimmittel gelten alle obigen auf die pharmazeutischen Präparate Bezug habenden Verfügungen, mit Ausnahme jener Bestimmung des § 10, nach welcher auf der Signatur des Behältnisses (Hülse) die darin enthaltenen Mengen an wirksamen Bestandteilen anzugeben sind. § 22. Die Apotheker sind verpflichtet über die von ihnen in Verkehr gebrachten pharmazeutischen Spezialitäten und Geheimmittel je ein Verzeichnis zu führen.

Die analogen Bestimmungen der Verordnung für Kroatien-Slawonien lauten: § 19. Als Geheimmittel sind jene zu betrachten, deren Zusammensetzung und Zubereitung vom Erzeuger geheim gehalten wird, und besonders solche Mittel, denen in Ankündigungen besondere Wirkungen zugeschrieben werden, welche ihnen nach ihrer Zusammensetzung und der Natur ihrer Bestandteile nicht zukommen. § 20. Die kgl. Landesregierung ist berechtigt, die Einfuhr und den Verkehr mit Geheimmitteln zu gestatten, wenn deren Zusammensetzung bekanntgegeben wird, dagegen ist die Einfuhr und der Verkehr mit Geheimmitteln unbekannter Zusammensetzung verboten (§ 20 des Gesetzes vom 11. April 1894). § 21. Bezüglich der Geheimmittel gelten alle Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme jener des § 10, welche vorschreibt, daß auf der Signatur die Zusammensetzung des Präparates angegeben sein muß. § 22. Die Apotheken sind zur Führung eines besonderen Verzeichnisses der Spezialitäten und namentlich der Geheimmittel, welche sie in Verkehr bringen, verpflichtet. . . .

Mit Zuschrift vom 2. Februar 1907, Z. 92.295 ex 1906, verständigte das ungar. Ministerium des Innern das österreichische, es habe den Vertrieb der Präparate „Granatkapseln, Antebeten gegen Trunksucht" und „Santolkapseln" des Apothekers J. Schneider und „Halazis Tuberin" der Apostelapotheke in Budapest nicht zur Kenntnis genommen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1907, Z. 5049, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 13 S. 125, Verzeichnis I PNr. 59). Die Landesregierung in Agram hat mit Erlaß vom 11. Mai d. J., Z. 20.506, den weiteren Vertrieb der vom Apotheker E. Redlich in Agram erzeugten Arzneizubereitung „Magentropfen" mit dem Bilde des heiligen Markus als Schutzmarke verboten, weil dieselbe entgegen der genehmigten Vorschrift bereitet und hinsichtlich ihrer Wirkung in unzulässiger Weise angepriesen wurden (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 28 S. 263).

[37]) Die Berufung des § 344 statt des § 345 l. c. erste Zeile beruht auf einem Druckversehen.

oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist.[38]) Es kann daher gegenwärtig ein inländischer Apotheker (Apothekergehilfe, Inhaber einer Hausapotheke) wegen Vertriebes eines verbotenen Arzneimittels strafgesetzlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn dieser Vertrieb an und für sich schon die oberwähnte Gefahr begründet, also die Arznei ihrer Gesundheitsschädlichkeit wegen verboten worden ist oder (auch ohne diese allgemeine Voraussetzung) wenn die Verabreichung der Arznei in einem speziellen Falle tatsächlich eine Gefahr der bezeichneten Art herbeigeführt oder vergrößert hat oder herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet war. Dies macht gegen die frühere Rechtslage einen belangreichen Unterschied insbesondere hinsichtlich der Geheimmittel, da der Vertrieb derselben ohne Rücksicht auf das Moment der Gesundheitsschädlichkeit unbedingt verboten ist (sieh oben S. 812). Es dürfte daher auch das Verfahren nach den §§ 487 ff. der Strafprozeßordnung gegen Druckschriften, welche Ankündigungen oder Anpreisungen von Geheimmitteln enthalten, sofern diese Ankündigungen oder Anpreisungen von einem inländischen befugten Apotheker ausgehen, nur insoweit zulässig sein, als es sich um Geheimmittel handelt, deren Gesundheitsschädlichkeit konstatiert ist. Ungefähr gleich ist die Rechtslage hinsichtlich jener anmeldepflichtigen Arzneizubereitungen, welche nicht angemeldet worden sind oder bezüglich deren die Anmeldung erfolgt, die Untersagungsfrist aber noch nicht abgelaufen ist.[39]) Auch die Verabfolgung eines Heilmittels, das nur auf Grund der Verschreibung eines befugten Arztes verabreicht werden darf, ohne eine solche Verschreibung unterliegt nach der neuen Fassung des § 345 des Strafgesetzes an sich nicht mehr der strafgesetzlichen Ahndung. Analog verhält es sich endlich in Betreff der früher durch § 349 des Strafgesetzes bedrohten Tathandlungen.

---

[38]) „Schließlich beehre ich mich, Eure .... zur entsprechenden Verständigung der Unterbehörden noch aufmerksam zu machen, daß die §§ 345 bis einschließlich 353 a. StG. durch § 67 des vorliegenden Gesetzes außer Kraft gesetzt werden und daß an deren Stelle ein neuer § 345 tritt, der die strafrechtliche Behandlung des Verschuldens im Apothekenbetriebe nach neuen Gesichtspunkten regelt. Den Bestimmungen dieses Paragraphen zufolge unterliegen Übertretungen der für die Verwahrung, Bereitung und Verabfolgung von Heilmitteln sowie überhaupt für den Betrieb von Apotheken bestehenden besonderen Vorschriften der strafgerichtlichen Beurteilung nach § 335 a. StG. nur mehr dann, wenn die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften begangene Handlung oder Unterlassung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist. Übertretungen dieser Vorschriften jedoch, bei denen dieses Requisit nicht zutrifft, sind in Hinkunft von den politischen Behörden nach § 41 des Apothekengesetzes zu ahnden". (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern an alle Landeschefs mit Ausnahme der Statthalter in Tirol und Dalmatien vom 2. Jänner 1907, Z. 56.242 ex 1906, MJVBl. Nr. 1 S. 22).

[39]) Die in den Ergänzungen ad H (S. 813) erwähnten Weisungen des Justizministeriums richten sich gegen die Ausübung der ärztlichen Praxis und die Anpreisung verbotener Heilmittel von Seite ausländischer Unternehmungen und dürften daher auch bei der geänderten Rechtslage noch aktuell sein. Sofern jedoch die Praxis der Unterbehörden diese Weisungen — wofür die auf S. 813 bezogenen Erlässe der Statthalterei für Böhmen und der Landesregierung für Schlesien zu sprechen scheinen — auch für den Fall der Annoncierung verbotener Heilmittel durch inländische Apotheker anwendbar erachtet hat, müßte bei der heutigen Rechtslage gegen eine solche Praxis wohl der aus den obigen Darlegungen sich ergebende Vorbehalt gemacht werden. — Im nachstehenden folgen die die erwähnten Weisungen des Justizministeriums enthaltenden beziehungsweise intimierenden Erlässe. Auszug aus dem Erlasse des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaften vom 8. Juli 1898, Z. 14.924, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 31 S. 266: Wie bereits wiederholt in einzelnen Fällen muß neuerdings die Aufmerksamkeit auf die gefährliche Tätigkeit der unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft wirkenden Persönlichkeiten gelenkt werden, welche — wenn sie auch im Auslande leben — im Inlande gewerbemäßig eine ausgedehnte Heiltätigkeit entwickeln, indem sie durch marktschreierische Annoncierungen in öffentlichen Tagesblättern und durch direkte Versendung von Reklameschriften dem heilbedürftigen Publikum

nicht nur ärztliche Hilfe anbieten, sondern Arzneimittel, deren Zusammensetzung geheimgehalten wird, zur Heilung von verschiedenen Krankheiten anpreisen und das Publikum zum Bezuge dieser Universalheilmittel auffordern. . . . . Auf eine solche Art wird tatsächlich vom Auslande aus die ärztliche Praxis und der Verschleiß mit Medikamenten, ja selbst mit Geheimmitteln im Inlande von hiezu nicht berechtigten Personen oder Unternehmungen gewerbsmäßig betrieben, wodurch sowohl die Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 343 bis 354) als auch die diesfälligen Medizinalvorschriften übertreten werden, da die Einfuhr von Arzneien aus dem Auslande für Privatpersonen ohne besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde nicht gestattet und der Vertrieb von Geheimmitteln im Inlande überhaupt verboten ist. Nachdem diese Personen, beziehungsweise Institute die Kurpfuscherei und den verbotswidrigen Arzneihandel vom Auslande aus betreiben, kann gegen dieselben nicht direkt vorgegangen werden. Wohl könnte aber hierlands gegen jene vorgegangen werden, welche zur Verübung der in Frage kommenden bezeichneten Delikte — unter welchen nebst Betrug auch das Vergehen nach § 305 StG. in Betracht kommen dürfte — Hilfe geleistet und beigetragen haben. Deshalb wäre sich nicht nur auf eine Beschlagnahme zu beschränken, sondern auch der Versuch zu unternehmen, die Schuldtragenden der gerichtlichen Strafe — sei es wegen der gedachten Delikte oder wegen § 24 PreßG. beziehungsweise § 23 PreßG. — zuzuführen. Zur Sicherung des Erfolges in der Richtung des § 24 PreßG. wird es sich empfehlen, bei dem Antrage auf Erlassung des Verbotserkenntnisses eine Formulierung für die Veröffentlichung desselben zu wählen, aus welcher die etwa nachträglich stattgefundene und eben in der gedachten Richtung zu verfolgende Wiedergabe des strafbaren *Inhaltes* deutlich erkennbar wäre. Anderseits hat das Ministerium des Innern die Verfügung getroffen, daß nicht nur der Veröffentlichung der bereits erlassenen Verbotserkenntnisse die größte Verbreitung, auch in den nichtamtlichen Blättern (§ 20, Abs. 1, PreßG.) gegeben werde, sondern, daß sowohl durch entsprechende Veröffentlichungen das Publikum als auf amtlichem Wege die in Frage kommenden Behörden von dem Wirken solcher Personen beziehungsweise von den speziell erlassenen Verboten von Geheimmitteln unter Mitteilung des diesfalls erhobenen Sachverhaltes in Kenntnis gesetzt werden. — *Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Prag* (den anderen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt) vom 6. *November* 1902, Z. 26.284, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 46 S. 501: Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. August 1901, Z. 35.361, betreffend die Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden durch eine amerikanische Unternehmung im Wege der Annoncierung in mehreren im dortigen Verwaltungsgebiete erscheinenden Zeitschriften, wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß zufolge Mitteilung des Justizministeriums vom 17. Juni 1902, Z. 7739, die Vertreter der in Betracht kommenden Zeitschriften durch die dortige k. k. Oberstaatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht wurden, daß durch die Veröffentlichung der betreffenden Inserate ein kurpfuscherisches, daher unstatthaftes Unternehmen gefördert werde und daß die Fortsetzung dieser Inserierung die preßrechtliche Repression beziehungsweise strafgerichtliche Ahndung nach sich ziehen müßte. Diese Warnung war von Erfolg, und würde die neuerliche Veröffentlichung dieser oder ähnlicher Annoncen entgegen der vorhergegangenen Abmahnung das Einschreiten der k. k. Oberstaatsanwaltschaft nach sich ziehen. Aus diesem Anlasse hat das k. k. Justizministerium mit dem Erlasse vom 17. Juni 1902, Z. 7739, neuerliche Direktiven an die Oberstaatsanwaltschaften gelangen lassen, welche sich auf deren Vorgehen zur Hintanhaltung unzulässiger Anpreisungen von Heilmitteln und Heilmethoden in Druckschriften (Tagesblättern, Flugschriften, Kalendern usw.), sofern sie von ausländischen unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft wirkenden Persönlichkeiten ausgehen, beziehen. In diesem Erlasse wird insbesondere hervorgehoben, daß die mit derartigen reklamhaften Ankündigungen verbundene Inaussichtstellung einer brieflichen Kur unzweifelhaft einer unbefugten Ausübung der Arzneikunde im Inlande gleichkäme und daher als Distanzdelikt der Strafnorm des § 343 StG. unterliege, wobei hinsichtlich der Publikation dieser Anpreisungen die §§ 5 und 8 StG., betreffend Mitschuld und Teilnahme an strafbaren Handlungen sowie Versuch von solchen, in Betracht kämen. Unter Umständen, wie bei der Anpreisung der brieflichen Kur in der Annonce selbst, käme eventuell § 305 StG., betreffend die Anreizung zu verbotenen Handlungen, und insofern die Annonce die Aufforderung zum Ankaufe eines im Inlande verbotenen oder in Bezug auf seine Verabfolgung besonderen beschränkenden Anordnungen unterworfenen Heilmittels verbreiten würde, die Bestimmungen der §§ 345 und 354 StG., betreffend den Verkauf verbotener Arzneimittel und den unbefugten Verkauf von Heilmitteln, bei Prüfung der Annonce vom Standpunkte der §§ 5 und 8 StG. in Betracht. Das k. k. Justizministerium legt das Hauptgewicht darauf, daß in jedem einzelnen Falle mit Vorsicht geprüft werde, ob es sich tatsächlich um ein solches Unternehmen handle, das unter dem Scheine der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft in einer die

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, daß nach § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, die Regelung des Apothekenbetriebes, insoweit sie nicht schon im Gesetze selbst enthalten ist, im Verordnungswege zu erfolgen hat, daß der vierte Abschnitt des Gesetzes die Vorschriften über die Bestrafung der Übertretungen des Gesetzes und der in Durchführung desselben erlassenen Anordnungen enthält und daß der § 58 des Gesetzes für derlei Übertretungen die Zuständigkeit der politischen Behörden normiert. Sieh diesbezüglich auch den in der Fußnote 38 auf S. 816 auszugsweise wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1907, Z. 56.242 ex 1906.

Ad K. Kräuterhandel (S. 90 l. c.). In Bezug auf den Kräuterhandel ist seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches in sachlicher Hinsicht eine Änderung nicht eingetreten.[40])

Ad L. Mineralwässer (S. 91 l. c.). An dieser Stelle ist zu erwähnen, daß die Anpreisung natürlicher Mineralwässer als Heilmittel neuerlich den Anlaß zu behördlichem Einschreiten gegeben hat.[41]) Im übrigen wird hinsichtlich

öffentliche Gesundheitspflege bedrohenden Weise tätig ist. Um hiernach die Mitwirkung der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zur Hintanhaltung des immer wiederkehrenden Unfuges einer unzulässigen Anpreisung von Heilmethoden und Heilmitteln unbefugter ausländischer Unternehmungen in Druckschriften und Annoncen wirksam ansprechen zu können, wolle die k. k. Statthalterei die eigenen sowie die Sanitätsorgane der unterstehenden politischen Behörden anweisen, daß dieselben fortan derartigen Annoncen und Anpreisungen in den im Amtsgebiete erscheinenden Druckschriften die fortgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden. In Fällen, in denen die im vorstehenden dargelegten Momente zutreffen, ist der k. k. Statthalterei unter Vorlage der beanständeten Publikation die Anzeige zu erstatten, damit die k. k. Statthalterei in die Lage komme, sich hinsichtlich der weiteren Verfolgung der Angelegenheit mit der dortigen k. k. Oberstaatsanwaltschaft in das Einvernehmen zu setzen.

[40]) Der Kräuterhandel ist, insofern er nicht arzneilicher Natur ist, nach wie vor ein freies Gewerbe. Der Punkt 14 des § 15 der GewO. wurde zwar durch das Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung neu gefaßt, ohne jedoch an der Rechtslage hinsichtlich des Kräuterhandels etwas zu ändern. In seiner neuen Fassung lautet der P. 14 des § 15 der GewO. folgendermaßen: (Konzessionierte Gewerbe. § 15) 14. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern. — Den Befähigungsnachweis für dieses konzessionierte Gewerbe regelt jetzt die Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196. Die bezügliche Bestimmung lautet: Bewerber um die Konzession zu der in § 15, Punkt 14, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, angeführten Darstellung von Giften, zur Zubereitung von Stoffen und Präparaten zu arzneilichen Zwecken und zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer haben in Verbindung mit dem Nachweise über eine mindestens zweijährige Verwendung in einem chemischen Laboratorium oder in einem den Gegenstand des Befugnisses ausübenden Gewerbeetablissement das Reifezeugnis oder das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule an der Staatsgewerbeschule in Prag, an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, an der Staatsgewerbeschule in Bielitz, an der Staatsgewerbeschule in Krakau und der höheren Gewerbeschule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeindebezirke vorzuweisen. Bewerber um die Konzession zum Verkaufe der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, bezeichneten Gifte haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des § 2 der eben erwähnten Verordnung nachzuweisen. Bewerber um die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, haben sich mit einer zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung sowie mit einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung auszuweisen.

[41]) Die Annoncen einer Firma, welche ein von derselben in den Verkehr gebrachtes natürliches Mineralwasser als „spezifisches Mittel" gegen bestimmte Krank-

der Mineralwässer auf die Ergänzungen zu den Kapiteln 6 (Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe) und 10 (Bade- und Kurortewesen) verwiesen. Bezüglich der künstlichen Mineralwässer vergleiche auch die Fußnote 40 auf S. 818.

Ad 5. „Die Vorschriften über den Giftverbrauch".

(Band III, Seite 91 bis 98, der 5. Aufl.)

Die Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, über den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten ist im wesentlichen unberührt geblieben. In der Fußnote werden nach Paragraphen der Verordnung gereiht die in den Bezugsvorschriften eingetretenen Änderungen und die sonstigen einschlägigen neueren auf den Verkehr mit Gift, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten sich beziehenden Enunziate angeführt.[1])

---

heiten mit der besonderen Eigenschaft „das Leben zu verlängern" in Zeitungen angepriesen hatte, wurden von der politischen Behörde erster Instanz im Grunde der hierüber bestehenden Vorschriften, insbesondere unter Berufung auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1890, Z. 5954, beanständet, das Verbot dieser Ankündigung von der politischen Landesbehörde aufrecht erhalten. Das Ministerium des Innern gab mit dem Erlasse vom 23. Dezember 1896, Z. 39.099, dem hiegegen eingebrachten Rekurse keine Folge unter nachstehender Begründung: Der Verschleiß von Mineralwässern ist im Sinne der §§ 2 und 3, Al. 2, der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152, unter Voraussetzung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen mit Rücksicht darauf freigegeben, daß die Mineralwässer nicht nur zu Heilzwecken, sondern auch zu anderen, insbesondere zu diätetischen Zwecken und als Getränke überhaupt, dienen können. Insofern jedoch beim Vertriebe und sonach bei der Ankündigung der Mineralwässer die Wirkung derselben als Arznei- oder Heilmittel hervorgehoben wird, haben in dieser Hinsicht auch die allgemeinen Vorschriften, welche hinsichtlich des Vertriebes von Arzneien überhaupt gelten, Beachtung zu finden, sonach das Publikum irreführende, fälschliche Angaben enthaltende Ankündigungen zu unterbleiben. Da das in Rede stehende Mineralwasser auf eine derartige unstatthafte Weise in öffentlichen Tagesblättern als „spezifisches Mittel" gegen verschiedene Krankheiten und als „lebensverlängernd" angepriesen wurde, waren die politischen Behörden in Gemäßheit der Weisungen des Erlasses vom 22. Juni 1890, Z. 5954, gehalten, das Verbot einer derartigen Ankündigung eintreten zu lassen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 34 S. 322). Um Mißverständnissen zu begegnen, sei zu diesem Enunziate hervorgehoben, daß durch die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 152 (sieh S. 74 ff. l. c.) der Verschleiß natürlicher Mineralwässer nur in sanitätspolizeilichen Beziehung freigegeben wurde. Die subjektive Berechtigung zum sanitätspolizeilich freigegebenen Handel mit natürlichen Mineralwässern ist nach der Gewerbeordnung zu beurteilen. Auch wurde durch die Ministerialverordnung vom 17. September 1883 an der Vorschrift nichts geändert, daß natürliche Mineralwässer in den Handelsverkehr überhaupt nur mit behördlicher Bewilligung gebracht werden dürfen.

[1]) **Zu den §§ 1 und 15 der Verordnung vom 21. April 1876.** Nach einer dem Ministerium des Innern im amtlichen Wege zugekommenen Mitteilung wurden in landwirtschaftlichen Zeitungen Lösungen des unter dem Namen „Schweinfurtergrün" bekannten grünen, aus arsensaurem Kupferoxyd bestehenden Farbstoffes als Mittel zur Vertilgung des Rübenkäfers auf Blättern der Rübe und Gemüsepflanzen empfohlen. Obwohl eine ausgedehnte derartige Anwendung dieses Giftes, dessen Bezug an die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gebunden ist, der Aufmerksamkeit der politischen Behörde kaum entgehen dürfte, empfiehlt es sich gleichwohl mit Rücksicht darauf, daß bei Verwendung desselben als Insektenvertilgungsmittel an Gemüse- und Futterpflanzen durch Genuß derselben schwere Gesundheitsstörungen bei Menschen und Nutztieren verursacht werden könnten, die untergeordneten, politischen Behörden auf die anempfohlene Verwendung des „Schweinfurtergrüns" als Insektenvertilgungsmittel aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, den unbefugten Ver-

kauf und Bezug dieses Giftes strenge hintanzuhalten und bei Erteilung von Bezugslizenzen und Bezugsscheinen zur Erwerbung desselben sich die volle Überzeugung zu verschaffen, daß das bezogene Gift nicht zu dem gedachten Zwecke ohne ausreichende, jeder Gesundheitsschädigung vorbeugende Vorsichten, Verwendung finden könne (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1896, Z. 22.633, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 42 S. 419). Phosphorpasta gehört zu den Giften im Sinne des § 1 der Verordnung auch dann, wenn sie aus Köpfchen der im freien Verkehr befindlichen Phosphorzündhölzchen hergestellt wird (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. August 1898, Z. 28.923, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 46 S. 442). Die zum Verschleiße von Gift berechtigten Gewerbsleute sind auch befugt, Phosphor und Phosphorpräparate zu technischen und landwirtschaftlichen Zwecken abzugeben (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1901, Z. 46.670, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 13 S. 152). Laut § 1, P. 4, der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, ist der gewöhnliche Phosphor, wie der giftige, gelbe, kristallinische Phosphor im Gegensatze zum ungiftigen, roten, amorphen Phosphor bezeichnet wird, als Gift zu betrachten. Er darf daher von den zum Giftverschleiße berechtigten Gewerbsleuten nach § 4 und 5 der erwähnten Verordnung im einzelnen Falle nur gegen Bezugsschein ausgefolgt werden. Es ist selbstverständlich, daß auch die Abgabe von Phosphor zur Vertilgung von Mäusen und Ratten als Phosphorpasta, Phosphorteig usw., in welcher Form der Phosphor mit indifferenten Beigaben vermischt ist, die seine Giftigkeit nicht beeinträchtigen und lediglich seine Verwendbarkeit zum bezeichneten Zwecke ermöglichen, an die gleichen Bestimmungen gebunden ist. Da nach einer dem Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung die zur Vertilgung von Mäusen und Ratten bestimmte Phosphorpasta vielfach bei Apothekern und selbst bei Krämern auf dem Lande im freien Verkaufe erhältlich sein soll, wird die k. k. . . . . eingeladen, hierüber Erhebungen zu veranlassen und in allen Fällen nachgewiesener Übertretung der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, im Sinne des § 17 dieser Verordnung das Amt zu handeln (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 28. August 1906, Z. 30.398, MJVBl. Nr. 17 S. 236). Essigsäurehältige Flüssigkeiten, welche mehr als 20 Perzent reiner Essigsäure enthalten, gehören zu jenen chemischen Präparaten, auf welche der § 15 der Verordnung Anwendung findet (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901, Z. 38.233 ex 1900, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 27 S. 285). Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1901, mit welchem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß eine zur Bereitung von Speiseessig bestimmte Flüssigkeit, welche mehr als 20 Perzent Essigsäure enthält, als ein mit Vorsicht in Verkehr zu setzendes chemisches Präparat zu betrachten sei, da höhergradige Essigsäureverdünnungen auch vom freien Gebrauche selbst zu Arzneizwecken ausgeschlossen sind, hat gewisse Interessentenkreise zu der in Fachorganen zum Ausdrucke gebrachten Annahme geführt, daß nunmehr derartige konzentrierte Essigsäure-Essenzen mit Totenkopf, dem Kreuzzeichen, der Bezeichnung „Gift“ versehen werden müßten. Diese Annahme entspringt offenbar lediglich einer ungenauen Auffassung der diesfalls bestehenden Vorschriften der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, betreffend den Verkehr mit Gift, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten. Konzentrierte Essigsäurelösungen gehören in die Gruppe der gesundheitsgefährlichen chemischen Präparate, bezüglich welcher der § 15 der bezogenen Verordnung vorschreibt: „Sie sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernezuhalten.“ Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen, und gelten hier die im zweiten Absatze des § 12 enthaltenen Bestimmungen, nämlich: „Der Käufer darf zur Empfangnahme nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlaß geben, dieselben nicht verabfolgen.“ Der dritte Absatz des § 12, welcher für Gifte die Aufschrift „Gift“ oder die Totenkopfbezeichnung vorschreibt, gilt nicht für andere gesundheitsgefährliche chemische Präparate, also auch nicht für konzentrierte Essigsäurelösungen. „Bei der Versendung der letzteren Artikel sind diese mit der ihnen eigentümlichen Benennung zu bezeichnen“, während im § 13 bei der Versendung von Gift die Aufschrift „Gift“ vorgeschrieben ist. Hingegen gelten die übrigen Bestimmungen des § 13 auch für gesundheitsgefährliche Artikel nämlich „sie sind bei Versendung in gut schließenden, vor dem Ausrinnen vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und sind die im Eisenbahnbetriebsreglement diesfalls enthaltenen Vorschriften zu beobachten.“ Es schien notwendig, diese Bestimmungen wörtlich zu zitieren, damit fälschlichen Auslegungen und Anwendungen

der Vorschriften im vorhinein der Boden entzogen werde (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 31 S. 332). Vgl. auch die Ministerialverordnung vom 26. März 1902, RGBl. Nr. 66, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure, in den folgenden Ergänzungen zum Kapitel 8 ad A (Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen). „Was die Abgabe von Äther (Schwefeläther) in gewerblichen Vertriebsstätten anbelangt, hat zur Richtschnur zu dienen, daß dieses narkotische Präparat zu den im § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, als gesundheitsgefährlich bezeichneten Artikeln gehört, deren Aufbewahrung gewisse Vorsichten erfordert und deren Abgabe im Kleinverschleiße nur unter bestimmten Voraussetzungen und zwar nur an solche Personen zulässig ist, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen steht (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. September 1901, Z. 41.824, MJVBl. Nr. 15 S. 241). Aloë und Oxalsäure sind nicht als Gifte im Sinne der Verordnung zu betrachten; der Kleinverkauf von Aloë darf nur in Apotheken über ärztliche Verschreibung stattfinden; Oxalsäure ist ein gesundheitsgefährliches chemisches Präparat, welches unter § 15 der Verordnung fällt (Ministerium des Innern vom 11. August 1899, Z. 25.135, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 48 S. 465). Salzsäure ist eine „mineralische Säure", auf welche nicht der § 1, sondern der § 15 der Verordnung Anwendung findet (Ministerium des Innern vom 29. Februar 1904, Z. 8898). „Ignatiusbohnen" sind als Gift im Sinne der Verordnung anzusehen (Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 29. August 1904, Z. 15.371, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 38 S. 324). Chilisalpeter ist zwar nicht als Gift im Sinne des § 370 StG. anzusehen; daher gelten für den Verkehr mit demselben die strengen Bestimmungen für Gifte nicht. Hingegen qualifiziert sich Chilisalpeter als „giftartige" Substanz (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 15. Juni 1906, Z. 5672, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 1 S. 9). Die große Zahl von Verätzungen mit Laugenessenz, die sich alljährlich, zumeist bei Kindern, ereignet und bereits die Aufmerksamkeit weiterer Kreise wachgerufen hat, läßt darauf schließen, daß die in der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, enthaltenen Vorschriften über den Verkehr mit Ätzlauge und Laugenessenz seitens der mit dem Vertriebe dieser Artikel beschäftigten Gewerbsleute und seitens des Publikums nicht die entsprechende Beachtung finden. Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird die k. k. . . . . . daher eingeladen, unter Berufung auf die zitierte Verordnung nachstehendes allgemein verlautbaren und im speziellen zur Kenntnis der betreffenden Geschäftsleute bringen zu lassen. 1. Die Ätzlauge und Laugenessenz ist von den Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, welcher dieselbe in Verwahrung hält oder verwendet, von den Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten. 2. Im Kleinverkehre sind diese Stoffe gut verwahrt auszufolgen. 3. Der Käufer darf zur Empfangnahme derselben nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist. 4. Auch der Verkäufer darf diese Stoffe an Personen, welche zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlaß geben, nicht verabfolgen. Mit der Abgabe dieser Stoffe dürfen Lehrlinge nicht betraut werden. 5. Bei Versendungen sind diese Stoffe in gut geschlossenen, vor dem Ausrinnen vollkommen geschützten Behältnissen zu verpacken und mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes unter Beisetzung des Namens des Versenders oder seiner Firma zu versehen. 6. Übertretungen dieser Vorschrift werden, wenn sie nicht unter das Allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 178, mit Geldstrafe von 2 bis 200 K geahndet. Die k. k. . . . . wird schließlich auch eingeladen, wegen entsprechender Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen und etwa nachgewiesene Übertretungen mit aller Strenge und unnachsichtlich zu ahnden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1909, Z. 25.881 ex 1908, MJVBl. Nr. 5 S. 66).

Die Verordnung der Statthalterei für Steiermark vom 20. Juli 1885, LGBl. Nr. 14 (S. 92 l. c. Fußnote), betreffend den bei Vertilgung von Raubzeug durch Gift einzuhaltenden Vorgang, ist durch die Statthaltereiverordnung vom 20. März 1908, LGBl. Nr. 32, abgeändert worden. Im gleichen Gegenstande ist für Salzburg die Verordnung der Landesregierung vom 21. April 1904, LGBl. Nr. 23, erflossen. Vgl. hinsichtlich der Vertilgung von Raubzeug durch Gift in Istrien Bd. VI, S. 374, der 5. Aufl., ferner: den § 58 des Jagdgesetzes für Görz-Gradiska vom 15. Februar 1896, LGBl. Nr. 26; den § 69 des Jagdgesetzes für Kärnten vom 4. August 1902, LGBl. Nr. 15 ex 1903; den Art. IX der Statthaltereiverordnung für Mähren (Durchführungsvorschrift zum Jagdgesetze) vom 9. Juli 1896, LGBl. Nr. 67; den § 78 des Jagdgesetzes für Österreich u. d. Enns mit Ausschluß Wiens vom 22. November 1901, LGBl. Nr. 42

ex 1902; den § 55 des Jagdgesetzes für Wien vom 8. Dezember 1902, LGBl. Nr. 22 ex 1903; den Art. IX der Durchführungsvorschrift vom 12. August 1903, LGBl. Nr. 43, zum Jagdgesetze für Schlesien vom 13. Jänner 1903, LGBl. Nr. 42; den § 66 des Jagdgesetzes für Steiermark vom 21. September 1906, LGBl. Nr. 5 ex 1907; den § 44 des Jagdgesetzes für Triest vom 6. August 1895, LGBl. Nr. 21; den § 78 des Jagdgesetzes für Vorarlberg vom 20. November 1904, LGBl. Nr. 15 ex 1907.

In Bezug auf die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse ist zu erwähnen, daß die auf S. 92 l. c. in der Fußnote berufene Kundmachung der Statthalterei für Böhmen vom 11. April 1896, LGBl. Nr. 26, durch die Statthaltereikundmachung vom 18. Oktober 1899, LGBl. Nr. 72, abgeändert wurde. Vgl. in diesem Belange auch die im VI. Bande der 5. Aufl. auf S. 215 berufene und auf S. 217 ff., Fußnote 1, abgedruckte Verordnung der Statthalterei für Österreich u. d. Enns vom 25. Juli 1898, LGBl. Nr. 45, und den hiezu erflossenen Erlaß dieser Statthalterei vom 19. November 1898, Z. 30.362, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 51 S. 465, betreffend die Verwendung von Kindern zum Legen von Bazillenkulturen zur Mäusevertilgung. Vgl. ferner die im VI. Bande der 5. Aufl. auf S. 215 berufenen Verordnungen der Landesregierung für Schlesien vom 21. Februar 1892, LGBl. Nr. 20 und 21. Vgl. endlich den Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 10. Juni 1897, Z. 5559, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 46 S. 456, betreffend die Vertilgung von Feldmäusen auf Eisenbahndämmen. In Bezug auf das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen usw. wird auf die folgenden Ergänzungen zum Kapitel 8 ad C (Sanitätsgewerbepolizei) verwiesen.

Die im § 4 durch die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1896, RGBl. Nr. 243, abgeänderte Ministerialverordnung vom 23. März 1895, RGBl. Nr. 45, welche Tabakextrakt als Gift erklärte (sieh S. 93 l. c.), wurde durch die Verordnung des Finanzministeriums, der Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903, RGBl. Nr. 3 ex 1904, aufgehoben. Diese letztere Verordnung lautet: § 1. Der durch die Eindickung des Ablaufwassers gelaugter Tabake erzeugte Tabakextrakt (Tabaksauce) ist fortan nicht als Gift, sondern als gifthältige Droge im Sinne des § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, anzusehen. § 2. Der Verkehr mit Tabakextrakt, welcher einen Gegenstand des Staatsmonopols auf Tabak (§§ 381, Z. 2, 425, Zoll- und Staatsmonopolordnung) bildet, wird durch eine Verordnung des Finanzministeriums unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des § 15 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, geregelt. § 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1904 in Kraft. Hiedurch erscheinen die Bestimmungen der Verordnungen des Finanzministeriums, dann der Ministerien des Innern und des Handels vom 23. März 1895, RGBl. Nr. 45, und vom 19. Dezember 1896, RGBl. Nr. 243, aufgehoben. — Auf Grund dieser Verordnung erfloß die weitere Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1903, Z. 92.207, FMVBl. Nr. 1 ex 1904, welche den politischen Landesstellen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1904, Z. 645, MJVBl. Nr. 2 S. 17, auszugsweise intimiert wurde. Dieser Erlaß lautet: Mit der im I. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1904 unter Nr. 3 kundgemachten Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903 wurde unter Aufhebung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 23. März 1895, RGBl. Nr. 45, und vom 19. Dezember 1896, RGBl. Nr. 243, der Tabakextrakt aus der Reihe der im § 1, P. 7, der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, erwähnten Gifte ausgeschieden, als gifthältige Droge im Sinne des § 15 der letztzitierten Verordnung erklärt und mit der Regelung des Verkehres mit Tabakextrakt das Finanzministerium betraut. Laut der im I. Stücke des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 13. Jänner 1904 kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1903, Z. 92.207, besteht diese Regelung der Hauptsache nach in folgenden Bestimmungen: Der Tabakextrakt darf nur aus den finanzbehördlich lizenzierten Verschleißstellen bezogen werden; für diesen Bezug ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich; der Verkehr mit Tabakextrakt unterliegt aber den Vorschriften des § 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60. Aus diesem Grunde wird der Tabakextrakt nur in verschlossenen Blechbüchsen, welche die Aufschrift „Tabakextrakt“ tragen, abgegeben. Die Verschleißer sind verpflichtet, den Tabakextrakt bei der Aufbewahrung von allen Genußmitteln fernzuhalten; dieselben dürfen die Tabakextraktbüchsen nicht öffnen, den ämtlichen Verschluß nicht beseitigen und den Tabakextrakt nicht an solche Personen abgeben, welche zu der Besorgnis eines Mißbrauches oder unvorsichtigen Gebarens offenbar Anlaß geben. Inhaber von Tabakverschleißlizenzen sind auch zum Verschleiß von Tabakextrakt berechtigt. Anderen Personen, wie insbesondere landwirt-

Ad 6. „Die mit dem Sanitätswesen im Zusammenhange stehenden Gewerbe".

(Band III, Seite 98 bis 118, der 5. Aufl.)

Ad A. Das Apothekergewerbe.

(S. 98 ff. l. c.)

Das Apothekergewerbe wurde auf neue Grundlagen gestellt durch das

---

schaftlichen Korporationen, Samenhändlern usw., kann von der kompetenten Verschleißbehörde eine besondere, jederzeit widerrufliche Lizenz zum Verschleiße von Tabakextrakt erteilt werden. Jede Veräußerung von Tabakextrakt ohne Berechtigung hiezu, sowie jede Erwerbung desselben von hiezu nicht befugten Verschleißern unterliegt als verbotswidriger Verkehr mit Staatsmonopolsgegenständen der Ahndung. Hievon wird die k. k. . . . . zur Verständigung der unterstehenden politischen Behörden mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß hienach die mit den ho. Erlässen vom 18. April 1895, ad Z. 828, und vom 7. Jänner 1897, Z. 154, getroffenen Anordnungen außer Kraft treten. NB. Die beiden aufgehobenen Erlässe sind in das MJVBl. Nr. 12 vom Jahre 1901 aufgenommen worden. In derselben Nummer wurden noch zwei weitere, den Tabakextrakt betreffende Erlässe des Ministeriums des Innern veröffentlicht, und zwar vom 17. Mai 1899, Z. 15.587 (Belehrung über die Verwendung des Extraktes zur Ungeziefervertilgung) und vom 11. Juni 1901, Z. 9129 (betreffend den Bezug von Extrakt durch den allgemeinen österr. Gärtnerverband). Der letztere Erlaß ist nunmehr jedenfalls teilweise obsolet geworden.

Zu § 2 der Verordnung vom 21. April 1876. Der Punkt 14 des § 15 der Gewerbeordnung erhielt durch die Novelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, eine neue Fassung; sieh deren Wortlaut in der Fußnote 40 auf S. 818. Hienach unterliegt sowohl die gewerbsmäßige Darstellung von Giften als auch der Giftverkauf (Großhandel und Kleinhandel) der Konzessionspflicht. Den Befähigungsnachweis für diese Gewerbe regelt nunmehr der P. 7 des Art. I der Verordnung des Handelsministeriums (im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht) vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, durch welche die einschlägigen früheren Verordnungen — u. a. die auf S. 93, Fußnote 1, l. c. erwähnte Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1883, RGBl. Nr. 151 — außer Kraft gesetzt wurden. Hinsichtlich des Befähigungsnachweises für das Gewerbe des Giftverkaufes trifft der berufene Punkt der Ministerialverordnung vom 6. August 1907 folgende Bestimmung: Bewerber um die Konzession zum Verkaufe der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, bezeichneten Gifte haben die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Maßgabe des § 2 der eben erwähnten Verordnung nachzuweisen. — Vgl. auch den Erlaß des Handelsministeriums vom 1. Februar 1907, Z. 3266, in der Fußnote 15 auf S. 787 f. — Die Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes ersetzt nicht die im § 361 StG. vorgesehene ausdrückliche Erlaubnis zum Handel mit Gift (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 22. Oktober 1907, Z. 12.531, ZfV. 1908 Nr. 20 S. 82).

Zu § 3 der Verordnung vom 21. April 1876. Was den Bezug von Gift aus dem Auslande betrifft, so bezeichnet der § 18 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20 (sieh oben S. 783), unter den Gegenständen, deren Einfuhr aus Sanitätsrücksichten verboten beziehungsweise beschränkt ist, unter PNr. 1 „Gifte" und fügt bei: „Deren Bezug aus dem Auslande ist nur durch wissenschaftliche Institute, öffentliche Lehranstalten oder zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbsleute auf Grund von Bezugsscheinen oder Bezugslizenzen der kompetenten politischen Behörde zulässig."

Zu § 13 der Verordnung vom 21. April 1876. An Stelle des in diesem Paragraphen berufenen Eisenbahnbetriebsreglements ist das Betriebsreglement vom 10. Dezember 1892, RGBl. Nr. 207, getreten, welches jedoch in den einschlägigen Bestimmungen durch die Verordnungen des Eisenbahnministeriums vom 17. Februar 1903, RGBl. Nr. 29, und 15. April 1905, RGBl. Nr. 56, abgeändert worden ist.

Zu § 16 der Verordnung vom 21. April 1876. Die in Betracht kommenden Artikel waren schon in der 7. Ausgabe der Pharmakopöe nicht mehr durch ein Kreuz, sondern durch den Druck gekennzeichnet. In der 8. Ausgabe der Pharmakopöe sind diese Artikel durch unterscheidende schiefe Schriftzeichen ersichtlich gemacht; sieh oben auf S. 778 den § 4 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1906, RGBl. Nr. 10.

Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, welches folgenden Wortlaut hat[1]):

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt. Öffentliche Apotheken.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Arten der öffentlichen Apotheken. Die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Apotheken (öffentliche Apotheken) sind entweder konzessionierte oder Realapotheken.

§ 2. Verbot der Kumulierung. Niemand darf mehr als eine Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke besitzen oder den Betrieb von mehr als einer öffentlichen Apotheke selbst führen.

§ 3. Persönliche Eignung. Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer Apotheke ist erforderlich: 1. das österreichische Staatsbürgerrecht; 2. der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte; 3. der Besitz des nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erlangten akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie[2]); 4. eine nach Erlangung des erwähnten aka-

---

Der Verkauf der reinen offizinellen Karbolsäure unterliegt den im § 16 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, RGBl. Nr. 60, für gifthältige Stoffe festgesetzten Beschränkungen (VGHE. vom 11. April 1906, Z. 4281, B. 4338 A).

[1]) Das Erscheinen des Gesetzes und der Verordnung, betreffend die Bestellung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten (sieh Fußnote zu § 63 des Gesetzes) wurde den Landeschefs mit Ausnahme der Statthalter in Tirol und Dalmatien mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1907, Z. 56.242 ex 1906, MJVBl. Nr. 1 S. 22, angekündigt. Die einzelnen noch aktuellen Ausführungen dieses Erlasses sind hier in den Fußnoten zu den Paragraphen des Gesetzes, auf welche sie sich beziehen, wiedergegeben oder erwähnt. Aufgetauchte Zweifel hinsichtlich der Auslegung einzelner Bestimmungen des Apothekengesetzes bestimmten das Ministerium des Innern, mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 43 S. 422, Erläuterungen herauszugeben, welche hier gleichfalls in den Fußnoten zu den betreffenden Paragraphen des Gesetzes wiedergegeben sind. Vgl. auch im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1907 Nr. 4 S. 45 ff., die Abhandlung „Zur Regelung des Apothekenwesens in Österreich" und den Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 31. März 1907, Z. 44.167, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 30 S. 288, welcher erläuternde Bemerkungen zu mehreren Bestimmungen des Gesetzes enthält.

Es sei hier noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch die auf das Apothekergewerbe Bezug nehmenden Vorschriften, welche nach dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches, aber vor dem Erscheinen des neuen Apothekengesetzes erflossen sind, in den Fußnoten zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes insoweit wiedergegeben oder erwähnt sind, als sie noch Aktualität besitzen dürften.

Bezüglich der Judikatur sei bemerkt, daß die meisten seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches in Apothekenangelegenheiten erflossenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes derzeit durch das neue Apothekengesetz ihre Bedeutung — abgesehen von etwa noch administrativ nicht ausgetragenen Streitsachen aus älterer Zeit — eingebüßt haben und daher hier übergangen wurden. Die Rechtssätze aus den auf Grund der älteren Vorschriften gefällten, jedoch noch aktuellen und aus jenen bisher veröffentlichten Erkenntnissen, die auf Grund des neuen Gesetzes erflossen sind, wurden in die Fußnoten zu den einschlägigen Paragraphen des Apothekengesetzes aufgenommen.

[2]) Vgl. S. 104 ff. l. c. und im IV. Bde. der 5. Aufl. S. 1103, Fußnote 2. — Als eine mittlerweile eingetretene Neuerung von Belang ist die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe beziehungsweise Studium zu verzeichnen. Diesbezüglich trifft die Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 3. September 1900, RGBl. Nr. 150, folgende Bestimmungen: Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. August 1900 wird von den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht in Betreff der Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe nach-

stehendes angeordnet: § 1. Frauen können unter den im nachstehenden aufgestellten Bedingungen zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes zugelassen werden. § 2. Als allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt von Frauen in diesen Beruf haben zu gelten: 1. die österreichische Staatsbürgerschaft, 2. der Nachweis, daß die Aufnahmswerberin zur Zeit ihres Eintrittes in den pharmazeutischen Beruf mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, und 3. daß sie laut eines beizubringenden, vom Amtsarzte der politischen Behörde des Wohnortes ausgestellten oder eines von diesem bestätigten ärztlichen Zeugnisses die entsprechende physische Eignung besitzt. § 3. Rücksichtlich der Vorbildung ist für die Aufnahme von Frauen in den pharmazeutischen Beruf erforderlich: a) der Nachweis, daß die Aufnahmswerberin die ersten sechs Klassen eines öffentlichen inländischen Gymnasiums oder einer solchen Realschule als Privatistin mit Erfolg absolviert hat; fallweise können die an einer solchen Anstalt des Auslandes zurückgelegten Studien vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als gültig anerkannt werden; oder b) die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im Ausmaße der Forderungen der ersten sechs Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule, und zwar an einem öffentlichen inländischen oder vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für gleichwertig erkannten ausländischen Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule. Wenn in diesen beiden Fällen Realschulzeugnisse beigebracht werden, so ist auch eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen auszuweisen. Die Einrichtung dieser besonderen Prüfungen wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden. § 4. Auf Grund der in den §§ 2 und 3 angeführten Belege kann die Aufnahmswerberin mit Zustimmung des betreffenden Apotheken-Filial- und Haupt-Gremiums, beziehungsweise in Tirol, Vorarlberg und Dalmatien mit Zustimmung der politischen Landesbehörde in die Apothekerlehre eintreten. § 5. Vorbehaltlich der für die Ausübung des Apothekendienstes durch Pharmazeutinnen erlassenen besonderen Bestimmungen finden auf dieselben alle, die Apothekerlehre und die Tirozinalprüfung, das pharmazeutische Universitätsstudium und die Prüfungen zum Magisterdiplome geltenden allgemeinen Vorschriften gleichmäßige Anwendung. § 6. Das nach Absolvierung des pharmazeutischen Universitätsstudiums und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen erworbene Magisterdiplom berechtigt die Inhaberin, sich im Apothekendienste als diplomierter pharmazeutischer Assistent zu verwenden. Zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke ist außer der Zurücklegung des vorgeschriebenen Quinquenniums die besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern erforderlich. § 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft, wonach die Aufnahme von Assistentinnen in die pharmazeutischen Universitätsstudien frühestens mit dem Studienjahre 1903/1904 stattzufinden hat.

Eine Ergänzung zu der vorstehenden Verordnung bildet die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 7. April 1904, RGBl. Nr. 40, betreffend die Zulassung von Abiturientinnen öffentlicher Mädchenlyzeen zum pharmazeutischen Berufe (Apothekergewerbe). Diese Verordnung lautet: Auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 22. März 1904 wird vom Ministerium des Innern und für Kultus und Unterricht in Ergänzung des § 3 der Verordnung vom 3. September 1900, RGBl. Nr. 150, betreffend die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe, angeordnet, daß Frauen unter Erfüllung der in den übrigen Paragraphen dieser Verordnung angegebenen Bedingungen zur Ausübung des pharmazeutischen Berufes zugelassen werden, wenn sie sich der mit der Ministerialverordnung vom 3. Oktober 1901, Z. 27.915, Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom Jahre 1901, Nr. 39, Seite 381, normierten Reifeprüfung an einem öffentlichen Mädchenlyzeum mit Erfolg unterzogen haben und sich über eine an einem öffentlichen Gymnasium mit Erfolg abgelegte Prüfung aus der lateinischen Sprache im Umfange der Anforderungen für die ersten sechs Gymnasialklassen ausweisen können.

Bezüglich der im § 3 der Verordnung vom 3. September 1900, RGBl. Nr. 150, vorgesehenen außerordentlichen Prüfung sind Weisungen erflossen mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Oktober 1900, Z. 28.432, UMVBl. Nr. 21, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 49 S. 551.

Zu § 1 lit. a der auf S. 104 f. l. c. auszugsweise wiedergegebenen Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1889, RGBl. Nr. 200 (l. c. infolge eines Druckfehlers mit Nr. 209 bezeichnet), ist zu erwähnen, daß das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 23. Mai 1900, Z. 15.208, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 38 S. 436, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht einer Landesbehörde eröffnet hat, daß durch die Ablegung der Aufnahmsprüfung eines Privatschülers für die siebente Gymnasialklasse der für die Aufnahme in die Apothekerlehre geforderte Nachweis nicht erbracht sei. Es bleibe jedoch dem Bewerber freigestellt, den angestrebten Zweck durch erfolgreiche Ab-

demischen Grades zurückgelegte fachliche Tätigkeit in der durch die Bestimmungen dieses Gesetzes vorgeschriebenen Mindestdauer[3]); 5. Verläßlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb der Apotheke.

Als fachliche Tätigkeit im Sinne der in Z. 4 enthaltenen Bestimmung ist zuvörderst die Verwendung im pharmazeutischen Dienste einer inländischen öffentlichen oder Anstaltsapotheke anzusehen. Dieser Verwendung ist der Präsenzdienst als Einjährigfreiwilliger Pharmazeut, insoweit der Dienst nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie in einer k. u. k. Militär- oder k. k. Landwehrapotheke zurückgelegt wurde, gleichzuhalten, doch darf dieser Präsenzdienst nur im Höchstausmaße von einem Jahre in Anrechnung gebracht werden. Ob und inwieweit andere mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängende oder demselben verwandte Beschäftigungen als fachliche Tätigkeit im Sinne der in Z. 4 enthaltenen Bestimmung zu betrachten sind, wird nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker im Verordnungswege bestimmt.[4])

---

legung einer außerordentlichen Prüfung über den Lehrstoff der sechsten Klasse zu erreichen, zu welchem Zwecke derselbe um Zulassung zu einer solchen Prüfung im Wege des Landesschulrates beim Ministerium für Kultus und Unterricht anzusuchen hätte.

[3]) Vgl. Fußnote zu § 63, dritter Absatz.

[4]) Auf Grund dieser Bestimmung erfloß die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1908, RGBl. Nr. 80, betreffend die Bezeichnung jener mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen, welche als fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, zu betrachten sind. Diese Verordnung lautet: In Ausführung der Bestimmung des § 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet, wie folgt: § 1. Als fachliche Tätigkeit im Sinne der Bestimmung des § 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, sind nachstehende, mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängende oder demselben verwandte Beschäftigungen anzusehen: 1. Die mit der Ausübung des pharmazeutischen Berufes zusammenhängende Lehrtätigkeit an Instituten und Laboratorien der Universitäten und an behördlich autorisierten Anstalten, welche zur Pflege der pharmazeutischen Wissenschaft oder zur Ausbildung der Pharmazeuten (z. B. Aspirantenschulen) dienen. 2. Die an Hochschulen zur höheren fachlichen Ausbildung im pharmazeutischen Berufe zugebrachte Studien-, beziehungsweise Verwendungszeit, sofern in jedem Semester Kollegien im Ausmaße von mindestens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden oder in Bezug auf die Stundenzahl diesen gleichartige Laboratoriumsarbeiten inskribiert erscheinen und der gute Erfolg entsprechend ausgewiesen wird. 3. Die Verwendung als Angestellter einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebens- und Genußmittel in provisorischer oder definitiver Eigenschaft. 4. Die regelmäßige wissenschaftliche Tätigkeit in der pharmazeutischen Presse. 5. Die Tätigkeit in k. u. k. Militärapotheken oder in k. k. Landwehrapotheken. § 2. Als Nachweis der im vorhergehenden Paragraphen angeführten Beschäftigungen haben zu dienen: Ad 1. Das bezügliche Ernennungsdekret und die Verwendungszeugnisse. Ad 2. Das Diplom eines Doktors der Philosophie, beziehungsweise eines Lebensmittelexperten oder die betreffenden Kolloquien- beziehungsweise Verwendungszeugnisse. Ad 3. Das bezügliche Ernennungsdekret und die betreffenden Verwendungszeugnisse. Ad 4. Die Verwendungszeugnisse und Belege über die auf diesem Gebiete entfaltete Tätigkeit. Ad 5. Das von der zuständigen Militärbehörde ausgestellte Verwendungszeugnis. § 3. In die fünfzehn-, beziehungsweise zwanzigjährige Dienstzeit, welche gemäß § 3, Absatz 4, und § 65, letzter Absatz, lit. b des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, für die Erlangung der Berechtigung zur Neuerrichtung einer Apotheke erfordert wird, ist die Zeit, während welcher der Konzessionswerber in einer der im § 1 angeführten Beschäftigungen tätig war, im Höchstausmaße von fünf Jahren einzurechnen. Hinsichtlich der im § 1 unter Punkt 1 und 4 angeführten Beschäftigungen bleibt es dem Ministerium des Innern vorbehalten, in berücksichtigungswürdigen Fällen und bei Nachweis hervorragender außergewöhnlicher Leistungen nach Anhörung der Standesvertretung der Apotheker zu gestatten, daß die in diesen Beschäftigungen zugebrachte Verwendungszeit in einem höheren, jedoch 10 Jahre nicht übersteigenden Ausmaße in die vorgeschriebene Dienstzeit eingerechnet werde. Bezüglich der Anrechenbarkeit der Zeit, welche in Ausübung der im § 1 unter Punkt 1 bis 4 angeführten Beschäftigungen im Auslande zugebracht wurde, gelten die Bestimmungen des § 3, vor-

Die Dauer der in Z. 4 erwähnten fachlichen Tätigkeit hat in der Regel mindestens fünf Jahre, insofern es sich aber um die Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke handelt, mindestens 15 Jahre zu betragen. Diese Fristen können durch Verordnung für solche Bewerber, welche eine höhere fachliche Ausbildung durch Erlangung eines der in der Verordnung zu bezeichnenden Doktorate dargetan haben, nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker angemessen abgekürzt werden.

Bei Berechnung der Verwendungszeit, welche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die Voraussetzung für die Erlangung einer Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke bildet, ist auch die Zeit, während welcher der Bewerber den Betrieb einer inländischen öffentlichen oder Anstaltsapotheke befugt geführt hat sowie die Zeit, während welcher er im pharmazeutischen Dienste einer ausländischen öffentlichen Apotheke oder als Leiter einer solchen in Verwendung stand, oder in einer der im dritten Absatze bezeichneten Beschäftigungen im Auslande tätig war, die letztere jedoch nur im Höchstausmaße von zwei Jahren und nur dann einzurechnen, wenn der Bewerber das letzte Jahr seiner fachlichen Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen oder Anstaltsapotheke zugebracht hat.[5])

Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke ist jeder, welcher durch einen Zeitraum von mehr als drei Jahren in keiner öffentlichen oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahre eine solche Tätigkeit wieder ausübt. Ausgeschlossen von der Erlangung der Berechtigung zur Neuerrichtung einer Apotheke ist jeder, der schon einmal im Besitze einer konzessionierten Apotheke ist oder war, vor Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung der Konzession.[6])

letzter Absatz, des zitierten Gesetzes. § 4. Bei der Berechnung der im § 3, Absatz 4, des zitierten Gesetzes für den selbständigen Betrieb einer Apotheke vorgeschriebenen fünfjährigen Servierzeit sind als fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3, Absatz 3 dieses Gesetzes die im § 1 unter Punkt 1, 2 und 5 angeführten Beschäftigungen nur im Höchstausmaße von 2 Jahren in Anschlag zu bringen. Eine Anrechnung der im § 1 unter Punkt 3 und 4 bezeichneten Beschäftigungen für die vorerwähnte fünfjährige Servierzeit findet nicht statt. § 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 10. Februar 1908, Z. 2246, über die Anfrage einer politischen Landesbehörde eröffnet, daß die von Pharmazeuten *während ihres Universitätsstudiums* in einer Apotheke in der Eigenschaft von Sustentanten zurückgelegte Verwendungszeit nicht in die vorgeschriebene Servierzeit einzurechnen ist, weil die nur auf einige Tagesstunden beschränkte Verwendung im Apothekendienste nicht als volle berufliche Dienstleistung angesehen werden kann (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 12 S. 135).

Vgl. auch den in der folgenden Fußnote wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. April 1908, Z. 11.868.

[5]) Wenn der vorletzte Absatz des § 3 bestimmt, daß bei Berechnung dieser Verwendungszeit „auch die Zeit, während welcher der Bewerber den Betrieb einer inländischen öffentlichen oder Anstaltsapotheke befugt geführt hat, sowie die Zeit während welcher er im pharmazeutischen Dienste einer ausländischen öffentlichen Apotheke oder als Leiter einer solchen in Verwendung stand, oder in einer der im dritten Absatze bezeichneten Beschäftigungen im Auslande tätig war", einzurechnen ist, so ist darunter zweifellos auch die Zeit der *Betriebsleitung einer eigenen* Apotheke zu verstehen, und geht es nicht an, die Einrechnung dieser Zeit zu verweigern, da für eine derartige einschränkende Interpretation jeder greifbare Anhaltspunkt fehlt. Weiters wird um etwa sich ergebenden Zweifeln zu begegnen, bemerkt, daß die in derselben Gesetzesstelle vorkommende zeitliche Begrenzung der Einrechenbarkeit einer im Auslande erfolgten Verwendung mit dem Höchstausmaße von *zwei* Jahren sich auf *alle dort bezeichneten Arten der Verwendung im Auslande* und nicht etwa bloß auf die im dritten Absatze des § 3 bezeichneten Beschäftigungen bezieht (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386).

[6]) Im Reichsgesetzblatte wird demnächst eine Verordnung, betreffend die Be-

§ 4. Pächter, verantwortlicher Leiter und Stellvertreter. Wer eine öffentliche Apotheke pachten will oder sonst als verantwortlicher Leiter einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt oder im Falle zeitweiser Verhinderung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters der Apotheke als deren Stellvertreter mit der Führung des Betriebes betraut werden soll, muß denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer bereits bestehenden Apotheke vorgeschrieben sind.

Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation derjenigen Personen, welche im Falle vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder verantwortlichen Leiters einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen nur für eine kurze Zeit als Stellvertreter mit der Führung des Betriebes derselben betraut werden, können Erleichterungen nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker im Verordnungswege festgesetzt werden.

Wer eine konzessionierte öffentliche Apotheke besitzt, den Betrieb einer ihm eigentümlichen Realapotheke selbst führt, eine öffentliche Apotheke in Pacht hat oder sonst als verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt ist, kann nicht zugleich Pächter oder sonstiger verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer anderen Apotheke, beziehungsweise Filiale sein.

§ 5. Verwendung von Hilfskräften. Die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken ist nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker im Verordnungswege zu regeln.

---

zeichnung jener mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen, welche als fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, zu betrachten sind, erscheinen. Die k. k. . . . . wird auf diese Verordnung (sieh dieselbe in der Fußnote 4 auf S. 826 f.) mit der Einladung aufmerksam gemacht, bei Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um die Konzession zur Neuerrichtung einer Apotheke, beziehungsweise um die Bewilligung zur selbständigen Führung einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzugehen. Hiebei wird jedoch darauf hingewiesen, daß selbstverständlich die Bestimmungen des § 3, letzter Absatz, des zitierten Gesetzes, betreffend die Ausschließung von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke, durch diese Verordnung nicht alteriert werden können, denn die in der Verordnung näher bezeichneten Tätigkeiten sind nur als mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängende oder demselben verwandte Beschäftigungen zu betrachten, nicht aber der Verwendung in einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke gleichzuhalten. In jenen Fällen, in welchen das zitierte Gesetz im § 3, letztes Alinea, ausdrücklich die einjährige Verwendung in einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke verlangt, kann daher diese spezielle Verwendung durch eine andere Tätigkeit nicht ersetzt werden (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 18. April 1908, Z. 11.868, MJVBl. Nr. 8 S. 259).

Durch den Schlußsatz des § 3 des neuen Apothekengesetzes, welcher Paragraph von der persönlichen Eignung der Konzessionswerber handelt, wird hinsichtlich der Berechtigung zur Neuerrichtung von Apotheken ein besonderer Ausschließungsgrund für Besitzer beziehungsweise gewesene Besitzer von Apotheken statuiert. Nach dem strikten Wortlaute dieser Bestimmung („der schon einmal im Besitze einer konzessionierten Apotheke ist oder war") sind nur die Besitzer beziehungsweise gewesenen Besitzer von sogenannten Personalapotheken (also nicht auch solche von Realapotheken) während des Besitzes der Apotheke beziehungsweise durch fünf Jahre nach Zurücklegung ihrer Konzession persönlich unfähig, die Konzession für eine neu zu errichtende Apotheke zu erlangen. Es hat dies, wie die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung beweist, den Zweck, zu verhindern, daß Personen aus der Neuerrichtung (Konzessionserlangung und ersten Einrichtung) von Apotheken und deren baldigen Wiederveräußerung ein Geschäft machen (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386).

Insbesondere sind hiebei auch die Voraussetzungen, unter welchen jemand in einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen zum selbständigen Dispensieren von Arzneien verwendet werden darf, zu bestimmen. Wird eine Hilfskraft ohne Magisterdiplom zum selbständigen Dispensieren von Arzneien verwendet, so hat derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb der Apotheke geführt wird, für den Schaden zu haften, den die Hilfskraft schuldhafterweise in Ausübung ihres Dienstes verursacht.[7])

§ 6. Betriebsanlage und Einrichtung. Die zur Bereitung, zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Heilmitteln sowie für den Inspektionsdienst bestimmten Räume einer öffentlichen Apotheke oder einer Filiale einer solchen sowie die Einrichtungen derselben müssen den Anforderungen entsprechen, welche mit Rücksicht auf die Bedeutung eines klaglosen Betriebes der Apotheken für die öffentliche Sanitätspflege geboten sind.

Vor der Inbetriebsetzung einer öffentlichen Apotheke ist die behördliche Genehmigung für die Betriebsanlage derselben zu erwirken.

Wenn sich nachträglich Übelstände zeigen, deren Abstellung nach den Vorschriften des ersten Absatzes notwendig ist, so sind die erforderlichen Vorkehrungen nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen zu treffen.

Ein Wechsel in der Person des Inhabers einer öffentlichen Apotheke bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§ 7. Regelung des Betriebes — Pharmakopöe — Arzneitaxe. Insoweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht bereits Vorschriften über den Betrieb der Apotheken enthalten, hat die Regelung dieses Betriebes im Verordnungswege zu erfolgen.

Hiezu gehört insbesondere die Erlassung von Vorschriften darüber, welche Artikel in einer Apotheke geführt werden dürfen und welche Artikel vorrätig gehalten werden müssen, sowie über die Bereitung, Beschaffenheit und Ver-

---

[7]) Über die Einleitung der Aktion zur Regelung der Verhältnisse des pharmazeutischen Hilfspersonales vgl. die Abhandlung „Zur Regelung des Apothekenwesens“ in den Nr. 49, 50 und 51 des Jahrg. 1908 des „Österr. Sanitätswesen“.

Derzeit dürfte u. a. noch Aktualität besitzen die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1902, RGBl. Nr. 31, betreffend die Gleichstellung des Personales der k. k. Medikamenteneigenregie in Wien und der Spitalsapotheken mit jenem der öffentlichen Apotheken. Die sachlichen Bestimmungen dieser Verordnung lauten: § 1. Das pharmazeutische Personal der Medikamenteneigenregie in den Wiener k. k. Krankenanstalten ist in allen den pharmazeutischen Dienst betreffenden Beziehungen dem pharmazeutischen Personale der öffentlichen Apotheken gleichzuhalten und in der Evidenz des zuständigen Apothekergremiums zu führen. § 2. Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen findet auch auf das pharmazeutische Personal jener Spitalsapotheken Anwendung, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde als gleichwertig mit der Einrichtung und dem Betriebe öffentlicher Apotheken anerkannt wird. § 3. Die Verordnung vom 5. Juli 1896, RGBl. Nr. 113 (sieh selbe auf S. 110 l. c.), wird aufgehoben. — Hiezu erfloß der erläuternde Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. April 1902, Z. 16.022, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 18 S. 215, der jedoch vollkommen antiquiert sein dürfte.

Die politischen Landesbehörden jener Verwaltungsgebiete, in welchen das pharmazeutische Universitätsstudium eingerichtet ist, wurden mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1903, Z. 48.454, eingeladen, eine zweckentsprechende Aufsicht über das Sustentantenwesen zu sichern und darauf zu dringen, daß die Aufnahme jedes Sustentanten vom betreffenden Apotheker dem Apothekergremium (in Innsbruck der Statthalterei) unter Anschluß eines Ausweises über die dienstlichen Verpflichtungen des Sustentanten in der Apotheke und über dessen Obliegenheiten als Studierender der Pharmazie unverzüglich angezeigt werde. Das Apothekergremium hat darüber zu wachen, daß die dienstliche Inanspruchnahme des Sustentanten in der Apotheke mit seinen Verpflichtungen als Studierender nicht kollidiere und eine übermäßige Inanspruchnahme seiner Kräfte nicht verursache (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 6 S. 48).

wahrung dieser Mittel (Pharmakopöe), ferner die Festsetzung des Maximalpreises für die vorbezeichneten Artikel und deren Verpackung sowie die Bestimmung des Maximalentgeltes für die im Betriebe der Apotheke geleisteten Arbeiten (Arzneitaxe).

Bei der Erlassung der Arzneitaxe ist auf die Anordnung entsprechender Nachlässe für den Bedarf der öffentlichen Armenversorgung, für den Bedarf von Kranken- und Humanitätsanstalten und Krankenkassen sowie für Personen, deren Armut durch ein behördliches Zeugnis bestätigt ist, Bedacht zu nehmen.

§ 8. Sonntagsruhe. Die politischen Landesbehörden haben nach Einvernehmung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer und der zuständigen Standesvertretung der Apotheker Anordnungen über die Sonntagsruhe für öffentliche Apotheken unter Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung zu erlassen.[8])

Zweiter Titel. Konzessionierte Apotheken.

§ 9. Konzession. Der Betrieb einer öffentlichen Apotheke, welche nicht auf einem Realrechte beruht (radizierte, verkäufliche Apotheken), ist nur auf Grund einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) zulässig.[9])

In der Konzessionsurkunde ist als Standort der Apotheke eine Gemeinde, eine Ortschaft, ein Stadtbezirk oder ein Teil eines solchen Gebietes zu bestimmen. Bei Apotheken, welche schon früher betrieben worden sind, ist der bisherige Standort aufrecht zu erhalten. Die Konzession hat nur für den Standort Geltung.[10])

---

[8]) Auf Grund des § 8 sind folgende Verordnungen in den Landesgesetzblättern kundgemacht worden.

Böhmen. Verordnung des Statthalters vom 18. Oktober 1907, LGBl. Nr. 62, betreffend die vorläufige Regelung der Sonntagsruhe für öffentliche Apotheken.

Bukowina. Kundmachung der Landesregierung vom 9. März 1908, LGBl. Nr. 21, womit Anordnungen über die Sonntagsruhe in den Apotheken getroffen werden.

Galizien. Verordnung der Statthalterei vom 6. Mai 1908, LGBl. Nr. 73, betreffend die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken.

Kärnten. Kundmachung der Landesregierung vom 6. März 1908, LGBl. Nr. 6, betreffend die Sonntagsruhe in öffentlichen Apotheken.

Krain. Kundmachung des Landespräsidenten vom 4. Jänner 1908, LGBl. Nr. 1, womit die Anordnungen über die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken getroffen werden.

Küstenland (Triest, Görz-Gradiska, Istrien). Kundmachung der Statthalterei vom 16. Juni 1908, LGBl. Nr. 22, betreffend die vorläufige Regelung der Sonntagsruhe für öffentliche Apotheken.

Mähren. Kundmachung der Statthalterei vom 9. Jänner 1908, LGBl. Nr. 22, betreffend die Sonntagsruhe in öffentlichen Apotheken.

Österreich ob der Enns. Kundmachung der Statthalterei vom 27. Oktober 1907, LGBl. Nr. 30, womit Anordnungen über die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken getroffen werden.

Österreich unter der Enns. Verordnung der Statthalterei vom 25. Februar 1908, LGBl. Nr. 33, betreffend die Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien.

Salzburg. Kundmachung der Landesregierung vom 23. Dezember 1907, LGBl. Nr. 61, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe in öffentlichen Apotheken. Kundmachung der Landesregierung vom 10. Februar 1909, LGBl. Nr. 24, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe in den Apotheken.

Schlesien. Kundmachung des Landespräsidenten vom 29. August 1907, LGBl. Nr. 33, womit Anordnungen über die Sonntagsruhe für öffentliche Apotheken getroffen werden.

Steiermark. Kundmachung des Statthalters vom 2. Oktober 1907, LGBl. Nr. 67, womit Anordnungen über die Sonntagsruhe in öffentlichen Apotheken getroffen werden.

[9]) Vgl. Fußnote zu § 46.

[10]) Als „Standort" im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906,

§ 10. Sachliche Voraussetzungen der Konzessionserteilung. Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn in der Gemeinde des Standortes der Apotheke oder in der nächsten Umgebung ein Arzt, welcher die Praxis ausübt, seinen ständigen Wohnsitz hat.

Bei der Entscheidung ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen, wobei insbesondere die Anzahl und die Lebensverhältnisse der Bevölkerung sowie der Verkehr im Standorte und in der Umgebung, die vorhandenen Kranken- und Humanitätsanstalten, Schulen und Erziehungsanstalten, größere gewerbliche und industrielle Betriebe, ferner der Umfang des Geschäftsbetriebes der im Standorte und in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken in Betracht zu ziehen sind.

Soll die Apotheke neu errichtet werden, so ist die Konzession jedenfalls zu verweigern, wenn durch die Neuerrichtung die Existenzfähigkeit der im Standorte oder in der Umgebung bestehenden öffentlichen Apotheken oder des eine Hausapotheke führenden Arztes gefährdet wird.

§ 11. Taxe für die Konzessionserteilung. Für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke hat der Konzessionär eine Taxe nach den aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Klassen zu entrichten:

I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über				in allen anderen Gemeinden
100.000	50.000	20.000	10.000	
Kronen				
4000	3000	2000	1000	500

Für die Einreihung einer Gemeinde in die I. bis V. Klasse ist das Ergebnis der jeweiligen letzten allgemeinen Volkszählung maßgebend.

Kurorte oder sonstige Orte mit einer größeren Frequenz können nach Einvernehmung der Gemeinde und der zuständigen Standesvertretung der Apotheker

---

RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, ist nicht das Haus, in welchem die Apotheke betrieben wird, sondern das Gebiet anzusehen, innerhalb dessen Umkreis dieses Unternehmen als Sanitätseinrichtung zunächst für die dortigen Bewohner bestehen soll. Die Vorschrift des § 9, daß bereits bestehenden Apotheken der bisherige Standort aufrecht zu erhalten ist, ist also so zu verstehen, daß dann, wenn bisher schon für eine Apotheke der Umkreis, das Gebiet festgesetzt ist, innerhalb dessen sie betrieben werden soll, diese Regelung auch für die Hinkunft weiter zu gelten hat (VGHE. vom 4. März 1908, Z. 2164, B. 5793 A). Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, enthält keine Bestimmung des Inhaltes, daß bestimmte — so etwa die im Standorte einer Apotheke (§ 9) oder in einem sonstigen lokalen Sprengel wohnhafte — Personen ihren Bedarf an Medikamenten in der betreffenden Apotheke beschaffen müssen (VGHE. vom 27. März 1908, Z. 3053, B. 5854 A). Durch den Beschluß einer Krankenkasse, nur in einer bestimmten Apotheke dispensierte Rezepte zu honorieren, werden die Rechte der übrigen Apotheken des Standortes nicht berührt (VGHE. vom 27. März 1908, Z. 3053, B. 5854 A).

innerhalb der I. bis V. Klasse im Verordnungswege in eine Klasse mit höherem Taxbetrage versetzt werden.[11])

Die Inhaber einer öffentlichen Apotheke sind verpflichtet, für die Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten sowie der Witwen und Waisen derselben im Wege der Versicherung Vorsorge zu treffen.

Bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung gelten hiefür die folgenden Bestimmungen:

Die Inhaber der Apotheken sind berechtigt, ein Drittel der für die Versicherung zu leistenden Beiträge von den konditionierenden Pharmazeuten im Wege des Abzuges vom Arbeitsverdienste hereinzubringen. Das Mindestausmaß der den Versicherten und ihren Hinterbliebenen zu gewährleistenden Anwartschaften sowie der Zeitpunkt, mit welchem die im 4. Absatze bezeichnete Vorsorge zu beginnen hat, sind nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker im Verordnungswege festzustellen.

Die im ersten Absatze bezeichneten Taxen sind für Zwecke der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Das Ministerium des Innern kann nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker bestimmen, daß diese Taxen einem bestehenden oder zu errichtenden Institute, das die Pensionsversicherung von Angehörigen des Apothekerstandes zum Zwecke hat, zuzuwenden sind, sofern die Einrichtung, insbesondere der Versicherungsplan desselben den zu stellenden Anforderungen entspricht. In diesem Falle kommen die Taxen nur den diesem Institute angehörenden konditionierenden Pharmazeuten zu gute.[12])

---

[11]) Es geht nicht an, daß die nach § 11, Abs. 3, im Verordnungswege zulässige Versetzung einzelner Orte in eine höhere Taxklasse erst anläßlich konkreter Konzessionsgesuche beantragt und mit der Erledigung dieser Gesuche beziehungsweise mit der Einhebung der Taxe bis zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung zugewartet werde; ein solches Vorgehen könnte die Behörde dem Vorwurfe der Parteilichkeit aussetzen, was unter allen Umständen vermieden werden muß, und würde ebenso einen Mangel an der erforderlichen Umsicht zu Tage treten lassen. Die k. k. . . . . wird daher angewiesen, wegen Ausführung der Bestimmungen des Absatzes 3 des § 11 sogleich in Erwägung zu ziehen, welche Orte der dort bezeichneten Art Verhältnisse aufweisen, die die Einreihung in eine höhere Taxklasse rechtfertigen, die in dieser Beziehung notwendigen Erhebungen zu pflegen und nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens unter Vorlage des gesamten Aktenmateriales die entsprechend zu begründenden Anträge zu stellen. Dieser Bericht wird bis Ende Jänner 1908 gewärtigt (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386).

Sieh hiezu die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 17. August 1907, RGBl. Nr. 204, und 11. Juli 1908, RGBl. Nr. 136, mit welchen die den Kurbezirk Abbazia bildenden Gemeinden Vegrinaz und Volosca und die den Kurbezirk Meran bildenden Gemeinden Gratsch, Meran, Obermais und Untermais in die IV. Klasse der Taxe für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer Apotheke versetzt wurden.

[12]) Gemäß § 11, beziehungsweise §§ 24 und 38 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, ist für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke beziehungsweise für die Bewilligung einer Filiale respektive Anstaltsapotheke und gemäß § 23 dieses Gesetzes beim Übergange einer Realapotheke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden seitens des Konzessionärs beziehungsweise des Erwerbers der Apotheke eine bestimmte Taxe zu entrichten. Diese Taxen sind nach dem Schlußabsatze des erstbezogenen Paragraphen für Zwecke der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zweckes kann seitens des Ministeriums des Innern bestimmt werden, daß die fraglichen Taxbeträge einem Pensionsversicherungsinstitute für Angehörige des Apothekerstandes zugewendet werden sollen. Die Errichtung eines solchen, seine Tätigkeit auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erstreckenden Institutes ist nun tatsächlich geplant. Da aber bis zur Verwirklichung des Projektes und zur eventuellen Erlassung der gegenständlichen hierortigen Verfügung oder anderer endgültiger Bestimmungen über die näheren Modalitäten, wie der im Gesetze bestimmte Zweck erreicht werden soll, für eine entsprechende

§ 12. Persönlicher Charakter der Konzession. Die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke ist eine persönliche und darf auf andere nicht übertragen werden.

§ 13. Betriebspflicht. Der Inhaber einer öffentlichen Apotheke sowie der verantwortliche Leiter einer solchen ist verpflichtet, den Betrieb der Apotheke ununterbrochen aufrecht zu erhalten; ebenso darf bei der Übernahme einer Apotheke durch einen Dritten in deren Betriebe keine Unterbrechung eintreten.

Beabsichtigt der Inhaber der Apotheke den Betrieb einzustellen, so hat er mindestens zwei Monate vorher der Behörde die Anheimsagung der Konzession anzuzeigen.

Wird der Betrieb einer öffentlichen konzessionierten Apotheke gegen die vorstehenden Vorschriften unterbrochen oder eingestellt, so kann die Behörde den Betrieb, falls die Aufrechterhaltung desselben durchführbar und mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Bevölkerung wünschenswert ist, für Rechnung des Inhabers der Apotheke bis zur Wiederaufnahme durch den Berechtigten oder bis

---

Fruktifizierung der oben bezeichneten Eingänge gesorgt werden muß, findet das Ministerium des Innern auf Grund des § 69 des zitierten Gesetzes einstweilen anzuordnen, daß die bereits zur Einzahlung gelangten und noch zur Einzahlung gelangenden Taxen ungesäumt in pupillarsicherer Weise fruchtbringend angelegt und bis auf weiteres als politische Depositen der betreffenden Landesbehörde behandelt werden. Das gleiche hat vorläufig auch bezüglich der aus den auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes verhängten Geldstrafen einfließenden Beträge (§§ 41 und 43) zu gelten. Über die eingezahlten Taxen respektive Strafbeträge und ihre Anlage ist seitens der k. k. . . . . ein genauer Vormerk zu führen, von dem am Ende eines jeden Halbjahres Abschriften anher vorzulegen sind (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 25. Oktober 1907, Z. 33.459, MJVBl. Nr. 19 S. 499).

Mit 1. Jänner 1909 tritt das Gesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten, in Kraft. Da die in diesem Gesetze für die Versicherungspflicht aufgestellten Voraussetzungen bei den konditionierenden Pharmazeuten zutreffen, ist im Sinne des § 11, Absatzes 5, des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, die anderweitige gesetzliche Regelung der Versicherungsvorsorgen für die konditionierenden Pharmazeuten damit erfolgt, und es erscheint die im Absatze 6 des bezogenen Paragraphen vorgesehene Festsetzung des Mindestausmaßes der Anwartschaften und des Zeitpunktes für den Beginn der Versicherung im Verordnungswege entbehrlich. Gemäß dem Schlußabsatze des § 11 des Apothekengesetzes sind die Taxen für die Verleihung der Konzessionen zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke für Zwecke der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten und ihrer Hinterbliebenen zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zweckes kann seitens des Ministeriums des Innern bestimmt werden, daß die fraglichen Taxbeträge einem Pensionsversicherungsinstitute für Angehörige des Apothekerstandes zugewendet werden. Nach der Gesetzesbestimmung darf die Zuweisung der Taxen an ein bestehendes oder zu errichtendes Institut erfolgen, insofern die Einrichtung, insbesondere der Versicherungsplan desselben den zu stellenden Anforderungen entspricht. In diesem Falle kommen die Taxen nur den diesem Institute angehörigen konditionierenden Pharmazeuten zu gute. Aus dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich, daß die Zuweisung der Taxen nur an ein einziges Institut erfolgen kann, dessen Wirksamkeit infolgedessen naturgemäß einer Territorialeinschränkung nicht unterliegen darf. Hinsichtlich der Einrichtung dieses Institutes kommen insbesondere die Vorschriften des § 65 des Pensionsgesetzes in Betracht. Es dürfte an der Zeit sein, daß die berufenen Standesvertretungen der Apotheker nunmehr über die Art und Weise schlüssig werden, in welcher die Versicherung für die Angehörigen des Apothekerstandes zur Durchführung gelangen soll, damit insbesondere auch das Ministerium des Innern in die Lage komme, von der im Apothekengesetz enthaltenen Ermächtigung der Zuweisung der erwähnten Taxen Gebrauch zu machen. Die k. k. . . . . wird demnach angewiesen, die vorstehenden Ausführungen den im d. ä. Verwaltungsgebiete bestehenden Standesvertretungen der Apotheker behufs allfälliger Stellungnahme bekanntzugeben (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 11. August 1908, Z. 16.079, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 38 S. 429).

zur vorschriftsmäßigen Anheimsagung der Konzession von Amts wegen einem verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter übertragen, dessen Entlohnung von der Behörde nach Anhörung der Standesvertretung festgesetzt wird.

§ 14. Transferierung. Die Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes (§ 9, zweiter Absatz) bedarf der behördlichen Genehmigung.

§ 15. Übergang von Apotheken. Wenn eine öffentliche Apotheke, welche auf Grund einer Konzession betrieben wird, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder im Erbwege auf einen andern übergeht, so muß dieser, falls er die Apotheke betreiben will, eine neue Konzession erwirken.

Geht jedoch eine solche Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege auf die Witwe oder auf eheliche Deszendenten desselben über, so kann die Apotheke für Rechnung der Witwe während ihres Witwenstandes, für Rechnung der Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grundlage der alten Konzession fortbetrieben werden.

Ist einer der Deszendenten, auf welche die Apotheke nach dem Tode des Konzessionsinhabers im Erbwege übergeht, Pharmazeut, so kann die Apotheke auf Grundlage der alten Konzession weiter betrieben werden, bis dieser Deszendent die Eignung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Sinne des § 3 erlangt, jedoch längstens bis er das dreißigste Lebensjahr erreicht hat.

Der Fortbetrieb der Apotheke während eines Konkursverfahrens für Rechnung der Konkursmasse sowie während einer exekutiven Zwangsverwaltung durch einen Dritten oder während einer exekutiven Zwangsverpachtung erfolgt auf Grundlage der Konzession des Schuldners.

Während der Dauer einer Verlassenschaftsabhandlung bedarf es zur Fortführung einer öffentlichen Apotheke für Rechnung der Masse keiner neuen Konzession.

§ 16. Beschränkung der Übertragung. Eine öffentliche Apotheke, welche noch nicht fünf Jahre besteht, darf durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf andere nicht übertragen werden. Alle gegenteiligen Vereinbarungen sind nichtig.

Auf öffentliche Apotheken, welche im Sinne der Vorschriften des § 15, zweiter, dritter und fünfter Absatz, nach dem Tode des Konzessionsinhabers fortgeführt werden, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 17. Geschäftsführung und Verpachtung. Der Betrieb einer konzessionierten öffentlichen Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter oder die Verpachtung derselben unterliegt der behördlichen Genehmigung. Die Afterverpachtung ist unzulässig. Der behördlich genehmigte Pächter ist der verantwortliche Leiter der Apotheke.

Soll eine Apotheke gemäß den Bestimmungen des § 15, zweiter bis fünfter Absatz, fortbetrieben werden, so ist ein verantwortlicher Leiter zu bestellen oder die Apotheke zu verpachten.

Abgesehen von diesen Fällen darf der ständige Betrieb einer konzessionierten öffentlichen Apotheke durch einen verantwortlichen Leiter oder die Verpachtung derselben nur aus wichtigen Gründen und jeweilig nur für einen bestimmten Zeitraum, welcher fünf Jahre nicht überschreiten darf, bewilligt werden. Die sukzessive Erteilung dieser Bewilligung bezüglich einer und derselben Apotheke für mehrere aufeinanderfolgende Perioden ist zulässig.

Ist der Konzessionsinhaber oder der verantwortliche Leiter vorübergehend verhindert, den Betrieb der Apotheke selbst zu führen, so hat er für einen geeigneten Stellvertreter, der gleichzeitig mit der Bestellung der Behörde namhaft zu machen ist, Sorge zu tragen. Wenn der Konzessionsinhaber oder der verantwortliche Leiter durch mehr als sechs Wochen ununterbrochen an der Führung

des Betriebes der Apotheke verhindert ist, so hat er die behördliche Genehmigung des Stellvertreters zu erwirken.

Wenn die Bestellung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters nach Maßgabe der Vorschriften des vierten Absatzes unterblieben ist, hat die Behörde den Betrieb, falls die Aufrechterhaltung desselben durchführbar und mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Bevölkerung wünschenswert ist, bis zur Behebung des vorbezeichneten Mangels für Rechnung des Inhabers der Apotheke von Amts wegen einem verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter zu übertragen, dessen Entlohnung von der Behörde nach Anhörung der Standesvertretung festgesetzt wird. Andernfalls ist der Betrieb der Apotheke bis zur Behebung des Mangels einzustellen.

§ 18. Zeitweise Entfernung des Konzessionsinhabers von der Leitung der Apotheke. Der Inhaber einer Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke ist durch die Behörde von der Leitung der Apotheke auf eine bestimmte Zeit zu entfernen, wenn er wegen Übertretung der auf den Betrieb von Apotheken bezüglichen Vorschriften von der Verwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes wiederholt bestraft wurde und unter den gegebenen Umständen das gesetzliche Erfordernis der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint. Diese Maßnahme ist längstens innerhalb dreier Monate nach dem Tage, an welchem das letzte Straferkenntnis rechtskräftig geworden ist, zu verfügen.

Wenn der Konzessionsinhaber von der Leitung der Apotheke im Sinne der vorstehenden Vorschrift auf bestimmte Zeit entfernt wurde, so hat die Behörde den Betrieb der Apotheke während dieser Zeit, falls die Aufrechterhaltung desselben durchführbar ist, über Ansuchen des Konzessionsinhabers oder mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Bevölkerung von Amts wegen für Rechnung des Konzessionsinhabers einem verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter zu übertragen, dessen Entlohnung von der Behörde nach Anhörung der Standesvertretung festgesetzt wird. Andernfalls ist der Betrieb der Apotheke während der betreffenden Zeit einzustellen.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes findet auch dann Anwendung, wenn mit einem strafgerichtlichen Urteile (§ 19, Z. 7) dem Konzessionsinhaber die Ausübung des Berufes bis zum Nachweise der wiedererlangten Befähigung untersagt wurde.

§ 19. Zurücknahme der Konzession. Die Zurücknahme der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke kann erfolgen: 1. wenn die Apotheke binnen einem Jahre nach Ausfolgung der Konzessionsurkunde nicht in Betrieb gesetzt wird; 2. wenn der Betrieb der Apotheke durch mehr als sechs Monate unterbrochen wird. Die Konzession ist ferner zu entziehen: 3. wenn dieselbe entgegen der Vorschrift des § 2 erteilt wurde und der gesetzwidrige Zustand fortbesteht; 4. wenn bei dem Konzessionsinhaber zu dessen Lebzeiten der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der im § 3, Z. 1 bis 4, bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung einer Konzession nachträglich zum Vorschein kommt; 5. wenn der Konzessionsinhaber die österreichische Staatsbürgerschaft verliert; 6. wenn mit einem rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteile der Verlust der Apothekerbefugnis ausgesprochen wird oder der Verlust des akademischen Grades verbunden ist; 7. wenn dem Konzessionsinhaber die Ausübung des Berufes durch strafgerichtliches Urteil untersagt wurde und derselbe die Wiedererlangung der Befähigung nicht binnen drei Jahren nach den im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen nachweist.

§ 20. Entfernung des verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters. Die Bestimmungen des § 18, erster Absatz, und des § 19, Z. 4 bis 6, finden auf die Entfernung des Pächters oder sonstigen verantwortlichen Leiters oder eines Stellvertreters von der Führung des Betriebes einer Apotheke analoge Anwendung. Ferner ist der Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter von der Führung des Betriebes der Apotheke auch dann zu entfernen, wenn seine Bestellung entgegen der im § 4, dritter Absatz, enthaltenen Vorschrift erfolgte, oder wenn derselbe späterhin mit dem Betriebe einer anderen öffentlichen Apotheke für eigene Rechnung beginnt, ohne von der Leitung der ersten Apotheke zurückzutreten, oder wenn ihm die Ausübung des Berufes durch strafgerichtliches Urteil untersagt wurde.

Dritter Titel. Realapotheken.

§ 21. Realgerechtsame. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Apotheken (Realapotheken) bleibt unverändert; ebenso bleiben für die Beurteilung der Realeigenschaft einer Apotheke die bisherigen Vorschriften in Geltung.[13])

Neue Realapotheken dürfen nicht gegründet werden.

§ 22. Betrieb der Realapotheken. Der Besitzer einer Realapotheke, welcher den Betrieb derselben selbst führen will, muß die Genehmigung dieser Führung des Betriebes bei der Behörde erwirken.

---

[13]) Eine gesetzliche Vorschrift, durch welche die Umwandlung eines behördlich anerkannten radizierten Apothekergewerbes in ein verkäufliches Apothekergewerbe als unzulässig erklärt würde, besteht nicht. Die Bewilligung zu einer solchen Umwandlung liegt im freien Ermessen der zuständigen Behörde (VGHE. vom 13. April 1904, Z. 3778, B. 2540 A). Das Hofdekret vom 7. Jänner 1825, JGS. Nr. 2063, mit welchem ausgesprochen wurde, es seien alle bis zum Tage der Kundmachung des Hofdekretes vom 25. Mai 1820, d. i. bis zum 9. Juni 1820, verliehenen Apothekergewerbe als verkäuflich anzusehen, bezieht sich nur auf Böhmen (VGHE. vom 18. Mai 1898, Z. 2632, B. 11.734). Der Rechtsbestand verkäuflicher Apothekergerechtigkeiten sowie überhaupt radizierter und verkäuflicher Gewerbe in Krain und in dem bestandenen Villacher Kreise ist nach dem Dekrete der Organisierungs-Hofkommission vom 12. Dezember 1814, Z. 3227, ausgeschlossen (VGHE. vom 25. Jänner 1905, Z. 810, B. 3258 A). Das Hofkanzleidekret vom 3. Juli 1845, Z. 20.717, nach welchem alle vor dem Jahre 1820 im guten Glauben käuflich oder erblich erworbenen Apothekerbefugnisse auch künftig als Realrechte behandelt werden sollen, ist nur für das Küstenland erlassen und niemals mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemacht worden (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.915, B. 2073 A). In Mähren konnten verkäufliche Gewerbe seit dem Jahre 1779 nicht mehr begründet werden. Als verkäuflich kann sich in Mähren nur ein solches Gewerbe (auch Apothekergewerbe) qualifizieren, welches vor dem 15. November 1780 in das zur Eintragung der verkäuflichen Gewerbe bestimmte Buch eingetragen wurde (VGHE. vom 18. Mai 1898, Z. 2632, B. 11.734). Die Anerkennung der radizierten Eigenschaft eines Apothekergewerbes in Mähren hängt von der Eintragung in ein Stadt- oder Grundbuch vor dem 15. November 1780 ab (VGHE. vom 28. Oktober 1903, Z. 10.915, B. 2073 A). Ein Apothekergewerbe in Mähren kann nur dann als ein radiziertes angesehen werden, wenn dasselbe in dem Grundbuche eingetragen ist, als ein verkäufliches aber nur dann, wenn dasselbe vor dem 15. November 1780 in einem zur Eintragung der verkäuflichen Gewerbe bestimmten Buche eingetragen war (VGHE. vom 9. Mai 1905, Z. 5217, B. 3532 A). In Tirol sind radizierte Apothekergewerbe nur solche, die nach dem Inhalte des Katasters auf dem Hause urkundlich gehaftet haben oder schon vor der Normalverordnung vom 22. April 1775 durch 32 Jahre zurückgezählt im nämlichen Hause ununterbrochen betrieben worden sind. Verkäufliche Apothekergewerbe sind in Tirol nur jene, welche schon vor dem Normaljahre 1775 bestanden haben und schon vor diesem Jahre aus einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sind (VGHE. vom 30. Juni 1904, Z. 7104, B. 2784 A).

Wenn der Besitzer einer Realapotheke nicht berechtigt ist, die Apotheke selbst zu leiten, so kann die Realapotheke nur durch einen Pächter oder sonst einen verantwortlichen Leiter, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt, betrieben werden.

Die Genehmigung der Führung einer Realapotheke durch den Besitzer, der Verpachtung einer solchen Apotheke oder der Bestellung eines verantwortlichen Leiters für dieselbe darf nur verweigert werden, wenn die für die Leitung der Apotheke in Aussicht genommene Person nicht die Eignung zum Betriebe einer Apotheke besitzt (§ 3 und 4, erster Absatz) oder von der Übernahme der Führung des Betriebes der Realapotheke wegen der gleichzeitigen Leitung einer anderen Apotheke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 2 und 4, dritter Absatz).

Der Besitzer einer Realapotheke ist von der Leitung derselben zeitweise oder für immer aus denselben Gründen zu entfernen, aus denen die zeitweise Entfernung des Inhabers einer Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke von der Leitung derselben nach § 18, erster und dritter Absatz, beziehungsweise die Entziehung der Konzession nach § 19, Z. 4 bis 7, zu verfügen ist.

Weiter ist die Genehmigung der Führung des Betriebes einer Realapotheke durch den Besitzer derselben zu widerrufen, wenn diese Genehmigung entgegen der Vorschrift des § 2 erteilt wurde und der gesetzwidrige Zustand fortbesteht.

Auf Realapotheken finden die Bestimmungen des § 17, vierter Absatz und § 20 analoge Anwendung.

Ist für die Führung des Betriebes einer Realapotheke nicht gemäß den Bestimmungen des ersten, zweiten und vorletzten Absatzes dieses Paragraphen Vorsorge getroffen, so ist der Betrieb bis zur Behebung des Mangels einzustellen.

§ 23. Taxen. Beim Übergange einer Realapotheke durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden hat der Erwerber der Realapotheke bei der politischen Behörde eine Taxe zu entrichten, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 zu bemessen ist. Die Vorschriften des § 11, letzter Absatz, gelten auch für die Verwendung dieser Taxen.[14])

Vierter Titel. Filialen.

§ 24. Allgemeine Bestimmungen. Dem Inhaber einer öffentlichen Apotheke kann ausnahmsweise der Betrieb einer Filiale an einem von öffentlichen Apotheken entfernten Orte bewilligt werden, an welchem ein besonderes Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln vorübergehend besteht (zum Beispiel bei großen Arbeiterniederlassungen während der Dauer von Bauunternehmungen — Dispensieranstalten) oder sich in jährlich wiederkehrenden Perioden geltend macht (zum Beispiel in Kurorten — Saisonapotheken).

Die Filiale kann nur im Zusammenhange mit der öffentlichen Apotheke, für welche sie bewilligt wurde, betrieben werden.

Mehr als eine Filiale kann dem Inhaber einer Apotheke nicht bewilligt werden.

Wird dem Inhaber einer Realapotheke die Bewilligung zur Errichtung einer Filiale erteilt, so bildet diese Bewilligung keinen Bestandteil des Realrechtes.

Der Betrieb einer Filiale darf nur durch einen verantwortlichen Leiter ausgeübt werden, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt.

---

[14]) Vgl. in der Fußnote zu § 11 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1907, Z. 33.459.

Auf Filialen finden die Bestimmungen der § 9, zweiter Absatz, 10, 14 und 17, vierter Absatz, analoge Anwendung. Ist für eine Filiale kein verantwortlicher Leiter oder im Falle der Verhinderung desselben kein Stellvertreter (§ 17, vierter Absatz) bestellt, so ist der Betrieb bis zur Behebung dieses Mangels einzustellen.

Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe einer Filiale hat der Inhaber der Apotheke eine Taxe von 250 *K* zu entrichten. Für die Verwendung dieser Taxen gelten die Vorschriften des § 11, letzter Absatz.[15])

§ 25. Dispensieranstalten. Im Falle der Bewilligung einer Filiale für einen vorübergehenden Bedarf (Dispensieranstalt) ist die Dauer der Bewilligung bei der Erteilung derselben festzusetzen; die Bewilligung kann schon vor Ablauf der festgesetzten Zeit zurückgenommen werden, wenn der Betrieb der Filiale zu dem von der Behörde bestimmten Termine nicht eröffnet oder später länger als 14 Tage unterbrochen wurde.

§ 26. Saisonapotheken. Erfolgt die Bewilligung zum Betriebe einer Filiale für eine jährlich wiederkehrende Periode (Saisonapotheke), so ist die Dauer der Periode, während welcher die Filiale betrieben werden muß, zu bestimmen.

In diesem Falle kann die Bewilligung zurückgenommen werden, wenn der Betrieb der Filiale in einem Jahre nicht zu dem von der Behörde bestimmten Termine eröffnet oder während der Dauer der Betriebsperiode länger als 14 Tage unterbrochen wurde.

§ 27. Zurücknahme der Bewilligung. Die Bewilligung zum Betriebe einer Filiale ist auch dann zurückzunehmen, wenn das für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesene Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln im betreffenden Orte nicht mehr vorhanden ist oder wenn an dem Orte, an welchem die Filiale besteht, oder in der in Betracht kommenden Umgebung dieses Ortes eine selbständige öffentliche Apotheke errichtet wird.

Zweiter Abschnitt. Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte und pharmazeutische Notapparate.

§ 28. Dispensationsbefugnis der Ärzte im allgemeinen. Ärzten ist das Dispensieren von Heilmitteln nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gestattet.

§ 29. Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke. Die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke ist einem Arzte zu erteilen, wenn sich in der Ortschaft, in welcher der Arzt seinen Wohnsitz hat, keine öffentliche Apotheke befindet und mit Rücksicht auf die Entfernung der nächsten derartigen Apotheke an dem Wohnorte des Arztes ein Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln besteht. (§ 10, dritter Absatz.)

Wenn der Arzt seinen Wohnsitz an eine andere Ortschaft verlegt, so erlischt die für den früheren Wohnsitz erteilte Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke.

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Hausapotheke infolge der Errichtung einer öffentlichen Apotheke am Standorte der Hausapotheke oder in der Umgebung entbehrlich geworden ist. In einem solchen Falle ist der Inhaber der errichteten öffentlichen Apotheke über Begehren des Arztes verpflichtet, die brauchbaren Vorräte der Hausapotheke abzulösen.

---

[15]) Vgl. in der Fußnote zu § 11 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1907, Z. 33.459.

Die Verpflichtung zur Ablösung erstreckt sich nur auf solche Mittel, welche der Apotheker zufolge behördlicher Verfügung (§ 7) vorrätig halten muß, und nur auf solche Mengen, welche dem voraussichtlichen Betriebsumfange der zu errichtenden Apotheke entsprechen.

Wird über den Übernahmspreis eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt, so ist dieser Preis im Wege einer Schätzung unter behördlicher Leitung zu ermitteln.

Wenn über die Verpflichtung zur Ablösung, deren Umfang oder deren Bedingungen Streit besteht, ist der Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.[16])

§ 30. Befugnis beim Betriebe ärztlicher Hausapotheken. Die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke berechtigt den Arzt zur Verabreichung von Heilmitteln an die in seiner Behandlung stehenden Kranken, insoferne die Behandlung nicht an einem Orte stattfindet, an dem eine öffentliche Apotheke vorhanden ist. Mit der Arznei ist der Partei stets das vorschriftsmäßig taxierte Rezept auszufolgen.

Der Arzt ist auch berechtigt und verpflichtet, ein Heilmittel aus seiner Hausapotheke zu verabfolgen, wenn dasselbe von einem anderen Arzte verordnet wird und aus einer öffentlichen Apotheke nicht mehr rechtzeitig beschafft werden könnte.

§ 31. Vorschriften für den Betrieb von ärztlichen Hausapotheken. Die Hausapotheke muß von dem Arzte selbst geführt und darf daher nicht durch einen Dritten betrieben oder verpachtet werden.

In der Hausapotheke dürfen Hilfskräfte zum selbständigen Dispensieren von Arzneien nicht verwendet werden.

Der Arzt darf die zur Einrichtung und Ergänzung seiner Hausapotheke erforderlichen Drogen, chemischen und pharmazeutischen Präparate sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen nur aus einer inländischen öffentlichen Apotheke beziehen.

Die Bestimmungen der §§ 6, erster und dritter Absatz, und 7 finden auf ärztliche Hausapotheken analoge Anwendung.[17])

---

[16]) Vgl. zu § 29 den in der Fußnote zu § 31 wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1907, Z. 6341.

[17]) Infolge der Bestimmungen der §§ 31, 32 und 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, ist eine neue Regelung des Betriebes der ärztlichen Hausapotheken sowie der Einrichtung und Verwendung der pharmazeutischen Notapparate notwendig. Die k. k. . . . . wird eingeladen, in dieser Angelegenheit die gutächtliche Äußerung der Ärztekammer (Ärztekammern) einzuholen und nach Anhörung des Landessanitätsrates geeignete Vorschläge für eine zeitgemäße Revision der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 26. Dezember 1882, RGBl. Nr. 182, betreffend die Hausapotheken und Notapparate der Ärzte und Wundärzte, bis längstens Ende April d. J. zu erstatten. Zum Zwecke der Orientierung über den gegenwärtigen Stand der ärztlichen Hausapotheken ist dem Berichte ein nach politischen Bezirken zusammengestelltes Verzeichnis der ärztlichen Hausapotheken unter Anführung des Standortes, des Namens des Arztes, des Datums der behördlichen Bewilligung und der Entfernungen der nächsten öffentlichen Apotheken vom Standorte der Hausapotheke beizuschließen. Im Interesse einer gleichartigen Handhabung der diesbezüglichen Bestimmungen des Apothekengesetzes wird der k. k. . . . . zur Danachachtung nachstehendes eröffnet: Nach § 61 des Apothekengesetzes bleiben die auf Grund früherer Vorschriften erworbenen Rechte zum Betriebe von Apotheken für eigene oder fremde Rechnung aufrecht. Dieser Schutz der bereits erworbenen Rechte erstreckt sich daher auch auf die bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Apothekengesetzes zu Recht bestehenden Hausapotheken der Ärzte im allgemeinen und der Hausapotheken der homöopatischen Ärzte insbesondere. Die im rechtmäßigen Besitze einer ärztlichen Hausapotheke bereits befindlichen Ärzte und Wundärzte sind daher nicht gehalten, um eine neue Bewilligung im Sinne des § 29 des Apothekengesetzes einzuschreiten. Dasselbe gilt auch bezüglich jener

§ 32. Hausapotheken der homöopathischen Ärzte. Ärzte, welche sich bei der Behandlung ihrer Kranken der homöopathischen Heilmethode bedienen, sind zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke nach Maßgabe der §§ 29 bis 31 berechtigt. Auch der Homöopath ist verpflichtet, der Partei stets ein genaues Rezept auszufolgen.

Die Stammtinkturen und Präparate sind aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen.

Die Bestimmungen der §§ 6, erster und dritter Absatz, und 7, erster Absatz, finden auch auf homöopathische Hausapotheken analoge Anwendung.[18])

§ 33. Pharmazeutische Notapparate. Ärzte, die ihren Wohnsitz in einer Ortschaft haben, in der sich keine öffentliche Apotheke befindet, sind, soferne sie nicht mit behördlicher Bewilligung eine Hausapotheke führen, zur Haltung eines pharmazeutischen Notapparates, welcher die für die erste Hilfeleistung in dringenden Fällen notwendigen Heilmittel enthält, verpflichtet.

Für die vom Staate, den Ländern, Bezirken oder Gemeinden bestellten Amtsärzte sind hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Haltung von solchen Notapparaten die betreffenden Dienstesvorschriften maßgebend.

Im übrigen kann den Ärzten, welche in einer Ortschaft, in der sich eine öffentliche Apotheke befindet, ihren Wohnsitz haben, von der Behörde die Bewilligung zur Haltung eines pharmazeutischen Notapparates erteilt werden, wenn dieselben in Ausübung ihres Berufes Kranke in Orten besuchen, in denen sich keine öffentlichen Apotheken befinden und die rechtzeitige Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung in dringenden Fällen erforderlichen Heilmittel aus einer solchen Apotheke durch die Verkehrsverhältnisse erschwert ist.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Verwendung der pharmazeutischen Notapparate werden im Verordnungswege erlassen.

Die Ärzte sind verpflichtet, die Arzneimittel des Notapparates aus einer inländischen öffentlichen Apotheke zu beziehen.

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Haltung von Notapparaten auch in anderen als den in den ersten drei Absätzen bezeichneten Fällen notwendig oder zulässig ist.[19])

§ 34. Tierärztliche Hausapotheken. Die diplomierten Tierärzte und die zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurschmiede sind zur Haltung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis berechtigt.

Ärzte, welche schon bisher bei der Behandlung ihrer Kranken sich der homöopathischen Heilmethode bedienten und im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 9. Dezember 1846, PGS. 74. Band, Nr. 130, eine homöopathische Hausapotheke führten. Um so mehr ergibt sich die Notwendigkeit der genauen Evidenz dieser schon jetzt bestehenden Berechtigungen, für welche daher in entsprechender Weise vorzusorgen ist. Bei der Errichtung neuer derartiger Hausapotheken haben selbstverständlich die Bestimmungen der §§ 29 und 31 des Apothekengesetzes voll zur Anwendung zu kommen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 26. Februar 1907, Z. 6341, MJVBl. Nr. 5 S. 199). — Das Justizministerium hat mit Erlaß vom 11. Februar 1899, Z. 29.388, den Oberstaatsanwaltschaften eröffnet, daß die sogenannten Apotheken in den Strafanstalten nach den geltenden Normen lediglich für den Handgebrauch des betreffenden Anstaltsarztes bestimmt sind, demnach nur als Hausapotheken desselben angesehen werden können. Aus diesem Grunde ist der Bedarf an den erforderlichen arzneilichen, chemischen und pharmazeutischen Präparaten ausschließlich aus einer der nächstgelegenen öffentlichen Apotheken zu decken, und muß dieser Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch nachgewiesen werden (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 15 S. 146).

[18]) Vgl. zu § 32 den in der Fußnote zu § 31 wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1907, Z. 6341.

[19]) Vgl. zu § 33 den in der Fußnote zu § 31 wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1907, Z. 6341.

Die Bestimmungen des § 7, erster und zweiter Absatz, finden auf tierärztliche Hausapotheken analoge Anwendung.

Dritter Abschnitt. Anstaltsapotheken.

§ 35. Bewilligung zum Betriebe von Anstaltsapotheken. Der Betrieb eigener Anstaltsapotheken kann öffentlichen Heil- und Humanitätsanstalten sowie den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen und den Verbänden solcher Krankenkassen ausnahmsweise gestattet werden.

Die Bewilligung zum Betriebe einer Anstaltsapotheke kann auf andere nicht übertragen werden.

§ 36. Befugnis. In Anstaltsapotheken dürfen Heilmittel nur an die in Pflege der Anstalt befindlichen oder in der Anstalt wohnhaften Personen, beziehungsweise an die Mitglieder der betreffenden Krankenkasse oder des Kassenverbandes verabfolgt werden.

An andere Personen dürfen Heilmittel nur dann verabfolgt werden, wenn die Beschaffung des Heilmittels dringend geboten ist und aus einer öffentlichen Apotheke nicht rechtzeitig erfolgen kann, worüber die Bestätigung eines Arztes beizubringen ist. In einem solchen Falle darf die Verabfolgung des Heilmittels nicht verweigert werden.

§ 37. Verantwortlicher Leiter. Der Betrieb einer Anstaltsapotheke darf nur durch einen verantwortlichen Leiter ausgeübt werden, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt.

Die Verpachtung einer Anstaltsapotheke ist unzulässig.

§ 38. Sonstige Vorschriften. Die Vorschriften der §§ 4 bis 7, 9, zweiter Absatz, 10, erster und dritter Absatz, 11, 14, 17, vierter Absatz, und § 20 finden auf Anstaltsapotheken sinngemäße Anwendung.[20])

§ 39. Betriebseinstellung. Ist für eine im Betriebe befindliche Anstaltsapotheke kein verantwortlicher Leiter oder — im Falle der Verhinderung desselben — kein Stellvertreter (§ 17, vierter Absatz) bestellt, so ist der Betrieb der Apotheke bis zur Behebung dieses Mangels einzustellen.

§ 40. Zurücknahme der Bewilligung. Wenn die Anstalt, die Krankenkasse oder der Krankenkassenverband die erhaltene Bewilligung zum Betriebe einer Anstaltsapotheke mißbraucht, so ist dieselbe von der Behörde zurückzunehmen.

Die Bewilligung kann ferner zurückgenommen werden, wenn einer der im § 19, Z. 1 und 2, erwähnten Fälle eintritt.

Vierter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 41. Strafen. Übertretungen dieses Gesetzes oder der in Durchführung desselben erlassenen Anordnungen werden, sofern die betreffende Handlung nicht unter eine Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, an Geld von 10 bis zu 2000 *K* bestraft.

In jedem Straferkenntnisse, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

---

[20]) Hinsichtlich der Anlage der für die Bewilligung zum Betriebe von Anstaltsapotheken einfließenden Taxen sieh in der Fußnote 12 zu § 11 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1907, Z. 33.459.

Hiebei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 *K* auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 *K* auf je einen Tag Arrest zu erkennen; doch darf die Dauer des Arrestes drei Monate nicht übersteigen.[21])

§ 42. Strafbemessung. Bei Bemessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände sowie auf die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen.

§ 43. Widmung der Strafbeträge. Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge sind zu Zwecken der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten sowie der Witwen und Waisen derselben zu widmen.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker im Verordnungswege zu treffen.[22])

Fünfter Abschnitt. Behörden und Verfahren.

§ 44. Kompetenz der politischen Behörde erster Instanz. Die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt, insoweit das Gesetz nicht andere Anordnungen enthält oder die Kompetenz der Gerichte eintritt, in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Kommunalämter der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden), in deren Bezirke die Apotheke, die Filiale oder der Notapparat sich befindet oder in Aussicht genommen ist.

Wo daher im Texte dieses Gesetzes eine Verwaltungsbehörde oder Behörde ohne nähere Bezeichnung erwähnt wird, ist darunter die zuständige politische Behörde erster Instanz zu verstehen.

§ 45. Rechtszug. Auf Berufungen gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden, welche auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Durchführung desselben erlassenen Anordnungen getroffen werden, finden die in dieser Hinsicht im Verfahren vor den politischen Behörden geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.

§ 46. Gesuch um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke. Ein Gesuch um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke ist bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, einzubringen.

Einem solchen Gesuche sind die Belege über das Vorhandensein der im § 3 unter Zz. 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung anzuschließen; ferner hat der Bewerber, falls er eine bereits bestehende Apotheke fortbetreiben will, durch eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Urkunde den Übergang der Apotheke an ihn unter der Voraussetzung der Konzessionserteilung nachzuweisen.

Ist der Konzessionswerber bereits im Besitze einer Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke, so muß er zugleich diese letztere bedingungsweise für den Fall der Erlangung einer neuen Konzession zurücklegen. Ebenso hat der Konzessionswerber, welcher eine ihm eigentümliche Realapotheke betreibt, den Nachweis zu erbringen, daß er sich für den Fall der Konzessionserteilung der Realapotheke entäußert hat.[23])

---

[21]) Vgl. zu § 41 in den Ergänzungen zum Kapitel 4 die Ausführungen ad J. „Bestrafung des gesetzwidrigen Verkaufes von Heilmitteln".

[22]) Bezüglich der Anlage der einfließenden Strafgelder sieh den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1907, Z. 33.459, in der Fußnote 12 zu § 11.

[23]) Durch das Gesetz wird das bisherige Verfahren bei Errichtung neuer Apotheken außer Kraft gesetzt und den Konzessionsanwärtern das Recht eingeräumt, die Erteilung

der Konzession zum Betriebe einer neuen Apotheke anzustreben, ohne daß vorher über die Zulässigkeit der Errichtung der neuen Apotheke an dem in Aussicht genommenen Orte besonders entschieden werden müßte (Aus dem in der Fußnote 1 auf S. 824 erwähnten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1907, Z. 56.242 ex 1906).

Die Bestimmung des dritten Absatzes des § 46, welcher Paragraph von den Konzessionsgesuchen beziehungsweise deren Instruierung handelt und keineswegs neue Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Eignung respektive Ausschließung der Bewerber trifft, ist nur eine Konsequenz des bereits im § 2 ausgesprochenen Kumulierungsverbotes und kann im Hinblicke auf die oben sub 2 besprochene Bestimmung des Schlußsatzes des § 3 sowie im Zusammenhalte mit dem vorausgehenden Absatze („ferner hat der Bewerber, falls er eine bereits bestehende Apotheke fortbetreiben will, ... den Übergang der Apotheke an ihn . . . . nachzuweisen") nur auf den Fall der Konzessionsbewerbung hinsichtlich einer bereits bestehenden Apotheke bezogen werden. Es darf somit aus dieser Bestimmung keineswegs gefolgert werden, daß der Besitzer einer Personalapotheke bei gleichzeitigem Verzichte auf seine alte Konzession sich ungeachtet der Bestimmung des Schlußsatzes des § 3 um die Konzession für eine erst zu errichtende neue Apotheke bewerben könne. Aus vorstehendem ergibt sich sonach folgendes: A. Besitzer von Realapotheken (reinen Vermögensobjekten), welche nach den Ausführungen sub 2 sich auch um die Berechtigung zur Neuerrichtung von Apotheken bewerben können, haben in jedem Bewerbungsfalle den Nachweis zu erbringen, daß sie sich für den Fall der Konzessionserteilung ihrer Realapotheke entäußert haben. B. Besitzer respektive gewesene Besitzer von Personalapotheken (also Personen, welche schon einmal von der Behörde eine Konzession für eine Apotheke erhalten haben) können sich um die Bewilligung zur Neuerrichtung einer Apotheke erst dann bewerben, wenn seit der Zurücklegung der von ihnen besessenen Personalapotheke mindestens fünf Jahre verflossen sind. Um die Konzession zum Betriebe einer bestehenden Apotheke auf Grund eines Privatgeschäftes können sie unter Beachtung der Bestimmung des § 16 leg. cit. jederzeit ansuchen, doch haben sie in diesem Falle ihre eventuell noch gültige alte Konzession zurückzulegen (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386).

Mit dem Berichte vom 8. Juni 1907, Z. 158.401, hat die k. k. Statthalterei dem Ministerium des Innern den Beschluß des k. k. Landessanitätsrates für das Königreich Böhmen vom 27. April 1907 zur Kenntnis gebracht, es möge in den Durchführungsbestimmungen zum neuen Apothekengesetze die Anordnung getroffen werden, daß die Bewerber um eine Apothekenkonzession auch ihre Gesundheit mit besonderer Bedachtnahme auf den Geisteszustand nachzuweisen haben. Die k. k. Statthalterei wird ersucht, dem Landessanitätsrate zu eröffnen, daß das Ministerium des Innern im Hinblicke auf den Wortlaut des zweiten Absatzes des § 46 des gegenständlichen Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, nicht in der Lage ist, eine solche Verfügung zu treffen, daß es aber andrerseits eine solche Verfügung auch nicht für notwendig erachtet, zumal in den Bestimmungen des Gesetzes (§ 3, Punkt 2 und 5, § 49, erster Absatz, § 50, zweiter Absatz) wohl genügende Kautelen dafür gegeben sind, daß eine wegen physischer, geistiger oder moralischer Gebrechen zum Apothekenbetriebe ungeeignete Person die bezügliche Konzession nicht erlange. Übrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die politischen Bezirksbehörden seitens der k. k. Statthalterei noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie bei ihren Erhebungen hinsichtlich der Verläßlichkeit der Bewerber um Apothekenkonzessionen (§ 2, Punkt 5 des Apothekengesetzes) auch auf den Gesundheitszustand Bedacht zu nehmen und zu erforschen haben, ob der Bewerber sich der körperlichen und geistigen Gesundheit in jenem Maße erfreut, als es zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke erforderlich ist. In zweifelhaften Fällen wird es dann weiter keinem Anstande unterliegen, vor der Entscheidung über Konzessionsansuchen eine genaue amtsärztliche Untersuchung des Bewerbers zu veranlassen (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei für Böhmen vom 25. Juli 1907, Z. 20.304, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 35 S. 327, den übrigen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt). — Mit der Entscheidung vom 25. Jänner 1908, Z. 8744, hat die Statthalterei das Gesuch des Magisters der Pharmazie K. K. in W. um Verleihung der Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke in T. bei T. auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil diesem Gesuche nicht die Belege über das Vorhandensein der im § 3 des zitierten Gesetzes unter Z. 1—4 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung angeschlossen waren. Dem hiegegen von K. K. ergriffenen Rekurse, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß die fehlenden Gesuchsbeilagen einem gleichartigen Gesuche um Erteilung einer Apothekerkonzession für T.-Sch. angeschlossen waren, wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. Hiezu wird noch

§ 47. Abweisung ohne weiteres Verfahren. Die politische Landesbehörde hat zunächst das Konzessionsgesuch und die demselben angeschlossenen Belege im Hinblicke auf die im § 46 bezeichneten Erfordernisse zu überprüfen. Geht bereits aus dieser Prüfung hervor, daß den im vorerwähnten Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht entsprochen wurde, so ist das Gesuch ohne weiteres Verfahren abzuweisen.[24])

Ein Konzessionsgesuch ist von der politischen Landesbehörde auch dann ohne weiteres Verfahren abzuweisen, wenn ein früheres Gesuch desselben oder eines andern Bewerbers um die Errichtung einer neuen Apotheke an dem gleichen Standorte wegen Abganges der im § 10 bezeichneten sachlichen Voraussetzungen abgewiesen worden, von dem Datum der letzten in der Angelegenheit ergangenen Entscheidung an gerechnet nicht mehr als zwei Jahre verflossen und eine wesent-

---

folgendes bemerkt: § 46, Absatz 2, des zitierten Gesetzes vom 18. Dezember 1906 bestimmt, daß dem Gesuche um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke die Belege über das Vorhandensein der im § 3 unter Z. 1—4 bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung anzuschließen sind. Auch § 47, Absatz 1, dieses Gesetzes spricht von dem Konzessionsgesuche und den demselben angeschlossenen Belegen. Da hiebei kein Unterschied gemacht wird, ob seitens des Bewerbers ein Gesuch oder mehrere überreicht worden sind, so erscheint schon hieraus der Schluß gerechtfertigt, daß auch im letzteren Falle die erforderlichen Belege (im Originale beziehungsweise in beglaubigter Abschrift) jedem einzelnen Gesuche anzuschließen sind. Insbesondere spricht für diese Schlußfolgerung aber auch die Erwägung, daß die im § 49, Absatz 1, und § 50, Absatz 1 und 2, des Gesetzes vorgesehenen Amtshandlungen nicht geringen Schwierigkeiten begegnen, ja sich zum Teile undurchführbar erweisen würden, wenn bei Einbringung mehrerer Gesuche die erforderlichen Belege nur einem Gesuche angeschlossen wären. Denn, wenn § 49, Absatz 1, die politische Behörde erster Instanz, in deren Bezirk der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, verpflichtet, nach Herablangen des Konzessionsgesuches sämtliche für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse (sohin auch die persönlichen Voraussetzungen) ohne Verzug von Amts wegen zu erheben, so muß die betreffende politische Behörde in die Lage versetzt werden, die hiefür maßgebenden Dokumente des Gesuchsstellers überprüfen zu können, da nur auf Grund derselben ein klares Bild über die persönliche Eignung des Bewerbers gewonnen werden kann. Eine derartige Überprüfung wird insbesondere dann nicht entbehrt werden können, wenn Gesuche mehrerer Kompetenten um Apotheken mit demselben Standorte vorliegen, weil in derartigen Fällen die individuellen Verhältnisse der einzelnen Bewerber im Hinblicke auf deren besondere Würdigkeit bei der Antragstellung nicht außer Betracht bleiben können. Ebenso hat § 50, Abs. 1, des Gesetzes, nach dessen Vorschrift von der politischen Landesstelle über jedes seitens der politischen Behörde erster Instanz wieder vorgelegte Gesuch eine Tabelle auszufertigen ist, aus welcher auch die auf die persönliche Eignung des Gesuchstellers bezüglichen Daten unter Anführung der betreffenden Belege zu ersehen sind, und § 50, Absatz 2, des Gesetzes, nach welchem das Originalgesuch und die Gesuchsbeilagen behufs Ermöglichung der Einsichtnahme durch die Standesvertretung der Apotheker und die Ärztekammer bereitzuhalten sind, augenscheinlich zur Voraussetzung, daß auch bei einer Mehrzahl von Gesuchen eines und desselben Bewerbers jedes dieser Gesuche entsprechend instruiert ist. Sohin erscheint auch im Interesse der genauen Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens die ordnungsmäßige Instruierung jedes einzelnen Gesuches unter allen Umständen geboten. Hievon wird die Statthalterei . . . . zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei für Böhmen vom 7. Mai 1908, Z. 7697, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 22 S. 238, den übrigen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt).

[24]) Bewirbt sich der Besitzer einer konzessionierten Apotheke beziehungsweise der gewesene Besitzer einer solchen, wenn seit der Zurücklegung der Konzession noch nicht volle fünf Jahre verstrichen sind, um die Berechtigung zur Neuerrichtung einer Apotheke so ist — selbst bei gleichzeitigem Konzessionsverzichte — ein solches Ansuchen wegen mangels der persönlichen Eignung (Vorhandensein des im Schlußsatze des § 3 statuierten Ausschließungsgrundes) ohne weiteres Verfahren abzuweisen (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386). — Vgl. auch den in der unmittelbar vorhergehenden Fußnote wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1908, Z. 7697.

liche Veränderung in den für die frühere Entscheidung maßgebenden lokalen Verhältnissen nicht eingetreten ist.

§ 48. Verlautbarung bei Neuerrichtungen. Längstens innerhalb 14 Tage nach Einlangen eines Gesuches um die Bewilligung zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke hat die politische Landesbehörde, falls das Gesuch nicht im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden ist, die Bewerbung unter Anführung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnortes des Gesuchstellers und des für die Apotheke in Aussicht genommenen Standortes in der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.

In diese Verlautbarung ist eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß die Inhaber von öffentlichen Apotheken, welche die Existenzfähigkeit ihrer Apotheken durch die Errichtung der neuen Apotheke gefährdet erachten, ihre etwaigen Einsprüche gegen die Neuerrichtung in der Frist von längstens vier Wochen, vom Tage der Kundmachung in der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitung an gerechnet, bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirke der Standort der neuen Apotheke in Aussicht genommen ist, mündlich oder schriftlich geltend machen können, daß später einlangende Einsprüche aber nicht in Betracht gezogen werden.

Gleichzeitig mit der Verlautbarung der Kundmachung in der amtlichen Zeitung hat die Landesbehörde eine Ausfertigung der Kundmachung der vorbezeichneten politischen Behörde erster Instanz sowie der zuständigen Standesvertretung der Apotheker und Ärztekammer mitzuteilen.[25])

§ 49. Vorverfahren. Die politische Landesbehörde hat jedes Gesuch um die Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke, welches nicht im Sinne der Bestimmungen des § 47 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen worden ist, ungesäumt an die politische Behörde erster Instanz, in deren Bezirke der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist, zu leiten. Die letztere Behörde hat sämtliche für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse ohne Verzug von Amts wegen zu erheben.

Wenn die Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke beabsichtigt ist oder wenn beim Übergange einer öffentlichen Apotheke auf einen anderen die sachlichen Voraussetzungen der Konzessionserteilung im Sinne des § 10, erster und zweiter Absatz, nach Ansicht der Behörde nicht mehr zutreffen, so hat dieselbe den Gemeinden des Standortes und der in Betracht kommenden Umgebung sowie, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch diesen unter Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung über die Konzessionsbewerbung zu geben.

Kommen bei der Errichtung der Apotheke mit Rücksicht auf den für dieselbe gewählten Standort auch in anderen politischen Bezirken gelegene Gemeinden in Betracht, so ist die Einvernehmung dieser Gemeinden und eventuell der Bezirksvertretungen in gleicher Weise durch die zuständige politische Behörde erster Instanz zu veranlassen.

---

[25]) Gegen die Bewilligung der Errichtung einer neuen Apotheke steht den Besitzern bestehender Apotheken, welche sich durch die Errichtung der Apotheke in ihrer Existenz gefährdet erachten, ein Einspruchsrecht zu, weshalb alle derartigen Gesuche unter Einräumung der gesetzlichen Einspruchsfrist in den amtlichen Landeszeitungen zu verlautbaren sind (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1907, Z. 56.242 ex 1906).

Nach Durchführung der Erhebungen ist das Gesuch unter Anschluß der sämtlichen Verhandlungsakten ungesäumt mit einem Antrage der politischen Landesbehörde wieder vorzulegen.

§ 50. Einvernahme der Standesvertretung. Über jedes im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wieder vorgelegte Gesuch ist bei der politischen Landesbehörde eine Tabelle anzufertigen, aus welcher die auf die persönliche Eignung des Gesuchstellers bezüglichen Daten unter Anführung der betreffenden Belege, die etwaigen Äußerungen von Gemeinden und Bezirksvertretungen sowie bei Neuerrichtung einer Apotheke auch die etwa gegen die Errichtung von Inhabern anderer öffentlicher Apotheken rechtzeitig eingebrachten Einsprüche zu ersehen sind.

Je eine Ausfertigung dieser Tabelle ist von der politischen Landesbehörde an die zuständige Standesvertretung der Apotheker und an die Ärztekammer mit der Aufforderung zu leiten, ihre Äußerung über das Gesuch innerhalb der Frist von längstens vier Wochen abzugeben. Innerhalb der gleichen Frist ist die Standesvertretung der Apotheker sowie die Ärztekammer auch berechtigt, durch ihre Vertreter bei der Landesbehörde in das Originalgesuch und die Gesuchsbeilagen Einsicht zu nehmen.[26])

§ 51. Entscheidung über das Konzessionsgesuch. Über Gesuche um die Erteilung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke entscheidet die politische Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Standort der Apotheke gelegen oder in Aussicht genommen ist.[27])

Kommen in dem im § 49, zweiter Absatz, vorgesehenen Falle mit Rücksicht auf den für die Apotheke gewählten Standort auch Gemeinden des Verwaltungsgebietes anderer politischer Landesbehörden in Betracht, so hat die im ersten

---

[26]) Die Erteilung der Konzessionen obliegt den politischen Landesbehörden nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker und der zuständigen Ärztekammern sowie der interessierten Gemeinden und Bezirksvertretungen. Zur Vertretung des Apothekerstandes sind die Apothekergremien sowie die nach Maßgabe der oben erwähnten Verordnung in allen Gremialgebieten zu bildenden Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten berufen (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1907, Z. 56.242 ex 1906). Vgl. auch die folgende Fußnote.

Mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1909, Z. 44.093 ex 1908, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 3 S. 22, hat das Ministerium des Innern den Landesstellen statistische Nachweisungen abverlangt über die auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 verliehenen und verweigerten Apothekenkonzessionen, ferner über die noch nicht rechtskräftigen Verleihungen und Abweisungen und über die noch behängenden Verhandlungen.

[27]) Sollte eine politische Landesbehörde bei der im § 47 vorgeschriebenen Überprüfung des Konzessionsgesuches es übersehen haben, daß dem Bewerber die persönliche Eignung abgeht, beziehungsweise daß ihm ein persönlicher Ausschließungsgrund entgegensteht, so kann sie noch immer bei der Entscheidung nach § 51 sich auf diesen Mangel stützen und das Gesuch — selbst bei Vorhandensein der sachlichen Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung — wegen persönlicher Nichteignung abweisen. In der Publikation des Gesuches respektive in der Einleitung des Vorverfahrens kann nämlich eine formelle, die Behörde bindende instanzmäßige Anerkennung der persönlichen Eignung des Bewerbers noch nicht erblickt werden. Denn wäre die nachträgliche Geltendmachung der persönlichen Nichteignung des Bewerbers ausgeschlossen, so hätte die Vorschrift des § 50, wonach je eine Ausfertigung der dort vorgesehenen, auch die auf die persönliche Eignung des Gesuchstellers Bezug habenden Daten enthaltende Tabelle an die zuständige Standesvertretung der Apotheker und an die Ärztekammer zu leiten ist, keinen rechten Sinn, sowie überhaupt jede Konzessionserteilung an eine die volle Eignung nicht besitzende Person unbedingt ausgeschlossen bleiben muß, mag sich der Mangel der persönlichen Eignung, in welchem Stadium des Verfahrens immer, herausstellen (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386).

Absatze bezeichnete Landesbehörde über die Konzessionserteilung im Einvernehmen mit diesen letzteren Behörden zu entscheiden. Wenn zwischen den Landesbehörden eine Übereinstimmung nicht zu stande kommt, entscheidet das Ministerium des Innern.

Gegen eine Entscheidung der Landesbehörden, mit welcher die Konzession zum selbständigen Betriebe einer Apotheke verweigert wird, steht dem Gesuchsteller, gegen die Erteilung der Konzession aber denjenigen Inhabern öffentlicher Apotheken, welche gemäß § 48, zweiter Absatz, rechtzeitig einen Einspruch erhoben haben, die Berufung an das Ministerium des Innern zu. Die Entscheidungen sind ohne allen Verzug zu treffen.

In der Entscheidung, mit welcher eine Konzession zum Betriebe einer Apotheke erteilt wurde, ist zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die im § 11 bezeichnete Konzessionstaxe bei der politischen Behörde zu erlegen ist. Nach Rechtskraft dieser Entscheidung und nach dem Erlage der Konzessionstaxe ist die Konzessionsurkunde auszufertigen und dem Konzessionsinhaber auszufolgen.[28])

Wird die Konzessionstaxe nicht innerhalb der bestimmten Frist erlegt, so gilt das Gesuch um die Konzessionserteilung als zurückgezogen. In diesem Falle hat die Landesbehörde, insofern andere Bewerber mit Rücksicht auf die erteilte Konzession abgewiesen wurden, dieselben unter Festsetzung einer Frist zu befragen, ob sie ihre Gesuche aufrecht erhalten, und sohin auf Grund der innerhalb der festgesetzten Frist einlangenden Erklärungen ohne Wiederholung des Verfahrens (§§ 48 bis 50) eine neuerliche Entscheidung zu fällen.

§ 52. Gesuch um die Genehmigung der Betriebsführung von Realapotheken. Wer eine ihm eigentümliche Realapotheke selbst betreiben will, hat bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirke die Apotheke gelegen ist, unter Nachweisung des Besitzes der Realgerechtsame und unter Anschluß der Belege über das Vorhandensein der im § 3, Z. 1 bis 4, bezeichneten Voraussetzungen für seine persönliche Eignung um die Genehmigung der Übernahme der Betriebsführung einzuschreiten.

§ 53. Verfahren bei der Bewilligung zum Betriebe von Filialen, ärztlichen Hausapotheken und Anstaltsapotheken. Für das Verfahren über Gesuche um die Bewilligung zum Betriebe einer Filiale einer öffentlichen Apotheke sowie zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Sinne des § 29 und zum Betriebe einer Anstaltsapotheke sind die Bestimmungen der §§ 47 bis 51 sinngemäß anzuwenden.

Die Bestimmungen der §§ 48, 49, zweiter und dritter Absatz, und 50 haben bei einem Gesuche um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke im Sinne des § 29 nur dann in Anwendung zu kommen, wenn in der Ortschaft, in welcher die ärztliche Hausapotheke errichtet werden soll, bisher noch keine andere derartige Apotheke bestanden hat.

§ 54. Kompetenz der Behörden bei Verlegungen. Die Bewilligung der Verlegung einer konzessionierten öffentlichen Apotheke oder der Filale einer solchen sowie einer Anstaltsapotheke innerhalb des festgesetzten Standortes steht der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Standesvertretung der Apotheker und der Ärztekammer zu.

§ 55. Verfahren, betreffend die Bestellung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters. Das Gesuch um die Genehmigung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters zum Betriebe einer öffent-

[28]) Vgl. Fußnote 11 zu § 11.

lichen Apotheke oder der Filiale einer solchen sowie einer Anstaltsapotheke ist bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz unter Anschluß der Belege über das Vorhandensein der im § 3, Z. 1 bis 4, bezeichneten Voraussetzungen für die persönliche Eignung des zu Bestellenden einzubringen.

Die Bestellung eines verantwortlichen Leiters oder Stellvertreters für den Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf Grund der gesetzlichen Vorschriften erfolgt durch die Behörde nach Einholung eines Vorschlages der zuständigen Standesvertretung über die zu bestellende Person.

§ 56. Verfahren bei der Genehmigung von Betriebsanlagen. Die Genehmigung der Betriebsanlage einer öffentlichen Apotheke oder einer Filiale einer solchen sowie einer Anstaltsapotheke ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und planlichen Darstellungen bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz anzusuchen.

Die Behörde hat über das Ansuchen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Erhebungen zu entscheiden.

Die Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Anlage die bezüglich der Einrichtung und des Betriebes der Apotheke etwa notwendigen Bedingungen und Beschränkungen zu enthalten.

§ 57. Schätzung der Vorräte von Hausapotheken. In dem im § 29, vorletzter Absatz, vorgesehenen Falle ist die Schätzung der brauchbaren Vorräte der Hausapotheke, welche von dem Inhaber der neu errichteten öffentlichen Apotheke übernommen werden müssen, von der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirke die Hausapotheke gelegen ist, über Ansuchen eines der Beteiligten anzuordnen.

Die Schätzung erfolgt unter der Leitung eines Vertreters dieser Behörde durch zwei von derselben zu bestellende Sachverständige; dem Schätzungsakte sind der Inhaber der öffentlichen und der Hausapotheke oder deren Vertreter beizuziehen.

Der Schätzung der Vorräte sind die Marktpreise der betreffenden Artikel zu Grunde zu legen.

§ 58. Strafverfahren. Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes fällt in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

Gegen ein in zweiter Instanz im Punkte der Schuld bestätigtes Straferkenntnis findet eine weitere Berufung nicht statt.

Im übrigen gelten hinsichtlich des Verfahrens die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen.[29])

§ 59. Zwangstitel. Bei Vollziehung der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln, wie die Beschlagnahme von Vorräten, die Schließung von Betriebsstätten, zu ergreifen.

Die nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes von der Behörde auferlegten Geldstrafen sowie die Beträge, welche als Entlohnung für einen von Amts wegen bestellten verantwortlichen Leiter oder Stellvertreter festgesetzt werden, können im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution eingebracht werden.

§ 60. Staatsaufsicht. Die Überwachung des gesamten Apothekenwesens obliegt den politischen Behörden und in oberster Instanz dem Ministerium des Innern.

---

[29]) Vgl. zu § 58 die Ausführungen in den Ergänzungen zum Kapitel 4 ad J „Bestrafung des gesetzwidrigen Verkaufes von Heilmitteln".

Die Aufsicht über die Apotheken wird von Amts wegen ausgeübt.

Nähere Bestimmungen über die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes können im Verordnungswege erlassen werden.[30])

---

[30]) Mit dem hierortigen Zirkularerlasse vom 6. Mai 1901, Z. 16.816, wurde angeordnet, daß gelegentlich der Apothekenvisitationen über die Betriebs- und Dienstverhältnisse in den öffentlichen Apotheken Fragebogen nach vorgeschriebenem Muster in zwei Parien ausgefüllt und von denselben eine Ausfertigung mit dem Summarberichte über die Apothekenrevisionen vorgelegt werde. Im Hinblicke auf die mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, erfolgte Regelung des Apothekenwesens wird der k. k. . . . . eröffnet, daß von der mit dem obzitierten Erlasse angeordneten alljährlichen Vorlage der Fragebogen an das Ministerium des Innern von nun an Umgang zu nehmen ist. Den unterstehenden politischen Behörden beziehungsweise den ihnen zugewiesenen Amtsärzten sind jedoch die sonstigen Weisungen des obzitierten Zirkularerlasses neuerlich mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, die Dienst- und Betriebsverhältnisse der öffentlichen Apotheken in fortlaufender Evidenz zu halten und über die belangreichen Änderungen derselben, wie Errichtung neuer Apotheken, Übertragung von Apotheken usw., anläßlich der Vorlage der Berichte über das Ergebnis der jährlichen Apothekenvisitationen zu berichten (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 9. Oktober 1907, Z. 32.870, MJVBl. Nr. 18 S. 484). — Anläßlich der von mehreren politischen Landesbehörden gestellten Anfrage, ob mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 60 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, die von den Apothekern für die amtliche Revision der Apotheken bisher entrichteten Taxen auch weiterhin zu zahlen sind, wird der k. k. . . . eröffnet, daß laut § 60, Alinea 2, des zitierten Gesetzes die Aufsicht über die Apotheken nunmehr von Amts wegen ausgeübt wird, somit die Entrichtung einer Taxe für diese Amtshandlung seitens des Apothekers entfällt. Gemäß den Bestimmungen des § 60, Alinea 3, des zitierten Gesetzes werden nähere Bestimmungen über die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes seinerzeit im Verordnungswege erlassen werden; bis dahin ist bei den Apothekenrevisionen in folgender Weise vorzugehen: Die bei den Apothekenrevisionen notwendigen fachlichen Untersuchungen der Medikamente und Präparate sind in der Apotheke selbst vorzunehmen, was keiner Schwierigkeit unterliegen kann, da jeder Apotheker ohnehin sich im Besitze der zur Prüfung der Reinheit der vorgeschriebenen Beschaffenheit der Arzneimittel erforderlichen Behelfe befinden muß. Fachtechnische Untersuchungen der Heilmittel außerhalb der Apotheke sind daher zu vermeiden. In Städten (Universitätsstädten), in welchen die Visitation der öffentlichen Apotheken einer besonderen Kommission überwiesen wurde, ist bei dem bisherigen Modus der Apothekenvisitation zu verbleiben. Die Kommissionsmitglieder sind jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß die Entrichtung der Visitationstaxe seitens des Apothekers durch das neue Apothekengesetz aufgehoben ist, somit eine Entlohnung der Mitglieder der gedachten Kommission nicht mehr stattfindet und daß es ihnen freigestellt bleibt, bei den Apothekenvisitationen unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung mitzuwirken. Falls einzelne Mitglieder der Apotheken-Visitationskommission es unter diesen Umständen ablehnen sollten, fernerhin bei der Revision mitzuwirken, ist die Apothekenrevision zwar in der bisherigen Weise, jedoch nur durch die amtlichen Sanitätsorgane vorzunehmen. Bezüglich der Entlohnung der Amtsorgane gelten die bestehenden Normalvorschriften. Hiebei wird auf den Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 19. April 1865, Z. 6941, hingewiesen, wonach die öffentlichen und Hausapotheken ausschließlich nur in Verbindung mit einer anderen Dienstreise bei sich darbietenden Gelegenheiten zu untersuchen sind (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 14. November 1907, Z. 37.233, MJVBl. Nr. 20 S. 512). — Dem Ministerium des Innern ist zur Kenntnis gekommen, daß ungeachtet der mit dem hierortigen Erlasse vom 14. November 1907, Z. 37.233, getroffenen provisorischen Verfügung, betreffend die Apothekerrevisionen, in der Vornahme dieser Amtshandlung Störungen eingetreten sind, welche teilweise zur Einstellung der Apothekenrevisionen geführt haben. Um derlei Vorkommnissen im laufenden Jahre zu begegnen, wird bis zur definitiven Regelung dieser Frage, die im Verordnungswege stattfinden wird, angeordnet, daß die Apothekenvisitationen allenthalben, also auch in den Hauptstädten und in den Städten mit eigenem Statut, durch die Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden beziehungsweise der Stadtmagistrate als politischen Behörden erster Instanz in Gemäßheit der Bestimmung des § 8 lit. a des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, zu erfolgen haben. Inwieweit außerordentliche Revisionen durch den Landessanitätsreferenten eventuell durch den Sanitätsinspektor zu erfolgen haben, wird dem Ermessen der k. k. . . . .

überlassen. Zur Bestreitung der aus den Apothekenrevisionen durch die landesfürstlichen Sanitätsorgane erwachsenen Auslagen hat in erster Linie das jedem Amtsarzte im Sinne des h. o. Erlasses vom 11. März 1897, Z. 6832 (vgl. oben S. 752), zugewiesene Reisepauschale zu dienen. Falls jedoch zur Deckung dieser Auslagen das Reisepauschale der Amtsärzte nicht ausreichen sollte, bleibt es der k. k. . . . . vorbehaltlich der definitiven Regelung der gedachten Reisepauschalien unbenommen, vor dem Jahresabschlusse unter Vorlage einer spezifizierten Nachweisung der bezüglichen Kosten um den Ersatz des Mehraufwandes hierorts einzuschreiten. Da die Apothekenrevisionen mit der größten Genauigkeit und Gründlichkeit und insbesondere unangesagt vorgenommen werden müssen, sollen dieselben in der Regel mit anderen im vorhinein festgesetzten und bekanntgegebenen Amtshandlungen, wie z. B. der Assentierung im Orte der zu visitierenden Apotheke, nicht kumuliert werden. Mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit wird es sich jedoch empfehlen, jede sonstige Gelegenheit für den erwähnten Zweck zu benützen und die Bereisungstouren derart einzurichten, daß die mit Apotheken ausgestatteten Orte berührt werden, wenn auch sonst vielleicht an diesen Orten eine allgemeine sanitäre Inspektion nicht in Aussicht genommen ist. Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des § 7 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97, die Drogerien ebenfalls durch die Amtsärzte zu revidieren sind und daß diesem Zweige der Kontrolle zum mindesten die gleiche Aufmerksamkeit zuzuwenden ist, wie der Revision der Apotheken. Es sind daher auch in dieser Beziehung die notwendigen Anordnungen zu treffen, und ist insbesondere darauf zu sehen, daß diese Revisionen in Städten mit eigenem Statut von den Amtsärzten der Stadtgemeinden regelmäßig vorgenommen werden. Über die ordnungsmäßige Durchführung der Apothekenrevisionen im unterstehenden Verwaltungsgebiete und über das Ergebnis derselben ist nach Ablauf des Jahres der vorschriftsmäßige Bericht zu erstatten. Über die Durchführung der Revision bei den Drogisten ist abgesondert zu berichten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1909, Z. 3134, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 9 S. 86). — Über den Vorgang bei Visitation der Apotheken vgl. u. a. den Erlaß der Statthalterei für Oberösterreich vom 10. Februar 1897, Z. 2459, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 19 S. 171, und den Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 30. November 1899, Z. 25.339, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 10 S. 122. Über die Einbeziehung der Unterkünfte des pharmazeutischen Hilfspersonales in die Visitation der Apotheken vgl. den Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 22. Juli 1899, Z. 26.512, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 37 S. 344.

Anläßlich der in diesem Jahre vorgenommenen Apothekenrevisionen wurde konstatiert, daß in einzelnen Apotheken, beziehungsweise in zu diesen gehörenden Nebenlokalitäten noch immer ärztliche Ambulanzen und Ordinationen abgehalten werden. Solche Verhältnisse sind geeignet, die Unbefangenheit des Arztes zu gefährden oder doch beim Publikum in einem zweifelhaften Lichte erscheinen zu lassen. Die Statthalterei sieht sich sonach auch unter Hinweis auf den § 30 der noch geltenden küstenländischen Apotheker-Instruktion vom Jahre 1840 veranlaßt, die Abhaltung von ärztlichen Ordinationen in den Apotheken und deren Nebenlokalen oder anderen vom Apotheker gemieteten Lokalen strengstens zu untersagen. Hievon sind alle Besitzer und verantwortlichen Leiter der öffentlichen Apotheken sofort in Kenntnis zu setzen. Gegen die diesem Erlasse zuwiderhandelnden Apotheker wäre nach vorheriger Verwarnung auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, die Strafamtshandlung einzuleiten und über den Erfolg derselben anher zu berichten (Erlaß der Statthalterei in Triest vom 29. Dezember 1907, Z. 1255/IV a, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 15 S. 162). Aus Berichten über die Visitation der hierländischen Apotheken hat die k. k. Landesregierung entnommen, daß in einigen Apotheken die Laboratorien auch zu Schlafstellen benützt werden. Da die Verwendung von Apothekenlaboratorien oder anderen Räumen in Apotheken, in welchen Medikamente entweder aufbewahrt oder zubereitet werden, zu Schlafstellen aus leicht einleuchtenden sanitären Gründen nicht zulässig erscheint, findet sich die k. k. Landesregierung bestimmt, die Benützung von Apothekenräumen, in welchen Medikamente aufbewahrt oder zubereitet werden, zu Schlafstellen strengstens zu verbieten. Hievon sind sämtliche Apotheken zur genauen Danachachtung in Kenntnis zu setzen. Sache der Bezirkshauptmannschaft (des Stadtmagistrates) wird es sein, durch den Amtsarzt die genaue Befolgung dieses Verbotes zu überwachen und gegen die zuwiderhandelnden Apotheker mit aller Strenge vorzugehen. Der Amtsarzt hat in seinen Visitationsprotokollen über den Zustand der Apotheken anzuführen, ob diese Anordnung von den dortigen Apothekern im vollen Umfange befolgt werden (Erlaß der Landesregierung für die Bukowina vom 13. Jänner 1900, Z. 28.710 ex 1899, Österr. Sanitätswesen, Jahrg. 1900 Nr. 9 S. 114).

Sechster Abschnitt. Schlußbestimmungen.

§ 61. Aufrechterhaltung erworbener Rechte. Die auf Grund der früheren Vorschriften erworbenen Rechte zum Betriebe von Apotheken für eigene oder fremde Rechnung bleiben aufrecht.[31])

§ 62. Betrieb von öffentlichen und Anstaltsapotheken durch amtliche Organe. Die Bestimmungen der §§ 2, 22 und 37 finden auf öffentliche, beziehungsweise Anstaltsapotheken keine Anwendung, deren Betrieb durch Angestellte des Hofes, Staates oder eines unter staatlicher Aufsicht stehenden Fonds geführt wird. In einem solchen Falle ist die mit der Führung des Betriebes der Apotheke betraute Person, falls die Bestellung derselben nicht organisationsgemäß ohnehin durch die politische Landesbehörde erfolgt, der letzteren namhaft zu machen.

§ 63. Apothekerkammern. Zur Vertretung des Apothekerstandes einschließlich der konditionierenden Pharmazeuten werden in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern Apothekerkammern errichtet.

Der Wirkungskreis und die Organisation dieser Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Bis zur Errichtung der Apothekerkammern ist in allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die Standesvertretung der Apotheker einzuvernehmen ist, falls ein Apothekergremium in dem betreffenden Lande besteht, diesem sowie einem von den im Gremialbereiche im pharmazeutischen Dienste einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke tätigen Magistern der Pharmazie aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusse Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschuß hat aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern zu bestehen. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit, über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Durchführung der Wahl und allfälliger Ersatzwahlen sowie über die Dauer der Funktion des Ausschusses werden im Verordnungswege getroffen.[32])

Über die Berechtigung der Gemeinden zur Aufsicht und Kontrolle über die in Apotheken verwendeten Maße und Gewichte sieh den Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 4. März 1905, Z. 11.246, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 20 S. 194.

[31]) Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf Hausapotheken einschließlich der homöopathischen Hausapotheken; sieh den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1907, Z. 6341, in der Fußnote zu § 31.

[32]) Die Bestellung von Ausschüssen der konditionierenden Pharmazeuten wurde geregelt durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1907, RGBl. Nr. 6, welche lautet: In Ausführung der Bestimmungen des § 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet, wie folgt: § 1. Bis zur Errichtung von Apothekenkammern ist für den Bereich eines jeden selbständigen Apothekergremiums von den im Gremialbereiche im pharmazeutischen Dienste einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke tätigen Magistern der Pharmazie aus ihrer Mitte ein Ausschuß zu wählen. Der Ausschuß ist zur Abgabe von Äußerungen in allen jenen Fällen berufen, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, die Standesvertretung der Apotheker einzuvernehmen ist. § 2. Die Ausschüsse bestehen für den Bereich der Apothekerhauptgremien in Wien und Prag aus je 12 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern, für den Bereich des Apothekerhauptgremiums in Graz sowie für den Bereich der Gremien in Lemberg und Krakau aus je 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, für den Bereich der Apothekerhauptgremien in Brünn, Olmütz, Triest und Troppau sowie für den Bereich des Gremiums in Linz aus je 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, für den Bereich der Gremien Viertel ober dem Wienerwald, Viertel unter dem Wienerwald, Viertel ober dem Manhartsberg und Viertel unter dem Manhartsberg, ferner für den Bereich der Gremien in Czernowitz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach,

Görz und Istrien aus je 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. § 3. Das Recht zur Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner für einen bestimmten Gremialbereich steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung jedem im Gremialbereiche im pharmazeutischen Dienste einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke tätigen Magister der Pharmazie zu, der österreichischer Staatsbürger, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte und nicht nach den Bestimmungen der Gremialordnung stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums ist. Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste (§ 5, dritter Absatz) festgestellt. Wählbar als Ausschußmitglied und Ersatzmann ist jeder Wahlberechtigte. § 4. Die Durchführung der Wahl obliegt der politischen Landesbehörde des Gremialbereiches oder der von derselben mit der Durchführung betrauten politischen Behörde erster Instanz (Wahlbehörde). § 5. Behufs Durchführung der Wahl verfaßt die Wahlbehörde ein Verzeichnis sämtlicher Wahlberechtigten. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zwecke den Vorsteher des Gremiums, für dessen Bereich der Ausschuß zu wählen ist, und sobald ein Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten besteht, auch diesen zur Vorlage eines in alphabetischer Reihenfolge verfaßten Ausweises der im Gremialbereiche zur Wahl des Ausschusses berechtigten Magister der Pharmazie aufzufordern und die hieraus ersichtlichen Daten durch Erhebungen von Amts wegen zu ergänzen und richtigzustellen. Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch eine Kundmachung der Wahlbehörde, welche in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen ist. In der Kundmachung sind die Wahlberechtigten aufmerksam zu machen, daß das Verzeichnis der Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Kundmachung bei der Wahlbehörde während der Amtsstunden zu jedermanns Einsicht aufliegt, und daß sich jeder Wahlberechtigte während dieser Frist mündlich oder schriftlich unter Vorlage der Belege über seine Wahlberechtigung bei der Wahlbehörde zur Verzeichnung melden kann. Außerdem ist in der Kundmachung die Frist zur Einsendung der Stimmzettel an die Wahlbehörde und der Tag des Skrutiniums festzusetzen. Nach Prüfung der innerhalb der festgestellten Frist eingelangten Anmeldungen hat die Wahlbehörde die Wählerliste endgültig festzustellen und den Wahlberechtigten verschließbare Stimmzettel nach dem beiliegenden Formulare zuzustellen. Die Stimmzettel sind mit dem Amtssiegel der Wahlbehörde zu versehen. Anstatt in Verstoß geratener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind den Wahlberechtigten auf ihr Verlangen von der Wahlbehörde andere Stimmzettel auszufolgen, welche als Duplikate zu bezeichnen sind. Die Ausfolgung von Duplikaten der Stimmzettel ist in der Wählerliste bei dem betreffenden Wahlberechtigten ersichtlich zu machen. § 6. Die Wahlen erfolgen schriftlich durch Einsendung oder Übergabe der Stimmzettel an die Wahlbehörde. Dieselben müssen auf dem offen bleibenden Teile von dem Wahlberechtigten unter Beisetzung seiner Dienststellung und seines Wohnortes unterfertigt sein. Andere als die von der Behörde ausgegebenen Stimmzettel, sowie Stimmzettel, welche nicht die im vorstehenden Absatze angeordnete Unterfertigung tragen, sind ungültig. Diejenigen Personen, welche von dem Wahlberechtigten als Ausschußmitglieder und Ersatzmänner gewählt werden, sind auf dem Stimmzettel in den hiefür bestimmten Rubriken zu bezeichnen. § 7. Die Feststellung des Wahlergebnisses (Skrutinium) ist an dem hiezu bestimmten Tage bei der Wahlbehörde durch eine Kommission vorzunehmen, welche aus einem Abgeordneten dieser Behörde als Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten als Vertrauensmännern besteht. Die Vertrauensmänner sind bei der ersten Wahl, sowie bei Wahlen nach einer Auflösung des Ausschusses von der Wahlbehörde beizuziehen, bei allen anderen Wahlen dagegen vom Ausschusse zu entsenden. Wenn einzelne oder sämtliche der dem Stande der Pharmazeuten angehörigen Kommissionsmitglieder nicht erschienen sind oder sich vor Beendigung des Skrutiniums entfernen, hat der behördliche Abgeordnete die Funktionen der Wahlkommission zu übernehmen und das Skrutinium durchzuführen. § 8. Das Skrutinium ist öffentlich. Zu Beginn desselben ist die erfolgte Abgabe der gültigen Stimmzettel in der hiefür vorbereiteten Rubrik der Wählerliste neben den Namen der Wahlberechtigten ersichtlich zu machen. Hierauf sind die mit der Unterschrift der Wahlberechtigten versehenen Teile abzutrennen und die Stimmzettel zu vermengen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt sodann in der Weise, daß der Vorsitzende der Wahlkommission die verschlossenen Stimmzettel eröffnet und die Namen der zu Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern Vorgeschlagenen verliest. Diese Namen werden in Stimmlisten eingetragen, welche für die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner getrennt zu führen sind und in welchen neben jedem Namen die auf ihn fallende Anzahl gültiger Stimmen ersichtlich zu machen ist. § 9. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner zu wählen sind, so sind die zuerst angesetzten Namen zu zählen. Ist ein Name auf einem Stimmzettel wiederholt angesetzt, so ist er in der Stimmliste der Ausschußmitglieder, beziehungsweise der Ersatzmänner nur einmal zu verzeichnen. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlkommission mit Stimmenmehrheit. § 10. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die meisten

Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Hat ein als Ausschußmitglied Gewählter auch als Ersatzmann Stimmen erhalten, so sind diese letzteren Stimmen bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Ersatzmänner nicht in Rücksicht zu ziehen. § 11. Über das Skrutinium ist ein Protokoll aufzunehmen. Nach Abschluß des Skrutiniums ist das Ergebnis der Wahl zu verkünden und der Wahlakt an die politische Landesbehörde zu leiten. Beschwerden gegen die Wahl sind binnen drei Tagen nach Verkündigung des Wahlergebnisses unmittelbar bei der politischen Landesbehörde schriftlich einzubringen. Die Landesbehörde prüft den Wahlakt, entscheidet über die Beschwerden und setzt im Falle unterlaufener Ordnungswidrigkeiten, welche auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einflusse sein könnten, die Wahl außer Kraft. In diesem Falle kann die Landesbehörde die Wahl auch von Amts wegen außer Kraft setzen. § 12. Wenn die Wahl durch die Landesbehörde nicht außer Kraft gesetzt wurde, so veranlaßt die Wahlbehörde die Konstituierung des Ausschusses durch die Wahl eines Obmannes und eines Obmannstellvertreters. Die Namen und Wohnorte des Obmannes und des Stellvertreters sind durch die politische Landesbehörde in der amtlichen Landeszeitung bekanntzumachen. § 13. Die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmänner werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, verbleiben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses in ihrer Stellung. § 14. Der Obmann und der Stellvertreter werden für die Dauer der Funktionsperiode des Ausschusses gewählt. Wird die Stelle des Obmannes oder seines Stellvertreters vor Ablauf dieser Funktionsperiode erledigt, so ist eine neue Wahl für die noch übrige Zeit einzuleiten. Das Ergebnis der Neuwahl ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen und von dieser in der amtlichen Landeszeitung (§ 12, 2. Absatz) bekanntzumachen. An die Stelle der aus dem Ausschusse ausgeschiedenen Mitglieder hat der Obmann die Ersatzmänner in der Weise zu berufen, daß zunächst derjenige in den Ausschuß tritt, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Eine Einberufung der Ersatzmänner bei vorübergehender Verhinderung findet nicht statt. Beträgt die Gesamtzahl der vorhandenen Mitglieder und Ersatzmänner nur mehr die Hälfte der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder (§ 2), so erlöschen die Mandate der übrigen Mitglieder und ist eine Neuwahl einzuleiten. § 15. Ein Mitglied des Ausschusses oder ein Ersatzmann wird seiner Stellung verlustig: a) wenn dasselbe nicht mehr im Gremialbereiche im pharmazeutischen Dienste einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke tätig ist; b) wenn es stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums geworden ist. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes lit. a) findet auf den Obmann des Ausschusses keine Anwendung, wenn derselbe sich ausschließlich den Geschäften des Ausschusses widmet. § 16. Der Obmann und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, beruft, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, vertritt den Ausschuß nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr desselben. § 17. Der Obmann, der Stellvertreter und die Ausschußmitglieder versehen ihre Funktionen unentgeltlich; doch gebührt allen die Vergütung der ihnen aus der Besorgung ihrer Obliegenheiten im Ausschusse erwachsenden baren Auslagen. Zur Deckung dieser, sowie sonst mit der Geschäftsführung des Ausschusses verbundener Auslagen können von den im Gremialbereiche tätigen, vom Wahlrechte nicht ausgenommenen Magistern der Pharmazie Beiträge eingehoben werden. § 18. Zur Gültigkeit eines Ausschußbeschlusses bedarf es der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Beschlüsse über die Einhebung von Beiträgen (§ 17) sind in der amtlichen Landeszeitung mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß Einsprachen der Beitragspflichtigen binnen 14 Tagen nach der Verlautbarung beim Ausschusse schriftlich einzubringen sind. Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde des Gremialbereiches und sind zu diesem Zwecke unter Anschluß aller Einsprachen der Landesbehörde nach Ablauf der Einspruchsfrist vorzulegen. § 19. Die politische Landesbehörde ist berechtigt, den Ausschuß im Falle einer Überschreitung seines gesetzlichen Wirkungskreises oder gesetz- und vorschriftswidrigen Gebarens aufzulösen. Die Entscheidung hierüber ist endgültig. § 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. — Das nun im Original folgende Formular der „Stimmzettel zur Wahl des Ausschusses der konditionierenden Pharmazeuten im Gremialbereiche . . .“ wird der Raumersparnis wegen hier nicht wiedergegeben.

Mit dem in der Fußnote 1 auf S. 824 erwähnten Erlasse vom 2. Jänner 1907, Z. 56.242 ex 1906, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen den Auftrag, die Wahlen nach Maßgabe der vorstehenden Verordnung unverweilt durchzuführen. — Mit dem Erlasse vom 8. Februar 1907, Z. 4241, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 13 S. 124, eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen in Betreff der P o r t o p f l i c h t der aus Anlaß der Ausschußwahlen der konditionierenden Pharmazeuten versendeten S t i m m z e t t e l folgendes: Das k. k. Handelsministerium hat in einem an die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Prag gerichteten und sämtlichen übrigen

§ 64. In allen Fällen, in denen die Standesvertretung, die Ärztekammer und andere Korporationen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Abgabe von Äußerungen berufen sind, müssen die Äußerungen innerhalb der festgesetzten Frist, sofern jedoch das Gesetz eine Frist nicht ausdrücklich bestimmt, binnen

---

Post- und Telegraphendirektionen zur Kenntnisnahme mitgeteilten Erlasse vom 1. Februar 1907, Z. 3789 P., hinsichtlich der Portobehandlung der aus Anlaß der Wahlen in die auf Grund § 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, nach der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1907, RGBl. Nr. 6, zu bestellenden Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten ausgesprochen, daß im allgemeinen nur die Rücksendung der Stimmzettel an die Wahlbehörde, welche nicht in Erfüllung eines behördlichen Auftrages, sondern lediglich in Ausübung eines persönlichen Rechtes, sonach im Interesse des Wahlberechtigten selbst erfolgt, als portopflichtig angesehen werden kann, während die erste Versendung der Stimmzettel seitens der Wahlbehörde an die Wahlberechtigten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung dieser Behörde ohne Zutun des Wahlberechtigten und jedenfalls auch im öffentlichen Dienste vollzogen werde und mithin nach Artikel II, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108, als potofrei erkannt werden muß, während die Versendung der Duplikate wiederum der Portofreiheit nicht teilhaftig ist. Hievon wird die k. k. . . . . mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß sich bei übersendung der Stimmzettel ein Hinweis auf die Portopflichtigkeit der Einsendung der ausgefüllten Stimmzettel empfehlen dürfte, so wie ein solcher auch bei der Aussendung der Wahlzettel zu den Wahlen in die Personalsteuerkommissionen gebräuchlich ist.

Zum Zwecke der Evidentstellung der konditionierenden Pharmazeuten erfloß die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1907, RGBl. Nr. 148, betreffend die Meldepflicht der konditionierenden Pharmazeuten für Evidenzzwecke der Ausschüsse derselben, welche lautet: In Ausführung der Bestimmungen des § 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens und in Ergänzung der Verordnung des Ministers des Innern vom 2. Jänner 1907, RGBl. Nr. 6, werden zum Zwecke eines geregelten Funktionierens der Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten die folgenden Bestimmungen getroffen: § 1. Jeder im Bereiche der im § 2 der Verordnung vom 2. Jänner 1907, RGBl. Nr. 6, genannten Apothekergremien im pharmazeutischen Dienste einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke tätige Magister der Pharmazie ist verpflichtet, sich binnen längstens 14 Tagen nach Antritt des Dienstes bei dem zuständigen Ausschusse der konditionierenden Pharmazeuten anzumelden und jeden Wechsel in seiner Stellung binnen derselben Frist diesem Ausschusse zur Kenntnis zu bringen. Für diese Meldungen sind die nach dem beiliegenden Formulare auszufertigenden Meldezettel zu verwenden, welche seitens der zuständigen Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten den Meldepflichtigen zur Verfügung gestellt werden. § 2. Die Unterlassung der in dem vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldungen wird nach den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 und 58 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907, geahndet. § 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. — Das in der Verordnung berufene Formular der Meldezettel enthält zwei Längsrubriken — Anmeldung und Abmeldung — und 17 Querrubriken, welche aus der ersten Längsrubrik in die zweite fortgesetzt sind. Rubrik 11 ist die erste in der Längsrubrik „Abmeldung". Die Querrubriken sind: 1. Vor- und Zuname, 2. Geburtsort, -jahr und -tag, 3. Zuständigkeit (Ort, Land), 4. Verheiratet oder ledig, 5. Daten des Diplomes des Magisters der Pharmazie (Datum der Ausstellung, Universität), 6. früherer Tätigkeitsort, 7. Genaue Bezeichnung der Apotheke (Standort, Name des Besitzers, Gasse und Hausnummer, eventuell sonstige Benennung), in welcher der Dienst angetreten wird, 8. Derzeitige Berufsstellung (Leiter, Adjunkt, Assistent usw.), 9. Datum des Eintrittes, 10. Datum der Anmeldung, 11. Vor- und Zuname, 12. Derzeitige Berufsstellung (Leiter, Adjunkt, Assistent usw.), 13. Datum des Eintrittes, 14. Datum des Austrittes, 15. übersiedelt nach, 16. Apotheke? 17. Datum der Abmeldung. Hierauf folgt eine Spezialrubrik ohne Nummer: Visum des Ausschusses als Bestätigung der Anmeldung. Unter der die Längsrubrik „Anmeldung" schließende Querrubrik 10 und unter der Rubrik „Visum des Ausschusses" folgt die „Unterschrift des konditionierenden Pharmazeuten". Das Formular schließt mit folgender Anmerkung: Bei der Anmeldung ist der ganze Bogen nach Ausfüllung der Rubriken 1 bis 13 an den Ausschuß zu senden. Der mit dem Visum des Ausschusses rückgelangte Teil (Abmeldung) hat als Bestätigung der Anmeldung zu gelten. Bei der Abmeldung ist nach Einsetzung des Datums des Austrittes und des Ortes der neuen Beschäftigung der Abmeldebogen an den Ausschuß zurückzusenden.

14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Aufforderung an gerechnet, erstattet werden, widrigens die Behörden in ihren weiteren Verfügungen nicht behindert sind.

§ 65. Übergangsbestimmungen. Die innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei einer politischen Landesbehörde einlangenden, ordnungsmäßig instruierten Gesuche um die Bewilligung zum Betriebe neu zu errichtender öffentlicher Apotheken sind alle gleichzeitig zu Beginn des vierten Monates gemäß § 48 zu verlautbaren.

Die in den §§ 49 und 50 enthaltenen Fristen für die Abgabe von Äußerungen der Gemeinden und Bezirke, beziehungsweise der Standesvertretung der Apotheker können im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes von den Behörden im Bedarfsfalle angemessen verlängert werden.

Jenen Pharmazeuten, welche vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach abgelegter Tirozinalprüfung und vor Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie im pharmazeutischen Dienste einer inländischen öffentlichen Apotheke in Verwendung gestanden sind, ist die Dauer dieser Verwendung in die Dienstzeit, die zur Erlangung der Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke gefordert wird, einzurechnen.[33])

Während der Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes hat der § 3 folgende Einschränkung zu erfahren:

Das Recht der Bewerbung um eine neu zu errichtende Apotheke haben: a) im ersten Geltungsjahre des Gesetzes nur die Magister mit 25 und mehr Dienstjahren, b) im zweiten und dritten Geltungsjahre nur die Magister mit 20 und mehr Dienstjahren.

§ 66. Beziehung zu anderen Vorschriften. Die für den Bedarf der bewaffneten Macht hinsichtlich des Arzneiwesens erlassenen Vorschriften sowie die Vorschriften über die an Bord der Seehandelsschiffe zu führenden Arzneikasten werden durch dieses Gesetz nicht berührt; ebenso bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, insoweit sie nicht durch die Anordnung des § 67 eine Änderung erfahren, ferner die Bestimmungen der Exekutionsordnung sowie des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, in Kraft.

---

[33]) Nach § 3 erscheint nur jene fachliche Tätigkeit für die Befähigung zum selbständigen Betriebe einer Apotheke als anrecheubar, welche nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie geleistet wurde. In den Übergangsbestimmungen des § 65 wird dagegen bestimmt, daß jenen Pharmazeuten, welche vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Apothekengesetzes nach abgelegter Tirozinalprüfung und vor Erlangung des Magistergrades im pharmazeutischen Dienste einer inländischen öffentlichen Apotheke in Verwendung gestanden sind, die Dauer dieser Verwendung in die „Dienstzeit, die zur Erlangung der Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke gefordert wird" (das sind 25, beziehungsweise 20, beziehungsweise 15 Dienstjahre), einzurechnen ist. Eine Einrechnung der Dienstzeit ohne Magisterium in das nach dem drittletzten Absatze des § 3 zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke erforderliche Quinquennium wurde in den Übergangsbestimmungen nicht verfügt. Diese Bestimmungen dürfen als Ausnahmsbestimmungen auch nicht extensiv interpretiert werden. Das Quinquennium im Sinne des § 3, Absatz 4, und die 15-, beziehungsweise 20- und 25jährige zur Bewerbung um eine Neuerrichtung erforderliche Dienstzeit sind daher strenge auseinanderzuhalten. In die letztere ist jenen Pharmazeuten, welche vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Apothekengesetzes nach abgelegter Tirozinalprüfung und vor Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie im pharmazeutischen Dienste einer inländischen Apotheke in Verwendung gestanden sind, die Dauer dieser Verwendung einzurechnen; in das zur selbständigen Leitung einer Apotheke erforderliche Quinquennium kann eine solche Dienstzeit nicht eingerechnet werden (Aus dem Erlasse des Ministerium des Innern vom 14. Oktober 1907, Z. 35.386).

Alle anderen älteren Vorschriften über Gegenstände, welche in diesem Gesetze geregelt sind und mit den Bestimmungen desselben im Widerspruche stehen, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 67. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt: 1. Die §§ 345 bis einschließlich 353 werden aufgehoben; 2. nach § 344 ist einzuschalten:

Verschulden im Apothekenbetriebe. § 345. Der Apotheker, der Pächter oder verantwortliche Leiter einer Apotheke, der Stellvertreter in der Führung einer Apotheke, der Apothekergehilfe und der zur Haltung einer Hausapotheke befugte Arzt, welcher unter Außerachtlassung der für die Verwahrung, Bereitung und Verabfolgung von Heilmitteln sowie überhaupt der für den Betrieb von Apotheken bestehenden besonderen Vorschriften eine nach § 335 zurechenbare Handlung oder Unterlassung begeht, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 500 Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und wenn aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, nach § 335 bestraft.

Diesen Strafen unterliegen der Apotheker und die sonst für den Betrieb einer Apotheke verantwortlichen Personen auch in dem Falle, wenn ihnen Vernachlässigung der gehörigen Aufsicht über die im Betriebe der Apotheke beschäftigten Hilfskräfte zur Last fällt.

Wurde eine nach den Strafbestimmungen des § 335 zu ahndende Tat infolge Mangels an Kenntnissen oder Fertigkeiten begangen, die zur Ausübung der im ersten Absatze erwähnten Berufe oder Befugnisse erforderlich sind, so ist nebst der sonstigen Strafe auf die Untersagung der Ausübung des Berufes oder der Befugnis bis zum Nachweise der Behebung dieses Mangels zu erkennen.

§ 68. Wirksamkeit des Gesetzes. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 69. Vollzugsvorschrift. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

Ad B. Materialwarenhandlungen.

(S. 112 ff. l. c.)

Gewerberechtlich hat sich die Stellung der Materialwarenhändler insofern geändert, als sie einerseits unter Umständen ein Warenverschleißvorzugsrecht genießen (§ 38, Al. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26) und daß andrerseits dieses an sich freie Gewerbe nunmehr an einen Befähigungsnachweis gebunden ist (§§ 13 a und 38, Al. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der zitierten Novelle). Auf die eventuelle Befugnis der Materialwarenhändler zum Feilhalten bestimmter, nur zu Heilzwecken verwendeter Artikel sind diese gewerberechtlichen Neuerungen ohne Einfluß geblieben.[34])

[34]) Die Bewilligung, welche die Materialwarenhändler zum Feilhalten bestimmter, nur zu Heilzwecken verwendeter Artikel, erhalten können, ist nicht zu verwechseln mit der ad C erwähnten Konzession zum Verkaufe der den Apothekern nicht ausschließlich vorbehaltenen, zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate. Inhaber einer solchen Konzession bedürfen kraft des § 4 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, RGBl. Nr. 97 (S. 76 f. l. c.), keiner besonderen Bewilligung mehr zum Feilhalten der

Ad C. Die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie der Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern.

(S. 114 f. l. c.)

Die Konzessionspflichtigkeit dieser Gewerbe wurde durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, aufrecht erhalten. Die bezügliche Bestimmung — Punkt 14 des § 15 — erhielt durch die Novelle die im obigen Titel wiedergegebene Fassung, welche die früher in Geltung gestandene Fassung sachlich in einem Punkte abgeändert hat.[35]) Den Befähigungsnachweis für diese Gewerbe regelt jetzt Punkt 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196; vgl. diesbezüglich die Fußnote 40 auf S. 818.[36])

Das Verbot der Benennung künstlicher Mineralwässer nach natürlichen Mineralquellen wurde neuerlich eingeschärft.[37])

Ad E. Die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse und der Handel hiemit.

(S. 116 f. l. c.)

Durch die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15, erhielt der § 1 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, folgende Fassung: „Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht.“[38])

---

im § 3 dieser Verordnung beziehungsweise in der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1895, RGBl. Nr. 188 (S. 78 l. c.), genannten Medizinalartikel, während Materialwarenhändler hiezu die besondere Ermächtigung nach § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1886 erwerben müssen. Bewerber um die erwähnte gewerbliche Konzession haben den Befähigungsnachweis nach Punkt 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196 (sieh Fußnote 40 auf S. 818), zu erbringen, während den Materialwarenhändlern die besondere Ermächtigung auf Grund des im Schlußsatze des § 5 vorgesehenen Nachweises erteilt wird.

Vgl. auch in den Ergänzungen zum Kapitel 7 die Ausführungen ad E (Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen usw.).

[35]) Früher war nur der Verschleiß (Kleinhandel) von Medizinalartikeln konzessionspflichtig, jetzt ist es der Verkauf überhaupt, also auch der Verkauf im Großen.

[36]) Hinsichtlich der Revision der Drogerien vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1909, Z. 3134, in der Fußnote 30 auf S. 849 f. — Zur gewerblichen Erzeugung eines Viehfuttermittels, welches aus Bestandteilen besteht, die nach der Arzneitaxe den Apothekern zum Verkaufe vorbehalten sind, und sich daher als ein Arzneimittel qualifiziert, ist eine gewerbliche Konzession erforderlich. Daß es sich um ein Präparat handelt, das bei Tieren zur Anwendung gelangt, macht keinen Unterschied (VGHE. vom 27. April 1907, Z. 4000, B. 5152 A).

[37]) Sieh Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 4. Juni 1898, Z. 9607, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 25 S. 217. — Das unter der Bezeichnung „Apollinaris, natürlich kohlensaures Mineralwasser“ zur Verwendung gelangendes Getränk ist kein natürliches Mineralwasser und darf daher von Handelsleuten, welche eine Konzession zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer nicht besitzen, nicht feilgehalten werden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1909, Z. 44.911 ex 1908, MJVBl. Nr. 5 S. 66).

[38]) Mit den Erkenntnissen vom 12. Februar und 5. Mai 1904, Z. 10.600 ex 1903 und 4700, B. 2371 A und 2616 A, erklärte der Verwaltungsgerichtshof, daß der § 1 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, gesetzwidrig und daher ungültig sei, weil es den zuständigen Ministerien zwar anheimgegeben war, das freie Gewerbe der Zahntechnik unter die konzessionierten einzureihen, jedoch nur in allgemein verbindlicher

Weise, nicht aber — wie es im berufenen § 1 geschehen sei — unter Statuierung einer Ausnahme zu Gunsten einer bestimmten Kategorie von Personen, nämlich der die Zahnarzneikunde ausübenden Ärzte. Bei Ungültigkeit des § 1 der Verordnung sei das Gewerbe der Zahntechnik als freies Gewerbe anzusehen, daß jedoch auch der Zahnarzt anzumelden hat, wenn er die Zahntechnik ausüben will. (Diesem letzteren Grundsatze hatte der Verwaltungsgerichtshof schon in dem Erkenntnisse vom 8. Oktober 1901, Z. 6977, B. 538 A, Ausdruck gegeben, ohne damals in die Frage der Gültigkeit des § 1 der Verordnung einzugehen). Diese Judikatur führte zur Abänderung des § 1 der Verordnung, nach dessen gegenwärtiger Fassung die gewerbsmäßig ausgeübte Zahntechnik vorbehaltlos unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht ist. Hieraus ergibt sich jedoch nicht die Konsequenz, daß die Zahnärzte zur Ausübung der Zahnersatzkunde und zur Vornahme der damit verbundenen mechanischen Manipulationen einer gewerblichen Konzession bedürfen. Diesbezüglich richtete das Ministerium des Innern an alle Landesstellen den Erlaß vom 17. Februar 1904, Z. 7184, MJVBl. Nr. 4 S. 50, welcher lautet: Mit Beziehung auf den im hierortigen Einvernehmen ergangenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Februar l. J., Z. 728/H. M., welcher die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe zum Gegenstande hat, wird der k. k. . . . . auf Grund des § 1 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, nachstehendes eröffnet: Nach dem vom Obersten Sanitätsrate unterm 20. Dezember 1902 abgegebenen Gutachten bildet die Zahnersatzkunde einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde und sind daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnersatzkunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen. Da es sich bei dieser Tätigkeit der Ärzte somit um die Ausübung der Heilkunde handelt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung gemäß Artikel 5, lit. g des kaiserlichen Patentes vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, auf dieselbe keine Anwendung. Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes könnte daher in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die vorerwähnte mechanische Manipulation nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnersatzes als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde. Hiezu wird der k. k. . . . . bedeutet, daß eine Anzeige, in welcher im einzelnen Falle behauptet wird, daß ein Arzt das Zahntechnikergewerbe unbefugt betreibe, nicht zum Gegenstande einer besonderen behördlichen Entscheidung über den Umfang der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern hierüber nach Maßgabe der Vorschriften des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein wird.

Die Ministerialverordnung vom 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15, wonach das Zahntechnikergewerbe an eine Konzession gebunden wurde, ist auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu stande gekommen (VGHE. vom 14. September 1905, Z. 9893, B. 3737 A). Durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15, betreffend die Abänderung der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, mit welcher das Gewerbe der Zahntechnik unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist, wurden gleichzeitig auch die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 der zitierten Ministerialverordnung vom Jahre 1892 in Wirksamkeit erhalten, oder — wenn sie vorher rechtsunwirksam gewesen sein sollten — in Wirksamkeit gesetzt (VGHE. vom 5. Juli 1906, Z. 7790, B. 4564 A, und vom 25. Oktober 1906, Z. 11.211, B. 4708 A). — Ärzte, welche einen vor dem Beginne der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 14. Februar 1904, RGBl. Nr. 15, ausgestellten Gewerbeschein zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes besitzen, kann die Mitgliedschaft zur Genossenschaft der Zahntechniker nicht versagt werden (VGHE. vom 30. Dezember 1905, Z. 14.162, B. 4054 A). — Die von einem Unterrichtsinstitut (zahnärztliches Institut der k. k. Universität in Wien) ausgeübte, in seinem Unterrichtszwecke und seiner vorgezeichneten Organisation begründete gewerbliche Tätigkeit ist den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterworfen. Ein zahnärztliches Universitätsinstitut ist zur Vermittlung der den Ärzten und Studierenden zur praktischen Ausübung der Zahnheilkunde nötigen Kenntnisse auf dem Gebiete der Zahnersatzkunde (Ausführung zahntechnischer Arbeiten) berechtigt (VGHE. vom 5. Juli 1905, Z. 7689, B. 3696 A). — Das Verfahren der politischen Behörden über die Anzeige einer Zahntechnikergenossenschaft wegen Ausstellung eines Lehrzeugnisses über zahntechnische Verwendung seitens eines Arztes ist ausschließlich ein offizioses; niemandem, weder dem Anzeiger noch den etwa sonst noch an dem Ergebnisse der Amtshandlung Interessierten, ist hiebei ein weiterer Einfluß eingeräumt (VGHE. vom 25. Oktober 1906, Z. 11.212, B. 4709 A). — Die einem Zahntechniker erteilte Bewilligung „zur Entfernung lockerer Zähne und Wurzeln zum Zwecke des Zahnersatzes, zur Reinigung, sowie zum Plombieren der Zähne mit Ausschluß der Anwendung jeder Art von Narkose" berechtigt diesen Zahntechniker nicht zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis; derselbe ist

Ad F. Herstellung und Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe.

(S. 117 f. l. c.)

Wie bereits oben erwähnt, erhielt der Punkt 14 des § 15 der Gewerbeordnung, unter welchen die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Vertrieb medikamentös imprägnierter chirurgischer Verbandstoffe fällt, durch die Novelle eine neue Fassung, die jedoch die frühere Rechtslage nicht alteriert hat. In Bezug auf den Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe ist jetzt der Punkt 7 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, maßgebend; sieh Fußnote 40 auf S. 818.[39])

Ad 7. „Die Vorschriften über die Fleischbeschau".

(Band III, S. 119 bis 128, der 5. Aufl.)

Einige Neuerungen sind zu verzeichnen hinsichtlich der in den einzelnen Ländern geltenden Fleischbeschauordnungen.[1])

---

daher auch nicht berechtigt, sich des Titels „Zahnarzt" und der Bezeichnung seiner Betriebsstätte als „zahnärztliches Atelier" zu bedienen (VGHE. vom 15. Mai 1901, Z. 3805, B. 335 A). Die Führung des Titels „russischer diplomierter Dentist" auf Ankündigungstafeln seitens eines Zahntechnikers ist geeignet, das Publikum über den Umfang und das Wesen seiner Gewerbeberechtigung als Zahntechniker irrezuführen und stellt sich sonach als eine gemäß der Bestimmung des § 8, Ministerialverordnung vom 20. März 1892, RGBl. Nr. 55, unstatthafte Bezeichnung dar (VGHE. vom 13. November 1901, Z. 8351, B. 639 A).

Den von der Regierung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Zahnersatzkunde und den Betrieb der Zahntechnik, samt Motivenbericht sieh im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1908 Nr. 17 S. 173.

[39]) Hinsichtlich der Untersuchung der mit Jodoform imprägnierten Verbandstoffe sieh den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. November 1897, Z. 32.819, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 8 S. 76.

[1]) Im folgenden werden diese Neuerungen soweit sie in den Landesgesetzblättern kundgemacht und noch aktuell sind, nebst den in den Landesgesetzblättern kundgemachten Anordnungen über die Einführung des Schlachthauszwanges für einzelne Gemeinden — diese letzteren Anordnungen in der Erwägung, daß sie die Fleischbeschau auch dann beeinflussen, wenn die einschlägigen Publikationen keine direkten Verfügungen über die Beschau treffen — länderweise registriert.

Böhmen. Gesetz vom 29. Dezember 1902, LGBl. Nr. 1 ex 1903, womit die zur Errichtung eines öffentlichen Gemeindeschlachthauses für das im zweiten Absatze des Gesetzes vom 9. März 1889, LGBl. Nr. 19, bezeichnete Gebiet laut § 6 desselben Gesetzes festgestellte und mit den Gesetzen vom 20. April 1895, LGBl. Nr. 37, und vom 11. Dezember 1899, LGBl. Nr. 1 ex 1900, erstreckte Frist (bis 31. Dezember 1905) verlängert wird (weitere einschlägige Publikationen sind im Landesgesetzblatte bis Ende 1908 nicht erfolgt). — Vgl. auch die §§ 4, 9 und 11 der Kundmachung der Finanzlandesdirektion vom 20. Mai 1896, LGBl. Nr. 55, betreffend die gefällsämtliche Regelung des Verkehres im Zentralschlachthause und auf dem Zentralviehmarkte in Holešovic-Bubna in Bezug auf die Linienverzehrungssteuer.

Bukowina. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 1904, LGBl. Nr. 5, betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges im Gebiete der Stadt Czernowitz. — Vgl. auch die Kundmachung der Landesregierung vom 25. Jänner 1909, Z. 2149, Amtl. Veterinärbl. Nr. 4 S. 58, betreffend die Überwachung von Fleischtransporten auf Eisenbahnen.

Galizien. Statthaltereiverordnung vom 30. Juni 1904, LGBl. Nr. 76, mit welcher die Verordnung vom 28. Juni 1888, LGBl. Nr. 74, betreffend die Beschau der zum Schlachten und Abstechen bestimmten Tiere sowie des Fleisches derselben, abgeändert wird.

Krain. Kundmachung der Landesregierung vom 25. September 1906, LGBl. Nr. 21, betreffend das Verbot des Verkaufes von aufgeblasenem Fleische und derlei Lungen (enthält auch eine Weisung für die Fleischbeschauer).

Küstenland. Statthaltereikundmachung vom 22. August 1902, LGBl. Nr. 20, betreffend die Untersagung der Anlage von gewerblichen Privatschlachthäusern im Gebiete der Gemeinde Turriaco; Statthaltereikundmachung vom 24. Jänner 1903, LGBl. Nr. 7, betreffend die Untersagung der Anlage von gewerblichen Privatschlachthäusern im Gebiete der Gemeinde Dornfeld; Statthaltereikundmachung vom 6. März 1909, LGBl. Nr. 11, betreffend die Untersagung der Anlage von Privatschlachthäusern im Gebiete der Gemeinde Lucinico.

Mähren. Statthaltereiverordnung vom 23. April 1898, LGBl. Nr. 9 ex 1899, betreffend eine teilweise Änderung der Vieh- und Fleischbeschauordnung für Mähren vom 10. Juni 1875, LGBl. Nr. 29. — Statthaltereikundmachung vom 7. Juli 1900, LGBl. Nr. 52, betreffend die Vornahme der Beschau bei der Schlachtung von Pferden, deren Fleisch zum menschlichen Genusse verwendet werden soll.

Österreich ob der Enns. Statthaltereikundmachung vom 15. Juni 1901, LGBl. Nr. 17, womit die von der Gemeinde Ischl beschlossene Durchführungsvorschrift betreffend die Einhebung von Überschaugebühren für das nach Ischl eingeführte Fleisch erlassen wird (enthält auch Vorschriften betreffend die Beschau selbst). — Statthaltereikundmachung vom 28. Juni 1901, LGBl. Nr. 18, womit die von der Gemeinde Gmunden beschlossene Durchführungsvorschrift betreffend die Einhebung von Überschaugebühren für das nach Gmunden eingeführte Fleisch erlassen wird (enthält auch Vorschriften betreffend die Beschau selbst). — Statthaltereikundmachung vom 16. Jänner 1904, LGBl. Nr. 11, womit im Einvernehmen mit dem o.-ö. Landesausschusse die Durchführungsvorschrift zur Einhebung von Überschaugebühren für in das Linzer Stadtgebiet eingeführtes Fleisch erlassen wird (enthält auch Anordnungen betreffend die Beschau selbst). — Statthaltereikundmachung vom 11. März 1908, LGBl. Nr. 16, betreffend die Änderung beziehungsweise Ergänzung der Schlacht-, Fleischbeschau- und Überschau-Ordnung der Stadtgemeinde Wels (mit dem vollen Wortlaute der geänderten Ordnung).

Österreich unter der Enns. Gesetz vom 15. September 1896, LGBl. Nr. 71, betreffend die Überschau des in die Stadtgemeinde Wiener-Neustadt eingeführten Fleisches und die dafür zu entrichtende Gebühr. — Gesetz vom 6. Mai 1908, LGBl. Nr. 84, betreffend die Überschau des in die Stadt Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtenden Gebühren. NB. Die mit Kundmachung des Statthalters vom 30. Mai 1908, LGBl. Nr. 89, bestimmte Eröffnung des Zentral-Pferdeschlachthauses der Stadt Wien ist am 22. Juni 1908 erfolgt. Mit diesem Tage ist demnach das Gesetz vom 6. Mai 1908, LGBl. Nr. 84, betreffend die Überbeschau des in die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtende Gebühr, gemäß § 6 des Gesetzes in Kraft getreten. An dem gleichen Tage trat auch die zur Durchführung des Gesetzes vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassene Kundmachung vom 9. Juni 1908, M.-Abt. IX—2088/08, in Wirksamkeit (MJVBl. Jahrg. 1908 Nr. 14 S. 465).

Salzburg. Kundmachung der Landesregierung vom 1. November 1902, LGBl. Nr. 37, betreffend die Vornahme der Fleischbeschau bei Schlachtung von Pferden.

Schlesien. Kundmachung des Landesausschusses vom 21. Februar 1899, LGBl. Nr. 29, womit eine Zusammenstellung der sämtlichen bisher erflossenen und zum Teile in verschiedenen Jahrgängen des Landesgesetzblattes zerstreut enthaltenen Bestimmungen über die Vieh- und Fleischbeschau zur leichteren Übersicht bei dem Gebrauche bekannt gemacht wird. — Gesetz vom 6. Jänner 1900, LGBl. Nr. 8, womit für das Gebiet der Stadt Troppau und der Gemeinde Katharein der Schlachthauszwang eingeführt und der Verkehr mit Fleisch einheitlich geregelt wird; Kundmachung des Landesausschusses vom 16. August 1900, LGBl. Nr. 31, betreffend die Durchführungsvorschriften zum § 3 des Gesetzes vom 6. Jänner 1900, LGBl. Nr. 8, über die Einfuhr von Fleisch in das Gebiet der Stadt Troppau und der Gemeinde Katharein zum Zwecke der öffentlichen Approvisionierung sowie über die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung der Fleischereien, Fleischwaren-Erzeugungsstätten und Gastwirtschaften in diesem Gebiete; Gesetz vom 14. August 1900, LGBl. Nr. 35, womit der Stadt Troppau die Gestattung von Schlachtungen außerhalb des Troppauer Gemeindeschlachthauses und die Einhebung einer Gebühr hiefür bewilligt wird; Kundmachung des Landesausschusses vom 17. September 1901, LGBl. Nr. 35, mittels deren die näheren Bestimmungen über die mit dem Gesetze vom 14. August 1900, LGBl. Nr. 35 für zulässig erkannten Ausnahmen von dem für die Stadt Troppau und die Gemeinde Katharein geltenden Schlachthauszwange erlassen werden; Kundmachung des Landesausschusses vom 26. November 1901, LGBl. Nr. 8, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung vom 16. August 1900, LGBl. Nr. 31, verlautbarten Durchführungsvorschriften zum § 3 des Gesetzes vom 6. Jänner 1900, LGBl. Nr. 8; Gesetz vom 28. März 1908, LGBl. Nr. 33, womit die Vornahme der in der Gemeinde Katharein vorkommenden Notschlachtungen außerhalb des Troppauer

Auch die Vorschriften über die Gebühren für die Vornahme der Fleischbeschau sind in mehreren Ländern abgeändert worden.[2])

Schlachthauses bewilligt wird; Gesetz vom 22. Jänner 1904, LGBl. Nr. 13, womit für das Gebiet der Gemeinden Orlau, Dombrau, Lazy, Peterswald und Poremba der Schlachthauszwang eingeführt und der Verkehr mit Fleisch einheitlich geregelt wird; Gesetz vom 13. April 1904, LGBl. Nr. 27, womit für das Gebiet der Gemeinden Oderberg, Schönichel, Pudlau, Skrzeczon und Zablacz der Schlachthauszwang eingeführt und der Verkehr mit Fleisch einheitlich geregelt wird; Kundmachung des Landesausschusses vom 4. September 1904, LGBl. Nr. 43, betreffend die Durchführungsvorschriften zum § 4 des Gesetzes vom 22. Jänner 1904, LGBl. Nr. 13, über die Einfuhr von Fleisch in das Gebiet der Gemeinden Orlau usw. zum Zwecke der öffentlichen Approvisionierung sowie über die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Überwachung der Fleischereien, Fleischwaren-Erzeugungsstätten und Gastwirtschaften in diesem Gebiete; Kundmachung des Landesausschusses vom 1. Februar 1905, LGBl. Nr. 12, betreffend die Durchführungsvorschriften zum § 4 des Gesetzes vom 13. April 1904, LGBl. Nr. 27, über die Einfuhr von Fleisch in das Gebiet der Gemeinden Oderberg usw. (wie oben).

Tirol. Statthaltereikundmachung vom 4. Februar 1904, LGBl. Nr. 9, mit welcher die im § 4 der Statthaltereiverordnung vom 23. Juli 1886, LGBl. Nr 36, betreffend die Vieh- und Fleischbeschau in Tirol, enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Beschau von zur Schlachtung bestimmten Einhufern abgeändert werden.

Vorarlberg. Statthaltereiverordnung vom 30. März 1904, LGBl Nr. 28, mit welcher die im § 4 der Statthaltereiverordnung vom 18. Februar 1886, LGBl. Nr. 11, betreffend die Vieh- und Fleischbeschau in Vorarlberg, enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Beschau von zur Schlachtung bestimmten Einhufern abgeändert werden.

[2]) Die Grundlage für die Einhebung von Fleischbeschaugebühren bilden entweder die Gemeindeordnungen oder besondere Gesetze. Im nachfolgenden werden die in diesen gesetzlichen Grundlagen eingetretenen Änderungen und zwar hinsichtlich der Gemeindeordnungen nur insoweit registriert, als sie sich im besonderen auch auf die Fleischbeschaugebühren beziehen. Die in den Landesgesetzblättern verlautbarten Kundmachungen über die einzelnen Gemeinden auf gesetzlicher Grundlage erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Fleischbeschaugebühren werden hier nicht verzeichnet, da diese Bewilligungen zumeist zeitlich beschränkt erteilt worden sind. Sofern jedoch eine einzelne Gemeinde durch ein Spezialgesetz zur Einhebung von Fleischbeschaugebühren ermächtigt ist, wird dieses Gesetz hier angeführt. Es sei noch bemerkt, daß jene in den Landesgesetzblättern erschienenen Kundmachungen, welche nebst der Bewilligung zur Einhebung bestimmter Beschaugebühren auch Anordnungen, betreffend die Fleischbeschau selbst enthalten, in der vorhergehenden Fußnote registriert sind.

Böhmen. Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, womit der § 89 der Gemeindeordnung für Böhmen sowie die zu dieser Bestimmung erlassenen Nachtragsbestimmungen abgeändert werden. NB. Durch dieses Gesetz wird u. a. das Gesetz vom 22. Jänner 1891, LGBl. Nr. 14 (sieh S. 128 l. c.), welches sich ausdrücklich auch auf die Fleischbeschaugebühren bezieht, aufrecht erhalten. — Gesetz vom 5. Mai 1908, LGBl. Nr. 32, über die Einführung und Einhebung der Gemeindeauflagen und Abgaben in der Stadt Prag. NB. Dieses Gesetz hält das erwähnte Gesetz vom 22. Jänner 1891, LGBl. Nr. 14, mit einer Abänderung für Prag aufrecht.

Bukowina. Gesetz vom 8. März 1904, LGBl. Nr. 13, mit welchem der Stadt Czernowitz die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die sanitätspolizeiliche Beschau und Überwachung des in das Stadtgebiet eingeführten rohen, konservierten oder bereits verarbeiteten Fleisches erteilt wird. — Gesetz vom 19. Oktober 1906, LGBl. Nr. 32, mit welchem der Stadt Storožynetz die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die sanitätspolizeiliche Beschau und Überwachung des in das Stadtgebiet eingeführten rohen, konservierten oder bereits verarbeiteten Fleisches auf die Dauer von 10 Jahren erteilt wird.

Mähren. Gesetz vom 2. Juni 1898, LGBl. Nr. 45, womit der § 84 der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 abgeändert wird (regelt speziell auch die Bewilligung zur Einhebung von Vieh- und Fleischbeschaugebühren).

Österreich ob der Enns. Gesetz vom 14. November 1901, LGBl. Nr. 57, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau.

Österreich unter der Enns. Gesetz vom 27. Juli 1905, LGBl. Nr. 117, wirksam für Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte Wien und Wiener-Neustadt, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen und für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau durch die Gemeinden. — Sieh auch die in der

In Ansehung des Fleischverkehrs mit den Ländern der ungarischen Krone ist auf den Art. XX des mit dem Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, genehmigten Vertrages über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den Reichsratsländern und den Ländern der ungarischen Krone sowie auf die auf Grund dieses Artikels erflossene Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 282, hinzuweisen.[3])

Hinsichtlich der Verwendung der Gemeinde- beziehungsweise Distriktsärzte zur Vornahme der Fleischbeschau sind die Vorschriften über die Organisation des Sanitätsdienstes der Gemeinden maßgebend.

Bezüglich der Beibringung von Beschauzertifikaten bei Versendung von Fleisch sieh die Ausführungen ad A (Verkehr mit Lebensmitteln) im folgenden Kapitel 8.

Die Rechtssätze aus den wichtigeren neueren auf die Fleischbeschau bezüglichen Judikaten des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichts- und Kassationshofes sind in der Fußnote zusammengestellt.[4])

---

vorhergehenden Fußnote registrierten Gesetze für Wiener-Neustadt vom 15. September 1896, LGBl. Nr. 71, und für Wien vom 6. Mai 1908, LGBl. Nr. 84.

Salzburg. Gesetz vom 26. Juni 1898, LGBl. Nr. 17, betreffend die Einführung von Abgaben aus Anlaß der Viehschlachtungen und der Einbringung fremden Fleisches.

Schlesien. Gesetz vom 14. August 1900, LGBl. Nr. 34, womit ein Tarif der von der Stadtgemeinde Troppau auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1895, LGBl. Nr. 48 (sieh S. 128 f. l. c.), einzuhebenden Fleischbeschaugebühren festgesetzt wird. — Gesetz vom 22. Dezember 1903, LGBl. Nr. 2 ex 1904, womit der Gemeinde Friedek die Einhebung von Fleischüberschaugebühren bewilligt wird. — Gesetz vom 13. Jänner 1909, LGBl. Nr. 13, womit der Tarif der von der Stadtgemeinde Freudental auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1895, LGBl. Nr. 48, einzuhebenden Fleischüberschaugebühren festgesetzt wird. — Sieh auch das in der vorhergehenden Fußnote registrierte Gesetz für Troppau vom 14. August 1900, LGBl. Nr. 35. — Mit der in der vorhergehenden Fußnote registrierten Kundmachung vom 21. Februar 1899, LGBl. Nr. 29, wurde auch das Gesetz vom 25. Juni 1895, LGBl. Nr. 48, betreffend die Einführung von Abgaben aus Anlaß der Viehschlachtungen und der Einbringung fremden Fleisches, republiziert.

Steiermark. Gesetz vom 4. April 1898, LGBl. Nr. 21, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau.

[3]) Hienach unterliegt der nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen Vorschriften sich vollziehende gegenseitige Verkehr mit tierischen Rohstoffen keiner anderweitigen Beschränkung. Sendungen von frischem Fleische müssen mit Zertifikaten des Inhaltes versehen sein, daß die betreffenden Tiere bei der vorschriftsmäßigen Beschau im lebenden Zustande und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte für gesund befunden worden sind.

[4]) Für die Berechtigung der Gemeinde auf Einhebung von Fleischbeschaugebühren sind ausschließlich die bezüglichen Bestimmungen der kompetenzmäßig erlassenen Einhebungsbewilligung und nicht die Bestimmungen einer vom Gemeinderate beschlossenen Schlachthausordnung maßgebend (VGHE. vom 22. Dezember 1897, Z. 6637, B. 11.264; Tirol). Eine vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei bewilligte Gebühr für die Vornahme der Fleischbeschau kann von der Gemeinde nicht im eigenen Wirkungskreise herabgesetzt werden (VGHE. vom 17. Jänner 1899, Z. 421, B. 12.396; Böhmen). In der Frage der Höhe der Fleischbeschaugebühren kann das Gesetz vom 16. Juni 1877, RGBl. Nr. 60, nicht herangezogen werden, weil dieses Gesetz lediglich die staatliche Fleischverzehrungssteuer, also eine von der Beschaugebühr wesentlich verschiedene Abgabe regelt (VGHE. vom 27. Mai 1899, Z. 3941, B. 12.885; Tirol). Fleischbeschaugebühren können nicht durch eine Schlachthofordnung, sondern nur auf Grund jener gesetzlichen Bestimmungen eingeführt werden, welche für die Einführung kommunaler Auflagen und Abgaben bestehen (VGHE. vom 2. November 1899, Z. 8655, B. 13.309; Linz). Nach dem Landesgesetze für Salzburg vom 26. Juni 1898, LGBl. Nr. 17, betreffend die Einführung von Abgaben aus Anlaß der Viehschlachtungen und der Einbringung fremden Fleisches in das Gebiet politischer Gemeinden, kann von einem Einheimischen, der ein Rind außerhalb der Gemeinde schlachtet und zerteilt, jedoch

die einzelnen Teile gleichzeitig in die Gemeinde bringt, nur die Beschaugebühr nach dem für Großrinder im ganzen festgestellten Satze gefordert worden (VGHE. vom 10. Mai 1902, Z. 4290, B. 1056 A). Eine Gemeinde ist nicht berechtigt, den die Fleischbeschau betreffenden Beschluß der Nachbargemeinde mit dem Rechtsmittel der Berufung bei der autonomen Landesverwaltung anzufechten (VGHE. vom 4. März 1904, Z. 2257, B. 2432 A; Tirol). Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Einführung von Vieh- und Fleischbeschaugebühren steht nicht dem Landesausschusse, sondern (anläßlich des Einschreitens der Gemeinde um die Bewilligung dieser Gebühren) der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu (VGHE. vom 15. September 1904, Z. 9775, B. 2862 A; Salzburg).

Rücksichtlich der im § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, und im § 399 StG. angeordneten Vieh- und Fleischbeschau haftet der Gewerbeinhaber unmittelbar selbst; daß er die Einleitung der Beschau seinen Bediensteten auftrug, reicht nicht aus, ihn von dieser Haftung zu befreien (Plenarentscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 16. August 1898, Z. 10.935, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 3 S. 26). Nur unverschuldete Unkenntnis der Vorschriften über Fleischbeschau kann den Gewerbeinhaber, der wider dieselben verstößt, von der im § 399 StG. begründeten Verantwortlichkeit befreien (Plenarentscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 27. Februar 1900, Z. 2809, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 24 S. 261). Bei Schlachtvieh muß die Viehbeschau vorangehen; ihr folgt dann die Fleischbeschau, welche sich auch auf die Eingeweide der Tiere erstreckt. Pferde werden dem Schlachtvieh beigezählt. Das Strafverfahren wegen der im § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, bezeichneten Übertretung ist den Gerichtsbehörden zugewiesen. Hat in dem im § 399 StG. vorgesehenen Falle der Gewerbsmann auch die Schlachtung veranlaßt, so ist ihm neben der Übertretung des § 399 StG. auch jene des § 12 leg. cit. zuzurechnen (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 8. November 1899, Z. 16.090, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 31 S. 327. NB. Von dieser Entscheidung wurden sämtliche politischen Landesbehörden mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1899, Z. 42.845, in Kenntnis gesetzt). Die Vorschrift des § 19 der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, LGBl. Nr. 49, wonach sich derjenige, welcher aus einer anderen Ortsgemeinde zugeführtes Fleisch zum Verkaufe bringen will, bei dem Gemeindevorsteher des Verkaufsortes mit dem am Orte der Schlachtung erwirkten Beschauzettel auszuweisen hat, ist als auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, erlassene Anordnung zu betrachten (Plenarentscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 15. Jänner 1901, Z. 17.562, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 25 S. 296). Das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, LGBl. Nr. 49, kann auch dann den Tatbestand einer vor den Gerichten zu ahndenden strafbaren Handlung begründen, wenn dasselbe nach § 399 StG. nicht strafbar ist (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 21. September 1902, Z. 12.096, MJVBl. Jahrg. 1902 Beibl. Nr. 38 S. 506). Die Bestimmungen der §§ 18, Abs. 5 und 19, der niederösterreichischen Vieh- und Fleischbeschauordnung vom 26. September 1886, LGBl. Nr. 49 sind durch § 45 des Tierseuchengesetzes geschützt (Plenarentscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 5. Mai 1903, Z. 6522, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 49 S. 428). Auch in Krain muß der Fleischbeschau das Beschauen des lebenden Tieres vorausgehen. Unter „Fleisch“ begreift § 399 StG. auch die unzerstückelten Körper der getöteten Tiere. Nach dieser Gesetzesstelle haftet auch der Gewerbsmann, der zwar das vorschriftswidrige Schlachten oder Abstechen nicht selbst veranlaßt, wohl aber unbeschautes Fleisch wissentlich an sich gebracht und weiterverkauft hat (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 30. September 1904, Z. 5360, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 5 S. 48).

Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß bei Verurteilung wegen der Übertretungen nach § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, und nach § 399 StG. nicht nur die Geldstrafe, sondern auch der für verfallen erklärte Erlös nichtbeschauten Fleisches an den Staatsschatz abgeführt werde. Nach Ansicht des Justizministeriums ist dieser Vorgang ein irriger. In der Entscheidung des Kassationshofes vom 13. Oktober 1882, Sammlung Nr. 485, ist allerdings der Grundsatz ausgesprochen, daß bei Zusammentreffen mehrerer mit Geldstrafen bedrohter Straftaten die anzuwendende strengere Strafsatzung darüber entscheide, welchem Fonds die Geldstrafe zufalle, da die unter Bedachtnahme auf § 267, Absatz 1, StG. zuerkannte Strafe eine einheitliche Gesamtstrafe ist und daher eine Aufteilung zwischen den mehreren, möglicherweise in Betracht kommenden Armenfonds beziehungsweise zwischen Armenfonds und Staatskasse nicht zulässig erscheint. Anders verhält es sich dann, wenn neben der Geldstrafe auf

Ad 8. „Die Sanitätspolizei".

(Band III, S. 129 bis 168, der 5. Aufl.)

Ad A. Der Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

(S. 130 ff. l. c.)

Das zur Zeit des Erscheinens des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches noch nicht kundgemachte l. c. im Wortlaute wiedergegebene Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wurde als Gesetz vom 16. Jänner 1896 in dem am 13. April 1897 ausgegebenen XXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1897 unter Nr. 89 verlautbart und trat somit gemäß § 32 am 13. Oktober 1897 in Wirksamkeit.[1])

Auf Grund des berufenen Gesetzes erflossen einerseits Normen über die administrative und technische Organisation der sanitätspolizeilichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen einschließlich der formellen Geschäftsbehandlung und andererseits Vorschriften sachlicher Natur, welche sich auf bestimmte Gattungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und auch auf einzelne Erzeugnisse beziehen. Außerdem wurden seither in Bezug auf die sanitätspolizeiliche Überwachung gewisser Nahrungs- und Genußmittel beziehungsweise behufs Hintanhaltung der Verwendung schädlicher Nahrungs- und Genußmittel Vorschriften erlassen, welche sich außerhalb des Rahmens des Lebensmittelgesetzes bewegen oder über diesen Rahmen hinausgreifen. Dieser Gestaltung gemäß werden im folgenden dargestellt: a) die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen Organisations- und Verfahrensvorschriften, b) die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen sachlichen Vorschriften, c) die sanitätspolizeilichen, nicht auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erflossenen (nicht den Gegenstand anderer Partien des Handbuches bildenden) Vorschriften in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

a) Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen Organisations- und Verfahrens-Vorschriften.

Gleichzeitig mit der Publikation des Gesetzes erfolgte im Sinne des § 24, Abs. 2, desselben die Einsetzung eines ständigen Beirates für Angelegen-

---

Verfall (§ 240 b StG.) zu erkennen ist. Bei solchem Zusammentreffen hat nach dem Gesetze (§ 267, Absatz 2, StG.) nicht das Prinzip der Absorption und Verschärfung, sondern das der Strafenhäufung zu gelten. Die Nebenstrafe büßt ihre selbständige Bedeutung dadurch nicht ein, daß sie neben einer anderen Strafe verhängt wird, und bleiben die für sie geltenden Bestimmungen dafür maßgebend, an welchen Fonds sie abzuführen ist. So hat denn auch der Kassationshof in der erwähnten Entscheidung den nach § 399 StG. ausgesprochenen Verfall des aus dem Verkaufe nichtbeschauten Fleisches erzielten Erlöses zu Gunsten des Armenfonds eintreten lassen, wiewohl die in Anwendung der Strafbestimmung des § 45 des Tierseuchengesetzes zuerkannte Geldstrafe dem Staatsschatze verfiel. Um eine Benachteiligung der Armenfonds hintanzuhalten, wird das k. k. Präsidium ersucht, die unterstehenden mit Strafgerichtsbarkeit betrauten Gerichte auf die bezogene Kassationshofentscheidung aufmerksam zu machen (Erlaß des Justizministeriums vom 23. April 1905, Z. 8935, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 25 S. 256).

[1]) Im CIV. Stücke des Jahrg. 1897 des RGBl. wurde der Text des letzten Satzes des § 3 des oberwähnten Gesetzes dahin berichtigt, daß dieser Satz zu lauten habe: „Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurteilt oder auf den Verfall der betreffenden Ware (§ 20, Absatz 2) erkannt worden ist."

heiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. Die diesbezüglich erflossene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. April 1897, RGBl. Nr. 90, lautet folgendermaßen: Auf Grund des § 17, Abs. 4, des Gesetzes vom 30. April 1870 (RGBl. Nr. 68), wird in Ausführung des § 24, Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (RGBl. Nr. 89 ex 1897), behufs Sicherung fachwissenschaftlicher Informationen in Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beim Ministerium des Innern ein ständiger Beirat bestellt, dessen Wirkungskreis und Zusammensetzung durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt wird: § 1. Der ständige Beirat ist ein beratendes und begutachtendes Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern in den durch das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (RGBl. Nr. 89 ex 1897) geregelten Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. Er ist im allgemeinen berufen und verpflichtet, in wichtigen Fragen, welche die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und mit Gebrauchsgegenständen der im bezogenen Gesetze bezeichneten Art betreffen, fachtechnische Gutachten abzugeben. Seiner Begutachtung werden insbesondere unterzogen: Die Grundsätze für die Bestellung und Ausstattung der staatlichen Untersuchungsanstalten; die Bestimmung des Wirkungskreises der staatlichen und der denselben gleichgestellten sonstigen Untersuchungsanstalten; die Vorschreibung von Methoden für Untersuchungen, welche behufs Erzielung einwurfsfreier Resultate ein gleichartiges Vorgehen erheischen; die Erlassung von Instruktionen betreffs des Betriebes und der inneren sachgemäßen Gebarung der vorgedachten Anstalten; die Feststellung der Gebührentarife für Untersuchungen; die Zulassung von Privatpersonen zum gewerbsmäßigen Betriebe der technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen der erwähnten Art. § 2. Dem ständigen Beirate obliegt es auch, über die Erfordernisse hinsichtlich der fachlichen Befähigung der für den Aufsichtsdienst zu beeidenden Organe, dann über die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner, sowie über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen und bei der Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsorgane sowie der Fachmänner an den staatlichen Untersuchungsanstalten sein Gutachten zu erstatten. § 3. Der ständige Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn Mitgliedern; der Referent für die Sanitätsangelegenheiten und der administrative Referent im Ministerium des Innern für die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten haben dem Beirate als ordentliche Mitglieder kraft ihres Amtes anzugehören. Die übrigen Mitglieder werden vom Minister des Innern mit der Maßgabe ernannt, daß mindestens drei den ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrates zu entnehmen sind. Die Funktionsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Schluß des Trienniums aus, so ist an seine Stelle für den Rest desselben ein anderes zu ernennen. Die nach Ablauf ihrer Funktionsdauer Ausscheidenden können wieder ernannt werden. § 4. Den Beratungen können auch außerordentliche Mitglieder von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers des Innern beigezogen werden. § 5. Der ständige Beirat versammelt sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft es die seiner Wirksamkeit

Vgl. zum Lebensmittelgesetze auch die über seine Durchführung abgegebenen instruktiven Gutachten des Obersten Sanitätsrates, und zwar A. über Einrichtung der Lebensmittelkontrolle, B. über die Heranbildung von Lebensmittelkontrollorganen, und C. über den Wirkungskreis der autonomen Aufsichtsorgane (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Beil. zu Nr. 42).

zugewiesenen Geschäfte erfordern. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der vom Minister des Innern jeweils bestimmte Stellvertreter dessen Funktionen. Die Verhandlungen des Beirates finden in nicht öffentlichen Sitzungen statt. Ein Schriftführer und die Kanzleierfordernisse werden vom Ministerium des Innern beigestellt. § 6. Die Funktion der Mitglieder des ständigen Beirates ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Für Reisen, welche die Mitglieder in Ausübung ihrer Funktion unternehmen, haben sie Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen. Für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen gebührt den Mitgliedern des Beirates die Vergütung. Für größere fachmännische Arbeiten können von Fall zu Fall auch Remunerationen bewilligt werden. § 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Um die Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wurde die Organisation und der Wirkungskreis der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze bezeichneten Art geregelt durch die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, betreffend die Bestellung solcher Anstalten.

Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen bestellt:

I. Allgemeine staatliche Untersuchungsanstalten. § 1. Die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten haben die Aufgabe, über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2, Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, beziehungsweise der betreffenden Landesgesetze betrauten Behörden und Organe, dann der Gerichte ihres Amtssprengels die technische Untersuchung der ihnen zu diesem Zweck überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen des bezeichneten Reichsgesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben sowie in den im bezogenen Gesetze bezeichneten Fällen Revisionen in den unter das Gesetz fallenden Betrieben durchzuführen.[2]) Den Untersuchungs-

[2]) Geheimmittel und andere Medikamente sind weder unter die Nahrungs- oder Genußmittel noch unter die sonstigen Gebrauchsgegenstände zu zählen, welche in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallen, und es ist daher von der Heranziehung der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel zur Überwachung des Medikamentenverkehres grundsätzlich und unter allen Umständen abzusehen (über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1905, Z. 204, erflossener Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 23. März 1905, Z. 10.164, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 22 S. 213).

Eine k. k. allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt hat in einer anher gerichteten Eingabe sich darüber beschwert, daß ihr nicht selten Speisereste zur Untersuchung mit der einfachen Angabe übermittelt werden, daß der Genuß derselben Gesundheitsstörungen (Vergiftungserscheinungen) hervorgerufen habe. Die Untersuchungsanstalt machte darauf aufmerksam, daß es in den meisten Fällen nicht möglich ist, aus dem ohne ärztliches Gutachten übermittelten Materiale allein sichere Schlüsse zu ziehen, zumal da ihr nicht zugemutet werden kann, nach allen möglichen Arten von Giften zu forschen und da nur die Kenntnis der Begleitumstände eine verläßliche Beurteilung des jeweiligen

anstalten obliegt es, auch über Ansuchen der Privatpersonen ihres Amtssprengels Untersuchungen der bezeichneten Art vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben[3]); jedoch sind, wenn die geschäftlichen Verhältnisse eine ausnahmslose Untersuchung nicht gestatten, die im ersten Absatze erwähnten Anlangen der Behörden, behördlichen Organe und Gerichte in erster Linie abzufertigen. An diesen Untersuchungsanstalten ist außerdem den Bewerbern um das Diplom

Falles ermöglicht. Das Ministerium des Innern hat hierüber den ständigen Beirat für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen einvernommen und dieser hat die nachstehend formulierten Gesichtspunkte zur Beobachtung empfohlen: „1. Der Erkrankte ist durch einen Arzt, am besten einen Amtsarzt, sorgfältig zu untersuchen; über den Befund ist ein ausführliches Parere auszustellen. 2. Der Arzt hat sich insbesondere darüber zu äußern, ob seinem Ermessen nach die Erkrankung auf die genossenen Speisen und Getränke und nicht auf eine andere zufällige Ursache zurückzuführen ist. Es wird auch zweckmäßig sein, wenn der Arzt in Erfahrung zu bringen trachtet, welche Speisen und Getränke außer der angeblich schädlichen noch genossen wurden und in welchen Mengen. 3. Ist eine Vergiftung wahrscheinlich, so ist in dem Parere anzugeben, auf welche Art von Gift die Symptome schließen lassen. 4. Bei Lebensmitteln, bei welchen ihrer Natur nach anzunehmen ist, daß mehrere Personen davon gekauft und genossen haben, ist zu erheben, ob sich auch bei diesen anderen Personen Krankheitserscheinungen gezeigt haben. 5. Bei Speisen, welche leicht dem Verderben unterliegen, zum Beispiel Würsten, Zuckerbäckerwaren mit Cremefülle u. dgl., ist unter allen Umständen zu erheben, ob diese Waren bald nach dem Ankaufe verzehrt wurden oder aber ob sie beim Käufer längere Zeit aufbewahrt waren, bevor sie zum Konsum gelangten. 6. Corpora delicti sind unverzüglich, womöglich noch an demselben Tage, an welchem die Anzeige erfolgte, und wenn die Übersendung durch die Post erfolgen soll, expreß an die k. k. Untersuchungsanstalt zu leiten. Wenn Gefahr des Verderbens während der Dauer des Transportes vorliegt, sind die corpora delicti überdies durch Beipacken von Eis in einer wasserdichten Umhüllung, zum Beispiel Eisbeutel, vor allzu raschem Verderben zu schützen. — Die k. k. . . . . wird ersucht, die unterstehenden Behörden einzuladen, nach den vom Lebensmittelbeirate aufgestellten Gesichtspunkten, soweit dies tunlich erscheint, vorzugehen. Die Absendung des corpus delicti darf jedoch in keinem Falle durch die Erhebungen verzögert werden. Das Ergebnis dieser Erhebungen, die stets raschestens durchzuführen sind, kann der Lebensmitteluntersuchungsanstalt auch nachträglich mitgeteilt werden (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 5. Juni 1907, Z. 5478, MJVBl. Nr. 11 S. 304).

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 8. April 1899, Z. 65.510 ex 1898, verfügt, daß Untersuchungsobjekte, welche an die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, bestellten Untersuchungsanstalten eingesendet werden, beim Eintritte über die Verzehrungssteuerlinie dann verzehrungssteuerfrei zu behandeln seien, wenn bei Übersendung dieser Gegenstände mittels Post oder Bahn aus der Begleitadresse deren Bestimmung als Untersuchungsobjekte ersichtlich ist, oder wenn außer diesem Falle solche Gegenstände mit dem Amtssiegel eines gemäß § 2 des Gesetzes bestellten Aufsichtsorganes, eines Gerichtes oder einer öffentlichen Behörde versehen und zugleich durch ein die Bestimmung als Mustersendung bescheinigendes Zertifikat gedeckt sind (FMVBl. Jahrg. 1899 S. 158, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 39 S. 366).

[3]) Um jede Täuschung des Publikums durch die wiederholt beobachtete Veröffentlichung von Gutachten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten über die Qualität der zur Untersuchung vorgelegten Warenproben seitens einzelner Geschäftsleute zu verhüten, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem an die Vorstände der staatlichen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Krakau und Prag gerichteten Erlasse vom 25. Juli 1901, Z. 41.451 ex 1900, verfügt, daß jedem von diesen Anstalten auszufertigenden derartigen Zeugnisse die Bemerkung beizufügen ist: „Das vorliegende Zeugnis bezieht sich nur auf die am . . . . . eingesendete Probe" (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 48 S. 516).

Anläßlich einer bei einer k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel vorgenommenen Stempelrevision haben sich rücksichtlich der Stempelpflicht der an die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten gerichteten Eingaben Zweifel ergeben. Das Finanzministerium hat nun mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1908, Z. 41.174, den Finanzlandesbehörden eröffnet, daß in dem Falle, wenn ein Privater in einer Eingabe an die k. k. Untersuchungsanstalt für Lebensmittel die Untersuchung

eines Lebensmittelexperten nach Tunlichkeit Gelegenheit zur Ablegung der Probepraxis zu bieten; ferner haben diese Anstalten zur Ausbildung besonderer Aufsichtsorgane (Marktkommissäre) durch Veranstaltung von Unterrichtskursen zu dienen. Soweit es ihre sonstigen Amtsgeschäfte gestatten, sind die Untersuchungsanstalten auch zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gesamtgebiete der Lebensmittelkunde berufen. § 2. Die Heranziehung der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten seitens der zuständigen staatlichen Behörden ihres Amtssprengels zur Vornahme von Untersuchungen und Abgabe von Gutachten über verwandte, nicht unmittelbar in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallende Gegenstände der Gesundheitspolizei und Hygiene, dann über solche Qualitätsverkürzungen im Warenverkehre, welche den Strafbestimmungen des bezeichneten Gesetzes nicht unterliegen, sowie über die der indirekten Besteuerung (Zoll- und Verzehrungssteuern) unterliegenden Gegenstände ist zulässig, soferne hiedurch die Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Einrichtungen der Anstalt die Ausführung der Untersuchung zulassen. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Untersuchungsanstalten auch gestattet, über Anlangen von autonomen Körperschaften oder Privaten Untersuchungen und Begutachtungen der im Abs. 1 erwähnten Art zu übernehmen. § 3. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten kommen in Erfüllung ihrer in § 1 bezeichneten Aufgaben die in den §§ 26, 28, 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 festgestellten Obliegenheiten und Rechte ohne jede Beschränkung zu. Sie führen den Titel: „K. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in . . . .“ und haben sich bei ihren amtlichen Ausfertigungen eines entsprechenden Amtssiegels zu bedienen. Die an diesen Anstalten Angestellten sind Staatsbeamte, beziehungsweise Staatsdiener und werden in die für die Staatsbeamten bestehenden Rangsklassen, beziehungsweise in die für Staatsdienerschaftsindividuen bestehenden Gehaltsstufen eingereiht. Die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten unterstehen unmittelbar dem Ministerium des Innern. Ihr Amtssitz, Amtssprengel und der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Wirksamkeit wird von Fall zu Fall durch Kundmachung im Reichsgesetzblatte bekanntgegeben. § 4. Die Vertretung der allgemeinen Untersuchungsanstalt nach außen obliegt dem Vorstande derselben oder in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist die Vertretung der Anstalt in einer einzelnen Angelegenheit vor Gericht oder vor einer andern Behörde auf Grund der bestehenden Anordnungen notwendig, so ist der Vorstand, beziehungsweise sein Stellvertreter befugt, einen Beamten der Anstalt abzuordnen; jedoch ist bei der Auswahl der Person den vom Gerichte oder der andern Behörde ausgesprochenen Wünschen tunlichst Rechnung zu tragen.[4]) § 5. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten

---

der von dritten Personen erzeugten oder in Verkehr gesetzten Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände begehrt, die Eingabe im Sinne TP. 44, lit. g, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, stempelfrei sei. Dagegen seien Eingaben an die genannte Anstalt, in welchen ein Privater die Untersuchung der von ihm selbst erzeugten oder in Verkehr gesetzten Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände verlangt, der Stempelpflicht nach TP. 43, lit. a, Z. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, unterworfen. Hierbei sei die Form des schriftlichen Einschreitens (förmliche Eingabe, Protokoll oder Niederschrift auf dem Coupon einer der Sendung mitgegebenen Postbegleitadresse) für die Stempelpflicht ohne Belang. Das Finanzministerium hat jedoch gestattet, daß von der Beanstandung der hiernach stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten Eingaben für die Vergangenheit Umgang genommen werde. Hievon wird die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Kenntnis gesetzt (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1909, Z. 2661, MJVBl. Nr. 3 S. 35).

[4]) Es besteht bei einzelnen Gerichten die Übung, daß als Sachverständiger unmittelbar jener Beamte der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt gewählt wird,

ist gestattet, in Fällen, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit eines von der Anstalt untersuchten Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes in Frage steht, vor Abgabe des schriftlichen Gutachtens wissenschaftliche Fachmänner sowie in Fällen, wo die Beurteilung tierischer Produkte in Frage kommt, k. k. Tierärzte zur Beratung beizuziehen. In dem von der Untersuchungsanstalt abzugebenden schriftlichen Gutachten ist die erfolgte Einvernahme des Fachmannes, beziehungsweise des k. k. Tierarztes sowie deren Einverständnis, eventuell deren abweichende Ansicht hervorzuheben. Werden im Falle abweichender Meinungen schriftliche Sondergutachten erstattet, so sind dieselben dem Gutachten der Untersuchungsanstalt beizulegen. In Fällen, wo es nach den besonderen Verhältnissen zur Aufklärung und richtigen Beurteilung der Sache dienlich erscheint, können die staatlichen Untersuchungsanstalten auch Sachverständige aus den Kreisen des betreffenden Industriezweiges oder der Landwirtschaft vernehmen.[5]) § 6. Die für

---

welcher das Gutachten dieser Anstalt fertigte. Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Innern (an das Justizministerium) vom 18. November 1898, Z. 36.938, ist dieser Vorgang, so sehr an sich die Wahl der Sachverständigen aus dem Kreise der Untersuchungsanstalten zu empfehlen ist, mit Unzukömmlichkeiten verbunden. Die diesbezügliche Mitteilung lautet: „Nach den für die Untersuchungsanstalten bestehenden Dienstvorschriften sind nämlich die von der Anstalt hinauszugebenden schriftlichen Befunde und Gutachten, dann die Amtskorrespondenzen überhaupt von dem Vorstande oder dem jeweils zu dessen Stellvertretung berufenen Beamten zu unterfertigen, und es bezeichnet daher die Unterschrift auf den Ausfertigungen an sich nicht jenen Beamten, der die technische Untersuchung in dem speziellen Falle vorgenommen hat. Hiezu kommt, daß die Arbeiten der Anstalten ihrer Natur nach in zwei Abteilungen zerfallen, die chemische einerseits, die mikroskopische und bakteriologische Abteilung anderseits, welche in wissenschaftlicher Beziehung voneinander verschieden und teilweise auch hinsichtlich des mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personales voneinander getrennt sind, so daß in vielen Fällen eine einzige Untersuchung zwei oder noch mehr technische Beamte der Anstalt beschäftigt und auch nicht jeder Beamte hinsichtlich beider wissenschaftlichen Abteilungen gleich qualifiziert ist. Die ärztlich-hygienische Beurteilung endlich obliegt wieder einem besonderen Fachmann, in der Regel dem Anstaltsvorstande. Bei dieser Sachlage wird es, wenigstens in der Regel der Fälle, zweckmäßiger sein, wenn die Gerichte im Sinne des § 4 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, die Aufforderung zur Entsendung eines Sachverständigen an die Anstalt als solche richten, nicht aber einen bestimmten Beamten der Anstalt berufen, damit der Anstaltsvorstand in die Lage komme, in jedem Falle den kompetenten Fachmann abzuordnen. Hiezu genügt es, wenn die auf dem betreffenden Befunde beziehungsweise Gutachten der Untersuchungsanstalt ersichtliche Kontrollnummer im Requisitionsschreiben angegeben wird. In Fällen, wo noch keine technische Untersuchung seitens der betreffenden Anstalt vorgenommen wurde, wäre der Gegenstand, über welchen das Sachverständigengutachten gewünscht wird, tunlichst genau abzugeben" (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 6 S. 56).

[5]) Auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. Dezember 1904, Z. 29.515, wurden der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien im Sinne des § 5 beziehungsweise 17 der Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, beeidigte Sachverständige aus den Kreisen des Weinhandels und des Weinbaues beigegeben. Sie haben in erster Linie die Aufgabe, jene Weinproben zu begutachten, deren Untersuchung bei der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Hinblick auf das Gesetz, betreffend weinähnliche Getränke vom 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, und das Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, beantragt wird und bezüglich welcher die chemische Analyse einen sicheren Schluß auf ihre Beschaffenheit nicht gestattet. Insbesondere handelt es sich hiebei einerseits um jene Proben, bei welchen trotz des günstigen Resultates der chemischen Analyse ein Verdacht vorliegt, daß der Wein kein Naturwein ist, und andrerseits um solche Weine, bei welchen vermutet werden kann, daß die chemische Analyse vielleicht nur deshalb ein ungünstiges Resultat ergeben hat, weil der Wein von einem besonders schlechten Jahrgange stammt. Daneben können den Sachverständigen aus dem Weinfache auch auf ausdrücklichen Wunsch der einsendenden Partei, oder wenn es der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation angezeigt erscheint, andere Weinproben

die technischen Untersuchungen und für die Ausstellung von Befunden und Gutachten seitens der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten als Vergütung der Kosten nach Maßgabe des § 29 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zu beanspruchenden Gebühren werden durch den im Anhange kundgemachten Tarif geregelt. Die Bestimmung der Gebühren für den einzelnen Untersuchungsfall steht dem Vorstande der Anstalt oder in dessen Verhinderung dem mit dessen Vertretung betrauten Beamten zu. Zu diesen Gebühren sind auch die aus der Einholung von Gutachten, beziehungsweise der fachlichen Information in Gemäßheit des § 5 der gegenwärtigen Verordnung erwachsenden effektiven Auslagen hinzuzurechnen.[6]) § 7. Soll der Ersatz der nach § 6 der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Gebühren in Gemäßheit des § 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 im Wege des Strafverfahrens angesprochen werden, so hat die Untersuchungsanstalt dieselben dem zuständigen Strafgerichte bekanntzugeben. Dieses wird im Sinne des § 391 der Strafprozeßordnung über deren Einbringlichkeit Beschluß fassen, die als einbringlich erklärten Gebühren nach den für die Einbringung der Strafprozeßkosten geltenden Vorschriften eintreiben und den eingebrachten Betrag an die Anstalt abführen. Diese Bestimmung gilt auch bezüglich der Einbringung des von der Anstalt im Sinne des § 29, Abs. 1 des Reichsgesetzes an Privatpersonen oder autonome Körperschaften (siehe unten Abs. 3) geleisteten Rückersatzes. Ist die technische Untersuchung über Anlangen einer mit der Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallenden Gebrauchsgegenständen betrauten Behörde oder eines hiezu bestimmten Organes oder des Gerichtes erfolgt, und kann der Ersatz der Kosten nicht auf Grund des § 29, Abs. 2, des zitierten Reichsgesetzes in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung erlangt werden, so fallen die Kosten der technischen Untersuchung der Dotation der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt zur Last[7].)

---

zur Prüfung vorgelegt werden. Ist die Einvernahme aller Sachverständigen aus irgend einem Grunde unmöglich, so kann sich die Anstalt auf die Anhörung mindestens je eines Vertreters des Weinhandels und des Weinbaues beschränken; eine einseitige Begutachtung, sei es durch die kommerziellen, sei es durch die landwirtschaftlichen Sachverständigen, ist unzulässig. Das von den Sachverständigen abgegebene Gutachten über die Beschaffenheit der gekosteten Weinprobe muß im Untersuchungszertifikat als „Ergebnis der Kostprobe, welche durch praktische Sachverständige aus den Kreisen des Weinhandels und Weinbaues vorgenommen wurde“ angeführt werden. Falls ein einstimmiges Votum der Experten nicht zu erzielen war oder falls ein oder mehrere oder alle Experten erklären, aus irgend welchen sachlichen Gründen ein Urteil nicht fällen zu können, ist dies im Zertifikat in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen. Eine besondere Kostgebühr wird nicht eingehoben (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 22 S. 216).

[6]) In einem speziellen Falle hatte ein k. k. Bezirksgericht in einer Strafsache die von einer k. k. allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalt für eine Untersuchung angesprochene Gebühr von 20 Kronen mit 2 Kronen bemessen. Hiebei hatte das k. k. Bezirksgericht der Gebührenbestimmung irriger Weise statt des § 6 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel, den mit der Ministerialverordnung vom 17. Februar 1855, RGBl. Nr. 33, hinausgegebenen Gebührentarif I B, Post: „Untersuchung von Zubereitungen von Genußmitteln samt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen . . . . 1 Gulden“ zu Grunde gelegt. Das Ministerium des Innern, welches hievon Kenntnis erhielt, hat aus diesem Anlasse die Vorstände der Lebensmitteluntersuchungsanstalt angewiesen, in einem allfälligen ähnlichen Falle unter Hinweis auf den bezogenen § 6 bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde zu erheben und letztere gemäß § 392 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, längstens binnen vierzehn Tagen zu überreichen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1899, Z. 37.847, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 5 S. 67).

[7]) Es hat sich gezeigt, daß einzelne Gerichte bei Einbringung der Gebühren

Solange in einzelnen Ländern die Landesgesetzgebung noch nicht bestimmt hat, welche Organe der autonomen Körperschaften als Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 anzusehen sind, haben die betreffenden autonomen Körperschaften, welche um eine technische Untersuchung ansuchen, in jedem Falle die entfallenden tarifmäßigen Gebühren zu erlegen, wogegen ihnen der Anspruch auf eventuellen Rückersatz der Untersuchungskosten nach Maßgabe des § 29, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zusteht. Die Kosten für technische Untersuchungen in Fällen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung sind den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten seitens der um die Untersuchung, beziehungsweise das Gutachten ansuchenden Behörde, autonomen Körperschaft oder Privatpartei jedenfalls zu refundieren. Privatpersonen, welche bei einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt um eine technische Untersuchung der im § 1 dieser Verordung bezeichneten Art ansuchen, haben die entfallenden Kosten zu erlegen, bevor ihnen der schriftliche

---

der Lebensmitteluntersuchungsanstalten nicht mit der nötigen Entschiedenheit vorgehen, was eine Belastung der Dotation dieser Anstalten zur Folge hat. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden auf die Bestimmungen des § 29 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, und des § 7 der gemeinsamen Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, verwiesen. Danach haben die Untersuchungsanstalten die auferlaufenen Kosten der technischen Untersuchung dem Strafgerichte bekanntzugeben (es wird dies regelmäßig aus Anlaß der Strafanzeige geschehen). Diese Kosten bilden nun insofern einen Teil der Kosten des Strafverfahrens, als sie mit diesen gemäß § 389 oder 390 StPO. einzuheben sind, sofern nicht die nach § 391 StPO. zu treffende Entscheidung auf Uneinbringlichkeit der Kosten lautet. Regelmäßig werden die Kosten einbringlich sein, insbesondere, wenn sich die Gerichte bei Beurteilung des Straffalles vor Augen halten, daß es dem Zwecke des angeführten Gesetzes und der Strafrechtspflege nicht entsprechen würde, wenn das Gericht den Einzelfall stets mit der Aburteilung irgend eines untergeordneten Organes eines Händlers erledigt erachten würde. Es ist vielmehr sowohl Aufgabe der Gerichte als der antragstellenden staatsanwaltschaftlichen Funktionäre und der die letzteren überwachenden oder selbst einschreitenden Staatsanwaltschaften, die Urheber der Fälschung oder der schädlichen Herstellungen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen. Bei diesen Urhebern, wie bei den Händlern selbst, dürfte aber regelmäßig die Kostenentscheidung nicht negativ ausfallen. Die Gerichte werden ferner aufmerksam gemacht, daß jede Entscheidung nach § 391 StPO. den staatsanwaltschaftlichen Funktionären, beziehungsweise, wenn es sich um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, dem Staatsanwalte zur Kenntnis zu bringen ist, weil den Genannten die Beschwerde gemäß § 392 StPO. zusteht. Von dem Ergebnisse des Strafverfahrens ist unter allen Umständen die Untersuchungsanstalt zu verständigen, und genügt es hiezu im Falle der Verurteilung, in Kürze den Urteilsspruch und die Kostenentscheidung bekanntzugeben. Wird mit der Kosteneinbringung vorgegangen, so kann die Verständigung mit der Übersendung der eingebrachten Gebühren verbunden werden. Die Verständigung darf aber auch in den anderen Fällen (Einstellung, Verfallserklärung, Freispruch) nicht unterlassen werden, weil die Untersuchungsanstalt dies zur endgültigen Erledigung des Falles und bei vorliegendem Rückersatzanspruche eines Privatanzeigers (§ 29, Abs. 1, Lebensmittelgesetz) zur Erledigung dieses Anspruches nötig hat. Schließlich werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei diesem Anlasse neuerdings auf die volkswirtschaftliche und sanitäre Bedeutung des Lebensmittelgesetzes aufmerksam gemacht. Gerade zu Beginn der Wirksamkeit eines solchen Gesetzes ist es notwendig, der Bevölkerung den Ernst der Strafbestimmungen vor Augen zu führen. Es ist nicht zu übersehen, daß die zur Anzeige gebrachten Fälle an sich nur einen Bruchteil der Fälschungsfälle bilden, und es könnte sich daher nur zu leicht ereignen, daß die Fälscher angesichts einer mehr oder minder formellen, schablonenhaften Erledigung der Straffälle die auferlegten Strafen gewissermaßen in ihren Geschäftskalkül einstellen, mit einem gewissen Prozentsatz solcher Abstrafungen rechnen. Eine strenge individualisierende Behandlung der Straffrage ist ebenso wie eine strenge Handhabung der Kostenentschädigung geeignet, diese Berechnung zu durchkreuzen und der Absicht des Gesetzgebers entgegenzukommen, welche in der allmählichen Einschränkung von Fälschungen und sonstigen schädlichen Herstellungen von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsartikeln gipfelt (Verordnung des Justizministeriums vom 19. Mai 1899, JMVBl. S. 174, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 39 S. 362).

Befund, beziehungsweise das schriftliche Gutachten ausgefolgt wird. Weigert die Privatpartei den Erlag der Kosten, so hat die Ausfolgung des Befundes, beziehungsweise Gutachtens zu unterbleiben, unbeschadet der auf Grund des § 29, letzter Absatz des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 im Wege der politischen Exekution einzuleitenden Eintreibung dieser Kosten. § 8. Werden Beamte einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt auf Grund des § 26, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zur Vornahme von Revisionen und Entnahmen von Proben entsendet, so haben dieselben Anspruch auf die für Staatsbeamte normalmäßig festgesetzten Diäten und Reisegebühren. Erfolgt eine solche Entsendung, weil dieselbe der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen technischen Untersuchung notwendig erscheint, oder erfolgt dieselbe über Anlangen einer landesfürstlichen politischen Behörde oder eines Gerichtes, so sind die hieraus erwachsenden von der Untersuchungsanstalt vorschußweise zu bestreitenden Auslagen zu den Kosten der technischen Untersuchungen, welche sich infolge der Revision und Probenentnahme ergeben, hinzuzurechnen, und ist deren Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 zu beanspruchen oder eventuell im Sinne des § 7, Abs. 2, der gegenwärtigen Verordnung die Bestreitung dieser Auslagen auf die Dotation der Untersuchungsanstalt definitiv zu übernehmen. Erfolgt die Entsendung von Beamten der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt über Anlangen einer autonomen Körperschaft oder einer Privatperson, so hat dieselbe die hiefür entfallenden Kosten zu erlegen. § 9. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten ist es anheimgegeben, mit einzelnen Gemeinden ihres Amtssprengels Vereinbarungen wegen Entsendung von Beamten der Untersuchungsanstalt zur Vornahme periodischer Revisionen und Probeentnahmen gegen Pauschalvergütung der hieraus erwachsenden Kosten (§ 8) vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu treffen.[8]) § 10. Den politischen Landesbehörden, dem Ministerium des Innern sowie dem Finanzministerium haben die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten auf Aufforderung kostenfrei Gutachten über Gegenstände allgemeiner Natur zu erstatten. § 11. Ist nach Vorschrift des § 28 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten, so hat die Untersuchungsanstalt von der erfolgten Anzeige die Behörde, beziehungsweise das Aufsichtsorgan in Kenntnis zu setzen, über deren Anlangen die technische Untersuchung vorgenommen wurde. Ist in einem solchen Falle der Untersuchungsantrag von einer Privatperson gestellt worden, so ist das Ergebnis der technischen Untersuchung der Partei nicht mitzuteilen, wenn seitens der Staatsanwaltschaft hiegegen Einsprache erhoben wird. § 12. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung zur Probepraxis und über die Unterrichtskurse, welche an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten zur Ausbildung der nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetze zu bestellenden besonderen, beeideten Aufsichtsorgane für den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallenden Gebrauchsgegenständen (Marktkommissäre) eingerichtet werden, bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.[9])

[8]) Behufs einheitlicher Lebensmittelkontrolle hat der Landesausschuß des Herzogtums Bukowina sämtliche Stadt- und Landgemeinden aufgefordert, sich mit der k. k. Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Czernowitz wegen Abschlusses von Verträgen ins Einvernehmen zu setzen, und ist bereits eine Anzahl von Gemeinden dieser Aufforderung nachgekommen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 10 S. 112).

[9]) Vgl. zu § 12 die im Haupttexte folgenden Ministerialverordnungen vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 155 und 156.

II. Spezielle staatliche Untersuchungsstellen. § 13. Staatliche Anstalten, welche sich bestimmungsgemäß mit der technischen Untersuchung einzelner Gattungen von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen der im Reichsgesetze vom 16. Jänner 1896 bezeichneten Art befassen, können vom Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium und den Ministerien, welchen diese Anstalten unterstehen, als staatliche Spezialuntersuchungsstellen für die betreffenden Artikel im Sinne des zitierten Reichsgesetzes anerkannt und durch Kundmachung im Reichsgesetzblatte als solche bestimmt werden. In dieser Eigenschaft kommen solchen Anstalten im allgemeinen innerhalb des ihnen eingeräumten beschränkten Wirkungskreises die im § 1 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Aufgaben zu. § 14. Die Abgabe von Gutachten über die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung gelangenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes steht den staatlichen Spezialuntersuchungsstellen nur in solchen Fällen zu, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit offenkundig ist, oder bezüglich welcher durch Gesetz oder Verordnung ganz bestimmte Normen für die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit festgestellt sind. In dem abzugebenden Gutachten ist in solchen Fällen die Offenkundigkeit der Gesundheitsschädlichkeit, beziehungsweise die Norm, auf welche das Urteil über diese Frage gegründet wird, ausdrücklich hervorzuheben. In allen anderen Fällen, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung überbrachten Gegenstandes in Frage kommt, hat die Spezialuntersuchungsstelle den Untersuchungsfall an die zuständige allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt zu leiten. Taucht ein Zweifel hinsichtlich der Gesundheitsschädlichkeit erst im Laufe einer von der Spezialuntersuchungsstelle ausgeführten technischen Untersuchung auf und ist die Übersendung des zur Untersuchung überbrachten Artikels an die allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt nicht mehr möglich, so hat die Spezialuntersuchungsstelle, unbeschadet der ihr nach § 28 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 obliegenden Pflicht zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft, ihren eigenen schriftlichen Befund der zuständigen allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt zur Beifügung des Gutachtens über die Gesundheitsschädlichkeit vorzulegen. § 15. Durch die Anerkennung als staatliche Spezialuntersuchungsstelle im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 wird die ressortmäßige dienstliche Unterordnung, Organisation und innere Einrichtung der betreffenden staatlichen Anstalt nicht berührt. Ein bestimmter Amtssprengel wird den Spezialuntersuchungsstellen nicht zugewiesen; sie fungieren als fakultative Untersuchungsstellen derart, daß es den Behörden und Privatpersonen freisteht, die technische Untersuchung entweder an der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt oder an einer Spezialuntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Bei ihren amtlichen Ausfertigungen haben die als Untersuchungsstelle fungierenden staatlichen Anstalten ihrem Titel den Zusatz beizufügen: „als staatliche Spezialuntersuchungsstelle für . . . .“ § 16. Die staatlichen Spezialuntersuchungsstellen sind an den im Anhange der gegenwärtigen Verordnung kundgemachten Tarif nur insoweit gebunden, als es sich um technische Untersuchungen über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 betrauten Behörden und Organe, sowie der Gerichte handelt. Die Frage, aus welchen Mitteln die Kosten jener über Anlangen einer der bezeichneten Behörden oder Organe ausgeführten technischen Untersuchungen zu bestreiten seien, für welche der Ersatz nicht nach § 29, Abs. 2, des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 hereingebracht werden kann, ist nach den für die betreffende staatliche Anstalt bestehenden besonderen Normen zu beurteilen. Für die von Behörden in anderen als den in Handhabung des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 sich ergebenden Fällen, sowie für die von Privatpersonen

gestellten Untersuchungsanträge gelten die diesbezüglichen Spezialbestimmungen, beziehungsweise die an der staatlichen Anstalt eingeführten besonderen Gebührensätze.[10]) § 17. Im übrigen kommen den staatlichen Spezialuntersuchungsstellen innerhalb des ihnen eingeräumten Wirkungskreises die in den §§ 26, 28, 29 und 30 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 bezeichneten Rechte und Obliegenheiten zu und finden auf sie die Bestimmungen des § 5, letzter Absatz, § 6, dritter Absatz, § 7, erster, vierter und fünfter Absatz, § 8 und § 11 der gegenwärtigen Verordnung sinngemäße Anwendung.

III. Staatlich bestellte Lebensmittelanalytiker. § 18. Einzelne, im Staatsdienste stehende hervorragende Fachmänner können vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der betreffenden Dienstesbehörde mit der selbständigen Ausführung von technischen Untersuchungen und der Ausstellung von schriftlichen Befunden und Gutachten über bestimmte, in den Rahmen des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 fallende Gegenstände betraut werden und haben in diesem Falle ihren, in dieser Funktion hinauszugebenden amtlichen Ausfertigungen den Zusatz beizufügen: „als staatlich bestellter Lebensmittelanalytiker für . . . . .“ Die von dem Fachmanne ausgefertigten Befunde und Gutachten sind behufs der Bemessung und Einhebung der Gebühren der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt, in deren Amtssprengel der Fachmann seinen Sitz hat, vorzulegen. § 19. Inwiefern die Abgabe von Gutachten über die Gesundheitsschädlichkeit eines zur Untersuchung gelangenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes den staatlich bestellten Lebensmittelanalytikern zusteht, wird von Fall zu Fall durch die ihre Bestellung betreffende Verlautbarung bestimmt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen. § 20. Ergibt sich das im § 27 des Reichsgesetzes vom 16. Jänner 1896 bezeichnete Bedenken gegen einen von einer staatlichen Spezialuntersuchungsstelle oder einem staatlich bestellten Lebensmittelanalytiker abgegebenen Befund hinsichtlich der Frage der Gesundheitsschädlichkeit des untersuchten Gegenstandes, so ist die Überprüfung durch die zuständige allgemeine staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen. § 21. Den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten steht es frei, aus sachlichen Rücksichten oder im Falle der Geschäftsüberbürdung einzelne, hiezu geeignete Untersuchungsfälle an die staatlichen Spezialuntersuchungsstellen zu unterweisen. § 22. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, in Wirksamkeit.

Anhang. Gebührentarif der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel. I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, sowie für die Erstattung des schriftlichen Befundberichtes und Gutachtens in sich. 2. Für chemische Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, gelten im allgemeinen folgende Bestimmungen: Für den qualitativen Nachweis eines jeden anorganischen Bestand-

[10]) Das k. k. Ackerbauministerium hat mit Rücksicht auf die Schädigungen der Gesundheit der Haustiere, welche die Verwendung verdorbener oder gefälschter Futtermittel verursacht, die Anordnung getroffen, daß Untersuchungen von Mehl, Kleie und ähnlichen Futtermitteln auf Verfälschungen und Verunreinigungen, einschließlich der Prüfung auf Mutterkorn, von . . . . den k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen in Wien, Görz und Spalato (in Spalato jetzt: k. k. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt — sieh den folgenden Haupttext) um den Einheitspreis von einem Gulden für die Probe für alle Landwirte besorgt werden. Hievon sind die beteiligten Kreise in die Kenntnis zu setzen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1896, Z. 26.093, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 44 S. 433).

teiles eines Untersuchungsobjektes wird eine Taxe von 0·5 Gulden, für den qualitativen Nachweis jeder organischen Verbindung einer Taxe von 0·5 bis 1·0 Gulden, für jede quantitative Bestimmung eines einzelnen Bestandteiles oder einer einzelnen Verbindung einer Taxe von zwei Gulden berechnet, insofern nicht zeitraubendere oder schwierigere Vorbereitungs- und Trennungsverfahren in Anwendung gebracht werden müssen. Für solche zeitraubendere oder umständlichere Untersuchungen, für welche sich eine Taxe nicht von vornherein festsetzen läßt, erfolgt die Kostenberechnung in der Weise, daß die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge, sowie der gemachte Zeitaufwand, letzterer mit zwei Gulden für jede Stunde, zu vergüten sind. 3. Für im Tarife nicht vorgesehene mikroskopische Untersuchungen ist im allgemeinen in einfachen Fällen die Gebühr von zwei Gulden zu berechnen. Für zeitraubendere und umständlichere Untersuchungen erfolgt die Kostenberechnung nach der aufgewendeten Zeit mit zwei Gulden für jede Stunde. 4. Bei im Tarife nicht vorgesehenen bakteriologischen Untersuchungen erfolgt die Kostenberechnung ebenfalls nach dem Zeittarife von zwei Gulden per Stunde. Außerdem werden die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge oder Versuchstiere in Anrechnung gebracht. 5. Die Einsendung der zur Untersuchung bestimmten Gegenstände hat für die Anstalt kostenfrei zu erfolgen. Bei der Übermittlung des Gegenstandes an die Anstalt ist womöglich die Postnummer des Tarifes, nach welcher die Untersuchung durchzuführen ist, anzugeben oder sonst eine klare Angabe über die Veranlassung und den Zweck, beziehungsweise die gewünschte Ausdehnung der Untersuchung zu machen, damit die Untersuchung von vornherein in entsprechender Weise eingeleitet werden könne. Es ist so viel als möglich dafür zu sorgen, daß die übermittelte Menge des zu untersuchenden Gegenstandes der bezüglichen Anforderung des Tarifes entspreche, und die im Tarife gegebenen Vorschriften über die Verpackung und Einsendung der Gegenstände eingehalten werden. 6. Die von der Untersuchungsanstalt ausgestellten Befundberichte und Gutachten gelten ausdrücklich nur für das eingesendete Muster. In dem Zertifikate der Anstalt wird die Signatur der eingesendeten Proben, die Unverletztheit der Siegel oder Verschlußmarken und der Text derselben — falls derselbe leserlich ist — bestätigt werden. 7. Für die Verpackung und den Versandt von zur Untersuchung bestimmten Gegenständen, die sich in Flaschen, Tongefäßen u. dgl. befinden, empfiehlt es sich, Holzkisten mit entsprechender Fachabteilung und mit verschließbarem Deckel, oder auch mit Deckel und etwa erforderlicher Fachabteilung versehene Körbe zu benützen. 8. Für Gutachten, mit welchen keine Experimentaluntersuchung verbunden ist, beträgt die Gebühr je nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Sache zwei bis zwanzig Gulden. 9. Für den allfälligen Ersatz der Kosten der Entsendung von Beamten der Untersuchungsanstalt zur Vornahme von Revisionen und Entnahme von Proben sind die Bestimmungen des § 8 der Ministerialverordnung, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten, maßgebend.

Die in tabellarische Form gefaßte Abt. II des Gebührentarifes „Einzelbestimmungen“ wird hier der Raumersparnis wegen nicht wiedergegeben.

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1897, Z. 11.453 M. J., wurde eine Dienstesinstruktion für die k. k. allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalten herausgegeben. Diese Instruktion ist nunmehr außer Kraft getreten und ersetzt durch die mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 22. Juni 1908, Z. 18.162, MJVBl. Nr. 13 S. 378, heraus-

gegebene neue „Diensteinstruktion für die k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel“.[11])

[11]) Der Erlaß vom 22. Juni 1908, welcher an die Landesstellen Wien, Graz, Prag, Lemberg und Czernowitz gerichtet worden ist, lautet: Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die mit dem hierortigen Erlasse vom 6. Dezember 1897, Z. 11.453/M. I., herausgegebene Diensteinstruktion für die k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel abzuändern. Die k. k. . . . . erhält mitfolgendes Exemplar der neuen Instruktion, welche sofort in Wirksamkeit zu treten hat. Die neue Instruktion unterscheidet sich von der früheren in folgender Hinsicht: Der im § 3 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, aufgestellte Grundsatz, daß die allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstehen, bleibt zwar nach wie vor aufrecht, doch wird in minder wichtigen Fällen die Entscheidung oder Genehmigung der politischen Landesbehörde überlassen. Diese Fälle sind im Punkte II des § 2 der neuen Instruktion aufgezählt. Sollte in den Fällen des § 2, II, der Instruktion die k. k. . . . . den Anträgen der Lebensmitteluntersuchungsanstalt nicht zustimmen, so wird die hierortige Weisung einzuholen sein. Weiters wird im § 11 der neuen Instruktion den politischen Landesbehörden überlassen, unbemittelte Praktikanten von der Zahlung der vorgeschriebenen Taxe zu befreien. Jede Aufnahme eines Praktikanten hat der Vorstand der k. k. . . . . anzuzeigen, welche durch ihr Rechnungsdepartement die Vorschreibung, Liquidierung und Verbuchung der Taxen zu veranlassen hat. Ferner wird im § 14 der neuen Instruktion ausgesprochen, daß das Kanzleipersonal und die Diener der staatlichen Untersuchungsanstalten den politischen Landesbehörden unterstehen. Hinsichtlich der Geldgebarung der Anstalten trägt die neue Instruktion dem bereits seit längerer Zeit eingeführten Vorgang Rechnung, daß die Jahresvoranschläge der Anstalt an die politische Landesbehörde einzusenden sind (§ 40), daß die Anweisung der Bezüge, Mietzinse und Bezirkskrankenkassabeiträge sowie die Flüssigmachung der Verläge (§ 42) seitens der politischen Landesbehörde zu erfolgen hat. Endlich hat sich die nach § 49 der alten Diensteinstruktion vorgeschriebene allmonatliche Vorlage der Verlagsgelderrechnungen an das Ministerium des Innern als entbehrlich erwiesen. Der § 47 der neuen Instruktion schreibt daher nur die Vorlage dieser Verlagsrechnungen an die politische Landesbehörde zur rechnungsmäßigen Überprüfung vor. Nur in dem Falle, als sich bei dieser Überprüfung auch meritorische Anstände zeigen sollten, wird die betreffende Verlagsrechnung dem Ministerium des Innern vorzulegen sein. Im übrigen wird das Ministerium des Innern über die Tätigkeit der Anstalten durch die neu eingeführte Vorlage eines besonderen Ausweises über die eingezahlten Gebühren (§ 45) Kenntnis erlangen. Zu § 47 wird noch bemerkt, daß die mit Ende Dezember eines jeden Jahres verbliebenen Kassareste (exklusive der Stammeinlage), den Grundsätzen des Bruttobudgets entsprechend, zu Gunsten des abgelaufenen und zu Lasten des laufenden Jahres buchmäßig durchzuführen sind. Die Lebensmitteluntersuchungsanstalten erhalten gleichzeitig die neue Diensteinstruktion mit den erforderlichen Weisungen. Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . . aufgefordert, periodische Revisionen der Geld- und Materialgebarung bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten vornehmen zu lassen.

Die Diensteinstruktion für die k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel lautet: I. Wirkungskreis. § 1. Innerhalb des nach Maßgabe des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel durch die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, eingeräumten Wirkungskreises steht diesen Anstalten die selbständige Amtshandlung und Verfügung zu, soweit nicht über einzelne Angelegenheiten die Entscheidung oder Genehmigung der politischen Landesbehörde oder des Ministeriums des Innern einzuholen ist. § 2. I. Der Entscheidung oder Genehmigung des Ministeriums des Innern sind vorbehalten: 1. Beschwerden gegen Amtshandlungen der Untersuchungsanstalten sowie Eingaben, welche bei der Anstalt eingebracht werden, jedoch an das Ministerium gerichtet sind; 2. die Erlassung neuer oder die Änderung bestehender Dienstesvorschriften und allgemeiner Anordnungen; dann die Auslegung solcher Vorschriften, wenn hierüber ein Zweifel besteht oder wenn die Anstalt über deren Anwendung eine allgemeine Weisung für notwendig erachtet; 3. die Abschließung von Verträgen über die Vornahme periodischer Revisionen in einzelnen Gemeinden gegen Pauschalvergütung im Sinne des § 9 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240; dann die Abschließung von sonstigen Verträgen, durch welche eine das Betriebsjahr überschreitende Belastung der Dotation der Anstalt eintritt; 4. die Bewilligung eines Urlaubes an den Vorstand (vorbehaltlich der Ausnahme des § 7) sowie an den Oberinspektor immer, an einen anderen fachtechnischen Beamten dann, wenn die Dauer des Urlaubes innerhalb eines Solarjahres

einen Monat überschreitet; 5. die Bewilligung von Besoldungsvorschüssen, Geldaushilfen und Remunerationen (ausgenommen die im § 18 dieser Instruktion bestimmten) an die fachtechnischen Beamten; 6. alle Angelegenheiten, welche nach den später folgenden Bestimmungen dieser Instruktion an die Genehmigung des Ministeriums des Innern gebunden sind, sowie auch alle Angelegenheiten, über welche dasselbe in einzelnen Fällen die Entscheidung an sich zieht. II. Der Entscheidung oder Genehmigung der politischen Landesbehörde sind vorbehalten: 1. Der Verkauf beweglicher Sachen, wenn deren Wert 100 K übersteigt, wobei jedoch die Ermächtigung der Anstalt zum Verkauf überhaupt auf unbrauchbar gewordene Gegenstände eingeschränkt ist; 2. die Bewilligung eines Urlaubes an den Kanzleibeamten oder Diener dann, wenn die Dauer des Urlaubes innerhalb eines Solarjahres einen Monat überschreitet; 3. die Bewilligung von Besoldungsvorschüssen, Geldaushilfen und Remunerationen an das Kanzleipersonal und Diener; 4. die Prüfung und Adjustierung von Reisekostenrechnungen der Beamten und Diener sowie der zeitweilig aufgenommenen Hilfskräfte. § 3. In Fällen, welche die der Untersuchungsanstalt eingeräumte Befugnis überschreiten, welche aber wegen des offenbaren namhaften Vorteiles für die Zwecke der Anstalt und des aus dem Aufschube mit Bestimmtheit zu gewärtigenden Nachteiles eine sofortige Verfügung erheischen, ist die Anstalt, vorbehaltlich der ohne Verzug nachträglich einzuholenden Genehmigung des Ministeriums des Innern ermächtigt, die mittlerweiligen Verfügungen zu treffen. II. Personal. Stellung, Aufgaben und Befugnisse. a) Des Vorstandes. § 4. Der Vorstand der Untersuchungsanstalt untersteht in Angelegenheiten der Anstalt unmittelbar dem Ministerium des Innern, unbeschadet seiner persönlichen dienstlichen Stellung als Mitglied des Lehrkörpers der Universität, an welcher die Untersuchungsanstalt besteht. Dem Vorstande untersteht in dienstlicher Beziehung sowohl das bleibend angestellte als das zeitlich in Verwendung stehende Personal der Anstalt. Er verteilt und überwacht die Arbeiten, sorgt für die genaue, ordentliche und übersichtliche Führung der vorgeschriebenen Bücher, Journale, Vormerke und sonstigen Kanzleigeschäfte; er hat in der Regel die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, die Berichterstattung an das Ministerium des Innern sowie die Korrespondenzen mit sonstigen Behörden und mit Parteien zu führen; er ist insbesondere für die Geldgebarung, für die sichere Aufbewahrung des Scheckbüchels (§ 43), für das Inventar und für das Material der Anstalt verantwortlich; er vertritt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, die Anstalt nach außen und unterfertigt in der Regel die hinauszugebenden schriftlichen Befunde und Gutachten. § 5. Der Vorstand hat namentlich solchen Untersuchungsfällen sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, in welchen die Gesundheitsschädlichkeit des untersuchten Gegenstandes in Frage kommt. Ihm obliegt überhaupt bei der Durchführung der Arbeiten der Anstalt vorzüglich die Vertretung der ärztlich-hygienischen Seite der auftauchenden Fragen. § 6. Dem Vorstand obliegt die Aufnahme der Praktikanten (§ 10); er, beziehungsweise sein Stellvertreter haben speziell die Einführung derselben in die Aufgaben der praktischen Lebensmitteluntersuchung und ihrer Anleitung bei theoretischen und praktischen Arbeiten ihre besondere Obsorge zuzuwenden § 7. Der Vorstand bedarf für die Dauer der regelmäßigen Universitätsferien keines speziellen Urlaubes seitens des Ministeriums des Innern. Eine die Dauer einer Woche übersteigende Abwesenheit von der Anstalt ist dem Ministerium des Innern anzuzeigen. Auch während seiner Abwesenheit hat der Vorstand nach Tunlichkeit über Fälle, deren Beurteilung vom ärztlich-hygienischen Standpunkte von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit ist, die diesen Teil des auszufertigenden Gutachtens betreffende Ausarbeitung zu überwachen. b) Des Oberinspektors. § 8. Im Falle der Verhinderung des Vorstandes hat in der Regel der Oberinspektor dessen Funktionen zu übernehmen. Auch abgesehen von dem Falle seiner zeitweiligen Verhinderung ist der Vorstand ermächtigt, unter seiner eigenen Verantwortung einen Teil der speziellen Agenden des Vorstandes regelmäßig durch den Oberinspektor besorgen zu lassen. In beiden Fällen hat der Oberinspektor die einschlägigen Korrespondenzen, Befunde und Gutachten „in Vertretung des Vorstandes" zu unterfertigen. Die Erstattung von Anträgen über die im § 2, I, Punkt 4 und 5, und II, Punkt 2 und 3, bezeichneten, sowie über Personalangelegenheiten überhaupt, dann die Aufnahme von Praktikanten, ist, ausgenommen den Fall besonderer Dringlichkeit, dem Vorstande vorbehalten. Der Oberinspektor hat sich, nach Zulaß seiner sonstigen amtlichen Beschäftigung, auch regelmäßig an der Ausführung, namentlich der schwierigen, technischen Untersuchungen zu beteiligen. c) Der übrigen technischen Beamten. § 9. Sind sowohl der Vorstand als der Oberinspektor zeitweilig verhindert, so hat der Inspektor, eventuell der Adjunkt oder Assistent den Vorstand zu vertreten, und zwar ist hiezu der jeweilig im Dienste stehende Ranghöhere berufen. Außer diesem Falle steht eine Ingerenz auf die Arbeiten der Praktikanten diesen Beamten nur insoweit zu, als sie ihnen vom Vorstande speziell zugewiesen wird. Im übrigen haben sie

sich den dienstlichen Anordnungen sowohl des Vorstandes als auch des Oberinspektors zu fügen. d) Der Praktikanten. § 10. Der Vorstand ist befugt, Personen, welche sich für den Beruf eines Lebensmittelanalytikers ausbilden wollen, zur Praxis an der Untersuchungsanstalt nach Zulaß der hiefür in der Anstalt zu Gebote stehenden Räumlichkeiten zuzulassen und ihnen Untersuchungsmaterial sowie die nötigen Reagentien und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Aufnahme zur Praxis sind vor allem solche Personen zu berücksichtigen, welche sich um das Diplom als Lebensmittelexperte zu bewerben beabsichtigen, und a) österreichischer Staatsbürger, b) unbescholten sind, c) das 30. Lebensjahr nicht überschritten und d) die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Vorbildung besitzen. Welche Vorbildung die Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten und in welcher Form sie dieselbe nachzuweisen haben, ist nach der hierüber handelnden Studien- und Prüfungsordnung zu beurteilen. Insoweit Räumlichkeiten vorhanden sind, können auch andere Personen von entsprechender Vorbildung zur Praxis an der Anstalt zugelassen werden. § 11. Die Praktikanten haben pro Semester eine Taxe von 50 K im vorhinein bei der zuständigen Staatskassa zu erlegen. Die Praktikanten haben sich über den Erlag der Taxe dem Vorstande gegenüber auszuweisen. Jede Aufnahme eines Praktikanten hat der Vorstand an die politische Landesbehörde anzuzeigen. Über Antrag des Vorstandes können unbemittelten Praktikanten Befreiungen von dieser Taxe von der politischen Landesbehörde zugestanden werden. Die Praktikanten sind in der Regel in separierten Arbeitsräumen mit Übungsaufgaben ohne dienstlichen Charakter zu beschäftigen. Wenn wegen Überhäufung der Anstalt mit Arbeit die zeitweilige Heranziehung von technischen Hilfskräften notwendig wird, kann der Vorstand vorgeschrittenere Praktikanten unter seiner persönlichen Leitung mit der Ausführung einzelner Arbeiten der Anstalt betrauen. e) Des Kanzlisten. § 12. Der Kanzlist hat unter der Leitung des Vorstandes und nach dessen fallweisen Anordnungen die Führung des Geschäftsprotokolls, des Repertoriums, der sonstigen Vormerke, soweit dieselben nicht von den technischen Beamten zu führen sind, dann der Rechnungen, ferner die Mundierung und Expedition der hinausgehenden Geschäftsstücke sowie die Registraturgeschäfte zu besorgen. f) Der Laboranten und Diener. § 13. Sowohl die Laboranten als die Diener haben die ihnen nach Maßgabe ihrer praktischen Kenntnisse und Geschicklichkeit zuzuweisenden Laborantendienste, dann Botengänge, insbesondere auch die Ausgabe und Übernahme der Brief- und Frachtpostsendungen (mit Ausnahme der Wertsendungen), ferner die sachgemäße Eröffnung einlangender Gütersendungen und die Verpackung der aufzubewahrenden oder zu versendenden Objekte zu besorgen und sind gehalten, für die ordentliche Instand- und Reinhaltung der Räume, der Einrichtungen und der Geräte, sowie für die Beheizung und Beleuchtung die erforderlichen Dienste zu leisten, sowie überhaupt alle ihnen vom Vorstande oder dessen Stellvertreter aufgetragenen Arbeiten für die Anstalt auszuführen. Allgemeine Bestimmungen für das Personal mit Ausnahme des Vorstandes. § 14. Die an der Untersuchungsanstalt definitiv oder provisorisch angestellten Beamten und Diener unterstehen in Beziehung auf ihre persönlichen Dienstesangelegenheiten zunächst dem Vorstande der Anstalt; in weiterer Linie unterstehen die sachtechnischen Beamten unmittelbar dem Ministerium des Innern, das Kanzleipersonal und die Diener der politischen Landesbehörde. Die Beamten sind nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die für Beamte der politischen Verwaltung bestimmte Uniform ihrer Rangsklasse zu tragen. § 15. Jeder Beamte oder Diener hat sogleich nach seinem Dienstantritte seinen Personalstandesausweis nach dem beiliegenden Formular (1) in zwei Exemplaren zu verfassen und dem Vorstande mit den nötigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu übergeben. Der Vorstand hat die Eintragung genau zu prüfen, deren Richtigkeit zu bestätigen oder die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen, die Urkunden aber nach gemachtem Gebrauche zurückzustellen. Ein Exemplar des Personalstandesausweises ist vom Vorstande aufzubewahren und eintretenden Falls durch die nötigen Eintragungen fortlaufend zu ergänzen, das andere Exemplar ist dem Ministerium des Innern vorzulegen. § 16. Die Berechtigung der Beamten und Diener, Nebenbeschäftigungen zu betreiben, ist nach den für den Staatsdienst im allgemeinen bestehenden Normen zu beurteilen. Die Vornahme von Untersuchungen und Ausfertigung von Befunden und Gutachten über Gegenstände, welche in den Rahmen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, fallen, wird ausschließlich von der Untersuchungsanstalt als solcher übernommen; es ist demnach den Beamten untersagt, derartige Untersuchungen privatim, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu übernehmen. Die Übernahme von Untersuchungen über verwandte, nicht unmittelbar in den Rahmen des bezeichneten Gesetzes fallende Gegenstände der Gesundheitspolizei und Hygiene, dann über Qualitätsverkürzungen im Warenverkehre, welche den Strafbestimmungen des bezeichneten Gesetzes nicht unterliegen, sowie über die der indirekten Besteuerung unterliegenden Gegenstände (§ 2 der Ministerial-

verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240) ist den technischen Beamten einer Untersuchungsanstalt nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. § 17. Auch zur Aufnahme von experimentellen wissenschaftlichen Forschungen bedürfen die technischen Beamten der Genehmigung des Vorstandes. In diesem Falle steht denselben das Inventar und das Material der Anstalt zur Verfügung. Solche von den technischen Beamten ausgeführte Arbeiten sind ihr freies geistiges Eigentum. Es darf jedoch die Veröffentlichung der Ergebnisse nur mit Wissen und Einverständnis des Vorstandes erfolgen. Ergibt sich hiebei eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorstande und dem Verfasser einer zur Veröffentlichung bestimmten Arbeit, so ist die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen. Remunerationen. § 18. Von den für technische Untersuchungen und Gutachten einlaufenden Taxen fallen bis auf weiteres 40 Prozent dem technischen Personal der Anstalt als Remuneration zu. Diese Remuneration ist sofort am Schlusse jedes Semesters (§ 45) durch den Vorstand derart zu repartieren, daß von den im Laufe des Semesters tatsächlich eingezahlten Taxen je 10 Prozent dem Vorstande und dem Oberinspektor zukommen, die übrigen 20 Prozent aber auf die Analytiker, beziehungsweise Mikroskopiker nach Maßgabe des Gebührenbetrages verteilt werden, welcher auf die von jedem einzelnen Analytiker oder Mikroskopiker im letztverflossenen Semester ausgeführten Arbeiten, und zwar ohne Rücksicht darauf entfällt, ob für diese Untersuchungen Taxen tatsächlich eingezahlt wurden, oder in Zukunft zu gewärtigen, oder in Gemäßheit der Bestimmungen des § 7, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, überhaupt nicht zu entrichten sind. Werden Praktikanten zur Ausführung einzelner Arbeiten der Anstalt herangezogen, so partizipieren auch diese an der Verteilung dieser Remunerationen. III. Geschäftsordnung. § 19. Die einlangenden Geschäftsstücke sind von dem hiezu bestimmten Beamten zu eröffnen und zu präsentieren, vom Vorstande oder dessen Stellvertreter einer genauen Durchsicht zu unterziehen und mit den erforderlichen Weisungen über die Zuteilung der Arbeiten, die Zahl und die Gegenstände der für das betreffende Geschäftsstück zu eröffnenden Kontrollnummern, beziehungsweise Kontrollkarten (§ 23), über die etwa gebotene besonders dringliche Behandlung usw. der Protokollierung zuzuführen. Geschäftsprotokoll. § 20. Das Geschäftsprotokoll ist nach dem anliegenden Muster (Formular 2) auf losen Bogen zu führen, welche am Schlusse jedes Jahres je nach Umfang in einen oder mehreren Bänden zu vereinigen sind. In das Geschäftsprotokoll werden die von den Parteien, Behörden, Ämtern und öffentlichen Organen einlangenden Zuschriften, dann die von Beamten der Anstalt gelieferten Relationen über gepflogene Amtshandlungen und die bei der Anstalt selbst über Anbringung der Parteien oder mündlichen Anzeigen der unterstehenden Organe aufgenommenen Protokolle sowie Berichte und Schreiben der Anstalt eingetragen, welche durch kein schon protokolliertes Geschäftsstück veranlaßt sind (zum Beispiel periodische Anzeigen, von Amts wegen erstattete Anträge oder Berichte über eigene Wahrnehmungen der Anstalt, aus eigener Initiative eingeleitete Amtshandlungen usw.). Die Rubriken 1 bis 5 sind sofort bei der Protokollierung, die Rubriken 6, 7, 8 und 10 bei der Expedition der Erledigung vor der Reponierung des Geschäftsstückes in der Registratur, die Rubrik 9 beim Einlangen der Antwort auszufüllen. § 21. Wenn der Anstalt Proben ohne schriftliche Eingabe zum Zwecke der Untersuchung übergeben werden, so kann die Aufnahme eines Protokolls hierüber entfallen, sofern dieselbe nicht wegen besonderer, aktenmäßig zu konstatierender Umstände notwendig erscheint. Es genügt dann die Eintragung des mündlichen Ansuchens in das Geschäftsprotokoll, wobei die Adresse der Partei besonders genau zu verzeichnen und in Rubrik 10 die Bemerkung einzusetzen ist: „Ohne Akt". In zweifelhaften Fällen hat die Kanzlei wegen der Aufnahme eines etwa erforderlichen Protokolls den hiefür vom Vorstande bestimmten Beamten anzugehen. § 22. Über jene Geschäftsstücke, welche nach ihrem Inhalt nicht geeignet sind, zur Kenntnis aller Beamten der Anstalt zu gelangen (insbesondere Personalangelegenheiten) und einer reservierten Behandlung vorbehalten werden müssen, hat der Vorstand ein eigenes Geschäftsprotokoll nach Formular 2 mit Hinweglassung der Rubriken 5 und 10 zu führen und dasselbe sowie die diesfälligen Akten unter Verschluß aufzubewahren. Kontrollkarten. § 23. Für jedes an die Anstalt zur Untersuchung gelangende Objekt ist im Geschäftsprotokoll, Rubrik 5, eine eigene Kontrollnummer in fortlaufender, das ganze Jahr umfassender Reihe zu eröffnen und eine besondere Kontrollkarte nach Formular 3 anzulegen. Die Kontrollkarten sind auf Karton herzustellen. Gelangen mit demselben Geschäftsstücke zwei oder mehrere Objekte zur Untersuchung an die Anstalt, so sind demnach bei der betreffenden Geschäftszahl auch zwei oder mehrere Kontrollnummern zu eröffnen, beziehungsweise zwei oder mehrere Kontrollkarten anzulegen. Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Kontrollnummer an dem betreffenden Untersuchungsobjekt oder dessen Umhüllung, Aufbewahrungsgefäß usw. in geeigneter Weise deutlich und unverwischbar erkenntlich gemacht werde. § 24. Die

Ausfüllung des Kopfes und der Rubrik „Gegenstand“ der Kontrollkarten erfolgt durch die Kanzlei bei der Eintragung des Geschäftsstückes in das Geschäftsprotokoll. Wird die tarifmäßig entfallende Gebühr gleich bei Übergabe eines Untersuchungsobjektes entrichtet, so ist dieser Umstand in den entsprechenden Rubriken der Kontrollkarte ersichtlich zu machen. In zweifelhaften Fällen hat die Kanzlei hinsichtlich der Höhe der Gebühr die Weisung des hiefür vom Vorstande bestimmten technischen Beamten einzuholen. § 25. Die Kontrollkarten sind dem Vorstande oder dessen Stellvertreter zu übergeben, der nach durchgeführter technischer Untersuchung und Hinausgabe des Gutachtens das Datum in die entsprechende Rubrik einsetzt und falls die Untersuchung kostenfrei durchgeführt wurde oder die Gebühr im Wege des Strafverfahrens beansprucht wird, diesen Umstand in der betreffenden Rubrik ersichtlich macht. Wird eine Gebühr nachträglich entrichtet, so ist dies sofort beim Einlangen des Betrages, des Erlagscheines oder des Kontoauszuges in der Kontrollkarte zu vermerken. Das gleiche hat zu geschehen, wenn die Gebühr infolge Einstellung des Strafverfahrens, Freispruch oder Uneinbringlichkeit zur Abschreibung gelangt. Letztere Eintragungen haben in der Rubrik „Anmerkung“ zu geschehen. § 26. Die Kontrollkarten über die in je einem Kalendermonate erledigten, das heißt über solche Untersuchungsfälle, über welche in diesem Monate Befunde und Gutachten an die antragstellenden Behörden oder Parteien hinausgegeben oder Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet wurden, ebenso diejenigen aus früheren Monaten oder Jahren stammenden Karten, in welche jedoch in dem abgelaufenen Monate Eintragungen gemacht wurden, sind am Schlusse des Monates der Kanzlei zur Anlage des Kontrollverzeichnisses (§ 29) zu übergeben. An der Hand der Kontrollkarten ist sodann das Register der unausgetragenen Gebührenfälle (§ 30) durch Eintragung der neu hinzugewachsenen derartigen Fälle zu ergänzen und durch Abschreibungen richtigzustellen. Nach vorgenommener Ermittlung der am Ende des Halbjahres auf die einzelnen technischen Beamten entfallenden Taxanteile (§ 18) sind die Karten, welche hiebei in Berücksichtigung gezogen worden sind, in entsprechender Weise kenntlich zu machen (Durchlochung, entsprechender Aufdruck mittels einer Stampiglie od. dgl.). Die Karten, welche endgültig erledigte Gebührenfälle betreffen, sind sodann in der Registratur durch drei Jahre aufzubewahren, diejenigen Karten hingegen, in welchen noch Eintragungen zu gewärtigen sind, werden vom Vorstande oder dessen Stellvertreter bis zur endgültigen Erledigung in Verwahrung behalten. A n a l y s e n b u c h. § 27. Die Analytiker, beziehungsweise Mikroskopiker haben zur Durchführung der Untersuchungen ausschließlich ein für jeden einzelnen Beamten besonders anzulegendes, auf dessen Namen lautendes, mit numerierten Seiten versehenes Buch zu benützen, in welches vom Beamten für jeden von ihm durchgeführten Untersuchungsfall unter fortlaufender Postnummer und Beifügung der Kontrollnummer alle Aufzeichnungen über den Gang der Untersuchung, die angewendeten Untersuchungsmethoden, über Beobachtungen, Versuche, Wägungen usw. mit allen Einzelheiten eigenhändig, und zwar derart einzutragen sind, daß hienach die Richtigkeit der Angaben und Berechnungen im Befunde kontrolliert werden könne. Die abgeschlossenen Analysenbücher werden in der Registratur besonders aufbewahrt. B e f u n d e u n d G u t a c h t e n, B e g l e i t s c h r e i b e n u n d s o n s t i g e E r l e d i g u n g e n. § 28. Der Entwurf der auszufertigenden Befunde und Gutachten ist in der Regel von jenem Beamten auszuarbeiten, welcher die Untersuchung vorgenommen hat. Auf diesen Entwürfen ist nebst der Zahl des Geschäftsprotokolls und der Kontrollnummer auch Nummer und Seite des Analysenbuches ersichtlich zu machen. Soweit als möglich sind für die Befunde und Gutachten geeignet eingerichtete gedruckte Formulare aufzulegen, welche sowohl für die Entwürfe als für die nach Approbation derselben durch den Vorstand von der Kanzlei auszufertigenden Reinschriften verwendet werden können. Die Konzepte der erforderlichen Begleitschreiben und sonstigen Erledigungen werden, wenn es sich um einfache Mitteilungen feststehenden Inhaltes handelt, in der Regel von der Kanzlei, sonst vom Vorstande oder dem von diesem hiemit betrauten Beamten verfaßt. Auch auf diesen Entwürfen sowie deren Reinschriften ist die Geschäftszahl und die Kontrollnummer stets ersichtlich zu machen. K o n t r o l l v e r z e i c h n i s. § 29. Mit Schluß jeden Monates ist von der Kanzlei nach Vorschrift des § 26 ein Kontrollverzeichnis (Formular 4) anzulegen, dem Vorstande zur Prüfung und Approbation vorzulegen und von diesem sodann für die halbjährige Rechnungslegung (§ 45) zu verwenden. R e g i s t e r d e r u n a u s g e t r a g e n e n G e b ü h r e n f ä l l e. § 30. Als unausgetragene Gebührenfälle sind jene Fälle zu betrachten, in welchen der Anspruch der Anstalt auf Ersatz der Untersuchungskosten am Schlusse des Ausweismonates (§ 26) noch von dem Ergebnisse der an die Staatsanwaltschaft erstatteten Strafanzeige abhängig oder in welchen die von einer Privatpartei zu erlegende Gebühr für eine durchgeführte Untersuchung nicht innerhalb des Monates eingelaufen ist, in welchem Befund und Gutachten an die Partei hinausgegeben wurden. Über diese Gebührenfälle ist ein besonderes Register nach Formular 5

in Buchform zu führen und vom Vorstande durch jeweilig von Fall zu Fall sofort vorzunehmende Eintragung die nachträgliche Einzahlung oder Abschreibung der Gebühr in steter Evidenz zu halten. Dieses Register kann auch mehrere Jahre umfassen. Expedition und Zustellung. § 31. Die Kanzlei hat nach erfolgter Unterschrift der Ausfertigungen durch den Vorstand oder dessen Stellvertreter dafür Sorge zu tragen, daß dieselben samt den anzuschließenden Beilagen kuvertiert und adressiert auf der Post aufgegeben oder durch den Diener zugestellt werden. Die geschehene Expedition ist im Geschäftsprotokoll auszutragen, die Konzepte samt den zurückbleibenden Akten sind zu registrieren (§ 33). Von den untersuchten Objekten ist, soweit dies angeht, eine Durchschnittsprobe unter dem Siegel der Anstalt durch mindestens drei Monate aufzubewahren. Soweit das Untersuchungsmaterial nicht zur Untersuchung verbraucht wurde, oder als Testobjekt zu dienen hat, ist dasselbe zu Übungszwecken den Praktikanten oder dem hygienischen Universitätsinstitute für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu stellen. § 32. Die durch die Post veranlaßten Zustellungen werden durch das Postjournal ausgewiesen. Für Zustellungen durch den Diener ist ein Zustellungsbuch anzulegen. Registratur. § 33. Die Entwürfe der Befunde und Gutachten und der Erledigungen sowie alle Geschäftsstücke und Beilagen, welche nach gehöriger Expedition nicht an Behörden oder Parteien hinausgegeben werden, sind in der Registratur aufzubewahren. Die Akten werden in Abteilungen nach Materien registriert. In jeder Abteilung (Faszikel) sind die dahin gehörigen Akten in der arithmetischen Reihenfolge der Geschäftszahlen einzulegen. Wenn aber mehrere, denselben Gegenstand betreffende Geschäftsstücke (Exhibite) vorkommen, so sind die späteren nicht dort, wo sie nach der arithmetischen Reihe hingehören, sondern zu demjenigen Stücke, mit welchem in der betreffenden Registraturperiode (§ 34) der Gegenstand angefangen hat (Stammnummer), zu legen und mit demselben durch Anheftung oder mittels eines Umschlagbogens zu verbinden. § 34. Je nach dem Umfange der Geschäfte werden die Faszikel alljährlich oder nach je zwei oder mehr Jahren abgeschlossen (Registraturperiode). Dieser Abschluß muß aber in der ganzen Registratur gleichmäßig durchgeführt werden; es darf demnach nicht der eine Faszikel jährlich, ein anderer alle zwei Jahre usf. abgeschlossen werden. Jede Abteilung ist mit einer besonderen römischen Ziffer zu bezeichnen, welche auch auf dem Faszikeldeckel nebst den Jahrgängen der inliegenden Akten ersichtlich zu machen ist (zum Beispiel II 1897, 1898, 1899). Erheischt der Umfang einer Abteilung, daß mehrere Faszikel für dieselbe gebildet werden, so sind diese als Unterabteilungen durch bruchweise unter die römische Ziffer geschriebene, arabische Ziffern zu bezeichnen (zum Beispiel $III/_1$, $III/_2$, $III/_3$ usw.). Wenn in der nächsten Registraturperiode ein Geschäftsstück vorkommt, das zu einem Exhibite der früheren Periode gehört, so darf es nicht zu demselben gelegt, sondern muß als die Stammnummer der neuen Periode behandelt, darauf aber auch die Registraturbezeichnung des früheren Aktes angemerkt werden. § 35. Bei der Bildung der Registraturabteilungen (Faszikel) ist danach zu trachten, daß tunlichst alle auf gleichartige Gegenstände bezüglichen Akten in dem nämlichen Faszikel vereinigt werden. Jedenfalls sind folgende Abteilungen zu bilden: I. Gesetzsachen und Normalien. II. Personal- und Dienstangelegenheiten (soweit sie nicht der reservierten Behandlung [§ 22] vorbehalten werden). III. Voranschlag, Gebarung mit den bewilligten Dotationen, Inventar, Verträge usw. IV. Revisionen, Pauschalverträge mit Gemeinden. Die auf Untersuchungsfälle bezüglichen Akten sind nach der Art des untersuchten Gegenstandes in Registraturabteilungen zu gliedern. Der Vorstand hat der Bildung entsprechender Gruppen von Untersuchungsgegenständen, welche in einer Registraturabteilung zu vereinigen sind, sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, damit einerseits eine Zersplitterung der Akten in allzu viele oder nach Umfang allzu verschiedene Faszikel vermieden, andrerseits die sachliche Verwandtschaft der in einem Faszikel vereinigten Akten gewahrt werde. Für die nicht in eine bestimmte sonstige Registraturabteilung gehörigen Akten ist als letzte eine Abteilung: „Verschiedene Gegenstände" zu bilden. § 36. Akten von besonderer Wichtigkeit, Originalurkunden u. dgl. können abgesondert aufbewahrt werden; doch ist in dem betreffenden Aktenfaszikel, in welchen diese Akten nach Vorschrift des § 33 gehören würden, durch Einlegung eines die besondere Aufbewahrung ersichtlich machenden Bogens die nötige Evidenz herzustellen. Repertorium. § 37. Über alle während einer Registraturperiode hinterlegten Akten ist ein alphabetisches Repertorium in Buchform und mit im Schnitte angebrachten fortlaufenden Buchstaben des Alphabets zu führen. Es enthält drei Rubriken: In die erste Rubrik ist jedes für sich registrierte Geschäftsstück mit mindestens zwei durch größere Schrift und Unterstreichung hervorzuhebenden, bezeichnenden Schlagworten (insbesondere nach dem Namen der Person, die es betrifft und nach dem Gegenstande) einzutragen. Unterhalb des Schlagwortes ist jedesmal in kleinerer Schrift der übrige Inhalt des Geschäftsstückes in kurzem Auszuge, etwa in der Weise der Eintragungen im Geschäftsprotokolle, ersichtlich zu machen. In der zweiten Rubrik werden alle denselben Gegen-

stand betreffenden und daher unter der nämlichen Stammnummer registrierten Exhibitenzahlen ersichtlich gemacht. Die dritte Rubrik enthält die Registraturbezeichnung. Auf die Wahl passender Schlagworte ist besondere Sorgfalt zu verwenden und empfiehlt es sich, namentlich die sachlichen derart zu bestimmen, daß alle im Jahre vorgekommenen gleichartigen Geschäftsangelegenheiten unter dem nämlichen Schlagworte mit ihren Untertiteln gefunden werden können. Hinsichtlich der Untersuchungsfälle insbesondere bietet hiefür die alphabetisch geordnete Aufzählung der Untersuchungsgegenstände im Gebührentarife eine Handhabe. Normalienbuch. § 38. Für Normalien und Partikularfälle, die zur Richtschnur des Vorgehens in ähnlichen Fällen zu dienen geeignet sind, ist nebst ihrer Registrierung im allgemeinen Repertorium noch ein besonderes Normalienrepertorium zu eröffnen, welches die Normalien mehrerer Registraturperioden umfassen kann. § 39. Jede Anstalt hat die in ihren Wirkungskreis einschlägigen Stücke des Reichsgesetzblattes sowie der Landesgesetzblätter jener Länder, auf welche sich ihr Amtssprengel erstreckt, anzuschaffen. Gesetzblätter, periodische Druckschriften, wissenschaftliche Werke usw. gehören nicht in die Registratur. Sie sind abgesondert zu sammeln, in die Amtsbibliothek zu stellen und in einem Katalog zu verzeichnen. IV. Geld- und Inventargebarung. 1. Gebarung mit den bewilligten Dotationen. § 40. Der Voranschlag für die Untersuchungsanstalt ist alljährlich bis längstens 1. März der politischen Landesbehörde einzusenden; eine Ausfertigung des Voranschlages ist gleichzeitig dem Ministerium des Innern unmittelbar vorzulegen. Der Voranschlag hat die im nächsten Jahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, und zwar unter letzteren sowohl die persönlichen Erfordernisse (Gehalte, Aktivitätszulagen, Honorare usw.) als die sachlichen Erfordernisse (Miete, Betriebsauslagen, Instandhaltung, Ergänzung und Ersetzung der Einrichtung, Geräte und Apparate usw.) zu umfassen. Die einzelnen Positionen sind gehörig zu begründen. § 41. Die für jede einzelne Rubrik bewilligten Teilbeträge dürfen nur zu den hiefür in Aussicht genommenen Zwecken verwendet werden; hiebei ist insbesondere in den Kanzlei-, Reise- und sonstigen Verwaltungsauslagen die größte Ökonomie zu beobachten, damit Mehrauslagen über die für eine Rubrik des Staatsvoranschlages vorhergesehene Dotation hintangehalten werden; sollten unvorhergesehene Umstände solche Mehrauslagen unvermeidlich notwendig machen, so ist hiefür rechtzeitig im Wege der politischen Landesbehörde um die Genehmigung beim Ministerium des Innern anzusuchen und ist hiebei anzugeben, ob und durch welche Mindererfordernisse bei andern Rubriken diese Mehrauslagen innerhalb der vorgesehenen Anstaltsdotation die Deckung finden können. Desgleichen dürfen Auslagen, für welche in dem genehmigten Voranschlage gar nicht vorgedacht ist, in keinem Falle ohne vorherige Zustimmung des Ministeriums des Innern bestritten werden; für dieselben ist rechtzeitig ebenfalls im Wege der politischen Landesbehörde um die Genehmigung des Ministeriums des Innern anzusuchen. § 42. Zur Bestreitung der sachlichen Auslagen mit Ausnahme der festgestellten Mietzinse, werden dem Vorstande die im Staatsvoranschlage unter der Rubrik „Betriebs- und Regieauslagen" bewilligten Geldmittel in antizipativ fälligen Vierteljahresraten seitens der politischen Landesbehörde als Verlag gegen seinerzeitige dokumentierte Verrechnung (§ 46) flüssig gemacht. Die dem Personal der Anstalten zukommenden fixen Bezüge (Honorar des Vorstandes, Gehalt und Aktivitätszulagen der übrigen Beamten und der Diener) werden denselben unmittelbar bei der betreffenden staatlichen Kasse ihres Amtssitzes seitens der politischen Landesbehörde angewiesen und sind von den einzelnen Beamten dort zu beheben. Die festgestellten Mietzinse werden den Bestandgebern gleichfalls unmittelbar bei der betreffenden Staatskasse angewiesen. Die Bezirkskrankenkassenbeiträge werden über Einschreiten der betreffenden Kasse von der politischen Landesbehörde zu Lasten der betreffenden Rubrikendotation flüssig gemacht. 2. Realisierung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, insoweit dieselben nicht unmittelbar bei einer Staatskasse angewiesen sind. § 43. Jede Untersuchungsanstalt hat dem Anweisungs- (Scheck-) Verkehre der k. k. Postsparkasse beizutreten und die Einhebung und Auszahlung der vorkommenden Empfänge und Ausgaben in der Regel durch die Postsparkasse zu bewerkstelligen. Alle im Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes erwachsenden Zinsen oder Spesen (Manipulationsgebühren und Provisionen, Kosten für bezogene Empfangerlagscheine, Scheckbuch, Scheckkuverts usw.) werden durch das k. k. Postsparkassenamt unmittelbar auf dem hiefür bestehenden Spezialkonto der k. k. Staatszentralkasse zur Gut- oder Lastschrift gebracht, wodurch eine Verrechnung dieser Zinsen und Spesen in den Verlagsgelderrechnungen entfällt. Die aus den Verlagsgeldern zu bestreitende Stammeinlage ist als Guthaben der Anstalt in den Verlagsgelderrechnungen fortlaufend auszuweisen. Die der Untersuchungsanstalt seitens der politischen Landesbehörde bei der betreffenden Staatskasse flüssig gemachten Verläge sind vom Vorstande zu beheben und von demselben auf das Konto beim Postsparkassenamte einzulegen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, für kleinere, unmittelbar zu zahlende Auslagen (Taglöhne, Postporti, verschiedene kleine Kanzleiauslagen usw.) jeweils einen 400 K nicht überschreitenden Betrag in einer Handkasse zu behalten. § 44. Der wirklichen Einhebung und Auszahlung der vorkommenden Empfänge und Ausgaben hat stets die Liquidierung und Anerkennung der Gebühr vorherzugehen. Der Vorstand hat nämlich zu untersuchen, ob hinsichtlich des Rechtstitels des Betrages, des Termines sowie in Betreff der Person und des Dokumentes volle Richtigkeit vorhanden sei. Über jede Einnahme ist in der Regel ein Erlagschein, über jede Ausgabe ohne Unterschied, bloß mit Ausnahme der den Dienern zur Bestreitung kleiner Auslagen gegen Verrechnung übergebenen Beträge bis zu 4 K, eine Quittung beizubringen. Auch diese Dokumente sind mit Rücksicht auf Form, Inhalt und Echtheit, die Quittung noch überdies hinsichtlich der Erfüllung der Stempelpflicht zu prüfen. Werden an Stelle der Quittungen oder bisweilen auch nebst denselben Rechnungen (Lieferungskontis) beigebracht, so sind auch diese in Hinsicht ihrer richtigen und vollständigen Ausfertigung und hinsichtlich der Stempelpflicht zu prüfen. § 45. Die Verrechnung der Gebühren für Untersuchungen hat auf Grund des Kontrollverzeichnisses (§ 29) in der Weise stattzufinden, daß die im Laufe jedes Monats tatsächlich eingezahlten Gebühren (Rubriken 5 und 8 des Kontrollverzeichnisses) mit ihrer Gesamtsumme am Ende des Monats in einem besonders anzulegenden Ausweis in Empfang gestellt werden. Die den Parteien rückersetzten Gebühren sind von Fall zu Fall in diesem Ausweise in Ausgabe zu stellen. Da ferner nach § 18 der Instruktion 40 Prozent der eingelaufenen Gebühren dem Personal der Anstalt zufallen, so hat der Vorstand die nach Vorschrift des bezogenen Paragraphen auf jeden einzelnen Beamten entfallenden Anteile am Schlusse jedes Semesters zu ermitteln, die einzelnen Beträge den Beteiligten auszufolgen und unter Anschluß der skalamäßig gestempelten Perzipientenquittung in diesem Ausweise in Ausgabe zu stellen. Ebenso wird in diesem Ausweise die erfolgte Abfuhr der übrigen 60 Prozent der einlaufenden Gebühren (§ 18) an die Staatskasse als Ausgabe zu buchen sein, so daß die Einnahmen und Ausgaben dieses Ausweises sich mit jedem Semesterschlusse bilanzieren. Dieser Ausweis ist halbjährig, mit 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres abzuschließen und mit den Kontrollverzeichnissen sowie sonstigen Belegen bis spätestens letzten des nächstfolgenden Monats der politischen Landesbehörde einzusenden. Nach erfolgter Überprüfung und Beamtshandlung hat diese den Ausweis binnen Monatsfrist dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen. Der Vorstand hat eine Abschrift dieses Ausweises und der Kontrollverzeichnisse zurückzubehalten. § 46. Über alle Empfänge und Ausgaben — mit Ausnahme der Gebühren für Untersuchungen, hinsichtlich deren eine gesonderte Verrechnung nach § 45 obliegt — hat der Vorstand eine Verlagsrechnung nach Formular 6 zu führen. In derselben sind alle Empfänge und Ausgaben von Fall zu Fall in chronologischer Reihenfolge, so wie sie aufkommen, unter besonderen Postnummern (Journalartikel) und unter Angabe des Datums einzutragen. § 47. Am Ende jedes Monats ist die Verlagsrechnung abzuschließen, nämlich die Summe der Einnahmen, dann jene der Ausgaben zu ziehen, der Unterschied als schließlicher Kassarest in die Rechnung des nächsten Monats zu übertragen. Die auf diese Weise abgeschlossene Verlagsrechnung ist im Original mit allen dazu gehörigen Erlagsscheinen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelegen längstens bis 10. des nächstfolgenden Monats der politischen Landesbehörde vorzulegen. Der Vorstand hat eine Abschrift der Verlagsrechnung zurückzubehalten. 3. Inventar. § 48. Alle der Anstalt im Wege des Kaufes, des Tausches oder der Schenkung zugekommenen Einrichtungsstücke, wissenschaftlichen Apparate und Geräte, Druckwerke usw., überhaupt alle Gegenstände, welche nicht dem Verbrauche unterliegen, bilden das Inventar der Untersuchungsanstalt. Der Vorstand hat für die volle Instandhaltung und stete Gebrauchsfähigkeit der verschiedenen Inventargegenstände Sorge zu tragen, allfällige Reparaturen und Wiederherstellungen rechtzeitig zu veranlassen und die etwaigen Kosten aus den eigenen Verlagsgeldern innerhalb der bewilligten Dotationsquoten zu bestreiten. § 49. Über die in das Eigentum der Anstalt erworbenen Inventarialgegenstände hat der Vorstand eine genaue Aufschreibung, „Inventar" genannt, zu führen, in welchem sämtliche Gegenstände in übersichtlicher Darstellung unter Angabe der Anzahl der einzelnen Objekte und des Wertes einzutragen sind. Bezüglich jener Gegenstände, welche käuflich erworben werden, sind die bezüglichen Rechnungsbelege mit den Inventarnummern zu versehen. Die Abfälle sind in einer besonderen Kolonne des Inventars ersichtlich zu machen. Alljährlich ist ein Ausweis über die im Laufe des Gegenstandsjahres in Zuwachs oder Abfall gekommenen Gegenstände dem Ministerium des Innern einzusenden; die Abschreibung des Abfalles bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche mittels besonderer Begründung einzuholen ist. Die für die Bibliothek erworbenen Bücher bilden einen Bestandteil des Inventars. V. Jahresbericht. § 50. Mit Schluß jedes Jahres hat der Vorstand einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit

Allgemeine staatliche Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mit dem im ersten Abschnitte der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, bezeichneten Wirkungskreise bestehen in

Wien — eine Anstalt mit dem Amtssprengel Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg (Ministerialverordnungen vom 23. November 1897, RGBl. Nr. 269 und 23. Juli 1908, RGBl. Nr. 152);

Prag — zwei Anstalten, und zwar eine an der deutschen, die andere an der böhmischen Universität, beide mit dem Amtssprengel Böhmen, Mähren und Schlesien (Ministerialverordnung vom 23. November 1897, RGBl. Nr. 269);

Graz — eine Anstalt mit dem Amtssprengel Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradiska, Istrien, Triest und Dalmatien (Ministerialverordnungen vom 23. November 1897, RGBl. Nr. 269, und 23. Juli 1908, RGBl. Nr. 152);

Krakau — eine Anstalt mit dem Amtssprengel Galizien (Ministerialverordnungen vom 23. November 1897, RGBl. Nr. 269, und 4. März 1905, RGBl. Nr. 43);

Czernowitz — eine Anstalt mit dem Amtssprengel Bukowina (Ministerialverordnung vom 4. März 1905, RGBl. Nr. 43);

Innsbruck — eine Anstalt mit dem Amtssprengel Tirol und Vorarlberg (Ministerialverordnung vom 23. Juli 1908, RGBl. Nr. 152).

Spezielle staatliche Untersuchungsstellen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände im Sinne des zweiten Abschnittes der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, bestehen folgende:

1. Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaren sowie für die Untersuchung von Petroleum, ferner für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Met, Honig, Essig, frischem und konserviertem Obste und Hefe (Ministerialverordnungen vom 23. November 1897, RGBl. Nr. 270, und 15. Jänner 1903, RGBl. Nr. 22)[12]);

---

der Anstalt an das Ministerium des Innern zu erstatten, worin insbesondere die wichtigsten während des Berichtsjahres vorgekommenen Personalangelegenheiten, die an der Anstalt durchgeführten wissenschaftlichen Studien und Forschungen über einzelne in die Lebensmittelkunde und Untersuchung einschlägige Materien, die aus der Handhabung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, der Anstalt angefallenen Untersuchungsfälle, die im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, übernommenen Untersuchungen und Begutachtungen, die ambulatorische Tätigkeit bei Revisionen und Probeentnahmen sowie die hinsichtlich der Tätigkeit der staatlichen und autonomen Aufsichtsorgane gemachten Wahrnehmungen, endlich die Aufnahme und Verwendung der Praktikanten sowie die an der Anstalt abgehaltenen Kurse für besondere zu beeidende Aufsichtsorgane (Marktkommissäre) eingehend zu besprechen sind. Die Feststellung statistischer Übersichten für diese Jahresberichte wird der seinerzeitigen besonderen Weisung vorbehalten. Die Veröffentlichung der Jahresberichte bleibt der Genehmigung des Ministerium des Innern vorbehalten.

Die in der Instruktion berufenen Formulare werden hier der Raumersparnis wegen nicht wiedergegeben.

[12]) Vgl. bezüglich der k. k. Versuchsstation in Wien auch die Fußnote zu § 5 der Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, oben auf S. 869, ferner die Anlage B zum Erlasse des Finanzministeriums vom 21. Juli 1899, RGBl. Nr. 130 (Regulativ für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein), und die Verordnungen des Finanzministeriums vom 8. Juni 1901, RGBl. Nr. 71, betreffend die Festsetzung der Taxen für die Ausfertigung von Bieranalysenzertifikaten anläßlich der Biereinfuhr und Bierausfuhr, und vom 28. Februar 1906, RGBl. Nr. 48, betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

2. die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Branntwein und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier, Met, Honig, Essig, frischem und konserviertem Obste und Hefe (Ministerialverordnung vom 23. November 1897, RGBl. Nr. 270);

3. die k. k. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato für die Untersuchung der unter 2 bezeichneten Objekte (Ministerialverordnungen vom 23. November 1897, RGBl. Nr. 270, und 21. Dezember 1906, RGBl. Nr. 3 ex 1907).

Auf alle diese speziellen Untersuchungsstellen findet die im § 14 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, festgesetzte Beschränkung Anwendung.

Staatlich im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, anerkannte Anstalten autonomer Körperschaften für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehen in Linz, San Michele in Tirol und in Klagenfurt.

Über die Anerkennung der zwei erstgedachten Anstalten wurden im Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern Jahrg. 1904 Nr. 5 S. 64 folgende Notizen veröffentlicht:

„Über Ansuchen der Stadtgemeinde Linz wurde das Organisationsstatut für die städtische Lebensmitteluntersuchungsanstalt und das chemische Laboratiorium der Landeshauptstadt Linz mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1903, Z. 43.954 ex 1902, auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit dem Beifügen genehmigt, daß dieses Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht. Die Tätigkeit der Anstalt umfaßt die Untersuchung und Begutachtung von in den Rahmen des bezogenen Gesetzes, beziehungsweise des § 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, betreffend die Bestellung staatlicher Lebensmitteluntersuchungsanstalten, fallenden Gegenständen, sowie Untersuchungen und Begutachtungen auf dem Gebiete des Lokalsanitätswesens. Die Verwaltung der Anstalt wird unter Aufsicht des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz durch einen von der Gemeinde als Leiter anzustellenden Nahrungsmittelchemiker geführt."

„Über Ansuchen des Tiroler Landesausschusses wurde das Statut für die landwirtschaftliche Landeslehranstalt und Versuchsstation in San Michele, insoweit es die Errichtung und Leitung der Versuchsstation betrifft, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1904, Z. 4068, auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit dem Beifügen genehmigt, daß dieses Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen entspricht. Die Versuchsstation hat die Aufgabe, Untersuchungen und Prüfungen sowie Analysen, welche mit der Praxis der Landwirtschaft und der technischen Verwertung der Rohprodukte der Landwirtschaft in unmittelbarem Zusammenhange stehen, vorzunehmen."[13])

Die staatliche Anerkennung der Anstalt in Klagenfurt wurde zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Kundmachung der Landesregierung vom

[13]) Vgl. hinsichtlich der Anstalt in San Michele auch die in der vorhergehenden Fußnote berufenen Finanzministerialverordnungen vom 8. Juni 1901, RGBl. Nr. 71, und vom 28. Februar 1906, RGBl. Nr. 48.

31. August 1905, LGBl. Nr. 24, welche lautet: Das k. k. Ministerium des Innern hat die Satzungen der Landesversuchs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Herzogtumes Kärnten in Klagenfurt auf Grund des § 25 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, mit dem Beifügen genehmigt, daß diese Satzungen den für die staatlichen Spezialuntersuchungsanstalten aufgestellten Normen entsprechen. Diese Satzungen und die Bestimmungen über die von der genannten Anstalt vorzunehmenden Untersuchungen nebst dem vom k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ackerbauministerium im Sinne des § 11 der Satzungen genehmigten Gebührentarife werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht. — Es folgen nun die Satzungen der Anstalt, aus welchen hier folgendes mitgeteilt wird: § 2. Die Anstalt steht unter der Oberleitung des kärntnerischen Landesausschusses. Dem k. k. Ackerbauministerium steht das Recht zu, die Tätigkeit der Anstalt zu überwachen. § 3. Der Wirkungskreis der Anstalt erstreckt sich: 1. Auf die Förderung der Landwirtschaft in dem Herzogtume Kärnten und zwar diesbezüglich insbesondere mittels: Durchführung wissenschaftlicher und praktischer Versuche auf dem Gebiete des Molkereiwesens, des Futter- und Obstbaues, chemischer, physiologischer, bakteriologischer und mikroskopischer Untersuchung und Kontrolle von Trink- und Nutzwasser, Dünger, Futtermitteln, Bodenarten, Sämereien, Förderung des Samenhandels und der Samenzucht; Verbreitung der Ergebnisse der Forschungen durch Wort und Schrift; nach den von dem kärntnerischen Landesausschusse mit Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums zu erteilenden allgemeinen Vorschriften; 2. auf die Untersuchung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) gemäß dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 RGBl. ex 1897; 3. auf die Erteilung von Rat und Belehrungen an Landwirte; 4. auf die Einübung von Chemikern in der Untersuchung landwirtschaftlicher Produkte; 5. auf die Erteilung sachlicher Informationen für den kärntnerischen Landesausschuß und andere Behörden. § 4. Die Landesanstalt ist hinsichtlich ihres Wirkungskreises den staatlichen Untersuchungsanstalten gleichgestellt, sie hat ferner die Aufgabe, über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 RGBl. vom Jahre 1897, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 2, Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, und des Landesgesetzes vom 7. Juni 1897, Nr. 13 LGBl., betrauten Behörden und Organe, dann der Gerichte des Herzogtums Kärnten die technische Untersuchung der ihr zu diesem Zwecke überbrachten Lebensmittel und der in den Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 3) fallenden Gegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben. § 5. Der Anstalt obliegt es, auch über Ansuchen von Privatpersonen Untersuchungen der bezeichneten Art vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben; es sind jedoch, wenn die geschäftlichen Verhältnisse eine ausnahmslose Untersuchung nicht gestatten, die in dem § 4 erwähnten Anlangen der Behörden, behördlichen Organe und der Gerichte in erster Linie zu erledigen. § 6. Die Anstalt hat sich bei der Ausführung von Untersuchungen der von der k. k. Regierung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethode zu bedienen. § 7. Der Anstalt kommen in Erfüllung der ihr in den §§ 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben die in den §§ 25, 26, 28 und 30 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, Nr. 89 RGBl. vom Jahre 1897 festgestellten Obliegenheiten und Rechte zu. Sie ist insbesondere berechtigt, über das tatsächliche Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen (Analysen) Urkunden auszustellen.

Behufs Heranbildung eines sachverständigen Personales für die Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

erfloß die Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 241, betreffend die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten. Die §§ 3, 5, 7 bis 18, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 31 und 33 wurden abgeändert durch die am 1. Oktober 1900 in Wirksamkeit getretene Verordnung der genannten Ministerien vom 1. August 1900, RGBl. Nr. 133. Die so abgeänderte Verordnung lautet, wie folgt:

Um dem Bedarfe an Fachverständigen zu genügen, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur selbständigen Besorgung der Aufgaben besitzen, die im Gesetze vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, den dort vorgesehenen öffentlichen Untersuchungsanstalten gestellt sind, sehen sich das Ministerium des Innern und das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt, die nachstehenden Grundzüge zur Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten zu erlassen: § 1. Die Berechtigung, sich als „diplomierter Lebensmittelexperte" zu bezeichnen, wird lediglich durch eine von der hiezu berufenen politischen Landesbehörde auszustellende Autorisationsurkunde (Diplom) erlangt, zu deren Erwerbung nebst der Eigenberechtigung und Unbescholtenheit, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringende Nachweis: 1. über die allgemeine Vorbildung; 2. über ein mit Erfolg zurückgelegtes naturwissenschaftliches Hochschulstudium; 3. über die mit Erfolg zurückgelegten speziellen Fachstudien erforderlich ist.

I. Allgemeine Vorbildung. § 2. Die für Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten erforderliche allgemeine Vorbildung wird in der Regel durch das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule nachgewiesen. Dieser Nachweis wird von diplomierten Magistern der Pharmazie nicht gefordert, wenn der Kandidat sowohl bei den drei pharmazeutischen Vorprüfungen, als beim pharmazeutischen Rigorosum den Kalkul, beziehungsweise den Hauptkalkul „ausgezeichnet" erhalten hat.[14])

[14]) Über die von einer Seite gestellte Anfrage, ob unter die im § 12 b der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 241, bezeichneten Rigorosen auch jene, welche nach der früheren pharmazeutischen Studienordnung abgelegt wurden, fallen und ob die in den §§ 2 und 3 den Pharmazeuten eingeräumten Begünstigungen auf die nach der gegenwärtigen und auf die nach der früheren Studienordnung ausgebildeten Magister der Pharmazie in gleicher Weise Anwendung finden, eröffnete das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. April 1898, Z. 7015, folgendes: „Wie sich aus § 12 b im Zusammenhang mit dem dort zitierten § 11 b unzweideutig ergibt, wird die für Kandidaten des speziellen Fachstudiums der Lebensmittelexperten vorgeschriebene Qualifikationsprüfung durch das philosophische Doktorat nur teilweise ersetzt, wenn die für dieses Doktorat erforderlichen Rigorosen nur teilweise aus den dort bezeichneten Fächern abgelegt wurden. Die aus diesen Fächern sei es nach der früheren oder nach der derzeitigen pharmazeutischen Prüfungsordnung abgelegten Prüfungen können um so weniger einen teilweisen Ersatz für diese Qualifikationsprüfung bilden, als nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2, letzter Absatz, das erlangte pharmazeutische Magisterdiplom nur dann, wenn alle Prüfungen mit dem Kalkul „ausgezeichnet" bestanden wurden, den Nachweis der sonst erforderlichen Maturitätsprüfung (§ 2, 1. Absatz) entbehrlich macht und für solche Magister der Pharmazie lediglich die im § 3 (letzter Absatz) vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Studiendauer besteht." Über die weitere Anfrage, ob solche Magister der Pharmazie in das naturwissenschaftliche Hochschulstudium als ordentliche Hörer aufgenommen werden können, wurde bemerkt, daß durch die erwähnte Ministerialverordnung die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung und der hiezu erflossenen Nachtragserlässe in Betreff des Erfordernisses der Gymnasialmaturitätsprüfung zur Immatrikulation als ordentliche Universitätshörer keineswegs alteriert worden sind und daß daher der Bestimmung des § 2 (letzter Absatz) lediglich die Bedeutung zukommt, daß

II. Naturwissenschaftliches Hochschulstudium. § 3. Die Kandidaten für das Diplom eines Lebensmittelexperten haben vor dem Eintritte in das spezielle Fachstudium (§ 13) ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium von insgesamt acht Semestern mit Frequentierung nachstehender Vorlesungen und praktischer Übungen nachzuweisen: 1. sechs Semester analytische Chemie mit Tätigkeit im chemischen Laboratorium; 2. zwei Semester theoretische (anorganische und organische) Chemie; 3. zwei Semester Experimentalphysik; 4. ein Semester Übungen im physikalischen Laboratorium; 5. ein Semester botanisches Praktikum; 6. ein Semester theoretische Botanik. Den Pharmazeuten, welche die im § 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Prüfungen mit „ausgezeichnetem Erfolg" bestanden haben oder ein Maturitätszeugnis vorlegen, sind die im pharmazeutischen Hochschulstudium verbrachten Semester und frequentierten Vorlesungen beziehungsweise Übungen in die im ersten Absatze bestimmte Studienzeit einzurechnen.[15]) Qualifikationsprüfung. § 4. Zur Erprobung der durch das im § 3 bezeichnete Studium erlangten Ausbildung haben sich die Kandidaten behufs Zulassung zum speziellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker einer Qualifikationsprüfung zu unterziehen, soweit dieselbe nicht durch sonstige, von ihnen abgelegte Prüfungen ersetzt wird. (§§ 11 und 12.) § 5. Die Qualifikationsprüfungen werden sowohl an den philosophischen Fakultäten der Universitäten, wie auch an den Fachschulen (Fachabteilungen) für technische Chemie der technischen Hochschulen abgehalten. Als Examinatoren fungieren die Professoren und nach Erfordernis auch die Dozenten jener Fächer an der betreffenden Hochschule, aus welchen geprüft werden soll. Die Leitung dieser Prüfungen obliegt dem Dekane (Vorstande) und bei dessen Verhinderung dem Prodekane (vorigen Vorstande) der philosophischen Fakultät, beziehungsweise der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie. § 6. Die Qualifikationsprüfungen sind nicht an bestimmte Termine gebunden, sondern können das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Herbst- und Zwischenserien abgehalten werden. Die Prüfung kann der Kandidat bei jeder ihm beliebigen Kommission ablegen. § 7. Die Zulassung zur Qualifikationsprüfung hat der Kandidat bei dem als Vorsitzenden der Prüfungskommission fungierenden Dekane (Vorstande der Fachschule [Fachabteilung] für technische Chemie) schriftlich unter Beibringung des Nachweises anzusuchen, daß er den in den §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung gestellten Anforderungen entsprochen habe. Zu diesem Zwecke ist nebst den allfälligen Prüfungszeugnissen das Original-Abgangszeugnis (Absolutorium) oder das ordnungsmäßig abgeschlossene Meldungsbuch (Index) der Hochschule beizubringen, an welcher das im § 3 bezeichnete Studium zurückgelegt wurde. § 8. Der Dekan (Vorstand der Fachschule [Fachabteilung] für technische Chemie) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, eventuell geringere Anstände, welche sofort behoben werden können, dem Kandidaten zu diesem Zwecke bekanntzugeben und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst unter Anberaumung der

---

bei Magistern der Pharmazie, welche den dort bezeichneten Erfolg ihrer Prüfungen ausweisen, von der Vorlage des sonst erforderlichen Gymnasialmaturitätszeugnisses behufs ihrer Zulassung zu dem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium, welches als Grundlage für die Qualifikationsprüfung unter Umständen auch in der Eigenschaft eines außerordentlichen Hörers (zum Beispiel auf Grund eines Realschulmaturitätszeugnisses) zurückgelegt werden kann, abzusehen ist. Magister der Pharmazie haben daher, wenn sie ein Gymnasialmaturitätszeugnis nicht besitzen, die weiteren Semester des geforderten vierjährigen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern zurückzulegen" (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 20 S. 178).

[15]) Sieh die Fußnote zu § 2.

Tage der Prüfung zu bewilligen. Ergibt sich ein Anstand gegen die Zulassung zur Prüfung, so ist hierüber der Beschluß des Professorenkollegiums einzuholen. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Qualifikationsprüfung steht dem Kandidaten der Rekurs an das Unterrichtsministerium offen. § 9. Die Qualifikationsprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen: 1. eine praktische Prüfung aus Chemie, welche sich auf die qualitative und quantitative Analyse, auf Herstellung von Präparaten und Zusammenstellung und Handhabung von Apparaten zu erstrecken hat; 2. eine mündliche theoretische Prüfung aus Chemie; 3. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik, wobei Systematik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Anatomie und Histologie der Pflanzen zu prüfen ist; 4. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Physik, mit Beschränkung auf jene Apparate und Methoden, welche bei chemischen Untersuchungen Verwendung finden. § 10. Über die mit Erfolg abgelegte Qualifikationsprüfung, beziehungsweise in den im § 12 bezeichneten Fällen über die erfolgreiche Ablegung von Teilprüfungen derselben, wird ein Zeugnis nach Formular 1 oder 2 in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule und mit dem Siegel der philosophischen Fakultät, beziehungsweise der technischen Hochschule ausgestellt. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem beigebrachten Originalabgangszeugnisse (Absolutorium), beziehungsweise dem Meldungsbuche (Index) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben. Im übrigen finden für die Qualifikationsprüfung die in den §§ 25 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. § 11. Die gesamte Qualifikationsprüfung wird ersetzt: a) durch die mit Erfolg bestandene Lehramtsprüfung für das Lehramt an Realschulen, wenn die Befähigung zum Unterrichte in Chemie und Naturgeschichte für die Oberklassen und in Physik mindestens für die Unterklassen erteilt wurde; b) durch ein inländisches Diplom eines Doktors der Philosophie, insofern die strengen Prüfungen aus Chemie und Botanik abgelegt wurden; c) durch das Diplom der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie einer inländischen technischen Hochschule. § 12. Die Qualifikationsprüfung wird teilweise ersetzt: a) durch die Lehrbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, wenn dieselbe nur teilweise den in § 11, lit. a gestellten Anforderungen entspricht; b) durch die an einer inländischen Universität abgelegten Rigorosen über einzelne der im § 11, lit. b bezeichneten Gegenstände[16]). c) durch die Zeugnisse über die mit Erfolg an einer inländischen technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache. In den in lit. a und b bezeichneten Fällen sind behufs Eintrittes in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker die Teilprüfungen der Qualifikationsprüfung über jene Gegenstände abzulegen, bezüglich welcher die Qualifikation des Kandidaten nicht schon durch das Lehrbefähigungszeugnis, beziehungsweise durch die Rigorosenzeugnisse dargetan ist. In dem in lit. c bezeichneten Falle ist eine theoretisch-praktische Ergänzungsprüfung aus Botanik nachzutragen, welche an der technischen Hochschule, jedoch nicht vor Beginn des siebenten Studiensemesters, abgelegt werden kann. Das Zeugnis über diese Prüfung ist vom Dekane (Vorstande) der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie nach Formular 2 A auszufertigen.

III. Spezielle Fachstudien. § 13. Das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker umfaßt: a) ein spezielles fachliches Hochschulstudium, welches entweder ausschließlich an der Universität oder ausschließlich an der technischen

[16]) Sieh die Fußnote zu § 2.

Hochschule, oder aber zum Teile an jener, zum Teile an dieser zurückgelegt werden kann; b) zwei Semester Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel. Zur Erprobung der hienach erlangten theoretischen und praktischen Berufsbildung, beziehungsweise zur Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten haben die Kandidaten hierauf eine Diplomsprüfung (Staatsprüfung) zu bestehen. — A. Spezielles fachliches Hochschulstudium. § 14. Im speziellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13 a) haben die Kandidaten die nachstehend aufgezählten Vorlesungen und Übungen im vorgezeichneten Ausmaße zu frequentieren: 1. Lebensmittelanalyse und praktische Übungen in der chemischen Analyse der Nahrungs- und Genußmittel durch ein Semester ganztägig; 2. praktische Übungen in der Mikroskopie der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel auf den Semester berechnet durch 15 Stunden wöchentlich; 3. a) Lebensmittelkunde (normale und abnormale Beschaffenheit, Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- und Genußmittel); b) Naturgeschichte der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel mit Einschluß der pflanzlichen Waren- (Drogen-)Kunde, durch je ein Semester, fünfstündig; 4. gerichtliche Chemie und praktische Übungen in gerichtlicher chemischer Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich, halbtägig); 5. mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungs- und Genußmittel in praktischen Kursen nach Bedarf von etwa achtwöchentlicher Dauer; 6. Hygiene mindestens durch ein Semester, fünfstündig, und zwar: a) Grundzüge der Physiologie des Stoffwechsels, Hygiene der Ernährung und der Kost; b) Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Stoffwechsels der Mikrobien, der Gährung und Fäulnis, sowie der Krankheitserregung durch infizierte Nahrungs- und Genußmittel; c) Hygiene des Bodens und des Wassers; 7. Gesetzeskunde, Organisation der Behörden, durch ein Semester, einstündig. Jene Kandidaten, welche chemische Technologie nicht schon während der allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudien frequentiert haben und sich über den Erfolg nicht nach Maßgabe des § 11, lit. c oder des § 12, lit. c der gegenwärtigen Verordnung ausweisen, haben nebstdem auch chemische Technologie der organischen Stoffe durch mindestens zwei Semester zu hören. In Fällen, in denen die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vorlesungen und Übungen in einer andern, als der angeführten Zeiteinteilung frequentiert wurden, entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht nach Einvernahme der Prüfungskommission, inwiefern die beigebrachten Nachweise als gleichwertig mit den im § 14 vorgeschriebenen anzuerkennen sind. § 15. Die im § 14, Punkt 1, 2, 3 b und 5 bezeichneten Vorlesungen und Übungen können schon während der letzten vier Semester des allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums (§ 3) frequentiert werden. Kandidaten, welche von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben, müssen mindestens ein Semester, Kandidaten, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, mindestens zwei Semester im speziellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13 a), welches an die zurückgelegten allgemeinen Hochschulstudien unmittelbar angeschlossen werden darf, zubringen. § 16. Die im § 14 bezeichneten Vorlesungen und Übungen können gleichzeitig an mehreren, an demselben Orte bestehenden Hochschulen verschiedener Kategorie besucht werden. — B. Praxis. § 17. Behufs Zulassung zu der im § 13 b vorgeschriebenen Praxis haben die Kandidaten nebst den in den §§ 2, 3 und 10, beziehungsweise 11 und 12 bezeichneten Nachweisen auch den Nachweis zu erbringen, daß sie mindestens die im § 14, Punkt 1, 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Vorlesungen und Übungen durch die vorgeschriebene Zeit frequentiert und den Anforderungen des § 15 Genüge geleistet haben. § 18. Die im § 14, Punkt 4 und 7 bezeichneten Vorlesungen und Übungen, sowie in dem im vorletzten Absatze des zitierten

Paragraphen vorgesehenen Falle auch jene über chemische Technologie der organischen Stoffe können allenfalls auch erst während der einjährigen Praxis an der Lebensmitteluntersuchungsanstalt absolviert werden. § 19. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten der Praktikanten an den allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel werden durch die für diese Anstalten bestehende Diensteinstruktion getroffen. — C. Diplomsprüfung (Staatsprüfung). § 20. Für die im § 13 vorgesehene Diplomsprüfung (Staatsprüfung) wird in Wien, Prag, Graz und Krakau eine besondere Prüfungskommission eingesetzt, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden und nach Ablauf der Funktionsjahre wieder bestellt werden können. § 21. Die Prüfungen finden alljährlich im Mai und November statt. § 23. Um zur Ablegung der Diplomsprüfung zugelassen zu werden, wird erfordert: a) der Nachweis der Eigenberechtigung und der Unbescholtenheit; b) der Nachweis der allgemeinen Vorbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung; c) der Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen vorbereitenden Hochschulstudien und des Erfolges derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 10, sowie eventuell der §§ 11 und 12; d) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13, 14 und 15 frequentierten fachlichen Hochschulstudien, welcher durch die testierten Meldungsbogen mit den Frequenzbestätigungen der betreffenden Professoren oder Dozenten zu erbringen ist und e) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13 und 17 zurückgelegte Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, welcher durch ein vom Vorstande der Anstalt ausgestelltes Amtszeugnis zu erbringen ist. § 24. Die Diplomsprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen: 1. Praktische Prüfung aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel. 2. Praktische Prüfung aus makro- und mikroskopischer Untersuchung und Erkennung der pflanzlichen Lebensmittel und ihrer Verfälschungen. 3. Praktische Prüfung aus mikrobiologischer Untersuchung des Wassers und der Lebensmittel. Diese Untersuchung hat sich auf einfachere Untersuchungsverfahren zu beschränken. 4. Praktische Prüfung aus gerichtlicher chemischer Analyse. 5. Theoretische Prüfung aus chemischer Technologie der organischen Stoffe. 6. Theoretische Prüfung aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde. 7. Theoretische Prüfung aus Hygiene (Ernährung und Kost; Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung von Gärung und Fäulnis; Boden, Wasser). Die unter Punkt 5 vorgesehene Teilprüfung entfällt für jene Kandidaten, welche sich mit den Zeugnissen über die mit mindestens „genügendem" Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache oder mit dem Diplome der Fachschule (Fachabteilung) für technische Chemie ausweisen. — Gemeinsame Bestimmungen für die Qualifikationsprüfung und die Diplomsprüfung. § 25. Die einzelnen Teilprüfungen können in beliebiger, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge abgelegt werden; es sind aber sämtliche von einem Kandidaten abzulegende Teilprüfungen beim selben Termin innerhalb 14 Tage zu absolvieren, widrigenfalls auch die bereits abgelegten Teilprüfungen in der Regel als nicht abgelegt zu betrachten sind. Hat jedoch der Kandidat den Termin einer oder mehrerer Teilprüfungen aus triftigen Abhaltungsgründen versäumt, worüber bei der Qualifikationsprüfung das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät, beziehungsweise der technischen Hochschule, bei der Diplomsprüfung die politische Landesbehörde zu entscheiden berufen sind, so ist ihm zur Nachholung der betreffenden Teil-

prüfungen ein besonderer neuer, möglichst nahe gelegener Termin zu bestimmen § 26. Jede Teilprüfung ist unter Aufsicht des Vorsitzenden von dem für das betreffende Fach bestellten Examinator vorzunehmen. Der Vorsitzende hat das Recht, aber nicht die Pflicht, aus jedem Gegenstande Fragen an den Kandidaten zu stellen. Die Prüfungen werden öffentlich abgehalten. Dem Vorsitzenden steht jedoch das Recht zu, den Zutritt auf Fachinteressenten zu beschränken. § 27. Der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Disziplinen wird durch die Kalkule „ausgezeichnet", „genügend", „ungenügend" qualifiziert und von dem Examinator in ein Spezialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist. § 28. Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Kandidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat. Wenn der Kandidat nur in einer Teilprüfung nicht entsprochen hat, so kann er zu einer Verbesserungsprüfung bloß aus den Gegenständen der erfolglos gebliebenen Teilprüfung, und zwar bei der Qualifikationsprüfung nach Ablauf von zwei Monaten, bei der Diplomsprüfung im nächsten halbjährigen Prüfungstermine zugelassen werden. Erhält der Kandidat bei der Verbesserungsprüfung abermals den Kalkul „ungenügend", oder hat er bei der ersten Gesamtprüfung aus mehr als einer Teilprüfung nicht entsprochen, so kann er, insofern ihm überhaupt die Ablegung der Gesamtprüfung obliegt, nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung und in keinem Falle vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden. Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Prüfung wiederholt werden darf, obliegt unter Beachtung der im Abs. 2 und 3 bezeichneten Mindestausmaße der Prüfungskommission Die Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen müssen in jedem Falle vor derjenigen Kommission abgelegt werden, von welcher der Kandidat reprobiert wurde. Keine Teilprüfung kann mehr als zweimal wiederholt werden. Mißlingt auch die dritte Prüfung, so ist der Kandidat von der Zulassung zum speziellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker, beziehungsweise von der Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten für immer ausgeschlossen. § 29. Erscheint der Kandidat als approbiert, so wird, wenn es sich um eine Gesamtprüfung handelt, vom Vorsitzenden aus der Qualifikation der Erfolg der Teilprüfungen in einem Schlußkalkul konstatiert, ob sich der Kandidat als „befähigt", oder „mit Auszeichnung befähigt" erwiesen hat. Der Schlußkalkul „mit Auszeichnung befähigt" ergibt sich, wenn der Kandidat bei der Mehrzahl der Teilprüfungen den Kalkul „ausgezeichnet" erhalten hat. § 30. Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung nebst dem Betrage für den Stempel des Prüfungszeugnisses, beziehungsweise Diploms eine Taxe, und zwar hinsichtlich der Qualifikationsprüfung bei der Quästur, beziehungsweise der Kanzlei der technischen Hochschule, hinsichtlich der Diplomsprüfung bei der politischen Landesbehörde gegen Empfangsbestätigung zu entrichten. Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt, wird zur Prüfung nicht zugelassen. Versäumt ein Kandidat den ihm für eine Teilprüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund, so verfällt die von ihm für die ganze Prüfung erlegte Taxe. § 31. Die Taxe für eine Gesamtprüfung beträgt, und zwar für die Qualifikationsprüfung 70 *K*, für die Diplomsprüfung 90 *K*, beziehungsweise in dem im letzten Absatze des § 24 vorgesehenen Falle 80 *K*. Hievon erhalten der Vorsitzende 20 *K* und der Examinator bei jeder einzelnen Teilprüfung 10 *K*. Bei der Qualifikationsprüfung fließen 10 *K* in den Kanzleifond jener Hochschule, an welcher die Prüfung vorgenommen wird. Sind in den im § 12 bezeichneten Fällen nur einzelne Teilprüfungen der Qualifikationsprüfung abzulegen, so ist der Taxbetrag so

zu bemessen, daß der Vorsitzende und jeder Examinator, sowie der Kanzleifond die im ersten Absatze bestimmten Beträge empfangen. Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit der Vorsitzende und jeder bei der Wiederholungsprüfung fungierende Examinator die Hälfte der im ersten Absatze bezeichneten Beträge erhält. Der Beitrag an den Kanzleifond entfällt bei diesen Prüfungen. Auf die im § 12, letzter Absatz vorgesehene Ergänzungsprüfung aus Botanik finden die in den §§ 30 und 31 enthaltenen Vorschriften keine Anwendung, sondern gelten diesbezüglich die an den technischen Hochschulen für Einzelprüfungen bestehenden Normen. § 32. Das Ergebnis jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten sofort öffentlich bekanntgegeben. — Diplomsausfertigung. § 33. Über die Diplomsprüfung ist, und zwar auch, wenn sie mißlungen ist, ein Protokoll aufzunehmen und der politischen Landesbehörde vorzulegen. Das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und sämtlichen beteiligten Examinatoren zu unterfertigen ist, hat die Gegenstände jedes einzelnen Prüfungsaktes, das Urteil der Examinatoren über das Ergebnis jeder Teilprüfung und den Schlußkalkul, eventuell die dem Kandidaten bestimmte Frist zur Wiederholung der Prüfung zu enthalten. Die politische Landesbehörde fertigt auf Grund der Zensur „mit Auszeichnung befähigt" oder „befähigt" dem Kandidaten das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Formular 3 in der Sprache, in welcher die Prüfung abgelegt wurde, aus oder trifft bei ungünstigem Prüfungserfolge über das Gesuch des Diplomswerbers die abweisende Verfügung. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebnis, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem Meldungsbogen und auf dem Amtszeugnisse der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel (§ 23, lit. d und e) ersichtlich zu machen, eventuell dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.[17])

Hinsichtlich der Organisierung der behördlichen Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und gewissen Gebrauchsgegenständen ist hervorzuheben, daß besondere staatliche Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, bisher nicht bestellt worden sind. Hingegen wurde die stärkere Heranziehung der Beamten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und, insofern es sich um Nahrungs- und Genußmittel animalischen Ursprunges handelt, auch die Heranziehung der Bezirkstierärzte zu Zwecken dieser Aufsicht vom Ministerium des Innern empfohlen.[18])

[17]) Die in der Verordnung erwähnten Formulare werden der Raumersparnis wegen hier nicht wiedergegeben.

[18]) Auf Grund der seit der Wirksamkeit des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, gesammelten Erfahrungen kann sich das Ministerium des Innern der Erkenntnis nicht verschließen, daß die durch diese gesetzliche Regelung angestrebten Wirkungen auf den Lebensmittelverkehr bei weitem nicht in dem gewünschten Maße erzielt wurden, und zwar deshalb, weil die Organisation der Aufsicht bisher nicht in entsprechender Weise durchgeführt wurde. Ohne einen gut organisierten Aufsichtsdienst wird die Handhabung des Gesetzes stets mangelhaft bleiben und muß der Erfolg der den Verkehr mit Lebensmitteln regelnden Maßnahmen immer außer Verhältnis zu dem hiefür jährlich staatlicherseits ausgesetzten Aufwand stehen. Als Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes kommen vorerst die Organe der politischen Behörden, insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte in Betracht. Wenn auch bei der vielfachen anderweitigen Inanspruchnahme der landesfürstlichen Bezirksärzte an eine regelmäßige Verwendung dieser Organe zur Vornahme von Lebensmittelrevisionen nicht gedacht werden kann, so wird es sich doch empfehlen, diese auf die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung aufmerksam zu machen und ihnen nahezulegen, bei sich darbietender Ge-

legenheit der Handhabung des Lebensmittelgesetzes ihr Augenmerk zuzuwenden. Der § 2 des Lebensmittelgesetzes bezeichnet dann in zweiter Linie als Aufsichtsorgane jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind. Da derartige Landesgesetze noch nicht in allen Ländern bestehen und da auch in jenen Ländern, wo diesbezügliche Landesgesetze erlassen wurden, im Hinblicke auf das derzeit noch nicht geregelte Studien- und Prüfungswesen der Marktaufsichtsorgane solche Organe noch nicht in genügender Anzahl bestellt wurden, wird das Lebensmittelgesetz von den Gemeinden im allgemeinen dermalen nur in sehr geringem Umfange gehandhabt. Eine Wandlung zum Besseren wird erst dann zu erhoffen sein, wenn die erwähnte Studien- und Prüfungsordnung, deren Erlassung in baldige Aussicht genommen ist, erschienen sein wird. Da die Regierung von der ihr im § 2, Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes eingeräumten Ermächtigung zur Bestellung besonderer landesfürstlicher Aufsichtsorgane dermalen aus finanziellen Gründen keinen Gebrauch machen kann, erübrigt zur besseren Durchführung des Lebensmittelgesetzes nur, die Beamten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten in erhöhtem Maße heranzuziehen, welche nach § 26, Absatz 2, des Lebensmittelgesetzes berechtigt sind, Revisionen im Sinne des § 3 des zitierten Gesetzes vorzunehmen. Die Rücksichtnahme auf die geringe Anzahl der zu Gebote stehenden Beamten sowie die Bedachtnahme auf die den Untersuchungsanstalten zur Verfügung stehenden Mittel läßt es allerdings unmöglich erscheinen, regelmäßige Revisionen in allen Gemeinden des Amtssprengels der Anstalt durchzuführen. Es wird sich vielmehr empfehlen, mit der zuständigen Untersuchungsanstalt alljährlich ein Programm zu vereinbaren, auf Grund dessen im Laufe des Jahres die Revisionen vorzunehmen sind. Sache der Lebensmitteluntersuchungsanstalt wird es dann sein, rechtzeitig vor Ankunft des revidierenden Beamten die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen. Die k. k. . . . . wird daher aufgefordert, im Sinne dieser Ausführungen einerseits den landesfürstlichen Bezirksärzten die entsprechenden Weisungen zukommen zu lassen und andrerseits schon für das laufende Jahr das erwähnte Revisionsprogramm mit der zuständigen allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt zu vereinbaren (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1908, Z. 12.520, MJVBl. Nr. 10 S. 323, an alle Landesstellen). Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 15. Mai d. J., Z. 12.520 (MVBl. Nr. 10 ex 1908), betreffend den Aufsichtsdienst im Lebensmittelverkehr, wird im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium die k. k. . . . . darauf aufmerksam gemacht, daß, insoweit es sich um Nahrungs- und Genußmittel animalischen Ursprunges handelt, auch die landesfürstlichen Bezirkstierärzte als Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes in Betracht kommen und daß daher auch diesen Organen nahezulegen ist, bei sich darbietender Gelegenheit der Handhabung des Lebensmittelgesetzes ihr Augenmerk zuzuwenden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1908, Z. 37.981, MJVBl. Nr. 18 S. 523).

Anläßlich mehrfacher Anfragen, betreffend die Art der Deckung der gemäß § 3, Al. 4, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, dem Staate obliegenden Entschädigungen für von Organen der politischen Behörden zum Zwecke der Untersuchung entnommene Proben findet das k. k. Ministerium des Innern behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges anzuordnen, daß die nach endgültig entschiedenem Entfalle eines der im Schlußsatze des zitierten Paragraphen vorgesehenen Befreiungsgründe dem Staate zur Last fallenden Entschädigungen der gedachten Art von den betreffenden politischen Behörden quartalsweise bei der vorgesetzten politischen Landesstelle behufs Flüssigmachung aus dem für das bezügliche Verwaltungsgebiet unter der Rubrik beziehungsweise Subrubrik „Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes“ eingestellten Betrage auszuweisen sind. Selbstverständlich haben die Organe der landesfürstlichen politischen Behörden aus finanziellen Rücksichten mit der Entnahme von Proben nicht leichthin vorzugehen und sind von ihnen in der Regel nur in solchen Fällen von Amts wegen Untersuchungen zu veranlassen, wo es sich nicht sowohl um Qualitätsverkürzungen als vielmehr um den gegründeten Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes handelt. Sollten die diesfalls vorläufig ermangelnden Erfahrungen trotz Festhaltens an dem Grundsatze, daß mit der Entnahme von derartigen Proben nicht ohne triftige Gründe vorzugehen sein wird, dies notwendig erscheinen lassen, so würde seinerzeit auf eine entsprechende höhere Präliminierung der gedachten Rubrik beziehungsweise Subrubrik Bedacht genommen werden müssen (Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern an die Landesstellen vom 30. April 1898, Z. 11.019, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 21 S. 183. Die ausgelassene Stelle des Erlasses enthielt den Auftrag zur jährlichen Vorlage einer Nachweisung, welche nunmehr laut Erl. des Ministeriums des Innern vom 11. April 1908, Z. 10.789, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 30 S. 334, entfallen ist). — Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 30. April 1898,

Zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei sind laut Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 155, Unterrichtskurse errichtet worden. Diese Verordnung lautet: In Vollziehung des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird bestimmt: § 1. Zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei werden am Sitze der k. k. allgemeinen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten Unterrichtskurse errichtet. Als Leiter des Unterrichtskurses fungiert der Vorstand der Lebensmitteluntersuchungsanstalt. Die Dozenten werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauminister auf die Dauer von drei Jahren bestellt. § 2. Der Unterricht hat zu umfassen: 1. Vieh- und Fleischbeschau (Fleisch, Wild, Geflügel, Fische, Krustentiere, Muscheln), einschließlich Trichinenschau. 2. Erkennung und Beurteilung der Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreiche mit besonderer Berücksichtigung der eßbaren Pilze, ferner der Giftpflanzen und der als Volksmittel verwendeten Kräuter. 3. Lebensmittelkunde (exklusive Fleisch und Pflanzen) mit Berücksichtigung der von den Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei anzuwendenden Vorprüfungs- und Untersuchungsmethoden. 4. Die Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und den den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 unterliegenden Gebrauchsgegenständen. 5. Prüfung und Beurteilung des Petroleums. § 3. Zum Besuche der Kurse werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche eine Vorbildung nachweisen, die zum mindesten jener der absolvierten Bürgerschule entspricht. § 4. Die Dauer der Kurse wird auf sechs Wochen festgesetzt. Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Kronen; dasselbe ist acht Tage vor Beginn des Kurses bei der zuständigen Staatskasse zu erlegen. Die Kandidaten haben sich über den Erlag desselben dem Leiter des Unterrichtskurses gegenüber auszuweisen. Mittellose Kandidaten können vom Lehrkörper von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit werden. § 5. Die Kurse werden, sofern sich eine genügende Anzahl Teilnehmer meldet, in der Regel alljährlich abgehalten. Der Leiter des Kurses hat in den Monaten Jänner und Juli in den amtlichen Landeszeitungen des Amtssprengels der

---

Z. 11.019, betreffend die Leistung der gemäß § 3, Al. 4, des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, dem Staate obliegenden Entschädigungen für Lebensmittelproben, wird die k. k. . . . . darauf aufmerksam gemacht, daß allerdings die Magistrate der Städte mit eigenem Statute — entsprechend ihrer grundsätzlichen Stellung — im § 2, Al. 1, des zitierten Gesetzes als den politischen Behörden koordiniert erwähnt sind, jedoch für die Frage der Anwendbarkeit der eingangs zitierten Gesetzesstellen auf Probeentnahmen seitens der Organe solcher Städte überhaupt der Umstand wohl zu beachten ist, daß gemäß dem Schlußsatze des § 2 desselben Gesetzes der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften in erster Linie also der Gemeinden, aufrecht erhalten und der Staatsschatz keinesfalls berufen ist, Kosten von Amtshandlungen zu tragen, welche und insoweit sie schon in diesen gesetzlichen Wirkungskreis der Gemeinden fallen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 1. Juli 1898, Z. 18.723, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 32 S. 275). Dagegen: Die Entschädigung für Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, welche von Organen der Magistrate der Städte mit eigenem Statute in Handhabung der ihnen im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, zustehenden Befugnisse entnommen worden sind, sind gemäß § 3 l. c. ebenfalls vom Staate zu leisten, wenn nicht auf Grund dieser Proben vom Gerichte eine bestimmte Person verurteilt oder auf den Verfall der Ware erkannt worden ist (VGHE. vom 13. März 1901, Z. 1923, B. 179 A).

Lebensmitteluntersuchungsanstalt eine Aufforderung zu verlautbaren, daß diejenigen, welche an dem Kurse teilnehmen wollen, sich unter Nachweis ihrer Vorbildung (§ 3) in den Monaten Februar oder August beim Leiter des Kurses schriftlich oder mündlich anzumelden haben. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind auch etwaige Ansuchen um Befreiung vom Unterrichtsgelde (§ 4) beim Leiter des Kurses anzubringen. Über die Zulassung zum Unterrichtskurse entscheidet der Leiter des Kurses. Gegen die Nichtzulassung steht der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen 14 Tagen offen, welches hierüber im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht entscheidet.[19] § 6. Falls sich infolge der zu geringen Anzahl der angemeldeten Kandidaten die Abhaltung eines Kurses für den Amtssprengel einer staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt nicht als zweckmäßig erweist, kann vom Ministerium des Innern die Abhaltung eines Kurses für die Amtssprengel mehrerer staatlicher Lebensmitteluntersuchungsanstalten verfügt werden. § 7. Die Abhaltung des Kurses wird den zugelassenen Kandidaten vier Wochen vor Beginn des Kurses bekanntgegeben. § 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 156, wurden Bestimmungen über den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe erlassen. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird verordnet: § 1. Der Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe ist durch die Staatsprüfung für Lebensmittelexperten oder durch die in den folgenden Paragraphen geregelte Prüfung über die in den Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei (Ministerialverordnung vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 155) vorgetragenen Gegenstände zu erbringen. § 2. Bei dieser Prüfung fungieren als Prüfungskommissäre die Dozenten der Unterrichtskurse. Nach Erfordernis bestellt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauminister außerordentliche Examinatoren, die mit den ordentlichen Examinatoren bei den Prüfungen abwechseln. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Examinatoren. Der Minister des Innern kann zu den Prüfungen auch Regierungskommissäre delegieren, welchen das Recht der Fragestellung zusteht. Die Leitung der Prüfung obliegt dem Leiter der Unterrichtskurse und bei dessen Verhinderung dem von ihm bestellten Stellvertreter. § 3. Die Prüfungen sind unmittelbar nach Beendigung der Unterrichtskurse mündlich und öffentlich abzuhalten; der Termin ist vier Wochen vor Beginn vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen. Die Wiederholungsprüfungen finden nach Bedarf statt. § 4. Zur Prüfung sind regelmäßig nur Kandidaten zuzulassen, die einen Unterrichtskurs (§ 1) absolviert haben oder sich über eine genügende Vorbildung

---

[19]) Sieh hiezu die Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 4 S. 32: Unterrichtskurse zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei.

in den Prüfungsgegenständen durch Zeugnisse über einschlägige Hochschulstudien ausweisen. Andere Kandidaten bedürfen zu ihrer Zulassung einer besonderen Genehmigung, welche das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht erteilt. Die Gesuche sind beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen. § 5. Die Kandidaten haben um die Zulassung zur Prüfung binnen drei Wochen nach Veröffentlichung des Prüfungstermines unter Vorlegung der erforderlichen Dokumente bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzusuchen; eine verspätete Anmeldung ist nur dann anzunehmen, wenn triftige Entschuldigungsgründe vorliegen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Gesuche und die Beilagen zu prüfen, und wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch einen Bescheid zu bewilligen und die Prüfungstage zu bestimmen, wobei er sich im allgemeinen an die Reihenfolge der Anmeldungen zu halten hat. Die gemäß § 4, Abs. 2, eingebrachten Zulassungsgesuche sind sofort dem Ministerium des Innern vorzulegen. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung steht der Rekurs an das Ministerium des Innern offen, der binnen 14 Tagen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist; die Entscheidung über den Rekurs erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht. Jene Kandidaten, welche eine Wiederholungsprüfung an dem ihnen gesetzten Prüfungstermine (§ 10, neunter Absatz) abzulegen beabsichtigen, haben drei Wochen vorher bei dem Vorsitzenden der Kommission um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen. § 6. Die Taxe für die Prüfungen (Wiederholungsprüfungen) beträgt dreißig (30) Kronen; sie ist von dem Kandidaten vor Ablegung der Prüfung bei jener Kasse zu entrichten, welche für die Einzahlung des Unterrichtsgeldes bestimmt ist. Kandidaten, die von der Zahlung des ganzen oder halben Unterrichtsgeldes befreit waren, sind auch von der Zahlung der ganzen oder halben Prüfungstaxe befreit. Diese Bestimmung hat auf Wiederholungsprüfungen keine Anwendung. Über die Einzahlung der Prüfungstaxe oder die Befreiung hat der Kandidat sich längstens 24 Stunden vor der Prüfung bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszuweisen. Der Zeugnisstempel ist von dem Kandidaten zur Prüfung mitzubringen. Ein Kandidat, der ohne ausreichende Gründe von der Prüfung wegbleibt, hat keinen Anspruch auf Rückersatz der bereits erlegten Prüfungstaxe; war die Taxe im Zeitpunkte des versäumten Termines noch nicht einbezahlt, so erfolgt die neuerliche Zulassung zur Prüfung nur gegen Erlag des doppelten Taxbetrages; der von der Taxe ganz oder zur Hälfte befreite Kandidat aber kann für den neuen Termin auf diese Begünstigung nicht mehr Anspruch erheben. Nur wenn das Wegbleiben vom Vorsitzenden der Kommission als vollständig gerechtfertigt erkannt wird, steht es diesem zu, den neuerlichen Erlag der Taxe nachzusehen oder die Taxbefreiung neuerdings zuzuerkennen. Die erlegten Prüfungstaxen sind zu gleichen Teilen unter die Mitglieder der Prüfungskommission einschließlich den Vorsitzenden zu verteilen. § 7. Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Prüfungssaale. Er hat jede Störung des Prüfungsaktes seitens der Zuhörer mit Strenge hintanzuhalten und eventuell die Entfernung einzelner Ruhestörer oder nach Erfordernis sämtlicher Zuhörer zu verfügen; im Notfalle kann er die Öffentlichkeit der Prüfung aufheben. § 8. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Prüfungskommissäre zu prüfen haben, bestimmt der Vorsitzende, welcher, wenn er als Examinator fungiert, zuletzt prüft. Es sollen nie mehr als drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Rücksichtlich der Dauer der mit den einzelnen Kandidaten vorzunehmenden Prüfungen hat als Grundsatz zu gelten, daß auf jede derselben nicht mehr,

aber auch nicht weniger Zeit verwendet werden soll, als erforderlich erscheint, um über die Befähigung des Kandidaten und deren Grad ein gewissenhaftes und sicheres Urteil abzugeben. Die Entscheidung hierüber steht dem Vorsitzenden zu. Als Regel ist festzuhalten, daß die Gesamtprüfungsdauer für drei Kandidaten nicht über drei Stunden ausgedehnt werden soll. Im Falle das Ergebnis der Prüfung beim Abschlusse derselben noch zweifelhaft sein sollte, bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen oder den andern Prüfungskommissär einzuladen, noch eine oder einige Fragen zu stellen. § 9. Überfällt den Kandidaten während der Prüfung ein Unwohlsein, aus dessen Veranlassung er die Prüfung abzubrechen wünscht, so ist es Sache der Kommission, zu beurteilen, ob auf Grundlage seiner bis dahin gegebenen Antworten ein ganz entschiedenes und begründetes Urteil sich abgeben lasse oder nicht. Im ersten Falle ist über den Prüfungserfolg zu entscheiden, im zweiten, sofern es tunlich ist, dem Kandidaten ein möglichst naher Termin zur Fortsetzung der Prüfung zu geben. § 10. Bei der Beratung und Abstimmung der Kommission über die Resultate der vorgenommenen Prüfung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zunächst hat die Kommission nach Anhörung der Äußerungen der einzelnen Examinatoren darüber schlüssig zu werden, ob der Kandidat aus den einzelnen Prüfungsgegenständen entsprochen habe. Der auf diese Weise festgestellte Prüfungserfolg in den einzelnen Gegenständen ist durch die Noten „vorzüglich", „gut", „genügend" oder „ungenügend" auszudrücken und in ein Prüfungsprotokoll einzutragen. Dieses Prüfungsprotokoll hat außerdem zu enthalten: das Nationale des Kandidaten, die Angabe seiner Vorstudien und den Prüfungstag. Hat der Kandidat aus allen Gegenständen entsprochen, so ist er zu approbieren; hat er hingegen auch nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen, so ist er zu reprobieren. Im ersteren Falle hat die Kommission darüber schlüssig zu werden und zugleich in einem Schlußkalkül zum Ausdrucke zu bringen, ob der Kandidat als „befähigt", „sehr befähigt", oder mit „Auszeichnung befähigt" zu erklären ist. Der ausgesprochene Schlußkalkül ist unter Angabe, ob derselbe mit Stimmeneinhelligkeit oder mit Stimmenmehrheit erteilt wurde, in das Prüfungsprotokoll einzutragen, und dieses sodann vom Vorsitzenden und sämtlichen bei der Prüfung beteiligten Prüfungskommissären zu unterfertigen. Falls der Kandidat nur aus einem Gegenstande reprobiert wurde, hat sich die Wiederholungsprüfung lediglich auf diesen Gegenstand zu erstrecken. Wurde der Kandidat aus mehreren Gegenständen reprobiert, so hat die Kommission zu bestimmen, ob derselbe die Prüfung in ihrem ganzen Umfange oder nur aus einzelnen Fächern, welche unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festzusetzen sind, zu wiederholen habe. Zugleich hat die Kommission den Termin festzustellen, an welchem der Reprobierte frühestens die Prüfung wiederholen darf; dieser Termin darf nicht unter vier Monaten bestimmt werden. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei dem Vorsitzenden das gleiche Stimmrecht zusteht wie den übrigen Kommissionsmitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Kandidaten ungünstigere Meinung als mit Stimmenmehrheit beschlossen zu gelten. Gegen die Beschlüsse der Prüfungskommission ist weder ein Rekurs noch sonst ein Rechtsmittel zulässig. § 11. Das Schlußergebnis der Prüfung wird sogleich nach Schluß der Beratung öffentlich kundgemacht. § 12. Über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen werden Zeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse haben den Namen des Kandidaten, die Angabe seines Geburtsortes und Geburtsjahres, den Prüfungstag, sowie den Schlußkalkül (§ 10) zu enthalten. Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden, sämtlichen Prüfungskommissären und dem etwa anwesenden Regierungskommissär zu unterfertigen

und mit dem Siegel der Prüfungskommission zu versehen. § 13. Hat ein Kandidat bei einer auf einen einzelnen Gegenstand beschränkten Wiederholungsprüfung nicht entsprochen, so kann derselbe nur zur Wiederholung der Gesamtprüfung zugelassen werden. Das letztere hat auch dann einzutreten, wenn ein Kandidat zur Wiederholung der Prüfung aus mehr als einem Gegenstande zugelassen, und bei dieser Wiederholungsprüfung, wenn auch nur aus einem Gegenstande, reprobiert wurde. Jede Wiederholungsprüfung hat vor der Prüfungskommission, vor welcher die Reprobation erfolgte, und im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission oder seines Stellvertreters stattzufinden. § 14. Wenn jemand die Zulassung zur Prüfung und insbesondere, wenn ein reprobierter Kandidat die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung vor der bestimmten Zeit oder bei einer andern als der kompetenten Kommission (§ 13) erschlichen oder sonst die hier enthaltenen Anordnungen umgangen hat, so ist die etwa mit günstigem Erfolge abgelegte Prüfung ungültig. § 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestellung kommunaler Aufsichtsorgane für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen im Sinne des Lebensmittelgesetzes wurde bisher landesgesetzlich geregelt in der Bukowina, Gesetz vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 13; in Dalmatien, Gesetz vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 10[20]); in Kärnten, Gesetz vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 13; in Krain, Gesetz vom 3. August 1897, LGBl. Nr. 27; in Mähren, Gesetz vom 25. Juni 1897, LGBl. Nr. 44; in Schlesien, Gesetz vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 38; in Steiermark, Gesetz vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 57[21]); in Vorarlberg, Gesetz vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 23.[22])

---

[20]) Hiezu erfloß die Kundmachung des Landesausschusses des Königreiches Dalmatien im Einvernehmen mit der Statthalterei vom 3. August 1898, LGBl. Nr. 25, betreffend die Festsetzung jener Orte, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 10, besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben, sowie betreffend die Gattung und Zahl dieser Organe.

[21]) Hiezu erfloß die Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses im Einvernehmen mit der Statthalterei vom 2. Dezember 1897, LGBl. Nr. 83, betreffend die Festsetzung jener Orte, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1897, LGBl. Nr. 57, besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben, sowie betreffend die Gattung und Zahl dieser Organe.

[22]) Die oben verzeichneten Landesgesetze statuieren folgende Grundsätze: 1. Die zur Handhabung der Gesundheitspolizei und der Lebensmittelpolizei sowie zur Überwachung des Marktverkehrs bestellten Gemeindeorgane haben auch als Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittelgesetzes zu fungieren. 2. Als Aufsichtsorgan kann nur bestellt werden, wer österreichischer Staatsbürger ist und das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat (in Vorarlberg: und großjährig ist). 3. Wer vom Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, ist auch von der Ausübung des Aufsichtsdienstes ausgeschlossen. 4. Die bestellten Aufsichtsorgane sind der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen, welche die Verwendung einer Person zum Aufsichtsdienste zu untersagen hat, wenn gegen diese Person Hindernisse im Sinne der Punkte 2 und 3 obwalten (diesbezüglich wurde auch eine Übergangsbestimmung getroffen). Über die (ohne aufschiebende Wirkung binnen 14 Tagen zulässige) Berufung gegen eine solche Untersagung entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse endgültig. 5. Gewisse Kategorien von Gemeinden (Statutargemeinden, Gemeinden, welche als Kurorte mit eigenen Kurstatuten versehen sind, Gemeinden mit über 5000 Einwohnern — nach dem Gesetze für die Bukowina: Kurortegemeinden und einzelne im Gesetze benannte Stadt- und Marktgemeinden, nach dem Gesetze für Vorarlberg: Gemeinden mit über 5000 Einwohnern und einzelne im Gesetze benannte Stadt- und Marktgemeinden) müssen besondere und beeidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellen. Dem Landesausschusse steht es zu, im Einvernehmen mit der politischen

In Betreff des Verfahrens wegen der durch das Lebensmittelgesetz verpönten Straftaten wurden sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften Gesichtspunkte an die Hand gegeben mit den Justizministerialverordnungen vom 19. Mai 1899, JMVBl. Nr. 24, und 20. März 1901, JMVBl. Nr. 8.[23])

Landesbehörde die Gattung und Zahl dieser beeideten Aufsichtsorgane festzusetzen. Ferner ist der Landesausschuß ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auch Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zur Bestellung von besonderen beeideten Aufsichtsorganen unter Festsetzung der Gattung und Zahl derselben zu verpflichten, wenn diese Gemeinden als Wallfahrtsorte, als Kurorte, als Industrieorte oder als Verkehrszentren von Bedeutung sind (in der Bukowina entfallen die „Wallfahrtsorte"). 6. Die politischen Bezirksbehörden haben über alle in ihrem Sprengel den Aufsichtsdienst hinsichtlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen ausübenden Personen Vormerke zu führen und dieselben in steter Evidenz zu halten.

Vgl. in Bezug auf den kommunalen Aufsichtsdienst für den Lebensmittelverkehr auch oben auf S. 872 den § 9 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, und die dazu gehörige Fußnote.

Die Überwachung der Reinlichkeit in den Geschäften, welche sich mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, anläßlich der nach § 4 des Lebensmittelgesetzes vorzunehmenden Revisionen bildet den Gegenstand des Erlasses der Landesregierung für die Bukowina vom 9. März 1904, Z. 33.948, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 14 S. 117.

[23]) Letztere Verordnung lautet: Seitens der beteiligten Kreise des Handels- und Gewerbestandes wurde in der letzten Zeit wiederholt Klage darüber geführt, daß die Art der Durchführung des Strafverfahrens wegen Straftaten des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 aus 1897, geeignet sei, den Kredit und die Vertrauenswürdigkeit des Beschuldigten selbst in solchen Fällen zu erschüttern, die schließlich mit einer Einstellung oder einem Freispruche enden. Es wurde insbesondere auch vorgebracht, daß die Tatsache der Einleitung des Strafverfahrens für sich allein oder in Verbindung mit einer vorausgegangenen Revision des Betriebes zu gehässigen Angriffen gegen den Betroffenen und selbst gegen ganze Berufskreise ausgenützt werde. Wenn es nun auch, abgesehen von den Bestimmungen der Artikel VII und VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 aus 1863, an der Möglichkeit gebricht, Angriffe der letzterwähnten Art zu verhindern oder gegen sie einzuschreiten, so erwächst andrerseits für die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Pflicht, alles zu vermeiden, was geeignet wäre, den Kredit der Beschuldigten oder mehr oder minder entfernt Verdächtigen zu erschüttern, bevor ihre Schuld feststeht. Es ist die Empfindlichkeit des guten Rufes eines Gewerbebetriebes oder Handelsunternehmens gegen jeden Vorwurf einer unlauteren Gebarung und der Umstand zu beachten, daß eine nachträgliche Einstellung oder der Freispruch nicht unter allen Umständen geeignet sind, eine schwere Schädigung des Kredites des Einzelnen oder eines ganzen Berufsstandes hintanzuhalten oder wieder gutzumachen. Die allgemeine Vorschrift des zweiten Absatzes des § 87 StPO. weist insbesondere darauf hin, daß über namenlose oder von Unbekannten herrührende Anzeigen mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Person vorzugehen sei. Diese Anleitung gilt sinngemäß für alle Fälle, in denen es zweifelhaft ist, ob überhaupt eine strafbare Handlung begangen wurde oder ob eine solche der zunächst zur Verantwortung gezogenen Person zur Last gelegt werden kann. Bei Anwendung des Lebensmittelgesetzes kommt es nun sehr häufig vor, daß zwar der Verdacht einer gesundheitsschädlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eines Lebensmittels, der Verdacht einer falschen Bezeichnung oder Fälschung schon durch den Inhalt des Gutachtens der Lebensmittelanstalt begründet erscheint, daß aber vorläufig noch nicht feststeht, ob und inwieweit dadurch auch eine strafbare Handlung begründet ist und gegen wen sich der Verdacht derselben richtet. Diese Feststellung ist dem Strafverfahren vorbehalten, und zwar wird es sich häufig empfehlen, einen noch nicht vollständig geklärten Sachverhalt auch in Übertretungsfällen im Rahmen des § 451 StPO. vorerst zum Gegenstande von, sei es gerichtlichen, sei es polizeilichen Vorerhebungen zu machen. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiete des Weinhandels. Hier wird der Befund der Lebensmittelanstalt in vielen Fällen sich auf das Ergebnis der chemischen Analyse beschränken, und es wird die weitere Frage häufig vorläufig ungelöst bleiben, inwieweit die wahrgenommene schlechte Beschaffenheit auf ein Mißraten der Traube, auf Zusätze während oder nach der Gährung, auf eine Fälschung im Ursprungsorte oder durch den Händler zurückzuführen sei, ferner

Aus der auf Straffälle dieser Art bezüglichen Judikatur des Obersten Gerichts- und Kassationshofes sind einige Aussprüche von Belang in der Fußnote zusammengestellt.[24])

---

inwieweit in den ersterwähnten Fällen auch dem Händler selbst oder seinen Bediensteten ein Verschulden zur Last fällt. In allen diesen Richtungen werden eine Ergänzung des Befundes und des daran geknüpften Gutachtens durch die Untersuchungsanstalt oder Weinsachverständige, die Verantwortung der Angeschuldigten und sonstige geeignete Erhebungen in der Regel die nötige Aufklärung verschaffen, um erst dann, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht beseitigt wäre, mit der Anordnung der Hauptverhandlung vorgehen zu können. Da es sich auf dem wichtigen Gebiete des Lebensmittelwesens ebensosehr um den Schutz des Publikums als um die Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen handelt, werden insbesondere die Staatsanwaltschaften und ihre Organe angewiesen, den Straffällen des Lebensmittelgesetzes ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um einerseits die nötige Strenge in der Handhabung gegen Fälschungen herbeizuführen, andrerseits aber jede Härte zu vermeiden, die von weittragenden Folgen für Schuldlose oder für den guten Ruf eines Gewerbes oder Handelszweiges sein könnte.

Die Verwaltungsbehörden sind gemäß § 5 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, berechtigt, die Vernichtung verdorbener Lebensmittel anzuordnen, wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht festgestellt ist. Den Gerichten ist ein Ausspruch auf Verfall des Lebensmittels nach § 20 l. c. nur im Zusammenhange mit einer Verurteilung vorbehalten (VGHE. vom 20. April 1904, Z. 4012, B. 2565 A).

[24]) Gewerbsmäßig im Branntweingeschäfte erzeugter und feilgehaltener „Kamillengeist" ist nicht als Arznei, sondern als dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, unterliegendes Lebensmittel zu behandeln (Entscheidung vom 5. Februar 1901, Z. 17.777, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 32). — Das Feilhalten oder Verkaufen nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) ist zunächst aus Gesichtspunkten des allgemeinen Strafgesetzes (insbesondere des § 197 StG.) zu beurteilen; nur subsidiär (z. B. mangels einer vermögensrechtlichen Beschädigung) gelangt das Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, zur Geltung (Entscheidung vom 11. Juli 1898, Z. 8111, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 9 S. 466). Vom Betruge nach § 197 StG. wird die Übertretung des § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, nicht durch die beiden Delikten gemeinsame Täuschungsabsicht, sondern dadurch abgegrenzt, daß ersterer auch die Absicht zu schaden voraussetzt. Nur wo diese fehlt, kann die subsidiäre Strafbestimmung des § 11 l. c. zur Anwendung gelangen (Entscheidung vom 24. November 1899, Z. 11.474, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 16). — Ein Geschäftsmann ist vermöge seines Berufes verpflichtet, die auf sein Geschäft bezüglichen (gesetzmäßig kundgemachten) Vorschriften zu kennen; etwaige Unkenntnis derselben kann ihn daher nach dem Grundsatze der §§ 233 und 238 StG. keineswegs entschuldigen (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). — Ein Kaufmann kann sich der Verantwortung nach § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, durch die Behauptung nicht entschlagen, er habe die Vorschriftswidrigkeit der Umhüllung einer von ihm vertriebenen Ware (Tee) nicht gekannt, da es ihm die gewöhnliche geschäftliche Sorgfalt zur Pflicht macht, derlei Umhüllungen zu untersuchen (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). — Die Beimischung des sogenannten „Bierhansels" (gesammelte Bierreste) in das zum Ausschanke gebrachte Bier fällt unter die Straftaten des § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (Plenarentscheidung vom 18. Jänner 1899, Z. 376 a, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 8. NB. Als sachlich zu Grunde liegende Vorschrift wird das Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1841, PGS. Bd. 69 Nr. 88 [sieh l. c. Fußnote 2 auf S. 138], berufen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dieses Hofkanzleidekret mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 234, nicht republiziert worden ist). — Die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres, zählt zu den Vorschriften, welche auf Grund des § 6 des den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassen wurden; das Zuwiderhandeln wider dieselbe ist nach § 10 dieses Gesetzes gerichtlich zu bestrafen (Entscheinung vom 29. November 1904, Z. 17.460, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 8 S. 77). — Wer „Milch" schlechtweg bestellt, hat Anspruch auf Milch im natürlichen Zustande (Vollmilch); abgerahmte Milch ist eine durch Wegnahme bestimmter Bestandteile verschlechterte, also verfälschte Milch (Plenarentscheidung vom 19. Februar 1901, Z. 1979,

Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 35). Ein Urteil, welches den Bestand des Deliktes nach § 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 ausschließt, ohne auf die mögliche Straffälligkeit nach § 12 zu reflektieren, ist rechtsirrig (Plenarentscheidung vom 28. Februar 1899, Z. 2996, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 9). — Fahrlässigkeit im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 fällt dem Verkäufer insbesondere dann zur Last, wenn er aus der Herkunft oder Beschaffenheit des Lebensmittels hervortretende Bedenken, welche zur Untersuchung desselben Anlaß geben würden, mangels pflichtmäßiger Aufmerksamkeit unbeachtet läßt (Plenarentscheidung vom 18. Jänner 1899, Z. 376 b, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 7). Wer den Verkauf von Lebensmitteln gewerbsmäßig betreibt, kann Verantwortlichkeit nach § 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 nicht schon aus dem Grunde ablehnen, weil er zur Beurteilung der Ware nicht ausreichende Kenntnis besitzt; es ist seine Sache, diesen Mangel durch Einholung des Gutachtens Sachkundiger oder dadurch auszugleichen, daß er seitens der Lieferanten für entsprechende Beschaffenheit der Ware sich Garantien geben läßt (Plenarentscheidung vom 11. April 1899, Z. 5458, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 13). Der Verkäufer von Lebensmitteln muß genügende Kenntnisse besitzen, um die Beschaffenheit seiner Ware beurteilen zu können, und hat sich, wo diese seine Kenntnisse nicht ausreichen, durch Einholung von Gutachten Sachverständiger oder durch Forderung von Garantien seiner Lieferanten Sicherheit über die Beschaffenheit seiner Ware zu verschaffen (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900 und 19. Februar 1901, Z. 9201 und 1979, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23 und 35). Das Unterlassen der leicht durchführbaren Untersuchung einer Ware auf ihre Echtheit begründet Fahrlässigkeit des Verkäufers (Plenarentscheidung vom 19. Februar 1901, Z. 1979, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 35). Ein Gemischtwarenhändler ist verpflichtet, sich von dem guten Zustande der in seinem Warenlager befindlichen Ware (im speziellen Falle Kaffee) vor deren Verkauf zu überzeugen (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Fahrlässigkeit liegt vor, wenn ein Verkäufer Brot von nichtfrischem Aussehen verkauft, ohne sich vorher zu überzeugen, daß das Brot noch unverdorben ist (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Bei konstatierter Lebensmittelfälschung ist der Erzeuger, auch wenn er die Verfälschung nicht herbeigeführt hat, verantwortlich, sofern ihm mangelhafte Überwachung des mit der Erzeugung befaßten Personals zur Last fällt (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). — Das Gesetz vom 16. Jänner 1896 (§ 11 Z. 2 und § 14 Z. 2) fordert nicht Gesundheitsschädlichkeit des Lebensmittels im konkreten Falle, sondern nur die Eignung des Lebensmittels, unter Umständen die menschliche Gesundheit zu schädigen (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Ist die Verfälschung eines Lebensmittels mit freiem Auge erkennbar, so kann sich der Angeklagte nicht damit rechtfertigen, daß er die Ware von einer bekannten Firma um einen angemessenen Preis bezogen und daher an der Echtheit der Ware zu zweifeln keine Veranlassung hatte (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Der Deliktsbestand des § 14 Al. 2 des Lebensmittelgesetzes erheischt bloß Fahrlässigkeit; eine solche liegt vor, wenn ein gewerbsmäßiger Weinhändler oder Restaurateur über die Qualität seiner Ware keine Kenntnis hat (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Jeder, der ein Geschäft betreibt, muß jene Fachkenntnis besitzen, die ihn in die Lage setzt, die etwaige Gesundheitsschädlichkeit der von ihm vertriebenen Ware zu erkennen (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Der Inhaber eines zur Erzeugung von Lebensmitteln bestimmten Fabriksunternehmens, welcher den Betrieb, wenngleich vorbehaltlich der Oberleitung, einem Stellvertreter (§ 55 GewO.) überträgt, haftet rücksichtlich des letzteren für culpa in eligendo; inwieweit er darüber hinaus für die Erzeugnisse in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 verantwortlich ist, richtet sich nach der Gewerbeordnung und den Umständen des konkreten Falles. Eine absolute, den Geschäftsbetrieb nach allen Richtungen durchdringende Überwachungspflicht trifft ihn nicht (Entscheidung vom 5. Februar 1901, Z. 17.777, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 32). — Den Disponenten einer Firma, welche Gegenstände der im § 15 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erwähnten Art erzeugt, trifft, da er sich über die Produktionsweise leicht Kenntnis verschaffen kann, jedenfalls die Pflicht, sich von der Gesundheitsunschädlichkeit der feilzuhaltenden Waren zu überzeugen. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht macht er sich der im § 15 Z. 2 bezeichneten Übertretung schuldig (Plenarentscheidung vom 28. Februar 1899, Z. 2996, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 9). — Die Tatsache, daß ein Verkäufer die

gesundheitsschädliche Qualität des zum Verkaufe gebotenen (unter § 16 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 fallenden) Gegenstandes nicht kannte, vermag ihn nicht zu rechtfertigen, wenn er sie bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zu erkennen vermocht hätte (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Die Verleihung des Musterschutzes für eine Ware bietet keine Gewähr für ihre Unschädlichkeit in gesundheitlicher Beziehung und schützt daher den Erzeuger und den Verkäufer nicht vor der Bestrafung nach § 16 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 (Entscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Daß L. W. (Kaufmann) den Bleigehalt (an verkupferten Metallpfeifen) nicht sofort auf den ersten Blick zu erkennen vermochte, schützt ihn noch nicht vor der Verantwortung. Seine Fahrlässigkeit liegt darin, daß er überhaupt gar nichts unternahm, um die Qualität der Legierung kennen zu lernen (Plenarentscheidung vom 28. Februar 1899, Z. 2996, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 9). Der Erzeuger eines kosmetischen Mittels, der einen als Gift zu behandelnden Stoff in dasselbe mengt, kann sich zu seiner Exkulpierung nicht darauf berufen, daß er das Mittel für unschädlich hielt (Entscheidung vom 5. September 1905, Z. 13.558, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 52 S. 524). — Das im § 18 Z. 1 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 aufgestellte Merkmal der „Wissentlichkeit" besteht in der Kenntnis der einem Lebensmittel anhaftenden Gesundheitsschädlichkeit (Entscheidung vom 5. Februar 1901, Z. 17.777, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 32). Lucri animus bildet kein Tatbestandserfordernis des im § 18 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 behandelten Vergehens (Entscheidung vom 6. Februar 1900, Z. 854, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 18). Unabwendbarkeit der Eignung, menschliche Gesundheit zu gefährden, ist unter die Voraussetzungen des § 18 des Gesetz vom 16. Jänner 1896 nicht aufgenommen. Daß etwa der kundige Abnehmer eines Lebensmittels dessen gefährdende Beschaffenheit vor dem Genusse zu beseitigen vermag, tritt der Anwendung der Gesetzesstelle nicht entgegen (Entscheidung vom 7. Juni 1900, Z. 17.683, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 22). Die Grenzscheide zwischen dem im § 18 Z. 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 behandelten Vergehen und der Übertretung des § 11 Z. 4 dieses Gesetzes liegt nicht in der künstlichen Herstellung, sondern in der Gesundheitsschädlichkeit der als Lebensmittel in Verkehr gesetzten Gegenstände (Entscheidung vom 14. April 1899, Z. 17.662, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 14). Ursächlichen Zusammenhang zwischen Erzeugung (oder Zurichtung) und Gesundheitsgefährlichkeit fordert § 18 Z. 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 nicht; ihm genügt, daß bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch der in der Gesetzesstelle angegebenen Gegenstände, so wie sie hergestellt sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist (Entscheidung vom 21. Oktober 1899, Z. 12.041, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 15). Nahrungs- und Genußmittel, welche nach dem Willen des Erzeugers als Bestandteil vertragsmäßig gebührender Verköstigung an dessen Dienstgesinde und Arbeiter verabfolgt werden sollen, sind im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 für den Verkehr bestimmt (Entscheidung vom 22. Dezember 1898, Z. 13.096, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 12). Mit „in Verkehr setzen" bezeichnet § 18 Z. 2 und 4 (§ 14 Z. 2) des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896 die den Übergang des Lebensmittels (Gebrauchsgegenstandes) aus einer Hand in die andere vermittelnde menschliche Tätigkeit, gleichviel ob der Übergang entgeltlich oder unentgeltlich bewirkt werden soll. „In Verkehr setzt" Gegenstände dieser Art auch derjenige, welcher sie nur seinen Angehörigen oder geschenkweise dem Bediensteten zur Verwendung überläßt (Entscheidung vom 20. Mai 1905, Z. 1769, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 44 S. 429). — In Ansehung der Aufnahme eines Sachverständigenbeweises über die Qualität beanständeter Lebensmittel gelangen die Bestimmungen des 11. Hauptstückes der StPO. in Verbindung mit jenen der §§ 26 und 30 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 zur Anwendung (Entscheidung vom 6. Februar 1900, Z. 854, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 18). Zur technischen Untersuchung von Lebensmitteln sind nach § 26 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 in erster Linie die staatlichen Untersuchungsanstalten berufen, und der § 30 dieses Gesetzes stellt die Untersuchungsanstalten hinsichtlich ihrer im Strafverfahren abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten den im Sinne des § 119 StPO. bei den Gerichten angestellten Sachverständigen gleich. Bei Bestand erheblicher Widersprüche zwischen dem Gutachten einer staatlichen Untersuchungsanstalt und dem Gutachten der vom Gerichte einvernommenen Experten ist daher nach den §§ 125 und 126 der StPO. vorzugehen (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Von einer Prozeßpartei in einer nach dem Lebensmittelgesetze zu behandelnden Strafsache beigebrachte Privatgutachten dürfen bei der Hauptverhandlung nur dann verlesen werden, wenn der Ankläger und der Angeklagte damit einverstanden sind (Ent-

Es sei hier noch erwähnt, daß auch der § 31 des Lebensmittelgesetzes bereits praktische Anwendung gefunden hat, indem u. a. laut im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1900 Nr. 28 S. 324 und Jahrg. 1901 Nr. 25 S. 272 abgedruckter Kundmachungen der niederösterreichischen Statthalterei von dieser Behörde über Ermächtigung des Ministeriums des Innern verschiedenen Personen die Bewilligung zur technischen Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (gegen Entgelt) erteilt worden ist.[25])

b) Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen sachlichen Vorschriften.

Hier ist zunächst hervorzuheben, daß mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 234, im Sinne des § 10 des Lebensmittelgesetzes jene einschlägigen älteren Vorschriften verlautbart worden sind, die auch nach der Wirksamwerdung des Lebensmittelgesetzes in Geltung zu bleiben hatten. Es waren dies die auf S. 139 ff. des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches unter I bis VIII und unter XIX abgedruckten Ministerialverordnungen. Die l. c. unter IX bis XVIII abgedruckten Verordnungen wurden nicht republiziert und später durch die gleichen Gegenstände behandelnde Vorschriften teils ausdrücklich aufgehoben, teils stillschweigend ersetzt.[26]) Doch

scheidung vom 6. Februar 1900, Z. 854, und Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 18 und 23). Die Beachtung solcher Privatgutachten, deren Entstehung jeder richterlichen Kontrolle entzogen und deren Unbefangenheit in keiner Richtung gewährleistet ist, widerspricht allen prozessualen Regeln über die Aufnahme des Sachverständigenbeweises (Plenarentscheidung vom 11. Juli 1900, Z. 9201, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 23). Ein vom Angeklagten außergerichtlich beigeschafftes Gutachten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt, welche amtlich mit dem konkreten Falle nicht befaßt war, darf ohne Zustimmung des Anklägers in der wegen Verletzung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, beziehungsweise des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26 ex 1902, vorgenommenen Hauptverhandlung nicht verlesen werden (Entscheidung vom 13. April 1904, Z. 5273, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 35 S. 301).

Vgl. auch im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Beil. zu Nr. 52 S. 43 ff. „Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Lebensmittelgesetzes gefällten Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes".

[25]) Nicht alle erteilten Bewilligungen dieser Art werden verlautbart; erhobenermaßen sind bis zu Beginn des Jahres 1909 ungefähr 40 solche Bewilligungen erteilt worden. — Der entgeltliche Betrieb technischer Untersuchungen von Lebensmitteln jeder Art, mithin auch von Trinkwasser, ist von der im § 31 des Lebensmittelgesetzes vorgeschriebenen besonderen Bewilligung abhängig (VGHE. vom 16. April 1907, Z. 3566, B. 5118 A).

[26]) Von den nicht republizierten älteren Vorschriften sind die l. c. unter XVI und XVII angeführten Ministerialverordnungen vom 28. Februar 1882, RGBl. Nr. 28, und 9. März 1887, RGBl. Nr. 25, betreffend den Detailverkauf usw. von Zelluloidgegenständen zunächst durch die Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1901, RGBl. Nr. 217, betreffend sicherheitspolizeiliche Bestimmungen über den Detailverkauf der Zelluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Zelluloid und Zelluloidartikeln und über den Transport dieser Gegenstände, und in der Folge durch die die Verordnung vom 7. Dezember 1901 aufhebende Ministerialverordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, ersetzt worden. Diese Verordnungen sind jedoch hier nicht weiter in Betracht zu ziehen, da sie weder unter Berufung auf das Lebensmittelgesetz erlassen worden sind, noch sachlich in den Bereich dieses Gesetzes fallen, sondern sich im wesentlichen als feuerpolizeiliche und sanitätsgewerbepolizeiliche Vorschriften darstellen. Es sei hier überhaupt hervorgehoben, daß auf Genußmittel und Gebrauchsgegenstände bezügliche Vorschriften, welche weder unter Berufung auf das Lebensmittelgesetz erflossen sind, noch sachlich in den Bereich dieses Gesetzes fallen, hier nicht zur Darstellung gelangen. Unter letzterem Gesichtspunkte — der sachlichen Subsumierung unter das Lebensmittelgesetz — wurden in die Darstellung

auch von den durch die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 234, aufrecht erhaltenen neun Ministerialverordnungen sind in der Folge die l. c. unter I, II, V, VI, VII und VIII angeführten durch die gleichen Belange regelnde neue Vorschriften außer Kraft gesetzt worden, so daß von den in Rede stehenden älteren Vorschriften zur Zeit nur mehr die unter III und IV (S. 142 l. c.) und unter XIX (S. 151 l. c.) abgedruckten Ministerialverordnungen vom 10. August 1892, RGBl. Nr. 134, und 25. August 1895, RGBl. Nr. 136, betreffend das Verbot der Einfuhr mit Teerstoff gefärbter Weine[27]), und vom 30. November 1894, RGBl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke[28]), aktuell sind.

---

aufgenommen die nicht unter Berufung auf das erwähnte Gesetz erlassenen Verordnungen über Sodawassererzeugung (S. 907), Bierdruckapparate (S. 908), Einklebebilder (S. 909) und Skimmifrüchte (S. 909). Die ersten beiden Verordnungen sind ohne Frage in ihrem Gesamtumfange gewerbepolizeilicher Natur, fallen aber in einzelnen Bestimmungen auch in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes. In der Tat wurde die Übertretung des Punktes 3 lit. d der Verordnung über Bierdruckapparate strafgerichtlich behandelt; sieh Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 11. Juli 1900, Z. 9201 (ad IV) im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 26. Die Verordnungen betreffend die Einklebebilder und die Skimmifrüchte gehören vorwiegend beziehungsweise ausschließlich zur Sanitätspolizei in Bezug auf Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Der Vertrieb von Einklebebildern (in Form von Ansichtskarten) war Gegenstand eines Straffalles, auf den sich die Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 11. Juli 1900, Z. 9201 (ad I), Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 23 S. 24 f., bezieht.

[27]) Mit Rücksicht auf die in Fiume von Jahr zu Jahr zunehmende Einfuhr mit Anilin- oder mit anderen Teerfarben gefärbter und daher gesundheitsschädlicher Weine aus Istrien, von den quarnerischen Inseln und aus Dalmatien werden die Weinproduzenten und Händler aufmerksam gemacht, daß sich dieselben, da die Einfuhr und der Vertrieb derartig gefälschter Weine in Ungarn verboten ist, schon durch die Beschlagnahme oder Denaturalisierung ihrer Weine eventuell auch bedeutendem Schaden aussetzen würden (Kundmachung der Statthalterei für Dalmatien vom 29. Dezember 1895, Z. 29.512, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 3 S. 23).

[28]) Über die Frage der Zulässigkeit eines Zusatzes von Essigäther zu den alkoholischen Getränken gab das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. August 1901, Z. 45.224, MJVBl. Nr. 13 S. 204, den Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Lemberg aus einem Gutachten des Obersten Sanitätsrates folgendes bekannt: Es ist experimentell erwiesen, daß die Äthylester derjenigen organischen Säuren, welche keine spezifischen Wirkungen auf den Organismus ausüben, pharmakologisch zur Alkoholgruppe gehören, daß heißt, ganz analog wie die Alkohole selbst die Schleimhäute der ersten Wege reizen, total anästhesieren, das Zentralnervensystem zuerst erregen und bei stärkerer Einwirkung lähmen. Zu diesen Estern gehört auch der Essigsäureäthylester. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß der Zusatz irgend größerer Mengen dieses oder irgend welcher anderer Ester zu alkoholischen Getränken als eine Übertretung der Ministerialverordnung vom 30. November 1894, RGBl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, zu bestrafen ist, obwohl die narkotischen Wirkungen dieser Ester geringer sind, als die des Alkohols selbst. Eine andere Frage ist es, ob auch die Verwendung sehr kleiner Mengen dieser Ester und speziell des Essigesters zum Zwecke der Parfümierung der Kunstrume und der auf „kaltem Wege" hergestellten Trinkbranntweine und Liköre überhaupt als verboten zu betrachten sei. Die Parfümierung der Kunstrume und Fassonbranntweine kann um so weniger unter die Ministerialverordnung vom Jahre 1894 subsumiert werden, als auch der echte Rum und die echten auf dem Wege der Destillation gewonnenen Branntweine, wie Kognak, Sliwowitz usw., ihren eigentümlichen Geschmack und Geruch hauptsächlich der Anwesenheit von Ameisensäure-, Essigsäure-, Buttersäureestern und anderen Estern verdanken. Allerdings sind diese Ester in den echten Branntweinen nur in Spuren vorhanden. Als Essigsäureester berechnet, beträgt die Gesamtmenge dieser Ester in echtem Kognak, Sliwowitz und ähnlichen Destillaten

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235, wurden Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen. Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung wurden durch die Verordnung der genannten Ministerien vom 29. Juni 1906, RGBl. Nr. 132 ergänzt und neu gefaßt. Der Punkt 5 des § 7 der Verordnung wurde durch die Verordnung dieser Ministerien vom 15. Dezember 1899, RGBl. Nr. 246, aufgehoben und durch besondere Bestimmungen ersetzt. Da die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235, ihrem vollen Wortlaute nach auf S. 871 ff. des VI. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches wiedergegeben und auch die Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1899, RGBl. Nr. 246, auf S. 877 f. l. c. abgedruckt ist[29]), wird sich hier auf die

---

meistens nur wenige Hundertelprozent, wohl niemals 0·1 Prozent und darüber. In den echten Rumen ist der Estergehalt höher. Indessen dürfte auch in diesen — wenn von der echten Rumessenz abgesehen wird, welche nur zum Importe dient und für den Konsum mit Sprit verschnitten wird — der Estergehalt nie über 0·2 Prozente steigen. Die angegebenen Zahlen bieten zugleich die Anhaltspunkte, um die Grenze zwischen erlaubter Parfümierung und verbotener Verstärkung zu ziehen. Für sämtliche Spirituosen, welche auf kaltem Wege hergestellt sind, mit Ausnahme der Kunstrume, also für alle Fassonbranntweine und -liköre wäre diese Grenze etwa bei 0·1 Prozent zu ziehen. Für Kunstrume dürfte es notwendig sein, die Grenze des Estergehaltes etwas höher anzusetzen, als dem Gehalte der echten Rume entspricht, da der natürliche Parfüm der letzteren noch anderen Stoffen als Estern entstammt und nur durch einen reichlicheren Zusatz von Estern seiner Intensität nach erreicht werden kann. Wenn für die Kunstrume die Grenze bei 0·5 Prozent gezogen würde, wäre aber damit allen billigen Wünschen Rechnung getragen, ohne daß von einer erheblichen Verstärkung der betreffenden Rume die Rede sein könnte. Kostversuche, die in der k. k. Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien vorgenommen wurden, haben wenigstens ergeben, daß ein Zusatz von 0·2 Prozent Essigester zu 45 Prozent Sprit noch nicht genügen würde, um den intensiven Rumgeschmack zu ermöglichen, während 0·5 Prozent dazu ausreicht. — Über die Verwendung des Schwefeläthers als Genußmittel und als Verstärkungszusatz zu alkoholischen Getränken eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 20. September 1901, Z. 41.824, MJVBl. Nr. 15 S. 241, folgendes: Mit Rücksicht auf das Ergebnis der mit dem hierortigen Erlasse vom 11. Februar 1900, Z. 36.336, eingeleiteten Erhebungen über die Verwendung des Schwefeläthers als Genußmittel sowie als Verstärkungszusatz zu geistigen Getränken wird die k. k. . . . . unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 3. August l. J., Z. 45.224, betreffend die Beurteilung der Zulässigkeit des Zusatzes von Essigäther zu alkoholischen Getränken, eingeladen, der obgedachten mißbräuchlichen Verwendung des Schwefeläthers unter sachgemäßer Handhabung der auf den Vertrieb dieses Artikels anwendbaren Vorschriften mit allem Nachdrucke entgegenzuwirken. In dieser Hinsicht kommen zunächst jene Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in Betracht, nach welchen jedwede Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln verboten ist, ferner die Verordnung des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, RGBl. Nr. 221, wieder kundgemacht als Beilage IX der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 234, mit welcher verboten wurde, gebrannten geistigen Getränken sogenannte Verstärkungsessenzen, zu welchen auch Schwefeläther zu zählen ist, beizumengen. (Fortsetzung und Schluß dieses Erlasses sieh in den Ergänzungen zu den Kapiteln 5 „Giftverbrauch" und 8 „Haltung und Verschleiß der Arzneimittel"). — Vgl. hinsichtlich der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Äthergenusses auch den Erlaß der Landesregierung für die Bukowina vom 29. Oktober 1897, Z. 20.649, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 52 S. 512, und die auf S. 779 abgedruckte Ministerialverordnung vom 18. April 1908, RGBl. Nr. 85, betreffend die Beschränkung der Abgabe von Äther und Spiritus Aetheris in öffentlichen Apotheken der Bukowina. — Das kgl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 25. Februar 1904, Z. 16.082, verboten, Äther und mit Äther versetzte spirituöse Getränke in Verkehr zu setzen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 13 S. 112).

[29]) Die Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1899, RGBl. Nr. 246, be-

Wiedergabe der Ministerialverordnung vom 29. Juni 1906, RGBl. Nr. 132, beschränkt. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet: Die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235, mit welcher Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen wurden, werden durch je einen Zusatz ergänzt und haben künftig zu lauten: „§ 1. Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmaße, als Kinderspielzeug dienende Eßgeräte dürfen nicht: 1. ganz oder teilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthaltenden Legierung hergestellt; 2. an der Innenseite mit bleihältigem Zinn verzinnt; 3. mit einer Legierung, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthält, gelötet; 4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben oder unter Verwendung von Zink- oder Antimonverbindungen hergestellt sind.[30]) Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern. Zur Herstellung von Metallteilen an Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten. § 2. Zum Einhüllen von Lebensmitteln sowie von Kau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten, nicht verwendet werden, wenn diese Metallfolien mit den Lebensmitteln oder mit dem Kau- und Schnupftabak in unmittelbare Berührung kommen.“ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; zugleich tritt die für die Verpackung von Tee besonders erlassene Ministerialverordnung vom 23. April 1902, RGBl. Nr. 81, außer Wirksamkeit.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 236, wurden Vorschriften betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung erlassen. Sieh den Wortlaut dieser Verordnung auf S. 872 des VI. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches.[31])

---

treffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen, findet auch auf die Herstellung von Fruchtkonserven im Fabriksbetriebe Anwendung. Der Verkehr mit derartigen Konserven, die einen höheren, als den dort bestimmten Kupfergehalt aufweisen, ist verboten. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft (Ministerialverordnung vom 4. Juni 1902, RGBl. Nr. 113).

[30]) Vgl. zu Punkt 4 das Gutachten des Obersten Sanitätsrates über den zulässigen Bleigehalt der Glasur von Töpferwaren, die als Eß- und Kochgeschirre dienen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 2 S. 9).

[31]) Vgl. hinsichtlich dieser Verordnung auch Fußnote 26 auf S. 904 f.

Das Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 236, betreffend die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung, nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden. Insbesondere ist zur h. o. Kenntnis gelangt, daß vielfach Siphonverschlüsse im Verkehre stehen, die aus Blei hergestellt und bloß zum Teile — soweit dieselben mit dem Wasser in Berührung kommen — verzinnt sind. Solche Siphonverschlüsse, die der Vorschrift des Punktes 5 der bezogenen Verordnung nicht entsprechen, sollen nicht selten auch bei der gewerbsmäßigen Sodawassererzeugung zur Verwendung gelangen. Da eine strenge Handhabung der in Rede stehenden Verordnung aus sanitären Rücksichten dringend geboten erscheint, ergeht an die k. k. . . . . die Aufforderung, dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Verordnung seitens der politischen Bezirksbehörden entsprechend gehandhabt wird. Namentlich sind dieselben anzuweisen, genauestens darüber zu wachen, daß bei der gewerbsmäßigen Sodawassererzeugung nur vorschriftsmäßige Siphonverschlüsse verwendet werden. Bei wahrgenommenen Übertretungen der erwähnten Vorschrift ist gegen die Schuldigen mit allem Nachdrucke vorzugehen (Erlaß des Ministeriums des Innern

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, wurden Vorschriften über die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank von Bier erlassen. Sieh den Wortlaut dieser Verordnung auf S. 872 f. des VI. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches.[32])

Der Punkt 3 dieser Verordnung erhielt durch die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112, folgende Ergänzung: Kleine übertragbare Bierdruckapparate, sogenannte „Handpumpen", welche unmittelbar auf das Bierfaß aufgesetzt werden, müssen nachstehenden Erfordernissen genügen: a) Vor dem Saugventile der Luftpumpe muß ein kurzes Saugrohr angebracht sein, dessen freies Ende mit einem nach Bedarf, jedenfalls aber mindestens alle 14 Tage auszuwechselnden Pfropfen von sterilisierter Watte abzuschließen ist. b) An jedem Apparate muß ein mit einem Ablaßhahne versehener Ölabscheider vorhanden sein, der das Eindringen des Öles in das Bierfaß wirksam verhindert. c) Bei einem Rücktritt in die Druckleitung darf das Bier zu keinen Apparatenteilen gelangen können, die eine Verunreinigung desselben verursachen würden. d) Die Rohrleitungen müssen, insoweit sie mit dem Biere in Berührung kommen, so beschaffen sein, daß jede Verunreinigung des Bieres mit gesundheitsschädlichen Metallen vermieden wird; zumindest müssen diese Rohre aus reinem (höchstens mit einem Prozent bleilegierten) Zinn bestehen. e) Die einzelnen Teile des Apparates, insbesondere das Bierleitungsrohr, müssen stets vollständig rein gehalten werden; die Reinigung ist in der Weise zu bewerkstelligen, wie sie unter Punkt 3, Al. g), für die Bierleitungsröhren der stabilen Luftdruckapparate vorgeschrieben ist, und muß jedesmal vor dem Anschlagen eines frischen Fasses vorgenommen werden. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.[32a])

---

an alle Landesstellen vom 20. Jänner 1905, Z. 36.795 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 8 S. 75).

Die Landesregierung in Klagenfurt hat mit Erlaß vom 27. Juli 1900, Z. 11.502, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 41 S. 465, die Evidenthaltung der Betriebsstätten für Sodawassererzeugung angeordnet.

[32]) Vgl. über diese Verordnung Fußnote 26 auf S. 904 f.

Gegen die Verwendung am Halse gesprungener Bierflaschen wendet sich unter Hinweis auf § 15 P. 3 des Lebensmittelgesetzes der Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 15. September 1905, Z. 31.681, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 43 S. 423.

[32a]) Auf das Erscheinen der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1905 wurden die Landesstellen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1905, Z. 13.208 ex 1904, mit der Weisung aufmerksam gemacht, für eine entsprechende Publikation dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Aus Anlaß der seitens einer Landesstelle gestellten Anfrage, ob die übertragbaren Bierdruckapparate, sogenannte „Handpumpen", auch in geschlossenen Räumen, in denen reine Luft nicht vorhanden ist, verwendet werden dürfen, wird der k. k. . . . . im Einvernehmen mit dem Handelsministerium nachstehendes eröffnet: Durch die Ministerialverordnung vom 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112, wurde in Ergänzung der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, auch die Verwendung der kleinen übertragbaren Bierdruckapparate, sogenannter „Handpumpen", gegen Einhaltung spezieller dort vorgeschriebener Bedingungen gestattet. Durch diese, wie bemerkt, bloß ergänzende Verordnung vom 11. Juli 1905 wurden aber keineswegs die allgemeinen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897 in ihrer Anwendbarkeit auf Handpumpen aufgehoben, woraus folgt, daß die Bestimmungen des Punktes 3, lit. a, der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, wonach die Aufstellung des Druckapparates derart geschehen muß, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann, auch bei Verwendung der Handpumpen zu beobachten sind (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Prag vom 1. Juni 1907, Z. 16.107, MJVBl. Nr. 11 S. 303).

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 238, wurde die Erzeugung der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bekleideten sogenannten „Einklebebilder" sowie der Verkehr mit diesem Artikel und der Vertrieb desselben verboten. Sieh den Wortlaut dieser Verordnung auf S. 873 f. des VI. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches.[33])

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 239, wurde der Verkauf und die Verwendung des „japanischen" Sternanis (Skimmifrüchte) zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art verboten. Sieh den Wortlaut dieser Verordnung auf S. 874 des VI. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches.[33])

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 52, wurden auf Grund des § 7 des Lebensmittelgesetzes Vorschriften erlassen über den Verkehr mit Sacharin, Sacharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind. Diese Verordnung und die mit ihr im Zusammenhange stehenden Ministerialverordnungen vom gleichen Datum, RGBl. Nr. 49, betreffend das Verbot der Einfuhr von Sacharin und der unter anderen Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiemit versetzten Sirupe; RGBl. Nr. 50, betreffend die Zollbehandlung von Sacharin usw.; RGBl. Nr. 51, betreffend die Modalitäten für die Einfuhr von Sacharin durch Apotheker oder Drogen- und Materialwarengroßhändler, sowie die Ministerialkundmachung vom 6. Jänner 1900, RGBl. Nr. 5, betreffend die Erläuterung der in den Ministerialverordnungen vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 49, 51 und 52 gebrauchten Bezeichnung „Sacharin" und betreffend die Abänderung der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 50,

---

Das mit dem Berichte vom 29. Juli l. J., Z. 126.732, anher vorgelegte Ansuchen der Aktiengesellschaft für die Darstellung und Verwertung der Kohlensäure in Prag um Erleichterungen bei der Einführung von Bierdruckapparaten mittels durch Kompression verflüssigter Kohlensäure folgt im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß bei Benützung von flüssiger Kohlensäure verläßlicher Provenienz als Druckmittel beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres anstatt der Luft von der im P. 3 lit. f der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, in Absicht auf die Prüfung der Reinheit der Kohlensäure vorgeschriebenen besonderen Bewilligung — unbeschadet der Überwachung der sonstigen Vorschriften der gedachten Ministerialverordnung — abgesehen werden kann, da die Reinheit derartiger flüssiger Kohlensäure schon durch den Aggregatzustand derselben hinreichend gewährleistet ist (Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Prag vom 31. Oktober 1899, Z. 26.554, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 49 S. 471, den übrigen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt).

Vgl. im Gegenstande auch die Erlässe der Statthalterei in Prag vom 26. November 1904, Z. 227.979, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 51 S. 448, und 30. Jänner 1905, Z. 208.875 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 25 S. 252, betreffend die Vorrichtung „Clair" zur Reinigung der Bierrohre in den Druckapparaten und den unstatthaften Vertrieb des unter der Bezeichnung „Ilovit" in den Handel gebrachten Reinigungsmittels für Bierdruckapparate (der zweitgedachte Erlaß wurde den übrigen Landesstellen vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 5. Juni 1905, Z. 6711, mitgeteilt). Vgl. ferner den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1906, Z. 35.400 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 14 S. 124, betreffend den Vertrieb des unter der Bezeichnung „Purovit" in den Handel gebrachten Reinigungsmittels für Bierdruckapparate.

[33]) Beide oben erwähnten Verordnungen wurden nicht unter Berufung auf das Lebensmittelgesetz erlassen, fallen aber — die Verordnung Nr. 239 teilweise — in den Bereich dieses Gesetzes. Vgl. Fußnote 26 auf S. 904 f.

sind im VI. Bande der 5. Aufl. des Handbuches auf S. 874 bis 877 wörtlich wiedergegeben.[34])

---

[34]) Zu den Verordnungen vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 51 und 52, erfloß an alle Landesstellen der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1899, Z. 27.680, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 45 S. 428, welcher lautet: Zum Zwecke der Durchführung einer genauen Kontrolle über die Verwendung des Saccharins in öffentlichen Apotheken und in Drogen- und Materialwarengroßhandlungen wird im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 51 und 52, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium nachstehendes angeordnet: Anläßlich der periodischen Visitation der Apotheken und der alljährlich vorzunehmenden kommissionellen Revision der Drogen- und Materialwarengroßhandlungen unter Intervention des Amtsarztes ist durch diesen auch eine genaue Kontrolle über die Verwendung des Saccharins in diesen Geschäften vorzunehmen. Die erste dieser Kontrollierungen ist jedenfals noch im Laufe dieses Jahres an der Hand von den betreffenden Amtsärzten im Dienstwege sofort zu übermittelnden Auszügen aus den beigeschlossenen zollämtlichen Nachweisungen über die Einfuhr von Saccharin aus dem Auslande bis Ende des Jahres 1898 und weiterhin bis zum 30. Juni 1899 durchzuführen. Insofern die diesjährige Apothekenvisitation bereits stattgefunden hat, hat der Amtsarzt zu diesem Zwecke besondere Dienstreisen vorzunehmen und die Kontrollierung unter Zuziehung eines Vertreters des Gemeindeamtes durchzuführen. Die hiedurch erwachsenen Auslagen werden auf Rechnung des Reisepauschales des Arztes beziehungsweise der Reisepauschalsreserve, eventuell aus der Dotation für sonstige Sanitätsauslagen, jedenfalls ohne Überschreitung des bewilligten Gesamtkredites für Sanitätsauslagen, zu bestreiten sein. Bei dieser Amtshandlung ist in nachstehender Weise vorzugehen: Sowohl in den öffentlichen Apotheken als auch in Drogen- und Materialwarengroßhandlungen ist zunächst durch Einsichtnahme in die von diesen zu führenden Register festzustellen, welche Saccharinmengen bis zum 20. April 1898 vorhanden waren, beziehungsweise nachher bis zum 1. Juli 1898 im Inlande erworben oder seit 20. April 1898 bis Ende des Jahres 1898 und weiters bis zum 30. Juni 1899 aus dem Auslande bezogen und in das Empfangsregister eingestellt wurden. Bei den Apothekern ist ferner aus diesem Register die Menge des in der Zeit vom 20. April 1898 bis Ende 1898 beziehungsweise bis zum 30. Juni 1899 von inländischen Drogen- und Materialwarengroßhändlern erworbenen Saccharins zu konstatieren. Zu diesen Mengen sind sodann die eventuell nach dem 31. Dezember 1898, beziehungsweise 30. Juni 1899 bis zum Tage der Kontrollierung, und zwar bei den Apothekern und Drogengroßhändlern aus dem Auslande, bei ersteren auch von inländischen Drogengroßhändlern bezogenen Saccharinmengen hinzuzurechnen. Hiebei ist die genaue Übereinstimmung der Eintragungen der in der Zeit vom 20. April bis 31. Dezember 1898 und weiters bis zum 30. Juni 1899 aus dem Auslande bezogenen Mengen an der Hand der betreffenden Angaben in den angeschlossenen zollämtlichen Nachweisungen zu prüfen. Diese Prüfung wird hinsichtlich der nach dem 30. Juni 1899 gemachten Bezüge aus dem Auslande erst bei der nächsten Kontrollierung auf Grund der von den Zollämtern für das zweite Semester d. J. zu liefernden Nachweisungen vorzunehmen sein. Nach Prüfung des Bezuges von Saccharin sind die Ausgaberegister in der Weise zu überprüfen, daß zu konstatieren ist, welche Saccharinmengen in der Zeit vom 20. April bis 1. Juli 1898 und welche Mengen seit dem 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1899 und welche bis zum Tage der Kontrollierung in Ausgabe gestellt wurden, sowie ob diese Abgaben in der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 52, begründet sind. Es wird daher im Sinne dieser Ministerialverordnung folgendes zu konstatieren sein: 1. Bei Apothekern. Die Menge der (monatlich summarisch nachzuweisenden) Quantitäten des zur Erzeugung von Arzneien und diätetischen Mitteln oder der im Handverkaufe abzugebenden saccharinhältigen Präparate verwendeten Saccharinmengen (§ 2, Al. 1), ferner ob und welche Saccharinmengen an bezugsberechtigte Kunden (§ 2, Al. 2, beziehungsweise § 3) abgegeben wurden. In letzterer Richtung sind hiebei die Daten des Ausgaberegisters mit dem (nach § 4) von den Apothekern zu führenden Vormerkbuche zu vergleichen. 2. Bei Apothekern und den Drogen- und Materialwarengroßhändlern. Ob und welche Mengen an bezugsberechtigte Institute (§ 5, Al. 1) oder bezugsberechtigte Gewerbetreibende (§ 5, Al. 2 und 3, beziehungsweise §§ 6 und 7, Al. 2) oder an Apotheken abgegeben wurden. Bei der Kontrollierung der Drogen-, beziehungsweise Materialwarengroßhändler sind hiebei die Daten des (nach § 8, Al. 2) von denselben zu führenden Vormerkbuches mit den Angaben des Ausgaberegisters zu vergleichen. Sodann ist zur Erhebung der faktisch vorhandenen Saccharinvorräte zu schreiten und zu konstatieren, ob dieselben mit den am Tage der Kontrollierung buchmäßig vorhanden

sein sollenden Vorräten übereinstimmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in den Registern ersichtlich zu machen, und sind etwaige vorgefundene Differenzen sofort im Dienstwege der zuständigen Finanzbezirksdirektion beziehungsweise dem Finanzinspektorate anzuzeigen. Über das Ergebnis der amtlichen Revision ist ein besonderes, sowohl vom Amtsarzte und dem Vertreter des Gemeindeamtes als auch von der Partei zu fertigendes Protokoll zu verfassen, welches von der k. k. politischen Bezirksbehörde der k. k. politischen Landesbehörde vorzulegen ist. Diese Protokolle sind nach vorgenommener Prüfung derselben seitens der k. k. . . . . unter Anschluß einer summarischen Landesübersicht und unter Rückschluß der zuliegenden Ausweise der Finanzlandesbehörden sofort anher vorzulegen (Vgl. hiezu auch den Erlaß der mährischen Statthalterei vom 19. Juni 1900, Z. 23.288, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 31 S 349). — In Ergänzung dieser Weisungen eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 20. März 1901, Z. 3443, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 17 S. 185, folgendes: Den in Gemäßheit des hierortigen Erlasses vom 18. Oktober 1899, Z. 27.680, betreffend die Kontrolle über die Verwendung des Saccharins in öffentlichen Apotheken und in Drogen- und Materialwarengroßhandlungen, vorgelegten Akten wurde entnommen, daß die bei der Kontrolle erhobenen Ordnungswidrigkeiten in der Gebarung mit Saccharin in der Regel nur den zuständigen Finanzbehörden angezeigt wurden. Da jedoch die Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 52, wesentlich sanitätspolizeiliche, im Grunde des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, getroffene Anordnungen über die Verwendung von Saccharin enthält, sind Übertretungen dieser Verordnung im Sinne der §§ 10 und 22 des zitierten Gesetzes auch den kompetenten Gerichtsbehörden mitzuteilen, beziehungsweise von den politischen Behörden — so in Fällen unterlassener oder mangelhafter Führung der Vormerkbücher — zu beamtshandeln. — Mit dem Erlasse vom 10. April 1902, Z. 12.340, MJVBl. Nr. 7 S. 82, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen über Saccharinpräparate folgende Belehrung: Unter den im § 2 der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 52, erwähnten Präparaten, welche Saccharin enthalten, sind zusammengesetzte, mit Saccharin versüßte Arzneipräparate zu verstehen, keinesfalls aber wesentlich aus Saccharin bestehende Verarbeitungen von Saccharin: Saccharinpräparate. Diese enthalten als Hauptbestandteil Saccharin, andere Stoffe bloß als Bindemittel, sind nur als eine Modifikation der Form, in welcher Saccharin im Handel vorkommt (Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 50), anzusehen und nach § 1 der erstbezogenen Ministerialverordnung zu behandeln. (Vgl. hiezu auch den Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 24. April 1902, Z. 75.454, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902, Nr. 36 S. 412). — Anläßlich einer analogen Weisung des k. k. Finanzministeriums an die Finanzlandesbehörden hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1903, Z. 40.173, sämtlichen politischen Landesbehörden unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. Oktober 1899, Z. 27.680, mit welchem bezüglich der Kontrolle des Saccharinverkehrs der Apotheker und Großdrogisten die entsprechende Anordnung getroffen wurde, zur weiteren Veranlassung eröffnet, daß seitens der Apotheker und Großdrogisten in den Registern nicht das der Verzollung zu Grunde liegende Nettogewicht, sondern das faktische Nettogewicht des Saccharins (ohne die letzten inneren Umschließungen wie Gläser usw.) zur Darstellung zu bringen ist und demgemäß auch bei Revisionen die Erhebung des Nettogewichtes der Vorräte sich auf dieses Gewicht zu beziehen hat (Österr Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 53 S. 524). — Mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1904, Z. 40.223, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 50 S. 436, eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen über den Bezug von Saccharin aus Ungarn durch hiezu nichtberechtigte Parteien folgendes: In den letzten Jahren wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Apotheker, die in den Ländern der ungarischen Krone ansässig sind, größere Saccharinquantitäten nach Österreich an solche Parteien verkauften, denen nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin usw., das Recht zum Saccharinbezuge nicht zusteht. Bei Erörterung der Frage, wie gegen solche Apotheker vorzugehen sei, hat das Justizministerium in der Note vom 11. November 1903, Z. 25.233, seiner Anschauung Ausdruck gegeben, daß dieselben von den österreichischen Gerichten wegen Übertretung nach § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, zur Verantwortung gezogen werden können. Durch § 1 der oberwähnten Verordnung wird nämlich der Verkauf von Saccharin und ähnlichen Stoffen im Inlande an nicht bezugsberechtigte Personen verboten, weshalb zu entscheiden ist, ob die Tätigkeit des ungarischen Apothekers, der über Bestellung Saccharin nach Österreich liefert, als eine Verkaufstätigkeit im Inlande aufgefaßt werden kann. Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Verträge zwischen Abwesenden (§ 862 ABGB.) lassen die Frage, welcher Ort als der Ort des Vertragsabschlusses anzusehen ist, ungelöst.

Zur Ergänzung dieser Vorschriften erfloß die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 3. Oktober 1907, RGBl. Nr. 235, betreffend die gewerbsmäßige Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und den Bezug derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte sowie den Erwerb derselben bei öffentlichen Versteigerungen. Diese Verordnung lautet: Artikel I. Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, werden hinsichtlich der gewerbsmäßigen Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und des Bezuges derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte nachstehende Bestimmungen getroffen: § 1. Künstliche Süßstoffe im Sinne der vorliegenden Verordnung sind alle auf synthetischem Wege hergestellten, ihrer chemischen Zusammensetzung nach nicht zur Gruppe der Kohlehydrate gehörigen Präparate, welche höhere Süßkraft als reiner Rohrzucker besitzen (z. B. Sacharin, d. i. Orthosulfaminbenzoësäureanhydrid oder Orthobenzoësäuresulfinid, Sukrol und Dulcin, d. i. Paraphenetolkarbamid, Glucin, d. i. ein Natriumsalz von Sulfosäuren des Triazins usw.). Die gewerbsmäßige Erzeugung künstlicher Süßstoffe ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die chemischen Verbindungen künstlicher Süßstoffe und auf die Mischungen solcher Süßstoffe oder ihrer Verbindungen mit anderen Substanzen. Die erteilte Genehmigung kann im Falle der Außerachtlassung der Vorschriften dieser Verordnung widerrufen werden. Inländische Fabriken dürfen die erzeugten künstlichen Süßstoffe, sowie chemische Verbindungen solcher Süßstoffe und Mischungen der Süßstoffe oder ihrer chemischen Verbindungen mit anderen Substanzen im Inlande nur an die zum Bezuge von künstlichen Süßstoffen Berechtigten abgeben. Die Abgabe darf erst dann erfolgen, wenn die Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle der Fabrik beigebracht wurde. Die fallweise einzuholende Bezugsbewilligung ist von der politischen Landesstelle zu erwirken und hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Name und Wohnort des Versenders, Anzahl, Benennung und Sporkogewicht der Kollien, sowie das Nettogewicht des abzugebenden künstlichen Süßstoffes, ferner Angabe der Form, in welcher derselbe zur Abgabe gelangt. 2. Name, Wohnort und Beschäftigung des Empfängers. Diese Bewilligungen sind mit einem Vermerk über die Ausführung der Bestellung und mit der Nummer, unter der die Abschreibung des abgegebenen Süßstoffes usw. im Verschleißregister der Fabriksunternehmung (§ 2, Z. 1) erfolgt ist, zu versehen und bei diesem Register aufzubewahren. Jeder

---

Strafrechtlich ist in Betracht zu ziehen, daß die Erfüllung der angenommenen Bestellofferte die Vertragspflicht des Verkäufers bildet, daß er in Persolvierung dieser Verpflichtung die Ware ungeachtet des bestehenden Verbotes absendet und sie zwar nicht durch eigene Hand, wohl aber durch das von ihm gewählte Beförderungsmittel dem Käufer zukommen läßt, der Erfolg seiner Verkaufstätigkeit daher in Österreich eintritt. Über Ersuchen des Finanzministeriums wird daher die . . . . aufgefordert, durch entsprechende Weisungen an die politischen Unterbehörden die Verfügung zu treffen, daß in allen Fällen des Bezuges von Saccharin aus Ungarn durch diesseitige nichtbezugsberechtigte Parteien wegen eventueller Verfolgung des Absenders auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, dem kompetenten hierseitigen Gerichte die Strafanzeige erstattet werde. — Mit dem Erlasse vom 30. Dezember 1904, Z. 86.416, hat das Finanzministerium die Finanzlandesbehörden behufs entsprechender Anweisung der Zollämter in Kenntnis gesetzt, daß in neuerer Zeit der Versuch gemacht werden soll, ein insbesondere zur Verwendung in der Mineralwasserfabrikation bestimmtes Saccharinpräparat in flüssiger Form behufs Umgehung der Vorschriften für den Saccharinverkehr unter dem Namen „Essence de banane" in Verkehr zu bringen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 14 S. 140).

Abgabe von künstlichen Süßstoffen an Bezugsberechtigte hat die Fabriksleitung einen juxtierten Abgabeschein beizugeben, welcher den Tag der Lieferung, die Art und die Mengen des gelieferten Süßstoffes, die Daten der Bezugsbewilligung, Ort und Bezeichnung der Fabrik zu enthalten hat und vom Fabriksbesitzer oder einem Fabriksbeamten zu fertigen ist. Beim Bezuge von künstlichen Süßstoffen durch Apotheker sowie Drogen- und Materialwarengroßhändler ist die Sendung sofort nach dem Einlangen unter genauer Angabe des Tages des Einlangens, des Versenders, der Art der Verpackung, des Nettogewichtes sowie der Form, in welcher der Süßstoff zur Lieferung gelangte, in das mit der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, RGBl. Nr. 51, vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen. Der Abgabeschein ist dem Register als Beleg beizuschließen. Eine Abgabe jener künstlichen Süßstoffe, deren Einfuhr unbedingt verboten ist, darf nur in das Ausland stattfinden. § 2. Der Geschäftsbetrieb jeder inländischen Fabrik, in welcher künstliche Süßstoffe erzeugt werden, steht unter finanzämtlicher Überwachung. Zum Zwecke derselben wird insbesondere angeordnet: 1. Die Endprodukte (z. B. Sacharin, Sacharinpräparate usw. § 1) sind in einem bestimmten Lagerraume unter finanzämtlicher Mitsperre einzulagern; jede Einlagerung, sowie die Auslagerung dieser Endprodukte aus dem Lagerraume hat unter finanzämtlicher Intervention zu erfolgen und ist seitens der Unternehmung jede Einlagerung, beziehungsweise Auslagerung in das nach einem von der zuständigen Finanzlandesbehörde festzusetzenden Muster einzurichtende Einlagerungs-, beziehungsweise Verschleißregister einzutragen. 2. Die Halbfabrikate (z. B. Orthotoluolsulfamid, Paraphenetidin usw.) sind gleichfalls in einem bestimmten, ausschließlich nur diesem Zwecke dienenden Raume einzulagern und ist auch über jede Einlagerung, beziehungsweise Verwendung der Halbfabrikate von der Unternehmung ein Vormerk nach einem gleichfalls von der zuständigen Finanzlandesbehörde einzurichtenden Muster zu führen. 3. Den staatlichen Überwachungsorganen steht das Recht zu, jederzeit in die Gewerbsräume einzutreten, das Fabrikationsverfahren zu kontrollieren, in die sub 1 und 2 genannten Aufschreibungen, sowie in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen. 4. Über die zur Ausfuhr in das Zollausland gelangenden Sendungen von im § 1 bezeichneten künstlichen Süßstoffen ist ein eigener Vormerk zu führen. Bei derartigen Sendungen haben die Bestimmungen über die Ausfuhr von Waren, deren Austritt über die Zollinie erwiesen werden muß, Anwendung zu finden und hat die Anweisung an das Austrittsamt durch die mit der Überwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane zu erfolgen. Jede Postnummer des obenerwähnten Vormerkes muß durch die bezüglichen Ausgabedokumente gedeckt sein. 5. Zur Verhinderung der unbefugten Fortschaffung von künstlichen Süßstoffen (§ 1) durch das in der Unternehmung beschäftigte Arbeitspersonal sind seitens der Fabriksleitung einvernehmlich mit den staatlichen Überwachungsorganen entsprechende Verfügungen zu treffen. § 3. Außer den im § 2 angeordneten Maßnahmen können zum Zwecke der Überwachung der im § 1 genannten Fabriksunternehmungen auch noch andere Kontrollen, insbesondere auch die ständige finanzämtliche Überwachung der Unternehmung verfügt werden. § 4. Die k. k. Finanzbehörden erster Instanz, in deren Sprengel sich eine unter § 1, Abs. 2, fallende Fabrik befindet, haben am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres einen Ausweis über die von der Fabrik an inländische Abnehmer abgefertigten Mengen von Süßstoffen dem k. k. Finanzministerium vorzulegen. Dieser Ausweis hat für die einzelnen Sendungen die Angabe des Versenders, des Empfängers, des Sporko- und Nettogewichtes, ferner der Form, in welcher der Süßstoff geliefert wurde, sowie die Daten der Bezugsbewilligung zu enthalten. § 5. Zuwider-

handlungen gegen die Vorschriften des zweiten, dritten und letzten Absatzes des § 1 unterliegen der Bestrafung nach § 10 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen. Artikel II. Bei öffentlichen Versteigerungen dürfen künstliche Süßstoffe nur an Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler, die sich vor Zulassung zur Versteigerung mit der Bezugsbewilligung der politischen Landesstelle auszuweisen vermögen, oder an solche Personen abgegeben werden, die sich verpflichten, den erstandenen Süßstoff unter Zollkontrolle ins Ausland auszuführen. Hierauf ist in der Versteigerungskundmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Im ersteren Falle erfolgt die Ausfolgung an den Ersteher gegen Beibringung der vorgeschriebenen Bezugsbewilligung unter Einhändigung des seitens der versteigernden Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) über die erfolgte Erwerbung des Süßstoffes auszustellenden Deckungsdokumentes und unter gleichzeitiger Verständigung der politischen Landesstelle. Im zweiten Falle dürfen die erstandenen Süßstoffe dem Ersteher nicht übergeben werden; die versteigernde Behörde (gerichtliche Auktionshalle, Versteigerungsamt) wird vielmehr in Vertretung und auf Kosten des Erstehers bei dem nächstgelegenen Zollamte die Anweisung des Süßstoffes an das in Betracht kommende Grenzzollamt im Begleitscheinverfahren unter Kolloverschluß veranlassen und für direkte Versendung an den vom Ersteher anzugebenden ausländischen Bestimmungsort sorgen. Apotheker, Drogen- und Materialwarengroßhändler haben im ersterwähnten Falle die erstandene Menge in das vorgeschriebene Register als Empfang einzutragen und das Deckungsdokument dem Register als Beleg anzuschließen. Artikel III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1908 in Kraft.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 5. September 1899, RGBl. Nr. 182, wurde auf Grund des § 7 des Lebensmittelgesetzes eine Vorschrift über die Bezeichnung der Malz- (Malton-) Weine erlassen. Sieh den Wortlaut dieser Verordnung auf S. 877 des VI. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 2. April 1900, RGBl. Nr. 69, wurde auf Grund des § 7 des Lebensmittelgesetzes das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von bierähnlichen Getränken, bei deren Erzeugung Surrogate von Hopfen oder Hopfenextrakte verwendet wurden, unter einer andern Bezeichnung als einer solchen, aus welcher diese Verwendung ersichtlich ist, verboten. Sieh den Wortlaut dieser Verordnung auf S. 878 des VI. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 2. April 1901, RGBl. Nr. 36, wurde auf Grund des § 6 des Lebensmittelgesetzes verboten, ungenießbare Gegenstände, wie z. B. Metall- oder Holzteile, in zum Verkaufe bestimmte Eßwaren einzuschließen oder mit denselben derart zu verbinden oder zu vermischen, daß diese Gegenstände unversehens mitverzehrt und hiedurch Gesundheitsstörungen hervorgerufen werden können. Gleichzeitig wurde auch das Verkaufen und Feilhalten derartiger Eßwaren verboten.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, RGBl. Nr. 66, wurden Verfügungen, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure getroffen. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, wird bestimmt: Die konzentrierte Essigsäure (Eisessig, Radikalessig, Essigessenz, das sind Flüssigkeiten mit einem Gehalte von mindestens 20% Essigsäure-

Hydrat) ist von Gewerbetreibenden nur in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, zu führen und von jedermann, der dieselbe besitzt, so aufzubewahren, daß sie Personen, von denen unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist, nicht zugänglich ist. Im Kleinverkehr ist die konzentrierte Essigsäure nur in gut verschlossenen Flaschen auszufolgen die die Aufschrift: „Konzentrierte Essigsäure" oder „Essigessenz" tragen und in auffallender Schrift die Warnung vor dem Genusse in unverdünntem Zustande enthalten. Der Käufer darf zur Empfangnahme der konzentrierten Essigsäure nur solche Personen ermächtigen, bei welchen unvorsichtiges Gebaren nicht zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgnis offenbar Anlaß geben, konzentrierte Essigsäure nicht verabfolgen. Bei Versendungen ist die konzentrierte Essigsäure in gut verschlossenen vor dem Ausrinnen vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der vorerwähnten Aufschrift zu versehen. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit. — Diese Bestimmungen wurden ergänzt durch die Verordnung der genannten Ministerien vom 22. November 1908, RGBl. Nr. 241, welche lautet: In Ergänzung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, RGBl. Nr. 66, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure, wird bestimmt: Unter Kleinverkehr im Sinne dieser Verordnung ist der Verkauf von Mengen unter fünf Kilogramm zu verstehen.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. April 1906, RGBl. Nr. 83, wurde auf Grund des § 7 des Lebensmittelgesetzes das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Mischungen von Rüben- (Rohr-) oder Invertzuckersirup mit Stärkezuckerlösung beziehungsweise Stärkesirup unter einer andern als der ausdrücklichen Bezeichnung „mit Stärkezucker, beziehungsweise mit Stärkesirup vermengt" verboten.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 17. Juni 1906, RGBl. Nr. 142, wurden Vorschriften über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erlassen.[35]) Diese Verordnung lautet: Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet: § 1. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit gesundheitsschädlichen Farben, Farbstoffzubereitungen und Färbemitteln und das Verkaufen und Feilhalten derartig gefärbter Lebensmittel ist verboten. § 2. Als gesundheitsschädlich im Sinne des § 1 werden bezeichnet: I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten. Die Ministerialverordnungen vom 15. Dezember 1899, RGBl. Nr. 246, und vom 4. Juni 1902, RGBl. Nr. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen, beziehungsweise von Früchten, bleiben hiedurch unberührt. II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoria-

---

[35]) Mit dem Erlasse vom 12. Februar 1907, Z. 26.040, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 20 S. 188, gab die Statthalterei für Böhmen ihren Unterbehörden Erläuterungen zu obiger Verordnung an die Hand.

Für Ungarn erfloß die analoge Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1905, Z. 35.556 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 1 S. 15).

gelb, Safransurrogat), das Martiusgelb (Naphtylamingelb, Manchestergelb, die Kalzium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphtols), das Aurantia (Kaisergelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 Nr. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazobetanaphtols), das Aurin, Korallin und das Gummigutti, ferner die oxalsauren Salze an sich unschädlicher Farbbasen. § 3. Unschädliche natürliche Farben (Pflanzenfarben, Farben tierischen Ursprungs), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in Gefäßen oder Umhüllungen gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden, auf welchen diese Bestimmung und die Bezeichnung „unschädlich" deutlich lesbar vermerkt ist. Unschädliche künstliche Farben, (Mineralfarben, Teerfarben), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in der Originalpackung der Fabrik, welche dieselben erzeugt, und unter der in der Fabrik eingeführten Bezeichnung gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden und müssen auf ihrer Umhüllung außer den Bezeichnungen „zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142", neben der Firma (Namen) der Fabrik auch noch die Firma (Namen) des Verschleißers in deutlich erkennbarer Form tragen. Dem Detailhändler ist es jedoch gestattet, die in Originalpackung bezogenen künstlichen Farben in kleinerer Verpackung abzugeben, aber auch auf dieser Verpackung muß der vorgeschriebene Vermerk „Zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142", sowie die Firma (Namen) des Detailhändlers ersichtlich sein und haftet der letztere für die Identität der abgepackten Ware mit der in der Originalpackung bezogenen. Bei Mischungen künstlicher organischer Farben muß außerdem auf der Verpackung genau ersichtlich gemacht sein, aus welchen Farben die Mischung besteht. § 4. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit unschädlichen Farben und das Verkaufen und Feilhalten von mit unschädlichen Farben gefärbten Lebensmitteln ist, wenn die Färbung nicht zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die geringere Qualität des Lebensmittels zu verdecken (§ 13 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897) und insofern nicht die Bestimmungen der folgenden Absätze Platz greifen, erlaubt.[36]) Das Färben von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, und das Verkaufen und Feilhalten gefärbter Lebensmittel ist verboten, wenn die Färbung geeignet ist, das Verdorbensein oder die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Lebensmittels zu verbergen. Das Färben von Fleisch und Fleischwaren, die zum Verkaufe bestimmt sind, das Verkaufen und Feilhalten gefärbten Fleisches und gefärbter Fleischwaren sowie die gewerbsmäßige Verwendung gefärbter natürlicher Wursthüllen (Magen, Darm) ist unbedingt verboten. Die Verwendung künstlicher, mit unschädlichen Farben gefärbter Wursthüllen für Dauerwürste fällt nicht

---

[36]) In jüngster Zeit mehren sich die Fälle, daß Fabrikanten von Teigwaren wegen Färbung ihrer Waren beanständet werden. Hiebei wird offenbar von der Ansicht ausgegangen, daß die Färbung zu dem Zwecke vorgenommen werde, um den Käufer über die Qualität der Ware in der Richtung zu täuschen, daß die gelb gefärbte Ware einen tatsächlich nicht vorhandenen Eiergehalt besitze. Wie jedoch erhoben wurde, kommen Teigwaren in ungefärbtem Zustande überhaupt nicht in den Handel und ist deren Färbung durch die Fabrikationsbedingungen geboten. Die k. k. . . . . wird demnach eingeladen, die politischen Behörden erster Instanz von dem Vorstehenden zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß die Färbung von Teigwaren nur dann zu beanständen sein wird, wenn verbotswidrige Farben hiebei angewendet wurden (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 7. Dezember 1901, Z. 35.463, MJVBl. Nr. 20 S. 305).

unter dieses Verbot. § 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten gefärbten Kaffees ohne die ausdrückliche Bezeichnung „gefärbt" ist verboten. § 6. Eß- oder Trinkgeschirre, sowie Geschirre und Geräte, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dürfen nicht unter Benützung der im § 2 bezeichneten Farben gefärbt werden. Umhüllungen (Papier) und Schutzbedeckungen, welche mit den im § 2 bezeichneten Farben gefärbt sind, dürfen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem, in den beiden vorhergehenden Absätzen ausgesprochenen Verbote ist die Färbung mit Baryumsulfat (blanc fixe), Barytfarblacken, welche frei von Baryumkarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, mit Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, ferner die Färbung durch in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannte Farben, endlich die Herstellung eines äußeren haltbaren Anstriches auf Gefäßen aus wasserdichten Stoffen, insofern dabei nicht solche Farben Verwendung finden, welche Arsen oder Blei als integrierenden Bestandteil des Färbemittels enthalten. § 7. Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle usw.) dürfen die im § 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden. Gestattet wird jedoch, Baryumsulfat, Kadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinnoxyd und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben zuzusetzen.[37]) § 8. Die Bestimmungen der

[37]) Die niederösterreichische Statthalterei hat den Vertrieb des von der Firma Robert Fischer in Wien, I., Habsburgerstraße Nr. 4, erzeugten Haarfärbemittels „Fo" wegen konstatierten Gehaltes an hautreizenden Stoffen als unstatthaft erklärt. Hievon wird die k. k. . . . . unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, RGBl. Nr. 54, (republiziert mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 234, jedoch aufgehoben durch die obige Verordnung), beziehungsweise der §§ 16 und 18 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der Statthalterei in Wien vom 26. Mai 1902, Z. 9337, MJVBl. Nr. 11 S. 144). Die Landesregierung in Salzburg verbot das Haarfärbemittel „Fo" mit Kundmachung vom 22. Juli 1902, LGBl. Nr. 23. — Unter Beziehung auf die Bestimmungen des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, RGBl. Nr. 54 (I der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 234, — aufgehoben durch obige Verordnung), betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben, wird die k. k. . . . . in Kenntnis gesetzt, daß vom ständigen Beirate für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen in der Sitzung vom 22. Dezember 1902 nachstehende Toiletteartikel als gesundheitsschädlich bezeichnet worden sind: 1. „Arabellas amerikanischer Haar-Regenerator", wegen Bleigehaltes, 2. „Pilipton" von J. Jhnatowicz in Lemberg, wegen Bleigehaltes, 3. „Colorogene", Dr. Louis Dupaints bestes ganz unschädliches Haarfärbemittel, Wien, wegen des Gehaltes von Silbernitrat, 4. Brylon, Haarfärbemittel, wegen des Gehaltes an Silbernitrat (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der Landesregierung für die Bukowina vom 10. Februar 1903, Z. 32.684 ex 1899, MJVBl. 1903 Nr. 4 S. 45; sieh auch Kundmachung der Landesregierung für Salzburg vom 3. März 1903, LGBl. Nr. 12). Hinsichtlich der sub 2 genannten „Pilipton" wurde das Verbot laut Erl. des Ministeriums des Innern vom 10. August 1903, Z. 31.932, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 41 S. 424, außer Kraft gesetzt; sieh auch Kundmachung der Landesregierung für Salzburg vom 22. August 1903, LGBl. Nr. 43. — Die n.-ö. Statthalterei hat den Vertrieb des von dem rumänischen Apotheker Zickel erzeugten und durch die Firma Ludwig Zitron in Wien, VII. Neubaugasse Nr. 80, in Verkehr gebrachten Haarwassers „Kanada" wegen nachgewiesenen Gehaltes an freier Salpetersäure aus sanitätspolizeilichen Gründen als unstatthaft erklärt. Hievon wird die k. k. . . . . zur weiteren Veranlassung zum Zwecke der Amtshandlung der politischen Behörden bei sich ergebendem Falle in die Kenntnis gesetzt

§§ 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die im § 2, I, bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungsweisen nicht vermeiden läßt. Die Verunreinigung des Farbstoffes, beziehungsweise Färbemittels ist im Sinne der vorstehenden Bestimmung unzulässig, wenn sie so groß ist: a) daß 5 g des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, beziehungsweise in Lösung, eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, im Marsh'schen Apparate innerhalb 30 Minuten einen deutlichen Arsenspiegel liefern; b) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 10 mg Blei oder Antimon oder mehr als 2 mg Quecksilber enthalten; c) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 20 mg Baryum, Kadmium, Chrom, Kupfer, Uran, Zinn oder Zink enthalten.[38]) § 9. Zur

---

(Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der n.-ö. Statthalterei vom 28. April 1903, Z. 47.293, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 21 S. 213). — Vgl. auch den Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 5. Juni 1907, Z. 11—357/2 ex 1907, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 34 S. 321, betreffend die Unzulässigkeit des Feilhaltens und Vertriebes zweier Enthaarungsmittel, und das Gutachten des Obersten Sanitätsrates über „Metolhältige Haarfärbemittel" im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 15 S. 141, ferner die vor dem Erscheinen des Lebensmittelgesetzes erflossenen Erlässe des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 18.497, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 28 S. 277, betreffend das Verbot des Kosmetikums „Glyzerin-Schönheitsmilch", und der Statthalterei für Steiermark vom 5. Februar 1896, Z. 2002, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 14 S. 145, betreffend das Verbot des Haarfärbemittels von H. Kielhauser in Graz „Regenerator".

[38]) Zu § 8 erfloß die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1908, RGBl. Nr. 77, mit welcher Vorschriften über die chemische Untersuchung von Farben, welche bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verwendet werden dürfen, erlassen wurden. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, wird verordnet: Die Untersuchung der künstlichen organischen Farbstoffe im Sinne des § 8 der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, ist in nachstehender Weise auszuführen. a) Behufs Prüfung auf Arsen wird die abgewogene Menge des Farbstoffes im Kjeldahlkolben mit 10 cm³ Salpetersäure vom spezifischen Gewicht 1·4 übergossen, dann erwärmt, bis der größte Teil der Säure verdampft ist, hierauf werden 10 cm³ reine konzentrierte Schwefelsäure zugefügt und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bis zur Zerstörung der organischen Substanz erhitzt. Nach dem Abkühlen wird etwas Wasser zugegossen und nochmals erhitzt, bis Schwefelsäuredämpfe zu entweichen beginnen. Nach neuerlichem Abkühlen und Verdünnen ist die Probe zur Prüfung im Marsh'schen Apparate bereit. b) Zum Nachweise von Blei, Antimon und Quecksilber wird der gewogene Farbstoff in der bei a) beschriebenen Weise zerstört. Zur Bestimmung des Bleies wird der Inhalt des Kjeldahlkolbens nach dem Abkühlen und Verdünnen mit Ammoniak alkalisch gemacht und behufs Lösung des Bleisulfates essigsaures Ammonium oder weinsaures Ammonium in der erforderlichen Menge zugegeben und erwärmt. Hierauf wird filtriert und das Blei mit Schwefelwasserstoff ausgefällt. Da hiebei auch andere Metalle, besonders Spuren von Kupfer, mitfallen können, wird der erhaltene Niederschlag durch Erwärmen mit verdünnter Salpetersäure gelöst und aus der filtrierten Lösung das Blei nach den analytischen Regeln als Sulfat gefällt und dieses zur Wägung gebracht. Antimon wird in der Weise bestimmt, daß der Inhalt des Kjeldahlkolbens mit Wasser verdünnt und die Schwefelsäure mit Ammoniak fast neutralisiert wird. Dann wird Weinsäure zugegeben, einige Zeit am Wasserbade erwärmt, die nötigen Falls filtrierte Flüssigkeit mit etwas Salzsäure versetzt und Schwefelwasserstoff eingeleitet. Der Niederschlag wird abfiltriert, gewaschen und in Schwefelnatrium gelöst (behufs Trennung von etwa vorhandenem Kupfer), die filtrierte Flüssigkeit wird hierauf mit verdünnter Salzsäure schwach angesäuert und das abgeschiedene Schwefelantimon neuerdings auf einem möglichst kleinen Filter gesammelt. Nach dem Auswaschen wird dieser Niederschlag durch Behandeln mit reinem Schwefelammon auf dem Filter gelöst, die Lösung in einem gewogenen Porzellantiegel

am Wasserbade zur Trockene gebracht, der Rückstand mit konzentrierter Salpetersäure befeuchtet, die Salpetersäure abgeraucht, hierauf geglüht, nötigen Falls mit ein wenig Ammoniumkarbonat behandelt und neuerdings geglüht, bis Gewichtskonstanz eingetreten ist; das Antimon wird als Tetroxyd gewogen. Behufs Nachweisung des Quecksilbers wird die Farbe in der oben beschriebenen Weise zerstört, der Inhalt des Kjeldahlkolbens verdünnt, mit reiner Natronlauge fast neutralisiert, hierauf setzt man zirka 5 g Zinkstaub oder Kupferpulver zu und erwärmt die Mischung unter öfterem Umrühren einige Zeit auf 50—60°. Nach dem Absitzen wird dekantiert, der Niederschlag auf einem Asbestfiltrierrohr abfiltriert, erst mit Wasser, dann mit Alkohol gewaschen und bei zirka 60° (eventuell im Exsikkator über Schwefelsäure bei gewöhnlicher Temperatur) getrocknet. Hierauf wird das Quecksilber in der von E. Ludwig (Zeitschrift für analytische Chemie, Band 20, pag. 475) beschriebenen Weise abdestilliert. Das Kugelröhrchen wird, wenn deutlich sichtbare Quecksilberkügelchen vorhanden sind, abgeschnitten, im Exsikkator getrocknet, hierauf gewogen. Dann wird das Quecksilber aus dem Kügelchen mit Salpetersäure entfernt, das leere Kügelchen ausgewaschen, getrocknet und wieder gewogen; die Gewichtsdifferenz ergibt die Menge des metallischen Quecksilbers. c) Für den Nachweis von Kadmium und Zink ist der Farbstoff (wie bereits beschrieben) mit Salpetersäure und Schwefelsäure zu zerstören. Behufs Bestimmung des Kadmiums wird der Rückstand mit Wasser stark verdünnt, die Säure zum Teil mit reiner Natronlauge abgestumpft, hierauf mit Schwefelwasserstoff behandelt. Enthält der Niederschlag keine anderen Schwermetalle, so wird er auf ein gewogenes Filter ausfiltriert, erst mit Wasser gut ausgewaschen, dann mit Alkohol und mit Schwefelkohlenstoff behandelt, hierauf wird bei 100° getrocknet und gewogen. Ist Kupfer zugegen, so wird die Trennung in der Weise durchgeführt, daß der gesamte Schwefelwasserstoffniederschlag ausfiltriert und dann mit verdünnter Schwefelsäure (1:5) ausgekocht wird, bis kein Kadmium mehr in Lösung geht. Die vereinigten Lösungen werden stark verdünnt, mit Schwefelwasserstoff gefällt und das Schwefelkadmium auf gewogenem Filter ausfiltriert und, wie oben beschrieben, weiter behandelt und gewogen. Zink wird, wenn keine anderen Metalle gleichzeitig vorhanden sind, in folgender Weise bestimmt: Der Inhalt des Kjeldahlkolbens wird mit Wasser verdünnt, dann die Flüssigkeit mit Natronlauge fast abgestumpft, hierauf essigsaures Natrium zugefügt. Die Flüssigkeit wird nun erhitzt und mit Schwefelwasserstoff behandelt, der Niederschlag ausfiltriert, getrocknet, dann nach Rose im Wasserstoffstrom geglüht und gewogen. Ist Kupfer und Eisen vorhanden, so wird der Inhalt des Kjeldahlkolbens verdünnt, das Kupfer mit Schwefelwasserstoff gefällt und abfiltriert. Das Filtrat wird mit Bromwasser oxydiert, das überschüssige Brom verjagt, hierauf wird mit Natronlauge fast neutralisiert und essigsaures Natrium zugesetzt. Die Flüssigkeit wird nun einige Zeit erhitzt, bis sie farblos geworden ist und sich das basische Eisenazetat abgesetzt hat. Von diesem letzteren wird abfiltriert, das Filtrat heiß mit Schwefelwasserstoff behandelt und mit dem abgeschiedenen Schwefelzink wie oben verfahren. Zur Prüfung auf Baryum, Chrom, Kupfer und Uran ist der Farbstoff unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu veraschen und der Glührückstand auf die genannten Metalle zu prüfen. Behufs Bestimmung des Baryums wird die Asche mit verdünnter Salzsäure ausgezogen, die Lösung filtriert und heiß mit verdünnter Schwefelsäure gefällt. Das Baryumsulfat wird unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln ausfiltriert, getrocknet, geglüht und gewogen. Wenn die Möglichkeit vorliegt, daß sich Baryumsulfat gebildet haben könnte, muß der beim Behandeln mit verdünnter Salzsäure ungelöst gebliebene Rückstand getrocknet, mit Kalium-Natriumkarbonat vermischt und geschmolzen werden. Die Schmelze wird mit Wasser ausgezogen, sodann in verdünnter Salzsäure gelöst, die Lösung zum Trocknen verdunstet und dann noch einige Zeit auf 100° erhitzt. Die trockene Masse wird mit verdünnter Salzsäure befeuchtet, nach kurzem Stehen mit Wasser aufgenommen, filtriert und im Filtrate das Baryum bestimmt. Das gefundene Baryum ist zu der im salzsauren Auszuge der Asche ermittelten Menge zuzuaddieren. Zur Bestimmung des Chroms wird die Asche mit dem achtfachen Gewicht Natriumkarbonat gemischt, hierauf unter Luftzutritt längere Zeit (zwei Stunden) geglüht. Nach dem Erkalten wird in Wasser aufgenommen, filtriert, das Filtrat mit Salzsäure übersättigt und zur Trockene verdampft. Der Rückstand wird unter Zusatz einiger Tropfen Salzsäure gelöst, wenn nötig filtriert, aus der Lösung mit Ammoniak unter Vermeidung eines Überschusses des Reagens Chromhydroxyd gefällt, dieses ausfiltriert, getrocknet und durch Glühen in Chromoxyd übergeführt und in dieser Form gewogen. Zur Bestimmung des Kupfers wird die Asche in verdünnter Salzsäure gelöst, die Lösung filtriert, das Kupfer mit Schwefelwasserstoff in der Wärme gefällt, der Niederschlag abfiltriert, gewaschen, getrocknet und im Rosetiegel im Wasserstoffstrom geglüht, behufs Überführung in Kupfersulfür. Dieses wird gewogen. Zur Bestimmung des Urans wird die Asche in verdünnter Salpetersäure gelöst, die Lösung, falls Kupfer vorhanden, mit Schwefelwasserstoff behandelt,

Färbung und Herstellung von Spielwaren, Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder, sowie von künstlichen Christbäumen dürfen die im § 2 genannten Farben nicht verwendet werden. Tuschfarben für Kinder dürfen nur unter der Bezeichnung „für Kinder" oder „unschädlich" oder „ungiftig" gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden. Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung von Baryumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Baryumkarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind, Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, von Antimonsulfid und Kadmiumsulfid als Färbemittel der Kautschukmasse, von Bleioxyd in Firnissen, von Bleiweiß als Bestandteil des Wachsgusses, sofern dasselbe nicht mehr als ein Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht, von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat als Öl- oder Firnißfarbe, oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Bestandteil der Kautschukmasse oder als Öl- und Firnisfarbe, oder wenn dieser Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannten Farben. § 10. Zur Herstellung von Tapeten, Geweben, künstlichen Blumen, Blättern, Früchten und sonstigen Gegenständen zu Bekleidungszwecken sowie Masken dürfen Farben, welche Arsen in größerer Menge als in technisch nicht vermeidbaren Spuren enthalten (§ 8), nicht verwendet werden. Christbaumkerzen dürfen auch nicht mit Zinnober gefärbt werden. § 11. Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen, Fixationsmittel und Appreturen beim Färben oder Bedrucken von Gespinsten oder Geweben findet die Bestimmung des § 10 keine Anwendung. Doch dürfen derartige Gespinnste oder Gewebe zur Herstellung der im § 10 genannten Gegenstände dann nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 cm^2 des fertigen Gegenstandes mehr als 3 mg Arsen vorfinden. § 12. Gewebe, welche in 100 cm^2 mehr als 15 mg Antimon enthalten, dürfen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen nicht verwendet werden. Die Ver-

---

worauf vom Schwefelkupfer abfiltriert wird. Das Filtrat wird zur Entfernung des Schwefelwasserstoffes erwärmt, mit einigen Tropfen Salpetersäure oxydiert, mit überschüssiger Natriumkarbonatlösung gekocht, dann wird neuerlich filtriert und mit Natronlauge das Uran als uransaures Natrium gefällt. Dieses wird mit heißem Wasser ausgewaschen, der Niederschlag hierauf noch feucht in verdünnter Salpetersäure gelöst, diese Lösung in einer Porzellanschale erhitzt und mit Ammoniak unter Vermeidung eines größeren Überschusses gefällt. Der Niederschlag ist auf einem Filter zu sammeln, mit verdünnter Chlorammoniumlösung zu waschen, hierauf zu trocknen und unter Luftzutritt zu glühen. Das gebildete Uranoxyduloxyd wird gewogen. Zur Bestimmung von Zinn wird die Asche (oder ein aliquoter Teil derselben) mit dem sechsfachen Gewichte einer Mischung von gleichen Teilen Natriumkarbonat und Schwefel im bedeckten Porzellantiegel geschmolzen, bis das Schäumen aufgehört hat. Nach dem Erkalten wird die Schmelze mit Wasser aufgenommen, filtriert, das ungelöst Gebliebene sowie das Filter mit Schwefelnatrium enthaltendem Wasser gut gewaschen. Das Filtrat wird vorsichtig mit Essigsäure übersättigt, die Mischung hierauf zur Verjagung des Schwefelwasserstoffes erwärmt und das Schwefelzinn abfiltriert und mit einer verdünnten Lösung von essigsaurem Ammonium, die mit Essigsäure angesäuert wurde, gut gewaschen. Nach dem Trocknen wird der Niederschlag vom Filter genommen, das Filter mit einer Lösung von salpetersaurem Ammonium befeuchtet und verascht. Hierauf wird der Niederschlag zur Filterasche hinzugefügt und vorsichtig erst im bedeckten, dann im offenen Tiegel geglüht, mit Ammoniumkarbonat behandelt, wieder geglüht und das Zinnoxyd gewogen. Dieses Glühen ist zu wiederholen, bis sich das Gewicht nicht mehr ändert. Bei den vorgeschriebenen Bestimmungsmethoden wurde, wo dies nötig erschien, auf Trennung von Kupfer und Eisen, die sich häufig in Farbstoffen als Verunreinigungen vorfinden, Rücksicht genommen. Sind andere Basen vorhanden, welche störend wirken, so sind die üblichen Trennungsmethoden in Anwendung zu bringen.

wendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung oder Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Possamenteriewaren ist verboten, sofern diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen. § 13. Leim- oder Wasserfarben, welche Arsen in größeren Mengen enthalten, als durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigung bedingt ist (§ 8), dürfen zur Herstellung des Anstriches von Zimmerwänden und Zimmerdecken nicht verwendet werden. § 14. Die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 gelten für die Herstellung und Verwendung der daselbst genannten Gegenstände auch dann, wenn diese zur Erzeugung von Spielwaren verwendet werden. Ebenso gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 für die Herstellung von Möbelstoffen, Teppichen, Vorhängen, Kerzen, für den Anstrich von Fußböden, Türen, Fenstern, Rolläden, Jalousien und sonstigen Gegenständen, insofern diese zur Erzeugung von Spielwaren (Einrichtung von Puppenzimmern u. dgl.) verwendet werden. § 15. Überhaupt ist bei der Erzeugung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und den dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, unterliegenden Gebrauchsgegenständen die Verwendung solcher Stoffe, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, untersagt. § 16. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten der im ersten Absatze des § 6 sowie in den §§ 7, 9 bis 12, 14 und 15 erwähnten Gegenstände ist verboten, wenn dieselben in einer den bezogenen Paragraphen widersprechenden Weise hergestellt wurden. § 17. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt: Die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, RGBl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben; die Ministerialverordnungen vom 2. Juni 1877, RGBl. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Konfitüren, Kaffeesurrogate und andere derartige Genußartikel, und vom 20. November 1877, RGBl. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877, RGBl. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genußmittel, erlassen wurde; die Ministerialverordnung vom 1. März 1886, RGBl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Teerbestandteilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln; die Ministerialverordnungen vom 19. September 1895, RGBl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Teerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören, und vom 22. Jänner 1896, RGBl. Nr. 22, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895, RGBl. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Teerfarben.[39])

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 26. September 1907, RGBl. Nr. 230, wurde auf Grund des § 6 des Lebensmittelgesetzes das Feilhalten und Verkaufen im in-

---

[39]) Das in der Anlage C der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 22, unter V, Z. 4, enthaltene Verbot der Einfuhr von Genußartikeln, Konfitüren usw., welche unmittelbar in färbiges, nicht im Zeug gefärbtes Papier eingehüllt sind, ist im Hinblicke auf die die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie den Verkehr mit letzteren neu regelnden Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, zu streichen (Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 17. Mai 1907, RGBl. Nr. 131).

ländischen Verkehre von **Rollgerste**, welche geschwefelt oder sonst künstlich gebleicht wurde, oder welcher mineralische Bestandteile beigemengt wurden, verboten.[39a)]

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 30. Jänner 1908, RGBl. Nr. 28, betreffend die **Bezeichnung der Speiseöle**, wurde auf Grund des § 7 des Lebensmittelgesetzes verfügt, daß nur reines unvermischtes **Olivenöl** unter den Bezeichnungen „Olivenöl", „Aixeröl", „Provenceröl" gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden darf. Der gewerbsmäßige Verkauf und das Feilhalten von anderen Ölen oder von Mischungen des Olivenöles mit anderen Ölen unter den angeführten Bezeichnungen wurde verboten.

Mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1901, Z. 37.626, MJVBl. Nr. 20 S. 306, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen (mit Ausnahme der Statthalterei in Wien, die unter anderen Daten eine ähnliche Weisung erhielt) über die Verwendbarkeit des **Holzstreupulvers im Bäckergewerbe** folgende Belehrung: Infolge einer Ankündigung, in welcher die Verwendung zerkleinerter Holzfaser (Holzstreupulver) statt des sogenannten Staub- und Streumehles im Bäckereibetriebe angepriesen wurde, hat eine Landesstelle die Erlassung eines Verbotes dieser Verwendung angeregt. Das Ministerium des Innern hat hierüber den Obersten Sanitätsrat einvernommen, welcher am 20. Juli 1901 ein Gutachten erstattete, das in der Nr. 48 des „Österr. Sanitätswesen" vom 28. November 1901 veröffentlicht ist. Hienach ist das bezeichnete Streumehl nur als Einstreumateriale der Behälter, in denen die ausgeformte Teigmasse zum Zwecke glatter Herausbringung an den Backofen herangebracht wird, oder als Hilfsmittel zur Reinigung der Backgeräte verwendbar, darf jedoch zur Bedeckung des sogenannten Vorteiges nicht verwendet werden.

Über die Zulässigkeit eines **Wasserzusatzes** bei der Bereitung von **Obstmost** eröffnete das Ministerium des Innern den Vorständen der k. k. allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalten mit dem Erlaß vom 14. April 1902, Z. 13.913, MJVBl. Nr. 8 S. 92, folgendes: Auf Grund eines bezüglichen Gutachtens des vom ständigen Beirate für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen zu einer Vertretung eingesetzten Komitees wird Euerer Hochwohlgeboren zur künftigen Darnachachtung eröffnet, daß Obstmost, bei dessen Bereitung Wasser verwendet wurde, wegen dieses Zusatzes nur dann zu beanständen ist, wenn der Most mit der ausdrücklichen Bezeichnung „ohne Wasserzusatz" in Verkehr gesetzt wurde.

Mit dem Erlasse vom 21. März 1905, Z. 8712 ex 1904, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen den Auftrag, die mit der Handhabung des Lebensmittelgesetzes betrauten Behörden und Organe anzuweisen, dem Vertriebe von als **„alkoholfrei" bezeichneten Getränken** ein besonderes Augenmerk zu widmen und deren Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu veranlassen, sobald sich hinsichtlich ihrer Alkoholfreiheit irgend ein Verdacht geltend machen sollte. Gelegentlich der Einsendung der Muster an die Untersuchungsanstalten ist, falls nicht zwingende Verdachtsmomente andrer Art vorliegen, ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich bei der beantragten Untersuchung nur um eine Prüfung auf den Alkoholgehalt handelt.

Die Verwendung von **„Saponin"** zur Erzeugung **schäumender Getränke** (Limonaden) wurde mit dem Erlasse der Statthalterei für **Böhmen** vom 23. Juli 1903, Z. 146.062, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1903 Nr. 36 S. 367, untersagt.

In Bezug auf die Überwachung des Verkehrs mit **Mehlgut und Saat-**

[39a)] Vgl. hiezu Erl. des M. J. an die k. k. allg. Lebensmitteluntersuchungsanstalten v. 17. April 1909, Z. 10.354, MJVBl. Nr. 8 S. 119.

gut, insbesondere Mais, sich die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 16. April 1898, Z. 9401, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1898 Nr. 21 S. 183, und 3. Dezember 1908, Z. 35.911, MJVBl. Nr. 1 S. 13 (Bekämpfung des Mehlzünslers), dann die Erlässe der Landesregierung für die Bukowina vom 15. Dezember 1898, Z. 25.440, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1899 Nr. 4 S. 35, und 4. November 1903, Z. 26.509, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1903 Nr. 48 S. 476, und die Erlässe der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 12. Oktober 1901, Z. 40.848, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1901 Nr. 50 S. 540, und 19. Juli 1905, Z. 35.797, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1906 Nr. 52 S. 506.[40])

Über die Frage der Verwendbarkeit verschiedener Stoffe zur Konservierung von Lebensmitteln sind mehrfache Gutachten des Obersten Sanitätsrates veröffentlicht worden.[41])

Die Beförderung von Lebens- und Genußmitteln, welche leicht verderben, durch die Post, also insbesondere die Postbeförderung von Fleisch und Fleischwaren, unterliegt der Überwachung nach dem Lebensmittelgesetze.[42])

---

[40]) Vgl. auch den vor dem Erscheinen des Lebensmittelgesetzes erflossenen Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 19. Jänner 1896, Z. 24.969 ex 1895, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mutterkornvergiftungen, und die Verordnung der Statthalterei für Dalmatien vom 27. Mai 1896, LGBl. Nr. 13, betreffend die Pflicht zur Reinigung mutterkornhaltigen Getreides bei der Vermahlung.

[41]) Über die Zulässigkeit der Verwendung der Fluoride zur Konservierung von Lebensmitteln, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 4 S. 53; über die Verwendung von Chemikalien zur Konservierung von Lebensmitteln, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 5 S. 61; über die Verwendung der Salizylsäure zur Konservierung von Nahrungs- und Genußmitteln, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 9 S. 81 und Nr. 10 S. 93; über die Verwendung von Formaldehyd zur Konservierung von Nahrungsmitteln, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 12 S. 113. — Vgl. im Gegenstande auch die Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 34 S. 324 (betreffend Zusatz von Formaldehyd zur Handelsmilch), den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. November 1905, Z. 11.846, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 4 S. 37, betreffend das Fleischkonservierungsmittel „Carin", ferner die Erlässe der Landesregierung für die Bukowina vom 4. April 1902, Z. 8932, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 24 S. 285, betreffend den Verkauf der Suppenkonserven „Chorut"; der Statthalterei für Böhmen vom 8. Juli 1905, Z. 151.889, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 34 S. 333, betreffend das Verbot von „Dr. A. Oetkers Salizyl für die Küche", und der Statthalterei für Niederösterreich vom 12. Februar 1907, Z. XI 1329/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 34 S. 324, betreffend Sodazusatz zur Milch.

Es sei noch erwähnt, daß das mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 22. August 1896, RGBl. Nr. 163, erlassene Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des als Fleischkonservierungsmittel in den Verkehr gebrachten sogenannten „deutschen Fleischwassers" noch zu Recht bestehen dürfte.

[42]) Aus Anlaß der über Antrag einer städtischen Gesundheitskommission in Anregung gebrachten Frage, inwiefern die Beförderung von Postsendungen von Fleisch und Fleischwaren an die Beibringung von Beschauzertifikaten zu knüpfen wäre, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 12. Juni 1897, Z. 28.316 ex 1892, anher eröffnet, daß, insofern Sendungen von dem Verderben unterliegenden Nahrungs- und Genußmitteln in Ausübung eines Gewerbebetriebes erfolgen, die allgemeine strenge sanitätspolizeiliche Überwachung dieser Betriebe berufen ist, Gesundheitsschädigungen durch den gedachten Gewerbebetrieb hintanzuhalten. Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, ist die Möglichkeit geboten, über in sanitätswidriger Weise in Verkehr gebrachte Nahrungs- und Genußmittel fallweise die amtliche Untersuchung in den hiezu bestimmten Untersuchungsanstalten, und gegen in sanitätswidriger Weise versendete Artikel, sonach auch Fleischwaren, die gesetzliche Ahndung zu veranlassen. Bei der außerordentlichen Schwierigkeit, Postsendungen von dem leichten Verderben unterliegenden Waren, welche nicht in gewerbsmäßiger Weise in den Verkehr gebracht werden, einer regelmäßigen wirksamen sanitätspolizeilichen Kontrolle, die im Wirkungskreise der den Gemeinden zukommenden Marktpolizei

Zu den dem baldigen Verderben unterliegenden und daher hinsichtlich ihrer Verwertung sanitätspolizeilich zu überwachenden Lebensmitteln gehören auch die Speiseüberbleibsel (Kuchelfleisch).[43])

Mit der Kundmachung vom 25. September 1906, LGBl. Nr. 21, erließ die Landesregierung für Krain das schon auf S. 859 erwähnte Verbot des Verkaufes von aufgeblasenem Fleisch und derlei Lungen.[44])

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 29. März 1909, Z. 11.041, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1909 Nr. 14 S. 129, wurden den k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände mehrere vom ständigen Beirate für Angelegenheiten des Verkehrs mit

---

gelegen ist, zu unterziehen, empfiehlt es sich, den Erfolg der durch das gedachte Gesetz ermöglichten Kontrolle des Verkehres mit Nahrungsmitteln im Versendungswege abzuwarten, ehe weitergreifende sanitätspolizeiliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden können (Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 30. Juni 1897, Z. 94.443, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 31 S. 298). Anläßlich der Verhandlung über die sanitären Vorsichten, welche bei der gewerbsmäßigen Versendung rohen Fleisches in Postpaketen in Betracht kommen, hat der Oberste Sanitätsrat sich dahin geäußert, daß für jede Sendung rohen Fleisches vom Schlacht- und Stechvieh der Nachweis der stattgefundenen Beschau durch Beibringung von Beschauzertifikaten anzufordern wäre. Laut Mitteilung des k. k. Handelsministeriums würde es bezüglich des Postdienstes keinem Anstande unterliegen, daß die Annahme von Fleischsendungen der gedachten Art zur Postbeförderung von der Beibringung von Beschauzertifikaten abhängig gemacht werde. Bezüglich der für den Handels- oder Marktverkehr bestimmten Sendungen von Fleisch im Eisenbahnverkehre, wobei es sich gemeiniglich um größere Quantitäten solchen Fleisches handelt, ist die Beibringung von Beschauzertifikaten mit dem hierortigen Erlasse vom 7. August 1884, Z. 8050 (sieh 5. Aufl. Bd. III S. 127), bereits allgemein angeordnet. Um die Verhältnisse, welche bei Ausdehnung dieser Vorschrift auch auf den Versand kleiner Quantitäten Fleisches vom Schlacht- und Stechvieh im Postwege sich ergeben würden, richtig beurteilen zu können, wird die k. k. . . . . eingeladen, über etwaige Schwierigkeiten, welche der Durchführung dieser Maßnahmen mit Rücksicht auf die einschlägigen Verkehrsverhältnisse im dortigen Verwaltungsgebiete etwa entgegenstehen, sich eingehend zu äußern (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 31. Jänner 1901, Z. 24.540 ex 1900, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 7 S. 33). Die Einfuhr von frischem Fleisch und tierischen Rohprodukten (Fett und Schweineschmalz) in Postpaketen nach Italien ist verboten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1903, Z. 52.912 ex 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 9 S. 88). Über die Ursprungszeugnisse im Verkehr mit tierischen Rohstoffen mit Deutschland sieh den Erlaß des Ackerbauministeriums vom 21. August 1908, Z. 34.746, Amtl. Veterinärbl. Jahrg. 1908 Nr. 14 S. 265.

Über den Verkehr mit Fleisch sind in Schlesien für bestimmte Gemeinden landesgesetzliche Regelungen erfolgt; vgl. diesbezüglich die Regesten auf S. 860. Vgl. auch die Kundmachung der Landesregierung für die Bukowina vom 25. Jänner 1909, Z. 2149, Amtl. Veterinärbl. Nr. 4 S. 58, betreffend die Überwachung von Fleischtransporten auf Eisenbahnen.

Die Vorschrift, daß mittels der Eisenbahn beförderte Fleischsendungen mit Beschauzertifikaten gedeckt sein müssen, die am Ankunftsorte nach anstandslosem Befunde des Fleisches vom Fleischbeschauer zu vidieren sind, bezieht sich nur auf das für den Handels- und Marktverkehr bestimmte Fleisch (VGHE. vom 1. Juni 1908, Z. 2326, B. 6025 A; Tirol).

[43]) Sieh den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. März 1897, Z. 6155, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 15 S. 126, und das Gutachten des Obersten Sanitätsrates im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 3 S. 17. — Gegen die Verwendung der zur Milchzufuhr benützten Gefäße zum Transport von Küchenabfällen (auf der Rückfahrt) wendet sich der Erlaß der steiermärkischen Statthalterei an die Bezirkshauptmannschaft Graz vom 21. Dezember 1904, Z. 57.587, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 9 S. 87. Vgl. hinsichtlich der Milch auch die Ausführungen ad C „Gewerbesanitätspolizei".

[44]) Derartige Verbote wurden schon früher in anderen Ländern erlassen; sieh Bd. III, S. 120, der 5. Auflage. Die Verordnung für Krain nimmt ausdrücklich auf das Lebensmittelgesetz Bezug.

Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie vom Komitee dieses Beirates in Bezug auf bestimmte Objekte gefaßte Beschlüsse, welche noch nicht den Gegenstand eines Gesetzes oder einer Verordnung bilden, zur Danachachtung bekanntgegeben.[44a])

c) Die sanitätspolizeilichen, nicht auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896 erlassenen Vorschriften in Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel.

Vorschriften solcher Art sind die Gesetze über den Verkehr mit Butter, Käse usw. und über den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, ferner die Anordnungen betreffend die Gewinnung von Speiseeis und die Verordnungen betreffend die Einfuhr von Fleisch aus außereuropäischen Ländern, die Einfuhr gewisser Artikel aus dem Auslande überhaupt, dann die aus den internationalen Verträgen sich ergebenden Vorschriften über den Verkehr mit tierischen Rohprodukten aus und nach fremden Staaten.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse im Sinne dieses Gesetzes sind jene der Milchbutter, dem Butterschmalze oder dem Käse ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Oleomargarin (Margarin) im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Fettprodukt, welches durch Schmelzen des Rohtalges und Ausscheiden der festen stearinhältigen Teile gewonnen wird. Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind jene dem Schweineschmalze ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Unverfälschte Fette bestimmter Tier- und Pflanzenarten sind nicht als Kunstspeisefette anzusehen.[45]) § 2. Die im § 1 angeführten Erzeugnisse dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden. § 3. Für den Verbrauch im Inlande dürfen nicht in Verkehr gebracht werden: 1. Vermischungen von Butter oder Butterschmalz mit Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder anderen Speisefetten. Die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbs-

---

[44a]) Diese Beschlüsse lauten: Formalin darf zur Erzeugung von Mundwässern nicht verwendet werden (Beiratssitzung vom 22. Dezember 1902). Diamalt. Eine Deklaration des im Bäckergewerbe Verwendung findenden „Diamalt" ist nicht erforderlich (Beiratssitzung vom 21. Dezember 1905). Öle. Das Färben raffinierter Öle ist nicht gestattet. Das Reinigen der Öle und Fette durch Alkalien beziehungsweise Säuren ist zulässig (Beiratssitzung vom 31. Mai 1907). Honigbütter oder Butterhonig. Als „Honigbutter" oder „Butterhonig" darf nur eine Mischung bezeichnet werden, welche ausschließlich reinen Naturhonig und reine Naturbutter enthält (Beiratssitzung vom 20. März 1908). Kokosfett. Ein aus importierter Kopra hergestelltes Fett darf nicht als „Kokosfett aus frischen Kokosnüssen" oder „aus frischen Früchten" bezeichnet werden. Die Bezeichnung „frisch" ist geeignet, die Käufer über die Qualität zu täuschen (Komiteesitzung vom 24. April 1907). Glasierter Kaffee. Zur Glasur gebrannten Kaffees dürfen andere Stoffe als Zucker oder Harz nicht verwendet werden (Komiteesitzung vom 24. April 1907). Rübenmelasse. Der Zusatz von Rübenmelasse zu Lebensmitteln ist als nicht gestattet anzusehen (Komiteesitzung vom 11. Mai 1908).

[45]) Nur reines Fett einer bestimmten Tier- oder Pflanzenart ist gemäß dem Schlußabsatze des § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26 ex 1902, kein Kunstspeisefett. Gemenge von Fett verschiedener Tier- oder Pfanzenarten sind auch dann, wenn sie keine Milch enthalten, den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 30. Jänner 1907, Z. 907, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 31 S. 298).

mäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinschmalz ist zulässig, sofern nicht mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen. 2. Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin oder Margarinkäse, deren Herstellung nicht den Vorschriften des § 4 entspricht. § 4. Um die Erkennbarkeit von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zu erleichtern, ist diesen Erzeugnissen bei ihrer Herstellung ein entsprechender, die Farbe und sonstige Beschaffenheit derselben nicht schädigender Zusatz beizumischen. Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist, unterliegt nicht dieser Vorschrift. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.[46]) § 5. Wer Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat der Gewerbebehörde, und zwar gleichzeitig mit dem allenfalls erforderlichen Einschreiten um Genehmigung der Betriebsanlage die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen. Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten. Ein Wechsel in den der Anzeigepflicht unterliegenden Räumen oder Personen ist der Gewerbebehörde binnen drei Tagen anzuzeigen. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett sind vom Hausierhandel ausgeschlossen.[47]) § 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen (§ 13) auf Verlangen über das Herstellungsverfahren, den Umfang des Betriebes und über die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe Auskünfte zu erteilen. Die Aufsichtsorgane sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Kontrolle zur Kenntnis gelangenden Tatsachen und Einrichtungen Verschwiegenheit zu beobachten. § 7. In Räumen, wo Butter oder Butterschmalz zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt oder verpackt werden, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett untersagt. Ebenso ist in Räumen, wo Käse zum Verkaufe hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinkäse verboten. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufbewahren und Feilhalten der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstellen, sowie das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren. Jedoch müssen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz oder Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden. § 8. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin, Margarinkäse oder Kunstspeisefett feilgehalten werden, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine“, „Margarinschmalz“,

[46]) Vgl. hiezu Art. I der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 27.

[47]) Vgl. hiezu Art. II der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 27.

„Oleomargarin", „Margarinkäse" oder „Kunstspeisefett" tragen.[48]) § 9. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett sind im Inlande in Behältern (Kiste, Kübel, Faß, Dose usw.) in den Handel zu bringen, die durch einen auffälligen farbigen Streifen, auf welchem die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes in deutlicher, unverwischbarer Schrift angebracht ist, gekennzeichnet sind. Die mit den genannten Waren gefüllten Behälter sind, sofern deren Gewicht drei Kilogramm übersteigt, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen. Im gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelnverkaufe müssen Margarine und Margarinkäse in einer mit bestimmten farbigen Streifen versehenen Papierumhüllung abgegeben werden. Die näheren Vorschriften über den Groß- und Kleinverkehr mit den im ersten Absatze bezeichneten Erzeugnissen und über die Farbe der Umhüllungen werden im Verordnungswege erlassen.[49]) § 10. In öffentlichen Bekanntmachungen, Schlußbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen und sonstigen im Handelsverkehre üblichen Schriftstücken, welche sich auf Lieferung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett beziehen, dürfen nur jene Warenbezeichnungen verwendet werden, die diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen. § 11. Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse, welche zum Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmte Ware, abweichend von den in den §§ 3 und 4, Abs. 1, enthaltenen Bestimmungen herstellen, haben dies der Gewerbebehörde nach Vorschrift des § 5 schriftlich anzuzeigen. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind in eigenen, von den übrigen Lagerräumen getrennten Räumen bis zur Versendung aufzubewahren. Den nach § 13 erwähnten Aufsichts- und den denselben gleichgestellten Organen sind über Verlangen an der Hand der Geschäftsbücher, Bestellbriefe usw. Nachweise über die erfolgte Bestellung, beziehungsweise Absendung der betreffenden Menge zu liefern. Fabriken, in denen Oleomargarin, Margarin oder Margarinschmalz abweichend von den in den §§ 3 und 4, Abs. 1, enthaltenen Bestimmungen hergestellt wird, dürfen Butter oder Butterschmalz nicht feilhalten oder verkaufen.[50]) § 12. Auf Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche nicht zum Genusse für Menschen bestimmt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. § 13. Die im § 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen bezeichneten Aufsichts- und die denselben gleichgestellten Organe sind befugt, in jene Räume, in welchen Butter, Butterschmalz, Käse, Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse oder Kunstspeisefett erzeugt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, einzutreten, daselbst Revisionen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Dabei ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, vorzugehen. § 14. Die Regierung ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine be-

---

[48]) Vgl. hiezu Art. II der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 27.

[49]) Vgl. zu § 9 den Art. III der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 27, und die weiters im Text folgende Ministerialverordnung vom 5. Juni 1902, RGBl. Nr. 119.

[50]) Vgl. hiezu Art. II und IV der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 27.

stimmte Grenze überschreitet, zu verbieten. § 15. Eine Übertretung begeht: 1. wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Vornahme der Revision zuzulassen sich weigert; 2. wer den Bestimmungen des § 6 zuwider die von ihm geforderte Auskunft verweigert oder wissentlich eine falsche Auskunft erteilt. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder Geld von 10 bis 200 K; im Falle der Täter innerhalb dreier Jahre von der Verbüßung einer Strafe wegen der gleichen Übertretung rückfällig wird, Arrest von drei Tagen bis zu drei Wochen, neben welchem auf Geldstrafe von 50 bis 500 K erkannt werden kann. § 16. Eine Übertretung begeht, wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr: 1. eine der nach § 3, Z. 1, unzulässigen Mischungen herstellt; 2. solche Mischungen verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt; 3. Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse ohne den nach § 4 erforderlichen Zusatz herstellt, verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt; 4. die im § 1 bezeichneten Lebensmittel unter einer falschen Bezeichnung verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt; 5. den Vorschriften des § 9 zuwider Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett ohne die dort vorgeschriebenen Kennzeichen oder Plomben verkauft, feilhält oder in Verkehr bringt. Die Strafe ist Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder an Geld von 10 bis 1000 K. Zugleich kann auf öffentliche Bekanntmachung des Urteiles im Amtsblatte und in einem andern öffentlichen Blatte erkannt werden. Wird der Täter wegen dieser Übertretung innerhalb dreier Jahre rückfällig, so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe von 10 bis 1000 K verbunden werden kann. Zugleich ist auf öffentliche Bekanntmachung des Urteiles im Amtsblatte und in einem andern öffentlichen Blatte zu erkennen. § 17. Eine Übertretung begeht: Wer in andrer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund der §§ 4, 9 und 14 erlassenen Verordnungen der Regierung zuwiderhandelt. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann oder Geldstrafe von 10 bis 1000 K. § 18. Die Strafbestimmungen der §§ 15 bis einschließlich 17 dieses Gesetzes sind nur anwendbar, wenn die Handlung nicht den Tatbestand einer schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet. Die Strafbestimmungen der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen sind auf Handlungen, die unter die Strafbestimmungen der §§ 15 bis 17 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, nur dann anzuwenden, wenn diese Handlungen vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangen wurden. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes auch für die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Erzeugnisse anwendbar. Das Verfahren und die Urteilsfällung rücksichtlich der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht den Bezirksgerichten zu. § 19. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. § 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Justizminister, Mein Handelsminister und Mein Ackerbauminister betraut.

Die Durchführungsbestimmungen zum vorstehenden Gesetze wurden erlassen mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 1. Februar 1902, RGBl. Nr. 27. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz

und deren Ersatzmittel, wird verordnet, wie folgt: Artikel I. (Zu § 4 des Gesetzes.) Den bei der Erzeugung von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zur Verwendung kommenden Fetten und Ölen ist Sesamöl zuzusetzen. Dieser Zusatz hat auf je 100 Gewichtsteile der angewendeten Fette und Öle bei Margarine und Margarinschmalz, sowie bei Oleomargarin mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinkäse mindestens 5 Gewichtsteile zu betragen. Das Sesamöl ist während der Vermischung oder des Umschmelzens der Fette zuzusetzen. Das zuzusetzende Sesamöl muß folgende Reaktion zeigen: Wird ein Gemisch von 0·5 Raumteilen Sesamöl mit 99·5 Raumteilen Baumwollsamenöl oder Erdnußöl mit 100 Raumteilen rauchender Salzsäure vom spezifischen Gewichte 1·19 und einigen Tropfen einer zweiprozentigen alkoholischen Lösung von Furfurol geschüttelt, so muß die unter der Ölschichte sich absetzende Salzsäure eine deutliche rote oder bläulichrote Färbung annehmen. Das zur Reaktion dienende Furfurol soll farblos sein; äußerstenfalls darf dasselbe gelb gefärbt sein. Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist und daher im Sinne des § 4, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26, einen Zusatz von Sesamöl nicht zu erhalten hat, darf nicht gefärbt werden. Artikel II. (Zu §§ 5, 8 und 11 des Gesetzes.) Die zur Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse und Kunstspeisefett bestimmten Räume müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutlich leserliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, aus welcher die Bestimmung der betreffenden Räume zu entnehmen ist. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in welchen die im ersten Absatze angeführten Erzeugnisse feilgehalten werden, müssen die im § 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26, vorgeschriebene Inschrift tragen. Die Lagerräume, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz, Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, aufbewahrt werden, sind in der im ersten Absatze bezeichneten Art mit einer die Bestimmung der Ware kennzeichnenden Inschrift zu versehen. Artikel III. (Zu § 9 des Gesetzes.) Hinsichtlich der äußeren Kennzeichnung von Oleomargarin, Margarine, Margarinkäse, Margarinschmalz und Kunstspeisefett haben folgende Bestimmungen Anwendung zu finden, und zwar: a) Die Behälter, in welchen Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett im Inlande in den Handel gebracht werden, müssen mit einem unverwischbaren, roten, bandförmigen Streifen bemalt sein, auf welchem mit deutlich leserlichen unverwischbaren schwarzen Buchstaben die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhaltes gekennzeichnet sind. Der rote Streifen ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 cm vom oberen Rande des Gefäßes entfernt anzubringen und muß ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Der Streifen darf nicht auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten angebracht werden. b) Der rote Streifen muß eine Höhe von mindestens 10 cm, die zur Bezeichnung des Inhaltes (Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz oder Kunstspeisefett) verwendeten Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 3 cm haben. Die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes hat mindestens das achtfache und nicht mehr als das zwölffache der Höhe der Buchstaben zu betragen. Die Höhe des roten Streifens, die Höhe der Buchstaben und die Länge des Bezeichnungswortes kann bei runden oder länglich runden Gefäßen (Faß, Dose, Kübel usw.), bei welchen der größte Durchmesser des Deckels weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm mißt, auf die Hälfte ermäßigt werden. Das gleiche findet statt bei eckigen Gefäßen, deren längste

Deckelkante weniger als 40 cm, aber mehr als 10 cm beträgt. Bei Gefäßen der vorbezeichneten Form, deren Deckel einen größten Durchmesser, beziehungsweise eine größte Deckelkante von 10 cm oder weniger hat, können die Höhe des Streifens und der Buchstaben, sowie die Länge des den Inhalt bezeichnenden Wortes auf ein Drittel der vorgeschriebenen Maße herabgesetzt werden. c) Die Firma des Erzeugers kann unterhalb oder neben der Inhaltsbezeichnung angebracht werden. Im ersteren Falle muß jedoch im roten Streifen zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein mindestens 1 cm breiter Raum frei bleiben, im letzteren Falle muß zwischen der Inhaltsbezeichnung und der Firma ein sechseckiger voller Stern, dessen Durchmesser mindestens die halbe Höhe der für die Inhaltsbezeichnung verwendeten Buchstaben beträgt, in schwarzer unverwischbarer Farbe angebracht werden. d) Die vorerwähnten Inschriften dürfen über den Rand des roten Streifens nicht hinausreichen, sind aber auf demselben mindestens zweimal, und zwar so anzubringen, daß sie auf zwei gegenüber liegenden Seiten des Behälters zu stehen kommen. e) Hat der Behälter einen Deckel, so sind die Inschriften auch auf der oberen Seite desselben, bei Fässern auch auf beiden Böden ersichtlich zu machen. Auf den bezeichneten Stellen sind die Inschriften unmittelbar, somit ohne roten Streifen, in deutlich lesbaren, unverwischbaren schwarzen Buchstaben anzubringen. f) Auf den Behältern, jedoch nicht innerhalb des roten Bandes, kann auch die Schutzmarke, das Waren- oder Fabrikszeichen des Erzeugers, sowie der Name, die Schutzmarke, das Warenzeichen des Verkäufers angebracht werden. Es dürfen aber hiezu keine solchen Bezeichnungen verwendet werden, welche zur Täuschung über den Inhalt der Behälter oder die Beschaffenheit der Ware Anlaß geben könnten (zum Beispiel „Süßrahmmargarine"). g) Die an den gefüllten Behältern von mehr als 3 kg Gewicht angebrachten registrierten Plomben müssen mindestens 1 cm im Durchmesser haben und deutlich erkennbar sein. h) Die im gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkaufe von Margarine und Margarinkäse zu verwendenden Papierumhüllungen müssen in der Mitte mit einem mindestens 2 cm breiten, geradlinigen, roten Streifen versehen sein, der die am weitesten voneinander entfernten Ränder ohne Unterbrechung verbindet. i) Der gewerbsmäßige Kleinhandel oder Einzelverkauf von Oleomargarin, Margarinschmalz und Kunstspeisefett darf nur entweder unmittelbar aus den vom Erzeuger in den Handel gebrachten Originalbehältern oder aus Vorratsgefäßen erfolgen; letztere müssen jedoch in der den Bestimmungen unter lit. a) bis e) beziehungsweise f) entsprechenden Weise bezeichnet sein. k) Soll Margarine oder Margarinkäse im Groß- oder im Kleinverkehr in regelmäßigen Stücken verkauft oder feilgehalten werden, so müssen diese von Würfelform sein. Auch muß den Würfeln die Inschrift „Margarine", „Margarinkäse" eingepreßt sein. Artikel IV. (Zu § 11 des Gesetzes.) Über die erzeugten Mengen, die Vorräte und die Ablieferungen von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Margarinkäse, die für den Export oder zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken hergestellt wurden, sind von den Erzeugern besondere Aufschreibungen zu führen, in welche den Aufsichtsorganen Einsicht zu gewähren ist. Artikel V. Hinsichtlich jener der Milchbutter oder dem Butterschmalz oder dem Schweinefett ähnlichen Erzeugnisse, welche ohne Verwendung von Milchfett, beziehungsweise von Schweinefett hergestellt werden, ferner hinsichtlich jener dem Oleomargarin ähnlichen Fettgemenge, welche durch Vermischung von tierischen oder pflanzlichen, festen oder halbweichen Fetten (z. B. Talg, Premier jus, Oleomargarin, Kottonstearin usw.) miteinander oder mit fetten Ölen hergestellt werden, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26, und dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Unverfälschte Fette bestimmter Tier- und Pflanzenarten dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden. Artikel VI. Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Über die Registrierung von Plomben im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1902 wurden Bestimmungen getroffen mit der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 5. Juni 1902, RGBl. Nr. 119. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, und zur Durchführung der Bestimmung des § 9, Abs. 2 dieses Gesetzes, wonach die mit Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett gefüllten Behälter, deren Gewicht 3 kg übersteigt, bevor sie im Inlande in Verkehr gebracht werden, mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen sind, wird verordnet, wie folgt: § 1. Zum Zwecke der behördlichen Registrierung dieser Plomben wird im Handelsministerium eine Liste geführt und eine Sammlung der in die Liste eingetragenen Plomben angelegt. § 2. Jeder Erzeuger von Oleomargarin, Margarine, Margarinschmalz und Kunstspeisefett hat für seinen gesamten Betrieb eine Plombe beim Handelsministerium behufs behördlicher Registrierung schriftlich anzumelden. § 3. Die Anmeldung hat zu enthalten: 1. den Vor- und Zunamen, beziehungsweise die Firma des Erzeugers; 2. den Standort und die genaue Bezeichnung des Betriebes. Der vom Anmelder zu unterfertigenden Anmeldung sind drei Exemplare der Plombe, und zwar jedes einzelne in einem Umschlage, welcher die gleichen Angaben aufweist, wie die Anmeldung, anzuschließen. § 4. Die Eintragung der vom Handelsministerium als zulässig erkannten Plomben in die Liste erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der vorschriftsmäßigen schriftlichen Anmeldungen beim Handelsministerium. Über die vollzogene Eintragung wird dem Anmelder eine Bestätigung unter Rückschluß eines Exemplares der Plombe ausgestellt. § 5. Das Handelsministerium prüft jede angemeldete Plombe rücksichtlich deren Eignung zur Registrierung für den in Rede stehenden Zweck, insbesondere aber auch rücksichtlich deren Unterscheidbarkeit gegenüber den bereits früher registrierten Plomben und entscheidet über die Zulässigkeit nach freiem Ermessen. § 6. Die Eintragung einer Plombe in die Liste des Handelsministeriums gewährt kein Alleinrecht zu deren Gebrauche im Sinne des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, beziehungsweise des Gesetzes vom 30. Juni 1895, RGBl. Nr. 108. Doch können auch bereits nach diesen letztzitierten Gesetzen registrierte Marken, sofern sie sich zum Gebrauche bei den Plomben, welche den Gegenstand dieser Verordnung bilden, eignen, als Plomben im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26 ex 1902, zur behördlichen Registrierung angemeldet werden. § 7. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische[51]), lautet: Mit Zustimmung beider

[51]) Mit dem Erlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031, MJVBl. Nr. 21 S. 532, gab das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen des Gesetzes vom 12. April 1907 an die Landesstellen mit dem Bedeuten hinaus, daß diese Erläuterungen den zur Mitwirkung an der Durchführung des Gesetzes berufenen Organen als Grundlage für ihre diesbezüglichen Amtshandlungen zu dienen haben. Diese Erläuterungen werden hier zu den betreffenden Paragraphen fußnotenweise wiedergegeben.

Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Auf den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz) und die nachfolgenden Vorschriften Anwendung. § 2. Wein ist das durch alkoholische Gärung des Weinmostes oder zerquetschter (zerstampfter) frischer Weintrauben (Weinmaische) hergestellte Getränk. Weinmost ist die aus frischen Weintrauben gewonnene Flüssigkeit. Obst-, Beeren- und Malzwein sowie Met sind nicht als Wein im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten. Ebenso unterliegen pharmazeutische Zubereitungen, die vom Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde als medikamentöse Weine erklärt werden, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.[52]) § 3. Als Verfälschung von Wein oder Weinmost sind nicht anzusehen: a) die in der rationellen Kellerbehandlung — einschließlich der Haltbarmachung von Mosten und Weinen und der Wiederherstellung kranker Moste und Weine — anerkannten Verfahrensarten, und zwar auch dann, wenn bei deren Anwendung geringe Mengen gesundheitsunschädlicher Stoffe oder nicht mehr als ein Volumprozent Alkohol in den Wein oder Weinmost gelangen; hieher gehören insbesondere das Schönen (Klären) mit mechanisch wirkenden Schönungsmitteln[53]), dann das Schwefeln, das Umgären, das Auffrischen mit Kohlensäure und das Entfärben mit gereinigter Tier- oder Pflanzenkohle; b) die Vermischung (der Verschnitt) von Wein mit Wein sowie mit Weinmost; c) das Entsäuren mit reinem, gefälltem, kohlensaurem Kalk; d) bei der Wiederherstellung erkrankter Weine und Weinmoste der Zusatz von Weinsäure im Höchstausmaße von 1 Gramm pro Liter und von Natriumbisulfit im Höchstausmaße von 5 Gramm pro Hektoliter; e) das Auffärben von Wein durch Behandlung mit frischen Rotweinrestern oder durch Zusatz von Karamel. Die Regierung ist ermächtigt, nach Anhörung von fachlichen Korporationen (Weinbau- oder landwirtschaftliche Vereine, Kellereigenossenschaften usw.) im Verordnungswege noch andere Verfahrensarten und Zusätze zu gestatten und die im Punkt d) angegebenen Mengengrenzen abzuändern. Diese Verordnung sowie jede Abänderung derselben ist nach ihrer Erlassung dem Reichsrate mitzuteilen.[54]) § 4. Die Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes finden

[52]) Das Gesetz findet auf alle Getränke Anwendung, deren Grundlage der Saft der frischen Weintrauben ist. Ausgenommen hievon sind nur jene Getränke, welche infolge ihres medikamentösen Charakters vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde als pharmazeutische Zubereitungen erklärt werden und welche in die von dem genannten Ministerium periodisch herausgegebenen Verzeichnisse aufgenommen sind, beziehungsweise jeweils aufgenommen werden. Auf die Erzeugung dieser Getränke und den Verkehr mit denselben finden ausschließlich die vom k. k. Ministerium des Innern erlassenen speziellen Verfügungen Anwendung. Sterilisierte Traubenmoste werden als Weinmost im Sinne des § 2, Alinea 1, des Gesetzes anzusehen sein (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

Vgl. zu § 2 auch den Art. I der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256.

[53]) Auf Grund des Artikels VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1907, RGBl. Nr. 20, wird die Einfuhr des zur Klärung von Weinen, Spirituosen usw. bestimmten Präparates, „Heins Schnellklärung" sowie aller Weinschönungsmittel, welche Zinkvitriol oder gelbes Blutlaugensalz enthalten, aus sanitären Rücksichten verboten. Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft (Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Juli 1907, RGBl. Nr. 164).

[54]) Im § 3 des Gesetzes werden jene Behandlungen und Verfahrensarten angeführt, welche nicht als Verfälschung des Weines oder Mostes im Sinne des § 6 zu gelten haben. Solche Behandlungen sind zunächst alle in der rationellen Kellerbehandlung gesunder oder erkrankter Weine und Moste anerkannten Verfahrensarten, auch wenn bei deren Anwendung geringe Mengen gesundheitsunschädlicher Stoffe in den Wein (Most, Maische) gelangen.

auch Anwendung auf versetzte Weine, das sind Süß- (Dessert-) und Schaumweine sowie auf aromatisierte und gewürzte Weine. Bei der Herstellung von Süß- (Dessert)weinen ist überdies die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker), Rosinen oder Korinthen und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als 22½ Volumprozent Alkohol enthält. Bei der Herstellung der aromatisierten und gewürzten Weine

---

Zu den erkrankten Weinen und Mosten sind auch jene zu rechnen, welche erst Anzeichen einer Erkrankung aufweisen. Derartige in der rationellen Kellerbehandlung anerkannte Verfahrensarten sind in erster Linie alle rein mechanischen Behandlungen und Hantierungen, wie das Abziehen, Umfüllen, Filtrieren, Lüften, Pasteurisieren, Besonnen, Gefrieren usw. Das Gesetz erwähnt hier ferner ausdrücklich das Schönen mit mechanisch wirkenden Schönungsmitteln. Als solche kommen dermalen insbesondere in Betracht: Gelatine, Hausenblase, Hühner- und Blut-Eiweiß, frisches Blut und frische Milch gesunder Tiere, technisch reine Kasein- und Albuminpräparate, Klärerden, Kaolin, Tannin und Rebkern-extrakt. Das Gesetz gestattet hiebei auch die Verwendung von Alkohol, jedoch nur insofern, als dieselbe eine im Rahmen einer rationellen Kellerbehandlung anerkannte Verfahrensart darstellt (Reinigung von Fässern und Flaschen, Vorbereitung gewisser Schönungsmittel, Behandlung kahmiger Weine u. dgl.). Überdies darf diese Verwendung nur in einem solchen Ausmaße erfolgen, daß hiedurch nicht mehr als ein Volumenprozent Alkohol in den Wein gelangt. Hiezu dürfen im Sinne des § 6 des Gesetzes nur reiner Sprit, das ist raffinierter mindestens 95prozentiger fuselfreier Alkohol, oder echte Weindestillate (Weinsprit, Weinbranntwein) verwendet werden. Dagegen wird ein direkter Zusatz von Alkohol, lediglich zum Zwecke der Erhöhung des Alkoholgehaltes im Wein, als unzulässig angesehen werden müssen. Das Gesetz erwähnt in diesem Zusammenhange als zulässige Verfahrensarten noch das Schwefeln, das Umgären, das Auffrischen mit Kohlensäure und das Entfärben mit gereinigter Tier- und Pflanzenkohle. Was das Schwefeln anbelangt, so erfolgt dasselbe im rationellen Kellereibetriebe dermalen mit Schwefel, Schwefelschnitten oder kondensierter (verflüssigter) schwefliger Säure; die genannten Materialien müssen arsenfrei sein. Von einer rationellen Kellerbehandlung wird aber auch nur dann die Rede sein können, wenn die Weine und Moste einer solchen Behandlung unterzogen werden, durch welche ein etwaiger Überschuß an freier schwefliger Säure vermieden oder doch bis zu jener Grenze wieder entfernt wird, innerhalb welcher der Wein (Most) als vom Standpunkte des Lebensmittelgesetzes einwandfrei angesehen werden kann. Auf das Umgären des Weines finden, insofern dasselbe unter Verwendung von Zucker erfolgt, die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes Anwendung; für die solcher Art umgegorenen Weine gelten die Vorschriften des § 7, Punkt 1. Das Gesetz gestattet ferner das Verschneiden von Wein mit Wein sowie mit Weinmost, und zwar ohne weitere Beschränkung. Es ist selbstverständlich, daß auch das Vermischen verschiedener Moste untereinander sowie von Wein oder Most mit Weinmaische in gleicher Weise zulässig ist. Eine notwendige Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Manipulationen bildet es aber, daß auch der zum Verschnitte herangezogene Wein oder Most an sich den Erfordernissen des Gesetzes entspricht. Desgleichen gestattet das Gesetz die Verwendung von reinem, gefälltem, kohlensaurem Kalk zum Zwecke der Entsäurung des Weines. Das Entsäuren des Weines mit anderen Materialien erscheint daher unzulässig. Was die Menge des zu verwendenden kohlensauren Kalkes anbelangt, so enthält das Gesetz keinerlei nähere Bestimmungen; es bleiben daher auch hiefür die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelgesetzes maßgebend. Bei der Wiederherstellung erkrankter Weine und Weinmoste, und zwar ausschließlich für diesen Fall, erklärt das Gesetz auch einen Zusatz von Weinsäure im Höchstausmaße von 1 Gramm pro Liter und von Natriumbisulfit (doppelschwefligsaures Natrium) im Höchstausmaße von 5 Gramm pro Hektoliter für zulässig. Was den letzteren Punkt anbelangt, so ist zu bemerken, daß ein Zusatz von Natriumbisulfit in der angegebenen Menge im Weine oder Moste einen solchen Gehalt an freier schwefliger Säure erzeugen kann, daß dessen Genuß gesundheitsschädlich wäre. Es muß daher auch in diesem Falle, damit den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes entsprochen werde, dem Weine oder Moste vor dem Konsum durch entsprechende Behandlung ein etwaiger Überschuß an freier schwefliger Säure wieder entzogen werden. Endlich gestattet das Gesetz noch das Auffärben des Weines durch Behandlung mit frischen Rotweintrestern oder durch Zusatz von Karamel. Mit Rücksicht darauf, daß nach § 6 des Gesetzes der Zusatz von Stärkezucker zum Weine verboten ist, muß der zum Auffärben verwendete Karamel aus reinem Rohr- oder Rübenzucker bereitet sein (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

dürfen nebst den in Abs. 2 angeführten auch die für die Erzielung der beabsichtigten Geschmackswirkung erforderlichen Zusätze verwendet werden. Bei der Erzeugung von Schaumweinen sind jene in der rationellen Schaumweinfabrikation üblichen, gemäß § 6 dieses Gesetzes sonst unstatthaften Verfahrensarten und gesundheitsunschädlichen Zusätze gestattet, welche zur Erzielung eines entsprechenden Säuregehaltes und Buketts erforderlich sind. Wer die in diesem Paragraphen bezeichneten Weine zum Zwecke des Verkaufes herstellen will, hat der politischen Behörde erster Instanz hievon die Anzeige zu erstatten und die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung bestimmten Räume zu bezeichnen.[55]) § 5. Der Zusatz von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) zu Wein oder Weinmost ist, mit Ausnahme der im § 4 angeführten Fälle nur auf Grund einer von Fall zu Fall an einzelne Personen, oder bei schlechter Ernte für ganze Gemeinden oder Gebiete auf Grund eines durch die betreffende Gemeindevorstehung oder fachliche Korporation (Weinbau- oder landwirtschaftliche Vereine, Kellereigenossenschaften usw.) anzubringenden stempelfreien Ansuchens erteilten Erlaubnis statthaft. Diese Erlaubnis wird, wo es sich um Gewährung an einzelne Personen, Gemeinden oder für das Gebiet einer politischen Behörde handelt, durch die politische Behörde erster Instanz, falls die Erlaubnis für ein auf mehrere politische Bezirke übergreifendes Gebiet erteilt werden soll, durch die politische Landesbehörde erteilt. Wer außer den Fällen des § 4 einem zum

---

[55]) Für die Herstellung einzelner Kategorien von Weinen, und zwar von Süß- (Dessert-) weinen, Schaumweinen sowie aromatisierten und gewürzten Weinen, gestattet das Gesetz gewisse Ausnahmen von den für die Herstellung von Wein im allgemeinen festgesetzten Bestimmungen, indem für die Bereitung der genannten Getränke — außer den im § 3 des Gesetzes gestatteten — noch gewisse andere Verfahrensarten und Zusätze als zulässig erklärt werden. Bei der Herstellung von Süß- (Dessert-) weinen ist die Verwendung von technisch reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker), Rosinen oder Korinthen und der Zusatz von Alkohol in solcher Menge gestattet, daß das Produkt nicht mehr als $22^1/_2$ Volumprozent Alkohol enthält. Unter Süß- (Dessert-) weinen werden solche Weine verstanden, welche an Alkohol oder Zucker oder an beiden reich sind und sich durch einen diesen Getränken eigentümlichen Geschmack oder Geruch auszeichnen. Als Regel kann angenommen werden, daß solche Weine im fertigen Zustande mindestens 12 Volumprozent Alkohol und überdies noch unvergorenen Zucker enthalten und daß der Alkohol- und der Zuckergehalt zusammen einem Gehalte von mindestens 260 Gramm Zucker im Liter entsprechen. Dieses Verhältnis wird dadurch ermittelt, daß dem effektiven Gehalte des Weines an unvergorenem Zucker jene Zuckermenge zugezählt wird, welche sich aus der Umrechnung des Alkoholgehaltes auf Zucker ergibt. Hiebei hat die Umrechnung des Alkoholgehaltes (Volumprozent) auf Zucker im Verhältnisse von 1:1·6 zu erfolgen. Es wäre daher unzutreffend, wenn jemand schon deshalb für einen Wein den Charakter eines Süß- oder Dessertweines in Anspruch nehmen wollte, weil dieser Wein irgend einen Zusatz von Zucker oder Alkohol erhalten hat. Bei der Herstellung von aromatisierten und gewürzten Weinen dürfen nebst den im § 3 und — für Süß- und Dessertweine — im § 4, Alinea 2, des Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätzen auch die für die Erzielung der beabsichtigten Geschmackswirkung erforderlichen Zusätze Verwendung finden. Zu diesen Getränken gehören namentlich die sogenannten Wermutweine sowie die sonstigen Bitterweine, insofern sie nicht im Sinne des § 2, Alinea 2 des Gesetzes als medikamentöse Weine erklärt wurden. Bei der Herstellung von Schaumweinen, das heißt jener schäumenden Flaschenweine, welche entweder durch Flaschengärung oder durch Imprägnierung mit reiner Kohlensäure unter Zusatz von Kognak oder Feinsprit und Zucker erzeugt werden, sind zum Zwecke der Erzielung eines entsprechenden Säuregehaltes und Buketts auch jene gemäß § 6 des Gesetzes sonst unstatthaften Verfahrensarten und gesundheitsunschädlichen Zusätze gestattet, welche in der rationellen Schaumweinfabrikation üblich sind. Jene Weine, welche die Grundlage für die Bereitung der im § 4 des Gesetzes erwähnten Getränke zu bilden bestimmt sind, müssen im übrigen den Bestimmungen des Gesetzes vollkommen entsprechen. Unter Konsumzucker wird nur Zucker in fester Form mit mindestens 99·3 Polarisationsprozenten, von Saccharose herrührend, zu verstehen sein (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

Verkauf bestimmten Wein oder Weinmost Zucker ohne Erlaubnis der politischen Behörde beimengt oder Wein oder Weinmost in Kenntnis des Umstandes, daß sie ohne behördliche Erlaubnis mit Zucker versetzt wurden, feilhält oder verkauft, ist von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 1000 K und mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.[56]) § 6. Andere als die nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes gestatteten Verfahrensarten, Vermischungen und Zusätze sowie die Beimengung von Zucker andrer als der im § 5, Abs. 1, bezeichneten Beschaffenheit sind als Verfälschung des Weines (Weinmostes) im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes anzusehen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen verboten. Insbesondere wird durch die Zufügung folgender Stoffe, soweit nicht die in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Ausnahmen Platz greifen, eine Verfälschung begründet: Getrocknete Früchte (Rosinen, Korinthen) sowie Feigen und Johannisbrot oder andere zuckerhaltige Pflanzen und Pflanzenteile, alle diese auch in Auszügen und Abkochungen, künstliche Süßstoffe, wie Sacharin, Dulzin usw., Glyzerin, Stärkezucker, unreiner Sprit, Tamarinden und Präparate jeder Art aus Tamarinden, Obstmost und Obstwein jeder Art, Gummi und sonstige den Extrakt erhöhende Substanzen, Bukettstoffe, Essenzen, künstliche Moststoffe, Rückstände von der Kognakerzeugung, Färbemittel, Säuren und säurehaltige Stoffe, lösliche Aluminiumsalze (Alaun usw.), Kochsalz, Baryum-, Strontium- und Magnesiumverbindungen, Gips, Borsäure, Borax, Salizylsäure, Formaldehyd, lösliche Fluorverbindungen sowie Gemische, welche eine dieser Substanzen enthalten.[57]) § 7. Als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes sind insbesondere anzusehen: 1. Die Bezeichnung von Wein oder Weinmost, welcher einen Zuckerzusatz erhalten hat, als „Naturwein" oder „Originalwein", „Naturmost" oder „Originalmost" oder eine ähnliche Bezeichnung, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht wurde. Das gleiche gilt für Süß(Dessert)weine außerdem auch für den Fall, daß zu deren Herstellung Rosinen oder Korinthen oder mehr als ein Volumprozent Alkohol verwendet wurden; 2. eine solche Bezeichnung aromatisierter und gewürzter Weine, welche

---

[56]) Das Gesetz gestattet den Zusatz von reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) zum Weine auf Grund spezieller, von der politischen Behörde erster Instanz beziehungsweise von der politischen Landesbehörde zu erteilender Bewilligungen. Die näheren Bestimmungen, namentlich über den Inhalt und die Art der Einbringung der bezüglichen Gesuche, sind in der Durchführungsverordnung zum Weingesetze enthalten. Die zur Erteilung dieser Erlaubnis kompetenten politischen Behörden haben die bezüglichen Ansuchen sofort nach deren Einlangen in Behandlung zu nehmen und die Erledigung an den Gesuchsteller binnen kürzester Frist abgehen zu lassen. Eine besonders beschleunigte Erledigung der Gesuche um die Erlaubnis zur Zuckerung wird namentlich in jenen Fällen zu erfolgen haben, in denen es sich um eine infolge von Elementarereignissen vorzeitig eingeleitete Lese handelt. Bezüglich des Begriffes „Konsumzucker" wird auf die Bemerkungen dieses Erlasses zu § 4 des Gesetzes verwiesen (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

Vgl. zu § 5 auch den Art. II der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256.

[57]) Die Verwendung anderer als der in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes gestatteten Verfahrensarten und Zusätze und die Beimengung von anderem als reinem Rohr- und Rübenzucker (Konsumzucker) bei der Herstellung von Wein wird vom Gesetze als Verfälschung des Weines (Mostes) bezeichnet und ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes strafbar. Im dritten Absatze des § 6 werden eine Reihe von Materialien beispielsweise angeführt, welche heute vielfach Verwendung finden, deren Beimengung zum Weine aber in Hinkunft — abgesehen von den in § 4 für Süß- (Dessert-) wein, Schaumwein und aromatisierte Weine festgesetzten Ausnahmen — eine Verfälschung des Weines begründen würde (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

ihre Beschaffenheit als aromatisiertes oder gewürztes Getränk nicht erkennen läßt.[58]) § 8. Verboten ist die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes, die Feilhaltung und der Verkauf: 1. von anderen als den im § 2, Abs. 2, angeführten weinähnlichen und von weinhaltigen Getränken; 2. von Gemengen, die nach ihrer Zusammensetzung dazu bestimmt sind, als Mittel zur Herstellung von weinähnlichen oder weinhaltigen Getränken zu dienen. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, unterliegt wegen dieser Übertretung der Bestrafung nach § 10 des Lebensmittelgesetzes und es finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 des Lebensmittelgesetzes Anwendung. Weinhaltige Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind: a) Tresterwein, das ist ein Getränk, welches durch Vergären oder Auslaugen von vergorenen oder nicht vergorenen Weintrestern unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellt ist; b) gestreckter (verlängerter) Wein, das ist das aus Weinmost oder Wein unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellte Getränk; c) Hefewein, das ist das aus Hefe oder Weingeläger unter Verwendung von Wasser mit oder ohne anderweitigem Zusatz hergestellte Getränk; d) Gemische von Wein mit weinhaltigen Getränken, mit Obst-, Beeren- und Malzwein, mit Met oder weinähnlichen Getränken.[59]) § 9. Die Erzeugung von Tresterwein für den eigenen Hausbedarf (Familie, Gesinde, Angestellte) ist an die Anzeigepflicht bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorstehung unter Angabe der hergestellten Menge gebunden. Gefäße oder Behälter, in welchen Tresterwein erzeugt wird oder lagert, müssen mit einer deutlich erkennbaren Aufschrift versehen werden, welche den Inhalt unzweifelhaft erkennen läßt. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.[60]) § 10. Jeder Inhaber

---

[58]) Die Bestimmung, wonach im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes Wein, welcher einen Zuckerzusatz erhalten hat, nicht als Natur- oder Originalwein oder dergleichen bezeichnet werden darf, findet auch auf solchen Wein Anwendung, welcher durch Vergärung von gezuckertem Most entstanden ist. Das gleiche gilt für Verschnitte von Naturmosten und -weinen mit gezuckerten Mosten und Weinen. Dagegen findet die Bestimmung des § 7 keine Anwendung auf solche Süß- (Dessert-) weine, welche zwar die in dem vorliegenden Erlasse zu § 4 des Gesetzes angeführten Merkmale aufweisen, aber ohne Verwendung von Zucker, Rosinen oder Korinthen oder von Alkohol in einem ein Volumprozent übersteigendem Ausmaße erzeugt wurden. Derartige Getränke, wie solche zum Beispiel in manchen Gegenden durch Aufguß von Wein oder Most auf Trockenbeeren desselben Produktionsgebietes und desselben Jahrganges hergestellt werden (Ausbruchweine), können daher auch weiterhin als Natur- (Original-) wein oder Natur- (Original-) süßwein oder unter einer ähnlichen Bezeichnung in Verkehr gebracht werden (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

[59]) Dieser Paragraph enthält zunächst das unbedingte Verbot, weinähnliche und weinhaltige Getränke (Kunst- und Halbwein) zum Zwecke des Verkaufes herzustellen, feilzuhalten oder zu verkaufen. Was die weinähnlichen Getränke anbelangt, sind Obst- und Beerenwein, Malzwein und Met ausdrücklich von dem erwähnten Verbote ausgenommen. Als weinhaltige Getränke (Halbweine) werden im Gesetze die nachstehenden Getränke aufgeführt: a) Tresterwein; auf die Erzeugung desselben für den eigenen Hausbedarf finden jedoch die im § 9 des Gesetzes und Artikel III der Durchführungsverordnung enthaltenen Ausnahmsbestimmungen Anwendung; b) gestreckter, verlängerter Wein; das Wässern des zum Verkaufe bestimmten Weines (Mostes) und die Feilhaltung und der Verkauf gewässerten Weines (Mostes) ist somit auch dann verboten, wenn keine anderweitigen Zusätze beigegeben wurden; c) Hefewein; d) Gemische von Wein mit weinhaltigen Getränken sowie mit Obst-, Beeren-, Malzwein und Met oder mit anderen weinähnlichen Getränken (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

[60]) Durch die Bestimmung des § 9 des Gesetzes wird die Herstellung und Verwendung von Tresterwein für den eigenen Hausbedarf, einschließlich der Bediensteten (Gesinde, Angestellte), an eine Anzeigepflicht gebunden. Diese Anzeigepflicht sowie die in der Durchführungsverordnung diesbezüglich erlassenen näheren Verfügungen sollen dazu dienen, die Kontrolle über die bestimmungsgemäße Verwendung des erzeugten Trester-

von Keller- oder sonstigen Räumlichkeiten, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufes erzeugt, behandelt, feilgehalten oder verkauft wird, hat in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlichem Abdruck die §§ 2 bis einschließlich 14 dieses Gesetzes ersichtlich zu machen.[61]) § 11. Wer den Vorschriften der §§ 4, letzter Absatz, 9, 10 dieses Gesetzes oder den auf Grund des § 9 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen. § 12. Zu den Räumlichkeiten, deren Betretung nach Maßgabe des § 3 des Lebensmittelgesetzes den bestellten Aufsichtsorganen zum Zwecke der Vornahme der ihnen zustehenden Amtshandlungen gestattet ist, beziehungsweise in denen gemäß § 4 des Lebensmittelgesetzes Revisionen vorzunehmen sind, gehören auch Kellereien und sonstige Räumlichkeiten, welche zur Herstellung, Aufbewahrung oder Feilhaltung von zum Verkaufe bestimmten Wein oder Weinmost dienen. Die Aufsichtsorgane sind befugt, diese Räumlichkeiten außerhalb der Nachtzeit und, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes zu betreten.[62]) § 13. Zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften ist in den Kellereien und sonstigen Betriebs- und Lagerungslokalitäten aller jener Personen, welche sich mit der Inverkehrsetzung von Wein und Weinmost befassen (Produzenten, Händler, Wirte, Schenker usw.), zeitweise amtliche Nachschau zu halten. Zur Ausübung dieser Kontrolle sind nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besonders fachmännisch gebildete, beeidete staatliche Kellereiinspektoren zu bestellen. In jedem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist ein solcher Kellereiinspektor anzustellen, doch können je nach den Verhältnissen in einem dieser Königreiche und Länder mehrere oder es kann für mehrere Länder auch nur ein solcher Inspektor bestellt werden. Diese Kellereiinspektoren unterstehen der politischen Landesbehörde und in oberster Instanz dem Ackerbauministerium. Die Kellereiinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zu verpflichten; namentlich haben sie über die ihnen von den Produzenten und Unternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes, das strengste Geheimnis zu bewahren. Auf die Vornahme der Kontrolle und Revisionen sowie die Befugnisse der vorgenannten Kontrollorgane haben die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.[62a]) § 14. Die in diesem Gesetze bezüglich des Weines und

---

weines zu erleichtern und etwaige Mißbräuche hintanzuhalten (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

Vgl. zu § 9 auch den Art. III der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256.

[61]) Zu den im § 10 des Gesetzes bezeichneten Räumen gehören namentlich Preßhäuser, dann die Kellereien (Lager- und Schankkeller) der Produzenten, Händler und Wirte, die Verkaufslokalitäten der Weinhändler und aller jener, welche sich mit dem Verkaufe von Wein befassen, sowie die Betriebslokalitäten der Gastwirte. Bei Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle der gesetzlichen Anordnung Genüge geleistet wurde, wird namentlich der Zweck, den das Gesetz mit dieser Vorschrift verbindet, in Betracht zu ziehen sein (Aus dem Ackerbauministerialerlasse vom 22. November 1907, Z. 45.031).

Vgl. auch zu § 10 den Art. IV der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256.

[62]) Vgl. zu § 12 den Art. V der im Text folgenden Durchführungsverordnung vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256.

[62a]) Kellereiinspektorenstellen wurden bisher nur provisorisch kreiert und besetzt.

Weinmostes getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Weinmaische Anwendung. § 15. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 21. Juni 1880, RGBl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, außer Kraft.[63]) § 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Handels, der Justiz und des Innern betraut.

Die Durchführungsbestimmungen zum vorstehenden Gesetze wurden erlassen mit der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 27. November 1907, RGBl. Nr. 256. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, wird verordnet, wie folgt: Artikel I. (Zu § 2.) Das Verzeichnis der medikamentösen Weine wird periodisch vom k. k. Ministerium des Innern verlautbart werden.[64]) Artikel II. (Zu § 5.) Im Falle der Zuckerung fertigen Weines ist in den entsprechend zu begründenden Gesuchen stets die Menge des der Zuckerung zu unterziehenden Weines sowie des zu verwendenden Zuckers und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Zuckerung vorgenommen werden soll. Die Gesuche um Bewilligung der Zuckerung des Weinmostes oder der Weinmaische zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes sind innerhalb einer angemessenen Zeit vor Beginn der Lese auf die im § 5, Abs. 1 des Gesetzes bezeichnete Weise bei der für die Bewilligung zuständigen politischen Behörde einzureichen. In diesen Gesuchen ist die Notwendigkeit der Zuckerung unter Angabe des Weinbaugebietes, aus welchem die zu zuckernden Weinmoste oder Weinmaischen stammen, entsprechend zu begründen. Die Zuckerungserlaubnis erstreckt sich auf die Zeit vom Beginne der Lese bis 30. November des betreffenden Jahres. Wenn infolge von Hagelschlag, Überschwemmung oder anderen Elementarereignissen die Lese vorzeitig eingeleitet werden mußte und deshalb das Ansuchen um Bewilligung der Zuckerung des Weinmostes oder der Weinmaische erst unmittelbar vor oder gar erst nach Beginn der Lese eingebracht werden kann, so ist ein solches Gesuch unter Angabe des Sachverhaltes entsprechend zu begründen und ist letzterer von der Orts- oder Gemeindevorstehung zu bestätigen. Spätestens bis 15. Dezember eines jeden Jahres hat jeder, der von einer Erlaubnis zur Zuckerung des Weinmostes oder der Weinmaische Gebrauch gemacht hat, der zuständigen politischen Behörde erster Instanz die Menge des tatsächlich gezuckerten Weinmostes oder der Weinmaische und des verwendeten Zuckers anzuzeigen. Die politischen Behörden haben sowohl die erteilten Zuckerungsbewilligungen als auch die vorstehend erwähnten Anzeigen dem zuständigen Kellereiinspektor mitzuteilen. Zur Erteilung der im § 5 des Gesetzes vorgesehenen Erlaubnis sind in der Regel jene politischen Behörden erster Instanz zuständig, in deren Sprengel die Zuckerung vorgenommen werden soll; handelt es sich jedoch um die Erteilung einer Zuckerungserlaubnis für ein auf mehrere politische Bezirke übergreifendes Gebiet, so ist hiefür die politische Landesbehörde zuständig, welche von der erteilten Erlaubnis die in Betracht

Es fungieren dermalen in Böhmen 3, in der Bukowina 1, in Dalmatien 3, in Galizien 2, in Kärnten 1, in Krain 1, im Küstenlande 1, in Mähren 2, für Österr. ob der Enns und für Salzburg zusammen 1, in Österr. unter der Enns 3, in Schlesien 1, in Steiermark 2, für Tirol und Vorarlberg zusammen 3 — im ganzen 23 Kellereiinspektoren.

[63]) Sieh das aufgehobene Gesetz auf S. 138 des III. Bandes der 5. Aufl.

[64]) Sieh die Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1907, RGBl. Nr. 262, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden.

kommenden politischen Behörden erster Instanz in Kenntnis zu setzen hat. Artikel III. (Zu § 9.) In der an die Gemeinde- oder Ortsvorstehung zu erstattenden Anzeige ist sowohl die Menge des erzeugten Tresterweines, als die Zahl der in Gemäßheit des § 9, Abs. 1 des Gesetzes in Betracht kommenden Personen anzugeben, wobei auf allfällige, im Laufe des Jahres zu gewärtigende Veränderungen in der Zahl dieser Personen tunlichst Rücksicht zu nehmen ist. Die Anzeigen müssen bei der zuständigen Gemeinde- oder Ortsvorstehung alljährlich bis 31. Jänner eines jeden Jahres erstattet werden. Die Gemeinde- oder Ortsvorstehungen haben über die an sie einlaufenden Anzeigen Verzeichnisse anzulegen und diese bis 15. Februar eines jeden Jahres der politischen Behörde erster Instanz vorzulegen, welch letztere eine Abschrift dem zuständigen Kellereiinspektor zu übermitteln hat. Gefäße oder Behälter, in welchen Tresterwein erzeugt wird oder lagert, müssen an der Vorderseite mit einem deutlich wahrnehmbaren und unverlöschbaren liegenden Kreuze (×) gekennzeichnet werden. Außerdem müssen dieselben an der gleichen Stelle eine deutlich wahrnehmbare Aufschrift tragen, welche dem in dem betreffenden Gebiete für Tresterwein üblichen Namen entspricht. Artikel IV. (Zu § 10.) Die zum Zwecke der Ersichtlichmachung der §§ 2 bis 14 des Gesetzes bestimmten Abdrücke sind in landesüblicher Sprache herzustellen; sie müssen so angebracht sein, daß sie für jedermann leicht leserlich sind und stets in gutem Zustande erhalten werden. Artikel V. (Zu § 12.) Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Artikel VI. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, in Kraft.

Mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1901, Z. 16.039 ex 1900, „Österr. Sanitätswesen" Jhrg. 1901 Nr. 6 S. 46, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen in Bezug auf die Gewinnung und den Vertrieb von Speiseeis folgende Weisungen: In Anbetracht der sanitären Gefahren, welche unter Umständen durch den Genuß von unreinem Eis oder durch dessen Verwendung als Beimengung zu Getränken als Kühlmittel hervorgerufen werden können, wird mit Beziehung auf das in dem Fachblatte „Das österreichische Sanitätswesen" vom 7. Juni 1900, Nr. 23, mitgeteilte Gutachten des Obersten Sanitätsrates aufmerksam gemacht, daß bei Gewinnung von Eis aus öffentlichen Gewässern sowie bei gewerbsmäßiger künstlicher Erzeugung von Eis den politischen Behörden die gesetzliche Handhabe geboten ist, die erforderliche Obsorge zur Hintanhaltung der Gewinnung und des gewerbsmäßigen Vertriebes von gesundheitsschädlichem Speiseeis eintreten zu lassen. In den gedachten Fällen ist es der politischen Behörde anheimgestellt, durch entsprechende Erhebung an der Entnahmestelle des zur Eisgewinnung dienenden Wassers unter Intervention des Amtsarztes festzustellen, daß dasselbe weder in physikalischer Hinsicht grob verunreinigt, noch der Verunreinigung durch Infektionsstoffe oder sonstige gesundheitsschädliche Stoffe ausgesetzt ist. Den politischen Behörden kommt es zu, im Falle des Verdachtes einer derartigen Verunreinigung eventuell die chemisch-bakteriologische Untersuchung des verdächtigen Wassers zu veranlassen.[65])

[65]) Im berufenen Gutachten wird als gesetzliche Handhabe zur Verhinderung der Eisgewinnung aus unreinem Wasser die Bestimmung der Landeswasserrechtsgesetze über den Gemeingebrauch öffentlicher Gewässer bezeichnet. Nach dieser Bestimmung ist die Eisgewinnung aus öffentlichen Gewässern nur gegen Beobachtung der Polizeivorschriften an den durch diese Vorschriften von der Eisgewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 5. Juli 1906, RGBl. Nr. 138, wurde in Betreff der Einfuhr von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern, folgendes verfügt: Auf Grund des zweiten Absatzes des Artikels VII des (Zolltarif-) Gesetzes vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, wird die Einfuhr von Vieh und von frischem und zubereitetem (und zwar gesalzenem, getrocknetem, geräuchertem, gepökeltem, auch gekochtem) Fleisch aller Art aus außereuropäischen Ländern in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dahin beschränkt, daß dieselbe nur mit besonderer, fallweise einzuholender Bewilligung des Ministeriums des Innern und unter den von diesem festzustellenden Bedingungen stattfinden darf. Hiedurch werden die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1891, RGBl. Nr. 168, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vorläufig nicht berührt.[66]) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 6. Februar 1909, RGBl. Nr. 26, wurde auf Grund des Artikels VII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, die Einfuhr der zur Herstellung eines billigen Hausgetränkes angekündigten, aus Zuckercouleur mit oder ohne Hopfenzusatz bestehenden Artikel der Firma Hildebrand und Möller in Hannover „Bierextrakt" und „Bierextrakt Gäro" sowie der Vertrieb dieser Artikel im Inlande aus sanitären Gründen verboten.

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. März 1909, RGBl. Nr. 43, wurde auf Grund des Artikels VII des zitierten Zolltarifgesetzes die Einfuhr von mit mineralischen Stoffen versetzter Kleie aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten verboten.

Hinsichtlich der Staatsverträge, welche auch den Verkehr mit tierischen Rohprodukten betreffen, wird auf die Ergänzungen zum sechzehnten Hauptstücke, Kap. III, Titel 8 E (Veterinärwesen) verwiesen.

Ad B. Marktsanitätspolizei.

(S. 151 ff. l. c.)

Für das Gebiet der Marktsanitätspolizei kommt der größte Teil der für den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erflossenen, ad A erörterten Vorschriften in Betracht. Im besonderen wäre hinzuweisen auf die §§ 1, 9 und 12 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240 (sieh S. 866 ff.), auf die Ministerialverordnungen vom 25. Mai 1908,

---

gestattet. Das behördliche Einschreiten gegen die Verwendung unreinen Speiseeises stützt sich demnach nicht auf das Lebensmittelgesetz, sondern auf das Wasserrechtsgesetz. Die Übertretungen der Vorschriften über die Eisgewinnung aus öffentlichen Gewässern sind nicht nach dem Lebensmittelgesetze, sondern nach dem Wasserrechtsgesetze strafbar. Es handelt sich somit um eine sanitätspolizeiliche Aktion in Bezug auf ein Genußmittel, welche sich nach Inhalt des oben wiedergegebenen Normalerlasses außerhalb des Rahmens des Lebensmittelgesetzes abspielt.

Vgl. im Gegenstande auch den Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 4. Dezember 1901, Z. 3949, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 22 S. 258 und Nr. 24 S. 284.

[66]) Durch die Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1891, RGBl. Nr. 168, wurde die Einfuhr der oben genannten Artikel aus den Vereinigten Staaten von Amerika unter der Bedingung gestattet, daß für diese Provenienzen die den Vorschriften der Vereinigten Staaten entsprechende amtliche Bestätigung ihrer durch vorschriftsmäßige

RGBl. Nr. 155 und 156 (sieh oben S. 895 ff.) und auf die Landesgesetze über die Bestellung kommunaler Aufsichtsorgane zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei sowie zur Überwachung des Marktverkehrs (sieh oben S. 899 f.).[1]

Weiters kommen für die Marktsanitätspolizei in Betracht die Vorschriften über die Fleischbeschau (sieh oben S. 859 ff.) und die Marktordnungen, welch letztere einen Gegenstand des 16. Hauptstückes (Abschnitt III Kapitel 8 E des „Das Veterinärwesen") und des 17. Hauptstückes (Abschnitt II „Die Gewerbeordnung") des Handbuches bilden. Es wird daher hinsichtlich der wissenswerten neueren Daten über die Marktordnungen auch in sanitätspolizeilicher Beziehung auf die Ergänzungen zu den bezeichneten Hauptstücken verwiesen.

Ad C. Sanitätsgewerbepolizei.

(S. 153 ff. l. c.)

Es ist zunächst hervorzuheben, daß für das Gebiet der Gewerbesanitätspolizei jene ad A erörterten Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in Betracht kommen, welche — wie z. B. die Verordnungen über die gewerbsmäßige Sodawassererzeugung und die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Bierausschanke — durch Anordnungen über die Art und Weise des Betriebes gewisser Gewerbe das Publikum vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen trachten. Aus der Reihe der Vorschriften, welche eben diesen Zweck verfolgen, aber nicht in den Rahmen des Lebensmittelgesetzes fallen, sondern nur gewerbepolizeiliche Anordnungen enthalten, seien hier folgende seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches erlassene angeführt[1a]:

Hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Überwachung der Gasthäuser sind

---

Untersuchung erwiesenen sanitär vollkommen unbedenklichen Beschaffenheit beigebracht wird. Die Handhabung der zur Überwachung des Handelsverkehrs mit den gedachten Provenienzen im Inlande allgemein gültigen Gesetze und Verordnungen blieb hiedurch unberührt. — Auf die Einfuhr von Fleisch aus den Vereinigten Staaten beziehen sich u. a. die — zum Teil aus speziellen Anlässen erflossenen — Erlässe des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1897, Z. 39.211 ex 1896, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 20 S. 182, 16. April 1897, Z. 10.564, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 20 S. 183, und 23. September 1898, Z. 30.509, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 41 S. 362.

[1]) Die auf S. 152 des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches wiedergegebene Anleitung zum Zwecke eines gleichmäßigen Vorganges bei der marktpolizeilichen Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten und Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Ton- und Eisengeschirre (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1871, Z. 34.291) ist teilweise überholt durch den § 1 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235 (in der Fassung der Ministerialverordnung vom 29. Juni 1906, RGBl. Nr. 132), betreffend die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren usw. (sieh S. 907).

[1a]) Von den in der Fußnote 1 auf S. 153 l. c. angeführten sanitätsgewerbepolizeilichen Vorschriften, welche sich auf Nahrungs- und Genußmittel beziehen, sind einige zur Zeit überholt. So wurde die Gestattung des Zusatzes von kohlensaurem Natron zur Milch behufs Konservierung derselben (Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli [nicht Juni] 1871, Z. 15.835) von der niederösterreichischen Statthalterei mit dem oben auf S. 923 erwähnten Erlasse vom 12. Februar 1907, Z. XI 1329/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 34 S. 324, zurückgenommen und diese Konservierungsart für unzulässig erklärt. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Jänner 1872, Z. 168, betreffend das Kunstschmalz, ist teilweise überholt durch das oben auf S. 925 ff. abgedruckte Gesetz vom 25. Oktober 1901, RGBl. Nr. 26. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1888, betreffend die Verwendung von Anilinfarben zum Färben der Eier, ist überholt durch die oben auf S. 915 ff. abgedruckte Ministerialverordnung vom 17. Juni 1906, RGBl. Nr. 142.

von einigen Landesstellen Anordnungen getroffen worden[2]); desgleichen bezüglich der sanitätspolizeilichen Überwachung der Bäckereien sowie der Fleischhauereien und der Selchereibetriebe.[3])

Mit dem Erlasse vom 27. Mai 1902, Z. 33.302, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1902 Nr. 29 S. 339, traf die Statthalterei für Galizien Anordnungen in Betreff der sanitären Anforderungen an Salzniederlagen und Salzverschleißstellen.

Mit dem Erlasse vom 9. März 1904, Z. 33.948, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1904 Nr. 14 S. 117, beauftragte die Landesregierung für die Bukowina ihre Unterbehörden zur genauen Überwachung der Kaufläden in Ansehung der Reinlichkeit bei der Gebarung mit Lebensmitteln. Eine ähnliche Verfügung traf die Statthalterei für Steiermark in Bezug auf Ortschaften mit lebhaftem Fremdenverkehr mit dem schon erwähnten Erlasse vom 5. Juni 1905, Z. 26.937.

Über die Einrichtung und den Betrieb der gewerbsmäßig betriebenen Milchsammelstellen (Milchhäuser) hat die Statthalterei für Niederösterreich mit dem Erlasse vom 16. April 1907, Z. XI—1707, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1907 Nr. 31 S. 296, Anordnungen getroffen, welche auch von der Statthalterei für Steiermark laut Erlaß vom 21. Oktober 1907, Z. 11—853/1, „Österr.

---

[2]) Erlaß der Landesregierung für die Bukowina vom 9. März 1904, Z. 5352, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 24 S. 210, betreffend u. a. die Vorsorge, daß in Gast=, Einkehr= und Wirtshäusern die größte Reinlichkeit beobachtet werde; Erlaß der Landesregierung für Krain vom 28. März 1897, Z. 5058, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 16 S. 141, betreffend sanitäre Revisionen in Gasthäusern und die Abstellung der konstatierten Gebrechen in diesen Gewerbebetrieben; Erlässe der Statthalterei für Steiermark vom 5. Juni 1905, Z. 26.937, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 26 S. 261, betreffend u. a. die Überwachung der Gasthäuser in Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr, vom 9. April 1906, Z. 11.217/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 19 S. 184, betreffend sanitäre Übelstände in Gasthäusern (betrifft hauptsächlich die Lokalitäten), u. vom 28. März 1909, Z. II—410/31, Ö. S. Jahrg. 1909 Nr. 17 S. 157, betr. u. a. den Zustand der Gasthöfe und Wirtshäuser in Sommerfrischen usw.); Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 7. April 1908, Z. 1484, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 23 S. 246, betreffend die Gebarung mit Brot in Gasthäusern und beim Transporte. — Vgl. auch die in Bezug auf Gasthäuser vom Stadtrate Graz im Jahre 1900 und 1901 getroffenen und über Berufung von der Statthalterei und vom Ministerium des Innern aufrecht erhaltenen Anordnungen im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 31 S. 268, ferner die oben auf S. 924 gebrachten Daten, betreffend die Verwertung der Küchenüberreste. Für Schlesien vgl. die auf S. 860 f. registrierten Vorschriften.

[3]) Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 2. Juli 1898, Z. 24.002 ex 1897, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 34 S. 287, betreffend die Hintanhaltung beziehungsweise Abstellung sanitärer Mißstände in Bäckereibetrieben (vgl. für Schlesien auch die in den Regesten auf S. 860 f. angeführten Vorschriften); Erlaß der Statthalterei für Galizien vom 6. Jänner 1894, Z. 32.374 ex 1893, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 29 S. 329, betreffend das Vorgehen der Gewerbebehörden bei Erteilung der Bewilligung zum Betriebe von Bäckereien; Erlaß der Statthalterei für Oberösterreich vom 12. Februar 1900, Z. 5259, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 29 S. 332, betreffend die Verbesserung der . . . . hygienischen Verhältnisse in Bäckereien und Fleischhauereien . . . .; Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 2. November 1901, Z. 44.791, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 9 S. 89, betreffend das Vorgehen behufs Beseitigung von Übelständen in den Fleischhauerei= und Selchereibetrieben, und vom 10. Jänner 1902, Z. 1582, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 2 S. 16, betreffend die Beseitigung von Übelständen in den Bäckereien; Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 13. März 1903, Z. 11.631, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903, Nr. 28 S. 294, betreffend die Beseitigung von Übelständen in den Bäckereien (Hinweis auf den Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 10. Jänner 1902). — Vgl. auch den schon in der vorhergehenden Fußnote berufenen Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 7. April 1908, Z. 1484, betreffend die Gebarung mit Brot in Gasthäusern und beim Transporte.

Sanitätswesen" Jahrg. 1907 Nr. 50 S. 496, für ihren Verwaltungsbereich rezipiert worden sind. Weitere diesen Gegenstand betreffende Anordnungen enthält der Erlaß der Statthalterei für Niederösterreich vom 9. Juli 1908, Z. XI—158, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1908 Nr. 49 S. 535.

Mit der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 7. Mai 1908, RGBl. Nr. 96, wurden besondere Bestimmungen für die gewerbsmäßige Vermittlung von Ammenstellen erlassen. Hienach darf der Konzessionsinhaber nur solche Ammen in Vormerkung nehmen, welche durch ein ärztliches Zeugnis dartun, daß sie gesund und insbesondere zum Ammendienste geeignet sind. Unmittelbar vor Abgabe einer Amme an die Partei ist eine neue ärztliche Untersuchung der Amme zu veranlassen und der ärztliche Befund der Partei auszufolgen. — Im Zusammenhange mit dieser Verfügung steht der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1908, Z. 20.101, MJVBl. Nr. 21 S. 589, betreffend die sanitären Anforderungen beim Betriebe von „Ammenheimen", welcher folgende Anordnungen enthält: 1. Zur Beherbergung von Ammen dürfen nur solche Räumlichkeiten verwendet werden, welche auf Grund einer vom Amtsarzte vorzunehmenden Lokalerhebung als sanitär entsprechend anerkannt wurden. Bei dieser Erhebung wird auch festzustellen sein, ob die für die Ammen vorgesehene Pflege den sanitären Anforderungen entspricht. 2. Der Inhaber eines solchen Institutes ist zu verpflichten, mit der dauernden Überwachung der sanitären Verhältnisse und der einwandfreien Geschäftsgebarung in seinem Ammenheime einen Arzt zu betrauen, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt. 3. Jede in ein Ammenheim aufzunehmende Amme ist vor ihrer Aufnahme durch den für dieses bestellten Arzt (Punkt 2) einer fachmännischen Untersuchung und Beurteilung zu unterziehen. Die Aufnahme darf nur dann gewährt werden, wenn die Aufnahmswerberin zum Ammendienste geeignet befunden wurde. Der erwähnte Arzt hat die Amme über die zur Erhaltung ihrer Eignung notwendige Pflege zu unterweisen. 4. Die Gesamtgebarung des Ammenheimes ist durch fortlaufende genaue Buchführung der besonderen amtsärztlichen sanitätspolizeilichen Kontrolle zugänglich zu machen. Insbesondere sind Vormerkungen zu führen, in welchen die Zeit der Entbindung und aller früheren Entbindungen, der Verlauf der Stillungsperioden, der Ort und die Art der Unterbringung des eigenen Kindes, das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (Punkt 3), die Bestätigung des vollständigen Freiseins von ererbten Gesundheitsmängeln oder übertragbaren Krankheiten, weiters die Zeit und der Ort der früheren Verwendungen als Amme sowie schließlich die genaue Adresse der Partei, an welche die Amme abgegeben wurde, ersichtlich zu machen sind.[3a)]

Zu den gewerbepolizeilichen Aktionen der öffentlichen Verwaltung, welche die Lieferung gesundheitlich einwandfreier Lebensmittel bezwecken, gehört auch die Einführung des Zwanges zur Benützung öffentlicher Schlachthäuser auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung oder mittels spezieller Landesgesetze.[4)]

3a) Dieser Erl. findet auch Anwendung auf nicht gewerbsmäßig, sondern nur humanitär betriebene Ammenheime (Erl. des M. J. v. 3. April 1909, Z. 6087, MJVBl Nr. 7 S. 96).

4) Die in den Landesgesetzblättern erschienenen Publikationen über die Einführung des Schlachthauszwanges sind oben in der Fußnote 1 auf S. 859 ff. registriert.

Mit dem Erlasse vom 26. Juli 1905, Z. 23.646, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 32 S. 318, übermittelte das Ministerium des Innern behufs Förderung der Errichtung öffentlicher Schlachthäuser den Landesstellen Normalpläne für solche Anlagen nebst technischer Beschreibung und Kostenberechnung, ferner „Grundsätzliche Bestimmungen

Mit dem Erlasse vom 28. November 1896, Z. 190.805, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1897 Nr. 7 S. 53, untersagte die Statthalterei für Böhmen den Gewerbetreibenden (zunächst Baumwollspinnereien) von Krankenanstalten verunreinigte Wundwatte und verunreinigte andere Verbandstoffe zu übernehmen und zu verarbeiten.

Aus Anlaß der Anregung einer politischen Landesstelle auf Einführung der obligatorischen Desinfektion von Instrumenten und Gerätschaften in Rasier- und Frisierstuben, verwies das Ministerium des Innern die betreffende Landesstelle mit Erlaß vom 21. August 1899, Z. 7345 ex 1898, auf das im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1898 Nr. 6 S. 54 im Auszuge publizierte Gutachten des Obersten Sanitätsrates über die Vorkehrungen gegen Übertragung von Krankheiten in Barbier- und Frisierstuben und bemerkte, daß es bis zur Regelung der Verhältnisse dieses Gewerbes sowie der einschlägigen Gewerbsbetriebe zweckmäßig erscheinen dürfte, bei Entgegennahme der Anmeldung dieses handwerksmäßigen Gewerbes den Betriebswerbern die Beobachtung der im gedachten Gutachten angeführten sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen beim Betriebe dieses Gewerbes zu empfehlen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 47 S. 454).

Mit der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, wurde der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Vertriebes von Flaschenbier an eine Konzession gebunden. In dieser Verordnung wurden in Bezug auf dieses Gewerbe — Flaschenbierfüllergewerbe — sanitätspolizeiliche Anordnungen getroffen. Die Verordnung erhielt Ergänzungen durch die weiteren Verordnungen der genannten Ministerien vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 183, und 16. Juli 1900, RGBl. Nr. 129; jedoch kommen diese ergänzenden Verordnungen in sanitätspolizeilicher Beziehung nicht in Betracht.[5])

Hinsichtlich des auf S. 159 l. c. erwähnten Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel ist zu bemerken, daß die Konzessionspflichtigkeit dieses Gewerbes von der Gewerbeordnungsnovelle vom

---

für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Schlachtanlagen", die darüber Aufschluß geben, welche gewerbe-, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen bei Errichtung öffentlicher Schlachthäuser von den Behörden zu stellen sind. — Vgl. auch über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser den Erlaß der Landesregierung für Krain vom 1. August 1898, Z. 11.286, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 46 S. 413, und den Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 12. Juni 1899, Z. 9247, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 32 S. 298.

[5]) Die Verordnung vom 30. März 1899, RGBl. Nr. 64, ist im VI. Bande der 5. Aufl. des Handbuches auf S. 908 f. im Wortlaute wiedergegeben; desgleichen der Erlaß des Handelsministeriums vom 29. März 1899, Z. 313 H. M., mit welchem die Landesstellen, in Bezug auf die Handhabung der Verordnung Weisungen erhielten. Weitere solche Weisungen, insbesondere in Bezug auf die Gewerbsräume der Flaschenbierabfüller, die Reinigung der Behälter (Flaschen, Krüge usw.) und der Korke, erteilte das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 22. September 1899, Z. 27.381, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 41 S. 381. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1900, Z. 21.155, wurde der Handelsministerialerlaß vom 29. März 1899, Z. 313 H. M., den Landesstellen zur genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht. Mit dem weiteren Erlasse vom 11. Dezember 1903, Z. 11.700, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 1 S. 4, erklärte das Ministerium des Innern, es finde der § 4 der Verordnung vom 30. März 1899 auch auf Gastwirte Anwendung, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen. — Vgl. auch die Erlässe der Statthalterei für Steiermark vom 19. Jänner 1902, Z. 2530, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 23 S. 273, und 27. November 1904, Z. 50.969, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 51 S. 445.

15. März 1883, RGBl. Nr. 39, aufrecht erhalten und auf die gleichartige Vertilgung schädlicher Insekten und dergleichen ausgedehnt worden ist.[6])

Einen wichtigen Zweig der Sanitätsgewerbepolizei bilden die Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter.[7])

Auf diesem Gebiete ist vor allem zu nennen die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. November 1895, RGBl. Nr. 176, mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, RGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen wurden.[8])

Mit dem Erlasse vom 24. Juli 1901, Z. 47.119 ex 1900, gab das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium den Landesstellen in Absicht auf den Arbeiterschutz Direktiven, betreffend die bei der gewerbebehördlichen Konsentierung neuer Anlagen zum Dörren landwirtschaftlicher Produkte zu stellenden Anforderungen.[9])

Mit der Verordnung vom 7. Februar 1907, RGBl. Nr. 24, erließ das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten.[10])

Mit der Verordnung vom 15. April 1908, RGBl. Nr. 81, erließ das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen.[11])

---

[6]) Hiedurch ist jedoch die l. c. abgedruckte Ministerialverordnung vom 29. April 1874, RGBl. Nr. 53, nicht ihrem ganzen Umfange nach obsolet geworden. Hinsichtlich des Befähigungsnachweises (früher geregelt durch P. 11 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, RGBl. Nr. 151) verfügt jetzt P. 11 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196, daß sich die Bewerber um die Konzession mit den nötigen Fachkenntnissen und praktischen Erfahrungen auszuweisen haben.

Phosphorpasta gehört zu den gifthältigen Mitteln, auf welche die Ministerialverordnung vom 29. April 1874 Anwendung findet (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. August 1898, Z. 28.923, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 46 S. 442).

[7]) Die einschlägigen Vorschriften werden im folgenden nicht wiedergegeben, sondern nur registriert; ihre wörtliche Wiedergabe ist für die Ergänzungen zum siebenten Hauptstücke (Handels- und Gewerbewesen) vorbehalten.

[8]) Zu dieser Verordnung erflossen an alle Landesstellen die erläuternden Erlässe des Handelsministeriums vom 23. November 1905, Z. 65.027, MJBBl. Nr. 22 S. 290, und 29. Oktober 1906, Z. 5122, MJBBl. Nr. 18 S. 254.

Die Untersagung des Weiterbetriebes einer gewerblichen Anlage bis zur Erfüllung einer im sanitären Interesse der Arbeiter seinerzeit bei Genehmigung der Anlage gestellten Konsensbedingung entspricht dem Gesetze (VGHE. vom 24. Mai 1907, Z. 4782, B. 5207 A).

[9]) Durch diesen Erlaß wurde der auf S. 156 des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches mitgeteilte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1890, Z. 22.818, zurückgezogen.

[10]) Zu dieser Verordnung erfloß der erläuternde Erlaß des Handelsministeriums vom 7. Februar 1907, Z. 3179, MJBBl. Nr. 4 S. 187.

[11]) Laut des zu dieser Verordnung an alle Landesstellen gerichteten erläuternden Erlasses des Handelsministeriums vom 15. April 1908, Z. 10.220, MJBBl. Nr. 10 S. 326, bildet in der Reihe der geplanten Vorkehrungen zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren in Gewerbebetrieben diese Verordnung die erste. — In Angelegenheit der Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahren vgl. auch das in einem speziellen Falle der Entscheidung des Ministeriums des Innern zu Grunde gelegene chemische Gutachten zur Einschränkung der Rauchschäden bei Bleihütten im MJBBl. Jahrg. 1905 Nr. 13 S. 172. Hinsichtlich der sanitären Maßnahmen für die Einrichtung und den Betrieb der nach dem

Die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erflossene Verordnung des Handelsministeriums vom 29. Mai 1908, RGBl. Nr. 116, betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben, enthält u. a. „besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter".[12])

Die Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen, der Eisenbahnen, der öffentlichen Arbeiten und der Landesverteidigung (einverständlich mit dem Reichskriegsministerium) vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, welche vorwiegend feuerpolizeiliche Zwecke verfolgt, enthält auch Anordnungen zum Schutze der Gesundheit der in den einschlägigen Betrieben beschäftigten Arbeiter (sieh insbesondere § 11).[13])

Die ungünstigen Folgen der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in Zündwarenbetrieben für die Gesundheit der damit beschäftigten Arbeiter veranlaßten das Handelsministerium, hinsichtlich der Überstundenbewilligungen für solche Betriebe mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1909, Z. 2705, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 13 S. 120, einschränkende Verfügungen zu treffen.[14a])

In den neueren Normalerlässen, welche das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen zum Gegenstande haben, kommt das sanitätspolizeiliche Moment im Interesse sowohl des Schutzes der Nachbarschaft als des Schutzes der Arbeiter zur Geltung. Es handelt sich hiebei insbesondere um die Beiziehung und Ingerenz der ärztlichen Sachverständigen, in erster Linie des zuständigen staatlichen Amtsarztes.[14])

Auf das Zusammenwirken der Gewerbeinspektoren mit den staatlichen Amtsärzten bei den Revisionen der Arbeitsräume und der Arbeiterunterkünfte in den Fabriken und gewerblichen Betriebsanlagen überhaupt reflektiert der Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 19. Juli 1901, Z. 24.953, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1901 Nr. 33 S. 346.

---

allgemeinen Berggesetze errichteten Blei- und Zinkhütten sieh die Ergänzungen zum 14. Hauptstücke (Bergwesen). Vgl. endlich auch die MV. v. 26. April 1909, RGBl. Nr. 63, betr. die Beschränkung der Einfuhr und des Verkehrs mit bleihaltigen Farben und Kitten.

[12]) Zu dieser Verordnung erfloß an alle Landesstellen der erläuternde Erlaß des Handelsministeriums vom 29. Mai 1908, Z. 17.279, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 34 S. 369.

[13]) Zu dieser Verordnung erfloß der Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen enthaltende Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Juli 1908, Z. 22.966, MJVBl. Jahrg. 1908 Nr. 15 S. 498.

[14a]) Diese Verfügungen sind nur interimistischer Natur; es wird im oben berufenen Erlasse darauf hingewiesen, daß das Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf angenommen hat, in welchem das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors zur Zündhölzchenfabrikation ausgesprochen wird; daß jedoch „bis zum Zustandekommen und Inkrafttreten dieses Gesetzes immerhin noch einige Zeit verstreichen wird". Vgl. hierüber auch die Notiz im MJVBl. Nr. 6 S. 86 ex 1909.

[14]) Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1900, Z. 2657, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 11 S. 148, betreffend die Beiziehung der landesfürstlichen Amtsärzte zu den kommissionellen Verhandlungen wegen Errichtung von gewerblichen Anlagen (und von Schulbauten); Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1904, Z. 21.604, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 27 S. 232, betreffend das Verfahren anläßlich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen; Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906, Z. 24.061, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 6, 7, 8 und 9, S. 61, 69, 78, 85, betreffend das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen; Erläße der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 31. März 1901, Z. 13.439, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 21 S. 232, und der Statthalterei für Steiermark vom 6. Februar 1902, Z. 5435, Österr.

Ad D. Die Wassersanitätspolizei.

(S. 161 ff. l. c.)

Über die „hygienischen Grundsätze für Wasserversorgungsanlagen“ und zur Frage der Reinhaltung öffentlicher Gewässer sind im „Österr. Sanitätswesen“ (Jahrg. 1898 Nr. 7 und 8 beziehungsweise Jahrg. 1906 Nr. 26 und 27) bemerkenswerte Abhandlungen erschienen.[1])

Mit dem erst im Jahrg. 1898, Nr. 8 S. 7, des „Österr. Sanitätswesen“ veröffentlichten Erlasse vom 27. November 1884, Z. 8212, versah das Ministerium des Innern die Landesstellen mit Direktiven zur Prüfung der kommunalen Regulative über Wassereinleitungen in die Gebäude hinsichtlich jener sanitär belangreichen Bestimmungen, welche nicht in den autonomen Wirkungskreis fallen. Diese Direktiven erfuhren eine Abänderung durch den Erlaß des genannten Ministeriums vom 11. Juni 1900, Z. 33.413 ex 1899.[2]) — Mit

---

Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 11 S. 116, betreffend die Beiziehung der Amtsärzte zu den Verhandlungen über die Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen.

Eine Gemeinde ist zum Rekurse gegen die Genehmigung einer Betriebsanlage berechtigt, weil die Gemeinde nach dem Sanitätsgesetze vom 30. April 1870 zur Wahrung sanitärer Interessen innerhalb des Gemeindegebietes berufen und verpflichtet ist (VGHE. vom 8. Oktober 1901, Z. 7470, B. 541 A). Genehmigungsgemäß ausgeführte und betriebene gewerbliche Anlagen sind Vermögensobjekte, deren Benützung innerhalb der Schranken der Genehmigung ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt, in welches auch aus (sanitären) Rücksichten auf das Gemeinwohl nur nach Maßgabe der positiven Gesetzesbestimmungen (§ 365 ABGB.) oder der bei der Genehmigung gemachten Vorbehalte eingegriffen werden darf (VGHE. vom 10. Oktober 1896, Z. 5370, B. 9966). Ob die Errichtung einer in sanitärer Beziehung bedenklichen gewerblichen Betriebsanlage unter Kautelen zu gestatten oder zu untersagen sei, haben die Behörden nach freiem Ermessen zu beurteilen (VGHE. vom 13. Mai 1908, Z. 4657, B. 5970 A). Sieh auch VGHE. v. 15. Sept. 1908, Z. 8624, B. 6130 A (Einvernehmung des Obersten Sanitätsrates).

[1]) Über das Fortschreiten der Maßnahmen zur rationellen Wasserversorgung in den meisten Ländern vgl. die Abhandlungen im Jahrg. 1902 des „Österr. Sanitätswesen“ Nr. 15 bis 18 und 20 bis 26: Assanierungsfortschritte in Österreich. A. Wasserversorgung.

[2]) Der Erlaß vom 27. November 1884 lautet auszugsweise: Die Ministerien des Innern und des Handels haben sich . . . . in der Anschauung geeinigt, daß es sich nicht empfehlen würde, die bei der Wassereinleitung zu beobachtenden Bestimmungen in der Form eines allgemeinen für alle Länder verbindlichen Regulativs zusammenzufassen, indem sich die Bestimmungen eines derlei Regulativs den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen haben werden und sich insbesondere nach dem Röhrenmaterial und dessen Verhalten zu dem in den Röhren geübten Druck und zu der Beschaffenheit des Wassers zu richten haben werden. Es werden daher die politischen Landesbehörden ermächtigt, für jene Städte und Orte, in welchen sich ein Bedürfnis nach Erlassung von Regulativen für die Wassereinleitung in die Häuser herausstellt, die von den Gemeindevertretungen vorgelegten Regulative rücksichtlich der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen im geeigneten Einvernehmen zu prüfen und zu genehmigen. Hiebei werden vom sanitären Standpunkte die nachstehenden vom Obersten Sanitätsrate empfohlenen Grundsätze einzuhalten sein: 1. Von den für die Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-) Röhren im Innern der Häuser als technisch brauchbar erkannten und demnach derzeit in Verwendung stehenden Materialien sind allgemein zulässig bloß: Eiserne (guß- und schmiedeeiserne, unter Ausschluß der verzinkten und galvanisierten) Rohre, dann geschützte, d. i. mit einer Zinneinlage versehene, oder innen geschwefelte Bleiröhren. Ungeschützte Bleiröhren sind nur dann zuzulassen, wenn vorher durch einen Versuch sichergestellt ist, daß das Bleirohr durch das betreffende Wasser nicht angegriffen wird. Hiezu hat der Oberste Sanitätsrat noch bemerkt, daß bei technisch korrekter Ausführung durch die Druckhöhe des Wassers dessen Beschaffenheit in den für zulässig erklärten Röhren nicht gefährdet werde. 2. Da die Güte und die Zulässigkeit der Emaile weniger von der Qualität der mineralischen Bestandteile, als vielmehr von der Innigkeit der Bindung der Bestandteile der Emailmasse abhängt, so muß durch einen früheren Versuch die Widerstandsfähigkeit der angewendeten Emailmasse erprobt werden. 3. Rücksichtlich des bei den Verbindungen der Rohrstücke zu verwendenden Dichtungsmateriales ist darauf zu sehen, daß letzteres mit dem Hohlraume der Rohre nicht in Berührung komme. 4. Es ist vom

dem Erlasse vom 9. März 1909, Z. 2911—XI b/16.940 ex 1908, gab das Ministerium für öffentliche Arbeiten den Landesstellen die Gesichtspunkte bekannt, unter welchen das hydrographische Zentralbureau in Angelegenheiten der Wasserversorgung der Gemeinden und der Abwässerbeseitigung mitzuwirken berufen ist.[2a])

---

sanitären Standpunkte absolut unzulässig, die Klosettspülung in die direkte Verbindung mit der Wasserleitung zu bringen. 5. Die Anbringung von Reservoirs ist überall dort, wo sie nicht unbedingt notwendig erscheint, zu vermeiden, da dieselben unter allen Umständen die Reinheit und Temperatur des Wassers zu alterieren vermögen. Wo sie wegen lokaler Verhältnisse unvermeidlich sind, müssen sie durch entsprechende Umhüllung (Verkleidung mit schlechten Wärmeleitern) gegen die Temperatureinflüsse sowie gegen Einfallen von Staub und gegen Verunreinigung geschützt und von einem Materiale gefertigt sein, welches vom Wasser nicht angegriffen wird. Die Verwendung von Blei und Zink zur Herstellung oder Auskleidung von Reservoirs erscheint demnach unzulässig. Die inneren Wandungen von derlei Behältnissen dürfen nur mit einem solchen Anstriche versehen werden, der keine gesundheitsschädlichen Bestandteile an das Wasser abgibt. Die Rerservoirs sind unter sorgfältigem Verschlusse zu halten und durch verläßliche Personen zu überwachen. 6. Die Führung (Verteilung) der Rohre bei Hausleitungen hat tunlichst derart zu geschehen, daß dem Trinkwasser seine ursprüngliche Temperatur nicht durch Führung der Röhren in der Nähe von Heizflächen benommen werde. 7. Dem Aufsteigen von Kanalgasen durch die Abflußrohre ist wirksam zu begegnen. 8. Das Traversieren der Kanäle durch Wassereinleitungsrohre ist möglichst zu vermeiden; im Falle der Unausweichlichkeit sind die Dichtungen der Wasserrohre derart auszuführen, daß jedes Eindringen des Kanalinhaltes unmöglich wird. 9. Mit Rücksicht auf die zeitweise sich einstellenden Mängel von Wassereinleitungen erscheint es notwendig, daß sich von Zeit zu Zeit von der ordentlichen Beschaffenheit des Leitungswassers ärztlicherseits überzeugt und nötigen Falls eine chemische und mikroskopische Untersuchung des Wassers vorgenommen werde. Insbesondere ist eine solche Überwachung dann notwendig, wenn ungeschützte Bleiröhren zur Verwendung kommen. — Der Erlaß vom 11. Juni 1900 lautet: Mit dem hierämtlichen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ergangenen Erlasse vom 27. November 1884, Z. 8212, wurden den Landesbehörden Direktiven für die Prüfung und Genehmigung der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen der Regulative für städtische Wassereinleitungen in die Häuser erteilt, und wurde hiebei im Punkte 1 dieses Erlasses auch ausgesprochen, daß aus sanitären Rücksichten die Verwendung verzinkter und galvanisierter guß- und schmiedeeiserner Röhren für die Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-) Röhren von Wasserleitungen nicht zulässig sei. Mit Rücksicht auf die seit Erlassung dieses Verbotes gemachten Erfahrungen findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auf Grund eines neuerlich eingeholten Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrates bestimmt, dieses Verbot außer Kraft zu setzen und auszusprechen, daß auch verzinkte und galvanisierte guß- und schmiedeeeiserne Röhren zur Verwendung für Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-) Röhren zuzulassen sind. Im übrigen haben die Bestimmungen des eingangs zitierten hierämtlichen Normalerlasses unverändert in Kraft zu verbleiben.

[2a]) Dieser Erlaß lautet: In der Absicht, der Wasserversorgung der Gemeinden und der Abwässerbeseitigung die staatliche Fürsorge, soweit sie in die Kompetenz des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fällt, zuzuwenden und sohin das Zustandekommen von technisch einwandfreien Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerreinigungsanlagen zu fördern, namentlich aber, um dahin zu wirken, daß die einschlägigen Projekte und Bauausführungen auf richtigen, den Erfolg derartiger Anlagen in erster Linie maßgebend beeinflussenden hydrologischen und hydrotechnischen Grundlagen basieren, habe ich das hydrographische Zentralbureau, dem kraft des Organisationsstatuts für den hydrographischen Dienst die Sammlung und Verarbeitung aller auf die Nutzbarmachung der Gewässer abzielenden Daten obliegt, angewiesen, der Behandlung nachfolgender in seinem Wirkungskreise gelegenen Agenden besonderes Augenmerk zuzuwenden: 1. Prüfung von Projekten für Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerreinigungsanlagen von Städten, Ortschaften und solchen industriellen Betrieben oder Unternehmungen, bei welchen öffentliche Interessen berührt werden, auf die Richtigkeit der hydrologischen und hydrotechnischen Grundlagen; 2. Durchführung von technischen Voruntersuchungen für derlei Projekte an Ort und Stelle; 3. Erteilung von Ratschlägen, Intervention bei Lokalverhandlungen und Erstattung von Gutachten in allen Fragen der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung, insoweit es hiebei auf die hydrologischen oder hydrotechnischen

Mit dem Erlasse vom 10. März 1896, Z. 74.524 ex 1895, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1896 Nr. 14 S. 143, empfahl das Eisenbahnministerium den Eisenbahnverwaltungen die Erweiterung und Vervollkommnung der zum Zwecke der Beistellung guten Trinkwassers auf allen Stationen und Haltestellen bestehenden Einrichtungen. Mit dem weiteren Erlasse vom 16. April 1902, Z. 7001, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1902 Nr. 19 S. 223, empfahl das Eisenbahnministerium den Staatsbahndirektionen und den Privatbahnverwaltungen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die in einzelnen Stationen, Haltestellen und Wächterhäusern noch vorhandenen offenen Brunnen im Laufe der nächsten Jahre sukzessive mit einer Eindeckung versehen und mit entsprechenden Pump- oder Schöpfwerken ausgerüstet werden. Hiebei wurden die sogenannten Becherschöpfwerke als bestens bewährt empfohlen.

Das Landesgesetz für Tirol vom 25. August 1904, LGBl. Nr. 81, regelt grundsätzlich die Einhebung von Abgaben zur Deckung der Kosten für Wasserleitungen.

Mehrere Landesstellen haben in jüngerer Zeit im eigenen Wirkungskreise normative Verfügungen, Instruktionen usw. erlassen, welche auf die Verbesserung der Trink- und Nutzwasserverhältnisse abzielen.[3])

Momente ankommt; 4. Veröffentlichung der bezüglichen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse und gewonnenen Erfahrungen. Die Behandlung dieser Agenden vom sanitären Standpunkte, wie z. B. die Durchführung von bakteriologischen Untersuchungen, die Vornahme von Qualitätsproben des Wassers usw., ist selbstverständlich von der Ingerenz des hydrographischen Zentralbureaus ausgeschlossen und bleibt den hiezu berufenen Organen vorbehalten. Ebenso wird in jenen Fällen, in welchen die Klarlegung von Untergrundverhältnissen die Durchführung größerer geologischer Untersuchungen erfordert, die Geologische Reichsanstalt zu Rate gezogen werden. Die Kosten der hierseitigen Intervention zur Förderung des Wasserversorgungswesens und der Abwässerbeseitigung sind von den als Bauherrn fungierenden Verwaltungszweigen, Körperschaften, beziehungsweise Privatparteien zu tragen. Dagegen wird die Prüfung von Projekten, die Erteilung von Ratschlägen und die Erstattung von Gutachten seitens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, beziehungsweise seitens des hydrographischen Zentralbureaus kostenlos besorgt und auch dann keinerlei Gebühr eingehoben, wenn die Entsendung von Sachverständigen dieses Bureaus zu Lokalverhandlungen der politischen Behörden von Amts wegen erfolgt. Da durch die oben angeordnete Betätigung des hydrographischen Zentralbureaus keinerlei Änderung in den bisherigen Kompetenzen der staatlichen und autonomen Behörden auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung eintreten soll, wird die Mitwirkung des hydrographischen Dienstes an den einschlägigen Arbeiten davon abhängig gemacht, daß um diese Mitwirkung seitens der betreffenden Behörde oder Partei das Ersuchen gestellt wird. Die bezüglichen Gesuche sind eventuell unter Beischluß der Projektspläne an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu richten und im Wege der zuständigen politischen Behörde einzureichen. Einladungen der politischen Behörden zur Entsendung von Amtssachverständigen des hydrographischen Dienstes sind an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zu leiten. Schließlich bestimme ich, daß das hydrographische Zentralbureau ermächtigt ist, zu den in Rede stehenden Arbeiten die Mithilfe der hydrographischen Landesabteilungen in Anspruch zu nehmen. Die k. k. politische Landesstelle wird ersucht, die unterstehenden politischen Behörden und den dortigen Landesausschuß von den vorstehenden Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

[3]) Die Statthalterei für das Küstenland verfügte mit Erlaß vom 12. Jänner 1899, Z. 852, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 12 S. 117, daß die Wasserversorgungsprojekte, zu deren Ausführung eine Staatssubvention in Anspruch genommen werde, im Geleite eines Gutachtens des Amtsarztes über das Projekt vorzulegen seien. Mit dem Erlasse vom 17. April 1899, Z. 14.718, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 19 S. 176, traf die Statthalterei für Steiermark die Anordnung, es seien ihr in Hinkunft alle Projekte über kommunale Zentralwasserversorgungen vor Erteilung der Ausführungsbewilligung vorzulegen. Der weitere Erlaß der genannten Statthalterei vom 30. September 1905, Z. 47.118, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 44 S. 428, hat die Abstellung sanitärer Gebrechen an bestehenden Wasserversorgungsanlagen und die Herstellung sanitär einwandfreier neuer solcher Anlagen zum Gegenstande. Gegen die Verunreinigung des

Zahlreich sind in neuerer Zeit Vorschriften erflossen, welche einzelne bestimmte Wasserversorgungsanlagen zum Gegenstande haben.[4])

Grundwassers durch Ausfüllung ausgebeuteter Ziegelgruben mit Abfallstoffen richtet sich der Erlaß der steiermärkischen Statthalterei vom 17. Februar 1902, Z. 43.753 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 24 S. 282. Mit der Frage der Wasserversorgung für Ortschaften mit lebhaftem Fremdenverkehr befaßt sich der Erlaß der genannten Statthalterei vom 5. Juni 1905, Z. 26.937, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 26 S. 261. Mit dem Erlasse vom 31. Oktober 1908, Z. II—1378/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 50 S. 549, forderte die steiermärkische Statthalterei ihre Unterbehörden auf, zu allen Wasserleitungen betreffenden Lokalerhebungen den Amtsarzt beizuziehen. — Mit dem Erlasse vom 29. November 1899, Z. 17.758, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 2 S. 31, begann die Landesregierung für Kärnten eine durchgreifende Aktion zur Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse in ihrem Verwaltungsgebiete. Gleiche Zwecke verfolgte der Erlaß der Landesregierung für Salzburg vom 9. Dezember 1907, Z. 19.715, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 52 S. 517, welcher sich insbesondere gegen die mit dem Wassermangel verbundenen Gesundheitsgefahren richtete. — Mit dem Erlasse vom 2. Februar 1909, Z. V—168, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 12 S. 109, veranlaßte die Landesregierung für Schlesien Erhebungen über die Verhältnisse der Wasserversorgung im Lande. Mit dem weiteren Erlasse vom 9. März 1909, Z. V—275, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 12, S. 110, behandelte diese Landesregierung die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der Wasserversorgung anläßlich der Schneeschmelze. — Mit dem Erlasse vom 15. Oktober 1899, Z. 34.564, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 12 S. 150, übermittelte die Statthalterei für Steiermark ihren Unterbehörden eine amtlich verfaßte „Anleitung zur Anlage von Brunnen, von Senk-, Dünger- und Jauchgruben und von Hauskanälen" mit dem Auftrage, diese Anleitung allgemein zu verlautbaren. Mit dem weiteren Erlasse vom 21. April 1904, Z. 5285, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 20 S. 172, übermittelte die genannte Statthalterei den Bezirkshauptmannschaften unter Hinweis auf die erwähnte „Anleitung" den Entwurf einer Brunnenordnung mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß die Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise Brunnenordnungen nach diesem Entwurfe beschließen. Die Statthalterei für Böhmen erließ im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auf Grund der Bauordnungen mit der Kundmachung vom 13. Juli 1905, LGBl. Nr. 90, imperativ eine Vorschrift über die Anlage von Trinkwasserbrunnen. Der Erlaß der Landesregierung für die Bukowina vom 9. März 1904, Z. 5352, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 24 S. 210, fordert die Bezirksbehörden auf, dafür Sorge zu tragen, daß die öffentlichen und privaten Brunnen reingehalten und etwa verdorbene Brunnen wieder in stand gesetzt werden. — Mit dem Erlasse vom 30. Juni 1898, Z. 55.753, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 51 S. 497, übermittelte die Statthalterei für Böhmen den Bezirkshauptmannschaften eine Instruktion über den Vorgang bei Entnahme, Verwahrung und Versendung von Wasserproben, welche der Untersuchung durch Fachmänner des Landessanitätsrates zugeführt werden sollen. Diese Instruktion wurde zweimal ergänzt und neu textiert. Auf diese Ergänzungen und Neutextierungen beziehen sich die Erlässe der genannten Statthalterei vom 18. August 1905, Z. 200.840, und 9. Juli 1907, Z. 189.815, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 36 S. 355 und Jahrg. 1907 Nr. 51 S. 503. Auch die Landesregierung für die Bukowina erließ — unter dem 21. Juni 1905, Z. 16.439, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 30 S. 300 — eine Instruktion über die Entnahme von Wasserproben für chemische und bakteriologische Untersuchungen.

[4]) Diese Vorschriften, insoweit sie in den Gesetzblättern kundgemacht worden sind, werden im folgenden länderweise verzeichnet:

Böhmen. Gesetz vom 16. August 1899, LGBl. Nr. 48, womit die Stadtgemeinde Prag, Karolinental, Smichov, Königl. Weinberge und Žižkow zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Wasserwerkes und einer gemeinschaftlichen Wasserleitung vereinigt, und das Gemeindestatut für die königl. Hauptstadt Prag und die Gemeindeordnung für das Königreich Böhmen ergänzt und abgeändert werden; Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, womit der § 89 der Gemeindeordnung und die Nachtragsbestimmungen hiezu abgeändert werden (Punkt I 8 des § 89: Wasserabgaben [Wasserzinse]); Gesetz vom 5. Mai 1908, LGBl. Nr. 32, über die Einführung und Einhebung der Gemeindeauflagen und Abgaben in der Gemeinde Prag (Abänderung des § 106 des Statutes: Punkt II 8 Wasserabgaben [Wasserzinse]).

Bukowina. Kundmachung des Landesausschusses vom 18. April 1900, LGBl. Nr. 17, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 20. September 1893, LGBl. Nr. 30. NB. Das berufene Gesetz betrifft die Abgaben zur Deckung der Kosten für die

Czernowitzer Wasserleitung; sieh die Regesten auf S. 162f. l. c. — Gesetz vom 13. Juni 1908, LGBl. Nr. 36, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Mietzinswerte behufs Deckung der Kosten für die Wasserleitung sowie einer Wasserverbrauchsabgabe in der Stadt Storožynetz.

Galizien. Kundmachung der Berghauptmannschaft in Krakau vom 18. Juni 1896, LGBl. Nr. 46, betreffend den Bau einer Wasserleitung für Krakau; Gesetz vom 12. August 1899, LGBl. Nr. 94, mit welchem die Hauseigentümer in Krakau verpflichtet werden, ihre Häuser mit der städtischen Wasserleitung zu verbinden, sowie der Gemeinde Krakau die Bewilligung erteilt wird, eine Gemeindesteuer von den Mietzinsen und Gemeindeabgaben einzuheben; Gesetz vom 6. November 1900, LGBl. Nr. 7 ex 1901, wirksam für die Stadtgemeinde Biała, mit welchem die Hauseigentümer verpflichtet werden, ihre Häuser mit der städtischen Wasserleitung zu verbinden, sowie der genannten Gemeinde die Bewilligung erteilt wird, eine Gemeindesteuer von den Mietzinsen und Gemeindeabgaben einzuheben (zur Deckung der Kosten der Wasserleitung); Gesetz vom 25. November 1900, LGBl. Nr. 16 ex 1901, mit welchem die Hauseigentümer in der Stadt Lemberg verpflichtet werden, ihre Häuser mit der städtischen Wasserleitung zu verbinden, sowie dieser Gemeinde die Bewilligung erteilt wird, eine Gemeindemietzinssteuer und Gemeindeabgaben zur Herstellung, Erhaltung und Erweiterung der städtischen Wasserleitung einzuheben; Kundmachung der Berghauptmannschaft in Krakau vom 28. Juni 1905, LGBl. Nr. 98, betreffend die Festsetzung eines Schutzrayons für die Trinkwasserquellen zur Speisung der der Stadt Krakau gehörigen „Kaiser Franz Josef I.“-Wasserleitung in Bielany, politischer Bezirk Krakau; Gesetz vom 19. Juli 1908, LGBl. Nr. 80, betreffend die Pflicht der Hausbesitzer in der Stadtgemeinde Bochnia zur Verbindung ihrer Häuser mit der städtischen Wasserleitung, wie auch die Erteilung der Bewilligung an diese Gemeinde zur Einhebung einer Gemeindesteuer von Mietzinsen und von Gemeindeabgaben; Gesetz vom 10. Oktober 1908, LGBl. Nr. 117, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Wasserleitungsgesetzes für Krakau vom 12. August 1899, LGBl. Nr. 94.

Kärnten. Gesetze betreffend die öffentlichen Wasserleitungen, und zwar für den Kurort Pörtschach am See vom 24. September 1902, LGBl. Nr. 17; für die Stadtgemeinde Wolfsberg vom 1. November 1902, LGBl. Nr. 21; für die Stadt Völkermarkt vom 31. Oktober 1903, LGBl. Nr. 36; für die Marktgemeinde Hermagor vom 3. Juni 1905, LGBl. Nr. 17.

Krain. Gesetz vom 24. April 1897, LGBl. Nr. 13, betreffend die Wasserleitungsauflage für die Stadt Gottschee; Gesetz vom 1. Mai 1898, LGBl. Nr. 22, womit das Gesetz vom 17. August 1895, LGBl. Nr. 27 (sieh S. 163 l. c.), betreffend die Wasserversorgung der Gemeinde Ambrus und der Ortschaften Visenz und Ratje in der Gemeinde Seisenberg, außer Wirksamkeit gesetzt wird; Gesetz vom 11. April 1901, LGBl. Nr. 15, betreffend die Wasserversorgung für die Stadt Rudolfswert und Umgebung; Kundmachung der Landesregierung vom 4. November 1901, LGBl. Nr. 27, womit über Genehmigung des Ackerbauministeriums das in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 11. April 1901, LGBl. Nr. 15, betreffend die Wasserversorgung der Stadt Rudolfswert und Umgebung, zwischen der Regierung, dem Landesausschusse und der Gemeinde Rudolfswert abgeschlossene Übereinkommen kundgemacht wurde; Gesetz vom 4. Dezember 1901, LGBl. Nr. 35, betreffend die Wasserversorgung für den Marktort Adelsberg; Kundmachung der Landesregierung vom 2. Juli 1902, LGBl. Nr. 18, betreffend das vom Ackerbauministerium genehmigte, zwischen der Staatsverwaltung, dem Landesausschusse und der Ortschaftsvermögensverwaltung des Marktes Adelsberg abgeschlossene Übereinkommen über die Ausführung der mit Gesetz vom 4. Dezember 1902, LGBl. Nr. 35, sichergestellten Wasserleitung; Gesetz vom 14. August 1906, LGBl. Nr. 19, betreffend die Wasserleitungsauflage für die Stadt Rudolfswert; Gesetz vom 8. Jänner 1907, LGBl. Nr. 1, betreffend die Wasserversorgung der Stadt Krainburg und Umgebung; Kundmachung der Landesregierung vom 10. November 1908, LGBl. Nr. 18, mit welcher das zwischen der Staatsverwaltung, dem Landesausschusse und den Gemeinden Krainburg, St. Georgen, Predassel und Winklern in Betreff der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Krainburg und Umgebung abgeschlossene Übereinkommen verlautbart wird.

Mähren. Gesetze betreffend die Einleitung des Wassers aus kommunalen Wasserleitungen in das Innere der Häuser und die Einhebung eines Wasserzinses, und zwar: für die Stadt Mährisch-Trübau vom 13. Jänner 1897, LGBl. Nr. 13; für die Stadt Mährisch-Weißkirchen vom 16. August 1897, LGBl. Nr. 65, und 27. Juli 1908, LGBl. Nr. 66; für die Stadt Sternberg vom 3. Mai 1898, LGBl. Nr. 38; für den neuen Ortsteil der Marktgemeinde Neugasse vom 22. November 1898, LGBl. Nr. 83; für die Stadt Müglitz vom 11. Juni 1899, LGBl. Nr. 48; für die Stadt Kremsier vom 15. November 1899, LGBl. Nr. 84; für die Gemeinde Přiwoz vom 25. Juli 1900, LGBl. Nr. 61; für die Gemeinde Witkowitz vom 3. Oktober 1901, LGBl. Nr. 55; für die Stadt Mährisch-

Schönberg vom 21. September 1902, LGBl. Nr. 66; für die Stadt Freiberg vom 27. September 1902, LGBl. Nr. 67; für die Stadt Prerau vom 30. Dezember 1903, LGBl. Nr. 1 ex 1904; für die Marktgemeinde Krönau vom 4. Juni 1905, LGBl. Nr. 61; für die Stadtgemeinde Hotzenplotz vom 28. Juli 1905, LGBl. Nr. 72; für die Stadt Proßnitz vom 12. Juli 1906, LGBl. Nr. 61; für die Gemeinde Marienberg vom 19. Juli 1906, LGBl. Nr. 62.

Österreich ob der Enns. Gesetz vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 29, betreffend die Einhebung von Wasserleitungstaxen im Gebiete der Gemeinde Windischgarsten.

Österreich unter der Enns. Gesetz vom 14. Jänner 1903, RGBl. Nr. 21, betreffend die Gewährung von Steuer- und Gebührenbegünstigungen für die Tiefquellenwasserleitung zur Versorgung der Ortschaften von Felixdorf bis Mauer bei Wien mit Trink- und Nutzwasser; Gesetz vom 10. Juni 1903, LGBl. Nr. 43, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anläßlich dieser Errichtung; Gesetz vom 8. Jänner 1904, LGBl. Nr. 19, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Bruck an der Leitha und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Bruck anläßlich dieser Errichtung; Gesetz vom 11. September 1905, LGBl. Nr. 134, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 10. Juni 1903, LGBl. Nr. 43 und 44 (das Gesetz Nr. 44 betrifft die Kanalisierung in Baden), abgeändert wurden und die Wirksamkeit dieser Gesetze auf 3 Jahre verlängert wurde; Gesetz vom 3. November 1905, LGBl. Nr. 152, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Gmünd anläßlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst; Kundmachung des Statthalters vom 14. August 1906, LGBl. Nr. 66, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Wasserverbrauchsgebühr und von Gebühren für die Benützung der Wassermesser anläßlich der Herstellung einer neuen Wasserleitung in der Gemeinde; Gesetz vom 11. November 1907, LGBl. Nr. 152, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in der Gemeinde Reichenau und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Reichenau anläßlich dieser Errichtung; Gesetz vom 31. Mai 1908, LGBl. Nr. 102, womit der Art. IV des Gesetzes vom 11. November 1907, LGBl. Nr. 152, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Reichenau usw., abgeändert wurde; Gesetz vom 18. Juni 1908, LGBl. Nr. 110, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Hadersfeld (politischer Bezirk Tulln) und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Hadersfeld anläßlich dieser Errichtung. Gesetz vom 1. August 1908, LGBl. Nr. 115, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Dürnstein anläßlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst; Gesetz vom 7. Oktober 1908, LGBl. Nr. 131, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung im Ortsteile Maria Schutz der Gemeinde Schottwien und die Einhebung von Gebühren durch die Marktgemeinde Schottwien für diese Wasserleitung sowie für die schon bestehende Wasserleitung im Markte Schottwien. Gesetz vom 9. Oktober 1908, LGBl. Nr. 133, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Kaiser Franz Josefs-Wasserleitung in Mödling; Gesetz vom 10. November 1908, LGBl. Nr. 134, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung in der Gemeinde Bruck an der Leitha.

Schlesien. Gesetze betreffend die Einleitung des Wassers aus kommunalen Leitungen in die Häuser und die Einhebung eines Wasserzinses, und zwar: für die Marktgemeinde Polnisch-Ostrau vom 29. April 1897, LGBl. Nr. 28; für die Stadtgemeinde Bielitz vom 31. März 1898, LGBl. Nr. 23 (für Bielitz weiters Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 55, betreffend die Einhebung einer Mietzinsumlage zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Wasserleitung); für die Gemeinde Klein-Kuntschitz bei Polnisch-Ostrau vom 11. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905; für die Gemeinde Jägerndorf vom 4. August 1906, LGBl. Nr. 34; für die Stadt Wagstadt vom 4. August 1906, LGBl. Nr. 35; für die Gemeinde Radwanitz vom 4. Jänner 1908, LGBl. Nr. 11; für die Gemeinde Friedek vom 16. Jänner 1908, LGBl. Nr. 15; für die Stadt Skotschau vom 3. September 1908, LGBl. Nr. 45. — Gesetz vom 9. August 1900, LGBl. Nr. 33, womit der Stadtgemeinde Freistadt die Einhebung von Mietzinsumlagen und Abgaben zur Deckung der Kosten der städtischen Wasserleitung bewilligt wird; Gesetz vom 20. Jänner 1904, LGBl. Nr. 12, betreffend die Einhebung eines Wasserzinses in der Gemeinde Königsberg.

Steiermark. Gesetze, mit welchen grundsätzliche Bestimmungen betreffend öffentliche Wasserleitungen erlassen wurden, und zwar: für die Marktgemeinde Aflenz vom 11. Juni 1898, LGBl. Nr. 54; für die Marktgemeinde Wildon vom 5. Juli 1899, LGBl. Nr. 59; für die Stadtgemeinde Knittelfeld vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 67; für die Ortsgemeinde Liezen vom 4. August 1900, LGBl. Nr. 48; für die Marktgemeinde Frohnleiten vom 17. Oktober 1901, LGBl. Nr. 58; für die Stadtgemeinde Marburg vom 26. November 1901, LGBl. Nr. 86; für die Ortsgemeinde Mariazell vom 30. Dezember 1903, LGBl Nr. 8 ex 1904 (Abänderung des Gesetzes vom 20. April 1896, LGBl.

Anläßlich im Jahre 1904 eingetretener Überschwemmungen richtete die Statthalterei für Steiermark an ihre Unterbehörden den Erlaß vom 15. Oktober 1904, Z. 46.992, „Österr Sanitätswesen" Jahrg. 1904 Nr. 47 S. 407, welcher auch im allgemeinen bemerkenswerte Gesichtspunkte über die Vorkehrungen zur Behebung beziehungsweise Verminderung der durch Überschwemmungen verursachten sanitären Gefahren enthält.

Die neuere Judikatur in Sachen der Wassersanitätspolizei betrifft hauptsächlich die Kompetenzfrage.[5])

Nr. 35, sieh S. 164 l. c.); für die Ortsgemeinde Trieben vom 15. Jänner 1904, LGBl. Nr. 21; für die Marktgemeinde Neumarkt vom 19. Februar 1904, LGBl. Nr. 38; für die Marktgemeinde Weiz vom 13. März 1904, LGBl. Nr. 47; für die Marktgemeinde Passail vom 10. April 1904, LGBl. Nr. 56; für die Stadtgemeinde Fürstenfeld vom 24. Juni 1905, LGBl. Nr. 93; für die Ortsgemeinde Niklasdorf vom 11. Juli 1906, LGBl. Nr. 61; für die Marktgemeinde Irdning vom 11. Juli 1906, LGBl. Nr. 62; für die Stadt Cilli vom 3. September 1908, LGBl. Nr. 67; für die Marktgemeinde Deutschlandsberg vom 5. September 1908, LGBl. Nr. 71; für die Marktgemeinde Schladming vom 1. September 1908, LGBl. Nr. 73. — Gesetz vom 1. November 1902, LGBl. Nr. 64, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren in der Stadtgemeinde Leoben behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten.

[5]) Es ist nicht Sache der Staatsbehörde, der Gemeinde eine bestimmte Art der Wasserversorgung imperativ vorzuschreiben, da diese Angelegenheit dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde angehört (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 19. April 1899, Z. 8702, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 29 S. 273). Die Wasserversorgung ist als eine Maßregel der Gesundheitspolizei anzusehen und fällt sohin gemäß § 3, lit. a, des Reichssanitätsgesetzes in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Wenn daher eine Gemeinde sich weigert, dem Ansuchen einer Zahl von Ortsinsassen auf qualitativ und quantitativ entsprechende Wasserversorgung zu genügen, so ist die Sache, wie alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinden, in dem durch die Gemeindeordnung vorgesehenen autonomen Instanzenzuge auszutragen; die politischen Behörden sind in einem solchen Falle nicht berechtigt, Entscheidungen zu treffen (VGHE. vom 13. Juli 1901, Z. 5493, B. 478 A). Die Frage, wie die Gemeinden respektive Ortschaften die finanziellen Mittel zur Erfüllung der ihnen obliegenden Wasserversorgungspflicht aufzubringen haben, also die Frage der Kostenbedeckung, bleibt durch das Wasserrechtsgesetz gänzlich unberührt. Es ist nicht Aufgabe des Wasserrechtsgesetzes, diese Frage zu regeln; sie ist als eine den Gemeindehaushalt betreffende Frage aus den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beantworten (VGHE. vom 12. Mai 1905, Z. 5367, B. 3542 A). Weder im Sanitätsgesetze noch in einem anderen Gesetze ist ausgesprochen, daß einer Gemeinde oder Ortschaft die bindende Verpflichtung zur Wasserversorgung ihres Gebietes überall dort obliegt, wo ein Wassermangel sich fühlbar macht (VGHE. vom 27. Februar 1897, Z. 1181, B. 10.447; Tirol). Wenn eine Gemeinde ihre Forderung zur Entrichtung von Wassergebühren nur auf einen privatrechtlichen Titel stützt, so kann diese Forderung nur vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden, denn die autonomen Behörden haben nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise ausschließlich nur über solche Leistungen der Gemeindemitglieder an die Gemeinde judikatmäßig zu erkennen, welche im öffentlichen Rechte ihre Grundlage haben und aus Titeln des öffentlichen Rechtes in Anspruch genommen werden. Dagegen ist über den Rekurs gegen die Androhung der Absperrung des Wasserzuflusses von den autonomen Behörden zu entscheiden, wenn sich in diesem Rekurse auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes berufen wird (VGHE. vom 23. Mai 1905, Z. 5778, B. 3570 A). Der von der Gemeinde einem Werksbesitzer erteilte Auftrag, den Nachweis zu liefern, daß das im Werke vorhandene Wasser auch als Trinkwasser brauchbar und geeignet ist, ist darum ungesetzlich, weil es amtliche Pflicht der Behörde und ihre amtliche Aufgabe ist, zu konstatieren, ob die vorhandenen Wässer dem Sanitätszwecke genügen (VGHE. vom 5. Februar 1898, Z. 62, B. 11.393). Die Überprüfung der Verfügung, bei einem Brunnen wegen Nichteignung des Wassers zu Genußzwecken eine Warnungstafel anzubringen, entzieht sich gemäß § 3, e, des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes, weil keine positiven Normen bestehen, durch welche die zur Handhabung der Gesundheitspolizei berufenen autonomen Behörden bei der Wahl der im Sanitätsinteresse zu treffenden Vorkehrungen in ihrem freien Ermessen beschränkt wären (VGHE. vom 11. Mai 1901,

Ad E. Die Vorschriften über Assanierung von Städten und Ortschaften.

(S. 165 ff. l. c.)

An Stelle des Gesetzes vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, welches nur bezüglich schon bewilligter Steuerbegünstigungen in Wirksamkeit belassen wurde, ist getreten das Gesetz vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen. Dieses Gesetz lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Eine 24jährige Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der Hauszinssteuer und von der fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude genießen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Wohngebäude, welche auf bisher unverbauter Fläche oder auf der Bauarea eines bis zur Erdoberfläche vollständig niedergerissenen Hauses zu dem Zwecke erbaut werden, um Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu bieten, sofern die Wohnungen des Hauses an Arbeiter vermietet oder unentgeltlich oder gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen werden. Der gleichen Begünstigung werden auch jene auf die eben bezeichnete Art und zu dem angegebenen Zwecke erbauten Wohngebäude (Familienwohnhäuser) teilhaftig, welche von den im § 7 angeführten juristischen oder physischen Personen an Arbeiter in der Weise verkauft werden, daß der ganze Kaufschilling oder mindestens die Hälfte desselben in wenigstens 15 Annuitäten abzuzahlen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nach den getroffenen Vereinbarungen das Eigentum an dem Gebäude sogleich oder erst in einem späteren Zeitpunkte an die Arbeiter übergeht. Insofern in dem einen oder dem anderen Falle solche Gebäude dem Gebührenäquivalente unterliegen, beträgt dasselbe für die Dauer der Widmung (§ 14) nur eineinhalb Prozent samt Zuschlag von dem Werte.[1]) Alle anläßlich der Errichtung von Arbeiterhäusern auszufertigenden Eingaben, Urkunden und Intabulationen der Widmung sind gebührenfrei.[2]) § 2. Als „Arbeiter" im Sinne dieses Gesetzes sind jene bei landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonst auf Erwerb gerichteten Unternehmungen oder in öffentlichen oder privaten Anstalten gegen festen oder veränderlichen Lohn in Verwendung stehenden Personen anzusehen, deren Jahreseinkommen im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, die im nachstehenden bezeichneten Beträge nicht übersteigt: a) bei alleinstehenden Personen 1200 Kronen; b) bei Familien von zwei bis vier Köpfen 1800 Kronen; c) bei Familien von fünf und mehr Köpfen 2400 Kronen. In Wien haben um ein Viertel höhere Beträge, in Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern und ihren Vororten, sowie in unmittelbar miteinander zusammenhängenden Industrieorten,

---

Z. 3693, B. 325 A). Zur Entscheidung der Frage, ob die Benützung eines öffentlichen Gewässers wegen der dadurch eventuell zu besorgenden Verunreinigung des Wassers sanitätspolizeilich zulässig sei oder nicht, sind die politischen Behörden zuständig (VGHE. vom 9. Juli 1896, Z. 4052, B. 9849; 13. Mai 1899, Z. 3444, B. 12.827, u. a.). Die Benützung eines Privatgewässers durch den Eigentümer darf keine das Recht eines anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers verursachen (VGHE. vom 18. Jänner 1907, Z. 528, B. 4933 A). Vorkehrungen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Wasseransammlungen im Bereiche eines Anwesens können nur dem Besitzer dieses Anwesens, nicht aber dem Besitzer eines benachbarten Anwesens auferlegt werden (VGHE. vom 6. Mai 1908, Z. 4409, B. 5949 A).

[1]) Vgl. hinsichtlich der Begünstigung in Bezug auf das Gebührenäquivalent auch den § 42 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

[2]) Bezüglich der Gebührenfreiheit vgl. den Abschnitt V der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

deren Bevölkerung zusammen mehr als 50.000 Einwohner beträgt, um ein Achtel höhere Beträge die Grenze zu bilden. Die letztgenannten Komplexe von Industrieorten werden im Verordnungswege bestimmt.[3]) Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf ihre Bezüge den Arbeitern gleich zu achten. Durch eine vorübergehende Unterbrechung in der regelmäßigen Verwendung wird die Eigenschaft als „Arbeiter" nicht berührt. Bei dauernder Berufsunfähigkeit des Haushaltungsvorstandes, sowie in dem Falle eines Wechsels in der Person desselben, endlich bei später sich ergebenden Veränderungen in der Höhe des Gesamteinkommens oder in der Zahl der Familienmitglieder kann die weitere Bewohnung durch die bisherigen Wohnungsinhaber, beziehungsweise deren Familien von der Behörde gestattet werden. Unternehmer, als Besitzer von nach § 1 begünstigten Gebäuden, sind hinsichtlich der in ihrem eigenen Unternehmen in Verwendung stehenden Arbeiter an das oben festgesetzte Höchstausmaß des Gesamteinkommens nicht gebunden. § 3. Die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen sind auch dann anzuerkennen: 1. Wenn ein Teil, aber nicht mehr als ein Vierteil des bewohnbaren Raumes in dem betreffenden Hause, oder in einem unter einheitlicher Verwaltung stehenden Komplexe von Arbeiterhäusern, nicht an aktive (§ 2, Abs. 1), sondern an berufsunfähig gewordene Arbeiter, oder an andere in einem Gehalts- oder Versorgungsbezuge stehende Personen vermietet oder unentgeltlich überlassen wird, deren Jahreseinkommen das im § 2 festgesetzte Ausmaß nicht übersteigt; 2. wenn einzelne Räume des Hauses den Bewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung überlassen werden, wie zum Beispiel Waschräume, Speisesäle, Lesesäle, Bibliothekszimmer usw.; 3. wenn einzelne Wohnungen oder Wohnräume den mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes betrauten Organen überlassen werden; 4. wenn einzelne Teile des Gebäudes an Inhaber, Pächter oder Stellvertreter in der Ausübung solcher Gewerbe vermietet werden, deren Betrieb in diesem Gebäude von der politischen Behörde zur Approvisionierung der dort Wohnenden für notwendig erklärt wird. Der Ausschank und Klein-

[3]) Das fallweise Erscheinen dieser Verordnungen nach Maßgabe der eventuell im Sinne des § 23 erlassenen Landesgesetze wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1903, Z. 53.097 ex 1902, angekündigt (sieh Fußnote 17 auf S. 964). Dieser Ankündigung gemäß wurden dann folgende Komplexe von Industrieorten im obigen Sinne bestimmt: Linz mit den Vororten Waldegg und Lustenau und Urfahr mit den Orten Auberg, Harbach, Pflaster, Unterfelbern, Urfahrwänd und Heilham (Ministerialverordnung vom 19. März 1903, RGBl. Nr. 67); die im politischen Bezirke Freistadt in Schlesien gelegenen Orte Herzmanitz, Hruschau, Klein-Kuntschitz (Gerichtsbezirk Oderberg), Michalkowitz, Muglinau, Peterswald, Polnisch-Ostrau mit Hraneczuik und Zamost, Pudlau, Radwanitz mit Lippina, Reichwaldau, Schönichel mit Kopitau, Dombrau, Karwin mit Solza, Lazy, Orlau und Poremba (Ministerialverordnung vom 19. März 1903, RGBl. Nr. 68); Triest mit den Vororten Bareola, Chiadino, Chiarbola, Superiore, Cologna, Gretta, Quardiella, Longera, Rojano, Rozzol, Scorcola, Servola, S. Maria Maddalena Inferiore, S. Maria Maddalena Superiore und die in Istrien (politischer Bezirk Capodistria) gelegenen Orte Muggia und Valle Oltra (Ministerialverordnung vom 19. März 1903, RGBl. Nr. 69); die im politischen Bezirke Mährisch-Ostrau gelegenen Orte Mährisch-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt (Přivoz), Zabřeh und Marienberg (Ministerialverordnung vom 26. April 1904, RGBl. Nr. 39); die im politischen Bezirke Aussig gelegenen Orte Aussig, Nestomitz, Pokau, Prödlitz, Türmitz und Ober-Sedlitz (Ministerialverordnung vom 10. Mai 1906, RGBl. Nr. 96); die im politischen Bezirke Gablonz gelegenen Orte Gablonz, Proschwitz, Seidenschwanz, Kukau, Grünwald, Wiesental, Neudorf, Morchenstern, Tannwald, Schumburg, Prichowitz und Polaun (Ministerialverordnung vom 10. Mai 1906, RGBl. Nr. 96); die im politischen Bezirke Pilsen gelegenen Orte Pilsen, Doubraken und Skurňan (Ministerialverordnung vom 10. Mai 1906, RGBl. Nr. 96); die Stadt Reichenberg mit den im gleichnamigen politischen Bezirke gelegenen Orten Dörfel, Franzendorf, Althabendorf, Niederhanichen, Oberhanichen, Althartsdorf, Johannestal, Altpaulsdorf, Neupaulsdorf, Röchlitz, Rosental I, Rosental II und Ruppersdorf (Ministerialverordnung vom 10. Mai 1906, RGBl. Nr. 96).

verschleiß von gebrannten geistigen Getränken ist in nach diesem Gesetze begünstigten Gebäuden unbedingt verboten. § 4. Die Gebäude, in Bezug auf welche die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, können sein: a) Familienwohnhäuser, b) Ledigenheime, c) Schlaf- und Logierhäuser. Inwiefern diese Begünstigungen auf Wohlfahrtsgebäude ausgedehnt werden können, bestimmt § 8. § 5. Familienwohnhäuser können zur Bewohnung durch eine oder mehrere Familien bestimmt sein. Sie sollen in der Regel zur Aufnahme von nicht mehr als sechs Familien eingerichtet sein oder, sofern sie sich über die Höhe des Erdgeschosses erheben, nicht mehr als drei Stockwerke und in jedem der letzteren nicht mehr als vier auf je eine Stiege entfallende Wohnungen enthalten. Familienwohnhäuser der im § 1, Abs. 2, bezeichneten Art dürfen nur zur Aufnahme von nicht mehr als zwei Familien eingerichtet sein. Bei solchen in Städten oder in geschlossenen Ortschaften gelegenen Gebäuden, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Familien bestimmt sind, ist durch geeignete Anlagen (genügende Anzahl von Stiegen, gesonderte Nebenräume, wie Waschküchen, Aborte, Keller, Unterdachräume usw.) einerseits den Anforderungen der persönlichen Sicherheit und der Gesundheitspflege Rechnung zu tragen, anderseits die Notwendigkeit der gegenseitigen Berührung zwischen den einzelnen Familien möglichst zu verringern. In solchen Gebäuden sollen gleichfalls nicht mehr als vier, dürfen aber keinesfalls mehr als sechs Wohnungen auf jede Stiege und jedes Stockwerk entfallen. Die Aftervermietung und die Aufnahme von Bettgehern ist in Familienwohnhäusern untersagt. Eine allfällige Vermietung von Wohnungen in nach § 1, Abs. 2, begünstigten Häusern darf nur an Arbeiter erfolgen und gelten hinsichtlich derselben die einschlägigen Bestimmungen der §§ 11 und 12. In größeren, zur Aufnahme von Familien bestimmten Gebäuden können vollkommen abgesonderte Abteilungen an einzelstehende Personen vermietet werden. Auf diese Abteilungen finden die Bestimmungen des § 6 analoge Anwendung. Die Begünstigungen dieses Gesetzes können nur in Bezug auf solche Familienwohnhäuser zuerkannt werden: 1. in welchen die Bodenfläche der bewohnbaren Räume (Wohnzimmer, Kammern und Küchen) in den einzelnen Wohnungen: a) bei einräumigen Wohnungen mindestens 16, höchstens 25 Quadratmeter, b) bei zweiräumigen Wohnungen mindestens 20, höchstens 35 Quadratmeter, c) bei drei- und mehrräumigen Wohnungen mindestens 30, höchstens 80 Quadratmeter beträgt, und 2. welche den gemäß § 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen. § 6. Ledigenheime sind zur Aufnahme von einzelnen Personen desselben Geschlechtes in abgesonderten Wohnräumen bestimmt. Solche Gebäude sollen so eingerichtet sein, daß jeder Wohnraum in der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt wird. Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen in einem und demselben Gebäude, gleichviel ob dasselbe zum Teile auch von Familien benützt wird oder nicht, nur in von einander vollkommen gesonderten Abteilungen untergebracht werden. Die Begünstigungen dieses Gesetzes können nur in Bezug auf solche Ledigenheime zuerkannt werden: 1. in welchen die Bodenfläche der Wohnräume zur Aufnahme a) einer Person mindestens 8 Quadratmeter, b) zweier Personen mindestens 12 Quadratmeter, c) dreier Personen mindestens 20 Quadratmeter beträgt, und 2. welche den gemäß § 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen. § 7. In Bezug auf Schlaf- und Logierhäuser zur gemeinsamen Beherbergung einzelstehender Personen desselben Geschlechtes können die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen nur dann zuerkannt werden, wenn dieselben 1. von Bezirksverbänden, Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen,

Stiftungen, Genossenschaften, Arbeitervereinigungen, Anstalten, oder von den im § 24 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen, oder aber von Arbeitgebern für die im eigenen Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet werden, und 2. den gemäß § 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen im Falle einer Übertragung des Eigentumsrechtes an andere, als die unter Punkt 1 bezeichneten Personen die Begünstigungen aufrecht erhalten werden, bleibt dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorbehalten. Mit den Begünstigungen erlischt in solchen Fällen auch die Widmung des Gebäudes (§ 14).[4]) § 8. Bezüglich der, der gemeinsamen Benützung gewidmeten Wohlfahrtsgebäude (Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser, Waschanstalten u. dgl.) können die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, wenn dieselben zu einem Komplexe von Arbeiterwohnhäusern gehören und den besonderen Anordnungen entsprechen, welche gemäß § 9 in Ansehung der Anlage, der Einrichtung und des Betriebes solcher Anstalten im Verordnungswege zu erlassen sind. § 9. Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, in näherer Ausführung der in den §§ 5 bis 8 enthaltenen Grundsätze die aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege und Sittlichkeit erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues im Verordnungswege zu treffen. Insbesondere obliegt denselben die Erlassung von Vorschriften 1. über die Lage der Fußböden der im Erdgeschosse befindlichen Wohnräume mit Rücksicht auf die Straßenoberfläche, über die Höhe und die innere Einteilung der bewohnbaren Räume, über die Versorgung mit Licht, Luft und Wasser, über die Beseitigung der Abfallstoffe usw.; 2. über die zur Vermeidung einer Überfüllung oder einer aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten überhaupt unzulässigen Benützung zu beobachtenden Grundsätze, endlich 3. über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb der in den §§ 7 und 8 erwähnten Gebäude. Spätere Verordnungen können auf Gebäude, rücksichtlich welcher die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen bereits zuerkannt wurden, nur insofern Anwendung finden, als sie für die Erbauer, beziehungsweise Besitzer solcher Gebäude keine erschwerenden Bestimmungen enthalten.[5]) § 10. Von einzelnen Bedingungen der §§ 5 bis 8, sowie der auf Grund des § 9 erlassenen Vorschriften kann der Erbauer, beziehungsweise der Besitzer des Hauses, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter des letzteren und die Wahrung des öffentlichen Interesses in anderer Weise sichergestellt ist, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister entbunden werden. Die genannten Ministerien können derartige Gestattungen für Fälle geringfügiger Abweichungen den politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden überlassen.[6]) § 11. I. Das jährliche Gesamtzinserträgnis eines nach § 1, Abs. 1, begünstigten Gebäudes darf jenen Betrag nicht übersteigen, welcher zufolge fachmännischer Überprüfung der beizubringenden Belege erforderlich ist, damit sich das für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten aufgewendete

---

[4]) Vgl. zu § 7 den § 41 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

[5]) Die im § 9 in Aussicht genommenen Anordnungen sind enthalten in den Abschnitten I, II und III der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

[6]) Vgl. zu § 10 auch den in der Fußnote zu § 35 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6, wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1906, Z. 42.417.

Kapital bei Annahme eines sechzigjährigen Bestandes des Gebäudes nach Abzug der Amortisationsraten, sämtlicher Realsteuern, Zuschläge und Umlagen, des Gebührenequivalentes, sowie der Gebäudeerhaltungs- und Administrationskosten, endlich eines Pauschalbetrages für Leerstehungen und uneinbringliche Zinse mit jenem Prozentsatze verzinse, welcher von den Ministern des Innern und der Finanzen für einzelne Länder oder Landesteile im Verordnungswege festgesetzt worden ist. Bei Festsetzung des Prozentsatzes ist auf den in den betreffenden Ländern oder Landesteilen jeweilig üblichen Hypothekarzinsfuß der Sparkassen und der sonst maßgebenden Kreditinstitute in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß sich die Verzinsung des in Arbeiterwohnhäusern angelegten Kapitals um 0·20 bis 0·50 Prozent höher stellt, als jene in der eben bezeichneten Weise investierten Kapitalien.[7]) Hinsichtlich solcher öffentlichen Anstalten, welche statutengemäß zur Förderung von Zwecken des allgemeinen Wohles berufen sind, kann von den Ministern des Innern und der Finanzen fallweise eine höhere Verzinsung des in Arbeiterwohnhäusern angelegten Kapitals bewilligt werden. Über Ansuchen des Hausbesitzers ist in Zeiträumen von 10 zu 10 Jahren der nach Abs. 1 der zulässigen Maximalverzinsung zu Grunde zu legende Kapitalswert unter Berücksichtigung der in der Grundrente eingetretenen Veränderungen neu zu erheben. Eine solche Erhebung kann in denselben Zeitabschnitten auch von Amts wegen verfügt werden. Über die Höhe des Kapitalswertes entscheidet in erster Instanz die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Wenn in einem für die Begünstigungen nach diesem Gesetze in Betracht kommenden Gebäude einzelne Wohnungen den Arbeitern nicht vermietet, sondern unentgeltlich oder gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn überlassen worden sind, ist der Zinswert derselben im Parifikationswege (durch Vergleichung mit den in demselben Hause vermieteten Wohnungen) zu ermitteln und in das Gesamtzinserträgnis des Gebäudes einzurechnen. Als jährliche Gebäudeerhaltungs- und Administrationskosten und als Pauschalbetrag für Leerstehungen und uneinbringliche Zinse können höchstens 1·8 Prozent vom Bauaufwande (ausschließlich der Kosten der Grunderwerbung) des Hauses in Abzug gebracht werden. II. In Fällen des § 1, Abs. 2, darf der Gesamtkaufschilling eines solchen Hauses die Selbstkosten des Grunderwerbes und der baulichen Herstellungen, sowie der sonstigen notwendigen Aufwendungen nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Annuitäten darf der Zinsfuß für den zur Abstattung übernommenen Betrag sich nicht höher belaufen, als der Hypothekarzinsfuß der Sparkassen und der sonst maßgebenden Kreditinstitute.

[7]) Diese Prozentsätze wurden im folgenden Ausmaße festgesetzt: Böhmen 5% (MV. vom 10. Mai 1906, RGBl. Nr. 95); Bukowina $5^1/_4$% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 41); Galizien $5^1/_4$% (MV. vom 18. April 1903, RGBl. Nr. 89); Görz-Gradisca $5^1/_4$% (MV. vom 4. April 1903, RGBl. Nr. 82); Istrien 5% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 42); Kärnten 5% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 43); Krain $5^1/_4$% (MV. vom 16. Juli 1906, RGBl. Nr. 152); Mähren 5% (MV. vom 26. April 1904, RGBl. Nr. 38); Österreich ob der Enns $4^3/_4$% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 44); Österreich unter der Enns $4^3/_4$% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 45); Salzburg $4^3/_4$% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 46); Schlesien, und zwar Stadt Troppau und politische Bezirke Freiwaldau, Freudental, Jägerndorf, Troppau und Wagstadt $4^3/_4$%, Städte Bielitz und Friedek, und politische Bezirke Bielitz, Friedek und Teschen $5^1/_4$% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 47), politischer Bezirk Freistadt $5^1/_4$% (MV. vom 4. April 1903, RGBl. Nr. 81); Steiermark 5% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 48); Tirol $4^3/_4$% (MV. vom 10. Jänner 1905, RGBl. Nr. 5); Triest 5% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 49); Vorarlberg $4^3/_4$% (MV. vom 13. Februar 1903, RGBl. Nr. 50). Vgl. auch Fußnote 17 auf S. 964.

Die jährliche Amortisationsrate muß mindestens ein Prozent der zur Abstattung in Annuitäten übernommenen Kaufschillingsforderung betragen. III. Dem Mieter oder Käufer dürfen keinerlei Leistungen auferlegt werden, die mit der Benützung oder Bewirtschaftung des überlassenen Objektes nicht im notwendigen Zusammenhange stehen. § 12. I. Innerhalb des nach § 11, I, ermittelten Gesamtzinserträgnisses eines Gebäudes bleibt die Festsetzung des Zinses für die einzelnen Wohnungen nach deren Lage und Beschaffenheit dem Besitzer des Hauses überlassen. Derselbe ist jedoch verpflichtet, einen Mietzinstarif über sämtliche im Hause befindliche Wohnungen sowie eine Hausordnung, welche auch die vom Mieter eventuell zu entrichtenden Nebengebühren zu bestimmen hat, am Eingange des Hauses an einer für jedermann ersichtlichen Stelle anzubringen. Der von der politischen und der Steuerbehörde erster Instanz zu vidierende Mietzinstarif muß auch die Angabe des nach § 11, I, Abs. 5, ermittelten Zinswertes jener Wohnungen enthalten, welche den betreffenden Personen unentgeltlich oder gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn überlassen werden. In allen, auch in den letztgenannten Fällen muß bei Familienwohnungen die Kündigungsfrist mindestens acht Tage betragen und in der Hausordnung ersichtlich sein. Die Hausordnung bedarf der Genehmigung durch die kompetente politische und die Steuerbehörde erster Instanz.[8]) II. In den Fällen des § 1, Abs. 2, ist der Verkäufer verpflichtet, einen Vertragsentwurf in Ansehung des zu veräußernden Gebäudes der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Vertragsentwurf muß nebst den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen eines Kaufvertrages alle sonstigen, das Verhältnis zu dem Käufer regelnden Bestimmungen enthalten. Insbesondere muß derselbe folgenden Bedingungen entsprechen: A. Es muß in demselben festgesetzt sein: 1. Wann die Besitzübergabe des Gebäudes an den Käufer zu geschehen hat. 2. Ob die grundbücherliche Eigentumsübertragung sogleich oder erst in einem späteren, genau zu bestimmenden Zeitpunkte zu bewirken ist; in keinem Falle darf die Eigentumsübertragung länger als drei Jahre nach Abschluß des Vertrages hinausgeschoben werden. 3. Ob — im Falle der Hinausschiebung der Eigentumsübertragung — ein Bestandverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer begründet wird; im bejahenden Falle sind die Bedingungen dieses Verhältnisses anzuführen. 4. Falls die grundbücherliche Eigentumsübertragung aufgeschoben wird, ist dem Käufer das Recht auf ein Veräußerungs- und Belastungsverbot auf das Gebäude einzuräumen, welches bei Eintragung des Eigentumsrechtes für den Käufer außer Kraft tritt. B. Der Verkäufer kann sich für den Fall, als der Käufer mindestens zwei Vierteljahre mit den Zahlungen der Kaufschillingsannuitäten oder mit der Zahlung der von dem Gebäude zu entrichtenden Steuern oder anderen Abgaben im Rückstande bleibt oder die Brandschadenversicherung des Gebäudes trotz erfolgter Mahnung unterläßt, das Recht vorbehalten, je nach Maßgabe, ob die Eigentumsübertragung an den Käufer im Zeitpunkte des Eintrittes der angeführten Bedingungen bereits bewirkt sein wird oder nicht, entweder den als Darlehen belassenen Kaufschillingsrest halbjährig aufzukündigen oder von dem Vertrage gegen vierzehntägige Kündigung zurückzutreten und das etwa bestehende Bestandverhältnis dem Käufer vierzehntägig zu kündigen. Für jene Fälle, in welchen der Verkäufer zur Kündigung des Kaufschillingsrestes berechtigt ist, darf derselbe sich außerdem auch ein Wiederkaufsrecht vorbehalten. Bei Vorbehalt des Rücktrittsrechtes sind zugleich Bestimmungen zur Sicherung des

---

[8]) Bezüglich der Hausordnungen vgl. Abschnitt III (beziehungsweise auch Abschnitt II) der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

Anspruches des Käufers auf Rückgewähr geleisteter Kaufschillingszahlungen und etwaiger sonstiger Aufwendungen zu treffen. In anderen Fällen ist der Vorbehalt des Rücktritts-, Kündigungs- und Wiederkaufsrechtes unzulässig. C. Der Verkäufer muß sich ferner auf die Dauer der Widmung das Vorkaufsrecht vorbehalten, dem im Falle einer gerichtlichen Feilbietung die Wirkung des § 1076 ABGB. zukommt.[9]) Bei Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ist der ursprüngliche Kaufschilling zu Grunde zu legen und sind dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolgern die bereits entrichteten Kaufschillingsbeträge zu erstatten. In den Vertrag sind besondere Bestimmungen über den Ersatz der zur Verbesserung des Gebäudes gemachten Aufwendungen und über die Abrechnung etwaiger Wertverminderungen des Gebäudes aufzunehmen. D. Es muß im Vertrage darauf hingewiesen werden, daß im Falle einer Vermietung des Gebäudes oder einzelner Wohnungen seitens des Käufers der Mietzins das nach § 11, I, zulässige Ausmaß nicht übersteigen darf. E. Es muß bestimmt werden, daß der Verkäufer für die dem Gebäude im Sinne dieses Gesetzes zukommende Steuerbegünstigung Gewähr leistet. Die Genehmigung des Vertrages steht der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz zu. III. Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, im Verordnungswege nähere Vorschriften über den zulässigen Inhalt der Hausordnungen und, in dem Falle eines unter einheitlicher Verwaltung stehenden Komplexes von Arbeiterhäusern, über die zulässigen, durch die gemeinsame Verwaltung bedingten Beschränkungen der Benützung der Häuser zu erlassen. Verträgen, welche darüber hinausgehende Beschränkungen oder Leistungen der Käufer, beziehungsweise Mieter enthalten, ist die Genehmigung zu versagen. § 13. Gesuche um Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, welche hierüber das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat. Im Falle des § 1, Abs. 2, sind diese Gesuche vom Verkäufer einzubringen. Über diese Gesuche entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, über Rekurse gegen diese Entscheidungen, sowie in dem Falle, daß zwischen den genannten Landesbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, in oberster Instanz das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Bezüglich gewisser Kategorien der im § 8 angeführten Gebäude können sich die genannten Ministerien die Entscheidung vorbehalten. Hinsichtlich der bautechnischen, gesundheits- und sittlichkeitspolizeilichen Fragen ist der Ausspruch der politischen Behörden maßgebend.[10]) § 14. Die Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen hat die Widmung des betreffenden Gebäudes zu Arbeiterwohnungs- und Wohlfahrtszwecken auf die Dauer von 50 Jahren zur Folge und verpflichtet den Erbauer, sowie innerhalb des obigen Zeitraumes jeden späteren Besitzer des Hauses zur Erhaltung des letzteren in einem den Zwecken dieses Gesetzes entsprechenden Zustande und zur Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen und auf Grund desselben erlassenen Vorschriften (§ 9). Während der Dauer der Widmung unterliegen alle die Voraussetzungen für die Erlangung der Begünstigungen (§ 1) berührenden baulichen Veränderungen an dem betreffenden Gebäude der Bewilligung der im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanz- und politischen Behörden. Die Widmung ist unter kalender-

---

[9]) Vgl. zu dieser Bestimmung den § 39 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

[10]) Vgl. zu § 13 die §§ 35 und 36 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6, und die Fußnote zum erstgedachten Paragraphen.

mäßiger Festsetzung des Endtermines ihrer Dauer zu Gunsten des Staates als Reallast im Grundbuche einzuverleiben. Gehen der Reallast des Staates Hypothekarlasten in der bücherlichen Rangordnung voraus, so kann die Zuerkennung der Begünstigungen des § 1 an die Bedingung geknüpft werden, daß von den betreffenden Hypothekargläubigern oder von denjenigen derselben, bezüglich welcher es die Behörde (§ 13, Abs. 2) für erforderlich hält, Nachstehungserklärungen zu Gunsten der Reallast erteilt und diese Erklärungen zur grundbücherlichen Einverleibung gebracht werden. Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, über Ansuchen des Hauseigentümers die Aufhebung der Widmung ganz oder teilweise zu bewilligen. Diese Bewilligung kann — sofern nicht besonders rücksichtswürdige Umstände obwalten — von der vollen oder teilweisen Rückerstattung des, unter entsprechender Berücksichtigung der bisherigen widmungsgemäßen Verwendung des Gebäudes, ermittelten Wertes der genossenen Steuer- und Gebührenbegünstigung abhängig gemacht werden, und hat stets das gleichzeitige Erlöschen der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen zur Folge.[11]) § 15. Wenn das Gebäude ohne die im § 14, Abs. 4, vorgesehene Bewilligung ganz oder teilweise zu Zwecken benützt wird, welche der gesetzlichen Widmung nicht entsprechen, ist der Besitzer zur Beobachtung seiner Verpflichtung durch die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz, nötigenfalls im Zwangswege, zu verhalten. Dem Besitzer kann in solchen Fällen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 18, Abs. 2, von der Steuerbehörde eine im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz zu bestimmende Geldstrafe auferlegt werden, welche im ersten Falle die Hälfte des während der Dauer der ungesetzlichen Benützung von den nicht widmungsmäßig verwendeten Gebäudeteilen vereinbarten Mietzinses, beziehungsweise des entfallenden Zinswertes betragen, in Wiederholungsfällen aber bis zum Doppelten dieses Betrages erhöht werden kann. Außerdem ist, wenn die ungesetzliche Benützung während der Dauer der Steuerbefreiung stattgefunden hat, die für die Zeit der ungesetzlichen Benützung von den nicht widmungsmäßig verwendeten Gebäudeteilen nach den allgemeinen Normen entfallende Gebäudesteuer samt Zuschlägen zu entrichten. Die ungesetzliche Benützung während der Dauer des Genusses der Begünstigung des § 1, Abs. 3, ist im Falle einer auf die Übertretung gerichteten Absicht als schwere Gefällsübertretung nach § 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, zu bestrafen. § 16. Wird für ein nach § 1 begünstigtes Haus ein höherer als der zulässige Mietzins, oder ein höherer Kaufschilling als nach den Bestimmungen des § 1, II, zulässig ist, eingehoben, so ist der Mehrbetrag vom Vermieter an die Mietpartei, beziehungsweise vom Verkäufer an den Käufer zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückerstattung des über das zulässige Maß eingehobenen Mietzinses besteht auch für den Fall der Vermietung von Wohnungen in einem nach § 1, Abs. 2, begünstigten Hause. Hierüber entscheidet die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz. Überdies ist der Vermieter oder Verkäufer in solchen Fällen von der Steuerbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz zu einer Geldstrafe zu verurteilen, welche im ersten Falle das Doppelte des über das zulässige Ausmaß hinaus eingehobenen Mietzinses, beziehungsweise Kaufschillings, beträgt, in Wiederholungsfällen aber bis zum Sechsfachen dieses Mehrbetrages erhöht werden kann. § 17. Die Aufrechterhaltung des den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 bis 8, 11, 12 und 14, Abs. 1,

---

[11]) Vgl. zu § 14 die §§ 37, 38, 40 und 41 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

entsprechenden Zustandes, sowie die Befolgung der im § 9 vorgesehenen Vorschriften ist durch die politischen Behörden erster Instanz zu überwachen. Denselben steht insbesondere auch die Erteilung der im § 2, Abs. 4, vorgesehenen Bewilligung zu. Zur Durchführung dieser Überwachung können die politischen Behörden auch die Gewerbeinspektoren heranziehen. Eventuell können hiefür im Verordnungswege nach Maßgabe des Bedarfes besondere Organe bestellt werden. Die Überwachungsbehörden sind berechtigt, die betreffenden Gebäude in allen Teilen durch ihre Organe inspizieren zu lassen. Dieselben haben in den einzelnen Fällen die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen, welche nach wiederholter fruchtloser Bestrafung (§ 18) im Zwangswege vollzogen werden können. § 18. Andere als die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben getroffenen Anordnungen werden von der Überwachungsbehörde an dem Besitzer, beziehungsweise an dem Mieter (§ 17) mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen geahndet. Hieher gehören insbesondere auch die Fälle, in welchen Besitzer begünstigter Gebäude dieselben aus Fahrlässigkeit teilweise an andere, als die in den §§ 2 und 3, Punkt 1, bezeichneten Personen vermieten oder unentgeltlich oder gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen, oder in Bezug auf die teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an die im § 3, Punkt 1, bezeichneten Personen das dort festgesetzte Verhältnis überschreiten. Die Bestimmung des § 15, Abs. 3, hat auch in diesen Fällen — sofern nicht rücksichtswürdige Umstände obwalten — Anwendung zu finden. § 19. Über Rekurse gegen Verfügungen und Entscheidungen nach § 15, Abs. 1, und § 16, Abs. 2, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde, beziehungsweise das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, über Rekurse gegen die nach § 15, Abs. 2, und § 16, Abs. 3, gefällten Straferkenntnisse die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde, beziehungsweise das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Die von der Überwachungsbehörde auf Grund des § 17 getroffenen Verfügungen und gemäß § 18 gefällten Straferkenntnisse können bei der politischen Landesbehörde angefochten werden, deren Entscheidungen in Bezug auf Straferkenntnisse endgültige sind. Die Rekursfrist beträgt rücksichtlich aller auf Grund dieses Gesetzes gefällten Entscheidungen und Erkenntnisse 30 Tage von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet. Diese Entscheidungen und Erkenntnisse sind im Wege der politischen Exekution zu vollziehen. Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich das betreffende Gebäude befindet. § 20. In Ansehung der von den Finanzbehörden nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen hat auch dann, wenn die Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Behörde erfolgt, das Gesetz vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, Anwendung zu finden. § 21. Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1880, RGBl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten, auch auf die im § 1 vorgesehene Befreiung von der Gebäudesteuer Anwendung. Desgleichen bleiben auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bezeichneten Gebäude die bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Zinsverheimlichungen in Wirksamkeit. Das Verfahren bei Gesuchen um die im § 1, Abs. 3, vorgesehene Begünstigung in Bezug auf das Gebührenäquivalent wird im Verordnungswege geregelt.[12]) Durch

[12]) Vgl. § 42 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6.

dieses Gesetz begünstigte, von Arbeitgebern für ihre Arbeiter erbaute Gebäude kommen für die Dauer ihrer gesetzlichen Widmung bei der Einbeziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer (1 a und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, RGBl. Nr. 22) außer Betracht. § 22. Dieses Gesetz findet auf jene Bauten Anwendung, welche binnen 20 Jahren, von dem im § 25, Abs. 1, festgesetzten Zeitpunkte des Beginnes seiner Wirksamkeit an gerechnet, baulich vollendet werden, gleichviel ob der Bau vor oder nach dem bezeichneten Zeitpunkte in Angriff genommen wurde. Die Minister der Finanzen und des Innern sind jedoch ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Anwendung dieses Gesetzes unter den durch dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen auch auf solche Häuser zu gestatten, welche seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, vollendet wurden.[13]) § 23. Die Begünstigungen dieses Gesetzes treten nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, wo den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den im § 1 bezeichneten Staatssteuern bis mindestens 50 Prozent für die ganze Dauer der Befreiung von den staatlichen Steuern gewährt wird.[14]) § 24. Der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen, welche statutengemäß die Erbauung und Vermietung von Gebäuden der in diesem Gesetze bezeichneten Art bezwecken und aus den in solchen Gebäuden investierten Kapitalien keine höhere als die nach § 11, I, Abs. 1 und 2, festgesetzte Verzinsung erzielen, sind rücksichtlich der Erwerbsteuer von diesem Geschäftszweige den gemäß § 85 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleich zu halten.[15]) § 25. Dieses Gesetz tritt mit

---

[13]) Vgl. zum zweiten Satze des § 22 auch den in der Fußnote zu § 35 der im Haupttext folgenden Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6, wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1906, Z. 42.417.

[14]) Landesgesetze, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Landes- und Bezirkszuschlägen sowie von der Hälfte der Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude sind für alle Länder mit Ausnahme Dalmatiens erflossen (sieh Fußnote 3 auf S. 955), und zwar für Böhmen Gesetz vom 11. April 1906, LGBl. Nr. 33; Bukowina Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 15; Galizien Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 27; Görz-Gradisca Gesetz vom 18. März 1903, LGBl. Nr. 19; Istrien Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 14; Kärnten Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 7; Krain Gesetz vom 26. Mai 1906, LGBl. Nr. 12; Mähren Gesetz vom 22. März 1904, RGBl. Nr. 37; Österreich ob der Enns Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9; Österreich unter der Enns Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13; Salzburg Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 10; Schlesien Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13; Steiermark Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 9; Tirol Gesetz vom 6. Dezember 1904, LGBl. Nr. 2 ex 1905; Triest Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 13; Vorarlberg Gesetz vom 9. Jänner 1903, LGBl. Nr. 12.

[15]) Auf Einschreiten verschiedener interessierter Korporationen hat das Finanzministerium vor kurzem alle Finanzlandesbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß der im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, von der Gebäudesteuer befreite Ertrag der Arbeiterwohnhäuser auch bei der Bemessung der besonderen Erwerbsteuer für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche sich ausschließlich oder auch nur nebenbei mit der Erbauung und Vermietung von solchen Gebäuden befassen, von der Erwerbsteuer in demselben Maße freizulassen ist, in welchem dieser Ertrag der Gebäudesteuer unterliegen würde, wenn die Befreiung von letzterer nicht eingetreten wäre. Gleichzeitig hat das Finanzministerium die vielfach verbreitete Auffassung, daß die Aktiengesellschaften im Falle der Errichtung und Vermietung von Arbeiterwohnhäusern für den von der Gebäudesteuer nicht befreiten Ertrag, also insbesondere nach Ablauf der 24jährigen Gebäudesteuerfreiheit, die besondere Erwerbsteuer im vollen Ausmaße (10 bis $10^1/_2$ Prozent) zu entrichten verpflichtet seien,

dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Das Gesetz vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, bleibt nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22, Abs. 2, nur rücksichtlich jener Gebäude in Kraft, für welche auf Grund desselben die Steuerbefreiung bewilligt worden ist.[16]) § 26. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902 erfloß die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, RGBl. Nr. 6[17]), welche lautet: Zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, wird Nachstehendes angeordnet:

I. Abschnitt: Vorschriften über die Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen. Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen. § 1. Bei der Anlage von Familienwohnhäusern und Ledigenheimen, für welche die Begünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, in Anspruch genommen werden, sind, soweit nicht bereits die Bestimmungen dieses Gesetzes bezügliche Anordnungen enthalten, aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit die Vorschriften des ersten Abschnittes der gegenwärtigen Verordnung unbeschadet der Befolgung der in dem betreffenden Lande geltenden Baugesetze zu beobachten. § 2. Beschaffenheit der Bauplätze. Als Bauplätze für Arbeiterwohnhäuser dürfen nur solche Grundstücke gewählt werden, welche von Natur dauernd trocken oder kunstgerecht entwässert sind. Dieselben dürfen nicht im Inundationsgebiete von Gewässern oder in der Nähe von Sümpfen liegen, noch auch durch verwesungsfähige und faulende Substanzen in einem die Gesundheit gefährdenden Grade verunreinigt sein. § 3. Situierung der Gebäude. Wo die örtlichen Verhält-

---

als nicht begründet bezeichnet und betont, daß die Aktiengesellschaften vielmehr im Sinne des § 24 des bezogenen Gesetzes für den Fall, als ihre in solchen Gebäuden investierten Kapitalien einen die gesetzlichen Maximalgrenzen nicht übersteigenden Ertrag abwerfen, hinsichtlich der Erwerbsteuer von diesem Ertrage den begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften gleichzuhalten sind (MJVBl. Jahrg. 1906 Nr. 4 S. 45).

[16]) Die im Gesetze vom 9. Februar 1892, RGBl. Nr. 37, normierte 24jährige Steuerfreiheit für Neubauten mit Arbeiterwohnungen setzt die tatsächliche Vermietung der Wohnungen an die Arbeiter und nicht deren Überlassung in partem salarii voraus (VGHE. vom 7. Oktober 1897, Z. 4963, B. 11.015).

[17]) Die Landesstellen wurden auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1903, Z. 53.097 ex 1902, MJVBl. Nr. 1 S. 13, aufmerksam gemacht. In diesem Erlasse wurde auch auf die Bestimmungen der §§ 23 und 25 des Gesetzes über den Beginn seiner Wirksamkeit hingewiesen und im Zusammenhange damit eröffnet, daß im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der auf Grund des § 23 des Gesetzes eventuell erlassenen Landesgesetze auch die Verlautbarung jenes Perzentsatzes, mit dem sich das in Arbeiterwohnhäusern angelegte Kapital verzinsen darf (§ 11 des Gesetzes), und die eventuelle Bestimmung von Komplexen von Industrieorten im Sinne des § 2, Abs. 2, des Gesetzes für das betreffende Land erfolgen werde. Da seither Landesgesetze im Sinne des § 23 des Gesetzes für alle Länder mit Ausnahme Dalmatiens bereits erflossen sind (sieh Fußnote zu § 23), so wurden auch die in Aussicht gestellten Verfügungen schon für alle Länder mit Ausnahme Dalmatiens erlassen (sieh die Fußnoten zu den §§ 2 und 11 des Gesetzes). In dem Erlasse vom 7. Jänner 1903 wurde ferner das Erscheinen einer informativen Anleitung über die Aufstellung geeigneter Bauprojekte für Arbeiterwohnhäuser (an der Hand graphischer Beispiele) und die zugehörigen Kostenvoranschläge, dann über die Abfassung von Kaufverträgen im Sinne des § 1, Abs. 2, des Gesetzes und die richtige Berechnung des zulässigen Gesamtzinserträgnisses im Sinne des § 11 des Gesetzes angekündigt. Diese Anleitung ist jedoch bis Ende Februar 1909 nicht erschienen.

nisse es ermöglichen und insbesondere auch die notwendige Rücksicht auf die Billigkeit der Arbeiterwohnungen es gestattet, sind die Arbeiterwohnhäuser nach der offenen Bauweise unter Freistellung der einzelnen Gebäude, oder doch nach der halboffenen Bauweise, unter Nebeneinanderstellung der Gebäude, aufzuführen. In beiden Fällen müssen die Abstände zwischen den Häusern nach allen Seiten mindestens das Maß der Gebäudehöhe (gerechnet bis zur Gesimsoberkante), keinesfalls aber weniger als 6 Meter betragen. Nur wenn auf keiner Seite Hauptfenster (Fenster von Wohnräumen) vorhanden sind, genügt ein Abstand im Ausmaße der halben Gebäudehöhe, mindestens aber von 4 Metern zwischen zwei Häusern. Dieselben Entfernungen sind auch gegenüber den Grundgrenzen zu beobachten. Haben die Arbeiterwohngebäude eine ungleiche Höhe, so ist das höhere Gebäude für die Breite des freizulassenden Zwischenraumes maßgebend. Ist ein Gebäude an einer Seite länger als 10 Meter, so ist der freie Zwischenraum an dieser Seite um ein Viertel des Betrages breiter zu bemessen, um welchen die Seite das Ausmaß von 10 Meter überschreitet. In keinem Falle dürfen bei der offenen oder halboffenen Bauweise die Gebäude so angelegt werden, daß Fronten von mehr als 50 Meter entstehen. § 4. Sicherheit gegen Grundfeuchtigkeit. Die Kellersohle eines Arbeiterwohnhauses muß 0·2 Meter über dem höchsten Grundwasserstande, der ebenerdige Fußboden eines nicht unterkellerten Arbeiterwohnhauses mindestens 1·6 Meter über diesem Grundwasserstande angelegt werden. Der ebenerdige Fußboden jedes Arbeiterwohnhauses muß mindestens 0·6 Meter über dem Straßenniveau gelegen sein. Die Benützung tiefer gelegener Räume für Wohnzwecke ist ausgeschlossen. Das Mauerwerk der Fundamente und Keller ist derart auszuführen, daß das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit verhindert wird. In nicht unterkellerten Räumen ist die Trockenheit des Fußbodens im Erdgeschosse durch eine über die ganze Fläche reichende wirksame Isolierschichte zu sichern. § 5. Fußböden. Fußböden sind in der Regel aus festgefügten Dielen, Xylolith und ähnlichen Materialien herzustellen; in südlichen Gegenden sind Böden auch aus Terrazzo, Zementplatten und ähnlichen Materialien zulässig. § 6. Wände und Decken. Wände und Decken aller Wohnräume müssen verputzt sein. An die Stelle des Verputzes kann bei Holzbauten auch eine dichte Holzverschalung treten. § 7. Lichte Höhe der Wohnräume. Die lichte Höhe der Wohnräume muß im Erdgeschosse drei- oder mehrstöckiger Gebäude mindestens 3 Meter, sonst mindestens 2·7 Meter betragen. Bei nicht geraden Decken ist diese Höhe nach dem verglichenen Maße zu berechnen. § 8. Fenster. Alle Wohnräume müssen mit Fenstern versehen sein, welche vollständig geöffnet werden können und unmittelbar ins Freie gehen. Die Gesamtfläche der Fenster eines bewohnbaren Raumes hat im allgemeinen ein Zehntel der Bodenfläche zu betragen. Bei ebenerdigen Gebäuden, welche nach der offenen oder halboffenen Bauweise angelegt sind, kann mit diesem Verhältnisse bis auf ein Zwölftel herabgegangen werden. § 9. Beheizung der Wohnräume. Wo nicht zentrale Heizungsanlagen in Aussicht genommen sind, müssen für sämtliche Wohn- und Schlafzimmer (-Kammern) die erforderlichen Öfen vorhanden sein. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden. Die Rauchrohre einer zwei- oder mehrräumigen Wohnung dürfen mit den Rauchrohren einer andern Wohnung nicht zusammengeleitet werden, sondern müssen selbständig über Dach ausmünden. § 10. Aborte und Senkgruben. Arbeiterwohnhäuser müssen mit der erforderlichen Anzahl einsitziger Aborte versehen sein, welche vollständig zu öffnende Fenster besitzen und derart anzulegen sind, daß für eine entsprechende Lüftung Vorsorge getroffen und dem Austreten der Abortgase in die Haus- und Wohnräume wirksam vor-

gebeugt wird. Der Abort darf nicht unmittelbar aus den Wohn- und Schlafzimmern (-Kammern) oder aus der Küche zugänglich sein. Wo eine Schwemmkanalisation vorhanden ist, sind die Gebäude an dieselbe anzuschließen und die Aborte mit Wasserspülung zu versehen. Wo Senkgruben angewendet werden müssen, sind die Sohle und die Wände derselben wasserdicht herzustellen. Vom Mauerwerke der Gebäude ist die Senkgrube wenigstens einen halben Meter entfernt zu halten; der Zwischenraum ist mit Letten oder Tegel sorgfältig auszustampfen. Oben ist die Senkgrube mit Steinplatten oder durch Überwölbung abzuschließen, wobei in der Decke eine möglichst luftdicht verschließbare Einsteigöffnung anzubringen ist. Hölzerne Abdeckungen müssen tragfähig sein und dürfen nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn die Senkgrube von den Fenstern der Wohnräume wenigstens 4 Meter entfernt ist. Sogenannte Schwindgruben (Versitzgruben), aus welchen die Abwässer in den Untergrund versickern, sind nicht gestattet. § 1. Kehrichtgruben. Wo nicht für regelmäßige Abfuhr des Kehrichts oder anderer fester Abfallstoffe Sorge getragen werden kann, sind in angemessener Entfernung von den Gebäuden wasserdicht gemauerte und abgedeckte Gruben oder Behälter mit gut schließbaren Deckeln anzubringen. § 12. Ableitung der Niederschlagswässer. Für den raschen Abfluß der Niederschlagswässer aus dem Bereiche der Gebäude ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise vorzusorgen. § 13. Wasserversorgung. Bei der Anlage von Arbeiterwohnhäusern ist dort, wo der Anschluß derselben an eine bestehende Leitung von gesundem Trinkwasser erfolgen kann, das Wasser in die Gebäude, und zwar in alle Stockwerke, derart einzuleiten, daß im Erdgeschoße für die auf einen und denselben Zugang angewiesenen Wohnungen und in jedem höheren Geschoße für die auf eine Stiege entfallenden Wohnungen mindestens ein Auslaufhahn vorhanden ist. Besteht keine solche Wasserleitung und kann gesundes Trinkwasser nicht aus schon vorhandenen Brunnen bezogen werden, so sind zur ausreichenden Versorgung der Arbeiterwohnhäuser mit gesundem Trinkwasser Brunnen herzustellen. Die Brunnenanlage ist derart auszuführen, daß die Verunreinigung des Brunnens durch Eindringen gesundheitsschädlicher Zuflüsse sowohl in der Tiefe, als von der Erdoberfläche her zuverlässig ausgeschlossen ist. Demgemäß dürfen Brunnen nicht in der Nähe von Unratskanälen, Senkgruben, Düngerstätten oder anderen Sammelstellen von Abfällen verschiedener Art angelegt werden. Wo weder Quellenleitungen, noch Brunnenanlagen angewendet werden können, sind solid angelegte und zweckmäßig konstruierte Zisternen auszuführen, mittels welcher das Regenwasser von den Dachflächen der Gebäude und anderen reingehaltenen, abgepflasterten Auffangflächen gesammelt und durch Sandfilter gereinigt wird. Wo das Halten häuslicher Nutztiere zugelassen wird, sind zur Viehtränke seitwärts des Brunnens (der Zisterne) die nötigen Gründe aufzustellen und muß für die unschädliche Ableitung des Überschußwassers dieser Grände gesorgt sein. — Zweiter Titel: Besondere Bestimmungen für Familienwohnhäuser. § 14. Maximalzahl der Bewohner. In einer Familienwohnung dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß in jedem Schlafraume mindestens 4 Quadratmeter Bodenfläche auf jede Person entfallen, wobei Kinder im Lebensalter unter einem Jahre außer Betracht bleiben. Ist in dem Schlafraume ein Küchenherd oder Kochofen vorhanden, so sind von der Bodenfläche des betreffenden Raumes 4 Quadratmeter in Abzug zu bringen. Die zulässige Anzahl von Personen ist in jeder Wohnung ersichtlich zu machen. § 15. Wohnungsbestandteile. Jede Wohnung soll ein in sich abgeschlossenes Ganzes darstellen und muß aus den erforderlichen Wohnräumen bestehen und mit einer eigenen Küche oder

doch einem eigenen Kochofen versehen sein. Die Wohnungen für Familien mit Kindern im Alter von mehr als sechs Jahren sollen mehrere Wohnräume enthalten, um für die letzteren eine Trennung der Schlafräume nach dem Geschlechte zu ermöglichen. § 16. Anlage der Wohnungen. Die Anordnung der Familienwohnungen im Grundrisse ist so zu gestalten, daß die einzelnen Wohnungen von einander vollständig getrennt sind. Die Anlage von Mittel- und Seitengängen, welche nicht direkt beleuchtet und lüftbar sind, ist ausgeschlossen. Bei ebenerdigen Gebäuden muß jede Wohnung ihren eigenen Ausgang ins Freie erhalten; derselbe darf aber keinesfalls unmittelbar aus einem Schlaf- oder Wohnzimmer (-Kammer) erfolgen. § 17. Dachbodenwohnungen. Nur in ebenerdigen oder einstöckigen Familienwohnhäusern dürfen Wohnräume in den Dachböden eingerichtet werden. Solche Wohnräume müssen mindestens über der Hälfte der Fußbodenfläche eine lichte Höhe von 2·7 Meter besitzen und an den niedersten Stellen wenigstens noch eine lichte Höhe von 1·6 Meter erhalten. Sie müssen ferner von gemauerten, beiderseits verputzten Wänden und mit festen, feuersicheren Decken abgeschlossen, mit entsprechenden Fenstern (§ 8) versehen und von der Stiege durch einen wenigstens 1·1 Meter breiten, 2·7 Meter hohen, feuersicher hergestellten Gang zugänglich sein. § 18. Abteilungen für einzelnstehende Personen. Sofern in Familienwohnhäusern abgesonderte Abteilungen für einzelnstehende Personen eingerichtet werden (§ 5, Abs. 6 des Gesetzes), finden auf diese Abteilungen die Bestimmungen des dritten Titels dieser Verordnung analoge Anwendung. § 19. Stallungen. Stallungen für häusliche Nutztiere sind in einem Abstande von mindestens 4 Meter vom Wohngebäude anzulegen und mit einem wasserdichten Boden zu versehen. Für den Ablauf der Jauche muß derart Vorsorge getroffen sein, daß jede Verunreinigung der Umgebung vermieden wird. § 20. Zusatzbestimmungen für größere Familienwohnhäuser. In den in Städten oder geschlossenen Ortschaften gelegenen Gebäuden, welche zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Familien bestimmt sind, muß die Stiegenanlage durchwegs feuersicher sein. Jede Wohnung muß einen eigenen Abort, sowie eine gesonderte Abteilung im Keller, in einer Holzlage oder am Dachboden haben. Ferner sind in solchen Wohnhäusern, soweit für dieselben nicht zentrale Wäschereianlagen bestehen, Wachschküchen in ausreichender Zahl anzulegen. Hiebei darf ein Waschkessel nicht für mehr als acht Familien bestimmt werden. — Dritter Titel. Besondere Bestimmungen für Ledigenheime. § 21. Wohnräume und Küchen. Die Einrichtung von Wohnräumen auf dem Dachboden ist nicht gestattet. Falls den Bewohnern im Hause selbst die Möglichkeit einer Verköstigung geboten werden soll, müssen hiefür geeignete Küchen vorhanden sein. § 22. Gänge. Die Gänge sind so anzulegen, daß sie genügendes Licht erhalten und daß ihre Breite dem zu gewärtigenden Verkehre entspricht. § 23. Stiegen. Für die erforderliche Anzahl von Stiegen ist Vorsorge zu treffen. Wenn das Ledigenheim für die Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt ist, muß die Anlage der Stiegen durchwegs feuersicher sein. § 24. Putzräume. Zur Reinigung der Kleider und Schuhe müssen eigene Putzräume vorhanden sein. § 25. Aborte. Für die Bewohner müssen Aborte in genügender Anzahl — mindestens einer für 15 Personen — vorhanden sein.

II. Abschnitt: Vorschriften über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb von Schlaf- und Logierhäusern. § 26. Die im § 1 aufgestellten Grundsätze gelten analog für Schlaf- und Logierhäuser hinsichtlich des zweiten Abschnittes der gegenwärtigen Verordnung. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 13, des § 21, erster Absatz, des § 23, erster

Absatz, und der §§ 22 und 25 finden auch auf Schlaf- und Logierhäuser Anwendung. § 27. Schlafsäle. In den Schlaf- und Logierhäusern werden einzelnstehende Personen in gemeinschaftlichen Schlafsälen, welche mit der erforderlichen Zahl von entsprechenden Einzellagerstätten ausgestattet sind, beherbergt. Das Ausmaß dieser Säle muß derart bemessen werden, daß auf jede zu beherbergende Person eine Grundfläche von wenigstens 4 Quadratmeter entfällt. Fußböden, Decken und Wände der Säle müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hausordnungen haben Bestimmungen über Zuweisung und Benützung der Lagerstätten zu enthalten. § 28. Trennung der Geschlechter. Für jedes Geschlecht sind eigene Schlafsäle in von einander vollkommen gesonderten Abteilungen anzulegen. § 29. Waschräume. Für Waschräume ist in der erforderlichen Zahl und Größe und mit entsprechender Einrichtung vorzusorgen. § 30. Putzräume und Bäder. Zur Reinigung der Kleider und Schuhe müssen eigene Putzräume in ausreichender Anzahl vorhanden sein; auch ist für Einrichtungen zur Tilgung des Ungeziefers aus den Kleidern Vorsorge zu treffen. In jedem Schlaf- und Logierhause soll eine entsprechende Anzahl von Duschebädern bestehen. Über die Benützung der Bade- und Desinfektionsanstalten haben die Hausordnungen entsprechende Bestimmungen zu enthalten. § 31. Stiegen. Die Anlage der Stiegen muß durchwegs feuersicher sein. § 32. Verköstigung. In den Schlafräumen darf nicht gekocht werden. Wenn die Inwohner eines Schlaf- und Logierhauses in demselben auch ihre Beköstigung finden sollen, müssen Küchenanlagen und abgesonderte Speiseräume vorhanden sein. § 33. Aufrechthaltung der Reinlichkeit und Ordnung. Der Besitzer eines Schlaf- und Logierhauses hat für die Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit im Hause zu sorgen. Zu diesem Behufe muß in jedem Schlaf- und Logierhause seitens des Besitzers ein Aufsichtsorgan (Hausvater) bestellt werden, dessen Aufgabe es ist, die Hausordnung zu handhaben. Der Hausvater muß eine Wohnung unmittelbar am Hauseingange erhalten.

III. Abschnitt: Hausordnungen. § 34. Die Hausordnungen dürfen nur solche Bestimmungen enthalten, welche im Inhalte des Mietverhältnisses als solchen begründet und durch Rücksichten der Sicherheit, der Gesundheitspflege und der Sittlichkeit, sowie zur Wahrung der Ordnung und Ruhe im Hause geboten sind. Hierunter gehören insbesondere Bestimmungen über: die Maximalzahl der Personen, welche für jede einzelne Wohnung zulässig ist; die Verpflichtung des Mieters zur Anzeige von Änderungen im Personalstande an den Hausverwalter; die vom Mieter eventuell zu entrichtenden Nebengebühren (§ 12, I, Abs. 2 des Gesetzes); die Kündigungsfrist mit Beachtung der für Familienwohnungen laut § 12, I, Abs. 4 des Gesetzes geltenden unteren Grenze; die Übernahme, Instandhaltung und Übergabe der Mietobjekte; das Reinhalten des Hauses; die Benützung der Wasserleitungen und Brunnen, beziehungsweise der Zisternen; die Benützung von Badeanlagen, Waschküchen, Putzräumen, Desinfektions- und sonstigen Anlagen; die Vermeidung feuergefährlicher Handlungen; die Benützung der Boden- und der Kellerräume; in Schlaf- und Logierhäusern die Benützung der Wohnräume und Einrichtungen; die Haltung häuslicher Nutztiere; die Aufrechthaltung angemessener Ruhe im Hause; die Torsperre; das Inspektionsrecht des Hausverwalters (Hausvaters); die Folgen der Nichteinhaltung der Hausordnung.

IV. Abschnitt: Verfahren. § 35. Gesuche um Erteilung der Begünstigungen. Gesuche um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft), in deren Amts-

bereiche das betreffende Bauobjekt gelegen ist, binnen 45 Tagen nach vollendetem Baue des Gebäudes, beziehungsweise bei Zubauten zu bereits begünstigten Gebäuden nach Vollendung des Zubaues, und zwar für jedes für sich vollendete Objekt, für welches die Begünstigungen beansprucht werden, abgesondert einzubringen. In den Gesuchen ist zur Bezeichnung des Gebäudes, für welches die Begünstigungen beansprucht werden, die Grundbuchseinlage und, falls diese mehrere Grundbuchskörper enthält, auch die Zahl des betreffenden Grundbuchskörpers anzuführen. Den Gesuchen ist beizuschließen: a) Ein Zeugnis jenes Organes, welches nach den bestehenden Vorschriften zur Erteilung des Baukonsenses kompetent ist, über den Zeitpunkt der Vollendung des Bauobjektes, für welches die Begünstigungen beansprucht werden; b) der Baukonsens; c) der Bewohnungs- oder Benützungskonsens; d) ein Pare des baubehördlich genehmigten Bauplanes und eine Beschreibung der ganzen Anlage, insoweit jene zur Beurteilung der Erfüllung der im Gesetze und in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen notwendig ist; e) eine Berechnung des jährlichen Gesamtzinserträgnisses unter Anschluß der Belege über die Kosten des Grunderwerbes und des Baues; f) Entwürfe des Mietzinstarifes und der Hausordnung; g) in den Fällen des § 1, Abs. 2, des Gesetzes der genehmigte Vertragsentwurf im Originale oder in beglaubigter Abschrift. Dem Erbauer eines Wohngebäudes steht es frei, bereits vor Inangriffnahme der Bauführung unter Vorlage der unter b) und d) bezeichneten Belege im Wege der politischen Bezirksbehörde um einen Ausspruch der politischen Landesbehörde darüber anzusuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in den Belegen dargestellte Anlage bei planmäßiger Ausführung in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung den Vorschriften des Gesetzes und des I., beziehungsweise II. Abschnittes dieser Verordnung entsprechen würde.[18]) § 36. Ergänzung der Belege und Lokalaugenschein. Ist aus

---

[18]) Behufs Vereinfachung des Verfahrens über Gesuche um Zuerkennung der ausgedehnten Gebäudesteuerbefreiung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, RGBl. Nr. 144, beziehungsweise zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten, welche sich bisher nicht selten daraus ergeben haben, daß Eingaben der Parteien im Gegenstande bald bei der politischen, bald bei der Steuerbehörde eingebracht und daher auch an verschiedenen Amtsstellen behandelt worden sind, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes angeordnet: Derartige Gesuche sind bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, in jenen Fällen jedoch, in denen sie an anderer Stelle überreicht worden sind, nicht an die Partei zurückzustellen, sondern von Amts wegen an die Steuerbehörde erster Instanz zu leiten. Die Steuerbehörde erster Instanz wird über die bei ihr eingebrachten, beziehungsweise an sie von fremder Stelle geleiteten Gesuche die erforderlichen Erhebungen im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz pflegen oder, wenn keine Notwendigkeit besteht, über steuerrechtlich wichtige Momente Erhebungen einleiten, die politische Behörde um Durchführung der vom Standpunkte dieser Behörde erforderlichen Erhebungen ersuchen. Nach Abschluß dieser Erhebungen wird die Steuerbehörde erster Instanz den Verhandlungsakt der Finanzlandesbehörde vorlegen, welche gemäß § 13, Absatz 2, des zitierten Gesetzes die instanzmäßige Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu treffen hat. In den Fällen des § 10 und des § 22, Absatz 2, des zitierten Gesetzes wird die Finanzlandesbehörde vorher die Ministerialentscheidung einholen und zu diesem Behufe den Verhandlungsakt nach gepflogenem Einvernehmen mit der politischen Landesstelle dem Finanzministerium vorlegen. Hierüber wird der Finanzlandesbehörde die Schlußfassung der kompetenten Zentralstellen im Wege des Finanzministeriums zukommen, wonach die Finanzlandesbehörde gemäß § 13 des zitierten Gesetzes die weitere kompetenzmäßige Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu treffen haben wird. Derartige Gesuche sind mit möglichster Beschleunigung der Erledigung zuzuführen. Unter einem ergehen seitens des k. k. Finanzministeriums die entsprechenden Weisungen an die Finanzlandesbehörden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1906, Z. 42.417, MIVBl. Nr. 16 S. 221).

den im § 35 bezeichneten Belegen nicht mit voller Sicherheit zu entnehmen, daß die Anlage und Einrichtung den Vorschriften des Gesetzes und des I., beziehungsweise II. Abschnittes dieser Verordnung genügen, so hat der Gesuchsteller über behördliche Aufforderung die entsprechenden Aufklärungen zu erteilen, eventuell die erforderlichen Ergänzungen der Belege beizubringen. Nötigenfalls ist ein durch die politische Behörde erster Instanz zu pflegender Lokalaugenschein zu veranlassen. Der zur Amtshandlung über Gesuche um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen notwendige Grundbuchsauszug ist von der Steuerbehörde erster Instanz ex offo einzuholen.[19]) § 37. Grundlage für die grundbücherliche Sicherstellung der Widmung des Gebäudes zu Arbeiterwohnungszwecken. Die behördliche Entscheidung, mit welcher die im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, muß eine geeignete Grundlage für die grundbücherliche Einverleibung der im § 14 des Gesetzes statuierten Reallast bilden. Deshalb hat die Entscheidung zur Bezeichnung des betreffenden Gebäudes die Grundbuchseinlage und, falls diese mehrere Grundbuchskörper enthält, auch die Zahl des betreffenden Grundbuchskörpers anzuführen und die Bestimmung aufzunehmen, daß mit der Zuerkennung der Begünstigungen die Widmung des Gebäudes zu Arbeiterwohnungszwecken im Sinne des § 14 des Gesetzes auf die Dauer von 50 Jahren, und zwar bis zu einem bestimmten, kalendermäßig festzusetzenden Endtermine verbunden ist, welche Widmung zu Gunsten des Staates als Reallast einzuverleiben ist. Gleichzeitig ist zu erklären, welche Rangordnung für die Reallast mit Rücksicht auf den grundbücherlichen Lastenstand des Gebäudes gefordert wird (zum Beispiel in der Rangordnung unmittelbar nach der unter Postzahl x eingetragenen Dienstbarkeit des Wasserbezuges) und sind, falls die Behörde es für erforderlich hält, daß Nachstehungserklärungen hinsichtlich bestimmter Hypothekarforderungen zur grundbücherlichen Einverleibung gebracht werden, die betreffenden Hypothekarforderungen zu bezeichnen. Im letzteren Falle ist die Partei bei Zustellung der Entscheidung aufzufordern, die Nachstehungserklärungen binnen einer ihr festzusetzenden Frist im Originale und in stempelfreier Abschrift in Vorlage zu bringen. § 38. Einschreiten um die grundbücherliche Eintragung der Widmung. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung hat auf Veranlassung der Finanzlandesbehörde die Finanzprokuratur unter Anschluß einer mit der Rechtskraftklausel versehenen Ausfertigung dieser Entscheidung ein nach den Vorschriften des Grundbuchsgesetzes verfaßtes und eingerichtetes Gesuch zum Zwecke der Grundbuchsamtshandlung bezüglich der Reallast beim Grundbuchsgerichte einzubringen. Falls die Zuerkennung der Begünstigungen an die Bedingung geknüpft wird, daß Nachstehungserklärungen zu Gunsten der Reallast grundbücherlich einverleibt werden, ist das bezügliche Grundbuchsansuchen mit dem vorerwähnten Ansuchen um Einverleibung der Reallast zu kumulieren (§ 86 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes). Mit dem Gesuche um Einverleibung der Reallast ist gleichzeitig um Ergänzung des anzuschließenden Grundbuchsauszuges nach vollzogener Grundbuchsamtshandlung anzusuchen. § 39. Kaufverträge über Familienwohnhäuser im Sinne des § 1, Abs. 2 des Gesetzes. Bezüglich der Familienwohnhäuser, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1, Abs. 2 des Gesetzes an Arbeiter verkauft werden sollen, muß zufolge des § 12, II C, Abs. 1 des Gesetzes bei bücherlicher Eintragung des Eigentumsrechtes für den Käufer stets auch das vorbehaltene Vorkaufsrecht des Verkäufers zur Einverleibung gelangen. Daher muß im Kaufvertrage die Bewilligung zur Ein-

[19]) Sieh die Fußnote zu § 35.

verleibung des Eigentumsrechtes für den Käufer ausdrücklich an die Bedingung der gleichzeitigen Einverleibung des vorbehaltenen Vorkaufsrechtes für den Verkäufer geknüpft werden. Fehlt eine solche Erklärung im Kaufsvertragsentwurfe, so ist demselben die Genehmigung zu versagen. Bei Eintragung des Eigentumsrechtes für den Käufer muß vom Gerichte zugleich auch die Löschung des etwa früher eingetragenen, nunmehr außer Kraft getretenen Veräußerungs- und Belastungsverbotes, selbst wenn um diese Löschung nicht angesucht worden wäre, verfügt werden. Die Ausfertigung des Kaufvertrages muß mit dem genehmigten Vertragsentwurfe genau übereinstimmen. Der Originalvertrag ist daher unter Anschluß des genehmigten Entwurfes der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche nach konstatierter Übereinstimmung dem Originalvertrage die Genehmigungsklausel beizusetzen hat. § 40. Bewilligung zu baulichen Veränderungen. Die Erteilung der im § 14, Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Bewilligung zur Vornahme solcher baulicher Veränderungen der Gebäude, welche die Voraussetzungen für die Erlangung der Begünstigungen berühren, steht der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde, im Rekursfalle, sowie, wenn zwischen den genannten Landesbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu. § 41. Löschung der Intabulation der Widmung. In die Entscheidungen über das Erlöschen der Begünstigungen und der Widmung des Gebäudes gemäß § 7, Abs. 2 und 3, sowie über die Aufhebung der Widmung gemäß § 14, Schlußabsatz des Gesetzes, ist die ausdrückliche Bewilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der Löschung der Widmung, beziehungsweise zur grundbücherlichen Anmerkung des geänderten Endtermines ihrer Dauer aufzunehmen. Für den Fall jedoch, daß die Aufhebung der Widmung vom vollen oder teilweisen Rückersatze des ermittelten Wertes der genossenen Steuer- und Gebührenbegünstigung abhängig gemacht wird, ist die Bewilligung zur grundbücherlichen Einverleibung der Löschung der Widmung, beziehungsweise zur grundbücherlichen Anmerkung des geänderten Endtermines ihrer Dauer erst nach erfolgter Einzahlung des Rückersatzes zu erteilen. Die diesbezüglichen Grundbuchsgesuche sind nach Rechtskraft der Entscheidung von der Finanzlandesbehörde einzubringen. § 42. Verfahren bei Gesuchen in Bezug auf das Gebührenäquivalent. Betrifft das Gesuch um Zuerkennung der im § 1 des Gesetzes vorgesehenen Begünstigungen auch jene in Bezug auf das Gebührenequivalent (§ 1, Abs. 3 des Gesetzes), so hat die Finanzlandesbehörde im Falle der Zuerkennung der Begünstigung auch die zuständige leitende Finanzbehörde erster Instanz zum Zwecke der Herabsetzung des in Vorschreibung stehenden Gebührenäquivalentes, insofern es $1^1/_2$ Prozent samt Zuschlag übersteigt, zu verständigen. Diese Herabsetzung hat für die Dauer der im § 14 des Gesetzes vorgesehenen Widmung, daher für die Zeit vom Tage der Zuerkennung der Begünstigung angefangen, welche die Widmung zur Folge hat, stattzufinden. Tritt das betreffende Gebäude erst später in die Äquivalentpflicht, so ist in dem zur Äquivalentbemessung einzubringenden Bekenntnisse die zuerkannte Begünstigung ersichtlich zu machen. Jede Erlöschung oder Aufhebung der Widmung eines äquivalentpflichtigen Gebäudes (§ 7, Schlußabsatz, und § 14, Schlußabsatz des Gesetzes) ist von der Finanzlandesbehörde auch der leitenden Finanzbehörde erster Instanz bekanntzugeben. Die politischen und Steuerbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle ungesetzlicher Benützung von begünstigten Gebäuden (§ 15 des Gesetzes), welche sich im Besitze juristischer Personen befinden, der leitenden Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen. Ergibt die Untersuchung das Vorhandensein der im Schlußabsatze des § 15 des Gesetzes vorgesehenen schweren

Gefällsübertretung, so ist unabhängig von der Strafe auch die verkürzte Gebühr nachzufordern (§ 76 des Gebührengesetzes).

V. Abschnitt: Stempel- und Gebührenfreiheit. § 43. Nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenvorschriften sind stempelfrei: Die Gesuche um Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen, ferner um Aufrechterhaltung der Begünstigungen in den Fällen des vorletzten Absatzes des § 7 des Gesetzes, sowie die Belege dieser Gesuche, sofern diese Belege zu keinem andern Zwecke gebraucht werden [Tarifposten 44 q) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, und 102 d) des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50]; die Gesuche um Genehmigung der im § 12, I. II., des Gesetzes bezeichneten Hausordnungen und Kaufverträge [Tarifpost 44 g) des Gebührengesetzes]; die Nachstehungserklärungen der Hypothekargläubiger im Sinne des § 14, Abs. 3 des Gesetzes [Tarifpost 102 b) des Gebührengesetzes]. Die im § 12, II. des Gesetzes vorgesehenen Nebenvereinbarungen zu den daselbst bezeichneten Kaufverträgen sind, wenn sie in der Rechtsurkunde über das Hauptgeschäft enthalten sind, kein Gegenstand einer besonderen Gebühr im Sinne des § 39 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50. Dies gilt namentlich auch von der in die Kaufvertragsurkunde aufgenommenen Beurkundung des im § 12, II., A, Z. 3 des Gesetzes gedachten Bestandverhältnisses. § 44. Außerdem können auch alle anderen anläßlich der Errichtung von Arbeiterwohngebäuden auszufertigenden Eingaben und Urkunden, vom Zeitpunkte der Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen an, stempel- und gebührenfrei eingebracht, beziehungsweise ausgestellt werden (§ 1, Abs. 4, und § 13 des Gesetzes). Zur Vermeidung von Anständen ist auf denselben die Entscheidung, betreffend die Zuerkennung der Begünstigung, ersichtlich zu machen. Sind schon vorher derartige Eingaben und Urkunden anläßlich der Errichtung der betreffenden Gebäude vorgekommen, so können die dafür entrichteten Stempelgebühren in sinngemäßer Anwendung des § 77 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, zurückgefordert werden. Doch findet diese Rückforderung nicht statt, wenn die Eingaben und Urkunden überreicht, beziehungsweise ausgefertigt worden sind, bevor die Begünstigungen des Gesetzes in dem betreffenden Lande in Kraft getreten sind (§ 23 des Gesetzes).

Die Gesetzgebung über Steuer- und Umlagenbegünstigungen für der Assanierung dienende Bauten in einzelnen Gemeinden hat in neuerer Zeit an Umfang nicht unerheblich zugenommen.[20])

---

[20]) Böhmen. Gesetz vom 21. April 1903, RGBl. Nr. 96, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 23, betreffend die Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanierungsrayon der kgl. Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer, abgeändert wird. Gesetz vom 20. März 1903, LGBl. Nr. 45, womit die Gültigkeit der in dem Gesetze vom 11. Februar 1893, LGBl. Nr. 23, enthaltenen Bestimmungen betreffend die Befreiung der Bauten im Assanierungsrayon der kgl. Hauptstadt Prag von der Landesumlage verlängert wird. Gesetz vom 20. März 1903, LGBl. Nr. 46, womit die Gültigkeit der in dem Gesetze vom 11. Februar 1893, LGBl. Nr. 27, enthaltenen Bestimmungen betreffend die Befreiung der Bauten im Assanierungsrayon der kgl. Hauptstadt Prag von der Gemeinde- und Schulumlage verlängert wird. Gesetz vom 8. Februar 1897, RGBl. Nr. 53, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon. Gesetz vom 19. August 1908, RGBl. Nr. 186, in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Februar 1897, RGBl. Nr. 53, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Marktgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten sowie für die Neu-

bauten im dortigen Entfestigungsrayon. Gesetz vom 18. April 1897, LGBl. Nr. 22, betreffend die zeitliche Befreiung der im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie der Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon von den Landes-, Bezirks- und Gemeinde- (inklusive Schul-) Umlagen zu der Hauszinssteuer. — Galizien. Gesetz vom 27. August 1903, RGBl. Nr. 185, mit welchem die behufs Erlangung der ausgedehnten Steuerfreiheit (Gesetz vom 5. April 1893, RGBl. Nr. 55) normierte zehnjährige Umbaufrist in der kgl. Hauptstadt Lemberg auf weitere zehn Jahre erstreckt wird. Gesetz vom 12. Dezember 1904, LGBl. Nr. 10, betreffend die zeitliche Befreiung von den Landesfondszuschlägen sowie von den Gemeindezuschlägen jener Gebäude in der kgl. Hauptstadt Lemberg, welche an Stelle der in dem, dem Reichsgesetze vom 5. April 1893, RGBl. Nr. 5, angeschlossenen und im § 1 Al. 2 des Reichsgesetzes vom 27. August 1903, RGBl. Nr. 185, richtig gestellten Verzeichnisse bezeichneten, zum Zwecke der Regulierung der Stadt behufs Besserung der sanitären Verhältnisse zu demolierenden 181 Häuser neu aufgebaut werden. Gesetz vom 27. Juni 1906, RGBl. Nr. 130, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten im Gebiete der kgl. Hauptstadt Krakau vorgenommen werden. Gesetz vom 27. Juli 1908, RGBl. Nr. 153, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer auf die aufgelassenen Fortifikationsgründe im Gebiete der Stadtgemeinde Krakau und der Katastralgemeinden Nowa wieś narodowa, Krowodrza, Czarna wieś und Zwierzyniec. Gesetz vom 12. September 1906, LGBl. Nr. 138, betreffend die zeitliche Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zu der Hauszinssteuer für Gebäude im Gebiete der Stadt Krakau, welche an Stelle der aus öffentlichen Verkehrs- und Assanierungsrücksichten zu demolierenden 294 Häusern aufgebaut werden. Gesetz vom 27. September 1908, LGBl. Nr. 115, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer jener Gebäude, welche auf den durch die Stadtgemeinde Krakau vom k. k. Ärar angekauften ehemals zum Festungsrayon gehörigen Grundstücken neu errichtet werden. — Kärnten. Gesetz vom 2. Juni 1901, RGBl. Nr. 57, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Klagenfurt aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. — Mähren. Gesetz vom 13. April 1896, RGBl. Nr. 61, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden (im Zusammenhange mit diesem Reichsgesetze steht das l. c. bereits registrierte Landesgesetz vom 3. Juni 1896, LGBl. Nr. 61). Gesetz vom 10. Jänner 1902, RGBl. Nr. 13, betreffend die teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 13. April 1896, RGBl. Nr. 61, über die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Brünn aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 29. Juni 1906, RGBl. Nr. 131, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgenommen werden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. April 1896, RGBl. Nr. 61. Gesetz vom 2. Juni 1901, RGBl. Nr. 56, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Neutitschein auf öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 21. April 1903, RGBl. Nr. 94, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Kaiserliche Verordnung vom 16. Juli 1904, RGBl. Nr. 80, mit welcher die Geltungsdauer des Gesetzes vom 14. Juni 1894, RGBl. Nr. 117, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Steuerfreiheit für Neu- und Umbauten in der Stadt Olmütz auf weitere zehn Jahre verlängert wird. — Schlesien. Gesetz vom 21. Juli 1902, RGBl. Nr. 187, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 1. September 1902, LGBl. Nr. 52, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Troppau aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 21. April 1903, RGBl. Nr. 93, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom

Insoweit die Assanierung der Ortschaften durch die Bauordnungen angestrebt wird und sich in den diesfälligen Bestimmungen der Bauordnungen Änderungen ergeben haben, wird auf die Ergänzungen zum dritten Hauptstücke, Kapitel II, Titel 5, „Baupolizeiliche Vorschriften" verwiesen.[21]) Hinsichtlich der Enteignung zu Assanierungszwecken ist jedoch hier hervorzuheben, daß das Spezialgesetz für Prag vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, betreffend die

---

21. April 1903, LGBl. Nr. 29, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Um- und Neubauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Bielitz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 2. Juni 1901, RGBl. Nr. 55, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 2. März 1905, RGBl. Nr. 39, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 7. Dezember 1898, RGBl. Nr. 50, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes-, Gemeinde- und Straßenbezirks-Zuschläge zur staatlichen Gebäudesteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Jägerndorf aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 21 April 1903,. RGBl. Nr. 95, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 21. April 1903, LGBl. Nr. 30, betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer für Um- und Neubauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Teschen aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. — Steiermark. Gesetz vom 8. Februar 1897, RGBl. 17. St. Nr. 52, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 17. Februar 1908, RGBl. Nr. 33, in Angelegenheit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Februar 1897, RGBl. Nr. 52, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 7. Juli 1897, LGBl. Nr. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Gesetz vom 4. Mai 1903, LGBl. Nr.44, mit welchem die Wirksamkeitsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1897, LGBl. Nr. 67, betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden, verlängert wird. Gesetz vom 21. Jänner 1908, LGBl. Nr. 21, betreffend die zeitliche Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten in der Stadt Marburg von den Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer. Gesetz vom 21. Jänner 1908, LGBl. Nr. 22, betreffend die zeitliche Befreiung der in den Jahren 1904 bis Ende 1913 im Gebiete der Stadtgemeinde Judenburg ausgeführten und auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 10 Jahren. Gesetz vom 21. Jänner 1908, LGBl. Nr. 23, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Jänner 1896 bis 31. Dezember 1914 im Gebiete der Stadtgemeinde Cilli ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren. Gesetz vom 21. Jänner 1908, LGBl. Nr. 24, betreffend die Befreiung der in der Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1914 im Gebiete der Stadtgemeinde Pettau ausgeführten Neu-, Zu- und Umbauten zu Wohnzwecken von der Entrichtung der Gemeindeumlagen auf die Hauszinssteuer auf die Dauer von 12 Jahren.

[21]) Auch hinsichtlich der einschlägigen Judikatur wird auf die Ergänzungen zu den „Baupolizeilichen Vorschriften" verwiesen. Auch jene Judikate werden dort ihre Berücksichtigung finden, die sich auf die Spezialgesetze über die Beseitigung der Abfallstoffe und die hiefür zu entrichtenden Gebühren (welche Gesetze, sofern sie aus neuerer Zeit stammen, im folgenden registriert sind) beziehen, weil auch diese Erkenntnisse zumeist mit den Bauordnungen im Zusammenhange stehen und jedenfalls vorwiegend bauadministrative Belange betreffen.

Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungrayons der Stadt Prag (sieh l. c. S. 166, Fußnote), durch das Gesetz vom 17. April 1903, RGBl. Nr. 88, abgeändert worden ist.[22])

[22]) Das Gesetz vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, sollte nach § 1 eine Geltungsdauer von 10 Jahren haben; da es am 21. Februar 1893 kundgemacht wurde, also nach 45 Tagen, d. i. mit dem 7. April 1893 in Wirksamkeit trat, wäre die Geltungsdauer dieses Gesetzes mit Ende des 6. April 1903 abgelaufen. Nach dem durch das Gesetz vom 17. April 1903, RGBl. Nr. 88, novellierten § 1 (erster Absatz) reicht nun die Geltungsdauer des Gesetzes bis 7. April 1913. Vgl. zu dieser Frage das VGHE. vom 3. Juli 1907, Z. 6415, B. 5312 A. — Außer dem ersten Absatze des § 1 erhielten noch der § 2 und der § 42, Abs. 1, des Gesetzes vom 11. Februar 1893 durch das Gesetz vom 17. April 1903 eine neue Fassung.

Gegen einen gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, ergangenen Akt des Magistrates beziehungsweise gegen das demselben zu Grunde liegende „Regulierungsprojekt" steht den Parteien ein Rekursrecht nicht zu (VGHE. vom 29. Jänner 1897, Z. 604, B. 10.334). Nach § 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, sind der über das Enteignungsansuchen anzuordnenden kommissionellen Verhandlung nur technische Sachverständige, nicht auch Sanitätspersonen beizuziehen. Die Notwendigkeit der Beseitigung sanitärer Übelstände hat allerdings den Anlaß zur Erlassung des Gesetzes gegeben; aber das Gesetz bezweckt keineswegs direkt die Beseitigung spezieller sanitärer Übelstände, sondern will dem Assanierungsbedürfnisse nur indirekt dadurch Genüge leisten, daß es der Gemeinde die Mittel an die Hand gibt, die bereits durch das Gesetz selbst (§ 2) aus sanitären Gründen für notwendig erkannte Regulierung eventuell im Wege der Enteignung durchzuführen (VGHE. vom 27. Oktober 1900, Z. 7272, B. 14.707). Sofern die Gemeinde Prag verlangt, daß der aus der Bauordnung abgeleitete Anspruch eines Bauwerbers auf Konsentierung eines der Bauordnung entsprechenden Baues dem im Sinne des Gesetzes vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, gestellten Anspruche der Gemeinde auf Einhaltung des Regulierungsprojektes weiche, kann und muß die Gemeinde von den Baubehörden verpflichtet werden, den Nachweis zu liefern, daß die Einhaltung des Regulierungsprojektes zur Erreichung des Assanierungszweckes notwendig ist. Zu diesem Zwecke kann die Gemeinde von den Baubehörden verpflichtet werden, binnen einer bestimmten Frist um die Einleitung des Enteignungsverfahrens einzuschreiten (VGHE. vom 23. Februar 1898, Z. 992, B. 11.443). Die Gemeinde Prag ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in das nach § 5 des Gesetzes vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, ausgearbeitete Regulierungsprojekt auch eine planliche Darstellung der von ihr für zweckmäßig erachteten Konfiguration der tatsächlich vorhandenen Bauflächen aufzunehmen (VGHE. vom 9. Mai 1903, Z. 5381, B. 1770 A). Das nach § 5 des Gesetzes vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, ausgearbeitete Regulierungsprojekt ist keineswegs ein feststehender, unabänderlicher Akt, der über die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien endgültig entscheidet; zu einem solchen die Partei bindenden Akt wird das Regulierungsprojekt nur insoweit, als es in dem nach dem vierten Abschnitte des berufenen Gesetzes durchzuführenden Verfahren von den zur Entscheidung berufenen politischen Behörden unbeanständet geblieben ist (VGHE. vom 9. Mai 1903, Z. 5381, B. 1770 A). Die Gemeinde Prag ist nach dem Gesetze vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, berechtigt, eine im Privatbesitze befindliche Grundfläche auch dann zu enteignen, wenn der Eigentümer auf dieser Grundfläche nicht binnen der ihm gesetzten Frist ein dem Regulierungsprojekte entsprechendes Gebäude aufführt (VGHE. vom 24. Juni 1903, Z. 7075, B. 1904 A). Bittet der Eigentümer um Verlängerung dieser Frist, so hat er den rechtlichen Anspruch auf ausdrückliche Entscheidung über dieses Fristerstreckungsansuchen (VGHE. vom 5. Mai 1898, Z. 2406, B. 11.685). Wird das Gesuch um Baubewilligung vom Eigentümer einer unter das Gesetz vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, fallenden Liegenschaft erst nach Ablauf der ihm — dem Eigentümer — gemäß § 5 l. c. gestellten Frist eingebracht, so erweist sich dieses Gesuch, weil mit dem durch die Versäumung der Frist in Wirksamkeit tretenden Enteignungsrechte der Gemeinde Prag kollidierend, als unzulässig (VGHE. vom 3. Juli 1907, Z. 6415, B. 5312 A). Wenn das dem Gesuche um Einleitung des Enteignungsverfahrens nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Februar 1893, RGBl. Nr. 22, beizulegende Verzeichnis der zur Ausführung des Unternehmens in Anspruch genommenen Liegenschaften die Katastral- (Parzellen-) Nummern, Hausnummern und die Nummern der Grundbuchseinlage enthält, so entspricht es den Anforderungen des § 14 l. c. (VGHE. vom 3. Juli 1907, Z. 6415, B. 5312 A).

Hinsichtlich der an menschliche Wohnstätten zu stellenden sanitären Anforderungen sind in jüngerer Zeit einige Einzelweisungen erflossen.[23])

Zahlreich sind die Vorschriften aus jüngerer Zeit, welche die Herstellung und Erhaltung der Reinlichkeit in den Ortschaften, insbesondere die Wegschaffung der Fäkalien und sonstiger Abfallstoffe[24]) mittelst Kanalisierung oder in andrer Weise und die diesbezüglichen Gebühren, zum Gegenstande haben. Diese Vorschriften beziehen sich zumeist auf bestimmte einzelne Gemeinden; doch sind auch allgemeine Vorschriften solcher Art erflossen.[25])

---

[23]) In einem speziellen Falle wurde vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. März 1897, Z. 8038, darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfehle, die mit der Vornahme von Sanitätsaugenscheinen behufs Erteilung des Bewohnungskonsenses betrauten Organe anzuweisen, daß sie bei allen derartigen hygienischen Untersuchungen von Neu- oder Umbauten stets auch die effektive Feuchtigkeit des betreffenden Mauerwerkes ermitteln und, sobald dieselbe den hygienisch noch zulässigen Feuchtigkeitsgrad, welcher erfahrungsgemäß 1 Prozent beträgt, übersteigt, aus gesundheitlichen Gründen den Benützungskonsens verweigern (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 14 S. 122). Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem es sich um die Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes von Mauerwerk in einem Neubaue handelte, hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Juni 1891, Z. 21.546, eine politische Landesbehörde auf die vom Oberbezirksarzte Dr. Markl angegebene Methode zur Bestimmung der Mauerfeuchtigkeit behufs Verständigung der Unterbehörden aufmerksam gemacht. Diese Methode beruht auf dem Prinzipe, daß absoluter Alkohol, mit Mörtel versetzt, demselben die Feuchtigkeit quantitativ entzieht. Das von dem Alkohol aufgenommene Wasser kann dann aräometrisch bestimmt und daraus der Wassergehalt des Mörtels berechnet werden. Zur bequemen Ausführung dieser Methode bedient man sich eines kleinen von J. Greiner in München erzeugten Apparates. Dieser besteht aus einer Schüttelflasche, einem Meßkolben, zwei Alkoholometern mit passenden Glaszylindern und aus einem Glastrichter. In die Flasche werden 20 Gramm des zu untersuchenden Mörtels gebracht, mittels des Meßkolbens mit 100 Gramm hochgradigen Alkohols versetzt und darin durch 5 Minuten geschüttelt. Nach Durchschütteln des Mörtels mit Alkohol wird dieser in einen von den beiden Aräometerzylindern abfiltriert, der andere Zylinder wird mit dem zur Probe verwendeten Alkohol gefüllt und der Stand der beiden Aräometer, welche mit den Glaszylindern behufs gleichmäßiger Temperierung in ein mit Wasser gefülltes Glasgefäß eingehängt werden, abgelesen. Die Teilung der Aräometer ist so gewählt, daß die Differenz zwischen dem Stande derselben (vor und nach der Aufnahme des Mörtelwassers) die Mörtelfeuchtigkeit direkt in Perzenten ausdrückt. Die ausführliche Beschreibung dieser Methode und der damit erzielten Ergebnisse, sowie die Abbildung des vorerwähnten Apparates findet sich im Archive für Hygiene Bd. 34 und 38 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 40 S. 428).

Mit dem Erlasse vom 11. März 1897, Z. 7819, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 21 S. 191, machte die Statthalterei für Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaften darauf aufmerksam, daß der Landesausschuß unter Zugrundelegung eines Gutachtens des Landessanitätsrates einen (im Österr. Sanitätswesen l. c. S. 192 veröffentlichten) Erlaß an alle Gemeinden in Betreff der an menschliche Wohnstätten in hygienischer Beziehung zu stellenden Anforderungen gerichtet habe. Die Bezirkshauptmannschaften wurden angewiesen, eventuell im Sinne dieser Belehrung einzugreifen.

[24]) Über das Fortschreiten der Maßnahmen zur rationellen Beseitigung der Abfallstoffe vgl. die Abhandlungen im Jahrg. 1903 des „Österr. Sanitätswesen" Nr. 26 bis 37 und 41 bis 48: Assanierungsfortschritte in Österreich, B. Beseitigung der Abfallstoffe. Vgl. auch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. September 1905, Z. 40.548, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 37 S. 362, über die Betreibung und Förderung der Assanierungstätigkeit der Gemeinden anläßlich der Choleragefahr, und den oben in der Fußnote 2a auf S. 948 f. wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 9. März 1909, Z. 2911—XI b/16.940 ex 1908, über den Wirkungskreis des hydrographischen Zentralbureaus in Angelegenheiten der Wasserversorgung der Gemeinden und der Abwässerbeseitigung.

[25]) Im folgenden werden diese Vorschriften, soweit sie nach dem Erscheinen des dritten Bandes der 5. Aufl. des Handbuches in den Landesgesetzblättern kundgemacht oder im „Österr. Sanitätswesen" veröffentlicht worden sind und sich nicht als Bestandteile der Bauordnungen darstellen, länderweise verzeichnet:

Böhmen. Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, womit der § 89 der Gemeindeordnung sowie die zu dieser Bestimmung erlassenen Nachtragsbestimmungen abgeändert werden (I Punkt 7: Kanaleinmündungsabgaben). Statthaltereierlaß vom 19. Juni 1903, Z. 29.379, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 44 S. 445, betreffend Anempfehlung des Torfstuhlverfahrens und der Torfmullstreuung. — Gesetz vom 10. November 1899, LGBl. Nr. 81, womit die Stadtgemeinde Reichenberg zur Einhebung von Gebühren für die Entleerung der Senkgruben ermächtigt wird. Gesetz vom 5. Mai 1908, LGBl. Nr. 32, über die Einführung und Einhebung der Gemeindeauflagen und Abgaben in der Stadtgemeinde Prag (Abänderung des § 106 des Statutes; II Punkt 7: Kanaleinmündungsgebühren).

Bukowina. Erlaß der Landesregierung vom 9. März 1904, Z. 5352, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 24 S. 210, betreffend Vorkehrungen für öffentliche Reinlichkeit. — Kundmachungen des Landesausschusses vom 1. Dezember 1896, LGBl. Nr. 27, und 18. April 1900, LGBl. Nr. 16, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 11. November 1893, LGBl. Nr. 34, über die Kanalisierung und die Einhebung einer Kanalgebühr in Czernowitz. Gesetz vom 24. Juli 1905, LGBl. Nr. 33, betreffend die Durchführung der Kehrichtabfuhr und die Einhebung einer Kehrichtabgabe in Czernowitz. Gesetz vom 13. Juni 1908, LGBl. Nr. 37, betreffend die Durchführung der Kanalisation und die Einhebung einer Kanalgebühr in der Stadt Storožynetz.

Dalmatien. Gesetz vom 15. September 1901, LGBl. Nr. 17, betreffend die Kanalisierung der Stadt Zara. Gesetz vom 23. September 1903, LGBl. Nr. 23, womit der § 11 des vorzitierten Gesetzes abgeändert wurde.

Galizien. Gesetz vom 30. Mai 1897, LGBl. Nr. 33, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer in der Stadt Biala zur Herstellung von Hauskanälen, deren Verbindung mit den städtischen öffentlichen Kanälen und die Rechte der Stadtgemeinde Biala zur Einhebung einer Taxe für die Verbindung. Gesetz vom 26. Dezember 1900, LGBl. Nr. 17 ex 1901, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer in der Stadt Podgórze zur Herstellung von Hauskanälen, deren Verbindung mit den städtischen öffentlichen Kanälen und die Rechte der Stadtgemeinde Podgórze zur Einhebung einer Taxe für die Verbindung. Gesetz vom 8. Dezember 1903, LGBl. Nr. 139, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer in der Stadt Lemberg zur Verbindung von Haussenkgruben mit den städtischen öffentlichen Kanälen sowie die Einhebung der Gemeindegebühren für diese Verbindung. Gesetz vom 11. August 1906, LGBl. Nr. 126, betreffend die Verpflichtung der Hauseigentümer der Stadt Tarnopol zur Herstellung von Hauskanälen, deren Verbindung mit den städtischen öffentlichen Kanälen und das Recht der Gemeinde zur Einhebung einer Taxe für diese Verbindung. Gesetz vom 19. Juli 1908, LGBl. Nr. 81, betreffend die Pflicht der Hausbesitzer in der Stadtgemeinde Bochnia zur Erbauung von Hauskanälen, zur Verbindung dieser Kanäle mit den städtischen Kanälen und die Erteilung der Bewilligung an diese Gemeinde zur Einhebung einer Gemeindesteuer von Mietzinsen.

Istrien. Zirkularerlaß des Landesausschusses an die Gemeinden vom 10. September 1898, Z. 4809, und Statthaltereierlaß vom 3. Oktober 1898, Z. 20.626, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 35 S. 326, betreffend die Assanierungen in den Gemeinden (Senkgruben, Kanalisationsanlagen usf.). Statthaltereierlaß vom 7. März 1899, Z. 5214, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 15 S. 181, betreffend u. a. die Berichterstattung über die Vorkehrungen im Sinne der vorzitierten Erlässe.

Mähren. Gesetz vom 9. Juli 1899, LGBl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Kanalerhaltungsgebühr in der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau. Gesetz vom 5. September 1902, LGBl. Nr. 61, betreffend die Regelung der Fäkalienausfuhr innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau. Gesetz vom 7. Oktober 1902, LGBl. Nr. 73, betreffend die Regelung der Kehrichtausfuhr aus den Häusern innerhalb des Stadtgebietes Olmütz. Gesetz vom 31. Oktober 1902, LGBl. Nr. 76, betreffend die Einhebung einer Kanaleinschnittsgebühr in der Marktgemeinde Neugasse. Gesetz vom 24. Jänner 1904, LGBl. Nr. 16, betreffend die Regelung der Fäkalienausfuhr innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Zwittau.

Österreich ob der Enns. Gesetz vom 7. Mai 1897, LGBl. Nr. 14, womit der Titel des Gesetzes vom 16. August 1875, LGBl. Nr. 33, wirksam für die Landeshauptstadt Linz, betreffend die Gebäude-Einrichtung zur Ansammlung und Abfuhr der Abfallstoffe in jenen Teilen der Landeshauptstadt Linz, in welchen Straßenkanäle neu- oder umgebaut werden, ferner der Titel des Gesetzes vom 28. November 1884, LGBl. Nr. 23, womit für Neu- oder Zubauten in kanalisierten Straßen der Landeshauptstadt Linz eine Taxe festgesetzt wird, und endlich der Titel des Gesetzes vom 25. April 1894, LGBl. Nr. 20, womit für Gebäude in nicht kanalisierten Straßen der Landeshauptstadt Linz bei Herstellung des Straßenkanales die Erlegung einer Taxe festgesetzt wird, abgeändert

werden. Gesetz vom 5. Jänner 1898, LGBl. Nr. 3, womit Bestimmungen in Betreff der Kanalisierung für das Gebiet der Ortsgemeinde Urfahr getroffen werden. Gesetz vom 13. Mai 1902, LGBl. Nr. 25, womit Bestimmungen in Betreff der Kanalisierung der Straßen im Markte Altheim erlassen werden. Gesetz vom 4. Jänner 1908, LGBl. Nr. 6, womit Bestimmungen in Betreff der Kanalisierung der Straßen in der Stadt Schärding erlassen werden.

Österreich unter der Enns. Statthaltereikundmachung vom 24. August 1899, LGBl. Nr. 41, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren; Statthaltereikundmachung vom 7. Juni 1900, LGBl. Nr. 26, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren. Gesetz vom 3. September 1901, LGBl. Nr. 36, womit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wurde. Statthaltereikundmachung vom 8. Oktober 1901, LGBl. Nr. 50, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Kanalumlage. Statthaltereikundmachung vom 4. November 1902, LGBl. Nr. 67, betreffend die der Gemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr. Statthaltereikundmachung vom 25. November 1902, LGBl. Nr. 69, betreffend die den Gemeinden Hirschstetten, Kagran und Stadlau erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren (diese Gemeinden wurden durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, LGBl. Nr. 1 ex 1905, mit Wien vereinigt; Art. XII dieses Gesetzes trifft hinsichtlich der erwähnten Kanaleinmündungsgebühren Bestimmungen). Gesetz vom 10. Juni 1903, LGBl. Nr. 43, abgeändert durch das Gesetz vom 11. September 1905, LGBl. Nr. 134, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren anläßlich dieser Herstellung. Gesetz vom 22. April 1908, LGBl. Nr. 77, womit der Stadtgemeinde Korneuburg die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wurde. Gesetz vom 9. Mai 1908, LGBl. Nr. 85, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Stadtgemeinde Melk. Gesetz vom 1. August 1908, LGBl. Nr. 111, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Spitz an der Donau.

Salzburg. Gesetz vom 4. September 1899, LGBl. Nr. 22, wirksam für das Herzogtum Salzburg mit Ausnahme der Stadt Salzburg, womit die Entrichtung einer Gebühr für die Herstellung der öffentlichen Hauptkanäle geregelt wurde. Verordnung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der Landesregierung vom 1. Oktober 1899, LGBl. Nr. 24, zur Durchführung des vorzitierten Gesetzes.

Schlesien. Reinlichkeitsordnung für die Stadt Teschen, genehmigt von der Gemeindevertretung am 15. November 1897, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 30 S. 257. Gesetz vom 30. März 1898, LGBl. Nr. 22, womit für die Hausbesitzer in Odrau die Verpflichtung zur Herstellung von Hauskanälen eingeführt wurde. Gesetz vom 25. Mai 1898, LGBl. Nr. 30, womit der Stadtgemeinde Teschen die Einhebung von Kanalanschlußgebühren bewilligt wurde. Gesetz vom 19. Juli 1906, LGBl. Nr. 33, betreffend die Erlassung einer Reinigungsordnung für die Gemeinde Jägerndorf.

Steiermark. Statthaltereierlaß vom 10. Oktober 1899, Z. 34.564, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 12 S. 150, betreffend eine Anleitung zur Herstellung von Brunnen, von Senk-, Dünger- und Jauchegruben und von Hauskanälen. — Gesetz vom 11. Oktober 1902, LGBl. Nr. 52, wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Donawitz, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle. Gesetz vom 27. Februar 1904, LGBl. Nr. 39, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Ortsgemeinde Rann. Gesetz vom 8. März 1904, LGBl. Nr. 52, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Friedberg, betreffend die Herstellung von öffentlichen Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer sowie die Verpflichtung zur Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle. Gesetz vom 10. Jänner 1906, LGBl. Nr. 36, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, womit die Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, LGBl. Nr. 49, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die städtischen Kanäle (sieh S. 168 l. c.), abgeändert werden. Gesetz vom 4. März 1906, LGBl. Nr. 39, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Abfall- und Spülwässer und die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen, undurchlässigen Kanäle in der Stadtgemeinde Voitsberg. Gesetz vom 12. Juni 1906, LGBl. Nr. 49, betreffend die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung

Ad 9. „Die Vorschriften über die Organisation der Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelanstalten.

(Band III, S. 169 bis 255, der 5. Aufl.)

Ad A. Allgemeine öffentliche Krankenanstalten.

(S. 170 ff. l. c.)

a) Allgemeines. Für alle Länder gemeinsam sind seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches in Bezug auf die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten — abgesehen von den unter ad b erörterten Verpflegskostenfragen — Anordnungen nur in Belangen von minderer Bedeutung erflossen.[1]) Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1900, Z. 9637, „Österr. Sanitätswesen" Jhrg. 1900 Nr. 18 S. 221, betrifft die Voraussetzungen, unter welchen Kranke, Irre, Sieche und deren Begleiter auf den Staatsbahnen zu ermäßigten Preisen befördert werden, und kommt daher für die Abgabe von Pfleglingen in die öffentlichen Krankenanstalten in Betracht. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. August 1900, Z. 12.739, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1900 Nr. 39 S. 442, empfiehlt ein Formular für die den Hilfsärzten der Krankenanstalten auszustellenden Verwendungszeugnisse. Anläßlich der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine neu errichtete Krankenanstalt machte das Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 19. Jänner 1902, Z. 232, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1902 Nr. 10 S. 108, darauf aufmerksam, daß in jeder öffentlichen Krankenanstalt schon mit Rücksicht auf das allfällige Auftreten von Geistesstörungen bei körperlich kranken Pfleglingen Wartepersonen zur Verfügung stehen sollen, welche zur Pflege von Geisteskranken nach ärztlicher Weisung verwendbar sind, und beauftragte die Landesbehörde, dahin zu wirken, daß dieser Forderung auch in der neuen öffentlichen Krankenanstalt durch entsprechende ärztliche Instruierung des bestellten Wartepersonales Rechnung getragen werde. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. August 1905, Z. 36.604, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905, Nr. 35 S. 340, schreibt den Krankenhausdirektionen vor, den Anzeigen an die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften über in Spitalsbehandlung genommene Körperverletzungen eine wenn auch kurze, so doch ausreichende Darstellung der Entstehungsursache der

---

der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle der Stadtgemeinde Knittelfeld. Gesetz vom 4. August 1906, LGBl. Nr. 75, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg. Gesetz vom 1. September 1908, LGBl. Nr. 72, betreffend die Herstellung von Kanälen zur Ableitung der Niederschlags- und Abfallwässer sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle in der Marktgemeinde Schladming.

Tirol. Gesetz vom 11. April 1905, LGBl. Nr. 18, betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete der Stadt Innsbruck.

[1]) Mit dem Erlasse vom 9. Februar 1897, Z. 4585, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 7 S. 52, leitete das Ministerium des Innern Erhebungen ein über die für die bauliche Bewilligung von Kranken- und Humanitätsanstalten in den einzelnen Verwaltungsgebieten maßgebenden Grundsätze; doch ist eine an diese Erhebungen anknüpfende allgemeine Weisung in Bezug auf Bauten für öffentliche Krankenanstalten nicht publiziert worden.

Als Ausfluß der gesetzlich der Staatsverwaltung zustehenden Ingerenz auf den Betrieb eines kommunalen öffentlichen Krankenhauses ergibt sich auch das Recht anzuordnen, daß in Verbindung mit dem Krankenhause ein Leichenhaus samt Sezierraum errichtet werde (VGHE. vom 19. März 1908, Z. 2715, B. 5830 A).

Verletzung beizufügen. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. September 1905, Z. 41.545, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 46 S. 455, betrifft die Entlassung Trachomkranker aus der Spitalspflege. Zwei Eröffnungen des Finanzministeriums („Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 45 S. 448 und Jahrg. 1907 Nr. 12 S. 119) handeln von dem Umfange der Gebührenfreiheit, welche den von Staatsbehörden oder Gemeinden geleiteten Krankenanstalten zukommt.

Ziemlich zahlreich sind die Vorschriften und Enunziate, welche in jüngerer Zeit für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten einzelner Länder beziehungsweise für bestimmte Krankenanstalten erflossen sind.[2])

---

[2]) Im folgenden werden diese Vorschriften und Enunziate, soweit sie in den Landesgesetzblättern und im „Österr. Sanitätswesen" veröffentlicht sind, länderweise verzeichnet:

Böhmen. Mit dem Erlasse vom 8. Februar 1898, Z. 2331, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 21 S. 184, übermittelte die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse den Bezirksbehörden eine Instruktion für die amtsärztliche Aufsicht über öffentliche Krankenanstalten mit Ausschluß des k. k. allg. Krankenhauses in Prag und seiner Filialen. Die Instruktion für die Verwalter der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser (mit Ausschluß des k. k. Prager Krankenhauses samt Filialen) vom 25. Juni 1895, LGBl. Nr. 55 (sieh S. 184 l. c.), wurde laut Statthaltereikundmachung vom 10. Jänner 1907, LGBl. Nr. 3, vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei abgeändert. Mit dem Erlasse vom 14. Juni 1899, Z. 35.414, empfahl der Landesausschuß im Interesse der Entlastung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten den Bezirksausschüssen, auf die Errichtung von Bezirkssiechenhäusern eventuell Ortssiechenhäusern hinzuwirken. — Der Anspruch eines externen Arztes auf ein Honorar für von ihm geleistete ärztliche Dienste in einer allg. öff. Krankenanstalt gehört auf den Zivilrechtsweg (VGHE. vom 5. Juni 1908, Z. 5521, B. 6036 A).

Was speziell das k. k. allg. Krankenhaus in Prag und seine Filialen betrifft, so wären folgende Enunziate hervorzuheben: Erlaß der Statthalterei vom 15. Jänner 1897, Z. 209.736 ex 1896, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 7 S. 53, betreffend das Verbot, auswärtige Kranke ohne vorherige Anfrage bei der Anstaltsdirektion in das k. k. Krankenhaus abzugeben. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1897, Z. 14.320, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 33 S. 314, betreffend die Begünstigung der Zöglinge der geburtshilflichen Operateurinstitute an den Universitäten in (Wien und) Prag in Bezug auf die Erlangung von Sekundararztesstellen in den k. k. Krankenanstalten (Gleichstellung mit den Zöglingen der Operateurinstitute, welchen diese Begünstigungen schon mit früheren Erlässen — für Prag vom 13. September 1875, Z. 13.046, und 19. Februar 1877, Z. 1817 — gewährt wurden). Laut ah. Entschließung vom 2. April 1899 findet das Gesetz vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 172, auch auf den Direktor und die Verwaltungsbeamten des Prager k. k. allg. Krankenhauses Anwendung. Mit der ah. Entschließung vom 1. Juni 1901 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 27 S. 288) wurde den Beamten und mit der ah. Entschließung vom 2. April 1902 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 16 S. 191) den Dienern des k. k. Krankenhauses die Führung der Bezeichnung „kaiserlich königlich" bewilligt. — Die Direktion des k. k. allg. Krankenhauses in Prag ist zu einer der Rechtskraft fähigen Entscheidung über Pensionsansprüche eines Arztes des Krankenhauses nicht zuständig (VGHE. vom 5. März 1908, Z. 2191, B. 5795 A). Die ah. Entschließung vom 28. Februar 1898, mit welcher aus Gnade die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74, auf die Ärzte, Beamten und Diener des allg. Krankenhauses in Prag für anwendbar erklärt wurde, kann nur auf solche Ärzte bezogen werden, die den allgemeinen Voraussetzungen des zitierten Gesetzes entsprechen (VGHE. vom 5. März 1908, Z. 2191, B. 5795 A). Die Witwen und Waisen nach Primarärzten des k. k. allg. Krankenhauses in Prag haben aus diesem Titel keinen Pensionsanspruch, weil die bezeichneten Primarärzte weder zu den Krankenhausbeamten zu zählen sind, noch ihre Pensionsfähigkeit durch irgend eine Spezialnorm anerkannt ist (VGHE. vom 5. März 1908, Z. 2192, B. 5794 A).

Seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches wurde in Böhmen das Öffentlichkeitsrecht folgenden Krankenanstalten verliehen: Bezirkskrankenhaus in Königstadtl (Gesetz vom 8. Jänner 1898, LGBl. Nr. 9); Bezirkskranken-

haus in Beneschau (Gesetz vom 25. Mai 1898, LGBl. Nr. 34); Bezirkskrankenhaus in Schüttenhofen (Gesetz vom 12. Oktober 1899, LGBl. Nr. 68); Bezirkskrankenhaus in Hochstadt (Gesetz vom 15. November 1899, LGBl. Nr. 83); städt. Krankenhaus in Schönlinde (Gesetz vom 7. März 1901, LGBl. Nr. 14); Krankenhaus in Schwarz-Kostelez (Gesetz vom 2. August 1901, LGBl. Nr. 65); städt. Krankenhaus in Tetschen (Gesetz vom 13. September 1901, LGBl. Nr. 74); Bezirkskrankenhaus in Friedland (Gesetz vom 1. September 1902, LGBl. Nr. 59); Bezirkskrankenhaus in Schatzlar (Gesetz vom 1. August 1905, LGBl. Nr. 106); Bezirkskrankenhaus in Haida (Gesetz vom 15. August 1905, LGBl. Nr. 110); Bezirkskrankenhaus in Böhmisch-Brod (Gesetz vom 29. September 1905, LGBl. Nr. 126); Bezirkskrankenhaus in Kladno (Gesetz vom 29. September 1905, LGBl. Nr. 127); Kaiser und König Franz Josef I.-Krankenhaus der Bezirke Kgl. Weinberge und Žižkow in Kgl. Weinberge (Gesetz vom 29. September 1905, LGBl. Nr. 128); Bezirkskrankenhaus in Prachatitz (Gesetz vom 17. März 1906, LGBl. Nr. 28); Bezirkskrankenhaus in Graslitz (Gesetz vom 12. Juni 1906, LGBl. Nr. 59); Bezirkskrankenhaus in Böhmisch-Kamnitz (Gesetz vom 12. November 1907, LGBl. Nr. 81). Aufgelassen wurde das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Graupen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 46 S. 442). — Vgl. auch die Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 26 S. 312, betreffend die Verpflegung von Krebs- und Lupuskranken in der Heilanstalt des Dr. Černý in Košiř auf Rechnung des böhmischen Landesfonds.

Nach dem Landesgesetze vom 5. März 1888, LGBl. Nr. 19, sind in Böhmen öffentliche jene Krankenanstalten, welche bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes als solche anerkannt waren, und jene, welche nach diesem Zeitpunkte den rechtlichen Charakter einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt im Wege der Landesgesetzgebung erhalten haben (VGHE. vom 27. März 1908, Z. 3117, B. 5853 A).

Bukowina. Gesetz vom 5. September 1906, LGBl. Nr. 31, betreffend die Änderung der Bestimmungen der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 21. November 1874, LGBl. Nr. 26, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser. Kundmachung des Landesausschusses vom 28. Dezember 1901, LGBl. Nr. 2 ex 1902, betreffend das Statut für die allgemeine öffentliche Bukowinaer Krankenanstalt in Czernowitz. Kundmachung des Landesausschusses vom 10. Mai 1907, LGBl. Nr. 14, betreffend das Statut für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der Landeskrankenanstalt in Czernowitz.

Galizien. Gesetz vom 28. Juli 1897, LGBl. Nr. 47, mit welchem die rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser wie auch der Gebäranstalten und Irrenhäuser geregelt werden. NB. § 2 dieses Gesetzes verfügt, es könne in Hinkunft einem Spitale der rechtliche Charakter der „Allgemeinheit und Öffentlichkeit" nur durch ein Landesgesetz zuerkannt werden. Verordnung des Landesausschusses vom 19. Oktober 1897, LGBl. Nr. 3, betreffend den Vollzug des die rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser normierenden Gesetzes vom 28. Juli 1897. Gesetze vom 26. Juli 1904, LGBl. Nr. 87, 13. Juli 1906, LGBl. Nr. 116, und 11. Juli 1907, LGBl. Nr. 83, mit welchen die §§ 11 und 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1897, LGBl. Nr. 47, geändert, beziehungsweise abermals und abermals geändert wurden. — Neuere Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes: Kaiser Franz Josef I.-Spital in Lubaczow (Statthaltereikundmachung vom 15. Mai 1897, LGBl. Nr. 26); Spital in Przemyślany (Statthaltereikundmachung vom 26. April 1898, LGBl. Nr. 36); Krankenhaus in Husiatyn (Gesetz vom 8. November 1899, LGBl. Nr. 139); Krankenhaus in Krosno (Gesetz vom 27. Dezember 1902, LGBl. Nr. 10 ex 1903); Spital in Gorlice (Gesetz vom 27. Dezember 1902, LGBl. Nr. 11 ex 1903); Spital in Jaroslau (Gesetz vom 9. März 1903, LGBl. Nr. 35); Spital in Tarnobrzeg (Gesetz vom 6. Oktober 1904, LGBl. Nr. 119); Spital in Kałusz (Gesetz vom 10. Dezember 1904, LGBl. Nr. 135); Krankenhaus in Skalat (Gesetz vom 12. Juni 1905, LGBl. Nr. 79); Spital in Turka (Gesetz vom 14. Juni 1905, LGBl. Nr. 84); Spital in Dolina (Gesetz vom 28. April 1907, LGBl. Nr. 50).

Der galizische Landesausschuß ist zuständig, die Organisation der Spitalsverwaltung in dem vor Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 28. Juli 1897, LGBl. Nr. 47, von der Gemeinde als Gemeindeanstalt verwalteten allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Biala, insofern das Gesetz selbst hierüber besondere Bestimmungen nicht getroffen hat, nach freiem Ermessen durchzuführen (VGHE. vom 21. April 1899, Z. 3445, B. 12.742).

Kärnten. Kundmachung des Landesausschusses vom 24. Juli 1900, LGBl. Nr. 27, betreffend die Eröffnung der Kinderabteilung des allgemeinen Krankenhauses in Klagenfurt. Kundmachung des Landesausschusses vom 28. Dezember 1901, LGBl. Nr. 3 ex 1902, betreffend die Grundbestimmungen für die kärntnerischen Landeswohltätigkeitsanstalten. Kundmachung des Landesausschusses vom 21. November 1907, LGBl. Nr. 31, betreffend

die Abänderung des § 21 der Grundbestimmungen für die kärtnerischen Landeswohltätigkeitsanstalten.

Krain. Kundmachung des Landespräsidiums vom 25. Juni 1901, LGBl. Nr. 18, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Gurkfeld.

Küstenland. Gesetze vom 23. August 1898, LGBl. Nr. 22, und 16. September 1900, LGBl. Nr. 25, wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend einen Spitalsbeitrag von Verlassenschaften. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. Dezember 1907, LGBl. Nr. 16 ex 1908, zur Durchführung der vorzitierten Gesetze. — Das städtische Krankenhaus in Pola ist auf Grund der zwischen der Gemeinde Pola und dem Istrianer Landesausschusse getroffenen Abmachungen am 1. Jänner d. J. in den Besitz des Landes übergegangen und führt seither die Bezeichnung „Ospitale provinciale in Pola" (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 12 S. 104). — Statthaltereikundmachung vom 12. Juli 1907, LGBl. Nr. 21, über die in den Infektionsspitälern und Abteilungen für Infektionskranke zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

Mähren. Neuere Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes: Städtisches Krankenhaus in Mährisch-Schönberg (Statthaltereikundmachung vom 1. September 1896, LGBl. Nr. 75); städtisches Krankenhaus in Leipnik (Statthaltereikundmachung vom 6. März 1900, LGBl. Nr. 29); städtisches Krankenhaus in Zwittau (Statthaltereikundmachung vom 15. Februar 1902, LGBl. Nr. 28); städtisches Krankenhaus in Mährisch-Neustadt (Statthaltereikundmachung vom 24. Februar 1902, LGBl. Nr. 32); Krankenhaus in Deutsch-Liebau (Statthaltereikundmachung vom 17. September 1902, LGBl. Nr. 64); städtisches Krankenhaus in Trebitsch (Statthaltereikundmachung vom 5. Jänner 1903, LGBl. Nr. 8); Krankenhaus in Eibenschitz (Statthaltereikundmachung vom 31. Mai 1904, LGBl. Nr. 48); Krankenhaus in Mährisch-Rotwasser (Statthaltereikundmachung vom 23. Oktober 1905, LGBl. Nr. 88).

Gemäß dem die Ausmittlung der Verpflegstaxe in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten regelnden Ministerialerlasse vom 10. April 1857, Z. 10.946 ex 1856 (sieh Bd. III S. 186 ff. der 5. Aufl.), kann in den Jahresvoranschlag eines kein eigenes Gebäude besitzenden Krankenhauses der Mietzins für alle gemieteten Lokalitäten (Stammlokalitäten und zugemietete) eingestellt werden (VGHE. vom 9. März 1900, Z. 1565, B. 13.888; Mähren).

Österreich ob der Enns. Neuere Anerkennungen von Krankenanstalten als allgemein öffentliche: Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach (Statthaltereikundmachung vom 30. August 1899, LGBl. Nr. 28); städtisches Krankenhaus in Braunau (Statthaltereikundmachung vom 11. August 1900, LGBl. Nr. 27); Isabellen-Kinderspital in Linz (Statthaltereikundmachung vom 31. August 1901, LGBl. Nr. 40); Krankenhaus in Kirchdorf (Statthaltereikundmachung vom 20. Juli 1902, LGBl. Nr. 27); Krankenhaus der Kongregation der Schwestern vom heil. Kreuze in Wels (Statthaltereikundmachung vom 24. Dezember 1903, LGBl. Nr. 38); oberösterreichische Landesfrauenklinik in Linz (Statthaltereikundmachung vom 1. August 1904, LGBl. Nr. 29); Krankenhaus der barmherzigen Schwestern vom heil. Vinzenz von Paul in Linz (Statthaltereikundmachung vom 21. Dezember 1904, LGBl. Nr. 48); Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Enns (Statthaltereikundmachung vom 21. Mai 1907, LGBl. Nr. 13).

Österreich unter der Enns. Statthaltereikundmachung vom 13. Dezember 1906, LGBl. Nr. 77, betreffend ein allgemeines Regulativ für den Transport und die Abgabe Infektionskranker in die öffentlichen und privaten Krankenanstalten Wiens (das Regulativ bezeichnet auch die öffentlichen Krankenhäuser Wiens, welche Infektionskranke aufnehmen dürfen, und zwar unter Benennung der betreffenden Krankheiten). Statthaltereikundmachung vom 17. April 1908, LGBl. Nr. 73, betreffend die Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor Eintritt der Heilung beziehungsweise vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr.

Vorschriften und Enunziate betreffend im besonderen die Wiener k. k. Krankenanstalten: Statthaltereikundmachung vom 20. Juli 1900, LGBl. Nr. 36, betreffend die Übernahme des Erzherzogin Sophienspitales in die Verwaltung der Statthalterei als „k. k. Krankenanstalt Sophien-Spitals-Stiftung"; Statthaltereikundmachung vom 15. Juli 1904, LGBl. Nr. 72, mit welcher ein Nachtrag zu dem Übereinkommen vom 1. Dezember 1891, LGBl. Nr. 64 ex 1892, betreffend die Übernahme der von den Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler durch den Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds verlautbart wird; Statthaltereikundmachung vom 13. Dezember 1904, Z. VIII—3068/26, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 6 S. 59, betreffend die Eröffnung der Stiftung „Heilstätte für Lupuskranke" in Wien als Filiale des k. k. allg. Krankenhauses und Festsetzung der Lichtbehandlungsgebühren, und Erlaß des Ministeriums

des Innern vom 31. Dezember 1904, Z. 55.932, Österr. Sanitätswesen l. c., an alle Landesstellen mit Ausnahme der n.-ö. Statthalterei, betreffend die Eröffnung der Heilstätte für Lupuskranke (vgl. hiezu die Mitteilungen im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 6 S. 53 ff. und im MJVBl. Jahrg. 1905 Nr. 1 S. 6 ff., ferner die Notiz im MJVBl. Jahrg. 1905 Nr. 8 S. 92); Gesetz vom 19. September 1905, LGBl. Nr. 143, betreffend den Beitrag zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von den im Gebiete der Stadt Wien gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Wiens abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen; Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 92, zur Durchführung des vorzitierten Gesetzes; Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 93, womit die Verordnung der genannten Ministerien vom 23. April 1895, LGBl. Nr. 23, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1895, LGBl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der Stadt Wien vorfallenden Verlassenschaften (sieh 5. Aufl. Bd. III S. 185), abgeändert und ergänzt wurde. — Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1896, Z. 10.184, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 6 S. 44, Genehmigung der Instruktion für die den Prosekturdienst im Wiener k. k. allg. Krankenhause besorgenden Funktionäre; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1905, Z. 42.275, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 13 S. 117, 118 und 120, Genehmigung des Organisationsstatutes für die Errichtung von Prosekturen in den Wiener k. k. Krankenanstalten mit Ausnahme des k. k. allg. Krankenhauses und der Instruktionen für den Prosektor und die Prosekturadjunkten in den Wiener k. k. Krankenanstalten mit Ausnahme des k. k. allg. Krankenhauses. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. November 1899, Z. 13.181, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900, Nr. 13 S. 166, Genehmigung der Dienstanweisung über die Gebarung mit Heilmitteln (Arzneien), Verbandstoffen, Desinfektionsmitteln und chemischen Materialien auf den Kliniken und Abteilungen der Wiener k. k. Krankenanstalten. Erlaß der Statthalterei vom 27. Jänner 1898, Z. 108.176 ex 1897, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 11 S. 101, betreffend die Regelung der Konsultation beziehungsweise Hilfeleistung durch Spezialärzte an den Wiener k. k. Krankenanstalten; Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1898, Z. 15.000, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 30 S. 259, betreffend die Nachmittagsvisite in den Wiener k. k. Krankenanstalten; Statthaltereikundmachung vom 25. Juli 1906, LGBl. Nr. 64, betreffend den Ambulatorienbesuch in den Wiener k. k. Krankenanstalten; Statthaltereierlaß vom 14. Juni 1899, Z. 32.788, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 36 S. 334, an alle Direktionen beziehungsweise Leitungen der k. k. Krankenanstalten, betreffend die Berichterstattung über wichtige Vorkommnisse. — Statthaltereierlaß vom 20. August 1902, Z. 71.053, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 52 S. 604, betreffend die Gewährung ärztlicher Hilfe für Kranke, welche von einer Wiener k. k. Krankenanstalt wegen Platzmangels zurückgewiesen werden. Statthaltereierlaß vom 16. Dezember 1903, Z. VIII, 1186/6, an alle Direktionen beziehungsweise Leitungen der k. k. Krankenanstalten, betreffend die Körperreinigung der Pfleglinge von Kopf- und Filzläusen. Erlaß der Statthalterei in Lemberg vom 17. Februar 1905, Z. 12.240, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 27 S. 268, betreffend Beschränkung der Aufnahme aus Galizien zugereister mittelloser Kranker in die Wiener k. k. Krankenanstalten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. April 1906, Z. 40.760 ex 1903, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 28 S. 263, betreffend die Vornahme von Versuchen an Kranken in den Wiener k. k. Krankenanstalten. — Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1897, Z. 14.320, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 33 S. 314, betreffend die Begünstigung der Zöglinge der geburtshilflichen Operateurinstitute an den Universitäten in Wien (und Prag) in Bezug auf die Erlangung von Sekundararztesstellen in den k. k. Krankenanstalten (Gleichstellung mit den Zöglingen der Operateurinstitute, welchen diese Begünstigungen schon früher — für Wien mit Erlaß vom 3. Juni 1873, Z. 9935 — gewährt wurde). Ah. Entschließung vom 2. April 1899 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 31 S. 289), betreffend die Gehalte der Ärzte und Beamten der k. k. Krankenanstalten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1895, Z. 27.345, beziehungsweise 24. Juli 1899, Z. 21.492, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 5 S. 66, Genehmigung der Instruktion betreffend das Vorgehen bei der Aufnahme, Zuweisung, Behandlung und Überwachung ärztlicher Aspiranten und Hospitanten in den Wiener k. k. Krankenanstalten und die Ernennung der ersteren zu Sekundarärzten. Statthaltereierlaß vom 6. Jänner 1900, Z. 107.869 ex 1899, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 39 S. 442, betreffend das Formular der amtlichen Verwendungszeugnisse für die in den Wiener k. k. Krankenanstalten beschäftigten Hilfsärzte. Ah. Entschließung vom 17. Jänner 1901 beziehungsweise Erlaß des Ministeriums des Innern

vom 1. Februar 1901, Z. 2059, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 7 S. 55, betreffend die Neuregelung der Bezüge und Dienstesverhältnisse der Wärter und Diener der Wiener k. k. Krankenanstalten. Ah. Entschließung vom 31. Jänner 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 16 S. 180, betreffend die Pensionsbehandlung der Vorstände der nichtklinischen Abteilungen und Institute der Wiener k. k. Krankenanstalten. Ah. Entschließung vom 1. Juni 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 27 S. 288, mit welcher den Beamten der in staatlicher Verwaltung stehenden Krankenanstalten und der Medikamenteneigenregie in Wien die Führung der Bezeichnung „kaiserlich königlich" bewilligt wurde. Statthaltereierlaß vom 5. Oktober 1901, Z. 86.955, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902, Nr. 2 S. 16, betreffend die Unterweisung der Ärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten in der praktischen Rezeptierkunde. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1902, Z. 39.709 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 11 S. 120, betreffend die Neusystemisierung des Personalstandes der pharmazeutischen Beamten der Medikamenteneigenregie der Wiener k. k. Krankenanstalten. Ah. Entschließung vom 28. Juni 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 30 S. 356, betreffend die Pensionsbehandlung der Vorstände der nichtklinischen Abteilungen und Institute der Wiener k. k. Krankenanstalten. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni und 22. Juli 1902, Z. 38.236 ex 1901 und 30.892, ferner vom 21. Jänner 1903, Z. 54.631 ex 1902, Genehmigung normativer Bestimmungen über die Zulassung von Hospitanten und über das Dienstverhältnis der Hilfsärzte in den Wiener k. k. Krankenanstalten. Erlaß des Finanzministeriums vom 22. Februar 1904, Z. 88.208 ex 1903, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 11 S. 96, betreffend die Stempelung der Amtszeugnisse für die Hilfsärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten. — Der k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds ist nicht als ein Teil des Staatsvermögens anzusehen; eine Klage gegen denselben kann daher nicht vor dem Reichsgerichte angestrengt werden (RGE. vom 23. Jänner 1900, Z. 437 ex 1899, Hye 988). Der Staat ist nicht verpflichtet, für die Errichtung von öffentlichen Krankenhäusern in Wien in der den jeweiligen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Anzahl zu sorgen oder für die Verpflegung aller spitalsbedürftigen Kranken in Wien aufzukommen (VGHE. vom 5. März 1908, Z. 2214, B. 5793 A).

Neuere Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes: Krankenhaus in Neunkirchen (Statthaltereikundmachung vom 4. September 1896, LGBl. Nr. 64); Gemeindekrankenhaus in Eggenburg (Statthaltereikundmachung vom 28. Dezember 1896, LGBl. Nr. 9 ex 1897); Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Gars (Statthaltereikundmachung vom 26. April 1901, LGBl. Nr. 21); Krankenhaus in Lilienfeld (Statthaltereikundmachung vom 2. und 26. Februar 1904, LGBl. Nr. 24 und 32); Krankenhaus in Amstetten (Statthaltereikundmachung vom 19. Februar 1906, LGBl. Nr. 28). — Vgl. ferner Kundmachungen des Landesausschusses vom 5. November 1899, LGBl. Nr. 77, betreffend die Unterbringung heilbarer Trinker im Abstinenz-Sanatorium Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz an der Donau, und 21. November 1901, LGBl. Nr. 9 ex 1902, betreffend die Unterbringung verkrüppelter Kinder auf Rechnung des niederösterreichischen Landesfonds (und zwar Knaben im „Liebfrauenheim" in Wien und Mädchen im „Stephaneum" in Biedermannsdorf).

Salzburg. Kundmachung des Landesausschusses vom 10. Mai 1907, betreffend die Bezeichnung (den Namen) einerseits der Direktion der Landeskrankenanstalten und andrerseits der Direktion der Landesheilanstalt für Geisteskranke in Maxglan (behufs Vermeidung von Verwechslungen). Gesetz vom 23. März 1900, LGBl. Nr. 7, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Kaiser Franz Josef-Spital im Markte St. Johann i. P.; Gesetz vom 12. Februar 1909, LGBl. Nr. 28, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das neuerbaute Krankenhaus in Tamsweg.

Schlesien. Kundmachung des Landesausschusses vom 11. Februar 1902, LGBl. Nr. 12, betreffend die genehmigten Satzungen des schlesischen Krankenhauses in Troppau. Kundmachung des Landesausschusses vom 10. Jänner 1905, LGBl. Nr. 9, betreffend die Änderung des § 37, Abs. IV, der Satzungen des schlesischen Krankenhauses in Troppau. Kundmachung des Landesausschusses vom 9. März 1903, LGBl. Nr. 24, betreffend die Übernahme des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der evangelischen Gemeinde in Teschen in das Eigentum und die Verwaltung des Landes. — Neuere Zuerkennungen des Öffentlichkeitsrechtes: Epidemie-Notspital in Orlau (Kundmachung des Landespräsidiums vom 4. Juli 1900, LGBl. Nr. 26), übertragen auf die Infektionsabteilung des gewerkschaftlichen Spitales in Orlau (Kundmachung des Landespräsidiums vom 28. Mai 1902, LGBl. Nr. 26); Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Wagstadt (Kundmachung des Landespräsidiums vom 27. Juli 1900, LGBl. Nr. 29, provisorisch bis 1. August 1902, verlängert bis Ende 1904 laut Kundmachung vom

b) Verpflegskosten. Behufs Erzielung der Festsetzung einheitlicher Verpflegstaxen eröffnete das Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden mit Ausnahme der Statthalterei für Dalmatien mit dem Erlasse vom 21. November 1900, Z. 14.384, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1900 Nr. 52 S. 593[3]), folgendes: Gemäß der Bestimmung des hierortigen Normalerlasses vom 10. April 1857, Z. 10.946 ex 1856, muß die Verpflegstaxe für alle in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt nach derselben Klasse Verpflegten dieselbe sein, ob die Verpflegten nun Angehörige der Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, oder Angehörige des betreffenden Landes, oder eines andern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder endlich Angehörige eines andern Staates sind. Die Außerachtlassung dieses Grundsatzes bei Bemessung der Verpflegstaxe für einzelne allgemeine öffentliche Krankenanstalten, hinsichtlich deren die im zitierten Erlasse diesfalls normierten Ausnahmen nicht zutreffen, gab Anlaß, daß mehrere Landesausschüsse gegen diesen Vorgang Vorstellungen beim Ministerium des Innern erhoben, welche Gegen-

---

1. August 1902, LGBl. Nr. 38, definitiv laut Kundmachung vom 3. Oktober 1904, LGBl. Nr. 44); neuerrichtetes schlesisches Krankenhaus in Troppau (Kundmachung des Landespräsidiums vom 27. November 1900, LGBl. Nr. 50, bezüglich der Satzungen dieser Anstalt sieh oben); dem Frauenhilfsvereine vom Roten Kreuz in Teschen gehörige Spitalsbaraken in Teschen (Kundmachung des Landespräsidiums vom 4. Oktober 1902, LGBl. Nr. 56, beschränktes Öffentlichkeitsrecht); Kaiserin Elisabeth-Krankenhaus in Freiwaldau (Kundmachung des Landespräsidiums vom 16. Juni 1905, LGBl. Nr. 23); Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Wigstadtl (Kundmachung des Landespräsidiums vom 8. September 1905, LGBl. Nr. 39, provisorisch bis 1. September 1906, definitiv laut Kundmachung vom 2. November 1906, LGBl. Nr. 47); St. Elisabeth-Frauen- und Kinderspital des Elisabethinerinnenkonventes in Teschen (Kundmachung des Landespräsidiums vom 24. Juli 1906, LGBl. Nr. 31). — Zentralepidemiespital in Oderberg (Kundmachung der Landesregierung vom 31. Dezember 1908, LGBl. Nr. 3 ex 1909). — Vgl. auch Kundmachung des Landespräsidiums vom 16. April 1897, LGBl. Nr. 26, betreffend die Übernahme der Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit in einem nichtöffentlichen Spitale in Schlesien oder außerhalb Schlesiens untergebracht werden, auf den schlesischen Landesfonds.

Steiermark. Gesetz vom 1. November 1901, LGBl. Nr. 69, mit welchem der § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1872, LGBl. Nr. 19, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark (sieh S. 175 l. c.), abgeändert wurde. Statthaltereierlaß vom 26. September 1901, Z. 3457, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 48 S. 508, betreffend die Erstattung der Anzeige über wichtige Vorfälle in öffentlichen und privaten Heil- und Humanitätsanstalten. Statthaltereierlaß vom 28. November 1903, Z. 52.686, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 51 S. 501, betreffend Maßnahmen bei der Pflege von Typhuskranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie in Isolierspitälern. Statthaltereierlaß vom 27. November 1904, Z. 45.140 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg 1905 Nr. 1 S. 6, betreffend die Protokolle über die Revisionen in Krankenanstalten. Statthaltereierlaß vom 23. Oktober 1907, Z. 11.867/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 50 S. 491, betreffend den Arzneimittelverkehr in Wohltätigkeitsanstalten. — Neuerrichtung öffentlicher Krankenhäuser in jüngerer Zeit, und zwar in Windischgraz (Gesetz vom 14. Juni 1898, LGBl. Nr. 53); Voitsberg (Gesetz vom 18. August 1900, LGBl. Nr. 52); Fürstenfeld (Gesetz vom 3. August 1905, LGBl. Nr. 94).

Tirol. Statthaltereiverordnung vom 22. November 1897, LGBl. Nr. 39, betreffend die Aufnahme von Kranken der 3. Verpflegsklasse in die Abteilungen und Kliniken des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Innsbruck und die Bestreitung der Verpflegsgebühr. Statthaltereiverordnung vom 17. Juli 1906, LGBl. Nr. 52, mit welcher den Krankenanstalten in Kaltern und Kitzbühel das Öffentlichkeitsrecht entzogen wurde. Statthaltereiverordnung vom 25. November 1907, LGBl. Nr. 56, mit welcher den Krankenanstalten in Hall und Neumarkt das Öffentlichkeitsrecht entzogen wurde.

[3]) Durch den Inhalt dieses Erlasses ist der frühere, den nämlichen Gegenstand betreffende Erlaß vom 3. Jänner 1898, Z. 37.996 ex 1897, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 11 S. 99, überholt.

stand weitwendiger Verhandlungen waren. Behufs einheitlicher Regelung dieser Angelegenheit wird auf jene Bestimmung des eingangs angeführten Normalerlasses hingewiesen, laut welcher die für allgemeine öffentliche Krankenanstalten ausgemittelten Verpflegstaxen erst durch die Genehmigung der politischen Landesbehörden Gültigkeit erhalten, und es wird die k. k. . . . . beauftragt, in Hinkunft nur bei genauer Einhaltung der für die Feststellung der Verpflegsgebühren bestehenden Normen diese Genehmigung zu erteilen. Unbeschadet der unbedingt zu fordernden Verlautbarung eines einheitlichen Verpflegskostensatzes für die Pfleglinge einer und derselben Verpflegsgruppe besteht jedoch dagegen kein Anstand, daß für gewisse Kategorien von Verpflegten ein Teil der nach der Taxe entfallenden Verpflegskosten aus den Erträgnissen hiefür bestimmter Stiftungen oder Widmungen subsidiarisch bestritten werde. Jedoch darf aus diesem Grunde für die betreffende Kategorie der Verpflegten nicht eine niedrigere Verpflegstaxe angesetzt und verlautbart werden und ebensowenig die ordnungsmäßige Gebarung der Krankenanstalten durch willkürliche Begünstigungen eine Einbuße erleiden. Von dem Inhalte dieses Erlasses ist auch der Landesausschuß in Kenntnis zu setzen.[4])

Die für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder jeweils festgesetzten Verpflegstaxen werden in den Landesgesetzblättern verlautbart. Auch das „Österr. Sanitätswesen" veröffentlicht von Zeit zu Zeit diesbezügliche Zusammenstellungen.[5])

---

[4]) In einzelnen Kronländern wird von den öffentlichen Krankenanstalten in jenen Fällen, in denen daselbst Kinder in Begleitung einer Pflegeperson aufgenommen werden, außer der auf das Kind entfallenden Verpflegstaxe, die teils mit dem ganzen, teils mit dem halben und in einzelnen Anstalten mit dem dritten Teile der vollen Verpflegstaxe berechnet wird, noch eine Taxe im vollen Betrage für die Pflegeperson aufgerechnet. Nach dem den Vorgang bei Ermittlung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenhäusern regelnden Ministerialerlasse vom 10. April 1857, Z. 10.146 ex 1856, ist die Verpflegstaxe für alle nach derselben Klasse Verpflegten einheitlich, und zwar derart zu bemessen, daß sie den gesamten für den Kranken gemachten Aufwand deckt. Die Aufrechnung einer separaten Verpflegstaxe für eine Person, welche nicht der eigenen Krankenpflege bedürftig ist, sondern nur zu dem Zwecke im Krankenhause sich befindet, um daselbst einen Dienst zu verrichten, dessen Verrichtung zu den Obliegenheiten des Krankenhauses gehört, steht daher nicht im Einklange mit den Bestimmungen des bezogenen Normativerlasses, und zwar auch dann nicht, wenn das Statut der Krankenanstalt festsetzt, daß die Aufnahme von Kindern innerhalb einer gewissen Altersgrenze nur in Begleitung der Mutter oder einer erwachsenen Person als Pflegeperson erfolgen kann. Ebensowenig geben aber die Bestimmungen des Normativerlasses irgend einen Anhaltspunkt, nach welchem die Verwaltungen von öffentlichen Krankenhäusern verhalten werden könnten, für Kinder in einem bestimmten Lebensjahre eine geringere Verpflegstaxe in Anrechnung zu bringen, wie dies mehrfach in den öffentlichen Krankenanstalten geschieht. Da eine Regelung der Verpflegstaxen im erörterten Belange als allgemeines Bedürfnis empfunden wird und um so erwünschter erscheint, als der derzeitige ungleichmäßige Vorgang bereits einzelnen Landesausschüssen Anlaß zu Rekriminationen gegeben, hat das Ministerium des Innern Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Landesvertretungen eingeleitet, um einheitlich den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß seitens der Krankenanstalten für die Verpflegung eines Kindes samt Pflegeperson, wenn die Aufnahme der letzteren sei es auf Grund statutarischer Bestimmungen oder mit Rücksicht auf den konkreten Fall erfolgt ist, zusammen nur die Verpflegstaxe mit jenem Betrage aufgerechnet werden darf, der der vollen Verpflegstaxe für eine erwachsene Person entspricht (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 25 S. 271).

[5]) Vgl. z. B. im Jahrg. 1907 Nr. 27 S. 253 die unter dem Titel „Belegraum und Verpflegstaxen in den öffentlichen Humanitätsanstalten im Jahre 1907" gebrachten Daten. Hinsichtlich der Verpflegstaxen in den Wiener k. k. Krankenanstalten vgl. auch die Statthaltereikundmachung vom 20. Juli 1903, LGBl. Nr. 59.

Die an die allgemeinen öffentlichen Heilanstalten zu zahlenden Verpflegskosten

sind fixe, von der politischen Behörde genehmigte Gebüren, deren Leistung zur Sicherung der öffentlichen Sanitätszwecke zu erfolgen hat, so daß aus diesem Wesen der Verpflegstaxen öffentlicher Heilanstalten sich die Kompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Hereinbringung beziehungsweise den Rückersatz dieser Taxen (im Streite zwischen Landesfonds und Heimatgemeinde) ergibt (VGHE. vom 2. Jänner 1904, Z. 13, B. 2256 A; Görz-Gradisca). Wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Ersatzanspruch einer Krankenanstalt an eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder handelt, so ist dies ein Anspruch, dessen Geltendmachung nach Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143, vor das Reichsgericht gewiesen ist. Die Kompetenz der politischen Behörden ist also ausgeschlossen (VGHE. vom 6. Oktober 1904, Z. 6533, B. 2920 A). Zur zwangsweisen Einbringung der Verpflegsgebühren öffentlicher Krankenhäuser von nach Zivilrecht zahlungspflichtigen Personen (§ 141 ABGB.) sind die politischen Behörden nicht kompetent (VGHE. vom 22. Oktober 1897, Z. 5419, B. 11.086; Salzburg). Für den Ersatz der Verpflegskosten an eine öffentliche Krankenanstalt kann nur jene Verpflegstaxe maßgebend sein, welche zur Zeit der eingetretenen Verpflegung rechtsgültig festgesetzt war (VGHE. vom 7. November 1896, Z. 5895, B. 10.066; Niederösterreich). Bei der Berechnung der Verpflegsgebühren in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten ist jeder angefangene Kalendertag als ganzer Tag zu rechnen, also auch an die Krankenhausverwaltung zu bezahlen (VGHE. vom 13. Jänner 1906, Z. 291, B. 4087 A; Böhmen). Die dreijährige Frist, binnen welcher eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt den Anspruch auf Verpflegskostenersatz gegen den Landesfonds erheben kann, beginnt, sofern die Heimatsberechtigung des Verpflegten feststeht, mit dem ersten Tage nach dem zum Verpflegskostenausweise an die Landesbehörde normierten periodischen Zeitabschnitte, und zwar auch dann, wenn die versuchte Ermittlung von primär zum Ersatze Verpflichteten noch in der Schwebe ist (RGE. vom 11. Juli 1903, Z. 283, Hye 1194). Der Anspruch einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt wider den Landesfonds des Heimatlandes eines Verpflegten auf Ersatz der Krankenverpflegskosten erlischt für jeden Zeitabschnitt, für welchen der vorgeschriebene Verpflegskostenausweis nicht erstattet worden ist, besonders, und zwar mit Ablauf von drei Jahren von dem ersten Tage nach diesem Zeitabschnitte an (RGE. vom 13. Jänner 1904, Z. 578 ex 1903, Hye 1224). Das Gesetz vom 1. Mai 1869, RGBl. Nr. 58, macht den Anspruch auf Ersatz der Krankenverpflegskosten aus den Landesfonds nur davon abhängig, daß der Verpflegskostenausweis innerhalb der Präklusivfrist von drei Jahren dem betreffenden Landesausschusse vorgelegt wurde. Finden nach so geschehener Ausweisung noch neuerliche Erhebungen statt, so ist für die weitere Geltendmachung des Ersatzanspruches keine Präklusivfrist mehr statuiert (RGE. vom 18. Jänner 1908, Z. 641 ex 1907, ÖZfV. Jahrg. 1908 Nr. 35 S. 144). Die Unterlassung der in den Ministerialerlässen vom 4. Dezember 1856, Z. 26.641, und 17. Juni 1869, Z. 1713, vorgeschriebenen Anzeige über die Aufnahme in die Spitalsbehandlung hat die Erlöschung der Verbindlichkeit des Landesfonds zum Ersatze der Krankenverpflegskosten nicht zur Folge (RGE. vom 21. Jänner 1907, Z. 519 ex 1906, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 3 S. 28). Die Tatsache der Uneinbringlichkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt auerlaufener Verpflegskosten begründet den Anspruch auf Ersatz dieser Kosten aus dem Landesfonds dann nicht, wenn die Krankenanstalt es unterlassen hat, in gehöriger Weise für die Hereinbringung der Kosten aus dem Vermögen des Verpflegten zu sorgen (RGE. vom 19. März 1908, Z. 111, ÖZfV. Jahrg. 1908 Nr. 40 S. 164). Das Heimatland eines in einem auswärtigen Krankenhause aufgenommenen intransportablen Kranken kann sich der Leistung des gesetzlichen Verpflegskostenersatzes auch im Falle einer chronischen Krankheit nicht dadurch entziehen, daß es die Heimbeförderung des Kranken trotz der Intransportabilität verlangt (RGE. vom 15. Jänner 1898, Z. 445 ex 1897, Hye 859). Die für unheilbare, zur Spitalsbehandlung nicht geeignete Kranke aufgelaufenen Verpflegskosten können von dem Landesfonds des Heimatlandes nicht angesprochen werden (RGE. vom 9. Juli 1898, Z. 249, Hye 910). Wird eine Person, welche von der Gemeinde eine Armenunterstützung bezieht, in einem allgemeinen öffentlichen Krankenhause verpflegt, so hat das Krankenhaus den Anspruch, daß ihm zur Deckung der Verpflegskosten diese Unterstützung während der Verpflegszeit ausbezahlt werde (VGHE. vom 27. Jänner 1902, Z. 860, B. 797 A; Böhmen). Sofern einem öffentlichen Krankenhause die Kosten der Beerdigung eines dortselbst Verstorbenen zur Last fallen, hat es auch die Kosten der Leichenbeschau zu tragen (VGHE. vom 26. Mai 1900, Z. 3766, B. 14.249; Kärnten). Die ehemalige k. k. Kreisregierung von Istrien war zur Anerkennung der Zahlungspflicht von Spitalskosten seitens der Kreiskonkurrenz Istriens legitimiert. Die aushaftenden Reste von Spitalsverbindlichkeiten des Kreises Istrien sind auf das Land Istrien übergegangen (RGE. vom 9. Juli 1898, Z. 248, Hye 909). Nur Angehörige der Stadtgemeinde Prag haben

Bezüglich der Vorschriften über die in einzelnen Ländern bestehende Verpflichtung der Heimatgemeinden, dem Landesfonds einen Teil der von ihm für zahlungsunfähige Kranke bestrittenen Verpflegskosten zu ersetzen (S. 196 f. l. c.), haben sich einige Neuerungen ergeben.[6])

Der Normalerlaß vom 4. Juli 1895, Z. 30.533 ex 1894 (sieh S. 197 Fußnote 1 l. c.), betreffend die Maßnahmen gegen Personen, welche in der Spitalspflege ihren Lebensunterhalt suchend die zum Ersatze der Verpflegs-

---

Anspruch, im Prager allgemeinen Krankenhause nach der geringeren Verpflegstaxe dritter Klasse verpflegt zu werden (VGHE. vom 21. Mai 1904, Z. 5494, B. 2667 A; 20. Oktober 1906, Z. 7870, 7885, 7891, 7901, B. 4702 A; 3. Oktober 1907, Z. 8923, B. 5394 A). Für die Verpflegskosten von Wiener Pfründnern im Wiener k. k. allgemeinen Krankenhause ist die Deckung, soweit sie nicht in der Pfründe gegeben ist, in den Beiträgen des Bürgerspital- und Johannesspitalfonds zu suchen; ein Ersatzanspruch gegen den Landesfonds kommt dem k. k. Wiener Krankenanstaltenfonds diesfalls nicht zu (RGE. vom 22. Jänner 1900, Z. 436 ex 1899, Hye 987). Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche den Behörden eine bestimmte Anweisung geben würde, nach welcher sie bei der Bestimmung der Verpflegstaxen für (die Wiener k. k.) Krankenanstalten vorzugehen haben (VGHE. vom 9. Juli 1904, Z. 7598, B. 2821 A).

[6]) Bukowina. Das Gesetz vom 7. Dezember 1869, LGBl. Nr. 26, wonach die Heimatgemeinden zum Ersatze eines Fünftels der Verpflegskosten verpflichtet waren, wurde durch das Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 21, außer Kraft gesetzt. — Für Istrien ist nunmehr das Gesetz vom 9. Jänner 1900, LGBl. Nr. 6, maßgebend, welches bestimmt: Art. I. Der Landesfonds ist verpflichtet, die Heil- und Verpflegskosten für die in einer Gemeinde Istriens heimatsberechtigten Armen den öffentlichen Spitälern vorzuschießen. Art. II. Die Heimatsgemeinden haben dem Landesfonds die Hälfte der von demselben an öffentliche Spitäler für mittellose Kranke vorschußweise gezahlten Heil- und Verpflegskosten zu ersetzen. Art. III. Für jene Gemeinden des Landes, welche ein eigenes öffentliches Spital besitzen, haben die vorstehenden Bestimmungen bezüglich ihrer in dem eigenen Spitale verpflegten mittellosen Heimatsberechtigten keine Geltung, wenn dieselben in der Steuergemeinde, wo das Spital besteht, ansässig sind (im Sinne des ersten Kapitels des § 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111). Art. IV. Den Gemeinden steht es frei, den Ersatz der von ihnen für ihre zahlungsfähigen Heimatszuständigen vorschußweise geleisteten Auslagen exekutiv einzubringen. Art. V. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit, mit welchem Tage die Bestimmungen der Gesetze vom 3. November 1863, LGBl. Nr. 10 ex 1864, und vom 19. Dezember 1869, LGBl. Nr. 29, außer Kraft treten. — Salzburg. Die Heimatgemeinden haben nach dem durch das Gesetz vom 6. August 1907, LGBl. Nr. 41, neugefaßten Punkte 3 des § 14 des Armengesetzes vom 30. Dezember 1874, LGBl. Nr. 7 ex 1875, beziehungsweise 12. März 1888, LGBl. Nr. 22, dem Landesfonds 60 h pro Tag zu ersetzen.

Zur Entscheidung über den Anspruch des Landesfonds gegen die Heimatgemeinde einer in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Person auf teilweisen Ersatz der vom Landesfonds bestrittenen Verpflegskosten, sind die politischen Behörden zuständig (VGHE. vom 18. März 1897, Z. 1612, B. 10.519; Istrien). Wenn die Verwaltung einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt es verabsäumt, von der Aufnahme eines an einer langwierigen Krankheit leidenden Individuums dessen Heimatgemeinde innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu verständigen, so haftet sie — die Spitalsverwaltung — für allen der Gemeinde hieraus erwachsenden Nachteil, wird aber durch dieses Versäumnis an sich des Anspruches auf den Verpflegskostenersatz nicht verlustig. Leitet die Gemeinde aus der nicht rechtzeitigen Verständigung den Anspruch auf Loszählung vom Verpflegskostenersatz ab, so muß sie nachweisen, daß ohne das Versäumnis der Spitalsverwaltung ihr — der Gemeinde — derartige Kosten nicht erwachsen wären. Hiebei kann sich die Gemeinde nicht darauf berufen, daß ihr bei rechtzeitiger Verständigung die Möglichkeit offen gestanden hätte, einen zivilrechtlich Alimentationspflichtigen zur Bezahlung der Verpflegskosten zu verhalten, weil die zivilrechtliche Frage, inwiefern die Krankenanstalt die versäumte Heranziehung des Alimentationspflichtigen aus dem Titel des Verschuldens zu vertreten hat, nicht im Verwaltungswege, sondern nur vor dem ordentlichen Richter gelöst werden kann (VGHE. vom 17. Oktober 1907, Z. 9304, B. 5429 A; Tirol).

kosten verpflichteten Faktoren ungebührlich belasten (Spitalsverwiesene, sieh S. 197 l. c.), hat eine Modifikation erfahren.[7])

Hinsichtlich der Faktoren, welche aus öffentlichrechtlichen Titeln vor den Landesfonds zur Tragung der für gewisse Kategorien von Personen in den öffentlichen Krankenanstalten erwachsenden Verpflegskosten verpflichtet sind (S. 200 ff. l. c.), wurden in einigen Ländern neue Normen erlassen, beziehungsweise neue Einrichtungen getroffen.[8])

---

[7]) Laut Note des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1902, Nr. 13.061/VI, hat dasselbe mittels Verordnung gleichen Datums die der k. k. .... mit dem hierortigen Erlasse vom 29. Jänner 1894, Z. 20.906 ex 1893, mitgeteilte Verordnung vom 18. August 1893, Z. 46.641 (sieh MJVBl. Jahrg. 1902 Nr. 12 S. 155 f.), betreffend die Kontrolle der Spitalsverwiesenen insofern abgeändert, daß die Namen und Generalien der im Bereiche des Königreiches Ungarn spitalsverwiesenen Personen nicht mehr fallweise, sondern in der Art bekannt gegeben werden, daß monatlich einmal ein Verzeichnis derselben im Verordnungsblatte des königlich ungarischen Ministeriums des Innern verlautbart wird. Jedoch wird auf die nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zuständigen spitalsverwiesenen Personen mittels jeweiliger besonderer Verständigungen aufmerksam gemacht werden. Ferner wurde mit der erwähnten Verordnung verfügt, daß in Hinkunft die dreijährige Gültigkeitsdauer jeder Spitalsverweisung, obgleich dieselbe vom Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit tritt, nicht von diesem Zeitpunkte an, sondern vom 1. Jänner des der Ausweisung folgenden Jahres an gerechnet werden soll, so daß sich dieselbe über die Zeit von drei Jahren hinaus erstrecken wird. Hiedurch werden alle im Verlauf eines Kalenderjahres ausgesprochenen Ausweisungen aus öffentlichen Spitälern Ungarns an demselben Tage, nämlich am 31. Dezember des dritten dem Erklärungsjahre folgenden Jahres erlöschen und wird eine besondere Evidenzhaltung der Termine entfallen können. Indem die k. k. .... hievon in Kenntnis gesetzt wird, wird zum Zwecke der gleichmäßigen Vereinfachung der Evidenzhaltung der Spitalsverwiesenen durch die Krankenanstaltsverwaltungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, daß die im Punkte 2 des hierortigen Erlasses vom 4. Juli 1895, Z. 30.533 ex 1894, vorgeschriebene dreijährige Gültigkeitsdauer von Spitalsverweisungen aus öffentlichen Krankenanstalten der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder insofern verlängert wird, daß alle in einem Jahre ausgesprochenen Spitalsverweisungen während der folgenden drei Kalenderjahre gültig zu bleiben haben. Über die von der königlich ungarischen Regierung jeweilig verfügten Spitalsverweisungen, welche zur hierortigen Kenntnis gelangen, wird der k. k. .... periodische Mitteilung gemacht werden. Hienach wolle die k. k. .... einvernehmlich mit dem Landesausschusse die politischen Behörden zur entsprechenden Information der Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten mit den erforderlichen Weisungen versehen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 17. Juni 1902, Z. 13.348, MJVBl. Nr. 12 S. 157). — Die königlich kroatisch-slawonisch-dalmatinische Landesregierung, Abteilung für innere Angelegenheiten, hat mit Rücksicht auf die im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Ministerium des Innern an alle politischen Landesstellen ergangenen hierortigen Erlässe vom 4. Juli 1895, Z. 30.533 ex 1894, und vom 17. Juni 1902, Z. 13.348, zum Zwecke der Herstellung eines gleichförmigen Vorganges bei der Evidenthaltung der Spitalsverwiesenen mittels Verordnung vom 6. April d. J. Z. 11.380, die Bestimmung getroffen, daß die Spitalsverweisung von Spitalsvaganten, welche nach Kroatien und Slawonien zuständig sind, nur drei Kalenderjahre, und zwar vom 1. Jänner des der Ausweisung nächstfolgenden Jahres an gerechnet, in Kraft bleiben soll. Ferner verfügt die erwähnte Verordnung, daß sofort alle Spitalsvaganten, welche als solche im Laufe des Jahres 1903 oder früher erklärt worden sind — mögen sie kroatisch-slawonische, ungarische oder österreichische Staatsangehörige sein — aus der Evidenthaltung zu löschen sind. In Zukunft hat am 1. Jänner jeden Jahres die nämliche Löschung aller Spitalsvaganten, deren Ausweisung vor drei Kalenderjahren mittels Dekretes erfolgt ist, stattzufinden. Hievon wolle die k. k. .... unter Hinweis auf die obzitierten h. o. Erlässe den Landesausschuß (die Landesausschüsse) und die unterstehenden Behörden zur weiteren Verständigung der Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten in die Kenntnis setzen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. April 1907, Z. 12.667, MJVBl. Nr. 9 S. 281).

[8]) Diese Änderungen sind, da die einschlägigen Normen zu anderen Partien des Handbuches gehören, hier nicht erschöpfend zu behandeln. Doch seien folgende Vor-

schriften hervorgehoben: Kärnten. Gesetz vom 6. Dezember 1902, LGBl. Nr. 25, betreffend die Verpflichtung der Dienstgeber zur Bestreitung der (in öffentlichen Krankenanstalten erwachsenden) Krankenverpflegsgebühren für ihre Dienstboten. — Mähren. Statthaltereikundmachung vom 2. April 1898, LGBl. Nr. 29, betreffend die Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenhäusern Mährens für nach Mähren zuständige Mitglieder von Krankenkassen und für die nach Mähren zuständigen Lehrlinge der gewerblichen Genossenschaften in Mähren. Kundmachung der Statthalterei vom 4. Februar 1909, LGBl. Nr. 25, betreffend die Verpflegsgebühr der letzten (dritten) Klasse in allen öffentlichen Krankenanstalten Mährens sowie in den mährischen Landesgebäranstalten in Brünn und Olmütz und in den mährischen Landesirrenanstalten für nach Mähren zuständige Mitglieder von Krankenkassen und für die nach Mähren zuständigen Lehrlinge der gewerblichen Genossenschaften. — Schlesien. Kundmachungen des Landespräsidiums vom 1. Mai 1900, LGBl. Nr. 21, 9. September 1902, LGBl. Nr. 51, und 22. Oktober 1903, LGBl. Nr. 55, betreffend die (temporäre) Übernahme eines Teiles der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Spitälern Schlesiens für nach Schlesien zuständige Mitglieder der Krankenkassen und für Lehrlinge der gewerblichen Genossenschaften auf den schlesischen Landesfonds. Kundmachung des Landesausschusses vom 9. November 1908, LGBl. Nr. 55, betreffend die Weiterbewilligung von Ermäßigungen der Verpflegstaxen in den schlesischen Krankenhäusern für Mitglieder schlesischer Krankenkassen.

Es besteht keinerlei gesetzliche Bestimmung, wonach der Landesausschuß in der Lage wäre, über Ansprüche von Verwaltungen öffentlicher Krankenanstalten gegen nach öffentlichem Rechte verpflichtete Personen auf Berichtigung von Verpflegsgebühren zu entscheiden; die Entscheidung über derlei Ansprüche steht vielmehr, wie sich aus § 22 der mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10, verlautbarten „Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter" im Zusammenhange mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, ergibt, in Ermanglung einer Gesetzesvorschrift, welche irgend einer anderen Behörde ein solches Entscheidungsrecht zuweisen würde, ausschließlich den politischen Behörden zu (VGHE. vom 25. Oktober 1904, Z. 11.221, B. 2993 A). Die Ansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten auf Verpflegskostenersätze gegenüber den nicht nach den Grundsätzen des Privatrechtes, sondern nach politischen Gesetzen — so auch nach einer Dienstbotenordnung — zur Zahlung Verpflichteten, gehören nicht in das Gebiet des Privatrechtes, sondern sind als Ansprüche des öffentlichen Rechtes vor den Verwaltungsbehörden auszutragen (VGHE. vom 14. Juni 1907, Z. 5584, B. 5262 A). — Als erkrankt ist der Dienstbote in dem Augenblicke anzusehen, in welchem er genötigt ist, Pflege und Heilung in Anspruch zu nehmen (VGHE. vom 12. Oktober 1906, Z. 10.690, B. 4675 A; Böhmen). Als „erkrankt" kann ein Dienstbote nur dann angesehen werden, wenn er infolge einer Gesundheitsstörung der ärztlichen Behandlung und Hilfe bedürftig und genötigt ist, dieselbe in Anspruch zu nehmen. Dagegen kann das Vorhandensein eines krankhaften Zustandes, insolange derselbe den Dienstboten an der regelmäßigen Verrichtung seiner Obliegenheiten nicht behindert und eine ärztliche Behandlung und Hilfe nicht zur Folge hat, als eine „Erkrankung" nicht angesehen werden (VGHE. vom 7. April 1903, Z. 4222, B. 1691 A; 1. Juni 1908, Z. 8988 ex 1907, B. 6022 A; Mähren). Der Dienstgeber ist zur Bestreitung der Krankenverpflegskosten für seinen Dienstboten verpflichtet, wenn der Dienstbote während des Dienstverhältnisses ärztliche Hilfe und Krankenpflege in Anspruch nehmen mußte. Dieser letztere Umstand begründet den Tatbestand der „Erkrankung", mag auch die Krankheit tatsächlich schon vor dem Dienstantritte vorhanden gewesen sein. Ob und inwieweit etwa dem Dienstgeber gegenüber dem Dienstboten, der beim Dienstantritte die Krankheit verheimlicht hat, ein Regreßanspruch zusteht, ist eine Frage für sich (VGHE. vom 21. April 1904, Z. 4131, B. 2576 A; Wien). Der Dienstbote ist in dem Augenblicke als „erkrankt" anzusehen, in welchem er genötigt ist, Pflege und Heilung in Anspruch zu nehmen; ob die Krankheit während des Bestandes des Dienstverhältnisses ihren Anfang genommen hat, ist gleichgültig (VGHE. vom 2. und 16. April 1907, Z. 5534 ex 1906 und 3567 ex 1907, B. 5082 A und 5119 A; Böhmen). Fällt der Ausbruch der Krankheit des Dienstboten noch in die Zeit des Bestandes des Dienstverhältnisses, so ist der Dienstgeber zum Ersatze der im allgemeinen öffentlichen Krankenhause für den Dienstboten erwachsenen Kosten für eine Krankheitsdauer von vier Wochen auch dann verpflichtet, wenn er die Erkrankung des Dienstboten nicht bemerkt hat (VGHE. vom 14. Juni 1907, Z. 5584, B. 5262 A; Böhmen). Der Umstand, daß dem Dienstgeber an der Erkrankung des Dienstboten kein Verschulden trifft, ist für seine Verpflichtung, für die Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten zu sorgen, irrelevant (VGHE. vom 1. Mai 1907, Z. 4113, B. 5161 A; Lemberg). Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Verpflegung eines erkrankten Dienstboten beziehungsweise zur Bestreitung des Auf-

wandes für Pflege und Heilung des Dienstboten in einem allgemeinen Krankenhause besteht unter allen Umständen; nur ist der Dienstgeber, wenn erwiesen wird, daß der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist, berechtigt, die Kosten vom Lohne abzuziehen (VGHE. vom 3. Dezember 1897, Z. 6229, B. 11.213, und 18. Jänner 1902, Z. 582, B. 774 A; Böhmen). Der Dienstgeber ist verpflichtet, für die Kosten der Pflege und der ärztlichen Behandlung des Dienstboten und für die Medikamente aufzukommen, selbst wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist, in welchem Falle dem Dienstgeber bloß das Recht eingeräumt wird, die aufgewendeten Kosten vom Lohne abzuziehen (VGHE. vom 21. Oktober 1898, Z. 5513, B. 12.072; Niederösterreich). Die Verpflichtung des Dienstgebers zum Ersatze der Krankenverpflegskosten für seinen Dienstboten durch vier Wochen besteht unter allen Umständen; doch ist der Dienstgeber berechtigt, die Kosten vom Lohne abzuziehen. Die Frage eines allfälligen Verschuldens des Dienstboten an seiner Erkrankung ist für die Verpflichtung des Dienstgebers ohne Belang (VGHE. vom 19. Mai 1906, Z. 5847, B. 4441 A; Galizien). Die Berechtigung des Dienstgebers, sich an dem durch eigenes Verschulden erkrankten Dienstboten durch Lohnabzug für den Verpflegskostenaufwand zu regressieren, ist für den Umfang der Verpflichtung des Dienstgebers ganz irrelevant; diese Verpflichtung kann auch bei erfolgtem Lohnabzuge nicht über vier Wochen ausgedehnt werden (VGHE. vom 18. Jänner 1902, Z. 582, B. 774 A; Böhmen). Die Verpflichtung des Dienstgebers für die Krankenverpflegskosten aufzukommen, trifft ihn, sobald der Dienstbote im Dienste an welcher Krankheit immer (auch an einer ansteckenden und ekelerregenden) erkrankt (VGHE. vom 12. Oktober 1906, Z. 10.690, B. 4675 A; Böhmen). Das Recht des Dienstherrn, den Dienstboten, der sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder ekelerregende Krankheit zugezogen hat, sofort aus dem Dienste zu entlassen, beirrt nicht die Pflicht des Dienstherrn, für die Pflege und Heilung des so erkrankten Dienstboten (vier Wochen hindurch) zu sorgen (VGHE. vom 16. April 1907, Z. 3567, B. 5119 A; Böhmen). Der Dienstgeber ist bei Erkrankung des Dienstboten während des Dienstverhältnisses auch dann verpflichtet, die für den Dienstboten in einer öffentlichen Krankenanstalt auerlaufenen Verpflegskosten zu bestreiten, wenn das Dienstverhältnis vor der Aufnahme des Dienstboten in die Anstalt aufgelöst wurde; doch reicht diese Verpflichtung zeitlich nicht über vier Wochen hinaus, wobei die Zeit einer früheren Privatpflege einzurechnen ist (VGHE. vom 18. Jänner 1902, Z. 582, B. 774 A; Böhmen). Der Dienstgeber ist zur Bestreitung der Verpflegskosten für seinen erkrankten Dienstboten auch in dem Falle verpflichtet, wenn die Erkrankung durch Verschulden eines Dritten herbeigeführt worden ist (VGHE. vom 27. Juni 1902, Z. 5882, B. 1163 A; Böhmen). Der Dienstgeber ist zum Ersatze von (14tägigen) Spitalskosten für einen während des tatsächlichen Dienstverhältnisses erkrankten (landwirtschaftlichen) Dienstboten auch in dem Falle verpflichtet, wenn diesem Dienstverhältnisse nicht ein im Sinne der Dienstbotenordnung formgerecht abgeschlossener Dienstvertrag zu Grunde liegt und der Dienstbote nur auf Probe aufgenommen wurde, denn während einer Probezeit sind die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstboten sowie die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten dieselben wie nach dem endgültigen Abschlusse des Dienstverhältnisses (VGHE. vom 14. Dezember 1898, Z. 6934, B. 12.271; Kärnten). Wenn der Dienstgeber es an der notwendigen Fürsorge für seinen erkrankten Dienstboten hat fehlen lassen oder nach der Natur der Krankheit die Spitalsbehandlung eintreten mußte, so ist der Dienstgeber der Krankenanstalt gegenüber ersatzpflichtig, auch wenn der Dienstbote in dieselbe ohne Zustimmung des Dienstgebers aufgenommen wurde (VGHE. vom 27. Oktober 1904, Z. 11.332, B. 3003 A; Mähren). Wenn ein Dienstbote schon mit einem chronischen Leiden behaftet in den Dienst getreten ist, während des Dienstverhältnisses aber eine ärztliche Behandlung vom Dienstgeber nicht verlangt und nach dem Dienstaustritte ohne Vorwissen des Dienstgebers die Pflege in einem öffentlichen Krankenhause aufgesucht hat, so ist der Dienstgeber zur Bestreitung der Spitalskosten nicht verpflichtet (VGHE. vom 24. April 1900, Z. 2886, B. 14.097; Graz). Ein Anspruch gegen den Dienstgeber zum Ersatze von Krankenverpflegskosten für den Dienstboten greift nur dann und insoweit Platz, als eine Verletzung des Dispositionsrechtes des Dienstgebers, den kranken Dienstboten entweder im eigenen Hause zu verpflegen oder ihn in einer öffentlichen Anstalt oder anderswo unterzubringen, nicht stattgefunden hat (VGHE. vom 24. April 1900, Z. 2886, B. 14.097; Graz). Wenn ein Dienstbote ohne Vorwissen des Dienstgebers die Spitalspflege selbständig aufgesucht hat, und auch seitens der Spitalsverwaltung keinerlei Schritte unternommen wurden, das Dispositionsrecht des Dienstherrn zu wahren, so kann der letztere zum Ersatze der Verpflegskosten nicht verpflichtet werden (VGHE. vom 27. Oktober 1904, Z. 11.328, B. 3002 A; Mähren). Der Dienstgeber ist nicht verpflichtet, die für Verpflegung seines Dienstboten im allgemeinen Krankenhause erlaufenen Kosten zu tragen, wenn der Dienstbote sich ohne

Auch in anderen die Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten betreffenden Belangen sind für einige Länder neuere Anordnungen zu verzeichnen.[9])

Hinsichtlich der Einbringung für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten anerlaufener Verpflegskosten sind die an alle Landesstellen ergangenen Erlässe des Ministeriums des

Wissen und Zustimmung des Dienstgebers in das Spital begeben hat und die Spitalsbedürftigkeit nicht nachgewiesen erscheint (VGHE. vom 10. Jänner 1906, Z. 368, B. 4079 A; Tirol). — Eine mit einer ärztliche Behandlung erfordernde Gesundheitsstörung verbundene Entbindung ist jedenfalls als „Erkrankung" im Sinne der Dienstbotenordnung zu betrachten; es ist daher der Dienstgeber in einem solchen Falle verpflichtet, die Verpflegskosten zu bestreiten, und zwar auch dann, wenn sich der betreffende weibliche Dienstbote unter dringenden Umständen, ohne sich vorher der Zustimmung des Dienstgebers zu versichern, in die Krankenanstalt begab (VGHE. vom 31. März 1905, Z. 3584, B. 3436 A; Schlesien). Ein Hausmeister (Hausbesorger) hat nur dann gegenüber dem Hausherrn die Eigenschaft eines Dienstboten, wenn derselbe auch zu niederen Dienstverrichtungen für die Person, die Familie, den Hausstand des Dienstgebers gedungen ist. Ist dies nicht der Fall, so kann von einer Verpflichtung des Hausherrn zum Ersatze von Spitalskosten für den Hausbesorger nicht die Rede sein (VGHE. vom 13. September 1904, Z. 9487, B. 2849 A; Wien). Wenn sich ein zwischen dem Hausherrn und dem Hausbesorger abgeschlossenes Dienstverhältnis als ein Dienstbotenverhältnis qualifiziert, so tritt die Haftpflicht des Hausherrn für die Spitalsverpflegung der Gattin des Hausbesorgers in dem Falle ein, wenn es dem Hausbesitzer von vornherein bekannt war, daß der Hausbesorger nicht in der Lage war, allein den Dienst als Hausbesorger zu versehen (VGHE. vom 4. Februar 1904, Z. 1240, B. 2345 A; Wien). Ein mit einem Dienstbotenbuche versehener, gegen freie Wohnung und Monatslohn zu Gutbewirtschaftungsarbeiten gedungener Mann ist als landwirtschaftlicher Dienstbote, für welchen der Dienstherr krankenversorgungspflichtig ist, auch dann anzusehen, wenn er verheiratet ist und einen eigenen Haushalt führt (VGHE. vom 1. Mai 1907, Z. 4047, B. 5162 A; Böhmen). — Die erfolgte Abmeldung bei einer Gemeindekrankenunterstützungskasse hat keine rechtliche Folge; infolge der Abmeldung allein verliert der Betreffende daher nicht seinen Anspruch an die Kasse, welcher eventuell von der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt, in welcher der Anspruchsberechtigte verpflegt wurde, geltend gemacht werden kann (VGHE. vom 16. Jänner 1903, Z. 622, B. 1476 A; Salzburg). Eine Krankenunterstützungskasse im Herzogtum Salzburg (Gesetz vom 29. November 1888, LGBl. Nr. 40, betreffend die Errichtung von Gemeindeunterstützungskassen für Dienstboten und Taglöhner) kann den Ersatz der für ein Mitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt erwachsenen Verpflegskosten deshalb, weil das Recht des Krankenunterstützungsrates zu bestimmen, ob die Verpflegung in einer Krankenanstalt oder in anderer Weise zu erfolgen habe, nicht gewahrt wurde, dann nicht verweigern, wenn die Abgabe in die Krankenanstalt durch die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder durch sanitätspolizeiliche Vorschriften geboten war (VGHE. vom 25. Juni 1903, Z. 7130, B. 1908 A).

[9]) Böhmen. Statthaltereikundmachung vom 23. November 1897, LGBl. Nr. 67, betreffend die Einführung des Kalendertages als Verpflegstages im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Prag.

Bukowina. Kundmachung des Landesausschusses vom 31. August 1900, LGBl. Nr. 25, betreffend die Bestimmung der Altersgrenze, bis zu welcher Kranke in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Bukowina bezüglich der Verpflegstaxe als Kinder anzusehen sind.

Salzburg. Kundmachung der Landesregierung vom 15. April 1898, LGBl. Nr. 10, betreffend die Aufnahme Kranker in das St. Johannsspital in Salzburg (Weisungen behufs Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Einbringung der Verpflegskosten); Kundmachung der Landesregierung vom 3. Juni 1903, LGBl. Nr. 33, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Kundmachung vom 16. Dezember 1863, LGBl. Nr. 22, über die unentgeltliche Aufnahme in das St. Johannsspital in Salzburg. — Angesichts der Bestimmungen der Verordnung vom 16. Dezember 1863, LGBl. Nr. 22, kann das St. Johannsspital in Salzburg jenen Korporationen, über deren Ansprüche auf Ersatz der für auswärtige Arme bestrittenen Krankenverpflegskosten die politischen Behörden nach dem Heimatgesetze zu entscheiden berufen sind, nicht ohneweiters beigezählt werden (VGHE. vom 22. April 1898, Z. 2154, B. 11.643).

Tirol. Statthaltereiverordnung vom 22. November 1897, LGBl. Nr. 39, betreffend die Aufnahme von Kranken der dritten Verpflegsklasse in die Abteilungen und

Innern vom 31. Dezember 1902, Z. 53.664, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1903 Nr. 3 S. 26, und vom 4. April 1905, Z. 10.961, MJVBl. Nr. 7 S. 75, hervorzuheben. Der Erlaß vom 31. Dezember 1902 lautet: Das königl. ungarische Ministerium des Innern hat mit Schreiben vom 17. Dezember 1902, Z. 125.888/VII, den Wunsch ausgesprochen, es mögen die Verwaltungen der Krankenanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angewiesen werden, sich wegen Einholung der Zuständigkeits- und Vermögenszertifikate sowie wegen Rückersatzes von Verpflegskosten für die in einer ungarischen Gemeinde die Zuständigkeit oder ein Vermögen besitzenden Pfleglinge nicht an den Komitatsvizegespan, sondern im Sinne des § 42 des ungarischen Spitalsnormales Z. 35.000 ex 1902 an jenen Bezirksoberstuhlrichter zu wenden, in dessen Bezirke die als Zuständigkeitsort des Kranken im Spitalsprotokolle bezeichnete Gemeinde oder das Vermögen der als zahlungspflichtig bezeichneten Personen sich befindet. Hievon wird die k. k. . . . . . zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß eine deutsche Übersetzung des erwähnten Spitalsnormales der k. k. . . . . . . demnächst zugemittelt werden wird. — Der Erlaß vom 4. April 1905 lautet: Aus Anlaß eines speziellen Falles, der die Erhebung des Anspruches auf Ersatz von Verpflegskosten gegen eine im Königreiche Ungarn bestehende Krankenkasse von Seite einer hierländischen Krankenhausverwaltung betraf, hat das hierorts um Ingerenznahme angegangene königl. ungarische Ministerium des Innern in der Note vom 28. Oktober 1903, Z. 69.259, erklärt, nach § 13 des ungarischen Gesetzartikels XXI ex 1898 zur Fällung von Entscheidungen über Fragen, die sich auf die Verpflichtung zur Zahlung von Spitalskosten beziehen, nicht berufen zu sein. Die k. k. . . . . . wird über Ersuchen dieses Ministeriums angewiesen, die Verwaltungen der im dortamtlichen Verwaltungsgebiete bestehenden Krankenanstalten dahin belehren zu lassen, daß sie sich nach Maßgabe der Bestimmungen des in Betracht kommenden Schlußsatzes des § 49 des vom königl. ungarischen Ministerium des Innern hinausgegebenen Normales Z. 35.000 ex 1902 das in deutscher Übersetzung der k. k. . . . . . mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März 1903, Z. 46.005 ex 1902, mitgeteilt worden ist, zur Erwirkung der erstinstanzlichen Entscheidung in derartigen Fällen in den Komitaten an jene Oberstuhlrichterämter, in deren Gebiete sich der Sitz der für zahlungspflichtig gehaltenen Krankenunterstützungskasse befindet oder die zur Zahlung verpflichtete Partei domiziliert, in den Städten mit geordnetem Magistrate an den Bürgermeister, in den mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städten an die Stadthauptmannschaft und in Budapest an die Vorstehung des V. Bezirkes zu wenden haben. Sollten sie aber über das erstinstanzliche Erkenntnis die Fällung einer zweitinstanzlichen Entscheidung für notwendig halten, so können sie bei den Komitaten an den Vizegespan, bei den mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städten an den Stadtrat, in Budapest an den Verwaltungsausschuß der Haupt und Residenzstadt als Verwaltungsbehörden zweiter Instanz rekurrieren. Zur Entscheidung in dritter Instanz sind bei den Komitaten und in den mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städten die Komitats- respektive städtischen Verwaltungsausschüsse kompetent. Gegen die von den Verwaltungsausschüssen der Komitate und mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städte in dritter Instanz

---

Kliniken des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Innsbruck und die Bestreitung der Verpflegsgebühr. Statthaltereiverordnung vom 27. Februar 1907, LGBl. Nr. 13, betreffend die Verpflegsgebühr für die klinisch behandelten Kranken im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Innsbruck (Abänderung der Statthaltereiverordnung vom 22. November 1897, LGBl. Nr. 39).

sowie gegen die vom Verwaltungsausschusse der Haupt- und Residenzstadt Budapest in zweiter Instanz gefällten Entscheidungen sind die Beschwerden im Sinne des § 13 a des Gesetzartikels XXI ex 1898 beim königl. ungarischen Verwaltungsgerichtshofe einzubringen. Der Rekurs, eventuell die Beschwerde ist gegen welche instanzliche Entscheidung immer binnen 15 Tagen bei jener Behörde einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat.[10])

Hinsichtlich der Zahlung von Verpflegskosten für österreichische Staatsangehörige an ungarische Krankenanstalten erfloß der Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der Statthaltereien in Wien und Brünn vom 1. November 1908, Z. 37.156, MJVBl. Nr. 19 S. 539, welcher lautet: Da es vorgekommen ist, daß die Zahlungspflicht eines Landesfonds in einer ein ungarisches Spital betreffenden Verpflegskostenangelegenheit von dem in Betracht kommenden Landesausschuß unter Hinweis darauf negiert worden ist, daß der Streitfall im Instanzenzuge bei den kompetenten königl. ungarischen Behörden nicht zur Austragung gebracht wurde, hat das königl. ungarische Ministerium des Innern zufolge seiner Note vom 5. Oktober 1908, Z. 119.818, an sämtliche staatliche und mit Öffentlichkeitscharakter ausgestattete Krankenanstalten folgenden Erlaß hinausgegeben: „Im Falle sich bei der Zahlungsverpflichtung von Verpflegskosten Streitigkeiten ergeben, sind die durch die im § 49 der Zirkularverordnung Z. 140.000 ex 1907/M. d. I.[11]) bezeichneten Behörden gefaßten Beschlüsse, wenn sie die Interessen der öffentlichen Landesfonds betreffen, mit den bezüglichen Akten — unter auffallender Bezeichnung der Dringlichkeit — derart zeitgerecht an den betreffenden Landesausschuß abzusenden, daß diesem Gelegenheit gegeben ist, sich innerhalb der eingeräumten Rekursfrist dahin zu äußern, ob und aus welchem Grunde die Rekursergreifung gewünscht wird. Wenn der Landesausschuß die Inanspruchnahme der Rechtsmittel für begründet hält, ist der Direktor der Krankenanstalt bei sonstiger Tragung des durch die Unterlassung entstehenden Schadens verpflichtet, gegen die angefochtene Entscheidung den Rekurs zu er-

---

[10]) Das in den beiden oben wiedergegebenen Erlässen bezogene ungarische Spitalsnormale Z. 35.000 ex 1902 wurde in der Beilage zu Nr. 12 des Jahrg. 1903 des „Österr. Sanitätswesen" in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Mit dem Erlasse vom 28. März 1903, Z. 46.005 ex 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 16 S. 162, übermittelte das Ministerium des Innern den Landesstellen Druckexemplare dieser Übersetzung mit dem Auftrage, den Landesausschüssen je zwei Exemplare der Verordnung zur Verfügung zu stellen. Auch gab das Ministerium bekannt, daß die deutsche Ausgabe dieser ungarischen Verordnung von der Redaktion des „Österr. Sanitätswesen" um den Preis von 50 h per Stück bezogen werden könne. Mit dem Zirkularerlasse des ungarischen Ministeriums des Innern Z. 140.000/VI ex 1907 (deutsch übersetzt im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Beilage zu Nr. 32) wurden mehrere Paragraphen des ungarischen Spitalsnormales abgeändert. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. September 1908, Z. 6441, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 42 S. 469, wurden jeder Landesstelle vier Druckexemplare dieses Zirkularerlasses in deutscher Übersetzung mit der Einladung übermittelt, zwei Exemplare dem Landesausschusse zukommen zu lassen. Auch gab das Ministerium des Innern bekannt, daß Druckexemplare des Zirkularerlasses um den Preis von 20 h per Stück von der Redaktion des „Österr. Sanitätswesen" bezogen werden können. — Laut Erl. des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1897, Z. 31.495, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 47 S. 460, wurden die Normen mehrerer ungarischer öffentlicher Heilanstalten (Kranken- und Irrenanstalten) geändert. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 30. März 1909, Z. 10.244, wurde den Landesstellen ein tabellarisches Verzeichnis der in den ungarischen öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1909 festgesetzten Verpflegsgebühren nebst einer Aufzählung der in Ungarn bestehenden staatlichen Kinderasyle übermittelt (MJVBl. Jahrg. 1909 Nr. 8 S. 126).

[11]) Vgl. die unmittelbar vorhergehende Fußnote.

greifen, respektive Beschwerde zu erheben." Hievon wird die k. k. . . . . . zur sofortigen Verständigung des dortigen Landesausschusses (der Landesausschüsse des dortigen Verwaltungsgebietes) in Kenntnis gesetzt.

In Bezug auf die Refundierung der Kosten für den Transport armer Kranker ungarischer Staatsangehörigkeit in die österreichischen öffentlichen Krankenanstalten eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 6. Oktober 1908, Z. 32.005, MJVBl. Nr. 17 S. 512, folgendes: Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß Gemeinden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die in einer ungarischen Gemeinde zuständigen armen Kranken behufs Heilung in ein öffentliches Spital transportieren ließen und um die Refundierung der uneinbringlichen Transportkosten entweder bei der zuständigen Gemeinde oder aber unmittelbar beim königlich ungarischen Ministerium des Innern ansuchten. In Ungarn werden nach den dortigen Vorschriften die uneinbringlichen Transportkosten für arme behufs Heilung an Spitäler abgegebene Kranke nicht von der zuständigen Gemeinde, sondern vom königlich ungarischen Ministerium des Innern gleichzeitig mit den Verpflegskosten respektive als ein Teil derselben refundiert. Eine wesentliche Bedingung der Refundierung aber ist, daß die Transportkosten, im Detail auch durch entsprechende Dokumente nachgewiesen, immer mit den Spitalskosten zusammen aufgerechnet werden. Die k. k. . . . . . wird daher über Ersuchen des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 25. August 1908, Z. 72.980, aufgefordert, die Gemeinden der unterstehenden Verwaltungsgebiete darauf aufmerksam machen und anweisen zu lassen, daß sie, wenn sie arme in einer ungarischen Gemeinde zuständige Kranke behufs Heilung in das der Gemeinde zunächst gelegene öffentliche Spital transportieren, die vorschriftsmäßig ausgestellte Rechnung über die beim Transporte tatsächlich erwachsenen Auslagen, mit den entsprechenden Beweisdokumenten adjustiert, spätestens innerhalb acht Tagen, vom Tage des Transportes an gerechnet, an jenes Spital, an welches der Kranke abgegeben wurde, mit dem Ersuchen einsenden sollen, daß die Spitalsverwaltung bezüglich der Einhebung oder Geltendmachung der Transportkosten mit den Verpflegskosten zusammen verfügen möge. Die Notwendigkeit des Transportes und eventuell eines Begleiters wäre — tunlichst auf Grund eines ärztlichen Gutachtens — seitens der Gemeinden von den zuständigen Verwaltungsbehörden bestätigen zu lassen, und hätten selbe auch im allgemeinen bei diesem Verfahren jenen Forderungen zu entsprechen, welche in den §§ 54, 55 und 56 des hinsichtlich der ungarischen Spitäler und Heilanstalten ausgegebenen Regulativs Z. 35.000 vom Jahre 1902, von welchem Exemplare in deutscher Übersetzung der k. k. . . . . . mit dem hierortigen Erlasse vom 28. März 1903, Z. 46.005 ex 1902, zugekommen sind, festgestellt sind. Da es sich hiebei darum handelt, daß die Spitalsverwaltungen in dieser Beziehung dem Ansuchen der Gemeinden entgegenkommen und die Transportkosten in ihr Refundierungsansuchen einbeziehen, wird es der k. k. . . . . obliegen, in dieser Beziehung auf die Spitalsverwaltungen entsprechenden Einfluß zu nehmen.

Hinsichtlich der zulässigen Dauer der Verpflegung kroatisch-slawonischer Landesangehöriger in öffentliche Krankenhäuser eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 6. April 1898, Z. 7427, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1898 Nr. 20 S. 175, folgendes: Mit Zuschrift vom 28. Februar 1898, Z. 6146, wird von der königl. kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesregierung mitgeteilt, daß die österreichischen öffentlichen Krankenanstalten oft erst nach Verlauf einer dreimonatlichen Verpflegung dortländischer Angehöriger um die Bewilligung zur Verlängerung der Behandlung

ansuchen, ohne jedoch die absolute Notwendigkeit durch genaue Krankheitsbeschreibung nachgewiesen zu haben. Nachdem infolgedessen das dortländische Budget oft unnötigerweise belastet wird, wurde das Ersuchen gestellt, allen öffentlichen Krankenanstalten des dortigen Verwaltungsgebietes Abschriften der im Anschlusse beifolgenden zwei Verordnungen der königl. kroatischen Landesregierung mit dem Ersuchen zukommen zu lassen, die in denselben enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Verlängerung der Krankenbehandlung, die Entlassung und den Transport kranker kroatischer Landesangehöriger genau einzuhalten, da sonst die Verpflegskostenrechnungen von der königl. kroatischen Landesregierung nicht beglichen werden könnten. — Den gleichen Gegenstand betrifft der an alle Landesstellen gerichtete Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1900, Z. 26.113, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1900 Nr. 51 S. 574, welcher lautet: Über Ersuchen der königl. kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesregierung werden der k. k. . . . . . zwei Abschriften der Verordnung der königl. Landesregierung in Agram vom 8. Oktober 1882, Z. 37.353, betreffend die Festsetzung der normalmäßigen Verpflegsdauer kroatisch-slawonischer Landesangehöriger in öffentlichen Krankenanstalten auf Kosten der kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesregierung, übermittelt. Die k. k. . . . . wird eingeladen, diese Verordnung dem Landesausschusse mitzuteilen und zu veranlassen, daß sämtliche Direktionen der öffentlichen Krankenanstalten des dortigen Verwaltungsgebietes von dem Inhalte der Verordnung zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt werden.[12])

Bezüglich der Refundierung von Verpflegskosten, welche für kroatisch-slawonische Landesangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten anerlaufen, eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 7. Mai 1907, Z. 13.078, MJVBl. Nr. 10 S. 290, folgendes: Nachdem es in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß hierländische öffentliche Krankenhäuser an die königlich kroatisch-slawonisch-dalmatinische Landesregierung die Anfrage richteten, ob in strittigen Fällen bezüglich der Refundierung von Spitalsverpflegskosten für dortländische Angehörige eine letztinstanzliche Entscheidung einzuholen sei oder ob in solchen Fällen die jeweilige Entscheidung der k. k. Statthalterei beziehungsweise der k. k. Landesregierung ausreiche, wird der k. k. . . . . zufolge Note der königl. Landesregierung vom 15. April 1907, Z. 14.074 ex 1907, zur entsprechenden Veranlassung eröffnet, daß die öffentlichen Krankenhäuser in Kroatien und Slawonien verpflichtet sind, in allen strittigen Fällen, und zwar ohne Unterschied der Verpflegten nach ihrer Zuständigkeit, eine letztinstanzliche Entscheidung zu provozieren. Über Ersuchen der genannten königl. Landesregierung wird die k. k. . . . . eingeladen, die Verwaltungen der

---

[12]) Die in Betracht kommenden Bestimmungen der berufenen Verordnung der Agramer Landesregierung lauten in deutscher Übersetzung: § 1. Die Verordnung vom 12. Juni 1876, mit welcher unter anderem bestimmt wurde, daß eine besondere Bewilligung der königlichen Regierungsabteilung für Inneres nur dann nötig ist, wenn ein Kranker länger als drei Monate in ärztlicher Pflege stehen soll, wird hiemit bezüglich dieser Bestimmung dahin abgeändert, daß Kranke, deren Kosten das autonome Budget belasten oder belasten könnten, ohne einer solchen besonderen Bewilligung nicht länger als (40) vierzig Tage behandelt werden dürfen. § 2. Dieser Abänderung zufolge werden die Spitalsärzte und Krankenhausverwaltungen sofort nach Ablauf einer (30) dreißigtägigen Behandlung, wenn es den Anschein hat, daß der Kranke einer (40) vierzig Tage übersteigenden Pflege bedürftig sein wird, ein Parere über den betreffenden Kranken nach dem mit der zitierten Verordnung Z. 11.356 vom Jahre 1876 vorgeschriebenen Formulare vorzubereiten und zu verfassen haben, und haben dieselben dieses Parere jedenfalls vor Ablauf des vierzigsten Tages an die königliche Regierungsabteilung für Inneres abzusenden (Österr. Sanitätswesen l. c.).

öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, daß sie bei Anspruchnahme eines Ersatzes von Verpflegskosten aus Landesmitteln für Personen, welche in Kroatien-Slawonien heimatberechtigt sind, in allen strittigen Fällen die letztinstanzliche Entscheidung einholen und nicht, wie es bisher häufig der Fall war, bei der genannten königl. Landesregierung erst anfragen, ob eine solche Entscheidung zu provozieren sei, da in Fällen, wenn keine letztinstanzliche Entscheidung erfolgt ist, die königl. kroatisch-slawonisch-dalmatinische Landesregierung die Refundierung von Verpflegskosten aus dortigen Landesmitteln verweigern wird. — Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 21. März 1902, Z. 6512, MJVBl. Nr. 6 S. 60, wurden die Landesstellen beauftragt, unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen, den Verpflegskostenrechnungen für nach Kroatien zuständige Schwangere und Wöchnerinnen stets ein spitalsärztliches, die Unabweisbarkeit des Pfleglings bestätigendes Zeugnis beizulegen, da mit diesem Dokumente nicht belegte Rechnungen von der Liquidation ausgeschlossen werden. — Mit dem Erlasse vom 8. Dezember 1904, Z. 54.297, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1904 Nr. 52 S. 458, beauftragte das Ministerium des Innern über Wunsch der kroatisch-slawonischen Landesregierung die Landesstellen, behufs leichterer Konstatierung der Identität kroatisch-slawonischer Pfleglinge zu veranlassen, daß seitens der Verwaltungen der Krankenanstalten in den Aufnahmsprotokollen für Pfleglinge kroatischer Staatsangehörigkeit auch die Hausnummer des Pfleglings angeführt werde. — Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1908, Z. 24.023, MJVBl. Nr. 14 S. 465, wurde den Landesstellen ein Verzeichnis über die vom 1. Juli 1908 angefangen in den öffentlichen Krankenanstalten Kroatien-Slawoniens in Wirksamkeit getretenen täglichen Verpflegsgebühren übermittelt.[12a])

Den bosnisch-herzegowinischen Bezirksspitälern in Kljuć und Gorazda und den bosnisch-herzegowinischen Gemeindespitälern in Bosnisch-Novi, Prnjavor und Dervent wurde laut der diesbezüglich in den Landesgesetzblättern erfolgten Kundmachungen von Seite der Landesausschüsse beziehungsweise Landtage aller im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt. Laut Kundmachung der Statthalterei für Österreich ob der Enns vom 13. Jänner 1896, LGBl. Nr. 4, wurde den bosnisch-herzegowinischen Gemeindespitälern in Prijedor, Brčka und Bjelina sowie den Bezirksspitälern in Srebernica, Kladanj, Kotor-Varoš, Livno, Cazin, Vareš und Gacko vom oberösterreichischen Landtage das Öffentlichkeitsrecht zuerkannt. — Mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1908, Z. 2589, „Österreich. Sanitätswesen" Jahrg. 1908 Nr. 3 S. 44, übermittelte das Ministerium des Innern den Landesstellen ein Verzeichnis der in den Zivilspitälern Bosniens und der Herzegowina für das Jahr 1908 festgesetzten täglichen Verpflegstaxen.

In Betreff der in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten für Angehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika anerlaufenden Verpflegskosten erfloß an alle Landesstellen der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1898, Z. 22.751 ex 1897, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1898 Nr. 39 S. 342, welcher lautet: Anläßlich eines besonderen Falles, in welchem der Ersatz der für nordamerikanische geisteskranke Staatsbürger in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten in Anspruch genommen wurde, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern mitgeteilt, daß die Begehren um

---

[12a]) Doch haben sich hinsichtlich dieser Verpflegsgebühren seither schon Änderungen ergeben; sieh u. a. MJVBl. Jahrg. 1909 Nr. 3 S. 43.

Übernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimatliche Verpflegung sowie um die Vergütung der für deren Behandlung in österreichischen Krankenanstalten erwachsenen Auslagen bisher ohne Ausnahme resultatlos geblieben sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten habe sich in solchen Fällen beschränkt, darauf hinzuweisen, daß die Zahl der in ihrem Gebiete verpflegten und unterstützten mittellosen Österreicher weitaus jene der hieramts behandelten amerikanischen Staatsbürger überschreite und trotzdem seitens der Bundesregierung niemals ein Begehren um Repatriierung oder Ersatz der Verpflegskosten gestellt werde. In Ansehung dessen sind daher, wie bereits in den mit h. o. Erlasse vom 21. Jänner 1877, Z. 185, M. J. (sieh S. 213 l. c.), mitgeteilte Übersicht der Grundsätze für Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Ausländer bemerkt ist, diesfällige Ersatzansprüche gegenüber Amerika fallen zu lassen. Hievon wolle die k. k. . . . . auch dem Landesausschusse Mitteilung machen.

Mit kaiserlicher, auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, erflossener Verordnung vom 22. Mai 1899, RGBl. Nr. 102, wurde die Kundmachung des zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Übereinkommens vom 25. Juni 1896, betreffend die wechselseitige unentgeltliche Unterstützung mittelloser Kranker, mit der Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verfügt. Die tatsächliche Kundmachung des Übereinkommens erfolgte unter RGBl. Nr. 103 ex 1899. Laut Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1899, RGBl. Nr. 146, ist das Übereinkommen am 1. Oktober 1899 in Kraft getreten.

Mit dem Erlasse vom 21. November 1900, Z. 38.737, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1900 Nr. 50 S. 565, beauftragte das Ministerium des Innern die Landesstellen, in geeigneter Weise zu veranlassen, daß für Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche nach Serbien desertieren und dortselbst verpflegt werden, künftig eine Vergütung der von serbischer Seite etwa angesprochenen Spitalverpflegskosten aus den Landesfonds nicht stattfinde, da laut Mitteilung des k. u. k. Ministerium des Äußern die serbische Regierung an dem Grundsatze festhalte, die Kosten für die in öffentlichen Krankenanstalten Österreich-Ungarns und des Okkupationsgebietes verpflegten serbischen Deserteure nicht zu vergüten und der reziproke Vorgang gegenüber Serbien seitens der ungarischen Regierung und der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung bereits eingehalten werde.

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 1. August 1908, Z. 26.686, MJVBl. Nr. 14 S. 465, wurde den Landesstellen ein Verzeichnis der in Bulgarien und in Ostrumelien bestehenden öffentlichen (staatlichen und nichtstaatlichen) Krankenanstalten unter Mitteilung der für diese Anstalten festgesetzten Verpflegstaxen übermittelt.

Ad B. Private Krankenanstalten.[13])

(S. 216 f. l. c.)

Mit dem Erlasse vom 19. Juli 1899, Z. 10.746, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1899 Nr. 32 S. 300, erteilte die Landesregierung für Schlesien den Bezirksbehörden Weisungen betreffend die vor Errichtung von Sanitäts-

---

[13]) Die politischen Behörden sind nicht berufen, über die von Krankenhäusern, welche nicht den Charakter „allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten" haben, erhobenen Ansprüche auf Ersatz von Verpflegskosten abzusprechen (VGHE. vom 9. Mai 1905, Z. 5218, B. 3529 A; Böhmen). Die Vorschrift des § 8, Abs. 3, des Krankenversicherungs-

und Humanitätsanstalten zu pflegenden Erhebungen und Verhandlungen. Die Statthalterei für Österreich ob der Enns erinnerte ihre Unterbehörden mit dem Erlasse vom 20. Mai 1902, Z. 10.999, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1902 Nr. 25 S. 292, an die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 2. März 1892, Z. 14.498 ex 1891, betreffend die Bewilligung zur Errichtung von privaten Heilanstalten usw. (S. 216 l. c.), und bemerkte bei diesem Anlasse, daß bei öffentlichen und privaten Heilanstalten selbstverständlich für jede wesentliche bauliche Veränderung, Erweiterung, beziehungsweise Änderung in der ursprünglichen Bestimmung der Spitalsräumlichkeiten die Genehmigung der Statthalterei zu erwirken sei. Die Landesregierung für Salzburg leitete nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1907, Z. 12.901, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1908 Nr. 18 S. 192, eine Aktion ein, welche auf die Revision und Neuverfassung der Statute für jene privaten Krankenanstalten abzielte, welche sich in der Verwaltung von Gemeinden befinden. Dem Erlasse war ein Verzeichnis jener Punkte beigegeben, deren Erörterung bei der Neuverfassung der Statute von der Landesregierung für geboten erachtet wurde.

Mit dem Erlasse vom 13. November 1899, Z. 36.811, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1899 Nr. 49 S. 471, erteilte das Ministerium des Innern über Wunsch des Handelsministeriums den Landesbehörden den Auftrag, zu erheben und zu berichten, ob, von wem und mit welcher besonderen Bestimmung bisher Volksheilanstalten und Rekonvaleszentenhäuser errichtet wurden.[14]) Gleichzeitig ordnete das Ministerium des Innern an, es sei bei zukünftiger Errichtung solcher Anstalten fortlaufend zu berichten. In eben diesem Erlasse wurde auch die Vorschrift (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888, Z. 20.604) in Erinnerung gebracht, daß der Oberste Sanitätsrat von der Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten fallweise zu benachrichtigen sei.[15])

Der (augenscheinlich an den Wiener Magistrat erflossene) Erlaß der Statthalterei für Österreich unter der Enns vom 21. Oktober 1899, Z. 88.311, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1900 Nr. 5 S. 63, bezeichnet die Bedingungen für die Errichtung von Instituten für Radiographie und Radiotherapie.[16]) Laut Erl. der Statthalterei für Österreich unter

---

gesetzes ist eine ausdrücklich nur zu Gunsten der öffentlichen Krankenanstalten getroffene Bestimmung, findet daher auf andere Krankenanstalten nicht Anwendung (VGHE. vom 27. März 1908, Z. 3117, Amtl. Nachrichten betreffend die Unfallversicherung usw. Nr. 9 S. 314).

[14]) Die durch diese Veranlassung erlangten Daten sind verwertet in dem Aufsatze „Volksheilstätten und Rekonvaleszenthäuser", Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 20 S. 238 ff. Nachtrag hiezu Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 23 S. 272.

[15]) Das „Österr. Sanitätswesen" bringt zahlreiche Nachrichten über die Errichtung von Privatheilanstalten, die hier selbstverständlich nicht einzeln genannt werden können. Doch sei ihrer Bedeutung wegen hingewiesen auf die Tuberkulosenheilanstalt Alland, über deren Erweiterung (Errichtung einer Kinderheilstätte) im MJVBl. Jahrg. 1908 Nr. 7 S. 246, eine Notiz enthalten ist; ferner wegen der prinzipiellen Tragweite auf die Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 41 S. 351, laut welcher die Landesregierung für Krain der Sanitätsdistriktsverwaltung Adelsberg die Konzession erteilte, das dort im Jahre 1900 errichtete Notspital als Privatheilanstalt in Betrieb zu setzen.

[16]) Da dieser Erlaß auf Grund einer ministeriellen Eröffnung erflossen und von grundsätzlicher Bedeutung ist, wird er hier im Wortlaute wiedergegeben: „Anläßlich eines speziellen Ansuchens um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Institutes für Radiographie und Radiotherapie hat über die von der Statthalterei im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14.498

der Enns vom 23. Mai 1900, Z. 45.638, „Österr. Sanitätswesen“ Jahrg. 1900 Nr. 28 S. 320, hat das Ministerium des Innern anläßlich eines Ansuchens um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Privatheilanstalt mit Heißluftbehandlung mit dem Erlasse vom 10. Mai 1900, Z. 10.269, eröffnet, daß gegen die ärztlich verordnete Anwendung des gedachten Heilverfahrens der lokalen Heißluftbehandlung kein Anstand obwalte. Jedoch empfehle sich die Anordnung, daß während der Applikation des hiezu dienenden Apparates an einem Kranken ein mit der Handhabung des Apparates vertrauter Arzt stets anwesend sei. Anläßlich des Ansuchens der Besitzer einer konzessionierten Anstalt für Mechanotherapie um die Bewilligung der Anwendung der warmen Kohlensäureluftdusche als Heilverfahren gegen Neuralgien, rheumatische Lokalaffektionen usw. hat das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrates der k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 31. Juli 1901, Z. 22.268, eröffnet, es obwalte gegen die Anwendung dieses Heilverfahrens unter der Voraussetzung kein Anstand, daß die Applikation dieses Verfahrens nur vom Arzte vorgenommen werde, daß ferner im Applikationsraume nur solche Stahlzylinder mit flüssiger Kohlensäure aufgestellt werden, welche vor jedesmaliger Füllung auf 250 Athmosphären amtlich geprüft wurden, und daß in dem Raume, in welchem die warme

---

ex 1891 (sieh l. c. S. 216), gestellte Anfrage wegen der Zulässigkeit dieses neuen Heilverfahrens das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1899, Z. 31.630, anher eröffnet, daß gegen die Erteilung der Bewilligung unter den nachstehenden, vom niederösterreichischen Landessanitätsrate aufgestellten generellen Bedingungen kein Anstand obwaltet: 1. Die einfache Durchleuchtung der Körpers mit Röntgenstrahlen zu Demonstrationszwecken und Schaustellungen außerhalb der wissenschaftlichen Institute und Schulen kann nur über behördliche Bewilligung und unter den von der Behörde festzusetzenden Kautelen gestattet werden; als solche Schutzmaßregeln sind insbesondere die fachmännische Einrichtung der elektrischen Anlage und das Verbot anzusehen, ein und dasselbe Individuum in kurzen Intervallen zu wiederholten Malen an derselben Körperstelle durch längere Zeit zu durchleuchten. 2. Die Verwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken ist nur den zur Praxis berechtigten Ärzten gestattet. Der praktische Arzt, der in seiner Ordination Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken verwendet, trägt die volle Verantwortung für alle etwaigen schädlichen Konsequenzen. 3. Die Verwendung von Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken in speziellen als Institut oder Anstalt bezeichneten Lokalen ist an eine behördliche Konzession gebunden. 4. Bei dem Ansuchen um eine Konzession ist der Nachweis über die diesbezüglich gemachten Studien und praktischen Erfahrungen sowie darüber zu erbringen, daß der Apparat von einem Fachmanne unter Beobachtung aller notwendigen Vorsichtsmaßregeln aufgestellt wurde und eingerichtet ist. 5. Die Lokalitäten, in welchen die Untersuchung und Behandlung mit Röntgenstrahlen erfolgt, müssen mit guten Lüftungs- und Ventilationsvorrichtungen versehen sein und den allgemeinen hygienischen Anforderungen einer Heilanstalt entsprechen. 6. Die therapeutischen Maßnahmen in diesen Instituten dürfen nur unter steter ärztlicher Überwachung vorgenommen werden. 7. Über die behandelten Fälle sollen genaue Krankengeschichten geführt werden. 8. An die vorgesetzten Behörden sind periodische Berichte zu erstatten. Da hiedurch die Zulässigkeit der Behandlung mit Röntgenstrahlen ausgesprochen erscheint, wird dem Magistrate bekanntgegeben, daß die Bewilligung zur Errichtung derartiger Institute, welche als Privatheilanstalten aufzufassen sind, nur von der Landesbehörde erteilt wird, daß hingegen die zum Zwecke von Schaustellungen vorzunehmenden Durchleuchtungen des Körpers mit Röntgenstrahlen nur unter den im Punkte 1 der oben angeführten Bedingungen seitens der politischen Behörden erster Instanz zu gestatten sein werden. Da es vielfach vorkommt, daß Ärzte in Zeitungen, Broschüren und Reklamezuschriften aller Art „Institute für Röntgenstrahlen-Untersuchung und Behandlung“ ankündigen, wird der Magistrat aufgefordert, in dieser Richtung eingehende Erhebungen zu pflegen, die betreffenden Ärzte, welche die Berechtigung zur Führung des Titels „Institut“ nicht besitzen, entweder zur Ablegung dieser Titelführung oder zur Erlangung einer Konzession zu verhalten. Über das in dieser Richtung Verfügte ist bis Ende dieses Jahres in eingehender Weise zu berichten.“

Kohlensäuredusche appliziert wird, für ausgiebige Ventilation vorgesorgt werde („Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1901 Nr. 39 S. 410).

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat das Ministerium des Innern über die Führung des Titels „Primararzt" seitens ordinierender Ärzte von Privatkrankenanstalten der niederösterr. Statthalterei mit Erlaß vom 17. Jänner 1903, Z. 377, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1903 Nr. 15 S. 156, nachstehendes eröffnet: „Die Bezeichnung „Primararzt" kommt üblicher Weise jenen Ärzten zu, welche in einem Spitale größeren Krankenabteilungen vorstehen. Wo daher diese Voraussetzung zutrifft, ist kein Anlaß gegeben, wider die Führung dieser Bezeichnung einzuschreiten, beziehungsweise dieselbe auf Grund des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über das gesamte Sanitätswesen zu untersagen." — Anläßlich eines speziellen Falles hat das Ministerium des Innern mit dem an die niederösterreichische Statthalterei gerichteten, den anderen Landesstellen zur analogen Veranlassung abschriftlich mitgeteilten Erlasse vom 16. November 1905, Z. 48.159, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 51 S. 515, bezüglich der jedesmaligen Vormerkung der in Privatheilanstalten bei Operationen beschäftigten Ärzte und Hilfspersonen folgende Verfügung getroffen: „In der Voraussetzung, daß in allen Privatheilanstalten in Niederösterreich entsprechende Krankengeschichten geführt werden, wird die k. k. Statthalterei eingeladen zu veranlassen, daß in diesen Krankengeschichten über Operationsfälle jeweilig außer dem Namen des Operateurs und dessen unmittelbarer Assistenten auch die Namen aller übrigen bei der Operation beschäftigten Ärzte mit Angabe der ihnen zugewiesenen Funktionen verzeichnet werden. Sollten irgend welche Hilfsdienste Nichtärzten anvertraut sein, so sind auch die Namen dieser Personen vorzumerken."

Mehrere von den oben ad A berufenen Erlässen und Vorschriften kommen auch für die Privatkrankenanstalten in Betracht.[17])

Ad C. Irrenanstalten.[18])

(S. 217 ff. l. c.)

Auf dem Gebiete des Irrenhauswesens sind in neuerer Zeit nur wenige für alle Länder gültige Anordnungen erlassen worden, und auch diese wenigen beziehen sich nur auf Belange von geringerer Bedeutung. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1901, Z. 13.773, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1901 Nr. 20 S. 219, wurden die Landesstellen angewiesen, anläßlich der Vorlage des sanitätsstatistischen Jahresausweises über (öffentliche und private) Irrenanstalten auch regelmäßig den Befund über die im Laufe

---

[17]) So der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1900, Z. 9637, betreffend Fahrpreisermäßigungen bei Beförderung mittelloser Kranker usw. (S. 979); die Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 13. Dezember 1906, LGBl. Nr. 77, betreffend den Transport Infektionskranker (S. 982); die Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 17. April 1908, LGBl. Nr. 73, betreffend die Entlassung Infektionskranker aus den Wiener Spitälern (S. 982); die Erlässe der steiermärkischen Statthalterei vom 26. September 1901, Z. 3457, betreffend die Erstattung von Anzeigen über wichtige Vorfälle in den Heil- und Humanitätsanstalten, vom 28. November 1903, Z. 52.686, betreffend die Pflege von Typhuskranken in Spitälern, und vom 27. November 1904, Z. 45.140 ex 1901, betreffend die Protokolle über Revisionen in den Krankenanstalten (S. 985).

[18]) Der Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten für in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommene zahlungsunfähige Personen wird, sofern die Notwendigkeit der Irrenhausverpflegung feststeht, durch die Außerachtlassung solcher Vorschriften nicht ausgeschlossen, welche bei der Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt instruktionsmäßig

des Jahres stattgefundenen Inspizierungen beizuschließen sowie über die etwa aus Anlaß dieser Inspizierungen eingeleiteten Amtshandlungen zu berichten. — Die Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1902, JMVBl. Nr. 37, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1902 Nr. 35 S. 393, welche von der Erhebung des Geisteszustandes von Untersuchungshäftlingen handelt, enthält folgende die Irrenanstalten beziehungsweise die Verwaltungsbehörden betreffenden Stellen: „Die Abgabe an eine Irrenanstalt zum Zwecke der Erhebung des Geisteszustandes eines Untersuchungsgefangenen ist im § 134 der StPO. nicht vorgesehen. Die dermalen bestehenden Irrenanstalten eignen sich auch nach ihrer ganzen Organisation nicht zur Aufnahme von Gefangenen. Diese Maßregel wird daher nur dann zulässig erscheinen, wenn geradezu zwingende Erwägungen, insbesondere die Art der Geisteskrankheit und die Unmöglichkeit einer zweckentsprechenden Verwahrung und Behandlung im Gefängnisse, einen anderen Weg verschließen. . . . . Was den Vorgang anbelangt, welcher nach Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung infolge erwiesener Geisteskrankheit zu beobachten ist, so obliegt die Anordnung der Abgabe in eine Irrenanstalt infolge Gemeingefährlichkeit oder aus anderen Gründen nicht den Strafgerichten, sondern den Verwaltungsbehörden. Es ist daher in solchen Fällen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde (Gemeinde, Magistrat usw.) unter Anschluß einer Abschrift des Gutachtens das Einvernehmen zu pflegen und die Überstellung des Geisteskranken an diese Behörde zu veranlassen. Gleichzeitig ist jedoch auch die zuständige Kuratelbehörde unter Anschluß der Akten oder, im Falle diese nicht entbehrt werden können, einer Abschrift des Gutachtens zu verständigen." Mit dem Erlasse vom 9. Juli 1901, Z. 14.183, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1901 Nr. 31 S. 332, erklärte das Justizministerium, daß die Einleitung der Maßnahmen zur Verhängung der Kuratel über Personen, deren Geistesgestörtheit sich im Strafverfahren ergeben habe, Sache der Gerichte sei und nicht den Irrenanstalten oder der politischen Behörde überlassen werden dürfe, da hiedurch jedenfalls eine bedeutende Verzögerung eintreten würde. Die eventuelle Abgabe geisteskranker Häftlinge, gegen welche das Strafverfahren eingestellt wurde, in eine Irrenanstalt, bildet auch den Gegenstand des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. September 1908, Z. 18.910, MJVBl. Jahrg. 1908

zu beobachten sind (RGE. vom 15. Oktober 1901, Z. 371, Hye 1089). Die für öffentliche Krankenanstalten erlassenen allgemeinen Verpflegskostenvorschriften finden — mit selbstverständlicher Abweichung bei wegen Gemeingefährlichkeit gebotener Irrenpflege — auch auf öffentliche Irrenanstalten Anwendung. Daher können von letzteren Anstalten Verpflegskosten für zahlungsunfähige Geisteskranke nur insolange angesprochen werden, als sich nicht herausgestellt hat, daß die — nicht gemeingefährlichen — Pfleglinge unheilbar sind (RGE. vom 18. Jänner 1908, Z. 640 ex 1907, ÖZfV. Jahrg. 1908 Nr. 23 S. 92). Da in Angelegenheiten öffentlichrechtlicher Natur die Verjährung nur dort Platz greift, wo dies durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich angeordnet ist, verjährt die Forderung einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt (Irrenhaus) auf den sonst liquiden Ersatz der Verpflegskosten nicht (VGHE. vom 28. Februar 1902, Z. 2019, B. 886 A; Niederösterreich). Verpflegsgebühren öffentlicher Krankenhäuser (Irrenhäuser) sind Leistungen öffentlichrechtlicher Natur. Die Hereinbringung solcher Gebühren vom Verpflegten beziehungsweise aus seinem Nachlasse fällt in die Kompetenz der politischen Behörden (VGHE. vom 28. Februar 1902, Z. 2019, B. 886 A; Niederösterreich). Auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1864, RGBl. Nr. 22, allein kann der Dienstherr von der Verpflichtung, die Verpflegskosten für seinen in einer öffentlichen Irrenanstalt verpflegten Dienstboten zu bestreiten, nicht losgezählt werden (VGHE. vom 14. November 1903, Z. 11.081, B. 2126 A; Krain). Der Dienstgeber ist zum Ersatze der für seinen Dienstboten in einer öffentlichen Irrenanstalt während der ersten vier Wochen anerwachsenen Verpflegskosten verpflichtet, wenn die Geistesstörung des Dienstboten während des Dienstverhältnisses erkennbar wurde, mochte sie auch früher schon latent bestanden haben (VGHE. vom 14. Februar 1908, Z. 1500, B. 5741 A; Prag).

Nr. 16 S. 512, welcher lautet: Das k. k. Justizministerium hat auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche für die Gerichtsbehörden häufig daraus entstehen, daß geisteskranke Häftlinge, gegen welche das Strafverfahren eingestellt wurde oder welche freigesprochen wurden, von den zuständigen Verwaltungsbehörden nicht sofort nach erhaltener gerichtlicher Anzeige zum Zwecke ihrer weiteren Versorgung übernommen werden und sich diese Übernahme beziehungsweise Abgabe von Geisteskranken in eine Irrenanstalt oft wochenlang, zumeist infolge der von den politischen Behörden zuvor behufs Klarstellung der Verpflegskostenersatzpflicht eingeleiteten Verhandlungen, verzögert. Die k. k. . . . . wird eingeladen, die Aufmerksamkeit der zur Armenversorgung sowie zur Wahrung der öffentlichen Sicherheits- und Gesundheitspflege berufenen Behörden und autonomen Organe in geeigneter Weise auf die erwähnten Übelstände zu lenken und auf dieselben in dem Sinne Einfluß nehmen zu wollen, daß die Übernahme und Abgabe eines Geisteskranken in eine Heilanstalt mit jeder nach Maßgabe des Falles nur möglichen Beschleunigung erfolge. Zu diesem Zwecke wird es in dringenden Fällen notwendig sein, die für die Humanitätspflege und öffentliche Sicherheit erforderlichen Maßnahmen, unabhängig von den Verhandlungen über den Ersatz der hiefür erwachsenden Verpflegskosten und ohne erst den Abschluß dieser Verhandlungen abzuwarten, zur Durchführung zu bringen. Über das in dieser Hinsicht veranlaßte wolle die k. k. . . . . berichten. — Für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen auf den Staatsbahnen bei Beförderung mittelloser Geisteskranker in eine Irrenanstalt ist der schon oben S. 979 berufene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1900, Z. 9637, maßgebend.

Über die Gesichtspunkte, unter welchen die Unterbringung von Geisteskranken in Privatheilanstalten zu regeln wäre, erstattete der Oberste Sanitätsrat im Jahre 1905 ein Gutachten, welches im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 7 und 8 veröffentlicht wurde.

Unter den ungarischen Heilanstalten, auf welche sich die auf S. 994 erwähnten Erläße des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1897, Z. 31.495, und 30. März 1909, Z. 10.244, beziehen, befinden sich auch Irrenanstalten.

Bezüglich der Unterbringung von Ausländern in inländischen Irrenanstalten und umgekehrt sind einige neuere Enunziate zu verzeichnen.[19])

[19]) Jeder Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung geisteskranker Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika in österreichischen Irrenanstalten ist fallen zu lassen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1898, Z. 22.751 ex 1897, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 39 S. 342). Übernahmsbegehren betreffend Geisteskranke italienischer Staatsangehörigkeit sind nicht an die italienische Grenzbehörde zu richten, sondern im diplomatischen Wege zu stellen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1899, Z. 23.501, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 32 S. 298). Zwischen der großbritannischen und der österreichischen Regierung hat in Bezug auf die Verpflegung Geisteskranker ein Austausch von Erklärungen stattgefunden. Hienach sind hierseits solche Kranke großbritannischer Staatsangehörigkeit und umgekehrt in England geisteskranke Österreicher, soweit es der Raum in den öffentlichen Heilanstalten beziehungsweise Irrenanstalten gestattet, auf öffentliche Kosten zu verpflegen, und ist von der Heimbeförderung solcher Kranker Umgang zu nehmen, falls sich nicht die Verwandten oder sonstige dritte Personen erbötig machen, die Repatriierung auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. Etwa vorhandene Verwandte des Geisteskranken sind über Ersuchen der fremden Regierung durch ihre Regierung von dem Verpflegsfalle zu verständigen; doch können sie zum Verpflegskostenersatze zwangsweise nicht verhalten werden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1900, Z. 2037, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 7 S: 93). Diese Vereinbarung bezieht sich jedoch nur auf das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland, nicht auch auf andere britische Territorien (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. März 1900,

Die sonst noch über Irrenanstalten veröffentlichten Vorschriften und Weisungen beziehen sich auf bestimmte Länder beziehungsweise Verwaltungsgebiete oder auf einzelne Anstalten.[20])

Z. 6653, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 13 S. 164). Das Begehren um Einleitung diplomatischer Verhandlungen behufs Repatriierung geisteskranker Ausländer, welche in österreichischen Irrenanstalten untergebracht sind, ist nur dann zu stellen, wenn die Notwendigkeit weiterer und längerer Pflege der betreffenden Person in einer Irrenanstalt zweifellos vorliegt (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1907, Z. 56.873 ex 1906, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 5 S. 57).

Indem das Gesetz vom 17. Februar 1864, RGBl. Nr. 22, den Landesfonds die Verpflichtung zur Tragung der Verpflegskosten für die in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebrachten österreichischen Staatsbürger auferlegt, macht es keinen Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Irrenanstalten (VGHE. vom 1. Mai 1907, Z. 4020, B. 5160 A).

[20]) Diese Vorschriften und Enunziate werden im folgenden länderweise registriert:

Böhmen. Statthaltereikundmachungen vom 16. Juni 1897, LGBl. Nr. 37, 4. Juni 1902, LGBl. Nr. 46, und 9. Februar 1903, LGBl. Nr. 23, betreffend die Abgrenzung der Gebiete für die Aufnahme jener Geisteskranken, welche vollständig oder teilweise auf Landeskosten verpflegt werden, in die Landesirrenanstalten in Prag, Dobrzan und Kosmanos. — Statthaltereierlaß vom 26. August 1899, Z. 139.578, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 42 S. 396, betreffend die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen behufs Aufnahme in die böhmischen Landesirrenanstalten.

Bukowina. Gesetz vom 27. April 1901, LGBl. Nr. 15, betreffend die Errichtung einer öffentlichen allgemeinen Landesirrenanstalt in Czernowitz. Kundmachung des Landesausschusses vom 31. Dezember 1901, LGBl. Nr. 3 ex 1902, betreffend das Statut für die öffentliche allgemeine Landesirrenanstalt in Czernowitz. Kundmachung des Landesausschusses vom 22. April 1902, LGBl. Nr. 13, mittels welcher der Zeitpunkt der Eröffnung der öffentlichen allgemeinen Landesirrenanstalt in Czernowitz (und der Verpflegskostentarif für diese Anstalt) verlautbart wurde. Gesetz vom 23. März 1904, LGBl. Nr. 21, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 7. Dezember 1869, LGBl. Nr. 26, über den Ersatz der in allgemeinen öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten für zahlungsunfähige Kranke erwachsenden Verpflegskosten an den Landesfonds durch die Heimatgemeinden und durch die Gutsgebiete.

Galizien. Gesetz vom 28. Juli 1897, LGBl. Nr. 47, mit welchem die rechtlichen Verhältnisse der allgemeinen und öffentlichen Krankenhäuser wie auch der Gebäranstalten und Irrenhäuser geregelt wurden. Gesetz vom 11. Juli 1907, LGBl. Nr. 83, mit welchem die Bestimmungen der §§ 11 und 15 des zitierten Gesetzes abgeändert wurden (frühere, nun obsolet gewordene Abänderungen dieser Paragraphen erfolgten durch die Gesetze vom 26. Juli 1904, LGBl. Nr. 87, und 13. Juli 1906, LGBl. Nr. 116).

Kärnten. Kundmachung des Landesausschusses vom 28. Dezember 1901, LGBl. Nr. 3 ex 1902, betreffend die Grundbestimmungen für die kärntnerischen Landeswohltätigkeitsanstalten (einschließlich der Irrenanstalten). Kundmachung des Landesausschusses vom 21. November 1907, LGBl. Nr. 31, betreffend die Abänderung des § 21 der Grundbestimmungen für die kärntnerischen Landeswohltätigkeitsanstalten.

Mähren. Statthaltereikundmachung vom 9. Jänner 1905, LGBl. Nr. 14, betreffend die Abänderung des mit der Kundmachung vom 17. Jänner 1903, LGBl. Nr. 21, verlautbarten Statutes der Landesirrenanstaltsfiliale in Iglau (das abgeänderte Statut wurde im vollen Wortlaute publiziert, wodurch der Text vom Jahre 1903 obsolet geworden ist). Statthaltereikundmachung vom 28. Dezember 1907, LGBl. Nr. 6 ex 1908, betreffend das Statut für die Landesheilanstalt in Kremsier. Sieh auch die Regesten in der Fußnote 8 auf S. 989 f.

Österreich unter der Enns. Statthaltereikundmachung vom 25. Juni 1896, LGBl. Nr. 47, mit welcher das vom Landtage erlassene Statut für die n.-ö. Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder zu Kierling-Gugging verlautbart wurde. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. August 1898, Z. 25.545, beziehungsweise Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 28. Juli 1898, Z. 55.939, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 38 S. 333, betreffend den Vorgang bei Entlassung nicht geheilter Geisteskranker aus der psychiatrisch-klinischen Abteilung des Wiener k. k. allgemeinen Krankenhauses. Statthaltereierlaß vom 22. Juni 1899, Z. 34.101, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 52 S. 512, betreffend die Regelung der Abgabe von Geisteskranken in die niederösterreichischen Landesirrenanstalten (ist zum Teil überholt). Kundmachung des Landesausschusses vom 7. April 1902, LGBl. Nr. 35, betreffend die Statute für die Kaiser

Ad D. Unterkünfte für Geisteskranke und Schwachsinnige außerhalb eigentlicher Anstalten.

(S. 235 l. c.)

Auf die Obsorge für Geisteskranke und Kretins, welche nicht in förmlichen Anstalten untergebracht sind, beziehen sich die Erlässe der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 6. Mai 1903, Z. 20.170, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1903 Nr. 36 S. 366, vom 26. August 1905, Z. 37.120 (nicht publiziert) und vom 25. Jänner 1906, Z. 1556, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1906 Nr. 14 S. 127. Auch der Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 6. Februar 1905, Z. 2517, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1905 Nr. 9 S. 88, berührt diesen Gegenstand.

Ad E. Die Gebär- und Findelanstalten.

(S. 235 ff. l. c.)

In Bezug auf die öffentlichen Gebär- und beziehungsweise Findelanstalten und die öffentliche Findlingspflege sind in neuerer Zeit veröffentlichte Vorschriften nur für einzelne Länder beziehungsweise Anstalten erflossen.[21])

Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling und für die niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs. Kundmachung des Landesausschusses vom Juli 1902, LGBl. Nr. 55, betreffend die Eröffnung der Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling. Kundmachung des Landesausschusses vom 26. Oktober 1907, LGBl. Nr. 142, betreffend die Eröffnung der niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke am Steinhof in Wien XIII und das für diese Anstalten erlassene Statut. Kundmachung des Landesausschusses vom 5. November 1907, LGBl. Nr. 143, betreffend die Änderung der (mit Kundmachung vom Juli 1902, LGBl. Nr. 56, festgesetzt gewesenen) Aufnahmsbezirke für die niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke und für die niederösterreichischen Landesirrenanstalten (aus Anlaß der mit 1. November 1907 erfolgten Auflassung der Landesirrenanstalt im IX. Wiener Gemeindebezirke und der Eröffnung der Anstalten am Steinhof in Wien).

Vgl. auch die Artikel im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1908 Nr. 46 S. 506: Die Ausbildung des Pflegepersonales der niederösterreichischen Landesirrenanstalten, und Nr. 51 ff.: Die Familienpflege Geisteskranker in Niederösterreich.

Salzburg. Gesetz vom 16. August 1906, LGBl. Nr. 64, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an die Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg (Maxglan). Kundmachung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vom 30. August 1906, LGBl. Nr. 65, womit die vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. Juli 1905, Z. 24.352, genehmigten Satzungen der öffentlichen Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg nebst einem Anhange über die Leitung und den Betrieb der genannten Anstalt verlautbart werden. Kundmachung des Landesausschusses vom 10. Mai 1907, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 32 S. 308, betreffend die Bezeichnung der Landesanstalten für Kranke und Irrsinnige.

Schlesien. Kundmachung des Landesausschusses vom 20. September 1898, LGBl. Nr. 43, betreffend die Entlassung ungeheilter Geisteskranker aus der Landesirrenanstalt in Troppau.

Steiermark. Statthaltereikundmachung vom 29. Oktober 1906, LGBl. Nr. 83, betreffend den Vorgang bei der Aufnahme und Entlassung Geisteskranker in der Beobachtungsabteilung und psychiatrischen Klinik des allgemeinen Krankenhauses in Graz. Statthaltereierlaß vom 29. November 1907, Z. 11—966/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 4 S. 37, betreffend die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in die beziehungsweise aus der Landesirrenanstalt.

Triest. Statthaltereikundmachung vom 20. Mai 1907, LGBl. Nr. 36, mit welcher das infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1907, Z. 56.099 ex 1906, genehmigte Statut der städtischen Irrenanstalt in Triest publiziert wurde.

[21]) Im folgenden werden diese Vorschriften länderweise verzeichnet; doch sei vorerst noch erwähnt, daß das Ministerium des Innern mit dem Erlasse

Nach § 14 der auf S. 759 erwähnten Dienstesvorschriften für Hebammen vom 10. September 1897, RGBl. Nr. 216, ist die geschäftsmäßige Verwendung der Wohnung einer Hebamme für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen als Errichtung beziehungsweise Betrieb einer Privatgebäranstalt anzusehen, welche der behördlichen Bewilligung bedarf.[22]) Bezüglich der Kompetenz zur Erteilung dieser Bewilligung eröffnete das Ministerium

---

vom 7. September 1904, Z. 38.437, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 40 S. 340, die Modalitäten bezeichnet hat, unter welchen sich die Rückübernahme von Findelkindern ungarischer Staatsangehörigkeit in die heimatliche Findelpflege zu vollziehen hat. Dieser Erlaß traf einmalige mit der ungarischen Regierung vereinbarte Verfügungen hinsichtlich der zu damaliger Zeit in der Wiener, Grazer und Prager Findelanstalt untergebrachten beziehungsweise von diesen Anstalten in auswärtige Pflege gegebenen ungarischen Findlinge, enthält aber auch folgende dauernd wirksame Bestimmungen: 1. Der ungarische Landes-Kranken-Verpflegsfonds übernimmt keine Kosten für ständige Unterbringung von Findelkindern ungarischer Staatsangehörigkeit in österreichischen Findelanstalten. 2. Die Kosten für die vorübergehende Unterbringung solcher Kinder in einer österreichischen Anstalt bis zur Heimbeförderung werden vom staatlichen Kinderasyl in Szombathely nur dann vergütet, wenn a) demselben gelegentlich der Aufnahme des Kindes die . . . . . . Verständigung zugekommen ist und b) die Mutter oder sonstige Angehörige des Kindes in die Aufnahme des Kindes in das staatliche Kinderasyl in Szombathely einwilligen. — Der Erlaß wurde im Österr. Sanitätswesen nur als an die Statthalterei in Wien erflossen publiziert; die hier wiedergegebenen Bestimmungen dürften jedoch auch für die anderen Länder aktuell sein.

Böhmen. Statthaltereikundmachung vom 17. Februar 1903, LGBl. Nr. 28, betreffend den vom Landesausschusse beschlossenen Tarif für die ärztliche Behandlung der in der auswärtigen Pflege erkrankten Findlinge der böhmischen Landesfindelanstalt in Prag.

Bukowina. Vorschrift (erlassen vom Landesausschusse im Einvernehmen mit der Landesregierung ohne Datum) LGBl. Nr. 16 ex 1901 (ausgegeben am 24. Mai) über Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in die (beziehungsweise aus der) Landesgebäranstalt. Kundmachung des Landesausschusses vom 28. November 1901, LGBl. Nr. 34, betreffend das Statut für die öffentliche Landesgebäranstalt in Czernowitz und die mit derselben verbundene gynäkologische Abteilung sowie die Regelung ihrer Stellung zur k. k. Staats-Hebammenlehranstalt.

Galizien. Sieh die Regesten auf S. 981.

Kärnten. Sieh die Regesten auf S. 981; die dort berufenen Kundmachungen vom 28. Dezember 1901 und 21. November 1907 beziehen sich auch auf die Landesgebäranstalt in Klagenfurt.

Mähren. Sieh die Regesten in der Fußnote 8 auf S. 989 f.

Österreich unter der Enns. Statthaltereikundmachung vom 14. Oktober 1899, LGBl. Nr. 58, betreffend die Entlohnung für die ärztliche Behandlung der in der auswärtigen Pflege erkrankten Findlinge der niederösterreichischen Landesfindelanstalt (diese Vorschrift erfuhr eine Modifikation durch die weiters registrierte Kundmachung betreffend die Findlingskolonien). Kundmachung des Landesausschusses vom 20. Februar 1906, LGBl. Nr. 33, betreffend die Auszahlung der Kostgelder für Pfleglinge der niederösterreichischen Landesfindelanstalt durch die Gemeindeämter vom 1. April 1906 an (vgl. hiezu auch die im weiteren verzeichnete Kundmachung betreffend die Findlingskolonien). Kundmachung des Landesausschusses vom 26. Juni 1907, LGBl. Nr. 82, betreffend die Schaffung einer Rechtsschutzabteilung der niederösterreichischen Landesfindelanstalt (verbunden mit einer Änderung des Anstaltsstatutes). Kundmachung des Landesausschusses vom März 1908, LGBl. Nr. 72, betreffend die Errichtung von Pflegekolonien der niederösterreichischen Landesfindelanstalt. — Vgl. auch im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 23, 24 und 25 und Jahrg. 1907 Nr. 42, 43, 44 und 45 die Aufsätze „Zur Reform der Findlingspflege in Niederösterreich", dann die folgenden Regesten für Steiermark.

Salzburg. Gesetz vom 25. Juni 1901, LGBl. Nr. 22, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an die Landesgebäranstalt in Salzburg.

Steiermark. Gesetz vom 26. Juni 1898, LGBl. Nr. 58, betreffend die Errichtung einer (öffentlichen) Landesfindelanstalt in Graz. Statthaltereierlaß vom 20. April 1908, Z. 11—504/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 20 S. 210, betreffend die ärztliche Behandlung der (in Steiermark in auswärtiger Pflege befindlichen) Findlinge der niederösterreichischen Findelanstalt.

des Innern allen Landesstellen mit Ausnahme der Statthaltereien in Prag und Graz mit dem Erlasse vom 26. August 1898, Z. 22.243, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1898 Nr. 36 S. 309, folgendes: In einem speziellen Falle ist das Ministerium des Innern in Kenntnis gekommen, daß eine politische Landesbehörde der Ansicht war, die Erteilung der Bewilligung zur geschäftsmäßigen Verwendung der Wohnungen von Hebammen für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen stehe den politischen Behörden erster Instanz zu. Diese Auffassung steht mit den in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften nicht im Einklange, da gemäß § 2, lit. b, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, sowie der den Wirkungskreis der politischen Behörden umgrenzenden Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10, wie auch in dem h. o. Erlasse vom 2. März 1892, Z. 14.498 ex 1891, Punkt 1 (sieh S. 236 l. c.), ausdrücklich in Erinnerung gebracht wurde, die Errichtung von privaten Heil- und Humanitätsanstalten jeder Art, somit auch der in den Wohnungen der Hebammen etablierten Privatentbindungsanstalten, nur über Bewilligung der politischen Landesbehörde, eventuell nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrates, erfolgen darf. Sofern etwa auch im dortigen Verwaltungsgebiete die gedachte Bewilligung von politischen Behörden erster Instanz erteilt worden sein sollte, wird das Entsprechende zu veranlassen sein, daß alle derartigen Ansuchen künftighin der k. k. . . . . zur Entscheidung vorgelegt werden. Der k. k. . . . . bleibt es anheimgestellt, mit Rücksicht auf die im Verwaltungsgebiete bestehenden Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, ob den Unterbehörden, welche sich von der sanitätspolizeilichen Eignung der betreffenden Hebammenwohnung als Privatentbindungsanstalt und von dem Vorhandensein der den Dienstesvorschriften für Hebammen entsprechenden Bedingungen bei Entbindungen sowie der Erfüllung aller übrigen bei solchen Anstalten zu stellenden Anforderungen zu überzeugen haben, die Erfordernisse bekanntzugeben wären, denen hinsichtlich der Person, der Lokalitäten und des Betriebes entsprochen sein muß, wenn die angesuchte Bewilligung erteilt werden soll.[23]) — Eine strenge Praxis hinsichtlich der Erteilung von Bewilligungen der gegenständlichen Art und der Überwachung

---

Tirol. Statthaltereikundmachung vom 2. Juli 1897, LGBl. Nr. 24, betreffend das neue Statut für die Landesgebäranstalt in Wilten. Statthaltereikundmachung vom 10. November 1904, LGBl. Nr. 101, betreffend die Abänderung des § 5 des Statutes der Landesgebäranstalt in Innsbruck (Wilten).

[22]) Der berufene § 14 lautet: Es ist der Hebamme ohne besondere behördliche Bewilligung (§ 2, lit. b, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68) nicht gestattet, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenspersonen geschäftsmäßig zu verwenden. Über eine wegen dringenden Notfalles in der Wohnung der Hebamme stattgefundene Entbindung ist stets sofort der Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten und ist dieser Umstand auch in der Anmerkungsrubrik des Geburtenausweises (§ 36) unter Angabe der veranlassenden Ursache jedesmal ausdrücklich anzumerken.

[23]) Weisungen im Sinne des Schlußsatzes des Ministerialerlasses vom 26. August 1898 wurden den Unterbehörden erteilt von den Landesstellen für Böhmen (Erlaß vom 12. Oktober 1898, Z. 141.052, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 50 S. 446), Bukowina (Erlaß vom 19. Jänner 1899, Z. 25.044 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 10 S. 97), Kärnten (Erlaß vom 10. Jänner 1899, Z. 708, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 10 S. 94), Österreich ob der Enns (Erlaß vom 8. April 1899, Z. 4574, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 22 S. 202), Österreich unter der Enns (Erlaß vom 1. Juli 1898, Z. 61.441, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 38 S. 334), Salzburg (Erlaß vom 31. Mai 1899, Z. 5309, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 27 S. 252), Schlesien (Erlaß vom 18. November 1898, Z. 21.039, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 49 S. 439), Steiermark (Erlaß vom 15. Mai 1898, Z. 9048, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 23 S. 200), Tirol und Vorarlberg (Erlaß vom 20. Jänner 1899, Z. 1333, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 10 S. 97).

der bewilligten Anstalten sowie der Tätigkeit der im Besitze der Bewilligung befindlichen Hebammen wurde den Landesstellen zur Pflicht gemacht mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 21. April 1899, Z. 13.324, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1899 Nr. 18 S. 166, welcher lautet: Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von den politischen Landesbehörden hinsichtlich der Durchführung des § 14 der Dienstesvorschriften für Hebammen vom 10. September 1897 RGBl., Nr. 216, betreffend die Erteilung von Bewilligungen an Hebammen zur geschäftsmäßigen Verwendung ihrer Wohnungen zur Entbindung fremder Frauenspersonen, nicht gleichmäßig vorgegangen wird, wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Bewilligungen aus öffentlich sanitären Rücksichten nur ausnahmsweise in Frage kommen können, wenn nach den zu erhebenden lokalen Verhältnissen ein dringendes Bedürfnis hiefür nachweisbar und die Erreichbarkeit der geburtshilflichen Unterkunft und Hilfeleistung in öffentlichen Anstalten nicht gesichert ist. Auch in diesem Falle ist der Umfang der Bewilligung, welche sich stets nur auf einzelne fallweise Entbindungen erstrecken und niemals das Entstehen von Winkelentbindungsanstalten bei Hebammen ermöglichen darf, genau abzugrenzen und zu beachten, daß allen sanitätspolizeilichen Anforderungen, insbesondere jenen, welche sowohl in Bezug auf die Person der betreffenden Hebamme und ihre Hausstandsverhältnisse als auf die Wohnung und die Entbindungslokalität selbst, auf die Wartung und Pflege der Hilfsbedürftigen sowie auf den ärztlichen Beistand im Bedarfsfalle gestellt werden müssen, Genüge geleistet ist. Das Entbindungslokal sowie die auf die einschlägigen Hausentbindungen gerichtete Tätigkeit der Hebamme sind der unmittelbaren Überwachung des beamteten Gemeindearztes sowie der Beaufsichtigung des Amtsarztes der politischen Behörde zu unterstellen, und sind hinsichtlich der genauen Buchführung über jede aufgenommene Hilfsbedürftige, der Anzeige jedes Geburtsfalles, des Verbotes der Annonzierung und der Anlockung von fremden Schwangeren, der Einhaltung eines soliden Betriebes überhaupt die genauesten Weisungen vorzuschreiben. Hievon sind sämtliche politischen Unterbehörden zur Danachachtung im Falle der Erhebung und Antragstellung über einlangende Gesuche von Hebammen in Kenntnis zu setzen. Die politische Landesbehörde hat über sämtliche Bewilligungen von derlei Entbindungslokalitäten bei Hebammen fortlaufend genaue Evidenz zu führen und über deren Stand und die Pfleglingsbewegung in denselben unter Anschluß einer tabellarischen Spezifikation halbjährig, d. i. nach dem 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres im Laufe des folgenden Monates, zu berichten.[24])

Ad 10. „Die Vorschriften über das Bade- und Kurortewesen."

(Band III, S. 255 bis 284, der 5. Aufl.)

Die über das Bade- und Kurortewesen einschließlich der Mineralwässertrinkquellen seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches erflossenen Vorschriften werden der Übersichtlichkeit wegen hier in folgender Gruppierung dargestellt: a) für das ganze Staatsgebiet, b) für einzelne Länder, c) für einzelne Kurorte beziehungsweise Kurbezirke erlassene Vorschriften.

---

[24]) Vgl. auch die Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 28 S. 324 über die Konzessionierung eines von einem Vereine gegründeten Wöchnerinnenheimes in Wien, ferner den Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 5. Juli 1905, Z. 33.020, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 14 S. 26, betreffend die ärztliche Untersuchung der von Familien in Privatpflege zu nehmenden Findlinge und Ziehkinder.

a) Für das ganze Staatsgebiet erlassene Vorschriften betreffend das Bade- und Kurortewesen.

Grundlegende Vorschriften über das Bade- und Kurortewesen sind für das ganze Staatsgebiet in neuerer Zeit nicht erflossen.

Mit dem Erlasse vom 23. März 1901, Z. 45.880, MJVBl. Nr. 5 S. 55, hat das Ministerium des Innern die Landesstellen beauftragt, durch die Bezirksbehörden dahin zu wirken, daß die Kurärzte[1]) in den Kurkommissionen eine angemessene Vertretung finden. Wo eine solche Vertretung schon durch eine Spezialvorschrift vorgesehen ist, sei dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschrift gehörig beachtet werde. Auch sei zu veranlassen, daß die k. k. Amtsärzte gelegentlich der periodischen Inspizierungen der Kurorte mit den daselbst praktizierenden Ärzten über die kurörtlichen Verhältnisse Besprechungen pflegen. In Kurorten, in welchen Kurärzte in größerer Anzahl vorhanden sind, werde es sich empfehlen, diese Besprechungen in der Form gemeinsamer Beratungen abzuhalten. Der vom Amtsarzte über das Ergebnis dieser Besprechungen beziehungsweise Beratungen zu erstattende Bericht sei von der politischen Bezirksbehörde unter Anzeige des eventuell Verfügten der Landesstelle vorzulegen und im Jahresberichte über die Kurorte (lit. P) in entsprechender Weise zu verwerten.

Der Betrieb von Badeanstalten, die keine Heilzwecke verfolgen, ist nach wie vor ein freies Gewerbe. Doch bilden die hiebei in Betracht kommenden hygienischen Fragen den Gegenstand behördlicher Erwägung.[2])

Mit dem Erlasse vom 8. Juni 1904, Z. 25.356, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1904 Nr. 26 S. 225, hat das Ministerium des Innern den Landesstellen die Einrichtungen bekanntgegeben, welche in Betreff der Abgabe von Sole und Mutterlauge von Seite der k. k. Saline in Hallein für Inhalations- und Badezwecke (ohne Unterschied des Bezugsortes) getroffen worden sind.[3])

---

[1]) In Sachen der disziplinären Behandlung eines bestellten Kurarztes ist der Verwaltungsgerichtshof auch dann unzuständig, wenn es sich im speziellen Falle nur um die Frage des Instanzenzuges handelt (VGHE. vom 19. Juni 1905, Z. 7081 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 43 S. 423).

[2]) Vgl. diesbezüglich das Gutachten des Obersten Sanitätsrates im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1901 Nr. 4 S. 25 ff. Vgl. auch den sub b erwähnten Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 9. Mai 1904, Z. 8155.

[3]) Dieser Erlaß lautet: Das k. k. Finanzministerium hat mit der Zuschrift vom 30. Mai d. J., Z. 28.280, anher mitgeteilt, daß zur Erleichterung des Bezuges von Sole und Mutterlauge für Inhalations- und Badezwecke bei der k. k. Saline in Hallein vom 15. Juni 1904 an der Verschleiß von in Flaschen verfüllter Sole und Mutterlauge eingeführt wird. Die Sole und Mutterlauge wird von der k. k. Salinenverwaltung in Hallein in Flaschen von zweierlei Größe, und zwar in Einliter-Glasflaschen zu 25 Stück in einer Kiste verpackt und in 20 Liter-Korbflaschen, in allgemeinen Verschleiß gebracht. Die Mindestbezugsmenge wurde bei der Abgabe in 1 l Flaschen mit 25 l und bei der Abgabe in Korbflaschen mit 20 l bestimmt. Der Verschleißpreis für eine Kiste à 25 l Sole oder Mutterlauge wurde bis auf weiteres mit 7 K (sieben Kronen) und der Verschleißpreis für 1 Korbflasche à 20 l Sole oder Mutterlauge bis auf weiteres mit 3 K 60 h einschließlich Emballage loco Salinenmagazin Hallein festgesetzt. Von dem Verpackungsmateriale werden nur Glasflaschen, Kisten und Korbflaschen, sofern dieselben in noch vollkommen verwendbarem Zustande frachtfrei Salinenmagazin Hallein zurückgestellt werden, zum Preise von 10 h per Einliterflasche, 1 K per Kiste und 1 K 95 h per Korbflasche zurückübernommen. Der Bezug und die Verwendung der in Flaschen verfüllten Sole oder Mutterlauge ist jedermann gestattet und unterliegt keiner gefällsämtlichen Kontrolle. In gleicher Weise ist auch der Vertrieb der in obiger Weise bezogenen Sole und Mutterlauge seitens der nach den Gewerbevorschriften hiezu befugten Personen vom Gefällsstandpunkte keiner Beschränkung oder Kontrolle unterworfen. Eine direkte Versendung der Sole oder Mutterlauge seitens der k. k. Salinen-

Was den Verkehr mit natürlichen Heilquellen entstammenden Mineralwässern betrifft, so ist zunächst zu erwähnen, daß die mit dem Erlasse des Min. des Inn. vom 26. März 1852, Z. 22.873 ex 1850 (sieh S. 265 l. c.), getroffene Anordnung, es sei auf den Zinnblättchen, welche zum äußeren Verschlusse der Mineralwasserflaschen und Krüge verwendet werden, auch die Jahreszahl der stattgefundenen Füllung ersichtlich zu machen, durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. März 1897, Z. 6284 ex 1896, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1897 Nr. 13 S. 112, aufgehoben wurde. Hiebei bemerkte das Ministerium des Innern jedoch, es seien Mineralwässer, welche die ursprünglichen physikalischen Eigenschaften nicht mehr besitzen, insbesondere Mineralwässer, welche schon bei der äußeren Besichtigung eine deutliche Trübung und andere Zeichen einer eingetretenen Zersetzung erkennen lassen, vom Verkehr ausgeschlossen.[4])

Das Feilhalten von Mineralwässern, welche aus Originalflaschen umgefüllt wurden, ist mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1900, Z. 3472, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1900 Nr. 10 S. 121, verboten worden.[5])

Durch die neuere Judikatur wurde festgestellt, daß die politischen Behörden nicht befugt sind, auf Grund der Wasserrechtsgesetze ein allgemeines Verbot der Brunnengrabung zum Schutze von Heilquellen zu erlassen.[6]) Andrerseits wurde erkannt, es seien Anlagen zur regelmäßigen, auf Erwerbszwecke gerichteten Gewinnung von Kohlensäure, wenn sie den Bestand benachbarter Heilquellen möglicherweise gefährden können, als gewerbliche Betriebsanlagen anzusehen, welche der behördlichen Genehmigung unterliegen.[7])

---

verwaltung findet nicht statt, und bleibt es den Abnehmern überlassen, sich beim Bezuge erforderlichen Falls der Vermittlung eines Spediteurs zu bedienen. Hievon wird die k. k. . . . . mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, die Ärzte, Apotheker, Drogisten, Mineralwasserhändler und sonstige Personen beziehungsweise Anstalten, für welche der Bezug von Sole und Mutterlauge von Interesse ist, auf diese Verfügung des k. k. Finanzministeriums aufmerksam zu machen und eine diesbezügliche Notiz auch den einschlägigen Fachblättern zukommen zu lassen.

[4]) Dieser Ministerialerlaß wurde auch publiziert mit Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1897, LGBl. Nr. 38.

[5]) Dieser Erlaß lautet: Aus den infolge des h. o. Erlasses vom 17. Juli 1899, Z. 22.312, eingelangten Berichten der k. k. politischen Landesbehörden über die in Gast- und Schankgewerben vorkommende Manipulation des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes hat das Ministerium des Innern entnommen, daß diese die Beschaffenheit des Mineralwassers verschlechternde Gebarung in einigen Verwaltungsgebieten tatsächlich, wenn auch in geringem Umfange, vorkommt. Behufs Hintanhaltung des Umsichgreifens eines derartigen sanitätswidrigen Gebarens, welches eine nachteilige Änderung der physikalischen Eigenschaften und der Wirksamkeit des Mineralwassers zur Folge hat, wolle die k. k. . . . . die unterstehenden Behörden aufmerksam machen, daß das Feilhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsgemäß gefüllten, verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig ist.

Hinsichtlich der Mineralwasserverfüllung und den Verkehr mit Mineralwässern überhaupt vgl. auch die Gutachten des Obersten Sanitätsrates im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1903 Nr. 53 S. 518 und Beil. zu Nr. 53.

[6]) VGHE. vom 4. Jänner 1900, Z. 51, B. 13.601. Im gleichen Sinne: Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 23. Jänner 1899, Z. 43.335 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 24 S. 230, und Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 15. Februar 1900, Z. 29.011 ex 1899, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 31 S. 352.

[7]) VGHE. vom 7. Juni 1907, Z. 4273, B. 5242 A. — Vgl. auch VGHE. vom 11. Juli 1902, Z. 6349, B. 1203 A (Böhmen), in welchem erkannt wurde, daß bei Brunnenprojekten (zur Gewinnung gewöhnlichen Wassers) im Bereiche von Heilquellen der Eigen-

b) Für einzelne Länder erflossene Vorschriften betreffend das Bade- und Kurortewesen.

Neuere Landesgesetze zur Regelung des Bade- und Kurortewesens sind erflossen für:

Galizien: Gesetz vom 11. Oktober 1908, LGBl. Nr. 133, womit die Verhältnisse der Kurorte und der klimatischen Kurorte im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau geregelt werden[8]);

Krain: Gesetz vom 1. August 1897, LGBl. Nr. 29, womit grundsätzliche Bestimmungen für in Krain bestehende Kurorte (Badeorte, Sommerfrischen usw.) festgesetzt werden;

Österreich unter der Enns: Gesetz vom 8. September 1902, LGBl. Nr. 60, womit grundsätzliche Bestimmungen für die Regelung des Kurortewesens sowie die Einhebung von Musik- und Verschönerungstaxen in Niederösterreich getroffen werden;

Salzburg: Gesetz vom 7. September 1905, LGBl. Nr. 41, womit grundsätzliche Bestimmungen für die Regelung des Kurortewesens sowie die Einhebung von Saison-, Musik- und Verschönerungstaxen getroffen werden[9]);

Schlesien: Gesetz vom 17. Juli 1907, LGBl. Nr. 30, womit grundsätzliche Bestimmungen für die Regelung des Kurortewesens sowie die Einhebung von Saison-, Musik- und Verschönerungstaxen getroffen werden;

Steiermark: Gesetz vom 5. Mai 1898, LGBl. Nr. 38, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für im Herzogtume Steiermark bestehende Kurorte (Badeorte, Sommerfrischen usw.) festgesetzt werden.

Außerdem ist hier zu erwähnen der Erlaß der Statthalterei für Österreich ob der Enns vom 20. Mai 1902, Z. 10.999, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1902 Nr. 25 S. 292, mit welchem den politischen Behörden erster Instanz die Anordnungen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14.498 ex 1891 (sieh l. c. S. 216 f.), betreffend die Bewilligung zur Errichtung privater Heil- und Humanitätsanstalten, Heilbäder und Gesundbrunnen, in Erinnerung gebracht wurden; der Erlaß der Landesregierung für Salzburg vom 5. Oktober 1906, Z. 11.577, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1906 Nr. 44 S. 414, betreffend die Abgabe von Solebädern, Moorbädern und sonstigen Medizinalbädern und die Instruierung der Gesuche um Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Heilbadeanstalten; der Erlaß der Statthalterei für Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1898, Z. 119.545, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1899 Nr. 2 S. 18, betreffend die Anwendung elektrischer Lichtbäder[10]); der Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 10. Mai 1899, Z. 174.658, „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1899 Nr. 30

---

tümer der letzteren den Verhandlungen gemäß der Bauordnung beizuziehen und auch den politischen Behörden Gelegenheit zu bieten sei, sich über das Projekt vom sanitären Standpunkte aus zu äußern.

[8]) Dieses Gesetz ist an Stelle des den nämlichen Gegenstand betreffenden vom 4. November 1891, LGBl. Nr. 80 (sieh l. c. S. 257, Fußnote 2) getreten. Auf dieses aufgehobene Gesetz bezog sich das VGHE. vom 29. April 1896, Z. 1991, B. 9582.

[9]) Vgl. hiezu auch die Kundmachung der Landesregierung vom 26. Juli 1907, LGBl. Nr. 39, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Verschleiße mehrerer Kategorien von Gewerbebetrieben in den Kurorten und größeren Sommerfrischen des Herzogtums Salzburg während der Zeit vom 1. Juni bis 30. September jedes Jahres.

[10]) Vgl. hiezu auch das Gutachten des niederösterreichischen Landessanitätsrates betreffend die elektrischen Lichtbäder im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1898 Nr. 50 S. 441 ff.

S. 280, betreffend die Überwachung der Aufbewahrung und des Verkaufes von Mineralwässern.[11])

Für Böhmen wurde die Stellung eines Quelleninspektors kreiert; vgl. hierüber oben Fußnote 8 auf S. 752.

c) Für einzelne Kurorte (Kurbezirke) erlassene Vorschriften.

Die Kurorte, für welche solche lokale Vorschriften seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches erflossen sind, werden hier in alphabetischer Reihenfolge angeführt.[12])

Abbazia. Abänderungen der Kurordnung vom 15. Mai 1892, LGBl. Nr. 10: Kundmachungen der küstenländischen Statthalterei vom 22. Jänner 1901, LGBl. Nr. 6, und 2. Juni 1905, LGBl. Nr. 12; Festsetzung der Musiktaxe: Statthaltereikundmachungen vom 27. Mai 1903, LGBl. Nr. 21, und 11. Juli 1908, LGBl. Nr. 26; Meldevorschrift: Statthaltereiverordnung vom 31. Dezember 1908, LGBl. Nr. 60 (frühere Meldevorschrift vom 21. Oktober 1908, LGBl. Nr. 47, aufgehoben).

Altenburg (Deutsch) sieh Deutsch-Altenburg.

Antica Fonte Pejo. Grundsätzliche Bestimmungen einer Kurordnung: Gesetz für Tirol vom 12. November 1899, LGBl. Nr. 23 ex 1900; Erlassung der Kurordnung: Statthaltereiverordnung vom 22. Juli 1903, LGBl. Nr. 36.

Arco. Grundsätzliche Bestimmungen einer Kurordnung: Gesetz für Tirol vom 12. November 1899, LGBl. Nr. 22 ex 1900; Erlassung und Abänderung der Kurordnung: Statthaltereiverordnungen vom 24. Juni 1901, LGBl. Nr. 19, 27. Oktober 1903, LGBl. Nr. 57, 24. Oktober 1905, LGBl. Nr. 85, u. 25. März 1909, LGBl. Nr. 30.

Aussee. Regelung des Kurwesens: Kundmachung der steiermärkischen Statthalterei vom 16. Juli 1901, LGBl. Nr. 36; Abänderungen: Statthaltereikundmachungen vom 9. Mai 1906, LGBl. Nr. 41, und 5. November 1907, LGBl. Nr. 74.

Baden. Abänderung der Kurtaxordnung: Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 13. April 1897, LGBl. Nr. 24; Erlassung eines neuen Kurstatutes: Statthaltereikundmachung vom 26. April 1908, LGBl. Nr. 70 (die früher erlassenen Kurstatute vom 7. Mai 1903, LGBl. Nr. 34, und 27. Oktober 1904, LGBl. Nr. 84, sind außer Kraft getreten).

Bozen-Gries. Grundsätzliche Bestimmungen einer Kurordnung: Gesetz für Tirol vom 4. April 1898, LGBl. Nr. 33; Erlassung und Abänderung der Kurordnung: Statthaltereiverordnungen vom 14. September 1898, LGBl. Nr. 34, und 6. Oktober 1905, LGBl. Nr. 79.[13])

---

[11]) Der Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 9. Mai 1904, Z. 8155, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 21 S. 184, betreffend die Reinhaltung der Ufer jener kärntnerischen Seen, welche zum Baden benützt werden, gehört nicht eigentlich zu den die Heilbäder und Kurorte betreffenden Vorschriften, sei jedoch hier erwähnt, weil er hygienische Zwecke verfolgt.

[12]) In den nachfolgenden Regesten sind die bloß temporären Bewilligungen von Verschönerungstaxen, Musiktaxen, Saisontaxen für Sommerfrischen und Saisonorte — wie z. B. Breitenstein LGBl. für Niederösterreich Nr. 154 ex 1907 und 139 ex 1908, Mödling LGBl. für Niederösterreich Nr. 71 ex 1907, Wolkersdorf LGBl. für Niederösterreich Nr. 136 ex 1908, Zell am See LGBl. für Salzburg Nr. 44 ex 1906, Nr. 32 ex 1907, u. a. — nicht berücksichtigt.

[13]) Auf Grund des § 24 der Kurordnung für den Kurbezirk von Gries (erlassen auf Grund des Landesgesetzes vom 4. April 1898, LGBl. für Tirol Nr. 33) ist die Gemeinde Zwölfmalgreien verpflichtet, von ihrem Einkommen aus der Abgabe von Wasser und Elektrizität an im Kurbezirke Gries wohnende Personen einen Kurbeitrag an den

Brenner. Bedingungen für die Aufnahme von Kranken in das Armenbad am Brenner: Kundmachung der Statthalterei für Tirol vom 7. Oktober 1900, LGBl. Nr. 71.

Deutsch-Altenburg. Grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens und Erlassung eines Kurstatutes: Gesetz für Niederösterreich vom 26. Februar 1899, LGBl. Nr. 17; Erlassung eines neuen Kurstatutes: Statthaltereikundmachung vom 27. Oktober 1905, LGBl. Nr. 146 (das frühere Kurstatut vom 25. August 1889, LGBl. Nr. 39, ist außer Kraft getreten).

Freiwaldau siehe Gräfenberg-Freiwaldau.

Frohnleiten. Regelung des Kurwesens: Kundmachung der steiermärkischen Statthalterei vom 7. Mai 1907, LGBl. Nr. 34.

Gastein (Hofgastein und Wildbadgastein). Verlautbarung des Kurstatutes für Hofgastein: Kundmachung der Landesregierung für Salzburg vom 27. April 1908, LGBl. Nr. 43 (die frühere Kurordnung vom 18. Juli 1902 LGBl. Nr. 22, abgeändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1906, LGBl. Nr. 54, ist außer Kraft getreten); Verlautbarung des Kurstatutes für Badgastein: Landesregierungskundmachung vom 27. April 1908, LGBl. Nr. 42 (die frühere Kurordnung vom 10. April 1902, LGBl. Nr. 9, ist außer Kraft getreten); Errichtung und Betrieb von Thermalbadeanstalten in Hofgastein und Badgastein: Landesregierungsverordnung vom 27. April 1908, LGBl. Nr. 44.

Gmunden. Erlassung einer neuen Kurordnung: Kundm. der oberösterr. Statth. v. 22. April 1909, LGBl. Nr. 27 (die frühere Kurordg. vom 6. April 1897, LGBl. Nr. 6, bezw. 26. Oktober 1897, LGBl. Nr. 31, und 16. April 1903, LGBl. Nr. 14, dürfte gänzlich außer Kraft getreten sein).[14]

Gossensaß. Grundsätzliche Bestimmungen einer Kurordnung: Gesetz für Tirol vom 15. September 1899, LGBl. Nr. 17 ex 1900. Erlassung beziehungsweise Abänderung der Kurordnung: Statthaltereiverordnungen vom 23. Juni 1900, LGBl. Nr. 34, und 26. Februar 1902, LGBl. Nr. 7.

Grado. Kundmachung der küstenländischen Statthalterei vom 30. Mai 1907, LGBl. Nr. 17, womit die Kurordnung für den Kurbezirk Grado ergänzt wird (Musiktaxe); Kundmachung der Statthalterei vom 13. Jänner 1908, LGBl. Nr. 8 ex 1909, Erlassung einer neuen Kurordnung (durch dieselbe wurde die frühere mit Kundmachung vom 23. Februar 1899, LGBl. Nr. 9, erlassene und mit Kundmachung vom 2. Dezember 1901, LGBl. Nr. 39, abgeänderte Kurordnung außer Kraft gesetzt, die Kundmachung vom 30. Mai 1907, LGBl. Nr. 17, jedoch modifiziert aufrecht erhalten). Verwaltung der Badeanstalten: Gesetz vom 24. April 1907, LGBl. Nr. 15; Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze: Statthaltereiverordnung vom 22. Mai 1907, LGBl. Nr. 16.

Gräfenberg-Freiwaldau. Erlassung eines neuen Kurstatutes und einer neuen Kurordnung: Verordnung der schlesischen Landesregierung vom 18. November 1896, LGBl. Nr. 61; Regelung der Kur- und Musiktaxen: Landesregierungsverordnung vom 1. Juni 1901, LGBl. Nr. 23.

Kurfonds zu zahlen (VGHE. vom 31. Mai 1905, Z. 6132, B. 3594, A). Eine Unternehmung, bei welcher Erwerbsakte im Kurbezirke Gries gar nicht vollzogen werden (Handelsgeschäft in Bozen), kann nicht von der Kurtaxe getroffen werden, und zwar auch dann nicht, wenn sich ihr Erwerb notorisch durch den Fremdenverkehr im Kurbezirke vermehrt (VGHE. vom 4. April 1907, Z. 3096, B. 5092 A).

[14]) Eine von der politischen Landesbehörde erlassene Kur- und Musiktaxordnung entbehrt, wenn dieselbe nicht durch das Landesgesetzblatt im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 153, kundgemacht wurde, der allgemein verbindlichen Kraft; es können daher auf Grundlage einer solchen Kur- und Musiktaxordnung den Parteien irgend welche Verbindlichkeiten nicht auferlegt werden (VGHE. vom 3. Februar 1898, Z. 583, B. 11.380; Gmunden).

Hall. Erlassung einer neuen Kurordnung: Kundmachung der oberösterreichischen Statthalterei vom 18. März 1909, LGBl. Nr. 23 (die frühere Kurordnung vom 18. April 1905, LGBl. Nr. 13, welche an Stelle der Kurordnung vom 21. April 1898, LGBl. Nr. 14, getreten war, ist außer Kraft gesetzt worden).

Igls. Grundsätzliche Bestimmungen einer Kurordnung: Gesetz für Tirol vom 24. Mai 1904, LGBl. Nr. 45; Erlassung der Kurordnung: Statthaltereiverordnung vom 25. Juni 1904, LGBl. Nr. 48.

Ischl.[15]) Erlassung einer neuen Kurordnung: Kundmachung der oberösterreichischen Statthalterei vom 11. März 1909, LGBl. Nr. 19 (mit einem Anhange betreffend die Abgrenzung des Kurortes Bad Ischl in die beiden Kurrayons nach Ortschaften. Druckfehlerberichtigung auf S. 114 des Landesgesetzblattes v. J. 1909. Die frühere Kurordnung vom 24. Jänner 1899, LGBl. Nr. 3, beziehungsweise 10. April 1902, LGBl. Nr. 20, ist außer Kraft getreten).

Krynica und Slotwiny. Erweiterung des Schutzrayons: Kundmachung der Berghauptmannschaft Krakau vom 27. September 1904, LGBl. Nr. 115.

Levico-Vetriolo. Grundsätzliche Bestimmungen einer Kurordnung: Gesetz für Tirol vom 11. Februar 1904, LGBl. Nr. 16; Erlassung der Kurordnung: Statthaltereiverordnung vom 19. Mai 1904, LGBl. Nr. 39.

Lovrana. Grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens: Gesetz für Istrien vom 10. Dezember 1905, LGBl. Nr. 4 ex 1906; Kurordnung für den Kurbezirk Lovrana: Statthaltereikundmachung vom 16. März 1909, LGBl. Nr. 12.

Lussinpiccolo und Lussingrande. Abänderungen der Kurordnung: Kundmachungen der küstenländischen Statthalterei vom 13. Februar 1902, LGBl. Nr. 7, und 3. April 1908, LGBl. Nr. 15.[16])

Meran. Erlassung einer neuen Kurordnung beziehungsweise Abänderungen derselben: Verordnungen der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 9. Dezember 1896, LGBl. Nr. 49; 28. April 1899, LGBl. Nr. 22; 19. Dezember 1902, LGBl. Nr. 41; 15. September 1905, LGBl. Nr. 76, und 8. Mai 1908, LGBl. Nr. 22.[16a])

---

[15]) Laut Statthaltereiverordnung vom 1. September 1906, LGBl. Nr. 22, wurde die Änderung des Namens der Ortschaft und Ortsgemeinde Ischl in „Bad Ischl" bewilligt.

[16]) In Lussinpiccolo wurde das neuerbaute Inhalatorium nach System Bulling am 24. April 1904 der öffentlichen Benützung übergeben. Die Anstalt steht unter beständiger ärztlicher Überwachung, die Benützung derselben und die ärztliche Verordnung der Inhalationen ist durch eine eigene Inhalationsordnung strenge geregelt (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 35 S. 304).

Nach § 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1892, LGBl. für das Küstenland Nr. 12, und im Sinne des § 29, Punkt 1, der Kurordnung für Lussin sind von der Entrichtung der Kurtaxe unter anderen auch jene befreit, welche im Kurbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben. Der bloße Ankauf einer Realität im Orte involviert nicht die für den Begriff des bleibenden Wohnsitzes erforderliche Absicht, im Orte seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, weil der bloße Ankauf einer Realität überhaupt noch keine Niederlassung ist. Die mit dem Besitze einer Realität verbundenen Geschäfte sind nicht als Amts- oder Berufsgeschäfte im Sinne des § 29, Punkt 2, lit. a, der Kurordnung für Lussin anzusehen. (VGHE. vom 13. November 1906, Z. 12.028, B. 4759 A. NB. § 29 Punkt 1 der Kurordnung erhielt eine neue Fassung durch die oben zitierte Kundmachung vom 13. Februar 1902; doch dürfte sich hiedurch der Rechtsstand im fraglichen Belange nicht geändert haben).

[16a]) Nicht die Eigentumsverhältnisse am Vermögen des Meraner Kurbezirkes, sondern die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse in der Kurordnung getroffenen Verfügungen sind für die Vertretung aller am Kurwesen beteiligten Interessen maßgebend (VGHE. vom 30. Mai 1908, Z. 5287, B. 6014 A).

Neuhaus. Gesetz für Steiermark vom 26. März 1909, LGBl. Nr. 32, womit gründsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für die Kurorte (Rohitsch-Sauerbrunn) und Neuhaus festgesetzt werden.

Podgórze. Feststellung eines Schutzrayons: Kundmachung der Berghauptmannschaft Krakau vom 22. August 1903, LGBl. Nr. 94.

Portorose bei Pirano. Grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens und zur Erlassung einer Kurordnung: Gesetz für Istrien vom 25. Juli 1897, LGBl. Nr. 21; Erlassung beziehungsweise Abänderung der Kurordnung: Statthaltereikundmachung vom 27. Jänner 1898, LGBl. Nr. 6, und 22. Juni 1908, LGBl. Nr. 25.

Pyrawarth. Erlassung eines Kurstatutes: Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 8. Mai 1908, LGBl. Nr. 82.

Rohitsch-Sauerbrunn. Gesetz für Steiermark vom 26. März 1909, LGBl. Nr. 32, womit grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für die Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn (und Neuhaus) festgesetzt werden.[16b])

Roncegno. Grundsätzliche Bestimmungen einer Kurordnung: Gesetz für Tirol vom 12. November 1899, LGBl. Nr. 24 ex 1900; Erlassung der Kurordnung: Statthaltereiverordnung vom 26. Mai 1903, LGBl. Nr. 29.

Sankt Radegund. Erlassung einer Kurordnung beziehungsweise Abänderung derselben: Kundmachungen der steiermärkischen Statthalterei vom 18. August 1901, LGBl. Nr. 42, und 24. Jänner 1908, LGBl. Nr. 16.

Sankt Wolfgang in der Fusch. Erlassung einer neuen Kurordnung: Kundmachung der Landesregierung für Salzburg vom 22. Juni 1903, LGBl. Nr. 38; provisorische Verlängerung der Wirksamkeit dieser gemäß dem Gesetze vom 7. September 1905, LGBl. Nr. 41 (sieh oben S. 1011), außer Kraft getretenen Kurordnung bis zum 30. April 1909: Landesregierungskundmachung vom 18. April 1908, LGBl. Nr. 41; neuerliche Verlängerung bis zum 30. April 1910: Landesregierungskundmachung vom 6. Februar 1909, LGBl. Nr. 20.

Slotwiny sieh Krynica und Slotwiny.

Szczawnica. Feststellung eines engeren Schutzrayons: Kundmachung der Berghauptmannschaft Krakau vom 25. Mai 1902, LGBl. Nr. 51.

Töplitz. Erlassung einer Kurordnung: Kundmachung der Landesregierung für Krain vom 4. Oktober 1898, LGBl. Nr. 37.

Truskawiec. Dauer der Wohnmiete und Fristen der Kündigung der durch die Kurgäste benützten Wohnungen: Kundmachung der galizischen Statthalterei vom 9. Mai 1907, LGBl. Nr. 47.

Unken. Provisorische Verlängerung der Wirksamkeit der gemäß dem Gesetze vom 7. September 1905, LGBl. Nr. 41 (sieh oben S. 1011), außer Kraft getretenen Kurordnung bis zum 15. Mai 1911: Kundmachung der Landesregierung für Salzburg vom 16. Mai 1908, LGBl. Nr. 46.

Veldes. Erlassung einer Kurordnung beziehungsweise Abänderungen und Ergänzungen derselben: Kundmachungen der Landesregierung für Krain vom 10. Juni 1899, LGBl. Nr. 12; 24. Jänner 1902, LGBl. Nr. 7; 16. Mai 1904, LGBl. Nr. 10 (auch Wahlordnung für die Kurkommission); 4. Mai 1907, LGBl.

[16b]) Vgl. auch die Kundmachung der steiermärkischen Statthalterei vom 12. Februar 1909, LGBl. Nr. 23, betreffend die Änderung des Namens der Ortsgemeinde „Kurort Sauerbrunn" in „Kurort Rohitsch-Sauerbrunn". — Ein in Rohitsch-Sauerbrunn praktizierender, aber nicht vom Landesausschusse als Eigentümer der Landeskuranstalt Rohitsch-Sauerbrunn bestellter Arzt ist nicht berechtigt, sich „Badearzt im Kurorte R.-S." zu nennen (VGHE. vom 13. April 1904, Z. 3805, B. 2539 A).

Nr. 9; 8. April 1908, LGBl. Nr. 8 (mit der letztangeführten Kundmachung erfolgte auch die Republizierung des Textes der Kurordnung).

Vetriolo sieh Levico-Vetriolo.

Vöslau. Erlassung eines neuen Kurstatutes: Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 27. April 1908, LGBl. Nr. 71 (das frühere Kurstatut vom 7. Juni 1904, LGBl. Nr. 68, ist außer Kraft getreten).

Für die Kurorte Karlsbad und Marienbad, hinsichtlich deren eine Neuregelung des Kurwesens in neuerer Zeit nicht stattgefunden hat, sind auf den Gegenstand bezügliche Judikate zu verzeichnen.[17])

Von den öffentlichrechtlichen Regelungen der Verhältnisse der einzelnen Kurorte zu unterscheiden sind die Bewilligungen zum Betriebe von Heilbadeanstalten und zum Vertriebe der Wässer aus Heilquellen (sieh l. c. S. 255), welche Einzelpersonen oder Korporationen erteilt werden. Über erteilte Bewilligungen solcher Art veröffentlicht das „Österreichische Sanitätswesen" fortlaufende Notizen.[18])

Ad 11. „Vorschriften über das Impfwesen."[1])

(Band III, S. 284 bis 315, der 5. Aufl.)

Über den Bezug des Impfstoffes aus der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien sind einige Ennunziate aus neuerer Zeit zu verzeichnen.[2])

---

[17]) Derjenige, der sich in Karlsbad über acht Tage aufhält, ist, gleichviel ob er die Kur gebraucht oder nicht, zur Zahlung der Kur- und Musiktaxe verpflichtet. Bei Berechnung dieser Frist von „über acht Tagen" ist jeder Tag, an welchem sich der Fremde in Karlsbad aufhält, und zwar auch der Ankunftstag, ganz mitzuzählen (VGHE. vom 18. Jänner 1905, Z. 544, B. 3243 A). Die Gemeinde Marienbad ist im Hinblicke auf die §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1868, LGBl. für Böhmen Nr. 38, nicht berechtigt, den bei der Feststellung des Jahresvoranschlages des Kurfonds resultierenden Abgang unter der Bedingung aus Gemeindemitteln zu decken, daß die Bestreitung nur vorschußweise erfolge, der Kurfonds mit diesem Betrage Schuldner der Gemeinde bleibe und von dieser Schuld der Gemeinde Zinsen zu entrichten habe. Der Abgang ist vielmehr von der Gemeinde ohne Vorbehalt eines Rückersatzes zu decken (VGHE. vom 20. Jänner 1906, Z. 713, B. 4106 A).

[18]) Vgl. z. B. Nr. 10 ex 1898 S. 96: Badeanstalt für Kaltwasserbehandlung und zur Verabreichung von Moorbädern in Lochowitz, Böhmen; Nr. 27 ex 1898 S. 236: Moorbadeanstalt in Mlazovic, Böhmen; Nr. 41 ex 1900 S. 472: Mit Einrichtungen für elektrische und Sonnenbäder versehene Wasserheilanstalt in Tischnowitz, Mähren; Wasserheilanstalt in Verbindung mit Massage, Heilgymnastik und Elektrizität in Kosteletz, Mähren; Nr. 19 ex 1898 S. 172 und Nr. 50 ex 1899 S. 490: Säuerling in Klösterle, Böhmen; Nr. 41 ex 1900 S. 471: Säuerling in Auschwitz, Böhmen; Nr. 36 ex 1902 S. 412: Alexandrinen- und Alfredsquellen in Marienbad, Böhmen; Nr. 39 ex 1902 S. 440: Kotigauer Sauerbrunn, Böhmen; Nr. 49 ex 1900 S. 556: Säuerling in Irmsdorf, Mähren; Nr. 43 ex 1904 S. 368: Säuerling in Tseschdorf, Mähren; Nr. 6 ex 1898 S. 60: Säuerlinge „Franzensquelle und Sophienquelle" in Huth, Steiermark. — Hervorzuheben wäre, daß die böhmische Statthalterei bei Erteilung der auf Mineralwässer bezüglichen Bewilligungen die Wendung gebraucht, die betreffende Quelle werde als öffentliche Heilquelle anerkannt.

Badeanstalten mit elektrischen Lichtbädern sind Heilanstalten, zu deren Betrieb es der behördlichen Bewilligung bedarf (VGHE. vom 9. März 1904, Z. 2410, B. 2447 A).

[1]) Vgl. hiezu auch die Ausführungen über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Blattern auf S. 1040 ff.

[2]) Laut eines Berichtes der Direktion der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien ist es im vorigen Jahre wiederholt vorgekommen, daß einzelne politische Behörden, welche Impfstoff auf telegraphischem Wege bestellt hatten, die hierüber beizubringenden Bestellscheine nicht nur viele Tage später an die Direktion der genannten Anstalt einsandten, sondern es auch unterließen, auf denselben die bereits erfolgte telegraphische Bestellung

Über die Durchführung und Förderung der öffentlichen Impfungen sind in neuerer Zeit mehrfache Enunziate der Landesstellen erflossen. Dieselben betreffen sowohl die Haupt- als die Wiederimpfung (Revakzination) und zum Teile auch die Impfung der Schulkinder im besonderen.

vorzumerken, wodurch es namentlich zur Zeit der Impfsaison geschehen konnte, daß seitens der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt Doppelsendungen effektuiert wurden, die nachher wieder zurückgenommen werden mußten. Um derartige den Betrieb der Anstalt schädigende Vorkommnisse zu vermeiden, beehrt sich die Statthalterei mit Beziehung auf die h. ä. Note vom 19. Dezember 1895, Z. 113.058, das Ersuchen zu stellen, die unterstehenden Behörden gefälligst anweisen zu wollen, im Falle einer telegraphischen Bestellung von Impfstoff aus der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt den vorschriftsmäßig ausgefüllten Bestellschein umgehend an die genannte Anstalt einzusenden und in demselben auf die bereits erfolgte telegraphische Bestellung ausdrücklich Bezug zu nehmen. Weiters hat die Direktion der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt anher berichtet, daß der Ausfüllung der vorgeschriebenen Bestellscheine seitens einzelner politischer Behörden nicht immer die gebührende Sorgfalt zugewendet wurde und daß es namentlich bei der Rubrik „Schülerimpfungen" häufig unterlassen wurde, den Bedarf hiefür nach Erstimpfungen und Wiederimpfungen zu spezifizieren. Da durch ein derartiges Vorgehen die Abrechnung der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt mit den Landesfonds erheblich erschwert wird, beehrt sich die Statthalterei das Ersuchen zu stellen, das Geeignete veranlassen zu wollen, daß seitens der unterstehenden politischen Behörden die gedachten Bestellscheine gewissenhaft ausgefüllt und jene Rubriken, unter welchen ein Impfstoff nicht angesprochen wird, deutlich durchstrichen werden. Schließlich wollen die unterstehenden Behörden auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Direktion der genannten Anstalt ermächtigt ist, mangelhaft ausgefüllte Bestellscheine zurückzuweisen (Note der niederösterreichischen Statthalterei an die anderen Landesbehörden vom 2. März 1897, Z. 110.333, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 13 S. 112; an die politischen Behörden erster Instanz in Niederösterreich erging gleichzeitig ein analoger Erlaß). — In wiederholten Fällen sind Bestellungen an Vakzine sehr verspätet, ja selbst unmittelbar vor dem angesetzten Lieferungstermine bei der k. k. Imstoffgewinnungsanstalt in Wien eingetroffen, wodurch eine rechtzeitige Expedition der Sendungen unmöglich wurde. Die n.-ö. Statthalterei ersuchte daher mit Note vom 11. April d. J., Z. 22.427, die politischen Landesbehörden durch entsprechende Weisung an die ihnen unterstehenden Behörden dafür vorzusorgen, daß Impfstoffbestellungen rechtzeitig, in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege gegen nachträgliche Beibringung des vorgeschriebenen Bestellscheines, an die genannte Anstalt gerichtet werden, da aus prinzipiellen Gründen die rechtzeitig effektuierten Impfstoffsendungen künftighin nicht mehr von der Anstalt zurückgenommen werden (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 18 S. 228). — Es ist der Fall vorgekommen, daß von einer politischen Behörde bei der staatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien Impfstoff für Neuimpflinge bestellt, nachträglich jedoch nach Empfang der Zahlungsanweisung die Bestellung unter dem bezeichneten Titel als eine irrtümliche erklärt wurde. Die k. k. . . . . wird eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden aufmerksam zu machen, daß derartige nachträgliche Richtigstellungen der im Bestellscheine für Impfstoff gemachten Angaben im Interesse einer korrekten Rechnungs- und Geldgebarung der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt künftighin nicht berücksichtigt werden können (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der n.-ö. Statthalterei vom 15. April 1902, Z. 14.330, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 17 S. 196). — Über Ansuchen mehrerer Apotheker des In- und Auslandes um die Errichtung von Depotstellen für Impfstoff aus der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien für Privatimpfungen der Ärzte wurde die Statthalterei in Wien mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. November 1901, Z. 39.343, ermächtigt, die Direktion der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt zu verständigen, daß derlei Impfstofflieferungen gegen fixe Bestellung unter nachstehenden Bedingungen keinem Anstande unterliegen: Die Haltbarkeit des Impfstoffes ist durch entsprechende Verpackung und Beigabe einer Belehrung über die Aufbewahrung desselben zu sichern; der Detailverkaufspreis mit der betreffenden Depotstelle angemessen zu vereinbaren, und der Zeitpunkt, bis zu welchem für die unverändert gute Wirksamkeit des Impfstoffes von der Anstalt garantiert wird, auf der Etikette deutlich ersichtlich zu machen; alle derartigen Sendungen sind ordnungsmäßig zu verbuchen, die Forderungen und Eingänge genau zu verrechnen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 3 S. 24). — Vgl. auch den „Übersichtsbericht der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien über die Betriebsjahre 1893 bis 1906" im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1908 Nr. 38, 39 und 40.

Auch die bei Blatternepidemien vorzunehmende Notimpfung ist in einigen dieser Erlässe berührt. Die Anwendung von Tegminverbänden bei den Impfungen wird zum Teile in den allgemeinen Erlässen besprochen, zum Teile bildet sie den Gegenstand spezieller Weisungen.[3])

Mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1897, Z. 43.010, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 4 S. 30, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen den Auftrag, die Amtsärzte und gleicherweise auch die Gemeinde- und Distriktsärzte erinnern zu lassen, sich zur Vermeidung einer persönlichen Gefährdung in Ausübung des Dienstes bei Blatternerkrankungen der Wiederimpfung zu unterziehen und zu veranlassen, daß auch die zum Kranken-

---

[3]) Im nachfolgenden werden die wichtigeren dieser Erlässe, soweit sie veröffentlicht worden sind, registriert:

Böhmen. Statthaltereierlaß vom 13. März 1902, Z. 245.275 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 23 S. 271, betreffend die Regelung der Impfung an den Volks- und Bürgerschulen. Statthaltereierlaß vom 22. Mai 1903, Z. 101.514, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 38 S. 391, betreffend Abänderung der Instruktion für Impfärzte, Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Beschaffung von Tegminverbänden bei Notimpfungen.

Bukowina. Verordnung der Landesregierung vom 14. April 1905, Z. 10.640, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 24 S. 235, betreffend die Durchführung der allgemeinen Impfung sowie der Impfung und Revakzination der Schulkinder.

Kärnten. Erlaß der Landesregierung vom 21. März 1903, Z. 4840, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 17 S. 169, betreffend die Verwendung der Tegminverbändchen bei der Impfung.

Krain. Erlaß der Landesregierung vom 4. Mai 1897, Z. 6923, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 32 S. 303, betreffend Vorkehrungen zur Förderung der Impfung.

Mähren. Statthaltereierlaß vom 3. September 1899, Z. 30.771, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 49 S. 472, betreffend die Verpflichtung der Distriktsärzte zur unentgeltlichen Durchführung der Schüler-Revakzination. Statthaltereierlaß vom 2. Februar 1903, Z. 3384, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 11 S. 107, betreffend Anwendung der aseptischen Impfmethode und Benützung der sogenannten Tegminverbändchen.

Österreich ob der Enns. Statthaltereierlaß vom 19. April 1897, Z. 4400, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 19 S. 173, betreffend die Übertragung der öffentlichen Impfungen an die Gemeindeärzte. Statthaltereierlaß vom 28. April 1897, Z. 6940, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 22 S. 213, betreffend die Durchführung der allgemeinen Impfungen. Statthaltereierlaß vom 26. März 1902, Z. 6657, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 28 S. 329, betreffend die Durchführung und Überwachung der öffentlichen Impfung und die Benützung der Tegminverbändchen für dieselbe.

Salzburg. Erlaß der Landesregierung vom 10. Februar 1906, Z. 1810, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 13 S. 113, betreffend die Vornahme der öffentlichen Impfungen.

Schlesien. Erlaß der Landesregierung vom 21. Oktober 1901, Z. 22.528, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 48 S. 509, betreffend die Verwendung der Tegminverbände bei den öffentlichen Impfungen.

Steiermark. Statthaltereierlässe vom 9. Juni 1899, Z. 18.431, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 30 S. 280, 20. April 1900, Z. 13.596, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 19 S. 234, und 28. März 1903, Z. 12.579, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 26 S. 259, betreffend die Anwendung der Tegminverbände bei der Impfung. Statthaltereierlaß vom 16. März 1904, Z. 12.414, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 15 S. 131, betreffend die Durchführung der öffentlichen Impfungen (berührt auch die Beschaffung der Tegminverbände).

Der an eine Gemeinde ergangene Auftrag wegen Konskription der nichtgeimpfen Kinder ist ein gesetzmäßiger, weil unter der den Gemeinden nach § 4, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, obliegenden Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung nicht nur die Assistenz bei dem von den Impfärzten vorzunehmenden Akte der Impfung selbst, sondern die Mitwirkung bei jenem Komplexe von Geschäften zu verstehen ist, welcher sich aus der Durchführung der den politischen Behörden obliegenden Verwaltungsaufgabe der öffentlichen Impfung ergibt (VGHE. vom 25. Juni 1907, Z. 6140, B. 5292 A).

dienste bestimmten Personen rechtzeitig der Wiederimpfung unterzogen und jedenfalls zur Pflege Blatternkranker und zum sonstigen Sanitätsdienste anläßlich solcher Erkrankungen nur Personen verwendet werden, welche einer noch schutzkräftigen Revakzination teilhaftig sind. — Mit Rücksicht auf die Gefahr der Blatterneinschleppung durch infizierte Hadern forderte das Ministerium des Innern die Landesstellen mit dem Erlasse vom 1. Juni 1900, Z. 19.047, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 26 S. 296, auf, den Leitungen der Hadern verarbeitenden Papierfabriken die regelmäßige Durchführung der Impfung beziehungsweise Wiederimpfung aller in den Betrieb neu eintretenden Arbeitspersonen dringend zu empfehlen. — Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 17. August 1904, Z. 14.615, die Verfügung getroffen, daß künftighin auch den Direktionen und Leitungen der gewerblichen und kommerziellen Unterrichtsanstalten die tunlichste Unterstützung der Sanitätsbehörde sowohl bei der Einleitung als auch bei der Durchführung der Impfungen und Revakzinationen der Anstaltsschüler zur Pflicht gemacht werde (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 35 S. 304).[4])

Auf die Gebühren der Impfärzte und beziehungsweise der mit der Revision der Impfungen befaßten Amtsärzte beziehen sich — teils ausschließlich, teils neben anderen Belangen — folgende Erlässe und Verordnungen der Landesstellen: Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 17. November 1899, Z. 185.672, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 34 S. 381; Verordnungen der Landesregierung für die Bukowina vom 14. April 1905, Z. 10.640, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 24 S. 235, und 30. April 1906, LGBl. Nr. 20; Erlässe der Statthalterei für Oberösterreich vom 28. April 1897, Z. 6940, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 22 S. 213, und 26. März 1902, Z. 6657, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 28 S. 329; Kundmachung der Landesregierung für Salzburg vom 15. März 1897, LGBl. Nr. 5; Erlässe der Statthalterei für Steiermark vom 18. Mai 1897, Z. 14797, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 30 S. 284, und 16. März 1904, Z. 12.414, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 15 S. 131.

Über die Impfschäden (Krankheitsprozesse, die mit der Impfung in ursächlichem Zusammenhange stehen) und die Mittel zu deren Vermeidung vergl. den Aufsatz des k. k. Impfdirektors Dr. Gustav Paul im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1904 Nr. 8 bis 16. Speziell über die Vermeidung der sogenannten „Vaccina genealisata" sieh auch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1905, Z. 2409, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 10 S. 97.

---

[4]) Viele Impfärzte sehen nur jene Revakzinationserfolge als positive an, bei welchen sich ähnlich wie bei der Erstimpfung eine Pustel zeigt. Nach der allgemein maßgebenden Auffassung werden jedoch die Revakzinationen als erfolgreiche bezeichnet, wenn sich auch nur eine sogenannte „unechte" Pustel oder ein Bläschen oder ein Knötchen gebildet hat. Bei Zurückstellung der statistischen Impfausweise wurde daher eine politische Landesbehörde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1899, Z. 10.507, darauf aufmerksam gemacht, daß in den tabellarischen Jahresberichten über Revakzinationen die Entwicklung von Pusteln, Bläschen oder Knötchen unter die positiven Reaktionen einzureihen und nur in jenen Fällen, in denen eine Impfreaktion überhaupt ausblieb oder insofern zweifelhaft erscheint, als sie weder zu einer Pustel noch zu einem Bläschen oder Knötchen geführt hat, negativer Erfolg einzutragen ist (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 20 S. 186).

Die Ärztekammer ist nicht berechtigt, gegen eine im politischen Instanzenzuge gefällte Entscheidung über die Verpflichtung der Gemeindesanitätsorgane zur unentgeltlichen Vornahme der Revakzination der Schulkinder beim Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde zu führen, weil es sich hiebei nicht um eine Angelegenheit, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes betrifft, sondern nur um eine Angelegenheit handelt, welche

Ad 12. „Das Verfahren bei Infektionskrankheiten."

(Band III, S. 315 bis 450, der 5. Aufl.)

Die Tätigkeit der Behörden auf diesem Verwaltungsgebiete ist intensiv und extensiv in steter Zunahme begriffen.[1]) Demgemäß sind auch zahlreiche einschlägige Einrichtungen und Regelungen zu verzeichnen, die ihrer Entstehung oder Ausgestaltung nach den letzten Jahren angehören. Doch haben diese neueren Regelungen nur einzelne Belange, vielfach auch nur einzelne Infektionskrankheiten zum Gegenstande; eine grundlegende Vorschrift zur Verhütung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten ist bisher nicht erflossen.[2])

Die folgende Darstellung der Einrichtungen und Anordnungen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten schließt sich an die Disposition der 5. Aufl. des Handbuches an: A. Allgemeines, B. Einzelne Infektionskrankheiten, C. Desinfektionsvorschriften, D. Kosten.

Ad A. Allgemeines.

(S. 316 ff. l. c.)

Es werden hier zunächst die Vorkehrungen in Betracht gezogen, die sich als Anordnungen der Zentralbehörden, in erster Linie des Ministeriums des Innern, darstellen oder auf solchen Anordnungen beruhen.

Unter den ständigen Institutionen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten, welche in neuerer Zeit entstanden sind, ist vor allem zu nennen das staatliche serotherapeutische Institut in Wien.[3])

Auch die vereinbarungsgemäß gesicherte Mitwirkung der Österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze zur Unterdrückung von

---

lediglich das Interesse der Gemeinde- und Distriktsärzte in materieller Richtung zu berühren geeignet ist (VGHE. vom 1. April 1902, Z. 2695, MJVBl. Nr. 10 S. 137).

[1]) Der Begriff der „Infektionskrankheit" ist kein absolut feststehender; es werden in der Praxis der Verwaltungsbehörden auch solche Krankheiten infektiöse genannt, welche medizinisch vielleicht eher als Intoxikationskrankheiten zu klassifizieren wären, wie z. B. die Pellagra. — Im „Österr. Sanitätswesen" ist die Tätigkeit der Behörden zur Bekämpfung einzelner Infektionskrankheiten in wiederholten Aufsätzen anschaulich geschildert worden; vgl. insbesondere in den Jahrgängen 1905, 1906 und 1907 die Artikel über Vorkehrungen gegen Volkskrankheiten, ferner im Jahrg. 1909 Nr. 8 und 9 den Aufsatz „Über Anlage und Betrieb von Epidemiespitälern". Die behördliche Tätigkeit zur Bekämpfung von Krankheiten, die unter die Volkskrankheiten subsumiert werden können, beginnt sich aber auch auf solche Übel zu erstrecken, die selbst nicht unter den Begriff der infektiösen im weitesten Sinne fallen; vgl. u. a. die Publikationen über die Aktion zur Bekämpfung des Kretinismus im MJVBl. Jahrg. 1902 Nr. 7 S. 86, im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Beilage zu Nr. 6, Nr. 19 S. 186, Jahrg. 1907 Nr. 13, 14 und 15. Diese letzteren Aktionen fallen nicht mehr in den Rahmen dieser Darstellung.

[2]) Doch ist von der Regierung im November 1908 ein Gesetzentwurf, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, im Herrenhause eingebracht worden. Vgl. hierüber die Nr. 20 des MJVBl. vom Jahre 1908, S. 570 ff. Vgl. auch im „Österr. Sanitätswesen" die Beilage zu Nr. 53 vom Jahre 1908 und in der Beilage zu Nr. 39 vom Jahre 1907, die Abhandlung: „Grundlagen für ein Reichsgesetz zur Abwehr und Bekämpfung von Infektionskrankheiten."

[3]) Mit Erlaß vom 14. Jänner 1903, Z. 1001, hat die niederösterreichische Statthalterei die ihr unterstehenden politischen Behörden in Kenntnis gesetzt, daß das Ministerium des Innern die Änderung der Bezeichnung des staatlichen Institutes für Herstellung von Diphtherie-Heilserum in „Staatliches sero-therapeutisches Institut" genehmigt hat (MJVBl. Jahrg. 1903 Nr. 3 S. 37). Vgl. auch den Aufsatz „Mitteilungen aus dem staatlichen sero-therapeutischen Institute" im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1906 Nr. 9 S. 77 ff.

Epidemien ist zu den ständigen Einrichtungen in der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten zu rechnen.[4])

---

[4]) Der diesbezügliche grundlegende Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landeschefs vom 13. Februar 1901, Z. 3291, MJVBl. Nr. 3 S. 33, lautet: Zwischen dem Ministerium des Innern und der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze ist zum Zwecke der Unterstützung des staatlichen Sanitätsdienstes bei außerordentlichen Notständen und Epidemien in Friedenszeiten durch die gedachte Gesellschaft eine Vereinbarung dd. 15. Jänner d. J. zu stande gekommen, nach welcher die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze in einzelnen größeren Städten Depots von transportablen Baracken nebst spitalsmäßiger Ausrüstung derselben sowie von Desinfektionsapparaten und Transportmitteln errichtet. Im Bedarfsfalle werden diese Hilfsmittel, ferner geschulte Krankenwärterinnen, dann mit der Montierung der Baracken vertrautes Personal zur Aktivierung von Notspitälern der politischen Verwaltung zur Verfügung gestellt, und soll im Zusammenwirken der politischen Landesbehörden mit den patriotischen Hilfsvereinen für die Bereithaltung von Desinfektionsdienern vorgesorgt werden. Dagegen wird von der Staatsverwaltung an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze ein jährlicher Beitrag zur Verzinsung und Amortisation der für die Errichtung der Notstandsdepots von der Gesellschaft vom Roten Kreuze aufgewendeten Mittel geleistet und der Aufwand für die Aktivierung und den Betrieb der Notspitäler getragen. Zur Zeit sind Depoteinrichtungen in Wien, Prag, Troppau, Lemberg vorhanden, für Innsbruck und Pola — in letzterer Station für das Küstenland und Dalmatien — in Aussicht genommen. Es ist vereinbart, daß die Inanspruchnahme von Depoteinrichtungen nur durch die politischen Landesbehörden zu erfolgen habe, und zwar durch die Landesbehörden außerhalb Wiens, in derem Gebiete sich Depots befinden, direkt bei der von der Bundesleitung der Gesellschaft vom Roten Kreuze bestimmten Depotverwaltungsstelle, durch die Landesregierung in Czernowitz bei der Depotverwaltung in Lemberg, durch die Statthalterei in Zara bei der Depotverwaltung in Pola, durch die übrigen Landesbehörden bei der Bundesleitung der Gesellschaft vom Roten Kreuze in Wien. Über jede Inanspruchnahme von Depoteinrichtungen ist dem Ministerium des Innern ungesäumt die Anzeige, im Dringlichkeitsfalle auf telegraphischem oder telephonischem Wege zu erstatten; desgleichen ist demselben die Rückübergabe dieser Gegenstände an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze anzuzeigen. Der Rückstellung der Requisiten an die Depotverwaltung hat jedesmal die gründliche Reinigung und Instandsetzung der gebrauchten Objekte und im Falle ihrer Verwendung in Infektionsfällen die genaueste Desinfektion voranzugehen, welche unter dauernder amtsärztlicher Leitung und Aufsicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft in vollkommen verläßlicher Weise durchzuführen ist. Über den hiebei beobachteten Vorgang ist jedesmal ein genaues, vom Amtsarzte und dem Notspitalsarzte zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, welches der Depotverwaltung anläßlich der Rückstellung der Depoteinrichtungen zu übergeben und in amtlicher Abschrift dem Ministerium des Innern vorzulegen ist. Die Details über den Inhalt der Vereinbarungen und die Modalitäten ihrer Durchführung wollen Eure . . . . . aus der zuliegenden Abschrift eines Zirkulares entnehmen, welches die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze an alle Landes- und Frauenhilfsvereine gerichtet hat. Die ersprießliche Mitwirkung dieser letzteren bei der Durchführung der Vorbereitungen zur Ausstattung der Notstandsdepots mit allen erforderlichen Einrichtungen hat zur Voraussetzung, daß diese patriotischen Vereinigungen in ihren die Unterstützung des Notstands- und Epidemiedienstes gerichteten Bestrebungen von der politischen Verwaltung werktätig unterstützt und daß beiderseits ein andauerndes Zusammenwirken zum Zwecke der vollkommenen Nutzbarmachung der geplanten Wohlfahrtsinstitution unterhalten werde. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß der Bedarf an verläßlich geschulten Desinfektionsdienern für den Fall der Aktivierung von Notspitälern bald sichergestellt werde. Diese Sicherstellung könnte am zweckmäßigsten dadurch erzielt werden, daß geeignete Bedienstete der großen öffentlichen Krankenanstalten für den Desinfektionsdienst unter fachmännischer Leitung vollkommen ausgebildet und mit den Anstaltsverwaltungen Vereinbarungen getroffen werden würden, gemäß deren diese Bediensteten im Falle der Aktivierung eines Notspitales zeitweilig auf Kosten der politischen Verwaltung als Desinfektionsdiener in den Dienst des Notspitales gestellt und nach Beendigung der Aktion wieder in die Krankenanstalt übernommen werden könnten. Es empfiehlt sich daher, im Wege der Verhandlung mit dem Landesausschusse und einzelnen Verwaltungen größerer öffentlicher Krankenanstalten diesfällige Vereinbarungen zu stande zu bringen. Bezüglich jener Desinfektionsdiener, welche im Bedarfsfalle aktivierten Notspitälern zugewiesen werden sollen, wäre weiters im Einvernehmen mit den Verwaltungen der Notstandsdepots zu veranlassen,

über das eigentliche Verfahren zum Zwecke der Tilgung bereits aufgetretener Infektionskrankheiten, insbesondere über die hiebei in Anspruch zu nehmende Mitwirkung der Gemeinden beziehungsweise der Gemeindesanitätsorgane, enthält der an alle Landesstellen gerichtete Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. August 1903, Z. 4489 M. J., MJVBl. Nr. 14 S. 199, eingehende Weisungen. Dieser Erlaß lautet: Wiederholt habe ich aus amtlichen Berichten über Infektionskrankheiten entnommen, daß im Falle einer an die politische Behörde gerichteten Anzeige über das Auftreten einer Infektionskrankheit in einer Gemeinde der Amtsarzt dieser politischen Behörde zur unmittelbaren Erhebung, behufs Feststellung der Natur der Krankheit und Anordnung der zur Verhinderung einer Weiterverbreitung derselben erforderlichen Verfügungen in die betreffende Gemeinde entsendet wurde, ohne daß vorher das zur Intervention zunächst berufene Sanitätsorgan der Gemeinde, der Gemeinde- oder Distriktsarzt, in Aktion getreten wäre. Es kam sogar vor, daß dieses Gemeindesanitätsorgan, welches den Erhebungen des Amtsarztes oft nicht zugezogen worden war, erst nachträglich durch die an dasselbe ergangenen Aufträge der politischen Behörde von dieser Amtshandlung Kenntnis erlangte. Ein derartiges Vorgehen entspricht weder den Bestimmungen des § 4 a des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, und den auf Grund desselben in Wirksamkeit getretenen Landessanitätsgesetzen noch den hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften und den Dienstesinstruktionen der Gemeindesanitätsorgane. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise im Falle des Auftretens einer Infektionskrankheit verpflichtet, unter sofortiger Inanspruchnahme des ihr zur Verfügung stehenden Gemeinde- be-

---

daß dieselben auch in der Aufstellung und Abtragung der Spitalsbaracken genau unterwiesen und praktisch eingeübt werden. Den vorliegenden Mitteilungen wollen Eure . . . entnehmen, wie sehr die dankenswerte Mitwirkung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze an den Aufgaben der öffentlichen Sanitätsverwaltung in Friedenszeiten geeignet ist, die Bekämpfung auftretender gefährlicher Epidemien zu erleichtern und insbesondere auch die hierauf bezüglichen Aufgaben des Gemeindesanitätsdienstes zu unterstützen. Ich darf daher erwarten, daß sich Eure . . . . veranlaßt finden werden, die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise und insbesondere der Gemeindeverwaltungen auf das gemeinnützige Wirken der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze zu lenken und derselben hiedurch neue Mitglieder und Förderer zuzuführen. Schließlich ersuche ich Eure . . . . die unterstehenden politischen Amtsvorstände von den mitgeteilten Vorkehrungen zur verständnisvollen Förderung der dargelegten Intentionen in Kenntnis zu setzen und mir über die getroffenen Verfügungen und deren Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Mit dem Erlasse vom 20. Mai 1907, Z. 10.637, MJVBl. Nr. 10 S. 291, eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen folgendes: Aus Anlaß der in wiederholten Fällen gemachten Wahrnehmung, daß politische Behörden erster Instanz ohne vorher eingeholte Genehmigung des Ministeriums des Innern Baracken der „Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze" zur Absonderung von Infektionskranken oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen haben, wird der h. o. Erlaß vom 13. Februar 1901, Z. 3291, in Erinnerung gebracht. Die k. k. . . . . wolle die unterstehenden politischen Behörden beauftragen, daß sie in allen Fällen, wenn in Friedenszeiten wegen außerordentlicher Notstände oder bei Epidemien Hilfsmittel des „Roten Kreuzes" im Sinne der Vereinbarung vom 15. Jänner 1901 in Anspruch genommen werden, vorher in der vorgeschriebenen Weise die h. o. Genehmigung einholen. Die Bundesleitung der „Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz" wird unter einem ersucht, die Verfügung zu treffen, daß Baracken aus ihren Notstandsdepots ausnahmslos erst dann abgegeben werden, wenn die h. o. Zustimmung vorliegt.

Die beschleunigte Beförderung von Hilfsaktionstransporten der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze auf den Eisenbahnen wurde den Bahnverwaltungen mit dem Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 4. Mai 1897, Z. 1817, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 24 S. 228, dringend empfohlen.

Vgl. im Gegenstande auch den Aufsatz im „Österr. Sanitätswesen", Jahrg. 1906 Nr. 2 und 3: „Das Rote Kreuz im Hilfsdienste bei Epidemienotständen in Friedenszeiten."

ziehungsweise Distriktsarztes ungesäumt die notwendigen örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu treffen und durchzuführen.[4a]) Auch der mit dem hierortigen Erlasse vom 13. Dezember 1888, Z. 20.604 (sieh S. 345 f., Fußnote 2, l. c.), geregelte Vorgang der Anzeigeerstattung[5]) und Evidenzhaltung aller Infektionskrankheitsfälle durch die Gemeinden und politischen Behörden hat zur Voraussetzung, daß jeder Infektionskrankheitsfall nicht bloß sofort der ärztlichen Behandlung überwiesen, sondern auch zum Anlasse der unverzüglich notwendigen Sanitätsmaßregeln unter Intervention des berufenen Gemeindesanitätsorganes genommen wird. Es genügt daher nicht, wenn die Ärzte die ihnen bekanntgewordenen Fälle von Infektionskrankheiten nur der vorgesetzten politischen Behörde anzeigen, sie haben diese Anzeigen auch an die betreffende Gemeindevorstehung zu erstatten. Im Sinne der erwähnten Vorschriften ist es Aufgabe der Gemeinde, alsogleich, wenn ihr das Auftreten oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit bekannt wird, den Gemeinde- beziehungsweise Distriktsarzt hievon in Kenntnis zu setzen und denselben zur Feststellung der Diagnose und Anordnung der unmittelbar notwendigen Vorkehrungen heranzuziehen, worüber dann unverzüglich unter genauer Ausführung aller vorgeschriebenen Angaben an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten ist. Dieser Erstanzeige haben die auf Grund der fortgesetzten Intervention des Gemeinde- beziehungsweise Distriktsarztes verfaßten Wochenberichte über den Verlauf der Krankheit, über etwaige weitere Krankheitsfälle und die getroffenen Verfügungen nachzufolgen. Es ist daher anzustreben, daß die betreffenden Anzeigen und Berichte der Gemeindevorstände über aufgetretene oder bestehende Infektionskrankheiten von deren Gemeindearzte (Distriktsarzte) mitgefertigt werden. Der politischen Behörde kommt es in Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechtes zu, nach Erfordernis ihren Amtsarzt zur Prüfung, Ergänzung und Überwachung der Infektionstilgungsmaßnahmen und ihrer Durchführung sowie zugleich und vornehmlich zur Unterstützung der Gemeinde und ihres Gemeindearztes in den Infektionsort zu entsenden.[6]) Im Falle einer solchen Intervention des Amtsarztes hat derselbe womöglich immer den Gemeindearzt bei-

---

[4a]) Vgl. diesbezüglich auch den Erl. der Landesreg. für Schlesien v. 9. Februar 1909, Z. V—180, Ö. S. Jahrg. 1909 Nr. 16 S. 145.

[5]) Bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten jeder Art, insbesondere bei deren Auftreten in Humanitäts- und Pflegeanstalten, ist stets die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 4. August 1901, Z. 26.469, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 37 S. 388). — Die politische Behörde ist berechtigt, durch Auflegung und amtliche Zufertigung eines von ihr entworfenen Formulares von den Privatärzten zu verlangen, daß sie bei der vorgeschriebenen Anzeige über eine Infektionserkrankung alle jene Tatsachen bekanntgeben, welche für das Einschreiten der Behörden in bestimmten Richtungen maßgebend sind, sofern der Arzt mit Rücksicht auf den Stand der medizinischen Wissenschaften diese Tatsachen schon vermöge seines Berufes zu ermitteln bemüßigt ist (VGHE. vom 13. Juli 1901, Z. 5584, B. 477 A). Die instanzmäßige Entscheidung des Ministeriums des Innern in Angelegenheit der Bestrafung wegen Unterlassung der Anzeige einer Infektionskrankheit und wegen mangelhafter Desinfektion entzieht sich als Polizeistrafsache der Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshofe (VGHE. vom 2. Mai 1904, Z. 3484, MJVBl. Nr. 12 S. 179).

[6]) In Fällen der erfolgten Übertragung einer ansteckenden Tierkrankheit auf Menschen ist stets auch der Amtsarzt zur Erhebung und unverzüglichen Einleitung aller als notwendig erkannten sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu entsenden (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1902, Z. 48.203 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 11 S. 120). — Die politischen Behörden sind behufs Bekämpfung bestehender Epidemiegefahren zur Abhaltung von Lokalkommissionen zum Zwecke der Konstatierung sanitärer Übelstände in einer Gemeinde nach § 2, lit. c und § 4 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, kompetent (VGHE. vom 28. September 1899, Z. 7852, B. 13.157).

zuziehen, jedenfalls aber denselben von seinen Ermittlungen und Anordnungen in angemessener Weise alsbald in Kenntnis zu setzen und dessen weitere einverständliche Wirksamkeit bei der Bekämpfung der Infektionskrankheit sicherzustellen. Wird dieses sachgemäße Vorgehen unterlassen und die Ersterhebung mit Umgehung des zuständigen Gemeindearztes vom landesfürstlichen Amtsarzte durchgeführt, so kann dies zur Folge haben, daß bis zur Ankunft des Amtsarztes ein gewisser, sanitär ungenützter Zeitraum verstreicht, innerhalb dessen eine Weiterverbreitung der Krankheit stattfinden kann, was durch rasche Herbeirufung des zuständigen Gemeindearztes aus der Nähe vielleicht vermieden worden wäre. Nur dann, wenn der Gemeinde die sachverständige Beihilfe eines Gemeinde- oder Distriktsarztes nicht rechtzeitig zugänglich oder eine Fahrlässigkeit der Gemeindeorgane zu besorgen wäre, hat der Amtsarzt auch den gemeindeärztlichen Dienst, und zwar unverzüglich, zu supplieren. Unter allen Umständen müssen die vom Amtsarzte notwendig befundenen Maßnahmen, welche in der Regel protokollarisch festzustellen sind, dem Gemeindesanitätsorgane und Gemeindevorstande deutlich und bestimmt mitgeteilt werden, und darf sich der Amtsarzt nicht, wie dies vorgekommen, damit begnügen, lediglich der betroffenen Partei mündliche Aufträge zurückzulassen. Gelingt es nicht, die aufgetretene Infektionskrankheit auf die der Erstanzeige zu grunde liegenden Fälle zu beschränken, und ergibt sich durch das Auftreten entfernter Fälle den Bestand eines Epidemieherdes, dessen Tilgung die oftmalige oder ständige Anwesenheit und Diensttätigkeit eines Arztes im Epidemieorte nötig macht, so ist die Leitung und Durchführung des Epidemietilgungsverfahrens durch die politische Behörde selbst zu übernehmen, der Gemeindearzt, eventuell in seiner Stellvertretung ein Lokalarzt, als Epidemiearzt in den Dienst der politischen Behörde zu stellen und nach Bedarf in den Epidemieort zu exponieren.[7]) In diesem Falle gebührt dem Epidemiearzte die ordnungsmäßige Entschädigung aus dem Staatsschatze. Derselbe ist daher ebensowohl hinsichtlich seiner Funktionen als hinsichtlich seiner Gebühren genau, und zwar schriftlich, zu informieren. Bei der Einleitung des Epidemieverfahrens auf Staatskosten und der Bestellung eines Epidemiearztes ist jederzeit im Auge zu behalten, daß jede überflüssige, mit Auslagen verbundene Anordnung nicht bloß den stets im Auge zu behaltenden Rücksichten auf eine durchaus ökonomische Gebarung mit den staatlichen Mitteln zuwiderlaufen würde, sondern auch den Erfolg der Infektionstilgungsaktion zu beeinträchtigen geeignet wäre. Es darf daher nur das vom fachtechnischen Standpunkte aus Notwendige verfügt, dieses muß jedoch in der vollkommensten Weise durchgeführt werden, um den Erfolg zu verbürgen.[8]) Wann immer die Bestellung eines Epidemiearztes von der politischen Behörde notwendig befunden wird, ist in der Regel, nach Erfordernis telegraphisch, die vorgängige Genehmigung der politischen Landesbehörde einzuholen, bei Gefahr im Verzuge jedoch die Anzeige an dieselbe über die gegen nachträgliche Genehmigung bereits getroffene Verfügung sofort zu erstatten. Bei genauer Beobachtung des im Vorstehenden dargelegten Vorgehens im Zwecke der Tilgung der allgemein übertragbaren Infektionskrankheiten wird es ohne

---

[7]) Es liegt im Ermessen der politischen Behörde, beim Auftreten einer Epidemie, sich mit der Mitwirkung des Distriktsarztes zu begnügen oder einen eigenen Epidemiearzt zu bestellen (VGHE. vom 15. Februar 1907, Z. 1527, B. 4999 A; Böhmen).

[8]) Die Gemeinde kann zur Bekämpfung einer aktuellen Epidemiegefahr auf Grund der diesfälligen Spezialvorschriften die Benützung auch bauordnungsmäßig konsentierter Räume zu Wohn- und Gewerbezwecken untersagen, jedoch nur auf Dauer der Epidemiegefahr (VGHE. vom 16. Juni 1902, Z. 5455, B. 1139 A). Eine nach der Bauordnung zulässige Anlage (Sicker- und Sammelgruben) kann nicht auch Grund einer früher zur Bekämpfung einer ansteckenden Krankheit erlassenen Verordnung untersagt werden (VGHE. vom 26. Oktober 1899, Z. 8430, B. 13.284; Graz).

Zweifel in der Regel gelingen, nicht bloß ein dem Zwecke förderliches Zusammenwirken der staatlichen und autonomen Organe jederzeit zu sichern, sondern auch bei ökonomischer Gebarung mit den zum Zwecke der Bekämpfung der allgemeinen Infektionskrankheiten bestimmten Mitteln die nachhaltigsten Erfolge zu erzielen, zugleich auch die finanziellen Kräfte der Gemeinden bei Handhabung der denselben in Bezug auf die Verhütung der Verbreitung von Infektionskrankheiten im übertragenen Wirkungskreise gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu schonen und hiefür deren umso bereitwilligere Unterstützung der politischen Behörden in diesem Belange zu gewinnen.

Weitere allgemeine Weisungen über die Maßnahmen zur Tilgung aufgetretener Infektionskrankheiten, aber auch zur Abwehr der Einschleppung solcher enthält der an alle Landesstellen erflossene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1905, Z. 10.390, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 15 S. 143, welcher lautet: In letzter Zeit sind wiederholt durch aus dem Auslande, insbesondere aus Rußland, zugereiste, in ungünstigen sanitären Verhältnissen befindliche Personen Blattern und andere Infektionskrankheiten eingeschleppt worden, welche den bisherigen günstigen Gesundheitszustand der Bevölkerung ernstlich bedrohten und die Gefahr ausgebreiteter Epidemien entstehen ließen. Da vermutet werden kann, daß der Verbreitung pandemischer Infektionskrankheiten und selbst der in asiatischen Ländern noch nicht erloschenen Cholera und Pest infolge der in Ostasien bestehenden Kriegsereignisse und der hiedurch beeinflußten Verhältnisse des Personen- und Güterverkehres mit dem europäischen Rußland im Wege der direkten und indirekten Einschleppung ins Inland Vorschub geleistet werden könnte, ergibt sich die Notwendigkeit, daß dem Auftreten und Bestande jedweder Infektionskrankheit sowohl von den gemäß der Bestimmungen des § 4 a des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, und der Landesgesetze hiezu verpflichteten Organe der Gemeindesanitätsverwaltungen als seitens der überwachenden politischen Behörden unter unbedingter Sicherung eines unablässig wachsamen und andauernd exakten Sanitäts- und insbesondere Epidemietilgungsdienstes die größte Aufmerksamkeit gewidmet, daß ferner die durch die geltenden Vorschriften bezeichneten Vorkehrungen zur Abwehr von Epidemiegefahren in hygienisch-prophylaktischer Hinsicht sachverständig durchgeführt sowie die Hilfsmittel zur unverzüglichen Bekämpfung und Unterdrückung auftretender Infektionskrankheiten bereitgehalten werden. In erster Linie ist im Sinne des hierortigen Erlasses vom 21. Jänner 1902, Z. 2400 (sieh S. 1042) unter strengster Handhabung der meldepolizeilichen Vorschriften der Verkehr der aus infektionsverdächtigen Nachbarländern unter ungünstigen sanitären Verhältnissen oder aus bekannten Epidemiegebieten des Inlandes eintreffenden **Fremden** selbst in kleinen Gemeinden in sanitärer Beziehung zu überwachen. Die Unterkunftsverhältnisse in Fremdenherbergen sind, je geringerer Qualität dieselben sind, um so sorgfältiger der sanitären Kontrolle zu unterstellen. Die Erfüllung der Pflicht der Anzeige jedes Infektionsverdachtes im privaten oder öffentlichen Haushalte ist in der Bevölkerung stets lebendig zu erhalten und von allen Sanitätspersonen zu fordern. Die rascheste sanitätsärztliche Intervention ist in jedem Verdachtsfalle sicherzustellen, die Isolierung des Infektionsherdes mit der Vorsorge zu bewirken, daß der Verkehr der im Isolierungsrayon befindlichen Personen nach auswärts oder gar deren Abreise nur nach Maßgabe der von der Sanitätsbehörde vorzuzeichnenden, jede Infektionsverschleppung ausschließenden Vorsichten erfolge, die Infektionstilgung hat durch rationelle Desinfektion aller vom Kranken stammenden oder benützten Objekte fortlaufend während der Krankheit am Krankenbette und weiters nach Abschluß

derselben in unbedingt wirksamer, jedoch überflüssige Geschäftigkeit vermeidender Weise zu erfolgen, allen zur Pflege und Hilfeleistung beim Kranken verwendeten, auf die notwendige Zahl zu beschränkenden Personen sind vom Sanitätsarzte die striktesten Instruktionen gemeinverständlich zu geben, jede wissentliche oder fahrlässige Übertretung der Epidemietilgungsmaßnahmen ist unnachsichtlich strenge zu ahnden. Die rechtzeitige Anzeige jedes Infektionsvorfalles beziehungsweise Verdachtsfalles durch die hievon betroffene Gemeinde an die politische Behörde und die den Vorschriften entsprechende Überwachung und nach Bedarf substitutionsweise Durchführung der Gemeindesanitätsmaßnahmen durch den Amtsarzt, im Falle des Ausbruches von Blattern, Flecktyphus, Cholera, Pest die sofortige Anzeige sowohl an die politische Landesbehörde als an das Ministerium des Innern (für den Obersten Sanitätsrat), die ordnungsmäßige Evidenzhaltung des Ganges der Infektionskrankheit, deren Ursprungsquellen und Verbreitungswegen stets in sachverständiger Weise nachzuspüren ist, die geordnete Berichterstattung an die Oberbehörden nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Vorschriften sind weitere Erfordernisse des Infektions- und Epidemietilgungsverfahrens, welche die Unterstützung der unmittelbar beteiligten Faktoren durch die vorgesetzten Behörden ermöglichen und den präzisen Dienstgang, welcher den Erfolg sichert, gewährleisten. Mit Rücksicht auf das Vorangestellte wolle die k. k. .... die geeigneten Weisungen an die politischen Behörden und durch dieselben an die Gemeindeverwaltungen ergehen lassen, die Tätigkeit der Sanitätsinspektoren insbesondere auf die Kontrolle der auf die Abwehr von Epidemien gerichteten Vorkehrungen und Maßnahmen hinlenken und Abschriften der ergangenen Weisungen in der vorgeschriebenen Weise vorlegen.

Die Überwachung der aus infizierten Gegenden (des Inlandes) zugereisten Fremden im jeweiligen Ankunftsorte wurde mit dem an alle Landesstellen ergangenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. September 1899, Z. 12.513, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 40 S. 370, neuerdings eingeschärft. Dieser Erlaß lautet: Anläßlich des vorgekommenen Falles, daß seitens einer politischen Landesbehörde behufs Hintanhaltung der Einschleppung des Flecktyphus aus infizierten Gegenden eine entsprechende Überwachung beziehungsweise Einschränkung des freien Verkehres jener Personen, welche mit Flecktyphuskranken in nähere Berührung gekommen und daher als infektionsverdächtig anzusehen sind, h. o. in Antrag gebracht wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern allgemein darauf aufmerksam zu machen, daß die Überwachung beziehungsweise Verkehrsbeschränkung der einer Infektion ausgesetzt gewesenen Personen bereits mit dem h. o. Erlasse vom 26. Dezember 1896, Z. 42.643 (sieh S. 350 l. c.), bezüglich aller allgemeinen Infektionskrankheiten, welche durch den Verkehr verschleppt werden können, angeordnet wurde. Da aber dessenungeachtet die Möglichkeit der Einschleppung von Infektionskrankheiten aus infizierten Orten durch den Reiseverkehr nicht ausgeschlossen erscheint und die rechtzeitige Aufdeckung solcher Krankheitsverschleppungen nur durch strenge Handhabung der Fremdenpolizei erreicht werden kann, wird dem Fremdenverkehre aus verseuchten Orten beziehungsweise Gegenden besondere Beachtung zuzuwenden und die sanitätspolizeiliche Überwachung der aus solchen Orten eintreffenden Reisenden in der geeigneten Weise durchzuführen sein, damit allfällige Krankheitsverschleppungen unverzüglich zur Kenntnis der Sanitätsbehörden gelangen und die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können. Um die angedeutete sanitätspolizeiliche Überwachung des Fremdenverkehres namentlich rücksichtlich der aus blattern- und flecktyphusinfizierten Orten eintreffenden Reisenden zu er-

möglichen, wird schon seit mehreren Monaten der jeweilige Stand dieser Krankheiten in der Wochenschrift „Das Österr. Sanitätswesen" fortlaufend bekanntgegeben.

Hinsichtlich der Beförderung von Personen, welche an einer Infektionskrankheit leiden, auf den Eisenbahnen wurde durch eine Ergänzung des Eisenbahnbetriebsreglements sanitätspolizeiliche Vorsorge getroffen.[9])

Weitere neuere Verfügungen zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten im Eisenbahnverkehr betreffen u. a. die Reinhaltung der Wartesäle und Perrons[10]), die Sonderung der Wohnräume der Stationsbediensteten von den dem Publikum zugänglichen Räumen[11]) und die Beförderung von Brot auf Eisenbahnen.[12])

---

[9]) Die diesfällige Ergänzung besteht in einem neuen Absatze (Absatz 2) des § 20 des Betriebsreglements, welcher dem zitierten Paragraphen mit der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 24. September 1901, RGBl. Nr. 143, beigefügt und mit der Verordnung des genannten Ministeriums vom 17. Februar 1903, RGBl. Nr. 29, abgeändert wurde. In dieser letzteren jetzt gültigen Fassung lautet der Absatz 2 des § 20: „Die Beförderung von Personen, welche an Cholera, Pest oder ausgebrochener Tollwut leiden, ist ausgeschlossen. Diejenigen Personen, die an einer anderen allgemein übertragbaren, ansteckenden Krankheit leiden, dürfen nur bei Erfüllung der nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften für das Verlassen des Domizils festgesetzten Bedingungen befördert werden. Personen, die an Blattern (Pocken), Diphtherie (Diphtheritis, Krupp), Lepra, Masern, Ruhr (Dysenterie), Scharlach oder Typhus jeder Art leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Keuchhusten, Milzbrand, Rotlauf, Rotz oder Trachom leiden, in abgesonderten Wagenabteilungen zu befördern. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus welchem hervorgeht, daß dieselben nicht an einer der obigen Krankheiten leiden. Für die Beförderung in besonderen Wagen und Wagenabteilungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen."

[10]) Das Eisenbahnministerium findet aus hygienischen Rücksichten der Reinhaltung der Wartesäle und Perrons hiemit folgendes zu verfügen: 1. Die Fußböden der Wartesäle und überdachten Perrons sind häufig, und zwar dort, wo ein starker Verkehr besteht, täglich naß aufzuwischen. 2. Von Zeit zu Zeit sind auch die Wände oder Wandverkleidungen, soweit deren Beschaffenheit (Ölanstrich usw.) dies gestattet, bis zur Kopfhöhe abzuwaschen. 3. Bei Neubauten und baulichen Änderungen ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fußböden und Wände der Reinigung in obiger Weise ohne Nachteil unterzogen werden können. 4. In den Wartesälen und, wo es angeht, auf Fluren und Treppen sind Spucknäpfe in ausreichender Zahl und geeigneter Form aufzustellen (Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 12. Oktober 1899, Z. 12.328, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 47 S. 451).

[11]) Anläßlich des Auftretens einer Infektionskrankheit in der Familie eines Eisenbahnstationsleiters wurde amtsärztlich erhoben, daß das einzige Wohnzimmer des letzteren zugleich als Kassaraum diene und daß dasselbe durch einen Schalter mit dem Warteraum für die Fahrgäste in Verbindung stehe. Das hierüber vom k. k. Ministerium des Innern verständigte k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlasse vom 23. März 1901, Z. 8611/19, sämtlichen Eisenbahnverwaltungen und allen k. k. Staatsbahndirektionen empfohlen, in jenen Aufnahmsgebäuden und Wächterhäusern, in welchen die Kartenausgabe unter gleichen Verhältnissen erfolgen sollte, diesen Übelstand durch Verlegung der Fahrkartenausgabe in einen von der Wohnung des Stationsleiters beziehungsweise Wächters getrennten Raum zu beseitigen, eventuell für die im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit in der Familie des betreffenden Bediensteten notwendigen Maßnahmen durch Bereithaltung von transportablen Hütten, in welchen ein Substitut zur Not wohnen und die Fahrkarten ausgeben kann, vorzusorgen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 37 S. 392).

[12]) Das k. k. Eisenbahnministerium hat in dem Erlasse vom 6. September 1902, Z. 34.608, die Staatsbahndirektionen, sowie die Privatbahnverwaltungen aufgefordert, den Bahnämtern die Beobachtung der peinlichsten Reinlichkeit bei der Manipulation mit unverpacktem Brote einzuschärfen. Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Wägevorrichtungen vor der Abwage, die Ablege- und Lagerplätze des Brotes im Magazin und in den Waggons vor ihrer Benützung jedesmal gründlich gesäubert werden, und daß Brot nicht auf feuchte Bodenstellen zu liegen komme (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 50 S. 564). — Bezüglich der Beförderung fäulnisfähiger tierischer Abfälle auf den Eisenbahnen ist zu dem auf S. 324f., Fußnote 5, l. c. erwähnten

Die politischen Behörden haben vor etwaigen sanitären Amtshandlungen oder Revisionen auf staatlichen Bahnterritorien die zuständige Staatsbahndirektion entsprechend zu verständigen und erforderlichenfalls mit ihr das Einvernehmen zu pflegen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1901, Z. 45.034, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 1 S. 7).

Maßnahmen gegen die Einschleppung infektiöser Krankheiten aus dem Auslande überhaupt und insbesondere aus dem an den österreichischen Staat angrenzenden Auslande sind getroffen worden mit dem auf S. 1043 f. wiedergegebenen, hauptsächlich die Blatterngefahr betreffenden Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1902, Z. 15.482.

Unter den in jüngerer Zeit getroffenen Vorkehrungen gegen die Einschleppung infektiöser Krankheiten speziell auf dem Seewege ist hervorzuheben das zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal und Rußland am 3. April 1894 zu Paris abgeschlossene, am 27. November 1897 von Sr. k. u. k. Apost. Majestät ratifizierte internationale Übereinkommen, betreffend sanitäre Maßnahmen bei den Pilgerfahrten nach Mekka und sanitäre Vorkehrungen im Persischen Golfe, welches im Jahrg. 1898 des RGBl. Nr. 188 unter dem Datum des Abschlusses (3. April 1894) kundgemacht worden ist.[13])

Über Anregung des k. k. Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Ministerium des Innern hat das k. u. k. Ministerium des Äußern mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung ansteckender Krankheiten aus überseeischen Ländern die k. u. k. Konsularämter mit dem Zirkularerlasse vom 22. Dezember 1899, Z. 66.000/11, aufgefordert, dem Gesundheitszustande solcher Individuen, welche von Amts wegen behufs ihrer Repatriierung einem in die Heimat zurückkehrenden Schiffe übergeben werden, vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Heimbeförderung solcher Personen erst dann zu veranlassen, wenn durch vorausgegangene verläßliche ärztliche Untersuchung, eventuell durch zureichende Beobachtung des Gesundheitszustandes derselben und nach durchgeführter Desinfektion ihrer Effekten der Gesundheitszustand als sanitär unbedenklich erachtet werden kann (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 12 S. 160).

Gegen die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten aus überseeischen Ländern im allgemeinen richtet sich auch der Zirkularerlaß der Seebehörde vom 29. August 1906, Z. 13.885, Österr. Sanitätswesen Jahrgang 1906 Nr. 39 S. 363, betreffend die Behandlung der Schiffe im Falle des Vorkommens von Infektionskrankheiten an Bord. Das Ö. S. berichtet hierüber:

---

internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr hinzuweisen auf die Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Mai 1902, RGBl. Nr. 97, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreichs und Ungarns einerseits und Deutschlands andrerseits rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. Vgl. auch die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

[13]) Der Raumersparnis wegen wird hier der Wortlaut der Konvention vom 3. April 1894, RGBl. Nr. 188 ex 1898, nicht wiedergegeben. Ihre sachlichen Bestimmungen zerfallen in vier Teile (Annexe), und zwar I. Sanitätspolizeiliche Maßnahmen im fernen Osten (Britisch-Indien, Niederländische Besitzungen usw.), II. Sanitäre Überwachung der Pilger im Roten Meere, III. Schutzmaßregeln im Persischen Golfe, IV. Überwachung und Durchführung der in den Annexen I, II und III enthaltenen Vorschriften. Diese Vorschriften richten sich hauptsächlich gegen die Verschleppung der Cholera, enthalten aber auch sanitätspolizeiliche Anordnungen allgemeinen Charakters.

„Mit Rücksicht darauf, daß das allgemeine Seesanitätsreglement vom Jahre 1851 hinsichtlich der ansteckenden Krankheiten lediglich Bestimmungen wegen der Pest und des Gelben Fiebers enthält, Bestimmungen, welche überdies durch spätere internationale Sanitätskonventionen aufgehoben wurden, hat die k. k. Seebehörde in Triest im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Seebehörde eine Zirkularverordnung hinsichtlich des Verhaltens bei anderen Infektionskrankheiten, und zwar in Vervollständigung der bereits bestehenden Vorschriften bei Blattern- und Flecktyphusfällen, erlassen. Bei Auftreten von Krankheitsfällen an Bord hängt gemäß § 14 des allgemeinen Seesanitätsreglements die Behandlung des betreffenden Schiffes von dem Ergebnisse der ärztlichen Visitation ab. Sollte sich bei der ärztlichen Visitation ergeben, daß es sich um eine akute Infektionskrankheit handelt, speziell um Blattern, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Dysenterie, Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, Influenza, Masern, Keuchhusten, infektiöse Augenkrankheiten oder im allgemeinen um ein auf andere übertragbares, daher für den Verkehr und die öffentliche Wohlfahrt gefährliches Leiden, wie Tuberkulose, Lepra, venerische und syphilitische Erkrankungen, Milzbrand, Röteln, Wurmkrankheit (Anchylostomiasis), Krätze usw., so soll dem Schiffe wohl baldigst die libera pratica erteilt werden, doch sind so rasch als tunlich die von dem intervenierenden Arzte in jedem einzelnen Falle anzuordnenden prophylaktischen Maßnahmen auszuführen.[14]) Diese Maßnahmen haben den Zweck, die Verbreitung der Krankheit sowohl auf dem Lande als auf dem Schiffe zu verhindern, und bestehen daher in Vorkehrungen gegen den Erkrankten selbst, gegen die Besatzung und gegen die verseuchten Schiffsteile. Behufs Ausführung dieser Maßnahmen, speziell um den Kranken mit größtmöglicher Beschleunigung isolieren und eventuell den Gesundheitszustand der ausgeschifften Personen überwachen zu können, was bei Blattern und Flecktyphus von besonderer Bedeutung ist, muß unverzüglich die politische Behörde verständigt werden. Die Ausführung der Vorkehrungen an Bord obliegt der Hafenbehörde und hat sich zu erstrecken auf: 1. die Desinfizierung aller Räume und Gegenstände, die für verseucht gehalten werden nach Anordnung des Arztes in jedem einzelnen Falle; 2. die Ausführung der speziellen prophylaktischen Maßnahmen (Zwangsimpfung in Blatternfällen, Vertilgung der Wanzen bei Auftreten von Flecktyphus usw.); 3. die ärztliche Überwachung der Schiffsbemannung während der Inkubationsperiode, die vom Tage der Ausschiffung des Erkrankten und der erfolgten Desinfizierung an gerechnet wird. Diese Verfügungen, welche bloß eine Direktive für die Hafenämter und Seesanität darstellen, können natürlich durch ärztliche Anordnung entsprechend erweitert werden, hauptsächlich dann, wenn es sich um die Art und Weise der Desinfizierung in einzelnen Fällen handelt. Die Spesen, welche durch die sanitätspolizeiliche Behandlung des Schiffes auflaufen, gehen zu Lasten des Reeders. Diese Verfügungen werden am 1. September l. J. in Kraft treten."

[14]) Die Statthalterei Triest hat mit dem Rundschreiben vom 16. Jänner 1906, Z. 40.009/IV a, allen unterstehenden politischen Behörden bekanntgegeben, daß Infektionskranke nur in solchen den Sitz eines k. k. Hafenkapitanates, einer Hafendeputation oder Sanitätsagentie bildenden Hafenorten ausgeschifft werden dürfen, in welchen oder in deren entsprechender Nähe ein eingerichtetes Isolierlokal und ein Arzt vorhanden sind. Solche Hafenorte sind Triest, Rovigno, Pola, Pirano, Cittanova, Rabaz, Volosca, Cervignano, Kapodistria und Grado (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 32 S. 108). Mit Erlaß der Statthalterei in Triest vom 27. März 1906, Z. 6680, wurden auch die Häfen von Cherso, Lussingrande, Lussinpiccolo, Parenzo und Veglia für Ausschiffung von Infektionskranken bestimmt; zugleich wurde angeordnet, daß im Hafen von Grado mit Rücksicht auf den Kurort im allgemeinen nur einheimische infektionskranke Fischer oder Seeleute ausgeschifft werden dürfen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 19 S. 188).

Behufs Hintanhaltung der Verschleppung infektiöser Krankheiten durch Urlauber und Reservisten wurde laut Erl. des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 20. Februar 1907, Z. 5239, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 12 S. 115, vom Reichskriegsministerium und vom Ministerium für Landesverteidigung mit den Erlässen vom 7. Februar 1907, Abt. 14 Nr. 10, beziehungsweise vom 21. Jänner 1907, Dep. VI Nr. 62, folgende Verfügung getroffen: Beim Bestande von Infektionskrankheiten in einem Truppenkörper oder in einer Heeresanstalt ist in Hinkunft jede erfolgende Beurlaubung (Übersetzung in das nichtaktive Verhältnis) auch anscheinend gesunder Soldaten unter Angabe des Namens, Urlaubsortes und der im Truppenkörper (Anstalt) herrschenden Infektionskrankheit vom Standeskörper der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Urlaubsortes bekanntzugeben, damit die Beurlaubten eine Zeitlang ärztlich überwacht und die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Infektionsverschleppungen getroffen werden können.

Die Verhütung der Ausbreitung infektiöser Krankheiten aus den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen in die Umgebung und umgekehrt die Verhütung der Einschleppung solcher Krankheiten in die Strafanstalten und Gefängnisse bildet den Gegenstand neuerer normativer Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern.[15])

Eine besondere Vorsorge wurde auch getroffen gegen die Verschleppung ansteckender Krankheiten in Irrenanstalten und andere Pflegeanstalten.[16])

---

[15]) Diesbezüglich wurde den Landesstellen mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. August 1907, Z. 20.959, MJVBl. Nr. 14 S. 425, folgendes eröffnet: Das k. k. Justizministerium hat mit dem Erlasse vom 28. Mai 1907, Z. 12.630, die Verfügung getroffen, daß die Anzeige über den Ausbruch von ansteckenden Krankheiten in Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen behufs Hintanhaltung jeder Verzögerung in der Durchführung sanitätspolizeilicher Abwehrmaßnahmen von den Strafanstaltsvorstehern beziehungsweise Gerichtsvorstehern außer an die Gemeinde auch an die zuständige politische Bezirksbehörde direkt und ungesäumt zu erstatten ist. Im Interesse einer wirksamen Verhütung der Einschleppung von Infektionskrankheiten durch Sträflinge und Untersuchungshäftlinge in Strafanstalten und Arresten erscheint es jedoch andrerseits dringend geboten, daß auch seitens der politischen Bezirksbehörde das Auftreten und Erlöschen von Epidemien innerhalb eines Gerichtssprengels dem betreffenden Gerichtsvorstande und dem zuständigen Landes- (Kreis-) Gerichts-Präsidium sofort mitgeteilt werde, damit bei der Aufnahme von Untersuchungshäftlingen und Sträflingen aus dem infizierten Gebiete in die Gerichtsarreste oder Gefangenhäuser die als notwendig erachteten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden können. Die k. k. . . . . wird daher eingeladen, in diesem Sinne das Entsprechende ungesäumt zu veranlassen und über das Verfügte zu berichten.

[16]) Diesbezüglich eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen mit Erlaß vom 17. November 1896, Z. 37.205, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 48 S. 468, folgendes: Das Ministerium des Innern ist anläßlich der Berichterstattung einer Landesirrenanstalt in die Kenntnis gelangt, daß ungeachtet der rationellen Durchführung der erforderlichen sanitären Maßnahmen, Dysenterie und Trachom unter den Pfleglingen dieser Anstalt aus dem Grunde nicht anhaltend getilgt werden konnten, weil wiederholt mit dieser Krankheit behaftete Geisteskranke dahin überstellt worden sind. Nachdem dieser Vorgang ebenso gegen die Grundsätze der Hygiene verstößt, als er den Anstaltsbetrieb erschwert und die Anstaltspfleglinge an ihrer Gesundheit bedroht, wird die Aufmerksamkeit der k. k. . . . . zum Zwecke der entsprechenden Anweisung der politischen Behörden und durch dieselben der Gemeinden hierauf mit dem Bemerken gelenkt, daß die Übergabe von Geistesgestörten, insolange dieselben mit einer übertragbaren Krankheit behaftet sind, an Irrenanstalten sowie anderer Pfleglinge unter denselben Umständen in eine zur Heilung der übertragbaren Krankheit nicht bestimmte Anstaltspflege grundsätzlich zu vermeiden ist. Sollte jedoch die Überstellung von derlei Kranken in eine solche Anstalt, sei es aus Gemeinden, sei es aus anderen Anstalten, aus zwingenden Gründen noch vor völligem Ablaufe des Infektionszustandes des Kranken erfolgen müssen oder betreffs der Ansteckungsgefahr ein Zweifel obwalten, so darf die Abgabe solcher Pfleglinge nur mit Wissen und Gestattung der politischen, in unaufschieblichen Fällen im übertragenen

Mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1901, RGBl. Nr. 49, wurden zur Verhütung von Infektionen Vorschriften für die fachtechnische Untersuchung und Verwertung von Objekten, welche Keime der auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskrankheiten enthalten, erlassen. Diese Verordnung lautet: 1. Entnahme und fachtechnische Verwertung infektiöser Untersuchungsobjekte. Die Entnahme und fachtechnische Verwertung von Untersuchungsobjekten von Kranken, welche der Ansteckung mit allgemein übertragbaren Infektionskrankheiten wie Blattern, Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Bauch-, Fleck- und Rückfalltyphus, Pest, Cholera, Lepra, Ruhr, Gelbfieber, Milzbrand, Rotz, Lyssa, Rotlauf, epidemischer Genickstarre verdächtig oder mit solchen behaftet sind, ferner von Leichen an derlei Infektionskrankheiten Verstorbener, von Tieren, tierischen Kadavern und Gegenständen, welche mit auf Menschen allgemein übertragbaren Ansteckungskeimen infiziert erachtet werden, darf nur durch die hiezu berufenen Ärzte, beziehungsweise Tierärzte unter genauer Beobachtung der hinsichtlich der betreffenden Infektionskrankheit erlassenen Vorschriften und unter Anwendung aller von der Wissenschaft gebotenen Vorsichten erfolgen, durch welche sowohl die Infektion der eigenen Person als auch jene anderer vermieden werden kann. 2. Einfache mikroskopische Untersuchung. Die unmittelbare mikroskopische Untersuchung der entnommenen Untersuchungsobjekte zu diagnostischen Zwecken ist womöglich am Orte der Entnahme des Untersuchungsmateriales selbst oder doch an isolierter Stelle und in isolierter Weise derart vorzunehmen, daß sofort nach vollzogener Untersuchung alle Reste und Spuren infizierten Materiales durch thermische oder chemische Vernichtung der Krankheitskeime verläßlich unschädlich gemacht werden. 3. Geschäftsmäßiger Privatbetrieb mikroskopisch diagnostischer Untersuchungen. Die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken, und zwar

Wirkungskreise der Ortsbehörde erfolgen, welche im gegebenen Falle die erforderlichen sanitären Maßnahmen zu veranlassen, die zuständige politische Behörde, die Leitung der Anstalt, nach welcher der Krankentransport stattfinden soll, und die politische Behörde, in deren Amtsbereich diese Anstalt liegt, unverzüglich und noch vor Abgang beziehungsweise vor dem Eintreffen des Krankentransportes unter Bekanntgabe der besonderen Verhältnisse desselben und der diesfalls getroffenen Verfügungen zu verständigen hat. Diese Anordnung enthebt die Anstaltsverwaltung selbstverständlich nicht von der Verpflichtung, jeden in die Anstalt eintretenden Kranken auf das genaueste mit besonderer Rücksicht auf den Bestand einer übertragbaren Krankheit ärztlich untersuchen zu lassen und jene Einrichtungen zu treffen, welche die getrennte Beobachtung neu eintretender infektionsverdächtiger Pfleglinge und die klaglose Isolierung infektiöser Kranker sowie die sorgfältige Durchführung aller auf die Verhütung und Tilgung ansteckender Krankheiten gerichteten Maßnahmen ermöglichen. Um die genaue Einhaltung dieser Vorsichtsmaßregeln auch hinsichtlich der den autonomen Landesbehörden unterstehenden Anstalten zu sichern, wird die k. k. . . . . eingeladen, dem Landesausschusse von dieser Anordnung mit dem Ersuchen um Verständigung der unterstehenden Anstaltsverwaltungen Mitteilung zu machen. Nachdem insbesondere bei Zwangsarbeitsanstalten, Waisenhäusern und Versorgungsanstalten jeder Art analoge Verhältnisse hinsichtlich der denselben fallweise zugehenden Pfleglinge bestehen, wie bezüglich der Irrenanstalten, wolle die k. k. . . . . veranlassen, daß obige Weisungen jedenfalls auch auf die letzterwähnten Anstalten ausgedehnt werden. — Das Justizministerium intimierte diesen Erlaß den Gerichtsbehörden mit Verordnung vom 22. Jänner 1897, Z. 24.107 ex 1896, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 9 S. 76, „zur Danachachtung in den Fällen der beabsichtigten Überstellung von Sträflingen oder Häftlingen aus den Strafanstalten oder den Gefängnissen der Gerichtshöfe oder Bezirksgerichte in eine Irrenanstalt oder eine zur Heilung von übertragbaren Krankheiten nicht bestimmte Anstaltspflege unter Hinweisung auf den an alle Oberlandesgerichtspräsidien ergangenen Erlaß des Justizministeriums vom 24. September 1883, Z. 14.309“.

mit Ausschluß aller Kultur- und Tierversuche, ist nur über besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern jenen Fachmännern gestattet, welche nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates hiezu die vollständige wissenschaftliche Qualifikation besitzen und nachgewiesen haben, daß sie über die geeigneten Untersuchungslokalitäten verfügen. Mikroskopische Untersuchungen über die Erreger der Pest, Cholera, des Gelbfiebers, der Blattern und des Flecktyphus sind von dieser Bewilligung ausgeschlossen. 4. Bakteriologische Untersuchungen mit Kultur- und Tierversuchen. Mit Kultur- und Tierversuchen verbundene bakteriologische Untersuchungen von Materialien, welche infektiöse Mikroorganismen enthalten, dürfen grundsätzlich nur in hiefür besonders eingerichteten Institutslokalitäten vorgenommen werden. Derlei Institute bedürfen, insofern dieselben nicht als Staatsanstalten durch staatliche Behörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern als Oberster Sanitätsbehörde errichtet sind, einer besonderen, nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrates erteilten Genehmigung des Ministeriums des Innern. 5. Leitung der Institute für bakteriologische Untersuchungen. Vorstand eines Institutes für die im Punkt 4 bezeichneten bakteriologischen Untersuchungen kann in der Regel nur ein ärztlicher Fachmann sein, welcher nebst der erforderlichen theoretischen und praktischen bakteriologischen Ausbildung die in das Gebiet der Infektionskrankheiten einschlägigen Kenntnisse besitzt. Die ausnahmsweise Zulassung nichtärztlicher Personen bleibt dem Ministerium des Innern nach Einholung des Gutachtens des Obersten Sanitätsrates vorbehalten. Der Vorstand ist für den gesamten Betrieb des Institutes und für die Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften persönlich verantwortlich. In jeder solchen Anstalt muß für den Fall der zeitweisen Abwesenheit oder einer Verhinderung des Vorstandes ein fachlich vollkommen qualifizierter Vertreter desselben, welcher der vorgesetzten politischen Behörde namhaft zu machen ist, zur verantwortlichen Leitung des Institutes bestellt sein. 6. Bedienstete des Institutes. Als Hilfs- und Dienstpersonale dürfen nur physisch gesunde, intelligente und durchaus verläßliche, von moralischen Gebrechen, insbesondere von Trunksucht, freie Personen verwendet werden. 7. Instruktionen. Der Wirkungskreis dieses Hilfs- und Dienstpersonales ist vom Vorstande in besonderen Instruktionen genau zu begrenzen und ist die pünktliche Befolgung der Vorschriften vom Vorstande, beziehungsweise von dessen Stellvertreter zu überwachen. Diese Instruktionen, welche in der Anstalt an geeigneter Stelle zu affichieren sind, müssen die zur Vermeidung von Infektionen bei den bakteriologischen Untersuchungen und Manipulationen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten. 8. Einrichtung und Betrieb der Institute. Die Einrichtung der Anstalt muß so beschaffen und ihr Betrieb derart geordnet sein, daß einerseits eine Gefährdung der daselbst beschäftigten Personen, andererseits eine Verschleppung von Infektionsstoffen nach außen zuverlässig hintangehalten wird. Die Anstaltsräume dürfen nicht in Wohngebäuden und in Spitälern nicht neben Krankenzimmern oder Wohnungen untergebracht sein, und müssen nachstehende besondere Einrichtungen besitzen: a) Für die bakteriologischen Arbeiten mit Kultur- und Tierversuchen müssen in der Regel mehrere isolierte Räume zur Verfügung stehen, welche von fremden Personen nicht ohne Wissen des Vorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters betreten werden können. b) Diese Räume müssen gut ventilierbar sein. Der Fußboden, die Tische für die Tierversuche und Tiersektionen sowie die Gefäße für die Aufnahme von Abfällen und sonstigen nicht mehr gebrauchten infizierten Objekten müssen aus undurchlässigem Materiale bestehen, welches leicht gereinigt und desinfiziert werden kann. Auch die Wände der Arbeitsräume sind so her-

zustellen, daß sie leicht desinfiziert werden können. c) Es muß Vorsorge getroffen sein, daß infizierte Objekte in undesinfiziertem Zustande aus diesen Räumen nicht hinausgelangen können. Die Kadaver sowohl der infizierten als aller in den Untersuchungsräumen gehaltenen Tiere sind entweder chemisch oder durch Kochen zu sterilisieren oder sofort zu verbrennen. Zu letzterem Zwecke soll ein geeigneter Verbrennungsofen zur Verfügung stehen. d) Die in den bakteriologischen Arbeitsräumen beschäftigten Personen haben geeignete Überkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Arbeitsräume abzulegen und sofort in eigenen Schränken zu verwahren sind. Diese Überkleider sind nach jeder wahrnehmbaren Verunreinigung mit Infektionsstoffen und außerdem jedesmal, bevor sie gewaschen, beziehungsweise gewechselt werden, der zuverlässigen Desinfektion zu unterziehen. Die in den erwähnten Arbeitsräumen beschäftigten Personen dürfen dieselben erst nach vollständiger Reinigung der unbekleideten und nach Desinfektion der mit infektiösen Substanzen in Berührung gekommenen Körperteile verlassen. Essen, Trinken und Rauchen ist in diesen Räumen verboten. e) Infizierte Tiere sind derart zu verwahren, daß ein Entkommen derselben unter allen Umständen vollkommen ausgeschlossen ist. Die zur Verwahrung derselben dienenden Käfige oder Behälter müssen so beschaffen sein, daß ein Verschleudern und Verstauben infektiöser Abfälle sicher vermieden wird. Dieselben müssen ferner leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Falls deren Unterbringung nicht innerhalb des Laboratoriums stattfindet, müssen hiefür isolierte, fremden Personen nicht zugängliche Stallungen mit undurchlässigem und leicht desinfizierbarem Boden vorhanden sein. 9. Vorgehen bei Erkrankungen des Anstaltspersonales. Die in bakteriologischen Instituten beschäftigten Personen sind verpflichtet, jede Erkrankung sofort dem Vorstande anzuzeigen und bis zur Feststellung der Diagnose und Entscheidung über eine etwaige sanitätspolizeiliche Anordnung in isolierter Pflege zu verbleiben. In diesem Falle ist der Vorstand, beziehungsweise dessen Stellvertreter verpflichtet, sich sofort durch ärztliche, beziehungsweise bakteriologische Untersuchung von der Natur der Krankheit die Überzeugung zu verschaffen und im Falle des Verdachtes einer Infektion die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten. Kann der Verdacht auf eine Infektionskrankheit nicht mit voller Sicherheit ausgeschlossen werden, so ist der Erkrankte sofort unter strenge Isolierung und Beobachtung zu setzen, und müssen auch nebst der unverzüglichen Anzeige des verdächtigen Falles an die zuständige politische Behörde, bis zur Verfügung durch dieselbe, alle jene Maßregeln eingeleitet werden, welche bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit in sanitätspolizeilicher Beziehung vorgeschrieben, beziehungsweise angezeigt sind. In jenen Fällen, in welchen sich der Laboratoriumsvorstand selbst an den Untersuchungen beteiligt, gelten in sinngemäßer Weise auch für ihn die in den vorstehenden Absätzen angeführten Anordnungen. 10. Anstalten für bakteriologische Untersuchungen auf Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus. Bakteriologische Untersuchungen jeder Art über die Erreger von Cholera und Pest, sowie von Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus, mit Ausnahme der im § 2 angeführten diagnostischen Untersuchungen, dürfen nur in hiefür bestimmten staatlichen oder staatlich autorisierten Instituten vorgenommen werden. Für den Betrieb dieser Anstalten sind außer den sub 8 und 9 aufgezählten Bedingungen noch nachstehende vorgeschrieben: a) Die Arbeiten müssen in besonderen Untersuchungsräumen vorgenommen werden, welche durch eine Haupttüre abschließbar sind und zu welcher der Vorstand oder dessen Stellvertreter den bloß für diese Tür passenden Schlüssel zu verwahren hat. Diese Räume müssen ferner für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche

für die Untersuchungen von Mikroorganismen der vorerwähnten Art und für die Vornahme von einschlägigen Tierversuchen erforderlich sind. Die Ventilationsöffnungen sind durch engmaschige Drahtschutzgitter gegen das Eindringen kleiner Tiere zu versichern, desgleichen die Fenster durch entsprechenden Gitterstoff gegen das Eindringen von Insekten verwahrt zu halten. b) Alle erforderlichen Desinfektionen sind, soweit infizierte Objekte in Betracht kommen, durch die für das Institut bestellten Ärzte selbst unter Verantwortung des Laboratoriumsvorstandes, beziehungsweise seines Stellvertreters auszuführen. Diener dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung der untersuchenden Ärzte zu Verrichtungen herangezogen werden, bei denen sie eventuell mit infektiösen Objekten in Berührung kommen können. c) Die bei den Untersuchungen beschäftigten Personen sind, falls eine wirksame und ungefährliche Art der Schutzimpfung bekannt ist, in entsprechenden Intervallen einer solchen zu unterziehen. d) Die in diesen Anstalten beschäftigten Personen haben außer den Überkleidern auch Überschuhe zu tragen, welche in gleicher Weise wie die Überkleider zu behandeln sind. e) Dem verwendeten Hilfspersonale (Laboranten, Diener) sind während der ganzen Dauer seiner Zuweisung zur Dienstleistung in solchen Instituten vollkommen isolierte und mit einem eigenen Aborte versehene Wohnungen innerhalb des Institutes oder möglichst nahe am Institute anzuweisen. Keinesfalls dürfen diese Personen während der genannten Zeit in einem Privathause wohnen. 11. Versendung von infektiösen Untersuchungsobjekten an Institute. Objekte, welche für Menschen infektiöse, noch virulente Keime enthalten, dürfen nur von den hiezu berechtigten, im Punkte 1 angeführten ärztlichen Organen oder von den zur Untersuchung autorisierten Instituten an die amtlich bezeichneten Untersuchungsstellen oder an autorisierte Untersuchungsinstitute versendet oder von letzteren an andere derartige Institute abgegeben werden. Die Versendung dieser Objekte darf nur in einer solchen Verpackung stattfinden, durch welche eine Beschädigung beim Transporte sicher ausgeschlossen und die Gewähr geboten ist, daß bei einem etwaigen Zerbrechen der Gefäße ihr Inhalt nicht über die Umhüllung nach außen gelangen kann. Hiezu eignen sich dickwandige Glasgefäße mit eingeschliffenem Glasstöpsel, welcher mit feuchter Tierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist. Die das infektiöse Objekt einschließenden Gefäße sind deutlich zu signieren und mit einem von Desinfektionsflüssigkeit durchtränkten Stoffzeuge umhüllt unter Benützung eines elastischen Verpackungsmateriales (Watte, Holzwolle, Häcksel, Stroh usw.) in einem festen undurchlässigen Behälter bruchsicher zu verpacken. Für die Ausfolgung der bei den Zollämtern aus dem Auslande ankommenden derartigen Sendungen an die Institute gelten die diesfalls erlassenen Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln. Der Inhalt der Sendung ist stets zu deklarieren und der Name des Absenders anzugeben.[17]) 12. Verkehr

[17]) Das Handelsministerium hat unter Hinweis auf die Bestimmung des Punktes 11 der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1901, RGBl. Nr. 49, betreffend die Einsendung von infektionsverdächtigen Untersuchungsobjekten, alle Post- und Telegraphendirektionen mit dem Erlasse vom 24. Juni 1901, Z. 22.175, aufgefordert, den unterstehenden Postämtern im Sinne des Erlasses vom 12. Mai 1897, Z. 25.045, betreffend die Versendung von Leichenteilen zu gerichtsärztlichen Zwecken, die erforderlichen Weisungen zu geben. Hienach müssen solche Untersuchungsobjekte aufs sorgfältigste behandelt, beziehungsweise mit aller Umsicht vor Beschädigungen geschützt werden. Sendungen des erwähnten Inhaltes, welche den in dem gedachten Erlasse vorgeschriebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Bezüglich der zollämtlichen Behandlung hat das genannte Ministerium die Direktionen auf die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1897, Z. 6519 (sieh unten), verwiesen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 40 S. 428). Aus Anlaß der in einem Verwaltungsgebiete gemachten Wahrnehmung, daß zum Zwecke der Untersuchung von Harn

mit Präparaten aus nicht virulenten Mikroorganismen. Zum Vertriebe angefertigte mikroskopische Bakterienpräparate (Deckglaspräparate) und Bakterienkulturen, welche keine virulenten infektiösen Mikroorganismen enthalten, jedoch aus infektiösem Materiale hergestellt werden, dürfen nur in den autorisierten Instituten erzeugt werden. 13. Strafbestimmungen. Übertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September

---

an ein chemisches Laboratorium eingesendete Fläschchen häufig infolge schlechter Verpackung zerbrochen am Bestimmungsorte anlangten, der ausgeflossene Harn aber die Briefsäcke und andere Postsendungen durchnäßte und verunreinigte, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 18. Februar 1905, Z. 6347, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der betreffenden Post- und Telegraphendirektion eröffnet, daß die Versendung von Urin und anderen menschlichen Ausscheidungen nur in Paketsendungen und nur in der Art zulässig ist, daß diese Stoffe analog den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1901, Z. 22.175, in dickwandigen Gefäßen mit fest schließendem Stöpsel, welcher mit feuchter Tierblase oder Kautschukstoff zu überbinden ist, verwahrt sind und das betreffende Gefäß überdies in einem festen, undurchlässigen, mit Watte, Holzwolle, Papierstücken, Häcksel, Stroh, Werg u. dgl. ausgefüllten Behälter bruchsicher verpackt ist. Diese Sendungen müssen bei der Aufgabe so deklariert werden, daß die Postämter die richtige Kenntnis des Inhaltes erlangen und müssen stets als sperriges Gut bezeichnet, beziehungsweise in auffälliger Weise mit dem Sperr- (Flaschen-) Zeichen versehen sein (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 12 S. 124). In der Nebenlage wird der k. k. . . . . eine Abschrift des an alle Finanzlandesbehörden ergangenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. März 1897, Z. 6519, betreffend die zollämtliche Abfertigung aus dem Auslande einlangender sanitätssicher verschlossener Behältnisse mit wissenschaftlichen, namentlich bakteriologischen Präparaten und Objekten, zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken mitgeteilt, daß die fraglichen Sendungen schon vom ausländischen Versender in den Begleitpapieren als solche zu bezeichnen sind, deren zollämtliche Abfertigung nur unter Intervention des Adressaten vorzunehmen ist. Die im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen Anstalten (ausgenommen die Hochschulinstitute, welche von Seite des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht verständigt werden), welche möglicherweise Sendungen mit wissenschaftlichen, insbesondere bakteriologischen Untersuchungsobjekten aus dem Auslande beziehen, sind auf die Beachtung der Bestimmung hinsichtlich dieser Angabe auf den Begleitpapieren aufmerksam zu machen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 29. September 1897, Z. 10.034, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 49 S. 478). Es ist zur hierortigen Kenntnis gelangt, daß bei der zollamtlichen Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden sanitätssicher verschlossenen Behältnissen mit wissenschaftlichen, namentlich bakteriologischen Präparaten und Objekten nicht immer mit jener Vorsicht zu Werke gegangen wird, welche einerseits die besondere Empfindlichkeit, andrerseits die sanitäre Bedenklichkeit derartiger Präparate erheischt. Da es sich hiebei meist um Sendungen handelt, welche im internationalen Wechselverkehr wissenschaftlicher Institute aus dem Auslande einlangen und deren Inhalt in der Regel entweder nach T.-Nr. 64 (Impfstoffe) oder auf Grund des Artikels VIII, P. 9 und 10, des Zolltarifgesetzes zollfrei ist, sind die unterstehenden k. k. Zollämter in den Kronlandshauptstädten sowie in jenen Städten, in welchen sich wissenschaftliche medizinische Institute befinden, desgleichen auch alle Eisenbahngrenzzollämter mit Beziehung auf § 291 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter anzuweisen, derlei Sendungen mit wissenschaftlichen, namentlich bakteriologischen Präparaten und Objekten, welche sich als solche schon durch ihre Verpackung in sanitätssicher verschlossenen, hölzernen oder metallenen Behältnissen, durch ihre Deklaration oder den Ursprung aus ausländischen, wissenschaftlichen Instituten und durch ihre Adressierung an solche inländische Institute kennzeichnen, nur in Gegenwart einer vom Adressaten zu delegierenden sachverständigen Person zu eröffnen. Zu diesem Behufe sind derartige Sendungen von den Grenzzollämtern stets an das dem Bestimmungsorte nächstgelegene Zollamt anzuweisen. Die innere Untersuchung hat sich nur soweit zu erstrecken, daß sich das Zollamt von dem wirklichen Inhalte die Überzeugung verschaffen kann, und hat insbesondere eine Eröffnung der sanitätssicher verschlossenen, inneren Behältnisse nach Tunlichkeit zu unterbleiben. Auch unterliegt die Abfertigung von derlei Sendungen im Wege der Hausbeschau gemäß § 202' d. A. U. F. d. a. Ae. keinem Anstande (Erlaß des Finanzministeriums an alle Finanzlandesbehörden vom 16. März 1897, Z. 6519, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 49 S. 478).

1857 (RGBl. Nr. 198) geahndet. 14. Schlußbestimmungen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gegen die Übertragung ansteckender Krankheiten durch Putzhadern richtet sich der an alle Landesstellen ergangene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. April 1899, Z. 35.069 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 20 S. 184.[18])

Als mittelbare Vorkehrungen gegen die Infektionskrankheiten stellen sich auch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Staubplage dar.[19])

Hinsichtlich der Evidenzhaltung der Infektionskrankheiten und der Berichterstattung über dieselben eröffnete das Ministerium des Innern einer Landesbehörde mit dem schon auf S. 730 erwähnten Erlasse vom 11. Mai 1897, Z. 13.915, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 31 S. 298, daß die Berichterstattung über die Infektionskrankheiten durchaus nicht ausschließlich statistische Zwecke verfolge, vielmehr die ungleich wichtigere Bestimmung habe, den praktischen Zwecken der Sanitätsverwaltung zu dienen und die politischen Behörden von dem jeweiligen Stande und der Verbreitung der sanitätspolizeilich wichtigen Krankheiten in Kenntnis zu erhalten. Diese Behörden beziehungsweise die Amtsärzte derselben dürfen sich daher mit der einfachen ziffermäßigen Verzeichnung der angezeigten Krankheits- und Todesfälle nicht begnügen; sie werden vielmehr jede sich bietende Gelegenheit zu benützen haben, um sich zu informieren, ob und in welchem Umfange der Anzeigepflicht seitens der Gemeinden, der Ärzte usw. entsprochen wurde, in welchen Gemeinden und aus welchen Gründen Anzeigen unterblieben, ob Maßnahmen zur Durchführung kamen usw. Die politischen Behörden erster Instanz

[18]) Dieser Erlaß lautet: Auf Grund von Erhebungen über die Verwendung von Stoffabfällen und Hadernzeug zum Putzen von Maschinenbestandteilen in Gewerbebetrieben findet sich das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrates bestimmt, die politischen als Gewerbebehörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Verwendung eines derartigen Putzmateriales, wenn dasselbe nicht vorher mindestens durch nachhaltiges Auskochen — welches jedoch auf zur Speisebereitung dienenden Herden nicht stattfinden darf — von ansteckungsfähigen Krankheitskeimen befreit wurde, die Gesundheit der dasselbe verwendenden Arbeiter durch Infektionen bedroht und zur Verbreitung von Ansteckungskrankheiten Anlaß zu bieten vermag. In vielen Fällen wird es zweckmäßiger und ökonomischer sein, wenn statt des Hadernmateriales Fließpapier bei den Putzarbeiten zur Verwendung gelangt. Wird beim Putzen der Maschinenbestandteile Terpentinöl verwendet, so empfiehlt es sich, daß zum Schutze der damit hantierenden Arbeiter flüssigkeitsdichte Handschuhe in Verwendung gelangen und für energische Lüftung des Arbeitsraumes zur Verdünnung der reizenden Dämpfe des Terpentinöls gesorgt werde. Nachdem das Terpentinöl im allgemeinen, insbesondere aber das ungereinigte Terpentinöl durch seine Reiz verursachende Einwirkung auf die Haut zu schmerzhaften und langwierigen Hauterkrankungen zu führen pflegt, wäre die Verwendung desselben in den Industriebetrieben tunlichst einzuschränken. Selbstverständlich ist es in Betrieben, wo Putzmittel in großem Umfange Verwendung finden, nötig, daß die mit den Putzarbeiten beschäftigten Arbeiter zur entsprechenden Hautpflege angehalten und daß denselben die hiezu erforderlichen Utensilien zur jedesmaligen Reinigung nach Beendigung der Arbeit geboten werden. Die politischen Behörden und ihre Sanitätsorgane sowie die zur Inspektion der Gewerbebetriebe berufenen Organe werden auf diese von fachmännischer Seite hervorgehobenen Umstände aufmerksam zu machen sein, um in ihrer gewerbepolizeilichen Wirksamkeit auch der Verhütung von Gesundheitsschädigungen auf diesem Wege ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu können. — Vgl. auch das Gutachten des Obersten Sanitätsrates über die Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Milzbranderkrankungen durch Hadern, rohe Häute, durch Roßhaar, Borsten usw. in Gewerbebetrieben in der Beilage zu Nr. 49 des Jahrg. 1901 des Österr. Sanitätswesen.

[19]) Vgl. diesbezüglich die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 6. März 1907, Z. 50.959 ex 1906, MJVBl. Nr. 6 S. 219, und 6. September 1907, Z. 30.406, MJVBl. Nr. 15 S. 446, sowie den Artikel „Versuche zur Bekämpfung der Staubplage auf Reichsstraßen" in der Nr. 6 S. 220 des Jahrg. 1907 des MJVBl.

haben daher nach Ablauf eines jeden Jahres die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen, auf eine möglichst genaue Verzeichnung aller Fälle von Infektionskrankheiten, unter Berücksichtigung der erst nachträglich bekannt gewordenen und der durch besondere Erhebungen erst später nachgewiesenen Fälle, Bedacht zu nehmen, damit die Jahresausweise eine möglichst vollständige Übersicht aller während des Jahres vorgekommenen Fälle von Infektionskrankheiten bieten.[20])

Auch von den Landesstellen wurden in neuerer Zeit allgemeine Weisungen zur Verhinderung der Einschleppung von Infektionskrankheiten und zur Bekämpfung bereits aufgetretener solcher Krankheiten erlassen. Diese Erlässe und Verordnungen haben entweder die prophylaktischen Maßnahmen beziehungsweise die Tilgungsaktion überhaupt zum Gegenstande oder beziehen sich auf einzelne spezielle Vorkehrungen, die in der Gesamtaktion ihre besondere Wichtigkeit haben.[21])

---

[20]) Ergänzende Weisungen in Betreff der Berichterstattung über Infektionskrankheiten wurden den Landesstellen schon erteilt mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1896, Z. 33.810, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 44 S. 433, welcher lautet: „Mit dem h. o. Erlasse vom 12. März 1889, Z. 4136, wurden hinsichtlich der Berichterstattung über Infektionskrankheiten ergänzende Weisungen hinausgegeben, wonach die zufolge h. o. Erlasses vom 13. Dezember 1888, Z. 20.604 (sieh Bd. II S. 1223 f. der 5. Aufl.), angeordnete vierwöchentliche Berichterstattung über das Vorkommen und die Verbreitung von Infektionskrankheiten sich nicht auf eine Zusammenstellung von Zahlenausweisen beschränken, sondern eine Darstellung des Charakters und Verlaufes usw. der vorgekommenen bedeutenderen Epidemien und der zur Tilgung derselben angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen bieten soll. Bei diesem Anlasse wurde zur Darnachachtung ausdrücklich bemerkt, daß die Konstatierung bedeutenderer Epidemien, insbesondere in Kur- und Industrieorten, wichtigen Garnisonen u. dgl., oder von Epidemien, welche sich über ganze Gruppen von Gemeinden erstrecken, unverweilt anzuzeigen und über den Verlauf derselben unbeschadet der angeordneten vierwöchentlichen Berichterstattung in kürzeren Perioden regelmäßig zu berichten ist. Nachdem diesen Weisungen, wie das Ministerium des Innern den vierwöchentlichen Berichten entnimmt, teils bezüglich des ergänzenden Berichtes zu den ziffermäßigen Rapportstabellen, teils hinsichtlich der angeordneten sofortigen Anzeige über das Auftreten von Epidemien in Kurorten, Industriezentren usw. nicht immer entsprochen wird, werden die Bestimmungen des eingangs zitierten Erlasses nachdrücklichst zur genauesten Beachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht." Eine weitere Ergänzung der Berichterstattung über Epidemien wurde angeordnet mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 12 S. 105. Sieh diesen letzteren Erlaß in der Fußnote 9 auf S. 730.

[21]) Im nachstehenden werden diese Erlässe und Verordnungen, soweit sie im „Österr. Sanitätswesen" und in den Landesgesetzblättern zur Veröffentlichung gelangt sind, länderweise registriert:

Böhmen. Erlaß vom 31. Oktober 1899, Z. 177.687, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 12 S. 157, betreffend die isolierte Unterbringung Infektionskranker in den öffentlichen Krankenanstalten. Erlaß vom 10. April 1900, Z. 66.157, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 18 S. 223, betreffend sanitäre Vorkehrungen zur Verhütung des Ausbruches akuter Infektionskrankheiten in den vom Hochwasser heimgesuchten Gemeinden. Erlaß vom 18. Jänner 1902, Z. 226.044 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 11 S. 114, betreffend sanitäre Vorkehrungen in Wallfahrtsorten gegen die Ausbreitung infektiöser Krankheiten. Erlaß vom 13. Dezember 1904, Z. 140.006, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 7 S. 65, betreffend Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Krankheitskeimen durch ungereinigte Medizinalgefäße. Erlaß vom 4. April 1906, Z. 119.382 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 29 S. 269, betreffend Maßnahmen gegen die Entstehung (der Strahlenpilzkrankheit und) ansteckender Krankheiten durch Gebäck. NB. Sieh auch vom Landessanitätsrate für Böhmen empfohlene Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Trödlereien, Bücher-, Musikalien- und Maskenleihanstalten im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 43 S. 424.

Bukowina. Erlaß vom 24. Mai 1899, Z. 12.145, Österr. Sanitätswesen

Jahrg. 1899 Nr. 32 S. 301, betreffend die den Gemeinden obliegende Anzeige an die politische Behörde über das Auftreten von Infektionskrankheiten. Erlaß vom 3. März 1902, Z. 12.821 ex 1901, betreffend die Evidenthaltung der Infektionskrankheiten. Erlaß vom 18. April 1905, Z. 11.096, Österr Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 21 S. 202, betreffend die genaue Evidenzführung über Infektionskrankheiten. Erlaß vom 13. April 1906, Z. 13.170, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 20 S. 192, betreffend die Sistierung von Pfändungen und Transferierungen bei Infektionskrankheiten. Erlaß vom 8. Februar 1908, Z. 5212, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 12 S. 131, betreffend die Maßnahmen zur Verhütung von Infektionskrankheiten unter Schulkindern. Erlaß vom 8. Februar 1908, Z. 5340, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 12 S. 130, betreffend die Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung infektiöser Krankheiten. Verordnung vom 11. März 1908, LGBl. Nr. 20, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten (Benennung der anzeigepflichtigen Krankheiten; Inhalt der Anzeige und an wen sie zu erstatten ist; Personen, welche zur Anzeige verpflichtet sind; Obliegenheiten der Ortsbehörde; Strafbestimmungen). Verordnung vom 2. Dezember 1908, LGBl. Nr. 51, betreffend die Bekämpfung ansteckender Krankheiten durch Anordnung von Beschränkungen im Verkehre mit Lebensmitteln sowie anderen Gebrauchsgegenständen aus verseuchten Wohnungen und Gehöften.

Galizien. Erlaß vom 5. Jänner 1902, Z. 90.547, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 24 S. 284, betreffend die periodische Verständigung der Militärbehörden über den jeweiligen Stand der Infektionskrankheiten. Erlaß vom 28. Juni 1902, Z. 20.532. Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 32 S. 372, betreffend das Verfahren bei Infektionskrankheiten (insbesondere das Vorgehen der Amtsärzte). Erlaß vom 15. August 1903, Z. 87.407, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 42 S. 431, betreffend Überführung Infektionskranker in Kurorte und Sommerfrischen. Erlaß vom 8. September 1906, Z. 13.122, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 50 S. 480, betreffend die Entscheidung, ob eine aufgetretene Infektionskrankheit als Epidemie anzusehen sei.

Kärnten. Erlässe vom 2. Mai und 13. Juli 1897, Z. 5491 und 6462, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 25 und 33 S. 239 und 311, betreffend die Abstellung von sanitären Mißständen bei Badstuben (frühere Brechelräumlichkeiten der Flachs- und Hanfindustrie). Erlaß vom 30. November 1898, Z. 16.060, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 52 S. 486, betreffend das Ausleihen künstlicher Blumen zu Leichenbegängnissen an Infektionskrankheiten Verstorbener und die Schaustellung der Leichen solcher Verstorbener. Erlaß vom 29. März 1899, Z. 3029, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 18 S. 168, betreffend das Verbot der Wiederverwendung der bei Leichenbegängnissen an Infektionskrankheiten Verstorbener verwendeten Trauerkränze. Erlaß vom 5. September 1905, Z. 15.915, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 44 S. 432: Die Zuschriften der Gemeinden an die Distriktsärzte in Epidemiesachen sind zu frankieren. Erlaß vom 4. Jänner 1906, Z. 22.259 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 9 S. 81, betreffend das Verfahren bei Kontumazierung infektionskranker Kinder.

Krain. Erlaß vom 7. September 1896, Z. 11.815, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 4 S. 31, betreffend die Vorrätighaltung von Leichensärgen bei Epidemien. Erlaß vom 28. Juni 1897, Z. 9131, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 32 S. 302, betreffend die Verpflichtung der Distriktsärzte, bei Infektionskrankheiten Heilmittelvorräte mit sich zu führen, und das analoge Verhalten der k. k. Amtsärzte. Erlaß vom 9. Juli 1897, Z. 10.324, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 38 S. 363, betreffend die Evidenzführung über Infektionskrankheiten.

Küstenland. Erlaß vom 13. April 1905, Z. 10.810, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 17 S. 163, betreffend Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten.

Österreich ob der Enns. Erlaß vom 8. Oktober 1899, Z. 17.986, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 50 S. 487, betreffend die Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Anzeige von Infektionskrankheiten an die Schulleitungen.

Österreich unter der Enns. Erlaß vom 24. Oktober 1898, Z. 93.959, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 50 S. 448, betreffend die sanitäre Überwachung der Epidemiespitäler. Erlaß vom 20. Dezember 1898, Z. 7454, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 2 S. 18, betreffend Vorsorge für Isolierräume zur Pflege von Infektionskranken in Spitälern. Erlaß vom 17. Juni 1899, Z. 35.845, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 30 S. 279, betreffend Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten in Erziehungsanstalten. Erlaß vom 30. Oktober 1899, Z. 53.606, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 52 S. 514, betreffend die Beistellung von Isolierräumen zur Unterbringung von Infektionskranken in Humanitäts- und Erziehungsanstalten. Erlaß vom 20. August 1901, Z. 72.422, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 39 S. 409,

betreffend den Jahresbericht über Infektionskrankheiten. Erlaß vom 1. September 1902, Z. 66.699, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 39 S. 437, betreffend die sanitätsgemäße Unterbringung zugewanderter Feldarbeiter. Erlaß vom 28. Juli 1903, Z. VIII—119, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 17 S. 150, betreffend die Transporte und die Abgabe von Infektionskranken in die öffentlichen Spitäler Wiens. Kundmachung vom 13. Dezember 1906, LGBl. Nr. 77, betreffend ein allgemeines Regulativ für den Transport und die Abgabe Infektionskranker in die öffentlichen und privaten Krankenanstalten der Stadt Wien. Kundmachung vom 17. April 1908, LGBl. Nr. 73, betreffend die Entlassung von mit anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten behafteten Personen aus den Wiener Spitälern vor Eintritt der Heilung beziehungsweise vor dem Aufhören der Ansteckungsgefahr. Verordnung vom 27. November 1907, LGBl. Nr. 153, mit welcher ein allgemeines Regulativ für den Transport Infektionskranker aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlautbart wird. Erlaß vom 14. Juli 1908, Z. XI—811/16, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 36 S. 408, betreffend die Desinfektion der zu Infektionskrankentransporten benützten Fuhrwerke in Wien (mit Bezug auf das oben registrierte Regulativ vom 13. Dezember 1906, LGBl. Nr. 77).

Salzburg. Erlaß vom 28. Februar 1904, Z. 2493, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 23 S. 199, betreffend die Regelung der Berichterstattung über Infektionskrankheiten. Verordnung vom 2. Dezember 1905, LGBl. Nr. 54, und Erlaß vom 2. Dezember 1905, Z. 14.187, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 2 S. 23, betreffend die Überführung von Infektionskranken. Verordnung vom 11. Mai 1906, LGBl. Nr. 56, und Erlaß vom 11. Mai 1906, Z. 6140, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 40 S. 372, betreffend die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. Erlaß vom 5. Juni 1906, Z. 3619, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 17 S. 160, betreffend die Evidenthaltung der Infektionskrankheiten. Erlaß vom 25. November 1907, Z. 18.221, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 1 S. 6, betreffend die Anzeige über Infektionskrankheiten im Grenzgebiete eines politischen Bezirkes an die Nachbarbehörde.

Schlesien. Erlaß vom 30. November 1897, Z. 22.974, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 52 S. 510, betreffend die Anzeigen über Infektionskrankheiten und deren Evidenthaltung. Erlaß vom 23. Dezember 1903, Z. 31.636, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 6 S. 47, betreffend die Verpflichtung der Ärzte zur Anzeige von Infektionskrankheiten. Erlaß vom 16. November 1907, Z. 36.697, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 1 S. 5, betreffend die Evidenthaltung Infektionskranker bei Abgabe derselben in ein Krankenhaus von Seite der Gemeinde, in welcher die Erkrankung erfolgt ist. Erlaß vom 6. November 1908, Z. 1970/V, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 4 S. 29, betreffend die Verständigung der Schulen bei Auftreten von Infektionskrankheiten.

Steiermark. Erlaß vom 24. Jänner 1897, Z. 2231, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 7 S. 52, betreffend die Evidenthaltung und Berichterstattung über Infektionskrankheiten. Erlaß vom 3. Oktober 1897, Z. 30.467, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 47 S. 460, betreffend die Anzeige über Infektionskrankheiten im Grenzgebiete eines politischen Bezirkes an die Nachbarbehörde. Erlaß vom 6. April 1899, Z. 11.686, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 17 S. 157, betreffend die Vorkehrungen gegen die Ausbreitung einer Infektionskrankheit durch die Hausgenossen eines in eine Krankenanstalt abgegebenen oder gestorbenen Kranken. Erlaß vom 15. Mai 1899, Z. 15.586, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 30 S. 279, betreffend das Verbot der Überführung Infektionskranker in fremde Gemeinden. Erlaß vom 19. März 1902, Z. 27.424 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 41 S. 456, Anleitung über die bei Errichtung von Arbeiterbaracken zu stellenden sanitären Anforderungen. Erlaß vom 15. Oktober 1904, Z. 46.992, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 47 S. 407, betreffend Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten nach Überschwemmungen. Verordnung vom 11. April 1905, LGBl. Nr. 62, und Erlaß vom 11. April 1905, Z. 9398, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 23 S. 230, betreffend die Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen (die Verordnung vom 5. August 1888, LGBl. Nr. 35 — sieh S. 344 l. c. — außer Kraft gesetzt). Erlaß vom 18. Dezember 1905, Z. 56.369, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 7 S. 65, betreffend die Krankenaufnahme in die Gemeinde-Isolierspitäler. Erlaß vom 28. Jänner 1906, Z. 11—91/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 11 S. 97, betreffend die Handhabung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. Erlaß vom 9. November 1906, Z. 11—730/2, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 49 S. 470, betreffend den Brottransport auf offenen Wagen. Erlaß vom 27. Jänner 1907, Z. 11—133/8, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 8 S. 81, betreffend die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten aus Isolieranstalten. Erlaß vom

Ad B. Einzelne Infektionskrankheiten.

(S. 352 ff.)

Nicht in Betreff aller in der 5. Auflage des Handbuches aufgezählten einzelnen Infektionskrankheiten sind in neuerer Zeit Anordnungen erflossen. Andererseits sind wieder durch jüngere Vorschriften Krankheiten als infektiöse ausdrücklich erklärt worden, bezüglich deren früher spezielle Normen nicht bestanden haben. Im folgenden werden die danach hier in Betracht kommenden Krankheiten in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Ankylostomum sieh Wurmkrankheit.

Augenbindehautentzündung.

Behufs möglichster Hintanhaltung der eitrigen Augenbindehautentzündung der Neugeborenen (ophtalmoblennorhoea neonatorum) wurde von der Landesregierung in Salzburg mit dem Erlasse vom 25. August 1900, Z. 5963, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 2 S. 13, eine Belehrung herausgegeben. Der Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 6. April 1897, Z. 4450, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 16 S. 141, betrifft die Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige dieser Krankheitsfälle. Die Bekämpfung dieser Infektionskrankheit bildet auch den Gegenstand des Erlasses des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen mit Ausnahme der Landesregierung für Schlesien vom 22. August 1901, Z. 31.143, MJVBl. Nr. 13 S. 206, mit welchem Erlasse zunächst Erhebungen über die bisherige Behandlungsweise dieser Krankheit eingeleitet worden sind.[22])

Blattern.[23])

Zur Bekämpfung dieser Krankheit sind in neuerer Zeit von Seite des Ministeriums des Innern wiederholte Anordnungen getroffen worden, die, obgleich insgesamt aus speziellen Anlässen erflossen, zum Teile auch normativen Charakter an sich tragen.

Sehr eingehende Weisungen enthält der an alle Landesstellen gerichtete Erlaß vom 2. Februar 1899, Z. 2753, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 7 S. 62, welcher lautet: In jüngster Zeit sind Blatternerkrankungen in Galizien mit zunehmender Häufigkeit aufgetreten und auch in der Bukowina, dann in Schlesien und Mähren zur Beobachtung gelangt. Den amtlichen Berichten zufolge sind hiebei Übertragungen von Blattern von Ort zu Ort, insbesondere durch unüberwachten Verkehr von Personen aus den infizierten Wohnungsgemeinschaften, vorgekommen. Mit Rücksicht auf die schweren Folgen der-

---

21. Dezember 1907, Z. 11—1001/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 25 S. 266, betreffend die amtsärztliche Erhebung und Berichterstattung bei Infektionskrankheiten.

Tirol und Vorarlberg. Erlaß vom 26. Mai 1897, Z. 18.686, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 26 S. 247, betreffend die Evidenzführung über Infektionskrankheiten. Erlaß vom 16. Jänner 1899, Z. 2333, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 8 S. 75, betreffend die Erhebungen beim Auftreten von Infektionskrankheiten. Erlaß vom 13. April 1899, Z. 12.972, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 29 S. 267, betreffend die Substituierung von Hebammen, in deren Familien Infektionskrankheiten aufgetreten sind.

[22]) Eine andere, sowohl von der obigen als vom Trachom verschiedene epidemisch aufgetretene Art der Bindehautentzündung gab der niederösterreichischen Statthalterei Veranlassung zu Verfügungen und Erhebungen (Erlaß vom 3. Mai 1897, Z. 37.451, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 20 S. 184).

[23]) Vgl. hiezu auch die Ergänzungen zum Kapitel „Impfwesen", S. 1016 ff.

artiger Infektionsverschleppungen, welche auf eine mangelhafte Handhabung des sanitätspolizeilichen Epidemietilgungsverfahrens zurückgeführt werden müssen, wird die k. k. .... zur entsprechenden strengen Anweisung der politischen Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß sich die vorgeschriebene Evidenzhaltung jeder Blatternerkrankung und die in jedem solchen Falle in verläßlicher Weise durchzuführenden Isolierungsmaßregeln auch darauf beziehen müssen, daß der Verkehr der Wohnungsgenossen des Blatternkranken nach bewirkter Absonderung desselben während der Inkubationszeit nach der letzten Ansteckungsgelegenheit und — falls die grundsätzlich stets anzustrebende Unterbringung des Blatternkranken in isolierter Spitals- oder Notspitalspflege nicht stattfinden könnte — auch während der ganzen Krankheitsdauer, soweit dies sanitäts-polizeilich notwendig ist, beschränkt werde. Umsomehr muß es hintangehalten werden, daß sich derlei im sanitätsgefährlichen Zustande befindliche Personen in andere Gemeinden begeben. Es sind daher von der für die Durchführung der Sanitäts-Maßregeln verantwortlichen Behörde die notwendigen Verhaltungsmaßregeln für die Genossen der infizierten Haushaltung mit aller Bestimmtheit und Genauigkeit vorzuschreiben und ihre Durchführung wirksam zu überwachen. Sollte sich die Abreise von der Ansteckung ausgesetzten Personen aus infizierten Haushaltungen ausnahmsweise aus zwingenden Gründen notwendig erweisen, so darf dieselbe nur mit sanitätspolizeilicher Genehmigung unter Anordnung aller erforderlichen Vorsichten und unter gleichzeitiger Verständigung der Sanitätsverwaltung des Ankunftsortes, bei welcher der Reisende seine Ankunft anzumelden hat, erfolgen.[24]) Um die auf Blatternverschleppungen bezüglichen Vorgänge der genauen Überwachung und Kontrolle zugänglich zu machen, wird die k. k. .... eingeladen, den politischen Behörden erster Instanz ungesäumt aufzutragen, daß dieselben vom Tage der Verständigung an in jedem Falle, in welchem das erste, wenn auch vereinzelte Auftreten von Blattern in einer Gemeinde konstatiert wird, von der vorgeschriebenen Anzeige an die politische Landesbehörde sowie von den weiterhin zu erstattenden Wochenberichten eine Abschrift gleichzeitig und unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden haben. Die k. k. .... wird in ihren stets mit größter Beschleunigung und unter genauer Einhaltung der Termine vorzulegenden vierwöchentlichen Epidemieberichten das Auftreten sowie den Gang der Infektion und der Infektionstilgung eingehend zu schildern haben. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Wartpersonen von Blatternkranken sowie das mit der Behandlung und Überwachung der letzteren betraute ärztliche und anderweitige Personal durch Impfung beziehungsweise Wiederimpfung blatterngeschützt sein sollen und daß in der Umgebung jedes Blatternherdes sowohl in der blatterninfizierten Gemeinde wie auch in den Nachbargemeinden infizierter Ortschaften auf die Herstellung eines guten Impfzustandes, insbesondere der Kinder im schul- und vorschulpflichtigen Alter, mit allem Nachdrucke hinzuwirken ist.[25]) Die zur Leitung des Epidemiedienstes berufenen amtlichen Sanitätsorgane haben in jedem Falle des Auftretens von Blattern, ohne

---

[24]) Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. Mai 1899, Z. 17.221, einer Landesbehörde bedeutet, es sei in jedem Falle einer Erkrankung an Blattern oder des Verdachtes auf Blattern der Provenienz und der Art und Weise, wie die Infektion erfolgt ist, die sorgfältigste Beachtung zuzuwenden und nach dem Ergebnisse der Erhebungen jene Behörden sofort zu verständigen, in deren Gebiete etwa besondere Maßnahmen aus diesem Anlasse sich als notwendig erweisen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 30 S. 281). Sieh auch auf S. 1053 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1899, Z. 5708.

[25]) Auf diese Anordnung wurde hingewiesen in den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 14. März und 16. April 1900, Z. 8226 und 13.131, Österr. Sanitäts-

erst die Verbreitung derselben abzuwarten, sofort einzugreifen und insbesondere auf die Aufdeckung und Unschädlichmachung der ursprünglichen Infektionsquelle Bedacht zu nehmen. Die exakte Handhabung des Epidemiedienstes zur Tilgung der Blattern ist von den inspizierenden Amtsärzten besonders aufmerksam zu überwachen. Da Blattern durch exakte Epidemietilgungs- und Impfschutzmaßregeln mit Erfolg bekämpft und zum mindesten Blatternverschleppungen nach auswärts hintangehalten werden können, sind die mit der Handhabung der Gemeindesanitätspflege betrauten sowie die Sanitätsorgane der politischen Behörden auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, mit welcher sich dieselben bei laxer Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen belasten. Von den im Gegenstande getroffenen Verfügungen sind nach Vorschrift Abschriften anher vorzulegen.

Mit dem Erlasse vom 1. Juni 1901, Z. 20.621, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 23 S. 251, erteilte das Ministerium des Innern der Statthalterei in Innsbruck anläßlich der Einschleppung der Blattern durch durchreisende italienische Arbeiter Weisungen, die den anderen Landesstellen „zur gleichmäßigen Vorsorge" mitgeteilt und auch später als normative berufen wurden.[26]) Die wesentlichen Anordnungen dieses Erlasses sind folgende: „Es wird vor allem die bestehende gesetzliche Anzeigepflicht den Gemeinden, Ärzten, Totenbeschauern usw. in Erinnerung zu bringen[27]), und werden die Gemeinden zu verhalten sein, für entsprechende Absonderung von Blatternkranken und Ausschließung der blatternverdächtigen Personen vom allgemeinen Verkehre rechtzeitig Vorsorge zu treffen. Die öffentlichen Allgemeinimpfungen auf Sammelplätzen in Verbindung mit den Impfungen und Wiederimpfungen der Schüler sind mit aller Beschleunigung durchzuführen, und werden sich die politischen Unterbehörden behufs Erzielung einer möglichst ausgedehnten Beteiligung der Bevölkerung an der Impfung der Mitwirkung der Seelsorger, Schulleitungen und der Gemeinden zu versichern haben. In allen ersten in einer Gemeinde auftretenden Blatternfällen, desgleichen auch in Gemäßheit des h. o. Erlasses vom 21. Jänner 1892, Z. 26.341 ex 1891 (sieh l. c. S. 434) bei Varizellenerkrankungen hat der Amtsarzt die eingehendsten Erhebungen, insbesondere bezüglich der Provenienz, zu pflegen, und

---

wesen Jahrg. 1900 Nr. 12 S. 156 und Nr. 17 S. 210, betreffend die Gefahr der Blatterneinschleppung aus Italien und Marseille.

[26]) Berufungen auf die Anordnungen dieses Erlasses sind u. a. erfolgt in dem im weiteren mitgeteilten Erlasse vom 6. Mai 1902, Z. 15.482, ferner in dem Erlasse vom 21. Jänner 1902, Z. 2400, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 5 S. 42, betreffend Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Blattern aus England, Südfrankreich und Italien, sowie in dem Erlasse vom 14. Juni 1903, Z. 26.510, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 26 S. 258, betreffend Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Blattern aus dem serbisch-türkischen Grenzgebiete und aus Üsküb.

[27]) Mit der im Post- und Telegraphenverordnungsblatte Nr. 9 vom 30. Jänner 1904 verlautbarten Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Jänner 1904, Z. 4201, ist den an die politischen Behörden gerichteten telegraphischen Anzeigen über Blattern- und blatternverdächtige sowie über Flecktyphus- und flecktyphusverdächtige Erkrankungen die Gebührenfreiheit in demselben Umfange eingeräumt worden, in welchem sie mit den Handelsministerialverordnungen vom 8. November 1892, Z. 53.951 (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. November 1892, Z. 27.267 — sieh S. 388 l. c.), und vom 28. September 1900, Z. 48.419 (sieh S. 1088), den telegraphischen Anzeigen über Cholera- respektive Pestausbrüche zugestanden worden ist. Die Telegraphenannahmestellen sind angewiesen worden, darauf zu achten, daß derartige Telegramme auf den unumgänglich notwendigen Umfang eingeschränkt bleiben. Hievon wird die k. k. . . . . behufs weiterer Veranlassung in die Kenntnis gesetzt (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1904, Z. 4959, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 7 S. 57).

sind nach dem jeweiligen Ergebnisse der Erhebungen die in Betracht kommenden Nachbar- oder anderen Behörden zu verständigen. Über den Stand der Blatternerkrankungen in den einzelnen Gemeinden ist, und zwar unbeschadet der von den politischen Behörden erster Instanz dem h. o. Erlasse vom 2. Februar 1899, Z. 2753, gemäß unmittelbar anher zu erstattenden fallweisen Anzeigen, mit Schluß jeder Woche zu berichten, und hat die Expedition dieser Berichte stets ohne Aufschub zu erfolgen. Da Blatternverschleppungen durch zugereiste italienische Arbeiter in jüngster Zeit mehrfach nachgewiesen sind, wird es Aufgabe der politischen Behörden und der Gemeinden sein, dem Gesundheitszustande der von auswärts kommenden Arbeiter eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen derselben sofort die vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen. An Orten, wo eine größere Zahl fremder Arbeiter sich ansammelt, empfiehlt es sich, auf die Bauunternehmer und Arbeitgeber entsprechend Einfluß zu nehmen, damit nur mit Erfolg geimpfte beziehungsweise revakzinierte Arbeiter verwendet werden. Die Durchführung der Vorkehrungen gegen Blattern in den Gemeinden und seitens der Verkehrsanstalten hat der Landessanitätsinspektor unter eifriger Nachschau zu überwachen und über seine Wahrnehmungen zu berichten. Demselben obliegt es auch, bei etwa auftretenden verschleppten Blatternfällen sofort zu intervenieren und wenn nötig die amtsärztlichen Erhebungen zu ergänzen."

Gegen die Einschleppung der Blattern aus dem Auslande sind präzise Anordnungen getroffen worden mit dem an alle Landesstellen gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1902, Z. 15.482, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 21, welcher lautet: In jüngster Zeit sind in mehreren Verwaltungsgebieten vereinzelte Blatternfälle aufgetreten, welche aus Gegenden des Auslandes, in denen Blattern herrschen, eingeschleppt wurden. Die Einschleppung der Krankheit erfolgte in zwei Fällen durch Auswanderer, die aus überseeischen Ländern zurückgekehrt waren und im europäischen Ausschiffungshafen sich infiziert oder infizierte Objekte mitgebracht hatten, in anderen Fällen durch ausländische Bau- und Industriearbeiter, welche aus blatterninfizierten Gegenden zureisten, hierlands Arbeit zu suchen. Es ist daher dringend geboten, derlei fluktuierenden Bevölkerungselementen eine besondere sanitäre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um den auf diese Weise möglichen Gefahren der Blatterneinschleppung aus Auslandsgebieten rechtzeitig begegnen zu können, werden sich alle politischen Behörden über die Verbreitung von Infektionskrankheiten überhaupt, namentlich aber über jene der Blattern im Auslande ständig in Kenntnis zu erhalten und daher die Mitteilungen genau zu beachten haben, welche hierüber im „Österreichischen Sanitätswesen" fallweise veröffentlicht werden. Den politischen Behörden der an den Reichsgrenzen gelegenen Bezirke obliegt es, die Gesundheitsverhältnisse und das Auftreten leicht übertragbarer Infektionskrankheiten in dem benachbarten Auslande fortlaufend im Auge zu behalten. Sobald sie von dem Auftreten der erwähnten Krankheiten daselbst Kenntnis erlangen, haben sie hierüber an die vorgesetzte politische Landesbehörde zu berichten. In den Ländern, in welchen eine Auswanderungsbewegung herrscht, sind die Gemeinden auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, daß sie dem Gesundheitszustande der in die Heimat wieder zurückkehrenden Auswanderer eine besondere sanitäre Aufmerksamkeit widmen, um Krankheitsverschleppungen durch infektionskranke Personen oder infizierte Effekten rechtzeitig unschädlich zu machen. Auf Bau- und Industrieunternehmungen, welche fluktuierende Arbeitskräfte beschäftigen, ist Einfluß zu nehmen, daß sie schon in ihrem eigenen Interesse nur mit Erfolg geimpfte oder revakzinierte Personen verwenden, beziehungsweise die Arbeiter ver-

anlassen, sich der vorgängigen Impfung zu unterziehen. Um der Aufgabe, die möglichste Blatternfreiheit in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufrecht zu erhalten, in jeder Beziehung gerecht zu werden, wolle die k. k. . . . . die unterstehenden politischen Behörden neuerdings anweisen, daß sie der Bevölkerung einen möglichst vollständigen Impfschutz gegen Blattern durch umfassende Durchführung der Allgemeinimpfungen und Revakzinationen zu sichern trachten und im Falle der stets auf das schleunigste zu eruierenden Einschleppung von Blattern unverweilt im Sinne der bestehenden Vorschriften und der mit h. o. Erlasse vom 1. Juni 1901, Z. 20.621, ergangenen Weisungen alle Maßnahmen zur Erstickung und Tilgung der Infektion zur Durchführung bringen.[28])

Auch von einigen Landesstellen sind in neuerer Zeit normative Weisungen in Bezug auf die Bekämpfung der Blattern erlassen worden.[29])

Cholera.

Anläßlich des Auftretens der Cholera in Deutschland und Rußland in den letzten Jahren ist eine Reihe von Erlässen des Ministeriums des Innern erflossen, welche sich im wesentlichen als Vorkehrungen im einzelnen Falle darstellen, jedoch auch — teils frühere Anordnungen einschärfend, teils neue Verfügungen treffend — Gesichtspunkte von bleibendem Werte enthalten.

In dem an alle Landesstellen anläßlich der Einschleppung der Cholera aus Westpreußen nach Galizien gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. September 1905, Z. 40.548, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 37 S. 362, wurden eingehende Weisungen erteilt über die einzuleitenden beziehungsweise fortzusetzenden Aktionen zur Assanierung der Gemeinden (vgl. Ergänzungen ad 8 E)[30]), in Bezug auf die Überwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und die Anzeige verdächtiger Krankheitsfälle, in Bezug auf die Überwachung des Fremdenverkehrs und die Separierung der unter ver-

---

[28]) Umfassende Vorkehrungen ad hoc wurden im Jahre 1904 getroffen gegen die Einschleppung der Blattern durch makedonische Eisenbahnarbeiter; sieh Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 5 S. 40. — Anläßlich des Auftretens der Blattern auf der Insel Zante hat die Seebehörde mit Zirkularerlaß vom 26. Oktober 1905, Z. 16.963, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 45 S. 447, auf ihre Verordnung vom 17. März 1863, Z. 2102, aufmerksam gemacht, laut deren die Kapitäne und Führer von Schiffen, welche aus Gegenden kommen, wo die Blattern herrschen, ausdrücklich zu befragen sind, ob sich an Bord ein Blatternkranker befinde; im bejahenden Falle ist hievon, nach vorausgegangener Besichtigung seitens des Sanitätsarztes, die politische Behörde des Ortes zur weiteren Veranlassung innerhalb ihres Wirkungskreises zu verständigen. Das Schiff kann unmittelbar, nachdem der Kranke über Anordnung der politischen Behörde ausgeschifft worden ist, zur freien Gemeinschaft zugelassen werden. Der politischen Behörde steht es zu, alle anderen zweckentsprechenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

[29]) Vgl. u. a. die Erlässe der Statthalterei für Böhmen vom 20. Juli 1901, Z. 140.689, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 37 S. 389 und 22. Mai 1903, Z. 101.514, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 38 S. 391; der Statthalterei für Galizien vom 7. Juli 1899, Z. 60.529, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 33 S. 307, 5. Jänner 1902, Z. 90.547, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 24 S. 284, und 13. März 1905, Z. 36.289, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 15 S. 144; der Landesregierung für Krain vom 4. Mai 1897, Z. 6923, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 32 S. 303; der Statthalterei für das Küstenland vom 4. April 1903, Z. 8691, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 26 S. 259, und 13. April 1905, Z. 10.810, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 17 S. 163.

[30]) Das vom Magistrat einer Statutargemeinde zur Abwehr der Choleragefahr erlassene Verbot, die Abfallwässer einer Fabrik in einen Bach abzuleiten, fällt in den übertragenen Wirkungskreis und ist daher im politischen Instanzenzuge auszutragen (VGHE. vom 10. Oktober 1896, Z. 5370, B. 9966).

dächtigen Symptomen erkrankten Personen, endlich auch über die bakteriologischen Untersuchungen.[31])

In der Hauptsache auf der gleichen Linie bewegen sich die anläßlich des Herrschens der Cholera in Rußland teils nur an die Landesstellen in Wien, Brünn, Lemberg, Troppau und Czernowitz, teils an alle Landesstellen ergangenen Erläſſe des Ministeriums des Innern vom 15. August 1907, Z. 28.473, MJVBl. Nr. 15 S. 446; 19. August 1908, Z. 30.295, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 36 S. 404; 24. September 1908, Z. 34.228, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 40 S. 451. In letzterem Erlasse wird u. a. auch auf den Erlaß vom 5. September 1905, Z. 40.548, hingewiesen.[32]) — Mit dem an die Statthalterei in Lemberg und an die Landesregierung in Czernowitz gerichteten, den anderen Landesstellen abschriftlich mitgeteilten Erlasse vom 21. Oktober 1908, Z. 34.968, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 46 S. 509, traf das Ministerium des Innern Verfügungen gegen die Gefahr der Einschleppung der Cholera aus Rußland durch Schüblingstransporte.[33])

Die im Stande der Eisenbahnstationen, in welchen cholerakranke und choleraverdächtige Reisende abzugeben sind (sieh S. 389 l. c.), seit dem Jahre 1894 eingetretenen Veränderungen wurden über Veranlassung des Ministeriums des Innern im Jahrgange 1900 Nr. 2 S. 26 ff. des „Österr. Sanitätswesen“

---

[31]) Die auf die bakteriologischen Untersuchungen bezügliche Stelle des Erlasses lautet: Zum Zwecke der Sicherstellung der unbedingt notwendigen bakteriologischen Untersuchungen wird sich die k. k. . . . . im Sinne der h. o. Erläſſe vom 8. Juli 1892, Z. 14.192 (sieh l. c. S. 380), und vom 6. August 1893, Z. 19.299 (sieh l. c. S. 388), mit Fachmännern auf dem Gebiete der Bakteriologie beziehungsweise mit wissenschaftlichen Instituten in das Einvernehmen zu setzen haben. Bei Einsendung von Untersuchungsobjekten sind die mit h. o. Erlasse vom 19. August 1893, Z. 2019 (sieh l. c. S. 388), übermittelten Versandtbüchsen zu verwenden. — Mit dem Erlasse vom 3. Dezember 1905, Z. 53.646, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 51 S. 514, verlangte das Ministerium des Innern von den Landesstellen darüber Bericht, ob und mit welchem Ergebnisse dem Auftrage, sich mit Fachmännern auf dem Gebiete der Bakteriologie beziehungsweise mit wissenschaftlichen Instituten in das Einvernehmen zu setzen, entsprochen worden sei, woran sich die Aufforderung schloß, die mit der Vornahme der Untersuchungen betrauten Fachmänner und Institute bekanntzugeben und insbesondere mitzuteilen, ob die für die Untersuchungen in Aussicht genommenen Lokalitäten und deren Einrichtungen den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1901, RGBl. Nr. 49 (sieh oben S. 1031 ff.) entsprechen.

[32]) Vgl. auch die Kundmachungen der Statthalterei in Lemberg vom 22. Oktober 1907, LGBl. Nr. 128, und 28. September 1908, LGBl. Nr. 106.

[33]) Dieser Erlaß lautet: Im Hinblicke auf die Gefahr der Einschleppung der Cholera durch aus Rußland anlangende Schüblingstransporte wird die k. k. . . . . unter Hinweis auf die h. ä. Erläſſe vom 6. August 1884, Z. 12.815, und vom 21. Juli 1886, Z. 13.101, eingeladen, sofort die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die k. k. Grenzkommissariate werden daher anzuweisen sein, Schüblinge aus choleraverseuchten oder choleraverdächtigen Gegenden einer sorgfältigen ärztlichen Untersuchung und ihre Effekten einer gründlichen Desinfektion unterziehen zu lassen, und von der bevorstehenden Ankunft des Schubtransportes sowohl die Endschubstation als auch jene Schubstationen, in denen der Transport unterwegs Aufenthalt nimmt, zum Zwecke der Kontrolle des Gesundheitszustandes der Schüblinge im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde (in Wien k. k. Polizeidirektion) telegraphisch in Kenntnis zu setzen. Es erscheint ferner geboten, die k. k. Grenzkommissariate zu beauftragen, Sorge zu tragen, daß die Beförderung derartiger Schubtransporte tunlichst in abgesonderten Waggonabteilungen stattfinde und ein Kontakt mit den anderen Mitreisenden vermieden werde. Im Falle der Erkrankung eines Schüblings unter choleraverdächtigen Erscheinungen während der Reise, ist im Sinne des Punkt 13, Absatz 2, der mit dem h. o. Erlasse vom 5. August 1886, Z. 14.067, hinausgegebenen Cholerainstruktion vorzugehen. Über die getroffenen Verfügungen ist ehestens zu berichten.

veröffentlicht. Vgl. hiezu auch den Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 28. April 1900, Z. 11.564, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 21 S. 249.[34])

Gegen die Einschleppung der Cholera aus überseeischen Ländern richtet sich das oben auf S. 1028 erwähnte internationale Übereinkommen vom 3. April 1894, RGBl. Nr. 188 ex 1898, betreffend sanitäre Maßnahmen bei den Pilgerfahrten nach Mekka und sanitäre Vorkehrungen im Persischen Golfe, sowie die von der internationalen Sanitätskonferenz zu Paris im Jahre 1903 beschlossenen, den Sanitätsdienst betreffenden Bestimmungen, welche mit dem an alle Hafen- und Seesanitätsämter und Organe gerichteten Zirkularerlasse der k. k. Seebehörde vom 12. August 1904, Z. 12468, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 45 S. 381, kundgemacht wurden.[35])

---

[34]) Die Landesstellen haben jede Veränderung im Stande dieser Abgabestationen fallweise dem Ministerium des Innern und der betreffenden Eisenbahnverwaltung anzuzeigen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1899, Z. 20.278, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 31 S. 287). — Die Bestimmung der Eisenbahnstationen, in welchen cholerakranke Reisende der Spitalverpflegung zu übergeben sind (Choleraabgabestationen) liegt im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden (VGH. vom 6. Juli 1896, Z. 6276 ex 1895, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 50 S. 496).

[35]) Die Beschlüsse der Pariser Sanitätskonferenz vom Jahre 1903 sind als internationales Übereinkommen im Reichsgesetzblatte noch nicht publiziert worden. Der oben berufene Erlaß der Seebehörde griff dieser Publikation vor und setzte die den Seesanitätsdienst betreffenden Vereinbarungen (wie es jedoch scheint, nur teilweise) sofort in Kraft. Ein ähnlicher Vorgang wurde hinsichtlich der Venediger Konvention vom 19. März 1897, RGBl. Nr. 13 ex 1901, beobachtet; sieh S. 1061.

Der Zirkularerlaß der Seebehörde vom 12. August 1904 lautet:

Infolge der vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. Juli d. J., Z. 1438, erteilten Ermächtigung werden nunmehr die Bestimmungen, welche die im Jahre 1903 zu Paris abgehaltene internationale Sanitätskonferenz beschlossen hat, soweit sich dieselben auf den Seesanitätsdienst beziehen, kundgemacht und sind diese von nun an gegen Provenienzen aus ausländischen von Pest oder Cholera verseuchten Gegenden in Anwendung zu bringen, wogegen die in den Zirkularerlässen der Seebehörde vom 5. August 1893, Z. 7700, und vom 17. Juni 1897, Z. 5684, enthaltenen Vorschriften, mit welchen die in den internationalen Sanitätskonventionen von Dresden (sieh l. c. S. 406 ff.) und Venedig (sieh S. 1060 ff.) enthaltenen, den Seesanitätsdienst betreffenden Bestimmungen kundgemacht wurden, außer Kraft gesetzt werden.

Allgemeine Bestimmungen. Jede Regierung ist verpflichtet, von dem ersten in ihrem Gebiete sichergestellten Auftreten von Pest- oder Cholerafällen sofort den anderen Regierungen Mitteilung zu machen, welcher genaue Angaben über den Ort, wo die Krankheit sich gezeigt hat, über den Zeitpunkt ihres Auftretens, ihren Ursprung und ihre Form, über die Zahl der nachgewiesenen Erkrankungs- und Todesfälle, und wenn es sich um Pest handelt, über das Vorkommen einer ungewöhnlichen Sterblichkeit unter den Ratten und Mäusen, endlich über die nach dem ersten Auftreten der Krankheit getroffenen Vorkehrungen beizufügen sind. Die Mitteilung eines ersten Pest- oder Cholerafalles hat noch nicht zur Folge, daß die im Artikel XVII u. ff. dieses Erlasses (II. Kapitel der Sanitätskonvention) gegenüber der örtlichen Zirkumskription, in welcher der Fall vorgekommen ist, vorgesehenen Maßnahmen in Anwendung zu bringen sind. Wenn aber mehrere Pesterkrankungen, welche nicht eingeschleppt wurden, vorgekommen sind, oder wenn sich ein Cholerainfektionsherd gebildet hat, ist die Zirkumskription als verseucht anzusehen. Zum Zwecke einer Beschränkung der sanitären Maßnahmen bloß auf die verseuchten Gegenden sollen die Vorkehrungen nur gegen Herkünfte aus verseuchten Zirkumskriptionen angewendet werden. Unter Zirkumskription versteht man einen wohl abgegrenzten Teil des Gebietes, wie: eine Provinz, ein Gouvernement, einen Bezirk, ein Departement, einen Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Stadtviertel, ein Dorf, einen Hafen, einen Polder, einen Weiler usw. ohne Rücksicht auf Ausdehnung und Bevölkerungszahl dieser Gebietsteile. Diese auf die verseuchte Zirkumskription begrenzte Einschränkung ist jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung zulässig, daß die Regierung des verseuchten Landes die notwendigen Vorkehrungen trifft: 1. zur Verhinderung der Ausfuhr der im Punkt 1 und 2 des Artikels XVIII bezeich-

neten, aus der verseuchten Zirkumskription stammenden Gegenstände, sofern diese nicht vorher desinfiziert wurden, und 2. zur Hintanhaltung einer Verbreitung der Epidemie. Wenn eine Zirkumskription verseucht ist, wird gegen Herkünfte aus dieser Zirkumskription eine beschränkende Vorkehrung dann nicht getroffen, wenn diese Herkünfte dieselbe fünf Tage vor dem Auftreten der Epidemie verlassen haben. Damit eine Zirkumskription nicht mehr als verseucht angesehen werde, muß amtlich festgestellt sein: 1. daß während fünf Tagen seit der Absonderung†) oder seit dem Tode oder der Genesung des letzten Pest- oder Cholerakranken weder Todes- noch neue Erkrankungsfälle an Pest oder Cholera vorgekommen sind, 2. daß alle Desinfektionsmaßnahmen beendet und, sofern es sich um Pest handelt, die Rattenvertilgung durchgeführt wurde.

I. Artikel. Einteilung der Schiffe. Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest oder Cholera an Bord hat, oder auf welchem während der letzten sieben Tage einer oder mehrere Fälle von Pest oder Cholera vorgekommen sind. Als verdächtig gilt ein Schiff, wenn zur Zeit der Abfahrt oder während der Fahrt Pest- oder Cholerafälle an Bord desselben vorgekommen sind, aber während der letzten sieben Tage sich kein neuer Fall ereignet hat. Als unverdächtig gilt ein Schiff, mag es auch aus einem verseuchten Hafen kommen, wenn weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft Todes- oder Erkrankungsfälle an Pest oder Cholera an Bord vorgekommen sind.

II. Artikel. Die pestverseuchten Schiffe unterliegen folgender Behandlung: 1. sanitärer Revision; 2. die Kranken müssen unverzüglich ausgeschifft und abgesondert werden; 3. die übrigen Personen sollen womöglich gleichfalls ausgeschifft und vom Tage der Ankunft an entweder einer Beobachtung*), deren Dauer fünf Tage nicht überschreiten darf, und welcher eine höchstens fünftägige Überwachung**) folgen kann oder nicht, oder aber einfach einer über zehn Tage nicht auszudehnenden Überwachung unterzogen werden. Die Sanitätsbehörde des Hafens hat von diesen Maßnahmen jene in Anwendung zu bringen, welcher sie mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des letzten Falles, auf den sanitären Zustand des Schiffes und die örtlichen Verhältnisse den Vorzug zu geben findet. 4. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffekten sowie die Sachen der Mannschaft***) und der Reisenden, welche das Sanitätsamt als mit dem Ansteckungsstoffe verunreinigt erachtet, müssen desinfiziert werden. 5. Die Räume des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt wurden oder welche nach Ansicht der Sanitätsbehörde als verseucht zu betrachten sind, müssen desinfiziert werden. 6. Die Vertilgung der Ratten an Bord des Schiffes soll vor oder nach der Löschung der Ladung, und zwar so schnell als möglich, in jedem Falle längstens innerhalb 48 Stunden und unter Vermeidung jedweder Beschädigung der Waren, der Eisenbeplankung des Schiffes und der Maschinen durchgeführt werden. Wenn es sich um leere Schiffe handelt, soll diese Maßregel so schnell als möglich vor Beginn der Ladearbeiten durchgeführt werden.

III. Artikel. Die pestverdächtigen Schiffe unterliegen den oben sub Z. 1, 4 und 5 des II. Artikels bezeichneten Maßregeln. Außerdem können die Mannschaft und die Reisenden einer Überwachung, welche fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes gerechnet, nicht überschreiten soll, unterworfen werden. Während derselben Zeit kann die Ausschiffung der Mannschaft, ausgenommen aus Dienstesrücksichten, untersagt werden. Empfohlen wird die Vertilgung der Ratten an Bord. Diese Maßnahme ist vor oder nach Löschung der Ladung, und zwar so schnell als möglich und jedenfalls längstens innerhalb 48 Stunden unter Vermeidung jedweder Beschädigung der Waren, der Eisenbeplankung des Schiffes und der Maschinen durchzuführen. Auf leeren Schiffen ist diese Maßregel so schnell als möglich, jedenfalls vor Inangriffnahme der Ladearbeiten, zu vollziehen.

IV. Artikel. Die nicht pestverdächtigen Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie immer ihr Gesundheitspaß lauten mag. Die einzige Behandlung, welche die Behörde des Ankunftshafens für dieselben anordnen darf, besteht in folgenden Maßnahmen: 1. Sanitäre Revision; 2. Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der Gebrauchseffekten und anderen Sachen der Mannschaft und der Reisenden, jedoch nur in

---

†) Absonderung bedeutet: Isolierung des Kranken, der Personen, welche ihn beständig betreut haben, und Verbot des Besuches seitens aller anderen Personen.

*) Unter „Beobachtung" versteht man: Isolierung der Reisenden entweder an Bord eines Schiffes oder in einer Sanitätsstation, ehe dieselben zum freien Verkehre zugelassen werden.

**) Unter „Überwachung" versteht man, daß die Reisenden nicht isoliert, sondern sofort zum freien Verkehre zugelassen werden: in einem solchen Falle sind jedoch die Behörden ihrer betreffenden Reiseziele, in welchen sie behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, von deren Eintreffen in Kenntnis zu setzen.

***) Unter „Mannschaft" sind in der Sanitätskonvention beziehungsweise im gegenwärtigen Erlasse stets alle jene Personen zu verstehen, welche zur Bemannung oder zum Dienstpersonale auf dem Schiffe gehören oder gehört haben, einschließlich der Kellner, Jungen usw.

den Ausnahmsfällen, wenn die Sanitätsbehörde besondere Gründe hat, anzunehmen, daß sie mit Infektionsstoffen verunreinigt sind. 3. Die Sanitätsbehörde kann die aus einem verseuchten Hafen kommenden Schiffe einer auf Vertilgung der Ratten abzielenden Behandlung vor oder nach Löschung der Ladung unterwerfen. Diese Maßnahme, welche jedoch in solchen Fällen nicht zur allgemeinen Regel werden darf, muß so schnell als möglich, längstens innerhalb 24 Stunden unter Vermeidung einer Beschädigung der Waren, der Eisenbeplankung des Schiffes und der Maschinen, sowie einer Behinderung des Verkehres der Reisenden und der Mannschaft zwischen Schiff und Festland durchgeführt werden. Auf leeren Schiffen ist diese Maßregel, falls sie eintritt, so schnell als möglich und in jedem Falle vor Beginn der Wiederbeladung zu vollziehen. Wenn die Vertilgung der Ratten an Bord eines aus einem verseuchten Hafen kommenden Schiffes durchgeführt wurde, so darf diese Vorkehrung nur dann wiederholt werden, wenn das betreffende Schiff einen verseuchten Hafen angelaufen, dort angelegt hat oder wenn das Vorkommen toter oder kranker Ratten an Bord festgestellt wurde. Die Mannschaft und die Reisenden können einer Überwachung unterworfen werden, welche höchstens auf fünf Tage, gerechnet vom Tage, an welchem das Schiff den verseuchten Hafen verlassen hat, ausgedehnt werden darf. Ebenso kann die Ausschiffung der Mannschaft, ausgenommen jene aus Dienstesrücksichten, untersagt werden. Die zuständige Hafenbehörde kann jederzeit vom Schiffsarzte oder bei Abgang eines solchen, vom Kapitän ein unter Eid abgegebenes Erklären verlangen, welches bestätigt, daß seit der Abfahrt des Schiffes an Bord kein Pestfall vorgekommen ist, und daß auch eine ungewöhnliche Rattensterblichkeit nicht beobachtet wurde.

V. Artikel. Wenn auf einem nicht verseuchten Schiffe durch bakteriologische Untersuchung pestverseuchte Ratten nachgewiesen oder aber wenn eine ungewöhnliche Sterblichkeit dieser Tiere festgestellt wurde so haben folgende Maßnahmen Anwendung zu finden: 1. Schiffe mit Rattenpest: a) sanitäre Revision; b) die Ratten müssen vor oder nach dem Löschen der Waren so schnell als möglich, jedenfalls längstens innerhalb 48 Stunden unter Vermeidung jedweder Beschädigung der Waren, der Eisenbeplankung des Schiffes und der Maschinen vertilgt werden. Die leeren Schiffe werden diesem Verfahren so schnell als möglich, jedenfalls vor Inangriffnahme der Wiederbeladung unterworfen; c) die Teile des Schiffes und jene Gegenstände, welche die Sanitätsbehörde als verseucht ansieht, werden desinfiziert; d) die Mannschaft und die Reisenden können einer Überwachung unterworfen werden, deren Dauer, abgesehen von den Ausnahmsfällen, in welchen die Sanitätsbehörde die Überwachung bis auf höchstens zehn Tage ausdehnen kann, fünf Tage, gerechnet vom Tage der Ankunft, nicht überschreiten darf. 2. Schiffe, auf welchen eine ungewöhnliche Rattensterblichkeit festgestellt wurde: a) sanitäre Revision; b) die Untersuchung der Ratten in Hinsicht auf Pest ist so schnell wie möglich vorzunehmen; c) wenn die Vertilgung der Ratten als notwendig erkannt wird, so hat dieselbe in der oben bezüglich der Schiffe mit Rattenpest bezeichneten Weise zu erfolgen; d) so lange nicht jeder Verdacht behoben ist, können die Mannschaft und die Reisenden einer Überwachung in der Dauer von höchstens fünf Tagen, vom Ankunftstage an gerechnet, unterstellt werden. Nur in Ausnahmsfällen kann die Sanitätsbehörde die Überwachung bis auf eine Zeitdauer von höchstens zehn Tagen ausdehnen.

VI. Artikel. Die Sanitätsbehörde des Hafens hat dem Kapitän, dem Rheder oder seinem Vertreter jedesmal, wenn es verlangt wird, eine Bescheinigung auszustellen, welche bestätigt, daß die Maßnahmen zur Rattenvertilgung durchgeführt wurden, und die Gründe angibt, aus welchen solche Maßnahmen in Anwendung kamen.

VII. Artikel. Die choleraverseuchten Schiffe unterliegen nachstehender Behandlung: 1. sanitärer Revision; 2. die Kranken sind sofort auszuschiffen und zu isolieren; 3. die übrigen Personen sollen womöglich gleichfalls ausgeschifft und vom Tage der Ankunft an einer Beobachtung oder einer Überwachung unterworfen werden, deren Dauer je nach den sanitären Verhältnissen des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten vorgekommenen Falles bestimmt wird, jedoch fünf Tage nicht überschreiten darf; 4. die schmutzige Wäsche und die Gebrauchseffekten sowie die Sachen der Mannschaft und der Reisenden, welche nach Ansicht des Sanitätsamtes mit dem Ansteckungsstoffe verunreinigt sind, werden desinfiziert; 5. alle Räume des Schiffes, welche von Cholerakranken bewohnt wurden, oder welche von der Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe verunreinigt angesehen werden, sind zu desinfizieren; 6. das Soodwasser ist nach vorausgegangener Desinfektion zu entleeren. Die Sanitätsbehörde kann anordnen, daß die an Bord befindlichen Trinkwasservorräte durch gutes Trinkwasser ersetzt werden. Es kann untersagt werden, die menschlichen Abfallstoffe in das Hafenwasser zu entleeren oder zu schütten, außer sie wurden vorher desinfiziert.

VIII. Die choleraverdächtigen Schiffe unterliegen den unter Z. 1, 4, 5 und 6 des VII. Artikels vorgeschriebenen Maßnahmen. Die Mannschaft und die Reisenden können einer Überwachung unterstellt werden, welche höchstens fünf Tage, vom Tage der Ankunft des Schiffes gerechnet, dauern darf. Empfohlen wird, die Ausschiffung der Mannschaft, abgesehen von Dienstesrücksichten, während dieser Zeit zu verbieten.

IX. Artikel. Die der Cholera nicht verdächtigen Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, mag ihr Gesundheitspaß wie immer lauten. Die einzige Behandlung, welche rücksichtlich solcher Schiffe von der Behörde des Ankunftshafens angeordnet werden darf, besteht in den unter Z. 1, 4 und 6 des VII. Artikels vorgesehenen Maßnahmen. Die Mannschaft und die Reisenden können zum Zwecke der Feststellung ihres Gesundheitszustandes einer Überwachung in der Dauer von höchstens fünf Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff den verseuchten Hafen verlassen hat, unterworfen werden. Empfohlen wird, die Ausschiffung der Mannschaft, außer wenn Dienstesrücksichten diese erfordern, während dieser Zeit hintanzuhalten. Die zuständige Behörde des Ankunftshafens kann jederzeit vom Schiffsarzte oder bei Abgang eines solchen vom Kapitän ein unter Eid abgegebenes Erklären verlangen, welches nachweist, daß seit der Abfahrt auf dem Schiffe kein Cholerafall vorgekommen ist.

X. Artikel. Die zuständige Behörde wird bei Anwendung der in den Artikeln II bis IX bezeichneten Maßnahmen in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der oben erwähnten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und Desinfektionsapparate befinden. Soweit Pest in Frage kommt, hat diese Behörde ebenfalls zu berücksichtigen, ob Vorkehrungen zur Vertilgung der Ratten an Bord vorhanden sind. Die Sanitätsbehörden jener Staaten, welche in dieser Hinsicht ein Übereinkommen getroffen haben, können bei jenen unverdächtigen Schiffen, welche einen im betreffenden Lande ausdrücklich bevollmächtigten Arzt an Bord haben, von der sanitären Revision und von den anderen Maßnahmen absehen.

XI. Artikel. Besondere Maßnahmen können für die mit Personen überfüllten Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe oder auch für jedes andere Fahrzeug, welches ungünstige hygienische Verhältnisse aufweist, vorgeschrieben werden.

XII. Artikel. Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde auf Grund der Bestimmungen der Übereinkunft vorgeschriebenen Maßregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen. Es kann den genannten Schiffen gestattet werden, ihre Waren unter genauer Beobachtung der folgenden Vorsichtsmaßregeln auszuschiffen, nämlich: 1. Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden; 2. sofern es sich um Pest handelt, sind bezüglich des etwaigen Bestandes einer ungewöhnlichen Sterblichkeit der Ratten Nachforschungen zu pflegen; 3. sofern es sich um Cholera handelt, Entleerung des Soodwassers nach vorausgegangener Desinfektion und Ersatz des an Bord aufbewahrten Wasservorrates durch gutes Trinkwasser. Den Reisenden kann über ihr Ansuchen die Ausschiffung gestattet werden, unter der Bedingung, daß sie sich den von der Lokalbehörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen.

XIII. Artikel. Die, wenngleich aus verseuchten Häfen kommenden Schiffe, welche aber desinfiziert und den sanitären Maßnahmen in ausreichendem Maße unterzogen wurden, werden bei ihrer Ankunft in einem anderen Hafen nicht ein zweites Mal einer solchen Behandlung unterworfen, jedoch unter der Bedingung, daß seit der durchgeführten letzten Desinfektion kein weiterer Krankheitsfall aufgetreten ist und daß dieselben nachher nicht einen verseuchten Hafen angelaufen haben. Wenn ein Schiff nur Reisende und ihr Gepäck oder die Post ausschifft, ohne mit dem Festlande in Verkehr getreten zu sein, so wird das nicht als Anlaufen jenes Hafens angesehen.

XIV. Artikel. Die an Bord eines verseuchten Schiffes angekommenen Reisenden können von der Hafensanitätsbehörde eine Bescheinigung verlangen, welche den Zeitpunkt ihrer Ankunft und die Maßnahmen nachweist, welchen sie und ihr Gepäck unterzogen wurden. Die Küstenfahrzeuge unterliegen einer besonderen, zwischen den beteiligten Staaten zu vereinbarenden Behandlung.

XV. Artikel. Unbeschadet der Berechtigung der Staaten, sich wegen Errichtung gemeinsamer Sanitätsstationen ins Einvernehmen zu setzen, muß jeder Staat Vorsorge treffen, daß wenigstens ein Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit einer Sanitätsstation und ausreichenden Einrichtungen für die Aufnahme eines Schiffes, mögen dessen sanitäre Verhältnisse welche immer sein, ausgestattet sei. Wenn ein unverseuchtes aber aus einem verseuchten Hafen kommendes Schiff in einem großen Seeschiffahrtshafen ankommt, empfiehlt es sich, dasselbe nicht behufs Durchführung der vorgeschriebenen sanitären Maßnahmen nach einem anderen Hafen zu weisen. In jedem Staate muß die sanitäre Einrichtung in den Häfen, welche für Provenienzen aus pest- oder choleraverseuchten Häfen geöffnet sind, so beschaffen sein, daß unverdächtige Schiffe daselbst der vorgeschriebenen Behandlung unterworfen werden können, ohne daß sie zu diesem

Zwecke nach einem anderen Hafen gewiesen werden müssen. Die Regierungen werden jene ihrer Häfen bekanntgegeben, welche für Provenienzen aus pest- oder choleraverseuchten Häfen geöffnet sind.

XVI. Artikel. Es wird empfohlen, daß in den großen Seeschiffahrtshäfen vorgesehen sei: a) für einen regelmäßigen ärztlichen Dienst und eine ständige ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Mannschaften und der Bevölkerung des Hafens; b) für geeignete Lokalitäten zur Isolierung der Kranken und zur Beobachtung der verdächtigen Personen; c) für die notwendigen Einrichtungen zur wirksamen Desinfektion und für bakteriologische Laboratorien; d) für unverdächtige Trinkwasserversorgung im Hafen und für Einrichtungen, welche bezüglich der Beseitigung der Abfallstoffe und Unreinlichkeiten jede sichere Gewähr bieten.

XVII. Artikel. Waren, Desinfektion, Ein- und Durchfuhr. Reisegepäck. Es gibt keine Waren, welche an sich die Pest oder Cholera verbreiten könnten. Sie werden nur in dem Falle, wenn sie mit Pest- oder Cholerastoffen verunreinigt sind, gefährlich.

XVIII. Artikel. Die Desinfektion darf nur bei jenen Waren und Gegenständen, welche die örtliche Sanitätsbehörde als verseucht ansieht, Anwendung finden. Es können jedoch die nachstehend angeführten Waren und Gegenstände des Desinfektion unterworfen und kann selbst deren Einfuhr verboten werden, ohne daß erhoben wird, ob dieselben wirklich verseucht sind: 1. Leibwäsche, alte und getragene Kleider (Gebrauchseffekten) und benütztes Bettzeug. Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels befördert, so darf ihre Einfuhr nicht verboten werden und sind sie der im XXV. Artikel erwähnten Behandlung zu unterwerfen. Die von Soldaten oder Matrosen hinterlassenen Pakete, welche nach deren Tod in die Heimat der Eigentümer zurückgesendet werden, sind ebenso zu behandeln, wie die im ersten Alinea sub 1, angeführten Gegenstände. 2. Hadern und Lumpen, ausgenommen, wenn es sich um Cholera handelt, die zusammengepreßten Hadern, welche in mit Reifen zusammengebundenen Ballen als Großhandelswaren befördert werden. Neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektionsanstalten und Bleichereien stammen, Kunstwolle (laines artificielles, Shoddy) und Abfälle neuen Papiers dürfen nicht ausgeschlossen werden.

XIX. Artikel. Die Durchfuhr der oben unter Z. 1 und 2 im vorhergehenden Artikel bezeichneten Waren und Gegenstände wird nicht verboten, wenn diese so verpackt sind, daß eine Manipulation mit denselben unterwegs nicht möglich ist. Ebenso darf, wenn die in Rede stehenden Waren oder Gegenstände in einer Weise befördert werden, daß dieselben unterwegs mit durch Ansteckungsstoffe verunreinigten Gegenständen nicht in Berührung kommen können, ihre Durchfuhr durch eine verseuchte örtliche Zirkumskription kein Hindernis für die Einfuhr in das Bestimmungsland bilden.

XX. Artikel. Auf die unter Z. 1 und 2 im XVIII. Artikel genannten Waren und Gegenstände finden die Einfuhrverbote keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie abgesendet wurden.

XXI. Artikel. Die Art und der Ort der Desinfektion, sowie die zur Vertilgung der Ratten anzuwendenden Vorkehrungen werden von der Behörde des Bestimmungslandes festgesetzt. Diese Verrichtungen sollen in einer Weise vorgenommen werden, daß sie die betreffenden Gegenstände möglichst wenig beschädigen. Die Regelung der Frage eines allfälligen Kostenersatzes infolge der Rattenvertilgung und der Desinfektion bleibt jedem Staate anheimgestellt. Wenn anläßlich der zum Zwecke der Rattenvertilgung an Bord getroffenen Maßnahmen von der Sanitätsbehörde sei es direkt, sei es durch Vermittlung einer Gesellschaft oder einer Privatperson Taxen eingehoben werden sollten, so müssen diese Taxbeträge vorher in einem öffentlich bekanntzugebenden und so einzurichtenden Tarife, daß aus seiner Anwendung sich nicht ein Vorteil zugunsten des Staates oder der Sanitätsverwaltung ergeben kann, festgesetzt werden.

XXII. Artikel. Briefe, Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitschriften, Geschäftspapiere usw. (die Postpakete ausgenommen) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung noch einer Desinfektion. (Durch diese Bestimmung dürfte der Zirkularerlaß der Seebehörde vom 29. Mai 1901, Z. 6477, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 26 S. 277, überholt sein.)

XXIII. Artikel. Waren, welche zu Land oder zur See ankommen, dürfen an den Grenzen oder in den Häfen nicht zurückgehalten werden. Die Maßnahmen, welche allein diesen gegenüber angeordnet werden dürfen, sind oben im XVIII. Artikel angegeben. Wenn jedoch Waren, welche zur See ankommen, beschädigt sind oder mangelhaft verpackt und während der Fahrt durch als pestkrank erkannte Ratten verunreinigt wurden und nicht desinfiziert werden können, so kann die Vernichtung der Keime dadurch gesichert werden, daß man diese Waren während der Dauer von höchstens zwei Wochen einlagert. Es

Diphtherie.

Mit dem an die niederösterreichische Statthalterei gerichteten Erlasse vom 23. November 1902, Z. 48.146, MJVBl. Nr. 21 S. 323, setzte das Ministerium des Innern ermäßigte Preise für den Bezug des Diphtherieheilserums aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute fest.[36])

---

versteht sich, daß aus der Anwendung dieser letzteren Maßnahme weder ein verzögerter Aufenthalt des Schiffes noch außergewöhnliche Auslagen deshalb erwachsen dürfen, weil in den Häfen Lagerräume fehlen.

XXIV. Artikel. Wenn die Waren unter Anwendung der Vorschriften des XVIII. Artikels desinfiziert oder im Sinne des Alinea 3 des vorhergehenden Artikels zeitweilig in Magazinen eingelagert wurden, hat der Eigentümer oder sein Vertreter das Recht, von der Sanitätsbehörde, welche die Desinfektion oder die Einlagerung angeordnet hat, eine Bescheinigung zu verlangen, in welcher die getroffenen Maßnahmen angegeben sind.

XXV. Artikel. Reisegepäck. Die Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der alten und getragenen Kleidungsstücke und Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder zum Mobiliar (Einrichtungseffekten) gehören, aus einer als verseucht erklärten örtlichen Zirkumskription kommen, hat nur stattzufinden, wenn die Sanitätsbehörde dieselben als mit Ansteckungsstoffen behaftet ansieht.

Diese Bestimmungen wurden seither mehrfachen Ad hoc-Verfügungen der Seeverwaltung hinsichtlich der Provenienzen aus choleraverdächtigen beziehungsweise pestverdächtigen Häfen zu Grunde gelegt; vgl. u. a. die Zirkularerlässe der Seebehörde vom 11. September 1907, Z. 17.037 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 38), ferner vom 27. Dezember 1907, Z. 24.769; 11. Jänner 1908, Z. 624; 21. Jänner 1908, Z. 1066; 29. Februar 1908, Z. 4188; 18. und 23. Juni 1908, Z. 12.345 und12.745; 18. August 1908, Z. 16.754 und 17.178; 28. September 1908, Z. 19.627; 24. November 1908, Z. 24.360 (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 3, 4, 6, 11, 28, 35, 41, 50).

Hinsichtlich der Maßnahmen gegen den Ausbruch der Cholera infolge des überseeischen Verkehrs wären noch zu erwähnen, der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1902, Z. 31.916, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 31 S. 362, und die Erlässe der küstenländischen Statthalterei vom 14. April 1902, Z. 10.101, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 21 S. 249, und 13. April 1905, Z. 10.810, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 17 S. 163. Die im Reichsgesetzblatte publizierten Verordnungen, mittels deren die Einfuhr und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus choleraverseuchten Ländern verboten oder beschränkt wurde, werden hier als bloß temporäre Anordnungen übergangen.

[36]) Vgl. hiezu den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1903, Z. 21.835, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 21 S. 213, an alle Landesstellen mit Ausnahme der galizischen, betreffend die Grenze zwischen gewöhnlichem und hochwertigem Diphtherieheilserum. — Hinsichtlich der Bestreitung der Auslagen für bei mittellosen Kranken angewendetes Diphtherieheilserum hat das Ministerium des Innern in einem speziellen Falle mit dem Erlasse vom 3. September 1902, Z. 2122, eröffnet, daß jene Grundsätze, welche im Falle der Einleitung des Epidemieverfahrens bezüglich der Beistellung von Heilmitteln für arme Kranke zu beobachten sind, in analogen Fällen auch auf das Diphtherieheilserum Anwendung zu finden haben (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 49 S. 544). über den von einer Landesbehörde gestellten Antrag auf kostenlose Beistellung von Diphtherieheilserum zu Immunisierungszwecken hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. April 1903, Z. 9128, eröffnet, daß sich dasselbe zur Zeit nicht veranlaßt sehe, die kostenlose Beistellung von Diphtherieheilserum zu Immunisierungszwecken allgemein zu verfügen. Es bleibe jedoch im Epidemietilgungsverfahren dem amtsärztlichen Ermessen anheimgestellt, bei Wohnungsgenossen eines Diphtheriekranken unmittelbar drohender Ansteckungsgefahr Immunisierungen der ersteren — die Zustimmung derselben beziehungsweise des verantwortlichen Pflegers vorausgesetzt — zu veranlassen, in welchem Falle es keinem Anstande unterliege, das zu diesem Akte der Infektionstilgung benötigte Heilserum mittellosen Personen nach den für die Armenkrankenbehandlung Infektionskranker gültigen Vorschriften auf Rechnung der Epidemietilgungsauslagen beizustellen (Österr. Sanitätsauslagen Jahrg. 1903 Nr. 21 S. 216). Das Ackerbauministerium hat in der Absicht, in allen demselben unterstehenden Betrieben der Arbeiterschaft, den Bediensteten und deren Angehörigen, insofern diese Personen auf eine unentgeltliche Krankenpflege Anspruch haben, die Vorteile der modernen Diphtheriebehandlung zugänglich zu machen und die erfolgreiche Bekämpfung der Krankheit

Die Erlässe der Landesregierung für die Bukowina vom 31. März 1904, Z. 8872, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 19 S. 166, und 3. Jänner 1906, Z. 40.662 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 10 S. 90, betreffen die möglichst auszudehnende Anwendung der Diphtherieheilserumtherapie und die Berichterstattung über die Erfolge dieser Behandlung; der Erlaß der Statthalterei für Galizien vom 5. Jänner 1899, Z. 101.378 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 37 S. 343, betrifft den Bezug von Diphtherieheilserum aus dem hygienischen Institute in Krakau; der Erlaß der genannten Statthalterei vom 13. März 1905, Z. 36.289, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 15 S. 144, die bei Ausstellung von Reisepässen im Hinblicke auf die Gefahr der Verbreitung von Blattern-, Flecktyphus-, Ruhr- und Diphtherieepidemien zu beobachtenden Vorsichten; der Erlaß der Landesregierung für Krain vom 28. Juni 1897, Z. 9131, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 32 S. 302, die Anwendung von Diphtherieheilserum durch die Amtsärzte und der Erlaß dieser Landesstelle vom 26. November 1899, Z. 17.968, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 2 S. 30, Maßnahmen gegen die Diphtherie im allgemeinen und die möglichst auszudehnende Anwendung der Serotherapie durch die Distriktsärzte im besonderen.

Hinsichtlich der Nachweisungen über Diphtherieepidemien vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 12 S. 105.[37])

Exantheme.

Auf diese Krankheit bezieht sich der Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 13. Juni 1908, Z. 18.693, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 27 S. 292, betreffend die Druckschrift „Differenzialdiagnose der Anfangsstadien der akuten Exantheme für Ärzte, besonders für Amtsärzte" von Professor Dr. A. Tobeitz.[38])

---

zu fördern, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angeordnet (Erlaß vom 20. Mai 1897, Z. 8867), daß im Bedarfsfalle und über ärztliche Vorschrift das Diphtherieheilserum den erwähnten Personen kostenfrei zur Verfügung zu stellen sei (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 33 S. 312). Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Juni 1902, Z. 26.756, dem Ansuchen um Zulassung des von der Firma Burrough Welcome & Co. in London erzeugten Diphtherieheilserums zum Apothekenvertriebe keine Folge gegeben, weil der Bedarf an derartigen Serumpräparaten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern anderweitig gedeckt ist, weil ferner grundsätzlich nur unter staatlicher Garantie hergestellte Serumpräparate zugelassen werden, und weil die zur hierseitigen staatlichen Überprüfung der eingeführten Produkte der ansuchenden Firma notwendigen Maßnahmen sich als zu umständlich gestalten würden, um die erforderliche Gewähr für die tadellose Beschaffenheit der betreffenden Sendungen zu bieten (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 42 S. 468). Vgl. auch die Artikel im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Beilage zu Nr. 20 „Die Resultate der Behandlung der Diphtherie mit Heilserum" und Jahrg. 1906 Nr. 9 „Mitteilungen aus dem staatlichen serotherapeutischen Institute, I. Abgaben von hochwertigem Diphtherieheilserum". — Den von den Ärzten an das staatliche serotherapeutische Institut in Wien über dessen Ersuchen zu erstattenden Meldungen über den therapeutischen Erfolg der Behandlung mit den aus dem Institute bezogenen Diphtherieheilserum wurde die Portofreiheit auf Grund des Art. II § 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108, zugestanden. Die betreffenden Meldungen müssen auf der Außenschleife mit dem Vermerk „über amtliche Aufforderung, portofrei" versehen sein (Erlaß des Handelsministeriums vom 27. Juli 1895, Z. 43.032, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 17 S. 152).

[37]) Sieh diesen Erlaß in der Fußnote 9 auf S. 730.

[38]) In diesem Erlasse heißt es am Schlusse: „Mit Hinblick auf die besondere Bedeutung der Frühdiagnosen der akuten Exantheme für die wirksame Durchführung pro-

Flecktyphus.

Bemerkenswert ist hinsichtlich der Bekämpfung dieser Infektionskrankheit unter den behördlichen Enunziaten insbesondere der Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthaltereien in Lemberg und Prag (den anderen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt) vom 16. Februar 1899, Z. 5708, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 10 S. 93, welcher lautet: Mit Rücksicht auf das mehrfache Auftreten von Flecktyphus in Galizien und Böhmen wird die k. k. Statthalterei eingeladen, sämtliche politischen Behörden des dortigen Verwaltungsgebietes ungesäumt dahin anzuweisen, daß von den an die politische Landesbehörde zu erstattenden ersten Anzeigen über das konstatierte Auftreten eines Flecktyphusfalles in einer Gemeinde sowie von den weiterhin zu erstattenden Wochenberichten über die Verbreitung und den Stand des Flecktyphus in den politischen Bezirken in derselben Weise, wie dies mit dem h. o. Erlasse vom 2. Februar 1899, Z. 2753, hinsichtlich der Blatternerkrankungen angeordnet wurde, regelmäßig Abschriften direkt an das Ministerium des Innern mit der Bezeichnung „Für den Obersten Sanitätsrat" eingesendet werden. Die politischen Behörden erster Instanz werden in ihren betreffenden an die k. k. Statthalterei zu erstattenden Rapporten über das Vorkommen und die Verbreitung von Flecktyphus und Blattern jedesmal zu bemerken haben, daß die Vorlage der Abschrift an das Ministerium des Innern erfolgt ist. Bei diesem Anlasse wird neuerlich in Erinnerung gebracht, daß von dem Auftreten und der Verbreitung der Blattern und des Flecktyphus in einer Gemeinde jedesmal auch die Gemeinden, welche dem Infektionsorte benachbart sind oder im lebhaften Verkehre mit ihm stehen, ferner, daß seitens der politischen Behörden, in deren Gebiete sich derlei Infektionsherde bilden, die Amtsvorstände der angrenzenden politischen Bezirke, dann die respektiven Militär- und Justizbehörden sowie auch andere interessierte Dienstesstellen zu verständigen sind. Die politischen Behörden erster Instanz der im Grenzgebiete gelegenen Bezirke haben in analoger Weise den Verwaltungsbehörden der Grenzbezirke der Länder der ungarischen Krone, sowie der Auslandsstaaten Nachricht zu geben. Von dem Vollzuge dieser Anordnungen ist unter Vorlage der vorgeschriebenen Abschriften der ergangenen Weisungen anher die Anzeige zu erstatten.[39])

Gelbes Fieber.

Vgl. die Zirkularerlässe der Seebehörde vom 12. Mai 1900, Z. 5834, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 22 S. 260, betreffend die sanitäre Behandlung der aus gelbfieberinfizierten Häfen kommenden Schiffe, und 29. Mai

---

phylaktischer Abwehrmaßnahmen wird die k. k. . . . . eingeladen, im Wege der unterstehenden Behörden die im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Ärzte auf diese Druckschrift aufmerksam zu machen."

[39]) Hinsichtlich der Gebührenfreiheit der telegraphischen Anzeigen an die politischen Behörden über Flecktyphusfälle vgl. Fußnote 27 auf S. 1042.

Von den publizierten Verfügungen der Landesstellen, betreffend die Bekämpfung des Flecktyphus, seien hier folgende hervorgehoben: Böhmen. Belehrung der Statthalterei im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 14 S. 133; Bukowina. Erlaß der Landesregierung vom 8. Februar 1908, Z. 5340, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 12 S. 130; Galizien. Statthaltereierlässe vom 7. Juli 1899, Z. 60.529, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 33 S. 307, 5. Jänner 1902, Z. 90.547, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902, Nr. 24 S. 284, und 13. März 1905, Z. 36.289, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 15 S. 144; Küstenland. Statthaltereierlaß vom 13. April 1905, Z. 10.180, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 17 S. 163; Schlesien. Kundmachung der Landesregierung vom 8. Mai 1899, LGBl. Nr. 36.

1901, Z. 6477, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901, Nr. 26 S. 277, betreffend die Beförderung der Briefpost aus verseuchten Häfen.[40])

Genickstarre.

Mit dem Erlasse vom 22. Juli 1899, Z. 21.639, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 31 S. 287, setzte das Ministerium des Innern die mit seinem Erlasse vom 27. November 1891, Z. 23.122 (sieh l. c. S. 424) getroffene Verfügung, daß dem Ministerium über den Ausbruch von epidemischer Genickstarre telegraphisch zu berichten sei, außer Kraft und fügte bei, es sei bei zweifelhaften Todesfällen nach wie vor die sanitätspolizeiliche Obduktion vorzunehmen. Dem Ermessen der Landesstellen bleibe es überlassen, zur Feststellung der Diagnose und zu wissenschaftlichen Erhebungen eine Fachautorität des Landessanitätsrates eventuell einer medizinischen Fakultät zu entsenden.

Mit dem Erlasse vom 25. April 1905, Z. 18.631, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 18 S. 177, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen den Auftrag, dafür vorzusorgen, daß Erkrankungen an epidemischer Genickstarre beziehungsweise dieser Krankheit verdächtige Fälle ungesäumt der Gemeindevorstehung und von dieser der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden, damit die zur Verhütung der Krankheitsverbreitung erforderlichen Isolierungs- und Desinfektionsmaßnahmen rechtzeitig verfügt und durchgeführt werden können. Es sei sonach den Gemeindevorständen, Ärzten, Schulleitungen, den Vorständen von Anstalten jeder Art, in welchen Pfleglinge gemeinsam untergebracht sind, wie von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Internaten, Versorgungs- und Detentionsanstalten, ferner allen Krankenhausverwaltungen eindringlichst zur Pflicht zu machen, von dem Bestande einer Erkrankung an Genickstarre oder des Verdachtes dieser Erkrankung sofort die Anzeige an die lokale Sanitätsbehörde zu erstatten. Der Erlaß fährt fort: „Bei der Durchführung von Erhebungen über angezeigte Erkrankungsfälle an Cerebrospinalmeningitis haben die delegierten lf. Amtsärzte sowie die Distrikts- und Gemeindeärzte wie bei allen Infektionskrankheiten bestrebt zu sein, in jedem einzelnen Falle die Provenienz der Infektion, den Weg der Übertragung und alle sonstigen für die Erkenntnis der Natur der Krankheit wichtigen Anhaltspunkte festzustellen und im Erhebungsprotokolle ersichtlich zu machen. Von den Erhebungsprotokollen über die ersten in einer Gemeinde aufgetretenen Erkrankungsfälle an Genickstarre sind von den politischen Behörden erster Instanz in analoger Weise, wie dies mit den h. o. Erlässen vom 2. und 16. Februar 1899, Z. 2753 und 5708 (sieh oben S. 1053), für Blattern und Flecktyphus vorgeschrieben wurde, Abschriften beziehungsweise alles Wesentliche enthaltende Auszüge direkt an das Ministerium des Innern einzusenden. Hinsichtlich der sonstigen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cerebrospinalmeningitis zu ergreifenden Maßnahmen wird auf den h. o. Erlaß vom 31. März 1905, Z. 10.390 (sieh oben S. 1025 f.), betreffend die gegen Infektionskrankheiten im allgemeinen durchzuführenden Vorkehrungen, verwiesen. Falls im dortigen Verwaltungsgebiete Erkrankungen an epidemischer Genickstarre vorgekommen, ist am Schlusse einer jeden Woche ein Bericht über die Epidemiebewegung behufs Veröffentlichung im „Österreichischen Sanitätswesen" vorzulegen, und ist zu

---

[40]) Der zweitgedachte Erlaß ist, soweit er sich auch auf cholera- oder pestverseuchte Häfen bezog, durch Art. XXII des oben S. 1046 ff. abgedruckten Zirkularerlasses der Seebehörde vom 12. August 1904, Z. 12.468, überholt, dürfte aber hinsichtlich der gelbfieberverseuchten Häfen noch aktuell sein.

veranlassen, daß diese Wochenrapporte bestimmt am Montag der auf die Berichtswoche folgenden Woche hier eintreffen."[41])

Sehr eingehende Weisungen zur Bekämpfung der epidemischen Genickstarre enthält der Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 16. Mai 1905, Z. 119.523, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 22 S. 209. Vgl. auch den Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 15. April 1905, Z. XI—850, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 17 S. 162, und den Erlaß der schlesischen Landesregierung vom 13. April 1905, Z. 9809, Österr. Sanitätswesen Jahrgang 1905 Nr. 16 S. 153.

Ileotyphus.

Auf diese Krankheit (und auf die Ruhr) bezieht sich insbesondere die auf S. 1030 erwähnte Vorkehrung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Urlauber und Reservisten.

Hinsichtlich der Berichterstattung über Typhusepidemien sieh oben in der Fußnote 9 auf S. 730 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905.

Von den publizierten normativen Weisungen der Landesstellen, welche auf die Bekämpfung des Darmtyphus abzielen, seien hervorgehoben: Die Erlässe der steiermärkischen Statthalterei vom 28. November 1903, Z. 52.686, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 51 S. 501, betreffend Maßnahmen bei der Pflege von Typhuskranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie in Isolierspitälern; 25. Juni 1906, Z. 11—432/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 32 S. 294, betreffend verschiedene Vorkehrungen zur Typhusbekämpfung; 27. Oktober 1906, Z. 11—667/3, Österr. Sanitätswesen Jahrgang 1906 Nr. 48 S. 460, betreffend die Anzeigen über Typhuserkrankungen; 28. Jänner 1907, Z. 11—303/3, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 14 S. 133, betreffend die Verwendung des Fickerschen Reagens zur Diagnose des Typhus abdominalis, ferner der Erlaß der oberösterreichischen Statthalterei vom 22. Mai 1897, Z. 8578, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 24 S. 228, betreffend das Desinfektionsverfahren bei Typhus.

Influenza.

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1900, Z. 1765, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 5 S. 63, wurden die Landesstellen angewiesen, dahin zu wirken, daß dem Auftreten von Influenza die entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet und daß mit Rücksicht auf die voraussichtlich größere Inanspruchnahme der Spitalspflege im Falle eines häufigeren Vorkommens dieser Krankheit getrachtet werde, die notwendigen Spitalsunterkünfte rechtzeitig bereitzuhalten. Im Falle eines epidemischen Auftretens der Influenza sei in gleicher Weise wie über die anderen Infektionskrankheiten, hinsichtlich welcher die Anzeigepflicht besteht, zu berichten.

Krätze.

Mit dem Erlasse vom 22. Juni 1897, Z. 37.917, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 29 S. 277, erteilte die böhmische Statthalterei den Bezirksbehörden den Auftrag, die Ärzte darauf aufmerksam zu machen, daß

---

[41]) Hinsichtlich der Berichterstattung über Genickstarre-Epidemien sieh auch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905, in der Fußnote 9 auf S. 730.

Personen, die sich in Absicht auf die Erlangung einer Hausierbewilligung von ihnen untersuchen lassen und an der Krätze oder Syphilis leidend befunden werden, sofort an das nächste öffentliche Krankenhaus zu überweisen seien.

Lyssa.

Unzukömmlichkeiten bei der Überstellung auswärtiger Hilfsbedürftiger in die Schutzimpfungsanstalt in Wien veranlaßten das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 23. Oktober 1899, Z. 15.478, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 46 S. 437, diesbezügliche Weisungen zu erteilen und gleichzeitig eine Belehrung über die Schutzimpfung gegen Wut hinauszugeben. Der zitierte Erlaß lautet: Während des vierjährigen Bestandes der staatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wut (Lyssa) in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung", III. Bezirk, Boerhavergasse Nr. 2 und Rudolfsgasse Nr. 15) haben sich laut Berichtes der Statthalterei in Wien in Bezug auf die Überstellung von auswärtigen Hilfsbedürftigen in die gedachte Anstalt mehrfache Übelstände ergeben, auf welche die unterstehenden politischen Behörden behufs Vermeidung derselben in künftigen Fällen aufmerksam zu machen sind. Insbesondere wurde in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß bereits an Wut erkrankte Personen zur antirabischen, ihrem Wesen nach vorbeugenden (nicht etwa die ausgebrochene Krankheit heilenden) Behandlung in die k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" gebracht[42]), daß ferner von wütenden oder der Wut verdächtigen Hunden gebissene Personen ohne entsprechende Belehrung über die mindestens vierzehntägige Behandlungsdauer, oder verspätet, nicht selten sogar erst nach Wochen, oder aber ohne Mitteilung darüber, ob die betreffenden Tiere zweifellos wutkrank, beziehungsweise dieser Krankheit bloß verdächtig waren, in die Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa befördert wurden. Zum Zwecke der Behebung dieser Mängel wird der k. k. . . . . die angeschlossene vom niederösterreichischen Landessanitätsrate verfaßte Belehrung über Aufnahme und Behandlung von Pfleglingen der erwähnten Anstalt mit der Einladung übermittelt, die Gemeindevorsteher, Gendarmerieposten, Ärzte, Tierärzte sowie weitere Bevölkerungskreise in geeigneter Weise mit dem Inhalte derselben bekanntmachen zu lassen.[43]) Hiebei

[42]) Diesbezüglich erhielten die Landesstellen schon eine Weisung durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. April 1898, Z. 4869, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 17 S. 154.

[43]) Die Belehrung über die Schutzimpfung von Personen, welche von wutverdächtigen Tieren gebissen wurden, und über die Aufnahme in die Schutzimpfungsanstalt gegen Wut in Wien lautet: In der seit dem Jahre 1894 bestehenden Schutzimpfungsanstalt gegen Wut in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung") werden von wütenden oder wutverdächtigen Tieren verletzte Personen einer gegen den Ausbruch der Wutkrankheit gerichteten Behandlung (nach Pasteur) unterzogen. Diese Behandlung ist, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich und nimmt in leichten Fällen 14, bei schweren Verletzungen (z. B. Bissen im Gesicht) 20—30 Tage in Anspruch. Die Behandlung besteht in Einspritzungen unter die Haut, welche täglich einmal vorgenommen werden, daher die Aufnahme des Verletzten in die Krankenanstalt gewöhnlich nicht erforderlich ist; sie ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswert, welche entweder — wie Kinder — ohne Begleitung Erwachsener kein geeignetes Unterkommen in Wien finden, oder — wie völlig Unbemittelte — unterstandslos sind. Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß diese Impfungen möglichst bald, in den ersten Tagen nach der Verletzung beginnen können. Bei bereits vorhandenen Erscheinungen der Wutkrankheit ist die Behandlung nicht mehr anwendbar, und sind solche Kranke in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Umgebung nicht nach Wien zu dirigieren. Sollte ein solcher Transport aber unvermeidlich sein, so ist eine verläßliche Begleitperson, die von einem Arzte zu instruieren ist, beizustellen. Die in die

wird ausdrücklich bemerkt, daß, obgleich die Behandlung in der Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa in der Regel ambulatorisch erfolgt, heilbedürftige Personen, welche für ihre Unterkunft und Verpflegung in Wien nicht sorgen können, in den Verpflegsstand der k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" aufgenommen werden. Um bei Einleitung der antirabischen Behandlung genügende Anhaltspunkte dafür zu erlangen, ob eine Wutinfektion vorliege, ist auch in der Richtung Vorsorge zu treffen, daß im Grunde der Bestimmung der Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetze (§ 35) in Fällen, in welchen Menschen von wutverdächtigen Tieren gebissen worden sind, die betreffenden Tiere, insofern dieselben ohne Gefahr eingefangen und sicher untergebracht werden können, nicht sofort getötet, sondern verwahrt und unter tierärztliche Beobachtung gestellt werden, um den Bestand der Wut konstatieren oder ausschließen und hienach die entsprechenden weiteren Maßnahmen treffen, eventuell den gebissenen Personen Beruhigung gewähren zu können. Im Falle der Tötung oder des Verendens wutverdächtiger Tiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, ist stets der Kopf samt dem ersten Drittel des Halses des betreffenden Kadavers im Sinne des h. o. Erlasses vom 23. September 1895, Z. 28.202 (sieh l. c. S. 427) direkt an das k. u. k. Militär-Tierarzneiinstitut und tierärztliche Hochschule in Wien behufs Durchführung der erforderlichen diagnostischen Tierimpfungen zu senden.[44]) In jedem Falle ist vorzusorgen, daß den Hilfsbedürftigen die rascheste Abreise in eine Schutzimpfungsanstalt ermöglicht und das amtliche Zertifikat über die Notwendigkeit der antirabischen Behandlung nach dem in der Nr. 39 des „Österreichischen Sanitätswesen" vom Jahre 1894 veröffentlichten Formulare (sieh l. c. 426 f.) unverweilt ausgestellt werde. In den vierwöchentlichen

---

Schutzimpfanstalt gegen Wut in Wien überwiesenen Personen haben das vorgeschriebene amtliche Zertifikat, welches auch die das wütende oder wutverdächtige Tier betreffenden Angaben zu enthalten hat, mitzubringen. Mittellosen heilbedürftigen Personen, welche sich behufs antirabischer Behandlung in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien begeben, beziehungsweise auch dem etwa notwendigen Begleiter solcher Verletzten werden seitens der Bahnverwaltungen laut Erl. des Ministeriums des Innern vom 23. September 1899, Z. 19.386, Fahrpreisbegünstigungen gewährt. Bei begründetem Wutverdachte ist nicht erst das Ergebnis der eingeleiteten experimentellen Konstatierung der Wut abzuwarten, sondern sofortige Behandlung zu empfehlen.

Bezüglich der in der „Belehrung" erwähnten Fahrpreisbegünstigungen sind außer dem darin zitierten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 23. September 1899, Z. 19.386, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 46 S. 439, noch zu beachten die Erlässe des genannten Ministeriums vom 29. Dezember 1897, Z. 39.907, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 4 S. 43; vom 30. Jänner und 6. April 1898, Z. 3043 und 10.462, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 19 S. 172 (laut deren Personen, welche sich in Krakau der Lyssa-Schutzimpfung unterziehen, und ihren Begleitern die gleichen Fahrpreisbegünstigungen auf den k. k. Staatsbahnen, auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und auf der österreichischen Strecke der Kaschau-Oderbergerbahn zugestanden wurden); vom 21. Juli 1898, Z. 23.955, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 32 S. 275; vom 24. Mai 1900, Z. 8604, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 28 S. 320.

[44]) Das Rektorat des k. und k. Militär-Tierarzneiinstitutes und der tierärztlichen Hochschule in Wien hat das Ersuchen gestellt, daß seitens der politischen Behörden Sendungen von Tierkadaverteilen, Hundeköpfen usw. behufs Konstatierung der Lyssa nicht an „das k. u. k. Militär-Tierarzneiinstitut", sondern direkt an „die Station für diagnostische Tierimpfungen in dem k. u. k. Militär-Tierarzneiinstitute und der tierärztlichen Hochschule in Wien" adressiert werden, da sonst eine Verzögerung in dem Geschäftsgange mit den eingelangten Objekten eintritt, wodurch letztere besonders im Sommer derart leiden, daß eine Untersuchung derselben unmöglich wird. Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 23. September 1895, Z. 28.202, wird die k. k. . . . . eingeladen, hievon die unterstehenden Bezirksbehörden zur Danachachtung in Kenntnis zu setzen (Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 23. Mai 1899, Z. 14.535, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 25 S. 237).

Nachweisungen über Infektionskrankheiten ist hinsichtlich der von wutverdächtigen Tieren gebissenen Personen regelmäßig anzuführen, ob die gedachten Personen der präventiven Pasteur'schen Behandlung zugeführt worden sind, beziehungsweise aus welchem Grunde dieselbe unterblieb. Der Gesundheitszustand der gebissenen, auch der mittelst Präventivimpfung behandelten Personen ist durch ein Jahr lang in Evidenz zu halten. Über die anläßlich dieser Beobachtungen gewonnenen Erfahrungen ist im jährlichen Sanitätsberichte der Amtsärzte lit. R in einem gesonderten Abschnitte zu berichten. Bei der Bekämpfung der Wutkrankheit an Menschen und Tieren wird das einvernehmliche Vorgehen der Sanitäts- und Veterinärbeamten der politischen Behörden jederzeit vorausgesetzt. Zwei Abschriften der im Gegenstande getroffenen Verfügungen sind vorschriftsmäßig anher vorzulegen.[45])

Über die Frage des unter Umständen aus Staatsmitteln zu leistenden teilweisen Ersatzes der Verpflegskosten für Personen, welche zur antirabischen Behandlung in der Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" in Wien verpflegt wurden, hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. März 1907, Z. 4175 ex 1906, allen politischen Landesbehörden eröffnet, daß es bereits in mehreren Fällen als dem Geiste des Hofkanzleidekretes vom 11. Jänner 1816, PGS. Bd. 44 Nr. 3, entsprechend erachtet wurde, auch dann, wenn der direkte Nachweis der Erkrankung des Tieres, welches die Verletzung dem Behandelten beigebracht hat, an Wut aus äußeren Gründen nicht zu erbringen war, mit der Leistung von zwei Dritteln der Verpflegskosten aus dem Staatsschatze vorzugehen, sofern nach der ganzen Sachlage die Annahme, daß man es mit einem tollen Hunde zu tun gehabt habe, wohlbegründet war und die Zuführung der gebissenen Person zur Schutzimpfung sohin sanitär geboten erschien. Es müssen eben jene Voraussetzungen, welche es geboten erscheinen lassen, die antirabische Behandlung einzuleiten, auch festgehalten werden, wenn es sich um die Frage des Kostenersatzes handelt (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 22 S. 212).[46])

Malaria.

Mit dem Erlasse vom 31. Juli 1902, Z. 31.233, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 34 S. 384, übermittelte das Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden eine vom Hafenadmiralate in Pola erlassene In-

---

[45]) Die mährische Statthalterei hat den oben wiedergegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern und die „Belehrung" mit Kundmachung vom 28. Dezember 1899, LGBl. Nr. 7 ex 1900, zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Schon vorher erließ die Statthalterei die Kundmachung vom 26. Jänner 1898, LGBl. Nr. 13, betreffend die Anzeigepflicht und das Vorgehen bei Verletzungen von Menschen durch Bisse wütender oder wutverdächtiger Tiere. Ähnliche Verfügungen enthalten die Erlässe der steiermärkischen Statthalterei vom 17. August 1901, Z. 31.223, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 42 S. 441, und 5. September 1905, Z. 35.049, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 41 S. 404. Die niederösterreichische Statthalterei machte ihre Unterbehörden mit dem Erlasse vom 12. September 1896, Z. 80.445, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 43 S. 427, darauf aufmerksam, daß nur jene Bißwunden, welche nicht bluten, als nicht infiziert angesehen werden können, wogegen selbst die leichtesten Verletzungen, wenn auch nur ein Tröpfchen Blutes sich entleerte, als möglicherweise infiziert behandelt werden müssen und die Vornahme der Schutzimpfung erheischen. Ein weiterer Erlaß dieser Statthalterei (vom 10. Jänner 1907, Z. VI—3371, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 12 S. 118) betrifft den Transport unruhiger lyssakranker Personen.

Vgl. bezüglich der Schutzimpfungsanstalt in Wien auch den Bericht über deren Tätigkeit während der Jahre 1905 und 1906 im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 43.

[46]) Das Hofkanzleidekret vom 11. Jänner 1816, nach welchem die Heilungskosten für arme von wütenden Hunden gebissenen Personen, sofern der Eigentümer des Hundes zur Zahlung nicht herangezogen werden kann, zu zwei Dritteln aus dem Staatsschatze

struktion, betreffend die Verhütung der Malaria bei der in Fiebergegenden untergebrachten Mannschaft, sowie eine in mehreren Landessprachen abgefaßte Belehrung über die bei der Verhütung und Bekämpfung der Malaria zu beobachtenden Grundsätze, mit folgenden Bemerkungen: „Da die in dieser Belehrung angeführten Grundsätze überall Geltung haben, wo Wechselfieber herrscht, und durchaus geeignet sind, die Bevölkerung in Malariagegenden über das Wesen des Wechselfiebers und die Art seiner Bekämpfung zu unterrichten, werden der k. k. . . . . in der Anlage Abschriften dieser Belehrung übermittelt. Die k. k. . . . . . wird eingeladen, diese Belehrung den politischen Behörden jener Bezirke, in welchen das Wechselfieber endemisch oder zeitweilig herrscht, zur Danachachtung, Verlautbarung und Verbreitung in den von der Malaria betroffenen Bevölkerungskreisen zur Verfügung zu stellen. Die Amtsärzte sind anzuweisen, sich die Verbreitung der in der Belehrung enthaltenen Grundsätze und die Bekämpfung der Malaria nach denselben angelegen sein zu lassen."

Mit dem an die küstenländische Statthalterei gerichteten, der dalmatinischen wegen analogen Vorgehens abschriftlich mitgeteilten Erlasse vom 29. April 1903, Z. 18.621, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 19 S. 191, wurde vom Ministerium des Innern eine medikamentöse Malariatilgungsaktion eingeleitet, über deren weiteren Verlauf die Berichte des „Österr. Sanitätswesen" über Malariatilgung (Jahrg. 1904 Nr. 18, 19 und 20; Jahrg. 1905 Nr. 28, 29, 38 bis 46; Jahrg. 1907 Nr. 16 und 39; Jahrg. 1908 Nr. 33; Jahrg. 1909 Nr. 14) Aufschluß geben.[47])

Masern.

Besondere Anordnungen zur Bekämpfung der Masernepidemien sind in neuerer Zeit erlassen worden von der Landesregierung für Kärnten, Erlaß vom 6. Jänner 1899, Z. 17.536 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 3 S. 25, und von der Statthalterei für Böhmen, Erlaß vom 3. Jänner 1901, Z. 237.263, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 5 S. 36. Beide Erlässe richten sich vornehmlich gegen die Verschleppung der Masern durch Schulkinder.

Miliaria.

Mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1897, Z. 7192, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 16 S. 140, brachte die oberösterreichische Statthalterei in Erinnerung, daß das Schweißfieber (Morbus miliaris) eine anzeigepflichtige Infektionskrankheit sei. Vgl. auch die Aufsätze im „Österr. Sanitätswesen" Jahrgang 1901 Nr. 7 und 9 „Zur Antiologie der Miliaria" und Jahrg. 1905 Nr. 30 und 31 „Die Miliariaepidemie im Bezirke Rudolfswert in Krain".

---

und zu einem Drittel von der Ortsgemeinde zu bestreiten sind, ist eine auf sozialpolitischen und sanitätspolizeilichen Gründen beruhende singuläre Bestimmung, welche durch die allgemeinen Gesetze (Armengesetze) nicht aufgehoben wird. Als arm sind hiebei auch diejenigen anzusehen, deren materielle Mittel so beschränkt sind, daß sie die Kosten der Heilung nicht ohne Gefährdung und Beeinträchtigung der notwendigen Lebensbedingnisse bestreiten können. Unter Heilungskosten sind alle Kosten zu verstehen, welche durch die Kur erwachsen. Der Kostenersatz ist eine im administrativen Wege auszutragende Angelegenheit (RGE. vom 7. Juli 1900, Z. 205, Hye 1017).

[47]) Vgl. auch die Notizen über staatliche Chininpräparate für Zwecke der Malariatilgung und über die Malariastation (Staatliche Malariauntersuchungsanstalt) in Pola im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 10 S. 100 und Nr. 12 S. 124, ferner den Bericht über die Tätigkeit der genannten Anstalt im Jahre 1905 im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 41 S. 401 ff.

Milzbrand.

Mit dem Erlasse vom 29. November 1908, Z. 34.137, MJVBl. Nr. 21 S. 587, erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen folgende Weisung: Aus den periodischen Berichten über Infektionskrankheiten hat das Ministerium des Innern ersehen, daß in mehreren Ländern Milzbranderkrankungen, von denen einzelne letal verliefen, bei Menschen aufgetreten sind. Die Infektion erfolgte bei Schlachtung beziehungsweise Aufarbeitung milzbrandkranker Tiere, bei Verscharrung milzbrandinfizierter Tierkadaver und auch infolge Genusses des Fleisches von an Milzbrand verendeten Rindern. In Fällen letzterer Art wurde erst durch die Erkrankung von Menschen das Bestehen des Milzbrandes unter den Rindern in der betreffenden Ortschaft behördlich bekannt. In einigen Fällen sind nähere Daten über die Entstehung der menschlichen Ansteckung in den bezogenen Berichten nicht angegeben. Die k. k. . . . . wird aufgefordert, die Amtsärzte zu genauen Erhebungen in jedem Falle, wenn Milzbranderkrankungen bei Menschen auftreten, insbesondere in Bezug auf die Infektionswege anzuhalten, die Bevölkerung über die Gefahren der Milzbrandinfektion zu belehren und darauf einzuwirken, daß die bestehenden Vorschriften über das Vorgehen zur Vermeidung von Ansteckungen befolgt werden.[48])

Pellagra.

Für Tirol wurden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pellagra durch das Landesgesetz vom 24. Februar 1904, LGBl. Nr. 25, angeordnet. Zu diesem Gesetze erflossen die Statthaltereikundmachungen vom 20. Juni 1905, LGBl. Nr. 40 und 41, betreffend die Festsetzung des Pellagragebietes und die Instruktion für den Pellagrainspektor.[49])

Pemphigus neonatorum sieh Schälblasenkrankheit.

Pest.

Unter den Maßnahmen zur Hintanhaltung der Pest ist in erster Linie zu nennen das am 19. März 1897 zu Venedig zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland und der Schweiz[50]) abgeschlossene, unter Nr. 13 vom Jahre 1901 im Reichsgesetzblatte kundgemachte internationale Übereinkommen zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest (Venediger Konvention). Dieses Übereinkommen hat für den Bereich der österreichischen Verwaltung eine Modifikation

---

[48]) Vgl. auch das Gutachten des Obersten Sanitätsrates über die Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Infektionskrankheiten, insbesondere von Milzbranderkrankungen, durch Hadern, rohe Häute und Felle, durch Roßhaar, Borsten usw. in Gewerbebetrieben, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Beil. zu Nr. 49. Vgl. ferner den Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei an den Wiener Magistrat vom 15. März 1907, Z. XI—387/1, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 25 S. 233, betreffend die Verhütung von Milzbranderkrankungen.

[49]) Vgl. auch die Artikel über Pellagrabekämpfung im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1906 Nr. 14 bis einschließlich 19 (Bukowina), Nr. 30 und 31 (Görz-Gradisca), Nr. 50 und 51 (Tirol). Vgl. ferner den Erlaß der Statthalterei in Innsbruck vom 12. Dezember 1897, Z. 34.124, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 10 S. 93.

[50]) Im Reichsgesetzblatte erscheinen unter den vertragschließenden Staaten an der Spitze des Textes auch angeführt Griechenland, die Türkei, Portugal und Serbien; doch haben diese Staaten schließlich das Übereinkommen nicht ratifiziert, sieh Protokoll RGBl. S. 95ff.

erfahren durch den auf S. 1046 ff. abgedruckten Zirkularerlaß der Seebehörde vom 12. August 1904, Z. 12.468, ohne daß jedoch hiedurch der Text der Konvention geändert worden wäre.[51]) Die Konvention lautet:

„Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apost. König von Ungarn, Seine Majestät der deutsche Kaiser usw. usw. haben in der Absicht, die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest zu ergreifenden Maßnahmen und die zu diesem Zwecke in dem Roten Meere und dem Persischen Golfe einzurichtende sanitätspolizeiliche Überwachung gemeinsam zu regeln, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen der Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten), welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen bezüglich pestverseuchter Gegenden und der aus solchen Gegenden stammenden Herkünfte vereinbart haben: I. Es sind zur Annahme gelangt die in dem dem gegenwärtigen Übereinkommen als Anhang beigefügten allgemeinen Sanitätsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest aufgeführten und näher bezeichneten Maßnahmen. Dieser Anhang hat dieselbe Geltung als wäre er in das Übereinkommen mit aufgenommen. II. Es wird den kompetenten Behörden Marokkos empfohlen werden, in den Häfen dieses Landes Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche mit den in dem erwähnten Reglement vorgesehenen in Einklang stehen. III. Diejenigen Länder, welche an der Konferenz nicht teilgenommen oder das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können auf ihren Wunsch demselben beitreten. Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der königlich italienischen Regierung und durch diese den anderen Signatarregierungen mitzuteilen. IV. Das gegenwärtige Übereinkommen soll vom Tage des Austausches der Ratifikationen ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Dasselbe wird durch stillschweigende Erneuerung von fünf zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht eine der hohen vertragschließenden Teile sechs Monate vor Ablauf des bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes seine Absicht kundgetan hat, von dem Übereinkommen zurückzutreten. Wenn eine der Mächte das Übereinkommen kündigt, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben. V. Die hohen vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, Änderungen, welche sie an dem Übereinkommen oder dessen Anhange für notwendig erachten sollten, auf diplomatischem Wege herbeizuführen. Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich und spätestens binnen einer mit dem Tage der Unterzeichnung beginnenden einjährigen Frist in Rom niedergelegt werden.

Allgemeines Sanitätsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest.

Kapitel I. Maßnahmen außerhalb Europas. I. Benachrichtigung. Die Regierungen der Länder, welche dem gegenwärtigen Übereinkommen bei-

[51]) Durch diesen Zirkularerlaß sind formell nicht Bestimmungen der Venediger Konvention geändert worden, sondern nur jene Vorschriften, welche auf Grund der von der internationalen Sanitätskonferenz zu Venedig im Jahre 1897 gefaßten Beschlüsse vor der erst im Jahre 1901 erfolgten Publikation des Übereinkommens mit dem Zirkularerlasse der Seebehörde vom 17. Juni 1897, Z. 5684, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 28 S. 267, statuiert worden waren. Tatsächlich aber sind für unseren Bereich durch die Anordnungen des Zirkularerlasses vom 12. August 1904, Z. 12.468, einzelne Vorschriften der Venediger Konvention auch sachlich modifiziert. Vgl. z. B. den Titel VIII des Kapitels II des durch die Venediger Konvention statuierten Sanitätsreglements und den Artikel I des Zirkularerlasses vom 12. August 1904.

treten, werden den verschiedenen Regierungen von jedem einzelnen, auf ihrem Gebiete vorgekommenen Pestfalle telegraphisch Nachricht geben, nach Maßgabe des Titels I, des Kapitels II, „Maßnahmen in Europa". Die Titel II, III, IV desselben Kapitels II kommen gleichfalls zur Anwendung. Es ist wünschenswert, daß die Maßnahmen wegen Benachrichtigung der dem Übereinkommen beigetretenen Regierungen von dem Auftreten einer Pestepidemie sowie von den zur Verhütung der Weiterverbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mitteln, wie sie für Europa vorgeschrieben sind, auch in den anderen Ländern zur Anwendung kommen.

II. Sanitätspolizeiliche Behandlung abfahrender Schiffe in den verseuchten Häfen. Gemeinsame Maßnahmen für gewöhnliche Schiffe und für Pilgerschiffe. 1. Obligatorische ärztliche Visite aller auf einem Schiffe Überfahrt nehmender Personen. Dieselbe erstreckt sich auf jede einzelne Person und ist bei Tage und auf dem Lande im Augenblicke der Einschiffung während der dazu nötigen Zeit durch einen von der öffentlichen Behörde bestellten Arzt vorzunehmen. Die für das Schiff zuständige Konsularbehörde kann dieser Visite beiwohnen. 2. Obligatorische, strenge Desinfektion jedes verseuchten oder verdächtigen Gegenstandes nach Maßgabe des Artikels 5 des Kapitels III des Anhanges des gegenwärtigen Übereinkommens. Dieselbe findet auf dem Lande unter Aufsicht des von der öffentlichen Behörde bestellten Arztes statt. 3. Verbot der Einschiffung von Personen, welche Pestsymptome zeigen. — Pilgerschiffe. 1. Kommen im Hafen Pestfälle vor, so darf die Einschiffung an Bord der Pilgerschiffe erst dann stattfinden, nachdem die Personen gruppenweise einer Beobachtung unterworfen worden sind, welche die Gewißheit bietet, daß keine von ihnen von Pest befallen ist. Jeder Regierung steht es frei, bei Ausführung dieser Maßnahme den örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten Rechnung zu tragen.*) 2. Die Pilger sind gehalten, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, nachzuweisen, daß sie die unbedingt notwendigen Mittel zur Pilgerfahrt, und zwar zur Hin- und Rückreise und zum Aufenthalte an den heiligen Orten besitzen. Maßnahmen an Bord der Pilgerschiffe. Titel I. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 1. Die folgenden Vorschriften finden Anwendung auf Pilgerschiffe, welche muselmannische Pilger nach dem Hedjaz oder dem Persischen Golf hin- oder von dort zurückbringen. Artikel 2. Als Pilgerschiff wird nicht angesehen ein solches, welches außer seinen gewöhnlichen Passagieren, zu denen die Pilger der höheren Klassen gerechnet werden können, Pilger der untersten Klasse an Bord nimmt, wenn das Verhältnis dergestalt ist, daß auf 100 Tonnen Bruttoraumgehalt weniger als ein Pilger kommt. Artikel 3. Jedes Pilgerschiff hat sich bei der Einfahrt in das Rote Meer und den Persischen Golf nach den in dem Spezialreglement für die Hedjazpilgerfahrten enthaltenen Vorschriften zu richten, das von dem Sanitätskonseil in Konstantinopel im Einklange mit den in der gegenwärtigen Übereinkunft aufgestellten Grundsätzen veröffentlicht werden wird. Artikel 4. Nur Dampfschiffe werden zum Transporte der Pilger auf weiter Fahrt zugelassen. Anderen Schiffen ist dieser Transport verboten. Pilgerschiffe, welche die Küstenschiffahrt betreiben und für Transporte auf kürzere Dauer, sogenannte „Küstenfahrten", bestimmt sind, unterliegen den in dem Artikel 3 erwähnten Spezialreglement enthaltenen Vorschriften. Titel II. Maßnahmen vor der Abfahrt. Artikel 5. Der Kapitän oder anstatt seiner der Eigentümer

*) Einem erläuternden Beschlusse der Konferenz zufolge könnte in Niederländisch-Indien diese Beobachtung an Bord der zur Abfahrt bereiten Schiffe stattfinden.

oder Agent eines jeden Pilgerschiffes ist gehalten, der kompetenten Behörde*) des Abgangshafens wenigstens drei Tage vor der Abfahrt von seiner Absicht, Pilger aufzunehmen, Anzeige zu machen. In dieser Anzeige muß der zur Abfahrt bestimmte Tag und der Bestimmungsort des Schiffes angegeben werden. Artikel 6. Infolge dieser Anzeige läßt die kompetente Behörde auf Kosten des Kapitäns die Untersuchung und Vermessung des Schiffes vornehmen. Die für das Schiff kompetente Konsularbehörde kann dieser Untersuchung beiwohnen. Die Untersuchung allein findet statt, wenn der Kapitän schon mit einem von der kompetenten Behörde seiner Heimat ausgestellten Zeugnis über die Vermessung des Schiffes versehen ist, es sei denn, daß die Vermutung vorliegt, daß das Dokument nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande des Schiffes entspricht. Artikel 7. Die kompetente Behörde gestattet die Abfahrt eines Pilgerschiffes erst, nachdem sie sich über folgende Punkte Gewißheit verschafft hat: a) daß das Schiff vollkommen gereinigt und nötigenfalls desinfiziert worden ist; b) daß das Schiff im stande ist, die Reise ohne Gefahr zu unternehmen, daß es gut ausgerüstet, gut eingerichtet, hinreichend luftig und mit einer genügenden Anzahl von Rettungsbooten versehen ist, daß es nichts an Bord enthält, was der Gesundheit oder Sicherheit der Passagiere schädlich ist oder schädlich werden kann, und daß Deck und Zwischendeck aus Holz oder aus mit Holz überzogenem Eisen sind; c) daß an Bord außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft gehörig verladene Lebensmittel und Brennmaterial vorhanden sind, alles von guter Beschaffenheit und in solcher Menge, daß es für sämtliche Pilger und für die angegebene Reisedauer ausreicht; d) daß das an Bord befindliche Trinkwasser von guter Beschaffenheit und durchaus unverdächtigen Ursprunges ist; daß es in hinreichender Menge vorhanden ist; daß die Trinkwasserbehälter an Bord vor jeder Verunreinigung geschützt und derart verschlossen sind, daß das Wasser nur mittels der Hähne oder Pumpen abgelassen werden kann; e) daß das Schiff einen Destillierapparat besitzt, der für alle an Bord befindlichen Personen einschließlich des Schiffspersonales eine Wassermenge von mindestens fünf Litern für den Kopf und für den Tag zu liefern vermag; f) daß das Schiff einen Dampfdesinfektionsapparat besitzt, dessen Sicherheit und Wirksamkeit festgestellt ist; g) daß nach Maßgabe der Artikel 11 und 23 unter dem Schiffspersonale sich ein mit Diplom versehener und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder der Regierung des Hafens, wo das Schiff Pilger aufnimmt bevollmächtigter**) Arzt befindet, und daß das Schiff Arzneimittel besitzt; h) daß das Schiffsdeck frei von jeglichen den Verkehr behindernden Waren und Gegenständen ist; i) daß die Einrichtungen des Schiffes derartig sind, daß die im Titel III vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt werden können. Artikel 8. Der Kapitän ist gehalten, auf dem Schiffe, und zwar an einer für die Beteiligten sichtbaren und zugänglichen Stelle, Anschlagzettel anbringen zu lassen, welche in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Ländern abgefaßt sind und folgende Angaben enthalten: 1. den Bestimmungsort des Schiffes; 2. die für jeden Pilger ausgesetzte tägliche Ration an Wasser und Lebensmitteln; 3. den Tarif für diejenigen Lebensmittel, welche nicht in die tägliche Beköstigung mit einbegriffen

*) Die kompetente Behörde ist gegenwärtig: In Britisch-Indien ein von der Lokalregierung hiezu bestimmter „Officer" (Native passenger Ships Act 1877, art. 7); in Niederländisch-Indien der Hafenmeister; in der Türkei die Sanitätsbehörde; in Österreich-Ungarn die Hafenbehörde; in Italien der Hafenkapitän; in Frankreich, Tunesien und Spanien die Sanitätsbehörde; in Ägypten die Sanitäts-Quarantäne- usw. Behörde.

**) Eine Ausnahme findet für die Regierungen statt, welche keine Ärzte bevollmächtigen.

sind und besonders bezahlt werden müssen. Artikel 9. Der Kapitän darf nicht abfahren, bevor er folgendes in Händen hat; 1. Eine von der kompetenten Behörde vidierte, Namen Geschlecht und Gesamtzahl der Pilger, die er an Bord nehmen darf, angebende Liste; 2. ein Gesundheitspatent, welches Namen, Nationalität und Tonnengehalt des Schiffes, die Namen des Kapitäns und des Arztes, die genaue Anzahl der an Bord genommenen Personen, und zwar der Schiffsmannschaft, der Pilger und der anderen Passagiere, die Art der Ladung und den Abgangsort angibt. Die kompetente Behörde vermerkt auf dem Patent, ob die reglementsmäßig zulässige Zahl der Pilger erreicht ist oder nicht, und in letzterem Falle die Zahl der Passagiere, welche das Schiff bei seinem Anlaufen in anderen Häfen noch aufnehmen darf. Artikel 10. Die kompetente Behörde ist gehalten, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Einschiffung jeder verdächtigen*) Person oder Sache zu verhindern, entsprechend den Bestimmungen über die in den Häfen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln. Titel III. Vorsichtsmaßregeln während der Fahrt. Artikel 11. Jedes Schiff, welches Pilger aufnimmt, muß einen mit ordnungsmäßigem Diplom versehenen und von der Regierung des Heimatlandes des Schiffes oder von der Regierung des Hafens, in welchem das Schiff Pilger aufnimmt, bevollmächtigten Arzt an Bord haben. Ein zweiter Arzt muß an Bord genommen werden, sobald sich mehr als 1000 Pilger auf dem Schiffe befinden. Artikel 12. Der Arzt untersucht die Pilger, behandelt die Kranken und wacht darüber, daß an Bord die Regeln der Hygiene beobachtet werden. Insbesondere hat er: 1. sich zu vergewissern, daß die an die Pilger verabreichten Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, daß ihre Menge den eingegangenen Verpflichtungen entspricht und daß sie angemessen zubereitet sind; 2. sich zu vergewissern, daß die Vorschriften des Artikels 20 bezüglich der Verabreichung des Wassers beobachtet werden; 3. wenn hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers Zweifel bestehen, den Kapitän schriftlich an die Vorschriften des Artikels 21 zu erinnern; 4. sich zu vergewissern, daß das Schiff andauernd in reinlichem Zustande gehalten wird und insbesondere, daß die Aborte in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 18 gereinigt werden; 5. sich zu vergewissern, daß die Unterkunftsräume der Pilger in einer der Gesundheit zuträglichen Verfassung gehalten werden, und daß im Falle einer übertragbaren Krankheit die Desinfektion so vorgenommen wird, wie im Artikel 19 vorgeschrieben ist; 6. ein Journal über alle während der Reise stattgehabten Vorfälle von sanitärer Bedeutung zu führen und dasselbe der kompetenten Behörde des Ankunftshafens vorzulegen. Artikel 13. Das Schiff muß die Pilger im Zwischendecke beherbergen können. Außer für die Schiffsbesatzung soll das Schiff für jede Person jeglichen Alters eine Fläche von 1·50 Quadratmeter, das ist 16 englische Quadratfuß, bei einer Zwischendeckshöhe von ungefähr 1·80 Meter bieten. Auf Schiffen, welche die Küstenschiffahrt betreiben, soll jeder Pilger über einen Raum von wenigstens 2 Meter Breite in der Länge des Schandecks verfügen. Artikel 14. Das Deck soll während der Fahrt frei von Gegenständen bleiben, welche den Verkehr behindern; es soll Tag und Nacht für die an Bord genommenen Personen frei gehalten werden und ihnen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Artikel 15. Das große Gepäck der Pilger wird eingeschrieben, mit Nummern versehen und im Raume untergebracht. Die Pilger dürfen nur die unbedingt nötigen Gegenstände bei sich behalten. Die von jeder Regierung für ihre Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art, die Menge und den Umfang dieser Gegenstände. Artikel 16. Jeden Tag, während sich die Pilger auf Deck befinden, müssen die Zwischen-

*) Siehe Kapitel IV, Titel I, Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Übereinkommens.

decks sorgfältig gereinigt und mit trockenem Sande, der mit Desinfektionsmitteln zu mischen ist, abgerieben werden. Artikel 17. Auf dem Deck soll an jeder Seite des Schiffes ein Ort freigehalten werden, der den Blicken entzogen und mit einer Handpumpe versehen ist, um Seewasser für den Bedarf der Pilger zu liefern. Ein Raum dieser Art muß zum ausschließlichen Gebrauch für die Frauen vorbehalten sein. Artikel 18. Das Schiff muß außer den Aborten für die Schiffsmannschaft mit Wasserklosetts versehen sein, und zwar in dem Verhältnisse, daß auf je 100 an Bord genommene Personen wenigstens ein Abort kommt. Es müssen Aborte für den ausschließlichen Gebrauch der Frauen vorhanden sein. Aborte dürfen nicht in den Zwischendecks und im Schiffsraume liegen. Die für die Passagiere bestimmten Aborte ebenso wie die für die Schiffsmannschaft müssen in sauberem Zustande gehalten und täglich dreimal gereinigt und desinfiziert werden. Artikel 19. Die Desinfektion des Schiffes soll bewirkt werden in Gemäßheit der Vorschriften unter Nr. 5 und 6 des Kapitels III des Anhanges des gegenwärtigen Übereinkommens. Artikel 20. An Trinkwasser müssen jedem Pilger ohne Rücksicht auf sein Alter täglich wenigstens fünf Liter unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Artikel 21. Wenn die Beschaffenheit des Trinkwassers zu Zweifeln Anlaß gibt oder die Möglichkeit besteht, daß es entweder von vornherein verseucht war oder während der Fahrt verseucht worden ist, so muß das Wasser gekocht oder auf andre Weise sterilisiert werden, und der Kapitän ist gehalten, dasselbe in dem ersten Zwischenhafen, wo er sich besseres Wasser beschaffen kann, ins Meer gießen zu lassen. Artikel 22. Das Schiff muß mit zwei Lokalitäten versehen sein, wo die Pilger selbst kochen können. Den Pilgern ist verboten, anderswo, insbesondere auf Deck, Feuer anzumachen. Artikel 23. Jedes Schiff muß Arzneimittel und die zur Pflege der Kranken nötigen Gegenstände an Bord haben. Die von jeder Regierung für diese Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art und Menge der Arzneimittel. Pflege und Heilmittel werden den Pilgern unentgeltlich gewährt. Artikel 24. Eine ordnungsmäßig eingerichtete Krankenstation mit guten Vorbedingungen für Sicherheit und Gesundheit muß als Unterkunftsraum für die Kranken zur Verfügung gehalten werden. Dieselbe soll wenigstens fünf Prozent der an Bord befindlichen Pilger beherbergen können in der Weise, daß drei Quadratmeter auf den Kopf kommen.*) Artikel 25. Das Schiff muß so ein-

*) Nachdem die Konferenz von den Bedingungen Kenntnis erhalten hat, denen die Krankenstation nach Artikel 53 des von der Indischen Regierung erlassenen Gesetzes über die Pilgerschiffe entsprechen müssen, empfiehlt sie deren Anwendung. Letztere würde als Ersatz für Artikel 24 anzusehen sein. (Auszug.) Die Krankenstation muß auf dem oberen Decke, in den auf dem Decke selbst errichteten Abteilungen eingerichtet werden. Diese permanente Krankenstation muß wenigstens sechs Betten enthalten und eine Fläche von wenigstens 144 Quadratfuß und einen Rauminhalt von wenigstens 864 Kubikfuß haben. Wenn sich auf dem Schiffe 50 oder mehr Frauen befinden, so muß eine zweite permanente Krankenstation mit wenigstens zwei Betten vorhanden sein, welche eine Fläche von wenigstens 72 Quadratfuß und einen Rauminhalt von mindestens 288 Kubikfuß hat. Diese Krankenstation muß für die Frauen und Kinder unter 12 Jahren zur Verfügung gehalten werden. Beleuchtung und Lüftung dieser Krankenstationen muß von dem Inspektor als genügend anerkannt sein. Die Krankenstationen müssen auf einer mindestens zehn Zentimeter hohen Plattform errichtet werden, sie müssen dauerhaft angelegt, ihr Dach muß gut abgedichtet sein. Der Bau aus Eisen ist dem aus Holz vorzuziehen. Unter keinem Vorwande dürfen Blattern-, Cholera-, Gelbfieber- oder Pestkranke in die permanente Krankenstation aufgenommen werden. Das Schiff muß das notwendige Material an Bord haben, damit auf dem oberen Decke eine weitere Krankenstation zum vorübergehenden Gebrauche für die zu isolierenden Kranken (Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern oder sonstige ansteckende Krankheiten) errichtet werden kann. Der Platz für diese Krankenstation zum vorübergehenden Gebrauche wird von dem Inspektor

gerichtet sein, daß die von Pest befallenen Personen isoliert werden können. Die mit der Pflege der Pestkranken beauftragten Personen haben allein zu diesen Zutritt und dürfen mit den übrigen an Bord befindlichen Personen nicht in Berührung kommen. Bettgerät, Teppich und Kleidungsstücke, mit denen die Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sofort desinfiziert werden. Die Beobachtung dieser Vorschrift wird besonders hinsichtlich der Kleidung der den Kranken nahekommenden Personen empfohlen, soweit die Kleidung beschmutzt worden sein kann. Diejenigen von den eben erwähnten Gegenständen, welche keinen Wert haben, sind entweder ins Meer zu werfen, wenn sich das Schiff nicht in einem Hafen oder Kanale befindet, oder aber durch Feuer zu vernichten. Die anderen müssen in undurchlässigen, mit Sublimatlösung getränkten Säcken in den Dampfapparat gebracht werden. Die Entleerungen der Kranken müssen in Gefäßen, welche eine Desinfektionslösung enthalten, aufgefangen werden. Diese Gefäße sind in die Aborte zu entleeren, welch letztere nach jeder solchen Entleerung streng desinfiziert werden müssen. Die von den Kranken benutzten Lokalitäten müssen streng desinfiziert werden. Die Desinfektion muß nach Maßgabe der Nummer 5 des Kapitels III des gegenwärtigen Übereinkommens stattfinden. Artikel 26. Tritt ein Todesfall während der Fahrt ein, so hat der Kapitän denselben neben dem betreffenden Namen auf der von der Behörde des Abgangshafens vidierten Liste zu vermerken und außerdem in seinem Schiffstagebuche den Namen des Verstorbenen, dessen Alter und Herkunft sowie die nach dem Zeugnisse des Arztes vorliegende vermutliche Todesursache und das Datum des Todesfalls einzutragen. Ist der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit erfolgt, so ist der Leichnam, nachdem er zuvor in ein mit einer Sublimatlösung getränktes Leintuch gehüllt worden ist, ins Meer zu werfen. Artikel 27. Der in dem Abgangshafen ausgestellte Paß darf während der Reise nicht abgeändert werden. Derselbe wird von der Sanitätsbehörde jedes Zwischenhafens vidiert. Diese vermerkt darauf: 1. die Zahl der in dem betreffenden Hafen aus- und eingeschifften Passagiere; 2. die auf See vorgekommenen, die Gesundheit oder das Leben der an Bord befindlichen Personen betreffenden Ereignisse; 3. den Gesundheitszustand des Zwischenhafens. Artikel 28. In jedem Zwischenhafen hat der Kapitän die in Ausführung des Artikels 9 aufgestellte Liste von der kompetenten Behörde vidieren zu lassen. Ist ein Pilger während der Reise ausgeschifft worden, so hat der Kapitän dies auf jener Liste neben dem Namen des betreffenden Pilgers zu vermerken. Werden Personen an Bord genommen, so müssen dieselben auf dieser Liste in Gemäßheit des Artikels 9 und vor Erteilung des neuen Visum durch die kompetente Behörde eingetragen werden. Artikel 29. Der Kapitän hat darüber zu wachen, daß alle während der Reise ausgeführten Vorbeugungsmaßregeln in dem Schiffstagebuche vermerkt werden. Letzteres ist von ihm der kompetenten Behörde des Ankunftshafens vorzulegen. Artikel 30. Der Kapitän ist gehalten, sämtliche Sanitätstaxen zu zahlen, und diese sollen in dem Preise des Billets einbegriffen sein. Titel IV. Strafbestimmungen. Artikel 31. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, bezüglich der Zuteilung von Wasser, Lebensmitteln und Brennmaterial die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 türkischen*) Pfund. Diese Geldstrafe wird zu Gunsten des Pilgers erhoben, welcher unter dem Verstoße zu leiden gehabt

im voraus bestimmt. Für die Errichtung dieser Krankenstation gelten analoge Bedingungen, wie für die Errichtung der permanenten Krankenstation. Dieselbe muß eine Fläche von mindestens 144 Quadratfuß haben.

*) Das türkische Pfund gilt 22 Francs 50 Centimes.

hat und nachweist, daß er vergeblich die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung verlangt hat. Artikel 32. Jeder Verstoß gegen Artikel 8 wird mit einer Geldstrafe von 30 türkischen Pfund geahndet. Artikel 33. Jeder Kapitän, welcher in Betreff der im Artikel 9 vorgesehenen Schiffspapiere, nämlich der Liste der Pilger und des Sanitätspasses, einen Betrug begeht oder einen solchen wissentlich zuläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 türkischen Pfund. Artikel 34. Jeder Schiffskapitän, der ohne Sanitätspaß des Abgangshafens oder ohne Visum der Zwischenhäfen eintrifft oder der nicht mit der nach Artikel 9, 27 und 28 vorgeschriebenen und ordnungsgemäß geführten Liste versehen ist, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von 12 türkischen Pfund. Artikel 35. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, ohne Anwesenheit eines in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 11 bevollmächtigten Arztes und eventuell eines zweiten solchen als Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund.[52]) Artikel 36. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, mehr Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, als er in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 9 aufzunehmen berechtigt ist, verfällt in eine Geldstrafe von 5 türkischen Pfund für jeden überzähligen Pilger. Die überzähligen Pilger werden auf der ersten Station, wo eine kompetente Behörde ihren Sitz hat, ans Land gesetzt, und der Kapitän ist gehalten, die gelandeten Pilger mit dem nötigen Gelde zu versehen, damit sie ihre Reise bis zum Bestimmungsorte fortsetzen können. Artikel 37. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, Pilger, ohne ihre Zustimmung oder ohne durch höhere Gewalt gezwungen zu sein, an einem andern Orte als dem Bestimmungsorte gelandet zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 türkischen Pfund für jeden zu Unrecht gelandeten Pilger. Artikel 38. Jeder sonstige Verstoß gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 türkischen Pfund geahndet. Artikel 39. Jede während der Reise festgestellte Übertretung wird auf dem Sanitätspaß sowie auf der Liste der Pilger vermerkt. Die kompetente Behörde nimmt über den Vorfall ein Protokoll auf, um dasselbe an zuständiger Stelle vorzulegen. Artikel 40. In den türkischen Häfen erfolgt die Feststellung der Übertretung und die Auferlegung der Geldstrafe durch die kompetente Behörde in Gemäßheit der Bestimmungen des Kapitels V des gegenwärtigen Übereinkommens. Artikel 41. Alle zur Mitwirkung bei der Ausführung dieses Reglements berufenen Agenten werden, wenn sie sich hiebei Fehler zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen des Landes bestraft, dem sie angehören. Artikel 42. Das gegenwärtige Reglement wird in der Sprache des Heimatlandes des Schiffes und in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder an einem sichtbaren und zugänglichen Orte an Bord eines jeden Pilgerschiffes angeschlagen.

III. Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Pest. 1. Zu Lande. Die auf dem Landwege gegen Herkünfte aus pestverseuchten Gegenden zu ergreifenden Maßnahmen müssen den in dem gegenwärtigen Übereinkommen niedergelegten sanitären Grundsätzen entsprechen. Das moderne Desinfektionsverfahren hat an die Stelle der Landquarantänen zu treten. Zu dem Zwecke sind Dampfapparate und sonstige Desinfektionsgeräte auf den von den Reisenden benutzten Verkehrswegen an sorgfältig ausgesuchten Punkten aufzustellen. Dieselben Einrichtungen sind auf den bereits bestehenden und noch

[52]) Diese Textierung des Art. 35 beruht auf der Zusatzerklärung vom 19. März 1897 (RGBl. S. 98).

zu erbauenden Eisenbahnlinien zu treffen. Die Waren werden nach Maßgabe der durch das gegenwärtige Übereinkommen angenommenen Grundsätze desinfiziert. Jeder Regierung steht es frei, ihre Grenzen für Reisende und Waren zu sperren. — 2. Zur See. A. Maßnahmen im Roten Meere. Artikel 1. Unverdächtige Schiffe. — a) Diejenigen Schiffe, welche nach ärztlicher Visite als rein befunden werden, erhalten sofort libera pratica wie auch immer ihr Sanitätspaß lauten mag. Das Schiff muß jedoch volle zehn Tage seit seiner Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten. Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens diesen Schiffen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Visite, Desinfektion der schmutzigen Wäsche, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser). b) Den reinen gewöhnlichen Schiffen steht es frei, den Suezkanal in Quarantäne zu durchfahren. Bei ihrer Einfahrt ins Mittelländische Meer wird die zehntägige Beobachtung fortgesetzt. Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Dampfdesinfektionsapparat besitzen, brauchen sich vor der Durchfahrt in Quarantäne nicht der Desinfektion zu unterziehen. Artikel 2. Verdächtige Schiffe. — Verdächtige Schiffe sind solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall seit zwölf Tagen. Diese Schiffe werden verschieden behandelt, je nachdem sie einen Arzt und einen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) an Bord haben oder nicht. a) Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) besitzen und die gewünschten Bedingungen erfüllen, dürfen den Suezkanal unter den in dem Reglement für den Transit aufgestellten Bedingungen in Quarantäne durchfahren. b) Die anderen verdächtigen Schiffe, welche weder Arzt noch Desinfektionsapparat (Dampfkasten) besitzen, werden, bevor sie zur Durchfahrt in Quarantäne zugelassen werden, an den Mosesquellen solange zurückgehalten, als nötig ist, um die Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der Leibwäsche und anderer Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, vorzunehmen und den Gesundheitszustand des Schiffes festzustellen. Handelt es sich um ein Postschiff oder um ein eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmtes Dampfboot, welches keinen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) aber einen Arzt an Bord hat, so wird die Durchfahrt in Quarantäne zugestanden, wenn die Lokalbehörde durch amtliche Feststellung die Gewißheit erlangt, daß die Assanierungs- und Desinfektionsmaßnahmen, sei es bei der Abfahrt oder während der Reise, gehörig durchgeführt worden sind. Handelt es sich um Postschiffe oder eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmte Dampfboote, welche keinen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) aber einen Arzt an Bord haben, so kann, wenn der letzte Pestfall mehr als vierzehn Tage zurückliegt und der Gesundheitszustand des Schiffes befriedigend ist, die libera pratica in Suez zugestanden werden, sobald die Desinfektionsmaßnahmen vollendet sind. Was ein Schiff mit reiner Fahrt von weniger als vierzehn Tagen betrifft, so werden die Passagiere, welche sich nach Ägypten begeben wollen, an den Mosesquellen ausgeschifft und bis zum Ablaufe der zehn Tage isoliert; ihre schmutzige Wäsche und ihre Gebrauchseffekten werden desinfiziert. Sie werden sodann zu freiem Verkehre zugelassen. Schiffe mit reiner Fahrt von weniger als vierzehn Tagen, welche libera pratica in Ägypten zu erhalten wünschen, werden an den Mosesquellen die zum Ablaufe der zehn Tage nötige Zeit zurückgehalten; sie unterliegen der ordnungsgemäßen Desinfektion. Artikel 3. Verseuchte Schiffe, das heißt solche, welche Pest an Bord haben, oder auf denen Pestfälle in den letzten zwölf Tagen vorgekommen

sind. Sie werden in Schiffe mit Arzt und Desinfektionsapparat (Dampfkasten) und Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfektionsapparat (Dampfkasten) eingeteilt. a) Die Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfektionsapparat (Dampfkasten) werden an den Mosesquellen angehalten, die Pestkranken ausgeschifft und in einem Spitale isoliert. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isoliert, in der Weise, daß die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchsgegenstände, die Kleidung der Schiffsmannschaft und Passagiere, sowie das Schiff werden desinfiziert. Es ist wohlverstanden, daß es sich hiebei nicht um das Ausladen der Waren, sondern nur um die Desinfektion des verseuchten Teiles des Schiffes handelt. Die Passagiere haben zehn Tage in der Anstalt an den Mosesquellen zu bleiben; wenn die Pestfälle mehrere Tage zurückliegen, so wird die Dauer der Isolierung vermindert. Diese Dauer ist verschieden je nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Fall vorgekommen ist. So beträgt die Dauer der Beobachtung 24 Stunden, sobald der letzte Fall 9, 10, 11 oder 12 Tage zurückliegt; liegt er 8 Tage zurück, so dauert die Beobachtung 2 Tage; liegt er 7 Tage zurück, so beträgt die Beobachtung 3 Tage und so fort, wie es in der weiter unten stehenden Tabelle aufgeführt ist. b) Schiffe mit Arzt und Desinfektionsapparat (Dampfkasten). — Die Schiffe mit Arzt und Dampfkasten werden an den Mosesquellen angehalten. Der Schiffsarzt hat unter Eid anzugeben, welche Personen an Bord von Pest befallen sind. Diese Kranken werden ausgeschifft und isoliert. Nach Ausschiffung dieser Kranken wird die schmutzige Wäsche der übrigen Passagiere und der Schiffsmannschaft an Bord desinfiziert. Ist die Pest nur unter der Schiffsmannschaft aufgetreten, so erstreckt sich die Desinfektion der Wäsche nur auf die schmutzige Wäsche der Schiffsmannschaft und die Wäsche in den Räumen der Schiffsmannschaft. Der Schiffsarzt hat des weiteren den Teil oder die Abteilung des Schiffes und die Abteilung des Spitales unter Eid zu bezeichnen, wohin der oder die Kranken transportiert worden sind. Er hat ebenfalls unter Eid zu erklären, welche Personen zu dem Pestkranken seit dem ersten Anzeichen der Krankheit, sei es durch direkte Berührung oder Berührung mit Gegenständen, welche den Krankheitskeim übertragen können, in Beziehung getreten sind. Diese Personen werden allein als „verdächtig" angesehen. Der Teil oder die Abteilung des Schiffes und die Abteilung des Spitales, wohin der oder die Kranken transportiert worden sind, werden vollständig desinfiziert. Man versteht unter „Teil des Schiffes" die Kabine des Kranken, die daranstoßenden Kabinen, den Gang, auf welchem sich diese Kabinen befinden, das Deck, die Teile des Deckes, auf denen sich der oder die Kranken aufgehalten haben. Ist es nicht möglich, den Teil oder die Abteilungen des Schiffes, welcher von den Pestkranken besetzt gewesen ist, zu desinfizieren, ohne die für verdächtig erklärten Personen auszuschiffen, so werden diese Personen entweder auf ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Schiff gebracht oder aber ausgeschifft und in der Sanitätsanstalt untergebracht, ohne mit den Kranken in Berührung zu kommen, welch letztere in dem Spitale untergebracht werden. Die Dauer dieses Aufenthaltes auf dem Schiffe oder auf dem Lande zum Zwecke der Desinfektion muß möglichst kurz sein und darf jedenfalls 24 Stunden nicht übersteigen. Die Verdächtigen unterliegen einer Beobachtung, und zwar entweder auf ihrem Schiffe oder auf dem hiezu bestimmten Schiffe. Die Dauer dieser Beobachtung ist verschieden und richtet sich nach nachstehender **Tabelle:**

Wenn der letzte Pestfall sich im Laufe des 12., 11., 10. oder 9. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 24 Stunden.
Wenn er sich im Laufe des achten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung zwei Tage.
Wenn er sich im Laufe des siebenten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung drei Tage.
Wenn er sich im Laufe des sechsten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung vier Tage.
Wenn er sich im Laufe des fünften oder vierten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat . . .	so dauert die Beobachtung fünf und sechs Tage.
Wenn er sich im Laufe des dritten oder zweiten Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat . . .	so dauert die Beobachtung sieben und acht Tage.
Wenn er sich einen Tag vor der Ankunft in Suez ereignet hat.	so dauert die Beobachtung neun Tage.

Die Durchfahrt in Quarantäne kann vor Ablauf der in vorstehender Tabelle aufgeführten Fristen zugestanden werden, wenn die Sanitätsbehörde es für angängig hält. Die Durchfahrt wird, sobald die Desinfektion ausgeführt ist, jedenfalls zugestanden, wenn das Schiff außer seinen Kranken die vorstehend als „verdächtig" aufgeführten Personen zurückläßt. Ein Ponton mit daraufgestelltem Dampfkasten kann bei dem Schiffe anlegen, damit die Desinfektion möglichst schnell durchgeführt wird. Verseuchte Schiffe, welche zum freien Verkehre in Ägypten zugelassen zu werden wünschen, werden zehn Tage, vom letzten an Bord vorgekommenen Falle an gerechnet, an den Mosesquellen zurückgehalten und haben sich der reglementmäßigen Desinfektion zu unterziehen. Die auf die Desinfektion verwandte Zeit wird in die Dauer der Beobachtung eingerechnet. Einrichtung der Überwachung und der Desinfektion in Suez und an den Mosesquellen. 1. Die in dem Reglement vorgesehene ärztliche Visite wird bei jedem in Suez eintreffenden Schiffe durch einen der Stationsärzte vorgenommen. Sie findet für Herkünfte aus pestverseuchten Häfen bei Tage statt. 2. Es sollen sieben Ärzte vorhanden sein, ein Chefarzt, vier Amtsärzte und zwei Hilfsärzte. Sollten die ärztlichen Kräfte nicht ausreichen, so würden die Marineärzte der verschiedenen Staaten in Anspruch zu nehmen sein, die dem Chefarzte der Sanitätsstation unterzuordnen wären. 3. Die Stationsärzte sollen im Besitze eines ordnungsmäßigen Diploms sein und vornehmlich unter solchen Ärzten gewählt werden, welche spezielle praktische Studien der Epidemiologie und Bakteriologie getrieben haben. 4. Sie werden durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire in Ägypten ernannt. 5. Sie beziehen einen Gehalt, und zwar die Hilfsärzte einen solchen von 6000 Franks, die vier Amtsärzte einen solchen, welcher im Anfange 8000 Franks beträgt und allmählich auf 12.000 Franks steigt, und der Chefarzt einen solchen von 12.000 bis 15.000 Franks. 6. Die Desinfektions- und Isolieranstalt der Mosesquellen steht unter dem Chefarzt in Suez. Wenn Kranke dort ausgeschifft sind, so werden zwei der Ärzte aus Suez hingeschickt, der eine zur Behandlung der Pestkranken, der andre zum ärztlichen Dienste bei den von Pest nicht befallenen Kranken. 8. Die Zahl der Sanitätswächter soll 20 betragen. Einem dieser Wächter ist speziell die Obsorge für die an den Mosesquellen aufgestellten Dampfkasten zu übertragen. 9. Die Desinfektions- und Isolieranstalt der Mosesquellen soll enthalten: a) wenigstens drei Desinfektionskasten, von denen einer auf einen Brückenkahn

zu stellen ist; b) ein neues Isolierspital mit 12 Betten für die Kranken und Verdächtigen. Dieses Spital ist derart einzurichten, daß Kranke, Verdächtige, Männer und Weiber von einander getrennt werden; c) Baracken, Zeltspitäler und gewöhnliche Zelte für die gelandeten Personen; d) eine genügende Zahl Badewannen und Duschebädervorrichtungen; e) die nötigen Gebäude für den gewöhnlichen Dienst, das ärztliche Personal, die Wächter usw., ein Magazin, ein Waschhaus; f) einen Wasserbehälter. Durchfahrt in Quarantäne durch den Suezkanal. 1. Die Sanitätsbehörde in Suez gestattet die Durchfahrt in Quarantäne; der Konseil wird davon sofort benachrichtigt. In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung vom Konseil getroffen. 2. Ein Telegramm wird sofort an die von jeder Macht bestimmte Behörde gesandt. Die Kosten des Telegrammes trägt das Schiff. 3. Jede Macht wird Strafbestimmungen gegen solche Schiffe erlassen, welche den von dem Kapitän bezeichneten Kurs aufgeben und ungehörigerweise einen der Häfen des Gebietes dieser Macht anlaufen. Ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt oder Anlaufen eines Nothafens. Bei der Aufnahme des Konstitutes hat der Kapitän zu erklären, ob er unter dem Schiffspersonal eingeborene Heizer oder sonstige gegen Lohn angestellte Personen an Bord hat, die nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das zu diesem Zwecke geführte Register eingetragen sind. Folgende Fragen werden den Kapitänen aller vom Süden kommenden Schiffe, welche in Suez eintreffen, vorgelegt. Sie haben darauf unter Eid zu antworten: „Haben Sie aushilfsweise angenommene Heizer oder andere Bedienstete, welche nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das Spezialregister eingetragen sind, an Bord? Welches ist ihre Nationalität? Wo haben Sie sie an Bord genommen?“ Die Sanitätsärzte müssen sich von der Anwesenheit dieser Hilfsmannschaften überzeugen, und sofern sie feststellen, daß diese nicht vollzählig sind, sorgfältig nach den Ursachen der Abwesenheit forschen. 4. Ein Sanitätsoffizier und zwei Sanitätswächter gehen an Bord. Sie müssen das Schiff bis Port-Said begleiten; es liegt ihnen ob, während der Durchfahrt durch den Kanal ein Inverkehrtreten zu verhindern und über die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu wachen. 5. Reisende können sich in Port-Said in Quarantäne einschiffen. Aber bis Port-Said ist jede Ein- und Ausschiffung und jedes Umladen von Passagieren und Waren während der Fahrt durch den Suezkanal verboten. 6. Die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe müssen die Strecke von Suez bis Port-Said ohne anzuhalten zurücklegen. Im Falle des Auffahrens oder eines nicht vermeidbaren Anhaltens müssen die nötigen Verrichtungen durch das an Bord befindliche Personal unter Vermeidung jedes Verkehres mit dem Personale der Suezkanalgesellschaft vorgenommen werden. Truppentransporte dürfen in Quarantäne den Kanal nur bei Tage durchfahren. Müssen sie während der Nacht im Kanale bleiben, so haben sie im Timsasee zu ankern. 7. Schiffen, welche in Quarantäne durchfahren, ist es verboten, in dem Hafen von Port-Said zu halten, außer in dem in §§ 5 und 8 vorgesehenen Falle. Die Verproviantierung muß mit den an Bord befindlichen Mitteln bewerkstelligt werden. Diejenigen Auflader oder jede andere Person, welche an Bord gegangen, werden auf dem Quarantäneponton isoliert. Ihre Kleidung unterliegt dort der reglementmäßigen Desinfektion. 8. Wenn es für die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe unerläßlich ist, in Port-Said Kohlen einzunehmen, so ist diese Verrichtung an einem von dem Sanitätskonseil bestimmten Orte vorzunehmen, welcher die nötige Sicherheit für die Isolierung und sanitäre Überwachung bietet. Bei Schiffen, auf welchen eine wirksame Überwachung jener Verrichtung möglich ist, und wo jede Berührung mit den Leuten an Bord vermieden werden kann, ist die Anbordbeförderung der Kohlen durch

Hafenarbeiter gestattet. Während der Nacht muß der Ort der in Rede stehenden Verrichtung elektrisch beleuchtet werden. 9. Die Lotsen, Elektrotechniker, die Agenten der Gesellschaft und die Sanitätswachen werden in Port-Said außerhalb des Hafens zwischen den Hafendämmen ausgesetzt und von da direkt auf den Quarantäneponton gebracht, wo ihre Kleidung einer vollständigen Desinfektion unterworfen wird. Maßnahmen für die aus einem pestverseuchten Hafen durch das Mittelländische Meer nach Ägypten kommenden Schiffe. 1. Die reinen gewöhnlichen Schiffe, welche aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder des Beckens des Mittelländischen Meeres kommen und den Suezkanal durchfahren wollen, werden zur Durchfahrt in Quarantäne zugelassen. Sie setzen ihre Fahrt unter zehntägiger Beobachtung fort. 2. Die reinen gewöhnlichen Schiffe, welche in Ägypten anlegen wollen, können in Alexandrien oder Port-Said anhalten, wo die Passagiere nach Bestimmung der lokalen Sanitätsbehörde die Beobachtungszeit entweder im Lazaratte von Gabari oder an Bord vollenden. 3. Die Maßnahmen, denen die verseuchten und verdächtigen Schiffe aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder der Küste des Mittelländischen Meeres unterliegen, wenn sie in einem der ägyptischen Häfen anlegen oder den Suezkanal durchfahren wollen, werden von dem Sanitätskonseil entsprechend dem das gegenwärtige Übereinkommen angenommenen Reglement festgesetzt. Diese Maßnahmen müssen, um vollstreckbar zu sein, von den verschiedenen im Konseil vertretenen Mächten angenommen werden. Sie bestehen in Vorschriften über die Behandlung der Schiffe, Passagiere und Waren. Der Konseil wird den Mächten in gleicher Weise ein Reglement vorlegen, welches dieselben Fragen mit Bezug auf Cholera behandelt. Diese beiden Reglements müssen sobald wie möglich vorgelegt werden. — Sanitäre Überwachung der Pilgerfahrten im Roten Meere. Sanitäre Behandlung der aus einem verseuchten Hafen kommenden Pilgerschiffe in der (reorganisierten) Quarantänestation von Camaran. Die aus dem Süden kommenden Pilgerschiffe, welche sich nach dem Hedjaz begeben, haben zunächst die Sanitätsstation von Camaran anzulaufen und sich folgender Behandlung zu unterziehen: Schiffe, welche nach ärztlicher Visite „unverdächtig" befunden werden, erhalten libera pratica, sobald folgende Maßnahmen durchgeführt worden sind: Die Pilger werden ausgeschifft und nehmen ein Dusche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und der Teil ihrer Gebrauchseffekten und ihres Gepäckes der nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein kann, wird desinfiziert; die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen. Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft und das Schiff begibt sich nach dem Hedjaz. „Verdächtige" Schiffe, das heißt solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten 12 Tage, werden folgendermaßen behandelt: Die Pilger werden ausgeschifft und nehmen ein Dusche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und der Teil ihrer Gebrauchseffekten und ihres Gepäckes, der nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein kann, wird desinfiziert; das Sodwasser wird erneuert. Die von den Kranken bewohnt gewesenen Schiffsteile werden desinfiziert. Die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen. Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft, und das Schiff hat sich nach Djeddah zu begeben, wo eine zweite ärztliche Visite an Bord stattfindet. Fällt dieselbe günstig aus, und wird eine schriftliche Erklärung der an Bord befindlichen Ärzte vorgezeigt, in der dieselben

eidlich versichern, daß während der Überfahrt keine Pestfälle vorgekommen sind, so werden die Pilger sofort gelandet. Sind dagegen ein oder mehrere Pestfälle während der Reise oder im Augenblicke der Ankunft festgestellt worden, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat. Verseuchte Schiffe, das heißt solche, welche Pestfälle an Bord haben, oder auf denen während der letzten 12 Tage derartige Fälle vorgekommen sind, haben sich folgender Behandlung zu unterziehen: Die von Pest befallenen Personen werden ausgeschifft und im Spital isoliert. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isoliert, in der Weise, daß die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffekten und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinfiziert. Die lokale Sanitätsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäckes und der Waren notwendig ist, und ob das ganze Schiff oder nur ein Teil desselben desinfiziert werden soll. Die Passagiere haben 12 Tage in der Anstalt von Camaran zu bleiben; liegen die Pestfälle mehrere Tage zurück, so kann die Dauer der Isolierung abgekürzt werden. Diese Dauer kann mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo der letzte Fall vorgekommen ist, von der Sanitätsbehörde nach ihrem Ermessen anderweit festgesetzt werden. Das Schiff begibt sich sodann nach Djeddah, wo eine strenge ärztliche Untersuchung jeder einzelnen Person an Bord stattzufinden hat. Ist das Ergebnis derselben günstig, so werden die Pilger ausgeschifft. Hat sich aber während der Reise oder zur Zeit der Ankunft Pest an Bord gezeigt, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich von neuem der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat. Verbesserungen, welche in der Sanitätsstation von Camaran vorzunehmen sind. A. Vollständige Räumung der Insel Camaran von ihren Bewohnern. B. Anstalten zum Zwecke der Sicherheit und Erleichterung des Schiffsverkehres in der Bucht der Insel Camaran: 1. Einrichtung von Bojen und Baken in genügender Anzahl. 2. Errichtung eines Molo oder eines Hauptkais für die Landung der Passagiere und Frachtstücke. 3. Eine besondere Landungsbrücke, um die Pilger der einzelnen Lager gesondert einschiffen zu können. 4. Genügend Leichterschiffe mit einem Bugsierdampfer, um die Aus- und Einschiffung der Pilger sicherzustellen. Die Ausschiffung der Pilger der verseuchten Schiffe ist mittels der an Bord befindlichen Landungsmittel zu bewerkstelligen. C. Einrichtung der Sanitätsstation, welche enthalten soll: 1. Ein Schienennetz, welches den Landungsplatz mit den Verwaltungs- und Desinfektionsräumlichkeiten sowie mit den Räumlichkeiten der verschiedenen Dienststellen und den Lagern verbindet. 2. Räumlichkeiten für die Verwaltung und das Personal des Sanitätsdienstes und der anderen Dienstzweige. 3. Gebäude für die Desinfektion und Waschung der getragenen Effekten und sonstigen Gegenstände. 4. Gebäude, wo die Pilger während der Desinfektion der in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke Dusche- oder Seebäder nehmen. 5. Für jedes der beiden Geschlechter gesonderte und vollständig isolierte Spitäler: a) zur Beobachtung der Verdächtigen; b) für die Pestkranken; c) für die von anderen ansteckenden Krankheiten Befallenen; d) für die gewöhnlichen Kranken. 6. Die Lager müssen voneinander in wirksamer Weise geschieden sein und möglichst weit auseinander liegen; die für die Pilger bestimmten Unterkunftsräume müssen unter den besten hygienischen Bedingungen hergestellt sein und dürfen nicht mehr als 25 Personen aufnehmen. 7. Einen günstig und von jeder Wohnstätte entfernt gelegenen Begräbnisplatz,

welcher nicht mit dem Grundwasser in Verbindung steht und 50 Zentimeter unter der Gräberfläche drainiert ist. D. Sanitätsausrüstung: 1. Genügend Dampfkasten, welche alle Vorbedingungen für sichere, erfolgreiche und schnelle Wirkung bieten. 2. Zerstäubungsapparate, Desinfektionskübel und die zur chemischen Desinfektion nötigen Mittel, analog den im Kapitel III des Anhanges zum gegenwärtigen Übereinkommen bezeichneten. 3. Wasserdestilliermaschinen: Apparate zum Sterilisieren des Wassers durch Hitze; Eismaschinen. Für die Zuführung von Trinkwasser Röhrenleitungen und verschlossene wasserdichte Behälter, welche sich nur mittels Hähne oder Pumpen leeren lassen. 4. Bakteriologisches Laboratorium mit dem notwendigen Personal. 5. Aufstellung von transportablen Sammelgefäßen zur Aufnahme der vorher desinfizierten Fäkalien. Ausgießung dieser Stoffe auf einer der von den Lagern am weitesten entfernt gelegenen Stellen der Insel, wobei darauf zu achten ist, daß die Bodenverhältnisse vom hygienischen Standpunkte aus hiefür geeignet sind. 6. Die Schmutzwässer sind von den Lagern zu entfernen, ohne daß sie stehendes Wasser bilden oder sonst wie verbraucht werden können. Das Abflußwasser, welches aus den Spitälern kommt, ist gemäß den im Kapitel III des Anhanges zum gegenwärtigen Übereinkommen enthaltenen Angaben mit Kalkmilch zu desinfizieren. E. Die Sanitätsbehörde sorgt dafür, daß in jedem Lager ein Magazin für Lebensmittel und ein solches für Brennmaterial vorhanden ist. Der Tarif der von der zuständigen Behörde festgesetzten Preise wird im Lager an mehreren Stellen in den wichtigsten Sprachen der von den Pilgern bewohnten Länder angebracht. Die Lebensmittel werden auf ihre Beschaffenheit sowie darauf, ob ein genügender Vorrat vorhanden ist, jeden Tag durch den Arzt des Lagers kontrolliert. Wasser wird unentgeltlich verabfolgt. Verbesserungen, welche in den Sanitätsstationen von Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali vorzunehmen sind. 1. Herstellung von zwei Spitälern für männliche und weibliche Pestkranke in Abou-Ali. 2. Herstellung eines Spitals für gewöhnliche Kranke in Vasta. 3. Errichtung von steinernen Unterkunftsräumen in Abou-Saad und Vasta, welche je 50 Personen aufnehmen können. 4. Drei Dampfdesinfektionsapparate, die in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali aufzustellen sind, nebst Waschanstalten und Requisiten. 5. Anstalten für Duschebäder in Abou-Saad und Vasta. 6. Auf jeder der Inseln Abou-Saad und Vasta Destilliermaschinen, welche zusammen täglich 15 Tonnen Wasser liefern können. 7. In Betreff der Begräbnisplätze, der Fäkalien und Schmutzwasser ist nach den für Camaran aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Ein Begräbnisplatz wird auf einer der Inseln angelegt. Bezüglich der Lebensmittel und des Wassers gelten die für Camaran unter E angenommenen Bestimmungen auch für die Lagerstellen Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali. Es ist wünschenswert, daß die Einrichtungen in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali sobald wie möglich durchgeführt werden. Reorganisation der Sanitätsstation von Djebel-Tor. Die Konferenz hält an den bereits ausgesprochenen Wünschen und Empfehlungen fest und überläßt es dem Sanitätskonseil diese Verbesserungen herbeizuführen, indem sie im übrigen ihrer Ansicht dahin Ausdruck gibt: 1. daß es notwendig ist, den Pilgern ein gutes Trinkwasser zu liefern, sei es, daß es am Orte vorgefunden oder durch Destillation gewonnen wird; 2. daß es geboten ist, zur Zeit, wo im Hedjaz Pest herrscht, alle von den Pilgern aus Djeddah und Yambo mitgebrachten Lebensmittel als verdächtige Gegenstände zu desinfizieren oder vollständig zu vernichten, wenn sie sich im Zustande einer schädlichen Veränderung befinden; 3. daß Maßnahmen zu treffen sind, um die Pilger zu verhindern, bei ihrer Abfahrt von Djebel-Tor Schläuche mitzunehmen, welche durch Gefäße aus Stein-

gut oder Kannen aus Metall zu ersetzen sind; 4. daß jede Abteilung mit einem Arzte versehen sein muß; 5. daß ein Hafenkapitän in El-Tor ernannt werden muß, um die Landungen zu leiten und darauf zu achten, daß die Reglements von den Schiffskapitänen und Sambouk djis befolgt werden; 6. daß während der Zeit der Pilgerfahrten in Djebel-Tor nur die Pilger der Beobachtung unterworfen werden; 7. daß das Dorf Kouroum geräumt wird; 8. daß ein Telegraphendraht das Lager von Djebel-Tor mit der Sanitätsstation in Suez verbindet. — Reglement, welches für die arabischen Häfen des Roten Meeres zur Zeit der Pilgerfahrt Anwendung findet. Sanitäre Behandlung der von Norden kommenden Pilgerschiffe. I. Hinfahrt. Wenn weder im Abgangshafen, noch in dessen Umgegend Pest festgestellt worden, und kein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so wird das Schiff sofort zum freien Verkehre zugelassen. Wenn Pest im Abgangshafen oder in dessen Umgegend festgestellt worden, oder wenn ein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so unterliegt das Schiff in Djebel-Tor denjenigen Maßnahmen, welche für aus dem Süden kommende und in Camaran haltende Schiffe angeordnet sind. II. Rückfahrt. Artikel 1. Jedes aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder aus irgend einem andern pestverseuchten Hafen der arabischen Küste des Roten Meeres kommende Schiff, welches Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord hat und nach Suez oder einem Hafen des Mittelländischen Meeres bestimmt ist, hat sich nach El-Tor zu begeben, um dort der weiter unten bezeichneten reglementsmäßigen Beobachtung unterworfen zu werden. Es wird dort zur Ausschiffung der Passagiere, des Gepäckes und jener Waren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, geschritten, sowie zu deren Desinfektion und zur Desinfektion der Gebrauchseffekten und des Schiffes. Artikel 2. Die Schiffe, welche die Pilger zurückbringen, dürfen den Kanal nur in Quarantäne durchfahren. Die ägyptischen Pilger sind, nachdem sie El-Tor verlassen haben, in Ras Mallap oder irgend einem andern von dem Sanitätskonseil bezeichneten Orte auszuschiffen, um sich dort der dreitägigen Beobachtung und einer ärztlichen Visite zu unterziehen, bevor sie zum freien Verkehre zugelassen werden. Ist während der Fahrt von El-Tor nach Suez ein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen, so werden diese Schiffe nach El-Tor zurückgewiesen. Artikel 3. Die Agenten der Schiffahrtsgesellschaften und die Kapitäne werden davon in Kenntnis gesetzt, daß nur die ägyptischen Pilger nach Beendigung ihrer Beobachtung in der Sanitätsstation von El-Tor und in Ras Mallap berechtigt sind, das Schiff definitiv zu verlassen, um alsdann in ihr Heim zurückzukehren. Es werden als Ägypter oder in Ägypten wohnhaft nur die Pilger angesehen, welche im Besitz einer von einer ägyptischen Behörde ausgestellten und der vorgeschriebenen Form entsprechenden Aufenthaltskarte sind. Exemplare dieser Karte werden bei den Konsular- und Sanitätsbehörden in Djeddah und Yambo niedergelegt, wo die Agenten und Schiffskapitäne sie einsehen können. Die nichtägyptischen Pilger, wie Türken, Russen, Perser, Tunesier, Algerier, Marokkaner usw. dürfen, nachdem sie El-Tor verlassen haben, nicht in einem ägyptischen Hafen landen. Infolgedessen werden die Schiffsagenten und die Kapitäne davon in Kenntnis gesetzt, daß das Umsteigen von in Ägypten nicht heimischen Pilgern, sei es in Tor, Suez, Port-Said oder Alexandrien verboten ist. Die Behandlung von Schiffen, welche Pilger der vorstehend aufgeführten Nationalitäten an Bord haben, richtet sich nach den Grundsätzen für die Behandlung dieser Pilger und sie werden in keinem ägyptischen Hafen des Mittelländischen Meeres zugelassen. Artikel 4. Wenn Pest nicht im Hedjaz festgestellt wird und während der Pilgerfahrt nicht

festgestellt worden ist, so unterliegen die Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für unverdächtige Schiffe angeordneten Bestimmungen. Die Pilger werden ausgeschifft; sie nehmen ein Dusche- oder Seebad, ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Gebrauchseffekten und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Sanitätsbehörde verdächtig sein könnte, wird desinfiziert; die Dauer dieser Maßnahmen, einschließlich der Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen. Wenn Pest im Hedjaz festgestellt wird oder während der Pilgerfahrt festgestellt worden ist, so unterliegen diese Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für verseuchte Schiffe angeordneten Bestimmungen. Die von Pest befallenen Personen werden ausgeschifft und im Spital isoliert. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden ausgeschifft und in möglichst kleinen Gruppen isoliert, so daß die Gesamtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte. Die schmutzige Wäsche, Gebrauchsgegenstände und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinfiziert. Die lokale Sanitätsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäckes und der Waren notwendig und ob das ganze Schiff oder nur ein Teil desselben zu desinfizieren ist. Alle Pilger unterliegen einer Beobachtung von vollen 12 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Desinfektionsmaßnahmen beendigt worden sind. Wenn ein Pestfall in einer Abteilung vorgekommen ist, so beginnt die 12tägige Frist für diese Abteilung erst mit dem Tage, an welchem der letzte Fall festgestellt worden ist. Artikel 5. Die aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder irgend einem andern Hafen der arabischen Küste des Roten Meeres kommenden Schiffe, welche dort keine Pilger oder ähnliche Massentransporte eingeschifft haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen ist, werden zu den gewöhnlichen verdächtigen Schiffen gerechnet. Sie unterliegen den Vorbeugungsmaßregeln und der Behandlung, die für diese Schiffe vorgeschrieben sind. Sind sie nach Ägypten bestimmt, so unterliegen sie an den Mosesquellen einer zehntägigen Beobachtung von dem Zeitpunkte der Abfahrt an gerechnet; außerdem werden sie sämtlichen für verdächtige Schiffe vorgeschriebenen Maßnahmen (Desinfektion usw.) unterworfen und erst nach einem befriedigenden Ergebnisse der ärztlichen Visite zum freien Verkehre zugelassen. Sind während der Fahrt verdächtige Fälle auf diesen Schiffen vorgekommen, so dauert die Beobachtung an den Mosesquellen 12 Tage. Artikel 6. Die aus ägyptischen Pilgern bestehenden Karawanen müssen sich, bevor sie sich nach Ägypten begeben, einer strengen Quarantäne von 12 Tagen in El-Tor unterwerfen, sie werden darauf nach Ras Mallap geleitet, um dort einer fünftägigen Beobachtung zu unterliegen, worauf sie erst nach günstig ausgefallener ärztlicher Visite und Desinfektion ihrer Effekten zum freien Verkehre zugelassen werden. Die aus fremden Pilgern bestehenden Karawanen, welche sich auf dem Landwege nach Hause begeben müssen, unterliegen denselben Maßnahmen wie die ägyptischen Karawanen und müssen von Sanitätswachen bis zum Wüstensaume begleitet werden. Die aus dem Hedjaz auf dem Wege von Akaba oder Moila kommenden Karawanen unterliegen bei ihrer Ankunft am Kanale der ärztlichen Visite, und ihre schmutzige Wäsche und ihre Gebrauchseffekten der Desinfektion. Artikel 7. 1. Das Umsteigen der Pilger ist in den ägyptischen Häfen strengstens verboten. 2. Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz oder aus einem Hafen der arabischen Küste des Roten Meeres kommenden Schiffe, welche keine Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall vorgekommen ist, werden in Suez nach einem befriedigenden Ergebnisse der ärztlichen Visite zum

freien Verkehre zugelassen. Artikel 8. Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz kommenden Schiffe, welche Pilger mit der Bestimmung nach einem Hafen der afrikanischen Küste des Roten Meeres an Bord haben, sind berechtigt, sich nach Souakim zu begeben, um dort der dreitägigen Beobachtung, mit Landung der Passagiere im Quarantänelager zu unterliegen. Artikel 9. Die auf dem Landwege eintreffenden Pilgerkarawanen unterliegen an den Mosesquellen der ärztlichen Visite und der Desinfektion. Sanitäre Verkehrsmaßnahmen bei der Abfahrt der Pilger aus den Häfen des Hedjaz, wenn sie sich nach dem Süden begeben. Es sind in den Einschiffungshäfen sanitäre Einrichtungen zu treffen, welche ausreichen, um auf die in ihre Heimat zurückkehrenden Pilger diejenigen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche in den jenseits der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegenen Häfen bei der Abfahrt dieser Pilger obligatorisch sind. Die Anwendung dieser Maßnahmen ist fakultativ, das heißt sie werden nur dann angewendet, wenn die Konsularbehörde des Landes, welchem der Pilger angehört, oder der Arzt des Schiffes, auf welchem er sich einschiffen will, es für notwendig erachtet. — B. Maßnahmen im Persischen Golfe. I. Sanitäre Behandlung von Seeprovenienzen im Persischen Golfe. Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat oder auf welchem während der letzten zwölf Tage ein oder mehr Pestfälle vorgekommen sind. Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein Fall während der letzten zwölf Tage. Als unverdächtig gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft Todes- oder Krankheitsfälle an Pest an Bord gehabt hat. Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung: 1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isoliert. 2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich je nach dem sanitären Zustande des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalles richtet, welche jedoch den Zeitraum von zehn Tagen nicht überschreiten darf. 3. Die schmutzige Wäsche und Gebrauchseffekten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der Hafensanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder nur der Teil des Schiffes, welcher infiziert ist, werden desinfiziert. Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Sanitätsbehörde angeordnet werden. Verdächtige Schiffe unterliegen folgenden Maßnahmen: 1. Ärztliche Visite. 2. Desinfektion; die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffekten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der lokalen Sanitätsbehörde als infiziert zu erachten sind, werden desinfiziert. 3. Alle Teile des Schiffes, welche von den Kranken oder Verdächtigen bewohnt gewesen sind, müssen desinfiziert werden. Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Sanitätsbehörde angeordnet werden. 4. Auspumpen des Sodwassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser. 5. Die Schiffsmannschaft und Passagiere unterliegen einer zehntägigen Beobachtung, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo Pest nicht mehr an Bord vorkommt. Unverdächtige Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag. Diese Schiffe müssen jedoch seit dem Zeitpunkte ihrer Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen zehn volle Tage hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten. Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen kann,

bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Visite, Desinfektion, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser). Selbstverständlich kann die kompetente Behörde des Ankunftshafens immer von dem Arzte oder statt seiner von dem Kapitän eine eidliche Bescheinigung darüber verlangen, daß seit der Abfahrt auf dem Schiffe kein Pestfall vorgekommen ist. Die kompetente Hafenbehörde wird bei der Anwendung dieser Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorherbezeichneten drei Schiffskategorien ein mit Diplom versehener Arzt und ein Desinfektionsapparat (Dampfkasten) befindet. Besondere Maßregeln können für Schiffe mit ungünstigen sanitären Bedingungen getroffen werden. Die zur See ankommenden Waren können in Bezug auf Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waren. Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen. Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich: 1. Isolierung des Schiffes, der Schiffsmannschaft und der Reisenden. 2. Auspumpen des Sodwassers nach erfolgter Desinfektion. 3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser. Auch kann dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden auf ihren Wunsch an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Maßregeln unterziehen. II. Sanitätsanstalten des Persischen Golfes. Im Persischen Golfe sind zwei Sanitätsanstalten zu errichten, die eine an der Meerenge von Ormutz (Insel Ormutz, Insel Kishm oder, falls dies nicht angängig, ein anderweit festzustellender Platz in deren Nähe); die andere in der Umgegend von Bassorah an einem zu bestimmenden Orte. Auf der Sanitätsstation der Meerenge von Ormutz müssen wenigstens zwei Ärzte vorhanden sein, ferner Sanitätsbeamte und Sanitätswächter, sowie eine vollständige Desinfektionsausrüstung. Es ist ein kleines Spital zu errichten. Auf der Station in der Umgegend von Bassorah wird ein großes Lazarett nebst Einrichtungen für die Desinfektion der Waren und einem durch mehrere Ärzte versehenen Sanitätsdienst errichtet. Mit den Schiffen wird, bevor sie in den Persischen Golf einlaufen, in der Sanitätsanstalt der Meerenge von Ormutz das Konstitut aufgenommen. Sie unterliegen dort der durch das Reglement vorgeschriebenen sanitären Behandlung. Die etwa an Bord befindlichen Pestkranken werden ausgeschifft. Doch wird Schiffen, welche den Schatt-El-Arab hinauffahren müssen, auch wenn die Dauer der Beobachtung noch nicht beendigt ist, die Erlaubnis zur Fortsetzung ihrer Fahrt unter der Bedingung erteilt, daß sie den Persischen Golf und den Schatt-El-Arab in Quarantäne durchfahren. Ein Oberaufseher und zwei Sanitätswächter, welche in Ormutz aufgenommen werden, überwachen das Boot bis Bassorah, wo eine zweite ärztliche Visite stattfindet und die erforderlichen Desinfektionen vorgenommen werden. Schiffe, welche die persischen Häfen anlaufen müssen, um dort Passagiere oder Waren zu landen, können sich jenen Maßnahmen in Bender-Bouchir unterziehen, sobald dort eine geeignete Sanitätseinrichtung getroffen sein wird; bis dahin werden diese Maßnahmen in Ormutz oder Bassorah vorgenommen. Ein Schiff, welches bis zum Ablaufe der zehn Tage, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo es den letzten pestverseuchten Hafen verlassen hat, unverdächtig geblieben ist, erhält, nachdem bei der Ankunft seine Unverdächtigkeit festgestellt worden ist, libera pratica in den Häfen des Golfes. Die Sanitätsanstalten in Ormutz und Bassorah unterstehen dem Sanitätskonseil in Konstantinopel. Bezüglich der Station von

Ormutz wird eine Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen werden. Bis diese Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen sein wird, wird — und zwar sofort — auf einer der Inseln der Meerenge von Ormutz ein Sanitätsposten eingerichtet, auf welchem durch den Sanitätskonseil Ärzte und Sanitätswächter angestellt werden. Diese letzteren begleiten die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe bis in den Schatt-El-Arab bis zu der in der Umgegend von Bassorah errichteten Anstalt. Der Sanitätskonseil in Konstantinopel muß ferner die Sanitätsanstalten von Hannikim und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und türkisch-russischen Grenze unverzüglich einrichten.

Kapitel II. Maßnahmen in Europa. Titel I. Maßregeln, um die dem Übereinkommen beigetretenen Regierungen über den Stand einer Pestepidemie, sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Einschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten. Benachrichtigung und weitere Mitteilungen. Die Regierung des verseuchten Landes muß den übrigen Regierungen von jedem vorgekommenen Pestfalle Nachricht geben. Diese Maßregel ist wesentlich. Von wirklichem Werte ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Pest- und pestverdächtigen Fällen Kenntnis erhält. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Ärzte bei Pestfällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden. Gegenstand der Benachrichtigung ist das Vorkommen von Pestfällen, Ort und Zeit des Auftretens sowie die Zahl der festgestellten Krankheits- und Todesfälle. Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen Vertretungen oder an die Konsularämter in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für Länder, welche dort nicht vertreten sind, ergeht die Benachrichtigung direkt auf telegraphischem Wege an die fremden Regierungen. Dieser ersten Benachrichtigung müssen weitere regelmäßige Mitteilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwicklung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mitteilungen erfolgen mindestens einmal in der Woche. Die Angaben über das Auftreten und den Gang der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Sie enthalten insbesondere auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln und müssen des näheren die Bestimmungen bezeichnen, welche getroffen sind: bezüglich der sanitären Inspektion oder der ärztlichen Visite, bezüglich der Isolierung und bezüglich der Desinfektion, sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können. Den aneinander grenzenden Staaten bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen direkten Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Grenzbehörden einzurichten. Die Regierung jedes Staates hat diejenigen Maßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder einer verseuchten Zirkunskription für erforderlich hält. Sie teilt diese Veröffentlichung sogleich dem diplomatischen Vertreter oder Konsularfunktionär des verseuchten Staates in ihrer Hauptstadt mit. In Ermangelung einer dilomatischen Vertretung oder eines Konsularamtes in der Hauptstadt erfolgt die Mitteilung direkt an die Regierung des beteiligten Landes. Sie hat die Aufhebung oder etwaige Abänderungen dieser Maßregeln auf demselben Wege bekanntzugeben. — Titel II. Voraussetzungen, unter denen eine territoriale Zirkumskription*) als verseucht

*) Unter „Zirkumskription“ wird ein Gebietsteil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouverne-

oder rein anzusehen ist. Als verseucht gilt jede Zirkumskription, in welcher der Bestand von Pestfällen amtlich festgestellt worden ist. Als nicht mehr verseucht gilt jede Zirkumskription, in welcher zwar die Pest aufgetreten ist, wo aber zufolge amtlicher Feststellung in den letzten zehn Tagen seit der Genesung oder dem Tode des letzten Pestkranken weder ein Todes- noch neuer Erkrankungsfall an Pest vorgekommen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Die Schutzmaßregeln treten dem verseuchten Gebiete gegenüber von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, wo Pestfälle amtlich festgestellt worden sind. Diese Maßregeln werden außer Kraft gesetzt, sobald die Zirkumskription amtlich wieder für seuchenfrei erklärt worden ist. Der Umstand, daß einige eingeschleppte Fälle in einer Zirkumskription vorgekommen sind, ohne daß sich die Krankheit weiter verbreitet hat, ist kein ausreichender Grund, um die erwähnten Maßnahmen in Wirksamkeit treten zu lassen. — Titel III. Notwendigkeit, die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maßregeln auf die verseuchten Zirkumskriptionen zu beschränken. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen ausschließlich auf die betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus den verseuchten Zirkunskriptionen in Anwendung bringen. Indessen braucht diese Beschränkung auf die verseuchte Zirkumskription nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus der verseuchten Zirkumskription zu verhüten. Ist eine Zirkumskription verseucht, so unterliegen Herkünfte aus derselben keiner Einfuhrbeschränkung, wenn dieselben von dort mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfall ausgeführt worden sind. — Titel IV. Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und welche für die Erlassung von Ein- oder Durchfuhrverboten und für die Desinfektion in Betracht kommen. I. Ein- und Durchfuhr. Gegenstände oder Waren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und welche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind folgende: 1. Gebrauchte Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Gebrauchseffekten), gebrauchtes Bettzeug. Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels (Einrichtungseffekten) befördert, so unterliegen sie besonderen Bestimmungen. Die von Soldaten und Matrosen hinterlassenen Pakete, welche nach deren Tod in ihre Heimat zurückgesandt werden, werden den unter 1 aufgeführten Gegenständen gleichgestellt. 2. Hadern und Lumpen, einschließlich der hydraulisch zusammengepreßten Lumpen, welche im Großhandel versendet werden. 3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, welche benutzt sind. 4. Grüne Felle, ungegerbte Häute, frische Häute. 5. Frische Tierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle. 6. Menschenhaare. Die Durchfuhr von Waren oder Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, wenn dieselben so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist. Ebenso soll der Umstand, daß Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch eine verseuchte Zirkumskription befördert worden sind, kein Hindernis für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, daß unterwegs eine Berührung mit Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoffen ver-

ment, ein Bezirk, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder usw., welches auch immer die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Gebietsteile sein mag.

unreinigt waren, nicht hat stattfinden können. Auf Waren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, finden die Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens fünf Tage vor dem ersten Pestfalle zur Absendung gelangt sind. Es ist nicht statthaft, daß Waren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückgehalten werden. Der einfache Ausschluß derselben von der Einfuhr oder die Desinfektion sind die einzigen zulässigen Maßnahmen. II. Desinfektion. Reisegepäck. — Desinfiziert werden müssen schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleider und sonstige Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder Mobilar (Einrichtungseffekten) gehören, wenn sie aus einer für verseucht erklärten örtlichen Zirkumskription stammen und nach Ansicht der lokalen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind. Waren. — Die Desinfektion wird nur bei solchen Waren und Gegenständen vorgenommen, welche nach Ansicht der lokalen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat, steht der Behörde des Bestimmungslandes zu. Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt. Die Regelung der Frage des eventuellen Ersatzes des aus einer Desinfektion sich ergebenden Schadens wird jedem Staate überlassen. Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, unter Kreuzband versendbare Schriften usw. (ausschließlich der Postpakete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung, noch Desinfektion. — Titel V. Maßnahmen an den Landgrenzen, Eisenbahndienst, Reisende. Die zur Beförderung von Reisenden, der Post und des Reisegepäckes dienenden Wagen können an der Grenze nicht zurückgehalten werden. Falls ein solcher Wagen mit Ansteckungsstoffen verunreinigt sein sollte, so wird er, sobald es möglich ist, zwecks Desinfektion an der Grenze oder auf der nächsten Haltestation vom Zuge abgehängt. Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren. Landquarantänen werden nicht mehr verhängt. Nur die Personen, welche Pestsymptome aufweisen, können zurückgehalten werden. Dieser Grundsatz schließt nicht das Recht jedes Staates aus, nötigenfalls einen Teil seiner Grenzen zu sperren. Es ist von Wichtigkeit, daß die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer Überwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden. Das ärztliche Eingreifen beschränkt sich auf eine Untersuchung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken. Findet eine ärztliche Untersuchung statt, so wird dieselbe tunlichst mit der Zollrevision verbunden, damit die Reisenden so wenig wie möglich aufgehalten werden. Es wird von größtem Nutzen sein, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte einer zehntägigen, vom Zeitpunkte der Abreise an zu rechnenden Überwachung zu unterwerfen. Die bezüglich des Grenzüberganges für das Eisenbahn- und Postpersonal zu treffenden Maßregeln sind Sache der beteiligten Verwaltungen. Sie werden so eingerichtet, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht stören. Die Regierungen behalten sich das Recht vor, besondere Maßnahmen für gewisse Kategorien von Personen zu treffen, namentlich für: a) Zigeuner und Vagabunden; b) Auswanderer und solche Personen, welche truppweise reisen oder die Grenze überschreiten. — Titel VI. Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke. Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung außerordentlicher Überwachungsmaßregeln bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den aneinander grenzenden Staaten überlassen. — Titel VII. Wasserwege, Flüsse, Kanäle und Seen. Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die

Wasserwege bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Uferstaaten überlassen. — Titel VIII. Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen. Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat, oder auf welchem ein oder mehrere Fälle von Pest während der letzten 12 Tage vorgekommen sind. Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten zwölf Tage. Als unverdächtig gilt ein Schiff, obwohl aus einem verseuchten Hafen kommend, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Pest an Bord gehabt hat. Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung: 1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isoliert. 2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung oder Überwachung*) unterworfen werden, deren Dauer je nach den sanitären Verhältnissen des Schiffes und dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalles verschieden ist, die indessen den Zeitraum von 10 Tagen nicht überschreiten darf. 3. Die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffekten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der Hafensanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinfiziert. 4. Das Sodwasser wird nach stattgehabter Desinfektion ausgepumpt und man ersetzt den an Bord befindlichen Wasservorrat durch gutes Trinkwasser. 5. Alle Teile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind, müssen desinfiziert werden. Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Sanitätsbehörde angeordnet werden. Verdächtige Schiffe unterliegen nachstehenden Maßregeln: 1. Ärztliche Visite. 2. Desinfektion: die schmutzige Wäsche, die Gebrauchseffekten und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der lokalen Sanitätsbehörden als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinfiziert. 3. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser. 4. Desinfektion aller Teile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind. Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Sanitätsbehörde angeordnet werden. Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10tägigen Überwachung, vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Schiffsmannschaft zu verhindern, es sei denn, daß dienstliche Gründe des Anlandgehen notwendig machen. Unverdächtige Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag. Die einzigen Bestimmungen, welche ihnen gegenüber die Behörde des Ankunftshafens treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Visite, Desinfektion, Auspumpen des Sodwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser), ausgenommen jedoch die auf die Desinfektion des Schiffes bezüglichen Bestimmungen. Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10tägigen Überwachung, vom Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, zu unterwerfen. Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß dienstliche Gründe

*) Das Wort „Beobachtung“ bedeutet: Isolierung der Reisenden, sei es an Bord eines Schiffes, sei es in einem Lazarette, bevor sie libera pratica erhalten. Das Wort „Überwachung“ bedeutet: die Reisenden werden nicht isoliert; sie erhalten sofort libera pratica, werden aber an den verschiedenen Orten, wohin sie sich begeben, im Auge behalten und einer ärztlichen Kontrolle zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes unterworfen.

das Anlandgehen notwendig machen. Selbstverständlich kann die kompetente Behörde des Ankunftshafens eine von dem Schiffsarzt oder an dessen Stelle von dem Kapitän auszustellende eidliche Bescheinigung darüber fordern, daß auf dem Schiffe seit der Abfahrt kein Pestfall vorgekommen ist. Wenn sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfektionsapparat (Dampfkasten) befindet, so wird die kompetente Hafenbehörde diesen Umstand bei der Anwendung jener Maßregeln in Rechnung ziehen. Besondere Maßnahmen können getroffen werden für stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, oder jedes andere Schiff, welches schlechte Gesundheitsbedingungen aufweist. Die zur See ankommenden Waren können in Bezug auf Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waren. Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen will, steht es frei, wieder in See zu gehen. Es kann die Erlaubnis erhalten, seine Waren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich: 1. Isolierung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden; 2. Auspumpen des Sodwassers nach stattgehabter Desinfektion; 3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrates durch gutes Trinkwasser. Auch kann es dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden, welche es wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß sie sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen unterziehen. Jedes Land muß wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichender Einrichtung und Ausrüstung versehen, um Schiffe, ohne Rücksicht auf ihren sanitären Zustand aufnehmen zu können. Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den beteiligten Staaten zu vereinbarenden Bestimmungen. — Titel IX. Maßnahmen für aus einem verseuchten Hafen kommende und die Donau hinauffahrende Schiffe. Bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, müssen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts fahren, einer strengen sanitätspolizeilichen Behandlung unterworfen werden. Eine Überfüllung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten. Die auf der Donau in Rumänien einfahrenden Schiffe werden bis zur ärztlichen Visite und bis nach vollständiger Durchführung der Desinfektion zurückgehalten. Die in Sulina ankommenden Fahrzeuge müssen, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren, bei Tage vorzunehmenden, ärztlichen Visiten unterziehen. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Stunde, vergewissert sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals und gestattet die Einfahrt nur dann, wenn er feststellt, daß dieser Zustand befriedigend ist. Er händigt dem Kapitän oder Bootsführer einen Gesundheitspaß oder ein Patent oder eine Bescheinigung kostenlos aus, welche bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist. Täglich findet eine Visite statt. Die Dauer des Aufenthaltes in Sulina darf für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von sechs Tagen nicht übersteigen. Die Desinfektion der mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behafteten Wäschestücke wird sogleich bei der Ankunft vorgenommen. Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit wird durch gutes Trinkwasser ersetzt. Das Sodwasser wird desinfiziert. Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen finden nur auf Herkünfte aus pestverseuchten Häfen Anwendung. Ein aus einem nicht verseuchten Hafen kommendes Schiff darf, wenn es sich nicht den vorstehend aufgeführten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende aus einem verseuchten Hafen nicht aufnehmen. Die Behandlung für verdächtige und verseuchte Fahrzeuge ist dieselbe wie in den übrigen Häfen Europas.

Kapitel III. Empfohlene Instruktion für die Ausführung der

Desinfektionsmaßnahmen. 1. Abgetragene Kleider, alte Lumpen, verseuchte Verbandstücke, Papier und andere Gegenstände ohne Wert sind zu verbrennen. 2. Wäsche, Bettzeug, Kleidungsstücke, Matratzen, Teppiche usw., ob infiziert oder verdächtig, sind zu desinfizieren in Dampfdesinfektionsapparaten unter gewöhnlichem Drucke oder dem Drucke von $1^1/_2$ bis 2 Atmosphären mit oder ohne strömenden, gesättigten Dampf. Um als wirksame Desinfektionsapparate angesehen zu werden, müssen diese Dampfapparate Prüfungen unterzogen werden, bei denen das Signalthermometer den Augenblick angibt, wo im Innern einer Matratze eine Wärme von mindestens 100° tatsächlich erreicht worden ist. Damit Gewißheit für die Wirksamkeit der Maßnahme gegeben ist, muß dieser Wärmegrad 10 bis 15 Minuten tatsächlich erhalten werden. 3. Desinfizierte Lösungen: a) Eine Sublimatlösung von 1:1000, versetzt mit 10 Gramm Kochsalz. Diese Lösung ist mit Anilinblau oder Indigoblau zu färben. Sie ist nicht in Metallgefäßen aufzubewahren. b) Eine 5prozentige Lösung von reiner krystallisierter Karbolsäure oder eine 5prozentige Lösung von roher ungereinigter Karbolsäure des Handels in einer warmen Lösung von schwarzer Seife. c) Frisch bereitete Kalkmilch.*) 4. Besondere Ratschläge für die Anwendung der desinfizierenden Lösungen. Man taucht die Wäsche, Kleidungsstücke und Gegenstände, welche durch die Entleerungen der Kranken beschmutzt sind, in die Sublimatlösung. Die reine Karbolsäurelösung und die Karbolseifenlösung eignen sich auch zu diesem Zwecke. Die Gegenstände sollen wenigstens sechs Stunden in der Lösung liegen. Man wäscht diejenigen Gegenstände, welche die Temperatur der Dampfdesinfektion (100 Grad) nicht ohne Schaden vertragen können, nämlich Gegenstände aus Leder, zusammengeleimtem Holz, Filz, Sammet, Seide usw., mit der Sublimatlösung; Geldstücke können mit der Karbolseifenlösung desinfiziert werden. Die Personen, welche die Kranken warten, haben sich Hände und Gesicht mit der Sublimatlösung oder einer der Karbolsäurelösungen zu waschen. Die Karbolsäurelösungen dienen besonders zur Desinfektion solcher Gegenstände, welche weder die Temperatur von 100 Grad C. noch die Berührung mit Sublimat vertragen, wie Metalle, Instrumente usw. Die Kalkmilch wird besonders zur Desinfektion der Entleerungen und des Erbrochenen empfohlen. Lungenauswurf und eitrige Absonderungen müssen verbrannt werden. 5. Desinfektion der Schiffe, auf denen sich Pestkranke befunden haben. Man leert die Kabine oder Kabinen und alle Teile des Fahrzeuges, welche von Kranken oder Verdächtigen besetzt sind; man unterwirft alle Gegenstände den vorstehend aufgeführten Vorschriften. Man desinfiziert die Wände mit Hilfe von Sublimatlösung, welche mit zehn Prozent Alkohol versetzt ist. Die Bestäubung beginnt am oberen Teile der Wand in horizontaler Richtung; man geht nach und nach herunter, so daß die ganze Oberfläche mit kleinen Tröpfchen bedeckt ist. Die Fußböden werden mit derselben Lösung gewaschen. Zwei Stunden darnach reibt und wäscht man die Wände und den Boden mit reichlichem Wasser. 6. Desinfektion des Sodraumes eines verseuchten Schiffes. Um den Sodraum eines Schiffes zu desinfizieren, gießt man zunächst zwecks Neutralisierung des Schwefelwasserstoffes eine hinreichende Menge schwefelsaures Eisen hinein; man pumpt das Sodwasser aus, man wäscht den Raum mit Seewasser; sodann gießt man

*) Um sehr wirksame Kalkmilch zu erhalten, nimmt man guten Kalk und löscht ihn durch allmähliches Befeuchten mit dem halben Gewichtsteile Wasser. Wenn das Zerfallen des Kalkes bewirkt ist, so bringt man das Pulver in ein sorgfältig verschlossenes und an einem trockenen Orte aufbewahrtes Gefäß. Da 1 Kilogramm Kalk, das zum Löschen 500 Gramm Wasser verbraucht, ein Volumen von 2·2 Liter erreicht hat, so genügt es, den Kalk in dem doppelten Volumen Wasser, d. h. 4 Kilogramm 400 Gramm aufzulösen, um eine etwa 20prozentige Kalkmilch zu erhalten.

eine gewisse Menge Sublimatlösung hinein. Das Sodwasser soll nicht in einem Hafen entleert werden.

Kapitel IV. Vorschläge zu Sicherheitsmaßregeln an Bord der Schiffe bei der Abfahrt, während der Fahrt und bei der Ankunft. [Anmerkung. Die Pest scheint durch die Absonderung der Kranken (Lungenauswurf, Entleerungen), durch Krankheitsprodukte (Eiter der Bubonen, der Karbunkel usw.) und in der Folge durch beschmutzte Wäsche, Kleider und Hände übertragen zu werden.] I. Maßnahmen bei der Abfahrt. 1. Der Kapitän hat darüber zu wachen, daß sich Pestverdächtige nicht einschiffen. Er weist von der Aufnahme an Bord zurück: Wäsche, abgetragene Kleider, Bettzeug und überhaupt alle Gegenstände, wenn sie schmutzig oder verdächtig sind. Bettzeug, Kleider, abgetragene Kleidungsstücke usw., welche Pestkranken gehört haben, werden nicht an Bord zugelassen. 2. Vor der Einschiffung wird das Schiff in einen Zustand vollkommener Sauberkeit gebracht; im Notfalle wird es desinfiziert. 3. Es ist unerläßlich, daß das an Bord genommene Trinkwasser aus einer Quelle stammt, die vor jeder möglichen Infizierung sicher ist. Das Wasser bietet keine Gefahr, wenn es destilliert oder gekocht ist. II. Maßnahmen während der Fahrt. 1. Es ist wünschenswert, daß auf jedem Schiffe ein besonderer Raum zur Isolierung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen frei gehalten wird. 2. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der Zutritt zu der Kabine oder dem sonstigen Raume, wo eine Person von Pest befallen ist, untersagt werden. Nur die mit der Wartung der Kranken betrauten Personen haben dort Zutritt. Diese werden von jeder Berührung mit den übrigen Personen ferngehalten. 3. Das Bettzeug, Wäsche und Kleider, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, werden sofort und zwar in dem Krankenzimmer selbst, in eine desinfizierende Lösung getaucht. Ebenso wird mit den Kleidern derjenigen Personen verfahren, welche die Kranken gepflegt haben und dabei beschmutzt worden sind. Was von den Gegenständen wertlos ist, wird verbrannt oder ins Meer geworfen, wenn das Schiff sich nicht in einem Hafen oder Kanale befindet; die übrigen Gegenstände werden zum Desinfektionsapparat gebracht und zwar in undurchlässigen, mit Sublimatlösung getränkten Säcken, um jede Berührung mit anderen in der Nähe befindlichen Gegenständen zu vermeiden. Ist kein Desinfektionsapparat an Bord, so werden diese Gegenstände sechs Stunden lang in der desinfizierenden Lösung gelassen. 4. Die Absonderungen der Kranken (Lungenauswurf, Fäkalien, Urin) werden in einem Gefäße aufgefangen, in welches vorher ein Glas voll einer desinfizierenden Lösung, wie oben angegeben, gegossen worden ist. Diese Absonderungen werden sofort in die Abtritte gegossen. Letztere werden nach jedem solchen Ausgusse streng desinfiziert. 5. Die von den Kranken benützten Räumlichkeiten werden streng desinfiziert nach Maßgabe der oben angegebenen Regeln. 6. Die Leichname werden in ein mit Sublimat durchtränktes Tuch gewickelt und alsdann ins Meer geworfen. 7. Alle während der Fahrt ausgeführten Vorbeugungsmaßnahmen werden in das Schiffsjournal eingetragen, welches der Sanitätsbehörde bei der Ankunft in einem Hafen vorgelegt wird. 8. Diese Vorschriften müssen auf alles angewandt werden, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, ohne Rücksicht auf die Schwere und den Ausgang der Krankheit. III. Maßnahmen bei der Ankunft. 1. Ist das Schiff verseucht, so werden die von Pest befallenen Personen ausgeschifft und an einem besonderen Orte isoliert. Als bedenklich werden solche Personen angesehen, die mit den Kranken in Berührung gekommen sind. 2. Alle verseuchten Gegenstände und solche, wie die Kleider, das Bettzeug, die Matratzen, Teppiche und andere Gegenstände, mit

denen der Kranke in Berührung gekommen ist, die Kleider derjenigen, welche den Kranken gepflegt haben, die in der Kabine des Kranken, sowie in den Kabinen, auf dem Decke, oder Teilen des Deckes, wo sich der Kranke aufgehalten hat, befindlichen Gegenstände werden desinfiziert.

Kapitel V. Überwachung und Ausführung. Wirkungskreis des Sanitätskonseils in Konstantinopel (Rotes Meer — Persischer Golf — türkisch-persische und russische Grenze). 1. Die Ausführung sowie Überwachung der zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch das gegenwärtige Übereinkommen beschlossenen Maßnahmen wird in dem Wirkungskreise des Sanitätskonseils in Konstantinopel dem durch Artikel 1, Annex IV der Pariser Konvention vom 3. April 1894 eingesetzten Komitee mit der erläuternden Bestimmung übertragen, daß die Mitglieder dieses Komitees ausschließlich dem Sanitätskonseil in Konstantinopel entnommen werden und diejenigen Mächte vertreten, welche den Sanitätskonventionen von Venedig 1892, Dresden 1893, Paris 1894 und Venedig 1897 beigetreten sind oder beitreten werden. 2. Dem Korps von diplomierten und sachverständigen Ärzten, von Desinfekteuren und gut geübten Mechanikern sowie von Sanitätswächtern, welche aus den beim Militär als Offiziere oder Unteroffiziere in Dienst gewesenen Personen entnommen werden sollen, wie es im Artikel 2, Annex IV der erwähnten Pariser Konvention vorgesehen ist, liegt es ob, für den richtigen Betrieb der verschiedenen durch die gegenwärtigen Reglements aufgeführten und eingerichteten Sanitätsanstalten Sorge zu tragen. 3. Die Kosten für Einrichtung der in der gegenwärtigen Konvention vorgesehenen definitiven und provisorischen Sanitätsposten fallen, soweit es sich um die Herstellung von Gebäuden handelt, der türkischen Regierung zur Last. Der Sanitätskonseil in Konstantinopel ist ermächtigt, im Bedürfnisfall und bei Dringlichkeit aus dem Reservefonds die erforderlichen Summen vorzuschießen, welche ihm auf seinen Wunsch von der mit der Revision des Sanitätstarifs beauftragten gemischten Kommission zur Verfügung gestellt werden. Der Konseil muß in diesem Falle über die Herstellung dieser Anstalten wachen. 4. Der Sanitätskonseil in Konstantinopel soll des Weiteren ohne Verzug die Organisation der Sanitätsanstalten von Hannikin und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und der türkisch-russischen Grenze mit den ihm bereits zur Verfügung gestellten Mitteln durchführen. 5. Die Artikel 4, 5 und 6 der Annex IV der Pariser Konvention von 1894 sind auf die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements anwendbar. Wirkungskreis des Seesanitäts- und Quarantänekonseils in Ägypten. 6. Die Kosten, welche sich aus den in den Reglements der Konvention vorgesehenen Maßregeln ergeben, können durch die folgenden Mittel gedeckt werden, welche die Konferenz ebensowohl für die neuen Einrichtungen an den Mosesquellen, als für die Vermehrung des dem Sanitätskonseil unterstehenden Personales empfohlen hat: a) Für den Fall der Zustimmung der Mächte: Hinausschiebung des Inkrafttretens der Khedivialverfügung vom 28. Dezember 1896 (welche den Zeitpunkt des Inkrafttretens des reduzierten Tarifs der Leuchtturmabgaben auf den 1. Juli 1897 festgesetzt) bis zu dem Zeitpunkte, wo der Unterschied zwischen dem Ertrage des gegenwärtigen und demjenigen des reduzierten Tarifes die Summe von 4000 ägyptischen Pfund erreicht hat. Die so gewonnene Summe wird für außerordentliche Ausgaben (neue Einrichtungen bei den Mosesquellen) angewiesen. b) Für die ordentlichen Ausgaben (Vermehrung des Personals) jährliche Anweisung einer Summe von 4000 ägyptischen Pfund an den Sanitätskonseil durch die ägyptische Regierung. Diese Summe kann zum voraus entnommen werden von dem dieser Regierung zur

Verfügung stehenden Überschuß aus der Leuchtturmverwaltung. Jedoch wird von dieser Summe der Ertrag einer in El-Tor zu erhebenden Zuschlagsquarantänetaxe von 10 Piastern Tarif pro Pilger abgezogen. Sollte die ägyptische Regierung Anstand nehmen, diesen Teil der Ausgaben zu übernehmen, so werden die in dem Sanitätskonseil vertretenen Mächte sich mit der Khedivialregierung ins Einvernehmen setzen, um die Beteiligung dieser letzteren an den vorgesehenen Ausgaben zu sichern.

Aus Anlaß des Auftretens der Pest in verschiedenen ausländischen Staaten sind vor und nach der Publikation der Venediger Konvention Erlässe des Ministeriums des Innern erflossen, welche sowohl prophylaktische Vorkehrungen als auch Maßnahmen im Falle des Ausbruches der Pest im Inlande zum Gegenstande haben.

Der Erlaß vom 19. März 1897, Z. 5630, Österr. Sanitätswesen Jahrgang 1897 Nr. 12 S. 105, betrifft insbesondere die Überwachung der aus Pestgegenden im Seewege eingelangten Reisenden, ihre tunlichst abgesonderte Beförderung auf der Eisenbahn, die Assanierung der Gemeinden und die Handhabung des Sanitätsdienstes überhaupt im Hinblick auf die Pestgefahr. — Der Erlaß vom 29. März 1898, Z .9631, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 15 S. 139, enthält nebst allgemeinen Anordnungen über die Assanierung und den Epidemiedienst Weisungen auf Grund der Beschlüsse der Venediger Sanitätskonferenz (sieh Fußnote 51 auf S. 1061). Ähnliche Verfügungen wurden mit den Erlässen vom 2. Juni 1899, Z. 18.391, Österr. Sanitätswesen Jahrgang 1899 Nr. 23 S. 214, 15. November 1899, Z. 38.869, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 47 S. 450, und 27. Juli 1902, Z. 31.916, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 31 S. 362, getroffen. Die Erlässe vom 30. August 1901, Z. 33.219, MJVBl. Nr. 14 S. 221, 17. September 1901, Z. 37.327, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 40, und 8. Oktober 1902, Z. 42.162, MJVBl. Nr. 18 S. 277, betreffen hauptsächlich die Überwachung der aus pestverseuchten oder pestverdächtigen Gegenden des Auslandes eintreffenden Reisenden und ihres Gepäckes.[53]) Der Erlaß vom 20. Dezember 1901, Z. 47.238, MJVBl. Nr. 21 S. 316, behandelt die Kennzeichnung des aus pestverseuchten Gegenden in inländischen Häfen eingelangten und der sanitären Revision unterzogenen Reisegepäckes.[54]) Mit dem Erlaß vom 17. Juli 1899,

---

[53]) Speziell die sanitäre Überwachung der mit den Orientexpreßzügen aus Konstantinopel eintreffenden Reisenden bildete den Gegenstand des Erlasses des Eisenbahnministeriums an die k. k. Staatsbahndirektionen und die Verwaltungen der Privatbahnen vom 20. August 1901, Z. 37.407, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 36 S. 375.

[54]) Die oben verzeichneten Erlässe des Ministeriums des Innern, sämtlich aus Fällen aktueller Pestgefahr erflossen, beziehen sich mehrfach auf die wegen dieser Gefahr erlassenen, im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verbote der Einfuhr und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus bestimmten Örtlichkeiten und Gebieten. Diese Verbote, da sie lediglich temporäre Maßnahmen darstellen, werden hier nicht im einzelnen angeführt. Mit Bezug auf eine bestimmte derartige Verordnung (vom 7. Mai 1900, RGBl. Nr. 81) wurde mit dem Zirkularerlasse der Seebehörde vom 9. Mai 1900, Z. 5740, darauf aufmerksam gemacht, daß verbotswidrig eingeführte oder sanitär bedenkliche Waren überhaupt, „insofern dieselben während der Geltung der gegenwärtigen Verordnung eingeführt werden, auf Kosten der Partei in das nächste Lazarett dirigiert und dort nach freiem Ermessen der Behörde der Vertilgung oder einer ohne Rücksicht auf die Warenentwertung zu bestimmenden Desinfektion, gleichfalls auf Kosten der Partei und ohne Zulassung von Schadenersatzansprüchen, zugeführt werden" (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 23 S. 271).

Z. 20.278, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 31 S. 287, eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen, daß die für die Abgabe cholerakranker Reisender bestimmten Eisenbahnstationen auch für die Abgabe pestkranker Reisender in Aussicht genommen sind.[55])

Das Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. März d. J., Z. 42783 ex 1901, genehmigt, daß die Bestimmungen des mit Zirkulare der Seebehörde vom 10. Juni 1896, Z. 5769 (sieh l. c. S. 396 ff.), kundgemachten Reglements für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen bei Ausbruch von Cholera im Küstengebiete auch im Falle des Auftretens der Beulenpest analoge Anwendung zu finden haben, jedoch mit der Abänderung, daß der in den §§ 8, 9 und 12 des erwähnten Reglements bezeichnete Zeitraum von fünf Tagen auf zehn Tage erhöht wird, sofern es sich um Pest handelt. Selbstverständlich ist im dritten Absatze des § 5 des mehrerwähnten Reglements, wenn es auf Pest angewendet wird, anstatt der internationalen Sanitätskonvention von Dresden jene von Venedig (1897) gemeint (Zirkularerlaß der Seebehörde vom 18. April 1902, Z. 5321 Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 21 S. 251).

Mit dem Erlasse vom 12. November 1899, Z. 38.224, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 47 S. 450, übermittelte das Ministerium des Innern den Landesstellen eine „Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben" (Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 8. Juli 1899, Österr. Sanitätswesen Beilage zu Nr. 43 ex 1899) mit dem Auftrage, die politischen Behörden, die Amtsärzte, die Gemeindeärzte, die Direktionen der Krankenanstalten und die Landesausschüsse mit Exemplaren dieser Belehrung zu beteilen.[56])

Über die Ausführung der Schutzimpfung gegen die Pest wurde der Statthalterei in Triest vom Ministerium des Innern eine im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 49 S. 477 auszugsweise veröffentlichte Instruktion übermittelt.[57])

Telegraphische Anzeigen an die politischen Behörden sowie an die Seebehörde und die ihr unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und deren Organe über Pest oder pestverdächtige Erkrankungen und Todesfälle (Pestausbruch), über die aus diesem Anlasse nötigen prophylaktischen Maßnahmen, über die Überwachung aus pestverdächtigen Gegenden eingelangter Personen u. dgl. ist die Gebührenfreiheit im nämlichen Umfange wie den telegraphischen Anzeigen über Choleraausbrüche (sieh l. c. S. 388) zugestanden (Verordnung des Handelsministeriums vom 28. September 1900, Z. 48.419, beziehungsweise Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Oktober 1900, Z. 37.297, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 43 S. 489, dazu Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 47 S. 536).[58])

---

[55]) Vgl. bezüglich dieser Stationen S. 1045 f. Den Privatbahnverwaltungen wurde der Umstand, daß die Abgabestationen für Cholerakranke auch für Pestkranke in Aussicht genommen sind, mit dem auf S. 1046 erwähnten Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 28. April 1900, Z. 11.564, bekanntgegeben.

[56]) Vgl. auch Erlaß des Ministeriums des Innern an die Statthalterei in Triest vom 29. Juli 1897, Z. 21.414, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 31 S. 291, betreffend die bei pestverdächtigen Fällen zu veranlassenden Untersuchungen.

[57]) Vgl. auch den Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 11. November 1898, Z. 36.732, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 47 S. 421, betreffend die Ansuchen um Abgabe von Pestserum.

[58]) Diese Verfügung wurde auch publiziert mit Kundmachung der Landesregierung in Salzburg vom 26. Oktober 1900, LGBl. Nr. 19. — Die Anordnung, daß Pest-

Auch einzelne Landesstellen haben anläßlich der Pestgefahr normative Anordnungen erlassen, welche sich teils nur als vorübergehende Verfügungen darstellen, teils aber auch dauernde Vorkehrungen zum Gegenstande haben.[59])

Rückfalltyphus.

Vgl. oben in der Fußnote 9 auf S. 730 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905.

Ruhr.

Laut der Mitteilungen des serotherapeutischen Institutes in Wien (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 9) wird dort ein Heilserum gegen Ruhr hergestellt. Hierauf bezugnehmend beauftragte das Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 29. November 1908, Z. 34.137, MJVBl. Nr. 21 S. 587, die Landesstellen, über die Anwendung des Ruhrheilserums in den vierwöchentlichen Epidemieberichten kurze alles Wesentliche enthaltende Mitteilungen in ähnlicher Weise zu erstatten, wie dies bezüglich der Heilserumtherapie bei Diphtherie vorgeschrieben ist.[60])

Schälblasenkrankheit (Pemphigus neonatorum.)

Auf diese nichtsyphilitische Krankheit beziehen sich die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 4. August 1901, Z. 26.469, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 37, und der Statthalterei für Steiermark vom 28. Oktober 1901, Z. 37.865, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 47 S. 499.

Scharlach.

Das Handelsministerium hat den seitens der Ärzte an das staatliche serotherapeutische Institut in Wien über dessen Ersuchen zu erstattenden Meldungen über den therapeutischen Erfolg der Behandlung mit dem aus dem Institute bezogenen Scharlachserum mit dem Erlaß vom 11. April 1904, Z. 18.483, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 17 S. 152, die Portofreiheit auf Grund des Art. II, § 4, des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, RGBl. Nr. 108, zugestanden. Die betreffenden Meldungen müssen auf der Adreßschleife mit dem Vermerke „über amtliche Aufforderung portofrei" versehen sein.[61])

---

ausbruch und Pestverdacht von den politischen Behörden erster Instanz sowohl der Landesstelle als dem Ministerium des Innern telegraphisch anzuzeigen sei, wurde mit Erlaß der küstenländischen Statthalterei vom 13. April 1905, Z. 10.810, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 17 S. 163, in Erinnerung gebracht.

[59]) Vgl. u. a. Erlässe der küstenländischen Statthalterei vom 19. Jänner 1897, Z. 1662, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 5 S. 36, 5. Mai 1900, Z. 10.332, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 22 S. 260, 12. Juli 1901, Z. 16.966, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 30 S. 316; Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 22. Jänner 1897, Z. 4379, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 5 S. 35; Kundmachungen der Bukowinaer Landesregierung vom 30. Juli 1902, LGBl. Nr. 23, und 5. Februar 1903, LGBl. Nr. 10.

[60]) Vgl. auch die oben S. 730 gebrachten Daten aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905, und auf S. 1030 den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1907, Z. 5239, der sich hauptsächlich auf (Typhus und) Ruhr bezieht; vgl. ferner den Erlaß der Statthalterei für Galizien vom 12. März 1905, Z. 36.289, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 15 S. 144.

[61]) Bezüglich der Berichterstattung über Scharlachepidemien vgl. die oben S. 730 gebrachten Daten aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. März 1906, Z. 42.035 ex 1905.

Schweißfieber sieh Miliaria.

Spinale Lähmung.

In Bezug auf diese Krankheit eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 29. November 1908, Z. 34.137, MJVBl. Nr. 21 S. 588, folgendes: Im politischen Bezirke Steyr in Oberösterreich ist die „spinale Lähmung" (Polyomyelitis acuta anterior, eine Entzündung der grauen Vorderhörner des Rückenmarkes) in der letzten Zeit in epidemischer Häufung unter den Erscheinungen einer akuten Infektionskrankheit aufgetreten. Auch in Wien und in mehreren Gemeinden in Niederösterreich wurden derartige Erkrankungen konstatiert. Fast alle Krankheitsfälle betrafen Kinder unter dem 14. Lebensjahre. Die meisten von ihnen wurden mitten im besten Wohlbefinden von hohem Fieber (39·5 °—40 °) befallen, zu welchem sich unmittelbar darauf starke Kopfschmerzen, Brechreiz und Erbrechen mit oder ohne Diarrhöen, Zuckungen und Krämpfe, bisweilen Benommenheit und hochgradige Unruhe gesellten. In der weiteren Folge stellen sich Lähmungen im ganzen Körper oder in einzelnen Gliedmaßen ein. Diese Lähmungen kennzeichnen sich dadurch, daß sie mit Verlust der Reflexe bei erhaltener Sensibilität einhergehen. Mitunter bilden sie sich zurück, unter Umständen bleiben sie jedoch nach den anderwärts gemachten Erfahrungen zeitlebens mehr oder weniger abgeschwächt bestehen. Die Ätiologie der Krankheit ist derzeit noch unaufgeklärt. Wenn auch die Zahl der bisher zur Kenntnis der Sanitätsbehörde gelangten Fälle keine sehr große ist, muß doch das fast gleichzeitige Auftreten solcher Erkrankungen in verschiedenen Gegenden die Besorgnis begründen, daß in unseren Gegenden eine neue Infektionskrankheit, welche nach den anderwärts gemachten Beobachtungen von Person auf Person übertragbar zu sein scheint, Eingang gefunden hat. Es wird daher Aufgabe der k. k. . . . . sein, durch die Amtsärzte eingehende Erhebungen über das Vorkommen der Krankheit in ihren Amtsbezirken und bei Krankheits- sowie Verdachtsfällen insbesondere auch über das Krankheitsbild und die Epidemiologie und Ursache der Krankheit an Ort und Stelle pflegen zu lassen. Es empfiehlt sich ferner, die in Betracht kommenden Kreise (Ärzte, Spitalverwaltungen, Schulleitungen, Totenbeschauer, Seelsorger usw.) auf derartige Erkrankungen in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und sie einzuladen, Wahrnehmungen, welche auf das Vorkommen der Krankheit hindeuten können, den politischen Behörden oder den Amtsärzten mitzuteilen. Über allfällige Erkrankungen, deren Verlauf und das Ergebnis der eingezogenen Ermittlungen ist in den vierwöchentlichen Berichten über Infektionskrankheiten anher Mitteilung zu machen.[62])

Strahlenpilzkrankheit.

Vgl. den oben auf S. 1037 registrierten Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 4. April 1906, Z. 119.382 ex 1905.

Syphilis und venerische Krankheiten (Lustseuche).

Die Bukowiner Landesregierung hat mit dem Erlaß vom 18. Oktober 1896, Z. 18.204, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1896 Nr. 48 S. 470, Anordnungen in Bezug auf die Intervention der staatlichen Amtsärzte bei Syphilis-

[62]) Im „Österr. Sanitätswesen" (Jahrg. 1908 S. 566) wurden weitere Mitteilungen über die Epidemie in Steyr in Aussicht gestellt.

erkrankungen getroffen. Der bereits auf S. 1055 erwähnte Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 22. Juni 1897, Z. 37.917, trifft Verfügungen gegen die Verbreitung syphilitischer Krankheiten durch Hausierer.[63])

Trachom.

Gegen die Verschleppung dieser Krankheit durch Hausierer richtet sich der Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 22. Juni 1897, Z. 37.917, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 29 S. 277, gegen die Einschleppung und Verbreitung derselben durch fremde Arbeiter die Erlässe der genannten Statthalterei vom 22. Juni 1897, Z. 85.532, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 29 S. 277, und 31. Juli 1897, Z. 114.600, Österr. Sanitätswesen Jahrgang 1897 Nr. 37 S. 352.

Tuberkulose.

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29.949, MJVBl. Nr. 14 S. 201, erflossen allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose.[64]) Dieser Erlaß lautet: Unter den vom kranken Menschen auf Gesunde übertragbaren Krankheiten erheischt die durch spezifische Bazillen verursachte Tuberkulose wegen ihrer außerordentlichen Verbreitung die größte allgemeine Beachtung und unermüdlich sorgfältige Abwehr. Nach den Forschungen der Wissenschaft ist die Tuberkulose eine Infektionskrankheit, welche einerseits verhütbar, anderseits in einem gewissen Stadium heilbar ist. Aus dieser Erkenntnis erwächst für die staatliche Sanitätsverwaltung die Aufgabe, jene Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheit vorzubeugen. Indem die staatliche Sanitätsverwaltung dahin abzielende Anordnungen trifft, ist sie sich dessen voll bewußt, daß durch die von ihr erlassenen obligatorischen Vorschriften, deren Umfang nur ein begrenzter sein kann, das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, wenn dieselben nicht durch anderweitige zweckmäßige Vorkehrungen und Verhaltungsmaßnahmen, deren Beobachtung die staatliche Sanitätsverwaltung lediglich dringend zu empfehlen vermag, ergänzt werden. Die Sanitätsverwaltung ist demnach bei Bekämpfung der Tuberkulose ebensowohl auf die pflichtmäßige, eifrige Unterstützung der unterstehenden Organe als auf die bereitwillige, verständnisvolle Mitwirkung der verschiedenen Behörden, Verwaltungen, Korporationen, des einsichtsvollen Teiles der Bevölkerung, insbesondere aber auf die eifrige Unterstützung aller die Praxis ausübenden Ärzte angewiesen. Von diesen

---

[63]) Vgl. auch im „Österr. Sanitätswesen" Jahrg. 1907 Nr. 31 bis einschließlich 34 den Aufsatz „Vorkehrungen gegen Syphilis und venerische Krankheiten in Galizien" und Jahrg. 1908 Beil. zu Nr. 37 den Bericht über die Enquete der österreichischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vgl. endlich auch oben S. 1040 „Augenbindehautentzündung".

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. November 1908, Z. 40.188, wurde an der Klinik für Geschlechts- und Hautkrankheiten des Allgemeinen Krankenhauses in Wien eine serodiagnostische Untersuchungsstation für Syphilis eingerichtet. Dieses Institut hat die Aufgabe, die serodiagnostischen Untersuchungen auf Syphilis für die Patienten der Kliniken, Abteilungen und Ambulanzen der k. k. Krankenanstalten unentgeltlich auszuführen und gleichzeitig das Recht, Untersuchungen von Patienten seitens der Ärzte gegen Einhebung einer Laboratoriumstaxe von 20 K zu übernehmen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1909 Nr. 5 S. 44, wo nähere Daten zu finden sind).

[64]) Dieser Erlaß erfloß auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates; vgl. Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 32 S. 365 und Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 65.

Gesichtspunkten ausgehend gebe ich nach den Anträgen des Obersten Sanitätsrates die nachstehenden Anordnungen bekannt, welche einerseits die Richtungen andeuten, in denen sich fortan die auf die Bekämpfung der Tuberkulose abzielende Tätigkeit der politischen Behörden und ihrer Sanitätsorgane zu bewegen haben wird, anderseits die Vorkehrungen und Verhaltungsmaßnahmen bezeichnen, welche den zur Mitwirkung berufenen Faktoren von der staatlichen Sanitätsverwaltung zur Durchführung und Beachtung dringendst empfohlen werden müssen. In Anbetracht der unverkennbaren Bedeutung dieser Angelegenheit für das Gesundheitswohl des Einzelnen sowie ganzer Familien, desgleichen für das wirtschaftliche Gedeihen der gesamten staatlichen Gesellschaft beehre ich mich Hochdieselben nachdrücklich zu ersuchen, diesem Gegenstande Ihre besondere anhaltende Aufmerksamkeit und regste Fürsorge zuzuwenden. Hochdieselben wollen einerseits dafür Sorge tragen, daß die auf Grund der vorstehenden Anordnungen an die politischen Behörden zu erlassenden Weisungen auf das pünktlichste befolgt werden, anderseits aber mit allem Eifer dahin wirken, daß die an der wirksamen Handhabung der allgemein gültigen Vorkehrungen zur Bekämpfung der Tuberkulose mitbeteiligten Faktoren in richtiger Erkenntnis der ihnen hiebei zufallenden wichtigen Aufgabe, den Bestrebungen der staatlichen Sanitätsverwaltung jene werktätige Unterstützung angedeihen lassen, ohne welche ein voller Erfolg nicht erreichbar ist.

Allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Einleitung.

Nach den als feststehend anerkannten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ist die Tuberkulose eine Infektionskrankheit[65]), welche bei hiefür bestehender Empfänglichkeit durch in den Körper eingedrungene Tuberkelbazillen verursacht wird. Sie kann durch entsprechende Vorsicht oft verhütet sowie bei Anwendung geeigneter Behandlung und richtiger Pflege unter bestimmten Voraussetzungen geheilt werden. Die Ansteckung erfolgt in den meisten Fällen durch die Luftwege in der Weise, daß die an zerstäubten Teilchen des frischen oder eingetrockneten Auswurfes Tuberkelkranker haftenden Bazillen eingeatmet werden, ferner dadurch, daß Tuberkelkeime enthaltender Schmutz in verletzte Hautstellen gelangt oder von tuberkulösen Tieren stammende Nahrungsmittel (Milch, Fleisch), welche Tuberkelbazillen enthalten könnten, in ungekochtem Zustande genossen werden. Während die letztbezeichnete Gefahr der Infektion mit Tuberkelbazillen durch die den Gemeinden obliegende strenge Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau sowie der Lebensmittelpolizei abgewehrt und diese Abwehr durch Vermeidung des Genusses von Fleisch und Milch unverläßlicher Herkunft in ungekochtem Zustande verstärkt werden kann, ist die Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose durch das tuberkelkeimhältige Hustensekret der Tuberkulösen und die am Aufenthaltsorte derselben sich sammelnden tuberkelkeimhältigen Verunreinigungen, welche in den Staub übergehen, mit öffentlichen Maßnahmen nur zum Teile erreichbar. Solchen Maßnahmen wird zwar der Erfolg überall gesichert werden können, wo öffentliche oder der behördlichen Überwachung zugängliche Lokale, in denen sich Tuberkulöse aufhalten, in Betracht kommen; hingegen wird die Durchführung der betreffenden sanitätspolizeilichen Maßregeln

[65]) Auch gehäuft auftretende Tuberkulose kann zu den gefährlichen ansteckenden Seuchen im Sinne des § 597 ABGB. nicht gezählt werden (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 8. Jänner 1907, Z. 20.626 ex 1906, ÖZfV. Jahrg. 1908 Nr. 34 S. 141).

großen Schwierigkeiten begegnen, wenn es sich um Privatunterkünfte und Familienwohnungen handelt, in denen Tuberkulöse von gesunden Personen gepflegt werden oder mit solchen in intimer Berührung leben. Diese Wohnungsgenossen der Tuberkulösen, insbesondere Kinder, welche im Staube der Wohn- und Krankenstube von Tuberkulösen spielen, sind der Ansteckungsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt. Diese zu verhüten, wird umso schwieriger, je beschränkter die Wohnräume, je kärglicher die materiellen Hilfsmittel der Familie, je geringer die Einsicht der Wohnungsgenossen ist, welche sich der notwendigen Vorsichtsmaßregeln befleißen sollen. Unter derlei Verhältnissen der Privatkrankenpflege vermag vor allem der Arzt mit dem Gewichte seiner Autorität und durch unermüdliche Einflußnahme auf den Kranken und seine Umgebung die im öffentlichen Interesse notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Infektionsverbreitung zur Geltung zu bringen und die im Haushalte mit Tuberkulösen Lebenden sowie die an Tuberkulose Erkrankten selbst zu einem hygienisch richtigen Verhalten zu erziehen.

I. Verhütung.

A. Obligatorische Maßnahmen. a) Allgemeiner Art. Bei jeder Erkrankung an Tuberkulose ist es Pflicht der Pfleger des Kranken und dieses selbst, den infektiösen Hustenauswurf und etwaige andere tuberkulöse Ausscheidungen (Geschwürsekret) zuverlässig unschädlich zu machen und hiedurch die Weiterverbreitung der Tuberkelkeime hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke sind nachstehende Verhaltungsmaßregeln unbedingt zu beobachten: Sobald ein Erkrankungsfall beim behandelnden Arzte den Verdacht auf Tuberkulose erweckt, ist die mikroskopisch-bakteriologische Untersuchung der diagnostisch wichtigen Exkrete tunlichst bald zu veranlassen. Ist die Tuberkulose konstatiert, so ist nach Tunlichkeit Sorge zu tragen, daß dem Kranken — unbeschadet der humansten Pflege — ein abgesonderter Schlafraum, jedenfalls aber ein eigenes Lager, eigene Bett- und Leibwäsche, eigene Kleidung, eigene Wasch- und Speiserequisiten beigestellt werden. Das Sputum des Kranken darf fortan in und außer dem Hause, worauf der Arzt mit dem ganzen Nachdrucke seiner Autorität zu dringen hat, nur in hiezu bereitzuhaltende Aufnahmsbehälter (Spucknäpfe, -Schalen, -Fläschchen u. dgl.) unter Vermeidung des Ausspuckens auf den Boden oder in das zur Reinigung der Nase bestimmte Taschentuch beseitigt werden. Beim Husten hat sich der Kranke nach Weisung des Arztes geeigneter, vor den Mund zu nehmender Schutzvorlagen zu bedienen, um das Versprühen des Sputums zu vermeiden. Diese und alle mit tuberkulösen Infektionsstoffen verunreinigten Gebrauchsgegenstände sind, insofern sie nicht, wie zum Beispiel Verbandstoffe, wegen Wertlosigkeit sofort verbrannt werden können, bei Vermeidung jeder Manipulation, durch welche — wie beim gewaltsamen Entfalten geballter Schnupftücher — eingetrocknete Verunreinigungen verstäuben könnten, durch Auskochen, eventuell Desinfektion im Wasserdampf oder mit chemischen Desinfektionsmitteln für den weiteren Gebrauch unschädlich zu machen. Das Auskehren der Räume, in denen sich ein Tuberkelkranker befindet, hat stets auf feuchte Weise zu geschehen. Das Entstauben von Staubtüchern durch Fenster oder andere Öffnungen auf die Straße ist allgemein polizeilich zu verbieten; die Entstäubung soll womöglich in einen zweckmäßigen Kehrichtbehälter stattfinden und der Kehricht verbrannt werden. Die Leib- und Bettwäsche der Tuberkulösen ist mittels Auskochens in Lauge- oder Sodalösung oder Einlagerung in kalte, zehnfach verdünnte Kresolseifenlösung durch 24 Stunden vor dem Waschprozesse zu desinfizieren. Im Falle des Abganges eines tuberkulösen Kranken aus seiner Wohnung in Spitals-

pflege, beziehungsweise überhaupt beim Wechsel der Unterkunft, desgleichen im Falle seines Ablebens, sind alle von ihm bisher benützten Gebrauchsgegenstände vor neuerlicher Verwendung durch andere einer verläßlichen Reinigung und Lüftung an der Sonne, beziehungsweise nach ärztlicher Anordnung der Desinfektion zu unterziehen und ist die von ihm verlassene Wohnung vor neuerlicher Benützung an Wänden und Fußboden gründlich zu reinigen und nach ärztlicher Anordnung gleichfalls zu desinfizieren. Zur Pflege der Tuberkulösen sollen nur solche Personen verwendet werden, welche weder an Tuberkulose leiden, noch hiezu in evidenter Weise disponiert sind. Das Pflegepersonale beziehungsweise die Angehörigen des tuberkulösen Kranken sind vom behandelnden Arzte mit genauen Weisungen zu versehen, wie sie den Kranken in sanitätsgemäßer Weise zu pflegen und sich selbst vor Ansteckung zu schützen haben. Insbesondere ist ihnen aufzutragen, daß sie sich gleich, wie die Ärzte, nach einer etwaigen Verunreinigung der Hände oder anderer bloßer Körperteile oder der Bekleidung durch tuberkulöse Ausscheidungen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit reinigen, während der Hustenanfälle der Patienten nicht überflüssigerweise den Körper in den Bereich der versprühten Schleimbläschen bringen oder sich vor deren Einatmung durch Bedecken von Mund und Nase schützen und sich der größten persönlichen Reinlichkeit befleißen. Um bei der Bekämpfung der Tuberkulose wirkliche Erfolge zu erzielen, ist es notwendig, daß alle beteiligten Personen, Kranke und Gesunde, in strengster Selbstdisziplin die Anordnungen des Arztes befolgen, beziehungsweise deren Befolgung selbst überwachen. Es ist notwendig, daß jedermann die Überzeugung erlange, daß ein auf den Boden entleertes Sputum eines Tuberkulösen eine Gefahr für ihn selbst enthalte und daß er demgemäß ein Interesse und eventuell die Pflicht habe, derartiges hintanzuhalten. Jedermann muß aber auch darauf achten, daß er nicht selbst anderen ein schlechtes Beispiel gebe und sich daher des Spuckens auf den Boden enthalte. Anderseits muß der Tuberkulöse erinnert werden, daß er vermeiden müsse, durch sorgloses Ausspucken eine Gefahr für die anderen zu sein, und er wird es vermeiden, sobald man ihn aufmerksam gemacht haben wird, daß die ersten Opfer seiner Unachtsamkeit die Mitglieder seiner Familie und die Personen seiner unmittelbaren Umgebung sein könnten. Da es evident ist, daß die verbreitete Gewohnheit des Ausspruckens auf den Boden eine ebenso widerwärtige, als wegen der großen Zahl der in der Gesellschaft lebenden Tuberkulösen gefährliche Unsitte ist, muß derselben unabläßig mit allen Mitteln entgegengewirkt werden. Das Ausspucken auf den Boden wirkt minder schädlich auf offenen Straßen und Plätzen, weil die Tuberkelbazillen unter dem Einflusse des Sonnenlichtes und der Austrocknung im Freien bald abgetötet werden. Umso verderblicher ist dessen Nachwirkung in geschlossenen, von Menschen zum Aufenthalte genommenen oder stark frequentierten Räumen. Es ist daher dringend notwendig, diese üble Gewohnheit im Wege der Volkserziehung sowohl durch Geltendmachung des Einflusses aller Gesitteten im öffentlichen Gesellschaftsleben als durch Volksbelehrung und insbesondere durch Unterweisung der Jugend in allen Lehr- und Erziehungsanstalten sowie durch Anhaltung derselben zur Vermeidung der bezeichneten Unsitte allgemein abzustellen.[66]) Dort, wo den staatlichen oder autonomen Behörden, öffentlichen Körperschaften und Unternehmungen eine unmittelbare Einwirkung auf die Bevölkerung zukommt, wird die Hintanhaltung des bezeichneten Unfuges durch direkte, unbedingte Verbote

---

[66]) Vgl. das Gutachten des Obersten Sanitätsrates über hygienische Spuckgefäße im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 25 S. 245.

des Ausspuckens zu erreichen sein. Solche Verbote werden insbesondere bezüglich der öffentlichen Versammlungsorte, wie zum Beispiel Kirchen, Theater, Museen, Gasthäuser, Tanz- und Vergnügungslokale usw., dann bezüglich der einer Aufsicht oder Einflußnahme der erwähnten Behörden und Körperschaften unterstehenden Anstalten und Unternehmungen, wie zum Beispiel Kanzleien[67]), Schulen[68]), Turnsäle, Spielplätze, Spitäler, Sanatorien, Irren-, Siechen-, Waisen-, Armenhäuser, Krippen, Kinderasyle u. dgl., dann bezüglich der gewerblichen Betriebsanlagen, insbesondere der Fabrikssäle[69]), ferner in Kasernen[70]), Nachtquartieren, Verpflegsstationen, Gefangenhäusern und Detentionsanstalten[71]) u. dgl., endlich bezüglich der öffentlichen Transportmittel für den Personenverkehr und der dazu gehörigen Betriebsräume, wie zum Beispiel der Wartehallen auf Eisenbahnstationen, der Personenwagen in Eisenbahnzügen[72]),

---

[67]) Die mit Sand gefüllten sanitätswidrigen Spucknäpfe wurden aus den Räumen der Finanzämter entfernt und durch hygienische ersetzt; Kanzleizimmer, in welchen tuberkulöse Beamte untergebracht waren, werden einer gründlichen Desinfektion unterzogen (Verfügung des Finanzministeriums, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 84).

[68]) Sieh Fußnote 79 auf S. 1101 f.

[69]) Vgl. im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 84 ff.: Vorkehrungen der Generaldirektion der Tabakregie, Vorkehrungen bei den Salinen, Vorkehrungen in der Hof- und Staatsdruckerei. Über die Vorkehrungen im Montanbetriebe vgl. a. a. O. S. 99 f.

[70]) Sieh Fußnote 76 auf S. 1099.

[71]) Sieh Fußnote 75 auf S. 1098.

[72]) Vgl. im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 92 ff.: Maßnahmen gegen Tuberkulose im Eisenbahnverkehr. Von den dort mitgeteilten Erlässen des Eisenbahnministeriums ist besonders hervorzuheben der Erlaß vom 31. Dezember 1904, Z. 43.828 (auch mitgeteilt im Jahrg. 1905 des Österr. Sanitätswesen Nr. 5 S. 46 und auszugsweise im MJVBl. Nr. 3 vom Jahre 1905), welcher lautet: Mit Bezug auf den von der k. k. privilegierten Südbahngesellschaft namens der Konferenz der österreichischen Eisenbahndirektoren erstatteten Bericht vom 9. November 1903, Z. 23.863/V, werden nachstehend im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die allgemeinen Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österreichischen Eisenbahnverwaltungen bekannt gegeben. Vorerst ist ein striktes Spuckverbot mit Strafandrohung folgenden Inhaltes zu erlassen und in allen Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen, in den Restaurationen, Magazinen, gewerblichen Betriebsanlagen, Bureaus, Kasernen und Personenwagen an zahlreichen, leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen: Warnung. Zur Abwehr der Tuberkulose. Das freie Ausspucken ist strengstens verboten. Zuwiderhandelnde werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K, oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft. K. k. Eisenbahnministerium. In den oben angeführten Räumen sind Spucknäpfe in ausreichender Anzahl anzubringen, ebenso auch in den Personenwagen, wo es nur immer tunlich ist. Alle Spucknäpfe sind am Fußboden aufzustellen. Wenn durch die Benützung der Spucknäpfe das Sputum Lungenkranker unschädlich gemacht und dadurch zur Bekämpfung der Tuberkulose beigetragen werden soll, so müssen dieselben bezüglich ihrer Form und Handhabung folgenden vom Obersten Sanitätsrate im allgemeinen aufgestellten grundsätzlichen Anforderungen entsprechen: 1. Die Form der Gefäße muß eine solche sein, daß man in dieselben leicht hineinspucken kann und eine Verunreinigung der Außenfläche und ihrer Umgebung durch das Sputum, sei es beim Hineinspucken oder durch Umwerfen der Gefäße, vermieden wird. 2. Das Sputum soll dem Anblicke tunlichst entzogen werden. 3. Die Gefäße müssen leicht und rasch entleert und gereinigt werden können, und muß es möglich sein, diese Manipulation so vorzunehmen, daß weder die Hände noch der übrige Körper oder die Kleider jener Personen, welche dies zu besorgen haben, noch ihre Umgebung durch das Sputum verunreinigt werden. 4. Das Eintrocknen des Sputums in den Gefäßen soll durch teilweise Füllung derselben mit Wasser hintangehalten werden. Eine Desinfektion des Sputums ist nicht erforderlich; es genügt vollständig, wenn der Inhalt der Spuckgefäße samt der zum Reinigen der letzteren verwendeten Flüssigkeit in die Aborte, Kanäle oder Senkgruben entleert wird. Die bisher zumeist im Gebrauche stehenden sogenannten

hygienischen Spucknäpfe entsprechen obigen Forderungen nicht, weil wegen ihrer geringen Höhe an der sehr wenig steilen Trichterfläche und an dem ausgebogenen Rande sowie bei einzelnen Typen auch an den ausgebauchten Seitenwänden das Sputum hängen bleibt und durch die Kleider der Damen verschleppt wird. Auch ist das Beschmutzen der Hände durch Sputum beim Reinigen dieser Spucknäpfe schwer zu vermeiden. In den Personenwagen muß mit Rücksicht auf die räumlichen und die durch die Bewegung der Wagen bedingten Verhältnisse auch ferner eine ähnliche Type von Spucknäpfen mit nachstehenden Änderungen verwendet werden: Um obige Übelstände möglichst zu verringern, erachtet es das Eisenbahnministerium als notwendig, höhere Gefäße aus granitartig emailliertem Blech mit je einem steileren Trichtereinsatze, dessen oberer Rand in möglichst spitzigem Winkel über den Rand des unteren Gefäßes abgebogen ist, einzuführen. Diese Gefäße müssen eine Höhe von 14 cm, am freien Rande einen Durchmesser von 22 cm und am Boden einen solchen von 16 cm besitzen. Der Durchmesser der unteren Öffnung des Einsatzes soll 8 cm und der Abstand des unteren Randes desselben vom Boden des Gefäßes 3 cm betragen. Um auch bezüglich der Reinigung obigen Anforderungen (Punkt 3) zu entsprechen, muß an jedem dieser Gefäße ein Henkel und an jedem Trichtereinsatze eine Handhabe zum Anfassen und Festhalten während der Reinigung mittels gestielter Bürste angebracht sein. Bei diesen Spucknäpfen wird eine Verschleppung des Sputums wegen ihrer Höhe weniger vorkommen, als bei den niederen, weil die unteren Ränder der Damenkleider eher an der Seitenfläche, als über die Oberfläche derselben dahingleiten, und weil überhaupt das Sputum auf der steilen Trichterfläche nicht so leicht hängen bleibt. Solche Spucknäpfe sind sukzessive, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, nicht nur in den Personenwagen, sondern auch in den Bahnrestaurationen, Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen und in Diensträumen, zu welchen Reisende oder auswärtige Parteien Zutritt haben, aufzustellen. In anderen Diensträumen, welche nur von den Bahnbediensteten benützt werden, wie Bureaus, Arbeitsräumen, Magazinen, Kasernen usw., können die bisher im Gebrauch gestandenen Spucknäpfe, welche obiger Type zwar nicht entsprechen, jedoch zur teilweisen Füllung mit Wasser geeignet sind, noch weiter verwendet werden. Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, auch für letztere Räume neue Spucknäpfe anzuschaffen, ist auch die für die erstgenannten Räume vorgeschriebene Type zu wählen. Muster von hierseits als entsprechend erkannten Spucknäpfen sind in der Fabrik des Herrn Ernest Glogar, XII. Bezirk, Gierstergasse Nr. 7, erhältlich. — Für die gründliche Reinigung aller Bahnräumlichkeiten und Wagen in Zwischenräumen, welche der Intensität ihrer Benützung entsprechen, ist stets Sorge zu tragen, und sind die erforderlichen Herstellungen und Einrichtungen anzustreben, welche es ermöglichen, dies auf nassem Wege durchzuführen. Um das reisende Publikum über diese Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu informieren und für die werktätige Mithilfe bei der Handhabung derselben zu interessieren, wird vom Eisenbahnministerium ein Auszug aus den das Publikum betreffenden Bestimmungen den Redaktionen einiger Tagesjournale zur Veröffentlichung übergeben werden. Das gesamte Personal ist durch Hinausgabe eines Zirkulares eindringlich zu belehren über das Wesen der Tuberkulose, die Maßnahmen zur Verhütung ihrer Ausbreitung, insbesondere über die Gefährlichkeit des Ausspuckens auf den Fußboden, und über sonstige diesbezügliche hygienische Vorschriften sowie über die Lüftung und Reinigung der Wagen und der für den Verkehr, für den Bureaudienst, für die gewerblichen Betriebe und zum Wohnen bestimmten Räume. Auch ist das Personal in diesem Zirkulare unter Strafandrohung aufzufordern, nicht etwa selbst durch Ausspucken auf den Boden anderen ein schlechtes Beispiel zu geben. Über den Inhalt dieses Zirkulares ist das Personal durch die Schulbeamten zu unterrichten und zu prüfen. Ferner sind dem Stations- und Zugbegleitungspersonal genaue Weisungen zu geben bezüglich des Verhaltens gegenüber solchen Fahrgästen, welche dem Spuckverbote zuwiderhandeln, und wird hiebei demselben die Erstattung der Anzeige an die politischen beziehungsweise Polizeibehörden in Übertretungsfällen zur Pflicht zu machen sein. Mit dem offiziellen Separatabdrucke des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29.949, betreffend die Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose, sind alle Dienststellen und Bahnärzte zu beteilen, und ist der Inhalt desselben in die betreffenden Instruktionen wörtlich aufzunehmen. Die Bahnärzte sind zu verhalten, die mit Tuberkulose in ihrer Behandlung stehenden Bahnbediensteten und deren Angehörigen beziehungsweise Wohnungsgenossen im Sinne des zitierten Erlasses entsprechend zu belehren und Fälle von vorgeschrittener Tuberkulose der vorgesetzten Dienstesstelle anzuzeigen. Bezüglich der Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände und Wohnräume tuberkulöser Bediensteter oder deren Angehörigen ist bei jedem Wohnungswechsel sowie nach dem Ableben solcher Kranken sinngemäß nach den auf Seite 8 des obenerwähnten Separatabdruckes angeführten Bestimmungen vorzugehen, und haben sich diese Maßnahmen nicht nur auf die Dienstkleider der Bediensteten, sondern auf alle von den betreffenden

der Passagierräume auf Dampfschiffen[73]), bezüglich der elektrischen und Pferdebahnen, Postwagen, Omnibusse, Mietwagen usw.[74]) zu erlassen sein und ihre Straffanktion in der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, der Verordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, der Gemeindeordnung, der Gewerbeordnung, der Eisenbahnbetriebsordnung, der Strafgerichtsinstruktion usw. oder anderen besonderen Ordnungsvorschriften finden können. Zugleich wird jedoch dafür vorgesorgt werden müssen, daß unter Beobachtung der gebotenen Anstandsrücksichten besondere, für die Aufnahme des Sputums bestimmte und geeignete Gefäße — zur Hälfte mit feuchtem Desinfektionsmateriale oder Desinfektionsflüssigkeit gefüllt und am zweckmäßigsten in einer Höhe von 0·9 Meter angebracht und mit einer entsprechenden Aufschrift versehen — zur Benützung des Publikums dieser Ubikationen bereit gehalten werden. Selbstverständlich muß zuverlässig vorgesorgt werden, daß der Inhalt dieser Gefäße regelmäßig nach Desinfektion in unschädlicher Weise beseitigt, eventuell nach Vermengung mit Torfmull oder Sägespänen verbrannt und daß die Gefäße selbst durch Auskochung oder mittels Karbolwassers (dreiprozentige wässerige Lösung) oder des Lysitol- oder Lysolwassers (zweiprozentige Lösung) gereinigt werden. Wo immer der behandelnde Arzt bezüglich der Durchführung unumgänglich notwendiger Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose auf unbehebbare Hindernisse stößt, ist er verpflichtet, die Mitwirkung der lokalen, eventuell staatlichen Sanitätsbehörde anzurufen. Insbesondere ist er jedoch verpflichtet, die Anzeige des Bestandes der Tuberkulose in einem

---

Kranken benützten Kleidungsstücke, und nicht bloß auf die Wächterubikationen, sondern auch auf die von solchen Kranken benützten Naturalwohnungen und Diensträume zu erstrecken. Es empfiehlt sich, Kleidungsstücke, welche durch Auskochen oder Einlegen in flüssige Desinfektionsmittel verdorben werden, in Dampfdesinfektionsapparaten zu desinfizieren und die vorerwähnten Wohn- und Diensträume bei jedem solchen Anlasse mit Kalk frisch zu tünchen und hierauf die Fußböden mit Sodalösung aufzuwaschen. Die Handhabung der vorstehenden sanitären Vorschriften ist durch die betreffenden Dienstvorstände und Bahnärzte stets zu überwachen, wovon sich die Organe der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen gelegentlich überzeugen werden. Hiebei ist auch auf die größte Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Bahnrestaurationen und Küchen ein besonderes Augenmerk zu richten. Personen mit konstatierter Tuberkulose sollen daselbst nicht verwendet werden.

Im Nachhange zum Erlasse vom 31. Dezember 1905, Z. 43.828/5, wird hinsichtlich des Textes der das Spuckverbot enthaltenden Warnungstafeln, nach mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenem Einvernehmen, auch nachstehende Fassung als zulässig erklärt: Warnung. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ist das freie Ausspucken strengstens verboten. Zuwiderhandelnde werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft (Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 17. Februar 1906, Z. 40.465 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 12 S. 105).

[73]) Im Binnenschiffahrtsverkehr auf der Donau findet die Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 12. Mai 1903, LGBl. Nr. 36 (sieh S. 1105), als maßgebende Vorschrift Anwendung. Für den Seeverkehr hat die Seebehörde mit Erlaß vom 19. September 1902, Z. 12.482, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 92, volkstümliche Belehrungen über Wesen und Verbreitungsweise der Tuberkulose, die Aufstellung desinfizierbarer Spucknäpfe in den Amtslokalitäten der Hafenbehörden angeordnet und das Spuckverbot eingeführt. Auf den Lloydschiffen sind hygienische, 20% ige Lysollösung enthaltende Spuckgefäße aufgestellt, das Spuckverbot affichiert. Reisenden, welche nach Äußerung des Schiffsarztes mit Tuberkulose behaftet sind, werden nach Tunlichkeit separate Kabinen angewiesen und diese nach jedesmaliger Benützung mit Formalin desinfiziert.

[74]) Über die Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung der Tuberkulose durch die Benützung der öffentlichen Telephonstellen und die gemeinschaftliche Benützung einer Telephon-Abonnentenstation sieh Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 91 f.

Haushalte oder einer Wohngemeinschaft zu machen: a) im Falle des Ablebens eines tuberkulösen Kranken, b) beim Wechsel der Wohnung oder Unterkunft des Tuberkulösen. Zur Ablebensanzeige ist auch der Totenbeschauer verpflichtet. Die Anzeigepflicht der Ärzte über das Auftreten der Tuberkulose unter besonderen Verhältnissen wird im speziellen Teile festgesetzt.

b) Spezieller Art. Diese allgemeinen Grundsätze, deren Geltendmachung allen Ärzten bei Ausübung ihrer privaten Praxis zur besonderen Pflicht zu machen ist, werden unter besonderen Verhältnissen eine Spezialisierung und Präzisierung erfahren müssen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten jeder Art, seien es nun öffentliche oder private. 1. In Heilanstalten. In Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, Siechenhäusern u. dgl., wo Pflegebedürftige in größerer Zahl gemeinsam untergebracht sind, wird der gesonderten Pflege der Tuberkelkranken in licht- und luftreichen, besonders rein zu haltenden, staubfrei zu reinigenden Räumen, der sorgfältigsten Schulung des für solche Kranke bestellten Wartepersonales, der Desinfektion aller infizierten Gebrauchsgegenstände und der Unschädlichmachung der tuberkulösen Exkrete die peinlichste Aufmerksamkeit zu widmen und werden alle Kranken und Pfleglinge zur hygienischen Selbstdisziplin, namentlich in Bezug auf unschädliche Beseitigung des Auswurfes in die ausreichend beizustellenden Spuckgefäße, zu erziehen sein. Es ist darauf zu halten, daß alle zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose dienlichen Maßnahmen in allen Kranken- und Pflegeanstalten in musterhafter Weise zur Geltung gelangen, so daß die Kranken in denselben mit den betreffenden Verhaltungsmaßregeln vollständig vertraut werden und die Spitalskrankenpflege der Tuberkulösen zum Vorbilde der rationellen Privatkrankenpflege dienen können. 2. In Kurorten und Sommerfrischen. Desgleichen werden diese allgemeinen Vorschriften in Ansehung der Kurorte und Sommerfrischen als Sammelstätten von Heilungs- und Erholungsbedürftigen eine besondere Verschärfung und Ausgestaltung erfahren müssen, namentlich bezüglich solcher Orte, welche von Tuberkulösen zur Wiedererlangung oder Besserung ihrer Gesundheit aufgesucht werden. Insbesondere ist unbedingt notwendig, daß mit der Kurordnung oder in eigens zu verlautbarenden Kundmachungen alle jene sanitären Verhaltungsmaßregeln angeordnet werden, nach welchen sich sowohl die Kranken selbst als ihre Begleitung, als auch ihre Wohnungsgeber und Wirte zum Zwecke der Vermeidung von Infektionsübertragungen zu benehmen haben. Die Kurverwaltungen und Kurgemeinden haben alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen, welche zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Unterkünfte tuberkulöser Kurgäste und zur exakten Handhabung des Desinfektionsdienstes erforderlich sind. In Kurorten, in welchen rohe Milch oder Milchprodukte als Kurmittel verwendet werden, ist durch die zuständige politische Behörde eine strenge Überwachung sowohl dieser Genußmittel selbst als auch der Stätten ihrer Provenienz zu veranlassen, damit die Verwendung tuberkulöser Tiere von der Milchgewinnung sicher ausgeschlossen werde. 3. In Wohngemeinschaften aller Art. Auch in Wohngemeinschaften und Pflegeanstalten jeder andern Art, in welchen eine größere Anzahl von Personen im gemeinsamen Haushalte leben, wie in Versorgungsanstalten, Asylen, Herbergen, Arbeits-, Korrektions- und Gefangenhäusern usw.[75]), insbesondere aber in Instituten und Konvikten für jüngere Personen, dann in geistlichen und weltlichen Gemeinschaften u. dgl., wird eine

[75]) Über die Vorkehrungen der Justizverwaltung zur Bekämpfung der Tuberkulose vgl. Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 80 ff.

sorgfältige Anpassung und Ausgestaltung der obigen allgemeinen Vorschriften Platz zu greifen haben.[76]) Insbesondere dürfen zur Pflege der Kinder in Krippen und Kinderbewahranstalten niemals tuberkulöse oder der Tuberkulose auch nur verdächtige Personen zugelassen werden. Dem Auftreten der Tuberkulose in derlei Gemeinschaften wird von dem mit der Besorgung des ärztlichen Dienstes betrauten Arzte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, und ist derselbe verpflichtet, im Falle der Konstatierung eines derartigen Erkrankungsfalles dem Anstaltsvorstande sofort die Anzeige zu erstatten und die Mittel darzulegen, welche geeignet sind, die Heilung des Kranken zu ermöglichen und jede Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose abzuwehren. Der Aufsicht führenden Behörde ist über derartige Maßnahmen die Anzeige zu erstatten.

B. Empfehlenswerte Maßnahmen. Neben diesen direkten Maßnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose ist jedoch noch eine ganze Reihe von Vorkehrungen aufzuzählen, deren Durchführung wegen der indirekten Förderung des angestrebten Zweckes als dringend empfehlenswert bezeichnet werden muß, da die beharrliche Vernachlässigung derselben den günstigen Erfolg der ersteren Maßnahmen sogar in Frage zu stellen geeignet ist. Eine wichtige Rolle kommt in dieser Hinsicht der Aufklärung und Belehrung der weitesten Bevölkerungsschichten über Entstehung und Bekämpfung der Tuberkulose und über das hierauf abzielende Verhalten im gesunden Zustande und im Falle der Erkrankung zu. Diese Belehrung kann durch populäre Vorträge und Aufsätze von Ärzten und anderen Sachverständigen und Verbreitung hierauf abzielender guter Volksschriften durch humanitäre Vereine sehr gefördert werden. Den an Tuberkulose Erkrankten wird das Aufsuchen einer Heilanstalt für Tuberkulöse oder, wenn dies nicht möglich ist und eine entsprechende, die notwendige Absonderung des Kranken berücksichtigende Behandlung innerhalb der Familie nicht Platz greifen kann, eines Spitales überhaupt dringend zu empfehlen sein. Tuberkulöse Eltern, welche kleine Kinder besitzen, sollen im Verkehre mit diesen die allergrößte Vorsicht beobachten. Tuberkulöse Personen dürfen ihre Kinder und Verwandten nicht auf den Mund küssen, tuberkulöse Mütter ihre Neugeborenen womöglich nicht selbst stillen. Tuberkulöse Frauen dürfen zum Ammendienste nicht zugelassen und sollen womöglich von der Kinderpflege ferngehalten werden; auch ist tuberkulösen Personen die Verehelichung abzuraten, solange der tuberkulöse Prozeß nicht zur Heilung oder doch zum Stillstande gebracht ist. Tuberkulöse und zur Tuberkulose veranlagte Personen sollten durch verständige Einwirkung von solchen Berufsarten abgehalten werden, welche wegen ungünstiger hygienischer Verhältnisse, wie Staubbildung, Arbeit in gesperrter oder mit schädlichen Dünsten erfüllter Luft, wegen anhaltend sitzender und gebeugter Körperhaltung eine Besserung ihres Zustandes zu verhindern oder denselben zu verschlimmern geeignet sind oder welche die Tuberkulösen mit anderen Personen in engsten Verkehr bringen oder sie zwingen, mit verkäuflichen Lebens- und Genußmitteln fortgesetzt zu manipulieren. In den letztbezeichneten Beziehungen ist es von besonderer Wichtigkeit, daß in Fabriks- und Gewerbebetrieben der sorgfältigen Beobachtung der notwendigen hygienischen Rücksichten auf die Gesundheit der Arbeitenden, insbesondere jugendlicher Personen, sowohl in Bezug auf die Arbeitslokalitäten als auf die Art und Dauer der Arbeit die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde. Außerdem gehört zu den empfehlenswerten Maßnahmen die

---

[76]) Über die Vorkehrungen der Militärverwaltung zur Bekämpfung der Tuberkulose in Bezug auf Mannschaftsubikationen, Militärheilanstalten, Militärstrafanstalten, Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten vgl. Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 98 ff.

Vorsorge für die Salubrität, Hygiene und Reinlichkeit in Ansehung ganzer Gemeinden und Ortschaften im allgemeinen sowie der Häuser, der Wohnungen in denselben und der Lebensführung ihrer Bewohner im besonderen. Die planmäßig fortgesetzte Assanierung ganzer Gemeinden und einzelner Ortschaften durch Herbeiführung gesunder Lebensbedingungen, insbesondere durch Erhaltung reiner Luft und Beistellung gesunden Wassers, durch die Beschaffung lichter und luftiger, trockener und ausreichender Wohnungen für die ärmeren Bevölkerungsklassen, durch eine wohlgeordnete, unter genauer Marktpolizeikontrolle stehende Approvisionierung mit gesunden Lebensmitteln, ferner durch Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bewohner mittels Darbietung reichlicher und billiger Gelegenheit zur persönlichen Reinlichkeitspflege und zur Abhärtung mittels öffentlicher Bäder und Schwimmanstalten; die strenge Handhabung der Gesundheitspolizei unter Benützung aller Fortschritte der Hygiene, insbesondere die rationelle Regelung der Sammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes und der Hausabfälle, die unschädliche Ableitung des Unrates; die öffentliche Reinlichkeitspflege, insbesondere die regelmäßige und häufige Straßenreinigung bei Vermeidung von Staubbildung; die strenge Handhabung von Polizeivorschriften zur Sicherung der Reinlichkeit in den Höfen, vornehmlich den Lichthöfen, den Gängen und Stiegen der Häuser, desgleichen zur Hintanhaltung des Ausstaubens von Wohnungseffekten und Abwischtüchern durch die Fenster auf die Gasse u. dgl.; dies alles sind Mittel, um der Entstehung und Verbreitung der Tuberkulose indirekt immer mehr an Boden zu entziehen. Nicht zu unterschätzen ist hiebei auch die erziehliche Wirkung der öffentlichen kommunalen Reinlichkeitspflege auf die private, sowohl hinsichtlich der Wohnungen als auch rücksichtlich der Person der Bewohner, zu der sich in wirksamer Weise der Einfluß der Schule bereits von der Kindheit an gesellen muß.

II. Heilung.

Aber nicht bloß der Verhütung, auch der Heilung der Tuberkulose, welche mit der Unschädlichmachung der Tuberkelbazillen im Körper selbst und Beseitigung der von ihnen hervorgerufenen Schäden identisch ist, muß eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Sowohl die anatomisch-pathologischen als auch die klinischen Erfahrungen lassen die Tuberkulose, besonders in den Anfangsstadien, als heilbar erscheinen. Die erfolgreiche Behandlung der Tuberkulose setzt jedoch die rigoroseste Einhaltung einer Reihe von ärztlichen Vorschriften voraus, welche bei Belassung des Kranken in häuslicher Pflege meistens kaum durchführbar ist. Von ganz besonderem Nutzen, ja geradezu als unabweisliche Notwendigkeit erweist sich hier die Unterbringung in sogenannten Lungenheilstätten oder Tuberkulosenasylen, wo eine sorgfältig geregelte, mit systematischen Kräftigungskuren verbundene ärztliche Behandlung Platz greift. Durch die in diesen Heilstätten eintretende Pflege wird nicht bloß den Forderungen der Humanität Rechnung getragen, sondern es werden auch durch die häufig erzielte gänzliche oder doch zur Arbeitsleistung befähigende Wiederherstellung der Pfleglinge die wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden, Industrieunternehmungen, Krankenversicherungsanstalten, welchen diese Erkrankten angehören, gefördert. Diese Körperschaften und Unternehmungen sollten daher an der Errichtung solcher Heilstätten und an der Unterbringung von Tuberkelkranken in denselben einen besonders werktätigen Anteil nehmen. Ungeachtet des großen Reichtums an hiezu bestens geeigneten Gegenden sind in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern

nur sehr wenige solcher Anstalten vorhanden. Den Bemühungen Hochderselben um die Hebung der allgemeinen Wohlfahrt in Ihrem Verwaltungsgebiete eröffnet sich hier ein weites Feld ersprießlicher Betätigung. Hochdieselben werden durch zielbewußte, fortgesetzte Einflußnahme auf die in Betracht kommenden öffentlichen Faktoren sowie durch eifrige Unterstützung bestehender oder zu begründender Vereine und Institutionen, welche derlei Zwecke verfolgen, durch persönliche Anregung und Förderung dahin abzielender Bestrebungen unschwer in der Lage sein, das Entstehen solcher allgemein zugänglicher, namentlich für die minder bemittelten Volksklassen leicht erreichbarer Heil- und Pflegestätten für Lungenkranke zu ermöglichen oder doch zu bewirken, daß an die bestehenden öffentlichen Krankenanstalten besondere Annexpavillons in günstiger sonniger Lage mit Vorkehrungen für rationelle Freiluftbehandlung und Kräftigungskuren angeschlossen werden.

Gemeinsame Schlußbestimmungen. Zur Durchführung der im obigen dargestellten Maßnahmen wird neben dem umsichtigen und tatkräftigen Vorgehen der staatlichen Behörden, insbesondere der staatlichen Sanitätsorgane sowie jener der unterrichtsbehördlichen und gewerblichen Aufsicht [77]), die eifrige und bereitwillige Mithilfe der autonomen Verwaltungen der Königreiche und Länder, der Bezirke und Gemeinden, der Ärztekammern und aller einzelnen Ärzte [78]), die verständnisvolle und entgegenkommende Unterstützung der Leitungen aller Heil- und Pflegeanstalten, der Schul- und Erziehungsinstitute [79]), der Verkehrs-

[77]) Der Zentralgewerbeinspektor, welchem über Ersuchen des Ministeriums des Innern der Erlaß vom 14. Juli 1902, Z. 29.949, mitgeteilt worden war, richtete im Hinblicke auf die außerordentliche Bedeutung des Gegenstandes für das allgemeine Wohl an die Gewerbeinspektoren die Aufforderung, jede sich darbietende Gelegenheit innerhalb ihres Wirkungskreises zu benützen, um das Verständnis für die Durchführung der in dem Erlasse erörterten Grundsätze sowohl auf Seite der Unternehmer wie auch der Arbeiter zu fördern (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 91).

[78]) Mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. Juli 1902, Z. 24.189, wurden sämtliche medizinischen Dekanate ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Ausbildung der künftigen Ärzte die im obigen Erlasse enthaltenen Vorschriften volle Berücksichtigung finden. Die Tuberkuloseheilstätte Hörgas in Steiermark steht in Verbindung mit der medizinischen Klinik in Graz und ermöglicht eine spezialistische Ausbildung der künftigen Ärzte auf diesem Gebiete. — Ferner wurde den medizinischen Dekanaten und tierärztlichen Hochschulen über Ersuchen des Ministeriums des Innern der vom kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin entworfene Versuchsplan für Forschungen über die Wechselbeziehungen zwischen menschlicher Tuberkulose und Perlsucht der Tiere übermittelt und deren Äußerungen beziehungsweise Berichte im Gegenstande eingeholt (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 79 und 80).

[79]) An die Landesschulräte erging der Auftrag, sowohl durch Veranlassung einer genauen Durchführung der betreffenden sanitären Maßnahmen in den Schulgebäuden und Erziehungsanstalten wie auch durch Mitwirkung des erziehlichen Einflusses der Lehrerschaft auf die Jugend in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, in Mittel-, Fach- und Volksschulen die politische Verwaltung bei Bekämpfung der Tuberkulose zu unterstützen. Im Jahre 1904 stellte der „Viribus unitis"-Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern dem Ministerium für Kultus und Unterricht die vom Vereine herausgegebenen allgemeinen „Verhaltungsmaßregeln zum Schutze gegen die Tuberkulose" in einer sehr großen Zahl von Druckexemplaren in den verschiedenen Landessprachen zur Verfügung, und wurden diese an die Rektorate der Hochschulen, an die Fach- und Mittelschulen usw. verteilt, ferner angeordnet, daß sie zur näheren Belehrung der Lehrkräfte an den öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen in jedem Konferenzzimmer oder an einem anderen hiezu geeigneten Orte jedes einzelnen Schulhauses anzubringen sind. Für Belehrung der Kinder, welche Volks- und Bürgerschulen besuchen, wurden dem Auffassungsvermögen der Schulkinder angepaßte, wesentlich gekürzte „Verhaltungsmaßregeln" in Aussicht genommen. Alle an die unterstehenden Schul-

und Betriebsunternehmungen, der sozialen Versicherungsverbände und humanitären Vereine[80]) und Körperschaften, ebenso wie der aufklärende Einfluß der

behörden ergangenen Weisungen legen auf die exakte Durchführung der Vorkehrungen gegen Tuberkulose das größte Gewicht, und wurde über die etwa erforderlichen weiteren Maßnahmen Bericht gefordert (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 79 und 80).

[80]) Die Abhandlung „Tuberkulosenbekämpfung in Österreich" im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 15 S. 157 f. bespricht vornehmlich die verschiedenen Vereine, die sich zu diesem Zwecke gebildet haben. An erster Stelle ist genannt der Verein „Heilanstalt Alland", welcher diese Anstalt erhält und auch sonst für die Tuberkulosenbekämpfung wirkt. (Auf die Errichtung dieser Anstalt bezieht sich eine Notiz im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 19 S. 172). In Böhmen bildete sich im Jahre 1899 ein Verein zur Errichtung und Erhaltung von Sanatorien für Lungenkranke in Böhmen und wandelte sich im Jahre 1903, als ein analoger deutscher Verein entstanden war, in den böhmischen Landeshilfsverein für Lungenkranke in Böhmen um. Beide Vereine bilden einen Landesverband. Im Monate Jänner 1903 entstand in Wien der schon erwähnte „Viribus unitis"-Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern, welcher einen Verband nichtpolitischer Vereine bildet, die wohltätige sanitäre oder hygienische Zwecke verfolgen, insbesondere aber durch organisierte Hilfstätigkeit die Verhütung oder Bekämpfung von Krankheiten, namentlich von Lungenkrankheiten, anstreben. Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. April 1903, Z. 12.586, wurden die Landeschefs angewiesen, die Wirksamkeit dieses Vereines zu unterstützen, beziehungsweise den politischen Behörden, Landesausschüssen, Gemeinden usw. diese Unterstützung zu empfehlen. Der Verein nimmt die Einleitung und Förderung solcher Vorkehrungen zum Ziele, welche der Entwicklung der Tuberkulose bei hiefür disponierten und der Infektion ausgesetzten, namentlich jugendlichen Individuen entgegenzuwirken geeignet erscheinen. Dem Verbande dieses Vereines sind die vorerwähnten zwei Vereine in Böhmen, ferner der Landesverein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Mähren, der Landeshilfsverein für Lungenkranke in Schlesien und der Zweigverein Krain des Hilfsvereines „Viribus unitis" beigetreteten. Der Verein „Viribus unitis" wirkt zugleich als Landeshilfsverein für Niederösterreich und hat in Wien eine Hilfsstelle errichtet, welcher andere folgen sollen. Der deutsche und der böhmische Landeshilfsverein in Böhmen haben Zweigvereine und Hilfsstellen, der böhmische Landeshilfsverein auch ein Sanatorium in Senftenberg errichtet. Die Hilfsvereine in Mähren und Schlesien haben in den Landeshauptstädten Hilfsstellen errichtet, der Zweigverein Krain eine solche in Laibach. Der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Steiermark erbaute in Hörgas eine Heilstätte für lungenkranke Männer, welche im Jahre 1906 eröffnet wurde.

Durch § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 257, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907, wurde die Regierung ermächtigt, aus den Gebarungsüberschüssen des Jahres 1905 den Betrag von 2 Millionen Kronen für die Tuberkulosebekämpfung zu verwenden. Es wurde aus diesem Betrage und anderweitigen Spenden ein Fonds gebildet und ein Kuratorium eingesetzt, welches bei der Verwaltung des Fonds mitwirkt und über die Verwendung der Erträgnisse beschließt. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das Statut des Kuratoriums. Die §§ 1 bis 4 dieses Statuts lauten: § 1. Bildung und Zweck des Fonds. Aus dem auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, RGBl. Nr. 257, für Zwecke der Bekämpfung der Tuberkulose aus den Gebarungsüberschüssen des Jahres 1905 zur Verfügung stehenden Betrage von 2 Millionen Kronen, sowie aus etwaigen weiteren solchen Widmungen und anderweitigen Spenden wird ein Fonds gebildet, dessen jährliche Erträgnisse bis auf eine dem Fonds behufs dessen Verstärkung zuzuschlagende Quote von mindestens 10% zur Unterstützung und Förderung der gegen die Tuberkulose in Anwendung zu bringenden Vorkehrungen und Maßnahmen verwendet werden. Der ursprüngliche Fonds von 2 Millionen Kronen wurde seitens der k. k. Staatszentralkasse in 4% iger österreichischer Kronenrente angelegt und wird in einem besonderen „Journale für den Fonds zur Tuberkulosebekämpfung" verrechnet. § 2. Verwaltung des Fonds. Die Verwaltung des Fonds kommt der Staatsverwaltung unter Mitwirkung eines Kuratoriums zu. § 3. Zusammensetzung des Kuratoriums. Das Kuratorium besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich: 1. einem Vorsitzenden, welcher vom Minister des Innern ernannt wird, 2. je zwei Vertretern des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums, einem Vertreter des Ministerium für Kultus und Unterricht und einem Vertreter des Obersten Sanitätsrates, 3. drei Vertretern des „Viribus unitis"-Hilfsvereines für Lungenkranke in den

Presse[81]) und die hilfsbereite Teilnahme der gesamten Bevölkerung unerläßlich sein. Die politischen Behörden und ihre Sanitätsorgane werden die Verhältnisse der Verbreitung der Tuberkulose in ihrem Amtsbereiche einem fortgesetzten Studium, namentlich anläßlich der periodischen Bereisungen, Inspizierungen von Schulen und sanitätspolizeilich wichtigen Objekten, desgleichen anläßlich ihrer Interventionen bei Assentierungen, zu unterziehen und die gemachten Wahr-

---

österreichischen Königreichen und Ländern und je einem Vertreter des Vereines „Heilanstalt Alland" und des Vereines zur Bekämpfung der Tuberkulose in Steiermark. Die Bestellung und Abberufung der unter 2 und 3 erwähnten Mitglieder erfolgt durch die betreffenden Behörden, beziehungsweise Vereine. Die Amtsdauer des Kuratoriums währt drei Jahre. Für den Fall des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Kuratoriums vor Ablauf der Funktionsdauer ist die Wiederbesetzung der erledigten Stellen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder durch die zu deren Bestellung berufenen Faktoren zu veranlassen. Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums ist ein Ehrenamt und als solches unentgeltlich zu versehen. § 4. Wirkungskreis und Geschäftsführung des Kuratoriums. Dem Kuratorium steht das Recht zu, sich über den Stand des Fonds, sowie über die fruchtbringende Anlegung desselben zu informieren. Demselben obliegt ferner die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträgnisse dieses Fonds im Sinne des § 1. Das Kuratorium hat alljährlich über seine Tätigkeit dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten. Die Kanzleigeschäfte des Kuratoriums werden vom Ministerium des Innern geführt.

Am 29. Februar 1908 fand im Ministerium des Innern die Konstituierung des Kuratoriums des Fonds zur Tuberkulosebekämpfung, welchem statutengemäß die Beschlußfassung über die Verwendung des Erträgnisses des auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, RGBl. Nr. 257, für die Tuberkulosebekämpfung gewidmeten Betrages von 2 Millionen Kronen obliegt, statt. Das für Widmungen verfügbare Erträgnis dieses Fonds im Jahre 1908 belief sich unter Zurechnung der noch nicht zur Verteilung gelangten halbjährigen Zinsen aus dem Jahre 1907 auf 94.527 K 36 h, welcher Betrag der Beschlußfassung zu Grunde gelegt wurde. Hievon wurden sieben Vereinen größere Subventionen auf 15 Jahre hinaus zugesichert, und zwar dem Hilfsvereine für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern „Viribus unitis" in Wien, dem Vereine „Heilanstalt Alland" in Wien und dem Vereine zur Bekämpfung der Tuberkulose in Steiermark in Graz je 7000 K, dem deutschen und dem böhmischen Landeshilfsvereine für Böhmen in Prag je 5000 K, dem Landeshilfsvereine für Lungenkranke in Krain 4500 K und dem Vereine „Lupusheilstätte" in Wien 2000 K jährlich. Durch diese auf eine Reihe von Jahren zugesicherte regelmäßige Subvention soll den Vereinen die Möglichkeit geboten werden, auf weiter ausgreifende Aktionen Bedacht zu nehmen, und soll denselben insbesondere die Aufnahme von Darlehen für solche Zwecke erleichtert werden. Zwei Vereinen, dem Landesvereine zur Bekämpfung der Tuberkulose in Mähren und dem Landeshilfsvereine für Lungenkranke in Österreichisch-Schlesien in Troppau, welche derzeit nur Hilfs- oder Fürsorgeanstalten unterhalten, wurden für den gedachten Zweck auf sechs Jahre Jahressubventionen per 6000, beziehungsweise 4500 K zugesichert. Außerdem erhielten noch für das Jahr 1908 fallweise Zuwendungen der Verein „Viribus unitis", der Verein „Heilanstalt Alland" und der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Graz je 8000 K, die beiden Landeshilfsvereine in Böhmen je 6000 K, die Landesvereine für Mähren und Schlesien je 4000 K und der Landesverein in Krain 2000 K (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 20 S. 216). — Vgl. auch den Aufsatz „Tätigkeitsbericht des Kuratoriums des Fonds zur Tuberkulosenbekämpfung" im MJVBl. vom Jahre 1909 Nr. 2 S. 24.

[81]) Der Verein „Heilanstalt Alland", der „Niederösterreichische Gewerbeverein" und der „Verband der niederösterreichischen Bezirkskrankenkassen" haben im Jahre 1899 eine populäre Belehrung über die Tuberkulose und die Schutzmittel gegen diese Krankheit verbreitet und einen kurzgefaßten Aufruf mit im wesentlichen gleichen Inhalt unter dem Titel „Achtung vor der Tuberkulose" veröffentlicht (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 18 S. 164). Der Verein „Viribus unitis" hat im Jahre 1904 ein Flugblatt mit kurzgefaßten Verhaltungsmaßregeln zum Schutze gegen Tuberkulose verbreitet (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 4 S. 31). Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1902, Z. 39.267, wurden die politischen Landesstellen auf die in der Verlagsbuchhandlung des Johann Ambrosius Barth in Leipzig erscheinende, von hervorragenden Fachgelehrten herausgegebene „Zeitschrift für Tuberkulose und Heilstättenwesen", welche eine möglichst vollständige Übersicht über den jeweiligen Stand

nehmungen bei Bekämpfung der Tuberkulose zu verwerten haben. Hochdieselben wollen demnach die im Sinne der vorstehenden Ausführungen erforderlichen und zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, den politischen Behörden mit aller Beschleunigung die vorstehenden Direktiven zur entsprechenden Anweisung der Ärzte, der Gemeindevorstände, der Direktionen und Verwaltungen von Kranken- und Pflegeanstalten, der Lehr- und Erziehungsinstitute, der Verkehrs- und Industrieunternehmungen, Kurorte und öffentlichen Erholungsanstalten und anderer einschlägigen Unternehmungen zur Kenntnis bringen, mit dem Landesausschusse und den in Betracht kommenden Landesbehörden zur gemeinsamen Förderung der Ziele der Bekämpfung der Tuberkulose sich in Verbindung setzen und unausgesetzt dahin wirken, daß die allgemeine Teilnahme und Aufmerksamkeit an dieser das gemeinsame Wohl aller berührenden Angelegenheit geweckt und wach erhalten werde und sich in fruchtbarer und nutzbringender Weise betätige.[82]) Über die von Hochdenselben getroffenen Verfügungen gewärtige ich einen ausführlichen Bericht und ersuche Hochdieselben Veranlassung zu treffen, daß die Erfolge der einzuleitenden Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose und namentlich die Vorkehrungen zur Absonderung der Tuberkulösen und systematischen hygienischen Erziehung der Pfleglinge in Heil- und Pflegeanstalten alljährlich im Jahressanitätsberichte in einem besonderen Abschnitte zur übersichtlichen Darstellung gelangen.

---

und die Fortschritte des Kampfes gegen die Tuberkulose in allen Kulturstaaten liefert, aufmerksam gemacht; gleichzeitig wurde bemerkt, daß es sich empfehle, diese Zeitschrift in die Bibliotheken der Landessanitätsräte aufzunehmen und die Direktionen der Krankenanstalten auf dieselbe aufmerksam machen zu lassen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 50 S. 564). Die Tagespresse hat die Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose vielfach gefördert.

[82]) Da es von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29.949, betreffend die intensive Bekämpfung der Tuberkulose, nicht bloß durch die Amtszeitungen und sanitären Fachblätter die weiteste Verbreitung erlange, sondern auch allen Beteiligten dauernd zur Verfügung stehe und insbesondere jenen Faktoren und Stellen eingehändigt werden könne, an welche sich die politischen Behörden behufs Durchführung dieser Verordnung zunächst zu wenden haben werden, wie staatliche, kirchliche und autonome Behörden und Korporationen, die Ärztekammern, ärztlichen Vereine und Gesellschaften, Sanitätspersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen), die Direktionen der Spitäler, Sanatorien, der Heilpflege- und Humanitätsanstalten, Alumnate, Kongregationen, Konvikte, Lehrerbildungsanstalten, Lehrervereine, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die Vorstehungen von Arbeiterversicherungsverbänden, Arbeitervereinen, Privatversicherungsanstalten, die Handels- und Gewerbekammern, die Industrieunternehmungen und gewerblichen Genossenschaften, die Leitungen von Verkehrsinstituten jeder Art, die Kurorte- und Badeverwaltungen, humanitären Vereinigungen und Gesellschaften u. dgl., ist seitens der Redaktion des „Österr. Sanitätswesen" Vorsorge getroffen worden, daß Separatabdrücke dieser Verordnung in Broschürenform hergestellt und in Vorrat gehalten werden. Indem der k. k. . . . . eine Anzahl solcher Broschüren zur vorläufigen Beteilung der politischen Behörden und hervorragenden Amtsstellen zur Verfügung gestellt werden, wird die k. k. . . . . eingeladen, die Vorstände der politischen Behörden in Kenntnis zu setzen und weiteren Kreisen im geeigneten Wege bekanntzugeben, daß Exemplare dieser allgemein gültigen Instruktion zur Bekämpfung der Tuberkulose jederzeit in größeren Partien gegen Einsendung des Betrages von à 10 Heller pro Exemplar durch die bezeichnete Redaktion des „Österr. Sanitätswesen", Wien, I. Wipplingerstraße 8, portofrei bezogen oder auch durch Vermittlung von Buchhandlungen beschafft werden können. Mit Rücksicht auf die sprachlichen Verhältnisse des dortigen Verwaltungsgebietes empfiehlt es sich, von den in Amts- oder Fachblättern erscheinenden Publikationen der Verordnung in anderen Landessprachen in gleicher Weise und zum gleichen Zwecke Separatausgaben veranstalten zu lassen, um die gleichmäßige Verbreitung des Inhaltes derselben in allen Bevölkerungskreisen zu sichern. Von diesen anderssprachigen Publikationen wolle die k. k. . . . . mindestens 10 Exemplare anher mit der Bezeichnung „Für den Obersten Sanitätsrat" in kurzem Wege vorlegen

Von Seite der Landesstellen sind — teils infolge des vorstehenden Ministerialerlasses, teils schon früher — mehrfache normative Anordnungen zur Bekämpfung der Tuberkulose erlassen worden.[83])

(Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Landesstellen vom 25. Juli 1902, Z. 31.870, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 32 S. 369).

[83]) Diese Normen werden, soweit sie nach dem Erscheinen des dritten Bandes der 5. Aufl. erlassen und publiziert worden sind, im folgenden länderweise registriert:

Böhmen. Statthaltereierlaß vom 31. Oktober 1899, Z. 177.687, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 12 S. 157, betreffend die isolierte Unterbringung Infektionskranker, insbesondere mit Tuberkulose behafteter Kranker, in den öffentlichen Krankenanstalten. Statthaltereierlaß vom 8. August 1903, Z. 97.590, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 142, betreffend die Ausschließung von Tuberkulösen von der Anhaltung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Statthaltereierlaß vom 29. April 1904, Z. 64.987, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 143, betreffend die Beteiligung der Krankenkassen an der Gründung von Anstalten zur Bekämpfung der Tuberkulose. Statthaltereierlaß vom 19. Juli 1904, Z. 57.489, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 144, betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose im Eisenbahnbetriebe (NB. Diese Zuschrift erging an die Eisenbahndirektionen in Böhmen; die Bezeichnung „Erlaß" im Österr. Sanitätswesen dürfte irrtümlich sein). Statthaltereierlaß vom 16. März 1905, Z. 264.741 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 144, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Gotteshäusern. Erlaß des Landesschulrates vom 20. Dezember 1905, Z. 20.222, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 145, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose in den Volks- und Bürgerschulen. Erlaß des Landesschulrates vom 20. Dezember 1905, Z. 20.224, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 150 (an die Direktionen der Lehrerbildungsanstalten), betreffend Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. Erlaß des Landesschulrates vom 20. Dezember 1905, Z. 20.224, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 154 (an die Direktionen der Mittelschulen), betreffend Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Bukowina. Verordnung der Landesregierung vom 13. August 1902, LGBl. Nr. 32, womit auf Grund Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29.949, Anordnungen zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose getroffen werden. Verordnung der Landesregierung vom 10. Februar 1903, LGBl. Nr. 16, womit in Ergänzung der Verordnung vom 13. August 1902, LGBl. Nr. 32, weitere Anordnungen zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose getroffen werden. Schreiben der Landesregierung an den Landesschulrat vom 10. Februar 1903, Z. 1017, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 158, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose in den Schulen. Verordnung der Landesregierung vom 11. März 1908, LGBl. Nr. 20, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten (§ 6 betrifft die Tuberkulose).

Krain. Erlässe der Landesregierung vom 6. September und 21. Oktober 1902, Z. 15.882 und 22.064, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 131 und 134, betreffend Vorkehrungen gegen die Tuberkulose. Erlaß des Landesschulrates vom 29. September 1902, Z. 3281, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 134, betreffend Vorkehrungen gegen die Tuberkulose in den Schulen.

Küstenland. Statthaltereikundmachung vom 8. August 1902, LGBl. Nr. 21, womit Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose verlautbart werden.

Mähren. Statthaltereierlaß vom 30. September 1902, Z. 38.142, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 155, betreffend Vorkehrungen gegen Tuberkulose.

Österreich ob der Enns. Statthaltereierlässe vom 25. Juli 1902, Z. 16.389, und 15. Jänner 1903, Z. 22.959 ex 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 109, betreffend Vorkehrungen gegen die Tuberkulose.

Österreich unter der Enns. Statthaltereierlaß vom 11. Mai 1903, Z. 45.795, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 24 S. 243, betreffend die Maßnahmen gegen Tuberkulose (Hinweis auf die nächstverzeichnete Verordnung). Statthaltereiverordnung vom 12. Mai 1903, LGBl. Nr. 36, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose. Verordnung des Landesschulrates vom 23. November 1903, LGBl. Nr. 98, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose durch die Schule. Statthaltereirundschreiben vom 15. Dezember 1903, Z. 110.310, betreffend die Durchführung der Maßnahmen gegen die Tuberkulose.

Salzburg. Verordnung der Landesregierung vom 6. Juli 1904, LGBl. Nr. 30, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Erlässe der Landesregierung

Auch in einigen Landtagen kam die Frage der Tuberkulosebekämpfung zur Sprache.[84])

Varicellen (Fruchtsteinblattern).

Sieh oben S. 1042f. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1901, Z. 20.621.

Wechselfieber sieh Malaria.

Wurmkrankheit (Ankylostomum, Ankylostomiasis).

Mit der Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 4. Juli 1904, RGBl. Nr. 76, wurden Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit beim Bergbaue getroffen. Diese Verordnung lautet: Auf Grund des § 220 ABGB. und des § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, findet das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Bekämpfung und Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Wurmkrankheit beim Bergbau zu verordnen: § 1. Die beim Bergbau (§ 5 ABGB.) beschäftigten Arbeiter, Aufseher und Beamten, welche im Laufe der letzten fünf Jahre, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, in einem ausländischen Bergbaureviere bedienstet waren, dürfen vom Bergwerksbesitzer weiterhin zur Beschäftigung unter Tage nur dann zugelassen werden, wenn sie nach Vorschrift des § 6 dieser Verordnung auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm (Ankylostomum duodenale) untersucht und hiebei als wurmfrei erkannt worden sind. Das Gleiche gilt bezüglich jener Personen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrem Eintritte bei jenem Betriebe, bei welchem sie am Tage der Kundmachung dieser Verordnung in obiger Eigenschaft bedienstet sind, bei einem Bergbau im Inlande beschäftigt waren, auf welchem die Wurmkrankheit festgestellt wurde, oder welche über ihren Aufenthaltsort während desselben Zeitraumes sich nicht gehörig auszuweisen vermögen. Die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bewerkstelligenden Untersuchungen sind binnen längstens zwei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, durchzuführen. Tritt eine der zu untersuchenden Personen vor Ablauf dieser Frist aus dem Werksverbande aus, so ist die Untersuchung an derselben, falls sie nicht schon erfolgt sein sollte, noch vor ihrem Austritte vorzunehmen. § 2. Ist durch die nach § 1 vorgenommenen Untersuchungen das Vorhandensein der Wurmkrankheit auf einem Bergbau festgestellt worden, so hat dieser Bergbau als wurmverdächtig zu gelten und ist die Untersuchung bei demselben auf 10 bis 20 Prozent der unterirdischen und der auf Tagbauen angelegten Belegschaft auszudehnen. Besteht ein Bergbau aus mehreren Betriebsabteilungen, so hat das Revierbergamt im Einvernehmen mit der Be-

---

vom 6. Juli 1904, Z. 17.818 ex 1903, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 34 S. 292, und 4. Mai 1905, Z. 6927, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 21 S. 200, betreffend die Durchführung der Maßnahmen gegen Tuberkulose.

Steiermark. Statthaltereierlässe vom 16. Juli 1902, Z. 15.550, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 121, und 31. Juli 1904, Z. 31.515 ex 1903, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 46 S. 393, betreffend Vorkehrungen gegen Tuberkulose.

Tirol und Vorarlberg. Statthaltereierlaß vom 9. Oktober 1902, Z. 40.317, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Beil. zu Nr. 38 S. 139, betreffend Vorkehrungen gegen die Tuberkulose.

[84]) Vgl. u. a. über einen diesfälligen Antrag im böhmischen Landtage das Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 18 S. 163, über einen solchen im niederösterreichischen Landtage das MJVBl. Jahrg. 1899 Nr. 14 S. 224.

zirkshauptmannschaft zu entscheiden, ob und welche dieser Abteilungen als selbständige Bergbaue anzusehen sind. In welchem Prozentsatze die erweiterte Untersuchung nach Maßgabe der Vorschrift im ersten Absatze und in welcher Zeit dieselbe vorzunehmen ist, bestimmt je nach der Zahl der konstatierten Erkrankungen und den allgemeinen sanitären Verhältnissen des Bergbaues, dann je nach der Dauer, während welcher die Erkrankten auf dem letzteren beschäftigt waren, die Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte. Unter den der Untersuchung zu unterziehenden Personen müssen alle Kategorien der unter Tage, beziehungsweise in Tagbauen beschäftigten Arbeiter, Aufseher und Werksbeamten in jenem Prozentverhältnisse vertreten sein, in welchem die Untersuchung auf dem betreffenden Bergbau nach den hierüber erflossenen behördlichen Entscheidungen überhaupt zu erfolgen hat. Vor allem ist Bedacht zu nehmen: auf die Arbeitskameraden der am Wurme Erkrankten, auf die wegen langdauernder Verdauungsstörungen oder auffälliger Blässe der Wurmkrankheit verdächtigen Personen, auf die mit der Wartung der Abortanlagen und der Säuberung der Grube betrauten Arbeiter, ferner auf jene Werksbediensteten, welche in feuchten und warmen Teilen des Grubengebäudes beschäftigt sind. Nach Maßgabe dieser Vorschriften sind die zu untersuchenden Personen auf Grund des Gutachtens des zugezogenen Arztes (§ 6) durch den Besitzer des Bergbaues zu bestimmen. Sind bei einem Bergbau weniger als 20 für die Untersuchung in Betracht kommende Personen beschäftigt, so sind zum mindesten zwei derselben auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm untersuchen zu lassen. § 3. Hat die nach § 2 vorgenommene Untersuchung weitere Wurmerkrankungen ergeben, so ist nach den von der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte hierüber zu treffenden weiteren Verfügungen durch wiederholte Untersuchung des Grubenschlammes verschiedener Punkte des Grubengebäudes festzustellen, ob die betreffenden Erkrankungsfälle auf eine Übertragung der Wurmkrankheit unter Tage zurückgeführt werden können. Wurden bei der Untersuchung des Grubenschlammes Wurmeier oder Wurmlarven nicht vorgefunden, so ist von der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu bestimmen, inwiefern die im § 2 vorgeschriebene Untersuchung auf andere Teile der Belegschaft (Arbeiter, Aufseher und Beamte) ausgedehnt werden soll. Das Gleiche hat in dem Falle zu gelten, wenn bei Vorhandensein von Wurmeiern oder Wurmlarven im Grubenschlamme nach ärztlichem Ausspruche die Krankheitsfälle nicht durch Übertragung unter Tage hervorgerufen wurden. Wurden in dem Grubenschlamme Wurmeier oder Wurmlarven vorgefunden und ist nach ärztlichem Ausspruche kein Zweifel vorhanden, daß die konstatierten Krankheitsfälle durch Übertragung unter Tage hervorgerufen wurden, so hat der Bergbau als wurmverseucht zu gelten und ist die gesamte unterirdische und die auf Tagbauen angelegte Belegschaft (Arbeiter, Aufseher und Beamte) binnen einer von den genannten Behörden mit Rücksicht auf die im § 2, Absatz 3, bezeichneten Momente zu bestimmenden Zeitperiode der Untersuchung gemäß § 6 zu unterziehen. Die Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte ist befugt, eine Wiederholung dieser Untersuchung anzuordnen. § 4. Wird das Auftreten der Wurmkrankheit auf einem Bergbau in weiterer Folge festgestellt, so sind zur Konstatierung der Ausdehnung der Krankheit die notwendigen Untersuchungen durchzuführen; hiebei ist im Sinne der Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung vorzugehen. § 5. Das Ergebnis der nach §§ 1 bis 3 vorzunehmenden Untersuchungen, ebenso auch jede in weiterer Folge vorkommende Wurmerkrankung und das Ergebnis der anläßlich derselben nach § 4 durchgeführten Untersuchungen ist von dem

betreffenden Bergwerksbesitzer unter Angabe des Namens und des Wohnortes der Erkrankten sowie der Art ihrer Beschäftigung dem zuständigen Revierbergamte stets ohne Aufschub anzuzeigen; das letztere hat von den erstatteten Anzeigen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mitteilung zu machen. § 6. Die Untersuchungen sind in Krankenanstalten oder in eigenen Untersuchungsstationen nach den hiefür erlassenen sanitätsbehördlichen Weisungen durch den bestellten Bruderladearzt oder einen andern von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft der betreffenden Bergwerksunternehmung über deren Verlangen namhaft zu machenden Arzt durchzuführen. Die nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen haben die mikroskopische Prüfung von mindestens drei an verschiedenen Tagen stattgefundenen Kotentleerungen des zu Untersuchenden zu umfassen. § 7. Wurmverdächtige und wurmverseuchte Bergbaue sind vom zuständigen Revierbergamte sämtlichen Bergwerksunternehmungen des Revierbergamtsbezirkes und der vorgesetzten Berghauptmannschaft anzuzeigen. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein wurmverdächtiger oder wurmverseuchter Bergbau wieder als wurmfrei erklärt worden ist (§ 8). § 8. Ein wurmverseuchter Bergbau kann von den im § 3 bezeichneten Behörden nur dann als wurmfrei erklärt werden, wenn durch die im letzten Absatze dieses Paragraphen, beziehungsweise im § 4 vorgesehenen Untersuchungen, bei wiederholter Vornahme derselben neuerliche Erkrankungsfälle nicht festgestellt worden sind. Ein wurmverdächtiger Bergbau ist als wurmfrei zu erklären, wenn die bei demselben vorgenommenen Untersuchungen (§ 2 und § 3, Absatz 2) Erkrankungsfälle nicht ergeben haben. § 9. Arbeiter, Aufseher und Beamte von wurmverdächtigen oder wurmverseuchten Bergbauen, welche aus dem Dienste der letzteren treten, sind vor ihrem Austritte, sofern sie unter Tage oder in Tagbauen beschäftigt waren, auf die im § 6 bezeichnete Weise auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm untersuchen zu lassen; das Ergebnis dieser Untersuchung ist von dem zugezogenen Arzte den betreffenden Personen schriftlich zu bescheinigen. § 10. Arbeiter, Aufseher und Beamte, welche durch die mikroskopische Untersuchung als wurmbehaftet erkannt worden sind, dürfen zur Arbeit unter Tage nicht eher wieder zugelassen werden, als bis auf Grund einer nach § 6 vorgenommenen ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, daß in ihren Stuhlgängen Wurmeier nicht mehr aufgefunden worden sind. Nach Tunlichkeit ist dahin zu wirken, daß die am Wurme erkrankten Personen in Spitalspflege abgegeben werden. Die aus der ärztlichen Pflege als geheilt Entlassenen können zur Arbeit unter Tage wieder zugelassen werden; dieselben sind, sofern sie weiterhin bei dieser Arbeit belassen werden sollen, nicht früher als in der fünften und spätestens in der sechsten Woche nach der Entlassung aus der Pflege einer erneuerten solchen Untersuchung zu unterziehen, die sich auf die mikroskopische Prüfung nur eines Stuhlganges beschränken kann; auch über diese nachträgliche Untersuchung ist dem Untersuchten eine Bescheinigung auszustellen. § 11. Arbeiter, Aufseher und Beamte, welche sich der vorgeschriebenen Untersuchung entziehen, dürfen zur weiteren Beschäftigung unter Tage nicht zugelassen werden und sind bei ihrem Abgange vom Werksbetriebe unter Angabe ihres letzten Wohnortes sowie der Art ihrer Beschäftigung von dem betreffenden Bergwerksbesitzer dem zuständigen Revierbergamte anzuzeigen. Das letztere hat die betreffenden Personen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, dann mit Beziehung auf § 12 dieser Verordnung sämtlichen Bergwerksunternehmungen des Revierbergamtsbezirkes und der vorgesetzten Berghauptmannschaft bekanntzugeben. § 12. Kein Werksbesitzer darf einen Arbeiter, Aufseher oder Beamten, welcher innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anmeldung bei seinem Werksbetriebe in einem ausländischen Berg-

baureviere oder bei einem wurmverdächtigen oder wurmverseuchten Bergbau des Inlandes bedienstet war, zur Beschäftigung unter Tage zulassen, wenn nicht auf Grund einer nach Vorschrift des § 6 vorgenommenen, nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden ärztlichen Untersuchung schriftlich bescheinigt ist, daß in dessen Stuhlgange Wurmeier nicht vorhanden sind; das Gleiche hat in dem Falle zu gelten, wenn die zum Dienste sich meldenden Personen über ihren Aufenthaltsort in den letzten fünf Jahren sich nicht gehörig auszuweisen vermögen. Tritt eine der im ersten Absatze bezeichneten Personen später zu einem andern Bergbau über, so ist in dem Falle, wenn dieselbe seit Ausstellung der ersten Bescheinigung nur bei wurmfreien Betrieben beschäftigt war, die neuerliche Beibringung obigen Nachweises nicht erforderlich. § 13. Die in den §§ 9, 10 und 12 geforderten ärztlichen Bescheinigungen über das Ergebnis der an den einzelnen Tagen vorgenommenen mikroskopischen Untersuchungen sind mit den Dienstdokumenten der betreffenden Personen auf dem Werke aufzubewahren. § 14. Auf jeder in Betrieb stehenden Bergwerksanlage müssen ober und unter Tage zweckentsprechende Aborte vorhanden sein; die Zahl derselben ist derart zu bestimmen, daß sowohl ober wie auch unter Tage auf je dreißig Mann der maximalen Belegschaft mindestens ein Abort entfällt. Die Abortanlagen ober Tage sind in der Nähe der Mannschaftsstuben oder der Einfahröffnungen zu errichten und nach den Vorschriften der Bauordnung herzustellen. Die Aborte unter Tage sind in entsprechender Verteilung an möglichst trockenen und gut bewetterten Punkten der Grube unterzubringen; als Abortkübel sind gut verschließbare undurchlässige Gefäße zu verwenden, welche leicht tragbar oder fahrbar einzurichten sind. Die Aborte sind dauernd reinzuhalten und täglich gründlich zu desinfizieren; die Abortkübel sind in angemessenen Zeiträumen in unschädlicher Weise ober Tage zu entleeren. § 15. Bei wurmverdächtigen und wurmverseuchten Bergbauen ist die Zahl der Aborte derart zu erhöhen, daß auf je 20 Mann der maximalen Belegschaft mindestens ein Abort entfällt. Die Entfernung der einzelnen Arbeitsorte von dem zunächst gelegenen Grubenaborte darf bei Betrieben der erwähnten Art in der Regel nicht mehr als 300 Meter betragen; hievon dürfen nicht mehr als 50 Meter auf tonnlägige oder saigere Baue entfallen. § 16. Die Beaufsichtigung der Reinhaltung der Grubenräume sowie der vorhandenen Abortanlagen und der regelmäßigen Desinfektion derselben hat das von der Betriebsleitung hiezu bestimmte Aufsichts- oder andere verläßliche Organ zu führen, welches etwa vorgefundene Mängel, sofern dieselben nicht ohne weiters von ihm behoben werden können, behufs Abstellung dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen hat. § 17. Sämtliche Grubenräume sind reinzuhalten; Verunreinigungen sind zu beseitigen und unschädlich zu machen. Fahr- und Förderstrecken, deren Sole unter Wasser steht oder stark aufgeweicht ist, sind anzuschottern oder mit festliegenden Laufbrettern zu versehen. § 18. Bei jedem Bergbau ist für gesundes, der Mannschaft jederzeit zugängliches Trinkwasser Sorge zu tragen. Den in der Grube beschäftigten Personen (Arbeitern, Aufsehern und Beamten) ist das erforderliche Trinkwasser in genügender Menge und in reinem Zustande an geeigneten Punkten in geschlossenen Gefäßen stets zur Verfügung zu halten; die Erneuerung des Wasservorrates hat wenigstens einmal täglich zu erfolgen. Die Trinkwasserbehältnisse müssen derart beschaffen sein, daß das Trinken mit dem Munde am Auslaufhahne sowie eine Verunreinigung des Hahnes durch Berührung mit den Händen nicht stattfinden kann; diese Behältnisse sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in jeder Woche mit heißem Wasser oder Wasserdampf auszubrühen. § 19. Bei wurmverdächtigen

und wurmverseuchten Bergbauen sind in der Nähe der Ausfahröffnungen, in Verbindung mit An- und Umkleideräumen, Mannschaftsbäder oder andere geeignete Waschanstalten zu errichten. § 20. Grubenwasser aus wurmverseuchten Bergbauen darf zur Speisung der Spritzwasserleitung unter Tage sowie zur Berieselung der Grubenräume, dann für die Bade- und Waschanstalten nur soweit verwendet werden, als die Gewähr geboten ist, daß es keine Wurmeier oder Wurmlarven enthält. § 21. Die Bergarbeiter sind in angemessener Weise über das Wesen der Wurmkrankheit sowie über die Mittel zu belehren, wie sie sich vor derselben bewahren können. § 22. Die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der in den §§ 14 bis 21 getroffenen Anordnungen im Bergbaubetriebe kommt dem zuständigen Revierbergamte zu; soweit es sich um Vorkehrungen handelt, welche die sanitären Verhältnisse berühren, ist von demselben im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzugehen. § 23. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit; für die Durchführung der in derselben vorgeschriebenen baulichen Herstellungen und Einrichtungen haben die Bergbehörden angemessene Fristen zu erteilen.[85])

---

[85]) Zu dieser Verordnung erfloß an alle Landesstellen der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Oktober 1904, Z. 44.211, MJVBl. Nr. 18 S. 261, welcher lautet: Bei Durchführung der Ministerialverordnung vom 4. Juli 1904, RGBl. Nr. 76, betreffend Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit beim Bergbau, haben sich Zweifel ergeben, ob die bei einzelnen Bergbaubetrieben vor Kundmachung der genannten Ministerialverordnung zur Feststellung der Wurmkrankheit durchgeführten Untersuchungen der im § 1 der Verordnung bezeichneten Personen insofern zu berücksichtigen seien, daß von einer Wiederholung dieser Untersuchungen nach Vorschrift obiger Verordnung abzusehen sei; dann ob auf Grund der bereits vorgenommenen Untersuchungen im gegebenen Falle die Einreihung eines Betriebes unter die wurmverdächtigen Bergbaue statthaft erscheine und wie es bei den durch die vorher gepflogenen Untersuchungen als wurmbehaftet erkannten Personen mit der Durchführung der vorgeschriebenen erneuerten Untersuchung gemäß § 10 der Verordnung zu halten sei. Hierüber hat das k. k. Ackerbauministerium im hierortigen Einvernehmen den unterstehenden Bergbehörden folgendes eröffnet: 1. Sind zur Feststellung der Wurmkrankheit bei einem Bergbau bereits vor Kundmachung der Ministerialverordnung vom 4. Juli 1904, RGBl. Nr. 76, Untersuchungen auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurm an den im § 1 der zitierten Verordnung bezeichneten Personen vorgenommen worden, so kann über Ansuchen des Besitzers des Bergbaues von einer Wiederholung der betreffenden Untersuchungen, wie sie nach Vorschrift des § 1 der Verordnung an diesen Personen vorzunehmen wären, nach Feststellung des Umstandes abgesehen werden, daß bei Durchführung der bereits vorgenommenen Untersuchungen der gleiche Vorgang eingehalten wurde, wie er im § 6 der Ministerialverordnung beziehungsweise in den auf Grund dieser Verordnung erlassenen besonderen sanitätsbehördlichen Weisungen rücksichtlich der nach Vorschrift dieser Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen angeordnet ist. Das gleiche gilt für jene Untersuchungen, welche zur Feststellung einer allfälligen Verbreitung der Wurmkrankheit bei einzelnen Betrieben an der ganzen Belegschaft oder einem Teile derselben auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Untersuchungen der im § 1 der Verordnung bezeichneten Personen vor Kundmachung der Ministerialverordnung durchgeführt wurden. Die Entscheidung über die bezüglichen Gesuche steht der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu. Wird von dem Besitzer eines Bergbaues ein Ansuchen um Gleichhaltung der vor Kundmachung der Verordnung vorgenommenen Untersuchungen nicht gestellt, so ist auf dem betreffenden Bergbau bei Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen ohne Rücksicht auf die bereits stattgefundenen Untersuchungen und deren Ergebnisse vorzugehen. 2. Wird über das Ansuchen eines Bergbaubesitzers von der Wiederholung der Untersuchungen der im § 1 der Ministerialverordnung bezeichneten Personen abgesehen, ist aber durch die vor Kundmachung der Verordnung vorgenommenen Untersuchungen dieser Personen das Vorhandensein der Wurmkrankheit auf dem betreffenden Bergbau festgestellt worden, so sind die weiteren Untersuchungen bei diesem, soweit sie nicht etwa bereits stattgefunden haben und nicht von deren neuerlichen Vornahme gemäß Punkt 1 dieses Erlasses Umgang genommen wird, nach Vorschrift des § 2 der Ministerialverordnung und

Ad C. Vorschriften über die Desinfektion.

(S. 434 ff. l. c.)

Mit dem Erlasse vom 18. Jänner 1898, Z. 29.788 ex 1897, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 7 S. 65, eröffnete das Ministerium des Innern den Landesstellen, daß es keinem Anstande unterliege, das von der Firma J. L. Rösler in Prag erzeugte „Lysitol" zur Desinfektion in jenen Fällen, in welchen die Anwendung des Lysols angezeigt ist, in gleicher Weise zu verwenden. Mit dem weiteren Erlasse vom 23. September 1898, Z. 282, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 40 S. 352, gestattete das Ministerium des Innern, daß „Formaldehyd" über Anordnung der sachverständigen ärztlichen Sanitätsorgane (Amtsärzte, Gemeindeärzte) zur Desinfektion solcher infizierter Objekte verwendet werde, bei welchen es lediglich auf die Desinfektion der infizierten Oberfläche ankommt und welche durch Desinfektion mit anderen Desinfektionsmitteln, insbesondere mit heißem Wasserdampfe, beschädigt würden wie Bürsten, Kämme, Leder, Pelzwerk u. dgl.[86])

---

je nach dem Ergebnisse der hienach stattgefundenen Untersuchungen eventuell gemäß § 3 der Verordnung durchzuführen. Der betreffende Bergbau hat als wurmverdächtig und bei Zutreffen der weiteren in der Ministerialverordnung hiefür festgesetzten Bedingungen als wurmverseucht zu gelten (§§ 2 und 3 der Ministerialverordnung). 3. Arbeiter, Aufseher und Beamte, welche durch die vor Kundmachung der Verordnung vorgenommene mikroskopische Untersuchung wurmbehaftet erkannt worden sind, haben sich, sofern sie weiterhin unter Tage beschäftigt werden sollen und seit ihrer Entlassung aus der ärztlichen Pflege ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist, der im § 10, Absatz 3, der Verordnung vorgeschriebenen erneuerten Untersuchung nachträglich ohne Verzug zu unterziehen. Sollten derartige erneuerte Untersuchungen der bezeichneten Personen bereits stattgefunden haben, so kann von einer Wiederholung derselben unter der im Punkte 1 dieses Erlasses normierten Voraussetzung abgesehen werden. Hievon wird die k. k. .... mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, von dem Inhalte dieses Erlasses auch die politischen Bezirksbehörden zu verständigen.

Die vor dem Erscheinen der Verordnung vom 4. Juli 1904, RGBl. Nr. 76, in Absicht auf die Bekämpfung der Wurmkrankheit erflossenen Erlässe des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1898, Z. 3661, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 11 S. 100, und des Ackerbauministeriums vom 27. April 1900, Z. 7752, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 21 S. 234, sowie der diesen Gegenstand betreffende Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 25. Mai 1903, Z. 22.453, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 30 S. 314, dürften als überholt anzusehen sein. Hingegen sind noch aktuell die Erlässe des Ackerbauministeriums an die Berghauptmannschaften in Wien, Prag, Klagenfurt und Krakau vom 5. Jänner 1904, Z. 410, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 4 S. 30, betreffend das Auftreten der Wurmkrankheit unter früher in ungarischen Bergbauen beschäftigt gewesenen Arbeitern, und vom 29. Februar 1904, Z. 5854, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 13 S. 108, betreffend die Unterstützung der Arbeiter, welche an Ankylostomiasis erkrankt sind oder auf Ankylostomiasis untersucht werden. Vgl. auch die von der Statthalterei für Böhmen herausgegebene Belehrung über die Wurmkrankheit im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 11 S. 94.

[86]) An die Landesschulbehörden erging über die Verwendung des Formaldehyd der Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. Jänner 1899, Z. 25.762 ex 1898, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 8 S. 72.

Ein Wohnungsinhaber oder Haushaltungsvorstand ist im Falle des Ausbruches einer ansteckenden Krankheit unter seinen Wohnungs- oder Hausgenossen zur Tragung der durch eine als erforderlich erachtete Desinfektion verursachten Kosten nicht verpflichtet (VGHE. vom 24. Jänner 1906, Z. 935, B. 4116 A). Die Pflicht der Gemeinde, die örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung durchzuführen, schließt naturgemäß das Recht des Einzelnen nicht aus, für sich und in seinem Bereiche gleichfalls solche Vorkehrungen zu treffen. Ist somit der Einzelne berechtigt, Desinfektionen in seinen Wohnräumen nach infektiösen Krankheiten vorzunehmen oder im privaten Wege vornehmen zu lassen, so kann auch nicht mit Recht angenommen werden, daß die gewerbsmäßige Übernahme solcher Arbeiten und

Der Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 14. März 1901, Z. 3963, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 21 S. 231, betrifft die Ausbildung von Desinfektionsdienern und deren Verwendung in Notspitälern, der weitere Erlaß dieser Landesstelle vom 18. Juli 1902, Z. 13.541, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 36 S. 409, die Desinfektion der zur Beförderung Infektionskranker verwendeten Transportmittel.[87])

Die Landesregierung für die Bukowina nahm mit dem Erlasse vom 18. Februar 1908, Z. 46.299 ex 1907, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 12 S. 130, die Heranziehung beziehungsweise Heranbildung besonders geschulter Gemeindeorgane zur Durchführung der Desinfektion beziehungsweise zur Hilfeleistung bei derselben in Aussicht. Mit dem weiteren Erlasse vom 24. März 1908, Z. 11.875, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1908 Nr. 17 S. 178, empfahl die genannte Landesregierung die Beobachtung gewisser Vorsichten bei Anwendung des Permanganat-Formalin-Desinfektionsverfahrens.

Die Statthalterei für Niederösterreich genehmigte mit dem Erlasse vom 16. November 1908, Z. XI—386/1, eine neue „Desinfektionsordnung der Stadt Wien". Diese Desinfektionsordnung ist in der Beilage zu Nr. 10 des Jahrg. 1909 des „Österr. Sanitätswesen" abgedruckt.

Ad D. Die Kosten der Tilgung der Infektionskrankheiten.

(S. 448 ff. l. c.)

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. April 1891, Z. 7116 (sieh S. 450 l. c.), sind besondere Nachweisungen über die Kosten, welche im abgelaufenen Jahre durch Vorkehrungen gegen Infektionskrankheiten erwachsen sind, eingeführt worden. Da in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. März 1897, Z. 6832 (betreffend die Bestimmung und Verwendung der Sanitätspauschalien), die Vorlage von Jahresberichten über die Verwendung der Sanitätspauschalien einschließlich jener der Epidemiedotation angeordnet worden war, entstand der Zweifel, ob die ersterwähnten Nachweisungen auch in Zukunft zu liefern seien. Über Anfrage einer politischen Landesbehörde, wie in Zukunft in dieser Beziehung vorzugehen sei, wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. April 1897, Z. 11.050, eröffnet, daß die Nachweisungen über die Auslagen für Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten auch in Zukunft, und zwar als ein besonderer Teil der mit dem Erlasse vom 11. März 1897, Z. 6832, vorgeschriebenen Berichte über die Verwendung der Sanitätspauschalien vorzulegen sind. Die bisherige Form dieser Nachweisungen hat nur insofern eine Änderung erfahren, als in Zukunft die für Diäten, Reisekosten, Arzneien und eventuell für andere Zwecke verausgabten Beträge gesondert ersichtlich zu machen sind (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1897 Nr. 33 S. 313).

---

die gewerbliche Tätigkeit auf diesem Gebiete ausgeschlossen sei. Durch eine solche Tätigkeit wird das Recht der Behörde, erforderlichen Falls selbst eine neuerliche Desinfektion zu veranlassen, nicht berührt. Es kann daher der Gewerbeschein zur Vornahme von Wohnungsdesinfektionen auch nach infektiösen Krankheiten nicht verweigert werden (VGHE. vom 26. März 1908, Z. 3048, B. 5851 A).

[87]) Die Staatsbehörden sind auf Grund des § 4, lit. a, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, berechtigt, den Gemeinden die Desinfektion solcher Transportmittel und Gegenstände aufzutragen, welche anläßlich der Überführung infektionsverdächtiger Kranker aus auswärtigen Gemeinden in ihr Gemeindegebiet gelangen (VGHE. vom 2. April 1903, Z. 3996, B. 1678 A).

Ad 13. „Die Vorschriften über die Totenbeschau."

(Band III, S. 450 bis 499, der 5. Aufl.)

Bezüglich der gerichtlichen Leichenöffnungen sind in neuerer Zeit nur einige Weisungen in einzelnen Belangen erflossen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem ein Bezirksgericht beziehungsweise der Leiter der Gerichtskommission sich geweigert hatte, über eine gerichtliche Obduktion, zu welcher der Totenbeschauer als behandelnder Arzt nicht beigezogen worden war, den Totenbeschauschein ex commissione auszustellen, hat das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien mit Genehmigung des k. k. Justizministeriums verfügt, daß die Totenbeschauscheine bei gerichtlichen Obduktionen (Leichenbeschau) stets von der Gerichtskommission zu unterfertigen und in jenen Fällen, in denen der zuständige Totenbeschauer, welcher nach § 6 der Ministerialverordnung vom 8. Jänner 1855, RGBl. Nr. 26, in der Regel als zweite Sanitätsperson beizuziehen ist, als solche nicht fungiert, von der Gerichtskommission auch auszustellen seien (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 21 S. 216).[1])

Mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1903, Z. 49.090 ex 1902, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 8 S. 80, traf die Statthalterei für Steiermark die Anordnung, es seien sämtliche Ärzte des Landes darauf aufmerksam zu machen, daß von jedem Todesfalle, der sich in der Narkose ereignet, gemäß § 359 StG. die Anzeige an die zuständige Gerichtsbehörde zu erstatten sei, da die Unvorsichtigkeit bei Anwendung von Narkotisierungsmitteln im § 336, lit. d, StG. ausdrücklich unter jenen Verschulden angeführt sei, auf welche die Vorschrift des § 335 StG. Anwendung finde, und die Beurteilung des Umstandes, ob der Arzt die gebotene Vorsicht beobachtet habe, weder Sache

---

[1]) Anläßlich einer Eingabe der böhmischen Sektion der Ärztekammer in Prag in Angelegenheit der Mitwirkung der Distriktsärzte bei den in ihren Distrikten stattfindenden gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen wird der k. k. Bezirkshauptmann infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 13.026, aufgefordert zu veranlassen, daß die vorschriftsmäßige Totenbeschau durch den zuständigen Leichenbeschauer in allen, und insbesondere in jenen Fällen, welche eventuell zur gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Untersuchung Anlaß geben können, geübt und daß der zuständige Totenbeschauarzt von dem Ergebnisse einer gerichtlichen beziehungsweise sanitätspolizeilichen Leichenöffnung, zu welcher er selbst nicht beigezogen wurde, im Wege der zuständigen Gemeinde verständigt werde (Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 7. Juni 1900, Z. 96.874, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 31 S. 349). Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium in Prag mit Genehmigung des Justizministeriums alle unterstehenden mit der Strafgerichtsbarkeit betrauten Gerichtsbehörden unter Hinweis auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1900, Z. 13.026, an die Statthalterei in Prag, betreffend die Verständigung des zuständigen Totenbeschauers von dem Ergebnisse der vorgenommenen gerichtlichen Obduktionen, darauf aufmerksam gemacht, daß die Gerichtsabgeordneten verpflichtet sind, nach Beendigung der Sektion die schriftliche Bewilligung zur Beerdigung unter Beisetzung der unmittelbaren Todesursache zu geben (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 52 S. 596). Vgl. auch den Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 28. November 1900, Z. 18.099, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 3 S. 20, in welchem mitgeteilt wurde, die Gerichte seien angewiesen worden, in der gelegentlich der Vornahme von Obduktionen für das zuständige Pfarramt ausgefertigten Bestätigung, daß gegen die Beerdigung der Leiche kein weiteres Hindernis obwaltet, auch die Todesursache in allen Fällen anzugeben, in welchen dieselbe durch die Amtshandlung konstatiert wurde. — Hinsichtlich der Bekanntgabe der Todesursache bei gerichtlichen Obduktionen an Privatpersonen, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften usw. sieh im folgenden Haupttexte den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1899, Z. 1153.

des betreffenden Arztes noch der politischen Behörde, sondern nur der zuständigen Gerichtsbehörde sei.[2])

Auch in Bezug auf die sanitätspolizeiliche Leichenöffnung sind aus neuerer Zeit nur Einzelverfügungen zu verzeichnen.

Aus Anlaß eines Falles, in welchem zum Zwecke der Konstatierung der Todesursache bei einer „aus unbekannter Ursache" gestorbenen Person die sanitätspolizeiliche Leichenöffnung von der politischen Behörde erster Instanz angeordnet und zu dieser außer dem Amtsarzte auch ein zweiter Arzt als Sachverständiger beigezogen worden war, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. Mai 1903, Z. 16.097, darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der Bestimmungen des Normalerlasses vom 17. Oktober 1868, Z. 20.476 (sieh l. c. S. 485), und der im Erlasse vom 25. April 1895, Z. 5948 (sieh l. c. S. 486), enthaltenen Erläuterungen desselben sanitätspolizeiliche Obduktionen zur Konstatierung der Todesursache nur aus öffentlichen sanitären Rücksichten, wie bei Verdacht auf Infektionskrankheiten, anzuordnen sind[3]) und daß in diesen Fällen von der Beiziehung eines zweiten Sachverständigen Umgang genommen werden kann (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 11 S. 116).

Die Gemeinde hat keinen Anspruch darauf, daß ihr das Ergebnis der sanitätspolizeilichen Leichenöffnung bekanntgegeben werde.[4])

Das Ministerium des Innern hat über die von einer Landesbehörde gestellte Anfrage, ob den Vorständen von gerichtlich-medizinischen Instituten die Abgabe von Äußerungen und Befunden über die Todesursache bei in den betreffenden Instituten obduzierten Personen an Privatparteien, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften usw. gestattet sei, mit dem Erlasse vom 6. Oktober 1899, Z. 1153, eröffnet, daß es dem Wesen einer über behördlichen Auftrag vorgenommenen Amtshandlung nicht entspreche, wenn über die Ergebnisse derartiger Obduktionen an Privatparteien seitens der Obduzierenden

---

[2]) Die niederösterreichische Statthalterei verfügte mit dem an die politischen Behörden erster Instanz gerichteten Erlasse vom 9. Februar 1899, Z. 7174, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 28 S. 260, es sei ihr — der Statthalterei — jeder in der Narkose eingetretene Todesfall, und zwar auch dann, wenn die Narkose nicht als unmittelbare Veranlassung des Todes angesehen wird, sofort anzuzeigen, und sei gleichzeitig das bezügliche Obduktionsprotokoll und die Krankengeschichte nebst dem Berichte über etwa durchgeführte Erhebungen vorzulegen. Die Wiener k. k. Krankenanstalten hatten mit dem Statthaltereierlasse vom 10. Dezember 1896, Z. 113.167, infolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 27. November 1896, Z. 37.800, die gleiche Weisung erhalten. Mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1896, Z. 121.649 ex 1895, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 36 S. 335, wurden diese Anstalten beauftragt, die Todesfälle infolge von Narkose behufs Einleitung der vorgeschriebenen ersten Erhebungen unter allen Umständen unverweilt der k. k. Polizeibehörde und gleichzeitig als wichtige Vorfallenheit der Statthalterei anzuzeigen.

[3]) Vgl. hiezu auch den Erlaß der Landesregierung in Salzburg vom 5. November 1905, Z. 16.034, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 52 S. 522.

[4]) In einem speziellen Falle hatte die politische Landesbehörde das Ansuchen einer Gemeindevorstehung um Einsichtnahme in das Protokoll über die vorgenomme sanitätspolizeiliche Obduktion der Leiche einer in der betreffenden Gemeinde verstorbenen Person in Bestätigung der Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz zurückgewiesen, weil für das erwähnte Begehren jeder gesetzliche Grund mangle und zum Zwecke der Evidenthaltung der Todesursachen es vollkommen ausreiche, wenn dem betreffenden Leichenbeschauer im Wege der Gemeinde das Ergebnis der sanitätspolizeilichen Obduktion mitgeteilt werde. Das Ministerium des Innern hat dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse dieser Gemeinde mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1901, Z. 2603, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 12 S. 136).

oder der Institute, in welchen die Obduktionen stattfinden, Auskünfte erteilt werden; sofern für Privatparteien solche Auskünfte und Gutachten tatsächlich von besonderer Wichtigkeit sind, werden sich dieselben unter Nachweisung des Grundes oder Zweckes, für welchen dieselben diese Informationen anstreben, an jene Behörde zu wenden haben, welche die Obduktion veranlaßt hat und welcher es auch vorbehalten bleibt, ob und in welchem Umfange sie die Auskünfte zu erteilen oder das Gutachten der Partei bekanntzugeben findet (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 45 S. 430).

Bei Bemessung der Gebühr für die Vornahme sanitätspolizeilicher Obduktionen durch Privatärzte hat der gerichtsärztliche Gebührentarif vom 20. März 1901, RGBl. Nr. 34, Tarifpost A. P. 5, analoge Anwendung zu finden (Erlässe des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1903, Z. 16.097, und 8. Februar 1905, Z. 25.958 ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 11 S. 116).

Über die Vornahme der Totenbeschau bei Militärpersonen hat das Ministerium des Innern den Landesstellen (mit Ausnahme der Statthaltereien in Wien und Prag) mit dem Erlasse vom 10. Oktober 1903, Z. 6511, MJVBl. Nr. 18 S. 261, folgendes eröffnet: In Anbetracht der in letzter Zeit aufgetauchten Zweifel darüber, ob die Leichenbeschau an den in Militärgebäuden verstorbenen Offizieren durch die Ziviltotenbeschauer oder die Militärärzte vorzunehmen ist, erscheint die Mitteilung der die Totenbeschau beim Militär regelnden Bestimmungen, die auf Grund der im hierortigen Einvernehmen erlassenen Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 26. September 1872, Abteilung 14, Nr. 1809, in Kraft stehen, angezeigt. Diese Bestimmungen lauten: 1. Bei den im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Militär- oder Zivilpersonen haben die daselbst angestellten Ärzte die Totenbeschau auszuüben. 2. Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und daselbst verstorbenen Personen des Soldatenstandes, vom Offiziersstellvertreter abwärts, hat die Konstatierung des eingetretenen Todes durch den daselbst angestellten Truppenarzt zu geschehen, und hat derselbe den Totenzettel behufs Aufnahme des Verstorbenen in die Leichenkammer der im Orte befindlichen Militärheilanstalten und Vornahme der Beschau von den daselbst angestellten Ärzten mitzusenden. Die Militärheilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntnis gelangenden Todesfall gleich den in ihrem Krankenstande vorkommenden der Ortsbehörde anzuzeigen. 3. Alle Militärpersonen mit Ausnahme der im Punkte 1 und 2 erwähnten, deren Familienmitglieder sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht in dem Krankenstande einer Militärheilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, es mag sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinden und es mag die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militärheilanstalt erfolgen, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Zivilpersonen sind der ortsüblichen Totenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Zertifikates über die bereits vorgenommene ortsübliche Totenbeschau in die Totenkammer einer Militärheilanstalt aufgenommen werden. Die k. k. . . . . wird eingeladen, diese Vorschrift, die auch für die Ziviltotenbeschauer normativen Charakter trägt, den mit der Besorgung der Totenbeschau sowie den mit der Überwachung derselben betrauten Organen entsprechend bekanntzugeben.

Bezüglich der Intervention der politischen Behörden in Vertretung der Militärgerichte bei Selbstentleibungen von Militärpersonen erteilte das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 13. August 1904, Z. 22.354, MJVBl. Nr. 18 S. 261, folgende Weisung: Es hat sich der

Fall ereignet, daß aus Anlaß der Selbstentleibung einer Militärperson die im Grunde des hierortigen Erlasses vom 16. August 1889, Z. 12.723 (sieh Bd. I S. 859 der 5. Aufl.) behufs Vornahme der vorgeschriebenen Leichenuntersuchung in Anspruch genommene politische Behörde zu dieser Amtshandlung einen dem Stande der Konzeptsbeamten nicht angehörenden Vertreter entsendet hat. Mit Rücksicht darauf, daß der Abgeordnete der politischen Behörde bei derartigen Amtshandlungen als Vertreter des Militärgerichtes interveniert, daher die Obduktion gewissermaßen zu leiten hat und die Beiziehung eines rechtsunkundigen Beamten die Intervention dieser Behörde illusorisch oder überflüssig machen würde, aber auch im Hinblicke auf die sonstige Zusammenstellung der Kommission, welche aus zwei Offizieren und zwei graduierten Ärzten besteht, wird die k. k. .... eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, zu diesen Amtshandlungen stets nur Beamte mit juridischer Vorbildung zu entsenden.

In der Mehrzahl der Länder sind in neuerer Zeit Normen erlassen worden, welche sich auf die Regelung der (gewöhnlichen) Totenbeschau[5]) und der für dieselbe einzuhebenden Gebühren beziehen oder auf die exakte Durchführung der einschlägigen Normen abzielen.[6])

In dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1905, Z. 51.316 ex 1903, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 6 S. 58 (an die Statthalterei in Brünn, den anderen Landesstellen abschriftlich mitgeteilt) wurde erklärt, es seien die über Begehren der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vorzunehmenden Obduktionen der Leichen von Unfallversicherten, insbesondere von Unfallsrentnern, als unter den Begriff der außeramtlichen Leichenöffnungen (sieh l. c. S. 497 ff.) fallend anzusehen.

---

[5]) Die an einen Arzt erlassene Aufforderung zur Rechtfertigung wegen unterlassener Totenbeschau stellt sich als eine im Disziplinarverfahren eventuell im Polizeistrafverfahren getroffene Verfügung dar. Angelegenheiten dieser Art sind rücksichtlich aller Stadien des Verfahrens von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen (VGHE. vom 18. März 1901, Z. 1666, MJVBl. Nr. 7 S. 92).

[6]) Diese Vorschriften und Anordnungen werden im folgenden, soweit sie veröffentlicht wurden, länderweise registriert. Die Registrierung erstreckt sich jedoch nicht auf die Publikationen über die an einzelne Gemeinden erteilten Bewilligungen zur Einhebung bestimmter Totenbeschaugebühren, da diese Bewilligungen nur ausnahmsweise von allgemeinerem Interesse sein können.

Böhmen. Das l. c. S. 487 berufene Gesetz vom 22. Jänner 1891, LGBl. Nr. 14, ist in Ansehung der Sanitätsabgaben aufrecht erhalten worden durch das Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, betreffend die Abänderung des § 89 der Gemeindeordnung für Böhmen (sieh Punkt I 4), für Prag aber modifiziert worden durch das Gesetz vom 5. Mai 1908, LGBl. Nr. 32, betreffend die Gemeindeauflagen und Abgaben in Prag (sieh Punkt I 4).

Bukowina. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 1900, LGBl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Totenbeschau im Herzogtume Bukowina (durch diese Verordnung wurde die auf S. 487 f. l. c. berufene Kundmachung vom 6. Juni 1873, LGBl. Nr. 31, außer Kraft gesetzt). Gesetz vom 14. November 1901, LGBl. Nr. 32, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren. Erlaß der Landesregierung vom 29. Juni 1901, Z. 15.481, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1901 Nr. 30 S. 315, betreffend die Überwachung des Totenbeschaudienstes durch die Gemeindeärzte.

Kärnten. Kundmachung der Landesregierung vom 12. Oktober 1898, LGBl. Nr. 28, betreffend die Einführung neuer Formulare für ärztliche Behandlungsscheine und Totenbeschauscheine. Kundmachung der Landesregierung vom 16. Dezember 1898, LGBl. Nr. 34, betreffend die Einführung neuer Totenbeschauprotokolle.

Nach dem Landesgesetze für Kärnten vom 12. Jänner 1885, LGBl. Nr. 4 (sieh l. c. S. 488), ist die Totenbeschaugebühr aus dem Nachlasse des Beschauten zu entrichten, in Ermanglung eines Nachlasses oder bei Unzulänglichkeit desselben aber von jenen Personen und Fonds zu bezahlen, welche zur Tragung der Begräbniskosten gesetzlich verpflichtet sind (VGHE. vom 28. Mai 1896, Z. 3222, B. 9686).

Ad 14. „Die Vorschriften über Leichenbestattung, Leichenkammern, Friedhöfe und Grüfte."

(Band III, S. 499 bis 531, der 5. Aufl.)

Ad A. Die Leichenbestattung.

(S. 502 ff. l. c.)

In Bezug auf die bei Leichen und Leichenbegängnissen zur Verwendung gelangenden Gegenstände sind von Seite einiger Landesstellen in jüngerer Zeit Anordnungen getroffen worden.[1])

Gegen Mißbräuche bei Leichenwachen und Leichenmahlen richtet sich der Erlaß der Landesregierung für Kärnten vom 14. März 1905, Z. 2193, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 14 S. 137.

Krain. Gesetz vom 8. November 1901, LGBl. Nr. 33, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren in Krain mit Ausschluß der Stadt Laibach. Verordnung des Landespräsidiums vom 29. November 1901, LGBl. Nr. 34, womit eine neue Totenbeschauordnung für das Herzogtum Krain sowie eine Instruktion für Leichenbeschauer erlassen wird. Erlaß der Landesregierung vom 29. November 1901, Z. 20.719, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 14 S. 163, betreffend die Durchführung der neuen Totenbeschauordnung.

Küstenland. Statthaltereierlaß vom 5. August 1903, Z. 21.345, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1903 Nr. 37 S. 382, betreffend Instruktionskurse für die Totenbeschauer.

Österreich ob der Enns. Gesetz vom 28. März 1898, LGBl. Nr. 10, betreffend die Regelung der Totenbeschaugebühren (Ergänzung des § 3 des l. c. S. 489 berufenen Gesetzes vom 22. September 1893, LGBl. Nr. 36).

Österreich unter der Enns. Statthaltereiverordnung vom 30. Mai 1897, LGBl. Nr. 33, womit eine neue Totenbeschauordnung für Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Stadt Wien erlassen wird (die l. c. S. 489 berufene Kundmachung vom 5. Mai 1882, LGBl. Nr. 47, außer Kraft gesetzt). Statthaltereikundmachung vom 21. Juli 1906, LGBl. Nr. 62, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene und von der Statthalterei genehmigte Totenbeschauordnung für Wien (die früher bestandene Totenbeschauordnung für Wien vom 23. Juni 1900, LGBl. Nr. 31, außer Kraft gesetzt). Statthaltereikundmachung vom 21. Juli 1906, LGBl. Nr. 63, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte (die früher bestandene Instruktion vom 23. Juli 1900, LGBl. Nr. 39, außer Kraft gesetzt).

Steiermark. Statthaltereiverordnung vom 15. Juni 1897, LGBl. Nr. 60, betreffend die Regelung der Totenbeschau in Steiermark. Statthaltereiverordnung vom 16. Dezember 1901, LGBl. Nr. 87, mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1897, LGBl. Nr. 87, betreffend die Regelung der Totenbeschau in Steiermark, abgeändert werden. Statthaltereierlaß vom 16. Dezember 1901, Z. 34.311, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 6 S. 57, mit Erläuterungen und Weisungen zur Verordnung vom 16. Dezember 1901, LGBl. Nr. 87. Statthaltereierlaß vom 27. Juli 1904, Z. 27.039, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 35 S. 300, betreffend die Verpflichtung der Ärzte, Behandlungsscheine für Verstorbene mit aller Genauigkeit und vollständig auszufüllen.

Tirol und Vorarlberg. Statthaltereierlaß vom 27. Juni 1905, Z. 31.683, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 14 S. 126, betreffend die Ausstellung ärztlicher Behandlungsscheine und die Einhändigung derselben an die Totenbeschauer. Statthaltereierlaß vom 28. April 1906, Z. 19.827, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 27 S. 252, betreffend die Anzeigen der Hebammen über Tot- und Fehlgeburten an die Totenbeschauer (sowie die Geburtsanzeigen überhaupt).

[1]) Vgl. u. a. den Erlaß der Statthalterei für Steiermark vom 9. September 1899, Z. 28.877, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 50 S. 485, betreffend die Anwendung des Leichenkonservierungsmittels „May-Old-Cadaverol"; die Erlässe der Landesregierung für Kärnten vom 29. März 1899, Z. 3029, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 18 S. 168, und 30. März 1904, Z. 1775, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 31 S. 268, betreffend die Wiederverwendung von Kränzen, die bereits bei Leichen-

Die Frage der Leichenverbrennung (sieh S. 504 l. c.) stand im Jahre 1906 in parlamentarischer Erörterung, wobei die Regierung erklärte, daß die Beerdigung der Toten gesetzlich vorgeschrieben sei, daher die Zulässigkeit der Leichenverbrennung im Verordnungswege nicht ausgesprochen werden könne.[2])

Nach der durch das Gesetz vom 5. Februar 1907, RGBl. Nr. 26, geänderten gegenwärtig gültigen Fassung der Gewerbeordnung (§ 15 Punkt 23) ist der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen ex lege ein konzessioniertes Gewerbe.[3])

Den Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Stadt Wien werden die ihnen für die Beerdigung im Gemeindegebiete aufgefundener, nicht agnoszierter Leichen erwachsenden notwendigen, uneinbringlichen Kosten zu vier Fünfteilen aus dem Landesfonds ersetzt (Niederösterr. Landesgesetz vom 28. April 1898, LGBl. Nr. 22).

Die Ausgrabung und Überführung einer Leiche (sieh S. 505 ff. l. c.) hat selbstverständlich zur Voraussetzung, daß die Wiederbestattung sichergestellt sei; die hiezu nötige Bewilligung hat jedoch nur vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus zu erfolgen und läßt daher privatrechtliche Fragen unberührt.[4]) Die Würdigung der in Betracht kommenden sanitätspolizeilichen Momente fällt ausschließlich in die Kompetenz der politischen Behörden.[5])

---

begängnissen benützt worden sind; den Erlaß der Landesregierung für Salzburg vom 1. Mai 1907, Z. 3957, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1907 Nr. 23 S. 216, betreffend das Gebaren mit den bei Leichenbegängnissen verwendeten künstlichen Blumen; den Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 5. Dezember 1899, Z. 21.461, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 16 S. 201, betreffend die Leichenwagen (auch solcher für den gewöhnlichen Transport nach dem heimischen Friedhofe).

[2]) Vgl. Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 20, 21 und 22.

[3]) Auf dieses Gewerbe beziehen sich auch die §§ 21 g und 142 der Gewerbeordnung in der Fassung des zitierten Gesetzes, ferner die Ministerialverordnung vom 1. August 1907, RGBl. Nr. 183, und Punkt 12 der Ministerialverordnung vom 6. August 1907, RGBl. Nr. 196. Das Nähere hierüber wird in den Ergänzungen zum Hauptstücke „Das Handels- und Gewerbewesen" gebracht werden. — Vgl. auch bezüglich der Leichenbestattungsunternehmungen beziehungsweise der Frage nach ihrer ausschließlichen Berechtigung zur Beistellung einzelner für Bestattungen erforderlicher oder dienlicher Gegenstände das VGHE. vom 8. Jänner 1908, Z. 150, B. 5634 A, welches jedoch noch auf Grundlage der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1885, RGBl. Nr. 13 ex 1886, erflossen ist.

[4]) In einem speziellen Falle war seitens einer politischen Bezirksbehörde die angesuchte Exhumierung einer Leiche und die Überführung der Leichenreste in eine neuerrichtete Gruft im Hinblicke auf den dagegen erhobenen Protest anderer Familienmitglieder verweigert worden. Im Rekurswege hat die betreffende politische Landesbehörde in der Erwägung, daß es nicht Sache der Verwaltungsbehörde ist, in den vorwaltenden Privatstreit einzugehen, die Entscheidung der ersten Instanz behoben und aufgetragen, im Instanzenzuge abzusprechen, ob die angesuchte Exhumierung und Überführung der Leichenreste vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zulässig sei. Das Ministerium des Innern hat diese Entscheidung der politischen Landesbehörde mit dem Beifügen bestätigt, daß die Bewilligung zur Überführung einer Leiche selbstverständlich zur Voraussetzung habe, daß die Wiederbestattung zweifellos sichergestellt sei und daß die von der politischen Behörde ausgesprochene Zulässigkeit der Überführung einer Leiche die hiebei in Betracht kommenden privatrechtlichen Fragen unberührt lasse (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 29. August 1898, Z. 21.020). In einem anderen Falle war die Bewilligung zur Exhumierung und Überführung einer Leiche seitens der politischen Bezirksbehörde gleichfalls mit Rücksicht auf den Einspruch eines Familienmitgliedes verweigert und der gegen diese Entscheidung eingebrachte Rekurs von der Landesbehörde wegen verspäteter Einbringung mit dem Bemerken zurückgewiesen worden, daß derselbe sich auch darum als nicht begründet erweise, weil weder durch richterlichen Spruch noch durch ein Übereinkommen der Hinterbliebenen entschieden sei, wer zur Einbringung des Rekurses berechtigt erscheine. Über die hiegegen erhobene Beschwerde hat das Ministerium des Innern die Entscheidung der beiden unteren Instanzen von

Für den Transport von Leichen an Infektionskrankheiten Verstorbener nach einem außerhalb des Sterbeortes gelegenen Friedhof wurden von der niederösterr. Statthalterei mit dem Erlasse vom 27. Mai 1902, Z. 113.758 ex 1901, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 25 S. 293, besondere Regeln aufgestellt.[6])

Wenn es sich um die Transportierung von Leichen verunglückter Eisenbahnbediensteter handelt, so ist die Amtshandlung von Seite der Behörden mit möglichster Raschheit und tunlichster Schonung der Geldmittel der Hinterbliebenen durchzuführen.[7])

Der Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 1. Juli 1899, Z. 12.119, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899, Nr. 32 S. 299, betrifft die Intervention des Amtsarztes bei Leichentransporten im Abgangsorte und eventuell im Ankunftsorte. — Die Landesgesetze für Schlesien vom 1. November 1901, LGBl. Nr. 43 und 44, dann vom 5. September 1902,

---

amts wegen behoben und eine neuerliche instanzmäßige Entscheidung angeordnet, weil für Entscheidungen der politischen Behörden über die Zulässigkeit der Exhumierung und Überführung von Leichen lediglich sanitätspolizeiliche Rücksichten maßgebend sind und etwa bestehende privatrechtliche Fragen durch die eventuelle Bewilligung der Exhumierung beziehungsweise Überführung der Leiche, welche selbstverständlich zur Voraussetzung habe, daß die Wiederbestattung derselben gesichert sei, nicht berührt werden (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 14. April 1900, Z. 4018). Beide Entscheidungen im Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 33 S. 372.

[5]) Die Würdigung und Beurteilung der gegen eine angesuchte Exhumierung von legitimierter Seite geltend gemachten Bedenken und Einwendungen fällt ausschließlich in den Kompetenzkreis der politischen Behörden; die Gemeinde kann als Eigentümerin des Friedhofes gegen eine Exhumierungsbewilligung kein Verbotsrecht geltend machen. Zur Exhumierung einer Leiche aus einem gemeinsamen Grabe (Schachtgrabe) ist die Zustimmung der Angehörigen der übrigen in diesem gemeinsamen Grabe beerdigten Personen nicht erforderlich (VGHE. vom 25. September 1903, Z. 9817, B. 1977 A). Die allgemeine Ausgrabung der Leichen aus gesperrten alten Friedhöfen unterliegt der Bewilligung der politischen Behörden als Sanitätsbehörden (VGHE. vom 25. September 1903, Z. 9818, B. 1978 A).

[6]) Diese Regeln sind folgende: 1. Der Transport von Leichen der an Blattern, Flecktyphus, Cholera und Pest Verstorbenen in einen außerhalb des Sterbeortes befindlichen Friedhof ist nicht gestattet. 2. Der Transport von Leichen der an einer anderen als unter P. 1 erwähnten anzeigepflichtigen Infektionskrankheit Verstorbenen ist unter Beobachtung der Vorschriften über den Transport von Leichen überhaupt und unter folgenden Kautelen gestattet: a) Die Leichen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen sind sogleich nach vorschriftsmäßig vorgenommener Totenbeschau in ein mit 5% Karbolsäure- oder 2% Sublimatlösung oder 4% Formalinlösung getränktes Leintuch, womöglich doppelt einzuhüllen, in einen luftdicht verlöteten Metallsarg einzulegen und in die Leichenkammer zu schaffen, woselbst der Sarg in einen zweiten Metallsarg einzuschließen ist. b) Der Weitertransport erfolgt nur von der Leichenkammer aus. Bei einer weiten oder relativ weiten Entfernung der Leichenkammer, und wenn die Verhältnisse es gestatten, daß ein anderer nicht zu Wohnzwecken dienender Raum vorhanden ist, kann ausnahmsweise die Versargung in letzterem vorgenommen werden und der Doppelsarg auch daselbst bis zum Transporte verbleiben. c) Die Leiche ist am Bestimmungsorte direkt auf den Friedhof oder in eine öffentliche Leichenkammer zu bringen und ehemöglichst zu begraben; ein Öffnen des Sarges ist verboten. d) Nach Entfernung der Leiche aus dem Sterbelokale ist letzteres samt Einrichtungsgegenständen zu desinfizieren. Auch haben sich die bei der Einsargung beteiligten Personen einer Desinfektion zu unterziehen.

[7]) Weisungen in diesem Sinne erließen die Landesstellen in Innsbruck (Erlaß vom 23. Februar 1905, Z. 6620, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 44 S. 428), Salzburg (Erlaß vom 4. September 1905, Z. 13.049, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 41 S. 404), Graz (Erlaß vom 13. November 1905, Z. 47.255, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 1 S. 16) und Klagenfurt (Erlaß vom 3. Jänner 1906, Z. 23.529 ex 1905, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 12 S. 108).

LGBl. Nr. 45, ermächtigen die Stadtgemeinden Troppau, Friedek und Bielitz zur Einhebung von Gebühren für die Amtshandlung ihrer Sanitätsorgane bei Leichenausgrabungen und Leichenüberführungen.[8])

Der Erlaß der Statthalterei für Niederösterreich vom 19. Jänner 1904, Z. 111.716, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1904 Nr. 13 S. 109, erklärt die Verwendung von Holzsärgen mit Metallüberzug bei kürzeren Leichentransporten unter bestimmten Bedingungen für zuläßig.

Der Erlaß der Landesregierung für Schlesien vom 5. Dezember 1899, Z. 21.461, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 16 S. 201, betrifft die Beistellung ihrem Zwecke speziell nur gewidmeter Leichenwagen (sowohl für den Transport nach den heimischen als auch für die Überführung nach auswärtigen Friedhöfen).

Der Erlaß der Statthalterei für Böhmen vom 15. Februar 1899, Z. 16.429, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1899 Nr. 12 S. 118, regelt die Benachrichtigungen bei Leichentransporten nach den Prager Friedhöfen.

Über den Verkehr mit anatomischen aus Menschenleichen hergestellten Präparaten (sieh l. c. S. 508) hat das Ministerium für Kultus und Unterricht den Dekanaten sämtlicher medizinischen Fakultäten mit dem Erlasse vom 18. Jänner 1905, Z. 510 KUM. ex 1904, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 7 S. 64, folgendes eröffnet: Zur Regelung des Verkehres mit anatomischen aus Menschenleichen hergestellten Präparaten finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nachstehendes anzuordnen: 1. Knochen- und anderweitige anatomische aus Menschenleichen hergestellte Präparate dürfen nur von den Vorständen öffentlicher Institute zu Lehr- und Lernzwecken und behufs wissenschaftlicher Forschung an andere Personen und Anstalten abgegeben werden, wie an Mediziner, Ärzte, Naturforscher, Künstler, an klinische Institute, an Schulen, an Akademien für Maler und Bildhauer, sowie für den humanitären Zwecken dienenden Unterricht über „erste Hilfe" bei Unfällen. Diese Abgabe von Präparaten kann unter Anwendung entsprechender Vorsicht auch durch Vermittlung vertrauenswürdiger, mit staatlichen Unterrichtsanstalten in Verbindung stehenden Lehrmittelfirmen erfolgen. 2. Die Abgabe von solchen Präparaten an das Ausland ist nur dann zuläßig, wenn sie im Interesse wissenschaftlicher Forschung geschieht oder wenn es sich unter Wahrung der Reziprozität um die auf dem Tauschwege zu erreichende gegenseitige Komplettierung wissenschaftlicher Sammlungen handelt. 3. Den Dienern von Instituten ist es untersagt, derartige Präparate abzugeben oder zu verkaufen; doch kann der Institutsvorstand bei der Abgabe von Präparaten an auswärtige Interessenten (Punkt 1 und 2) ausbedingen, daß ein angemessener Betrag gezahlt werde, welcher zur Ent-

---

[8]) Falls bei einer nachgesuchten Leichenexhumierung am Amtssitze einer Bezirkshauptmannschaft in Vertretung des beurlaubten Amtsarztes der zu dessen Substituierung ohne Abänderung des eigenen Amtssitzes berufene Amtsarzt einer benachbarten Bezirkshauptmannschaft interveniert, so sind die aufgelaufenen Kommissionskosten von der einschreitenden Partei zu tragen (VGHE. vom 27. November 1906, Z. 12.623, B. 4795 A). — Anläßlich eines Falles, in welchem ein Arzt zur Leichenausgrabung und Leichenöffnung vorgeladen wurde, hat das Justizministerium zu Post A 9 b des gerichtsärztlichen Gebührentarifes bemerkt, daß der Anspruch auf diese Gebühr dem Arzte zustehe, wenn er der Leichenausgrabung über richterlichen Auftrag beigewohnt hat, und daß es dabei keinen Unterschied mache, ob die Beiziehung zur Leichenausgrabung schon vorher im Wege der Vorladung verfügt oder erst bei der Leichenausgrabung durch mündliche Aufforderung veranlaßt wurde, und ob es anläßlich dieser Beiziehung im gegebenen Falle bei der Leichenausgrabung selbst zur Inanspruchnahme des sachverständigen Beirates gekommen ist oder nicht (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 49 S. 544).

lohnung der Diener für die bei der Herstellung der Präparate geleistete dienstliche Mehrarbeit zu verwenden ist.

Mit den Verordnungen des Justizministeriums vom 16. September 1896, Z. 17.927, JMVBl. Nr. 30, und 29. April 1897, Z. 8887, JMVBl. Nr. 12, wurden Anordnungen hinsichtlich der Manipulation bei Versendung von Leichenteilen zu gerichtlichen Zwecken (sieh S. 509 l. c.) erlassen.

Über die Versendung menschlicher (oder tierischer) Körperteile zu Untersuchungszwecken aus einem im Bereiche der politischen Verwaltung sich ergebenden Anlasse erfloß der Erlaß des Ministeriums des Innern (an alle Landesstellen) vom 24. Mai 1904, Z. 17.632, MJVBl. Nr. 10 S. 128, welcher lautet: Das k. k. Handelsministerium hat einen Fall zur hierortigen Kenntnis gebracht, in welchem eine Bezirkshauptmannschaft den Kopf eines wutverdächtigen Hundes in höchst mangelhafter Verpackung mit der Post an das k. u. k. Militär-Tierarzneiinstitut und tierärztliche Hochschule in Wien behufs Sicherstellung der Diagnose auf Lyssa gesendet hat. Behufs sicherer Vermeidung ähnlicher Unzukömmlichkeiten wird in teilweiser Abänderung der mit dem h. o. Erlasse vom 23. September 1895, Z. 28.202, erteilten Weisungen angeordnet, daß die Versendung von Kadaverteilen wutverdächtiger Tiere nur unter sinngemäßer Anwendung der im Punkte 11 der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1901, RGBl. Nr. 49 (sieh dieselbe oben S. 1031 ff.) für die Verschickung solcher Objekte, welche infektiöse und virulente Keime enthalten, vorgeschriebenen Modalitäten erfolgen darf. Jedoch können in diesen Fällen auch mit luft- und wasserdichtem Verschlusse versehene, vollkommen undurchlässige Gefäße aus Porzellan, Steingut, Ton oder Metall verwendet werden. Die gleichen Verpackungsmodalitäten haben Platz zu greifen, wenn außer dem vorbezeichneten Falle aus irgendeinem innerhalb des Wirkungskreises der politischen Behörden sich ergebenden Anlasse menschliche und tierische Körperteile oder Objekte zu Untersuchungszwecken versendet werden, insoweit es sich nicht um die in den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1901, RGBl. Nr. 49, bezeichneten Fälle handelt. Alle vorgenannten Sendungen müssen als sperriges Gut bezeichnet, beziehungsweise in auffälliger Weise mit dem Sperrgut-(Flaschen-)zeichen versehen und stets so deklariert werden, daß die Postämter die richtige Kenntnis des Inhaltes erlangen. Hievon wird die k. k. .... zur eigenen Wissenschaft mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, für die strikte Befolgung dieser Weisungen seitens der unterstehenden politischen Bezirksbehörden Sorge zu tragen.

In Betreff der Kompetenz der Behörden in Ungarn und in Kroatien-Slawonien zur Bewilligung der Überführung von Leichen in das österreichische Ländergebiet und in das Ausland hat das Ministerium des Innern den Landesstellen mit dem Erlasse vom 10. Oktober 1901, Z. 36.410, MJVBl. Nr. 17 S. 261, folgendes eröffnet: Laut Mitteilung des königlich ungarischen Ministerium des Innern hat dasselbe die bisher in Geltung gewesene Bestimmung des Punktes 3, Al. 2, des am 18. Juni 1875 sub Z. 25.194 erlassenen Regulativs, betreffend die Exhumierung und Überführung von Leichen, zufolge welcher die Erteilung der Bewilligung zur Überführung von Leichen in das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und in das Ausland dem königlich ungarischen Ministerium des Innern vorbehalten war, mit dem Zirkularerlasse vom 5. September 1901, Z. 76.215, außer Kraft gesetzt und die erwähnte Befugnis auf den ersten Beamten jenes Munizipiums, in dessen Gebiete das betreffende Individuum starb oder beerdigt wurde, übertragen. In Fiume erteilt, wie bisher, der Gouverneur die Bewilligung zur

Leichenüberführung. Von der Bewilligung der Überführung in die diesseitige Reichshälfte muß nicht nur die betreffende politische Behörde erster Instanz, sondern auch die Vorstehung jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Leiche überführt wird, verständigt werden. Bei Überführungen in ein anderes ausländisches Gebiet als jenes des Deutschen Reiches, für welches das Übereinkommen vom 12. März 1890, RGBl. Nr. 46, gilt, wird die Bewilligung bis zur ungarischen oder hierländischen Grenzstation erteilt, jedoch nur dann, wenn von der ansuchenden Partei der Nachweis erbracht ist, daß die kompetente ausländische Behörde der Weiterbeförderung von der Grenzstation ab zugestimmt hat. Der Banus von Kroatien hat die Komitatsbehörden und die Magistrate der Städte Zágráb (Agram), Varasd (Warasdin), Eszék (Esseg) und Zimony (Semlin) zur Bewilligung des Leichentransportes nach dem Auslande ermächtigt. Hievon wird die k. k. . . . . unter Bezugnahme auf die hierortigen Erlässe vom 7. April, vom 26. September 1888, Z. 5847 und Z. 13.870[9]), zur weiteren Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

Bezüglich der Überführung von Leichen aus dem österreichischen Staatsgebiete nach Deutschland und umgekehrt ist der an alle Landesstellen gerichtete Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. September 1902, Z. 28.165, MJVBl. Nr. 17 S. 269, zu erwähnen, welcher lautet: Laut einer Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern hat die kaiserlich deutsche Regierung jene Behörden und Dienststellen, welche im Deutschen Reiche zur Ausfertigung von Leichenpässen zuständig sind, angewiesen, bei Überführung von Leichen nach Österreich künftighin in jedem Falle von der erfolgten Ausfertigung eines Leichen-

---

[9]) Diese Erlässe lauten: Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem es sich um die Überführung einer Kindesleiche aus Niederösterreich nach Ungarn gehandelt hatte, ohne daß vorher die Bewilligung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern zu diesem Leichentransporte eingeholt und die betreffende Gemeinde von dem Eintreffen desselben daselbst verständigt worden wäre, wurde das königlich ungarische Ministerium des Innern behufs der Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse von hieraus mit dem Ersuchen begrüßt, jenen Vorgang anher bekannt geben zu wollen, welchen die diesseitigen politischen Behörden bei der Bewilligung von Leichenüberführungen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der ungarischen Krone zu beobachten haben. In Erwiderung dieser Anfrage hat das königlich ungarische Ministerium des Innern mit seiner Note vom 23. März l. J., Z. 30.851 anni 1888, folgendes anher eröffnet: „Hinsichtlich der Leichentransporte von einem Staatsgebiete der Monarchie in das andere Staatsgebiet herrschte seit jeher die Gepflogenheit, daß die die Bewilligung erteilende Behörde diejenige des Bestimmungsortes oder aber unmittelbar die Landesregierung verständigte, wie dies übrigens auch in der Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, Punkt 8, RGBl. Nr. 56, festgestellt ist, und welcher Vorgang von Seite Ungarns stets beobachtet wurde." Nachdem es wünschenswert erscheint, daß die bisherige Gepflogenheit auch weiterhin aufrecht erhalten bleibe, knüpfte das genannte königlich ungarische Ministerium an diese Eröffnung das Ersuchen, es mögen die diesseitigen politischen Behörden angewiesen werden, analog dem Vorgange in Ungarn jeden nach Ungarn bewilligten Leichentransport entweder der betreffenden Komitats- respektive Munizipalbehörde oder aber unmittelbar dem königlich ungarischen Ministerium des Innern rechtzeitig bekannt zu geben. Hievon wird die k. k. . . . . zur strikten Danachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntnis gesetzt (Erlaß vom 7. April 1888, Z. 5847). Mit dem hierortigen Erlasse vom 7. April d. J., Z. 5847, wurde der k. k. . . . . der Vorgang, welcher bei Bewilligung zu Leichentransporten nach Ungarn einzuhalten ist, zur strikten Danachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben. Die königlich dalmatinisch-kroatisch-slawonische Landesregierung in Agram hat den Wunsch ausgedrückt, es möge bezüglich des Vorganges bei Leichentransporten nach Kroatien-Slawonien eine ähnliche Verfügung getroffen werden. Die k. k. . . . . wird daher beauftragt zu veranlassen, daß der im eingangs erwähnten hierortigen Erlasse für die Leichentransporte nach Ungarn vorgeschriebene Vorgang auch bei Leichentransporten nach Kroatien-Slawonien genau eingehalten werde (Erlaß vom 26. September 1888, Z. 13.870).

passes der zuständigen österreichischen politischen Behörde erster Instanz rechtzeitig Kenntnis zu geben. Hievon wird die k. k. .... unter Bezugnahme auf das mit der Kundmachung vom 28. März 1890, RGBl. Nr. 46, verlautbarte Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 12. März 1890 über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen und auf den hierortigen Erlaß vom 26. September 1901, Z. 43.346 ex 1900, betreffend die zur Ausfertigung von Leichenpässen im Deutschen Reiche befugten Behörden und Dienststellen (sieh S. 509 ff. l. c.), zur Verständigung der unterstehenden politischen Behörden mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetzt, daß in Hinkunft bei Leichenüberführungen nach dem Deutschen Reiche die erfolgte Ausfertigung des Leichenpasses der zuständigen Behörde und Dienststelle, in deren Gebiet die Leiche überführt werden soll, in analoger Weise unverzüglich bekanntzugeben sein wird.[10])

Die Verpflichtung der Gemeinden, jeden aus dem Auslande einlangenden Leichentransport (vgl. l. c. S. 513 ff.) oder die allfällige vorherige Avisierung eines solchen unverweilt der politischen Behörde erster Instanz anzuzeigen, wurde mit dem an alle Landesstellen gerichteten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. November 1898, Z. 37.197, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 51 S. 464, nachdrücklich betont.[11])

Die Bestimmungen des § 42 des *Eisenbahnbetriebsreglements* über die *Beförderung* von Leichen (sieh S. 515 ff. l. c.) wurden geändert durch die Ministerialverordnungen vom 1. März 1895, RGBl. Nr. 35, 15. April 1898, RGBl. Nr. 48, und 24. September 1901, RGBl. Nr. 143. Nach diesen Verordnungen heißt es nunmehr: Wer unter *unrichtiger* (früher falscher) Deklaration Leichen zur Beförderung bringt usw. Der vorletzte Satz des § 42 lautet nunmehr: „Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage B zu § 50 des Betriebsreglements aufgeführten Gegenstände."[12])

Mit Rücksicht auf vielfach lautgewordene Wünsche nach Einführung der *obligatorischen Beförderung von Leichen mit personenführenden Zügen* hat das Eisenbahnministerium mit dem Erlasse vom 16. September

[10]) Für Leichentransporte bleibt die Vereinbarung zwischen Österreich und Ungarn und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen vom 12. März 1890 in Kraft. Solche Transporte werden auf Grund eines Beförderungsscheines angenommen (Aus der Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Mai 1902, RGBl. Nr. 97, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften vom 25. Februar 1902 für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreichs und Ungarns einerseits und Deutschlands andrerseits rücksichtlich der nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände).

[11]) Aus Anlaß spezieller Fälle, in welchen aus dem Auslande kommende Leichentransporte, welche mit dem vorgeschriebenen Leichenpasse nicht gedeckt waren, zur Einfuhr zugelassen worden sind, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. Oktober d. J., Z. 69.271, die Finanzbehörden der an das Ausland grenzenden Verwaltungsgebiete eingeladen, den unterstehenden Grenzzollämtern einzuschärfen, daß sie aus dem Auslande einlangende Leichentransporte nur bei ordnungsmäßiger Deckung derselben mit einem von dem betreffenden k. u. k. Generalkonsulate oder Konsulate beziehungsweise von der k. u. k. Mission (im Deutschen Reiche von der zuständigen Behörde) ausgestellten Leichenpasse zur Einfuhr zulassen mögen (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1905 Nr. 52 S. 528).

[12]) Vgl. auch die Ministerialverordnung vom 10. Februar 1905, RGBl. Nr. 14, über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, *Leichen*, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

1906, Z. 26.830, an sämtliche k. k. Staatsbahndirektionen und an die k. k. Betriebsleitung in Czernowitz vorbehaltlich einer diesfälligen Ergänzung des Betriebsreglements für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung angeordnet, daß Leichen, ausgenommen die für öffentliche höhere Lehranstalten bestimmten, bei Aufgabe als Eilgut über diesbezüglichen Parteiantrag mit Personen- oder gemischten Zügen zu befördern sind (Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 48 S. 464).

Ad B. Leichenkammern.

(S. 517 f. l. c.)

Neuere Vorschriften in diesem Belange sind nicht erflossen, doch ist in der Frage der Verpflichtung zur Errichtung und zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Leichenkammern dort, wo kein kommunaler Friedhof besteht, die Judikatur zu beachten.[13])

Ad C. Friedhöfe.

(S. 518 ff. l. c.)

Die Landesregierung für Krain traf mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1900, Z. 302, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1900 Nr. 7 S. 93, die Anordnung, es sei für jeden Friedhof eine den lokalen Verhältnissen angepaßte Friedhofsordnung festzustellen. Die Statthalterei für Niederösterreich leitete mit dem Erlasse vom 9. August 1906, Z. XI—1302, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1906 Nr. 43 S. 405, Erhebungen zu dem Zwecke ein, um eine Grundlage zur Aus-

---

[13]) Die Judikatur in dieser Frage ist keine durchaus einheitliche. In dem Erkenntnisse vom 6. November 1901, Z. 8192, B. 619 A, scheint der Verwaltungsgerichtshof von der Anschauung ausgegangen zu sein, daß die pfarrliche Konkurrenz zur Herstellung der Leichenkammer im kirchlichen Pfarrfriedhofe auch dann verpflichtet sei, wenn es sich nicht bloß um eine Wiederherstellung, sondern um eine Neuerrichtung handle. Den Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes in dem Erkenntnisse vom 3. Juni 1903, Z. 6346, B. 1837 A, kann man nicht mit Sicherheit beurteilen, da aus den publizierten Entscheidungsgründen nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, ob eine Neuerrichtung oder eine bloße Wiederherstellung in Frage stand. Im Erkenntnisse vom 12. Jänner 1907, Z. 309, B. 4920 A, hat der Verwaltungsgerichtshof seinen Standpunkt dahin präzisiert, daß die Gemeinde zur Neuerrichtung einer Leichenkammer unter allen Umständen und daher auch dann verpflichtet sei, wenn in der Gemeinde kein kommunaler, sondern nur ein kirchlicher Friedhof bestehe. In diesem Erkenntnisse heißt es u. a.: „daß es sich im vorliegenden Falle um eine im Interesse der Gemeinde gelegene Neuerrichtung und nicht etwa um die Instandhaltung einer schon bestehenden, zur Kirche beziehungsweise zum konfessionellen Friedhofe gehörigen Leichenkammer, welch letztere allerdings als Zugehör des Friedhofes anzusehen wäre, handelt, geht aus der Aktenlage hervor." Nach diesem Satze zu schließen, ging der Verwaltungsgerichtshof von der Anschauung aus 1. daß zur Instandhaltung einer ein Zugehör zu einem konfessionellen Friedhofe bildenden Leichenkammer nicht die Ortsgemeinde, sondern die konfessionelle Konkurrenz verpflichtet sei, und 2. daß eine auf einem konfessionellen Friedhofe bestehende Leichenkammer als Zugehör desselben angesehen werden müsse, wenn kein anderes Rechtsverhältnis nachgewiesen sei. — Auf dem Standpunkte, daß die Neuerrichtung von Leichenkammern Sache der Ortsgemeinde sei, wenn nicht durch ein besonderes Übereinkommen eine Ausnahme von dieser Regel geschaffen wurde, steht auch die Entscheidung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. September 1901, Z. 28.365, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 10 S. 108.

Eine Ortsgemeinde, die den Friedhof einer anderen mitbenützt, kann aus diesem Titel allein zur Beitragsleistung für den Bau einer Leichenkammer in diesem Friedhofe zwangsweise nicht herangezogen werden (VGHE. vom 11. Dezember 1903, Z. 12.761, B. 2199 A).

arbeitung einer allgemeinen Friedhofsordnung für Niederösterreich zu erlangen.[13a])

In den gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren die Gemeinden berechtigt sind, Friedhofsgebühren beziehungsweise Grabstellengebühren (sieh S. 529 l. c.) einzuheben, beziehungsweise auf Grund deren sie die Bewilligung hiefür erlangen können, sind seit dem Erscheinen des III. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches in einigen Ländern Änderungen eingetreten.[14])

Die Judikatur der jüngeren Zeit hat zur Klärung einiger in Friedhofsangelegenheiten streitigen Rechtsfragen beigetragen.[15])

[13a]) Vgl. für Niederösterreich auch das Gesetz vom 4. September 1908, LGBl. Nr. 14 ex 1909, betreffend die Regelung der Kompetenz bei Handhabung der Sanitäts- und Baupolizei hinsichtlich des Friedhofes in Stammersdorf (Ingerenz der Gemeinde Wien).

[14]) Hinsichtlich dieser Änderungen wird im allgemeinen auf die Ergänzungen zum Hauptstücke „Die Gemeindeverfassung" verwiesen. Die im folgenden ohne Gewährleistung der Vollständigkeit verzeichneten Landesgesetze erwähnen die Friedhofsgebühren unter verschiedenen Bezeichnungen ausdrücklich: Böhmen. Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, womit der § 89 der Gemeindeordnung und die Nachtragsbestimmungen zu denselben abgeändert wurden (Punkt I 9 des § 89 in seiner neuen Fassung: Die Friedhofsabgaben); Gesetz vom 5. Mai 1908, LGBl. Nr. 32, über die Einführung und Einhebung der Gemeindeauflagen und Abgaben in Prag (Punkt I 9: Friedhofsgebühren). — Görz-Gradisca. Gesetz vom 8. Oktober 1905, LGBl. Nr. 19, betreffend die unabhängigen Gemeindeabgaben und Gemeindetaxen (Artikel II Punkt 7: Friedhofsgebühren). — Kärnten. Gesetz vom 26. Juni 1906, LGBl. Nr. 18, womit die Stadt Klagenfurt zur Einhebung von Friedhofsgebühren ermächtigt wird. — Niederösterreich. Gesetz vom 11. August 1899, LGBl. Nr. 38, betreffend die Einhebung von Gebühren für auf den Friedhöfen der Gemeinde Wien stattfindende Beerdigungen.

Die Ennunziate über einzelnen Gemeinden auf der allgemeinen gesetzlichen Grundlage bewilligte bestimmte Friedhofsgebühren werden als von nur lokalem Interesse hier übergangen.

[15]) Im folgenden werden die Rechtssätze aus den wichtigeren jüngeren Judikaten in Friedhofssachen, nach systematischen Gesichtspunkten gereiht, geboten:

Rechtlicher Charakter eines Friedhofes; konfessionell oder kommunal? Durch die im § 3, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, enthaltene Bestimmung wollte dieses Gesetz keineswegs über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen der einzelnen Konfessionen verfügen, sondern nur aussprechen, wem von Gesetzes wegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zu Tage tretenden Bedürfnisse nach solchen Anstalten der öffentlichen Gesundheitspflege Genüge zu leisten (VGHE. vom 15. Juni 1905, Z. 6736, B. 3642 A). Hat die Gemeinde einmal anerkannt, daß ein Friedhof ein Zugehör zur Kirche oder ein Teil des Kirchenvermögens sei, so kann sie ihn nicht mehr als Kommunalanstalt in Anspruch nehmen (VGHE. vom 15. März 1899, Z. 1754, B. 12.622). Das grundbücherliche Eigentum der Gemeinde an der Area eines Friedhofes schließt nicht aus, daß dieser Friedhof ein konfessioneller sei (VGHE. vom 27. April 1899, Z. 2824, B. 12.770). Die Frage, ob ein Friedhof kraft besonderer Widmung den Charakter einer kirchlichen Anstalt an sich trage und als solche von den zuständigen kirchlichen Organen zu verwalten sei, ist vom privatrechtlichen Eigentume am Friedhofsgrundstücke völlig unabhängig und unterliegt der Judikatur der Kultusbehörden (VGHE. vom 13. September 1899, Z. 7380, B. 13.090). Wenn die Ortsgemeinde als solche einen Friedhof errichtet und sich hinsichtlich desselben alle Verfügungsrechte vorbehält, so kann weder die Bezeichnung des Friedhofes im Grundbuche als eines konfessionellen („katholischer Friedhof der Gemeinde N.") noch die erfolgte kirchliche Einweihung des Friedhofes, noch können endlich auch andere konfessionelle Momente berücksichtigende Einrichtungen auf dem Friedhofsplatze den Friedhof zu einer dem Pfarramte unterstellten Kultusanstalt machen (VGHE. vom 27. Jänner 1898, Z. 655, B. 11.367). Die Tatsache der kirchlichen Benediktion eines von einer Gemeinde nach § 3, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, errichteten Friedhofes ist nach den staatlichen Gesetzen an sich nicht genügend, einen solchen Friedhof der rechtlichen Eigenschaft einer Kommunalanstalt zu entkleiden und für die Art der Verwaltung desselben und für das der Gemeinde zustehende Verfügungsrecht bestimmte rechtliche Konsequenzen herbeizuführen (VGHE. vom 5. Juli 1898,

Z. 3384, B. 11.900). Nirgends ist es im Gesetze bestimmt, daß ein konfessioneller Friedhof dadurch seines konfessionellen Charakters entkleidet wird, daß in demselben ein Andersgläubiger begraben wird. Im Gegenteil, das Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, sieht im Artikel 12 selbst Fälle vor, wo in einem konfessionellen Friedhofe Andersgläubige begraben werden müssen, woraus hervorgeht, daß die bloße Tatsache der Aufnahme eines Andersgläubigen die Konfessionalität eines Friedhofes nicht berührt (VGHE. vom 26. Februar 1903, Z. 2414, B. 1582 A). Ist die aus sanitären Gründen notwendig gewordene Erweiterung eines vordem unbestritten konfessionellen Friedhofes durch die zur Herstellung und Erhaltung der Kirchenbaulichkeiten berufenen Konkurrenzfaktoren bewirkt worden, so ist auch der erweiterte Friedhofsteil als kirchliche und nicht als Gemeindeanstalt anzusehen (VGHE. vom 1. Oktober 1896, Z. 5249, B. 9926).

Dispositionsbefugnisse der Gemeinde an konfessionellen Friedhöfen. Der konfessionelle Charakter eines Friedhofes schließt nicht aus, daß auch die Gemeinde sich im Rechte oder Besitze eines Anteiles an der Verwaltung befindet; in dieser Eigenschaft hat die Gemeinde dann die an sie von den kompetenten Organen vom Kultus- und Sanitätsstandpunkte aus ergehenden Anforderungen zu erfüllen (VGHE. vom 3. Dezember 1898, Z. 6576, B. 12.231). Auch wenn der Friedhof ein konfessioneller ist, kann der Gemeinde das Recht zustehen, den Totengräber zu bestellen (VGHE. vom 15. März 1899, Z. 1754, B. 12.622). Der konfessionelle Charakter eines Friedhofes schließt nicht aus, daß auch die Gemeinde sich im Rechte oder Besitze eines Anteiles an der Verwaltung befinde (VGHE. vom 28. Dezember 1907, Z. 11.754, B. 5611 A). Für die Dispositionsbefugnisse auch in Bezug auf einen konfessionellen Friedhof sind die Bestimmungen der Friedhofsordnung maßgebend, falls diese einvernehmlich zwischen Kirche und Gemeinde aufgestellt worden ist (VGHE. vom 5. Oktober 1899, Z. 8031, B. 13.188). Zur sanitätspolizeilichen Ingerenz in Bezug auf einen konfessionellen Friedhof ist jene Gemeinde berufen, in deren Gebiet der Friedhof liegt, nicht aber jene Gemeinde, deren Verstorbene in diesem Friedhofe bestattet werden sollen (VGHE. vom 4. Dezember 1908, Z. 11.719, MJVBl. Nr. 4 S. 55 ex 1909).

Tragung der Kosten für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung von Friedhöfen. Eine Friedhofsanlage kommt nicht allein demjenigen Gemeindeteile zu gute, von welchem sie unmittelbar zur Beerdigung benützt wird, sondern gereicht als eine für die Förderung der Sanität bestimmte Maßregel dem ganzen Gemeindegebiete zum Vorteile. Es bilden sonach die mit einer Friedhofsanlage verbundenen Kosten eine Ausgabe für einen Gemeindezweck und sind nicht eine Sonderauslage im Sinne des § 78 der Gemeindeordnung für Böhmen (VGHE. vom 10. Juni 1901, Z. 4590, B. 391 A). Nach § 3, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, ist es eine unter Umständen von der Staatsverwaltung zu erzwingende Pflicht der Ortsgemeinde, für die aus sanitären Gründen notwendig gewordene Errichtung eines neuen Begräbnisplatzes zu sorgen. Wenn nun eine Gemeinde erklärt, einen für sie allein bestimmten Gemeindefriedhof errichten zu wollen, so kann sie zur Beitragsleistung für einen Pfarrfriedhof nicht herangezogen werden (VGHE. vom 18. Februar 1897, Z. 935, B. 10.406). Wenn eine Ortsgemeinde zu dem Zwecke, um das Recht zur Mitbenützung eines Friedhofes zu erlangen, auch zu den in den Kosten für die Friedhofserweiterung inbegriffenen Auslagen für die Reparatur der Friedhofskirche beizutragen sich verpflichtet, so handelt es sich für diese Gemeinde um keine Kultusauslage, sondern um eine Sanitätsauslage, welche nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu bedecken ist (VGHE. vom 21. Februar 1907, Z. 1691, B. 5011 A; Mähren). Alle Friedhöfe ohne Unterschied sind hinsichtlich der Handhabung der sanitären Vorschriften nach dem Gesetze vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, der Gemeinde unterstellt. An den bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kosten für bestehende oder zu errichtende öffentliche Anstalten hat aber das zitierte Gesetz nichts geändert, daher die Kosten für Gemeindeanstalten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, die Kosten für kirchliche Anstalten nach den Bestimmungen über das Kirchenvermögen aufzubringen sind (VGHE. vom 29. Oktober 1902, Z. 9086, B. 1289 A). Nach dem Hofdekrete vom 20. Oktober 1825, ProvGS. für Böhmen Bd. VI Nr. 181, haben die allgemeinen Vorschriften über die Tragung der kirchlichen Baulast auch auf die Erhaltung eines bestehenden konfessionellen katholischen Friedhofes Anwendung zu finden (VGHE. vom 26. November 1896, Z. 6321, B. 10.136). Besteht ein konfessioneller Friedhof, so haben auch nach dem Erscheinen des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, die für derlei konfessionelle Anstalten geltenden früheren Konkurrenzvorschriften unverändert zur Anwendung zu kommen (VGHE. vom 15. Juni 1905, Z. 6736, B. 3642 A).

Friedhofsgebühren. Zur Einhebung von Friedhofsabgaben in Böhmen sind nur die betreffenden Gemeinden berechtigt, denn das Gesetz vom 24. Oktober 1899, LGBl. Nr. 97, will ausschließlich den Gemeinden (unter gewissen Bedingungen) das Recht

zuerkennen, Abgaben durch die Gemeindeorgane einzuheben. Eine Überlassung dieses den Gemeinden als solchen gewährten beziehungsweise zugedachten Rechtes an dritte Personen ist im Gesetze nicht vorgesehen, daher unzulässig (VGHE. vom 4. Mai 1906, Z. 5236, B. 4395 A).

Entfernung der Friedhöfe von den Ortschaften. Aus dem Hofdekrete vom 23. August 1784 ergibt sich, daß Friedhöfe nur in einer angemessenen, gehörigen Entfernung von den Ortschaften bestehen dürfen, somit verlegt werden müssen, sobald die gehörige Entfernung nicht vorhanden ist. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auch auf zu erweiternde Friedhöfe steht außer Frage (VGHE. vom 27. April 1899, Z. 2838, B. 12.769). Die Errichtung einer Begräbnisstätte innerhalb einer Ortschaft kann angesichts des noch in Gültigkeit stehenden Hofdekretes vom 23. August 1784, PGS. Bd. 6 S. 565, behördlich nicht bewilligt werden. Ob der in Aussicht genommene Platz innerhalb oder außerhalb der Ortschaft gelegen sei, bildet eine Tatbestandsfrage. Im übrigen bildet die Beurteilung der Eignung eines Platzes für eine Begräbnisstätte mit Rücksicht auf die Entfernung von der Ortschaft und auf deren zu gewärtigende Erweiterung sowie in Bezug auf sonstige sanitäre Fragen einen Gegenstand des freien behördlichen Ermessens (VGHE. vom 9. Februar 1899, Z. 922, B. 12.484). — Wie weit die Baugrenze gegen den Friedhof gezogen werden soll, ist nach § 42, Abs. 2, der Bauordnung für Böhmen dem freien Ermessen der Behörde überlassen (VGHE. vom 28. März 1908, Z. 3124, B. 5858 A).

Rechte der Parteien in Bezug auf Friedhöfe. Auch wenn ein neuer Friedhof errichtet wird, verlieren die Besitzer von Grüften und reservierten Gräbern im alten Friedhofe ihre Rechtsansprüche nicht; die Schließung des alten Friedhofes unter Hintansetzung dieser Ansprüche kann nicht verfügt werden, falls den betreffenden Interessenten nicht Gelegenheit geboten war, gegenüber dem Schließungsprojekte ihre Rechte zu vertreten (VGHE. vom 22. März 1900, Z. 1931, B. 13.944). Die Gemeindevertretung kann die Angehörigen eines Verstorbenen in dem Rechte, diesem ein Denkmal zu setzen, nicht nach Ermessen beschränken, sondern ihnen die Ausübung dieses Rechtes nur insoweit verwehren, als diese Ausübung sich als rechtlich oder gesetzlich unzulässig erweisen würde. Die Angehörigen der Verstorbenen können daher in der freien Wahl der Sprache der Inschrift auf dem Denkmale nicht beschränkt werden (VGHE. vom 10. Oktober 1900, Z. 6905, B. 14.623; Istrien).

Zuständigkeit und Verfahren in Friedhofsangelegenheiten. Die Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Errichtung der notwendigen Friedhöfe schließt keineswegs aus, daß auch andere Faktoren, insbesondere die kirchlichen Organe, in ihrem Wirkungskreise freiwillig — etwa zur Wahrung religiöser Interessen — den Sanitätsforderungen entsprechende Friedhöfe errichten. Entspricht ein solches Friedhofsprojekt den sanitären Anforderungen, so ist die Ortsgemeinde nicht berechtigt, die kirchlichen Organe an der Errichtung des Friedhofes zu behindern; ihre Zuständigkeit ist vielmehr auf die Erteilung oder Verweigerung der Baubewilligung für die zur Errichtung des Friedhofes nötigen Baulichkeiten beschränkt. Ob sich etwa der für den Friedhof in Aussicht genommene Platz zur Begräbnisstätte aus sanitären Gesichtspunkten nicht eigne, hat lediglich die politische Behörde zu beurteilen (VGHE. vom 24. Juni 1903, Z. 7054, B. 1903 A). Die Bestimmung des lit. d des § 3 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, daß die Errichtung und Instandhaltung der Begräbnisplätze in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, kann nichts anderes bedeuten, als daß die Gemeinde aus sanitären Rücksichten verpflichtet ist, im Bedarfsfalle Friedhöfe zu errichten und ihre Gemeindefriedhöfe in stand zu halten. Die Verpflichtung zur Errichtung und Instandhaltung der Friedhöfe umfaßt aber keineswegs das Recht zur Entscheidung darüber, ob die von der Gemeinde pflichtmäßig oder von anderen Faktoren freiwillig errichteten und in stand gehaltenen Friedhöfe den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Ausspruch darüber, ob und inwiefern die Fortbenützung eines bestehenden Friedhofes aus sanitären Gründen zulässig sei oder nicht, kommt den staatlichen Verwaltungsbehörden zu (VGHE. vom 30. Dezember 1903, Z. 13.614, B. 2248 A). Dagegen: Da der Wirkungskreis der politischen Behörden bei der Anlage von Friedhöfen auf die Überwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen und in Betreff der Begräbnisplätze eingeschränkt ist (§ 2, lit. g, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68) und da diese Vorschriften, insoweit sie von der Anlage von Friedhöfen handeln, durchwegs nur die Wahrung der öffentlichen Sanität im Auge haben, so können bei der Genehmigung einer Friedhofsanlage oder der Erweiterung eines Friedhofes seitens der politischen Behörde ausschließlich nur sanitätspolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen, und bedeutet daher die Genehmhaltung einer Friedhofsanlage seitens der politischen Behörde auch nur, daß vom sanitätspolizeilichen Standpunkte gegen die Anlage kein Anstand obwalte (VGHE. vom 18. Oktober

1900, Z. 7097, B. 14.660). Die im § 3, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, umschriebene Kompetenz der Gemeinden trifft auch bei Errichtung konfessioneller Friedhöfe zu (BGHE. vom 19. Oktober 1904, Z. 10.972, B. 2970). Der Staatsverwaltung kommt nur die Überwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen und in Betreff der Begräbnisplätze zu; die staatlichen Verwaltungsbehörden sind daher nicht zuständig, die Errichtung eines Friedhofes förmlich zu bewilligen oder diese Bewilligung mittels förmlicher Entscheidung zu verweigern, sondern müssen sich eventuell darauf beschränken, die Errichtung eines Friedhofes unter sanitär nicht zulässigen Umständen zu untersagen. Die Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen und in Betreff der Begräbnisplätze steht der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise zu; diese Handhabung der Gesetze stellt sich als Entfaltung einer teils behördlichen, teils wirtschaftlichen Tätigkeit dar. Insofern die Gemeinde einen Friedhof als Gemeindeanstalt errichten will, geschieht dies in der Weise, daß sie mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnet und verfügt, wobei sie nur einerseits durch das staatliche Recht der Überwachung ihrer Tätigkeit, andrerseits durch die in der Gemeindeordnung vorgesehene Einflußnahme autonomer Körperschaften höherer Ordnung beschränkt ist. Wird aber ein Friedhof von dritter Seite (Religionsgesellschaft, Privatperson) projektiert, so ist die Gemeinde berufen, über die hiebei in Betracht kommenden sanitären Fragen zu entscheiden (BGHE. vom 18. Jänner 1906, Z. 13.222 ex 1905, B. 4099 A, und 12. Okt. 1908, Z. 9980, B. 6185 A). — Das Recht der staatlichen Verwaltungsbehörden zur Überwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen und in Betreff der Begräbnisplätze ist ein Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden, das von Amts wegen geübt wird. Den Parteien steht daher kein Recht zu, die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes zu begehren (BGHE. vom 19. Dezember 1900, Z. 8962, B. 14.980; 7. März 1906, Z. 1358, B 4231 A). Der Beschluß einer Gemeindevertretung, mit welchem die Schließung eines konfessionellen Friedhofes und die Untersagung der Beerdigung auf demselben angeordnet wurde, betrifft eine im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde getroffene Verfügung, der gegenüber den einzelnen Parteien, zu deren Rechtsschutz in jedem Falle der gesetzlich normierte Instanzenzug besteht, ein Anspruch auf die Handhabung des der Staatsverwaltung zur Wahrung des Gesetzes zustehenden Aufsichtsrechtes nicht zukommt (BGH. vom 24. April 1901, Z. 7402 ex 1900, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1902 Nr. 26 S. 308). — Nach § 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, wonach der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesamte Sanitätswesen zusteht, und kraft der Bestimmung des § 4, Punkt b, nach welcher den Gemeinden die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse im übertragenen Wirkungskreise obliegt, ist der Staatsverwaltung eine entsprechende Ingerenz in allen Sanitätsangelegenheiten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben, insoweit sie den Gemeinden zukommen, in den selbständigen oder übertragenen Wirkungskreis derselben fallen, eingeräumt. Insbesondere aber kommt der Staatsverwaltung kraft ihr im § 2, lit. g, eingeräumten Rechtes der Überwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen und in Betreff der Begräbnisplätze die Befugnis zu, Ordnungswidrigkeiten in diesen Belangen abzustellen und die zur Herbeiführung der Ordnung erforderlichen Vorkehrungen, also eventuell die gänzliche oder zeitweise Schließung eines Friedhofes, anzuordnen (BGHE. vom 5. Dezember 1902, Z. 10.444, B. 1382 A). Die staatliche Verwaltungsbehörde ist zuständig, eine kommunale Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Benützung von Grüften und Familiengrabstellen in einem geschlossenen Friedhofe wegen gesetzwidrigen Verfahrens zu beheben und ein neuerliches Verfahren anzuordnen. Das Verfahren ist mangelhaft, wenn den Privatinteressenten keine Gelegenheit geboten wurde, ihre rechtlichen Interessen zu vertreten (BGHE. vom 7. April 1906, Z. 2993, B. 4329 A). — Aus dem Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68, kann die Inkompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die konfessionelle Eigenschaft eines Friedhofes nicht abgeleitet werden, da selbstverständlich die den politischen Behörden in diesem Gesetze eingeräumte Kompetenz die in anderen gesetzlichen Bestimmungen fundierten Kompetenzen dieser Behörden nicht ausschließt (BGHE. vom 5. Oktober 1899, Z. 8031, B. 13.188). Insoweit die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse oder die Austragung von Streitigkeiten der Pfarrlinge bezüglich eines schon bestehenden Pfarrfriedhof-Konkurrenzverhältnisses in Frage kommt, sind die Kultusbehörden, nicht aber die autonomen Organe zur Entscheidung berufen (BGHE. vom 23. Dezember 1898, Z. 7143, B. 12.301). — Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Landesgesetzes für Böhmen vom 23. Februar 1888, LGBl. Nr. 9, ist keineswegs ausgesprochen, daß sich eine Gemeinde in einzelnen Fällen behufs Erlangung eines sanitären Gutachtens (Schließung eines Friedhofes) nur des Gemeindearztes und keines anderen der ihr zur Verfügung stehenden Sanitätsorgane bedienen darf (BGHE. vom 2. Dezember 1903, Z. 12.416, B. 2173 A). — In Sachen

Ad D. Grüfte.

(S. 530 ff. l. c.)

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1898, Z. 325, Österr. Sanitätswesen Jahrg. 1898 Nr. 13 S. 124, über den Rekurs einer Gemeinde in Angelegenheit der Erbauung einer Gruft im Garten eines Dominikanerinnenklosters die Bewilligung zur Errichtung beziehungsweise Benützung der im Klostergarten bereits fertiggestellten Gruftanlage unter folgenden Bedingungen erteilt: 1. Der vollendete Gruftbau ist in Betreff der Einhaltung der mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft .... erteilten Bauvorschriften kommissionell zu kollaudieren, sowie die fallweise sanitätspolizeiliche Überwachung der Anlage sicherzustellen. 2. Bei jeder Benützung der Gruft hat ein amtliches Sanitätsorgan der Beisetzung der Leiche und dem luftdichten Verschlusse der betreffenden Gruftnische beizuwohnen. 3. Bezüglich der Wiederbenützung der Gruftnischen hat die Anordnung zu gelten, daß dieselben erst nach voraussichtlich vollständiger Verwesung beziehungsweise Mumifizierung der in denselben untergebrachten Leichen erfolgen darf. 4. Zur vollständigen Isolierung der Gruftanlage muß noch vor der Benützung derselben seitens des Konventes der Klostergarten erweitert und arrondiert werden. 5. Die Gruft darf nur zur Bestattung von Ordensschwestern benützt und bei Todesfällen nach Infektionskrankheiten müssen die besonderen Weisungen der politischen Behörden befolgt werden. 6. Hinsichtlich der Leichenbeschau und Bestattung haben auch für diese Klostergruft alle sonst bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften zu gelten. — Unter einem wurde der Landesbehörde eröffnet, daß es gemäß Allerhöchster Entschließung vom 14. März 1843 (sieh S. 531 l. c.) dem Ministerium des Innern allein vorbehalten ist, in jedem einzelnen Falle Ausnahmen von dem zu Recht bestehenden Verbote, Leichen anderswo als in Friedhöfen zu beerdigen, zu bewilligen und jene Bedingungen festzustellen, unter welchen die Ausnahme gewährt wird.[16])

---

einer an der Gemeindegrenze projektierten Friedhoferrichtung ist die angrenzende Nachbargemeinde rechtlich interessierte Partei (VGHE. vom 28. Juni 1907, Z. 5882, B. 5304 A). Einer Statutargemeinde steht weder in Handhabung des selbständigen noch in Handhabung des übertragenen Wirkungskreises eine behördliche Ingerenz hinsichtlich eines konfessionellen Friedhofes zu, der für einen Teil ihrer Bewohner in einer Nachbargemeinde errichtet werden soll (VGHE. vom 4. Dezember 1908, Z. 11.719, B. 6340 A). — Das im Statut einer israelitischen Kultusgemeinde vorgesehene Übereinkommen der Gemeinde mit einer Privatpartei über eine Grabstelle auf einem besonderen Platze des Friedhofes der Kultusgemeinde ist als Vertrag im Sinne des § 861 ABGB. anzusehen; ein hieraus abgeleiteter Anspruch fällt daher in die Kompetenz der Gerichte (RGE. vom 13. Jänner 1904, Z. 577 ex 1903, Hye 1223).

[16]) Die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung von Familiengrüften außerhalb der Friedhöfe steht auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1843, Hofkanzlei-Z. 8707 ex 1843, dem Ministerium des Innern zu. Eine baugesetzliche Bestimmung über den Abstand der Baulinie von der Umfangsmauer von Friedhöfen bezieht sich nicht auch auf Bauführungen in der Nähe von außerhalb der Friedhöfe gelegenen Gruftanlagen (VGHE. vom 7. April 1906, Z. 4103, B. 4328 A; Triest).

Anhang zum ersten Ergänzungsbande.

Die staatsfinanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn nach den Gesetzen vom Dezember 1907.

Einleitung.

1. Historischer Überblick. Das im ersten Ergänzungsbande auf S. 76 ff. zur Darstellung gebrachte wirtschaftliche Verhältnis der Reichsratsländer zu den Ländern der ungarischen Krone, welches formell auf dem Grundsatze der Reziprozität beruhte, endete (mit noch zu erörternden Ausnahmen) am 31. Dezember 1907. Lange vor diesem Zeitpunkte begannen die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen in Absicht auf die Neuregelung dieser Beziehungen. Diese Verhandlungen führten zu dem Ergebnisse, daß die österreichische Regierung auf Grund der Vereinbarungen mit der ungarischen am 27. Jänner 1903 im Reichsrate den Gegenstand betreffende Gesetzentwürfe einbrachte. Doch gestalteten sich die Verhältnisse derart, daß die Regierung sich bewogen fand, diese Vorlagen mit Ausnahme des inzwischen Gesetz gewordenen Zolltarifes am 7. Juli 1906 wieder zurückzuziehen.

Neuerliche mit der ungarischen Regierung gepflogene Verhandlungen hatten einen besseren Enderfolg.

Am 16. Oktober 1907 legte die österreichische Regierung dem Abgeordnetenhause des Reichsrates vor 1. den Entwurf eines Gesetzes, womit drei zwischen den beiderseitigen Regierungen am 8. Oktober 1907 abgeschlossene Vereinbarungen genehmigt werden sollten, und zwar ein Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen (abgekürzt gewöhnlich „Zoll- und Handelsvertrag" genannt), ein Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnender Unternehmungen und über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung, ein Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen betreffend die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld; 2. den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die österreichische Regierung zum Abschlusse einer Vereinbarung mit der ungarischen wegen Änderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, betreffend das Übereinkommen hinsichtlich der Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ermächtigt werden sollte. Am 28. November 1907 endlich überreichte die Regierung im Abgeordnetenhause auf Grund übereinstimmender Anträge der beiden Quotendeputationen 3. den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Beitragsleistung der Reichsratsländer zum Aufwande der Monarchie für die gemeinsamen Angelegenheiten. Der letztgedachte Gesetzentwurf, welcher formell außerhalb des Rahmens des sogenannten wirtschaftlichen Aus-

gleiches lag, war mit diesem dadurch in legistischen Zusammenhang gebracht, daß der sub 1 erwähnte Gesetzentwurf eine Bestimmung enthielt, die seine Wirksamwerdung von der des Gesetzentwurfes sub 3 abhängig machte.

In Ungarn wurden die den Gesetzentwürfen sub 1 und 3 analogen Regierungsvorlagen im Reichstage eingebracht. Eine dem Entwurfe sub 2 analoge Vorlage entfiel für Ungarn aus noch anzugebenden Gründen.

Die erwähnten Vorlagen wurden von beiden Legislativen angenommen, worauf hierseits erflossen:

Das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der hl. ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und des Additionalübereinkommens zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der hl. ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden;

das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 279, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Länder der hl. ungarischen Krone wegen Änderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1878, RGBl. Nr. 63, ermächtigt wird;

das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280, über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie.

In Ungarn erflossen die korrespektiven Gesetzartikel LIV v. J. 1907 (entspricht dem Gesetze RGBl. Nr. 278) und LV v. J. 1907 (entspricht dem Gesetze RGBl. Nr. 280). Die dem Gesetze RGBl. Nr. 279 entsprechende Verfügung enthielt schon der Gesetzartikel XXXIX v. J. 1899.

Die Bankfrage und die Valutafrage wurden in den Kreis der Vereinbarungen, obgleich über die Bankfrage Verhandlungen zwischen den Regierungen stattgefunden hatten, nicht einbezogen, was sich einerseits aus eingetretenen Hindernissen auf dem Gebiete der aktuellen Politik und andrerseits aus dem Umstande erklärt, daß das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank und der Münz- und Währungsvertrag — letzterer nur im Falle der Kündigung — erst mit Ende 1910 erlöschen. Indessen sind einige noch näher zu besprechende Maßnahmen vereinbart worden, welche mit der Frage des Erlöschens oder des Fortbestehens der gemeinsamen Bank und des Münz- und Währungsvertrages zusammenhängen.

2. Staatsrechtliche Fragen. Schon während der parlamentarischen Beratung der Ausgleichsvorlagen ist im Schoße der Reichsvertretung selbst, in der Presse und im Publikum die Frage erörtert worden, ob durch die neuen wirtschaftlichen Vereinbarungen nicht auch das staatsrechtliche Verhältnis der beiden die Monarchie bildenden Staaten zueinander modifiziert werde. Diese Diskussion war um so begreiflicher, als auf ungarischer Seite vielfach von staatsrechtlichen, durch den neuen wirtschaftlichen Ausgleich erzielten Errungenschaften die Rede war. Staatsrechtliche Bedeutung wurde insbesondere folgenden Belangen beigemessen:

1. Die Form der Vereinbarungen: an Stelle der früheren Zoll- und Handelsbündnisse, zu deren Abschließung die Regierungen durch die maßgebenden Gesetze beider Staaten erst ermächtigt wurden, zwischen den beiderseitigen Regierungen abgeschlossene Verträge, welche den beiden Gesetzgebungen zur endgültigen Genehmigung vorgelegt wurden[1]);

2. die Bezeichnung der kontrahierenden Teile in den Verträgen als „Staaten", beziehungsweise ihrer Gebiete als „Staatsgebiete", statt der in den früheren Zoll- und Handelsbündnissen gebrauchten Bezeichnung „Ländergebiete"[2]);

3. die Bezeichnung und Qualifizierung des gemeinsamen Zollgebietes als „Vertragszollgebiet" und des vereinbarten Zolltarifes als „Vertragszolltarif", neben welchem die (dem Inhalte nach allerdings mit ihm identischen) autonomen Zolltarife der beiden kontrahierenden Staaten fortbestehen[3]);

---

[1]) Der ungarische Handelsminister Kossuth bezeichnete in einer Mitte Oktober 1907 (außerhalb des Parlamentes) gehaltenen Rede die Vertragsform als eine staatsrechtliche Errungenschaft und beleuchtete diesen Ausspruch durch folgende Worte: „Nun hat Ungarn einen Zollvertrag und nicht ein Zollbündnis mit Österreich geschlossen. Es ist nachdrücklich hervorzuheben, daß diese Vertragsform, die unsere staatliche Selbständigkeit betont, bis auf das geringste Detail durchgeführt ist. So muß ich beispielsweise jene sehr wichtige Tatsache erwähnen, daß der Vertrag, ebenso wie jeder auswärtige Handelsvertrag, von den beiden vertragschließenden Staaten unterschrieben und so inartikuliert werden wird, also in anderer Form als die bisherigen Zollbündnisse, welche wohl den Gegenstand einer Vereinbarung bildeten, aber doch einseitig ohne jede Unterschrift von den beiden Legislativen zum Gesetze erhoben wurden. Ja, selbst der Münzvertrag von 1892, der doch eine Konvention ist, und einen vertragsmäßigen Charakter besitzt, ist nicht unterzeichnet worden und wurde ohne eine Unterzeichnung gesetzlich inartikuliert. Die internationale Rechtsstellung Ungarns ist nur dann vollständig sichergestellt, wenn bei dem Abschluß des Vertrages dieser von den beiden Staaten unterschrieben und in Vertragsform dem Abgeordnetenhause unterbreitet wird, als ob es sich um einen Vertrag mit Rußland oder Deutschland handeln würde. Man muß die Bedeutung dieser Tatsache erfassen und vom Standpunkte der Unabhängigkeitspartei in Erwägung ziehen, um zu wissen, um welche Errungenschaft es sich hier handelt." (Neue Freie Presse, Morgenblatt v. 18. Okt. 1907). Im ähnlichen Sinne äußerte sich die ungarische Regierung, wenn auch nicht so akzentuiert, offiziell über die Vertragsform.

[2]) Der ungarische Ministerpräsident Dr. Wekerle betonte diese Terminologie in einer im Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses am 31. Okt. 1907 abgegebenen Äußerung. In sämtlichen Vertragsinstrumenten seien die staatsrechtlichen Ausdrücke korrekt aufgenommen worden. Überall, wo von den vertragschließenden Teilen die Rede sei, werde die Bezeichnung „Staat" gebraucht. Wo es sich um territoriale Beziehungen handle, sei von „Staatsgebieten" die Rede (N. Fr. Pr. Morgenbl. v. 1. Nov. 1907).

[3]) Der ungarische Handelsminister Kossuth sagte in seiner bereits erwähnten Rede: „Der besondere ungarische autonome Zolltarif wird gesetzlich inartikuliert werden. Der Vertrag beruft sich auf den selbständigen ungarischen Zolltarif, und jener Zolltarif, welcher dem Vertrag beigefügt wird, wird ihm mit der Bemerkung beigefügt, daß dies der Verhandlungstarif sei, der mit dem ungarischen und dem österreichischen Zolltarif identisch ist. Damit hat also Österreich, obgleich es den Zolltarif für das gemeinsame Zollgebiet bereits gesetzlich inartikulierte, anerkannt, daß es auch einen besonderen ungarischen Zolltarif gibt, und daß der Vertragstarif mit den von beiden Staaten separat festgestellten und gesetzlich inartikulierten Zolltarifen identisch ist. Ich frage, ob dies eine Errungenschaft ist. Dieser allgemeine ungarische Zolltarif kann für die Zeit nach 1917 jederzeit mit einem neuen Zolltarif ausgetauscht werden, wenn das Land dies für gut findet, ohne daß Österreich darauf irgendwie Einfluß üben könnte. Damit hat der ungarische Staat sein Selbstbestimmungsrecht aufs kräftigste betont, den bisher war es nicht möglich, vollkommen selbständig von Österreich einen autonomen Zolltarif festzustellen. Die Begriffe des einen Zoll- und Handelsgebietes und der einen gemeinsamen Zollgrenze sind für die Zukunft beseitigt, und zwar nicht nur dadurch, daß diese Begriffe nicht erwähnt wurden, sondern es wird expressis verbis mit der Einführung dieses Vertrages auch von Österreich der Rechtszustand des selbständigen ungarischen Zollgebietes anerkannt. Diesen Rechtszustand hat wohl schon der Gesetzartikel 30 vom

4. das Fehlen einer Bestimmung über den sogenannten automatischen Fortbestand der Verträge im Falle der Nichtkündigung von Seite eines der beiden paktierenden Staaten[4]);

5. die Betonung, daß Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge mit fremden Staaten mit der Rechtswirksamkeit für „beide Staaten" abzuschließen seien (Art. III des Zoll- und Handelsvertrages)[5]);

6. die Bestimmung, daß nicht bloß in französischer Sprache abgeschlossene Verträge der sub 5 bezeichneten Art auch in ungarischer Sprache auszufertigen seien und daß dann der ungarische Text ebenso wie der deutsche als Originaltext zu gelten habe (Art. III des Zoll- und Handelsvertrages)[6]);

Jahre 1899 proklamiert, doch nur einseitig mit einem ungarischen Gesetz, das in Österreich nur mit einer kaiserlichen Verordnung, deren Wirksamkeit am Ende dieses Jahres abläuft, anerkannt ist. Von nun an wird dieser Zustand auch von österreichischer Seite anerkannt werden, er wird einen unbestreitbaren gesetzlichen Zustand bilden."

[4]) Hierüber äußerte sich der ungarische Ministerpräsident Dr. Wekerle in einer Parteikonferenz am 12. Nov. 1907 folgendermaßen: „Die staatsrechtlichen Vorteile des Ausgleiches äußern sich in mehreren Punkten. Der wichtigste Vorteil ist der, daß Ungarn im Jahre 1917 aus seiner gebundenen Lage befreit sein wird, und zwar in unbedingter Weise. Eine automatische Verlängerung des Vertrages kann nicht stattfinden. Wir haben damit den in dieser Hinsicht eingenommenen Standpunkt der mit uns zusammenwirkenden Parteien honoriert, und zwar aus dem Grunde, weil wir uns damit gleichzeitig auch die wichtigste wirtschaftliche Waffe gesichert haben, damit wir beim Abschlusse des nächsten Vertrages freie Hand haben" (N. Fr. Pr. Morgenbl. v. 13. Nov. 1907).

[5]) Hierüber äußerte sich der ungarische Handelsminister Kossuth in seiner mehrfach erwähnten Rede mit folgenden Worten: „Der Vertrag mit Österreich spricht ferner aus, daß Verträge, die mit dritten Staaten über volkswirtschaftliche Fragen gemeinsam abzuschließen sind, für beide Staaten dieselbe Rechtskraft haben müssen. Dies wird in Österreich inartikuliert. Bisher wurden diese Verträge gewöhnlich im Namen des Monarchen abgeschlossen und es wurde nur das einheitliche Gebiet, nämlich Österreich-Ungarn, erwähnt. Von nun an wird in jedem Vertrage auszusprechen sein (?), daß derselbe für die beiden Staaten abgeschlossen wird, und deshalb wird er auch von den Vertretern der beiden Staaten unterzeichnet."

Der ungarische Ministerpräsident Dr. Wekerle erklärte im Reichstage: „In Österreich wurde bisher nur ein vertragschließendes Rechtssubjekt anerkannt, jetzt ist jedoch die Angelegenheit derart geregelt, daß zwei Rechtssubjekte durch ein gemeinsames Organ ihre Verträge abschließen." In einer Delegationsrede am 7. Febr. 1908 erklärte der ungarische Ministerpräsident: „Hinsichtlich der staatsrechtlichen Fragen gibt es eine Differenz zwischen unserer Auffassung, um sich so auszudrücken, zwischen der auf den ungarischen Gesetzen beruhenden und in Ungarn stets geltend gemachten Auffassung einerseits und der Auffassung der österreichischen Regierung und des gemeinsamen Ministers des Äußern andrerseits und diese Differenz besteht darin, daß nach der letztgedachten Auffassung Österreich und Ungarn hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten ein internationales Rechtssubjekt bilden, während nach unserer Auffassung Österreich und Ungarn jedes ein besonderes Rechtssubjekt bildet, nur daß sie gemeinsam und einheitlich auftreten. Diese Differenz, welche — ich bitte um Verzeihung — auf alten Auffassungen beruht, waren wir nicht im stande zu beheben. Eine jede Partei hielt ihren eigenen prinzipiellen Standpunkt aufrecht. Doch wage ich zu sagen, daß dies bloß theoretische Bedeutung hat, denn wir suchen und finden auch die Modalitäten dafür, daß diese Differenz auf dem Gebiete der praktischen Politik das erfolgreiche Zusammenwirken keineswegs beeinträchtige. Deswegen haben wir uns in jeder Beziehung hinsichtlich des Abschließens auswärtiger Verträge sowohl bezüglich der Vollmachten als auch bezüglich der zur Abschließung dieser Verträge zu entsendenden Personen, der Art und Weise der Vertragsschließung, der Unterschriften usw. geeinigt, um diesen Gegensatz zu überbrücken, damit er auf dem Gebiete der praktischen Politik uns keine Schwierigkeiten bereite, sondern daß diese Differenz lediglich als eine solche theoretische, um nicht zu sagen scholastische, These bestehe, in welcher unsere staatsrechtliche Selbständigkeit nicht verwischt, sondern gewahrt wird, ohne in der praktischen Politik Schwierigkeiten welcher Art immer zu verursachen" (N. Fr. Pr. Morgenbl. v. 8. Febr. 1908).

[6]) Der ungarische Handelsminister Kossuth machte diese Vertragsbestimmung

7. die Bestimmung, daß derartige Verträge nicht nur vom gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen sonstigen gemeinsamen Vertreter, sondern auch durch je einen Vertreter der beiden Regierungen zu unterfertigen seien (Schlußprotokoll zu Art. III des Zoll- und Handelsvertrages).[7]

Prüft man diese sogenannten Neuerungen — tatsächlich stellen sich nicht alle fünf Punkte als Nova dar — auf ihren juristischen Gehalt, so kann man nur zu dem Schlusse gelangen, daß sie das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Reichsratsländern und den Ländern der ungarischen Krone, wie es im Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, beziehungsweise im ungarischen Gesetzartikel XII v. J. 1867, festgestellt ist, in keiner Weise ändern. Eine dauernde Änderung dieser Gesetze könnten die Ausgleichsbestimmungen v. J. 1907 schon deshalb nicht herbeiführen, weil sie nur Verträge mit zeitlich genau begrenzter Wirksamkeit sind. Aber auch abgesehen davon stehen die erwähnten Neuerungen in keinem wie immer gearteten Widerspruche zu den Gesetzen v. J. 1867, sondern bewegen sich vollkommen im Rahmen dieser Gesetze.

Zur Begründung dieser Behauptung sei im einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

Ad 1. Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, enthält keine Vorschrift über die Form der Vereinbarungen, welche die Behandlung der in Betracht kommenden Angelegenheiten nach gleichen Grundsätzen ermöglichen sollen. Der ungarische Gesetzartikel XII v. J. 1867 spricht zwar von einem abzuschließenden „Zoll- und Handelsbündnisse", fügt aber bei, daß der Abschluß dieses „Bündnisses" durch einen gegenseitigen „Vertrag" erfolgen soll, „wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich voneinander unabhängiger Länder". Angesichts dieser Bestimmungen kann kein Zweifel darüber obwalten, daß durch die Form des wirtschaftlichen Ausgleiches v. J. 1907 die staatsrechtliche Grundlage des zwischen den Reichsratsländern und den Ländern der ungarischen Krone bestehenden Verhältnisses in keiner Weise alteriert worden ist.[8]

---

im Zusammenhange mit seinen in den Fußnoten 5 und 7 wiedergegebenen Äußerungen als eine Errungenschaft zu Gunsten der staatlichen Selbständigkeit Ungarns geltend.

[7] Die mehrerwähnte Rede des ungarischen Handelsministers Kossuth enthielt hierüber folgende Bemerkung: „Auch die mit den auswärtigen Staaten zu schließenden Handelsverträge und andere ähnliche Verträge, die Konsularverträge inbegriffen, werden in Zukunft nicht ausschließlich vom Minister des Äußern, beziehungsweise nicht ausschließlich von einem gemeinsamen Organ unterfertigt werden, sondern außer dem Minister des Äußern, beziehungsweise seinem Vertreter, auch von je einem Vertreter der beiden Regierungen. In den internationalen Verträgen wird also Ungarn als ein selbständiger Staat fungieren. Auch bei den Konsularverträgen die bekanntlich bisher ein noli me tangere bildeten, wird die ungarische Staatlichkeit in dieser Weise zur Geltung kommen. Die besondere Vertretung der ungarischen Regierung bei dem Abschlusse von Verträgen bringt also auch nach außen hin die staatliche Selbständigkeit zum Ausdrucke, denn wenn außer dem gemeinsamen Minister des Äußern auch noch für Ungarn und für Österreich ein besonderer Vertreter den Vertrag unterzeichnet, erscheint damit Ungarn vor dem Auslande deutlich als ein besonderer Staat. Dies wollte Österreich niemals zugestehen, und jetzt ist es nicht bloß zugestanden worden, sondern es wird selbst in einem österreichischen Gesetze ausgesprochen."

[8] Mit Recht betonte dies der österreichische Ministerpräsident Freih. v. Beck in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 29. Oktober 1907. Er sagte: „Es ist richtig, daß das geschichtlich überlieferte Zoll- und Handelsbündnis durch einen Vertrag ersetzt wurde, aber mit der ganzen praktischen Wirkung dieser historischen Form. Ich möchte dabei ausdrücklich feststellen, daß auch das alte Zoll- und Handelsbündnis nach dem buchstäblichen Wortlaute des § 61 des ungarischen Ausgleichsgesetzes nichts anderes war als ein gegenseitiger Vertrag, wie „ähnliche Vereinbarungen zweier voneinander rechtlich unabhängiger Länder". Wenn nun die königlich ungarische Regierung die neugewählte Staatsvertragsform zur unerläßlichen Bedingung gemacht hat, weil

sie darin einen schärferen Ausdruck für die durch den § 68 des ungarischen Ausgleichsgesetzes unzweideutig ausgesprochene wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns erblickte, so mußte sich die österreichische Regierung die Frage vorlegen, ob sie die Vorteile der Beständigkeit und Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Beziehungen und der damit verknüften Erstarkung des Ansehens und der Macht der Monarchie nur darum hätte preisgeben sollen, weil Ungarn der neuen Form die Bedeutung beilegte, daß sie das schärfer ausdrücke, was ohnedies von niemandem bestritten werden kann. Ich gestehe offen, daß die Entscheidung dieser Frage für die Regierung um so weniger zweifelhaft sein konnte, als ihr ein staatsrechtliches Mittel für die Erzwingung der Form des Zoll- und Handelsbündnisses ebensowenig zur Verfügung stand, wie es andrerseits Ungarn vom Jahre 1897 an unmöglich war, zu einem förmlichen Zoll- und Handelsvertrage mit Österreich in welcher Form immer zu gelangen, so daß es sich mit dem schwankenden und prekären Rechtszustande der Reziprozität bescheiden mußte. Es entsteht die Frage, ob dieser Zustand, der den ständigen Anreiz zum wirtschaftlichen Kampfe und zur gegenseitigen Entfremdung in sich schließt, dem Zoll- und Handelsvertrage vorzuziehen gewesen wäre. Ich möchte aber noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der selbst von der staatsrechtlichen Theorie, wie mir scheint, übersehen wird. Das österreichische Ausgleichsgesetz erklärt sich gegenüber der im ungarischen Gesetz gewünschten und empfohlenen Form des Zoll- und Handelsbündnisses in seinem § 36 zu jeder beliebigen Form der Vereinbarung bereit. Er stellt eben den Vereinbarungszweck und den Vereinbarungserfolg über die Form, und im ganzen österreichischen Gesetz findet sich das Wort „Zoll- und Handelsbündnis" überhaupt nicht. Dem § 36 des österreichischen Gesetzes hätte es darum nicht widersprochen, wenn gleich die erste Vereinbarung über die wirtschaftlichen Beziehungen beider Staaten in der Weise vor sich gegangen wäre, daß beide Regierungen durch Gesetz zum Abschluß eines Vertrages in der jetzt gewählten Form ermächtigt worden wären. Wäre aber die Form des Zoll- und Handelsbündnisses ein Bestandteil des zwingenden Rechtes, wäre sie die einzig mögliche Form, so hätte sie als absolut geltende Norm auch in das österreichische Gesetz Aufnahme finden müssen. Dieses erhebt aber an keiner Stelle die Forderung nach einem Zoll- und Handelsbündnis, es spricht vielmehr nur von „von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen", von einer „Vereinbarung" und von einem „Vorschlag". Nach der 1867er Gesetzgebung stehen eben beiden Teilen zwischen dem Abschlusse eines Zoll- und Handelsbündnisses und dem vertragslosen Zustand alle Möglichkeiten sowohl bezüglich der Form, des Umfanges wie des konkreten Inhaltes der Vereinbarung offen. Wenn sich daher im vorliegenden Fall die beiden Regierungen auf die Bezeichnung der Vereinbarung als Vertrag geeinigt haben, so steht dies in keinem Widerspruch mit der durch die 1867er Gesetzgebung geschaffenen Rechtslage. Die Bezeichnung „Zoll- und Handelsbündnis" ist durchaus nicht ein Kriterium des gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisses, sondern vielmehr eine inhaltliche Kennzeichnung der konkreten Vereinbarung, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, daß Meistbegünstigungsansprüche Dritter ausgeschlossen sind. Da aber für das Wesen einer Vereinbarung nicht ihr Titel, sondern ihr Inhalt entscheidend ist, nach diesem Inhalte aber zwischen den beiden Teilen ein zoll- und handelspolitisches Regime vereinbart ist, das vom Standpunkte des internationalen Vertragsrechtes jeden Anspruch auf Mitgenuß aus dem Titel der meistbegünstigten Behandlung vollständig ausschließt, so kann gegen die Bezeichnung „Vertrag" auch wegen der in Betracht kommenden materiellen Interessen ein begründeter Einwand nicht geltend gemacht werden."

Den gleichen Standpunkt vertrat der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses in dieser Frage; er äußerte sich darüber in seinem an das Haus erstatteten Berichte folgendermaßen: „Der Abschluß eines Vertrages gegenüber der bisherigen Bündnisform hat in dem Ausgleichsausschusse zu prinzipiellen Erörterungen geführt, die sich namentlich damit beschäftigten, ob das durch die Gesetze vom Jahre 1867 geschaffene Verhältnis zwischen den beiden Staaten der Monarchie durch die Vertragsform, die staatsrechtlich eine größere Bewegungsfreiheit immerhin erkennen läßt, nicht auch eine Lockerung der dualistischen Grundlagen des Jahres 1867 mit sich bringt. Es ist hiebei namentlich in Betracht zu ziehen, daß der Inhalt des österreichischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, und jener des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 nicht nur nicht ein identischer genannt werden kann, sondern vielmehr ganz wesentliche Unterschiede zeigt. Diese Differenzen aus der Welt zu schaffen, war aber gewiß nicht Aufgabe der zwischen den beiden Regierungen geführten Verhandlungen, und wenn es auch beklagt werden muß, daß solche Differenzen bestehen, die die Klarstellung des Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn wesentlich behindern, so spricht dennoch die nach jeder Richtung hin unversehrt aufrecht erhaltene Integrität gerade dieser 1867er Gesetze dafür, daß die staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen

Ad 2. Das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, über die gemeinsamen Angelegenheiten spricht einerseits von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und andrerseits von den Ländern der ungarischen Krone. Wenn es beide Gebiete mit einem gemeinsamen Ausdrucke bezeichnen will, spricht es von „Reichshälften" oder von „Reichsteilen". Der korrespondierende ungarische Gesetzartikel XII v. J. 1867 spricht von den Ländern der ungarischen Krone und von den übrigen oder auch anderen Königreichen und Ländern (oder auch Ländern schlechtweg) Sr. Majestät. Wenn er beide Gebiete mit der nämlichen Bezeichnung treffen will, spricht er von „Teilen". Mit dieser Diktion im Einklange bezeichneten die österreichischen Gesetze über die Zoll- und Handelsbündnisse bis z. J. 1887 die vertragschließenden Teile als „Ländergebiete". Aber schon im Gesetze vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, betreffend den Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages, ist der Ausdruck „Ländergebiet" durch den Ausdruck „Staatsgebiet" ersetzt. Desgleichen in späteren Gesetzen, so z. B. im Gesetze vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, betreffend die Abänderung des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses; im Gesetze vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 154, betreffend die Einlösung der Staatsnoten, und im Gesetze vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 72, betreffend die Abänderung des Art. VI des Zoll- und Handelsbündnisses. Daß diese Gesetze den Ausdruck „Staatsgebiet" nicht in dem Sinne gebrauchen, als meinten sie verschiedene Territorialgebiete eines und desselben Staates, sondern vielmehr in dem Sinne der Staatlichkeit jedes der beiden Gebiete, beweisen klärlich die zitierten Gesetze über die Abänderungen des Zoll- und Handelsbündnisses, denn das Zoll- und Handelsbündnis sprach im Art. I von den „Ländergebieten beider Teile" und gebrauchte dann konsequent in diesem Sinne das Wort „Ländergebiet", an dessen Stelle die Novellen eben das Wort „Staatsgebiet" setzten. Die Bezeichnung der kontrahierenden Teile als „Staaten" und ihrer Gebiete als „Staatsgebiete" im Zoll- und Handelsvertrage v. J. 1907 ist daher jedenfalls kein Novum. Diese

---

das Verhältnis zwischen den beiden Staaten beruht, keine Änderungen durch die gedachte Vertragsform erfahren haben. Es muß dies um so mehr hervorgehoben werden, als in dem zitierten österreichischen Gesetze vom Jahre 1867 Bestimmungen über die Form des Abschlusses des Ausgleichswerkes überhaupt fehlen, wogegen der ungarische Gesetzartikel XII vom Jahre 1867, der immerhin für die Beurteilung dieser Frage gleichfalls herangezogen werden muß, gewiß nicht die Vertragsform ausschließt. Sagt doch der § 61 dieses ungarischen Gesetzartikels ausdrücklich, daß „der Abschluß des Bündnisses durch einen gegenseitigen Vertrag in der Weise erfolgen soll, wie ähnliche Vereinbarungen zweier voneinander rechtlich unabhängiger Länder zu geschehen pflegen". Das an dieser und an anderen Stellen des ebenerwähnten ungarischen Gesetzes angeführte Zoll- und Handelsbündnis bezeichnet eben nur das dem Inhalte der zu treffenden Vereinbarungen entsprechende Ergebnis der Verhandlungen und läßt die Frage der Form unberührt. Es muß daher untersucht werden, ob die Grundlagen der früheren Zoll- und Handelsbündnisse auch beim Abschlusse des vorliegenden Vertrages aufrecht erhalten worden sind oder nicht. Die Stimmen der ungarischen Blätter sowie die im ungarischen Reichstage und in dessen Ausschüssen und Klubversammlungen anläßlich des vorliegenden Ausgleichswerkes gehaltenen Reden mögen den Schluß auf eine Trennungstendenz auf ungarischer Seite zulassen. Sie können aber für die Frage des Inhaltes des Vertrages nicht entscheidend sein. Hiefür ist der letztere allein maßgebend."

Es sei hier noch als bezeichnend hervorgehoben, daß ein ungarisches Journal zu der oben bruchstückweise wiedergegebenen Rede des österr. Ministerpräsidenten bemerkte, die Äußerungen des Baron Beck dürften die ungarische Regierung nur insofern unangenehm berühren, als er die von den ungarischen Ministern als staatsrechtliche Erfolge hervorgehobenen Details als im Grunde genommen unwesentlich darstellt (Meldung der N. Fr. Pr. im Abendbl. v. 30. Okt. 1907).

Terminologie steht aber auch nicht im leisesten Gegensatze zu den 1867 er Gesetzen, obwohl diese Gesetze sich der Ausdrücke „Staat" und „Staatsgebiet" im erörterten Sinne nicht bedienen, denn es ist angesichts des Inhaltes dieser Gesetze unmöglich, den Reichsratsländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andrerseits das Attribut je einer besonderen Staatlichkeit abzusprechen, wie immer man den schwankenden Begriff „Staat" auch definieren und über die strittige Frage urteilen mag, ob die österreichisch-ungarische Monarchie als Ganzes sich als ein Staat höherer Ordnung qualifiziere oder nicht.

Ad 3. Nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, gehört die „Zollgesetzgebung" nicht zu den pragmatisch gemeinsamen, sondern zu jenen Angelegenheiten, welche nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen. Es besteht daher ex lege kein österreichisch-ungarisches Zollgebiet; ein gemeinsames Zollgebiet kann vielmehr nur kraft eines Übereinkommens, wie immer man es benennen mag, bestehen. Folglich steht die Bezeichnung „Vertragszollgebiet" in keinem Widerspruche zu den Anordnungen des zitierten Gesetzes. Ebensowenig die Bezeichnung „Vertragszolltarif", da ja auch ein gemeinsamer Tarif für die Zölle nur im Wege der Vereinbarungen zu stande kommen kann. Die Koexistenz autonomer, mit dem „Vertragszolltarife" sachlich identischer Zolltarife der beiden Staaten ist rechtlich irrelevant.[9])

Ad 4. Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, besagt nur, daß die wirtschaftlichen Angelegenheiten nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden sollen; daß die einmal vereinbarten Grundsätze weiter zu gelten haben, bis einer der beiden Teile die Vereinbarung kündigt oder bis das abgeschlossene Übereinkommen durch ein anderes ersetzt ist, schreibt das Gesetz nicht vor. Der vollkommene Ablauf der Verträge v. J. 1907 mit Ende des Jahres 1917 widerstreitet daher nicht einmal einer aus dem Wortlaute des Gesetzes vom 21. Dezember 1867 erkennbaren Intention, geschweige denn einer positiven Bestimmung desselben. Da übrigens nach dem Zoll- und Handelsbündnisse v. J. 1887 jedem der beiden Teile die Kündigung absolut freistand, ist der durch den wirtschaftlichen Ausgleich v. J. 1907 in diesem Belange geschaffene Zustand von dem ehemaligen (dazwischen liegt die vertragslose Zeit — sieh oben S. 76 f.) nicht erheblich verschieden.[10])

Ad 5. Diese Vertragsbestimmung besagt nur Selbstverständliches. Solange der Zoll- und Handelsvertrag v. J. 1907 zu Recht besteht, können Verträge der in Rede stehenden Art nur mit der Rechtswirksamkeit für beide Staaten der Monarchie oder gar nicht abgeschlossen werden. Aber eben deshalb, weil

---

[9]) Der österr. Ministerpräsident Freih. v. Beck vertrat diesen Standpunkt im Abgeordnetenhause (29. Okt. 1907) mit folgenden zutreffenden Bemerkungen: „Was im besonderen die Zollangelegenheiten betrifft, so geht aus den beiden Ausgleichsgesetzen mit aller Deutlichkeit hervor, daß diese keine gemeinsamen Angelegenheiten sind, sondern nur den Gegenstand vertragsmäßiger Dispositionen bilden können. Ein einheitliches Zollgesetz, eine einheitliche Zollgrenze, ein einheitlicher Tarif, übereinstimmende Zollvorschriften überhaupt bestehen nicht kraft des Gesetzes, sondern nur als das Ergebnis einer Vereinbarung. Diese Vereinbarung war bisher teils im Zoll- und Handelsbündnis, teils im Zollgesetze enthalten. Genau dieselbe Rechtslage ist auch im neuen Vertrage festgehalten. Es besteht genau so wie früher ein vereintes Zollgebiet der beiden Staaten der Monarchie, eine einheitliche Zollgrenze und ein Vertragszolltarif."

[10]) Mit Recht bemerkte der österr. Ministerpräsident Freih. v. Beck im Ausgleichsausschusse des Abgeordnetenhauses (7. Nov. 1907), daß auch die Zoll- und Handelsbündnisse Österreich nicht gehindert hätten, in den Zustand der wirtschaftlichen Trennung von Ungarn zu geraten.

diese Konstatierung nur etwas Selbstverständliches hervorhebt, wurde ihr staatsrechtliche Bedeutung imputiert, und zwar in dem weitgehenden Sinne, als durchbreche sie das durch die 1867er Ausgleichsgesetze festgelegte Prinzip der Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten. Allein dieser Schluß ist unzulässig, weil die bloße ausdrückliche Konstatierung einer notwendigen Folge der gemeinsam abgeschlossenen Verträge, nämlich deren Rechtswirksamkeit für beide Staaten, ganz unabhängig von der Frage ist, wie weit die pragmatische Gemeinsamkeit der „auswärtigen Angelegenheiten" reicht. Im übrigen pflegt man diese Vertragsbestimmung in Zusammenhang mit der sub 7 erwähnten zu bringen, weshalb hier auch auf die Ausführungen ad 7 verwiesen wird.[11])

Ad 6. Das Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, enthält keine Vorschrift über den Sprachengebrauch im amtlichen Verkehr und in amtlichen Ausfertigungen. Es bedarf daher keiner weiteren Beweisführung, daß die fragliche Bestimmung des Zoll- und Handelsvertrages v. J. 1907 das zwischen den beiden Staaten der Monarchie bestehende Verhältnis in staatsrechtlicher Beziehung in keiner Weise berührt.[12])

[11]) Der österr. Ministerpräsident Freih. v. Beck äußerte sich im Abgeordnetenhause (29. Okt. 1907) über diese Vertragsbestimmung mit folgenden Worten: „Ich möchte in diesem Zusammenhange (d. i. im Zusammenhange mit der Frage der Unterfertigung der Verträge) auch noch des Einwandes Erwähnung tun, der sich dagegen richtet, daß nach Artikel 3 die wirtschaftlichen Verträge vom Minister des Äußern mit der Rechtswirksamkeit für beide Staaten zu verhandeln und abzuschließen sind. Ich verweise darauf, daß schon bisher im Artikel 2 der Zoll- und Handelsbündnisse die Bestimmung enthalten war, wonach Verträge über die im gemeinsamen Einverständnisse zu behandelnden Zoll- und Handelsangelegenheiten für beide Teile gleich bindende Kraft haben. Diese Bestimmung ist mit dem gleichen Wortlaut auch in den Artikel 2 des neuen Vertrages herübergenommen. Wenn nun im Artikel 3 erklärt wird, daß die wirtschaftlichen Verträge mit der Rechtswirksamkeit für beide Staaten zu verhandeln und abzuschließen sind, so ist hiemit kein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern nur die Anerkennung des in der Ausgleichsgesetzgebung begründeten und im Artikel 2 bekräftigten Rechtssatzes ausgesprochen, wonach Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und sonstige Verträge über im gemeinsamen Einverständnisse zu behandelnde Angelegenheiten nur gemeinschaftlich, das heißt, mit der Rechtswirksamkeit für beide Teile abgeschlossen werden können. Hierin liegt eine wertvolle Bürgschaft dafür, daß auf dem Gebiete der internationalen Handelspolitik die beiden Teile nur gemeinsam vorgehen können."

[12]) Der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses äußerte sich in seinem Berichte über diesen Punkt folgendermaßen: Die hinsichtlich der Ausfertigung von Verträgen in ungarischer Sprache getroffene Vereinbarung im zweiten Absatze des Artikels III entspricht dem schon seit vielen Jahren eingehaltenen Vorgange, daß bei der Ausfertigung von Verträgen, die nicht ausschließlich in französischer Sprache erfolgt, dem betreffenden nichtfranzösischen Texte nebst einer Ausfertigung in deutscher Sprache auch ein Text in ungarischer Sprache beigefügt wird. So wurde bereits der Handelsvertrag mit Großbritannien vom 5. Dezember 1876, RGBl. Nr. 144, in englischer, deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt, ebenso die Handels- und Zollverträge mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, RGBl. Nr. 15 ex 1892, beziehungsweise vom 25. Jänner 1905, RGBl. Nr. 24 ex 1906, in deutscher und ungarischer Sprache. Dasselbe war bei dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 9. März 1906, RGBl. Nr. 156, der Fall. Außerdem wurde auch der am 21. März 1905 abgeschlossene Handelsvertrag mit Äthiopien in amharischer, deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt. Dieser Vorgang entspricht auch überdies dem im internationalen Verkehre anderer Staaten beobachteten Gebrauche. Andere Bestimmungen rein staatsrechtlicher Natur sind in dem vorliegenden Vertrage nicht enthalten, und hat auch die Regierung wiederholt die Erklärung abgegeben, daß anderweitige, das bestehende Regime irgendwie alterierende Vereinbarungen auf dem Gebiete der als paktiert gemeinsam anzusehenden Angelegenheiten nicht getroffen worden sind. Die Regierung hat bei diesem Anlasse vielmehr darauf verwiesen, daß bei der Verhandlung und dem Abschlusse der im Artikel II erwähnten Verträge auch in Hinkunft eine Änderung in den staatsrechtlichen Fragen gegenüber des bisherigen status quo nicht eintritt.

Ad 7. Die den Art. III des Zoll- und Handelsvertrages ergänzende Anordnung des Schlußprotokolles, es seien die in diesem Artikel erwähnten Verträge mit fremden Staaten (d. h. die wirtschaftlichen, insbesondere die Verträge in Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularangelegenheiten) durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen zu unterfertigen, kann juristisch richtig nur im Zusammenhange mit dem gedachten Art. III selbst gewürdigt werden. Dieser Artikel bestimmt im ersten Alinea, es habe die Verhandlung über neue Verträge der in Rede stehenden Art und der Abschluß derselben vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen mit der Rechtswirksamkeit für beide Staaten durch den gemeinsamen Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen zu erfolgen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind. Diese Anordnung steht in völliger Übereinstimmung mit dem § 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146. Daß diese Übereinstimmung auch durch den Beisatz „mit der Rechtswirksamkeit für beide Staaten" keineswegs beeinträchtigt wird, wurde schon ad 5 dargetan. Ebensowenig aber wird diese Übereinstimmung durch die zitierte Zusatzbestimmung des Schlußprotokolles alteriert. Für die Gegenbehauptung macht man zunächst geltend, es werde durch die Mitfertigung der Verträge die Kompetenz des gemeinsamen Ministers des Äußern geschmälert und es sei somit die „Vertretung dem Auslande gegenüber" nicht mehr eine rein gemeinsame Angelegenheit der beiden Staaten der Monarchie. Dieser Einwand ist kaum ernstlich zu nehmen. Der Art. III des Zoll- und Handelsvertrages wahrt vollkommen die Kompetenz des gemeinsamen Ministers des Äußern; dieser ist es, dem auch nach diesem Artikel die Verhandlung über die Verträge und der Abschluß derselben mit dem fremden Staate zusteht. Daß er dabei im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Staaten vorgehen muß, bestimmt der § 8 des ungarischen Gesetzartikels XII v. J. 1867 ausdrücklich, der § 1 lit. a des zitierten österreichischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867 aber implicite, denn wenn die Verträge nur vorbehaltlich der Genehmigung der Legislativen abgeschlossen werden können, so ist es nicht nur praktisch, sondern auch rechtlich ausgeschlossen, daß der Minister des Äußern dabei anders als im Einvernehmen mit den beiden den korrespektiven Legislativen verantwortlichen Regierungen vorgehe. Es bliebe also das Substrat des Einwandes nur der formelle Akt der Mitfertigung der Verträge durch je einen Vertreter der beiden Regierungen übrig. In dieser Förmlichkeit — denn mehr ist es nicht, da die Kompetenz der beiden Regierungen zur sachlichen Mitwirkung ja außer Frage steht — wollte man ein Novum in Bezug auf die Rechtspersönlichkeit erblicken, welche mit den fremden Staaten paktiert. Während nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, die österreichisch-ungarische Monarchie als Ganzes die Verträge abgeschlossen habe, seien nun auf unserer Seite zwei paktierende Rechtssubjekte, der österreichische Staat und der ungarische Staat, vorhanden. Aber wo steht es in dem Gesetze vom 21. Dezember 1867, daß die wirtschaftlichen Verträge mit dem Auslande von der Gesamtmonarchie Österreich-Ungarn abzuschließen seien? Die Antwort auf diese Frage müssen jene, welche die in Rede stehende Einwendung erheben, wohl schuldig bleiben. Zweifellos ist auf unserer Seite dem fremden Staate gegenüber vertragschließender Teil — soweit es sich um förmliche Staatsverträge wirtschaftlicher Natur handelt — der gemeinsame Monarch. Ob aber der Monarch die Verträge für das Gesamtreich Österreich-Ungarn (nach der Diktion des ungarischen Gesetzartikels XII v. J. 1867: für die Gesamtheit der zum Verbande der Monarchie gehörigen Länder und Provinzen) oder für

jeden der beiden von ihm regierten Staaten abschließt — diese Frage ist weder im österreichischen Ausgleichsgesetze vom 21. Dezember 1867 noch im ungarischen Gesetzartikel XII v. J. 1867 auch nur incidenter aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Aber ebensowenig erteilt diese Antwort die angefochtene Bestimmung des Schlußprotokolles zum Zoll- und Handelsvertrage v. J. 1907. Wer als Bevollmächtigter Sr. Majestät des Kaisers von Österreichs und Königs von Ungarn auf den Verträgen figuriert, ist völkerrechtlich solange irrelevant, als nicht aus dem Eingange oder aus dem Kontexte der Verträge zweifellos hervorgeht, für welche staatliche Individualität, beziehungsweise für welche mehreren staatlichen Individualitäten die Verträge geschlossen werden.[13]) Für beide Auffassungen — Abschluß der Verträge für die Gesamtmonarchie einerseits und Abschluß der Verträge für beide Staaten als gesonderten Individualitäten andrerseits — ist heute der gleiche juristische Spielraum vorhanden, wie unmittelbar nach dem Erscheinen der Ausgleichsgesetze v. J. 1867. Eine rechtlich relevante Änderung in dieser Beziehung hat somit der wirtschaftliche Ausgleich v. J. 1907 nicht mit sich gebracht.[14])

---

[13]) Nach einer unverbürgten Zeitungsmeldung hätte die ungarische Regierung verlangt, daß in den Handels- und Zollvertrag die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werde, es seien die wirtschaftlichen Verträge mit fremden Staaten von Österreich und Ungarn abzuschließen, sei aber mit diesem Begehren am Widerstande des Ministers des Äußern gescheitert. Diese Meldung, mag sie nun auf Richtigkeit beruhen oder nicht, zeigt deutlich, wie die gegenständliche Vertragsbestimmung hätte lauten müssen, um sich wirklich als staatsrechtliches Novum zu qualifizieren. In der Praxis ist ein sonderbares Kompromiß zu Tage getreten, welches aber kein Novum repräsentiert; vgl. die folgende Fußnote.

[14]) In der Sitzung des österr. Abgeordnetenhauses vom 29. Okt. 1907 äußerte sich der Ministerpräsident Freih. v Beck über die gegenständliche Vertragsbestimmung folgendermaßen: „Ich gehe nun zu den Einwendungen über, die besonders vom Herrn Abgeordneten Dr. Sommer gegen die Form der Unterfertigung künftiger wirtschaftlicher Verträge mit fremden Staaten erhoben wurden. Vor allem möchte ich feststellen, daß es in Betreff der Form, in der Staatsverträge abzuschließen sind, an bestimmten erschöpfenden Vorschriften bei uns gebricht. Wir sind in dieser Beziehung auf einzelne wenige Grundsätze und auf die durch deren gewohnheitsrechtliche Fortbildung geschaffene Praxis angewiesen. Schon bisher sind kommerzielle Verträge allerersten Ranges, wie zum Beispiel der in Nummer 66 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 kundgemachte Weltpostvereinsvertrag und seine unter Nummer 67 des Jahrganges 1886 veröffentlichte Änderung, sogar ohne jede Mitwirkung des Ministers des Äußern nur für Österreich und für Ungarn von den Vertretern der beiden Regierungen unterzeichnet worden. Die im Schlußprotokolle zu Artikel 3 vorgesehene Unterfertigung bedeutet aber durchaus keine Änderung des durch die 1867er Gesetzgebung festgesetzten Rechtszustandes. Nach den Ausgleichsgesetzen gehört die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen im Einverständnisse mit den Ministerien der beiden Teile und mit deren Zustimmung zu den Agenden des Ministers des Auswärtigen. Darin kommt zweierlei zum Ausdrucke: erstens das Kompetenzrecht des Ministers des Äußern und zweitens das Mitwirkungsrecht der beiden Regierungen. In voller Übereinstimmung damit wird nun in Artikel 3, dessen Wortlaut sich hierin mit dem der bisherigen Zoll- und Handelsbündnisse deckt, festgesetzt, daß die Verhandlung und der Abschluß der wirtschaftlichen Verträge vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen zu geschehen hat, die zwischen den Regierungen beiden Staaten zu treffen sind. Damit ist in unzweideutiger Weise festgestellt, daß sowohl die Verhandlung als auch der Vertragsabschluß rechtlich wie bisher durch den Minister des Äußern erfolgen wird, und der Grundsatz klar ausgedrückt, daß auch die kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande nicht den Ressortministern beider Staaten zukomme, sondern in die Zuständigkeit des Ministers des Äußern als eines gemeinsamen Organes falle, weil eben die physischen Machtmittel des gemeinsamen Heeres stets zur Sicherung der Interessen jedes der beiden Staaten gegen Verletzungen durch fremde Staaten

zur Verfügung stehen müssen. Gerade diese mit der Ausgleichsgesetzgebung vollauf übereinstimmende Feststellung der Kompetenz des Ministers des Äußern zum Abschlusse von Staatsverträgen über Gegenstände, wie es das Zoll- und Handelswesen ist, bildet eines der stärksten Argumente gegen jede Spaltung der äußeren Vertretung. Denn wenn der Minister des Äußern die Zoll- und Handelsverträge zu fertigen hat, so wird damit der Zusammenschluß beider Staaten bekundet und anerkannt, daß der Abschluß des Vertrages ein Akt der gemeinsamen Regierung sei, weil nach § 27 des ungarischen und § 5 des österreichischen Ausgleichsgesetzes ein gemeinsamer Minister niemals einen Regierungsakt vollziehen darf, der ein streng ungarischer oder streng österreichischer Staatsakt ist. Wird nun von dieser grundsätzlichen Bestimmung des Artikels 3 ausgegangen, so ergibt sich die Bedeutung, der im Schlußprotokoll zu diesem Artikel enthaltenen ergänzenden Bestimmung ohne jede Schwierigkeit. Während im Artikel 3 die Rechtsstellung des Ministers des Äußern und die staatsrechtliche Natur des Vertragsabschlusses klar und erschöpfend gekennzeichnet ist, wird im Schlußprotokoll des zweiten in den Ausgleichsgesetzen enthaltenen Elements, nämlich des Mitwirkungsrechtes der beiden Regierungen, gedacht. Danach soll das vom Gesetze geforderte Mitwirkungsrecht und die Tatsache der erfolgten Zustimmung und des Einverständnisses in der Unterfertigung seitens je eines Vertreters der österreichischen und der ungarischen Regierung ihren sichtbaren Ausdruck erhalten. Um also kurz zusammenzufassen: Es kommt in der Unterfertigung sowohl die Zuständigkeit des Ministers des Äußern als auch das Mitwirkungsrecht der beiden Regierungen zum Ausdruck. Ich leugne indessen keineswegs, daß diese Form der Vertragsunterfertigung ein wertvolles Kompromiß zwischen den Wünschen Ungarns, seine staatsrechtliche Selbständigkeit auch fremden Staaten erkennbar zu machen, und dem Bedürfnisse bildet, die auch im ungarischen Ausgleichsgesetze anerkannte reale Existenz der beide Staaten umfassenden Monarchie völkerrechtlich zu beurkunden. Völkerrechtliche Einheit und staatliche Selbständigkeit gelangen hier in gleicher Weise zur Anerkennung. Dieses Kompromiß durfte eine ernste Politik, zumal da, wie die von mir angeführten Beispiele beweisen, von der Praxis sogar eine viel weitergehende Form unbedenklich akzeptiert worden ist, nicht darum allein etwa abweisen, weil seine Konstruktion der Theorie Schwierigkeiten bereitet. Ich glaube, daß man mit größerem Rechte fordern kann, daß die Theorie sich den praktischen staatlichen Gestaltungen gemäß umwandle, als daß praktische Politik nach den übrigens viel umstrittenen Konstruktionen der Doktrin betrieben werde."

In der Sitzung des Ausgleichsausschusses vom 7. Nov. 1907 bemerkte Freih. v. Beck, er habe niemals zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben, als ob die Handelsverträge künftighin für Österreich und Ungarn abzuschließen wären. In Beziehung auf die Abschließung von Verträgen, welche paktierte gemeinsame Angelegenheiten betreffen, trete ein Unterschied nicht ein, außer in Bezug auf die Unterfertigung; diese allein bedeute aber nichts für die Rechtspersönlichkeit; alle Handelsverträge würden durch Se. Majestät abgeschlossen, und die Unterfertigten erscheinen nur als Bevollmächtigte. Das Zugeständnis der Unterfertigung konnte gemacht werden, weil der prinzipielle Standpunkt nicht verlassen werde und in dem in der 1867er Gesetzgebung zum Ausdruck gelangten Grundsatze der Rechtspersönlichkeit der Monarchie eine Änderung nicht eintrete (N. Fr. Pr., Morgenbl. v. 8. Nov. 1907).

Der ungar. Handelsminister Kossuth behauptete nun allerdings (sieh Fußnote 5 auf S. 1133), daß in jedem künftigen wirtschaftlichen Vertrage mit dem Auslande auf Grund des österr.-ungar. Zoll- und Handelsvertrages auszusprechen sein werde, der Vertrag werde „für die beiden Staaten" abgeschlossen. Wollte die ungarische Regierung diesen Standpunkt uneingeschränkt zur Geltung bringen und die österreichische ebenso uneingeschränkt auf dem vom Freiherrn v. Beck am 7. Nov. 1907 gekennzeichneten beharren, so würden sich praktische Fälle des Konfliktes ergeben. Aber die Möglichkeit solcher Konflikte bestand in ganz gleichem Maße schon nach den 1867er Ausgleichsgesetzen. Die Praxis hat übrigens einen solchen Konflikt durch ein juristisch nicht eben glückliches Kompromiß vermieden. Im Eingange der Zusatzakte zur Brüsseler Zuckerkonvention RGBl. Nr. 99 ex 1908, heißt es: Nachdem die Regierungen . . . . . Österreichs und Ungarns usw. Unterfertigt sind diese Zusatzakte für Österreich-Ungarn: Graf Clary und Aldringen, für Österreich: Leopold Joas, für Ungarn: Johann Teleszky. Allein dieser Modus ist kein durch den neuen österr.-ungar. Zollvertrag bedingtes Novum, denn die berufenen Zusatzakte datieren ja schon vom 28. August 1907. Übrigens wurde dieser Modus schon bei der Brüsseler Zuckerkonvention de dato 5. März 1902, RGBl. Nr. 25 ex 1903, beobachtet. Dort heißt es im Eingange, Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. usw. und Apostolischer König von Ungarn ernenne zu seinem Bevollmächtigten: für Österreich-Ungarn . . ., für Österreich . . ., für Ungarn . . . Unterfertigt ist die Konvention

Mit diesen Ausführungen ist wohl der Nachweis erbracht, daß die wirtschaftlichen Ausgleichsgesetze v. J. 1907 eine Änderung in der staatsrechtlichen

---

in der gleichen Weise wie die Zusatzakte. Damit ist klärlich der Nachweis erbracht, daß die 1867er Ausgleichsgesetze kein Hindernis für die Geltendmachung der einen und der andern der erörterten Auffassungen und auch kein Hindernis für ein seltsames Kompromiß zwischen diesen beiden Auffassungen gebildet haben. Noch deutlicher spricht in diesem Sinne das Haager Prozeßübereinkommen vom 17. Juli 1905, RGBl. Nr. 60 ex 1909. Im Eingange dieses Übereinkommens heißt es bei Aufzählung der vertragschließenden Monarchen: Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. usw. und Ap. König von Ungarn, für Österreich und Ungarn. Die Bevollmächtigten werden bestellt: für Österreich-Ungarn, für Österreich, für Ungarn. Die Unterfertigung erfolgt ebenfalls für Österreich-Ungarn, für Österreich, für Ungarn. Nun reicht nicht nur der Abschluß des Haager Übereinkommens in die Zeit vor der Wirksamkeit des österr.-ungar. Handelsvertrages v. J. 1907, sondern er betrifft auch einen Gegenstand, der nicht zu den nach gemeinsamen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten gehört, ist also von der ungarischen Regierung ausschließlich auf Grundlage des durch die Ausgleichsgesetze v. J. 1867 geschaffenen Zustandes durchgesetzt worden. Es ist ja bekannt, daß sich schon früher Divergenzen ergaben und daß die Praxis infolgedessen eine schwankende war; aber z. B. noch der Staatsvertrag mit Rumänien de dato 27. (14.) Juni 1901, RGBl. Nr. 123 ex 1902, wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern erwähnt nichts von zwei Regierungen u. dgl., nennt nur einen Bevollmächtigten (den österr.-ungar. Gesandten am rumänischen Hofe) und ist nur von diesem ohne jeden Beisatz unterfertigt. All dies beweist, daß nicht der Zoll- und Handelsvertrag v. J. 1907 eine neue Gestaltung herbeigeführt hat, sondern die sich auf der 1867er Grundlage bewegende Praxis. In Bezug auf die vertragschließende Staatsindividualität ist es irrelevant, daß unter den Bevollmächtigten und Unterfertigern des internationalen Vertrages, wie es der Zoll- und Handelsvertrag v. J. 1907 vorschreibt, auch Vertreter der beiden Regierungen figurieren; relevant aber allerdings, daß diese Vertreter — wie es praktisch gehalten wird — ausdrücklich als Bevollmächtigte für den Staat Österreich beziehungsweise für den Staat Ungarn auftreten und den Vertrag auch als Vertreter dieser Staaten unterzeichnen.

Der Ausgleichsausschuß des österr. Abgeordnetenhauses äußerte sich in der Frage folgendermaßen: „Staatsrechtlich zeigt sich — abgesehen von der schon erörterten Vertragsform — nur der Unterschied (scilicet zwischen dem Zoll- und Handelsvertrage und den früheren Zoll- und Handelsbündnissen), daß die Unterfertigung von Verträgen mit dem Auslande in den als gemeinsam paktierte Angelegenheiten zu bezeichnenden Verhandlungsgegenständen in Hinkunft vom gemeinsamen Minister des Äußern oder von einem Vertreter desselben und daneben auch von je einem Vertreter der k. k. und der königlich ungarischen Regierung zu erfolgen haben wird. Es ist dies gewiß eine Vereinbarung, die die innere Struktur der Monarchie nach außen hin deutlicher in die Erscheinung treten lassen wird. Es ist aber nicht zu leugnen, daß die Art der Unterfertigung jenen Bestimmungen entspricht, die im Artikel III des vorliegenden Vertrages, beziehungsweise in den diesem Artikel entsprechenden analogen Bestimmungen der früheren Zoll- und Handelsbündnisse für die Verhandlung derartiger Angelegenheiten getroffen sind. Wenn nämlich im Artikel III konform dem § 8 des ungarischen Gesetzartikels XII des Jahres 1867 bestimmt wird, daß internationale Verhandlungen vom Minister des Äußern auf Grund der von beiden Regierungen festzustellenden Instruktionen zu führen und zum Abschlusse zu bringen sind, so ist es eigentlich nur eine logische Konsequenz, daß die für den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen maßgebenden beiden Regierungen auch durch die Mitfertigung des nach ihren Instruktionen schließlich zu stande gekommenen Vertrages diesen ihnen gesetzlich zukommenden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen auch zum Ausdruck bringen. Diese Art der Fertigung ist überdies im internationalen Verkehre und insbesondere auch beim Abschlusse der hier in Betracht kommenden Staatsverträge überhaupt üblich, und bildete die früher von uns beobachtete Unterfertigungspraxis eigentlich demgegenüber eine Ausnahme von der internationalen Regel, daß die ressortmäßig berufenen Vertreter die zu stande gebrachten Verträge auch mitzufertigen haben. Ausschlaggebend für die Beurteilung dieser Frage ist aber gewiß der Umstand, daß diese Verträge mit den auswärtigen Staaten von dem Träger der Krone abgeschlossen werden, welcher die Monarchie nach außen vertritt, und daß sowohl der Minister des Äußern als auch jene beiden Mitglieder der Regierungen der beiden Reichsteile, welche die Verträge mitunterfertigen, nur als Bevollmächtigte der Krone erscheinen."

Struktur der Monarchie nicht herbeigeführt haben. Wenn Behauptungen dieser Art überhaupt aufgestellt worden sind, so ist dies weniger der juristischen Würdigung der neuen Vereinbarungen zuzuschreiben, als dem Einflusse ihrer unleugbaren politischen Tragweite. Man erblickte in Gepflogenheiten, welche fallen gelassen wurden, plötzlich rechtliche Bürgschaften für die Einheit der Monarchie, was sie niemals waren, denn sie repräsentierten nur die Resultierende obwaltender Machtverhältnisse. Man war daher geneigt, die nunmehr klarer in die Erscheinung getretene staatsrechtliche Unsicherheit in den Beziehungen der beiden Staaten der Monarchie zueinander großenteils den neuen wirtschaftlichen Abmachungen auf das Kerbholz zu schreiben, und übersah, daß die Quelle dieser Unsicherheit nach wie vor in den 1867er Ausgleichsgesetzen selbst gelegen ist, sowohl wegen der Art, wie selbe formell die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten in das Leben treten ließen[15]), als auch wegen ihrer inhaltlichen Unzulänglichkeit, die unter anderem auch in der nicht völligen Übereinstimmung des österreichischen Ausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, mit dem ungarischen Gesetzartikel XII v. J. 1867 zu Tage tritt.[16]) Es ist eine ganz natürliche, ja fast selbstverständliche

---

[15]) In dieser Beziehung ist ein kurzer staatsrechtlicher Exkurs des ungarischen Ministerpräsidenten Dr. Wekerle in seiner schon erwähnten Delegationsrede (Februar 1908) sehr instruktiv. Dr. Wekerle sagte: „Was das . . . . Moment betrifft, daß . . . . . in wirtschaftlichen Fragen unser selbständiges Verfügungsrecht anerkannt werde, so strebten wir hienach nicht deshalb, als ob dieses unser Recht nicht auch ohne diese Anerkennung zweifellos bestanden hätte. Sie wissen es sehr gut, daß jeder ungarische Staatsrechtler die Auffassung hatte, und diese ist auch unsere allgemeine Auffassung, daß wohl die sogenannte Pragmatische Sanktion, das heißt die Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 den Charakter eines internationalen Vertrages besitzen, welchen wir mit den Völkern Österreichs abgeschlossen haben. . . . . (Zwischenruf, der die Allgemeinheit dieser Auffassung bestritt). Ich bitte, Szilagyi war dieser Auffassung, Balthasar Horvat hat diese These aufgestellt, und Franz Deak vertrat ebenfalls diesen Standpunkt. Allein rechten wir doch hierüber nicht. Dies ist der Kardinalpunkt, daß der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 nicht den Charakter eines Vertrages, sondern den eines zwischen der Nation und ihrem König zu stande gekommenen Gesetzes besitzt, welches eben durch diese beiden Faktoren auch abgeändert werden kann."

[16]) Der ungarische Unterrichtsminister Graf Apponyi gab am 11. Nov. 1907 in einer Parteikonferenz seiner Überzeugung Ausdruck, daß es niemals möglich sein werde, die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Österreich und Ungarn auf Grund des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 ganz ins reine zu bringen. Er habe den besten Teil seines Lebens dem Bestreben zugewendet, daß auf Grund des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 eine einmütige, jeden Hintergedanken ausschließende Auffassung zwischen Österreich und Ungarn zu stande komme. Seine dreißigjährigen Bestrebungen hätten jedoch Bankrott gemacht, und er mußte sich überzeugen, daß man auf dieser Grundlage immer nur auf den Gewässern der Zweideutigkeit werde weiterschwimmen können (N. Fr. Pr. v. 12. Nov. 1907).

Dr. Karl v. Grabmayr, gewiß ein ebenso gewiegter Jurist als erfahrener Staatsmann, sagte im österr. Herrenhause am 19. Dez. 1907: „Der sogenannte Ausgleich des Jahres 1867 war nur eine Etappe in dem vierhundertjährigen Kampfe zwischen der österreichischen Gesamtstaatsidee und dem ungarischen Unabhängigkeitsgedanken. Das, was man damals den Ausgleich nannte, war kein Ausgleich, war kein Friede, war nur ein Waffenstillstand. Damals war die maßgebende Richtlinie für den Vertrag zwischen Krone und Ungarn die Formel: Nach außen Eins, nach innen Zwei, nach außen diplomatische und militärische Einheit, nach innen zwei unabhängige souveräne Staaten. Wenn man diese Verhältnisse etwas eingehender prüft, muß man zur Überzeugung kommen, daß diese Formel der Quadratur des Zirkels gleicht. Das gemeinsame Ministerium kann nicht mehr das Reich nach außen vertreten, wenn zwei Staaten bestehen, deren kommerzielle und wirtschaftliche Interessen auf allen möglichen Gebieten vollständig auseinandergehen. Man kann nicht zwei Rechtssubjekte vertreten, sobald deren Interessen kollidieren."

Folge dieser Unvollkommenheiten in den rechtlichen Grundlagen des Verhältnisses der beiden Staaten der Monarchie zueinander, daß die wahrscheinliche Zukunft dieses Verhältnisses mehr im Lichte einer Machtfrage als in dem einer Rechtsfrage beurteilt werden muß. Dieses Moment trat durch die an und für sich rechtlich irrelevanten Neuerungen in den Verträgen v. J. 1907 in besonders grelle Beleuchtung, was unschwer dazu verleiten konnte, nach Änderungen an den doch vielfach sehr überschätzten Fundamenten zu suchen und dabei zu Trugschlüssen zu gelangen.

3. Disposition für die folgende Darstellung; das Mantelgesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278. In der fünften Auflage des Handbuches und demgemäß auch in diesem Ergänzungsbande oben S. 84 ff. werden die finanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn als Konnexe zum Gesetze über den staatsrechtlichen Ausgleich in folgender Einteilung dargestellt: a) Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten; b) Beitragsleistung zur Staatsschuld; c) Zoll- und Handelsbündnis (jetzt Zoll- und Handelsvertrag); d) Österreichisch-ungarische Bank; e) Münz- und Geldwesen; f) Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens, der Staatsmonopole. Diese Disposition wird auch in der folgenden Darstellung eingehalten, obgleich in den sub d und e angeführten Beziehungen grundlegende Neuerungen zur Zeit noch nicht zu verzeichnen sind.

Die den neuen finanziellen und wirtschaftlichen Ausgleich enthaltenden Gesetze und Verträge werden (abgesehen von den Bestimmungen über den Vertragszolltarif) in den betreffenden Kapiteln ihrem Wortlaute nach wiedergegeben. Eine Ausnahme davon macht das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, weil der Text dieses Gesetzes keine sachlichen Bestimmungen enthält, sondern nur die ihm beiliegenden, in die Kapitel b, c und f fallenden Verträge genehmigt (sogenanntes Mantelgesetz). Der Vollständigkeit halber wird daher der Text des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, hier wiedergegeben. Das Gesetz lautet:

§ 1. Die folgenden, vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Vereinbarungen d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, und zwar:

I. der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone nebst Anlagen und Schlußprotokoll;

II. das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung;

III. das Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld

werden genehmigt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1908 unter der Voraussetzung in Kraft, daß die im § 1 angeführten Vereinbarungen gleichzeitig und gleichlautend auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone wirksam werden und daß das Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie, am 1. Jänner 1908 in Kraft tritt.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Die einzelnen Belange der gegenwärtigen staatsfinanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Ungarn.

a) Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten im allgemeinen (sieh oben S. 84 f.). Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1907 wurden die Beiträge der beiden Staaten der Monarchie für die gemeinsamen Angelegenheiten mittels ah. Handschreibens vom 28. Juli 1907, RGBl. Nr. 178, mit den nämlichen Perzentsätzen festgesetzt, welche für das erste Halbjahr 1907 festgestellt waren, wonach auf die Reichsratsländer $66^{46}/_{49}$ Prozent, auf die Länder der ungarischen Krone $33^{3}/_{49}$ Prozent des Aufwandes (nach Abzug von 2 Prozent desselben zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes) entfielen.

Für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis Ende Dezember 1917 sind diese Beiträge bestimmt durch das schon erwähnte Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280, beziehungsweise durch den ungarischen Gesetzartikel LV v. J. 1907. Das berufene österreichische Gesetz lautet:

Nachdem die Deputationsverhandlungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (ungarischer Gesetzartikel XII vom Jahre 1867), über die gemeinsamen Angelegenheiten stattgefunden und die Deputationen sich hiebei über die Beitragsleistung beider Staaten der Monarchie zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten für die Periode vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 geeinigt haben, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zur Bestreitung des Aufwandes für jene Angelegenheiten, welche im § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone gemeinsam erklärt sind, haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 63·6 Prozent und die Länder der heiligen ungarischen Krone 36·4 Prozent beizutragen.

§ 2. Das Reinerträgnis des Zollgefälles, welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und der Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen sowie der gemäß Absatz 2 bemessenen Zollregiepauschalien und des auf Grund des § 13, Alinea 2, des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, ist zur Deckung des Aufwandes der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Die von dem Zollerträgnisse in Abzug zu bringenden Zollregiepauschalien werden in Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1869, RGBl. Nr. 117, für das Jahr 1908 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit 5,500.000 K, für die Länder der heiligen ungarischen Krone mit 1,600.000 K festgesetzt; vom Jahre 1909 haben diese Zollregiepauschalien jährlich um ein Prozent zu steigen.

§ 3. Sowohl die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als auch die Länder der heiligen ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quote die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät.

§ 4. Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliert das Gesetz vom 8. Juni 1871, RGBl. Nr. 49, betreffend die auf die Militärgrenze entfallende Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten, seine Wirksamkeit.[17])

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrage, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone und unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß die gleichen Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

b) Beitragsleistung zur Staatsschuld (sieh oben S. 85). Die Verpflichtungen Ungarns in Bezug auf die allgemeine konsolidierte Staatsschuld sind nunmehr geregelt durch das Additionalübereinkommen (vom 8. Oktober 1907) zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der hl. ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, welches durch § 1, Art. III, des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, beziehungsweise durch den ungarischen Gesetzartikel LIV v. J. 1907 genehmigt worden ist. Wie schon die Benennung dieses Additionalübereinkommens erkennen läßt und dasselbe im Eingange seines Textes ausdrücklich feststellt, setzt diese neue Vereinbarung das hierseits auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, abgeschlossene Übereinkommen nicht außer Kraft, sondern modifiziert es nur. Die Modifikationen bestehen im wesentlichen darin, daß der jährliche Beitrag Ungarns zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschuld einschließlich des Domänenanlehens und ausschließlich der in den ungarischen Staatskassen noch als Kautionen und Depositen erliegenden Obligationen, die Ungarn zur Verzinsung und Rückzahlung auf eigene Rechnung übernommen hat, ziffermäßig festgestellt worden ist und daß Ungarn für den Fall der Konversion der noch nicht konvertierten Obligationen der allgemeinen Staatsschuld die Verpflichtung eingegangen ist, die Verzinsungsbeiträge unter genau festgestellten Modalitäten durch Kapitalszahlung abzulösen. Das Recht des österreichischen Staates zur beliebigen Konversion des noch nicht konvertierten Restes der allgemeinen Staatsschuld erleidet durch diese neue Vereinbarung keinerlei Beschränkung.

Das berufene Additionalübereinkommen lautet:

Das zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossene Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld vom 24. Dezember 1867 (Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV vom Jahre 1867) wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt[18]):

---

[17]) Durch diese Bestimmung entfiel der bishin bei der Quotenfestsetzung vom gemeinsamen Aufwande zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes bewirkte Abzug von zwei Perzent.

[18]) Hiezu bemerkte die k. k. Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen zur

Artikel I. a) Der bis zur planmäßigen Tilgung oder früheren Zurückzahlung des ganzen Domänenanlehens auf die Länder der heiligen ungarischen Krone entfallende jährliche Anteil an der Verzinsung dieses Anlehens wird im Vergleichswege mit 990.000 fl. in klingender Münze gleich 1,980.000 K festgestellt[19]);

Regierungsvorlage folgendes: „Gemäß dem Übereinkommen vom 24. Dezember 1867, welches auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen wurde, haben diese zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschuld einen Beitrag von jährlich 30,188.000 fl. zu leisten (§§ 1 und 2 des zitierten Gesetzes) und steht ihnen jederzeit das Recht zu, diesen Zinsenbeitrag durch Amortisierung von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlung in barem zu vermindern. Gelegentlich der Einleitung der Konversion der 4·2 prozentigen einheitlichen Rente im Jahre 1902 ergaben sich zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung in der Auslegung des erwähnten Übereinkommens in zwei Punkten wesentliche Meinungsverschiedenheiten, und zwar hinsichtlich der Kompetenz zur Konversion und der Höhe des Kapitalisierungszinsfußes im Falle der Kapitalsabstattung. Österreichischerseits wurde der Standpunkt vertreten, daß die österreichische Regierung und die österreichische Gesetzgebung ausschließlich zur Disposition über die gesamte Schuld kompetent seien, da sich die einheitliche Staatsschuld schon nach dem Übereinkommen vom Jahre 1867 als eine österreichische Staatsschuld darstelle, ferner daß der ungarische Zinsenbeitrag zum Behufe seiner kapitalischen Ablösung gemäß § 6 des zitierten Übereinkommens zu dem dem effektiven Zinsengenusse der zu tilgenden Schuldverschreibungen entsprechenden Zinsfuße, das ist derzeit zu 4·2 Prozent zu kapitalisieren sei. Dagegen behauptete die königlich ungarische Regierung, daß die Konversion der ganzen einheitlichen Staatsschuld ohne Zustimmung Ungarns eine Verletzung des 1867er Übereinkommens involvieren würde, weil Ungarn gemäß § 6 dieses Übereinkommens das absolute Recht zustehe, seinen Zinsenbeitrag entweder durch Einlösung von Schuldtitres oder bare Begleichung zu tilgen und die Konversion daher nur in einer Weise durchgeführt werden dürfe, daß dieses Recht nicht berührt oder illusorisch gemacht werde; betreffs des Kapitalisierungszinsfußes aber erklärte die königlich ungarische Regierung, daß die Rückzahlung auf Grund einer 5 prozentigen Kapitalisierung zu erfolgen habe, wobei die Frage des Abzuges der seinerzeit bestandenen 7 prozentigen Einkommensteuer in Erwägung gezogen werden könne. Unbeschadet der Wahrung der Kompetenz zur Konversion der ganzen einheitlichen Staatsschuld hat die österreichische Regierung bekanntlich von der mit dem Gesetze vom 16. Februar 1903, RGBl. Nr. 37, erteilten Ermächtigung zur Konversion der ganzen 4·2 prozentigen Rente zunächst nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht, sondern einen Nominalbetrag von 1.405,904.100 K, welcher markttechnisch von dem Gesamtbestand der einheitlichen Rente abtrennbar war und beiläufig dem zu Lasten Ungarns verzinsten Anteile entspricht, hievon ausgenommen. Die Verhandlungen zur Behebung der obbezeichneten Differenzen wurden neuerdings zwischen den beiden Regierungen fortgesetzt; deren Ergebnis bildet das vorliegende Übereinkommen."

[19]) Zu diesem Punkte bemerkte die k. k. Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld ist in dem Übereinkommen vom Jahre 1867 mit 30,188.000 fl., hievon 11,766.000 fl. in klingender Münze, festgesetzt; überdies haben die Länder der ungarischen Krone zufolge dieses Übereinkommens zur Amortisierung des bei der allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt kontrahierten und nahezu zur Hälfte auf ungarische Kameralgüter intabulierten Domänenanlehens einen Beitrag von jährlich 150.000 fl. in Silber zu leisten. Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Kameralgüter von dieser Anlehensintabulation, ist nicht nur die Zahlung dieser 150.000 fl. in Silber einzustellen, sondern es hat sich mit der Tilgung des ganzen Anlehens auch der fixe Beitrag Ungarns zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld per 30,188.000 fl. um den auf Ungarn entfallenden Anteil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern. Die Höhe dieses Anteiles ist im Übereinkommen vom 24. Dezember 1867 nicht ziffermäßig ausgedrückt. Bald nach Abschluß dieses Übereinkommens gelegentlich der Verhandlungen über die Teilung des Domänenanlehenerlöses, beziehungsweise der gemeinsamen Aktiven, traten diesbezüglich widersprechende Auffassungen der beiderseitigen Regierungen zu Tage. Die österreichische Regierung erklärte, daß Ungarn zur Verzinsung des Domänenanlehens

b) die in den ungarischen Kassen noch angelegten Kautionen und Depositen (§ 2, Absatz 4, des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867) werden von der k. ungarischen Finanzverwaltung für eigene Rechnung zur Verzinsung und Rückzahlung übernommen; zuzüglich der Zinsen von den seitens der k. ungarischen Finanzverwaltung bereits zurückgezahlten Kautionen und Depositen beziffern sich die im Sinne des vorbezogenen § 2, Absatz 4, in Abzug zu bringenden Zinsen auf 28.330 fl. 24 kr. gleich 56.660 K 48 h[20]);

c) nach Abzug der sub a und b bezifferten Beträge von 990.000 fl. in klingender Münze gleich 1,980.000 K und 28.330 fl. 24 kr. gleich 56.660 K 48 h beträgt der einer weiteren Änderung nicht unterliegende Jahresbeitrag der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld 29,169.669 fl. 76 kr. gleich 58,339.339 K 52 h, darunter in klingender Münze 10,786.000 fl. gleich 21,572.000 K.[21])

---

im selben Verhältnisse wie zu allen anderen Bestandteilen der zu Ende des Jahres 1867 bestandenen Staatsschuld beitrage, wonach sich dieser Teil des Zinsenbeitrages mit jährlich 783.598 fl. 77 kr. in klingender Münze berechne. Dagegen wurde ungarischerseits behauptet, aus den speziellen Verfügungen des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 betreffs des Domänenanlehens, wonach dieses Anlehen nahezu zur Hälfte auf ungarische Domänen intabuliert ist und Ungarn nahezu die Hälfte oder genauer 47·359415 Prozent der Amortisierungsquote des Jahres 1867 übernahm, ergebe sich, daß Ungarn auch zur Verzinsung des Domänenanlehens nahezu zur Hälfte, beziehungsweise mit 47·359415 Prozent, das ist jährlich 1,554.939 fl. beitrage. Mit der an das königlich ungarische Finanzministerium gerichteten Note vom 7. November 1869 war der damalige Finanzminister Dr. Brestel der ungarischen Auslegung vom Rechtsstandpunkte entschieden entgegengetreten, derselben aber im Zusammenhange mit der obschwebenden Frage der Teilung der gemeinsamen Aktiven insoweit entgegengekommen, daß er den Beitrag der Länder der ungarischen Krone zu den Zinsen des Domänenanlehens mit 30 Prozent von den 3,300.000 fl. betragenden Zinsen, das ist mit 990.000 fl. berechnete; in der weiteren Korrespondenz wurde schließlich seitens des königlich ungarischen Finanzministeriums gegen diese Berechnung kein Einwand mehr erhoben. Vermögen diese Regierungserklärungen auch der definitiven gesetzlichen Austragung der Streitfrage nicht zu präjudizieren, so erschien es doch nicht zweckmäßig, unter Hinwegsetzung über die früher erzielte Einigung die Streitfrage von neuem aufzurollen und einigten sich beide Regierungen bei den neuerdings geführten Verhandlungen, ohne ihren ursprünglichen Rechtsstandpunkt zu verlassen, dahin, die von ihren Amtsvorgängern geschaffene Vergleichsbasis zu akzeptieren und der gesetzlichen Genehmigung zu unterbreiten. Hiedurch wird die Streitfrage in Betreff des Beitrages Ungarns zur Verzinsung des Domänenanlehens definitiv geordnet und erscheint die unveränderte Leistung dieses Beitrages bis zur planmäßigen Tilgung des Domänenanlehens im Jahre 1912 mit dem Betrage von jährlich 990.000 fl. festgestellt."

[20]) Zu diesem Punkte bemerkte die k. k. Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Zufolge des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 sind die baren Kautionen und Depositen, welche im Zeitpunkte des Abschlusses des Übereinkommens in ungarischen Kassen angelegt waren, von der ungarischen Finanzverwaltung zurückzuzahlen, die auf diese in Ungarn zurückgezahlten Kautionen und Depositen entfallenden Zinsen aber von dem Zinsenbeitrage der Länder der ungarischen Krone, da auch diese Zinsen in dem erwähnten Zinsenbeitrage inbegriffen sind, in Abschlag zu bringen. Zum größten Teile sind diese verhältnismäßig geringfügigen Kautionen und Depositen bereits zurückgezahlt, soweit sie aber noch aushaften, sollen sie nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe von der ungarischen Finanzverwaltung zur Verzinsung und Rückzahlung auf eigene Rechnung übernommen werden. Die gesamten Jahreszinsen der in Ungarn bereits rückgezahlten und noch rückzuzahlenden derartigen Kautionen und Depositen beziffern sich auf 28.330 fl. 24 kr. Infolge dieser Schuldübernahme wird sich der Zinsenbeitrag Ungarns künftig um den Betrag von jährlich 28.330 fl. 24 kr. dauernd vermindern; es entfällt künftig auch die bisher jährlich zwischen beiden Regierungen gepflogene besondere Abrechnung über den Betrag, welcher aus Anlaß der in Ungarn auf Rechnung der erwähnten Kautionen geleisteten Zahlungen von dem ungarischen Zinsenbeitrag abzuziehen ist."

Artikel II. Die Länder der heiligen ungarischen Krone verpflichten sich, diesen Zinsenbeitrag von 58,339.339 K 52 h durch Kapitalszahlung in Barem längstens binnen 22 Jahren nach Aufrufung der noch aushaftenden Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit 4·2 Prozent verzinslichen einheitlichen Rentenschuld zur Umwandlung in Obligationen mit geringerer Verzinsung zu tilgen.

Die seitens der Länder der heiligen ungarischen Krone abzustattende Kapitalszahlung beträgt, wenn sie längstens innerhalb der ersten zehn Jahre der im vorstehenden Absatze bezeichneten Frist geleistet wird, 1.348,886.462 K 89 h, darunter in klingender Münze 498,774.566 K 47 h; bei späterer Leistung erhöht sich die Kapitalszahlung vom elften Jahre bis zum zweiundzwanzigsten Jahre jährlich um 3,345.452 K 53 h, darunter in klingender Münze 1,237.040 K 10 h, bis zum Betrage von 1.389,031.893 K 33 h, darunter in klingender Münze 513,619.047 K 62 h.

Werden die Zahlungen in Raten geleistet, so ist zur Feststellung des restlichen Ablösungskapitals die geleistete Ratenzahlung von jenem Kapitale, welches nach vorstehendem Absatze auf das Jahr der Ratenzahlung entfällt, abzuziehen, der sohin verbleibende Rest aber im 11. bis 22. Jahre obiger Frist in demselben Verhältnis zu erhöhen, in welchem das gesamte Ablösungskapital in diesen Jahren steigen würde; der Jahresbeitrag der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Zinsen verringert sich in demselben Verhältnis, in welchem sich im Jahre der Ratenzahlung das Ablösungskapital verringert.[22])

---

[21]) Zu diesem Punkte bemerkte die k. k. Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Während der sub lit. a bezeichnete Jahresbeitrag Ungarns zu den Zinsen des Domänenanlehens per 990.000 fl. in klingender Münze mit der Tilgung dieses Anlehens erlischt und auch der sub lit. b bezifferte Teilbetrag per 28.330 fl. 24 kr. künftig definitiv zu entfallen hat, bildet der Rest, welcher sich nach Abzug dieser beiden Beträge von dem im Übereinkommen vom 24. Dezember 1867 festgesetzten Zinsenbeitrage Ungarns jährlicher 30,188.000 fl. ergibt, das ist der Betrag von 29,169.669 fl. 76 kr. = 58,339.339 K 52 h, den fixen jährlichen Zinsenbeitrag Ungarns, der einer weiteren Änderung nicht unterliegt und von Ungarn bis zur kapitalischen Ablösung zu leisten sein wird. Dieser Betrag allein ist Gegenstand der seinerzeit in Barem zu leistenden kapitalischen Ablösung. Bemerkt sei noch, daß von dem fixen Zinsenbeitrage deshalb nur der Teilbetrag von 10,786.000 fl. = 21,572.000 K in klingender Münze zu entrichten ist, weil von dem im Übereinkommen vom 24. Dezember 1867 mit 11,776.000 fl. festgesetzten Beitrage in klingender Münze eben der auf das Domänenanlehen entfallende vorbesprochene Betrag per 990.000 fl. in klingender Münze in Abschlag kommt.

[22]) Zum Artikel II bemerkte die k. k. Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendes: „In Artikel II wird vertragsmäßig einerseits die Verpflichtung Ungarns zur kapitalischen Ablösung des Zinsenbeitrages konstituiert, andrerseits der Kapitalsbetrag, beziehungsweise der Kapitalisierungszinsfuß endgültig festgesetzt. Die Verpflichtung Ungarns zur Kapitalsabstattung ist an die Bedingung der vorausgegangenen Konversion der 4·2prozentigen Rente geknüpft, wodurch selbstverständlich eine den beiderseitigen Interessen entsprechende einvernehmliche Transaktion zur definitiven Ablösung des ungarischen Blocks nicht ausgeschlossen ist. Diese Bedingung entsprang der Erwägung, daß die Länder der ungarischen Krone die Verpflichtung zur Zahlung eines so hohen Kapitalsbetrages, wenn sie sich nicht der Gefahr etwaiger Verluste aussetzen wollen, zeitlich nicht ohne Rücksicht auf die Gestaltung des Kapitalsmarktes übernehmen können. Da nun rationellerweise österreichischerseits zur Konversion der 4·2prozentigen Rente nur bei günstiger Lage des Kapitalsmarktes geschritten werden kann, so wurde beiderseits eben diese Konversion als Kriterium der auch Ungarn gebotenen Gelegenheit, den Kapitalsmarkt unter günstigen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können, angenommen. Von diesem Zeitpunkte an wird der unga-

Artikel III. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird, wenn die Kapitalsabstattung in vollem Ausmaße auf einmal erfolgt, den gleichen Betrag einheitlicher Rente der Verzinsungstermine Februar—August und April—Oktober, soweit diese noch aushaftet, zur Rückzahlung kündigen; ein gleichartiger Vorgang wird eingehalten werden, wenn die Kapitalsabstattung auf einmal in jenem Betrage voll geleistet wird, welcher gemäß Artikel II dem auf die einheitliche Rente der Verzinsungstermine Februar—August oder dem auf die einheitliche Rente der Verzinsungstermine April—Oktober, und zwar bezüglich letzterer Kategorie in klingender Münze entfallenden Zinsenbeitrage Ungarns entspricht.

Die Obligationen der ungarischen Staatsrentenschuld der zum Zwecke der Kapitalsabstattung auszugebenden besonderen, als solche deutlich erkennbaren Kategorie, sowie die Zinsen, beziehungsweise Coupons dieser Obligationen sind in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in steuer- und gebührenrechtlicher Beziehung den Obligationen der österreichischen Staatsrentenschuld und deren Zinsen, beziehungsweise Coupons gleich zu behandeln und können in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Anlage von Pupillarvermögen, sowie zu gesetzlich gleichgehaltenen Vermögensanlagen und zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden. Bis zur Höhe des Nominalbetrages dieser Obligationen haben die erwähnten Begünstigungen auch auf jene Obligationen der ungarischen Staatsrentenschuld Anwendung zu finden, die etwa später im Wege der Konversion an Stelle der ersteren treten.[23])

---

rischen Regierung ein der Größe der Transaktion entsprechender Zeitraum zur Kapitalsrückzahlung offen gelassen, innerhalb dessen aller Voraussicht nach die Lage des Kapitalsmarktes Ungarn gestatten wird, unter Wahrnehmung des günstigen Zeitpunktes die Kapitalsabstattung in rationeller Weise durchzuführen. Dieser Zeitraum zerfällt im Zusammenhange mit der Fixierung des Kapitalisierungszinsfußes in zwei Perioden zu 10 und 12 Jahren. Für den Fall der Kapitalsablösung in den ersten zehn Jahren wird ein Kapitalisierungszinsfuß von 4·325 Prozent zugestanden, woraus sich das abzustattende Kapital mit 1.348,886.462 K 89 h, darunter 498,774.566 K 47 h in klingender Münze berechnet. Wird das Kapital in der ersten 10jährigen Periode nicht abgestattet, so steigt der Kapitalisierungszinsfuß in der zweiten 12jährigen Periode — bis zu deren Ablauf das Kapital unbedingt abgestattet sein muß — derart von Jahr zu Jahr, daß sich der Kapitalsbetrag jährlich um 3,345.452 K 53 h, darunter in klingender Münze 1,237.040 K 10 h, erhöht, bis er endlich im letzten Jahre den Betrag von 1.389,031.893 K 33 h, darunter in klingender Münze 513,619.047 K 62 h, erreicht, was — entsprechend dem österreichischen Rechtsstandpunkte — einer Kapitalisierung zu 4·2 Prozent gleichkommt. Österreichischerseits muß selbstverständlich auf eine baldige Kapitalsabstattung Wert gelegt werden; die erwähnte Vereinbarung eines allmählichen Sinkens des Kapitalisierungszinsfußes hat auch den Erfolg, das Interesse Ungarns an einer Kapitalsabstattung innerhalb der ersten 10jährigen Periode zu erhöhen."

[23]) Zu diesem Artikel bemerkte die k. k. Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Der Grundgedanke des Additionalübereinkommens ist, daß die im 1867er Übereinkommen begründete Verpflichtung Ungarns zur Leistung eines Zinsenbeitrages zur allgemeinen Staatsschuld in eine Verpflichtung zur Übernahme eines Teiles dieser Kapitalsschuld selbst permutiert wird. Es erscheint daher billig, den zur Kapitalsabstattung auszugebenden Titres der ungarischen Staatsschuld auf dem österreichischen Markte die gleiche Stellung einzuräumen, welche der bisher zu Lasten Ungarns verzinste Teil der allgemeinen Staatsschuld einnimmt. Es soll daher im Falle der Kapitalsabstattung durch korrespondierende Kündigung der einheitlichen Rente, welche zum größten Teile in Österreich untergebracht ist, für die neue ungarische Rente Gelegenheit zur Plazierung geschaffen und diese durch vollkommen gleichmäßige Behandlung der ungarischen Ersatzrente mit der einheitlichen Rente in Bezug auf Steuern- und Gebührenpflicht und auf die Verwendung zur Anlage von Pupillarvermögen sowie zu gesetzlich gleichgehaltenen Vermögensanlagen gefördert werden. Es entspricht übrigens auch dem österreichischerseits angestrebten Erfolge der baldigen Erlangung der Kapitals-

Artikel IV. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist berechtigt, jederzeit und ohne weiteres Einvernehmen mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone die derzeit 4·2prozentige einheitliche Rente in eine niedriger verzinsliche Schuld zu konvertieren oder zurückzuzahlen.

Eine Änderung in der Höhe des Jahresbeitrages der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld hat infolge einer derartigen Konvertierung nicht einzutreten, und hat die ganze hieraus resultierende Zinsenersparnis den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu gute zu kommen.[24]

Artikel V. Wenn zwischen den beiden Regierungen über die Auslegung oder Anwendung dieses Additionalübereinkommens oder des zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 (Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und ungarischer Gesetzartikel XV vom Jahre 1867) eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen der einen oder anderen Regierung durch Schiedsspruch erledigt werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und des Verfahrens vor demselben haben die Bestimmungen des Artikels XXIV des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, und zwar auch nach Ablauf des bezeichneten Vertrages zu gelten.[25]

Artikel VI. Jene Bestimmungen des zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 (Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, ungarischer Gesetzartikel XV vom Jahre 1867), welche mit diesem Additionalübereinkommen nicht übereinstimmen, haben mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Additionalübereinkommens außer Geltung zu treten.

Artikel VII. Dieses Additionalübereinkommen tritt gleichzeitig mit dem Vertrage, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, in Kraft.[26]

c) Zoll- und Handelsvertrag. An Stelle des bestandenen, vielfach verlängerten und abgeänderten, zuletzt nach dem Grundsatze der Reziprozität

---

abstattung, daß die Unterbringung der behufs Kapitalsabstattung zu begebenden ungarischen Schuldtitres tunlichst gefördert wird."

Vgl. zu diesen Bestimmungen auch sub c den Punkt II der Spezialbestimmungen des Schlußprotokolles zum Zoll- und Handelsvertrage und die sub f wiedergegebene Kundm. des Finanzm. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 9 ex 1908.

[24]) Zu diesem Artikel bemerkte die k. k. Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendes: „In Artikel IV kommt der Verzicht Ungarns auf die bisherige Einwendung gegen die ausschließliche Kompetenz der österreichischen Regierung zur Durchführung der bereits mit dem Gesetze vom 16. Februar 1903, RGBl. Nr. 37, für die gesamte einheitliche Rente genehmigten Konvertierung sowie die im übrigen selbstverständliche Folgerung zum Ausdrucke, daß die Umwandlung eine Änderung des Jahresbeitrages Ungarns zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld nicht bewirkt und die ganze hieraus resultierende Zinsenersparnis Österreich insolange zu gute kommt, als Ungarn die Kapitalsabstattung nicht vorgenommen haben wird."

[25]) Bezüglich des Schiedsgerichtes vgl. sub c den oben berufenen Artikel XXIV des Zoll- und Handelsvertrages und die Fußnote hiezu.

[26]) Vgl. zum Additionalübereinkommen auch den zweiten Absatz der Fußnote 72 auf S. 1217f.

in Kraft gestandenen Zoll- und Handelsbündnisses (sieh oben S. 85 ff.) ist getreten der durch den Art. I des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, beziehungsweise durch den ungarischen Gesetzartikel LIV v. J. 1907 genehmigte „Vertrag (vom 8. Oktober 1907) betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der hl. ungarischen Krone nebst Anlagen und Schlußprotokoll". Die Anlagen bestehen in dem „Vertragszolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie" (Anlage A) und in der „Geschäftsordnung für das Schiedsgericht" (Anlage B), welches im Artikel XXIV des Vertrages für den Fall auftauchender, durch Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen nicht behebbarer Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages vorgesehen ist. Das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildende „Schlußprotokoll" enthält Ergänzungen und genauere Feststellungen, auch Abänderungen in Bezug auf mehrere Artikel des Vertrages, ferner „Spezialbestimmungen" (I und II), welche sich beziehen I. auf den Maßstab (Münzeinheit) der wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen und Verbindlichkeiten für den Fall des Erlöschens des Münz- und Währungsvertrages infolge der Nichtverlängerung des Bankprivilegiums, und II. auf die Zulassung der Staatsschuldverschreibungen des einen Staates im anderen Staate zur Anlage von Geldern der Sparkassen und Versicherungsanstalten im Falle der Verlängerung des Bankprivilegiums.

Der Zoll- und Handelsvertrag erstreckt sich auf die früher im Zoll- und Handelsbündnisse geregelt gewesenen und etliche neu hinzugekommene Belange; er gliedert sich in Bestimmungen über folgende Materien: 1. Zoll- und Handelspolitik: Artikel I bis VI; Anlage A des Vertrages; Schlußprotokoll zu Artikel I, III, IV, VI; 2. See- und Binnenschiffahrt: Artikel VII, VIII, Schlußprotokoll hiezu; 3. Eisenbahnangelegenheiten: Artikel IX, X; 4. Konsulatswesen: Artikel XI; 5. Handelsstatistik: Artikel XII; 6. Verzehrungssteuern: Artikel XIII, Schlußprotokoll hiezu; 7. Maße und Gewichte, Punzierung: Artikel XVI; 8. Gewerbewesen: Artikel XV, Schlußprotokoll hiezu; 9. Patent-, Marken- und Musterschutz: Artikel XVI, XVII, Schlußprotokoll zu Artikel XVII; 10. Post-, Telegraphen- und Telephonwesen: Artikel XVIII, Schlußprotokoll hiezu; 11. Aktien-, Versicherungsgesellschaften usw.: Artikel XIX, Schlußprotokoll hiezu; 12. Viehverkehr: Artikel XX; 13. Verkehr mit Lebensmitteln, Börsenreform: Artikel XXI, Schlußprotokoll hiezu; 14. Zoll- und Handelskonferenz: Artikel XXII; 15. Bosnien und Herzegowina: Artikel XXIII; 16. Schiedsgericht: Artikel XXIV, Anlage B des Vertrages; 17. Vertragsdauer: Artikel XXV; 18. Valuta der staatsfinanziellen Leistungen: Spezialbestimmung I im Schlußprotokolle; 19. Sparkassen- und Kautionsfähigkeit der ungarischen Staatspapiere: Spezialbestimmung II im Schlußprotokolle.

Eine Ergänzung zu Artikel XIX bildet das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 279, mit welchem das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Länder der hl. ungarischen Krone wegen Änderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, ermächtigt wurde. Durch dieses neue Gesetz erhielt der die Versicherungsgesellschaften betreffende § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63 (sieh dasselbe im 2. Bande, Fußnote 1 auf S. 197 f., der 5. Aufl.) fast wörtlich jene Fassung, welche ihm der Art. VIII der kaiserlichen Verordnung vom 21. Sep-

tember 1899, RGBl. Nr. 176, gegeben hatte. Da nun diese kaiserliche Verordnung durch den neuen Zoll- und Handelsvertrag hinfällig wurde, ergab sich die Notwendigkeit, die von ihr im Art. VIII getroffene Verfügung aufrechtzuerhalten, was mittels des in Rede stehenden Gesetzes geschehen ist. Für Ungarn bestand diese Notwendigkeit nicht, weil die korrespondierende Verfügung dort bereits durch ein Gesetz, den Gesetzartikel XXXIX v. J. 1899 (sieh oben Fußnote 14 auf S. 86), getroffen worden war.

Eine weitere Ergänzung zum Zoll- und Handelsvertrage bildet das Gesetz vom 29. Dezember 1908, RGBl. Nr. 269, womit die anläßlich des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken (sieh RGBl. Nr. 266 und 268 ex 1908, dann RGBl. Nr. 80 ex 1909), mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone vereinbarten ergänzenden Bestimmungen zu den Artikeln XVI und XVII des Zoll- und Handelsvertrages genehmigt und in Kraft gesetzt worden sind.[27])

Im nachfolgenden werden die Bestimmungen des Zoll- und Handelsvertrages wörtlich wiedergegeben. Den durch das „Schlußprotokoll" berührten Artikeln sind die betreffenden Bestimmungen dieses letzteren beigefügt. Die oben erwähnten „Spezialbestimmungen" des Schlußprotokolles sind unten sub d und e, und zwar Punkt II sub d (Österreichisch-ungarische Bank) und Punkt I

---

[27]) Dieses Gesetz lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Die angeschlossenen, vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Hinblicke auf den Beitritt zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone vereinbarten ergänzenden Bestimmungen zu den Artikeln XVI und XVII des Vertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278) werden genehmigt. § 2. Dieses Gesetz tritt an demjenigen Tage, an welchem der Beitritt beider Staaten zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken wirksam wird, und unter der Voraussetzung in Kraft, daß die vereinbarten Bestimmungen gleichzeitig auch in den Ländern der ungarischen Krone wirksam werden. § 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt. — Der Eingang der dem Gesetze beigefügten „ergänzenden Bestimmungen" lautet: Im Hinblicke auf den Beitritt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie der Länder der heiligen ungarischen Krone zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken, wurde in Ergänzung der Artikel XVI und XVII des Vertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278; Gesetzartikel XII vom Jahre 1908, folgende Vereinbarung getroffen: . . . Es folgen die vier Artikel der „ergänzenden Bestimmungen", die Artikel I und II modifizieren den Artikel XVI, der Artikel III den Artikel XVII des Zoll- und Handelsvertrages und sind an den dementsprechenden Stellen fußnotenweise wiedergegeben. Der Artikel IV der „ergänzenden Bestimmungen" lautet: Diese Vereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem der Beitritt beider Staaten zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken, wirksam wird.

sub e (Münz- und Geldwesen), wiedergegeben. Sofern zu einzelnen Artikeln des Zoll- und Handelsvertrages Durchführungsvorschriften erlassen wurden, sind diese Vorschriften in den Fußnoten zu den betreffenden Artikeln wiedergegeben oder berufen; desgleichen die oben erwähnten zum Zoll- und Handelsvertrage erflossenen ergänzenden Gesetze. Auch die die Anlage B zum Zoll- und Handelsvertrage bildende, bereits erwähnte „Geschäftsordnung für das Schiedsgericht" ist fußnotenweise zu Artikel XXIV abgedruckt. Von der Wiedergabe des die Anlage A zum Zoll- und Handelsvertrage bildenden „Vertragszolltarifes" wird abgesehen, weil die sachlichen Bestimmungen dieses Vertragsteiles im wesentlichen nichts anderes sind, als die vertragsmäßig inartikulierten Bestimmungen des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20.[28])

---

[28]) Das berufene Gesetz ist durch die Bestimmungen des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsvertrages über den Vertragszolltarif keineswegs außer Kraft gesetzt worden (sieh. Art. I des Zoll- und Handelsvertrages und die auf Art. I bezüglichen Bestimmungen des Schlußprotokolles). Zahlreiche seit der Perfektion des gedachten Vertrages in Zollangelegenheiten hierseits erlassene Verordnungen beruhen auf dem Gesetze vom 13. Febr. 1906, RGBl. Nr. 20, und berufen sich auf dasselbe. Vgl. z. B. die MV. v. 10. Febr. 1909, RGBl. Nr. 21; 18. Febr. 1909, RGBl. Nr. 28; 17. März 1909, RGBl. Nr. 42, u. a. m.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wurde hinsichtlich des Vertragszolltarifes folgendes hervorgehoben: „Der durch das Gesetz vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, geschaffene Zolltarif ist am 1. März 1906 zwar in beiden Staaten der Monarchie in Kraft getreten, konnte aber für die Länder der ungarischen Krone aus Gründen innerpolitischer Natur nur im Wege einer Verordnung in Wirksamkeit gesetzt werden. Hieraus sowie infolge der der ungarischen Gesetzgebung unterbreiteten Vorlagen über den autonomen ungarischen Zolltarif und über die Regelung der auswärtigen Handels- und Verkehrsverhältnisse entwickelte sich ein Zustand, der zwar die Anwendung und einheitliche Durchführung des Tarifes sowie die Inkraftsetzung der neuen Handelsverträge nicht berührte, der aber immerhin Unterschiede zeigte, die eine Ausgleichung erheischten. Zu diesem Zwecke wurde der für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltende sowie der für die Länder der ungarischen Krone geschaffene autonome Zolltarif als Vertragszolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie in einer besonderen Anlage A aufgenommen und gleichzeitig in dem dritten Absatze des Artikels I festgesetzt, daß innerhalb der einheitlichen Zollgrenze die Bestimmungen dieser einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildenden Anlage sowie die demgemäß fernerhin in Wirksamkeit verbleibenden Zollvorschriften zu gelten haben. Da nun dieser Tarif dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden sowie dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geschaffenen autonomen Tarife entspricht und hiedurch auch jede einzelne Bestimmung des Zollgesetzes und jede einzelne Position des Tarifes selbst zur Bindung gelangt, so ist damit wieder die den Aufgaben der Zoll- und Handelspolitik der beiden Staaten der Monarchie entsprechende Grundlage gewonnen."

Der mit dem Ausgleiche befaßte Ausschuß des Abgeordnetenhauses äußerte sich in seinem an das Haus erstatteten Berichte über den Vertragszolltarif folgendermaßen: „Im Ausgleichsausschusse wurde das Verhältnis dieses Vertragszolltarifes zu dem durch das Gesetz vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, in Kraft gesetzten Tarife und zu den in den Ländern der ungarischen Krone geltenden Tarifvorschriften eingehend erörtert und auch der Gedanke zum Ausdrucke gebracht, ob es sich nicht empfohlen hätte, durch Aufnahme einer Spezialbestimmung Klarheit darüber zu gewinnen, inwieweit der vorliegende Vertragszolltarif die früher gesetzlich getroffenen Tarifbestimmungen abzuändern berufen sei. In dieser Richtung wurde von Seite der Regierung darauf verwiesen, daß das erwähnte Tarifgesetz vom Februar 1906 seiner ganzen Entstehung nach allerdings mehrfache legistische Gebrechen aufweise, die aber eben darauf zurückzuführen sind, daß die Führung der Handelspolitik in den Jahren 1903 bis 1906 infolge des in beiden Staaten der Monarchie legislativ nicht rechtzeitig perfekt gewordenen autonomen Tarifes sich vielfach mit subsidiären Behelfen befassen mußte. Der im Jänner 1903 durch die Vereinbarungen zwischen den beiden Regierungen festgestellte autonome Tarif blieb nämlich während der ganzen Dauer der Vertragsverhandlungen mit den ausländischen Staaten, also insbesondere während der Dauer der Verhandlungen mit Italien, dem Deutschen

Der Zoll- und Handelsvertrag lautet:

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, und des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Eingang zum Schlußprotokolle: Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone wurden die folgenden Vereinbarungen in dieses Schlußprotokoll aufgenommen[29]):

Artikel I. Die Gebiete der beiden vertragschließenden Teile umgibt während der Dauer dieses Vertrages und im Sinne desselben eine einheitliche Zollgrenze.[30])

Reiche, mit Rußland, Belgien und der Schweiz ein bloßer Entwurf, und waren auch die Beziehungen zwischen den beiden Staaten der Monarchie bloß auf Grund des Reziprozitätsverhältnisses vom Jahre 1899 geordnet. Sollten daher die mit dem Beginn der neuen handelspolitischen Ära auch für die österreichisch-ungarische Monarchie unbedingt notwendigen Maßregeln getroffen werden, so mußten im Interesse der Vermeidung ganz unabsehbarer übler Folgen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den beiden Staaten der Monarchie gewisse legistische Bedenken namentlich mit Bezug auf den Text des Tarifgesetzes unterdrückt werden, ein Umstand, der übrigens von beiden Häusern des Reichsrates bei schließlicher Votierung des Zolltarifgesetzentwurfes volle Billigung fand. Die Feststellung des in der Anlage A des vorliegenden Vertrages enthaltenen Tarifes bezweckte daher auch eine Korrektur dieser legistischen Unstimmigkeiten, in erster Linie aber — und das war das vorwiegende Motiv für die Schaffung dieser Anlage — die Sanierung jener Verhältnisse, die rücksichtlich des autonomen Tarifes durch die nach Abschluß der neuen Handelsverträge und nach dem Inkrafttreten der neuen Zollverhältnisse erfolgte Einbringung eines ungarischen Tarifentwurfes entstanden sind. Dieser Entwurf basierte nämlich auf der Reziprozität, also auf einem Prinzipe, das mit der Stabilität der durch die Handelsverträge definitiv geschaffenen Situation nicht verträglich war. Es erschien daher unerläßlich, beim Abschluß des vorliegenden Vertrages auch die ganz ungeklärten internen Zollverhältnisse klarzustellen. Es konnte dies nicht anders geschehen, als durch die Vereinbarung eines dem wahren status quo unserer Zollpolitik entsprechenden einheitlichen Tarifes, der in allen seinen Bestimmungen und in allen seinen Positionen Bindungen des an sich sonst freien Verfügungsrechtes beider Regierungen beinhaltet und damit wieder eine feste Grundlage herstellt für die während der laufenden handelspolitischen Periode noch abzuschließenden Handelsverträge. Daß dieser Vertragstarif in jeder einzelnen Position den in den Jahren 1901 und 1902 zwischen den beiden Regierungen getroffenen Vereinbarungen ausnahmslos entspricht, ist eine selbstverständliche Konsequenz des Umstandes, daß eben schon früher auf Grund dieses Tarifes Handelsverträge geschlossen wurden, die die Basis unseres gegenwärtigen Konventionaltarifes bilden. Die Allegierung dieses Vertragszolltarifes erscheint somit als ein handelspolitisch korrekter Vorgang und ist die Unterlassung einer ausdrücklichen Berufung darauf, welche Bestimmungen des Tarifgesetzes vom Jahre 1906, beziehungsweise des ungarischen Tarifentwurfes hiedurch abgeändert, beziehungsweise aufgehoben wurden, wohl durch die früher erörterten hiebei mitspielenden Momente hinreichend erklärt." — Vgl. auch oben S. 82 Fußnote 12.

[29]) Die Endklausel des Schlußprotokolles lautet: „Das vorstehende Schlußprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, zu welchem es gehört und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft."

[30]) Im ersten Absatze dieses Artikels gelangt das wesentlichste Element des durch den Vertrag zu begründenden Rechtszustandes, der Bestand einer einheitlichen Zollgrenze, zur Anerkennung. Durch die Festsetzung der einheitlichen Zollgrenze im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Artikels I, dann der Artikel II, III und IV (Verbot von Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben jeder Art, Ausschluß einer Zwischenzollinie, Verbot von die Einfuhr belastenden inneren Abgaben, Schaffung eines

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, während der Geltungsdauer dieses Vertrages Verkehrsgegenstände, welche aus einem Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben welcher Art immer nicht zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie nicht zu errichten.[31])

Innerhalb der einheitlichen Zollgrenze gelten während der Dauer dieses Vertrages die Bestimmungen des einen integrierenden Teil dieses Vertrages bildenden und in der Anlage A enthaltenen Vertragszolltarifes, welcher dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife entspricht, sowie die demgemäß fernerhin in Geltung verbleibenden Zollvorschriften.[32])

In den bestehenden Zollausschlüssen bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht.[33])

---

für beide Staaten der Monarchie geltenden und den autonomen Bestimmungen entsprechenden Tarifs, Identität der Zollgesetze und Zollvorschriften, einverständliche Handhabung der Bestimmungen des Zolltarifes, Gemeinsamkeit der internationalen Handelspolitik) wird ebenso wie in den bisherigen Zoll- und Handelsbündnissen das aus der Ausgleichsgesetzgebung vom Jahre 1867 fließende wirtschaftliche Vorzugsverhältnis zwischen den beiden Staaten begründet. Das in Ausführung und im Rahmen des bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn und als dessen organische Ergänzung vereinbarte zoll- und handelspolitische Regime schließt daher vom Standpunkte des internationalen Vertragsrechtes auch jeden Anspruch auf Mitgenuß aus dem Titel der meistbegünstigten Behandlung aus (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Die seit dem Zoll- und Handelsbündnisse vom Jahre 1867 bestehende Zollunion findet ihren Ausdruck in dem Bestande einer die Gebiete der beiden Staaten der Monarchie umfassenden einheitlichen Zollgrenze, deren Fortbestand für die Vertragsdauer im ersten Absatz des Artikels I festgelegt ist. Es läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß der im Zuge der Beratungen des Ausgleichsausschusses hervorgehobene Mangel einer nicht ausdrücklichen formalen Festlegung der bisher üblichen Bezeichnung des Zoll- und Handelsgebietes zwar besteht. Da jedoch im Vertrage alle Elemente für den Fortbestand dieses einheitlichen Zoll- und Handelsgebietes in der Aufrechterhaltung eines zwischenzollfreien Verkehres sowie der einheitlichen Zollgrenze nach außen hin, in der Einheit des Tarifes, dessen einzelne Positionen und Bestimmungen vollkommene Bindungen gegenüber jeder wie immer gearteten autonomen Verfügung darstellen, sowie in der einheitlichen Handhabung der Zollvorschriften, ferner in der im Artikel XV festgelegten Freizügigkeit auf dem industriell-gewerblichen und auf dem kommerziellen Gebiete rezipiert erscheinen, ist auch der Fortbestand des darin gelegenen Privilegialzustandes im Verhältnisse der beiden Staaten zueinander und dem Auslande gegenüber sichergestellt (Aus dem Berichte des Ausgleichsausschusses an das Abgeordnetenhaus).

[31]) Der zweite Absatz, welcher die ungeschmälerte Freiheit des Warenverkehres und somit die Bindung des zollpolitischen Verfügungsrechtes im Verkehre zwischen den beiden Staaten unter Ausschluß jeder Zwischenzollinie festsetzt, deckt sich bis auf unwesentliche redaktionelle Abweichungen mit der analogen Bestimmung der Zoll- und Handelsbündnisse (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[32]) Im Zusammenhange mit den Bestimmungen des dritten Absatzes wird im fünften Absatze jede Änderung der bestehenden Zollgesetze und Verwaltungsvorschriften an das Einverständnis beider Teile gebunden, womit die Geltung des bisherigen Zustandes gesichert ist. Durch die zu diesem Alinea gehörigen Bestimmungen des Schlußprotokolles ist auch die einvernehmliche Handhabung des in der Anlage enthaltenen Vertragszolltarifes gewährleistet (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[33]) Im vierten Absatze wird der bezüglich der Zollausschüsse bestehende Zustand aufrecht erhalten (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Diese Bestimmung des Zoll- und Handelsvertrages bezieht sich (da eigentliche Zollausschüsse nicht mehr bestehen — vgl. Fußnote 2 auf S. 189 des II. B. der 5. Aufl.) auf die Freilager in Triest und Fiume und auf die Tiroler Gemeinden Jungholz und Mittelberg, welche dem Zollverbande des Deutschen Reiches angehören.

Die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften, sowie die Zolltarife der vertragschließenden Teile bleiben für die Dauer dieses Vertrages in Kraft, insoweit sie nicht im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.[32])

Mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer sie eingehoben werden, darf der eine vertragschließende Teil die aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem er die ähnlichen Gewerbeerzeugnisse oder Produkte seines eigenen Gebietes belastet.[34])

Schlußprotokoll zu Artikel I: 1. Die vertragschließenden Teile sind dahin übereingekommen, während der Dauer dieses Vertrages bei Handhabung der Bestimmungen des in der Anlage A enthaltenen Vertragszolltarifes (Vertragszolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie) im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen.[35])

2. Der Ausdruck „Österreichisch-ungarisches Zollgebiet", der in den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen Anwendung fand, sowie der Ausdruck „Vertragszollgebiet" („Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welcher in den mit der Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen Anwendung finden soll, bedeutet die von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragschließenden Teile.

Ebenso ist der den abgeschlossenen Verträgen zu Grunde liegende „österreichisch-ungarische Zolltarif", sowie der „Vertragszolltarif" („Vertragszolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welcher den mit der Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen zu Grunde zu legen sein wird, mit dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und mit dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife identisch.[36])

Artikel II. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge haben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und für die Länder der heiligen ungarischen Krone gleich bindende Kraft.[37])

---

[34]) Im sechsten Absatze wird die dem internationalen Handelsvertragsrechte angehörige Regel wieder aufgestellt, daß rücksichtlich der inneren Abgaben die Parität mit den einheimischen Erzeugnissen aufrecht erhalten bleibt (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[35]) Sieh Fußnote 32.

[36]) Die im Schlußprotokolle zu diesem Artikel vereinbarten Bestimmungen über die Bedeutung des in den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen angewendeten Ausdruckes „österreichisch-ungarisches Zollgebiet" sowie des durch den gegenwärtigen Vertrag geschaffenen Ausdruckes „Vertragszollgebiet" („Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welch letzterer nunmehr in den für die Dauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen zur Anwendung gelangen wird, ferner über die Bedeutung des den abgeschlossenen Verträgen zu Grunde liegenden Ausdruckes „österreichisch-ungarischer Zolltarif" und schließlich des Ausdruckes „Vertragszolltarif" für die bis 1917 abzuschließenden Handelsverträge stellen sich als sinngemäße Erläuterungen zu den im vorliegenden Artikel getroffenen Vereinbarungen behufs ausdrücklicher Anerkennung der damit bewirkten handelspolitischen Kontinuität dar (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[37]) Im Vergleiche zu dem Texte des Zoll- und Handelsbündnisses sind in der in diesem Artikel enthaltenen exemplifikativen Aufzählung der einzelnen wirtschaftlichen Verträge die Post- und Telegraphenverträge weggefallen, was im Zusammenhange mit den im Artikel XVIII getroffenen Vereinbarungen steht (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

Artikel III. Die Verhandlung und der Abschluß von neuen, im Artikel II erwähnten Verträgen geschieht mit Rechtswirksamkeit für beide Staaten vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den gemeinsamen Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind.

Erfolgt der Abschluß derartiger Verträge nicht ausschließlich in französischer Sprache, so sind diese gleichförmig auch in deutscher und ungarischer Sprache auszufertigen und beide als Originaltexte zu unterzeichnen.[38])

Schlußprotokoll zu Artikel III: Die Verträge des Artikels III werden durch den gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden.[38])

Artikel IV. Wenn bei Ablauf eines der im Artikel II oder III erwähnten Verträge der eine vertragschließende Teil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung gegenüber den fremden Staaten Gebrauch gemacht wissen will, so hat er spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen vertragschließenden Teile hievon Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen.

Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zu stande, so hat der gemeinsame Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur der eine der vertragschließenden Teile sie begehrt.

Verträge ohne Ablaufstermin sind auf Wunsch eines vertragschließenden Teiles spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den andern vertragschließenden Teil zu kündigen.[39])

---

[38]) Die im ersten Absatze dieses Artikels enthaltenen Anordnungen, betreffend den Abschluß von neuen Verträgen der in Artikel II bezeichneten Art durch den Minister des Äußern, sind ihrem Wesen nach mit den einschlägigen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses identisch. Bezüglich der Ausfertigung der Verträge wurde jedoch entsprechend dem bereits bisher geübten Vorgange im folgenden Absatze vereinbart, daß bei Verträgen, die nicht ausschließlich in französischer Sprache ausgefertigt werden, eine Originalausfertigung auch in ,ungarischer Sprache erfolgt. Der gleiche Vorgang wurde bereits beim Abschlusse der Handelsverträge mit Deutschland vom Jahre 1891 und 1905 sowie des Vertrages mit der Schweiz vom Jahre 1906 eingehalten. Auch im Rahmen der staatsrechtlichen, im Zuge der Verhandlungen von beiden Regierungen eingehend erörterten Fragen wurde für die hier in Betracht kommenden mit Rechtswirksamkeit für beiden Staaten abzuschließenden Verträge der status quo sowohl rücksichtlich der Vorbereitung und Unterhandlung als auch bezüglich der staatsrechtlichen Bezeichnungen und der auf den Abschluß solcher Verträge bezüglichen Bestimmungen aufrecht erhalten. In dem dazugehörigen Schlußprotokolle wird hinsichtlich der Unterfertigung dieser Verträge bestimmt, daß dieselben durch den gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen zu unterfertigen sind. Die beiden Regierungen haben rücksichtlich des Inhaltes der hieher gehörigen Verträge überdies festgestellt, daß alle Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach zwar dem autonomen Verfügungsrechte der beiden Staaten angehören, doch aus Gründen des sachlichen Zusammenhanges im Rahmen von Handels-, Schiffahrts- und dergleichen Verträgen geregelt zu werden pflegen, wie zum Beispiel Fragen der Seefischerei, von Bahnanschlüssen, direkten Bahntarifen usw. nach wie vor im Kreise der durch Handelsverträge usw. zu ordnenden Fragen verbleiben. Damit ist auch den Bedürfnissen der handelspolitischen Taktik im bisherigen Sinne entsprochen (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Vgl. auch die Ausführungen auf S. 1139 ff.

[39]) Die beiden ersten Absätze dieses Artikels, welche die Art der Kündigung wirtschaftlicher Verträge mit dem Auslande betreffen, stimmen mit den bezüglichen Anordnungen des Zoll- und Handelsbündnisses überein. In den beiden ersten Absätzen des Schlußprotokolles zu diesem Artikel werden nähere, durch die bestehenden Tarifverträge mit Deutschland, Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz bedingte Ver-

Schlußprotokoll zu Artikel IV: Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, von dem in den Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche, Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz vorgesehenen Rechte der Kündigung dieser Verträge auf den 31. Dezember 1915 einseitig keinen Gebrauch zu machen.

Sollte einer dieser Verträge von Seite des betreffenden fremden Staates auf den 31. Dezember 1915 gekündigt werden, so sollen die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit diesem Staate, jedoch nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917 geregelt werden.

Es wird ferner übereinstimmend festgestellt, daß die Kündigung von Verträgen ohne festen Ablauftermin für einen Zeitpunkt vor dem Ablauftermin dieses Vertrages auf Grund des im dritten Absatze des Artikels IV vorgesehenen Rechtes der einseitigen Kündigung von keinem der beiden Teile gefordert wird.[39])

Artikel V. Der Mahlverkehr der Mühlen in den von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebieten der beiden vertragschließenden Teile, welcher auf Grund des Artikels X, Punkt 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882, RGBl. Nr. 47 (des Artikels X, Punkt 2 des ungarischen Gesetzartikels XVI vom Jahre 1882), zulässig war, bleibt aufgehoben.

Die bei der Einfuhr von Mehl in die dazio consumo-pflichtigen Orte Dalmatiens eingehobene Konsumsteuer wird mit Ende 1910 eingestellt oder in der Weise geregelt werden, daß sie auch von dem in Dalmatien erzeugten Mehl in gleichem Betrage eingehoben werden wird.[40])

---

einbarungen getroffen. Die genannten Verträge sind bis zum 31. Dezember 1917 wirksam. Jedoch wurde damals, und zwar im Zusammenhange mit der Ausgleichsverhandlung, der Monarchie und den Vertragsstaaten, das Recht der eventuellen Kündigung auf den 31. Dezember 1915 vorbehalten. Infolge der Festsetzung der Wirksamkeit des mit den Ländern der ungarischen Krone vereinbarten Vertrages bis Ende 1917 ist die Veranlassung für die Feststellung des Termines des Jahres 1915 entfallen, und es erschien zweckmäßig, auch das Vertragsverhältnis der Monarchie zu diesen Staaten bis 1917 wenigstens so weit sicherzustellen, daß die Kündigung dieser wichtigsten Handelsverträge auf den 31. Dezember 1915 dem einseitigen Ermessen Österreichs oder Ungarns entrückt und an die Zustimmung beider Teile gebunden wird. Außer dieser, eine Einschränkung der allgemeinen Norm des zweiten Absatzes dieses Artikels verfügenden Bestimmung mußte aber auch für den Fall vorgesorgt werden, als einer der erwähnten Tarifverträge von Seite des betreffenden fremden Staates auf den 31. Dezember 1915 gekündigt werden sollte. Für diesen Fall wird die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem betreffenden Staate für die Zeit bis Ende 1917 in Aussicht genommen. Der dritte Absatz des Artikels IV ist bestimmt, eine Lücke in dem bisherigen Rechtszustande auszufüllen, insofern es an einer Vereinbarung über den Vorgang bei Kündigung unbefristeter Verträge gefehlt hat. Die diesbezügliche neue Bestimmung, wonach solche Verträge auf Wunsch eines Teiles spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den andern Teil zu kündigen sind, wird im letzten Absatze des Schlußprotokolles zu diesem Artikel dahin beschränkt, daß dieses einseitige Kündigungsrecht von keinem Teile für einen Zeitpunkt vor Ende 1917 geltend gemacht werden kann. In dieser Bestimmung gelangt die Wahrung der gemeinsamen handelspolitischen Interessen an diesen Verträgen zum Ausdrucke (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[40]) Im ersten Absatze dieses Artikels wird in Übereinstimmung mit den Anordnungen im Artikel XIII der Anlage A und in Übereinstimmung mit dem gleichen Artikel des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, festgestellt, daß der auf Grund des früheren Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882, RGBl. Nr. 47, zugelassene, mittlerweile durch die Verordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 177, aufgehobene Mahlverkehr der Mühlen auch für die Dauer des neuen Vertrages aufgehoben bleibt, wodurch die Interessen der beteiligten Produktionskreise erneute Garantien erhalten. Dagegen wird zufolge einer im Zuge der Verhandlung vorgenommenen Feststellung der sogenannte Tiroler Getreideaufschlag auch während der Dauer des neuen Vertrages zur Einhebung gelangen. Damit ist den Landesfinanzen Tirols die erwünschte Erhaltung des status quo wieder gewährleistet. Andrerseits wurde die bei der

Artikel VI. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt innerhalb der Grenzen des betreffenden Staates den Regierungen der beiden vertragschließenden Teile überlassen.

In einem Staatsgebiete eingehobene Zölle dürfen ohne Zustimmung der Regierung desselben in dem anderen Staatsgebiete unter keinem wie immer gearteten Titel rückvergütet werden.

Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von den vertragschließenden Teilen Inspektoren bestellt, welche das Recht haben, in den auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgang der Zoll- und Finanzbehörden des anderen Staates Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den vorgesetzten Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.

Die Regierungen der beiden Staaten werden den gesetzgebenden Körperschaften mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über das Zollverfahren vorlegen.[41])

Schlußprotokoll zu Artikel VI: Es herrscht Einverständnis darüber, daß jedem der beiden vertragschließenden Teile die volle Freiheit zusteht, Streckenzugsverkehre zwischen Einbruchsstellen des eigenen Verwaltungsgebietes nach eigenem Ermessen zu bewilligen oder derlei bestehende Verkehre aufzuheben.

Dagegen ist die Bewilligung oder Aufhebung von Streckenzugsverkehren zwischen Grenzzollämtern der beiden vertragschließenden Staaten an das vorhergehende Einverständnis der beiden Regierungen gebunden.[41])

Einfuhr von Mehl in die dazio consumo-pflichtigen Orte Dalmatiens bestehende differenzielle Behandlung zwischen dem im Lande erzeugten und dem dorthin zur Einfuhr gelangenden Mehle, die nur mehr als ein wirtschaftlich nicht in Betracht kommender Ausnahmezustand untergeordneter Bedeutung erscheint, beseitigt. Für den Übergang wurde jedoch eine Frist bis 1910 festgesetzt (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Die Regierung wies unter Darstellung des ganzen Werdeganges des dalmatinischen Mahlverkehres darauf hin, daß der Zustand, wie er sich aus dem Mißbrauche der in Frage stehenden Begünstigung entwickelt hat, mit den Bestimmungen des Vertrages mit Ungarn nicht in Einklang gebracht werden könne. Es sei Tatsache, daß dermalen trotz der für Mehl allgemein normierten Steuerpflicht alle Mühlen Dalmatiens, also auch die industriellen, die Begünstigung der Steuerfreiheit für sich in Anspruch nehmen und daß daher in Dalmatien gegenwärtig überhaupt nur das eingeführte Mehl der Besteuerung unterzogen werde. Dagegen ist nun nicht nur seitens der ungarischen, sondern auch der österreichischen Mühlen Beschwerde erhoben worden. Da die Regierung überzeugt war, daß die Lösung der gegenständlichen Frage auf Schwierigkeiten stoßen werde, so hat sie sich eine Frist bis zum Jahre 1910 bedungen. Bis dahin werde es möglich sein, mit den Interessenten Fühlung zu nehmen und voraussichtlich für dieselben eine befriedigende Lösung zu finden, zumal es sich doch nur um die Beseitigung der mißbräuchlichen Anwendung der fraglichen Begünstigung seitens der industriellen Mühlen handelt, welche den eigentlichen Anlaß zu den erwähnten Beschwerden gegeben haben (Aus dem Berichte des Ausgleichsausschusses an das Abgeordnetenhaus).

[41]) Die im ersten Absatze normierte Autonomie in der Einhebung und Verwaltung der Zölle machte die im zweiten Absatze enthaltene besondere Feststellung notwendig, wonach in einem Staatsgebiete erhobene Zölle ohne dessen Zustimmung in dem andern Staatsgebiete unter keinem wie immer gearteten Titel rückvergütet werden dürfen. Im Zusammenhange hiemit wurde im Schlußprotokolle zu diesem Artikel die Frage des Streckenzugsverkehres dahin geordnet, daß bezüglich der Streckenzugsverkehre zwischen Einbruchsstellen des eigenen Verwaltungsgebietes jeder Teil autonom bleibt, daß aber Streckenzugsverkehre zwischen Grenzzollämtern der beiden Teile nur im Einverständnisse bewilligt oder aufgehoben werden können. In Verbindung mit diesen Verhandlungen haben sich beide Regierungen dahin geeinigt, daß ein Streckenzugsverkehr mit Mahlprodukten über Fiume und Venedig nach Ala nicht statthaben wird. Hiemit ist diese Frage im Sinne der Wünsche unserer Interessenten erledigt. Der vierte Absatz enthält die Vereinbarung wegen einvernehmlicher Vorbereitung eines Gesetzentwurfes über das Zollverfahren. Hiedurch soll eine den Bedürfnissen

Artikel VII. Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die beiderseitigen Regierungen nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise geführt.

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Führung der Flagge der Seehandelsschiffe der beiden vertragschließenden Teile bleiben unverändert in Kraft.[42])

In Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und der Seefischerei werden die Schiffe und Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile, sowie die beiden Staaten selbst einander gleichgestellt. Insbesondere werden die Seehandelsschiffe der beiden vertragschließenden Teile in den Häfen beider Staaten die gleiche Behandlung genießen. Die Qualifikationszertifikate der Seeleute sind in beiden Staatsgebieten an die gleichen Bedingungen zu knüpfen und genießen in beiden Staaten die gleiche Gültigkeit.

Alle Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelsschiffe, ihrer Besatzung oder einzelner Seeleute und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, gehören in die Kompetenz der k. und k. Konsularämter und des gemeinsamen Ministers des Äußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe, der Besatzung oder der Seeleute. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seeverwaltung gehören, werden die Konsularämter wie bisher mit den inländischen Behörden direkt verkehren.

Die Schiffahrtsgebühren sind in den Häfen beider Staaten nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hievon sind die Gebühren von rein lokaler Bedeutung, wie: die Gebühren für die Benützung bestimmter Hafenteile und für Lotsen, ferner die Gebühren für die Marineunterstützungsfonds.[43])

In Beziehung auf die Entrichtung der Hafengebühr sind die Schiffe, Häfen, Reeden und andere Punkte der Seeküste der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellt.

Sämtliche Schiffahrtsgebühren kommen grundsätzlich dem einhebenden Staate zu gute.

Die Schiffe beider Staaten, welche die Begünstigung der einmaligen Entrichtung der Hafengebühr für das laufende Kalenderjahr in Anspruch nehmen, haben die betreffende Gebühr in jenem Hafen zu entrichten, in welchem sie registriert sind.

Den Schiffen der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellte fremde Schiffe, welche dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen, können die Hafengebühr in jedem Hafen des einen oder des anderen Staatsgebietes nach ihrer Wahl entrichten. Die Hälfte der in Häfen des einen Staatsgebietes derart eingehobenen Gebühr wird im Restitutionswege an die Seeverwaltung des anderen vertragschließenden Teiles abgeführt.

Das gleiche hat bezüglich der Gebühren jener Schiffe zu gelten, welche nach Entrichtung der Gebühr während der Dauer der für 20, beziehungsweise 60 Tage zugestandenen Gebührenfreiheit einen Hafen, eine Reede oder einen anderen Punkt der Seeküste des anderen Staatsgebietes anlaufen und dort Handelsoperationen vollziehen.

---

der Zollverwaltung entsprechende zeitgemäße Reform des in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 geregelten Verfahrens der Zollämter sichergestellt werden (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[42]) Vgl. die Vorschriften über die Flaggenführung der Seeschiffe im V. Bd. auf S. 886 ff. der 5. Aufl.

[43]) Vgl. hinsichtlich der Hafengebühren den V. Bd. der 5. Aufl. S. 984 ff.

Der Bau von Leuchttürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre nach den Häfen beider Staatsgebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden; der Aufwand hiefür wird nach einem billigen Schlüssel zu verteilen sein.[44])

Schlußprotokoll zu Artikel VII: Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, daß in Beziehung auf die laut Absatz 1 des Artikels VII nach gleichen Normen oder in möglichst übereinstimmender Weise zu verwaltenden Angelegenheiten bei Nichterzielung eines Einverständnisses in folgenden Gegenständen von der gleichartigen Regelung abgesehen werden kann:

a) in Betreff der Hafenpolizeiordnungen,

b) in Betreff der Seemannsordnung, insoweit sich diese auf das Dienstverhältnis der gesamten Schiffsbesatzungen bezieht.[44])

---

[44]) Die Bestimmungen dieses Artikels über die Handelsmarine und die Seeverwaltung sind mit den dermalen in Geltung stehenden Normen im Wesen identisch. Weggefallen ist nur die Anordnung, wonach in beiden Ländergebieten und in der Handelsmarine beider Teile ein gleiches Privatseerecht in Anwendung kommen soll. Die Gleichartigkeit der Normen über die Ausübung der Seeschiffahrt entspricht im allgemeinen der modernen Tendenz, die wichtigsten Bestimmungen für die Sicherheit der Schiffahrt in allen Staaten gleichmäßig zu treffen, und ist angesichts der engen maritimen Beziehungen zwischen den beiden Staaten besonders notwendig. Um bei der Auslegung der Worte „Ausübung der Seeschiffahrt" allfälligen Schwierigkeiten vorzubeugen, wurde im Schlußprotokolle die Bestimmung aufgenommen, daß jene Angelegenheiten, welche sich in geringerem Grade auf die eigentliche Ausübung der Seeschiffahrt beziehen, das heißt die Hafenpolizeiordnungen wegen ihres rein lokalen Charakters und die Seemannsordnungen in ihren das Dienstverhältnis der Schiffsbesatzung, also die innere Ordnung des Schiffahrtsdienstes betreffenden Teilen von der gleichartigen Regelung ausgenommen werden können. Dagegen soll das Seesanitätswesen, das in der Hauptsache auf internationalen Abmachungen beruht, auch in seinen Einzelheiten einheitlich geregelt werden. Die Gleichartigkeit der Seefischereivorschriften ist angesichts der mit dem Auslande, insbesondere Italien, bestehenden Abmachungen erforderlich. Die Aufrechterhaltung der Seehandelsflagge ist im Interesse des Prestiges der beiderseitigen Handelsmarinen gelegen, da diese Flagge überall bekannt ist und hohes Ansehen genießt. Die Gleichstellung der Schiffe und Angehörigen beider Teile in der Schiffahrt sowie hinsichtlich der Behandlung in den Häfen findet sich auch in vielen Handels- und Schiffahrtsverträgen und entspricht vollkommen den gegenseitigen Verkehrsinteressen. Die reziproke Anerkennung der beiderseitigen Qualifikationszertifikate kommt der Freizügigkeit der österreichischen, Chargen bekleidenden Seeleute zu statten und gereicht bei der Ähnlichkeit der Verhältnisse und der Möglichkeit größerer Auswahl dem beiderseitigen Schiffahrtsbetriebe zum Vorteile. Die Bestimmungen über das Konsularwesen bleiben unverändert. Die Feststellung gleicher Normen in Bezug auf die Schiffahrtsgebühren, mit Ausnahme jener rein örtlicher Natur, ist eine Maßnahme zur Erleichterung des gegenseitigen Schiffahrtsverkehres. Dasselbe gilt von der Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in Bezug auf die Entrichtung der Hafengebühr; diese paritätische Behandlung ist bis zu einem gewissen Grade auch Gegenstand des internationalen Vertragsrechtes. Auch die bisher geltende Bestimmung hinsichtlich der Gleichstellung der Häfen, Reeden und anderen Punkte der Seeküste, wonach Schiffe, welche aus einem Hafen des andern Teiles kommen, die gleiche Behandlung wie inländische genießen, ist aufrecht erhalten, ebenso die bisherigen Abonnements und Abrechnungsmodalitäten rücksichtlich der Hafengebühren, da sie sich als praktisch erwiesen haben, und schließlich auch die Bestimmung über die gemeinsame Deckung des Aufwandes beim Bau von Leuchttürmen, die dem Verkehre beider Teile förderlich sind. Die Wiederaufnahme einer Bestimmung über die Gleichartigkeit des zu schaffenden Privatseerechtes erschien entbehrlich, da auf diesem Gebiete mit dem sich stets weiterbildenden internationalen Rechte das volle Auskommen gefunden werden kann und beide Staaten im Interesse ihrer Seeschiffahrt ohnedies alles aufwenden müssen, um ihr Privatseerecht diesen internationalen Verhältnissen anzupassen (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Von einer Regelung nach gleichen Gesichtspunkten und Grundsätzen sollen jedoch die Materien schiffahrtspolitisch-ökonomischer Natur, wie zum Beispiel die Unterstützung der Handelsmarine ausgeschlossen bleiben, weil diese Maßnahmen durch die allgemeinen kommerziellen und

Artikel VIII. Alle Angelegenheiten in Betreff der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte und der Donauakte v. J. 1857 Anwendung finden, gehören, sofern sie sich auf das Verhältnis zu dritten Staaten beziehen, unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten zum Wirkungskreise des gemeinsamen Ministers des Äußern.

In Beziehung auf sämtliche Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Staatsgebiete berühren, werden die vertragschließenden Teile in allen Angelegenheiten, welche die Ausübung der Schiffahrt, die Flußpolizei, die Korrektion und Instandhaltung betreffen, einverständlich vorgehen.

Rücksichtlich der Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Staaten vollständig gleich behandelt.

Die Flußhandelsschiffe beider Staaten, wenn sie die Flußschiffahrt über deren Grenzen hinaus betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen.

Die Flußhandelsschiffe der vertragschließenden Teile führen innerhalb der beiden Staatsgebiete ihre nationale Flagge am Heck.

Beim Landen eines Flußhandelsschiffes in dem Gebiete des andern Staates ist überdies für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes auch noch die Flagge des andern Staates auf Mast zu hissen.[45])

Schlußprotokoll zu Artikel VIII: Es wird übereinstimmend festgestellt, daß die beiden Regierungen hinsichtlich der subventionierten Schiffahrtsunternehmungen nach erfolgtem Einvernehmen zwischen diesen ein besonderes Übereinkommen auf paritätischer Grundlage schließen werden.

Die Flußschiffe des einen vertragschließenden Teiles, welche in dem Gebiete des andern Lokalverkehre gegen staatliche Subvention betreiben, werden für die Dauer eines solchen Subventionsverhältnisses und in Ausübung dieses Dienstes neben ihrer nationalen Flagge auf Mast die Flagge des subventionierenden Staates am Heck führen.[45])

Produktionsverhältnisse, die in den beiden Staaten wesentlich voneinander abweichen, bedingt und beeinflußt werden. Desgleichen ist das Privatseerecht aus dem Gebiete der gemeinsam zu ordnenden Rechtsangelegenheiten ausgeschaltet worden, weil jene Fragen, welche nur die Interessen des Verkehres zur See an sich betreffen, einer internationalen Regelung zugeführt werden, während alle übrigen Fragen des Privatseerechtes den keineswegs übereinstimmenden handels- und zivilrechtlichen Normen angepaßt werden sollen. Auch in den Bestimmungen über die Versicherung der Seeleute soll der Verschiedenheit der diesbezüglich obwaltenden Verhältnisse Rechnung getragen werden und wird deren Regelung daher in beiden Staaten unabhängig voneinander erfolgen (Aus dem Berichte des Ausgleichsausschusses an das Abgeordnetenhaus).

[45]) Dieser die Fragen der Binnenschiffahrt regelnde Artikel deckt sich — was die vier ersten Absätze betrifft — bis auf unwesentliche, im Interesse größerer Deutlichkeit vorgenommene redaktionelle Änderungen vollkommen mit dem bisherigen Zoll- und Handelsbündnisse. Eine Neuerung bedeutet die im Schlußprotokoll ausgesprochene prinzipielle Geneigtheit beider Regierungen, ein besonderes Übereinkommen, betreffend die Behandlung der in den beiden Staatsgebieten subventionierten Schiffahrtsgesellschaften, nach erfolgter Einigung der letzteren über eine Verkehrsteilung, auf Basis der vollen und gegenseitigen Parität abzuschließen. Die in den letzten zwei Absätzen des Artikels neu vereinbarten Bestimmungen über die Flaggenführung der Flußhandelsschiffe halten — soweit das Zollausland hiebei in Betracht kommt — den Status quo ante aufrecht. Darüber hinaus bringen sie aber auch noch die Lösung der seit Jahren schwebenden Frage über die Art der Flaggenführung innerhalb der beiden Staatsgebiete. Die hierin herrschenden Verhältnisse erheischten um so dringender eine Regelung, als sie auch im Widerspruche mit den im internationalen Verkehre geltenden Grundsätzen für die Flaggenführung stehen. Nunmehr soll die im internationalen Verkehr übliche Art der Flaggenführung auch im Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten zur Anwendung kommen.

Artikel IX. Die Hauptbahnen in beiden Staatsgebieten sollen, insoweit militärische oder allgemeine Verkehrsinteressen dies erfordern, nach gleichen Grundsätzen gebaut, betrieben und verwaltet werden.

Insbesondere sollen die Grundzüge der Verkehrsvorschriften für Hauptbahnen, die Vorschriften über das Signalwesen, über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe im Personen- und Güterverkehre, über den Transport explosiver Gegenstände, dann das Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Staatsgebieten, sowie für den Wechselverkehr zwischen diesen unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden.

Eine derartige Abänderung wird hinsichtlich des Eisenbahnbetriebsreglements namentlich für den Fall solcher legislatorischer Maßnahmen, welche die Grundsätze des Transportrechtes berühren, jedem der beiden Staaten vorbehalten.

Auch ist darauf hinzuwirken, daß die bestehende, insbesondere durch den gemeinsamen Tarifteil I für den Güterverkehr zum Ausdruck gelangte Übereinstimmung der Tarifbestimmungen und der Güterklassifikation von den Bahnverwaltungen tunlichst aufrecht erhalten und weiter entwickelt werde.

Die Regelung des Baues und Betriebes von Bahnen niederer Ordnung (Lokalbahnen, Kleinbahnen usw.) bleibt, insofern derartige Bahnen die Grenzen des einen Staatsgebietes nicht überschreiten, jedem der beiden Staaten selbständig vorbehalten.

Das zwischen den beiden Regierungen abgeschlossene provisorische Übereinkommen in Betreff der Eisenbahnen d. d. Wien, 29. Juli/Buda, 21. August 1868 soll den seither geänderten Verhältnissen entsprechend einer einvernehmlichen Revision unterzogen werden.[46])

Eine Ausnahme hievon bildet die im Schlußprotokoll vereinbarte Flaggenführung in subventionierten Lokalverkehren, welche von einer Schiffahrtsgesellschaft des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des andern besorgt werden, weil durch das Subventionsverhältnis und während der Dauer desselben die in solchen Lokaldiensten stehenden Schiffe in ein besonders enges Verhältnis zu dem subventionierenden Staate treten (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Die Rechtsverhältnisse der Donauschiffahrt der Monarchie erfahren eine verschiedene Regelung, je nachdem es sich um Angelegenheiten handelt, die den ganzen Strom ohne Rücksicht auf die einheitliche Zollgrenze betreffen und daher auch das Verhältnis Österreich-Ungarns zu dritten Staaten berühren oder um solche, welche sich lediglich auf territoriale Interessen der beiden Staatsgebiete auf den innerhalb derselben gelegenen Stromabschnitten beziehen. Erstere bilden eine Materie des internationalen Donauschiffahrtsrechtes, welches in verschiedenen Staatsverträgen niedergelegt ist. Bei Abschluß solcher Verträge kommt der Monarchie nach ihrer völker- und staatsrechtlichen Struktur die Rolle einer „partie contractante" zu. Über die Art der Vertretung des gemeinsamen Interesses nach außen müssen sich aber die beiden Regierungen auch hier vorgängig grundsätzlich verständigen (Aus dem Berichte des Ausgleichsausschusses an das Abgeordnetenhaus).

[46]) Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen vollkommen jenen, die auf Grund des § 1 der Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178 (sieh oben S. 96 ff.), dermalen in Geltung sind und in gleicher Fassung auch im Artikel VIII der Regierungsvorlage vom Jahre 1903 aufgenommen waren. Sie decken sich übrigens mit den Vereinbarungen, welche schon in dem am 31. Dezember 1897 abgelaufenen Zoll- und Handelsbündnisse enthalten waren. Wenn im Absatze 1 des Artikels IX der im Artikel VIII des abgelaufenen Zoll- und Handelsbündnisses enthaltene Ausdruck „Eisenbahnen" durch „Hauptbahnen" ersetzt wurde, so bedeutet dies nicht eine Einschränkung der Gültigkeit der früheren Bestimmungen, weil auch damals die Lokalbahnen, insofern diese die Grenzen des einen Staatsgebietes nicht überschreiten, in Betreff der Regelnug des Baues und Betriebes abweichend von den Hauptbahnen behandelt wurden. Die textliche Zusammenziehung der Bestimmungen für die im ehemaligen Artikel VIII getrennt behandelten „bestehenden" und „neuherzustellenden" Bahnen bedeutet einerseits hinsichtlich der bestehenden Bahnen durch den Hinweis auf die maßgebenden militärischen und allgemeinen Verkehrsinteressen eine sachgemäße Einschränkung der früher ganz all-

gemein gehaltenen und andrerseits hinsichtlich der neu herzustellenden Bahnen eine Erweiterung der früher auf das Interesse des gegenseitigen Verkehres eingeschränkten Verpflichtung zur gleichmäßigen Behandlung. Absatz 2 enthält (ähnlich wie der zweite Satz des ehemaligen Artikels VIII) eine nähere Ausführung des im ersten Absatze entwickelten Grundsatzes. Hiebei ist eine besondere Hinweisung auf die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 nicht wieder aufgenommen worden, da die im Artikel IX angeführten Vorschriften als: die Grundzüge der Verkehrsvorschriften für Hauptbahnen, die Vorschriften über das Signalwesen, über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe im Personen- und Güterverkehre und über den Transport explosiver Gegenstände, dann das Eisenbahnbetriebsreglement jene den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten, für beide Staatsgebiete gemeinsam festgesetzten Bestimmungen darstellen, hinsichtlich welcher im Sinne des im ersten Absatze enthaltenen Grundsatzes die Aufrechthaltung der Einheitlichkeit auch fernerhin geboten ist. Die durch die Beschränkung auf die bezeichneten Vorschriften und die Eliminierung der Berufung der Eisenbahnbetriebsordnung einer gleichmäßigen Regelung nicht mehr unterliegenden Bestimmungen der Eisenbahnbetriebsordnung, wie die Bestimmungen im ersten Teile, Abschnitt B (Verpflichtungen der bei Staatsbahnen angestellten Beamten und Diener), Abschnitt D (Aufsicht und Kontrolle) und teilweise auch Abschnitt C (Verpflichtungen der Privateisenbahnunternehmungen sowie ihrer Beamten und Diener) eignen sich vermöge der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse vielfach gar nicht zu einer einheitlichen Behandlung. Die im Absatze 2 ausdrücklich ausgesprochene Ausdehnung der gegenseitigen Verpflichtung zur unveränderten Beobachtung dieser Vorschriften auf den Wechselverkehr, welcher im früheren Artikel VIII nicht erwähnt war, entspricht der sachgemäßen Durchbildung des Gedankens, welcher der ganzen Bestimmung zu Grunde liegt. Absatz 3 trägt dem Zusammenhange Rechnung, welcher zwischen dem Betriebsreglement und dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr besteht, und sichert für den Fall von Änderungen in diesem die entsprechende einheitliche Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements. Absatz 4 bezweckt die Aufrechthaltung und Weiterentwicklung der im Einvernehmen der Bahnverwaltungen durch den Tarifteil I für den Güterverkehr geschaffenen Einheitlichkeit der Tarifbestimmungen und der Güterklassifikation, auf welche im allgemeinen Verkehrsinteresse großes Gewicht gelegt werden muß. Eine strikte Verpflichtung zur Wahrung dieser Einheitlichkeit konnte jedoch deshalb nicht statuiert werden, weil, soweit Privatbahnen in Betracht kommen, die erörterten Bestimmungen vielfach der konzessionsmäßig gewährleisteten selbständigen Festsetzung dieser Bahnen unterliegen. Absatz 5 entspricht dem Absatze 2 des Artikels VIII des früheren Zoll- und Handelsbündnisses mit einer genaueren Bezeichnung solcher Bahnen, welche in dem angeführten Artikel unter dem Ausdrucke „Lokalbahnen" zusammengefaßt waren. Absatz 6 sichert den Fortbestand des provisorischen Übereinkommens in Betreff der Eisenbahnen de dato Wien, 29. Juli 1868, Ofen, 21. August 1868, in einer den seither geänderten Verhältnissen entsprechenden einvernehmlich festzusetzenden Fassung (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

Bei Besprechung der Artikel IX und X des Zoll- und Handelsvertrages bemerkte der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte u. a. folgendes: „Die Regierung hat jedoch parallel mit dem Ausgleiche auch zwei andere wichtige Verkehrsfragen gelöst, das ist die Frage der Ausgestaltung der Kaschau—Oderberger-Eisenbahn und die Sicherstellung der direkten Bahnverbindung mit Dalmatien. Bei dem unleugbaren Zusammenhange, der zwischen diesen Fragen und dem Komplexe der übrigen Ausgleichsvereinbarungen besteht, hat es der Ausgleichsausschuß für seine Pflicht erachtet, an der Hand des ihm von der Regierung diesfalls zur Verfügung gestellten instruktiven Materiales auch die Abmachungen über die beiden letztbezeichneten Fragen in den Kreis seiner Beratungen zu ziehen (Beilage 4). Inzwischen ist aber die Regierungsvorlage über die Sicherstellung der Bahnverbindung mit Dalmatien dem Eisenbahnausschusse zugewiesen worden; und da dieselbe sonach in Verbindung mit den konnexen Abmachungen über die Kaschau—Oderberger Eisenbahn ohnedies den Gegenstand eines eingehenden Berichtes dieses Ausschusses zu bilden haben wird, muß hier von einer näheren Erörterung der einschlägigen Materie wohl abgesehen werden. Eines verdient aber jedenfalls auch hier hervorgehoben zu werden, daß nämlich nach der präzisen Erklärung der Regierung ein formelles Junktim auch zwischen den Abmachungen über die Kaschau—Oderberger und die Dalmatiner Bahn einerseits und dem Ausgleichsvertrage andrerseits insofern besteht, als mit dem Fallen des letzteren auch das Zustandekommen der langersehnten Bahnverbindung mit unserem südlichsten Kronlande wieder in unabsehbare Ferne gerückt wäre."

Die vom Ausgleichsausschusse zitierte Beilage 4 zu seinem Berichte bildete das „Protokoll aufgenommen zu Budapest am 8. Okt. 1907, betreffend die projektierten

Artikel X. Hinsichtlich der Eisenbahntarife finden die im Absatze 1 des Artikels 15 und im Absatze 2 des Artikels 16 des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche, beziehungsweise in den zugehörigen Absätzen des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen auch auf den Eisenbahnverkehr beider Staatsgebiete volle Anwendung.

Inwieweit für die beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen noch besondere Bestimmungen gelten sollen, wird durch ein zwischen diesen beiden Verwaltungen abzuschließendes Übereinkommen festgestellt, das der Genehmigung der Ressortminister unterliegt.

Geheime Tarifsätze bleiben auch weiterhin ausgeschlossen.[47])

Bahnverbindungen mit Dalmatien und die Ausgestaltung der österreichischen Strecke der k. k. priv. Kaschau—Oderberger Eisenbahn". Die Genehmigung dieser Protokollarvereinbarung ist bisher (anfangs August 1909) noch nicht erfolgt. Im Zusammenhange mit der Frage der Bahnverbindungen mit Dalmatien steht das Gesetz v. 30. Dez. 1907, RGBl. Nr. 281, betreffend die Herstellung normalspuriger Eisenbahnen von Rudolfswert über Möttling (Krain) in der Richtung gegen Karlstadt mit Abzweigung nach Tschernembl (Krain) und von Knin an die Landesgrenze gegen Pribudić auf Staatskosten.

[47]) In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist zu Art. X folgende Äußerung enthalten: „Zur richtigen Beurteilung der in diesem Artikel behandelten eisenbahntarifarischen Bestimmungen muß folgendes vorausgeschickt werden: Das Zoll- und Handelsbündnis, das bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, galt, enthielt überhaupt keinerlei Vereinbarungen über Eisenbahntarife. Die Praxis ging jedoch schon damals übereinstimmend dahin, daß jene Zugeständnisse, welche auf Grund eines Handelsvertrages einem dritten Staate eingeräumt waren, im allgemeinen auch für den Zwischenverkehr der beiden Staaten zu gelten haben. In diesem Sinne ist im § 2 der Verordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178, und später gleichlautend auch im Artikel IX der Regierungsvorlage vom Jahre 1903 ausdrücklich festgesetzt worden, daß die im Schlußprotokoll zu Artikel 15 des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche enthaltene Bestimmung über die gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiete der direkten Tarife und die paritätische Behandlung der beiderseitigen Provenienzen auch für den internen Wechselverkehr zu gelten hat. Diese Bestimmung wird auch in dem neuen Vertrage aufrecht erhalten. Ihr Wortlaut (Absatz 1 des Artikels X) weicht von der bisherigen Fassung nur insofern ab, als neben dem Artikel 15 und der dazugehörigen Schlußprotokollbestimmung des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche auch Absatz 2 des Artikels 16 dieses Vertrages zitiert wird. Diese Änderung ist nur formaler Natur und hängt mit einer textlichen Verschiebung zusammen, die in den bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Handelsvertrages mit 1. März 1906 eingetreten ist.*) Die Verhandlungen über diesen Punkt haben übrigens Anlaß gegeben, mehrfache österreichischerseits erhobene Beschwerden wegen bestimmungswidriger Handhabung dieser Vorschriften seitens der ungarischen Staatseisenbahnen zur Sprache zu bringen; hiebei hat sich die königlich ungarische Regierung bereit erklärt, in einer Reihe von Fällen die verlangte Korrektur eintreten zu lassen. Auch die Bestimmung über den Ausschluß geheimer Tarifsätze ist in den neuen Vertrag übernommen worden. Die im zweiten Absatze des Artikels IX bezogenen Vorschriften über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe im Personen-

*) Der Wortlaut der angeführten Bestimmungen des Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche ist folgender:

Artikel 16, 2. Absatz, des Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

„Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens insbesondere auch bei Anträgen auf Erstellung direkter Personen- und Frachtentarife nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses tunlichste Unterstützung zu."

Schlußprotokoll zu Artikel 15:

„Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich nicht um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen."

und Güterverkehre enthalten hierüber die gegenwärtig in Kraft stehenden besonderen Bestimmungen. Eine vollständige Neuerung gegenüber den bis zum Jahre 1899 gültigen Vereinbarungen bildeten aber jene Bestimmungen im § 2 der Verordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178, und im Artikel IX der Regierungsvorlage vom Jahre 1903, die sich auf die Bindung der Staatsbahntarife im gegenseitigen Transitverkehr nach dem Auslande beziehen. Diese Bindung war eine doppelte Einerseits wurden die bis zum Jahre 1899 für den Transitverkehr des andern Staatsgebietes aufgestellten ermäßigten Frachtanteile auf die ganze Dauer der Ausgleichsvereinbarungen als Maximalanteile festgelegt, andrerseits übernahmen die Staatsbahnen die Verpflichtung, alle dem Transitverkehre des Auslandes eingeräumten Frachtermäßigungen wahllos auch dem nach derselben Grenzstation sich bewegenden Exportverkehr des andern Staatsgebietes zur Verfügung zu stellen. Vor allem die letzterwähnte Bestimmung hatte für die österreichischen Staatsbahnen die besonders empfindliche Folge, daß sie die seinerzeit im Zusammenhange mit der convention à quatre, also aus ganz besonderen verkehrspolitischen Rücksichten für den Verkehr mit den Orientstaaten zugestandenen weitgehenden Ermäßigungen auch dem ungarischen Verkehre nach allen Auslandsgrenzstationen und über alle in Frage kommenden Strecken einräumen mußten. Diesem mit einer empfindlichen Einschränkung der Tariffreiheit der österreichischen Staatsbahnverwaltung verbundenen Zustande wird die neue Vereinbarung ein Ende machen, indem darin alle die Bindung von Transittarifen betreffenden Bestimmungen fallen gelassen sind. Durch die Beseitigung aller dieser Bindungen ist aber auch die bisherige Basis für die Tarifbildung im Transitverkehr nach dem Auslande, und zwar insbesondere auch in jenen Relationen weggefallen, in welchen die Frachtsätze durch die Konkurrenz des Donauweges bestimmt werden. Die beiden Staatsbahnverwaltungen waren daher genötigt, sich wegen der künftigen Bildung der Transittarife in den von der Donau beherrschten Relationen zu verständigen. Die bezüglichen Verhandlungen haben zu dem in der Beilage 1 angeschlossenen Übereinkommen geführt. Wie aus diesem Übereinkommen zu entnehmen ist, sind Abweichungen von der regulären Tarifbildung ausschließlich in jenen Strecken vorgesehen, in welchen die Konkurrenz des Donauweges wirkt. Mit den bezüglichen Nachlässen soll nur so weit gegangen werden, daß die vollen normalen Sätze der Donauschiffahrt, erhöht um den üblichen, dem natürlichen Vorsprung des Bahnweges Rechnung tragenden Zuschlag, auf die mitbewerbende Bahnroute übernommen werden. Für die österreichischen Staatsbahnen ergibt sich hieraus die Möglichkeit, auch dort, wo die Frachtsätze nach diesem Regime bestimmt werden, ihre Anteile mit wenigen Ausnahmen erheblich, ja zum Teil bis zum vollen Betrage des Lokaltarifes zu erhöhen. In allen übrigen Relationen tritt die normale Tarifbildung ein. Der Wegfall der Bindungen im Transitverkehr hat aber selbstverständlich weder auf österreichischer noch auf ungarischer Seite die Bedeutung, daß von der wiedergewonnenen Tariffreiheit etwa zum Zwecke der Prohibition des Transitverkehres aus dem andern Staatsgebiete Gebrauch gemacht oder rücksichtslos mit einer Erweiterung der bestehenden Transitbegünstigungen für ausländische Provenienzen vorgegangen werden solle; bei den Verhandlungen herrschte vielmehr volle Übereinstimmung, daß angesichts des gleichmäßigen Interesses, welches beide Teile an der ungehinderten Entwicklung des Exportes nach fremden Staaten besitzen, keiner der beiden Teile beabsichtigen könne, die Ausfuhrinteressen des andern zu schädigen. Die beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen würden vielmehr in dem Falle, als sich erweisen sollte, daß in der Folge durch die Ermäßigung der für ein ausländisches Produkt auf einer ihrer Linien bestehenden Transitfrachtsätze die Exportfähigkeit des betreffenden Artikels ungünstig beeinflußt wurde, auf Grund einzuleitender Verhandlungen dafür sorgen, daß die diesen Export hindernden tarifarischen Schwierigkeiten innerhalb der durch die eigenen wirtschaftlichen Interessen gezogenen Grenzen beseitigt werden. Das Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen enthält auch die aus den bisherigen Vereinbarungen übernommene Bestimmung, daß die Staatsbahnen beider Staaten verpflichtet sind, für den über ihre Linien transitierenden Güterverkehr des andern Staatsgebietes in jedem Falle der Aufstellung direkter Tarife zuzustimmen. Diese Verpflichtung ist für die österreichischen Staatsbahnen hinsichtlich des ungarischen Verkehres mit Deutschland — und um diesen handelt es sich in erster Linie — bereits nach dem Artikel 16 des deutschen Handelsvertrages gegeben, weil, wenn einmal das Bedürfnis nach Erstellung eines direkten Satzes feststeht, die österreichischen Staatsbahnen als Transitstrecken ihre Zustimmung zur Bildung dieses Satzes nicht verweigern können. Zu bemerken ist schließlich, daß sich alle diese Bestimmungen ausschließlich auf den Verkehr nach dem Auslande beziehen, und daß daher der Binnenverkehr zwischen Österreich und Ungarn, abgesehen von der Verpflichtung zur paritätischen Behandlung der beiderseitigen Provenienzen, keinerlei Beschränkung unterworfen ist.“

Das in den vorstehenden Bemerkungen erwähnte, zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung abgeschlossene Tarifübereinkommen lautet, wie folgt: Im Sinne der Bestimmung im Absatz 2 des Artikels X des die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone regelnden Vertrages d. d. Budapest 8. Oktober 1907 haben auf die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages die Verwaltungen der obengenannten Staatsbahnen, vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Ressortminister, folgendes Übereinkommen abgeschlossen: 1. Die Staatsbahnen beider Staaten sind verpflichtet, für jenen Güterverkehr des andern Staates, welcher über ihre Linien nach einem dritten Staate transitiert, in jedem Falle der Aufstellung direkter Tarife zuzustimmen. 2. die k. k. österreichischen Staatsbahnen und die königlich ungarischen Staatseisenbahnen verpflichten sich einvernehmlich und gegenseitig, für die im Punkte 4 angeführten Artikel: a) in die von den längs der Schiffahrtsstrecken, sowie von sämtlichen hinter diesen gelegenen Stationen der königlich ungarischen Staatseisenbahnen nach bayerischen, süddeutschen und darüber hinaus gelegenen Verkehrsgebieten bestehenden oder während der Gültigkeitsdauer des gegenwärtigen Übereinkommens zu erstellenden direkten Eisenbahntarife, respektive Frachtsätze via Wien bis Passau transit, b) in die von den längs der Schiffahrtsstrecken, sowie von sämtlichen hinter diesen gelegenen Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen nach Serbien, Bulgarien, der europäischen Türkei und nach Rumänien, sowie nach darüber hinaus gelegenen Verkehrsgebieten bestehenden oder während der Gültigkeitsdauer des gegenwärtigen Übereinkommens zu erstellenden direkten Eisenbahntarife, respektive Frachtsätze via Wien bis Zimony transit und Orsova Landesgrenze transit, die in den betreffenden Relationen am 1. Juli 1907 geltenden, im Kartierungswege zur Verfügung stehenden vollen Frachtsätze der Donauschiffahrtsgesellschaften, erhöht um den bei Übernahme von Wasserfrachten üblichen Zuschlag, gemeinsam einzurechnen. Bezüglich jener Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der königlich ungarischen Staatseisenbahnen, welche nicht gleichzeitig Schiffsstationen sind, sind die bis Passau transit, respektive Zimony transit, respektive Orsova Landesgrenze transit, in Rücksicht zu ziehenden Streckensätze in der Weise zu ermitteln, daß bis zu den in Betracht kommenden Schiffsstationen der lokaltarifmäßige Frachtsatz der betreffenden Staatsbahn zu dem von der Umschlagsstation gültigen Schiffrachtsatze hinzugerechnet wird. Einheitssätze sowie sonstige gegenüber den lokaltarifmäßigen Frachtsätzen bestehende Ermäßigungen sind bloß auf der Instradierungsstrecke und nur insofern zu berücksichtigen, als diese in die Frachtsätze der betreffenden Verbandstarife eingerechnet wurden oder im Kartierungswege zur Verfügung standen. Im Wege der auf diese Weise bezeichneten Gebührenberechnung sollen jedoch die gegenwärtig gültigen Eisenbahntransportgebühren nicht ermäßigt werden und, sofern die festgesetzte Gebührenberechnung niedrigere Streckensätze als die gegenwärtig gültigen ergibt, werden die bis Passau, Zimony und Orsova am 1. Juli 1907 gültig gewesenen Eisenbahnstreckensätze auch weiterhin unverändert beibehalten. 3. Die für Passau, Zimony und Orsova in der sub Punkt 2 bezeichneten Weise vereinbarten Streckensätze sind auf den via Wien führenden Routen auf der ganzen Transportstrecke, ausgenommen die Wiener Überfuhrsstrecke, unter Berücksichtigung der neutralen Vorabzüge pro rata der Entfernungen zu verteilen. Zu Gunsten der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft wird hiebei im Verkehre mit Ungarn ein Präzipuum von drei Pfennig pro 100 Kilogramm festgesetzt. Als Maximalbezugsanteile sind zu betrachten. Hinsichtlich der östlich von Wien gelegenen Strecken im Verkehre von Ungarn jene seitens der königlich ungarischen Staatseisenbahnen und der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft bis Wien St. E. G. transit aufgegebenen Streckenanteile, welche in die Frachtsätze der bezüglichen, am 1. Juli 1907 gültig gewesenen Verbandtarife eingerechnet wurden; hinsichtlich der Strecke der k. k. österreichischen Staatsbahnen die laut des am 1. Juli 1907 gültig gewesenen Lokaltarifes für die Transitstrecken ab Hütteldorf-Hacking entfallenden, um die halbe Manipulationsgebühr gekürzten Frachtsätze, respektive jener Streckensatz, welchen die k. k. österreichischen Staatsbahnen für die bezüglichen Verbandstarife zur Tarifbildung jeweilig zur Verfügung stellen. Als Minimalbezugsanteile sind hinsichtlich der k. k. österreichischen Staatsbahnen jene Anteile zu betrachten, welche zur Bildung der Frachtsätze der am 1. Juli 1907 gültig gewesenen direkten Verbandstarife auf den Strecken westlich von Wien St. E. G. zur Verfügung gestellt wurden. Als Minimalbezugsanteile der königlich ungarischen Staatseisenbahnen im Verkehre mit dem Orient und Rumänien gelten jene Anteile, welche zur Bildung der Frachtsätze von Marchegg transit und Bruck transit nach Zimony transit und Orsova Landesgrenze am 1. Juli 1907 zur Verfügung gestanden sind. Die näheren Modalitäten der Tariferstellung und der Anteilsausscheidung sowie die hienach resultierenden Streckensätze sind durch die beiderseitigen Staatseisenbahnverwaltungen kom-

Artikel XI. Das gesamte Konsulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet.

Bei Errichtung und Aufhebung von k. u. k. Konsularämtern, bei Versetzung eines Konsularamtes in eine höhere oder niedrigere Kategorie oder bei beabsichtigter längerer Vakanz desselben, sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

---

missionell festzusetzen. 4. Die in den Punkten 2 und 3 enthaltenen Vereinbarungen sind für die folgenden Artikel verpflichtend, und zwar:

a) Im Exporte aus Ungarn:

1. Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte aus Getreide und Hülsenfrüchten, Mais (Kukuruz), Malz, Ölsaaten und Ölkuchen.	Bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.
2. Eier. 3. Wein in Fässern und Zisternenwagen. 4. Felle (Häute).	Bei Frachtzahlung für mindestens 5000 und 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.
5. Obst, frisches und getrocknetes, verpackt. 6. Pflaumen, gedörrt und Pflaumenmus. 7. Mineralwasser.	Bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.
8. Samen und Sämereien (der Position S. 9—b). 9. Totes Geflügel. 10. Fleisch, geräuchert, gesalzen und gepökelt.	Bei Frachtzahlung für mindestens 5000 und 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.

b) Im Exporte aus Österreich:

Laut Nomenklatur des à quatre-Tarifes.

1. Zucker.	Bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.
2. Glaswaren. 3. Papier. 4. Eisen- und Eisenwaren.	Bei Frachtzahlung für mindestens 5000 und 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.
5. Bier.	Bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.
6. Porzellan.	Bei Frachtzahlung für mindestens 5000 und 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.
7. Tonwaren. 8. Mineralwasser.	Bei Frachtzahlung für mindestens 10.000 Kilogramm pro Wagen und Frachtbrief.

5. Die k. k. österreichischen Staatsbahnen übernehmen es, die Zustimmung der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft zu den hinsichtlich deren Strecken Bruck an der Leitha, beziehungsweise Marchegg—Wien, im gegenwärtigen Übereinkommen in den Punkten 2, 3 und 4 enthaltenen Abmachungen zu erwirken. 6. Für den Fall, als in den Frachtverhältnissen der Schiffahrtsgesellschaften derartige Änderungen eintreten sollten, daß hiedurch die Grundlage der vereinbarten Tarifberechnung wesentlich verschoben würde, kann einvernehmlich an eine Revision der vorstehenden Abmachungen geschritten werden.

Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister und Ackerbauminister das Recht, in Angelegenheiten seines Ressorts in direkte Korrespondenz mit den Konsulaten zu treten, denen die Verpflichtung obliegt, die gewünschten Berichte zu erstatten.

Die perodischen Handelsberichte der Konsulate sind durch den gemeinsamen Minister des Äußern den beiden Handelsministern und Ackerbauministern gleichzeitig mitzuteilen.

Den Ressortministern steht es zu, im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern auf ihre Kosten zum Zwecke des Studiums kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen Fachberichterstatter ins Ausland zu entsenden, die den Schutz und die Unterstützung der k. u. k. Missionen oder Konsulate genießen und durch ihre Vermittlung bei den betreffenden ausländischen Behörden zum Zwecke der Einholung der für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen eingeführt werden sollen.

Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Konsulargebühren, deren Einhebung und Bemessung sowie über die dagegen eingebrachten Rekurse, erfolgt im administrativen Wege durch den gemeinsamen Minister des Äußern, und zwar, insofern dies erforderlich ist, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Bei Errichtung fremder Konsularämter und bei Zulassung fremder Konsuln zur Ausübung ihrer Funktionen in einem der beiden Staatsgebiete wird der gemeinsame Minister des Äußern im Einvernehmen mit der Regierung des betreffenden Staates vorgehen.[48])

Artikel XII. Die beiden Handelsminister werden sich das statistische Material, welches den auswärtigen Handel der von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragschließenden Teile betrifft, wechselseitig mitteilen und für die Zusammenstellung zu einem Gesamtoperate sowie für die Veröffentlichung auf Grund zu treffender Vereinbarungen Sorge tragen.

Ebenso werden die Handelsminister geeignete Vorkehrungen treffen, damit das auf den Verkehr zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile bezügliche statistische Material nach einverständlich festgestellten Grundsätzen gesammelt und von beiden Staaten selbständig veröffentlicht werde.[49])

---

[48]) Die das Konsulatswesen betreffenden Bestimmungen dieses Artikels entsprechen jenen des Entwurfes des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1903. Die bisher auf die Errichtung und Aufhebung von Konsularämtern beschränkte Mitwirkung der beiden Handelsministerien wird auch auf jene vom kommerziellen Standpunkte aus oft nicht minder wichtigen Fälle ausgedehnt, in welchen es sich um die Versetzung eines Konsularamtes in eine höhere oder niedrigere Kategorie oder um die beabsichtigte längere Vakanz eines solchen handelt. Die erhöhte Bedeutung, welche die landwirtschaftlichen Fragen in den letzten Jahren gewonnen haben, ließ es begründet erscheinen, auch den beiden Ackerbauministern die bisher nur den Handelsministern zukommende Berechtigung einzuräumen, in Angelegenheiten ihres Ressorts in direkte Korrespondenz mit den Konsulaten zu treten und letztere zu verpflichten, die gewünschten Berichte zu erstatten. Auch wurde dafür Vorsorge getroffen, daß die periodischen Handelsberichte der k. u. k. Konsularämter fortan auch den beiden Ackerbauministern mitgeteilt werden. Die Bestimmungen des fünften Absatzes über die Institution der Fachberichterstatter entsprechen den einschlägigen Vereinbarungen der beiden Regierungen mit dem Ministerium des Äußern. Von einer engeren Angliederung der Fachberichterstatter an die Konsulate wurde im Interesse der Raschheit und Unmittelbarkeit des Verkehres mit den betreffenden Ressortministerien zwar Umgang genommen; jedoch haben die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern die Aufstellung neuer Instruktionen für Fachberichterstatter in Aussicht genommen, um die Tätigkeit derselben zu einer besonders wirkungsvollen zu gestalten (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

Artikel XIII. Das Salz- und Tabakgefälle wird in den beiden Staaten während der Dauer des Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften verwaltet, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können.[50])

Die derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend den Verkehr mit versteuertem Branntwein, Bier, Mineralöl und Zucker zwischen den beiden Staatsgebieten (Überweisungsverfahren), bleiben mit folgenden Abänderungen auch weiterhin aufrecht[51]) und dürfen nur im Einverständnisse beider Vertragsteile abgeändert werden:

1. Sollte der Steuersatz in beiden Staaten nicht der gleiche sein, so wird die gegenseitige Abgabevergütung nach dem Steuersatze jenes Staates geleistet, in welchem der Steuersatz niedriger ist.

2. Bei der Bemessung der Biersteuervergütung wird ein Extraktgehalt von 12·5 Saccharometergraden zu Grunde gelegt.

Im Falle einer Verschiedenheit im Ausmaße der Abgabesätze auf die erwähnten Steuergegenstände darf aus Anlaß der Einhebung oder Rückerstattung der Abgabedifferenz eine Ausfuhr- oder Erzeugungsprämie nicht gewährt werden.

Eine Rückerstattung der Abgabedifferenz in dem Verhältnisse, wie sie bezüglich des Gesamtbetrages der Abgabe von den über die einheitliche Zollgrenze ausgeführten Steuergegenständen derselben Art gewährt wird, ist gestattet.

---

[49]) Dieser Artikel behandelt jene statistischen Erhebungen, welche ein Zusammenwirken der beiderseitigen Regierungen erfordern. Der erste Absatz bezieht sich auf die Statistik des auswärtigen Handels, dessen vollständige statistische Erfassung ohne einverständliches Vorgehen der beiden Regierungen unmöglich wäre. Der zweite Absatz betrifft die Zwischenverkehrsstatistik. Hier soll das schon seit Errichtung des Zwischenverkehrsstatistischen Amtes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (1900), bestehende Einvernehmen mit der ungarischen Regierung aufrecht erhalten werden, da es sich im Interesse einer wesentlichen Vereinfachung der statistischen Aufnahme sowie der Gewinnung verläßlicherer Daten als sehr zweckentsprechend erwiesen hat (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

Bezüglich der Statistik des auswärtigen Handels vgl. die Ausführungen auf S. 691 ff. des I. Bandes der 5. Aufl. des Handbuches und die seither erschienenen Ministerialverordnungen v. 21. Febr. 1900, RGBl. Nr. 34; 28. Dez. 1900, RGBl. Nr. 225; 10. Febr. 1907, RGBl. Nr. 25. Die letztere Vdg. ist eine neue Durchführungsverordnung zum Ges. v. 26. Juni 1890, RGBl. Nr. 132 (sieh l. c. S. 691 ff.), durch welche die frühere Durchführungsverordnung v. 18. Dez. 1893, RGBl. Nr. 177 (sieh l. c. S. 692 f.), samt den Nachtragsverordnungen aufgehoben worden ist.

Bezüglich der Zwischenverkehrsstatistik vgl. oben S. 93 ff. das zweite Kapitel des ersten Teiles der KaisV. v. 21. Sept. 1899, RGBl. Nr. 176, betreffend die Statistik des Warenverkehres zwischen den Reichsratsländern und Ungarn. Seither ist die die Durchführungsverordnung zum gedachten Kapitel v. 20. Dez. 1899, RGBl. Nr. 247 (sieh l. c. Fußnote 31 auf S. 95 f.), abändernde MV. v. 28. Febr. 1907, RGBl. Nr. 61, erschienen.

[50]) Hinsichtlich der Vorschriften betreffend das Salzgefälle sei zu den die Darstellung im zweiten Bande der fünften Auflage des Handbuches oben auf S. 161 ergänzenden Ausführungen noch hervorgehoben, daß seither folgende auf den Salzverschleiß bezügliche Anordnungen des Finanzministeriums im Reichsgesetzblatte kundgemacht worden sind: Vdg. v. 24. Aug. 1907, RGBl. Nr. 213; Vdg. v. 3. Dez. 1907, RGBl. Nr. 264; Vdg. v. 23. Dez. 1907, RGBl. Nr. 283; 13. Juli 1908, RGBl. Nr. 145; 3. Febr. 1909, RGBl. Nr 25.

[51]) Der oben auf S. 150 in der Fußnote 20 berufene, das Überweisungsverfahren betreffende FME. v. 30. Dez. 1899, RGBl. Nr. 270, wurde einvernehmlich mit dem ungarischen Finanzministerium ergänzt beziehungsweise abgeändert durch die FMV. v 28. März 1907, RGBl. Nr. 104; ferner wurde die l. c. in der Fußnote 19 berufene, das Überweisungsverfahren betreffende FMV. v. 11. Okt. 1906, RGBl. Nr. 207, ebenfalls einverständlich mit dem ungarischen Finanzministerium abgeändert dur die FMV. v. 29. Jänner 1909, RGBl. Nr. 19.

Auf dem Gebiete der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, namentlich der Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckersteuer hat jeder der beiden vertragschließenden Teile Verfügungen zu vermeiden, durch welche die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Industrien des andern Teiles beeinträchtigt werden könnte; sollte gleichwohl eine derartige Beeinträchtigung der Industrie des einen Teiles eintreten, so steht diesem das Recht zu, auf die betreffenden Verkehrsgegenstände beim Bezuge aus dem Gebiete des andern Staates, eventuell auch aus Bosnien und der Herzegowina, die entsprechende Ausgleichsabgabe einzuheben.

Jedem Vertragsteile steht das Recht zu, sich von der Einhaltung der in diesem Artikel getroffenen Vereinbarungen im Gebiete des andern Vertragsteiles durch Entsendung von Beamten zu den leitenden Behörden, sowie zu den einhebenden und kontrollierenden Ämtern und Organen des andern Vertragsteiles zu überzeugen. Die zu diesem Behufe bestimmten Beamten sind vom Finanzminister des andern Staates mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen. Diesen Beamten steht auch das Recht zu, in Begleitung eines zuständigen Amtsfunktionärs in die der Verzehrungssteuerkontrolle unterliegenden Gewerbeunternehmungen einzutreten und der Kontrollamtshandlung beizuwohnen.

In Beziehung auf die erwähnten vier Abgabearten wird insbesondere folgendes vereinbart:

A. Auf dem Gebiete der Biersteuer. Das derzeit bestehende Steuersystem sowie die Bestimmungen über die Steuerrückvergütung für das über die einheitliche Zollgrenze ausgeführte Bier dürfen nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

Jeder Teil ist berechtigt, Brauereien von verhältnismäßig geringem Betriebsumfange besondere Begünstigungen zu gewähren.

Falls in einem Staatsgebiete die Biersteuer nach dem Extraktgehalte der Stammwürze in einem höheren Ausmaße eingehoben wird, als im andern Staatsgebiete, findet beim Bezug von Bier aus diesem Staatsgebiete zum Zwecke der Einhebung der Abgabedifferenz eine Untersuchung des Bieres auf den Stammwürzegehalt dann nicht statt, wenn ein von einer ausdrücklich hiezu befugten Amtsstelle des Versendungsstaates ausgefertigtes Zeugnis über den fachmännisch erhobenen Stammwürzegehalt des versendeten Bieres beigebracht wird. Ferner ist im Falle des Bestandes verschiedener Abgabesätze auf Bier bei Einhebung, beziehungsweise Restitution der Differenz das Umrechnungsverhältnis von Bier auf Bierwürze einvernehmlich festzusetzen.

B. Auf dem Gebiete der Branntweinsteuer. Es dürfen nur im gemeinsamen Einverständnisse Bestimmungen getroffen werden, welche sich beziehen auf:

a) den unmittelbaren Gegenstand der Besteuerung;
b) das System der Steuerstaffelung (Kontingentierung);
c) die Ausfuhrbonifikation und das Prinzip der Abgaberestitution bei der Ausfuhr über die einheitliche Zollgrenze;
d) die abgabefreie und abgabebegünstigte Verwendung von Branntwein, worunter die Gewährung der Abgabefreiheit oder Abgabebegünstigung in Betreff einer etwa bestehenden Abgabedifferenz (Zuschlag) nicht verstanden wird.

Während des Bestandes des derzeitigen Kontingentierungssystems kann jeder Vertragsteil das Gesamtkontingent selbständig festsetzen; hiebei ist jedoch der Durchschnittskonsum in den jeweilig unmittelbar vorausgegangenen zwei Kalenderjahren zu Grunde zu legen.

Jedem Teile steht das Recht zu, im Falle der Einfuhr von versteuertem Branntwein aus dem andern Gebiete die administrativ durchzuführende, entsprechende Korrektur des Gesamtkontingentes jenes Staates zu fordern, aus welchem die Einfuhr von Branntwein stattgefunden hat.

Diese Korrektur des Kontingentes hat stets für die jeweilig unmittelbar folgende Betriebsperiode Platz zu greifen. Von dem erwähnten Rechte darf der durch die Mehreinfuhr betroffene Staat nur dann Gebrauch machen, wenn die Menge des im Überweisungsverfahren insgesamt bezogenen Branntweines jene des im Überweisungsverfahren insgesamt versendeten Branntweines in den dem 1. Juni des jeweilig laufenden Jahres unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monaten um ein Prozent des eigenen Kontingentes für die jeweilig laufende Betriebsperiode übersteigt.

Erzeugungsbonifikationen dürfen einseitig nicht in einem weiteren Umfange und nicht in einem höheren Ausmaße als gegenwärtig gewährt werden.

Die derzeitigen Bestimmungen über die Besteuerung gewisser Brennereien im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung dürfen einseitig nicht zu Gunsten der Brennereien abgeändert werden.

C. Auf dem Gebiete der Mineralölsteuer. Das derzeitige System der Mineralölsteuer, die Definition des Steuergegenstandes, die Bestimmungen über den gebundenen Verkehr mit unversteuertem Mineralöl zwischen den beiden Staatsgebieten dürfen nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

Es wird jedoch jedem Vertragsteile das Recht eingeräumt, für sein Gebiet das Mineralölmonopol einzuführen. Der das Monopol einführende Vertragsteil ist verpflichtet, den für das Monopol erforderlichen Bedarf an Mineralöl, abgesehen von dem zollbegünstigt zugelassenen Quantum von Rohöl, aus Bezugsquellen der Vertragsteile insolange und insoweit zu decken, als sich der Bezugspreis nicht höher stellt, wie der Preis gleichwertigen ausländischen Rohöles, vermehrt um den Einfuhrzoll.

D. Auf dem Gebiete der Zuckersteuer. Es dürfen nur im Einverständnis abgeändert werden die Bestimmungen, betreffend:

a) das System der Besteuerung;
b) die abgabefreie und abgabebegünstigte Verwendung von Zucker, worunter die Gewährung der Abgabefreiheit oder der Abgabebegünstigung in Betreff einer etwa bestehenden Abgabedifferenz (Zuschlag) nicht verstanden wird:
c) die Ausfuhr von Zucker über die einheitliche Zollgrenze.

Schlußprotokoll zu Artikel XIII: I. Es besteht Einverständnis darüber, daß jedem Vertragsteile das Recht zusteht, mit Zustimmung der Regierung des andern Vertragsteiles Viehsalz unter Wahrung des Grundsatzes zu verabfolgen, daß jedem Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze zugesichert wird.

II. Im Hinblick auf die durch die Brüsseler Zuckerkonvention[52]) geschaffene Sachlage wird behufs Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker folgendes vereinbart:

Für die im Verkehre zwischen den beiden Staatsgebieten sowie mit Bosnien und der Herzegowina vorkommenden, dem Überweisungsverfahren unterliegenden Zuckersendungen wird vom 1. Jänner 1908 angefangen auf die Dauer

[52]) Die Geltung der Brüsseler Konvention v. 5. März 1902, RGBl. Nr. 25 ex 1903 (sieh oben S. 151), ist durch die Zusatzakte v. 28. Aug. 1907, RGBl. Nr. 99 ex 1908, auf die Dauer von fünf Jahren v. 1. Sept. 1908 angefangen verlängert worden. Laut Protokolles v. 19. Dez. 1907, RGBl. Nr. 100 ex 1908, ist Rußland der Konvention beigetreten.

der Wirksamkeit der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, RGBl. Nr. 25 vom Jahre 1903 (ungarischer Gesetzartikel II vom Jahre 1903), eine Gebühr im Ausmaße von 3 K 50 h pro 100 Kilogramm Reingewicht Konsumzucker und von 3 K 20 h pro 100 Kilogramm Reingewicht Rohzucker eingehoben.

Die einzuhebende Gebühr ist von dem Versender zu entrichten, bevor die Sendung von dem Versendungsamte abgefertigt wird, und ist der Finanzverwaltung des Bestimmungsgebietes der Sendung auf Grund jährlicher Abrechnung zu erfolgen.

Die Gewichtsgrenze der dem Überweisungsverfahren nicht unterliegenden Zuckersendungen wird mit 5 Kilogramm festgesetzt.

Unter den von den beiden Finanzministern einvernehmlich festzusetzenden Modalitäten bleiben von der Entrichtung der Gebühr frei:

1. Die dem Überweisungsverfahren unterliegenden Transitosendungen.

2. Außerdem für je ein Kalenderjahr:

a) im Verkehr aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone 225.000 Meterzentner Zucker,

b) im Verkehre aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 50.000 Meterzentner Zucker.

3. Die im Überweisungsverfahren nach Bosnien und der Herzegowina abgefertigten Zuckersendungen bis zu der von den beiden Finanzministern einvernehmlich für je ein Kalenderjahr festzusetzenden Maximalmenge. Von dieser jeweilig festgesetzten Maximalmenge dürfen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein Drittel, aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone zwei Drittel abgefertigt werden.[53])

---

[53]) Zu Artikel XIII und den dazugehörigen Bestimmungen des Schlußprotokolles finden sich in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgende, im Zusammenhalte mit der oben auf S. 150 ff. enthaltenen Darstellung die dermalige Rechtslage hinsichtlich des Verhältnisses zu Ungarn in Sachen der gegenständlichen indirekten Abgaben vollkommen klarstellende Ausführungen:

„Artikel XIII bezieht sich auf das Salz- und Tabakmonopol sowie auf die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben.

In ersterer Beziehung wird der bisherige Rechtszustand unverändert aufrecht erhalten, es sind daher das Salz- und Tabakgefälle auch weiterhin nach gleichartigen Gesetzen und Verordnungen zu verwalten, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können.

Die Gesetze und Vorschriften über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben (die Bier-, Branntwein-, Zucker- und Petroleumsteuer) sind in Gemäßheit des seit 1867 zwischen den beiden Staatsgebieten bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisses gleichfalls im Einvernehmen der beiden Vertragsteile zu erlassen, es gelten daher auf dem Gebiete dieser Verwaltungszweige, von gewissen vereinbarten Ausnahmen abgesehen, in der Monarchie durchwegs Gesetze und Vorschriften übereinstimmenden Inhaltes. Aus dem Umstande, daß die beiden Staatsgebiete von einer einheitlichen Zollgrenze umgeben sind, ergibt sich, daß die Verbrauchsabgabe für die aus dem Gebiete des andern Vertragsteiles bezogenen Steuergegenstände nicht höher sein darf als für die im Verbrauchsgebiete selbst erzeugten, da eine Verschiedenheit in ihrer Wirkung einem Schutzzolle gleich käme. Die genaue Übereinstimmung der Verzehrungssteuervorschriften in beiden Staatsgebieten gewährleistet die Vermeidung einer im Zwischenverkehre fühlbaren Steuerdifferenzierung. Allerdings hat die volle gegenseitige Bindung in der Verzehrungssteuergesetzgebung auch gewisse Nachteile, indem nicht immer den besonderen Verhältnissen des eigenen Staatsgebietes genügend Rechnung getragen und namentlich auch das Ausmaß der Abgabe den budgetären Bedürfnissen jedes Staatsgebietes nicht ohneweiters angepaßt werden kann. Die letzterwähnte Schwierigkeit hat in Ungarn schon vor einiger Zeit zur Einführung einseitiger Zuschläge zu einzelnen Verzehrungssteuern geführt. Diese Einrichtung bereitet

bei Anwendung des sogenannten Überweisungsverfahrens und im Hinblicke auf die heutigen, eine genaue Ermittlung der effektiven Abgabebelastung gestattenden Steuersysteme keine nennenswerten technischen Schwierigkeiten und beeinträchtigt auch nicht den Fortbestand gleichartiger Konkurrenzverhältnisse der bezüglichen Industrien in den beiden Staatsgebieten. Die neuen Vertragsbestimmungen sehen nun eine Bindung hinsichtlich der Verbrauchssteuervorschriften in jenen Punkten vor, in welchen zur Sicherung gleichartiger Konkurrenzverhältnisse der beiderseitigen Industrien ein einvernehmliches Vorgehen nach wie vor geboten ist. In diesem Sinne werden insbesondere unter Bindung gestellt: die Steuersysteme, die abgabefreie Verwendung gewisser Steuergegenstände, ferner die Bestimmungen des Überweisungsverfahrens. Das Überweisungsverfahren bleibt übrigens auf die heute demselben unterliegenden Gegenstände beschränkt. Es wird daher der Verkehr mit den bezeichneten der Steuer unterliegenden Gegenständen zwischen den beiden Ländergebieten auch in Hinkunft denselben Modalitäten unterliegen wie heute und eine Verzehrungssteuerlinie nicht errichtet werden. Die in dem einen Staatsgebiete entrichtete Verbrauchssteuer wird nach wie vor auf Grund des Überweisungsverfahrens an die Finanzverwaltung jenes Staatsgebietes vergütet, in welchem der tatsächliche Verbrauch des betreffenden Steuergegenstandes stattfindet, und es wird daher beim Übertritt in das andere Staatsgebiet im allgemeinen weder eine Steuerrestitution noch eine neuerliche Versteuerung Platz greifen. Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn die Steuersätze in den beiden Staatsgebieten verschieden sein sollten. In solchen Fällen wird, wie dies heute schon mit Rücksicht auf die in Ungarn bestehenden staatlichen Zuschläge zur Biersteuer und zur Branntweinsteuer der Fall ist, die entsprechende Ausgleichung der Abgabedifferenz gelegentlich der Beamtshandlung der Sendung beim Überweisungsverfahren, also nicht beim Übertritte über die Landesgrenze erfolgen. Die Vergütung der Biersteuer im Überweisungsverfahren wird derzeit unter Zugrundelegung eines Stammwürzegehaltes von 12 Saccharometergraden geleistet. Da der Stammwürzegehalt des im Zwischenverkehre versendeten Bieres durchschnittlich 12·5 Saccharometergrade beträgt, so soll in Hinkunft der Abgabevergütung dieser höhere Stammwürzegehalt zu Grunde gelegt werden. Abgesehen von den die einzelnen Steuerzweige betreffenden Bestimmungen enthält der Artikel XIII die grundsätzliche Vereinbarung, daß auf dem Gebiete der einschlägigen indirekten Abgaben Verfügungen zu vermeiden sind, durch welche die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Industrien des einen Teiles mit den gleichen Industrien des andern Teiles beeinträchtigt werden könnte. Da nun bei der Mannigfaltigkeit der Situationen gleichwohl gewisse Verschiebungen eintreten könnten, welche die gleichmäßige Steuerbelastung zu stören geeignet wären, so soll jedem Vertragsteile das Recht zustehen, in einem solchen — wohl sehr unwahrscheinlichen — Falle durch Erhebung entsprechender Ausgleichsabgaben die volle Gleichmäßigkeit in der Abgabebelastung wiederherzustellen.

Zu den die einzelnen Steuergattungen betreffenden Bestimmungen des Vertrages sei folgendes bemerkt:

Die jedem Vertragsteile vorbehaltene Berechtigung, Brauereien von verhältnismäßig geringem Betriebsumfange besondere Begünstigungen einzuräumen, soll es ermöglichen, den Schutz der kleineren Betriebe den in jedem Staatsgebiete herrschenden besonderen Verhältnissen anzupassen. Schon derzeit werden bei der Einhebung des in Ungarn bestehenden Biersteuerzuschlages für österreichische Biere die Atteste bestimmter Amtsstellen über den durch chemische Untersuchung festgestellten Stammwürzegehalt des Bieres anerkannt. Diese im Interesse der heimischen Brauindustrie gelegene Verkehrserleichterung wird nunmehr vertragsmäßig sichergestellt.

Auf dem Gebiete der Branntweinbesteuerung sind jene Vereinbarungen von besonderer Wichtigkeit, welche sich auf die Festsetzung der Kontingente beziehen. Das bestehende Branntweinkontingentierungssystem verfolgt nicht bloß den Zweck, den einzelnen Brennereien, und zwar namentlich den landwirtschaftlichen, eine gewisse Begünstigung zu gewähren, sondern hat auch die weitere Aufgabe, der Branntweinindustrie jedes Staatsgebietes den Absatz jenes Quantums zu sichern, welches zur Deckung des steuerpflichtigen Konsums des eigenen Gebietes erforderlich ist. Bisher waren die Jahreskontingente stets auf längere Zeiträume gesetzlich festgelegt, es hat daher eine genaue Anpassung an den tatsächlichen Konsumbedarf nicht stattgefunden. In Hinkunft soll nun jeder Teil berechtigt sein, sein Branntweinkontingent den tatsächlichen Verbrauchsverhältnissen entsprechend festzusetzen, wobei die in diesem Punkte liegende Autonomie insofern eine wichtige Einschränkung erfährt, als derjenige Teil, dessen Interessen etwa durch eine ein bestimmtes Maß überschreitende Mehreinfuhr von Branntwein gefährdet werden sollten, die entsprechende Korrektur des Kontingents fordern kann.

Auf dem Gebiete der Mineralölbesteuerung ist im Vertrage die Möglichkeit

der einseitigen Einführung des Mineralölmonopols vorgesehen, jedoch unter Bedingungen, welche die Interessen der österreichischen Rohölproduktion zu wahren geeignet sind.

Was schließlich die Zuckerfrage anbelangt, so wird diese seit vier Jahren schwebende Angelegenheit durch die im Schlußprotokoll zu Artikel XIII enthaltenen Vereinbarungen der endlichen Lösung zugeführt. Bekanntlich war in den gleichzeitig mit der Ratifizierung der Brüsseler Zuckerkonvention zu stande gekommenen Zuckergesetzen die Kontingentierung des gegen Versteuerung in den Inlandsverkehr zu bringenden Zuckers geschaffen worden, und zwar unter Festhaltung des Grundsatzes, daß der Zuckerindustrie jedes Staatsgebietes der Absatz des zur Versorgung des Konsums des eigenen Gebietes erforderlichen Zuckers gesichert werde. Diese Art der Kontingentierung hätte den freien Zwischenverkehr mit versteuertem Zucker zwar nicht ohneweiters unterbunden, doch wäre ein solcher Zwischenverkehr auf die Dauer nur insoweit möglich gewesen, als sich der Verkehr nach beiden Richtungen ungefähr bilanziert hätte. In Wahrheit hätte das seit jeher bestehende namhafte Aktivum Österreichs im Zwischenhandel mit Zucker in kürzester Zeit verschwinden müssen. Das Kontingentierungsgesetz ist indes infolge Bemängelung seitens der ständigen Brüsseler Zuckerkonvention nicht in Vollzug gesetzt worden. Nach den hierauf zwischen den beiden Regierungen getroffenen Vereinbarungen sollte der Zweck der Kontingentierung, insoweit es sich um die Abgrenzung der beiden Konsumgebiete handelt, durch Belastung des im Zwischenverkehr versendeten Zuckers mit einer bei der Versendung auf Grund zu schaffender wechselseitiger Gesetze einzuhebenden Gebühr von 3 K 50 h beziehungsweise 3 K 20 h pro 100 Kilogramm erreicht werden. Die im Herbste 1903 in den beiderseitigen Vertretungskörpern eingebrachten diesbezüglichen Vorlagen sind jedoch nicht zur Erledigung gelangt; die Regierung hat, da diese Frage naturgemäß nur im Zusammenhange mit dem Ausgleiche zur Austragung kommen konnte, die Zuckervorlage gleichzeitig mit den übrigen Ausgleichsvorlagen zurückgezogen. Im Sinne dieser gegenstandslos gewordenen Vorlagen sollte die in Aussicht genommene Gebühr mit rückwirkender Kraft ab 1. September 1903, das ist dem Wirksamkeitsbeginn der Brüsseler Zuckerkonvention eingehoben werden, weshalb die spezielle Vormerkung der eventuell der nachträglichen Einhebung der Gebühr unterliegenden Zuckersendungen im Einvernehmen der beiden Regierungen im administrativen Wege angeordnet worden war. Ungeachtet der Zurückziehung der Vorlage mußte diese Vormerkung vorläufig noch weiter geführt werden, weil sie auf einer besonderen Vereinbarung beruht und daher einseitig nicht zurückgezogen werden konnte; selbstverständlich hat aber seit der Zurückziehung der Vorlage dieser rein administrativen Maßnahme ein präjudizierlicher Charakter absolut nicht mehr innegewohnt.

Indem die Regierung im Komplexe des Ausgleiches an die Lösung dieser ungemein schwierigen Frage schritt, mußte sie sich einerseits die durch die Brüsseler Zuckerkonvention einmal geschaffene Rechtslage vor Augen halten, andrerseits aber auch jeden Schritt vermeiden, welcher den seit Jahren bestehenden tatsächlichen Zustand mit einem Schlage zum Nachteile unserer Industrie geändert hätte. Diese beiden Gesichtspunkte bildeten die Grenzlinien, zwischen welchen die Verständigung gesucht werden mußte und auch gefunden worden ist. Der Zwischenverkehr mit versteuertem Zucker wird sohin im Rahmen bestimmter, ziffermäßig festgesetzter Jahresmengen, welche dem bisherigen Umfange dieses Verkehres annähernd entsprechen, nach wie vor keiner weiteren Beschränkung unterliegen, als der durch das bereits seit Jahren bestehende Überweisungsverfahren; diese Jahresmengen betragen im Verkehre aus Österreich nach Ungarn 225.000 Meterzentner, aus Ungarn nach Österreich 50.000 Meterzentner. Dagegen wird allerdings für jenes Zuckerquantum, welches über diese Jahresmenge hinaus im Überweisungsverfahren zur Versendung gelangen sollte, die Einhebung einer Gebühr im Ausmaße von 3 K 50 h pro 100 Kilogramm Konsumzucker und von 3 K 20 h pro 100 Kilogramm Rohzucker vorgesehen. Außerdem wird der Grenzverkehr durch die gleichzeitig vereinbarte Erweiterung des Maximalgewichtes für die dem Überweisungsverfahren nicht unterliegenden Sendungen von 2 auf 5 Kilogramm eine gewiß allseitig begrüßte Erleichterung erfahren.

Diese Art der Regelung wird den fast ungeschmälerten Fortbestand der langjährigen geschäftlichen Beziehungen unserer Zuckerindustrie zu den Ländern der ungarischen Krone gestatten. Mag auch der vereinbarten Gebühr in gewissem Sinne der Charakter einer Schutzabgabe zukommen, so darf nicht übersehen werden, daß diese Gebühr, wenn überhaupt, so nur ausnahmsweise zur tatsächlichen Einhebung gelangen dürfte und daß es sich um eine in innigem Zusammenhange mit dem Brüsseler Konventionsregime und nur für die Geltungsdauer dieser Konvention zu treffende Maßnahme handelt. Selbstverständlich entfällt auch jede nachträgliche Einhebung der Gebühr für die Zeit vor dem 1. Jänner 1908. Die Regierung glaubte die vorliegende Vereinbarung um so mehr schließen zu sollen, als die Frage der Verlängerung der Brüsseler Zuckerkonvention eben in ein aktuelles

Stadium getreten ist — die einschlägige Vorlage wird den Vertretungskörpern in der allernächsten Zeit zukommen — und die Erledigung der internen Zuckerfrage das einverständliche Vorgehen der beiden Staaten im internationalen Konzerte zu sichern geeignet ist.

Hinsichtlich der Belange, in welchen die beiderseitigen Gesetzgebungen die Vorschriften über die Besteuerung von Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker bis Ende 1917 nur im gemeinsamen Einverständnisse ändern können, äußerte sich der Ausgleichsausschuß in seinem Berichte an das Abgeordnetenhaus folgendermaßen: „Von der derzeitigen in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Gesetzgebung über die Besteuerung von Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker sowie jener bezüglich des sogenannten Überweisungsverfahrens ausgehend, wird die künftige Gesetzgebung zwischen den beiden vertragschließenden Teilen hinsichtlich der grundsätzlichen sowie jener Bestimmungen gebunden, deren abweichende Behandlung die Konkurrenzfähigkeit der beiderseitigen Industrien offensichtlich zu beeinträchtigen geeignet wäre. Es werden sohin als gebunden erklärt und können daher nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden: das gesamte Überweisungsverfahren, dann die Steuersysteme, das System der Steuerstaffelung (Kontingentierung) bei Branntwein, die Steuerrückvergütungen und Bonifikationen bei der Ausfuhr über die einheitliche Zollgrenze, die abgabefreie oder abgabebegünstigte Verwendung von Branntwein und Zucker und der gebundene Verkehr mit unversteuertem Mineralöl. Dagegen wird eine Verschiedenheit im Ausmaße der Abgabesätze unter der Voraussetzung für zulässig erklärt, daß aus Anlaß der Einhebung oder Rückvergütung der Abgabedifferenz eine Ausfuhr- oder Erzeugungsprämie nicht gewährt wird."

Über die Festsetzung des Branntweinkontingentes enthält der Bericht des Ausgleichsausschusses folgende Äußerung: „Die Festsetzung des Branntweinkontingentes wird unter Berücksichtigung des Durchschnittskonsums der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen zwei Kalenderjahre als autonom erklärt, doch ist jeder Vertragsteil berechtigt, für den Fall, als der Zwischenverkehr ein gewisses Prozent übersteigen sollte, die Korrektur des Kontingentes zu fordern. Die bei Branntwein bestehenden Erzeugungsbonifikationen dürfen einseitig nicht in einem weiteren Umfange und nicht in einem höheren Ausmaße als gegenwärtig gewährt werden und ebenso dürfen die Bestimmungen über die Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen einseitig zu Gunsten der Brennereien nicht abgeändert werden."

In Ausführung der im Punkte II der Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Art. XIII des Zoll- und Handelsvertrages getroffenen Vereinbarung erfloß die Verordnung des Finanzministeriums v. 2. Jänner 1908, RGBl. Nr. 4, betreffend die Einhebung einer Gebühr für den im Überweisungsverfahren versendeten Zucker. Diese Vdg. lautet: In Durchführung des Abschnittes II des Schlußprotokolles zu Artikel XIII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, RGBl. Nr. 278, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium nachstehendes angeordnet: § 1. Für die im Verkehre zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone sowie mit Bosnien und der Herzegowina vorkommenden, dem Überweisungsverfahren unterliegenden Sendungen von Zucker wird vom 1. Jänner 1908 angefangen auf die Dauer der Wirksamkeit der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, RGBl. Nr. 25, vom Jahre 1903, eine Gebühr im Ausmaße von 3 K 50 h pro 100 Kilogramm Reingewicht Konsumzucker und von 3 K 20 h pro 100 Kilogramm Reingewicht Rohzucker eingehoben. Sendungen, welche mehr als 2 Kilogramm, jedoch nicht mehr als 5 Kilogramm netto Zucker enthalten, sind in Hinkunft dem Überweisungsverfahren nicht mehr unterworfen und daher auch nicht mehr anmeldungspflichtig. Die einzuhebende Gebühr ist der Finanzverwaltung des Bestimmungsgebietes der Sendung auf Grund jährlicher Abrechnung zu erfolgen. Von der Entrichtung der Gebühr bleiben frei: 1. Die dem Überweisungsverfahren unterliegenden Transitosendungen. 2. Im Verkehr aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone für jedes Kalenderjahr 225.000 Meterzentner Zucker. 3. Im Verkehre aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Bosnien und der Herzegowina die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister für jedes Kalenderjahr festzusetzende Maximalmenge. Für das Jahr 1908 wurde diese Menge mit 20.000 Meterzentner festgesetzt (desgleichen für das Jahr 1909 durch die FMV. v. 23. Dez. 1908, RGBl. Nr. 260). § 2. Die Gebühr ist von dem Versender vor der Abfertigung der Sendung seitens des Versendungsamtes (§ 3 des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, RGBl. Nr. 128) einzuzahlen, und es darf die Anweisung der Sendung an das

Stellungsamt nicht früher erfolgen, als der Versender die Bestätigung über die Einzahlung der für die Sendung entfallenden Gebühr beigebracht hat. Der Berechnung der Übergangsgebühr ist die auf ganze Kilogramm abgerundete Zuckermenge zu Grunde zu legen. Bei dieser Abrundung sind Bruchteile unter einem halben Kilogramm zu vernachlässigen, dagegen Bruchteile von und über einem halben Kilogramm mit einem ganzen Kilogramm in Rechnung zu stellen. § 3. Die Entrichtung der im § 1 bezeichneten Gebühr hat ausschließlich im Wege der Postsparkasse unter Verwendung grüner Erlagscheine zu erfolgen, welche auf der Rückseite sowohl des Empfangscheines als des Erlagscheines (Erlagschein im engeren Sinne) den Aufdruck: „Zuckerübergangsgebühr" tragen. In jedem Verwaltungsgebiete haben die Einzahlungen auf das Konto eines Amtes zu erfolgen. Die Erlagscheine werden den Parteien von den Versendungsämtern unentgeltlich ausgefolgt. Die Verwendung anderer Erlagscheine ist unzulässig. Jene Parteien, welche selbst ein Konto im Scheckverkehr der Postsparkasse besitzen, können die Gebühr durch Ausstellung eines Schecks und unter Verwendung des oben bezeichneten Erlagscheines an die betreffende Staatskasse überweisen lassen. Eine Borgung der Gebühr findet nicht statt. § 4. Der Nachweis der erfolgten Entrichtung der Gebühr ist durch Übergabe des postamtlich bestätigten Empfangscheines an das Versendungsamt zu erbringen. Das Versendungsamt hat zu prüfen, ob der laut Empfangschein entrichtete Betrag den von der erhobenen Zuckermenge entfallenden Betrag vollständig deckt. Ist dies der Fall, so ist in beiden Parien des Übergangscheines in Kolonne 9 des amtlichen Befundes die Beibringung der Zahlungsbestätigung mit den Worten „die Gebühr per . . . . K . . h entrichtet" ersichtlich zu machen, auf dem Empfangscheine die Postnummer des Versendungsregisters zu berufen, der Empfangschein selbst dem Versendungsregister beizuschließen und die Sendung in der vorgeschriebenen Weise abzufertigen. Sollte der beigebrachte Empfangschein auf einen geringeren als den für die Sendung entfallenden Betrag lauten, so ist mit der Abfertigung der Sendung bis zur Beibringung der Bestätigung über die Entrichtung des gleichfalls auf die oben vorgeschriebene Weise einzuzahlenden Fehlbetrages zuzuwarten. Allfällige Überzahlungen dürfen nur für solche weitere Zuckersendungen desselben Versenders als gültige Zahlung der Gebühr anerkannt werden, welche im Laufe desselben Kalendermonates, in welchem der betreffende Empfangschein abgegeben worden ist, zur Anmeldung und Abfertigung gelangen. In einem solchen Falle der Deckung mehrerer Sendungen durch einen und denselben Empfangschein hat das Versendungsamt auf dem eingezogenen Empfangschein (oder auf einem diesem unter Amtssiegel beizuheftenden Blatt) die Postnummern des Versendungsregisters, unter welchen die mit einem Empfangschein gedeckten Sendungen eingetragen wurden, und die entfallenden Einzelbeträge an Übergangsgebühr anzumerken und außerdem bei den verschiedenen Postnummern des Versendungsregisters jene Postnummer zu berufen, welcher der Empfangschein angeschlossen wurde. Das Einhebungsamt, auf dessen Konto Zahlungen an Zuckerübergangsgebühr geleistet werden, hat die eingezahlten Beträge Post für Post in einem Register in Empfang zu stellen und die eingelangten Erlagscheine als Beilagen diesem Register anzuschließen. Die Monatssummen dieses Registers sind unter einer besonderen Post in das Verzehrungssteuer-Subjournal zu übertragen; das Register selbst ist samt Beilagen im Wege des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde an das Fachrechnungsdepartement VI des Finanzministeriums (Wien, I., Fleischmarkt 19) einzusenden. Allfällige Rückzahlungen an Übergangsgebühr sind im Restitutionsregister für die Zuckerverbrauchsabgabe in einer besonderen, mit „Rückgezahlte Übergangsgebühr" zu überschreibenden Kolonne zu verrechnen. § 5. Von den im § 1, Absatz 4, Z. 2 und 3, bezeichneten Jahresmengen können gebührenfrei abgefertigt werden: 1. Kandiszuckersendungen bis zur Gesamtjahresmenge von 10.000 *q* nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und 100 *q* nach Bosnien und der Herzegowina bei den vom Finanzministerium jeweilig bestimmten Versendungsämtern; 2. jene Zuckersendungen von nicht mehr als 25 *q* Einzelgewicht, welche ohne Benützung einer öffentlichen Transportanstalt bei den vom Finanzministerium jeweilig bestimmten Versendungsämtern zur Versendung gelangen, bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 12.000 *q* nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und von 4900 *q* nach Bosnien und der Herzegowina; 3. der erübrigende Rest aus jenen derzeit im Betriebe stehenden Zuckererzeugungsstätten und Zuckerfreilagern, welche im Kalenderjahre 1906 mindestens 5000 *q* Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht haben, und zwar im Verhältnisse dieser Versteuerungsmengen. Von den auf die im Punkt 3 bezeichneten Unternehmungen zur gebührenfreien Versendung nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und nach Bosnien und der Herzegowina entfallenden Jahresmengen sowie von dem nach Punkt 2 bei den einzelnen Versendungsämtern zur gebührenfreien Abfertigung zugelassenen Jahresmengen darf im Laufe eines Kalendermonates nur je der achte Teil in Anspruch genommen werden. § 6. Den Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten und Freilagern steht es frei, die auf sie entfallenden

Jahresanteile zur Gänze an eine mit einem Anteile beteilte Zuckererzeugungsstätte zu übertragen. Jede solche Übertragung ist dem zuständigen Überwachungsorgane (Versendungsamte) sofort schriftlich anzuzeigen. Die teilweise Übertragung der auf die einzelnen Unternehmungen entfallenden Jahresanteile bedarf der Bewilligung des Finanzministeriums. § 7. Jedes Versendungsamt, bei welchem Zuckerübergangssendungen zur gebührenfreien Abfertigung gelangen, hat die an einem Tage gebührenfrei abgefertigten Sendungen, und zwar am Tage der Abfertigung der Sendung dem Fachrechnungsdepartement VI des Finanzministeriums (Wien, I., Fleischmarkt 19) unmittelbar anzuzeigen. Die im § 8 besprochenen Transit- und Retoursendungen sind in diese Anzeige nicht aufzunehmen. Im Falle der Übertragung des einer Unternehmung zugewiesenen Anteiles an eine andere Unternehmung hat das Überwachungsorgan der ihren Anteil abtretenden Unternehmung (Versendungsamt) zunächst zu prüfen, ob die in der Anzeige angegebene Menge in dem unten angeordneten Konto der betreffenden Unternehmung tatsächlich noch nicht in Anspruch genommen ist und, sofern diese Prüfung keinen Anstand ergibt, unverzüglich das Überwachungsorgan jener Unternehmung, an welche die Übertragung erfolgt ist, und gleichzeitig das Fachrechnungsdepartement VI des Finanzministeriums (Wien, I., Fleischmarkt 19) mittels eines Avisos in Kenntnis zu setzen. Das eingelangte Aviso ist vom Überwachungsorgan dem Konto, in welchem die Übertragung ersichtlich zu machen ist, beizuschließen. Das Überwachungsorgan jener Unternehmung, welche ihren Anteil an eine andere Unternehmung überträgt, hat dies im Konto ersichtlich zu machen. Die Versendungsämter, bei welchen die gebührenfreie Abfertigung von Zucker nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und nach Bosnien und der Herzegowina auf Grund des § 5 dieser Verordnung stattfindet, haben über die zur gebührenfreien Abfertigung zugelassenen Mengen und deren Inanspruchnahme ein eigenes Konto in doppelter Ausfertigung unter Anwendung des Pausverfahrens, und zwar abgesondert für die Sendungen nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone und für jene nach Bosnien und der Herzegowina zu führen. Das Konto ist am Letzten jedes Monates abzuschließen und noch an diesem Tage unmittelbar an das Fachrechnungsdepartement VI des k. k. Finanzministeriums einzusenden. Bei Abschluß des Kontos ist der verbliebene Rest der zur gebührenfreien Abfertigung eingeräumten Jahresmenge in das neue Konto zu übertragen. Das Duplikat des Kontos bleibt beim Versendungsamte. § 8. Auf den bei den einzelnen Versendungsämtern eingebrachten Anmeldungen zur Versendung von Zucker im Überweisungsverfahren mit dem Anspruche auf Gebührenfreiheit ist der Zeitpunkt der Überreichung genau ersichtlich zu machen und es sind diese Anmeldungen nach der zeitlichen Folge ihrer Überreichung in das Versendungsregister sofort einzutragen. Die Übergangsscheine von Sendungen, welche gebührenfrei abgefertigt werden, sind seitens des Versendungsamtes auf der ersten Seite mit dem in roter Tinte (eventuell rotfarbiger Stampiglie) deutlich und leicht sichtbar anzubringenden Vermerk „gebührenfrei" zu versehen, außerdem ist im Versendungsregister und in Kolonne 9 des amtlichen Befundes im Übergangsscheine gleichfalls die Bemerkung „gebührenfrei" und die Postnummer des oben (§ 7) angeordneten Kontos ersichtlich zu machen. Kann eine Sendung nicht zur Gänze gebührenfrei abgefertigt werden, so ist der Übergangsschein mit dem Vermerk „teilweise gebührenfrei" zu versehen und es ist die Entrichtung der Gebühr für den gebührenpflichtigen Teil der Sendung in Kolonne 9 des amtlichen Befundes des Übergangscheines ersichtlich zu machen (§ 4). Als Transitosendungen dürfen nur diejenigen gebührenfrei abgefertigt werden, rücksichtlich welcher aus den Begleitpapieren unzweifelhaft hervorgeht, daß die Sendung für einen im versendenden Ländergebiete gelegenen Ort bestimmt ist. Die beiden Parien der Übergangsscheine für gebührenfreie Transitosendungen sind vom Versendungsamte auf der ersten Seite durch den deutlichen Vermerk „Transitosendung" zu bezeichnen. Das eine Transitosendung abfertigende Stellungsamt des Transitgebietes hat die Sendung im Sinne des § 5 des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, RGBl. Nr. 128, jedoch ohne Ausfertigung eines Legitimationsscheines zu beamtshandeln und sodann unbedingt gebührenfrei an den in der ursprünglichen Anmeldung bezeichneten Bestimmungsort anzuweisen. Auf beiden Parien des Übergangsscheines ist gleichfalls der Vermerk „Transitosendung" anzubringen. Außerdem hat das Stellungsamt des Transitgebietes im Übergangsscheine und im Stellungsregister die Versendungsregisterpost anzumerken, unter welcher die betreffende Sendung in das versendende Ländergebiet rücküberwiesen wurde. Soll eine Transitosendung infolge nachträglicher Änderung des Bestimmungsortes im Transitgebiete verbleiben, so darf der Legitimationsschein nur dann ausgestellt werden, wenn die Bestätigung des Versendungsamtes darüber beigebracht wird, daß die Übergangsgebühr nachträglich entrichtet oder der Sendung die Gebührenfreiheit nach § 5 zuerkannt wurde. Transitosendungen sind in das im § 7 vorgeschriebene Konto nicht aufzunehmen. Wenn eine gebührenfrei abgefertigte Sendung im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder belassen wird, so hat das Versendungsamt auf Grund der dem-

Artikel XIV. Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

In den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile sollen in Beziehung auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen, die nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden können.

Beiden vertragschließenden Teilen steht es frei, sich durch Inspektoren von der richtigen Anwendung dieser Grundsätze in dem Gebiete des andern zu überzeugen; die gemachten Wahrnehmungen sind den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.[54])

Artikel XV. Die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, werden bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein.[55])

---

selben gemäß § 4, Z. 3, des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, RGBl. Nr. 128, zugekommenen Verständigung hievon dem Fachrechnungsdepartement VI des Finanzministeriums unter Angabe der Versendungsregisterpost und des Gewichtes der Sendung sofort die Anzeige zu erstatten und gleichzeitig im Konto die im Versendungsgebiete belassene Zuckermenge zu löschen, beziehungsweise anzumerken. Derselbe Vorgang ist einzuhalten, wenn eine gebührenfrei abgefertigte Zuckersendung aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Herzegowina auf Grund der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 11. Oktober 1906, RGBl. Nr. 207, mit dem vom Versendungsamte ursprünglich ausgefertigten Übergangsschein und ohne Ausfertigung eines neuen Übergangsscheines zurückgesendet wird. Aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone oder aus Bosnien und der Herzegowina stammende Zuckersendungen, welche auf Grund der Bestimmungen des im vorhergehenden Absatze bezogenen Finanzministerialerlasses in das versendende Ländergebiet zurückgesendet werden, unterliegen bei der Rücksendung der Entrichtung der Gebühr nicht und es sind solche Sendungen in das oben angeordnete Konto nicht einzutragen. Sendungen, welche im Sinne des § 4 Z. 6, lit. B) des Finanzministerialerlasses vom 20. Juli 1899, RGBl. Nr. 128, auf Grund der Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz zur Rücksendung im Überweisungsverfahren gelangen, sind gebührenfrei abzufertigen und in das mehrerwähnte Konto nicht einzutragen. § 9. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1908 in Kraft. Für jene Zuckerübergangssendungen, welche in der Zeit vom 1. Jänner 1908 bis zum Tage der Durchführung dieser Verordnung zur Versendung abgefertigt werden, ist, sofern denselben die Gebührenfreiheit im Sinne dieser Verordnung nicht zukommt, die entfallende Gebühr nachträglich zu entrichten.

Vgl. auch die FMV. v. 7. Juli 1908, RGBl. Nr. 130, betreffend die Gewährung von Erleichterungen bei Anmeldung versteuerter überweisungspflichtiger Zuckersendungen in Kartons.

[54]) Die im ersten und zweiten Absatze verfügte einvernehmliche Regelung des Maß- und Gewichtssystems sowie des Punzierungswesens entspricht gleich der im dritten Absatze enthaltenen Vereinbarung über die bezügliche gegenseitige Kontrolle dem bisherigen Zustande (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Die im Artikel XIV getroffenen Bestimmungen bezüglich des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren sind gegenüber den bisherigen Stipulationen des Zoll- und Handelsbündnisses meritorisch unverändert geblieben. Hienach haben sowohl in Österreich als auch in Ungarn gleiche, im gemeinsamen Einverständnisse festzustellende Grundsätze zur Anwendung zu kommen. In der Tat sind die Bestimmungen der heute in Österreich geltenden Punzierungsvorschriften im Wesen identisch mit den diese Materie regelnden Bestimmungen in Ungarn. Auch bezüglich der Erleichterungen für den Export von Gold- und Silberwaren mit einem geringeren als dem niedrigsten für das Inland festgesetzten Feingehalte bestehen sowohl in Österreich als auch in Ungarn analoge Bestimmungen (Aus dem Berichte des Ausgleichsausschusses an das Abgeordnetenhaus).

[55]) Vgl. hiezu sub f das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Staates sind in dem Gebiete des andern unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes dort in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten und Waren auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subskriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Handlungsreisenden des einen Staates sind zu ihrem Geschäftsbetrieb in dem andern Staatsgebiete gleich den einheimischen Handlungsreisenden gemäß den hiefür in dem betreffenden Staate geltenden Vorschriften berechtigt.

Die für Handlungsreisende des einen Staates von ihrer zuständigen Behörde ausgefertigten Legitimationskarten, sowie die punzierungsamtlichen Legitimationen des einen Staates haben jedoch auch für das andere Staatsgebiet Gültigkeit; die Beschaffung von besonderen derartigen Legitimationen kann seitens des letzteren Staates nicht gefordert werden.

Die Angehörigen des einen Staates werden ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem andern Staatsgebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, keine Anwendung.[56])

Schlußprotokoll zu Artikel XV: Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikels XV über den Gewerbebetrieb auf das Apothekergeschäft und das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft keine Anwendung zu finden haben.[56])

Artikel XVI. 1. Neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen, werden in beiden Staaten, abgesehen von den durch die derzeit in beiden Teilen bestehenden Gesetze geschaffenen Ausnahmen, deren Aufhebung

---

[56]) Durch Artikel XV wird bei voller Selbständigkeit der gewerberechtlichen Ordnung in jedem der beiden Staatsgebiete materiell der enge Zusammenschluß der beiden Staatsgebiete für den Gewerbebetrieb, und zwar auf Basis der formellen Reziprozität, gewährleistet. Die festgesetzte gewerbliche Freizügigkeit, welche eine Fortsetzung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet, sichert das zur ruhigen Ausübung und Fortentwicklung der Industrien und des Gewerbes unerläßliche Recht der Niederlassung, des Verkehres der Gewerbetreibenden selbst sowie ihres Arbeits- und Warenverkehres. Während der erste, zweite und fünfte Absatz dieses Artikels unverändert den ersten, zweiten und dritten Absatz des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 wiedergeben, ist der dritte, vierte und sechste Absatz des Artikels XV neu. Die Aufnahme des dritten und vierten Absatzes ist durch die besondere Ausbildung des Rechtes der Handlungsreisenden im Rahmen der autonomen Gewerbegesetzgebung (§§ 59 bis 59 e der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49) notwendig geworden. Die Anordnung des dritten Absatzes ist nur eine folgerichtige Fortentwicklung des für andere Fragen des gewerblichen Verkehres festgestellten Rechtsgrundsatzes der unbehinderten gegenseitigen Freizügigkeit; der vierte Absatz bietet aber eine formelle Begünstigung und stellt eine Verkehrserleichterung dar, wie sie auch für den Verkehr zwischen der Monarchie und anderen Vertragsstaaten vereinbart ist. Die Bestimmung des sechsten Absatzes, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bedeutet an sich eine Ausnahme von dem in diesem Artikel festgelegten Rechtsgrundsatze der gewerblichen Freizügigkeit, entspricht jedoch dem auch im Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche vorgesehenen Rechtszustande. Zweck der Ausnahmsbestimmung ist ein wirksamerer Schutz der Interessen des heimischen seßhaften Gewerbes. Die Bestimmung des Schlußprotokolles zu diesem Artikel hat darin ihre Begründung, daß die Beschäftigungsarten der Apotheker und Handelsmäkler an und für sich nicht nach Gewerberecht zu beurteilen sind und infolge des für sie geltenden Ausnahmsrechtes und mit Rücksicht auf die vorgeschriebene besondere Autorisierung den allgemeinen Verkehrsgrundsätzen des gewerblichen Geschäftsbetriebes entrückt bleiben müssen (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

oder Einschränkung jedem Teile freisteht, auf allen Gebieten der Industrie vollen gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staates, sowie Personen, welche in diesem ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem Gebiete des andern Staates in allem, was den Schutz der Erfindungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

3. Falls eine der im vorhergehenden Punkte genannten Personen oder ein dem Kreise dieser Personen angehöriger Rechtsnachfolger einer solchen Person eine von ihr in dem einen Staate zum Patentschutz angemeldete Erfindung binnen drei Monaten auch in dem andern Staate zum Patentschutze anmeldet, so wird diese Anmeldung

a) allen Anmeldungen derselben Erfindung vorgehen, welche in dem andern Staate nach dem Zeitpunkte der Anmeldung im Heimatsstaate eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der im Heimatsstaate bewirkten Anmeldung eingetreten sind, den Charakter der Neuheit nicht verlieren.

Diese Frist beginnt:

a) mit dem Tage, an welchem auf die erste im Heimatsstaate bewirkte Anmeldung der Beschluß über die Erteilung des Patentes zugestellt wurde; oder

b) falls gegen diesen Beschluß ein Rechtsmittel zulässig war, mit dem Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses, oder

c) falls dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde, mit der Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses, oder

d) falls es zu einem Beschlusse nicht kommt, mit der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Anmelder vom Eintritte der Rechtskraft verständigt wird.

Die vorstehend gewährleisteten Prioritätsrechte müssen jedoch bei sonstigem Verluste derselben bei der Anmeldung der Erfindung ausdrücklich in Anspruch genommen werden.[57])

---

57) Zu Punkt 3 des Art. XVI trifft der Art. I der mit dem Gesetze vom 29. Dez. 1908, RGBl. Nr. 269 (sieh oben S. 1153), erlassenen „ergänzenden Bestimmungen" folgende Anordnung:

„Insolange sowohl die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als auch die Länder der heiligen ungarischen Krone der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehören, finden im wechselseitigen Verkehre der beiden Staaten während der Dauer des Vertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, hinsichtlich der Berechnung der Frist für die Geltendmachung von Prioritätsrechten für Patentanmeldungen entweder die Bestimmungen des Punktes 3 des Artikels XVI des zitierten Vertrages oder die des Artikels 4 des internationalen Unionsvertrages d. d. Paris, 20. März 1883, in der Fassung der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 Anwendung, je nachdem die eine oder die andere Berechnungsart dieser Frist dem Anmelder günstiger ist.

Das Prioritätsrecht muß jedoch ausnahmslos bei sonstigem Verluste schon bei der Anmeldung der Erfindung ausdrücklich in Anspruch genommen werden."

Hiezu wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, mittels deren der Entwurf des zitierten Gesetzes der parlamentarischen Behandlung zugeführt worden war, folgendes bemerkt: „In Punkt 3 des Artikels XVI sind die Prioritätsrechte für Patentanmeldungen geregelt. Nach den dortigen Bestimmungen hat ein Erfinder, der eine Erfindung in seinem Heimatsstaate angemeldet hat, in dem andern Staate den Anspruch auf die Priorität dieser ersten Anmeldung, falls er die Anmeldung in dem andern Staate innerhalb einer Frist von drei Monaten überreicht; diese Frist beginnt erst nach Erteilung des Patentes, und zwar in jenem Zeitpunkte zu laufen, in welchem

4. Der Schutz einer in dem einen Staate im Sinne der Punkte 2 und 3 dieses Artikels angemeldeten Erfindung kann in diesem Staate keinen ausgedehnteren Umfang und keine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, in dem die Erfindung zuerst angemeldet wurde.[58])

5. Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Staates hergestellten Ware in das Gebiet des andern zieht in dem letzteren nachteilige Folgen für das der Erfindung gewährte Schutzrecht nicht nach sich.

---

der Anmelder Gewißheit über die endgültige Erteilung seines Heimatspatentes hat. Der Unionsvertrag enthält nun im Artikel 4 für das Verhältnis der Unionsstaaten untereinander eine analoge Prioritätsbegünstigung, jedoch eine andere Berechnungsart dieser Frist, die ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Erteilung des Patentes zwölf Monate vom Tage der ersten Anmeldung beträgt. Es hängt somit im einzelnen Falle von der Dauer des Patenterteilungsverfahrens ab, nach welcher dieser beiden Berechnungsarten die Prioritätsfrist früher abläuft. Da an den Bestimmungen des Punktes 3 des Artikels XVI über die Prioritätsberechnung nichts geändert werden sollte, vielmehr nach Beitritt zur Union beide Arten der Fristberechnung nebeneinander bestehen bleiben, wurde vereinbart, daß dem Anmelder im einzelnen Falle jene Berechnungsart der Frist zu gute kommen soll, welche für ihn die günstigere ist, das heißt, daß er den Anspruch auf die Prioritätsbegünstigung hat, wenn im Zeitpunkte seiner Anmeldung im andern Staate die Frist auch und nach einer der beiden Berechnungsarten noch nicht abgelaufen war. Absatz 2 wiederholt, um jeden Zweifel auszuschließen, die schon im letzten Absatze des Artikels XVI, Punkt 3, sowie in § 1 des Entwurfes eines Gesetzes, womit aus Anlaß des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden, enthaltene Vorschrift, daß das Prioritätsrecht schon bei der Anmeldung der Erfindung in Anspruch genommen werden muß."

[58]) Zu Punkt 4 des Art. XVI trifft der Art. II der in der vorhergehenden Fußnote erwähnten „ergänzenden Bestimmungen" folgende Anordnung:

„Insolange sowohl die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als auch die Länder der heiligen ungarischen Krone der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehören, findet im wechselseitigen Verkehre der beiden Staaten der Punkt 4 des Artikels XVI des Vertrages d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen keine Anwendung.

Demgemäß werden Patente und Privilegien, welche auf Grund der in beiden Staaten vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Geltung gestandenen Bestimmungen in dem einen Staate mit Beschränkung auf die Dauer des auf dieselbe Erfindung in dem andern Staate gewährten Erfindungsschutzrechtes erteilt worden sind und welche an dem Tage noch aufrecht bestehen, an welchem der Beitritt der beiden Staaten zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums wirksam wird, von dieser Beschränkung ihrer Dauer befreit, und es sind solche Patente und Privilegien hinsichtlich ihrer Dauer ausschließlich nach dem Rechte des Staates, in welchem sie erteilt worden sind, zu beurteilen."

Zu diesem Artikel der „ergänzenden Bestimmungen" bemerkte die k. k. Regierung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Artikel II wiederholt den im Artikel 4 b des Unionsvertrages enthaltenen Grundsatz der Unabhängigkeit der Patente hinsichtlich ihrer Dauer von den im Auslande auf dieselbe Erfindung gewährten Schutzrechten und spricht im Absatz 2 die aus diesem Grundsatze sich ergebenden Konsequenzen aus. Es wird also die Dauer des im Zeitpunkte der Wirksamkeit des Beitrittes zur Union noch aufrechten österreichischen Patentes oder Privilegiums von der Dauer des ungarischen Patentes, dessen Priorität für jenes in Anspruch genommen wird, unabhängig, und es treten insoweit die entgegenstehenden Bestimmungen des Punktes 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, des Absatzes 4 des Artikels V der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, und des Punktes 4 des Artikels XVI des Vertrages vom 8. Oktober 1907 außer Wirksamkeit. Im Sinne des Artikels 4 b des Unionsvertrages wird auch § 9, lit. c des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, RGBl. Nr. 184, zu Gunsten unionsangehöriger Inhaber solcher Privilegien, die im Zeitpunkte des Beitrittes zur Union noch aufrecht sind, außer Wirksamkeit treten."

6. Die von den Patentbehörden des einen Staates herausgegebenen Ausfertigungen und Publikationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des andern Staates zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

7. Aus dem Gebiete des einen der beiden Staaten stammende patentfähige Erfindungen, welche auf behördlichen oder sonstigen, den volkswirtschaftlichen Interessen dienlichen Ausstellungen in dem Gebiete des andern zur Schau gestellt werden, genießen daselbst einen zeitweiligen Schutz nach Maßgabe der Gesetze dieses Staates.

8. Die noch im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne der bestehenden Patentgesetzgebung unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten unverändert Geltung. Die Verlängerung sowie die Stattgebung oder Versagung von Anträgen auf gänzliche oder teilweise Ungültigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Handelsminister.

Kommt ein Einvernehmen nicht längstens binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages zu stande, so entscheidet jeder Handelsminister für das Gebiet des betreffenden Staates selbständig und verständigt hievon den Handelsminister des andern.

Über Feststellungsklagen entscheidet jeder Handelsminister selbständig.

In allen übrigen, ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten trifft der zuständige Handelsminister die Entscheidung oder Verfügung selbständig und teilt sie dem Handelsminister des andern Staates zur Eintragung in das dortige Privilegienregister mit.

Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem Gebiete des andern Staates gebührt diesem eine Regiſtrierungsgebühr im Betrage von 25 Prozent der bisherigen Privilegientaxe.

Für die im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Privilegien ist, insoweit nach den Bestimmungen dieses Punktes ein Einvernehmen zu pflegen ist, derjenige der beiden Handelsminister zuständig, bei welchem seinerzeit das Gesuch um Erteilung des Privilegiums eingebracht wurde.[59])

---

[59]) Zu Art. XVI finden sich in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgende Ausführungen: „Die Bestimmungen über den Patentschutz entsprechen im wesentlichen jenen Grundsätzen, welche in der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, und in dem gleichlautenden Artikel XVI der Regierungsvorlage vom Jahre 1903 enthalten und in der Hauptsache bereits im Gesetze vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, aufgestellt waren. In Punkt 1 wurde die Wendung „Erfindungen, welche gewerblich verwertbar sind" durch den in § 1 des österreichischen Patentgesetzes enthaltenen Ausdruck „Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen" ersetzt, um das etwaige Mißverständnis, daß die Patentierung von einer Prüfung des Wertes der Erfindung abhängig gemacht werden kann, auszuschließen. Außerdem wurde in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Rechtszustande bestimmt, daß während der Dauer des Vertrages der Patentschutz nicht durch Schaffung neuer Ausnahmen für irgend ein Gebiet der Industrie aufgehoben werden kann. Im Punkte 3 werden die gegenseitigen Prioritätsbegünstigungen genauer festgestellt, wobei an Stelle der bisherigen Prioritätsfrist von 90 Tagen, entsprechend der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die Berechnung nach Monaten und somit eine Frist von drei Monaten vereinbart wurde. Während aber derzeit im Verhältnisse zwischen den beiden Staaten der Grundsatz gilt, daß, wenn die in dem einen Staate angemeldete Erfindung innerhalb der Prioritätsfrist auch im andern Staate angemeldet wird, dies hier nach jeder Richtung dieselbe Wirkung hat, als wenn die Anmeldung gleichzeitig mit der im Heimatsstaate erfolgten geschehen wäre, wird in dem Vertrage diese Wirkung analog dem Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche und dem Artikel 4 der internationalen

Union ausdrücklich dahin präzisiert, daß die innerhalb der Prioritätsfrist bewirkte Anmeldung „a) allen Anmeldungen derselben Erfindung vorgehen wird, welche in dem andern Staatsgebiete nach dem Zeitpunkte der Anmeldung im Heimatsstaate eingereicht worden sind“ und „b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der im Heimatsstaate bewirkten Anmeldung eingetreten sind, den Charakter der Neuheit nicht verlieren“ wird. Diese Fassung sichert den Angehörigen beider Teile die Möglichkeit, für die in ihrer Heimat angemeldeten Erfindungen durch die innerhalb der Prioritätsfrist im andern Staate bewirkte Anmeldung ohne Rücksicht auf mittlerweile eingetretene Tatsachen ein gültiges Patent zu erhalten, ohne daß der sogenannte Vorbenützer Gefahr liefe, durch eine nach dem Zeitpunkte seiner Vorbenützung mit Inanspruchnahme von Prioritätsrechten bewirkte Anmeldung der Erfindung von der durch den § 9 des Patentgesetzes ihm gewährleisteten weiteren Benützung derselben ausgeschlossen zu werden. Einer genauen Feststellung bedurfte die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem die dreimonatliche Prioritätsfrist zu laufen beginnt. Das Gesetz vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, hat diese Frist mit 90 Tagen nach dem Tage der Erteilung des Patentes festgesetzt; mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 192, wurde diese Vorschrift dahin erläutert, daß als Tag der Erteilung des Patentes der Tag der Zustellung der Privilegienurkunde anzusehen sei. Dies entsprach dem Rechtszustande unter dem Privilegiengesetze vom Jahre 1852, wonach der Anmelder von der Erteilung des Privilegiums erst mit der Zustellung der Privilegienurkunde Kenntnis erhielt. Nach den in beiden Staaten seither ins Leben getretenen Patentgesetzen erfolgt aber die Erteilung des Patentes durch einen gegebenen Falls dem Instanzenzuge unterliegenden Beschluß. Die Prioritätsfrist hat den Zweck, demjenigen, der in seiner Heimat ein Patent angemeldet hat, die Möglichkeit offen zu halten, mit der Anmeldung im andern Staate so lange zu warten, bis er über das Schicksal der Anmeldung in seiner Heimat Gewißheit erlangt hat. Diese Gewißheit tritt aber nach den beiderseitigen Patentgesetzen entweder schon mit der Zustellung des Patenterteilungsbeschlusses ein, sofern gegen diesen kein Rechtsmittel zulässig ist, oder mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses, oder im Falle der Einbringung eines Rechtsmittels mit der Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses. Zur Vermeidung wiederholt aufgetauchter Zweifel wurde daher der Beginn der Frist für die verschiedenen möglichen Fälle ausdrücklich angegeben, wobei unter lit. d des zweiten Absatzes des Punktes 3 noch auf den Fall Rücksicht zu nehmen war, daß über das eingelegte Rechtsmittel, zum Beispiel infolge seiner Zurückziehung, ein Beschluß nicht erfließt; in solchen Fällen erlangt der Anmelder von der eingetretenen Rechtskraft der Patenterteilung erst durch die Verständigung von der Zurückziehung der Beschwerde des Einsprechers Kenntnis, weshalb es angemessen erschien, die Prioritätsfrist erst von diesem Tage laufen zu lassen. Diese Bestimmungen sind vornehmlich für die österreichischen Patentwerber von Wichtigkeit, weil nach dem österreichischen Patentgesetze die Patenterteilung nach Vorprüfung der Erfindung auf ihre Neuheit erfolgt, der Patenterteilungsbeschluß daher dem Anmelder auch eine Gewähr dafür bietet, daß er die Kosten für die Patentanmeldung in Ungarn nicht auf eine Erfindung verwenden wird, welche nachträglich nicht als neu erkannt wird. Die österreichischen Patentwerber haben daher ein wesentliches Interesse daran, daß sie mit der Anmeldung ihrer Erfindungen in Ungarn bis nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Patenterteilung in Österreich zuwarten können, und daß die Prioritätsfrist erst von diesem Zeitpunkte zu rechnen ist. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung im Schlußsatz des Punktes 3. Bisher war eine Präklusivfrist für die Geltendmachung der Prioritätsrechte im Verhältnisse zwischen den beiden Staaten nicht festgesetzt. Infolgedessen konnten die Prioritätsbegünstigungen auch nach der Anmeldung während des Erteilungsverfahrens, ja selbst nach der Erteilung des Patentes, im Laufe eines bereits anhängigen Nichtigkeitsprozesses geltend gemacht werden. Es ergab sich die Folge, daß die Vorprüfungsarbeit des Patentamtes häufig unter Zugrundelegung des Anmeldungstages als Prioritätstages aufgewendet wurde, während sich später herausstellte, daß das mühsam aufgesuchte, vermeintlich neuheitsschädliche Material durch Inanspruchnahme einer vor den Anmeldungstag zurückreichenden Priorität gegenstandslos wurde. Auch konnte es vorkommen, daß ein Anfechtungskläger, welcher sein ganzes Anfechtungsmaterial unter der Annahme gesammelt hatte, daß dem angefochtenen Patente die Priorität erst vom Zeitpunkte seiner Anmeldung zustehe, erst durch einen verlorenen Prozeß über den für die Beurteilung der Gültigkeit des Patentes in Betracht kommenden Zeitpunkt belehrt wurde. Da jedoch dem Patentanmelder keinerlei berechtigtes Interesse zuerkannt werden kann, mit der ihm in Wahrheit gebührenden Priorität zum Schaden der Allgemeinheit zurückzuhalten, wurde bestimmt, daß die Prioritätsrechte bei sonstigem Verluste bei der Anmeldung der Erfindung ausdrücklich in Anspruch genommen werden müssen. Neu ist die Bestimmung des

Artikel XVII. 1. Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle sowie die im Handel und Verkehr benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements werden in beiden Staaten vollen gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staates sowie Personen, welche im Gebiete dieses Staates ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, werden im Gebiete des andern Staates in Betreff des Schutzes ihrer Handels- und Fabriksmarken, Namen, Firmen, Wappen und geschäftlichen Benennungen ihrer Etablissements, dann ihrer Muster und Modelle sowie hinsichtlich des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb in jeder Hinsicht dieselben Rechte genießen wie die eigenen Angehörigen.

3. Für einheimische Marken wird mit der bei der zuständigen Registrierungsbehörde eines der beiden Staaten bewirkten Registrierung der gesetzliche Schutz auch für das Gebiet des andern Staates erworben, ohne daß es hiefür der Bestellung eines Vertreters im Gebiete des letzteren bedarf.

Desgleichen wird durch die Hinterlegung eines Musters oder Modelles für eine der im Punkte 2 genannten Personen bei der zuständigen Behörde des einen Staates der Schutz auch für das andere Staatsgebiet erworben, ohne daß es hiefür der Bestellung eines Vertreters in dem letzteren bedarf.

Punktes 7, wonach entsprechend dem § 6 des österreichischen Patentgesetzes ein zeitweiliger Patentschutz für auf gewissen Ausstellungen zur Schau gestellte Erfindungen in Aussicht genommen wird. Für die noch vor Geltung des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Handelsministerien erteilten, also für beide Staaten der Monarchie gelten Privilegien wurden im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten, deren praktische Bedeutung übrigens mit der Zahl dieser noch gemeinsamen Privilegien (Ende Juni 1907: 297) von Jahr zu Jahr abnimmt. Neu ist diesbezüglich bloß die Bestimmung, daß auch die Zurückweisung von Anträgen auf Ungültigkeitserklärung solcher Privilegien im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Handelsministerien zu erfolgen hat, daß dagegen über Feststellungsklagen jedes Handelsministerium selbständig entscheidet. Diese Bestimmung entspricht der Erwägung, daß die Feststellung, ob ein Gegenstand unter den Umfang des Verbietungsrechtes eines Privilegiums falle, nichts anderes ist als die antizipierte Frage des Eingriffsstreites, über welchen die beiderseitigen Behörden auch bisher selbständig entschieden."

Der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem Berichte an das Haus zu Art. XVI folgendes: „Artikel XVI regelt die Angelegenheiten des Patentschutzes im wesentlichen vollkommen auf der bisherigen Grundlage. Zur Vermeidung von in der Praxis aufgetauchten Zweifeln wurden nur einige Details, welche die Wahrung der Priorität und die Berechnung der Prioritätsfrist betreffen, eingehender als bisher geregelt. Auch die Bestimmungen über die noch im gemeinsamen Einvernehmen erteilten, also vor dem Jahre 1894 angemeldeten Privilegien sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie bisher. Eine Besorgnis, daß durch diese Bestimmungen die Rechte der Besitzer solcher Privilegien nicht ausreichend gewahrt sein könnten, ist daher um so weniger am Platze, als die bisherigen Erfahrungen keinen Grund zu solchen Besorgnissen gegeben haben. Auch ist nicht zu übersehen, daß diese Vorschriften von Tag zu Tag an Bedeutung verlieren; mit Ende Oktober 1907 waren im ganzen nur mehr 235 solche gemeinsame Privilegien in Kraft und deren Zahl vermindert sich naturgemäß von Monat zu Monat durch den Ablauf der fünfzehnjährigen Maximaldauer, sowie dadurch, daß für einzelne dieser Privilegien auch vor erreichter Maximaldauer die Jahrestaxen nicht mehr gezahlt werden. Diese Privilegien alten Stiles sind durchwegs in den Jahren 1892 bis 1895 erteilt. Daraus, daß sie von ihren Inhabern bis heute aufrecht erhalten wurden, darf übrigens nicht ohneweiters geschlossen werden, daß es sich durchwegs um besonders wertvolle Erfindungen handelt; manche dieser Privilegien dürften vielmehr zum Teil nur aus Gründen der Reklame noch aufrecht erhalten werden; auch läßt der Umstand, daß ihre Eigentümer nicht um Umwandlung dieser Privilegien in Patente nach dem neuen Patentgesetze angesucht haben, immerhin die Vermutung entstehen, daß sie keineswegs alle die Prüfung auf Neuheit in vollem Umfange ertragen würden."

Sobald auch nur von einer der beiden Regierungen eine zentrale Musterhinterlegungsstelle errichtet sein wird, werden bei der andern die Muster und Modelle in so vielen Exemplaren zu hinterlegen sein, daß eines dieser Exemplare an die Zentralstelle des andern Staates übermittelt werden kann; diese Übersendung wird längstens innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Hinterlegungsmonates zu erfolgen haben.

Für Verfügungen und Entscheidungen, welche eine solche Marke, ein solches Muster oder Modell betreffen, sind die Behörden jenes Staates zuständig, in welchem die Hinterlegung der Marke, des Musters oder Modelles erfolgt ist.

Die folgenden Klagen können jedoch nicht bloß bei der zuständigen Behörde des Heimatsstaates, sondern auch bei der des andern Staates, bei dieser jedoch nur mit Rechtswirkung des Erkenntnisses für dessen Gebiet angebracht werden:

a) Klagen auf Löschung einer Marke wegen Ähnlichkeit mit einer älteren zu Recht bestehenden Marke,
b) Klagen wegen Vorgebrauchs,
c) Klagen auf Grund des Rechtes an einem Namen, Wappen, einer Firma oder einer Etablissementsbezeichnung,
d) Feststellungsklagen, das sind Klagen auf Feststellung des ausschließlichen Gebrauchsrechtes an einer Marke ungeachtet des Bestandes einer prioritätsälteren Marke,
e) Klagen auf Löschung einer Marke wegen Freizeicheneigenschaft, diese jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren von der Registrierung gerechnet, nach deren Ablauf diese Anfechtung nur mehr bei der zuständigen Behörde des Heimatsstaates stattfindet.

Das im vorstehenden Absatze für die Klagen unter a) bis d) Verfügte gilt auch für Klagen auf Ungültigkeits- oder Erloschenerklärung des Rechtes an Mustern oder Modellen, sowie auch bezüglich etwaiger musterrechtlicher Feststellungsklagen. Jedoch wird das Musterrecht nicht als erloschen erklärt werden, wenn nach dem Muster hergestellte Erzeugnisse aus dem Gebiete des einen Staates in das des andern eingeführt werden oder das Muster auch nur in einem der beiden Staaten benützt wurde.

4. Die in jedem der beiden Staaten hinsichtlich der Marken zuständigerweise vorgenommenen Registrierungen und getroffenen sonstigen Verfügungen und Entscheidungen werden sich die beiden Handelsminister oder die etwa künftig an deren Stelle tretenden Zentralbehörden allmonatlich gegenseitig behufs Aufnahme in die geführten Register und zum Zwecke der Durchführung und Verlautbarung mitteilen.

Die allmonatliche Mitteilung der hinsichtlich registrierter Muster und Modelle getroffenen Verfügungen und Entscheidungen hat erst nach Eintritt der im Punkte 3, Absatz 3 erwähnten Voraussetzung stattzufinden.

5. Es wird der für die Verwaltung des Markenschutzwesens zuständigen Zentralbehörde jedes der beiden Staaten frei stehen zu erklären, daß einer ihr im Sinne der Punkte 3 und 4 von der Behörde des andern Staates übermittelten Marke der Schutz in ihrem Staate nicht gewährt werden kann.

Eine derartige Verweigerung des Schutzes kann nur aus Gründen erfolgen, die auch gegenüber einer einheimischen Marke nach dem Gesetze geltend gemacht werden können. Jedoch wird keiner der beiden Staaten einer in dem andern Staate registrierten Marke den Schutz lediglich deshalb verweigern, weil sie den in seinem Gebiete geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und

äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht, sofern sie in dieser Beziehung nur der Gesetzgebung des andern Staates genügt.

Öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Teiles werden in den Gebieten des andern Teiles nicht als Freizeichen angesehen werden. Marken welche solche Wappen enthalten, dürfen nur für denjenigen registriert werden, welcher das Recht zur Benützung dieser Wappen besitzt. Dies gilt auch für Ausführungen der Wappen, welche Abweichungen von der offiziellen Ausführungsform aufweisen, sofern trotz dieser Abweichungen Verwechslungen im Verkehre zu erwarten sind. Diese Bestimmungen finden insbesondere auch auf das österreichische Erblandswappen und auf die heilige ungarische Krone Anwendung.

Der Gebrauch einer in einem der beiden Staatsgebiete üblichen Sprache in einer Marke wird, auch ohne daß die Ware mit der Angabe ihres Herkunftsortes versehen ist, nicht als zur Irreführung über die Herkunft der Ware geeignet angesehen werden und wird aus diesem Grund allein einer Marke der Schutz nicht verweigert werden.

Dagegen wird jeder der beiden Staaten berechtigt sein, Warenbezeichnungen von der Registrierung auszuschließen, welche in ihrem Gesamteindrucke durch die Verwendung der nationalen Farben in ihrer heraldischen Reihenfolge und Richtung oder durch die Verwendung von Darstellungen nationaler Embleme, Monumente und Architekturwerke dieses Staates, von Namen oder Bildnissen historischer oder auf dem Gebiete des Staatslebens, der Kunst oder Wissenschaft berühmter Persönlichkeiten dieses Staates für den Konsumenten als offenbarer Hinweis auf die Herkunft der Ware aus diesem Staate wirken müßten, sofern nicht in der Warenbezeichnung gleichzeitig mit ausreichender Deutlichkeit die wahre Herkunft (Ort oder Land) der Ware oder doch der Umstand, daß sie nicht aus diesem Staate stamme, angegeben oder aus ihr zu entnehmen ist.

In der Verwendung der nationalen Farben für die Herstellung von Inschriften, Arabesken u. dgl. sowie von Umrahmungslinien als Bestandteilen einer Marke wird für sich allein ein Hinweis auf die Herkunft der Ware nicht erblickt werden.

Der Verkehr mit einer Ware, welche mit einer nach den vorstehenden Bestimmungen zum Schutze zugelassenen Marke in ihrer registrierten Gestalt versehen ist, sowie die Verwendung dieser Marke in geschäftlichen Kundgebungen wird aus dem Gesichtspunkte einer Irreführung über die Herkunft der Ware in keinem der beiden Staaten behindert werden. Bei Beurteilung der Frage, ob die Ausstattung oder Bezeichnung einer Ware, insoweit sie nicht als Marke registriert ist, oder etwaige einer registrierten Marke beigefügte Zusätze zur Irreführung über die Herkunft der Ware geeignet sind, haben die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

6. Von der im Punkte 5 eingeräumten Befugnis der Verweigerung des Schutzes muß binnen längstens einem Jahre nach dem Einlangen der von der Behörde des andern Staates eingesandten Marke Gebrauch gemacht und jene Behörde davon verständigt werden. Hiebei sind die Gründe für die Verweigerung des Schutzes anzugeben.

Diese Verweigerung des Schutzes hat die hievon verständigte Behörde des Ursprungsstaates dem Anmelder sofort bekanntzugeben. Gegen die Verweigerung stehen dem Anmelder dieselben Rechtsmittel zu, als wenn die Marke von ihm unmittelbar in dem Staate hinterlegt worden wäre, in dem ihr der Schutz versagt wurde.

Die Fristen für diese Rechtsmittel werden von der Zustellung der Verständigung über die Verweigerung des Schutzes seitens der Behörde des andern Staates zu laufen beginnen.

7. Jeder der beiden Staaten wird für jede von den im Punkte 2 genannten Personen bei der zuständigen Behörde dieses Staates hinterlegte oder erneuerte Marke pro Stück 25 Prozent der Registrierungsgebühr und für jedes für die genannten Personen hinterlegte Muster oder Modell pro Stück oder verschlossenes Paket 25 Prozent der Hinterlegungsgebühr dem andern Staate zur Deckung der Registrierungs-, Hinterlegungs- und Verlautbarungskosten vergüten.

Diese Vergütung hat hinsichtlich der Muster und Modelle erst nach Eintritt der im Punkte 3, Absatz 3 erwähnten Voraussetzung stattzufinden.

8. Hinsichtlich des Schutzes von Marken ausländischer Unternehmungen und von Mustern oder Modellen solcher Personen, welche in keinem der beiden Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, gelten die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge.

Es bleibt diesen Unternehmungen und Personen unbenommen, ihre Marken, Muster und Modelle auch bloß für einen der beiden Staaten bei der zuständigen Registrierungsstelle in Wien oder Budapest zu hinterlegen. Die durch eine in einem der beiden Staaten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages bewirkte Hinterlegung erworbene Priorität einer Marke, eines Musters oder Modelles bleibt hiedurch unberührt.[60] [61]

---

[60]) Durch Art. III der in der Fußnote 57 auf S. 1182 erwähnten „ergänzenden Bestimmungen" wurde dem Art. XVII des Zoll- und Handelsvertrages nachstehender Zusatz als Punkt 9 angefügt:

„9. Insolange die beiden Staaten dem Abkommen betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken d. d. Madrid, 14. April 1891, angehören, sind Marken, welche in dem Gebiete eines Staates gleichzeitig mit der Hinterlegung zur Registrierung im Heimatsstaate auch zur internationalen Registrierung nach diesem Abkommen hinterlegt werden, dem zuständigen Minister oder der etwa künftig an seine Stelle tretenden Zentralbehörde des andern Staates nicht unmittelbar zu übersenden. Infolgedessen ist die einjährige Frist, binnen welcher von der Befugnis, den Schutz für solche Marken zu verweigern, Gebrauch zu machen ist, vom Zeitpunkte der gemäß Artikel 3 des Madrider Abkommens erfolgten Anzeige zu berechnen und die Erklärung, daß einer solchen Marke der Schutz verweigert wird, an das internationale Bureau in Bern zu richten.

Der Schutz dieser Marken in dem andern Staatsgebiete beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung im internationalen Bureau in Bern (Artikel 4 des Madrider Abkommens). Die Dauer dieses Schutzes wird durch Artikel 6 des Madrider Abkommens bestimmt. Für diese Marken entfällt die durch Punkt 7 vorgesehene Vergütung von 25 Prozent der Registrierungsgebühr an den andern Staat.

Im übrigen gelten auch für die international registrierten Marken die in den Punkten 1 bis 7 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen.

Insbesondere bleibt daher die Befugnis der zuständigen Zentralbehörde jedes der beiden Staaten, einer im Gebiete des andern Staates hinterlegten Marke den Schutz aus den im Punkte 5 dieses Artikels angeführten Gründen zu verweigern, unberührt."

Hiezu wurde in den Erläuterungen zur betreffenden Regierungsvorlage folgendes bemerkt: „Der Beitritt zum Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- oder Handelsmarken, ergab die Notwendigkeit, das Verhältnis der beiden Staaten hinsichtlich derjenigen einheimischen Marken zu regeln, welche nach den Bestimmungen dieses Abkommens zur internationalen Registrierung angemeldet werden. Das Verfahren in Punkt 5 des Artikels XVII des Vertrages vom 8. Oktober 1907, betreffend die Behandlung, welcher die in einem Staatsgebiete registrierten einheimischen Marken im andern Staatsgebiete zu unterziehen sind, ist im wesentlichen den Bestimmungen des Madrider Abkommens für die Behandlung der international registrierten Marken nachgebildet. Die in Österreich hinterlegten einheimischen Marken werden nämlich

gemäß Artikel XVII an das königlich ungarische Handelsministerium übersendet, und es steht diesem innerhalb Jahresfrist von dieser Zusendung unter den im Artikel XVII ausführlich geregelten Voraussetzungen das Recht zu, zu erklären, daß einer solchen Marke in Ungarn der Schutz nicht gewährt werden könne. Die gleiche Befugnis steht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten hinsichtlich der in Ungarn registrierten einheimischen Marken zu. Eine zur internationalen Registrierung angemeldete Marke wird von der Heimatsbehörde an das Berner Bureau geleitet und von diesem nach erfolgter Registrierung an alle dem Madrider Abkommen angehörenden Staaten übersendet. Von dieser Übersendung läuft nun ebenfalls eine einjährige Frist, innerhalb welcher unter gewissen Voraussetzungen jeder Staat erklären kann, daß er einer ihm zugekommenen Marke den Schutz in seinem Gebiete verweigert. Hieraus müßten sich, sobald Österreich und Ungarn dem Madrider Abkommen beigetreten sind, Kollisionen ergeben, indem eine zweifache Frist für die etwaige Verweigerung des Schutzes laufen würde. Es wurde daher vereinbart, daß die in einem Staatsgebiete zur internationalen Registrierung hinterlegten Marken dem Ministerium des andern Staates nicht mehr unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Berner Bureaus zu übersenden sind, so daß für die Verweigerung des Schutzes nur die Jahresfrist von der Übermittlung der Marke durch das Berner Bureau in Betracht kommen wird. Es ergibt sich hieraus zugleich, daß diese Marken hinsichtlich des Beginnes des Schutzes im andern Staate und hinsichtlich ihrer Dauer nach den Bestimmungen des Madrider Abkommens zu behandeln sind; es entfällt daher auch die Vergütung von 25 Prozent der Registrierungsgebühr an den andern Staat. Im übrigen aber bleiben für diese Marken die Bestimmungen des Artikels XVII des Vertrages vom 8. Oktober 1907 unverändert in Geltung, und es kann insbesondere die Verweigerung des Schutzes aus den in Punkt 5 dieses Artikels angeführten Gründen erfolgen. Eine derartige Regelung war aber nur möglich hinsichtlich derjenigen Marken, bei welchen die Hinterlegung zur internationalen Registrierung gleichzeitig mit der Hinterlegung zur Registrierung im Heimatsstaate erfolgt. Wird nämlich die internationale Registrierung nicht gleichzeitig mit der Anmeldung im Heimatsstaate, sondern erst nachträglich beantragt, so ist die gleiche Regelung unmöglich, denn in diesem Falle ist es bei Hinterlegung der Marke zur heimischen Registrierung ungewiß, ob überhaupt und wann die internationale Registrierung beantragt werden wird, und es kann daher die im Artikel XVII vorgeschriebene Übersendung der Marke an das zuständige Ministerium des andern Staates nicht aufgeschoben werden oder unterbleiben."

[61]) Zu Art. XVII des Zoll- und Handelsvertrages finden sich in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgende Ausführungen:

„Gleichwie die seinerzeit bestandene Bindung der Gesetzgebung über den Patentschutz als ein Hemmnis zeitgemäßer Reformen erkannt und daher schon mit dem Gesetze vom 27. Dezember 1893, RGBl. Nr. 191, beseitigt wurde, ebenso hat es sich auf dem Gebiete des Marken- und Musterschutzes gezeigt, daß die an das gegenseitige Einverständnis geknüpfte Gesetzgebung die Verwirklichung von in beiden Staatsgebieten aufgetauchten Reformbestrebungen erschwert, ohne daß der gegenwärtige Zustand allen hier in Betracht kommenden Interessen in der erwünschten Art Rechnung zu tragen vermöchte. Die bisherige Gebundenheit der Gesetzgebung über den Marken- und Musterschutz wurde daher fallen gelassen, hiefür wurden aber eingehende Bestimmungen getroffen, welche die in Frage stehenden Interessen wirksam zu schützen geeignet sind. Nach dem bisherigen Rechtszustande wurde durch die Registrierung einer Marke, eines Musters oder Modelles eines Inländers bei der zuständigen heimatlichen Behörde des einen Staates der Schutz auch für das Gebiet des andern Staates erworben, ohne daß es hiezu einer Zustimmung der Behörde des andern Staates bedurfte. Obwohl nun die gesetzlichen Vorschriften über die Registrierungsfähigkeit einer Marke im Wesen übereinstimmen, so ergaben sich daraus doch vielfache Unzukömmlichkeiten. Insbesondere konnte es geschehen, daß Marken, welche in Österreich zur Registrierung zugelassen worden waren, daher auch in Ungarn Anspruch auf Schutz hatten, bei ihrer faktischen Verwendung in Ungarn auf Grund gewerbepolizeilicher Vorschriften wegen behaupteter Irreführung über die Herkunft der Ware beanständet wurden, ohne daß dagegen ausdrückliche gesetzliche Vorschriften angerufen werden konnten. Und je mehr in neuerer Zeit auch in anderen Staaten die Gesetzgebung gegen falsche Herkunftsbezeichnungen auftritt, desto größerer Gebrauch wurde auch in Ungarn von dem § 58 der ungarischen Gewerbeordnung gemacht, der aber nicht nur eine Bekämpfung des mit falschen Herkunftsbezeichnungen geübten unlauteren Wettbewerbes, sondern auch der ausländischen Konkurrenz überhaupt, welche — meist auf ausdrückliches Verlangen des ungarischen Bestellers — ihre Erzeugnisse mit nationalen ungarischen Motiven ausstattete, ermöglicht. Solche Warenausstattungen

wurden seitens ungarischer Gewerbebehörden immer häufiger als irreführender Hinweis auf die ungarische Herkunft angesehen, selbst dann, wenn der wirkliche Herkunftsort auf der Ware angegeben war; hie und da wurde schon der Gebrauch eines ungarischen Textes auf einer Etikette als irreführend bezeichnet. Der Hauptzweck der getroffenen Vereinbarungen besteht nun darin, solchen Unzukömmlichkeiten durch klare und detaillierte Bestimmungen, welche eine verschiedene Auslegung seitens der Behörden ausschließen, zu steuern. Hiebei wurde der im internationalen Rechte dermalen allgemein geltende Grundsatz der Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen mit den Inländern an die Spitze gestellt und nicht nur für den Marken- und Musterschutz, sondern auch für die damit eng verwandten Gebiete des Schutzes von Namen, Firmen, Wappen und Etablissementsbezeichnungen sowie auch für den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb als anwendbar erklärt. Gegenüber dem ungarischerseits ursprünglich eingenommenen Standpunkt, analog dem Patentwesen auch das Marken- und Musterwesen vollständig zu trennen, was zur Folge gehabt hätte, daß gleich einer andern ausländischen auch jede österreichische Marke, um in Ungarn geschützt zu werden, dort unter Entrichtung der Gebühr und Bestellung eines Vertreters hätte registriert werden müssen, wurde für einheimische Marken und Muster das Prinzip, daß durch die Registrierung bei der zuständigen Heimatsbehörde der Schutz auch für das andere Staatsgebiet erworben wird, mit gewissen genau umschriebenen Ausnahmen aufrecht erhalten; hiebei wurde ausdrücklich vereinbart, daß es hiefür der Bestellung eines Vertreters im andern Staatsgebiete nicht bedarf. Damit ist der nicht zu unterschätzende Vorteil gewahrt, daß der weitaus größte Teil der in Österreich registrierten Marken inländischer Unternehmungen sowie deren Muster auch in Ungarn ohneweiters den Schutz erhalten.

Für alle Verfügungen und Entscheidungen über Marken einheimischer Unternehmungen bleiben in der Regel die Behörden des Heimatstaates kompetent. Die Ausnahmen von diesem Grundsatze sind im Punkt 3, Alinea 5 unter a bis e taxativ aufgezählt. Die Ausnahme unter a ergibt sich daraus, daß wegen der Fälle, in welchen einer in Österreich registrierten Marke der Schutz in Ungarn verweigert werden darf und umgekehrt (Punkt 5), sowie infolge der beiderseits autonomen Behandlung der ausländischen Marken (Punkt 8) in Hinkunft nicht alle Marken in beiden Staaten, sondern einzelne gegebenen Falls nur in einem Geltung haben werden. Da sonach das einer neu angemeldeten Marke entgegenstehende Material an älteren ähnlichen Marken beiderseits nicht mehr das gleiche sein wird, mußte eine einseitige Anfechtbarkeit einer österreichischen Marke in Ungarn und umgekehrt vorgesehen werden. Die gleichen Gründe sprechen auch für die Zulassung einer einseitigen Feststellungsklage (lit. c), zumal da in der Feststellungsklage dieselbe Frage wie im Eingriffsstreite zu behandeln ist, in diesem aber die beiderseitigen Behörden ohnehin unabhängig voneinander entscheiden. Eine einseitige Anfechtbarkeit einer Marke wurde ferner wegen des im Sinne des § 4 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108, qualifizierten Vorgebrauches, welcher möglicherweise nur in dem Gebiete eines der beiden Staaten vorgefallen sein kann (lit. b), ferner auf Grund privater Rechte an einem Namen, Wappen, einer Firma oder Etablissementsbezeichnung (lit. c) sowie endlich (lit. e) wegen Freizeicheneigenschaft vorgesehen. Was speziell den letzterwähnten Punkt anbelangt, so bildet zwar die Freizeicheneigenschaft einen von Amts wegen wahrzunehmenden Grund für die Ausschließung von der Registrierung, weshalb einer solchen Marke der Schutz auch im andern Staatsgebiete von Amts wegen verweigert werden kann. Für diese Verweigerung ist aber im Punkte 6 eine Präklusivfrist von einem Jahre festgesetzt. Da aber die Freizeicheneigenschaft häufig nicht schon im Momente der Anmeldung, sondern erst in einem späteren Zeitpunkte erkannt wird, die Frist daher nicht genügt, um Freizeichen in verläßlicher Weise von der Registrierung auszuschließen, wurde festgesetzt, daß die einseitige Anfechtung einer Marke wegen Freizeicheneigenschaft noch innerhalb dreier Jahre von der Registrierung an gerechnet, nach Ablauf dieser Frist eine Anfechtung aber nur mehr bei der Heimatsbehörde zulässig sein soll. Alle angeführten, einseitig zulässigen Klagen können jedoch bei der Behörde des andern Staates nur mit der Rechtswirkung für dessen Gebiet angebracht werden, während die gänzliche Vernichtung einer Marke auch für das Gebiet des Heimatsstaates nur von der zuständigen Heimatsbehörde ausgesprochen werden kann. In gleicher Weise wurde auch die einseitige Anfechtbarkeit der Muster und Modelle geregelt, hiebei jedoch ausdrücklich festgelegt, daß ein Muster nicht als erlöschen erklärt werden kann, wenn nach ihm hergestellte Erzeugnisse aus dem Gebiet des andern Staates eingeführt werden oder das Muster auch nur in einem der beiden Staatsgebiete benützt wurde.

Die im Punkte 5 aufgestellte Bestimmung, wonach einer in einem der beiden Staaten registrierten Marke die Erstreckung des Schutzes auf das andere Staats-

gebiet unter gewissen Voraussetzungen verweigert werden kann, hat ihr Vorbild in Artikel 5 des Madrider Übereinkommens, betreffend die internationale Registrierung der Fabriks- und Handelsmarken vom 14. April 1891. Gerade der Umstand, daß bisher keiner der beiden Staaten ein Einspruchsrecht gegen die Zulassung einer im andern Staate registrierten Marke besaß, hat zu Konflikten zwischen dem vertragsmäßig zugesicherten Schutze der im andern Staate registrierten Marke und den internen gewerbepolizeilichen Vorschriften geführt. Es wurde daher festgestellt, daß der Schutz einer im andern Staate registrierten Marke nur aus Gründen verweigert werden darf, welche auch gegen eine einheimische Marke geltend gemacht werden können. Aus den Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung von Marken kann ein Verweigerungsgrund nicht abgeleitet werden, sofern die Marke den diesbezüglichen heimatlichen Vorschriften entspricht. Außerdem wurde bestimmt, daß öffentliche Wappen aus dem Gebiete des einen Teiles im andern nicht als Freizeichen benützt werden können und daß Marken mit solchen Wappen nur für den zur Benützung dieser Wappen Berechtigten registriert werden dürfen. Im übrigen wurden in eingehender, auf den gemachten Erfahrungen fußender Kasuistik jene Fälle bezeichnet, in denen die Verweigerung des Schutzes einer im andern Staate registrierten Marke unzulässig oder zulässig sein soll, um der Unsicherheit zu steuern, die sich durch eine vielfach schwankende Praxis in die wechselseitigen Verkehrsbeziehungen einzuschleichen drohte. Bei dem Umstande, daß in einzelnen Fällen sogar der Gebrauch ungarischer, ihrem Inhalte nach keinerlei Hinweis auf die Herkunft der Ware enthaltender Inschriften als Vortäuschung ungarischer Provenienz angesehen wurde und derart bezeichnete Waren der Beschlagnahme verfielen, wurde ausdrücklich festgelegt, daß der Gebrauch einer in einem Staatsgebiete üblichen Sprache auch ohne Angabe des Herkunftsortes nicht als zur Irreführung über die Herkunft der Ware geeignet betrachtet und deshalb allein der Schutz einer Marke nicht verweigert werden darf. Dagegen wird jeder Teil berechtigt sein, Warenbezeichnungen, welche durch die Verwendung gewisser genau umschriebener nationaler Motive für den Konsumenten als offenbarer Hinweis auf die Herkunft der Ware aus seinem eigenen Gebiete wirken müßten, vom Schutze auszuschließen, wenn nicht gleichzeitig mit ausreichender Deutlichkeit der wirkliche Herkunftsort oder doch der ausländische Ursprung der Ware angegeben oder zu entnehmen ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß der Verkehr mit einer Ware, welche mit einer nach dem vorstehenden zum Schutze zugelassenen Marke versehen ist, aus dem Gesichtspunkte einer Irreführung über die Herkunft der Ware in keinem der beiden Staatsgebiete behindert wird. Desgleichen ist es von Bedeutung, daß auch für Warenbezeichnungen, welche nicht als Marke registriert sind, sowie für der Marke beigefügte Bezeichnungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen. Eine österreichische Marke also, welcher gegenüber ungarischerseits von dem Rechte der Verweigerung des Schutzes nicht innerhalb der Frist von einem Jahre Gebrauch gemacht worden ist, wird daher in Hinkunft nicht mehr wegen angeblicher Irreführung über die Herkunft von einer ungarischen Gewerbebehörde beanständet werden können. Im Schlußprotokoll wurde überdies hinsichtlich des Gebrauches der Wappen durch die k. und k. Hoflieferanten eine Bestimmung vereinbart, durch welche, angesichts des von der königlich ungarischen Regierung unter Berufung auf gesetzliche Vorschriften vertretenen Standpunktes, dem Interesse der hierseitigen Hoflieferanten an einem in Zukunft unbeanständeten Vertriebe ihrer mit den beiderseitigen Wappen versehenen Waren und an einer entsprechenden Übergangsfrist für noch nicht abgesetzte Warenvorräte Rechnung getragen wurde. Die Verweigerung des Schutzes ist mit Gründen zu versehen und der Behörde des Heimatstaates und von dieser dem Anmelder bekanntzugeben; dem Anmelder stehen gegen die Verweigerung dieselben Rechtsmittel zu, als wenn die Marke von ihm unmittelbar bei der Behörde des den Schutz verweigernden Staates angemeldet worden wäre — Bestimmungen, welche durchwegs den bewährten Vorschriften des Madrider Übereinkommens über die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken nachgebildet sind. Da die Zahl der in Österreich registrierten Marken und Muster die der in Ungarn registrierten bei weitem überwiegt, die Verwaltung der jeder der beiderseitigen Zentralbehörden von der andern zugesandten, im Gebiete der letzteren registrierten einheimischen Marken und Muster, insbesondere die vorgeschriebenen Verlautbarungen, mit Kosten verbunden ist, für die sonach Ungarn nicht die entsprechende Entschädigung findet, wurde vereinbart, daß 25 Prozent der bei der Registrierung im Heimatstaate entrichteten Registrierungsgebühr dem andern Staate zu vergüten sind. Dieses vor allem Ungarn zu gute kommende Zugeständnis scheint dadurch gerechtfertigt, daß der in Österreich hinterlegten Marke der Anspruch auf den Schutz auch in Ungarn zustehen wird. Für die Muster mußte jedoch eine be-

sondere Übergangsbestimmung getroffen werden, da gegenwärtig weder in Österreich noch in Ungarn eine zentrale Musterhinterlegungsstelle besteht. Es wurde daher festgesetzt, daß die Muster erst nach Schaffung solcher Zentralstellen zu übersenden sind und erst von diesem Zeitpunkte auch die 25prozentige Vergütung einzutreten hat.

Was die Marken und Muster ausländischer Unternehmungen (Punkt 8) anbelangt, wird die schon derzeit auf Grund der bestehenden Staatsverträge geltende Bestimmung, wonach solche Marken und Muster sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest zu hinterlegen und bei beiden Kammern die Registrierungstaxen zu entrichten sind, unverändert beibehalten. Bisher wurde, da es Marken, welche nur in einem der beiden Staatsgebiete gelten, nicht gab, daran festgehalten, daß alle ausländischen Marken tatsächlich bei beiden Kammern hinterlegt wurden. Es kam jedoch häufig vor, daß ausländische Unternehmungen, welche nach ihrem Geschäftsverkehre an dem Markenschutze nur in einem der beiden Staaten ein Interesse hatten, ihre Marken nur in diesem registrieren ließen, und zur Registrierung im andern erst unter Androhung der Löschung ihrer Marken gezwungen werden mußten. Das Handelsministerium kam auch wiederholt in die Lage, einzelne, bloß bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien registrierte Marken, da sie trotz erfolgter Aufforderung nicht auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest angemeldet worden sind, zu löschen. Da nun ein Interesse an der Aufrechterhaltung dieses Zwanges zur doppelten Registrierung nicht mehr besteht, wurden die ausländischen Unternehmungen von dieser Verpflichtung entbunden. Anläßlich der Verhandlungen über die Fragen des Patent-, Marken- und Musterschutzes wurde überdies zwischen den beiden Regierungen vereinbart, daß sowohl Österreich als auch Ungarn der Pariser internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums beitreten werden. Der Beitritt soll sich nicht nur auf den Unionshauptvertrag vom 20. März 1883 in der durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 gegebenen Fassung, sondern auch auf das Madrider Übereinkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken, und infolgedessen auch auf das Madrider Übereinkommen vom 15. April 1891, betreffend die Dotierung des internationalen Bureaus der Union in Bern, erstrecken. Als Zeitpunkt des Beitrittes wurde der 1. Jänner 1909 in Aussicht genommen. Hiemit geht ein von österreichischen Erfindern und Industriellen seit Jahren gehegter Wunsch, welcher auch in wiederholten Kundgebungen des Abgeordnetenhauses zum Ausdruck gelangt ist, seiner Erfüllung entgegen....

Anschließend an die Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Artikel XXVII findet eine mit der ungarischen Regierung getroffene Vereinbarung betreffend den Schutz des Urheberrechtes Aufnahme. Das Urheberrechtsübereinkommen, das am 10. Mai 1887 in Durchführung des Artikels XIX des Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1878 und auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1887, RGBl. Nr. 14, von dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone geschlossen wurde, bezeichnete als Gegenstand des Urheberrechtsschutzes in Übereinstimmung mit der Terminologie des kaiserlichen Patentes vom 19. Oktober 1846, JGS. Nr. 992, die Werke der Literatur und Kunst. Als dieses Patent in der Folge durch das Gesetz vom 26. Dezember 1895, RGBl. Nr. 197, ersetzt wurde, das von Werken der Literatur, Kunst und Photographie sprach, fand ein Meinungsaustausch zwischen dem k. k. und dem kgl. ungarischen Justizministerium statt, der zu einer Einigung darüber führte, daß das Übereinkommen auch auf Werke der Photographie Anwendung finde. Die gleiche Anschauung wurde nun auch in der neuen Vereinbarung durch die Erklärung festgelegt, das sich das Übereinkommen nach der Auffassung beider Teile auf die Urheber von Werken der Photographie und deren Rechtsnachfolger, die Verleger inbegriffen, erstrecke. Nach Artikel IV des angeführten Urheberrechtsübereinkommens war dieses zunächst auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen; nach Ablauf dieser Zeit sollte es von zwei zu zwei Jahren als stillschweigend verlängert angesehen werden, wenn nicht der eine oder der andere Teil ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist es zu kündigen erklärt. Durch die nunmehr getroffene Vereinbarung wird dieser Zustand der Unsicherheit über das Fortbestehen des Übereinkommens für die Dauer des Vertrages beseitigt; denn in dem Falle, für den allein künftig eine Kündigung zulässig sein wird, daß nämlich die Bestimmungen der Berner Konvention zum Schutze des Urheberrechtes im Verhältnisse zwischen beiden Teilen Wirksamkeit erlangen, ist der gegenseitige Schutz durch den Inhalt dieser Konvention gewährleistet."

Im Artikel XVII ist es nicht nur gelungen durchzusetzen, daß eine Marke, welche mit gewissen ungarischen Aufschriften und Emblemen versehen ist, aus denen fälschlich auf ungarische Herkunft der Ware geschlossen werden könnte, zur Registrierung unbeanständet zuzulassen ist, wenn der wahre Herkunftsort der Ware oder doch der

Umstand, daß sie nicht aus Ungarn stammt, mit ausreichender Deutlichkeit in der Marke angegeben oder aus ihr zu entnehmen ist, sondern es wurde überdies — was von besonderer Wichtigkeit ist — vereinbart, daß eine Ware, die mit einer Marke versehen ist, welche vom königlich ungarischen Handelsministerium einmal als zulässig erkannt wurde, in Hinkunft nicht mehr im Verkehr beanständet werden darf, und daß auch Warenausstattungen, welche nicht als Marke registriert sind, sofern sie nur den für zu registrierende Marken gegebenen Vorschriften entsprechen, einer Beanstandung im Verkehre nicht mehr unterliegen sollen (Aus dem Berichte des Ausgleichsausschusses an das Abgeordnetenhaus).

Zur Durchführung einiger auf den Musterschutz Bezug habenden Bestimmungen des Artikels XVII erschien die Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, RGBl. Nr. 17. Dieselbe lautet: Der Artikel XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, enthält im dritten Absatze des Punktes 3 die Bestimmung, daß, sobald auch nur von einer der beiden Regierungen eine zentrale Musterhinterlegungsstelle errichtet sein wird, bei der andern die Muster und Modelle in so vielen Exemplaren zu hinterlegen sein werden, daß eines dieser Exemplare an die Zentralstelle des andern Staates übermittelt werden kann. Diese Voraussetzung ist für die Länder der heiligen ungarischen Krone eingetreten, indem durch eine Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107.709, ein Zentral-Muster- und Modellregistrierungs- und Evidenthaltungsamt beim königlich ungarischen Patentamte errichtet worden ist, welches seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1908 begonnen hat. Demgemäß wird in Durchführung der auf den Musterschutz Bezug habenden Bestimmungen des Artikels XVII des Vertrages auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, nachstehendes angeordnet: § 1. Vom 1. Februar 1908 angefangen ist bei Hinterlegung eines Musters oder Modelles für Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie für solche Personen, welche im Gebiete derselben ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, außer dem durch den § 5 des Musterschutzgesetzes vom 7. Dezember 1858, RGBl. Nr. 237, vorgeschriebenen, bei der Handels- und Gewerbekammer aufzubewahrenden und dem etwa behufs Anheftung an das Registrierungszertifikat vorgelegten Musterexemplar noch ein weiteres gleiches Exemplar des Musters oder Modelles vorzulegen. Bei Hinterlegung von mehreren Mustern in einem Umschlage oder versiegelten Pakete sind die gleichen Musterexemplare in einem ebensolchen Umschlage oder Pakete vorzulegen. Diese weiteren Umschläge oder Pakete haben die gleichen Aufschriften zu tragen wie die bei der Handels- und Gewerbekammer aufzubewahrenden Umschläge oder Pakete. § 2. Diese weiteren Musterexemplare, beziehungsweise Umschläge oder Pakete sind bei den Handels- und Gewerbekammern zu sammeln und mittels Bindfadens mit einem Anhängezettel aus steifem, haltbarem Papier zu versehen, auf welchem die Nummer, unter welcher das betreffende Muster (Modell) oder Paket in das Musterregister eingetragen wurde, und der Standort der betreffenden Handels- und Gewerbekammer ersichtlich zu machen ist. Bei Mustern, welche geheim hinterlegt worden sind, ist dieser Anhängezettel aus rotem Papier, bei offenen Mustern aus weißem Papier anzufertigen. Überdies ist bei Mustern, welche als geheime hinterlegt wurden, dieser Umstand auf dem betreffenden Umschlage in auffälliger Weise ersichtlich zu machen. Eine Abschrift des über die Musterregistrierung aufgenommenen Musterregistrierungsprotokolles ist diesen Musterexemplaren nicht anzuheften. § 3. Diese Muster- und Modellexemplare sind bei den Handels- und Gewerbekammern monatweise zu sammeln und spätestens am 20. des auf den Hinterlegungsmonat folgenden Monates an das Handelsministerium einzusenden. Gleichzeitig ist dem Handelsministerium das bisherige Verzeichnis der in dem betreffenden Monate registrierten Muster und Modelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, in welchem die fortlaufenden Nummern, unter denen die Muster und Modelle im Musterregister eingetragen wurden, Tag und Stunde der Überreichung, der Namen oder die Firma des Hinterlegers und dessen Wohnsitz beziehungsweise deren Standort, und der Namen und Wohnort des etwaigen Bevollmächtigten, die Anzahl der Muster oder Modelle sowie der Umstand, ob sie offen oder geheim hinterlegt wurden, die Dauer des angesuchten Musterschutzes und der Gegenstand des hinterlegten Musters unter der von der Partei gewählten Bezeichnung oder unter einem kurzen Schlagworte anzugeben sind. (Zum Beispiel: Tapete, Gewebe, Teppich, Zeichnung, Zeichnung für einen Teppich, Tintenzeug, Manschettenknopf u. dgl.) Das bisher seitens der Handels- und Gewerbekammern allmonatlich vorgelegte Verzeichnis über die für die hinterlegten Muster vereinnahmten Registrierungsgebühren ist in Hinkunft gleichfalls bis zum 20. Tage jedes Monats dem Handelsministerium in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Formularien dieser beiden Verzeichnisse sind der

Beilage zu entnehmen. (Die Formularien werden hier aus Raumersparungsrücksichten nicht wiedergegeben.) § 4. Im Sinne des Punktes 7 des Artikels XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone, haben ferner die Handels- und Gewerbekammern, vom 1. Februar 1908 angefangen, 25 Prozent der für die Registrierung von Mustern und Modellen für die im Punkte 2 des Artikels XVII genannten Personen monatlich vereinnahmten Registrierungsgebühren an das Handelsministerium behufs Überweisung an die königlich ungarische Regierung abzuführen. Die Abfuhr dieser Beträge, welche jeweils für die in jedem Monate registrierten Muster und Modelle bis zum 20. Tage des folgenden Monates zu erfolgen hat, wird durch Einzahlung auf das Postsparkassenkonto Nr. 83.352 des Zentralmarkenarchives des k. k. Handelsministeriums in Wien zu bewerkstelligen sein. § 5. Das Erlöschen von Muster- und Modellschutzrechten durch Ablauf der angesuchten Schutzdauer ist nicht anzuzeigen. Dagegen sind etwaige Umschreibungen sowie Nichtig- und Erloschenerklärungen mittels eines gesonderten Bogens des Musterverzeichnisses in zweifacher Ausfertigung auszuweisen. In dem monatlichen Vorlageberichte ist lediglich anzugeben, daß die beiden Musterverzeichnisse, enthaltend die Muster und Modelle von Nr. — bis Nr. —, die beiden Verzeichnisse über die eingegangenen Gebühren, die etwaigen Verzeichnisse über Umschreibungen, Nichtig- und Erloschenerklärungen sowie ein Exemplar der Muster und Modelle selbst vorgelegt werden. Außerdem ist in dem Berichte noch der Betrag der gleichzeitig abzuführenden 25 Prozent der Registrierungsgebühren anzugeben. § 6. Die Handels- und Gewerbekammern werden darauf aufmerksam gemacht, daß zur Musterhinterlegung nicht bloß das zu schützende Muster verkörpernde Industrieerzeugnisse (Abschnitte von Geweben, plastische Gegenstände u. dgl.), sondern auch Abbildungen (Zeichnungen oder Photographien), welche das auf Industrieerzeugnisse zu übertragende Mustervorbild (§ 1 des Musterschutzgesetzes) in der den Industrieerzeugnissen zu gebenden äußeren Form veranschaulichen, verwendet werden können (vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 1907, Z. 2693, „Österreichisches Patentblatt" 1907, Nr. 13, Seite 504 und folgende). Falls es zur Veranschaulichung des Musters erforderlich ist, können auch mehrere Abbildungen oder Ansichten (Vorderansicht, Rückansicht usw.) des das Muster verkörpernden Gegenstandes hinterlegt werden; doch sind in solchen Fällen die mehreren Abbildungen mit den entsprechenden Inschriften (Vorderansicht usw.) zu versehen und muß deren Zusammengehörigkeit, das heißt der Umstand, daß es sich nur um einen Mustergegenstand handelt, deutlich auf den mehreren Abbildungen angegeben sein. Bei Flächenmustern, welche 50 Zentimeter in der Länge und 40 Zentimeter in der Breite, ferner bei plastischen Mustern, welche in verpacktem Zustande 50 Zentimeter in der Länge und 40 Zentimeter in der Breite und Höhe überschreiten, sind die Parteien über die Zulässigkeit der Hinterlegung bloßer Abbildungen entsprechend zu belehren und aufzufordern, statt der die Muster verkörpernden Industrieerzeugnisse derlei Abbildungen zu hinterlegen. Der Umstand, daß nicht ein das Muster verkörpernder Gegenstand, sondern eine Abbildung des Musters oder Modelles hinterlegt wurde, ist in der Rubrik „Anmerkung" des Musterverzeichnisses durch Einsetzung des Wortes „Abbildung" ersichtlich zu machen. Bei plastischen Mustern ist das für die Übersendung an das Handelsministerium bestimmte Musterexemplar stets in entsprechender zur Versendung geeigneter Verpackung vorzulegen. § 7. Beim Handelsministerium wird in Verbindung mit dem Zentralmarkenarchiv ein Zentralmusterregister angelegt, welches die im § 3 angeführten Daten zu enthalten hat, und zu welchem die erforderlichen Nachschlagebehelfe zu führen sind. Die Einsicht in das Zentralmusterregister und die dazu geführten Nachschlagebücher steht unter den gleichen Bedingungen frei wie in die bei den Handels- und Gewerbekammern geführten Register. Die im Sinne dieser Verordnung bis 20. jedes Monats vorzulegenden Muster sind unmittelbar an die Adresse des Zentralmusterregisters (dermalen Wien, VII., Kirchberggasse 7) einzusenden. § 8. Auf Muster und Modelle ausländischer Unternehmungen und Hinterleger finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Von den für solche Muster und Modelle eingezahlten Registrierungsgebühren ist auch der im § 4 dieser Verordnung erwähnte 25prozentige Anteil nicht an das Handelsministerium abzuführen. Die Handels- und Gewerbekammer Wien wird daher in Hinkunft ein Exemplar der im § 3 erwähnten Musterverzeichnisse, welches die in- und ausländischen Muster und Modelle umfaßt, und ein zweites, lediglich die inländischen Muster und Modelle enthaltendes, ferner die im § 3 erwähnten Taxverzeichnisse gesondert nach in- und ausländischen Mustern und Modellen und nur das für die inländischen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen haben. Bei ausländischen Mustern ist eine etwa auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch genommene Priorität in der Rubrik „Anmerkung" des betreffenden Verzeichnisses ersichtlich zu machen. § 9. Diese Verordnung hat mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1908 in Kraft zu treten.

Schlußprotokoll zu Artikel XVII: Zu Punkt 2. Die beiden Regierungen werden Vorsorge treffen, damit zur Hintanhaltung unlauteren Wettbewerbes in beiden Staaten dem Wesen nach übereinstimmende Grundsätze in Geltung treten.

Zu Punkt 3 Alinea 1 wird festgestellt, daß unter einheimischen Marken im Sinne dieses Punktes auch Marken von Unternehmungen verstanden werden, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in einem Konsularjurisdiktionsgebiete betrieben werden.

Das im Sinne des Punktes 3 Absatz 3 an die Zentralstelle des andern Staates zu übersendende Musterexemplar wird hinsichtlich der für die Hinterlegung vorgeschriebenen Form keinen andern als den für die Hinterlegung im eigenen Staate zur Anwendung gelangenden Vorschriften unterliegen.

Unter der im Punkte 3 Absatz 5 lit. b) angeführten Klage auf Löschung einer Marke wegen Vorgebrauchs wird eine an die in § 4 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108 (ungarischer Gesetzartikel XLI vom Jahre 1895) gekennzeichneten Voraussetzungen gebundene Klage verstanden.

Zu Punkt 5. Hinsichtlich des Gebrauches des kaiserlichen Adlers und des Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone seitens der k. und k. Hoflieferanten besteht Einverständnis, daß der gleichzeitige Gebrauch dieser Zeichen, wenn er in einer der Parität entsprechenden Weise erfolgt, weder zur Verweigerung der Registrierung einer Marke noch zur Beanstandung einer Warenausstattung oder geschäftlichen Kundgebung im Verkehr Anlaß bieten wird. Waren und geschäftliche Kundgebungen, welche mit einer dem Erfordernisse der paritätischen Anbringung der gedachten Zeichen nicht entsprechenden Ausstattung versehen sind, können noch binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Verkehr gebracht werden.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der Gebrauch des kaiserlichen Adlers für sich allein durch k. und k. Hoflieferanten und sonstige hiezu berechtigte Unternehmer österreichischer Staatsangehörigkeit sowie andrerseits der Gebrauch des Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone für sich allein durch k. und k. Hoflieferanten und sonstige hiezu berechtigte Unternehmer ungarischer Staatsangehörigkeit nicht berührt.

Die im Punkt 6 Alinea 2 und 3 dieses Artikels erwähnten Rechtsmittel gelten, unbeschadet ihrer sonstigen Erfordernisse, auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie binnen der Rechtsmittelfrist bei der die Zustellung vermittelnden Behörde eingereicht werden. Diese Behörde hat die betreffende Eingabe binnen acht Tagen nach dem Einlangen der zuständigen Behörde des andern Staates zu übersenden.

Das zwischen beiden Teilen bestehende Urheberrechtsübereinkommen vom Jahre 1887, das sich nach der übereinstimmenden Auffassung beider Teile auch auf die Urheber von Werken der Photographie und deren Rechtsnachfolger, die Verleger inbegriffen, erstreckt, kann während der Dauer dieses Vertrages nur dann gekündigt werden, wenn die Bestimmungen der Berner Konvention zum Schutze des Urheberrechtes im Verhältnisse zwischen beiden Teilen Wirksamkeit erlangen sollten.[61])

Artikel XVIII. Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen wird in jedem der beiden Staaten selbständig geregelt und verwaltet.

Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile wird durch besondere Übereinkommen festgestellt.

Sollten derlei Übereinkommen nicht zu stande gebracht werden können, so finden auf den Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten die Bestimmungen des Weltpostvertrages und des internationalen Telegraphenvertrages Anwendung.[62])

Schlußprotokoll zu Artikel XVIII: Es wird übereinstimmend festgestellt, daß den in Absatz 3 des Artikels XVIII dieses Vertrages bezeichneten internationalen Übereinkommen auch die in Artikel 19 des Weltpostvertrages vorgesehenen Spezialübereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, von Postanweisungen, von Postpaketen, über den Postauftragsdienst sowie über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post gleichzuhalten sind.[62])

---

[62]) Zu Art. XVIII sind in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgende Ausführungen enthalten: „Die in den bisherigen Zoll- und Handelsbündnissen enthaltenen Bestimmungen über das Post- und Telegraphenwesen hatten folgenden Wortlaut: „Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgesondert, jedoch, insoweit es das Interesse des Verkehres erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte, über die Benützung dieser Anstalten seitens des Publikums und über die Haftung für Postsendungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden." In dieser Fassung ging der Art. XVIII auch in den Entwurf des Zoll- und Handelsbündnisses v. J. 1903 über, nur werde nach dem Worte „Telegraphen" im ersten und zweiten Absatze auch das Wort „Telephon" eingeschaltet. Bei der Übernahme der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in Ungarn durch das königlich ungarische Handelsministerium im Jahre 1867 blieben zunächst die damals bestehenden Einrichtungen und Vorschriften unverändert in Geltung. Im Laufe der weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Post- und Telegraphenwesens wurden aber vielfache Änderungen dieser Einrichtungen und Vorschriften notwendig. Diese Änderungen waren im Sinne der im zweiten Absatze getroffenen Bestimmungen im gemeinsamen Einvernehmen beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise vorzunehmen. Es mußten demnach über jede noch so geringfügige Änderung technischer Details oder der Manipulations- und Verrechnungsvorschriften im Post- und Telegraphenwesen weitwendige Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen geführt werden. Da sich die Verkehrsbedürfnisse im wesentlichen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Verwaltungsgebiete richten, die wirtschaftliche Entwicklung in den beiden Verwaltungsgebieten aber vielfach in verschiedener Richtung ging, so würde sich unter diesen Umständen die Ausgestaltung des Post- und Telegraphenwesens sehr schleppend gestaltet haben. Da nun nach dem ersten Absatze des Artikels XVIII die Verwaltung des Postwesens in den beiden Ländergebieten nur insoweit nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen hat, als es das Interesse des Verkehres erheischt, ein solches Verkehrsinteresse jedoch bei denjenigen Sendungen, welche nur in einem der Staatsgebiete zirkulieren, nicht besteht, so haben die beiderseitigen Handelsministerien im Interesse des Verkehres im Jahre 1888 festgestellt, daß das Einvernehmen der beiderseitigen Minister sich nur auf die Bestimmungen für den österreichisch-ungarischen wechselseitigen Post- und Telegraphenverkehr zu beschränken habe, daß dagegen der eigene innere Verkehr von jeder der beiden Verwaltungen selbständig zu regeln sei. Dieses — übrigens einjährig kündbare — Übereinkommen läßt den Postverwaltungen in beiden Staaten die Möglichkeit der Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in Anpassung an die speziellen Verkehrsbedürfnisse ihres Verwaltungsbezirkes und sichert zugleich dem Wechselverkehr die volle Freizügigkeit und gleichartige Behandlung in beiden Staatsgebieten. Hiemit ist in Bezug auf das Post- und Telegraphenwesen das erreicht, was durch die Bestimmungen des Artikels XVIII erzielt werden sollte. Mit der Fassung der zwei ersten Absätze des Artikels XVIII im neuen Vertrage wird daher eigentlich nur der gesetzliche Zustand mit dem seit 1888 faktisch bestehenden Zustand in Übereinstimmung gebracht und damit die formelle Möglichkeit geschaffen, das Prinzip der selbständigen Verwaltung auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens nunmehr in allen, insbesondere auch in den internationalen Beziehungen zur vollen Durchführung zu bringen. Mit Rücksicht auf die Kündbarkeit des früher erwähnten Übereinkommens mußte auch der — allerdings nicht sehr wahrschein-

Artikel XIX. Die im Gebiete eines der beiden Staaten gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet des andern Staates in den dort gesetzlich zulässigen Geschäften auszudehnen und daselbst Zweigniederlassungen zu gründen.

Sie sind in solchen Fällen den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes im Gebiete des andern Staates nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.

Die von den vertragschließenden Teilen über die gegenseitige Zulassung und den Geschäftsbetrieb von Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften getroffenen besonderen Vereinbarungen bleiben während der Dauer dieses Vertrages unverändert in Kraft.[63]

Schlußprotokoll zu Artikel XIX: Die Versicherungsgesellschaften sind bei Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Gebiet des andern vertragschließenden Teiles auf die dort nach den gegenwärtig bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Vorschriften gesetzlich zulässigen Geschäfte beschränkt.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Zulässigkeit eines Geschäftsbetriebes in beiden Gebieten durch die Vorschriften der betreffenden Staaten insofern Grenzen gesetzt sind, als in einem Gebiete verbotene Geschäfte in diesem durch Gesellschaften des andern Gebietes nicht betrieben werden dürfen, mag auch in ihrem Heimatstaat ein solches Verbot nicht bestehen.[63]

---

liche — Fall ins Auge gefaßt werden, daß ein Einverständnis der beiden Verwaltungen hinsichtlich der Regelung des Wechselverkehres nicht erzielt würde. Da nun sowohl Österreich als Ungarn dem Weltpostverein angehören und dem internationalen Telegraphenvertrage beigetreten sind, so beantwortet sich die Frage, wie in diesem Falle der Wechselverkehr zu regeln wäre, von selbst in der Weise, wie es im dritten Absatze des Artikels XVIII zum Ausdrucke gebracht ist. Auch in diesem Falle würde also die volle Freizügigkeit und die vollkommen gleiche Behandlung des Wechselverkehres in beiden Verkehrsgebieten durch die Bestimmungen des Weltpostvereines und des internationalen Telegraphenvertrages gewährleistet sein, da die Möglichkeit, daß Österreich oder Ungarn aus einer der beiden, heute die gesamte zivilisierte Welt umfassenden Verkehrsvereinigungen austreten sollte, als ausgeschlossen angesehen werden muß. Es ist selbstverständlich, daß in den „Bestimmungen des Weltpostvertrages" auch die im Artikel XIX desselben vorgesehenen Spezialübereinkommen inbegriffen sind; um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, wurde eine diesbezügliche erläuternde Bemerkung ins Schlußprotokoll aufgenommen."

[63]) In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wurde in Bezug auf den Art. XIX folgendes bemerkt: „Der Artikel XIX ist bis auf drei Änderungen mit dem Artikel XX des früheren Zoll- und Handelsbündnisses identisch. Eine Änderung betrifft die Einbeziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche bezweckt, daß diesen Gesellschaften, für die erst durch das Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, die Möglichkeit der Errichtung geschaffen wurde, der ungestörte Geschäftsbetrieb in den Ländern der ungarischen Krone, wo diese Assoziationsform übrigens bisher gesetzlich noch nicht besteht, gesichert werde. Durch die Einschaltung der Worte: „in den dort gesetzlich zulässigen Geschäften" im ersten Absatze soll der Umstand klargelegt werden, daß Ausländer nicht besser als Inländer gestellt werden können und daß daher Geschäfte, die inländischen Gesellschaften im Inlande gesetzlich nicht gestattet sind, im Inlande auch nicht von ungarischen Gesellschaften betrieben werden dürfen. Die Einschaltung ist eine Verdeutlichung der Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels XIX, wonach die beiderseitigen Gesellschaften gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes im Gebiete des andern Staates nur denjenigen Vorschriften unterworfen sind, die für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten. Dieser Sinn der Einschaltung erfährt noch im Schlußprotokolle die entsprechende Deutung. Das neue dritte Alinea bezweckt die Feststellung, daß insbesondere das Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, mit der durch Artikel VIII der kaiserlichen Verordnung vom

21. September 1899, Nr. 176 (ungarischer Gesetzesartikel XXXIX ex 1899), abgeänderten Fassung seines § 8 in Geltung bleibt. Aus diesem Grunde wurde auch der durch Artikel VIII der kaiserlichen Verordnung festgesetzte geänderte Text des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, zum Gegenstande einer besonderen Gesetzesvorlage gemacht, die gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht wird."

Der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu Art. XIX folgendes: „Was den auf die Aktiengesellschaften usw. bezüglichen Artikel XIX anbelangt, so wurde von Seite der Regierung betreffs der gegenüber dem früheren Texte erfolgten Einschaltung der Worte: „in den dort gesetzlich zulässigen Geschäften" im ersten Absatze dieses Artikels darauf verwiesen, daß dieselbe österreichischerseits speziell behufs Handhabung einer wirksameren Staatsaufsicht über den hierländischen Geschäftsbetrieb ungarischer Versicherungsgesellschaften begehrt wurde. Wenn es auch richtig ist, daß, wie in den Ausschußberatungen hervorgehoben wurde, die Einschaltung juristisch etwas Selbstverständliches beinhaltet, so ist demgegenüber doch zu betonen, daß diese Bestimmung praktisch für die Führung der Aufsicht über den Versicherungsbetrieb höchst wichtig ist. Die Gesetzeslage, betreffend die Errichtung und Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten, ist nämlich in Österreich und Ungarn grundsätzlich verschieden. Hier besteht das Konzessions-, dort das Registrierungssystem; hier besteht eine Staatsaufsicht in merito, drüben nicht; hierlands unterliegen die sogenannten „allgemeinen Versicherungsbedingungen", die den Inhalt des einzelnen Vertrages bilden, der staatlichen Genehmigung, in Ungarn nicht; hierlands können daher bedenkliche Versicherungsbedingungen durch Verweigerung der Konzession aus dem Geschäftsbetriebe ausgeschaltet werden, in Ungarn nicht. In Österreich ist zum Beispiel der gleichzeitige Betrieb der Lebens- und Schadenversicherung durch eine und dieselbe Gesellschaft nur unter gewissen Bedingungen gestattet, die Todfallversicherung von Kindern unter einem gewissen Lebensalter sowie die Unfallversicherung solcher Kinder nicht zugelassen. Dies soll in dem künftigen Gesetze über den Versicherungsvertrag auch gesetzlich verboten werden. Die Einschaltung der erwähnten Worte ist aber ferner auch im Zusammenhange mit dem zum Ausgleichskomplexe gehörigen Gesetzentwurfe zu beurteilen, durch den der § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, abgeändert wird. Durch beide sich ergänzenden Bestimmungen wird eine wirksame Staatsaufsicht des hierländischen Geschäftsbetriebes ungarischer Versicherungsgesellschaften garantiert."

Die im Motivenberichte der Regierung und im Berichte des Ausgleichsausschusses berührte Abänderung des § 8 des Ges. v. 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, betreffend das Übereinkommen mit Ungarn hinsichtlich der Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, erfolgte durch das oben auf S. 1152 erwähnte Ges. v. 30. Dez. 1907, RGBl. Nr. 279. Der § 8 des Ges. v. 27. Juni 1878 in dieser Fassung stimmt sachlich vollkommen überein mit der Fassung, die er schon durch die KaisV. v. 21. Sept. 1899, RGBl. Nr. 176, erhalten hatte und die oben auf S. 92 wiedergegeben ist. Da jedoch im Wortlaute der beiden Fassungen kleine Unterschiede vorkommen, folgt hier der zitierte § 8 in seinem jetzigen Wortlaute:

„§ 8. Die Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes sind im Falle der Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf das andere Staatsgebiet durch Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 1) bezüglich des Betriebes der Geschäfte in dem andern Staatsgebiete jenen Vorschriften unterworfen, welche die dortigen Gesetze und Verordnungen den einheimischen Versicherungsunternehmungen vorschreiben. Dieselben sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung, entsprechend den im dortigen Staatsgebiete für die einheimischen Versicherungsgesellschaften bestehenden Vorschriften, einzurichten und den diesbezüglich in Handhabung der Staatsaufsicht seitens der kompetenten Behörden erteilten Weisungen nachzukommen.

Binnen drei Tagen nach erwirkter handelsgerichtlicher Eintragung der Zweigniederlassung hat die Gesellschaft hierüber der zur Ausübung der Staatsaufsicht über Versicherungsgesellschaften kompetenten Behörde unter Vorlage des Registerauszuges die Anzeige zu erstatten.

Der Behörde sind außerdem die von ihr verlangten weiteren Belege vorzulegen.

In gleicher Weise ist seitens der Gesellschaft im Falle einer im Heimatlande rechtsgültig erfolgten und gemäß § 4 im andern Staatsgebiete zur besonderen Eintragung gelangten Ergänzung oder Änderung ihrer Statuten vorzugehen.

Das Aufhören der Gesellschaft ist gleichzeitig mit der gemäß § 4 bei dem Gerichtshofe erfolgenden Anmeldung seitens der Gesellschaft der kompetenten Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann von der Aufsichts-

Artikel XX. Die aus einem Staate herstammenden Tiere, tierischen Rohprodukte und giftfangenden Gegenstände werden in dem andern Staate im allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden als die gleichartigen Transporte des eigenen Staates. Es können demgemäß Transporte, die aus seuchenfreien Gegenden stammen und am Bestimmungsorte gesund anlangen, in den freien Verkehr des andern Staates treten.

Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestande, insbesondere in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der empfänglichen Tiergattung beschränkt oder verboten werden. Diese Verfügungen sind nach Maßgabe der von den beiden Regierungen auf die Dauer dieses Vertrages vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu treffen und werden, soweit es sich nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte oder um die im Verkehre der Grenzbezirke zunächst den dortigen Behörden obliegenden Vorkehrungen handelt, von den zuständigen Ressortministern veranlaßt.[64])

---

behörde nach vorheriger Verwarnung in Gemäßheit des § 6 die Löschung der Zweigniederlassung veranlaßt werden."

[64]) Zu Art. XX wurde in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendes ausgeführt: „In diesem Artikel wird der Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone geregelt. Für den Viehverkehr sind dermalen der Artikel VII des ersten Kapitels im ersten Teile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, und die auf Grund dieses Artikels mit der Ministerialverordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 179, kundgemachten Durchführungsmodalitäten maßgebend. Schon in der ersten Zeit der praktischen Durchführung hat sich gezeigt, daß diese Vorschriften einerseits nicht ausreichen, um Verschleppungen von Tierseuchen, insbesondere der Schweinepest (Schweineseuche), unter allen Umständen hintanzuhalten, andrerseits aber, namentlich bei der Approvisionierung größerer Städte, Erschwernisse im Viehverkehre verursachen, die aus veterinärpolizeilichen Gesichtspunkten nicht begründet sind. Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen sind die beiden Regierungen übereingekommen, unter Aufrechterhaltung jener Abänderungen, welche bereits in dem Ausgleichsentwurfe vom Jahre 1903 vorgesehen waren, die geltenden Normen derart auszugestalten, daß bei Abwicklung des Tierverkehres der unbedingt notwendige Schutz vor Seuchenverschleppungen in ausreichender Weise gesichert werde. Die diesbezüglichen Vereinbarungen sind in dem Artikel XX und dem in Beilage 2 angeschlossenen Übereinkommen, betreffend die Durchführungsmodalitäten zu Artikel XX, enthalten. Bezüglich des Verkehres mit Schweinen wurde bestimmt, daß während der Dauer der Schweinepest (Schweineseuche) die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen in den andern Staat in Hinkunft nur mittels Eisenbahn und nur auf Grund fallweiser Bewilligung erfolgen darf; und zwar erst dann, wenn die völlige Seuchenunbedenklichkeit der auszuführenden Tiere durch eine 40tägige Observation, bei deren Beginn und Beendigung die Tiere gekennzeichnet werden, sichergestellt ist. In jedem Falle darf die Ausfuhr nur nach dem der Regierung des andern Staates telegraphisch bekanntzugebenden Bestimmungsorte stattfinden. Den Veterinärdelegierten des andern Staates wird Gelegenheit geboten sein, sich jederzeit von der sorgfältigen Durchführung der Observation zu überzeugen, so daß unter normalen Verhältnissen bei der Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen volle Sicherheit gegen Seuchenverschleppungen gegeben ist. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß trotz dieser weitgehenden Vorsichtsmaßregeln Verschleppungen der Schweinepest (Schweineseuche) vorkommen sollten, haben sich die beiden Regierungen die zeitweilige Einstellung der Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr von Zucht- und Nutzschweinen vorbehalten. Gesunde Schlachtschweine aus wegen Schweinepest (Schweineseuche) gesperrten Gebieten werden nach Konsummärkten und öffentlichen Schlachthäusern des andern Staates zugelassen werden, wenn das Gehöft (räumlich selbständige Stallung, Szállás), aus welchem die Tiere stammen, seuchenfrei ist. Solche Schweine müssen jedoch binnen acht Tagen geschlachtet werden. Die Einbringung von Schlachtschweinen der bezeichneten Art nach Orten, in welchen sich Konsummärkte oder öffentliche Schlachthäuser nicht befinden, darf hingegen nur auf Grund fallweiser Bewilligung der Regierung

des andern Staates zur Schlachtung unter tierärztlicher Aufsicht binnen drei Tagen und überhaupt nur unter Umständen erfolgen, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung ausschließen. Um Verschleierungen der eigentlichen Provenienz der Tiere hintanzuhalten, muß in Hinkunft auf den Viehpässen für Schweine der ursprüngliche Herkunftsort der Tiere angegeben sein. Was den andern Viehverkehr anbelangt, so wurde, um insbesondere Verschleppungen der leicht übertragbaren Maul- und Klauenseuche zu begegnen, vereinbart, daß die von Viehmärkten zur Ausfuhr gelangenden Nutz- und Zuchtrinder mit besonderen Kennzeichen versehen und genauestens tierärztlich untersucht werden müssen. Der Befund, die Kennzeichen, sowie das genaue Nationale der Tiere sind auf den Viehpässen ersichtlich zu machen. Bei gefahrdrohendem Auftreten der Seuche werden für die Ausfuhr von zu Nutz- und Zuchtzwecken bestimmten Klauentieren jeweilig besondere Verfügungen getroffen werden, die über das Maß der allgemeinen Vorschriften hinausgehen. Entstehen Zweifel darüber, ob diese Präventivmaßregeln ausreichen, so wird eine fachmännische Kommission beider Staaten den Fall sofort untersuchen; bei Meinungsverschiedenheiten soll die Austragung der Angelegenheit in der Zoll- und Handelskonferenz angestrebt werden. Hinsichtlich der Fristen für die amtliche Erklärung des Erlöschens von Tierseuchen wurde vereinbart, daß, insofern diese Fristen in den beiden Staaten verschieden sind, die längeren Fristen als maßgebend zu gelten haben. Das vereinzelte Auftreten einer minder leicht übertragbaren Krankheit in einer Nachbargemeinde wird der Ausstellung von Zeugnissen nicht entgegenstehen. Die Kontrolle des Gesundheitszustandes und der Provenienz der zur Ausfuhr nach dem andern Staate bestimmten Tiere wird strengstens gehandhabt und die Einrichtung der Veterinärdelegierten entsprechend ausgestaltet werden. An Stelle der bisher von der eigenen Zentralstelle besorgten Verlautbarungen der von Tierseuchen betroffenen Gemeinden des andern Staates, welche wegen der in Betracht kommenden technischen Schwierigkeiten nur in längeren Zeiträumen erfolgen konnten, werden künftighin den mit der Überwachung des Viehverkehres betrauten Amtstierärzten der politischen Behörden erster Instanz und den Beschautierärzten die amtlichen Tierseuchenausweise von der Zentralstelle des andern Staates unmittelbar und ohne Verzug zugesendet werden. Besondere Vereinbarungen wurden auch über den Verkehr mit Renn- und Trabrennpferden und mit Tieren, die zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildpark- und ähnliche Anstalten bestimmt sind, getroffen. Beide Regierungen werden in Verhandlung treten, um möglichst auf gleichen Grundlagen beruhende veterinärpolizeiliche Vorschriften zur Geltung zu bringen; sie verpflichten sich auch, das Übereinkommen in loyalster Weise so durchzuführen, daß einerseits Seuchenverschleppungen mit allem Nachdruck hintangehalten, andrerseits aber dem Verkehr mit Tieren aus dem andern Staate keine unbegründeten Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. Schließlich sind die beiden Teile auch übereingekommen, in Betreff der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen aus Auslandsstaaten, aus welchen der Verkehr mit solchen Artikeln in veterinärpolizeilicher Hinsicht bedenklich ist, gleichartig vorzugehen, damit jeder Einschleppung von Tierseuchen in die Gebiete beider Staaten, welche auch für den gegenseitigen Viehverkehr von schädlichen Folgen begleitet sein könnte, vorgebeugt werde."

Die im Art. XX vorgesehenen Durchführungsmodalitäten sind hierseits getroffen worden durch die Vdg. der Minister des Ackerbaues und des Handels v. 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 282, mit welcher Vorschriften über den Viehverkehr mit den Ländern der hl. ungar. Krone erlassen wurden. Diese Vdg. lautet:

I. Teil. Gemäß Artikel XX des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, genehmigten Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, haben für den Viehverkehr die im nachstehenden kundgemachten, mit der königlich ungarischen Regierung vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu gelten: Der nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen Vorschriften sich vollziehende gegenseitige Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und giftfangenden Gegenständen unterliegt keiner anderweitigen Beschränkung. Es können demgemäß gesunde Tiere, welche aus seuchenfreien Gegenden des einen States stammen, in das Gebiet des andern Staates ohne weitere Beschränkungen eingeführt werden und unterliegen dortselbst, sofern sie bei ihrem Einlangen am Bestimmungsorte durch die Organe des Staates, nach dessen Gebiete die Einfuhr stattgefunden hat, gesund befunden worden sind, den für inländische Provenienzen geltenden Vorschriften. § 1. Behufs Nachweises der seuchenfreien Provenienz der Tiere müssen die Transporte mit behördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen gedeckt sein, die besagen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, beziehungsweise in den angrenzenden Gemeinderayons, innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine ansteckende Krank-

heit, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche die Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlages für Ochsen und Wallache. Ferner ist das Vorkommen der Schafräude bei Ausstellung von Bescheinigungen für Einhufer und die Räude der Einhufer hinsichtlich der Bescheinigungen für Schafe überhaupt nicht zu berücksichtigen. Insofern die Fristen für die amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche in den beiden Staaten verschieden sind, wird die längere Frist als maßgebend erachtet. In Gemeindegebieten von mehr als 350 Quadratkilometern soll es nicht ausgeschlossen sein, nach Maßgabe ihrer Konfiguration und der dadurch bedingten veterinärpolizeilichen Sicherstellung einer Unterteilung in kleinere Rayons vorzunehmen. Die beiden Teile werden sich von Fall zu Fall über die Frage der Zulässigkeit einer solchen Teilung sowie über die Festsetzung der natürlichen Grenzen dieser Rayons verständigen. Eine solche Unterteilung hat rücksichtlich der Lungenseuche keine Gültigkeit. Die Ursprungs- und Gesundheitsverhältnisse (Viehpässe) für Tiere, welche aus nicht gesperrten Gebieten stammen und zur Ausfuhr nach dem andern Staate bestimmt sind, haben, unbeschadet des sonst vorgeschriebenen Inhaltes, den Nachweis der individuellen Gesundheit der Tiere zu enthalten und die Seuchenfreiheit der betreffenden Gemeinden und Nachbargemeinden, beziehungsweise Veterinärbezirke (5. Absatz dieses Paragraphen) hinsichtlich der in Betracht kommenden Tiergattungen zu bestätigen. Die Dauer der Gültigkeit der Ursprungs- und Gesundheitszertifikate beträgt acht Tage. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden. Die von den Viehmärkten zur Ausfuhr nach dem andern Staatsgebiete gelangenden Zucht- und Nutzrinder müssen mit besonderen Kennzeichen versehen sein und sind von den mit der Überwachung der Viehmärkte betrauten Tierärzten zu untersuchen. Der Befund, sowie auch die Kennzeichen sind auf dem Viehpasse, welcher insbesondere auch das genaue Nationale der Tiere enthalten muß, ersichtlich zu machen. Sendungen von frischem Fleische müssen mit Zertifikaten des Inhaltes versehen sein, daß die betreffenden Tiere bei der vorschriftsmäßigen Beschau im lebenden Zustande und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte für gesund befunden worden sind. § 2. Wenn die Rinderpest in dem einen Staatsgebiete auftritt, so steht der Regierung des andern Staates das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen sowie von giftfangenden Gegenständen bis zum vollen Erlöschen der Krankheit zu beschränken oder zu verbieten. Wenn aus dem einen Staatsgebiete durch den Viehverkehr die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest oder eine andere Krankheit von gleicher Gefährlichkeit in das andere Staatsgebiet eingeschleppt worden ist, so steht der Regierung des letzteren das Recht zu, die Einfuhr der für die betreffende Krankheit empfänglichen Tiergattungen aus dem Verwaltungsbezirke (in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern: Bezirkshauptmannschaft oder Stadt mit eigenem Statute; in den Ländern der heiligen ungarischen Krone, und zwar in Ungarn: Stuhlrichterbezirk, beziehungsweise Stadt mit Jurisdiktionsrecht, in Kroatien-Slawonien: Bezirk, beziehungsweise Stadt mit Magistrat), aus welchem der verseuchte Transport stammt, bis zur amtlichen Erklärung des Erlöschens der betreffenden Krankheit im Sinne der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken oder zu verbieten. Diese Verfügung kann sich auf jeden angrenzenden Verwaltungsbezirk erstrecken, von dessen Grenze der Ort, aus welchem der verseuchte Transport stammt, weniger als zehn Kilometer entfernt ist. Die Anordnung von Beschränkungen oder Verboten im gegenseitigen Viehverkehre wird von den betreffenden Zentralstellen (in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von dem betreffenden Minister; in den Ländern der heiligen ungarischen Krone, und zwar in Ungarn: von dem betreffenden Minister, beziehungsweise hinsichtlich Kroatien-Slawoniens: von dem Banus) veranlaßt, welchem von den Unterbehörden über vorgekommene Beanstandungen einzelner Transporte sowie über das Auftreten von Seuchen im Gebiete des andern Teiles in dem Falle, und zwar in der Regel auf telegraphischem Wege, Bericht zu erstatten ist, als die Erlassung solcher Anordnungen für notwendig erachtet wird. Die Zentralstelle bestimmt die Art und den Umfang der zu treffenden Anordnungen sowie den Termin für deren Inkrafttreten und verständigt hievon telegraphisch die Zentralstelle des andern Teiles. Transporte, welche spätestens am Tage nach Eintreffen der telegraphischen Verständigung bei der Zentralstelle des andern Teiles abgerollt sind, werden noch zur Einfuhr zugelassen. Im Verkehre zwischen den Grenzbezirken (in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern: Bezirkshauptmannschaft oder Stadt mit eigenem Statute; in den Ländern der heiligen ungarischen Krone, und zwar in Ungarn: Stuhl-

richterbezirk, beziehungsweise Stadt mit Jurisdiktionsrecht, in Kroatien-Slawonien: Bezirk beziehungsweise Stadt mit Magistrat) beider Teile untereinander kann jedoch die Grenzbezirksbehörde im Falle des Bestandes einer Seuche im angrenzenden Bezirke des andern Teiles oder bei Konstatierung einer ansteckenden Tierkrankheit an einem von dort zum Eintritte gelangten Tiere den Eintritt der für die betreffende Krankheit empfänglichen Tiergattungen aus dem betroffenen Bezirke provisorisch beschränken oder verbieten. Diese Verfügung ist der Grenzbezirksbehörde des andern Teiles sofort mitzuteilen. Diese Maßnahmen, welche sich auf den mittels Eisenbahn oder Schiff erfolgenden Transitverkehr über das gesperrte Gebiet nicht beziehen, werden von der vorgesetzten Behörde (das ist der Behörde zweiter Instanz), an welche sie von der erlassenden Grenzbezirksbehörde berichtet werden, auf dem kürzesten Wege genehmigt oder abgeändert. Die hievon gleichzeitig verständigte betreffende Zentralstelle gibt derartige Maßnahmen der Zentralstelle des andern Teiles gleichfalls telegraphisch bekannt und bleibt es der letzteren vorbehalten, wegen etwa gewünschter Änderungen sich mit der ersteren direkt ins Einvernehmen zu setzen. Die Beschränkungen des Grenzviehverkehres sind außer Kraft zu setzen, sobald in dem gesperrten Bezirke die Krankheit, welche hiezu Anlaß geboten hat, amtlich als erloschen erklärt worden ist. § 3. Behufs tunlichster Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh nehmen beide Regierungen in Aussicht, im Falle besonders gefahrdrohenden Auftretens der genannten Seuche, sofern es sich um den Export von zu Nutz- und Zuchtzwecken bestimmten Klauentieren nach dem Gebiete des andern Staates handelt, im Wege autonomer Verfügungen hinsichtlich des in Betracht kommenden Tierverkehres entsprechende, auch über jenes Maß hinausgehende Anordnungen zu treffen, welches diesbezüglich in dem gegenwärtigen Übereinkommen als erforderlich, beziehungsweise zulässig bezeichnet wird. Sollten Zweifel darüber entstehen, ob die in der Weise getroffenen Verfügungen als ausreichend anzusehen sind, kann die sofortige Einberufung einer Kommission von Fachmännern beider Staaten verlangt werden, welche ihr Gutachten darüber abzugeben hat, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen wären, um Seuchenverschleppungen ohne unbegründete Behinderung des Verkehres hintanzuhalten. Wird in der erwähnten Kommission eine einstimmige Einigung nicht erzielt oder wird der einvernehmlich gestellte Antrag dieser Kommission von der betreffenden Regierung innerhalb acht Tagen nicht entsprechend beachtet, so ist der Versuch zu machen, in dieser Angelegenheit eine Einigung im Schoße der Zoll- und Handelskonferenz herbeizuführen. Die von der Zoll- und Handelskonferenz eventuell beantragten Vorkehrungen sind von dem Ackerbauminister des exportierenden Staates nur im Falle der von ihm erteilten Genehmigung dieser Anträge durchzuführen. § 4. Der Verkehr mit Schweinen wird auf die Dauer, als wegen Herrschens der Schweinepest (Schweineseuche) die Gefahr der Verschleppung besteht, der nachstehenden besonderen Regelung unterzogen: 1. Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen wird von der betreffenden Regierung des einen Staates in den andern Staat zum freien Verkehr in Gemäßheit der in diesen „Durchführungsmodalitäten" festgestellten Voraussetzungen und überdies nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden: a) Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen darf nur mittels Eisenbahn und über fallweise Bewilligung seitens der Zentralstelle jenes Staates erfolgen, aus welchem die Ausfuhr stattfinden soll. b) Die Bewilligung zu dieser Ausfuhr wird nur über spezielles Einschreiten für solche Schweine erteilt werden, hinsichtlich welcher die Seuchenfreiheit der Herkunftsgemeinde und der Nachbargemeinden, beziehungsweise Veterinärbezirke (§ 1, Absatz 5, dieser Durchführungsmodalitäten) sichergestellt ist und die während und nach Ablauf einer 40tägigen Observation vollkommen seuchenunbedenklich befunden werden. c) Diese Observation wird nur in solchen Gemeinden zugelassen werden, welche samt den Nachbargemeinden, beziehungsweise Veterinärbezirken (§ 1, Absatz 5, dieser Durchführungsmodalitäten) seuchenfrei sind, und zwar nur dann, wenn eine den veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechende Isolierung der Tiere ermöglicht ist. d) Die betreffenden Tiere sind beim Beginne der Observation durch staatstierärztliche Organe sicher zu kennzeichnen und während der Dauer der Observation beisammen und in Evidenz zu halten; der Gesundheitszustand derselben ist durch periodische Untersuchungen zu kontrollieren. Nach beendigter anstandsloser Observation ist der Zentralstelle Bericht zu erstatten und deren Bewilligung zur Ausfuhr einzuholen. Hierauf sind die Tiere einer neuerlichen, die vollzogene Observation ersichtlich machenden Kennzeichnung zu unterziehen und unmittelbar zur Verladung nach dem Bestimmungsorte abzutransportieren. e) Der Transport der Tiere zur nächsten Verladestation hat auf seuchenfreien Wegen ohne mittlerweilige Einstellung in Gehöfte u. dgl. stattzufinden. Wenn die Verladestation sich vom Observationsorte soweit entfernt befindet, daß im Falle des Triebes die Verladung nicht an demselben Tage bewerkstelligt werden könnte, hat der Transport mittels Wagen stattzufinden. Die Verladung hat in einer jede Infektions-

gefahr ausschließenden Weise zu erfolgen. f) Die Beschau dieser Schweine unmittelbar vor der Entlassung aus der Observation und bei der Verladung in der Aufgabestation wird — von begründeten Ausnahmen abgesehen — durch denselben Staatstierarzt erfolgen, der die Tiere während der Observation überwacht hat. g) Dem Veterinärdelegierten des andern Staates wird seitens der in Betracht kommenden Zentralstelle Gelegenheit geboten werden, unverweilt von jeder erteilten Bewilligung zur Observation von Nutz- und Zuchtschweinen in Kenntnis zu gelangen. Ebenso wird die die Ausfuhr bewilligende Zentralstelle von dieser Bewilligung unter Angabe des weiterhin nicht mehr abänderlichen Bestimmungsortes der Tiere gleichzeitig mit der Erteilung derselben die Zentralstelle des andern Staates telegraphisch verständigen. 2. Der Verkehr mit Schlachtschweinen regelt sich im allgemeinen nach den Bestimmungen des Artikels XX des im Titel genannten Vertrages, beziehungsweise dieser „Durchführungsmodalitäten". Abgesehen von dem darin vereinbarten freien Verkehre dürfen überhaupt gesunde Schlachtschweine, welche aus seuchenfreien Gehöften (räumlich selbständigen Stallungen, und Szálláſen) stammen, nach den Konsummärkten und öffentlichen Schlachthäusern des andern Staates eingebracht werden. Die Einbringung von Schlachtschweinen der oben bezeichneten Art nach Orten, in welchen sich Konsummärkte oder öffentliche Schlachthäuser nicht befinden, darf nur über fallweise Bewilligung der Regierung des andern Staates zur Schlachtung unter tierärztlicher Aufsicht und überhaupt nur unter Umständen erfolgen, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung ausschließen. 3. Auf den Viehpässen ist in deutlicher Weise ersichtlich zu machen, ob die zur Ausfuhr gelangenden Schweine als Schlachtschweine oder als Nutz- und Zuchtschweine anzusehen sind und hinsichtlich der letzteren, daß deren Ausfuhr laut Punkt 1 dieses Paragraphen bewilligt wurde. Weiterhin ist auf den Viehpässen der ursprüngliche Herkunftsort der Schweine anzuführen. 4. Die als Schlachtschweine eingebrachten Schweine müssen binnen acht Tagen der Schlachtung zugeführt werden; in dem sub Punkt 2, Absatz 3, dieses Paragraphen bezeichneten Falle hat jedoch die Schlachtung schon binnen drei Tagen zu erfolgen. Diese Fristen sind vom Tage des Einlangens an dem Bestimmungsorte, bei Konsummärkten vom Tage des Auftriebes auf dem Markte zu berechnen. 5. Die beiden Regierungen verpflichten sich, falls trotz der Durchführung dieses Übereinkommens durch Nutz- und Zuchtschweine wiederholt Verschleppungen der Schweinepest in den andern Staat stattfinden sollten, während der Dauer dieser Gefahr die Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen auf notorisch seuchenungefährliche Gebiete zu beschränken. Sollte sich auch diese Maßnahme im allgemeinen nicht bewähren, so behält sich jede Regierung vor, eventuell die Erteilung solcher Bewilligungen bis auf weiteres zu sistieren. § 5. Die beiden Regierungen werden die bisher geübte Kontrolle des Gesundheitszustandes und der Provenienz der nach dem andern Staate bestimmten Tiere auch fernerhin handhaben. Übrigens räumen sich die beiden Teile gegenseitig die Befugnis ein, behufs Einholung von Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, die Einrichtung von Viehmärkten, Schlachthäusern, Mastanstalten, Viehkontumazanstalten u. dgl., sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften Delegierte in den andern Staat ohne vorgängige Anmeldung zu entsenden oder dort auch dauernd zu exponieren. Beide Teile werden ihre Behörden anweisen, den erwähnten Fachorganen des andern Teiles, sobald dieselben sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen. § 6. Viehtransporte aus dem Gebiete des einen Staates, die in dem andern Staate am Bestimmungsorte mit einer ansteckenden Tierkrankheit behaftet befunden worden sind, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, unterliegen der gleichen Behandlung wie die similären Sendungen aus dem eigenen Gebiete und können demgemäß in das Aufgabsgebiet zurückgesendet werden. Über Wunsch des Eigentümers wird die kompetente politische Behörde am Bestimmungsorte die Verwertung der betreffenden Tiere im Wege der sofortigen Schlachtung gestatten, wenn dies der Krankheitszustand der Tiere zuläßt und die Möglichkeit einer Verschleppung der Krankheit ausgeschlossen werden kann. Diese Bewilligung wird in der Regel jedoch nur dort erteilt, wo die Eisenbahnstation mit dem Schlachthause mittels Schienenstranges verbunden ist. Bei der Konstatierung der Krankheit kann ein Sachverständiger des Ursprungslandes (§ 5) intervenieren, falls ein solcher binnen 24 Stunden herangezogen werden kann. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Natur der Erkrankung findet eine Überprüfung durch ein staatliches höheres Veterinärorgan des Bestimmungslandes statt, dessen Gutachten dann für das weitere Verfahren maßgebend ist. Das ganze Verfahren muß jedoch unter allen Umständen spätestens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Beanstandung gerechnet, abgewickelt werden. Die erwachsenden Kosten sind von der Partei zu tragen. § 7. Größere isolierte Viehetablissements, die unter unmittelbare staatliche Überwachung gestellt sind und über entsprechende bauliche Einrichtungen und einen veterinärpolizeilich gesicherten Betrieb

verfügen, werden hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Verwaltung als eigene Administrationsgebiete betrachtet. Dieselben können dementsprechend nur im Falle einer Verseuchung der dortigen Viehbestände unter Sperre gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung derartiger Etablissements als eigene Administrationsgebiete werden im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. (Anlage.) Dem betreffenden Minister (in Kroatien-Slawonien dem Banus) bleibt es vorbehalten, die auf dem eigenen Gebiete gelegenen Viehetablissements, bezüglich deren es anerkannt ist, daß sie den oberwähnten Voraussetzungen entsprechen, als Sondergebiete zu erklären. § 8. Die Tilgung der Lungenseuche hat in beiden Staaten nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen und hat insbesondere die sofortige obligatorische Schlachtung aller erkrankten und aller ansteckungsverdächtigen Tiere stattzufinden. § 9. Änderungen in den bestehenden Tierseuchengesetzen sind gleichmäßig auf den Verkehr mit Tieren aus dem Gebiete des andern Staates anwendbar. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die dem beiderseitigen Viehverkehr durch diese Durchführungsmodalitäten gebotenen Garantien während der Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden können. § 10. Beide Regierungen werden von der periodischen Verlautbarung der von Tierseuchen betroffenen Gemeinden des andern Staates absehen und die dortseits publizierten periodischen amtlichen Tierseuchenausweise auch den politischen Behörden erster Instanz sowie allen Beschautierärzten des andern Staates unmittelbar und ohne Verzug zusenden. § 11. Die beiden Regierungen verpflichten sich, dieses Übereinkommen in loyalster Weise zu handhaben, so daß einerseits Seuchenverschleppungen mit allem Nachdrucke hintangehalten und andrerseits dem Verkehre mit Tieren aus dem andern Staate keine unbegründeten Schwierigkeiten entgegengesetzt werden. § 12. Jede der beiden Regierungen wird im eigenen Wirkungskreise gleichzeitig analoge Vorkehrungen zur Durchführung der vorstehenden Abmachungen treffen und werden dieselben in Verhandlung treten, um beiderseits tunlichst auf gleichen Grundlagen beruhende veterinärpolizeiliche Vorschriften zur Geltung zu bringen. Hinsichtlich der Hintanhaltung der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Fleisch und tierischen Rohstoffen aus Staaten, aus welchen die Ein- und Durchfuhr solcher Artikel mit veterinärpolizeilichen Gefahren verbunden ist, wird gleichartig vorgegangen werden.

Anlage. Verkehr mit Schweinen aus Mastanstalten. Hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen werden jene Schweinemastanstalten als Sondergebiete in veterinärpolizeilicher Richtung anerkannt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht je eines ausschließlich nur für ihre Zwecke bestellten staatlichen Tierarztes stehen, hinsichtlich der Zu- und Abfuhr von Schweinen an einen von der kompetenten Zentralstelle vorgeschriebenen regelmäßigen Betrieb gebunden sind und bezüglich ihrer baulichen Anlage den nachstehenden Anforderungen entsprechen: a) Die betreffenden Anstalten müssen außerhalb von Ortschaften und Städten angelegt und von ihrer Umgebung als solche räumlich vollkommen abgeschlossen sein; dieser Abschluß selbst muß derartig hergestellt sein, daß die dortselbst untergebrachten Schweine gegen jeden unüberwachten Verkehr völlig gesichert sind; diese Anstalten müssen überdies durch Schienenstränge mit der Eisenbahn in direkter Verbindung stehen; b) die einzelnen Szállási müssen durch Mauerwerk oder gut verfugte und entsprechend hohe Holzwände voneinander getrennt sein, vollkommen undurchlässige Bodenflächen aufweisen, mit Aus- und Einladerampen versehen sein; im Falle die Schweine nicht direkt aus den betreffenden Szállásen zur Verladung gelangen können, sondern zu diesem Behufe aus dem Szállási zur Laderampe getrieben werden, müssen auch die Triebwege von gleicher Bodenbeschaffenheit sein; schließlich muß das Etablissement auch mit einer funktionstüchtigen Kanalisation mit ständigem Wasserlaufe ausgestattet sein.

II. Teil. § 1. Die aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone eingebrachten Tiere sind am Bestimmungsorte der tierärztlichen Beschau zu unterziehen. § 2. Im Eisenbahnverkehre ist rücksichtlich der vorgeschriebenen tierärztlichen Beschau die Ausladestation als Bestimmungsort anzusehen. § 3. Parteien, welche Tiere im Straßenverkehre aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einführen, haben das Einlangen der Tiere binnen 24 Stunden dem Gemeindevorsteher des Bestimmungsortes anzuzeigen. Dieser ist verpflichtet, die Anzeige binnen 24 Stunden an die politische Behörde I. Instanz zu leiten, welche tunlichst sofort nach Eintreffen der Anzeige die Vornahme der tierärztlichen Beschau zu verfügen hat. Die tierärztliche Beschau kann auch schon vor Einlangen der Tiere am Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Grenzübertritte vorgenommen werden. Hiedurch wird die der Partei obliegende Anzeigepflicht nicht berührt. Nicht verbotswidrig eingebrachte Tiere, bezüglich welcher bei der Beschau veterinärpolizeiliche Bedenken nicht festgestellt wurden, sind unverzüglich dem freien Verkehre zu übergeben.

Artikel XXI. Im Interesse des Schutzes der Weinproduktion und des Verkehres mit Wein wird vereinbart:

1. In den Ländern der heiligen ungarischen Krone ist spätestens innerhalb Jahresfrist nach Inslebentreten dieses Vertrages ein neues Weingesetz zu schaffen, welches in Bezug auf den Schutz des Naturweines, die Beschränkung der Erzeugung von weinhältigen und weinähnlichen Getränken sowie den Verkehr mit Wein und mit den anderen vorhin bezeichneten Getränken mindestens ebenso strenge Bestimmungen enthalten wird wie das österreichische Gesetz vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210

2. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wird während der Dauer dieses Vertrages kein neues Gesetz geschaffen werden, welches in Bezug auf den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische minder strenge Bestimmungen enthielte, als das Gesetz vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern haben beim Verkehr mit Wein über den Gebrauch von Bezeichnungen, die auf den Ursprung aus dem Tokajer Weingebiete hinweisen, folgende Bestimmungen zu gelten:

a) als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, ist es anzusehen, wenn Wein, der nicht aus dem Tokajer Weingebiete stammt, als Tokajer Wein, Tokajer Ausbruch, Hegyaljaer, Máslás, Szamorodner (Szamorodni) oder mit einer sonstigen auf den Ursprung aus dem Tokajer Weingebiete hinweisenden Angabe bezeichnet wird;

b) dasselbe gilt für den Gebrauch einer der sub a) angeführten Bezeichnungen für Süß- (Dessert-) Wein, der unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellt wurde.

c) Das Tokajer Weingebiet umfaßt:

α) Aus dem Gebiete des Komitates Zemplén: das Gebiet der Gemeinde Bekecs, Bodroghalász (früher Petrahó), Bodrogkeresztur, Bodrogolaszi, Bodrogzsadány, Erdöbénye, Erdöhorváti, Golop, Józseffalva, Károlyfalva, Kisfalud, Kistoronya, Legyesbénye, Mád, Mezözombor, Monok, Olaszliszka, Ond, Rátka, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Szegilong, Szerencs, Szöllöske, Tállya, Tarzal, Tokaj, Tolcsva, Vámosujfalu, Végardó;

β) aus dem Komitate Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abaujszántó.

Die beiden Regierungen werden im Interesse der Landwirtschaft die geeigneten Vorkehrungen treffen, damit in beiden vertragschließenden Staaten zur Hintanhaltung der Fälschung auch von anderen wichtigeren landwirtschaftlichen Produkten und von solchen Artikeln, welche der landwirtschaftlichen Produktion dienen, möglichst übereinstimmende Grundsätze in Geltung treten.

Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform des Geschäftsverkehres an der Budapester Börse, der Gesetzgebung ehestens vorzulegen.[65])

Schlußbestimmungen. Die Einbringung von Tieren aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone entgegen den in dieser Verordnung normierten Bestimmungen, beziehungsweise entgegen den auf Grund derselben erlassenen behördlichen Anordnungen ist verboten. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen der Gesetze vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 35, und vom 24. Mai 1882, RGBl. Nr. 51, geahndet. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Jänner 1908 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher in Geltung gestandenen, mit vorstehenden Anordnungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Schlußprotokoll zu Artikel XXI: Um den im Artikel XXI des Vertrages gewährleisteten Schutz des Tokajer Weines wirksam zu gestalten, verpflichtet sich die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die in den §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, vorgesehene Beschränkung in Betreff des Verkehres mit Süß- (Dessert-) Weinen strengstens zu handhaben und in der Durchführung dieser Bestimmung keinerlei Erleichterung Platz greifen zu lassen.

Bei der Reform des Geschäftsverkehres der Budapester Warenbörse wird sich die königlich ungarische Regierung von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß Börsegeschäfte, welche einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von Spielgeschäften an sich tragen, hintanzuhalten sind, und daß das Betreiben von Börsegeschäften, jedoch ohne die Einführung eines Registrierungszwanges, auf den Kreis der hiezu Berufenen beschränkt werde.[65])

---

[65]) Die Regierung erläuterte den Art. XXI bei Einbringung der Regierungsvorlage, wie folgt: „Die im Artikel XXI und den zugehörigen Bestimmungen des Schlußprotokolles enthaltenen Vereinbarungen bezwecken die Beseitigung gewisser Übelstände, welche sich im Verkehre mit einer Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsartikel eingebürgert haben und deren Behebung im Interesse beider Teile gelegen ist. In erster Linie kommt hier der Wein in Betracht. Am 1. Dezember 1907 tritt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern das neue Weingesetz vom 12. April 1907 in Kraft. Auch in Ungarn mangelt es nicht an gesetzlichen Vorschriften, welche die Hintanhaltung von Weinverfälschungen und den Verkehr mit Kunstweinen zum Gegenstande haben (Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1893, sowie die hiezu erlassene Durchführungsverordnung vom 28. August 1897, Z. 53.850). Doch reichen diese Vorschriften in mehrfacher Hinsicht nicht an die Strenge des österreichischen Weingesetzes heran, weshalb widerholt Zweifel in der Richtung geäußert wurden, ob bei Aufrechterhaltung des freien Verkehres zwischen beiden Staatsgebieten das österreichische Weingesetz in allen Punkten zur vollen Wirksamkeit gelangen könne. Es ist in der Tat einleuchtend, daß die Handhabung dieses Gesetzes durch die Herstellung einer Übereinstimmung in den Grundsätzen der beiderseitigen Weingesetzgebungen, wie eine solche bereits im Ausgleichsentwurfe vom Jahre 1903 in Aussicht genommen war, eine wesentliche Erleichterung erfahren muß; demnach ist es sehr zu begrüßen, daß Ungarn die Verpflichtung eingegangen ist, innerhalb Jahresfrist ein neues Weingesetz zu schaffen, welches mindestens ebenso strenge Bestimmungen wie das österreichische Gesetz enthalten wird. Als selbstverständliches Korrelat dieser Zusicherung erscheint die Verpflichtung Österreichs, während der Vertragsdauer die Bestimmungen seines Weingesetzes nicht zu mildern, da sich andernfalls das gegenwärtige Verhältnis zwischen den beiderseitigen Gesetzgebungen umkehren würde.

Der Artikel XXI enthält weiter besondere Bestimmungen, durch welche die Herkunftsbezeichnung als Tokajerwein geschützt werden soll. Danach dürfen Bezeichnungen, die auf den Ursprung aus dem Tokajer Weingebiete hinweisen, nur auf solchen Wein angewendet werden, welcher tatsächlich im Tokajer Gebiete erzeugt wurde; da ferner der Charakter des echten Tokajers eine ganz bestimmte Art der Herstellung voraussetzt, dürfen unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen zubereitete Süßweine, auch wenn sie Tokajerwein enthalten, nicht mit einer derartigen Bezeichnung versehen werden. Das hierin liegende Zugeständnis konnte von österreichischer Seite um so eher gemacht werden, als in den Reichsratsländern nicht die Absicht besteht, den auf die Bekämpfung von falschen Herkunftsbezeichnungen gerichteten Bestrebungen entgegenzutreten. Übrigens handelt es sich hiebei nicht um die Einführung eines neuen Prinzips, sondern um die Spezialisierung rechtspolitischer Grundsätze, welche schon seit langem in dem Lebensmittelgesetze vom 16. Jänner 1896 zur Geltung gebracht sind. Endlich kommt in Betracht, daß der gleiche Schutz dem Tokajerweine auch in dem Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche zugestanden ist und ihm daher auch im Verkehre mit den Reichsratsländern wohl nicht versagt werden kann.

Aber nicht nur bezüglich des Weines, sondern in Betreff aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse und vieler landwirtschaftlicher Bedarfsartikel erheischt es das Interesse beider Teile, unreellen Manipulationen durch möglichst übereinstimmende Maßnahmen entgegenzuwirken. Deshalb sind die beiden Regierungen, wie dies auch im Ausgleichsentwurfe des Jahres 1903 geschehen ist, die Verpflichtung eingegangen, die

Artikel XXII. Zur Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die in den Artikeln II und III erwähnten internationalen Verträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirekten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich dieser Vertrag bezieht, wird eine Zoll- und Handelskonferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues, oder je nach dem Gegenstande auch die anderen Ressortminister und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zu fremden Staaten berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Vertreter bilden und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Staaten, insbesondere Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern und der landwirtschaftlichen Korporationen zu berufen sind. Die Ressortminister der beiden Staaten sowie der gemeinsame Minister des Äußern haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz zu verlangen, deren Beschickung nicht abgelehnt werden kann.

Abgesehen von den Fällen einer besonderen Einberufung wird die Konferenz behufs Behandlung laufender Geschäfte, insbesondere in Angelegenheiten

---

in dieser Richtung schon seit Jahren in Gang befindliche Aktion (Lebensmittelgesetz, Margaringesetz, Vorbereitung eines Gesetzes über die Regelung des Handels mit Kunstdünger, Saatgut und Kraftfuttermitteln u. dgl.) im gegenseitigen Einvernehmen auch in Zukunft fortzusetzen.

Was endlich die in Aussicht genommene Reform der Budapester Börse anbelangt, so war hiefür die Erwägung maßgebend, daß auch die österreichische Börsegesetzgebung teilweise auf strengeren Grundsätzen beruht als die ungarische, woraus sich insbesondere in Bezug auf den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mancherlei Unzukömmlichkeiten ergeben. Es muß daher als beachtenswerter Fortschritt anerkannt werden, daß sich die ungarische Regierung verpflichtete, einen die Regelung des Geschäftsverkehres an der Budapester Börse betreffenden Gesetzentwurf der Legislative ehestens vorzulegen. Der Inhalt der ins Auge gefaßten Reform wird im Schlußprotokoll dahin bestimmt, daß das Betreiben von Börsegeschäften ohne Einführung des als wertlos anzusehenden Registrierungszwanges auf den Kreis der hiezu Berufenen zu beschränken ist, und daß Börsegeschäfte, welche einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von Spielgeschäften, an sich tragen, hintanzuhalten sind."

Der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte zu Art. XXI in dem an das Haus erstatteten Berichte: „Daß hinsichtlich der Börse nur ein Prinzip, nicht aber ein konkreter Gesetzestext vereinbart worden ist, erklärt sich nach den Ausführungen des Regierungsvertreters aus dem derzeitigen Stande der noch keineswegs bis zum Abschlusse gediehenen Vorarbeiten zum ungarischen Gesetzentwurfe. Bezüglich des Inhaltes dieser Vorlage könne übrigens ein Zweifel nicht bestehen. Unter den Börsegeschäften, welche „einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von Spielgeschäften an sich tragen", könne nämlich nur jener Handel verstanden sein, bei welchem eine typische Art und Menge der Ware in Betracht komme, bei welchem also Art und Menge der Ware nicht nach den individuellen Verhältnissen des Käufers und Verkäufers sich bestimme und zu dessen Wesen der Massenumsatz sowie das Einspringen beliebiger Personen zwischen Abschluß und Abwicklung des Geschäftes gehöre, so daß aus dem Geschäftsverkehre die Einrichtung der Liquidierung von Differenzen von selbst sich ergebe. Die Hintanhaltung dieser Geschäfte bedeute aber nichts anderes als diejenige des börsemäßigen Terminhandels, folglich auch in diesem Punkte die Anpassung an die österreichische Gesetzgebung. Außerdem habe nach Schlußprotokoll zu Artikel XXI die ungarische Regierung dafür zu sorgen, daß Börsegeschäfte nur von den hiezu „Berufenen" betrieben werden; hierunter könnten, zumal der Registrierungszwang ausgeschlossen sei, nur solche Personen verstanden werden, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen vorauszusetzen sei, daß sie über die betreffende Ware verfügen, beziehungsweise ihrer bedürfen. Auch aus dieser — übrigens an sich wertvollen — Bestimmung gehe hervor, daß die ins Auge gefaßte Börsereform die Abschaffung des börsemäßigen Terminhandels in sich begreife. Es sei somit durch die ungarischerseits übernommenen Verpflichtungen unseren Interessenten in hinreichendem Maße entsprochen. Tatsächlich hat der Ausschuß die Überzeugung gewonnen, daß die den Börseverkehr betreffenden Ausgleichsbestimmungen eine durchgreifende Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen werden, und zwar insbesondere im Interesse des Getreidebaues und des Müllergewerbes."

der Zollverwaltung, regelmäßig, und zwar gewöhnlich in jedem Monate einmal und womöglich abwechselnd in Wien und Budapest zusammentreten.[66])

Artikel XXIII. An Stelle der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 (ungarischer Gesetzartikel LII vom Jahre 1879), bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62 (ungarischer Gesetzartikel XX vom Jahre 1878), haben die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Auf dem Gebiete der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben sind in Bosnien und der Herzegowina im Sinne des vorbezogenen Gesetzes die von den Regierungen der beiden vertragschließenden Teile einvernehmlich als notwendig erkannten Bestimmungen zu erlassen.[67])

Artikel XXIV. Wenn zwischen den Regierungen der beiden Staaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages und der ihm beigeschlossenen Bestimmungen etwa eine solche Meinungsverschiedenheit entsteht, welche die beiden Regierungen im Wege unmittelbarer Verhandlungen beizulegen nicht in der Lage wären, so wird sie auf Verlangen des einen oder andern Staates durch Schiedsspruch erledigt.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder der vertragschließenden Teile innerhalb des ersten Halbjahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages aus den eigenen Angehörigen vier ständige Schiedsrichter ernennt, von denen er in jedem einzelnen Streitfalle zwei bezeichnet, die in diesem Falle als Schieds-

---

[66]) Zu diesem Artikel äußerte sich die Regierung in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgendermaßen: „Die die Einrichtung der Zoll- und Handelskonferenz regelnden Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels sehen gegenüber dem bisherigen Zustande auch eine Mitwirkung der beiderseitigen Ackerbauminister bei der Beschickung dieser Konferenz, sowie die Heranziehung von Vertretern landwirtschaftlicher Korporationen als Experten zu den Beratungen der Konferenz vor. Der zweite Absatz, in welchem der regelmäßige Zusammentritt der Zoll- und Handelskonferenz abwechselnd in Wien und Budapest festgestellt wird, steht im Zusammenhange mit dem schon zu Artikel I erwähnten gemeinsamen und einverständlichen Vorgehen in der Handhabung und Durchführung des Zolltarifes. Die große Zahl der hier in Betracht kommenden Agenden haben es notwendig gemacht, daß die Konferenz allmonatlich zusammentrete, was übrigens schon seit Beginn der Wirksamkeit des neuen Zolltarifes geschieht."

[67]) In Bezug auf das Verhältnis der beiden Staatsgebiete zu Bosnien und der Herzegowina bleibt der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 (ungarischer Gesetzartikel LII vom Jahre 1879), geschaffene Rechtszustand aufrecht; im Artikel XXIII werden die Verfügungen getroffen, welche erforderlich sind, um diesen Rechtszustand auch unter der Wirksamkeit des neuen Vertrages zur Geltung zu bringen (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Vgl. zu diesem Artikel auch die Darstellung oben auf S. 163 ff. Es sei hervorgehoben, daß durch den Artikel XXIII eine Lücke ausgefüllt worden ist, welche die Veranlassungen vom Jahre 1899 offen gelassen hatten.

Am 26. Nov. 1908 und dann infolge Sessionsschlusses abermals am 10. März 1909 brachte die k. k. Regierung im Abgeordnetenhause des Reichsrates den Entwurf eines Gesetzes ein, betreffend die Erstreckung der Souveränitätsrechte Sr. k. u. k. Ap. Majestät sowie der Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion auf Bosnien und die Herzegowina. Das wirtschaftliche Verhältnis dieser Länder zu den beiden Staaten der Monarchie wird durch diesen aus drei Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf nur insofern berührt, als derselbe im § 2 verfügt, es habe das Ges. v. 22. Febr. 1880, RGBl. Nr 18 (ungarischer Gesetzartikel VI v. J. 1880), in Geltung zu bleiben und in diesem letzteren Gesetze (sieh dasselbe im II. Bd auf S. 221 f. der 5. Aufl.) auch das wirtschaftliche Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zu den beiden Staaten der Monarchie in gewissen Belangen grundsätzlich festgestellt ist.

richter zu fungieren haben. Scheidet einer der ständigen Schiedsrichter, sei es durch Tod, Abberufung oder Zurücklegung seiner Stelle aus, so hat die Ergänzung auf die volle Zahl binnen vier Wochen stattzufinden.

Der Obmann des Schiedsgerichtes wird einer im vorhinein festgestellten Liste entnommen. Diese Liste kommt in der Weise zu stande, daß die österreichische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen der Länder der heiligen ungarischen Krone, die ungarische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder je fünf Persönlichkeiten bezeichnet.

Die österreichische Regierung wählt aus den von der ungarischen Regierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die ungarische Regierung aus den von der österreichischen Regierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten je zwei aus. Diese vier Persönlichkeiten bilden die ständige Liste, aus welcher der Obmann für jeden einzelnen Fall durch das Los bestimmt wird.

Diese ständige Liste ist innerhalb des ersten Halbjahres nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages fertigzustellen. Die etwa notwendig werdende Ergänzung der Liste erfolgt binnen sechs Wochen in derselben Weise wie die Neubildung, auch wenn es sich bloß um eine Persönlichkeit handelt.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten im Gebiete des andern vertragschließenden Teiles und so abwechselnd im Gebiete des einen oder des andern vertragschließenden Teiles, in einem Orte, der von der betreffenden Regierung bestimmt wird. Diese hat für die Beistellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Die beiden vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren vom Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der beiden vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Die Behörden jedes der beiden Staaten werden auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen wegen Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der gleichen Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Dem in diesem Artikel vorgesehenen Schiedsspruch sind die in den Artikeln IV, XI, XX und XXII berührten Fragen und Gegenstände nicht unterworfen.

Dasselbe gilt von den in den Artikeln II und III erwähnten Fragen und Gegenständen, insofern es sich um die Form des Abschlusses und nicht um den Inhalt der dort erwähnten Verträge handelt.

Über die Frage, ob für die Erledigung einer zwischen den beiden Regierungen bestehenden Meinungsverschiedenheit im Sinne der vorliegenden Bestimmungen das Schiedsgericht zuständig sei, entscheidet dieses selbst.

Die in der Anlage B angeschlossene Geschäftsordnung für das Schiedsgericht bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.[68])

---

[68]) Zu Art. XXIV finden sich in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgende Ausführungen: „In Artikel XXIV wurde die Schaffung einer schiedsgerichtlichen Instanz zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den

beiden Regierungen über Fragen des wirtschaftlichen Ausgleiches vereinbart. Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes ist eine Neuerung, für die in den bisher abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnissen ein Vorbild nicht vorhanden ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß über die Auslegung und Anwendung der getroffenen Ausgleichsvereinbarungen solche Meinungsverschiedenheiten entstehen können, die durch unmittelbare Verhandlungen schlechterdings nicht ausgetragen werden können. Entweder mußten die strittigen Fragen zum Schaden wichtiger materieller Interessen unerledigt bleiben, oder sie wurden im Sinne der jeweiligen politischen Machtverhältnisse entschieden. Weder das eine noch das andere liegt im Interesse einer friedlichen und ruhigen Abwicklung des gegenseitigen Verkehres. Um diesem wenig befriedigenden Zustand ein Ende zu machen, war die österreichische Regierung schon seit Jahren bemüht, die Zustimmung zur Einrichtung einer schiedsgerichtlichen Instanz zu erlangen. Wenn es nunmehr gelungen ist, die offenbare Lücke auszufüllen, so bedeutet dies nicht nur eine institutionelle Ergänzung des ganzen wirtschaftlichen Verhältnisses, sondern wird auch wesentlich dazu beitragen, die durch die Ausgleichsvereinbarungen geschaffene Rechtsordnung innerlich fortzubilden und auszugestalten. Der schiedsgerichtlichen Kompetenz sollen mit Ausnahme einiger taxativ festgestellter Fälle, die ihrer Natur nach zu einer schiedsgerichtlichen Erledigung nicht geeignet sind, zunächst alle Meinungsverschiedenheiten unterliegen, die über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, und der dem Vertrage beigeschlossenen Bestimmungen des Zolltarifes und des Schlußprotokolles entstehen könnten. Zu den von der schiedsgerichtlichen Austragung ausgenommenen Angelegenheiten gehören insbesondere die Fragen in Betreff des Abschlusses und der Kündigung wirtschaftlicher Verträge mit dem Auslande sowie alle Fragen in Betreff des Viehverkehres und der Veterinärpolizei. Auf der andern Seite erfährt aber die schiedsgerichtliche Kompetenz eine bedeutende Erweiterung dadurch, daß auch Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung oder Anwendung des in Betreff der Blockrente abgeschlossenen Additionalübereinkommens und außerdem über die Auslegung und Anwendung des ursprünglichen im Jahre 1867 abgeschlossenen Übereinkommens (Gesetz vom 24 Dezember 1867), betreffend die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, ergeben könnten, in Hinkunft durch das Schiedsgericht erledigt werden sollen (vgl. Artikel V des Additionalübereinkommens über die Blockrente). Die hohe Bedeutung speziell dieser letzteren Vereinbarung ist nicht zu verkennen, wenn die großen Schwierigkeiten erwogen werden, welche infolge der Differenzen über den Inhalt des Übereinkommens vom Jahre 1867 in Betreff der allgemeinen Staatsschuld entstanden und lange Zeit eine befriedigende Lösung der Frage des sogenannten ungarischen Blocks verhinderten. Was die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes anbelangt, so erachteten es die Regierungen im Hinblicke auf das zwischen den beiden Staaten bestehende enge staatsrechtliche und wirtschaftliche Verhältnis für gerechtfertigt, daß bei der Berufung der Schiedsrichter und des Obmannes nicht über den Kreis der beiderseitigen Staatsangehörigen hinausgegangen werde, die Auswahl dieser Persönlichkeiten vielmehr ausschließlich auf die Angehörigen der beiden Staatsgebiete beschränkt bleibe. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Schiedsgerichten, wie sie sonst nach internationaler Gepflogenheit zwischen zwei Staaten, die lediglich in einem völkerrechtlichen Verhältnisse zueinander stehen, berufen werden. Für die praktische Durchführung des erwähnten Grundsatzes ist das System ständiger Listen, und zwar einer Liste für die Schiedsrichter und einer Liste für die Obmänner in Anwendung gebracht. Für die Liste der Schiedsrichter ernennt jeder Teil aus den eigenen Staatsangehörigen je vier ständige Schiedsrichter, von denen er in jedem einzelnen Streitfalle zwei bezeichnet, die in diesem Falle als Schiedsrichter zu fungieren haben. Die ständige Liste der Obmänner hingegen kommt in der Art zu stande, daß die österreichische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen Ungarns, die ungarische Regierung hinwieder aus den obersten richterlichen Kreisen Österreichs je fünf Persönlichkeiten bezeichnet und daß die österreichische Regierung aus den ungarischerseits vorgeschlagenen fünf österreichischen Richtern und die ungarische Regierung aus den österreichischerseits vorgeschlagenen fünf ungarischen Richtern je zwei auswählt. Diese vier Persönlichkeiten bilden die ständige Liste, aus welcher der Obmann für jeden einzelnen Fall durch das Los bestimmt wird. Das Schiedsgericht, welches nach Stimmenmehrheit endgültig und inappellabel entscheidet, hat beim ersten Streitfall seinen Sitz im Gebiete des beklagten, beim zweiten im Gebiete des andern Teiles und so abwechselnd in dem Gebiete des einen oder des andern Teiles. Die näheren Bestimmungen für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte sind in der gleichfalls vereinbarten,

einen integrierenden Bestandteil der ganzen Abmachungen bildenden Geschäftsordnung enthalten."

Der Bericht des Ausgleichsausschusses des Abgeordnetenhauses an das Haus enthält zu Art. XXIV folgende Bemerkungen: „Eine Neuerung bietet der Artikel XXIV durch die Schaffung eines Schiedsgerichtes, das in Fällen, in denen die beiden Regierungen über Fragen des wirtschaftlichen Ausgleiches sich nicht einigen können, zur Austragung der entstandenen Meinungsverschiedenheiten berufen sein wird. Die österreichische Regierung hat schon wiederholt die Schaffung einer solchen schiedsrichterlichen Instanz beantragt, da die Auslegung und Anwendung der getroffenen Vereinbarungen bereits in der Vergangenheit öfter zu Meinungsdifferenzen geführt hatten, die dann entweder während der ganzen Dauer des Bündnisses unbereinigt blieben, worunter oft wichtige wirtschaftliche Interessen litten, oder bei deren Entscheidung die politischen Machtverhältnisse den Ausschlag gaben, was weder zur Entwicklung eines ruhigen und friedlichen Verkehres beitrug noch in unserem Interesse gelegen war. Es werden nunmehr in Hinkunft alle Meinungsverschiedenheiten dieser Art, auch jene über die Bestimmungen des Tarifes und des Schlußprotokolles, ferner Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des betreffs der Blockrente geschlossenen Additionalübereinkommens, endlich auch über die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens vom Jahre 1867, betreffend die Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, dem Schiedsspruch unterworfen werden können. Letztere Erweiterung der schiedsrichterlichen Kompetenz ist angesichts der großen Schwierigkeiten, die über den Inhalt des Übereinkommens vom Jahre 1867 rücksichtlich der allgemeinen Staatsschuld bei den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1903 entstanden sind, gewiß zweckmäßig. Dagegen mußten, wie selbstverständlich, von der schiedsrichterlichen Austragung diejenigen Angelegenheiten ausgenommen werden, die zur Beilegung auf diesem Wege nicht geeignet sind, nämlich die im Vertrag taxativ angeführten Fragen über die Form des Abschlusses und über die Kündigung wirtschaftlicher Verträge mit dem Auslande, sodann die das Konsularwesen und die Zoll- und Handelskonferenz betreffenden Bestimmungen der Artikel XI und XXII, sowie der Viehverkehr und die Veterinärpolizei. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgericht sind in der Geschäftsordnung für das Schiedsgericht (Anlage B zum Vertrage) enthalten und bildet diese Geschäftsordnung einen integrierenden Bestandteil der ganzen Abmachungen. Die im Ausgleichsausschusse erhobenen Bedenken über die Bedeutung des Absatzes 8 dieses Artikels, wonach die beiden vertragschließenden Teile sich im einzelnen Falle über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte verständigen werden, können somit um so weniger als stichhältig befunden werden, als im Sinne der von der Regierung im Ausschusse gegebenen Aufklärungen eine dauernde und prinzipielle Änderung der das Verfahren vor dem Schiedsgerichte in bindender Weise regelnden Geschäftsordnung nur auf dem gleichen Wege wie die Änderung des Vertrages selbst möglich wäre. Über eine weiters im Ausschuß aufgeworfene Frage, in welcher Weise für eine zwangsweise Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Urteils vorgesehen ist, erklärte die Regierung, daß eine solche zwangsweise Vollstreckung allerdings nicht vorgesehen, aber auch nicht möglich sei, da es keine über den Staaten stehende Vollzugsgewalt gebe, und daß auch in keinem internationalen schiedsgerichtlichen Abkommen Vorkehrungen für die Vollstreckung der Schiedssprüche getroffen seien. Es genüge, wenn jeder der beiden Staaten die Verpflichtung übernehme, das schiedsgerichtliche Urteil anzuerkennen und durchzuführen. Eine solche Verpflichtung ergebe sich aber aus § 12 GO., wonach das Schiedsgericht den Streitfall endgültig und inappellabel entscheidet. Derjenige Teil, der sich mit dem Urteil nicht einverstanden erklären oder die aus dem Urteil entspringende Verpflichtung nicht anerkennen würde, würde den Vorwurf des Vertragsbruches auf sich laden. Diese für den Vollzug des Urteils bestehende Sanktion sei im Verkehre zweier Staaten vollkommen ausreichend."

Die die Anlage B zum Zoll- und Handelsvertrage bildende „Geschäftsordnung für das Schiedsgericht" lautet, wie folgt: § 1. Vor Beginn des Verfahrens hat eine Verständigung beider Teile über die schriftliche Feststellung des Streitgegenstandes zu erfolgen. Diese Feststellung wird von jedem Teile den von ihm bestellten Schiedsrichtern und von beiden gemeinschaftlich dem Obmanne mitgeteilt. § 2. Der Verständigung beider Teile bleibt es vorbehalten, ob noch vor dem Zusammentritte des Schiedsgerichtes auf schriftlichem Wege eine vorbereitende Mitteilung von auf den Tatbestand oder die Rechtsfrage bezüglichen Ausführungen oder von Aktenstücken, Beweisurkunden und sonstigen Behelfen an die Schiedsrichter und den andern Teil erfolgen soll. § 3. Jeder Teil veranlaßt, daß die von ihm bestellten Schiedsrichter sich zu der Verhandlung des Schiedsgerichtes rechtzeitig einfinden; die Einladung des Obmannes erfolgt gemeinschaftlich durch die Schiedsrichter. § 4. Beide Teile können beim Schiedsgerichte besondere Vertreter als Vermittler zwischen ihnen und dem Schiedsgerichte und

zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen bestellen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können Fragen an sie richten und Aufklärungen von ihnen verlangen. Die Vertreter haben das Recht, Anträge zu stellen, Einwendungen vorzubringen und Zwischenfragen aufzuwerfen. Die über den Umfang dieser Berechtigung vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen sind endgültig und können zu keiner weiteren Diskussion Anlaß bieten. § 5. Das Schiedsgericht entscheidet über die Sprache, deren es sich bedienen wird. § 6. Auf Antrag eines Teiles oder auf Beschluß des Schiedsgerichtes geht der mündlichen Verhandlung ein Vorverfahren voraus. Das Vorverfahren ist dazu bestimmt, daß die beabsichtigten auf den Tatbestand oder die Rechtsfrage bezüglichen Ausführungen sowie die zum Beweise vorzulegenden Aktenstücke, Beweisurkunden und sonstigen Behelfe den Schiedsrichtern und der Gegenpartei auf schriftlichem Wege mitgeteilt werden, soweit es nicht schon vorher auf Grund des § 2 geschehen ist. Diese Mitteilung erfolgt in der erforderlichen Zahl von Exemplaren oder Abschriften an den Obmann. Bei Aktenstücken und Urkunden genügt Abschrift der maßgebenden Stellen. Der Obmann stellt je ein Stück den Schiedsrichtern und dem andern Teile zu. Für die Mitteilung bestimmt das Schiedsgericht angemessene, den Zeitraum von vier Wochen regelmäßig nicht überschreitende Fristen. § 7. Die mündliche Verhandlung dient der Erörterung der Beweisgründe der Parteien und ist nicht öffentlich. Sie wird vom Obmann geleitet. Dieser läßt durch einen oder mehrere Schriftführer, die er aus den dem Schiedsgerichte beigestellten Schreibkräften oder erforderlichen Falls aus andern geeigneten Personen bestimmt, ein Protokoll aufnehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiederzugeben hat und von ihm sowie von den Schriftführern zu unterzeichnen ist. Vor Unterzeichnung soll den Schiedsrichtern sowie den Vertretern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, Gelegenheit geboten werden, Abänderungen des Protokolles oder Zusätze zu beantragen, worüber — wenn keine Einigung erzielt werden kann — das Schiedsgericht entscheidet. § 8. Die Vertreter sind befugt, in der mündlichen Verhandlung alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten. Hat jedoch ein Vorverfahren stattgefunden, so ist das Schiedsgericht befugt, die in diesem nicht vorgebrachten Aktenstücke, Beweisurkunden oder sonstigen Behelfe, welche ihm etwa ein Teil ohne Einwilligung des andern nachträglich vorlegen will, von der Verhandlung auszuschließen. § 9. Das Schiedsgericht kann von beiden Teilen die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke, Beweisurkunden und sonstigen Behelfe verlangen und alle nötigen Aufklärungen fordern. Es ist befugt, Beweisaufnahmen aller Art vorzunehmen, insbesondere Zeugen und Sachverständige selbst zu vernehmen oder durch einen ersuchten Richter des betreffenden Staates vernehmen oder laden zu lassen. § 10. Der nach Schluß der mündlichen Verhandlung nach geheimer Beratung ergehende Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Er soll von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterzeichnet werden. Ein in der Minderheit gebliebenes Mitglied darf bei der Unterzeichnung die Verweigerung seiner Zustimmung feststellen. Lehnt ein Mitglied die Unterzeichnung ab oder ist es daran verhindert, so ist dieser Umstand von den anderen Mitgliedern unter dem Schiedsspruche zu beurkunden. § 11. Der gefällte Schiedsspruch ist als solcher in der letzten Sitzung des Schiedsgerichtes durch dessen Obmann zu verkünden. Der Verkündigung können die Vertreter der beiden Teile beiwohnen. Der Schiedsspruch ist jedenfalls in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt an die Vertreter beider Teile oder in deren Ermangelung an die letzteren selbst. Gleichzeitig soll eine schriftliche Ausfertigung oder eine von dem Obmanne zu beglaubigende Abschrift der Protokolle zugestellt werden. § 12. Das gehörig zugestellte schiedsgerichtliche Urteil entscheidet den Streitfall endgültig und inappellabel. § 13. Die Akten des Schiedsgerichtes sind demjenigen Teile, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammengetreten ist, zur Verwahrung zu übergeben. Abschriften davon sind dem andern Teile zu übersenden. § 14. Beide Teile behalten sich vor, im einzelnen Falle die vorausgehenden Bestimmungen im gegenseitigen Einverständnis abzuändern oder zu ergänzen. § 15. Dem Schiedsgerichte bleibt es vorbehalten, im Rahmen des Artikels XXIV des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, zu den vorstehenden Bestimmungen und den etwaigen besonderen Vereinbarungen beider Teile ergänzende Bestimmungen über das Verfahren im konkreten Falle selbst zu treffen. § 16. Nach Vorschrift des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, hat derjenige vertragschließende Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammentritt, für die Beistellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Abgesehen hievon hat jeder Teil seine eigenen Kosten und die Hälfte der gemeinschaftlichen Kosten zu tragen. Als eigene Kosten gelten unter anderem die Entschädigungen, die den Schiedsrichtern und den Vertretern

Artikel XXV. Dieser Vertrag tritt am 1. Jänner 1908 in Kraft und hat bis zum 31. Dezember 1917 wirksam zu bleiben.

Spätestens zu Beginn des Jahres 1915 sind Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten für die Zeit vom 1. Jänner 1918 an einzuleiten.

d) Österreichisch-ungarische Bank. Wie aus der Darstellung auf S. 98 f. zu entnehmen ist, wurde das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1899 bis zum 31. Dezember 1910 verlängert. Hieran wurde weder durch den Ausgleich vom Jahre 1907 noch durch spätere Verhandlungen etwas geändert, da Vereinbarungen über den Fortbestand des Bankprivilegiums über diesen Termin hinaus nicht zu stande gekommen sind. Das Institut der gemeinsamen Bank wird daher mit Ende 1910 zu bestehen aufhören, falls nicht neuerliche Verhandlungen ein der Verlängerung des Bankprivilegiums günstiges Resultat erzielen sollten.

Im Zuge der Verhandlungen, aus welchen der wirtschaftliche Ausgleich vom Jahre 1907 hervorging, kamen zwischen den beiderseitigen Regierungen gewisse Vereinbarungen für den Fall zu stande, daß die Bankgemeinsamkeit mit Ende des Jahres 1910 aufhöre. Die eine dieser Vereinbarungen ist im Punkte I der Spezialbestimmungen des Schlußprotokolles zum Zoll- und Handelsvertrage enthalten, während die andere in der sogenannten „Bankformel" niedergelegt ist, welche im wechselseitigen Einvernehmen der beiden Regierungen zu Protokoll genommen wurde. Beide Abmachungen betreffen die Valuta und werden daher hier sub e behandelt.

Für den Fall der Verlängerung des Bankprivilegiums bis Ende 1917 wurde den an einer österreichischen Börse kotierten ungarischen und den an der Budapester Börse kotierten österreichischen Staatsschuldverschreibungen die Sparkassen- und Kautionsfähigkeit im andern Staate durch Punkt II der Spezialbestimmungen des Schlußprotokolles zum Zoll- und Handelsvertrage zugestanden. Der gedachte Punkt II lautet:

„Beide Regierungen kommen überein, daß die an einer österreichischen Börse kotierten ungarischen Staatsschuldverschreibungen, sowie die an der Budapester Börse kotierten österreichischen Staatsschuldverschreibungen, mit Ausnahme jedoch der künftig etwa zu emittierenden Prämienanleihen, gegenseitig auch im Gebiete des andern vertragschließenden Staates zur Anlage von Geldern der Sparkassen und der Versicherungsanstalten aller Art, soweit es sich nicht um an Mündelsicherheit gebundene Anlagen handelt, sowie zur Verwendung für Geschäftskautionen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und zur Kautionsleistung im gerichtlichen Verfahren als geeignet behandelt werden sollen.

Diese Bestimmung hat nur für den Fall der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, und zwar vom Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion der betreffenden Gesetze bis zum Ablaufe dieses Vertrages zu gelten." [69])

---

jedes Teiles beim Schiedsgerichte, sowie den auf seinen Antrag vernommenen Zeugen und Sachverständigen für Reisen, Aufenthalt usw. zu gewähren sind.

Im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung" vom 1. August 1908 sind die ersten im Sinne des Art. XXIV des Zoll- und Handelsvertrages erfolgten Ernennungen für das Schiedsgericht veröffentlicht worden; desgleichen die erste ständige Liste jener Persönlichkeiten, aus welchen gegebenen Falles nach Art. XXIV der Obmann des Schiedsgerichtes durch das Los zu bestimmen ist.

[69]) In den erläuternden Bemerkungen der Regierung finden sich zu diesem Punkte folgende Ausführungen: „Für den Fall, daß das Privilegium der Österreichisch-

ungarischen Bank bis Ende 1917 verlängert und hiemit die Fortdauer des einheitlichen Geldverkehres gesichert wird, erscheint die wirtschaftliche Gemeinsamkeit beider Staaten in einem Umfange festgelegt, welcher es ermöglicht, auf die Dauer des Vertrages den ungarischen Staatspapieren eine erweiterte Benützbarkeit des österreichischen Kapitalsmarktes zu eröffnen. Den ungarischen Staatspapieren werden im hierländigen Kapitalsverkehre bestimmte Verwendungsarten zugestanden, welche ihnen nach dem Stande der einschlägigen Vorschriften nicht gewährt oder doch nicht gesichert waren, wenngleich eine Verwendung ungarischer Staatspapiere in bemerkenswertem Umfange seit langem tatsächlich stattgefunden hat. Dieser tolerierte Zustand soll nunmehr — das ist die wesentliche Bedeutung dieses Zugeständnisses — eine Sanktion erhalten. Eine gewaltsame Liquidierung würde weder den Interessen der hierländigen Besitzer, noch dem neubegründeten wirtschaftlichen Verhältnisse beider Staaten entsprechen. In diesem Sinne wird den ungarischen Staatspapieren die Eignung für Anlagen von Geldern der Sparkassen und der Versicherungsanstalten aller Art sowie für Geschäftskautionen im Bereiche der Staatsverwaltung, dann für die Kautionsleistungen, die im gerichtlichen Verfahren vorkommen (Vadien und sonstige Sicherstellungsanträge), zugestanden. Die Pupillarsicherheit konnte jedoch den ungarischen Staatspapieren nicht zugestanden werden. Mit Rücksicht darauf, daß im Bereiche der Anlagen von Geldern der Sparkassen und Versicherungsanstalten für einzelne Kategorien das Erfordernis der Mündelsicherheit sich als zweckmäßig erweisen kann, erfolgte daher die Zulassung ungarischer Staatspapiere ausdrücklich nur insoweit es sich nicht um an Mündelsicherheit gebundene Vermögensanlagen handelt. Hiedurch wird in dieser Hinsicht den bestehenden und künftigen Spezialvorschriften ein entsprechender Spielraum vorbehalten. Die Eignung der ungarischen Staatspapiere für die vorerwähnten Verwendungsarten ist übrigens an die naturgemäße Voraussetzung geknüpft, daß die betreffenden ungarischen Staatspapiere an einer österreichischen Börse kotiert sind. Ausgenommen von der in Rede stehenden Zulassung bleiben also jene ungarischen Staatspapiere, welche, wie zum Beispiel dermalen die ungarischen Staatskassenscheine, aus irgend einem Grunde an einer österreichischen Börse nicht kotiert sind; überdies vermöge ausdrücklicher Vereinbarung die etwa künftig emittierten Prämienschuldverschreibungen des ungarischen Staates. Den Ausgangspunkt des ganzen Zugeständnisses zu Gunsten der ungarischen Staatspapiere bildet aber, wie erwähnt, die Voraussetzung, daß das dermalen bis Ende 1910 laufende Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank auf die Dauer des dermalen zwischen beiden Staaten geschlossenen Vertrages, also bis Ende 1917, verlängert werde. Diese Voraussetzung wurde in der Weise formuliert, daß die in Rede stehenden Bestimmungen ungeachtet des dermalen noch geltenden Bankprivilegiums nicht sofort mit dem Termine der Aktivierung des gegenwärtigen Vertrages (1. Jänner 1908), sondern erst mit dem Tage der Allerhöchsten Sanktion der Gesetze betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank in Wirksamkeit zu treten haben. Die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank sowie die in diesem Falle außer Zweifel stehende Verlängerung des Münz- und Währungsvertrages und die dann gesicherte Wertgleichheit des Geldes in beiden Staaten sind die in der Natur der Sache gelegenen unumgänglichen Voraussetzungen für die den ungarischen Staatspapieren auf die Dauer des Vertrages, das ist bis Ende 1917, zugesicherte Behandlung. Wie fast alle im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen, welche einer reziproken Formulierung fähig sind, wurde auch die gedachte Behandlung der ungarischen Staatspapiere auf die Formel der Reziprozität gebracht, wobei, was die Voraussetzung der Börsekotierung betrifft, in Ungarn lediglich die Budapester Börse in Betracht kommen kann."

Der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu diesem Punkte u. a. folgendes: „Die Einschränkungen, unter welchen die Zulassung der ungarischen Staatspapiere zur Sparkassenfähigkeit in Österreich und vice versa erfolgen soll, sind im Wortlaute der vorliegenden Vereinbarung deutlich ausgedrückt. Es sind also von den zugelassenen ungarischen Staatspapieren vorweg künftige Prämienanlehen ausgenommen und im übrigen ist die Zulassung an die Voraussetzung ihrer an einer österreichischen Börse bestehenden Kotierung geknüpft, welche virtuell in die Hand des österreichischen Finanzministers gelegt ist (§ 9 des Börsegesetzes vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67). Die Zulassung erfolgt ferner für die Anlagen der Sparkassen und der Versicherungsanstalten nur mit Ausschluß jener Teilgebiete, in welchen die Wertpapieranlagen dieser Anstalten an das Erfordernis der Mündelsicherheit gebunden sind, womit — wie der Motivenbericht der Regierungsvorlage konstatiert — den bestehenden und künftigen Spezialvorschriften ein entsprechender Spielraum vorbehalten ist. Dieses gegenseitig den Staatspapieren des andern Teiles gemachte Zugeständnis der Sparkassenfähigkeit soll aber nicht sofort mit den übrigen Vertragsbestimmungen am 1. Jänner 1908, sondern erst von dem Zeitpunkte an, von

e) Münz- und Geldwesen. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1907, RGBl. Nr. 38, wurde das österreichische Ministerium ermächtigt, mit dem ungarischen einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der weiteren Ausprägung von Nickelmünzen abzuschließen. Im Zusammenhange damit erschien das Gesetz gleichen Datums RGBl. Nr. 39, betreffend die Ausprägung des österreichischen Kontingentes der vermehrten Nickelmünzen. Mit der Kundm. des Ministerpräsidenten vom 11. Mai 1907, RGBl. Nr. 127, wurde der tatsächliche Abschluß des Additionalvertrages bekanntgegeben.[70])

Mit dem Gesetze vom 11. August 1907, RGBl. Nr. 202, wurde das österreichische Ministerium ermächtigt, mit dem ungarischen einen weiteren Additonalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Hundertkronenstücken und in Betreff der weiteren Ausprägung von Fünfkronenstücken (sieh oben S. 127 f.) abzuschließen. Gleichzeitig erschien das Gesetz gleichen Datums RGBl. Nr. 201, betreffend die Ausprägung des österreichischen Kontingentes dieser Münzen. Mit der Kundm. des Ministerpräsidenten vom 28. August 1907, RGBl. Nr. 219, wurde der tatsächliche Abschluß des Additionalvertrages bekanntgegeben.[71])

---

welchem die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank gesichert sein wird, das ist vom Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion der bezüglichen Gesetze, in Wirksamkeit treten. Es ist dies die einzige positive Bestimmung des vorliegenden Vertrages, welche den Ausbau der im Vertrage geregelten wirtschaftlichen Gemeinsamkeit durch den — mindestens bis zum Ablaufe der Vertragsdauer gesicherten — Fortbestand des dermaligen gemeinsamen Notenbankinstitutes zur Voraussetzung hat."

Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die im Punkte II der „Spezialbestimmungen" enthaltene Vereinbarung in keiner Weise zu verwechseln ist mit der im Art. III des Additionalübereinkommens über die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allg. Staatsschuld getroffenen (sieh oben S. 1150).

[70]) Das Ges. v. 19. Februar 1907, RGBl. Nr. 38 (dem der ungar. Gesetzartikel XI v. J. 1907 entspricht), lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage abzuschließen: Außer den auf Grund des Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127, und ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) ausgeprägten 60 Millionen Kronen in Nickelmünzen werden in den beiden Staatsgebieten weiter zusammen 20 Millionen Kronen in Nickelmünzen ausgeprägt werden, von welchem Betrage in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 14,000.000 K, in den Ländern der ungarischen Krone 6,000.000 K auszuprägen sind. Die Bestimmungen des Münz- und Währungsvertrages haben auch auf das erhöhte Kontingent von Nickelmünzen unverändert Anwendung zu finden. § 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesamtministerium betraut. — Das Gesetz RGBl. Nr. 39 enthält die korrespondierende Anordnung für das diesseitige Gebiet.

[71]) Das Gesetz v. 11. August 1907, RGBl. Nr. 202 (dem der ungar. Gesetzartikel XLVII v. J. 1907 entspricht), lautet: Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt: § 1. Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgenden Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage abzuschließen: Artikel I. Außer den Landesgoldmünzen zu 20 K und 10 K werden auch Landesgoldmünzen zu 100 K ausgeprägt. Aus einem Kilogramm Münzgold werden 29·52 Hundertkronenstücke, somit aus einem Kilogramm feinen Goldes 32·8 Hundertkronenstücke ausgebracht. Es wird demnach das Hundertkronenstück das Rohgewicht von 33·8753387 und das Feingewicht von 30·4878048 Gramm haben. Soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche sowohl im Feingehalte als auch im Rohgewichte ein Tausendteil nicht übersteigen darf. Der Durchmesser hat 37 Millimeter zu sein. Das Passiergewicht des Hunderkronenstückes ist 33·8 Gramm. Die Prägegebühr für die Ausprägung der Hundertkronenstücke für Privatrechnung kann

Bei Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Staate Ende 1907 blieb der Münz- und Währungsvertrag unberührt. Derselbe verliert daher, falls er von einem der beiden Staaten vor dem Ablaufe des Jahres 1909 gekündigt wird (Artikel XX des Münz- und Währungsvertrages — sieh S. 211 des II. Bd. der 5. Aufl.), mit Ende 1910 seine Wirksamkeit. Für diesen eventuellen Fall wurde in dem schon wiederholt erwähnten Punkte I der Spezialbestimmungen des Schlußprotokolles zum Zoll- und Handelsvertrage folgende Bestimmung getroffen:

„Erfolgt die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nicht, und erlischt daher der Münz- und Währungsvertrag vom Jahre 1892, so sind die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen und Verbindlichkeiten derart zu erfüllen, beziehungsweise abzurechnen, daß die in den Währungsgesetzen vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126 (ungarischer Gesetzartikel XVII vom Jahre 1892), festgesetzte Münzeinheit, das ist die Goldkrone per 0·304878 g fein als Maßstab zu Grunde zu legen ist.

Derselbe Grundsatz hat auch auf jene staatlichen Gefälle und sonstigen Leistungen an den Staat Anwendung zu finden, in Beziehung auf welche eine vertragsmäßige Regelung zwischen den beiden Staaten besteht.“[72])

---

in einem höheren als dem für die Ausprägung der Zwanzigkronenstücke geltenden prozentuellen Höchstausmaße festgesetzt werden. Im übrigen haben die Bestimmungen des Münz- und Währungsvertrages betreffs der Landesgoldmünzen auch auf die Hundertkronenstücke sinngemäß Anwendung zu finden. Artikel II. Außer den bereits ausgeprägten 64,000.000 K in Fünfkronenstücken werden in beiden Staatsgebieten zusammen weitere 64,000.000 K in dieser Münze ausgeprägt werden, und zwar in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 44,800.000 K, in den Ländern der ungarischen Krone 19,200.000 K. Zum Zwecke der Ausprägung der vorbezeichneten Kontingente von Fünfkronenstücken wird von beiden Finanzministern ein Betrag von zusammen 64 Millionen Kronen in Silberguldenstücken von der Österreichisch-ungarischen Bank gegen Einzahlung des Gegenwertes in gesetzlichen Zahlungsmitteln, und zwar von dem k. k. Finanzministerium der Betrag von 44,800.000 K, von dem königlich ungarischen Finanzministerium der Betrag von 19,200.000 K übernommen. Im übrigen haben die Bestimmungen des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken auch auf das erhöhte Kontingent von Fünfkronenstücken unverändert Anwendung zu finden. § 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesamtministerium betraut. — Das Gesetz RGBl. Nr. 201 trifft die korrespondierende Anordnung für das diesseitige Gebiet. Durchführungsbestimmungen zu Art. I dieses letzteren Gesetzes enthält die FMV. v. 13. August 1908, RGBl. Nr. 167.

[72]) Hiezu finden sich in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage folgende Ausführungen: „Das geltende Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank läuft noch bis Ende 1910 und statutenmäßig ist das Ansuchen um Verlängerung des Privilegiums frühestens mit Ende des Jahres 1907 zu gewärtigen. Erst auf Grund dieses Ansuchens wird mit der Österreichisch-ungarischen Bank über die Privilegiumserneuerung in Verhandlung getreten werden können. Da es jedoch der freien Schlußfassung der Legislativen beider Staaten der Monarchie zustehen wird, zu entscheiden, ob die gemeinsame Österreichisch-ungarische Bank aufrecht zu erhalten oder ob von dem auch durch die beiderseitigen Legislativen anerkannten Rechte, selbständige Notenbanken zu errichten, Gebrauch zu machen ist, so erschien es als ein Gebot der Vorsicht, für die Konsequenzen des Eintrittes letzterer Eventualität vertragsmäßig schon derzeit Vorsorge zu treffen. Während bei Aufrechterhaltung der gemeinsamen Österreichisch-ungarischen Bank auch der bestehende Münz- und Währungsvertrag für die Dauer der Bankgemeinsamkeit zu prolongieren wäre, liegt es nicht in unserem Interesse, im Falle der Banktrennung den Münz- und Währungsvertrag aufrecht zu erhalten und müßte daher in diesem Falle zur Kündigung des Münz- und Währungsvertrages für Ende 1910 geschritten werden. Hiemit entfiele aber auch der gesetzlich einheitliche Maßstab für die wechselseitigen Geldzahlungen beider Staaten, von welchen als die wichtigsten die beiderseitigen Leistungen für den gemeinsamen Aufwand und der Beitrag Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, beziehungsweise die kapitalische Ablösung dieses

Die beiden Regierungen einigten sich ferner im Zuge der Ausgleichsverhandlungen in der Meinung, daß der freie wirtschaftliche Verkehr zwischen den beiden Staaten durch die Verschiedenheit des Geldwertes eine Beeinträchtigung erleiden könnte, falls während der gegenwärtigen Ausgleichsperiode (1907—1917) die Bankgemeinsamkeit aufhören würde, und daß daher für diesen Fall gewisse Vorsorgen in Aussicht zu nehmen seien. Diese Meinung führte dazu, daß im wechselseitigen Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen die bereits sub d erwähnte sogenannte „Bankformel" protokolliert wurde. Die Bankformel lautet: „Sollte aus irgend einem Grunde das bestehende Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank nicht für die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, erneuert werden, so werden die beiden Regierungen vor der dann notwendigen Neuordnung des Zettelbankwesens Vereinbarungen treffen, welche geeignet sind, die Ausführung der Bestimmungen des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, zu sichern und insbesondere hintanzuhalten, daß die aus einer eventuellen Verschiedenheit des Geldwertes resultierenden Wirkungen den Zweck des freien Verkehres zwischen den beiden Staaten vereiteln oder beeinträchtigen."[73])

Beitrages, angeführt seien. In diesem Belange wird nun durch die Vereinbarung, daß die Leistungen sodann unter Zugrundelegung der Goldkrone zu erfüllen, beziehungsweise abzurechnen seien, die Rechtslage für alle Fälle dauernd gesichert. Der gleiche Grundsatz hat vertragsgemäß auch für jene staatlichen Gefälle und sonstigen Leistungen an den Staat Anwendung zu finden, in Beziehung auf welche eine vertragsmäßige Regelung zwischen den beiden Staaten besteht; hiedurch wird eine aus der etwaigen Verschiedenheit des Geldwertes entspringende Verschiebung in dem Werte jener Leistungen an den Staat ausgeschaltet, hinsichtlich welcher mit Rücksicht auf den freien wechselseitigen Verkehr schon für die Dauer des gesicherten Bestandes gleicher Valuta eine gewisse Bindung als notwendig erkannt wurde."

Der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte zu dieser Bestimmung in seinem Berichte an das Haus u. a. folgendes: „Seitens der Regierung wurde die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß die Anwendung der Spezialbestimmung I auf die Zahlungen, welche gemäß dem erwähnten Additionalübereinkommen (über die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld — sieh oben S. 1146 ff.) zu leisten sind und welche sich als staatsfinanzielle Leistungen katexochen darstellen, keinem Zweifel unterliegt; was aber die Anwendung der Spezialbestimmung I auf das Additionalübereinkommen nach Ablauf des Jahres 1917 betreffe, so laufe allerdings der Vertrag zur Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen nur bis Ende 1917, die Spezialbestimmung I des Schlußprotokolles treffe aber über den Rahmen des vorbezogenen Vertrages hinausgreifende, von demselben unabhängige Verfügungen, die in erster Linie auf das Additionalübereinkommen betreffend die Blockrente Anwendung zu finden haben; dieses Additionalübereinkommen sei nicht befristet und es sei ausgeschlossen, daß — ohne positive entgegengesetzte Bestimmung — Zahlungsbestimmungen für eine bestimmte Frist als gültig, für eine spätere Frist aber als unwirksam erklärt werden; dies sei auch die unzweifelhafte Intention beim Vertragsabschlusse gewesen; gegen etwaige spätere Meinungsdifferenzen böten überdies die Vereinbarungen über das Schiedsgericht hinlänglichen Schutz."

[73]) Der österr. Ministerpräsident Freih. v. Beck äußerte sich im Ausgleichsausschusse des Abgeordnetenhauses am 7. Nov. 1907 in Betreff der Bankformel im folgenden Sinne: In dem Momente, wo sich die Regierung mit dem Gedanken vertraut machen mußte, daß eventuell eine Trennung der Bank i. J. 1910 erfolgen werde, mußte sie sich auch die Frage stellen, ob nicht Maßregeln zum Schutze der österreichischen Interessen notwendig seien. Eine dieser Maßregeln sei die in der Spezialbestimmung I enthaltene Valutaklausel. Doch habe sich die Regierung keinem Zweifel darüber hingegeben, daß damit allein die österreichischen Interessen nicht hinlänglich geschützt seien. Es sei sehr richtig darauf hingewiesen worden, daß man bei einer Banktrennung naturgemäß mit einer Differenz in dem Werte beider Valuten zu rechnen hätte und sich daher die Frage stellen müsse, ob infolge der Banktrennung den österreichischen Interessen nicht ein Nachteil aus der Verschiedenheit des Geldwertes drohe.

f) Beziehungen hinsichtlich des Steuerwesens, des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens, der Staatsmonopole.

α) Betreffs der Steuern. Obgleich die direkten Steuern nicht zu jenen Belangen gehören, welche hierseits und in Ungarn nach gleichen Grundsätzen zu regeln sind, wurden dennoch in die Ausgleichsaktion v. J. 1907 einige Fragen der direkten Besteuerung einbezogen. Aus den diesbezüglichen Verhandlungen gingen hervor das durch § 1 Punkt II des Ausgleichsgesetzes vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 (sieh oben S. 1144), genehmigte, also mit Gesetzeskraft ausgestattete „Übereinkommen vom 8. Oktober 1907 über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung", zu dessen Durchführung der Finanzministerialerlaß vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908, erfloß, und das (hierseits auf Grund des § 285 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220) zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Finanzminister abgeschlossene, mit der Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 9 ex 1908, verlautbarte „Übereinkommen vom 8. Oktober 1907 über die Behandlung der Zinsen der in dem andern Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der Rentensteuer nach dem österreichischen Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, beziehungsweise der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875", zu dessen Durchführung der Finanzministerialerlaß vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 10 ex 1908 erfloß.[74])

Diese Frage sei auch in der Publizistik schon eingehend erörtert worden. Da sie außerordentlich schwierig und in ihrer vollen Bedeutung überdies kaum übersehbar sei, habe er, der Ministerpräsident, auch außerhalb des Kreises der Regierung stehenden Fachmännern Gelegenheit geboten, ihre Meinung zu äußern. Unter diesen habe sich auch der Herausgeber der „Neuen Freien Presse", Herr Moriz Benedikt, befunden, der schon der im Jahre 1892 abgehaltenen Währungsenquete von der Regierung als hervorragender Fachmann beigezogen worden war und dessen Anschauung auch in der Frage der Rückwirkung der Verschiedenheit des Geldwertes in eingehendster Weise gewürdigt wurde. Eine abschließende Lösung dieses Problems habe der Natur der Sache nach von den Regierungen nicht ins Auge gefaßt werden können. Doch seien die beiden Regierungen auf Grund des gepflogenen Meinungsaustausches zu einer vorläufigen Vereinbarung gelangt, welche in das Paraphierungsprotokoll aufgenommen worden sei. Hierauf verlas der Ministerpräsident diese Vereinbarung, d. i. die obige Bankformel (Nach dem Berichte der N. Fr. Pr. Abendbl. v. 27. Nov. 1909).

Vom ungarischen Ministerpräsidenten Dr. Wekerle wurde der Abschluß der die Bankformel genannten Vereinbarung am 14. Dez. 1907 im ungar. Abgeordnetenhause in Beantwortung einer Interpellation ausdrücklich konstatiert.

[74]) Die Rechtslage hinsichtlich beider Übereinkommen wird in klares Licht gerückt durch den allgemeinen Teil der Ausführungen, mit welchen die Regierung das erstgedachte Übereinkommen der parlamentarischen Behandlung übergab. Diese Ausführungen lauten: „Obwohl das direkte Steuerwesen nicht zu den mit den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen oder nach vereinbarten Grundsätzen zu regelnden Angelegenheiten gehört, haben die engen wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staatsgebiete auch hierin so zahlreiche Berührungspunkte ergeben, daß schon zu Ende der Sechzigerjahre eine vertragsmäßige Regelung einzelner steuerrechtlicher Gegenstände notwendig geworden ist. So wurden mit den Gesetzen vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 54 (vgl. bezüglich dieser Gesetze oben S. 140), Übereinkommen genehmigt, welche die beiderseitigen Regierungen zur Regelung von Besteuerungsangelegenheiten abgeschlossen hatten. Diese beiden Übereinkommen jedoch, die wohl schon damals die in Betracht kommenden Fragen kaum erschöpfend regelten, entsprechen den gegenwärtigen Anforderungen nach keiner Richtung mehr; einerseits haben sich seither die wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich geändert, indem sowohl neue Unternehmungen als auch

Das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen usf.[75]) lautet:

Vorbehaltlich der nach den beiderseitigen Gesetzgebungen erforderlichen Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren wird hiemit folgendes festgesetzt:

Erster Abschnitt. In Betreff der Ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, dann anderer Dampfschiffahrtsunternehmungen auf der Donau. § 1. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die Erste k. k. privilegierte Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft hat nach den Steuergesetzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die Ungarische Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft nach den in den Ländern der heiligen

---

neue Unternehmungsformen entstanden sind, auf die in den Übereinkommen nicht Bedacht genommen ist; andrerseits haben inzwischen in beiden Staatsgebieten durchgreifende Steuerreformen Platz gegriffen, welche die ursprünglich auf gleichen Grundsätzen aufgebaute direkte Besteuerung auf durchaus verschiedene Grundlagen gestellt und die Übereinkommen zum Teile ganz unausführbar gemacht haben. Daneben bestehen aber auch weite Gebiete des direkten Steuerwesens, auf welchen eine Regelung oder Milderung der sich aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen ergebenden Komplikationen in den erwähnten beiden Übereinkommen gar nicht versucht erscheint. In dieser Richtung sei speziell auf das Gebiet der Rentensteuer und der Personaleinkommensteuer verwiesen. Diese Sachlage legte den Gedanken nahe, den ganzen Komplex der im Verhältnisse zu den Ländern der ungarischen Krone in Betracht kommenden, einer Lösung dermalen zugänglichen Fragen der direkten Besteuerung einer vertragsmäßigen Neuregelung zuzuführen, zumal da das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, die Regierung allgemein auf den Abschluß derartiger Besteuerungsverträge verweist. Das Resultat der einschlägigen Verhandlungen ist in zwei abgesonderten Übereinkommen niedergelegt; das eine Übereinkommen ist das den Gegenstand dieser Regierungsvorlage bildende Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, während das zweite Übereinkommen die rentensteuerrechtliche Behandlung von Wertpapierzinsen betrifft und in der Beilage 3 der erläuternden Bemerkungen abgedruckt erscheint. Die Trennung in zwei abgesonderte Übereinkommen ist sowohl durch materielle als auch formelle Gründe bedingt. Die materiellen Gründe liegen darin, daß das Übereinkommen in Belage 3 bloß einzelne Bestimmungen des Rentensteuerhauptstückes des Personalsteuergesetzes vom Standpunkte der Reziprozität für ungarische Wertpapierzinsen für anwendbar erklärt, während das Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen eine Reihe neuer positivrechtlicher Bestimmungen enthält, die im Personalsteuergesetze überhaupt nicht vorgesehen sind. Hiemit steht der formelle Gesichtspunkt im engsten Zusammenhange, daß zufolge der allgemeinen Ermächtigung des § 285 PersStG. das Rentensteuerübereinkommen von der Regierung im eigenen Wirkungskreise abgeschlossen werden kann, während das Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowohl wegen seines Inhaltes, als auch deswegen der gesetzlichen Genehmigung bedarf, weil die durch dieses Übereinkommen abzuändernden Bestimmungen nicht bloß im Personalsteuergesetze, sondern auch in den beiden eingangs erwähnten Sondergesetzen aus den Jahren 1871 und 1873 enthalten sind, die Ermächtigung des § 285 sich aber bloß auf Abänderungen des Personalsteuergesetzes selbst bezieht."

[75]) Was . . . das Übereinkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen . . . . anbelangt, so sei vorausgeschickt, daß dieses Übereinkommen in seinem ersten Abschnitte die bisher im Gesetze vom 11. April 1873 behandelte Besteuerung der Donau-Dampfschiffahrt, in seinem zweiten Abschnitte die bisher im Gesetze vom 28. Juli 1871 geregelte Besteuerung jener Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, endlich in seinem dritten Abschnitte einige Fälle der Einkommen- und Rentenbesteuerung zum Gegenstande hat, welche nach den bisherigen Erfahrungen zur Vermeidung überflüssiger Besteuerungshärten einer Regelung bedürfen und einer solchen trotz der bestehenden durchgreifenden Verschiedenheit der beiderseitigen Steuersysteme auch dermalen schon zugänglich sind (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

ungarischen Krone geltenden Steuergesetzen durch die Steuerbehörden am Sitze der betreffenden Gesellschaften zu erfolgen.[76])

§ 2. Behufs Teilung der so ermittelten Besteuerungsgrundlage werden drei Strecken unterschieden, und zwar:

a) die österreichische von Passau bis Dévény (Theben),
b) die ungarische von Dévény (Theben) bis Orsova (mit Einschluß der ungarischen Nebenflüsse der Donau) und
c) die ausländische.

§ 3. Als Maßstab, nach welchem die ermittelte Besteuerungsgrundlage auf diese drei Strecken aufzuteilen ist, haben die auf jeder dieser Strecken erzielten Bruttoeinnahmen zu dienen, welche daher von den Gesellschaften für jede dieser Strecken abgesondert an die Steuerbehörde ihres Sitzes nachzuweisen sind.

Als Bruttoeinnahmen gelten die aus dem Verkehre zwischen Plätzen der betreffenden Strecke erzielten Einnahmen und die nach dem Längenverhältnisse auf die betreffende Strecke entfallende Quote der aus dem Transitoverkehre erzielten Einnahmen.[77])

§ 4. Die dieser Art ermittelte Besteuerungsgrundlage für die Strecke sub b) der Ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wird sohin behufs Vorschreibung der Steuer nach den Steuergesetzen der Länder der heiligen ungarischen Krone an den königlich ungarischen Finanzminister, die Besteuerungsgrundlage für die Strecke sub a) der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft aber behufs Vorschreibung der Steuer nach den Steuergesetzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an den Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mitgeteilt werden.[78])

Insoweit die nach dieser Besteuerungsgrundlage in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern entfallende Steuer geringer sein sollte, als die gemäß § 100, Absatz 2 ff., des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, vorzuschreibende Minimalsteuer, ist diese letztere Steuer vorzuschreiben; für die Ermittlung des Anlagekapitales im Sinne des § 100, Absatz 4, des zitierten Gesetzes hat der im vorstehenden § 3 festgesetzte Teilungsmaßstab zu gelten.

§ 5. Im übrigen haben die Bestimmungen des § 12, Absatz 5, 6, 7, sowie die §§ 14, 15 und 16 des nachfolgenden Abschnittes dieses Übereinkommens

---

[76]) Hiezu bemerkte die k. k. Regierung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Eine wesentliche Ausgestaltung erfährt der bisherige Rechtszustand dadurch, daß nunmehr auch die mittlerweile ins Leben getretene Ungarische Fluß- und Seeschiffahrtsaktiengesellschaft sowie andere in Zukunft etwa neu erstehende Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaften in die vertragsmäßige Regelung einbezogen wurden. Da diese Regelung auf Grundlage voller Reziprozität erfolgt, entfällt die Notwendigkeit einer weiteren Begründung. Hervorgehoben sei nur, daß die immerhin zweifelhafte Frage, ob bei Abgang eines Reinertrages seitens der ungarischen Unternehmung die hierländige Minimalsteuer im Sinne des § 100, Absatz 2 PersStG., zu entrichten sei oder nicht, bejahend beantwortet werden mußte, da andernfalls eine ausländische Gesellschaft rücksichtlich ihres inländischen Betriebes günstiger behandelt worden wäre, als eine inländische Gesellschaft."

[77]) Vgl. zu § 3 den Punkt II des im Haupttexte folgenden FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr 11 ex 1908.

[78]) Der erste Abschnitt bewirkt bezüglich der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft eigentlich nur eine erhebliche Änderung, nämlich den Wegfall der Anteilnahme der Länder der ungarischen Krone an der Steuer vom Ertrage der ausländischen Strecke; diese Änderung ergibt sich aus der Erwägung, daß die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gegenwärtig eine ausschließlich österreichische Unternehmung ist, daher der fernere Mitgenuß der Länder der ungarischen Krone an der Steuer von einer sich außerhalb dieser Länder abspielenden Erwerbstätigkeit der inneren Berechtigung entbehrt (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

auch auf die Besteuerung der genannten beiden Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaften Anwendung zu finden.

§ 6. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 5 enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf etwa neu entstehende österreichische oder ungarische Dampfschiffahrtsunternehmungen auf der Donau, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sinngemäße Anwendung finden.

Ausländische Dampfschiffahrtsunternehmungen auf der Donau, welche einen Geschäftsverkehr zwischen Orten der in § 2, lit. a) und b) bezeichneten Strecke ausüben, werden in jedem der beiden Staaten selbständig zur Besteuerung herangezogen werden, wobei behufs Ermittlung der Besteuerungsgrundlage der im § 3 bezeichnete Maßstab zur Anwendung zu gelangen hat.

Zweiter Abschnitt. In Betreff anderer Erwerbsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen.[79]) § 7. Wird der Betrieb einer Unternehmung von den in dem einen Staatsgebiete gelegenen Betriebsstätten aus auf das andere Staatsgebiet ausgedehnt, ohne daß dortselbst Betriebsstätten errichtet werden, so hat die Besteuerung lediglich dort stattzufinden, wo sich die Betriebsstätten befinden.[80])

§ 8. Halten Unternehmungen in beiden Staatsgebieten Betriebsstätten, so sind dieselben im allgemeinen selbständig nach den Steuergesetzen des Betriebsortes und daher unter gleichen Verhältnissen niemals höher als einheimische zu besteuern; zu diesem Behufe sind auch die Betriebsmerkmale, beziehungsweise die Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebsstätten soweit als möglich getrennt nachzuweisen.[81])

§ 9. Soweit jedoch Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, welche den Betriebsstätten in beiden Staatsgebieten gemeinsam sind, werden dieselben nach einem angemessenen Schlüssel aufzuteilen sein.

---

[79]) Vgl. zum zweiten Abschnitte den Punkt III: 1 des im Haupttexte folgenden FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908.

Im zweiten Abschnitte haben die Besteuerungsnormen für Erwerbsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staatsgebiete ausdehnen, eine wesentliche Ausgestaltung und Präzisierung erfahren, da sich die bisherigen Vertragsbestimmungen als nicht erschöpfend erwiesen und namentlich der im Artikel III des Gesetzes vom 28. Juli 1871 gebrauchte Ausdruck „Niederlagen" einer Reihe von Zweifeln Raum ließ, welche in der Praxis zu mannigfachen, für die Steuerpflichtigen unliebsamen Weiterungen führten (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[80]) Vgl. zu § 7 auch den Punkt III: 2 des im Haupttexte folgenden FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908, und die folgende Fußnote.

[81]) In Übereinstimmung mit dem internationalen Steuerrechte wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß ein Geschäftsbetrieb der hier in Rede stehenden Unternehmungen ohne Errichtung von Betriebsstätten im andern Staatsgebiete dortselbst keine Besteuerung nach sich ziehen soll, während bei Errichtung solcher Betriebsstätten grundsätzlich eine abgesonderte selbständige Besteuerung durch jene Steuerbehörde, in deren Bereiche die Zweigniederlassung errichtet ist, stattfinden soll. Letztere Verfügung, welche im § 12 für einen genau umgrenzten Kreis von Aktiengesellschaften eine wichtige Ausnahme im Sinne der Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtszustandes erfährt, ist eine unvermeidliche Folge der Verschiedenheit der Steuergesetzgebung in den beiden Staaten. Für die der hierländigen allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen findet nämlich eine Ermittlung des Reinertrages überhaupt nicht mehr statt, während die Besteuerung der Erwerbsunternehmungen in den Ländern der ungarischen Krone auch gegenwärtig noch nach dem ermittelten Reinertrage erfolgt. Mit Rücksicht auf die selbständige Besteuerungskompetenz der beiderseitigen Steuerbehörden wird die Pflicht zur gesonderten Nachweisung der Betriebsmerkmale und des Reinertrages festgesetzt und nur dafür Vorsorge getroffen, daß bei gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben durch Aufstellung von Teilungsmaßstäben eine Doppelanrechnung oder eine gänzliche Außerachtlassung vermieden werde (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

Als solcher hat bei Unternehmungen, die auf gewerbliche Produktion gerichtet sind, rücksichtlich gemeinsamer Einnahmen in der Regel das in den einzelnen Betriebsstätten verwendete Anlage- und Betriebskapital zu dienen, während die Verteilung gemeinsamer Ausgaben regelmäßig nach Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten erzielten und der auf dieselben nach vorstehender Bestimmung aufgeteilten Einnahmen zu erfolgen hat. Doch steht es den beiderseitigen Finanzministern frei, sich erforderlichen Falls auf einen andern Verteilungsmaßstab zu einigen.

Diese Bestimmungen finden auch auf Handelsunternehmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Einnahmen, welche aus dem Verkaufe der von einer in dem andern Staatsgebiete gelegenen Betriebsstätte angekauften Waren erzielt werden, sowie die diesen Einnahmen entsprechenden Ausgaben auf die beteiligten Betriebsstätten, regelmäßig zu gleichen Teilen aufzuteilen sind.[81])

§ 10. Als Betriebsstätten sind insbesondere Verkaufskontore und Fabriksniederlagen anzusehen, welche von dem durch sie erzielten Handelsgewinn nach demselben Verhältnisse zu besteuern sind, welches für die gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.[82])

Als Verkaufskontor ist das Halten eines Bureaus, beziehungsweise auch nur eines stabilen Angestellten des Unternehmens zum Behufe der Vermittlung von Verkäufen der eigenen Erzeugnisse, als Niederlage das Halten eines Warenlagers in eigenen Lokalitäten zum Behufe des Verkaufes dieser Waren durch Bedienstete des Unternehmens anzusehen.

Hingegen ist das Halten eines Lagers seitens eines selbständigen Agenten in von ihm gemieteten Lokalitäten sowie das Übergeben von Waren in Kommission an einen als Kommissionär oder Eigenhändler etablierten Kaufmann, endlich der Verkauf aus in den Lagerräumen der Transportanstalten und Spediteure unterhaltenen Lagern — soweit dieser Verkauf nicht durch ein eigenes Verkaufskontor vermittelt wird — dem Halten einer Betriebsstätte nicht gleichzuhalten; ebensowenig wird das Suchen von Bestellungen im Umherreisen durch den Geschäftsinhaber oder in seinen Diensten stehende Handelsreisende nur unter Mitführung von Mustern, sowie die Lieferung von Waren auf Grund solcher Bestellungen in jenem Staatsgebiete, in welchem die Erwerbsunternehmung eine Betriebsstätte nicht besitzt, eine Besteuerung dieser Erwerbsunternehmung zur Folge haben; dasselbe gilt für Warenlieferungen auf Grund von Bestellungen, welche durch selbständige Agenten — auch wenn sie mit Mustern oder einem dem vorstehenden

---

[82]) § 10, Absatz 1, bringt weiter noch speziell zum Ausdrucke, daß der Besteuerung im Staatsgebiete der Fabriksniederlage oder des Verkaufskontors nur der Handelsgewinn, nicht aber auch der Produktionsgewinn unterzogen werden soll, da dieser billigerweise dem Produktionslande zur Besteuerung vorbehalten bleiben muß. Im Wege der Durchführungsverordnung wird in Anlehnung an die Bestimmung des § 89 PersStG. zum Ausdrucke gebracht werden, daß der Handelsgewinn in der Regel nicht höher als mit einem Drittel und nicht niedriger als mit einem Zehntel des Gesamtgewinnes, welcher an dem durch die Betriebsstätte vermittelten Absatze erzielt wird, angenommen werden soll; diese Gewinnquote wird natürlich bei der Besteuerung der Produktionsstätte außer Betracht zu lassen und dadurch eine Doppelbesteuerung eines und desselben Ertrages zu vermeiden sein; auch in dieser Richtung werden die hierländigen Vollzugsvorschriften die entsprechende Ergänzung erfahren (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Vgl. zu § 10, Absatz 1, auch den Punkt III: 3 des im Haupttexte folgenden FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908.

entsprechenden Lager versehen sind — vermittelt oder ohne eine solche Vermittlung vom Käufer unmittelbar beim Verkäufer durchgeführt wurden.[83])

§ 11. Die Besteuerung der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Agenten, Kommissionäre und Eigenhändler wird durch die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens nicht berührt, erfolgt vielmehr nach den Steuergesetzen ihres Betriebsortes von dem Gewinne, der sich für sie aus diesem Warenumsatze ergibt.

§ 12. 1. Bezüglich der Kreditinstitute und Assekuranzgesellschaften — mit Ausnahme der auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften —, welche in einem der beiden Staatsgebiete bestehen und außer ihrem statutenmäßigen Stammsitze handelsgerichtlich zu protokollierende Filialen

---

[83]) Hiezu bemerkte die k. k. Regierung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Das Hauptaugenmerk mußte hiebei jedoch darauf gerichtet werden, den Begriff der die Steuerpflicht begründenden „Betriebsstätte" in einer jeden Zweifel ausschließenden und zugleich den Bedürfnissen des modernen Handelsverkehres entsprechenden Weise zu umschreiben. Aus dem letzterwähnten Gesichtspunkte glaubten die beiderseitigen Regierungen, eine liberale Auslegung des Begriffes „Betriebsstätte" Platz greifen lassen zu sollen: als solche werden daher nur eigentliche Fabriksniederlagen und Verkaufskontors erklärt, während die zahllosen Zwischenformen, welche sich in neuerer Zeit aus Verkehrsrücksichten zwischen derartigen Fabriksniederlagen und Verkaufskontors einerseits und der einfachen Hingabe einer Ware in Kommission andrerseits herausgebildet haben, aus dem Begriffe der Betriebsstätte ausgeschieden und hiedurch von einer abgesonderten Besteuerung ausgenommen werden. Hiefür war vorwiegend die Erwägung maßgebend, daß die Erwerbsteuer das Ergebnis des Zusammenwirkens von Kapital und persönlicher Arbeit des Unternehmers zu treffen bestimmt ist, von einer persönlichen Tätigkeit des Unternehmers aber dort nicht mehr die Rede sein kann, wo bei Abwicklung der Handelsgeschäfte nicht mehr der Unternehmer in eigener Person oder in Person seiner Bediensteten interveniert, sich vielmehr eines berufsmäßigen Vermittlers von Handelsgeschäften bedient, welcher als selbständiger Unternehmer aufzufassen und zu besteuern ist. Diese steuerpolitisch gerechtfertigte und auch in fast allen Steuergesetzen festgehaltene Unterscheidung empfiehlt sich insbesondere aus dem Gesichtspunkte, daß jede andere Regelung eine eingehende Untersuchung des zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittler bestehenden, in den mannigfachsten Formen auftretenden Geschäftsverhältnisses erforderlich machen würde, solche Untersuchungen aber von den Handelskreisen erfahrungsgemäß als außerordentliche Belästigung empfunden werden und auch nur schwer zu verläßlichen Resultaten führen; denn die hier in Betracht zu ziehenden Formen des Handelsverkehres gehen so allmählich ineinander über, daß eine einigermaßen sichere Abgrenzung ebensowenig möglich ist, als eine richtige Ermittlung des gerade aus dieser Geschäftsverbindung resultierenden Gewinnes. So würde es gewiß schon an sich schwer fallen, den durch das Halten eines Musterlagers bei einem Agenten erzielten Gewinn zu ermitteln, wenn berücksichtigt wird, daß für die Besteuerung nur das tatsächlich vorhandene Lager, nicht aber auch jener Umsatz maßgebend sein soll, welcher durch nach diesen Mustern erfolgte Bestellungen, die jedoch unmittelbar von der Fabrik aus effektuiert werden, erzielt wird; noch schwieriger würde eine verläßliche Erhebung dann, wenn Lieferungen nicht nur durch Vermittlung des Musterlagers, sondern auch durch unmittelbare Bestellungen bei der Fabrik oder bei durch die Fabrik entsendeten Reisenden und sonstigen Agenten erworben wurden u. a. m. Die Ausscheidung des ohne Vermittlung einer festen Betriebsstätte erzielten Umsatzes ergibt sich endlich schon unmittelbar aus jenen Grundsätzen, welche im Vertrage zur Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zur Geltung gelangen, und entspricht allein dem Bedürfnisse nach Ermöglichung einer freien Entfaltung des Verkehres innerhalb der beiden Staaten. — An dem Erfordernisse des Vorhandenseins einer Betriebsstätte wird auch bezüglich des Marktbesuches festgehalten; die Regierungen haben sich somit dahin geeinigt, daß der Besuch der gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkte, welcher ohne Benützung einer dauernd zugewiesenen Betriebsstätte vor sich geht, steuerfrei, hingegen der regelmäßige Besuch von Märkten, welcher unter dauernder Benützung von Betriebsstätten oder sonstigen Einrichtungen (Schlachthäusern, Stallungen) erfolgt, steuerpflichtig zu behandeln sei. Durch letztere Einschränkung wird der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 27. November 1905, S. 4014) Rechnung getragen."

oder Zweigniederlassungen in dem andern Staatsgebiete haben, wird das Übereinkommen getroffen, daß diese Filialen in ihrem Standorte auf Grund der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelten steuerbaren Reinerträgnisse abgesondert besteuert werden sollen.[84])

2. Die Ermittlung und Feststellung der steuerbaren Reinerträgnisse der vorerwähnten Unternehmungen sowie ihrer Filialen und Zweiganstalten im andern Staatsgebiete wird von den Steuerbehörden desjenigen Staates, in welchem sich der Sitz der Unternehmung befindet, nach den Gesetzen eben dieses Staates vorgenommen.

3. Insofern bei der zum Behufe der Erhebung der steuerbaren Reinerträgnisse der Filialen vorzunehmenden Teilung der Auslagen für die Filialen und für die Mutteranstalt solche Auslagen vorkommen, welche für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemacht und speziell für jede derselben nicht nachgewiesen werden können, sind diese Auslagen im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen zu teilen. In jenen Fällen aber, wo die Feststellung der steuerbaren Reinerträgnisse der Filialen oder Zweiganstalten besondere Schwierigkeiten darbieten würde, ist das gesamte steuerbare Reinerträgnis der Unternehmung auf die Hauptunternehmung und die Filialen in demselben Verhältnisse aufzuteilen, in welchem das besonders nachzuweisende Bruttoerträgnis der Filialen zu dem Bruttoerträgnisse der Hauptunternehmung selbst steht.

4. Die Operate dieser Ermittlung werden sich die beiden Finanzminister gegenseitig mitteilen.

5. Von der auf diese Art für die Zweiganstalt ermittelten Besteuerungsgrundlage — eventuell dem gesetzlich vorgeschriebenen Durchschnitte solcher Besteuerungsgrundlagen — ist sodann die Steuer samt allen Zuschlägen in jenem Ausmaße zu bemessen, welches sich nach den Steuergesetzen im Staatsgebiete der Zweiganstalt ergibt. Insoweit jedoch die nach dieser Besteuerungsgrundlage in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern entfallende Steuer geringer sein sollte, als die gemäß § 100, Absatz 2 ff., des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, vorzuschreibende Minimalsteuer in diese letztere Steuer

---

[84]) Hiezu bemerkte die k. k. Regierung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgendes: „§ 12 . . . . hält für jene Unternehmungen, welche bisher unter die Bestimmungen des Übereinkommens ddo. Buda, 18. Dezember 1869/Wien, 7. Jänner 1870 (sieh Bd. II S. 216 der 5. Aufl.) fielen, im wesentlichen den gegenwärtigen Rechtszustand aufrecht. Hiefür war die Erwägung bestimmend, daß, wenngleich sich die Ausdehnung des Austausches von Steuerbemessungsoperaten für industrielle Aktiengesellschaften und private Unternehmungen nicht als empfehlenswert herausstellte, gerade für Kreditinstitute und Assekuranzanstalten der bisherige Besteuerungsmodus als durchaus zweckmäßig erprobt ist und eine Änderung desselben auch noch keiner Seite angestrebt wurde. Dies erklärt sich wohl daraus, daß die Besteuerungsgrundsätze für diese Kategorien von Unternehmungen in beiden Staatsgebieten verhältnismäßig am wenigsten voneinander abweichen und die Geschäftsverhältnisse dieser Gesellschaften zugleich derart beschaffen sind, daß eine verläßliche Aufteilung des ermittelten Reinertrages auf beide Staatsgebiete unschwer durchgeführt werden kann. Die in diesem Paragraphen vorgenommenen Änderungen beschränken sich daher auf eine genauere Präzisierung der Kompetenzbestimmungen, der Teilungsmaßstäbe, des Rechtsmittelverfahrens und eines etwaigen Reklamationsverfahrens zwischen den beiderseitigen Finanzverwaltungen, ferner auf die Klarstellung der Berechtigung zur Vorschreibung sowie des Ausmaßes der etwa vorzuschreibenden Minimalsteuer im Sinne des § 100, Absatz 2 PersStG. Endlich mußte rücksichtlich der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften eine Neuregelung getroffen werden, da für diese nach dem neuen österreichischen Personalsteuergesetze eine Reinertragsermittlung nicht mehr stattfindet, während die Besteuerung in den Ländern der ungarischen Krone nach dem ermittelten Reinertrage erfolgt, weshalb die nach den bisherigen Bestimmungen auszutauschenden Teilungsoperate keiner der beiderseitigen Steuerbehörden eine brauchbare Bemessungsgrundlage zu liefern vermögen."

vorzuschreiben; für die Ermittlung des Anlagekapitales im Sinne des § 100, Absatz 4, des zitierten Gesetzes hat der im vorstehenden Absatz 3 festgesetzte Teilungsmaßstab zu gelten.

6. Allfällige Einwendungen gegen die Feststellung der Besteuerungsgrundlage sind von dem betreffenden Finanzminister dem Finanzminister des andern Staates mitzuteilen; vor Austragung dieser Verhandlung darf eine Steuerbemessung auf Grund eines von dem übermittelten Teilungsentwurfe abweichenden Maßstabes nicht stattfinden. Die Verständigung des Steuerpflichtigen durch die Steuerbehörde, daß solche Einwendungen erhoben worden sind, unterbricht die Verjährung des Bemessungsrechtes.

7. Gegen die Besteuerungsgrundlage kann ein Rechtsmittel nur in dem Staate, in welchem die Besteuerungsgrundlage ermittelt wird, nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergriffen werden.

Änderungen der Besteuerungsgrundlage in dem sie ermittelnden Staate haben entsprechend Rückwirkung auf die Besteuerung im andern Staatsgebiete.

8. Speziell für wechselseitige Versicherungsgesellschaften werden die Steuerbehörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder jene Momente, welche den Steuerbehörden in den Ländern der heiligen ungarischen Krone die Ermittlung des Reinertrages ermöglichen, feststellen, wohingegen letztere Steuerbehörden die Jahresnettoprämien (abzüglich des Bonus) für die einzelnen Betriebsstätten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erheben werden.

§ 13. Hinsichtlich der übrigen Unternehmungen findet die Verfassung von Teilungsentwürfen nicht statt, vielmehr hat die Veranlagung von den Steuerbehörden des Staates, in welchem sich die Betriebsstätten befinden, nach den in §§ 8, 9, 10 ausgesprochenen Grundsätzen selbständig zu geschehen. Soweit hiebei jedoch Umstände in Frage kommen, welche für die Steuerpflicht der Betriebsstätte von besonderem Belange sind oder auf die Festsetzung, beziehungsweise Aufteilung eines das Gesamtunternehmen, beziehungsweise die Betriebsstätten im andern Staatsgebiete betreffenden Faktors Bezug haben, wird über Verlangen des Steuerpflichtigen zwecks Feststellung dieser Umstände die Mitwirkung der anderseitigen Finanzverwaltung in Anspruch genommen, beziehungsweise deren Äußerung eingeholt werden.

Die beiderseitigen Finanzverwaltungen sind auch berechtigt, derartige Erhebungen und Äußerungen von Amts wegen zu veranlassen; sie werden sich in dieser Beziehung bereitwillig Rechtshilfe leisten.[85])

§ 14. Über Aufforderung der Steuerbehörde ist ein im Inlande wohnender Machthaber zu bestellen, welcher sohin die zur Besteuerung der inländischen Betriebsstätte nach den Gesetzen des betreffenden Staates erforderlichen Steuererklärungen abzugeben, innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften abverlangte nähere Aufklärungen über die Betriebsverhältnisse der inländischen Betriebsstätte zu liefern und Zustellungen rechtswirksam entgegenzunehmen hat.[86])

---

[85]) Hiezu bemerkte die k. k. Regierung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgendes: „Ein Zusammenwirken der beiderseitigen Steuerbehörden für alle derartigen Besteuerungsfälle ist als zumeist wohl entbehrlich und das Verfahren allzusehr erschwerend nicht in Aussicht genommen; doch ist dem Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, rücksichtlich gewisser Momente von besonderem Belange eine Erhebung durch die Steuerbehörde des andern Staatsgebietes in Antrag zu bringen (§ 13); ebenso sichern sich die beiderseitigen Finanzverwaltungen die Leistung etwa in Anspruch genommener Rechtshilfe zu."

[86]) Zu den §§ 14 und 16 bemerkte die k. k. Regierung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage: „Die im § 14 vorgesehene Bestellung eines eigenen Macht-

§ 15. Alle auf Grund dieses Übereinkommens zu führenden Korrespondenzen sind durch die beiderseitigen Finanzminister zu vermitteln.

§ 16. Alle auf Grund dieses Übereinkommens zu pflegenden Erhebungen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage für Betriebsstätten im andern Staatsgebiete sind in jeder Beziehung den Erhebungen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage inländischer Betriebsstätten gleichzuhalten.[86])

Dritter Abschnitt. In Betreff der Vermeidung einiger Fälle von Doppelbesteuerungen.[87]) § 17. Ungarische Staatsangehörige, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am Allerhöchsten Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe oder bei dem kgl. ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, sind rücksichtlich ihres aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone fließenden Einkommens der Rentensteuer und der Personaleinkommensteuer nicht zu unterziehen.

Hingegen werden auch Staatsangehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche sich in den Ländern der heiligen ungarischen Krone in analogen Stellungen befinden, rücksichtlich des ihnen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zufließenden Einkommens zur Kapitalzinsen- und Rentensteuer und dem allgemeinen Einkommensteuerzuschlage in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht herangezogen werden.

Desgleichen unterliegen auch der Ehegatte und minderjährige Kinder dieser Personen, welche im gemeinsamen Haushalte mit ihnen leben, hinsichtlich der ihnen aus dem andern Staatsgebiete zufließenden Rentenbezüge nicht der Renten-, beziehungsweise Kapitalzinsen- und Rentensteuer.[88])

§ 18. Dienstbezüge, einschließlich der Pensionen, welche aus Staats-, Hof-, Länder-, Komitats-, Stadt-, Bezirks- oder Gemeindekassen zur Auszahlung gelangen, werden nur zu Gunsten und nach den Steuergesetzen jenes Staates der Besteuerung unterzogen, aus welchem die Zahlung erfolgt.[89])

---

habers für Steuerangelegenheiten soll jenen Schwierigkeiten, welche sich bisher hie und da durch Verweigerung von Auskunftserteilungen oder durch Annahmeverweigerung behördlicher Schriftstücke usw. ergeben haben, vorbeugen, während § 16 die Anwendung jener Bestimmungen ermöglicht, welche den Steuerpflichtigen im Ungehorsamsfall mit Ordnungsstrafen oder Kontumazialfolgen bedrohen."

[87]) Im dritten Abschnitte endlich werden wie bereits erwähnt einzelne bisher aufgetauchte Besteuerungsfragen einer einverständlichen Lösung zugeführt. Wenngleich die österreichische Regierung nicht in der Lage war, mit den Ländern der ungarischen Krone schon dermalen einen umfassenden Vertrag zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, wie ein solcher zum Beispiel mit dem Königreiche Preußen zu stande gekommen ist, abzuschließen, da die wesentlichste Voraussetzung hiefür, der Bestand einer der hierländigen Personaleinkommensteuer gleichartigen Steuer, in den Ländern der ungarischen Krone dermalen noch nicht gegeben erscheint, so konnten gleichwohl auch gegenwärtig schon Vorkehrungen getroffen werden, um wenigstens in einzelnen häufiger vorkommenden Fällen Abhilfe zu schaffen (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[88]) Vgl. zu § 17 die zweitfolgende Fußnote.

[89]) § 18 spricht aus, daß die aus dem einen Staate an Bewohner des andern Staates fließenden Dienstbezüge nur einmal besteuert werden sollen, und zwar, falls sie aus einer öffentlichen Kassa gezahlt werden, zu Gunsten jenes Staates, aus welchem sie fließen, das ist, in welchem sich die auszahlende Kassa befindet, falls sie aus anderweitigen Kassen gezahlt werden, in jenem Staate, in welchem der Bezugsberechtigte wohnt. Durch diese Regelung werden eine Reihe von Doppelbesteuerungen, welche aus der unbeschränkten Anwendung der beiderseitigen Steuergesetze erwachsen und für die Steuerträger überaus empfindlich sind, in einer den herrschenden internationalen Besteuerungsgrundsätzen und der Billigkeit entsprechenden Weise vermieden (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage). Vgl. zu § 18 auch den Punkt IV: 2

Anderweitige Dienstbezüge unterliegen der Besteuerung am Wohnsitze der Empfänger.[89])

§ 19. Zinsen von Kapitalien, welche seitens einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung in dem andern Staatsgebiete als jenem ihres Sitzes eloziert wurden, werden in diesem andern Staatsgebiete der Kapitalzinsen- und Rentensteuer, beziehungsweise der Rentensteuer nicht unterzogen und lediglich durch die für die Unternehmung am Sitze derselben zu bemessende Steuer getroffen werden.[90])

Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen. § 20. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens treten rücksichtlich der unter dieses Übereinkommen fallenden Steuerpflichtigen alle mit diesem Übereinkommen im Widerspruche stehenden steuergesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit; dies gilt insbesondere auch von dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89 (Gesetzartikel XVII vom Jahre 1870), genehmigten Übereinkommen, d. d. Buda, 13. Dezember 1869/Wien, 7. Jänner 1870 sowie von dem durch das Gesetz vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 54 (Gesetzartikel XIII vom Jahre 1873), genehmigten Übereinkommen, d. d. 28. März 1871.[91])

§ 21. Dieses Übereinkommen ist vom 1. Jänner 1908 an wirksam.

Die beiden Finanzminister sind jedoch ermächtigt, Steuern, welche die in diesem Übereinkommen geregelten Fälle betreffen, auch für frühere Jahre zur Abschreibung zu bringen, sofern diese Steuern bei Anwendung der Grundsätze des vorliegenden Übereinkommens nicht vorzuschreiben gewesen wären.[92])

§ 22. Jedem der beiden Finanzminister bleibt die Kündigung dieses Übereinkommens, und zwar in der Weise vorbehalten, daß sich dieselbe entweder auf den gesamten Inhalt oder aber auch nur auf einzelne Abschnitte dieses Übereinkommens erstrecken kann.

Falls die Kündigung dieses Übereinkommens vor dem 1. September eines Jahres erfolgt, verliert dasselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Jahr seine bindende Kraft.

Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte statt, so soll das Übereinkommen erst vom zweitfolgenden Kalenderjahre angefangen als aufgelöst gelten.[93])

---

des im Haupttexte folgenden FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908. Vgl. ferner die folgende Fußnote.

[90]) § 19 endlich soll die Doppelbesteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen rücksichtlich jener Hypothekarkreditgeschäfte verhüten, welche in dem andern Staatsgebiete abgeschlossen werden; diese Bestimmung rechtfertigt sich ebenso aus Gründen der Billigkeit wie aus dem Interesse an der Erleichterung und Entlastung dieses Geschäftsverkehres. — Die Aufnahme der §§ 17 bis 19, für welche im Hinblicke auf die allgemeine Ermächtigung des § 285 PersStG. eine gesetzliche Genehmigung hierlands wohl nicht erforderlich wäre, in das vorliegende Übereinkommen entspringt einerseits dem historischen Gange der bezüglichen Verhandlungen mit der königlich ungarischen Finanzverwaltung, andrerseits der Erwägung, daß diese Paragraphen eine Änderung der ungarischen Steuergesetzgebung involvieren, weshalb die Bestimmung des § 20 und ebenso jene des § 21 auch auf diese Paragraphen ausgedehnt werden mußte (Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage).

[91]) Vgl. Bd. II S. 215 f. der 5. Aufl. des Handbuches und oben S. 139 ff. Vgl. ferner den Schlußabsatz des im Haupttexte folgenden FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908.

[92]) Vgl. hiezu Punkt V des im Haupttexte folgenden FME. v. 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908.

[93]) Der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses bemerkte in seinem an das Haus erstatteten Berichte zu § 22 folgendes: „Daß schließlich eine jährliche Kündigung dieses Übereinkommens vorgesehen wurde, findet seine Rechtfertigung darin, daß dieses

Zur Durchführung des vorstehenden Übereinkommens erschien der Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908. Derselbe lautet:

Zur Durchführung des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, genehmigten Übereinkommens de dato 8. Oktober 1907, welches über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andrerseits abgeschlossen worden ist, werden folgende Erläuterungen, beziehungsweise Weisungen erlassen:

I. An Stelle der im § 8 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, berufenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, beziehungsweise an Stelle der im § 87 des Personalsteuergesetzes berufenen Gesetze vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 54, treten die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, genehmigten Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, sowie des mit demselben Gesetze genehmigten Übereinkommens de dato 8. Oktober 1907, welches über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andrerseits abgeschlossen worden ist.

Dieses Übereinkommen wird kurz als „Übereinkommen mit Ungarn über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen" bezeichnet werden.

Hienach wird im einzelnen noch folgendes bestimmt, und zwar:

II. Zum ersten Abschnitte des Übereinkommens über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen, § 3:

Sollte seitens einer bestehenden oder neu entstehenden Gesellschaft eine Ausdehnung des Schiffahrtsbetriebes auf die Grenzflüsse der Donau erfolgen — wobei als Grenzflüsse hier Nebenflüsse der Donau, insoweit deren Ufer beiden Staatsgebieten angehören, anzusehen sind — so wird die Besteuerung dieses Geschäftsbetriebes in beiden Staatsgebieten nach einem seinerzeit zu vereinbarenden Schlüssel zu erfolgen haben. Zu diesem Behufe ist über den etwaigen Eintritt einer derartigen Ausdehnung des Schiffahrtsbetriebes von der für die Besteuerung der Gesellschaft kompetenten Steuerbehörde dem Finanzministerium zu berichten.

Übereinkommen im engsten Zusammenhange mit den beiderseitigen Steuersystemen steht und bei einer etwaigen durchgreifenden Änderung der Steuergesetzgebung eines der beiden vertragschließenden Teile notwendig einer Revision unterzogen werden müßte. Daß hierunter die Stabilität der durch das Übereinkommen angestrebten Regelung der Besteuerungsverhältnisse ernstlich leiden sollte, ist wohl nicht zu besorgen, da nach dem ganzen Gange der Verhandlungen und dem Inhalte des Übereinkommens angenommen werden darf, daß eine Kündigung nur beim Vorliegen zwingender Gründe der vorangedeuteten Natur erfolgen werde; jedenfalls setzt § 285 PersStG. die österreichische Finanzverwaltung in die Lage, die zur Besteuerung ungarischer Staatsangehöriger in Österreich etwa erforderlichen Verfügungen — nötigen Falls sogar abweichend von den allgemein geltenden Besteuerungsgrundsätzen — jederzeit zu treffen, so daß die im Ausschusse geäußerte Besorgnis, es könnte bei Wegfall des Übereinkommens ein Vakuum in den Besteuerungsnormen zu Gunsten ungarischer Staatsangehöriger eintreten, nicht begründet erscheint."

III. Zum zweiten Abschnitte des Übereinkommens:

1. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes beziehen sich auf die Erwerbsteuer des I. und II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes von Erwerbsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen. Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnittes (§§ 7, 10) rücksichtlich einer Unternehmung des andern Staatsgebietes eine Betriebsstätte in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht anzunehmen ist, unterliegt auch der im andern Staatsgebiete wohnhafte Unternehmer nach § 153, Z. 1, lit. b, und Z. 2, lit. b PersStG. nicht der Personaleinkommensteuer von dem aus der betreffenden Unternehmung fließenden Einkommen. Dagegen wird eine nach § 153, Z. 1, lit. a, und Z. 2, lit. a begründete Personaleinkommensteuerpflicht durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht berührt.

2. Zu § 7: Im Sinne dieses Paragraphen wird die Besteuerung der Marktbesucher hiemit derart geregelt, daß der Besuch gewöhnlicher Jahr- und Wochenmärkte, welcher ohne Benützung einer dauernd zugewiesenen Betriebsstätte vor sich geht, steuerfrei, hingegen der regelmäßige Besuch von Märkten, welcher unter dauernder Benützung von Betriebsstätten oder sonstigen Einrichtungen (Schlachthäuser, Stallungen) erfolgt, steuerpflichtig zu behandeln ist.

3. Zu § 10: Behufs richtiger Durchführung des § 10, Absatz 1, wird auf Grund Einverständnisses mit der königlich-ungarischen Regierung bestimmt, daß bei der Steuerveranlagung für Verkaufskontors und Fabriksniederlagen der Handelsgewinn in der Regel nicht höher als mit einem Drittel und nicht niedriger als mit einem Zehntel des Gesamtgewinnes, welcher an dem durch die Betriebsstätte vermittelten Absatze erzielt wird, anzunehmen ist, während der restliche Teil desselben als Produktionsgewinn bei der Besteuerung des Verkaufskontors oder der Fabriksniederlage außer Betracht zu bleiben hat.

IV. Zum dritten Abschnitte des Übereinkommens:

1. Zu § 17:

a) Als im k. u. k. Heere (in der k. u. k. Kriegsmarine) dienend, sind anzusehen die aktiv dienenden und die mit Wartegebühren beurlaubten Militärpersonen sowie die mit Superplus auf die Aktivitätsgebühren oder mit Taggeld oder Remuneration bei Kommanden (Behörden, Anstalten) des k. u. k. Heeres (der k. u. k. Kriegsmarine) in Dienstesverwendung stehenden Militärpersonen des Ruhestandes.

b) Die Anordnungen des § 17 finden auch auf die zum Zwecke der Durchführung des Artikels XX des mit Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, genehmigten Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, im diesseitigen Staatsgebiete exponierten Veterinärdelegierten ungarischer Staatsangehörigkeit Anwendung.

2. Zu § 18:

a) Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von militärischen Ruhegenüssen wird auf Grund Einverständnisses mit der königlich ungarischen Regierung bestimmt, daß die dem Ruhestande einer der beiden Landwehren angehörigen Personen in jenem Staate, dessen Landwehr sie angehören, dagegen die dem Ruhestande des k. u. k. Heeres angehörigen Personen in jenem Staatsgebiete, in welchem sie wohnen, rücksichtlich ihrer gesamten militärischen Ruhegenüsse steuerpflichtig, sohin jeweils im andern Staatsgebiete von der Besteuerung freizulassen sind; dies hat insbesondere auch für jene Fälle zu gelten, in welchen die militärischen Ruhegenüsse zum Teile den Etat des k. u. k. gemeinsamen Heeres und zum Teile den k. k. allgemeinen Zivil-

pensionsetat, beziehungsweise den Etat der königlich ungarischen Landwehr belasten.

b) Auf Grund Einverständnisses mit der königlich ungarischen Regierung wird durch die Bestimmungen des § 18 bezüglich der Verrechnung der Steuer von Dienstbezügen der im diplomatischen und konsularischen Dienste im Auslande stationierten gemeinsamen Beamten an dem bisherigen Modus eine Änderung nicht herbeigeführt.

V. Zum vierten Abschnitte des Übereinkommens, § 21, Absatz 2:

Etwaige Ansuchen um Steuerabschreibungen auf Grund der Bestimmungen des Übereinkommens über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen, beziehungsweise auf Grund der vorstehenden Bestimmungen sind dem Finanzministerium vorzulegen.

Die mit den Bestimmungen des Übereinkommens vom 8. Oktober 1907, beziehungsweise mit den vorstehenden Durchführungsbestimmungen etwa im Widerspruche stehenden Anordnungen der Vollzugsvorschrift zum Personalsteuergesetze treten hiemit außer Wirksamkeit. Die Kundmachung der neuen Fassung der Vollzugsvorschriften I., Artikel 7, II., Artikel 10, III., Artikel 4 und Artikel 6, IV., Artikel 1, wird nachfolgen.[94])

Die Kundmachung des Finanzministeriums über das zwischen den beiderseitigen Finanzministern geschlossene Übereinkommen über die Behandlung der Zinsen der in dem andern Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der österreichischen Rentensteuer beziehungsweise der ungarischen Kapitalzinsen- und Rentensteuer lautet:[95])

Zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andrerseits ist das folgende Übereinkommen abgeschlossen worden:

Übereinkommen zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andrerseits, betreffend die Behandlung der Zinsen der in dem andern Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der Rentensteuer nach dem österreichischen Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, beziehungsweise der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem ungarischen Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875.[96])

---

[94]) Eine diesfällige Publikation im Reichsgesetzblatte ist bisher (anfangs August 1909) nicht erfolgt.

[95]) Zur Durchführung dieses Übereinkommens ist — wie bereits erwähnt wurde, — der FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 10 ex 1908, erflossen, welcher nur Einzel-Erläuterungen beziehungsweise Einzel-Weisungen enthält. Diese Erläuterungen beziehungsweise Weisungen werden fußnotenweise zu jenen Paragraphen des Übereinkommens gebracht, auf welche sie sich beziehen.

[96]) Im Zusammenhange mit der Motivierung des Übereinkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen äußerte sich die Regierung in den Erläuterungen zur Ausgleichsvorlage auch über die dem folgenden Übereinkommen zu Grunde gelegenen Erwägungen. Die betreffende Stelle der Erläuterungen lautet: „Das Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, hat — zum guten Teile wohl schon im Hinblicke auf die früher erwähnte allgemeine Verweisung auf den Abschluß internationaler Besteuerungsverträge — wesentlich andere und strengere Grundsätze über die Besteuerung des nicht aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließenden Einkommens aufgestellt, als das Einkommensteuerpatent vom 29. Oktober 1849, RGBl. Nr. 439. Hieraus ergab sich unter anderem auch die Folge, daß die aus den Ländern der ungarischen Krone fließenden Zinsen von Wertpapieren, welche bis zum Jahre 1898 ebenso wie alle anderen

ausländischen Zinsenbezüge zufolge der Bestimmung des § 3 des ebenzitierten Einkommensteuerpatentes einkommensteuerfrei behandelt worden waren, hierlands nach Umständen der Rentensteuer unterliegen. Diese Bestimmung ist ganz besonders für die Zinsen der ungarischen Staatspapiere empfindlich geworden, weil diese in ihrem Heimatlande zumeist mit einem Steuerprivilegium ausgestattet, also von einer ausländischen Steuer noch nicht getroffen sind und daher gemäß §§ 124 und 127 PersStG. rentensteuerpflichtig erscheinen, während zum Beispiel Aktiendividenden und Prioritätszinsen, welche im Heimatlande der Besteuerung nach den allgemeinen Normen unterliegen, zufolge der Bestimmung eben derselben Paragraphen rentensteuerfrei zu behandeln sind. Die königlich ungarische Regierung hat daher von Anfang an eine Änderung dieses Zustandes angestrebt und sich hiebei insbesondere darauf berufen, daß österreichische Wertpapierzinsen nach wie vor der ungarischen Rentensteuer allgemein nicht unterliegen, die Befreiung der ungarischen Wertpapierzinsen von der österreichischen Rentensteuer sohin vom Standpunkte materieller Reziprozität gerechtfertigt erscheine. Demgegenüber mußte die österreichische Regierung allerdings — ohne das Gewicht dieses Argumentes zu unterschätzen — an der Anschauung festhalten, daß für die Regelung internationaler Besteuerungsverhältnisse der Natur der Sache nach keineswegs die volle materielle Reziprozität gefordert werden, sondern im allgemeinen bloß die formelle Reziprozität maßgebend sein könne; ebensowenig konnte sie außer acht lassen, daß der § 285 PersStG. nur eine Ermächtigung, keineswegs aber eine Verpflichtung zum Abschlusse von Reziprozitätsverträgen erteilt, und daß daher die Regierung von dieser Ermächtigung nur dann Gebrauch machen dürfe, wenn sie dies zur Wahrung und Förderung der ihr anvertrauten Interessen geboten erachtet. Bei Abwägung der hier in Betracht kommenden Interessen kann zwar kein Zweifel darüber bestehen, daß nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse die Nichtbesteuerung oder Besteuerung österreichischer Wertpapierzinsen in den Ländern der ungarischen Krone materiell eheblich weniger ins Gewicht fällt, als die Nichtbesteuerung oder Besteuerung der ungarischen Wertpapierzinsen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Wenn aber von dem unmittelbaren Besteuerungserfolg abgesehen wird, läßt sich wohl nicht verkennen, daß eine Änderung der vorerwähnten steuerrechtlichen Behandlung der in Rede stehenden Zinsen im Hinblick auf das staatsrechtliche und wirtschaftliche Verhältnis der beiden Staatsgebiete nicht ungerechtfertigt erscheint. Einer solchen Änderung steht gegenwärtig um so weniger ein Hindernis entgegen, als innerhalb des Komplexes des wirtschaftlichen Ausgleiches nunmehr auch den von der österreichischen Regierung auf anderen Gebieten aus gleichen Gesichtspunkten abgeleiteten Wünschen Rechnung getragen wird. Das aus diesen Erwägungen abgeschlossene Rentensteuerübereinkommen ist von der Absicht geleitet, den ungarischen Wertpapierzinsen eine den inländischen Zinsen möglichst gleichartige steuerrechtliche Behandlung einzuräumen. Demgemäß verfügt § 1 des Übereinkommens — unter Bezugnahme auf die weitergehende Bestimmung des Artikels III, Absatz 2, des Additionalübereinkommens zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld — die rentensteuerfreie Behandlung der Zinsen der ungarischen Staatsschuldverschreibungen und der demselben gleichzuhaltenden Grundentlastungs- und Schankregalablösungs-Obligationen; § 2 aber bringt in näherer Ausführung des bereits in den §§ 124 und 127 PersStG., und im I. Nachtrag zur Vollzugsvorschrift III (RGBl. Nr. 80 ex 1898) enthaltenen Grundgedankens der Rentensteuer zum Ausdrucke, daß die wenngleich im Auslande von einer Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer bereits getroffenen Zinsen — aber auch nur solche Zinsen — der österreichischen Rentensteuer nicht mehr unterliegen sollen. Die in diesem Zusammenhange vorgesehene gegenseitige Bekanntgabe der steuerrechtlich privilegierten Aktien und Prioritäten, welche naturgemäß eine verhältnismäßig nur geringe Anzahl darstellen, wird die Wertpapierbesitzer von dem bisher allgemein geforderten Nachweise der steuerrechtlichen Behandlung der Emittenten im Auslande entheben und hiedurch dem Verkehre eine erwünschte Erleichterung zuführen. Für die steuerrechtliche Behandlung der ungarischen Pfandbriefzinsen mußte die Erwägung maßgebend sein, daß diese einerseits unter keinen Umständen günstiger behandelt werden können als die österreichischen Pfandbriefzinsen, daß aber andrerseits auch ihre steuerrechtliche Stellung gegenüber anderen auswärtigen Wertpapierzinsen nicht verschlechtert werden dürfe. Es mußte daher nach der allgemeinen Bestimmung des § 127, Absatz 1 PersStG., die Steuerfreiheit der in den Ländern der ungarischen Krone etwa einer Besteuerung bereits entzogenen Pfandbriefzinsen anerkannt, bezüglich aller übrigen Pfandbriefzinsen aber die Steuerpflicht aufrecht erhalten werden. Innerhalb dieses Rahmens erschien es jedoch der Regierung aus den früher angedeuteten Beweggründen allerdings zulässig, die Begünstigung des 1/2 prozentigen Steuerfußes, welche gewissen inländischen Pfandbriefarten durch das Gesetz vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 80, zuerkannt worden ist, für einzelne wesentlich gleichartige ungarische

§ 1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels III, Absatz 2, des Additionalübereinkommens zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld sind die Zinsen der von den Ländern der heiligen ungarischen Krone emittierten und zu emittierenden Staatsschuldverschreibungen sowie der emittierten Grundentlastungs- und Schankregalablösungsobligationen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von der Rentensteuer nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, frei zu lassen.[97])

Hienach bezieht sich derzeit die Rentensteuerbefreiung auf folgende, im Umlaufe befindliche ungarische Wertpapiere:

1. die Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen in Gold verzinslichen Rentenanleihe;

Pfandbriefkategorien zuzugestehen. Als solche erscheinen zufolge einverständlicher Festsetzung der beiderseitigen Finanzverwaltungen dermalen die Pfandbriefe: 1. des ungarischen Bodenkreditinstitutes in Budapest; 2. des Landes-Bodenkreditinstitutes für Kleingrundbesitzer in Budapest; 3. der Bodenkreditanstalt in Nagy-Szeben (Hermannstadt). Hinsichtlich aller übrigen Wertpapierzinsen ungarischer Provenienz — insbesondere also bezüglich der Zinsen der Kommunalobligationen und Städteanlehen — bleiben die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, zufolge welcher diese Zinsen, soweit sie nicht schon in den Ländern der ungarischen Krone besteuert erscheinen, hierlands der Rentensteuer unterliegen. Überdies bleiben ganz selbstverständlich sämtliche Zinsen ungarischer Provenienz, sofern sie Teile eines hierlands steuerpflichtigen Einkommens bilden, der österreichischen Personaleinkommensteuer nach wie vor unterworfen. Endlich ist noch hervorzuheben, daß der Natur der Sache nach die Erhebung der Rentensteuer im Wege des Abzuges für ungarische Wertpapierzinsen steuertechnisch ganz unmöglich ist, da sich die betreffende auszahlende Kassa ja außerhalb des Geltungsgebietes des Personalsteuergesetzes befindet. Die Besteuerung dieser Zinsen muß daher auf Grund von Bekenntnissen durchgeführt werden. Eine unvermeidliche Folge dieser Steuererhebungsform besteht darin, daß für die auf Grund von Bekenntnissen zu bemessende Rentensteuer von den ungarischen Wertpapierzinsen die autonomen Zuschläge zur Rentensteuer zur Einhebung gelangen werden. In allen bisher besprochenen Punkten ist den österreichischen Wertpapierzinsen in den Ländern der ungarischen Krone die reziproke steuerrechtliche Behandlung nunmehr auch vertragsmäßig zugesichert; in dieser Richtung käme nur noch speziell hervorzuheben, daß den Pfandbriefen des galizischen Bodenkretitvereines nach Analogie der Pfandbriefe des ungarischen Bodenkreditinstitutes rücksichtlich ihrer Zinsen die Befreiung von der ungarischen Rentensteuer ohne Rücksicht auf die jeweilige Höhe des Reservefonds des emittierenden Vereines zugesichert worden ist. Das Übereinkommen ist für den gleichen Zeitraum in Aussicht genommen, für welchen der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, Geltung hat; doch ist auch innerhalb dieses Zeitraumes jeder der beiden Regierungen das Recht einer früheren Kündigung für den Fall vorbehalten, daß eine wesentliche Änderung der Steuergesetzgebung in dem einen oder andern Staate durchgeführt werden sollte (§ 5). Als eine Änderung der Steuergesetzgebung würde auch jede Änderung jener Rechtslage anzusehen sein, welche durch die in den gegenwärtigen Vereinbarungen mit der königlich ungarischen Regierung vorgesehene Aufhebung der Besteuerung für die Benützung des Dampfschiffahrtstransportes künftighin geschaffen werden sollte. Übrigens ist die Rechtswirksamkeit dieses Übereinkommens selbstverständlich davon abhängig gemacht, daß alle übrigen gleichzeitigen Abmachungen auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Ausgleiches rechtswirksam werden; insbesondere wird der Beginn der Rechtswirksamkeit des in Rede stehenden Übereinkommens mit der Aufhebung der obenerwähnten Transportsteuer zusammenzufallen haben.

97) Sieh den Art. III des berufenen Additionalübereinkommens oben auf S. 1150.

1. Zu § 1: Die Bestimmungen des Artikels III, Absatz 2, des Additionalübereinkommens zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld werden auf die Obligationen einer zum Zwecke der im Artikel II des zitierten Übereinkommens vorgesehenen Kapitalszahlung seinerzeit eventuell auszugebenden ungarischen Staatsrentenschuld anzuwenden sein. Hierüber werden seinerzeit nähere Weisungen erfolgen (FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 10 ex 1908).

2. die Staatsschuldverschreibungen der auf die Kronenwährung lautenden ungarischen Rentenanleihe;

3. die Staatsschuldverschreibungen der auf Grund des Gesetzartikels XXX vom Jahre 1897 ausgegebenen, mit $3^1/_2$ Prozent verzinslichen Rentenanleihe;

4. die zum Zwecke der Geldbeschaffung für die Beseitigung der Schiffahrtshindernisse bei dem Eisernen Tore an der unteren Donau und den dortigen Katarakten ausgegebenen 3prozentigen Staatsgoldobligationen;

5. die Anteilscheine der zu Zwecken der Regulierung der Theiß und deren Nebenflüsse und des Wiederaufbaues der Stadt Szeged (Szegedin) emittierten zinstragenden Prämienanleihe;

6. die 4prozentigen steuerfreien ungarischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen;

7. die 4prozentigen steuerfreien kroatisch-slawonischen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen;

8. die $4^1/_2$prozentigen Schuldverschreibungen der kroatisch-slawonischen Schankregalrechts-Entschädigungsschuld und

9. die königlich-ungarischen verzinslichen Kassenscheine.

Hingegen werden auch die Zinsen der einheitlichen Staatsschuld sowie der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, endlich der Schulden dieser Königreiche und Länder, welche gegenwärtig emittiert sind oder künftig emittiert werden, in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem Gesetzartikel XXII vom Jahre 1875 unterzogen werden.

§ 2. Die von den in Gemäßheit des ungarischen Gesetzartikels XXIV vom Jahre 1875 besteuerten Aktiengesellschaften ausbezahlten Dividenden, ferner jene Prioritätenzinsen, welchen eine gesetzliche Steuerfreiheit in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht eingeräumt worden ist, werden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der Rentensteuer nicht unterzogen werden.

Hingegen werden auch die Dividenden von Aktiengesellschaften, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, besteuert sind, sowie die nach dem zitierten Gesetze besteuerten Prioritätenzinsen in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht der Kapitalzinsen- und Rentensteuer unterliegen.

Die beiderseitigen Finanzminister werden sich bis längstens 15. Dezember jedes Jahres ein Verzeichnis der steuerfreien Aktiengesellschaften und Prioritäten übersenden, welches sohin zur Belehrung der Steuerbehörden entsprechend zu verlautbaren ist.[98])

§ 3. Die Zinsen der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone emittierten Pfandbriefe unterliegen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern — soweit ihnen nicht als Zinsen von außerhalb dieses letzteren Staatsgebietes emittierten Wertpapieren nach den allgemeinen Bestimmungen

---

[98]) 2. Zu § 2: Das Verzeichnis der in Ungarn steuerfreien Aktiengesellschaften und Prioritätsobligationen, beziehungsweise der im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes (§ 127) hierlands rentensteuerpflichtigen Dividenden und Prioritätszinsen ungarischer Aktiengesellschaften wird in einem besonderen Erlasse verlautbart werden (FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 10 ex 1908). Der hier in Aussicht gestellte Erlaß erfloß als Erlaß des FM. v. 29. April 1909, Z. 10.777, wurde in Druck gelegt und ist bei der Hof- und Staatsdruckerei erhältlich. Auf das Erscheinen dieses Erlasses wurde seinerzeit in der „Wiener Zeitung" aufmerksam gemacht.

der Steuergesetze eine günstigere Behandlung zukommen sollte — der auf Grund von Bekenntnissen einzuhebenden zweiprozentigen, beziehungsweise einhalbprozentigen Rentensteuer (§ 131 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, beziehungsweise Gesetz vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 80).

Der einhalbprozentige Steuerfuß hat auf die von solchen ungarischen Instituten emittierten Pfandbriefe Anwendung zu finden, welche nach ihren statutarischen Bestimmungen und ihrer gesamten inneren Organisation den im Gesetze vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 80, erwähnten Emissionsinstituten gleichgehalten werden können.[99])

Die Zinsen der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern emittierten Pfandbriefe werden — soweit ihnen nicht als Zinsen von außerhalb der Länder der heiligen ungarischen Krone emittierten Wertpapieren nach den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze eine günstigere Behandlung zukommen sollte — in den Ländern der heiligen ungarischen Krone bezüglich der Kapitalszinsen- und Rentensteuer gleich den Zinsen der in diesen Ländern emittierten Pfandbriefe behandelt werden; es gebühren daher Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen, welche den Zinsen der Pfandbriefe gewisser Emissionsinstitute in den Ländern der heiligen ungarischen Krone zuerkannt sind, auch den Zinsen der Pfandbriefe jener Emissionsinstitute in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche dem Wesen der Sache nach die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen erfüllen.

§ 4. Dieses Übereinkommen tritt mit 1. Jänner 1908 in Kraft.

§ 5. Das Recht der Kündigung dieses Übereinkommens wird jedem der beiden Finanzminister in der Weise vorbehalten, daß die vor dem 1. September eines Jahres erfolgte Kündigung bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Jahr, eine nach diesem Zeitpunkte erfolgte Kündigung aber erst von dem zweitfolgenden Kalenderjahre angefangen wirksam wird.

Während der Dauer des für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, kann jedoch auch von dem Kündigungsrechte ein einseitiger Gebrauch nicht gemacht werden, außer wenn eine wesentliche Änderung der einschlägigen Steuergesetzgebung durchgeführt worden sein sollte.

Das vorstehende Übereinkommen wird auf Grund des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Für das Verhältnis der Reichsratsländer zu den Ländern der ungarischen Krone in Bezug auf die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern sind jetzt maßgebend der Artikel XIII des Zoll- und Handelsvertrages einschließlich der diesbezüglichen Bestimmungen des Schluß-

[99]) 3. Zu § 3: Nach § 3, Absatz 2, des Übereinkommens werden der Begünstigung des einhalbprozentigen Rentensteuerfußes dermalen die Zinsen der Pfandbriefe nachfolgender ungarischer Institute teilhaftig: 1. des ungarischen Bodenkreditinstitutes in Budapest, 2. des Landes-Bodenkreditinstitutes für Kleingrundbesitzer in Budapest, 3. der Bodenkreditanstalt in Hermannstadt. Im übrigen behält sich das Finanzministerium vor, die nach § 3, Absatz 2, zu behandelnden ungarischen Pfandbriefe auch künftig mit Namen und näherer Bezeichnung bekanntzugeben (FME. v. 31. Dez. 1907, RGBl. Nr. 10 ex 1908).

protokolles und die auf Grund dieser Vereinbarung erlassenen, beziehungsweise aufrecht erhaltenen Vorschriften. Es wird daher in diesem Belange auf die Darstellung S. 1171 ff. verwiesen.

β) Betreffs des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens. In diesem Belange sind weder durch die Vereinbarungen v. J. 1907 noch später Neuerungen geschaffen worden. Es sind daher diesbezüglich die oben auf S. 152 ff. wiedergegebenen Vereinbarungen beziehungsweise Normen noch heute maßgebend.

γ) Betreffs der Staatsmonopole. Vgl. das erste Alinea des Artikels XIII des Zoll- und Handelsvertrages (S. 1171), den Punkt I der Bestimmungen des Schlußprotokolles zu Artikel XIII (S. 1173), dann die Fußnoten 50 auf S. 1171 und 53 auf S. 1174.





